

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2

nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 39 des Untersuchungsausschussgesetzes

gemäß den Beschlüssen des Landtages vom 18. Mai 2022, 21. März 2023 und 25. Juni 2025

- Drucksachen 8/593, 8/684, 8/687, 8/1951 und 8/5011 -

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den nachstehenden Bericht des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 19. Juni 2026

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss

Sebastian Ehlers

Vorsitzender und Berichterstatter

Inhalt

1. TEIL: VERFAHREN	21
A.	Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses 21
1.	Einsetzung des Untersuchungsausschusses..... 21
2.	Untersuchungsauftrag auf Landtagsdrucksachen 8/593, 8/684 und 8/687 21
3.	Erweiterung des Untersuchungsauftrages und -zeitraums 42
4.	Konstituierung..... 50
4.1.	Rechtsgrundlagen des Verfahrens 50
4.2.	Mitglieder des Untersuchungsausschusses..... 51
4.3.	Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertreters 52
4.4.	Benennung der Obleute 53
4.5.	Benannte Mitarbeiter der Fraktionen 53
4.6.	Ausschusssekretariat 53
4.7.	Beauftragte der Landesregierung 54
4.8.	Kurzbezeichnung des Ausschusses 54
4.9.	Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht..... 54
B.	Verlauf des Untersuchungsverfahrens 55
1.	Allgemeine Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren 55
1.1.	Verfahrensgrundsätze 55
1.2.	Abarbeitung des Untersuchungsauftrages in chronologischer Reihenfolge .. 60
1.3.	Umgang mit Verschlussachen 62
1.4.	Durchgeführte Sitzungen..... 62
1.5.	Protokollierung..... 63
1.6.	Umgang mit anonymen Hinweisen 63
2.	Beweiserhebung 63
2.1.	Ablehnung von Beweisanträgen..... 63
2.2.	Änderung von Beweisanträgen 65
2.3.	Beweiserhebung durch Beiziehung von Unterlagen 66
2.3.1.	Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten der Landesregierung 67
2.3.2.	Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten anderer staatlicher Einrichtungen 68
2.3.3.	Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten von privaten Einrichtungen, Vereinen und Unternehmen 69
2.3.3.1.	Anträge auf Festsetzung von Ordnungsgeld gem. § 33 Abs. 2 UAG M-V.. 69
2.3.3.2.	Einrichtung eines Unterausschusses..... 71

2.3.3.3.	Erstes Verfahren zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen der Klimaschutzstiftung	72
2.3.3.4.	Zweites Verfahren zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen der Klimaschutzstiftung	78
2.3.4.	Vorsitzendenverfahren	83
2.3.5.	Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses.....	83
2.4.	Beweiserhebung durch Sachverständigenanhörung.....	84
2.5.	Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung	84
2.5.1.	Ausschluss beziehungsweise Beschränkung der Öffentlichkeit	85
2.5.2.	Schriftliche Befragung von Zeugen	86
2.5.3.	Übermittlung und Einsichtnahme in Vernehmungsprotokolle.....	87
2.6.	Rechtliches Gehör	87
2.7.	Abschluss der Beweisaufnahme.....	87
3.	Abgabe eines Abschlussberichtes an den Landtag.....	88
2. TEIL: FESTSTELLUNGEN.....		96
A.	Begründung für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2	96
1.	Liberalisierung der Energiemärkte in der EU	96
2.	Gasbedarfsprognosen als Begründung für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2	96
3.	Referenz- versus Zielszenarien	104
4.	LNG als mögliche Alternative zu russischem Pipelinegas	104
5.	Zur Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus der Gas-Infrastruktur.....	108
6.	Gas als Brückentechnologie in das Zeitalter der erneuerbaren Energien....	110
7.	Möglichkeit des Wasserstoff-Transportes durch Nord Stream 2	113
8.	50 Jahre Lebensdauer der Pipeline Nord Stream 2 vs. Klimaneutralität bis 2045	114
9.	Engagement des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Pipeline-Projekt	116
10.	Geopolitische Aspekte und Implikationen des Pipelinebaus	120
B.	Genehmigungsverfahren für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2.....	124
1.	Einleitung	124
2.	Darstellung des Verfahrens	124
2.1.	Darstellung der für den Pipelinebau erforderlichen Verwaltungsverfahren in Deutschland.....	125
2.1.1.	Deutscher Festlandsockel (Ostsee).....	125
2.1.2.	Deutsche 12-Seemeilen-Zone	126
2.1.2.1.	Pipeline Nord Stream 2 (Ostsee).....	126

2.1.2.2.	Lubmin 2 (Ostsee-Festland)	126
2.1.3.	Festland (weiterer Trassenverlauf an Land durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen) – EUGAL	126
2.1.4.	Schwerpunkt der Untersuchung	127
2.2.	Verfahrensablauf des Planfeststellungsverfahrens	127
2.2.1.	Antragstellung	127
2.2.2.	Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens	127
2.2.3.	Umweltverträglichkeitsprüfung und grenzüberschreitende Beteiligung.....	127
2.2.4.	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	127
2.2.5.	Planergänzung Nr. 1	129
2.2.6.	Planergänzung Nr. 2	130
2.2.7.	Sonstiges.....	131
2.2.8.	Beschluss	131
3.	Kritische Teilaspekte des Planfeststellungsverfahrens	131
3.1.	Druckprüfungsverfahren („Trockene Inbetriebnahme“ der Pipeline).....	131
3.2.	Gebührenfinanzierung externes Personal im Bergamt.....	132
3.3.	Auswahl der Sachverständigen	133
3.4.	Einwendungen Bundeswehr – Artillerieübungsgebiete, Gefahren für Pipeline, Weitergabe relevanter Sicherheitsinformationen	133
3.5.	Schätzung des Erdgasimportbedarfes.....	137
3.6.	Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens.....	139
3.7.	Einwendungen der Naturschutzverbände	143
3.7.1.	Planrechtfertigung	143
3.7.2.	Beeinträchtigung FFH-Schutzgebiete (Natura 2000).....	144
3.7.3.	Sonstiges (insbes. Beeinträchtigung von Schweinswalen, Kegelrobben, kumulierende Effekte, Bemessung des Untersuchungsbereichs).....	145
3.8.	Rechtsfehlerpotenziale	149
C.	Bau der Gaspipeline Nord Stream 2.....	153
1.	Hintergrund/Ausgangslage.....	153
2.	Bauverlauf	153
2.1.	Ursprünglicher Zeitplan	155
2.2.	Austausch der Nord Stream 2 AG mit der Landesregierung über den Baufortschritt.....	155
2.3.	Klage der Naturschutzorganisationen	157
2.4.	Ummantelung und Qualitätsprüfung der Rohre	159

2.5.	Austritt von mineralölbasierten Schmierfetten im Greifswalder Bodden	159
2.6.	Baustellenbesichtigung mit dem Segelschulschiff Greif	160
2.7.	Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen	161
2.8.	Verzögerungen	162
2.8.1.	Bauzeitenbeschränkungen	163
2.8.2.	Sicherheitspolitische Bedenken und verzögertes Genehmigungsverfahren Dänemarks.....	163
2.8.3.	Bauunterbrechung durch die Sanktionsdrohungen der USA	165
D.	Sanktionsdrohungen und Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika	167
1.	Die Sanktionsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika.....	168
2.	Bewertung der Sanktionsdrohungen und Sanktionen durch Sachverständige	169
2.1.	Ausführungen des Sachverständigen Dr. Lohmann	169
2.1.1.	Motivation und Zielsetzung der US-Sanktionen	169
2.1.2.	Sanktionsdrohungen außerhalb der Vereinigten Staaten	170
2.1.3.	Zur Völkerrechtswidrigkeit von Sekundärsanktionen.....	170
2.1.4.	Gesetzliche Grundlagen der US-Sanktionen.....	171
2.1.5.	Brief von drei US-Senatoren an die Fährhafen Sassnitz GmbH	172
2.1.6.	Wirkungen der Sanktionen auf das Finanzsystem	172
2.1.7.	Rechtliche Gültigkeit der Sanktionsdrohungen und EU-Blocking-Verordnung	173
2.1.8.	Schutz vor Sanktionen durch Stiftungsgründung?	174
2.1.9.	Politische und juristische Kompetenzen in den USA.....	175
2.1.10.	Russische Reaktionen auf die Sanktionsdrohungen aus den USA.....	177
2.2.	Ausführungen des Sachverständigen Dr. Friedbert Pflüger.....	177
2.2.1.	Bewertung der US-Sanktionsdrohungen	178
2.2.2.	Wirkungen der US-Sanktionsdrohungen auf Unternehmen.....	178
3.	Auswirkungen der Sanktionsdrohungen und Sanktionen auf Unternehmen	178
3.1.	Auswirkungen auf Unternehmen und Kommunen in Mecklenburg- Vorpommern	179
3.1.1.	Fährhafen Sassnitz GmbH.....	179
3.1.2.	Stadt Sassnitz.....	184
3.1.3.	Volksbank Vorpommern eG	187
3.1.4.	Industriehafen Lubmin	188
3.1.5.	Landkreis Vorpommern-Greifswald	189
3.1.6.	Landkreis Vorpommern-Rügen.....	190

3.1.7.	Hanse- und Universitätsstadt Rostock.....	190
3.1.8.	ROKAI GmbH	191
3.1.9.	Weitere Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern	192
3.2.	Auswirkungen auf Nord Stream 2 und den Pipelinebau	193
3.2.1.	Finanzinvestoren	193
3.2.2.	Nord Stream 2 AG.....	194
4.	Umgang der Landesregierung mit den Sanktionsdrohungen und Sanktionen der USA.....	199
5.	Verhalten der Bundesregierung.....	219
5.1.	Bewertung der Sanktionen	219
5.2.	Mögliche Maßnahmen.....	220
5.3.	Kontakte zur Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern	223
5.4.	Bewertung der Stiftung	224
6.	Ausführungen der ehemaligen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Stiftung.....	225
E.	Stiftungsgründung und Stiftungsarbeit.....	228
1.	Grundsatzdokumente zur Errichtung der Stiftung	228
1.1.	Antrag der Landesregierung.....	228
1.2.	Satzung der Stiftung	230
2.	Stiftungsgründung	239
2.1.	Ausgangssituation	239
2.2.	Idee der Stiftungsgründung	241
2.3.	Erarbeitung der Satzung	247
2.3.1.	Rolle der Kanzlei Freshfields	250
2.4.	Politische Abstimmung	252
2.4.1.	Kontakt der Landesregierung zu Nord Stream.....	253
2.4.2.	Informierung der Bundesregierung	256
2.4.3.	Aktenrelevante Vorgänge.....	261
2.5.	Finanzierung der Stiftung.....	262
2.5.1.	Grundstockvermögen	263
2.5.2.	Zuwendungen der Nord Stream 2 AG.....	263
2.6.	Prüfung der Gemeinnützigkeit	265
2.7.	Antrag der Landesregierung und Landtagsbeschluss.....	268
2.7.1.	Erarbeitung der Kabinettsvorlage.....	269
2.7.2.	Landtagsbeschluss	270
2.8.	Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht	271

2.8.1.	Prüfung der Satzung, insbesondere des Stiftungszwecks.....	271
2.8.2.	Prüfung der Mittelausstattung	273
2.8.3.	Anerkennung der Stiftung	273
2.9.	Gremienbesetzung.....	274
2.9.1.	Besetzung des Vorstandes	274
2.9.2.	Besetzung des Kuratoriums.....	277
2.9.3.	Unterbliebene Mitwirkung der Umweltverbände	279
2.9.3.1.	BUND Landesverband MV e. V.	279
2.9.3.2.	WWF	280
2.9.3.3.	Ostseestiftung	281
2.9.3.4.	Verhalten der Stiftung zu den Reaktionen der Umweltverbände.....	284
3.	Stiftungsarbeit	285
3.1.	Aufnahme der Stiftungsarbeit	285
3.1.1.	Vornahme der Stellenausschreibung.....	286
3.1.2.	Öffentlichkeitsarbeit.....	287
3.1.3.	Finanzen	288
3.1.3.1.	Trennung der Finanzbuchhaltung.....	288
3.1.3.2.	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	289
3.1.3.3.	Gemeinwohlorientierter Bereich	289
3.1.3.4.	Situation nach Kriegsbeginn	290
3.2.	Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	291
3.2.1.	Die Stiftung als „Baumarktregal/Warenlager“	292
3.2.2.	Kooperation zwischen Stiftung und Nord Stream 2 AG.....	294
3.2.2.1.	Kooperationsvertrag	295
3.2.2.2.	Kaufvertrag.....	297
3.2.2.3.	Aufschlag von 10 Prozent	297
3.2.3.	Geschäftsführung	298
3.2.3.1.	Besetzung der Geschäftsführung.....	298
3.2.3.2.	Operative Arbeit der Geschäftsführung	300
3.2.4.	Auftragsvolumen.....	302
3.2.5.	ROKAI	305
3.2.5.1.	Gründung der ROKAI GmbH.....	305
3.2.5.1.1.	Ablauf der Gründung	305
3.2.5.1.2.	Rolle der geplanten Klimaschutzstiftung bei der Gründung.....	306
3.2.5.2.	Pacht des MAGEB-Kais.....	307

3.2.5.2.1.	Kontakt zur Nord Stream 2-AG	307
3.2.5.2.1.1.	Frühere Geschäftsbeziehungen Cipras zur Nord Stream-Unternehmensgruppe	307
3.2.5.2.1.2.	Absichtserklärung und Finanzierung der Pacht	308
3.2.5.2.2.	Kontakt zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock.....	310
3.2.5.2.2.1.	Kommunikation des Nord Stream 2-Bezuges	312
3.2.5.2.2.2.	Geschäftsfeld-Präsentation.....	313
3.2.5.2.2.3.	Pacht- und Mietvertrag.....	314
3.2.5.2.3.	Befestigung der Fläche.....	317
3.2.5.2.3.1.	Befestigungsarbeiten	317
3.2.5.2.3.2.	Einrichtung eines ISPS-Bereiches.....	317
3.2.5.2.3.3.	Verhältnis zur Neptun Werft	318
3.2.5.3.	Arbeiten für die Klimaschutzstiftung.....	319
3.2.5.3.1.	Auftragsakquise.....	319
3.2.5.3.1.1.	Weitere Aufträge	319
3.2.5.3.1.2.	Kontakt zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung	320
3.2.5.3.2.	Erbrachte Dienstleistungen	322
3.2.5.3.3.	Subunternehmen.....	323
3.2.5.3.4.	Auftragsvolumen.....	323
3.2.5.4.	Rückbau der Fläche	325
3.2.5.4.1.	Ablauf des Rückbaus.....	325
3.2.5.4.2.	Rücksprache mit Klimaschutzstiftung und Stadt	325
3.2.5.4.3.	Kontakt zur Landespolitik.....	327
3.2.5.4.3.1.	E-Mail an den Abgeordneten Tilo Gundlack	327
3.2.5.4.3.2.	Wirtschaftsempfang der SPD in Rostock 2021.....	328
3.2.5.4.3.3.	Anfragen zu Informationen der Landesregierung	329
3.2.5.5.	Liquidation der ROKAI GmbH.....	330
3.2.6.	Blue Ship	330
3.3.	Der gemeinwohlorientierte Teil	332
3.3.1.	Der gemeinwohlorientierte Bereich in der Stiftungsstruktur	332
3.3.1.1.	Verhältnis zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.....	332
3.3.1.1.1.	Trennung der Geschäftsbereiche.....	332
3.3.1.1.2.	Rechtsauffassung des Vorstandes zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses.....	332
3.3.1.2.	Geschäftsstelle.....	333
3.3.2.	Projektarbeit	334

3.3.2.1.	Generelle Ziele	334
3.3.2.2.	Bewertung von Projektanträgen Dritter	335
3.3.2.3.	Eigene Stiftungsprojekte	337
3.3.3.	Kontakte des gemeinwohlorientierten Bereiches zu Dritten.....	337
3.3.3.1.	Nord Stream 2 AG.....	337
3.3.3.2.	Umweltverbände	338
3.3.3.3.	Landesregierung	338
3.3.3.3.1.	Vor Kriegsbeginn	339
3.3.3.3.2.	Nach Kriegsbeginn.....	340
4.	Die Stiftung nach Beginn des russischen Angriffskrieges	342
4.1.	Beendigung der Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 AG.....	342
4.2.	Landtagsbeschluss vom 1. März 2022	343
4.3.	Rechtsgutachten zur Möglichkeit der Stiftungsauflösung	345
4.3.1.	Rechtsgutachten Prof. Dr. jur. Katharina Uffmann, Auftrag Klimaschutzstiftung, 20. April 2022	345
4.3.2.	Rechtsgutachten Professorin Dr. Weitemeyer, Auftrag Landesregierung, 3. Mai 2022	345
4.4.	Änderung der Stiftungssatzung	350
4.4.1.	Regelungen der Satzung	351
4.4.2.	Rechtsauffassung der Stiftungsaufsicht zur Auflösung der Stiftung	351
4.4.3.	Antrag der Stiftung auf Satzungsänderung	352
4.4.4.	Bescheid der Stiftungsaufsicht zur Satzungsänderung.....	353
4.4.5.	Satzungsänderung als rechtliches Hindernis einer Stiftungsauflösung.....	354
4.5.	Position des Stiftungsvorstandes zur Stiftungsauflösung.....	355
4.6.	Handeln der Landesregierung in Bezug auf eine Stiftungsauflösung	357
4.6.1.	Gemeinsame Erklärung von Landesregierung und Stiftung	357
4.6.2.	Unterbleiben des Rücktritts des Stiftungsvorstandes	359
F.	Steuerkomplex.....	360
1.	Verbrennung der Steuererklärungen	361
1.1.	Ablauf des Vorfalls	361
1.1.1.	Einreichung der Original-Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt	361
1.1.2.	Prüfung des Verbleibs des Vorgangs	363
1.1.3.	Auffinden, Mitnahme und Verbrennen der Steuerunterlagen	364
1.1.4.	Anzahl der vernichteten Steuerunterlagen	367
1.1.5.	Zuordnung des Vorgangs an die Zeugin N. N.	368
1.1.6.	Vorlage der Steuererklärungen in Kopie.....	372

1.1.7.	Einarbeitung und Arbeitsbelastung	374
1.1.8.	Straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen.....	376
1.1.9.	Kommunikation mit dem Finanzministerium und Innenrevision	377
1.2.	Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.....	381
1.2.1.	Anzeigenerstattung.....	381
1.2.2.	Ermittlungsverfahren und Einstellung des Verfahrens	381
1.2.3.	Berichtswesen.....	387
1.2.4.	Beteiligung der Klimastiftung am Ermittlungsverfahren.....	389
1.2.5.	Beteiligung der Landesregierung am Ermittlungsverfahren	389
2.	Weitere staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Klimastiftung.....	389
3.	Besteuerung der Stiftung für Klima- und Umweltschutz.....	392
3.1.	Gemeinnützigkeit der Stiftung	393
3.2.	Schenkungssteuerpflicht	394
3.2.1.	Zuständiges Finanzamt.....	395
3.2.2.	Grundstockvermögen	395
3.2.3.	Zuwendungen durch Nord Stream 2	395
3.2.3.1.	Zweckbestimmung	396
3.2.3.2.	Ostseeanrainerstaaten	399
3.2.3.3.	Prozess der Beurteilung.....	400
3.2.3.4.	Isolierte Bearbeitung	401
3.2.3.5.	Abstimmung mit dem Finanzministerium.....	401
3.2.3.6.	Beteiligung des Bundesministeriums für Finanzen.....	406
3.3.	Erllass des Steuerbescheides	409
3.4.	Erfüllung der Steuerverpflichtungen.....	410
3.5.	Einspruch und Klage	410
4.	Kenntnisse der Landesregierung	410
5.	Mandatiertes Wirtschaftsprüfer	411
6.	Erkenntnisse über die Einhaltung der Vorschriften nach dem Geldwäschegesetz	412
G.	Thematik Wasserstoffhanse	412
1.	Gegenstand	412
2.	Ziele der Wasserstoff-Hanse	415
2.1.	Ziele der EUREF AG	415
2.2.	Ziele der Landesregierung.....	415
3.	Rolle von Nord Stream 2.....	416

3.1.	Geplanter Wasserstoff-Import über die Nord Stream 2-Pipeline.....	416
3.2.	Möglichkeit des Wasserstofftransportes durch die Nord Stream 2-Pipeline	417
4.	Beteiligung der EUREF-Unternehmensgruppe.....	419
4.1.	Rolle der EUREF-Unternehmensgruppe bei der Gründung der Wasserstoff-Hanse.....	419
4.1.1.	Rolle von Reinhard Müller.....	419
4.1.2.	Rolle von Prof. Dr. Reinhard Hüttl	420
4.1.3.	Rolle von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder	420
4.2.	Kontakte Reinhard Müllers nach Russland.....	423
5.	Beteiligung der Landesregierung	423
5.1.	Kontakt der Landesregierung zur EUREF-Unternehmensgruppe	423
5.2.	Kommunikation innerhalb der Landesregierung.....	425
6.	Weitere beteiligte Akteure	427
6.1.	Beitritte und Vernetzung abseits der Gründungserklärung.....	427
6.2.	Kontakte zu Partnern im Ausland	428
6.3.	Kontakt zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	429
6.4.	Beauftragung der Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner	430
6.4.1.	Eintragung der Wort-Bild-Marke „Wasserstoff-Hanse.....	430
6.4.2.	Gesellschafterverhältnis von Christian Pegel.....	431
7.	Rückzug der EUREF AG	432
3. TEIL: BEWERTUNG		435
1.	Kernaussagen	435
2.	Vorbemerkungen zur Arbeit des Untersuchungsausschusses	436
3.	Begründung für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2	439
3.1.	Begründung der Energiewirtschaft für das Engagement bei Nord Stream 2	439
3.2.	Einschätzungen und Stellungnahmen aus der Wissenschaft.....	440
3.3.	Haltung der Bundesregierung.....	440
3.4.	Europäische Positionen	442
3.5.	Haltung der Landesregierung	443
3.6.	Positionierung des Landtages.....	446
3.7.	Öffentliche Unterstützung für das Pipeline-Vorhaben.....	447
3.8.	Genese des Pipeline-Vorhabens	448
3.9.	Fazit.....	450
4.	Genehmigungsverfahren für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2.....	451
4.1.	Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens	451

4.2.	Ergebnisqualität des Planfeststellungsverfahrens	454
4.3.	Die Verknüpfung zum Genehmigungsverfahren des BSH	455
4.4.	Einbindung des Landwirtschaftsministeriums	455
4.5.	Rolle der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren	456
4.6.	Verfahren zur Dichtigkeitsprüfung	459
4.7.	Zertifizierungsprozess	460
4.8.	Rechtliche Beratung im Genehmigungsprozess.....	461
4.9.	Gerichtliche Überprüfungen des Planfeststellungsbeschlusses.....	463
4.10.	Fazit	464
5.	Bau der Gaspipeline Nord Stream 2.....	465
5.1.	Einleitung	465
5.2.	Arbeitsschritte beim Bau von Nord Stream 2	465
5.3.	Umweltbeeinträchtigungen während der Bauarbeiten	466
5.4.	Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen	467
5.5.	Auswahl der Sachverständigen	469
5.6.	Politischer Abstimmungsprozess mit der Bundesnetzagentur	471
5.7.	Wirtschaftliche Effekte der Bauarbeiten	472
5.8.	Fazit	474
6.	Sanktionsdrohungen sowie weitere Reaktionen aus dem Ausland	475
6.1.	Reaktionen auf die Sanktionsdrohungen.....	476
6.2.	Stiftungsidee als Reaktion auf die Sanktionsdrohungen	480
6.3.	Fazit	483
7.	Stiftungsgründung	484
7.1.	Einleitung	484
7.2.	Satzungsgenese.....	485
7.3.	Rechtliche Prüfung.....	487
7.4.	Kontakte der Landesregierung mit Vertretern von Nord Stream 2.....	489
7.5.	Weitere Kontakte der Ministerpräsidentin	493
7.6.	Aktenführung und Dokumentation.....	496
7.7.	Gemeinwohlorientierung der Stiftung.....	499
7.8.	Politische Abstimmung	499
7.9.	Informierung der Bundesregierung	502
7.10.	Finanzierung und Zuwendungen.....	505
7.11.	Gremienbesetzung.....	506
7.12.	Fazit	511

8.	Stiftungsarbeit	512
8.1.	Einleitung	512
8.2.	Aufbau	513
8.3.	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	514
8.4.	ROKAI	518
8.5.	Blue Ship	520
8.6.	Gemeinwohlorientierter Teil	521
8.7.	Information und Austausch mit der Landesregierung.....	522
8.8.	Verbindungen zu Dritten	524
8.9.	Sponsoring der Nord Stream 2 AG	525
8.10.	Fazit	526
9.	Steuervorgang der Klimastiftung	527
9.1.	Einleitung	527
9.2.	Das Besteuerungsverfahren.....	527
9.3.	Gerichtliche Bestätigung	531
9.4.	Nichtentbindung des Steuerberaters von der Schweigepflicht.....	532
9.5.	Hergang der Verbrennung von Steuererklärungen.....	532
9.6.	Konsequente Aufarbeitung.....	534
9.7.	Steuergeheimnis	535
9.8.	Keine Beteiligung Dritter	535
9.9.	Fazit	536
10.	Bestrebungen zur Stiftungsauflösung.....	537
10.1.	Die Stiftung nach dem 24. Februar 2022	537
10.2.	Generelle Maßnahmen der Landesregierung	538
10.3.	Landtagsbeschluss und rechtliche Hürden	539
10.4.	Entstehung des Weitemeyer-Gutachtens.....	541
10.5.	Änderung der Stiftungssatzung	543
10.6.	Gemeinsame Erklärung	545
10.7.	Fazit	548
11.	Wasserstoff-Hanse	550
11.1.	Energiepolitischer Rahmen	550
11.2.	Trennung von Stiftung und Wasserstoff-Hanse	552
11.3.	Rolle von Gerhard Schröder.....	552
11.4.	Technische Grundannahmen und H ₂ -Readiness	553
11.5.	Haltung der Landesregierung	555

11.6.	Rückzug aus der Wasserstoff-Hanse.....	557
11.7.	Fazit.....	559
12.	Zusammenfassung.....	559
4. TEIL: SONDERVOTEN.....		570
A.	Sondervotum des Abgeordneten Sebastian Ehlers (Fraktion der CDU).....	570
1.	Vorwort	570
2.	Bewertung des Koalitionsvotums.....	570
3.	Versuche des Delegitimierens und Erschwerens	574
3.1.	Äußerungen von Erwin SELLERING.....	574
3.2.	Die Blockadeversuche der Klimastiftung	575
3.3.	Versuche des öffentlichen Delegitimierens der Ausschussarbeit aus der SPD-Landtagsfraktion.....	576
4.	Ergänzende Feststellungen und Wertungen	576
4.1.	Die Idee zur Stiftung kam aus Russland	576
4.2.	Politisches Fehlversagen im Rahmen der verbrannten Steuererklärung.....	584
4.3.	Die Stiftung war kein Schutzschirm für die heimische Wirtschaft.....	586
4.4.	Bundespolitische Fehleinschätzungen.....	587
5.	Empfehlungen für die Zukunft.....	588
5.1.	Empfehlungen für zukünftiges Handeln von Landesregierungen.....	588
5.1.1.	Einseitige Außenpolitik unterlassen.....	588
5.1.2.	Abkehr von der Idee der Klimaneutralität.....	589
5.1.3.	Fremdes Geld verweigern	590
5.1.4.	Einführen eines Landesbeauftragten für Korruptionsbekämpfung und Compliance.....	590
5.2.	Empfehlungen für gesetzliche Reformen.....	590
5.2.1.	Bild- und Tonaufnahmen bei Zeugenbefragungen zulassen	590
5.2.2.	Erweitern oder Ändern des Untersuchungsauftrages durch die qualifizierte Minderheit im Ausschuss ermöglichen	590
5.2.3.	Verfahrensrichter nach österreichischem Vorbild einführen	590
5.2.4.	Beauftragte der Landesregierung streichen.....	591
5.2.5.	Zurückweisungsrecht des Vorsitzenden beim Eingangsstatement aufnehmen	591
5.2.6.	Verfahren beschleunigen.....	591
5.2.7.	Amtshaftung für Minister einführen	591
B.	Sondervotum des Abgeordneten Michael Meister (Fraktion der AfD).....	592
1.	Vorwort Mitglied des Ausschuss Michael Meister	592

2.	Implementierung des Untersuchungsausschusses	593
2.1.	Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses	593
2.2.	Erweiterung des Untersuchungszeitraums	595
3.	Ablauf des Untersuchungsausschusses und Ergebnisse der Untersuchung .	596
3.1.	Sitzungen und Zeugenvernehmungen	597
3.2.	Stiftung Klima- und Umweltschutz MV: Strukturen und Finanzierung	597
3.3.	Gemeinnützigkeit und Anerkennung der Stiftung	599
3.4.	Politische Einflussnahme und Verantwortlichkeiten der Stiftung	600
4.	Politische Bewertung - Einordnung der AfD-Fraktion	601
4.1.	Kosten-Nutzen-Analyse des Ausschusses.....	602
4.2.	Erkenntnisgewinn für die Öffentlichkeit.....	603
4.3.	Auswirkungen auf das Vertrauen innerhalb der Bevölkerung in öffentliche Institutionen.....	604
4.4.	Rechtliche Einschätzung zum Auflösungsversuch der Stiftung durch die Landesregierung	605
4.5.	Bewertung der Landesregierung und Konsequenzen für die zukünftige politische Praxis	607
5.	Fazit	608
C.	Sondervotum der Abgeordneten Constanze Oehrich (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	611
1.	Zentrale Untersuchungsergebnisse.....	611
2.	Einleitung	612
2.1.	Untersuchungsausschuss war sinnvoll und notwendig	612
2.2.	Handel statt Wandel: Die Russlandpolitik Erwin Sellerings und Manuela Schwesigs	613
2.3.	Lückenhafte Akten der Landesregierung	615
2.3.1.	Fehlende Dokumentation von Terminen und Entscheidungsprozessen.....	616
2.3.2.	Gelöschte E-Mails	616
2.3.3.	Fehlende SMS und Messenger-Nachrichten	617
2.4.	Fehlende Akten der Klimastiftung und mangelnde Kooperation des Vorstandsvorsitzenden	617
2.5.	Anwälte im Umfeld	620
3.	Begründung für den Bau von Nord Stream 2.....	622
3.1.	Einleitung	622
3.2.	Genehmigungsrelevante Aspekte	623
3.2.1.	Sicherheit der Energieversorgung	626
3.2.1.1.	Erdgasbedarf in der EU und Erdgasversorgung der EU	627

3.2.1.2.	Zuverlässigkeit der Prognosen	642
3.2.1.3.	Wahl der Prognose-Szenarien	646
3.2.1.4.	Betriebswirtschaft oder Geopolitik	666
3.2.2.	Wettbewerb, preisgünstige Energieversorgung und Verbraucherfreundlichkeit	670
3.2.3.	Effizienz	675
3.2.4.	Umweltverträglichkeit.....	678
3.2.5.	Gesamtergebnis der Planrechtfertigung	686
3.2.6.	Zusammenfassung	689
3.3.	Nicht genehmigungsrelevante Aspekte	690
3.3.1.	Arbeitsplätze.....	691
3.3.2.	Wertschöpfung	699
3.3.3.	Wirtschaftsentwicklung.....	701
3.3.3.1.	MV als Wirtschaftsstandort mit viel und relativ günstiger Energie.....	701
3.3.3.2.	MV als Möglichmacher für Wirtschaftsprojekte	703
3.3.3.3.	MV als Infrastruktur-Anbieter fürs Offshore-Geschäft	707
3.3.4.	Zusammenfassung	709
4.	Problematisches Genehmigungsverfahren	710
4.1.	Vorbemerkung.....	710
4.2.	„Ein starkes Signal“ der Landesregierung für Nord Stream 2	711
4.3.	Kohärenzssicherung: Ein neues FFH-Schutzgebiet für Nord Stream 2	714
4.4.	Nord Stream 2 setzt neues Prüfverfahren durch.....	715
4.5.	Ein ehemaliger Nord Stream 2-Ingenieur als „unabhängiger“ Sachverständiger	717
4.6.	Vertrauliche NATO-Daten für die Nord Stream 2 AG	719
4.7.	Hoher Zeitdruck durch Nord Stream 2 AG und Energieministerium	721
4.8.	„Saubere Akten“ für einen gerichtsfesten Beschluss	723
4.9.	Ausbleibende Zahlungen der Nord Stream 2 AG und fehlende Vorsorge für den Insolvenzfall	725
4.10.	Zusammenfassung: Parteilich und nicht unabhängig.....	726
5.	US-Sanktionsdrohungen und -Sanktionen	726
5.1.	Einleitung	726
5.2.	Wirkung auf den Hafen Mukran und die Fährhafen Sassnitz GmbH	731
5.3.	Wirkung auf (andere) Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern	739
5.4.	Wirkung auf den Wirtschaftsstandort Lubmin.....	748

5.5.	Wirkung auf Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern	751
5.6.	Gefahr für einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in Mecklenburg-Vorpommern?	752
5.7.	Wirkung auf die Nord Stream 2 AG	753
5.8.	Wirkung der Klimaschutzstiftung	756
5.9.	Handlungsmotive der Landesregierung	758
5.10.	Zusammenfassung	760
6.	Stiftungsgründung	761
6.1.	Vorbemerkung.....	761
6.2.	Herkunft von Stiftungsidee und Satzungsentwurf	762
6.3.	Anruf Merkel: Stopp der Stiftungsgründung im November 2020	765
6.4.	Heimlicher Plan B: Gründung einer Privatstiftung	768
6.5.	Vorbereitungen zur Stiftungsgründung am 7. Januar 2021.....	770
6.6.	Falsche Angaben zum Stiftungszweck: Pressekonferenz am 6. Januar 2021	771
6.7.	Landtagsbeschluss am 7. Januar 2021.....	773
6.8.	Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht	773
6.9.	Zusammenfassung	781
7.	Struktur und Arbeitsweise der Klimastiftung.....	782
7.1.	Start des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.....	782
7.2.	ROKAI GmbH: Verschleierungsversuche durch die Stadt Rostock und das Energieministerium	785
7.3.	Schlussphase der Arbeiten an Nord Stream 2	787
7.4.	Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.....	789
7.5.	Der gemeinwohlorientierte Teil und der Einfluss der Landesregierung	790
7.6.	Das Ringen um eine Auflösung der Stiftung	792
7.7.	Zusammenfassung	804
8.	Schenkungssteuer-Verfahren	805
8.1.	Schenkungssteuer	805
8.1.1.	Einleitung	805
8.1.2.	Schenkungssteuerfreiheit nach § 13 Absatz 1 Nr. 15 ErbStG.....	806
8.1.3.	Schenkungssteuerfreiheit nach § 13 Absatz 1 Nr. 17 ErbStG.....	808
8.1.4.	Vermeidung von Schenkungssteuerpflicht.....	808
8.1.5.	Zusammenfassung	808
8.2.	„Kamingate“	809

8.2.1.	Einleitung	809
8.2.2.	Verbrennung von Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung	809
8.2.3.	Steuergeheimnis	811
8.2.4.	Zusammenfassung	813
9.	Wasserstoff-Hanse und weitere institutionelle Verquickungen	814
9.1.	Wasserstoff-Hanse: Weitere Vertriebswege für russisches Erdgas	814
9.2.	Die Kanzlei des Energieministers: Kanzlei Hardtke, Svensson und Partner	816
9.3.	Sponsoring und andere Zuwendungen durch Nord Stream 2	818
9.3.1.	Verbandsmitglied Nord Stream 2: Unternehmerverband Vorpommern e.V.	819
9.3.2.	Trikotsponsor für Sellerings Lieblingsmannschaft: Schweriner SC	819
9.3.3.	Vorstandsmitglied und Großspender: Deutsch-russische Partnerschaft e.V.	820
9.3.4.	Lobbyarbeit für Gazprom und Nord Stream 2: Ostinstitut an der Hochschule Wismar	821
9.3.5.	Bühne für Gazprom und Nord Stream 2: Russlandtage der Landesregierung	822
10.	Bundesregierung	823
10.1.	Einleitung	823
10.2.	Wiederaufnahme der Pipeline-Planungen	824
10.3.	Politische Haltung zum Pipeline-Projekt Nord Stream 2	825
10.4.	Umgang mit internationaler Kritik an Nord Stream 2 und der Gasversorgungssicherheit	831
10.5.	Russland-Fixierung der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern ...	835
10.6.	Geopolitik im Kontext des Pipeline-Projekts Nord Stream 2	837
10.7.	Bundespolitik im Interesse der Nord Stream 2 AG	840
10.8.	Bundespolitik im Kontext von US-Sanktionen und Stiftungsgründung	841
10.9.	Bundespolitik kurz vor dem russischen Angriff auf die Ukraine	849
10.10.	Zusammenarbeit mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern	851
10.11.	Kontakte zur russischen Gaswirtschaft	855
10.12.	Auslegung von Aussagegenehmigungen der Bundesregierung	859
10.13.	Zusammenfassung	861
11.	Gesamtbilanz	863
12.	Erforderlichkeit des Sondervotums	872
13.	Empfehlungen	876
13.1.	Energiepolitik und Klimaschutz: Unabhängigkeit von fossiler Energie erreichen	876

13.2.	Transparenz von Regierungs- und Verwaltungshandeln	877
14.	Danksagung.....	879
5. TEIL: RECHTLICHES GEHÖR		880
A.	Stellungnahme der Ecovis KSO vom 10. Juni 2026	880
B.	Stellungnahme der MAN Solutions SE vom 11. Juni 2026	881
C.	Stellungnahme von Oliver Hermes vom 16. Juni 2026	882
D.	Stellungnahme von Prof. Dr. Reinhard Hüttel vom 16. Juni 2026	883
6. TEIL: ANLAGEN UND VERZEICHNISSE		884
A.	Anlagen	884
1.	Anlage: durchgeführte Ausschuss-Sitzungen.....	884
2.	Anlage: Ausschussdrucksachen	891
3.	Anlage: Beweisbeschlüsse	922
4.	Anlage: Beiziehung sächlicher Beweismittel.....	936
B.	Verzeichnisse	941
1.	Verzeichnis: Abkürzungen.....	941

1. TEIL: VERFAHREN

A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

1. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

In der 22. Sitzung des Landtages der 8. Wahlperiode am 18. Mai 2022 haben die Fraktionen der CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen gemeinsamen Antrag zur Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Drucksache 8/593, 8/687) eingebracht. Die Fraktionen der SPD und Die Linke brachten dazu einen Änderungsantrag (Drucksache 8/684) ein.

2. Untersuchungsauftrag auf Landtagsdrucksachen 8/593, 8/684 und 8/687

Der Landtag möge beschließen:

A. Der Landtag stellt fest:

Auf Antrag der Landesregierung hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 7. Januar 2021 der Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und der damit einhergehenden einmaligen Belastung des Landesvermögens zugestimmt. In seinem Beschluss befürwortete der Landtag, dass sich die Landesregierung durch die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV aktiv für das zentrale Ziel Klima- und Umweltschutz einsetzt und damit insbesondere die Zwecke „Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten des Klimaschutzes und zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Natur im Land Mecklenburg-Vorpommern“ sowie „Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten“ verfolgt. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern sieht sich daher in der Pflicht, seinen Beitrag zu einer umfassenden Aufklärung von Vorwürfen zur Rolle der Landesregierung und der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV bei der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 und beim Zustandekommen sowie der Abwicklung des relevanten Stiftungsgeschäftes zu leisten. Ferner gilt es zu untersuchen, inwiefern die Gemeinwohlorientierung der Stiftung sichergestellt wurde, mittels einer Stiftung einzelne privatrechtliche Unternehmen gefördert und unabhängig von Wirtschaftsinteressen Beiträge zum Klima- und Umweltschutz geleistet wurden. Im Lichte damaliger und aktueller geopolitischer Entwicklung drängt sich zudem die Frage auf, ob Verpflichtungen gegenüber den europäischen Bündnispartnern hinreichend berücksichtigt wurden. Die Vorwürfe sind durch Medienberichte und durch Aussagen im Wirtschaftsausschuss sowie im Plenum des Landtages Mecklenburg-Vorpommern bekannt geworden.

Unter anderem berichtete die WELT AM SONNTAG am 19. Februar 2022, dass die Stiftung am 23. Juli 2021 49 Prozent der Anteile der MAR Agency GmbH übernommen hat.¹ Dort heißt es: „Zum Geschäftszweck der MAR Agency gehört das ‚Halten und Betreiben von Schiffen‘, die Beteiligung ‚an anderen Unternehmen jeder Art‘ und das Einrichten sowie Betreiben von ‚Niederlassungen im In- und Ausland‘“.

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article236978871/Nord-Stream-2-Firmenbeteiligung-der-Klimastiftung-MV-enttarnt.html?icid=search.product.onsitesearch> (letzter Zugriff: 28.02.2022) [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

Ferner berichtete T-Online am 16. Februar 2022 über Vorwürfe von Transparency Deutschland, die Landesregierung würde mit der Stiftung gegen das Geldwäschegesetz verstoßen.² Des Weiteren berichtete T-Online am 9. Februar 2022 über eine mögliche Verbindung zwischen der sogenannten Klimaschutzstiftung und der sogenannten Wasserstoff-Hanse. Hier heißt es: „Augenscheinlich ist die Initiative zwar angetreten, den Klimaschutz voranzubringen. Auf den zweiten Blick spricht aber einiges dafür, dass sie eher als ein Lobbyinstrument für die deutsch-russische Gaspipeline Nord Stream 2 zu verstehen ist.“³

Bereits am 23. November 2021 hatte das Handelsblatt berichtet, dass „die von der Landesregierung und der Nord Stream 2 AG gegründete Stiftung ‚Klima- und Umweltschutz‘ Besitzerin eines Schiffes, das an den letzten Arbeiten zur Fertigstellung der Leitung beteiligt ist“, dem sogenannten „Blue Ship“ sei und mit diesem „aktiv bei der Vollendung der umstrittenen Pipeline“ helfe, um die US-Sanktionen zu umgehen.“⁴

Die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Manuela Schwesig, äußerte in der 108. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode am 7. Januar 2021: „Wir haben nicht vor, dass diese Stiftung diese Pipeline baut oder betreibt, es geht lediglich darum, dass die Stiftung die Möglichkeit hätte, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Pipeline fertiggestellt wird.“⁵ Als Einschränkung benennt die Ministerpräsidentin in der gleichen Rede, dass der Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch die Stiftung erstens zeitlich befristet sei und dies, zweitens, nur dann genutzt werden solle, wenn „die USA weiter auf Sanktionen gegen deutsche, europäische Firmen setzen“⁶ sollten. Weiter fordert die Ministerpräsidentin: „Und deshalb ist es wichtig, dass die Bundesregierung alles dafür tut, dass diese Sanktionen zurückgenommen werden.“⁷

Der damalige SPD-Abgeordnete Jochen Schulte ergänzte: „Wir können doch nur in die Hände klatschen, wenn sich ein Unternehmen bereit erklärt zu sagen, wir geben jetzt einmal 20 Millionen im Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung und sind auch bereit, in der Folgezeit noch mal 40 Millionen weitere Euro in diese Stiftung reinzugeben, um Ziele zu verfolgen, die nichts originär mit dem Unternehmensgegenstand zu tun haben.“⁸

Der Antrag der Landesregierung zur Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV stellt fest, dass es der Stiftung zur Erreichung ihrer Ziele – unter anderem auch zur Förderung ihrer umweltpolitischen Stiftungszwecke – ermöglicht wird, einen

² https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/parteien/id_91670370/tid_amp/nord-stream-2-korruptionsbekaempfer-machen-manuela-schwesig-schwere-vorwuerfe.html (letzter Zugriff: 28.02.2022) [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

³ https://beta.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_91597564/nord-stream-2-manuela-schwesig-spd-und-ihr-wasserstoff-bluff.html (letzter Zugriff: 28.02.2022) [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

⁴ <https://www.handelsblatt.com/politik/international/ostsee-gaspipeline-fertigstellung-von-nord-stream-2-amtshilfe-fuer-gazprom-empoeert-die-usa/27826382.html> (letzter Zugriff 20.03.2022) [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

⁵ Plenarprotokoll 7/108, 07.01.2021, S. 33. [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

⁶ Ebd. [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

⁷ Ebd. [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

⁸ Ebd., S. 39 f. [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen.⁹ Die Stiftung „erhält auf diese Weise finanzielle Mittel, die durch das Land – insbesondere in der derzeitigen Situation, in der alle Anstrengungen auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie gerichtet sind – aus Haushaltsmitteln nicht oder nur unter Vernachlässigung anderer wichtiger Vorhaben und Zielstellungen finanzierbar sind. Dadurch akquiriert die Stiftung für das Land zusätzlich finanzielle Mittel, um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe Klimaschutz schultern zu können und den rechtlichen Verpflichtungen des Landes nachzukommen.“¹⁰ Mit Blick auf die konkreten Tätigkeiten der Stiftung sowohl im gemeinwohlorientierten Bereich als auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, drängt sich die Frage auf, welcher der Stiftungszwecke hauptsächlich verfolgt wurde.

In der Antwort der Landesregierung vom 8. März 2022 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Peters¹¹ verweigert diese jegliche Auskunft zur Sache und vertritt die Position, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eine eigenständige juristische Person des Privatrechts sei, die Landesregierung daher in keinem Verhältnis zur Stiftung stehe und gegen-über dem Abgeordneten daher keine Informationspflicht bestehen kann. Die Landesregierung begründet dies damit, dass sich die Mitwirkung des Landes mit der Schaffung der Stiftungssatzung erschöpfe. Abgesehen von weiteren rechtlichen Fragen zur Informations- und Auskunftspflicht beachtet die Landesregierung nicht, dass laut § 7 Abs. 1 der Satzung der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV der Stiftungsvorstand durch den Stifter bestellt wird. Im Übrigen erkennt die Landesregierung in ihrer Antwort, dass die interne Kommunikation der Landesregierung über die Stiftung sowie die externe Kommunikation von Vertretern der Landesregierung mit der Stiftung selbstverständlich keinem kontrollfreien Raum zuzuordnen sind, sondern vollumfänglich dem parlamentarischen Auskunfts- und Fragerecht unterfallen. Diese Kommunikation (Telefonate, SMS, Messenger-Kommunikation, sonstige Kommunikation und Termine von Amtsträgern, Aktenvermerke und behördliche Dokumente) muss insoweit im Hinblick auf die im Raume stehenden Vorwürfe angesichts der Auskunftsverweigerung der Landesregierung nunmehr von einem Untersuchungsausschuss überprüft werden.

In den Antworten der Landesregierung vom 30. März 2022 auf Kleine Anfragen des Abgeordneten Hannes Damm verweigert diese ebenfalls weitestgehend jegliche Auskunft zur Sache und vertritt die Position, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eine eigenständige juristische Person des Privatrechts sei, die Landesregierung daher in keinem Verhältnis zur Stiftung stehe und gegenüber dem Abgeordneten daher keine Informationspflicht bestehen kann. Die in den Kleinen Anfragen aufgeworfenen Fragen sind nunmehr angesichts der Auskunftsverweigerung der Landesregierung von einem Untersuchungsausschuss zu klären.

B. Der Landtag möge beschließen:

I. Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Landtag setzt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern ein. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus 13 ordentlichen und 13 stellvertretenden Mitgliedern,

⁹ Drucksache 7/5696, S. 4 und Plenarprotokoll 7/108, S. 38. [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

¹⁰ Ebd. [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

¹¹ Drucksache 8/356. [Die angegebene Fußnote wurde aus dem Einsetzungsbeschluss übernommen]

die von den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis besetzt werden. Demnach benennt die Fraktion der SPD sechs ordentliche und sechs stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der CDU und die Fraktion der AfD benennen je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder, die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion der FDP und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benennen jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.

II. Untersuchungsauftrag

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss soll das Verhalten der Landesregierung ab Beginn der 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern bis zur Einsetzung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und in Bezug auf die Errichtung und die Arbeit der „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ überprüfen. Dabei soll er insbesondere die interne und die externe Kommunikation im Vorfeld und im Nachgang der Errichtung der Stiftung im Hinblick auf deren Tätigkeit sowie im Hinblick auf die Tätigkeit eines durch die Stiftung errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen untersuchen. Zudem soll der Untersuchungsausschuss die Ziele und das Handeln der Landesregierung im Hinblick auf etwaige Verbindungen der Stiftung zur Pipeline Nord Stream 2, zur sogenannten Wasserstoff-Hanse, zu anderen dritten und/oder verbundenen Unternehmen sowie die etwaige Einflussnahme ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landesregierung in den betreffenden Fällen überprüfen.

Ferner soll der Untersuchungsausschuss die Arbeit der Stiftung im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz, deren Gemeinwohlorientierung und das Verhältnis zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie die fehlende Besetzung und pluralistische Aufstellung der Stiftungsorgane untersuchen.

Die Pipeline Nord Stream 2 stand von Anfang an aus Sicht des Klimaschutzes, der Energieabhängigkeit und der Sicherheitsinteressen der osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten in der Kritik. Der Untersuchungsausschuss soll auch der Frage auf den Grund gehen, inwieweit diese Aspekte bei den Entscheidungen der Landesregierung zu der Pipeline eine Rolle gespielt haben.

III. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären:

A. Stiftung Klima- und Umweltschutz MV

1. Welche Überlegungen, Entscheidungen und Weisungen wurden durch die jeweils amtierende Landesregierung, insbesondere durch die Staatskanzlei, sowie durch den jeweiligen Ministerpräsidenten im Hinblick auf die Errichtung und die Arbeit der Stiftung getätigt respektive getroffen? Waren daran Dritte beteiligt?
2. Inwieweit und mit welchem etwaigen Ergebnis erfolgte eine verfassungs-, stiftungs-, steuer- sowie haushaltsrechtliche Prüfung der Errichtung der Stiftung Klima- und

Umweltschutz MV, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2? Waren daran Dritte beteiligt?

- 3. Inwieweit erfolgte eine rechtliche und politische Prüfung seitens der jeweils amtierenden Landesregierung, ob die Zustiftung respektive die Inaussichtstellung weiterer Zustiftungen Dritter mögliche Erwartungshaltungen dieser Zustifter an die jeweils amtierende Landesregierung wecken?*
- 4. Auf welcher rechtlichen Grundlage, nach welchem Erkenntnisstand und mit welchem tatsächlichen Ziel wurde durch wen innerhalb der jeweils amtierenden Landesregierung die Entscheidung zur Errichtung der Stiftung getroffen und durch wen wurde das Stiftungsgeschäft sowie die Stiftungssatzung aufgesetzt? Wer hat welchen Beitrag zur Erstellung der Satzung geleistet?*
- 5. Inwieweit waren die jeweils amtierende Landesregierung und Behörden des Landes sowie der öffentlichen Hand in der Aufsicht des Landes im Prozess zur Haftungsfreistellungsvereinbarung der Stiftung (vgl. Satzung der Stiftung § 2 Absatz 2 Satz 3 und § 4 Absatz 2) und der Haftungsübernahme durch die Nord Stream 2 AG beteiligt?*
- 6. Wurde die jeweils amtierende Landesregierung, insbesondere die Staatskanzlei, über Entscheidungen der Stiftung informiert? Wenn ja, durch wen, über welche Entscheidungen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis?*
- 7. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit Vertretern der Stiftung zur Umsetzung von Projekten und dem Errichten und Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen?*
- 8. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen jeweils amtierenden Mitgliedern der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit Vertretern des Zustifters zur Umsetzung von Projekten und dem Errichten und Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen?*
- 9. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit Dritten zur Umsetzung von Projekten und zum Errichten und Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen?*
- 10. Inwieweit war der jeweils amtierenden Landesregierung bekannt, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb betriebswirtschaftliche Auswertungen erstellt hat und welche Erkenntnisse haben sich daraus möglicherweise ergeben?*
- 11. Inwieweit nahmen die jeweils amtierenden Mitglieder der Landesregierung ihre Auskunftspflichten gegenüber den Medien und dem Parlament wahr? Erfolgte seitens*

der Landesregierung diesbezüglich eine rechtliche Prüfung? Wenn ja, inwiefern wurden die Prüfergebnisse für das eigene Handeln berücksichtigt? Wer hat wann auf welcher Grundlage entschieden, welche Informationen dem Landtag und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sind und welche nicht?

- 12. Welche Handlungsoptionen hat die Landesregierung, um zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass die Stiftung ihren satzungsgemäßen Zweck des Klima- und Umweltschutzes umfassend und effektiv verfolgt und erfüllt? Wie wurden diese Optionen seit Bestehen der Stiftung genutzt und durch wen wurden seitens der Landesregierung hierzu Entscheidungen getroffen?*
- 13. Wurden durch die Landesregierung sowie die Stiftung datenschutzrechtliche Prüfungen hinsichtlich der Stiftungsarbeit durchgeführt beziehungsweise erstellt, und wenn ja, durch wen, wann, mit welchem Ergebnis und mittels welcher Verfahren?*
- 14. Wurden durch die Landesregierung sowie die Stiftung Auskünfte über internationale Geldgeber oder Geschäftspartner eingeholt, und wenn ja, durch wen, wann, mit welchem Ergebnis und mittels welcher Datengrundlagen?*
- 15. Wurden stiftungsaufsichtsrechtliche Überprüfungen bei der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV durchgeführt, und wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?*
- 16. Ist der Landesregierung bekannt, dass Vorhaben, Investitionen oder Projekte, die von der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV gefördert wurden oder gefördert werden sollten, aktuell ausgesetzt, beendet oder aufgelöst wurden? Wenn ja, welche?*
- 17. Wurde eine nachrichtendienstliche Einschätzung für ein russisches Engagement in der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eingeholt oder angefragt? Und wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?*
- 18. Wurde eine nachrichtendienstliche Einschätzung hinsichtlich der Zustifter eingeholt oder angefragt? Wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?*
- 19. Wurde eine nachrichtendienstliche Einschätzung hinsichtlich der ausländischen Geschäftspartner der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eingeholt oder angefragt, und wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Ergebnis?*
- 20. Wurde gemäß § 10 Satzung der Klima- und Umweltstiftung MV durch die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Kuratorium der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV berufen? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis für die personelle Besetzung? Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte gegebenenfalls eine rechtliche Prüfung seitens der Landesregierung oder nach Kenntnis der Landesregierung seitens der Stiftung etwaige Folgen die Stiftung, insbesondere die Handlungsfähigkeit und Rechtsfragen betreffend, bei etwaiger Nichtberufung eines Kuratoriums? Erfolgte möglicherweise eine Änderung der gegebenenfalls vorgenommenen Prüfung? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, durch wen, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?*

21. *Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse zur Herkunft der Mittel für die Zustiftung und wenn ja, welche?*
22. *Von welcher Bankverbindung aus welchem Staat und in welcher Währung gingen möglicherweise Zustiftungen und andere Einzahlungen bei der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV ein?*
23. *Wurden hinsichtlich der Zustiftung beziehungsweise anderer Einzahlungen ohne Gegenleistung Tatbestände des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
24. *Wurden Mittel für Belange von Nord Stream 2 durch die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV im Jahr 2021 aufgewendet? Wenn ja, in welcher Höhe? Und wer war Empfänger der Mittel für welche Leistungserbringung?*
25. *Wurden Mittel für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen durch die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV im Jahr 2021 aufgewendet? Wenn ja, für welche Maßnahmen, in welcher Höhe und wer war Empfänger der Mittel?*
26. *Welche Tätigkeiten, um den Stiftungszweck insgesamt zu erfüllen, oblagen dem gemeinwohlorientierten Teil der Stiftung, um den Stiftungszweck insgesamt zu erfüllen? Welche Tätigkeiten haben der von der Stiftung errichtete und unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb oder sonstige Geschäftsbetriebe, gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen übernommen? Wurde gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV seit dem 7. Januar 2021 durch die Stiftung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb errichtet und unterhalten? Hat die Stiftung Tochtergesellschaften gegründet, erworben, sich an Gesellschaften beteiligt oder solche beauftragt? Wenn ja, wie viele beziehungsweise an welchen, unter welcher Firmierung, mit welchem Geschäftszweck, mit welcher Organisationsstruktur und mit welchem finanziellen Beitrag der Stiftung?*
27. *Gab es nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung bereits vor Gründung der Stiftung erste Überlegungen zur Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung und welchen Einfluss haben die jeweils amtierenden Landesregierungen auf diese Überlegungen genommen?*
28. *Gab es nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung bereits vor Gründung der Stiftung vorbereitende Maßnahmen, die den späteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstige Geschäftsbetriebe, gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen tangieren?*
29. *Welchem Stiftungszweck dienen gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung?*
30. *Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, sowie von Landesbehörden mit Vertretern des von der Stiftung errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs*

oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen und/oder verbundener Unternehmen?

- 31. Wurden durch die entsprechenden etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe Leistungen erbracht oder Aufträge an Dritte vergeben und wenn ja, wie viele? Durch wen erfolgte die Leistungserbringung und welchen Auftragswert hatten diese Leistungen?*
- 32. Wurden durch die Stiftung seit dem 7. Januar 2021 Tochtergesellschaften und/oder andere verbundene Unternehmen gegründet, erworben, mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt oder sich hieran beteiligt und wenn ja, welche? Unter welcher Firmierung, mit welchem Geschäftszweck und mit welchem finanziellen Beitrag der Stiftung wurden diese gegründet oder erworben? Welchem Stiftungszweck dienen die gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften beziehungsweise die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Beauftragungen der Stiftung nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung?*
- 33. Wurden durch die von der Stiftung gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Leistungen erbracht oder Aufträge an Dritte vergeben und wenn ja, welche Leistungen? Durch wen erfolgte die Leistungserbringung und welchen Auftragswert hatten diese Leistungen? Wie und durch wen wurde das Leitungspersonal gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, anderer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen ausgewählt? In welcher Verbindung stand das Leitungspersonal zur jeweils amtierenden Landesregierung und zum Zustifter?*
- 34. Wurden seit dem 7. Januar 2021 von dem errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstigen Geschäftsbetrieben, gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Grundstücke und Flächen erworben, übernommen, gepachtet oder gemietet und wenn ja, welche? Werden seit dem 7. Januar 2021 von dem errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstigen Geschäftsbetrieben, gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, anderen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Grundstücke oder Flächen verwaltet, verpachtet, vermietet oder auf andere Art und Weise zur Nutzung überlassen und wenn ja welche, mit welcher Größe, welchen Grundstückswerten und welchen Voreigentümern?*
- 35. Wurden oder werden seit dem 7. Januar 2021 von dem errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstigem Geschäftsbetrieb, gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Warenbestände, Betriebs- und Geschäftsausstattung erworben, übernommen oder gemietet und wenn ja, welche?*
- 36. Wurden oder werden seit dem 7. Januar 2021 von dem errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder sonstigem Geschäftsbetrieb, gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Warenbestände, Betriebs- und Geschäftsausstattung verwaltet, gehalten, zur Verfügung gestellt, vermietet oder auf andere Art zur Nutzung überlassen und wenn ja, welche, mit welchen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise Mieten? Wer waren oder sind*

entsprechende etwaige Geschäftspartner des etwaigen errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder sonstigen Geschäftsbetriebs, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, anderer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen?

37. *Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, und/oder Vertretern der Stiftung mit dem Tochterunternehmen der Nord Stream 2 AG, Gas for Europe GmbH? Welche darüberhinausgehenden Verbindungen bestanden oder bestehen?*
38. *Welchem Stiftungszweck folgen nach Auffassung der Landesregierung etwaige geschäftliche Aktivitäten nach § 2 Absatz 2 Satz 5 der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV?*
39. *Wurde der von der Stiftung errichtete und unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit Sach- und Finanzmitteln ausgestattet? Wenn ja, in welcher Höhe und mit welchem Anteil aus dem vom Land eingebrachten Stiftungskapital, der Zustiftung des Unternehmens Nord Stream 2 AG sowie Dritter? Wurden von der Stiftung gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, andere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen mit Sach- und Finanzmitteln ausgestattet? Wenn ja, in welcher Höhe und mit welchem Anteil aus dem vom Land eingebrachten Stiftungskapital, der Zustiftung des Unternehmens Nord Stream 2 AG sowie Dritter?*
40. *Inwieweit war nach Kenntnis der Landesregierung der den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründende Stiftungszweck zum Zeitpunkt des Beginns der Einstellung dieses Geschäftsbetriebs erfüllt? Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte eine rechtliche und wirtschaftliche Prüfung dieser Einstellung? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann durch wen, aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen? Verfügt die Landesregierung über Erkenntnisse zum Umgang mit dem aus einer möglichen Liquidation entstehenden Vermögen und wenn ja, welche? Unter welchen Bedingungen kann nach Kenntnis der Landesregierung die Abwicklung erfolgen?*
41. *Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte eine rechtliche Prüfung seitens der Landesregierung oder nach Kenntnis der Landesregierung seitens der Stiftung hinsichtlich der Folgen einer möglichen Insolvenz der Nord Stream 2 AG, insbesondere die Zustiftung betreffend? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann, durch wen, aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen?*

Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte eine rechtliche Prüfung seitens der Landesregierung oder nach Kenntnis der Landesregierung seitens der Stiftung die Folgen einer möglichen Insolvenz der Nord Stream 2 AG, insbesondere möglicher Rückforderungsansprüche und haftungsrechtlicher Fragen betreffend? Wurde eine etwaige dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann, durch wen, aus welchen Gründen und mit welchen Ergebnissen?

42. Liegen der Landesregierung zum Unternehmen ROKAI GmbH und zu seinen Vorläufern sowie zu beabsichtigten und durchgeführten Tätigkeiten des Unternehmens oder der Unternehmen sowie zu den zur Vorbereitung und Durchführung der Gründung tätigen Personen Informationen vor und wenn ja, seit wann?
43. Welches Unternehmen nahm möglicherweise für welchen Staat die Bereederung eines Schiffs vor, das von dem von der Stiftung errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegründeter oder erworbener Tochtergesellschaften, anderer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen erworben und betrieben wurde oder wird? Welche Erkenntnisse zur Begründung liegen der Landesregierung vor, weshalb eine mögliche Bereederung nicht in Deutschland erfolgte? Wurden die sich aus der Schiffsbesetzungsverordnung ergebenden Anforderungen an die Bereederung eines solchen Schiffs erfüllt?
44. In welchem Verhältnis stehen die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, der von ihr errichtete und unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, andere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beauftragungen zum Frachtschiff „BLUE SHIP“ (IMO 9381990)? Verfügte die Landesregierung, insbesondere die Staatskanzlei, über Erkenntnisse zu diesen Vorgängen und wenn ja, wann und wie wurden diese bewertet? Erfolgte eine rechtliche Prüfung und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie wurde ein etwaiges Ergebnis seitens der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, bewertet? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck, auf welcher rechtlichen Grundlage? Hat das Schiff „BLUE SHIP“ seit dem 1. Oktober 2021 (Bau-)Einsätze unternommen und wenn ja, wann, in welchem Umfang, mit welchem Auftraggeber, zu welchem Zweck? Waren darunter auch Einsätze in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)? Verfügte die Landesregierung, insbesondere die Staatskanzlei, über Erkenntnisse zu diesen Vorgängen und wenn ja, wann, welche und wie wurden diese bewertet? Erfolgte eine rechtliche Prüfung und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie wurde ein Ergebnis seitens der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, bewertet? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wurde ein Prüfergebnis nachträglich geändert und wenn ja, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage?
45. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Geld- oder Sachzuwendungen der Stiftung oder mit ihr in Verbindung stehender Unternehmen an aktuelle oder frühere Amtsträger des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Bundes und anderer Länder, an Verbände, Vereine, Parteien oder politische Vereinigungen?
46. Inwiefern sind Steinschüttungen, wie sie im Antrag der Nord Stream 2 AG für die 2. Änderungsgenehmigung vom Juli 2021 beschrieben sind, Teil der Arbeiten zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2? Inwieweit waren an diesen Arbeiten der von der Stiftung errichtete und unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, gegründete oder erworbene Tochtergesellschaften, anderer gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen oder Beauftragungen beteiligt? Welcher Stiftungszweck wurde hiermit gegebenenfalls verfolgt und mit welcher etwaigen Begründung?
47. Wurden Aufwendungen aus dem Eigenkapital der Stiftung im Jahr 2021 getätigt und wenn ja, in welcher Höhe? Erfolgte eine rechtliche Prüfung seitens der

Landesregierung oder der Stiftung und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie wurde ein Ergebnis seitens der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, bewertet? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wurde ein Prüfergebnis nachträglich geändert und wenn ja, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage? Welche Erkenntnisse liegen über geplante Auszahlungen aus dem Eigenkapital der Stiftung für die Folgejahre vor?

48. *Welchen Steuerpflichten, insbesondere gegenüber dem Land, unterliegt die Stiftung entsprechend ihrer Rechtsstellung und wurden diese korrekt erfüllt?*
49. *Ist der Landesregierung bekannt, wie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, dessen finanzielle Ausstattung, die Erträge und Aufwendungen handelsrechtlich und steuerrechtlich beurteilt wurden? Unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ausschließlich der deutschen Ertragsbesteuerung oder ergeben sich Fragen des internationalen Steuerrechts? Wenn ja, im Hinblick auf Besteuerungsrechte welcher Staaten? Werden hierfür Dokumentationen vorgehalten?*
50. *Ist der Landesregierung bekannt, ob Ausgaben für Beratungsleistungen, Vermittlungen, Managementleistungen oder ähnlichem an Zahlungsempfänger im Ausland geleistet wurden? Wenn ja, für wen, in welcher Höhe, in welcher Währung und auf welche Bankverbindungen?*
51. *Ist der Landesregierung bekannt, wie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in umsatzsteuerlich relevante Leistungsaustausche eingebunden war und welche umsatzsteuerlichen oder einfuhrumsatzsteuerlichen Folgen daraus gezogen wurden?*
52. *Ist der Landesregierung bekannt, welcher Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Steuerberater von der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV mandatiert wurde? Verfügen die Stiftungsaufsicht oder andere Landes- oder Bundesbehörden hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften nach dem Geldwäschegesetz über Erkenntnisse und wenn ja, welche?*
53. *War ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Pipeline Nord Stream 2 bereits tätig, bevor eine Übertragung des im Stiftungsgeschäft bezeichneten Stiftungsvermögens erfolgt ist? Erfolgte zu diesem Sachverhalt eine rechtliche Prüfung seitens der Landesregierung oder der Stiftung und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie wurde ein Ergebnis seitens der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, bewertet? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder des Prüfungsverfahrens angepasst? Wurde ein Prüfergebnis nachträglich geändert und wenn ja, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage?*

B. Pipeline Nord Stream 2

54. *Welche Kenntnisse hatte die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt bei den jeweiligen Schritten zum Stand notwendiger Genehmigungsverfahren? Wer wurde diesbezüglich durch wen innerhalb der Landesregierung, insbesondere in der Staatskanzlei, informiert?*

55. Wurden seitens der jeweils amtierenden Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 zu unterstützen und wenn ja, welche waren dies, wann und mit welchem Ergebnis?
56. Wurden durch den Bau der Pipeline Nord Stream 2 mittelbar und unmittelbar Umwelteinflüsse, beispielsweise Verschmutzungen, hervorgerufen? Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt? Wann und mit welchen Folgen waren diese nach Kenntnis der jeweils amtierenden Landesregierung absehbar? Wurden Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung unternommen? Wenn ja, wann?
57. Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit jeweils amtierenden der Bundesregierung, den beteiligten Genehmigungsbehörden und Vertretern der beteiligten Unternehmen bezüglich notwendiger Genehmigungsverfahren?
58. Hat die Landesregierung Schritte unternommen, um eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 zu unterstützen? Wenn ja, welche konkreten Schritte, durch wen, wann, auf welcher rechtlichen Grundlage und an wen adressiert?
59. Von welchen rechtlichen Hürden, Gerichtsverfahren und Schlichtungsverfahren in Bezug auf die Pipeline Nord Stream 2 hatte die jeweils amtierende Landesregierung, insbesondere die Staatskanzlei, wann Kenntnis? Welche konkreten Vertreter der Landesregierung hatten wann Kenntnis? Wie bewertete die Landesregierung diese Kenntnisse?
60. Welche Kenntnisse hat die jeweils amtierende Landesregierung über Geld- oder Sachzuwendungen der Nord Stream 2 AG oder mit ihr in Verbindung stehender Unternehmen an aktuelle oder frühere Amtsträger des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Bundes und anderer Länder, an Verbände, Vereine, Parteien oder politische Vereinigungen?
61. Inwiefern hat die jeweils amtierende Landesregierung die von osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten, wie Polen, Estland, Lettland und Litauen, geäußerten sicherheitspolitischen Bedenken bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, einen Beitrag zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten?

C. Wasserstoff-Hanse und dritte Unternehmen

62. Welche Ziele verfolgt beziehungsweise verfolgte die Wasserstoff-Hanse nach Kenntnis der Landesregierung? Inwieweit war beziehungsweise ist die Landesregierung an der Zieldefinition oder -erreicherung beteiligt? In welcher Form und wann?
63. In welchem Zusammenhang steht das Projekt Wasserstoff-Hanse nach Kenntnis der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV sowie zur Pipeline Nord Stream 2?
64. Gab es vorbereitende Kommunikationen zwischen Beteiligten der Wasserstoff-Hanse und der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Bereichen in Bezug auf die Gründung der Wasserstoff-Hanse? Wenn ja, welche, wann, mit welchem Adressatenkreis und welchem Inhalt?

65. Welche Akteure unterstützten oder unterstützen das Projekt seit wann und wie?
66. Welche Akteure haben ihr Engagement in dem Projekt aus welchen Gründen bereits wieder eingestellt?
67. In welchen geschäftlichen und finanziellen Verhältnissen standen beziehungsweise stehen das Land Mecklenburg-Vorpommern, Behörden des Landes beziehungsweise der öffentlichen Hand in der Aufsicht des Landes zu den vorgenannten Akteuren beziehungsweise ihren Vorgängerorganisationen?
68. In welchen geschäftlichen und finanziellen Verhältnissen standen beziehungsweise stehen das Land Mecklenburg-Vorpommern, Behörden des Landes beziehungsweise der öffentlichen Hand in der Aufsicht des Landes zu privatwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zu den Unternehmen Euref, European Energy Innovation GmbH (EEI), ehemals Euref Energy Innovation GmbH und Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH, ehemals TEKA 53? Hat einer dieser Akteure Aufträge und/oder Fördergelder der Landesregierung oder der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV erhalten oder an Ausschreibungen teilgenommen? Wenn ja, wann, in welcher Höhe und für welchen Zweck?
69. In welcher Form unterstützte beziehungsweise unterstützt die Landesregierung das Projekt der Wasserstoff-Hanse? Welche konkreten Ziele verfolgte beziehungsweise verfolgt die Landesregierung mit ihrer Unterstützung für das Projekt Wasserstoff-Hanse? Mit welchen konkreten Maßnahmen sollten beziehungsweise sollen die benannten Ziele bis zu welchem Zeitpunkt erreicht werden?
70. Inwieweit verfügt die Landesregierung über Pläne zum etwaigen Import grauen, blauen oder sonstigen Wasserstoffs aus Russland? Wenn ja, wer war an diesen Plänen beteiligt? Erfolgte wirtschaftliche, rechtliche und umweltrechtliche Prüfungen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wurden zu einem entsprechenden Import seitens der Landesregierung Absprachen mit Dritten getroffen? Wenn ja, mit wem, wann, mit welchem Ergebnis, auf welcher sachlichen und rechtlichen Grundlage?

D. Institutionelle und persönliche Verquickungen

71. Haben Amtsträger der Landesregierung im Untersuchungszeitraum mit Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder wann, über welchen Inhalt bei persönlichen Treffen oder in einer anderen Form kommuniziert? Wie erfolgte eine etwaige Dokumentierung und Archivierung?
72. Inwieweit erfolgte gegebenenfalls eine Einflussnahme Dritter auf das Handeln der jeweils amtierenden Landesregierung, beispielsweise Entscheidungen oder Vorlagen betreffend? Inwieweit und mit welchem Ergebnis erfolgte eine rechtliche Prüfung der Landesregierung oder nach Kenntnis der Landesregierung seitens der Stiftung eine etwaige Einflussnahme betreffend? Wurde eine dahingehende Prüfung hinsichtlich des Prüfgegenstands oder Prüfungsverfahrens angepasst? Wenn ja, wann, durch wen, mit welchem Ergebnis, zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage?
73. Wurden seitens der jeweils amtierenden Landesregierung im Untersuchungszeitraum mit Vertretern von Gazprom, Rosneft, Gas for Europe, OMV, Royal Dutch

Shell, EUREF, Engie, Uniper, Wintershall Dea, ROKAI, des Vereins Deutsch-Russische Partnerschaft e. V. Gespräche geführt und wenn ja, wann, wo, mit welchen Gesprächsteilnehmern und mit welchen etwaigen Ergebnissen? Haben Amtsträger der Landesregierung im Untersuchungszeitraum mit Igor Yusufov und respektive oder Vitaly Yusufov Termine wahrgenommen oder kommuniziert?

Wenn ja, welche Termine mit welchen Teilnehmern mit welchem Inhalt waren dies? Wann wurde wie, mit wem, mit welchem Inhalt gegebenenfalls kommuniziert? Wie erfolgte eine etwaige Dokumentierung und Archivierung

74. *Wer ist bei dem von der Stiftung errichteten und unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, etwaigen gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaften, gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen oder Beauftragungen Mitgesellschafter, Treugeber oder Treuhänder oder anderweitig mittelbar oder unmittelbar beteiligt beziehungsweise gehört Aufsichtsgremien an? Wann wurden etwaige Personen durch wen eingesetzt?*

IV. *Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben, ob und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus den Vorgängen für die Landesregierung und Grenzen exekutiven Handelns, für die Wirtschaftspolitik des Landes sowie für die Nutzung rechtlicher Konstrukte zur Zielerreichung politischer Vorhaben zu ziehen sind. Ferner ist zu prüfen, welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen gegebenenfalls nach den durch den Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnissen zu ergreifen sind.*

Dr. Harald Terpe und Fraktion

René Domke und Fraktion

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Die Linke auf Drucksache 8/684 lautet wie folgt:

Der Landtag möge beschließen:

In Buchstabe B Ziffer I wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Der Landtag setzt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern ein. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern, von denen jeweils sieben Mitglieder und sieben stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis besetzt werden. Demnach benennt die Fraktion der SPD vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der CDU, die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE benennen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP können zusätzlich jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied benennen (Grundmandat).“

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Begründung:

Der Landtag hat für die achte Wahlperiode in seiner ersten Sitzung das Berechnungsverfahren nach d'Hondt (Drucksache 8/3) und in seiner zweiten Sitzung die Einsetzung der ständigen Ausschüsse (Drucksache 8/42) beschlossen. Die Anzahl der Mitglieder wird dabei für drei Ausschüsse mit neun beziehungsweise für sechs Ausschüsse mit 13 Mitgliedern vorgegeben, um einerseits allen Fraktionen die ordentliche Ausschussmitgliedschaft aller Fraktionsmitglieder in jeweils mindestens einem ständigen Ausschuss zu garantieren, andererseits aber die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse durch die erforderliche Mehrfachmitgliedschaft vieler Abgeordnete in mehreren ständigen Ausschüssen nicht zu gefährden. Aus diesen Gründen wurde auch bei der Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten sowie weiterer militant rechter und rechtsterroristischer Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/80) sowie bei der Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik (Drucksachen 8/409 und 8/476) eine Mitgliederzahl von neun Mitgliedern beschlossen. Die Antragsteller beantragen nun aus den gleichen Gründen, auch bei dem von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU beantragten neuen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eine Mitgliederzahl von neun Mitgliedern zu beschließen.

In der Debatte über die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden die Meinungen und Argumente für einen solchen Ausschuss vorgetragen¹².

Der Abgeordnete Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, erläuterte, dass die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zwangsläufig und notwendig sei. Es gehe um nichts weniger als eine transparente Aufklärung der Umstände der Stiftungsgründung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Seit ihrer Gründung vor knapp eineinhalb Jahren habe es Zweifel darüber gegeben, wessen Interessen die damalige Landesregierung, aus welcher Motivation auch immer, bedient habe. Das liege auch daran, dass man über die Zeit beobachten haben können, dass auch bestimmte Stiftungsgremien gar nicht besetzt worden seien. Dies sei ein Hinweis darauf, dass es, gerade was das Thema Klima- und Umweltschutz betreffe, offenbar mindestens ein Fremdeln mit der Stiftung gegeben habe, wenn nicht gar die Stiftung als ungeeignet dafür betrachtet worden sei.

Nord Stream 2 habe im Vergleich zum Land Mecklenburg-Vorpommern einen hundertfach höheren Geldbetrag in den Kapitalstock der Stiftung gegeben und dies nähere den Verdacht, dass es dabei auch um russischen Einfluss gegangen sei. Was Geld ausrichten könne, sei am früheren Bundeskanzler Schröder zu beobachten, der viel Geld von Gazprom erhalten habe und Putin im Gegenzug als lupenreinen Demokraten bezeichnet habe. Das hätte bei der SPD spätestens nach der völkerrechtswidrigen Krim-Annexion und der permanenten Zündelei in der Ostukraine seit 2014 durch Putins Russland ein Unwohlsein auslösen müssen. Vielleicht hätten die Millionenbeträge und das beschworene deutsche Interesse die Alarmglocken in der Regierung verstummen lassen oder vielleicht auch die Aussicht auf politischen Vorteil. Völlig unverständlich sei aber, dass zwei ehemalige und aktuelle Ministerpräsident/-innen gegen die Interessen von Bündnispartnern, insbesondere in Osteuropa, handeln haben können und erst jüngst die Umgehung von Sanktionen zu rechtfertigen versuchten, die gerade wegen des

¹² Vgl. Plenarprotokoll 8/22, S. 39 ff.

Völkerrechtsbruchs von Putins Russland verhängt worden seien. Der nationale und internationale Ansehensverlust Mecklenburg-Vorpommerns sei inzwischen mit Händen zu greifen.

Es dränge sich der Eindruck auf, dass die Landesregierung Transparenz scheue, denn regionale und überregionale Medien hätten ihr vor Gericht auf die Sprünge helfen müssen. So habe die Regierung die Spekulation selbst angeheizt und damit zu weiterem Ansehensverlust beigetragen. Fraglich sei für ihn als Abgeordneter, ob sich die Regierung je gefragt habe, in welche Situation sie den Landtag gebracht habe und fortgesetzt bringe, wenn sie den Parlamentarier/-innen erbetene Informationen vorenthalte, verzögere oder verschleierte. Das sei kein Beitrag zur Stärkung der Demokratie.

Man könne, was den Klimaschutz betreffe, auch inhaltlich einiges aus dem Stiftungszweck ablesen. In der Präambel aus dem Januar 2021 stehe, dass es im Wesentlichen um den Klimaschutz durch Förderung der Windkraft gehe. Ende 2021 habe aber der Minister, der dieses Stiftungspapier unterschrieben hatte, gesagt, dass über maximal ein Prozent der Landesfläche hinaus Windenergie gar nicht ausgebaut werden könne. Die Frage sei, ob es wirklich dort um den Ausbau der Windkraft oder auch den Klimaschutz gegangen sei oder um etwas ganz anderes.

Der beantragte Untersuchungsausschuss solle und werde den für ein Parlament höchstmöglichen Beitrag zur transparenten Aufklärung der Vorgänge und Entscheidungen bezüglich der Stiftung, einschließlich des Komplexes Nord Stream 2 und der Verflechtung zur sogenannten Wasserstoff-Hanse und dritten Unternehmen sowie institutionellen und persönlichen Verquickungen der Mitglieder der jeweiligen Landesregierungen, leisten. Und er werde damit auch einen Beitrag zur Stärkung der Demokratie und der Wiederherstellung des Ansehens des Bundeslandes leisten.

Der Abgeordnete Thomas Krüger, Fraktion der SPD, führte aus, dass es höchste Zeit sei, dass diese Debatte hier geführt werde, denn in den vergangenen Wochen sei so viel Falsches gesagt worden, es seien so viele Fehlmeldungen kommentiert worden und es sei an so viele Fehlmeldungen das Schild „Skandal“ angehängt worden, dass Sachlichkeit jetzt notwendig sei. Es sei das gute Recht des Landtages, ohne Gegenstimmen diesen Untersuchungsausschuss einzusetzen, so wie es auch das gute Recht des Landtages der vorherigen Legislaturperiode gewesen sei, ohne Gegenstimmen die Landesregierung aufzufordern, genau diese Klimaschutzstiftung zu gründen.

Er betonte, dass die Sozialdemokraten zu ihrer Verantwortung stünden: Sie hätten sich für Nord Stream 2 eingesetzt, sie hätten sich für die Klimaschutzstiftung Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt und sie hätten sich dafür eingesetzt, die amerikanischen Sanktionen, die gegen Firmen und Personen in Mecklenburg-Vorpommern verhängt worden seien beziehungsweise verhängt werden sollten, zu unterlaufen. Es sei um Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund zurückgehender Gasproduktion in Europa gegangen. Und es sei um bezahlbare Energie für die Menschen und die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und um ein friedliches Miteinander in Europa gegangen. Gas werde noch für Jahre als Brückenenergieträger gebraucht und russisches Gas sei damals deutlich billiger gewesen als amerikanisches Fracking-Gas. Auch sei man davon überzeugt gewesen, dass das Prinzip „Wandel durch Handel“ funktioniere und dass dadurch der europäische Kontinent zu einem dauerhaften Miteinander komme.

Die Pipeline sei wasserstofftauglich und viele Bauaktivitäten seien von hier koordiniert worden und damit sei auch Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern entstanden. Diese Bauaktivitäten seien es dann auch gewesen, die in den Fokus der amerikanischen Sanktionsdrohungen geraten seien. Vor diesem Hintergrund sei die Idee entstanden, Unternehmen und Beschäftigte zu schützen und dennoch die Pipeline zu bauen. Gesucht

worden sei ein rechtliches Konstrukt, das unabhängig von amerikanischen Sanktionsdrohungen arbeiten könne, ein Konstrukt, das, wenn es sanktioniert würde, dennoch völlig unabhängig seinen Aufträgen weiter nachgehen könne. Das Ergebnis der Überlegungen sei gewesen, die Stiftung zu gründen.

Derzeit stünden – zum Teil bundesweit – eine Reihe von Vorwürfen im Raum, die er entkräften wolle. Der erste Vorwurf laute, die Landesregierung hätte nicht umfänglich über den Sinn und Zweck der Stiftung informiert, insbesondere sei der Geschäftsbetrieb verschwiegen worden. Das sei falsch. Es habe umfangreiche Beratungen in allen Fraktionen und auch im Landtag gegeben. Es seien immer beide Ziele der Stiftung dargestellt worden. Der zweite Vorwurf laute, die Hauptakte zur Gründung der Stiftung sei nicht mehr auffindbar. Auch dies sei falsch. Die Akten seien vorhanden. Der dritte Vorwurf laute, die Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung wären verschwunden. Hier hindere das Steuergeheimnis die Landesregierung, die Dinge klarzustellen.

Als vierter Vorwurf stehe im Raum, die Landesregierung habe die Stiftungsgründung intensiv mit Nord Stream 2 abgestimmt. Hier sehe er nicht, wo der Skandal liege. Der Landtag habe die Ministerpräsidentin ohne Gegenstimmen aufgefordert, die Stiftung zu gründen. Beide Ziele seien bekannt gewesen. Man könne nicht eine Stiftung gründen, bei der der Geldgeber nicht in die Gründung miteinbezogen werde. Und man könne nicht den zweiten, den gewerblichen Stiftungszweck erfüllen, wenn man nicht mit dem Unternehmenskonsortium zusammen berate, wie der Zweck umgesetzt werden könne. Dies seien keine Skandale.

Der fünfte Vorwurf sei, der Pressesprecher von Nord Stream 2 hätte vorgeschlagen, die Stiftung als smarte Antwort auf das Hardliner-Gebaren der USA zu positionieren. Der Vorwurf sei, dass die Landesregierung genau das getan habe. Auch hier stelle sich wieder die Frage, wo der Skandal sei. Genau das sei doch der Hintergrund gewesen, warum der zweite Stiftungsgrund notwendig gewesen sei. Die USA hätten durch Sanktionsdrohungen versucht, den Pipelinebau zu verhindern. Der Geschäftsbetrieb der Stiftung sei die Antwort gewesen und der Landtag habe die Landesregierung ohne Gegenstimmen aufgefordert, genau das zu tun. Als sechster Vorwurf stehe im Raum, die Bundesregierung sei nicht in das Vorhaben der Stiftungsgründung eingeweiht gewesen. Es gebe aber inzwischen eine ganze Reihe von Äußerungen, die deutlich machten, dass die Bundesregierung sehr wohl informiert gewesen sei.

Der siebente Vorwurf laute „Korruption“. Dieser Vorwurf sei von einer Klimaaktivistin erhoben worden. Sie sei aber die Information schuldig geblieben, wer an welcher Stelle korrupt gewesen sein solle. Der achte Vorwurf laute, Frau Schwesig hätte einfach nur den Stiftungsvorstand anweisen müssen, dieses oder jenes zu tun. Auch dies sei falsch, denn der Landtag habe sich bei der Gründung bewusst für eine Stiftung und nicht etwa eine landeseigene GmbH oder Ähnliches entschieden. Stiftungen agierten selbstständig entsprechend dem Stiftungszweck. Der Vorstand einer jeden Stiftung sei dem Stiftungszweck verpflichtet. Die Behauptung, die Ministerpräsidentin hätte ein einfaches Durchgriffsrecht auf die Arbeit der Stiftung, sei schlichtweg falsch.

Als neunter Vorwurf werde genannt, die Ministerpräsidentin habe die CDU getäuscht bei dem, was die Stiftung alles gemacht habe, damit die Pipeline fertiggestellt werden könne. Die CDU-Fraktion habe aber – ausweislich des Plenarprotokolls vom 7. Januar 2021 – den Bau der Pipeline ebenso wie die Errichtung der Stiftung, die neben dem Klimaschutz auch den Bau der Pipeline absichern solle, befürwortet.

Der zehnte Vorwurf, mit dem auch eine FDP-Bundestagsabgeordnete den Rücktritt von Manuela Schwesig gefordert habe, laute, dass die Ministerpräsidentin zwei Leute eingestellt habe, um Genehmigungen zu erlangen. Damit sei sie Unternehmens-Lobbyistin eines fremden Landes. Das sei in der Sache falsch. Tatsächlich sei das Bergamt Stralsund für das Genehmigungsverfahren zuständig gewesen. Neben den üblichen Genehmigungsverfahren hätten dem kleinen Team mehrere Großprojekte zu Begutachtung vorgelegen, unter anderem das Großprojekt „Pipelinebau“. Und dafür habe es befristet zwei Stellen zugewiesen bekommen. Das sei ein völlig normaler Vorgang.

Als elfter Punkt sei heute in der „Schweriner Volkszeitung“ zu lesen, dass behauptet werde, die geordnete Abwicklung des Geschäftsbetriebs der Stiftung würde Nord Stream 2 und Gazprom dienen. Auch dies sei falsch. Die Stiftung habe erklärt, dass sie die Verbindung zu Nord Stream 2 gekappt habe. Die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe enthielten also wenig Substanz.

Die SPD übernehme Verantwortung, aber auch die CDU sei mitverantwortlich. Die Kanzlerin habe klar zu Nord Stream 2 gestanden und die CDU im Land sei frühzeitig über die Planungen rund um die Stiftung informiert gewesen. Die CDU-Fraktion und insbesondere die Minister/-innen der CDU hätten die Gründung der Stiftung zustimmend, wohlwollend und aktiv begleitet. Und auch führende Vertreter der FDP hätten sich immer wieder für dieses Projekt ausgesprochen. Die GRÜNEN seien zwar immer gegen Nord Stream 2 gewesen, aber mit der abenteuerlichen Begründung, dass Gas als Brückenenergie nicht gebraucht werde. Das sei aber, wie die Wirklichkeit jetzt zeige, ein Irrtum. Gas werde als Brückenenergie gebraucht.

Der Abgeordnete Michael Meister, Fraktion der AfD, kritisierte das Auftreten von Ministerpräsidentin Schwesig und des früheren Ministerpräsidenten Selling auf der gemeinsamen Pressekonferenz am Vortag. Ihm dränge sich der Eindruck auf, dass Herr Selling fast schon zur Pressekonferenz „getrieben“ worden sei. „Gebeten“ habe man das wohl nicht nennen können, denn glücklich habe er nicht ausgesehen. Erstrangiges Ziel der Staatskanzlei sei offenbar gewesen, die Ministerpräsidentin zu schützen und einen Tag vor der Landtagsdebatte der Öffentlichkeit eine Pseudo-Lösung zu präsentieren.

Generell stelle sich für ihn die Frage, ob es sich überhaupt um ein deutsch-russisches Projekt handle, denn die agierenden Personen seien alle Mitglieder der SPD. Vielleicht sei es also akkurater, von einem SPD-Russland-Projekt oder sogar von einem russischen SPD-Projekt zu sprechen, zumindest müsse man das annehmen, da die Landesregierung einmal mehr nicht wirklich um Transparenz bemüht sei.

Das beginne schon bei den vermeintlich abhandengekommenen Unterlagen zur Gründung der Stiftung und setze sich fort bis hin zu den angeblich verschwundenen Steuerunterlagen, was nicht sein könne, da Steuerunterlagen von Körperschaften dieser Größe elektronisch erfasst, bearbeitet und verwaltet würden. Für ihn stelle sich die Frage, ob die Ministerpräsidentin einfach nur naiv sei oder politisch verantwortungslos handle oder bereits mit beiden Beinen zwischen Deutschland und Russland in einem roten Sumpf stecke. Und gerade Letzteres sei nicht von der Hand zu weisen. Es sei allen Ernstes eine öffentliche deutsche Stiftung gegründet worden, welche von einem Drittstaat finanziert worden sei. Und als reichte das nicht, habe diese Stiftung dann wiederum in sich einen Wirtschaftsbetrieb geschaffen, über dessen Besetzung Unternehmen entschieden hätten, welche zu russischen Staatskonzernen gehörten. Und einer der führenden Protagonisten, Matthias Warnig, sei auch noch ein ehemaliger hauptamtlicher Mitarbeiter der DDR-Staatssicherheit, der als enger Vertrauter von Wladimir Putin gelte und nach dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 von der US-Regierung sogar

persönlich mit Sanktionen belegt worden sei. Und mit diesem Herrn Warnig habe die Ministerpräsidentin zusammengearbeitet und ihn in der Staatskanzlei hofiert.

Und genau aus den vielen bereits genannten Gründen würden auch Ministerpräsident a. D. SELLERING, Bundeskanzler a. D. SCHRÖDER, der ehemalige Stasi-Mann Warnig und, wenn es sein müsse, auch der amtierende Bundeskanzler SCHOLZ in den Untersuchungsausschuss vorgeladen werden. In Richtung der CDU-Fraktion führte er abschließend aus, dass sie sich wohl in der Rolle der harten, fragenden Opposition gefalle. Dies wirke aber eher wie ein kleinkariertem Rosenkrieg. Da sie in der Regierung nicht mehr mitspielen dürfe, spare sie plötzlich nicht mit der Kritik am ehemaligen Partner. Das sei kein guter Stil.

Der Abgeordnete Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU, erinnerte an die Landtagssitzung am 7. Januar 2021, als die Klima- und Umweltschutzstiftung auf den Weg gebracht worden sei. Die Ministerpräsidentin habe damals gesagt, dass nicht die Absicht bestünde, dass diese Stiftung die Pipeline baue oder betreibe. Der damalige Energieminister, der von Erwin SELLERING als Vater der Stiftung bezeichnet worden sei, habe von einem Materiallager gesprochen. Heute sei hingegen bekannt, dass die Stiftung natürlich mitgebaut habe, dass ein Schiff gekauft worden sei und dass Rechnungen bezahlt worden seien. Und ein weiteres Argument, das damals gebracht worden sei, lautete, dass es vor allem darum gehe, Firmen aus Mecklenburg-Vorpommern zu schützen. Auch hier sei mittlerweile bekannt, dass es nicht vorrangig darum gegangen sei. Die Stiftung selbst habe einräumen müssen, dass nur wenige Firmen aus Mecklenburg-Vorpommern beteiligt gewesen seien. Es verhalte sich vielmehr so, dass die Stiftung eine Art Generalunternehmer für Gazprom, für Nord Stream 2, gewesen sei.

Über die Stiftung habe es bereits Anfang des Jahres bundesweit kritische Diskussionen gegeben, als Putins Truppen schwerbewaffnet an der Grenze zur Ukraine gestanden hätten. Nach Ausbruch des Krieges habe das Thema eine neue Dynamik bekommen. Da habe die Landesregierung sich noch in Schweigen gehüllt und der Chef der Staatskanzlei habe noch am Tag des Kriegsausbruchs gesagt, das sei für die Landesregierung kein Thema. Dann habe es die Opposition, bestehend aus CDU, FDP und GRÜNEN, zum Thema gemacht. Und plötzlich sei es auch ein Thema für die Koalition geworden. Am 1. März 2022 habe dann der Landtag mit einem Dringlichkeitsantrag mit einer in der Staatskanzlei entstandenen Formulierung beschlossen, dass die Stiftung aufgelöst werden solle. Und deswegen sei es für ihn auch unverständlich, warum seit dem 1. März so wenig passiert sei.

Einsicht in Akten habe von den Medien vor Gericht erstritten werden müssen und es werde immer nur so viel preisgegeben, wie gerade notwendig sei. Drohten Gerichtsurteile, dann würden die Karten auf den Tisch gelegt, ansonsten stehe weiterhin eine Mauer des Schweigens. Der Rostocker Politikwissenschaftler Wolfgang Muno spreche von einem Lobby-Skandal, von einem besonderen Lobbyismus, weil es sich um den Lobbyismus einer Diktatur handele. LobbyControl spreche von Vorgängen, die die Definition von Lobbyismus sprengten.

Der Opposition bleibe keine andere Wahl, als das schärfste Schwert zu ziehen und einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss auf den Weg zu bringen, da es nicht möglich gewesen sei, die vielen offenen Fragen auf dem normalen Weg in den Parlamentsausschüssen oder durch Anfragen an die Landesregierung zu klären. Die zentrale Frage laute, wie groß der Einfluss von Nord Stream 2 bei der Stiftungsgründung und der Ausarbeitung der Satzung gewesen sei. Und der Ausschuss werde sich um das gesamte Russland-Netzwerk kümmern. Dazu gehörten natürlich die Russlandtage und der Deutsch-Russische Partnerschaftsverein, wo auch ein Vertreter von Nord Stream 2 bis zum Kriegsbeginn mit im Vorstand gesessen habe und wo mittlerweile klar sei, dass Nord Stream 2 dort Geld gegeben habe. Und es werde über das Thema

Parteispenden zu reden sein, denn es sei bekannt, dass es Spenden an einen SPD-Ortsverband in Wismar gegeben habe, der auch Sponsor des Russlandtages gewesen sei.

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern habe in den letzten Wochen sehr großen öffentlichen Schaden genommen. Das hätten nicht die Oppositionsfraktionen zu verantworten, sondern vor allem die Landesregierung, die eine Mauer des Schweigens aufgebaut habe. Um hier endlich Transparenz herzustellen, brauche es diesen Untersuchungsausschuss.

Der Abgeordnete Michael Noetzel, Fraktion Die Linke, begrüßte, dass es jetzt ein zentrales Gremium mit weitreichenden, wenn auch nicht allumfassenden, Akteneinsichts- und Zeugenvernehmungsrechten geben werde, welche auch gesetzlich normiert seien. Zunächst kritisierte er das aktuelle Oppositionsgebarren der CDU-Fraktion, deren Vertreter am 7. Januar 2021 die Pipeline als ein sehr wichtiges Infrastrukturprojekt mit einem erheblichen langfristigen volkswirtschaftlichen Nutzen bezeichnet habe. Deshalb habe sich die CDU seinerzeit für den Bau der Pipeline und ebenso für die Errichtung der Stiftung ausgesprochen, die neben dem Klimaschutz auch den Bau der Pipeline habe absichern sollen. Der CDU-Vertreter habe seinerzeit auch erklärt, dass die temporären gewerblichen Aktivitäten der Stiftung durchaus nachvollziehbar und erklärbar seien, weil aus dieser gewerblichen Tätigkeit auch die Stiftungsziele, neben dem Stiftungskapital, zu finanzieren seien. Dass mit einem gewerblichen Geschäftsbetrieb, der gegründet werden sollte, um die Fertigstellung der Trasse zu ermöglichen, Geld verdient werden solle, sei genauso gewollt gewesen und sei auch von der CDU so verstanden worden. Die Stiftung habe bei der Fertigstellung der Pipeline geholfen. Das sei ihr Auftrag gewesen und dabei habe sie natürlich mit dem Betreiber Gazprom zusammengearbeitet. Sie habe geholfen, amerikanische Sanktionen zu umgehen, denn genau das sei ein Grund gewesen, sie zu gründen, um Firmen und Personen vor amerikanischen Sanktionen zu schützen.

Es sei nicht nur Russlands Interesse gewesen, Nord Stream 2 zu Ende zu bauen. Bei einer repräsentativen Forsa-Studie aus dem Mai 2021 hätten sich 75 Prozent der Deutschen für die Fertigstellung von Nord Stream 2 ausgesprochen, nur 17 Prozent seien dagegen gewesen. Demnach habe es eine breite Zustimmung für die Fertigstellung in allen Wählergruppen gegeben. Auch der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft habe in den Sanktionen und Blockadeversuchen der USA eine Bedrohung der demokratischen Prozesse in Deutschland und Europa gesehen. Sowohl der EU-Außenbeauftragte Josep Borrell habe im Juli 2020 die amerikanischen Sanktionen ausdrücklich als völkerrechtswidrig bezeichnet, als auch die EU-Energiekommissarin Kadri Simson im August 2020. Und auch der seinerzeitige Bundesaußenminister Heiko Maas habe die Sanktionen bereits 2019 verurteilt. Alles in allem seien die Stiftung und die Pipeline zum Zeitpunkt ihrer Errichtung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft weitestgehend anerkannt und gewollt gewesen. Und genauso richtig sei es jetzt, dass die Stiftung bald der Geschichte angehöre.

Der Abgeordnete René Domke, Fraktion der FDP, führte aus, dass das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern jetzt vor dem Scherbenhaufen einer verfehlten Nebenaußenpolitik stehe, die alle Warnungen, vor allem der östlichen EU-Staaten, in den Wind geschlagen habe. Der Landesregierung sei es offenbar völlig gleichgültig gewesen, wie man in Polen, in den baltischen Republiken und auch in der Ukraine über eine solche Pipeline gedacht habe. Die Energiepolitik sei völlig unabgestimmt und an den Interessen von Partnerstaaten vorbei betrieben worden.

Er stelle sich die Frage, ob der Landesregierung unter der Führung der Ministerpräsidentin die Bühne der Landespolitik zu klein geworden sei, ob sie um jeden Preis auf die große Bühne der

Weltpolitik gewollt habe. Krim-Annexion, Einmarsch in den Donbass und die Verletzung des Budapester Memorandums hätten Jahre bevor diese Stiftung gegründet wurde stattgefunden. Die Landesregierung habe große Pläne und große Ziele verfolgt und habe es dadurch geschafft, dass die Welt auf das kleine Mecklenburg-Vorpommern blicke, aber eben nicht anerkennend oder gar dankbar, sondern kopfschüttelnd.

Die Vorgänge um die Stiftung seien alarmierend und verstörend zugleich. Und die Tatsache, dass nun bereits der dritte Parlamentarische Untersuchungsausschuss innerhalb von wenigen Monaten eingesetzt werde, zeige, dass es einen erheblichen Aufklärungsbedarf gebe und dass ein tiefes Misstrauen in frühere Regierungsentscheidungen und in früheres Regierungshandeln bestehe.

Bereits mit der Errichtung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ seien Warnungen und Kritik laut geworden. Und die Kritiker seien auch nicht verstummt. Es sei jetzt Aufgabe des Parlamentes, diese Vorgänge bis ins Detail aufzuklären. Dazu gehörten Fragen zu den gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen, zu den Abhängigkeiten, zu Vermögenszuwächsen und Vermögensabflüssen in der Stiftung, zu Zuwendungen aus russischen Kassen und den damit möglicherweise verbundenen Erwartungshaltungen auch an politische Entscheidungsträger, zur steuerlichen und geldwäscherechtlichen Würdigung der Vorgänge, zur außenwirtschaftsrechtlichen Beurteilung der Transfers und zur aktiven Beteiligung der Stiftung oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an der Errichtung der Pipeline. Und es seien Fragen offen zu den weiteren angekündigten 40 Millionen Euro, die ein Unternehmen wie die Nord Stream 2 AG nicht völlig uneigennützig der Stiftung des Landes in Aussicht gestellt habe. Ein sehr ernstes Alarmzeichen sei auch gewesen, dass sich bei dieser Stiftung des Landes sogar die Umweltverbände geweigert hätten, Plätze im Kuratorium zu besetzen.

Das Projekt mit dem offiziellen Titel „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ sei von vornherein eine „Tarnorganisation“ gewesen und die Regierung von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig habe mit einer „Verschleierungstaktik“ operiert. Von Kritikern gestellte Fragen seien oftmals schlichtweg nicht beantwortet worden. Journalisten hätten sich Informationen erklagen müssen. Deshalb bleibe für das Parlament nur das Mittel des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Der Abgeordnete Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wies in seiner abschließenden Stellungnahme darauf hin, dass es eine Verantwortung für eine informierte Entscheidung gebe. Dies gelte insbesondere für Parlamentarier/-innen in einem Landtag. Und er sei der Auffassung, dass die Stiftungsgründung oder der Beschluss darüber nicht auf Basis einer vollständig informierten Entscheidung getroffen worden sei. Auch wundere er sich über das mangelnde Unrechtsbewusstsein in einigen Beiträgen dieser Debatte, denn der Krieg in der Ukraine habe nicht erst am 24. Februar 2022, sondern bereits 2014, begonnen. Die Entscheidung zu Nord Stream 2 – und im Grunde auch schon für Nord Stream 1 – sei getroffen worden, während schon ein Krieg gegen die Ukraine stattgefunden habe.

Nach der Aussprache hat der Landtag den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Die Linke auf Drucksache 8/684 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich angenommen. Der Einsetzungsbeschluss auf Drucksache 8/593, 8/687 wurde sodann zusammen mit den zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen AfD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktionen der SPD und Die Linke angenommen.

3. Erweiterung des Untersuchungsauftrages und -zeitraums

In der 46. Sitzung der 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 21. März 2023 brachten die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU einen gemeinsamen Antrag auf Änderung des Einsetzungsbeschlusses vom 18.05.2022 dahingehend ein, dass der Untersuchungsauftrag und -zeitraum des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses erweitert wird¹³. Der Antrag wurde bei Zustimmung durch die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, FDP und AfD und Enthaltung durch die Fraktionen der SPD und Die Linke beschlossen.

Der Antrag auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages und -zeitraums der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU lautete wie folgt:

Der Landtag möge beschließen:

Der Untersuchungsauftrag des Landtages durch Einsetzungsbeschluss vom 18. Mai 2022 (Drucksache 8/593 in Verbindung mit Drucksache 8/687) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe „A. Der Landtag stellt fest:“ werden folgende Absätze angefügt:

„Zu den mit der Tätigkeit der ‚Stiftung Klima- und Umweltschutz MV‘ zusammenhängenden steuerlichen Vorgängen sind aktuell neue relevante Erkenntnisse bekannt geworden.

So wurde noch im Untersuchungszeitraum ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Beamtin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten durch die Staatsanwaltschaft wegen Verwahrungsbruchs begonnen und später gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Der Beschuldigten wurde vorgeworfen, mindestens eine originale Steuerklärung der Stiftung, die eine Schenkung im zweistelligen Millionenbetrag durch die Firma Nord Stream 2 AG anzeigte, vernichtet zu haben. Ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren ist nach dem Bericht des Finanzministeriums derzeit noch anhängig. In einem Schreiben vom 21. Dezember 2022 an den 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss teilte das Finanzministerium mit, dass Akten zu einem laufenden Disziplinarverfahren (gemeint war wohl das o. g. Verfahren gegen die Finanzbeamtin) nicht übermittelt würden.

Nach dem Bericht der Justizministerin wurde sie am 5. Mai 2022 über diesen Vorgang hausintern in Kenntnis gesetzt. Das Finanzministerium wurde bereits im April 2022 informiert.

Das Ergebnis einer Regierungsbefragung hierzu am 7. April 2022 durch den Abgeordneten Damm blieb unbefriedigend. Ebenso unbefriedigend verliefen im Anschluss Presseanfragen zu diesen Vorgängen rund um die offensichtlich zunächst vermissten Steuererklärungen der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ bei dieser und bei der Landesregierung. Die Befragung der Justizministerin und des Finanzministers in einer gemeinsamen Sitzung des Rechts- und Finanzausschusses hat für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses keine ausreichend verwertbaren Erkenntnisse gebracht.

Um den Untersuchungsauftrag, insbesondere zu den Punkten III.A.47 ff erfüllen zu können, ist die Erweiterung des Untersuchungszeitraumes unerlässlich.“

¹³ Vgl. LT-MV-Drs. 8/1951.

2. In Buchstabe „B.II Untersuchungsauftrag“ werden in Satz 1 die Wörter „bis zur Einsetzung“ durch die Wörter „bis zum 15. März 2023“ ersetzt.

3. In Buchstabe B.III.A wird nach Nummer 48. folgende Nummer 48 a. eingefügt:

„48 a. Welche strafrechtlichen und/oder disziplinarrechtlich relevanten Vorgänge, zum Beispiel Ermittlungen führten die Landesregierung sowie Finanz- und Justizbehörden des Landes insbesondere im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zu untersuchenden Stiftung durch, wie sind die Verfahren abgelaufen und zu welchen Ergebnissen führten diese?

Dr. Harald Terpe und Fraktion

René Domke und Fraktion

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Nach § 3 Satz 2 des UAG M-V ist eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrages zulässig. Sie bedarf eines Beschlusses des Landtages, wobei § 2 Absatz 2 UAG M-V entsprechend anzuwenden ist.

Der Antrag fügt keinen neuen Untersuchungsgegenstand hinzu, sondern ermöglicht lediglich im bisherigen Sachzusammenhang die effektivere Aufklärung der Tätigkeit der Landesregierung und der ihr unterstellten Behörden in Zusammenhang mit der Besteuerung der o. g. Zuwendung an die Stiftung. Des Weiteren ermöglicht er, Hinweise auf die „Aufklärungs- und Informationspraxis der Landesregierung“ (siehe Ziffer II.4 Absatz des Einsetzungsbeschlusses) im Nachgang zu den o. g. Vorgängen rund um das strafrechtliche Ermittlungs- sowie das dienstrechtliche Disziplinarverfahren gegen eine Beamte des Finanzamtes zu untersuchen.

Die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle wird durch den angestrebten Beschluss nicht eingeschränkt, insbesondere wird die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht verzögert, da die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen bisher kaum begonnen hat. Zudem werden die Fragen zur Arbeit der Stiftungsgründung und Stiftungsarbeit, die hier betroffen wären, erst im Themenkomplex 5 untersucht. Bisher fanden ausschließlich Zeugenvernehmungen zum Komplex 1 statt.

Der Antrag ist zur Aufklärung notwendig, da der Verdacht besteht, dass Teile der Landesregierung Einfluss auf das steuerliche Verfahren genommen haben könnten, um die Information sowohl des Untersuchungsausschusses als auch der Öffentlichkeit (Presse) zu behindern. Um ein umfassendes und wirklichkeitsgetreues Bild des Untersuchungsgegenstandes zu erhalten und dessen Kern dabei unverändert zu lassen, ist der entsprechende Beschluss des Landtages zulässig und angezeigt.

In der über diesen Antrag geführten, von vielen Zwischenrufen unterbrochenen und sehr emotionalen Landtagsdebatte setzten die Vertreter der Fraktionen sehr unterschiedliche Schwerpunkte¹⁴.

¹⁴ Vgl. Plenarprotokoll 8/46, S. 2 ff.

Der Abgeordnete Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, verlangte zu Beginn seines Debattenbeitrags von der Ministerpräsidentin die Einhaltung ihres Transparenzversprechens. Dieses Versprechen scheine für sie selbst nicht zu gelten, denn sie habe dem Untersuchungsausschuss aus fünf Jahren ganze elf E-Mails vorgelegt, keine SMS oder persönlichen Notizen. Der Ausschuss habe mit seinem Beweisbeschluss aber ausdrücklich sämtlichen Schriftverkehr angefordert. Dies sei offenbar bisher von der Ministerpräsidentin ignoriert worden. Die Behauptung, diese wenigen Nachrichten seien die gesamte schriftliche Kommunikation der Ministerpräsidentin zum Gesamtkomplex Nord Stream 2, sei in hohem Maße unglaubwürdig. Auch zu den Umständen der Stiftungsgründung lägen dem Ausschuss nur rudimentäre Unterlagen vor und Minister Pegel könne sich nicht erinnern, warum im Satzungsentwurf der Stiftung die eng mit der Nord Stream 2 AG zusammenarbeitende Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer als Verfasserin genannt sei und nicht der Minister selbst, wie es bei anderen Dokumenten der Fall sei.

Nicht zuletzt gehe es mit dem vorliegenden Antrag auf Drucksache 8/1951 um den Umgang der Finanzbehörden mit der Frage nach einer Schenkungsteuerpflicht oder -befreiung und der Vernichtung der Steuerunterlagen durch eine Mitarbeiterin des Finanz-amtes Ribnitz-Damgarten. In diesem Zusammenhang wies er auf eine Aktennotiz hin, die nahelege, dass politische Einflussnahme auf das Besteuerungsverfahren zumindest nicht auszuschließen sei. Es stehe der Verdacht im Raum, dass die Schenkungsteuerveranlagung – vor dem Hintergrund des angekündigten Untersuchungsausschusses – bewusst habe verzögert werden sollen. Auch stelle sich die Frage, wer entschieden habe, die Verbrennung der Steuerunterlagen nicht in die Beantwortung einer Kleinen Anfrage aus dem Mai 2022 aufzunehmen, zu einem Zeitpunkt, als die Tatsache in der Landesregierung bereits bekannt gewesen sei. Diese und viele weitere Fragen, die in der gemeinsamen Sitzung von Finanz- und Rechtsausschuss am 3. März 2023 unbeantwortet geblieben seien, gelte es zu beantworten. Dies betreffe auch die Fragen, warum zwei voneinander getrennte Aktenlieferungen, durch angebliches Anhaften von einer Büroklammer, jeweils am selben Ort falsch verfäichert worden seien und ob es sich bei den verbrannten Steuerunterlagen um 100 oder doch nur um 20 Blatt gehandelt habe. Auch hier lägen keine Antworten vor, da sie vermutlich erst nach dem Ende des zunächst beschlossenen Untersuchungszeitraums eingegangen seien.

Der Abgeordnete Julian Barlen, Fraktion der SPD, forderte ein Ende der von ihm und seiner Fraktion gesehenen Schmutzkampagne der Oppositionsfraktionen und rief dazu auf, eine sachliche Debatte zu Nord Stream 2 und zur Klimastiftung zu führen. Er warf CDU, FDP und GRÜNEN vor, seit dem russischen Angriff auf die Ukraine jede staatsbürgerliche Verantwortung über Bord geworfen und die größte Schmutzkampagne gestartet zu haben, die das Land je gesehen habe. Konkret griff er die Abgeordnete Anne Shepley an, der er vorwarf, eine ehrabschneidende Äußerung über die Ministerpräsidentin getätigt zu haben. Die Stiftungsgründung sei ohne Gegenstimmen vom Landtag beschlossen worden, um die Versorgung Deutschlands und Mitteleuropas mit preiswerter Energie sicherzustellen und um einen wirksamen Schutz der am Bau beteiligten Firmen vor den international scharf kritisierten Sanktionen der USA zu erreichen. Deutschlandweit habe die Zustimmung für die Fertigstellung der Pipeline bei 75 Prozent gelegen, im Osten sogar bei 87 Prozent. Eine so hohe Zustimmung gebe es nur für sehr wenige Projekte. Wenn die CDU dies vergessen habe, leide sie an totaler Politamnesie.

Er forderte die Oppositionsfraktionen auf, den Untersuchungsausschuss für eine tatsächliche Sachaufklärung in der richtigen Reihenfolge zu nutzen, Sachverständige und Zeugen zu befragen, die gelieferten Unterlagen auszuwerten und sich anschließend ein Urteil zu bilden, statt sich mit Krawall über einzelne Versatzstücke herzumachen und Verschwörungsmythen zu

konstruieren. Fakten und klare Aussagen müsse auch die Opposition anerkennen. Bestandteile der Akten dienten zur Konstruktion einer schwarz-gelb-grünen Verschwörungsfantasie. Damit gefährde die Opposition die Zusammenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern und leiste einer „Trumpisierung“ der Politik in Deutschland Vorschub. Die SPD-Fraktion wolle kritische Fragen, Aufklärung und sachbezogene Debatten und werde deshalb nicht gegen die Erweiterung des Untersuchungszeitraumes stimmen.

Er machte deutlich, dass sich aus der Entstehung der Satzung der Stiftung kein Skandal herleiten lasse. Minister Pegel habe von Anfang an gesagt, dass er den Entwurf der Satzung verfasst habe. Und die dem Landtag von der Landesregierung vorgelegte Satzung enthalte nichts, was politisch nicht genauso gewollt gewesen sei: Langfristiger Klimaschutz und ein kurzfristiger Beitrag zur Vollendung der Pipeline per Geschäftsbetrieb. Wer hier von „verschleiern“ spreche, verbreite eine Verschwörungserzählung. Die SPD-Fraktion fordere eine sofortige Rückkehr zur Sacharbeit.

Der Abgeordnete Horst Förster, Fraktion der AfD, konzentrierte sich in seinem Redebeitrag in erster Linie auf die Problematik einer Auflösung der Stiftung und den entsprechenden Bestrebungen des Landtags und der Landesregierung. Das Projekt einer Auflösung der Stiftung sei die Vorbereitung eines geplanten Rechtsbruchs. Dieses Projekt sei nicht nur ein Anschlag gegen die Klimastiftung, sondern ein Anschlag gegen das Stiftungswesen generell und damit auch gegen den Rechtsstaat, denn die Stiftung sei nicht rechtskonform auflösbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür lägen nicht vor. Die vom Landtag einstimmig beschlossene Stiftung sei die Reaktion auf die rechtswidrigen und demütigenden Sanktionsdrohungen der USA gegen Nord Stream 2 gewesen. Mit ihr sei es gelungen, die Sanktionen zu umgehen und die Pipeline zu Ende zu bauen.

Die Konstruktion der Stiftung – Klima- und Umweltschutz als dauerhafter Zweck und ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als zeitweiliger Nebenzweck – sei rechtlich nicht zu beanstanden. Folglich sei die Stiftung von der Stiftungsaufsicht anerkannt worden. Der satzungsgemäße Zweck der Stiftung, also Klima- und Umweltschutz, werde nicht dadurch infrage gestellt, dass der wesentliche Grund für die Stiftung darin gelegen habe, die Sanktionen zu umgehen. Nicht das im Vordergrund stehende Motiv sei entscheidend, sondern das, was in der Satzung stehe.

Zwischenzeitlich sei der Geschäftsbetrieb abgewickelt und jeglicher Bezug zu Nord Stream durch Satzungsänderung gestrichen. Damit sei jeglicher Diskussion über den Stiftungszweck mit auf Nord Stream bezogenen Argumenten definitiv der Boden entzogen.

Wenn die Ministerpräsidentin daran festhalte, nach dem Rücktritt des amtierenden Vorstandes einen sogenannten Auflösungsvorstand einzusetzen, der das Ende der Stiftung herbeiführen solle, sei dies ein offen angekündigter Rechtsbruch. Im Übrigen gebe es einen Auflösungsvorstand gar nicht. Ein Stiftungsvorstand sei an Weisungen nicht gebunden und habe allein im Interesse der Stiftung zu handeln. Ein Vorstand könne eine Auflösung nur beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden sei oder die Verhältnisse sich derart geändert hätten, dass eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheine. Beides sei objektiv nicht gegeben.

Bei dem von der Landesregierung bei der Professorin Weitemeyer in Auftrag gegebenen Gutachten handele es sich eindeutig um ein Gefälligkeitsgutachten. Die Begründung, dass die in der Präambel angestrebte Breitenwirkung der Stiftung durch die Verknüpfung mit dem russischen Angriffskrieg nicht mehr erreichbar sei, werde vor keinem Gericht Bestand haben.

Außerdem sei mit der Satzungsänderung, die als Heilung etwaiger Mängel einer Auflösung immer vorgehe, Nord Stream aus der Satzung entfernt worden. Die angestrebte Auflösung der Stiftung sei ein Irrweg. Man könne den Stiftungsvorstand oder einen sogenannten Auflösungsvorstand nur dringend davor warnen, die Stiftung leichtfertig aufzulösen. Sie würden sich wegen Untreue strafbar machen. Auch die Ministerpräsidentin laufe Gefahr, sich wegen Anstiftung zur Untreue strafbar zu machen.

Der Abgeordnete Franz-Robert Liskow, Fraktion der CDU, erinnerte zu Beginn seiner Rede daran, dass es zum Zeitpunkt, als die Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sich darauf verständigt hätten, dass eine Sondersitzung des Landtags stattfinden müsse, auch darum gegangen sei, den Auftrag des Untersuchungsausschusses anzupassen. Ganz Deutschland rede jetzt darüber, dass in Mecklenburg-Vorpommern Steuererklärungen verbrannt würden. Und dies habe ausgerechnet die Steuererklärungen einer Stiftung betroffen, die deutschlandweit und wohl auch darüber hinaus ins Gerede gekommen sei. Erstaunt sei er darüber gewesen, dass die die Regierung tragenden Fraktionen hier offenbar keinen Grund zur Eile gesehen hätten. Dies sei umso erstaunlicher, da nicht nur die Stiftung selbst Gegenstand öffentlicher Debatten sei, sondern insbesondere der Umgang mit dem aus Russland stammenden Stiftungskapital.

Er wies darauf hin, dass Frau Schwesig und Herr SELLERING gesagt hätten, dass das Thema Schenkungsteuer bei der Gründung der Stiftung keine Rolle gespielt habe. Herr SELLERING sei damals davon ausgegangen und gehe offenbar immer noch davon aus, dass eine Schenkungsteuer zu verlangen völlig abwegig sei. Es sei für das Parlament und die Öffentlichkeit von großem Interesse, warum und möglicherweise auf wessen Veranlassung das Finanzamt Ribnitz-Damgarten plötzlich eine Schenkungsteuer verlange.

Die Information, dass die Steuererklärungen selbst zeitweise nicht auffindbar gewesen seien, sei auch im Parlament ein Thema gewesen. Alle Nachfragen dazu seien aber mit dem Hinweis auf das Steuergeheimnis abgebugelt worden. Der Finanzminister habe zwar jederzeit freimütig darüber gesprochen, dass geprüft werde, ob Steuern bezahlt werden müssten, und dass die Entscheidung noch nicht getroffen sei. Aber die Information, dass die Steuererklärungen verbrannt worden seien, falle plötzlich unter das Steuergeheimnis. Diese Information sei in der Landesregierung mehr oder minder ein offenes Geheimnis gewesen. Behauptet werde aber, dass die Ministerpräsidentin weder von der Justizministerin noch vom Finanzminister darüber informiert worden sei. Frau Schwesig behaupte immer noch, sie sei auf diese Information beim abendlichen Surfen im Internet gestoßen. Dies sei völlig unglaublich, weil alle Menschen im Land wüssten, dass Frau Schwesig zum Mikromanagement neige und sparsam mit Vertrauen umgehe.

Und dann gebe es noch die Mitarbeiterin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, die ihr Vergehen immerhin ihrem Chef gebeichtet habe. Es stelle sich für Außenstehende allerdings die Frage, welches Klima in diesem Amt, insbesondere beim Thema Klimaschutzstiftung, geherrscht haben müsse, dass eine Mitarbeiterin derart in Panik gerate.

Insgesamt müsse er feststellen, dass die Vorgänge in Mecklenburg-Vorpommern derartig bizarr seien, dass sich sogar die New York Times und die Washington Post dafür interessierten, was hier passiere. Und die Medien in Deutschland fragten sich, was los sei, wenn Minister PEGEL behaupte, er habe die Satzung der Stiftung im Wesentlichen allein entworfen, und es sich dann herausstelle, dass die Datei die Signatur einer international tätigen Kanzlei enthalte, die auch für Nord Stream 2 tätig sei.

Die Ministerpräsidentin habe seinerzeit im Landtag gesagt, die Stiftung werde die Pipeline weder bauen noch betreiben, Minister Pegel habe gar von einem „Baumarktregal“ gesprochen, das dem Schutz der heimischen Wirtschaft dienen solle. Kaum jemand im Landtag werde gewusst haben, was tatsächlich mit dieser Stiftung beabsichtigt gewesen sei. Wenn nicht Medien aus ganz Deutschland die Stiftung seit über einem Jahr mit Klagen überzogen hätten, wüsste bis heute kaum jemand, was dort wirklich im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelaufen sei.

Ministerpräsidentin Manuela Schwesig betonte zu Beginn ihres Redebeitrages, dass an den Behauptungen und Unterstellungen bis hin zu Verschwörungstheorien, die in den vergangenen Wochen zu hören gewesen seien, nichts dran sei. Sie wolle die Aussprache nutzen, um auf die Fakten zurückzukommen: Deutschland habe über viele Jahre den Bau der Ostseepipeline Nord Stream 2 befürwortet. Es sei die Bundesregierung von Kanzlerin Angela Merkel gewesen, die den Bau unterstützt habe. Und die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern habe sich immer im Rahmen der Außen- und Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland bewegt.

Das Gas aus Russland habe für günstige Energiepreise gesorgt. Zwei deutsche Unternehmen hätten sich direkt am Bau der Pipeline beteiligt. Auch für die Energiewende als ehrgeiziges deutsches Ziel werde Gas für den Übergang bis zur vollständigen Versorgung mit erneuerbaren Energien gebraucht. Die seinerzeit schlechtere Alternative wäre gewesen, Flüssigerdgas umweltschädlicher und teurer über die Weltmeere nach Deutschland zu holen.

Heute könne Russland kein verlässlicher Partner mehr sein. Deshalb habe ihre Regierung die Entscheidung der Bundesregierung zum Stopp von Nord Stream 2 von Anfang an unterstützt. Klar sei jetzt, dass die Energieversorgung auf anderem Wege sichergestellt werden müsse. Sie verwies darauf, dass sich die Landesregierung bei der Gründung der Stiftung immer im Rahmen der Parlamentsbeschlüsse bewegt habe. Auslöser seien bekanntermaßen die Sanktionsdrohungen aus den USA im Sommer 2020 gegen den Hafen Mukran gewesen. Geschäftsleitung und Beschäftigte seien damals in großer Sorge gewesen. Seinerzeit habe der Landtag einen Antrag mit dem Titel „Erpressung hat im Welthandel nichts zu suchen – Nord Stream 2 ordnungsgemäß fertigstellen und in Betrieb nehmen“ beschlossen. Auf dieser Basis habe die Landesregierung gehandelt.

Die Gaspipeline sei das größte Infrastrukturprojekt im Land seit Jahren gewesen. Selbstverständlich habe es regelmäßige Gespräche mit Vertretern der Nord Stream 2 AG gegeben. Aber die Landesregierung habe in allen Gesprächen die Interessen des Landes vertreten. Selbstverständlich habe es auch im Vorfeld der Gründung der Klimaschutzstiftung Gespräche mit Nord Stream gegeben. Vorbild seien die von der Nord Stream AG mit Kapital ausgestatteten und erfolgreich arbeitenden Stiftungen „Ostseestiftung“ und „Baltic Sea“. Den Vorschlag zur Gründung der Stiftung habe der seinerzeitige Energieminister Pegel an sie herangetragen.

Die Ministerpräsidentin führte weiter aus, dass niemand bei der Entscheidung im Landtag getäuscht worden sei. In dem von der Landesregierung eingebrachten Antrag seien Aufgaben und Möglichkeiten der Stiftung transparent dargelegt worden. Sie erinnerte insbesondere die CDU-Fraktion an die seinerzeitigen gemeinsamen Beschlüsse und an die Beteiligung der damaligen, von der CDU gestellten Minister und deren Verantwortung. Die Abgeordneten der GRÜNEN und der FDP wies sie darauf hin, dass es der demokratisch legitimierte Landtag gewesen sei, der die Beschlüsse gefasst habe. Die damalige Landesregierung habe auf Basis dieser Beschlüsse gehandelt. Es sei absurd, der Ministerpräsidentin vorzuwerfen, sie setze

Landtagsbeschlüsse um. Außerdem seien die beiden Fraktionen auch erst nach dem russischen Angriff aktiv geworden.

Der Geschäftsbetrieb der Stiftung sei mittlerweile abgewickelt. Es fehle jetzt nur noch das letzte Testat von unabhängigen Wirtschaftsprüfern. Der Vorstand der Stiftung habe angekündigt, danach zurückzutreten. Das Ziel von Landtag und Landesregierung bleibe die rechtskonforme Auflösung der Stiftung.

Die Landesregierung habe dem Untersuchungsausschuss hunderttausende Seiten Unterlagen übergeben. Es könne nicht sein, dass einerseits kritisiert werde, es sei zu viel, und andererseits, dass es zu wenig sei. Statt Sachaufklärung zu betreiben, würden gezielt einzelne Dokumente veröffentlicht und damit Unterstellungen verbunden, so dass der Eindruck entstehe, es tauchten immer wieder neue Details auf.

Beispielhaft nannte sie die Verbrennung der Steuerunterlagen der Stiftung durch eine Mitarbeiterin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten. Dies hätte nicht passieren dürfen, der Vorgang sei aber vollständig aufgeklärt. Sie sei als Ministerpräsidentin darüber – wie es der Rechtslage entspreche – nicht informiert worden. Der Finanzminister, die Justizministerin und der Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten hätten den Abgeordneten acht Stunden Rede und Antwort gestanden. Wenn jetzt so getan werde, als hätte diese Ausschusssitzung nichts gebracht, dekreditiere man damit nicht nur die Auskunftspersonen, sondern auch den Ausschuss selbst, als ob er nicht in der Lage gewesen wäre, wesentliche Dinge zu erfragen.

Die Abgeordnete Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, verwahrte sich zu Beginn ihrer Rede gegen den Gebrauch der Begriffe „Krawallopposition“ und „Verschwörungstheorien“ in Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit demokratischer Oppositionsfraktionen. Sie wies darauf hin, dass im Gegensatz zu der Behauptung der Ministerpräsidentin anlässlich der Landtagsdebatte zur Gründung der Stiftung bereits die erste Sachverständigenanhörung des Untersuchungsausschusses das Ergebnis gebracht habe, dass die Pipeline Nord Stream 2 für eine sichere Energieversorgung nicht notwendig gewesen wäre. Der tatsächliche Grund für den Bau der Pipeline sei gewesen, den Transit von russischem Erdgas durch die Ukraine zu umgehen, und durch die erfolgreiche Lobbytätigkeit der Nord Stream 2 AG habe sich die Landesregierung zur Gründung der Stiftung verleiten lassen. Auch die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen belegten den massiven Einfluss der Nord Stream 2 AG auf die Entstehung der Stiftungssatzung.

Der Abgeordnete Thomas Krüger, Fraktion der SPD, betonte, dass LNG eine Alternative zu Pipelinegas aus Russland hätte sein können, genau wie es der Sachverständige Hobohm ausgeführt habe. Dieses Gas sei aber zum damaligen Zeitpunkt dreieinhalbmal so teuer gewesen wie Gas aus Russland. Außerdem seien LNG-Terminals in Deutschland bevorzugt von den Grünen verhindert worden.

Der Abgeordnete Torsten Koplin, Fraktion Die Linke, warf den Oppositionsfraktionen vor, eine Erzählung jenseits der Faktenlage zu verbreiten und Tatsachen umzudeuten und zu verdrehen. Es habe sich bei der Verbrennung der Steuerunterlagen der Stiftung nicht um einen Skandal gehandelt, sondern einzig und allein um einen schweren individuellen Fehler. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft sei nicht nur fehlerfrei, sondern mustergültig gewesen. Im Finanzamt sei das Fehlverhalten erkannt und aufgearbeitet worden. Die gemeinsame Sitzung von Finanz- und Rechtsausschuss habe nach seinem Eindruck einen gravierenden Mangel an politischer Bildung bei einigen Abgeordneten offenbart. Es fehle an grundlegenden Kenntnissen über Gewaltenteilung, Zuständigkeiten und Verwaltungsabläufe. Die Opposition stelle Vorwürfe in den Raum, die sie selbst konstruiert, selbst erfunden habe.

Behauptet werde, mit der Klimastiftung sollten die Sanktionen der Amerikaner umgangen werden. Tatsächlich sollte die Stiftung die Sanktionen nicht umgehen, sondern diesem völkerrechtswidrigen Akt begegnen. Der Vorstand und das ganze Team der Stiftung seien mit den besten Absichten, auf Beschluss des Landtages, gestartet, ihr Ansinnen sei immer ehrenwert gewesen. Er selbst vertraue auf eine rechtskonforme Lösung zur Auflösung der Stiftung. Es sei nicht die Regierung oder die Klimaschutzstiftung, die dem Land schaden, sondern dies seien Politiker, die als geheim eingestufte Dokumente aus persönlichem Geltungsdrang veröffentlichten. Dies untergrabe das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat.

René Domke, Fraktion der FDP, verwahrte sich gegen den von den Regierungsfractionen in der Überschrift ihrer Debattenanmeldung verwendeten Ausdruck „Schmutzkampagne“. Dies sei der untaugliche Versuch, der Opposition eine Verschwörungstheorie anzuhängen. Tatsache sei aber, dass Informationen von der Landesregierung scheibchenweise geliefert würden. Nach und nach käme ein Detail nach dem anderen ans Licht, tagtäglich gebe es neue Erkenntnisse. Dies beginne mit der Stiftungssatzung, die offenbar durch Dritte entworfen worden sei. Minister Pegel habe bei der Formulierung vermutlich Hilfe aus russischer Hand bekommen, von Nord Stream 2 und damit von Gazprom. Und Gazprom sei nichts anderes als ein vom Kreml geleitetes Staatsunternehmen. Es beunruhe ihn, dass die Regierungsfractionen ein so geringes Aufklärungsinteresse hätten.

Mit der Stiftungsgründung sei es darum gegangen, Hürden innerhalb der EU zu überwinden. Der gemeinwohlorientierte Zweck der Stiftung sei offenbar eher willkürlich festgelegt worden und der vorgetäuschte Hauptzweck der Stiftung habe gleichsam erst erfunden werden müssen. Es stelle sich die Frage, welchen und wie viel Einfluss sich die russische Seite damit gesichert habe. Die russische Motivation sei nicht Umweltschutz gewesen, sondern es seien knallharte geopolitische Interessen gewesen. Die Gestaltung als gemeinwohlorientierte Stiftung habe zum Verschleiern der Auftragsvergabe des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gedient.

Zu der Verbrennung von Steuererklärungen durch eine Mitarbeiterin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten seien in der gemeinsamen Sitzung von Finanz- und Rechtsausschuss noch viele Fragen unbeantwortet geblieben, zum Beispiel warum drei Vorgänge zufälligerweise an derselben Stelle verfälscht, dann gegriffen und verbrannt worden seien.

Minister Dr. Heiko Geue zeigte sich verwundert darüber, dass nach achteinhalb Stunden Aufklärung in gemeinsamer Sitzung von Finanz- und Rechtsausschuss immer noch in unsachlicher Form kritisiert werde. Er betonte, dass die Landesregierung an Recht und Gesetz gebunden sei. Es obliege nicht der Politik, über steuerrechtliche Sachverhalte zu entscheiden. Er führte weiter aus, dass die Klima- und Umweltschutzstiftung MV zu keinem Zeitpunkt gemeinnützig gewesen sei. Eine automatische Befreiung von der Schenkungsteuerpflicht habe es nicht gegeben. Es habe dem zuständigen Finanzamt Ribnitz-Damgarten obliegen, die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung zu prüfen. Das Finanzamt habe dazu die Steuerabteilung des Finanzministeriums als Fachaufsicht eingebunden. Dies sei in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung üblich. Voraussetzung für eine Steuerbefreiung sei der Nachweis, dass die Zuwendungen ausschließlich dem Klimaschutz und dabei nur den Zwecken des Landes Mecklenburg-Vorpommern dienen. Dies sei aber laut Satzung nicht gegeben. Außerdem habe es keine klare Zweckbestimmungsvereinbarung zwischen dem Zuwender und der Stiftung gegeben. Die Stiftung habe Klage gegen den Steuerbescheid vor dem Finanzgericht Greifswald eingereicht. Eine abschließende Beurteilung obliege jetzt dem Gericht.

Die Verbrennung der Steuerunterlagen sei zu einem Zeitpunkt geschehen, als die Kopien der Erklärung bereits seit Wochen im Finanzamt vorlagen. Durch die Vernichtung sei keine Beeinträchtigung der steuerlichen Prüfung erfolgt. Und die Staatsanwaltschaft habe keine Hinweise auf eine politische Einflussnahme gefunden.

Die Stiftung habe von ihrem Recht Gebrauch gemacht und verhindert, dass die Dinge, die sie nicht in der Öffentlichkeit offenbaren wolle, vom Finanzministerium kommuniziert werden durften. Das Steuergeheimnis habe selbstverständlich auch für das Kabinett gegolten. Erst am 28. Februar habe das Finanzministerium eine vollumfängliche Befreiung vom Steuergeheimnis für das Schenkungsteuerverfahren erhalten.

Der Abgeordnete Horst Förster, Fraktion der AfD, wies in einer Kurzintervention darauf hin, dass das Steuergeheimnis Daten der Steuerpflichtigen schütze, nicht aber die Darstellung von Abläufen im Finanzamt.

Der Abgeordnete Michael Meister, Fraktion der AfD, fragte, ob es sich um eine Schmutzkampagne handle, wenn die politische Opposition eine andere Sichtweise oder eine andere Meinung vertrete als die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen. Er führte weiter aus, dass die Ministerpräsidentin ein massives Glaubwürdigkeitsproblem habe. Ihr Umgang mit der Klimastiftung sei geprägt von Inkonsistenz, Inkonsequenz und Intransparenz. Er forderte die Ministerpräsidentin auf, Verantwortung für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen und zurückzutreten.

Der Abgeordnete Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, erläuterte, dass die Oppositionsfraktionen mit der Beantragung dieser Sondersitzung des Landtags das Ziel verfolgt hätten, den Antrag zur Erweiterung des Untersuchungszeitraums zu beschließen. Er führte aus, dass Nord Stream 2 zu einer Verdoppelung der schon zuvor reichlichen Transportkapazität für russisches Erdgas hätte führen sollen und damit gleichsam eine Ewigkeitsgarantie für Erdgas bedeutet hätte. Außerdem sei die Leitung kontraproduktiv zur notwendigen CO₂-Neutralität im Sinne des Pariser Klimaabkommens gewesen. Die Leitung sei ein wirtschaftlicher Tiefschlag gegen die Ukraine und auch aus außenpolitischer Sicht ein Irrweg gewesen. Das sei schon seit 2014 bekannt gewesen. Bereits damals hätte Russland die friedliche Koexistenz in Europa aufgekündigt. Trotzdem seien anschließend Gasspeicher an russische Staatsfirmen verkauft worden. Politische Führung hätte bedeutet, rechtzeitig die Befürchtungen der Bündnispartner in Osteuropa zu berücksichtigen. Die europäische Geschichte der vergangenen Jahrhunderte zeige, dass deutsch-russische Sonderwege kaum zu guten Ergebnissen geführt hätten.

4. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuss ist in seiner 1. Sitzung am 17. Juni 2022 durch die 2. Vizepräsidentin des Landtages, Elke-Annette Schmidt, konstituiert worden¹⁵ und erhielt die Bezeichnung 3. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2.

4.1. Rechtsgrundlagen des Verfahrens

Die Einsetzung und das Verfahren des Untersuchungsausschusses richteten sich nach Art. 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in Verbindung mit

¹⁵ Vgl. KP-01-17-06-2022.

§ 1 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (UAG M-V). Darüber hinaus kamen, solange und soweit nicht durch das Untersuchungsausschussgesetz anderes bestimmt worden ist, die Strafprozessordnung (StPO), die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern der 8. Wahlperiode (GO LT), die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), die Vorschriften der Verschlussachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (VSA M-V) und die Abgabenordnung (AO) zur Anwendung.

Der Untersuchungsausschuss hatte zur Umsetzung seines Auftrags einige besondere Befugnisse, durch die das Verfahren im Ausschuss stark an ein Gerichtsverfahren angelehnt war. Bei den besonderen Regelungen für den Untersuchungsausschuss stand der Schutz der durch die besonderen Untersuchungsrechte gewonnenen Informationen vor unbefugter Weitergabe an Dritte im Vordergrund. Deshalb hatte die Einhaltung der in der Hausverfügung Nr. 01/93 enthaltenen Geheimschutzordnung des Landtages eine besondere Bedeutung. Sie fand in den Fällen Anwendung, in denen dem Ausschuss Verschlussachen zugeleitet wurden. Zu beachten war auch der für das Parlament wichtige § 353b Absatz 2 des Strafgesetzbuches.

4.2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 22. Sitzung am 18. Mai 2022 entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE die Anzahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder auf jeweils neun festgelegt. Die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion im Untersuchungsausschuss hat sich gemäß § 4 Satz 2 und 3 UAG M-V nach der Mitgliedergröße der Fraktionen gerichtet. Hierzu wurde das Verfahren nach d'Hondt gemäß § 4 Satz 4 UAG M-V in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der GO LT angewandt.

Danach hat sich die Zahl der auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Sitze wie folgt dargestellt: für die Fraktion der SPD vier Sitze und für die Fraktionen Die Linke, AfD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils ein Sitz.

Von den Fraktionen wurden jeweils durch Erklärungen gegenüber der Präsidentin des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 UAG M-V benannt.

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Julian Barlen (bis 23.05.2024) Philipp da Cunha Tilo Gundlack Thomas Krüger Thomas Würdisch (ab 23.05.2024)	Falko Beitz Nadine Julitz Christian Winter Martina Tegtmeier (bis 05.09.2022) Thomas Würdisch (ab 05.09.2022 bis 23.05.2024) Julian Barlen (ab 23.05.2024)
AfD	Michael Meister	Nikolaus Kramer
CDU	Sebastian Ehlers	Beate Schlupp
Die Linke	Michael Noetzel (bis 23.09.2022 Daniel Seiffert (ab 23.09.2022 bis 31.08.2025) Dr. Daniel Trepsdorf (ab 10.09.2025)	Torsten Koplin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Hannes Damm (bis 30.12.2025) Constanze Oehrich (ab 30.12.2025)	Constanze Oehrich (bis 30.12.2025) Dr. Harald Terpe (ab 07.01.2026)
FDP (bis 10.05.2025)	René Domke (bis 10.05.2025)	David Wulff (bis 10.05.2025)

Vor dem Hintergrund des Erlöschens des Fraktionsstatus der Fraktion der FDP beantragten die Fraktionen der SPD und Die Linke (Drucksache 8/5011) in der 108. Sitzung der 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 25. Juni 2025, dass der „Parlamentarische Untersuchungsausschuss aus acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern besteht, von denen jeweils sieben Mitglieder und sieben stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis besetzt werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann zusätzlich ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied benennen (Grundmandat).“

Der Antrag auf Drucksache 8/5011 wurde bei Zustimmung durch die Fraktionen der SPD, Die Linke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Gruppe der FDP sowie der fraktionslosen Abgeordneten, bei Gegenstimmen durch die Fraktion der CDU und Enthaltung durch die Fraktion der AfD beschlossen.

Darüber hinaus haben die Fraktionen wiederholt entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 UAG M-V Vertreter für einzelne Sitzungen benannt, die damit keine besonderen Zugangsrechte zu Akten und Protokollen erhalten haben.

In seiner 1. Sitzung am 17. Juni 2022 äußerte der Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Wunsch, auch den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses einen Zugang zum Schließfach goTRESOR zu ermöglichen. Eine Prüfung durch das Ausschusssekretariat ergab, dass entsprechend der Praxis vorheriger Untersuchungsausschüsse die stellvertretenden Mitglieder keinen Zugang zu goTRESOR erhielten. Gleiches gelte für die stellvertretenden Referentinnen und Referenten der Fraktionen. Der Untersuchungsausschuss müsse den Kreis der Zugangsberechtigten, insbesondere zu den Protokollen eng begrenzen. Hierfür spreche auch § 14 Abs. 4 UAG M-V, wonach nur für die Protokolle der öffentlichen Sitzungen ein Einsichtsrecht der Abgeordneten, die keine Ausschussmitglieder seien, bestehe. Auch Unterlagen des Untersuchungsausschusses ohne besonderen Geheimhaltungsgrad seien vor jeglicher Kenntnisnahme durch ausschussfremde Personen zu schützen, daher gelte es, auch den Kreis der bei goTRESOR Zutrittsberechtigten Personen möglichst klein zu halten. Es gelte also auch für diesen Untersuchungsausschuss wie für vorherige Untersuchungsausschüsse, dass das stellvertretende Mitglied die für die Vertretung notwendigen Unterlagen über das ordentliche Mitglied erhalte.¹⁶

4.3. Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertreters

Der Vorsitz des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 8. Wahlperiode stand gemäß § 6 UAG M-V der CDU-Fraktion zu, der stellvertretende Vorsitzende stand entsprechend der Fraktion der SPD zu. Bei der Konstituierung des Untersuchungsausschusses am 17. Juni 2022 wurden gegen die Wahrnehmung des Vorsitzes durch den Abg. Sebastian Ehlers keine Einwände erhoben. Ebenso wurde in dieser Sitzung gegen die

¹⁶ Vgl. KP-02-28-06-2022.

Bestimmung des Abg. Philipp da Cunha zum stellvertretenden Vorsitzenden kein Widerspruch artikuliert.

Der Untersuchungsausschuss hat damit am 17. Juni 2022 den Abg. Sebastian Ehlers zu seinem Vorsitzenden und den Abg. Philipp da Cunha zu dessen Stellvertreter bestimmt.¹⁷

4.4. Benennung der Obleute

Abgesehen von der Fraktion der SPD waren alle anderen Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied vertreten, sodass diese Ausschussmitglieder zugleich die Obleute für ihre Fraktion waren. Für die Fraktion der SPD wurde der Abg. Thomas Krüger als Obmann benannt.¹⁸

4.5. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

In seiner 1. Sitzung am 17. Juni 2022 hat der Ausschuss entsprechend § 15 Absatz 3 Satz 1 UAG M-V einstimmig die regelmäßige Teilnahme der von den Fraktionen benannten Mitarbeitern an den nicht öffentlichen Ausschusssitzungen beschlossen. Gleichzeitig hat sich der Ausschuss darauf verständigt, diesem Kreis auch den Zugang zu allen Unterlagen des Ausschusses zu eröffnen.

Als wissenschaftliche Mitarbeite wurden für die Fraktion der SPD Thomas Behm und Tobias Stieber (ab 15. August 2025) benannt. Für die Fraktion der AfD wurden Mitarbeiter 1* (bis 31. März 2025) und Mitarbeiter 2* (ab 1. März 2025) gemeldet. Für die Fraktion der CDU waren Doreen Hardt (bis 30. September 2024), Meinhard Müller (ab 1. Oktober 2024 bis 28. Februar 2026) und Dr. Christian Anders (ab 1. März 2026) tätig. Mitarbeiter der Fraktion Die Linke war Jürgen Reysa, Mitarbeiter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren Martin Köhler (bis 31. März 2025), Dr. Christopher Dietrich und A. E.* (ab 1. April 2025). Die Fraktion der FDP benannte Christopher Poschen (bis 10. Mai 2025).

4.6. Ausschussesekretariat

Das Ausschussesekretariat bestand aus einer Leiterin, bis zu sechs Referentinnen und Referenten und zwei Bürosachbearbeiterinnen beziehungsweise Bürosachbearbeitern. Als Leiterin war Telse Berckemeyer tätig.

Referentinnen und Referenten waren Florian Mennen (vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2025, stellvertretende Leitung des Ausschussekreterariates bis 30. Juni 2024), Hein von Schassen (ab 1. August 2022, stellvertretende Leitung des Ausschussekreterariates ab 1. Juli 2024), L. M. P.* (1. September 2022 bis zum 14. Februar 2023), Jörg Seifart (vom 1. Februar bis zum 20. August 2023), R. M.* (vom 15. Februar 2023 bis zum 31. März 2025), Christian Karpus (ab 1. Juli 2023 bis zum 30. September 2025), Emanuel Stuve (vom 1. September 2023 bis zum 31. März 2025), Josie Heese (ab 1. Dezember 2023 bis zum 30. September 2025), Christine Hocker (ab 1. April 2025), Silke Schönherr-Wagner (ab 7. Mai 2025), Christian Uwe Hammermann (ab 1. Juli 2025) und Philipp Leist-Klamann (ab 1. November 2025).

¹⁷ Vgl. KP-01-17-06-2022.

¹⁸ Vgl. KP-01-17-06-2022.

* Die Namen der beteiligten Personen wurden auf eigenen Wunsch zum Zweck des Datenschutzes anonymisiert bzw. auf die Initialen gekürzt.

Als Bürosachbearbeiterinnen waren Vera Obenauf vom 1. Juni 2022 bis zum 30. April 2024 und N. P.* vom 1. Juli 2022 bis 31. Juli 2025 tätig. Matthias Klutke hat ab 13. Juli 2024 als Bürosachbearbeiter im Sekretariat begonnen und Philipp Albien arbeitete vom 1. August 2025 bis zum 30. April 2026 als Bürosachbearbeiter im Ausschussesekretariat.

4.7. Beauftragte der Landesregierung

Als Beauftragte der Landesregierung haben Ministerialrat Philipp Regge und Ralf Klimasch, Richter am Amtsgericht (StVDir), an nahezu allen Sitzungen des Ausschusses teilgenommen. In seiner 1. Sitzung am 17. Juni 2022 beschloss der Untersuchungsausschuss entsprechend der Regelung des § 15 Absatz 3 Satz 2 UAG M-V einstimmig, dem Beauftragten Philipp Regge die Teilnahme auch an allen nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses zu gestatten. Ebenso verständigte sich der Untersuchungsausschuss darauf, diesem die Ausschussdrucksachen sowie die Protokolle der Ausschusssitzungen zur Verfügung zu stellen.¹⁹

In seiner 3. Sitzung am 26. August 2022 beschloss der Ausschuss außerdem, Ralf Klimasch ab diesem Zeitpunkt als federführenden Beauftragten der Landesregierung mit denselben Rechten auszustatten wie den Beauftragten Philipp Regge.²⁰

4.8. Kurzbezeichnung des Ausschusses

Zur Arbeitserleichterung gab sich der Ausschuss offiziell die Kurzbezeichnung 3. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“.

4.9. Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht

Die Fraktion der CDU wandte sich mit Antrag vom 2. Juni 2022 im Wege des Organstreitverfahrens gegen den Beschluss des Landtages zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses, soweit dieser eine Größe vorsieht, die dazu führt, dass ihr nur ein Ausschusssitz und nicht, wie von ihr beantragt²¹, zwei Ausschusssitze zustehen. Die Fraktion der CDU begehrte die Feststellung, dass der Landtag mit der Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses von 13 auf neun ordentliche Mitglieder ihre Rechte verletzt habe.

Die mündliche Verhandlung fand am 24. November 2022 vor dem Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern statt. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts²² wurde am 23. Februar 2023 verkündet. Der Antrag wurde zurückgewiesen: Dem Landtag komme bei der Entscheidung über die Größe eines einzusetzenden Untersuchungsausschusses ein Spielraum zu, der vom Landesverfassungsgericht nur auf evidente Sachwidrigkeit hin überprüft werden könne. Insbesondere lasse sich der in Art. 34 Abs. 2 Satz 2 LV M-V enthaltenen Pflicht, die Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis zu berücksichtigen, nicht das Gebot entnehmen, die Größe eines Untersuchungsausschusses so zu bestimmen, dass das Stärkeverhältnis möglichst exakt abgebildet werde. Das gelte insbesondere dann, wenn andere legitime Belange wie die Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Landtages insgesamt oder die Effektivität der Wahrnehmung des Untersuchungsauftrages zurückzustellen wären. Die Entscheidung über die

¹⁹ Vgl. KP-01-17-06-2022.

²⁰ Vgl. KP-03-26-08-2022.

²¹ Vgl. LT-MV-Drs. 8/684, S. 1.

²² Vgl. LVerfG 4/22.

Größe des Untersuchungsausschusses zur Klimastiftung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

1. Allgemeine Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

1.1. Verfahrensgrundsätze

Um verbindliche Regelungen für die Arbeit des Ausschusses zu schaffen, legten die Fraktionen der SPD und Die Linke einen Entwurf über die Verfahrensgrundsätze vor. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde gefordert, dass „Die Befragung des Zeugen erst beendet wird, wenn kein Mitglied mehr Fragen stellen will oder der Ausschuss mit Zustimmung aller Mitglieder das Ende der Befragung beschließt.“ Der Antrag wurde bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Ablehnung durch die Fraktionen der SPD und Die Linke mit der Begründung abgelehnt, dass es nur um eine Unterbrechung der entsprechenden Befragung gehe, nicht um deren Ende. Die im Folgenden dargestellten Verfahrensgrundsätze wurden mit Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke und bei Ablehnung durch die Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen²³.

1. Ausschusssitzungen

- 1.1. *Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses bestehen aus nicht öffentlichen Beratungen, Sachverständigenanhörungen, öffentlichen Beweisaufnahmen und nicht öffentlichen Beweisaufnahmen.*
- 1.2. *Die nicht öffentlichen Beratungen dienen der Vorbereitung der Beweisaufnahme sowie der Beweiswürdigung. Mitteilungen des Ausschusses über die Inhalte der Beratungen erfolgen gegenüber der Öffentlichkeit nur nach einem entsprechenden Beschluss, der in nicht öffentlicher Beratung gefasst wird.*
- 1.3. *An den nicht öffentlichen Beweisaufnahmen nehmen außer den Ausschussmitgliedern, den von den Fraktionen benannten Mitarbeitern oder sonst zu den Ausschusssitzungen zugelassenen Personen im Regelfall auch die Beauftragten der Landesregierung teil.*

2. Protokollierung

- 2.1. *Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung dienen, sind wörtlich zu protokollieren. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen fertigzustellen.*
- 2.2. *Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat in der Regel innerhalb von vier Wochen zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der auf die Verteilung folgenden Sitzung nicht erhoben werden. Wenn Einwände erhoben werden, entscheidet der Ausschuss.*
- 2.3. *Zum Zwecke der Protokollerstellung wird von Beratungssitzungen eine Bandaufnahme gefertigt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder kann der*

²³ Vgl. KP-03-26-08-2022.

Ausschuss beschließen, von der Beratung eines bestimmten Beratungsgegenstandes durch das Sekretariat ein Wortprotokoll in der Form einer Abschrift der Bandaufnahme erstellen zu lassen. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

3. Beweisanträge

- 3.1. Beweisanträge werden in einer nicht öffentlichen Beratung schriftlich gestellt und in der Regel in der darauffolgenden nicht öffentlichen Beratung beschlossen. Beweisanträge sollen über das Ausschusssekretariat nach Möglichkeit am vierten Werktag vor einer Sitzung an alle Fraktionen schriftlich verteilt worden sein, um eine sachgerechte Vorbereitung zu ermöglichen. In diesem Fall können die Beweisanträge in derselben Sitzung eingebracht und beschlossen werden, sofern keine Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen.*
- 3.2. Beweiserhebungen, die gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, verletzen, sind unzulässig, Artikel 34 Absatz 1 Satz 3. der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beweisanträge werden von dem Vorsitzenden auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung erst nach Abschluss der Prüfung; spätestens jedoch in der der Einbringung des Beweisantrages folgenden Sitzung.*
- 3.3. Beweisanträge sollen klar und unmissverständlich formuliert und adressiert sein. Sie bestehen aus dem eng auf den Untersuchungsgegenstand bezogenen Beweisthema und dem oder den hierauf bezogenen bestimmten Beweismitteln. Das Beweismittel muss präzise benannt, ein Zeuge oder Sachverständiger individualisierbar sein. Die Begründung ist nicht Teil des gefassten Beweisbeschlusses.*

4. Zeugenvernehmung / Sachverständigenanhörung

- 4.1. Auf der Grundlage der Beweisbeschlüsse erfolgt die Zeugenvernehmung. Vor der Vernehmung hat der Vorsitzende die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren. Zudem soll durch den Vorsitzenden auf den möglichen Ausschluss der Öffentlichkeit hingewiesen werden, wenn dies durch überragende Interessen der Allgemeinheit oder eines Einzelnen geboten ist und durch eine Antwort des Zeugen einer dieser Bereiche verletzt wird.*
- 4.2. Nachfragen an Zeugen müssen von Untersuchungsauftrag und Beweisbeschluss umfasst sein. Unzulässige, insbesondere missbräuchliche oder nicht zur Sache gehörende Fragen werden von dem Vorsitzenden unverzüglich zurückgewiesen. Der Zeuge soll nur über Tatsachen berichten und keine Mutmaßungen oder rechtlichen Würdigungen anstellen. Dahingehende Fragen sind unzulässig.*
- 4.3. Die Befragung der Zeugen beginnt der Vorsitzende. Danach erteilt er den übrigen Mitgliedern in der Reihenfolge nach Fraktionsstärke (bei gleicher Stärke jeweils alternierend) das Wort zur Befragung der Zeugen. Nach jeweils zehn Minuten wechselt das Fragerecht zur nächsten Fraktion. Dabei wechselt in der Regel das Fragerecht zwischen Ausschussmitgliedern der regierungstragenden Fraktionen und der Oppositionsfraktionen, insgesamt ist jedoch je Turnus das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen zu wahren. Die Befragung des Zeugen wird erst beendet, wenn kein*

Mitglied mehr Fragen stellen will oder der Ausschuss das Ende der Befragung für den entsprechenden Sitzungstag beschließt.

- 4.4. *Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt und soweit die Zwischenfrage innerhalb dessen Zeitkontingents bleibt.*
- 4.5. *Die Befragung anzuhörender Sachverständiger beginnt ebenfalls der Vorsitzende. Danach zeigen die Ausschussmitglieder ihre Fragebereitschaft an und werden gemäß einer durch das Ausschusssekretariat zu führenden Liste durch den Vorsitzenden zur Fragestellung aufgefordert. Unzulässige, insbesondere missbräuchliche oder nicht zur Sache gehörende Fragen werden dabei von dem Vorsitzenden unverzüglich zurückgewiesen.*
- 4.6. *Werden dem Zeugen durch die Ausschussmitglieder Aktenvorhalte oder Vorhalte anderer beweismäßiger Texte gemacht, sind diese dem Zeugen und dem Vorsitzenden vorher in je einem Exemplar vorzulegen. Die Fundstelle ist – wenn möglich – gemäß Aktenplan genau zu benennen. Dem Zeugen ist nachfolgend ausreichend Zeit einzuräumen, sich mit dem entsprechenden Vorhalt vertraut zu machen und sich ggf. mit seinem Rechtsbeistand zu beraten. Die beabsichtigten Vorhalte sollen dem Ausschusssekretariat spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung schriftlich übermittelt werden.*
5. *Schutz von Daten und Geheimnissen*
 - 5.1. *Zum Schutz der Zeugen und zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sollen ohne deren Einwilligung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nach dem Ende einer Zeugenvernehmung keine Äußerungen zur Person des vernommenen Zeugen und seiner Glaubwürdigkeit gegenüber Dritten erfolgen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind. Diese Regelung gilt nicht für Zeugen, die Personen des öffentlichen Lebens sind. Eine abschließende Beweiswürdigung ist entsprechend den Regelungen der Strafprozessordnung erst nach Abschluss aller Zeugenvernehmungen möglich und erst dann vorzunehmen.*
 - 5.2. *Weiterhin werden die Namen der zu vernehmenden Zeugen auf der Mitteilung der Tagesordnung anonymisiert angegeben, sofern es sich nicht um Personen des öffentlichen Lebens handelt. Dementsprechend erfolgt eine Anonymisierung von Personennamen im Berichtstext.*
 - 5.3. *Die Mitglieder des Ausschusses verpflichten sich, keine personenbezogenen Daten, die ihnen aufgrund ihrer Untersuchungsarbeit bekannt werden, an Dritte weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen sowie Dienst-, Privat-, Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnisse. Zudem müssen sie sämtliche Schutzvorschriften insbesondere des Datenschutzes beachten, gegebenenfalls sind Informationen zu anonymisieren. Dies gilt entsprechend für alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind.*
6. *Unterlagen, Verfahrensregelungen*

- 6.1. *Die Ausschussdrucksachen und vorgelegte Akten ohne Verschlussgrad sowie die Protokolle der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen werden allen ordentlichen Ausschussmitgliedern und den von den Fraktionen benannten Mitarbeitern sowie den von der Landesregierung Beauftragten durch das Ausschusssekretariat zur Verfügung gestellt. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten Zugang zu den Ausschussunterlagen über die Mitglieder, die sie vertreten.*
- 6.2. *Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.*
- 6.3. *Die Mitglieder des Ausschusses verpflichten sich, keine Ausschussdrucksachen und Protokolle an Dritte weiterzugeben oder Dritten Informationen aus diesen oder sonstigen Unterlagen, welche ihnen durch die Arbeit im Untersuchungsausschuss bekannt geworden sind, zur Verfügung zu stellen. § 14 Absatz 4 des Untersuchungsausschussgesetzes bleibt unberührt.*
- 6.4. *Der Vorsitzende leitet an den Ausschuss gerichtete Petitionen im Sinne von Art. 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar an den Petitionsausschuss weiter. Sonstige Schreiben beantwortet der Vorsitzende gemäß den in den Beratungen gefassten Ausschussbeschlüssen ohne weitere Beteiligung des Ausschusses. Anfragen und Antwortschreiben können von den Ausschussmitgliedern jederzeit im Sekretariat des Ausschusses eingesehen werden. Eingaben und Stellungnahmen werden gemäß ihrem Verschlussgrad allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.*
- 6.5. *Die Zahl der von den Fraktionen benannten Mitarbeiter für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss wird auf jeweils einen ordentlichen Mitarbeiter (Referenten) und einen Stellvertreter beschränkt. Die Fraktionen veranlassen für diese Mitarbeiter eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.*
7. *Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind*
 - 7.1. *Sächliche Beweismittel, die dem Ausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden von einem vereidigten Übersetzer, der mit der Übersetzung durch das Ausschusssekretariat beauftragt wird, ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.*
 - 7.2. *Die Übersetzung wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.*
 - 7.3. *Sind Zeugen oder Sachverständige der deutschen Sprache nicht mächtig, werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden konsekutiv durch einen durch das Ausschusssekretariat zu beauftragenden vereidigten Dolmetscher übersetzt.*
 - 7.4. *Das Protokoll der Sitzung wird ausschließlich in der deutschen Sprachfassung niedergelegt. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Vorsitzende dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der*

fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

- 7.5. *Offensichtliche Fehler der Übersetzung können vom Sekretariat im Einvernehmen mit allen Fraktionen noch während der Erstellung des Abschlussberichts und seiner Anlagen korrigiert werden.*
8. *Umgang mit anonymen Hinweisen*
 - 8.1. *Anonyme Hinweise zum Untersuchungsgegenstand werden vom Ausschuss in der Regel nicht berücksichtigt. Im Einzelfall entscheiden der Ausschussvorsitzende und der stellvertretende Ausschussvorsitzende gemeinsam, ob ein anonym Hinweis so substantiiert ist, dass er in die Beratungen eingeführt wird.*
 - 8.2. *Bei anonymen Hinweisen, die nicht dem Ausschuss, sondern einzelnen Mitgliedern beziehungsweise Fraktionen zugehen, entscheidet zunächst das Ausschussmitglied beziehungsweise die Fraktion über die Relevanz des Hinweises. Halten sie den anonymen Hinweis für ausreichend substantiiert, wird dieser dem Ausschussvorsitzenden und seinem Stellvertreter zur Klärung der weiteren Verwendung zugeleitet.*
 - 8.3. *Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder wird einem anonymen Hinweis weiter nachgegangen.*
9. *Verschlussachen; eingestufte Sitzungen*
 - 9.1. *Die Geheimschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und die Verschlussachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern finden Anwendung beim Umgang mit Verschlussachen (VS). Im Strafgesetzbuch haben unter anderem § 203 StGB und § 353b StGB den Schutz von Geheimnissen zum Gegenstand. Gemäß § 5 Absatz 3 der Geheimschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sind die Mitglieder des Landtages, die Zugang zu VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher erhalten, unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich zu verpflichten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß den §§ 93 bis 99 und 353 b Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wenn VS eingestufte Informationen – und dazu gehört auch das gesprochene Wort – weitergeleitet werden. Um die Ausschusstätigkeit hinsichtlich der besonderen Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Vorlage VS-eingestufte Unterlagen durch eine Strafbewehrung abzusichern, bedarf es nach § 353 b Absatz 2 Nummer 1 StGB eines Beschlusses durch den Ausschuss, der die Ausschussmitglieder, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuss geheimhaltungspflichtige Unterlagen zur Kenntnis nehmen, zur Geheimhaltung verpflichtet. Um die Belehrung förmlich dokumentieren zu können, legt die Geheimschutzbeauftragte des Landtages M-V ein Formular über die Belehrung vor. Auf diesem bestätigen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift, dass sie zur Geheimhaltung von Verschlussachen förmlich belehrt wurden und dass ihnen u.a. die „Anleitung für die Geheimhaltung“ ausgehändigt wurde. Nach Ausfertigung erhalten die Mitglieder eine Kopie der Belehrung.*
 - 9.2. *Sitzungen, die als GEHEIM und höher eingestuft werden, finden in den Räumen des Verfassungsschutzes statt, bis der Landtag entsprechende eigene Räume geschaffen hat.*

- 9.3. *Sitzungen, die als VS-VERTRAULICH eingestuft werden, finden in hierzu gewidmeten Räumlichkeiten des Landtages statt.*
- 9.4. *Eingestufte Unterlagen VS-VERTRAULICH und höher werden im Verwahrgeass des Landtages im Schloss im Aktensicherungsraum verwahrt und können dort im Original eingesehen werden.*
- 9.5. *Eingestufte Unterlagen VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH werden in den Räumlichkeiten des Ausschussesekretariats verwahrt und können dort im Original eingesehen werden. Im Einzelfall werden Bestandteile dieser Unterlagen durch das Ausschussesekretariat vervielfältigt und den berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Kopien werden gemäß ihrem Verschlussgrad gekennzeichnet.*

Um jedem Ausschussmitglied Einsicht in einen Aktenvorhalt zu ermöglichen, der im Rahmen der Zeugenvernehmung vorgehalten wird, verständigte der Ausschuss sich auf eine Änderung von Ziffer 4.6 der Verfahrensgrundsätze dahingehend, dass zusätzlich zur Vorlage an den Zeugen und den Vorsitzenden sämtliche Aktenvorhalte über einen separaten Ordner auf goTRESOR ab dem Zeitpunkt des Beginns der Vernehmung digital bereitgestellt werden.²⁴

Weiterhin beschloss der Ausschuss in der 55. Sitzung am 20.09.2024 bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktion der FDP den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und Die Linke auf Änderung der Ziffer 2.2 Satz 2 der Verfahrensgrundsätze:²⁵

„Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einwände innerhalb von vier Wochen nach der Verteilung erhoben werden. Einwendungen können im Rahmen einer Sitzung oder schriftlich an den Vorsitzenden erhoben werden.“

1.2. Abarbeitung des Untersuchungsauftrages in chronologischer Reihenfolge

Zu dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und Die Linke zur Verfahrensweise, der eine historisch-chronologische Reihenfolge vorsah, legten die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU einen gemeinsamen Änderungsantrag vor. Dieser sah vor, sich bei der Reihenfolge der Abarbeitung von Themen am Einsetzungsbeschluss zu orientieren. Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Ablehnung durch die Fraktionen der SPD und Die Linke und in Abwesenheit der Fraktion der AfD abgelehnt. In seiner 4. Sitzung am 23. September 2022 beschloss sodann der Ausschuss auf den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und Die Linke bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, Ablehnung durch die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und in Abwesenheit der Fraktion der AfD die folgende Verfahrensweise:²⁶

- I. *Der Untersuchungsauftrag wird in historischer Reihenfolge aufgearbeitet, beginnend bei*
1. *der Begründung für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2,*

²⁴ Vgl. KP 17-09-06-2023.

²⁵ Vgl. KP-55-20-09-2024.

²⁶ Vgl. KP-04-23-09-2022.

2. *dem Genehmigungsverfahren für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2 und*
3. *dem Bau der Gaspipeline Nord Stream 2 über*
4. *Sanktionsdrohungen sowie weitere Reaktionen aus dem Ausland,*
5. *die Stiftungsgründung und Stiftungsarbeit sowie*
6. *die Thematik Wasserstoff-Hanse.*
7. *Der Fragenkomplex der Ziffern 71 bis 74 ist ausweislich einzelner Fragen ein auch zeitlich übergreifendes Thema, mit dem dem Ausschuss eine abschließende Wertung auferlegt ist. Das Thema wird daher zuletzt behandelt. In diesem Bereich werden auch alle sonstigen Themen die den Untersuchungsauftrag betreffen abgearbeitet.*
- II. *Zunächst werden Akten angefordert und durchgearbeitet. Sofern Akten zu einem Themen-bereich vorhanden sind, werden diese zuerst angefordert und durchgearbeitet.*
- III. *Die Anhörung von Sachverständigen auch zu fachlichen Hintergründen, Abläufen und Verfahrensgängen kann zu einzelnen Themenkomplexen in Betracht kommen, beispielsweise um den Ausschussmitgliedern eine Einführung in Themenfelder zu ermöglichen.*
- IV. *Zeugen werden zu den Bereichen gehört, die sie konkret betreffen. Sind Zeugen zu mehr als einem Themenkomplex zu befragen, so werden sie gehört, sobald der sie betreffende erkennbar letzte Themenkomplex bearbeitet wird. Hieraus ergibt sich, dass die politisch verantwortlich handelnden Personen als letzte Zeugen gehört werden.*

Infolge der durch Landtagsbeschluss vom 21.03.2023 erfolgten Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes und -zeitraums beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 9. Juni 2023 bei Zustimmung Fraktionen der SPD und Die Linke und Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und Die Linke, den am 23.09.2022 für den Ablauf der Arbeit des Ausschusses getroffenen Beschluss zur Verfahrensweise²⁷ wie folgt zu ändern:²⁸

- I. *Unter Abweichung von der beschlossenen historischen Reihenfolge erfolgt die Behandlung des Fragekomplexes rund um die Steuererklärung der Klimastiftung sowie strafrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Vorgänge in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Klimastiftung nicht am sich eigentlich chronologisch ergebenden Ende des Themenkomplexes 7, sondern bereits innerhalb des Themenkomplexes 5 (Stiftungsgründung und Stiftungsarbeit).*
- II. *Die Zeugin gemäß ADrs. 8/101 wird als erste Zeugin des unter I. genannten Fragekomplexes befragt. Für die weiteren Zeugen zu diesem Fragekomplex gilt die beschlossene Verfahrensweise.*
- III. *Innerhalb des Themenkomplexes 5 gilt für die weiteren Untersuchungsgegenstände eine chronologische Reihenfolge.*

²⁷ Vgl. KP-04-23-09-2023.

²⁸ Vgl. KP-17-09-06-2023.

*IV. Im Übrigen gilt der Beschluss zur Verfahrensweise vom 23.09.2022 unverändert fort.***1.3. Umgang mit Verschlussachen**

In der 7. Sitzung des Ausschusses am 25. November 2022 teilte der Vorsitzende mit, dass von der Landesregierung angekündigt worden sei, dass ein Teil der vorzulegenden Unterlagen als Verschlussache eingestuft würde, und erläuterte, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Geheimschutzordnung Mitglieder des Landtages erst dann Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher erhalten würden, wenn sie aufgrund eines Landtags- oder Ausschussbeschlusses zur Geheimhaltung verpflichtet oder unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich verpflichtet worden seien. Gemäß Ziffer 9.1 der Verfahrensgrundsätze des Ausschusses seien sowohl der Beschluss als auch die förmliche Verpflichtung durch die Geheimschutzbeauftragte vorgesehen. Er schlug vor, diesen Beschluss in der nächsten Ausschusssitzung zu fassen und die Belehrung entsprechend zu dokumentieren²⁹.

Damit auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussesekretariates und die für den Untersuchungsausschuss zuständigen Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Zugriff auf diese Unterlagen erhalten könnten, müssten auch sie durch die Geheimschutzbeauftragte zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt werden. Dies könne aber erst erfolgen, nachdem sie eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz M-V (SÜG M-V) durchlaufen hätten. Der Umfang der Sicherheitsüberprüfung hänge dabei von dem Geheimhaltungsgrad ab, mit dem die Verschlussache eingestuft sei. Seien die Unterlagen als VS-VERTRAULICH eingestuft, müsse eine einfache Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 SÜG M-V durchgeführt werden. Seien die vorgelegten Verschlussachen als GEHEIM eingestuft oder werde eine hohe Anzahl von als VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen vorgelegt, sei eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung gemäß § 9 SÜG M-V durchzuführen. Seien die Unterlagen nur als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bedürfe es keiner Sicherheitsüberprüfung. Da der Geheimhaltungsgrad noch nicht bekannt sei und für den Fall, dass eine hohe Anzahl von als VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen vorgelegt werden sollte, sollte jedoch eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter durchgeführt werden. Hierfür spreche auch die Regelung des § 34 UAG M-V. Hiernach könnten nämlich Privatpersonen, also natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts, die ebenfalls zur Aktenvorlage aufgefordert worden seien, sich auf ein Privat- oder Steuergeheimnis berufen und die Herausgabe davon abhängig machen, dass der Untersuchungsausschuss die Unterlagen zumindest vorläufig als GEHEIM einstufe. Er schlage deshalb vor, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fraktionen und im Ausschussesekretariat die erweiterte Sicherheitsüberprüfung gemäß § 9 SÜG M-V einzuleiten. Hierzu sei ein entsprechendes Schreiben der Fraktionen an die Geheimschutzbeauftragte zu richten. Der Ausschuss verständigte sich darauf, so zu verfahren³⁰.

1.4. Durchgeführte Sitzungen

In der Zeit vom 17. Juni 2022 bis zum 19. Juni 2026 hat der Untersuchungsausschuss 94 Sitzungen durchgeführt. 45 Sitzungen wurden nicht öffentlich abgehalten (Anlage 1).

In seinen 94 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 20.638 Minuten getagt. Die Beratung von und Beschlussfassung über Beweisanträge, Verfahrensfragen und Ausschussangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung hat 2.217 Minuten in Anspruch genommen. Die 49 öffentlichen

²⁹ Vgl. KP-07-25-11-2022.

³⁰ Vgl. KP-07-25-11-2022.

Sitzungen zur Vernehmung von fünf Sachverständigen sowie 88 Zeuginnen und Zeugen dauerten insgesamt 18.421 Minuten. Zwei Zeugen wurden nicht öffentlich vernommen.

1.5. Protokollierung

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 UAG M-V wurden über die Sitzungen mit Beweisaufnahmen vom Ausschusssekretariat Wortprotokolle erstellt. Von den Sitzungen zur Beratung wurden gem. § 14 Absatz 1 UAG M-V jeweils analytische Kurzprotokolle gefertigt, sofern nicht im Einzelfall die Anfertigung von Wortprotokollen beschlossen wurde. Die Protokolle wurden jeweils von dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter unterzeichnet und nach Ausfertigung an die Ausschussmitglieder, an die für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und an die ständigen Beauftragten der Landesregierung übersandt beziehungsweise elektronisch zur Verfügung gestellt. Protokolle mit einer VS-Einstufung wurden nur in Papierform verteilt.

1.6. Umgang mit anonymen Hinweisen

Das Sekretariat des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat einige Briefe und E-Mails erhalten, deren Verfasserinnen oder Verfasser ihren Unmut über die Einsetzung des Ausschusses bekundeten oder angaben, Hinweise geben zu können. Mit diesen Schreiben wurde entsprechend Punkt 8.1. der Verfahrensgrundsätze verfahren. Keines der Schreiben oder der darin enthaltenen Hinweise war ausreichend substantiiert, um in die Beratungen eingeführt zu werden.

2. Beweiserhebung

Der Untersuchungsausschuss hat Beweis erhoben durch die Beiziehung von sächlichen Beweismitteln sowie durch die Vernehmung von Sachverständigen und von Zeuginnen und Zeugen.

Es wurden insgesamt 214 Beweisanträge gestellt. Die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben insgesamt 151 gemeinsame Beweisanträge gestellt. Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben 44 gemeinsame Beweisanträge gestellt. Es gab 13 gemeinsame Beweisanträge der Fraktionen der SPD, Die Linke, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP. Die Fraktion der AfD hat fünf Beweisanträge gestellt. Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP stellten einen gemeinsamen Beweisantrag.

207 Beweisbeschlüsse wurden gefasst, sechs Beweisanträge wurden abgelehnt.

2.1. Ablehnung von Beweisanträgen

Der Antrag auf ADRs. 8/36 der Fraktion der AfD auf Vorlage von Akten in Bezug auf GAZPROM durch die Staatskanzlei, Ministerium für Wirtschaft, für Inneres, für Justiz, für Klimaschutz wurde bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, Ablehnung durch die Fraktionen der SPD und Die Linke und Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Von der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, dass der AfD-Antrag nicht vollständig vom Untersuchungsauftrag gedeckt sei.

Der Antrag auf ADRs. 8/37 der Fraktion der AfD auf Aktenvorlage durch die Staatskanzlei, Ministerium für Wirtschaft, für Inneres, für Justiz, für Klimaschutz zur Genehmigung vom Bau der Pipeline Nord Stream 2 wurde bei Zustimmung der Fraktion der AfD, Ablehnung durch die

Fraktionen der SPD und Die Linke und Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Von der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, dass das Untersuchungsausschussgesetz in § 21 Absatz 2 eindeutig regelt, dass Beweise zu erheben seien, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder beantragt würden. Das sei bei den beiden gerade abgestimmten Anträgen nicht der Fall. Ein Antrag, der nicht von einem Viertel der Mitglieder beantragt werde, falle, wenn er keine Mehrheit finde, auch nicht unter die Minderheitenrechte.

Der Antrag auf ADRs. 8/89 der Fraktion der AfD auf Zeugenvernehmung des Sachbearbeiters des Finanzministeriums mit E-Mail-Kontakt zum Steuerberater der Klimaschutzstiftung wurde bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und bei Ablehnung der Fraktionen SPD und Die Linke mehrheitlich ohne Begründung abgelehnt.

Der Antrag auf ADRs. 8/412 der Fraktion der AfD auf Zeugenvernehmung des Ausschussmitglieds Tilo Gundlack wurde bei Zustimmung der Fraktion der AfD, Ablehnung der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP abgelehnt.

Der von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gemeinsam gestellte Beweisantrag auf ADRs. 8/415 auf Zeugenvernehmung des Ausschussmitglieds Tilo Gundlack wurde bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Ablehnung der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie Enthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Seitens der Fraktion der SPD wurde die Ablehnung folgendermaßen begründet:

Der Antrag auf ADRs. 8/412 enthalte keinen abgegrenzten Beweisgegenstand, aus dem eine Relevanz des beantragten Zeugen für den Untersuchungsgegenstand begründbar ist. Der Antrag sei somit „ohne jegliche tatsächliche Grundlage, völlig ‚ins Blaue hinein‘ gestellt“ und somit unzulässig (vgl. BVerfG 124, 76 (116) sowie MV VerfG BeckRS 2016, 42721).

Der Antrag auf ADRs. 8/415 beziehe sich im Beweisgegenstand und in der Begründung auf einen nicht vom Untersuchungsauftrag umfassten privaten Dritten (ROKAI GmbH). Der beantragte Zeuge Tilo Gundlack sei seit Beginn des Untersuchungszeitraums, das heißt seit Beginn der 6. Legislaturperiode am 4. Oktober 2011, ununterbrochen Mitglied des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern. Damit sei er als Abgeordneter gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 53 Absatz 1 Nr. 4 der Strafprozessordnung für den vollständigen Untersuchungszeitraum durch das Zeugnisverweigerungsrecht besonders geschützt. Es wäre daher ein durchschaubares taktisches und rein politisches Manöver, den Abgeordneten durch die Zeugenladung als Ausschussmitglied zu blockieren und ihn nur vor dem Untersuchungsausschuss als Zeugen zu zitieren, um ihn zu Tatsachen befragen zu wollen, zu denen er die Auskunft verweigern müsste, wollte er sich künftig den für sein Abgeordnetenmandat erforderlichen Raum der Vertraulichkeit erhalten. Eine Befreiung von der Schweigepflicht sei ausgeschlossen.

Über den von der Fraktion der AfD gestellten Beweisantrag auf ADRs. 8/76 wurde nicht abgestimmt, da dieser von bereits beschlossenen Beweisanträgen umfasst war.

Der von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU gemeinsam gestellte Beweisantrag auf ADRs. 8/408 (Neufassung auf ADRs. 8/420) auf Herausgabe von Akten durch die Rechtsanwaltskanzlei Hardtke, Svensson & Partner wurde bei Zustimmung der Fraktionen

CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke und Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

Die Ablehnung wurde wie folgt begründet:

Die nicht weiter substantiierte Annahme, dass die Mittel für die Parteispenden aus dritter Quelle stammen, sei ein Ausforschungsbeweisantrag von hoher Eingriffsintensität in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Das entsprechende Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei vom Ausschusssekretariat entsprechend benannt worden. Der Antrag sei in seinem Beweisgegenstand nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt. Weder die Rechtsanwaltskanzlei Hardtke, Svensson & Partner und ihre Mandate, noch die berufliche Tätigkeit von Christian Pegel vor Beginn des Untersuchungszeitraumes und die sich aus dieser Tätigkeit möglicherweise ergebenden finanziellen Ansprüche oder Verpflichtungen gegenüber privaten Dritten seien Teil des Untersuchungsgegenstands. Ebenso seien die persönlichen finanziellen Verhältnisse von Christian Pegel oder etwaige Spenden an private Dritte gleichfalls nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes. Der Antrag werde allein mit Mutmaßungen über private Sachverhalte begründet, nicht jedoch mit den zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten staatlicher Stellen im Sinne des Untersuchungsauftrages, wie es bei sich gegen Private richtende Beweisanträge zwingend notwendig sei. Das Beweismittel sei zudem ungeeignet, eine unterstellte, finanzielle Beeinflussung der Landesregierung, konkret des damaligen Ministers für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, durch die Nord Stream 2 AG oder sonstiger am Pipelinebau beteiligter Unternehmen zu belegen, da der Überprüfung von Einnahmequellen im Ausschlussverfahren nur eine Indizienwirkung dahingehend zukommen kann, dass die für die Spenden verwendeten Mittel nicht aus der überprüften, sondern aus sonstigen Quellen stammen würden.

2.2. Änderung von Beweisanträgen

Dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss lagen in seiner 2. Sitzung am 28.06.2022 insgesamt 33 Beweisanträge auf Beiziehung von Unterlagen der Landesregierung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Davon vier gemeinsame Anträge der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie 29 gemeinsame Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU.

Zu den 29 gemeinsamen Beweisanträgen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU stellten die Fraktionen der SPD und Die Linke jeweils einen Änderungsantrag dahingehend, dass die in den Monaten Juli und August 2022 ablaufenden Fristen zur Vorlage der Akten bis zum 31.12.2022 zu verlängern seien.

Seitens der Fraktion der SPD wurden die Änderungen damit begründet, dass die Fristen gerade im Hinblick auf die Sommerpause und den verlangten Umfang zu kurz bemessen seien. Zudem sei die Fristsetzung in den Beweisanträgen eine Verfahrensfrage und keine Frage des Beweisthemas. Verfahrensfragen seien mit der Mehrheit des Ausschusses zu entscheiden, während Beweisthemen über Minderheitenquoten abgestimmt werden könnten.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, dass die Änderungsanträge unzulässig seien, da ein solcher Änderungsantrag den Beweisantrag betreffe und zentraler Inhalt des Beweisantrages die Fristsetzung sei. Bei einer Extremwertbetrachtung könnte die Ausschussmehrheit diese Frist, wenn es tatsächlich in ihrem Ermessen läge, auch auf fünf Jahre setzen und dieser Interpretation könne er nicht folgen. Die Fristsetzung sei ein

Recht, welches mit dem Antragsrecht einhergehe, und sei insofern vom Minderheitenquorum gedeckt.

Zudem wurde auf einen Vermerk des Ausschussesekretariates verwiesen, in dem die Auffassung vertreten wird, dass die Fristsetzung zur Aktenvorlage in einem Beweisantrag der qualifizierten Minderheit als eine Verfahrensmodalität zu bewerten ist, die der Mehrheitsentscheidung unterliegt.

Zu den auf Ausschussdrucksachen 8/3 und 8/7 vorliegenden gemeinsamen Beweisanträgen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU stellten die Fraktionen der SPD und Die Linke jeweils einen gemeinsamen Änderungsantrag, mit denen die Änderung des in den Beweisanträgen enthaltenen Satzes „Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen, spätestens bis zum 15. Juli 2022, erfolgen.“ in den Satz: „Um sukzessive Vorlage bis zum Ende des Jahres 2022 wird gebeten.“ beantragt wurde. Die Änderungsanträge wurden mit Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Zu den auf Ausschussdrucksachen 8/5, 8/9, 8/11, 8/15, 8/18, 8/23, 8/30, 8/31, 8/32 und 8/33 vorliegenden gemeinsamen Beweisanträgen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU stellten die Fraktionen der SPD und Die Linke jeweils einen gemeinsamen Änderungsantrag, mit denen die Änderung des in den Beweisanträgen enthaltenen Satzes „Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen, spätestens bis zum 22. Juli 2022, erfolgen.“ in den Satz „Um sukzessive Vorlage bis zum Ende des Jahres 2022 wird gebeten.“ beantragt wurde. Die Änderungsanträge wurden mit Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Zu den auf Ausschussdrucksachen 8/4, 8/6, 8/8, 8/10, 8/12, 8/13, 8/14, 8/16, 8/17, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/24, 8/25 und 8/34 vorliegenden gemeinsamen Beweisanträgen der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die Grünen, FDP und CDU stellten die Fraktionen der SPD und Die Linke jeweils Änderungsanträge, mit denen die Änderung des in den Beweisanträgen enthaltenen Satzes „Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen, spätestens bis zum 5. August 2022, erfolgen.“ in den Satz „Um sukzessive Vorlage bis zum Ende des Jahres 2022 wird gebeten.“ beantragt wurde. Die Änderungsanträge wurden mit Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Die auf Ausschussdrucksachen 8/3 bis 8/25 sowie 8/30 bis 8/34 vorliegenden gemeinsamen Beweisanträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die Grünen, FDP und CDU wurden sodann mit den beschlossenen Änderungen einstimmig angenommen.

2.3. Beweiserhebung durch Beiziehung von Unterlagen³¹

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage von Beweisbeschlüssen Beweis erhoben durch Beiziehung von sächlichen Beweismitteln und sonstigen Unterlagen sowie durch das Einholen von Auskünften. Es wurden 85 Beweisbeschlüsse zur Beiziehung von Unterlagen gefasst. 21.479 Dateien wurden digital bereitgestellt, der Umfang der digital bereitgestellten Unterlagen betrug 151 GB.

³¹ Siehe Anlage 4.

2.3.1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten der Landesregierung

Auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse hat die Landesregierung umfangreiche Aktenbestände übermittelt. Die Staatskanzlei und die Ministerien legten vom Ausschuss angeforderte Unterlagen ab August 2022 in digitaler Form über die Plattform goTRESOR vor. Aus dem Finanzministerium wurden als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und VS-VERTRAULICH eingestufte Unterlagen in Papierform vorgelegt und in einem separaten Raum des Ausschussesekretariates und im Verwahrgeass zur Einsichtnahme durch die Berechtigten vorgehalten. In vielen Fällen war es wegen sich überschneidender und an mehrere Ministerien gerichteter Beweisbeschlüsse nicht möglich, die vorgelegten Unterlagen nur einem Beweisbeschluss zuzuordnen.

Erklärungen zur abschließenden Bearbeitung wurden vom Ministerium für Klimaschutz und Landwirtschaft mit Datum 21.12.2022, vom Justizministerium mit Datum vom 22.12.2022, vom Innenministerium mit Datum vom 28.12.2022, vom Finanzministerium mit Datum vom 29.12.2022 und von der Staatskanzlei mit Datum vom 30.12.2022 vorgelegt.

Auch nach Abgabe der Erklärungen zur abschließenden Bearbeitung der Beweisbeschlüsse legten das Ministerium für Klimaschutz und Landwirtschaft, das Justizministerium und die Staatskanzlei noch vor dem auf Basis des Landtagsbeschlusses zur Erweiterung des Untersuchungszeitraums beschlossenen weiteren Beweisbeschlüssen weitere angeforderte Unterlagen vor.

Bezogen auf die Beweisbeschlüsse, die nach der Erweiterung des Untersuchungszeitraumes gefasst wurden, legten die Staatskanzlei und die Ministerien zu verschiedenen Zeitpunkten die angeforderten Unterlagen in digitaler Form über die Plattform goTRESOR und in Papierform vor. Erklärungen zur abschließenden Bearbeitung der erweiterten Beweisbeschlüsse wurden vom Finanzministerium mit Datum vom 15.01.2024, vom Ministerium für Klimaschutz und Landwirtschaft mit Datum vom 12.03.2024, vom Justizministerium und vom Wirtschaftsministerium mit Datum vom 19.03.2024 und von der Staatskanzlei mit Datum vom 28.03.2024 vorgelegt.

Am 21. Dezember 2022 übermittelte das Finanzministerium sechzehn Aktenordner, deren Inhalt als VS-VERTRAULICH eingestuft war.

Für einen konkret bezeichneten Teil der Unterlagen, und zwar jene Unterlagen, die die Geltendmachung der Schenkungsteuer gegenüber der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV betreffen, teilte das Finanzministerium mit Schreiben vom 28.02.2023 die Aufhebung des Geheimschutzes mit.³² Diese Aufhebung geschah vor dem Hintergrund, dass die Stiftung zuvor das Finanzministerium hinsichtlich sämtlicher im Finanzministerium und im Finanzamt Ribnitz-Damgarten geführter Schenkungsteuerakten vom Steuergeheimnis befreit hatte.

Das Finanzministerium hat die in Bezug auf die weiteren vorgelegten Unterlagen erfolgte Einstufung als VS-VERTRAULICH unter anderem mit Schreiben vom 21.06.2023 mit dem Steuergeheimnis nach § 30 AO begründet.³³ Das Finanzministerium hat überdies die Bereitschaft mitgeteilt, dass es die derzeit als Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH vorgelegten Steuerunterlagen der Stiftung für Klima- und Umweltschutz auf den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH herabstufen wird und

³² Vgl. ADrs. 8/75.

³³ Vgl. ADrs. 8/194.

auf diese Weise auch mit den weiteren, noch vorzulegenden Steuerunterlagen verfahren wird, wenn der Untersuchungsausschuss Vorkehrungen zum Schutz des Steuergeheimnisses trifft.

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2024 bezüglich der Steuerunterlagen der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV notwendige Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Es wurde beschlossen, sämtliche Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten, soweit dort Verschlussachen behandelt werden, sowie solche Teile der jeweiligen Beweisaufnahme unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten, soweit in diesen Verschlussachen vorgehalten oder erörtert werden, Sitzungsprotokolle als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zu kennzeichnen, soweit in den Sitzungen Verschlussachen vorgehalten oder erörtert werden, das in § 30 Abgabenordnung und § 13 Geheimschutzordnung des Landtages M-V enthaltene Steuergeheimnis zu beachten sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen vor Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und aufzubewahren.³⁴

Zur Wahrung des Steuergeheimnisses erfolgte eine Belehrung sämtlicher Ausschussmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Verwaltung nach § 30 AO und ein Verweis auf die Strafbarkeit gemäß § 353 b Absatz 2 und 3 StGB sowohl mündlich als auch schriftlich.

Mit Schreiben vom 2. August 2024 erklärte daraufhin das Finanzministerium die Herabstufung der als VS-VERTRAULICH übermittelten Dokumente auf VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gemäß § 9 Absatz 1 VSA M-V.³⁵

Von der Staatskanzlei erhielt der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss am 29. Dezember 2022 fünf Aktenordner mit als VS-NfD eingestuften Unterlagen und am 12. Januar 2023 zwei Ordner, deren Inhalt ebenfalls als VS-NfD eingestuft war.

2.3.2. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten anderer staatlicher Einrichtungen

Auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse wurden von folgenden staatlichen Einrichtungen Aktenbestände übermittelt:

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Verwaltungsgericht Schwerin
- Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
- Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Wirtschaftsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

³⁴ Vgl. KP-051-05-07-2024; vgl. ADrs. 8/390.

³⁵ Vgl. ADrs. 8/393.

2.3.3. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten von privaten Einrichtungen, Vereinen und Unternehmen

Auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse wurden von folgenden privaten Einrichtungen, Vereinen und Unternehmen (zum Teil im Eigentum der öffentlichen Hand) Aktenbestände übermittelt. Diese Übermittlung erfolgte in einigen Fällen zunächst unvollständig und erst nach, zum Teil mehrfachen, Mahnungen. Von der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV wurden trotz mehrfacher Aufforderungen die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt.³⁶

- Stiftung Klima und Umweltschutz MV
- BOS Baustoff & Off-Shore Service GmbH
- Ostinstitut Wismar e. V. an der Hochschule Wismar
- Bucerius Law School
- Seehafen Wismar GmbH
- Fährhafen Sassnitz GmbH
- DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH
- Wintershall Dea AG
- Zweckverband „Energie- und Technologiestandort Freesendorf“
- Bund für Umwelt und Naturschutz, Deutschland e. V. (BUND), Landesverband M-V
- Bund für Umwelt und Naturschutz, Deutschland e. V. (BUND, Bundesverband
- Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee, OSTSEESTIFTUNG
- Baltic Sea Conservation Foundation
- WWF Deutschland
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Landesverband M-V
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Bundesverband
- Deutsch-Russische Partnerschaft e. V.

2.3.3.1. Anträge auf Festsetzung von Ordnungsgeld gem. § 33 Abs. 2 UAG M-V

Da die BOS Baustoff & Off-Shore Service GmbH trotz mehrfacher Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen gemäß dem gefassten Beweisbeschluss Nummer 122 keine Unterlagen vorlegte, beantragte der Vorsitzende die Festsetzung eines Ordnungsgeldes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Der Antrag des Vorsitzenden auf Beantragung der Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Durchsetzung des Beweisbeschlusses gegen den Geschäftsführer der BOS Baustoff & Off-Shore Service GmbH wurde bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Ablehnung der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie Abwesenheit der Fraktion der AfD, abgelehnt, da die juristische Begründung zur Verpflichtung der BOS GmbH in der vorgelegten Form nicht nachvollziehbar sei.

Der Untersuchungsausschuss hat die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zur Herausgabe von Unterlagen aufgrund der Beweisbeschlüsse Nummer 2, 3, 27, 28, 29, 30, und 31 aufgefordert. Nach der Erweiterung des Untersuchungsauftrages und -zeitraums verlangte der Ausschuss mit den Beweisbeschlüssen Nummer 101, 134, 142 sowie 143 die Herausgabe weiterer Unterlagen von der Klimastiftung.

Die Stiftung übermittelte am 20. Dezember 2022 Unterlagen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, in denen die Namen der Lieferanten und Dienstleister geschwärzt waren, sowie lediglich den Jahres- und den Projektbericht des gemeinwohlorientierten Teils der

³⁶ Siehe dazu Abschnitt 2.3.3.1.

Stiftung. Eine Herausgabe weiterer Beweismittel lehnte die Stiftung in mehreren Schreiben mit der Begründung ab, der Untersuchungsauftrag beschränke sich auf das Verhalten der Landesregierung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und in Bezug auf die Errichtung und die Arbeit der Stiftung, das heie auf den per Satzung erteilten Arbeitsauftrag an die Stiftung als mgliches staatliches Fehlverhalten. Das Herausgabeverlangen des Untersuchungsausschusses sei insoweit uferlos und gegenber einer juristischen Person des Privatrechts zu weit gehend, die zurckgehaltenen Akten seien fr die Untersuchung berdies nicht bedeutsam und betrfen Geschftsgeheimnisse Dritter.³⁷

Der Vorsitzende teilte der Stiftung im Auftrag des Ausschusses mit, dass es gem § 34 Abs. 1 UAG M-V allein dem Untersuchungsausschuss obliege, die Beweiserheblichkeit von Beweismitteln zu berprfen. Die Behauptung, es handele sich berdies um ein uferloses Herausgabeverlangen gegenber einer juristischen Person des privaten Rechts wurde mit der Begrndung zurckgewiesen, dass die Beweisbeschlsse die vorzulegenden Unterlagen hinreichend konkretisierten und diese unter Verweis auf die entsprechenden Stellen auch vom Untersuchungsauftrag gedeckt seien. berdies wies der Vorsitzende darauf hin, dass die Stiftung nach ihrem Stiftungszweck ffentliche Aufgaben mit ffentlichen Mitteln wahrnehme und verwies insoweit auf die Rechtsprechung des Landgerichts Schwerin und des OLG Rostock. So hatte das OLG Rostock in einem presserechtlichen Verfahren auf Herausgabe von Informationen gegen die Stiftung fr Klima- Und Umweltschutz entschieden: „Die Stiftung brgerlichen Rechts ist presserechtlich wie eine Behrde zu behandeln, da das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Grndung und Vorgabe des Satzungszweckes, der Auswahl des Vorstandes und der Ausstattung der Verfgungsbeklagten mit ffentlichen Mitteln sich seiner Einflussmglichkeiten tatschlich nicht begeben wollte.“ (OLG Rostock, NJ 2023, 38). Gleiches drfte fr die Informationspflichten gegenber einem vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschuss gelten.³⁸

Der Ausschussvorsitzende hatte, wie vom Ausschuss in der 18. Sitzung beschlossen, zunchst letztmalig unter Androhung von Zwangsmitteln ein Aufforderungsschreiben an den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung gerichtet, mit dem er ihm eine Frist bis zum 31.07.2023 gesetzt hatte, die vom Ausschuss angeforderten Unterlagen vorzulegen.

In der 20., 35. und 36. Sitzung stellte der Vorsitzende jeweils den Antrag, beim zustndigen Amtsgericht gegen den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Hhe von 8.000 Euro zu beantragen. Der Ausschuss fhrte jedoch in allen drei Fllen keine Beschlussfassung herbei sondern verstndigte sich jeweils auf eine erneute Beratung.

ber den in der 22. Sitzung gestellten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und Die Linke, den Vorstand der Stiftung in ein Obleute-Gesprch einzuladen, konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Der Antrag wurde zurckgezogen.³⁹

ber die von der Fraktion der SPD gemachten Vorschlge, um mit dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung eine Klrung hinsichtlich der Herausgabe der angeforderten Akten herbeizufhren, entweder ein Gesprch des Stiftungsvorstandes mit dem Ausschussvorsitzenden, seine Einladung in eine Obleute-Runde oder eine Einladung in den Ausschuss ausschlielich zur Klrung der konkreten Fragen bezglich der Aktenlieferungen, wurde kein Einvernehmen erzielt. Nach Einschtzung des

³⁷ Begleitschreiben der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zur Aktenlieferung vom 16.12.2022, ADRs. 8/65.

³⁸ Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 01.02.2023 an die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zur Aktenlieferung vom 16.12.2022 bezglich Schwrzungen und Unvollstndigkeit, ADRs. 8/73.

³⁹ Vgl. KP-22-08-09-2023.

Ausschussvorsitzenden sei eine Befragung ohne Öffentlichkeit und Protokoll unabhängig von der Person des Befragten für die Beweisaufnahme problematisch. Auch seien mit der Stiftung die unterschiedlichen Positionen hinlänglich schriftlich ausgetauscht worden.⁴⁰

Die Stiftung lehnte jede weitere Aktenvorlage ab und forderte den Ausschuss mit Schreiben vom 21. November 2023 auf, verbindlich zu erklären, dass die gegen die Stiftung erlassenen Beweisbeschlüsse gegenstandslos seien. Am 20. Dezember 2023 hatte die Stiftung beim Amtsgericht Schwerin den Antrag gestellt, festzustellen, „dass die Beweisbeschlüsse 2, 3, 27, 28, 29, 30 und 31 vom 28. Juni 2022 und die darauf gestützten Herausgabeverlangen über die bereits vorgelegten Unterlagen hinaus rechtswidrig sind und nicht Grundlage für eine Zwangsmaßnahme sein können.“ Das Amtsgericht Schwerin informierte den Ausschuss lediglich mit Schreiben vom 4. März 2024 über den Eingang des Antrages und die mögliche Abgabe an die Verwaltungsgerichtsbarkeit.⁴¹ Eine Zustellung des Antrages an den Ausschuss als Antragsgegner erfolgte nicht.

Da die Stiftung dargestellt hat, dass Teile der herausverlangten Unterlagen für die Untersuchung nicht bedeutsam seien und zudem gegebenenfalls Geheimnisse Dritter enthielten, beschloss in seiner 35. Sitzung der Untersuchungsausschuss, dass die nach den Beweisbeschlüssen 2, 3, 27, 28, 29, 30 und 31 von der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV noch herauszugebenden Beweismittel nach § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Satz 1 UAG M-V vorsorglich und vorläufig als Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft werden und teilte dies der Stiftung durch den Vorsitzenden, verbunden mit einer erneuten Aufforderung zur Herausgabe der zurückgehaltenen Beweismittel mit.

Am 1. März 2024 beschloss der Ausschuss die Einsetzung eines Unterausschusses, dessen einziges Ziel es sein sollte, die bisher nicht gelieferten Beweismittel zu beschaffen.⁴² Eine Darstellung findet sich unter Punkt 2.3.3.2.

Da seitens der Stiftung keine weiteren Unterlagen vorgelegt wurden und auch der Unterausschuss insoweit ergebnislos blieb, stellte der Vorsitzende in der 46. Sitzung den Antrag, beim zuständigen Amtsgericht gegen die amtierenden Vorstandmitglieder und die Geschäftsführerin der Stiftung die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu beantragen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird und dessen Höhe einen Betrag von 8.000 Euro nicht unterschreiten sollte⁴³. Dieser Antrag wurde bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Ablehnung der Fraktionen der SPD und Die Linke abgelehnt. Seitens der Fraktion der SPD wurde die Ablehnung damit begründet, dass auch nach dem Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden die Gespräche im Unterausschuss zur Aktenübermittlung geführt werden könnten. Zudem finde sich auch in der Stellungnahme des Ausschusssekretariates Kritik am Umfang der vom Ausschuss begehrten Unterlagen.

2.3.3.2. Einrichtung eines Unterausschusses

Zur Problematik der Aktenvorlage durch die Stiftung legten die Fraktionen der SPD und Die Linke einen gemeinsamen Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses vor. Einziges Ziel des

⁴⁰ Vgl. KP-35-01-12-2023.

⁴¹ ADRs. 8/312.

⁴² Vgl. KP-41-01-03-2024.

⁴³ Vgl. ADRs. 8/350.

Unterausschusses solle es sein, die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Auch lag ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Änderung dieses Antrags vor.

Der Ausschuss beschloss bei Zustimmung der Fraktionen SPD, CDU und Die Linke, Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Abwesenheit der Fraktion der AfD den Punkt 2 des Antrages der Fraktionen der SPD und Die Linke zu ersetzen durch: *„Der Unterausschuss fasst keine Beschlüsse.“*

Der Antrag der Fraktionen der SPD und Die Linke wurde mit der beschlossenen Änderung einstimmig – bei Abwesenheit der Fraktion der AfD – beschlossen.

Über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde nicht abgestimmt.⁴⁴

Der Beschluss vom 1. März 2024:

1. Die einzige Aufgabe des Unterausschusses gemäß § 12 Absatz 2 UAG M-V ist die Beschaffung der beschlossenen Beweismittel der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV gemäß der Beweisbeschlüsse 2, 3, 27, 28, 29, 30, 31, 101, 134, 142 und 143 sowie die Durchführung der hierzu ggf. erforderlichen informatorischen Anhörungen von Vertretern der Stiftung.
2. Der Unterausschuss fasst keine Beschlüsse.
3. Um allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die Teilnahme an den Sitzungen des Unterausschusses zu ermöglichen, tagt der Unterausschuss an den regulären Sitzungstagen des Untersuchungsausschusses vor oder nach dessen Sitzungen.
4. Analog zu den Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses erhalten die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter sowie die Regierungsbeauftragten ebenfalls das Recht zu Teilnahme an den Sitzungen des Unterausschusses.

Der Unterausschuss konstituierte sich am 12.04.2024⁴⁵ und verständigte sich darauf, am 31.05.2024 um 09:00 Uhr ein Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung zu führen.⁴⁶

Der Vorstandsvorsitzende erklärte per E-Mail am 27. Mai 2024, er habe am 24. Mai 2024 das Amt des Vorstandsvorsitzenden der Klimastiftung niedergelegt und stehe daher nicht für das am 31.05.2024 geplante Gespräch zur Verfügung.⁴⁷

2.3.3.3. Erstes Verfahren zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen der Klimaschutzstiftung

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2024 stellten die Abgeordneten Hannes Damm, René Domke und Sebastian Ehlers beim Amtsgericht Schwerin einen Antrag auf Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe an den Untersuchungsausschuss gemäß § 33 Absatz 3 UAG M-V.

⁴⁴ Vgl. KP-41-01-03-2024.

⁴⁵ Vgl. KP-01-Konstituierung Unterausschuss-12-04-2024.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Vgl. ADrs. 8/348.

Der gesamte im Folgenden dargestellte Vorgang wurde seitens der Antragssteller und seitens des Ausschussvorsitzenden dem Untersuchungsausschuss vorenthalten und erst am 10. Juni 2026 durch eine vom Amtsgericht Schwerin an den Untersuchungsausschuss am 2. Juni 2026 übermittelte Gerichtsakte bekannt.

Beantragt wurde:

1. Die Durchsuchung der Geschäftsräume der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, Grunthalplatz 13, 19053 Schwerin

2. Beschlagnahme der im Gewahrsam der Klimaschutzstiftung befindlichen Gegenstände, die im Einzelnen in den folgenden Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses aufgeführt wurden:

- Beweisbeschluss Nr. 2: sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand – hierbei sowohl den gemeinwohlorientierten als auch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffenden Teil der Stiftung – betreffen, soweit die Stiftung Antragstellern seit dem 7. Januar 2021 aufgrund eines Auskunftsverlangens nach dem Landespressegesetz M-V, dem Informationsfreiheitsgesetz M-V oder weiteren Auskunftsbegehren direkt oder nach gerichtlicher Entscheidung Zugang zu ihnen gewährte;
- Beweisbeschluss Nr. 3: sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche internen Vermerke einschließlich Entwürfen von Vermerken, und sämtliche sonstige Unterlagen – samt aller hierzu elektronisch oder auf andere Weise gespeicherte Daten einschließlich der Protokoll- und Metadaten –, die den Untersuchungsgegenstand – hierbei sowohl den gemeinwohlorientierten als auch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffenden Teil der Stiftung – betreffen;
- Beweisbeschluss Nr. 27: sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche interne Vermerke einschließlich Entwürfen von Vermerken und sämtliche sonstige Unterlagen – samt aller hierzu elektronisch oder auf andere Weise gespeicherten Daten – zu dem Bau der Pipeline Nord Stream 2, der Errichtung, der gemeinwohlorientierten Arbeit und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“;
- Beweisbeschluss Nr. 28: alle Unterlagen aus dem Leitungsbereich des gemeinwohlorientierten Teils der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, insbesondere
 - Entscheidungsvorlagen Vorstand,
 - Terminkalenderauszüge,
 - Vorbereitungen sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine oder Gespräche,
 - schriftliche und elektronische Anschreiben (einschließlich SMS, Chat-Nachrichten) Dritter, Antwortentwürfe und Antworten zum Untersuchungsgegenstand seit Beginn des Untersuchungszeitraums;
 - Beweisbeschluss Nr. 29: sämtliche Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des gemeinwohlorientierten Teils der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfassten Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit Beginn des Untersuchungszeitraums;

- Beweisbeschluss Nr. 30: sämtliche Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfassten Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit Beginn des Untersuchungszeitraums;
- Beweisbeschluss Nr. 31: aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, insbesondere
 - Entscheidungsvorlagen Vorstand,
 - Terminkalenderauszüge,
 - Vorbereitungen sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine oder Gespräche,
 - schriftliche und elektronische Anschreiben (einschließlich SMS, Chat-Nachrichten) Dritter, Antwortentwürfe und Antworten zum Untersuchungsgegenstand seit Beginn des Untersuchungszeitraums.

Die Beweisbeschlüsse 3, 27, 28 und 29 waren auf den ursprünglichen Untersuchungszeitraum vom Beginn der 6. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 4. Oktober 2011 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 18. Mai 2022 bezogen. Die Beweisbeschlüsse 2, 30 und 31 wurden durch die Beweisbeschlüsse 101, 142 und 143 auf den Erweiterungszeitraum des Untersuchungsausschusses bis zum 15. März 2023 erweitert.

3. Herausgabe der entsprechend Ziffer 2 beschlagnahmten Gegenstände an den Untersuchungsausschuss.

Der Antrag der Abgeordneten Damm, Domke und Ehlers wurde am Amtsgericht Schwerin unter dem Aktenzeichen 36 AR 2/24 geführt⁴⁸. In der Begründung des Antrags wurde von den Antragsstellern auf die teilweise Weigerung der Klimaschutzstiftung zur Vorlage der benannten Unterlagen verwiesen.

Das Amtsgericht hat in seinem Vermerk⁴⁹ ausgeführt, dass im Durchsuchungsverfahren der Untersuchungsausschuss an die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt. Zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme ist das Gericht auf den vollständigen Tatsachenvortrag des Antragstellers angewiesen, da es vor Erlass der Entscheidung die materiellen Voraussetzungen einer Herausgabepflicht prüfen muss⁵⁰, da die Durchsuchung in der Regel ohne vorherige Anhörung der Betroffenen erfolgt (§ 33 Abs. 4 StPO).

Dem Gericht gegenüber wurde der Schriftwechsel zwischen dem Untersuchungsausschuss und der Klimaschutzstiftung aber nur teilweise und damit unvollständig zur Verfügung gestellt. Ebenso wurde die Begründung der Stiftung zur teilweisen Weigerung der Unterlagenherausgabe nur in Auszügen wiedergegeben.

So haben die Antragssteller dem Amtsgericht Schwerin das Schreiben⁵¹ der Klimaschutzstiftung an den Untersuchungsausschuss vom 20. Februar 2023 und mehrere sich daraus ergebene Folgeschreiben zwischen dem Untersuchungsausschuss und der Klimaschutzstiftung vorenthalten. In dem Schreiben wird seitens der Klimaschutzstiftung

⁴⁸ ADrs. 8/518

⁴⁹ Ohne Datum; Ebd., S. 137

⁵⁰ Peters, Untersuchungsrecht, 2. Aufl., Rn. 694.

⁵¹ ADrs. 8/74

problematisiert, dass der Ausschussvorsitzende in seinem vorherigen Schreiben⁵² vom 1. Februar 2023 zur Durchsetzung der Beweisbeschlüsse mit dem Urteil des OLG Rostock in einer presserechtlichen Auseinandersetzung der Klimaschutzstiftung argumentierte. Der Ausschussvorsitzende zitierte in seinem Schreiben die Entscheidung des OLG Rostock, „die Stiftung bürgerlichen Rechts ist presserechtlich wie eine Behörde zu behandeln“ und schließt mit der Feststellung „Gleiches dürfte für die Informationspflichten gegenüber [...] dem Untersuchungsausschuss gelten.“ Die Klimaschutzstiftung fragte in ihrem Schreiben vom 20. Februar 2023, ob die Stiftung nach Auffassung des Ausschussvorsitzenden, was die Herausgabe von Unterlagen an den PUA angeht, wie eine Behörde zu behandeln sei. Sie verwies auf die sich ggf. daraus ergebende Konsequenz, dass bei einer Bejahung das Ersuchen der Beweismittelvorlage gegenüber Behörden des Landes der zuständige Landesminister zu treffen hat und die Stiftung damit der falsche Ansprechpartner sei. In seinem Antwortschreiben⁵³ an die Klimaschutzstiftung vom 1. März 2023 nahm der Ausschussvorsitzende daraufhin seine vorherige Einordnung der Klimaschutzstiftung „wie eine Behörde“ zurück und bestätigte den Status der Klimaschutzstiftung gegenüber dem Untersuchungsausschuss als privaten Dritten. Die SPD-Fraktion formulierte in einem Schreiben⁵⁴ vom 2. März 2023 ebenfalls Bedenken an der vorherigen Darstellung des Ausschussvorsitzenden aus seinem Schreiben vom 1. Februar 2023 und bat um eine Klarstellung in der nächsten Beratungssitzung des Ausschusses, die am 10. März 2023 erfolgte.

In dieser Beratungssitzung wurde vom Ausschussvorsitzenden bestätigt, dass die Klimaschutzstiftung nicht als Behörde zu behandeln sei⁵⁵. In einem Schreiben⁵⁶ vom gleichen Tag bat die Klimaschutzstiftung ebenfalls um diese Klarstellung und eine Mitteilung der Rechtsposition des Ausschusses, da allein das Schreiben des Vorsitzenden die aufgetretene rechtliche Unsicherheit wohl nicht beseitigen könne. Dem Gericht wurde nur das Ausgangsschreiben des Ausschussvorsitzenden vom 1. Februar 2023 zur Kenntnis gegeben. Alle weiteren genannten Schreiben zwischen Klimaschutzstiftung und Untersuchungsausschuss und insbesondere die veränderte rechtliche Einordnung der Klimaschutzstiftung gegenüber dem Untersuchungsausschuss wurde dem Amtsgericht Schwerin vollständig vorenthalten, stattdessen wurde von den Antragsstellern auch noch im Oktober 2024 weiterhin mit der zurückgenommenen Einordnung der Klimaschutzstiftung als Behörde im Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 1. Februar 2023 und mit der Entscheidung des OLG Rostock bezüglich der presserechtlichen Einordnung der Klimaschutzstiftung argumentiert und auch eine Reichweite der OLG-Entscheidung auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses behauptet.

Im Weiteren wurde in der Antragsschrift der Abgeordneten Damm, Domke und Ehlers an das Amtsgericht Schwerin zwar zu einem Schreiben⁵⁷ des Ausschussvorsitzenden an die Stiftung vom 5. Juli 2023 ausgeführt, in dem dieser letztmalig die Herausgabe von Unterlagen der Klimaschutzstiftung gemäß der zugestellten Beweisbeschlüsse einfordert und auf die möglichen Zwangsmittel gemäß § 33 Abs. 2 und 3 UAG M-V hinweist, sollte die Herausgabe weiterhin unterbleiben. Das Antwortschreiben⁵⁸ der Klimaschutzstiftung vom 14. Juli 2023 wurde dem Gericht aber vorenthalten und fehlte in der Antragsschrift. In dem Schreiben wurde von der Klimaschutzstiftung ausgeführt, dass der Untersuchungsausschuss sich bisher

⁵² ADrs. 8/73

⁵³ ADrs. 8/79

⁵⁴ ADrs. 8/80

⁵⁵ Vgl. KP 013/10f.

⁵⁶ ADrs. 8/87

⁵⁷ ADrs. 8/144

⁵⁸ ADrs. 8/145

geweigert hat, „seiner Pflicht gegenüber Privaten, die nur „mittelbar“ von einer Untersuchung über vermutetes staatliches Fehlverhalten betroffen sind, nachzukommen und klar zu benennen, was er für welchen Aspekt der Untersuchung als Beweismittel für notwendig hält“. Aus Sicht der Klimaschutzstiftung stellten die sie betreffenden „Beweisbeschlüsse eine uferlose, generelle Ausforschung dar, eine Untersuchung „ins Blaue“, die der Stiftung gegenüber klar rechtswidrig ist“. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des BGH wurde darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsausschuss „seine Herausgabeverlangen konkretisieren und außerdem konkrete Anhaltspunkte für die nach seiner Ansicht jeweils bestehende Untersuchungsrelevanz benennen“ müsste. In dem Schreiben formulierte die Klimaschutzstiftung zudem die Bereitschaft, die unterschiedlichen Rechtsauffassungen in einem Gespräch mit dem Ausschuss zu erörtern und betonte, sie werde „selbstverständlich auch Beweisbeschlüssen nachkommen, die – anders als die jetzt vorliegenden – den mehrfach von uns ausführlich dargelegten Anforderungen genügen“ würden. Da die Klimaschutzstiftung auf dieses Schreiben keine Antwort des Ausschussvorsitzenden erhielt, bat sie mit einem weiteren Schreiben⁵⁹ vom 21. November 2023 um eine Erklärung, dass aus den „genannten Beweisbeschlüssen keine weiteren Herausgabeverlangen abgeleitet werden, dass diese Beweisbeschlüsse insoweit gegenstandslos sind“, da aus der Nichtreaktion auf das letzte Schreiben der Klimaschutzstiftung „wohl gefolgert werden [darf], dass unsere Erwiderung mit ausführlicher Darlegung der Rechtslage die Ausschussmitglieder davon überzeugt hat, dass die angesprochenen Beweisbeschlüsse keine Grundlage für das uferlose Herausgabeverlangen sein können“. Auch dieses Schreiben der Klimaschutzstiftung wurde dem Amtsgericht Schwerin in der Antragsschrift vorenthalten.

Ebenfalls wurde dem Amtsgericht Schwerin von den Antragsstellern Damm, Domke und Ehlers ein Schreiben⁶⁰ der Klimaschutzstiftung vom 15. Januar 2024 vorenthalten, in dem u.a. zur Ablehnung der Entbindung von der Schweigepflicht des Steuerberaters Herrn Wilhelm Kollenbroich ausgeführt wurde und diese u.a. mit den grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Gefahr einer unzulässigen uferlosen Ausforderung der Klimaschutzstiftung sowie der Notwendigkeit eines hinreichend bestimmten Beweisbeschlusses, mit „ganz konkret benannten, vermuteten staatlichem Fehlverhalten“, begründet wurde.

Im Untersuchungsausschuss wurde der Konflikt mit der Klimaschutzstiftung um die Herausgabe der Unterlagen wiederholt erörtert und von den Fraktionen der SPD und Die Linke mehrmals Vorschläge unterbreitet, wie mit milderem Mittel als die im Untersuchungsausschussgesetz M-V vorgesehenen Zwangsmittel eine Umsetzung des Untersuchungsinteresses erreicht werden könne. So wurde vorgeschlagen, dass von der Klimaschutzstiftung selbst angebotene Gespräch zur Klärung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen anzunehmen. Dieser Vorschlag wurde von der qualifizierten Minderheit aus CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ebenso abgelehnt wie die Vorschläge, den Vorstandsvorsitzenden zur Klärung in eine Obleuterunde⁶¹ oder in eine Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses einzuladen. Begründet wurden diese Vorschläge u.a. damit, dass mit einer gütlichen Verständigung langwierige rechtliche Auseinandersetzungen um die Herausgabe der Unterlagen verhindert werden könnten⁶². Der Antrag der Fraktionen von SPD und Die Linke, einen Unterausschuss mit dem Ziel, die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen und hierzu in einen Austausch mit den Vertretern Klimaschutzstiftung zu treten, fand schließlich das Wohlwollen der qualifizierten Minderheit (siehe hierzu den vorherigen Abschnitt). Dass im Ausschuss verschiedene mildere Mittel als die Beantragung von

⁵⁹ ADRs. 8/236

⁶⁰ ADRs. 8/274

⁶¹ ADRs. 8/152

⁶² Vgl. KP 022/23

Zwangsmitteln vorgeschlagen wurden und am Widerstand der qualifizierten Minderheit scheiterten, wurde von eben dieser Minderheit dem Gericht in ihrem Antrag verschwiegen.

Auch der am 7. März 2024 dem Ausschuss bekannt gewordene proaktiv gegen eine Durchsuchung und Beschlagnahme gestellte Antrag⁶³ der Stiftung wurde durch die Antragsteller nicht in ihrem Antrag erwähnt und wurde auch nicht auf andere Weise Bestandteil der Akten. Dieser von einer Rechtsanwaltskanzlei verfasste Antrag spitzte die Argumentation der Stiftung gegen die als zu weit und damit nicht zu erfüllenden Beweisanträge noch einmal formal für ein gerichtliches Verfahren zu.

Ebenso wurde im Antrag an das Amtsgericht Schwerin nicht dargestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung der damalige Vorstandsvorsitzende der Klimaschutzstiftung, Selling, bereits seit dem 24. Mai 2024 zurückgetreten war und der gesamte bisherige Austausch zwischen Untersuchungsausschuss und Klimaschutzstiftung mit ihm erfolgte. Nach dem Rücktritt wurde vom Ausschussvorsitzenden mit den beiden verbliebenen Vorstandsmitgliedern Enderlin und Kuhn kein Kontakt gesucht, um zu klären, ob sie sich die bisherige Rechtsauffassung des Vorstandsvorsitzenden zu eigen machen würden oder eine erneute Aufforderung zur Herausgabe der Unterlagen erfolgreich sein würde. Damit wurde dem Gericht nicht dargelegt, dass es potenziell mildere Mittel als die beantragte Beschlagnahme und Durchsuchung gegeben hätte.

Die von der Klimaschutzstiftung wiederholt formulierten Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Bestimmtheit der Beweisbeschlüsse wurden auch vom Amtsgericht Schwerin bestätigt und in einem Schreiben vom 19. Dezember 2024 als richterliche Hinweise an die Antragsteller formuliert⁶⁴:

„36 AR 2/24

Verfügung

1. Folgendes Schreiben fertigen:

(Anrede Anschreiben, z.B. "Sehr geehrte Damen und Herren," wird automatisch ergänzt)

Ich habe Bedenken, den beantragten Durchsuchungsbeschluss zu erlassen.

Die gesuchten Unterlagen decken vermutlich die gesamte Dokumentation der Klimastiftung in Papier und in Dateien ab. Die Durchsuchung würde damit dazu führen, dass die Klimastiftung nicht mehr arbeitsfähig wäre.

In Strafverfahren, insbesondere bei Steuerstraftaten, kommt dies zuweilen vor, wobei im allgemeinen versucht wird, die Belastungen für die Gesellschaften möglichst gering zu halten. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaften mutmaßlich in Straftaten verstrickt sind und es einen konkreten Tatvorwurf gibt, an dem sich die Auswertung der sichergestellten Dokumente und Dateien orientieren kann. Es werden dann möglichst kurzfristig Kopien angefertigt und Datenträger dupliziert, damit die Originale zurückgegeben werden können.

Hier gibt es keinen konkreten Strafvorwurf, an dem die Auswertung ausgerichtet werden könnte. Vielmehr ist es Auftrag des Untersuchungsausschusses, die an ihn gestellten Fragen „aufzuklären“.

⁶³ ADRs. 8/312

⁶⁴ ADRs. 8/518, S. 128

Damit ist die Auswertung nicht zielgerichtet, sondern auf Ausforschung gerichtet. Dabei ist zu beachten, dass sich die aufzuklärenden Fragen in erster Linie gegen die Landesregierung und ihre Rolle bei der Errichtung der Stiftung richten. Die Stiftung selbst mag punktuell zur Klärung dieser Punkte beitragen können, eine Blankobeschlagnahme aller Unterlagen, in Papier oder elektronisch, dürfte jedoch nicht erforderlich und jedenfalls unverhältnismäßig sein.“

Damit lagen den Antragsstellern Damm, Domke und Ehlers und somit auch dem Ausschussvorsitzenden seit dem 20. Dezember 2024 richterliche Hinweise vor, dass die bisherigen Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses in Bezug auf die Klimaschutzstiftung zu weitgehend bzw. zu unbestimmt sind. Die richterlichen Hinweise führten schließlich dazu, dass die Antragssteller Damm, Domke und Ehlers am 02. Mai 2025 ihren Antrag auf Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe zurückgenommen haben⁶⁵. Zuvor hatten sie bereits am 09. April 2025 gegenüber dem Gericht telefonisch angekündigt, dass ein neuer Antrag auf Durchsuchung und Beschlagnahme der Vorstandsprotokolle erfolgen werde⁶⁶.

Die richterlichen Hinweise wurden dem Untersuchungsausschuss von der antragstellenden Minderheit bzw. dem Ausschussvorsitzenden zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt. Damit wurde die Möglichkeit verhindert, dass der Untersuchungsausschuss seine bisherigen Beweisbeschlüsse korrigiert bzw. rechtskonform neu fasst. Auch wurde seitens der Antragssteller in den Zeugenbefragungen der Vertreter der Klimaschutzstiftung dieser Hinweis nicht nur verschwiegen, sondern weiterhin ein Anspruch des Untersuchungsausschusses auf Umsetzung der Beweisbeschlüsse in der bisherigen Form behauptet, obwohl ihnen zu diesen Zeitpunkten bereits seit Monaten eine andere Rechtsauffassung des Amtsgerichtes Schwerin bekannt war.

2.3.3.4. Zweites Verfahren zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen der Klimaschutzstiftung

Mit Schreiben⁶⁷ vom 15. Januar 2026 stellten die Abgeordneten Constanze Oehlich und Sebastian Ehlers beim Amtsgericht Schwerin einen zweiten Antrag auf Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Unterlagen der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV an den Untersuchungsausschuss gemäß § 33 UAG M-V. Der Antrag wurde damit acht Monate nach der Rücknahme des ersten Antrags am 2. Mai 2025 und 20 Monate nach der letzten Erörterung der Thematik der unvollständigen Übergabe der Dokumente der Klimaschutzstiftung im Untersuchungsausschuss in der 46. Sitzung am 31. Mai 2024 eingereicht. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung waren die Zeugenbefragungen gemäß dem konsensual beschlossenen Zeitplan bereits abgeschlossen.

Beantragt wurde:

1. Beschlagnahme sämtlicher ungeschwätzter Protokolle (jeweils mit allen Anlagen) zu Sitzungen des Vorstands der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, Grunthalplatz 13, 19053 Schwerin, sowohl aus dem wirtschaftlichen Bereich als auch aus dem gemeinwohlorientierten Bereich, im Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 bis zum 18.05.2022.

⁶⁵ ADRs. 8/518, S. 133

⁶⁶ ADRs. 8/518, S. 132

⁶⁷ ADRs. 8/517

2. Die Durchsuchung der Geschäftsräume der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, Grunthalplatz 13, 19053 Schwerin, zur Umsetzung des Beschlagnahmebeschlusses gem. Ziffer 1.
3. Herausgabe der entsprechend Ziffer 1 und 2 beschlagnahmten Gegenstände an den Untersuchungsausschuss.

Der Beschluss des Amtsgerichtes Schwerin erfolgte am 9. April 2026 (Az. 36 AR 1/26) und lautete⁶⁸:

1. Beschlagnahmt werden die Protokolle der Vorstandssitzungen der Antragsgegnerin aus dem Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 bis zum 18.05.2022 (nebst Anlagen), sowohl aus dem wirtschaftlichen Bereich als auch aus dem gemeinwohlorientierten Bereich.
2. Zur Umsetzung der Beschlagnahme gemäß Ziff 1. wird die Durchsuchung der Geschäftsräume der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, Grunthalplatz 13, 19053 Schwerin, angeordnet.
3. Die entsprechend Ziffer 1 und 2 des Beschlusses beschlagnahmten und aufgefundenen Unterlagen sind an den Untersuchungsausschuss herauszugeben.

In der Begründung des Beschlusses schreibt das Amtsgericht Schwerin:

„Auch wenn sich [sic] die Untersuchung in erster Linie das Handeln der damaligen Landesregierung betrifft, so muss sich dieses ggf. auch im Handeln der Klimaschutzstiftung gespiegelt haben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ziele und Handlungen der Antragsgegnerin, Ansinnen aus der Politik und die Haltung der Antragsgegnerin hierzu Gegenstand der Vorstandssitzungen waren. [...] Diese Maßnahme ist notwendig und erforderlich, weil die Erreichung des Untersuchungszwecks auf andere Weise aussichtslos wäre. Die Anordnung war gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin zu treffen, um den Zweck der Untersuchungsmaßnahme nicht zu gefährden“

Am 17. April 2026 wandte sich der Ausschussvorsitzende Sebastian Ehlers mit der Bitte an die Staatsanwaltschaft Schwerin, den Beschluss des Amtsgerichtes Schwerin „zügig umzusetzen, damit der Untersuchungsausschuss noch die Möglichkeit erhält, die beschlagnahmten Unterlagen in das Untersuchungsverfahren einzubeziehen“.⁶⁹

Die Staatsanwaltschaft Schwerin hatte am 22. April 2026 das Fachkommissariat 4 der Kriminalpolizeiinspektion Schwerin um die zeitnahe Vollstreckung des Beschlusses gebeten. Dieses führte die Durchsuchung und Beschlagnahme am 27. April 2026 durch und am 5. Mai 2026 übergab die Staatsanwaltschaft Schwerin die beschlagnahmten Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und teilte mit Schreiben vom 4. Mai 2026 mit:⁷⁰

„Das Fachkommissariat 4 der Kriminalpolizeiinspektion Schwerin hat den Beschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 09.04.2026 am 27.04.2026 vollstreckt. Die gesicherten Daten befinden sich auf der anliegenden CD.“

⁶⁸ ADrs. 8/496

⁶⁹ ADrs. 8/512

⁷⁰ Vollstreckung des Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 09.04.2026, Ausschussdrucksache 8/497, S. 2.

Dem Schreiben beigelegt waren die im Zusammenhang mit der Vollstreckung gefertigten Protokolle bzw. Vermerke der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Schwerin. In der Niederschrift der KPI Schwerin vom 27. April 2026 sind folgende Asservate verzeichnet:⁷¹

„diverse Sitzungsprotokolle vom 01.1.21 – 17.05.22, Nr. 26, 27 in geschwärzter Version, da Original nicht vorhanden – auf Datenträger (ext. Festplatte der KPI-SN) gesichert“

Zur Durchsuchung vermerkte die KPI Schwerin unter anderem Folgendes:⁷²

„Beschlagnahmt werden sollten die Protokolle der Vorstandsitzungen der Antragsgegnerin aus dem Zeitraum zwischen 01.01.2021 bis zum 18.05.2022 (nebst Anlagen), sowohl aus dem wirtschaftlichen Bereich als auch aus dem gemeinwohlorientierten Bereich.“

Zum Durchsuchungsverlauf vermerkte die KPI Schwerin unter anderem, dass die Durchsuchung nach Eintreffen der Geschäftsführerin um 11 Uhr begonnen habe, der der Beschluss ausgehändigt und die Maßnahme einschließlich der Möglichkeit auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes erklärt worden sei. Sie habe im Beisein der Polizeibeamten ein Telefonat zunächst mit dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und sodann mit dem amtierenden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geführt, der sie anwies, alles herauszugeben, was gefordert sei.⁷³

Zur „Sicherung“ vermerkte die KPI Schwerin Folgendes:⁷⁴

„Die Sicherung der aufgefundenen Protokolle einschließlich der zugehörigen Anlagen erfolgte unter Verwendung von Windows-Bordmitteln durch Kopie auf eine dienstlich bereitgestellte externe Festplatte. Hinweise auf eine dabei eingetretene Datenveränderung ergaben sich nicht. Die Sitzungsprotokolle 26, 27 und 54 konnten trotz gezielter Suche nicht aufgefunden und daher nicht gesichert werden.“

Im Anschluss an die vorgenannten Maßnahmen stellten die eingesetzten Unterstützungskräfte des LKA den Zugriff auf das vorhandene NAS-System her. Die darin befindlichen Datenträger wurden im Hinblick auf das Vorhandensein der fehlenden Sitzungsprotokolle überprüft. Auch hierbei konnten die genannten Protokolle nicht festgestellt werden.“

Eine am NAS angeschlossene externe Festplatte wurde als reines Backup-Medium identifiziert; Anhaltspunkte für das Vorhandensein der gesuchten Daten ergaben sich insoweit nicht. Bei einer nachträglichen Überprüfung der sichergestellten Daten in der Dienststelle wurde festgestellt, dass die Dateien zu den Sitzungsprotokollen 46, 55 und 56 passwortgeschützt sind.“

⁷¹ Vollstreckung des Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 09.04.2026, Ausschussdrucksache 8/497, S. 3.

⁷² Vollstreckung des Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 09.04.2026, Ausschussdrucksache 8/497, S. 5.

⁷³ Vollstreckung des Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 09.04.2026, Ausschussdrucksache 8/497, S. 6.

⁷⁴ Vollstreckung des Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 09.04.2026, Ausschussdrucksache 8/497, S. 7.

Diesbezüglich wurde vermerkt, dass bei einer fernmündlichen Kontaktaufnahme mit der Geschäftsführerin die korrekten Passwörter übermittelt worden seien⁷⁵.

Der Untersuchungsausschuss wurde erstmalig am 21. April 2026 durch einen Antrag⁷⁶ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Zeitplans zur Erstellung des Abschlussberichts über einen Antrag der qualifizierten Minderheit an das Amtsgericht Schwerin und eine getroffene Anordnung zur Durchsuchung und Beschlagnahmung in Kenntnis gesetzt, die konkrete Inhalte des Antrags und des Gerichtsbeschlusses wurden dem Untersuchungsausschuss aber durch den Ausschussvorsitzenden und die antragsstellende qualifizierte Minderheit zunächst vorenthalten. Auch mehrere Aufforderungen der SPD-Fraktion an den Ausschussvorsitzenden vom 22. April 2026, 23. April 2026, 24. April 2026, 8. Mai 2026, 20. Mai 2026 und 27. Mai 2026, den Untersuchungsausschuss vollständig zu informieren und die relevanten Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, wurden ignoriert. Erst am 11. Mai 2026 wurde der Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 09. April 2026 als Ausschussdrucksache⁷⁷ zur Verfügung gestellt und erst im Rahmen einer Sondersitzung des Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2026 auf Antrag⁷⁸ der Fraktionen von SPD und Die Linke wurde von den Antragsstellern Ehlers und Oehrich zugesagt, den Antrag an das Amtsgericht Schwerin ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgte dann am gleichen Tag als Ausschussdrucksache⁷⁹. Über das Schreiben⁸⁰ des Ausschussvorsitzenden an die Staatsanwaltschaft Schwerin vom 17. April 2026 wurde der Ausschuss erst am 28. Mai 2026 informiert.

Wie bereits beim ersten Antrag der qualifizierten Minderheit an das Amtsgericht Schwerin wurde der Schriftwechsel zwischen dem Untersuchungsausschuss und der Klimaschutzstiftung dem Gericht nur teilweise und damit unvollständig zur Verfügung gestellt. Ebenso wurde auch beim zweiten Antrag die Begründung der Stiftung zur teilweisen Weigerung der Unterlagenherausgabe nur in Auszügen wiedergegeben. So wurden dem Amtsgericht Schwerin insgesamt nur zwei Schreiben der Klimaschutzstiftung zur Kenntnis gegeben: ein Begleitschreiben⁸¹ zur Aktenlieferung der Klimaschutzstiftung vom 16. Dezember 2022 sowie ein Schreiben⁸² vom 15. März 2023, in dem die Stiftung rechtliche Bedenken zur Gültigkeit der Beweisbeschlüsse geltend machte und begründete. Sämtliche weiteren Schreiben der Klimaschutzstiftung an den Untersuchungsausschuss vom 20. Februar 2023⁸³, 10. März 2023⁸⁴, 14. Juli 2023⁸⁵, 21. November 2023⁸⁶, 15. Januar 2024⁸⁷, 23. Februar 2024⁸⁸, 24. April 2024⁸⁹,

⁷⁵ Vollstreckung des Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 09.04.2026, Ausschussdrucksache 8/497, S. 7.

⁷⁶ A Drs. 8/494

⁷⁷ A Drs. 8/496, Az. 36 AR 17/26

⁷⁸ A Drs. 8/514

⁷⁹ A Drs. 8/517

⁸⁰ A Drs. 8/512

⁸¹ A Drs. 8/65

⁸² A Drs. 8/88

⁸³ A Drs. 8/74

⁸⁴ A Drs. 8/87

⁸⁵ A Drs. 8/145

⁸⁶ A Drs. 8/236

⁸⁷ A Drs. 8/274

⁸⁸ A Drs. 8/299

⁸⁹ A Drs. 8/343

14. Mai 2024⁹⁰ und 28. Mai 2024⁹¹, die bereits im vorherigen Abschnitt dargestellt wurden, wurden dem Amtsgericht Schwerin erneut vorenthalten.

Ebenso wurde gegenüber dem Amtsgericht Schwerin erneut nicht dargestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung am 15. Januar 2026 der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Klimaschutzstiftung, SELLERING, bereits seit dem 24. Mai 2024 zurückgetreten war und der gesamte bisherige Austausch zwischen Untersuchungsausschuss und Klimaschutzstiftung ausschließlich über ihn erfolgte. Auch die beiden zunächst verbliebenen Vorstandsmitglieder Enderlein und Kuhn waren am 16. Dezember 2024 von ihren Vorstandsämtern zurückgetreten. Am 17. Dezember 2024 erfolgte mit der Berufung von Dr. Christoph Morgen und Detlef Kurreck eine vollständige Neubesetzung des Vorstandes der Klimaschutzstiftung. Ob auch der neue Vorstand an der bisherigen Rechtsauffassung der Klimaschutzstiftung festhalten oder eine eigene Herausgabe der Unterlagen ermöglichen würde, wurde vom Ausschussvorsitzenden nicht geprüft.

Es wurde 13 Monate lang kein Versuch unternommen, mit dem neuen Vorstand eine Klärung über die Herausgabe herbeizuführen und somit wurde es unterlassen, mildere Mittel als den Amtsgerichtsbeschluss auf Durchsuchung und Beschlagnahmung zu nutzen. Es erfolgte in der Antragsschrift an das Amtsgericht Schwerin auch keine Darlegung dieses Unterlassens und der veränderten Vorstandszusammensetzung der Klimaschutzstiftung, sodass das Amtsgericht Schwerin in seinem Beschluss auf Grundlage der Darstellungen im Antrag von Ehlers und Oehrich zu dem Ergebnis kam, dass die Durchsuchung und Beschlagnahmung notwendig und erforderlich sei, „weil die Erreichung des Untersuchungszwecks auf andere Weise aussichtslos wäre“⁹².

Der Ausschuss hatte in seiner 35. Sitzung beschlossen, dass die von der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV noch herauszugebenden Beweismittel nach § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Satz 1 UAG M-V vorsorglich und vorläufig als Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft werden.⁹³ Die vorgelegten Protokolle wurden seit dem 8. Mai 2026 für die Ausschussmitglieder unter Beachtung der Geheimschutzvorgaben zur Einsichtnahme bereitgestellt. Eine Entscheidung über den weiteren Umgang mit den Unterlagen, wie nach § 34 Abs. 2 bis 4 UAG M-V erforderlich, wurde vom Ausschussvorsitzenden erst am 22. Mai 2026 auf Grundlage eines Schreibens⁹⁴ der SPD-Fraktion vom 20. Mai 2026 in die Wege geleitet. In der 92. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Mai 2026 wurde zunächst festgestellt, dass keine einmütige Auffassung über die Unerheblichkeit der Unterlagen besteht (§ 34 Abs. 2 UAG M-V). Anschließend erfolgte mehrheitlich mit Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE die Aufhebung der Einstufung in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM für die beschlagnahmten Unterlagen nach Anhörung des verfügungsberechtigten Inhabers gem. § 34 Abs. 3 und 4 UAG M-V. Eine Umsetzung des am 29. Mai 2026 getroffenen Beschlusses zur Aufhebung der Geheimhaltung und damit die Ermöglichung der öffentlichen Verwertung der Unterlagen wurde durch den Ausschussvorsitzenden bis zur letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses unterlassen.

⁹⁰ ADRs. 8/344

⁹¹ ADRs. 8/351

⁹² ADRs. 8/496, S. 6

⁹³ Vgl. KP 35/26

⁹⁴ ADRs. 8/505

Ausweislich des vorliegenden Protokolls⁹⁵ der Durchsuchung, führten die beauftragten Polizeibeamten eine lückenlose und vollständige Durchsuchung aller im Antrag und Beschluss genannten Örtlichkeiten durch. Zu der dortigen Auffindewahrscheinlichkeit hatten die Abgeordneten Ehlers und Oehlrich vortragen lassen, „dass es sich bei den angefragten Protokollen natürlich um solche Unterlagen handelt, die so konkret wie nur möglich die Tätigkeit der Stiftung selbst betreffen und als solche auch (nur) dort aufzufinden sein werden.“⁹⁶

In den Durchsuchungsprotokollen ist eindeutig dokumentiert, dass alle angetroffenen bzw. fernmündlich in Kontakt mit den durchsuchenden Beamten stehenden Personen, durch die Durchsuchung überrascht und zum Teil verwirrt oder auch emotional erregt waren.⁹⁷

2.3.4. Vorsitzendenverfahren

Diverse Akten, die das Finanzministerium und die Fährhafen Sassnitz GmbH auf Anforderung des Untersuchungsausschusses geliefert hatten, waren in großen Teilen geschwärzt und eingestuft. Um den Eindruck einer teilweisen Nichtvorlage auszuschließen, wurde in drei Fällen auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁹⁸ ein Vorsitzendenverfahren nach § 23 Abs. 1 Satz 2 UAG M-V durchgeführt. Die Umsetzung erfolgte im Konsens und die Erkenntnisse ergaben keinen Konflikt. Nach Durchführung⁹⁹ des jeweiligen Verfahrens im Finanz- und im Wirtschaftsministerium (Unterlagen Fährhafen Sassnitz GmbH) und Berichterstattung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden¹⁰⁰ verzichtete der Ausschuss weitgehend auf Vorlage der ungeschwärzten Akten.

2.3.5. Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses

Alle elektronischen Unterlagen, die keiner Einstufung unterlagen, sind über die Verteilerplattform „goTRESOR“ den Mitgliedern des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Verfügung gestellt worden. Die von den verschiedenen Institutionen zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden unter der von der aktenführenden Behörde vergebenen eigenen Signatur bei „goTRESOR“ hochgeladen.

Die mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Unterlagen wurden in verschlossenen Raum des Ausschussekretariats verwahrt. Unterlagen, die mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH eingestuft wurden, wurden im VS-Verwahrgeless des Landtages verwahrt und konnten dort an separaten Arbeitsplätzen eingesehen werden. Mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Unterlagen wurden auf Anforderung vervielfältigt. Nach § 1 Abs. 4 der Geheimschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gelten für den Bereich der Verwaltung des Landtages die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (VSA M-V vom 8. November 1999), soweit sich aus den Vorschriften der Geheimschutzordnung nichts anderes ergibt. § 7 Nr. 4 VSA M-V definiert den Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ dahingehend, dass dieser

⁹⁵ ADRs. 8/497, S. 4-7

⁹⁶ ADRs. 8/517, S. 9

⁹⁷ ADRs. 8/497, S. 4-7

⁹⁸ Vgl. ADRs. 8/221 sowie 8/339.

⁹⁹ Vgl. KP-55-20-09-2024.

¹⁰⁰ Vgl. KP-26-06-10-2023; vgl. KP-41-01-03-2024; vgl. KP-51-05-07-2024.

einschlägig sei, wenn die Kenntnisnahme der Informationen durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

2.4. Beweiserhebung durch Sachverständigenanhörung

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat insgesamt fünf Sachverständige angehört:

Prof. Dr. Claudia Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin.

Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, Technische Universität Berlin.

Jens Hobohm, Direktor der Prognos AG Berlin.

Dr. Friedbert Pflüger, Founding Partner der Strategic Minds Company GmbH.

Dr. Sascha Lohmann, Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik Berlin.

Prof. Dr. Claudia Kemfert¹⁰¹, Prof. Dr. Christian von Hirschhausen und Dr. Sascha Lohmann legten zudem schriftliche Stellungnahmen vor.

In der 92. Sitzung am 29. Mai 2026 hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der AfD und Die Linke, Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS‘90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktion der CDU beschlossen, die Beweisaufnahme abzuschließen. Hierdurch wurde auch die Vernehmung der Sachverständigen abgeschlossen, worüber diese informiert wurden.

2.5. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss fasste Beweisbeschlüsse zur Vernehmung von 106 Zeuginnen und Zeugen. 88 Zeugen wurden im Rahmen von Ausschusssitzungen vernommen, vier Zeugen wurden schriftlich vernommen.

Bei acht Zeugen wurde aufgrund verschiedener Umstände der ursprüngliche Ladungstermin aufgehoben. Sie wurden abermals für einen späteren Termin geladen. Dies betraf die Zeugen Dr. Geiger, Dr. Busch, Umland, von Nicolai, Sievers, Klinger, Prof. Dr. Braun und Gabriel.

Der Ausschuss beschloss bei Zustimmung aller Fraktionen und Nichtteilnahme der Fraktion Die Linke die Vernehmung des Zeugen Reinhard Ontyd per Videoschale in öffentlicher Sitzung durchzuführen.¹⁰²

Der Ausschuss beschloss einstimmig bei Zustimmung aller anwesenden Fraktionen, den Zeugen Gerhard Schröder in öffentlicher Sitzung per Videoschale zu vernehmen.¹⁰³

Die Landesvorsitzende des BUND Mecklenburg-Vorpommern, Bettina Baier, wurde auf Basis des Beweisbeschlusses Nummer 90 vom 15. September 2023 zum 5. Juli 2024 als Zeugin geladen. Die Landesgeschäftsführerin des BUND, Corinna Cwiela, bat um eine Umladung der Zeugin, da die geladene Landesvorsitzende Bettina Baier an den Vorgängen um die

¹⁰¹ A Drs. 8/82.

¹⁰² Vgl. WP-82-19-09-2025 (nichtöffentlicher Teil der Sitzung).

¹⁰³ Vgl. KP-83-19-09-2025.

Klimastiftung nicht beteiligt gewesen sei.¹⁰⁴ Sie schlug vor, selbst als Zeugin zu erscheinen. Der Ausschuss folgte diesem Wunsch¹⁰⁵ und die Zeugin Corinna Cwielag wurde auf Basis des Beweisbeschlusses Nummer 170 geladen. Der Beweisbeschluss Nummer 90 wurde für erledigt erklärt.

Dem mit Beweisbeschluss Nummer 61 als Zeuge benannten damaligen Steuerberater der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, Kollenbroich, wurde die vom Ausschuss beim Vorstandsvorsitzenden der Stiftung erbetene Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nicht erteilt.¹⁰⁶ Herr Kollenbroich wies den Ausschuss im Vorwege schriftlich darauf hin, dass er von seinem Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht nach § 26 Absatz 1 UAG M-V in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO Gebrauch machen werde.¹⁰⁷ Der Ausschuss beschloss daraufhin, vorläufig von einer erneuten Ladung des Zeugen Kollenbroich abzusehen. Eine erneute Ladung des Zeugen erfolgte nicht.¹⁰⁸

Der Ausschuss verständigte sich am 20.09.2024 darauf, die benannten Zeuginnen und Zeugen Stefan Büchner, Jörg Himmerich, Stefan Schwill, Britta SELLERING, Martin Raßbach, Maximilian Steffen, Siegfried Kempe, Tamara Magliocco, Uwe Schneider, Birgit Gärtner, Dr. Carola Voß und Heiko Miraß zunächst nicht zu laden.¹⁰⁹

Soweit die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeuginnen und Zeugen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis standen, wurde zur Vorbereitung der Vernehmung vom Ausschusssekretariat im jeweils zuständigen Ministerium eine Aussagegenehmigung erbeten. Diese Aussagegenehmigungen wurden für alle Zeuginnen und Zeugen erteilt.

In der 92. Sitzung am 29.05.2026 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, die nicht vollzogenen Beweisbeschlüsse auf Zeugenvernehmung aufzuheben. In der gleichen Sitzung hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, Die Linke und Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen gem. § 30 Abs. 2 UAG M-V abzuschließen. Hierüber wurden die vernommenen Zeuginnen und Zeugen durch den Vorsitzenden informiert.

2.5.1. Ausschluss beziehungsweise Beschränkung der Öffentlichkeit

Für die Zeugen Dr. Claudia Busch und Dr. Andreas Geiger, Rechtsanwälte bei GSK Stockmann, wurde durch das Ausschusssekretariat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern um die Entbindung von der Schweigepflicht in Bezug auf ihre rechtsberatende Tätigkeit für das Bergamt Stralsund im Rahmen des Projektes Nord Stream 2 gebeten.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2023 erteilte das Ministerium die Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht unter der Bedingung, dass die Vernehmung der beiden Rechtsanwälte in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt wird.¹¹⁰ Der Ausschuss beschloss am 30. Juni 2023, Frau Dr. Busch in nichtöffentlicher Sitzung zu vernehmen. Die Vernehmung fand am selben

¹⁰⁴ ADRs. 8/357.

¹⁰⁵ Vgl. KP-50-28-06-2024.

¹⁰⁶ ADRs. 8/274.

¹⁰⁷ ADRs. 8/256.

¹⁰⁸ KP-38-19-01-2024.

¹⁰⁹ KP-55-20-09-2024.

¹¹⁰ Vgl. ADRs. 8/137.

Tage statt. Ebenso beschloss der Ausschuss am 8. September 2023, Herrn Dr. Geiger in nicht öffentlicher Sitzung zu vernehmen. Auch diese Vernehmung fand am selben Tag statt.

Da Inhalte dieser Vernehmungen nicht in einem öffentlichen Abschlussbericht eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses abgebildet werden können, sendete das Ausschussesekretariat per Mail am 19. März 2026 einen ersten Textentwurf für den Abschlussbericht, der die nichtöffentlichen Zeugenvernehmungen der Zeugen Dr. Claudia Busch und Dr. Andreas Geiger betrifft, mit der Bitte um Freigabe an den Beauftragten der Landesregierung. Per Mail teilte der Beauftragte der Landesregierung Philipp Regge am 24. März 2026 mit, dass aus Sicht des Wirtschaftsministeriums ein Interesse an der Nichtöffentlichkeit der Textentwürfe nicht bestehe und diese für den öffentlichen Abschlussbericht verwendet werden können.

Für die Vernehmung der Zeugin N. N., Sachbearbeiterin im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, verständigte sich der Ausschuss auf eine anonyme Befragung, um ihre Identität zu schützen. Es erfolgte eine verdeckte Zuführung, um die Zeugin unmittelbar vor und nach ihrer Vernehmung von der Presse abzuschirmen. Zudem wurde die Öffentlichkeit dahingehend beschränkt, dass die Vertreter der Medien und die Zuschauer lediglich in einem anderen Raum die Sitzung per Audioübertragung verfolgen konnten. Die Beschränkung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 17 Absatz 3 UAG M-V – bei Abwesenheit der AfD-Fraktion – einstimmig beschlossen.

Darüber hinaus wurde in Einzelfällen während der öffentlichen Zeugenvernehmung immer dann die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn die Befragung dem Geheimchutz unterliegende Sachverhalte betraf oder die Verletzung der unter § 17 Absatz 1 UAG M-V genannten Rechtsgüter gedroht hätte.

2.5.2. Schriftliche Befragung von Zeugen

Gemäß § 28 Absatz 6 UAG M-V besteht die Möglichkeit, Zeugen per Beschluss zur schriftlichen Aussage aufzufordern. Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 55. Sitzung am 20.09.2024, vier Zeugen schriftlich zu befragen. Es waren dies die Zeugen Oberbeck, Referatsleiter in der Staatskanzlei, gemäß Beweisbeschluss Nummer 167, Saur, Abteilungsleiter im Wirtschaftsministerium, gemäß Beweisbeschluss Nummer 162, Enking, Referatsleiter am Landesrechnungshof, gemäß Beweisbeschluss Nummer 130 und Prof. Dr. Röller, damaliger wirtschaftspolitischer Berater im Bundeskanzleramt, damaliger Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt und Professor an der ESMT Berlin, gemäß Beweisbeschluss Nummer 197). Die Modalitäten der beschlossenen schriftlichen Vernehmung von vier Zeugen, insbesondere auch zur Einbeziehung der Beauftragten der Landesregierung vor Übersendung der Fragen der Fraktionen an die Zeugen und zum Umgang mit den Aktenvorhalten, die den Zeugen im Zusammenhang mit den eingereichten Fragen vorgelegt werden sollten, führten über einen längeren Zeitraum zu kontroversen Diskussionen. Der Antrag des Vorsitzenden wurde abschließend bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, Die Linke und FDP und Ablehnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.¹¹¹

Der Zeuge Saur wurde mit Datum vom 27. Juni 2025 zur schriftlichen Zeugenvernehmung geladen. Seine Antwort ging am 23. Juli 2025 im Ausschussesekretariat ein. Den Zeugen Oberbeck und Enking wurden die Fragen unter dem 26. Juni 2025 zugesandt. Die Antwort von Herrn Oberbeck ging am 22. Juli 2025, die von Herrn Enking am 30. Juli 2025 im Ausschussesekretariat ein. Der Zeuge Röller erhielt die Ladung zur schriftlichen

¹¹¹ Vgl. u.a. KP-57-18-10-2024 und KP-65-17-01-2025.

Zeugenvernehmung mit Schreiben vom 9. Oktober 2025. Seine Antwort ging am 20. November 2025 im Ausschussesekretariat ein.

2.5.3. Übermittlung und Einsichtnahme in Vernehmungsprotokolle

Grundsätzlich unterliegen alle Protokolle eines Untersuchungsausschusses einem besonderen Schutz. Die Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen dürfen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 UAG M-V nur im Wege der Rechts- und Amtshilfe abgegeben werden. Eine entsprechende Abgabe wurde jedoch nicht beansprucht und ist somit auch nicht erfolgt. Bei geheimenschutzrechtlich eingestuften Protokollen sind die Regelungen der Geheimchutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen. Die Protokolle der öffentlichen Zeugenvernehmungen dürfen nach § 14 Absatz 4 Satz 4 UAG M-V lediglich bei Nachweis des berechtigten Interesses und mit Genehmigung des Vorsitzenden eingesehen werden. Eine entsprechende Einsichtnahme wurde einem Journalisten für Teile des Wortprotokolls Nummer 89 (Zeugin Manuela Schwesig) beantragt und vom Ausschussvorsitzenden genehmigt. Die Einsichtnahme erfolgte am 05.03.2026 in den Räumen und unter Aufsicht des Ausschussesekretariates. Eine weitere, von einer anderen Person beantragte Einsichtnahme in das Wortprotokoll Nummer 89 wurde vom Ausschussvorsitzenden mangels berechtigten Interesses abgelehnt.

Gemäß § 30 Absatz 1 UAG M-V haben die Zeuginnen und Zeugen das Recht, Einsicht in ihr Vernehmungsprotokoll zu nehmen und einen dahingehenden Antrag auf Übersendung zu stellen. Hierüber wurden sie bei der Vernehmung durch den Vorsitzenden beziehungsweise durch den stellvertretenden Vorsitzenden belehrt. 38 Zeugen haben hiervon Gebrauch gemacht. Ihnen ist das sie betreffende Vernehmungsprotokoll beziehungsweise, im Falle der Vernehmung mehrerer Zeugen an einem Tag, der sie betreffende Abschnitt des jeweiligen Vernehmungsprotokolls übersandt worden.

2.6. Rechtliches Gehör

Nach § 36 UAG M-V ist Personen vor Abschluss der Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses rechtliches Gehör zu gewähren, wenn diese durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können. Diese Vorschrift gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss fasste in seiner 92. Sitzung am 29. Mai 2026 einstimmig den Beschluss, 19 natürlichen und juristischen Personen rechtliches Gehör zu gewähren.¹¹² Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Teil 5 zum Abschlussbericht genommen.

2.7. Abschluss der Beweisaufnahme

In der 92. Sitzung am 29. Mai 2026 hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der AfD und Die Linke, Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktion der CDU beschlossen, die Beweisaufnahme abzuschließen.

¹¹² WP-092-29-05-2026, S. 2 f.; ADrs. 8/507, 8/508, 8/509

3. Abgabe eines Abschlussberichtes an den Landtag

Der Untersuchungsausschuss ist gem. § 39 Absatz 1 UAG M-V verpflichtet, nach Abschluss der Untersuchung dem Landtag einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben hat.

Der 1. Teil (Verfahren) und der 2. Teil (Feststellungen) des vorliegenden Abschlussberichtes wurden gemäß § 39 Absatz 2 UAG M-V vom Vorsitzenden durch das Ausschusssekretariat anhand der vorliegenden Materialien erstellt. Der 3. Teil (Bewertung) sowie die im 4. Teil (Sondervoten) enthaltenen Sondervoten wurden ausschließlich durch die Fraktionen erstellt.

Der Vorsitzende legte der Entwurf des 1. Teil (Verfahren) und des 2. Teil (Feststellungen) am 3. und am 6. März 2026 vor.¹¹³ Diese Entwürfe wurden erstmalig in der 90. Sitzung am 13. März 2026 beraten.

Zur 91. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. April 2026 legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag¹¹⁴ zu dem vorliegenden Entwurf des 1. Teils (Verfahren) und des 2. Teils (Feststellungen) des Abschlussberichts vor, mit dem insgesamt unter den Ziffern 1-6 sechs Änderungen beantragt wurden.

Von der Fraktion der SPD wurde zu der Ziffer 5 dieses Antrags eine Einzelabstimmung beantragt und vorgeschlagen, diesen Passus in Abschnitt 2. Teil E 2.5.2 (Kapitel „Zuwendungen von der Nord Stream 2 AG“) einzufügen, womit sich die antragstellende Fraktion einverstanden erklärte.

Ziffer 5 des Antrags wurde sodann bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und Zustimmung aller übrigen Fraktionen beschlossen und lautet wie folgt:

5. Feststellungsteil: Im Teil A wird folgender neue Punkt 11 („Zahlungen der Nord Stream 2 AG an Vereine und Institutionen des Landes“) ergänzt:

„Die Nord Stream 2 leistete finanzielle Zuwendungen an verschiedene Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern. Von 2018 bis 2022 spendete die Nord Stream 2 AG pro Jahr 20.000 Euro an den Verein Deutsche-Russische Partnerschaft e.V., insgesamt also 100.000 Euro. Steffen Ebert war – nach eigenen Angaben auf Bitten Matthias Warnigs – auch Vorstandsmitglied des Vereins. Vorsitzender des Vorstands war Ministerpräsident a. D. Erwin Sellering.

Das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz war außerdem Mitglied im Unternehmerverband Vorpommern e. V. und Fördermitglied des Instituts für Recht, Wirtschaft und Ostseeraum e.V. (Ostinstitut Wismar). Für das Ostinstitut leistete Nord Stream 2 nach Auskunft des Zeugen Prof. Andreas Steininger einen jährlichen Beitrag von 5.000 € und finanzierte darüber hinaus die Neuerstellung der Instituts-Website.

Bei allen vier von der Landesregierung organisierten Russlandtagen agierten Nord Stream bzw. Nord Stream 2 als Platinsponsoren mit Zahlungen von je 10.000 €. Zugleich waren Vertreter von Gazprom, Nord Stream bzw. Nord Stream 2 bei allen Russlandtagen auf Podien oder mit Vorträgen vertreten.“

¹¹³ Vgl. ADrs. 8/883 und ADrs. 8/484.

¹¹⁴ Vgl. ADrs. 8/489.

Die Übrigen Ziffern des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke und Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU abgelehnt.

Weiterhin legte in der 91. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. April 2026 auch die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag¹¹⁵ zu dem vorliegenden Entwurf des Abschlussberichts vor.

Die Ziffer „II“ des Änderungsantrags der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern aufgrund der mittlerweile von der Staatsanwaltschaft Schwerin durchgeführten Sicherstellung der Vorstandsprotokolle der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zurückgezogen. Der Antrag lautete sodann wie folgt:

I. Im Verfahrensteil, Kapitel A, Abschnitt 3, wird auf Seite 38 im dritten Absatz im ersten Satz die Angabe „der Aktenverbrennung“ ersetzt durch die Angabe „Verbrennung von Steuererklärungen“.

III. Im Verfahrensteil, Kapitel B, Abschnitt 2.3.4, wird auf Seite 61 im zweiten Satz die Angabe „Dies wurde vom Ausschuss als teilweise Nichtvorlage gewertet und“ durch die Angabe „Um den Eindruck einer teilweisen Nichtvorlage auszuschließen wurde“ ersetzt und nach dem zweiten Satz der Satz „Die Umsetzung erfolgte im Konsens und die Erkenntnisse ergaben keinen Konflikt.“ eingefügt. Im bisherigen dritten Satz ist die Angabe „verzichtet“ als Doppelung zu streichen.

IV. Im Feststellungsteil, Kapitel A, Abschnitt 2, wird auf Seite 72 nach dem letzten Absatz der folgende Absatz ergänzt:

„Der Zeuge Glawe, Wirtschaftsminister a. D. des Landes Mecklenburg-Vorpommern, führte aus, dass die Ursprünge für Nord Stream 2 bei Nord Stream 1 gelegen hätten und die Bevölkerung, die Industrie, das verarbeitende Gewerbe und vor allem kleine und mittlere Unternehmen sowie Großindustrie davon profitieren sollten. Der Ausstieg aus der Kohle sei in gewisser Weise vorprogrammiert gewesen und die Zukunft in Form von Wasserstoff sei noch etwas weit weg, so der Zeuge weiter. Der damalige Wirtschaftsminister Glawe war 2012 auch das erste Mitglied einer Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, das mit Vertretern von Nord Stream Gespräche über eine mögliche Erweiterung der Pipeline um einen dritten und vierten Strang führte. Hierzu reiste er kurz nach Fertigstellung von Nord Stream 1 zum Sitz des Unternehmens in Zug in der Schweiz.“

V. Im Feststellungsteil, Kapitel A, Abschnitt 2, wird auf Seite 73 nach dem zweiten Absatz der folgende Absatz ergänzt:

„Die Zeugin Ministerpräsidentin Manuela Schwesig sagte aus, dass die von ihr geführte Landesregierung den Bau der Ostseepipeline aus Überzeugung unterstützt habe: „Es ging uns um preiswerte Energie für Bürger und Wirtschaft und damit um wirtschaftliches Wachstum und die Sicherung von Arbeitsplätzen.“ „Der Bau der zweiten Ostseepipeline ist von der Bundesregierung, der Mehrheit im Deutschen Bundestag, großen Teilen der deutschen Wirtschaft und einer klaren Mehrheit der Bevölkerung befürwortet worden“, so die Zeugin weiter. Die Zeugin gab zudem an, dass der Bau ebenfalls von Kammern und Verbänden wie beispielsweise den

¹¹⁵ Vgl. ADRs. 8/490.

- ostdeutschen Unternehmerverbänden und dem Unternehmerverband Vorpommern sowie in Umfragen einer klaren Mehrheit der Bevölkerung unterstützt worden sei. Die Landesregierung habe den Bau unterstützt, da Gas für den Übergang, bis der Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden könne, benötigt werde. Die Zeugin zitierte auch die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel, um die gemeinsame Haltung der damaligen Bundesregierung und der Landesregierung zu verdeutlichen. Merkel habe in ihren Erinnerungen geschrieben: „Mit dem Ausstieg der Kernenergie diene Erdgas mehr denn je als fossile Brückentechnologie, um die Klimaziele zu erreichen, bis die erneuerbaren Energien die Energieversorgung vollständig übernehmen konnten. Unter den fossilen Energieträgern war Erdgas der am wenigsten klimaschädliche. Gas, das über die Pipelines transportiert wurde, war außerdem billiger als LNG. Der deutsche Strom war bereits dadurch sehr teuer, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien über die EEG-Umlage bezuschusst wurde.“
- VI. Im Feststellungsteil, Kapitel A, Abschnitt 6 wird auf Seite 80 im ersten Absatz des Abschnitts im ersten Satz nach der Angabe „die am 14. März 2011“ die Angabe „in der Fukushima-Debatte“ ergänzt und im zweiten Satz nach der Angabe „Fossiles Erdgas werde“ die Angabe „nach seiner Einschätzung“ ergänzt.
- VII. Im Feststellungsteil, Kapitel B, Abschnitt 3.4 werden auf Seite 105 im vierten Absatz nach dem letzten Satz die folgenden Sätze ergänzt: „Der Zeuge Prof. Geitz, Vorgesetzter des Zeugen Hensel, stellte hierzu klar, dass seitens der Bundeswehr keine Gefahr eines Geheimnisabflusses gesehen worden sei: „Bei allem Respekt, aber das war 2018, '19 und '20 nicht so zu erkennen, dass da der russische Einfluss, wie Sie es ausgeprägt haben, zu irgendeinem möglichen Geheimnisabfluss oder Geheimabfragen oder ähnliches gekommen ist.“
- VIII. Im Feststellungsteil, Kapitel B, Abschnitt 3.6 werden auf den Seiten 108 und 109 die falsch gesetzten Zeilenumbrüche vor den Zeilen „Ja, das war mir bekannt.“ (Seite 108), „antwortete der Zeuge Triller:“ (Seite 109), „Das ist überhaupt nicht üblich.“ (Seite 109) entfernt.
- IX. Im Feststellungsteil, Kapitel B, Abschnitt 3.6 wird auf Seite 110 im vierten Absatz die folgende Angabe angefügt: „Der Zeuge sagte zudem aus, dass das Bergamt der Anregung von Minister Pegel nicht gefolgt sei und stattdessen eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen habe, mit der die Erweiterung des Schutzgebietes zur Bedingung gemacht worden sei.“
- X. Im Feststellungsteil, Kapitel B, Abschnitt 3.6 wird auf Seite 112 nach dem zweiten Absatz der folgende Absatz ergänzt:
- „Sämtliche befragten Mitarbeiter des Bergamtes Stralsund sowie des damaligen Energieministeriums verneinten übereinstimmend, dass auf das Planfeststellungsverfahren politischer Druck ausgeübt worden sei oder dass die fachliche Entscheidung durch politische Vorgaben beeinflusst worden sei.“
- XI. Im Feststellungsteil, Kapitel B, Abschnitt 3.8, werden die als „nicht öffentlich“ gekennzeichneten und kursiv gesetzten Absätze auf den Seiten 121 und 122 auf die Seite 118 nach dem ersten Absatz des Abschnitts 3.8 verschoben.
- XII. Im Feststellungsteil, Kapitel C, Abschnitt 2.5 wird auf Seite 129 nach dem zweiten Absatz der folgende Absatz ergänzt:

- „Der Zeuge Backhaus führte aus, dass ca. 20 Kilogramm Schmierfett ausgetreten seien und unmittelbar Unternehmen beauftragt worden seien, die Havarie zu beseitigen. Zudem sei auf den Schiffen auf biologisch abbaubare Kraft- und Schmierstoffe umgestellt worden. „Im Nachhinein, muss ich heute immer noch sagen, ist das sehr konsequent auch umgesetzt worden.“, so der Zeuge.
- XIII. Im Feststellungsteil, Kapitel D, Abschnitt 2.1.8 wird der zweite Absatz von Seite 145 in den Abschnitt 5.4 auf Seite 196 nach dem ersten Absatz verschoben.
- XIV. Im Feststellungsteil, Kapitel D, Abschnitt 3.1.1 wird auf Seite 152 im 5. Absatz das Zitat des Zeugen um den direkt vorangehenden Satz der Zeugenaussage „Wenn Sie jetzt also politische Hilfe oder psychologische Hilfe oder was meinen Sie?“ ergänzt und nach dem letzten Satz die folgende Angabe ergänzt: „Der Zeuge führte weiter aus, dass der Besuch der Ministerpräsidentin vor Ort das Entscheidende gewesen sei. Damit sei für das Unternehmen Genüge getan.“
- XV. Im Feststellungsteil, Kapitel D, Abschnitt 3.2.2 wird auf Seite 166 nach dem zweiten Absatz der folgende Absatz angefügt:
- „Die Zeugen der Landesregierung, die an dem fraglichen Termin am 11. August 2020 teilgenommen haben, bestätigten die Darstellung des Zeugen Warnig, dass die Stiftungsidee zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gesprächsinhalt gewesen sei. Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig führte hierzu aus: „Und in diesem Gespräch wurde nicht die Gründung der Stiftung verabredet und nach meiner Erinnerung war die Stiftung dort auch kein Thema.“ Dies deckt sich auch mit der Aussage des damaligen Chefs der Staatskanzlei Dr. Heiko Geue: „Meine Erinnerung war, dass an diesem Termin noch nicht über die Stiftung gesprochen worden ist. Ich habe [...] auch erst im Laufe des Septembers davon erfahren, von der Stiftung. Aus meiner Erinnerung ist konkret am 26. November über die Stiftung gesprochen worden, aber nicht am 11. August.“
- XVI. Im Feststellungsteil, Kapitel D, Abschnitt 3.2.2 wird auf Seite 169 nach dem zweiten Absatz der folgende Absatz angefügt:
- „Der Zeuge Dr. Lasse Petersen führte hierzu aus, dass Herr Baak dabei nur der „Backup-Gutachter“ der BOS gewesen sei: „Das heißt also, wenn was schiefgelaufen wäre, dann hätte Herr Baak, den wir auch als Gutachter bestellt haben. Wir haben natürlich alle Rückfallebene dann mitbedacht. Wir hatten zwei Leute, wir haben zwei Leute bestellen lassen durch das Bergamt. Wer in Person das begutachtet hat, war der Herr Jörg Himmerich.“
- XVII. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 1, wird auf Seite 199 im ersten Satz die Angabe „107. Sitzung“ geändert in die Angabe „108. Sitzung“.
- XVIII. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 2.2, wird auf Seite 214 im dritten Absatz vor dem wörtlichen Zitat ein Zeilenumbruch und die folgende Angabe eingefügt: „Der Zeuge Ebert führte zum Blumenstrauß aus:“.
- XIX. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 2.3.1, wird auf Seite 223 im ersten Absatz im sechsten Satz der Angabe „In welchem Umfang“ die Angabe „Ob und wenn ja“ vorangestellt.

- XX. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 2.4.3, wird auf Seite 233 im vierten Absatz im ersten Satz nach der Angabe „Des Weiteren wurde der Zeuge“ die Angabe „Berthold Witting“ ergänzt und dem Absatz der folgende Satz angefügt:
- „Der Vorhalt gegenüber dem Zeugen erwies sich nachträglich als falsch, da aus den übermittelten Akten zweifelsfrei hervorgeht, dass eine Mail von Minister Pegel an den Abteilungsleiter im Justizministerium Dr. Groth vom 22. November 2020 bereits einen ersten Satzungsentwurf enthielt.“
- XXI. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 3.1.1, werden auf Seite 258 im zweiten Absatz die ersten beiden Sätze ersetzt und die Fußnote korrigiert:
- „Die Entwürfe der Stellenausschreibungen sind laut Aktenvorhalt¹⁶ von Christian Pegel an die Staatskanzlei zur Kenntnis gegeben worden, nachdem sie zuvor durch den Zeugen Berthold Witting bereits an die Stiftung übermittelt wurden. In dem Schreiben an die Stiftung wurde erläutert, dass in dem Entwurf zu der Frage der Vergütung nicht ungefragt Vorformulierungen aufgenommen wurden und auf Wunsch eine Einschätzung aus Sicht des öffentlichen Dienstes ergänzt werden könne.“ Außerdem wird dem Absatz der folgende Satz angefügt: „Nach Erinnerung des damaligen Chefs der Staatskanzlei Dr. Heiko Geue seien die Texte der Ministerpräsidentin nicht vorgelegt worden.“
- XXII. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 3.1.2, wird auf Seite 259 im ersten Absatz des Abschnitts im ersten Satz nach der Angabe „dem früheren Chefredakteur der Bildzeitung“ die Angabe „und leitenden Mitarbeiter der Storymachine GmbH“ ergänzt.
- XXIII. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 3.2.1, wird auf Seite 264 im dritten Absatz der zweite Satz neu gefasst: „Auf die Frage, welche Bedeutung der Begriff hatte, verwies die Zeugin auf die Satzung, aus der sich ergebe, dass die Stiftung bestimmte Tätigkeiten zur Fertigstellung der Pipeline ausüben könne.“ Der dritte Satz wird gestrichen.
- XXIV. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 3.2.5.4.3.2, wird auf Seite 301 im dritten Absatz im ersten Satz die Angabe „Laut Aussage“ ersetzt durch die Angabe „Nach der Erinnerung“.
- XXV. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 4.3.2, wird auf Seite 322 im letzten Absatz im ersten Satz die Angabe „von der Landesregierung“ durch die Angabe „vom Innenministerium“ ersetzt.
- XXVI. Im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 4.4, Seite 323, im ersten Satz des Abschnitts, sowie im Feststellungsteil, Kapitel E, Abschnitt 4.4.3, Seite 326, im zweiten Absatz, im ersten Satz, wird jeweils die Angabe „der Staatskanzlei“ ersetzt durch die Angabe „im Justizministerium“.
- XXVII. Im Feststellungsteil, Kapitel F, Abschnitt 1.1.3, wird auf Seite 338 im zweiten Absatz des Abschnitts vor dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt: „Die Zeugin erklärte weiter, sie habe Druck aus der Behörde aufgrund der Suche nach der Erklärung und von außen aufgrund der medialen Berichterstattung verspürt und dies sei die Ursache für ihre Überreaktion gewesen.“

XXVIII. Im Feststellungsteil, Kapitel F, Abschnitt 1.1.4, wird auf Seite 341 nach dem fünften Absatz der folgende Absatz ergänzt:

„Ungeachtet der Unsicherheit über die genaue Anzahl der vernichteten Originale ist festzustellen, dass die Bearbeitung in keinem der drei Verfahren beeinträchtigt wurde, da Kopien der Steuererklärungen im Finanzamt Ribnitz-Damgarten bereits im März 2022 vorlagen und bearbeitet wurden, bevor die Originale am 22. April 2022 verbrannt wurden.“

XXIX. Im Feststellungsverfahren, Kapitel F, Abschnitt 3.5, wird auf Seite 385 nach dem zweiten Absatz des Abschnitts der folgende Absatz ergänzt:

„Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern wies die Klage der Stiftung mit Urteil vom 31. Januar 2024 ab (Az. 1 K 231/22). Die Entscheidung der Finanzverwaltung wurde anschließend ebenfalls durch das Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. II R 12/24) vom 30. Juli 2025 höchstrichterlich bestätigt.“

XXX. Im Feststellungsverfahren, Kapitel F, Abschnitt 4, wird auf Seite 386 nach dem zweiten Absatz der folgende Absatz ergänzt:

„Sämtliche befragten Zeugen aus dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten, dem Finanzministerium, der Staatsanwaltschaft und der Fachaufsicht erklärten, dass es keine politische Einflussnahme auf das Besteuerungsverfahren gegeben habe. Die Besteuerungsentscheidung wurde durch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern und den Bundesfinanzhof fachlich bestätigt.“

XXXI. Im Feststellungsteil, Kapitel G, Abschnitt 7, wird auf Seite 409 im letzten Absatz die Angabe „Im Widerspruch zu allen obigen Aussagen“ ersetzt durch die Angabe „Abweichend von seinen vorherigen Angaben zum Rückzug“.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Die Linke wurde bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktion der AfD beschlossen. Sodann wurde der vorliegende Entwurf des 2. Teils (Feststellungen) mit den zuvor beschlossenen Änderungen bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktion AfD in der 91. Sitzung am 24. April 2026 beschlossen

Ebenfalls in der 91. Sitzung am 24. April 2026 wurde die von der Fraktion der CDU vorgelegte Bewertung¹¹⁶ bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Gegenstimmen aller übrigen Fraktionen abgelehnt. Die Bewertung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹¹⁷ wurde bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Ablehnung aller übrigen Fraktionen ebenfalls abgelehnt. Sodann wurde die gemeinsam von der Fraktion der SPD und Die Linke vorgelegte Bewertung¹¹⁸ bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke und Ablehnung der Fraktionen der AfD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und bildet den 3. Teil (Bewertung) dieses Berichts.

¹¹⁶ Vgl. ADRs. 8/491.

¹¹⁷ Vgl. ADRs. 8/492.

¹¹⁸ Vgl. ADRs. 8/493.

Kommt der Untersuchungsausschuss wie im vorliegenden Fall nicht zu einem einstimmigen Bericht, hat der Bericht gem. § 39 Absatz 3 UAG M-V auch die abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder zu enthalten, die in einem Sondervotum zu formulieren und mit der Erstattung des Berichtes an den Landtag vorzulegen sind. Diese jeweiligen Sondervoten der Fraktionen der CDU, der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden dem Ausschuss am 21. Mai 2026 vorgelegt und finden sich im 4. Teil des Berichts.

Der Entwurf des 1. Teils (Verfahren) wurde erstmalig durch den Vorsitzenden am 6. März 2026 vorgelegt¹¹⁹ und während des weiteren Verfahrens fortlaufend fortgeschrieben. Der Vorsitzende legte die Fortschreibung des 1. Teils (Verfahren) dem Ausschuss am 15. Juni 2026¹²⁰ und 17. Juni 2026¹²¹ vor, wobei die Fortschreibung vom 17. Juni 2026 ausschließlich die Darstellung des Verfahrens zur Durchsichtung und Beschlagnahme von Unterlagen bei der Klimaschutzstiftung zum Gegenstand hatte.

Zur Darstellung dieses Verfahrens zur Beschlagnahme stellte die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag¹²². Ebenfalls stellten hierzu die Fraktionen der SPD und Die Linke am 18. Juni 2026 einen gemeinsamen Änderungsantrag¹²³, mit dem beantragt wurde, den Entwurf des Vorsitzenden zur Darstellung des Beschlagnahmeverfahrens¹²⁴ durch die Ziffer 1. Teil (Verfahren) B 2.3.3.3. „Erstes Verfahren zur Durchsichtung und Beschlagnahme von Unterlagen der Klimaschutzstiftung“ und durch die Ziffer 1. Teil (Verfahren) B 2.3.3.4. „Zweites Verfahren zur Durchsichtung und Beschlagnahme von Unterlagen der Klimaschutzstiftung“ zu ersetzen.

In der 94. und letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Juni 2026 wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN¹²⁵ zur Fortschreibung des 1. Teils (Verfahren) bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und AfD sowie bei Enthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt. Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Die Linke zur Darstellung des Beschlagnahmeverfahrens im 1. Teil (Verfahren)¹²⁶ wurde sodann bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und Die Linke, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktion der AfD beschlossen. Sodann wurde der vorliegende Entwurf des 1. Teils (Verfahren)¹²⁷ mit den zuvor beschlossenen Änderungen bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke und Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Anschließend wurde der gesamte Bericht¹²⁸ mit den zuvor beschlossenen Änderungen bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke und Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

¹¹⁹ Vgl. ADRs. 8/484 (alt).

¹²⁰ Vgl. ADRs. 8/522.

¹²¹ Vgl. ADRs. 8/525.

¹²² Vgl. ADRs. 8/510.

¹²³ Vgl. ADRs. 8/526.

¹²⁴ Vgl. ADRs. 8/525.

¹²⁵ Vgl. ADRs. 8/510.

¹²⁶ Vgl. ADRs. 8/526.

¹²⁷ Vgl. ADRs. 8/522.

¹²⁸ Vgl. ADRs. 8/522.

Abschließend hat der Ausschuss in der 94. Sitzung am 19. Juni 2026 auf den Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Bericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

2. TEIL: FESTSTELLUNGEN

A. Begründung für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2

1. Liberalisierung der Energiemärkte in der EU

Nach der Schaffung des EU-Binnenmarktes erfolgte in den Mitgliedstaaten eine schrittweise Liberalisierung der Elektrizitäts- und Gasmärkte, um diesen Sektor leistungsfähiger zu gestalten. Die gemeinschaftsrechtlichen Instrumente zur Liberalisierung dieser Märkte sind die Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und die Richtlinie 98/30/EG vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.¹²⁹

Die weitgehende Liberalisierung der Energiemärkte führte dazu, dass Gasleitungen nicht mehr von öffentlichen Einrichtungen gebaut wurden. Planung und Bau von Pipelines waren, ebenso wie die Frage woher das Gas bezogen werden soll, Entscheidungen der beteiligten Unternehmen.¹³⁰

2. Gasbedarfsprognosen als Begründung für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2

Der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen, Technische Universität Berlin, hob hervor, dass bereits das Pipelineprojekt Nord Stream 1 weniger energiewirtschaftlicher Notwendigkeit als vielmehr dem Wunsch von Gazprom, beziehungsweise der russischen Seite, geschuldet gewesen sei, eine parallele Infrastruktur unter Umgehung der Ukraine aufzubauen. Russland habe schon seit 1991 versucht, die Ukraine zu umgehen. Bereits zur Mitte der 2010er Jahre sei deutlich geworden, dass Gazprom beziehungsweise die russische Seite eine dominante Rolle bei der Energieversorgung, insbesondere Mittel- und Osteuropas, aber auch zunehmend Deutschlands, eingenommen habe. Im Jahr 2018 habe das DIW eine Studie zur Erdgasversorgung unter der Überschrift „Weitere Ostseepipeline überflüssig“ veröffentlicht. Diese Studie sei jeder Person, die sich für das Thema interessierte, verfügbar gewesen. Aus energiewirtschaftlicher Perspektive sei damals klar gewesen, dass Nord Stream 2 zur Sicherung der Erdgasversorgung in Deutschland und Europa nicht notwendig gewesen sei.¹³¹

Der Rückgang der Erdgasförderung in den Niederlanden sei zwar für die Erdgasversorgung tatsächlich eine Herausforderung gewesen, so der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen weiter, diesem Rückgang hätte jedoch nicht durch die einseitige Erhöhung der Lieferungen ausschließlich aus Russland begegnet werden müssen. Vielmehr wäre die Erhöhung des diversifizierten Portfolios aus einer Vielzahl europäischer Länder und auch aus Nordafrika angeraten gewesen. Dies wäre angesichts des geopolitischen Risikos der russischen Lieferungen, nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine im Jahr 2014, geboten gewesen.¹³²

Auf der Nachfrageseite gebe es das Charakteristikum, welches auch hier im Mittelpunkt gestanden habe, dass die Vorhersagen der Nachfrage für fossiles Erdgas strukturell von der Industrie und der Europäischen Kommission überbewertet worden seien. Die Industrie habe tendenziell ein Interesse daran, ihren Bedarf zu überschätzen. In Bezug auf das Thema Klimaschutz seien nicht verfügbare oder nicht wettbewerbliche Technologien, wie die nicht

¹²⁹ BR-Drs. 936/02, S. 1.

¹³⁰ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 9 und S. 76.

¹³¹ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 9.

¹³² Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 10.

vorhandenen Technologien zur CO₂-Abscheidung, angenommen worden, die bis heute nicht verfügbar seien.¹³³

Auch die Sachverständige Prof. Dr. Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, wies darauf hin, dass ein deutlich schnellerer Ausbau aller erneuerbaren Energien notwendig sei, um die Klimaziele zu erreichen. Damit sei die mögliche Brückentechnologie Erdgas nicht notwendig. Es hätte aktuell keine Lücke geben müssen, wenn die erneuerbaren Energien schneller ausgebaut worden wären. Nach ihrem Kenntnisstand habe es auch keine Lücke gegeben, denn es hätten existierende Infrastrukturen genutzt werden können, um ausreichend Gas zu importieren. Sie betonte ebenso wie der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen, dass von russischer Seite eher eine geostrategische Erwägung das Motiv gewesen sei, Nord Stream 2 zu bauen. Die Hauptmotivation das Projekt voranzutreiben sei gewesen, den Transitweg durch die Ukraine zu umgehen.¹³⁴ Die aktuellen Entwicklungen würden dies eindeutig bestätigen.¹³⁵

Ebenso wie Prof. von Hirschhausen vertrat sie die Auffassung, dass die energiewirtschaftlichen Analysen, die der Entscheidung zugrunde gelegt worden seien, den Erdgasbedarf häufig überschätzten. In Europa sei in den meisten Szenarien mit sehr hohen Erdgasverbräuchen gerechnet worden, die sich real so nicht gezeigt hätten. Dies gelte insbesondere für das sogenannte EU-Referenz-Szenario. Die Überschätzung eines künftigen Erdgasbedarfes im Rahmen der EU-Referenzprognosen sei insbesondere auch vom Europäischen Rechnungshof bereits 2015 kritisiert worden. Die zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern aktuellsten Schätzungen der Internationalen Energieagentur seien 2020 davon ausgegangen, dass die Erdgasnachfrage in traditionellen Märkten in Europa stagnieren beziehungsweise zurückgehen werde.¹³⁶

Demgegenüber betonte der Zeuge Wieland, damaliges Member of the Board of Executive Directors, Wintershall Dea AG, dass es für sein Unternehmen relevant gewesen sei, inwieweit das Nord Stream 2-Projekt zur Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa hätte beitragen können. Die Gasproduktion in Europa sei rückläufig gewesen, Europa habe aber weiterhin Erdgas zur Erzeugung von Wärme und Strom für die Industrie, für private Haushalte und für die Mobilität benötigt. Auch sei Gas für die Energiewende, um von der Kohle wegzukommen und um aus der Kernenergie auszusteigen, notwendig, denn bisher hätten erneuerbare Energien allein den Energiebedarf nicht decken können. Erdgas sei die zentrale Brückenenergie. Pipeline-Projekte und damit der Zugang zu Erdgas trügen seit Jahrzehnten zur europäischen Versorgungssicherheit bei, sie bildeten einen wichtigen Baustein im europäischen Energiesystem und sorgten dafür, dass Erdgas dort ankomme, wo es gebraucht werde.¹³⁷

Der Zeuge Wieland wies weiter darauf hin, dass die Schere zwischen Erdgasverbrauch und Eigenproduktion in der EU nach damaligen Prognosen kontinuierlich auseinandergegangen sei. Der Weltenergierrat habe 2018 ausgerechnet, dass die Gasproduktion in der EU von 135 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2015 auf 90 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2030 zurückgehen würde. Gleichzeitig hätten die Energieexperten einen Anstieg des Erdgasverbrauchs in der EU von 455 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2015 auf 480 bis 520 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2030 erwartet. Nord Stream 2 habe dazu beitragen sollen, drohenden Versorgungsengpässen in der EU vorzubeugen. Russland habe lange Zeit zu den

¹³³ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 10.

¹³⁴ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 8.

¹³⁵ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 23.

¹³⁶ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 7.

¹³⁷ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 7.

wichtigsten und zuverlässigsten Energiepartnern der Europäischen Union und Deutschlands gehört. Bereits der Röhren-Erdgas-Vertrag in den 1970er Jahren zwischen Deutschland und der Sowjetunion hätte diese Zusammenarbeit begründet. Gas sei zuverlässig nach Europa geliefert worden. Selbst im Kalten Krieg seien die Verträge erfüllt worden.

Der Zeuge Dr. Geiger, Rechtsanwalt bei GSK Stockmann, wies darauf hin, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) Mecklenburg-Vorpommern aufgrund einer summarischen Prüfung auch zu umstrittenen inhaltlichen Punkten Stellung genommen habe. Vom Gericht habe es eine klare Äußerung zur energiewirtschaftlichen Bedarfsseite gegeben: „Es wurde gesagt, dass die Bedarfsprognose, wie das Bergamt sie seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, überzeugend sei und dass die Einwände, die dagegen im Verfahren von der Antragstellerseite her gekommen seien, dass das unsubstanziell gewesen sei. Also da insofern klare Worte.“¹³⁸

Der Sachverständige Dr. Pflüger, Founding Partner der Strategic Minds Company GmbH, erläuterte, dass die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands sehr viel mit 50 Jahren verlässlicher Gasversorgung aus Russland zu tun gehabt habe. In den schlimmsten Zeiten des Kalten Krieges sei die Gasversorgung aus Russland eine Konstante gewesen. Deswegen habe es 2015 auch keinen Grund gegeben, daran zu zweifeln, dass die Versorgung weiter stabil bleiben werde. Und diese Überzeugung sei getragen worden von einem großen Grundkonsens in Deutschland. Im Januar 2019 hätten laut einer Forsa-Umfrage 73 Prozent der Deutschen den Bau von Nord Stream 2 für richtig gehalten und 91 Prozent der Deutschen hätten die Drohungen der US-Regierung mit Sanktionen gegenüber den am Bau beteiligten Firmen als ungewöhnlich und ungehörig bezeichnet. Der Bundestag habe sich mit dem Pipelinebau am 13.02.2019 beschäftigt und das Protokoll vermerke, dass alle Redner mit Ausnahme der Fraktion der Grünen Nord Stream 2 als wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit Europas gewürdigt hätten.¹³⁹

Die damalige Bundeskanzlerin Merkel sei am 18.06.2022 in der Berliner Zeitung mit den Worten zitiert worden: „Die deutsche Wirtschaft hatte sich für einen leitungsgebundenen Gastransport aus Russland entschieden, weil das ökonomisch billiger war als Flüssiggas aus Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und später auch aus den USA. Bis zum letzten Tag meiner Amtszeit baute kein Unternehmen ein LNG-Terminal in Deutschland, weil sich kein Importeur fand, der wegen des hohen Preises im Voraus langfristige Kapazitäten gebucht hätte.“¹⁴⁰

Der Zeuge Altmaier, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Chef des Bundeskanzleramtes und damaliger Bundeswirtschaftsminister, bestätigte, dass es keinen einzigen deutschen Gasimporteure gegeben habe, der bereit gewesen sei, ein LNG-Geschäft mit den USA oder einem anderen Flüssiggasexporteur abzuschließen. Wenn niemand bereit sei, Kapazitäten zu buchen, werde man auch keine Bank finden, um ein solches Projekt zu finanzieren, weil es nicht funktioniere.¹⁴¹

Der Bau von Nord Stream 2 sei ein von großem Konsens in Deutschland getragenes Projekt gewesen, auch wenn das heute einige nicht mehr wissen wollten, so der Sachverständige Dr. Pflüger weiter. In der Rückschau sei es ein Fehler gewesen, zu glauben, was fünfzig Jahre gut gelaufen sei, das werde auch hundert Jahre gut laufen. Man habe sich nicht vorstellen

¹³⁸ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 28.

¹³⁹ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 74.

¹⁴⁰ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 74 f.

¹⁴¹ Vgl. WP 86 07-11-2025, S. 89.

können, dass eine nie spannungsfreie, aber insgesamt fruchtbare Zusammenarbeit mit Russland plötzlich so brutal durch einen Überfall beendet werde.¹⁴²

Der Zeuge Gabriel, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Bundeswirtschaftsminister und damaliger Bundesaußenminister, bestätigte, dass die deutsche Wirtschaft über Jahrzehnte hinweg gute Erfahrungen mit Gaslieferungen aus Russland gemacht habe.¹⁴³

Demgegenüber führte der Zeuge Dahlke, damaliger Abteilungsleiter für Energie und Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium und Abteilungsleiter im damaligen Energieministerium, aus, dass Nord Stream 1 von der gesamten EU als common interest-Projekt getragen worden sei, während das Projekt Nord Stream 2 von der EU nicht mehr uneingeschränkt getragen, sondern mehrfach auch kritisiert worden sei. Auch habe er eine sehr ambivalente Haltung der Bundesregierung zu dem Projekt wahrgenommen.¹⁴⁴

Der Zeuge Prof. Dr. Maubach, damaliger Vorsitzender des Vorstandes von Uniper SE, erläuterte, dass es sich bei der vertraglichen Beziehung von UNIPER mit der Nord Stream 2 AG um ein Darlehen gehandelt habe, wie es im Rahmen von projektfinanzierenden Banken üblich sei. Dies habe bedeutet, dass UNIPER keine Rechte gehabt habe, an der operativen Steuerung oder Umsetzung des Projektes mitzuwirken. Ursprünglich sei geplant gewesen, das Projekt gemeinsam mit anderen westlichen Partnern der Energiewirtschaft und Gazprom in Form einer Shareholder-Konstruktion, also einer Eigentümer-Konstruktion, durchzuführen. Hierzu seien 2016 Verträge geschlossen und bei den relevanten Kartellbehörden notifiziert worden. Aufgrund von Bedenken der polnischen Kartellbehörde seien diese Verträge vollständig aufgehoben worden. Den Behörden sei der Abbruch der Partnerschaft angezeigt worden. UNIPER, Wintershall DEA, ENGIE (Frankreich), OMV (Österreich) und Shell (Niederlande, Großbritannien) hätten dann das Projekt ohne eigene Eigentumsrechte mit Darlehen finanziell unterstützt.¹⁴⁵ Das habe jeweils etwa zehn Prozent der erwarteten Projektkosten für Nord Stream 2 entsprochen.¹⁴⁶

Der Zeuge hob hervor, dass die Entscheidung seines Unternehmens, als Finanzinvestor zu agieren, aus dem Blickwinkel der damaligen Bedeutung des Projektes für die Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa zu betrachten sei. Gazprom habe als ein verlässlicher Lieferant von Erdgas gegolten, mit dem das Unternehmen UNIPER bereits seinerzeit eine fast fünfzig Jahre andauernde verlässliche Lieferbeziehung etabliert hatte.¹⁴⁷

Für die Versorgungssicherheit der EU und Deutschlands habe die Nord Stream 2-Pipeline eine zusätzliche Leitungskapazität für den Import von Erdgas dargestellt. Eine zusätzliche Importkapazität könne, für sich betrachtet, die Versorgungssicherheit nur erhöhen. Zur gaswirtschaftlichen Bedeutung von Nord Stream 2 könne gesagt werden, dass erst langfristig infolge der Verpflichtung der Staaten zur Klimaneutralität und der dafür notwendigen Dekarbonisierung mit einer schrittweisen Abnahme der Erdgasnachfrage zu rechnen gewesen sei. Damalige Erkenntnis sei aber gewesen, dass die Nachfrage mindestens für ein weiteres Jahrzehnt gegenüber dem Verbrauch der vergangenen Jahre weitgehend stabil oder sogar zunehmend sein werde. Wegen des Rückgangs der EU-eigenen Gasförderung würde dies kurz- bis mittelfristig zu einem Ansteigen des Importbedarfs führen. Vor diesem Hintergrund habe

¹⁴² Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 75 f.

¹⁴³ WP-86-07-11-2025, S. 54.

¹⁴⁴ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 138.

¹⁴⁵ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 66.

¹⁴⁶ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 6.

¹⁴⁷ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 65.

die Ausweitung der Transportkapazitäten, auch nach damaliger Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums, eine Verbesserung der Liefersituation dargestellt, die sich auf die Bewertung der Versorgungssicherheit positiv auswirke. Das habe umso mehr gegolten, weil bei dem Projekt Nord Stream 2 der Lieferweg über die Pipeline vergleichsweise effizient wäre und zudem die Möglichkeit eröffne, neue Lieferquellen zu erschließen. Neben der Versorgungssicherheit habe UNIPER darüber hinaus natürlich auch wirtschaftliche Interessen verfolgt.¹⁴⁸

Die Sachverständige Prof. Dr. Kemfert führte aus, dass es seit Jahrzehnten in Expertenkreisen herrschende Meinung gewesen sei, Russland sei ein sehr zuverlässiger Gas-Lieferant. Demgegenüber sei aber auch bekannt, dass Russland mehrfach Gas als Druckmittel eingesetzt habe. Es habe in der Vergangenheit etliche Vorkommnisse gegeben, wo Russland den Gashahn heruntergedreht oder sogar ganz zuge dreht habe. Deswegen habe Europa reagiert und auf eine Diversifikation der Erdgasbezüge gesetzt. Viele europäische Staaten hätten angefangen, alternative Lieferwege zu erschließen.¹⁴⁹

Der Sachverständige Dr. Pflüger unterstrich, dass 2015/2016, als die Planungen für das Nord Stream 2-Projekt konkret geworden seien, das EU-Referenz-Szenario die für alle gültige Studie über die Zukunft der europäischen Energieversorgung gewesen sei. Kernpunkt dieses Szenarios sei es gewesen, dass der Gasbedarf in der EU bis 2050 im Wesentlichen stabil bleiben werde. Zu der Zeit habe es auch andere Szenarien, etwa von der Internationalen Energieagentur gegeben, die vorhergesagt hätten, dass der Gasverbrauch zunehmen werde. Gleichzeitig hätten aber alle gewusst und niemand habe bestritten, dass die Gasförderung in den EU-Staaten drastisch zurückgehen werde. Das habe für die heimische deutsche Förderung gegolten und ganz besonders für das Vereinigte Königreich und die Niederlande. Es sei also allgemein bekannt gewesen, dass der Gasverbrauch stabil bleiben werde, aber die heimische Produktion rückläufig sei. Diese Importlücke, die für die Jahre ab 2020 von den Instituten und auch von der EU vorhergesagt worden sei, hätten einige Prognosen auf 70 Milliarden Kubikmeter geschätzt, andere, wie die Prognos-AG, auf über 100 Milliarden Kubikmeter pro Jahr.¹⁵⁰

Der Sachverständige Hobohm, Direktor der Prognos AG Berlin, erläuterte, dass die Prognos AG für die Nord Stream 2 AG verschiedene Studien und Kurzgutachten erstellt habe. Die wichtigste sei die Studie zu Stand und Perspektiven der europäischen Gasbilanz, die 2017 abgeschlossen worden sei. Der Auftrag dazu sei 2016 erteilt worden. Diese Studie sei in das Genehmigungsverfahren für die neue Pipeline eingeflossen und habe neben vielen anderen Quellen unter anderem bei der Planrechtfertigung als eine der Quellen gedient, die die Nord Stream 2 AG verwendet habe. Die Prognos AG habe vor allem die Aufgabe gehabt, die gaswirtschaftliche Bilanz zu ziehen und dabei vor allem auf die Volumenseite geblickt. Fragestellung sei gewesen, welche Mengen gebraucht würden. Dabei seien weitgehend veröffentlichte Studien verwendet worden. Im Mittelpunkt habe das EU-Referenz-Szenario 2016 gestanden. Dieses sei im Juli 2016 veröffentlicht worden, als die Prognos AG den Auftrag erhalten habe. Es habe sich von daher angeboten, genau diese Studie auch zu verwenden, weil sie aktuell gewesen sei, weil sie als fast einzige Studie in der Ausführlichkeit einzelne Länder ausgewiesen habe und alle Annahmen transparent und nachvollziehbar gewesen seien.¹⁵¹

Das Gutachten habe sich darauf fokussiert, den Importbedarf als Differenz aus Gasbedarf minus Eigenförderung als zentralen Parameter zu beschreiben und zu verifizieren. Die Eigenförderung

¹⁴⁸ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 65 f.

¹⁴⁹ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 58.

¹⁵⁰ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 71.

¹⁵¹ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 14.

habe zum Zeitpunkt der Analyse noch bei 29 Prozent gelegen, also ein knappes Drittel des Gases habe noch in Europa selbst gefördert werden können. Es habe seinerzeit so ausgesehen, dass der Gasverbrauch zurückgehe. Die inländische Produktion sei aber schneller zurückgegangen als der Gasverbrauch insgesamt, und deswegen sei der Importbedarf leicht angestiegen, die Differenzgröße sei gewachsen.¹⁵²

Der Zeuge Triller, damaliger Leiter des Bergamtes Stralsund, führte aus, dass die Planrechtfertigung für das Gasversorgungsleitungsvorhaben Nord Stream 2 dem Energiewirtschaftsgesetz zu entnehmen sei. Sie sei gegeben, wenn das Vorhaben, gemessen an den für die Gasversorgung einschlägigen Zielsetzungen, vernünftigerweise geboten sei. Zweck des Gesetzes sei unter anderem eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Energiewirtschaftlich erforderlich sei ein Leitungsvorhaben, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließe oder wenn es der Versorgungssicherheit diene.¹⁵³

Der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, erläuterte, dass die Frage nach einem Ausbau der Transportkapazitäten für Gas von den Gasnetzbetreibern zu beantworten sei. Die Nord Stream 2 AG habe den Bedarf für die zwei weiteren Stränge gesehen und habe die Planfeststellung entsprechend beantragt. Das Bergamt Stralsund habe in seinem Beschluss dargelegt, dass der energierechtliche Bedarf auch bestehe.¹⁵⁴

Der Zeuge Ontyd, damaliges Mitglied der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, war in dieser Funktion ein Ansprechpartner für die Landesregierung. Der Zeuge erläuterte, dass die Nord Stream 2 AG im Rahmen der Genehmigungsverfahren Gutachten über den Erdgasbedarf von seriösen Gutachtern, die auch von Bundesorganisationen genutzt würden, habe erstellen lassen. Im Genehmigungsverfahren sei es erforderlich gewesen, nachzuweisen, dass diese Gasmengen zusätzlich zu den bereits transportierten Mengen, erforderlich seien.¹⁵⁵

Der Zeuge Schröder, Verwaltungsratspräsident der Nord Stream 2 AG und Bundeskanzler a. D., führte aus, „dass es Politik der damaligen Bundesregierung war, die Energiepolitik Deutschlands umzustellen, von der Verwendung der Kernenergie, der Atomenergie also, wegzukommen. Und dazu brauchte man, bei allem Respekt vor der heimischen Steinkohle, brauchte man insbesondere Gas, aus umweltfreundlichen Gründen vor allen Dingen. Und dieses Gas war durch Pipelines aus Russland zu beziehen. Das war kostengünstig. Das war, was die Umweltgesichtspunkte anging, umweltschonend.“¹⁵⁶

Der Zeuge führte weiter aus, dass es wirtschaftliche Gründe für die Pipeline gegeben habe. Deutschland habe preiswertes Erdgas gebraucht und habe dies aus Russland beziehen können. Dieses Ziel sei am kostengünstigsten über Pipelines zu erreichen gewesen. Preiswert an Gas zu kommen für die deutsche Industrie und für die deutschen Verbraucher habe er als seine Aufgabe gesehen. Und dazu sei es nützlich gewesen, eine Pipeline durch die Ostsee zu bauen, um russisches Gas zu beziehen, ohne irgendwelche Repressionen politischer Art befürchten zu müssen. Das sei der Sinn der Pipeline gewesen. Er selbst sei vor dem Hintergrund der Interessen Deutschlands davon sehr überzeugt gewesen.¹⁵⁷

Der Zeuge Scholz, damaliger Bundesfinanzminister sowie damaliger Bundeskanzler, erklärte zu der Frage, ob Nord Stream 2 jemals essenziell für die Energieversorgung gewesen sei, dass

¹⁵² Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 16 f.

¹⁵³ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 25 f.

¹⁵⁴ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 8.

¹⁵⁵ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 127.

¹⁵⁶ WP-85-17-10-2025, S. 9 f.

¹⁵⁷ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 75.

die Pipelineverbindungen, die Deutschland mit den russischen Quellen gehabt habe, über Jahrzehnte ausgereicht hätten, um Deutschland mit Gas zu versorgen. Die zusätzlichen Pipelines, die durch die Ostsee geführt worden seien, hätten mehr Transportkapazitäten mit sich gebracht, aber die vorhandenen Pipelines hätten zu jeder Zeit immer ausgereicht. Es sei also um eine Diversifizierung und, das müsse man dazu sagen, eine etwas leichtere Erschließung der neuen Gasfelder in Russland gegangen. Auch seien die vorhandenen Leitungen nicht alle immer im besten Zustand gewesen.¹⁵⁸

Der Zeuge Dr. Frenzel, damaliger Chef der Staatskanzlei, führte aus, dass zu der Zeit, als die konkreten Planungen für das Projekt Nord Stream 2 begannen, Erdgas als Brückentechnologie und als wichtige Stütze der Energieversorgung gesehen worden sei. Es habe nach damaliger Einschätzung einen weiteren Bedarf an russischem Gas gegeben. Das könne man heute auch anders sehen, und es gebe Studien, die das eine oder das andere belegten. Die Herangehensweise der Staatskanzlei sei gewesen, dass, wenn es wirtschaftliche Unternehmen gegeben habe, die solche Investitionen als ein sinnvolles Geschäftsmodell schultern wollten, die Landesregierung alles tue, um die Umsetzung zu unterstützen. Deswegen sei es für ihn selbstverständlich gewesen, dass die Staatskanzlei bei diesem Projekt eine koordinierende Rolle eingenommen habe.¹⁵⁹

Auch habe man seinerzeit den schlechten Zustand der Pipelines durch die Ukraine als Risiko für die Energieversorgung gesehen, der gefährlich hätte werden können. Allein die Tatsache, dass ein Konsortium von großen europäischen Unternehmen mehrere Milliarden Euro in die Hand genommen habe, sei seinerzeit als Beleg dafür gesehen worden, dass es sich um ein bedeutsames wirtschaftliches Thema gehandelt habe.¹⁶⁰

Der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, sagte, dass er wahrgenommen habe, dass die Notwendigkeit des Gases unterschiedlich beurteilt worden sei. Nach seiner Einschätzung habe aber die Nachfrage nach Gas bestanden, weil durch die Abschaltung von Kohlekraftwerken und Kernkraftwerken verstärkt Erdgaskraftwerke genutzt werden sollten. Und bei der Bundesnetzagentur seien sehr viele Gaskraftwerke angemeldet worden.¹⁶¹

Der Zeuge Dr. Rudolph, damaliger Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, sagte, dass nach seiner Überzeugung die Nord Stream-Gasstränge der Energiesicherheit – sowohl deutscher als auch Unternehmen in ganz Europa und damit vielen Volkswirtschaften Europas – dienen sollten. Er wisse, dass es andere Meinungen gegeben habe, aber wer die damaligen Kennzahlen gekannt habe, habe gewusst, dass diese Aussage mit Sicherheit richtig gewesen sei.¹⁶²

Die Zeugin Ulbrich, Staatssekretärin im Innenministerium und damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH, betonte: „Die Nord Stream 2-Pipeline war ein europäisches Energieprojekt, eine wichtige Infrastruktur für die Gasversorgung von Deutschland und Europa.“¹⁶³

Der Zeuge Caffier, damaliger Innenminister, betonte, dass zur Zeit der Planung und des Baus der Gaspipeline Nord Stream 2 nach seiner Wahrnehmung niemand die Leitung in Frage gestellt habe. Allgemeine Auffassung sei hingegen gewesen, dass der Bau der Pipeline eine

¹⁵⁸ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 68 f.

¹⁵⁹ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 11.

¹⁶⁰ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 14.

¹⁶¹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 121 f.

¹⁶² Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 55.

¹⁶³ WP-71-04-04-2025, S. 52.

sinnvolle Einrichtung gerade für die neuen Bundesländer im Osten sei¹⁶⁴ und dass die Leitung für die Stabilität der Versorgung eine wichtige Rolle spiele.¹⁶⁵

Der Zeuge Glawe, damaliger Wirtschaftsminister, führte aus, dass die Ursprünge für Nord Stream 2 bei Nord Stream 1 gelegen hätten und die Bevölkerung, die Industrie, das verarbeitende Gewerbe und vor allem kleine und mittlere Unternehmen sowie Großindustrie davon profitieren sollten.¹⁶⁶ Der Ausstieg aus der Kohle sei in gewisser Weise vorprogrammiert gewesen und die Zukunft in Form von Wasserstoff sei noch etwas weit weg, so der Zeuge weiter. Der damalige Wirtschaftsminister Glawe war 2012 auch das erste Mitglied einer Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, das mit Vertretern von Nord Stream Gespräche über eine mögliche Erweiterung der Pipeline um einen dritten und vierten Strang führte. Hierzu reiste er kurz nach Fertigstellung von Nord Stream 1 zum Sitz des Unternehmens in Zug in der Schweiz.¹⁶⁷

Der Zeuge Dahleemann, Chef der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, wies darauf hin, dass nach der Entscheidung, aus der Atomkraft und später auch aus der Kohleenergie auszusteigen, zwei Dinge erforderlich gewesen seien. Das seien der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Bezug von Gas für den Übergang. Dies seien die Gründe, warum die damalige Landesregierung den Bau der Ostseepipeline immer befürwortet habe.¹⁶⁸

„Und damit waren wir nicht allein. Auch die damalige Bundesregierung von Bundeskanzlerin Angela Merkel, große Teile der deutschen Wirtschaft und eine sehr klare Mehrheit der Bevölkerung in ganz Deutschland haben den Bau der Ostseepipeline immer befürwortet.“¹⁶⁹

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, wies auch darauf hin, dass zwar nach damaligen Prognosen der Gasverbrauch in Europa nicht mehr steigen, eventuell sogar leicht zurückgehen würde. Die europäische Eigenproduktion, so sei prognostiziert worden, würde jedoch sehr deutlich zurückgehen. Sie sei im Übrigen auch zurückgegangen. Es habe also für neue Gaskraftwerke zumindest gleichbleibender Gasmengen in Deutschland bedurft. Auf dem europäischen Markt sei absehbar gewesen, dass langjährige Produzenten von Gas aus der Förderung hätten aussteigen wollen und mittlerweile auch ausgestiegen seien. Die vorhersehbare Lücke sei nur durch Importe in die EU zu schließen gewesen. Dabei sei es völlig unstrittig gewesen, dass man durch Fracking gewonnenes Gas von anderen Kontinenten hätte importieren können. Allerdings seien in Deutschland die Planungen für LNG-Terminals, die die Lieferung solcher Gasimporte aus anderen Ländern ohne Pipelines via Schiff ermöglicht hätten, über die Planungsprozesse nicht hinausgekommen. Zudem sei Fracking eine in Deutschland ganz überwiegend sehr kritisch gesehene Fördertechnologie gewesen. Auch hätten bei der angestrebten Energiewende Klimaverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit im Blick behalten werden müssen. Aktuell sehe man, wie wichtig die Energiepreise für das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und das gesellschaftlich-politische Klima seien.¹⁷⁰

¹⁶⁴ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 11.

¹⁶⁵ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 15.

¹⁶⁶ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 8.

¹⁶⁷ Vgl. AV001-76-13-06-2025-Glawe-SPD, AV002-76-13-06-2025-Glawe-SPD

¹⁶⁸ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 76 f.

¹⁶⁹ WP-73-02-05-2025, S. 77.

¹⁷⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 12 f.

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, sagte aus, dass die von ihr geführte Landesregierung den Bau der Ostseepipeline aus Überzeugung unterstützt habe: „Es ging uns um preiswerte Energie für Bürger und Wirtschaft und damit um wirtschaftliches Wachstum und die Sicherung von Arbeitsplätzen.“¹⁷¹ „Der Bau der zweiten Ostseepipeline ist von der Bundesregierung, der Mehrheit im Deutschen Bundestag, großen Teilen der deutschen Wirtschaft und einer klaren Mehrheit der Bevölkerung befürwortet worden“, so die Zeugin weiter.¹⁷² Die Zeugin gab zudem an, dass der Bau ebenfalls von Kammern und Verbänden wie beispielsweise den ostdeutschen Unternehmerverbänden und dem Unternehmerverband Vorpommern sowie in Umfragen einer klaren Mehrheit der Bevölkerung unterstützt worden sei.¹⁷³ Die Landesregierung habe den Bau unterstützt, da Gas für den Übergang, bis der Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden könne, benötigt werde.¹⁷⁴ Die Zeugin zitierte auch die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel, um die gemeinsame Haltung der damaligen Bundesregierung und der Landesregierung zu verdeutlichen. Merkel habe in ihren Erinnerungen geschrieben: „Mit dem Ausstieg der Kernenergie diene Erdgas mehr denn je als fossile Brückentechnologie, um die Klimaziele zu erreichen, bis die erneuerbaren Energien die Energieversorgung vollständig übernehmen konnten. Unter den fossilen Energieträgern war Erdgas der am wenigsten klimaschädliche. Gas, das über die Pipelines transportiert wurde, war außerdem billiger als LNG. Der deutsche Strom war bereits dadurch sehr teuer, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien über die EEG-Umlage bezuschusst wurde.“¹⁷⁵

3. Referenz- versus Zielszenarien

Der Sachverständige Hobohm, Direktor der Prognos AG Berlin, erläuterte, dass Referenzszenarien beschrieben, was passieren werde, wenn die Politik so sei, wie es die gültige Gesetzeslage abbilde. Alles andere sei dann der Gestaltungsauftrag der Politik. Der Politik werde damit aufgezeigt, was passiere, wenn nichts mehr gemacht werde. Bei einem Zielszenario hingegen werde das Ziel festgelegt und gesagt, was getan werden müsse, um im Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Und dann zeige man der Politik auf, welche Maßnahmen sie ergreifen müsse. Vereinfacht ausgedrückt sage ein Referenzszenario, was passieren werde, wenn keine Änderungen an der geltenden Gesetzeslage vorgenommen würden. Er plädierte dafür, wenn es um Versorgungssicherheit gehe, auch den Fall zu berücksichtigen, dass Ziele nicht erreicht würden. Um auf der sicheren Seite zu sein, erscheine ihm dies vernünftig.¹⁷⁶

Der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen, Technische Universität Berlin, entgegnete, dass diese Argumentation bereits da zusammenbreche, wo eine Technologie, die nicht existiere, über die man seit 25 Jahren diskutiere, im Jahr 2025 plötzlich vorhanden sein solle.¹⁷⁷

4. LNG als mögliche Alternative zu russischem Pipelinegas

Nach Darstellung des Zeugen Wieland, damaliges Member of the Board of Executive Directors, Wintershall Dea AG, sei russisches Gas nach damaligem Verständnis auch aus ökologischer Sicht vorteilhafter gewesen als LNG. Die Energieverluste während des Pipeline-Transportes von Sibirien zu den Kunden in Europa seien weitaus geringer als in der LNG-Wertschöpfungskette. LNG-Importe nach Europa verursachten höhere Treibhausgas-Emissionen als durch Nord Stream 2 transportiertes Gas. Im Vergleich zu herkömmlichen LNG-Wertschöpfungsketten

¹⁷¹ WP-89-05-12-2025, S. 8.

¹⁷² WP-89-05-12-2025, S. 10.

¹⁷³ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 11 f.

¹⁷⁴ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 13.

¹⁷⁵ WP-89-05-12-2025, S. 14.

¹⁷⁶ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 64.

¹⁷⁷ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 88 f.

sei die Treibhausgasintensität beim Pipeline-Transport von Sibirien nach Europa über Nord Stream 1 deutlich, und zwar 2,4- bis 4,6-mal geringer. Auch hätten nach damaligen Kenntnisstand LNG-Lieferungen die russischen Pipeline-Gasmengen zukünftig nicht jederzeit sicher und ohne substantielle preisliche bzw. konjunkturelle Auswirkungen ersetzen können. Der Betrieb des modernen Systems – Meeresleitung und neue Zubringer-Leitungen in Russland – mit deutlich höherem Druck sowie mit weniger Verdichterstationen hätte den Treibgasbedarf und die CO₂-Emissionen zusätzlich reduziert. Nach seiner Kenntnis hätte jährlich ein Einsparpotenzial von bis zu 8,9 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent, inklusive Methan und Stickoxiden, realisiert werden können.¹⁷⁸

Der Zeuge Prof. Dr. Maubach, damaliger Vorsitzender des Vorstandes von Uniper SE, wies darauf hin, dass die Frage, mit welcher CO₂-Last Erdgas nach Deutschland komme, schon länger debattiert werde. Methanemissionen spielten dabei zum Beispiel eine große Rolle, aber auch die Produktion von LNG in bestimmten Herkunftsländern habe in diesen Überlegungen eine Bedeutung. Insofern sei dies für sein Unternehmen kein Entscheidungskriterium gewesen, ein LNG-Terminal zu bauen oder nicht zu bauen, weil immer davon ausgegangen worden sei, dass das wesentliche Instrument, mit dem CO₂-Emissionen im deutschen und europäischen Energiemarkt gesteuert würden, der CO₂-Zertifikatemarkt sei. Dieser preise die Emissionen in die Kalkulation insbesondere auf der Stromseite ein. Jetzt sehe man, dass LNG eine ganz andere Bedeutung für den deutschen Markt bekomme. Auch die Frage der Herkunft des LNG und welche Umweltfragen damit verbunden seien, bekomme eine steigende Bedeutung in der Debatte.¹⁷⁹

Der Zeuge hob hervor, dass es in Deutschland über Jahrzehnte kein LNG-Importterminal gegeben habe. Viele andere Industrieländer hätten über solche LNG-Terminals verfügt, deren Kapazitäten aber häufig nicht ausgenutzt worden seien. Ein großer Teil der Import-Infrastruktur sei gekennzeichnet gewesen von einer niedrigen Auslastung.¹⁸⁰

Es sei die Planung seines Unternehmens gewesen, so führte er weiter aus, ein LNG-Terminal in Wilhelmshaven zu errichten. Man habe aber feststellen müssen, dass es für dieses Projekt kein hinreichendes wirtschaftliches Interesse am Markt gegeben habe. Ausschlaggebend dafür sei gewesen, dass die Marktteilnehmer offensichtlich zu der Einschätzung gekommen seien, dass LNG zu den damaligen Bedingungen nicht wettbewerbsfähig gewesen sei im Vergleich mit russischem Pipelinegas. Niemand sei bereit gewesen, für dieses Terminal ein langfristiges Buchungsrisiko einzugehen.¹⁸¹

Der Sachverständige Dr. Pflüger, Founding Partner der Strategic Minds Company GmbH, führte aus, dass die EU seinerzeit vor dem Hintergrund des EU-Referenz-Szenarios 2016, um nicht zu sehr von Russland abhängig zu werden, vieles unternommen habe, um Gas aus anderen Teilen Europas oder als LNG aus den USA zu bekommen. Es habe aber damals einen großen Wirtschaftsboom in Asien, vor allem in China, gegeben und der Gasbedarf Japans habe sich nach dem Atomausstieg, der nach Fukushima vollzogen worden sei, stark erhöht. Das LNG auf den Weltmärkten sei deshalb überwiegend nach Asien gegangen. Hätte man dies LNG in Europa haben wollen, hätte dafür ein sehr hoher Preis bezahlt werden müssen. Russisches Pipelinegas sei erheblich günstiger gewesen, und es wäre kaum möglich gewesen, unter diesen Umständen und unter den Bedingungen eines liberalisierten Gasmarktes ein Unternehmen zu motivieren, in ein LNG-Terminal zu investieren. Er selbst habe bereits im Jahr 2005, in einer

¹⁷⁸ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 8 f.

¹⁷⁹ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 71.

¹⁸⁰ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 100.

¹⁸¹ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 69 f.

Publikation der Financial Times Deutschland, darauf hingewiesen, dass die Gasbeschaffung diversifiziert werden müsse. Deutschland habe über ein LNG-Terminal in Wilhelmshaven verfügt, aber es habe sich niemand gefunden, der es habe buchen wollen, weil die Preise zu hoch gewesen seien. Auch sei LNG aus Israel oder Katar preislich nicht annähernd zu vergleichen gewesen mit Pipeline-Gas aus Russland.¹⁸²

Der Zeuge Wieland, damaliges Member of the Board of Executive Directors, Wintershall Dea AG, wies darauf hin, dass russisches Gas für Europa angesichts seiner geografischen Nähe eine wettbewerbsfähige Energiequelle gewesen sei. Aufgrund der kurzen Pipeline-Distanz und der im Vergleich zu LNG niedrigeren Produktionskosten sei mit Preisvorteilen zu rechnen gewesen. Die Pipeline Nord Stream 2 sei 2.400 Kilometer kürzer als die weiter südlich gelegenen Pipelines über Land. Nach seinem damaligen Kenntnisstand belegten Studien Wohlfahrtsgewinne in zweistelliger Milliardenhöhe für die europäische Industrie und für die europäischen Verbraucher durch den Bau der Pipeline Nord Stream 2. Auch die bei Pipelines bestehende direkte Verbindung zwischen den Exporteuren und Importeuren könne ein Vorteil sein, denn Exporteure hätten bei LNG in Zeiten hoher Nachfrage die Möglichkeit, ihre Kunden auszuwählen. Diese Option hätten die Exporteure bei Pipelines nicht, was sich positiv auf die Verhandlungsposition des Importeurs auswirke.¹⁸³

Die angesprochenen Wohlfahrtsgewinne in Höhe von circa elf Milliarden Euro hätten sich darauf bezogen, dass der Transport durch Pipelines der effizienteste Transport mit erheblich reduzierten Kosten gewesen wäre. Dies hätte sich dann wiederum in einem geringeren Preisniveau für europäisches Gas niedergeschlagen und das sei die Basis für die genannten elf Milliarden Euro.¹⁸⁴ Die Sachverständige Prof. Dr. Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, sagte, dass beide Formen, Pipelinegas und LNG, in vergleichbarer Weise klimaschädlich seien. Bei der Gewinnung von Erdgas seien es nicht zuletzt die gefährlichen Methanlecks an den Pipelines. Bei Flüssigerdgas entstünden Umweltschäden auch bei der Förderung und insofern sei beides umwelt- und klimaschädlich.¹⁸⁵

Sie führte weiter aus, dass nach ihren Erkenntnissen Russland nicht in die Produktion von grünem Wasserstoff investiere und es keinerlei Anzeichen gegeben habe, dass auf russischer Seite zum Zeitpunkt des Baus oder der Investitionsentscheidung für die Pipeline absehbar gewesen sei, dass man grünen Wasserstoff oder grünes Methan einspeisen könne. In Russland werde in erster Linie fossiles Erdgas gefördert, angeboten und verkauft. Für die Herstellung von grünem Wasserstoff benötige man erneuerbare Energien. In Russland sei aber der Anteil von erneuerbaren Energien verschwindend gering und ein Ausbau sei nach ihrem Kenntnisstand weder anvisiert noch in irgendwelchen Studien vorgesehen.¹⁸⁶

Der Sachverständige Hobohm, Direktor der Prognos AG Berlin, widersprach dieser Einschätzung. Nach seiner Kenntnis sei der CO₂-Fußabdruck von LNG deutlich schlechter als der von Pipelinegas und gehe bei den CO₂-Emissionsfaktoren fast in Richtung Kohle.¹⁸⁷

Der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen bestätigte hingegen die Darstellung der Sachverständigen Prof. Kempfert, dass über längere Strecken transportiertes fossiles Erdgas dieselben Global-Warming-Effekte habe wie Kohle. Und da es bei der Arbeit des

¹⁸² Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 72.

¹⁸³ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 8.

¹⁸⁴ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 19.

¹⁸⁵ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 27.

¹⁸⁶ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 33.

¹⁸⁷ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 48.

Untersuchungsausschusses um die Klima- und Umweltschutzstiftung gehe, betonte er, dass der Import von Erdgas mit Klimaschutz nichts zu tun habe, im Gegenteil, er verstärke die Klimaeffekte.¹⁸⁸

Der Sachverständige führte aus, dass Fossiles Erdgas unter Berücksichtigung der Vorketten genauso schmutzig wie Kohle sei, deshalb könne es auch kein Übergangsenergieträger sein, sondern müsse genauso wie die Kohle aus dem System.¹⁸⁹

Der Sachverständige Hobohm widersprach insoweit, dass zwar Erdgas mit Klimaschutz nichts zu tun habe, dass man sich aber in einem Übergangszeitraum befinde, es gehe um eine Energietransformation dieses Systems. Um volatile erneuerbare Energien aufzubauen werde noch für mehrere Jahrzehnte oder eigentlich auch auf Dauer ein Backup-System benötigt. Dieses Backup-System sei am besten und am günstigsten durch Erdgas und dann später durch Wasserstoff als Pendant zu den erneuerbaren Energien zu errichten. Insofern habe Gas eine Menge mit Klimaschutz zu tun.¹⁹⁰

Zur Bewertung der Klimaschädlichkeit von Pipelinegas versus LNG führte der Sachverständige Dr. Pflüger aus, dass es eindeutig sei, dass Pipelinegas, zumal wenn es unterirdisch laufe, sehr viel weniger klimaschädlich sei, als wenn mehr Gas durch die ukrainischen Pipelines geschickt würde, die veraltet seien und wo es in größerem Ausmaß Methanschluß gebe. Es gebe viel weniger Methanschluß bei Pipelinegas als bei zum Beispiel beim Fracking-Prozess oder beim LNG-Transport. Nord Stream 2 sei auch in klimapolitischer Hinsicht jedenfalls deutlich besser als mehr Gas durch alte Pipelines zu leiten.¹⁹¹

Der Zeuge Scholz, damaliger Bundesfinanzminister sowie damaliger Bundeskanzler, sagte, er habe sich sehr lange schon große Sorgen gemacht, „dass, wenn die Pipeline fertiggestellt sein würde, Russland möglicherweise den Transit über die Pipeline über Belarus und Polen und den Transit über die Ukraine-Pipeline insbesondere beenden würde.“ Das sei auch das Argument derjenigen gewesen, die von Anfang an die Pipeline skeptisch betrachtet hätten. Es sei aber immer besser, wenn man mehr Rohre nach Deutschland habe, als wenn man weniger habe. Das Problem sei hier gewesen, dass alle Rohre aus Russland gekommen seien. Deshalb habe er sich immer schon für LNG-Terminals eingesetzt und deshalb habe man Gesetze geändert.¹⁹² Das Problem seien nicht mehr oder weniger Pipelines gewesen, sondern dass das Gas immer aus Russland gekommen sei. Wichtig wäre es schon damals gewesen, zusätzliche LNG-Terminals zu bauen, weil man dann immer auch auf andere, weit von Deutschland entfernte Quellen, hätte zurückgreifen können. Die Terminals hätten gebaut werden müssen.¹⁹³

Er sei, so der Zeuge Scholz weiter, „seit sehr, sehr langer Zeit fest davon überzeugt, dass es ein strategischer Fehler ist, dass Deutschland keine LNG-Terminals hat und ich hoffe, dass niemand die Nerven verliert und jetzt den Weiterbau und die Weiterentwicklung nicht betreibt.“ Er sei immer der Überzeugung gewesen, dass diese Investitionen so schnell wie möglich vorangetrieben werden müssten, um Deutschland unabhängig zu machen. Und „Es war

¹⁸⁸ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 48 f.

¹⁸⁹ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 50.

¹⁹⁰ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 49.

¹⁹¹ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 86.

¹⁹² Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 64.

¹⁹³ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 69.

bestimmt nicht der schlaueste Einfall unter der Sonne, die Speicher an ein russisches Unternehmen zu verkaufen. Aber es ist auch passiert.“¹⁹⁴

Der Zeuge Pegel führte aus, dass man die benötigten Gasmengen selbstverständlich auch als LNG hätte beschaffen können. Dafür hätte es aber die entsprechende Anlandestruktur gebraucht. LNG sei nicht über Pipelines zu bekommen, sondern es hätten Häfen mit LNG-Terminals vorhanden sein müssen und die habe es seinerzeit in Deutschland nicht gegeben. Darüber sei zwar seit längerer Zeit diskutiert worden, es sei aber kein einziges Projekt realisiert gewesen. Hinzu sei gekommen, dass es „mit Sicherheit andere Preise und vor allen Dingen Diskussionen über die Herkunft des LNG“ gegeben hätte, weil für die Förderung oftmals Fracking eingesetzt werde. Aber es sei tatsächlich so, dass man Gas auf vielfältige Weise auf dem Markt hätte kaufen können.¹⁹⁵

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, führte aus, dass man statt Pipeline-Gas aus Russland zu beziehen, auch auf LNG hätte setzen können. Daran sei aber problematisch, dass Flüssiggas überwiegend mit einer Methode gewonnen werde, die in Deutschland aus guten Gründen verboten sei. „Außerdem wären die Energiekosten schon damals erheblich gestiegen, wenn wir statt auf russisches Pipelinegas auf das deutlich teurere Flüssigerdgas aus Amerika gesetzt hätten, dass damals etwa zweieinhalbmals so teuer war.“¹⁹⁶

5. Zur Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus der Gas-Infrastruktur

Da zur Zeit der Planung der Pipelines bei ungefähr gleichbleibendem Verbrauch von einem zunehmenden Importbedarf ausgegangen worden sei, habe sich die Frage gestellt, ob ein zusätzlicher Bedarf an Importinfrastruktur bestanden habe. Dazu führte der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen, Technische Universität Berlin, aus, dass bei der Einschätzung der Infrastrukturplanung eines als privatwirtschaftlich bewerteten Infrastrukturprojekts man eine Pipeline nicht bauen würde in einer Situation, wo bereits Überkapazitäten vorhanden seien. Das gelte unabhängig von der Bewertung des Importbedarfs. Es habe sich die Frage gestellt, ob ein normaler Investor, der bereits über Korridore verfüge, in eine zusätzliche Pipeline investiere, wissend, dass er damit nichts auf dem Markt bewirken könne. Und deshalb sei aus Sicht seines Instituts die energiewirtschaftliche, klimapolitische und betriebswirtschaftliche Rationalität dieser Pipeline nicht gegeben gewesen.¹⁹⁷ Deshalb habe eine zusätzliche Kapazität von 55 Milliarden Kubikmeter in einem Markt, der praktisch gesättigt sei, keine privatwirtschaftliche Rationalität.¹⁹⁸

Er wies auch darauf hin, dass die Instandsetzung des in die Jahre gekommenen ukrainischen Pipeline-Systems wesentlich kostengünstiger gewesen wäre angesichts der Überkapazitäten und trotz der Steigerung der Nachfrage. Der Weg sei etwas länger, aber das spiele bei den Gesamtkosten keine wesentliche Rolle. Mit einem Bruchteil der Investitionssumme hätte man die bestehende Infrastruktur aktualisieren können.¹⁹⁹

Auch die Sachverständige Prof. Dr. Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, betonte, dass in jedem Fall die Nutzung bestehender Kapazitäten dem Bau neuer Anlagen vorzuziehen gewesen wäre. Sie wies darauf hin, dass im Bereich der Energiewirtschaft regelmäßig ein großer Teil der Kosten auf die kapitalintensive Infrastruktur entfalle.

¹⁹⁴ WP-87-21-11-2025, S. 70.

¹⁹⁵ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 62 f.

¹⁹⁶ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 13.

¹⁹⁷ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 28.

¹⁹⁸ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 30.

¹⁹⁹ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 38.

Insbesondere in den Bereichen der kritischen Versorgung sei es üblich, diese Infrastruktur mit hinreichenden Redundanzen für den Eintritt nicht erwünschter beziehungsweise nicht geplanter Szenarien zu dimensionieren. Dieser Leitlinie folge auch das Argument, die deutsche beziehungsweise europäische Erdgasimportinfrastruktur müsse selbst im Falle einer Verfehlung der Klimaschutzziele Versorgungssicherheit gewährleisten können. Da mit Errichtung der entsprechenden Infrastrukturen bereits ein erheblicher Kostenanteil anfalle, bestehe ein Anreiz, diese auch zu nutzen, um so Einnahmen zu generieren. Ansonsten bestünde das Risiko, dass bereits getätigte Investitionen zu sogenannten „Stranded Assets“ würden. Gasinfrastruktur weise eine technische Lebensdauer von bis zu 50 Jahren auf, was die Wahrscheinlichkeit erhöhe, dass diese Infrastruktur über das Jahr 2050 hinaus genutzt werde und damit jeglichen Klimazielen zuwiderlaufe. Gleichzeitig bedeuteten Investitionen in fossile Infrastruktur eine Bindung von Mitteln, die dann nicht mehr zum Ausbau der erneuerbaren Energien und für Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung stünden. Projekte dieser Art behinderten beziehungsweise verzögerten somit direkt die Energiewende. Sie seien keinesfalls hilfreich für den Klimaschutz. Dem Klimaschutz förderliche Maßnahmen könnten deshalb nicht mit einer langfristigen Erhöhung der Importkapazitäten für fossiles Erdgas einhergehen. In Bezug auf die sogenannte Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern gelte dies umso mehr, als die damalige Landesregierung explizit die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Nord Stream 2-Pipeline zu leisten, als Teilzweck der Stiftung vorgesehen habe.²⁰⁰

Zu der Frage, ob die vorhandenen Pipeline-Kapazitäten auch ohne Nord Stream 2 eine ausreichende Versorgung hätten sicherstellen können und ob die Beseitigung des Instandhaltungsrückstaus bei anderen Pipelines günstiger gewesen wäre als der Neubau der Nord Stream 2-Pipeline, führte der Sachverständige Dr. Pflüger, Founding Partner der Strategic Minds Company GmbH, aus, dass es politisch nicht einfach gewesen wäre. In der Ukraine habe es wenig Bereitschaft gegeben, die durch die Ukraine verlaufenden Pipelines zu warten oder zu erneuern. Der wirtschaftlich günstigere Weg sei der durch die Ostsee gewesen, also den zwei vorhandenen Pipeline-Strängen zwei weitere hinzuzufügen. Pipelines ließen sich dort relativ schnell verlegen. In der Ukraine hätte es sehr lange gedauert und wäre politisch sehr kompliziert geworden.²⁰¹

Der Sachverständige Hobohm, Direktor der Prognos AG Berlin, räumte ein, dass er auf die Frage, ob es günstiger gewesen wäre, die vorhandenen Pipelines zu ertüchtigen, keine betriebswirtschaftliche Antwort geben könne, weil die Prognos AG dazu nicht gearbeitet habe. Eindeutig sei aber gewesen, dass durch die Nutzung der Nord Stream 2-Pipelines erhebliche Transitentgelte aus russischer Sicht hätten eingespart werden können. Dabei gehe es um zwei Milliarden Dollar pro Jahr.²⁰²

Der Zeuge Vogt, Bürgermeister der Gemeinde Lubmin, wies darauf hin, dass bezogen auf die damalige Zeit das russische Erdgas preiswert und qualitativ gut gewesen und vor allen Dingen zuverlässig geliefert worden sei. „Das haben die Leute schon gesehen, und Industrie und Volkswirtschaft haben dieses russische Gas auch genommen.“²⁰³

Der Zeuge Altmaier, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Chef des Bundeskanzleramtes und damaliger Bundeswirtschaftsminister räumte ein, dass die

²⁰⁰ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 13 ff.

²⁰¹ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 93 f.

²⁰² Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 57.

²⁰³ Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 19.

Bundesregierung hätte sagen können, dass sie Nord Stream 2 politisch nicht für eine gute Lösung halte. Die Frage einer möglichen Abhängigkeit von russischem Erdgas habe sich aber nicht danach entschieden, ob dieses Gas durch Nord Stream 1 und zu einem großen Teil durch die Ukraine gekommen sei oder durch Nord Stream 1 und Nord Stream 2 und zu einem kleineren Teil durch die Ukraine. Die Frage sei vielmehr gewesen, wie viel Gas Deutschland insgesamt aus Russland beziehen wolle und ob daraus eine Abhängigkeit entstehe. Dieser Anteil sei in langsamen, aber stetigen Schritten angestiegen. Ursächlich dafür sei der Wegfall des niederländischen Gasbezuges und der Rückgang der deutschen Gasproduktion, insbesondere in Niedersachsen und in der Nordsee, gewesen. Sein eigener Vorstoß für Fracking-Gasförderung in Deutschland sei von der Bundesregierung unterstützt worden, allerdings nicht von den Fraktionen im Deutschen Bundestag, weil überall dort, wo es solche Lagerstätten gebe, die Abgeordneten parteiübergreifend dagegen gewesen seien. Im Übrigen habe die Bundesregierung immer auch deutlich gemacht, dass sie es ablehne, gegen Nord Stream 2 vorzugehen, denn es sei kein Projekt der Bundesregierung gewesen.²⁰⁴

Auch sei aus seiner Sicht, so der Zeuge, die Versorgungssicherheit höher, wenn es mehrere Alternativen für den Gastransport gebe. Denn es könne natürlich passieren, wenn nur eine große Pipeline vorhanden sei, dass diese, aus welchen Gründen auch immer, unpassierbar werde. „Und dann sind Sie am Ende Ihres Lateins. Wenn Sie aber mehrere Möglichkeiten haben, das heißt Nord Stream 1 und Nord Stream 2 und durch die Ukraine, dann haben Sie eine größere Wahrscheinlichkeit, dass das Gas, was Sie brauchen, auch tatsächlich ankommt.“²⁰⁵

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, wies darauf hin, dass der frühere Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier nicht noch kurz vor dem Ende seiner Amtszeit im Herbst 2021 das Ergebnis der für die Inbetriebnahme der Pipeline nötigen Versorgungssicherheitsprüfung auf den Weg gebracht hätte, wenn die damalige Bundesregierung anders zu dem Projekt gestanden hätte. Sie zitierte aus dem für die Inbetriebnahme relevanten Gutachten: „In den 2020er und auch frühen 2030er Jahren ist ein weiter hoher Gasimportbedarf zu erwarten. In diesem Kontext erhöht die Nord Stream 2-Pipeline die europäische Versorgungssicherheit, da sie die Gasversorgung aus neuen Feldern der Jamal-Halbinsel ermöglicht. Deren vollständiger Transport wäre ohne die zusätzlichen Kapazitäten der Nord Stream 2-Pipeline auf der Basis der aktuellen Rahmenbedingungen nicht möglich. Darüber hinaus erhöht die Pipeline die Resilienz des europäischen Gasversorgungssystems, da sie einen zusätzlichen Kapazitätspuffer für Nachfragespitzen bereitstellt.“ Das Gutachten zeige weiter, dass es neben ablehnenden Staaten auch eine Reihe europäischer Länder gegeben habe, die den Bau der Pipeline klar befürwortet hätten. Am Ende komme das Gutachten zu dem Ergebnis, so die Zeugin, dass die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Gasversorgung Deutschlands und der Europäischen Union nicht gefährde. Dies sei die Sichtweise der Bundesregierung noch im November 2021 gewesen. Auch der Bundestag habe hinter dem Bau der Ostseepipeline gestanden.²⁰⁶ Und viele andere Regionen in Deutschland und auch in anderen Ländern hätten von dieser Infrastruktur und dem Gas profitieren können.²⁰⁷

6. Gas als Brückentechnologie in das Zeitalter der erneuerbaren Energien

Der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen, Technische Universität Berlin, zitierte die frühere Bundeskanzlerin Angela Merkel, die am 14. März 2011 in der Fukushima-Debatte

²⁰⁴ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 95 f.

²⁰⁵ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 155.

²⁰⁶ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 10 f.

²⁰⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 114.

gesagt habe, dass die Brückentechnologie in das Zeitalter der Erneuerbaren Erneuerbare seien. Fossiles Erdgas werde nach seiner Einschätzung als Brücke nicht gebraucht.²⁰⁸

Auch die Sachverständige Prof. Dr. Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, bekräftigte die Auffassung, dass das Nord Stream 2-Projekt nicht nur keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet habe, sondern im Gegenteil ein unmittelbares Hindernis für die Energiewende dargestellt.²⁰⁹

Sie führte weiter aus, dass die Nutzung von fossilem Erdgas in der öffentlichen und politischen Debatte als klimafreundliche Alternative zur Nutzung von Öl und Kohle im Zuge der Energiewende als vermeintliche Brückentechnologie dargestellt werde. Im Fall von fossilem Erdgas werde das Narrativ der Brückentechnologie dadurch erweitert, dass die Verbrennung von Erdgas klimafreundlicher sei als die Verbrennung von Kohle und Öl und somit ein einfacher Brennstoffwechsel bereits eine Klimaschutzmaßnahme sei. Dies treffe jedoch nicht zu, wenn man nicht nur den reinen Verbrennungsprozess von Erdgas, sondern auch die prozessbezogenen Emissionen betrachte. Erdgas bestehe größtenteils aus dem sehr klimawirksamen Methan. Global betrachtet sei die Gewinnung und Nutzung fossiler Brennstoffe für etwa 15 bis 22 Prozent der gesamten Methanemissionen verantwortlich. Spätestens ab dem Jahre 2016 sei nachgewiesen, dass der Beitrag der anthropogenen fossilen Brennstoffe zu den gesamten Methanemissionen um 20 bis 60 Prozent unterschätzt worden sei. Laut des Weltklimarats IPCC sei das Erderwärmungspotential von Methan in den ersten zwanzig Jahren nach dem Emittieren bis zu 87-mal höher als das von CO₂. Deshalb könne die Verwendung von Erdgas als vorübergehender Ersatz für Kohle sogar zu einem zusätzlichen Temperaturanstieg führen. Forschungsarbeiten zu Methanemissionen im Zusammenhang mit Erdgasförderung und -transport zeigten, dass die tatsächlichen Methan-Leckageraten weit über früheren Schätzungen lägen. Infrastrukturplanungen sollten also nicht nur hinsichtlich ihres Beitrages zur Versorgungssicherheit, sondern auch auf ihre Vereinbarkeit mit den Klimazielen hin geprüft werden. Die deutschen Klimaschutzziele orientierten sich am internationalen Klimaabkommen von Paris und seien mit den Klimaschutzzorgaben der UNO und der Europäischen Union verknüpft.²¹⁰

Der Sachverständige Hobohm, Direktor der Prognos AG Berlin, widersprach dieser Bewertung. Er betonte, dass Gas noch für mehrere Jahrzehnte eine wichtige Rolle für die Versorgungssicherheit spielen werde. Diese werde gewährleistet durch ein Backup des erneuerbaren Systems mit gasbetriebenen Brennstoffen. Das seien zunächst einmal Erdgas und später dann Wasserstoff. So sei das System am kostengünstigsten klimaneutral zu bekommen.²¹¹

So äußerte sich auch der Zeuge Gabriel, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Bundeswirtschaftsminister und damaliger Bundesaußenminister. Er wies darauf hin, dass durch die beschlossenen Ausstiege aus Kohle und Kernenergie Vorsorge habe getroffen werden müssen, wie dann in der Dunkelflaute beispielsweise die Stromversorgung in Deutschland sichergestellt werden könne. Dieses Problem habe durch einen anderen Brennstoff gelöst werden müssen. Deswegen sei bis heute die Erdgasversorgung als Brückentechnologie

²⁰⁸ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 71 f.

²⁰⁹ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 4.

²¹⁰ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 9 ff.

²¹¹ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 49.

notwendig, „und zwar eine deutlich breitere Brücke und eine deutlich längere Brücke, als man ursprünglich mal gedacht hatte.“²¹²

Dem widersprach der Zeuge Nikelski, geschäftsführender Vorstand der Ostseestiftung. Er führte aus, dass es 2010, als der Vergleich mit den Umweltverbänden über Nord Stream 1 geschlossen worden sei, eine andere energiepolitische Ausgangsposition gegeben habe. Es habe noch kein Abkommen von Paris gegeben. Seit 2015 sei aber in der politischen Welt nicht nur am Rande klar gewesen, dass Erdgas keine geeignete Brückentechnologie sei, sodass auch aus energiepolitischen Gründen zum Zeitpunkt des Baus von Nord Stream 2 nichts dafürgesprochen habe, das Projekt zu unterstützen.²¹³

Mit dem Paris-Abkommen sei Erdgas in die Reihe der fossilen und problematischen Energieträger gestellt worden. Es sei im Zuge der weiteren Erkenntnisse noch hinzugekommen, dass die Erdgasexploration mit erheblichen Umweltschäden verbunden sei. Diese Tatsachen und auch die damit verbundenen Methanemissionen seien 2010 in dieser Form noch nicht bekannt gewesen, so der Zeuge Nikelski.²¹⁴

Der Zeuge Schumm, damaliger Vorstandsvorsitzender der Baltic Sea Conservation Foundation, erklärte, dass er als Verbandsvertreter in der ersten Phase des Pipelinebaus, also Nord Stream 1, dem Trugschluss aufgesessen sei, dass Gas eine Brückentechnologie sein könne. Heute sei mehr über den Klimawandel bekannt. „Also Gas als Brückentechnologie war dann bei Nord Stream 2 vollkommen klar Blödsinn.“ Ein weiterer Pipelinebau sei aus Sicht seines Verbandes kontraproduktiv bezüglich des Klimaschutzes. Also habe man sich deutlich gegen Nord Stream 2 positioniert.²¹⁵

Die Zeugin Cwielag, Landesgeschäftsführerin des BUND Landesverband MV, sagte, dass der BUND den Pipelinebau abgelehnt habe, sei auch dadurch begründet, dass das zusätzliche Erdgas der Pipeline eine notwendige Abkehr von fossilen Energieträgern über fünf Jahrzehnte hinauszögern würde. Man habe die Pipeline insgesamt abgelehnt, weil sie die Lieferung fossiler Energie über Jahrzehnte sicherstellen würde und damit die notwendige Umkehr und die notwendigen politischen und auch praktischen Änderungen nicht unterstütze, sondern den Fortbestand des Status quo ermögliche.²¹⁶

Der Zeuge SELLERING, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., widersprach der von verschiedenen Seiten vorgebrachten Behauptung, dass eine Sicherung der Gasversorgung gar nicht notwendig sei, weil der gesamte Energiebedarf über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden könne: „Das ging aber völlig an der Realität vorbei.“²¹⁷ Das Hauptinteresse Mecklenburg-Vorpommerns sei eine sichere Gasversorgung gewesen.²¹⁸

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, erläuterte, dass zur Zeit der Planungs- und der Bauphase des Pipeline-Projektes Nord Stream 2 noch keine bezahlbaren und sofort massenweise einsetzbaren Stromspeicher verfügbar gewesen seien. Deshalb seien schnell regelbare Gaskraftwerke benötigt worden, um die von Sonne und Wind abhängigen erneuerbaren Energieanlagen in den Stunden zu ergänzen,

²¹² Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 22 f.

²¹³ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 13.

²¹⁴ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 24.

²¹⁵ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 18 f.

²¹⁶ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 29.

²¹⁷ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 11.

²¹⁸ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 81.

in denen nicht genug Sonnen- und Windstrom bereitstehe. Das habe umso mehr gegolten, nachdem die Bundesregierung zunächst 2011 den Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Kernkraftwerke und dann auch den Kohleausstieg beschlossen und umzusetzen begonnen habe. Damit sei klar gewesen, dass für einen längeren Übergangszeitraum Gaskraftwerke zur Stromerzeugung als Brückentechnologie unausweichlich gewesen seien. Gaskraftwerke hätten dabei den technischen Vorteil, besonders schnell hoch und runter regulierbar zu sein, sodass sie dem oft sehr schnellen Wechsel der Stromerzeugung aus Sonne und Wind am besten folgen könnten. Das spiele im Übrigen auch in der Wärmeerzeugung, insbesondere für Privathaushalte, aber ebenso in der Industrie eine große Rolle.²¹⁹

7. Möglichkeit des Wasserstoff-Transportes durch Nord Stream 2

Die Sachverständige Prof. Dr. Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, erläuterte zu der Frage, ob eine spätere Nutzung der Nord Stream 2-Pipelines zum Transport von (grünem) Wasserstoff technisch möglich sei, dass es grundsätzlich nicht ganz einfach sei, die Infrastruktur für fossiles Erdgas automatisch für Wasserstoff zu nutzen. Derzeit gebe es Beimischungsquoten von maximal 30 Prozent. Das habe mit der Beschaffenheit der Pipeline zu tun, also welcher Stahl verwendet worden sei. Sie könne nicht bestätigen, dass die existierende Infrastruktur automatisch für Wasserstoff zu nutzen sei.²²⁰

Sie machte auch deutlich, dass es nach ihren Erkenntnissen nicht so sei, dass Russland in die Produktion von grünem Wasserstoff investiere. Dort werde in erster Linie fossiles Erdgas gefördert und verkauft. Für die Herstellung von grünem Wasserstoff würden aber erneuerbare Energien benötigt und in Russland sei der Anteil von erneuerbaren Energien verschwindend gering. Auch sei nach ihrem Kenntnisstand ein Ausbau weder vorgesehen noch perspektivisch geplant.²²¹

Auch der Zeuge Wieland, Member of the Board of Executive Directors, Wintershall Dea AG, bestätigte, dass ihm konkrete Planungen zur Nutzung der Nord Stream 2-Pipelines zum Transport von Wasserstoff nicht bekannt seien. Er wies aber darauf hin, dass modernere Pipeline-Systeme tendenziell eher in der Lage seien, Wasserstoff zu transportieren, als die älteren. Eine Beimischung von Wasserstoff wäre vermutlich möglich gewesen.²²²

Der Sachverständige Dr. Pflüger, Founding Partner der Strategic Minds Company GmbH, führte hingegen aus, dass die Gaswirtschaft den Transformationsprozess hin zum grünen Wasserstoff aktiv mitforciere. Ihm liege von Gazprom-Mitarbeitern die Information vor, dass Nord Stream 2 so angelegt sei, dass Wasserstoff durch die Röhren transportiert werden könne. Es werde völlig zu Recht von „Wasserstoff-Readiness“ der Pipeline gesprochen.²²³

Der Zeuge Lamp, ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzender der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee, sagte, Minister Pegel habe davon gesprochen, dass die neue Pipeline später genutzt werden könne, um Wasserstoff, in welche Richtung auch immer, zu transportieren.²²⁴

Auch der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, wies darauf hin, dass die Landesregierung gegenüber den Umweltverbänden betont habe, dass durch die

²¹⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 11.

²²⁰ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 32.

²²¹ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 33.

²²² Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 29.

²²³ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 86.

²²⁴ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 109.

Pipeline zukünftig Wasserstoff geleitet werden könne und wenn dieser perspektivisch grün werde, könne die Pipeline Teil der Energiewende werden.²²⁵

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, ging auch davon aus, dass Nord Stream 2 eine Gaspipeline sei, die in der Lage gewesen sei, reinen Wasserstoff zu transportieren. Das Besondere an dieser Leitung sei der verwendete Stahl, eine besondere Legierung. Mit den Röhren könne bis zu 100 Prozent reiner Wasserstoff transportiert werden.²²⁶

Dieser Einschätzung widersprach der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG. Sein Unternehmen habe wissenschaftliche Untersuchungen begonnen, inwieweit ein Wasserstofftransport in der Zukunft über die Pipeline möglich wäre. Diese wissenschaftlichen Arbeiten seien aber nicht zu Ende geführt worden. Es habe vorläufige Untersuchungsergebnisse gegeben, die auf eine Möglichkeit des Wasserstofftransportes hingewiesen hätten, aber nur in Beimischung zu Erdgas. Ein reiner Wasserstofftransport wäre mit den neuen Röhren nicht möglich gewesen.²²⁷

Die Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, führte aus, dass nach ihrer Wahrnehmung die Förderung der Wasserstofftechnologie für die Hausleitung der Staatskanzlei, insbesondere für den damaligen Chef der Staatskanzlei, Dr. Geue, von Beginn ihrer Tätigkeit in der Staatskanzlei an, ein zentraler Baustein für die Verbesserung des Klimaschutzes dargestellt habe. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sei ihm auch immer die Eignung der Pipeline Nord Stream 2 zum Transport von Wasserstoff besonders wichtig gewesen.²²⁸

8. 50 Jahre Lebensdauer der Pipeline Nord Stream 2 vs. Klimaneutralität bis 2045

Im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren des Bergamtes Stralsund für die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nord Stream 2 durch die Ostsee im Abschnitt des deutschen Küstenmeeres vom 31. Januar 2018 heißt es auf Seite 119: „Die Anlagen der Nord Stream-Pipeline haben eine vorgesehene Betriebsdauer von mindestens 50 Jahren.“²²⁹

Die Zeugin Dr. Prehn, damalige Referentin im Bergamt Stralsund, führte zur Frage der in den Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG vorgesehenen Betriebsdauer der Pipeline von mindestens 50 Jahren aus, dass dies im Bergamt auch Gegenstand der Betrachtung gewesen sei. Diese Überlegungen hätten sich aber nur darauf bezogen, ob Bedingungen für einen späteren Rückbau bereits in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen seien.²³⁰

Vor dem Hintergrund, dass im energierechtlichen Planfeststellungsverfahren des Bergamtes Stralsund von einer geplanten Lebensdauer der Pipeline von über 50 Jahren ausgegangen werde²³¹, wies der Sachverständige Hobohm, Direktor der Prognos AG Berlin, darauf hin, dass dieser Zeitraum zwar bis in die 2070er Jahre reiche, die Prognosen zum Gasbedarf, wie von der Prognos AG vorgenommen, aber nur bis 2050 gingen. Er betonte, dass das Klimaschutzgesetz

²²⁵ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 27.

²²⁶ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 13 und S. 20.

²²⁷ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 12 f.

²²⁸ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 13.

²²⁹ Antragsunterlage, Teil C.01, Kapitel 1.2.1.3, S. 37.

²³⁰ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 99.

²³¹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 12 f.

das Ziel setze, bis 2045 klimaneutral zu sein. Es dürfe dann auch kein Erdgas mehr verbraucht werden, ohne zum Beispiel die Emissionen aufzufangen.²³²

Demgegenüber hob der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen, Technische Universität Berlin, hervor, dass es nach 2045 keinen fossilen Erdgasbedarf mehr geben werde, weil die CCTS-Technologie²³³ im Jahr 2016 eine Fiktion gewesen sei und es auch heute noch sei. Es handele sich um Technologie, die es nicht gegeben habe, die aber trotzdem in den Referenzszenarien auftauche. Auch seien sämtliche Szenarien heute sogenannte Referenzszenarien, die von stark rückläufigen Verbräuchen ausgingen. Es gebe zwar Szenarien, die für die zweite Jahrhunderthälfte noch Erdgas enthielten, dies sei aber mit den von seinem Institut für realistisch befundenen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen nicht kompatibel. Erdgas werde in dem angesprochenen Zeitraum keine relevante Rolle mehr spielen.²³⁴

Zu der Frage der technischen Lebensdauer einer Pipeline, den im Planfeststellungsbeschluss genannten 50 Jahren, vor dem Hintergrund der Prognosen für den Energiebedarf in Europa und der angestrebten CO₂-Neutralität lange vor dem Ende dieses Zeithorizonts von 50 Jahren führte der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, aus, dass es im Energiewirtschaftsrecht keine gesetzliche Grundlage gebe, eine bestimmte Lebensdauer oder eine bestimmte Betriebsdauer für ein Vorhaben festzulegen. Die mehrfach genannten 50 Jahre seien eher als mögliche technische Betriebsdauer zu verstehen. Durch technische Maßnahmen sei auch eine bedeutend längere Betriebsdauer möglich. Politische Vorgaben könne das Bergamt nur insofern berücksichtigen, wenn sie Gesetzeskraft hätten. Das Bergamt müsse nach Recht und Gesetz ein beantragtes Verfahren bis zum Abschluss führen und wenn auf rechtlicher Grundlage nichts dagegenspreche, sei es immer zuzulassen.²³⁵ Er wies zudem darauf hin, dass das Bergamt eine Pipeline zugelassen habe und nicht den Verbrauch von damit transportierten Stoffen.²³⁶

Zur Frage der Kompatibilität des Pipelinebaus mit den vereinbarten europäischen und deutschen Klimaschutzzielen führte der Sachverständige Hobohm aus, dass das 2015 auf der Konferenz von Paris als völkerrechtlich verbindlich vereinbarte Ziel im Jahr 2016 noch nicht in nationales Recht umgesetzt gewesen sei. Die Bundesregierung habe erst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Klimaneutralität zum Ziel erhoben. Die Erreichung der Ziele sei aber unabhängig von der Infrastruktur. Diese könne man auf unterschiedliche Weise nutzen oder sie irgendwann deinstallieren.²³⁷

Der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen widersprach insoweit, als er betonte, dass man es mit einer spezifischen Infrastruktur zu tun gehabt habe. Wenn eine 55 BCM-Pipeline²³⁸ gebaut werde, gehe man davon aus, dass dort dann auch Erdgas fließen werde. Dass Erdgas klimaschädlich sei, sei auch schon vor sechs Jahren bekannt gewesen und wenn Erdgas keine Brückentechnologie sei, sondern klimaschädlich, dann fördere der Bau von Erdgas-Pipelines die klimaschädlichen Emissionen.²³⁹

²³² Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 24.

²³³ CCTS-Technologie = Carbon Capture, Transport and Storage.

²³⁴ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 24 f.

²³⁵ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 10.

²³⁶ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 27.

²³⁷ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 70.

²³⁸ BCM = Billion Cubic Metres (10⁹ m³ oder 1 Milliarde Kubikmeter).

²³⁹ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 71.

Die Zeugin Cwielag, Landesgeschäftsführerin des BUND Landesverband MV, führte aus, dass es sich bei Nord Stream 2 um eine Versorgungsinfrastruktur handele, die auch weit nach dem im Pariser Klimavertrag vereinbarten Ende der fossilen Energieversorgung fossiles Erdgas nach Europa habe transportieren sollen.²⁴⁰

9. Engagement des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Pipeline-Projekt

Vor dem Hintergrund der übergeordneten klimapolitischen Ziele Deutschlands und Europas sei das Engagement des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Projekt Nord Stream 2 nach Auffassung der Sachverständigen Prof. Dr. Kemfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, kein verantwortliches Handeln gewesen, denn dieses Engagement habe den klimapolitischen Zielstellungen eindeutig widersprochen. „Dem Klimaschutz förderliche Maßnahmen können deshalb nicht mit einer langfristigen Erhöhung der Importkapazitäten für fossiles Erdgas einhergegangen sein. (...). In Bezug auf die sogenannte Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern gilt dies umso mehr, als die damalige Landesregierung im Antrag auf die Zustimmung des Landtags gemäß § 63 Absatz 1 zur Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern explizit die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten in der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten, als Aufgabe beziehungsweise Teilzweck der Stiftung vorsah.“²⁴¹

Der Zeuge Zylla, Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, machte deutlich, dass die damalige Landesregierung und auch die Ministerpräsidentin sich immer wieder öffentlich zum Projekt Pipeline Nord Stream 2 positiv geäußert und für eine Fertigstellung und Inbetriebnahme plädiert hätten. „Die Ministerpräsidentin hat im Namen der Landesregierung gegenüber US-Senatoren gegen deren Sanktionsdrohungen an Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern verwahrt und dies auch öffentlich gemacht.“ Die Landesregierung und die Ministerpräsidentin hätten bei ihren Entscheidungen, die Pro- und Contra-Argumente für den Bau der Pipeline Nord Stream 2 wahrgenommen und abgewogen.²⁴²

Bei Nord Stream 2, so der Zeuge weiter, habe es sich um ein Projekt von großer Bedeutung für die Energieversorgung in Deutschland und Europa gehandelt. Man habe es unterstützt, weil man Energie nach Europa habe bringen wollen. Günstige Energie sei immer das Ziel gewesen und Gas als Brückentechnologie. Eine sichere Gasversorgung sei notwendig, um es mit dem weiteren intensiven Ausbau von regenerativen Energien eines Tages abzulösen.²⁴³

Der Zeuge Dr. Frenzel, damaliger Chef der Staatskanzlei, führte aus, dass das Wirtschaftsthema seinerzeit für das Land Mecklenburg-Vorpommern deutlich wichtiger gewesen sei als das Thema Energiesicherheit, da das Land in der Lage gewesen sei, den eigenen Verbrauch über erneuerbare Energien zu 100 Prozent und mehr zu decken. Das Energiethema sei mehr das europäische und bundesweite Thema gewesen. Für die Vorhabenträger sei die Energiesicherheit der wichtige Punkt gewesen. Diese hätten darin einen Markt und damit ein Geschäft gesehen und dann auch weitere Hürden genommen. Das sei durch die bereits genannten Bedarfsstudien belegt worden. Es sei also in erster Linie eine Investition großer Unternehmen gewesen.²⁴⁴

²⁴⁰ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 8.

²⁴¹ WP-12-10-03-2023, S. 14 f.

²⁴² Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 13.

²⁴³ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 17.

²⁴⁴ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 26.

Die erwartete wirtschaftliche Dimension sei eine Aufwertung des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt gewesen durch eine nach damaliger Perspektive verlässliche Belieferung durch preisstabiles Gas und gewisse wirtschaftliche Erfolge durch die Einnahmen und Umsätze, die vor Ort dann jeweils getätigt würden.²⁴⁵

Zu möglichen Differenzen zwischen der Landes- und der Bundesregierung wegen Nord Stream 2 erläuterte er, dass man sich in der Landesregierung seinerzeit gefreut hätte, wenn das Projekt von der Bundesregierung aktiver begleitet worden wäre. Er erinnere sich an eine gewisse Zurückhaltung. Man hätte sich von der Bundesregierung gewünscht, deutlicher zu sagen, dass diesem Projekt keine außenpolitischen Bedenken entgegenstünden. Äußerungen des damaligen Bundeswirtschaftsministers Gabriel und der Kanzlerin seien aber als positives Signal verstanden worden.²⁴⁶

Bei allen Überlegungen habe auch immer eine Rolle gespielt, dass die Landesregierung durch intensivere wirtschaftliche Beziehungen und die guten Kontakte mit Russland einen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, auch der Außenwirtschaft, leisten könne. Es habe die Hoffnung gegeben, dass es sich auch weltpolitisch auswirke, wenn die Wirtschaftsbeziehungen gut funktionierten.²⁴⁷

Wenn das Genehmigungsverfahren für Nord Stream 2 genauso gut funktionieren würde wie für Nord Stream 1, sei das ein Beleg dafür, dass bürokratische Verfahren und auch Wirtschaftsansiedlung insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern funktionierten.²⁴⁸

Nord Stream 2 sei ein Projekt in Mecklenburg-Vorpommern gewesen und deswegen sei es das Interesse der Landesregierung gewesen, dieses Projekt mit all seinen Effekten, auch in Mecklenburg-Vorpommern, möglichst beanstandungsfrei durchzuführen.²⁴⁹

Der Zeuge von Nicolai, damaliger Referatsleiter im damaligen Energieministerium, führte zu den von der Landesregierung erwarteten wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Effekten aus, dass es bereits verschiedene russische Firmen gegeben habe, die in Mecklenburg-Vorpommern Arbeitsplätze geschaffen hätten. Es habe an verschiedenen Stellen seinerzeit eine gewisse Belustigung darüber gegeben, dass die Landesregierung sich bei nur etwa 15 erwarteten Dauerarbeitsplätzen so massiv für dieses Projekt einsetze. Er habe es aber immer so verstanden, dass es darum gegangen sei, Arbeitsplätze im industriellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen.²⁵⁰

Der Zeuge Hensel, damaliger Referatsleiter im Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - K 4, sagte, dass bundeswehrseitig der Eindruck vorhanden gewesen sei, dass, vor dem Hintergrund, dass sich Nord Stream schon sehr im politischen Blickfeld befunden habe, es durchaus so gewesen sei, dass Nord Stream 2 unbedingt umgesetzt werden sollen.²⁵¹

Der Zeuge Dr. Rudolph, damaliger Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, wies darauf hin, dass es Leitlinie der Landesregierung gewesen sei, eine sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten. Damals sei es die Frage gewesen, wie das erreicht werden

²⁴⁵ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 59.

²⁴⁶ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 53 f.

²⁴⁷ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 62.

²⁴⁸ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 69.

²⁴⁹ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 84.

²⁵⁰ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 94.

²⁵¹ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 64.

könne, denn der Ausbau von erneuerbaren Energien habe noch nicht ausgereicht. Es habe nach seiner Erinnerung deshalb in der Landesregierung seinerzeit keine kritische Sicht auf den Bau von Nord Stream 2 gegeben, das Vorhaben sei nicht in Frage gestellt worden.²⁵²

Der Zeuge Meyer, damaliger Wirtschaftsminister, damaliger Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, führte aus, dass die Landesregierung von Anfang an für das Pipeline-Projekt gewesen sei. Sie sei dabei auch von der Bundesregierung unterstützt worden, um Erdgas zu günstigen Preisen für die deutsche Wirtschaft und darüber hinaus für Österreich und Tschechien zu sichern.²⁵³

Es sei, so der Zeuge, erklärter politischer Wille der gesamten Landesregierung gewesen, den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2 mit Anlandung in Lubmin zu ermöglichen. Man habe Nord Stream 2 als ein Investitionsprojekt eines Unternehmens verstanden, das den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern aufwerte und im Übrigen durch seine Anbindung an das europäische Gasnetz der Energieversorgung Deutschlands und weiterer Länder in Mitteleuropa dienen solle.²⁵⁴

Die Realisierung des Projektes Nord Stream 2 sei ein fester Bestandteil der Beziehungen Mecklenburg-Vorpommerns zu Russland gewesen. Es habe hier eine „Traditionslinie der Verbindung“ seit mindestens 20 Jahren gegeben. Diese besonderen Beziehungen seien seitens der Landesregierung auch nach der Annexion der Krim 2014 bis zum russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 nicht infrage gestellt worden. Das erscheine aus heutiger Sicht naiv, habe aber in weiten Teilen dem politischen Mainstream bundesdeutscher Außenpolitik entsprochen. Die Energiepolitik Deutschlands habe sich über Jahre hinweg von russischen Gaslieferungen immer abhängiger gemacht, so dass die Realisierung von Nord Stream 2 sich in diese Logik eines vermeintlich verlässlichen russischen Partners eingefügt habe.²⁵⁵

Der Zeuge Sellering, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., betonte, dass es das Ziel des Pipelinebaus gewesen sei, mit einer weiteren Pipeline die Gasversorgung in Deutschland, aber auch in Europa zu sichern. Damit habe er als Ministerpräsident allerdings überhaupt nichts zu tun gehabt: „Ob es eine solche Pipeline geben sollte, war nun wirklich nicht die Sache von Mecklenburg-Vorpommern. Die Entscheidung fiel im Bund und in der EU.“²⁵⁶

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, wies wiederholt darauf hin, dass auf dem Weg zu einer klimaneutralen Energieversorgung eine Brückentechnologie erforderlich sei, nämlich schnelle und flexible Gaskraftwerke. Dafür würden ausreichende Gasmengen benötigt. Deshalb habe die Landesregierung die europäischen Nachbarn und die Bundesregierung bei der Errichtung der Nord Stream 2-Pipeline unterstützt und sich für deren Realisierung eingesetzt.²⁵⁷

Der Zeuge betonte, dass Landesregierung natürlich nie selbstständig gesagt habe, man müsse eine weitere Pipeline bauen. Es sei vollkommen klar gewesen, dass die Landesregierung nur

²⁵² Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 63 f.

²⁵³ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 10.

²⁵⁴ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 19 f.

²⁵⁵ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 20.

²⁵⁶ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 28.

²⁵⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 48.

einer europäischen Entscheidung und vor allen Dingen einer Entscheidung auf Bundesebene gefolgt sei. Das habe sie allerdings mit Überzeugung getan.²⁵⁸

Die Landesregierung habe, so der Zeuge, zusammen mit der Bundesregierung mit der Brückentechnologie argumentiert. Man habe gewusst, dass es einen Ausstieg aus Kohle- und Kernkraftwerken geben werde und dann andere fossil betriebene Kraftwerke benötigt würden. Gaskraftwerke seien schnell hoch- und runterfahrbar, sodass es ihm seinerzeit technisch durchaus naheliegend erschienen sei und immer noch erscheine, dass sie eine Ersatzlösung sein könnten, um in den wind- und sonnenarmen Zeiten Strom und Wärme zu produzieren.²⁵⁹

Auch habe die Landesregierung, ebenso wie die Bundesregierung, die Nord Stream 2-Pipeline nicht unterstützt, damit sie gebaut werde und Unternehmen Arbeit hätten, um sie dann nicht zu verwenden. Man sei überzeugt gewesen, die Gasmengen und damit die Pipeline, auch zu benötigen.²⁶⁰

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, legte dar, dass die von ihr geführte Landesregierung die Interessen des Landes und der Menschen von Mecklenburg-Vorpommern vertreten habe. Man habe den Bau der Ostseepipeline aus Überzeugung unterstützt. Es sei der Landesregierung um preiswerte Energie für Bürger und Wirtschaft und damit um wirtschaftliches Wachstum und die Sicherung von Arbeitsplätzen gegangen. Heute sei zu sehen, wie hohe Energiepreise die Menschen und die Wirtschaft belasteten.²⁶¹

Die Zeugin führte weiter aus, dass der Bau der zweiten Ostseepipeline von der Bundesregierung, der Mehrheit im Deutschen Bundestag, großen Teilen der deutschen Wirtschaft und einer klaren Mehrheit der Bevölkerung befürwortet worden sei. Mecklenburg-Vorpommern habe sich mit der Unterstützung des Baus von Nord Stream 2 immer im Rahmen der Außen- und Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland bewegt: „Es ist ja in den letzten Jahren gelegentlich der Eindruck erweckt worden, Mecklenburg-Vorpommern sei mit dieser Unterstützung der Ostseepipeline einen Sonderweg gegangen. Das Gegenteil ist richtig. Der Bau der Ostseepipeline hatte viele Unterstützer.“ Dazu habe an erster Stelle die von Bundeskanzlerin Angela Merkel geführte Bundesregierung gezählt. Zwar habe diese nach außen immer den privatwirtschaftlichen Charakter des Projektes betont, tatsächlich aber habe die Bundesregierung den Bau auf vielfältige Weise unterstützt.²⁶²

Es habe damals, so die Zeugin, gute Gründe gegeben, auf den Bau der Ostseepipeline zu setzen. Die Landesregierung habe im Interesse des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger gehandelt. Das in Lubmin ankommende Gas aus der Nord Stream 1-Pipeline sei in ganz Deutschland gern angenommen worden. Es habe „für günstige Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger und für niedrige Energiekosten für die deutsche Wirtschaft gesorgt“. Diese Hoffnung sei auch mit der zweiten Pipeline verbunden gewesen. Auch für den Ausstieg aus der Atomkraft und der Kohleverstromung sei neben dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien Gas für den Übergang erforderlich gewesen. Das sei der Grund gewesen, warum auch die Landesregierung den Bau der Ostseepipeline befürwortet habe.²⁶³ „Wir haben den Bau der Ostseepipeline aus Landesinteresse und im Interesse ganz Deutschlands unterstützt. Der Vorwurf, wir hätten die Pipeline im russischen Interesse unterstützt, ist

²⁵⁸ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 56.

²⁵⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 185.

²⁶⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 218.

²⁶¹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 8.

²⁶² Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 10.

²⁶³ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 13.

unzutreffend.“²⁶⁴ Für die Landesregierung sei es klar gewesen, dass neben dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien Gas für den Übergang benötigt werde. Deshalb habe man eine weitere Ostseepipeline befürwortet.²⁶⁵

10. Geopolitische Aspekte und Implikationen des Pipelinebaus

Zur Bedeutung der geopolitischen Implikationen, also der Kritik nicht nur aus den USA, sondern auch aus osteuropäischen Ländern, bei den bisherigen wissenschaftlichen Studien, betonte der Sachverständige Hobohm, Direktor der Prognos AG Berlin, dass die Prognos AG sich auf die gaswirtschaftlichen Fakten konzentriert habe. Geopolitik habe für die Studie keine Rolle gespielt.²⁶⁶

Der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen, Technische Universität Berlin, entgegnete, dass es keine Energiepolitik ohne Geopolitik gebe. Geopolitik sei der determinierende Faktor von langfristiger Infrastrukturentwicklung insbesondere im Verhältnis zwischen Deutschland, Westeuropa und der Sowjetunion, Russland, Ukraine. Es sei unrealistisch, das Erdgas- und Energiegeschäft unabhängig von geopolitischen Erwägungen zu sehen.²⁶⁷

Der Sachverständige Hobohm führte weiter aus, dass die Pipeline in Osteuropa immer sehr kritisch gesehen worden sei. Dort sei argumentiert worden, es sei etwas, was die Versorgungssicherheit reduzieren würde. Diese Argumentation habe er nie ganz nachvollziehen können, weil aus energiewirtschaftlicher Sicht eine zusätzliche Infrastruktur zunächst einmal mehr Möglichkeiten biete, wenn man nicht den Kriegsfall mitdenke. Er sei aber der Meinung, dass die Regierungen der Länder der beteiligten westeuropäischen Unternehmen den Pipelinebau durchaus unterstützt hätten, denn ansonsten hätten sich die Konzerne nicht in dem Ausmaß engagiert.²⁶⁸

Der Sachverständige Prof. Dr. von Hirschhausen teilte diese Einschätzung. Die Betroffenheit sei in den mittel- und osteuropäischen Ländern am stärksten gewesen, die entweder direkt betroffen gewesen seien wie Ungarn, Slowakei, Polen. Aber die Energieunternehmen in den Ländern Frankreich, Belgien und Österreich hätten dem Projekt tendenziell positiv gegenübergestanden. Ansonsten wäre es nicht zu diesem großen länderübergreifenden Konsortium gekommen. Deutschland sei aber auf politischer Ebene insgesamt relativ isoliert gewesen.²⁶⁹

Zur Frage der Abhängigkeit von russischer Energie verwies der Sachverständige Lohmann, Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik Berlin, darauf, dass es eine wechselseitige Abhängigkeit gebe, denn diejenigen, die Energie importieren, bezahlen dafür und mit diesen Geldern würden auch bestimmte Projekte im russischen Staatshaushalt finanziert. Inwiefern eine wirkliche Asymmetrie vorliege, sei nur abschließend zu beurteilen, wenn es zu einer Unterbrechung entweder der Lieferung der Energie oder der Zahlung komme und ob dann die Möglichkeit oder die Unmöglichkeit bestehe, diese unterbrochenen Energielieferungen zu substituieren.²⁷⁰

²⁶⁴ WP-89-05-12-2025, S. 15.

²⁶⁵ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 63.

²⁶⁶ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 25.

²⁶⁷ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 26.

²⁶⁸ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 68 f.

²⁶⁹ Vgl. WP-09-13-01-2023, S. 69.

²⁷⁰ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 49 f.

Die Sachverständige Prof. Dr. Kempfert, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin, erläuterte, dass für ein im Jahr 2050 weitgehend klimaneutrales Deutschland mit einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95 Prozent gegenüber 1990 von einem fossilen Erdgasverbrauch nahe null im Zieljahr 2050 auszugehen sei. Durch die Verschärfung des deutschen Klimaschutzgesetzes im Jahr 2021, nach der eine Treibhausgasneutralität bis 2045 erreicht werden solle, sei ein Erdgasverbrauch nahe null bereits früher notwendig. Ein weiteres Indiz, welches die geostrategische Motivation des Nord Stream 2-Pipelineprojektes unterstreiche, sei die mangelnde Wirtschaftlichkeit des Projektes. Dies beziehe sich weniger auf die von europäischer Seite eingebundenen Unternehmen, als vielmehr auf die russische Seite. Eine norwegische Forschergruppe habe nachgewiesen, dass Nord Stream 2 unrentabel sei. Durch den Bau der Pipeline könne der Absatz russischen Erdgases praktisch nicht gesteigert werden, weder in Deutschland noch in der EU. Diesen geringen zusätzlichen Erlösen stünden jedoch sehr hohe Kosten gegenüber. Im Ergebnis lasse sich durch den Bau von Nord Stream 2 kein Gewinn erzielen und eine Analyse der russischen Sberbank komme zu dem Ergebnis, dass Nord Stream 2 Werte vernichte, statt zu schaffen. Sie bekräftigte die Aussage, dass von russischer Seite eher geostrategische Erwägungen ausschlaggebend gewesen seien.²⁷¹

Die Motivation für den Bau der Nord Stream 2-Pipeline zu bauen, so die Sachverständige, habe darin bestanden, den Transitweg durch die Ukraine zu umgehen. Darum sei das Projekt vorangetrieben worden und die aktuellen Entwicklungen zeigten, warum man die Ukraine habe umgehen wollen.²⁷²

Zu der behaupteten mangelnden Wirtschaftlichkeit des Pipelineprojektes entgegnete der Sachverständige Dr. Pflüger, Founding Partner der Strategic Minds Company GmbH, die vorgetragene Kritik, dass Nord Stream 2 ökonomisch nicht sinnvoll wäre und dass es keinen Bedarf für eine zusätzliche Pipeline gegeben habe, sei nicht nachvollziehbar, da die beteiligten Unternehmen alle in dieses Projekt investiert hätten, weil die EU eine Importlücke prognostiziert habe. Auch aus den USA sei immer wieder gesagt worden, dass sie mit ihrem LNG nach Europa müssten, weil sie die Chance auf einen wachsenden Markt gesehen hätten. Es habe zwar einen stabilen Gasverbrauch, aber wachsende Möglichkeiten für Exporteure gegeben. Diese hätten sehr große Chancen gesehen. Die Unternehmen hätten auch nicht nach Subventionen des Staates gerufen, sondern im Sinne ihrer Anteilseigner zum damaligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen getroffen.²⁷³

Vor dem Hintergrund der massiven Widerstände gegen eine weitere Ostseepipeline in Europa und in den USA führte er weiter aus, dass jede internationale Energiepolitik auch geopolitische Implikationen habe und mit Pipelines auch immer Macht ausgeübt werde. Deswegen werde er auch nie sagen, dass Nord Stream 2 ein ausschließlich privatwirtschaftliches Projekt gewesen sei. Die Energiepartnerschaft mit der UdSSR bzw. Russland selbst sei über viele Jahre ein wichtiger Teil europäischer Friedenspolitik gewesen.²⁷⁴

Der Sachverständige räumte aber ein, dass gerade die östlichen Nachbarländer Deutschlands, die sehr kritisch auf die Fertigstellung der Pipeline geschaut hätten, mit ihren Ängsten und Sorgen richtiger gelegen hätten, als man es sich in Deutschland habe vorstellen können.²⁷⁵

²⁷¹ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 7 f.

²⁷² Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 23.

²⁷³ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 79.

²⁷⁴ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 82 f.

²⁷⁵ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 106.

Zu der bereits 2015 geäußerten Kritik europäischer Nachbarn, insbesondere Polen, Tschechien und Ukraine, die das Projekt einer weiteren Gasleitung durch die Ostsee von Anfang an sehr kritisch gesehen hätten, führte der Zeuge Dr. Frenzel, damaliger Chef der Staatskanzlei, aus, dass dies in der Staatskanzlei bekannt gewesen und im Gesamtkontext auch berücksichtigt worden sei. Es habe sich aber um eine Gesamtabwägung gehandelt und man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese außenpolitischen oder die nachbarschaftlichen Argumente nicht so schwerwiegend gewesen seien, dass die Landesregierung irgendwelche Maßnahmen hätte ergreifen müssen, das Pipeline-Projekt nicht weiter zu unterstützen.²⁷⁶

Demgegenüber sagte der Zeuge Sack, Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, dass sein Landkreis auf der kommunalen Ebene sehr gute Kontakte nach Polen pflege und dort mit vielen Partnern eng verbunden sei. Das Thema Pipelinebau habe in den Gesprächen keine wirkliche Rolle gespielt. Nord Stream 2 sei nie ein kritisches Thema in den deutsch-polnischen Beziehungen und den Diskussionen auf der kommunalen Ebene gewesen.²⁷⁷

Die Zeugin Cwielag, Landesgeschäftsführerin des BUND Landesverband MV, sagte, dass sich die Umweltverbände schon 2016 einig gewesen seien, dass eine zweite Pipeline geopolitisch ein hohes Konfliktpotenzial bergen würde. Nord Stream 2 würde die Landleitung durch die Ukraine ersetzen können und damit das Gas von Russland an den osteuropäischen Staaten vorbei nach Westeuropa leiten. Dadurch würden der Ukraine erhebliche Einnahmen in Form der Durchleitungsgebühren entgehen und die neue Leitung würde osteuropäische Länder auch hinsichtlich einer Gasversorgung politisch erpressbar machen. Auch sei die Land-Alternative, der damaligen Landstrecke durch die Ukraine folgend, genauso wenig untersucht worden wie die Nullvariante.²⁷⁸

Der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, wies darauf hin, dass Nord Stream 2 nicht gegen den Willen der Bundesregierung und der Europäischen Union hätte gebaut werden können.²⁷⁹

Der Zeuge Lenz, damaliger Staatssekretär im Innenministerium, führte aus, dass Polen und die Ukraine nicht nur geopolitische Argumente gegen Nord Stream 2 gehabt, sondern auch nationale Interessen eine Rolle gespielt hätten. Die Durchleitungsgebühren seien für diese Länder sehr relevant gewesen, denn es sei schließlich um viele hundert Millionen Euro an Einnahmen gegangen. Die beiden Länder hätten auch vorgeschlagen, eine zweite Pipeline durch ihre Länder zu bauen, damit wären sie einverstanden gewesen. Es sei den beiden Ländern neben geopolitischen Erwägungen gegenüber Russland um wirtschaftliche und fiskalische Interessen gegangen. Deutschland habe hingegen das Interesse gehabt, von Konflikten zwischen Polen, Ukraine und Russland wegen der Durchleitungsfragen nicht unbedingt abhängig zu sein. Aus seiner Sicht sei in der Debatte sehr viel Heuchelei mit im Spiel gewesen.²⁸⁰

Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte, dass er in seiner Zeit als Abgeordneter im Europäischen Parlament mit involviert gewesen sei, als die europäische Gasrichtlinie auch mit der Lex specialis Nord Stream 2 auf den Weg gebracht worden sei. Im Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments sei dieses Thema sehr streitig gewesen. Gerade die östlichen Nachbarländer Deutschlands seien, wie auch

²⁷⁶ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 58.

²⁷⁷ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 33.

²⁷⁸ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 9 f.

²⁷⁹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 12.

²⁸⁰ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 44.

schon bei Nord Stream 1, nicht begeistert gewesen, dass eine weitere Direktverbindung als Gaspipeline zwischen Ust-Luga und Mukran bzw. Lubmin entstehen sollte. Der Vorsitzende der EVP-Fraktion, Manfred Weber, habe damals in einem Interview einer Warschauer Zeitung gesagt, wenn er EU-Kommissionspräsident werde, dann werde es mit Nord Stream 2 nicht weitergehen.²⁸¹

Der Zeuge Dr. Backhaus, Landwirtschaftsminister, habe, wie er sagte, zur Kenntnis genommen, dass es in Dänemark, Schweden, Polen und in der Ukraine deutliche Diskussionen zu dem Pipeline-Projekt gegeben habe. Er habe aber auch zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung sich seinerzeit eindeutig zu Nord Stream 1 und Nord Stream 2 bekannt habe. Es sei auch darum gegangen, Lehren aus Tschernobyl und Fukushima zu ziehen.²⁸²

Der Zeuge Gabriel, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Bundeswirtschaftsminister und damaliger Bundesaußenminister, wies darauf hin, dass Deutschlands osteuropäische Nachbarn befürchtet hätten, dass die neue Pipeline Teile Osteuropas von der Erdgasversorgung abschneide und die Ukraine bedrohe, weil die Pipeline in der Ukraine dann nicht mehr genutzt werden würde. Die Pipeline durch die Ukraine habe aber auch einer erheblichen Sanierung bedurft. Es habe ein Angebot Europas gegeben, die Pipeline aus der staatlichen Eigentümerschaft der Ukraine zu übernehmen. Ein Konsortium habe in diese Pipeline investieren wollen. Das habe die Ukraine damals abgelehnt. Es sei also um die Frage gegangen, ob die transukrainische Pipeline gefährdet gewesen sei oder nicht.²⁸³

Der Zeuge betonte, dass die Bundesregierung nicht entschieden habe, Nord Stream 2 zu bauen. Es habe dazu keine Kabinettsbefassung gegeben, weil es keinen Entscheidungsbedarf gegeben habe. Vielmehr habe die Bundesregierung die privaten Akteure, das seien im Gasgeschäft tätige Unternehmen und die russischen Partnerunternehmen gewesen, nicht daran gehindert, Nord Stream 2 ins Auge zu fassen und zu planen.²⁸⁴

Der Zeuge Altmaier, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Chef des Bundeskanzleramtes und damaliger Bundeswirtschaftsminister, erklärte, dass er sich als Wirtschaftsminister zwei Jahre lang auf Bitten des damaligen ukrainischen Präsidenten Poroschenko und der Bundeskanzlerin dafür eingesetzt habe, dass die Durchleitung von russischem Erdgas durch die Ukraine auch nach einer möglichen Fertigstellung von Nord Stream 2 in einer bestimmten garantierten Höhe weitergehe. Dieser Vertrag sei vor Weihnachten 2019 unterzeichnet worden.²⁸⁵

Der Zeuge wies darauf hin, dass die Bundesregierung bei Nord Stream 2 keine Entscheidungen zu treffen gehabt habe. Es habe keine Kabinettsvorlagen und keine Gesetzesentwürfe gegeben. Es habe allerdings einen gewissen Abstimmungsbedarf im Hinblick auf das Bemühen einiger EU-Mitgliedsstaaten gegeben, Nord Stream 2 einer europäischen Regulierung zu unterwerfen.²⁸⁶

Der Zeuge Scholz, damaliger Bundesfinanzminister sowie damaliger Bundeskanzler, führte aus, dass er zu den Zeitpunkten, als über die Fragen, ob man Nord Stream 1 und Nord Stream 2 bauen solle, nicht Mitglied der Bundesregierung gewesen sei. Er sei erst Mitglied der

²⁸¹ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 91.

²⁸² Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 33.

²⁸³ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 25 f.

²⁸⁴ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 84.

²⁸⁵ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 78 f.

²⁸⁶ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 114.

Bundesregierung geworden, als das Projekt Nord Stream 2 bereits im Gange gewesen sei. Die Bundesregierung habe sich damals darüber Gedanken gemacht, wie sie die energiepolitische Situation auch für die Ukraine verbessern könne. Er selbst habe deshalb mit Kanzlerin Merkel erörtert, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, der dafür sorgen solle, dass die Gastransitverträge durch die Ukraine verlängert würden. Es sei damals eine schwierige Situation gewesen, weil die EU-Kommission neu errichtet worden sei, es in der Ukraine einen neuen Präsidenten gegeben habe und der russische Präsident Putin schon immer zynisch gewesen sei. Der eingesetzte Sonderbeauftragte Georg Graf Waldersee habe es aber erfolgreich hingekriegt. Das sei der geopolitische Beitrag der Bundesregierung gewesen, um dafür zu sorgen, dass es unabhängig von der entstehenden weiteren Pipeline weiterhin einen Gastransit durch die Ukraine geben würde.²⁸⁷

Er habe, so der Zeuge, noch Anfang des Jahres 2022 öffentlich bekräftigt, dass es für die Bundesregierung stets zentral sei, dass die Ukraine auch mit Nord Stream 2 Gastransitland bleiben müsse. Er habe darauf hingewiesen, dass sich auch die damals neue Bundesregierung dafür einsetzen werde, die Rolle der Ukraine als Gastransitland über den bis 2024 bestehenden Transitvertrag hinaus abzusichern. Dabei habe er auch auf die Tätigkeit von Graf Waldersee als Sondergesandten der Bundesregierung für den ukrainischen Gastransit hingewiesen. Seine Position sei gewesen: „Das Ding ist praktisch fertig. Dann soll es auch in Betrieb gehen. Und wenn die Russen Krieg machen, ist Schluss.“²⁸⁸

B. Genehmigungsverfahren für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2

1. Einleitung

Hinsichtlich des Planfeststellungsverfahrens steht die Frage, welche Kenntnisse die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt bei den jeweiligen Schritten zum Stand notwendiger Genehmigungsverfahren hatte und wer diesbezüglich informiert wurde. Auch die Frage, ob seitens der jeweils amtierenden Landesregierung Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 zu unterstützen, betrifft die Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Des Weiteren soll der Untersuchungsausschuss unter anderem den Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit den beteiligten Genehmigungsbehörden und Vertretern der beteiligten Unternehmen bezüglich notwendiger Genehmigungsverfahren feststellen. Es wurde zudem gefragt, von welchen rechtlichen Hürden, Gerichtsverfahren und Schlichtungsverfahren in Bezug auf die Pipeline Nord Stream 2 die Landesregierung Kenntnisse hatte und wie diese bewertet wurden.

2. Darstellung des Verfahrens

Die Errichtung und der Betrieb einer Gaspipeline sowie die Nutzung der Gebiete in der Ostsee unterlagen Planfeststellungs- sowie Genehmigungserfordernissen. Die in Russland in der Nähe von Ust-Luga beginnende Pipeline sollte unter anderem durch die Ausschließlichen Wirtschaftszonen der Länder Russland, Finnland, Schweden, Dänemark und Deutschland (in Lubmin endend) hindurchlaufen.²⁸⁹ Der deutsche Abschnitt setzt sich aus den Gewässern über dem Festlandsockel und der 12-Seemeilen-Zone einschließlich der Anlandung an Land

²⁸⁷ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 18.

²⁸⁸ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 79.

²⁸⁹ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 62 ff.

zusammen. Die Pipeline bestand aus Doppelsträngen, die jeweils 27,5 Milliarden Kubikmeter Gas pro Jahr²⁹⁰ transportieren sollten.²⁹¹

Den deutschen Verwaltungsverfahren war ein internationales Beteiligungsverfahren, das sog. Espoo-Verfahren²⁹², vorgeschaltet. Dabei wurden die Staaten, durch deren ausschließliche Wirtschaftszone die Gasleitung führen sollte (Russland, Finnland, Schweden, Dänemark und Deutschland) sowie weitere betroffene Staaten (Litauen, Lettland, Polen) bzgl. grenzüberschreitender Umweltauswirkungen unter Federführung des zuständigen Bundesministeriums beteiligt.²⁹³

2.1. Darstellung der für den Pipelinebau erforderlichen Verwaltungsverfahren in Deutschland

2.1.1. Deutscher Festlandsockel (Ostsee)

Für den Bereich des deutschen Festlandsockels war für das Vorhaben gem. § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), in der damaligen Fassung der letzten Änderung durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), eine Genehmigung hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes erforderlich. Für die Erteilung dieser Genehmigung war nach § 133 Abs. 1 Satz 2 BBergG das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zuständig. Das dortige Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von zwei grenzüberschreitenden parallelen Erdgashochdruckleitungen mit einem konstanten Innendurchmesser von jeweils 1153 mm wurde beim BSH unter Az. 522/Nord Stream 2 AG/O geführt.²⁹⁴ Der Antrag wurde am 22.03.2013 zunächst von der Nord Stream AG, Industriestrasse 18, CH-6302 Zug, Schweiz, vertreten durch CEO Matthias Warnig, gestellt und dann per Vorhabenträgerwechsel mit der Nord Stream 2 AG, Baarerstrasse 52, CH-6300 Zug, Schweiz, vertreten durch CEO Matthias Warnig, fortgesetzt.

Nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG bedurfte es innerhalb des Verfahrens beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zudem einer Genehmigung in bergbaulicher Hinsicht, für die gem. §§ 133 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 136 BBergG das Bergamt Stralsund zuständig war.²⁹⁵ Unter dem Az. 663/NordStream2/§133, Reg.-Nr. 3622/17 erging hierzu bereits am 02.11.2017 eine Teilgenehmigung des Bergamtes Stralsund für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland.²⁹⁶

²⁹⁰ Im Folgenden abgekürzt „m³/Jahr“.

²⁹¹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 4.

²⁹² Espoo-Konvention: Gesetz zum Übereinkommen vom 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie der auf der zweiten Konferenz der Parteien in Sofia am 27.02.2001 beschlossenen Änderung des Übereinkommens (Espoo-Vertragsgesetz) vom 07.06.2002, geändert mit dem Zweiten Espoo-Vertragsgesetz vom 17.03.2006 (BGBl. II 2002 S. 1406, 1435; BGBl. II 2006 S. 224).

²⁹³ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 77 ff.

²⁹⁴ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 102.

²⁹⁵ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 102; eine Schwierigkeit in der Auswertung der Zeugenvernehmungen lag u.a. darin, dass nicht immer scharf zwischen einzelnen Verwaltungsverfahren unterschieden, sondern umgangssprachlich von „Genehmigungsverfahren“ gesprochen wurde.

²⁹⁶ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 105.

2.1.2. Deutsche 12-Seemeilen-Zone

2.1.2.1. Pipeline Nord Stream 2 (Ostsee)

Für das Gebiet der 12-Seemeilen-Zone²⁹⁷ war eine Zulassung im Wege der Planfeststellung gem. § 43 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2017 (BGBl. I S. 1970, 3621), in der damaligen Fassung der letzten Änderung durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 1970, 3621) in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der damals gültigen Fassung sowie gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs-, und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Bekanntmachung vom 01.09.2014 (GVOBl. M-V S. 476), in der damaligen Fassung der letzten Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.04.2017 (GVBl. M-V S. 198) für die Errichtung sowie den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern erforderlich.²⁹⁸ Das für die 12-Seemeilen-Zone zuständige Bergamt Stralsund führte das Planfeststellungsverfahren unter der Reg.Nr. 300/18, Az. 663/NordStream2/04 durch. Vorhabenträgerin war mit Antrag vom 22.03.2013 die Nord Stream AG, Grafenauweg 2, CH-6306 Zug, Schweiz und nach Vorhabenträgerwechsel vom 16.12.2016 die Nord Stream 2 AG, Baarerstrasse 52, CH-6300 Zug, Schweiz. Die Planfeststellung erfolgte am 30.01.2018.²⁹⁹

2.1.2.2. Lubmin 2 (Ostsee-Festland)

Für die Erdgasempfangsstation Lubmin 2 wurde ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 EnWG durchgeführt. Die Empfangsstation sollte sich aus den Anlageteilen der Erdgasempfangsstation selbst sowie der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Gasleitungen AL NEL, der AS Lubmin-NEL und dem Startpunkt der EUGAL zusammensetzen. Die Anlage wurde jedoch nicht in Teilabschnitte untergliedert. Das Verfahren lief ebenfalls beim zuständigen Bergamt Stralsund. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung des Pipelineabschnittes der 12-Seemeilen-Zone (Az. 663/NordStream2/04) befand sich der Abschnitt Lubmin 2 an Land noch in Planung. Vorhabenträgerin war hier nicht die Nord Stream 2 AG, sondern die GASCADE Gastransport GmbH.³⁰⁰

2.1.3. Festland (weiterer Trassenverlauf an Land durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen) – EUGAL

Der weitere Verlauf der Pipeline in die EUGAL, die das Gas innerhalb Deutschlands (102 Kilometer Trasse durch Mecklenburg-Vorpommern, 272 Kilometer Trasse durch Brandenburg, 106 Kilometer Trasse durch Sachsen) weiterleiten sollte, war Gegenstand eines weiteren Planfeststellungsverfahrens, das in Planfeststellungsabschnitte unterteilt war. Der Antrag auf die Planfeststellung des Trassenabschnittes in Mecklenburg-Vorpommern wurde am 09.10.2017 eingereicht. Für dieses Verfahren war ebenfalls das Bergamt Stralsund zuständig.³⁰¹

²⁹⁷ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 102.

²⁹⁸ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 11 und S. 102.

²⁹⁹ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S.1; das Planfeststellungsverfahren wurde in den Ausschusssitzungen u.a. ebenfalls umgangssprachlich als „Genehmigungsverfahren“ bezeichnet.

³⁰⁰ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 102.

³⁰¹ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 102.

2.1.4. Schwerpunkt der Untersuchung

Der Untersuchungsausschuss legte den Schwerpunkt in den Vernehmungen überwiegend auf das vom Bergamt Stralsund durchgeführte Planfeststellungsverfahren zur Errichtung der Pipeline Nord Stream 2 innerhalb der 12-Seemeilen-Zone mit der Reg.Nr. 300/18, Az. 663/NordStream2/04.

2.2. Verfahrensablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren zum Bau der Pipeline Nord Stream 2 innerhalb der 12-Seemeilen-Zone in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund mit Az. 663/Nordstream2/04 lief wie folgt ab:

2.2.1. Antragstellung

Am 22.03.2013 wurden insgesamt drei Anträge auf Genehmigung des Vorhabens nach BBergG und EnWG beim Bergamt Stralsund und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gestellt sowie die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 EnWG für den Bereich des deutschen Küstenmeeres (12-Seemeilen-Zone, örtliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund) einschließlich Landfalls und der Kompensationsmaßnahmen beantragt. Die Anträge wurden mit Eingang weiterer Schreiben am 16.12.2016 ergänzt.³⁰²

2.2.2. Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Am 07.04.2017 wurde das Planfeststellungsverfahren nach Vorlage des vollständigen Planes eröffnet.³⁰³

2.2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung und grenzüberschreitende Beteiligung

Die Durchführung der anschließenden Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durch das Bergamt Stralsund. In diesem Zuge wurde ebenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.³⁰⁴

2.2.4. Beteiligung der Öffentlichkeit

Ab dem 07.04.2017 wurden die Antragsunterlagen an Behörden, Institutionen und Vereinigungen (75 Stellen) versandt und um Stellungnahme bzw. Einwendung zum Vorhaben bis zum 31.05.2017 gebeten.³⁰⁵

Im Zeitraum vom 18.04.-17.05.2017 erfolgte laut Bergamt Stralsund die Auslegung der vollständigen Planunterlagen nach Bekanntgabe und nachfolgend die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.³⁰⁶

- Amt Berg auf Rügen (ortsüblich am 10.04.2017), PE am 22.05.2017

³⁰² Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 84 f.

³⁰³ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 85.

³⁰⁴ Vgl. ebd.

³⁰⁵ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 85-87; WP-14-28-04-2023, S. 5 f.

³⁰⁶ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 87.

- Amt Lubmin (ortsüblich am 10.04.2017), PE am 22.05.2017
- Amt Mönchgut-Granitz (ortsüblich am 07.04.2017), PE am 23.05.2017
- Amt Usedom-Nord (ortsüblich am 10.04.2017), PE am 01.06.2017
- Stadt Putbus (ortsüblich am 10.04.2017), PE am 31.05.2017
- Amt Anklam-Land (ortsüblich am 10.04.2017), PE am 30.06.2017
- Bergamt Stralsund (ortsüblich Amtsblatt M-V und Aushang 10.04.2017), vom 18.05.2017
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (öffentlich Nachrichten für Seefahrer der 14. KW, die „Die Welt“ und die „Ostseezeitung“ am 10.04.2017), Auslegung in Hamburg und Rostock, vom 26.01.2018³⁰⁷

„Die Bekanntmachungen erfolgten unter anderem mit dem Hinweis, dass Jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und zur Äußerung bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist habe.“³⁰⁸

Es erfolgten Einsichtnahmen. Es gingen 165 schriftliche Einwendungen von Privaten ein sowie vier Stellungnahmen von Vereinigungen. Der überwiegende Teil der Beteiligten äußerte sich schriftlich zu den Planunterlagen, dabei wurden auf Antrag zahlreiche Fristverlängerungen durch das Bergamt Stralsund eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dann von den Behörden an den Vorhabenträger übergeben. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Erörterungstermin gem. § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG wurden vom Bergamt Stralsund als nicht erfüllt angesehen.³⁰⁹

Der Termin zur Erörterung wurde am 03.07.2017 (Amt Bergen auf Rügen, Amt Lubmin, Amt Mönchgut-Granitz, Amt Usedom-Nord, Stadt Putbus, Amt Anklam-Land, Amtsblatt M-V, Bergamt Stralsund – jeweils ortsüblich) und am 07.07.2017 (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, öffentliche Nachrichten für Seefahrer der 28. KW, Zeitungen „Die Welt“ und die „Ostseezeitung“) bekannt gegeben. Laut Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes geschah dies rechtzeitig.³¹⁰

Dem folgte die schriftliche Ladung aller am energierechtlichen Verfahren Beteiligten sowie der Einwender durch das Bergamt Stralsund unter Mitteilung des für Beteiligte bzw. Einwender vorgesehenen Tages zur Erörterung ihrer Belange (Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 27.06.2017, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit Schreiben vom 07.07.2017).³¹¹

Im Zeitraum vom 17.07.-21.07.2017 fand eine vom Bergamt Stralsund sowie dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie durchgeführte Erörterung statt: Einwendungen und Stellungnahmen sowie auch die Stellungnahmen aus der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit den anwesenden Einwendern, Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange in der jeweiligen Zuständigkeit erörtert. Zum Ende jedes

³⁰⁷ Vgl. ebd.

³⁰⁸ Vgl. ebd.

³⁰⁹ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 87 f.

³¹⁰ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 88.

³¹¹ Vgl. ebd.

Verhandlungstages wurde auf Nachfrage der Anhörungsbehörde festgestellt, dass weitere Wortmeldungen nicht vorlagen.³¹²

Am 27.09.2017 wurde ein Schreiben an alle Beteiligte und Einwender versandt, um das vom Bundesamt für Seeschifft und Hydrographie geführte Wortprotokoll der Erörterungen sowie die dort vorgeführte Präsentation des Vorhabenträgers zu übermitteln.³¹³

Im Bergamt Stralsund erfolgte danach eine Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Erörterungen mit dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger reichte daraufhin Änderungen und Ergänzungen beim Bergamt Stralsund ein (Planergänzung Nr. 1: „Ergänzungsband Konkretisierungen“).³¹⁴

2.2.5. Planergänzung Nr. 1

Mit der Planergänzung Nr. 1 wurde Änderungen oder Ergänzungen betreffend die folgenden Punkte vorgenommen: Kompensationskonzept, Kompensationsmaßnahme Insel Schadefähre, Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Kleinen Jasmunder Boddens (Rügen) mit Machbarkeitsstudien, Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes in der Niederung des Lobber Sees und Reduktion des Nährstoffaustrages in den Greifswalder Bodden (unter anderem mit Erläuterungen zur Methodik der Bilanzierung der P- und N-Austräge, Machbarkeitsstudie Kläranlage Göhren), Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoffausträgen aus den Kläranlagen Greifswald-Ladebow und Stralsund (Machbarkeitsstudien, Lagepläne), Zusammenstellung von Maßnahmenblättern, Grundverzeichnisse für die Maßnahmen.³¹⁵

Am 02.11.2017 wurden Schreiben an von der Planergänzung Nr. 1 erstmals oder stärker Betroffene sowie beteiligte naturschutzfachliche Vereinigungen gem. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG M-V unter Mitteilung der Änderungen bzw. Ergänzungen (Verweis auf Zwei-Wochen-Frist zur Stellungnahme oder Einwendungen) vom Bergamt Stralsund versandt.³¹⁶

Die Unterlagen zu der Planänderung wurden unter anderem den Umweltorganisationen (BUND M-V e. V., NABU Deutschland e. V., NABU M-V e. V., WWF Deutschland), dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen, Landkreisen, den örtlich zuständigen Stellen für Abwasser und dem Staatlichen Amt für Umwelt und Landwirtschaft (StALU) zur Verfügung gestellt.³¹⁷

Auf eine Auslegung des geänderten Planes in den bisher vom Vorhaben nicht betroffenen Amtsbereichen der Hansestadt Stralsund und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG M-V wurde verzichtet. Begründet wurde dies im Planfeststellungsbeschluss damit, dass der Kreis der Betroffenen bekannt gewesen sei. Den Betroffenen sei durch Zusendung der geänderten Planunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Deshalb hätte eine Auslegung gem. § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG M-V in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 2 VwVfG M-V

³¹² Vgl. ebd.

³¹³ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 87 f.

³¹⁴ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 88 f.

³¹⁵ Vgl. ebd.

³¹⁶ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 89.

³¹⁷ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 89 f.

unterbleiben können. Für die Vereinigungen ergebe sich dies aus § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG M-V.³¹⁸

Dem nach § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG M-V - aufgrund der Planänderung - geltenden Erfordernis einer ergänzenden Anhörung sei laut Planfeststellungsbeschluss genügt worden. Die im geänderten Plan „Planergänzung Nr. 1“ vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Nährstoffreduktion in den betriebenen Kläranlagen Stralsund und Greifswald-Ladebow hätten nur Maßnahmen auf dem Gelände der jeweiligen Kläranlage erwarten lassen. Zudem seien nur Positiveffekte angestrebt worden.³¹⁹

Das Bergamt hat auf einen neuen Termin zum geänderten Plan „Planergänzung Nr. 1“ zur Erörterung der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 43a Nr. 3 EnWG verzichtet. Die schriftlichen Stellungnahmen seien hinreichend verständlich gewesen, sodass diese bei der Entscheidung auch ohne weitere Erörterung hinreichend gewürdigt werden könnten.³²⁰

2.2.6. Planergänzung Nr. 2

Am 30.11.2017 reichte der Vorhabenträger die Planergänzung Nr. 2 „Ökokonto Fischlandwiesen“ (Anlage 2 und 3 zum Bescheid der UNB V-R) beim Bergamt Stralsund ein.³²¹

Erstmals oder stärker Betroffenen und den Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben vom 01.12.2017 die Ergänzung der Unterlagen mitgeteilt und Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben (§ 73 Abs. 8 S. 1 Hs. 2 VwVfG M-V).³²²

Folgenden Stellen wurden die Unterlagen zur Verfügung gestellt: BUND M-V e. V., Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Landesanglerverband M-V e. V., Landkreis Vorpommern-Rügen, Landgesellschaft M-V mbH, NABU Deutschland e. V., NABU M-V e. V., Rechtsanwaltskanzlei kremer | werner, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Vorpommern, der Stiftung WWF Deutschland.³²³

Laut Bergamt habe auch hier gem. § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG M-V in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 3 VwVfG M-V auf eine erneute Auslegung des geänderten Planes und deren Bekanntmachung verzichtet werden können. Begründet wurde dies damit, dass der Vorhabenträger in der Planergänzung Nr. 2 lediglich den Einbezug von Ökopunkten aus der Maßnahme „Renaturierung der Fischlandwiesen“ in das Kompensationskonzept beantragt habe. Hiervon würden keine Auswirkungen ausgehen, weshalb es keiner Auslegung bedurft habe.³²⁴

Dem Erfordernis der erneuten Anhörung sei gem. § 73 Abs. 8 S. 1 Hs. 2 VwVfG M-V in Verbindung mit § 3 Abs. 3 S. 2 VwVfG M-V Genüge getan worden.³²⁵

³¹⁸ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 90.

³¹⁹ Vgl. ebd.

³²⁰ Vgl. ebd.

³²¹ Vgl. ebd.

³²² Vgl. ebd.

³²³ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 91.

³²⁴ Vgl. ebd.

³²⁵ Vgl. ebd.

Auch hier wurde von einer Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen zur 2. Planänderung gem. § 43a Nr. 3 EnWG abgesehen.³²⁶

2.2.7. Sonstiges

Mit Schreiben vom 01.12.2017 hat der Vorhabenträger die Errichtung der Gashochdruckleitung im Sinne von § 5 GasHDrLtgV angezeigt. Des Weiteren wurden mit Schreiben vom 21.12.2017 den im Land anerkannten Naturschutzvereinigungen die zu den Antragsunterlagen und Planänderungen eingegangenen naturschutzfachlichen Stellungnahmen nebst weiteren Unterlagen zur Kenntnis gegeben (§ 63 Abs. 2 BNatSchG).³²⁷

2.2.8. Beschluss

Am 31.01.2018 erging der Planfeststellungsbeschluss.³²⁸

3. Kritische Teilaspekte des Planfeststellungsverfahrens

In den zahlreichen Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses wurden bezüglich des Planfeststellungsverfahrens folgende Themen in den Fokus der Untersuchung gestellt.

3.1. Druckprüfungsverfahren („Trockene Inbetriebnahme“ der Pipeline)

Der Zeuge Triller, damaliger Leiter des Bergamtes Stralsund, gab an, dass innerhalb des Bergamtes lange diskutiert worden sei, wie man die Druckprüfung der Pipeline zur Dichtigkeitsprüfung durchführe. Für die Planung von Gashochdruckleitungen sei beim Bergamt auf Referentenebene Herr Rocco Müller zuständig gewesen.³²⁹ Es hätte einen wesentlichen Unterschied der geplanten Durchführung des Baus von Nord Stream 2 von der Durchführung in der Vergangenheit bei Nord Stream 1 gegeben, sodass er sich als Amtsleiter, der sonst nur koordinierend gewirkt habe, in dieser Frage beteiligt habe.³³⁰ Bei Nord Stream 1 sei noch die bereits technisch anerkannte Druckwasserprüfung erfolgt, bei der die fertige Pipeline in drei Abschnitten nacheinander von Russland aus mit Wasser gefüllt und hinten mit Druck beaufschlagt worden sei. Die Leitungen hätten dann eine gewisse Zeit halten müssen, ohne die Verzeichnung eines Druckverlustes. Da das Auslassen und Zwischenlagern des Wassers der einzelnen Abschnitte sehr aufwändig sei, habe der Vorhabenträger bei Nord Stream 2 ein anderes Verfahren vorgeschlagen. Dafür habe man die Normgeberin für das Dichtigkeitsprüfungsverfahren, die Det Norske Veritas (DNV) aus Norwegen, die weltweit führend auf diesem Gebiet sei, davon überzeugen müssen, dass eine „trockene Inbetriebnahme“ ebenfalls technisch möglich sei. Hierfür habe das Argument gesprochen, dass man bei dem Wassertest kleine Risse in den Rohrleitungen nicht habe erfassen können.³³¹ Das „trockene Verfahren“ sah vor, dass Sachverständige bereits bei der Herstellung der Rohre sowie der Rohrverlegung auf den Verlegeschiffen sowie den Schweißnahtprüfungen involviert werden sollten. Der Hauptteil der Prüfung sollte über in die verlegten Rohre mittels Druckluft eingebrachte „Molche“, kleine Roboter, die von innen physikalische Daten sammeln und unter anderem die Wandstärke prüfen, erbracht werden. Zudem würde ein Tauchboot das Rohr von außen abfahren und Messungen machen. Mittels Filmaufnahmen könne dadurch erkennbar

³²⁶ Vgl. ebd.

³²⁷ Vgl. ebd.

³²⁸ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 1.

³²⁹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 10 f.

³³⁰ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 8.

³³¹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 14.

werden, ob es zu Blasenbildung komme.³³² Dieses Verfahren sei letztlich von der Normgeberin (Det Norske Veritas) anerkannt worden.³³³ Der Zeuge Baak, der in dem Planfeststellungsverfahren als unabhängiger Sachverständiger im Sinne von §§ 11, 12 Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV, vom 18. Mai 2011, BGBl. I S. 928) tätig war, gab dagegen an, dass das Verfahren ohne Wasser im sogenannten Offshore-Code von Det Norske Veritas bereits verankert gewesen sei. Das Verfahren sei aber international noch nicht oft oder nicht weltweit zum Einsatz gekommen.³³⁴ In Deutschland sei das Verfahren beim Bau von Nord Stream 2 zum ersten Mal zur Anwendung gekommen. Die deutschen Behörden hätten zu diesem Zeitpunkt noch einen konservativen Ansatz verfolgt und die Wasserdruck-Prüfung zur Feststellung von Dichtigkeit und Festigkeit des Systems bevorzugt.³³⁵

3.2. Gebührenfinanzierung externes Personal im Bergamt

Der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, wurde befragt, in welchem Umfang er selbst an der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses mitgewirkt habe und welche Teile des Beschlusses ihn zum Urheber hätten.³³⁶ Zuvor hatte der Zeuge Triller, damaliger Leiter des Bergamtes Stralsund, im Zuge seiner Vernehmung diesem eine maßgebliche Rolle hierbei zugeschrieben.³³⁷ Hierauf antwortete der Zeuge Rocco Müller, dass die Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich zu dritt erfolgt sei.³³⁸ Er beziehe sich hierbei auf Frau Dr. Annette Prehn, Herrn Christoph Grauer und sich.³³⁹ Dabei habe man arbeitsteilig bei der Beantwortung juristischer, umweltfachlicher und allgemeiner Fragestellungen unter Zuarbeit der Rechtsanwaltskanzlei GSK zusammengewirkt. Ausführungen im Detail wollte der Zeuge Rocco Müller hierzu wegen unzureichender Erinnerungen nicht machen.³⁴⁰

Bezüglich des Einsatzes externen Personals im Bergamt wurde die Frage gestellt, ob die diesbezügliche Skandalisierung durch die Presse gerechtfertigt gewesen sei oder es sich vor dem Hintergrund der Größe des Verfahrens um eine übliche Arbeitsweise einer Behörde gehandelt habe. Der Zeuge Triller führte hierzu aus, dass Nord Stream 2 ein Großprojekt gewesen sei und es diesbezüglich üblich sei, externes Personal einzubinden. Er verwies zudem auf weitere Gasleitungsprojekte (NEL, OPAL, EUGAL, ONTRAS), die ebenfalls Kapazitäten im Bergamt eingenommen hätten. Die Auswahl sei mittels einer Ausschreibung erfolgt und die Benennung zweier Bewerber habe der Zeuge Triller als damaliger Behördenleiter selbst entschieden.³⁴¹ Diese Bewerber seien „zwei von uns sozusagen per Ausschreibung dazugeholte, externe Sachverständige [...]“. Frau Dr. Prehn war dort für den rechtlichen, für den juristischen Teil verantwortlich und Herr Grauer für den naturschutzfachlichen Teil.“³⁴² Zudem habe es „weitere externe Sachverständige juristischer Art und naturwissenschaftliche Art“ gegeben.³⁴³ Im Wege einer Gebührenfinanzierung seien die Kosten für das zusätzliche Personal dann von der Vorhabenträgerin getragen worden. Die Hauptgebühr für den Feststellungsbeschluss, die

³³² Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 15.

³³³ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 14.

³³⁴ Vgl. WP-23-15-09-2024, S. 152.

³³⁵ Vgl. WP-23-15-09-2024, S. 152 und S. 154.

³³⁶ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 5 f.

³³⁷ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 10 f.

³³⁸ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 6.

³³⁹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 17.

³⁴⁰ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 6.

³⁴¹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 11 f.

³⁴² WP-14-28-04-2023, S. 8.

³⁴³ Vgl. ebd.

anhand des Herstellungswertes der Pipeline berechnet worden sei, habe 1,3 Millionen Euro betragen.³⁴⁴

3.3. Auswahl der Sachverständigen

Von Interesse war für den Ausschuss zudem das Verfahren um die Auswahl von Sachverständigen. In Rede stand, ob die Sachverständigen im Sinne von §§ 11, 12 GasHdRltgVO als unabhängig qualifiziert werden konnten, wenn die Vorhabenträgerin, die Nord Stream 2 AG, bei der Auswahl einbezogen wurde. Auf die Frage, ob die Verständigung mit der Nord Stream 2 AG über Sachverständige als übliche Vorgehensweise einzustufen sei und hierdurch nicht die Unabhängigkeit der Sachverständigen beeinträchtigt sei, antwortete der Amtsleiter des Bergamtes, dass er konkret nicht antworten könne. Eine Verständigung über die Auswahl von Sachverständigen sei auch mit Blick auf die geringe Zahl von Sachverständigen nicht unüblich. Auf die Nachfrage, ob der Zeuge Triller, die diesbezügliche Abstimmung mit der Nord Stream 2 AG alleine entschieden hätte oder dies auch mit dem zuständigen Ministerium oder übergeordneten Behörden besprochen wurde, antwortete der Zeuge Triller, dass er dies nicht wisse.³⁴⁵

3.4. Einwendungen Bundeswehr – Artillerieübungsgebiete, Gefahren für Pipeline, Weitergabe relevanter Sicherheitsinformationen

Der Untersuchungsausschuss befasste sich darüber hinaus in mehreren Zeugenvernehmungen mit Einwendungen und Stellungnahmen der Bundeswehr, die während des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden.

Der Zeuge Hensel, damaliger Referatsleiter im Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - K 4, sei, nach seiner Aussage, in verschiedene Verfahren rund um den Bau der Nord Stream-Pipelines eingebunden gewesen.³⁴⁶ Er berichtete, dass das Verteidigungsressort der Bundesrepublik Deutschland bereits zwischen 2010 und 2012 Klage gegen das Bergamt Stralsund eingereicht habe, um den Planfeststellungsbeschluss (PFB) beider Pipelinestränge von Nord Stream 1 gerichtlich überprüfen zu lassen.³⁴⁷ Das Verfahren sei vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald geführt worden.³⁴⁸ Bereits in den Scoping-Terminen 2013 des Planfeststellungsverfahrens zu Nord Stream 2 sei die Bundeswehr von den Planungsbehörden einbezogen worden. Verwaltungsseitig sei die Bundeswehr als Direktbetroffene aufgetreten – mit der besonderen rechtlichen Stellung, nicht nur Trägerin öffentlicher Belange, sondern auch klagebefugt zu sein.³⁴⁹

Schon 2013 hätte die Bundeswehr direkt Kontakt zum Bergamt Stralsund aufgenommen, um frühzeitig ihre Bedenken zur geplanten Pipeline-Verlegung zu äußern. Die Bundeswehr habe vor der Gefahr einer Querung der Pipeline durch ein Artillerieschießgebiet in der Pommerschen Bucht als Übungsgebiet der Marine und Luftwaffe gewarnt.³⁵⁰ Die Zeugin Dr. Prehn, die von 2016 bis 2018 als sachverständige Juristin projektbezogen im Bergamt für die rechtliche

³⁴⁴ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 12 und 16.

³⁴⁵ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 15 f.

³⁴⁶ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 6 ff.

³⁴⁷ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 8.

³⁴⁸ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 9.

³⁴⁹ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 8.

³⁵⁰ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 9.

Bearbeitung des Nord Stream 2-Verfahrens zuständig war, schilderte im Untersuchungsausschuss, dass sie einen auf das Schießgebiet bezogenen Widerspruch der Bundeswehr gegen die bergrechtliche Genehmigung des BSH-Verfahrens per Widerspruchsbescheid zurückgewiesen habe.³⁵¹

Der Zeuge Hensel schilderte, dass die Bundeswehr die Frage gestellt habe, was passieren würde, wenn ein Geschoss die Pipeline träfe. Berechnungen hätten gezeigt, dass bereits ein Haarriss eine Explosion hätte auslösen können, die mehreren Tonnen TNT entsprechen und eine massive Druckwelle verursachen würde. Im gleichen Jahr habe die Bundeswehr Datenblätter zur verwendeten Munition übermittelt, die als Verschlussache eingestuft gewesen seien. Zudem habe die Bundeswehr gegenüber dem Bergamt Stralsund und der Vorhabenträgerin darum gebeten, an einem Beschusstest der Pipeline beteiligt zu werden, um im Gegenzug Materialdaten zu erhalten.³⁵² Der Zeuge Lange war bei der Nord Stream 2 AG als Permitting Manager für die Steuerung des Genehmigungsverfahrens in Deutschland zuständig.³⁵³ Bezogen auf den Umgang mit der Bundeswehr äußerte er sich wie folgt:

„Ich kann mich an die Diskussion erinnern und an die Forderung der Bundeswehr, dass wir Rohre zur Verfügung stellen sollen. Im Ergebnis der Beratungen der Experten, die wir dazugezogen haben, um den Sachverhalt einzuordnen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, mit welchen Kalibern und so weiter möglicherweise da ein Rohr erreicht werden kann, auch bei einem, bei einer Wassertiefe von 17 Metern, haben wir es völlig überzogen empfunden, hier Rohre für Schießübungen zur Verfügung zu stellen und diese Bitte wurde abgelehnt. Soweit kann ich mich erinnern.“³⁵⁴

Bis 2016 sei die Zusammenarbeit mit dem Bergamt Stralsund laut dem Zeugen Hensel in zahlreichen Projekten gut verlaufen. Ab 2017 sei es jedoch zu einem deutlichen Bruch gekommen, den Hensel als „Sinneswandel“, der Verantwortlichen im Bergamt beschrieb. Er sprach von einem „arge[n] Ringen“ mit dem Bergamt.³⁵⁵ Das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) habe Verschlussachen zur Nutzung gegenüber dem Bergamt und der Nord Stream 2 AG freigegeben, um Risikobetrachtungen zu ermöglichen.³⁵⁶ Während im Verfahren zu Nord Stream 1 der Germanische Lloyd als Gutachter tätig gewesen sei, habe beim zweiten Verfahren der Det Norske Veritas-Germanischer Lloyd (DNV-GL) diese Rolle übernommen.³⁵⁷

Der Zeuge Hensel sagte des Weiteren aus, dass die im Zuge der Beteiligung von der Bundeswehr gewünschte Risikostudie zwar von der Bundeswehr mit Daten beliefert worden sei, die Auswertung aber Det Norske Veritas-Germanischer Lloyd als privater Gutachter auf der Seite des Vorhabenträgers durchgeführt habe.³⁵⁸ Erst kurz vor Ende der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sei die Studie an die Bundeswehr übermittelt worden.³⁵⁹ Eine Durchsicht habe auf Seiten der Bundeswehr ergeben, dass die Studie bereits länger fertiggestellt gewesen, jedoch erst auf wiederholte Anforderung herausgegeben worden sei. Zudem habe der Studie ein unterschiedlicher Datenbestand von Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und

³⁵¹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 93, S. 95 f. und S. 115.

³⁵² Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 9 f.

³⁵³ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 86.

³⁵⁴ WP-18-30-06-2023, S. 102.

³⁵⁵ WP-34-01-12-2023, S. 11.

³⁵⁶ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 9 f., S. 46 f. und S. 77 f.

³⁵⁷ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 10.

³⁵⁸ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 11.

³⁵⁹ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 14.

Bergamt Stralsund zugrunde gelegen.³⁶⁰ Die Bundeswehr habe daraufhin einen Besprechungstermin angefordert, der vom Bergamt Stralsund erst ein oder zwei Tage vor Fristende angesetzt worden sei. Dieser sei dann noch weiter auf den 2. Juni 2017 verschoben worden.³⁶¹ Das Angebot des Bergamtes Stralsund zu einer Fristverlängerung habe sich laut dem Zeugen Hensel nur auf die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, nicht aber auf die Einwendungen als Direktbetroffener bezogen.³⁶² Der Zeuge Hensel sei, als Volljurist, hingegen zu der Einschätzung gelangt, dass eine weitergehende Fristverlängerung mit Blick auf Artikel 3³⁶³ gerechtfertigt gewesen wäre.³⁶⁴

In der Besprechung zwischen Bergamt, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und Bundeswehr am 2. Juni 2017 habe der Zeuge Hensel nach seiner Erinnerung deutliche Kritik an der Studie des Det Norske Veritas-Germanischer Lloyd zum Ausdruck gebracht. Diese habe „in keiner Weise [...] irgendeine Validität“ dargestellt, da dynamische Prozesse nicht berechnet worden seien.³⁶⁵ Auch Vertreter des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie haben sich nach der Erinnerung des Zeugen Hensel in dieser Besprechung kritisch geäußert, während das Bergamt die Studie als „konservative Annahmen“ verteidigt habe.³⁶⁶

Der Zeuge Hensel beschrieb zudem seine damalige Überraschung, da das Bergamt ein Akteneinsichtsgesuch der Bundeswehr kurzfristig abgelehnt habe. Der Zeuge Hensel habe daraufhin seinen Vorgesetzten, Dr. Jürgen Valentin (Direktor Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) informiert. Nach der Erinnerung des Zeugen Hensel sei ihm dann jede Dienstreise nach Stralsund verboten worden. Höhere Vorgesetzte – darunter Brigadegeneral a. D. Prof. Matthias Geitz und Brigadegeneral Dr. Tegtmeier – hätten diesbezügliche Berichte und Vermerke zur Entscheidung (VzEn) an das BMVg unterlegt.³⁶⁷ Der Zeuge Hensel erinnerte sich an eine Einschränkung, die er so noch nie erlebt habe.³⁶⁸

Der Zeuge Prof. Geitz gab in seiner Vernehmung an, er könne sich an ein Verbot nicht erinnern.³⁶⁹ Da er sich jedoch zuvor an das Bestehen der Berichtspflicht erinnerte, erklärte er seine Unkenntnis über ein etwaiges Verbot damit, dass das vom Zeugen Hensel erinnerte Verbot wohl 2020 erteilt worden sein müsse, da er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst gewesen sei. Sein Nachfolger Brigadegeneral Dr. Tegtmeier sei nach seinem Ausscheiden noch eine Zeit lang, bis zur Beförderung, Oberst gewesen.³⁷⁰ Der Zeuge Dr. Tegtmeier gab an, dass sein Dienstantritt im April 2020 erfolgt sei.³⁷¹ Auch er habe keine Erinnerung daran, dass er „[...] irgendwo ein Verbot irgendwas schriftlich angewiesen hätte oder ähnliches.“³⁷² Eingangs

³⁶⁰ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 14 f.

³⁶¹ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 15.

³⁶² Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 15 f.

³⁶³ Der Zeuge nimmt einen Vergleich zu Verbänden und Privatpersonen vor und bezieht sich darauf, dass sie nicht schlechter gestellt werden dürften. In diesem Kontext ist davon auszugehen, dass Artikel 3 des Grundgesetzes (Diskriminierungsverbot) gemeint ist.

³⁶⁴ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 16.

³⁶⁵ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 16 f.

³⁶⁶ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 17 und Planfeststellungsbeschluss, S. 551 und S. 554.

³⁶⁷ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 19 f.

³⁶⁸ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 20.

³⁶⁹ Vgl. WP-48-07-06-2024, S. 48.

³⁷⁰ Vgl. WP-48-07-06-2024, S. 49.

³⁷¹ Vgl. WP-48-07-06-2024, S. 8.

³⁷² WP-48-07-06-2024, S. 27.

schränkte der Zeuge Dr. Tegtmeier seine Aussagefähigkeit auf den Zeitraum ab April 2020 (den Zeitpunkt seiner Amtsübernahme von seinem Vorgänger) ein.³⁷³

Der Zeuge Hensel sagte aus, dass schließlich die Kanzlei Taylor Wessing von der Bundeswehr für ein Widerspruchsverfahren gegen das Bergamt sowie das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beauftragt worden sei. Der Rechtsanwalt Prof. Dr. Kemper habe laut dem Zeugen die Rechtsauffassung der Bundeswehr, dass die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuches rechtswidrig gewesen sei, geteilt.³⁷⁴

Des Weiteren berichtete der Zeuge Hensel von einer Anfrage des Bergamtes an die Bundeswehr zur Lage von NATO-U-Boot-Tauchgebieten.³⁷⁵ Der Zeuge Hensel habe sich das Interesse an solchen Daten nicht erklären können und nach dem Grund gefragt, da er eine Gefährdung der NATO-Einheiten und der Bündnisverteidigung befürchtet habe.³⁷⁶ Es habe sich um VS-NfD-eingestufte Koordinaten zweier U-Boot-Tauchgebiete östlich von Bornholm außerhalb deutschen Hoheitsgebietes gehandelt.³⁷⁷ Die Anfrage habe von der Vorhabenträgerin Nord Stream 2 AG gestammt, die sich diesbezüglich an das Bergamt gewandt habe. Angesichts der geopolitischen Lage in der Ostsee seit 2013 habe es den Zeugen Hensel damals beunruhigt, diese sensiblen Daten einem russlandnahen Unternehmen zu überlassen.³⁷⁸ Der Zeuge Prof. Geitz, Vorgesetzter des Zeugen Hensel, stellte hierzu klar, dass seitens der Bundeswehr keine Gefahr eines Geheimnisabflusses gesehen worden sei: „Bei allem Respekt, aber das war 2018, '19 und '20 nicht so zu erkennen, dass da der russische Einfluss, wie Sie es ausgeprägt haben, zu irgendeinem möglichen Geheimnisabfluss oder Geheimabfragen oder ähnliches gekommen ist.“³⁷⁹

Auch in Bezug auf den Einsatz von Unterwasserdrohnen, sogenannten Remotely Operated Vehicels (ROVs), habe die Bundeswehr Widerspruch beim BSH eingelegt. Hierbei sei eine Einigung erzielt worden. Der Einsatz von Remotely Operated Vehicels habe der Bundeswehr danach als Kompromiss 20 Tage im Voraus mitgeteilt werden müssen.³⁸⁰ Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine Nebenbestimmung mit diesem Inhalt.³⁸¹ Der Zeuge Hensel erläuterte, dass sich ein Abteilungsleiter des BSH hier bezüglich der Belange der Bundeswehr ausnahmsweise entgegenkommend gezeigt habe.³⁸²

Im Planfeststellungsbeschluss wurden eine Stellungnahme vom 30.05.2017 und eine Einwendung vom 30.05.2017 vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum für Baumanagement Kiel aufgegriffen und abgewogen.³⁸³ Die Zeugin Dr. Prehn führte aus, dass die Belange der Bundeswehr in der Planabwägung berücksichtigt worden seien. Im Planfeststellungsbeschluss schloss sich das Bergamt der Auffassung des Gutachters Det Norske Veritas-Germanischer Lloyd an. Für die

³⁷³ Vgl. WP-48-07-06-2024, S. 13.

³⁷⁴ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 20 f.

³⁷⁵ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 12 f.

³⁷⁶ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 13 und S. 24 f.

³⁷⁷ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 12 f. und S. 24.

³⁷⁸ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 25.

³⁷⁹ WP-48-07-06-2024, S. 41.

³⁸⁰ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 22.

³⁸¹ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 55.

³⁸² Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 22.

³⁸³ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 547 ff.

juristische Vertretbarkeit führte die Zeugin Dr. Prehn ein Urteil des OVG Greifswald zu Nord Stream 1 an.³⁸⁴

Im Planfeststellungsbeschluss ging das Bergamt wie folgt auf die Bedenken der Bundeswehr ein:

„Soweit das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in der Stellungnahme vom 30.05.2017 (S. 30) die vom VT angewandte Methodik zur Bestimmung des Risikos als „methodisch falsch“ bewertet, wird dem nicht gefolgt. In Deutschland besteht kein normiertes Konzept einer Risikobewertung für gefährliche Anlagen und ähnliche Einrichtungen (HessVGH, Beschl. v. 15.01.2009, 11 B 254/08.T, juris Rn. 348), sondern es sind nur in einzelnen Fällen wie beispielsweise bei der Bewertung der Sicherheit von Eisenbahnanlagen und deren Einrichtungen konkrete Risikoanalysen und -bewertungen erstellt worden.

Die hier getroffene Entscheidung wird diesen Grundsätzen gerecht. Sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen (vgl. hierzu Di Fabio, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, S. 462 f.). Es liegt insgesamt eine differenzierende, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Risikobeurteilung vor.“³⁸⁵

„Zur Abschätzung und zur Berechnung der Schädigungseffekte beim Aufprall eines Geschosses auf die Pipeline wurde auf den bereits genannten Standard DNV-RP-F107 zurückgegriffen. Dieses Regelwerk wurde entwickelt, um Schädigungseffekte versehentlich fallender Lasten („dropped objects“) auf eine Pipeline an einer Offshore-Pipeline zu erfassen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vertritt in der Stellungnahme vom 30.05.2017 (S. 42, 47) und im Erörterungstermin (vgl. Protokoll S. 270) die Ansicht, dass für eine sachgerechte Bewertung erforderlich sei, die möglichen Auswirkungen bzw. Schadensfolgen eines Treffers experimentell (durch „empirische Beschussversuche“) zu untersuchen. Bislang gebe es nämlich keine valide Betrachtung der Frage zur Sicherheit der Pipeline bzw. zu ihrer Gefährdung durch Treffer im Rahmen eines uneingeschränkten regelkonformen Übungsschießbetriebs der Marine. Dem wird nicht gefolgt. Nach den Darlegungen des Ernst Mach Instituts im Erörterungstermin (Protokoll S. 270) steht zwar eine von der Bundeswehr vorgeschlagene Methodik zur Verfügung, jedoch handelt es sich um „eine sehr komplexe Angelegenheit, was den Versuchsaufbau anbelangt“ (vgl. auch hierzu Folie 17 EÖT Protokoll: „Hydroballistisches Verhalten von drall- und flügelstabilisierten Geschossen ist Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, extrem aufwendig und nur schwer instrumentierbar“), so dass erste Ergebnisse nicht vor Ende 2018 zu erwarten wären. Eine Versuchsphase von mindestens anderthalb Jahren überschreitet den zur Erstellung von Fachgutachten für ein Genehmigungsverfahren üblichen und daher verhältnismäßiger Weise zuzumutenden Rahmen erheblich (vgl. OVG Niedersachsen, Urt. v. 01.12.2004, 7 LB 44/02, juris Rn. 184 a.E.). Auch verlangt § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG, die technischen Sicherheitsanforderungen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik auszurichten.“³⁸⁶

3.5. Schätzung des Erdgasimportbedarfes

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses war unter anderem abzuwägen, ob das Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 EnWG der sicheren Versorgung mit Energie dienen würde sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses auf Vorhabenseite bestehen

³⁸⁴ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 115 und OVG Greifswald, Urt. v. 22.03.2012 – 5 K/10 = NJOZ 2012, 2033 ff.

³⁸⁵ Planfeststellungsbeschluss, S. 553.

³⁸⁶ Planfeststellungsbeschluss, S. 554.

würden, die auch eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE1747-301) rechtfertigten.³⁸⁷

Im Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund wurde zum Gasbedarf unter anderem folgendes festgestellt:

„Mit der Errichtung und dem Betrieb der Nord Stream 2-Pipeline geht auch keine signifikante Steigerung der Abhängigkeit Europas oder Deutschlands von russischem Erdgas einher, da alleine aus dem Bau der Pipeline keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Transportkapazität besteht und das gelieferte Erdgas auf den, dem Wettbewerb unterliegenden, europäischen Märkten veräußert wird. Zudem werden Transportkapazitäten geschaffen, die dem tatsächlichen Transportbedarf des Marktes entsprechen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) und der nicht anderweitig durch bestehende Leitungsnetze oder alternative Transport- (LNG-Gas, Pipeline-Gas) oder Produktionsmöglichkeiten (Biogas) gedeckt werden kann.“³⁸⁸

Des Weiteren schätzte das Bergamt Stralsund im Planfeststellungsbeschluss, dass die Nachfrage der 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einschließlich der Schweiz und der Ukraine ab 2020 etwa 494 Milliarden Kubikmeter pro Jahr betragen würde und verwies hierfür auf die von der Vorhabenträgerin beigebrachten Antragsunterlagen.³⁸⁹ Da mit einer stark sinkenden Erdgasproduktion in der EU in den Staaten Vereinigtes Königreich, Deutschland, Italien, Dänemark und den Niederlanden zu rechnen sei, die auch nicht durch die Erhöhung anderer Gasimporte aufgefangen werden könne, sei bei einer konservativen Betrachtung mit einem zusätzlichen Erdgasimportbedarf von bereits 30 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2020, 57 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2025 und schließlich 123 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2045 zu rechnen. Einer Steigerung der Importe aus Norwegen und Nordafrika (Algerien, Libyen) wurden neben abnehmender Erdgasvorkommen auch technische, wirtschaftliche und/oder politische Hindernisse unter Verweis auf die Antragsunterlagen entgegen gehalten.³⁹⁰ Eine Versorgung über LNG sei infolge einer prognostizierten LNG-Unterversorgung in den früheren 2020er Jahren aus Kostengründen nicht geeignet, den zusätzlichen Importbedarf zu decken.³⁹¹ Auch der Steigerung des Gastransits über die Ukraine durch den sog. Zentralen Korridor stehe „dessen Marodität und Sanierungsbedürftigkeit entgegen, so dass auch unter Berücksichtigung des Programms der Notsanierung der Urengoi-Pomary-Ushchorod-Pipeline weiterhin nur mit einer (maximalen, nachhaltigen) Transitkapazität von 30 Milliarden Kubikmeter pro Jahr zu rechnen ist, die aber ggf. länger zur Verfügung steht, als in dem der Planung zu Grunde liegenden Referenzfall angenommen wurde, nicht aber zur Deckung des zusätzlichen Importbedarfs ausreicht (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.5.1, Antragsunterlage, Teil Weitere Ausführungen zur Planrechtfertigung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens, Stand 22.11.2017, Kapitel 3).“³⁹²

Des Weiteren nahm das Bergamt Stralsund an, dass die Nord Stream 2-Pipeline bereits ab 2024 50 Milliarden Kubikmeter pro Jahr bei einer angenommenen Auslastung zu 90 Prozent zur Versorgung beitragen und somit eine Versorgungslücke werde schließen können.³⁹³ Ausdrücklich wurde im Planfeststellungsbeschluss für richtig befunden, die Schätzung des Erdgasimportbedarfes nicht, wie dies im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung angeregt

³⁸⁷ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 94 ff. und S. 374.

³⁸⁸ Planfeststellungsbeschluss, S. 97.

³⁸⁹ vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.4.1.3 und Abbildung 5-7

³⁹⁰ vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.5.1.2 bis 5.3.2.5.1.4

³⁹¹ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 96.

³⁹² Planfeststellungsbeschluss, S. 95 f.

³⁹³ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 96.

worden sei, unter Zugrundelegung von energie- und umweltpolitischen Zielszenarien vorzunehmen, da auch künftig eine Pflicht bestehe, eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas zu gewährleisten und auch die mehrjährige Vorlaufzeit für Energieinfrastruktureinrichtungen zu beachten sei.³⁹⁴ Die energie- und umweltpolitischen Zielszenarien seien deshalb außer Acht gelassen worden.³⁹⁵

Auf die Frage, wer die betreffenden Stellen verfasst habe, antwortete der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, dass er sich seiner Erinnerung nicht sicher sei und an seiner vorangegangenen Aussage, der zufolge eine gemeinsame Bearbeitung im Team unter Zuarbeit der Rechtsanwaltskanzlei GSK durchgeführt worden sei, festhalte. Auf die Frage, ob sich das Bergamt Stralsund bei der Bestimmung der Prognosen für den europäischen Erdgasmarkt ausschließlich auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG verlassen habe oder man auch andere Bedarfsprognosen herangezogen habe, antwortete der Zeuge Rocco Müller, dass man sich auf die Antragsunterlagen samt den dort enthaltenen prognostischen Einzeldaten gestützt habe, allerdings habe man auch die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt und allgemein zugängliche Dokumente verwendet.³⁹⁶ Auf die Frage, ob dem Zeugen Rocco Müller bekannt gewesen sei, dass die von der Nord Stream 2 AG gelieferte Bedarfsprognose überwiegend auf einem Gutachten der Prognos AG basiere und dass dieses Gutachten wiederum im Auftrag der Nord Stream 2 AG erstellt worden sei, antwortete der Zeuge mit: „Ja, das war mir bekannt.“³⁹⁷

Weiterhin schilderte der Zeuge Rocco Müller allerdings auch, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Frage des Gasbedarfes ebenfalls eine eigene Abwägung vorzunehmen gehabt und sich der Auffassung des Bergamtes, die dem Belang der Versorgungssicherheit den Vorrang einräumte, angeschlossen habe.³⁹⁸

3.6. Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens

Vermeehrt kam die Frage auf, ob im Planfeststellungsverfahren oder den Genehmigungsverfahren politischer Druck auf die Verwaltung ausgeübt worden sei oder man anstelle einer ergebnisoffenen Prüfung wohlwollend geprüft habe.³⁹⁹ Der Zeuge Triller wies derartige Vorwürfe in seiner Funktion als damaliger Amtsleiter des Bergamtes Stralsund ausdrücklich zurück.⁴⁰⁰ Wörtlich sagte der Zeuge Triller:

„Solche Brille haben wir nicht. Wir gehen immer ergebnisoffen ran. Sie wissen am Anfang gar nicht, was kommt. Es gibt ja immer noch Stolpersteine, die Ihnen in den Weg gelegt werden. Das muss der Vorhabenträger dann entsprechend ausräumen, dass er, er will ja einen Planfeststellungsbeschluss haben. [...] Das ist nicht nur bei Nord Stream, Nord Stream 1, Nord Stream 2 so, sondern das ist grundsätzlich so.“⁴⁰¹

Auf Nachfrage, ob der Zeuge Triller die Anweisung oder Bitte aus der Mail vom 24. Januar 2018 vom damaligen Energieminister Christian Pegel an Herrn Dahlke, damaliger

³⁹⁴ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 97.

³⁹⁵ Vgl. ebd., siehe auch zu den EUCO 30 und EUCO 40 Zielszenarien S. 98.

³⁹⁶ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 6.

³⁹⁷ WP-16-02-06-2023, S. 7.

³⁹⁸ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 7 f.

³⁹⁹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 18 ff.

⁴⁰⁰ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 18.

⁴⁰¹ ebd.

Abteilungsleiter für Energie und Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium und Abteilungsleiter im damaligen Energieministerium, für üblich halte, in der es geheißen habe:

„Nach Rücksprache mit Nord Stream 2 ist dort eine schnelle Genehmigung wichtiger als das Vorhandensein der FFH-Ausweisung. Daher bitte die Genehmigung ohne die Verknüpfung mit der schon vorhandenen FFH-Ausweisung wählen.“⁴⁰² antwortete der Zeuge Triller:

„Nein, es ist nicht üblich. Das ist auch das einzige Dokument dieser Art, was ich kenne und da gab es ein langes Hin und Her zwischen dem Umweltministerium von Mecklenburg-Vorpommern und dem Energieministerium, sprich oder mit dem Bergamt zusammen, wie, auf welchem Wege das passieren sollte und das zog sich irgendwie in die Länge. Und zum Schluss musste man entscheiden, was nun eigentlich gemacht werden soll, ob man darauf verzichten kann oder nicht und dann wurde im Prinzip der, dieses Gebiet noch mit ausgewiesen. Das ist ja mit drin hinten, ne? Das ist das doch, siehe letzte Seite Planfeststellungsbeschluss. Ich glaube das ist das, Vortag für eine Gebietserweiterung, für einen Lebensraumtyp 11/60, 40 ha. Das ist also die, quasi die letzte Aktion, die hier noch irgendwie mit reinkam in den Beschluss.“⁴⁰³

Auch auf die wiederholte, präzisierte Frage, ob es also unüblich gewesen sei, dass sich die Ministerien bzw. die politische Ebene in das Vorhaben auf Behördenebene eingebracht habe, bestätigte dies der Zeuge Triller mit den Worten: „Das ist überhaupt nicht üblich.“⁴⁰⁴

Zu der Frage, ob die in der E-Mail vom damaligen Energieminister Christian Pegel zum Ausdruck gebrachte Bitte, den Erlass der Genehmigung ohne eine Verknüpfung mit dem schon vorhandenen FFH-Gebiet vorzunehmen, nicht letztlich vom Bergamt zurückgewiesen worden sei, führte der Zeuge Triller aus, dass die Aufnahme des FFH-Gebietes am Ende in der Genehmigung noch aufgenommen worden sei. Die genauen Abläufe und Abstimmungen könne er jedoch nicht mehr rekapitulieren.⁴⁰⁵

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, führte hierzu aus:

„Es stand nämlich auf der Schlussgeraden, also unmittelbar bevor der Genehmigungsbescheid für Nord Stream 2 im Bergamt fertiggestellt wurde, die Frage im Raum, ob dieser Genehmigungsbescheid unter der Bedingung ergeht, dass die eben genannte Ausweisung dieses zusätzlichen Schutzgebietes durch die Landesregierung in Form einer Landesverordnung tatsächlich noch erfolgen wird. Man muss dabei wissen: Die Ausweisung des neuen Schutzgebietes, ich hatte eben auch berichtet, warum, war zu Beginn durchaus streitiger. Zu dem Zeitpunkt stand es durch die Landesregierung allerdings fest, dass wir sie vornehmen werden. Die formale Umsetzung in Form einer Rechtsverordnung stand aber noch aus und war für die Folgewochen zu erwarten. Es stand aber noch nicht genau fest, in welcher der Folgewochen das geschehen wird. Die Alternative zu dem eben genannten Bescheid unter einer Bedingung war ein Abwarten mit dem Ausfertigen des fast fertigen Bescheides, bis die Ausweisung durch die Landesregierung im Kabinett erfolgt wäre. Dann wäre der Bescheid erst nach Beschlussfassung im Kabinett erfolgt, aber eben nicht unter der Bedingung der erst noch erfolgenden Ausweisung. In solch einer Frage habe ich beispielsweise den Kontakt zu Herrn Ontyd gesucht, um im kooperativen Behördenhandeln die Frage, ob der Bescheid lieber wenige

⁴⁰² WP-14-28-04-2023, S. 35; AV008-14-28-04-2023-Triller-B'90/Die Grünen, S. 1.

⁴⁰³ WP-14-28-04-2023, S. 35.

⁴⁰⁴ WP-14-28-04-2023, S. 36.

⁴⁰⁵ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 38 f.

Wochen früher, dafür aber eben nur bedingt, oder später dann aber sicher und unbedingt, wichtiger wäre. Herr Ontyd erklärte nach meiner Erinnerung, dass Nord Stream 2 mit einem Bescheid, der unter der Bedingung der erst noch umzusetzenden Ausweisung steht, gut leben könne, weil Nord Stream 2 die Ausweisung aus seiner Sicht auf gutem Wege sah, aber an einer schnellen Ausfertigung des, wie gesagt, in den letzten Zügen der Fertigstellung befindlichen Bescheides für die Planungssicherheit interessiert sei. [...] Es stand dabei aber entgegen mancher Befürchtungen keine der objektiven rechtlichen Prüfung durch das Bergamt unterfallende Frage im Raum, sondern nur und ausschließlich die Modalität, wie der Bescheid ergeht. Entweder kurzfristig, dafür aber unter der Bedingung, dass die Schutzgebietsausweisungen durch das Kabinett noch erfolgen muss, damit man endgültig vom Bescheid Gebrauch machen kann, oder etwas später nach der entsprechenden Beschlussfassung durch das Kabinett, dafür dann aber als unbedingter Bescheid.“⁴⁰⁶

Zu seiner per E-Mail an Herrn Dahlke gerichteten Bitte, die Genehmigung ohne die Verknüpfung mit der schon vorhandenen FFH-Ausweisung zu wählen,⁴⁰⁷ äußerte sich der Zeuge Pegel folgendermaßen:

„Das ist offenbar so, dass die Kolleginnen und Kollegen wussten, dass sie eine Wahl treffen mussten. Ich habe nur gesagt: Dann wählt doch bitte die eine Variante. Und wenn die mir hinterher gesagt haben, es wäre rechtswidrig, hätten sie sich anders entschieden. Ich gehe davon aus, dass Ihnen keiner von denen gesagt hat, dass er von mir angewiesen worden ist, sondern dass sie eine Wahl hatten zwischen diesen beiden Terminen und ich ihnen eine Wahl an die Hand gegeben habe, weil ich Rücksprache genommen habe mit den Beteiligten, die hinterher den Bescheid bekommen.“⁴⁰⁸

Der Zeuge Rocco Müller war unter anderem als zuständiger Sachgebietsleiter des Bergamtes Stralsund mit dem energierechtlichen Planfeststellungsverfahren des Vorhabens Nord Stream 2 befasst.⁴⁰⁹ In seiner Zeugenvernehmung bekräftigte er, dass das Verwaltungsverfahren nach Recht und Gesetz durchgeführt worden sei und erläuterte den Gang des Verfahrens sowie des Abwägungsprozesses.⁴¹⁰ Der Zeuge sagte zudem aus, dass das Bergamt der Anregung von Minister Pegel nicht gefolgt sei und stattdessen eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen habe, mit der die Erweiterung des Schutzgebietes zur Bedingung gemacht worden sei.⁴¹¹

Der Zeuge erörterte, dass die Genehmigungsverfahren „vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg und vom Bergamt Stralsund soweit möglich, gemeinsam geführt“⁴¹² worden seien. Jede Behörde habe eine eigene Abwägung durchgeführt und eine eigene Genehmigung erteilt. Neben den nationalen Verfahren habe es auch international das Espoo-Verfahren gegeben, in dem die direkt betroffenen Staaten sich grenzüberschreitend gegenseitig über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt hätten. Nach Einreichung der sogenannten Scoping-Unterlagen sei „der Untersuchungsrahmen für die umweltfachliche Untersuchung festgelegt worden“.⁴¹³ Das Verfahren sei nach Vorlage des konkretisierten Antrages durch die Nord Stream 2 AG im Dezember 2016 schließlich im April 2017 eröffnet worden. Alle

⁴⁰⁶ WP-88-28-11-2025, S. 16 f.

⁴⁰⁷ AV054-88-28-11-2025-Pegel-B'90/Die Grünen, S. 1.

⁴⁰⁸ WP-88-28-11-2025, S. 160.

⁴⁰⁹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 3.

⁴¹⁰ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 5 f.

⁴¹¹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 15.

⁴¹² WP-16-02-06-2023, S. 4.

⁴¹³ Ebd.

Beteiligten hätten die Unterlagen erhalten und für die Öffentlichkeit sei die Auslegung in mehreren Auslegungsstellen erfolgt, um die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewähren. Darauf eingegangene Stellungnahmen seien dem Vorhabenträger ausnahmslos zugestellt worden, um für die Erörterung die Erwiderung erarbeiten zu können. Die Erörterung sei „der Höhepunkt jedes verwaltungsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens“ und habe im Juni 2017 stattgefunden. Danach habe die Abwägung stattgefunden und der Beschluss sei am 31.01.2018 ergangen.⁴¹⁴

Die Zeugin Dr. Prehn gab an, dass sich die zuständigen Mitarbeiter des Bergamtes Gedanken zu juristischen Fragestellungen und Problemen gemacht hätten, im Team Schwerpunkte besprochen worden seien und sie sich zudem mit einschlägiger Rechtsprechung beschäftigt habe.⁴¹⁵ Die Zeugin gab zudem an, mit dem von Nord Stream 2 benannten Vertreter, Herrn Lange, regelmäßig Termine wahrgenommen zu haben. Hierbei sei es um die Besprechung von Antragsunterlagen und damit zusammenhängende Mängel und Klärungsbedarfe gegangen. Herr Lange sei zudem Ansprechpartner für Stellungnahmen und Einwendungen von Verbänden, Behörden und Privatpersonen gewesen.⁴¹⁶ Die Zeugin Dr. Prehn gab an, dass sie mit Personen des Vorhabenträgers (Nord Stream 2 AG) in keiner freundschaftlichen Beziehung oder sonstigen Verbindung gestanden habe.⁴¹⁷ Ob es im Laufe des Besuches der Empfangsstation Lubmin zusammen mit Herrn Rocco Müller und Herrn Christoph Grauer zu einem Essen auf Einladung eines Herrn Sarakhan von der Nord Stream 2 AG gekommen sei, konnte die Zeugin nicht beantworten.⁴¹⁸ Der Zeuge Triller erinnerte sich ebenfalls nicht an ein solches Essen.⁴¹⁹ Der Zeuge Grauer, damals im Bergamt Stralsund zuständig für den naturfachlichen Teil des Planfeststellungsbeschlusses, gab an, die Einladung eher als Witz verstanden zu haben und erinnerte sich ebenfalls nicht daran, dass ein solches Essen stattgefunden habe.⁴²⁰

Der Zeuge Grauer sagte aus, dass er seit 2016 unter der Leitung von Frau Dr. Annette Prehn und Herrn Rocco Müller für die Sachbearbeitung naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Fragen beim Bergamt Stralsund zuständig gewesen sei.⁴²¹ Dabei beschrieb er die im Rahmen der Planfeststellung durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung als umfangreich.⁴²² Die Frage nach der Beschaffung der Informationsgrundlage für die umweltfachliche und umweltrechtliche Beurteilung beantwortete der Zeuge folgendermaßen:

„Zum einen reicht ja der Vorhabenträger entsprechende Fachgutachten bei der Planfeststellungsbehörde ein. Diese werden ja ausgelegt, und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird von den Fachbehörden und auch von der betroffenen Öffentlichkeit, unter anderem auch Verbände, dazu Stellung genommen. Und im Anschluss steht ja dann unsere Abwägungsentscheidung seitens Planfeststellungsbehörde an, die wir dann in unserem Planfeststellungsbeschluss auch niedergeschrieben haben. Dort haben wir dann den, was Sie jetzt angesprochen haben, Brutvogelarten im Rahmen des unter anderem des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG abgeprüft, ob dort entsprechende Verbotstatbestände einschlägig waren oder auch hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit mussten auch

⁴¹⁴ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 4 f.

⁴¹⁵ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 97.

⁴¹⁶ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 99 f.

⁴¹⁷ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 165.

⁴¹⁸ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 120.

⁴¹⁹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 46 f.

⁴²⁰ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 191.

⁴²¹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 170.

⁴²² Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 185 f.

Brutvogelarten oder Rastvogelarten abgeprüft werden, ob die entsprechenden Haltungsziele beeinträchtigt werden, der Schutzgebiete. Außerdem im Rahmen der Umweltverträglichkeit wird auch eine Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen vorgenommen und das betrifft dann auch Vogelarten.“⁴²³

Auf die Frage, ob der Zeuge Grauer politische Vorgaben erhalten hätte, die sein fachliches Handeln eingeschränkt hätten, antwortete dieser: „Kann ich mich nicht dran erinnern.“⁴²⁴

Sämtliche befragten Mitarbeiter des Bergamtes Stralsund sowie des damaligen Energieministeriums verneinten übereinstimmend, dass auf das Planfeststellungsverfahren politischer Druck ausgeübt worden sei oder dass die fachliche Entscheidung durch politische Vorgaben beeinflusst worden sei.

3.7. Einwendungen der Naturschutzverbände

Der Untersuchungsausschuss beschäftigte sich insbesondere auch mit der Frage der behördlichen Prüfung der Stellungnahmen und Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren von anerkannten Naturschutzorganisationen und sonstigen Vereinigungen abgegeben wurden.

Laut der Dokumentation des Bergamtes Stralsund im Planfeststellungsbeschluss sind mehrere Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen. Dabei handelte es sich um Schreiben des Landesanglerverbandes M-V e. V. vom 22.05.2017, des NABU / NABU Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 31.05., 16.11. und 20.12.2017, des Rechtsanwalts Kremer für WWF Deutschland, des WWF-Ostseebüro und des BUND Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 31.05. und 16.11.2017.⁴²⁵

3.7.1. Planrechtfertigung

Das Bergamt Stralsund ging im Planfeststellungsbeschluss in seiner Abwägung unter anderem näher auf die Frage der Planrechtfertigung ein, die von NABU, BUND und WWF in Frage gestellt worden sei. Hierzu führte das Bergamt Stralsund im Planfeststellungsbeschluss aus, dass die Behörde das Vorhaben nach dem Zweck des EnWG als gerechtfertigt ansehe und verwies auf die Ausführungen unter Abschnitt B.4.1 des Beschlusses.⁴²⁶ Dazu wurden noch nähere Ausführungen vom Bergamt Stralsund ergänzt:

„Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben auch in Anbetracht der vom NABU angeführten Klimaschutzziele, denen Deutschland verpflichtet ist, erforderlich. Auf Abschnitt B.4.1. wird Bezug genommen. Wie dort bereits dargelegt, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Auffassung des NABU, wonach ein Kapazitätsdefizit, das durch das Vorhaben gedeckt werden kann, nicht bestehe. Eine vollständige Elektrifizierung der Volkswirtschaften in der EU innerhalb der nächsten 30 bis 35 Jahre scheint aus heutiger Sicht technisch kaum machbar und ökonomisch nicht tragbar. Dies wird allein deutlich bei einem Blick auf die bisher erreichten bzw. größtenteils verfehlten Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.3.3.3 bis 5.3.2.3.3.5, S. 55 ff.).“⁴²⁷

⁴²³ WP-14-28-04-2023, S. 173.

⁴²⁴ WP-14-28-04-2023, S. 193.

⁴²⁵ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 586 f.

⁴²⁶ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 587.

⁴²⁷ Ebd.

Die Zeugin Cwielag, Landesgeschäftsführerin des BUND Landesverbandes MV, gab an, dass die „Umweltverbände in vielfältiger Weise auf diese Probleme durch den Bau der Pipelines hingewiesen haben, ohne von der Politik oder den Behörden dazu gehört worden zu sein. In der Folge der Nichtbeachtung klagte der NABU 2018, gemeinsam mit dem WWF, unterstützt mit dem WWF, gegen den Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes für Nord Stream 2.“⁴²⁸

Die Zeugin Cwielag bestätigte, dass der BUND am Erörterungstermin am 19. Juli 2017 nicht teilnahm. Die Zeugin führte aus, sie habe gedacht, dass jemand aus dem Meeresschutzbüro dabei gewesen sei, sie gehe aber davon aus, dass das nicht geklappt habe, wenn der BUND nicht aufgeführt sei.⁴²⁹

3.7.2. Beeinträchtigung FFH-Schutzgebiete (Natura 2000)

Ebenfalls war zwischen den Naturschutzverbänden und dem Bergamt Stralsund strittig, ob durch das Vorhaben Nord Stream 2 eine erhebliche Beeinträchtigung der als FFH-Gebiete ausgewiesenen Flächen zu erwarten sei.

Im Planfeststellungsbeschluss ist dargestellt, dass Projekte gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen gewesen seien, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet waren, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienten. Das Projekt wäre nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig gewesen, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hätte, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hätte führen können.⁴³⁰

Laut Planfeststellungsbeschluss wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung innerhalb der 12-Seemeilen-Zone gem. § 34 BNatSchG, § 21 NatSchAG M-V für folgende FFH-Gebiete durchgeführt:

- EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE1747-402)
- EU-Vogelschutzgebiet „Westliche Pommersche Bucht“ (DE1649-401)
- FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE1747-301)
- FFH Gebiet „Greifswalder Boddenrandschwelle und Teile der Pommerschen Bucht“ (DE1749-302)

sowie die Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Greifswalder Oie“ (DE1749-301)
- FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Südostrügen“ (DE1648-302)

⁴²⁸ WP-52-05-07-2024, S. 10.

⁴²⁹ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 43.

⁴³⁰ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 345.

und angrenzend an die 12-Seemeilen-Zone für folgende ebenso betrachtungsrelevante Natura 2000-Gebiete:

- EU-Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ (DE1552-401)
- FFH-Gebiet „Pommersche Bucht mit Oderbank“ (DE1652-301)
- FFH-Gebiet „Adlergrund“ (DE1251-301).⁴³¹

Das Bergamt Stralsund stellte im Planfeststellungsbeschluss im Ergebnis fest, dass die Verträglichkeitsprüfung ergeben habe, dass das Vorhaben bezogen auf den Trassenbereich innerhalb der 12-Seemeilen-Zone auch unter Berücksichtigung der Wirkungen anderer Pläne und Projekte nicht geeignet sei, die oben genannten Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Hierfür wurde auf die Verträglichkeitsstudien verwiesen.⁴³²

Die Naturschutzverbände NABU, BUND und WWF bemängelten nachweislich der Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss, dass die von der Vorhabenträgerin Nord Stream 2 AG vorgelegten und vom Bergamt Stralsund zugrunde gelegten FFH-Verträglichkeitsstudien nicht alle zur Prüfung erforderlichen Angaben enthalten hätten. Das Bergamt Stralsund wies die Annahme der Naturschutzverbände zurück.⁴³³

Die Zeugin Cwielag erklärte hierzu:

„Die Kompensationsmaßnahmen in Deutschland waren nicht nur fachlich fragwürdig, sie wurden auch nicht rechtzeitig vorher abgeprüft. So war die seit Mai 2017 als vorrangige Maßnahme identifizierte „Renaturierung Ossen-Niederung Rügen“ nicht nur bereits in einem anderen Verfahren weitgehend umgesetzt und stand daher für die Kompensation in der Pipeline gar nicht zur Verfügung. Es war auch fachlich nicht möglich, eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Aspekte und FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen ohne mindestens eine volle Vegetationsperiode für die Untersuchungen zu absolvieren.“⁴³⁴

3.7.3. Sonstiges (insbes. Beeinträchtigung von Schweinswalen, Kegelrobben, kumulierende Effekte, Bemessung des Untersuchungsbereichs)

Insbesondere konnte der BUND der in der Umweltverträglichkeitsstudie als „mittel“ bewerteten Bedeutung des Vorhabengebietes speziell für den Schweinswal inhaltlich nicht folgen.⁴³⁵ Dem Bergamt Stralsund zufolge sei keine Gefahr, zum Beispiel durch Unterwasserschall oder aufgewirbelte Sedimente, für die Tiere zu erwarten.⁴³⁶ Bezüglich der Schallimmissionen der Bauschiffe würden die für eine Verletzung der Wale relevanten Grenzwerte nicht überschritten.⁴³⁷ Der NABU kritisierte, dass ein vorhabenbedingtes Meidungsverhalten von Kegelrobben nicht als Beeinträchtigung aufgefasst worden sei. Da die Bauarbeiten vorrangig in einem durch Schiffsverkehr belasteten Seegebiet erfolgen würden, in dem die Robben bereits an den Schiffsverkehr gewöhnt seien, sah das Bergamt Stralsund hierin, unter anderem wegen mangelnder Empfindlichkeit der betroffenen Lebensräume, keine

⁴³¹ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 347.

⁴³² Vgl. ebd.

⁴³³ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 603.

⁴³⁴ WP-52-05-07-2024, S. 9.

⁴³⁵ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 600.

⁴³⁶ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 392.

⁴³⁷ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 392 f. mit weiteren Ausführungen zu einem ausgeschlossenem Verletzungsrisiko von Schweinswalen durch fahrende Schiffe der Bauflotte.

Beeinträchtigung. Bedeutsamer sei, dass die vorrangig genutzten Liegeplätze der Robben nicht gestört würden.⁴³⁸

Auch eine Forderung des NABU zur Nachbesserung der Betrachtung kumulierender Effekte, die ggf. aus dem Zusammenspiel mit anderen Projekten zu erwarten seien, sei laut Bergamt Stralsund zurückzuweisen gewesen. Der NABU hatte hier die Berücksichtigung von stofflichen Vorbelastungen durch den Schiffsverkehr oder die Landwirtschaft vermisst.⁴³⁹ Strittig war nach einer kurzzeitigen Konzentrationsmessung des NABU zu Aluminium im Meereswasser, ob es infolge der Ansiedlung von Muscheln an den Rohrleitungen zu einem gefährlichen Aluminiueintrag ins Wasser kommen könnte, der ggf. in die Nahrungskette gelangen würde.⁴⁴⁰ Das Bergamt Stralsund verwies für die Unbedenklichkeit unter anderem auf die Daten aus den Monitoring-Berichten von Nord Stream 1.⁴⁴¹ Im Planfeststellungsverfahren wurde des Weiteren erwogen, ob nicht auch die gleichzeitige Verlegung von Unterseekabeln durch das Unternehmen 50 Hertz einen relevanten kumulativen Effekt auf den Naturraum hätte.⁴⁴²

BUND und WWF kritisierten laut Planfeststellungsbeschluss in ihrer Einwendung, dass der Antrag auf Planfeststellung mangels hinreichender Umweltplanung nicht zur Entscheidungsreife gelangt sei. Hiervor sei vorgetragen worden, dass der Untersuchungsbereich der Umweltverträglichkeitsstudie nicht sachgerecht bemessen worden sei.⁴⁴³ Hierzu wurde im Planfeststellungsbeschluss ausgeführt:

„Die [...] Annahme des NABU und BUND wird zurückgewiesen. In Abhängigkeit der Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren, Wirkräume) werden die betroffenen Schutzgüter mit ihren Funktionen erfasst und bewertet (vgl. Antragsunterlage, Teil D1.01, Kapitel 1.3 bis Kapitel 1.6, S. 49 ff.). Die Herleitung des detailliert zu untersuchenden Bereichs (duB) erfolgte auf der Basis einer detaillierten technischen Planung, die gegenüber der Errichtung der Nord Stream-Pipeline verschiedene zusätzliche Minderungsmaßnahmen umfasst (vgl. Antragsunterlage, Teil D1.01, Kapitel 1.6.4.9) sowie auf konkreten Messwerten zur Reichweite möglicher Beeinträchtigungen aus der Bauphase für die Nord Stream (vgl. Antragsunterlage, Teil D1.01., Kapitel 1.4, S. 48 ff.). Beeinträchtigungen für Habitate, die über einen Bereich von 100 Metern beiderseits der Trasse hinausgehen, sind nachweislich ausgeschlossen. Es ist nicht erkennbar, inwiefern in Anbetracht dieser Ableitung des duB ein weitreichender Untersuchungsraum erforderlich sein könnte.“⁴⁴⁴

Der Zeuge Triller, damaliger Leiter des Bergamtes Stralsund, verwies darauf, dass strittige Punkte geklärt worden seien.⁴⁴⁵ Allerdings berichtete der Zeuge Triller auch, dass der NABU-Bundesverband sowie der NABU beim Oberverwaltungsgericht Greifswald eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss eingereicht habe. Das Hauptsacheverfahren hätte 2021

⁴³⁸ Mit Verweis auf das Baumonitoring aus 2010 zum Bau von Nord Stream 1: Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 601.

⁴³⁹ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 601.

⁴⁴⁰ Siehe zur Stellungnahme des Bergamtes Stralsund auf diese Einwendung: Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 597; entsprechend zu Zink, mit Verweis auf etwaige Kumulationseffekte mit den Aluminiueinträgen von Offshore-Windenergieanlagen.

⁴⁴¹ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 598.

⁴⁴² Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 487.

⁴⁴³ Vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 593.

⁴⁴⁴ Ebd.

⁴⁴⁵ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 6 und S. 53.

oder 2022 vor dem OVG verhandelt werden sollen, man habe sich aber darauf geeinigt, das Verfahren ruhend zu stellen. Der Zustand halte seither an.⁴⁴⁶

Der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, bestätigte auf eine Nachfrage, dass auch die kumulativen Wirkungen berücksichtigt worden seien und sich in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen wiederfänden.⁴⁴⁷ Bezüglich der Methodenwahl wurde der Zeuge Dahlke, damaliger Abteilungsleiter für Energie und Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium und Abteilungsleiter im damaligen Energieministerium, gefragt, ob es nicht eigentlich die Sache des Amtes gewesen sei, dem Vorhabenträger den methodischen Ansatz der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzugeben und der Zeuge wurde unter anderem auf Besprechungen zwischen Energieministerium und der Nord Stream 2 AG verwiesen, in denen die Methodik von der Vorhabenträgerin vorgestellt worden sei.⁴⁴⁸ Hierauf antwortete der Zeuge Dahlke:

„Also ich erinnere den Vorgang nicht, ehrlich gesagt überhaupt nicht. [...]“⁴⁴⁹

Zugleich führte der Zeuge Dahlke aus, dass das Monitoring bei Nord Stream 1 ergeben habe, dass sich das Ökosystem im Bodden schnell regeneriert hätte, mit Ausnahme der Sandklaffmuschel, die nicht mehr ganz so groß geworden sei.⁴⁵⁰

Der Zeuge Grauer, damaliger Referent im Bergamt Stralsund, sagte hierzu aus, dass die Vorhabenträgerin Nord Stream 2 AG bei der Planfeststellungsbehörde Fachgutachten eingereicht hätte, die dann im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt worden seien. Die Verbände hätten hierzu dann Stellung genommen. Er schilderte des Weiteren, dass das Bergamt Stralsund für die Abwägungsentscheidung insbesondere die strengen Regelungen des § 44 BNatSchG auf einschlägige Verbotstatbestände sowie hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit Brut- und Rastvogelarten abzu prüfen gehabt habe.⁴⁵¹ Des Weiteren bezeichnete der Zeuge Grauer die Umweltverträglichkeitsprüfung als umfangreich und schätzte den Anteil am Schriftsatz des Planfeststellungsbeschlusses auf ca. 20-25 Prozent ein.⁴⁵² Auf die Frage, ob der Zeuge bei der Bewertung der umweltfachlichen Fragen in irgendeiner Art und Weise eine Erwartungshaltung einer positiven Bescheidung von Seiten vorgesetzter Personen oder Ministerien wahrgenommen habe oder er sich frei gefühlt habe auch zu einem negativen Ergebnis zu gelangen,⁴⁵³ antwortete der Zeuge Grauer:

„Also, fachliche Vorgaben wurden da nicht gemacht. Es wurde natürlich Wert darauf gelegt, dass das Verfahren, sage ich mal, effizient geführt wird oder bzw., dass wir das in dem Verfahren auch, aber das war ja ohnehin so, dadurch, dass wir ja nur für diese Verfahren zuständig waren. Also ja.“⁴⁵⁴

An Details, konnte sich der Zeuge Grauer nicht mehr erinnern.⁴⁵⁵

⁴⁴⁶ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 28.

⁴⁴⁷ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 8.

⁴⁴⁸ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 121 ff.

⁴⁴⁹ WP-16-02-06-2023, S. 122.

⁴⁵⁰ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 101.

⁴⁵¹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 173.

⁴⁵² Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 186.

⁴⁵³ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 187.

⁴⁵⁴ WP-14-28-04-2023, S. 187.

⁴⁵⁵ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 188 und S. 194.

Die Zeugin Cwielag, Landesgeschäftsführerin des BUND Landesverbandes MV, sagte aus, dass man den Bau einer weiteren Pipeline abgelehnt habe, weil es zu unakzeptablen Eingriffen in die Naturräume im Kurgalsky-Nationalpark bis zu Beschädigung der Riffstrukturen an der Boddenrandschwelle sowie des Meeresbodens im Vogelschutz- und FFH-Gebiet Greifswalder Bodden an der Küste Mecklenburg-Vorpommerns geführt habe.⁴⁵⁶ Sie erläuterte weiter, dass der vorgegebene Zeitplan der Vorhabenträgerin Nord Stream 2 AG die FFH-Verträglichkeitsstudien als zweifelhaft hätten erscheinen lassen, da man sich nicht mindestens eine volle Vegetationsperiode dafür Zeit genommen habe.⁴⁵⁷ Dass das Bergamt Stralsund die Untersuchungen in ihrer Dichte und Reichweite im Vergleich zu Nord Stream 1 aufgrund der dort erhobenen Monitoring-Berichte verringert habe, sei angesichts des Wissens um den verschlechterten Zustand der Ostseegebiete und der zu erwartenden 239 Tonnen zusätzlicher Masse an Stickstoffeinträgen durch den Pipelinebau als Verharmlosung der Umweltfolgen zu bewerten.⁴⁵⁸ Eine in einer Videokonferenz, unter anderem mit „Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, Minister Pegel, mit Minister Dr. Backhaus, dem Chef der Staatskanzlei, Dr. Geue, dem Staatssekretär Dr. Buchwald und dem vormaligen Ministerpräsidenten Erwin Sellering“, erbetene Mitarbeit der Umweltverbände und der Succow-Stiftung an der Arbeit der „Stiftung Klima- und Umweltschutz“ sei von den Naturschutzorganisationen einhellig abgelehnt worden.⁴⁵⁹

Auf Nachfrage, warum sich grundsätzliche Untersuchungen aus ihrer Sicht nicht erübrigt hätten, wenn man derartige Untersuchungen bereits bei Nord Stream 1 durchgeführt habe und nun lediglich eine parallele Leitung dazu habe verlegen wollen, führte die Zeugin Cwielag aus, dass Untersuchungen nach ihrem Dafürhalten veralten würden und bei Eingrabung einer weiteren Leitung neue Schadstoffe mobilisiert werden könnten. Insbesondere wenn sich der Zustand der Naturräume seit der alten Betrachtung verschlechtert habe, habe das Bergamt Stralsund ggf. nicht auf ein vollständiges Untersuchungsprogramm verzichten dürfen.⁴⁶⁰ Zugleich berichtete die Zeugin Cwielag von einer Einigung mit der Nord Stream 2 AG, in deren Folge das Unternehmen freiwillig einen Mergel, der ansonsten erhebliche Trübungsfahnen im Wasser verursacht hätte, an Land verbracht habe.⁴⁶¹

Die Frage nach einer Kontaktaufnahme des US-Geheimdienstes mit den Umweltverbänden wies die Zeugin Cwielag für den BUND zurück.⁴⁶² Der Zeuge Nikelski, geschäftsführender Vorstand der Ostseestiftung, berichtete:

„Also, ich kann Ihnen sagen, ich selber nicht, aber die Verbände sind natürlich auch von den Geheimdiensten der USA angesprochen worden, um möglichst Umweltargumente vorzubringen, um Nord Stream zu verhindern. Wir haben das also versucht, alles abzuwehren. Es ist ... mit Geheimdiensten kann man keine Geschäfte machen, die machen mit einem Geschäfte. Und aus diesem Grunde haben wir immer versucht, keine politische Interpretation vorzunehmen.“⁴⁶³

Der Zeuge Lamp, ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzender der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee, erinnerte sich an keinen Versuch einer Kontaktaufnahme durch ausländische Geheimdienste. Er habe sich lediglich an einen Kontakt von einem Vertreter eines

⁴⁵⁶ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 8.

⁴⁵⁷ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 9.

⁴⁵⁸ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 10.

⁴⁵⁹ WP-52-05-07-2024, S. 11.

⁴⁶⁰ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 24.

⁴⁶¹ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 28.

⁴⁶² Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 21.

⁴⁶³ WP-49-28-06-2024, S. 39.

US-Ministeriums erinnert, der als energiepolitischer Beobachter für Europa fungierte.⁴⁶⁴ Auf eine spätere Nachfrage zu Kontaktaufnahmen durch Geheimdienste bezog sich der Zeuge Lamp auf seine vorherige Aussage und gab an, dass er sich nur an diesen einen Menschen erinnere, der „auch im Bergamt ein- und ausging“.⁴⁶⁵ Auf eine weitere Nachfrage nach dem Namen des US-Vertreters sagte der Zeuge:

„Ja, also, wie gesagt, ich glaube, der hieß Sebastian [sic!] Schmitt oder sowas. Und war, hat mir erzählt, er wäre in der Clinton-Administration für Energiefragen für Europa und tatsächlich auf dieses Nord Stream-Projekt schwerpunktmäßig betraut oder wie auch immer, der also auch nicht nur in Deutschland da war, sondern auch in Schweden zum Beispiel sich schlau gemacht hat und in anderen Ländern. Mehr weiß ich davon nicht.“⁴⁶⁶

3.8. Rechtsfehlerpotenziale

Der Zeuge Triller, damaliger Leiter des Bergamtes Stralsund, gab an, dass die Kanzlei GSK Stockmann beim Planfeststellungsverfahren als Fachberater agiert habe. Dies sei auch bei Nord Stream 1 bereits der Fall gewesen. Die Kanzlei sei beauftragt gewesen, Rechtsnormen und den Planfeststellungsbeschluss zu prüfen und sei bei der Endredaktion vor Ort gewesen, um den Text gemeinsam mit dem Bergamt durchzugehen und in den rechtlich korrekten Ausdruck zu bringen. Mitte Januar 2018 sei der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses an die Kanzlei gesandt worden. Am 29. Januar 2018 sei daraufhin seitens der Kanzlei eine Liste mit 47 Rechtsfehlerpotenzialen an das Bergamt übersandt worden. Zwei Tage später, am 31. Januar 2018, sei der Planfeststellungsbeschluss ergangen.⁴⁶⁷

Die Zeugin Dr. Busch führte aus, dass sie die Liste mit den 47 Fehlerpotenzialen mit zusammengestellt habe.⁴⁶⁸ Die Zeugin erinnerte sich, dass man die Rechtsfehlerpotenziale noch bis zum 30.01.2018 zusammen mit dem Bergamt weiter bearbeitet habe,⁴⁶⁹ sodass man diese auf 14 offene Rechtsfehlerpotenziale habe reduzieren können.⁴⁷⁰ Seitens des Bergamtes habe es an GSK keine Rückmeldung gegeben, welche Punkte umgesetzt worden seien.⁴⁷¹ Man sei „als Rechtsanwalt berufsrechtlich verpflichtet, wenn man irgendwelche Bedenken hat, die nicht für sich zu behalten und die anderen irgendwie im guten Glauben zu lassen, dass die Welt gut ist, sondern wir sind anwaltlich verpflichtet, Bedenken mit unseren Mandanten zu teilen.“⁴⁷² Die Zeugin Dr. Busch wies darauf hin, dass es sich nur um Fehlerpotenziale, nicht um Rechtsfehler gehandelt habe.⁴⁷³ Die Aussage der Zeugin „Also dieser Anhang ist nicht mehr das, was am Ende noch offen war, weil das klang jetzt so durch. Dieser Anhang sind Themen, die wir eben mit dem Bergamt besprochen hatten.“⁴⁷⁴ korrespondierte mit den Aussagen der Beschäftigten des Bergamts.

⁴⁶⁴ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 88 f.

⁴⁶⁵ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 99.

⁴⁶⁶ WP-49-28-06-2024, S. 107.

⁴⁶⁷ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 52 f.

⁴⁶⁸ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 162.

⁴⁶⁹ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 155.

⁴⁷⁰ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 157.

⁴⁷¹ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 154.

⁴⁷² WP-18-30-06-2023, S. 157.

⁴⁷³ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 163

⁴⁷⁴ WP-18-30-06-2023, S. 163.

Der Zeuge Dr. Geiger bestätigte seinerseits die Auffassung, dass es sich um Fehlerpotenziale, nicht um Rechtsfehler gehandelt habe.⁴⁷⁵

Der Zeuge merkte hinsichtlich der Liste der Rechtsfehlerpotenziale an:

„Der Zweck war eigentlich, zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass jetzt aus unserer Beratersicht zur Überprüfung dieses Planfeststellungsentwurfes sehr wenig Zeit bestand und wir eigentlich, um sozusagen die volle Gewähr für die sozusagen Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit des Beschlusses übernehmen zu können, aus meiner festen Überzeugung heraus als Anwalt und meiner festen beruflichen Überzeugung heraus und Erfahrung auch aus anderen Verfahren eben nicht übernehmen konnten, weil diese Woche Redaktion einfach – aus meiner Sicht – zu kurz erschien und ich gesagt habe dann, wir hätten, um da vollständig sozusagen das durcharbeiten zu können, hätten wir noch ein bisschen Zeit gebraucht.“⁴⁷⁶

Der Zeuge betonte mehrfach, dass GSK es in der Kürze der Zeit nicht geschafft habe, den kompletten Planfeststellungsbeschluss zu prüfen. Er sagte, das Bergamt habe offenbar Entscheidungsreife angenommen.⁴⁷⁷

Der Zeuge Dr. Geiger gab auch zu bedenken, dass er als Anwalt Rechtsberater sei und nichts entscheide. Der Umgang eines Mandanten mit den Beratungsinhalten sei dessen eigene Verantwortung.⁴⁷⁸ Das Bergamt habe sich, so bestätigt der Zeuge auf Nachfrage, bis zum Schluss korrekt und gewissenhaft verhalten und korrekt und gewissenhaft gearbeitet.⁴⁷⁹

Das Schreiben mit den Rechtsfehlerpotenzialen habe sich laut dem Zeugen auf den Sachstand des Beschlusses vom 26. Januar bezogen und sei nach der Redaktionskonferenz noch mit Hochdruck weiterbearbeitet worden. Der Zeuge habe nachvollziehen können, dass Hinweise eingearbeitet worden seien und der abschließende Stand nicht Gegenstand seines Vermerkes vom 29. Januar gewesen sei.⁴⁸⁰

Laut dem Zeugen Dr. Geiger ging es bei den Fehlerpotenzialen unter anderem um die Umwelt-Kompensationsmaßnahmen auf der Insel Rügen. Dabei sei der Zugriff des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Flächen möglicherweise nicht gesichert gewesen, sodass fraglich gewesen sei, ob die Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen letztendlich umgesetzt werden konnten.⁴⁸¹ Der Vorhabenträger habe darauf reagiert und das Kompensationskonzept komplett abgeändert. Laut dem Zeugen sei dies der einzige wirklich kritische Punkt gewesen, der dadurch jedoch erledigt gewesen sei.⁴⁸²

Der Zeuge Triller bestätigte, dass es sich um relevante Punkte gehandelt habe, die jedoch geklärt worden seien. 12 beziehungsweise 14⁴⁸³ der angeführten Rechtsfehlerpotenziale seien der Nord Stream 2 AG zur Stellungnahme übermittelt worden. Zuständig gewesen sei Rocco Müller als Referatsleiter.⁴⁸⁴

⁴⁷⁵ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 45.

⁴⁷⁶ WP-21-08-09-2023, S. 13 f.

⁴⁷⁷ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 27.

⁴⁷⁸ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 28.

⁴⁷⁹ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 29.

⁴⁸⁰ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 38.

⁴⁸¹ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 47.

⁴⁸² Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 48.

⁴⁸³ In den Befragungen wurden teilweise unterschiedliche Angaben darüber gemacht, ob es sich um 12 oder um 14 an die Nord Stream 2 AG weitergeleitete Rechtsfehlerpotenziale gehandelt habe.

⁴⁸⁴ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 53.

Die Nord Stream 2 AG habe nach Durchsicht der 12 beziehungsweise 14 übermittelten Rechtsfehlerpotenziale kein rechtliches Hindernis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gesehen. Der Zeuge Triller verwies auf Rocco Müller und Dr. Annette Pohn, die mit der Kanzlei in Kontakt gestanden und eine Einigung erzielt hätten. Der Zeuge selbst sei nicht dabei gewesen.⁴⁸⁵

Die Zeugin Dr. Pohn führte ebenfalls zur Zusammenarbeit mit der Kanzlei GSK aus. Die Kanzlei sei „durchweg im ganzen Verfahren quasi mitgenommen“⁴⁸⁶ worden. Hinweise seien besprochen worden, sowohl telefonisch als auch vor Ort in Stralsund. Der Anwalt Dr. Geiger sowie die Anwältin Dr. Busch seien auch beim Erörterungstermin anwesend gewesen. Hinweise seien durchgegangen und entsprechend umgesetzt worden.⁴⁸⁷

An das Schreiben von GSK zu den Rechtsfehlerpotenzialen, in dem Dr. Geiger von GSK auch von dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 30.01. abgeraten habe,⁴⁸⁸ erinnerte sich die Zeugin Dr. Pohn laut eigener Aussage.⁴⁸⁹ Die Zeugin sagte hierzu:

„Ja, das sind natürlich Punkte, die die GSK hier geltend gemacht hat, aber in erster Linie war es vor allen Dingen auch tatsächlich, zumindest war das von Herrn Geiger so kommuniziert, dass er sich also quasi um eine Haftung, wenn Sie so wollen, also dass er, zu entgehen, also, er hat das klarmachen wollen, wo er meinte, wo es vielleicht nicht, vielleicht problematisch werden könnte in Gerichtsverfahren oder überhaupt vielleicht nicht ganz sicher ist aus seiner Sicht, was aus seiner Sicht eben noch fehlte. Und deswegen hatte er diese Punkte nochmal explizit aufgenommen, obwohl wir eben tatsächlich vorher mit Herrn Geiger und auch mit Frau Busch, die waren beide da, eine Redaktionskonferenz hatten und tatsächlich durch den Beschluss ja insgesamt durchgegangen sind.“⁴⁹⁰

Die Zeugin Dr. Pohn bestätigte, dass die Redaktionskonferenz vor dem Schreiben stattgefunden habe.⁴⁹¹ Die Liste der Rechtsfehlerpotenziale sei eine Zusammenfassung aus der Redaktionskonferenz gewesen und habe Dr. Geiger als Abschluss gedient, „um eine Art ja Haftungsfreistellung hier zu haben, um zu zeigen, wir haben euch darauf hingewiesen.“⁴⁹² So habe auch das Abraten vom Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 30.01.2018 der Haftungsfreistellung der Kanzlei gedient.⁴⁹³ Die Zeugin verwies zudem darauf, dass GSK lediglich „Rechtsansichten“ dargelegt habe, es immer mehrere Rechtsansichten gäbe und „man eben gucken“ müsse, „wie man damit umgeht.“⁴⁹⁴

Die Zeugin bekräftigte, dass die aufgeführten Punkte durchgegangen worden seien und dass man im Bergamt eine gemeinsame Entscheidung mit allen Beteiligten getroffen habe.⁴⁹⁵

Auf die Frage, warum lediglich 12 bzw. 14 der 47 Rechtsfehlerpotenziale an Nord Stream 2 geschickt wurden, sagte die Zeugin Dr. Pohn, dass GSK nicht alle Unterlagen gehabt habe,

⁴⁸⁵ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 55.

⁴⁸⁶ WP-14-28-04-2023, S. 111.

⁴⁸⁷ Vgl. ebd.

⁴⁸⁸ AV011c-14-28-04-2023-Pohn-B'90/Die Grünen, S. 2.

⁴⁸⁹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 139.

⁴⁹⁰ ebd.

⁴⁹¹ Vgl. ebd.

⁴⁹² WP-14-28-04-2023, S. 166.

⁴⁹³ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 167.

⁴⁹⁴ WP-14-28-04-2023, S. 147.

⁴⁹⁵ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 149.

sodass eine vollständige Detailprüfung nicht möglich gewesen sei. Entsprechend seien die dementsprechend ausgeräumten Punkte zuvor herausgenommen worden.⁴⁹⁶

Die Frage, ob die 47 Rechtsfehlerpotenziale dem OVG beim Eilverfahren zugesandt wurden, konnte die Zeugin Dr. Prehn mangels Zuständigkeit nicht beantworten.⁴⁹⁷ Die Zeugin bejahte die Frage, ob es auf der Liste Punkte gegeben habe, die man mit den jeweiligen Fachleuten sehr schnell habe klären können.⁴⁹⁸

Der Zeuge Grauer erinnerte sich nicht an das Schreiben.⁴⁹⁹

Der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, erinnerte sich, dass das Schreiben von der Kanzlei GSK intern bewertet und geprüft worden sei. Er führte weiterhin aus:

„Ich denke, wir haben auch Teile des Beschlusses dann noch angepasst. Aber das würde ich eher so als reguläres Vorgehen benennen jetzt, dass wir da eine Anpassung vorgenommen haben. Insofern wir jetzt keine Anpassung des Beschlusses mehr vorgenommen haben, das war ja wirklich zwei Tage vorher, dann haben wir gesagt, die Behörde entscheidet letztendlich und haben entschieden, dass Teile davon nicht genommen werden müssen.“⁵⁰⁰

Zur Frage, ob es sich um eine Haftungsfreistellung gehandelt haben könnte, führte der Zeuge aus:

„Aus der Zusammenarbeit mit den Juristen von GSK und dem allgemein vorsichtigen Herangehen von Rechtsanwälten an mögliche Fehler, juristische Fehlerquellen, würde ich das auch so auffassen, dass es im Sinne einer Haftungsfreistellung zu verstehen sein könnte.“⁵⁰¹

Der Zeuge Rocco Müller gab zudem an, dass die Behörde nichts an Sorgfalt habe schleifen lassen. Man hätte weiter an dem Beschluss gearbeitet, wenn seitens der Behörde noch Bedenken bestanden hätten.⁵⁰² An Druck aus dem Ministerium konnte sich der Zeuge nicht erinnern.⁵⁰³

Der Zeuge Rüter, Dezernatsleiter im Bergamt Stralsund, sagte aus:

„Dass so eine Liste existiert, ist mir erst durch die Berichterstattung hier über beziehungsweise über die Vernehmung hier in diesem Gremium bekannt geworden. Ich habe im Vorfeld von dieser Liste keine Kenntnis gehabt, von deren Existenz, und ich kenne bis zum heutigen Tage auch den Inhalt dieser Liste nicht.“⁵⁰⁴

Der Zeuge Dahlke, damaliger Abteilungsleiter für Energie und Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium und Abteilungsleiter im damaligen Energieministerium, berichtete,

⁴⁹⁶ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 155 f.

⁴⁹⁷ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 157.

⁴⁹⁸ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 160.

⁴⁹⁹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 199.

⁵⁰⁰ WP-16-02-06-2023, S. 32.

⁵⁰¹ WP-16-02-06-2023, S. 33.

⁵⁰² Vgl. ebd.

⁵⁰³ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 34.

⁵⁰⁴ WP-16-02-06-2023, S. 80.

dass er über diese Rechtsfehlerpotenziale nicht in Kenntnis gesetzt worden sei.⁵⁰⁵ Auch über eine Veraktung dieser Angelegenheit habe er keine Kenntnis.⁵⁰⁶

Der Zeuge ging in seiner Befragung ebenfalls davon aus, dass es sich bei dem Schreiben um eine Art Haftungsfreistellung gehandelt habe. Als mögliches Motiv betonte er, dass es darum gegangen sein könnte, sich keinem Vorwurf auszusetzen. Laut dem Zeugen sei es auch nicht unüblich, dem Antragsteller vorab einen Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung zu stellen. Er betonte, dass dies fast jede Genehmigungsbehörde mache.⁵⁰⁷

Der Zeuge von Nicolai, damaliger Referatsleiter im damaligen Energieministerium, bezeichnete das Vorgehen der Kanzlei GSK Stockmann mittels eines solchen „Disclaimers“ als unprofessionell, da das Bergamt Stralsund zu diesem Zeitpunkt im Bearbeitungsstand schon längst über die „Ziellinie“ geschritten sei.⁵⁰⁸

C. Bau der Gaspipeline Nord Stream 2

1. Hintergrund/Ausgangslage

Nachdem die deutschen Genehmigungen für den Pipelinebau durch das Bergamt Stralsund im Januar 2018 und durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im März 2018 erteilt worden waren, begann die Nord Stream 2 AG im Mai 2018 mit dem Bau der Ostseepipeline Nord Stream 2 in der 12-Seemeilen-Zone.⁵⁰⁹

Im Anschluss an die notwendigen, einleitenden Baggerarbeiten konnte im Juni/Juli 2018 mit der Rohrverlegung durch die Verlegeschiffe Castoro 10 und Audacia begonnen werden. Die reine Verlegetätigkeit wurde daraufhin in der 12-Seemeilen-Zone und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) im November des Jahres 2018 abgeschlossen. Daran anknüpfend erfolgten die erforderlichen Rückverfüllungsarbeiten an der Pipeline.⁵¹⁰ Die zu dem Zeitpunkt anvisierte Inbetriebnahme der Nord Stream 2 war für Ende 2019 vorgesehen.⁵¹¹

Diese angestrebte Zeitplanung seitens der Nord Stream 2 AG konnte letztlich nicht eingehalten werden. Unter anderem sicherheitspolitische Bedenken Dänemarks hatten die Zustimmung im Bereich Bornholm verzögert, weshalb das Unternehmen eine räumliche Umgehung der Insel im Rahmen einer Alternativroute anstrebte.⁵¹² Die dänische Energieagentur (DEA) erteilte letztlich am 30. Oktober 2019 die Baugenehmigung für die Südost-Route durch die Ausschließliche Wirtschaftszone.⁵¹³

2. Bauverlauf

Mehrere Zeugen äußerten sich zum chronologischen Ablauf und den zugrundeliegenden Zeitplänen des Baugeschehens ab dem Jahr 2018, nachdem der Planfeststellungsbeschluss

⁵⁰⁵ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 107.

⁵⁰⁶ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 113.

⁵⁰⁷ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 114.

⁵⁰⁸ WP-33-24-11-2023, S. 96.

⁵⁰⁹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 6.

⁵¹⁰ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 5 und S. 21.

⁵¹¹ Vgl. AV012-18-30-06-2023-Lange-FDP, S. 4.

⁵¹² Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 125.

⁵¹³ Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 8.

durch das Bergamt Stralsund erlassen worden war. Das Bergamt Stralsund übte auch die Aufgabe der Vollzugskontrolle der Pipelineerrichtung aus.

So gab der Zeuge Triller, damaliger Leiter des Bergamtes Stralsund, an, dass die Bauarbeiten im unmittelbaren Anschluss an den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Frühjahr 2018 durch die Nord Stream 2 AG begonnen wurden. Seeseitig sei der Baubeginn der Leitung in der 12-Seemeilen-Zone im Mai 2018 erfolgt. Die Verlegearbeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bergamtes fielen, begannen laut dem Zeugen Triller im Juli 2018.⁵¹⁴

Der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, der zur Genehmigung und dem Bau der Pipeline Nord Stream 2 angehört wurde, war im Zeitraum der Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens im Bergamt für die Bearbeitung berg- und energierechtlicher Planfeststellungs- und Planänderungsverfahren hauptverantwortlich. Der Zeuge ergänzte die Aussage des Zeugen Triller dahingehend, dass die Bagger- und Verlegearbeiten im Bereich der 12-Seemeilen-Zone und auch im Bereich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone überwiegend 2018 abgeschlossen worden seien. Im Anschluss daran seien die notwendigen technischen Vorbereitungsmaßnahmen und -arbeiten für die Inbetriebnahme der Nord Stream 2 durchgeführt worden.⁵¹⁵

Gleichermaßen konnte sich der Zeuge Glawe, damaliger Wirtschaftsminister, daran erinnern, dass die Pipeline 2018 auf den Weg gebracht wurde und der Zeitraum davor durch verschiedene Zulassungsverfahren geprägt gewesen sei.⁵¹⁶

Der Zeuge Vogt, Bürgermeister der Gemeinde Lubmin, schilderte, dass die Gasempfangsstation im Industriegebiet Lubminer Heide in wesentlichen Teilen im Sommer 2019 fertiggestellt worden sei. Im Anschluss daran seien notwendige Prüfungen durchgeführt und letztlich die Befüllung mit technischem Gas vorgenommen worden. Dieser Abschnitt sei Ende des Jahres 2019 abgeschlossen gewesen.⁵¹⁷

Die Fachaufsicht über das Bergamt lag bis zum Wechsel der Legislaturperiode 2021 beim damaligen Energieministerium. 2021 wechselte dieser Bereich sodann in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums. Der Zeuge von Nicolai, damaliger Referatsleiter im damaligen Energieministerium, war fachaufsichtlich zuständig für die Bau- und Genehmigungsfragen zur Nord Stream 2-Pipeline. Im zu betrachtenden Zeitraum verzeichnete der Zeuge deshalb intensive Kontakte mit der zuständigen Genehmigungsbehörde in Stralsund. Er führte aus, dass im Oktober 2021 die Leitung insoweit fertiggestellt worden sei, dass von russischer Seite Gas eingefüllt worden sei.⁵¹⁸

Der Zeuge Sievers, damaliger Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, gab an, dass er durch seine Erfahrungen im Nord Stream 1-Projekt beurteilen könne, dass es sich auch bei der Errichtung der zweiten Nord Stream-Röhre um ein gewöhnliches Prozedere gehandelt habe. Ursprünglich sei es geplant gewesen, den Bau der Nord Stream 2-Pipeline direkt im Anschluss an das Vorhaben Nord Stream 1 durchzuführen, was jedoch verschoben worden sei.⁵¹⁹

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, führte zusammenfassend einige Eckdaten des Pipelineprojektes aus. Die beiden, jeweils

⁵¹⁴ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 6 ff.

⁵¹⁵ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 5 f.

⁵¹⁶ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 9.

⁵¹⁷ Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 7.

⁵¹⁸ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 60.

⁵¹⁹ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 131.

1.225 Kilometer langen Leitungsstränge der Pipeline Nord Stream 2 seien demnach seit 2018 verlegt worden. Die Verlegung habe insgesamt bis 2021 angedauert.⁵²⁰

2.1. Ursprünglicher Zeitplan

Der ursprüngliche Zeitplan der Nord Stream 2 AG sah vor, ab dem 3. Quartal 2015 bis Juli 2016 die ökologischen Basisuntersuchungen vorzunehmen, im Jahr 2016 die Antragsdokumente zu erstellen und im Januar 2017 einzureichen. Anschließend war eine Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 3. Quartal 2017 geplant, gefolgt vom Erörterungstermin im Juli 2017. Nord Stream 2 rechnete ursprünglich im Dezember 2017 mit der Genehmigung und plante den Baubeginn für Mai 2018 ein. Ende 2019 sollte die Inbetriebnahme erfolgen. Für die eigentliche Bauphase waren somit gut eineinhalb Jahre vorgesehen.⁵²¹

Der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, gab an, dass die Nord Stream 2 AG diesen Zeitplan erarbeitet habe. Dem Aufsichtsrat seien der Zeitplan, die Budgetierung und der gesamte Forecast zum Beschluss vorgelegt und durch diesen bestätigt worden. Der Zeitplan sei vom Engineering-Techniker-Team der AG selbst erstellt worden und sei vor allen Dingen eine Frage technischer Abwicklung gewesen. Er gab zudem an, dass Zeitdruck durch hohe Verzögerungskosten entstanden sei.⁵²²

Der Zeuge Ontyd, damaliges Mitglied der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, bekräftigte ebenfalls den Anspruch, im Zeitplan zu bleiben, da dieser auch relativ früh mit den Finanzierungsunternehmen kommuniziert worden sei. Der Zeitdruck sei jedoch nicht an die Landesregierung weitergegeben worden.⁵²³

2.2. Austausch der Nord Stream 2 AG mit der Landesregierung über den Baufortschritt

Der Zeuge Meyer, damaliger Wirtschaftsminister, damaliger Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, gab an, zwischen 2018 und 2019 regelmäßig in das Projekt Nord Stream 2 involviert gewesen zu sein. Es habe demnach regelmäßige, circa quartalsweise stattfindende Treffen mit dem Energieminister, dem Umweltminister, dem Wirtschaftsminister und Vertretern von Nord Stream 2, namentlich Herrn Ontyd, Herrn Ebert, Herrn Heuser und Herrn Lange gegeben, um über Projektfortschritte zu berichten. Dies sei ein übliches Vorgehen der Landesregierung bei großen Investitions- und Genehmigungsvorhaben. Der Zeuge bekräftigte zudem, dass es gemeinsam erklärter politischer Wille der Landesregierung gewesen sei, „das Projekt Nord Stream 2 bei seiner Realisierung zu unterstützen.“⁵²⁴

Der Zeuge Lange, damaliger Permitting Manager bei der Nord Stream 2 AG, sagte aus, er habe neben der Steuerung und dem Management des Genehmigungsverfahrens in Deutschland auch dafür Sorge getragen, dass die festgehaltenen Nebenbestimmungen, die nach und während der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten gewesen seien, umgesetzt würden. Das habe in Form von Monitoring während und nach dem Bau stattgefunden. Auch im Unternehmen Nord Stream 2 AG habe man sich in regelmäßigen Meetings während des Verfahrens über den aktuellen Sachstand ausgetauscht. Ohnehin seien die Hierarchieebenen im Unternehmen relativ flach gewesen, weshalb der Zeuge Lange zum Beispiel in seiner Funktion direkt an den Chief

⁵²⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 12 f.

⁵²¹ Vgl. AV012-18-30-06-2023-Lange-FDP, S. 4.

⁵²² Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 82 f.

⁵²³ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 114 f.

⁵²⁴ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 12.

Compliance Officer Reinhard Ontyd, der auch Mitglied der Geschäftsführung war, berichtet habe.⁵²⁵

Der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, benannte in seinen Ausführungen unter anderem „bedeutsamere“ Unterredungen mit Reinhard Ontyd und Matthias Warnig, die der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG angehörten, bei denen unter anderem Bausachstände, Bauzeiten, Einflüsse auf den Baufortschritt und Baukosten thematisiert worden seien. Gesprächsgegenstand seien sodann auch die Folgen eines möglichen Bauendes für die beteiligten Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern gewesen.⁵²⁶

Der Zeuge Ebert, damaliger Kommunikationsmanager bei der Nord Stream 2 AG, nahm regelmäßigen Kontakt zur Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns auf. In Bezug auf den Pipelinebau schilderte der Zeuge, dass man seitens des Unternehmens stets versucht habe, transparent über das Baugeschehen zu kommunizieren.⁵²⁷ Sehr regelmäßig habe der Zeuge Informationen bezüglich des Baus an die Stakeholder des Projektes, insbesondere die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, übermittelt.⁵²⁸ Die Gespräche, die zwischen 2016 und 2022 zwischen der Ministerpräsidentin, den Ministern, Staatssekretären und Vertretern der Nord Stream 2 stattgefunden hätten, seien durch den Zeugen Ebert gemeinsam mit der Staatskanzlei organisiert worden. Die entsprechenden Unterlagen habe er aus kommunikativer, nicht jedoch aus inhaltlicher beziehungsweise fachlicher Perspektive vorbereitet. Seine Aufgabe sei es gewesen, die vom Unternehmen geplante Kommunikation umzusetzen. Wie von diversen Zeugen zuvor ausgeführt, habe der Zeuge bei den entsprechenden Terminen die aktuellen Informationsstände und Planungen unterbreitet. Die sogenannten Stakeholder-Informationen habe der Zeuge zusammen mit Marion Scheller einem Verteiler von über 100 Adressaten in Mecklenburg-Vorpommern und ganz Deutschland zukommen lassen. Die weiteren bereitgestellten Informationen hätten sich auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern konzentriert.⁵²⁹

Auch der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, führte zu den erfolgten Kommunikationsprozessen und Kontakten seinerseits im Zusammenhang mit der Errichtung der Ostseepipeline aus. Insbesondere erinnerte sich der Zeuge Warnig hierbei an Telefonate mit der Ministerpräsidentin und dem damaligen Energieminister Christian Pegel. Der Zeuge Warnig beschrieb regelmäßige Meetings zum Baugeschehen, in denen die jeweilige Gesamtsituation analysiert und Statusberichte an die jeweils betroffenen Landesbehörden/Beschäftigte der Landesregierung gegeben wurden. An Protokolle ebenjener Meetings konnte sich der Zeuge dabei jedoch nicht erinnern.⁵³⁰

Der Zeuge Warnig habe sich regelmäßig mit Reinhard Ontyd zum Pipelineprojekt ausgetauscht. Als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Nord Stream 2 AG habe auch Gerhard Schröder, Bundeskanzler a. D., im Untersuchungszeitraum einige Informationen zur Pipelineerrichtung erhalten. In den Vorstandssitzungen der Nord Stream 2 AG habe der Themenbereich Kommunikation einen festen Bestandteil dargestellt und auch Präsentationen zu

⁵²⁵ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 86 und S. 92 ff.

⁵²⁶ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 45 ff.

⁵²⁷ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 4 und S. 30.

⁵²⁸ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 6.

⁵²⁹ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 74 ff.

⁵³⁰ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 10 und S. 19 f.

Kommunikationsständen und -aktivitäten seien fortlaufend erfolgt. Neben Steffen Ebert sei Ulrich Lissek für die Kommunikationsprozesse zuständig gewesen.⁵³¹

Die Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, sagte aus, dass ihre Abteilung während ihrer Tätigkeit von August 2019 bis Dezember 2021 einige Male mit dem Pipelinebau befasst gewesen sei. Dabei sei es auch zur Vorbereitung von und Teilnahme an Terminen mit Vertretern der Landesregierung und Nord Stream 2 gekommen, die beispielsweise den aktuellen Stand des Baufortschritts beinhalteten.⁵³²

Der Zeuge Dahlemann, Chef der Staatskanzlei und damaliger Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern, führte aus, er habe in seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär im Untersuchungszeitraum gelegentlich persönlichen Kontakt zur Firma Nord Stream 2 AG gepflegt. Diesbezüglich habe es im Januar 2017 ein erstes Telefonat mit Steffen Ebert zum Stand des Pipelinebaus gegeben, da die Pipeline in Vorpommern anlanden sollte und er mit dem Vorhabenträger bekannt werden wollte. Darüber hinaus erinnerte sich der Zeuge Dahlemann an einen Baustellenbesuch bei der Errichtung der Verteilerpipeline EUGAL gemeinsam mit Minister Dr. Backhaus im Juli 2019 im Rahmen der Vorpommern-Touren. Der Termin habe eine Pressekonferenz und anschließende Baustellenbesichtigung zum Inhalt gehabt, wobei er an der Besichtigung nicht mehr teilgenommen habe. Ein weiterer Termin sei der Besuch der Ministerpräsidentin in Lubmin im Oktober 2020 gewesen. Dieser habe aus einer Besichtigung der Anlandestation von der Nord Stream 2-Pipeline unter Begleitung von Medienvertretern bestanden. Die Aussagen des Kommunikationsmanagers Ebert bestätigte der Zeuge Dahlemann dahingehend, dass er angab, dass die von Ebert übermittelten E-Mails einem weiten Empfängerkreis zugekommen seien und eher den Charakter eines Newsletters gehabt hätten.⁵³³

Der Zeuge Glawe, damaliger Wirtschaftsminister, erinnerte sich in seiner Vernehmung darüber hinaus an verschiedene informelle Gespräche mit dem Vorhabenträger Nord Stream 2 AG, in denen unter anderem zum Verfahrensstand der verschiedenen Genehmigungsverfahren berichtet worden sei.⁵³⁴ Bezüglich seiner Begegnungen mit dem Unternehmen zwischen 2016 und 2020 gab der ehemalige Minister an, dass es darum gegangen sei, die Koalition mit zu beteiligen und er als Wirtschaftsminister gebeten worden sei, den Begegnungen mit dem Vorhabenträger beizuwohnen, obwohl es kaum thematische Zuständigkeitsbereiche seinerseits gegeben habe. Bei den ersten Zusammenkünften sei es hierbei um Fragen der Qualitätssicherung und Risikominimierung des Vorhabens gegangen. Die notwendigen Informationen des Bauverfahrens seien in den Unterredungen üblicherweise von Vertretern der Nord Stream 2 AG bereitgestellt worden. Die Unternehmensvertreter hätten die entsprechenden Sachverhalte vorgetragen und die Amtsträger der Landesregierung hätten diese zur Kenntnis genommen. Die Termine hätten unter anderem die Gesamtheit der Maßnahmen beinhaltet, die erforderlich gewesen seien, um mit dem Bau beginnen zu können.⁵³⁵

2.3. Klage der Naturschutzorganisationen

Der Zeuge Rüter, Dezernatsleiter im Bergamt Stralsund, führte zu den anhängigen Gerichtsverfahren in Bezug auf den Planfeststellungsbeschluss Folgendes aus: Er gab an, dass

⁵³¹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 76 ff.

⁵³² Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 8 f.

⁵³³ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 77 ff.

⁵³⁴ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 9.

⁵³⁵ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 14.

eine Klage durch den Naturschutzbund Deutschland e. V. und den Naturschutzbund Deutschland Landesverband MV e. V. erhoben worden sei und dass das Verfahren ruhe. Weiterhin führte der Zeuge aus, dass das gleichzeitig angestrebte Eilverfahren auf die Anordnung einer aufschiebenden Wirkung der Klage vom Bergamt gewonnen worden sei. Das Gericht habe die Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzes damit begründet, dass die übliche überschlägige Bewertung aufgrund der Kompliziertheit des Verfahrens und der Komplexität in einem überschaubaren Zeitraum nicht möglich gewesen sei. Der Zeuge führte hierzu weiter aus, dass das Gericht bei der Ablehnung des Antrages gewürdigt habe, dass der Gesetzgeber bei energierechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen den sofortigen Vollzug vorgesehen habe. Den vorgelegten Beweismitteln der Antragstellerseite, die unter anderem Sachverständigengutachten beinhaltet hätten, seien gegenüber den Planfeststellungsunterlagen und gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss entsprechend weniger Wertigkeit beigemessen worden, sodass das OVG den vorläufigen Rechtsschutz entsprechend zurückgewiesen habe. Dies sei auch unter Berücksichtigung des anhängigen Hauptsacheverfahrens entschieden worden. Da das OVG eine Rüge der Naturschutzverbände daraufhin ebenfalls zurückgewiesen habe, hätten diese dann beim Bundesverwaltungsgericht eine Verfassungsbeschwerde anhängig gemacht [sic!].⁵³⁶

Das Bergamt hatte die Rechtsanwaltskanzlei GSK Stockmann mit der Rechtsberatung bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und mit der Prozessführung in hierzu anhängigen Gerichtsverfahren beauftragt.

Die Zeugin Dr. Busch, Rechtsanwältin, damals bei GSK Stockmann, erinnerte sich an Gerichtsverfahren von Naturschutzorganisationen. Es habe demnach sowohl ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren sowie ein Hauptsacheverfahren gegeben, in denen der Planfeststellungsbeschluss angefochten worden sei. Das Hauptsacheverfahren sei noch anhängig. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren sei mit Beschluss des Obergerichtes (OVG) Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Mai 2018 abgelehnt worden. Das Bergamt habe das Eilverfahren somit gewonnen. Der energiewirtschaftlichen Bewertung des Vorhabens durch das Bergamt seien keine durchgreifenden Bedenken begegnet. Das Gericht habe demnach die vom Gesetz vorgesehene sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für Nord Stream 2 demnach bestätigt beziehungsweise aufrechterhalten.⁵³⁷

Der Zeuge Dr. Geiger, Rechtsanwalt bei GSK Stockmann, sagte ebenfalls aus, dass der Planfeststellungsbeschluss später sowohl im Eil- als auch im Hauptsacheverfahren überprüft worden sei. Er ergänzte die Information, dass das Eilverfahren beim OVG Mecklenburg-Vorpommern beim Präsidentensenat geführt worden sei. Der Zeuge habe sich ex post, also im Nachhinein, mit dem Thema, bei der Abfassung der Prozessschriftsätze, befasst. Im Zuge dessen habe er auch den endgültigen Planfeststellungsbeschluss gesehen und diesen für gut befunden. Das Urteil des OVG habe nach seiner Aussage klare Worte insbesondere zu den umstrittensten Punkten gefunden.⁵³⁸

⁵³⁶ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 79 f.

⁵³⁷ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 152.

⁵³⁸ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 25.

2.4. Ummantelung und Qualitätsprüfung der Rohre

Seit 2017 wurden im Fährhafen Sassnitz circa 90.000 Rohre für den Bau der Pipeline Nord Stream 2 ummantelt und zwischengelagert. Bis Ende 2019 wurden davon 75.000 Stück verschifft.⁵³⁹

Der Zeuge Sievers, damaliger Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, sagte aus, dass das Rohrummantelungswerk Wasco für die Betonummantelung zuständig gewesen sei. Die abschließende Qualitätsprüfung habe auf der Lay Barge, also auf See stattgefunden. Schadhafte Rohre seien laut dem Zeugen in die sogenannte Quarantäne gesetzt, repariert und anschließend wieder eingesetzt worden.⁵⁴⁰

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, bestätigte, dass die Qualitätskontrollen, ebenso wie sämtliche Schweißarbeiten, auf den Verlegungsschiffen stattfanden.⁵⁴¹

Der Zeuge Dahlemann, Chef der Staatskanzlei und damaliger Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern, bestätigte, dass die Rohrummantelung im Hafen Sassnitz/Mukran stattgefunden habe und fügte hinzu, dass sich auch mehrere kleinere Unternehmen Aufträge beim Weiterbau der Pipeline erhofft hätten.⁵⁴²

2.5. Austritt von mineralölbasierten Schmierfetten im Greifswalder Bodden

Im Mai 2018 führte ein Leck eines Baggerschiffes dazu, dass Schmierfett in den Greifswalder Bodden gelangte, was zu einer großflächigen Verunreinigung, insbesondere an den Ufern des Boddens geführt hat.

Der Zeuge Grauer, damaliger Referent im Bergamt Stralsund, gab an, dass es wenige Tage nach Beginn der Baggerarbeiten zu dieser Verunreinigung durch die Nord Stream 2 AG gekommen sei. Der Zeuge schilderte, dass es sich um ausgetretenes Hydrauliköl gehandelt habe. Er konnte sich nicht daran erinnern, inwieweit final festgestellt werden konnte, dass Schiffe der Nord Stream 2 AG dafür ursächlich waren, da dies nicht in seinem Verantwortungsbereich gelegen habe.⁵⁴³

Der Zeuge Dahlke, damaliger Abteilungsleiter für Energie und Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium und Abteilungsleiter im damaligen Energieministerium, hingegen konnte sich an eine Zuschreibung des Vorfalls an die Nord Stream 2 AG deutlich erinnern. Diesbezüglich schilderte der Zeuge, dass das Unternehmen unter seinen Schiffen offensichtlich ein „schwarzes Schaf“⁵⁴⁴ gehabt habe, welches dieses Schmierfett emittiert habe. Der Zeuge habe dem Bergamt mitgeteilt, dass es, sofern der Vorhabenträger es nicht freiwillig durchführe, die entsprechende Behebung der Schäden anordnen müsse. Diesen Vorfall habe im Vollzug jedoch damals das Landwirtschaftsministerium des Landes übernommen. Im Nachgang habe der Zeuge Dahlke von der Nord Stream 2 AG die Meldung erhalten, dass die Verlegearbeiten wiederaufgenommen wurden, als das Unternehmen den Schaden beseitigt hatte.⁵⁴⁵

⁵³⁹ AV007-33-24-11-2023-Sievers-B'90/Die Grünen, S. 4.

⁵⁴⁰ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 133.

⁵⁴¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 13.

⁵⁴² Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 76.

⁵⁴³ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 201 f.

⁵⁴⁴ WP-16-02-06-2023, S. 136.

⁵⁴⁵ Vgl. ebd.

Der Zeuge Backhaus führte aus, dass ca. 20 Kilogramm Schmierfett ausgetreten seien und unmittelbar Unternehmen beauftragt worden seien, die Havarie zu beseitigen. Zudem sei auf den Schiffen auf biologisch abbaubare Kraft- und Schmierstoffe umgestellt worden. „Im Nachhinein, muss ich heute immer noch sagen, ist das sehr konsequent auch umgesetzt worden.“⁵⁴⁶, so der Zeuge.

Der Zeuge Pauler, damaliger Leiter der Abteilung 2 in der Staatskanzlei, habe sich noch grob an die Stichworte „Verschmutzungsgeschichte“ und „Erheblichkeitsschwelle“ erinnern können. Er habe noch in Erinnerung, dass „Fettklumpen“ von einem Baggerschiff abgegangen seien. An Details erinnerte sich der Zeuge nicht.⁵⁴⁷

2.6. Baustellenbesichtigung mit dem Segelschulschiff Greif

Aus einer E-Mail des Kommunikationsmanagers der Nord Stream 2 AG, Steffen Ebert, vom 14. August 2018 geht hervor, dass es im August 2018 eine Fahrt mit dem Segelschulschiff Greif im Greifswalder Bodden zur Besichtigung des Verlegeschiffes Castoro 10 und der entsprechenden Baggerarbeiten gegeben habe. Der Vorhabenträger habe einen großen Adressatenkreis an beteiligten Amtsträgern zu ebenjener Ausfahrt eingeladen, darunter auch Mitarbeitende des Bergamtes, des Landwirtschafts- sowie des Energieministeriums des Landes.⁵⁴⁸

Der Zeuge Grauer, damaliger Referent im Bergamt Stralsund, führte aus, bei dieser Ausfahrt mit dem Segelschulschiff im Greifswalder Bodden teilgenommen zu haben. Die Projektleiter von Nord Stream 2, der Ansprechpartner Jens Lange, Vertreter des Ministeriums sowie Rocco Müller vom Bergamt seien ebenfalls anwesend gewesen. Eine genaue Teilnehmerzahl sowie weitere Teilnehmernamen konnte der Zeuge nicht wiedergeben. Bei dem Termin sei es hauptsächlich darum gegangen, die Bauaktivitäten zur Pipeline zu begutachten. Dabei erfolgte laut dem Zeugen ein Heranfahren durch das Segelschulschiff und eine Besichtigung der Baggeraktivitäten, des Abfahrens der Sedimente und die Kontrolle der Einhaltung von Nebenbestimmungen. Es habe sich um eine rein dienstliche Fahrt im Rahmen der Vollzugskontrolle des Planfeststellungsbeschlusses gehandelt.⁵⁴⁹

Der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, bestätigte die Aussagen des Zeugen Grauer, dass er an Baustellenbesichtigungen mit Nord Stream 2-Schiffen im August und September des Jahres 2018 teilgenommen habe. Zum Zeitpunkt dieser Besichtigungen seien die notwendigen Bagger, Schuten sowie ein Verlegeschiff auf dem Greifswalder Bodden sichtbar gewesen, weshalb die Nord Stream 2 AG diese Ausfahrten arrangiert habe. Das Bergamt sei eingeladen worden und habe die Möglichkeit genutzt, den Bau vor Ort zu begutachten, da das Amt die Vollzugskontrolle innehatte. Aus Sicht des Bergamtes seien es auch laut dem Zeugen Rocco Müller rein dienstliche Termine gewesen. Die Kosten, die im Rahmen der Ausfahrt mit dem Segelschulschiff Greif durch Mitarbeitende des Bergamts Stralsund entstanden, seien durch das Bergamt selbst getragen worden.⁵⁵⁰

Der Zeuge Dahlke, damaliger Abteilungsleiter für Energie und Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium und Abteilungsleiter im damaligen Energieministerium, führte aus, auch er habe an der Ausfahrt mit dem Segelschulschiff teilgenommen. Es habe sich um eine

⁵⁴⁶ WP-80-11-07-2025, S. 70.

⁵⁴⁷ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 72.

⁵⁴⁸ Vgl. AV010-18-30-06-2023-Lange-FDP, S. 1.

⁵⁴⁹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 184 ff.

⁵⁵⁰ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 20 ff. und S. 29.

Baustellenbesichtigung gehandelt, die durch die Anwesenheit diverser Behördenvertreterinnen und -vertreter eher den Charakter eines Behördentreffens gehabt habe. In Bezug auf die Leistungen, die seitens des Vorhabenträgers dabei bereitgestellt wurden, sei stets für finanziellen Ausgleich gesorgt und entsprechende Belege ordnungsgemäß veraktet worden.⁵⁵¹

Der Zeuge von Nicolai, damaliger Referatsleiter im damaligen Energieministerium, konnte ebenfalls eine Baustellenbesichtigung im August 2018 mit Christian Dahlke erinnern. Der Zeuge gab diesbezüglich an, dass diese Begegnung auf einen fachlichen, abwechslungsreichen Austausch jenseits der behördlichen, strengen Bürokratie abgezielt habe. Man habe vor Ort unter anderem die entsprechenden Kabelleger, also spezielle Arbeitsschiffe, die die Seekabel durch das Gewässer verlegten, besichtigt.⁵⁵²

Die Zeugin Dr. Prehn, damalige Referentin im Bergamt Stralsund, gab an, sich nicht eindeutig an eine Fahrt mit benannten Vertretern auf einem Segelschulschiff erinnern zu können, grundsätzlich sei es im Untersuchungszeitraum jedoch durchaus zu Besichtigungen ihrerseits von Verlegeschiffen und den vorherrschenden Arbeitsbedingungen während des Baus, beispielsweise in Mukran gekommen.⁵⁵³

2.7. Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger war gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BNatSchG dazu verpflichtet, Kompensations- beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen des Pipelinebaus zu leisten und die Finanzierung ebenjener Maßnahmen sicherzustellen.⁵⁵⁴

Der Zeuge Umland, Referatsleiter im Landwirtschaftsministerium, führte aus, dass die Fragen der naturschutzfachlichen Kompensation damals grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 2 im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern gelegen hätten. In die Befassung mit den entsprechenden Maßnahmen sei der Zeuge Umland demnach eingebunden gewesen. Die naturschutzfachlich größte Maßnahme sei die Renaturierung des Polders Bargischow, einer Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald, die Teil des Peene-Haff-Moores ist, gewesen. Das Land habe ein erhebliches Interesse an dieser Maßnahme gehabt, da es sich um ein komplexes Vorhaben gehandelt habe, bei dem in der Vergangenheit Schwierigkeiten aufgetreten seien. Man habe es demnach begrüßt, dass die Nord Stream 2 diese Kompensationsmaßnahme umgesetzt habe. Als weitere festgesetzte und wesentliche Kompensationsmaßnahmen konnte die Inanspruchnahme eines Öko-Kontos durch den Vorhabenträger sowie Maßnahmen zur Ertüchtigung an den Klärwerken benannt werden. Darüber hinaus wurde betont, dass sich die Möglichkeiten einer Realkompensation im Verfahren als sehr begrenzt und schwierig darstellten. Dies sei im marinen Bereich nicht unüblich gewesen. Infolge dieser Tatsache habe man sich für die Gewährleistung einer vorsorglichen Kohärenz entschieden.⁵⁵⁵

Im Zusammenhang mit diesen Kohärenzmaßnahmen bezüglich des Pipelineprojektes schilderte der Zeuge Lange, damaliger Permitting Manager bei der Nord Stream 2 AG, hinzufügend, dass es einen Dialog der Nord Stream 2-Umweltsachverständigen und der beratenden Anwälte gegeben habe, in dem erklärt worden sei, dass EU-Leitlinien existierten, die

⁵⁵¹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 117.

⁵⁵² Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 106 f.

⁵⁵³ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 107 ff.

⁵⁵⁴ Planfeststellungsbeschluss, S. 449.

⁵⁵⁵ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 29 ff.

Kohärenzmaßnahmen wie die Ausweisung eines ergänzenden FFH-Gebietes explizit vorsehen würden. Daraufhin sei durch den Vorhabenträger die Bitte an die Landesregierung geäußert worden, den dafür notwendigen Kabinettsbeschluss zur Neuausweisung eines FFH-Gebietes herbeizuführen.⁵⁵⁶ In der dazu erfolgten E-Mail-Kommunikation zwischen dem damaligen Chef der Staatskanzlei Dr. Christian Frenzel und dem Zeugen Lange war hinsichtlich des Vorgangs zur Ausweisung des FFH-Schutzgebietes von einem „starken Signal“ seitens der Landesregierung gesprochen worden.⁵⁵⁷

Die Zeugin Cwielag, Landesgeschäftsführerin des BUND Landesverbandes MV, schilderte, dass sich der BUND ausführlich und sehr kritisch mit dem Bau der Nord Stream 2-Pipeline auseinandergesetzt habe. Das nationale und internationale Netzwerk der Umweltverbände habe den Bau der weiteren Pipeline wegen der aus ihrer Sicht unakzeptablen Eingriffe in die Naturräume vom Staat durch den Kurgalskiy-Nationalpark, der Beschädigung der Riffstrukturen an der Boddenrandschwelle und des Meeresbodens im Vogelschutz- und FFH-Gebiet Greifswalder Bodden abgelehnt.⁵⁵⁸

Die Zeugin Dr. Pohn, damalige Referentin im Bergamt Stralsund, führte auf die Nachfrage, ob und inwieweit die anvisierten Ausgleichsmaßnahmen infolge der Zahlungsunfähigkeit der Nord Stream 2 AG nach Kriegsbeginn im Februar 2022 noch durchführbar seien, aus, dass für die Durchführungskontrolle der Maßnahmen das Bergamt im Rahmen der Vollzugskontrolle verantwortlich gewesen sei. Wenn die Kompensationsmaßnahmen vom Vorhabenträger nicht umgesetzt werden könnten, beispielsweise infolge der befürchteten Insolvenz der Nord Stream 2 AG, habe das Bergamt kontrollieren müssen, ob das, was gefordert wurde, vom Vorhabenträger noch erfüllt werden könne. Im Falle einer Insolvenz galt es juristisch zu prüfen, welche rechtlichen Schritte erforderlich würden.⁵⁵⁹

Auch der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, der für die Bearbeitung berg- und energierechtlicher Planfeststellungs- und Planänderungsverfahren zuständig war, konnte in Bezug auf die Prüfungen der Umsetzung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen keine expliziten Konsequenzen im Falle einer Nicht-Leistung benennen. Das Bergamt habe dem Vorhabenträger lediglich auferlegt, welche Maßnahmen durchzuführen sind. Die privatrechtliche Ausgestaltung der einzelnen Kompensationshandlungen sei anschließend zwischen dem Kompensationsvertragspartner selbst (zum Beispiel dem Klärwerksbetreiber) und der Nord Stream 2 AG abgewickelt worden.⁵⁶⁰

2.8. Verzögerungen

Verschiedene Faktoren führten im Bauverlauf zu zeitlichen Verzögerungen des ursprünglich anvisierten Zeitplans.

Der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, bestätigte auf Nachfrage, dass bereits im Dezember 2018 kurzfristig ein Bescheid über die Verlängerung der Genehmigung von Bodenarbeiten am Meeresgrund vor Lubmin für zwei Wochen erteilt worden sei.⁵⁶¹

⁵⁵⁶ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 112 f.; AV021-18-30-06-2023-Lange-B'90/Die Grünen, S. 1.

⁵⁵⁷ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 112 ff.; AV021-18-30-06-2023-Lange-B'90/Die Grünen, S. 1.

⁵⁵⁸ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 8.

⁵⁵⁹ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 164.

⁵⁶⁰ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 26 f.

⁵⁶¹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 21.

Der Zeuge Matthias Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, erklärte hierzu, dass der Zeitplan im Laufe des Verfahrens mehrfach angepasst worden sei. Er begründete dies beispielhaft mit einem verzögerten Genehmigungsverfahren in Dänemark. Die Verzögerung um einen Tag in der Verlegung habe eine Million Euro allein an technischen Kosten verursacht. Weitere Kosten seien hierbei noch nicht berücksichtigt.⁵⁶²

Die Verzögerungsfaktoren werden in den nachfolgenden Unterkapiteln dargestellt.

2.8.1. Bauzeitenbeschränkungen

Der Zeuge Grauer, damaliger Referent im Bergamt Stralsund, habe von einem Baustopp nichts gewusst. Er wisse aber, dass eine Bauzeitenbeschränkung im Rahmen des Vorhabens auferlegt worden sei, die für bestimmte Arten, wie zum Beispiel den Hering, aber auch für Brut- oder Rastvogelarten gelte. Dies sei in der gesamtheitlichen Betrachtung des Natura 2000-Netzes als europäische Schutzkulisse begründet. Daher seien die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abgeprüft worden.⁵⁶³

Der Zeuge Lange, damaliger Permitting Manager bei der Nord Stream 2 AG, erinnerte sich ebenfalls daran, dass es insbesondere offshore im Greifswalder Bodden aufgrund der Heringslaichzeiten Bauzeitenfenster gegeben habe. Er erinnerte sich zudem daran, dass ihm dies bereits aus seiner Zeit bei Nord Stream 1 bekannt gewesen sei. Das Bauzeitenfenster habe sich am 15.05. geöffnet und am 31.12. geschlossen. Es habe überdies auch ein Bauzeitenfenster für den Einschlag der Bäume am Anlandepunkt gegeben, das vor dem Einsetzen der Vogelbrutzeiten im Frühjahr gelegen habe und eine „Standardforderung“ bei Baumeinschlägen oder Baumrodungen sei. Darüber hinaus habe er sich an keine weiteren Fristen erinnert, die im Plan und in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen gewesen seien.⁵⁶⁴ Auch aus der Perspektive des Zeugen habe der einzig wahrnehmbare Zeitdruck im Projekt mit diesen Bauzeitenfenstern im Zusammenhang gestanden. Sofern einzelne Meilensteine des Vorhabenträgers nicht eingehalten worden seien, hätte dies zu einem Dominoeffekt und in der Konsequenz anhaltenden Verzögerungsketten führen können.⁵⁶⁵

2.8.2. Sicherheitspolitische Bedenken und verzögertes Genehmigungsverfahren Dänemarks

Der Zeuge Dahlke, damaliger Abteilungsleiter für Energie und Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium und Abteilungsleiter im damaligen Energieministerium, erinnerte sich, dass die dänische Regierung sehr große Bedenken gehabt habe, dass die Nord Stream 2-Pipeline parallel zur Nord Stream 1-Pipeline verlaufen solle. Dänemark habe dies nicht für tolerabel gehalten, woraufhin Nord Stream 2 die Route geändert habe und in die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) Dänemarks ausgewichen sei. Der Zeuge bezeichnete dies als sicherheitspolitische Bedenken, die ihm bekannt gewesen seien.⁵⁶⁶

Zum zeitlichen Ablauf des Baugeschehens an sich ergänzte der Zeuge Glawe, damaliger Wirtschaftsminister, dass die Frage nach notwendigen Baugenehmigungen in Deutschland, Dänemark oder Schweden zu Beginn der Bauarbeiten präsent gewesen sei. Auch die Thematik

⁵⁶² Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 83.

⁵⁶³ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 173.

⁵⁶⁴ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 108 f.

⁵⁶⁵ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 24 und S. 134.

⁵⁶⁶ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 125.

der Verlegung rund um Bornholm habe er zum damaligen Zeitpunkt als zentral wahrgenommen. Der Zeuge Glawe konnte die Aussagen des Zeugen Dahlke dahingehend bestätigen, dass er beschrieb, dass die dänische Regierung im Verfahren relativ lange gebraucht habe, um eine Entscheidung zum weiteren Verlegevorgang zu treffen.⁵⁶⁷

Der Zeuge Vogt, Bürgermeister der Gemeinde Lubmin, sagte aus, dass die Dänische Energieagentur (DEA) nach seiner Erinnerung am 30. Oktober 2019 die Erlaubnis für den Weiterbau in der dänischen AWZ erteilt habe.⁵⁶⁸

Der Zeuge Sievers, damaliger Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, sprach im Zusammenhang mit einer Überschussproduktion von Rohren für die Pipeline für den Lückenschluss von drei verschiedenen Wegen um Bornholm herum. Er sagte aus, dass fast bis zum Schluss nicht klar gewesen sei, was Dänemark zulasse.⁵⁶⁹

Der Zeuge Meyer, damaliger Wirtschaftsminister, damaliger Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, sprach die Probleme mit der Pipelineverlegung bzw. der genauen Route rund um Bornholm ebenfalls an. In diesem Zusammenhang sei in den vierteljährlichen Gesprächen mit Nord Stream 2 auch die Frage aufgekommen, ob es Möglichkeiten gebe, im Sinne des Projektes in Dänemark noch einmal tätig zu werden.⁵⁷⁰

In einem Vermerk über ein „Gespräch mit Nord Stream 2 (NSP 2) am 30. November 2018 in der Staatskanzlei“ vom 03.12.2018 heißt es hierzu: „Da seitens Dänemarks die Genehmigung für die beantragte Route immer noch nicht erteilt wurde, wurde von den Teilnehmern vermutet, dass hier Druck seitens der USA auf die dänische Regierung erfolgt. EM/M Pegel regte an, dass CdS mit Arno Pöker, dem Honorarkonsul für Dänemark sprechen möge, um im Interesse einer Genehmigung für Nord Stream 2 im dortigen Hoheitsgebiet für das Projekt zu sprechen. Dies wurde von den Teilnehmern begrüßt.“⁵⁷¹

Der Zeuge Lange, damaliger Permitting Manager bei der Nord Stream 2 AG, gab an, sich an das Meeting zu erinnern, gab jedoch an, keine Kenntnis davon gehabt zu haben, ob es zu einem solchen Gespräch gekommen sei.⁵⁷² Der Zeuge Pauler, damaliger Leiter der Abteilung 2 in der Staatskanzlei, gab an, zu dem Vorgang aus der Erinnerung nichts beitragen zu können.⁵⁷³ Der Zeuge Warnig sagte aus, er habe von dem Namen im Moment der Befragung zum ersten Mal gehört.⁵⁷⁴ Der Zeuge Warnig stand selbst nicht auf der Teilnehmerliste des oben genannten Vermerkes. Der Zeuge Meyer erinnerte sich nicht, mit Arno Pöker über den Vorschlag von Christian Pegel gesprochen zu haben.⁵⁷⁵

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, sagte dazu wörtlich: „Ich habe in der Runde nur angeregt, dass es denkbar wäre, auf den Honorarkonsul zuzugehen. In der Tat.“⁵⁷⁶

⁵⁶⁷ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 9 f.

⁵⁶⁸ Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 8.

⁵⁶⁹ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 134.

⁵⁷⁰ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 37.

⁵⁷¹ AV020-18-30-06-2023-Lange-B'90/Die Grünen, S. 1.

⁵⁷² Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 94.

⁵⁷³ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 107.

⁵⁷⁴ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 130.

⁵⁷⁵ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 37.

⁵⁷⁶ WP-88-28-11-2025, S. 213.

Entsprechend der Zeugenaussagen, insbesondere der des Zeugen Meyer, ist nicht zweifelsfrei bekannt, ob ein solches Gespräch mit Honorarkonsul Arno Pöker stattgefunden hat. Ebenso ist nicht bekannt, ob der Honorarkonsul sich im Sinne des Projektes an die dänische Regierung gewandt hat.

2.8.3. Bauunterbrechung durch die Sanktionsdrohungen der USA

Kurz nach Erteilung der Genehmigung durch die DEA im Oktober 2019 wurde im Dezember desselben Jahres das US-Sanktionsgesetz PEESA verabschiedet.

Der Sachverständige Dr. Lohmann, Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik Berlin, sagte aus, dass es hinsichtlich der Errichtung der Nord Stream 2-Pipeline im Untersuchungszeitraum zu verschiedenen Sanktionsdrohungen seitens der Vereinigten Staaten gekommen war, wobei diese auf drei gesetzlichen Grundlagen basierten. Den Einstieg bildete der Ukraine Freedom Support Act Ende 2014 ab. Nachdem die Sanktionsdrohungen im Jahr 2017 mit dem CAATSA (Countering America's Adversaries Through Sanctions Act) erweitert wurden, trat im Dezember 2019 das PEESA (Protecting Europe's Energy Security Act) in Kraft. Die Strafmaßnahmen zielten darauf ab, eine Fertigstellung der Ostseepipeline unter Umständen zu verhindern und das Pipelineprojekt zu stoppen, indem beispielsweise die Betreiberfirmen der entsprechenden Verlegeschiffe sanktioniert werden sollten. Der Adressatenkreis sei vor allem mit Inkrafttreten des PEESA vor die Wahl gestellt worden, ob weiterhin an der Fertigstellung des Projektes mitgewirkt und damit gegen die US-Sanktionen verstoßen werde. Die Auswirkungen für die am Bau beteiligten Unternehmen aufgrund finanzieller, rechtlicher und Reputationsrisiken bezeichnete der Sachverständige als „gravierend“. Sie führten auch dazu, dass sich einige beteiligte Firmen aus dem Projekt zurückzogen und sich das Baugeschehen insgesamt verzögerte.⁵⁷⁷

In Bezug auf das Baugeschehen während der US-Sanktionen konnte sich der Zeuge Dahlke, damaliger Abteilungsleiter für Energie und Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium und Abteilungsleiter im damaligen Energieministerium, daran erinnern, dass der Verlegevorgang infolgedessen stark ins Wanken gekommen sei. Das Schweizer Verlegeschiff des Unternehmens Allseas sei demzufolge abgezogen worden und Gazprom habe ein neues Verlegeschiff besorgen, umbauen sowie neue Verlegeversuche durchführen müssen. Dieser Umstand habe das gesamte Projekt umso mehr verzögert. Insgesamt sei die Errichtung der Pipeline laut dem Zeugen Dahlke durch die Sanktionsandrohungen in erheblichem Maße beeinträchtigt worden. Damals habe es geheißen, man könne dennoch einen Kilometer Pipeline pro Tag verlegen, denn man habe noch das Mittelstück der Pipeline anbringen müssen.⁵⁷⁸

Eine weitergehende Darstellung der Sanktionen findet sich unter Abschnitt D.

In Bezug auf die US-Sanktionsdrohungen konnte sich der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, ebenfalls gut daran erinnern, dass es ab Dezember 2019 zu Sanktionen durch den amerikanischen Senat und Kongress gekommen sei, die die Rohrverlegung unter Sanktionen stellten. Auch er schilderte, dass die damaligen Vertragspartner daraufhin zum Teil die Bauarbeiten eingestellt hätten. Eine Übergangsfrist für die Einstellung der Bauarbeiten habe damals drei Tage betragen. Der Zeuge gab an, dass die Nord Stream 2-Pipeline zu diesem Zeitpunkt zu 90 Prozent fertiggestellt worden sei.⁵⁷⁹

⁵⁷⁷ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 4 ff.

⁵⁷⁸ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 118 f.

⁵⁷⁹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 16.

Der Zeuge Ontyd, damaliges Mitglied der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, sagte aus, man habe schon ab Dezember 2019 versucht, Unternehmen zu finden, die bereit waren, mitzuarbeiten.⁵⁸⁰

Im August 2020 erreichte die Fährhafen Sassnitz GmbH ein Schreiben aus den USA. In dem Brief der drei US-Senatoren Ted Cruz, Tom Cotton und Ron Johnson hatten ebenjene angekündigt, dass eine Sanktionierung der Fährhafen Sassnitz GmbH und ihrer Geschäftsführung als auch der Anteilseigner möglich werde, sollten diese die Geschäftsbeziehungen zu den Eignern der Schiffe Fortuna und Akademik Cherskiy nicht beenden. Beide Schiffe waren für die Fertigstellung der Ostseepipeline notwendig.⁵⁸¹

Der Zeuge Glawe führte in seiner Befragung ebenfalls aus, dass das Projekt der Errichtung der zweiten Nord Stream-Röhre insgesamt zunehmend für ihn in den Fokus rückte, als sich die ersten US-Sanktionen ankündigten. Zu diesem Zeitpunkt seien insgesamt 160 Kilometer der Pipeline noch nicht fertiggestellt worden, darunter 54 Kilometer auf deutschem Gebiet.⁵⁸² Darüber hinaus erinnerte sich der Zeuge an den entsprechenden Sanktionsbrief der drei US-Senatoren sowie die Tatsache, dass viele Unternehmen sich infolgedessen aus dem Pipelinebau zurückgezogen hätten. Die Landesregierung habe sodann entscheiden müssen, wie man im Projekt weiterverfahre. Es sei um große finanzielle Summen gegangen, die bereits für den Pipelinebau investiert worden seien. Die heimischen Unternehmen hatten laut dem Zeugen Glawe in Bezug auf die Sanktionen die Befürchtung, Aufträge zu verlieren beziehungsweise keine neuen Aufträge zu erhalten sowie auf geplante Einnahmen verzichten zu müssen.⁵⁸³

Die Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, bestätigte die bis dato getroffenen Aussagen dahingehend, dass sie eine sich zuspitzende Sanktionssituation ab dem Jahr 2020 beschrieb. Laut der Zeugin hätten damals konkrete Befürchtungen existiert, den Bau aufgrund der Sanktionsdrohungen nicht fortführen zu können. Insbesondere vonseiten der Landesregierung sei befürchtet worden, dass die Unternehmen vor Ort von diesen Sanktionen negativ betroffen würden. Einzelne Verhaltensweisen der damaligen Geschäftspartner von Nord Stream 2 hätten zudem darauf hingedeutet, dass der Bau nicht vollendet werden könne und die ersten Unternehmen hätten bereits ihre Arbeiten für die Pipeline eingestellt.⁵⁸⁴

Der Sachverständige Dr. Lohmann beschrieb den Brief der US-Senatoren vom 5. August 2020 als beispiellos. Er bestätigt ebenfalls die drohenden negativen Auswirkungen des damals schon im Entwurf vorhandenen Sanktionspaketes PEESCA, welches das PEESA noch einmal erweitert habe. Die Ausweitung der Sanktionen auf die Verlegearbeiten und auf die Fährhafengesellschaft habe faktisch mit dem Ausschluss aus dem US-Markt gedroht und schlimmstenfalls einen Rückzug der Banken der Fährhafengesellschaft nach sich ziehen können, sodass Finanzdienstleistungen schwer erreichbar haben werden können. Darüber hinaus sei auch die Nutzung von Software US-amerikanischer Unternehmen wahrscheinlich nicht mehr möglich gewesen. Die Sanktionen hätten laut dem Sachverständigen dazu führen können, dass bestimmte [natürliche] Personen und juristische Personen in einem Bericht genannt und „wirtschaftlich gesprochen toxisch“ geworden wären. Man habe „direkt eben eine Firma faktisch mit der wirtschaftlichen Vernichtung konfrontiert.“ Der Sachverständige zog den Vergleich zu dem Brief aus 2019, der zum Rückzug der Firma Allseas und letztlich einer über einjährigen Verzögerung geführt habe, weil spezialisierte Verlegeschiffe erst

⁵⁸⁰ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 113.

⁵⁸¹ Vgl. AV006-33-24-11-2023-Sievers-FDP, S. 2 f.

⁵⁸² Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 10.

⁵⁸³ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 23 f. und S. 39.

⁵⁸⁴ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 20.

wiederbeschafft werden mussten. Ein solches Schiff sei aus dem Pazifik in der Nähe von Japan in einer viermonatigen Überführung beschafft worden und erst im Mai 2020 angekommen.⁵⁸⁵ Die damaligen US-Sanktionsdrohungen hätten sich laut dem Sachverständigen Lohmann nicht nur auf den Bau und die Inbetriebnahme der Pipeline, sondern potenziell auch auf die Zukunft darüber hinaus bezogen. Die Vereinigten Staaten hätten mit ihren Sanktionsmaßnahmen nicht primär darauf abgezielt, die Pipeline zu verhindern, jedoch sei angestrebt worden, verbundene Kosten für Bau, Fertigstellung und Betrieb der Röhre in die Höhe zu treiben. Der Fährhafen Sassnitz sei als Empfänger des Senatorenbriefes aufgrund seiner für die US-Administration guten Verfügbarkeit sowie eindeutigen Projektbeteiligung auserwählt worden.⁵⁸⁶

Der Zeuge Sievers, damaliger Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, beschrieb ferner die Thematik, dass der Fährhafen Sassnitz zum entsprechenden Zeitpunkt verweigert habe, die Infrastruktur für den Aufbau der Gerüste auf entsprechenden Schiffen bereitzustellen, weil dort die Grenze zu einem möglichen Sanktionseingriff gesehen wurde.⁵⁸⁷

Die Zeugin Ulbrich, Staatssekretärin im Innenministerium und damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH, nahm die US-Sanktionsdrohungen gegen den Hafen gleichermaßen als sehr belastend wahr und auch an die Stimmung, die der Brief der drei US-Senatoren im August 2020 hervorgerufen habe, konnte sie sich noch gut erinnern. Die USA hätten sich zu dem Zeitpunkt schon länger gegen den Bau der Nord Stream 2-Pipeline positioniert, wobei die Sanktionierungen hierbei schrittweise erfolgt seien. Laut der Zeugin wurden anfangs ebenjene Firmen, die unmittelbar Rohre herstellten und verlegten, mit Sanktionen bedroht. Auch die Zeugin Ulbrich erinnerte sich an verschiedene Rechtsakte der USA, die erlassen beziehungsweise geändert und verschärft werden sollten. Die Zeugin benannte ebenso wie die bereits vor ihr vernommenen Zeugen das hohe Risiko für die am Bau beteiligten Unternehmen infolge des Sanktionsgeschehens.⁵⁸⁸

Gleichermaßen wie die weiteren befragten Vertreter des Fährhafens Sassnitz, schilderte die Zeugin Ulbrich, dass der Hafen lediglich die Infrastruktur für das Vorhaben bereitgestellt habe. Der Fährhafen sei verpflichtet gewesen, diese öffentlich geförderte Infrastruktur den entsprechenden Vorhabenträgern diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Dennoch habe man die Entscheidung von Harm Sievers, sich infolge der US-amerikanischen Sanktionsdrohungen nicht mehr aktiv am Pipelineprojekt im Fährhafen Sassnitz zu beteiligen, im Spätsommer 2020 akzeptiert und im Aufsichtsrat mitgetragen.⁵⁸⁹

Die Zeugin Ulbrich beschrieb zudem, dass das Schreiben der Senatoren den Hafen im Fokus habe, und „im Grunde dann auch alle die, die damit dann zu tun hatten“.⁵⁹⁰

Ausführungen zur Fortsetzung des Pipelinebaus im Nachgang der durch die USA erlassenen Sanktionsdrohungen finden sich unter Abschnitt E „Stiftungsgründung und Stiftungsarbeit“.

D. Sanktionsdrohungen und Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika

Zum Thema Sanktionsdrohungen aus den USA sowie weitere Reaktionen aus dem Ausland wurde der Sachverständige Dr. Lohmann, Forschungsgruppe Amerika der Stiftung

⁵⁸⁵ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 13 f.

⁵⁸⁶ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 33 und S. 51.

⁵⁸⁷ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 165.

⁵⁸⁸ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 49 f.

⁵⁸⁹ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 94 ff.

⁵⁹⁰ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 57 f.

Wissenschaft und Politik Berlin, vom Ausschuss befragt. Der Sachverständige trug dem Ausschuss eine umfassende Darstellung zu den Sanktionsdrohungen und Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen den Bau der Pipeline Nord Stream 2 und deren rechtliche, politische und ökonomische Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland und Europa vor. Auch weitere Sachverständige und Zeugen gingen im Verlauf der Ausschussarbeit auf dieses Thema ein.

1. Die Sanktionsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika

Der Sachverständige Dr. Lohmann trug zunächst sein sieben Punkte umfassendes Kurzgutachten vor:⁵⁹¹

- Sanktionen der Vereinigten Staaten basierten auf drei gesetzlichen Grundlagen: Zum einen der „Ukraine Freedom Support Act“, schon erlassen Ende 2014. Zum zweiten der „Countering America’s Adversaries Through Sanctions Act“, auch bekannt unter dem Akronym CAATSA, und schließlich der „Protecting Europe’s Energy Security Act“ (PEESA) von 2019, der im Folgejahr noch geändert worden sei. Dies seien die drei maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen, die nicht präzedenzlos gewesen seien mit Blick auf die Anwendung von Sanktionen gegen Energieinfrastruktur-Projekte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation oder auch der Sowjetunion vorher. Präzedenzlos seien aber der Ton der Androhung und auch die dabei benutzten Kommunikationsmittel gewesen.
- Der Einsatz dieser unilateralen US-Sanktionen sei anders als zuvor in den 1960er und 1980er Jahren auf eine Initiative des Kongresses zurückgegangen.
- Die Androhung dieser vorgenannten unilateralen US-Sanktionen sei öffentlichkeitswirksam und zwar durch einzelne Mitglieder, insbesondere der zweiten Kammer des Parlamentes, des Senates – mehrheitlich von Mitgliedern der Republikanischen Partei – erfolgt.
- Die rechtlichen Auswirkungen dieser Sanktionen seien ab Inkrafttreten durchschlagend gewesen, insbesondere für europäische natürliche und juristische Personen, also für Unternehmen, einschließlich deren Gesellschafter und auch Geschäftsführer. Dieser Adressatenkreis der europäischen Unternehmen, aber auch alle anderen ausländischen Unternehmen, habe sich mit Inkrafttreten, insbesondere der dritten gesetzlichen Grundlage, dem PEESA dem „Protecting Europe’s Energy Security Act“, sofort am 20. Dezember 2019 vor die Wahl gestellt gesehen, ob man sich weiterhin an der Fertigstellung des Projekts beteiligen wolle und damit gegen die US-Sanktionen in dem Sinne verstoße, dass man durchschlagende Folgen einleite, oder ob man auf europäischem Boden US-amerikanische Gesetze befolge und sich innerhalb von 30 Tagen aus dem Projekt zurückziehe.
- Die politischen Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland und der EU seien ebenfalls gravierend gewesen und hätten unter der überwiegenden Mehrheit der sicherheits- und außenpolitischen Entscheidungsträger zur weitgehend einhelligen Ablehnung dieser als extraterritorial bezeichneten Sanktionen geführt, die als Eingriff in die europäische Souveränität gesehen worden seien. Sie seien vehement kritisiert und über verschiedene Kanäle gegenüber der US-Regierung zurückgewiesen worden.
- Die ökonomischen Auswirkungen seien aufgrund der finanziellen, rechtlichen und insbesondere Reputationsrisiken der am Bau und Inbetriebnahme beteiligten Unternehmen gravierend gewesen. Sie hätten dazu geführt, dass sich einige schneller,

⁵⁹¹ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 4 ff.

andere langsamer aus dem Projekt zurückgezogen hätten. Dieser Rückzug, insbesondere einer Spezialfirma Ende 2019, habe auch zur Verzögerung des Projekts geführt.

- Bei diesen Sanktionen habe es sich um sogenannte Sekundärsanktionen gehandelt. Es seien Sanktionen, die sich gegen ausländische natürliche und juristische Personen richteten. Im Gegensatz dazu richteten sich Primärsanktionen gegen US-Personen. Bei Primärsanktionen werde die staatliche Hoheitsgewalt, also der Autoritätsanspruch der US-Regierung, ausgeweitet auf die jeweiligen Regelungssubjekte. Das passiere bei Sekundärsanktionen nicht, deswegen könne man grundsätzlich auch nicht gegen Sekundärsanktionen verstoßen, man könne eben nur die dramatischen und wirtschaftlich gravierenden Folgen auslösen. Der Einsatz von Sekundärsanktionen sei ein relativ neues Phänomen in der US-Außensicherheitspolitik. Seit Anfang der 90er-Jahre sei dieses Instrument in der Frequenz und auch in der wirtschaftlichen Intensität verstärkt eingesetzt worden. Sowohl Primär- als auch Sekundärsanktionen seien mittlerweile das Mittel der Wahl in der US-Außenpolitik. Gerieten europäische Unternehmen ins Visier dieser Sanktionen und sollten US-Entscheidungsträger mit dem Einsatz dieser Sanktionen außenpolitische Zielstellungen verfolgen, die nicht von der europäischen Politik geteilt würden, dann sehe man genau die dramatische Entscheidungssituation für betroffene Unternehmen, wie man sie zwischen 2019 und 2021 habe sehen können. Es bestehe in diesem Zusammenhang kein wirksamer Schutz gegenüber diesen US-Sanktionen.⁵⁹²

2. Bewertung der Sanktionsdrohungen und Sanktionen durch Sachverständige

2.1. Ausführungen des Sachverständigen Dr. Lohmann

Im Zuge seiner Befragung trug der Sachverständige Dr. Lohmann, Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik Berlin, dem Ausschuss eine umfassende Darstellung der Entwicklung und der Wirkungsweise der US-amerikanischen Sanktionsgesetzgebung vor.

2.1.1. Motivation und Zielsetzung der US-Sanktionen

Der Sachverständige führte aus, dass es umstritten sei, ob Sekundärsanktionen völkerrechtswidrig seien. Zumindest sei der Einsatz von Sekundärsanktionen ein relativ neues Phänomen in der US-Außen- und Sicherheitspolitik seit Anfang der 1990er Jahre, das seither in der Frequenz und der wirtschaftlichen Intensität intensiviert worden sei. Sowohl Primär- als auch Sekundärsanktionen seien Mittel der US-Außenpolitik. Es bestehe derzeit und habe auch in der Vergangenheit kein wirksamer Schutz gegenüber diesen US-Sanktionen bestanden.⁵⁹³

Politische Motivation und Zielsetzung dieser Sanktionen sei in diesem konkreten Fall gewesen, das Nord Stream 2-Projekt zu stoppen. Dies sei konsistent gewesen mit der überparteilichen außenpolitischen Position der US-Regierungen seit mehreren Dekaden in Bezug auf Europa. Es habe verhindert werden sollen, dass erst Westeuropa und dann auch Europa insgesamt abhängig würden von russischen Energieeinfuhren. Eine solche Abhängigkeit und die daraus erwachsenen Asymmetrien habe man in den USA als Bedrohung gesehen und als Machtpotenzial des Kremls, um politische Forderungen in Europa durchzusetzen. Deswegen habe man das Projekt stoppen wollen. Bereits in den 1960er Jahren hätten die USA einmal interveniert und die damalige Bundesregierung dazu gebracht, ein Erdgas-Röhren-Geschäft mit der Sowjetunion zu beenden.⁵⁹⁴

⁵⁹² Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 4 ff.

⁵⁹³ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 6 f.

⁵⁹⁴ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 7 f.

2.1.2. Sanktionsdrohungen außerhalb der Vereinigten Staaten

Zu weiteren Beispielen für Sanktionsdrohungen außerhalb der Vereinigten Staaten zwischen Verbündeten führte der Sachverständige Dr. Lohmann aus, dass es sich um ein Phänomen handle, das in den 1960er Jahren begonnen habe. Damals sei es der sogenannte Fruehauf-Fall gewesen, ein Geschäft, das damals eine französische Firma mit Blick auf China habe durchführen wollen. Die USA hätten auch versucht, bestimmte Ausfuhren europäischer Waren und Güter in die Sowjetunion zu verhindern bzw. zu beschneiden. Eine neue Eskalationsstufe sei in den 1990er Jahren erreicht worden, als der US-Kongress begonnen habe, die sogenannten Sekundärsanktionen, zunächst mit Blick auf Kuba, später in Bezug auf den Iran, einzusetzen. Sekundärsanktionen seien zumeist genutzt worden, um Primärsanktionen zu verstärken.⁵⁹⁵

Europa habe 1997 die Welthandelsorganisation (WTO) angerufen und dort sei im Rahmen eines Streitschlichtungsmechanismus vereinbart worden, dass der US-Präsident diese – meist im Ermessen des Präsidenten liegenden – Sekundärsanktionen nicht anwende. Diese Übereinkunft sei dann von Präsident Obama 2010, als die Iran-Sanktionen wieder deutlich verschärft worden seien, aufgekündigt worden. In den Fokus der Öffentlichkeit und ins Bewusstsein von politischen Entscheidungsträgern gelangten diese Sanktionen immer dann, wenn die politischen Zielsetzungen auf beiden Seiten des Atlantiks auseinandergingen.⁵⁹⁶

2.1.3. Zur Völkerrechtswidrigkeit von Sekundärsanktionen

Zu einer möglichen Völkerrechtswidrigkeit von Sekundärsanktionen erläuterte der Sachverständige, dass im Schrifttum einschließlich der Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages der Einsatz von Sekundärsanktionen, insbesondere deren Definition, aber auch die rechtliche Würdigung mit Blick auf die völkerrechtliche Zulässigkeit, umstritten sei. Nach seiner Auffassung handle es sich um einen Grauzonenbereich des Gewohnheitsvölkerrechts. In den Regelungen des GATT-Abkommens beziehungsweise der WTO seien jeweils Ausnahmen für Belange der nationalen Sicherheit spezifiziert. Das sei hier der Fall. Deswegen müsse man in das Gewohnheitsvölkerrecht schauen, ob dort Beschränkungen lägen. Man könne dann feststellen, dass es völkerrechtlich kein Recht auf wirtschaftlichen Austausch unter den Staaten gebe. Dies sei bestätigt worden in einem Grundsatzurteil des Internationalen Gerichtshofs im Jahr 1986. Deshalb handle es sich um eine völkerrechtliche Grauzone. Es sei schwer zu sagen, ob es in dem Sinne unzulässig sei oder nicht.⁵⁹⁷

Festzustellen sei aber, dass die völkerrechtliche Interpretation von Prinzipien, die es erlaubten, grenzüberschreitend die eigene Rechtsordnung auszudehnen, sehr expansiv von der US-Regierung wahrgenommen werde. Das gelte sowohl für das sogenannte Territorialitäts- als auch für das Nationalitätsprinzip. Normalerweise sei der Ort der Gründung eines Unternehmens maßgeblich für dessen Nationalität. Die US-Regierung sage, auch wenn ein Unternehmen durch US-Personen kontrolliert werde, werde das gesamte Unternehmen der Regelungskraft der US-Regierung unterworfen. Das sei völkerrechtlich allerdings eine Randmeinung, die Interpretation der US-Regierung werde nicht von der Mehrheit der Staaten geteilt.⁵⁹⁸

⁵⁹⁵ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 8.

⁵⁹⁶ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 8 f.

⁵⁹⁷ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 9 f.

⁵⁹⁸ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 10

Er hob hervor, dass es kein Recht auf ein US-Visum gebe, auch gebe es kein Recht auf wirtschaftlichen Austausch mit US-Personen und es gebe kein Recht, Vermögenswerte unter US-Jurisdiktion zu halten.⁵⁹⁹

Mit den Sanktionen sei versucht worden, Geschäftsentscheidungen privater Akteure zu beeinflussen. Es sei nicht versucht worden, Regierungspolitik direkt zu verändern. Man könne also nicht pauschal von einer Verletzung der Souveränität der Europäischen Union sprechen.⁶⁰⁰

2.1.4. Gesetzliche Grundlagen der US-Sanktionen

Zu den möglichen Folgen der von den USA ausgesprochenen konkreten Sanktionsdrohungen und Sanktionen erläuterte der Sachverständige Dr. Lohmann, dass zu den bereits genannten drei gesetzlichen Grundlagen auch der schon Ende 2014, also vor dem Beginn des Nord Stream 2-Projekts in Kraft getretene „Ukraine Freedom Support Act“ gehöre. Dieser habe es dem US-Präsidenten ermöglicht, Sanktionen gegen Gazprom zu verhängen. Die auch möglichen schwerwiegenden Sanktionen im Finanzbereich seien bisher nicht zum Einsatz gekommen und auch nicht diskutiert worden, sie seien aber seit 2014 eine latente Drohung im Hintergrund. 2017 sei die Verabschiedung des CAATSA gegen den Willen des damaligen US-Präsidenten Donald Trump erfolgt. CAATSA sei auch von einer überparteilichen Mehrheit im Kongress in Stellung gebracht worden, um sicherzustellen, dass man es dem Präsidenten, dem man seinerzeit in Bezug auf seine Russlandpolitik nicht vertraut habe, schwerer, wenn nicht gar unmöglich mache, einseitig Sanktionen gegen Russland zu lockern. Der CAATSA in Artikel 232 habe dann konkrete Sanktionsmöglichkeiten des Präsidenten enthalten, die nicht mandatiert gewesen seien, die es dem Präsidenten ermöglicht hätten, gegen russische Energieexporte und Pipelines ab einem bestimmten Wert vorzugehen. Auch das sei eine schwebende Sanktionsdrohung gewesen, die bis zum 15. Juli 2020 ausgesetzt gewesen sei.⁶⁰¹

Weiter führte er aus, dass der US-Kongress dann 2019 den sogenannten PEESA-Act diskutiert habe, der sich auf die Verlegearbeiten am Meeresgrund ab einer Tiefe von mehr als 100 Fuß, also knapp 30 Meter, bezogen habe. Die Rechtsfolge bei einem Verstoß, wenn man Dienstleistungen oder Güter und Gerätschaften zur Verlegung dieser Pipeline bereitstellte, sei gewesen, in einem Bericht genannt zu werden, der alle 90 Tage von der Administration an die zuständigen Kongressausschüsse habe erstattet werden müssen. Bei einer Nennung von sowohl Schiffen als auch ausländischen, also nicht US-Personen, in diesem Bericht habe es automatisch Einreisesperren gegeben. Für juristische Personen sei ein Asset Freeze die Folge gewesen, also die Verwehrung des Zugriffs auf Vermögenswerte unter US-Jurisdiktion. Konkret wäre man wirtschaftlich nicht mehr handlungsfähig gewesen, denn mit diesem Asset Freeze verbunden gewesen sei auch ein Transaktionsverbot. Jede US-Firma, Softwaredienstleister und Finanzdienstleister hätten mit den in diesem Bericht genannten Personen keine Geschäfte mehr gemacht. Man wäre quasi toxisch geworden. Dieser PEESA sei dann noch einmal am 1. Januar 2021 ausgeweitet worden, als nicht nur die Pipeline an sich in den Blick genommen worden sei, sondern sogenannte Pipe-Laying Activities (PEESCA⁶⁰²). Und dazu hätten auch alle möglichen weiteren Finanzdienstleistungen, wie zum Beispiel Versicherungen und Rückversicherungen, gehört. Man habe den potenziellen Adressatenkreis über die

⁵⁹⁹ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 34.

⁶⁰⁰ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 35.

⁶⁰¹ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 11 f.

⁶⁰² Der Protecting Europe's Energy Security Clarification Act (PEESCA) trat Anfang 2021 in Kraft und verschärfte die bestehenden Sanktionen (PEESA) gegen den Bau von Nord Stream 2 noch einmal.

Verlegefirmen ausgeweitet auf weitere Dienstleistungen und diese Rechtsfolgen wären gravierend gewesen.⁶⁰³

2.1.5. Brief von drei US-Senatoren an die Fährhafen Sassnitz GmbH

Die seinerzeitige Kommunikation sei beispiellos gewesen, so der Sachverständige Dr. Lohmann, denn am 5. August 2020 sei in Washington ein Brief finalisiert worden, in dem drei republikanische Senatoren des Auswärtigen Ausschusses der Fährhafen Sassnitz GmbH gedroht hätten, dass, wenn sie sich nicht zurückzögen aus dem Bau von Nord Stream 2, dann diese Sanktionen greifen würden, die im PEESA schon enthalten gewesen seien. Zu der damaligen Zeit sei auch der PEESCA bereits im Entwurf vorhanden gewesen. Das hätte im schlimmsten Fall einen Rückzug der Banken der Fährhafengesellschaft bedeutet, also jegliche Finanzdienstleistungen hätten für die Fährhafengesellschaft wahrscheinlich schwer erreichbar werden können. Auch die Nutzung von Software von US-amerikanischen Unternehmen wäre nicht mehr möglich gewesen. Eine Nennung in diesem Bericht hätte ein Signal auch an andere Wirtschaftsteilnehmer erzeugt, dass jegliche Interaktion für diese mit der Fährhafen GmbH sehr risikoreich geworden wäre.⁶⁰⁴

Dieser Brief habe ein großes mediales Echo gefunden, weil man an den europäischen Regierungen vorbei direkt eine Firma mit der wirtschaftlichen Vernichtung gedroht habe. Das sei im Ton sehr rau gewesen. Einen solchen Brief habe es nur Ende 2019 einmal gegeben, als man dem Eigentümer und Gründer der Firma Allseas⁶⁰⁵, die vorher die Pioneering Spirit bereitgestellt habe, mit der die meisten Rohre für das Pipeline-Projekt verlegt worden seien, das gleiche angedroht habe. Diese Firma habe sich daraufhin vom Projekt zurückgezogen, was dann zu der Verzögerung des Pipelinebaus geführt habe, weil man zunächst spezialisierte Verlegeschiffe habe wiederbeschaffen müssen.⁶⁰⁶

Oftmals sei missverständlich kommuniziert worden, dass die drei Senatoren auch die Zuständigkeit gehabt hätten, denn der US-Kongress habe die verfassungsmäßige Kompetenz zur Regelung des Außenwirtschaftsverkehrs.⁶⁰⁷

2.1.6. Wirkungen der Sanktionen auf das Finanzsystem

Zu sogenannten Netzwerkeffekten im Finanzsystem sagte der Sachverständige Dr. Lohmann aus, dass – wenn eine juristische Person oder auch eine natürliche Person auf einer Sanktionsliste oder in diesem Bericht unter PEESA der Administration auftauche – es nicht nur Folgen unmittelbar für diese natürliche oder juristische Person habe, sondern auch auf alle anderen Wirtschaftsteilnehmer, die potenziell mit genannten Personen interagieren wollten. Insbesondere große Banken seien darauf angewiesen, ihren Zugang zum US-Finanzmarkt nicht zu verlieren. Selbst wenn die Fährhafen Sassnitz GmbH es geschafft hätte, Software zu erwerben, hätte der Fall eintreten können, dass es kaum möglich gewesen wäre, sie zu bezahlen, weil auch Überweisungen betroffen gewesen wären. Diese möglichen Netzwerkeffekte hätten die eigentliche durchschlagende Wirkung erzeugt, weil andere Wirtschaftsteilnehmer ein risikoaverses Verhalten an den Tag gelegt hätten.⁶⁰⁸

⁶⁰³ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 12 f.

⁶⁰⁴ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 13 f.

⁶⁰⁵ Allseas Group S.A. ist ein Schweizer Unternehmen, welches u. a. im Legen von Offshore-Pipelines tätig ist.

⁶⁰⁶ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 14.

⁶⁰⁷ Vgl. ebd..

⁶⁰⁸ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 15.

Zu der Frage, ob der sogenannte Helms-Burton Act auch unter die Sekundärsanktionen falle, führte er aus, dass die Definition von Sekundärsanktionen umstritten sei. Es gebe eine europäische und eine US-amerikanische Perspektive darauf. Die US-amerikanische Perspektive zähle Helms-Burton eindeutig zu den Sekundärsanktionen. Das bedeute, dass die US-Regierung ihren staatlichen Hoheitsanspruch nicht auf ausländische, natürliche und juristische Personen ausweite. Aus europäischer Perspektive seien einige Teile von Helms-Burton wahrscheinlich den Primärsanktionen zuzuordnen, wo gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt auf ausländische Personen ausgeweitet werde. Abteilung 3 des Gesetzes enthalte auch Einreisesperren und andere Maßnahmen, Abteilung 4 ermögliche es, auch private Klagen vor US-Gerichten einzureichen, um enteignetes Vermögen nach der Kubanischen Revolution zurückzufordern bzw. Schadenersatz zu verlangen. Es seien Klagen vor US-Bundesgerichten gegenüber europäischen Unternehmen, Hotels und anderen anhängig, denen vorgeworfen werde, sich in enteignetem US-Vermögen zu bewegen. Grundsätzlich hätten aber Primär- und auch Sekundärsanktionen diese über das eigene Staatsgebiet der USA hinaus durchschlagenden wirtschaftlichen Effekte. Relevant sei es nach seiner Auffassung nicht so sehr, eine völkerrechtliche Exegese vorzunehmen, sondern auf die konkreten Wirkungen für die Unternehmen vor Ort zu schauen.⁶⁰⁹

Zu der Problematik, inwieweit das Sanktionsrisiko von lokalen Sparkassen oder Volks- und Raiffeisenbanken, die in Mecklenburg-Vorpommern zumeist die Finanzierer der kleinen und mittleren Unternehmen seien, vergleichbar sei mit dem Sanktionsrisiko von großen, international agierenden Banken, erläuterte der Sachverständige Dr. Lohmann, dass es immer auf das jeweilige Risikoprofil der Finanzinstitution ankomme, also die Bereitschaft, bestimmte Risiken einzugehen. Nach seiner Einschätzung komme auch eine regionale Sparkasse in Mecklenburg-Vorpommern nicht umhin, zumindest in ihrer Risikobereitschaft US-Sanktionen mit zu berücksichtigen. Auch in Positionspapieren des Sparkassen-Giroverbandes sehe man, dass dort US-Sanktionen eine große Rolle spielten. Für ihn sei es nicht verwunderlich, wenn sich auch lokale oder regionale Finanzinstitute mit Blick auf US-Sanktionen risikoavers verhielten.⁶¹⁰

Wegen der Sanktionsdrohungen hätten nach seiner Kenntnis ungefähr 15 Dienstleistungsunternehmen, überwiegend Versicherer beziehungsweise Rückversicherer, aufgrund der Verschärfung des PEESA durch den PEESCA und der Ausweitung auf Versicherungsdienstleistungen die Entscheidung getroffen, sich aus dem Nord Stream 2-Projekt zurückzuziehen.⁶¹¹

Grundsätzlich sei zu konstatieren, dass allein die Nähe zu diesem Projekt von einzelnen Unternehmen grundsätzlich auch als Risiko von anderen Unternehmen angesehen werden könne, dass also dieser sogenannte Netzwerkeffekt auch Unsicherheit unter anderen Marktteilnehmern erzeugen könne. Selbst wenn man nicht selbst gelistet sei, könnten andere Unternehmen das als einen möglichen Risikofaktor ansehen. Durch diesen Netzwerkeffekt könnten ebenfalls negative Folgen eintreten.⁶¹²

2.1.7. Rechtliche Gültigkeit der Sanktionsdrohungen und EU-Blocking-Verordnung

Auf die Frage, ob die Sanktionsdrohungen der USA jemals rechtliche Gültigkeit erlangt hätten, also wirksam geworden seien, und wie die seinerzeitige Einigung, die es zwischen der

⁶⁰⁹ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 16.

⁶¹⁰ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 17.

⁶¹¹ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 44.

⁶¹² Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 44.

damaligen Bundeskanzlerin Merkel und dem neuen US-Präsidenten Biden nach seinem Amtsantritt gegeben habe, zu bewerten sei, erläuterte der Sachverständige Dr. Lohmann, Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik Berlin, dass nach der reinen völkerrechtlichen Lehre die Sanktionen keine Gültigkeit auf dem Staatsgebiet der Europäischen Union und in ihren Mitgliedsstaaten hätten entfalten können. Es habe seit 1996 auch eine sogenannte Abwehrgesetzgebung der Europäischen Union gegeben, die insbesondere zur Abwehr solcher Rechtsakte diene, die als eingreifend in die europäische Souveränität gekennzeichnet würden, die es europäischen natürlichen und juristischen Personen verbiete, diesen Drittstaatsmaßnahmen Folge zu leisten. Aufgrund dieser einschlägigen Verordnung der Europäischen Union, der sogenannten Blocking-Verordnung, könnten Sanktionsdrohungen erst einmal keine Gültigkeit erlangen, weil es europäischen Wirtschaftsteilnehmern untersagt sei, sie zu befolgen. Eine solche Drohung führe aber dazu, dass Unternehmen ihre Entscheidungen anpassten. Es gebe also faktisch eine sehr starke Wirkung. Unternehmen hätten vor der Wahl gestanden, entweder EU-rechtswidrig US-Sanktionen in Europa zu befolgen oder nicht die US-Sanktionen zu befolgen und negative wirtschaftliche Folgen in Kauf zu nehmen. Deshalb sei es auch schwierig, europäische Unternehmen vor diesen in Europa wirkenden Sanktionen zu schützen.⁶¹³

Der Zeuge Prof. Dr. Braun, damaliger Staatsminister bei der Bundeskanzlerin, damaliger Bundesminister für besondere Aufgaben sowie damaliger Chef des Bundeskanzleramtes, wies darauf hin, dass es zwar auf europäischer Ebene eine entsprechende Verordnung gebe, die den Schutz vor solchen Maßnahmen sicherstellen solle. Der praktischen Erfahrung nach sei die Wirkung allerdings begrenzt. Diese Verordnung sei aber im europäischen Rechtsrahmen der formal richtige Weg, um auf solche Dinge eventuell im Sinne des Investitionsschutzes in Deutschland und Europa zu reagieren.⁶¹⁴

Zu möglichen Folgen der Sanktionen für Einzelpersonen, also beispielsweise Einreisesperren, erläuterte der Sachverständige Dr. Lohmann, dass in dem Gesetz ein sogenannter Waver enthalten sei, also eine Ausnahmemöglichkeit, die es dem Präsidenten ermögliche, trotz Nennung in diesem Bericht die Sanktionen auf Grund des nationalen oder des Sicherheitsinteresses nicht anzuwenden. Davon sei auch Gebrauch gemacht worden. Es sei offensichtlich gewesen, dass bestimmte Unternehmen Tätigkeiten ausgeführt hätten, die im Gesetz genannt worden seien. Der Präsident habe dann, unter Inkaufnahme zum Teil hoher politischer Kosten, zum Schutz diplomatischer Beziehungen und Bündnisinteressen entschieden, die Folgen in dem Sinne aufgrund dieses Wavers nicht anzuwenden. Dieser wurde dann am 23. Februar 2021 zurückgezogen, woraufhin unter dem PEESA die Sanktionen gegen die Nord Stream 2 AG und auch den Vorstandsvorsitzenden in Kraft getreten seien.⁶¹⁵

2.1.8. Schutz vor Sanktionen durch Stiftungsgründung?

Zu der Frage, ob die Gründung der Stiftung zielführend gewesen sei, um die Sanktionen zu umgehen, führte der Sachverständige Dr. Lohmann, Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik Berlin, aus, dass die US-Sanktionsgesetzgebung am 1. Januar 2021 dahingehend geändert worden sei, dass man weitere Ausnahmen in den PEESA eingefügt habe, die bestimmte Bereiche von dessen Anwendung ausgenommen hätten. Eine neu eingefügte Ausnahme habe die Beteiligung beziehungsweise die Tätigkeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich als auch von staatlichen Einrichtungen betroffen, solange diese keine wirtschaftlichen Aktivitäten vollzögen,

⁶¹³ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 18 f.

⁶¹⁴ Vgl. WP-85-17-11-2025, S. 125.

⁶¹⁵ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 19 f.

solange sie nicht als sogenanntes Business Enterprise, also als Wirtschaftsunternehmen, operierten. Die Gründung der Stiftung habe vermutlich auf dieser Ausnahme basiert. Man habe sie seinerzeit dahingehend interpretiert, dass diese neu hinzugefügte Ausnahme vor der Anwendung des PEESA schütze. Dies hätte aber von der Interpretation der US-Regierung abgehangen. Es sei nicht sicher gewesen, ob Stiftungen privatrechtlicher Art mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach US-Recht Government Entitys oder Business Enterprises seien. Auch mit Blick auf die Stiftung sei es nicht eindeutig, ob diese eine Government Entity oder ein Business Enterprise gewesen sei. Grundsätzlich hätte die Interpretation, dass es eine Government Entity, also eine Regierungsinstitution, gewesen wäre, vor der Anwendung des PEESA geschützt. Gleichzeitig hätte eine anderslautende Interpretation als Business Enterprise nicht vor diesen Sanktionen geschützt. Es habe also weiterhin die Unsicherheit einer möglichen Anwendung des PEESA auch auf die Stiftung gegeben.⁶¹⁶

Mit Blick auf die Einordnung als Government Entity oder Business Enterprise gelte dies nach seiner Auffassung genauso für einen privatrechtlichen Verein wie für eine Stiftung. Zu der Frage, inwiefern die Stiftung wirksamen Schutz gegen US-Sanktionen geboten hätte, habe er sich bereits in der Gründungsphase der Stiftung öffentlich skeptisch geäußert.⁶¹⁷

2.1.9. Politische und juristische Kompetenzen in den USA

Zu der Wirkungsweise und den Kompetenzen des politischen Systems in den USA erläuterte der Sachverständige Dr. Lohmann, Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik Berlin, dass im US-Präsidialsystem, mit einem direkt gewählten Präsidenten, der Präsident mit Blick auf die Mitglieder des Kongresses und des Senats gleichberechtigt legitimiert sei. Die Ablehnung von Sekundärsanktionen rühre daher, dass der Präsident aufgrund institutioneller Erwägungen diese Art der Sanktionen ablehne. CAATSA Artikel 232 habe dem Präsidenten ermöglicht, diese Sanktionen anzuwenden, es aber nicht festgeschrieben. PEESA habe den Präsidenten angewiesen, die Berichterstattung vorzunehmen, initial nach 60 Tagen, danach alle 90 Tage, und sobald eine juristische oder natürliche Person in diesem Bericht genannt worden sei, hätten diese Sanktionen erfolgen müssen. Verbunden gewesen wäre damit eine Einschränkung auch der außenpolitischen Handlungsfreiheit der Exekutive. Dies sei aus institutionellen Gründen immer ein Problem für den Präsidenten. Deswegen seien sowohl PEESA als auch PEESCA, also der Clarification Act, in das Ausgabengesetz für den Verteidigungshaushalt integriert worden. Das seien keine Gesetze, die vom Kongress alleine beschlossen worden seien, sondern sie seien Teil eines teilweise über tausendseitigen Gesetzespaketes gewesen, das maßgeblich den Verteidigungshaushalt finanziere. Das Gesetz werde seit über 60 Jahren jedes Jahr vom Kongress verabschiedet. Dieses Verteidigungsausgabengesetz müsse der Präsident unterschreiben. Wenn also der Kongress solche Sekundärsanktionen, mit denen er die außenpolitische Handlungsfreiheit des Präsidenten einschränke, verabschieden wolle, dann werde er es zumeist in dieses Ausgabengesetz integrieren, weil es alle möglichen Leistungen für das Militär enthalte. Das unterschreibe der Präsident und dann könne man Sanktionen auch gegen den Willen des Präsidenten verabschieden. Dies sei zum Beispiel bei den Sanktionen gegen die iranische Zentralbank 2011 der Fall gewesen.⁶¹⁸

Dieses legislative Vehikel, so erläuterte der Sachverständige Dr. Lohmann weiter, werde von Seiten des Kongresses immer wieder genutzt, um Sanktionen zu verhängen, die von der

⁶¹⁶ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 37 f.

⁶¹⁷ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 39.

⁶¹⁸ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 21 f.

Administration abgelehnt würden. Er wies darauf hin, dass der allgemeine Vorwurf, dass einzelne Mitglieder des Senats allein und ausschließlich aufgrund wirtschaftlicher Interessen ihres Bundesstaates diese Sanktion verhängten, nach seiner Auffassung nicht zutreffe. Wenn es um den Einsatz von Sanktionen gehe, stünden außen- und sicherheitspolitische Erwägungen über wirtschaftlichen Interessen. Es seien immer nationale Sicherheitserwägungen, die Vorrang hätten.⁶¹⁹

Auch das Pipeline-Projekt TurkStream sei Teil der PEESA-Gesetzgebung gewesen. Es habe sich nicht alleine auf Nord Stream 2 bezogen. Aber aufgrund der besonderen Situation habe man das Augenmerk eher auf die Verlegearbeiten in der Ostsee gelegt. Grundsätzlich sei es so, dass sowohl unter CAATSA als auch unter PEESA insgesamt Energieexport-Pipelines ins Visier genommen würden. Das sei nicht nur mit Blick auf Nord Stream 2 der Fall gewesen. Man müsse aber konstatieren, dass es politisch immer noch große Zurückhaltung gegeben habe, die laufende Förderung fossiler Energieträger in Russland und deren Export in Drittstaaten, stark ins Visier zu nehmen, sowohl nach dem ersten Angriff der russischen Föderation auf die Ukraine Anfang 2014 als auch danach. Das habe man deswegen so zurückhaltend gemacht, weil man auf die Interessen der europäischen Verbündeten geachtet habe.⁶²⁰

Zu den Möglichkeiten einer Klage vor US-Gerichten gegen Sanktionen führte der Sachverständige Dr. Lohmann aus, dass es völkerrechtlich kein Recht auf wirtschaftlichen Austausch gebe. Deswegen sei es schwierig, europäische Unternehmen vor US-Sanktionen zu schützen, denn die Attraktivität des US-Marktes, insbesondere des Kapital- und Finanzmarktes, sei der Hebel, der von der US-Regierung genutzt werde, um gezielt Druck auf diejenigen Wirtschaftsakteure auszuüben, die vom Zugang zu diesem Kapital- und Finanzmarkt abhängig seien. Es sei schwierig zu argumentieren, dass es völkerrechtswidrig sei, weil es zunächst nur einem Entzug von Privilegien gleichkomme. Es gebe andererseits – und das zeige PEESA – Teile dieser Gesetzgebung, die nicht eindeutig unter Sekundärsanktionen fielen und die dem Bereich von Primärsanktionen zuzuordnen seien. Das seien die Teile, die es dem Präsidenten ermöglichten, unter einem Notstandsgesetz gegen ausländische Personen Finanzsanktionen zu verhängen, worauf die meisten unilateralen US-Sanktionsprogramme beruhten, dem International Emergency Economic Powers Act, IEEPA. Diese Teile von PEESA seien völkerrechtlich problematisch, weil es nicht nur um einen Entzug von Privilegien gehe, sondern hier sei man in dem Bereich, dass die US-Regierung ihre Jurisdiktion auf europäische Unternehmen ausweite, indem deren Vermögenswerte unter US-Jurisdiktion eingefroren würden. Vermögenswerte unter US-Jurisdiktion heiße konkret auch bei einer europäischen Bank, dass nicht nur ein US-Konto in den Vereinigten Staaten, sondern auch in Europa eingefroren werde. Auch die Umgehung der Sanktionen und die Auslösung eines Verstoßes gegen diese Sanktion von US-Personen könne ebenfalls zivil- und strafrechtlich verfolgt werden. Diese Penalty Provisions, also die Strafteile dieser Gesetze, würden meist nicht richtig beachtet. Hier befinde man sich im Bereich der extraterritorialen Anwendung von US-Recht. Das völkerrechtliche Nichteinmischungsgebot sage aber eindeutig, dass ein Staat seine Gesetze in anderen Staaten nicht vollziehen dürfe.⁶²¹

Die Möglichkeit, vor US-Gerichten zu klagen, sei wohl die einzige Chance, sich effektiv gegen die Sanktionen zu wehren, weil der einzige Akteur, der die US-Regierung von einer expansiven Anwendung ihrer Vollzugskompetenz abbringen könne, US-Gerichte seien.⁶²² Es sei im Kontext Nord Stream 2, so der Sachverständige Dr. Lohmann, aber keine dieser

⁶¹⁹ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 22.

⁶²⁰ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 23.

⁶²¹ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 25 f.

⁶²² Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 27.

Sanktionsdrohungen zum Tragen gekommen.⁶²³ Er verwies aber darauf, dass die Androhung von Sanktionen gegen Allseas⁶²⁴ und der kurz darauf erfolgte Rückzug dieses Unternehmens zeige, dass schon die Drohung ausgereicht habe, dass sich das Unternehmen, das auch Interessen auf dem US-Markt gehabt habe, vom Nord Stream 2-Projekt innerhalb der 30 Tage zurückziehe.⁶²⁵

Vor dem Hintergrund des Ukraine Freedom Support Act aus dem Jahr 2014 hätten die Akteure beim Beginn der Verhandlung zu Nord Stream 2 offenbar kaum beachtet, dass ein Risiko bestehe, dass die US-Sanktionen verschärft würden, so der Sachverständige. Europäische Wirtschaftsakteure beachteten in der Analyse der für sie einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu selten auch US-Recht. Grundsätzlich beachteten europäische Unternehmen in erster Linie die für sie einschlägigen europäischen Rechtsgrundlagen.⁶²⁶

2.1.10. Russische Reaktionen auf die Sanktionsdrohungen aus den USA

Nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Lohmann, Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik Berlin, sei man bei Gazprom und der Nord Stream 2 AG davon ausgegangen, dass – auch wenn die europäischen Partner, Zulieferer und Dienstleister Gazproms aufgrund der Sanktionen abspringen würden – es nicht zu einem dauerhaften Stopp oder zu einem Ende dieser Pipeline geführt hätte. Es sei vielmehr erwartet worden, dass Gazprom dann diese Partner ersetzt hätte durch eigene, nicht die US-Sanktionen befolgende Unternehmen. So sei das Verlegeschiff Akademik Cherskiy ein Beispiel, wie man ein Unternehmen wie Allseas habe ersetzen können, um bei diesem Projekt weiterzumachen. Man habe damit gerechnet und dies damals auch öffentlich kommuniziert, dass die Fertigstellung auch mit eigenen Kapazitäten von Seiten Gazprom und der Nord Stream 2 AG vorangetrieben und bewerkstelligt werden könne. Deswegen habe auch niemand in der US-Administration wirklich geglaubt, diese Pipeline verhindern zu können, sondern es sei um die Verzögerung gegangen und es sei dann um möglicherweise weitere Sanktionsdrohungen gegangen, über die Fertigstellung und die Inbetriebnahme hinaus, auf den Betrieb gerichtet. Weitere Sanktionsmöglichkeiten seien in CAATSA 232 bereits angelegt gewesen mit Blick auf die Sanktionen gegen die Versicherer. Ziel sei es offenbar gewesen, die Kosten für den Bau und die Fertigstellung und anschließend für den Betrieb so hoch zu treiben, dass es wehtue.⁶²⁷

2.2. Ausführungen des Sachverständigen Dr. Friedbert Pflüger

Der Sachverständige Dr. Pflüger, Founding Partner der Strategic Minds Company GmbH, führte zu Beginn seiner Befragung aus, dass eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa im Januar 2019 ergeben habe, dass 73 Prozent der Deutschen den Bau der Nord Stream 2-Pipeline für richtig hielten und 91 Prozent der Befragten die Drohungen der US-Regierung mit Sanktionen gegenüber den am Bau beteiligten deutschen Firmen als ungewöhnlich und ungehörig bezeichnet hätten. Im Bundestag hätten am 13.02.2019 alle Redner, mit Ausnahme der Fraktion der Grünen, Nord Stream 2 als wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit Europas gewürdigt.⁶²⁸

⁶²³ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 28.

⁶²⁴ Allseas Group S.A. ist ein Schweizer Unternehmen, welches u.a. im Legen von Offshore-Pipelines tätig ist.

⁶²⁵ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 33.

⁶²⁶ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 30 f.

⁶²⁷ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 32 f.

⁶²⁸ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 74.

2.2.1. Bewertung der US-Sanktionsdrohungen

Der Sachverständige Dr. Pflüger, Founding Partner der Strategic Minds Company GmbH, wies darauf hin, dass es das erste Sanktionspaket CAATSA, Countering America's Adversaries Through Sanctions Act, unter der Präsidentschaft von Trump 2017 gegeben habe. Diese Sanktionen seien auf große Ablehnung überall in Europa gestoßen. Es seien extraterritoriale Sanktionen gegenüber einem Freund und Partner gewesen. So etwas habe es bis dahin nie gegeben. In diesem Gesetzentwurf heiße es unter anderem in Section 257 Ukrainian Energy Security unter Punkt 10: „... that the United States Government should prioritize to export of United States energy resources in order to create American jobs.“ Die Regierung der USA solle also das Thema Energieressourcen-Export priorisieren, um amerikanische Jobs zu kreieren. Bei der Ausgestaltung der US-Sanktionspolitik seien gerade diejenigen Senatoren besonders aktiv gewesen, die das Interesse gehabt hätten, etwas für ihren Wahlkampf zu tun. Dies sei ganz eindeutig.⁶²⁹

Die damalige Bundesregierung unter Kanzlerin Merkel, wie auch alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, hätten diese Sanktionen kritisiert. Die Kanzlerin habe mehrfach sehr deutlich gemacht, dass sie von einem Bündnispartner etwas anderes erwarte als Sanktionen. Dies sei damals von Mitgliedern der Bundesregierung, aber auch von erklärten Gegnern des Nord Stream 2-Projekts, im Bundestag erklärt worden.⁶³⁰ Auch Bundeskanzlerin Merkel habe sich gegen die Sanktionen ausgesprochen und sie habe dies auch im direkten Gespräch mit amerikanischen Politikern zum Ausdruck gebracht.⁶³¹

2.2.2. Wirkungen der US-Sanktionsdrohungen auf Unternehmen

Als Mitglied im Beirat des Verbandes Zukunft Gas, so der Sachverständige Dr. Pflüger, sei nach seiner Erinnerung die Debatte darüber so geführt worden, dass alle Mitgliedsunternehmen gesagt hätten, dass es nicht in Ordnung sei. Man habe erwartet, dass die Bundesregierung und die EU-Kommission sich gegen diese Sanktionen aussprechen, was beide dann auch getan hätten. Es habe in diesem Punkt eine große Übereinstimmung in den Mitgliedsunternehmen bestanden, wie auch in der deutschen Öffentlichkeit.⁶³²

Der Sachverständige führte weiter aus, dass ihm damals bekannt gewesen sei, dass Unternehmen sich tatsächlich durch diese Sanktionen existenziell bedroht gefühlt hätten. Dabei habe es sich um Unternehmen mit engen Geschäftsbeziehungen in die USA gehandelt. Es sei hinzugekommen, dass Energiegeschäfte in der Regel in Dollar abgewickelt würden und die Amerikaner auch darüber immer eine Möglichkeit gehabt hätten, zu sanktionieren. Diese Angst und diese Sorge hätten bestanden. Es sei eine Sanktionspolitik gewesen, die erheblichen Druck ausgeübt habe.⁶³³

3. Auswirkungen der Sanktionsdrohungen und Sanktionen auf Unternehmen

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Sanktionsdrohungen auf betroffene beziehungsweise potenziell betroffene Unternehmen ausgewirkt haben.

⁶²⁹ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 79 f.

⁶³⁰ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 97 f.

⁶³¹ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 99.

⁶³² Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 114.

⁶³³ Vgl. WP-12-10-03-2023, S. 114 f.

3.1. Auswirkungen auf Unternehmen und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

3.1.1. Fährhafen Sassnitz GmbH

Der Zeuge Martens, damaliger Dispatcher und damaliger Betriebsratsvorsitzender der Fährhafen Sassnitz GmbH, führte aus, dass die Belegschaft der Fährhafen Sassnitz GmbH vom Geschäftsführer und dem Anwalt des Unternehmens darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass ein Brief aus den USA eingegangen sei, in dem massive Sanktionen gegen alle Mitarbeiter des Fährhafens und alle ansonsten am Bau der Nord Stream 2-Pipeline beteiligten Firmen angedroht würden. Die Einzelheiten des Schreibens seien erläutert worden. Das sei zunächst ein Schock gewesen, weil in einem kleinen Provinzhafen wie Sassnitz niemand mit einer solchen Drohung gerechnet habe. Von Anfang an sei allen klar gewesen, dass man diese Situation nicht alleine lösen könne. Man habe den Eindruck gehabt, dass es sich um einen weltpolitischen Vorgang handele, in dem der Fährhafen Sassnitz nur ein kleiner Spielball sei.⁶³⁴

Zu möglichen oder tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktionen auf den Fährhafen sagte er, dass er von einem oder zwei Projekten wisse, die sich sofort zurückgezogen hätten oder die Verhandlungen hätten ruhen lassen.⁶³⁵

Als mögliche direkte Betroffenheit durch die Sanktionen, so führte der Zeuge aus, habe er als Mitarbeiter zunächst an den Verlust des Arbeitsplatzes gedacht. Wenn keine Bank mehr mit dem Hafen und mit Firmen, die darin arbeiteten, zusammenarbeiten werde, dann gebe es auch keine Arbeit mehr, weil keine Projekte da seien und keine Schiffe den Hafen anlaufen würden. Alle Transaktionen liefen über Banken und damit wären alle Mitarbeiter raus gewesen.⁶³⁶ Ihm sei allerdings nicht bekannt, dass jemand von irgendeiner Sanktion betroffen gewesen sei.⁶³⁷

Der Zeuge räumte ein, dass er von der Aussage des Ministers Pegel aus dem Juni 2021, dass die Sanktionen der US-Regierung den Fährhafen Sassnitz und dessen Infrastruktur nicht betreffen, da die Sanktionsdrohungen nicht auf öffentliche Infrastrukturen wie dem Fährhafen Sassnitz gerichtet seien, noch nie etwas gehört habe.⁶³⁸

Der Zeuge Grunau, Mitglied des Aufsichtsrates der Fährhafen Sassnitz GmbH, führte aus, dass er zunächst irritiert und schockiert gewesen sei, als er von den Sanktionsdrohungen erfahren habe. Er habe sich persönlich getroffen gefühlt, weil er gern in die USA reise und eine große Affinität zu diesem Land habe. Über die persönlichen Irritationen, die jeder Einzelne gehabt habe, sei aber im Aufsichtsrat nicht gesprochen worden.⁶³⁹

Zur direkten Betroffenheit der Fährhafen Sassnitz GmbH von den Sanktionsdrohungen erläuterte der Zeuge, dass für das Pipelineprojekt Nord Stream 2 nur noch die finalen Arbeiten zu erledigen gewesen seien. Insofern habe die direkte Bedrohung aus dem Wegfall des Nord Stream 2-Geschäftes nicht im Fokus gestanden. Viel schlimmer sei für die Fährhafen Sassnitz GmbH das Perspektivische gewesen, da die Sanktionsdrohung Auswirkungen auf zukünftige Geschäfte im Bereich des Windpark- und Offshore-Sektors hätten haben können. In diesen Bereichen arbeite man auch mit internationalen Firmen, mit Reedereien und mit Energieanbietern zusammen. Diese machten aber um einen

⁶³⁴ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 5 f.

⁶³⁵ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 10.

⁶³⁶ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 13.

⁶³⁷ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 15.

⁶³⁸ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 29.

⁶³⁹ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 60.

sanktionsbelegten Hafen einen großen Bogen. Die eigentliche Sorge sei gewesen, dass zukünftige Geschäfte durch die Sanktionsdrohungen in Frage gestellt würden.⁶⁴⁰

Die Beschäftigten hätten natürlich große Angst gehabt, so der Zeuge Grunau. Es habe diesbezüglich mindestens eine, wenn nicht sogar zwei Belegschaftsversammlungen gegeben. Daran habe auch die Ministerpräsidentin teilgenommen und auch Minister Pegel sei einmal vor Ort gewesen. Auf der Belegschaftsversammlung sei versucht worden, den Mitarbeitern die Befürchtungen zu nehmen. Befürchtet worden sei, dass der Fährhafen keine Zukunft mehr habe und dass die Arbeitsplätze in Gefahr seien. Im Gegensatz zu den eher diffusen Ängsten der Mitarbeiter seien im Aufsichtsrat nur mögliche Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb thematisiert worden.⁶⁴¹

Die Geschäftsführung der Fährhafen GmbH habe darauf hingewiesen, dass die Sanktionen nicht die bestehenden Verträge beträfen, die mit der Nord Stream 2 AG geschlossen worden seien, also die Flächenmietverträge und Pachtverträge. Die Sanktionen würden erst greifen für Geschäftsbeziehungen, die nach Ausspruch der Sanktionsdrohungen neu begonnen würden, und das habe man ab dem Zeitpunkt auch vermieden. Klar sei gewesen, dass alles, was vor Ausspruch der Sanktionsdrohungen vertraglich geregelt worden sei, sich nicht mehr ändern lasse. Das habe auch zu Ende gebracht werden müssen, sonst hätten dadurch Vertrags- oder Konventionalstrafen gedroht. Allen sei aber klar gewesen, dass man keine neuen Geschäftsbeziehungen mehr in diesem Rahmen mit der Nord Stream 2 AG beginnen werde. Die große Sorge habe eher darin bestanden, dass zukünftige Geschäftsbeziehungen mit anderen Dritten dadurch in Gefahr gerieten, wenn der Hafen sanktionsbedroht sei.⁶⁴²

Von der Landesregierung sei dann kommuniziert worden, dass man einen Weg zur Umgehung der Sanktionsdrohungen gefunden habe. Man müsse sich keine Sorgen machen, die Regierung werde das alles regeln. Näheres habe man aber nicht erfahren.⁶⁴³ Irgendwann sei dann die Information gekommen, dass der Schutz vor den angedrohten Sanktionen über eine Stiftung geregelt werden solle.⁶⁴⁴

Auch die Stadtvertreter in der Gesellschafterversammlung hätten sich gefragt, ob beziehungsweise inwieweit die Sanktionen sie betreffen könnten. Die Stadt sei zu 90 Prozent Gesellschafter und als Stadtvertreter seien sie im Grunde genommen die Eigentümer oder stellten die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft dar.⁶⁴⁵

Trotz der von der Staatssekretärin im Energieministerium schon im Dezember 2020 vertretenen Auffassung, dass der Fährhafen Sassnitz als Einrichtung der öffentlichen Hand nicht von Sanktionen bedroht wäre, sei man wegen der Rechtsform der GmbH unsicher gewesen. Als dann das Konstrukt mit der Stiftung vom Landtag verabschiedet worden sei, habe man dies für einen besseren Schutzmantel gehalten.⁶⁴⁶

Zur Frage der direkten wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktionen auf den Hafen führte der Zeuge aus, dass bei Folgeprojekten, dies seien nach seiner Erinnerung Offshore-Windparkprojekte gewesen, sich Firmen Ausstiegsklauseln ausbedungen hätten. Es habe sich um Sanktionsklauseln gehandelt, so dass die Firmen das Recht gehabt hätten, aus

⁶⁴⁰ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 61 f.

⁶⁴¹ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 62 f.

⁶⁴² Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 65.

⁶⁴³ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 67.

⁶⁴⁴ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 72.

⁶⁴⁵ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 73.

⁶⁴⁶ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 74.

ihren bestehenden Verträgen auszutreten, ohne schadensersatzpflichtig zu werden, wenn Sanktionen für den Hafen greifen würden.⁶⁴⁷

Es habe sich also nicht nur um einen Imageverlust gehandelt, es sei ja konkret gewesen, dass mindestens eine, wenn nicht sogar mehrere Firmen auf Ausstiegsklauseln in den Verträgen bestanden hätten. Dadurch habe die Fährhafen Sassnitz GmbH schlechtere Karten im Verhältnis zu Mitbewerbern gehabt. Es gebe in diesem Bereich einen Wettbewerb zwischen den Häfen. Gerade für den Offshore-Bereich sei Bornholm ein großer Konkurrent als Installations- und Betriebshafen. Andere Häfen wären nach seiner Einschätzung froh gewesen, wenn ein Konkurrenzhafen mit Sanktionen belegt worden wäre.⁶⁴⁸

Für den Zeugen Sievers, damaliger Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, seien die Sanktionsdrohungen aus den USA im Sommer 2020 relevant geworden: „Wir selber sind angeschrieben worden im August 2020 von drei Senatoren, die dem Hafen mit erheblichen Restriktionen, sogar Zerstörung – meine ich war im Wortlaut –, das Ding ist ja um die halbe Welt geschickt worden, deswegen ist der ganze Inhalt ja wahrscheinlich jedem bekannt. Das hat natürlich einiges, einiges mit uns gemacht, mit der Belegschaft, mit allen.“⁶⁴⁹ In der Folgezeit habe sich die Geschäftsleitung permanent unter Stress befunden. Man sei Tag und Nacht angerufen worden, um Stellung zu nehmen. Es sei keine schöne Zeit gewesen.⁶⁵⁰

Der Zeuge führte weiter aus, dass er natürlich den Aufsichtsrat informiert habe. Der Brief sei ja weltweit verteilt worden, aber an die entscheidenden Stellen, also die Gesellschafter und den Aufsichtsrat, habe es das angeschriebene Unternehmen verteilt. Und dann habe man überlegt, wie mit den Drohungen umzugehen sei. Klar sei gewesen, dass man sich das Sanktionsrecht irgendwie erklären lassen müsse.⁶⁵¹

Es habe dann zwei größere Veranstaltungen gegeben. Zunächst eine Informationsveranstaltung mit externen Experten zum Sanktionsrecht. Diese Veranstaltung sei damals zusammen organisiert worden von der Landesregierung, der Nord Stream 2 AG, dem Bürgermeister und der eigenen Firmengruppe. Einige Wochen später habe es eine Veranstaltung mit Ministerpräsidentin Schwesig gegeben. Diese Veranstaltung habe den Charakter einer Betriebsversammlung gehabt, die Belegschaft sei also offiziell informiert worden über den politischen Stand der Dinge und die politische Meinung dazu. Dies sei ein ganz wichtiger Termin gewesen, um insgesamt intern erst einmal ein bisschen Ruhe ins Unternehmen zu bringen. „Es nützt ja nichts, wenn die ganzen Mitarbeiter wie aufgescheuchte Hühner rumlaufen und wir selber es nicht erklären können. Also, das war schon mal hilfreich. Also externe Hilfe war angesagt und ich glaube, das ist insgesamt in diesem Zeitraum ganz gut gelungen. Ja, das war so dieses Gesamtbild, wo wir gesagt haben, externe Hilfe wird jetzt gebraucht.“⁶⁵²

Unter den Geschäftspartnern der Fährhafen Sassnitz GmbH habe es eine erhebliche Verunsicherung gegeben, so der Zeuge: „Insgesamt war eigentlich der ganze Arbeitstag immer damit verbracht worden, jetzt zumindest in der Geschäftsleitung und erweiterten Geschäftsleitung, dass wir eben mit den Kunden sprechen, mit . Wir hatten ja auch viele, viele Kunden, die jetzt nicht am Hafen saßen, sondern irgendwo im Ausland. Die mussten wir dann besuchen, sind dann hingereist, haben versucht, das Wissen weiterzugeben, was wir dann bis

⁶⁴⁷ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 77.

⁶⁴⁸ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 85.

⁶⁴⁹ WP-33-24-11-2023, S. 122.

⁶⁵⁰ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 123.

⁶⁵¹ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 125.

⁶⁵² Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 127.

dahin erworben hatten.“ Auch wenn seine Kollegen und er keine Sanktionsspezialisten gewesen seien, hätten diese Gespräche und Besuche die Geschäftspartner zumindest beruhigt. „Es war ja auch zu sehen, dass jetzt nicht ein Raketeneinschlag in den Hafen kommt. Also jetzt mal klassisch gesehen, sondern dass sich das so ein bisschen beruhigt ja alles.“ Man habe geprüft, wann welche Verträge geschlossen worden seien und welche Bedeutung den stufenweisen Verschärfungen der Sanktionsandrohungen zuzumessen sei. Zunächst sei es ja nur eine Androhung gewesen, die aber immer konkreter geworden sei. Zu dem Zeitpunkt sei das Projekt aber schon fast zu Ende gebracht gewesen. Die Sanktionsdrohungen hätten natürlich auch eine Arbeitsmarktrelevanz gehabt, denn es seien rund 400 Arbeitsplätze im Hafen potenziell davon betroffen gewesen.⁶⁵³

Der Zeuge betonte, dass die Fährhafen Sassnitz GmbH keinerlei Informationen darüber bekommen habe, dass die Landesregierung plante, die Klimaschutzstiftung als Schutzschirm vor den Sanktionen zu errichten. Sämtliche Informationen habe man nur aus der Medienberichterstattung erhalten.⁶⁵⁴

Rechtliche Beratung zum Umgang mit Sanktionen habe man von Rechtsanwalt Huber von der Kanzlei Tsambikakis erhalten. Ansonsten habe man seit vielen Jahren mit der Anwaltskanzlei Hardtke, Svensson & Partner in Greifswald zusammengearbeitet. Man habe bei der Prüfung der Parameter der ungefähr 20–25 relevanten Verträge festgestellt, dass alle in Zusammenhang mit dem Pipeline-Projekt bestehenden Verträge vor dem Hochfahren der Sanktionsdrohungen abgeschlossen worden seien. Daraus habe man die Einschätzung abgeleitet, dass die Wahrscheinlichkeit, von Sanktionen betroffen zu sein, sehr gering sei.⁶⁵⁵ Auch sei man davon ausgegangen, dass der Hafen als öffentliche Infrastruktur den Zugang diskriminierungsfrei gewähren müsse.⁶⁵⁶

Von der Landesregierung und der Bundesregierung, so der Zeuge, habe man in Bezug auf die Sanktionsdrohungen keine Unterstützung erhalten: „Wenn Sie jetzt also politische Hilfe oder psychologische Hilfe oder was meinen Sie? Da mussten wir alleine durch.“ Alle betroffenen Unternehmen hätten aber die Chance gehabt, regelmäßig an Informationsveranstaltungen in Berlin teilzunehmen. Das sei alles gewesen.⁶⁵⁷ Der Zeuge führte weiter aus, dass der Besuch der Ministerpräsidentin vor Ort das Entscheidende war. Damit sei für das Unternehmen Genüge getan.⁶⁵⁸

Den Umbau und die Ausrüstung der neu beschafften Verlegeschiffe im Hafen Sassnitz habe man dann allerdings verweigert, weil man die Grenze zu einem möglichen Sanktionseingriff gesehen habe.⁶⁵⁹

Der Zeuge Kracht, damaliger Bürgermeister der Stadt Sassnitz und damaliger Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Fährhafen Sassnitz GmbH, führte aus, dass ein Schriftstück von drei Senatoren aus den Vereinigten Staaten an die Geschäftsführung der Fährhafen GmbH geschickt worden sei. Am nächsten Tag sei der Geschäftsführer zu ihm ins Büro gekommen und habe ihn darüber unterrichtet. Man habe dann über mögliche Maßnahmen und Möglichkeiten zum Umgang mit diesem Brief beratschlagt und sei, zusammen mit der Aufsichtsratsvorsitzenden der GmbH, Staatssekretärin Ina-Maria Ulbrich, zu dem Ergebnis gekommen, einen sich mit

⁶⁵³ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 128 f.

⁶⁵⁴ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 131.

⁶⁵⁵ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 134 f.

⁶⁵⁶ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 138.

⁶⁵⁷ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 141.

⁶⁵⁸ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 144.

⁶⁵⁹ Vgl. WP-33-24-11-2023, S. 165.

dem amerikanischen Recht auskennenden Anwalt zu konsultieren. Er selbst habe mit der Aufsichtsratsvorsitzenden auch über eine mögliche Kontaktaufnahme zum Auswärtigen Amt gesprochen.⁶⁶⁰ Von Überlegungen der Landesregierung, eine Stiftung zu gründen, um Sanktionen abzuwehren, habe er nur aus der Presse erfahren. Im Aufsichtsrat, wo er und auch die Staatssekretärin anwesend gewesen seien, seien diese Dinge nicht thematisiert worden.⁶⁶¹

Zum Jahreswechsel 2020/21 habe er einen Termin im Auswärtigen Amt gehabt und man sei auch mehrmals vom Auswärtigen Amt telefonisch begleitet worden. Mit der Aufsichtsratsvorsitzenden habe es eine Telefonkonferenz gegeben und man sei in den turnusgemäßen Aufsichtsratssitzungen auch in persönliche Gespräche mit der Aufsichtsratsvorsitzenden getreten.⁶⁶² Ihm persönlich, so der Zeuge, sei geraten worden, nach Möglichkeit jetzt nicht in die USA einzureisen, weil die Sanktionsandrohungen, die Auswirkung gehabt hätten, dass er auf eine bestimmte Liste komme und dort als Verantwortlicher dann namentlich erwähnt werde.⁶⁶³

Der Zeuge Prof. Dr. Hardtke, Partner bei der Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner, führte aus, dass er zwar als Anwalt für die Fährhafen Sassnitz GmbH tätig sei, in Bezug auf die Sanktionsdrohungen habe aber keine Beratung stattgefunden. Es seien vielmehr ganz allgemeine juristische Angelegenheiten gewesen, in denen seine Kanzlei die Fährhafen Sassnitz GmbH beraten habe, aber in Bezug auf die Sanktionsdrohungen überhaupt nicht. Ihm sei auch nicht bekannt, dass die Fährhafen Sassnitz GmbH sich anderweitig juristischen Beistand in dieser Angelegenheit geholt habe. Seine Kanzlei sei nicht beauftragt worden, irgendetwas in dem Zusammenhang zu machen.⁶⁶⁴

Abschließend sagte der Zeuge, dass ihm die Drohkulisse seinerzeit aus der Presse bekannt gewesen sei, er sich aber nicht erinnern könne, dass irgendein Unternehmen ihm einmal gesagt hätte, dass es sich bedroht fühle. Er habe auch keine konkreten Gespräche dazu geführt.⁶⁶⁵

Der Zeuge Zingler, Referatsleiter im Wirtschaftsministerium, führte aus, dass sich nach seiner Erinnerung Mitte des Jahres 2020 die Situation für den Fährhafen Sassnitz dahingehend verschärft habe, dass die Sanktionsdrohungen der US-Administration wegen der Aktivitäten des Hafens im Zusammenhang mit Nord Stream dort sehr massiv waren. Es habe ein Rohrummantelungswerk auf dem Gelände des Fährhafens Sassnitz gegeben und die Rohre seien von dort verschifft worden. Auch ein Verlegeschiff habe zeitweise im Hafen gelegen. Und es habe eben diese Drohungen aus den USA gegeben, dass alle Unternehmen und Stellen, die mit dem Nord Stream-Projekt in irgendeiner Weise zu tun gehabt hätten, strengsten Sanktionen unterworfen würden. Das habe damals zu großer Verunsicherung aufseiten des Hafens geführt und es habe auch seitens des Landes als Mitgesellschafter des Fährhafens Sassnitz Überlegungen gegeben, wie mit dieser Situation umzugehen sei. In diesem Zusammenhang habe er mehr oder weniger lose Kontakte zur Geschäftsführung des Fährhafens Sassnitz gehabt und diese über die amerikanische Gesetzgebung informiert.⁶⁶⁶

In einem sogenannten Sanktionsbriefing am 6. November 2020 habe er auf die rechtliche Situation in Deutschland hingewiesen, dass also die Häfen in der Regel kommunale Betriebe

⁶⁶⁰ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 83.

⁶⁶¹ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 92.

⁶⁶² Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 84.

⁶⁶³ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 85.

⁶⁶⁴ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 206.

⁶⁶⁵ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 214.

⁶⁶⁶ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 9 f.

sein.⁶⁶⁷ Die Situation sei durchaus ernst gewesen, denn große wie kleine Unternehmen hätten unter diesen Sanktionsdrohungen sehr gelitten. Es habe niemand rechtlich richtig fassen können, auf welcher rechtlichen Grundlage die USA handelten. Aber es sei so gewesen, dass diese Bedrohung ausgereicht habe, viele der beteiligten Unternehmen bei diesem Projekt sehr vorsichtig werden zu lassen.⁶⁶⁸ Ihm sei allerdings nicht bekannt, ob sich Firmen allein wegen der Sanktionsdrohungen zurückgezogen hätten.⁶⁶⁹ Auch sei ihm kein Unternehmen bekannt, das wirklich sanktioniert worden sei.⁶⁷⁰

3.1.2. Stadt Sassnitz

Der Zeuge Kracht, damaliger Bürgermeister der Stadt Sassnitz und damaliger Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Fährhafen Sassnitz GmbH, führte aus, dass ihm für die Stadt Sassnitz gesagt worden sei, dass es im politischen Raum wenig Auswirkungen für die Stadt gebe, weil diese Sanktionsandrohungen erst einmal Androhungen geblieben seien. Wenn sie dann in Kraft träten, würde das eine andere Situation darstellen. Aber zunächst sei ihm die Angst genommen worden, dass mit der Stadt Sassnitz im politischen Sinne etwas passieren könne.⁶⁷¹

Als die mediale Aufmerksamkeit sehr groß geworden sei, habe es bei den Menschen in der Stadt und besonders bei den Beschäftigten im Fährhafen große Unruhe gegeben. Es sei dann relativ zeitnah eine Personalversammlung einberufen worden, denn die Beschäftigten im Fährhafen hätten Angst gehabt, ihre Arbeit zu verlieren. Man habe ihnen deutlich gemacht, dass sie mit ihrer Tätigkeit nichts Unrechtes getan hätten. In der Bevölkerung habe es große Irritationen darüber gegeben, dass derartige Drohungen aus einem befreundeten Land gekommen seien.⁶⁷²

In der Stadtverwaltung, so der Zeuge, habe es die Befürchtung gegeben, dass Gewerbesteuerereinnahmen wegbrechen würden. Die Stadt Sassnitz habe auf dem Gelände in Mukran das einzige Industriegebiet auf der Insel Rügen. Seinerzeit hätten circa zweieinhalbtausend Menschen dort gearbeitet, davon etwa 200 Beschäftigte im Fährhafen Sassnitz. Es sei befürchtet worden, dass es sehr schwer werden könne, mit diesen Sanktionen weiter geschäftlich erfolgreich zu agieren. Und die Stadt Sassnitz sei 90-prozentiger Anteilseigner der Fährhafen Sassnitz GmbH. Es sei für die Stadt elementar, dass die Entwicklung weitergehe von einem reinen Fährhafen zu einem Multifunktionshafen und zu einer vertraglichen Industrieansiedlung. Das betreffe besonders den Offshore-Bereich. Die in diesem Sektor tätigen Unternehmen seien in besonderem Ausmaß international unterwegs. Dort habe es dann auch in der Folge Probleme gegeben, was Geheimhaltungsparagrafen betreffe.⁶⁷³

In den Gesprächen im Kreis der hauptamtlichen Bürgermeister auf der Insel Rügen sei der Brief der drei US-Senatoren natürlich Gesprächsthema gewesen. „Auch der Landkreis ist von uns natürlich als unsere Rechtsaufsicht demzufolge auch ins Boot geholt worden. Und die Landesregierung hat auch immer signalisiert, wenn wir Hilfe brauchen, in Gesprächsrunden, dann stehen sie uns auch zur Seite. Und ich weiß von der Bundesregierung, die Insel Rügen gehörte ja auch zum Wahlkreis der Bundeskanzlerin. Und mit dem Büro der Bundeskanzlerin

⁶⁶⁷ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 11.

⁶⁶⁸ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 12.

⁶⁶⁹ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 13.

⁶⁷⁰ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 25.

⁶⁷¹ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 85.

⁶⁷² Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 85 f.

⁶⁷³ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 86 f.

hatten wir dann auch den Kontakt.“ Wichtig sei ihm gewesen, so der Zeuge, nichts Falsches zu machen, sondern nur die Dinge abzuarbeiten, die rechtsstaatlich genehmigt worden seien.⁶⁷⁴

Die größten Sorgen der Menschen hätten eventuelle Probleme im normalen Leben betroffen, da viele Dinge zur Einflussosphäre der USA gehörten, wie zum Beispiel die Mastercard, die Visa Card, Amazon Prime oder Netflix. Auch habe es die Überlegung gegeben, dass es vielleicht nicht mehr möglich sein werde, Urlaub in den Vereinigten Staaten zu machen, oder dass Vermögen und Grundstücke eingefroren werden könnten.⁶⁷⁵

Zu den Auswirkungen der Sanktionsdrohungen auf Gewerbetreibende, Zulieferer und Dienstleister erläuterte der Zeuge, dass vor allen Dingen auch kleinere und mittelständische Unternehmen, die als Zulieferer für größere Projekte tätig gewesen seien, sehr große Sorge gehabt hätten, Aufträge zu verlieren. Und ganz konkret sei es vor allen Dingen im Offshore-Bereich gewesen. Allerdings räumte der Zeuge ein: „Ich kann jetzt Ihnen aber keine konkrete Firma sagen, wo es wirklich einen wirtschaftlichen Missstand gab.“ Es sei zu der Zeit aber insgesamt sehr schwierig gewesen, eine sonst ganz normale Geschäftstätigkeit zu erbringen, um Ausschreibungen überhaupt gewinnen zu können, weil Mukran als Basishafen vor allen Dingen für Offshore-Zulieferer im Wettbewerb gestanden habe mit nicht sanktionsbedrohten Häfen.⁶⁷⁶

Nach der Androhung von Sanktionen durch den Brief der drei Senatoren habe man sich juristischen Beistand geholt. Nach mehreren Beratungen seien die angedrohten Sanktionen zunächst nur als eine Drohgebärde gewertet worden. Es habe sich nicht um einen förmlichen Rechtsakt gehandelt: „Es ist nicht von Präsident Biden unterschrieben worden und deswegen sind die Sanktionen nie zum Tragen gekommen.“ Die Stadt als Ordnungsbehörde und mit dem Hafenamt sei aber nicht unter diese Sanktionen gefallen, sondern unter europäisches Recht. Man habe als kommunaler Hafen einen diskriminierungsfreien Zugang aller Schiffe zu gewährleisten gehabt. Der Anwalt habe vor allen Dingen die Geschäftsführung der Fährhafen Sassnitz GmbH in weiteren Fragen beraten.⁶⁷⁷

Auch das Auswärtige Amt habe ihm klar und deutlich gesagt, „dass der lange Arm der Vereinigten Staaten schon nicht in unser politisches System hineinreicht, sondern die Sanktionen, die sie dort festgeschrieben haben, dass die sich vor allen Dingen im privatwirtschaftlichen Bereich auf Firmen bewegen, sodass ich schon die Sorge einer politischen Einmischung nehmen konnte.“ Aber die tatsächliche Bedrohung für die Fährhafen GmbH habe er so nicht abwägen können⁶⁷⁸, denn in den Sanktionsandrohungen habe es geheißt, dass alle beteiligten Firmen, die mit dem Bau von Nord Stream 2 in Verbindung stünden, sanktioniert würden.⁶⁷⁹

Die Befürchtung, von Sanktionen betroffen zu werden, habe sich auf die Fährhafen Sassnitz GmbH, also auf diese GmbH als Rechtsform, bezogen.⁶⁸⁰ Wenn die GmbH sanktioniert worden wäre, wäre es aus seiner Sicht so gewesen, dass es zu großen Problemen im Offshore-Bereich gekommen wäre, weil die im Seegebiet vor Rügen tätigen

⁶⁷⁴ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 89.

⁶⁷⁵ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 90.

⁶⁷⁶ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 91.

⁶⁷⁷ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 93 f.

⁶⁷⁸ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 94.

⁶⁷⁹ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 98.

⁶⁸⁰ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 96.

Offshore-Firmen weltweit agiert hätten Dann hätte den Hafen vielleicht das gleiche Schicksal ereilt wie die Verlegeschiffe, die auch sehr schnell das Seegebiet verlassen hätten.⁶⁸¹

Mit den Zulieferern, die für die Nord Stream 2 AG gearbeitet hätten, habe die Fährhafen Sassnitz GmbH selbstverständlich Geschäftsbeziehungen unterhalten und diese seien auch nicht abgebrochen worden.⁶⁸² Unterschwellig habe er seinerzeit aber oftmals das Gefühl gehabt, dass Aufträge, die eigentlich sehr gut nach Mukran gepasst hätten, in andere Häfen vergeben worden seien.⁶⁸³

Der Zeuge Follak, damaliger Bezirksgeschäftsführer im ver.di-Bezirk Rostock, gab an, das erste Mal von den amerikanischen Sanktionsdrohungen gegen den Fährhafen Sassnitz aus den Medien erfahren zu haben, als in den Printmedien und den überregionalen Medien darüber berichtet worden sei. Es sei dann überlegt worden, welche Auswirkungen das auf beteiligte Unternehmen, insbesondere natürlich auf den Fährhafen, haben könne. Es seien aber für ihn keine direkten Auswirkungen auf das Unternehmen erkennbar gewesen, außer dass die noch im Hafen lagernden Röhren sanktioniert worden seien. Es hätten sich auch keine weiteren Unternehmen mit der Sorge, dass sie von den Sanktionsdrohungen betroffen sein könnten, direkt an ihn oder an die Gewerkschaft gewandt.⁶⁸⁴

Er habe aber den Eindruck gehabt, dass die Beschäftigten zunächst verunsichert über die weitere Entwicklung gewesen seien, insbesondere welche Auswirkungen auf Erlöse des Fährhafens zu befürchten seien. Zu Reaktionen der Geschäftsführung könne er ebenso wenig etwas sagen wie zu Reaktionen der Landesregierung und der Bundesregierung auf die Sanktionsdrohung vor Ort in Sassnitz.⁶⁸⁵ Auch habe es in dieser Phase von der Gewerkschaft selbst, von ver.di, keine direkte Kommunikation mit der Unternehmensleitung, mit dem Betriebsrat oder mit den Beschäftigten zu diesem Thema gegeben.⁶⁸⁶

Über die Sanktionsdrohungen, so der Zeuge, sei auch in den Gremien der Gewerkschaft, im Vorstand oder einer Mitgliederversammlung nicht gesprochen worden. Ihm gegenüber seien von Mitarbeitern auch keine Befürchtungen geäußert worden, dass sie nicht mehr bei Amazon einkaufen oder ihre Netflix-Abos nicht mehr nutzen könnten.⁶⁸⁷

Er habe keine Kenntnis darüber, so der Zeuge Follak abschließend, ob es Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern gegeben habe, die ohne die Klimastiftung nicht an der Pipeline weitergearbeitet hätten.⁶⁸⁸ Auch habe der Bau- und Genehmigungsstopp nach dem russischen Angriff auf die Ukraine zu keinen spürbaren Auswirkungen auf Arbeitsplätze im Hafen Mukran geführt.⁶⁸⁹

Der Zeuge Kräusche, Bürgermeister der Stadt Sassnitz, damaliger Mitarbeiter der Fährhafen Sassnitz GmbH und damaliger Leiter des Bereiches Wirtschaftsförderung und Tourismus der Stadt Sassnitz. In dieser Funktion war er verantwortlich für die Industrie- und Hafenentwicklung.⁶⁹⁰ Der Zeuge führte aus, dass er sich nicht erinnern könne, dass

⁶⁸¹ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 108.

⁶⁸² Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 114.

⁶⁸³ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 95.

⁶⁸⁴ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 67.

⁶⁸⁵ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 68.

⁶⁸⁶ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 69.

⁶⁸⁷ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 70.

⁶⁸⁸ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 73.

⁶⁸⁹ Vgl. WP-19-07-07-2023, S. 74.

⁶⁹⁰ Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 51.

Unternehmen wegen der Sanktionsdrohungen an ihn herangetreten seien. Er könne sich nur daran erinnern, dass die Mitarbeiter Sorgen über mögliche Sanktionen zum Ausdruck gebracht hätten, insbesondere was Sanktionen für sie speziell bedeuten könnten und ob sie Auswirkungen auf den privaten Bereich haben könnten.⁶⁹¹

„Also ich würde es mal zusammenfassen: Ich würde sagen, da gab es eine Fassungslosigkeit in der Wahrnehmung, wie es sein kann, dass eben Leute, die einfach nur ihren Job machen, weil, wie gesagt, wir haben einen Logistikstandort, also als Logistiker fungiert und sind speziell in den Medien dort vorgeführt worden. Wie eigentlich, wenn Leute ganz normal ihren Job machen, plötzlich dort mit solchen Sanktionsfragen konfrontiert werden, bis hin, dass man sagt, also die Tätigkeit des Hafens wird untersagt und wenn man dann mal genau das nachliest, dass es also wirklich dann bis in den einzelnen, bis zum einzelnen Mitarbeiter runtergehen kann und wo sich dann natürlich auch sehr große Sorge breitmachte, also diese Thematik, dass plötzlich so ein Hafen in den Fokus gerät und ein anderes Land mal einfach Arbeit verbietet, die man vorher ganz normal durchgeführt hat, das war schon speziell.“⁶⁹²

Auch wenn es keine direkten Sanktionen gegeben habe, so der Zeuge weiter, seien doch die Wirkungen der im Raum stehenden Drohungen vor Ort sichtbar geworden, zum Beispiel dadurch, dass Unternehmen sich entschieden hätten, an dem Projekt nicht weiter tätig zu sein. Das habe man bemerkt, als die Verlegeschiffe abgezogen worden seien.⁶⁹³

3.1.3. Volksbank Vorpommern eG

Der Zeuge Wangemann, Vorstandsmitglied der Volksbank Vorpommern eG, erläuterte, dass im Sommer 2020, als das Thema Sanktionsdrohungen der USA eine breite Öffentlichkeit erreicht habe, ein Geschäftskundenberater mit der Anfrage eines Kunden wegen des Aufbaus einer neuen Geschäftsbeziehung befasst gewesen sei. Dies sei für ihn der Grund einer Anfrage zunächst an Prüfungsverbände, an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), an die Bundesbank und an das Finanzministerium gewesen. Von Privatkunden habe es keine Anfragen gegeben.⁶⁹⁴ Er betonte, dass es nach seiner Kenntnis nur diese eine Anfrage eines potenziellen Geschäftskunden gegeben habe. Auch sei die erste Einschätzung der damaligen Pommerschen Volksbank gewesen, dass man von den Sanktionsdrohungen gar nicht betroffen sei.⁶⁹⁵

Auf seine Anfragen, wohin die Entwicklung der Sanktionen führen könne, habe er weder vom Prüfungsverband noch von der Bundesbank und auch nicht vom Finanzministerium eine konkrete Aussage bekommen.⁶⁹⁶ Er habe sich damals ein anderes Ergebnis, eine klare Aussage, gewünscht. Diese habe er aber nicht erhalten. Von daher sei er mit den Antworten nicht zufrieden gewesen, weil keine klaren Aussagen im Haus und auch nicht für den Kunden hätten getroffen werden können.⁶⁹⁷ Da die damalige Pommersche Volksbank aber nicht an Nord Stream 2 beteiligt gewesen sei, habe man vor dem Hintergrund der damaligen Risikoeinschätzung keine Gefahr gesehen.⁶⁹⁸

⁶⁹¹ Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 54.

⁶⁹² Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 58 f.

⁶⁹³ Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 65.

⁶⁹⁴ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 62.

⁶⁹⁵ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 63 f.

⁶⁹⁶ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 65.

⁶⁹⁷ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 67.

⁶⁹⁸ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 70.

Der Zeuge hob hervor, dass ihm keine von US-Sanktionen betroffenen Unternehmen oder Personen bekannt gewesen seien: „Dadurch, dass wir aber keinerlei ausländische Unternehmen betreuen in der Region, gab es da keinen Anlass, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen.“⁶⁹⁹

Zum damaligen Zeitpunkt seien Kunden der Volksbank nicht von bestehenden Sanktionen betroffen gewesen. Zu klären sei für ihn nur die Frage gewesen, ob die Sanktionen durchgreifen würden, wenn man eine neue Geschäftsbeziehung mit einem Kunden eingehe, der vermeintlich als Subunternehmer an dem Projekt beteiligt sei.⁷⁰⁰

3.1.4. Industriehafen Lubmin

Der Zeuge Vogt, Bürgermeister der Gemeinde Lubmin, führte zunächst aus, dass die Gasempfangsstation in seinem Bereich, also im Industriegebiet Lubminer Heide, Ende 2019 weitgehend fertiggestellt gewesen sei, als Repräsentantenhaus und Senat in den USA für Sanktionen gegen Unternehmen, die sich an der Fertigstellung der Nord Stream 2-Pipeline beteiligten, stimmten.⁷⁰¹

Der sogenannte Drohbrief der US-Senatoren habe den Hafen Mukran dann erst im August 2020 erreicht: „Bei uns war, als die Sanktionen und dieser Drohbrief kamen, im Grunde alles fertig. Also ich rede für unser Gebiet, das ist einerseits der Greifswalder Bodden, und das ist das Gemeindegebiet Lubmin, auf dem sich ja die Gasempfangsstation 2 wie auch die Gasempfangsstation 1 der Nord Stream AG befinden.“ Es sei also zu der Zeit lediglich um den Lückenschluss in der dänischen ausschließlichen Wirtschaftszone gegangen. Die Gemeinde, er persönlich als Bürgermeister oder auch als Vorsteher des Industriehafens Lubmin, habe kein einziges Schriftstück erhalten, in dem Sanktionen angedroht worden seien. Auch den Drohbrief der US-Senatoren habe man vor Ort nicht erhalten, sondern nur aus der Medienberichterstattung zur Kenntnis genommen. Er persönlich habe auch öffentlich in den Medien erklärt, dass er das Vorgehen der USA für rechtswidrig halte.⁷⁰²

Man habe zunächst die Entwicklung aufmerksam beobachtet und sei in der Bewertung zu dem Ergebnis gekommen, „dass uns das Ganze erst mal nicht betrifft.“ Von der Landesregierung und der Bundesregierung habe man in der Gemeinde keinerlei Hinweise erhalten, dass mit dem Thema sensibel umzugehen sei. In seiner Familie sei darüber allerdings ernsthaft diskutiert worden.⁷⁰³

Der Zeuge hob hervor, dass die Gemeinde und auch der Industriehafen Lubmin keine konkreten Sanktionsdrohungen erhalten hätten und ihm seien auch keine Unternehmen in seinem Amtsbereich oder in der Region bekannt, die von den Sanktionsdrohungen betroffen gewesen wären oder die solche Mitteilungen erhalten hätten. Ihm sei auch von Dritten nichts zugetragen worden. Er kenne die Problematik lediglich aus dem Fährhafen Sassnitz.⁷⁰⁴

„Also, direkte Gespräche mit der Landesregierung über den Umgang der Sanktionen gab es nicht. Wir haben uns, und das sage ich jetzt wieder als Bürgermeister und Verbandsvorsteher, als auch als Privatperson mit Familie, immer darauf verlassen, dass, wenn es für uns akut wird, von der Landesregierung oder auch der Bundesregierung, also sprich Auswärtiges Amt, Wirtschaftsministerium des Bundes, des Landes, irgendein Zeichen zu uns kommt, dass

⁶⁹⁹ WP-29-27-10-2023, S. 73.

⁷⁰⁰ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 74.

⁷⁰¹ Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 7.

⁷⁰² Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 8.

⁷⁰³ Vgl. ebd.

⁷⁰⁴ Vgl. WP-31-03-11-2023, S. 16.

irgendwas im Raum steht in Richtung Sanktionen und wie wir damit umgehen sollen. Da gab es nichts.“⁷⁰⁵ „Bei uns gab es ja eigentlich nichts mehr zu sanktionieren. Es war alles fertig.“⁷⁰⁶ Dementsprechend habe der Zeuge eine juristische Beratung nicht für erforderlich gehalten.⁷⁰⁷

Zur Frage, ob er jemals erwogen habe, die Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 AG wegen möglicher Sanktionsdrohungen einzustellen, antwortete der Zeuge: „Klare Aussage: Nein, ich habe nicht die Notwendigkeit gesehen, die Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 einzustellen. Das beruht aber nicht nur auf möglichen Gefahren aufgrund von Sanktionsdrohungen oder dessen, was da in Mukran passiert ist. Nein, ich habe grundsätzlich keine Notwendigkeit gesehen, die Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 einzustellen. Ich bin als Verbandsvorsteher auch, wie gesagt, mitverantwortlich für die Entwicklung des Industriegebietes Lubminer Heide. Es gab ein rechtsstaatliches Genehmigungsverfahren für die Anlage, es gab Gerichtsentscheidungen für die Anlage, und insofern setze ich das um, was beantragt, genehmigt und beschlossen wird, und habe also schon aus dem Grund die Zusammenarbeit auch nicht beendet. Ich habe also niemanden, um es mal plastisch zu machen, aus unserem Industriehafen gejagt.“⁷⁰⁸

3.1.5. Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Zeuge Sack, Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, sagte aus, dass bei der Kommunalaufsicht und auch im Rechtsamt des Landkreises nichts bekannt gewesen sei zu Sanktionsdrohungen oder Sanktionen gegenüber Gemeinden, Gemeindevertretern, Bürgermeistern, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises oder Unternehmen. Auch erinnere er sich an kein Gespräch mit Unternehmen oder Ähnlichen, die sich dazu bei der Kreisverwaltung informiert hätten oder mit denen er dazu gesprochen hätte.⁷⁰⁹

Weiter führte der Zeuge aus, er habe den Eindruck gehabt, dass sich der Sanktionsdruck beziehungsweise die Androhung stärker in Richtung Mukran und den Landkreis Vorpommern-Rügen konzentriert habe und weniger auf seinen Bereich. Insofern seien die Sanktionsdrohungen oder Sanktionen für ihn kein Thema gewesen, in dem er irgendein Problem gesehen hätte.⁷¹⁰

Er wies mehrfach darauf hin, dass ihm kein Gespräch in Erinnerung sei mit einem konkreten Unternehmen, mit einer konkreten Person, einem Bürgermeister oder Gemeindevertreter zum Thema Sanktionsdrohungen oder Sanktionen, wo eine eigene Betroffenheit in irgendeiner Weise angesprochen worden sei.⁷¹¹

Das Thema Sanktionsdrohungen oder Sanktionen sei natürlich latent ein Gesprächsthema in der Region gewesen, dies aber auf der Ebene, dass das, was in der Presse und in den Medien zu lesen und zu vernehmen gewesen sei, diskutiert worden sei. Er sei aber nicht in seiner Funktion als Landrat dort in einer besonderen Situation gewesen, sondern es sei im normalen Tagesgespräch allgemeines Gesprächsthema gewesen bei den Menschen.⁷¹²

⁷⁰⁵ WP-31-03-11-2023, S. 16.

⁷⁰⁶ WP-31-03-11-2023, S. 17.

⁷⁰⁷ WP-31-03-11-2023, S. 30.

⁷⁰⁸ WP-31-03-11-2023, S. 32 f.

⁷⁰⁹ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 8 f.

⁷¹⁰ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 9.

⁷¹¹ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 11 und S. 37.

⁷¹² Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 14.

Er könne nicht ausschließen, dass über das Thema Sanktionen im Rahmen einer Diskussion, die man im Kreis geführt habe, auch gesprochen worden sei. Ihm sei aber nicht bekannt, dass konkrete Sanktionen gegen irgendjemanden ausgesprochen worden seien. Ihm gegenüber habe sich kein Unternehmer dazu geäußert.⁷¹³

3.1.6. Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Zeuge Dr. Kerth, Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, sagte, die Sanktionsdrohungen der USA seien nach seiner Erinnerung als durchaus relevante und sehr ernstzunehmende Bedrohung wahrgenommen worden. Diese Drohungen hätten mit den Menschen auf jeden Fall etwas gemacht und mit ihm persönlich auch. Eine behördliche Betroffenheit des Landkreises habe es zwar nur sehr indirekt gegeben, aber die Stadt Sassnitz sei ganz wesentlich betroffen gewesen. Dies sei auch ganz klar so empfunden worden. Es hätten Gespräche mit Vertretern der Landesregierung und mit Mitarbeitern der Hafengesellschaft stattgefunden, die sich Gedanken darüber gemacht hätten, was diese Sanktionen für sie ganz persönlich und für ihr künftiges Leben bedeuteten.⁷¹⁴

Von einer sehr breiten Mehrheit im Kreistag seien die Sanktionsdrohungen als ungehörig und als eine krasse Einflussnahme auch auf die Autonomie, die eine Region und die letztlich auch die Bundesrepublik Deutschland habe, empfunden worden.⁷¹⁵

Die Menschen hätten darüber nachgedacht, inwieweit mögliche Sanktionen eine Relevanz hätten, wenn sie irgendwo Erspartes angelegt hätten, inwieweit Geldanlagen in irgendwelchen Fonds oder dergleichen auch einen USA-Bezug hätten und möglicherweise ein Zugriff auch auf private Vermögen und Sparguthaben erfolgen würde. Derartige Befürchtungen habe es auch bei unternehmerisch tätigen Personen gegeben.⁷¹⁶

3.1.7. Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Zeuge Dr. von Wrycz Rekowski, Finanzsenator der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, führte aus, dass er vor dem Hintergrund der öffentlich gewordenen Sanktionsdrohungen aus den USA das Hafen- und Seemannsamt der Stadt gebeten habe, in Schwerin nachzufragen, ob der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Sanktionen drohten, falls Kaianlagen vermietet würden. Das habe der Leiter des Hafen- und Seemannsamts mit einer E-Mail an sein zuständiges Fachreferat im Ministerium auch getan. In der Antwort habe es geheißen, dass Gebietskörperschaften, also juristische Personen des öffentlichen Rechts, davon nicht bedroht seien.⁷¹⁷

Die Stiftung Klima- und Umweltschutzstiftung habe er erst kennengelernt im Rahmen der Rückgabe des an die ROKAI GmbH verpachteten Grundstückes. Es sei nach dem Abschluss der dort durchgeführten Arbeiten die Frage aufgetaucht, ob die ursprünglich morastige Wiese, die von den Pächtern für Umschlagnutzung als Schwerlastkai hergerichtet worden sei, in den alten Zustand zurückgebaut oder in dem aktuell verbesserten Zustand zurückgegeben werden solle. In diesem Zusammenhang habe sich die Stiftung an ihn gewandt und er habe entschieden,

⁷¹³ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 37.

⁷¹⁴ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 44.

⁷¹⁵ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 47.

⁷¹⁶ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 48 f.

⁷¹⁷ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 115.

dass die Fläche zurückgebaut werden müsse, weil die von der Stadt vorgesehene bauliche Nutzung einer Befestigung entgegenstünde.⁷¹⁸

Das Risiko möglicherweise drohender Sanktionen sei erörtert und bewertet worden, so der Zeuge. Nach den entsprechenden Auskünften der Landesregierung habe man keine Sanktionsgefahr für Rostock gesehen.⁷¹⁹

Der Zeuge führte weiter aus, der Betrachtungsmaßstab in diesen fiskalischen Angelegenheiten sei gewesen, einen diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlicher Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. In diesem Rahmen habe man sich den Fall angeschaut. Natürlich habe man gesehen, dass das Risiko aufgrund der Sanktionsdrohungen habe bewertet und beurteilt werden müssen, und natürlich hätte man nicht verpachtet, wenn der Stadt Sanktionen gedroht hätten. Das habe man aber ausgeschlossen. Auch das Nebeneinander von Meyer-Werft und der Verpachtung an die ROKAI GmbH sei zu beurteilen gewesen. Daraufhin habe er die Entscheidung getroffen, dass die Verlegeschiffe dort nicht liegen könnten. Damit sei der Vorgang aus Sicht der Stadt erledigt gewesen.⁷²⁰

Zur Erläuterung der Vorbehalte der Meyer-Werft sagte der Zeuge: „Die Werft hat ja zu der damaligen Zeit die Mittelsektionen für die Kreuzfahrtreederei in Papenburg produziert. Fluss-Kreuzfahrtschiffe also, und das ist eine durchgehende Kaianlage und die braucht ein bisschen Platz, um mal so ein Schiff rauszuholen. Mal die Reihenfolge zu tauschen, um es endauszurüsten. Und die haben das nicht so gerne, wenn da lange Liegezeiten in ihrer Nachbarschaft sind. Darauf nehmen wir bei der Verpachtung der Kaianlage Rücksicht. (...) Und da wir nicht sicherstellen konnten, dass das Werftgeschehen nicht beeinträchtigt (wird) und die Werft wichtiger war als das andere Geschäft, haben wir gesagt, das mit den Verlegeschiffen, die Idee würden wir nicht weiterverfolgen. Die können hier nicht anlegen.“⁷²¹

Der damalige Oberbürgermeister Madsen habe offenbar für sich geprüft, ob nicht nur der Gebietskörperschaft Sanktionen drohten, sondern auch den handelnden Personen. Die Konsequenz aus der Rückkopplung mit der Landesregierung sei gewesen, dass keine Sanktionen drohten.⁷²²

3.1.8. ROKAI GmbH

Die ROKAI GmbH wurde im Herbst 2020, etwa zwei Monate bevor die Stiftung ins Leben gerufen wurde, gegründet. Im November 2020 begann das Unternehmen Verhandlungen mit der Stadt Rostock über die Anmietung einer Hafenfläche.⁷²³

Die Zeugin Ulbrich, Staatssekretärin im Innenministerium und damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH, führte aus, dass die ROKAI GmbH zunächst im Hafen Sassnitz-Mukran Flächen habe anmieten wollen. Diese Anfrage sei kurz im Aufsichtsrat oder am Rande einer Aufsichtsratssitzung diskutiert worden. Die Einschätzung sei gewesen, dass das Sanktionsrisiko für die Fährhafen Sassnitz GmbH zu groß gewesen wäre,

⁷¹⁸ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 116

⁷¹⁹ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 128

⁷²⁰ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 130.

⁷²¹ WP-64-17-01-2025, S. 138.

⁷²² Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 174.

⁷²³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 13.

zumal der Hafen bereits im Fokus der USA gestanden hätte. Die Firma ROKAI habe auch in Rostock angefragt. Dazu gebe es E-Mail-Verkehr mit dem Ministerium.⁷²⁴

Der Zeuge Cipra, ehemaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, erläuterte, dass er von der beabsichtigten Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV erst erfahren habe, als dies medienöffentlich gewesen sei: „Ich weiß das erst, seit es irgendwo öffentlich in der Zeitung kommuniziert wurde.“ Als sein Geschäftspartner und er begannen, mit der Hansestadt Rostock zu verhandeln, hätten sie von der Stiftungs-idee noch nichts gewusst. Ihnen sei nichts über irgendwelche Planungen der Landesregierung bekannt gewesen, die Vollendung der Pipeline zu unterstützen. Es habe auch keinerlei direkte Kontakte zu Mitgliedern der Landesregierung gegeben.⁷²⁵

Er habe sich seinerzeit vor dem Hintergrund der im Raum stehenden Sanktionen und in der Erwartung, dass es nur wenige andere Unternehmen machen würden beziehungsweise, dass andere sich zurückziehen würden, bewusst für den Geschäftsbereich entschieden.⁷²⁶ Auch er habe, so der Zeuge, natürlich Angst vor Sanktionen gehabt. Seine geschäftliche Tätigkeit habe auch darin bestanden, als Koordinator Subunternehmen zu suchen und zu beauftragen, um gewisse Aufgaben abarbeiten zu können.⁷²⁷ Er habe die von den Sanktionen ausgehenden Risiken, auch im privaten, persönlichen Bereich, komplett gekannt.⁷²⁸

Zur Erläuterung der hohen Kosten für die erbrachten Dienstleistungen führte der Zeuge aus: „Natürlich, wenn Sie unter Sanktionsdruck arbeiten, dann arbeitet auch weltweit nicht jede Firma mit Ihnen zusammen. Und das kostet Geschwindigkeit. Und drohende Sanktionen kosten Geld. Das ist eine ganz einfache Erklärung und deswegen kommen eben ganz schnell auch hohe Kosten zusammen, was Sie sonst auf normalem Markt vielleicht für ein Drittel oder noch weniger bekommen hätten, das lassen sich dann andere Unternehmen, holländische Unternehmen, die sind sehr, sehr fit in sowas, die lassen sich das dann auch bezahlen.“⁷²⁹

Der Zeuge Cammin, ehemaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, führte – ebenso wie sein Geschäftspartner Cipra – aus, dass er im Herbst 2020, als er gemeinsam mit seinem Geschäftspartner die ROKAI GmbH gegründet und Verhandlungen mit der Stadt Rostock über die Anmietung des MAGEB-Kais für fast zwei Millionen Euro geführt habe, keine konkrete Kenntnis davon gehabt habe, dass eine Stiftung gegründet werden solle zur Umgehung der US-Sanktionen und zur Fertigstellung der Pipeline. Ihm seien nur allgemein zugängliche Medieninformationen darüber bekannt gewesen.⁷³⁰ Der Zeuge betonte, dass die Leistungserbringung zur Fertigstellung von Nord Stream 2 nicht ausschließliches Ziel der Anmietung der Hafenanlage gewesen sei.⁷³¹

3.1.9. Weitere Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Zeuge Jürgens, Präsident des Unternehmerverbandes Vorpommern e. V., hob hervor, dass er von den Sanktionsdrohungen aus der Zeitung erfahren habe. Unternehmen aus seinem Verband seien davon nicht betroffen gewesen, zumindest habe er von keinem Unternehmen

⁷²⁴ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 51 f.

⁷²⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 14.

⁷²⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 33.

⁷²⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 64.

⁷²⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 70.

⁷²⁹ WP-58-08-11-2024, S. 118.

⁷³⁰ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 135.

⁷³¹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 163.

Hinweise wegen irgendwelcher Sanktionsdrohungen erhalten.⁷³² Auch er selbst habe sich vor dem Hintergrund seines unternehmerischen Engagements keine Sorgen wegen der Sanktionen gemacht.⁷³³

3.2. Auswirkungen auf Nord Stream 2 und den Pipelinebau

3.2.1. Finanzinvestoren

Der Zeuge Prof. Dr. Maubach, damaliger Vorsitzender des Vorstandes von Uniper SE, erläuterte, dass es sich bei der vertraglichen Beziehung von UNIPER mit der Nord Stream 2 AG um ein Darlehen gehandelt habe. UNIPER, Wintershall DEA, ENGIE (Frankreich), OMV (Österreich) und Shell (Niederlande, Großbritannien) hätten das Projekt mit Darlehen unterstützt.⁷³⁴ Diese hätten jeweils etwa zehn Prozent der erwarteten Projektkosten für Nord Stream 2 entsprochen.⁷³⁵

Der Zeuge Wieland, damaliges Member of the Board of Executive Directors, Wintershall Dea AG, führte aus, dass sein Unternehmen zwar die Entwicklung verfolgt habe, dass man aber nach Abwägung der Umstände zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das Nord Stream 2-Projekt trotzdem umgesetzt werden könne. Es habe auch eine Vereinbarung zwischen den USA und Deutschland gegeben, wie die weitere Umsetzung des Projekts laufen solle. Diese Vereinbarung sei bei der Entscheidung in seinem Unternehmen berücksichtigt worden.⁷³⁶

Entscheidend sei auch gewesen, dass insbesondere die gegen das Nord Stream 2-Projekt und dessen Finanzierung gerichteten Sanktionen einen Passus enthalten hätten, dass alles, was vorher gewesen war, im Prinzip nicht unter die Sanktionen falle. Sein Unternehmen habe anschließend auch keine weiteren Finanzmittel mehr zur Verfügung gestellt.⁷³⁷

Der Zeuge Prof. Dr. Maubach legte dar, dass Sanktionen und Sanktionsdrohungen immer bewertet worden seien. Man hätte den Pipelinebau damals als ein gaswirtschaftlich wichtiges Projekt bewertet und es habe, nicht nur bei diesem Projekt, immer einen engen Austausch mit der Bundesregierung und auch mit den entsprechenden Landesregierungen in vielen bedeutenden gas- und energiewirtschaftlichen Fragen gegeben.⁷³⁸

Der Zeuge betonte, dass über die Stiftungsgründung in den Organen seines Unternehmens nicht entschieden worden sei. Es sei nicht nur nicht entschieden worden, weil man dafür nicht zuständig gewesen sei, sondern das Thema sei auch nicht beraten worden.⁷³⁹ Es sei allerdings darüber beraten worden, was habe organisiert werden müssen, nachdem sanktionierte Unternehmen, die vorher am Bau beteiligt gewesen seien, sich aufgrund von Sanktionen oder Sanktionsdrohungen vom Bau zurückgezogen hätten. Zur Beurteilung der geopolitischen Dimension des Pipelineprojekts sei für sein Unternehmen im Übrigen die Position der Bundesregierung der entscheidende Maßstab gewesen.⁷⁴⁰

⁷³² Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 8.

⁷³³ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 12.

⁷³⁴ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 66.

⁷³⁵ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 6.

⁷³⁶ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 15.

⁷³⁷ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 46.

⁷³⁸ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 68.

⁷³⁹ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 76.

⁷⁴⁰ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 77.

Der Zeuge Prof. Dr. Maubach erläuterte weiter, dass immer sehr genau analysiert worden sei, welche US-Sanktionen es gebe und inwieweit es secondary sanctions seien, also Sanktionen, die nicht nur auf die Nord Stream 2 AG zielten, sondern bei denen Partner, Geschäftspartner, Lieferanten und Kunden der Nord Stream 2 AG von diesen Sanktionen auch erfasst werden könnten. Dies sei eine regelmäßige Prüfung gewesen, weil weder die Mitarbeiter des Unternehmens noch die Führungskräfte in eine Situation gebracht werden sollten, in der sie Ziel solcher Sanktionen würden. Dazu sei jedes Mal eine umfangreiche rechtliche Prüfung mit externen Anwälten durchgeführt worden.⁷⁴¹

Natürlich hätte man nicht nur geprüft, ob es US-Sanktionen gebe. Geprüft worden sei auch, ob gegebenenfalls die Nord Stream 2 AG, aus welchen Gründen auch immer, ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht werde erfüllen können und welche vertraglichen Konsequenzen sich daraus ergeben würden. Ab einem bestimmten Zeitpunkt habe sich die Frage gestellt, ob vertragliche Rechte aktiviert werden könnten, mit denen das von seinem Unternehmen eingesetzte Geld teilweise oder vollständig zurückgebracht werden könnte.⁷⁴²

Bei dem Projekt Nord Stream 2 habe man erlebt, dass Sanktionen der Amerikaner dazu geführt hätten, dass es Arbeitsunterbrechungen gegeben habe und dass die russische Seite, und dann auch die Nord Stream 2 AG, alles getan hätten, um die Arbeiten mit Partnerfirmen, die nicht von Sanktionen betroffen gewesen seien, wiederaufzunehmen. Dann habe es die technische Fertigstellung gegeben und die Pipelines seien mit Gas befüllt worden. Sie seien insofern grundsätzlich betriebsbereit gewesen. Wann sein Unternehmen genau über welches Einzelthema informiert worden sei, dass bestimmte Partnerfirmen wegen der Sanktionen nicht mehr haben arbeiten können und andere Firmen die Arbeiten fertigstellen würden, könne er nicht im Einzelnen mit Daten belegen.⁷⁴³

3.2.2. Nord Stream 2 AG

Der Zeuge Rocco Müller, Sachgebietsleiter im Bergamt Stralsund, erklärte zu der Frage, inwieweit die Sanktionen und Sanktionsdrohungen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen etliche Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland die Arbeit des Bergamtes erschwert hätten, dass durch die Sanktionen die Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Nord Stream 2 AG wesentlich eingeschränkt gewesen sei. Sie hätten kaum noch Kommunikationsmöglichkeiten gehabt. Das habe die Zusammenarbeit erheblich erschwert. Indirekte Auswirkungen hätten sich dadurch ergeben, dass den Ansprechpartnern, speziell für den deutschen Zuständigkeitsbereich, nach und nach gekündigt worden sei.⁷⁴⁴

Der Zeuge Ebert, damaliger Kommunikationsmanager bei der Nord Stream 2 AG, führte zu einem Treffen mit Ministerpräsidentin Schwesig am 11. August 2020 in der Staatskanzlei aus, dass die Idee zur Gründung einer Stiftung in dieser Runde geäußert worden sei. Dieser Termin sei der Anlass gewesen, die Ministerpräsidentin in dieses Thema einzuweißen und es ihr vorzustellen: „Ja, es wurde die Idee zu der Stiftung in dieser Runde geäußert.“ Minister Pegel sei zu diesem Zeitpunkt bereits in das Thema involviert gewesen. Die vollständige Satzung habe er aber erst Ende November das erste Mal gelesen.⁷⁴⁵

⁷⁴¹ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 99.

⁷⁴² Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 100.

⁷⁴³ Vgl. WP-11-20-01-2023, S. 108.

⁷⁴⁴ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 59.

⁷⁴⁵ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 13 f.

Zu der Frage, warum Matthias Warnig als damaliger CEO der Nord Stream 2 AG der Ministerpräsidentin die Idee einer Stiftungsgründung kommunizieren musste, wenn diese Idee doch aus der Landesregierung gekommen sei, führte der Zeuge aus, dass die Stiftung ein ganz wesentlicher Bestandteil von Nord Stream 2 gewesen sei, weil das Unternehmen beabsichtigte, die Stiftung zu finanzieren. Es sei der Wille der Nord Stream 2 AG gewesen, in gewisser Weise mitzureden. Es sei immerhin um rund 60 Millionen Euro über eine Laufzeit von 20 Jahren gegangen. Vor diesem Hintergrund sei es klar, dass dann auch der Leiter des Unternehmens vor Ort sei und die Sache auf oberster Ebene mit der Ministerpräsidentin, die es am Ende politisch zu vertreten habe, bespreche. Von Seiten der Landesregierung hätten neben Frau Schwesig die Herren Pegel und Timm teilgenommen. Von der Nord Stream 2 AG hätten die Herren Warnig, Ontyd und er selbst teilgenommen, so der Zeuge. Der Anlass, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Projekt gegenüber den Sanktionsdrohungen zu schützen, sei der Brief der drei US-Senatoren an den Fährhafen Sassnitz gewesen, denn alleine die Androhung von Sanktionen hätte bewirkt, dass verschiedene wichtige Partner der Nord Stream 2 AG, wie zum Beispiel ein großes Versicherungsunternehmen, sich zurückgezogen hätten. Um das Projekt zu schützen, sei es wichtig gewesen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der Zeuge bekräftigte, es sei in diesem Gespräch um die Idee zur Gründung der Klimaschutzstiftung gegangen: „Es wurde im Grunde genommen über das, über die Klimaschutzstiftung-Idee gesprochen. Was, was, was kann man da machen? Was hat man für Möglichkeiten?“ In der Vorbereitung des Termins sei es allerdings zunächst nur um eine Information der Landesregierung über den aktuellen Stand des Pipeline-Projekts gegangen.⁷⁴⁶

Demgegenüber führte der Zeuge Warnig, ehemaliger CEO der Nord Stream 2 AG, aus, dass es bei dem Treffen mit Ministerpräsidentin Schwesig am 11. August 2020 zwar um das Thema Sanktionen gegangen sei. Zum einen um die Sanktionen, die zum Aussetzen der Verlegung und Fertigstellung der Pipeline geführt hätten, und zum anderen konkret um die Situation im Fährhafen Sassnitz. Die Ministerpräsidentin habe gesagt, sie nehme das Thema Sassnitz und die Unruhen bei den Mitarbeitern im Fährhafen und in der Region sehr ernst. Er sei sich aber „... ziemlich sicher und dieses habe ich schon vorhin darauf verwiesen in der Rekapitulierung der Treffen mit der Landesregierung, sprich mit der Ministerpräsidentin, am, das erste Gespräch, was mit der Ministerpräsidentin zur Stiftung stattfand, war am 5. November.“⁷⁴⁷ Die Zeugen der Landesregierung, die an dem fraglichen Termin am 11. August 2020 teilgenommen haben, bestätigten die Darstellung des Zeugen Warnig, dass die Stiftungs Idee zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gesprächsinhalt gewesen sei. Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, führte hierzu aus: „Und in diesem Gespräch wurde nicht die Gründung der Stiftung verabredet und nach meiner Erinnerung war die Stiftung dort auch kein Thema.“⁷⁴⁸ Dies deckt sich auch mit der Aussage des damaligen Chefs der Staatskanzlei, dem Zeugen Dr. Geue: „Meine Erinnerung war, dass an diesem Termin noch nicht über die Stiftung gesprochen worden ist. Ich habe [...] auch erst im Laufe des Septembers davon erfahren, von der Stiftung. Aus meiner Erinnerung ist konkret am 26. November über die Stiftung gesprochen worden, aber nicht am 11. August.“⁷⁴⁹

Zu den Auswirkungen der Sanktionsdrohungen auf die Arbeit der Nord Stream 2 AG führte der Zeuge Ebert weiter aus, dass man weiterhin versucht habe, so transparent wie möglich zu kommunizieren, dies aber auch mit einer gewissen Vorsicht, um nicht zu sehr in die Schusslinie der USA und der Sanktionsbefürworter zu kommen. Konkret sei nicht mehr so transparent über

⁷⁴⁶ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 17 ff.

⁷⁴⁷ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 33.

⁷⁴⁸ WP-89-05-12-2025, S. 79.

⁷⁴⁹ WP-79-04-07-2025, S. 31.

den Projektfortschritt informiert worden, wie man es bei Nord Stream 1 gemacht habe und wie es zu Beginn des neuen Projekts gemacht worden sei. Man habe diese Informationen nicht mehr aktiv so nach außen getragen, wie man es ursprünglich gerne gemacht hätte.⁷⁵⁰

Der Zeuge wies darauf hin, dass die Nord Stream 2 AG das Thema Sanktionen beobachtet und rechtlich bewertet habe. Es sei geprüft worden, wie man am besten mit diesen Formulierungen und Androhungen umgehe, wie zum Beispiel mit einer Öffnungsklausel im letzten Gesetz, die es ermöglicht habe, durch eine Stiftung den Erfolg des Projektes sicherzustellen. Diese Formulierung sei offensichtlich ganz bewusst auch von der amerikanischen Seite in dieses Gesetz eingebracht worden, um eine Öffnungsklausel zu bieten.⁷⁵¹

Der Zeuge Warnig betonte, dass die 2017 durch CAATSA verschärften Sanktionen der USA gegen Russland die Tätigkeiten und Planungen für Nord Stream 2 in keiner Weise beeinträchtigt hätten. Er erläuterte, dass das Thema Sanktionsdrohungen für das Pipeline-Projekt, also für die Nord Stream 2 AG, im Dezember 2019 oder im Januar 2020 akut geworden sei. Zu diesem Zeitpunkt seien in den USA Regelungen verabschiedet worden, die den Bau der Pipeline praktisch unter Sanktionen stellten. Damalige Vertragspartner hätten die Bauarbeiten unverzüglich eingestellt. Normalerweise habe man eine Übergangsfrist für die Einstellung der Arbeiten, wenn man von Sanktionen betroffen sei. Diese habe aber im konkreten Fall nur drei Tage betragen zu einem Zeitpunkt, als die Pipeline bereits zu 90 Prozent verlegt gewesen sei.⁷⁵²

Der Zeuge führte weiter aus, dass das Schreiben der drei US-Senatoren an den Fährhafen Sassnitz und die damit verbundenen Drohungen zu Unruhe im Hafen Sassnitz/Mukran geführt hätten, denn dort habe sich das Logistikzentrum der Nord Stream 2 AG und auch eine Produktionslinie für die Betonummantelung der Pipeline-Röhren befunden. Daraus habe sich für die Nord Stream 2 AG die Notwendigkeit ergeben, sich mit der Leitung des Fährhafens über die Situation im Hafen zu verständigen und zu klären, wie zukünftig damit umgegangen werden könne.⁷⁵³

Zu konkreten Befürchtungen der am Bau der Pipeline beteiligten Unternehmen sagte der Zeuge, dass die Firmen befürchtet hätten, zukünftig in der Auftragsvergabe von amerikanischen Unternehmen ausgeschlossen zu werden, und dass sie keine Geschäfte mehr in Dollar würden abschließen können. Die am Bau beteiligten großen internationalen Unternehmen hätten auch alle Tochterunternehmen in den Vereinigten Staaten gehabt. Es habe die Drohung einer Geschäftsauflösung der Tochtergesellschaften der Unternehmen in den Vereinigten Staaten im Raum gestanden.⁷⁵⁴

Die an der Finanzierung von Nord Stream 2 beteiligten westeuropäischen Konzerne ENGIE, OMV, Shell, Uniper und Wintershall seien von ihm regelmäßig über den Stand der Realisierung des Projekts informiert worden. Die Unternehmensführungen seien aufgrund der Sanktionsdrohungen besorgt gewesen. Als die Sanktionen die Fertigstellung behindert hätten bzw. der Weiterbau habe ausgesetzt werden müssen, sei die Erwartung gewesen, dass die Nord Stream 2 AG Lösungen finde, um das Projekt fertigzustellen.⁷⁵⁵

⁷⁵⁰ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 30.

⁷⁵¹ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 47.

⁷⁵² Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 16.

⁷⁵³ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 17 f.

⁷⁵⁴ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 28.

⁷⁵⁵ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 28 f.

Nach den Sanktionen und der Einstellung der Bauarbeiten, so der Zeuge Warnig, habe der Auftrag des Unternehmens und des Managements der Nord Stream 2 AG darin bestanden, Lösungswege zu finden, um den Bau zu beenden. Dafür seien verschiedene Möglichkeiten sondiert worden und nach seiner Wahrnehmung sei der erste Gedanke einer Stiftung aus der Rechtsabteilung der Nord Stream 2 AG gekommen.⁷⁵⁶

Er verwies darauf, dass mit Eintritt der Sanktionen 90 Prozent der Arbeiten an der Pipeline erledigt gewesen seien. Die noch verbleibenden 10 Prozent seien in der deutschen Wirtschaftszone und in den Territorialgewässern sowie an Land mit der Anlandestation noch nicht fertiggestellt gewesen. Zur endgültigen Realisierung habe die lokale Auftragsvergabe an deutsche Unternehmen eine wesentliche Rolle gespielt, die hier hauptsächlich die Aufträge bekommen hätten⁷⁵⁷.

Zur Funktionsweise des Schutzes vor den US-Sanktionen durch die Stiftung führte der Zeuge aus, dass der Auftraggeber vertraglich gesehen nicht die Nord Stream 2 AG gewesen sei, sondern die Stiftung. In der Sanktionsgesetzgebung der USA habe es eine Ergänzung dahingehend gegeben, dass staatliche Stellen und Institutionen nicht unter Sanktionen fallen könnten. Dies sei der Ansatz in der Rechtsabteilung der Nord Stream 2 AG gewesen, die diese Änderung der amerikanischen Sanktionsgesetzgebung gesehen habe und deswegen auch auf die Idee der Stiftung gekommen sei. Dies sei der Ausgangspunkt gewesen.⁷⁵⁸

Der Zeuge erläuterte weiter, dass die Politisierung des Pipeline-Projekts durch extraterritoriale Sanktionierung und durch einen extraterritorialen Rechtseingriff einer Regierung erfolgt sei. Aufgabe der Nord Stream 2 AG beziehungsweise konkret seine Aufgabe sei es gewesen, Wege zu finden, um die Umsetzung des Projekts unter diesen extraterritorialen Sanktionen zu gewährleisten. Die politische Komponente sei offensichtlich gewesen. Dies sei auch die Begründung dafür gewesen, mit der Landesregierung zu vereinbaren, hierzu einen Landtagsbeschluss zur Stiftungsgründung zu erwirken und die Bundesregierung zu informieren.⁷⁵⁹

In seiner Funktion in der Nord Stream 2 AG habe er nicht wahrgenommen, dass die Sanktionen hinterfragt worden seien. Es habe keine Diskussion über die Gründe, Anlässe oder Hintergründe der Sanktionen gegeben. Es sei immer nur um die Tatsache der Sanktionen und deren Auswirkungen gegangen.⁷⁶⁰

Die Änderung der US-Sanktionsgesetzgebung mit dem Passus, dass staatliche Institutionen oder Strukturen nicht mit Sanktionen belegt werden könnten, sei zu dem Zeitpunkt, als sich die Nord Stream 2 AG mit den für den Hafen Sassnitz drohenden Problemen beschäftigt habe, noch nicht bekannt gewesen. Dort habe eine Sanktionsdrohung direkt im Raum gestanden und es habe die Möglichkeit von Sanktionen bestanden. Der Brief der drei US-Senatoren habe eine entsprechende Wirkung gehabt, mit der man sich beschäftigt habe.⁷⁶¹

Auch das Vorhaben des damaligen Bundesfinanzministers, die US-Sanktionen durch einen LNG-Deal mit den USA abzuwenden, sei ihm nicht bekannt gewesen. Er wisse nur von

⁷⁵⁶ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 30.

⁷⁵⁷ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 34.

⁷⁵⁸ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 53 f.

⁷⁵⁹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 55.

⁷⁶⁰ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 60.

⁷⁶¹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 76 f.

Gesprächen mit der US-Administration. Das sei dann aber schon die Biden-Administrationen gewesen. Und diese Gespräche hätten zur Aussetzung der Sanktionen geführt.⁷⁶²

Der Zeuge Ontyd, damaliges Mitglied der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, war als Leiter der Bereiche Procurement und Permitting tätig und in dieser Funktion ein Ansprechpartner für die Landesregierung. Zu den praktischen Konsequenzen der Sanktionen beziehungsweise Sanktionsdrohungen auf die Arbeit der Nord Stream 2 AG in Bezug auf Auftragsvergabe, Geldflüsse oder Kommunikation mit Dritten führte der Zeuge aus, dass die Sanktionsdrohungen alles komplizierter gemacht hätten. Unternehmen, die nicht international tätig gewesen seien, hätten das Risiko nicht so sehr gesehen, die Drohungen hätten aber insgesamt die Suche nach möglichen Partnern oder Auftragnehmern für die verbleibenden Tätigkeiten schwieriger gemacht.⁷⁶³ Man habe bereits im Dezember 2019 damit beginnen müssen, Unternehmen zu finden, die bereit gewesen seien, weiterzuarbeiten. Mit der Stiftung sei es dann einfacher geworden, Unternehmen zu finden, die bereit gewesen seien, die Pipeline fertigzustellen.⁷⁶⁴

Der Zeuge Dr. Ing. Lasse Petersen, Geschäftsführer der BOS Baustoff- & Off-Shore Service GmbH, führte zu den Konsequenzen der US-Sanktionsdrohungen aus, dass kein etablierter Zertifizierer mehr zur Verfügung gestanden habe. Er habe dann ein Team von unterschiedlichen Spezialisten aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zusammengestellt. Innerhalb des Projektes habe die BOS die Projektsteuerung, die vertragliche Abwicklung, die Überprüfung der Einhaltung der Termine und die gesamte Organisation übernommen. Es hätten auch noch Zertifikate eingeholt werden müssen. Seine Aufgabe sei es gewesen, die Grundlagen zu schaffen, damit dieses Team aus unterschiedlichen Sonderfachleuten seine Arbeit habe machen können.⁷⁶⁵

Ohne den Sanktionsdruck hätte es immer einen renommierteren Zertifizierer gegeben. Und es sei wohl auch so gewesen, dass die Nord Stream 2 AG sich zunächst für einen anderen Zertifizierer entschieden habe, der teurer gewesen und trotzdem genommen worden sei.⁷⁶⁶

Der Zeuge Baak, damaliger unabhängiger Sachverständiger und damaliger Senior Project Manager der Nord Stream 2 AG, führte als unabhängiger Sachverständiger die Zertifizierungsaufgaben für die Pipeline durch. Er wies darauf hin, dass aufgrund der Sanktionsdrohungen aus den USA die beiden zunächst mit der Zertifizierung der neuen Pipeline befassten Firmen zurückgetreten seien und er selbst dann als Freelancer an der Zertifizierung mitgewirkt habe.⁷⁶⁷

Der Zeuge Dr. Lasse Petersen führte hierzu aus, dass Herr Baak dabei nur der „Backup-Gutachter“ der BOS gewesen sei: „Das heißt also, wenn was schiefgelaufen wäre, dann hätte Herr Baak, den wir auch als Gutachter bestellt haben. Wir haben natürlich alle Rückfallebene dann mitbedacht. Wir hatten zwei Leute, wir haben zwei Leute bestellen lassen durch das Bergamt. Wer in Person das begutachtet hat, war der Herr Jörg Himmerich.“⁷⁶⁸

Der Zeuge Dahlke, damaliger Abteilungsleiter für Energie und Landesentwicklung im Wirtschaftsministerium und Abteilungsleiter im damaligen Energieministerium, sagte, dass

⁷⁶² Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 88.

⁷⁶³ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 102 f.

⁷⁶⁴ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 113.

⁷⁶⁵ Vgl. WP-58-08-12-2024, S. 162.

⁷⁶⁶ Vgl. WP-58-08-12-2024, S. 182.

⁷⁶⁷ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 143 und S. 191.

⁷⁶⁸ WP-58-08-11-2024, S. 172.

durch die US-Sanktionen der ganze Verlegevorgang zeitlich ins Rutschen gekommen sei, nachdem das aus der Schweiz bereederte Verlegeschiff wegen der Sanktionsdrohung abgezogen worden sei. Die Firma Gazprom habe daraufhin ein neues Verlegeschiff beschaffen müssen. Dieses Schiff habe zunächst umgebaut werden müssen. Anschließend hätten Versuche des Verlegens von Pipelineröhren durchgeführt werden müssen. Dies habe den Weiterbau der Pipeline sehr verzögert, und insofern hätten die Sanktionen den ganzen Zeitplan zur Errichtung der Pipeline in erheblichem Maße beeinträchtigt.⁷⁶⁹

4. Umgang der Landesregierung mit den Sanktionsdrohungen und Sanktionen der USA

Der Zeuge Dr. Rudolph, damaliger Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, führte aus, dass er in verschiedenen Unternehmensforen und Diskussionsrunden im Vorfeld der Stiftungsgründung eine allgemeine Unsicherheit wahrgenommen habe. Es habe immer wieder die Frage im Raum gestanden, ob es wirklich stimmen könne, dass man sich jetzt hier danach richten müsse, was drei Senatoren am anderen Ende dieser Welt vorgeben wollten. Das sei aber eine Stammtischdiskussion gewesen. Konkret könne er sich nicht erinnern, von Unternehmen angesprochen worden zu sein, die sich durch die Sanktionsdrohungen in ihrer Existenz gefährdet gesehen hätten.⁷⁷⁰

Ihm sei zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung nicht bekannt gewesen, wie viele am Bau von Nord Stream 2 beteiligte Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern von dem von der Klimaschutzstiftung zu gewährenden Schutz profitieren würden. Das sei auch nicht Gegenstand der Diskussion oder eines Gespräches gewesen.⁷⁷¹ Für Banken, so der Zeuge abschließend, hätten die Sanktionsdrohungen eine große Bedeutung gehabt. Er erinnere sich an ein Gespräch mit Vertretern einer Bank in Hamburg, bei dem es um Probleme mit der Weiterleitung von Geldern gegangen sei. Das sei aber ein Informationsgespräch gewesen und das Einzige, an das er sich erinnere.⁷⁷²

Der Zeuge Glawe, damaliger Wirtschaftsminister, sagte, dass nach seiner Erinnerung ein Brief von US-Senatoren an die Fährhafen Sassnitz GmbH und damit an den Mitgesellschafter der Stadt Sassnitz, in dem mit Sanktionen gedroht worden sei, der Ausgangspunkt der Diskussionen um einen Schutzschirm für Unternehmen gewesen sei. Die Insel Rügen oder speziell die Ecke Sassnitz sei daraufhin in heller Aufregung gewesen und man habe Gespräche mit der Landesregierung gesucht. Aufgrund der Sanktionsdrohungen seien viele am Bau der Pipeline beteiligte Unternehmen abgesprungen. Das sei die Ausgangslage gewesen. Und dann sei die Frage zu beantworten gewesen, wie damit umgegangen werden solle oder ob man das Projekt unvollendet lasse. Immerhin sei es um 9,5 Milliarden Euro gegangen, die bereits auf dem Boden der Ostsee gelegen hätten, aber eben noch mit etlichen unfertigen Kilometern. Das erste Mal habe er im Spätsommer oder zum Herbstanfang wahrgenommen, dass es Überlegungen gegeben habe, mit der Situation umzugehen. Aber diese Überlegungen hätten im juristischen Raum stattgefunden, von der Ministerpräsidentin sei er nicht unterrichtet worden. Nach seiner Erinnerung sei das Energieministerium damit befasst gewesen. Im Detail sei er im November beteiligt worden, als die Stiftung de facto in der Endphase gewesen sei.⁷⁷³

Es sei, so der Zeuge Glawe, bei der Frage der Stiftung um einen Warenkorb gegangen, der als Ersatzteillager benötigt werde. So sei es in den Fraktionen vorgetragen worden. Er selbst sei in

⁷⁶⁹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 118 f.

⁷⁷⁰ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 75.

⁷⁷¹ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 93.

⁷⁷² Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 127 f.

⁷⁷³ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 23 f.

der Fraktionssitzung anwesend gewesen. Und dieses Warenlager habe dazu dienen sollen, dass man die auf dem Markt eventuell sanktionierten Produkte dann in einem speziellen Raum oder in einer Halle vorrätig habe.⁷⁷⁴

Im Sommer 2020 sei noch nicht über eine Stiftung gesprochen worden. Zu dem Zeitpunkt sollten zunächst Überlegungen angestellt werden, was getan werden könne. Der Vorschlag, über eine Stiftung nachzudenken, sei im Spätsommer oder im Herbst aufgekommen.⁷⁷⁵ Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern hätten ausbleibende Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen befürchtet. Die heimischen Unternehmen hätten nicht Angst davor gehabt, selbst sanktioniert zu werden, sondern sie hätten Angst gehabt, Aufträge zu verlieren und vor allen Dingen auch geplante Einnahmen nicht zu erhalten. Er sei persönlich gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass offene Rechnungen auch beglichen würden.⁷⁷⁶

Amerika sanktioniere nicht Staaten, Amerika sanktioniere Unternehmen, um sie unter Druck zu setzen. So hätten sie auch den Fährhafen Sassnitz-Mukran angeschrieben, ohne zu wissen, dass da auch kommunale Anteile drinstecken. Deswegen sei das von Herrn Kracht als Bürgermeister zum Anlass genommen worden, auch öffentlich Druck zu machen und Hilfe einzufordern.⁷⁷⁷ Abschließend betonte der Zeuge, dass er allgemein die Befürchtung gehabt habe, dass beauftragte Firmen für die Zukunft sanktioniert werden würden.⁷⁷⁸

Der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, erinnerte „im Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung konkret drei Meilensteine: Der erste Meilenstein sind die Besprechungen mit Vertretern der Firma Nord Stream 2 circa im Sommer bis Oktober 2020. Der zweite Meilenstein ist die Vorbereitung für eine Stiftungsgründung im November 2020 und der dritte die letztendliche Stiftungsgründung im Januar 2021 selbst.“⁷⁷⁹

Zum ersten Meilenstein, den Gesprächen mit Vertretern der Firma Nord Stream 2 AG, führte der Zeuge aus, dass an bedeutsameren Unterredungen Herr Warnig sowie schwerpunktmäßig Herr Ontyd teilgenommen hätten. Dieser sei ihm besonders in Erinnerung, weil er im weiteren Kontakt zu ihm behalten sollte. Zu Herrn Warnig selbst habe er keinen unmittelbaren Kontakt gehabt. Gesprächsgegenstände seien regelmäßig zum einen die üblichen Themen im Rahmen der Realisierung von Vorhaben gewesen. Gesprächsgegenstand sei dann aber auch die US-amerikanische Haushaltsgesetzgebung mit den darin möglicherweise verbundenen Sanktionen wegen des Weiterbaus von Nord Stream 2 geworden. Das selbstverständliche Eigeninteresse jedes Vorhabenträgers, mit seinem Vorhaben zügig fertig zu werden, sei durch die mögliche Sanktionssituation beflügelt worden. Dieser Vorgang habe aber ausschließlich die Risikosphäre des Vorhabenträgers berührt. Mit fortschreitender Zeit habe sich dieser Prozess jedoch zunehmend schwieriger gestaltet und habe die Berührung von Belangen des Landes Mecklenburg-Vorpommern erkennen lassen. Gesprächsgegenstand seien somit auch die Folgen eines wie auch immer gearteten Bauendes für die beteiligten Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern geworden.⁷⁸⁰

Im Zuge der öffentlichen Diskussionen zu den Folgen der US-amerikanischen Sanktionsgesetzgebung für die Fährhafen Sassnitz GmbH habe er Gelegenheit gehabt, mit

⁷⁷⁴ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 27 f.

⁷⁷⁵ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 30.

⁷⁷⁶ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 39 f.

⁷⁷⁷ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 40.

⁷⁷⁸ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 53.

⁷⁷⁹ WP-53-13-09-2024, S. 45.

⁷⁸⁰ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 45 f.

Minister Pegel im Sommer 2020 zu einer Mitarbeiterversammlung zu fahren, die sich mit den Auswirkungen einer US-amerikanischen Sanktion für den Hafen befassen sollte: „Den Mitarbeitenden dort standen die tiefen, auch persönlichen Sorgen förmlich fast ins Gesicht gemeißelt. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern bedeutete dies zum einen das Risiko eines Investorproblems, wie ich es aber auch schon bei anderen Großvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern gesehen hatte, etwa bei der Realisierung der Warnow-Querung.“⁷⁸¹

Er habe seinerzeit den Eindruck gehabt, so der Zeuge Witting, dass die Thematik im Kontext der Gasversorgung in Deutschland und möglicher US-amerikanischer Sanktionen eine überdurchschnittliche Dimension gehabt hätten. Administrativ sei das Projekt jedoch nach den geltenden Regeln ordnungsgemäß behandelt worden. Die administrative Handhabung habe nach seiner Wahrnehmung keine Besonderheiten aufgewiesen.⁷⁸²

Zu möglichen Problemen für den Fährhafen Sassnitz aufgrund der Sanktionsdrohungen der Vereinigten Staaten führte er aus, dass zum einen die globale Geldwirtschaft angesprochen gewesen sei, denn an Geldtransaktionen seien zumeist in irgendeiner Weise US-amerikanische Banken beteiligt. Zum anderen spiele der Fährhafen Sassnitz-Mukran eine wesentliche Rolle im Ostseeverkehr. Wäre es zu Sanktionen gekommen, wäre der Fährhafen Sassnitz-Mukran ein bad guy gewesen und man hätte ihn in der Folge bei geschäftlichen Beziehungen benachteiligt.⁷⁸³

Zu der seinerzeit nach außen kommunizierten Annahme, es gebe in Mecklenburg-Vorpommern eine große Zahl von Unternehmen, die davon profitierten, wenn die Pipeline zu Ende gebaut würde, sei ihm keine Zahl bekannt, so der Zeuge Witting.⁷⁸⁴ Das Ungewöhnlichste an der ganzen Situation sei gewesen, dass er erleben musste, dass seine Arbeit oder die Arbeit seiner Kollegen mit Sanktionen aus Amerika belegt seien.⁷⁸⁵

Der Zeuge Caffier, damaliger Innenminister, sagte, er sei im Sommer oder Spätsommer 2020 in die Überlegungen, die Klimastiftung zu gründen, einbezogen worden. Die Ministerpräsidentin habe ihn damals gebeten, sich von Minister Pegel vortragen zu lassen, welche Vorschläge und Überlegungen es gebe, um dafür zu sorgen, dass die Unternehmen, die zu großen Teilen aus den neuen Bundesländern kämen, nicht auf ihren Aufträgen, Rechnungen und sonstigem sitzen blieben, sondern dass die Pipeline trotz der Sanktionen zu Ende gebaut werde. Zu diesem Gespräch mit dem Energieminister sei es aber wegen seines Ausscheidens aus der Landesregierung nicht mehr gekommen.⁷⁸⁶

Es sei von Anfang an immer klar gewesen, dass ein Instrumentarium gebildet werden solle, um Projekte im Klima- und Umweltschutz durchzuführen, und man auch Möglichkeiten finden solle, wie man die noch offenen Baustellen beim Pipelinebau beenden könne. Auch um insbesondere die einheimischen Betriebe nicht auf ihren Rechnungen sitzen zu lassen.⁷⁸⁷

Er selbst habe es als notwendig empfunden, dass die Pipeline fertiggestellt werde und in Betrieb gehen könne, um einerseits die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, aber auch um den Standort Lubmin andererseits nicht zu gefährden, der ja zu großen Teilen mit dieser Anlage

⁷⁸¹ WP-53-13-09-2024, S. 46.

⁷⁸² Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 52.

⁷⁸³ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 57 f.

⁷⁸⁴ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 76.

⁷⁸⁵ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 87.

⁷⁸⁶ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 12.

⁷⁸⁷ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 22 f.

verbunden gewesen sei. Insofern seien im Sommer 2020 alle sehr kalt erwischt worden durch die Sanktionsdrohungen aus den USA und den damit verbundenen Problemen. Niemand habe in Frage gestellt, nach Möglichkeiten zu suchen, um diese Anlage fertigzustellen. Und insofern habe er auch keine Notwendigkeit gesehen, dem zu widersprechen.⁷⁸⁸

Für die damalige Landesregierung habe im Vordergrund gestanden, dass Nord Stream 2 eine wichtige Versorgungseinrichtung insbesondere für den Osten werden würde. Insofern sei es vollkommen klar gewesen, nach Möglichkeiten zu suchen, um die Pipeline zu Ende zu bringen, ohne zum damaligen Zeitpunkt schon zu wissen, wie man das am besten machen könnte.⁷⁸⁹

Er könne, so der Zeuge anschließend, zwar konkret keine ostdeutschen Firmen benennen, die vor dem Hintergrund der Sanktionen Befürchtungen gehabt hätten. Er wisse aber, dass auf dem Hafengelände von Mukran etliche Firmen ansässig gewesen seien, die unmittelbar mit dem Bau der Trasse zu tun gehabt hätten.⁷⁹⁰

Der Zeuge Renz, damaliger CDU-Fraktionsvorsitzender und damaliger Innenminister, führte aus, dass ihm das Konzept der Klimastiftung am 16.11.2020 von Minister Pegel mündlich erläutert worden sei. Minister Pegel habe dargestellt, dass an einer Lösung gearbeitet werde. Und diese Lösung habe die Stiftung werden sollen, um die Sanktionen der Amerikaner zu umgehen, weil man davon ausgehe, dass eine Stiftung nicht sanktioniert werden könne. Die Lösung solle also diese Stiftung als Warenlager sein. Die Begrifflichkeit Warenlager habe zum damaligen Zeitpunkt immer wieder im Raum gestanden. Das sei die Zusammenfassung der inhaltlichen Geschichte und im zweiten Teil sei es nach seiner Erinnerung um die Verfahrensfragen gegangen, ob eine anwaltliche Unterstützung erfolgen solle. Und diese Frage sei dann mit „Ja“ beantwortet worden.⁷⁹¹

Die Zeugin Ulbrich, Staatssekretärin im Innenministerium und damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH, habe nach ihren Angaben von der Idee, eine Stiftung für Klimaschutz ins Leben zu rufen, mit der der Bau der Pipeline Nord Stream 2 fortgesetzt werden könne, ohne dass die beteiligten Unternehmen den Sanktionen der USA ausgesetzt seien, von Herrn Witting, dem damaligen Büroleiter von Minister Pegel, erfahren. Auch sollten der Ausbau erneuerbarer Energien und Klimaschutzprojekte vorangebracht werden, weil die Nord Stream 2 AG diese Stiftung mit finanziellen Mitteln unterstützen würde. Sie habe die Idee gut gefunden, weil sie als Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH mittelbar selbst von den Sanktionsandrohungen betroffen gewesen sei.⁷⁹²

Die Sanktionsdrohungen gegen den Hafen seien damals sehr belastend gewesen und sie könne sich gut erinnern an die Stimmung, die der Brief der drei US-Senatoren Anfang August 2020 in Sassnitz hervorgerufen habe. Herr Sievers, der Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, habe sie gleich informiert, als das Schreiben beim Hafen eingegangen sei. Die USA wären ja zu dem Zeitpunkt schon länger gegen den Bau der Nord Stream-Pipeline gewesen. Das sei nach ihrer Erinnerung damals schrittweise gegangen. Zunächst seien Firmen mit Sanktionen bedroht worden, die unmittelbar die Rohre hergestellt und verlegt hätten. Dann sei Anfang August das Schreiben an den Hafen gegangen. Die Senatoren hätten Sanktionen angedroht, wenn der Hafen Nord Stream 2 weiter unterstützen

⁷⁸⁸ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 24.

⁷⁸⁹ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 31.

⁷⁹⁰ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 32.

⁷⁹¹ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 26.

⁷⁹² Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 49 f.

würde. Es hätten damals verschiedene Rechtsakte der USA im Raum gestanden, die erlassen beziehungsweise geändert und verschärft werden sollten.⁷⁹³

Sie habe, so die Zeugin, im Austausch mit Herrn Sievers, dem Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, gestanden und man habe auch im Aufsichtsrat beraten, was es für den Fährhafen bedeute. Ein auf solche Fragen spezialisierter Anwalt aus Berlin habe den Fährhafen beraten. Es habe damals auch eine Beratung in Berlin gegeben, an der neben dem Fährhafen auch weitere Unternehmen beteiligt gewesen seien. Im Aufsichtsrat und im Hafen sei man sehr verunsichert gewesen und auch die in Mukran angesiedelten Firmen oder Firmen, die sich haben ansiedeln wollen oder die mit der Fährhafen Sassnitz GmbH Geschäfte haben machen wollen, seien verunsichert gewesen. Wenn die USA mit Sanktionen drohten, sei das durchaus ein Risiko für die Unternehmen. Es habe immer wieder neue Entwicklungen und schärfere Beschränkungen gegeben. Es habe zum Beispiel die Frage im Raum gestanden, ob die angedrohten Sanktionen auch gelten für die Geschäfte, die aufgrund älterer Verträge noch abgewickelt werden mussten. Es hätten in Mukran damals noch mehrere hundert Rohre gelegen und es hätten später keine Verlegeschiffe mehr im Hafen anlegen dürfen.⁷⁹⁴

Die Idee mit der Stiftung habe nach ihrer damaligen Einschätzung genau die Lösung sein können. Aus Sicht des Fährhafens seien die Verträge, die ursprünglich mit der Nord Stream 2 AG hätten abgeschlossen werden müssen, dann mit der Stiftung geschlossen worden.⁷⁹⁵

Die Fährhafen GmbH sei zusammen mit 40 oder mehr anderen betroffenen Unternehmen zu einer Besprechung mit Vertretern aus Bundesministerien in Berlin eingeladen gewesen. Herr Sievers habe ihr anschließend mitgeteilt, dass man darüber unterrichtet worden sei, welche Rechtsänderungen sich ergeben könnten.⁷⁹⁶

Mit den Sanktionen habe es nach ihrer Erinnerung schrittweise begonnen. Zunächst seien teilweise Firmen betroffen gewesen, die die Rohre fertiggestellt hätten, und dann sei es immer weiter ausgedehnt worden bis zu den Verlegeschiffen, die dann von Sanktionen bedroht worden seien. Im August 2020 sei dann das Schreiben an den Hafen eingegangen, der damit im Fokus gestanden habe. Ab dem Zeitpunkt seien im Grunde alle, die mit dem Projekt zu tun gehabt hätten, betroffen gewesen.⁷⁹⁷

Im Aufsichtsrat sei dann diskutiert worden, ob die Sanktionsdrohungen und ob dieses Schreiben von den Senatoren auch relevant seien für die Verträge und für die Leistungen, für die sich der Hafen schon rechtlich gebunden hatte. Es sei diskutiert worden, ab wann die Sanktionsandrohungen gelten würden, ab welchem Zeitpunkt die Verträge betroffen seien, wie viel noch gemacht werden dürfe und mit wem noch Verträge abgeschlossen werden dürften.⁷⁹⁸

Für den Hafen habe aber auch gegolten, dass er wegen der Förderung der Infrastrukturinvestitionen durch die EU die Kaianlagen diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen müsse, und zwar an alle, also an jeden. Und damit sei man in dem Konflikt gewesen, zum einen die europäischen Vorgaben einzuhalten und zum anderen die Sanktionsdrohungen zu berücksichtigen, denn der Hafen selbst sei beim Umschlag mitbeteiligt gewesen. Deshalb

⁷⁹³ Vgl. ebd.

⁷⁹⁴ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 49 f.

⁷⁹⁵ Vgl. ebd.

⁷⁹⁶ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 55.

⁷⁹⁷ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 57 f.

⁷⁹⁸ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 58.

sei man davon ausgegangen, dass der Hafen damit komplett unter diese Sanktionen fallen würde.⁷⁹⁹

Die mit dem Hafen Mukran in Verbindung stehenden Unternehmen hätten nicht riskieren wollen, unter amerikanische Sanktionen zu fallen. Darunter seien auch Firmen aus Mecklenburg-Vorpommern gewesen, die unmittelbar auch mit Nord Stream in Verbindung gestanden hätten. Sie könne das aber nicht mehr konkret zuordnen. Der Fährhafen sei ein Unternehmen von vielen gewesen.⁸⁰⁰

Die mit dem Schreiben der Senatoren angekündigte Verschärfung der Rechtsakte der USA habe bedeutet, dass jeder, der auch nur ansatzweise mit Nord Stream zu tun gehabt habe, von Sanktionen bedroht gewesen sei. Es habe sich um zwei oder drei verschiedene Rechtsakte gehandelt und nicht einfach nur um einen Brief von irgendwelchen Senatoren. Daraufhin hätten nach ihrer Erinnerung auch die Bundesregierung oder auch die Europäische Union eine Protestnote an die USA geschickt. Im Grunde sei es eine Einmischung in die Energieversorgung von Europa und von Deutschland gewesen.⁸⁰¹

Nach ihrer Einschätzung, so die Zeugin, sei die Landesregierung zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung der Ansicht gewesen, dass der Fährhafen Sassnitz von den Sanktionen tatsächlich bedroht gewesen sei.⁸⁰² Die Fährhafen Sassnitz GmbH sei zum einen Infrastrukturanbieter und zum anderen aber auch selbst Umschlagsunternehmer gewesen. Man sei seinerzeit immer davon ausgegangen, dass genau dieser Umschlagsbereich von Sanktionen bedroht gewesen sei. Auch habe man sich nicht sicher sein können, dass die europäischen Verpflichtungen, Infrastruktur diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen, gegenüber den USA überhaupt tragfähig gewesen wären.⁸⁰³

Die Landesregierung habe damals nicht gewusst, ob die Argumentation, dass der Hafen nach europäischem Recht verpflichtet gewesen sei, die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die USA von Sanktionsdrohungen abgehalten hätte.⁸⁰⁴ Nach ihrer Erinnerung sei es so gewesen, dass die Fährhafen Sassnitz GmbH nach Gründung der Stiftung eben nicht mehr unmittelbar mit der Nord Stream 2 AG die Verhandlungen habe führen und Verträge habe eingehen müssen, sondern mit der Klimastiftung. Das sei die Möglichkeit gewesen, tatsächlich von den Sanktionen befreit zu sein.⁸⁰⁵

Auch habe es Befürchtungen darüber gegeben, inwieweit die erbrachten Leistungen noch von der Nord Stream 2 AG beziehungsweise den beteiligten Banken gezahlt bzw. die Firmen infolge der Sanktionen auf Rechnungen sitzen bleiben würden.⁸⁰⁶ Allein die Briefe der US-Senatoren hätten bereits ausgereicht, dass ernsthaft die Gefahr bestanden habe, dass nur deshalb, ohne dass das wirklich schon Gesetz gewesen sei, Unternehmen ihr Engagement für das Projekt zurückziehen wollten.⁸⁰⁷ Abschließend betonte die Zeugin, dass die Stiftung nicht

⁷⁹⁹ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 59.

⁸⁰⁰ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 60.

⁸⁰¹ Vgl. ebd.

⁸⁰² Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 67.

⁸⁰³ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 67 f.

⁸⁰⁴ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 106.

⁸⁰⁵ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 73.

⁸⁰⁶ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 83.

⁸⁰⁷ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 130.

explizit nur für den Hafen gegründet worden sei, sondern um die Sanktionen in Bezug auf Nord Stream zu umgehen.⁸⁰⁸

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, erläuterte, dass in den „immer mal wieder, mal häufiger, mal seltener, erfolgreichen Besprechungen, aber auch in Telefonaten mit Herrn Ontyd“ die Nord Stream 2-Vertreter ihn irgendwann über in den USA beginnende Überlegungen für eine Sanktionierung des Nord Stream 2-Projektes informiert hätten.⁸⁰⁹

Durch die Unterschrift unter das erste, Sanktionen verhängende US-Gesetz durch den damaligen US-Präsidenten Trump wären dann im Dezember 2019 die Pipeline-Verlegearbeiten sehr abrupt zum Erliegen gekommen. Ab spätestens diesem Zeitpunkt sei auf Seiten der Nord Stream 2-Vertreter die Sorge sehr groß geworden, dass Kommunikation nach außen dringen könnte. Nord Stream 2 habe sich dann ab Anfang 2020 bemüht, die abgezogenen Verlegeschiffe durch andere Verlegeschiffe zu ersetzen. Informationen dazu seien auch in den gemeinsamen Besprechungen nur sehr restriktiv gegeben worden.⁸¹⁰

„In den Häfen des Landes hatten irgendwann, genauer kann ich es nicht einordnen, im Laufe des Jahres 2021 auch zwei Schiffe festgemacht, die als Verlegeschiffe in Betracht kamen, zuvor aber umfangreiche Umbauarbeiten erforderten.“ Die Vertreter von Nord Stream 2 hätten darauf hingewiesen, dass diese Arbeiten in den beiden Häfen vornehmlich von kleineren und mittelständischen Unternehmen auch aus Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen würden.⁸¹¹

Herrn Ontyd hätten im Sommer 2020 Informationen erreicht, dass in den USA Verschärfungen der Sanktionsgesetzgebung und eine Ausweitung weit über die bis dahin lediglich betroffenen Verlegeschiffe hinaus erwogen würden. Im August 2020 habe sich die Situation durch die Sanktionsdrohungen der drei US-Senatoren insbesondere gegen die Fährhafen Sassnitz GmbH noch einmal verschärft. Er selbst habe daraufhin an einer Informationsveranstaltung für die Belegschaft im Fährhafen im August 2020 teilgenommen, in der ein auf US-amerikanisches Sanktionsrecht spezialisierter deutscher Rechtsanwalt und ein Vertreter der Stiftung Wissenschaft und Politik die Beschäftigten des Fährhafens, aber auch die Vertreter in den Aufsichtsgremien des Hafens und der Sassnitzer Kommunalpolitik über Sanktionsrisiken informierten. Die dort geäußerten und spürbaren Sorgen seien ganz erheblich gewesen. Die Sorge darüber, wie es weitergehen werde, sei nach seinem Eindruck am Ende der Veranstaltung noch vorhanden gewesen.⁸¹²

Mit Herrn Ontyd, seinem Ansprechpartner bei der Nord Stream 2 AG, habe er sich angesichts der sich abzeichnenden Verschärfung der US-Sanktionen wiederholt darüber ausgetauscht, wie ein möglicher Schutzschirm für die am Pipeline-Bau beteiligten kleinen und mittelständischen Unternehmen ermöglicht werden könne.⁸¹³

Nach seiner Erinnerung habe Herr Ontyd als möglichen Schutzschirm eine GmbH als eine Art Generalunternehmer und damit als Puffer zwischen Nord Stream 2 und den zu beauftragenden Unternehmen erwogen. Die Erörterungen mit Herrn Ontyd seien zunächst eher

⁸⁰⁸ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 208.

⁸⁰⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 18.

⁸¹⁰ Ebd.

⁸¹¹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 19.

⁸¹² Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 19 f.

⁸¹³ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 20.

Gedankenaustausche am Rande verschiedener Gespräche gewesen. Dabei habe es auch nicht die eine Lösung gegeben, die von Anfang an im Raum gestanden habe. Die Frage sei gewesen, ob und wenn ja, wie das Land Mecklenburg-Vorpommern gegebenenfalls einen Beitrag leisten könne. Bis in den Spätsommer 2020 habe sich dabei letztlich eine Stiftung als Idee herauskristallisiert. Und dies die am Ende die einzig verbleibende Variante gewesen, um einen Schutzschirm zwischen Nord Stream 2 und den Unternehmen zu spannen und zugleich Dritte möglichst ungefährdet zu lassen. Es sei aus seiner Sicht auch energiepolitisch interessant gewesen, eine Stiftung zu gründen, die zwar auch den Nebenzweck des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes umsetzen solle, aber als langfristigen Hauptzweck der Ermöglichung von verschiedensten Klimaschutzprojekten dienen werde.⁸¹⁴

Wenn die Stiftung nach Verschärfung der US-Sanktionsgesetzgebung unter das Sanktionsrecht gefallen wäre, so die seinerzeitige Einschätzung, hätte alles dafür gesprochen, dass mangels Gesellschafterstellung das Land als ursprünglicher Stifter nicht sanktioniert werden würde. Dies sei ein deutlicher Unterschied zu einer GmbH-Lösung gewesen. Umgekehrt habe die Stiftung vor allem ihrem Hauptzweck dienen sollen, also dem Klimaschutz und vor allem den Energiewendeprojekten. Damit wäre eine gegebenenfalls eintretende Sanktionierung der Stiftung für diese weitgehend undramatisch gewesen, weil sie nämlich nie wieder auf einem internationalen Markt hätte tätig werden müssen.⁸¹⁵

Der Zeuge hob noch einmal hervor, dass Herr Ontyd und er die Idee der Stiftung vorbereitet hätten. Nach seiner Erinnerung und Auswertung seiner Kalendereinträge habe er die Ministerpräsidentin erstmals über den Gedankenaustausch zwischen Herrn Ontyd und ihm zu einer Stiftungsgründung am Rande eines Zusammentreffens am 15. September 2020 kurz und cursorisch über die Überlegung und die damit verbundene Erwartung einer Schutzschirmmöglichkeit für kleine und mittelständische Unternehmen informiert.⁸¹⁶

Eine endgültige Bewertung des im Herbst 2020 noch andauernden US-amerikanischen Gesetzgebungsverfahrens zur Verschärfung der Sanktionen gegen das Pipelineprojekt Nord Stream 2 sei erst nach dessen Abschluss sinnvoll gewesen, weil die rechtliche Bewertung erst auf der Grundlage des konkret im Gesetz stehenden Inhaltes hätte erfolgen können. Im Dezember sei dann bekannt geworden, dass ausdrücklich eine Ausnahme für Staaten und deren Gliederungen, also auch für die Bundesländer, von Sanktionen in das Gesetz mit den Erweiterungen der Sanktionen aufgenommen worden sei. Die US-Sanktionsgesetzgebung habe im Dezember 2020 die Verschärfung der Sanktionen gegen die Nord Stream 2-Pipeline in der Schlussphase der Beschlussfassung noch in der Weise angepasst, dass ausdrücklich eine Ausnahme von Sanktionsmöglichkeiten gegen sogenannte Entitäten, staatliche Entitäten, vorgesehen worden sei. Dies habe ab diesem Zeitpunkt die Gewissheit geboten, dass die beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Stadt Sassnitz als Gesellschafterinnen der Fährhafen Sassnitz GmbH, auf keinen Fall erfasst sein würden, wenn es zu Sanktionen käme. Damit hätten sich die Risiken für kleine und mittelständische Unternehmen und auch den Hafen Sassnitz-Mukran aber nicht erledigt. Das Erfordernis, kleinen und mittelständischen Unternehmen einen Schutzschirm zu gewähren, habe zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung Anfang Januar 2021 fortbestanden. Da der Fährhafen auch für die bei ihm anlegenden und Güter umschlagenden Schiffe und die dort angesiedelten Unternehmen Gewissheit gebraucht habe, sei sein Interesse an rechtlicher Sicherheit über seine eigene unmittelbare Betroffenheit als Hafeninfrastruktureigentümer und -bereitstellender hinausgegangen. Es habe davon ausgegangen werden müssen, dass allenfalls

⁸¹⁴ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 20 f.

⁸¹⁵ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 21 f.

⁸¹⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 18 ff.

der Teil des Fährhafens, in dem er Infrastrukturbetreiber gewesen sei, als Entität hätte erfasst sein können, nicht jedoch sein darüber hinaus ausgeübtes Umschlagsgeschäft und die Logistikaufgaben.⁸¹⁷

In der Kommunikation mit Herrn Ontyd habe auch die Notwendigkeit der Nord Stream 2 AG eine Rolle gespielt, die Versorgung der Verlegeschiffe, wenn diese ihre Arbeit wieder aufnehmen könnten, aus einem Hafen sicherzustellen. Da die massive Verschärfung der Sanktionsdrohungen durch die US-Amerikaner im Raum gestanden habe und der Geschäftsführung des Hafens Sassnitz-Mukran der Brief der US-Senatoren aus dem August 2020 „noch deutlich in den Knochen gesteckt“ habe, sei dort die Bereitschaft zum Abschluss neuer Verträge für die Rolle als ein solcher Servicehafen von „freundlich formuliert, Zurückhaltung geprägt“ gewesen. Nord Stream 2 habe damals versucht, verschiedene Optionen zu prüfen, welche Häfen in halbwegs vertretbarer Distanz zu den Einsatzstellen in der Ostsee möglich gewesen seien. Längere Zeit sei unklar geblieben, welchen Hafen man dafür gewinnen könne. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock habe dann ein Grundstück im Hafen an eine Firma namens ROKAI verpachtet.⁸¹⁸

Es sei relativ schwer, überhaupt Ideen zu haben, wie gegen Sanktionen vorgegangen werden könne, so der Zeuge Pegel, weil Sanktionen in der Regel die Hälfte ihrer Wirkung durch die Angst vor ihnen bewirkten und weniger durch die eigentlichen wirklich durchgreifenden Sanktionen. Die GmbH sei in der Diskussion darüber, ob es überhaupt eine Möglichkeit gebe, einen Schutzschirm für kleine und mittelständische Unternehmen zu gestalten, nach seiner Erinnerung einmal ein kurzer Gedanke von Herrn Ontyd gewesen. Aber am Ende sei die Stiftung naheliegender gewesen, weil sie keine Gesellschafter habe. An weitere mögliche Wege oder Vorschläge könne er sich nicht erinnern.⁸¹⁹

An konkrete Informationen von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern, die im Spätsommer 2020 ihre Sorge geäußert hätten, von Sanktionen betroffen zu werden, da sie am Pipelinebau beteiligt gewesen seien, habe er keine Erinnerung. Der Fährhafen habe berichtet, dass es große Sorgen nicht nur in der eigenen Belegschaft, sondern auch drumherum gebe. Auch hätten ihn aus den beiden Kreistagen in Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald Beschlüsse und Eingaben erreicht, die sich jeweils auch auf entsprechende Hinweise bezogen hätten. Er habe aber keine Wahrnehmung oder Erinnerung, dass sich ein konkretes Unternehmen an ihn gewandt hätte.⁸²⁰

Zur Gesamtbewertung der Sanktionsdrohungen und Sanktionen erklärte der Zeuge Pegel, dass es erkennbar extritoriale Sanktionen eines Bündnispartners gewesen seien. Sie hätten einen originären Bereich der Europäischen Union und im Übrigen im Ostseeraum auch überwiegend NATO-Räumlichkeiten betroffen. Er habe es damals als sehr übergreifend wahrgenommen und empfunden. Er glaube sich zu erinnern, dass auch die große Mehrzahl der europäischen Mitgliedsstaaten sich in einem Schreiben oder Beschluss oder in ähnlicher Weise ganz deutlich dagegen gewendet hätte: „Es kam also von der Europäischen Kommission über die Bundesregierung bis in alle politischen Bereiche eine sehr klare Bewertung, dass das gar nicht geht und dass wir erwarten, dass man eben den jeweiligen Partnern nicht in dieser Weise Schwierigkeiten bereitet.“⁸²¹

⁸¹⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 32 f.

⁸¹⁸ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 37.

⁸¹⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 63.

⁸²⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 64.

⁸²¹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 87 f.

Auf die Frage, ob die Nord Stream 2 AG vor dem Hintergrund der drohenden Sanktionen einen gewissen Handlungsdruck ausgeübt habe, führte er aus, dass allen Beteiligten bewusst gewesen sei, dass „wenn die Sanktionen erstmal gewirkt haben, wir sicherlich an vielen Stellen zu spät sein würden.“ Er betonte aber, dass die Nord Stream 2 AG keinen Druck habe weitergeben können, weil sie keinen Anspruch gegen die Landesregierung gehabt habe. Wenn die Stiftungslösung nicht umgesetzt worden wäre, hätte das Unternehmen sich anders behelfen müssen.⁸²²

Der Zeuge Dr. Backhaus, Landwirtschaftsminister, sagte, dass er die Sanktionsdrohungen zur Kenntnis genommen habe. Er habe die Gefahr gesehen, dass die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls auch die Finanzierung für diese Maßnahmen mit einem aufgrund der Sanktionen drohenden Abbruch des Pipeline-Baus in Frage gestellt würden. Deswegen sei es in den darüber auch im eigenen Ministerium geführten Diskussionen darum gegangen, zu prüfen, ob man dieses Projekt irgendwie zu Ende führen könne, damit eben auch die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nicht infrage gestellt würden. In den Prozess der Stiftungsgründung sei er allerdings nicht eingebunden gewesen.⁸²³ Es sei damals klar gewesen, dass nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung mit der Inbetriebnahme auch die Umsetzung der Kompensations- und der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen habe.⁸²⁴

Die Zeugin Hoffmeister, damalige Justizministerin, führte aus, dass die Satzung einer Stiftung gemeinwohlorientiert sein müsse. Es sei klar gewesen, dass es um den Klimaschutz gehen solle, aber auch um die Sicherung von Unternehmen vor Sanktionen der USA. Dafür sei das damals so bezeichnete Warenregal-Lager vorgesehen gewesen.⁸²⁵

Ob es speziell um die Sanktionsgefahr für den Fährhafen Sassnitz gegangen sei, erinnerte sich die Zeugin nicht, es sei insgesamt um den Schutz der am Bau von Nord Stream 2 beteiligten Unternehmen vor den US-Sanktionen gegangen.⁸²⁶ Es sei ihr nicht Erinnerlich, dass in einer Kabinettsitzung das Thema Schutz vor den US-Sanktionen diskutiert worden sei. Es habe wohl einen Meinungsaustausch am Rande von Kabinettsitzungen dazu gegeben, dass man die Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern und auch darüber hinaus vor Sanktionen schützen sollte.⁸²⁷

Der Vergleich mit einem Warenregal-Lager in einem Baumarkt sei tatsächlich immer wieder herangezogen worden. Die Stiftung habe nach ihrer Erinnerung eine Unterstützung des Pipelinebaus sein sollen. Wie weit die Unterstützung dann am Ende gereicht habe, habe sie zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung nicht gewusst. Es sei nach ihrer Erinnerung nicht bei der offiziellen Behandlung im Kabinett thematisiert worden, um welche Größenordnung möglicher Investitionen es gehen werde. Sie habe auch keine Erinnerung daran, dass im Kabinett darüber gesprochen worden sei, wie viele Firmen aus Mecklenburg-Vorpommern dann unter den Schuttschirm der Stiftung kommen würden.⁸²⁸

Der Zeuge Zylla, Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, betonte, dass die seinerzeitige Landesregierung und auch die Ministerpräsidentin sich immer wieder öffentlich positiv zum

⁸²² Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 192.

⁸²³ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 20 f.

⁸²⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 40.

⁸²⁵ Vgl. WP-74-09-05-2025, S. 18.

⁸²⁶ Vgl. WP-74-09-05-2025, S. 19.

⁸²⁷ Vgl. WP-74-09-05-2025, S. 24.

⁸²⁸ Vgl. WP-74-09-05-2025, S. 29 f.

Pipeline-Projekt Nord Stream 2 geäußert und für eine Fertigstellung und Inbetriebnahme plädiert hätten. Die Ministerpräsidentin habe sich im Namen der Landesregierung gegenüber den US-Senatoren gegen deren Sanktionsdrohungen verwahrt und dies auch öffentlich gemacht. Die Landesregierung und die Ministerpräsidentin hätten bei ihren Entscheidungen die Pro- und Contra-Argumente für den Bau der Pipeline Nord Stream 2 wahrgenommen und abgewogen.⁸²⁹

Die Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, führte aus, dass während ihrer Tätigkeit von August 2019 bis Dezember 2021 die von ihr geleitete Abteilung einige Male mit dem Thema Nord Stream 2 befasst gewesen sei. Dabei sei es um die Vorbereitung von Terminen mit Vertretern der Landesregierung und Nord Stream 2 gegangen. In diesen Gesprächen sei der aktuelle Stand des Baufortschrittes dargestellt worden, auch im Zusammenhang mit den US-amerikanischen Sanktionen beziehungsweise Sanktionsandrohungen und dem Brief US-amerikanischer Senatoren vom August 2020. An dem Termin habe sie teilweise als Begleitung des damaligen Chefs der Staatskanzlei, Dr. Geue, teilgenommen. An Terminen mit der Ministerpräsidentin habe sie nicht teilgenommen. Das Thema Nord Stream 2 sei im Jahr 2020 auch Gegenstand der Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundes sowie der Regierungschefinnen und Chefs der ostdeutschen Bundesländer und einer Bundestagsdebatte gewesen. Ende des Jahres 2020, wohl Ende November, sei ihre Abteilung gebeten worden, gemeinsam mit dem federführenden Energieministerium die Kabinettsbefassung zur Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vorzubereiten. Dazu habe der Leiter des Büros der Ministerpräsidentin, Herr Zylla, Ende November den Entwurf einer Kabinettsvorlage sowie als Anlage den Entwurf einer Stiftungssatzung und den Entwurf eines Antrages der Landesregierung auf Zustimmung des Landtages zur Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV gemäß § 63 der Landeshaushaltsordnung übermittelt. Gemäß den üblichen Abläufen im Rahmen anstehender Kabinettsbefassungen habe sie zunächst gemeinsam mit dem Referatsleiter des Referates für Landtags- und Kabinettsangelegenheiten die Unterlagen geprüft und mit dem federführenden Ressort sowie der Hausleitung der Staatskanzlei gegebenenfalls erforderliche Änderungen und Ergänzungen abgestimmt.⁸³⁰

Formal sei nach ihrer Erinnerung wegen einer Frist zur Beendigung der Nord Stream 2-Geschäfte in Zusammenhang mit den US-amerikanischen Sanktionen beziehungsweise Sanktionsandrohungen eine Dringlichkeitssitzung des Landtages Ende November geprüft worden. Zum möglichen Verfahren habe es Austausch mit Vertretern und Mitarbeitenden des Landtages und der SPD-Landtagsfraktion sowie eine entsprechende formale Vorbereitung für die Verfahrensalternativen gegeben. Nach ihrer Erinnerung sei aber von einer Dringlichkeitssitzung des Landtages Ende November 2020 abgesehen worden, da vor der Kabinetts- und Landtagsbeschlussfassung das Thema der Errichtung der Stiftung auch mit Vertretern des Bundes habe besprochen werden sollen.⁸³¹

Seit die Sanktionen und Sanktionsandrohungen aus den USA im Raum gestanden hätten und der Brief der US-amerikanischen Senatoren an die Stadt Sassnitz und den dortigen Hafenbetrieb sei es das Bestreben der Landesregierung gewesen, Schaden abzuwenden von denen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Pipeline tätig gewesen seien. Nicht nur

⁸²⁹ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 13.

⁸³⁰ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 9 ff.

⁸³¹ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 11.

Mecklenburg-Vorpommern habe ein Interesse am Weiterbau der Pipeline gehabt, sondern dieses Interesse sei breiter gestreut gewesen.⁸³²

Insbesondere der Brief der US-amerikanischen Senatoren, so die Zeugin, habe bei den Mitgliedern der Landesregierung das Bedürfnis ausgelöst, die möglicherweise betroffenen Unternehmen vor entsprechenden Auswirkungen solcher Sanktionen zu schützen.⁸³³

Es hätte auf Seiten der Landesregierung die Befürchtung bestanden, dass die Unternehmer vor Ort von diesen Sanktionen negativ betroffen würden und daran auch Existenzen hingen und dass auch deshalb ein Weiterbau schwierig werden würde. Und es habe sich auch schon durch gewisse Verhaltensweisen von Geschäftspartnern von Nord Stream 2 abgezeichnet, dass zu befürchten sei, dass der Bau nicht zu Ende geführt werden könne. Es habe bereits erste Firmen gegeben, die aufgrund der Sanktionsdrohungen ihre Arbeiten für Nord Stream 2 eingestellt hätten.⁸³⁴

Nach ihrer Erinnerung hätten in den Gesprächen 2020 die Vorgänge im Jahr 2014, also die Begründung der Sanktionen, keine konkrete Rolle gespielt. Die Sanktionen hätten hauptsächlich eine Rolle gespielt, als der Brief der US-amerikanischen Senatoren in Sassnitz eingegangen sei und auch Bedrohungen für Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgesprochen habe.⁸³⁵

Es sei der Hausleitung der Staatskanzlei in diesen Monaten sehr wichtig gewesen, den Bewohnern und Mitarbeitenden des Fährhafens zu signalisieren, dass die Landesregierung sie nicht im Stich lasse, und deshalb habe es auch einen persönlichen Termin der Ministerpräsidentin am Fährhafen gegeben.⁸³⁶

Auch wenn die rechtlichen Maßstäbe gegeben gewesen seien, so die Zeugin Grimm, habe man lange Zeit darauf gehofft, dass Sanktionen nicht zur Anwendung kommen würden. Der Brief der US-Senatoren habe dann aber sehr nachdrücklich gemacht, dass eben ernsthaft zu befürchten gewesen sei, dass es massive Nachteile geben werde, wenn man mittelbar oder unmittelbar mit der Fertigstellung oder mit dem Bau dieser Pipeline in Verbindung gebracht werden könne.⁸³⁷

Der Zeuge Meyer, damaliger Chef der Staatskanzlei, sagte, er sei 2018 und 2019 regelmäßig in das Projekt Nord Stream 2 involviert gewesen. Es habe gemeinsam mit dem Energieminister, dem Umweltminister und dem Wirtschaftsminister etwa einmal pro Quartal Treffen mit Vertretern von Nord Stream 2, in der Regel mit den Herren Ontyd, Ebert, Heuser und Lange, gegeben, um über Projektfortschritte beim Pipeline-Bau zu berichten. Bei großen Investitions- und Genehmigungsvorhaben sei dies ein übliches Vorgehen der Landesregierung. Es sei der gemeinsam erklärte politische Wille der Landesregierung gewesen, das Projekt Nord Stream 2 bei seiner Realisierung zu unterstützen.⁸³⁸

Mit seinem Amtsantritt als Finanzminister im Mai 2019 sei das Thema Russland und auch Nord Stream 2 inhaltlich für ihn in den Hintergrund gerückt. Erste konkrete Berührungspunkte habe es wieder nach dem Sommer 2020 durch die Androhung von Sanktionen aus den USA

⁸³² Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 17.

⁸³³ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 19.

⁸³⁴ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 20.

⁸³⁵ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 60.

⁸³⁶ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 68.

⁸³⁷ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 77.

⁸³⁸ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 12.

und das Schreiben dreier Senatoren an die Fährhafen Sassnitz GmbH gegeben. Obwohl sich später herausgestellt habe, dass quasi öffentliche Institutionen und damit auch der Hafen, jedenfalls solange es nicht den Umschlagbetrieb betroffen habe, nicht unter die Sanktionen fallen würden, sei die mögliche Betroffenheit dennoch groß gewesen. So hätten Wirtschaftsunternehmen, die am Pipeline-Bau beteiligt gewesen seien, mit Sanktionen rechnen müssen. Dies habe sowohl für produzierende Unternehmen beim Röhrenbau als auch für Dienstleistungen und ebenso für Finanzinstitute gegolten, die diese Geschäfte begleiteten. Auftragnehmer, wie zum Beispiel für die komplizierten Verlegearbeiten auf See aus der Schweiz, hätten sich komplett zurückgezogen. Dies habe zum Projektstillstand geführt.⁸³⁹

Im Finanzministerium hätte seinen damaligen Staatssekretär Miraß zum Beispiel ein Hilferuf der Pommerschen Volksbank erreicht, die Auswirkungen aufgrund ihrer finanziellen Verbindungen zu Unternehmen im Bereich Hafens Sassnitz-Mukran befürchtet habe. Damals habe es auch einen Kontakt auf Staatssekretärebene mit dem Bundesministerium der Finanzen dazu gegeben, um zu klären, wie die Lage einzuschätzen sei. Konkrete Ergebnisse dazu habe es aber nicht gegeben, lediglich allgemeine Hinweise. Seine persönliche Erfahrung sei aber, dass derartige Sanktionen der USA weitreichend sein könnten und ernst zu nehmen seien. Insofern habe im Herbst 2020 die Frage für die Landesregierung im Raum gestanden, wie man im Interesse der betroffenen Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern etwaige Sanktionen aus den USA verhindern beziehungsweise gegebenenfalls umgehen könne. Damalige Umfragen hätten im Übrigen gezeigt, dass der weitaus überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger die Sanktionen der USA für falsch gehalten und abgelehnt hätte. Daraus sei eine gewisse Bestätigung für die Landesregierung erwachsen, dass es richtig sei, zu handeln.⁸⁴⁰

Das erste Mal, dass er als damaliger Finanzminister die Idee einer neu zu gründenden Stiftung präsentiert bekommen habe, geschah nach seiner Erinnerung in einem Vier-Augen-Gespräch mit Minister Pegel am 9. November 2020. In diesem Gespräch habe Christian Pegel ihm die Stiftungsidee vorgestellt. Kern seiner Ausführungen sei die Schaffung einer Möglichkeit gewesen, Sanktionen durch die Realisierung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung zu vermeiden. Vom Klimaschutz sei damals noch nicht die Rede gewesen.⁸⁴¹

Der Energieminister habe bestätigt, dass Gespräche mit dem Koalitionspartner CDU geführt würden. Seine erste Reaktion, so der Zeuge, sei darüber hinaus gewesen, dass ein solches Vorgehen unbedingt mit der Bundesregierung abgestimmt werden müsse. „Daraus folgten für mein politisches Handeln zwei Dinge. Erstens: Wenn es der Zweck der Klimaschutzstiftung vor allem sein sollte, etwaige Sanktionen zu umgehen und zu helfen, die Pipeline fertigzustellen, dann sollte dies auch so offen gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden.“⁸⁴²

Der Zeitdruck sei gegen Jahresende 2020 dadurch erhöht, dass in den USA ein Gesetzentwurf der Demokraten in das Verfahren eingebracht worden sei, der Sanktionsandrohungen enthalten habe. Damit sei auch die Hoffnung, dass die zukünftige Biden-Administration die Angelegenheit anders sehen könnte, infrage gestellt worden. Die entscheidende Sitzung habe dann am 4. Januar 2021 im Rahmen einer Videokonferenz des Koalitionsausschusses stattgefunden.⁸⁴³

⁸³⁹ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 12 f.

⁸⁴⁰ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 13.

⁸⁴¹ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 13 f.

⁸⁴² Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 14.

⁸⁴³ Ebd.

Dort habe die Ministerpräsidentin über ihre Gespräche auf Bundesebene informiert, unter anderem mit der damaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel, die im Ergebnis dazu geführt hätten, dass sich die Bundesregierung gegenüber der Stiftungsgründung neutral verhalten würde. Auch sei darüber diskutiert worden, ob man wegen der Sanktionsfrage nicht noch Gespräche der Bundesregierung mit der neuen Biden-Administration in den USA abwarten solle oder nicht. Da die entsprechenden Sanktionen aber bereits durch die USA beschlossen gewesen seien, sei die Gründung der Stiftung eilbedürftig erschienen. Gemeinsam sei vereinbart worden, die nächsten politischen Schritte schnell zu gehen. Noch am gleichen Tag habe die Ministerpräsidentin den damaligen Bundesfinanzminister wie auch den damaligen Bundesaußenminister über die Gründung der Klimaschutzstiftung informieren wollen, ebenso wie der stellvertretende Ministerpräsident den damaligen Bundeswirtschaftsminister. Im Übrigen sei damals Erwin Sellering als Vorsitzender eines dreiköpfigen Stiftungsvorstandes vorgestellt worden. Der Koalitionspartner CDU habe einen Sitz im Stiftungsvorstand zur Benennung für sich reklamiert. Später sei dann Werner Kuhn als ehemaliges Mitglied des Europaparlaments vorgeschlagen worden. Für den 6. Januar 2021 seien eine Sondersitzung des Kabinetts einberufen und für den 7. Januar 2021 eine Sondersitzung des Landtages beantragt worden, um die demokratische Legitimation im Land möglichst breit zu gestalten.⁸⁴⁴

Am 7. Januar 2021, dem Tag der Sondersitzung des Landtages, sei in der Tageszeitung DIE WELT ein Artikel zur sogenannten Klimaschutzstiftung mit der Überschrift „Mecklenburg-Vorpommern will die USA überlisten“ erschienen. „Aus meiner Sicht traf es dieser Satz auf den Punkt.“ Sein Wunsch, so der Zeuge, sei es damals gewesen, kein Versteckspiel zu betreiben, sondern den eigentlichen Zweck klar zu benennen: Eine Stiftung zu schaffen, die es sanktionsfrei ermöglicht hätte, Nord Stream 2 zu Ende zu bauen. Dies habe dem politischen Willen der Landesregierung und der Mehrheit der Bevölkerung bei Umfragen entsprochen. „Es ging mir darum, mit offenem Visier und damit klar in der Sache zu agieren. Die Erweiterung des Stiftungszwecks um den Klimaschutz gab Kritikern die Chance, der Landesregierung beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorzuwerfen, sie agiere im Geheimen, was keinesfalls beabsichtigt war.“ Es sei dann auch nicht verwunderlich gewesen, dass die Umwelt- und Naturschutzverbände eine Mitarbeit in der Klimaschutzstiftung abgelehnt hätten.⁸⁴⁵

Der Zeuge betonte noch einmal, dass die Motivation für die Stiftungsgründung die Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gewesen sei, um die Fertigstellung von Nord Stream 2 zu ermöglichen, weniger die Realisierung von Klimaschutzprojekten.⁸⁴⁶

Zu einer möglichen Betroffenheit des Fährhafens Sassnitz-Mukran von Sanktionen führte er aus, dass es eine rechtliche Unsicherheit gegeben habe. Es habe unterschieden werden müssen zwischen dem reinen öffentlich-rechtlichen Geschäft des Fährhafens Sassnitz-Mukran und den sogenannten Umschlagsunternehmen, die im Hafen tätig gewesen seien. Man sei der Meinung gewesen, dass diese Umschlagsunternehmen tatsächlich von Sanktionen betroffen sein könnten.⁸⁴⁷

Der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, führte aus, dass in seine Amtszeit als Chef der Staatskanzlei der Bau der zweiten Ostsee-Pipeline Nord Stream 2,

⁸⁴⁴ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 14 f.

⁸⁴⁵ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 15 f.

⁸⁴⁶ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 20.

⁸⁴⁷ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 30 f.

die Sanktionsdrohungen aus den USA gegen daran beteiligte Unternehmen und die Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV gefallen seien.⁸⁴⁸

Er erinnere sich, so der Zeuge, dass die Staatskanzlei gemeinsam mit dem damaligen Energieminister Pegel in den Jahren 2019 und 2020 regelmäßig, ungefähr einmal im Quartal, über den Stand der Bauarbeiten und später über die Fortentwicklung der Sanktionsdrohungen aus den USA, in der Regel von den Herren Ebert und Ontyd von der Nord Stream 2 AG unterrichtet worden seien. Am 11. August 2020 seien auch Herr Warnig, der Chef der Nord Stream 2 AG, und die Ministerpräsidentin mit dabei gewesen, Minister Pegel allerdings nicht.⁸⁴⁹

Weil die Corona-Pandemie die Staatskanzlei in der Zeit ab Februar 2020 mehr beschäftigt habe als alles andere, hätten auch immer wieder Gesprächstermine mit Nord Stream 2 verschoben werden müssen. Nach seiner Erinnerung habe die Gründung einer Stiftung bei diesen regelmäßig stattfindenden Terminen keine Rolle gespielt. Im Laufe des Jahres 2020 hätten die Sorgen vor amerikanischen Sanktionen beim Betreiberkonsortium Nord Stream 2 allerdings stetig zugenommen. Die damalige US-Regierung habe Sanktionsdrohungen erhoben und im Laufe des Jahres 2020 angekündigt, diese zu verschärfen. Der Bau sei damals schon weit fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen gewesen.⁸⁵⁰

Nach der verlorenen Wahl von Donald Trump Ende 2020 habe es Unsicherheit gegeben, ob die angekündigten Sanktionsverschärfungen noch kommen würden oder nicht. Er erinnere sich sowohl an hilfesuchende Schreiben des Hafens Mukran an die Ministerpräsidentin als auch an vielfältige Stimmen aus der deutschen Wirtschaft, wie zum Beispiel dem Unternehmerverband Norddeutschland und den ostdeutschen Industrie- und Handelskammern, auch von Banken, mit der Bitte, zu helfen. Auch aus dem politischen Raum, von den Kreistagen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald sei um Hilfe gebeten worden.⁸⁵¹

Nach seiner Erinnerung hätten die US-Senatoren Ted Cruz, Tom Cotton und Ron Johnson im Juli 2020 gegenüber dem Hafen Sassnitz-Mukran schriftlich mit Sanktionen gedroht. Daraufhin habe die Landesregierung am 31. August 2020 an die Senatoren geschrieben und die Drohung zurückgewiesen. Nach seiner Erinnerung habe auch die Bundesregierung die Sanktionen aus den USA als Eingriff in die europäische Souveränität abgelehnt und sich besorgt gezeigt, dass bei Verhinderung der Pipeline Deutschland gezwungen sein könnte, auf LNG-Gas zurückgreifen zu müssen.⁸⁵²

In dieser Zeit sei die Idee aufgekommen, nicht nur eine Klimaschutzstiftung Nord Stream 2 nach dem Vorbild der seit Jahren erfolgreich tätigen Ostsee-Stiftung zu gründen, die begleitend zu Nord Stream 1 gegründet worden sei, sondern mit dieser Stiftung gleichzeitig für den Übergang einen Schutzschild vor den Sanktionen für den Hafen Mukran und alle beteiligten Unternehmen zu bilden. Von dieser Stiftungs Idee habe er zum ersten Mal im Laufe des September 2020 in einer Rücksprache mit der Ministerpräsidentin erfahren. Nach seiner Kenntnis sei die Idee von Christian Pegel aus seinem Austausch mit Nord Stream 2 gekommen. Das Stiftungsvorhaben sei dann in den regelmäßigen regierungsinternen Abstimmungsrunden besprochen worden. Dies sei schwerpunktmäßig insbesondere am 9. November 2021

⁸⁴⁸ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 9.

⁸⁴⁹ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 29.

⁸⁵⁰ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 21.

⁸⁵¹ Ebd.

⁸⁵² Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 22.

geschehen. Zu der Zeit habe für die Staatskanzlei allerdings die Bewältigung der Corona-Pandemie ganz klar im Vordergrund gestanden.⁸⁵³

Die Rückmeldung der Bundeskanzlerin an die Ministerpräsidentin habe er so in Erinnerung, dass die Gründung der Stiftung eine Entscheidung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei, die sie zur Kenntnis nehme, aber sich nicht einmischen könne, es sei eine Angelegenheit des Bundeslandes. Zu dem Zeitpunkt sei nicht klar gewesen, was der abgewählte, aber noch im Amt befindliche amerikanische Präsident tun werde. Es habe die Gefahr bestanden, dass zusätzlich zu den Verlegeschiffen alle Dienstleistungen, die für den Betrieb der Schiffe erforderlich gewesen seien, also auch Versicherungen und Zertifizierungen, von den Sanktionen erfasst würden. Als sich zur Jahreswende 2020/2021 abgezeichnet habe, dass Präsident Trump die verschärfte Sanktionsgesetzgebung noch vor der Übergabe der Amtsgeschäfte an seinen Nachfolger unterzeichnen werde, habe die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 6. Januar 2021 entschieden, dem Landtag einen Antrag zur Stiftungsgründung vorzulegen. Daraufhin habe der Landtag am 7. Januar 2021 in einer kurzfristig angesetzten außerordentlichen Landtagssitzung ohne Gegenstimmen bei Enthaltung der AfD die Gründung der Stiftung beschlossen.⁸⁵⁴

Die Stiftung habe über ihren Geschäftsbetrieb zeitlich begrenzt den Schutzschirm für den Weiterbau der bei Gründung bereits fast fertiggestellten Ostseepipeline bilden sollen. Nach Fertigstellung der Pipeline habe der Geschäftsbetrieb abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus habe die Stiftung ebenso wie die Ostseestiftung, die im Rahmen des Baus der Nord Stream 1-Pipeline in M-V gegründet worden sei, dauerhaft Klima- und Umweltschutzprojekte in Mecklenburg-Vorpommern fördern sollen.⁸⁵⁵

Der Zeuge Dr. Geue fasste die aus seiner Sicht wichtigsten Punkte zu dem für seine Befragung relevanten Beweisbeschluss folgendermaßen zusammen: „Erstens: Die Gründung der Stiftung Klima und Umweltschutz zur Vollendung der Pipeline Nord Stream 2 war nach meiner Erinnerung eine Reaktion auf die verschärften Sanktionsdrohungen der ersten Regierung Trump, die im Hafen Mukran und vor allem und allen, die im Hafen Mukran und allen am Bau der Pipeline beteiligten Unternehmen zu enormen Ängsten und Sorgen geführt hat. Die Stiftung sollte einen Schutzschirm für die beteiligten Unternehmen darstellen. Diese Funktion hat sie, soweit ich das beurteilen kann, eigenständig erfüllt. Zweitens: Die Landesregierung hat dem Landtag transparent vorgelegt, welche Aufgaben die zunächst als hybride Stiftung konzipierte Stiftung wahrnehmen sollte. Sie sollte über ihren Geschäftskredit zeitlich begrenzt den Schutzschirm für den Weiterbau der bei Gründung bereits fast fertig gestellten Ostseepipeline bilden. Nach Fertigstellung der Pipeline sollte der Geschäftsbetrieb abgewickelt werden. Darüber hinaus sollte die Stiftung dauerhaft Klima- und Umweltschutzprojekte in Mecklenburg-Vorpommern fördern. All das ist sowohl im damaligen Landtagsantrag der Landesregierung als auch im Satzungsentwurf für die Stiftung nachlesbar. Drittens: Ich kann mich an keinen Streit, an keine Auseinandersetzung innerhalb der Landesregierung über die Gründung der Stiftung erinnern. Im Gegenteil kann ich mich nur an unterstützende Einlassungen erinnern. Auch im Landtag hat es keine Gegenstimmen gegen die Gründung der Stiftung gegeben.“⁸⁵⁶

⁸⁵³ Ebd.

⁸⁵⁴ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 24.

⁸⁵⁵ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 25.

⁸⁵⁶ WP-79-04-07-2025, S. 28.

Nach seiner Erinnerung sei die Frage, welcher Schutz organisiert werden könnte, erst an den Terminen am 5. November und am 26. November Thema gewesen.⁸⁵⁷ Vom damaligen Staatssekretär im Finanzministerium, Miraß, habe er seinerzeit erfahren, dass dieser von der Pommerschen Volksbank angesprochen worden sei. Es habe dort Befürchtungen gegeben, von Sanktionen betroffen zu werden, wenn man die Geschäftskonten von Nord Stream 2 übernehmen würde. Man habe sich dort gefragt, ob sie dann kein Geschäft mehr in den USA machen könnten oder vielleicht auch Kunden von ihnen, wenn sie unter Sanktionen gerieten, dann keine Geschäfte mehr in den USA machen könnten und die Bank weiteren Schaden erleiden würde. Insgesamt könne er sich an viele hilfesuchende Schreiben erinnern.⁸⁵⁸

Es habe aber nach seiner Erinnerung bei dem Gespräch am 5. November 2020 noch kein Satzungsentwurf vorgelegen. Dies sei das erste Mal gewesen, dass in seinem Beisein mit Nord Stream 2 über die Stiftungsidee gesprochen worden sei. Der zentrale Termin sei dann der 26. November 2020 gewesen. Nord Stream 2 habe signalisiert, der Stiftung 20 Millionen Euro zukommen lassen zu wollen und dann 20 Jahre jedes Jahr zwei Millionen Euro.⁸⁵⁹

Am 27. November habe ihn Herr Ontyd gebeten, in Niedersachsen nachzufragen. Die Nord Stream 2 AG sei in Sorge darüber gewesen, dass die Sanktionen weiter verschärft würden und dass auch Zertifizierer unter Sanktionen fallen könnten. Deswegen sei die Nord Stream 2 AG auf der Suche nach neuen Zertifizierern gewesen. Und tatsächlich seien Anfang Januar 2021 die Zertifizierer auf die Sanktionsliste aufgenommen worden. Er habe nach dieser Bitte am 30. November 2020 mit dem Chef der Staatskanzlei Niedersachsen telefoniert und ihn gebeten, prüfen zu lassen, ob die Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik diese Aufgabe übernehmen wolle. Der Kollege habe die Prüfung vornehmen lassen, aber am Ende abgewunken. Die Nord Stream 2 AG habe dann eine andere, ihm aber nicht bekannte, Lösung gefunden.⁸⁶⁰

Der Zeuge Dahlemann, Chef der Staatskanzlei und damaliger Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern, erläuterte, dass der Bau und die Fertigstellung der zweiten Ostseepipeline, die amerikanischen Sanktionsdrohungen gegen die daran beteiligten Firmen sowie die Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV in seine Amtszeit als Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern fielen. In seine Amtszeit als Chef der Staatskanzlei sei der russische Angriff auf die Ukraine und die dadurch ausgelöste Debatte um eine Beendigung der Stiftung gefallen.⁸⁶¹

Als Vorpommern-Staatssekretär sei er in die Gründung der Stiftung für Klima- und Umweltschutz nicht vollständig involviert gewesen, so der Zeuge. Es habe aber punktuelle Berührungen gegeben. Ausgangspunkt seien für ihn die Drohungen dreier amerikanischer Senatoren, deren Brief an die Mitarbeiter des Hafens Mukran gewesen, in dem sie dem Hafen mit Sanktionen und wirtschaftlicher Vernichtung gedroht hätten. Sie hätten gedroht, das künftige finanzielle Überleben des Unternehmens zu zerstören, Einreisen zu untersagen, Eigentum einzufrieren. Dieser Brief habe damals zu Recht für enorme Verunsicherung vor Ort und für riesige Empörung im ganzen Land gesorgt. Auch er sei empört gewesen. Das sei der Grund für den Besuch der Ministerpräsidentin im Hafen Mukran gewesen. Er habe den Besuch vorbereitet und die Ministerpräsidentin bei ihrem Besuch am 11. September 2020 begleitet. Nach einem Gespräch mit der Geschäftsführung des Hafens hätten sie die Beschäftigten

⁸⁵⁷ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 32.

⁸⁵⁸ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 39.

⁸⁵⁹ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 120.

⁸⁶⁰ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 185.

⁸⁶¹ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 75.

getroffen. In diesem Gespräch sei die Verunsicherung der Beschäftigten sehr deutlich zu spüren gewesen.⁸⁶²

Es sei den USA nach seiner Auffassung nur um die Durchsetzung amerikanischer Geschäftsinteressen gegangen, sie hätten ihr teures Fracking-Gas verkaufen wollen. Es sei richtig gewesen, sich in der damaligen Situation an die Seite des Hafens Mukran, der dort ansässigen Unternehmen und ihrer Beschäftigten zu stellen.⁸⁶³

Um die Gründung einer Stiftung sei es an diesem Tag im September auf Rügen noch nicht gegangen. Er habe von dieser Idee das erste Mal beim Besuch der Ministerpräsidentin am Standort in Lubmin am 15. Oktober 2020 gehört. Am Rande der presseöffentlichen Bustour über das Gelände der Anlage habe es einen kurzen Austausch der Ministerpräsidentin mit Energieminister Pegel und einem Vertreter der Nord Stream 2 AG, Herrn Ontyd gegeben. Und in diesem kurzen Gespräch habe er das erste Mal von einer möglichen, sehr vage formulierten Stiftungsidee gehört. Es sei allerdings keinesfalls so gewesen, dass dort die Gründung der Stiftung fest vereinbart worden sei. Das sei nur ein kurzer Austausch über die Idee gewesen. Das Ergebnis des Gesprächs sei gewesen, dass man den Austausch zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen wolle. Minister Pegel sei dafür in der Landesregierung der Zuständige. An den weiteren Gesprächen zur Gründung der Stiftung im November und Dezember 2020 habe er nicht teilgenommen.⁸⁶⁴

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, führte aus, dass der Bau der Ostseepipeline durch die rechtswidrigen Sanktionen und Sanktionsdrohungen des damaligen Präsidenten der USA 2020 ins Stocken geraten sei. In dieser Situation habe man die Stiftung Klima- und Umweltschutz gegründet. Diese habe zum einen dem Klima- und Umweltschutz dienen und gleichzeitig zum anderen einen Beitrag zur Fertigstellung der Ostseepipeline leisten sollen.⁸⁶⁵

Der Bau der Pipeline habe sehr große Unterstützung aus dem Land erfahren. Die Interessengemeinschaft ostdeutscher Unternehmerverbände habe beispielsweise geschlossen hinter Nord Stream 2 gestanden und jegliche Sanktionen gegen an dem Projekt beteiligte Unternehmen verurteilt.⁸⁶⁶

Auch die kommunale Ebene habe sich für die Fertigstellung der Pipeline ausgesprochen. Sie erinnere an den Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen aus dem Oktober 2020 in dem es heiße: „Der Kreistag Vorpommern-Rügen bekennt sich zum Pipelineprojekt Nord Stream 2 und spricht sich nachdrücklich für die Fertigstellung aus. Der Kreistag weist außerdem Einmischungsversuche und Sanktionsdrohungen der Vereinigten Staaten entschieden zurück.“⁸⁶⁷

Im Sommer 2020 sei der Bau der Ostseepipeline bereits weit fortgeschritten gewesen. Er sei allerdings aufgrund amerikanischer Sanktionsdrohungen zum Erliegen gekommen, obwohl der Bau der Pipeline von gleich mehreren Staaten rechtsstaatlich genehmigt worden sei und in Deutschland sehr viel Unterstützung gehabt habe. Die Landesregierung habe kein Interesse an einer Investitionsruine vor der eigenen Küste gehabt. Deshalb habe sie sich bereits Ende 2019 sehr klar gegen die amerikanischen Sanktionen positioniert. Die Sanktionen hätten dann aber eine neue Qualität erreicht. Anfang August 2020 habe es erstmals Sanktionsdrohungen, auch

⁸⁶² Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 79 f.

⁸⁶³ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 80.

⁸⁶⁴ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 81.

⁸⁶⁵ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 8.

⁸⁶⁶ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 11.

⁸⁶⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 12.

gegen ein Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, gegen den Hafen Mukran und seine Beschäftigten, gegeben. In einem Schreiben hätten drei amerikanische Senatoren dem Hafen mit wirtschaftlicher und finanzieller Vernichtung gedroht. Wörtlich habe es in dem Schreiben geheißen: „Den Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Aktionären der Fährhafen Sassnitz GmbH wird die Einreise in die Vereinigten Staaten untersagt und jegliches Eigentum oder Anteile an Eigentum, das sich in unserem Zuständigkeitsbereich befindet, wird eingefroren.“⁸⁶⁸

Dabei sei es aber nicht geblieben. Es seien weitere Drohungen gegen den Hafen, Drohungen gegen die dort ansässigen Unternehmen und ihre Beschäftigten erfolgt. Der Brief der amerikanischen Senatoren habe für viel Verunsicherung vor Ort und große Empörung im ganzen Land gesorgt. Sie erinnere sich, dass sie damals bei einem Besuch der Eisengießerei in Torgelow ein erstes Statement abgegeben habe, in dem sie die Drohungen klar verurteilt habe. Sie sei auch heute noch davon überzeugt, dass es richtig gewesen sei, sich nicht diesen Erpressungen zu beugen und sich auf die Seite des Hafens Mukrans und seiner Beschäftigten zu stellen. Auch aus der Europäischen Union und vom Bund habe es kritische Stimmen gegeben. Eine Sprecherin der EU-Kommission habe die Sanktionen als Verstoß gegen das Völkerrecht gewertet. Und Bundeskanzlerin Angela Merkel habe bei einem Besuch in ihrem Wahlkreis erklärt: „Wir halten auch diese extraterritorialen Sanktionen, also die über das Gebiet der Vereinigten Staaten hinausgehen, für nicht rechters.“ Sie selbst habe daraufhin Vertreter der Nord Stream 2 AG zu einem Gespräch am 11. August 2020 in die Staatskanzlei eingeladen. In diesem Gespräch sei es vor allem um die Sanktionen beziehungsweise Sanktionsdrohungen der damaligen US-Regierung beziehungsweise von US-Senatoren gegangen. Sie habe in diesem Gespräch deutlich gemacht, dass die Landesregierung am Bau der Ostseepipeline festhalten wolle und bereit sei, die Fertigstellung der Pipeline weiter zu unterstützen. Nach ihrer Erinnerung sei das Ergebnis des Gesprächs vom 11. August 2020 nicht die Verabredung zur Gründung der späteren Klimaschutzstiftung gewesen.⁸⁶⁹

Sie sei dann am 11. September 2020 selbst in Mukran gewesen und habe dort mit der Geschäftsführung des Hafens und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesprochen. Sie seien sehr verunsichert darüber gewesen, was diese Sanktionen für jeden einzelnen bedeuten würden. Natürlich sei es auch um die Zukunft des Hafens insgesamt, als Umschlagplatz wie auch als wichtiger Industriestandort gegangen. Auf dem Gelände hätten sich verschiedene Unternehmen angesiedelt. Sie habe dieser Besuch sehr bewegt und sie habe das Gefühl gehabt, etwas tun zu müssen.⁸⁷⁰

Zu der anwaltlichen Einschätzung vom Dezember 2020, dass der Hafen nach entsprechenden Änderungen am Sanktionsregelwerk nicht mehr von Sanktionen betroffen sei, führte die Zeugin aus, dass es den Drohbrief gegen den Hafen Mukran gegeben habe und dass diese Drohungen nie zurückgenommen worden seien. Auch sei die Frage unbeantwortet gewesen, ob der Hafen nur als öffentliche Infrastruktur oder auch als privatwirtschaftliche GmbH geschützt gewesen sei. Auch hätten die neuen Sanktionsregeln nicht für die dort ansässigen und tätigen Unternehmen gegolten. Gleiches hätte für alle Unternehmen gegolten, die am Bau der Pipeline beteiligt gewesen seien. Der Landtag und die Landesregierung hätten bei ihrer Entscheidung zur Gründung der Stiftung im Januar 2021 keine absolute Sicherheit darüber gehabt, wie die neuen amerikanischen Sanktionsregeln konkret wirken würden. Und die Bundesregierung habe ganz offenkundig weiterhin die Gefahr einer Sanktionierung deutscher Unternehmen gesehen,

⁸⁶⁸ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 19.

⁸⁶⁹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 19 f.

⁸⁷⁰ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 21.

denn sonst hätte Bundeskanzlerin Merkel wohl kaum im Sommer 2021 persönlich mit Präsident Biden über das Thema Sanktionen gesprochen.⁸⁷¹

Ausführliche inhaltliche Gespräche zur Gründung der Stiftung habe es im November und Dezember 2020 gegeben. Es seien drei Gespräche gewesen, das erste am 5. November. Zuerst habe es ein Gespräch zwischen den Herren Pegel, Geue und ihr gegeben und im Anschluss ein gemeinsames Gespräch mit der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG. Nach ihrer Erinnerung habe Herr Pegel ihr und Herrn Geue im Vorgespräch am Beispiel der schon bestehenden Ostseestiftung mögliche Wege erläutert, wie der Klimaschutz gestärkt werden könne. Der Gedanke, auch beim Bau der zweiten Ostseepipeline eine Stiftung einzurichten, habe also nahegelegen. Sie habe den Gedanken sehr überzeugend gefunden. Anschließend habe man sich mit der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, den Herren Warnig, Ontyd und Ebert, getroffen. Nach Ihrer Erinnerung sei es in diesem Gespräch einerseits um den Stand des Nord Stream 2-Projektes und die US-Sanktionen gegangen. Dann sei ihr auch die Stiftungs-idee dargelegt worden. In diesem Gespräch sei aber noch keine Entscheidung über die Gründung der Stiftung getroffen worden.⁸⁷²

Selbstverständlich sei es der Landesregierung bei Gründung der Stiftung vor allem darum gegangen, heimische Unternehmen vor Sanktionen zu schützen. Es sei aber nie angekündigt worden, dass die Stiftung nur oder überwiegend Verträge mit Firmen aus Mecklenburg-Vorpommern schließen werde.⁸⁷³ Es sei darum gegangen, die an der Fertigstellung der Pipeline beteiligten Unternehmen, wie zum Beispiel den Hafen Mukran, aber auch andere Unternehmen, vor den rechtswidrigen Sanktionsdrohungen der Amerikaner zu schützen. All das habe im Interesse des Landes gelegen.⁸⁷⁴

Als es im August 2020 erstmals Sanktionsdrohungen gegen ein Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern gegeben habe, sei ihr Gefühl gewesen, etwas tun zu müssen. Auch der Landtag habe die Landesregierung aufgefordert, an der Vollendung der Pipeline festzuhalten.⁸⁷⁵

Die Zeugin sagte, dass die Landesregierung entsetzt gewesen sei über diese Sanktionsdrohungen, weil ein rechtsstaatlich genehmigtes Infrastrukturprojekt umgesetzt werden müsse und man erst recht nicht die Unternehmen, die an einem rechtsstaatlich genehmigten Infrastrukturprojekt arbeiteten, bedrohen dürfe. Auch der Landtag habe sich ganz klar gegen diese Sanktionsdrohung gestellt und habe die Landesregierung aufgefordert, zu handeln.⁸⁷⁶

Die Landesregierung, so die Zeugin, sei in die einzelnen Diskussionen, die die Bundesregierung mit den USA über das mögliche Ablassen von Sanktionen geführt habe, nicht eingebunden gewesen. Die Details seien ihr nicht bekannt gewesen. Bekannt gewesen sei ihr aber, dass es grundsätzlich ein Bestreben der Bundesregierung gegeben habe, mit der amerikanischen Regierung zu sprechen. Dass man gegen diese Sanktionen sei, habe die Bundesregierung auch öffentlich, gesagt. Und deswegen sei man sich einig gewesen in der Bewertung, dass diese Sanktionen sehr, sehr ernst zu nehmen seien. Und natürlich sei es der Wunsch der Landesregierung gewesen, und das wäre der beste Weg gewesen, wenn es der Bundesregierung

⁸⁷¹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 22.

⁸⁷² Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 23 f.

⁸⁷³ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 40.

⁸⁷⁴ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 42 f.

⁸⁷⁵ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 43.

⁸⁷⁶ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 50.

gelingen wäre, diese Sanktionen mit den USA aus dem Weg zu räumen. Aber so sei es nicht gekommen. Das sei auch ein Grund gewesen, warum es zur Gründung der Stiftung gekommen sei.⁸⁷⁷

Zu der Frage, ob alternative Möglichkeiten zum Schutz von Unternehmen vor den angedrohten Sanktionen vor der Entscheidung zu einer Stiftung mit der Nord Stream 2 AG oder auch innerhalb der Landesregierung diskutiert worden seien, erläuterte die Zeugin, dass es nach ihrer Wahrnehmung verschiedene Dinge gegeben habe, die immer wieder diskutiert worden seien. Es habe auch daran gelegen, dass die Dynamik der Sanktionen, also die nächsten Schritte der Amerikaner, immer wieder viele juristische Diskussionen erforderlich gemacht hätten. Deshalb seien nach ihrer Wahrnehmung auch verschiedene Optionen diskutiert worden. Sie habe aber keine Wahrnehmung mehr daran, was es konkret gewesen sei. Es sei ein Diskussionsprozess gewesen, in den sie auch nicht eingebunden gewesen sei.⁸⁷⁸

Die Zeugin verwies noch einmal darauf, dass sie relativ zeitig nach dem Bekanntwerden der Sanktionsdrohungen zum Fährhafen gefahren sei, um sich einen ersten Eindruck vor Ort zu verschaffen. Die Sanktionsdrohungen seien überhaupt der Grund ihres Besuches gewesen, um dort mit der Geschäftsführung und mit den Mitarbeitern zu sprechen, was die Sanktionsdrohungen bedeuteten.⁸⁷⁹ Sie machte abschließend deutlich, dass es für die Gründung der Stiftung mehrere Gründe gegeben habe. Die Drohungen gegen den Fährhafen seien der Ausgangspunkt gewesen. Am Ende sei es die rechtliche Einschätzung des federführenden Ministers gewesen, abzuwägen, unter welcher Möglichkeit es die größte Sicherheit gegen die angedrohten Sanktionen für den Fährhafen geben würde.⁸⁸⁰

5. Verhalten der Bundesregierung

5.1. Bewertung der Sanktionen

Der Zeuge Schröder, Verwaltungsratspräsident der Nord Stream 2 AG und Bundeskanzler a. D., erklärte, dass es immer Sanktionsdrohungen aus Amerika gegeben habe. Die habe man nicht ernst genommen: „Wenn sich ein paar Abgeordnete in Amerika wichtig machen wollen, dann interessiert das doch nicht die Energiepolitik der deutschen Bundesregierung.“ Bei dem Brief der drei US-Senatoren habe es sich um eine „Petitesse“ gehandelt. Er habe sich allerdings immer Sorgen gemacht, ob das Projekt vernünftig beendet werden könne oder nicht. Aber er habe sich keine Sorgen gemacht über amerikanische Abgeordnete: „Irgendwelche amerikanische Abgeordnete. Wieso sollte die jemand ernst nehmen in meiner Rolle damals? Warum? Da fällt irgendeinem aus ihrem Wahlkreis in Arizona was ein. Und dann soll ich mich damit beschäftigen?“ Aber es sei natürlich Aufgabe gewesen, diese Sanktionsdrohung möglichst abzuwehren, denn Deutschland sei interessiert gewesen an der Energiezusammenarbeit mit Russland.⁸⁸¹

Der Zeuge Prof. Dr. Braun, damaliger Staatsminister bei der Bundeskanzlerin, damaliger Bundesminister für besondere Aufgaben sowie damaliger Chef des Bundeskanzleramtes, wies zu Beginn seiner Ausführungen darauf hin, dass die Bundesregierung „im Wesentlichen die Auffassung hat, dass jedenfalls wir extraterritoriale Sanktionen ablehnen, dass wir sie auch unter Partnern für völlig unangemessen halten, dass wir in dem Fall, wenn so etwas geschehen

⁸⁷⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 68 f.

⁸⁷⁸ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 80 f.

⁸⁷⁹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 179.

⁸⁸⁰ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 181 f.

⁸⁸¹ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 25 f.

sollte, was wir in der Vergangenheit, in anderen Kontexten auch schon erlebt haben. Der erste Schritt ist, immer mit den jeweiligen Partnern darüber zu reden und solche Dinge möglichst abzuwenden und zu vermeiden.“ Der Zeuge räumte aber auch ein, dass das Nord Stream 2-Projekt bei den europäischen Partnern sehr umstritten gewesen sei. Auch die Rolle der USA sei aus den Medien reichlich bekannt.⁸⁸²

Der Zeuge Altmaier, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Chef des Bundeskanzleramtes und damaliger Bundeswirtschaftsminister, führte aus, dass die US-Sanktionen gegen den Bau von Nord Stream 2 auch deshalb für Europa relevant gewesen seien, weil sie sogenannte Sekundärwirkung gehabt hätten. Es sei im Völkerrecht anerkannt, dass man Sanktionen verhängen könne gegen bestimmte Staaten, wenn es von diesen Staaten Verletzungen des Völkerrechts gebe. Die Frage der Sekundärwirkungen sei zumindest umstritten, die meisten Völkerrechtler hätten bisher gesagt, Sekundärsanktionen, die sich dann auch direkt oder indirekt gegen Staaten richteten, die nicht einer Völkerrechtsverletzung beschuldigt würden, seien mit dem geltenden Völkerrecht nicht vereinbar. Das sei aber bei Nord Stream 2 der Fall gewesen.⁸⁸³

Der Zeuge Scholz, damaliger Bundesfinanzminister sowie damaliger Bundeskanzler, sagte, dass es seinerzeit immer die von der Bundesregierung vertretene Haltung, gewesen sei, dass die Sanktionen verschwinden müssten. Darum habe man sich bemüht, weil ein begonnenes Projekt auch habe fertiggestellt werden sollen.⁸⁸⁴ „Alle wissen, dass wir uns bemüht haben, die Kanzlerin hat es im Bundestag gesagt, dass die Sanktionen nicht weiter gelten und dass sie das abschließende Fertigstellen nicht beeinträchtigen.“⁸⁸⁵ „Und im Übrigen ist es so, dass die Bundesregierung, geführt von Frau Merkel und die Bundesregierung, geführt von mir, die Haltung vertreten haben zuletzt, das Projekt ist so weit, das muss jetzt zu Ende gebaut werden. Das macht keinen Sinn, kurz vor Schluss zu stoppen.“⁸⁸⁶

Zu der Frage, ob zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung für Unternehmen tatsächlich eine Sanktionsgefahr bestanden habe und welcher wirtschaftliche Schaden deutschen Unternehmen gedroht hätte, erläuterte der Zeuge, dass zu dem Zeitpunkt zwar schon Sanktionen existiert hätten, diese allerdings noch nicht sehr weitreichend gewesen seien. Es habe aber im amerikanischen Kongress ständig Diskussionen über weitere Sanktionen gegeben.⁸⁸⁷ „Ich habe zuletzt nicht mit weiteren gerechnet. Trotz der Tatsache, dass das in den USA immer diskutiert worden ist.“⁸⁸⁸

Der Zeuge Gabriel, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Bundeswirtschaftsminister und damaliger Bundesaußenminister, erklärte, dass die Bundesregierung diese Art der Sekundärsanktionen der Vereinigten Staaten schon immer für rechtswidrig gehalten habe, sie seien nicht vereinbar mit den internationalen Verabredungen.⁸⁸⁹

5.2. Mögliche Maßnahmen

Die Bundesregierung, so erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Braun, habe daraus die Konsequenz gezogen, Nord Stream 2 formell als unternehmerisches Projekt zu behandeln. Dies habe

⁸⁸² Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 125.

⁸⁸³ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 74.

⁸⁸⁴ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 30.

⁸⁸⁵ WP-87-21-11-2025, S. 37.

⁸⁸⁶ WP-87-21-11-2025, S. 73.

⁸⁸⁷ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 34.

⁸⁸⁸ WP-87-21-11-2025, S. 44.

⁸⁸⁹ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 15.

bedeutet, es weder politisch massiv zu befördern, noch zu behindern. Wichtig sei gewesen, immer transparent zu machen, dass es ein hohes Gut sei, mit Investitionsmaßnahmen in Deutschland im Rahmen des Rechtsstaats transparent und formell richtig umzugehen. Das bedeute, dass der Staat im Wesentlichen als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde auftrete und im Rahmen dessen verpflichtet sei, auch Genehmigungen zu erteilen, wenn es einen Rechtsanspruch darauf gebe, dass also der Staat sich an der Stelle zurückhalte.⁸⁹⁰

Der Zeuge führte weiter aus, dass die Bundesregierung das Thema der Sanktionsdrohungen natürlich wahrgenommen habe. Das Ziel sei immer gewesen, im direkten Dialog mit den Partnern um Verständnis für die deutsche Position zu werben. Das habe bis dahin auch immer funktioniert und es habe auch in der Konsequenz am Ende nicht zu direkten Sanktionen geführt. Natürlich habe man viele Gespräche mit der Wirtschaft geführt, denn wenn die Sanktionen gekommen wären, hätte dies in der Wirtschaft zu Risiken und zu Unsicherheiten geführt. Die Bundesregierung sei immer bereit gewesen, sich für deutsche Unternehmen einzusetzen, wenn es im internationalen Kontext zu Benachteiligungen und zu Beeinträchtigungen von Investitionsmaßnahmen gekommen sei. Dafür gebe es verschiedene Mechanismen wie Schiedsgerichte, Freihandelsabkommen und dergleichen. Aus seiner Sicht sei es in dem hier relevanten Kontext aber nie so weit gekommen, dass eine Intervention irgendwo hätte erfolgen müssen, denn es habe sich um nicht mehr als Drohungen gehandelt.⁸⁹¹ Für die Bundesregierung wäre es damals nur denkbar gewesen, den europäischen Schulterschluss in der Frage der Investitionssicherheit, in der Frage der gemeinsamen Ablehnung extraterritorialer Sanktionen zu suchen und das Regelwerk dort zu schärfen. Andere Maßnahmen, die ganz spezifisch für Nord Stream 2 gewirkt hätten, habe die Bundesregierung wegen dieser Grundüberzeugung, es formell als eine unternehmerische Entscheidung zu betrachten, nicht erwogen. Der Zeuge erläuterte, dass es zum Schutz vor Sanktionen eine Verordnung gebe, die das zum Ziel habe, die aber in ihrer praktischen Reichweite begrenzt sei, denn sie biete keinen umfassenden Schutz vor extraterritorialen Sanktionen. Ein solcher Schutz wäre zwar wünschenswert, habe sich in der Praxis aber noch nicht so erwiesen.⁸⁹²

Der Zeuge wies darauf hin, dass er nach seiner Erinnerung nicht konkret mit Unternehmensvertretern über die Sanktionsdrohungen gesprochen habe. Solche Gespräche hätte wohl eher der Wirtschaftsminister geführt.⁸⁹³ Es habe aber einhellig das Bemühen gegeben, solche Sanktionen zu vermeiden, im Gespräch zu sein, damit eine Fortsetzung des Baus von Nord Stream 2 weiter zu ermöglichen.⁸⁹⁴ Die Bundesregierung habe immer im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt und die Landesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.⁸⁹⁵

Das Bundeskanzleramt, so der Zeuge Prof. Dr. Braun, habe hinsichtlich der Sanktionen insbesondere mit dem Auswärtigen Amt und auch mit dem Wirtschaftsministerium zusammengearbeitet.⁸⁹⁶ Es sei aber aus Sicht der Bundesregierung immer eine Gratwanderung gewesen, da man auf der einen Seite mit Russland im Gespräch habe bleiben wollen, auf der anderen Seite aber auch keine Maßnahmen habe ergreifen wollen, die die Sanktionen

⁸⁹⁰ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 125 f.

⁸⁹¹ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 128.

⁸⁹² Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 129.

⁸⁹³ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 137.

⁸⁹⁴ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 172.

⁸⁹⁵ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 173.

⁸⁹⁶ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 175.

untergraben hätten. Insofern habe man jede einzelne Aktivität in der jeweils eigenen Verantwortung klug bewerten müssen.⁸⁹⁷

Die Sekundärsanktionen der amerikanischen Administration seien mit dem Völkerrecht nicht kompatibel gewesen, so der Zeuge Altmaier. Aber das habe natürlich nicht bedeutet, dass er es für sinnvoll gehalten habe, gegen die Politik eines Alliierten und seit vielen Jahrzehnten Verbündeten vorzugehen. Er habe sich als Wirtschaftsminister zwei Jahre lang auf Bitten des Präsidenten Poroschenko und der Bundeskanzlerin dafür eingesetzt, dass die Durchleitung von russischem Erdgas durch die Ukraine auch nach einer möglichen Fertigstellung von Nord Stream 2 weitergehe. Die USA seien dann der Auffassung gewesen, dass man zwar durchaus Öl von Russland beziehen könne, aber dass das Projekt Nord Stream 2 ein Problem darstelle. Das sei nicht die Meinung der Bundesregierung gewesen, aber trotzdem sei er der Auffassung gewesen, dass man an dieser Stelle nicht auseinanderfallen sollte. Die Bundesregierung habe immer gesagt, es sei ein privatwirtschaftliches Projekt in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht und kein Projekt der Bundesregierung.⁸⁹⁸

Der Zeuge Altmaier wies darauf hin, dass der Presse zu entnehmen gewesen sei, dass es im Sommer 2020 bei einem Mitglied der Bundesregierung den Gedanken gegeben habe, der US-Regierung vorzuschlagen, ein Erdgasterminal für Flüssiggas zu bauen, wenn die Sanktionen gegen Nord Stream 2 zurückgenommen würden.⁸⁹⁹ Es habe dann ein Telefonat von drei Bundesministern mit dem amerikanischen Finanzminister Mnuchin gegeben. Es sei die Frage erörtert worden, ob man gegebenenfalls, wenn der Bund die Terminals aus eigenen Mitteln baue, die Sanktionen aufheben könne. Er selbst habe von Anfang an Zweifel gehabt, ob ein solcher Vorschlag zu Weiterungen führen werde. So sei es auch gekommen und es habe bis zum Amtsantritt einer neuen Bundesregierung keine weiteren Gespräche darüber gegeben.⁹⁰⁰

Da man auf der russischen Seite, so führte der Zeuge weiter aus, davon überzeugt gewesen sei, dass man trotz der Sanktionen in relativ kurzer Zeit Nord Stream 2 werde fertig bauen können, habe sich, nach seiner Vermutung, kein deutsches Unternehmen an ihn gewandt. Er wisse aber nicht, ob sich deutsche Unternehmen an andere Regierungsstellen in Deutschland gewandt hätten, also beispielsweise an das Kanzleramt oder an das für Sanktionen federführende Auswärtige Amt.⁹⁰¹ Man hätte aus dem Bundeswirtschaftsministerium aber auch relativ wenig tun können. Es seien ja nicht einzelne deutsche Unternehmen sanktioniert worden, sondern es sei das Projekt Nord Stream 2 sanktioniert worden. Es hätte, nach seiner Kenntnis, aus dem Ministerium auch keine legale und vertretbare Form der Hilfe geben können, um diese Sanktionen zu umgehen.⁹⁰²

Der Zeuge Gabriel sagte, dass die Bundesregierung in der Zeit, als er Regierungsmitglied gewesen sei, gegenüber der amerikanischen Regierung klargemacht habe, dass man die Sanktionen letztlich für unrechtmäßig halte.⁹⁰³ Und man habe damals versucht, gegenüber den USA deutlich zu machen, dass die Gefahren, die die USA gesehen hätten, dass sich Deutschland in eine totale Abhängigkeit von russischem Gas begeben würde, die Bundesregierung nicht sehe.⁹⁰⁴ „Also, die Sanktionsbemühungen der Vereinigten Staaten, die haben wir versucht, durch Gespräche sozusagen wegzubekommen, zumal sie ja wieder in Form von Secondary

⁸⁹⁷ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 185.

⁸⁹⁸ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 78 f.

⁸⁹⁹ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 88.

⁹⁰⁰ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 89.

⁹⁰¹ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 90.

⁹⁰² Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 94 f.

⁹⁰³ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 13.

⁹⁰⁴ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 15.

Sanctions gekommen wären, die wir in Europa insgesamt für mit dem Völkerrecht nicht vereinbar gehalten haben.“⁹⁰⁵

Die Partner auf europäischer Ebene hätten diese Sanktionen allerdings teilweise politisch begrüßt, weil sie sich das Ziel gesetzt hätten, Nord Stream 2 zu verhindern. Dazu habe auch Polen gehört.⁹⁰⁶ Die Einschätzung der Bundesregierung sei aber gewesen, dass diese Sanktionen mit internationalem Recht nicht vereinbar seien und dass man versuchen wollte, die Vereinigten Staaten von Amerika davon abzuhalten, solche Sanktionen in Gang zu setzen.⁹⁰⁷

Der Zeuge Scholz wies darauf hin, dass es in den USA Äußerungen aus der Politik und auch bestimmte Entscheidungen, Sanktionsentscheidungen, gegeben habe, die es schwierig gemacht hätten, die Projekte voranzuführen. Darüber habe er sich bei Gelegenheit mit dem US-Finanzminister Mnuchin unterhalten.⁹⁰⁸

5.3. Kontakte zur Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern

Der Zeuge Altmaier hob hervor, dass er nach seiner Erinnerung von Manuela Schwesig zunächst nicht auf Nord Stream 2 angesprochen worden sei, was wohl damit zusammengehangen habe, dass Planung und Umsetzung von Nord Stream 2 in den ersten Jahren sehr reibungslos verlaufen seien. Das habe sich erst geändert mit der Amtsübernahme durch den amerikanischen Präsidenten Donald Trump im Frühjahr 2017. Aber auch das habe nicht zu einer Kontaktaufnahme durch Frau Schwesig geführt, was dadurch zu erklären sei, dass man in Russland der Auffassung gewesen sei, dass man die noch fehlenden Arbeiten aus eigener Kraft würde zu Ende bringen können. Das habe sich allerdings als eine, aus russischer Sicht, zu optimistische Annahme herausgestellt. Und das habe dann auch mit zu den Überlegungen über die Frage der Gründung der Stiftung geführt. Darüber sei er im Vorfeld aber nicht informiert oder konsultiert worden. Er habe allerdings seit dem Herbst 2020 gewusst, dass es solche Überlegungen gegeben habe. Er habe aber auch damals darauf verzichtet, auf Ansprechpartner in der Regierung oder im Landtag zuzugehen.⁹⁰⁹

Der Zeuge Scholz führte aus, dass Ministerpräsidentin Schwesig ihn in einem Telefonat darüber informiert habe, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern plane, eine Stiftung zu errichten, um mit den Sanktionen umgehen zu können, die aber auch Umweltzwecken dienen solle.⁹¹⁰ „Ich erinnere mich an die Informationen durch Frau Schwesig. Ich habe den Medien entnommen, dass Herr Pegel mich auch informiert haben soll. Kann sein, aber weiß ich nicht.“⁹¹¹

Auf die Frage, ob es zu seinem Schreiben an den US-Finanzminister, in dem er im Gegenzug für den Verzicht der US-Regierung auf Sanktionen gegen Nord Stream 2 den Ausbau von LNG-Terminals in Aussicht gestellt habe, im Vorfeld oder auch im Nachgang eine Rückkopplung mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegeben habe, führte der Zeuge aus, dass er es für möglich halte, dass die Landesregierung über das Schreiben informiert worden sei, er sich aber nicht sicher sei.⁹¹² Er habe allerdings keine Erinnerung daran, dass es

⁹⁰⁵ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 20.

⁹⁰⁶ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 30.

⁹⁰⁷ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 58.

⁹⁰⁸ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 11.

⁹⁰⁹ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 77 f.

⁹¹⁰ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 9.

⁹¹¹ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 20.

⁹¹² Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 12.

eine Bitte aus der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gegeben habe, durch Verhandlungen mit US-Vertretern eine Verhinderung der Sanktionen gegen Nord Stream 2 zu erreichen. Er halte es aber „für sehr möglich“, dass darüber mal geredet worden sei. Das Thema habe aber nie im Mittelpunkt der Politik der Bundesregierung gestanden.⁹¹³

5.4. Bewertung der Stiftung

Der Zeuge Schröder erklärte, dass die Klimaschutzstiftung vor dem Hintergrund der Sanktionsdrohungen keine Voraussetzung gewesen sei, das Projekt Nord Stream 2 fertigzubauen. Die Stiftung sei „... vor allen Dingen ein Instrument, um amerikanische Intervention in unsere Energiepolitik zu verhindern“ gewesen. Und: „Die Amerikaner waren interessiert, ihr eigenes Gas zu verkaufen.“⁹¹⁴ Er wisse nicht, ob es alternative Möglichkeiten gegeben hätte, „aber jedenfalls war das eine Möglichkeit, um amerikanische Interventionen in unsere, in deutsche Energiepolitik abzuwehren. Und davon war ich nicht nur überzeugt. Das war meine Aufgabe als deutscher Bundeskanzler, gehört zum Amtsverständnis.“⁹¹⁵

Er sei zwar von Anfang an sehr skeptisch gewesen, was diese Stiftung und ihren Zweck angehe, so der Zeuge Altmaier, aber es sei eine Entscheidung in föderaler Zuständigkeit durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, seine Regierung und seinen Landtag zu treffen gewesen. Er sei jemand, der den Föderalismus sehr schätze, und es komme häufiger vor, dass Bundesländer Entscheidungen trafen, über deren Für und Wider es unterschiedliche Auffassungen gebe. Es gebe einen Respekt vor der Zuständigkeit des jeweils anderen. Umgekehrt sei es aber so, dass er in seiner persönlichen Auffassung von Anfang an sehr skeptisch gewesen sei.⁹¹⁶

Unabhängig von den Telefonaten mit den Ministern Glawe und Herrn Pegel habe er, so der Zeuge Altmaier weiter, bereits in der zweiten Jahreshälfte 2020 gewusst, dass eine solche Klimastiftung geplant gewesen sei. „Ich habe mir damals auch schon eine Meinung dazu gebildet, wobei mein erster Informationsstand war, es gibt, ich glaube 20 Millionen waren das, kann das sein, von Gazprom für Umweltprojekte. Auch das hielte ich, wenn es das Einzige gewesen wäre, für nicht unproblematisch wegen des öffentlichen Eindrucks.“ Er habe dann noch im zweiten Halbjahr erfahren, dass dahinter eben nicht nur die Frage der Umweltförderung gestanden habe, sondern auch die Überlegung, dass man bei einer solchen Stiftung, wenn diese sich um den Weiterbau kümmern würde, nicht unter die amerikanischen Sanktionen falle. Er habe damals erfahren, dass dies ein Kernpunkt des Projektes sein werde. Und deshalb sei er der Auffassung gewesen, dass es falsch sei, eine solche Partnerschaft einzugehen. Er sei überzeugt gewesen, dass eine solche Stiftung weder für die Regierung in Mecklenburg-Vorpommern noch für Deutschland insgesamt positive Auswirkungen hätte.⁹¹⁷

Ihm sei durchaus erklärt worden, so der Zeuge Altmaier, „was der Zweck der Stiftung ist und dass der Zweck der Stiftung nicht nur war, dass man bedrohte Orchideenarten schützt, sondern dass es daneben auch einen politisch-kommerziellen Zweck gab, nämlich die Fertigstellung von Nord Stream 2 zu fördern. So, und dann habe ich mich, weil ich eben von Hause aus Jurist bin, natürlich auch für die juristischen Aspekte interessiert. Und deshalb wusste ich, dass jemand die Sanktionspraxis der Amerikaner angeschaut hatte und dass es deshalb Grund zur Annahme gab, dass man mit einer solchen Stiftungskonstruktion den Sanktionen entkommen könnte. So, das war das, was mir erläutert worden ist und was ich selber auch gut nachvollziehen konnte.

⁹¹³ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 13.

⁹¹⁴ WP-85-17-10-2025, S. 76.

⁹¹⁵ WP-85-17-10-2025, S. 77.

⁹¹⁶ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 78.

⁹¹⁷ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 86 f.

Und das war ja auch der Grund, warum ich dann in meinen Telefonaten mit den beiden Länderkollegen mich entsprechend auch geäußert habe.“⁹¹⁸ Er habe die Begründung der Landesregierung rechtlich für nachvollziehbar gehalten. Er habe sie allerdings nicht gebilligt.⁹¹⁹

Der Zeuge Prof. Dr. Steininger, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Instituts für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e. V., Ostinstitut Wismar und Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar, sagte, dass er sich sicher sei, dass, wenn Sanktionen gegenüber dem Bäcker XY in Stralsund und Zulieferern durchgeführt worden wären, die Stiftung diese Sanktionen mit Sicherheit nicht hätte abfedern können. Die Stiftung habe Glück gehabt, dass sie niemals auf die Probe gestellt worden sei. Dieses CAATSA, das Countering America's Adversial Through Sanctions Act, sei ein Damoklesschwert gewesen, das über allen gehangen habe, aber der Faden sei nie gerissen. Die Stiftung hätte das niemals abfedern können. Amerikanische Sanktionen seien nie gekommen.⁹²⁰ Es sei, so der Zeuge, „ein bisschen vermessen anzunehmen, dass die Stiftung eines Landes Mecklenburg-Vorpommern allen Ernstes die amerikanischen Sanktionen abgedeckt hätte. Tut mir leid, das können Sie keinem weismachen. Jedenfalls, es ist einfach Fakt. Es gab keine Sanktionen. Niemals. Und diese Stiftung hätte niemals, da bin ich der hundertprozentigen Überzeugung, diese Sanktionen abgedeckt.“⁹²¹ Aus seiner Sicht sei die Klimaschutzstiftung also kein wirklicher Schutzschild vor US-Sanktionen gewesen.⁹²²

6. Ausführungen der ehemaligen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Stiftung

Der Zeuge Sellering, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., führte aus, dass die Pipeline während seiner gesamten Regierungszeit, also bis zum Frühjahr 2017, von niemandem angefeindet worden sei. Erst ab etwa Mitte 2017 habe es ablehnende Signale zur Pipeline aus den USA gegeben und ab 2019 sei US-Präsident Trump ganz massiv gegen die Pipeline vorgegangen. Er habe erklärt, dass diese Pipeline nicht gebaut werden dürfe. Die USA hätten dann Sanktionen verhängt, um die Vollendung der Pipeline zu verhindern. Das sei der Hintergrund dafür, dass es bei Errichtung der Klimaschutzstiftung den zeitweiligen Zusatzauftrag gegeben habe, mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Vollendung der Pipeline beizutragen. Minister Pegel habe ihn Ende Oktober, Anfang November 2020 bei einer öffentlichen Veranstaltung darauf angesprochen. Zu diesem Zeitpunkt habe er erstmals von den Plänen einer Stiftungsgründung erfahren. Und diese Stiftung habe mit dem zeitweiligen Nebenzweck, also mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, zur Vollendung von Nord Stream 2 beitragen sollen, um die notwendige Brückentechnologie durch bezahlbares Gas abzusichern.⁹²³

Die Sanktionen hätten eine große faktische Wirkung gehabt. Wer als Unternehmen bei Nord Stream 2 mitgemacht habe, hätte befürchten müssen, in den von den USA beherrschten Wirtschaftsräumen überall auf der Welt kein Bein mehr auf den Boden zu bekommen. Diese Sanktionen seien nach seiner juristischen Einschätzung rechtswidrig, aber wirksam gewesen.⁹²⁴

⁹¹⁸ WP-86-07-11-2025, S. 127.

⁹¹⁹ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 132.

⁹²⁰ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 132 f.

⁹²¹ WP-25-06-10-2023, S. 134.

⁹²² Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 143.

⁹²³ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 9.

⁹²⁴ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 10.

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte, dass zum Zeitpunkt, als sie auf die Übernahme einer Position im Vorstand der Stiftung angesprochen worden sei, ihr die gegen den Hafen Sassnitz Mukran und gegen Firmen, die an der Fertigstellung der Gaspipeline Nord Stream 2 beteiligt gewesen seien, gerichteten Sanktionsdrohungen amerikanischer Senatoren im Sommer 2020 nur aus der Presse bekannt gewesen seien. In ihrem Verständnis seien diese Drohungen gegen ein nach nationalem und internationalem Recht legitimes gemeinsames europäisches Energiegroßversorgungsprojekt gerichtet gewesen.⁹²⁵ Sie erläuterte, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Stiftung als Puffer zwischen der Nord Stream 2 AG und den Leistungserbringern des Pipelinebaus fungiert habe. Somit habe der Druck möglicher Sanktionen, der über den Unternehmen geschwebt habe, genommen werden können, da diese ihre Leistungen nun nicht mehr direkt für die Nord Stream 2 AG, sondern für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung erbracht hätten.⁹²⁶

Sie selbst, so die Zeugin, sei sich bewusst gewesen, gegebenenfalls sanktionsbedroht zu sein. Dies sei naheliegend, wenn man mit einer solchen Thematik in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sei. Sie sei aber bereit gewesen, dieses Risiko einzugehen.⁹²⁷ Zu seinerzeit geäußerten Befürchtungen von Unternehmen aufgrund der Sanktionsdrohungen sagte die Zeugin abschließend, dass bei den von der Stiftung gesuchten Rechtsbeiständen und Steuerkanzleien durchaus Unternehmungen bereit gewesen seien, die Stiftung als Mandat zu betreuen. Diese hätten aber ganz klar artikuliert, dass sie im Rahmen der Abschätzung vom eigenen Risikomanagement zurückgepfiffen worden seien, weil es amerikanische Beteiligungen gegeben habe und es ihnen deshalb untersagt worden sei. In Bezug auf Firmen, die tätig gewesen seien, seien es Firmen gewesen, die im internationalen Bereich agiert hätten und die Gefahr gelaufen wären, bei einer direkten Zusammenarbeit mit Nord Stream 2 keine weiteren Aufträge mehr zu erhalten.⁹²⁸

Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, hob hervor, dass er sich immer für das Projekt Nord Stream 2 eingesetzt habe. Für ihn sei klar gewesen, dass die Pipeline auch nach den Sanktionsdrohungen aus den USA weitergebaut werden solle. Als dann die Klimaschutzstiftung auf den Weg gebracht und Ehrenamtliche gesucht worden seien, um dieses Projekt, auch mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Weiterbau von Nord Stream 2, zu begleiten, habe er dies für eine hochinteressante Konstruktion gehalten. Auf der einen Seite habe die Nord Stream 2 AG beabsichtigt, enorme Mittel zur Verfügung zu stellen. Es seien nicht nur die 20 Millionen Euro für Klimaschutzprojekte gewesen, die tatsächlich dann angekommen seien, sondern auch weitere jeweils zwanzigmal jeweils noch zwei Millionen Euro für Klimaschutzprojekte. Zunächst sei es aber auch die Aufgabe gewesen, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Angriff zu nehmen und dadurch den durch unterschiedliche Kongressabgeordnete der Vereinigten Staaten ausgesprochenen drohenden Sanktionen vorzubeugen, um die letzten 120 Kilometer der Pipeline fertigstellen und nachher auch in Betrieb nehmen zu können.⁹²⁹

Es habe sich nach den Sanktionsdrohungen abgezeichnet, dass die Fachkräfte, die sich ausgekannt hätten mit Pipelinebau und Zertifizierung, „alle weiche Knie gekriegt und gesagt (haben), den nächsten Auftrag könnten wir möglicherweise von den Amerikanern in Texas, von Exxon oder einem anderen großen Ölunternehmen bekommen. Das wollen wir nicht riskieren,

⁹²⁵ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 9.

⁹²⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 15.

⁹²⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 27.

⁹²⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 77.

⁹²⁹ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 92.

die letzten 120 Kilometer da mitzuarbeiten.“ Deshalb sei es notwendig gewesen, dass von der Nord Stream 2 AG ein Geschäftsführer eingesetzt worden sei, der mit ihnen vorher schon zusammengearbeitet habe. Das sei die Ausgangssituation gewesen.⁹³⁰

Er wisse nicht, wer die Ideen gehabt habe, eine solche Stiftung mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu gründen, um die schwierige Situation zu bewältigen, nachdem offenkundig geworden sei, dass amerikanische Sanktionen drohen könnten und die Banken sich zunächst einmal sehr restriktiv verhielten. Deshalb hätten sich etliche Aufträge auch schon angestaut, die nicht haben realisiert werden können, weil die Finanzmittel gefehlt hätten. Mit der Stiftungsgründung sei dann wieder Sicherheit da gewesen.⁹³¹ „Ich habe ja schon berichtet, dass wir dann nachher nicht nur Warenlager waren, sondern das bis dahin ging, dass wir selbst auch Schiffseigner geworden sind. Und das war ein Vertrag, den wir mit Nord Stream 2 geschlossen haben. Die haben uns die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, dass wir dieses Schiff ankaufen konnten, war ein Massengutfrachter. Ich glaube 6.000 oder 7.000 oder 8.000 Bruttoregistertonnen, also eher in der Größe von so einem Küstenmotorschiff. Und die mussten ihre Aufgaben erledigen. Und da suchten wir einen geeigneten Hafen. Warum das jetzt Mukran nicht war, kann ich mir im Nachhinein noch mal vorstellen, weil die eher auch Sanktionen gefürchtet haben.“⁹³² Die Stiftung als öffentlich-rechtliche Konstruktion habe auch einen Schutzschirm für von Sanktionen betroffene Firmen in Mecklenburg-Vorpommern sein können. Deshalb sei es besser gewesen, diese Stiftung zu haben, so der Zeuge Kuhn.⁹³³

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen, damaliger Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klima- und Umweltschutz MV, erläuterte, dass nach seiner Auffassung die Stiftung kein Schutzschirm für die Lieferanten gewesen sei. Vielmehr sei es damals darum gegangen, bestimmte Arbeiten, Materialien und die daran geknüpften Arbeiten nicht innerhalb von Nord Stream 2 durchzuführen, weil Nord Stream 2 dadurch dem Risiko ausgesetzt gewesen wäre, selber sanktioniert zu werden. Es sei damals die Einschätzung gewesen, dass die Stiftung als quasi Regierungsorganisation von den US-Sanktionsgesetzen ausgenommen sei. Dementsprechend sei es eine Art Schutz beziehungsweise Risikoreduzierung für Sanktionen gegen Nord Stream 2 gewesen. Zu keiner Zeit sei er davon ausgegangen oder hätte in irgendeiner Form suggeriert oder suggerieren wollen, dass die Stiftung ein Schutzschirm für Lieferanten sei.⁹³⁴

Aufgrund der Drohungen von US-Behörden hätten sehr häufig Lieferanten lieber mit der Stiftung einen Vertrag abgeschlossen als direkt mit Nord Stream 2. Es sei wohl ein „emotionaler Grund, dass es den Firmen so ging, dass, wenn sie mit einer quasi Regierungsorganisation einen Vertrag schließen, noch mehr im Sinne der Regierung handeln, als wenn sie einen Vertrag mit Nord Stream 2 haben.“ Es sei hinzugekommen, dass es zum damaligen Zeitpunkt Schwierigkeiten mit Geldflüssen von der Nord Stream 2 AG zu anderen Unternehmen gegeben habe und dementsprechend habe sich das eine oder andere Unternehmen auch wohler gefühlt, im Hinblick auf eine künftige Begleichung von Rechnungen durch die Stiftung.⁹³⁵

Zur Auftragsvergabe führte der Zeuge aus, dass es keine offiziellen Ausschreibungen gegeben habe. Man habe häufiger mehrere Lieferanten angefragt, die dann Angebote gemacht hätten.

⁹³⁰ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 93 f.

⁹³¹ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 107 f.

⁹³² WP-76-13-06-2025, S. 120.

⁹³³ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 124.

⁹³⁴ Vgl. WP-58-08-12-2024, S. 232.

⁹³⁵ Vgl. WP-58-08-12-2024, S. 233.

Manchmal seien es auch gezielte Ansprachen gewesen. Es sei sehr häufig eine Suche danach gewesen, wer überhaupt bereit dazu sei, für das Projekt zu arbeiten.⁹³⁶ Es sei der Nord Stream 2 AG bei der Auftragsvergabe bewusst gewesen, dass man aufgrund der Risiken um das Projekt inklusive Sanktionsrisiken für viele Gewerke mehr habe bezahlen müssen, als das unter anderen Voraussetzungen der Fall gewesen wäre.⁹³⁷

Um das Risiko zu minimieren, dass sich ein Lieferant aufgrund von falscher Informationslage plötzlich sich vom Projekt zurückzog, habe es ein entsprechendes Briefing zu der aktuellen Situation im Hinblick auf Sanktionen gegeben. Es seien dann jeweils die Risiken der aktuellen Gesetzeslage um die US-Sanktionen zusammengefasst worden, um festzustellen, welche Implikationen damit verbunden gewesen seien für diejenigen, die die Arbeiten ausführten.⁹³⁸ Für sich selbst habe er das Risiko, sanktioniert zu werden, als klein eingeschätzt, weil die Stiftung aus seiner Sicht eine quasi Regierungsorganisation gewesen sei.⁹³⁹

Es habe Vorfälle gegeben, bei denen die Nord Stream 2 AG Rechnungen habe begleichen wollen und die Banken das Geld nicht mehr weitergeleitet hätten. Die Stiftung sei hingegen weiter in der Lage gewesen, die offenen Rechnungen zu begleichen. Andere Lieferanten, die direkt Verträge mit der Nord Stream 2 AG abgeschlossen hätten, seien zum Teil auf ihren Rechnungen sitzengeblieben.⁹⁴⁰

E. Stiftungsgründung und Stiftungsarbeit

1. Grundsatzdokumente zur Errichtung der Stiftung

Auf den Antrag der Landesregierung⁹⁴¹ vom 6. Januar 2021 stimmte der Landtag der 7. Wahlperiode in seiner 108. Sitzung am 7. Januar 2021 der Errichtung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zu. Bevor im Folgenden die Feststellung aus der Beweisaufnahme zur Gründung und Arbeit der Stiftung dargestellt werden, werden zunächst der vom Landtag beschlossene Antrag der Landesregierung und die Satzung der Stiftung abgebildet.

1.1. Antrag der Landesregierung

Der Antrag der Landesregierung vom 6. Januar 2021 beinhaltet die nachfolgenden Punkte.

„Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stimmt der Errichtung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ und der damit einhergehenden einmaligen Belastung des Landesvermögens zu.
2. Der Landtag befürwortet, dass sich die Landesregierung durch die Errichtung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ aktiv für das zentrale Ziel Klima- und Umweltschutz einsetzt und hierbei beabsichtigt, folgende Zwecke und Aufgaben mit deren Arbeit zu verbinden:
 - die Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten des Klimaschutzes und zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Natur im Land

⁹³⁶ Vgl. WP-58-08-12-2024, S. 233.

⁹³⁷ Vgl. WP-58-08-12-2024, S. 239.

⁹³⁸ Vgl. WP-58-08-12-2024, S. 242 f.

⁹³⁹ Vgl. WP-58-08-12-2024, S. 243.

⁹⁴⁰ Vgl. WP-58-08-12-2024, S. 265 f.

⁹⁴¹ Vgl. LT-MV-Drs. 7/5696.

Mecklenburg-Vorpommern und an sowie vor den Küsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie an und vor den Ostseeküsten der Ostseeanrainerstaaten;

- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Situation in den genannten Regionen;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Klima- und Umweltschutzes und auf dem Gebiet einer klimaschonenden Energieversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern oder unter federführender Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern;
- Förderung von Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Belange des Klima- und Naturschutzes, vor allem auch bei allen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung, insbesondere bei der Systemstabilität durch Speicher- und Sektorenkopplungslösungen, wobei dies auch die Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern zur unternehmenseigenen Forschung in diesem Bereich, zur Herstellung von Prototypen, für Nullserien und für markteinführende Verbreitungsstrategien umfasst;
- die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der Artenvielfalt;
- die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Gewässerschutzes und des Trinkwasserschutzes;
- Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Klimaschutzes und der Bewahrung der Natur im Ostseeraum vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern und in besonderen Fällen auch in den Ostseeanrainerstaaten;
- Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie die Vernetzung zwischen im Klima- und Umweltschutz Engagierten, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und mit den Ostseeanrainerstaaten;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Klima- und Umweltschutzes in Mecklenburg-Vorpommern;
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, um im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinsame Projekte und Vorhaben, die nach diesem Satzungszweck auch durch die Stiftung allein zulässig sind, zu verwirklichen;
- die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten.

Die Stiftung wird dergestalt offen für alle gestaltet, dass das Stiftungsziel mit Zustiftungen und Zuwendungen engagiert unterstützt werden kann.

3. Der Landtag bekräftigt seinen Beschluss vom 27. August 2020 auf Drucksache 7/5302 und fordert die Landesregierung auf, sich weiterhin klar und eindeutig zur Fertigstellung

des für die europäische und deutsche Energieversorgungssicherheit notwendigen Pipeline-Projektes Nord Stream 2 zu bekennen und exterritoriale Bemühungen hiergegen strikt zurückzuweisen, sowie alle Landesbehörden und Landesgesellschaften eindeutig und nachdrücklich bei allen Aktivitäten zu unterstützen und zu diesen anzuleiten, die eine Vollendung des Projektes ermöglichen helfen.“⁹⁴²

1.2. Satzung der Stiftung

Dem Antrag der Landesregierung zur Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV wurde als Anlage der Entwurf der Satzung beigelegt.

Präambel

Das Land Mecklenburg-Vorpommern mit seiner wunderbaren, in weiten Bereichen unter Schutz stehenden Natur hat ein besonderes Interesse und eine besondere Verantwortung für einen erfolgreichen Klima- und Umweltschutz. Diesem Interesse gilt der Einsatz des Landes in allen politischen Handlungsfeldern, vor allem bei den direkten Maßnahmen des Umweltschutzes und in der Energiepolitik, in der das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem gezielten Ausbau erneuerbarer Energien, vor allem der Windkraft, einen wichtigen Beitrag leistet.

Die große Jahrhundertaufgabe „Klimaschutz“ kann aber nur gelingen, wenn sie im Bewusstsein der breiten Mehrheit der Bevölkerung als existenziell wichtig verankert und von möglichst vielen aktiv unterstützt wird. Mecklenburg-Vorpommern braucht eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die verfolgten Ziele.

Deshalb setzt sich das Land mit einer „Stiftung Klima- und Umweltschutz“ aktiv für dieses wichtige Ziel ein. Die Stiftung will dabei offen sein für alle, die das Stiftungsziel mit Zustiftungen und Zuwendungen oder persönlichem Einsatz engagiert unterstützen.

Zum Klimaschutz gehört auch die Sicherung einer möglichst klimaschonenden Energieversorgung. Deren Umsetzung benötigt für einen längeren Übergangszeitraum schnell und sehr flexibel einsetzbare Gaskraftwerke. Diese werden helfen, die fluktuierende Einspeisung für den längeren Übergangszeitraum, bis ausreichende und volkswirtschaftlich tragfähige Speichertechnologien im industriellen Maßstab und massenproduktionstauglich zur Verfügung stehen, durch schnell regelbare gesicherte Kraftwerksleistungen zu ergänzen und damit die Energieversorgungssicherheit sicherzustellen. Deshalb wird die Stiftung mit einem zu gründenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zeitweiligem Nebenzweck zu den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 beitragen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht zu dieser Pipeline. Gas ist die klimaschonendste Übergangstechnologie zur Sicherung der notwendigen Energieversorgung. Eine sichere Gasversorgung liegt im Interesse der Menschen in Deutschland, Europa und Mecklenburg-Vorpommern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur - Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ und als Kurzbezeichnung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

⁹⁴² LT-MV-Drs. 7/5696, S. 1 f.

(2) Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfbjahr. Es beginnt mit der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt insbesondere folgende Zwecke und der Stiftungszweck wird insbesondere, gegebenenfalls auch mittelbar, durch folgende Aktivitäten und Maßnahmen erfüllt:

- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten des Klimaschutzes und zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Natur im Land Mecklenburg-Vorpommern und an sowie vor den Küsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie an und vor den Ostseeküsten der Ostseeanrainerstaaten;
- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Situation in den genannten Regionen;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Klimaschutzes und auf dem Gebiet einer klimaschonenden Energieversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern oder unter federführender Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern;
- Förderung von Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Belange des Klima- und Naturschutzes, vor allem auch bei allen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung, insbesondere bei der Systemstabilität durch Speicher- und Sektorenkopplungslösungen, wobei dies auch die Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern zur unternehmenseigenen Forschung in diesem Bereich, zur Herstellung von Prototypen, für Nullserien und für markteinführende Verbreitungsstrategien umfasst;
- die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der Artenvielfalt;
- die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Gewässerschutzes und des Trinkwasserschutzes;
- Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Klimaschutzes und der Bewahrung der Natur im Ostseeraum vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern und in besonderen Fällen auch in den Ostseeanrainerstaaten;
- Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie die Vernetzung zwischen im Klima- und Umweltschutz Engagierten, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und mit den Ostseeanrainerstaaten;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Klima- und Umweltschutzes in Mecklenburg-Vorpommern;

- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, um im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinsame Projekte und Vorhaben, die nach diesem Satzungszweck auch durch die Stiftung allein zulässig sind, zu verwirklichen;
- die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, Anstrengungen und wissenschaftlichen Untersuchungen im Land Mecklenburg-Vorpommern, die eine klimaschonende Sicherung der Energieversorgung zum Ziel haben.

(2) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder beauftragen. Die Stiftung wird insbesondere einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegebenenfalls auch in Form der Gründung einer oder mehrerer rechtlich selbstständiger Gesellschaften, errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen. Voraussetzung für eine solche Beteiligung ist, dass Nord Stream 2 im Rahmen der zu schließenden Verträge die Stiftung für fahrlässiges Handeln freistellt.

Die Stiftung kann im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere Natur- bzw. Umweltschutzmaßnahmen und -projekte, die der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, welche natürlichen oder juristischen Personen wegen Eingriffen in die Natur im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgegeben werden, übernehmen. Sie kann im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere auch Grundstücke und Flächen erwerben, übernehmen oder verwalten, pachten und verpachten, mieten und vermieten, Werkzeuge und Maschinen erwerben, übernehmen, verwalten, halten, zur Verfügung stellen und vermieten. Erträge der oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und möglicher Tochtergesellschaften dienen der Förderung der in den Abs. 1 und 2 genannten Ziele und Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
- b) aus den Erträgen der angestrebten wirtschaftlichen Betätigung,
- c) aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Zu diesen Aufgaben gehören auch die Verwaltungskosten der Stiftung einschließlich der der Stiftung entstehenden Aufwendungen zur Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe.

(2) Bei Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, kann der Stiftungsvorstand diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußern. Für den Veräußerungserlös gilt Abs. 1 lit. c).

(3) Die Stiftung kann Rücklagen bilden, soweit dies der Zweckverfolgung dienlich ist.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, aus Vermögensumschichtungen oder aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Gewinne ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden, in eine Umschichtungsrücklage einzustellen oder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen durch die Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Ein solcher kann auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet werden.

§ 4 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften bei Pflichtverletzungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Haftungsbegrenzung der ehrenamtlichen Organmitglieder gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

(3) Die Tätigkeit in den Organen der Stiftung ist unentgeltlich. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen tatsächlichen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 5 Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

(1) Der von der Stiftung errichtete wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit seinen möglichen Tochtergesellschaften wird geführt von einem sachverständigen Geschäftsführer (CEO), den der Stiftungsvorstand für eine maximale Tätigkeitsdauer von fünf Jahren beruft; eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Stiftungsvorstand kann den Geschäftsführer jederzeit von seiner Funktion abberufen. Er handelt eigenständig auf der Grundlage der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsgrundsätze. Der Stiftungsvorstand berät und kontrolliert den Geschäftsführer.

(2) Der erste sachverständige Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG vom Stiftungsvorstand für drei Jahre berufen und gegebenenfalls abberufen. Die für dessen eigenständiges Handeln zu erlassenden Geschäftsgrundsätze erlässt der Stiftungsvorstand im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG.

§ 6 Geschäftsführung für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand beruft für eine Amtszeit von maximal fünf Jahren eine hauptamtliche Geschäftsführerin bzw. einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung (Geschäftsführer). Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung abberufen.

(2) Der Geschäftsführung obliegt das laufende Geschäft der Stiftung, soweit es nicht den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung berührt und durch den dort zu bestellenden CEO bestimmt wird. Der Geschäftsführung obliegt zudem die Leitung der Geschäftsstelle der Stiftung für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung. Sie ist an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Die Geschäftsführung hat dem Stiftungsvorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern, die von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden durch den Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäfts für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Tod und durch Niederlegung des Amts, die jederzeit durch schriftliche Erklärung oder durch eine Erklärung in elektronischer Form mit qualifizierter digitaler Signatur, wie es sie das Bürgerliche Gesetzbuch im jeweiligen Zeitpunkt der Erklärung vorgibt, gegenüber dem Vorstandsvorsitz, im Falle dessen Rücktritts gegenüber der Stellvertretung, bei nur einem bestellten Vorstandsmitglied gegenüber dem Kuratoriumsvorsitz zulässig ist. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Vorstandsmitglieder können von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung gilt als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds oder wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Stiftungsvorstand ausscheidet oder verstirbt, bestellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein neues Vorstandsmitglied; bei Ausscheiden vor Ablauf der der Berufung zugrundeliegenden Amtszeit erfolgt die Bestellung für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Eine Wiederbestellung ist - auch mehrmals - zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Besteht der Stiftungsvorstand aus mehr als einer Person, dann bestimmt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident zugleich mit der Bestellung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

(5) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, weitere, beratende Mitglieder, z. B. Personen, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Zweckverfolgung der Stiftung oder in Finanz- und Wirtschaftsfragen aufweisen, zu berufen. Sofern ein Geschäftsführer für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung bestellt ist, nimmt dieser mit Rederecht an den Vorstandssitzungen teil. Sofern Beratungsgegenstände der Tagesordnung den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung betreffen, gilt dies auch für den CEO nach § 5 dieser Satzung. Der Stiftungsvorstand ist auch berechtigt, die Verantwortlichkeit für einzelne Bereiche der Stiftung (insbesondere gemeinwohlorientierte Förderung, Vermögensverwaltung) auf Unterausschüsse zu verlagern; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist weisungsunabhängig. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einer Person, bedürften Geschäfte zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Die Geschäftsführung nach § 6 dieser Satzung ist neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Geschäfte der Stiftung und der Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt, soweit die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung berührt sind. Die Geschäftsführung hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten in den ersten zwei Jahren nach Gründung der Stiftung nicht. Soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung berührt ist, ist für diesen der CEO nach § 5 dieser Satzung neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt und hat dieser die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat dabei für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten der Stiftung innerhalb des Stiftungszweckes und der Stiftungsziele nach § 2,
- b) die Festlegung von Grundsätzen für die Anlage, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie für die Vergabe der Fördermittel der Stiftung,
- c) die Anlage, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens,
- d) die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel der Stiftung,
- e) die Überwachung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich der Fördermittel,
- f) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung,
- g) die Entlastung der Geschäftsführung für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung,
- h) die Berufung und Abberufung der oder des CEO nach § 5 dieser Satzung sowie dessen Entlastung,
- i) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen, soweit dies durch den Stiftungsvorstand nicht auf die Geschäftsführung für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung übertragen wurde,
- j) die zeitgerechte Aufstellung von Wirtschafts- und Stellenplänen vor Abschluss des Geschäftsjahres soweit dies durch den Stiftungsvorstand nicht auf die Geschäftsführung für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung übertragen wurde,
- k) die Errichtung oder Beendigung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 2 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung; die Errichtung kraft § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung bleibt unberührt, die Beendigung dieses wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nach § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit der Nord Stream 2 AG.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung (Geschäftsführer) bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Der Stiftungsvorstand kann in angemessenem Rahmen rechtliche und steuerliche Beratung in Anspruch nehmen.

(5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die weiteren Modalitäten bezüglich der Delegation von Aufgaben, Berufung weiterer, beratender Mitglieder sowie Näheres zum Geschäftsgang regelt.

(6) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresabrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen erstrecken.

(7) Dem Stiftungsvorstand obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StiftG M-V) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern in den Stiftungsorganen sind entsprechende Ernennungsurkunden, bei Benennungen durch Gremien der Stiftung nach dieser Satzung auch die Beschlussprotokolle und Einverständniserklärungen der bzw. des Benannten beizufügen.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Einberufungen erfolgen schriftlich, durch eine Einberufung in elektronischer Form mit qualifizierter digitaler Signatur, wie es sie das Bürgerliche Gesetzbuch im jeweiligen Zeitpunkt der Erklärung vorgibt, oder durch einfache Email, wenn dies die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes vorsieht. Gleiches gilt für den Geschäftsführer für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung, sofern ein solcher bestellt wurde; sofern Beratungsgegenstände der Tagesordnung den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung betreffen, gilt dies auch für den CEO nach § 5 dieser Satzung; die Einladungen an den Geschäftsführer und den CEO sind für eine ordnungsgemäße Ladung der Stiftungsvorstandssitzung unerheblich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Vorstandsmitgliedschaft ist eine höchstpersönliche Funktion; die Stimme kann nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden, Vertretungen sind nicht zulässig.

(3) Vorstandsmitglieder können nicht an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten teilnehmen, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten bzw. Lebenspartnern oder einem sonstigen Angehörigen, einer anderen in ihrem Haushalt lebenden Person oder einer durch ein Vorstandsmitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht zu vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Der Stiftungsvorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer

Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung zwei Wochen später mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein. Diese Folgesitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn zumindest die bzw. der Vorsitzende anwesend ist.

(5) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Stimmabgabe als Zustimmung zu dem Verfahren.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Diese muss zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen; sofern Beratungsgegenstände der Tagesordnung den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung betreffen, sind die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffenden Auszüge des Protokolls auch dem CEO nach § 5 dieser Satzung zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums unverzüglich zu übersenden. Sofern ein Geschäftsführer für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung bestellt ist, ist dieser Protokollant; bei Beschlüssen im Umlaufverfahren hat dieser zusätzlich zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats nach schriftlichem oder elektronischem Zugang das ganze Protokoll oder einzelne Beschlüsse beanstandet; nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll oder die darin protokollierten Beschlüsse unzulässig.

§ 10 Kuratorium

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern beruft das Kuratorium und bestimmt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz. Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand in allen klima- und naturschutzfachlichen Fragen.

(2) Der Stifter bestimmt bereits im Rahmen des Stiftungsgeschäftes einzelne Mitglieder des Kuratoriums sowie dessen Vorsitz und die Stellvertretung. Das Kuratorium ist in dieser Zusammensetzung beschlussfähig soweit mehr als die Hälfte der im Rahmen des Stiftungsgeschäftes benannten Mitglieder anwesend sind. Spätestens nach Ablauf eines halben Jahres sollen die weiteren Mitglieder nach Absatz 3 berufen werden.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Kuratorium ist vor der Beschlussfassung über Förderrichtlinien anzuhören. Es wird über die Vergabe von Fördermitteln unterrichtet. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Das Kuratorium besteht aus höchstens 18 Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Dem Kuratorium sollen zumindest angehören:

- je ein Vertreter oder eine Vertreterin des für Umwelt, des für Wirtschaft und des für Energie zuständigen Ministeriums der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft,
- je eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler aus den Fachgebieten Ökologie und Klimaschutz sowie aus den Fachgebieten Technologie und Energieversorgung,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Umweltverbänden,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Initiativen, Gruppen oder Vereinen, die engagiert das Ziel Klimaschutz verfolgen. Jede Fraktion des Landtages Mecklenburg-Vorpommern kann jeweils eines seiner Fraktionsmitglieder in das Kuratorium entsenden. In den ersten drei Jahren nach der Gründung der Stiftung stehen der Nord Stream 2 AG zwei Mitglieder im Kuratorium zu, die diese der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Berufung vorschlägt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Der Stiftungsvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung - insbesondere im Hinblick auf ihre innere Organisation - nicht wesentlich verändern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die nicht Absatz 1 unterliegen, bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Stiftungsvorstandes sowie einer Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Änderungen dieser Satzung nach den Absätzen 1 und 2 sind erst ab dem dritten Jahr nach der Errichtung der Stiftung zulässig.

(4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung bei Zweckerreichung eine Änderung des Stiftungszweckes vorschlagen, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Stiftungsvorstandes sowie der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen in Höhe von 200.000 Euro an das Land Mecklenburg-Vorpommern. Im Übrigen beschließt der Stiftungsvorstand, an wen das Stiftungsvermögen fallen soll. Nach Möglichkeit soll sichergestellt sein, dass es den Stiftungszwecken direkt oder indirekt weiterhin zugutekommt.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Mecklenburg-Vorpommern geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

2. Stiftungsgründung

2.1. Ausgangssituation

Am 6. August 2020 drohten die drei US-Senatoren Ted Cruz, Tom Cotton und Rohn Johnson dem Fährhafen Sassnitz in einem Brief mit schweren Sanktionen aufgrund seiner Rolle beim Bau der Ostseepipeline Nord Stream 2.⁹⁴³

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, führte aus, dass der Bau der Ostseepipeline im Sommer 2020 schon weit fortgeschritten gewesen sei. Aufgrund amerikanischer Sanktionsdrohungen sei der Bau zum Erliegen gekommen. Anfang August 2020 seien erstmals Sanktion gegen das Unternehmen Fährhafen Sassnitz GmbH, den Hafen Mukran und seine Beschäftigten angedroht worden. Die Zeugin Schwesig habe sich diesen Erpressungen aber nicht beugen wollen und deshalb vier konkrete Schritte unternommen.⁹⁴⁴

Sie habe zuerst Vertreter der Nord Stream 2 AG zu einem Gespräch am 11. August 2020 in die Staatskanzlei eingeladen. „Auch das war kein Geheimgespräch.“⁹⁴⁵ Der Termin sei vorher bekannt gegeben worden und im Nachhinein habe die Ministerpräsidentin zu einem Pressestatement eingeladen, das coronabedingt vor der Staatskanzlei stattgefunden habe. Die Nord Stream 2 AG habe davor schon länger um einen Austausch gebeten. Bei diesem Termin seien vor allem die Sanktionsdrohungen der damaligen US-Regierung, unter anderem gegen den Hafen Mukran, besprochen worden. „Ich habe in diesem Gespräch deutlich gemacht, dass die Landesregierung am Bau der Ostseepipeline festhalten will und dass wir bereit sind, die Fertigstellung der Pipeline weiter zu unterstützen.“⁹⁴⁶ Nach Erinnerung der Zeugin war das

⁹⁴³ Weitere Ausführungen zu den Sanktionen siehe Kapitel D des Berichtes.

⁹⁴⁴ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 19.

⁹⁴⁵ WP-89-05-12-2025, S. 20.

⁹⁴⁶ Ebd.

Ergebnis des Gespräches vom 11. August 2020 nicht die Verabredung zur Gründung der späteren Klimaschutzstiftung.⁹⁴⁷

In einem zweiten Schritt habe sie den Landtag in der Landtagssitzung am 27. August 2020 informiert. Dabei habe sie die Position der Landesregierung deutlich gemacht und über Gespräche mit der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG informiert. Der Landtag habe in dieser Sitzung den Antrag zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 angenommen, der von den Fraktionen SPD, CDU und Linke gemeinsam eingebracht worden sei. Diesen Auftrag habe die Landesregierung umgesetzt. Die Landesregierung habe sich immer im Rahmen der Beschlüsse des Landtages bewegt.⁹⁴⁸

In einem dritten Schritt sei die Zeugin Schwesig am 11. September 2020 selbst in Mukran gewesen und habe dort zunächst mit der Geschäftsführung des Hafens und anschließend mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesprochen. „Mich hat dieser Besuch sehr bewegt, denn der Hafen Mukran und seine Beschäftigten hatten nichts Rechtswidriges getan.“⁹⁴⁹

In einem vierten Schritt sei die Zeugin Schwesig am 18. September 2020 in den Bundestag nach Berlin gefahren, als die Grünen mitten in die Debatte über den Hafen Mukran einen Antrag in den Bundestag eingebracht hätten. Der Antrag habe die Aufforderung beinhaltet, dass sich die Bundesregierung umgehend von der Pipeline Nord Stream 2 distanzieren und die Fertigstellung über geeignete Maßnahmen verhindere. Selbstverständlich habe die Landesregierung auch auf den Brief der amerikanischen Senatoren reagiert. Die Ministerpräsidentin habe in ihrem Antwortbrief die Drohung zurückgewiesen und deutlich gemacht, dass Deutschland souverän entscheide, woher und auf welchem Weg das Land seine Energie beziehe.⁹⁵⁰

Der Zeuge Martens, damaliger Dispatcher und damaliger Betriebsratsvorsitzender der Fährhafen Sassnitz GmbH, berichtete, dass die Sanktionsdrohungen bei der Belegschaft große Bestürzung ausgelöst hätten. Viele Beschäftigte äußerten persönliche Ängste, insbesondere im Hinblick auf bestehende Kredite, private Bauvorhaben oder geplante Reisen in die USA.⁹⁵¹ Auch die Sorge um den Arbeitsplatz sei ein zentrales Thema gewesen. Zudem wurde befürchtet, dass die Sanktionierung nach dem Bau von Nord Stream 2 fortbestehen und sich negativ auf den Hafen, die Kreditwürdigkeit des Unternehmens sowie potenzielle Hafenprojekte auswirken könnte.⁹⁵² Ministerpräsidentin Schwesig habe in einer Betriebsversammlung vor Ort über die Lage informiert und mögliche Konsequenzen aufgezeigt. Eine konkrete Entwarnung im Hinblick auf die zukünftige Projektfähigkeit sei jedoch nicht erfolgt, konkrete Maßnahmen oder Lösungen habe sie nicht vorgestellt.⁹⁵³ Die Ministerpräsidentin habe zunächst auf bestehende Risiken hingewiesen und das Unternehmen auf mögliche Szenarien vorbereitet.⁹⁵⁴

Der Zeuge Dahlemann, Chef der Staatskanzlei und damaliger Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern, sieht den Ausgangspunkt für die Stiftungsgründung bei den Sanktionsdrohungen der amerikanischen Regierung, die gegen die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Aktionäre der Fährhafen Sassnitz GmbH ausgesprochen worden seien.⁹⁵⁵ Bei einem Besuch der Ministerpräsidentin bei der Fährhafen Sassnitz GmbH am

⁹⁴⁷ Vgl. ebd.

⁹⁴⁸ Vgl. ebd.

⁹⁴⁹ WP-89-05-12-2025, S. 21.

⁹⁵⁰ Vgl. ebd.

⁹⁵¹ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 8.

⁹⁵² Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 33 f.

⁹⁵³ Vgl. WP-27-20-10-2023, S. 8 f.

⁹⁵⁴ Vgl. ebd.

⁹⁵⁵ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 80.

11. September 2020 sei die Verunsicherung der Beschäftigten in Mukran sehr deutlich zu spüren gewesen.⁹⁵⁶

Der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, bestätigte diesen Eindruck. „Im Zuge der öffentlichen Diskussionen zu den Folgen einer US-amerikanischen Sanktionsgesetzgebung für das Unternehmen Mukran Port hatte ich zudem Gelegenheit, als Büroleiter von Herrn Minister Pegel im Juli 2020 zu einer Mitarbeitendenversammlung zu fahren, die sich mit den Auswirkungen einer US-amerikanischen Sanktion für den Hafen befassen sollte.“⁹⁵⁷ Der Belegschaft seien ihre persönlichen Sorgen und Ängste deutlich anzumerken gewesen. Die Unternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Fertigstellung von Nord Stream 2 hätten nachfolgend bei allen Überlegungen politisch im Vordergrund gestanden. Der Betrieb der Pipeline und die Energieversorgung durch Gas oder Wasserstoff seien nachrangig berücksichtigt worden.⁹⁵⁸

Wie viele Unternehmen von den amerikanischen Sanktionen betroffen gewesen wären, konnte der Zeuge Witting jedoch nicht angeben.⁹⁵⁹ Die wirtschaftlichen Sachverhalte zur Gründung der Stiftung seien im Rahmen der Kabinettsvorlage durch das Wirtschaftsministerium zugearbeitet worden. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Land Mecklenburg-Vorpommern hätten dem Energieministerium keine originären wirtschaftlichen Daten vorgelegen, ausgenommen die Zahlen zum Fährhafen Sassnitz.⁹⁶⁰

2.2. Idee der Stiftungsgründung

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, berichtete in seiner Aussage, er habe sich angesichts der US-amerikanischen Sanktionsdrohungen im August 2020 wiederholt mit Herrn Ontyd, damaliges Mitglied der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, darüber ausgetauscht, ob und wie ein möglicher Schutzschirm für kleine und mittelständische Unternehmen ermöglicht werden könnte.⁹⁶¹ Seiner Erinnerung nach habe Herr Ontyd im Rahmen dieser Gespräche zunächst eine GmbH als eine Art Generalunternehmer und damit als Puffer zwischen der Nord Stream 2 AG und den zu beauftragenden Unternehmen erwogen. „Dabei stand angesichts der im Raum stehenden Verschärfung der US-Sanktionsgesetzgebung zu befürchten, dass jede Gesellschaft oder auch jeder andere Mitspieler, der mit Nord Stream 2 künftig geschäftlich verbunden sein würde, von US-Sanktionen der Trump-Regierung erfasst werden würde.“⁹⁶²

Die Stiftung habe laut Aussage des Zeugen Pegel zwar den Nebenzweck des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes umsetzen sollen. Der langfristige Hauptzweck der Stiftung sei jedoch die Finanzierung verschiedener Klimaschutzprojekte, von Wasserstoffprototypen und anderen Projekten gewesen, die ein Zugewinn für die Gestaltung der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern geboten hätten. „Aber auch eine Stiftung als einzig verbliebene Variante kennt nach ihrer Gründung vor allem, das war wichtig, keine mit ihr dauerhaft verbundenen Gesellschafter mehr.“⁹⁶³ Wenn die Stiftung also nach Verschärfung der

⁹⁵⁶ Vgl. ebd.

⁹⁵⁷ WP-53-13-09-2024, S. 45.

⁹⁵⁸ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 51 f.

⁹⁵⁹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 76.

⁹⁶⁰ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 77 f.

⁹⁶¹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 20.

⁹⁶² Ebd.

⁹⁶³ WP-88-28-11-2025, S. 21.

US-Sanktionsgesetzgebung unter das Sanktionsrecht gefallen wäre, habe alles darauf hingedeutet, dass mangels Gesellschafterstellung der ursprüngliche Stifter, also das Land Mecklenburg-Vorpommern, nicht hätte sanktioniert werden können. Denn das Land habe mangels rechtlichen Zugriffs auf die Stiftung und deren Entscheidungen keine Verantwortung für deren späteres Handeln getragen. Dies sei ein wesentlicher Unterschied gewesen zu der erstgenannten Lösung über eine GmbH. Darüber hinaus wäre eine gegebenenfalls eintretende Sanktionierung der Stiftung für diese bedeutungslos gewesen, weil sie nicht mehr auf einem internationalen Markt hätte tätig werden müssen.⁹⁶⁴

Des Weiteren habe er, der Zeuge Pegel, die Gründung der Stiftung durch eine Privatperson mit Ministerpräsidentin Schwesig erörtert.⁹⁶⁵ Diese Idee habe die Nord Stream 2 AG selbst bei Herrn Pegel angefragt für den Fall, dass die Stiftungsgründung durch das Land mit Blick auf die angedrohten Sanktionen zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. „Aber ich erinnere keinen Namen, die die Nord-Streamler damit verbunden haben, ob die wussten, welchen Privatpersonen sie dann diese Bitte antragen.“⁹⁶⁶ Die Stiftungsaufsicht des Justizministeriums habe dazu mitgeteilt, dass sie die vorherigen Zusagen aufrechterhalten würden, sofern sich die Stiftungssatzung nicht wesentlich verändere.⁹⁶⁷

Dennoch hätten innerhalb der Landesregierung Zweifel bestanden, ob der Stiftungszweck Klima- und Umweltschutz von einer privat gegründeten Stiftung in ausreichendem Maße hätte erfüllt werden können.⁹⁶⁸ In der Kabinettsvorlage und den Parlamentsvorlagen sei diese Variante deshalb nicht mehr erwähnt worden. „Das war ein kurzer Gedanke, weil die Nord-Streamler Sorgen bekamen und überlegt haben, ob sie alles selber machen, aber wie viel sie dann von der Stiftung übriggelassen hätten, von der Stiftungssatzung, weiß ich nicht.“⁹⁶⁹

Laut Aussage der Zeugin Schwesig hätten die rechtswidrigen Drohungen gegen den Hafen Mukran den Prozess zur Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz ausgelöst. Die Idee zur Stiftungsgründung sei vom damaligen Energieminister Pegel an sie herangetragen worden.⁹⁷⁰ „Nach meiner Erinnerung vermute ich, dass Herr Pegel mich am 15. September 2020, am Rande eines Termins mit sozialdemokratischen Kommunalpolitikern, darüber informiert hat, dass er die Möglichkeit einer Stiftung prüft. Das war eine Erstinformation ohne Einzelheiten. Ich habe damals noch keine abschließende Bewertung vorgenommen. Herr Pegel hat mich in dem Gespräch auch darüber informiert, dass er zu dieser Idee im Austausch mit einem deutschen Energiemanager in Diensten von Nord Stream 2 steht.“⁹⁷¹

Dass sich Herr Pegel als zuständiger Fachminister mit der Nord Stream 2 AG ausgetauscht habe, sei für die Zeugin Schwesig eine Selbstverständlichkeit gewesen. „Und das ist für mich auch keine Einflussnahme.“⁹⁷² Am Rande eines Besuches in Lubmin am 15. Oktober habe sie dann ein kurzes Gespräch mit dem Mitarbeiter der Nord Stream 2 AG, Herrn Ontyd, geführt.

⁹⁶⁴ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 21 f.

⁹⁶⁵ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 168.

⁹⁶⁶ WP-88-28-11-2025, S. 169.

⁹⁶⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 168.

⁹⁶⁸ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 170.

⁹⁶⁹ WP-88-28-11-2025, S. 171.

⁹⁷⁰ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 22 f.

⁹⁷¹ WP-89-05-12-2025, S. 23.

⁹⁷² Ebd.

Herr Ontyd sei auch schon zuvor am 11. August 2020 dabei gewesen. Sie hätten vereinbart das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.⁹⁷³

Der Zeuge Ebert, damaliger Kommunikationsmanager bei der Nord Stream 2 AG, berichtete, dass die Idee zur Stiftungsgründung bereits bei einem Termin am 11. August 2020 in der Staatskanzlei geäußert worden sei.⁹⁷⁴ Der Termin sei insbesondere bekannt geworden, weil Herr Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, mit einem großen Blumenstrauß in die Staatskanzlei ging und Ministerpräsidentin Schwesig im Nachgang zu dem Termin sinngemäß erklärte, es werde sich ein Weg finden mit den möglichen US-Sanktionen umzugehen.⁹⁷⁵ Der eigentliche Anlass des Termins sei gewesen, „die Ministerpräsidentin in dieses Thema einzuweihen und ihr das vorzustellen.“⁹⁷⁶ Die Aufgabe des Zeugen Ebert habe in dieser Konstellation darin bestanden, die kommunikative Basis für die Klimastiftung vorzubereiten.⁹⁷⁷ Herr Ontyd, Herr Warnig und Herr Pegel seien zu diesem Zeitpunkt bereits mit dem Thema Stiftungsgründung befasst gewesen.⁹⁷⁸

Der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, widersprach in seiner Befragung der Aussage von Herrn Ebert. Bei dem Termin mit der Ministerpräsidentin sei noch nicht über die Stiftung gesprochen worden. Das erste Gespräch mit der Ministerpräsidentin zur Stiftung habe er am 5. November 2020 geführt.⁹⁷⁹ Bei dem sogenannten Blumenstrauß-Termin sei es inhaltlich um das Thema Sanktionen gegangen. Zum einen habe es sich um die Sanktionen gehandelt, die zum Aufschub oder zum Aussetzen der Arbeiten, zur Verlegung und Fertigstellung geführt hätten. Zum anderen sei konkret die Situation im Fährhafen Sassnitz besprochen worden.⁹⁸⁰ Die Ministerpräsidentin habe erklärt, dass sie vor Ort mit den Mitarbeitern der Fährhafen Sassnitz GmbH persönlich sprechen wollen würde.

Der Zeuge Ebert führte zum Blumenstrauß aus: „Es wurde der Blumenstrauß überreicht, weil Frau Schwesig, das war der erste Termin von Herrn Warnig mit Frau Schwesig nach ihrer Krankheit. Deswegen der Blumenstrauß, um das mal kurz klarzustellen. Also, wir haben Frau Schwesig nicht versucht zu bestechen mit Blumen.“⁹⁸¹

Der Zeuge Pegel konnte sich nicht erinnern an diesem Termin teilgenommen zu haben. Auch sein damaliger Kalender würde diesen Termin nicht anzeigen. „Aber ich garantiere nicht dafür, nochmal, der Kalender ist nur ein Planungsinstrument, kein Dokumentationsinstrument, wie es sich verhalten hat.“⁹⁸² Laut seiner eigenen Recherche hätten ihn Presseberichte im Zusammenhang mit diesem Termin jedoch ebenfalls nicht erwähnt.

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, widersprach in ihrer Befragung der Aussage von Herrn Ebert. Die Idee der Stiftungsgründung sei nicht bei dem Termin am 11. August 2020 geäußert worden. Der Drohbrief der US-amerikanischen Senatoren sei am 6. August 2020 bekannt geworden. Am 7. August 2020 habe die Zeugin ihr erstes Pressestatement dazu abgegeben und Nord Stream zu dem Termin am 11. August 2020 eingeladen. Bei dem Termin sollten die Sanktionsdrohungen und deren Konsequenzen erörtert werden. „Und in diesem

⁹⁷³ Vgl. ebd.

⁹⁷⁴ WP-62-06-12-2024, S. 13.

⁹⁷⁵ Vgl. ebd.

⁹⁷⁶ WP-62-06-12-2024, S. 14.

⁹⁷⁷ Vgl. ebd.

⁹⁷⁸ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 22.

⁹⁷⁹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 26.

⁹⁸⁰ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 33.

⁹⁸¹ WP-62-06-12-2024, S. 17.

⁹⁸² WP-88-28-11-2025, S. 76.

Gespräch wurde nicht die Gründung der Stiftung verabredet und nach meiner Erinnerung war die Stiftung dort auch kein Thema.“⁹⁸³ Die Aussage von Herrn Warnig würde, so die Zeugin Schwesig, auch der Aussage von seinem Mitarbeiter Herrn Ebert widersprechen: „Wenn man der Medienberichterstattung, wenn man die verfolgt hat, dann geht aus der Medienberichterstattung hervor, dass Herr Warnig bestätigt, dass am 11.08. das kein Thema war und dass es erstmalig zusammen mit Herrn Warnig am 05.11. besprochen wurde.“⁹⁸⁴ Für die Zeugin sei das Thema Stiftungsgründung durch Herrn Pegel an sie herangetragen worden.⁹⁸⁵

Ausführliche inhaltliche Gespräche zur Gründung der Stiftung seien dann im November und Dezember 2020 geführt worden. „Es waren drei Gespräche, das erste am 5. November. Das hat Herr Warnig ausweislich der Berichterstattung nach seiner Zeugenaussage diesem Ausschuss gegenüber bestätigt.“⁹⁸⁶ Zuerst habe es ein Gespräch zwischen Minister Pegel, Herrn Dr. Geue, dem damaligen Chef der Staatskanzlei, und ihr selbst als Ministerpräsidentin gegeben. Nach ihrer Erinnerung habe Minister Pegel am Beispiel der schon bestehenden Ostseestiftung auch mögliche Wege erläutert, wie der Klimaschutz gestärkt werden könne. Für die Zeugin sei die Möglichkeit, mit der Stiftung zusätzliche Mittel für den Umwelt- und Klimaschutz zu gewinnen, ein zentrales Argument für die Stiftungs idee gewesen.⁹⁸⁷

Anschließend habe dann ein gemeinsames Gespräch mit der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG stattgefunden. Ausweislich ihres Kalenders und den vorliegenden Unterlagen seien Herr Warnig, Herr Ontyd und Herr Ebert bei dem Gespräch zugegen gewesen. Inhaltlich seien der Stand des Nord Stream-Projektes und die US-Sanktionen besprochen worden. Zudem sei der Zeugin Schwesig hier die Stiftungs idee vorgestellt worden. Die Stiftung habe demnach aus zwei Teilen bestehen sollen, einem auf Dauer angelegten Umweltteil und einem temporären Geschäftsbetrieb, der bei der Fertigstellung der Ostseepipeline unterstützen und außerdem zusätzliche Einnahmen für den Umweltteil der Stiftung generieren sollte.⁹⁸⁸ Nach ihrer Erinnerung sei als Beispiel dafür die Ostseestiftung angesprochen worden.⁹⁸⁹

Eine Entscheidung über die Gründung der Stiftung sei jedoch nicht getroffen worden. Nach ihrer Erinnerung habe die Zeugin Schwesig deutlich gemacht, dass eine solche Entscheidung nur die Landesregierung und der Landtag gemeinsam treffen könnten.⁹⁹⁰ Und es sei für sie auch klar gewesen, dass sie vorher die Bundesregierung informieren müsse. In den Wochen danach habe Minister Pegel weiter an der Stiftungsgründung gearbeitet.⁹⁹¹

Ein drittes Gespräch zur Stiftungsgründung mit der Nord Stream 2 AG habe die Zeugin Schwesig und Herr Dr. Geue am 16. Dezember 2020 geführt. Herr Pegel habe nicht teilgenommen. Auch hier habe noch keine abschließende Entscheidung zur Stiftungsgründung getroffen werden können. Am 18. Dezember 2020 habe die Zeugin Schwesig dann mit der damaligen Bundeskanzlerin Merkel gesprochen. Dabei sei die Frage erörtert worden, ob der Bund trotz der Sanktionsdrohungen weiter an der Nord Stream 2 AG festhalten würde. „Und das hat er.“⁹⁹² Die Zeugin habe die Kanzlerin bei diesem Gespräch über die Pläne zur Gründung einer Stiftung informiert. „Dabei ging es um Informationen, nicht um die Einholung einer

⁹⁸³ WP-89-05-12-2025, S. 79.

⁹⁸⁴ Ebd.

⁹⁸⁵ Vgl. ebd.

⁹⁸⁶ WP-89-05-12-2025, S. 23.

⁹⁸⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 24.

⁹⁸⁸ Vgl. ebd.

⁹⁸⁹ Vgl. ebd.

⁹⁹⁰ Vgl. ebd.

⁹⁹¹ Vgl. ebd.

⁹⁹² WP-89-05-12-2025, S. 25.

Zustimmung. Es war im Gespräch immer klar, dass es sich um eine eigenständige Entscheidung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt.“⁹⁹³ Eine inhaltliche Vorbereitung auf das Gespräch mit Kanzlerin Merkel habe es bei dem Termin am 16. Dezember mit der Nord Stream 2 AG nicht gegeben. Auch habe die Nord Stream 2 AG keine Wünsche oder Anliegen formuliert, die im anschließenden Gespräch mit der Bundeskanzlerin hätten adressiert werden sollen oder dort Verwendung gefunden hätten. „Ich will das wirklich noch mal zurückweisen, die Unterstellung, die Vorstellung, wie auch immer, dass Nord Stream uns Aufträge erteilt hat.“⁹⁹⁴

Laut Aussage des Zeugen Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, habe sich bis in den Spätsommer 2020 eine Stiftung als Lösungsansatz herauskristallisiert.⁹⁹⁵ Wer genau die Idee der Stiftungsgründung in die Überlegungen eingebracht habe, erinnerte der Zeuge Pegel nicht mehr.⁹⁹⁶ „Herr Ontyd und ich haben uns angesichts dieser sich abzeichnenden Verschärfung der US-amerikanischen Sanktionen [...] wiederholt auch darüber ausgetauscht, ob und wie ein möglicher Schutzschirm für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die damals aktuell und dann auch im zu erwartenden Weiterbau an der Pipeline tätig werden würden, ermöglicht werden könnte.“⁹⁹⁷ Eine Stiftung, die zwar den Nebenzweck des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes umsetzen sollte, langfristig aber der Umsetzung von Klimaschutzprojekten dienen würde, habe der Förderung erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen können.⁹⁹⁸

Der Zeuge Pegel sei laut eigener Aussage an keinerlei internen Prozessen der Nord Stream 2 AG beteiligt gewesen und könnte deshalb nicht sagen, wie die Nord Stream 2 AG intern organisiert gewesen sei, wie viele Angestellte dort gearbeitet hätten oder wie Informations- und Entscheidungsprozesse dort verlaufen seien. „Ich kann deshalb auch nicht beurteilen, ob und wann sich eine Rechtsabteilung, ein Rechtsdezernat oder wie auch immer das strukturiert gewesen sein mag, der Nord Stream 2 AG mit der Idee einer Stiftungsgründung befasst hat.“⁹⁹⁹ Weder Herr Warnig noch mögliche Vertreter einer Rechtsabteilung der Nord Stream 2 AG hätten zu den Gesprächspartnern von Minister Pegel gehört. „Ich weiß nicht, von wem Herr Warnig das erste Mal von einer Stiftungsgründung als Idee hörte. Da ich auf jeden Fall nicht mit ihm darüber gesprochen habe, kann ich das für mich sicher ausschließen.“¹⁰⁰⁰ Es sei durchaus möglich, dass Herr Warnig von der Stiftungsidee zuerst von seinen Mitarbeitern gehört haben könnte.¹⁰⁰¹

Die Idee der Stiftungsgründung sei nach Aussage des Zeugen Pegel jedenfalls nicht von Herrn Schröder oder Herrn Warnig an Ministerpräsidentin Schwesig weitergegeben worden.¹⁰⁰² „Herr Ontyd und ich haben die Idee der Stiftung vorbereitet.“¹⁰⁰³ Die Ministerpräsidentin habe er nach seiner Erinnerung und einem Vergleich der Terminkalender nach am 15. September 2020 über den Gedankenaustausch mit Herrn Ontyd informiert. Er habe die Ministerpräsidentin dabei nur sehr kurz und cursorisch über die Idee der Stiftungsgründung und die damit verbundene Erwartung einer Schutzschirmmöglichkeit für kleine und mittelständische Unternehmen

⁹⁹³ WP-89-05-12-2025, S. 26.

⁹⁹⁴ WP-89-05-12-2025, S. 191.

⁹⁹⁵ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 21.

⁹⁹⁶ Vgl. ebd.

⁹⁹⁷ WP-88-28-11-2025, S. 20.

⁹⁹⁸ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 21.

⁹⁹⁹ WP-88-28-11-2025, S. 22.

¹⁰⁰⁰ Ebd.

¹⁰⁰¹ Vgl. ebd.

¹⁰⁰² Vgl. ebd.

¹⁰⁰³ WP-88-28-11-2025, S. 23.

unterrichtet. Er habe mit ihr vereinbart, dass er diese Überlegungen zunächst weiter konkretisiert und anschließend erneut auf sie zukommt.¹⁰⁰⁴

Der Zeuge Dahlemann, Chef der Staatskanzlei und damaliger Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern, habe laut seiner Aussage von einer geplanten Stiftungsgründung erstmals beim Besuch der Ministerpräsidentin Schwesig am Standort in Lubmin am 15. Oktober 2020 gehört. „Am Rande der presseöffentlichen Bustour über das Gelände der Anlage gab es einen kurzen Austausch der Ministerpräsidentin mit unserem Energieminister Herrn Pegel und einem Vertreter von Nord Stream 2, Herrn Ontyd. Und in diesem kurzen Gespräch habe ich das erste Mal von einer möglichen, sehr vage formulierten Stiftungsidee gehört. Es war allerdings keinesfalls so, dass dort die Gründung der Stiftung fest vereinbart wurde. Das war nur ein kurzer Austausch über die Idee.“¹⁰⁰⁵ Das Gespräch habe zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden sollen. Die zuständige Ansprechperson in der Landesregierung sei Minister Pegel gewesen.¹⁰⁰⁶ An weiteren Gesprächen zur Stiftungsgründung habe der Zeuge Dahlemann nicht teilgenommen.¹⁰⁰⁷

Der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, erinnerte sich im Kontext der Stiftungsgründung an erste Gespräche mit Vertretern der Nord Stream 2 AG im Sommer 2020. „Ich erinnere konkret bei bedeutsameren Unterredungen einen Herrn Matthias Warnig, sowie schwerpunktmäßig Herrn Reinhard Ontyd.“¹⁰⁰⁸ Insbesondere Herr Ontyd sei dem Zeugen Witting dabei im Gedächtnis geblieben, weil dieser fortwährend Kontakt zu ihm gehalten habe.¹⁰⁰⁹

Gegenstand dieser Gespräche seien laut Witting die mit dem Pipeline-Projekt verbundenen Sanktionen sowie die damit einhergehenden Folgen für die beteiligten Unternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Ostseehafen Mukran gewesen. „Die Gespräche waren kurz und oft ein Briefing, bevor das Gespräch sodann in der Staatskanzlei fortgesetzt wurde, dort war ich persönlich nie involviert, wohl aber hatte ich Gesprächsvorbereitung auch für die Staatskanzlei vorher koordiniert.“¹⁰¹⁰ Die Gründung einer Stiftung sei dann erstmals Ende Oktober, Anfang November 2020 erörtert worden.¹⁰¹¹

Der Zeuge Ontyd, damaliges Mitglied der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, konnte in seiner Aussage keine Person oder Seite benennen, die eine Stiftung als Reaktion auf die angedrohten Sanktionen zuerst vorgeschlagen hätte.¹⁰¹² „Also ich weiß jetzt wirklich nicht genau, wer wann was zuerst gesagt hat, weil das auch zugegebenermaßen absolut unwichtig war, wer da das erste Wort oder die erste Idee hatte.“¹⁰¹³ Ob eine Stiftung das angemessene Mittel gewesen sei, habe die Nord Stream 2 AG nicht beurteilen können. Vonseiten des Unternehmens mit dem Thema befasst gewesen seien der Rechtsbereich, Herr Warnig und Herr Ebert. Für die Kommunikation sei Herr Warnig zuständig gewesen. Die Ministerpräsidentin sei

¹⁰⁰⁴ Vgl. ebd.

¹⁰⁰⁵ WP-73-02-05-2025, S. 246.

¹⁰⁰⁶ Vgl. ebd.

¹⁰⁰⁷ Vgl. ebd.

¹⁰⁰⁸ WP-53-13-09-2024, S. 45.

¹⁰⁰⁹ Vgl. ebd.

¹⁰¹⁰ WP-53-13-09-2024, S. 46.

¹⁰¹¹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 54.

¹⁰¹² Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 91.

¹⁰¹³ Ebd.

aus Sicht des Zeugen Ontyd am 5. November 2020 über die geplante Stiftungsgründung informiert worden.¹⁰¹⁴

Der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, führte aus, dass erste Überlegungen zur Gründung einer Klimaschutzstiftung bereits im September beziehungsweise Oktober 2020 innerhalb der Nord Stream 2 AG diskutiert worden seien. Am 5. November 2020 habe er das Thema Stiftung persönlich gegenüber Vertretern der Landesregierung angesprochen. „Erst in einem Gespräch mit Herrn Pegel in seinem Büro und dann sind wir gemeinsam in die Staatskanzlei gegangen und haben dort die Thematik mit der Ministerpräsidentin besprochen.“¹⁰¹⁵ Bei dem Termin am 26. November 2020 habe die Ministerpräsidentin mitgeteilt, dass sie den Koalitionspartner in die Diskussion ein beziehen und für das Projekt der Stiftungsgründung einen Beschluss des Landtages herbeiführen möchte. Zudem sei die Bundesregierung über die Gründung der Stiftung zu informieren.¹⁰¹⁶

Der Aufsichtsrat der Nord Stream 2 AG sei am 5. November 2020 noch nicht über die Stiftungsidee informiert gewesen.¹⁰¹⁷ Für die Ausarbeitung der Stiftungssatzung seien nach Erinnerung des Zeugen Warnig auch Anwaltskanzleien unterstützend tätig gewesen, möglicherweise auch die Kanzlei Freshfields. Entsprechende Vorgänge seien jedoch durch die Rechtsabteilung betreut worden. „Und in meiner Wahrnehmung kam der erste Gedanke einer Stiftung aus unserer Rechtsabteilung.“¹⁰¹⁸

Der Zeuge Zylla, Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, berichtete, dass er persönlich erstmals am 22. November 2020 durch eine E-Mail von Minister Pegel an den Chef der Staatskanzlei und ihn selbst über das Thema der Stiftung und den Satzungsentwurf in Kenntnis gesetzt worden sei. „Ich als Büroleiter war stellvertretender Adressat von Unterlagen, die für die Ministerpräsidentin gedacht waren und habe sie entweder direkt oder über das Vorzimmer an die Ministerpräsidentin weitergegeben.“¹⁰¹⁹ Er könne sich lediglich an eine Gesprächsrunde zeitnah vor der Kabinettsitzung am 6. Januar 2021 erinnern, an der er selbst teilgenommen hätte und in der über die weiteren Abläufe zur Stiftungsgründung gesprochen worden sei. „Aus meiner Erinnerung nach waren ebenfalls anwesend: die Ministerpräsidentin, der Chef der Staatskanzlei, der Energieminister, der Regierungssprecher und ich, vielleicht auch noch weitere Personen. Meine Aufgabe war es in der Runde, die Termine der Ministerpräsidentin anzupassen infolge der Beschlussfassung des Kabinetts und dann des Landtages zu dem Thema.“¹⁰²⁰

2.3. Erarbeitung der Satzung

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, führte aus, dass er mit den Vorbereitungen für den notwendigen politischen Willensbildungs- und Abstimmungsprozess begonnen habe, nachdem er die Ministerpräsidentin über die Idee der Stiftungsgründung in Kenntnis gesetzt hatte. „Ich habe dann deshalb irgendwann, zeitlich kann ich das leider nicht perfekt eingrenzen, begonnen, einen ersten groben Satzungsentwurf zusammenzustellen und dann an diesem zunächst durren

¹⁰¹⁴ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 98 f.

¹⁰¹⁵ WP-66-24-01-2024, S. 26.

¹⁰¹⁶ Vgl. WP-66-24-01-2024, S. 47 f.

¹⁰¹⁷ Vgl. WP-66-24-01-2024, S. 27.

¹⁰¹⁸ WP-66-24-01-2024, S. 30.

¹⁰¹⁹ WP-64-17-01-2025, S. 11.

¹⁰²⁰ WP-64-17-01-2025, S. 12.

Gerippe, das das Existenzminimum für eine Stiftungssatzung enthielt, weiterzuarbeiten.“¹⁰²¹ Er habe dabei zum einen von seinen beruflichen Erfahrungen als Anwalt profitiert, zum anderen habe er auf Formularhandbücher mit den entsprechenden Musterformularen zurückgreifen können.¹⁰²² „Ich habe bei der Erarbeitung unterschiedliche Formulare, nennen Sie es auch gern Muster oder Vorlagen, eingesetzt, und es hat dabei auch, wie schon immer von mir gesagt seit vielen Jahren, Beiträge und Anregungen der Nord Stream 2 AG bei der Satzungserarbeitung gegeben. Auch Herr Ministerpräsident a. D. Selling hat den Entwurf im Übrigen von mir bekommen und seine Hinweise dann ebenfalls eingespeist.“¹⁰²³ Ihm sei jedoch nicht erinnerlich, von wem und in welchem Umfang welche konkreten Vorschläge oder Formulare jeweils konkret eingegangen und an welchen Stellen der Satzung diese in welchem Umfang berücksichtigt worden seien. „Das war zu Beginn ein lebendes Papier, ein Living Paper.“¹⁰²⁴ Der Zeuge Pegel habe dann die aus verschiedenen Formularen ausgewählten Vertragsparagrafen zu einem ersten Vorentwurf einer Satzung zusammengestellt und in einer Computerdatei erfasst.¹⁰²⁵

Der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, sei beauftragt worden, eine von Minister Pegel entworfene Satzung rechtlich zu prüfen und anschließend rückzumelden, ob der Zweck der Stiftung sowohl in Bezug auf Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 als auch in Bezug auf den Klima- und Umweltschutz umgesetzt werden könnte.¹⁰²⁶ Der Zeuge Witting sei dem Auftrag zur Prüfung der Satzung nachgekommen und hätte verschiedene Änderungsvorschläge eingebracht. Diese erinnere er jedoch nicht mehr im Detail. „Aber ich erinnere zum Beispiel, dass der Ursprungsname der Stiftung Umwelt war und später dann auch der Stiftungszweck Klima aufgenommen werden sollte.“¹⁰²⁷ Juristisch erachtete er die Stiftung jedoch als ordnungsgemäß strukturiert. Der Stiftungszweck habe durch die in der Satzung vorgegebenen Regelungen umgesetzt werden können.¹⁰²⁸

Die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV sei nicht als klimafreundliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für die geplanten Gaslieferungen gegründet worden. „Nord Stream 2 hat die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestellt und die Stiftung hier, gestatten Sie freundlich die Formulierung, war ein Add-on.“¹⁰²⁹ Klimaschutz sollte ein Zweck dieser Stiftung sein als gleichberechtigter Wert neben dem Umweltschutz. „Im Zuge irgendeines politischen Abstimmungsprozesses, an dem ich auch nicht teilgenommen habe, ist mir mitgeteilt worden, dass nunmehr auch Klima als Stiftungszweck sein sollte. Und das ist auch für mich schlüssig gewesen, weil Klima und Umwelt letztendlich zusammengehören.“¹⁰³⁰ Die Erweiterung des Stiftungsthemas um den Bereich Klimaschutz habe der Zeuge Witting auch hinsichtlich des Engagements von Nord Stream 2 mit Herrn Ontyd abgestimmt.¹⁰³¹

Die Erarbeitung und Abstimmung der Satzung seien damit einer klaren Aufgabenverteilung gefolgt, so der Zeuge Witting. Er habe gemäß seiner Aufgabe den verwaltenden Anteil verantwortet und Minister Pegel habe die politische Abstimmung übernommen sowie die

¹⁰²¹ WP-88-28-11-2025, S. 24.

¹⁰²² Vgl. ebd.

¹⁰²³ WP-88-28-11-2025, S. 25 f.

¹⁰²⁴ WP-88-28-11-2025, S. 26.

¹⁰²⁵ Vgl. ebd.

¹⁰²⁶ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 85 f.

¹⁰²⁷ WP-53-13-09-2024, S. 48.

¹⁰²⁸ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 86.

¹⁰²⁹ WP-53-13-09-2024, S. 110.

¹⁰³⁰ WP-53-13-09-2024, S. 93.

¹⁰³¹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 94.

entsprechenden Vorgespräche geführt.¹⁰³² „Herr Pegel verwies zudem darauf, dass er das Dokument noch weiter abstimmen werde, insbesondere auch mit Nord Stream 2, sodass es noch zu Änderungen kommen wird, die dann noch im Weiteren einzuarbeiten wären.“¹⁰³³

Nach Aussage der Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, sei ihrer Abteilung die Stiftungssatzung im November 2020 übermittelt worden.¹⁰³⁴ Die Unterlagen zur beabsichtigten Kabinettsbefassung, denen auch der Entwurf der Stiftungssatzung beigelegt gewesen sei, habe sie über das Büro der Ministerpräsidentin als weitergeleitete Nachricht aus dem Energieministerium erhalten. Herr Witting sei damals der Leiter des Ministerbüros im Energieministerium und Ansprechpartner für alle Fragen zur Kabinettsvorlage und Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz gewesen. Auch die Hoheit über die inhaltliche Ausgestaltung der Kabinettsvorlage habe das Energieministerium als federführendes Ressort verantwortet.¹⁰³⁵

Die Koordinierungsabteilung der Staatskanzlei habe die Kabinettsvorlagen lediglich formal und, soweit möglich, auch inhaltlich überprüft. „Eben daraus resultierte die Prüfung noch mal der Gemeinnützigkeit.“¹⁰³⁶ Zur Satzung sei die Zeugin Grimm neben dem Energieministerium auch mit der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums im Austausch gewesen, da die Errichtung einer Stiftung gemäß Landeshaushaltsordnung die Zustimmung des Landtages erfordere.¹⁰³⁷ Zur Vorbereitung der Abstimmung im Landtag sei auch der Austausch der Landesregierung mit den Vertretern der Regierungsfractionen üblich gewesen. „An Kommunikation mit Nord Stream 2 meinerseits im Zusammenhang mit der Stiftungssatzung habe ich keine Erinnerung.“¹⁰³⁸

Der Zeuge Ebert, damaliger Kommunikationsmanager bei der Nord Stream 2 AG, erklärte in seiner Zeugenbefragung, die Satzung habe ihm erstmals Ende November 2020 vollständig vorgelegen. „Ich habe erst einen fast finalen Stand der Satzung von Herrn Lissek zugesandt bekommen, per E-Mail.“¹⁰³⁹ In die Erarbeitung der Satzung sei er nicht involviert gewesen.¹⁰⁴⁰

Minister Pegel habe den Zeugen Sellering, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., Ende Oktober, Anfang November 2020 über die Idee einer Stiftungsgründung informiert. Zwei Aspekte hätten den Zeugen Sellering daran besonders gereizt. Zum einen vertrete er die Auffassung, Deutschland sei ein souveräner Staat. Zum anderen hätten ihn die damit verbundenen Rechtsfragen interessiert. In der Folge habe er zur Ausarbeitung der Satzung beitragen wollen, jedoch habe ihm Minister Pegel zurückgemeldet, dass die Satzung im Wesentlichen abgestimmt sei. Nur zwei Sätze in der Präambel habe er noch beitragen können.¹⁰⁴¹

Die Satzung habe dem Landtag vorgelegen und sei dort im Einzelnen beschlossen worden. Von der Aussage der beiden anderen Vorstandsmitglieder, sie hätten sich die Satzung erst nachträglich bei der Stiftungsaufsicht besorgen müssen, zeigte sich der Zeuge Sellering überrascht. Er selbst habe von Minister Pegel die Mitteilung erhalten, die Satzung sei im

¹⁰³² Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 48.

¹⁰³³ WP-53-13-09-2024, S. 47.

¹⁰³⁴ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 15.

¹⁰³⁵ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 55.

¹⁰³⁶ Ebd.

¹⁰³⁷ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 55 f.

¹⁰³⁸ WP-68-07-03-2025, S. 61.

¹⁰³⁹ WP-62-06-12-2024, S.14.

¹⁰⁴⁰ Vgl. ebd.

¹⁰⁴¹ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 58.

Wesentlichen fertiggestellt und abgestimmt. Zu welchem Zeitpunkt ihm die Satzung im Einzelnen vorgelegen habe, könne er nicht mehr sagen. Die Satzung schien ihm seinerzeit auch nicht das vordringlichste Problem zu sein.¹⁰⁴²

In die Satzungsarbeitung sei der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, nicht einbezogen gewesen. Themen wie die Besetzung des Kuratoriums, Mitspracherechte, Abberufungsrechte, Abberufungsrechte der Ministerpräsidentin seien ihm gegenüber nicht thematisiert worden. Er sei lediglich darüber informiert worden, dass Herr Selling den Stiftungsvorsitz übernehmen solle. „Und ich habe dann auch einmal den Gesamtvorstand der Stiftung getroffen. Und hier ging es vor allen Dingen darum, welche Umweltprojekte die Stiftung in Planung hat, realisieren möchte.“¹⁰⁴³ Wer die Satzung konkret geschrieben habe, konnte der Zeuge nicht beantworten. Es habe jedoch eine Zusammenarbeit und einen Meinungsaustausch zwischen Vertretern von Nord Stream beziehungsweise dessen Rechtsabteilung und dem Büro Pegel gegeben. Zudem sei davon auszugehen, dass eine Anwaltskanzlei in die Erarbeitung der Satzung involviert gewesen sei.¹⁰⁴⁴

Der Satzungsentwurf sei aus dem Energieministerium übermittelt worden, führte der Zeuge Zylla, Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, aus.¹⁰⁴⁵

2.3.1. Rolle der Kanzlei Freshfields¹⁰⁴⁶

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, reagierte in seiner Aussage auch auf die Nachfrage zur Rolle der Kanzlei Freshfields bei der Erarbeitung der Stiftungssatzung. So wurde darauf hingewiesen, dass dem Untersuchungsausschuss im Rahmen der Aktenvorlage Dateien übermittelt worden seien, die in den Metadaten den Namen der Rechtsanwaltskanzlei enthielten.¹⁰⁴⁷ „Soweit die sogenannten Metadaten der Computerdatei des Satzungsentwurfes als ursprünglichen Ersteller der Computerdatei eine international tätige Rechtsanwaltskanzlei ausweisen, habe ich bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass das Land keine Anwaltskanzlei im Rahmen der Satzungserarbeitung und Stiftungsgründung beauftragt hatte, ich aber mit Vertretern von Nord Stream 2 ebenso in Kontakt war, wie beispielsweise mit dem späteren Stiftungsvorstandsvorsitzenden, Herr Ministerpräsident a. D. Selling, und die Metadaten darauf hindeuten, dass die weitgehend durch mich erstellte Endfassung der Satzung durch mich in dieser besagten Datei zusammengeführt wurde, da diese bereits die für eine Satzung übliche Formatierung enthielt.“¹⁰⁴⁸

Der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, ergänzte, dass die Abstimmung mit Herrn Selling zu Satzungsänderungen mündlich erfolgt sei. Die Kanzlei Freshfields sei an der Erarbeitung der Satzung nach Kenntnis des Zeugen Witting nicht beteiligt gewesen.¹⁰⁴⁹

Die Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, berichtete in diesem Zusammenhang von einem Vorgang im Februar 2021. Am 24. Februar 2021 habe die Zeugin Grimm Herrn Dr. Bellgardt beauftragt, die Satzung der Stiftung an den Wissenschaftlichen

¹⁰⁴² Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 84.

¹⁰⁴³ WP-66-24-01-2024, S. 45.

¹⁰⁴⁴ Vgl. WP-66-24-01-2024, S. 31.

¹⁰⁴⁵ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 12250.

¹⁰⁴⁶ Bis Oktober 2024 firmierte die Kanzlei unter dem Namen „Freshfields Bruckhaus Deringer“.

¹⁰⁴⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 26.

¹⁰⁴⁸ Ebd.

¹⁰⁴⁹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 71.

Dienst des Bundestages zu versenden. „Es handelte sich um eine Bitte des Ministerpräsidentenbüros, eine, die aktuelle Fassung der Satzung an den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages zu übermitteln.“¹⁰⁵⁰ Hinsichtlich des Versandes erklärte die Zeugin, dass die nach ihrer Auffassung übermittelte Fassung derjenigen Fassung entsprochen habe, die auch Bestandteil der Landtagsdrucksache gewesen sei.¹⁰⁵¹ Diese Fassung habe der Öffentlichkeit zu diesem Zeitpunkt demnach bekannt sein müssen. Insbesondere sei der Zeugin nicht bewusst gewesen, dass die von ihr versendete Fassung die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer als Verfasser ausgewiesen habe und nicht der Fassung entsprach, die als Bestandteil der Landtagsdrucksache veröffentlicht worden sei.¹⁰⁵² Den Versand an den Bundestag habe sie deshalb nicht noch mal gesondert abgestimmt.¹⁰⁵³

Direkt nach dem Versand der E-Mail habe sich jedoch Herr Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, an die Zeugin gewandt und mit Nachdruck die Namen der Adressaten verlangt, die diese Fassung der Satzung erhalten hätten. Zudem würde er zukünftig Rücksprachen vor dem Versand jedes Vorgangs erwarten, der Nord Stream 2 oder die Stiftung betreffen würde.¹⁰⁵⁴ Eine nachträgliche Aussprache zu diesem Vorgang habe nach Erinnerung der Zeugin nicht stattgefunden. Auf die Nachfrage eines Abgeordneten zur Kanzlei Freshfields erklärte die Zeugin, sie könne nicht ausschließen, dass diese Kanzlei in ihrem beruflichen Umfeld grundsätzlich eine Rolle gespielt habe, da es sich um eine international tätige Großkanzlei handele. An eine konkrete Rolle dieser Kanzlei im Zusammenhang mit dem geschilderten Vorgang habe sie jedoch keine Erinnerung.¹⁰⁵⁵

Der Zeuge Ontyd, damaliges Mitglied der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, berichtete in seiner Aussage, dass der Rechtsbereich der Nord Stream 2 AG an der Erstellung der Satzung beteiligt gewesen sei. Für einen ersten Entwurf sei zudem die Kanzlei Freshfields beauftragt worden. „Wir hatten für den ersten Grobentwurf einer Satzung, also Standardentwurf, keine Ahnung, weiß ich nicht mehr, Skelett einer Satzung, hatten wir Freshfields beauftragt. Das weiß ich, weil ich eben längere Freundschaft habe und die Frau eines Freundes bei Freshfields in Hamburg arbeitete.“¹⁰⁵⁶ Die Kanzlei sei beauftragt worden, da in dem Unternehmen selbst die rechtliche Expertise für den Bereich des Stiftungswesens gefehlt habe.¹⁰⁵⁷

Dabei habe die Nord Stream 2 AG großen Wert darauf gelegt, dass die Anwaltskanzlei nicht selbstständig mit der Landesregierung kommunizierte und kein direkter Kontakt zwischen der Kanzlei und den Landesbehörden bestand, so der Zeuge Ontyd.¹⁰⁵⁸ Die Kanzlei habe dem Unternehmen eine Mustersatzung übersandt, welche an die Landesbehörden weitergeleitet worden sei. Dort sei das Dokument umfangreich überarbeitet worden.¹⁰⁵⁹ „Und dann gab es ein, wie das üblich ist, bei jedwedem Entwurf von Verträgen, ein Hin und Her an Mails. Welche es genau waren, wie viele es waren, ich weiß es nicht.“¹⁰⁶⁰ Ob und wenn ja in welchem Umfang die Kanzlei in die weitere Bearbeitung der Satzung eingebunden war, konnte der Zeuge Ontyd

¹⁰⁵⁰ WP-68-07-03-2025, S. 69.

¹⁰⁵¹ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 71.

¹⁰⁵² Vgl. ebd.

¹⁰⁵³ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 69.

¹⁰⁵⁴ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 72.

¹⁰⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁰⁵⁶ WP-82-19-09-2025, S. 88 f.

¹⁰⁵⁷ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 90.

¹⁰⁵⁸ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 94.

¹⁰⁵⁹ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 92.

¹⁰⁶⁰ WP-82-19-09-2025, S. 95.

nicht berichten. Zeitdruck habe bei der Ausarbeitung der Satzung nicht bestanden und sei vonseiten der Nord Stream 2 AG auch nicht vermittelt worden.

Der Zeuge Renz, damaliger CDU-Fraktionsvorsitzender und damaliger Innenminister, widersprach der Aussage von Minister Pegel, bei der Erstellung der Satzung keine anwaltliche Hilfe erhalten zu haben, und verwies dabei auf seine vorherigen Äußerungen im Landtag.¹⁰⁶¹ Dort hatte Renz am 21. März 2023 erklärt: „Zum Glück gibt es ja noch einen Kalender als Fraktionsvorsitzender, weil ich bis 27.11.20 auch Fraktionsvorsitzender war. Und da gibt es einen Termin am 16.11., da hat Herr Pegel mich besucht. Und da werde ich dann entsprechend auch im Untersuchungsausschuss aussagen müssen, [...] dass sehr wohl gesagt wurde, dass es da entsprechende anwaltliche Beratung und Unterstützung gegeben hat beim Erstellen der Satzung.“¹⁰⁶²

2.4. Politische Abstimmung

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, führte aus, er sei mit dem Satzungsentwurf etwa ab Mitte November 2020 in die politischen Abstimmungsprozesse eingetreten. In diesem Zusammenhang habe er unter anderem mit dem damaligen Finanzminister, dem damaligen Innenministerkollegen, dem damaligen Fraktionsvorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion sowie dessen Parlamentarischen Geschäftsführer gesprochen und die Idee sowie die Satzungsinhalte überblicksartig vorgestellt.¹⁰⁶³ Auch mit der Justizministerin habe sich der Zeuge zum Satzungsentwurf ausgetauscht.¹⁰⁶⁴

Die Vorsitzenden der Oppositionsfractionen Die Linke und AfD habe der Zeuge Pegel vertraulich in Kenntnis gesetzt und unmittelbar vor der Stiftungsgründung an deren Fraktionssitzungen teilgenommen.¹⁰⁶⁵

Für die Beantwortung US-sanktionsrechtlicher Fragestellungen habe er dabei auf die Informationen des Rechtsanwaltes Huber der Kanzlei Tsambikakis zurückgreifen müssen, der im Rahmen der Betriebsversammlung der Fährhafen Sassnitz GmbH umfassend zu dem Thema berichtet hatte.¹⁰⁶⁶ Auch Ministerpräsidentin Schwesig habe der Zeuge erneut über den Fortgang der Entwicklungen informiert.¹⁰⁶⁷

Der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, sagte aus, er sei bei der politischen Abstimmung selbst nicht anwesend gewesen. „Ich erinnere aber konkret, den Minister begleitet zu haben, als sie im Wirtschaftsministerium gewesen sind.“¹⁰⁶⁸ Die laufenden Änderungswünsche habe der Zeuge Witting auch mit Vertretern von Nord Stream 2 abgestimmt.¹⁰⁶⁹ „Herr Ontyd, zu allgemeinen unternehmerischen Fragen, wie zum Beispiel zur Verwendung des Unternehmens des finanziellen Engagements von Nord Stream 2 im Zuge der Stiftung und für die juristischen Dinge wurde mir sodann als Ansprechpartner ein Herr Häuser

¹⁰⁶¹ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 21.

¹⁰⁶² LT-MV-Drs. 8/46, S. 61.

¹⁰⁶³ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 30.

¹⁰⁶⁴ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 106.

¹⁰⁶⁵ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 107.

¹⁰⁶⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 82.

¹⁰⁶⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 81.

¹⁰⁶⁸ WP-53-13-09-2024, S. 48.

¹⁰⁶⁹ Vgl. ebd.

benannt, zu dem ich den juristischen Kontakt hatte, also den juristischen Feinschliff an der Satzung machte.“¹⁰⁷⁰

Parallel habe er in Kontakt mit der Stiftungsaufsicht im Justizministerium gestanden, damit die Stiftungsidee dem Kabinett und Landtag beschlussfertig vorgelegt und weitere Verzögerungen vermieden werden konnten. Auch das Finanzministerium sei eingebunden gewesen.¹⁰⁷¹ Nach der Erarbeitung der Kabinettsvorlage seien dann auch alle anderen Landesministerien in die Abstimmung einbezogen worden. Im Januar 2021 habe er zudem mit Frau Enderlein und Herrn Kuhn in Kontakt gestanden.¹⁰⁷²

2.4.1. Kontakt der Landesregierung zu Nord Stream

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, benannte Herrn Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, als ihren Hauptansprechpartner. Mit ihm habe sie sich sachlich und professionell austauschen können. „Herr Warnig hat mich in meinen Entscheidungen nicht beeinflusst.“¹⁰⁷³ In der Regel habe er die Ministerpräsidentin über den aktuellen Stand des Nord Stream-Projektes informiert. „Manchmal kamen Termine auch deshalb zustande, weil Herr Warnig ohnehin in Deutschland war, Termine mit der Bundesregierung hatte und bei dieser Gelegenheit auch in Schwerin vorbeigekommen ist.“¹⁰⁷⁴ Nach der Stiftungsgründung habe es laut der Zeugin Schwesig noch zwei weitere Termine und zwei Telefonate im Rahmen des regelmäßigen Austausches zwischen Landesregierung und Nord Stream gegeben. Die Idee der Klimaschutzstiftung sei von Herrn Pegel an die Ministerpräsidentin herangetragen worden. „Weder Herr Schröder noch Herr Warnig noch irgendein anderer Vertreter von Nord Stream hat jemals von mir gefordert, dass ich eine Stiftung gründen soll.“¹⁰⁷⁵

Der Zeuge Pegel sagte aus, am 26. November 2020 hätten Vertreter der Nord Stream 2 AG mit Ministerpräsidentin Schwesig, ihm und Herrn SELLERING über die Struktur der Stiftung und die finanziellen Zuwendungen bei einem Präsenztermin gesprochen.¹⁰⁷⁶ Der Zeuge Pegel hielt es für möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon klar gewesen sei, dass sie „am nächsten Tag gar nicht im Landtag sein werden“¹⁰⁷⁷. Bis zu den Beschlüssen der Landesregierung und des Landtages im Januar 2021 sei der Satzungsentwurf stetig weiterentwickelt worden.¹⁰⁷⁸

Nachvollziehbare Anregungen habe der Zeuge Pegel bei der Erarbeitung der Satzung konstruktiv aufgegriffen, sofern sie den Landesinteressen nicht zuwiderliefen. Dazu hätten auch das mehrjährige Moratorium für Satzungsänderungen und die zwei Plätze im Stiftungskuratorium gehört, welche die Nord Stream 2 AG angefragt habe. „Dass ein Unternehmen, das erhebliche Unterstützung für die Stiftungsarbeit im gemeinwohlorientierten Klimaschutzteil avisiert hatte, dann am Anfang des Stiftungslebens eine gewisse Kontinuität erbittet, aber vor allem in dem fast ausschließlich beratenden Gremium Kuratorium zumindest seine Mitarbeit anbieten möchte, schien und scheint mir auch heute noch weiterhin mehr als naheliegend.“¹⁰⁷⁹

¹⁰⁷⁰ WP-53-13-09-2024, S. 48.

¹⁰⁷¹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 118.

¹⁰⁷² Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 49.

¹⁰⁷³ WP-89-05-12-2025, S. 16.

¹⁰⁷⁴ Ebd.

¹⁰⁷⁵ WP-89-05-12-2025, S. 18.

¹⁰⁷⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 193.

¹⁰⁷⁷ WP-88-28-11-2025, S. 195.

¹⁰⁷⁸ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 27.

¹⁰⁷⁹ WP-88-28-11-2025, S. 28.

Die Satzung selbst sei jedoch nicht von der Nord Stream 2 AG oder ihren Anwälten erarbeitet worden. Diese öffentlich geäußerte Annahme wies der Zeuge Pegel in seiner Aussage vollumfänglich zurück.¹⁰⁸⁰ „Wenn die Satzung fix und fertig von der Nord Stream 2 oder einer von Nord Stream 2 beauftragten Rechtsanwaltskanzlei an das Land gegeben worden wäre, wäre es, freundlich formuliert, wenig naheliegend, dass dabei so klar von der Nord Stream 2 gewünschte Punkte vergessen worden wären.“¹⁰⁸¹

Ebenso empfand der Zeuge Pegel den Vorwurf, Dritte hätten der Landesregierung ihre Vorgaben diktieren können, als absurd. Als Energieminister würden regelmäßig Interessenvertreter auf ihn zukommen, um für ihr Anliegen um Unterstützung zu werben. Wenn ein solches Anliegen im Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewesen sei, habe er sich dafür engagiert. „Es sind aber zwei verschiedene Paar Schuhe, ob ich zum Beispiel mit einem potenziellen Investor rede und ihm helfe oder ob ich mich von jemandem zum Werkzeug machen lassen würde.“¹⁰⁸²

Der Zeuge Witting erklärte, er sei parallel zu Herrn Minister Pegel mit verschiedenen Ansprechpartnern bei der Nord Stream 2 AG in Kontakt gewesen. Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sei Herr Dr. Steffen Petersen, damaliger Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klima- und Umweltschutz MV, sein Ansprechpartner gewesen und für den gemeinwohlorientierten Teil Herr Häuser. Kompliziertere Fragen, die auf einer höheren Ebene angesiedelt waren, habe er mit Herrn Ontyd besprochen.¹⁰⁸³ Anlass dieser Abstimmungen sei jedoch nicht das Einholen der inhaltlichen Zustimmung oder Erlaubnis für Änderungen in der Satzung gewesen. Vielmehr habe geklärt werden müssen, ob eine Änderung, welche „die Landesregierung aus welchen Gründen auch immer vornimmt, aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen einem etwaigen Engagement von Nord Stream 2 im Wege“¹⁰⁸⁴ stehen würde. Das wesentliche Interesse von Herrn SELLERING sei dabei der Klima- und Umweltschutz in Mecklenburg-Vorpommern gewesen, so Witting.¹⁰⁸⁵ Die Nord Stream 2 AG habe für diese Zwecke einen nicht unerheblichen Geldbetrag zur Verfügung gestellt und sei deshalb bei Änderungen konsultiert worden.¹⁰⁸⁶

Im Zuge dieser politischen Abstimmungen habe sich laut Aussage des Zeugen Witting die Nord Stream 2 AG umgekehrt das Recht eingefordert, zwei Mitglieder in das Kuratorium zu entsenden. Zudem habe geregelt werden sollen, dass Änderungen der Satzung in den ersten drei Jahren nach Errichtung der Stiftung unzulässig seien, um sicherzustellen, dass der für den Pipelinebau relevante Nebenzweck in diesem Zeitraum nicht entfalle.¹⁰⁸⁷ Mit Blick auf das finanzielle Engagement der Nord Stream 2 AG sei diese Haltung aus Sicht des Zeugen nachvollziehbar.¹⁰⁸⁸ Der Einfluss zusätzlicher Sitze im Kuratorium sei im Vergleich zur übrigen Zusammensetzung der Mitglieder, etwa aus dem Umweltbereich, als gering erachtet worden. Zudem habe die Nord Stream 2 AG darauf Wert gelegt, dass sowohl der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als auch der gemeinnützige Teil der Stiftung im Kuratorium Berücksichtigung finden.¹⁰⁸⁹

¹⁰⁸⁰ Vgl. ebd.

¹⁰⁸¹ Ebd.

¹⁰⁸² Ebd.

¹⁰⁸³ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 100.

¹⁰⁸⁴ WP-53-13-09-2024, S. 102.

¹⁰⁸⁵ Vgl. ebd.

¹⁰⁸⁶ Vgl. ebd.

¹⁰⁸⁷ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 98.

¹⁰⁸⁸ Vgl. ebd.

¹⁰⁸⁹ Vgl. ebd.

Die Regelung zur Unzulässigkeit von Satzungsänderungen sei grundlegend für eine wirtschaftliche Planungssicherheit gewesen. Bei einem erheblichen finanziellen Engagement habe man davon ausgehen wollen, den Projektverlauf für einen gewissen Zeitraum vorausplanen zu können.¹⁰⁹⁰ Wie die Nord Stream 2 AG im Falle der Zurückweisung ihrer Forderungen reagiert hätte, konnte der Zeuge nicht beantworten.¹⁰⁹¹

Zur Vorbereitung der Stiftungsgründung seien auch Gespräche mit Herrn Ministerpräsident a. D. SELLERING als designiertem Stiftungsvorstand geführt worden. „Es war mir einleuchtend, dass wenn Herr PEGEL schon die Stiftung leiten sollte, er natürlich auch mit seinen Aufgaben in der Stiftung einverstanden sein musste.“¹⁰⁹² Die Gespräche mit Herrn Ministerpräsident a. D. SELLERING hätten Fragen zu Aufgaben und Funktionen des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums beinhaltet. „Ihm war an einer sehr stringenten Satzung gelegen, die nach Möglichkeit weitestgehend angelehnt sein sollte an die Ehrenamtsstiftung. Und ihm war daran gelegen, dass der Geschäftsführer zusammen mit dem Kuratorium eine weitestgehende Entscheidungsbefugnis haben, zeitnah das Stiftungsgeld dem Stiftungszweck entsprechend in Mecklenburg-Vorpommern einzusetzen.“¹⁰⁹³

Der Zeuge SELLERING schloss für seine Regierungszeit aus, dass die Sanktionen der USA oder die Stiftung Gegenstand seiner Gespräche mit Vertretern der Nord Stream 2 AG oder anderen Unternehmen gewesen seien. Auch bei Terminen mit Schröder oder Warnig während seiner Amtszeit habe es nach seiner Erinnerung nie einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand gegeben. Die Pipeline sei nie Thema gewesen.¹⁰⁹⁴

Zu späteren, von der Nachfolgeregierung organisierten Terminen mit Schröder könne er nur sagen, dass Minister PEGEL 2022 eine Konferenzschaltung organisiert habe, zu der er als Vorstandsvorsitzender eingeladen worden sei und an der auch Schröder teilgenommen habe. „Es ging um ein geplantes großes Wasserstoffvorhaben.“¹⁰⁹⁵ Die Stiftung habe zu diesem Thema jedoch nichts beitragen können.¹⁰⁹⁶

Der Zeuge Schröder, Verwaltungsratspräsident der Nord Stream 2 AG und Bundeskanzler a. D., äußerte die Auffassung, dass eine Stiftung notwendig gewesen sei, weil eine direkte Intervention der amerikanischen Regierung in die deutsche Energiepolitik auf diese Weise habe verhindert werden können. „Ich war nämlich nicht der Auffassung, dass es Sache der Amerikaner sei, uns die Energiepolitik vorzuschreiben.“¹⁰⁹⁷

Dass der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern die Gründung der Stiftung überparteilich ohne Gegenstimmen beschlossen habe, sei eine außerordentlich vernünftige Entscheidung gewesen. Das Projekt Pipeline habe fortgeführt werden können, ohne eine Intervention aus Amerika befürchten zu müssen. Die Amerikaner hätten mithilfe der Sanktionen ihre eigenen Interessen vertreten. „Die wollten, zu weitaus teureren Preisen, uns Fracking-Gas aus Amerika verkaufen, dass dann mit Tankern, für die Grünen umweltschutzmäßig natürlich unglaublich wichtig, herbeigeschafft werden sollte.“¹⁰⁹⁸ Es sei jedoch wichtiger gewesen, die preiswertere

¹⁰⁹⁰ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 98 f.

¹⁰⁹¹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 98.

¹⁰⁹² WP-53-13-09-2024, S. 49.

¹⁰⁹³ WP-53-13-09-2024, S. 64.

¹⁰⁹⁴ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 31.

¹⁰⁹⁵ Ebd.

¹⁰⁹⁶ Vgl. ebd.

¹⁰⁹⁷ WP-85-17-10-2025, S. 23.

¹⁰⁹⁸ WP-85-17-10-2025, S. 35.

Lösung durch eine Pipeline umzusetzen, die umweltpolitisch auch sinnvoller gewesen sei, so der Zeuge Schröder.¹⁰⁹⁹

Die Zuwendung der Nord Stream 2 AG in Höhe von 20 Millionen Euro habe Herr Warnig ausgehandelt. „Und das war, war Geld, das Nord Stream 2 verdienstvollerweise aufgewendet hat, um gefährlichen Müll aus der Ostsee zu beseitigen.“¹¹⁰⁰ Die Nord Stream 2 AG habe das Land Mecklenburg-Vorpommern dadurch unterstützt. „Und wenn sie das tut, weil sie ökonomische Interessen hat, kann sie das auch gegenüber den eigenen Aktionären rechtfertigen. So einfach ist das.“¹¹⁰¹ Daran, wer genau über die Zuwendung entschieden habe, konnte sich der Zeuge Schröder nicht erinnern.¹¹⁰²

Die Gründung der Klimaschutzstiftung sei aus Sicht des Zeugen Schröder, Verwaltungsratspräsident der Nord Stream 2 AG und Bundeskanzler a. D., keine Voraussetzung für die Fertigstellung der Pipeline gewesen. Die Klimastiftung sei ein Instrument gewesen, um amerikanische Intervention in die deutsche Energiepolitik zu verhindern. „Die Amerikaner waren interessiert, ihr eigenes Gas zu verkaufen.“¹¹⁰³

Angesprochen auf die mündliche Vereinbarung, der zufolge insgesamt bis zu 60 Millionen Euro durch jährliche Zahlungen in Höhe von jeweils zwei Millionen Euro bereitgestellt werden sollten, erklärte der Zeuge Schröder, er kenne die genannten Summen im Einzelnen nicht.¹¹⁰⁴

2.4.2. Informierung der Bundesregierung

Aus Sicht der Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, sei der Bau der zweiten Ostseepipeline von der Bundesregierung, der Mehrheit im Deutschen Bundestag, großen Teilen der deutschen Wirtschaft und einer klaren Mehrheit der Bevölkerung befürwortet worden. Es sei in den letzten Jahren gelegentlich der Eindruck erweckt worden, Mecklenburg-Vorpommern sei mit der Unterstützung der Ostseepipeline einen Sonderweg gegangen. „Das Gegenteil ist richtig.“¹¹⁰⁵ Der Bau der Ostseepipeline sei an erster Stelle durch die von Bundeskanzlerin Merkel geführte Bundesregierung unterstützt worden. Zwar habe die Bundesregierung nach außen gerne den privatwirtschaftlichen Charakter des Projektes betont. Tatsächlich aber habe sie den Bau auf vielfältige Weise unterstützt. „Sonst hätte Bundeskanzlerin Angela Merkel wohl kaum im Sommer 2021 persönlich mit Präsident Biden über die Fertigstellung der Ostseepipeline verhandelt. Und sonst hätte der frühere Bundeswirtschaftsminister, Peter Altmaier, sicherlich nicht noch in den letzten Stunden seiner Amtszeit, 2021, das Ergebnis der für die Inbetriebnahme nötigen Versorgungssicherheitsprüfung auf den Weg gebracht.“¹¹⁰⁶

Das Gutachten, das relevant für die Inbetriebnahme gewesen sei, habe den weiterhin hohen Gasimportbedarf belegt, so die Zeugin Schwesig. Die Nord Stream 2-Pipeline erhöhe demnach die europäische Versorgungssicherheit und die Resilienz des europäischen Gasversorgungssystems, da sie einen zusätzlichen Kapazitätspuffer für Nachfragespitzen bereitstelle. Das Gutachten zeige weiter, dass es neben ablehnenden Staaten, auch eine Reihe von europäischen Ländern, wie Tschechien und die Slowakei, gab, die den Bau der Pipeline

¹⁰⁹⁹ Vgl. ebd.

¹¹⁰⁰ WP-85-17-10-2025, S. 64.

¹¹⁰¹ Ebd.

¹¹⁰² Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 65.

¹¹⁰³ WP-85-17-10-2025, S. 76.

¹¹⁰⁴ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 99.

¹¹⁰⁵ WP-89-05-12-2025, S. 10.

¹¹⁰⁶ Ebd.

klar befürwortet hätten. Mecklenburg-Vorpommern habe sich mit seiner Unterstützung für die Fertigstellung der Ostseepipeline ganz klar im Rahmen der Außen- und Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland bewegt, in Übereinstimmung mit zahlreichen Akteuren und vielen Bürgerinnen und Bürgern in unserer Gesellschaft. „Das gilt auch für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Russland.“¹¹⁰⁷ Die deutsche Außenpolitik habe bis Februar 2022 auf kritischen Dialog, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Diplomatie gesetzt, in der guten Absicht, so zu einem friedlichen Zusammenleben in Europa beizutragen, so Schwesig.¹¹⁰⁸

Der Zeuge Pegel schilderte in deiner Aussage, dass im Laufe der Woche des 23. November 2020 einige Mitglieder der Bundesregierung durch verschiedene Mitglieder der Landesregierung über die beabsichtigte Stiftungsgründung informiert worden seien. Der Zeuge sei nach seiner Erinnerung „nicht in alle Gespräche zur Verabredung dieser Kontaktaufnahme eingebunden gewesen und war vor allem [...] für niemanden Erstinformierender.“¹¹⁰⁹ Da am Freitag der genannten Novemberwoche aus anderen Gründen ohnehin eine außerordentliche Sitzung des Landtages habe stattfinden sollen, hätte dort auch ein weiterer Tagesordnungspunkt aufgesetzt werden können. Es habe sich jedoch abgezeichnet, dass es nicht gelingen würde die Bundeskanzlerin vorher zu informieren.¹¹¹⁰

Die Corona-Pandemie habe nach Aussage des Zeugen Pegel umfassende Abstimmungen zwischen Ministerpräsidentin Schwesig und Bundeskanzlerin Merkel erfordert. Zudem sei das Gesetzgebungsverfahren im US-amerikanischen Kongress noch nicht abgeschlossen gewesen, sodass die Rechtslage zu diesem Zeitpunkt unklar gewesen sei. Der Abstimmungsprozess habe sich aus diesen Gründen verzögert, auf eine Beschlussfassung zur Stiftungsgründung sei verzichtet worden. Erst in der zweiten Dezemberhälfte habe die Bundeskanzlerin, der Erinnerung des Zeugen Pegel nach, informiert werden können.¹¹¹¹ Der Satzungsentwurf sei der Bundesebene nicht übermittelt worden.¹¹¹²

Die entscheidende Frage sei letztlich gewesen, ob „irgendeiner der Bundesminister ein klares Nein signalisiert hat oder signalisiert hat, dass er innerhalb der Bundesregierung Erörterungen anstrengen wird, die die Bundesregierung als Ganzes dazu bringen“¹¹¹³. Eine grundsätzliche Ablehnung sei jedoch von keiner Seite erfolgt, berichtet der Zeuge Pegel. Lediglich der damalige Bundeswirtschaftsminister Altmaier habe ihm gegenüber die Bedenken geäußert, dass eine derartige Stiftungskonstruktion erhebliche Aufregung bei der Partei Bündnis 90/Die Grünen und den entsprechenden Organisationen erzeugen würde.¹¹¹⁴

Nach Erinnerung des Zeugen Witting habe ihm Minister Pegel mitgeteilt, dass die Kabinettsvorlage zur Gründung der Stiftung zunächst nicht vom Kabinett beschlossen und eine vorgesehene Landtagssitzung nicht stattfinden werde. Als Grund habe Minister Pegel die unzureichende Abstimmung mit dem Bund genannt. „Ich habe keine eigene originäre Wahrnehmung, wer da beim Bund war und um welche Abstimmung es konkret ging.“¹¹¹⁵ Diese Information habe der Zeuge anschließend der Stiftungsbehörde mitgeteilt. Zum weiteren

¹¹⁰⁷ WP-89-05-12-2025, S. 12.

¹¹⁰⁸ Vgl. ebd.

¹¹⁰⁹ WP-88-28-11-2025, S. 31.

¹¹¹⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 31 f.

¹¹¹¹ Vgl. ebd.

¹¹¹² Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 90.

¹¹¹³ WP-88-28-11-2025, S. 176.

¹¹¹⁴ Vgl. ebd.

¹¹¹⁵ WP-53-13-09-2024, S. 50.

Verlauf des Kalenderjahres 2020 habe er keine konkreten Erinnerungen mehr. „Untechnisch gesprochen lagen die Vorgänge damit bei mir auf Eis.“¹¹¹⁶

Wann genau Minister Pegel die erneute Erstellung der Unterlagen für die Stiftungsgründung beauftragt habe, erinnerte der Zeuge Witting nicht mehr. „Ich hatte alle Dokumente auf meinem PC gespeichert und habe die Dateien dann umgeschrieben, wie man untechnisch sagt.“¹¹¹⁷ Die Dokumente haben unter anderem hinsichtlich der Jahreszahlen und der Kabinettsvorlagennummer aktualisiert werden müssen. Die erforderlichen Verwaltungsvorgänge seien nach Abstimmung mit der Staatskanzlei, den zuständigen Ressorts sowie weiteren Beteiligten, darunter der Nord Stream 2 AG, dem Stiftungsvorstand und der Stiftungsbehörde, erneut durchgeführt worden. „Nur war der Koordinierungsaufwand diesmal vergleichsweise geringer, weil ja große Teile schon im November erfolgt waren.“¹¹¹⁸

Bei dem Termin am 26. November 2020 hätten laut Aussage des Zeugen SELLERING Ministerpräsidentin Schwesig und Minister Pegel teilgenommen. An Vertreter der Nord Stream 2 AG konnte sich der Zeuge bei diesem Termin nicht erinnern. „Es ging darum, dass man die Bundesregierung, die sollte nicht zustimmen, sondern die sollte informiert werden.“¹¹¹⁹ Das Gespräch des Wirtschaftsministers mit der Kanzlerin sei damals nicht zustande gekommen. Daher habe das weitere Vorgehen besprochen werden sollen. Er selbst habe in seiner Rolle als designierter Vorsitzender an dem Gespräch teilgenommen.¹¹²⁰

Der Zeuge Prof. Dr. Braun, damaliger Staatsminister bei der Bundeskanzlerin, damaliger Bundesminister für besondere Aufgaben sowie damaliger Chef des Bundeskanzleramtes, führte aus, dass die Bundesregierung die Stiftung von Anfang an als Angelegenheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern betrachtet habe. Die Bundesregierung sei über die Gründungsabsicht informiert gewesen und habe diese zur Kenntnis genommen. Konkret könne er aus seiner Erinnerung dazu zwei konkrete Ereignisse wiedergeben.¹¹²¹

In einem Gespräch habe Ministerpräsidentin Schwesig die Bundeskanzlerin über die Absicht, eine Stiftung zu gründen, informiert. Der Zeuge Prof. Dr. Braun habe in den Tagen darauf mit der Bundeskanzlerin gesprochen und so von dem Gespräch Kenntnis erlangt. „Das Ergebnis war, dass wir das auch so eingeordnet haben, dass es sich hier um eine Information handelt.“¹¹²² In Akzeptanz der föderalen Zuständigkeiten habe die Bundesregierung auch keine Bewertung dieses Vorhabens vorgenommen oder weitere Arbeitsschritte ausgelöst.¹¹²³

Einige Zeit vorher habe der Zeuge Prof. Dr. Braun eine Gesprächsbitte des damaligen Chefs der Staatskanzlei, Herrn Dr. Geue, entgegengenommen, um das Thema Sanktionen zu besprechen. „Zum damaligen Zeitpunkt waren das hauptsächlich Aussagen, nicht direkt aus der obersten Spitze der Regierung und es waren auch keine Aussagen, die sich, die wir als Regierung direkt erhalten haben, sondern im Wesentlichen Aussagen, die sich in den Medien wiedergefunden haben.“¹¹²⁴ In dem Gespräch mit Herrn Dr. Geue habe er dazu die Auffassung der Bundesregierung erläutert, welche extraterritoriale Sanktionen er ablehne und vor allem unter Partnern für unangemessen halte. In einem ersten Schritt werde gegebenenfalls das

¹¹¹⁶ Ebd.

¹¹¹⁷ Ebd.

¹¹¹⁸ WP-53-13-09-2024, S. 50 f.

¹¹¹⁹ WP-84-29-09-2025, S. 188.

¹¹²⁰ Vgl. ebd.

¹¹²¹ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 124.

¹¹²² Ebd.

¹¹²³ Vgl. ebd.

¹¹²⁴ Ebd.

Gespräch gesucht, in der Hoffnung, die Dinge möglichst abwenden und vermeiden zu können.¹¹²⁵ „Und ansonsten gibt es ja auf europäischer Ebene eine entsprechende Verordnung, die auch den Schutz vor solchen Maßnahmen sicherstellen soll, von der der praktischen Erfahrung nach die Wirkung begrenzt ist, aber die sozusagen im Rahmen unseres europäischen Rechtsrahmens der formal richtige Weg ist, um auf solche Dinge eventuell im Sinne des Investitionsschutzes in Deutschland und Europa zu reagieren.“¹¹²⁶

Der Zeuge Scholz, damaliger Bundesfinanzminister sowie damaliger Bundeskanzler, führte aus, Ministerpräsidentin Schwesig habe ihn im November 2020 telefonisch darüber informiert, dass Mecklenburg-Vorpommern die Errichtung einer Stiftung plane, um einen Umgang mit den angedrohten Sanktionen zu finden und zugleich dem Umweltschutz zu dienen. „Ich habe das zur Kenntnis genommen.“¹¹²⁷ Sie habe ihm außerdem mitgeteilt, sie gehe von einer breiten Unterstützung im Landtag aus, insbesondere durch die Fraktionen SPD, CDU und Die Linke.¹¹²⁸

Bundeskanzlerin Merkel habe die Pipeline stets als privatwirtschaftliches Projekt betrachtet und das auch öffentlich so vertreten. Die Haltung der Bundesregierung sei gewesen, die Pipeline trotz der angedrohten Sanktionen fertigzubauen. Daran habe sich die Regierung insgesamt, auch ihre Nachfolger, gehalten und in diesem Sinne habe sie agiert, so der Zeuge Scholz. „Natürlich haben wir uns alle bemüht, dass die Sanktionen verschwinden.“¹¹²⁹ Dafür habe die Bundesregierung auch das Gespräch mit ihren europäischen Partnern gesucht.¹¹³⁰

Unmittelbar vor Ausbruch des Krieges habe der Zeuge Scholz dann die weiteren Genehmigungsprozeduren für die Pipeline gestoppt. „Und nach dem Krieg, zu Beginn war klar, dass die Genehmigung der im Bau befindlichen Pipeline nicht mehr möglich ist.“¹¹³¹ Die Landesregierung habe diese Auffassung geteilt, da habe niemand überzeugt werden müssen.¹¹³²

Einen regelmäßigen Austausch mit der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Nord Stream 2-Projektes habe es nach Aussage des Zeugen Scholz nicht gegeben. „Ich erinnere mich im Kern an das Gespräch der Ministerpräsidentin mit mir, in dem sie mich über die Pläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Stiftung informiert hat.“¹¹³³

Der Zeuge Scholz führte aus, er habe nicht unbedingt das Interesse gehabt, ein ausführliches Gespräch über die Stiftung zu führen, weil sie eine Angelegenheit der Landesregierung gewesen sei. „Das, glaube ich, es gab eine innere Klugheit, das als ein Projekt der Landesregierung und des Landes und des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern sein zu lassen.“¹¹³⁴ Weiterführende Informationen zur Stiftung habe er allenfalls den Medienberichten entnommen. Die Satzung habe er nicht gesehen oder gelesen.¹¹³⁵ Hinweise auf äußere

¹¹²⁵ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 125.

¹¹²⁶ Ebd.

¹¹²⁷ WP-87-21-11-2025, S. 10.

¹¹²⁸ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 9.

¹¹²⁹ WP-87-21-11-2025, S. 30.

¹¹³⁰ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 31.

¹¹³¹ WP-87-21-11-2025, S. 10.

¹¹³² Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 31.

¹¹³³ WP-87-21-11-2025, S. 11.

¹¹³⁴ WP-87-21-11-2025, S. 21.

¹¹³⁵ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 14.

Einflüsse, insbesondere aus der Wirtschaft oder aus Russland, seien dem Zeugen Scholz nicht bekannt.¹¹³⁶

Der Zeuge Altmaier, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Chef des Bundeskanzleramtes und damaliger Bundeswirtschaftsminister, erklärte, er sei im Vorfeld über die Stiftung nicht informiert oder deswegen konsultiert worden. Er habe jedoch seit Herbst 2020 gewusst, dass es entsprechende Überlegungen gebe. Dennoch habe er darauf verzichtet, von sich aus Ansprechpartner in der Landesregierung oder im Landtag zu kontaktieren.¹¹³⁷ Die Entscheidung über die Stiftung sei in föderaler Zuständigkeit vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu treffen. „Und es kommt häufiger vor, dass Bundesländer Entscheidungen treffen über deren, über deren Für und Wider es dann auch unterschiedliche Auffassungen gibt.“¹¹³⁸

Er persönlich sei von Anfang an sehr skeptisch gegenüber der Stiftung und dem Stiftungszweck gewesen. Er habe es nicht als sinnvoll empfunden, gegen amerikanische Entscheidungen vorzugehen, da die USA langjährige Verbündete gewesen seien und gemeinsame Interessen bestanden hätten, insbesondere auch bei der Unterstützung der Ukraine.¹¹³⁹

Der Zeuge Altmaier führte weiter aus, er habe sich als Wirtschaftsminister auf Bitten des damaligen Präsidenten Poroschenko und der Bundeskanzlerin dafür eingesetzt, dass die Durchleitung russischen Erdgases durch die Ukraine auch nach einer möglichen Fertigstellung von Nord Stream 2 in garantierter Höhe fortgesetzt werde. Ein entsprechender Vertrag sei Ende 2019 unterzeichnet worden. Die letzten Verhandlungen seien im Bundeswirtschaftsministerium in Berlin in seinem Beisein geführt worden. Dieser Vertrag sei bis zu seinem Auslaufen Ende 2024 von beiden Seiten eingehalten worden.¹¹⁴⁰ Die USA hätten die Pipeline Nord Stream 2 dennoch als Problem angesehen. Dies sei jedoch nicht die Auffassung der Bundesregierung gewesen. „Das war nicht die Meinung der Bundesregierung, aber trotzdem war ich der Auffassung, dass wir an dieser Stelle nicht auseinanderfallen sollten und dass wir auch vor allen Dingen nicht zur Partei werden sollten.“¹¹⁴¹

Der Zeuge Altmaier führte weiter aus, er habe zwar Ministerpräsidentin Schwesig, Minister Glawe und Minister Pegel gekannt, jedoch seien spezifisch zum Thema Nord Stream 2 erst zu Beginn des Jahres 2021 Gespräche geführt worden.¹¹⁴² In der zweiten Jahreshälfte 2020 habe der Zeuge von der geplanten Stiftungsgründung zunächst durch sein eigenes Haus erfahren. In dieser Zeit habe die Presse bereits vereinzelt über das Vorhaben berichtet. Nach seinem damaligen Informationsstand seien 20 Millionen Euro von Gazprom für Umweltschutzprojekte geplant gewesen. Das habe der Zeuge wegen des öffentlichen Eindrucks als problematisch erachtet.¹¹⁴³ Zudem habe sich die Stiftung nicht nur für den Klima- und Umweltschutz einsetzen, sondern die Fertigstellung von Nord Stream 2 ermöglichen sollen. Dies sei rechtlich durchaus nachvollziehbar, jedoch habe der Zeuge diese Konstruktion politisch nicht gebilligt und für falsch gehalten. „Und ich war überzeugt, dass es, wenn man

¹¹³⁶ Vgl. ebd.

¹¹³⁷ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 78.

¹¹³⁸ Ebd.

¹¹³⁹ Vgl. ebd.

¹¹⁴⁰ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 79.

¹¹⁴¹ Ebd.

¹¹⁴² Vgl. ebd.

¹¹⁴³ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 86.

eine solche Stiftung macht, weder für die Regierung in Mecklenburg-Vorpommern noch für Deutschland insgesamt unterm Strich positive Auswirkungen hätte.“¹¹⁴⁴

2.4.3. Aktenrelevante Vorgänge

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, wurde auch zu der Dokumentation von Gesprächsterminen befragt. Zu den insgesamt 21 Terminen mit Herrn Warnig oder mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Schröder, seien dem Untersuchungsausschuss weder Protokolle noch Gesprächsvermerke vorgelegt worden. Die Zeugin Schwesig erklärte dazu, dass alle Termine transparent angegeben worden seien. Sie als Ministerpräsidentin sei jedoch nicht für die Führung von Protokollen zuständig. „Es obliegt den fachlich Zuständigen, die mich begleiten, ob dazu etwas protokolliert werden muss oder nicht. Entscheidend ist, dass in der Akte das ist, was entscheidungsrelevant ist.“¹¹⁴⁵ Entscheidungsrelevant sei die Kabinettsvorlage gewesen, die dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegen habe, der Satzungsbeschluss und auch der Antrag für den Landtag.¹¹⁴⁶

Die Behauptung, dass zu keinem der Termine Dokumente vorliegen würden, wies die Zeugin Schwesig zurück. Der Termin am 5. November 2020 mit Herrn Warnig sei ein erstes vertiefendes Gespräch zur Idee der Stiftungsgründung gewesen, dem weitere Gespräche gefolgt seien. Deshalb sei dieses Gespräch für keine bestimmte Entscheidung relevant gewesen.¹¹⁴⁷

Zu anderen Terminen seien aber durchaus Protokolle oder Vermerke angefertigt worden, unter anderem zu dem Kennenlerntermin mit Nord Stream 2 am 8. November 2017.¹¹⁴⁸ „Und nach meiner Erinnerung, ich habe jetzt hier nicht die kompletten Unterlagen vorliegen, aber nach meiner Erinnerung gibt es gerade zu diesem Kennenlerntermin ein Protokoll.“¹¹⁴⁹ Für die Führung der Akte sei das zuständige Referat verantwortlich. Dass die Spitzengespräche der Ministerpräsidentin protokolliert werden, sei eigentlich nicht üblich, so die Zeugin.¹¹⁵⁰

Auf den Hinweis, dass in der Drucksache 8/379, einer Antwort auf eine Kleine Anfrage, schriftlich festgestellt worden sei, dass die Ergebnisse zu dem Termin am 8. November 2017 nicht dokumentiert worden seien und ausschließlich die Terminvorbereitung, also im Vorfeld erstellte Dokumente vorliegen würden, bestätigte die Zeugin Schwesig das Vorliegen dieser Dokumente und erwiderte, sie habe sich in ihrer Aussage auf den vorliegenden Vermerk bezogen. „Vielen Dank, Herr Abgeordneter, dass Sie genau diesen Vermerk noch mal rausgesucht haben. Den habe ich gemeint.“¹¹⁵¹ Nach ihrer Erinnerung habe sie diesen Vermerk abgezeichnet. „Und dieses Abzeichnen und gegebenenfalls weitere Dokumentation auf dem Vermerk ist eine Erkenntnis darüber, ob der Termin stattgefunden hat und ob ich aus diesem Termin heraus weitere Aufträge auslöse und was auch immer.“¹¹⁵²

Der Zeuge Pegel erklärte zur Frage der Aktenrelevanz, dass in einer Landesverwaltung nur aktenrelevante Vorgänge einer elektronischen Akte zugeführt würden. „Mit den Entscheidungen im Kabinett und im Landtag am 6. und 7. Januar 2021 sind

¹¹⁴⁴ WP-86-07-11-2025, S. 87.

¹¹⁴⁵ WP-89-05-12-2025, S. 60.

¹¹⁴⁶ Vgl. ebd.

¹¹⁴⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 60.

¹¹⁴⁸ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 61.

¹¹⁴⁹ Ebd.

¹¹⁵⁰ Vgl. ebd.

¹¹⁵¹ WP-89-05-12-2025, S. 73.

¹¹⁵² WP-89-05-12-2025, S. 74.

entscheidungsrelevante Vorgänge entstanden, und die sind dann veraktet worden.“¹¹⁵³ Sobald ein Verwaltungsvorgang ausgelöst worden sei, beispielsweise im Justizministerium durch die Stiftungsaufsicht, sei dieser Vorgang selbstverständlich Inhalt einer Akte geworden. Das gelte analog für die Vorgänge im Zusammenhang mit der gutachterlichen Prüfung der Stiftungsauflösung. „Die ersten persönlichen Entwürfe sind aber nicht aktenrelevant.“¹¹⁵⁴ Die Zwischenüberlegungen der Gutachterin und überarbeitete Zwischenstände, ihre Entwürfe seien ihr geistiges Eigentum und würden demnach nicht veraktet. Laufende Prüfungsvorgänge innerhalb der Landesregierung seien ebenfalls nicht aktenrelevant.¹¹⁵⁵

Des Weiteren wurde der Zeuge Witting darauf hingewiesen, dass das erste aktenkundige Dokument zur Stiftungsgründung dem Untersuchungsausschuss vom 23. November 2020 vorliege und den zweiten Entwurf einer Stiftungssatzung beinhalte, für den vorangegangenen Zeitraum der Abstimmungsphase jedoch keine Dokumente übermittelt worden seien.¹¹⁵⁶ Der Zeuge Witting erläuterte dazu, dass politische Vorgespräche generell nicht aktenrelevant behandelt würden. „Ich kann mir das schon erklären und wiederhole dazu meine Ausführung, dass ich gesagt habe, dass die Idee zur Lösung dieser Situation, schweren Situation für Mecklenburg-Vorpommern, eine politische Idee ist. Und eine politische Idee ist nicht aktenrelevant.“¹¹⁵⁷ Der Vorhalt gegenüber dem Zeugen erwies sich nachträglich als falsch, da aus den übermittelten Akten zweifelsfrei hervorgeht, dass eine Mail von Minister Pegel an den Abteilungsleiter im Justizministerium Dr. Groth vom 22. November 2020 bereits einen ersten Satzungsentwurf enthielt.¹¹⁵⁸

Nach Aussage der Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, seien für die Vorbereitung von Terminen prinzipiell Akten angelegt worden. Jedoch sei nicht zu jedem Gesprächstermin ein Vermerk angefertigt worden, der den Gesprächsinhalt dokumentiert hätte. „Und das hing dann vom Inhalt des Gespräches ab oder des Termins. Ob dann es für erforderlich gehalten wurde, dass das in der Akte dann vermerkt wurde oder nicht.“¹¹⁵⁹ Wenn verschiedenen Ministerien in einen Termin involviert gewesen seien, habe jedes Haus seine eigenen Unterlagen geführt und eine Kopie der Vorbereitung oder Mitschriften an die Staatskanzlei übermittelt.¹¹⁶⁰ Grundsätzlich sei die Veraktung von Vorgängen in Dienstanweisungen geregelt.¹¹⁶¹

2.5. Finanzierung der Stiftung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung zum Stiftungsvermögen erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
- b) aus den Erträgen der angestrebten wirtschaftlichen Betätigung,
- c) aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

¹¹⁵³ WP-88-28-11-2025, S. 46.

¹¹⁵⁴ Ebd.

¹¹⁵⁵ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 47.

¹¹⁵⁶ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 127.

¹¹⁵⁷ Ebd.

¹¹⁵⁸ Vgl. AV-016-56-18-2024-Clausen-Lang-B'90/Die Grünen.

¹¹⁵⁹ WP-68-07-03-2025, S. 34 f.

¹¹⁶⁰ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 35.

¹¹⁶¹ Vgl. ebd.

Zu diesen Aufgaben gehören auch die Verwaltungskosten der Stiftung einschließlich der entstehenden Aufwendungen zur Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe.

2.5.1. Grundstockvermögen

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, erläuterte zum Thema Stiftungskapital, dass die Stiftungsaufsicht im Hinblick auf die Anerkennung einer Stiftung prüft, ob der Stiftungszweck durch die verfügbaren Mittel erfüllt werden könne. Die vom Land selbst beigebrachte Stiftungskapitalisierung in Höhe von 200.000 Euro habe die Stiftungsaufsicht als ausreichend erachtet, um die Stiftungsanerkennung vorzunehmen. Die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG seien bei dieser Prüfung irrelevant gewesen. „Alles darüber Hinausgehende hat keine Rolle gespielt.“¹¹⁶²

Die Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, ergänzte, dass der gemeinwohlorientierte Teil der Stiftung in den ersten Monaten noch keine Umsätze habe verzeichnen können. Im Bereich Klima- und Umweltschutz würde es einige Zeit in Anspruch nehmen Projekte auszuwählen, die entsprechenden Mittel aus dem Landeshaushalt zu erhalten und die Projekte dann umzusetzen.¹¹⁶³ Der Stiftungszweck Klima- und Umweltschutz sei gegenüber dem Stiftungszweck Weiterbau der Pipeline jedoch auf Dauer angelegt gewesen. „Und entsprechend war das der Hauptzweck der Stiftung, Klima- und Umweltschutz zu betreiben.“¹¹⁶⁴ Die 200.000 Euro aus dem Landeshaushalt seien dabei als ausreichend für den Stiftungszweck Klima- und Umweltschutz erachtet worden, da von Beginn an Zustiftungen von Nord Stream 2 für die Umsetzung der Klimaschutzprojekte geplant gewesen seien.¹¹⁶⁵

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen in Höhe von 200.000 Euro an das Land Mecklenburg-Vorpommern. Im Übrigen beschließt der Stiftungsvorstand, an wen das Stiftungsvermögen fallen soll. Nach Möglichkeit soll sichergestellt sein, dass es den Stiftungszwecken direkt oder indirekt weiterhin zugutekommt.¹¹⁶⁶

2.5.2. Zuwendungen der Nord Stream 2 AG

Wann, durch wen und in welcher Weise bei gemeinsamen Gesprächsterminen mit Vertretern der Nord Stream 2 AG erstmals mögliche Spenden, Zustiftungen oder Zuwendungen thematisiert wurden, erinnerte der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, in seiner Zeugenbefragung nicht. „Das hat aber, als grobe Idee, schon in den Gesprächen zwischen mir und Herrn Ontyd in der Vorbereitung eine Rolle gespielt.“¹¹⁶⁷ Er konnte zeitlich auch nicht verlässlich zuordnen, wann das finanzielle Engagement mit Ministerpräsidentin Schwesig diskutiert worden sei, verortete es aber grob im November oder Dezember 2020. Eine schriftliche Vereinbarung mit der Landesregierung zur avisierten Spendenbereitschaft der Nord Stream 2 AG habe es nicht gegeben.¹¹⁶⁸

„Meine Damen und Herren, es konnte keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Landesregierung und Nord Stream 2 zur avisierten Spendenbereitschaft der Nord Stream 2 AG geben, weil die Landesregierung mit der Stiftung ja erst eine eigenständige

¹¹⁶² WP-88-28-11-2025, S. 113.

¹¹⁶³ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 28.

¹¹⁶⁴ WP-68-07-03-2025, S. 29.

¹¹⁶⁵ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 33.

¹¹⁶⁶ Vgl. LT-MV-Drs. 7/5696, S. 15.

¹¹⁶⁷ WP-88-28-11-2025, S. 29.

¹¹⁶⁸ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 30.

Rechtspersönlichkeit in Form einer privatrechtlichen Stiftung zu schaffen erwog, für die sie keine Verträge vor ihrer Gründung und dann auch noch in ihrer Stellvertretung hätte schließen können.“¹¹⁶⁹ Die Nord Stream 2 AG habe aber einseitig die Absicht formuliert, der Stiftung nach ihrer Gründung Zuwendungen für den gemeinwohlorientierten Teil in einem fest skizzierten Umfang zukommen zu lassen. 20 Millionen Euro sollten demnach unmittelbar nach Gründung der Stiftung überwiesen werden und für 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Pipeline zwei Millionen Euro pro Jahr.¹¹⁷⁰

Die Nord Stream 2 AG habe diese Absicht öffentlich wiederholt und entsprechend ausdrücklich bekundet, so der Zeuge Pegel. Die Frage der Schenkungsteuer sei vonseiten der Landesregierung nicht geprüft worden. „Wir haben weder für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in irgendeiner Weise körperschaftsteuerliche, gewerbsteuerliche, umsatzsteuerliche Fragen geprüft, sondern sind immer davon ausgegangen, ein Vorstand, der weitgehend autark dann tätig ist, wird diese Fragen mit den entsprechenden Beraterinnen und Beratern, die er hat, umsetzen und prüfen.“¹¹⁷¹

Der Zeuge Ebert, damaliger Kommunikationsmanager bei der Nord Stream 2 AG, erinnerte sich an die Absprache, dass die Nord Stream 2 AG der Klimaschutzstiftung einmalig 20 Millionen Euro und dann weitere 40 Millionen Euro im Laufe des Pipelinebetriebes zur Verfügung stellen wolle. Diese Gelder seien explizit für den Satzungszweck des Klima- und Umweltschutzes vorgesehen gewesen. Darum habe die Nord Stream 2 AG auch bei der Entstehung der Stiftung mitreden wollen, jedoch nicht bei deren Betrieb.¹¹⁷² Diese Absprache sei mit Ministerpräsidentin Schwesig getroffen worden: „Also, da möchte man schon in gewisser Weise mitreden und die in den Raum gestellte 20-Millionen-Zahlung bei Gründung der Stiftung plus – wenn ich mich recht erinnere – zwei Millionen über jeweils, über 20 Jahre Laufzeit. Also, round about insgesamt 60 Millionen Euro, um die es da ging. Da ist schon klar, dass dann auch der Leiter des Unternehmens vor Ort ist und die Sache dann auf oberste Ebene mit der Ministerpräsidentin, die das ja am Ende dann politisch vertreten sollte, bespricht. Ich finde, das ist ein ganz normaler Vorgang und nachvollziehbar.“¹¹⁷³

Die Nord Stream 2 leistete finanzielle Zuwendungen an verschiedene Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern. Von 2018 bis 2022 spendete die Nord Stream 2 AG pro Jahr 20.000 Euro an den Verein Deutsche-Russische Partnerschaft e.V., insgesamt also 100.000 Euro.¹¹⁷⁴ Der Zeuge Ebert war – nach eigenen Angaben auf Bitten Matthias Warnigs¹¹⁷⁵ – auch Vorstandsmitglied des Vereins.¹¹⁷⁶ Vorsitzender des Vorstands war Ministerpräsident a. D. Erwin Sellering.

Das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz war außerdem Mitglied im Unternehmerverband Vorpommern e.V. und Fördermitglied des Instituts für Recht, Wirtschaft und Ostseeraum e.V. (Ostinstitut Wismar). Für das Ostinstitut leistete Nord Stream 2 nach Auskunft des Zeugen Prof.

¹¹⁶⁹ Ebd.

¹¹⁷⁰ Vgl. ebd.

¹¹⁷¹ WP-88-28-11-2025, S. 114.

¹¹⁷² Vgl. WP-62-24-01-2024, S. 23 ff.

¹¹⁷³ WP-62-24-01-2024, S. 17.

¹¹⁷⁴ Vgl. Deutsch-Russische Partnerschaft e.V. Bestätigungen über Geldzuwendungen an Nord Stream 2 AG, 2018 bis 2022, in: Akten Deutsch-Russische Partnerschaft

¹¹⁷⁵ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 35 f.

¹¹⁷⁶ Vgl. Deutsch-Russische Partnerschaft e.V., Protokoll der Vorstandssitzung, 22.3.2019, in: Akten Deutsche-Russische Partnerschaft.

Steinger einen jährlichen Beitrag von 5.000 € und finanzierte darüber hinaus die Neuerstellung der Instituts-Website.¹¹⁷⁷

Bei allen vier von der Landesregierung organisierten Russlandtagen agierten Nord Stream bzw. Nord Stream 2 als Platinsponsoren mit Zahlungen von je 10.000 €. Zugleich waren Vertreter von Gazprom, Nord Stream bzw. Nord Stream 2 bei allen Russlandtagen auf Podien oder mit Vorträgen vertreten.

2.6. Prüfung der Gemeinnützigkeit

Die Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, führte aus, dass sie aufgrund ihrer Kenntnisse aus der vorhergehenden Tätigkeit im Finanzministerium im Hinblick auf den materiellen Inhalt des Entwurfes der Stiftungssatzung Klärungsbedarf zur Frage der sogenannten Gemeinnützigkeit gesehen habe. Daher habe sie den Leiter des Ministerbüros im Energieministerium, Herrn Witting, und den zuständigen Experten im Finanzministerium, Herrn Kiehl, um eine Prüfung und Bewertung hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit der Stiftung gebeten. Das Ergebnis der steuerrechtlichen Bewertung sei gewesen, dass aufgrund des Umfangs des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, jedenfalls bis zur Fertigstellung der Pipeline, die Voraussetzung für die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht vorgelegen hätten. Bei dieser Prüfung sei es aber nur um die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit gegangen und nicht um die Gemeinwohlorientierung der Stiftung. Die Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit sei noch einmal im September des Jahres 2021 Thema in einer Videoschleife des damaligen Chefs der Staatskanzlei, Dr. Geue, mit dem Frauennetzwerk Energie gewesen. In diesem Zusammenhang sei auch eine Bewertung der Fragestellung erstellt worden, ob und unter welchen Voraussetzungen die bestehende Stiftung gegebenenfalls in die sogenannte Gemeinnützigkeit wechseln könnte.¹¹⁷⁸

Die Zeugin erläuterte weiter, dass die steuerliche Gemeinnützigkeit Steuervergünstigungen und Steuerermäßigungen beinhalte und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sei. Da ihr diese konkreten Voraussetzungen zu dem Zeitpunkt nicht mehr in jeder Einzelheit erinnerlich gewesen seien, habe sie Herrn Witting gebeten, Herrn Kiehl, den Experten aus dem Finanzministerium, einzubeziehen. Gemeinwohlorientiert sei die Stiftung nach ihrer Auffassung gleichwohl gewesen, weil Klima- und Umweltschutz der Hauptzweck dieser Stiftung gewesen sei. Es sei aber voraussehbar gewesen, dass in der ersten Zeit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb den Hauptzweck der Stiftung temporär überstrahlen werde.¹¹⁷⁹

Im weiteren Verlauf der Abstimmung zur Kabinetts- und Landtagsbefassung in Sachen Stiftungsgründung, so die Zeugin, habe das federführende Energieministerium im November 2020 einen entsprechend angepassten Entwurf der Satzung ohne Gemeinnützigkeit als Anlage zur Kabinettsvorlage übermittelt, der dann Gegenstand des weiteren Verfahrens gewesen sei.¹¹⁸⁰ Die Zeugin hatte keine Erinnerung daran, dass eine eventuelle Schenkungsteuerpflicht wegen vorgesehener Zustiftungen oder Zuwendungen thematisiert worden sei.¹¹⁸¹

Der Zeuge Kiehl, damaliger Referatsleiter im Finanzministerium, führte aus, dass steuerliche Gemeinnützigkeit eine Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bedeute, es

¹¹⁷⁷ Vgl. WP-25-06-10-2023, S. 96 und S. 157.

¹¹⁷⁸ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 10 f.

¹¹⁷⁹ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 32 f.

¹¹⁸⁰ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 11.

¹¹⁸¹ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 33.

verbleibe allein die Ertragsbesteuerung. Aus materiell-rechtlicher Sicht habe seine Zuständigkeit nur bei Fragen der Ertragsteuern gelegen, für Fragen der Erbschaft- und Schenkungsteuer sei er nicht zuständig gewesen. Man sei auf ihn zugekommen, als es um die Gemeinnützigkeit der Klimastiftung gegangen sei. Eine Komponente der steuerlichen Gemeinnützigkeit sei die Zuwendungsteuer-Begünstigung bei Spenden, da nur gemeinnützige Organisationen Spendenbescheinigungen ausstellen dürften. Alle weiteren Steuerarten lägen außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.¹¹⁸²

Die formellen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit, so der Zeuge, seien in den Paragraphen 51 bis 69 der Abgabenordnung (AO) festgeschrieben. Dort sei auch definiert, welche formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um die steuerliche Gemeinnützigkeit anerkannt zu bekommen. Seien die Voraussetzungen erfüllt, dann werde die Gemeinnützigkeit qua Gesetz begründet.¹¹⁸³

Der Zeuge erläuterte weiter, dass Gemeinwohlorientierung ein Kunstwort sei, wohingegen Gemeinnützigkeit rechtlich in der Abgabenordnung normiert sei. Er erläuterte: „Da geht es darum, dass man also selbstlos tätig ist, sich quasi dann für die Gesellschaft aufopfert, dass man also uneigennützig tätig ist, also nicht eigenwirtschaftlich. [...] bei der Gemeinnützigkeit geht es darum, dass die Mittel steuerbegünstigt zufließen können, Spenden insbesondere im Bereich der Gemeinnützigkeit. Und es geht darum, dass diese auch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. [...] Und wir haben in der Abgabenordnung 26 gemeinnützige Zwecke, die sind dort definiert. [...] Aber es ist ein ganz klarer Unterschied. Gemeinwohl, auch Gemeinnützigkeit, selbst wenn ich mir diesen Titel gebe, heißt noch lange nicht, dass ich auch als gemeinnützig anerkannt werde [...].“¹¹⁸⁴

Der Zeuge machte deutlich, dass die steuerliche Gemeinnützigkeit sich auch auf andere Steuerarten auswirke und Begünstigungen präjudiziere. Er habe lediglich die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer in den Blick nehmen sollen, insofern habe er sich nicht mit weiteren die Stiftung betreffenden steuerlichen Frage beschäftigt.¹¹⁸⁵ Darüber hinaus gab er an, die Frage der Gemeinnützigkeit werde üblicherweise vom zuständigen Finanzamt geprüft. Es sei aber lange Zeit nicht klar gewesen, wo die Stiftung ihren Sitz haben werde. Aus diesem Grund sei die Prüfung im Finanzministerium vorgenommen worden.¹¹⁸⁶

Er führte weiter aus, dass eine Stiftung mit der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht entstehe. Nach seiner Kenntnis sei die Klimastiftung am 8. Januar 2021 formell durch die Stiftungsbehörde anerkannt worden. Er selbst habe daran nur in begrenztem Umfang mitgewirkt. Er habe die Stiftungssatzung kursorisch begutachtet und dabei erkannt, dass eine Gemeinnützigkeit nicht gegeben sei. Dies habe er auch kommuniziert. Das sei zur Kenntnis genommen worden und damit sei seine Mitwirkung beendet gewesen.¹¹⁸⁷

Er habe, so der Zeuge Kiehl, den Satzungsentwurf im November 2020 mit der Frage erhalten, ob es denkbar sei, dass die Stiftung mit dieser Satzung den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit erlangen könne.¹¹⁸⁸ Dazu erläuterte er: „Im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht ist es so, dass das eine Mustersatzung in der Abgabenordnung ist. [...] Und in dieser Mustersatzung nach der Abgabenordnung § 60a AO ist ganz klar definiert, was

¹¹⁸² Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 9 ff.

¹¹⁸³ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 31.

¹¹⁸⁴ WP-47-31-05-2024, S. 26 f.

¹¹⁸⁵ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 17.

¹¹⁸⁶ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 24.

¹¹⁸⁷ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 12 f.

¹¹⁸⁸ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 14.

in einer Satzung, einer gemeinnützigen Körperschaft, egal, ob Verein, ob Stiftung, [...] für steuerliche Voraussetzungen gegeben sein müssen. Qua Gesetz ist es, um den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit überhaupt zu erlangen und damit die Befreiung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer [...], das war sofort erkennbar, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein würden mit dieser Satzung. Und demzufolge habe ich dann auch die Rückmeldung gegeben: So wird das nichts mit der Gemeinnützigkeit. Es mag sein, dass ich in Telefonaten darauf hingewiesen habe, auf die Mustersatzung und gesagt habe: Das müsste dort drin sein. Mehr war aber nicht meine Tätigkeit an der Stelle. Ich darf es noch mal sagen: Ich habe weder beraten, noch in irgendeiner Weise die Feder geführt, um diese Satzung zu erstellen.“¹¹⁸⁹

Konkret erinnern konnte sich der Zeuge an mindestens zwei Satzungsentwürfe, die er gesehen habe.¹¹⁹⁰ Einen fachlichen Austausch habe es zu der Thematik nicht gegeben. Er habe lediglich seine Vorgesetzte informiert und ihr seine Beurteilung mitgeteilt.¹¹⁹¹

Er sei auch nie danach gefragt worden, so der Zeuge, welche Satzungsänderungen notwendig seien, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen. Anfang 2021 habe er den finalisierten Satzungsentwurf erhalten und auch dieser habe nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt.¹¹⁹²

„Ob und wann es da einen Austausch [mit der Hausspitze] gegeben hat, das weiß ich ... natürlich ist irgendwann die Hausspitze, ich glaube, wir hatten mal eine Telefonkonferenz, wo ich sozusagen meine Einschätzung zu der steuerlichen Gemeinnützigkeit dann verbal kundgetan habe, dass das nichts wird. Und das war es dann aber auch schon wieder.“¹¹⁹³ [...]. Im Nachgang zu dieser Telefonkonferenz habe ich dann auch noch die Satzung einmal zur Kenntnis gegeben, damit auch die Hausleitung entsprechend im Bilde war, was ich mir dort angeguckt habe.“¹¹⁹⁴

Kommentiert habe er die Satzung nicht und er habe auch keine Änderungsvorschläge gemacht, er habe aber die Empfehlung abgegeben, den Begriff „Spenden“ zu streichen, da dieser, ebenso wie der Begriff der „Gemeinnützigkeit“, in der Satzung irreführend gewesen sei. Diese Begriffe hätten suggeriert, dass die Stiftung tatsächlich den Status der Gemeinnützigkeit habe, was nicht der Fall gewesen sei.¹¹⁹⁵

Einen Austausch zur Schenkungsteuer mit dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten habe es nicht gegeben. Er sei, so der Zeuge, ausschließlich in der Phase der Errichtung der Stiftung und nur am Rande eingebunden gewesen.¹¹⁹⁶ Es habe einen Hinweis der Hausleitung gegeben, dass zu diesem Thema „keine Schriftsätze“ produziert werden sollten.¹¹⁹⁷

In einer E-Mail des Zeugen an Frau SELLERING, zu der Zeit Leiterin des Büros von Finanzminister Meyer, vom 5. Januar 2021, heißt es „Aus steuerlicher Sicht ist es durchaus möglich, die Stiftung später als gemeinnützig anzuerkennen, wenn sowohl nach der Satzung als auch deren

¹¹⁸⁹ WP-47-31-05-2024, S. 15.

¹¹⁹⁰ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 25.

¹¹⁹¹ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 15.

¹¹⁹² Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 16 f.

¹¹⁹³ WP-47-31-05-2024, S. 16.

¹¹⁹⁴ WP-47-31-05-2024, S. 48.

¹¹⁹⁵ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 36.

¹¹⁹⁶ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 17.

¹¹⁹⁷ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 28.

tatsächlichem Wirken die Voraussetzungen dafür gegeben sind.“¹¹⁹⁸ Der Zeuge wies darauf hin, dass es ihm ganz abstrakt und objektiv um die Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit gegangen sei. Er habe in der E-Mail lediglich seine Meinung kundgetan.¹¹⁹⁹ Er führte aus, dass die Gemeinnützigkeit in jedem Fall auch nachträglich anerkannt werden könne, wenn alle Voraussetzungen erfüllt seien.¹²⁰⁰

Der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, führte aus, dass nach seiner Erinnerung die Schenkungsteuerthematik bei der Gründung der Stiftung keine Rolle gespielt habe, weder innerhalb der Landesregierung noch mit oder gegenüber der Nord Stream 2 AG. Gemäß einem ursprünglichen Satzungsentwurf habe die Stiftung allerdings als gemeinnützige Stiftung gegründet werden sollen. Mit der Stiftungsgründung habe aber zunächst der über den Wirtschaftsbetrieb der Stiftung organisierte Schutz vor amerikanischen Sanktionen eine starke Rolle spielen sollen. Der dauerhaft tätige Teil der Stiftung habe sich aber auf Klima- und Umweltschutzprojekte konzentrieren sollen. Statt Gemeinnützigkeit habe das zunächst lediglich Gemeinwohlorientierung bedeutet. Es habe nicht der Eindruck entstehen sollen, als habe die Landesregierung über die politische Erklärung, die Stiftung sei gemeinnützig, anregen wollen, dass sie mit ihrem Geschäftsbetrieb steuerlich bessergestellt werde.¹²⁰¹

Es sei in den seinerzeitigen Diskussionen immer um die Frage gegangen, ob die Stiftung für den Geschäftsbetrieb Steuern zahle. Er habe keine Erinnerung daran, dass seinerzeit jemals eine mögliche Schenkungsteuer Thema gewesen sei. Es sei vielmehr nur darum gegangen, ob die Stiftung Körperschaftsteuer zahle oder nicht. Wäre sie gemeinnützig gewesen, hätte sie für den Geschäftsbetrieb keine Körperschaftsteuer bezahlen müssen.¹²⁰²

Die Zeugin Niedergesäß, Abteilungsleiterin im Finanzministerium, sagte, dass sie an Gesprächen zum Thema Gründung der Stiftung im Finanzministerium teilgenommen habe. Die Gespräche hätten im Büro des Staatssekretärs Miraß stattgefunden. Ein weiterer Teilnehmer sei Herr Kiehl gewesen, der damals mit ihr gemeinsam zuständig gewesen sei für das Thema Gemeinnützigkeit.¹²⁰³ Das Thema Schenkungsteuer habe in den Gesprächen, an denen sie teilgenommen habe, keine Rolle gespielt.¹²⁰⁴

Die Zeugin Clausen-Lang, Referatsleiterin im Justizministerium, führte aus, dass sie als Stiftungsaufsicht nicht zuständig sei für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Sie habe keinen Einfluss auf die Entscheidung und nehme auch keinen Kontakt zum jeweiligen Finanzamt auf.¹²⁰⁵

2.7. Antrag der Landesregierung und Landtagsbeschluss

Am 6. Januar 2021 fasste das Kabinett der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern unter Vorsitz der Ministerpräsidentin Schwesig den Beschluss zur Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz. Am 7. Januar 2021 wurde der Landtag über diesen Beschluss unterrichtet.

¹¹⁹⁸ AV009-47-31-05-2024-Kiehl-B'90/Die Grünen.; WP-47-31-05-2024, S. 32 f.

¹¹⁹⁹ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 29.

¹²⁰⁰ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 33.

¹²⁰¹ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 25.

¹²⁰² Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 35.

¹²⁰³ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 82.

¹²⁰⁴ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 102.

¹²⁰⁵ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 74.

2.7.1. Erarbeitung der Kabinettsvorlage

Laut Aussage der Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, sei ihre Abteilung im November 2020 gebeten worden, gemeinsam mit dem federführenden Energieministerium die Kabinettsbefassung der Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vorzubereiten.¹²⁰⁶ Dazu habe Herr Zylla Ende November den Entwurf einer Kabinettsvorlage sowie als Anlage den Entwurf einer Stiftungssatzung und den Entwurf eines Antrages der Landesregierung auf Zustimmung des Landtages übermittelt. Gemäß den üblichen Abläufen im Rahmen anstehender Kabinettsbefassungen habe die Zeugin gemeinsam mit dem Referatsleiter des Referates für Landtags- und Kabinettsangelegenheiten die Unterlagen geprüft und mit dem federführenden Ressort sowie der Hausleitung gegebenenfalls erforderliche Änderungen und Ergänzungen abgestimmt. Diese Prüfung habe auch die Darstellung haushaltsrechtlicher Aspekte beinhaltet.¹²⁰⁷

Weiter führte die Zeugin Grimm aus, dass zu den konkreten haushaltsrechtlichen Fragestellungen vor der Kabinettsbefassung eine Stellungnahme von der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erstellt worden sei. Nach ihrer Erinnerung sei ihr mündlich mitgeteilt worden, dass die Stiftungsaufsicht des Landes in die Prüfung der Stiftungssatzung eingebunden sei.¹²⁰⁸

Nach Aussage der Zeugin Grimm habe im weiteren Verlauf der Abstimmung zur Kabinetts- und Landtagsbefassung in Sachen Stiftungsgründung das federführende Energieministerium noch im November 2020 einen entsprechend angepassten Satzungsentwurf als Anlage zur Kabinettsvorlage übermittelt, der dann Gegenstand des weiteren Verfahrens gewesen sei. Formal sei mit Blick auf die US-amerikanischen Sanktionsandrohungen eine Dringlichkeitssitzung des Landtages Ende November geprüft worden. Zum möglichen Verfahren habe es Austausch mit Vertretern und Mitarbeitenden des Landtages und der SPD-Landtagsfraktion sowie eine entsprechende formale Vorbereitung für die Verfahrensalternativen gegeben.¹²⁰⁹

Von einer Dringlichkeitssitzung des Landtages sei dann abgesehen worden, da vor der Kabinetts- und Landtagsbeschlussfassung das Thema der Stiftungsgründung auch mit Vertretern des Bundes habe besprochen werden sollen.¹²¹⁰ Die finale Beschlussfassung des Kabinetts und daraufhin die Anmeldung für den Landtag vonseiten der Staatskanzlei sei nach Erinnerung der Zeugin Grimm im Rahmen von Sondersitzungen am 6. beziehungsweise 7. Januar 2021 erfolgt. Im Nachgang zur Kabinettsbefassung sei ihre Abteilung gebeten worden, für Presseanfragen und Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem Energieministerium kurzfristig ein Fakten- und Argumentationspapier zusammenzustellen. Dieses Papier sei unverzüglich anhand der vorliegenden Erkenntnisse von den in der Staatskanzlei fachlich zuständigen Mitarbeitenden und Vertretern des Energieministeriums erstellt und dem damaligen Chef der Staatskanzlei zur weiteren Verwendung übermittelt worden. Zudem habe die damalige Bevollmächtigte des Landes M-V beim Bund, Frau Dr. Draheim, in diesem Zeitraum ein ergänzendes Hintergrundpapier zur Gasversorgung in Europa erstellt.¹²¹¹

¹²⁰⁶ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 10.

¹²⁰⁷ Vgl. ebd.

¹²⁰⁸ Vgl. ebd.

¹²⁰⁹ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 11.

¹²¹⁰ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 16.

¹²¹¹ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 12.

Laut Aussage der Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, seien Anfang des Jahres 2021 noch letzte Änderungen an der Kabinettsvorlage vorgenommen worden. Hierfür habe die Federführung bei Energieminister Pegel gelegen. „In der Kabinettsitzung am 5. Januar 2021, an der ich wegen der Ländervorbereitung zu einer MPK mit der Bundeskanzlerin zum Thema Corona nicht teilnehmen konnte, hat es eine erste Information des Kabinetts durch Minister Pegel gegeben.“¹²¹² Am 6. Januar 2021 sei dann im Kabinett über die Gründung der Stiftung entschieden worden. Das Kabinett habe den Vorschlag des Energieministers sowie den Landtagsantrag für die darauffolgende Sondersitzung einstimmig angenommen. Anschließend hätten Minister Pegel, Minister Glawe und sie selbst die Stiftung in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert. Am Folgetag sei die Stiftung ausführlich im Landtag vorgestellt worden. Die Zeugin sagte aus, sie habe die Aufgaben der Stiftung beschrieben. Auch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb habe sie vorgestellt, der zeitlich befristet die Fertigstellung der Ostseepipeline Nord Stream 2 habe unterstützen sollen. Dazu sei auch ein Antrag eingebracht und dem Landtag der Satzungsentwurf für die Stiftung vorgelegt worden. Aus beiden Dokumenten gehe klar hervor, dass die Stiftung Umwelt- und Klimaschutzprojekte in Mecklenburg-Vorpommern fördern sollte und sie die Möglichkeit habe, zeitlich begrenzt über einen Geschäftsbetrieb an der Fertigstellung der Pipeline mitzuwirken.¹²¹³ „Antrag und Satzung umfassen zusammen nur 15 Seiten. Ich denke, das kann man schon mal lesen.“¹²¹⁴ Aufgaben und Möglichkeiten der Stiftung seien in § 2 der Satzung nachzulesen gewesen.

Die Zeugin Schwesig wurde anschließend gebeten zu den folgenden Punkten der Kabinettsbefassung mit der Stiftungssatzung am 6. Januar Stellung zu nehmen. Das Kabinett habe aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit erst am 6. Januar über die Vorlage entschieden. Die Fraktionen hätten die Unterlagen erst im Anschluss erhalten. Die Satzung habe dem Kabinett am 6. Januar noch nicht in vollständig finalisierter Form vorgelegen. Dem Kabinettsprotokoll zufolge seien Seiten der Vorlage ausgetauscht worden. Zudem sei der Name der Stiftung am 6. Januar, mithin am Tag der Kabinettsitzung, nochmals geändert worden. Die Zeugin Schwesig erklärte dazu, es sei nicht unüblich im Kabinett mit sogenannten Austauschseiten zu arbeiten.¹²¹⁵ „Der Name wurde ja auf Vorschlag von Herrn Backhaus erweitert. Es sollte erst Klimaschutz heißen und dann hatte er den Vorschlag gemacht, Umwelt mit reinzunehmen.“¹²¹⁶ Sie könne jedoch keine weitergehenden Angaben zu den genauen zeitlichen Abläufen machen.¹²¹⁷

2.7.2. Landtagsbeschluss

Am 7. Januar 2021 der Landtag Mecklenburg-Vorpommern eine Dringlichkeitssitzung zur Beschlussfassung über die Errichtung der Stiftung durch. Nach Aussage der Zeugin Schwesig habe Minister Pegel vorgeschlagen, die Stiftungsgründung in der Dringlichkeitssitzung zu beschließen und nicht bis zum nächsten regulären Sitzungstermin zu warten. „Nach meiner Wahrnehmung war das ein Vorschlag von Herrn Pegel, den er bestimmt mit meinem Chef der Staatskanzlei besprochen hat.“¹²¹⁸

Der Zeuge Dahlemann, Chef der Staatskanzlei und damaliger Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern, betonte, dass beide Regierungspartner hinter der Stiftungsgründung

¹²¹² WP-89-05-12-2025, S. 26.

¹²¹³ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 27.

¹²¹⁴ Ebd.

¹²¹⁵ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 203.

¹²¹⁶ Ebd.

¹²¹⁷ Vgl. ebd.

¹²¹⁸ WP-89-05-12-2025, S. 194.

gestanden und dies auch immer öffentlich artikuliert hätten.¹²¹⁹ Der Landtag habe der Stiftungsgründung ohne Gegenstimmen zugestimmt. „Die Landesregierung hat in ihrem Antrag transparent dargelegt, welche Aufgaben und Möglichkeiten die Stiftung haben sollte. Das konnte jeder selbst lesen, schwarz auf weiß.“¹²²⁰ Die Ministerpräsidentin habe die Struktur der Stiftung zudem in ihrer Landtagsrede dargestellt. Auch in der Satzung sei der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb für die Fertigstellung der Pipeline eindeutig beschrieben worden.¹²²¹

Die E-Mail, in der Minister Pegel die zeitliche Dringlichkeit bezüglich der Stiftungsgründung thematisiert habe, bestätige aus Sicht der Zeugin Schwesig die damalige Dynamik im Zusammenhang mit den angedrohten Sanktionen. Nord Stream habe jedoch keinerlei Druck im Hinblick auf eine Entscheidung ausgeübt. „Dass es die rechtliche Einschätzung gab, dass es diese Zeitkomponente gibt, das halte ich für nachvollziehbar und deswegen kann ich nicht aus dieser E-Mail erkennen, dass Druck gemacht worden ist. Und unabhängig davon, ob das gemacht worden wäre oder nicht, haben wir als Landesregierung die Frage, die Stiftung zu beschließen in der Landtagssitzung im Januar, eigenständig entschieden.“¹²²²

Auf Antrag der Landesregierung hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 7. Januar 2021 der Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und der damit einhergehenden einmaligen Belastung des Landesvermögens zugestimmt. In seinem Beschluss befürwortete der Landtag, dass sich die Landesregierung für die Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bereich Klima- und Umweltschutz sowie die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 einsetzt.¹²²³

2.8. Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht

Nach der Zustimmung des Kabinetts und des Landtages habe der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, die für die Stiftungsgründung erforderlichen Unterlagen vorbereitet und Herrn Minister Pegel zur Unterschrift vorgelegt. Zudem habe er die notwendigen Personenstandsdaten der designierten Vorstandsmitglieder beschafft und gemeinsam mit den übrigen Unterlagen bei der Stiftungsbehörde im Justizministerium zur Prüfung eingereicht. „Wir haben dann unverzüglich bei der Stiftungsaufsicht die Anerkennung der Stiftung beantragt und am Folgetag erhalten.“¹²²⁴

2.8.1. Prüfung der Satzung, insbesondere des Stiftungszwecks

Die Referatsleiterin im Justizministerium, Clausen-Lang, erinnerte sich in ihrer Aussage, dass ihr die damalige Justizministerin etwa am 20. November 2020 einen Entwurf des Stiftungsgeschäftes und der Satzung über den Abteilungsleiter Dr. Groth mit der Bitte um Prüfung übersandt habe. Die Zeugin habe die Prüfung durchgeführt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Stiftung grundsätzlich anerkennungsfähig sei.¹²²⁵ Das habe sie auch ihrem Abteilungsleiter mitgeteilt. Das Anerkennungsverfahren sei dabei kein standardisiertes Verfahren, weil sich der zu anerkennende Stifter, der Zweck, die Ausstattung und auch die

¹²¹⁹ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 81.

¹²²⁰ WP-73-02-05-2025, S. 81 f.

¹²²¹ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 82.

¹²²² WP-89-05-12-2025, S. 201.

¹²²³ Vgl. LT-MV-Drs. 7/5696.

¹²²⁴ WP-88-28-11-2025, S. 33.

¹²²⁵ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 9.

Organisation bei jeder Prüfung unterscheiden. „Also, also muss man individuell prüfen, ob die Zweck-Mittel-Relation stimmt, also, ob die Mittel, die eingebracht wurden, für den Zweck mittel- und langfristig ausreichen.“¹²²⁶ Gegebenenfalls würde auch zwischen dem Stifter und der Stiftungsaufsicht über offene Punkte diskutiert, bevor die Stiftungsaufsicht zu ihrem Ergebnis kommt.¹²²⁷

Vom Land Mecklenburg-Vorpommern als Stifter sei der Zeugin Clausen-Lang mitgeteilt worden, dass Herr Witting der zuständige Vertreter der Landesregierung sei.¹²²⁸ Während des gesamten Vorverfahrens habe sie nur mit ihrem Abteilungsleiter und Herrn Witting telefoniert oder gemailt. Das Vorverfahren selbst habe zügig durchgeführt werden können. „Nach einigen Telefongesprächen und auch Mails mit Herrn Witting ist mir allerdings dann auch klar gewesen, dass Herr Witting nicht diese stiftungsrechtlichen Fragen beantwortet, die ich dann hatte, sondern irgendwer im Hintergrund. Ich weiß aber nicht, wer das war.“¹²²⁹ Wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen, dann bestehe auch ein Anspruch auf Anerkennung. Die Zeugin habe in ihrer Position da kein persönliches Ermessen.

Ein frühzeitiger Austausch zwischen Stifter und Stiftungsaufsicht führe dazu, dass potenzielle Probleme bei der Anerkennung frühzeitig ausgeräumt werden könnten und sich der formale Anerkennungsprozess dadurch beschleunige.¹²³⁰ Bei der Klimaschutzstiftung habe der Satzungsentwurf bei der Prüfung vorgelegen. Die Zeugin Clausen-Lang habe Herrn Witting deshalb angesprochen und die Prüfung alternativer Möglichkeiten zur Ewigkeitsbestimmung vorgeschlagen. Herr Witting habe diesen Vorschlag jedoch abgelehnt. Der Stifter würde eine Ewigkeitsstiftung einrichten wollen mit dem Zweck Klima- und Umweltschutz.¹²³¹ Grundsätzlich würde der Stifter bei beabsichtigten Stiftungsgründungen immer mit Hinweisen und Empfehlungen vonseiten der Stiftungsaufsicht unterstützt, auch zur Satzungsformulierung und zum Gründungsprozess.¹²³²

Die Zeugin erklärte, die Stiftungsaufsicht habe verschiedene größere Aufgaben. Zum einen habe die Aufsicht den Jahresabschluss der Stiftungen zu prüfen, der über die verfügbaren Mittel der Stiftung Auskunft geben soll. Des Weiteren müsse berichtet werden, welche Projekte oder welche Maßnahmen ergriffen worden seien, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Drittens habe die Stiftungsaufsicht die Aufgabe, Vertretungsbescheinigungen bei Änderungen der Organbesetzung zu erstellen.¹²³³

Bei der Prüfung der Stiftungsanerkennung habe sie zwischen dem Zweck der Stiftung und dem Motiv der Stiftungsgründung zu unterscheiden, so die Zeugin Clausen-Lang. „Mir war schon klar, was das Motiv für diese Stiftung war, nämlich der Pipelinebau. Aber das ist das Motiv, das ist nicht der Zweck. Ich prüfe kein Motiv.“¹²³⁴ Den Zweck der Klimaschutzstiftung habe die Zeugin bei ihrer Prüfung als zulässig erachtet. Auch die Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sei gesetzeskonform gewesen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei nur temporär für den Bau der Pipeline eingerichtet worden und habe ihrer Auffassung nach später

¹²²⁶ Ebd.

¹²²⁷ Vgl. ebd.

¹²²⁸ Vgl. ebd.

¹²²⁹ WP-56-18-10-2024, S. 10.

¹²³⁰ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 14.

¹²³¹ Vgl. ebd.

¹²³² Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 15.

¹²³³ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 15 f.

¹²³⁴ WP-56-18-10-2024, S. 16.

aus der Satzung herausgestrichen werden können. „Damit war mir aber klar, dass es ein ernsthafter Wille des Stifters war, Klima- und Umweltschutz als Zweck zu haben.“¹²³⁵

Grundsätzlich würde eine Stiftungsanerkennung nicht gewährt, wenn entweder die finanziellen Mittel fehlten oder eine Stiftung gemeinwohlschädigende Zwecke verfolge.¹²³⁶ Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb habe die Anerkennung der Klimaschutzstiftung nicht erschwert. Dadurch habe sich lediglich die Frage nach der Gemeinnützigkeit der Stiftung gestellt.¹²³⁷

2.8.2. Prüfung der Mittelausstattung

Die Mittelausstattung in Höhe von 200.000 Euro habe die Zeugin Clausen-Lang für den angegebenen Stiftungszweck als ausreichend erachtet, insbesondere da der Vorstand ehrenamtlich gearbeitet hätte. „Wenn natürlich mehr Geld da ist, dann können Sie für diese Stiftung auch Personal einstellen, was ja auch hier der Fall ist. Aber man kann, wenn alles crasht, auch ehrenamtlich diese Stiftung weiterführen, indem man die positiven Aspekte vom Klima- und Umweltschutz darstellt.“¹²³⁸ Eine Stiftung müsse auch nicht sämtliche Zwecke gleichzeitig erfüllen.¹²³⁹

Die verfügbaren Mittel seien für den Zweck Klima- und Umweltschutz völlig ausreichend gewesen. „Wenn die zusätzlich einen Geschäftsbetrieb errichten, dann müssen die sehen, wo sie das Geld herkriegten.“¹²⁴⁰ Ein Geschäftsbetrieb müsse selbstständig, nachhaltig eine Tätigkeit ausüben, die auf die Erwirtschaftung von Erträgen eingerichtet sei. Dies sei bei der Klimaschutzstiftung der Fall gewesen.¹²⁴¹ Generell würde nur geprüft, ob der Hauptzweck einer Stiftung mit dem verfügbaren Grundstockvermögen erfüllt werden könne. Der Nebenzweck und die Zuwendungen von Nord Stream seien für die Prüfung der Stiftungsanerkennung irrelevant gewesen. Grundsätzlich sei dabei zu unterscheiden zwischen einer Zustiftung und einer Spende beziehungsweise Zuwendung. Eine Zustiftung gehöre zum Grundstockvermögen der Stiftung. Die Spende oder Zuwendung sei dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und deshalb nicht Teil der Prüfungsvorgänge der Stiftungsaufsicht.¹²⁴² Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei allein durch sein finanzielles Volumen zwar sehr bedeutend gewesen. Aber als Stiftungsaufsicht habe sie ausschließlich die Arbeit der Stiftung und die Stiftungsgelder interessiert, so die Zeugin Clausen-Lang.¹²⁴³

2.8.3. Anerkennung der Stiftung

Anfang 2021 sei das Vorverfahren dann soweit abgeschlossen gewesen. Mit der Eintragung der Stiftung sei die Stiftung gegründet. Der kurze Zeitraum zwischen der Gründung der Stiftung am 7. Januar 2021 und der Anerkennung am 8. Januar 2021 sei nach Erfahrung der Zeugin Clausen-Lang nicht als ungewöhnlich kurz einzuordnen. „Grundsätzlich, wenn wir sagen, es ist alles in Ordnung, dann schicken uns die Stifter oder die Rechtsanwälte die Unterlagen, wir siegeln die und schicken sie zurück. Und mit Zugang ist dann die Stiftung am Leben.“¹²⁴⁴ Auf

¹²³⁵ Ebd.

¹²³⁶ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 17.

¹²³⁷ Vgl. ebd.

¹²³⁸ WP-56-18-10-2024, S. 22.

¹²³⁹ Vgl. ebd.

¹²⁴⁰ WP-56-18-10-2024, S. 23.

¹²⁴¹ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 23.

¹²⁴² Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 28 f.

¹²⁴³ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 28.

¹²⁴⁴ WP-56-18-10-2024, S. 19.

Nachfrage erklärt die Zeugin, dass den Entwurf der Stiftungssatzung eine Person formuliert haben müsse, die Ahnung von Stiftungsrecht zu haben schien. Wer genau der Verfasser der Satzung war, sei ihr aber nicht mitgeteilt worden.¹²⁴⁵

2.9. Gremienbesetzung

Gemäß § 4 der Satzung bilden der Stiftungsvorstand und das Kuratorium die Organe der Stiftung. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften bei Pflichtverletzungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Haftungsbegrenzung der ehrenamtlichen Organmitglieder gegenüber der Stiftung beziehungsweise eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

Die Tätigkeit in den Organen der Stiftung ist unentgeltlich. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen tatsächlichen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

2.9.1. Besetzung des Vorstandes

Gemäß § 7 der Satzung besteht der Stiftungsvorstand aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern, die von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestellt werden. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden durch den Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäftes für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

Zur Besetzung des Stiftungsvorstandes führte der Zeuge Pegel aus, er habe nach seiner Wahrnehmung sehr früh mit dem Ministerpräsidenten a. D. SELLERING gesprochen, er erinnere sich jedoch nicht mehr an das genaue Datum des Gesprächs.¹²⁴⁶ Gleichzeitig sei ihm bewusst gewesen, dass diese Entscheidung im Kabinett von den Koalitionspartnern SPD und CDU getroffen werde. „Ich habe aber zumindest die Idee bei der Ministerpräsidentin eingespeist, dass ich Erwin SELLERING mir gut vorstellen kann und gehe davon aus, dass ich ihn auch gefragt habe, ob er bereit ist, würde aber auch das mit der Erinnerung nicht beschwören.“¹²⁴⁷

Der Zeuge SELLERING bestätigte in seiner Aussage, dass Minister Pegel ihn Ende Oktober oder Anfang November 2020 bei einer öffentlichen Veranstaltung bezüglich des Stiftungsvorstandes angesprochen habe. Dort habe er erstmals von den Plänen einer Stiftungsgründung erfahren.¹²⁴⁸ Demnach habe Nord Stream 2 als freiwillige Kompensation für die unzweifelhaft eintretenden Umweltschäden eine Stiftung für Klima- und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern finanzieren wollen. Diese zweite Stiftung habe allerdings nicht in die Obhut von Umweltverbänden gegeben werden sollen wie die Ostseestiftung, sondern als Stiftung privaten Rechts vom Land auf den Weg gebracht werden. Sie habe gemäß Satzung in Erfüllung ihres Stiftungszwecks mit einem zeitweiligen Nebenzweck durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Vollendung von Nord Stream 2 beitragen sollen.¹²⁴⁹

Die Errichtung dieser Stiftung habe im beiderseitigen Interesse gelegen, sowohl hinsichtlich des Klimaschutzes als auch hinsichtlich der Vollendung der Pipeline, so der Zeuge SELLERING.

¹²⁴⁵ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 23.

¹²⁴⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 79.

¹²⁴⁷ Ebd.

¹²⁴⁸ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 9.

¹²⁴⁹ Vgl. ebd.

„Pegel hat mich dann gefragt, ob ich mir vorstellen könnte, im Vorstand der Stiftung mitzuarbeiten.“¹²⁵⁰ Rechtlich sei gegen die Errichtung einer derartigen Stiftung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt etwas einzuwenden gewesen.¹²⁵¹

Die Sanktionen der USA seien völkerrechtlich zweifelhaft gewesen und hätten in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten können. „Die Sanktionen sind deshalb auch nicht umgangen worden.“¹²⁵² Allerdings hätten sie erhebliche faktische Wirkung entfaltet. Unternehmen hätten befürchten müssen, in von den USA dominierten Wirtschaftsräumen Nachteile zu erleiden. Dem entgegenzutreten sei nicht nur rechtmäßig, sondern im Interesse des Landes geboten gewesen.¹²⁵³

Rechtliche oder politische Bedenken habe der Zeuge SELLERING dabei nicht gesehen. Die Stiftung habe keine staatlichen Aufgaben verlagern, sondern ehrenamtliches Engagement stärken sollen. „Und sehr wichtig war mir auch, dass es nach der Satzung dem Land ja nicht darum geht, eigene staatliche Aufgaben im Klimaschutz auf die Stiftung zu verlagern, sondern die Rechtsform einer Stiftung privaten Rechts wurde ausdrücklich deshalb gewählt, um der Zivilgesellschaft nach Errichtung dieses Instrumentes ein vom Staat losgelöstes Instrument zur Verfügung zu stellen.“¹²⁵⁴ Die Besetzung des Vorstandes mit Vertretern der Zivilgesellschaft habe diesem Ansatz entsprochen.¹²⁵⁵

In die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzenden sei der Zeuge PEGEL nach eigener Aussage nicht einbezogen worden. Kurz vor der Stiftungsgründung habe hierfür der Koalitionspartner CDU einen Kandidaten vorgeschlagen.¹²⁵⁶ „Am Ende hatte ich den Eindruck, dass es noch sinnvoll sein könnte, auch nochmal externen Sachverstand hinein zu holen, vielleicht auch jemanden, der unternehmerisch tätig ist, umgekehrt in sozialen Bereichen Kenntnisse hat.“¹²⁵⁷ Deshalb habe er bereits im November seine ehemalige Studienkollegin Frau ENDERLEIN angerufen und präventiv nachgefragt, ob sie sich diese Arbeit vorstellen könne. Über diesen Posten entschieden hätten aber ebenfalls alle Beteiligten gemeinsam.¹²⁵⁸

Sowohl Herrn SELLERING als auch Frau ENDERLEIN habe der Zeuge PEGEL über das Grundgerüst der Stiftung informiert. Er habe ihnen auch erklärt, dass die Gefahr bestünde, als einzelne Person sanktioniert zu werden.¹²⁵⁹ Die Satzung habe sich Frau ENDERLEIN im Original in seinem Ministerium abgeholt. Die Kopie der Satzung habe ihr aber schon vorher vorgelegen.¹²⁶⁰

Die Stiftungssatzung habe dem Zeugen KUHN, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, genauso wie Frau ENDERLEIN, zunächst nicht vorgelegen. „Also wir haben uns dann erst mal intensiv damit auseinandergesetzt, wie denn welche Aufgaben auch auf uns zukommen. Und damit man das auch vernünftig interpretiert bekommt, muss man zur Stiftungsaufsicht.“¹²⁶¹ Der Zeuge KUHN und Frau ENDERLEIN hätten sich deshalb mit Frau CLAUSEN-LANG zusammengesetzt und die Satzung durchgesprochen. Das sei insofern wichtig

¹²⁵⁰ WP-84-29-09-2025, S. 10.

¹²⁵¹ Vgl. ebd.

¹²⁵² Ebd.

¹²⁵³ Vgl. ebd.

¹²⁵⁴ WP-84-29-09-2025, S. 14.

¹²⁵⁵ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 14 f.

¹²⁵⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 79.

¹²⁵⁷ Ebd.

¹²⁵⁸ Vgl. ebd.

¹²⁵⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 80.

¹²⁶⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 92.

¹²⁶¹ WP-76-13-06-2025, S. 98.

gewesen, als der Vorstand auch der Stiftungsaufsicht habe Bericht erstatten und Rechenschaft ablegen müssen. Bis dahin sei ihnen nur der grobe Rahmen der Stiftung bekannt gewesen. „Wo wir gefragt wurden, haben wir noch nichts in der Hand gehabt.“¹²⁶²

Der Zeuge Witting sei nach seiner Erinnerung über die Besetzung des Stiftungsvorstandes von Herrn Minister Pegel informiert worden. An der Entscheidung, wer für die Besetzung infrage kommen würde, sei er selbst nicht beteiligt gewesen.¹²⁶³

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, berichtete in ihrer Befragung, sie sei im November 2020 unverbindlich von Herrn Minister Pegel bezüglich der Arbeit als Vorstandsmitglied angesprochen worden. Kurze Zeit später habe sie ihre Bereitschaft erklärt, für die angefragte ehrenamtliche Tätigkeit in der Stiftung zur Verfügung zu stehen. Am 5. Januar 2021 habe Minister Pegel erneut angerufen und sich nochmals ihrer Bereitschaft versichert. „Auch Frau Beate Schlupp, die zu dieser Zeit Vizepräsidentin des Landtages und Mitglied der CDU war, vergewisserte sich kurz danach in einem Telefonat, ob ich dazu bereit wäre, im Vorstand der Klimastiftung mitzuarbeiten, was ich ihr gegenüber ebenfalls bejahte.“¹²⁶⁴

Die erste Sitzung des neu berufenen Vorstandes mit Herrn SELLERING als Vorsitzenden, Herrn Kuhn als stellvertretenden Vorsitzenden und der Zeugin Enderlein habe im Rahmen einer Videokonferenz am 9. Januar 2021 stattgefunden. „Herr SELLERING, als Vertreter der Interessen der SPD und Herr Kuhn, als Vertreter der Interessen der CDU, sollten durch mich als parteilose Unternehmerin ergänzt werden. So war zumindest meine Wahrnehmung der Besetzungswahl.“¹²⁶⁵ Die Aufgaben des Vorstandes seien durch die Satzung definiert gewesen.

Die Satzung habe sich der Vorstand im Januar 2021 von der Stiftungsaufsicht in Schwerin besorgen müssen. „Ich kannte bis zu dem Zeitpunkt noch nicht mal einen Satzungsentwurf oder ähnliches. Ich habe den tatsächlich das erste Mal zur Kenntnis bekommen, als ich mit Herrn Kuhn bei Frau Clausen-Lang bei der Stiftungsaufsicht war und uns die Satzung herausgebeten habe.“¹²⁶⁶ Für die Arbeit des Vorstandes hätten zunächst Festlegungen und Arbeitsfelder definiert sowie die notwendigen Strukturen geschaffen werden müssen. „Was dies im Einzelnen bedeuten würde, welcher Umfang sich daraus ergeben würde, all dies erschloss sich mir erst viel später.“¹²⁶⁷ Der Vorstand habe sich sehr schnell in eine Arbeitsweise einfinden müssen, die unter den gegebenen Umständen äußerst herausfordernd gewesen sei, erinnerte sich die Zeugin Enderlein.¹²⁶⁸

Der Zeuge Kuhn führte aus, er sei zum Ende des Jahres 2020 von Wirtschaftsminister Glawe und Innenminister Renz gefragt worden, ob er im Vorstand der Klimaschutzstiftung mitarbeiten würde.¹²⁶⁹ „Und da musste auch ein ganz bestimmter Termin eingehalten werden, dass wir auch rechtsgültig arbeiten konnten.“¹²⁷⁰ Er sei darauf hingewiesen worden, dass er möglicherweise

¹²⁶² Ebd.

¹²⁶³ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 99.

¹²⁶⁴ WP-70-28-03-2025, S. 10 f.

¹²⁶⁵ WP-70-28-03-2025, S. 11.

¹²⁶⁶ WP-70-28-03-2025, S. 21.

¹²⁶⁷ WP-70-28-03-2025, S. 12.

¹²⁶⁸ Vgl. ebd.

¹²⁶⁹ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 95.

¹²⁷⁰ Ebd.

auf einer Sanktionsliste stehen könnte, wenn er in der Klimaschutzstiftung mitarbeiten würde.¹²⁷¹

2.9.2. Besetzung des Kuratoriums

Nach Aussage der Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, habe die Auswahl der Kuratoriumsmitglieder mit Bedacht vorgenommen werden sollen, da „auch wirklich ein sachkundiges und arbeitsfähiges“¹²⁷² Gremium eingesetzt werden sollte. „Und deshalb wollte man sich damit Zeit nehmen, weil der Stiftungsvorstand, das ist ja das Wichtigste, damit das Stiftungsgeschäft auch durchgeführt werden kann, war ja bestellt.“¹²⁷³ Minister Pegel habe in seinem Hause eine Liste mit möglichen Kuratoriumsmitgliedern erstellt. Diese Liste habe auch Herrn Dr. Geue und der Staatskanzlei vorgelegen. „So war nach meiner Erinnerung die Verabredung, dass Kurationsorgan ist die Ministerpräsidentin und damit die Staatskanzlei.“¹²⁷⁴

Die Zeugin Grimm führte aus, sie sei mit der Erstellung der Vorschlagsliste befasst gewesen. „Ebenfalls im Nachgang zur Kabinetts- und Landtagsbefassung wurde meine Abteilung gebeten, gemeinsam mit dem Energieministerium und dem Bildungsministerium, meiner Erinnerung nach Anfang Februar 2021, eine Vorschlagsliste mit möglichen Personen für die Besetzung des Stiftungskuratoriums zu erstellen.“¹²⁷⁵ An der erbetenen Vorschlagsliste sei ihres Wissens gemeinsam vom Energieministerium und der Staatskanzlei gearbeitet worden. Die Vorschlagsliste habe sich an den Vorgaben aus der Satzung für die Besetzung des Kuratoriums orientiert. Die Unterlagen seien nach ihrer Erinnerung dem damaligen Chef der Staatskanzlei als Grundlage für die weiteren Überlegungen zur Besetzung des Kuratoriums zur Verfügung gestellt worden.¹²⁷⁶

Vorsorglich sei auch eine Kabinettsvorlage ohne Namen vorbereitet worden. Jedoch sei dann keine finale Entscheidung und offizielle Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern erfolgt.¹²⁷⁷ Aus Sicht der Zeugin Grimm sei die Stiftung jedoch mit dem Stiftungsvorstand arbeitsfähig gewesen, das Kuratorium habe auch nachträglich bestellt werden können.¹²⁷⁸

Der Zeuge Dr. Rudolph, damaliger Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, berichtete in dem Zusammenhang, dass ihn über die Koordinierungsstelle eine Anfrage aus der Staatskanzlei erreicht hätte mit der Bitte, mögliche Kuratoriumsmitglieder zu benennen. „Es war nur die Idee im Raum, dass eine Stiftung, dass doch auch ein Kuratorium gebildet werden solle und dass jetzt Namen zusammengetragen werden. Das war alles, was wir wussten.“¹²⁷⁹

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, sagte aus, die Besetzung des Kuratoriums habe sich als schwierig erwiesen, es habe dazu mehrere Anläufe gebraucht. Am 13. Juli 2021 habe sich auch der Stiftungsvorsitzende an sie gewandt. Letztlich sei es aber aus unterschiedlichen Gründen zu keiner Berufung gekommen. „Wegen der anhaltenden Corona-Pandemie, weil die Berufung von Vertretern der Fraktion erst nach Zusammentritt des neuen Landtags sinnvoll

¹²⁷¹ Vg. Ebd.

¹²⁷² WP-68-07-03-2025, S. 25.

¹²⁷³ WP-68-07-03-2025, S. 25 f.

¹²⁷⁴ WP-88-28-11-2025, S. 95.

¹²⁷⁵ WP-68-07-03-2025, S. 12.

¹²⁷⁶ Vgl. ebd.

¹²⁷⁷ Vgl. ebd.

¹²⁷⁸ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 27.

¹²⁷⁹ WP-67-28-02-2025, S. 69.

war, später dann wegen der Regierungsbildung, dem russischen Angriff auf die Ukraine und dem dann ja vom Landtag und Landesregierung verfolgten Ziel der Stiftungsauflösung.“¹²⁸⁰

Laut Satzung hätten dem Kuratorium auch zwei Vertreter von Umweltverbänden angehören sollen. Diese hätten sie Stiftung aber sehr kritisch betrachtet. „Mir hat diese Kritik nie eingeleuchtet, denn wie vorhin schon erwähnt, sind ja schon beim Bau der ersten Ostseepipeline Nord Stream 1, in enger Zusammenarbeit mit Nord Stream, Stiftungen entstanden, die bis heute mit Geld von Nord Stream Umweltprojekte vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns und in der Ostsee fördern.“¹²⁸¹ Am 14. Januar 2021 habe es dazu ein Gespräch mit den Umweltverbänden im Land gegeben. Das Treffen habe dem Zweck gedient, die Umweltverbände über die neue Stiftung zu informieren. Dazu habe auch ein vorbereitendes Gespräch am 12. Januar 2021 mit SELLERING stattgefunden. Die Umweltverbände hätten dennoch abgelehnt im Kuratorium mitzuarbeiten, so die Zeugin SCHWESIG.¹²⁸²

Der Zeuge ZYLLA, Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, sagte dazu aus, dass er in diese Anfragen persönlich nicht involviert gewesen sei. „Infolge der Beschlüsse der Landesregierung und des Landtages zur Stiftung, gab es jeweils Treffen der Ministerpräsidentin, dem Energieminister und dem Vorsitzenden der Stiftung, Ministerpräsidenten a. D. ERWIN SELLERING, mit Umwelt- und Naturschutzverbänden aus M-V sowie der Aktionsgruppe Fridays for Future und dem Rat für Umwelt und Nachhaltigkeit in M-V, abgekürzt RUN. Ziel war es, in Anlehnung an die Kooperationen bei den Stiftungen zu Nord Stream 1, diese in eine Zusammenarbeit für oder für eine Zusammenarbeit für Klima- und Umweltschutzprojekte zu gewinnen.“¹²⁸³ Diesbezüglich sei es am Ende nicht mehr zu einer finalen Entscheidung gekommen.¹²⁸⁴

Auch der Zeuge PEGEL, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, konnte in seiner Aussage nur vermuten, warum die Besetzung gescheitert sei. Insgesamt habe es zwei Anläufe gegeben das Kuratorium zu besetzen. „Warum die dann versackt sind, kann ich Ihnen, offen eingestanden, nicht sagen.“¹²⁸⁵ Der erste Versuch im Februar oder März sei vermutlich am hektischen Tagesgeschehen aufgrund der Corona-Pandemie gescheitert. Alle anderen Themen hätten zu dieser Zeit nur nachrangig bearbeitet werden können. Der zweite Versuch im Sommer sei dann kurz vor der Landtagswahl auf den Zeitraum nach der Wahl verschoben worden. Am Ende sei das Kuratorium als Gremium für die Stiftungsarbeit aber auch nicht entscheidend gewesen, es erfülle eine rein beratende Funktion. „Und, der wichtigere Teil, es kam nicht entscheidend auf ein Kuratorium an, die Stiftung kann sozusagen entscheiden und leben und sich rechtlich verpflichten und so weiter nur mit dem Vorstand.“¹²⁸⁶

Die Stiftungsaufsicht habe die Stiftung nach Aussage der Zeugin CLAUSEN-LANG von Anfang an aufgefordert, das Kuratorium zu besetzen. Jedoch habe die Staatskanzlei das Kuratorium erst nach den Landtagswahlen besetzen wollen. „Aber auch nach den Wahlen gab es keine Besetzung. Das war misslich.“¹²⁸⁷ Der Stiftungszweck habe aus Sicht der Zeugin aber auch ohne Kuratorium erfüllt werden können, die Stiftungsarbeit selbst sei nicht beeinträchtigt

¹²⁸⁰ WP-89-05-12-2025, S. 29.

¹²⁸¹ Ebd.

¹²⁸² Vgl. ebd.

¹²⁸³ WP-64-17-01-2024, S. 12.

¹²⁸⁴ Vgl. ebd.

¹²⁸⁵ WP-88-28-11-2025, S. 94.

¹²⁸⁶ WP-88-28-11-2025, S. 94 f.

¹²⁸⁷ WP-56-18-10-2024, S. 44.

gewesen. Nur bei elementaren Änderungen wie der Stiftungsauflösung oder bestimmten Satzungsänderungen wäre das Kuratorium überhaupt erforderlich gewesen.¹²⁸⁸

2.9.3. Unterbliebene Mitwirkung der Umweltverbände

Die Zeugin Cwielag, Landesgeschäftsführerin des BUND Landesverbandes MV, schilderte im Rahmen der Beweisaufnahme ausführlich die Abläufe, Kontakte und Entscheidungsprozesse, die im Zusammenhang mit der Klimastiftung Mecklenburg-Vorpommern standen. „Wie die anderen Umweltverbände erfuhr der BUND erst über die Presse im Herbst 2020 von der Gründung einer Stiftung des Landes, die im Zusammenhang mit der Pipeline Nord Stream 2 stehen sollte.“¹²⁸⁹ Im Januar 2021 konnte sie den Landtagsunterlagen die genauere Planung für die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV mit der damit einhergehenden Belastung des Landesvermögens entnehmen. Laut Beschlussantrag vom 6. Januar 2021 sollten zwei Vertreter der Umweltverbände im Kuratorium der Stiftung mitwirken. Der Landesvorstand des BUND Mecklenburg-Vorpommern habe daraufhin beschlossen, eine Mitarbeit abzulehnen. Aus Sicht des BUND sei der Stiftungszweck, die Fertigstellung einer Erdgas-Pipeline zu fördern, mit den Zielen eines wirksamen Klimaschutzes nicht vereinbar.¹²⁹⁰ Die Stiftung sei „kein geeignetes Instrument, um auf wirksame Weise Klimaschutz zu betreiben“¹²⁹¹. Eine Mitwirkung sei nach ihrer Einschätzung nicht mit den satzungsgemäßen Aufgaben ihres Verbandes vereinbar gewesen.¹²⁹²

Am 13. Januar 2021 habe der BUND die Einladung zu einer Videokonferenz am Folgetag erhalten, an der Ministerpräsidentin Schwesig, Minister Pegel, Minister Dr. Backhaus, der Chef der Staatskanzlei Dr. Geue, Staatssekretär Dr. Buchwald und der vormalige Ministerpräsident SELLERING teilgenommen hätten. Ziel dieser Konferenz sei es gewesen, die Umweltverbände für eine Mitarbeit in der Stiftung zu gewinnen. Für die Umweltverbände hätten Stefan Schwill für den NABU, Jochen Lamp für den WWF, der BUND und Prof. Dr. Michael Succow für die Succow Stiftung teilgenommen. Sämtliche teilnehmenden Verbände hätten jedoch die Mitarbeit abgelehnt und dies in einer gemeinsamen Pressemitteilung öffentlich begründet.¹²⁹³

2.9.3.1. BUND Landesverband MV e. V.

Die Zeugin Cwielag führte weiter aus, dass seitens der Stiftung oder von Nord Stream 2 zu keinem Zeitpunkt der Versuch unternommen worden sei, sie oder den Verband durch Projektangebote oder finanzielle Zuwendungen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. Auch von Seiten des Verbandes habe es weder Interesse an einer Kooperation noch die Absicht gegeben, Fördermittel aus Stiftungsmitteln zu beantragen.¹²⁹⁴ Sie betonte, dass die Ablehnung sowohl auf fachlich-inhaltlichen Gründen als auch auf der Einschätzung beruht habe, dass die Einflussmöglichkeiten innerhalb des Kuratoriums äußerst begrenzt gewesen wären. „Die Art und Weise, wie Umweltverbände in dieser Stiftung mitgewirkt hätten, nämlich durch zwei Sitze im Kuratorium, hätte niemals sichergestellt, dass wir tatsächlich Entscheidungen dort in dieser Stiftung umweltgerecht hätten – oder im Sinne der Umwelt – hätten beeinflussen können.“¹²⁹⁵

¹²⁸⁸ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 45.

¹²⁸⁹ WP-52-05-07-2024, S. 10.

¹²⁹⁰ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 10 f.

¹²⁹¹ WP-52-05-07-2024, S. 11.

¹²⁹² Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 21.

¹²⁹³ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 11.

¹²⁹⁴ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 43.

¹²⁹⁵ WP-52-05-07-2024, S. 17.

Eine Teilnahme hätte aus ihrer Sicht lediglich eine symbolische Legitimation für die Stiftung bedeutet.¹²⁹⁶

Hinsichtlich der politischen und fachlichen Bewertung der Pipeline Nord Stream 2 bekräftigte Zeugin Cwielag, dass diese aus klimapolitischen Erwägungen von Beginn an abgelehnt worden sei. Der Bau der Pipeline sichere über Jahrzehnte hinweg die Nutzung fossiler Energieträger und behindere dadurch den notwendigen Transformationsprozess hin zu erneuerbaren Energien. „Anders als bei Nord Stream 1, wo die Betreiber den Genehmigungsbehörden vermitteln konnten, dass die Leitung für die Versorgungssicherheit Europas mit Gas erforderlich sei, ging es bei Nord Stream 2 um eine Versorgungsinfrastruktur, die auch weit nach dem Pariser Klimavertrag, dem vereinbarten Ende der fossilen Energieversorgung, fossiles Erdgas nach Europa transportieren würde.“¹²⁹⁷

Diese Position sei mehrfach und in verschiedenen Verfahren gegenüber den zuständigen Behörden und politischen Entscheidungsträgern vorgetragen worden.¹²⁹⁸ Eine erkennbare Bereitschaft seitens der politischen Verantwortlichen, diese Einschätzungen zu berücksichtigen, habe sie jedoch nicht feststellen können. Vorschläge zur möglichen späteren Nutzung der Pipeline für Wasserstoff seien aus Sicht des Verbandes keine tragfähige Alternative gewesen, da die mit dem Bau verbundenen ökologischen Schäden unabhängig vom transportierten Energieträger bestünden, führte die Zeugin Cwielag aus.¹²⁹⁹

2.9.3.2. WWF

Auch nach Darstellung des Zeugen Schumm, damaliger Vorstandsvorsitzender der Baltic Sea Conservation Foundation, sei die Gründung der Klimastiftung von Beginn an von Kommunikationsdefiziten begleitet gewesen. Umweltverbände seien nicht frühzeitig in die Planung und Konzeption der Stiftung eingebunden worden, sondern hätten erst über öffentliche Berichterstattung von den Plänen erfahren. Dies habe aus seiner Sicht bereits deutlich gezeigt, dass eine ernsthafte Beteiligung der Umweltakteure nicht im Zentrum gestanden habe. Vielmehr sei der Eindruck entstanden, dass die Mitwirkung der Umweltverbände nachträglich zur Legitimation des Vorhabens genutzt werden sollte. „Also, nur um das noch mal klarzumachen, wir wollen Naturschutz- und Umweltarbeit machen. Die muss aber völlig frei von weiteren Interessen sein. Und das konnte man damals – und ich glaube heute auch nicht, deshalb sitzen Sie hier – nicht ausschließen, dass es da noch andere, nichttransparente Ziele dieser Klimastiftung gibt.“¹³⁰⁰

Der Zeuge Schumm erläuterte, dass innerhalb der Umweltverbände intensive Diskussionen über eine mögliche Beteiligung an der Stiftung geführt worden seien. Letztlich habe man sich jedoch gegen eine Mitarbeit entschieden. Die Stiftung habe aus seiner Sicht in einem unauflösbaren Widerspruch gestanden. Einerseits habe sie dem Klimaschutz dienen sollen, andererseits habe sie faktisch ein fossiles Großprojekt unterstützt. Eine Beteiligung hätte aus seiner Sicht die Glaubwürdigkeit der Umweltverbände untergraben.¹³⁰¹ Die Erwartung, Umweltakteure müssten sich aus Gründen der staatspolitischen Verantwortung beteiligen, bezeichnete der Zeuge als problematisch. „Und es war für uns hochriskant in solch einer

¹²⁹⁶ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 28.

¹²⁹⁷ WP-52-05-07-2024, S. 8.

¹²⁹⁸ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 27.

¹²⁹⁹ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 40.

¹³⁰⁰ WP-53-13-09-2024, S. 27.

¹³⁰¹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 26 f.

unklaren Situation, in solch einer politisch sehr sensiblen Situation, in eine Zusammenarbeit zu gehen, wo auch unklar war, wie sieht denn solch eine Zusammenarbeit aus?“¹³⁰²

Politische Entscheidungsträger hätten in Gesprächen und Telefonaten versucht, die Umweltakteure von einer Mitarbeit zu überzeugen und politisch Druck aufgebaut. Der Zeuge Schumm empfand diese Gespräche nicht als offen unsachlich, wohl aber als Ausdruck eines politischen Erwartungsdrucks. „Also, wir erleben ja selten, dass das Land oder Einheiten des Landes oder Spieler der Landesregierung uns auffordern, doch dringend an etwas teilzunehmen. In der Regel müssen wir erst mal Türen – immer mal wieder – eintreten, ehe man uns dabeihaben will.“¹³⁰³ Umweltakteure hätten wiederholt den Eindruck gewonnen, dass politische Entscheidungsträger zwar den Dialog gesucht hätten, dieser Dialog jedoch weniger der offenen Meinungsbildung als der Absicherung bereits getroffener Entscheidungen gedient habe.¹³⁰⁴

Die Klimastiftung bewertete der Zeuge als Ausdruck einer problematischen Entwicklung, bei der Umweltbegriffe zur Durchsetzung energie- und geopolitischer Interessen genutzt würden.¹³⁰⁵ „Und deshalb haben wir, als diese [...] Intransparenz nicht gelöst wurde, gesagt: Da lassen wir die Finger von! Denn es ist eben nicht klar, was diese Stiftung tun soll, warum sie jetzt und in dieser Art und Weise, wie sie gegründet wird, gegründet wird.“¹³⁰⁶

Der Begriff Klimaschutz in der Bezeichnung der Stiftung sei aus Sicht des Zeugen Schumm bewusst gewählt worden, um der Stiftung eine positive öffentliche Konnotation zu verleihen. Tatsächlich habe die operative Ausrichtung jedoch in erheblichem Umfang darin bestanden, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Zusammenhang mit dem Pipelinebau zu ermöglichen. „Also, Gas als Brückentechnologie war dann bei Nord Stream 2 vollkommen klar Blödsinn. Also, ich sage das jetzt mal fachlich pointiert. Damit war für uns in dieser Phase ein weiterer Pipelinebau auch gar nicht mehr inhaltlich relevant. Beziehungsweise war, aus unserer Sicht, kontraproduktiv bezüglich des Klimaschutzes. Und damit war auch vollkommen klar, inhaltlich und damit auch verfahrenstechnisch, lehnen wir eine weitere Pipeline ab.“¹³⁰⁷

2.9.3.3. Ostseestiftung

Der Zeuge Nikelski, geschäftsführender Vorstand der Ostseestiftung, war der Ansicht, die Gründung der Klimaschutzstiftung habe nicht nur dem Stiftungswesen in der Bundesrepublik insgesamt, sondern auch der Ostseestiftung im Besonderen geschadet.¹³⁰⁸ Diese Haltung hätten die Umweltverbände BUND, NABU und WWF sowie die Michael Succow Stiftung auch am 14. Januar 2021 während eines Gespräches mit Ministerpräsidentin Schwesig, Energieminister Pegel, Landwirtschafts- und Umweltminister Dr. Backhaus sowie dem Vorstandsvorsitzenden der Klimaschutzstiftung, SELLERING, deutlich gemacht.¹³⁰⁹ Die Ostseestiftung sei zu Unrecht immer wieder mit der Klimaschutzstiftung verglichen worden. „Ein Heranziehen der Ostseestiftung als Referenz für die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV ist nicht sachgerecht und irreführend.“¹³¹⁰ Die Ostseestiftung sei von Beginn an gemeinnützig gewesen und habe „keine parallele Struktur, die quasi fossile

¹³⁰² Ebd.

¹³⁰³ WP-53-13-09-2024, S. 29.

¹³⁰⁴ Vgl. ebd.

¹³⁰⁵ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 18.

¹³⁰⁶ WP-53-13-09-2024, S. 15.

¹³⁰⁷ WP-53-13-09-2024, S. 18.

¹³⁰⁸ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 11.

¹³⁰⁹ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 12.

¹³¹⁰ WP-49-28-06-2024, S. 14.

Infrastruktur unterstützt“¹³¹¹. Die Klimaschutzstiftung habe es sich dagegen unter anderem zur Aufgabe gemacht, den Weiterbau der Erdgaspipeline Nord Stream 2 zu fördern. Dieses Vorhaben beinhalte einen erheblichen Eingriff in die Meeresumwelt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zur Fertigstellung von Nord Stream 2 stehe aus Sicht des Zeugen deshalb im Widerspruch zum gemeinnützigen Teil der Stiftung zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes. „Und diese beiden Zwecksetzungen der Klimastiftung sind natürlich inhaltlich widersprüchlich und aus diesem Grund, aus auch meiner persönlichen Sicht, ein Etikettenschwindel.“¹³¹²

Diese Haltung habe er, der Zeuge Nikelski, auch gegenüber Minister Pegel in einem telefonischen Gespräch gemeinsam mit Herrn Lamp, dem ehrenamtlichen Vorstandsvorsitzenden der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee, geäußert. „Herr Lamp und ich haben, ich glaube im März, auf unsere Intention noch einmal mit Herrn Pegel gesprochen, weil wir natürlich auch das Problem haben, dass die Gründung der Klimastiftung uns als Ostseestiftung direkt geschadet hat, also sowohl die Berichterstattung als auch diese Verwechslung/Vermengung.“¹³¹³ Zu diesem Zeitpunkt sei Herr Pegel noch Kuratoriumsmitglied der Ostseestiftung gewesen, weil die Staatskanzlei ein Kuratoriumsmitglied habe berufen dürfen. Herr Pegel habe in dem Gespräch zwar Verständnis für die vorgebrachte Kritik geäußert, jedoch habe er seinen Standpunkt beibehalten und seine Entscheidung entsprechend verteidigt.¹³¹⁴ Die Staatskanzlei habe die beiden Stiftungen öffentlich auch nach dem Gespräch nicht eindeutig voneinander abgegrenzt.¹³¹⁵

Neben der Verlässlichkeit von Satzungszwecken seien im Stiftungswesen auch das Renommee einer Stiftung und die Besetzung der Stiftungsgremien bedeutsam. Dem Renommee nachhaltig geschadet habe die vehemente gerichtliche Auseinandersetzung um Transparenzfragen bei der Klimastiftung. „Das ist ja auch reihenweise gerichtlich, letzten Endes, dann erstritten worden, die entsprechenden Dokumente.“¹³¹⁶ Die Ostseestiftung habe sich demgegenüber von Beginn an den Grundsätzen guter Stiftungspraxis, den Transparenzregularien des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen unterworfen. Transparenz sei für eine Stiftung konstituierend und beziehe sich insbesondere auf den Stiftungszweck, die Förderkriterien und Geschäftsberichte sowie die Organmitglieder. An die Stiftung gerichtete Fragen müssten beantwortet werden.¹³¹⁷ „Wenn wir das gefährden, dann gefährden wir das Stiftungswesen. Und da gab es tatsächlich Schaden.“¹³¹⁸

Bei der Gremienbesetzung sei nach Ansicht des Zeugen Nikelski die Unabhängigkeit der Stiftung zu beachten. Die Nord Stream AG habe bei der Ostseestiftung zwar ein Kuratoriumsmitglied benennen dürfen, jedoch habe die strukturelle Mehrheit immer bei den tragenden Naturschutzorganisationen gelegen. Die Nord Stream AG habe bei Entscheidungen über kein Vetorecht verfügt. Der Vorstand der Stiftung habe die Aufgabe der Geschäftsführung übernommen. „Also, da gab es auch seitens des Kuratoriums keine Möglichkeit, auf die Personalien Einfluss zu nehmen, keine Möglichkeiten auf die Öffentlichkeitsarbeit Einfluss zu

¹³¹¹ WP-49-28-06-2024, S. 13.

¹³¹² WP-49-28-06-2024, S. 39 f.

¹³¹³ WP-49-28-06-2024, S. 19.

¹³¹⁴ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 35 f.

¹³¹⁵ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 37.

¹³¹⁶ WP-49-28-06-2024, S. 54.

¹³¹⁷ Vgl. ebd.

¹³¹⁸ Ebd.

nehmen und auch keine Vetomöglichkeit, sondern nur Mehrheitsentscheidungen in Hinblick auf Fördertatbestände.“¹³¹⁹

Die Vorstandsmitglieder der Ostseestiftung seien bis 2022 von der Landesregierung und den Umweltorganisationen BUND und WWF entsendet worden.¹³²⁰ Das Kuratorium habe sich aus Mitgliedern der Organisationen NABU, BUND und WWF sowie der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern und der Nord Stream AG zusammengesetzt.¹³²¹ Seit der Neuregelung der Stiftungssatzung werde der Vorstand vom Kuratorium bestimmt.¹³²²

Zum Vergleich verweist der Zeuge Nikelski auf die Struktur der Klimaschutzstiftung. Bei der Klimastiftung wird der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von einem Geschäftsführer verantwortet, der auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG vom Stiftungsvorstand für drei Jahre berufen und gegebenenfalls abberufen werden kann. Die Geschäftsgrundsätze erlässt der Stiftungsvorstand im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG.¹³²³ Der Geschäftsführung für die gemeinwohlorientierten Aufgaben obliegt das laufende Geschäft, soweit es nicht den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berührt.¹³²⁴ Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand in allen klima- und naturschutzfachlichen Fragen.¹³²⁵ Für die Ostseestiftung hätten die Naturschutzverbände aus Sicht des Zeugen Nikelski einer solchen Regelung niemals zugestimmt. „Also, die Satzung war auch Gegenstand des außergerichtlichen Vergleichs und einer solchen Satzung hätten die Naturschutzverbände, die damals dann aufgrund dieses Vergleichs die Klage zurückgezogen haben, ja nie zugestimmt, wenn sie nicht tatsächlich auch die Machtfrage geklärt hätten.“¹³²⁶

Problematisch für die Unabhängigkeit der Klimastiftung sei zudem ihre handelsrechtliche Struktur. Die Ostseestiftung sei ein europäisches Gemeinschaftsunternehmen „und kein hundertprozentiges Gazprom-Unternehmen“¹³²⁷. Das sei naturschutzfachlich ein großer Unterschied. „Man kann also auch Entscheidungen blockieren, bestimmen, all das ist bei Nord Stream 2 durch die hundertprozentige wirtschaftliche Dominanz des Staatsunternehmens Gazprom nicht der Fall.“¹³²⁸ Die Nord Stream AG sei handelsrechtlich eine AG mit unterschiedlichen Aktionären und Minderheitenrechten, währenddessen „die Nord Stream 2 AG 100 Prozent Gazprom ist und sich quasi das Geld von diesen westeuropäischen Partnern via Kreditvertrag geholt hat“¹³²⁹. Die Partner seien handelsrechtlich keine Miteigentümer.¹³³⁰

Ergänzend wies der Zeuge Nikelski darauf hin, dass die Ostseestiftung von Beginn an gemeinnützig gewesen sei und „keine parallele Struktur, die quasi fossile Infrastruktur unterstützt“¹³³¹ hätte. Die Ostseestiftung habe bereits 2014 in ihren Anlagekriterien festgelegt,

¹³¹⁹ WP-49-28-06-2024, S. 55.

¹³²⁰ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 57.

¹³²¹ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 8.

¹³²² Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 57.

¹³²³ Vgl. § 5 Absatz 2 Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz, LT-MV-Drs. 7/5696.

¹³²⁴ Vgl. § 6 Absatz 2 Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz, LT-MV-Drs. 7/5696.

¹³²⁵ Vgl. § 10 Absatz 1 Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz, LT-MV-Drs. 7/5696.

¹³²⁶ WP-49-28-06-2024, S. 55.

¹³²⁷ WP-49-28-06-2024, S. 13.

¹³²⁸ WP-49-28-06-2024, S. 58.

¹³²⁹ WP-49-28-06-2024, S. 23.

¹³³⁰ Vgl. ebd.

¹³³¹ WP-49-28-06-2024, S. 13.

dass das Stiftungsvermögen oder Teile davon nicht im Bereich Rohstoffe investiert werden dürfen. Damit seien Beteiligungen oder Finanzanlagen bei Unternehmen des Gas-, Öl- oder Kohlesektors ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ostseestiftung fördere keine Projekte, die fossile Energieträger unterstützten.¹³³²

2.9.3.4. Verhalten der Stiftung zu den Reaktionen der Umweltverbände

Aus Sicht des Zeugen SELLERING, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., sei die Stiftung von den Umweltverbänden des Landes und von den Grünen massiv angegriffen worden. Sie hätten suggerieren wollen, die Stiftung diene ausschließlich dem Bau der Pipeline und der Schutz des Klimas sei dafür nur vorgeschoben. „Nachträglich könnte man den Eindruck gewinnen, dass es sich dabei von Anfang an um eine gut gesteuerte Medienkampagne gehandelt hat, um öffentlich Stimmung gegen die Stiftung zu machen.“¹³³³ Möglicherweise sei dies von der Deutschen Umwelthilfe gesteuert worden. Schon die Wortmeldungen der Umweltverbände des Landes in der Telefonschleife mit der Regierung kurz nach der Stiftungsgründung hätten sehr abgesprochen gewirkt.¹³³⁴

Die Deutsche Umwelthilfe habe zudem Klage gegen die Anerkennung der Stiftung erhoben. Die Klage sei klar abgewiesen worden. Der Zeuge habe sich damals oft gefragt, was eigentlich die Motivation dieser Kampagne gewesen sei.¹³³⁵ Der Stiftungszweck sei in der Satzung ausdrücklich niedergelegt. Verschwörerische Vermutungen seien völlig irrelevant. Der zusätzliche Auftrag der Stiftung, die Fertigstellung der Pipeline abzusichern, sei kein eigener Stiftungszweck gewesen, sondern habe zeitlich begrenzt dazu gedient, im Rahmen des Klimaschutzes die notwendige Gasversorgung zu sichern.¹³³⁶

Angesichts des großen Einsatzes und der Erfolge der Stiftung im Klimaschutz sei der Vorwurf völlig abwegig, dass der Stiftungszweck Klimaschutz nur vorgeschoben gewesen sei. „Gern wird ja auch immer wieder das Argument vorgetragen, für den Klimaschutz hätten nur 20 Millionen zur Verfügung gestanden, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb hätte aber 165 Millionen umgesetzt. Das zeigt doch, dass dieser Bereich der wichtigere war.“¹³³⁷ In Wahrheit hätten den 20 Millionen Euro für den Klimaschutz null Euro für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gegenübergestanden. Er habe sich nicht nur selbst finanzieren müssen, sondern zusätzliche Mittel für die eigentliche Stiftungstätigkeit erarbeiten sollen.¹³³⁸

Weiter führte der Zeuge SELLERING aus, dass das Geld nicht aus dem russischen Staatshaushalt gezahlt worden sei. „Es waren keine Rubel, sondern sie kamen von einem Schweizer Unternehmen, das sich finanziell speiste aus der wirtschaftlichen Tätigkeit von sechs international tätigen Energieunternehmen. Eines in der Tat aus Russland, fünf weitere aus Europa.“¹³³⁹ Die Klimastiftung sei damit völlig offen umgegangen. Die Zahlungen seien öffentlich und den Abgeordneten bei ihrem Errichtungsbeschluss bekannt gewesen. Nutznießer der Zuwendung sei Mecklenburg-Vorpommern und Empfänger von Projektförderungen seien

¹³³² Vgl. ebd.

¹³³³ WP-84-29-09-2025, S. 21.

¹³³⁴ Vgl. ebd.

¹³³⁵ Vgl. ebd.

¹³³⁶ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 22.

¹³³⁷ Ebd.

¹³³⁸ Vgl. ebd.

¹³³⁹ WP-84-29-09-2025, S. 24.

Kitas, ehrenamtlich geführte Institutionen und Vereine gewesen. Diese hätten notwendige Unterstützung für sachliche Ausgaben erhalten.¹³⁴⁰

3. Stiftungsarbeit

3.1. Aufnahme der Stiftungsarbeit

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, erläuterte die ersten Schritte zur Aufnahme der Stiftungsarbeit. Der Vorstand habe zunächst den Aufbau der Stiftung organisiert. Dafür habe es Rechtsbeistände sowohl für die Vertragsverhandlungen mit der Nord Stream 2 AG gebraucht als auch eine fachkundige Steuerfachkanzlei, welche steuerrechtliche Fragen sach- und fachgerecht beantworten sowie rechtskonforme Steuererklärungen fristgerecht abgeben habe können.¹³⁴¹

Eine Finanzbuchhaltung mit zwei getrennten Geschäftsbereichen habe eingerichtet werden müssen. Zudem haben Wirtschaftspläne erarbeitet und eine kontoführende Bank gefunden werden müssen.¹³⁴² Geschäftsräume für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinwohlorientierten Bereiches und deren Ausstattung haben organisiert werden müssen. „Während der gesamten Zeit unserer Tätigkeit haben wir immer darauf geachtet, dass die Belange der beiden Geschäftsbereiche strikt getrennt waren. Für die Arbeit der gemeinwohlorientierten Geschäftsstelle haben wir überdies einen Großteil der Arbeitsdokumente in der Startphase, bis die Geschäftsstelle personell besetzt werden konnte, selbst gefertigt.“¹³⁴³ Auch der Zeuge Witting bestätigte in seiner Aussage, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb möglichst unabhängig von dem gemeinwohlorientierten Teil der Stiftung habe arbeiten sollen.¹³⁴⁴

Der Zeuge SELLERING erläuterte in diesem Zusammenhang, dass die operative Umsetzung aufgrund der bestehenden Eilbedürftigkeit im Vordergrund gestanden habe. „Und das galt vor allen Dingen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, weil es da um die Sanktionen der USA ging.“¹³⁴⁵ In kurzer Zeit seien der Kooperationsvertrag mit Nord Stream 2 und der Arbeitsvertrag für Herrn Dr. Steffen Petersen auszuarbeiten gewesen. „Ich habe eben schon dargestellt, wie wir gearbeitet haben und dass Nord Stream 2 immer bestimmte Verträge vorgeschlagen hat.“¹³⁴⁶ Diese seien dann vom Vorstand und einer Anwaltskanzlei geprüft worden. Gegebenenfalls habe sich der Vorstand auch mit Minister PEGEL besprochen.¹³⁴⁷

Am Ende habe der Vorstand stets selbstständig entschieden, so SELLERING.¹³⁴⁸ „Und dann haben wir entsprechende Regelungen getroffen. Ich habe eben schon gesagt, mein Hauptaugenmerk lag darauf, dass wir bei diesen Riesensummen nicht irgendwie in Schadenersatz laufen.“¹³⁴⁹ Bei standardisierten Verträgen sei geprüft worden, ob diese von einer grundsätzlichen Freistellungsregelung erfasst seien. In komplexeren Fällen habe Nord Stream 2 die jeweiligen

¹³⁴⁰ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 24 f.

¹³⁴¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 15 f.

¹³⁴² Ebd.

¹³⁴³ WP-70-28-03-2025, S. 16.

¹³⁴⁴ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 64 f.

¹³⁴⁵ WP-84-29-09-2025, S. 84.

¹³⁴⁶ WP-84-29-09-2025, S. 191.

¹³⁴⁷ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 199.

¹³⁴⁸ Vgl. ebd.

¹³⁴⁹ WP-84-29-09-2025, S. 84.

Verträge im Einzelnen geprüft und eine gesonderte Freistellungserklärung abgegeben. Nord Stream 2 habe insoweit erklärt, etwaige Haftungsrisiken zu übernehmen.¹³⁵⁰

In den Besprechungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb seien nach Erinnerung des Zeugen Sellering regelmäßig Herr Ontyd und Herr Dr. Steffen Petersen anwesend gewesen. Herr Ontyd habe dem Vorstand erläutert, aus welchen Gründen die jeweiligen Maßnahmen für die Nord Stream 2 AG erforderlich seien. Anschließend habe der Vorstand darüber beraten. Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und für den gemeinwohlorientierten Bereich seien die Besprechungstermine separat abgehalten worden. An den Sitzungen zum gemeinwohlorientierten Bereich habe Frau Klinger, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, teilgenommen.¹³⁵¹

Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, führte aus, Herr Sellering habe sich als Verwaltungsrichter insbesondere in rechtlichen Fragen sehr gut ausgedeutet. Frau Enderlein, Juristin und Finanzwirtin, habe die Finanzen im Blick behalten sowie die vertraglichen Abschlüsse und allgemeinen Protokolle. Für den gemeinwohlorientierten Bereich habe die Geschäftsführerin die Protokolle ausgefertigt. Der Zeuge Kuhn selbst habe sich als Ingenieur eingebracht.¹³⁵²

3.1.1. Vornahme der Stellenausschreibung

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, erklärte zum Thema Stellenanzeigen, dass zu Beginn zur Unterstützung des Vorstandes Musterstellenanzeigen durch Personalsachbearbeiter des Energieministeriums erarbeitet worden seien.¹³⁵³ Diese habe der Vorstand gemäß seinen konkreten Ideen und Vorgaben weiterentwickeln und hinterher nutzen können. Das Bewerbungsverfahren und die Personalauswahl seien selbstständig durch den Vorstand, ohne das Personalreferat des Energieministeriums oder den Zeugen Pegel selbst, durchgeführt worden.¹³⁵⁴

Die Entwürfe der Stellenausschreibungen sind laut Aktenvorhalt¹³⁵⁵ von Christian Pegel an die Staatskanzlei zur Kenntnis gegeben worden, nachdem sie zuvor durch den Zeugen Berthold Witting bereits an die Stiftung übermittelt wurden. In dem Schreiben an die Stiftung wurde erläutert, dass in dem Entwurf zu der Frage der Vergütung nicht ungefragt Vorformulierungen aufgenommen wurden und auf Wunsch eine Einschätzung aus Sicht des öffentlichen Dienstes ergänzt werden könne. Der Zeuge Witting antwortete darauf mit einem Verweis auf die Anfangsphase der Stiftung. Die Stiftung sei am 7. Januar 2021 zwar formal gegründet gewesen, jedoch habe zu diesem Zeitpunkt operativ noch nicht gearbeitet werden können. „Es war kein Leben da und es war eine Stiftung des Landes, so dass das Land Handreichungen gegeben hat.“¹³⁵⁶ Über die Umsetzung dieser Hinweise habe jedoch ausschließlich der Stiftungsvorstand im Rahmen der geltenden Satzung entschieden. Die Landesregierung habe nicht beeinflussen können, welche Überlegungen der Vorstand aus diesen Handreichungen abgeleitet habe.¹³⁵⁷

¹³⁵⁰ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 85.

¹³⁵¹ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 214.

¹³⁵² Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 97.

¹³⁵³ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 33.

¹³⁵⁴ Vgl. ebd.

¹³⁵⁵ Vgl. AV-047-88-28-11-2025-Pegel-B'90/Die Grünen.

¹³⁵⁶ WP-53-13-09-2024, S. 170.

¹³⁵⁷ Vgl. ebd.

Nach Erinnerung des damaligen Chefs der Staatskanzlei, dem Zeugen Dr. Geue seien die Texte der Ministerpräsidentin nicht vorgelegt worden.¹³⁵⁸

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, hatte selbst keine Erinnerung daran, dass sie darum gebeten haben sollte die Stellenausschreibungen vorgelegt zu bekommen. Aber dass die Stiftung deswegen nicht eigenständig gehandelt haben sollte, entbehre aus ihrer Sicht jeder Logik.¹³⁵⁹ Die Stiftung habe, soweit sie informiert sei, eigenständig über ihr Personal entschieden.¹³⁶⁰

Aus Sicht des Zeugen Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, habe Herr Selling aufgrund der genannten Umstände darum gebeten, anonymisierte Muster von Stellenausschreibungen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dieser Bitte sei vonseiten der Landesregierung entsprochen worden. „Wenn Sie jetzt also Fragen haben, ob es Hilfeleistungen gegeben hat, will ich nicht ausschließen, dass auch bei mir Dinge gewesen sind, die dann gemacht worden sind, aber das sind wirkliche unterschwellige Handreichungen, die schon fast ein Akt der Höflichkeit sind, das zu geben.“¹³⁶¹

Die Verantwortung für den Bewerbungsprozess habe nach Darstellung der Zeugin Enderlein bei der Stiftung selbst gelegen. Alle eingegangenen Bewerbungen seien auf Vorstandsebene besprochen und gemeinsam darüber entschieden worden, welche Bewerber zu Gesprächen eingeladen würden und wie das weitere Vorgehen auszugestalten sei. Eine Zuarbeit der Landesregierung in diesem Zusammenhang sei der Zeugin nicht bekannt.¹³⁶²

Laut Aussage des Zeugen Selling habe die Landesregierung gegenüber der Stiftung keine Unterstützungsdienste geleistet, etwa durch die Erstellung von Stellenbeschreibungen.¹³⁶³ Die Landesregierung sei nach der Stiftungsgründung aufgrund öffentlicher Kritik jedoch unter Druck geraten. Es sei deshalb möglich, dass sie aus eigener Initiative Unterstützung habe leisten wollen. Er könne sich jedoch nicht erinnern, entsprechende Unterlagen erhalten zu haben. Unabhängig davon habe die Stiftung keine Stellenausschreibungen des Landes übernommen, sondern sämtliche Ausschreibungen eigenständig erstellt.¹³⁶⁴

Weitere Unterstützungsleistungen seitens der Landesregierung seien dem Zeugen Selling nicht bekannt. Nach der Stiftungsgründung habe es keine regelmäßigen Kontakte zu Vertretern der Landesregierung gegeben. Maßgeblich sei die in der Satzung festgelegte Weisungsunabhängigkeit des Vorstandes gewesen. „Und ich habe eben schon gesagt, das hat nicht dazu geführt, dass wir gesagt haben: Wenn wir die Landesregierung sehen, gehen wir auf die andere Straßenseite. Natürlich haben wir miteinander geredet, aber es war auch völlig klar, dass es keinerlei Anweisungen an uns gibt.“¹³⁶⁵

3.1.2. Öffentlichkeitsarbeit

Aufgrund der intensiven öffentlichen Wahrnehmung und Debatte zur Stiftungsgründung, insbesondere in den sozialen Medien, habe der Zeuge Pegel eine Videokonferenz mit Herrn Selling, Ministerpräsidentin Schwesig sowie dem früheren Chefredakteur der Bild-Zeitung

¹³⁵⁸ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 26.

¹³⁵⁹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 30.

¹³⁶⁰ Vgl. ebd.

¹³⁶¹ WP-53-13-09-2024, S. 171 f.

¹³⁶² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 42.

¹³⁶³ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 196.

¹³⁶⁴ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 197.

¹³⁶⁵ WP-84-29-09-2025, S. 198.

und leitenden Mitarbeiter der Storymachine GmbH, Herrn Diekmann, organisiert. Inhalt dieser Besprechung sei der zum damaligen Zeitpunkt intensive und emotionale Diskurs in den sozialen Medien zu der durch die Stiftung beabsichtigten Klimaschutzarbeit gewesen. Aufgrund der fehlenden hauptamtlichen Kräfte in der Stiftung und der intensiven Diskussionen in der Öffentlichkeit sei erörtert worden, ob sich die Stiftung für eine Übergangszeit professionell im Bereich Öffentlichkeitsarbeit unterstützen lassen könnte.¹³⁶⁶ An den genaueren Gesprächsverlauf, den Ablauf der damaligen Videokonferenz, erinnerte sich der Zeuge Pegel allerdings nicht mehr. „Ich weiß aber noch, dass der Stiftungsvorsitzende sich dann nach diesem ersten Gesprächskontakt mit seinem Vorstand beraten und bilateral auf Herrn Diekmann zugehen wollte.“¹³⁶⁷

Die Landesregierung sei mit den politischen und verwaltungsseitigen Begleiterscheinungen der Beschlüsse von Landtag und Landesregierung beschäftigt gewesen. Dies habe unter anderem Gespräche mit den Umweltverbänden, Anfragen des Landesrechnungshofes oder diverser Medien beinhaltet. Die Stiftung und der Vorstand hätten ab dem Moment der Gründung eigenständig agiert. „Die Stiftung sollte ja im Nebenzweck ein Schutzschirm für kleine und mittelständische Unternehmen, gerade auch aus Mecklenburg-Vorpommern, bilden können. Und wir wollten nicht, dass der amerikanische Sanktionszorn im Zweifel auf das Land durchschlagen oder umschlagen könnte. Dazu mussten wir eine möglichst große Distanz zwischen dem Land und der Stiftung herstellen.“¹³⁶⁸

Die Zeugin Schwesig erinnerte sich ebenfalls an die genannte Videokonferenz. „Es ging um einen Austausch zur damals aktuellen Diskussion in den sozialen Medien über die Stiftung“¹³⁶⁹. Zu einer Zusammenarbeit mit der Stiftung sei es nicht gekommen. Die Stiftung habe sich eigenständig gegen die Zusammenarbeit mit Herrn Diekmann entschieden. Eine Zusammenarbeit mit der Landesregierung habe ebenfalls nicht zur Diskussion gestanden.¹³⁷⁰

3.1.3. Finanzen

Zu Beginn sei der Vorstand davon ausgegangen, dass der Stiftung langfristig ein Gesamtvolumen von 60 Millionen Euro zur Verfügung stehe, bestehend aus 20 Millionen Euro in der Startphase sowie jährlichen Zuwendungen in Höhe von jeweils zwei Millionen Euro über einen Zeitraum von 20 Jahren, so die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV. Auf dieser Annahme hätten die ersten wirtschaftlichen Planungen beruht. Die Zeugin habe zudem darauf gedrängt, dass eine auf Dauer angelegte Stiftung ihr Kapital so bewirtschafte, dass es langfristig nicht aufgezehrt werde. Neben dem Gründungs- beziehungsweise Stammkapital in Höhe von 200.000 Euro, das vom Land erst im Juli nach mehrfacher Aufforderung ausgezahlt worden sei, hätten Zinserträge oder Einnahmen generiert und damit die eigentliche Klimaschutzarbeit finanziert werden sollen.¹³⁷¹

3.1.3.1. Trennung der Finanzbuchhaltung

Die zugesagten 20 Millionen Euro seien nach Kenntnis der Zeugin Enderlein ausschließlich für Zwecke des Klima- und Umweltschutzes vorgesehen gewesen. „Deswegen waren wir ja auch so sehr darauf erpicht, dass die Geschäftsstelle des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sich aus

¹³⁶⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 34.

¹³⁶⁷ Ebd.

¹³⁶⁸ Ebd.

¹³⁶⁹ WP-89-05-12-2025, S. 30.

¹³⁷⁰ Vgl. ebd.

¹³⁷¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 35.

einem Overhead heraus selbst finanzieren muss.“¹³⁷² Keinesfalls sollten die für den gemeinwohlorientierten Bereich bestimmten Mittel für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgewendet werden dürfen. Aus diesem Grund sei von Anfang an eine strikte Trennung der Konten eingehalten worden. Diese Trennung habe insbesondere in der Anfangsphase dazu geführt, dass einzelne Rechnungen von Partnerunternehmen zurückgewiesen worden seien, weil sie nicht korrekt an den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb adressiert gewesen seien.¹³⁷³

3.1.3.2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Zeugin Enderlein erklärte, der Vorstand der Klimaschutzstiftung habe mit der Nord Stream 2 AG zusätzlich eine Provision von 10 Prozent auf jede für den Pipelinebau erbrachte Leistung verhandelt, von der zunächst die Geschäftsstelle des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs finanziert worden sei und dessen Restbudget nach Abschluss des Baus dem gemeinwohlorientierten Bereich zur Verfügung gestanden habe.¹³⁷⁴ Dies bestätigte auch der Zeuge SELLERING, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D..¹³⁷⁵

3.1.3.3. Gemeinwohlorientierter Bereich

Die Zeugin Klinger, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte zu den Zuwendungen der Nord Stream 2 AG aus, sie habe die Überweisung der 20 Millionen Euro mit dem Verwendungszweck „Donation for Environmental Activities“ selbst gesehen.¹³⁷⁶ Dass zusätzlich nach Fertigstellung der Pipeline zwei Millionen Euro pro Jahr an die Klimaschutzstiftung gezahlt werden sollten, habe ihr der Vorstand berichtet und sie sei davon ausgegangen, dass dem so sei. Auf dieser Grundlage sei auch der Wirtschaftsplan aufgestellt worden.¹³⁷⁷ Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, erläuterte, dass die ersten Wirtschaftspläne der Klimaschutzstiftung von den 20 Millionen Euro, die direkt zur Verfügung gestellt worden seien, und den zwei Millionen Euro pro Jahr ab Fertigstellung der Pipeline ausgegangen seien. Dabei sei es ihr als Finanzvorstand insbesondere darum gegangen, dauerhaft Einnahmen aus Zinserträgen oder möglicherweise auch einem weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu generieren, um langfristig die Klimaschutzarbeit zu finanzieren.¹³⁷⁸ Auch die Zeugin Klinger führte aus, dass ein Wirtschaftsplan über 20 bis 25 Jahre Laufzeit erstellt worden sei und sich die Stiftung zusätzlich darum gekümmert habe, weitere Zustiftungen und Zuwendungen einzuwerben. Die Zuwendung der Nord Stream 2 AG über 20 Millionen Euro sei teilweise angelegt worden und teilweise auch für die Maßnahmen des gemeinwohlorientierten Bereichs verwendet worden, da sie nicht Teil des Grundstockvermögens der Klimaschutzstiftung gewesen seien.¹³⁷⁹

Die Berührungspunkte der Zeugin Klinger mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hätten sich auf die Weiterleitung falsch zugestellter Rechnungen sowie eine Pressekonferenz 2022, bei der Herr Dr. Steffen Petersen als Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes vorgestellt worden sei und an der sie teilgenommen habe, beschränkt.¹³⁸⁰ Sie habe die Ausgaben

¹³⁷² WP-70-28-03-2025, S. 48.

¹³⁷³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 48.

¹³⁷⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 15.

¹³⁷⁵ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 19.

¹³⁷⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 241.

¹³⁷⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 242.

¹³⁷⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 35.

¹³⁷⁹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 232 ff.

¹³⁸⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 253 f.

des gemeinwohlorientierten Bereiches betreffend der Gehälter, Bürokosten, Rechnungen und Projektkosten selber veranlasst oder überwiesen. Teilweise habe auch Frau Enderlein, die als Finanzvorstand die Kontovollmachten gehabt habe, Zahlungen aus dem gemeinwohlorientierten Bereich veranlasst. Bei Rechtsstreitigkeiten, die den gemeinwohlorientierten Bereich betrafen, seien die Kosten aufgeteilt worden zwischen diesem und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, während bei Rechtsstreitigkeiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dieser alleine dafür aufgekommen sei.¹³⁸¹ Die Zeugin führte weiterhin aus, zum von der Klimaschutzstiftung beauftragten Steuerbüro ECOVIS regelmäßig Kontakt bezüglich Buchhaltung und Lohn gehabt zu haben und dass dieses auch die Unterlagen der Klimaschutzstiftung archiviere.¹³⁸²

3.1.3.4. Situation nach Kriegsbeginn

Die Auflösung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes habe nach Zeugin Klinger keine Auswirkung auf die Arbeit des gemeinwohlorientierten Bereiches gehabt. Die 10 Prozent Overheadgelder seien für die Finanzplanung nicht relevant gewesen, da sich diese zu dem Zeitpunkt an den 20 Millionen Euro der Zuwendung der Nord Stream 2 AG orientiert habe und auch erst nach Auflösung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes überhaupt Geld von diesem in den gemeinwohlorientierten Bereich geflossen sei.¹³⁸³ Die Ausgaben des gemeinwohlorientierten Bereiches hätten im Jahr 2021 bei 650.000 bis 700.000 Euro gelegen und in den beiden folgenden Jahre etwa in derselben Größenordnung oder etwas niedriger.¹³⁸⁴

Nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine habe man laut der Zeugin Enderlein allerdings „den Gürtel enger geschnallt“, weil durch die ausfallende Inbetriebnahme der Pipeline die eingeplanten zwei Millionen Euro pro Jahr entfallen seien und außerdem knapp 10 Millionen Euro der ersten Finanzierung als Schenkungsteuer hätten entrichtet werden müssen.¹³⁸⁵ Das habe dazu geführt, dass die Klimaschutzarbeit stärker auf die Geschäftsstelle fokussiert worden sei. Außerdem habe man sich mehr auf Bürgerbeteiligungsprojekte konzentriert.¹³⁸⁶ Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, resümierte, dass die Klimaschutzstiftung letztlich durch die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG - nach Abzug der Schenkungsteuer - und die Erträge des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insgesamt 6,5 Millionen Euro für den Klimaschutz erhalten habe.¹³⁸⁷

Die fortlaufende Diskussion über eine mögliche Auflösung der Stiftung habe die Anlage des Kapitals erschwert, auch weil eine Kapitalanlage eine zeitliche Verpflichtung bedeutet hätte. Deshalb seien die Mittel vorübergehend auf Konten angelegt worden, um zumindest eine Verzinsung zu erzielen. Dies sei angesichts der in den Jahren 2021 und 2022 erhobenen Negativzinsen mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden gewesen.¹³⁸⁸

Schließlich habe der Vorstand das Grundstockvermögen der Stiftung erhöht. „Und damit haben Sie die Verpflichtung, auch für Nachfolgevorstände ausschließlich aus dem Grundstockvermögen heraus mit dem Zinsertrag den Klima- und Umweltschutz zu sichern.“¹³⁸⁹

¹³⁸¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 274 ff.

¹³⁸² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 237 f.

¹³⁸³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 298 f.

¹³⁸⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 251 f.

¹³⁸⁵ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 35.

¹³⁸⁶ Vgl. ebd.

¹³⁸⁷ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 172.

¹³⁸⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 49.

¹³⁸⁹ WP-70-28-03-2025, S. 50.

Der Vorstand habe für die Stiftung eine klare, auf mehrere Jahre angelegte Anlagestrategie verfolgt.¹³⁹⁰

Zum Zeitpunkt des Angriffskrieges habe zwischen der Stiftung und der Nord Stream 2 AG noch eine wirtschaftlich-rechtliche Verflechtung bestanden, so die Zeugin Enderlein. Es seien weiterhin Verbindlichkeiten, steuerliche Aspekte sowie bestehende Warenbestände zu berücksichtigen gewesen, sodass ein sofortiger Abbruch der Beziehungen nicht möglich gewesen sei. Im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung sei dann geregelt worden, dass die zuvor in Aussicht gestellte Zahlung von jährlich zwei Millionen Euro über einen Zeitraum von 20 Jahren keine Rechtswirksamkeit mehr entfalte. Die zugesagte Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro sei hingegen erfolgt und den Konten der Stiftung gutgeschrieben worden. Eine Teilzahlung sei Anfang Februar 2021, eine weitere im Juli 2021 eingegangen. Die zweite Teilzahlung habe die Zeugin Enderlein persönlich bei Herrn Ontyd angefordert um finanzielle Planungssicherheit zu haben.¹³⁹¹ Weitere Zahlungen seien erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Pipeline vorgesehen gewesen.¹³⁹²

Die Aufhebungsvereinbarung sei unter schwierigen Rahmenbedingungen zustande gekommen, weil „wir relativ zeitnah dann auch einen Sachwalter auf schweizerischer Seite hatten, der seine Zustimmung zu diesen Vereinbarungen geben musste, wir hatten die latente Gefahr des Insolvenzverfahrens im Nacken stehen“¹³⁹³. Mit Abschluss der Vereinbarung hätten jedoch sämtliche gegenseitigen Verbindlichkeiten sowie auch zukünftige Verpflichtungen aufgehoben werden können.¹³⁹⁴

3.2. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Die Stiftung kann gemäß § 2 der Satzung zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder beauftragen. Die Stiftung wird insbesondere einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegebenenfalls auch in Form der Gründung einer oder mehrerer rechtlich selbstständiger Gesellschaften, errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen. Voraussetzung für eine solche Beteiligung ist, dass Nord Stream 2 im Rahmen der zu schließenden Verträge die Stiftung für fahrlässiges Handeln freistellt.

Die Stiftung kann im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere Naturbeziehungsweise Umweltschutzmaßnahmen und -projekte, die der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, welche natürlichen oder juristischen Personen wegen Eingriffen in die Natur im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgegeben werden, übernehmen. Sie kann im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere auch Grundstücke und Flächen erwerben, übernehmen oder verwalten, pachten und verpachten, mieten und vermieten, Werkzeuge und Maschinen erwerben, übernehmen, verwalten, halten, zur Verfügung stellen und vermieten. Erträge der oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und möglicher

¹³⁹⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 51.

¹³⁹¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 90.

¹³⁹² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 41.

¹³⁹³ Ebd.

¹³⁹⁴ Vgl. ebd.

Tochtergesellschaften dienen der Förderung der in den Absatz 1 und 2 genannten Ziele und Zwecke.

3.2.1. Die Stiftung als „Baumarktregal/Warenlager“

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, äußerte sich in seiner Befragung zu dem Begriff des Warenlagers, als das der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu Beginn beschrieben wurde. Mit einer Vielzahl von Tätigkeiten würden üblicherweise europäische oder international agierende Unternehmen beauftragt. „Die zu bekommen war aber angesichts der Sanktionsgefahr weitgehend ausgeschlossen, weil jede und jeder von denen damit für alle künftigen Geschäfte die Gefahr lief, sich aus dem Markt zu schießen.“¹³⁹⁵ Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb habe deshalb die Möglichkeit bieten sollen, stattdessen kleine Unternehmen und Mittelständler zu beauftragen und ihnen die entsprechenden Materialien und Geräte zur Verfügung zu stellen, die sie in der Regel nicht vorrätig gehabt hätten. Die Stiftung habe Material und Technik bereithalten und den Unternehmen bei Aufträgen einen Schutzschirm bieten sollen. Die Stiftung sei in diesem Sinne vergleichbar mit einem Baumarktregal oder Warenlager gewesen.¹³⁹⁶

„Ich habe [...] diese anfassbaren Beispiele gewählt, möglicherweise zu vereinfacht, das ist ja die Kritik, aber vereinfachend, um überhaupt nachvollziehbar darstellen zu können, wie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb praktisch sanktionsschützend funktionieren kann.“¹³⁹⁷ Dem Landtag sei jedoch die Satzung in Gänze vorgelegt worden, die sehr klar die umfassenden Möglichkeiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes enthalten und dargestellt habe. Sehr viel transparenter hätte ein solcher Prozess nach Überzeugung des Zeugen Pegel deshalb kaum laufen können.¹³⁹⁸ Auch die Debatte in der entsprechenden Landtagssitzung spiegle diese Transparenz wider. Darin sei ausführlich über die Möglichkeiten der Stiftung im Rahmen ihres Nebenzwecks, des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes diskutiert worden. „Die eigentliche Hauptgewerksarbeit, die eigentliche Verlegearbeit, macht Nord Stream ausschließlich selbst.“¹³⁹⁹

Zum Begriff des Warenlagers erläuterte der Zeuge Witting, dass die Stiftung zunächst als Warenlager konzipiert gewesen sei, über das potenziell Verträge hätten abgeschlossen werden können und aus dem die beteiligten Unternehmen benötigte Leistungen oder Waren hätten abrufen können.¹⁴⁰⁰ „Tatsächlich ist es aber nicht gelungen, vertraglich die Fertigstellung von Nord Stream 2 so abzuschließen, dass dieses Warenhausmodell, Baumarktmodell, zum Tragen gekommen ist.“¹⁴⁰¹ Die ursprüngliche Idee sei Ende Oktober, Anfang November 2020 mit der Ausarbeitung der Satzung entstanden. Noch bei der Pressekonferenz am 6. Januar 2021 habe Minister Pegel den Begriff des Warenlagers in seinen Erläuterungen zur Stiftung verwendet. „Der Landtag ist unterrichtet worden am 7. Januar und zu diesem Zeitpunkt war das Warenlager, Bauhaus, Baumarktmodell längst ad acta geführt.“¹⁴⁰² In der Satzung sei der Begriff mit Blick auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb jedoch nicht verwendet worden.¹⁴⁰³

¹³⁹⁵ WP-88-28-11-2025, S. 69.

¹³⁹⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 36.

¹³⁹⁷ Ebd.

¹³⁹⁸ Vgl. ebd.

¹³⁹⁹ WP-88-28-11-2025, S. 178.

¹⁴⁰⁰ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 175.

¹⁴⁰¹ WP-53-13-09-2024, S. 174.

¹⁴⁰² WP-53-13-09-2024, S. 175.

¹⁴⁰³ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 175.

Auch bei der Befragung der Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, wurde der Begriff des Warenlagers thematisiert.¹⁴⁰⁴ Auf die Frage, welche Bedeutung der Begriff hatte, verwies die Zeugin auf die Satzung, aus der sich ergebe, dass die Stiftung bestimmte Tätigkeiten zur Fertigstellung der Pipeline ausüben könne.¹⁴⁰⁵

In diesem Zusammenhang wurde die Zeugin weiter zum Kauf des Schiffes Blue Ship befragt. Dabei wurde in der Fragestellung näher ausgeführt, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb das Spezia Schiff Blue Ship erworben und umbauen lassen habe, um Steinschüttungen in dänischen Gewässern durchzuführen. Zudem habe der Geschäftsbetrieb Verträge mit Dienstleistern geschlossen, die unter Nutzung dieses Schiffes entsprechende Arbeiten ausgeführt hätten. In diesem Zusammenhang wurde gefragt, ob dies als Mitwirkung am Bau der Pipeline verstanden werden könne, auch wenn die Stiftung die Arbeiten nicht mit eigenem Personal ausgeführt habe.¹⁴⁰⁶

Die Zeugin führte hierzu aus, sie habe ihre Aussage im Landtag so getroffen, wie sie im Protokoll dokumentiert sei. Die Stiftung habe die Pipeline weder gebaut noch betrieben. Sie sei zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Landesregierung und Landtag davon ausgegangen, dass die Stiftung im Rahmen der in der Satzung beschriebenen Möglichkeiten tätig werden könne. „Ich habe vor allem darunter verstanden, dass die Stiftung nicht selber, und das habe ich vorhin schon gesagt vor einiger längerer Zeit hier im Ausschuss, hunderte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anstellt, um dort tatsächlich selbst zu bauen. Und nach meiner Erkenntnis ist das auch nicht passiert.“¹⁴⁰⁷ Es habe aus ihrer Sicht keine Täuschung des Landtages gegeben, da die Satzung dem Landtag vorgelegen habe und deren Regelungsgehalt für alle ersichtlich gewesen sei. Einzelne Varianten der Satzungsauslegung seien bei der Gründung der Stiftung nicht diskutiert worden.¹⁴⁰⁸

Zu der Frage, ob Dritte mit Bauleistungen durch die Stiftung beauftragt werden könnten, konnte die Zeugin keine konkrete Antwort geben. „Da möchte ich mir auch keinen, kann ich mir keine Einschätzung anmaßen, weil ich noch mal, wie gesagt, die konkreten Dinge nicht kenne.“¹⁴⁰⁹ Ihre Aussage im Landtag, die Stiftung werde die Pipeline weder bauen noch betreiben, habe ihrem Verständnis nach keinen Widerspruch zur Satzung dargestellt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei eine Möglichkeit gewesen, bei dem Weiterbau der Pipeline zu unterstützen. „Aber nicht, dass dort Hunderte von Mitarbeitern angestellt werden, um selber den Bau zu betreiben.“¹⁴¹⁰

Der Zeuge Sellering, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., ist der Auffassung, maßgeblich für das Handeln des Vorstandes sei allein die Satzung gewesen. „Und was Herr Pegel da für Ideen hat, ob da ein Baumarkt oder nicht Baumarkt war, das war für uns völlig uninteressant.“¹⁴¹¹ Waren, die für den Bau der Pipeline benötigt worden, seien den Vertragspartnern von der Stiftung zur Verfügung gestellt worden. Vor diesem Hintergrund sei möglicherweise der Eindruck eines Baumarktregals entstanden. Diese Tätigkeit sei jedoch gegenüber der Hauptaufgabe

¹⁴⁰⁴ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 126.

¹⁴⁰⁵ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 26 f.

¹⁴⁰⁶ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 214 ff.

¹⁴⁰⁷ WP-89-05-12-2025, S. 221.

¹⁴⁰⁸ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 224.

¹⁴⁰⁹ WP-89-05-12-2025, S. 222.

¹⁴¹⁰ WP-89-05-12-2025, S. 126.

¹⁴¹¹ WP-84-29-09-2025, S. 85.

untergeordnet gewesen. „Die Haupttätigkeit war, dass wir die Verträge abgeschlossen haben und die Vertragspartner bezahlt haben.“¹⁴¹²

Äußerungen einzelner Regierungsmitglieder hätten für den Zeugen SELLERING persönlich keine entscheidende Rolle gespielt. Maßgeblich sei die Satzung gewesen. Diese habe im Landtag im Einzelnen vorgelegen und sei Grundlage der Beschlussfassung gewesen. Die Abgeordneten hätten ihre Zustimmung nicht aufgrund bildhafter Beschreibungen erteilt, sondern auf Grundlage des vorliegenden Satzungstextes.¹⁴¹³

Zur Klimaschutzstiftung sei dem Zeugen Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, gesagt worden, dass Firmen in Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus vor Sanktionen geschützt werden sollten. „Und zuerst war das immer nur ein Warenlager. So wurde es auch dargestellt.“¹⁴¹⁴ Das habe sich aber sehr schnell weiterentwickelt. Das Warenlager habe zu Beginn vor allem ummantelte Rohre, Pumpenverdichter und alles weitere umfasst, was für den Anschluss der Pipeline an Land benötigt würde. „Und das war mir schon klar, also dass man dann keine Verfügung Dritter über dieses Warenlager haben sollte. Dann sollten wir das übernehmen.“¹⁴¹⁵

Die Stiftung habe sich über ihren Auftrag hinaus nicht am Bau der Pipeline Nord Stream 2 beteiligt. Sie habe mit ihrer Arbeit nicht gegen die Satzung verstoßen, zumal in die Satzung aus Sicht des Zeugen Kuhn keine Grenzen eingezogen gewesen seien. Die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes mit den dazugehörigen Aufgaben sei genauso in der Satzung aufgeführt gewesen wie die Fertigstellung von Nord Stream 2. „Da stand kein Warenlager drin. Da stand auch, da stand auch nicht drin, dass wir irgendeine Begrenzung haben.“¹⁴¹⁶ Zu Beginn habe der Schutz vor Zugriffen Dritter für die ummantelten Rohre, Rohrleitungssegmente aus dem Rohrleitungsummantelungswerk in Mukran im Vordergrund gestanden. Im Laufe der Zeit habe es aber auch Kooperationspartner in unmittelbarer Nähe, auch in Lubmin, gebraucht, die sich mit Pumpen, Verdichtern und großen Aggregaten auskennen würden und diese auch installieren konnten. „Und mit denen haben wir dann zusammengearbeitet.“¹⁴¹⁷

3.2.2. Kooperation zwischen Stiftung und Nord Stream 2 AG

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, führte aus, dass noch im Januar 2021 ein Kooperationsvertrag und ein Kaufvertrag habe abgeschlossen werden müssen, um dem satzungsgemäßen Nebenzweck der Stiftung, der Fertigstellung von Nord Stream 2, gerecht werden zu können. Herr SELLERING habe diesbezüglich die Verhandlungen geführt und sich mit einer Rechtsanwaltskanzlei abgestimmt.¹⁴¹⁸ Der Ansprechpartner bei der Nord Stream 2 AG sei Herr ONTYD, damaliges Mitglied der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, gewesen.¹⁴¹⁹ Am Ende seien durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Beträge in Höhe von 180 Millionen Euro umgesetzt

¹⁴¹² WP-84-29-09-2025, S. 86.

¹⁴¹³ Vgl. ebd.

¹⁴¹⁴ WP-76-13-06-2025, S. 95.

¹⁴¹⁵ WP-76-13-06-2025, S. 96.

¹⁴¹⁶ WP-76-13-06-2025, S. 100.

¹⁴¹⁷ Ebd.

¹⁴¹⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 13.

¹⁴¹⁹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 23.

worden.¹⁴²⁰ Die Landesregierung habe keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Vorstandes zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genommen.¹⁴²¹

Der Zeuge Sellering, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., führte aus, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb temporär den Bau der Pipeline habe unterstützen sollen. „Die Stifter hatten dem Vorstand als besondere Aufgabe zur Erfüllung des Stiftungszwecks Klimaschutz den für eine begrenzte Zeit zu erfüllenden Auftrag erteilt mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Vollendung der Pipeline beizutragen.“¹⁴²²

Beim Bau der Pipeline selbst habe es keinerlei Beitrag der Stiftung gebraucht. Auch finanziell sei das Projekt abgesichert gewesen. Unterstützung habe es lediglich im Hinblick auf die angedrohten Sanktionen der US-amerikanischen Senatoren gebraucht. Dem entgegenzutreten habe auch dem entsprochen, was im Landtag bei der Beschlussfassung zur Klimastiftung erörtert worden sei. Die Stiftung habe den Bau der Pipeline absichern sollen.¹⁴²³

Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, konnte sich nur an einen persönlichen Termin mit Vertretern der Nord Stream 2 AG erinnern. Dabei seien Herr Warnig und Herr Ontyd anwesend gewesen. Auch Innenminister Pegel habe teilgenommen. Zeitlich verortete der Zeuge den Termin, ein gemeinsames Essen, in der Anfangsphase der Stiftungsarbeit.¹⁴²⁴

Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb generell habe es keine Anweisungen aus der Landesregierung gegeben. „Das lief im Prinzip über den Geschäftsführer, Herrn Petersen, über die Vorstände, Herrn Ontyd und Herrn Casiraghi. Die haben im Prinzip die Anforderungen unterschrieben.“¹⁴²⁵ Diese seien anschließend dem Vorstand vorgelegt worden und dieser habe dann den Geschäftsführer Dr. Steffen Petersen beauftragt, die Verträge zu schließen.

3.2.2.1. Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag zwischen der Nord Stream 2 AG und der Klimaschutzstiftung sei nach Aussage des Zeugen Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, ein umfassendes Vertragswerk gewesen, das die Nord Stream 2 AG vorgelegt habe.¹⁴²⁶ Der Vertrag sei so übernommen worden, wie er vorgelegt worden sei.¹⁴²⁷

Der Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung und der Nord Stream 2 AG habe vorgesehen, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb entweder direkt oder durch Koordinierung beziehungsweise Beauftragung geeigneter Subunternehmer Dienstleistungen für die Fertigstellung der Pipeline erbringen solle, so die Zeugin Enderlein.

Die im Kooperationsvertrag gelisteten Leistungen und Arbeitsbereiche seien dabei nicht abschließend geregelt gewesen, sie hätten gegebenenfalls angepasst und erweitert werden können. Gemäß Kooperationsvertrag habe der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb die Nord Stream 2 AG im Hinblick auf das Vertragsmanagement der Pipelineverlegung

¹⁴²⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 34.

¹⁴²¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 54.

¹⁴²² WP-84-29-09-2025, S. 18.

¹⁴²³ Vgl. ebd.

¹⁴²⁴ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 105.

¹⁴²⁵ WP-76-13-06-2025, S. 118.

¹⁴²⁶ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 141 f.

¹⁴²⁷ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 141.

unterstützen sollen. „Das heißt, die Stiftung sollte Subunternehmer beauftragen, damit diese die Pipelineverlegung beenden beziehungsweise fertigstellen können.“¹⁴²⁸

In diesem Zusammenhang haben Subunternehmer diverse Leistungen, unter anderem Logistik, Bauaufsichtsmaßnahmen, Vermessung, Technik und Dokumentation gegenüber dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung erbringen sollen. Zudem hätten dabei anfallende Logistikleistungen wie das Anmieten von diversen Lagerhallen, Lagerplätzen und ein Anlegesteg ermöglicht werden sollen, ebenso wie der Ankauf von Betriebsstoffen, wie zum Beispiel Diesel oder Energie. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb habe darüber hinaus diverse Verbrauchsmaterialien, unter anderem Felsen und Schweißmaterial, Ausrüstung und Werkzeuge erwerben sollen, um diese zur Fertigstellung der Pipeline Dritten zur Verfügung zu stellen.¹⁴²⁹

Da andere Leistungserbringer direkt für Nord Stream 2 nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten, habe der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb auch diverse Leistungen im Hinblick auf die Nachweisführung bezüglich der Funktionstüchtigkeit der Pipeline erbringen sollen. Darunter seien unter anderem zwei Messkampagnen und diverse Dienstleistungen im Rahmen der Vorinbetriebnahme gefallen.¹⁴³⁰ Wie hoch die Anzahl an Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern war, die von diesen Aufträgen profitiert hätten, konnte die Zeugin Enderlein nicht einschätzen.¹⁴³¹

„Klar war, dass die Verantwortung für den Bau bei Nord Stream 2 lag.“¹⁴³² Dazu habe unter anderem die Auswahl der einzelnen Unternehmen, die mit der Durchführung der Arbeiten betraut werden sollten, das Aushandeln der Verträge mit den Dienstleistern und die Überwachung der Arbeiten gehört. Die Aufgabe der Stiftung habe allein in der Vermittlung zwischen der Nord Stream 2 AG und den jeweiligen Auftragnehmern bestanden. „Nord Stream hat uns jeweils angezeigt, welche Verträge mit wem abgeschlossen werden müssten. Das haben wir dann in unserem Namen als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb getan und die einzelnen Unternehmer auch bezahlt.“¹⁴³³ Die jeweilige Summe plus 10 Prozent Provision sei anschließend von Nord Stream 2 zurückgezahlt worden.¹⁴³⁴

Diese Abläufe seien in einem Kooperationsvertrag zwischen Nord Stream 2 und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb festgelegt worden. „In dessen Umsetzung ist jede einzelne Maßnahme, die zur Vollendung der Pipeline notwendig war, im Vorstand besprochen und es sind die zur Umsetzung notwendigen Verträge jeweils einzeln genehmigt worden.“¹⁴³⁵ Die Zustimmung des Vorstandes zu den einzelnen Verträgen, die für den Fortgang der Arbeit notwendig gewesen seien, habe niemals in irgendeiner Weise eine technische Prüfung umfasst.

Das Augenmerk habe hauptsächlich darauf gelegen, bei der Vermittlung von Verträgen jede Möglichkeit von finanziellen Ausfällen oder Schadensersatzforderungen auszuschließen.¹⁴³⁶

Das Verfahren sei klar geregelt gewesen, so der Zeuge SELLERING. Vor Abschluss jedes Vertrages mit den entsprechenden Dienstleistern habe die Übernahmeerklärung für etwaige

¹⁴²⁸ WP-70-28-03-2025, S. 14.

¹⁴²⁹ Vgl. ebd.

¹⁴³⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 14 f.

¹⁴³¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 57.

¹⁴³² WP-84-29-09-2025, S. 19.

¹⁴³³ Ebd.

¹⁴³⁴ Vgl. ebd.

¹⁴³⁵ Ebd.

¹⁴³⁶ Vgl. ebd.

Schadensersatzforderungen durch die Nord Stream 2 AG vorliegen müssen. Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb habe der Geschäftsführer die jeweiligen Anforderungen geprüft und dann die einzelnen Verträge dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.¹⁴³⁷ Herr Dr. Steffen Petersen habe schon früher für Nord Stream gearbeitet und das Geschäft gekannt. Er sei auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG berufen worden. Die Grundsätze für sein in der Satzung ausdrücklich vorgesehenes eigenständiges Handeln seien im Benehmen mit Nord Stream 2 festgelegt worden, aber der Vorstand habe ihn angestellt.¹⁴³⁸

Für die gesamte Art der Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 AG hätten verschiedene, durchaus komplizierte Verträge abgeschlossen werden müssen. „Dazu gab es bereits Vorschläge von Nord Stream 2, die selbstverständlich nicht einfach übernommen werden konnten, sondern sorgfältig rechtlich geprüft werden mussten. Da dies die Kenntnisse und Kompetenzen des Vorstandes überstieg, haben wir uns dazu durch eine spezielle Kanzlei beraten lassen.“¹⁴³⁹

Die Stiftung habe den Auftrag von Landtag und Landesregierung, mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Vollendung der Pipeline beizutragen, sehr verantwortlich im Sinne der Politik des Landes ausgelegt und erfolgreich umgesetzt. Selbstverständlich habe die Stiftung nicht gebaut und vom Betreiben sei „erst mal nicht die Rede“¹⁴⁴⁰ gewesen, so der Zeuge SELLERING.

3.2.2.2. Kaufvertrag

Im Kaufvertrag zwischen der Stiftung und der Nord Stream 2 AG sei vereinbart worden, dass „sowohl materielle als auch immaterielle Wirtschaftsgüter von der Nord Stream 2 AG an die Stiftung verkauft werden“¹⁴⁴¹. Vorgesehen gewesen sei zudem, dass im Hinblick auf zukünftige Beschaffungen zur Fertigstellung der Pipeline bei Anmeldung des Bedarfs durch Nord Stream 2 weitere Waren erworben werden sollten, um diese entweder Nord Stream 2 oder Subunternehmen zur Verfügung zu stellen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Stiftung habe damit als Puffer zwischen Nord Stream 2 und den Leistungserbringern des Pipelinebaus gedient. „Somit konnte der Druck möglicher Sanktionen, der über den Unternehmen schwebte, genommen werden, da diese ihre Leistungen nun nicht mehr direkt für Nord Stream 2, sondern für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung erbrachten.“¹⁴⁴²

3.2.2.3. Aufschlag von 10 Prozent

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, legte dar, für dieses Engagement habe der Vorstand mit der Nord Stream 2 AG vereinbart, dass für jede erbrachte Leistung ein Aufschlag von 10 Prozent beziehungsweise 9 Prozent zur Deckung der Betriebskosten für den Unterhalt der Geschäftsstelle des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gezahlt werde. „Darüber hinaus hatten wir kalkuliert, dass nach Abzug der real zu erwartenden Aufwendungen für den Betrieb der Geschäftsstelle des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine beträchtliche Summe für die Arbeit des gemeinwohlorientierten Geschäftsbereiches nach Abschluss der Arbeiten verbleiben würde. Was uns auch nachweislich

¹⁴³⁷ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 19 f.

¹⁴³⁸ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 20.

¹⁴³⁹ Ebd.

¹⁴⁴⁰ Ebd.

¹⁴⁴¹ WP-70-28-03-2025, S. 15.

¹⁴⁴² Ebd.

gelungen ist.“¹⁴⁴³ Mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb seien die verbliebenen Kilometer der Pipeline bis September 2021 gebaut worden, sodass der zeitweise Nebenzweck der Stiftung zum Jahresende 2021 erfüllt und weitestgehend abgeschlossen gewesen sei. Lediglich das Zertifizierungsverfahren für die Inbetriebnahme der Pipeline habe noch ausgestanden.¹⁴⁴⁴

Der Zeuge SELLERING führte hierzu aus, die von Nord Stream 2 gezahlte Provision von jeweils zehn Prozent sei nach Vollendung der Pipeline vollständig dem gemeinwohlorientierten Bereich der Stiftung zur Verfügung gestellt worden.¹⁴⁴⁵

Der Zeuge PEGEL, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, führte aus, dass im Vorhinein nicht kalkuliert worden sei welche Summe der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb finanziell umsetzen würde.¹⁴⁴⁶ „Das haben wir nach meiner Erinnerung nicht weiter quantifiziert, weil das für meinen Satzungsgestaltungsprozess zumindest keine Rolle spielte.“¹⁴⁴⁷ Auch nach der Stiftungsgründung habe es zwischen dem Zeugen PEGEL und dem Vorstand keine Gespräche zu ausgelösten Aufträgen oder den beauftragten Firmen gegeben.

3.2.3. Geschäftsführung

Gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung zur Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes wird der von der Stiftung errichtete wirtschaftliche Geschäftsbetrieb mit seinen möglichen Tochtergesellschaften geführt von einem sachverständigen Geschäftsführer (CEO), den der Stiftungsvorstand für eine maximale Tätigkeitsdauer von fünf Jahren beruft; eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Stiftungsvorstand kann den Geschäftsführer jederzeit von seiner Funktion abberufen. Er handelt eigenständig auf der Grundlage der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsgrundsätze. Der Stiftungsvorstand berät und kontrolliert den Geschäftsführer.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung wird der erste sachverständige Geschäftsführer auf Vorschlag der Nord Stream 2 AG vom Stiftungsvorstand für drei Jahre berufen und gegebenenfalls abberufen. Die für dessen eigenständiges Handeln zu erlassenden Geschäftsgrundsätze erlässt der Stiftungsvorstand im Benehmen mit der Nord Stream 2 AG.

3.2.3.1. Besetzung der Geschäftsführung

Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes war Herr Dr. Steffen Petersen. Laut Aussage des Zeugen ONTYD, damaliges Mitglied der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG, sei der Vorschlag, Herrn Dr. Steffen Petersen als Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einzusetzen, von der Nord Stream 2 AG eingebracht worden. Er sei schon vorher beratend in dem Projekt tätig gewesen und hätte deshalb die nötige Expertise mitgebracht.¹⁴⁴⁸

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen führte in seiner Befragung aus, dass sich seine Tätigkeit ab September 2020 im Wesentlichen darauf konzentriert habe, gemeinsam mit der Nord Stream 2 AG Alternativlösungen und Maßnahmen zu erarbeiten, sobald Arbeiten am Pipelineprojekt ausfielen oder auszufallen drohten. Ab Oktober 2020 habe er die

¹⁴⁴³ Ebd.

¹⁴⁴⁴ Vgl. ebd.

¹⁴⁴⁵ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 19.

¹⁴⁴⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 92.

¹⁴⁴⁷ WP-88-28-11-2025, S. 93.

¹⁴⁴⁸ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 105.

Nord Stream 2 AG dabei unterstützt, ein Konzept für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu entwickeln. In diesem Zeitraum sei es auch zu einigen wenigen Treffen mit Vertretern der Landesregierung gekommen.¹⁴⁴⁹ An die konkreten Teilnehmer konnte sich der Zeuge Dr. Steffen Petersen nicht mehr erinnern. Er erinnere sich jedoch an Herrn Minister Pegel und Herrn Witting. „Ich habe ein weiteres Gespräch gehabt, zusammen mit Vertretern der Nord Stream 2 AG, mit Herrn Bernd Nübel.“¹⁴⁵⁰ Inhaltlich seien die Organisationsstruktur der Stiftung, die geplante Leistungserbringung sowie die Vertragsstruktur zur Regelung der Kooperation zwischen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Nord Stream 2 AG diskutiert worden.¹⁴⁵¹ Gegen Ende Dezember 2020 habe sich abgezeichnet, dass die Stiftung gegründet werden sollte.¹⁴⁵²

Seine Person sei von der Nord Stream 2 AG als Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes vorgeschlagen worden. Nach seiner Rekonstruktion sei zeitlich zunächst die Stiftung gegründet worden. Anschließend habe die Nord Stream 2 AG formal seinen Namen als Geschäftsführer vorgeschlagen. Ob dieser Vorschlag an die Landesregierung oder unmittelbar an den Stiftungsvorstand gerichtet worden sei und zu welchem Zeitpunkt, könne er nicht sagen.¹⁴⁵³ Er habe sich dann mutmaßlich um den 13. Januar 2021 bei Herrn Selling und den beiden weiteren Vorstandsmitgliedern vorgestellt. Diese hätten seiner Einstellung zugestimmt. Zum formalen Ablauf der Entscheidung könne er keine näheren Angaben machen. In der Folge habe er gemeinsam mit Herrn Selling einen Arbeitsvertrag ausgearbeitet und unterzeichnet, sodass er ab dem 1. Februar 2021 als Geschäftsführer für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb tätig geworden sei.¹⁴⁵⁴

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte aus, dass Herr Dr. Steffen Petersen bereits in der zweiten Vorstandssitzung am 13. Januar 2021 als Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes vorgestellt worden sei. Dem Vorstand sei laut Aussage der Zeugin Enderlein anhand des vorgelegten Lebenslaufes bekannt gewesen, dass Herr Dr. Steffen Petersen vor Aufnahme seiner Tätigkeit für die Nord Stream 2 AG gearbeitet habe. „Was auch logisch ist, wenn sie in ein solches Projekt einsteigen. Alles andere wäre Selbstmord gewesen.“¹⁴⁵⁵ Das Vorschlagsrecht für die Besetzung dieser Position habe gemäß Satzung bei der Nord Stream 2 AG gelegen.¹⁴⁵⁶

Warum sein Name als Geschäftsführer nicht früher veröffentlicht worden sei, könne er nicht nachvollziehen, so der Zeuge Dr. Steffen Petersen. Es wäre aus seiner Sicht von Vorteil gewesen, früher an die Presse zu gehen. „Man muss dazu oder ich habe in keinsten Weise ein Versteckspiel getrieben.“¹⁴⁵⁷ Er habe Verträge mit einer Vielzahl von Lieferanten geschlossen und sei mit ihnen in Kontakt gewesen. Durchschnittlich einmal pro Woche sei er auf Rügen gewesen. „Wer mich hätte finden wollen, hätte da hinkommen können und mich gesehen.“¹⁴⁵⁸ Rückblickend wäre es möglicherweise sinnvoller gewesen, gemeinsam mit Herrn Selling

¹⁴⁴⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 226.

¹⁴⁵⁰ WP-58-08-11-2024, S. 229.

¹⁴⁵¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 226.

¹⁴⁵² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 228.

¹⁴⁵³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 230.

¹⁴⁵⁴ Vgl. ebd.

¹⁴⁵⁵ WP-70-28-03-2025, S. 37.

¹⁴⁵⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 36.

¹⁴⁵⁷ WP-58-08-11-2024, S. 235.

¹⁴⁵⁸ Ebd.

frühzeitig eine Pressekonferenz zu geben. Er habe sich jedoch nicht in der Pflicht gesehen, die Pressearbeit zu machen und öffentliche Spekulationen auszuräumen.¹⁴⁵⁹

Der Zeuge Pegel führte aus, er habe zu dem Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, Herrn Dr. Steffen Petersen, nicht in Kontakt gestanden. „An den Namen, zumindest habe ich es für mich verinnerlicht, als es mal einen längeren Streit darüber gab, dass der Name von einem Medium erlangt werden wollte und irgendwann klar wurde, dass er zumindest in den Unterlagen des Justizministeriums natürlich bei der Stiftungsaufsicht hinterlegt sein muss.“¹⁴⁶⁰

Der Zeuge Kuhn bestätigte, die Berufung des Geschäftsführers für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb habe im Verantwortungsbereich der Nord Stream 2 AG gelegen. Diese habe auch die Konditionen bestimmt, zu denen er eingestellt worden sei.¹⁴⁶¹

Herr Dr. Steffen Petersen habe zuvor schon etliche Aufträge für die Nord Stream 2 AG erledigt. „Er war im Prinzip ein gut bekannter Kooperationspartner und Geschäftspartner. Und deshalb, denke ich mal, ist er auch von den Vorständen von Nord Stream dann zum Geschäftsführer berufen worden.“¹⁴⁶² Der Zeuge habe Herrn Dr. Steffen Petersen nicht gekannt, bevor er in der zweiten Vorstandssitzung als Geschäftsführer vorgestellt worden sei.¹⁴⁶³

3.2.3.2. Operative Arbeit der Geschäftsführung

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen erklärte zu den Abläufen, es habe über den gesamten Zeitraum hinweg durchschnittlich eine wöchentliche Sitzung mit dem Vorstand gegeben. Der Vorstand habe diese Sitzungen für beide Bereiche durchgeführt, jedoch stets getrennt. An der Sitzung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb habe er teilgenommen.¹⁴⁶⁴ In der Anfangsphase habe es durchaus auch häufiger Sitzungen gegeben, insbesondere im ersten Monat zwei bis drei Vorstandssitzungen und Abstimmungen pro Woche. In dieser frühen Phase habe vor allem geklärt werden müssen, welche Leistungen in welcher Form über die Stiftung erbracht werden könnten und sollten. Im weiteren Verlauf habe sich der Rhythmus auf in der Regel eine Sitzung pro Woche eingependelt.¹⁴⁶⁵

Zum Ablauf der Sitzungen erläuterte der Zeuge Dr. Steffen Petersen, damaliger Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klima- und Umweltschutz MV, die Nord Stream 2 AG habe formale Anfragen zur Leistungserbringung an die Stiftung gerichtet. Er habe sodann gemeinsam mit der Nord Stream 2 AG geprüft, auf welche Weise diese Leistungen erbracht werden könnten, insbesondere welche Lieferanten oder Dienstleister hierfür in Betracht kämen. Die entsprechenden Vorschläge habe er im Rahmen der Vorstandssitzungen vorgestellt und erläutert, welche neuen Leistungen über die Stiftung beziehungsweise den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgewickelt werden sollten. Für größere Verträge habe er sich in diesen Sitzungen die formale Genehmigung des Vorstandes eingeholt.¹⁴⁶⁶ Als Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes habe er sich zu

¹⁴⁵⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁶⁰ WP-88-28-11-2025, S. 94.

¹⁴⁶¹ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 139.

¹⁴⁶² WP-76-13-06-2025, S. 106.

¹⁴⁶³ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 107.

¹⁴⁶⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 231.

¹⁴⁶⁵ Vgl. ebd.

¹⁴⁶⁶ Vgl. ebd.

keinem Zeitpunkt mit der Landesregierung oder den zugehörigen Ministerien zum operativen Geschäft abgestimmt.¹⁴⁶⁷

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen führte weiter aus, dass er bei seiner Tätigkeit im Wesentlichen mit dem Vorstand der Stiftung, der Nord Stream 2 AG als Auftraggeber sowie zahlreichen Lieferanten und Dienstleistern zusammengearbeitet habe, die Leistungen zur Fertigstellung des Pipelineprojekts erbracht hätten. Kommunikations- oder Abstimmungsbedarf habe es mit Vertretern der Landesregierung im Rahmen seiner operativen Tätigkeit nicht gegeben.¹⁴⁶⁸

Konkret habe der Kunde die Erbringung einer Leistung beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefragt, insbesondere in den Bereichen Materialbeschaffung und Logistik, Steinschüttung, Zertifizierung und Vorinbetriebnahme. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb habe dann in Abstimmung mit dem Kunden geeignete Lieferanten oder Dienstleister ausgewählt und entsprechende Verträge vorbereitet, die nach Genehmigung durch den Stiftungsvorstand geschlossen worden seien.¹⁴⁶⁹

Nach seiner Auffassung sei die Stiftung kein Schutzschirm für Lieferanten gewesen. Vielmehr haben bestimmte Arbeiten, Materialien sowie damit verbundene Leistungen nicht unmittelbar durch die Nord Stream 2 AG durchgeführt werden sollen, da diese hierdurch hätte selbst sanktioniert werden können. „Es war damals die Einschätzung, dass die Stiftung als quasi Regierungsorganisation von den US-Sanktionsgesetzen ausgenommen war.“¹⁴⁷⁰ Insofern sei die Stiftung ein Schutz beziehungsweise eine Form der Risikoreduzierung gegenüber der Nord Stream 2 AG gewesen. Zu keinem Zeitpunkt sei er davon ausgegangen oder habe suggerieren wollen, dass die Stiftung ein Schutzschirm für Lieferanten gewesen sei. „Nach meiner Auffassung war die Stiftung kein Schutzschirm für die Lieferanten, sondern es ging damals darum, bestimmte Arbeiten, Materialien, nicht und die daran geknüpften Arbeiten nicht innerhalb von Nord Stream 2 durchzuführen, weil Nord Stream 2 dadurch Risiko hatte, selber sanktioniert zu werden.“¹⁴⁷¹

Bei den Unternehmen habe es durchaus Befürchtungen hinsichtlich möglicher Sanktionen gegeben. Häufig hätten Lieferanten die Verträge bevorzugt mit der Stiftung statt direkt mit der Nord Stream 2 AG abgeschlossen.¹⁴⁷² Zudem hätten sich einzelne Unternehmen im Hinblick auf die Begleichung von Rechnungen sicherer gefühlt, wenn sie mit der Stiftung arbeiteten.¹⁴⁷³

Die Auftragsvergabe sei nie über formale öffentliche Ausschreibungen erfolgt. Häufig seien mehrere Lieferanten angefragt worden, die dann Angebote unterbreitet hätten. Manchmal seien Unternehmen auch gezielt angesprochen worden. „Man kann sich das auch so vorstellen, dass es nicht unbedingt eine lange Schlange von möglichen Lieferanten gab, die gerne, also die die Arbeit verrichten wollten, sondern es war sehr häufig eine Suche nach: Wer ist qualifiziert von den Kompetenzen her überhaupt und wer ist bereit dazu, für das Projekt zu arbeiten?“¹⁴⁷⁴ Die Landesregierung habe zu keinem Zeitpunkt Einfluss auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder die dortigen Abläufe genommen.¹⁴⁷⁵

¹⁴⁶⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 232.

¹⁴⁶⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 226.

¹⁴⁶⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁷⁰ WP-58-08-11-2024, S. 232.

¹⁴⁷¹ Ebd.

¹⁴⁷² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 233.

¹⁴⁷³ Vgl. ebd.

¹⁴⁷⁴ Ebd.

¹⁴⁷⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 234.

Nach Aussage der Zeugin Enderlein sei dem Vorstand zudem bekannt gewesen, dass Herr Dr. Steffen Petersen einen größeren Auftrag an ein Unternehmen seines Bruders Lasse Petersen vergeben habe. Diese Vergabe sei auf Vorstandsebene intensiv diskutiert worden. Gleichwohl habe aufgrund des bestehenden Sanktionsdrucks und der Absage anderer Vertragspartner keine praktikable Alternative zu dem Unternehmen bestanden. „Und es bestand Handlungsbedarf.“¹⁴⁷⁶

Der Auftrag an die Firma des Bruders von Herrn Dr. Steffen Petersen sei dem Zeugen Kuhn zuerst nicht bekannt gewesen. Das habe der Vorstand erst später, durch die entsprechenden Überprüfungen, Recherchen, auch durch den Steuerberater, im Rahmen der Aufsichtspflicht des Vorstandes herausgefunden.¹⁴⁷⁷

Dieser Auftrag verdeutliche jedoch die damalige Situation. Kein Zertifizierungsunternehmen sei bereit gewesen, die Endabnahme von Nord Stream 2 zu machen. „Det Norske Veritas, die Norweger waren abgesprungen, Germanischer Lloyd auch. Dann hat Herr Petersen ein Konsortium gegründet, mit der Materialprüfungsanstalt in Hannover.“¹⁴⁷⁸ Dort habe sein Bruder als Ingenieur mitgearbeitet. Im Nachgang sei der Vorgang analysiert worden und der Vorstand sei der Aufsichtspflicht nachgekommen. „Und das steht auch im Bericht des Wirtschaftsprüfers mit drin.“¹⁴⁷⁹

Auch die Beauftragung eines Beratungsunternehmens, an dem Herr Dr. Steffen Petersen selbst Anteile gehalten habe, sei dem Vorstand nach Aussage der Zeugin Enderlein bekannt gewesen.¹⁴⁸⁰ Im April seien Beratungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von rund 840.000 Euro unter dem Posten „Beratungsunterstützung für Management und Stabsfunktionen“¹⁴⁸¹ freigegeben worden. Ob der Vorstand zeitlich vor oder nach der konkreten Freigabe über die Beteiligung informiert gewesen sei, konnte die Zeugin nicht mehr sagen. Eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei habe empfohlen, diesen Zusammenhang aus Gründen der Außenwirkung anonym zu halten. Die Beauftragung der Beratungsleistungen und die damit verbundenen Umstände seien laut Aussage der Zeugin Enderlein auf Vorstandsebene kritisch geprüft und bewertet worden.¹⁴⁸²

Seit Februar 2022 seien vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb keine weiteren Maßnahmen zur dauerhaften Inbetriebnahme der Pipeline mehr ergriffen worden, da das Zertifizierungsverfahren aufgrund der geopolitischen Lage von der Bundesregierung gestoppt worden sei. In der Folge hätten sich die Tätigkeiten auf die Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes beschränkt. „Nach erfolgter Abwicklung kam es im vergangenen Sommer mit dem Stiftungsvorstand zu einer einvernehmlichen Aufhebung meines Vertrages.“¹⁴⁸³ Der Vertrag sei zum 30. September 2023 aufgehoben worden.¹⁴⁸⁴

3.2.4. Auftragsvolumen

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen, damaliger Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klima- und Umweltschutz MV, habe nach eigener Aussage in der

¹⁴⁷⁶ WP-70-28-03-2025, S. 38.

¹⁴⁷⁷ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 109.

¹⁴⁷⁸ Ebd.

¹⁴⁷⁹ Ebd.

¹⁴⁸⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 166.

¹⁴⁸¹ Ebd.

¹⁴⁸² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 167.

¹⁴⁸³ WP-58-08-11-2024, S. 227.

¹⁴⁸⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 228.

Vorstandssitzung vom 3. März 2021, rund vier Wochen nach seinem Arbeitsbeginn, dem Vorstand elf Vertragsentwürfe mit einem Gesamtvolumen von etwa 40 Millionen Euro zur Beschlussfassung vorgelegt. In den darauffolgenden Wochen seien weitere Aufträge im zweistelligen Millionenbereich hinzugekommen. Der Zeuge Dr. Steffen Petersen erklärte dazu, es habe in der Tat im Vorfeld vorbereitende Maßnahmen gegeben. Es sei aufgelistet worden, welche Leistungen aufgrund der Sanktionsthematik über den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgewickelt werden könnten.¹⁴⁸⁵

„In vielen Fällen haben wir die Verträge dann tatsächlich erst einen Monat später, oder noch weiter weg, geschlossen, weil sie dann eben konkreter ausgearbeitet werden sollen. Die Tatsache, dass es aber so eine Welle in den ersten Sitzungen gab, ist eben auch der Tatsache geschuldet, dass man dort vorbereitet, also, dass wir damals vorbereitende Arbeiten geleistet haben und eben wussten, welche etwa, welche Gewerke wohl über die Stiftung laufen können.“¹⁴⁸⁶

Nach seinem Arbeitsbeginn habe Herr Dr. Steffen Petersen dem Vorstand am 3. März 2021 elf Vertragsentwürfe mit einem Gesamtvolumen von rund 40 Millionen Euro zur Beschlussfassung vorgelegt, so die Zeugin Enderlein. In den darauffolgenden Wochen seien weitere Verträge mit einem Gesamtumfang im zweistelligen Millionenbereich eingebracht worden. „Wir hatten in den Vorstandsrunden dann die Möglichkeit, mit ihm zusammen inhaltlich darüber zu diskutieren, haben gemeinsam abgewogen, haben zum Teil auch Dinge noch mal in die Arbeitsebene zurückgegeben, weil sie für uns nicht schlüssig waren. Und dann sind die entsprechenden Entscheidungen zeitnah getroffen worden.“¹⁴⁸⁷

Zur Frage, wie viele Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern profitiert hätten, konnte der Zeuge Dr. Steffen Petersen keine genaue Angabe machen. Nach seiner Einschätzung seien jedoch etwa 40 Prozent des gesamten Auftragsvolumens an Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern gegangen.¹⁴⁸⁸ Der Ausschussvorsitzende ergänzte, es habe insgesamt 80 Vertragspartner gegeben, davon 46 deutsche Unternehmen, darunter 38 aus Mecklenburg-Vorpommern, sowie 34 aus dem Ausland.¹⁴⁸⁹

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen führte zur Auswahl der Unternehmen aus, es habe keine formalen Ausschreibungen nach deutschem Vergaberecht gegeben. Die Aufträge seien häufig direkt vergeben worden. „An manchen Stellen haben wir mehrere Lieferanten angefragt. So es die denn gab. Und an anderen Stellen haben wir mit den Firmen Verträge geschlossen, die qualifiziert und bereit waren.“¹⁴⁹⁰ Bei den meisten Vergabeverfahren sei zudem die Rücksprache mit der Nord Stream 2 AG erfolgt, um die fachliche Eignung der beauftragten Unternehmen sicherzustellen und bestätigen zu lassen. Bei kleineren Bestellungen, etwa von Ersatzteilen, seien Materialien ohne gesonderte Abstimmung direkt beschafft worden.¹⁴⁹¹

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen erläuterte weiter, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei zunächst mit null Euro ausgestattet gewesen. Die Liquidität sei insbesondere in der Anfangsphase durch Abschlags- und Vorauszahlungen von Nord Stream 2 sichergestellt worden. Zu keinem Zeitpunkt sei auf das Stiftungsvermögen oder die vom Land

¹⁴⁸⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 236.

¹⁴⁸⁶ Ebd.

¹⁴⁸⁷ WP-70-28-03-2025, S. 37.

¹⁴⁸⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 237.

¹⁴⁸⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁹⁰ WP-58-08-11-2024, S. 238.

¹⁴⁹¹ Vgl. ebd.

Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten 200.000 Euro zurückgegriffen worden. „Es hat anfangs große Vorauszahlungen gegeben von Nord Stream 2.“¹⁴⁹² Im weiteren Verlauf habe der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eigene Mittel erwirtschaftet, sodass daraus habe gewirtschaftet werden können.¹⁴⁹³

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei nicht mit einem festen Gesamtbudget ausgestattet gewesen. Vielmehr sei jeweils auf Ebene einzelner Gewerke entschieden worden, ob hierfür ein entsprechendes Budget zur Verfügung stehe. Aufgrund der besonderen Projektrisiken, insbesondere im Hinblick auf mögliche Sanktionen, seien die Kosten für viele Gewerke höher gewesen als es unter anderen Umständen der Fall gewesen wäre. Insgesamt habe der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb Umsätze in Höhe von etwa 180 Millionen Euro generiert.¹⁴⁹⁴

Unmittelbar nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges sei das Genehmigungsverfahren ausgesetzt worden. Der Zeuge Dr. Steffen Petersen habe sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Ereignisse telefonisch mit Herrn SELLERING abgestimmt. Sämtliche Arbeiten, die auf eine Fertigstellung von Nord Stream 2 gerichtet gewesen seien, haben sofort eingestellt werden sollen. „Ich bin dann, das muss der 24. gewesen sein, nach Rügen gefahren und habe dort im Prinzip, also lax gesagt, alle Arbeiten in diese Richtung abgeblasen.“¹⁴⁹⁵

Er habe gegenüber den Beteiligten erläutert, dass keine weiteren Arbeiten durchgeführt würden und nunmehr eine geordnete Abwicklung erfolgen solle. In den darauffolgenden Tagen seien schrittweise sämtliche Auftragnehmer über die Einstellung der Arbeiten informiert worden.¹⁴⁹⁶

Nord Stream 2 sei aufgrund der Sanktionen plötzlich zahlungsunfähig geworden. Vorrangig sei daher die Liquiditätssituation der Stiftung zu klären gewesen. Gleichzeitig habe er eine Vielzahl von Anfragen seitens der Lieferanten erhalten, die sich nach ausstehenden Zahlungen erkundigt hätten. „Und Lieferanten, die eben Direktaufträge mit Nord Stream 2 geschlossen haben, sind auf ihren Forderungen, Stand heute, sitzen geblieben.“¹⁴⁹⁷ Die Stiftung hingegen sei nach Klärung der finanziellen Situation ausreichend liquide gewesen, um sämtliche Lieferanten vollständig zu bedienen und sämtliche Rechnungen zu begleichen. Im Zuge der Abwicklung sei eine vertragliche Aufhebungsvereinbarung mit der Nord Stream 2 AG erarbeitet worden, um den laufenden Vertrag zu beenden und die gegenseitigen finanziellen Ansprüche zu regeln.¹⁴⁹⁸

Insgesamt habe der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ein positives Ergebnis erzielt. Nach Aussage des Zeugen Dr. Steffen Petersen seien am Ende etwa zwölf Millionen Euro erwirtschaftet worden. Dieser Gewinn habe aus der vereinbarten Vergütungslogik resultiert, da der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb für jede Leistung einen Aufschlag von 10 Prozent berechnet habe. Man habe den Geschäftsbetrieb somit mit einem positiven Saldo abgeschlossen. „Es war aber so, dass eine der letzten Aktivitäten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, eine Rückzahlung in Höhe von, glaube ich, etwa 13 Millionen Euro, aber genau erinnere ich die Zahl nicht, zurück an Nord Stream 2 noch fließen musste und das Geld haben wir dann eben zurück überwiesen.“¹⁴⁹⁹

¹⁴⁹² Ebd.

¹⁴⁹³ Vgl. ebd.

¹⁴⁹⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 255.

¹⁴⁹⁵ Ebd.

¹⁴⁹⁶ Vgl. ebd.

¹⁴⁹⁷ WP-58-08-11-2024, S. 256.

¹⁴⁹⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁹⁹ WP-58-08-11-2024, S. 257.

Im operativen Geschäft seien ab Herbst 2021 Geräte und Materialien aus dem Bestand der Stiftung oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes veräußert worden. Des Weiteren seien Bestände erfasst, Materialien abverkauft sowie das vorhandene Schiff betreut und für einen Verkauf vorbereitet worden. Bisher ausgeführte Arbeiten haben ordnungsgemäß dokumentiert und der Geschäftsbetrieb strukturiert abgewickelt werden müssen, so der Zeuge Dr. Steffen Petersen, damaliger Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klima- und Umweltschutz MV.¹⁵⁰⁰

Das hohe Auftragsvolumen in den ersten Wochen nach Arbeitsbeginn erklärte der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, mit den angedrohten US-Sanktionen und deren Auswirkungen auf die Nord Stream 2 AG. Nachdem offenkundig gewesen sei, dass amerikanische Sanktionen drohen könnten, hätten sich die Banken erst mal sehr restriktiv verhalten. „Und deshalb hatten sich etliche Aufträge auch schon angestaut, die nicht realisiert werden können, weil die Finanzmittel gefehlt haben. Und mit der Stiftungsgründung war dann wieder Sicherheit da.“¹⁵⁰¹

Die Aufträge hätten in der Verantwortung von Herrn Dr. Steffen Petersen gelegen. „Das war sein eigener Bereich und die Vorstände von Nord Stream 2 mussten dem zustimmen. Er selber nicht, sondern wir haben im Prinzip die Unterlagen dann auch von Herrn Ontyd. Der ist einer, der und genau ein Italiener war das noch, Casiraghi, der hat auch noch mit unterschrieben.“¹⁵⁰²

3.2.5. ROKAI

3.2.5.1. Gründung der ROKAI GmbH

3.2.5.1.1. Ablauf der Gründung

Die ROKAI GmbH wurde am 18. Januar 2021 angemeldet und zum 15.02.2021 im Handelsregister eingetragen.¹⁵⁰³ Nach dem Zeugen Cipra, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, habe die ROKAI GmbH zwei Geschäftsführer und einen Mitarbeiter gehabt.¹⁵⁰⁴ Nach dem Zeugen Cammin, dem weiteren Geschäftsführer der ROKAI GmbH, habe es innerhalb der Geschäftsführung keine Arbeitsteilung gegeben: „Wir haben beide zusammen die Geschäfte geführt.“¹⁵⁰⁵

Der Geschäftszweck der ROKAI GmbH sei nach dem Zeugen Cipra allgemein als „maritime Dienstleistungen“ formuliert gewesen, so „dass wir auch alles, was im maritimen Dienstleistungssektor anfällt, abdecken können“.¹⁵⁰⁶ Diesen Geschäftszweck hätten sich der Zeuge und sein Geschäftspartner Herr Cammin, die beide aus dem maritimen Sektor kämen, gemeinsam ausgedacht. Man habe das freitags entschieden und am Montag die Firma gegründet.¹⁵⁰⁷ Er konnte sich zwar nicht mehr erinnern, an welchem Freitag das passiert sei, aber er wisse noch, dass es an einem Wochenende gewesen sei.¹⁵⁰⁸

¹⁵⁰⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 256.

¹⁵⁰¹ WP-76-13-06-2025, S. 107 f.

¹⁵⁰² WP-76-13-06-2025, S. 108 f.

¹⁵⁰³ Vgl. Amtsgericht Rostock, HRB 15266, Ausdruck vom 24.02.2026.

¹⁵⁰⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 20.

¹⁵⁰⁵ WP-80-11-07-2025, S. 139.

¹⁵⁰⁶ WP-58-08-11-2024, S. 28.

¹⁵⁰⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 28 f.

¹⁵⁰⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 32.

Der Zeuge Cammin bestätigte, seinen Geschäftspartner Herrn Cipra bereits vor der Gründung der ROKAI GmbH gekannt und mit diesem geschäftlich bereits zusammengearbeitet zu haben. Er konnte sich aber nicht mehr erinnern, wer von beiden konkret die Idee zur Gründung der ROKAI GmbH gehabt habe.¹⁵⁰⁹ Die Idee, im Hafenbetrieb tätig zu werden, habe schon länger bestanden. Dies habe aber eine Kaikante vorausgesetzt und diese sei erst zum Zeitpunkt der Gründung verfügbar gewesen. Davon habe er zum Jahresende 2020, vor Weihnachten erfahren, da es sich in Rostock herumgesprochen habe, dass ein Kai leer stehe. Daraufhin habe er bei der Stadt angefragt, ob er diesen pachten könne.¹⁵¹⁰ Der Zeuge erläuterte, dass die Kaifläche erst mehrere Monate, nachdem sie frei geworden sei, auch gepachtet worden sei und dass er und sein Geschäftspartner gewartet hätten, bis die Fläche leergeräumt worden sei:

„Also frei heißt nicht unbedingt, dass er frei ist. Es können auch Sachen noch draufliegen, die dann vertraglich später erst abgeräumt werden. Also Sie müssen sich das wie einen großen Lagerplatz vorstellen, letztendlich. Das dauert, bis Sie die Information haben. Also zumindest war es bei uns so. [...] Vorher wollen Sie das auch nicht anmieten. Also Sie mieten sich ja auch keinen Müllhaufen so an, Sie müssen sich erst mal ... die Fläche muss geräumt werden und die Fläche war nicht geräumt.“¹⁵¹¹

Der Zeuge Cammin erklärte weiterhin, er und sein Geschäftspartner Cipra hätten die Gesellschafterstruktur der ROKAI GmbH kurz nach deren Gründung so verändert, dass sie statt als natürliche Personen als Gesellschaften mbH, der PC Invest GmbH und der CC Invest GmbH, dort als Gesellschafter vertreten gewesen seien, weil ihr Steuerberater ihnen aus steuerrechtlichen Gründen dazu geraten habe.¹⁵¹²

3.2.5.1.2. Rolle der geplanten Klimaschutzstiftung bei der Gründung

Der Zeuge Cipra, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, verneinte, dass die ROKAI GmbH ausschließlich für die Arbeit der Klimaschutzstiftung beziehungsweise den Bau der Nord Stream 2-Pipeline gegründet worden sei.¹⁵¹³ Bei Unternehmensgründung habe man noch keine Aufträge in Aussicht gehabt, sondern bloß gehofft, dass man für die Geschäftsidee Partner finden würde.¹⁵¹⁴ So habe sich die ROKAI GmbH zunächst auch um die Akquise anderer Aufträge als derjenigen der Klimaschutzstiftung, etwa in den Bereichen Offshore-Windenergie oder Munitionsbergung, bemüht und dann eben den ersten Auftrag, den man bekommen habe, genommen.¹⁵¹⁵ Auch ohne die Gründung der Klimaschutzstiftung hätte der Zeuge Cipra nach seiner Aussage die ROKAI GmbH gegründet und dann andere maritime Dienstleistungen angeboten: „Gibt ja genug Sachen“.¹⁵¹⁶

Der Zeuge Cipra verneinte, die ROKAI GmbH aufgrund eines Tipps aus der Landesregierung gegründet zu haben, sondern die Gründung sei eine spontane Geschäftsidee gewesen: „Ich habe viele Geschäftsideen. Ich wache morgens auf und dann habe ich eine Idee und dann mache ich das, mein Leben lang schon.“¹⁵¹⁷ Ihm sei zur Klimaschutzstiftung zunächst nur bekannt gewesen, was in der Zeitung kommuniziert worden sei und zum Zeitpunkt der Gründung hätte

¹⁵⁰⁹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 136.

¹⁵¹⁰ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 136 f. und S. 152 f.

¹⁵¹¹ WP-80-11-07-2025, S. 173 f.

¹⁵¹² Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 177 f.; vgl. Amtsgericht Rostock, HRB 15266, Ausdruck vom 24.02.2026.

¹⁵¹³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 38 f.

¹⁵¹⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 35.

¹⁵¹⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 39 ff.

¹⁵¹⁶ WP-58-08-11-2024, S. 12.

¹⁵¹⁷ WP-58-08-11-2024, S. 10; vgl. WP-58-08-11-2024, S. 11.

er mit der Klimaschutzstiftung noch nichts zu tun gehabt.¹⁵¹⁸ Auch der Zeuge Cammin, Geschäftsführer der ROKAI GmbH, verneinte, vor der Gründung der ROKAI GmbH einen Tipp bezüglich Nord Stream 2 bekommen zu haben.¹⁵¹⁹ Von der geplanten Gründung der Klimaschutzstiftung habe er ebenfalls zuerst aus der Presse erfahren.¹⁵²⁰

Der Zeuge Cipra erklärte, er habe in einer späteren E-Mail an den Landtagsabgeordneten Gundlack¹⁵²¹ geschrieben, die ROKAI GmbH sei mit dem Ziel gegründet worden, für die Nord Stream 2-Pipeline unter dem Schutz der Klimaschutzstiftung tätig zu werden, um bei ihm Gehör zu finden.¹⁵²² „Wenn Sie manchmal in einer schwierigen Situation sind, dann gehört auch ein bisschen Erfindungsreichtum und schauspielerisches Talent dazu, irgendetwas zu erreichen.“¹⁵²³ Auch der Zeuge Cammin verneinte, dass die ROKAI GmbH ausschließlich für Nord Stream 2 gegründet worden sei und bezeichnete die entsprechende Formulierung seines Geschäftspartners als „Kommunikationsfehler“.¹⁵²⁴

3.2.5.2. Pacht des MAGEB-Kais

3.2.5.2.1. Kontakt zur Nord Stream 2-AG

3.2.5.2.1.1. Frühere Geschäftsbeziehungen Cipras zur Nord Stream-Unternehmensgruppe

Der Zeuge Cipra, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, sei während der Gründung der ROKAI GmbH noch bei der Krebs-Unternehmensgruppe tätig gewesen und habe kurz danach dort aufgehört.¹⁵²⁵ Er führte aus, die Krebs Offshore Shipping gegründet zu haben, um Schiffe auszuflaggen, und als Geschäftsführer geführt zu haben.¹⁵²⁶ Des Weiteren habe er bei der Krebs-Unternehmensgruppe die Bereiche Schifffahrt und Luftfahrt abgedeckt.¹⁵²⁷ Dabei habe er auch Dienstleistungen für Umweltverträglichkeitsuntersuchungen entlang der Nord Stream 2-Pipeline erbracht.¹⁵²⁸

„Wir haben ja nur einen Auftrag, die Pipeline dann, also das Personal, die Wissenschaftler rauszufahren und mitzunehmen. Das heißt, ich habe entweder Wissenschaftler bei mir im Flugzeug hinten drin oder die Wissenschaftler sind auf dem Schiff. Und das geht dann jahrelang.“¹⁵²⁹

Dies sei aber nicht im Auftrag der Nord Stream 2 AG, sondern von deutschen Unternehmen, die solche Umweltuntersuchungen durchführen, geschehen und er mutmaßte, dass diese von der Nord Stream 2 AG beauftragt worden seien, wisse es aber nicht.¹⁵³⁰

Der Zeuge habe für die Krebs-Unternehmensgruppe einen Auftrag zum Umbau eines Schiffes, das im Rahmen des Nord Stream 2-Pipelinebaus tätig gewesen sei, in Mukran vor Ort im

¹⁵¹⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 14.

¹⁵¹⁹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 136 f.

¹⁵²⁰ WP-80-11-07-2025, S. 135.

¹⁵²¹ Siehe unten den Abschnitt „E-Mail an den Abgeordneten Tilo Gundlack“.

¹⁵²² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 66 f.

¹⁵²³ WP-58-08-11-2024, S. 66.

¹⁵²⁴ WP-80-11-07-2025, S. 163.

¹⁵²⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 37.

¹⁵²⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 12 f.

¹⁵²⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 99.

¹⁵²⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 33 f.

¹⁵²⁹ WP-58-08-11-2024, S. 34.

¹⁵³⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 33 f.

Gespräch mit dem Schiffskapitän und Projektmanagern akquiriert. Diese Personen seien allerdings keine Mitarbeiter der Nord Stream 2 AG gewesen.¹⁵³¹ Er habe während seiner Zeit bei der Krebs-Unternehmensgruppe lediglich zum Baustellenleiter der Nord Stream 1-Pipeline in Lubmin Kontakt gehabt, aber nicht zur späteren Nord Stream 2 AG.¹⁵³²

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen, damaliger Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klima- und Umweltschutz MV, antwortete auf die Frage, ob die Nord Stream 2 AG überlegt habe, mit der Krebs-Gruppe Ausrüstungsgeschäfte abzuschließen, dass bestimmte Leistungen durch diese erbracht worden seien. Über eventuelle Geschäftsanbahnungen, die in diesem Zusammenhang zwischen der Nord Stream 2 AG und Herrn Cipra schon vor der Gründung der ROKAI GmbH getätigt wurden, konnte er keine Auskunft geben.¹⁵³³

Der Zeuge Cipra erklärte, dass die ROKAI GmbH vor der Anmietung der Kaianlage keine Geschäftsbeziehung bezüglich der Nord Stream 2-Pipeline gehabt habe und sich erst nach der Anmietung an die Klimaschutzstiftung gewandt habe.¹⁵³⁴ Sie habe nicht dieselben Aufgaben im Bezug zu Nord Stream 2 übernommen wie zuvor die Krebs Offshore Shipping¹⁵³⁵ und die Krebs-Unternehmensgruppe hätte die von der ROKAI GmbH erbrachten Dienstleistungen nicht abdecken können.¹⁵³⁶

3.2.5.2.1.2. Absichtserklärung und Finanzierung der Pacht

Auf die Frage, wann und wo er das erste Mal Kontakt zur ROKAI GmbH gehabt habe, antwortete der Zeuge Dr. Steffen Petersen, dass dies im Februar 2021 gewesen sein müsse. ROKAI habe damals eine Absichtserklärung mit der Nord Stream 2 AG geschlossen. Die Nord Stream 2 AG habe damals einen Vertrag über die Stiftung abschließen wollen. Als dieser Vertrag ausgearbeitet worden sei, sei der Zeuge mit ROKAI in Kontakt gekommen.¹⁵³⁷

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen sagte auf Nachfrage über Deckungszusagen für das von ROKAI für zwei Millionen Euro gepachtete Areal, dass dies nach seiner Erinnerung Gegenstand einer Absichtserklärung zwischen der Nord Stream 2 AG und ROKAI gewesen sei, die anschließend in den Vertrag der Stiftung übernommen worden sei.¹⁵³⁸

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen sagte aus, dass er nicht wisse, wie die hohe Pacht durch das noch neue „Startup“ ROKAI gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beziehungsweise einer Beteiligungsgesellschaft abgesichert worden sei. Auf die Nachfrage, ob das durch die Stiftung vorfinanziert worden sei, gab der Zeuge an, dass dies Bestandteil der besagten Absichtserklärung und durch die Nord Stream 2 AG vorfinanziert gewesen sei. Es habe eine Rückabwicklung gegeben, sodass die Pacht von der Stiftung gezahlt worden sei und nicht von der Nord Stream 2 AG. Gelder seien jedoch zuvor bereits von der Nord Stream 2 AG an ROKAI gezahlt worden. Der Zeuge Dr. Steffen Petersen bejahte die Frage, ob dies heiße,

¹⁵³¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 72.

¹⁵³² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 30.

¹⁵³³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 282 f.

¹⁵³⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 93 ff.

¹⁵³⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 12.

¹⁵³⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 60.

¹⁵³⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 258.

¹⁵³⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 274.

dass ROKAI „im Grunde kein großes Risiko“¹⁵³⁹ gehabt habe, da alles vorfinanziert und ein Gewinnaufschlag gezahlt worden sei.¹⁵⁴⁰

Die Frage, warum die Stiftung die Flächen in Rostock nicht selbst gepachtet habe, beantwortete der Zeuge Dr. Steffen Petersen damit, dass ROKAI auf der Fläche die Arbeiten verrichtet habe und es daher nicht unsinnig gewesen sei, dass ROKAI die Flächen pachte. Der Zeuge gab auf Nachfrage an, dass der Stiftungsvorstand vorgegeben habe,

„dass dort in der Stiftung selbst nicht [...] umfangreich Arbeiten erbracht werden, sondern die Leistungen über Dritte erbracht werden und dass eben auch die Stiftung beziehungsweise der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eine sehr limitierte Anzahl an eigenen Mitarbeitern hat.“¹⁵⁴¹

Der Zeuge Cammin, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, erklärte auf den Vorhalt der Aussage von Herrn Dr. Steffen Petersen, dass die ROKAI GmbH keine Absichtserklärung mit der Nord Stream 2 AG gehabt habe und auch das Geld für die Pacht der Kaianlage nicht von dieser erhalten habe. Man habe nur mit der Klimaschutzstiftung zusammengearbeitet. Dass Dr. Steffen Petersen vorher für die Nord Stream 2 AG gearbeitet habe, sei ihm nicht bekannt gewesen.¹⁵⁴² Er habe auch keine Gespräche mit der Nord Stream 2 AG bezüglich der Anmietung der Kaianlage geführt.¹⁵⁴³ Die Pacht hätten er und sein Geschäftspartner Cipra aus eigenem erwirtschaftetem Geld bezahlt.¹⁵⁴⁴ Da es vor Beginn des Geschäftsverhältnisses mit der Klimaschutzstiftung keinen Vertrag mit der Nord Stream 2 AG gegeben habe, habe auch keine Übergabe des Auftrags stattgefunden.¹⁵⁴⁵

Auch der Zeuge Cipra, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, habe Herrn Dr. Steffen Petersen vor der Stiftungsgründung nicht gekannt.¹⁵⁴⁶ Er habe kein Geld für die Anmietung der Kaianlage von Investoren oder aus öffentlicher Förderung bekommen.¹⁵⁴⁷ Ebenfalls habe er keine direkten Zuwendungen aus Russland oder von russischen Unternehmen bekommen und habe auch in seiner früheren Tätigkeit keine Beziehungen nach Russland oder in den ehemaligen Ostblock gehabt.¹⁵⁴⁸

Konfrontiert mit der Aussage des Geschäftsführers des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klimastiftung, Herrn Dr. Steffen Petersen, dass die Nord Stream 2 AG über Absichtserklärungen diese Pacht beauftragt habe, erklärte der Zeuge Dr. von Wrycz Rekowski, Finanzsenator der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, er „habe überhaupt bis zum heutigen Tag und auch damals natürlich nicht Kenntnis, wer hat mit wem welchen Vertrag geschlossen. Und ich habe also weder Herrn Cipra, noch Herrn Cammin jemals danach gefragt, als wir miteinander gesprochen haben, Dezember '20, meine ich, oder Anfang Januar '21, also, in einem ganz frühen Zeitraum, gab es da keine Aktivitäten. Die sind als Geschäftsführer der beiden Unternehmungen aufgetreten und das war mein Kenntnishorizont und ist er bis heute. Ich weiß nicht, wer mit wem einen Vertrag gemacht hat.“¹⁵⁴⁹

¹⁵³⁹ WP-58-08-11-2024, S. 281.

¹⁵⁴⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 279 ff.

¹⁵⁴¹ WP-58-08-11-2024, S. 297.

¹⁵⁴² Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 143 ff.

¹⁵⁴³ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 138.

¹⁵⁴⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 183 und S. 138.

¹⁵⁴⁵ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 183 f.

¹⁵⁴⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 31.

¹⁵⁴⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 22.

¹⁵⁴⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 41 und S. 26.

¹⁵⁴⁹ WP-64-17-01-2025, S. 140.

Er habe nicht hinterfragt, woher die Pachtvorauszahlung der GmbH in Gründung stammte. Er habe diese Frage auch als unanständig empfunden und gab auf Nachfrage an, dass man Fragen nach der Reputation stelle, wenn man jemanden überhaupt nicht kenne und derjenige einen Unternehmensgegenstand habe, der nicht zu den Vorstellungen der Stadt passe. Bei der Verpachtung einer Kaianlage sei jedoch klar gewesen, dass dort Schiffe anlegen würden. Dafür sei diese da.¹⁵⁵⁰

3.2.5.2.2. Kontakt zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Zeuge Cammin, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, sagte aus, in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Herrn Dr. von Wrycz Rekowski und mit dem Hafenkapitän Herrn Zachau Kontakt gehabt zu haben.¹⁵⁵¹

Der Zeuge Dr. von Wrycz Rekowski war als Finanzsenator und Vize-Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter anderem mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Unternehmen ROKAI GmbH befasst.¹⁵⁵²

Der Zeuge Dr. von Wrycz Rekowski sagte aus, er habe durch einen Bericht des Hafen- und Seemannsamtes erfahren, dass ROKAI einen Termin bei Rostock Business gehabt habe, um die Geschäftsidee vorzustellen. Dies sei in Rostock üblicherweise der Türöffner, wenn jemand in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Flächen für wirtschaftliche Betätigungen suche. Rostock Business sei dann beim Hafen- und Seemannsamt gewesen, um sich nach freien Liegeplätzen und Kaikanten für solche Unternehmungen zu erkundigen. Der Zeuge habe das Unternehmen gekannt und gewusst, dass Herr Cipra und Herr Cammin die Geschäftsführung seien, habe jedoch die beiden Personen nicht gekannt. Er sei sicher, Herrn Cipra getroffen zu haben, wisse aber nicht mehr, ob er den zweiten Geschäftsführer jemals gesehen habe. Die beiden seien auch Geschäftsführer der Krebs-Gruppe und der Julius Marine Systems gewesen und als solche auch auf die Stadtverwaltung zugekommen. Der Name ROKAI sei erst hinterher aufgetaucht. Der Zeuge habe in dieser Angelegenheit zu keinem Zeitpunkt Kontakt zu Landesbehörden gehabt. Die Landesbehörden seien aber informiert worden. Es hätten sich lediglich zwei Fragen aufgeworfen, die der Zeuge dem Hafen- und Seemannsamt aufgegeben habe. Hierbei sei es um Fragen der Logistik und der Zuwegung über das Gelände der Neptun Werft gegangen, die immer miteinander zu besprechen gewesen seien. Als einziger Aufreger sei das Stichwort Sanktionen aufgekommen. Der Zeuge habe das Hafen- und Seemannsamt daher gebeten, in Schwerin nachzufragen, ob der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Sanktionen drohten, falls sie Kaianlagen vermieteten. Dies sei jedoch zügig beantwortet und verneint worden.¹⁵⁵³ Laut dem Zeugen habe es neben der ROKAI GmbH keine weiteren Bewerber für das Areal am sogenannten MAGEB-Kai in Rostock gegeben.¹⁵⁵⁴

Der Zeuge Cipra bestätigte, vor dem öffentlichen Bekanntwerden der Klimaschutzstiftungen Verhandlungen mit der Stadt Rostock aufgenommen zu haben. Er habe mit der Anmietung der Kaianlage darauf gehofft, einen großen Auftrag zu bekommen.¹⁵⁵⁵ Der Zeuge sagte aus, sein direkter Verhandlungspartner bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sei nicht Oberbürgermeister Madsen, sondern ausschließlich Finanzsenator Dr. von Wrycz Rekowski

¹⁵⁵⁰ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 138.

¹⁵⁵¹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 156.

¹⁵⁵² Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 112.

¹⁵⁵³ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 115 f.

¹⁵⁵⁴ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 122.

¹⁵⁵⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 21.

und dessen Team gewesen. Diesen habe er vorher nicht gekannt.¹⁵⁵⁶ Auch der Zeuge Cammin bestätigte, dass die ROKAI GmbH nie mit dem Rostocker Oberbürger Madsen gesprochen habe.¹⁵⁵⁷

Dr. von Wrycz Rekowski sei auch dem Zeugen Cammin davor nicht bekannt gewesen. Er habe den Kontakt hergestellt, da er in Rostock wohne und arbeite und der Finanzsenator sein erster Ansprechpartner in der Regionalpolitik sei.¹⁵⁵⁸ Mit diesem sei auch später der Vertrag gemacht worden. Auf diesen sei er selbst zugegangen.¹⁵⁵⁹

Auch nach dem Zeugen Cipra hätten er und sein Gesprächspartner nach dem Treffen mit Dr. von Wrycz Rekowski den Vertrag bekommen und unterschrieben.¹⁵⁶⁰

Als Leiter des Referates 230 Seeverkehr und Häfen, Logistikwirtschaft im damaligen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war unter anderem der Zeuge Zingler in die Ansiedlung der ROKAI GmbH involviert.¹⁵⁶¹ Der Zeuge sei im Dezember 2020 vom Hafenkapitän der Hanse- und Universitätsstadt Rostock informiert worden, dass die ROKAI GmbH beabsichtige, Kai- und Logistikflächen im maritimen Gewerbegebiet Groß Klein anzumieten.¹⁵⁶² Es sei jedoch laut dem Zeugen Zingler nicht üblich gewesen, dass das Energieministerium von den Häfen des Landes vor Abschluss entsprechender Verträge angefragt beziehungsweise informiert wurde. Die Vermietung und Verpachtung von Hafenanlagen liege im wirtschaftlichen Ermessen des Hafenbetreibers, so der Zeuge weiter. Dies sei in dem Fall die Stadt Rostock gewesen. Der Hafenkapitän habe ihn aus dem Bewusstsein heraus informiert, dass es sich um ein Geschäft handele, dass mit Nord Stream zu tun habe.¹⁵⁶³

Nach der Erinnerung des Zeugen Cammin habe die ROKAI GmbH im Dezember 2020 spekuliert, dass die Landesregierung das Vorhaben unterstützen würde und hätte dann gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kommuniziert, dass die Landesregierung hinter dem Vorhaben stünde. Seines Wissens nach sei die Landesregierung aber nicht über das Vorhaben der ROKAI GmbH informiert gewesen.¹⁵⁶⁴ Laut dem Zeugen Cammin seien Dienstleistungen für den Bau der Nord Stream 2-Pipeline zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Stadt nur eine von mehreren Optionen für mögliche Geschäfte mit der Kaikante gewesen.¹⁵⁶⁵ Zu einer dem Zeugen vorgehaltenen E-Mail von Herrn Abend, Abteilungsleiter beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Rostock, an den Hafenkapitän Herrn Zachau, in dem ein telefonischer Hinweis der ROKAI GmbH, „dass die auszurüstenden Schiffe für das Nord Stream 2-Projekt zum Einsatz kommen sollen“, erwähnt wird¹⁵⁶⁶, erklärte der Zeuge:

„Ja, das ist nur eine Option. Das ist, wenn Sie ... Sie haben jetzt diese E-Mail. Da gibt es bestimmt auch noch drei andere E-Mails, wo ich frage, ob wir Holz machen können, ob wir Steine machen können oder ob wir andere Schiffe reparieren können. Also Sie ... Ihr Blick ist

¹⁵⁵⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 101 f.

¹⁵⁵⁷ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 187.

¹⁵⁵⁸ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 151.

¹⁵⁵⁹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 150.

¹⁵⁶⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 129.

¹⁵⁶¹ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 7.

¹⁵⁶² Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 13 f.

¹⁵⁶³ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 14.

¹⁵⁶⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 166 ff.

¹⁵⁶⁵ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 153 f.

¹⁵⁶⁶ AV034-80-11-07-2025-Cammin-B'90/Die Grünen, S. 1.

jetzt ein bisschen verengt auf die Sache, das ist jetzt eine E-Mail, weil es diesen Untersuchungsausschuss betrifft. Wir haben natürlich Geschäft gesucht für diese Kaikante.“¹⁵⁶⁷

3.2.5.2.2.1. Kommunikation des Nord Stream 2-Bezuges

Auf die Frage, ob die Landesregierung davon gewusst habe, dass der Rostocker Bürgerschaft zur Entscheidung über die Verpachtung der Kaianlage an ROKAI falsche Informationen über das Geschäftsfeld des Unternehmens mitgeteilt wurden, antwortete der Zeuge Zingler, dass er nicht gewusst habe, welche Vorlage in der Rostocker Bürgerschaft zu dem Thema eingebracht worden sei. Er habe lediglich informell von dem Thema ROKAI erfahren. Dies habe keinen unmittelbaren Bezug zu seinen Aufgaben gehabt und er habe keinen Anlass gesehen, dieses Thema in seinem Tätigkeitsfeld weiter auszuwerten oder zu thematisieren.¹⁵⁶⁸

Der Zeuge Cipra bestätigte, dass die ROKAI GmbH eine Präsentation für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock über ihr Geschäftsfeld erstellt habe, die zunächst als Konzept für die Aufnahme von Verhandlungen gedacht gewesen sei.¹⁵⁶⁹ Im persönlichen Gespräch habe man der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mitgeteilt, dass man damit liebäugele, Dienstleistungen für den Bau der Pipeline zu erbringen.¹⁵⁷⁰ Er habe gegenüber der Stadt Rostock kommuniziert, dass die ROKAI GmbH auch Dienstleistungen für den Bau der Nord Stream 2-Pipeline erbringen wolle. Er habe jedoch keinen direkten Kontakt zu den Entscheidungsträgern der Kommunalpolitik gehabt und wisse auch nichts darüber, was dort intern kommuniziert worden sei.¹⁵⁷¹

Der Zeuge erklärte weiterhin, er habe den Vertrag unterschrieben, weil dieser für ihn ausreichend gewesen sei, auch wenn das Geschäftsfeld Nord Stream 2 dort nicht explizit genannt gewesen sei, sondern nur Offshore-Windkraftanlagen. Warum Nord Stream 2 im Vertrag nicht genannt gewesen sei, könne er nicht sagen.¹⁵⁷²

Der Zeuge Cammin sagte aus, in der Geschäftsanbahnung mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sei die Ausrüstung von Nord Stream 2-Schiffen nur ein mögliches Einsatzfeld gewesen.¹⁵⁷³ Der Zeuge verneinte, von der Stadtverwaltung aufgefordert worden zu sein, mit dem Nord Stream 2-Bezug des Unternehmens vertraulich umzugehen.¹⁵⁷⁴

Laut dem Zeugen habe die ROKAI GmbH die Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Dezember 2020, noch vor Weihnachten, darüber informiert, dass ihre Vorhaben auch Bezug zur Nord Stream 2-Pipeline hätten.¹⁵⁷⁵

Die Frage, ob er etwas mit der Beschlussvorlage für die Gremien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu tun gehabt habe, in denen Offshore-Windenergieanlagen, nicht aber Pipelinebau und Schiffsabfertigung als Geschäftsfelder der ROKAI GmbH genannt worden seien, verneinte auch der Zeuge Dr. Steffen Petersen, damaliger Geschäftsführer des

¹⁵⁶⁷ WP-80-11-07-2025, S. 154.

¹⁵⁶⁸ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 22.

¹⁵⁶⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 23 ff.

¹⁵⁷⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 25.

¹⁵⁷¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 15.

¹⁵⁷² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 97 ff.

¹⁵⁷³ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 155 f.

¹⁵⁷⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 187.

¹⁵⁷⁵ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 142.

wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klima- und Umweltschutz MV. Dies sei alles vor der Zeit gewesen, in der er mit ROKAI in Kontakt gekommen sei.¹⁵⁷⁶

3.2.5.2.2.2. Geschäftsfeld-Präsentation

In der Beschlussvorlage über den Pachtvertrag für die Rostocker Bürgerschaft stand, die ROKAI GmbH beabsichtige, an der Kaianlage „Versorgungsschiffe für Offshore-Windkraft und andere Anlagen auszurüsten und abzufertigen“.¹⁵⁷⁷ Auf die Frage, was mit anderen Anlagen seinerzeit gemeint gewesen sei, antwortete der Zeuge Dr. von Wrycz Rekowski:

„Also, die beiden Unternehmer hatten ja die Idee, wir nutzen sozusagen jetzt das verbleibende Geschäft aus der Erdgaspipeline und entwickeln ein Unternehmen und etablieren das und können uns vorstellen, dann Serviceleistungen für Windkraftanlagen für weitere Pipelines zu erbringen. Dann, wenn wir die Infrastruktur aufgebaut haben, wenn wir Leute haben, wenn wir über Schiffe und ähnliches verfügen können, wenn wir das Know-how haben, dann können wir das sozusagen alles miteinander versorgen. Das ist deren Idee gewesen.“¹⁵⁷⁸

Auf Nachfrage sagte der Zeuge aus, dass er den damaligen Oberbürgermeister Herrn Madsen bereits vor Einbringung der Vorlage in die Bürgerschaft darüber in Kenntnis gesetzt habe, dass die ROKAI GmbH als Dienstleister für Nord Stream 2 agiere.¹⁵⁷⁹

Die Stadt Rostock habe das Verfahren zum Pipelinebau dahingehend unterstützt, als dass sie diskriminierungsfreien Zugang zur öffentlichen Hafeninfrastruktur zur Verfügung stellen musste. Nichtsdestotrotz habe die Stadt jedoch das politische Risiko, möglicherweise von den US-amerikanischen Sanktionen getroffen zu werden, bewertet und beurteilt. Diese Prüfung habe auch zu einem Ausschluss des Vorgehens führen können. Die Stadt habe des Weiteren das Nebeneinander von Werft und Verpachtung der Kaianlage beurteilen müssen. Der Zeuge habe nach seiner Aussage „auch eine Entscheidung getroffen, dass die Verlegeschiffe da nicht hinkönnen.“¹⁵⁸⁰ Die Frage, ob es richtig sei, die Pipeline trotz der energiepolitischen Ausgangssituation fertigzustellen, habe er reflektiert. Jedoch habe es sich beim Pipelineprojekt um ein genehmigtes Infrastrukturvorhaben gehandelt und der Zeuge habe seitens der Bürgerinnen und Bürger Rostocks keinerlei Einwendungen hinsichtlich des Projektes vernommen. Die Unternehmer Peter Cipra und Christian Cammin hätten damals laut dem Zeugen Dr. von Wrycz Rekowski das verbleibende Geschäft aus der Erdgaspipeline nutzen und folglich die ROKAI GmbH entwickeln und etablieren wollen. Es sei auch angedacht gewesen, gegebenenfalls Serviceleistungen für Windkraftanlagen in Bezug auf weitere Pipelines zu erbringen. Sofern die Infrastruktur sowie Personal, Know-how und Schiffbestand vorhanden gewesen wären, habe man Synergien aus dem Vorhaben ziehen können, was ebenfalls ein Ansinnen der ROKAI GmbH gewesen sei. Es habe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durchweg Einvernehmen geherrscht, dass es richtig gewesen sei, das Projekt des Pipelinebaus im Rostocker Hafen fortzuführen.¹⁵⁸¹

Im Rahmen dieser Information sei ein sehr knappes Exposé übersandt worden, welches das Angebot der ROKAI GmbH beinhaltet habe. Es habe sich um wenige Folien gehandelt, die abgebildet hätten, was vor Ort grob geplant werde. Der Zeuge Zingler, Referatsleiter im

¹⁵⁷⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 296 f.

¹⁵⁷⁷ AV013-80-11-07-2025-Cammin-B'90/Die Grünen, S. 1.

¹⁵⁷⁸ WP-64-17-01-2025, S. 142.

¹⁵⁷⁹ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 165 ff.

¹⁵⁸⁰ WP-64-17-01-2025, S. 130.

¹⁵⁸¹ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 130 ff.

Wirtschaftsministerium, habe keinerlei Kontakte mit den Geschäftsführern des Unternehmens gepflegt und von der Existenz der ROKAI GmbH zu diesem Zeitpunkt erstmalig erfahren. Zuvor sei es mit der Firma zu keinerlei Berührungspunkten gekommen und auch an der Unternehmensansiedlung sei er nicht beteiligt gewesen. Er habe ohnehin nur informell vom Thema ROKAI erfahren, da dieser Komplex nicht in seinen originären Aufgabenbereich gefallen sei. Dass er mit der Information einer angedachten Ansiedlung der ROKAI in Rostock vertraulich umzugehen habe, sei für ihn jedoch selbstverständlich gewesen.¹⁵⁸²

Der Zeuge Zingler führte weiterhin aus, dass im benannten Exposé im Kontext der Versorgung und Ausrüstung von Schiffen auch zwei Schiffe genannt worden seien, von denen es sich bei einem um die Akademik Cherskiy gehandelt habe, welche im Nord Stream-Projekt bereits zuvor im Fährhafen Sassnitz aktiv gewesen sei.¹⁵⁸³ Der Zeuge habe keine weiteren Informationen darüber, was die ROKAI GmbH über die Präsentation zum Geschäft und den zwei Schiffen hinaus gemacht habe.¹⁵⁸⁴

Der Zeuge Cipra, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, erklärte, in der Präsentation vom 14. Dezember 2020 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein Bild des Schiffes Akademik Cherskiy bloß als Idee verwendet zu haben, weil er an deren Umbau beteiligt gewesen sei. Das habe sich aus seiner Arbeit in Lubmin und Mukran, auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudien ergeben und nichts mit der Landesregierung oder der Klimaschutzstiftung zu tun gehabt.¹⁵⁸⁵ Der Zeuge sagte überdies aus, sein Geschäftspartner Cammin habe die Präsentation zur ROKAI GmbH versendet und nicht er. Er selbst wisse aber nicht, an wen dieser sie geschickt habe.¹⁵⁸⁶ Er wisse ebenfalls nicht, ob die Präsentation auch an Bundestagsabgeordnete versendet worden sei.¹⁵⁸⁷

Der Zeuge Cammin, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, sagte aus, die Präsentation über das Geschäftsfeld der ROKAI GmbH erstellt zu haben und an Herrn von Wrycz Rekowski geschickt zu haben. An die Landesregierung habe er sie nicht geschickt.¹⁵⁸⁸ Er konnte sich jedoch auch nicht erinnern, ob er die Präsentation nachträglich anderen Personen, etwa Bundestagsabgeordneten, zugänglich gemacht habe.¹⁵⁸⁹

3.2.5.2.2.3. Pacht- und Mietvertrag

Die ROKAI GmbH pachtete im Zeitraum vom 01.03.2021 bis 28.02.2022 die „Liegeplätze (Poller 11 bis 19) mit dazugehörigen Kaianlagen an der MAGEB Süd“ von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.¹⁵⁹⁰ Im Folgenden wird dieser Vertrag als „Pachtvertrag“ bezeichnet. Die Verpachtung von Kaiflächen und kaimnahen Uferflächen liege laut dem Zeugen Dr. von Wrycz Rekowski, Finanzsenator der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, in der Zuständigkeit des Hafen- und Seemannsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, das in seinem Senatsbereich liege.¹⁵⁹¹

¹⁵⁸² Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 15 ff., S. 22 und S. 32.

¹⁵⁸³ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 15.

¹⁵⁸⁴ Vgl. WP-54-20-09-2024, S. 19.

¹⁵⁸⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 42 f.

¹⁵⁸⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 78 f.

¹⁵⁸⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 79 f.

¹⁵⁸⁸ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 188.

¹⁵⁸⁹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 188 f.

¹⁵⁹⁰ Vgl. AV013-58-08-11-2024-Cipra-B*90/Die Grünen, S. 3 f.

¹⁵⁹¹ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 113.

Angrenzend an die gepachtete Kaianlage wurde zudem in zwei Phasen ein Grundstück angemietet.¹⁵⁹² Im Folgenden wird dieser Vertrag als „Mietvertrag“ bezeichnet. Die Vermietung des Grundstücks habe laut dem Zeugen Dr. von Wrycz Rekowski in der Zuständigkeit des Liegenschaftsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gelegen, das nicht in seinem Senatsbereich liege.¹⁵⁹³

Der Zeuge Dr. von Wrycz Rekowski beantwortete die Frage, ob sich die Verpachtung an ROKAI von Verpachtungen an andere Unternehmen unterschieden habe, so, dass er nicht naiv sei und die Vorgänge mit dem Pachtvertrag mit dem Wissen der letzten Jahre anders in den Blick nehme als im Jahr 2020. Dennoch sei es damals ein ganz normales Geschäft gewesen und ziemlich geräuschlos durch die Ämter gelaufen. Es habe dabei keiner Einflussnahme durch die Verwaltungsspitze bedurft. ROKAI habe sich vertragstreu verhalten. Dem Zeugen sei kein vertragswidriges Verhalten bekannt gewesen.¹⁵⁹⁴

Der Zeuge sagte ebenfalls aus, dass eine GmbH in Gründung in der Lage sei, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Es habe demnach nichts dagegengesprochen, den Pachtvertrag mit der ROKAI GmbH i. G. bereits abzuschließen, als diese noch in Gründung war. Es habe sich zudem die Annahme bestätigt, dass der Vertrag ohne Probleme abgewickelt worden sei. Leistungsstörungen habe es in dem Vertrag nicht gegeben. Die Geschäftsführung habe zugesichert, dass sie in der Lage sei, das Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen, die Pacht zu zahlen und die Fläche im vereinbarten Zustand zurückzugeben. All dies habe so stattgefunden und es sei demnach kein bemerkenswerter Vorgang gewesen. Da die Pacht im Vorfeld gezahlt worden sei, habe es auch kein Risiko für die Stadt Rostock gegeben.¹⁵⁹⁵

Der Zeuge habe nicht hinterfragt, warum die Verlängerungsoption des Pachtvertrags seitens der ROKAI GmbH nur für ein halbes Jahr vorgesehen gewesen sei. Er habe die Vertragsverhandlungen nicht geführt. Er sei jedoch nicht besorgt gewesen. Fragen zur Zukunft des Unternehmens seien mit dem Pachtvertrag nicht verknüpft. Es habe die Möglichkeit gegeben, dass das Unternehmen nach Auslaufen des Pachtvertrages in den Überseehafen oder in den Fischereihafen wechsele.¹⁵⁹⁶

Nach dem Zeugen Cipra, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, sei der Pachtvertrag mit einjähriger Vertragsdauer ins Blaue hinein geschlossen worden in der Hoffnung, bei gut laufendem Geschäft eventuell eine Verlängerung zu bekommen.¹⁵⁹⁷ Laut dem Zeugen sei die Kaianlage zunächst von ihm und seinem Geschäftspartner Herrn Cammin als Personen gepachtet worden, während die ROKAI GmbH sich noch in Gründung befand. Sie seien aber dennoch, so vermutete der Zeuge, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereits als ROKAI aufgetreten.¹⁵⁹⁸

„Also, ich, ich schätze, dass wir uns schon aus dem Fenster gelehnt haben und einen Namen hatten und eine Idee und die Präsentation – das müsste ich jetzt nachgucken, ich weiß ja nicht,

¹⁵⁹² Vgl. AV015-58-08-11-2024-Cipra-B‘90/Die Grünen, S. 1; AV020-58-08-11-2024-Cipra-B‘90/Die Grünen, S. 1.

¹⁵⁹³ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 116.

¹⁵⁹⁴ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 116 f.

¹⁵⁹⁵ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 123.

¹⁵⁹⁶ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 136.

¹⁵⁹⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 67 f.

¹⁵⁹⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 95 ff.

ob es diese ist – aber, wenn da ROKAI draufsteht, dann haben wir da natürlich ein bisschen, sicherlich ein bisschen aufgeblasen das Ganze. Aber das ist ja keine Hexerei.“¹⁵⁹⁹

Laut dem Zeugen Cipra sei das wirtschaftliche Risiko des Pachtvertrages überschaubar gewesen, da Unternehmen für Dienstleistungen, etwa an den Schiffen Akademik Cherskiy und Fortuna aber auch für Munitionsbergungen, immer gesucht würden und es sich dabei auch um große Auftragsvolumina handele.¹⁶⁰⁰

Nach dem Pachtvertrag betrug der für die Pachtdauer vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022 zu überweisende Betrag 2.054.248,50 Euro.¹⁶⁰¹ Der Zeuge Dr. von Wrycz Rekowski wollte den genauen Pachtzins nicht nennen, da er sich nicht sicher sei, ob er die Frage beantworten dürfe. Er sagte jedoch aus, dass es ein siebenstelliger Betrag gewesen sei und bestätigte auf Nachfrage, dass dieser vollständig bezahlt worden sei.¹⁶⁰²

Nach dem Zeugen Cammin wollte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zwischen ein und zwei Millionen Euro für die Pacht der Kaianlage haben.¹⁶⁰³ Der Zeuge erklärte, dass im Pachtvertrag ein Zahlungsplan für die Fälligkeit der Zahlungen festgelegt worden sei, konnte sich aber nicht mehr an die zeitlichen Abstände erinnern.¹⁶⁰⁴ Er konnte nicht erklären, warum die erste Pachtzahlung bereits einen Tag bevor die Stadt den Pachtvertrag beschlossen habe überwiesen worden sei.¹⁶⁰⁵ Er habe den Vertrag vorliegen gehabt und nicht gewusst, was intern in der Stadt vorgehe. Dass auf dem Vertrag selbst kein Datum stehe, könne sich, so die Mutmaßung des Zeugen, daraus erklären, dass es irrelevant sei, weil Pacht und Pachtende dort angegeben seien.¹⁶⁰⁶

Der Zeuge Cipra bestätigte, dass die Anmietung der Flächen hinter der Kaikante in zwei Etappen ablief. Die Anmietung der weiteren Fläche sei aus dem sich entwickelnden Platzbedarf heraus erfolgt. Warum in der Mitberechnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereits von der Anmietung beider Flächen in zwei Phasen dargestellt wurde, wisse er nicht.¹⁶⁰⁷

Der Zeuge Dr. von Wrycz Rekowski gab an, keine Kenntnis davon gehabt zu haben, ob Flächen zur Vermietung durch die Verwaltung geteilt worden seien, um die Wertgrenzen der Vermietung unterhalb der Zuständigkeit des Hauptausschusses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu halten. Dies habe nicht in seinem Zuständigkeitsbereich gelegen.¹⁶⁰⁸

Der Zeuge Cammin, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, verneinte, dass es bei der Absprache zur Aufsplittung der Miete in zwei Teile eine Rolle gespielt habe, dass diese Teilmieten jeweils unterhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro lägen, ab denen die Gremien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befasst werden müssten, und er habe auch nichts entsprechendes von der Stadt mitbekommen.¹⁶⁰⁹ Laut dem Zeugen habe die ROKAI GmbH die

¹⁵⁹⁹ WP-58-08-11-2024, S. 97.

¹⁶⁰⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 68 f.

¹⁶⁰¹ AV013-80-11-07-2025-Cammin-B'90/Die Grünen, S. 5.

¹⁶⁰² Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 119.

¹⁶⁰³ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 138.

¹⁶⁰⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 179.

¹⁶⁰⁵ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 181 f.; vgl. AV033-80-11-07-2025-Cammin-B'90/Die Grünen, S. 1.

¹⁶⁰⁶ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 181 f.

¹⁶⁰⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 105 ff.

¹⁶⁰⁸ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 179 ff.

¹⁶⁰⁹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 191.

Fläche in zwei Etappen angemietet, weil auf einem Teil der Fläche noch zu räumender Schrott gelagert habe und man dafür nicht habe bezahlen wollen.¹⁶¹⁰

3.2.5.2.3. Befestigung der Fläche

3.2.5.2.3.1. Befestigungsarbeiten

Nach Anmietung der Fläche habe die ROKAI GmbH laut dem Zeugen Cipra diese befestigt, wofür andere Unternehmen beauftragt worden seien.¹⁶¹¹

Ob diese Baumaßnahmen für beide Flächen gleichzeitig begonnen worden seien, wisse er nicht. Nach Vorhalt, dass die bauliche Veränderung der zweiten Fläche bereits vor deren Anmietung begonnen worden sei, räumte der Zeuge ein, dass dies rechtswidrig geschehen sei und vermutete, es habe wohl einen Zusammenhang gegeben, warum dies ohne Abstimmung mit der Stadt passiert sei. Von deren Seite habe er nie ein böses Wort gehört.¹⁶¹²

Der Zeuge Cammin ging zunächst davon aus, dass die Fläche entsprechend der etappenweisen Anmietung ebenfalls in zwei Etappen baulich befestigt worden sei. Da die zuerst angemietete Teilfläche jedoch nur über die andere erreichbar gewesen sei, habe man dort eine Baustraße gemacht und sei mit Autos darübergefahren. Nach Kontaktierung durch die Stadt habe man darum dann auch die zweite Fläche angemietet.¹⁶¹³

Der Zeuge Cipra erläuterte, dass das Umweltamt eine Begehung der Fläche gemacht habe, konnte sich aber nicht mehr erinnern, worum es dabei ging und sagte aus, dass das entsprechende Problem dann gelöst worden sei.¹⁶¹⁴

Der Zeuge Cammin erläuterte, dass die Fläche, wie vertraglich vereinbart, nicht bebaut, sondern nur befestigt worden sei.¹⁶¹⁵

„Das war – muss ich in den Unterlagen schauen – deswegen, wenn Sie den Vertrag auch gelesen haben, steht auch drin, dass wir einen vollständigen Rückbau machen. Das heißt, wir haben die Fläche naturbelassen übernommen, oder sagen wir mal geräumt, übernommen und haben die Fläche im gleichen Zustand auch wieder zurückgeben wollen.“¹⁶¹⁶

3.2.5.2.3.2. Einrichtung eines ISPS-Bereiches

Nach dem Zeugen Cipra sei die Kaianlage durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock illegal als International Ship and Port Facility Security (ISPS)-Bereich¹⁶¹⁷ deklariert gewesen, wobei bauliche Sicherungsmaßnahmen wie Zäune, Kameras und Zugangskontrollen gefehlt hätten. Darauf habe die Hafensicherheit hingewiesen. Die notwendigen baulichen Maßnahmen

¹⁶¹⁰ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 190 f.

¹⁶¹¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 107.

¹⁶¹² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 107 ff.

¹⁶¹³ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 191 ff.

¹⁶¹⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 110 f.

¹⁶¹⁵ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 194 f.

¹⁶¹⁶ WP-80-11-07-2025, S. 195.

¹⁶¹⁷ Der International Ship and Port Facility Security Code ist ein 2004 in Kraft getretener Zusatz zum Schiffsicherheitsvertrag der Vereinten Nationen, der, in Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001, Vorgaben zur Gefahrenabwehr und -erkennung im Bereich des internationalen Seehandels formuliert.

habe die ROKAI GmbH auf eigene Kosten erbracht, da sonst Schiffe über 500 Groß-Tonnage dort nicht hätten anlegen dürfen.¹⁶¹⁸

Bezüglich der Einrichtung des ISPS-Bereiches habe es nach dem Zeugen Cipra mehrere Meetings mit der Hafensicherheitsbehörde gegeben.¹⁶¹⁹ Die Hafensicherheitsbehörde habe die Nutzung der Fläche auch vor der Fertigstellung der Baumaßnahmen des ISPS-Bereiches geduldet, so der Zeuge.¹⁶²⁰

Nach dem Zeugen Cipra habe die ROKAI GmbH den Umbau zum ISPS Bereich selbst finanziert, da man keine Zeit für Besprechungen mit der Stadt gehabt hätte, die seiner Erwartung nach womöglich auch nicht zur Finanzierung geführt hätten und sich über Jahre hätten ziehen können. Die Kosten dafür seien auch nicht an die Klimaschutzstiftung umgelegt worden, sondern aus dem Geschäftsvermögen bezahlt worden.¹⁶²¹

Der Zeuge Cipra konnte nicht aufklären, warum die Klimaschutzstiftung bezüglich des ISPS-Bereiches mit der Hafensicherheitsbehörde kommuniziert habe, da dies Aufgabe der ROKAI GmbH gewesen sei:¹⁶²² „Bisschen übermotiviert“.¹⁶²³

Der Zeuge Cammin bestätigte, dass das Sicherheitskonzept für die Kaianlage erst nach einem halben Jahr vorgelegt werden konnte. Die ISPS-Sicherung habe die ROKAI GmbH selber durchgeführt und bezahlt, obwohl dies nach Auffassung des Zeugen die Aufgabe der Hansestadt gewesen sei, da diese die Fläche als ISPS-Bereich deklariert vermietet habe.¹⁶²⁴ Der Zeuge erläuterte, dass die ROKAI GmbH das HSE-Department der Firma Windmanship für den ISPS-Bereich beauftragt habe.¹⁶²⁵ Der Zeuge sagte aus, sein einziger Kontakt mit Mitarbeitern des Landes sei im Rahmen des ISPS-Bereiches gewesen, mit Herrn Büchner, der für die Sicherheit der Häfen im Land zuständig gewesen sei.¹⁶²⁶

3.2.5.2.3.3. Verhältnis zur Neptun Werft

An die von der ROKAI GmbH angemietete Fläche grenzt die Neptun Werft der Meyer-Neptun-Gruppe an. Der Zeuge Cipra sagte aus, dass sich die ROKAI GmbH mit der Neptun Werft arrangiert und dieser zeitweise die halbe Kaianlage unentgeltlich zur Verfügung gestellt habe, um dort ein- und auszudocken. Dafür sei die Kaianlage dann auch von Maschinen freigeräumt worden. Die Werft habe keinen eigenen Zugang zur Kaianlage und diese vor Anmietung einfach genutzt.¹⁶²⁷

„Und wir waren aber so fair und haben gesagt: Wenn ihr hier Schiffsverkehr habt und müsst etwas machen, dann ruft einfach an, wir wollen da keinen Vertrag, wir wollen da kein Geld für. Wir wollen einfach vernünftige Nachbarn. Dann räumen wir die halbe Kaianlage frei und machen keinen Schiffsverkehr. Und ihr nutzt die dann einfach.“¹⁶²⁸

¹⁶¹⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 120 ff.

¹⁶¹⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 123 f.

¹⁶²⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 128 f.

¹⁶²¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 124 ff.

¹⁶²² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 153 f.

¹⁶²³ WP-58-08-11-2024, S. 154.

¹⁶²⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S.196 ff.

¹⁶²⁵ WP-80-11-07-2025, S.198.

¹⁶²⁶ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 151.

¹⁶²⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 141 f.

¹⁶²⁸ WP-58-08-11-2024, S. 142.

Der Zeuge Cipra habe keine Kenntnis davon gehabt, dass die Neptun Werft gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bedenken über mögliche Sanktionen geäußert habe. Er habe Kontakt mit der Werft gesucht, um eventuell dort Aufträge zu akquirieren, diese habe ihm gegenüber aber keine Bedenken geäußert.¹⁶²⁹

Übereinstimmend mit dem Zeugen Cipra habe sich nach dem Zeugen Cammin die Neptun Werft bei der ROKAI GmbH nicht aus Angst, mit dem Pipelinebau in Verbindung gebracht zu werden, beschwert, sondern weil sie vor der Vermietung die Kaianlage genutzt hätten. Darüber habe man sich abgestimmt und dann den Schiffsverkehr koordiniert.¹⁶³⁰

3.2.5.3. Arbeiten für die Klimaschutzstiftung

3.2.5.3.1. Auftragsakquise

Der Zeuge Cipra sagte aus, er sei nicht darauf angesprochen worden, ob er für die Klimaschutzstiftung tätig werden wolle, sondern habe die Presse und insbesondere die Entwicklung im Bereich der Sanktionen verfolgt und sich dann selbst Partner gesucht und diese angesprochen.¹⁶³¹

Nach dem Zeugen habe sich die ROKAI GmbH zunächst auch um die Akquise anderer Aufträge, etwa im Bereich Offshore-Windenergie oder Munitionsbergung, bemüht und dann eben den ersten Auftrag, den sie bekommen habe, genommen.¹⁶³²

Der Zeuge sei selbst auf die Klimaschutzstiftung zugegangen um Aufträge zu akquirieren. Er gehe davon aus, dass diese sich über ihn und seinen beruflichen Hintergrund informiert hätten.¹⁶³³

Auf die Frage, ob ROKAI über die Nord Stream 2 AG empfohlen worden oder direkt an den Zeugen Dr. Steffen Petersen herangetreten sei, antwortete dieser, dass ROKAI über Nord Stream empfohlen worden sei.¹⁶³⁴ Der Zeuge gab an, dass ihm „im Zweifel Herr Ontyd“ die Empfehlung für ROKAI gegeben habe. Er könne sich jedoch nicht genau erinnern.¹⁶³⁵

Auf die Frage, ob andere Unternehmen in Betracht gekommen seien oder nur ROKAI empfohlen worden sei, antwortete der Zeuge Dr. Steffen Petersen, ihm sei lediglich ROKAI empfohlen worden, da das kritische Element der Zugang zur Kaifläche gewesen sei.¹⁶³⁶

3.2.5.3.1.1. Weitere Aufträge

Der Zeuge Cipra sagte aus, die ROKAI GmbH habe noch andere Geschäftspartner und Aufträge außer der Klimaschutzstiftung und Dienstleistungen für den Bau der Nord Stream 2-Pipeline gehabt. Er könne aber keine Angaben zur Anzahl der Geschäftspartner und den

¹⁶²⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 81 f.

¹⁶³⁰ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 189 f.

¹⁶³¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 17.

¹⁶³² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 39 ff.

¹⁶³³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 69 f.

¹⁶³⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 258.

¹⁶³⁵ WP-58-08-11-2024, S. 270.

¹⁶³⁶ Vgl. ebd.

Größenverhältnissen der jeweiligen Auftragsvolumina machen, weil dies zu weit zurückliege:¹⁶³⁷ „Dann würde ich etwas raten und das mache ich nicht.“¹⁶³⁸

Im Gegensatz zu dieser Aussage sagte der Zeuge noch aus, es sei neben den Aufträgen der Klimaschutzstiftung für die ROKAI GmbH nicht mehr möglich gewesen, noch andere Aufträge anzunehmen:

„Es war nachher überhaupt nicht möglich, andere Aufträge anzunehmen. Wir, das war alles sehr zeitnah und musste schnell gehen. Und das hat auch unsere ganze Aufmerksamkeit benötigt. Also, es war wirklich, ich habe von Montag bis Sonntag gearbeitet, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, mindestens.“¹⁶³⁹

Der Zeuge sagte, man habe daher keine weitere Akquise betrieben, da neben den Arbeiten für die Klimaschutzstiftung dafür kein Bedarf und keine Zeit bestanden hätte: „Und danach haben wir gesagt, jetzt machen wir erstmal gar nichts.“¹⁶⁴⁰

3.2.5.3.1.2. Kontakt zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen gab auf Nachfrage an, dass er Herrn Cipra noch nicht aus seiner Tätigkeit bei Nord Stream 2 gekannt habe. Er habe Herrn Cipra das erste Mal in Diskussionen zu einem Vertrag mit der Stiftung getroffen. Laut dem Zeugen habe Herr Cipra ihm gegenüber keine Ausführungen gemacht, ob und wie er mit Nord Stream 2 zusammengestanden habe oder verhandelt gewesen sei oder wie die Empfehlung von Nord Stream 2 zustande gekommen sei.¹⁶⁴¹

Der Zeuge Cipra habe mit der Klimaschutzstiftung Kontakt gehabt und nicht mit der Nord Stream 2 AG, auch nicht vor Gründung der ROKAI GmbH.¹⁶⁴² Der Zeuge verneinte, Kontakt mit Mitarbeitern der Nord Stream 2 AG, auch unterhalb der Chefetage, gehabt zu haben.¹⁶⁴³ Der Zeuge erläuterte, auch während der Auftragsarbeit keinen Kontakt mit Mitarbeitern der Nord Stream 2 AG gehabt zu haben. Auch mit den Kapitänen der Schiffe habe es keinen Kontakt gegeben, sondern lediglich minimale Kommunikation zur Abstimmung der Verladeoperationen zwischen Kranführern und Personen auf dem Schiff.¹⁶⁴⁴

Der Zeuge Cipra erklärte, dass der Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung, Dr. Steffen Petersen, sein Ansprechpartner bei der Klimaschutzstiftung gewesen sei, konnte sich aber nicht erinnern, wann und wie der erste Kontakt zustande kam.¹⁶⁴⁵ Neben Dr. Steffen Petersen habe er keine weiteren Ansprechpartner bei der Klimaschutzstiftung gehabt.¹⁶⁴⁶ Später sagte der Zeuge aus, er habe auch mit Projektdirektor Gunther Plitz von der Klimaschutzstiftung Kontakt gehabt, könne sich aber nicht mehr erinnern, woher er wusste und in einer E-Mail schreiben konnte, dass dieser vorher auch bei der Nord Stream 2 AG gearbeitet habe.¹⁶⁴⁷ Laut dem Zeugen habe die Klimaschutzstiftung zunächst gezögert: „Natürlich zögert

¹⁶³⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 18 ff.

¹⁶³⁸ WP-58-08-11-2024, S. 19.

¹⁶³⁹ WP-58-08-11-2024, S. 38.

¹⁶⁴⁰ WP-58-08-11-2024, S. 39.

¹⁶⁴¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 258 f.

¹⁶⁴² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 26 ff.

¹⁶⁴³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 111.

¹⁶⁴⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 184 f.

¹⁶⁴⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 8 f.

¹⁶⁴⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 47 f.

¹⁶⁴⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 71.

da jeder erst mal, da muss man natürlich dann auch erklären, genau ... genau die gleichen Fragen, die Sie auch haben.“¹⁶⁴⁸

Nach dem Zeugen Cammin hätten er und sein Geschäftspartner Herr Cipra die ROKAI GmbH gemeinsame nach außen vertreten, auch im Kontakt zu Dr. Steffen Petersen.¹⁶⁴⁹ Laut dem Zeugen habe der Kontakt der ROKAI GmbH zur Klimaschutzstiftung im ersten Quartal 2021 begonnen.¹⁶⁵⁰ Auch der Zeuge Cammin sagte aus, Dr. Steffen Petersen sei der alleinige Ansprechpartner der ROKAI GmbH bei der Klimaschutzstiftung gewesen und er habe nicht das Gefühl gehabt, dass der für seine Entscheidungen jemanden habe fragen müssen.¹⁶⁵¹

Der Zeuge Cipra verneinte, von der Klimaschutzstiftung unter Zeitdruck gesetzt worden zu sein.¹⁶⁵² Der Zeuge sagte aus, an die ROKAI GmbH sei nie ein Enddatum für den Pipelinebau kommuniziert worden.¹⁶⁵³

Auf Nachfrage gab der Zeuge Dr. Steffen Petersen an, dass sich die Stiftung beim Abschluss von Lieferantenverträgen das Recht einräumen lassen habe, ein Audit durchführen zu dürfen. Nachdem ROKAI häufiger in der Presse aufgetaucht sei, habe die Stiftung daher ein solches Audit durchgeführt, um Einsicht in die Bücher zu erhalten.¹⁶⁵⁴

Laut dem Zeugen Cipra habe die Klimaschutzstiftung beziehungsweise Dr. Steffen Petersen die ROKAI GmbH schriftlich darauf hingewiesen, dass sie ihre Auftragnehmer öffentlich machen müsse, was ihm aber egal gewesen sei.¹⁶⁵⁵

Auf die Frage, wo die handelsrechtlich vorgegebene Rückstellung für die Rückbauverpflichtungen für die Fläche bilanziert worden sei, gab der Zeuge Dr. Steffen Petersen an, dass die Stiftung diese in den Vertragswert eingepreist und beim Audit bei ROKAI nicht überprüft habe, ob diese eine Rückstellung gebildet hätten. Im Audit sei im Wesentlichen überprüft worden, ob die Leistungen, die gegenüber der Stiftung abgerechnet worden seien, vernünftig verbucht worden seien.¹⁶⁵⁶ Der Zeuge gab an, dass im Audit keine Unregelmäßigkeiten gefunden worden seien. Es sei nichts moniert worden.¹⁶⁵⁷

Der Zeuge Cipra hingegen verneinte, der Klimaschutzstiftung Einsicht in die Buchführung der ROKAI GmbH gewährt zu haben.¹⁶⁵⁸

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, erinnerte sich ebenfalls an die Prüfung durch das Steuerbüro der Stiftung. Etwaige Unklarheiten seien jedoch aufgeklärt worden. Die Buchhaltung sei lediglich „etwas ungeschickt“ gewesen.¹⁶⁵⁹

¹⁶⁴⁸ WP-58-08-11-2024, S. 18.

¹⁶⁴⁹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 145 ff.

¹⁶⁵⁰ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 135 f.

¹⁶⁵¹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 140 f.

¹⁶⁵² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 48.

¹⁶⁵³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 49 ff.

¹⁶⁵⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 299 f.

¹⁶⁵⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 44.

¹⁶⁵⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 300.

¹⁶⁵⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 303.

¹⁶⁵⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 91 f.

¹⁶⁵⁹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 55.

3.2.5.3.2. Erbrachte Dienstleistungen

Laut dem Zeugen Cipra, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, habe ROKAI „maritime Dienstleistungen“ für die Klimaschutzstiftung im Rahmen des Pipelinebaus erbracht, worunter die Abwicklung von Schiffen gefallen sei, also die Versorgung der Schiffe und das Verladen der Rohre.¹⁶⁶⁰ Der Zeuge führte zur konkreten Arbeit der ROKAI GmbH aus:

„Das sind ja die Schiffe, die auch angelegt haben. Und die haben wir beladen, entladen, abgefertigt, haben eingekauft. Das ist ja auch kein Geheimnis. Wir haben überhaupt kein Geheimnis. Das heißt, Sie brauchen natürlich, wenn Sie eine Pipeline umbauen, extrem viel Equipment, was nicht da ist, was kaputtgeht, das kaufen Sie dann ein. Da müssen Sie natürlich auch weltweit gut vernetzt sein, um sowas hinzukriegen, auch in der Geschwindigkeit.“¹⁶⁶¹

Laut dem Zeugen entspräche die vertraglich festgehaltene Zweckbindung der Kaianlage zur Abfertigung von Offshore-Servicefahrzeugen den dort geleisteten Arbeiten.¹⁶⁶² Die Flächen am Kai wurden laut dem Zeugen unter anderem für den Crew-Transfer, Reparatur von Winden, die Lagerung und das Aufladen von Winden und Zusatzequipment genutzt. Auch habe man spekuliert, die in Mukran gelagerten Pipelinerohre möglicherweise in Rostock lagern zu können.¹⁶⁶³

Nach dem Zeugen Cammin, damaliger Geschäftsführer der ROKAI GmbH, wurden die befestigten Flächen für Lagerung und Logistik genutzt.¹⁶⁶⁴

Nach dem Zeugen Cipra sei die ROKAI GmbH nicht direkt mit dem Blue Ship tätig gewesen.¹⁶⁶⁵ Der Zeuge gab an, die ROKAI GmbH habe auf der Kaifläche auch Steine als Schüttgut gelagert und auf Versorgungsschiffe geladen, die sie dann offshore auf das Blue Ship umgeladen hätten. Dies sei von einer Operation-Firma für die Schiffabwicklung durchgeführt worden.¹⁶⁶⁶

Auf die Frage, warum beim Blue Ship kein Auftrag vergeben, sondern das Schiff gekauft worden sei, gab der Zeuge Dr. Steffen Petersen, damaliger Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klima- und Umweltschutz MV, an, dass das Schiff vor Sanktionen geschützt werden sollte und dieser „risikominimierende Faktor über einen Dritten wie ROKAI nicht möglich gewesen“ sei.¹⁶⁶⁷

Nach dem Zeugen Cipra hätte die Nord Stream 2-Pipeline auch ohne die Dienstleistungen der ROKAI GmbH fertiggestellt werden können, etwa durch holländische Offshore-Firmen.¹⁶⁶⁸

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen gab an, dass nach den Steinschüttungen ein Gerät mit einer Kamera diese habe kontrollieren müssen. Dies sei über eine italienische Firma namens Geocom erfolgt. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass ROKAI diese Arbeiten nicht ausgeführt und auch mit der Vermittlung der Firma nichts zu tun gehabt habe. ROKAI habe „unter anderem eben Materialien eingekauft, hat die Schiffe bebunkert, hat die Flächen zur Verfügung gestellt

¹⁶⁶⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 9.

¹⁶⁶¹ WP-58-08-11-2024, S. 118.

¹⁶⁶² Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 117.

¹⁶⁶³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 112 ff.

¹⁶⁶⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 196.

¹⁶⁶⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 56.

¹⁶⁶⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 137 ff.

¹⁶⁶⁷ WP-58-08-11-2024, S. 303 f.

¹⁶⁶⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 86 f.

und so weiter. Das war ein Gewerk“, so der Zeuge. Es habe, so bestätigte der Zeuge auf Nachfrage, keinen Generalvertrag mit ROKAI gegeben.¹⁶⁶⁹

3.2.5.3.3. Subunternehmen

Die ROKAI GmbH habe dann zur Erfüllung ihrer Aufträge weitere Unternehmen als Subauftragnehmer beschäftigt. Dazu sagte der Zeuge Cipra: „Wir haben die Unternehmen eingekauft, wir haben einen Auftrag und haben die Unternehmen eingekauft und haben dann unseren Auftrag gemacht.“¹⁶⁷⁰ Nach dem Zeugen habe die ROKAI GmbH die Udo Coors Port Consulting als Subunternehmer für das Umladen der Steine beauftragt.¹⁶⁷¹ Zudem führte er aus, dass das deutsche Unternehmen Windship HSE-Department von der ROKAI GmbH für den operativen Bereich der Schiffsabwicklung beauftragt worden sei. „Genau, Sie kaufen sich ein Unternehmen ein, das diese Dienstleistung schon immer professionell gemacht hat.“¹⁶⁷²

3.2.5.3.4. Auftragsvolumen

Laut dem Zeugen Cipra habe die ROKAI GmbH zwischen 30 und 40 Millionen Euro für die Aufträge der Klimaschutzstiftung bekommen, an den genauen Betrag könne er sich nicht erinnern.¹⁶⁷³ Er sagte aus, die Beziehung zur Klimaschutzstiftung sei rein geschäftlich gewesen und beide Vertragspartner hätten ihre jeweiligen Vereinbarungen erfüllt.¹⁶⁷⁴ Der Zeuge erklärte, die Auftragsvergabe der Klimaschutzstiftung habe klein angefangen und sei dann erweitert worden:

„Und um das noch mal zu vorwegzunehmen, da ist niemand auf uns zugekommen und hat gesagt: Ihr kriegt jetzt in einer Höhe zwischen 30 und 50 Millionen oder 40 Millionen einen Auftrag. – So, so läuft sowas ja nicht ab.“¹⁶⁷⁵

Der Zeuge sagte weiterhin:

„Jedes Unternehmen, auch wenn Sie einen Offshore-Auftrag übernehmen, dann geht das erstmal klein los und dann sieht natürlich der Auftraggeber, die kriegen das irgendwie hin und irgendwie fertig. Und dann geht es natürlich weiter. Das wird immer erweitert, weil ich glaube – ich glaube, das weiß ich nicht – Nord Stream wusste selber nicht, wie lange das dauert, bis das fertig wird und deswegen hat man einfach irgendwie angefangen, um das irgendwie fertig zu kriegen. Das ist mein Eindruck.“¹⁶⁷⁶

Er könne die Gesamtsumme nicht nach wesentlichen Kostenpunkten aufschlüsseln:¹⁶⁷⁷

¹⁶⁶⁹ WP-58-08-11-2024, S. 291 f.

¹⁶⁷⁰ WP-58-08-11-2024, S. 69.

¹⁶⁷¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 143 f.

¹⁶⁷² WP-58-08-11-2024, S. 143.

¹⁶⁷³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 39.

¹⁶⁷⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 58 f.

¹⁶⁷⁵ WP-58-08-11-2024, S. 44.

¹⁶⁷⁶ WP-58-08-11-2024, S. 48.

¹⁶⁷⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 114 f.

„Es ist alles, alles, was mit Schifffahrt zu tun hat, ist wirklich teuer. Jedes Schiff, was ein- und ausläuft, was belädt und entlädt, ist wirklich sehr kostenintensiv, was Sie da machen. Wenn Sie einkaufen, wenn Sie Equipment einkaufen zum Beispiel.“¹⁶⁷⁸

Nach dem Zeugen Cipra seien die hohen Kosten auch wegen der Auswirkungen des Sanktionsdrucks auf den Markt entstanden, weil mögliche Geschäftspartner die Zusammenarbeit abgelehnt und andere Geschäftspartner unter diesen Bedingungen ihre Preise angehoben hätten.¹⁶⁷⁹

Der Zeuge Cammin sagte aus, dass sich die ROKAI GmbH bei der Klimaschutzstiftung auf einen Auftrag beworben und dann den entsprechenden Zuschlag bekommen habe, konnte sich aber nicht mehr an den genauen Vorgang erinnern.¹⁶⁸⁰ Er bestätigte, dass die ROKAI GmbH von der Klimaschutzstiftung etwa 36 Millionen Euro für die Erfüllung der Aufträge erhalten habe.¹⁶⁸¹ Allerdings seien 36 Millionen Euro Umsatz zwar eine hohe Summe, aber im Bereich der Hafenwirtschaft nicht ungewöhnlich.¹⁶⁸²

„Schauen Sie sich nur mal Hamburg an, was da Milliarden umgeschlagen werden und Millionen in hohem zwei- bis dreistelligen Bereich jeden Tag. Also ich sage mal, das ist jetzt keine Zahl, die jemanden, der sich mit dem Hafen – fragen Sie mal Herrn Scharner, den Chef vom Hafen in Rostock – den schockt diese Zahl nicht. Der würde sagen, okay, das ist ein gutes Wochenziel.“¹⁶⁸³

Laut dem Zeugen habe die ROKAI GmbH ihren Subunternehmen keine Risikoaufschläge wegen der angedrohten Sanktionen gezahlt, sondern marktübliche Preise.¹⁶⁸⁴ Ebenso habe die Klimaschutzstiftung der ROKAI GmbH keinen Risikozuschlag gewährt.¹⁶⁸⁵

Gefragt nach den Erkenntnissen zur Zuverlässigkeit der ROKAI GmbH als neugegründetes Unternehmen für 36 Millionen Euro Auftragsvolumen, antwortete der Zeuge Dr. Steffen Petersen, dass auf Basis erbrachter Leistungen bis zu einem vertraglich festgelegten Höchstbudget von 24 Millionen Euro Zahlungen geleistet worden seien. Das Risiko habe demnach nicht bei 36 Millionen Euro gelegen, sondern bei einer gewissen zu erbringenden Leistung.¹⁶⁸⁶

Laut dem Zeugen Werner Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, seien die finanziellen Mittel, die von der Stiftung für die ROKAI bereitgestellt wurden, von der Nord Stream 2 AG zur Verfügung gestellt worden.¹⁶⁸⁷

¹⁶⁷⁸ WP-58-08-11-2024, S. 115.

¹⁶⁷⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 118.

¹⁶⁸⁰ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 140.

¹⁶⁸¹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 185.

¹⁶⁸² Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 187 f.

¹⁶⁸³ WP-80-11-07-2025, S. 188.

¹⁶⁸⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 185.

¹⁶⁸⁵ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 186.

¹⁶⁸⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 269 f.

¹⁶⁸⁷ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 150.

3.2.5.4. Rückbau der Fläche

3.2.5.4.1. Ablauf des Rückbaus

Der mietvertraglich vereinbarte Rückbau habe nach dem Zeugen Cipra etwa ein bis zwei Monate gedauert.¹⁶⁸⁸ Die Gespräche über den Rückbau und die Übergabe seien mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock laut dem Zeugen nur auf Arbeitsebene durchgeführt worden.¹⁶⁸⁹ Mit der Stadt habe es laut dem Zeugen noch mal eine Begehung zur Abnahme des Rückbaus gegeben.¹⁶⁹⁰ Die Klimaschutzstiftung sei in die Frage des Rückbaus eingebunden gewesen, weil sie der Auftraggeber der ROKAI GmbH gewesen sei.¹⁶⁹¹ Bei den Uneinigkeiten um den Rückbau sei es nicht um die Frage gegangen, wer diese bezahlt, sondern was konkret unter Rückbau verstanden werde, das heißt, bis zu welchem Punkt zurückgebaut werden solle.¹⁶⁹² Mit der Hafensicherheitsbehörde habe es im Zuge des Rückbaus laut dem Zeugen keinen Kontakt gegeben.¹⁶⁹³

Der Zeuge Cammin verneinte, dass die ROKAI GmbH den Rückbau nicht habe durchführen wollen.¹⁶⁹⁴

Der Zeuge Dr. von Wrycz Rekowski beschrieb ebenso wie die zuvor zu diesem Themenbereich befragten Zeugen, dass die Stadt Rostock nach Hinfälligkeit des Vorhabens von der ROKAI GmbH verlangt habe, dass die genutzten Flächen wieder in den Ursprungszustand zurückgeführt werden. Daraufhin sei es zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Kostenträgerschaft gekommen.¹⁶⁹⁵

3.2.5.4.2. Rücksprache mit Klimaschutzstiftung und Stadt

Warum die Klimaschutzstiftung mit der Stadt bezüglich des Rückbaus kommuniziert habe, konnte Zeuge Cipra nicht sagen. Er habe das aber auch nicht schlecht gefunden und das laufen lassen.¹⁶⁹⁶ Der Zeuge erläuterte, die ROKAI GmbH habe zusammen mit Dr. Steffen Petersen eine Lösung bezüglich der Rückbauverpflichtungen besprochen.¹⁶⁹⁷

Laut Aussage des Zeugen Cipra habe die ROKAI GmbH die Uneinigkeiten bezüglich des Rückbaus zunächst mit der Klimaschutzstiftung im direkten Gespräch mit Geschäftsführer Dr. Steffen Petersen geklärt und anschließend mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.¹⁶⁹⁸

Der Zeuge Dr. Steffen Petersen, damaliger Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klima- und Umweltschutz MV, bestätigte auf Nachfrage, dass er mit dem Rostocker Finanzsenator Dr. von Wrycz Rekowski ein Meeting und mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Kontakt im Zusammenhang mit ROKAI und der Pacht gehabt habe.¹⁶⁹⁹

¹⁶⁸⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 147 f.

¹⁶⁸⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 134.

¹⁶⁹⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 129.

¹⁶⁹¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 132 f.

¹⁶⁹² Vgl. ebd.

¹⁶⁹³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 135 f.

¹⁶⁹⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 195 f.

¹⁶⁹⁵ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 183.

¹⁶⁹⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 129 ff.

¹⁶⁹⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 89 f.

¹⁶⁹⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 126 ff.

¹⁶⁹⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 296.

Auf die Nachfrage, warum der Zeuge Dr. Steffen Petersen wiederholt wegen der gepachteten Flächen bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Kontakt gesucht und dies nicht ROKAI überlassen habe, antwortete dieser, dass die Angebote für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen, die die ROKAI GmbH der Stiftung in Form von Angeboten von Dienstleistern vorgelegt habe, „nach meiner Ansicht die Anforderung deutlich überschritten“. ¹⁷⁰⁰ Er habe versucht, zu erwirken, dass ein Gutachter bestellt würde, der feststelle, was für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes konkret getan werden müsse, um die Kosten zu reduzieren. Dieser Ansatz habe letztlich auch funktioniert und die Stiftung habe die Wiederherstellung des Areals selber beauftragt. Die häufigen Versuche der Kontaktaufnahme mit der Stadt erklärte der Zeuge wie folgt: ¹⁷⁰¹

„Da war aber offensichtlich der Name Stiftung schon so heiß, dass die Stadt mit uns nicht wirklich was zu tun haben wollte. Und deswegen musste ich offensichtlich auch penetrant sein und viermal anfragen, bis wir dann endlich zu einer Lösung gekommen sind.“ ¹⁷⁰²

Auf die Frage, ob dies sein einziges Treffen mit Herrn Dr. von Wrycz Rekowski gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass es nur ein Treffen gegeben, er einmal um einen Termin gebeten und einmal eine E-Mail geschrieben habe. Daran, ob sich alles um die Frage nach dem Rückbau und die Kosten hierfür gedreht habe, konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass es in der Stadt viel Wirbel um den Mietvertrag zwischen der Stadt und ROKAI gegeben habe und die Stadt für die Wiederherstellungsmodalitäten auf eine Änderung des Vertrages habe verzichten wollen, da diese erneut durch die Gremien hätte laufen müssen. Ob die Stadt auf eine Änderung des Vertrages unter Beteiligung der Gremien daher verzichten wolle, weil zuvor das Geschäftsfeld von ROKAI nicht transparent angegeben worden sei, wurde durch den Zeugen nicht abschließend beantwortet. ¹⁷⁰³

Der Zeuge Sellering, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., gab an, dass ROKAI Angebote zum Rückbau der Fläche eingereicht habe, die der Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Stiftung, Dr. Steffen Petersen, als zu teuer bezeichnete. Der Zeuge schilderte, dass Dr. Steffen Petersen dem Vorstand mitgeteilt habe, dass ROKAI in dem Zusammenhang vorgegeben habe, Verbindungen zur Landesregierung zu haben. Der Zeuge gab an, in der Vorstandssitzung gesagt zu haben, man solle sich davon nicht beeinflussen lassen. Sofern sich ein Minister an die Stiftung wende, würde er schon die richtige Antwort geben. Welcher der beiden Geschäftsführer die Verbindungen zur Landesregierung vorgegeben habe, konnte der Zeuge hingegen nicht beantworten. Er wisse dies nur über Herrn Dr. Steffen Petersen und kenne beide Geschäftsführer nicht. ¹⁷⁰⁴

An den Disput mit der ROKAI GmbH bezüglich des Rückbaus der Anlage konnte sich auch der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, in seiner Befragung erinnern. Die ROKAI GmbH sei zum damaligen Zeitpunkt mit dem Salär, das ausgehandelt worden sei, unzufrieden gewesen, weshalb sie eine Erhöhung der Vergütung angestrebt habe. Es sei nicht unüblich gewesen, dass Unternehmen bei riskanteren Aufträgen einen derartigen Risikoaufschlag erstrebten. Der Zeuge Kuhn konnte sich jedoch nicht erinnern,

¹⁷⁰⁰ WP-58-08-11-2024, S. 298.

¹⁷⁰¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 297 f.

¹⁷⁰² WP-58-08-11-2024, S. 298.

¹⁷⁰³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 304 ff.

¹⁷⁰⁴ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 95 f.

wie der Konflikt letztlich gelöst wurde, da sich Dr. Steffen Petersen damals damit federführend befasst habe.¹⁷⁰⁵

3.2.5.4.3. Kontakt zur Landespolitik

3.2.5.4.3.1. E-Mail an den Abgeordneten Tilo Gundlack

Am 22. Oktober 2021 schrieb der Zeuge Cipra an den Abgeordneten Tilo Gundlack eine E-Mail mit Betreff „ROKAI und Stiftung SKMV“, in der er beschrieb, dass der Rückbau der Flächen mit der Stiftung als Auftraggeber vertraglich vereinbart sei und Angebote von drei Baufirmen vorlägen, die für die Rückbaukosten zwischen vier und sieben Millionen Euro aufriefen. Er schrieb in der E-Mail zudem, dass die Stiftung signalisiert habe, dass sie für den Rückbau nicht aufkommen würde und legt seine Befürchtungen dar, als mittelständisches Unternehmen auf den Kosten sitzen zu bleiben. Die E-Mail schließt mit den Worten ab: „Wir benötigen hier dringend politische Unterstützung in der Sache. Den Rest besprechen wir dann am Montag. Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.“¹⁷⁰⁶

Der Zeuge Cipra konnte sich nicht erinnern, den SPD-Abgeordneten Gundlack aus Wismar per E-Mail um politische Unterstützung gebeten zu haben. Er habe kein Kennverhältnis zu dem Abgeordneten.¹⁷⁰⁷ Er sagt zudem aus, nicht regelmäßig E-Mails an Politiker zu schreiben: „Nee, ich habe mit Politikern nie etwas zu tun, weil ich davon überhaupt nichts halte.“¹⁷⁰⁸ Der Zeuge habe Herrn Gundlack nie persönlich getroffen und könne sich nicht mehr erinnern, wieso er in seiner E-Mail davon ausgegangen sei, ihn am Montag zu sprechen.¹⁷⁰⁹ Er vermutete, dass er nicht am Montag nach der E-Mail an den Abgeordneten Gundlack mit diesem, anders als in der E-Mail angedacht, gesprochen habe und er habe auch nie eine Antwort auf die E-Mail erhalten.¹⁷¹⁰ Später erklärte der Zeuge, er habe sich trotz vertraglicher Rückbauverpflichtung in dieser Sache an den Abgeordneten Gundlack gewandt, letztlich sei der Rückbau aber auf eigene Kosten erfolgt.¹⁷¹¹

Der Zeuge Cammin sagte aus, von keiner Reaktion auf die E-Mail an Herrn Gundlack zu wissen und er wisse auch nicht, ob ein Gespräch am folgenden Montag stattgefunden habe.¹⁷¹²

Auf die Frage, ob sich der Abgeordnete Gundlack an ihn gewandt habe, um über die Bezahlung der Verbindlichkeiten an ROKAI zu sprechen, gab der Zeuge Dr. Steffen Petersen an, Herrn Gundlack „heute zum ersten Mal“ zu sehen. Es habe damals etwas Disput um die Zahlung an ROKAI gegeben. ROKAI habe daraufhin zwischenzeitlich die Arbeiten gestoppt. Nach Diskussionen habe man sich darauf verständigt, weiter Zahlungen zu leisten. Laut dem Zeugen habe sich auch niemand aus der Staatskanzlei mit dem Problem des Zahlungsverzugs gewandt.¹⁷¹³

¹⁷⁰⁵ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 152.

¹⁷⁰⁶ AV009-80-11-07-2025-Cammin-B'90/Die Grünen, S. 1 f.

¹⁷⁰⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 45 ff.

¹⁷⁰⁸ WP-58-08-11-2024, S. 53.

¹⁷⁰⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 90.

¹⁷¹⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 75 f. und S. 80 f.

¹⁷¹¹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 60 ff.

¹⁷¹² Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 165 f.

¹⁷¹³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 307 ff.

Auch der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, erinnerte sich nicht daran, jemals mit dem Abgeordneten Gundlack über ROKAI gesprochen zu haben.¹⁷¹⁴

Der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, sagte auf Nachfrage, er habe von der Firma ROKAI seiner Erinnerung nach erstmals durch eine E-Mail vom Abgeordneten Gundlack erfahren. Es sei darum gegangen, „dass die Stiftung irgendwelche Rückbaukosten nicht übernehmen wollte.“¹⁷¹⁵ Der Zeuge erinnerte sich nicht daran, daraufhin tätig geworden zu sein. An weitere Kontakte mit der Stiftung oder der ROKAI GmbH könne er sich ebenfalls nicht erinnern.¹⁷¹⁶

3.2.5.4.3.2. Wirtschaftsempfang der SPD in Rostock 2021

Der Zeuge Cipra erinnerte sich, an einem Wirtschaftstreffen der SPD-Fraktion in Rostock im Jahr 2021 teilgenommen zu haben und dabei auch kurz mit Ministerpräsidentin Schwesig gesprochen zu haben.¹⁷¹⁷ Der Zeuge sagte aus, er habe Ministerpräsidentin Schwesig zum ersten Mal beim Wirtschaftstreffen der SPD getroffen und dort nur kurz mit ihr gesprochen: „Das waren vielleicht fünf Minuten, aber das war mehr so eine Höflichkeit. Sie ist ja dann einmal herumgegangen dort und das war es dann auch.“¹⁷¹⁸ Der Zeuge Cipra habe zu Minister Pegel keinen Kontakt bezüglich der ROKAI GmbH gehabt, allerdings sei der Minister auch auf dem Wirtschaftsempfang der SPD gewesen.¹⁷¹⁹

Der Zeuge Cammin schilderte das Treffen mit der Ministerpräsidentin im Lokschuppen folgendermaßen:

„Aber es war ein Gespräch zwischen ... es war nicht mal ein Gespräch. Es ist ein, wie soll man das sagen. Man trifft sich. Man hat ein Glas Sekt in der Hand, man isst Schnittchen und die Ministerpräsidentin ist so freundlich und höflich und geht zu jedem hin und hat ein paar nette Worte. Darauf antwortet man und man macht ein bisschen Smalltalk. Man ist selber nicht unhöflich. Wir sind Gäste dort gewesen, wir sind eingeladen gewesen. Also unterhält man sich ein bisschen. So lange es die Zeit der Ministerpräsidentin hergibt und sie eigenständig dann weitergeht. Und das haben wir getan. Sie können dort keine tiefgreifenden Gespräche führen. Das wäre auch komplett unseriös.“¹⁷²⁰

Der Zeuge Cammin sagte aus, zu dem Wirtschaftsempfang der SPD zwar zusammen mit seinem Geschäftspartner Cipra eingeladen gewesen zu sein, er sei aber nicht ständig mit diesem zusammen gewesen und könne darum auch nicht sagen, ob Herr Cipra noch mal alleine mit Ministerpräsidentin Schwesig gesprochen habe. In seinem Beisein sei Nord Stream 2 jedoch kein Thema gewesen und Herr Cipra habe ihm auch nicht von so einem Gespräch berichtet.¹⁷²¹

Nach der Erinnerung der Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, lägen der Landesregierung zum Unternehmen ROKAI GmbH und zu seinen Vorläufern keine Informationen vor. Es habe nur einen Berührungspunkt zwischen ROKAI und ihr als Ministerpräsidentin gegeben. Auf

¹⁷¹⁴ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 122 f.

¹⁷¹⁵ WP-79-04-07-2025, S. 83 f.

¹⁷¹⁶ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 84.

¹⁷¹⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 14 f.

¹⁷¹⁸ WP-58-08-11-2024, S. 45.

¹⁷¹⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 47.

¹⁷²⁰ WP-80-11-07-2025, S. 161.

¹⁷²¹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 163 ff.

dem Wirtschaftsempfang der SPD-Landtagsfraktion habe sie anlässlich der Hanse Sail 2021 ein kurzes Gespräch mit zumindest einem der Geschäftsführer von ROKAI geführt:

„Nun ist es das Normalste der Welt, dass ich als Ministerpräsidentin bei einem Wirtschaftsempfang nach meiner Rede noch eine Weile bleibe, für die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft ansprechbar bin und selbst auch das Gespräch mit Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung suche.“¹⁷²²

Dies sei bei so einem Anlass nicht ungewöhnlich. Das seien Gespräche von nur wenigen Minuten, bei denen sich sicher auch Nachfragen stellten. Das gehöre zu der Aufgabe einer Ministerpräsidentin. Aber sie habe persönlich keine Erinnerungen mehr an diese Begegnung und bei Durchsicht ihrer Kalender hätten auch sonst keine Bezüge zu ROKAI gefunden werden können. Das kurze Gespräch mit ROKAI belege jedoch in keiner Weise, dass sie als Ministerpräsidentin auf die Stiftung Einfluss ausgeübt habe.¹⁷²³

3.2.5.4.3.3. Anfragen zu Informationen der Landesregierung

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, schilderte in seinem Eingangsstatement zu einer Medienanfrage:

„Im Frühjahr 2021 ging dann eine Medienanfrage ein, ob nähere Umstände um eine Ansiedlungsabsicht einer Firma namens ROKAI im Energieministerium bekannt seien. Da die Anfrage nähere Hinweise enthielt, was nach Einschätzung des Journalisten diese Firma am Rostocker Hafen zu machen beabsichtige, bin ich davon ausgegangen, dass die beiden vorgenannten vorläufigen Informationen der vorausgegangenen Monate mit dieser Anfrage im Zusammenhang stehen dürften. Und wir haben geantwortet als Energieministerium, dass wir das Unternehmen nicht kennen, aber um die Umstände der Suche nach einem Servicehafen durch Nord Stream 2 und Überlegungen der Verwaltungsspitze der Hansestadt Rostock, ein Rostocker Grundstück für das Pipelineprojekt nutzen zu lassen, bereits gehört hatten. Die zuständigen Referate und die zuständige Verkehrsabteilung scheinen der Pressestelle damals im Übrigen Fehlanzeige gemailt zu gemeldet haben.“¹⁷²⁴

Der Zeuge äußerte sich sodann auch dazu, dass es eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz gegeben habe, auf die das mit Hafenangelegenheiten befasste Referat im damaligen Energieministerium mitteilte, zu dem Sachverhalt keine Kenntnisse zu haben.¹⁷²⁵

Später habe es laut dem Zeugen Pegel weitere Mediennachfragen gegeben, da Hinweise zu E-Mail-Eingängen öffentlich geworden seien. Eine durch ihn erbetene vertieftere Prüfung im Wirtschaftsministerium habe letztlich „zum Auffinden eines kurzen E-Mail-Verkehrs zwischen der Hafenbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Verkehrsabteilung des damaligen Energieministeriums sowie eines darauf aufsetzenden kurzen E-Mail-Verkehrs“¹⁷²⁶ geführt. Hierbei habe die Stadt Rostock angefragt, ob es Bedenken zur Ansiedlung der ROKAI GmbH gebe. Der Zeuge habe erbeten, die kurze Zeit später stattfindende Aufsichtsratssitzung der Fährhafen Sassnitz GmbH abzuwarten. Der E-Mail-Verkehr habe geendet, nachdem die Stadt Rostock selbst Bedenken der Werft kommuniziert habe und daher

¹⁷²² WP-89-05-12-2025, S. 32.

¹⁷²³ Vgl. ebd.

¹⁷²⁴ WP-88-28-11-2025, S. 37 f.

¹⁷²⁵ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 38.

¹⁷²⁶ WP-88-28-11-2025, S. 38 f.

von der Verpachtung habe absehen wollen.¹⁷²⁷ Der Zeuge konnte sich auf Nachfrage nicht erinnern, jemals persönlichen Kontakt zu den Geschäftsführern der ROKAI GmbH gehabt zu haben, hielte es jedoch für möglich, ihnen begegnet zu sein.¹⁷²⁸

Auf die Frage, warum eine kleine Anfrage¹⁷²⁹ hinsichtlich Informationen zu ROKAI unvollständig beantwortet geblieben sei, antwortete der Zeuge Pegel, dass der Kontakt für ihn nicht erkennbar mit ROKAI im Zusammenhang gestanden habe, sondern sich ihm dieser Zusammenhang erst im Nachhinein erschlossen habe. Er gab an, dass der Name ROKAI von der Rostocker Verwaltungsspitze nicht erwähnt worden sei.¹⁷³⁰

3.2.5.5. Liquidation der ROKAI GmbH

Mit Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2022 wurde die ROKAI GmbH zum 09.01.2023 aufgelöst. Die bisherigen Geschäftsführer, Christian Cammin und Peter Cipra, wurden als Liquidatoren eingesetzt.¹⁷³¹

Nach dem Zeugen Cammin sei die ROKAI GmbH abgewickelt worden, weil der Pachtvertrag mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgelaufen sei, von dieser nicht verlängert worden sei, und es keine andere Kaikanten in Mecklenburg-Vorpommern gegeben habe.¹⁷³²

Laut dem Zeugen sei nach den Dienstleistungen für den Bau der Nord Stream 2-Pipeline die Kaianlage für den Rest der Pachtzeit noch für die Lagerung von Holz genutzt worden, allerdings mit geringerem Umsatz als der Umschlag von Wirtschaftsgütern auf Schiffen.¹⁷³³

Der Zeuge Cipra erklärte, die ROKAI GmbH abgewickelt zu haben, weil andere Firmen gerade interessanter für ihn seien: „Weil die Welt gibt das ganz einfach her. Wir haben überall Krieg, wir haben sonst was für Katastrophen. Es gibt Geschäftsfelder, die noch viel mehr Spaß machen.“¹⁷³⁴

3.2.6. Blue Ship

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, führte aus, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dafür Sorge habe tragen sollen, dass die Dienstleistung „Rock-Placement“¹⁷³⁵ gegenüber Nord Stream 2 erbracht werden könnte. Dabei werde Felsgestein zur Stabilisierung und zur Sicherung der Pipeline auf dem Meeresboden platziert. Vor allem in dänischen Gewässern seien Steinschüttungen notwendig gewesen, die von einem Schiff mit Spezialvorrichtungen hätten vorgenommen werden müssen. Dafür sei jedoch kein direkter Vertragspartner für die Nord Stream 2 AG zu finden gewesen. Deshalb habe der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb auf Bitten der Nord Stream 2 AG am 2. Juli 2021 das Schiff Blue Ship gekauft und entsprechend umbauen lassen.¹⁷³⁶

Als Ingenieur habe den Zeugen Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sehr interessiert, wie so ein Pipelinebau funktioniert. Er habe sich

¹⁷²⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 39.

¹⁷²⁸ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 121 f.

¹⁷²⁹ Vgl. LT-MV-Drs. 8/379.

¹⁷³⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 211 f.

¹⁷³¹ Vgl. Amtsgericht Rostock, HRB 15266, Ausdruck vom 24.02.2026.

¹⁷³² Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 148.

¹⁷³³ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 149.

¹⁷³⁴ WP-58-08-11-2024, S. 55.

¹⁷³⁵ WP-70-28-03-2025, S. 14.

¹⁷³⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 14.

persönlich das Schiff Blue Ship angesehen. Dieser Frachter sei notwendig gewesen, um die Steinschüttung zur Unterfütterung von Nord Stream zu beladen und auch Kranwerkzeugen zu versehen. „Und parallel dazu lief auch noch ein U-Boot, das, so ein kleines unbemanntes natürlich, das das alles aufgenommen hat, um dann nachher auch die Zertifizierung der Leitung hinzubekommen.“¹⁷³⁷ Seine Aufgabe sei die Beobachtung der ingenieurtechnischen Abläufe gewesen.¹⁷³⁸

Laut einer Pressemitteilung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vom 09. Juni 2022 habe die Nord Stream 2 AG den Kauf und den Umbau des Schiffes finanziert. „Dabei wurde vereinbart, dass bei dem späteren Verkauf des Schiffes der Kaufpreis Nord Stream 2 zusteht. Das Schiff wurde durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht mit eigenem Personal betrieben, sondern es sind Verträge mit unterschiedlichen Dienstleistern abgeschlossen worden, die zum Beispiel die Crew gestellt, die Umbauten vorgenommen oder die Spezialisten für die Steinschüttungen gestellt haben. Das Schiff fuhr unter zypriotischer Flagge, da dies eine Möglichkeit war, die bestehende Besatzung, die mit dem Schiff vertraut war, beizubehalten. Der Preis für das Schiff unterliegt einer Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Verkäufer.“¹⁷³⁹

Nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine habe jedoch geklärt werden müssen, ob weitere Zahlungen an die Nord Stream 2 AG rechtlich zulässig gewesen wären, zum Beispiel aus dem Verkauf des Schiffes. Die Zeugin Enderlein berichtete, dass sich der Vorstand dazu an Behörden auf Landes- und Bundesebene gewendet habe, aber keine eindeutige Klärung erreicht worden sei. Auch mit den Geschäftsstellen, dem Steuerbüro und dem Rechtsbeistand habe sich der Vorstand zu dieser Frage beraten. „Und ich möchte meinen, mich zu erinnern, dass in diesem Kontext dann die Empfehlung auf diese Anwaltskanzlei kam.“¹⁷⁴⁰

Die Stiftung habe aufgrund der Empfehlung ein Rechtsgutachten bei Rechtsanwalt Zebisch von der Kanzlei Tsambikakis in Auftrag gegeben. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin Enderlein, dass diese Empfehlung nicht von der Nord Stream 2 AG oder dem Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgesprochen worden sei. Die Kanzlei sei in ihrem Gutachten dann zu dem Schluss gekommen, dass die Zahlungen über einen Treuhänder abgewickelt werden könnten, unter Einbeziehung des in der Schweiz bestellten Sachwalters. Weitere Mandate der beauftragten Kanzlei für die Nord Stream 2 AG oder mögliche Interessenkonflikte seien der Zeugin nicht bekannt gewesen.¹⁷⁴¹

Die Kanzlei sei laut Aussage des Zeugen Selling nicht auf Vorschlag der Landesregierung ausgewählt worden, sondern nach Beratung innerhalb des Vorstandes. „Ja, das war von mir sehr unüberlegt zu sagen, dass wir rumgefragt haben. Wir haben uns natürlich mit der Frage beschäftigt, wen kann man da nehmen. Und bei diesen Beratungen sind wir auf diese Kanzlei gekommen. Und nochmals, die Landesregierung hatte dazu keinerlei Verhalten.“¹⁷⁴² In anderen dienstlichen Zusammenhängen habe der Zeuge Selling in seiner Zeit als Ministerpräsident keinen dienstlichen Kontakt mit der Kanzlei Tsambikakis gehabt.¹⁷⁴³

¹⁷³⁷ WP-76-13-06-2025, S. 97.

¹⁷³⁸ Vgl. ebd.

¹⁷³⁹ Klimaschutzstiftung MV (2022), S. 4.

¹⁷⁴⁰ WP-70-28-03-2025, S. 190.

¹⁷⁴¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 191.

¹⁷⁴² WP-84-29-09-2025, S. 227.

¹⁷⁴³ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 228.

3.3. Der gemeinwohlorientierte Teil

3.3.1. Der gemeinwohlorientierte Bereich in der Stiftungsstruktur

Gemäß den §§ 5 und 6 der Stiftungssatzung beruft der Vorstand je eigene Geschäftsführungen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung. Nach § 5 Absatz 1 sind die Aufgaben der gemeinwohlorientierten Geschäftsführung das laufende Geschäft der Stiftung, ausgenommen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, und die Leitung der Geschäftsstelle des gemeinwohlorientierten Bereiches. Dabei ist sie an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber informationspflichtig.

3.3.1.1. Verhältnis zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

3.3.1.1.1. Trennung der Geschäftsbereiche

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, führte aus, dass nach ihrem Verständnis der Sitzungssatzung die Klimaschutzstiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowohl zur Finanzierung des Klima- und Umweltschutzes des gemeinwohlorientierten Bereichs unterhalten könne, wie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der selbst im Bereich des Klima- und Umweltschutzes tätig würde. Über den Bau der Pipeline habe der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dem Stiftungszweck zugearbeitet und die Arbeit des gemeinwohlorientierten Bereiches finanziert.¹⁷⁴⁴ Dabei seien der wirtschaftliche und der gemeinwohlorientierte Geschäftsbereich der Klimaschutzstiftung strikt getrennt gewesen, was beinhaltet habe, dass die beiden Geschäftsstellen nichts von den Inhalten der jeweilig anderen erfahren hätten und die jeweiligen Sitzungen zu den Geschäftsbereichen auch zweigeteilt unter verschiedener personeller Besetzung stattgefunden hätten.¹⁷⁴⁵

Die Zeugin Klinger, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, bestätigte, nicht in den Bau der Pipeline involviert gewesen zu sein, da dieser „finanziell und organisatorisch unabhängig“ von der gemeinwohlorientierten Arbeit durchgeführt worden sei.¹⁷⁴⁶ So hätten auch die Videokonferenzen beider Bereiche getrennt voneinander stattgefunden, jeweils mit dem Vorstand und der jeweiligen Geschäftsführer/-in, und es habe auch keinen Informationsaustausch zwischen den Bereichen gegeben.¹⁷⁴⁷

3.3.1.1.2. Rechtsauffassung des Vorstandes zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses

Der Zeuge SELLERING, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., erläuterte bei seiner Befragung die Rechtsauffassung des Vorstandes, dass die Arbeit des gemeinwohlorientierten Bereiches nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses sei:

„Wir müssen ganz klar sagen, bei derartigen Untersuchungsausschüssen, die sich ja parlamentarisch auf Überprüfung der Regierung richtet, da kann es nur, wenn private Dritte betroffen sind, kann es lediglich mittelbar um die gehen.“

¹⁷⁴⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 96 f.

¹⁷⁴⁵ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 22.

¹⁷⁴⁶ WP-70-28-03-2025, S. 196.

¹⁷⁴⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 197.

Soweit diese und nur soweit diese Arbeit unserer Stiftung von einem Verhalten der Landesregierung in irgendeiner Weise betroffen, beeinflusst, angewiesen ist usw. Ohne, ohne irgendeinen Bezug zum Verhalten der Landesregierung ist das nicht Gegenstand.“¹⁷⁴⁸

Der Zeuge Selling weigerte sich daraufhin, generelle Fragen zum gemeinwohlorientierten Bereich der Klimaschutzstiftung zu beantworten: „Okay. Ganz klare Erklärung: Ich werde keine Fragen beantworten, die sich nur ausschließlich auf die Tätigkeit der Stiftung beziehen, ohne irgendeinen Kontakt zum Verhalten der Landesregierung. Dann sind wir außerhalb des Untersuchungsgegenstandes. Tut mir leid.“¹⁷⁴⁹

Die Zeugin Enderlein erläuterte, dass der Vorstand der Klimaschutzstiftung sich zu den Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses ausgetauscht habe und die Interpretation vertreten hätte, dass der Untersuchungsgegenstand der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei und nicht der gemeinwohlorientierte. Folglich habe man auch entschieden, die Akten des letzteren nicht zu liefern.¹⁷⁵⁰ Auf Nachfrage und nach Vorhalt aus dem Untersuchungsauftrag bestätigte die Zeugin, dass sie die Vorstandsentscheidung, keine Akten des gemeinwohlorientierten Teils zu liefern, weiterhin vertrete.¹⁷⁵¹

3.3.1.2. Geschäftsstelle

Nach der Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, habe der Vorstand bis zur Besetzung der Geschäftsstelle des gemeinwohlorientierten Bereiches die dort anfallenden Arbeitsdokumente selbst erstellt.¹⁷⁵² Für die Besetzung der Geschäftsführung habe der Vorstand 44 Bewerbungen gesichtet und mehrere Vorstellungsgespräche geführt.¹⁷⁵³ Vor der Einstellung von Frau Klinger als Geschäftsführerin hätte interimsmäßig Frau Dr. Block den Aufbau der Geschäftsstelle vorangebracht. Sie sei von Herrn Selling vorgeschlagen worden und vertraglich angestellt gewesen.¹⁷⁵⁴ Die Zeugin Klinger, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereiches der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte aus, sie sei vom Vorstand und nicht von der Interimsstelle eingearbeitet worden.¹⁷⁵⁵ Bereits vor Antritt ihrer Arbeit am 1. Mai 2021 habe sie sich um den Aufbau und Einrichtung ihres Büros gekümmert, um zum offiziellen Arbeitsbeginn direkt mit der Geschäftsstellentätigkeit beginnen zu können.¹⁷⁵⁶

Die Zeugin Klinger erläuterte zu ihrer Arbeit, dass die Vorstandssitzungen zum gemeinwohlorientierten Bereich als Videokonferenzen zwischen ihr als Geschäftsführung und dem Vorstand durchgeführt worden seien.¹⁷⁵⁷ Daran habe sie regelmäßig teilgenommen¹⁷⁵⁸ und die Protokolle der Sitzungen verfasst.¹⁷⁵⁹ Des Weiteren habe sie mit einzelnen

¹⁷⁴⁸ WP-84-26-09-2025, S. 27.

¹⁷⁴⁹ WP-84-26-09-2025, S. 169.

¹⁷⁵⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 85 ff.

¹⁷⁵¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 109 f.

¹⁷⁵² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 16.

¹⁷⁵³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 16 f.

¹⁷⁵⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 106 f.

¹⁷⁵⁵ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 229.

¹⁷⁵⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 218.

¹⁷⁵⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 260.

¹⁷⁵⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 236.

¹⁷⁵⁹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 257.

Vorstandsmitgliedern thematisch bezogen auch per E-Mail kommuniziert, zu Rechtsfragen mit Herrn Sellering und zu Finanzfragen mit Frau Enderlein.¹⁷⁶⁰

Den Tätigkeitsbericht des gemeinwohlorientierten Bereichs habe dessen Geschäftsstelle geschrieben, wofür die Zeugin Klinger verantwortlich gewesen sei und wozu ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr zugearbeitet hätten.¹⁷⁶¹ Für die interne Kommunikation im gemeinwohlorientierten Bereich seien in der Regel E-Mails genutzt worden und keine Messengerdienste.¹⁷⁶² Laut dem Zeugen Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, seien 2021 und 2022 im Durchschnitt drei bis vier Mitarbeiter im gemeinwohlorientierten Bereich tätig gewesen.¹⁷⁶³

3.3.2. Projektarbeit

3.3.2.1. Generelle Ziele

Der Zeuge Sellering, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., erläuterte, seine Motivation für das Engagement in der Stiftung sei der Klimaschutz als „die große Jahrhundertaufgabe für die gesamte Menschheit“ gewesen.¹⁷⁶⁴ Dieser solle „nicht nur Anliegen einer kleinen radikalen Minderheit sein“;¹⁷⁶⁵ „Eine kleine Minderheit der einzig Rechtgläubigen, die alle anderen zwingen muss, das finde ich völlig falsch.“¹⁷⁶⁶ Stattdessen habe er versuchen wollen, „in der Zivilgesellschaft für Klimaschutz zu werben“ und so auch die Aufgabe der Klimaschutzstiftung verstanden.¹⁷⁶⁷ Diese solle nach Auffassung des Zeugen nicht staatliche Klimaschutzaufgaben übernehmen, sondern der Zivilgesellschaft als Instrument dienen und Vereine und kleine Initiativen unterstützen. Er habe darin eine Fortsetzung des Konzeptes der Ehrenamtsstiftung gesehen, die unter der Ministerpräsidentenschaft des Zeugen ebenfalls vom Land errichtet worden sei. Somit habe er auch begrüßt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder ebenfalls im ehrenamtlichen Bereich engagiert gewesen seien, Herr Kuhn als ehrenamtlicher Präsident des Deutschen Roten Kreuzes MV und Frau Enderlein im Kuratorium Gesundheitswirtschaft.¹⁷⁶⁸

Der Zeuge Witting, Abteilungsleiter im Innenministerium und damaliger Leiter des Ministerbüros des damaligen Energieministers Pegel, sagte aus, er sei von Minister Pegel informiert worden, dass Herr Sellering bereits im Prozess des Satzungsentwurfes diese am Modell der Ehrenamtsstiftung habe orientieren wollen und unter anderem sehr interessiert an einem Schülerwettbewerb zum Thema Klima gewesen sei, weshalb er die Möglichkeit, so etwas zu fördern, auch in der Satzung verankert haben wolle.¹⁷⁶⁹ „Ihm war daran gelegen, zusammenfassend, dass wir ein Modell schaffen, dass der Ehrenamtsstiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am dichtesten kommt.“¹⁷⁷⁰

Die Zeugin Enderlein begründete ihre Motivation für die Mitarbeit im Vorstand der Klimaschutzstiftung damit, dass ihr durch ihre Arbeit im Zukunftsrat klar geworden sei, „dass

¹⁷⁶⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 261 und S. 212.

¹⁷⁶¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 259.

¹⁷⁶² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 227.

¹⁷⁶³ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 118.

¹⁷⁶⁴ WP-84-26-09-2025, S. 14.

¹⁷⁶⁵ Ebd.

¹⁷⁶⁶ Ebd.

¹⁷⁶⁷ Ebd.

¹⁷⁶⁸ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 14 f.

¹⁷⁶⁹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 64 f.

¹⁷⁷⁰ WP-53-13-09-2024, S. 65.

die große Jahrhundertaufgabe Klimaschutz nur gelingen kann, wenn sie im Bewusstsein der breiten Mehrheit der Bevölkerung als existenziell wichtig verankert und von möglichst vielen aktiv unterstützt wird“.¹⁷⁷¹ Folglich habe sie dann die Einladung zur Mitarbeit, um einen Beitrag dazu zu leisten, in der Bevölkerung für den Klimaschutz zu werben.¹⁷⁷² Zu ihrer Motivation sagte die Zeugin weiter aus, dass sie als Mutter auch junge Menschen zum Klimaschutz habe bewegen wollen, damit auch spätere Generationen eine gesunde Umwelt hätten.¹⁷⁷³

Die Zeugin Klinger gab an, bei ihrem Vorstellungsgespräch am 29. März 2021 den Landtagsbeschluss zur Errichtung der Klimaschutzstiftung gelesen zu haben und diese „als Riesenchance gesehen“ zu haben: „Ich habe den Beschluss gelesen und habe gesagt: Genau das ist das, was ich machen will.“¹⁷⁷⁴ Nach ihrer Auffassung gäbe die Satzung der Klimaschutzstiftung detailliert vor, dass der Stiftungszweck das Eintreten für Klimaschutz in der Zivilgesellschaft sei. Dazu zitierte sie aus der Präambel der Satzung und führte dann weiter aus:¹⁷⁷⁵

„Hiervon ausgehend ist uns als Stiftung wichtig, dass Klimaschutz nicht von einigen wenigen besonders Engagierten für sich reklamiert wird. Dass nicht eine kleine Minderheit für sich in Anspruch nimmt, zu wissen, was von der Mehrheit getan werden muss und es für notwendig hält, die Menschen durch Vorschriften zum Klimaschutz zu zwingen. Das ist nach unserer Überzeugung der falsche Weg.“¹⁷⁷⁶

Stattdessen wolle die Klimaschutzstiftung in der „Mitte der Gesellschaft“ für Klimaschutz werben, wobei junge Menschen eine besonders wichtige Zielgruppe seien.¹⁷⁷⁷

3.3.2.2. Bewertung von Projektanträgen Dritter

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, führte aus, dass der Vorstand nach der Stiftungsgründung eine Website kreiert und dort einen Förderaufruf veröffentlicht habe und außerdem seine Stellenangebote in Presseanzeigen platziert habe. Daraufhin hätten sich bereits in den ersten Monaten viele Interessenten mit externen Projektideen an die Klimaschutzstiftung gewandt.¹⁷⁷⁸ Auch die Zeugin Klinger, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, gab an, dass die Klimaschutzstiftung einerseits eigene Projekte verfolgt und aktiv mögliche Partner angeschrieben habe und andererseits eigene Förderprogramme ausgeschrieben habe und dazu Projektideen über das Antragsformular auf der Website eingereicht worden seien.¹⁷⁷⁹

Die Zeugin Enderlein erklärte, man habe sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte an die Vorgaben der Stiftungssatzung gehalten, von denen ausgehend man eine Checkliste erarbeitet habe, anhand derer die beantragten Projekte auf ihre Förderfähigkeit geprüft worden seien. Diese Prüfung habe später die Geschäftsstelle des gemeinwohlorientierten Bereiches übernommen und dann die Ergebnisse und Abstimmungsvorschläge dem Vorstand unterbreitet. Der Vorstand habe schließlich anhand der Checkliste über die Projekte diskutiert und per

¹⁷⁷¹ WP-70-28-03-2025, S. 10 f.

¹⁷⁷² Vgl. ebd. und WP-70-28-03-2025, S. 26.

¹⁷⁷³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 26.

¹⁷⁷⁴ WP-70-28-03-2025, S. 203.

¹⁷⁷⁵ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 197 f.

¹⁷⁷⁶ WP-70-28-03-2025, S. 198.

¹⁷⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁷⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 28.

¹⁷⁷⁹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 211.

Mehrheitsentscheidung über die Förderung abgestimmt.¹⁷⁸⁰ Zeugin Klinger führte aus, dass es zwei bis drei Monate gedauert habe, bis ein Prozess entwickelt worden sei, wie mit Projektanträgen umzugehen sei. Auf der Grundlage der vom Vorstand entwickelten Arbeitsgrundsätze habe die Zeugin die Vorstandsberatung vorbereitet und dieser habe dann zu dritt über die Anträge entschieden.¹⁷⁸¹ Diese Entscheidungen habe dann die Geschäftsstelle wiederum umgesetzt.¹⁷⁸²

Die Zeugin Klinger erläuterte, dass nach vom Vorstand beschlossenen Arbeits- und Fördergrundsätzen sich die Tätigkeit des gemeinwohlorientierten Bereiches auf die Arbeitsfelder Bürgerbeteiligung, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit habe konzentrieren sollen.¹⁷⁸³ Als Beispiel für das Arbeitsfeld Bürgerbeteiligung führte die Zeugin ein Projekt mit dem Bürgermeister von Sanitz an, bei dem mit den Einwohnerinnen und Einwohner über die klimafreundliche Gestaltung der Stadt diskutiert worden sei. Die Klimaschutzstiftung habe darin die Rolle der Moderation übernommen.¹⁷⁸⁴

„Unser Beitrag in derartigen Prozessen der Bürgerbeteiligung ist es, die Diskussion objektiv und unvoreingenommen zu leiten und zu strukturieren, damit jeder zu Wort kommt und es am Ende eine Lösung gibt, die von allen mitgetragen werden kann.“¹⁷⁸⁵

Für das Arbeitsfeld Umweltbildung führte die Zeugin die Projekte „Buddeln für Bäume“ und „Wasser für Wachstum an“, sowie die Entwicklung von Bildungsmaterialien. Auch für Schulen habe man ähnliche Projekte entwickelt, die jedoch nicht umsetzbar seien, da den Schulen die Zusammenarbeit mit der Klimaschutzstiftung verboten worden sei.¹⁷⁸⁶ Im Arbeitsfeld Öffentlichkeitsarbeit habe die Klimaschutzstiftung öffentliche Diskussionen, beispielsweise zur Munitionsbergung in der Ostsee, zu Klimaschutzproblemen in der Landwirtschaft oder zur E-Mobilität veranstaltet.¹⁷⁸⁷

Die Zeugin Enderlein betonte die besondere Vorgabe, keine Projekte zu fördern, die bereits über staatliche Strukturen unterstützt würden:¹⁷⁸⁸

„Die haben die Projektanträge sich rangenommen, haben geschaut, gibt es dafür alternative Unterstützungsmöglichkeiten? Sind das schon reguläre Finanzierungsströme oder sind das Projekte, die eben unter den Satzungszweck fallen?“¹⁷⁸⁹

Nach Aussage der Zeugin Klinger fördere die Klimaschutzstiftung „nur in außergewöhnlichen Einzelfällen ausnahmsweise“ Projekte aus Unternehmen oder der Wissenschaft finanziell, da sie weder den Wettbewerb am Markt verfälschen wolle, noch in Konkurrenz zu staatlicher Forschungsförderung treten wolle.¹⁷⁹⁰ Beispiel für so eine ausnahmsweise Förderung sei das Seegrasprojekt gewesen, dass durch die finanzielle Förderung der Klimaschutzstiftung initiiert worden sei und durch das ähnlich ausgerichtete Nachfolgeprojekte Aussichten auf staatliche Förderung erhalten hätten.¹⁷⁹¹ Darüber hinaus habe die Klimaschutzstiftung grundsätzlich

¹⁷⁸⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 27 f.

¹⁷⁸¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 210.

¹⁷⁸² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 212.

¹⁷⁸³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 198.

¹⁷⁸⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 199.

¹⁷⁸⁵ Ebd.

¹⁷⁸⁶ Vgl. ebd.

¹⁷⁸⁷ Vgl. ebd.

¹⁷⁸⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 27.

¹⁷⁸⁹ Ebd.

¹⁷⁹⁰ WP-70-28-03-2025, S. 200.

¹⁷⁹¹ Vgl. ebd.

öffentlichkeitswirksame Projekte aus der Zivilgesellschaft gefördert, wobei die Kooperationsprojekte statt finanzieller Unterstützung bevorzugt worden seien. So sei etwa das Projekt Rahmannsmoor bei Krakow am See ohnehin von Landes-, Bundes- und EU-Programmen förderbar gewesen, es sei der Klimaschutzstiftung aber darum gegangen, „die Akzeptanz [zu] erhöhen in der Gesellschaft für Moore“.¹⁷⁹²

3.3.2.3. Eigene Stiftungsprojekte

Unmittelbar nach Aufnahme der Vorstandstätigkeit habe der Vorstand laut der Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, begonnen, nach Projekten für den gemeinwohlorientierten Bereich zu suchen und habe dabei die Ideen zur Erstellung eines Kinderbuchs und zum Projekt „Buddeln für Bäume“, in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, entwickelt.¹⁷⁹³ Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte aus, der Vorstand habe später die Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereiches beauftragt, mögliche Projekte zu recherchieren. Ebenfalls habe der Zeuge selbst etwa Kindertagesstätten des Deutschen Roten Kreuzes MV, bei dem er ehrenamtlicher Präsident gewesen sei, kontaktiert, um dort das Projekt „Buddeln für Bäume“ zu realisieren.¹⁷⁹⁴ Auch die Geschäftsstelle habe, so die Zeugin Enderlein, weitere Kindertagesstätten in Mecklenburg-Vorpommern angeschrieben, ihnen das Projekt vorgeschlagen und Förderung in Aussicht gestellt.¹⁷⁹⁵

Das Projekt „Buddeln für Bäume“ habe laut der Zeugin Klinger, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, dazu führen sollen, dass Klimaschutz bereits in den Kindertagesstätten thematisiert würde. Dabei habe die Klimaschutzstiftung mit der „ganz überwiegende[n] Zahl aller Kitas im Land“ zusammengearbeitet und 500 Euro für jede Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt, um davon Bäume auf deren Gelände zu pflanzen. Darauf aufbauend sei weiterhin Bildungsmaterial entwickelt und zur Verfügung gestellt worden.¹⁷⁹⁶ Bei den Projekten „Buddeln für Bäume“ und „Wasser für Wachstum“ hätten nach der Zeugin Klinger je etwa 500 Kindertagesstätten als Partner mitgemacht.¹⁷⁹⁷

Der Zeuge Kuhn berichtete darüber hinaus von einem Projekt, bei dem ein Comic-Buch für junge Leute habe erstellt werden sollen.¹⁷⁹⁸ Das Kinderbuch sei nach der Zeugin Enderlein auf eine zwischen ihr und Herrn SELLERING in einer der ersten Vorstandssitzungen diskutierte Idee zurückgegangen, später mit der Geschäftsstelle weiter besprochen worden und von dieser schließlich umgesetzt worden.¹⁷⁹⁹

3.3.3. Kontakte des gemeinwohlorientierten Bereiches zu Dritten

3.3.3.1. Nord Stream 2 AG

Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte aus, er wisse nur, dass der Leiter des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, Herr Dr. STEFFEN

¹⁷⁹² WP-70-28-03-2025, S. 199.

¹⁷⁹³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 17.

¹⁷⁹⁴ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 101 f.

¹⁷⁹⁵ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 29.

¹⁷⁹⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 198.

¹⁷⁹⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 211.

¹⁷⁹⁸ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 102.

¹⁷⁹⁹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 29.

Petersen, zuvor bei der Nord Stream 2 AG gearbeitet habe, jedoch nicht, dass jemand aus dem gemeinwohlorientierten Bereich ebenfalls einen solchen Hintergrund gehabt hätte.¹⁸⁰⁰

Der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, berichtete, dass Herr Ebert auf seine Initiative ein Treffen mit dem Vorstand der Klimaschutzstiftung organisiert habe, um die Vorstandsmitglieder kennenzulernen und sich über die Pläne und den Umsetzungsstand der Umweltprojekte zu informieren. An dem Treffen hätten neben ihm und Herrn Ebert auch die drei Vorstandsmitglieder teilgenommen.¹⁸⁰¹

3.3.3.2. Umweltverbände

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte aus, die Stiftung habe mehrfach versucht, mit anderen Umweltstiftungen in Kontakt zu kommen, insbesondere um die Kuratoriumsbesetzung voranzubringen. Dass die Umweltverbände nicht mit der Stiftung zusammenarbeiten wollten, habe ihre Arbeit verlangsamt.¹⁸⁰²

Der Zeuge Nikelski, geschäftsführender Vorstand der Ostseestiftung, berichtete, am 12. Oktober 2021 von Frau Klinger bezüglich einer Kooperation mit der Klimaschutzstiftung bei einem Seegraswiesenprojekt angefragt worden zu sein. Er habe ihr telefonisch und danach noch mal schriftlich per E-Mail erklärt, dass die Ostseestiftung wegen „einzelne[r] Rahmenbedingungen in Ihrer Stiftung“ keine Kooperationsgrundlage sähe, was auch „bis heute“ gelte.¹⁸⁰³

Die Zeugin Cwielag, Landesgeschäftsführerin des BUND Landesverbandes MV, erklärte, dass der BUND MV aus denselben Gründen, aus denen er nicht im Kuratorium habe mitwirken wollen, auch nicht projektbezogen mit der Klimaschutzstiftung kooperiert habe. Dazu seien keine Gespräche geführt worden und sie habe auch mit der Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Teils der Klimaschutzstiftung keinen Kontakt gehabt.¹⁸⁰⁴ Ebenfalls erklärte der Zeuge Schumm, damaliger Vorstandsvorsitzender der Baltic Sea Conservation Foundation, dass die BSCF aufgrund der Genese der Klimaschutzstiftung und deren Auswirkung auf die Wahrnehmung insbesondere der BSCF und der Ostseestiftung beschlossen habe, nicht mit der Klimaschutzstiftung zu kooperieren, also auch nicht projektbezogen zusammenzuarbeiten und keine Gelder von ihr anzunehmen.¹⁸⁰⁵

Die Zeugin Klinger sagte jedoch aus, die Umweltverbände WWF und BUND arbeiteten heute mit der Klimaschutzstiftung zusammen und seien feste Gesprächspartner.¹⁸⁰⁶

3.3.3.3. Landesregierung

Die Landesregierung habe sich vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nach Aussage der Zeugin Klinger, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, nicht in die Klimaschutzarbeit der Stiftung eingemischt:

¹⁸⁰⁰ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 153.

¹⁸⁰¹ Vgl. WP-66-24-01-2024, S. 51 ff.

¹⁸⁰² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 51 f.

¹⁸⁰³ WP-49-28-06-2024, S. 15.

¹⁸⁰⁴ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 38 f.

¹⁸⁰⁵ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 9 ff.

¹⁸⁰⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 213.

„Der Vorstand und die Geschäftsstelle des gemeinwohlorientierten Bereiches haben die eigentliche Tätigkeit der Stiftung, die Klimaschutzstätigkeit in der Zivilgesellschaft, ausschließlich orientiert am in der Satzung niedergelegten Stiftungszweck allein verantwortlich umgesetzt. Weder in der Aufbauphase, noch in der jahrelangen täglichen Arbeit hat es den Versuch der Einmischung durch die Landesregierung, den Versuch von Anweisungen oder staatlicher Einflussnahme gegeben.“¹⁸⁰⁷

Eine Einmischung habe es erst gegeben, als die Landesregierung gemeinsam mit dem Landtag am 1. März 2022 die Auflösung der Stiftung beschlossen habe.¹⁸⁰⁸

3.3.3.3.1. Vor Kriegsbeginn

Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, schilderte, die Landesregierung habe sich als Stifterin im Januar 2021 dafür interessiert, welche Projekte der gemeinwohlorientierte Teil der Klimaschutzstiftung umsetzen wolle und Vorstandsmitglied SELLERING habe am 23. Januar gegenüber Ministerpräsidentin Schwesig und Minister PEGEL darüber berichtet. Eine Berichtspflicht der Klimaschutzstiftung habe nicht bestanden, sondern es sei dieser um eine für sie günstige Außenkommunikation angesichts der öffentlichen Diskussion über die Stiftung gegangen.¹⁸⁰⁹

Der Zeuge Dr. BACKHAUS, Landwirtschaftsminister, erinnerte sich zunächst nicht an eine E-Mail vom 11. Januar 2021, in der die Staatskanzlei das Landwirtschaftsministerium aufforderte, binnen zehn Tagen mögliche Großprojekte in Kooperation mit der Klimaschutzstiftung vorzuschlagen.¹⁸¹⁰ Nach Vorhalt des E-Mail-Verkehrs sagte der Zeuge aus, dass ein Gespräch mit dem Stiftungsvorstand geplant gewesen sei und auch mit den Umweltverbänden über Kooperationsprojekte hätte gesprochen werden sollen. Als mögliche Projekte habe er der Staatskanzlei eine Neuanlage von Salzgraswiesen und die Anlage von Schulgärten genannt.¹⁸¹¹ Der Zeuge bestätigte, am 2. Februar 2021 schließlich mit Herrn SELLERING und Frau KLINGER mögliche Projekte der Klimaschutzstiftung besprochen zu haben.¹⁸¹² Dabei seien Fragen der Komplementärfinanzierung und der Anerkennung der Klimaschutzstiftung diskutiert worden. Dabei sei ein Projekt zur Neuanlage von Salzgraswiesen besprochen worden, sowie um Projekte mit Breitenwirksamkeit wie die Anlage von Schulgärten oder eine Kampagne für gesunde Ernährung. Diese Projekte seien jedoch alle nicht umgesetzt worden.¹⁸¹³ Das Salzgraswiesenprojekt würde vom Landwirtschaftsministerium jetzt mit anderen Partnern verfolgt.¹⁸¹⁴

Bei dem Austausch mit der Klimaschutzstiftung sei es nach Zeugen Dr. BACKHAUS darum gegangen, „dass wir hier nicht doppelgleisig fahren“.¹⁸¹⁵ Er bezeichnete es als übliches Verfahren, mit Stiftungen gemeinsam über mögliche Projekte zu beraten.¹⁸¹⁶ Dabei würde es auch bei anderen Stiftungen so gehandhabt, dass diese Hinweise über ihr Budget gäben, woraufhin ministeriumsseitig eine Arbeitsgruppe gebildet werde und diese dann zusammen mit der jeweiligen Stiftung mögliche Projekte bespreche, welche die Stiftung in Abstimmung mit

¹⁸⁰⁷ WP-70-28-03-2025, S. 197.

¹⁸⁰⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 200.

¹⁸⁰⁹ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 145 f.

¹⁸¹⁰ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 38 ff.

¹⁸¹¹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 48.

¹⁸¹² Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 90 f.

¹⁸¹³ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 43.

¹⁸¹⁴ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 11 f.

¹⁸¹⁵ WP-80-11-07-2025, S. 44.

¹⁸¹⁶ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 53.

den Ministerien umsetze. Dabei würden die Stiftungen aber eigenständig entscheiden, welche Projekte sie umsetzen wollten.¹⁸¹⁷

Auch der Vorstand der Klimaschutzstiftung habe laut dem Zeugen Dr. Backhaus den Ministerien in einer gemeinsamen Sitzung den Hinweis gegeben, dass ihr 1,5 Millionen Euro Budget für Projekte zur Verfügung stünden und die Ministerien hätten geprüft, welche Projekte für sie interessant seien.¹⁸¹⁸ Für diese Prüfung habe eine interministerielle Arbeitsgruppe eruieren sollen, ob in den Häusern sinnvolle Projektideen vorhanden seien, die mit dem der Stiftung zur Verfügung stehenden Budget umgesetzt werden könnten.¹⁸¹⁹

„Und das ist nichts anderes als das, was wir hier versucht haben, auf Bitten der Staatskanzlei unsere Ideen vorzustellen und das abzugleichen, welche Möglichkeiten der Unterstützung der Förderung es in Richtung der Projektarbeit geben kann.“¹⁸²⁰

Ob die Arbeitsgruppe jemals eingerichtet worden sei, konnte der Zeuge nicht sagen, zumindest sei er aber seiner Erinnerung nach nicht mehr beteiligt gewesen.¹⁸²¹ Der Zeuge SELLERING, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., betonte, die Landesregierung sei nicht an der Auswahl der Partner des gemeinwohlorientierten Bereiches beteiligt gewesen.¹⁸²²

Der Zeuge Kuhn erzählte weiterhin, dass sich der Vorstand der Klimaschutzstiftung mit der Staatskanzlei und Ministerpräsidentin Schwesig abgestimmt habe, wie der gemeinwohlorientierte Bereich auf einer Pressekonferenz im Mai 2021 präsentiert werden solle, damit die Klimaschutzstiftung nicht nur mit dem Pipelinebau in Verbindung gebracht werde.¹⁸²³ Der Vorstand habe nach Aussage der Zeugin Klinger, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, später noch versucht, einen Termin mit der Landesregierung „zum abgestimmten Verhalten mit den Klimaanstrengungen“ zu koordinieren, der aber nicht mehr stattgefunden habe.¹⁸²⁴

3.3.3.3.2. Nach Kriegsbeginn

Nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Februar 2022 habe die Landesregierung sich laut der Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, von der Stiftung distanziert und den Kontakt zu ihr eingestellt:

„Waren wir bis dahin ein Projekt der Landesregierung, das gern gesehen und gern für Aktivitäten im Bereich Klimaschutz und Umweltbildung sowie für Bürgerbeteiligungsprozesse angefragt wurde, waren wir von einem auf den anderen Tag massiven Anfeindungen ausgesetzt, haben keine Rückendeckung, keine Rückendeckung für uns und unsere Mitarbeiter bekommen. Politische Ansprechpartner, die uns seinerzeit um Mitarbeit gebeten hatten, waren in den ersten Stunden und Tagen für uns nicht erreichbar. Wir waren als Vorstand mit unseren Mitarbeitern komplett auf uns allein gestellt.“¹⁸²⁵

¹⁸¹⁷ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 56 ff.

¹⁸¹⁸ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 54 ff. und S. 50.

¹⁸¹⁹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 50.

¹⁸²⁰ WP-80-11-07-2025, S. 58.

¹⁸²¹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 54.

¹⁸²² Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 62.

¹⁸²³ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 148 f.

¹⁸²⁴ WP-70-28-03-2025, S. 262.

¹⁸²⁵ WP-70-28-03-2025, S. 17.

Nach Ansicht des Zeugen SELLERING, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., habe diese Distanzierung „einen öffentlich verhängten Bann über die Stiftung“ bedeutet,¹⁸²⁶ der „bis heute“ fortwirke.¹⁸²⁷ In der Folge hätten, so Zeugin Enderlein, Projektpartner der Klimaschutzstiftung dieser mitgeteilt, „dass man ihnen nahegelegt hatte, die Zusammenarbeit mit der Stiftung zu beenden.“¹⁸²⁸ Nach Wahrnehmung der Zeugin KLINGER, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, hätte die Landesregierung jedoch keine Projektpartner direkt kontaktiert. Allerdings habe sie ein Bewusstsein erzeugt, „dass ein bestimmtes Verhalten das Missfallen von Landtag und Landesregierung erregen“ werde.¹⁸²⁹

„Alle im Land wussten, dass jede Art von Gemeinsamkeit, erst recht jede Zusammenarbeit mit der Stiftung von Landtag und Landesregierung abgelehnt wurde.“¹⁸³⁰

Allerdings habe laut Zeugin Enderlein das Bildungsministerium einen „Boykott“ verhängt und „per Ministererlass“ den Schulen untersagt, mit der Klimaschutzstiftung zusammenzuarbeiten.¹⁸³¹ Auch der Zeuge KUHN, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte aus, dass die Schulen aufgrund ministerieller Anweisung nicht mehr mit der Klimaschutzstiftung hätten kooperieren dürfen.¹⁸³²

„Das war das eine Projekt und wir wollten da natürlich auch reingehen und auch Vorträge halten in den Schulen zu unserer Arbeit, aber eben auch zu Klimaschutz insgesamt. Aber dazu ist es nachher doch nicht mehr gekommen, weil wir haben eine ganz engagierte Mitarbeiterin gehabt, die aus der pädagogischen Richtung kam, und die hätte das sehr gut in Angriff nehmen können.“¹⁸³³

Die Zeugin KLINGER konnte sich nicht erinnern, mit dem Bildungsministerium zum Verbot kommuniziert zu haben.¹⁸³⁴ Die Zeugin sagte weiterhin aus, sie könne zu diesem Vorgang „keinerlei Tatsachen beitragen, die nicht öffentlich sind“.¹⁸³⁵

An den Gesprächen zwischen der Landesregierung und dem Vorstand über die Auflösung der Klimaschutzstiftung sei die Zeugin KLINGER höchstens betreffend der Terminkoordination beteiligt gewesen, habe aber nicht daran teilgenommen. Sie habe jedoch nach dem Landtagsbeschluss vom 1. März 2022 zur Auflösung der Klimaschutzstiftung nochmals im April den Jahresbericht der Klimaschutzstiftung an den Chef der Staatskanzlei gesendet, „[...]“, weil der Beschluss vom 01.03., der hat mich einfach völlig schockiert, weil ich konnte nicht verstehen, dass die Stiftung insgesamt nicht fortbestehen soll. Und ich hatte als Geschäftsführerin das Gefühl, dass das alles nicht wahr sein kann und problematisch war.“¹⁸³⁶

¹⁸²⁶ WP-84-26-09-2025, S. 102.

¹⁸²⁷ WP-84-26-09-2025, S. 103.

¹⁸²⁸ WP-70-28-03-2025, S. 17.

¹⁸²⁹ WP-70-28-03-2025, S. 202.

¹⁸³⁰ Ebd.

¹⁸³¹ WP-70-28-03-2025, S. 17.

¹⁸³² Vgl. WP-76-13-06-2025 S. 102.

¹⁸³³ WP-76-13-06-2025, S. 104.

¹⁸³⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 228.

¹⁸³⁵ WP-70-28-03-2025, S. 202.

¹⁸³⁶ WP-70-28-03-2025, S. 262.

4. Die Stiftung nach Beginn des russischen Angriffskrieges

Auf den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, SPD und Die Linke am 1. März 2022 hatte der Landtag mit Beschluss vom 1. März 2022 die Landesregierung aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV nicht fortbesteht.¹⁸³⁷

4.1. Beendigung der Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 AG

Die Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, berichtete, mit Ausbruch des Angriffskrieges zum Jahresbeginn 2022 habe sich die Situation schlagartig verändert. Vorher sei die Klimaschutzstiftung ein gern gesehenes Projekt der Landesregierung gewesen, das für Aktivitäten im Bereich Klimaschutz und Umweltbildung sowie für Bürgerbeteiligungsprozesse angefragt worden sei. Ab Februar 2022 seien der Vorstand und seine Mitarbeiter massiven Anfeindungen ausgesetzt und komplett auf sich allein gestellt gewesen. „Politische Ansprechpartner, die uns seinerzeit um Mitarbeit gebeten hatten, waren in den ersten Stunden und Tagen für uns nicht erreichbar.“¹⁸³⁸ Aus diesen Gründen habe der Vorstand unmittelbar beschlossen jegliche Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 AG regelkonform zu beenden und sich ausschließlich auf die Kernaufgabe Klima- und Umweltschutz zu konzentrieren. „Unter massivem medialem Druck wurde schnell die Auflösung der Stiftung verlangt, einem Rechtskonstrukt, das wir Vorstände uns nicht erdacht hatten, in deren rechtlicher Verpflichtung wir aber durch unsere Berufung gebunden und der wir verpflichtet waren.“¹⁸³⁹

Laut Aussage des Zeugen SELLERING, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., habe sich nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine der damalige Chef der Staatskanzlei, Herr DAHLEMAN, unmittelbar an den Stiftungsvorstand gewandt und ihm mitgeteilt, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Linie der Bundesregierung vollumfänglich unterstütze. „Dies gilt auch für die heutige Entscheidung der Bundesregierung, die Zertifizierung der Pipeline Nord Stream 2 auszusetzen.“¹⁸⁴⁰ Die Stiftung werde deshalb gebeten, alle auf die Fertigstellung und den Betrieb der Nord Stream-Pipeline gerichteten Aktivitäten ruhen zu lassen. Nach Aussage des Zeugen SELLERING habe sich der Stiftungsvorstand zu diesem Zeitpunkt ohnehin über den Umgang mit Nord Stream beraten und am 26. Februar entschieden, sich von der Pipeline zu lösen.¹⁸⁴¹ Die Diskussion darüber sei nicht mit Herrn ONTYD und Herrn Dr. STEFFEN PETERSEN geführt worden, sondern in der Schaltle zum gemeinwohlorientierten Bereich. „Da haben wir uns dazu entschieden.“¹⁸⁴²

Wäre der Vorstand zu diesem Zeitpunkt zurückgetreten und hätte dadurch eine Stiftungsauflösung ermöglicht, die aus seiner Sicht nicht rechtskonform gewesen wäre, hätte aus Sicht der Zeugin Enderlein das Risiko bestanden in Haftung genommen zu werden. „Wenn ich mich in einer solchen Situation als Stiftungsvorstand rechtlich angreifbar mache, mache ich damit auch die Unternehmen und die Existenz meiner Mitarbeiter angreifbar. Das konnte ich

¹⁸³⁷ Vgl. LT-MV-Drs. 8/437, S. 2.

¹⁸³⁸ WP-70-28-03-2025, S. 17.

¹⁸³⁹ WP-70-28-03-2025, S. 17.

¹⁸⁴⁰ WP-84-29-09-2025, S. 216.

¹⁸⁴¹ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 218.

¹⁸⁴² WP-84-29-09-2025, S. 214.

und wollte ich schlichtweg nicht verantworten.“¹⁸⁴³ Der Vorstand hätte erst seinen Rücktritt erklärt, wenn für die Auflösung der Stiftung ein rechtskonformer Weg gefunden worden wäre.

Der Stiftungsvorstand sei zudem verpflichtet, jederzeit zum Wohle der Stiftung zu handeln. Ein Rücktritt hätte nach Ansicht der Zeugin Enderlein dazu geführt, dass sie nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die Stiftung vor einer aus ihrer Sicht rechtswidrigen Entwicklung zu schützen. „Wenn ich als Stifter, als Stiftungsvorstand von vornherein weiß, dass mit meinem Rücktritt die Auflösung dieser Stiftung zu erwarten ist, mache ich etwas, was nicht zwingend rechtskonform ist.“¹⁸⁴⁴

Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, führte aus, der Vorstand habe sich nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine darauf verständigt, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zunächst eingestellt werden solle und die Abrechnung der offenen Forderungen mit der Nord Stream 2 AG durchzuführen sei. Vonseiten der Landesregierung sah sich der Vorstand mit der Haltung konfrontiert die Stiftung müsse aufgelöst werden.¹⁸⁴⁵ Der Vorstand habe jedoch keine Gründe für die Auflösung der Stiftung gesehen. „Und deshalb haben wir gesagt, dass wir diese Stiftung, die nicht auflösbar ist, weiterführen werden.“¹⁸⁴⁶ Es habe jedoch keine direkten Gespräche gegeben mit Minister Pegel oder Ministerpräsidentin Schwesig gegeben. Ausschließlich Herr SELLERING habe sich mit der Landesregierung abgestimmt und gegebenenfalls Forderungen an die anderen Vorstandsmitglieder weitergeleitet.¹⁸⁴⁷

Den Antrag zur Satzungsänderung, der an die Stiftungsaufsicht gerichtet worden sei, habe der Vorstand gemeinsam entschieden. „Und da ist auch der entsprechende Vorschlag dazu fixiert worden und an die Stiftungsaufsicht, an die zuständige Ministerin oder ihre fachliche Mitarbeiterin, Frau Clausen-Lang gegangen.“¹⁸⁴⁸

4.2. Landtagsbeschluss vom 1. März 2022

Am 1. März 2022 beschloss der Landtag der 8. Wahlperiode in seiner 12. Sitzung die Landesregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, dass die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nicht fortbesteht.

Der vom Landtag angenommene Antrag der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, SPD und Die Linke lautet wie folgt:

„Klare Haltung einnehmen zum militärischen Vorgehen Russlands gegen die Ukraine und dessen Konsequenzen für die Landespolitik

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Souveränität und die territoriale Integrität von Staaten sind nicht verhandelbar. Jede Verletzung stellt einen Bruch verbindlichen Völkerrechts dar. Der Landtag verurteilt

¹⁸⁴³ WP-70-28-03-2025, S. 31.

¹⁸⁴⁴ WP-70-28-03-2025, S. 66.

¹⁸⁴⁵ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 122.

¹⁸⁴⁶ Ebd.

¹⁸⁴⁷ Vgl. ebd.

¹⁸⁴⁸ WP-76-13-06-2025, S. 123.

entsprechende Handlungen Putins und der russischen Staatsführung aufs Schärfste. Alle Staaten haben das Recht, sich für Freiheit und Demokratie zu entscheiden.

2. Mit der Entsendung russischen Militärs in die Ukraine und dem damit verbundenen Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot haben die seit vielen Jahren anhaltenden Aggressionen Russlands gegenüber der Ukraine eine neue Stufe erreicht.
3. Die vermeintliche Kompromissbereitschaft Russlands, die in den Gesprächen mit internationalen Vertretern in den vergangenen Wochen signalisiert wurde, hat sich als Täuschung herausgestellt. Deutschland und damit auch Mecklenburg-Vorpommern stehen solidarisch an der Seite der Ukraine und der ukrainischen Bevölkerung. Die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern teilen die Sorgen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die um das Leben und die Gesundheit von Angehörigen und Freunden in der Ukraine bangen. Schutzsuchende und Vertriebene aus der Ukraine wird Mecklenburg-Vorpommern aufnehmen und mit den Kommunen Unterbringungsmöglichkeiten vorbereiten.
4. Größere Teile der russischen Bevölkerung billigen das Vorgehen Putins und der russischen Staatsführung offenkundig nicht. Wie seit langem werden jedoch sowohl Demonstrationen als auch die Berichterstattung über eine kritische Opposition in der Russischen Föderation durch Putin und die russische Staatsführung gewaltsam unterdrückt. Der Landtag stellt daher fest, dass sich die Aggression Putins und der russischen Staatsführung auch gegen Teile der russischen Bevölkerung richtet.
5. In der aktuellen Lage ist es von besonderer Bedeutung, dass politische Handlungen der Landesregierung den außenpolitischen Anstrengungen der Bundesregierung und der Europäischen Union nicht entgegenstehen oder diese zu relativieren versuchen.
6. Der Landtag stellt sich ausdrücklich hinter den außenpolitischen Kurs der Bundesregierung, dass sich Deutschland in der EU, im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und in enger Abstimmung mit den USA und den anderen NATO-Staaten an entschiedenen Sanktionen beteiligen wird. Zugleich spricht sich der Landtag dafür aus, alle ernsthaften diplomatischen Möglichkeiten zu nutzen, den Krieg zu beenden.
7. Der Landtag bekräftigt ausdrücklich die Entscheidung der Bundesregierung, das Verfahren zur Zertifizierung und Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 auszusetzen.
8. Der Landtag bekräftigt ausdrücklich die Entscheidung der Landesregierung, die Planungen für den kommenden „Russlandtag“ auszusetzen.
9. Der Landtag bekräftigt ausdrücklich den Vorschlag der Landesregierung, den Geschäftsbetrieb der landeseigenen „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ Klimastiftung ruhen zu lassen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. alles zu unterlassen, was den außenpolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entgegensteht oder diese relativiert.
2. das Format des „Russlandtags“ unter den aktuellen Gegebenheiten und insbesondere auch im Hinblick auf die überschaubare außenwirtschaftliche Relevanz Russlands für

unser Bundesland grundlegend zu überdenken und zu einem Ostseeanrainer-Tag weiterzuentwickeln.

3. darauf hinzuwirken, dass die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nicht fortbesteht.
4. die Zusammenarbeit im Rahmen des Partnerschaftsabkommens mit dem Oblast Leningrad bis auf Weiteres auszusetzen und keine neuen Kooperationen unter jeglicher russischer Regierungsbeteiligung anzustreben. Der kulturelle und soziale Austausch mit der russischen Zivilbevölkerung soll angemessen fortgeführt werden.
5. das Kontaktbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Russischen Föderation bis auf Weiteres zu schließen und die Arbeit des Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern bis auf Weiteres einzustellen.“¹⁸⁴⁹

In der Begründung des Antrages wird ausgeführt, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine einen Bruch mit der Charta der Vereinten Nationen und mit der europäischen Friedensordnung darstelle. Die Bundesregierung habe am 22. Februar 2022 als direkte Reaktion auf die Entsendung von russischen Truppen verkündet, dass der bestehende Bericht zur Analyse der Versorgungssicherheit bei der Bundesnetzagentur zurückgezogen und die Inbetriebnahme der Gas-Pipeline Nord Stream 2 nicht vorangetrieben werden solle.¹⁸⁵⁰

4.3. Rechtsgutachten zur Möglichkeit der Stiftungsauflösung

4.3.1. Rechtsgutachten Prof. Dr. jur. Katharina Uffmann, Auftrag Klimaschutzstiftung, 20. April 2022

Nach dem Landtagsbeschluss seien laut der Zeugin Enderlein, damaliges Vorstandmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, verschiedene Gespräche mit der Landesregierung geführt worden, in denen der Vorstand seinen Standpunkt zur Stiftungsauflösung habe klarstellen wollen. Eine Stiftung sei ein besonderes Rechtskonstrukt, das „nicht per Federstreich und politischem Willen“¹⁸⁵¹ aufgelöst hätte werden können, sondern nur innerhalb eines gewissen rechtlichen Rahmens. Ministerpräsidentin Schwesig, Herr Dahlemann und später Minister Pegel sowie Minister Meyer hätten in Gesprächen zur Stiftungsauflösung keinen rechtskonformen Weg dafür aufzeigen können. Auch die vom Vorstand beauftragte Gutachterin, Prof. Dr. jur. Katharina Uffmann, habe keinen solchen Weg gesehen.¹⁸⁵² Weder habe die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen können noch sei sie mittellos gewesen. Dies seien zum damaligen Zeitpunkt die einzigen beiden Gründe gewesen, die eine Stiftungsauflösung hätten rechtfertigen können.¹⁸⁵³

4.3.2. Rechtsgutachten Professorin Dr. Weitemeyer, Auftrag Landesregierung, 3. Mai 2022

Die Zeugin Professorin Dr. Weitemeyer, Gutachterin, führte aus, es gebe im Wesentlichen drei Argumentationsstränge, auf die sich die Frage der Stiftungsauflösung stützen lasse.¹⁸⁵⁴ Erstens könnte eine Stiftung aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und

¹⁸⁴⁹ LT-MV-Drs. 8/437, S. 1 f.

¹⁸⁵⁰ Vgl. ebd., S. 3.

¹⁸⁵¹ WP-70-28-03-2025, S. 30.

¹⁸⁵² Vgl. ebd.

¹⁸⁵³ Vgl. ebd.

¹⁸⁵⁴ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 88.

nachhaltig erfüllt werden könne. Zweitens sehe die Satzung eine Auflösungsklausel für den Fall einer wesentlichen Änderung der Umstände vor. Eine gravierende Änderung der Umstände sei zum Beispiel der russische Angriffskrieg auf die Ukraine.¹⁸⁵⁵ Ein dritter Aspekt betreffe die Frage, ob das Gemeinwohl gefährdet sein könnte. Der Begriff des Gemeinwohls sei eine Generalklausel, die einer gesetzlichen Konkretisierung bedürfe. Andernfalls ließe sich natürlich jede Stiftung unter Berufung auf eine vermeintliche Gemeinwohlgefährdung untersagen. Das dritte Argument sei das schwächste und unsicherste gewesen, da es in der Rechtsprechung bislang keinen Fall gegeben habe, in dem eine Stiftung aus diesem Grund nicht anerkannt oder später aufgelöst worden sei.¹⁸⁵⁶ Generalklauseln zeichneten sich zudem dadurch aus, dass sich sowohl Pro- als auch Contra-Argumente anführen ließen. „Und in der ersten Präsentation meiner Ergebnisse mit diesem dritten Argument – und auch das ist völlig normal – man bespricht mit dem Auftraggeber die vorläufigen Ergebnisse.“¹⁸⁵⁷

Der Austausch mit dem Auftraggeber zu ihrem Gutachten sei der Zeugin zufolge üblich. Für jedes Gutachten würde im Vorfeld abgeklärt, was der Auftraggeber möchte und welche Rechtsfrage genau geklärt werden solle. Nachdem das Gutachten dann erstellt worden sei, sei es ebenfalls mit dem Auftraggeber besprochen worden.¹⁸⁵⁸ Bei der Präsentation ihres Gutachtens vor der Landesregierung hätten Minister Pegel, Ministerpräsidentin Schwesig und weitere Personen teilgenommen, welche die Zeugin in ihrer Aussage nicht konkret benennt.¹⁸⁵⁹

In der Diskussion über die Tragfähigkeit des Gemeinwohlarguments, das mehrere rechtliche Unsicherheiten aufweise, sei man zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gutachten ohne dieses Argument überzeugender erscheine und nur die beiden tragfähigeren Argumente beibehalten würden. Dabei sei insbesondere die Frage behandelt worden, ob die Stiftung angesichts des russischen Angriffs auf die Ukraine und der Tatsache, dass 20 Millionen Euro aus russischer Quelle in die Stiftung geflossen seien, nach Maßgabe der einschlägigen Generalklausel als sittenwidrig angesehen werden könne.¹⁸⁶⁰ Dieses Argument habe man als zu unbestimmt und rechtlich zu unsicher verworfen. Stattdessen habe sich das Gutachten auf zwei Hauptargumente konzentriert. „Wesentliche Änderung der Umstände und Möglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks, also nachhaltig wirklich den Stiftungszweck zu erfüllen, die Bevölkerung im gesamten Land mitzunehmen auf diese Reise in die regenerative Energie. Wenn die Pipeline jetzt letztlich nicht gebaut wird, wenn sozusagen die Reputation, auch des Geldes, das in der Stiftung steckt, vielleicht auch schwer in Mitleidenschaft geraten ist, dass das nicht mehr funktioniert.“¹⁸⁶¹ In dieser Form sei das Gutachten abgeschlossen und übergeben worden. Die Ergebnisse habe die Zeugin anschließend im Landtag vorgestellt.¹⁸⁶²

Mit Vertretern der Nord Stream 2 AG habe die Zeugin keinen Kontakt aufgenommen. Sie habe lediglich recherchiert, um sich ein Bild von der Unternehmensstruktur zu machen. Zu Vertretern der Stiftung habe sie ebenfalls keinen Kontakt gehabt. Für das Gutachten hätten sämtliche Landtagsdrucksachen sowie die Satzung der Stiftung vorgelegen.¹⁸⁶³ Letztere sei von zentraler Bedeutung gewesen. „Und dann haben wir aus Quellen, das war ja alles in der Presse und so weiter, den Sachverhalt geschrieben und haben ihn dann einmal zurückgeschickt und

¹⁸⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁸⁵⁶ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 89.

¹⁸⁵⁷ Ebd.

¹⁸⁵⁸ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 97.

¹⁸⁵⁹ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 113.

¹⁸⁶⁰ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 92.

¹⁸⁶¹ WP-56-18-10-2024, S. 92 f.

¹⁸⁶² Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 89.

¹⁸⁶³ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 95.

gesagt: Steht da jetzt aus Ihrer Sicht alles drin?“¹⁸⁶⁴ Im vorliegenden Fall seien keine wesentlichen Ergänzungen vorgenommen worden, da die maßgeblichen Tatsachen bereits vorgelegen hätten. Der Sachverhalt sei nicht nachträglich substantiell erweitert worden.¹⁸⁶⁵

Professorin Dr. Weitemeyer habe sich auch mit dem Gutachten von Professorin Dr. jur. Uffmann auseinandergesetzt. Sie habe ihre Ausführungen geprüft und für sich festgestellt, dass sich daraus keine Notwendigkeit zur Änderung ihres eigenen Gutachtens ergebe. Eine ausdrückliche Zitierung habe sie nicht vorgenommen, da die Stellungnahme nicht veröffentlicht gewesen sei.¹⁸⁶⁶ Ein Argument habe sie jedoch aufgegriffen und in ihre Überlegungen einbezogen. „Ich wollte das auch nicht zitieren, das war ja nicht veröffentlicht, habe aber ein Argument noch mal aufgegriffen, was sie gebracht hat – das ist jetzt schon High-End juristisch – dass man sagt, eine Eigenauflösung einer Stiftung durch die Organe war nach früherem Recht unstreitig immer möglich, wenn das in der Stiftungssatzung der Stifter so vorgesehen hat, sonst natürlich nicht.“¹⁸⁶⁷

Nach früherem Recht sei eine solche Eigenauflösung unstreitig möglich gewesen, sofern die Satzung dies ausdrücklich vorgesehen habe. Allerdings sei zum 1. Juli 2023 das neue Stiftungsrecht in Kraft getreten, das in § 87 BGB, neue Fassung, ein Auflösungsrecht nicht nur durch die Aufsichtsbehörde, sondern auch durch die Organe vorsehe. In der Gesetzesbegründung sei ausgeführt, dass eine Auflösung nur bei Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung oder bei Verstoß gegen das Gemeinwohl zulässig sei. Die Regelung sei zwingend und abschließend.¹⁸⁶⁸

Daraus ließe sich für die Zeugin Professorin Dr. Weitemeyer jedoch nicht ableiten, dass entsprechende Auflösungsklauseln in Stiftungssatzungen ab dem 1. Juli 2023 unwirksam seien bzw. das Gesetz bereits zuvor eine sogenannte Vorwirkung entfaltet habe, sodass eine solche Auflösung bereits 2022 unzulässig gewesen sei.¹⁸⁶⁹ Diese Argumentation sei verfassungsrechtlich und rechtsmethodisch unzutreffend. „Es funktioniert nur in einem Argument, wenn man argumentieren will: Das war schon immer so, wie es jetzt später ins Gesetz kommt, und das habe nur eine klarstellende Wirkung. Es ist noch mal ein zusätzliches Argument, schon immer vorherrschende Meinung und der Gesetzgeber hat sich das zu eigen gemacht, stellt das klar.“¹⁸⁷⁰ Sie habe dieses Argument geprüft und es in ihrem Gutachten entsprechend eingeordnet.¹⁸⁷¹

Abgesehen vom Argument der Sittenwidrigkeit sei das zentrale Argument für die Auflösung der Stiftung die in der Satzung enthaltene Auflösungsklausel. Diese Klausel sehe bei einer wesentlichen Änderung der Umstände eine Auflösung vor.¹⁸⁷²

Eine wesentliche Änderung der Umstände sei der Überfall Russlands auf die Ukraine sowie die politische Entscheidung, die Pipeline nicht weiterzuverfolgen. Damit sei auch das mit der Stiftung verbundene Ziel, im Zusammenhang mit Nord Stream 2 zu agieren, entfallen. Wenn

¹⁸⁶⁴ WP-56-18-10-2024, S. 96.

¹⁸⁶⁵ Vgl. ebd.

¹⁸⁶⁶ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 101.

¹⁸⁶⁷ Ebd.

¹⁸⁶⁸ Vgl. ebd.

¹⁸⁶⁹ Vgl. ebd.

¹⁸⁷⁰ Ebd.

¹⁸⁷¹ Vgl. ebd.

¹⁸⁷² Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 88.

die Pipeline nicht mehr gebaut werde, bedürfe es auch des entsprechenden rechtlichen Konstrukts der Stiftung nicht mehr.¹⁸⁷³

Zwar sei diskutiert worden, dass die Stiftung weiterhin im Bereich des Umweltschutzes tätig sein könne. Maßgeblich sei jedoch der in der Präambel formulierte Wille des Stifters. „In der Präambel steht, man will möglichst viele Menschen mitnehmen in die Transformation in die regenerativen Energien.“¹⁸⁷⁴

Dieses Konzept, möglichst viele Menschen in die Energiewende einzubeziehen, habe unter anderem vorausgesetzt, dass Gas als verlässliche Energiequelle eine Übergangsfunktion erfülle. Mit dem Wegfall der Pipeline sei diese Grundlage jedoch ebenfalls entfallen. Zudem sei ebenso zu bezweifeln, ob breite Teile der Bevölkerung noch als Adressaten der Stiftung erreicht werden könnten. „Es war dann auch, das ist ja auch Tatbestand, die Regierung hat ja auch angewiesen, dass Schulen und Kindergärten und so keine Aktionen mehr mit der Stiftung machen sollen. Für mich sind breite Kreise der Bevölkerung damit als Adressaten dieser Stiftung weggefallen.“¹⁸⁷⁵ Dies begründe aus ihrer Sicht zunächst eine wesentliche Änderung der Umstände.¹⁸⁷⁶

Das zweite Kernargument wäre, dass die Umsetzung des Stiftungszwecks nachhaltig und dauerhaft unmöglich geworden sei. Nach dem neuen Stiftungsrecht müsse dazu nicht gewartet werden, bis eine Stiftung faktisch nicht mehr tätig sein könne. Maßgeblich sei vielmehr, ob das ursprüngliche Lebensfähigkeitskonzept des Stifters, also die dauerhafte und nachhaltige Zweckverwirklichung, noch tragfähig sei.¹⁸⁷⁷

In einem früheren Entwurf des Gutachtens sei ein Bezug zu einem Stiftungsfall um Magnus Gäfgen enthalten gewesen, der später aus dem Gutachten entfernt worden sei. Professorin Dr. Weitemeyer führte dazu aus, dieser Aspekt habe im Kontext der Prüfung einer möglichen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB gestanden.¹⁸⁷⁸ Der Fall Magnus Gäfgen sei der einzige bekannte Fall, in dem die Sittenwidrigkeit der Errichtung einer Stiftung ernsthaft diskutiert worden sei.¹⁸⁷⁹ Gäfgen habe aus der Haft heraus die Errichtung einer Stiftung zur Förderung jugendlicher Gewaltopfer unter seinem eigenen Namen beabsichtigt. Obwohl der Stiftungszweck als solcher nicht zu beanstanden gewesen sei, hätten die besonderen Umstände des Falles erhebliche rechtliche und ethische Fragen aufgeworfen. Die herrschende Auffassung gehe davon aus, dass eine Sittenwidrigkeit aufgrund der Gesamtumstände vorgelegen habe, wenngleich es hierzu keine gerichtliche Entscheidung gebe, da der Vorgang letztlich nicht gerichtlich geklärt worden sei.¹⁸⁸⁰

Der Bezug zu diesem Fall sei ausschließlich als juristisches Vergleichsbeispiel zur Einordnung der Generalklausel der Sittenwidrigkeit aufgenommen worden. Es habe geprüft werden sollen, ob die Gesamtumstände unter einem Tatbestand § 138 BGB, Sittenwidrigkeit, subsumiert werden könnten. Da dieses Argument jedoch rechtlich unsicher gewesen sei, sei es später aus

¹⁸⁷³ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 108.

¹⁸⁷⁴ Ebd.

¹⁸⁷⁵ Ebd.

¹⁸⁷⁶ Vgl. ebd.

¹⁸⁷⁷ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 109.

¹⁸⁷⁸ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 113.

¹⁸⁷⁹ Vgl. ebd.

¹⁸⁸⁰ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 112.

dem Gutachten entfernt worden. „Das ist wackelig und deswegen ist es wieder rausgefallen.“¹⁸⁸¹

Die drei Hauptargumente seien bei der oben genannten Videokonferenz mit Ministerpräsidentin Schwesig erörtert worden. Bei der Konferenz sei insbesondere nach der rechtlichen Tragfähigkeit des Gfögen-Vergleichs gefragt worden.

„Und dann haben wir gesagt: Nein, wir lassen mal die anderen beiden Argumente, die überzeugen und machen das Gutachten nicht angreifbar, indem so ein Teil der Argumentation quasi etwas angreifbar ist, einfach juristisch angreifbar.“¹⁸⁸²

Nach gemeinsamer Erörterung sei entschieden worden, dass dieses Argument angreifbar sei und das Gutachten überzeugender wirke, wenn es sich auf die beiden tragfähigeren Argumente stütze.¹⁸⁸³ Die Zeugin Professorin Dr. Weitemeyer erklärte, sie könne nachvollziehen, dass die namentliche Erwähnung des betreffenden Falles im Gutachten politisch sensibel sei. Angesichts der medialen Berichterstattung bestehe die Gefahr, dass ein solcher Vergleich verkürzt oder zugespitzt dargestellt werde.¹⁸⁸⁴

Gleichwohl habe sie betont, dass das juristische Argument dadurch weder unzutreffend noch anders zu bewerten sei. Es sei vielmehr rechtlich unsicher gewesen. Hätte sie das Argument für durchgreifend und überzeugend gehalten, hätte sie es nicht entfernt. „Ich hätte es nicht rausgenommen, wenn ich das juristische Argument hundertprozentig für durchschlagend und überzeugend gehalten hätte, ja? Da hätte ich gesagt: Müsst ihr mit leben oder man hätte einfach nur die Fußnote geändert.“¹⁸⁸⁵

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, führte aus, dass der Landtag die Landesregierung aufgefordert habe, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung nicht fortbestehe. Das sei in den nachfolgenden Monaten der Maßstab ihres Handelns gewesen. „Dabei wurde deutlich, dass es hohe rechtliche Hürden für die Beendigung einer Stiftung gibt.“¹⁸⁸⁶ Deshalb habe die Landesregierung Sachverstand von außen einbezogen.¹⁸⁸⁷

Das Rechtsgutachten, in dem die Möglichkeit einer Stiftungsauflösung beleuchtet werden sollte, wurde am 22.03.2022 vom Innenministerium beauftragt. Die Gutachterin, Professorin Dr. Weitemeyer, habe prüfen sollen, ob die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb auf die Vollendung der Gasleitung gerichtet war, aufgelöst werden kann. Sie sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Stiftungsvorstand wegen rechtlicher und tatsächlicher Unmöglichkeit der Erfüllung der Stiftungszwecke und aufgrund der wesentlichen Änderung der Verhältnisse gemäß § 12 der Satzung verpflichtet sei, die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung der Stiftungszwecke sei auch eine behördliche Aufhebung der Stiftung zulässig.¹⁸⁸⁸ Die Stiftung könne ihre ursprünglichen Ziele nicht mehr mit der notwendigen Akzeptanz erreichen.¹⁸⁸⁹

¹⁸⁸¹ WP-56-18-10-2024, S. 113.

¹⁸⁸² WP-56-18-10-2024, S. 114.

¹⁸⁸³ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 89.

¹⁸⁸⁴ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 126 f.

¹⁸⁸⁵ WP-56-18-10-2024, S. 127.

¹⁸⁸⁶ WP-89-05-12-2025, S. 35.

¹⁸⁸⁷ Vgl. ebd.

¹⁸⁸⁸ Vgl. AV004-56-18-10-2024-Weitemeyer- B'90/Die Grünen, S.54.

¹⁸⁸⁹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 35.

„Vor diesem Hintergrund erschien Frau Professorin Dr. Weitemeyer die Auflösung der Stiftung nicht nur möglich, sondern sogar geboten.“¹⁸⁹⁰ Dazu habe sie in ihrem Gutachten zwei mögliche Wege aufgezeigt, die Auflösung durch die Stiftung selbst oder die Aufhebung durch die Stiftungsaufsicht. Den ersten Weg habe die Gutachterin als vorrangig eingestuft. Die Zeugin Schwesig sei in die Erarbeitung des Gutachtens nicht eingebunden gewesen und habe währenddessen auch keinen Kontakt zu der Gutachterin aufgenommen. „Ich habe mir aber am Vorabend der Präsentation im Landtag die Ergebnisse des Gutachtens vorstellen lassen. Ich denke, das ist angesichts der damaligen Debatte eine Selbstverständlichkeit, dass ich die Ergebnisse des Gutachtens kennen und mir auch vor allem erläutern lassen wollte, da ich nun mal keine Juristin bin und schon gar nicht Stiftungsexpertin.“¹⁸⁹¹ An der entsprechenden Videokonferenz hätten Professorin Dr. Weitemeyer, Minister Pegel und der Chef der Staatskanzlei, Dahlemann, teilgenommen. Dabei sei eine PowerPoint-Präsentation mit den Ergebnissen gezeigt worden. Anschließend habe die Möglichkeit bestanden Fragen zu stellen und Punkte zu erörtern.¹⁸⁹²

Der Zeuge Pegel führte aus, dass der Gutachterin die Frage gestellt worden sei, ob sie den Vergleich zwischen der Klimaschutzstiftung und der Gäfen-Stiftung in Bezug auf die Sittenwidrigkeit juristisch als haltbar erachte. „Also da war eine Komprimierung von Sachverhalten, die uns nicht juristisch und auch diejenigen, die nicht Juristen sind, laienhaft nicht sofort überzeugt hat als gleicher Sachverhalt. Und am Ende hat die Gutachterin ihre Entscheidung getroffen.“¹⁸⁹³ Die Änderungen im Gutachten seien aber nicht von irgendeiner Seite verlangt worden. Es sei eine offene Diskussion dazu geführt worden und die Gutachterin habe sich darauf eingelassen.¹⁸⁹⁴

Laut Aussage der Zeugin Schwesig habe Professorin Dr. Weitemeyer ihr Gutachten noch am selben Abend an das Innenministerium übersandt. „Sie hat dabei offenbar noch kleine Änderungen am Text vorgenommen. Über den Text des Gutachtens hat allein die Gutachterin entschieden. Und am Ergebnis, dass die Stiftung auflösbar ist, hat sich auch nichts geändert.“¹⁸⁹⁵ Den Vorwurf, sie als Ministerpräsidentin hätte Änderungen an dem Gutachten gefordert, die das Gutachten abgeschwächt hätten oder Ausführungen zur möglichen Sittenwidrigkeit der Stiftung betreffen würden, wies die Zeugin Schwesig deutlich zurück.¹⁸⁹⁶

4.4. Änderung der Stiftungssatzung

Die Zeugin Clausen-Lang, Referatsleiterin im Justizministerium, führte aus, dass sie nach Beginn des russischen Angriffskrieges von der Stiftung kontaktiert worden sei, da jeder Bezug zur Nord Stream 2 AG aus der Satzung habe gestrichen werden sollen. „Daraufhin gab es ein Gespräch zwischen Herrn SELLERING und mir und wir haben uns geeinigt, dass diese, dieses Rausstreichen möglich ist. Allerdings konnte das die Stiftung selbst nicht machen, weil laut Satzung konnten die in den ersten zwei Jahren ihre Satzung nicht ändern.“¹⁸⁹⁷ Deshalb habe die Stiftungsaufsicht einen Verwaltungsakt zur Änderung der Satzung erlassen.¹⁸⁹⁸

¹⁸⁹⁰ WP-89-05-12-2025, S. 35 f.

¹⁸⁹¹ WP-89-05-12-2025, S. 36.

¹⁸⁹² Vgl. ebd.

¹⁸⁹³ WP-88-28-11-2025, S. 221 f.

¹⁸⁹⁴ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 221.

¹⁸⁹⁵ WP-89-05-12-2025, S. 36.

¹⁸⁹⁶ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 235.

¹⁸⁹⁷ WP-56-18-10-2024, S. 32.

¹⁸⁹⁸ Vgl. ebd.

4.4.1. Regelungen der Satzung

Die Satzungsregelungen zur Änderung der Satzung und des Stiftungszwecks lauten wie folgt:

§ 11 Satzungsänderung

(1) Der Stiftungsvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung - insbesondere im Hinblick auf ihre innere Organisation - nicht wesentlich verändern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die nicht Absatz 1 unterliegen, bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Stiftungsvorstandes sowie einer Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Änderungen dieser Satzung nach den Absätzen 1 und 2 sind erst ab dem dritten Jahr nach der Errichtung der Stiftung zulässig.

(4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung bei Zweckerreichung eine Änderung des Stiftungszweckes vorschlagen, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Stiftungsvorstands sowie der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

4.4.2. Rechtsauffassung der Stiftungsaufsicht zur Auflösung der Stiftung

Nach Aussage der Zeugin Clausen-Lang, Referatsleiterin im Justizministerium, müssten für die Prüfung der Stiftungsauflösung bestimmte Bedingungen gegeben sein. „Letztlich ist die Aufhebung etwas, dass die Stiftung arbeitsunfähig ist. Entweder hat sie kein Geld, kein Personal, keine Projekte.“¹⁸⁹⁹ Die beiden Gutachten, die von der Landesregierung und dem Stiftungsvorstand beauftragt worden sind, habe die Zeugin Clausen-Lang zwar zur Kenntnis genommen. Die Bedingungen für eine Stiftungsauflösung seien in diesem Fall jedoch nicht

¹⁸⁹⁹ WP-56-18-10-2024, S. 33.

erfüllt gewesen. Eine Satzungsänderung sei immer vorrangig vor einer möglichen Stiftungsauflösung zu prüfen, denn der Erhalt der Stiftung sei gesetzlich das oberste Ziel.¹⁹⁰⁰

Der spätere Meinungswechsel der Stifterin, in diesem Falle der Landtagsbeschluss, sei für die Entscheidung der Stiftungsaufsicht bedeutungslos. Wichtig sei nur der Zeitpunkt der Stiftungsanerkennung und der hier formulierte Hauptzweck der Stiftung. „Und wenn aus irgendeinem Grund dieser Hauptzweck schlechter erfüllt werden kann, dann bin ich als Stiftungsaufsicht im Sinne der Stiftung, nicht der einzelnen Organe der Stiftung, und auch nicht im Sinne der Stifterin, verpflichtet, eine Satzungsänderung zu machen.“¹⁹⁰¹ Sowohl die Stifterin als auch die Stiftung seien dazu formell angehört worden. Die Staatskanzlei sei in dem Falle schriftlich kontaktiert worden und habe keine Bedenken gegen die Satzungsänderung zurückgemeldet.¹⁹⁰²

4.4.3. Antrag der Stiftung auf Satzungsänderung

Die Zeugin Enderlein führte aus, in der Folge des Gutachtens von Prof. Dr. jur. Katharina Uffmann, das der Vorstand zur Bewertung der Auflösungsmöglichkeiten in Auftrag gegeben hatte, habe die Stiftung einen Antrag auf Satzungsänderung bei der Stiftungsaufsicht eingereicht, auch wenn die Satzung in den ersten drei Jahren nicht von der Stiftung habe geändert werden dürfen. „Aber die Stiftungsaufsicht war dazu in der Lage und der Stiftungsaufsicht haben wir unseren Wunsch vorgetragen und die Stiftungsaufsicht hat dann die Satzungsänderung vollzogen.“¹⁹⁰³ Jegliche Bezüge zu Nord Stream 2 seien damit aus der Satzung entfernt werden. An die Vereinbarung über einen Rücktritt habe sich der Vorstand nicht mehr gebunden gefühlt. Die Landesregierung habe keinen rechtmäßigen Grund für die Stiftungsauflösung anführen können. Im Zweifel hätte eine rechtliche Klärung vor Gericht herbeigeführt werden müssen. „Letztendlich bin ich bis heute der festen Überzeugung, dass wir mit unserer Einstellung und auch mit unserer Verweigerung eines Rücktritts auch die Landesregierung vor möglichem Rechtsbruch bewahrt haben.“¹⁹⁰⁴ Der Rechtsbruch würde aus Sicht der Zeugin Enderlein darin bestehen, eine Stiftung aufzulösen, die nicht auflösbar gewesen sei.¹⁹⁰⁵

Die Zeugin Clausen-Lang, Referatsleiterin im Justizministerium, erklärte, dass die ursprüngliche Fassung der Stiftungssatzung die Regelung beinhaltete, die Bezugspunkte zu Nord Stream 2 nach Fertigstellung der Pipeline zu streichen. „Ich wollte, dass das reinkommt, weil ich wie gesagt, aus der Normprüfung komme und Dinge, die nicht mehr relevant sind, aus Regelungen raushaben will.“¹⁹⁰⁶ Sie erinnere sich deutlich, mit der Geschäftsführerin der Stiftung über die Streichung gesprochen zu haben und auch darüber, dass eine entsprechende Regelung in der Satzung stehen würde.¹⁹⁰⁷

In diesem Zusammenhang erfolgte ein Hinweis auf § 12 Absatz 1 der Satzung, wonach der temporäre Zweck, die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2, von vornherein nach Erfüllung habe wegfallen können. § 12 Absatz 1 der Satzung lautet: „Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung bei Zweckerreichung eine Änderung des Stiftungszweckes vorschlagen, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne

¹⁹⁰⁰ Vgl. ebd.

¹⁹⁰¹ WP-56-18-10-2024, S. 37.

¹⁹⁰² Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 38.

¹⁹⁰³ WP-70-28-03-2025, S. 182.

¹⁹⁰⁴ WP-70-28-03-2025, S. 187.

¹⁹⁰⁵ Vgl. ebd.

¹⁹⁰⁶ WP-56-18-10-2024, S. 53.

¹⁹⁰⁷ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 55.

Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.“¹⁹⁰⁸

Die Zeugin Clausen-Lang bestätigte, dass die Satzungsänderung auf dieser Grundlage erfolgt sei. „Also, wie gesagt, es hat sich alles überschritten und ich hätte vielleicht auch noch etwas länger gewartet, aber dadurch, also wegen der Erfüllung des Nebenzwecks, aber dadurch, dass Herr SELLERING darauf bestanden hat, jede Bezüge zu Nord Stream raus zu haben, haben wir das dann etwas schneller gemacht.“¹⁹⁰⁹ Einen Automatismus zur Satzungsänderung, der greifen würde sobald ein Nebenzweck erfüllt gewesen sei oder sich die äußeren Umstände wesentlich verändert hätten, würde es jedoch nicht geben. Eine Satzungsänderung müsse stets genehmigt oder durch sie als zuständige Stiftungsaufsicht vorgenommen werden.¹⁹¹⁰

4.4.4. Bescheid der Stiftungsaufsicht zur Satzungsänderung

Am 4. Juli 2022 erließ die Stiftungsaufsicht einen Bescheid, mit dem die Satzung geändert wurde. Der Antrag auf Genehmigung der vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderung wurde zwar abgelehnt und die Ablehnung damit begründet, dass die Satzungsänderung gem. § 11 Absatz 1 der Satzung voraussetzen würde, dass die Änderung den Stiftungszweck nicht berührt. Mit der Streichung der Bezüge zu Nord Stream 2 würde der Stiftungszweck jedoch in erheblichem Maße berührt. Dies würde sich laut Bescheid bereits aus dem Wortlaut der Präambel der Satzung selbst ergeben, wonach „die Stiftung mit einem zu gründenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zeitweiligem Nebenzweck zu den Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 beitragen“ werde. Weiche Bedeutung dieser „Nebenzweck“ tatsächlich hatte, sei an dem Umfang der Tätigkeit des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs hinlänglich deutlich geworden. § 11 Absatz 1 der Satzung biete für die Satzungsänderung, die dem Antrag vom 14.04.2022 zugrunde liegt, daher keine Grundlage. Zudem stehe der angestrebten Satzungsänderung durch die Stiftung auch § 11 Absatz 3 der Satzung entgegen, wonach Änderungen nach § 11 Absatz 1 und 2 der Satzung erst ab dem dritten Jahr nach der Errichtung der Stiftung zulässig seien.

Die Satzungsänderung erfolgte jedoch durch die Stiftungsaufsicht selbst auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes M-V (StiftG M-V). Die Satzung wurde mit dem Bescheid vom 4. Juli 2022 von der Stiftungsaufsicht dahingehend geändert, dass sämtliche Regelungen, die sich auf Nord Stream 2 beziehen, gestrichen wurden. „Die Satzungsänderung stützt sich auf § 9 Absatz 1 Satz 2 StiftG M-V. Danach kann die Stiftungsbehörde eine Stiftungssatzung ändern, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist. Die wesentliche Änderung der Verhältnisse ist darin zu sehen, dass die Erfüllung des zeitweiligen Nebenzwecks der Stiftung – die Förderung der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 – unmöglich geworden ist, sei es, dass die Pipeline zwischenzeitlich fertig gestellt wurde, sei es, dass eine weitere Förderung infolge des russischen Angriffskrieges und der anschließenden Beendigung des Pipelinevorhabens nicht mehr möglich ist. Da die Satzung insoweit mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmt, ist eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich.“¹⁹¹¹

Im Rahmen der Vernehmung der Clausen-Lang, Referatsleiterin im Justizministerium, wurde der Bescheid der Stiftungsaufsicht vom 4. Juli 2022 thematisiert. Demnach setze eine Satzungsänderung nach § 11 Absatz 1 der Stiftungssatzung voraus, dass der Stiftungszweck

¹⁹⁰⁸ WP-56-18-10-2024, S. 75.

¹⁹⁰⁹ WP-56-18-10-2024, S. 76.

¹⁹¹⁰ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 77.

¹⁹¹¹ AV004-56-18-10-2024-Clausen-Lang- B'90/Die Grünen, S. 2.

nicht berührt werde. „Dies würde voraussetzen, dass die Änderung den Stiftungszweck nicht berührt.“¹⁹¹² Weiter ist dem Bescheid zu entnehmen: „Mit der Streichung der Bezüge zu Nord Stream 2 würde der Stiftungszweck jedoch in erheblichem Maße berührt.“¹⁹¹³

Die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 sei nach Aussage der Zeugin Clausen-Lang jedoch nicht Zweck der Stiftung gewesen. Angesprochen auf diesen Widerspruch zum zuvor zitierten Aktenvorhalt erwiderte sie, dass Nord Stream 2 nicht Zweck der Stiftung gewesen sei.¹⁹¹⁴ Die zitierte Passage sei inhaltlich auch für sie verwunderlich. Eigentlich habe sie gemeint, dass der Stiftungszweck mit der Streichung der Bezüge zu Nord Stream 2 nicht berührt wäre. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei nicht der Hauptzweck der Stiftung, sondern nur ein zeitweiliger Nebenzweck. Die widersprüchliche Formulierung im Ablehnungsbescheid sei als mögliches redaktionelles Versehen einzuordnen und nicht als Ausdruck ihrer inhaltlichen Rechtsauffassung. Offenbar sei das insoweit ein Fehler in dem Bescheid.¹⁹¹⁵

Die Zeugin habe sich laut ihrer Aussage zudem nicht auf § 11 Absatz 1 der Satzung als eigene Entscheidungsgrundlage berufen, sondern auf ihre Kompetenz als Stiftungsaufsicht. Die Stiftung selbst habe die Satzungsänderung nicht wirksam vornehmen können. Die Stiftungsaufsicht hingegen sei befugt gewesen, entsprechend tätig zu werden.¹⁹¹⁶

Daraufhin wurde in der weiteren Befragung ein Prüfvermerk zur Anerkennung der Stiftung im Januar 2021 zitiert, in dem neben der Förderung des Klima- und Umweltschutzes auch der Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als Teil des Stiftungszwecks bezeichnet worden sei.¹⁹¹⁷ Die Zeugin hielt dem entgegen, dass der Geschäftsbetrieb laut Satzung nach Fertigstellung der Pipeline habe gestrichen werden sollen. Es sei nicht um den Betrieb der Pipeline, sondern lediglich um deren Fertigstellung gegangen. Insofern sei die Streichung des entsprechenden Passus satzungsgemäß vorgesehen gewesen. Ob es sich stiftungsrechtlich um einen Nebenzweck oder um eine Maßnahme zur Erfüllung des Hauptzwecks gehandelt habe, sei aus ihrer Sicht unerheblich, da dieser Teil ohnehin habe entfallen sollen. Der Hauptzweck Klima- und Umweltschutz sei durch ihren Bescheid nicht berührt worden.¹⁹¹⁸

4.4.5. Satzungsänderung als rechtliches Hindernis einer Stiftungsauflösung

Daraufhin wurde im Ausschuss auf das Gutachten von Professorin Dr. Weitemeyer vom 3. Mai 2022 verwiesen, das im Auftrag der Landesregierung erstellt worden war und sich mit möglichen Auflösungsstatbeständen der Stiftung befasste. Die im Gutachten erörterten Auflösungsmöglichkeiten bezogen sich maßgeblich auf die Verankerung von Nord Stream 2 in der Stiftungssatzung. Insofern stelle sich die Frage, weshalb die Stiftungsaufsicht etwa zeitgleich eine Satzungsänderung vorgenommen habe, durch die entsprechende Bezüge zu Nord Stream 2 gestrichen worden seien. Durch die Genehmigung der Satzungsänderung seien sämtliche Möglichkeiten zur Auflösung der Stiftung aus der Satzung gestrichen worden.¹⁹¹⁹

¹⁹¹² AV004-56-18-10-2024-Clausen-Lang- B'90/Die Grünen, S. 1 f.

¹⁹¹³ WP-56-18-10-2024, S. 39.

¹⁹¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁹¹⁵ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 40.

¹⁹¹⁶ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 41.

¹⁹¹⁷ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 49.

¹⁹¹⁸ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 49 f.

¹⁹¹⁹ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 65.

Die Zeugin Clausen-Lang erklärte hierzu, dass sie das Gutachten zur Kenntnis genommen habe, jedoch als unabhängige Stiftungsaufsicht Vorgänge eigenständig prüfe.¹⁹²⁰ Ihr gesetzlicher Auftrag bestehe darin, eine Stiftung zu erhalten. „Ich konnte nicht das einfach so lassen, wie es jetzt, wie es damals war, sondern ich musste sehen, dass die Stiftung weiterbestehen kann.“¹⁹²¹

In diesem Zusammenhang wurde in der Befragung auf eine E-Mail verwiesen, die inhaltlich belegen würde, dass die geplante Satzungsänderung auch innerhalb der Landesregierung diskutiert worden sei.¹⁹²² Die Zeugin erklärte, ihr sei weder die konkrete E-Mail bekannt noch sei ihr bekannt gewesen, dass innerhalb der Landesregierung Bedenken gegen die von ihr beabsichtigte stiftungsrechtliche Satzungsänderung bestanden hätten. Entsprechende Bedenken hätten sie in ihrer Funktion als Stiftungsaufsicht nicht erreicht.¹⁹²³

Angesprochen auf die Frage, ob sich die Landesregierung durch die Satzungsänderung nicht die Möglichkeit genommen hätte, die Stiftungsauflösung auf den Weg zu bringen, antwortete der Zeuge Pegel während seiner Zeugenbefragung im Untersuchungsausschuss, dass er diesen Rückschluss nicht teile. „Die Frage ist dann eher, ob man davon überzeugt ist, mit dem Gutachten, mit dem Argument vor Gericht obsiegen zu können.“¹⁹²⁴ Das Argument der Gutachterin habe seiner Ansicht nach darin bestanden, dass die Stiftung mit ihrer Vorgeschichte dermaßen in der öffentlichen Wahrnehmung in Schwierigkeiten geraten sei, dass sie ihren Zweck nicht mehr würde erfüllen können, „weil sie sozusagen keine Beteiligten mehr finden wird, die mit ihr an der Stelle umgehen“¹⁹²⁵

4.5. Position des Stiftungsvorstandes zur Stiftungsauflösung

Der Zeuge Sellering, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., führte aus, der Vorstand habe den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine unverzüglich verurteilt und deutlich gemacht, dass der Einsatz für die Pipeline nicht fortgesetzt werden könne, jede Zusammenarbeit mit Nord Stream 2 aufgekündigt und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb abgewickelt werden müsse. Gegenüber der Stiftungsaufsicht habe der Vorstand erreicht, dass der zeitweilige Nebenzweck aus der Satzung gestrichen worden sei. Landtag und Landesregierung hätten sich dem aus Sicht des Zeugen nur anschließen müssen.¹⁹²⁶

Eine Auflösung der Stiftung sei aus Sicht des Vorstandes rechtlich nicht möglich gewesen. „Landtag und Landesregierung sahen sich aber unter ganz erheblichem Druck, politischem Druck. Dafür hatte der Vorstand großes Verständnis und hat auch versucht, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so weit wie möglich zu helfen.“¹⁹²⁷ Das Verständnis von Landtag und Landesregierung für die Verantwortung und die Handlungszwänge des Vorstandes hätten sich jedoch in Grenzen gehalten. Die öffentliche Stimmung habe die Reaktion von Landtag und Landesregierung maßgeblich bestimmt. Der Landtag habe den Einmarsch verurteilt und sich von bisherigen Verbindungen nach Russland gelöst.¹⁹²⁸

¹⁹²⁰ Vgl. ebd.

¹⁹²¹ WP-56-18-10-2024, S. 66.

¹⁹²² Vgl. ebd.

¹⁹²³ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 71.

¹⁹²⁴ WP-88-28-11-2025, S. 145 f.

¹⁹²⁵ WP-88-28-11-2025, S. 145.

¹⁹²⁶ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 32.

¹⁹²⁷ Ebd.

¹⁹²⁸ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 34.

Weiter führte der Zeuge aus, in einem für den 1. März 2022 vorgesehenen Beschluss habe der Landtag sich auch zur Klimastiftung positioniert. „In dem ursprünglich dazu geplanten Beschlussvorschlag, der tagelang auf der Website gestanden hatte, hieß es, dass die Stiftung in ihrer jetzigen Form nicht fortbestehen sollte. Das zielte eindeutig darauf ab, die Stiftung fortzuführen, nur eben ohne den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und seinen Einsatz für Nord Stream 2.“¹⁹²⁹ Dies wäre genauso im Sinne des Stiftungsvorstandes gewesen. Allerdings sei ein Tag vor der geplanten Beschlussfassung, am 28. Februar, der Beschlussvorschlag geändert worden. „Sie verfielen offenbar in Panik und sahen für sich persönlich die Gefahr ins politische Abseits zu geraten. Und deshalb sollte plötzlich über die von der Stiftung selbst bereits erklärte Loslösung von Nord Stream 2 hinausgegangen werden und auch die reine Klimastiftung aufgelöst werden.“¹⁹³⁰

Der Vorstand habe noch am gleichen Tag in einer Pressemitteilung deutlich gemacht, dass sowohl die Auflösung der Stiftung als auch ein Zugriff auf das Stiftungsvermögen aus seiner Sicht rechtlich nicht umsetzbar seien. Am 1. März habe der Landtag dennoch beschlossen, dass die Stiftung insgesamt nicht fortbestehen solle. „Auffällig ist allerdings, dass der Begriff Auflösung, der vorher immer rumgeistert war, in der Beschlussfassung nicht mehr erwähnt wurde. Möglicherweise war den Initiatoren klar, dass weder für den Landtag noch für die Landesregierung insoweit eine rechtliche Handlungsmöglichkeit bestand.“¹⁹³¹

Eine Stiftung privaten Rechts hätte nur vom Vorstand oder von der Stiftungsaufsicht und nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen aufgelöst werden können. Diese Voraussetzungen hätten zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.¹⁹³² Auch habe die Entscheidungshoheit des Stifters in dem Moment geendet, in dem die Stiftungsaufsicht ihre Zustimmung zur Gründung erteilt habe.¹⁹³³

Maßgeblich sei dann allein die Satzung. Auch die Ministerpräsidentin habe keinerlei Befugnisse, auf das Handeln der Stiftung Einfluss zu nehmen oder eine Auflösung der Stiftung herbeizuführen. „Es deutet alles darauf hin, dass dies alles den Initiatoren des Beschlusses vom 01.03.2022, jedenfalls nach den Hinweisen der Stiftung, bewusst war und dass mit der Formulierung, die dann gefunden wurde, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung nicht fortbesteht, dass damit gemeint war, dass, wenn es schon keine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit gibt, dann aber mit anderen Mitteln rein faktisch ohne Rechtsgrundlage, nicht als rechtliches Handeln, sondern als faktische Behinderung der Stiftungstätigkeit alles getan werden sollte, damit die Stiftung ihre Arbeit nicht fortsetzen könnte.“¹⁹³⁴ Ein solches Vorgehen widerspreche allen rechtsstaatlichen Grundsätzen für die Ausübung öffentlicher Gewalt, zumal die Tätigkeit einer Stiftung privaten Rechts grundrechtlich geschützt sei.¹⁹³⁵

Für die Ministerpräsidentin bestehe aus Sicht des Vorstandes als Stiftungsorgan eine besondere Verpflichtung, den in der Satzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen zu beachten. Wenn sie öffentlich auf das Ende der Stiftung hinwirke, sei das als vernichtendes Urteil über die Stiftung zu bewerten und würde es die Arbeit der Stiftung massiv beeinträchtigen. Das Land hätte sich aus der Stiftung zurückziehen und die Organstellung der Ministerpräsidentin aus der

¹⁹²⁹ Ebd.

¹⁹³⁰ Ebd.

¹⁹³¹ WP-84-29-09-2025, S. 35.

¹⁹³² Vgl. ebd.

¹⁹³³ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 36.

¹⁹³⁴ Ebd.

¹⁹³⁵ Vgl. ebd.

Satzung streichen können, um die Stiftung vollständig in die Hände der Zivilgesellschaft zu übergeben. „Das geschah aber nicht. Stattdessen gab es den rechtswidrigen Beschluss, darauf hinzuwirken, dass auch die reine Klimastiftung nicht fortbestehen sollte.“¹⁹³⁶

Die Zeugin Enderlein führte aus, Fragen hätten sich auch durch die erteilte Abbuchung der Finanzverwaltung in Höhe von 23 Millionen Euro aus dem Stiftungsvermögen gestellt, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt und die Umstände der Abbuchungsversuche. „Und ja, kann man sich trefflich darüber streiten, ob das ein Versehen der Finanzverwaltung ist, mal eben im Rahmen einer erteilten Lohnsteuerabbuchung auf 23 Millionen zuzugreifen.“¹⁹³⁷ Ein vorsätzliches Handeln, die Stiftung finanziell handlungsunfähig zu machen, habe jedoch nicht belegt werden können. „Ich weiß es nicht und ich würde mich dazu auch nicht aufschwingen, diesen Vorwurf zu erheben.“¹⁹³⁸ Die Abbuchung sei angesichts der Höhe der Summe letztlich von der Bank blockiert und der Vorgang vonseiten des Vorstandes sachlich behandelt worden.¹⁹³⁹

Der Zeuge Kuhn, damaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, erinnerte sich an das Gutachten der Landesregierung zur Stiftungsauflösung und ein Gespräch dazu im Landtag. Die Gutachterin sei der Auffassung gewesen, dass die Stiftung unter bestimmten Kriterien und Gesichtspunkten aufgelöst werden könnte, obwohl sie als privatrechtliche Stiftung auf Ewigkeit angelegt gewesen sei. „Da war natürlich unser Vorstand, Herr Sellerling, überhaupt nicht amused und kannte sich auch im Stiftungsrecht relativ gut aus.“¹⁹⁴⁰ Der Vorstand habe deshalb ebenfalls Sachverstand eingeholt. „Und es kam dann tatsächlich auch die Auffassung, dass solche Stiftungen in der Form, die auf Ewigkeit angelegt sind, nicht aufgelöst werden können.“¹⁹⁴¹ Der Vorstand sei nicht von selbst zurückgetreten, da er sich durch seinen Auftrag verpflichtet gefühlt habe.¹⁹⁴² Die Ministerpräsidentin habe nicht persönlich auf den Vorstand eingewirkt, damit die Klimastiftung hätte aufgelöst werden können.¹⁹⁴³

4.6. Handeln der Landesregierung in Bezug auf eine Stiftungsauflösung

4.6.1. Gemeinsame Erklärung von Landesregierung und Stiftung

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, sagte aus, dass infolge seines Wechsels ins Innenministerium die Zuständigkeit für die Stiftungsauflösung nun bei ihm als Innenminister gelegen habe.¹⁹⁴⁴ Herr Sellerling und der Stiftungsvorstand hätten laut Aussage des Zeugen Pegel früh signalisiert, dass sie eine andere Rechtsposition in Bezug auf die Stiftungsauflösung vertreten würden als die Landesregierung.¹⁹⁴⁵ Die Verständigung in den Gesprächen und das daraus entstandene Papier hätten zunächst darauf abgezielt, dass der Vorstand aus eigener Initiative zurücktritt, weil er nicht davon ausgegangen sei, dass die Stiftung aufgelöst werden könnte.¹⁹⁴⁶ Gemäß der Vereinbarung und der geführten Gespräche mit den drei Vorstandsmitgliedern hätte zunächst

¹⁹³⁶ WP-84-29-09-2025, S. 38.

¹⁹³⁷ WP-70-28-03-2025, S. 40.

¹⁹³⁸ Ebd.

¹⁹³⁹ Vgl. ebd.

¹⁹⁴⁰ WP-76-13-06-2025, S. 104.

¹⁹⁴¹ Ebd.

¹⁹⁴² Vgl. ebd.

¹⁹⁴³ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 105.

¹⁹⁴⁴ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 134.

¹⁹⁴⁵ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 135.

¹⁹⁴⁶ Vgl. ebd.

die Abwicklung zu Ende gebracht und anschließend für beide Jahre die entsprechenden steuerlichen Abschlüsse sowie die Wirtschaftsprüferberichte vorgelegt werden sollen.¹⁹⁴⁷

Die von Professorin Dr. Weitemeyer bevorzugte Variante der Stiftungsauflösung habe die Mitwirkung des Stiftungsvorstandes vorausgesetzt. Die Zeugin Schwesig habe deshalb am 5. Mai 2022 den Stiftungsvorstand zu einem Gespräch in die Staatskanzlei eingeladen. Das Gespräch habe am 11. Mai stattgefunden. Folgegespräche seien am 14. Mai und 16. Mai 2022 geführt worden.¹⁹⁴⁸ Die Landesregierung sei ernsthaft bemüht gewesen, den Stiftungsvorstand konstruktiv zur Auflösung der Stiftung zu bewegen. Am Ende dieser drei Gespräche habe eine gemeinsame Erklärung von Landesregierung und Stiftungsvorstand gestanden. In dieser Erklärung habe sich der Vorstand bereiterklärt, nach einer vollständigen Abwicklung des Geschäftsbetriebes von seinen Ämtern zurückzutreten. „Diese Abwicklung war zu diesem Zeitpunkt schon eingeleitet. Abgeschlossen werden sollte sie durch Testate unabhängiger Wirtschaftsprüfer. Der Landesregierung hätte es dann freigestanden, einen neuen Vorstand zu berufen, der einer Auflösung offen gegenüberstand.“¹⁹⁴⁹

Die Landesregierung habe im Gegenzug zugesagt, die Klimaschutzarbeit der Stiftung fortzuführen. Dazu hätten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinwohlorientierten Teils als eigenständige Einheit in die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern wechseln sollen. Diese Gespräche habe der für die Agentur zuständige Wirtschaftsminister Meyer geführt. Ministerpräsidentin Schwesig selbst habe an zwei Treffen der Landesregierung mit dem Stiftungsvorstand zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärung teilgenommen, am 5. Oktober 2022 und am 30. Januar 2023. Weitere Teilnehmer aufseiten der Landesregierung seien der Wirtschaftsminister, der Innenminister und der Chef der Staatskanzlei gewesen. Dies sei den Protokollen zu entnehmen, die der Chef der Staatskanzlei verfasst habe.¹⁹⁵⁰

Die Stiftung habe jeweils über den aktuellen Stand bei der Abwicklung des Geschäftsbetriebs informiert. „Der Stiftungsvorstand hat uns beim Gespräch 2023 darüber informiert, dass die Abwicklung des Geschäftsbetriebes weit fortgeschritten war. Für 2021 war bereits ein Testat bei der Stiftungsaufsicht vorgelegt worden. Das Testat für 2022 war in Arbeit und sollte nach Einschätzung des Vorstandes im März vorliegen.“¹⁹⁵¹ Die Landesregierung habe auf die weitere Umsetzung der gemeinsamen Erklärung gedrängt. Sie habe den Stiftungsvorstand nicht abberufen und einen neuen ernennen können. „Das haben wir ganz bewusst nicht getan.“¹⁹⁵²

Die rechtlichen Hürden für die Entlassung eines Stiftungsvorstandes seien sehr hoch gewesen, so die Zeugin Schwesig. Es hätte die Gefahr bestanden, dass die Landesregierung in einen jahrelangen Rechtsstreit mit dem alten Vorstand geraten wäre. Der Weg über die gemeinsame Erklärung schien deshalb der einzige gangbare zu sein.¹⁹⁵³ Der Vorwurf der Opposition, die Landesregierung habe die Auflösung der Stiftung untergraben, sei unzutreffend.¹⁹⁵⁴

¹⁹⁴⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁴⁸ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 36.

¹⁹⁴⁹ Ebd.

¹⁹⁵⁰ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 37.

¹⁹⁵¹ Ebd.

¹⁹⁵² WP-89-05-12-2025, S. 37 f.

¹⁹⁵³ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 38.

¹⁹⁵⁴ Vgl. ebd.

4.6.2. Unterbleiben des Rücktritts des Stiftungsvorstandes

„Dass dann ein Stimmungswandel stattfand, war so ein sukzessiver Prozess.“¹⁹⁵⁵ Wann die Vorstandsmitglieder entschieden hätten, dass sie den Weg durch einen Rücktritt nicht freimachen, konnte der Zeuge Pegel zeitlich nicht mehr verorten. „Und dann haben sie ja, glaube ich, sehr offensiv in einer Pressekonferenz nach meiner Erinnerung hier in der LPK, also nicht Pressekonferenz, sondern LPK genutzt, um sehr detailliert Punkte, also weiterhin ihre Zweifel zu bekunden und quasi schon sehr deutlich zu sagen, dass sie diese Vereinbarung aus Gewissensgründen oder aus ähnlichen Erwägungen nicht umsetzen können.“¹⁹⁵⁶ Mit diesen Äußerungen sei deutlich geworden, dass die gemeinsame Vereinbarung nicht mehr umgesetzt werden würde. In der Folge sei deshalb geprüft worden, wie mit der Situation weiter verfahren werden könnte.¹⁹⁵⁷

Mit der nachträglichen Änderung der Stiftungssatzung am 4. Juli 2022 seien dann sämtliche Regelungen, die sich auf Nord Stream 2 beziehen, gestrichen worden.

Die Abberufung des Vorstandes durch die Ministerpräsidentin sei ebenfalls in Betracht gezogen worden, so der Zeuge Pegel. Jedoch seien die Voraussetzungen dafür nach Auffassung der Landesregierung nicht erfüllt gewesen. „Dafür war Voraussetzung nach Überzeugung der Beteiligten, dass ich eine Situation habe, in der sich quasi ein unflätiges oder ein schwer vertrauenserschütterndes Verhalten gegenüber der Stiftung oder der Stiftungsaufsicht ergibt.“¹⁹⁵⁸ Eine derartig schwere Verfehlung des Vorstandes habe nicht vorgelegen. Das durchaus nachvollziehbare und rechtmäßige Verhalten des Vorstandes, keine Weisungen anzunehmen und autonome Entscheidungen zu treffen, sei in der Satzung geregelt gewesen und daher kein ausreichender Grund, der eine außerordentliche Abberufung hätte rechtfertigen können.¹⁹⁵⁹

Im Zusammenhang mit der Stiftungsauflösung habe es unterschiedliche Auffassungen zu der Frage gegeben, ob die Stiftung aufgelöst werden kann oder nicht. „Es war nie strittig zwischen dem Stiftungsvorstand und der Landesregierung, dass der Geschäftsbetrieb abgewickelt werden soll.“¹⁹⁶⁰ Das habe der Stiftungsvorstand auch umgesetzt. Unterschiedliche Auffassungen habe es jedoch zu dem gemeinwohlorientierten Teil der Stiftung gegeben. Diese unterschiedlichen Auffassungen seien über einen längeren Zeitraum hinweg auch Gegenstand öffentlicher Diskussionen gewesen. Dennoch habe sich die Landesregierung verpflichtet gefühlt den Landtagsbeschluss bestmöglich umzusetzen.

Minister Pegel erklärte am 13. Juli 2023 gegenüber der Landtagspräsidentin und den Fraktionsvorsitzenden, die Landesregierung sehe keine rechtliche Handhabe mehr, die Beendigung der Stiftung seitens des Landes in einem zeitlich angemessenen Rahmen herbeizuführen. Die Aufhebung der Stiftung sei ein rechtlich schwerlich realisierbarer und langwieriger Weg, mit dem ein erheblicher Schaden für das Land einhergehen könnte.

Nach dem Beschluss vom 1. März habe der Vorstand wiederholt erklärt, dass eine Auflösung rechtlich nicht möglich sei. Gleichwohl habe die Landesregierung ein Gutachten eingeholt, das

¹⁹⁵⁵ WP-88-28-11-2025, S. 135.

¹⁹⁵⁶ WP-88-28-11-2025, S. 136.

¹⁹⁵⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁵⁸ WP-88-28-11-2025, S. 146.

¹⁹⁵⁹ Vgl. ebd.

¹⁹⁶⁰ WP-89-05-12-2025, S. 69.

die gegenteilige Auffassung vertreten habe. Die Gutachterin Professorin Dr. Weitemeyer sei in ihrem Gutachten davon ausgegangen, dass es der Stiftung künftig an Vermögen und Projektpartnern fehlen werde.¹⁹⁶¹ Allerdings hätte sich diese Prognose als unzutreffend erwiesen. Gleichwohl hätten sich Landtag und Landesregierung wiederholt pauschal auf das Gutachten Professorin Dr. Weitemeyer berufen.¹⁹⁶²

„Das führte dann auch dazu, dass sich der Vorstand nicht mehr an die sogenannte gemeinsame Erklärung gebunden sah nach Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zurückzutreten und der Landesregierung durch eigenes Handeln eine rechtmäßige Auflösung zu ermöglichen. Das ist der wichtigste Satz, den die Landesregierung immer übersehen hat, ein rechtmäßiges Handeln zu ermöglichen.“¹⁹⁶³

Ende Januar 2023 sei erneut das Gespräch mit der Landesregierung gesucht worden. Die Landesregierung habe jedoch keine tragfähige Antwort darauf gegeben, wie eine Auflösung rechtmäßig hätte erfolgen sollen.¹⁹⁶⁴

Im März 2023 habe der Vorstand schließlich einen letzten Versuch unternommen, den Konflikt im Interesse des Landes zu beenden. In einer Pressekonferenz habe der Vorstand erklärt, unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Rücktritt bereit zu sein. „Wir haben allerdings deutlich gemacht, dass wir dazu von der Ministerpräsidentin erwarten, sich öffentlich positiv zur Stiftung zu äußern und unmissverständlich klarzumachen, dass sie sich in Zukunft pflichtgemäß als Kurationsorgan der Stiftung für die Fortführung des Stiftungszwecks einsetzen und das Recht beachten werden.“¹⁹⁶⁵ Eine solche Erklärung sei nicht erfolgt.¹⁹⁶⁶

Der russische Angriff auf die Ukraine habe für die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, eine Zeitenwende markiert. Die Landesregierung habe daraus klare Konsequenzen gezogen. „Wir haben die Entscheidung der Bundesregierung unterstützt, die Zertifizierung der Pipeline zu stoppen. Und wir haben unsere eigenen, vor allem auf regionaler Ebene bestehenden Kontakte nach Russland vollständig eingestellt.“¹⁹⁶⁷ Inzwischen sei der Geschäftsbetrieb der Stiftung aufgelöst und der Klima- und Umweltbereich an die Zivilgesellschaft übergeben worden. Durch den Bau der Ostseepipeline sei landseitig eine Infrastruktur entstanden, die heute Bestandteil des Wasserstoff-Kernnetzes in Deutschland sei.¹⁹⁶⁸

F. Steuerkomplex

In Mecklenburg-Vorpommern besteht für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen eine ausschließliche Sonderzuständigkeit des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten.¹⁹⁶⁹ Dieses Finanzamt sei am 10.01.2022 durch das Justizministerium über die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV als Stiftung bürgerlichen Rechts in Kenntnis gesetzt worden, so die Zeugin Andres, zuständige Sachgebietsleiterin im Finanzamt Ribnitz-Damgarten.¹⁹⁷⁰ Der Zeuge Ganzow, zuständiger Sachbearbeiter für die Schenkungsteuererklärungen der Klimastiftung im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, führte aus, dass der steuerliche Vertreter der

¹⁹⁶¹ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 41.

¹⁹⁶² Vgl. ebd.

¹⁹⁶³ WP-84-29-09-2025, S. 42.

¹⁹⁶⁴ Vgl. WP-84-29-09-2025, S. 43.

¹⁹⁶⁵ Ebd.

¹⁹⁶⁶ Vgl. ebd.

¹⁹⁶⁷ WP-89-05-12-2025, S. 8.

¹⁹⁶⁸ Vgl. ebd.

¹⁹⁶⁹ § 2 Abs. 1 Finanzamtszuständigkeitsverordnung M-V vom 12. Dezember 2024.

¹⁹⁷⁰ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 16.

Stiftung, die ECOVIS KSO Steuerberater und Rechtsanwälte GmbH & Co. KG Düsseldorf, vertreten durch den Steuerberater Kollenbroich, habe im Mai und Dezember 2021 drei Schenkungsteuererklärungen im Finanzamt Rostock eingereicht. Gegenstand dieser Steuererklärungen seien das durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellte Grundstockvermögen i. H. v. 200.000,00 Euro sowie zwei Zustiftungen der Nord Stream 2 AG in Höhe von 10.199.900,00 Euro sowie 9.800.000,00 Euro gewesen. Diese Steuererklärungen seien vom Finanzamt Rostock am 3. Juni und am 21. Dezember 2021 zuständigkeitshalber an das Finanzamt Ribnitz-Damgarten abgegeben worden.¹⁹⁷¹

Am 28.02.2022 habe sich der Steuerberater beim Finanzamt Rostock nach dem Bearbeitungsstand der Schenkungsteuererklärungen erkundigt, so der Zeuge Ganzow. Das Finanzamt Rostock habe diese Anfrage an das zuständige Finanzamt Ribnitz-Damgarten weitergeleitet, woraufhin er als zuständiger Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten mitgeteilt habe, dass diese drei Steuererklärungen im Finanzamt Ribnitz-Damgarten nicht vorlägen. Er habe gleichzeitig um die Übersendung von Kopien gebeten. Die ECOVIS habe daraufhin die drei Steuererklärungen in Kopie an das Finanzamt Ribnitz-Damgarten übersandt.¹⁹⁷² Auch die Zeugin Kamrath-Rügen, damalige zuständige Referatsleiterin im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, bestätigte, dass die Steuererklärungen vom unzuständigen Finanzamt Rostock an das zuständige Finanzamt Ribnitz-Damgarten weitergeleitet worden seien.¹⁹⁷³

Die Originale der Steuererklärungen seien im Finanzamt Ribnitz-Damgarten zunächst nicht auffindbar gewesen und sie selbst habe die Unterlagen am 22.04.2022 verbrannt, so die Zeugin N.N., Mitarbeiterin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten.¹⁹⁷⁴

Nach Erhalt der Kopien erfolgte die Bearbeitung der Steuererklärungen.¹⁹⁷⁵ Die Zuwendung des Grundstockvermögens wurde in der Erbschaftsteuerstelle unter dem Aktenzeichen S-Meck 10703/21, die Zustiftungen unter S-Nord 10705/21/0 über 10.199.900,00 Euro und unter S-Nord 10705/21/0 über 9.800.000,00 Euro nach Zugang der Steuererklärungen in Kopie erstmalig schenkungsteuerlich erfasst.

Im Folgenden wird zu der Beweisaufnahme im Einzelnen ausgeführt. Dabei wird zunächst unter Ziffer 1 der Vorfall der Verbrennung der Steuererklärungen einschließlich des daraus resultierenden Disziplinar- und Strafverfahrens dargestellt. Anschließend erfolgt die Darstellung der Beweisaufnahme zu weiteren Ermittlungsverfahren unter Ziffer 2 und abschließend wird die Beweisaufnahme zum Besteuerungsverfahren hinsichtlich der Schenkungsteuer unter Ziffer 3 dargestellt.

1. Verbrennung der Steuererklärungen

1.1. Ablauf des Vorfalls

1.1.1. Einreichung der Original-Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt

Dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegt ein Schreiben des Zeugen Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, an das Finanzministerium vom

¹⁹⁷¹ Vgl. AV015-37-19-01-2024-Ganzow-FDP.

¹⁹⁷² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 92 f.

¹⁹⁷³ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 10.

¹⁹⁷⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 14.

¹⁹⁷⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 167.

28.04.2022 vor. Er antwortet darin auf ein Schreiben des Finanzministeriums und erstattet Bericht über die fehlenden Steuererklärungen der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern. Er schrieb unter anderem: „Der hier vorliegenden Stellungnahme von Herrn Heyer (SGL Großunternehmen im Finanzamt Rostock) vom 12.04.2022 ist zu entnehmen, dass den steuerlichen Beratern der Stiftung, Ecovis Düsseldorf, die im Land MV bestehende Sonderzuständigkeit des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten für die Erbschaft-/Schenkungssteuer nicht bekannt war. [...] die Unterlagen für [...] die Schenkungssteuererklärungen für das Ausstattungskapital in Höhe von 200.000,00 Euro (Grundstockvermögen) und für die erste Zustiftung durch die Nord Stream 2 AG in Höhe von 10.199.900,00 Euro wurden dem FA Rostock übersandt. Mit Schreiben vom 21.12.2021 haben die steuerlichen Berater dann erneut eine dritte Schenkungssteuererklärung über eine 2. Zustiftung beim Finanzamt Rostock eingereicht, obgleich Herr Heyer die steuerlichen Berater der Stiftung spätestens am Rande eines persönlichen „Kennenlerngesprächs“ an Amtsstelle am 08.09.2021 auf die bestehende Sonderzuständigkeit des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten hingewiesen hat. [...] Nach Aussage von Herrn Heyer vom 12.04.2022 sind alle im FA Rostock eingegangenen Schenkungssteuererklärungen am 03.06.2021 bzw. am 21.12.2021 über die dortige Poststelle an das Finanzamt Ribnitz-Damgarten weitergeleitet worden. In den Stellungnahmen der 1. Geschäftsstelle vom 20.04.2022, 2. Erbschaftsteuerstelle vom 21.04.2022, 3. Körperschaftssteuerstelle vom 20.04.2022 und 4. Unternehmensbewertungsstelle vom 28.04.2022 des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten versichern die zuständigen Kolleg/inn/en, dass ihrer Erinnerung nach diese Erklärungen nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich im FA RDG eingegangen sind und dort heute auch nicht vorliegen.“¹⁹⁷⁶

Der Zeuge Olschewski erklärte, er könne nicht mehr genau sagen, ab wann er Kenntnis von dem Eingang der Steuererklärungen gehabt habe.¹⁹⁷⁷

Der Zeuge Ganzow, zuständiger Sachbearbeiter für die Schenkungssteuererklärungen der Klimastiftung im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, schilderte, dass der Vorsteher spätestens im Mai 2022 Kenntnis davon gehabt habe, dass die Schenkungssteuererklärungen im Finanzamt Ribnitz-Damgarten eingegangen seien. Er selbst habe bis 11. November 2022 an der Akte gearbeitet.¹⁹⁷⁸

Darauf angesprochen, dass die Gründung der Stiftung durch die Medien bekannt gewesen sei und gefragt, ob nicht von Amts wegen hätte ermittelt werden müssen, da keine Steuererklärungen vorgelegen hätten, antwortete die Zeugin Andres, zuständige Sachgebietsleiterin im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, sie habe erst mit Erhalt der Stiftungssatzung, die ihr vom Justizministerium im Januar 2022 übermittelt worden sei, Kenntnis gehabt. Sie wisse nicht, wie sie ermitteln solle, wenn sie lediglich etwas gehört habe.¹⁹⁷⁹

Der Zeuge Ganzow bestätigte auf Nachfrage, es sei Usus, dass das Justizministerium Gründungen sammle und dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten am Jahresanfang die Gründungen für das vergangene Jahr zusende.¹⁹⁸⁰ Der Zeuge erklärte dazu weiter, er wisse nicht, warum das so gehandhabt würde. Das sei eine Absprache seiner Sachgebietsleiterin Frau Andres mit dem Justizministerium. Schenkungen seien grundsätzlich innerhalb von drei

¹⁹⁷⁶ AV015-37-19-01-2024-Ganzow-FDP.

¹⁹⁷⁷ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 68.

¹⁹⁷⁸ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 93, vgl. auch WP-37-19-01-2024, S. 115 f.

¹⁹⁷⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 18.

¹⁹⁸⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 156.

Monaten anzumelden, aber zunächst müsse man erfahren, dass eine Stiftung gegründet worden sei.¹⁹⁸¹ Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge aus, er habe aus der Presse von der Gründung erfahren, habe aber andere wichtige Fälle auf dem Tisch gehabt und sich nicht verpflichtet gesehen, von Amts wegen zu ermitteln.¹⁹⁸² Ob das Finanzamt Ribnitz-Damgarten von Amts wegen ermittelt habe, müsse seine Sachgebietsleitung beantworten können.¹⁹⁸³ Konfrontiert mit einer dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorliegenden Mail, die die Sachgebietsleiterin Andres an den Zeugen Ganzow mit der Bitte um Rücksprache am 11.04.2022 weitergeleitet hat und der eine Presseerklärung zur Klimastiftung angehängt war¹⁹⁸⁴, erklärte der Zeuge, er könne sich nicht daran erinnern, über was er diesbezüglich mit Frau Andres Rücksprache gehalten habe.¹⁹⁸⁵

Der Zeuge Olschewski bestätigte die jährliche Meldung über Gründungen vom Justizministerium und stellte dar, man bekäme diese Vorgänge einmal im Jahr gesammelt zugestellt. Das sei unbeachtlich, da es sich nicht um viele Vorgänge handle. Es handle sich lediglich um Kontrollmaterial für die Finanzverwaltung, um die Information der Verwaltung sicherzustellen.¹⁹⁸⁶

Gefragt danach, ob es für den Fall, dass die Meldungen über die Gründung nicht nur nach Ablauf des Kalenderjahres übermittelt worden wären, aufgefallen wäre, wenn die Schenkungsteuererklärung nicht fristgerecht innerhalb der Drei-Monatsfrist abgegeben worden wäre, erklärte die Zeugin Andres: „Also, [...] wenn wir vorher davon Bescheid bekommen hätten, dann hätten wir halt eine Erklärung angefordert.“¹⁹⁸⁷ Weiter sagte sie aus, es gebe seit 2012 unter den Ministerien eine Abmachung, dass aufgrund der wenigen anerkannten Stiftungen nur einmal im Jahr angezeigt werde.¹⁹⁸⁸ Auf Nachfrage sagte sie aus, dass sie nicht wisse, ob diese Meldepraxis wegen der Klimastiftung auf den Prüfstand gestellt worden sei.¹⁹⁸⁹

1.1.2. Prüfung des Verbleibs des Vorgangs

Die Zeugin N. N. ist als Sachbearbeiterin im Finanzamt Ribnitz-Damgarten im Bereich der Erbschaft und Schenkung tätig. Sie sagte aus, dass ungefähr im März/April 2022 in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle Ribnitz-Damgarten die Erklärung der Klimaschutzstiftung gesucht worden sei. Sie habe damals nur oberflächlich auf ihrem Schreibtisch danach geschaut, da sie sicher gewesen sei, dass sie sie nicht gesehen habe. Sie gab an, später seien alle Kollegen der Abteilung aufgefordert worden, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sich die gesuchte Erklärung nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich befinde. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin N. N., der Kollege Ganzow habe die Unterschriften eingesammelt, kein Vorgesetzter.¹⁹⁹⁰

Gefragt nach den konkreten zeitlichen Zusammenhängen antwortete die Zeugin N. N., zunächst sei herumgefragt worden, ob jemand die Steuererklärung habe oder wisse, wo sie sei. Dann

¹⁹⁸¹ Vgl. ebd.

¹⁹⁸² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 157.

¹⁹⁸³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 158.

¹⁹⁸⁴ Vgl. AV011-37-19-01-2024-Ganzow-FDP.

¹⁹⁸⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 161.

¹⁹⁸⁶ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 116 f.

¹⁹⁸⁷ WP-39-23-02-2024, S. 16.

¹⁹⁸⁸ WP-39-23-02-2024, S. 16 f.

¹⁹⁸⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 17.

¹⁹⁹⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 57; 60 f.

seien die ersten Zeitungsartikel drüber erschienen, dass die Steuererklärung der Stiftung verschwunden sei. Danach habe dann die Unterschrift geleistet werden müssen.¹⁹⁹¹

Die Aussage der Zeugin N. N., ihr Kollege habe die Unterschriften gesammelt, bestätigte der Zeuge Ganzow, der angab, vom Vorsteher beauftragt worden zu sein, die einzelnen Mitarbeiter nach der Steuererklärung zu fragen und die Unterschriften einzuholen.¹⁹⁹² Er erklärte, weiter sei er nicht involviert gewesen. An den genauen Zeitraum könne er sich nicht erinnern, das müsse im Frühjahr 2022 gewesen sein, so der Zeuge Ganzow weiter.¹⁹⁹³ Der Zeuge gab überdies an, er könne nur aus seiner Erinnerung berichten. Er habe sich zur Vorbereitung seiner Aussage die Steuerakte noch einmal ansehen wollen, diese sei aber durch das Finanzministerium mittlerweile als vertrauliche Verschlussache eingestuft worden.¹⁹⁹⁴ Die Einstufung, so der Zeuge, betreffe auch die Kopie der Akte, die sich noch im Finanzamt befinde.¹⁹⁹⁵

Die Zeugin Andres bestätigte die Aussagen zur Suche nach den Steuererklärungen ebenfalls.¹⁹⁹⁶

Der Zeuge Ganzow erklärte überdies, es sei durchaus möglich, dass Unterlagen nicht auffindbar seien, eine Suche dauere schon einmal zwei Tage, er habe allerdings seine Akten immer wiedergefunden.¹⁹⁹⁷

Damit konfrontiert, dass es im Januar 2022 eine Anzeige des Justizministeriums als Stiftungsaufsicht gegeben habe, womit die Gründung der Stiftung angezeigt worden sei und die Satzung übermittelt worden sei, und danach gefragt, an wen diese Anzeige im Finanzamt Ribnitz-Damgarten gegangen sei, antwortete die Zeugin N. N.: „Bei mir ist es nicht angekommen. Solche Anzeigen gehen grundsätzlich auch an den Sachgebietsleiter, der das dann zuständigkeitshalber verteilt.“¹⁹⁹⁸ Auf Nachfrage erklärte sie, Sachgebietsleiterin sei Frau Andres.¹⁹⁹⁹ Sie könne aber nicht sagen, an wen diese Anzeige der Stiftungsaufsicht weitergegeben worden sei.²⁰⁰⁰

1.1.3. Auffinden, Mitnahme und Verbrennen der Steuerunterlagen

Nachdem sie mit ihrer Unterschrift bestätigt habe, dass die Erklärung sich nicht in ihrem Einflussbereich befinde, sei sie unsicher geworden, gab die Zeugin N. N. an. Sie habe sich in der Zeit noch in der Einarbeitung befunden und dann in einem Fach nachgesehen, in dem sie offene Fragen gesammelt habe. Dort habe sie die gesuchte Erklärung der Klimastiftung gefunden. Sie habe in dem Moment darüber nachgedacht, welche Konsequenzen sie zu tragen haben werde, da sie bestätigt habe, dass diese Erklärung sich nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich befinde. Sie habe dann gedacht, diese Erklärung müsse unwiderruflich verschwinden. Sie habe aus reiner Panik die Erklärung ganz allein und ohne Mitwisser am

¹⁹⁹¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 37 f.

¹⁹⁹² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 93 f. und S. 131.

¹⁹⁹³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 95.

¹⁹⁹⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 113.

¹⁹⁹⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 131.

¹⁹⁹⁶ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 14.

¹⁹⁹⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 120 f.

¹⁹⁹⁸ WP-37-19-01-2024, S. 61.

¹⁹⁹⁹ Vgl. ebd.

²⁰⁰⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 62.

Wochenende im Kamin ihrer Mutter verbrannt.²⁰⁰¹ Auf Nachfrage erklärte sie, der Kamin habe bereits gebrannt und es habe niemand etwas davon mitbekommen.²⁰⁰²

Die Zeugin erklärte weiter, sie habe Druck aus der Behörde aufgrund der Suche nach der Erklärung und von außen aufgrund der medialen Berichterstattung verspürt und dies sei die Ursache für ihre Überreaktion gewesen.²⁰⁰³ Aus heutiger Sicht sei diese Handlung aus Angst und Panik für sie nicht mehr nachvollziehbar. Sie sei bei erster Gelegenheit mit einer Stellungnahme für ihren Dienstherrn zu ihrer Sachgebietsleiterin gegangen. Im Anschluss sei sie zum Gespräch mit dem Vorsteher gerufen worden, der sie darüber informiert habe, dass zwingend ein Disziplinar- und ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden würden.²⁰⁰⁴ Sie erklärte alsdann, zu den weiteren Fragen aus dem Untersuchungsbeschluss sei sie nicht aussagefähig, betonte aber, es habe sie niemand beeinflusst, sie bedauere die Tat.²⁰⁰⁵

Auf Nachfrage, wann sie die Erklärung in ihr Fach gelegt habe, konnte die Zeugin N. N. dies nicht genau sagen, es müsse im Dezember 2021 gewesen sein. Sie habe das Fach nicht regelmäßig kontrolliert. Es habe keinen bestimmten Rhythmus gegeben, in dem sie das Fach kontrolliert habe.²⁰⁰⁶ Da sie das Fach nicht regelmäßig durchgesehen habe, habe sie auch nicht genau gewusst, welche Vorgänge sich darin befunden haben. Laut der Zeugin N. N. sei es auch möglich, dass einige Vorgänge darin mehrere Monate gelegen haben.²⁰⁰⁷ Die Zeugin antwortete auf die Frage, wie in diesem Fall mit Fristen umgegangen werde, wenn Vorgänge mehrere Monate unbearbeitet blieben: „Ich sage mal, also zum Thema Fristen, es ist ja immer ein Eingangstempel drauf. Also selbst wenn es eine Weile nicht bearbeitet ist, ist ja im Zweifel klar, dass es pünktlich da war [...] Ob es jetzt irgendetwas gibt wie ein Postbuch oder irgendwas, das weiß ich nicht.“²⁰⁰⁸

An eine konkrete Vorgehensweise, wie damit umzugehen sei, wenn es zu Fehlern komme, könne sie sich vor dem Vorfall nicht erinnern. Erst danach sei dieser Punkt auf einer Personalversammlung thematisiert worden.²⁰⁰⁹ Die Frage, ob sie nicht auf den Gedanken gekommen sei, sich an die Personalvertretung zu wenden, verneinte die Zeugin N. N. Sie habe auch nicht in Betracht gezogen, sich vor der Verbrennung an eine andere Person zu wenden.²⁰¹⁰

Dadurch, dass sie die Möglichkeit gehabt habe, Homeoffice zu machen, sei es nicht ungewöhnlich gewesen, dass sie Unterlagen mitgenommen habe.²⁰¹¹ Auf Nachfrage antwortete sie, sie habe seit dem Vorfall auf Homeoffice verzichtet und heute gebe es neue Regelungen dazu, wie mit Unterlagen umzugehen sei. Damals habe sie Unterlagen mit nach Hause nehmen dürfen.²⁰¹² Auf weitere Nachfrage ergänzte sie ihren Vortrag, es habe keine Einschränkung gegeben. Man habe lediglich dafür Sorge tragen müssen, dass Dritte keinen Zugang zu den mitgenommenen Unterlagen hatten. Das sei nicht überprüft worden.²⁰¹³ Weiterhin erklärte die

²⁰⁰¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 8 ff.

²⁰⁰² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 25.

²⁰⁰³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 54.

²⁰⁰⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 8 ff.

²⁰⁰⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 11.

²⁰⁰⁶ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 23 f.

²⁰⁰⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 23 f.

²⁰⁰⁸ WP-37-19-01-2024, S. 29.

²⁰⁰⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 36.

²⁰¹⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 46.

²⁰¹¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 25.

²⁰¹² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 35.

²⁰¹³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 39 und S. 54 f.

Zeugin N. N. auf Nachfrage, es seien keine Kopien der Unterlagen angefertigt worden, die man mit nach Hause genommen habe, und auch keine Registrierung erfolgt.²⁰¹⁴

Befragt zur Aktenmitnahme ins Homeoffice konnte der Zeuge Ganzow, der kein Homeoffice in Anspruch nehme, die Aussage der Zeugin N. N. nicht bestätigen.²⁰¹⁵ Auf Nachfrage erklärte er, dass es eine Liste gegeben habe, in die die Akten einzutragen gewesen seien, die mitgenommen wurden.²⁰¹⁶ Ob das allerdings überprüft wurde, könne er nicht sagen.²⁰¹⁷

Die Zeugin N. N. gab an, sie habe sich unter Druck gefühlt, eine Sanktion sei aber nicht angekündigt worden. „[...] Ich hatte einfach nur Angst, was passieren könnte. [...] Ich hatte da schon Angst vor einem Disziplinarverfahren. [...] Ich kann Ihnen das leider gar nicht so ganz rational erklären. [...]“²⁰¹⁸ „[...] die Verbrennung fand am Freitag statt. [...] Das war dann der 22.04. [...] Dann war ja das Wochenende dazwischen. Und am 25.04., [...] habe ich dann morgens das zu meiner Chefin gesagt und am Dienstag, [...] 26.04. hat mich der Vorsteher dann zu sich gerufen.“²⁰¹⁹ Es habe sich um ein normales Verhältnis der Mitarbeiter zum Chef gehandelt, so die Zeugin auf eine Nachfrage.²⁰²⁰ Danach gefragt, ob es irgendeine Person aus der Landesregierung oder -verwaltung gegeben habe, die an sie herangetreten sei und zum Ausdruck gebracht habe, dass sie dafür sorgen solle, dass keine Schenkungsteuer erhoben werde, antwortete die Zeugin N. N.: „Nein, also gar nicht. Ich habe mit niemandem aus der Regierung oder von sonst irgendwo jemals Kontakt gehabt.“²⁰²¹ Eine derartige Kommunikation habe es auch mit Dritten nicht gegeben.²⁰²²

Die Zeugin Andres bestätigte, dass die Zeugin N. N. mit einer schriftlichen Erklärung zu ihr gekommen sei und mit ihr über die Verbrennung gesprochen habe. Sie habe sie dann zum Vorsteher des Finanzamtes geschickt.²⁰²³ Weiter könne sie sich an die Situation nicht erinnern.²⁰²⁴ Zu dem Gespräch, welches später zwischen der Zeugin N. N. und dem Vorsteher Olschewski stattgefunden habe, könne sie nichts sagen. Sie sei nicht dabei gewesen.²⁰²⁵ Auf Nachfrage sagte die Zeugin Andres aus, sie habe mit dem Vorsteher auch nicht konkret über das Gespräch mit der Zeugin N. N. gesprochen.²⁰²⁶

Der Zeuge Olschewski gab übereinstimmend an, dass er zur Verbrennung zunächst von der Zeugin Andres informiert worden sei und dass es im Anschluss ein Gespräch mit der Zeugin N. N. gegeben habe.²⁰²⁷

Die Zeugin Andres erklärte, Vergleichbares sei im Finanzamt Ribnitz-Damgarten zuvor noch nicht vorgekommen. Es handele sich um einen ungewöhnlichen, einzigartigen Vorgang.²⁰²⁸ Sie habe, so die Zeugin weiter, niemanden über die Verbrennung informiert, das sei Top-Secret

²⁰¹⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 40.

²⁰¹⁵ WP-37-19-01-2024, S. 118 und S. 146 f.

²⁰¹⁶ WP-37-19-01-2024, S. 119.

²⁰¹⁷ WP-37-19-01-2024, S. 120.

²⁰¹⁸ WP-37-19-01-2024, S. 56 f.

²⁰¹⁹ WP-37-19-01-2024, S. 14 und S. 59.

²⁰²⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 38.

²⁰²¹ WP-37-19-01-2024, S. 14.

²⁰²² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 15.

²⁰²³ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 14.

²⁰²⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 25.

²⁰²⁵ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 36.

²⁰²⁶ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 37.

²⁰²⁷ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 69.

²⁰²⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 34 f.

gewesen. Solange die Verfahren gelaufen seien, habe man zum Schutz der Zeugin N. N. auch nichts sagen können.²⁰²⁹

1.1.4. Anzahl der vernichteten Steuerunterlagen

Die Zeugin N. N. erläuterte, dass sie immer nur von „der Erklärung“ spreche, aber unsicher sei, ob es sich um eine oder mehrere Erklärungen gehandelt habe.²⁰³⁰

Sie erklärte auf Nachfrage, dass sie nicht wisse, ob sie eine oder drei Erklärungen vernichtet habe. Es könne sein, dass es sich um alle drei, zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingegangenen Erklärungen gehandelt habe. Sie schilderte: „Also ich bin die ganze Zeit davon ausgegangen, dass es sich um eine handelte, weil ich mir das auch ehrlich gesagt nicht, nicht gut angeguckt habe. Ich habe einfach nur das gelesen und dachte: Es muss weg. Und war auch überrascht, als ich dann irgendwann danach befragt wurde, wo denn die anderen Erklärungen sind, weil von denen hatte ich keine Ahnung.“²⁰³¹

Die Zeugin sagte überdies aus, es habe sich nicht um eine Akte gehandelt, sondern um die Zusammenstellung einer Erklärung. Diese Zusammenstellung, so die Zeugin auf Nachfrage, sei vollständig vernichtet worden.²⁰³²

Der Zeuge Ganzow bestätigte die Aussage der Zeugin N. N., dass es sich nicht um eine Akte gehandelt habe. Er erklärte, er habe einen Aktenvorgang angelegt, nachdem er aufgefordert worden sei, zu prüfen, wo die Erklärungen abgeblieben seien.²⁰³³ Weiter gab der Zeuge Ganzow an, er gehe davon aus, dass es sich bei den verbrannten Erklärungen um alle drei Vorgänge gehandelt habe.²⁰³⁴ Auf den Vorhalt, dass die Steuererklärungen zu verschiedenen Zeitpunkten in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle eingegangen seien, erklärte er, es sei ihm nicht bekannt, dass die Unterlagen zwei Mal im Abstand von ein paar Monaten geschickt worden seien.²⁰³⁵

Dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegen verschiedene Mails zum Verbleib der Schenkungsteuererklärung und eine Kopie derselben vor.²⁰³⁶ Die Zeugin N. N., damit konfrontiert, sagte aus: „Also bis auf, ich sage mal, jetzt diese erste Seite der Steuererklärung, die ich mir auch nie so richtig genau angeguckt habe, um ehrlich zu sein. Es war ja wirklich nur: Oh nein.“²⁰³⁷

Die Zeugin Andres gab an, sie wisse nicht, ob alle eingegangenen Erklärungen verbrannt worden seien. Sie habe im Nachhinein nicht mehr danach gesucht.²⁰³⁸

Der Zeuge Olschewski führte aus, man habe drei Steuererklärungen gesucht. Er bestätigte, im schriftlichen Eingeständnis der Zeugin N. N. sei allerdings nur von „der Erklärung“ die Rede gewesen. Er habe N. N. gefragt, wie viele Erklärungen sie verbrannt habe. Als diese darauf keine Antwort habe geben können, habe er sie gefragt, wie dick der Stapel gewesen sei, den sie

²⁰²⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 38.

²⁰³⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 9.

²⁰³¹ WP-37-19-01-2024, S. 15.

²⁰³² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 19, 30.

²⁰³³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 121.

²⁰³⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 141.

²⁰³⁵ Vgl. ebd.

²⁰³⁶ Vgl. AV007-37-19-01-2024-N. N.-FDP.

²⁰³⁷ WP-37-19-01-2024, S. 58.

²⁰³⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 31 f.

verbrannt habe. Diese habe angegeben, es sei ein ungefähr 1 cm dicker Stapel gewesen.²⁰³⁹ Auf Nachfrage schilderte er, vom Umfang her müsse es sich um den gesamten Vorgang nebst Anlagen gehandelt haben.²⁰⁴⁰

Ungeachtet der Unsicherheit über die genaue Anzahl der vernichteten Originale ist festzustellen, dass die Bearbeitung in keinem der drei Verfahren beeinträchtigt wurde, da Kopien der Steuererklärungen im Finanzamt Ribnitz-Damgarten bereits im März 2022 vorlagen und bearbeitet wurden, bevor die Originale am 22. April 2022 verbrannt wurden.²⁰⁴¹

1.1.5. Zuordnung des Vorgangs an die Zeugin N. N.

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, gab an, die Zuordnung der Post laufe nach über die Poststelle.²⁰⁴² Er stellte dar: „Und da wir keinen Botendienst mehr haben, kommt in der Regel aus einem Sachgebiet dann ein Kollege und holt das für alle ab und verteilt es dann entsprechend der Zuschreibung in der Poststelle an die jeweiligen Bereiche. Soweit Dinge für den Sachgebietsleiter sind, gehen die über den Sachgebietsleiter. Aber Steuererklärungen sind ja Unterlagen, die auch nach der FAGO nicht unmittelbar über den Vorsteher und auch nicht unmittelbar über den Sachgebietsleiter laufen, sondern das sind Massenvorgänge, die unmittelbar zum Sachbearbeiter gehen.“²⁰⁴³

Die Zeugin N. N. erklärte, sie habe fälschlicherweise zunächst gedacht, sie sei für die Steuererklärungen der Stiftung zuständig. Da sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nie mit Stiftungen befasst gewesen sei, habe sie die Erklärung zunächst zur Seite gelegt. Sie habe damals noch nicht gewusst, wer tatsächlich zuständig gewesen sei.²⁰⁴⁴ Heute wisse sie, dass für Stiftungen nicht der Geber die Zuständigkeit bestimme, sondern der Name der Stiftung, die die Zuwendung erhalten habe. Die Zuständigkeit richte sich aber auch dort nach den Anfangsbuchstaben.²⁰⁴⁵ Ferner schilderte sie, dass es schon einmal vorkomme, dass Vorgänge dem falschen Sachbearbeiter zugeordnet werden.²⁰⁴⁶ Es habe mehrere Vorgänge gegeben, erklärte die Zeugin, und sie wisse nicht, welcher Vorgang bei ihr gelandet sei.²⁰⁴⁷

Sie gab darüber hinaus an, nicht genau sagen zu können, wie die Unterlagen zu ihr gelangt seien. Sie könne nur vermuten, dass die Poststelle ihr den Vorgang zugeordnet habe, da der Geber ihrem Buchstabenkreis entsprochen habe. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass sie sich die Unterlagen selber aus ihrem Fach geholt habe oder dass ihre Mitarbeiterin den Vorgang aus dem Fach geholt und ihr auf den Tisch gelegt habe.²⁰⁴⁸ Sie könne sich, so die Zeugin weiter auf Nachfrage, auch nicht daran erinnern, ob sich ein Vermerk oder eine Verfügung auf dem Vorgang befunden habe, so dass er bei ihr gelandet sei.²⁰⁴⁹ Die Zeugin führte aus, es könne aber durchaus möglich sein, dass sich die Unterlagen zuvor in einer anderen Abteilung befunden haben.²⁰⁵⁰ Sie könne allerdings nicht sagen, bei welchem Bearbeiter die Erklärung zuvor

²⁰³⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 70 f.

²⁰⁴⁰ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 85.

²⁰⁴¹ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 14 f.

²⁰⁴² Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 87.

²⁰⁴³ Ebd.

²⁰⁴⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 41 f.

²⁰⁴⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 47 f.

²⁰⁴⁶ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 52 f.

²⁰⁴⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 76.

²⁰⁴⁸ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 16.

²⁰⁴⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 26.

²⁰⁵⁰ WP-37-19-01-2024, S. 27.

gelegen habe, so die Zeugin auf Nachfrage.²⁰⁵¹ Arbeitstechnisch, führte sie überdies auf Nachfrage aus, müsse sie die Erklärung durch einen Zufall erhalten haben oder da sie die Vertreterin des zuständigen Bearbeiters gewesen sei. Möglicherweise sei auch die Post falsch sortiert worden. Das könne passieren, dass in der Post etwas übersehen werde und dem falschen Bereich zugeordnet werde.²⁰⁵² Sollte etwas falsch zugeordnet werden, dann sei es auch üblich, dass ein Bearbeiter etwas in eine Mappe für den hausinternen Versand packe und dann in das Fach desjenigen lege, den er für den zuständigen Bearbeiter halte.²⁰⁵³

Auf die Frage, wie bei ihr die Unterlagen zu einem anderen Vorgang haben zugeordnet werden können, antwortete die Zeugin N. N., sie prüfe täglich viele Verträge daraufhin, ob eine Schenkungsteuerpflicht bestehe, und entscheide dann, ob ermittelt werde. Diese Verträge erhielten nur dann ein Aktenzeichen, wenn sie es vergebe. Wenn sie wie bei der Stiftung noch Fragen habe, dann lege sie den Vorgang zunächst zur Seite. Es sei noch keine Akte gewesen, lediglich die Blätter der Steuererklärung.²⁰⁵⁴ Ihr sei, so die Zeugin weiter, auch nicht aufgefallen, dass es sich um eine in der Öffentlichkeit viel diskutierte Stiftung gehandelt habe, da sie politisch nicht sehr interessiert sei. Für sie habe es sich um eine Stiftung wie jede andere gehandelt.²⁰⁵⁵

Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin N. N., ein Aktenzeichen werde erst dann vergeben, wenn ein Vorgang steuerpflichtig sei oder werden könne. Auf weitere Nachfrage, wie man organisatorisch sicherstelle, dass man die Vorgänge, die noch nicht mit einem Aktenzeichen versehen wurden, wiederfinde, antwortete die Zeugin N. N., dass sie nach dem Eingang entscheide, ob der Vorgang ein Aktenzeichen bekomme oder eine Freibelegnummer. Anhand dieser Deklaration könne man die Vorgänge finden.²⁰⁵⁶

Auf die Frage, wer tatsächlich zuständig gewesen sei, antwortete die Zeugin N. N., das sei Herr Ganzow gewesen.²⁰⁵⁷ Gefragt danach, ob sie als Vertretung von Herrn Ganzow dann nicht doch zuständig gewesen sei, erklärte die Zeugin N. N., die Vertretung beinhalte die Sichtung der Post, nicht die Bearbeitung der Eingänge.²⁰⁵⁸ Im Falle einer längeren Abwesenheit müsse die Vorgesetzte die Zuständigkeiten anpassen.²⁰⁵⁹ Zwischenzeitlich sei der Vorgang, so die Zeugin N. N. auf weitere Nachfrage, von Herrn Ganzow bearbeitet worden.²⁰⁶⁰

Der Zeuge Ganzow, Sachbearbeiter in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, bestätigte die Aussage der Zeugin N. N. zur Zuständigkeit für den Vorgang nicht und gab an: „Ich hätte das auch gar nicht bearbeiten müssen, aber ich habe damals wegen Klima, ich habe die Buchstaben K und wenn ich nach dem Buchstaben N gegangen wäre, dann wäre die Zeugin eigentlich die Bearbeiterin gewesen. Und ich habe das aber übernommen damals, weil sie auch neu war. Und an sich war der Vorgang ja kein schwieriger Vorgang, der ist nur durch die politische Bedeutung schwierig geworden [...]“²⁰⁶¹ Befragt nach der Verteilung der Post bestätigte der Zeuge die Aussage der Zeugin N. N., dass die Poststelle den Posteingang nach Buchstaben den jeweiligen Bearbeitern zuteile. Auch der

²⁰⁵¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 29.

²⁰⁵² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 20.

²⁰⁵³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 27 f.

²⁰⁵⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 18.

²⁰⁵⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 19.

²⁰⁵⁶ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 44.

²⁰⁵⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 42.

²⁰⁵⁸ WP-37-19-01-2024, S. 49.

²⁰⁵⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 49.

²⁰⁶⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 50.

²⁰⁶¹ WP-37-19-01-2024, S. 106.

Zeuge Ganzow konnte keine Erklärung dazu abgeben, wie die Steuererklärungen letztlich zur Zeugin N. N. gelangt seien.²⁰⁶²

Der Zeuge Ganzow erklärte, die Zuordnung der Post verlaufe bei Stiftungen nicht anders. Nord Stream 2 sei der Geber gewesen und die Klimastiftung Erwerberin. Damals sei die Erklärung nach dem Geber zugeordnet worden. Richtig wäre es gewesen, wenn die Erklärung der Klimastiftung zugeordnet worden wäre.²⁰⁶³ Er bestätigte grundsätzlich die Zuordnung von Vorgängen nach Buchstaben²⁰⁶⁴, betonte jedoch, nicht zu wissen, wie die Unterlagen zu der Zeugin N. N. gelangt seien.²⁰⁶⁵ Weiter sagte der Zeuge aus: „[...] wenn die Post eingeht, wird das zugeordnet nach dem Buchstaben. Und es war ja zu erkennen, dass das eine Schenkungsteuererklärung ist. So wurde es nach dem Buchstaben N zugeordnet, [...] Sie wurde aber nicht an mich weitergeleitet, weil ich ja den Vorgang schon bearbeitet habe. Warum das nicht gemacht wurde, weiß ich nicht.“²⁰⁶⁶

Zur Zuordnung der Post nach Buchstaben gab die Zeugin Andres, Sachgebietsleiterin der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle Ribnitz-Damgarten, an, es sei nicht falsch gewesen, der Kollegin den Vorgang zuzuordnen, da der Geber Nord Stream 2 gewesen sei und der Buchstabenkreis der Zeugin N. N. den Buchstaben N umfasse. Es werde originär zugearbeitet nach dem Namen der Stiftung und dann nach der Besteuerung. Für Zustiftungen werde ein S-Vorgang aufgenommen, der sich nach dem Geber richte. Ob die Zuordnung an die Kollegin über die Poststelle oder einen anderen Kollegen gelaufen sei, könne sie nicht sagen. Seit diesem Vorkommnis laufe alles über ihren Tisch oder den des Vorstehers.²⁰⁶⁷ Die Zeugin erklärte auf Nachfrage, sie könne nicht sagen, ob die Steuererklärungen über ihren Tisch gegangen seien.²⁰⁶⁸

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Ganzow, Vorgänge wie diesen ordne nicht die Poststelle nach Buchstaben zu, sondern die Sachgebietsleitung: „[...] meine Sachgebietsleiterin bekommt die Fälle der Stiftung, die gegründet worden sind im Vorjahr auf ihren Tisch vom Justizministerium. Und sie ordnet dann den einzelnen Sachbearbeitern die Fälle der Stiftung, der Vermögensübergänge bei Stiftung zu. Das läuft nicht über die Post. Über die Post läuft nur, sage ich mal, das Schreiben des Justizministeriums des Landes, wie viele Gründungen an Stiftungen sind, welche, welche Namen usw., wann die Gründung erfolgte. Das kriegt meine Sachgebietsleiterin, die kriegt das jedes Jahr im Januar auf den Tisch und sie ordnet dann hinsichtlich der Stiftung zu, wer zuständig ist. So habe ich auch die Klimastiftung bekommen.“²⁰⁶⁹

Die Zeugin Andres erklärte, sie wisse nicht, ob sie die Zuständigkeit zugeordnet habe. Grundsätzlich richte sich die Zuständigkeit nach Buchstaben. Und Stiftung Klimaschutz sei der Buchstabe „S“. Das sei nicht der Zuständigkeitsbereich der Zeugin N. N..²⁰⁷⁰ Sie nehme an, so die Zeugin weiter, dass sie den Vorgang aufgrund des Namens der Stiftung der Kollegin zugeteilt habe, die für den Buchstaben „S“ zuständig sei. Diese werde es dann aufgrund des Namens des Gebers der Kollegin zugeteilt haben, die für den Buchstaben „N“ zuständig

²⁰⁶² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 129 f.

²⁰⁶³ WP-37-19-01-2024, S. 130.

²⁰⁶⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 127.

²⁰⁶⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 129.

²⁰⁶⁶ WP-37-19-01-2024, S. 106.

²⁰⁶⁷ WP-39-23-02-2024, S. 32.

²⁰⁶⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 22.

²⁰⁶⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 143 f.

²⁰⁷⁰ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 19.

gewesen sei.²⁰⁷¹ Auf Nachfrage erklärte die Zeugin Andres, zuständig für den Buchstaben „S“ sei Frau Olbertz gewesen. Sie könne allerdings nur vermuten, dass die Zuordnung so gelaufen sei.²⁰⁷²

Auf die Frage, warum der Posteingang nicht registriert werde, führte der Zeuge Olschewski aus: „Es gibt nach meiner Kenntnis bundesweit keine Posteingangsbücher in den Finanzämtern. Landesweit kann ich sagen, gibt es das nicht. [...] wir haben allein in Ribnitz-Damgarten weit über 40.000 Einkommensteuersignale. Es gibt aber natürlich nicht nur die Einkommensteuer, es gibt die Umsatzsteuer, es gibt die Gewerbesteuer. Und zu allen Erklärungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten kommen, gibt es Anlagen. Da wir nach wie vor keine digitale Erklärungspflicht haben, geht das per Papier ein. Wenn wir das machen würden, wie das möglicherweise ein Anwalt macht, dann hätten wir eine Personalbesetzung in den Poststellen nötig, die nur Dinge erfasst. Und das Personal haben wir nicht. Und deswegen ist das auch nichts, was nach meiner Kenntnis in den anderen Ämtern gemacht werden kann. [...]“²⁰⁷³

Die Zeugin Andres bestätigte diese Aussage und erklärte, ein Posteingangsbuch werde nicht geführt. Das sei bei der Masse der Eingänge auch nicht möglich. Ihr sei auch nicht bekannt, dass in anderen Finanzämtern Posteingangsbücher geführt werden.²⁰⁷⁴ Sie gehe davon aus, so die Zeugin weiter, dass die Unterlagen vom Finanzamt Rostock per Kurier gekommen seien, wisse das aber nicht mit Sicherheit.²⁰⁷⁵

Befragt nach der Art der Arbeitsteilung schilderte die Zeugin N. N., es gebe sieben Bereiche mit Teams, bestehend aus einem Sachbearbeiter im gehobenen Dienst und einem Bearbeiter im mittleren Dienst. Jedem Team sei ein Buchstabenkreis sowie ein Vertretungsbezirk zugeordnet.²⁰⁷⁶

Die Aussage der Zeugin N. N. zu ihrer Zuständigkeit als seine Vertreterin, bestätigte der Zeuge Ganzow. Weiter erklärte er, eine Übergabe nach einer Vertretung erfolge nur bei dringenden Fällen.²⁰⁷⁷

Der Zeuge Ganzow sagte aus, als er die Erklärungen in Kopie beim Steuerberater der Stiftung angefordert habe, sei er davon ausgegangen, dass diese nicht im Finanzamt Ribnitz-Damgarten eingegangen seien. Das habe er auch dem Steuerberater mitgeteilt. Er habe erst im Februar 2023 Kenntnis davon gehabt, dass die Erklärungen eingegangen und wahrscheinlich verfälscht worden und dem Buchstaben N zugeordnet und anschließend von seiner Kollegin verbrannt worden seien.²⁰⁷⁸ Er sei davon ausgegangen, alle Erklärungen im Original seien vernichtet worden, und könne ausschließen, so sagte der Zeuge weiter, dass eine oder zwei der Steuererklärungen in seinen Verfügungsbereich gelangt seien.²⁰⁷⁹

²⁰⁷¹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 20.

²⁰⁷² Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 20 f.

²⁰⁷³ WP-39-23-02-2024, S. 88.

²⁰⁷⁴ WP-39-23-02-2024, S. 10 f.

²⁰⁷⁵ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 11.

²⁰⁷⁶ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 20.

²⁰⁷⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 161 f.

²⁰⁷⁸ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 103.

²⁰⁷⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 166 f.

Die Zeugin Andres konnte nicht beantworten, wie es möglich gewesen sei, dass mehrere Steuererklärungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingegangen seien, verfälscht worden und bei der Zeugin N. N. gelandet seien.²⁰⁸⁰

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, schilderte, unterstelle man normale Abläufe, dann seien die Unterlagen im Finanzamt Rostock eingegangen und nach dortiger Bearbeitung müsse man davon ausgehen, dass die Unterlagen nach zwei oder drei Tagen in Ribnitz-Damgarten eingegangen seien. In dem Fall wären die Unterlagen zu Zeitpunkten eingegangen, in denen die Zeugin N. N. den Zeugen Ganzow vertreten habe. Dadurch seien die Unterlagen dann ihr zugeordnet worden. Davon sei man ausgegangen. Genau könne er den Vorgang nicht nachvollziehen.²⁰⁸¹

Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge Ganzow, er sei sich sicher, dass alle drei Steuererklärungen im Finanzamt Ribnitz-Damgarten eingegangen seien.²⁰⁸² Dass diese dann auch in den Verfügungsbereich seiner Vertreterin gelangt seien, sei allerdings lediglich eine Schlussfolgerung.²⁰⁸³

Die Zeugin Andres führte aus: „Also, normalerweise werden [...] Vorgänge aufgenommen unter einer Vorgangsnummer seinerzeit, heutzutage unter eine Ermittlungsnummer, um nachher später auch digitalisiert damit besser arbeiten zu können. Unsere Vorgangsnummern waren S und E und dann die vier ersten Buchstaben des Gebers und dann eine, vom Programm selbst ermittelte Nummer [...]. Und das Jahr war auch noch mit detailliert drin. Und wenn man jetzt nach dem Namen der Stiftung, des Gebers oder auch des Erwerbers gesucht hätte, dann hätte man den Vorgang finden müssen. Aber es wurde halt nicht aufgenommen.“²⁰⁸⁴ Sie bestätigte auf Nachfrage, dass der Vorgang nur deshalb so lange habe unbearbeitet bleiben können, da er nicht aufgenommen worden sei.²⁰⁸⁵

Die Zeugin gab weiter an, sei ein Fall aufgenommen worden, könne man über den Rechner Wiedervorlagen aufrufen. Werde ein Fall nicht erfasst, gebe es diese Möglichkeit nicht.²⁰⁸⁶ Auf weitere Nachfrage gab sie an, es habe außer diesem noch keinen Fall gegeben, bei dem Unterlagen nicht mehr auffindbar gewesen seien. Das System der Verteilung funktioniere.²⁰⁸⁷ Zudem erklärte die Zeugin, wenn ein Vorgang nicht aufgenommen werde und es keine Nachfrage dazu gebe, dann werde es nicht bemerkt, wenn Unterlagen fehlen.²⁰⁸⁸

1.1.6. Vorlage der Steuererklärungen in Kopie

Die Zeugin N. N. schilderte, ihr sei, als sie die Steuerunterlagen vernichtet habe, bekannt gewesen, dass es Kopien dieser Unterlagen gegeben habe. Ihr sei bewusst gewesen, dass diese Kopien bereits im Finanzamt Ribnitz-Damgarten vorgelegen hätten bzw. beim Steuerberater angefordert worden seien, als sie die Erklärung verbrannt habe.²⁰⁸⁹ Auf die Frage, ab wann sie Kenntnis von dem Vorhandensein der Kopien gehabt habe, antwortete die Zeugin N. N., das Fehlen der Steuererklärungen sei aufgefallen, als nach dem Bearbeitungsstand gefragt worden

²⁰⁸⁰ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 21.

²⁰⁸¹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 86.

²⁰⁸² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 163.

²⁰⁸³ Vgl. ebd.

²⁰⁸⁴ WP-39-23-02-2024, S. 24.

²⁰⁸⁵ Vgl. ebd.

²⁰⁸⁶ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 33.

²⁰⁸⁷ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 45.

²⁰⁸⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 47.

²⁰⁸⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 16.

sei. Dann seien die Steuererklärungen gesucht und direkt noch einmal angefordert worden. Es sei im Hause bekannt gewesen, dass eine Kopie vorliege oder demnächst vorliegen werde.²⁰⁹⁰ Auf Nachfrage sagte die Zeugin aus, dass ihr die Kopien nicht vorgehalten worden seien, um zu verifizieren, dass sie genau diese Unterlagen verbrannt habe.²⁰⁹¹ Weiter ergänzte sie, das Thema sei durch die bereichsübergreifende Suche präsent gewesen. Es sei auch über die Kopien geredet worden.²⁰⁹²

Auf weitere Nachfrage schilderte die Zeugin, sie habe die Kopien nicht gesehen und auch das Original nur flüchtig angeschaut. Sie könne nicht sagen, ob Original und Kopie identisch gewesen seien.²⁰⁹³ Letztlich sei die Kopie mit originalen Unterschriften versehen worden und dadurch sei ein neues Original entstanden.²⁰⁹⁴ Auf Nachfrage sagte die Zeugin aus, die Unterschrift sei wichtig. Sie könne nicht sagen, wie das in diesem konkreten Fall gehandhabt worden sei, wenn die Unterschrift tatsächlich nicht nachgeholt worden sei.²⁰⁹⁵

Der Zeuge Ganzow, zuständiger Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, erklärte zur Steuererklärung der Klimastiftung, er sei durch seine Sachgebietsleiterin Frau Andres informiert worden, dass der Leiter der Großbetriebsprüfung beim Finanzamt Rostock, Herr Heyer, sie per E-Mail über die Nachfrage zum Bearbeitungsstand durch ECOVIS informiert habe. Herr Heyer habe erklärt, die Steuererklärungen seien an das Finanzamt Ribnitz-Damgarten weitergeleitet worden. Er habe den Vorgang dann übernommen, eine Akte angelegt und Kopien beim Steuerberater Herrn Kollenbroich angefordert.²⁰⁹⁶ Er gab an, im Februar 2023, als er von der Verbrennung erfahren habe, seien für ihn die Ermittlungen abgeschlossen gewesen. Im März 2022 habe er bereits Herrn Kollenbroich über die Tatsache informiert, dass ihm die Originale zur Bearbeitung nicht vorlägen und um Kopien gebeten. Er habe dann die Schenkungsteuererklärung für das Grundstockvermögen und auf weitere Anforderung die Steuererklärungen für die erste und zweite Zustiftung erhalten.²⁰⁹⁷

Diese Aussage des Zeugen Ganzow wird durch einige dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorliegende Mails bestätigt. Der Steuerberater Kollenbroich von der Ecovis fragte am 28.02.2022 per Mail bei Herrn Michael Heyer, Sachgebietsleiter im Finanzamt Rostock, an, wie der Bearbeitungsstand der im Mai und Dezember 2021 übersandten Steuerklärungen sei. Herr Heyer fragte daraufhin per Mail am 02.03.2022 bei der Zeugin Andres nach dem Sachstand der Bearbeitung. Diese wiederum erkundigte sich per Mail vom 02.03.2022 bei Frau Olbertz und dem Zeugen Ganzow, wer diese Angelegenheit bearbeite und wie der Ermittlungsstand sei.²⁰⁹⁸

Der Zeuge Ganzow schilderte, im Gegensatz zur Annahme der Zeugin N. N., dass die Kopien der Steuererklärungen nicht unterschrieben gewesen seien. Diese seien ihm mit einem entsprechenden Anschreiben zugeschickt worden, wobei die Schenkungsteuererklärung nicht unterschrieben gewesen sei.²⁰⁹⁹ Mit nicht unterschriebenen Kopien zu arbeiten, sei eine Notlösung gewesen, erklärte der Zeuge.²¹⁰⁰ Auf Nachfrage gab er an, er habe das Anschreiben

²⁰⁹⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 21.

²⁰⁹¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 41.

²⁰⁹² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 63.

²⁰⁹³ WP-37-19-01-2024, S. 65 f.

²⁰⁹⁴ WP-37-19-01-2024, S. 66.

²⁰⁹⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 87.

²⁰⁹⁶ WP-37-19-01-2024, S. 92.

²⁰⁹⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 92 f.

²⁰⁹⁸ Vgl. AV005-37-19-01-2024-Ganzow- B'90/Die Grünen, S. 4.

²⁰⁹⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 138.

²¹⁰⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 145.

der Steuerberatung akzeptiert und nicht weiter nach einer Unterschrift gefragt. Er könne nicht sagen, wie sichergestellt worden sei, dass die Kopie mit dem Original identisch gewesen sei. Es sei keine umfangreiche Erklärung gewesen. Er sei davon ausgegangen, sie sei identisch. Vertragsunterlagen zur Schenkung habe ihm der Steuerberater nicht schicken können.²¹⁰¹ Zu den Vertragsunterlagen sagte der Zeuge Ganzow: „Er (der Steuerberater)²¹⁰² hat die schon mal geschickt und ich soll mich darum kümmern, die Vertragsunterlagen zu besorgen. Also, so wie der ganze Vorgang mit dem Steuerberater abgelaufen ist, existieren diese Vertragsvereinbarungen gar nicht zwischen der Nord Stream 2 und der Klimastiftung. Sonst hätte er mir ja, also ich weiß nicht warum, er das sonst uns verheimlicht hätte. Wir [...] haben die Steuerberater ja aufgefordert, schicken Sie uns bitte zur Unterstützung Ihres Antrages Vertragsunterlagen.“²¹⁰³

Die Zeugin Andres erklärte, dass sie durch diese Mail des Herrn Heyer Anfang März 2022 darauf aufmerksam geworden sei, dass die Steuererklärungen vorliegen müssten. Von der Verbrennung der Unterlagen habe sie am 25. April erfahren.²¹⁰⁴ Die Frage, ob Mails, die den Austausch mit anderen Institutionen zu diesem Verfahren betreffen, zur Akte genommen wurden, beantwortete die Zeugin mit: „Ja. [...] Für mich ist das Post und gehört in die Akte.“²¹⁰⁵

1.1.7. Einarbeitung und Arbeitsbelastung

Die Zeugin N. N. gab auf Nachfrage an, sie habe 2018 im Finanzamt Ribnitz-Damgarten angefangen und sei im Oktober 2019 zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle versetzt worden. Zum Zeitpunkt der Verbrennung sei sie seit etwa zwei Jahren dort beschäftigt gewesen. Der Bereich der Erbschaft und Schenkung sei sehr komplex und werde weder im Studium noch in der Praxisphase der Ausbildung umfassend gelehrt. Daher könne die Einarbeitungsphase in diesem Bereich ca. drei Jahre dauern.²¹⁰⁶ Sie erklärte, ihre Einarbeitungsphase sei im Oktober 2022 beendet gewesen. Genau könne man das nicht sagen, da gerade in diesem Bereich immer wieder Fragen auftauchen könnten.²¹⁰⁷ Sie erläuterte auf Nachfrage, es gebe kein konkretes Ende der Einarbeitungsphase, es handele sich um einen fließenden Übergang.²¹⁰⁸ Auf weitere Nachfrage gab sie an, ihr sei für die Zeit der Einarbeitung keine konkrete Bezugsperson zugewiesen worden. Mit Fragen habe sie sich an verschiedene Kollegen wenden müssen. Sie habe das nicht als gute Variante empfunden.²¹⁰⁹ Sie sagte überdies aus, als Sachbearbeiterin ein Einzelbüro gehabt zu haben.²¹¹⁰ Auf die Frage, wie oft Sachgebietsberatungen stattfinden würden, antwortete die Zeugin: „Einmal im Monat. Seit diesem Jahr alle 6 Wochen.“²¹¹¹ Besprochen würde dann vor allem Organisatorisches und welche neuen Urteile es gebe.²¹¹²

Die Zeugin Andres, Sachgebietsleiterin und Vorgesetzte der Zeugin N. N., erklärte, Dienstberatungen fänden monatlich statt. Gegenstand seien fachliche Themen, Rechtsprechung und es werde zuvor abgefragt, ob es Fach- oder Einzelfälle gebe, die behandelt werden

²¹⁰¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 138 f.

²¹⁰² Der Klammerzusatz wurde von der Verfasserin zur besseren Verständlichkeit eingefügt.

²¹⁰³ WP-37-19-01-2024, S. 139 f.

²¹⁰⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 10.

²¹⁰⁵ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 25 f.

²¹⁰⁶ WP-37-19-01-2024, S. 12 f.

²¹⁰⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 13.

²¹⁰⁸ WP-37-19-01-2024, S. 32.

²¹⁰⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 37.

²¹¹⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 40.

²¹¹¹ WP-37-19-01-2024, S. 44 f.

²¹¹² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 45.

sollen.²¹¹³ Die Zeugin Andres erklärte weiter, die Zeugin N. N. habe die Möglichkeit gehabt, sich mit Kollegen oder auch mit ihr auszutauschen. Es gebe keine konkreten Handlungsanweisungen in diesen Fällen durch das Ministerium, so die Zeugin weiter: „Ich habe dazu aber im Oktober 2020 zu Familienstiftungen [...] eine Fachinfo gemacht mit Abzeichnung durchs Fachreferat [...]“.²¹¹⁴ Dabei sei der organisatorische Ablauf dargestellt worden und es habe die Möglichkeit gegeben, nachzulesen, wie man was aufzunehmen habe.²¹¹⁵ Die Zeugin N. N. habe wissen müssen, wie sie mit dem Vorgang umzugehen habe.²¹¹⁶

Auch der Zeuge Ganzow, Sachbearbeiter und direkter Kollege der Zeugin N. N., bestätigte, dass Beratungen monatlich stattgefunden hätten.²¹¹⁷ Des Weiteren schilderte er den Inhalt der Beratungen: „Also [...] neue Rechtsprechung, dann Problemfälle, die wir vortragen können, gehobener Dienst und mittlerer Dienst. Und dann [...] das Sonstige, was so die Fachbereiche betrifft, [...] allgemeine Anweisungen usw.“²¹¹⁸

Danach gefragt, wie lange ein Vorgang ohne Aktenzeichen bleiben könne, gab die Zeugin N. N. an, einige Monate könne es dauern, ein Jahr sei unüblich lang.²¹¹⁹ Zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer führte die Zeugin aus, man habe keine Durchlaufzeiten wie in der Einkommensteuerstelle, da man bei Erbschaft oder Schenkung oft auf andere Ämter oder weitere Stellen angewiesen sei, zum Beispiel, wenn ein Grundstück oder Betriebsvermögen bewertet werden müsse. Bevor sie dann weitermachen könne, müsse sie auf den Grundlagenbescheid warten und das dauere bis zu einem halben Jahr. Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit könne sie daher nicht angeben.²¹²⁰

Die Frage, ob ausreichend Personal in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle vorhanden ist, konnte die Zeugin nicht beantworten.²¹²¹

Zum Thema Monitoring und Prozessmanagement und danach befragt, wie ihre Vorgesetzte merken könne, wenn sie überfordert sei, erklärte die Zeugin: „Am Ende ist das wahrscheinlich so, dass wenn ich selber das merke [...] werde ich dann aktiv zu meiner Chefin gehen müssen.“²¹²² Es gebe, so die Zeugin weiter, keine offizielle Weisung, wie man sich zu verhalten habe, es habe aber die Möglichkeit bestanden, eine Überlastungsanzeige zu stellen.²¹²³

Die Zeugin Andres bestätigte in Teilen die Angaben der Zeugin N. N. zur Einarbeitung: „Also, die Einarbeitung bis zum Zeichnungsrecht ist eigentlich ein halbes Jahr. Aber [...] die Einarbeitung kann Jahre dauern. Sogar ich, obwohl ich schon 20 Jahre dabei bin, habe manchmal Fälle auf dem Tisch, die ich bis dato auch noch nicht so hatte. Das kann man so nicht sagen. Also, Zeichnungsrecht hat sie nach einem halben Jahr bekommen. Sie (die Zeugin N. N.) ist im Oktober ’19 zu uns gekommen, das heißt ’20 hatte sie ihr Zeichnungsrecht.“²¹²⁴

²¹¹³ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 42.

²¹¹⁴ WP-39-23-02-2024, S. 43.

²¹¹⁵ Vgl. ebd.

²¹¹⁶ Vgl. ebd.

²¹¹⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 134.

²¹¹⁸ WP-37-19-01-2024, S. 135.

²¹¹⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 77.

²¹²⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 79.

²¹²¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 80.

²¹²² WP-37-19-01-2024, S. 47.

²¹²³ Vgl. ebd.

²¹²⁴ WP-39-23-02-2024, S. 41.

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, beschrieb, das Finanzamt stehe unter einer enormen Arbeitsbelastung, man leide unter chronischem Personalmangel und hohem Arbeitsdruck. Die Zeugin N. N. sei völlig überfordert gewesen.²¹²⁵

Die Zeugin Andres gab an, die Personalsituation sei so, dass manche Ermittlungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können: „[...] bei den Schenkungsverträgen, die im Jahr 12 bis 13.000 sind, die werden aufgenommen. [...] Aber danach zu suchen, wer wann rechtzeitig etwas abgegeben hat, [...] das ist nicht machbar.“²¹²⁶

Der Zeuge Ganzow legte dar, es gebe eine interne Regelung, dass Fälle spätestens ein halbes Jahr nach Eingang zu bearbeiten seien.²¹²⁷ Er gab an: „Also, es wird Statistik geführt von unserer Sachgebietsleiterin, die kontrolliert genau, wer, also die weiß ganz genau, welche Fälle, wie viele Fälle insgesamt, welche Fälle der Mitarbeiter hat, welche Fälle der Sachbearbeiter hat, wie viele Sterbefälle die Vorprüfstelle hat. [...] das kann unsere Sachgebietsleitung sehr genau beantworten.“²¹²⁸

Der Zeuge Ganzow, gefragt nach einer Fehlerkultur im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, gab an: „Ja, eigentlich untereinander erstmal, soweit das untereinander geht. Wenn das jetzt, sage ich, natürlich von Bedeutung ist, dann beziehen wir natürlich auch die Sachgebietsleitung und den Vorsteher eventuell mit ein, aber sonst ist das eigentlich bei uns zumindest in der Erbschaft-Schenkungssteuer [...] gut geregelt.“²¹²⁹ Ihm sei nicht bekannt, dass es ein Controlling oder Coaching in diesem Bereich gebe, so der Zeuge weiter.²¹³⁰

Die Zeugin Andres konnte keine Angaben dazu machen, ob die Mitarbeiter nach dem Vorfall sensibilisiert worden seien, wie mit Fehlern umzugehen sei. Sie gehe aber davon aus, dass jeder das wisse.²¹³¹ Sie führte aus, dass man nicht mit Controlling arbeite.²¹³²

Der Zeuge Olschewski schilderte, er habe nach dem Vorfall eine Personalversammlung abgehalten und den Fall mit den Mitarbeitern ausgewertet. Zudem verfare man jetzt mit Steuererklärungen von Stiftungen anders. Alle diese Vorgänge gingen jetzt im Gegensatz zum sonstigen Geschäftsgang über ihn und Frau Andres.²¹³³

1.1.8. Straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, erklärte, er habe nach dem Gespräch mit der Zeugin N. N. im April das Finanzministerium informiert, ein Disziplinarverfahren vorbereitet und Anzeige erstattet.²¹³⁴

Die Zeugin N. N. schilderte, es habe ein Disziplinarverfahren gegeben. Dies sei von Frau Naab aus einem anderen Finanzamt geführt worden.²¹³⁵ Sie habe sehr schnell eine Anwältin gehabt, über die dann alles gelaufen sei. Sie selbst habe sich nicht mehr mit der Angelegenheit beschäftigt. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin N. N., sie habe lediglich mittelbaren Kontakt

²¹²⁵ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 77 f.

²¹²⁶ WP-39-23-02-2024, S. 31.

²¹²⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 137.

²¹²⁸ WP-37-19-01-2024, S. 136.

²¹²⁹ WP-37-19-01-2024, S. 119.

²¹³⁰ WP-37-19-01-2024, S. 120.

²¹³¹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 34.

²¹³² Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 47 f.

²¹³³ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 91.

²¹³⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 70 f.

²¹³⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 17.

über ihre Anwältin zu den ermittelnden Stellen gehabt.²¹³⁶ Die Zeugin N. N. gab ferner an: „Alles, wozu ich Wahrnehmung genommen habe, sind natürlich meine eigenen Verfahren, die ich dann hatte, und das war das Disziplinarverfahren, was dann zwischenzeitlich kurz pausiert wurde, damit erst das Strafverfahren abgeschlossen werden kann.“²¹³⁷ Zum Strafverfahren könne sie nichts Näheres sagen. Ihre Anwältin habe dazu ein Schreiben gefertigt und danach sei die Sache sehr schnell gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt worden.²¹³⁸ Sie habe 2.500,00 Euro an einen Hospizverein gezahlt. Dafür habe sie keine Ratenzahlung in Anspruch genommen, sondern einen Kredit aufgenommen.²¹³⁹

Die Zeugin Andres, Sachgebietsleiterin und Vorgesetzte der Zeugin N. N., schilderte, sie wisse, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei. Aus der Presse habe sie erfahren, dass es staatsanwaltliche Ermittlungen gegeben habe, und die Zeugin N. N. selbst habe ihr von der Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage berichtet.²¹⁴⁰ Sie sei, so die Zeugin Andres auf Nachfrage, auch nicht von der Staatsanwaltschaft vernommen worden.²¹⁴¹

Der Zeuge Olschewski erklärte, er sei nicht darüber informiert, ob die Zeugin N. N. von der Staatsanwaltschaft vernommen worden sei. Für ihn habe die Verantwortung für die strafrechtlichen Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft gelegen.²¹⁴² Auf Nachfrage äußerte der Zeuge, er habe keine Fehler machen wollen und deshalb seine eigene Befragung der Zeugin N. N. auf ein Minimum beschränkt. Er habe ihr Geständnis mit der Zeugin besprochen und anschließend den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft übergeben.²¹⁴³

Er beschrieb den weiteren Kontakt mit der Staatsanwaltschaft: „Also, ich kann nicht sagen, wie oft, aber ich würde sagen, ein, zwei Mal habe ich mit Frau Ohlendorf telefoniert. Dann hat die Staatsanwaltschaft, nachdem sie das rechtlich ermittelt hatte und geprüft hatte, sich am Ende noch mal mit uns in Verbindung gesetzt und hat die beabsichtigte Auflage bekanntgegeben und Fragen gestellt, inwieweit wir dazu ergänzende Vorstellungen haben. Das hatten wir nicht, weil wir ganz klar gesagt haben, das, was die Staatsanwaltschaft für sich im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren tut, das ist an der Stelle in Ordnung und sachgerecht.“²¹⁴⁴ Weiter erklärte er, er sei nicht weiter als Zeuge befragt worden. Ob weitere Kollegen oder andere Personen als Zeugen befragt worden seien, könne er nicht sagen.²¹⁴⁵

1.1.9. Kommunikation mit dem Finanzministerium und Innenrevision

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, erklärte, steuerlich habe es sich um einen ganz normalen Vorgang gehandelt, dann sei die mediale Bedeutung dazugekommen und danach sei es ein außergewöhnlicher Fall gewesen.²¹⁴⁶ Den ersten Austausch habe es mit dem Finanzministerium gegeben, nachdem die Unterlagen verschwunden waren.²¹⁴⁷

²¹³⁶ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 34.

²¹³⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 67 f.

²¹³⁸ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 68.

²¹³⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 74 f.

²¹⁴⁰ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 37.

²¹⁴¹ Vgl. ebd.

²¹⁴² Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 122 f.

²¹⁴³ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 124.

²¹⁴⁴ WP-39-23-02-2024, S. 125.

²¹⁴⁵ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 126.

²¹⁴⁶ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 75.

²¹⁴⁷ Vgl. ebd.

Die Zeugin Andres, Sachgebietsleiterin im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, hat ausgesagt, es sei der erste Fall in der Größenordnung von zehn Millionen Euro Schenkungsteuer gewesen, der im Finanzamt Ribnitz-Damgarten bearbeitet worden sei.²¹⁴⁸

Er habe, so der Zeuge Ganzow, zuständiger Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, bereits vergleichbare Steuerfälle bearbeitet. Ob es dabei zum Kontakt mit dem Finanzministerium gekommen sei, habe davon abgesehen, ob diese Fälle von politischer Bedeutung gewesen seien.²¹⁴⁹

Die Zeugin Niedergesäß, Abteilungsleiterin im Finanzministerium, sagte aus, sie habe im April davon gehört, dass die Steuererklärung gesucht werde.²¹⁵⁰ Sie gab an: „Wir haben praktisch zwei Stränge nachher in den Berichten gehabt, nachdem ich in Ribnitz-Damgarten angerufen habe, einmal a) diese fachliche Bewertung, das ist ja dann übers Fachreferat gegangen und parallel hat man mich darüber informiert, dass man sich Anfang März Kopien hat schicken lassen, da eine Nachfrage des Steuerberaters der Stiftung im Finanzamt Ribnitz-Damgarten ergeben hatte, dass man die Erklärung nicht gefunden hatte, weil das wohl im unzuständigen Finanzamt eingereicht worden sei. Nachdem wir diesen Sachverhalt dann vorgetragen hatten, hatte die Hausleitung dann... beziehungsweise die Staatssekretärin... dann die innere Revision beauftragt. Die Zuständigkeit der Innenrevision liegt nicht in meiner Abteilung. Insofern bin ich zu diesen Vorgängen auch nicht weiter befasst worden.“²¹⁵¹

Der Zeuge Ganzow schilderte, er habe sich lediglich um die Bearbeitung der Steuererklärungen gekümmert. Er wisse allerdings, dass die Innenrevision des Finanzministeriums im Hause gewesen sei, um zu klären, wie es zum Verlust der Steuererklärungen habe kommen können. Er sei nicht involviert gewesen.²¹⁵² Auf Nachfrage sagte der Zeuge aus, er sei lediglich durch die Innenrevision befragt worden. An eine Auswertung könne er sich nicht erinnern. Er wisse auch nicht, ob aus dem Ergebnis der Untersuchungen Konsequenzen gezogen worden seien.²¹⁵³

Der Zeuge Olschewski bestätigte, die Innenrevision habe die Abläufe im Finanzamt Ribnitz-Damgarten überprüft und nach geltenden Ordnungsgrundsätzen der Finanzverwaltung keine Mängel, Fehler oder Defizite festgestellt. Man habe daher keine weitere Handlungsbedürftigkeit gesehen, wobei kriminelles oder vorsätzlich rechtswidriges Verhalten nie ausgeschlossen werden könne.²¹⁵⁴ Auf Nachfrage konnte der Zeuge die Namen der an der Innenrevision beteiligten Personen nicht nennen.²¹⁵⁵

Die Zeugin Niedergesäß konstatierte, ein derartiger Fall sei ihr noch nicht untergekommen. So lange das Finanzministerium nicht durch das Finanzamt eingebunden werde, werde auch bei juristischen Personen, die in der Öffentlichkeit stünden, nicht nachgefragt. Man werde durch unterschiedliche Institutionen circa zweimal jährlich an besonderen Steuerfällen beteiligt. Die Zeugin fügte hinzu, dass nicht jede Beteiligung über ihren Tisch gehe. Das geschehe nur dann, wenn Entscheidungsbedarf bestehe.²¹⁵⁶ Sie fügte auf Nachfrage hinzu: „Die Federführung liegt immer bei den jeweiligen Referatsleitern, [...]. Ich kann nicht ausschließen, dass ich eventuell

²¹⁴⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 35.

²¹⁴⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 158 f.

²¹⁵⁰ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 87.

²¹⁵¹ Ebd.

²¹⁵² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 94.

²¹⁵³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 134.

²¹⁵⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 91 f.

²¹⁵⁵ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 92.

²¹⁵⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 86 f.

auch mal mit Herrn Olschewski am Rande unseres regelmäßigen telefonischen Kontaktes auch über diesen Fall gesprochen habe. Verantwortung war aber im Fachreferat.“²¹⁵⁷

Dem Zeugen Olschewski wurde ein Wortprotokoll der gemeinsamen Sitzung des Rechts- und Finanzausschusses vom 03.03., hier besonders die Seiten 42, 72 bis 75, vorgehalten, das dem Untersuchungsausschuss vorliegt. Dort hatte der Zeuge ausgesagt, er habe am 26. April 2022 auch Staatssekretärin Dr. Voß und anschließend Frau Niedergesäß über die Verbrennung der Steuererklärungen informiert.²¹⁵⁸ Der Zeuge bestätigte, Frau Niedergesäß informiert zu haben, und erklärte auf Nachfrage, dass er keine Erinnerung daran habe, mit Frau Dr. Voß gesprochen zu haben.²¹⁵⁹

Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin Niedergesäß, sie habe von der Verbrennung der Steuererklärungen durch einen Anruf des Vorstehers des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten am 26. April erfahren. Der habe ihr vom Geschehen berichtet und erklärt, er beabsichtige, Strafanzeige zu erstatten. Der Vorsteher habe ihr mitgeteilt, er habe im Vorfeld die Staatssekretärin informiert, so dass sie die Hausleitung nicht informiert habe.²¹⁶⁰ Die Frage, ob die Verbrennung Leitungsthema gewesen sei, beantwortete die Zeugin mit „Nein“. Sie begründete dies mit § 30 AO und erklärte, steuerliche Einzelangelegenheiten seien nie Thema in diesen wöchentlichen Leitungsrunden.²¹⁶¹ Sie meinte zudem, nach ihrer Kenntnis habe es zum Thema Vernichtung der Steuererklärungen auch keine Leitungsvorlage gegeben.²¹⁶²

Die Zeugin Niedergesäß beschrieb, sie sei nur am Rande in die Verbrennungsthematik involviert gewesen. Der Zeuge Olschewski habe sie als unmittelbare Vorgesetzte und Fach- und Dienstaufsicht informiert. Sie habe dann geklärt, wer die Aussagegenehmigung erteile, die Voraussetzung für die Erstattung der Strafanzeige gewesen sei. Hierzu habe es eine Abstimmung mit der Abteilung 1 gegeben. Zu dem Zeitpunkt sei die Innenrevision bereits eingesetzt gewesen und alles andere sei Rechtsfolge der Innenrevision gewesen.²¹⁶³

Der Zeuge Olschewski gab an, seine Ansprechpartnerin im Finanzministerium bezüglich des Disziplinarverfahrens und der Strafanzeige sei die Justitiarin Frau Brack gewesen.²¹⁶⁴

Die Zeugin Kamrath-Rügen, damalige Referatsleiterin im Finanzministerium, erklärte in ihrem Eingangsstatement, erstmals habe sie von den Vorgängen im Zusammenhang mit den Schenkungsteuererklärungen der Klimastiftung am 7. April 2022 im Rahmen einer Befragung der Landesregierung zum Thema Einnahmen der öffentlichen Kassen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Kenntnis erlangt. Sie habe die Vorbereitung des Ministers zu diesem Thema übernommen. Sie sei informiert worden, dass der Minister zu einem Einzelfall befragt worden sei. Dabei sei es um die Festsetzung einer Schenkungsteuer bei der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern gegangen.²¹⁶⁵

Man habe, so die Zeugin weiter, unverzüglich Kontakt zum Vorsteher des zuständigen Finanzamtes Ribnitz-Damgarten aufgenommen und mündlich um Auskunft zu diesem Fall

²¹⁵⁷ WP-40-01-03-2024, S. 89.

²¹⁵⁸ Vgl. AV002-39-23-02-2024-Olschewski- B'90/Die Grünen, S. 4.

²¹⁵⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 118.

²¹⁶⁰ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 90.

²¹⁶¹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 92.

²¹⁶² Vgl. ebd.

²¹⁶³ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 92 f.

²¹⁶⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 118.

²¹⁶⁵ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 9.

gebeten. Der Vorsteher habe am 8. April 2022 berichtet, dass die Erklärung für das Grundstockvermögen des Landes und für die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG im unzuständigen Finanzamt Rostock eingereicht worden seien. Diese seien sodann an das zuständige Finanzamt Ribnitz-Damgarten weitergeleitet worden. Die Originalerklärung sei jedoch nicht auffindbar gewesen. Kopien der Erklärung seien angefordert worden und lägen bereits im Finanzamt Ribnitz-Damgarten vor. Mit dem Erklärungsseingang sei die Befreiung von der Schenkungsteuer beantragt worden.²¹⁶⁶

Die Zeugin Kamrath-Rügen gab ferner an, mit Schreiben vom 12. April 2022 habe sie den Vorsteher um Aufklärung zum Verbleib der nicht auffindbaren Erklärungen gebeten. Es sei die interne Revision mit der Prüfung des Sachverhaltes beauftragt worden.²¹⁶⁷

Auf Nachfrage führte die Zeugin Kamrath-Rügen aus, sie sei sehr frühzeitig über das Abhandenkommen der Steuererklärungen informiert gewesen. Nach Abgabe der Angelegenheit an die Innenrevision sei sie in dieses Vorkommnis nicht mehr involviert gewesen. Sie selbst habe erst sehr spät davon erfahren, dass die Steuerunterlagen verbrannt worden seien.²¹⁶⁸ Sie erklärte, als Fachreferatsleiterin sei sie dann zu abhandengekommenen Steuererklärungen nicht mehr zuständig gewesen. Wer die Innenrevision eingesetzt habe, könne sie nicht sagen.²¹⁶⁹ Der Bericht der Innenrevision sei ihr relativ spät zur Kenntnis gegeben worden. An den genauen Zeitpunkt konnte sich die Zeugin nicht erinnern. In der Folge sei der Weg des Postlaufes durch Verfügung gegenüber den Finanzämtern konkretisiert worden. Das Organisationsreferat habe das Geschäftsverfahren präzisiert und klargestellt, wie mit Irrläufern umzugehen sei. Es solle in diesen Fällen eine Abgabennachricht erfolgen.²¹⁷⁰

Die Zeugin Niedergesäß erklärte, die bundeseinheitliche FAGO sei ein gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder. Darin sei auch der Posteingang geregelt. Aus dem Vorgang und dem Bericht der Innenrevision habe man Konsequenzen gezogen. Es gebe einen ergänzenden Erlass zum Geschäftsgang von Eingängen ohne Zuständigkeit vom 08.07.2022. Es gebe nun die Regelung, dass der Empfänger über eine Abgabe zu informieren sei.²¹⁷¹

Der Zeugin Kamrath-Rügen wurde die Kleine Anfrage KA 8/641 zur Schenkungsteuerpflicht der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vorgehalten.²¹⁷² Auf die Frage, ob sie Zuarbeit insbesondere zur unter Punkt 10 aufgeführten Frage zu Strafverfahren geleistet habe, erklärte die Zeugin: „Das ist eine fachliche Frage, aber keine fachliche Frage zum materiellen Schenkungsteuerrecht, sondern zum Strafverfahren. Und für die Strafverfahren ist eine andere Referatsleiterin zuständig.“²¹⁷³ Sie sagte, sie habe zur Beantwortung der Frage keine Wahrnehmung.²¹⁷⁴ Die Zeugin konnte keine Angaben dazu machen, zu welchem Zeitpunkt sie Informationen zur Einleitung des Strafverfahrens gegen die Zeugin N. N. hatte.²¹⁷⁵ Auf Nachfrage gab die Zeugin Kamrath-Rügen an, die Kommunikation mit dem Justizministerium laufe über den Koordinierungsreferenten des Hauses.²¹⁷⁶

²¹⁶⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 10.

²¹⁶⁷ Vgl. ebd.

²¹⁶⁸ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 26.

²¹⁶⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 37.

²¹⁷⁰ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 55 f.

²¹⁷¹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 103.

²¹⁷² Vgl. AV001-40-01-03-2024-Kamrath-Rügen- B'90/Die Grünen, S. 6.

²¹⁷³ WP-40-01-03-2024, S. 41.

²¹⁷⁴ Vgl. ebd.

²¹⁷⁵ Vgl. WP40-01-03-2024, S. 48.

²¹⁷⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 49.

Zu der Kleinen Anfrage 8/641 führte die Zeugin Niedergesäß aus, die Koordinierungsstelle bitte das zuständige Fachreferat um Antwortentwurf. Sie als Abteilungsleiterin 3 sei damit befasst gewesen. Die Kleine Anfrage sei unter Bezugnahme auf eine Teilbefreiung nach § 30 AO beantwortet worden.²¹⁷⁷ Sie habe Auskunft zu Steuerstrafverfahren erteilt, nicht zu Strafverfahren. Zu dem Zeitpunkt habe sie auch lediglich von der Absicht gewusst, Strafanzeige gegen die Zeugin N. N. zu erstatten. Die Frage 10 sei vom entsprechenden Fachreferat ihrer Abteilung, Herrn Lossow, beantwortet worden.²¹⁷⁸ Die Beantwortung, so die Zeugin weiter, sei nach damaligem Kenntnisstand erfolgt. Es habe dazu keine Abstimmung mit dem Justizministerium gegeben. Wenn es zu einer Abstimmung komme, dann laufe diese mit den beteiligten Referaten über die Koordinierungsstelle.²¹⁷⁹

1.2. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

1.2.1. Anzeigenerstattung

Die Zeugin Ohlendorf, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, schilderte, am 3. Mai 2022 sei der Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten bei ihrem Behördenleiter Dr. Juterzenka erschienen, um eine Strafanzeige zu erstatten. Das Gespräch habe zunächst zwischen den beiden stattgefunden. Sie sei als zuständige Dezernentin später dazu gebeten worden. Der Behördenleiter Dr. Juterzenka habe einen Gesprächsvermerk gefertigt und ihr zusammen mit den vom Vorsteher des Finanzamtes eingereichten Unterlagen übergeben, um den Anfangsverdacht zu prüfen.²¹⁸⁰

Der Zeuge Dr. Juterzenka, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, bestätigte die Aussage der Zeugin Ohlendorf, erklärte aber, da er die gesamte Akte kenne, könne er nicht unterscheiden, was eigene Erinnerung sei. Konkret könne er sich an den Vermerk erinnern, den er am 03.05.2022 geschrieben und zu der Akte genommen habe.²¹⁸¹ Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er könne sich lediglich an den Erstkontakt mit dem Behördenleiter Olschewski erinnern, nicht an weitere Kontakte. Weitere Kontakte wären auch in der Akte vermerkt worden.²¹⁸²

1.2.2. Ermittlungsverfahren und Einstellung des Verfahrens

Sie sei, so die Zeugin Ohlendorf, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, bei der Prüfung eines Anfangsverdachts zu dem Ergebnis gekommen, dass der Anfangsverdacht eines Verwahrungsbruches, begangen durch eine Amtsträgerin in Tateinheit mit einer Sachbeschädigung, bestehe. Dieses Ergebnis habe sie mit ihrem Vorgesetzten besprochen und man habe erstmalig die Möglichkeit in Erwägung gezogen, das Verfahren aus Opportunitätsgründen einzustellen. Dies habe man auch an das Justizministerium berichtet, das einer Einstellung des Verfahrens habe zustimmen müssen. Im Anschluss sei der Anzeigenerstatter schriftlich angehört worden. Es habe sich dann ein Verteidiger gemeldet und eine Stellungnahme abgegeben und Akteneinsicht beantragt. Nach Zustimmung aller Beteiligten sei im August durch ihren Abteilungsleiter die vorläufige Einstellung des

²¹⁷⁷ WP-40-01-03-2024, S. 93.

²¹⁷⁸ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 94 ff.

²¹⁷⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 97

²¹⁸⁰ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 9 f.

²¹⁸¹ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 61 f.

²¹⁸² Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 74.

Verfahrens erfolgt. Nach Zahlung einer Auflage habe sie dann die endgültige Einstellung vorgenommen.²¹⁸³

Die Zeugin Ohlendorf äußerte, es sei auch bei der Staatsanwaltschaft Thema gewesen, ob eine oder drei Steuererklärungen verbrannt worden seien. Der Vorsteher des Finanzamtes habe im ersten Gespräch angegeben, dass es sich um mindestens drei Erklärungen gehandelt habe, die verbrannt worden seien. Die Beschuldigte habe sich nicht daran erinnern können.²¹⁸⁴

Der Zeuge Dr. Juterzenka, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, gab an, man habe sich zur Feststellung, was genau verbrannt worden sei, an der Darstellung des Behördenleiters Olschewski orientiert.²¹⁸⁵

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin Ohlendorf, anhand einer gestischen Mengenangabe sei es plausibel gewesen, dass es sich um alle drei vermissten Erklärungen gehandelt habe.²¹⁸⁶ Letztlich, so ergänzte die Zeugin, sei die Menge der verbrannten Unterlagen nicht relevant und ändere nichts an der Tatbestandsverwirklichung, da es bei verwahrten Unterlagen bliebe, die vernichtet worden seien.²¹⁸⁷

Auf weitere Nachfrage erläuterte die Zeugin Ohlendorf die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens: „[...] 153 a ist im Grunde eine Einstellungsnorm, die für Fälle kleinerer bis mittlerer Kriminalität vorgesehen ist. Und genau so einen Fall hatten wir. Und es gibt dann bestimmte Anhaltspunkte, die man anwenden kann, um eine solche Einstellung eben vorzunehmen. Und hier spielte insbesondere eine Rolle, dass die Beschuldigte nicht nur von Anfang an geständig war, sondern dass ja das Verfahren überhaupt erst eingeleitet werden konnte, weil sie sich offenbart hat. Das ist ein ganz, ganz wesentlicher Aspekt gewesen, weil, wenn die Beschuldigte nicht von sich aus auf ihre Sachgebietsleiterin zugegangen und sich offenbart hätte, hätten wir vermutlich alle nie herausgefunden, was mit diesen Steuererklärungen passiert ist. Und das war ein ganz, ganz wesentlicher Grund. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte nicht vorbestraft war. Sie ist also das erste Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Es lief auch schon ein Disziplinarverfahren. Das sind alles Sachen, die zu berücksichtigen sind. Und letztlich sieht 153 a dann noch vor, dass die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Und das war hier unzweifelhaft gegeben. Und das war eben auch schon relativ früh klar.“²¹⁸⁸

Auf die Frage, ob wegen geringer Schuld oder mangelndem öffentlichen Interesse eingestellt worden sei, erklärte die Zeugin Ohlendorf, es müsse unterschieden werden zwischen § 153 StPO und 153 a StPO. Es sei hier der § 153 a StPO zur Anwendung gekommen, das öffentliche Interesse sei durch die Auflagenerfüllung wiederhergestellt.

Weiter erklärte sie, ein hinreichender Tatverdacht sei erforderlich, das heiße, eine Verurteilung müsse wahrscheinlich sein. Weitere darüberhinausgehende Ermittlungen brauche es für eine Einstellung gerade nicht.²¹⁸⁹ Für eine Einstellung nach § 153 a StPO müsse gerade nicht der komplette Sachverhalt ausgewertet werden.²¹⁹⁰

²¹⁸³ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 9 f.

²¹⁸⁴ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 11.

²¹⁸⁵ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 67.

²¹⁸⁶ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 32.

²¹⁸⁷ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 34.

²¹⁸⁸ WP-42-12-04-2024, S. 13.

²¹⁸⁹ WP-42-12-04-2024, S. 15.

²¹⁹⁰ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 53.

Zur Höhe der Auflage schilderte die Zeugin Ohlendorf, dass hier ein Netto-Monatsgehalt ausreichend sei, um das öffentliche Interesse wiederherzustellen. Das sei nicht ermittelt worden, sondern man sei davon ausgegangen, dass ein Betrag in Höhe von 2.500 Euro angemessen sei. Weiter gab sie an, die Höhe der Auflage richte sich auch danach, was im Falle einer Verurteilung zu erwarten gewesen wäre.²¹⁹¹ Es komme nicht zwangsläufig auf das Einkommen an. Es müsse überlegt werden, welche Auflage gerecht sei, und einen Betrag X wählen.²¹⁹² Die Zeugin Ohlendorf erläuterte auf Nachfrage, dass das öffentliche Interesse bei der Einstellung des Verfahrens unabhängig vom medialen Interesse zu bewerten gewesen sei. Das öffentliche Interesse ergebe sich dabei aus einer Gesamtschau der Erwägungen.²¹⁹³

Der Zeuge Dr. Juterzenka erklärte ebenfalls, die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 153 a StPO seien gegeben gewesen, und bestätigte die Aussagen der Zeugin Ohlendorf hierzu in vollem Umfang.²¹⁹⁴ Auf Nachfrage gab der Zeuge an, an der Einstellungsverfügung beteiligt gewesen zu sein.²¹⁹⁵ Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, öffentliches Interesse im Sinne des § 153 a StPO sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, es gebe verschiedene Faktoren, die im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen seien, um festzustellen, wie eine Kompensation aussehen könne.²¹⁹⁶

Auch der Zeuge Gentz, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund und im Zeitraum vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2023 an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Leiter des Fachreferats 330, Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, Grundsatzangelegenheiten, strafrechtliche Einzelsachen und Recht der Staatsanwaltschaften abgeordnet, bestätigte, die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO seien gegeben gewesen.²¹⁹⁷ Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sei insofern nicht zu beanstanden und sachgerecht gewesen. Eine Einmischung der Fachaufsicht hätte wie eine politische Einflussnahme durch das Justizministerium wirken können, die es gerade nicht geben solle.²¹⁹⁸

Die Frage, ob sie wegen der Verbrennung der Erklärung Kontakt mit Polizei oder Staatsanwaltschaft gehabt habe, ob sie belehrt und vernommen worden sei, beantwortete die Zeugin N. N. mit „Nein“. Ihre Anwältin habe alles geregelt, was das Strafverfahren betraf.²¹⁹⁹ Ferner erklärte die Zeugin, soweit sie wisse, sei auch ihre Mutter, in deren Haus die Erklärung verbrannt worden sei, nicht als Zeugin im Strafverfahren vernommen worden.²²⁰⁰

Die Zeugin Ohlendorf gab dazu an, wichtig für die Staatsanwaltschaft sei, dass der Beschuldigten mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör gewährt worden sei. Dies sei über die Rechtsanwältin der Beschuldigten geschehen. Es sei unüblich, die Beschuldigte noch einmal mündlich zu befragen.²²⁰¹ Auf Nachfrage gab die Zeugin an, ob die Beschuldigte angehört werde, käme auf den Verfahrensgang an.²²⁰² Weiter erklärte sie, werde das

²¹⁹¹ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 41 f.

²¹⁹² Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 55.

²¹⁹³ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 47 f.

²¹⁹⁴ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 65 f.

²¹⁹⁵ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 76.

²¹⁹⁶ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 91 f.

²¹⁹⁷ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 65.

²¹⁹⁸ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 66.

²¹⁹⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 62.

²²⁰⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 72.

²²⁰¹ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 10.

²²⁰² Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 11 f.

Verfahren über die Polizei eingeleitet, sei es üblich, dass die Beschuldigten dort zur Beschuldigtenvernehmung vorgeladen werden. Nehmen diese sich einen Verteidiger, könne dieser Akteneinsicht nehmen und dann reiche es ebenfalls, wenn der Verteidiger für die Beschuldigte Stellung nehme.²²⁰³ Eine Belehrung der Beschuldigten sei hier entbehrlich gewesen, erklärte die Zeugin weiter, da diese einen Verteidiger gehabt habe.²²⁰⁴

Der Zeuge Dr. Juterzenka erklärte, es hänge vom Einzelfall ab, ob eine Beschuldigte vernommen werde. Er schilderte, dass es in diesem Fall keinen Anlass gegeben habe, die Beschuldigte direkt zu vernehmen, und bestätigte die Aussagen der Zeugin Ohlendorf dazu. Es habe sich um einen üblichen Verfahrensablauf gehandelt.²²⁰⁵ Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, die Beschuldigte habe eine Stellungnahme²²⁰⁶ abgegeben, die sei bei Ersttermin von ihrem Behördenleiter übergeben und zur Akte genommen worden. Darüber hinaus habe die Stellungnahme des Verteidigers vorgelegen. Die Akte zum Disziplinarverfahren sei nicht beigezogen worden. Davon habe man sich keinen Mehrwert versprochen.²²⁰⁷ Weiter gab der Zeuge auf Nachfrage an, die Zeugin habe der Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße zugestimmt, insofern habe sie die bereits abgegebene Stellungnahme noch einmal bestätigt. Eine erneute Vernehmung sei schon daher entbehrlich gewesen.²²⁰⁸

Der Zeuge Dr. Juterzenka gab auf Nachfrage an, er habe keinen Anlass gesehen, an der Erklärung, die die Beschuldigte mit ihrer Stellungnahme abgegeben habe, zu zweifeln. Es habe für ihn keinen Grund gegeben, anzunehmen, dass dieses Geständnis falsch sein könne.²²⁰⁹ Es habe auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Beschuldigte diese Stellungnahme unter Druck von außen abgegeben habe.²²¹⁰

Auf Nachfrage führte die Zeugin Ohlendorf an, es sei nicht in Erwägung gezogen worden, weitere Personen in der Sache zu vernehmen. Der Vortrag und die vom Vorsteher übergebenen Unterlagen sowie die Einlassung der Beschuldigten seien zur Beurteilung des Falles ausreichend gewesen.²²¹¹ Der Zeugin wurde erneut ihr Bericht an das Justizministerium vorgehalten. Darin schrieb sie: „Es ist beabsichtigt, [...] den Vorsteher des Finanzamtes Olschewski oder von ihm zu benennende Mitarbeiter des Finanzamtes zeugenschaftlich zu den Einzelheiten seiner Anzeige zu befragen. [...]“²²¹² Die Zeugin, gefragt, wie es zum Umdenken und der Entscheidung gekommen sei, weitere Zeugen zu hören sei entbehrlich, antwortete: „Vorher ziehen wir natürlich erst mal alles Mögliche in Betracht, was man irgendwie machen kann. Und das haben wir hier auch gemacht. Es hätte ja auch sein können, dass Herr Olschewski jetzt in dieser schriftlichen Anhörung noch mal was anderes zu Protokoll gibt sozusagen als das, was wir bis jetzt wussten, was eben Anlass gegeben hätte, ihn noch mal persönlich zu befragen oder vielleicht auch nochmal andere Mitarbeiter. Aber da das nicht der Fall war, haben wir keinen Anlass dafür gesehen, Herrn Olschewski noch mal mündlich zu befragen oder eben andere Zeugen zu vernehmen. Und das alles wieder unter dem Mantel auch, dass wir für eine Einstellung nach 153 a eben nicht alles bis ins letzte Detail

²²⁰³ WP-42-12-04-2024, S. 12.

²²⁰⁴ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 24.

²²⁰⁵ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 66 f.

²²⁰⁶ Vgl. AV006-42-12-04-2024-Juterzenka- B'90/Die Grünen, S. 1 f.

²²⁰⁷ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 77 f.

²²⁰⁸ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 100 f.

²²⁰⁹ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 80 f.

²²¹⁰ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 105.

²²¹¹ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 16.

²²¹² AV001-42-12-04-2024-Ohlendorf- B'90/Die Grünen, S. 3.

ausermitteln müssen.“²²¹³

Der Zeuge Dr. Juterzenka führte aus, es sei an Frau Ohlendorf und dem entsprechenden Abteilungsleiter gewesen, darüber zu entscheiden, ob weitere Zeugen gehört werden. Er sei informiert worden, dass weitere Zeugenvernehmungen für entbehrlich gehalten würden, und habe sein Einverständnis zu dem Vorgehen erteilt.²²¹⁴ Die Vernehmung der Mutter der Beschuldigten habe man nicht in Betracht gezogen, da ein Erkenntnisgewinn dadurch nicht zu erwarten gewesen sei.²²¹⁵ Er bestätigte, obwohl im ersten Bericht an die Generalstaatsanwältin von der Vernehmung weiterer Mitarbeiter die Rede gewesen sei, sei dies nur eine Möglichkeit gewesen, die man zu Beginn in Betracht gezogen habe. Man habe später davon abgesehen, da man sich davon keine weiteren Informationen versprochen habe.²²¹⁶

Auf weitere Nachfrage erklärte die Zeugin Ohlendorf, der Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten sei im Nachgang des Gespräches mit dem Behördenleiter und ihr als Zeuge schriftlich gehört worden. Dazu habe er eine schriftliche Belehrung und einen Anhörungsbogen erhalten.²²¹⁷

Dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegt ein Bericht der Zeugin Ohlendorf an das Justizministerium vom 05.05.2022 vor.²²¹⁸ Auf diesen angesprochen und gefragt, warum man nicht weiter zum Verwahrungsbruch ermittelt habe, antwortete die Zeugin Ohlendorf, das Geständnis der Beschuldigten sei auf Plausibilität überprüft worden und es habe keinen Grund gegeben, daran zu zweifeln. Es habe daher auch keinen Anlaß gegeben zum Verwahrungsbruch oder einer Urkundenunterdrückung zu ermitteln.²²¹⁹ Es habe auch keine Hausdurchsuchung bei der Beschuldigten gegeben, da es keinen Anlass gegeben habe, anzunehmen, dass die Erklärungen nicht verbrannt worden seien.²²²⁰ Es habe für sie keinen Anhaltspunkt gegeben, in anderer Richtung zu ermitteln. Es habe auch keine objektiven Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Beschuldigte die Unterlagen einem Dritten gezeigt habe.²²²¹

Die Zeugin Ohlendorf erklärte auf Nachfrage, es habe keinen Versuch der Einflussnahme von Seiten des Justizministeriums oder anderer Personen auf ihre Arbeit gegeben.²²²²

Der Zeuge Dr. Juterzenka gab ebenfalls an, Anhaltspunkte für eine Beteiligung Dritter habe es nicht gegeben.²²²³ Es habe, bestätigte der Zeuge, auch keine Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen in anderer Richtung gegeben.²²²⁴ Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, es seien keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für weitere Straftaten ersichtlich gewesen, weder in Bezug auf die Beschuldigte noch in Bezug auf Dritte.²²²⁵ Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge aus, man habe dieses Verfahren gründlicher geprüft, als einen

²²¹³ WP-42-12-04-2024, S. 29.

²²¹⁴ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 68 f.

²²¹⁵ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 70.

²²¹⁶ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 98 f.

²²¹⁷ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 23.

²²¹⁸ Vgl. AV001-42-12-04-2024-Ohlendorf- B'90/Die Grünen, S. 1 ff.

²²¹⁹ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 26 f.

²²²⁰ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 30 f.

²²²¹ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 18 f.

²²²² Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 12 f.

²²²³ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 65.

²²²⁴ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 69

²²²⁵ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 73.

Ladendiebstahl, aber es seien nicht alle Fragen ausermittelt worden, die für die Politik interessant gewesen seien. Dies sei nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Das sei gesetzlich nicht möglich.²²²⁶

Auf Nachfrage führte die Zeugin Ohlendorf aus, es sei klar gewesen, dass dieser Fall brisant werden könne. Mit dem Ausmaß, das dann letztlich erreicht wurde, habe man nicht gerechnet.²²²⁷ Des Weiteren erklärte die Zeugin: „Wobei man zu dem Zeitpunkt, also im Jahre 2022, habe ich den öffentlichen Druck auch noch nicht so empfunden. Natürlich war es ein Verfahren, was eine gewisse Brisanz mit sich bringt, das ist klar. Das ist vielfach bei diesen Verfahren, die ich bearbeite, so. [...] Aber dass mich das in meiner Entscheidungsfindung beeinflusst, kann ich ganz klar mit Nein beantworten.“²²²⁸

Der Zeuge Dr. Juterzenka sagte aus, ihm sei die politische Brisanz bewusst gewesen. Dies sei aber kein Grund gewesen, diesen Sachverhalt anders als andere zu behandeln.²²²⁹ Auf Nachfrage erklärte er, es habe keine Einflussnahme auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft durch das Justizministerium oder andere Personen gegeben.²²³⁰

Die Zeugin Claudia Lange, leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Schwerin, gab an, sie sei vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2021 an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommerns abgeordnet worden. In dieser Zeit habe sie zur Klimaschutzstiftung keine Berührungspunkte gehabt. Sie sei aus diesem Grunde nicht aussagefähig. Das Verfahren gegen eine Finanzbeamtin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten im Zusammenhang mit Erbschaft- und Schenkungsteuer der Klimastiftung sei nach ihrer Kenntnis bei der Staatsanwaltschaft Stralsund geführt worden, nicht bei der Staatsanwaltschaft Schwerin.²²³¹ Sie sei bis zum 30. November 2023 Leiterin der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft Schwerin gewesen²²³² und daher seien ihr die Strafanzeigen, die im Zusammenhang mit der Klimastiftung erstattet worden seien, bekannt. Sie habe zur Vorbereitung die entsprechenden Akten eingesehen.²²³³ Die Frage, ob sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Berührungspunkte mit der Nord Stream 2 AG gehabt habe, verneinte die Zeugin.²²³⁴ Die Frage, ob sie im Rahmen ihrer Tätigkeit mit dem Untersuchungsgegenstand befasst gewesen sei, verneinte die Zeugin ebenfalls.²²³⁵

Die Zeugin Lange schilderte auf die Frage, welche Verfahren in der politischen Abteilung bearbeitet würden, dies seien Verfahren, die einen politischen Bezug haben könnten.²²³⁶

Die Zeugin Lange, befragt danach, ob sie etwas davon wisse, dass das Referat 330 des Justizministeriums Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stralsund gegen die Finanzbeamtin aus Ribnitz-Damgarten wegen Verwahrungsbruches geführt oder beaufsichtigt habe, führte aus: „Von dem, was im Rahmen, also was der Referatsleiter 330 in dem Zusammenhang veranlasst hat, dazu kann ich überhaupt gar keine Angaben machen.“²²³⁷

²²²⁶ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 75 f.

²²²⁷ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 14.

²²²⁸ WP-42-12-04-2024, S. 21.

²²²⁹ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 64.

²²³⁰ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 65.

²²³¹ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 8.

²²³² Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 9 f.

²²³³ Vgl. ebd.

²²³⁴ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 10.

²²³⁵ WP-36-12-01-2024, S. 16, 17 f.

²²³⁶ WP-36-12-01-2024, S. 18.

²²³⁷ WP-36-12-01-2024, S. 19.

Auf weitere Nachfrage, ob man hinsichtlich des Vorfalls mit der Finanzbeamtin in Ribnitz-Damgarten keinen politischen Zusammenhang hergestellt habe, antwortete die Zeugin Lange, bei der Staatsanwaltschaft Schwerin sei kein Vorgang anhängig. Man brauche, auch um von Amts wegen tätig zu werden, eine örtliche und eine sachliche Zuständigkeit. Für Ribnitz-Damgarten sei die Staatsanwaltschaft Stralsund zuständig.²²³⁸ Die Staatsanwaltschaft Schwerin sei örtlich nicht zuständig gewesen.²²³⁹ Auf Nachfrage erläuterte sie, erlange man von Amts wegen Kenntnis über einen Sachverhalt ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten, die aber brisant seien, dann könne man einen Prüfvorgang einleiten. Voraussetzung sei aber weiterhin die Zuständigkeit.²²⁴⁰

Die Zeugin Lange beantwortete die Frage nach ihrem Kenntnisstand dazu, ob sich die Hausleitung des Justizministeriums in diesem Fall eingeschaltet habe und diesbezüglich Anordnungen oder Anweisungen erteilt worden seien, sie wisse nicht, was veranlasst worden sei. An sie sei diesbezüglich niemand herangetreten.²²⁴¹

1.2.3. Berichtswesen

Zum Berichtswesen erläuterte die Zeugin Ohlendorf, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, die Berichterstattung und Einbindung des Justizministeriums sei in der BeStra (Berichtspflichten in Strafsachen) geregelt, die vorschreibe, wann zu berichten sei. An wen berichtet worden sei, könne sie nicht sagen, so die Zeugin: „Ich schreibe den Bericht. Der wird dann gegengezeichnet vom Abteilungsleiter, vom Behördenleiter, geht dann an die Generalstaatsanwaltschaft und die leiten das dann weiter. [...]“ Direkten Kontakt zum Justizministerium habe sie nicht gehabt.²²⁴²

Der Bericht der Zeugin Ohlendorf an das Justizministerium erfolgte über Generalstaatsanwältin Busse.²²⁴³ Auf die Frage, wie die Generalstaatsanwältin Busse, die im Adressfeld des Berichtes genannt gewesen sei, in das Ermittlungsverfahren eingebunden gewesen sei, antwortete die Zeugin, es habe sich um den normalen Dienstweg gehandelt, sie habe persönlich zu diesem Verfahren nicht mit der Generalstaatsanwältin gesprochen.²²⁴⁴

Der Zeitraum von zwei Tagen zwischen der Anzeigenerstattung und der Erstattung des Berichts an das Justizministerium ergebe sich aus der Eintragung im zentralen Eingang und der Prüfung des Anfangsverdachts und sei durchaus üblich, so die Zeugin Ohlendorf auf Nachfrage.²²⁴⁵

Der Zeuge Dr. Juterzenka, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, bestätigte diese Aussage der Zeugin Ohlendorf und führte aus, er habe vor der Berichterstattung telefonisch bei der Generalstaatsanwältin nachgefragt, ob ein Bericht in dieser Angelegenheit erwünscht sei.²²⁴⁶ Weiter gab er an, es sei eher selten, dass man mit Berichtswesen arbeite. Man habe sich an den Dienstweg gehalten. Eine Kontaktaufnahme mit dem Justizministerium habe es nicht gegeben.²²⁴⁷ Die BeStra sei eine Verwaltungsvorschrift, in der das Berichtswesen

²²³⁸ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 24.

²²³⁹ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 25.

²²⁴⁰ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 32 f.

²²⁴¹ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 26.

²²⁴² WP-42-12-04-2024, S. 20 f.

²²⁴³ Vgl. AV001-42-12-04-2024- Ohlendorf- B'90/Die Grünen, S. 1 ff.

²²⁴⁴ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 28.

²²⁴⁵ Vgl. ebd.

²²⁴⁶ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 63.

²²⁴⁷ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 64.

geregelt sei. Man habe nach dieser Vorschrift zügig zu berichten.²²⁴⁸ Der Zeuge stellte auf Nachfrage klar, dass es sich beim Berichtswesen nicht um die Zuziehung einer anderen Instanz gehandelt habe, sondern um Informationen an die Generalstaatsanwältin zum Sachverhalt und rechtliche Einschätzungen.²²⁴⁹ Auf weitere Nachfrage erklärte er, die Generalstaatsanwältin Busse sei lediglich über das Berichtswesen in das Verfahren eingebunden gewesen.²²⁵⁰

Der Zeuge Gentz, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stralsund, gab an, er sei zu einem, bezogen auf seine Gesamttätigkeit, verhältnismäßig geringen Anteil auch mit dem hier relevanten Untersuchungsgegenstand befasst gewesen. Er habe nicht selbst ermittelt, sondern sei im Rahmen des Berichtswesens informiert worden. Des Weiteren sei er mit Zuarbeiten im Rahmen der Kleinen Anfrage 8/641 befasst gewesen.²²⁵¹

Er habe, so schilderte der Zeuge, zum ersten Mal von dem Vorfall in Ribnitz-Damgarten am 5. Mai 2022 nach der Erstattung der Strafanzeige durch einen Anruf der Generalstaatsanwältin Busse erfahren. Den Inhalt habe er in einem Vermerk zusammengefasst. Diesen Vermerk habe er an die Abteilungsleiterin 3, den Leiter des Ministerbüros, den Staatssekretär des Justizministeriums und die Justizministerin weitergeleitet. Zu den Geschehnissen im Vorfeld könne er nichts sagen.²²⁵²

Er erklärte, es habe eine Anweisung des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaft Stralsund gegeben, bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens zu berichten. Dann habe er die Verbindung zwischen den Geschäftsbereichen der Staatsanwaltschaften Stralsund und Schwerin hergestellt, damit diese sich gegenseitig über erstattete Anzeigen im Zusammenhang mit der Klimastiftung informierten. Weitere Weisungen habe es nicht gegeben. Er habe nicht auf das Verfahren Einfluss genommen oder angewiesen, dass das Verfahren in bestimmter Weise beendet werden solle.²²⁵³ Er habe, sagte der Zeuge auf Nachfrage, nicht wahrgenommen, dass es einen besonderen Druck gegeben habe, das Verfahren besonders schnell oder gründlich zu bearbeiten.²²⁵⁴

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Gentz, es habe keine Erörterungen des Falles, sondern ausschließlich die schriftliche Berichterstattung gegeben. In der Regel habe seine Bewertung der Berichte gelautet, dass es zu der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft keine Bedenken gebe.²²⁵⁵ Es sei nicht die Aufgabe der Fachaufsicht, der Staatsanwaltschaft Ermittlungsschritte vorzugeben. Es solle gerade keine politische Einflussnahme erfolgen. Er habe eine reine Vertretbarkeitsprüfung der berichteten Ermittlung durchgeführt. Die Fachaufsicht schreite lediglich bei Rechtsfehlern ein. Es sei dennoch kein gewöhnlicher, sondern ein brisanter Fall gewesen. Dies habe aber lediglich dazu geführt, dass zeitnah berichtet und die Hausspitze informiert worden sei.²²⁵⁶

Der Zeuge Gentz bestätigte, es habe keine Ansätze zu weiteren Ermittlungen im Hinblick auf weitere Tatbestände oder Dritte gegeben.²²⁵⁷ Es habe keinen Aspekt gegeben, der zu

²²⁴⁸ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 112 f.

²²⁴⁹ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 95.

²²⁵⁰ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 111 f.

²²⁵¹ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 9 f.

²²⁵² Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 10 f.

²²⁵³ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 12 f.

²²⁵⁴ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 24 f.

²²⁵⁵ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 13 f.

²²⁵⁶ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 14.

²²⁵⁷ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 23.

beanstanden gewesen wäre.²²⁵⁸

Er gab darüber hinaus an, dass Ermittlungsverfahren in Referatsleiter- oder Abteilungsbesprechungen grundsätzlich nicht thematisiert werden, da Ermittlungsgeheimnisse zu schützen seien. Der Zeuge konnte sich nicht daran erinnern, über den konkreten Fall mit seinem Abteilungsleiter gesprochen zu haben. Die Informationen seien in der Regel schriftlich erfolgt.²²⁵⁹

1.2.4. Beteiligung der Klimastiftung am Ermittlungsverfahren

Die Zeugen Dr. Steffen Petersen²²⁶⁰, Werner Kuhn²²⁶¹ und der Zeuge SELLERING²²⁶² erklärten übereinstimmend, in Bezug auf die verbrannten Steuererklärungen keinen Kontakt zum Finanzamt oder der Landesregierung gehabt zu haben.

1.2.5. Beteiligung der Landesregierung am Ermittlungsverfahren

Der Zeuge Patrick Dahle mann, seit 2021 Chef der Staatskanzlei und damaliger Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern, erklärte, die Ministerpräsidentin und die Staatskanzlei schalten sich grundsätzlich weder in steuerrechtliche Prüfungen noch in staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ein. Man werde darüber auch nicht informiert. Über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen entscheide allein die zuständige Staatsanwaltschaft.²²⁶³ Der Zeuge gab weiter an, er habe erst durch die mediale Berichterstattung von der verbrannten Steuererklärung erfahren.²²⁶⁴

Die Zeugin Bernhardt, Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, führte aus: „Auf das hier gegenständliche Strafverfahren habe ich in keinsten Weise Einfluss genommen, noch habe ich die Ministerpräsidentin, Kabinettsmitglieder oder weitere Dritte außerhalb meines Hauses über dieses Strafverfahren informiert.“²²⁶⁵ Weiter gab sie an, das Justizministerium sei über das Ermittlungsverfahren im Rahmen der Fachaufsicht informiert worden. Im Rahmen des Berichtswesens sei sie dann über das Verfahren informiert worden.²²⁶⁶

2. Weitere staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Klimastiftung

Die Zeugin Lange, Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Schwerin, beantwortete die Frage, ob es wegen des Bezuges der Landesregierung zur Klimastiftung Verfahren gegeben habe, die in der Abteilung der Zeugin bearbeitet worden seien: „Wir bearbeiten in der Politischen Abteilung auch Verfahren gegen Abgeordnete. [...] Und dann haben wir uns generell dazu entschieden, die Verfahren quasi in einer Hand, in einer Abteilung zu lassen. [...] damit das nicht auseinanderdriftet. [...] Nicht, dass sich fünf Leute mit quasi einem Sachverhalt beschäftigen, auch wenn unterschiedliche Strafanzeigen erstattet werden wegen unterschiedlicher Delikte.“ Es habe auch Bezug zur Landesregierung gegeben,

²²⁵⁸ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 26

²²⁵⁹ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 57.

²²⁶⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 267.

²²⁶¹ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 131.

²²⁶² Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 145.

²²⁶³ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 89.

²²⁶⁴ Vgl. WP-73-02-05-2025- S. 108.

²²⁶⁵ Vgl. WP-77-20-06-2025, S. 9, S. 30 und S. 36.

²²⁶⁶ Vgl. WP-77-20-06-2025, S. 10 f.

da einige Abgeordnete im Zusammenhang mit der Klimastiftung angezeigt worden seien.²²⁶⁷

Aus den dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ergibt sich, dass die Zeugin Lange über Verfahren mit der Klimastiftung an das Justizministerium berichtete. Es liegt ein Bericht der Zeugin vom 11. Mai 2022 über die Generalstaatsanwältin zum Thema Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern vor, in dem es u. a. heißt: „Die aktuelle Medienberichterstattung über die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV haben bis dato 4 Bürger zum Anlass genommen, hier bzw. bei der Polizei Strafanzeige u. a. gegen die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern Manuela Schwesig, den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung Erwin Sellering sowie weitere verantwortliche Personen wegen des Verdachts der Geldwäsche pp zu estatten.“²²⁶⁸ Konkret werden hier folgende Strafanzeigen genannt: 1. Strafanzeige des [...] wegen Steuerhinterziehung, Geldwäsche etc., 2. Prüfbitt des [...] wegen Korruption, illegaler Lobbyarbeit und Machtmissbrauch, 3. [...] wegen Betrug und Vorteilsgewährung, 4. [...] wegen Geldwäsche.²²⁶⁹

Nach Vorhalt des Berichtes erklärte die Zeugin Lange, derartige Berichte an Herrn Gentz, den Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Schwerin, seien üblich. Dabei handele es sich nicht um einen persönlichen Kontakt zu Herrn Gentz. Es habe einen fernmündlichen Erlass gegeben, in dem Herr Gentz um Eintritt in die Berichterstattung gebeten habe. Die BeStra sehe eine Berichtspflicht spätestens alle sechs Monate vor. Ob im Einzelfall früher berichtet werde, hänge vom Einzelfall ab.²²⁷⁰ Auf Nachfrage, ob die Staatsanwaltschaft auch ohne Anzeigen ermitteln würde, gab die Zeugin an, es sei, bezogen auf den Untersuchungsgegenstand, ein Prüfvorgang angelegt worden.²²⁷¹

Auf die Nachfrage, ob sie wisse, was aus den im oben genannten Bericht genannten Strafanzeigen geworden sei, erklärte die Zeugin, es handele sich um einen großen Prüfvorgang, der noch nicht abgeschlossen sei. Die Strafanzeigen würden als Gesamtkomplex betrachtet, ein Ergebnis liege derzeit noch nicht vor.²²⁷² Zu offenen Prüfvorgängen könne sie keine Auskunft geben.²²⁷³

Befragt nach weiteren Strafverfahren im Zusammenhang mit der Klimastiftung führte der Zeuge Gentz aus, es habe verschiedene Prüfvorgänge gegeben, die im Wesentlichen bei der Staatsanwaltschaft Schwerin geführt worden seien. Dazu habe es Berichtsvorgänge gegeben. Er bestätigte damit die Aussage der Zeugin Lange. Seine Aufgabe sei es gewesen, Vermerke dazu anzufertigen und die Hausspitze darüber zu informieren, ob Bedenken gegen die Ermittlungsarbeit bestünden. In manchen Fällen könne die Information der Hausspitze auch über die leitende Oberstaatsanwältin geschehen sein.²²⁷⁴

Auf die Kleine Anfrage 8/641²²⁷⁵ angesprochen, schilderte der Zeuge Gentz, die Federführung habe das Finanzministerium gehabt, das Justizministerium sei beteiligt worden. Die jeweiligen Stabsstellen oder Koordinierungsstellen gäben Anfragen an das jeweilige Fachreferat weiter. Er habe Zuarbeit zur Frage 10 geleistet, ob Strafverfahren im

²²⁶⁷ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 18 f.

²²⁶⁸ Vgl. AV006-36-12-01-2024-Lange-B'90/Die Grünen, S. 1.

²²⁶⁹ Vgl. AV006-36-12-01-2024-Lange-B'90/Die Grünen, S. 2.

²²⁷⁰ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 22 f.

²²⁷¹ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 23.

²²⁷² Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 37.

²²⁷³ Vgl. WP-36-12-01-2024, S. 39.

²²⁷⁴ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 15 f.

²²⁷⁵ LT-MV-Drs. 8/641.

Zusammenhang mit Zuwendungen, Schenkungen und/oder Zuwendungen der Nord Stream 2 AG an die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eingeleitet worden seien. Er habe die Frage 10 so ausgelegt, dass nach Steuerstraßverfahren, die gegen den Stiftungsvorstand geführt werden, gefragt werde. Dazu habe ihm nichts vorgelegen.²²⁷⁶

Konfrontiert mit zwei Vermerken²²⁷⁷ des Zeugen Gentz, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, in denen die Prüfung der Berichte zur Verbrennung der Steuererklärungen und zu weiteren Strafanzeigen im Zusammenhang mit der Klimastiftung Thema war und in denen auf eine E-Mail Bezug genommen wurde und danach gefragt, wieso die Kleine Anfrage dann nicht vollständig beantwortet worden sei, erklärte der Zeuge Gentz: „Also ich sehe mich, ehrlich gesagt, zur Beantwortung der Frage nicht in der Lage, ohne die E-Mail vorliegen zu haben.“²²⁷⁸ Auf Nachfrage konnte der Zeuge nicht erklären, warum die entsprechende E-Mail dem Ausschuss nicht geliefert wurde.

Dem Untersuchungsausschuss liegt ein Schreiben der Leitenden Oberstaatsanwältin Lange an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 11.05.2022 vor.²²⁷⁹ Im Betreff heißt es unter anderem: „Fernmündlicher Erlass von OStA Gentz an GenStAin Busse vom 10.05.2022.“ Im Schreiben berichtet die Generalstaatsanwältin über derzeit im Zusammenhang mit der Stiftung Klima- und Umweltschutz vorliegende Strafanzeigen. Nach Vorhalt dieses Schreibens führte der Zeuge Gentz auf die Frage, was Gegenstand des Erlasses gewesen sei, aus, er habe aus den Medien erfahren, dass es Strafanzeigen gegen den Vorstand der Klimastiftung gegeben habe. Daraufhin habe er die Leitende Oberstaatsanwältin gebeten, in die Berichterstattung einzutreten, um Weiteres nicht aus den Medien, sondern durch internen Bericht zu erfahren.²²⁸⁰

Es habe, so der Zeuge Gentz nach Vorhalt eines Schreibens der leitenden Oberstaatsanwältin Lange vom 19.04.2022, in dem von der Anfrage eines Journalisten, ob Ermittlungen im Zusammenhang mit der Klimastiftung wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes geführt werden²²⁸¹, einen Berichtsvorgang gegeben. Im Ergebnis der strafrechtlichen Prüfung habe man aber keinen Anfangsverdacht gesehen und es seien keine Ermittlungen aufgenommen worden.²²⁸²

Dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegt ein Vermerk des Zeugen zu diesem Sachverhalt vom 04.05.2022 vor.²²⁸³ Er habe, so der Zeuge auf diesen Aktenvorhalt, zu diesem Bericht einen Vermerk gefertigt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das Ergebnis der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden gewesen sei.²²⁸⁴ Auf die Nachfrage, warum dieser Vorgang für ihn keine Relevanz gehabt habe und kein Anlass bestanden habe, weiter zu ermitteln, entgegnete der Zeuge, es sei nicht über strafrechtlich bewehrtes Verhalten berichtet worden. Man habe das geschilderte Verhalten als Anstiftung bewerten können, die allerdings zu einem Vergehen gemäß § 201 StGB nicht strafbar gewesen wäre. Es habe mithin kein Anfangsverdacht bestanden und also auch kein Anlass zu weiteren Ermittlungen. Die Anfrage des Journalisten habe dann entsprechend von der Staatsanwaltschaft Schwerin

²²⁷⁶ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 18.

²²⁷⁷ Vgl. AV005-44-19-04-2024-Gentz-FDP, S. 1; AV007-44-19-04-2024-Gentz-FDP, S. 1 f.

²²⁷⁸ WP-44-19-04-2024, S. 21.

²²⁷⁹ Vgl. AV001-44-19-04-2024-Gentz-FDP, S. 1 ff.

²²⁸⁰ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 39.

²²⁸¹ Vgl. AV002-44-19-04-2024-Gentz-FDP, S. 1 f.

²²⁸² Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 41.

²²⁸³ Vgl. AV005-44-19-04-2024-Gentz-FDP, S. 1.

²²⁸⁴ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 41 f.

beantwortet werden können.²²⁸⁵

Der Zeuge Gentz gab weiter an, er habe über Berichte der Staatsanwaltschaften stets nur seine Hausleitung informiert. Seine Aufgabe sei die interne Information innerhalb des Justizministeriums gewesen.²²⁸⁶

Dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegt ferner ein Schreiben der Leitenden Oberstaatsanwältin Bartels an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 23.03.2022 vor, in dem über eine Strafanzeige gegen die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern wegen Untreue berichtet wurde.²²⁸⁷ Damit konfrontiert, erklärte der Zeuge Gentz, der Ministerpräsidentin sei unterstellt worden, sie habe geäußert, Hauptsache, die Pipeline gehe in Betrieb. Dagegen habe sie sich wehren wollen, es sei zu einem Prozess gekommen, für den die Prozesskosten der Ministerpräsidentin übernommen worden seien. Dagegen sei Anzeige erstattet worden. Darüber sei auch an das Justizministerium berichtet worden. Er habe auch dazu einen Vermerk geschrieben. Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, es seien aufgrund der Anzeige Ermittlungen aufgenommen worden, man sei im Ergebnis dazu gekommen, dass kein Anfangsverdacht vorliege. Aus diesem Grund sei auch nichts Weiteres veranlasst worden.²²⁸⁸

3. Besteuerung der Stiftung für Klima- und Umweltschutz

Die Stiftung für Klima- und Umweltschutz ist eine Stiftung privaten Rechts, bestehend aus einem gemeinwohlorientiert arbeitenden Teil und einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 30 der Abgabenordnung regelt das Steuergeheimnis. Es handelt sich um eine zentrale Vorschrift des deutschen Steuerrechts, die den Schutz der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Steuerpflichtigen sicherstellen soll. Aufgrund des Steuergeheimnisses konnte der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss lediglich zur Schenkungsteuer Feststellungen treffen.

Es gab drei voneinander unabhängige Zuwendungen an die Klimastiftung: das Grundstockvermögen i. H. v. 200.000,00 Euro, das durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt wurde, und zwei Zustiftungen i. H. v. 10.199.900,00 Euro und 9.800.000 Euro durch die Nord Stream 2 AG.²²⁸⁹

Die Zeugin Kamrath-Rügen, damalige Referatsleiterin im Finanzministerium, bestätigte, es seien von der Stiftung drei Steuererklärungen abgegeben worden. Die erste Erklärung habe sich auf das Stiftungskapital i. H. v. 200.000,00 Euro bezogen, die zweite und dritte Erklärung hätten sich auf die Zuwendungen durch die Nord Stream 2 AG i. H. v. circa 10,2 Millionen Euro im Februar 2021 und i. H. v. 9,8 Millionen Euro im Juli 2021 bezogen.²²⁹⁰

Der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, legte dar, sämtliche Antworten zu Fragen des Einsetzungsbeschlusses des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses seien an der Wahrung des Steuergeheimnisses auszurichten. Das Finanzministerium habe die Stiftung zweimal um Befreiung vom Steuergeheimnis gebeten, am 11. Mai 2022 und am 23. Februar 2023. Die erste Bitte sei abgelehnt worden und lediglich für

²²⁸⁵ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 43.

²²⁸⁶ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 46.

²²⁸⁷ Vgl. AV004-44-19-04-2024-Gentz-FDP, S. 1 f.

²²⁸⁸ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 53 f.

²²⁸⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 10.

²²⁹⁰ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 8 ff.

einzelne Fragen sei begrenzt die Befreiung erteilt worden. Die zweite Anfrage habe im Ergebnis erneut nicht zu einer vollumfänglichen Befreiung vom Steuergeheimnis geführt. Der Stiftungsvorsitzende habe in drei Schreiben aus dem Mai 2022, dem August 2022 und dem November 2022 unmissverständlich klargestellt, dass nur von ihm freigegebene Fragen beantwortet werden dürften. Der Stiftungsvorstand habe erklärt, dass die Stiftung auf jeden Fall das Steuergeheimnis für alle den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffenden Steuervorgänge aufrechterhalten wolle. Am 28. Februar 2023 sei lediglich die vollumfängliche, einschränkungsfreie Befreiung vom Steuergeheimnis hinsichtlich aller im Finanzamt Ribnitz-Damgarten und im Finanzministerium geführten Akten zum Schenkungsteuerfall erteilt worden. Damit sei für das Finanzministerium klar gewesen, dass eine Offenbarung der nicht freigegebenen Informationen nur bei zwingendem öffentlichen Interesse rechtmäßig gewesen wäre. Dieses habe gem. § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung nicht vorgelegen.²²⁹¹

3.1. Gemeinnützigkeit der Stiftung

Die Zeugin Grimm, von 2016 bis 2019 Referatsleiterin in der Steuerabteilung des Finanzministeriums, zuständig für die Bereiche Körperschaftsteuer und Gemeinnützigkeit, erklärte, sie sei mündlich darüber informiert worden, dass die Stiftungsaufsicht des Landes in die Prüfung der Stiftungssatzung eingebunden sei. Sie habe im Hinblick auf den materiellen Inhalt des Entwurfs der Stiftungssatzung Klärungsbedarf zur Frage der sogenannten Gemeinnützigkeit gesehen und habe daher den Leiter des Ministerbüros im Energieministerium, Herrn Witting, und den zuständigen Experten im Finanzministerium, Herrn Kiehl, um eine Prüfung und Bewertung hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit der Stiftung gebeten. Es sei dabei nur um die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit und nicht um die Gemeinwohlorientierung der Stiftung gegangen.²²⁹²

Der Zeuge Kai Kiehl, damaliger Referatsleiter im Finanzministerium, äußerte in seinem Eingangsstatement, er sei vom April 2020 bis zum Ende des Jahres 2021 zunächst als Referent und später als Referatsleiter im Referat 340 des Finanzministeriums tätig und damit zuständig für Ertragsteuerrecht gewesen. Das bedeute, er sei insbesondere für Fragen des Körperschaftsteuerrechts, des Gewerbesteuerrechts und der Besteuerung der öffentlichen Hand zuständig gewesen. Seit dem Januar 2021 sei er Finanzreferent im Finanzministerium. Er erklärte weiter, steuerliche Gemeinnützigkeit bedeute eine Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, also allein Ertragsbesteuerung. Aus materiell-rechtlicher Sicht habe seine Zuständigkeit nur bei Fragen der Ertragssteuern gelegen, nicht zuständig sei er für Fragen der Erbschaft- und Schenkungsteuer gewesen. Aus diesem Grund sei man auf ihn zugekommen, als es um die Gemeinnützigkeit der Klimastiftung gegangen sei. Eine Komponente der steuerlichen Gemeinnützigkeit sei die Zuwendungsteuerbegünstigung bei Spenden, da nur gemeinnützige Organisationen Spendenbescheinigungen ausstellen dürften. Alle weiteren Steuerarten lägen außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.²²⁹³

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, die formellen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit seien in den §§ 51 bis 69 der Abgabenordnung festgeschrieben. Dort sei auch definiert, welche formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die steuerliche

²²⁹¹ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 10 ff.

²²⁹² Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 10 f.

²²⁹³ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 9 ff.

Gemeinnützigkeit anerkannt zu bekommen. Seien die Voraussetzungen erfüllt, dann werde die Gemeinnützigkeit qua Gesetz begründet.²²⁹⁴

Der Zeuge Kiehl führte weiter aus: Gemeinwohlorientierung sei ein Kunstwort, wohingegen Gemeinnützigkeit rechtlich in der Abgabenordnung normiert sei. Er führte aus: „Da geht es darum, dass man also selbstlos tätig ist, sich quasi dann für die Gesellschaft aufopfert, dass man also uneigennützig tätig ist, also nicht eigenwirtschaftlich. [...] bei der Gemeinnützigkeit geht es darum, dass die Mittel steuerbegünstigt zufließen können, Spenden insbesondere im Bereich der Gemeinnützigkeit. Und es geht darum, dass diese auch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. [...] Und wir haben in der Abgabenordnung 26 gemeinnützige Zwecke, die sind dort definiert. [...] Aber es ist ein ganz klarer Unterschied. Gemeinwohl, auch Gemeinnützigkeit, selbst wenn ich mir diesen Titel gebe, heißt noch lange nicht, dass ich auch als gemeinnützig anerkannt werde [...].“²²⁹⁵

Der Zeuge Kiehl machte deutlich, dass die steuerliche Gemeinnützigkeit sich auch auf andere Steuerarten auswirke und Begünstigungen präjudiziere.²²⁹⁶ Er habe lediglich die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer in den Blick nehmen sollen, insofern habe er sich nicht mit weiteren steuerlichen Fragen der Stiftung betreffend beschäftigt.²²⁹⁷ Darüber hinaus gab er an, die Frage der Gemeinnützigkeit werde üblicherweise vom zuständigen Finanzamt geprüft, es sei aber lange Zeit nicht klar gewesen, wo die Stiftung ihren Sitz haben werde. Aus diesem Grund sei die Prüfung im Finanzministerium vorgenommen worden.²²⁹⁸

Er habe die Stiftungssatzung kursorisch begutachtet, erkannt, dass eine Gemeinnützigkeit nicht gegeben sei, und dies auch kommuniziert. Das sei zur Kenntnis genommen worden und damit sei seine Mitwirkung beendet gewesen.²²⁹⁹

Die Frage, ob es einen Austausch mit dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten zur Schenkungsteuer gegeben habe, verneinte der Zeuge. Er sei ausschließlich in der Phase der Errichtung der Stiftung und nur am Rande eingebunden gewesen.²³⁰⁰ Es sei kein Druck von Seiten der Landesregierung auf ihn ausgeübt worden, zu einer anderen Beurteilung zu kommen. Auch habe er selbst keinen Druck auf das Finanzamt Ribnitz-Damgarten ausgeübt.²³⁰¹

3.2. Schenkungsteuerpflicht

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat Feststellungen zu 3 voneinander unabhängigen Zuwendungen treffen können. Der Zeuge Ganzow, zuständiger Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, erklärte zu diesen Zuwendungen, man habe drei Steuerentstehungszeitpunkte, zunächst für das Grundstockvermögen und dann für zwei unterschiedliche Zuwendungen.²³⁰² Diese drei Schenkungen wurden durch das Finanzamt Ribnitz-Damgarten auf Steuerpflichtigkeit geprüft.

²²⁹⁴ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 31 f.

²²⁹⁵ WP-47-31-05-2024, S. 26 f.

²²⁹⁶ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 23.

²²⁹⁷ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 11, 17.

²²⁹⁸ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 24.

²²⁹⁹ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 12 f.

²³⁰⁰ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 17.

²³⁰¹ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 18.

²³⁰² WP-37-19-01-2024, S. 140.

3.2.1. Zuständiges Finanzamt

Die Zeugin Enderlein, ehemaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, gab an, dass zu Beginn nicht klar gewesen sei, welches Finanzamt grundsätzlich für die Stiftung zuständig sein solle. Die Klärung dieses Problems sei Aufgabe des Steuerberaters gewesen.²³⁰³

Die Zeugin Niedergesäß, Abteilungsleiterin im Finanzministerium, führte aus, das Finanzamt Ribnitz-Damgarten sei nur für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die zentralisiert worden sei, zuständig. „Wenn es um Fragen der Gemeinnützigkeit gegangen wäre, wäre ad hoc erst mal das Finanzamt Schwerin zuständig, als örtlich zuständiges, nach Finanzamtszuständigkeit. Aber nach meiner Erinnerung gab es dann auch noch eine Zuständigkeitsvereinbarung.“²³⁰⁴

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, bestätigte die Zuständigkeit des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten für Fragen der Schenkungsteuer und erklärte, für andere Steuerarten habe die Zuständigkeit beim Finanzamt Rostock gelegen.²³⁰⁵

3.2.2. Grundstockvermögen

Das Stiftungskapital betrug 200.000,00 Euro. Diese Summe wurde der Stiftung vom Land Mecklenburg-Vorpommern als Zustiftung zur Verfügung gestellt.²³⁰⁶

Nachdem die Steuererklärungen im Original nicht mehr vorlagen, forderte der Zeuge Ganzow als zuständiger Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten diese beim Steuerberater an. Er habe dann die Schenkungsteuererklärung für das Grundstockvermögen, für die 200.000 Euro, die die Landesregierung beigesteuert hat, bekommen.²³⁰⁷

Die Zeugin Kamrath-Rügen, damalige Referatsleiterin im Finanzministerium, führte zum Ergebnis ihrer Sachverhaltsprüfung aus: „Hinsichtlich des Stiftungskapitals von 200.000 Euro liegt keine Steuerbarkeit vor. Rechtlicher Hintergrund ist, dass die Steuerbarkeit eine freigiebige Vermögensübertragung voraussetzt. Der Zuwendungsgeber muss die Unentgeltlichkeit subjektiv gewollt haben. Nach ständiger Rechtsprechung sind Vermögensübertragungen durch die öffentliche Hand regelmäßig nicht freiwillig, sondern erfolgen stets in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Der Befreiungstatbestand musste daher für die Zuwendung des Barvermögens für den Grundstock nicht mehr geprüft werden.“²³⁰⁸

3.2.3. Zuwendungen durch Nord Stream 2

Die Klimastiftung hat Zuwendungen durch die Nord Stream 2 AG i. H. v. circa 10,2 Millionen Euro im Februar 2021 und i. H. v. 9,8 Millionen Euro im Juli 2021 bezogen.²³⁰⁹

Aufgrund der Zentralisierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Finanzamt Ribnitz-Damgarten zuständig. Der Zeuge Ganzow als zuständiger Sachbearbeiter erklärte zur Steuerverpflichtung der Stiftung, der Steuerberater habe Steuerbefreiung beantragt nach § 13

²³⁰³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 129.

²³⁰⁴ WP-40-01-03-2024, S. 88.

²³⁰⁵ WP-39-23-02-2024, S. 102.

²³⁰⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 10.

²³⁰⁷ WP-37-19-01-2024, S. 92 f.

²³⁰⁸ WP-40-01-03-2024, S. 11.

²³⁰⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 8.

Absatz 1 Nummer 15, zweiter Halbsatz ErbStG, wonach Gründungen von der Gebietskörperschaft steuerbefreit seien. Die Stiftung habe allerdings zwei Bereiche gehabt, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und den gemeinwohlorientierten Bereich.²³¹⁰

§ 13 Absatz 1 Nummer 15, zweiter Halbsatz ErbStG lautet wie folgt:

Steuerfrei bleiben (...) Anfälle an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde (Gemeindeverband) sowie solche Anfälle, die ausschließlich Zwecken des Bundes, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) dienen;

3.2.3.1. Zweckbestimmung

Der Zeuge Ganzow, zuständiger Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, erklärte, er habe nach der Anforderung der Kopien der Steuererklärungen diese Steuererklärungen bearbeitet.²³¹¹

Zunächst habe er die Steuerfreiheit befürwortet.²³¹² Er beschrieb den chronologischen Ablauf des Steuerfestsetzungsverfahrens wie folgt: Er habe im April die erste Stellungnahme zur rechtlichen Beurteilung geschrieben. Diese habe er dann gemeinsam mit seinem Vorgesetzten, dem Zeugen Olschewski, überarbeitet und an das Finanzministerium gesendet.²³¹³

Weiter gab er an, er habe im Laufe der Bearbeitung den Steuerberater der Stiftung um Zusendung der vertraglichen Vereinbarungen für die Zustiftungen gebeten, um seinen Antrag auf Steuerfreiheit nach § 13 Absatz 1 Nummer 15 ErbStG zu belegen. Dieser habe ihm erklärt, die Vereinbarungen seien mündlich erfolgt, und habe sich auf § 518 Absatz 2 BGB berufen. Das sei nicht ausreichend gewesen, so dass er gesagt habe, ein Nachweis dafür, dass die Zustiftungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden seien, sei nicht erfolgt. Es habe eine freigiebige Zuwendung im Wege der Schenkung vorgelegen.²³¹⁴ Und das sei ausreichend für die Anwendung des § 7 Absatz 1 ErbStG und damit die Besteuerung gewesen.²³¹⁵ Die Nord Stream 2 AG habe als Geber nicht hinreichend bestimmt, für welchen Zweck die Zuwendungen verwendet werden sollten.²³¹⁶ Diese Beurteilung sei vom Vorsteher mitgetragen worden.²³¹⁷

Der Zeuge Ganzow führte aus, es sei ungewöhnlich, dass sich zwei große Körperschaften auf mündliche Absprachen beriefen.²³¹⁸

Der Zeuge gab auf Nachfrage an, es sei nicht in Betracht gezogen worden, ein Auskunftersuchen nach § 93 AO zu stellen, um den Geber in die Beurteilung einzubeziehen.²³¹⁹ Auf weitere Nachfrage, ob die Verwendung der Zuwendungen hinterfragt worden sei, antwortete der Zeuge Ganzow, das sei nicht geschehen, da die Verwendung für die Schenkungsteuer nicht relevant sei.²³²⁰

²³¹⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 104.

²³¹¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 167.

²³¹² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 108.

²³¹³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 96.

²³¹⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 96 f.

²³¹⁵ WP-37-19-01-2024, S. 175 f.

²³¹⁶ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 123.

²³¹⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 117.

²³¹⁸ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 140.

²³¹⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 123 f.

²³²⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 124.

Der Zeuge Ganzow schilderte, man habe sich an der Stiftungssatzung orientiert. Dort heie es:

„Die Finanzierung der Stiftung geschieht durch den wirtschaftlichen Geschftsbetrieb, durch Zuwendung und insbesondere Zuwendung von Dritten. Und [...] wenn Dritte angeben, [...] dass ausdrcklich fr den gemeinwohlorientierten Zweck der Stiftung zugewendet wird, dann ist das eigentlich eindeutig.“²³²¹ Insofern wren Vertragsunterlagen zur Zustiftung ein Anhaltspunkt fr die Beurteilung gewesen.²³²² Weiter erklrte er, in der Stiftungssatzung heie es, es msse der gemeinntzige Zweck ausdrcklich erwhnt werden. Das bedeute fr ihn, dass etwas Schriftliches vorliegen msse. Da der Steuerberater dies nicht habe nachweisen knnen, habe man die Zustiftung als zur freien Verfgung bewertet.²³²³

Die Zeugin Andres besttigte die Aussage des Zeugen Ganzow mit der Einschrnkung, dass sie lediglich am Anfang der Beurteilung mitgewirkt habe.²³²⁴ Sie sei aus verschiedenen Grnden mehrfach abwesend gewesen und knne zur Besteuerung nichts sagen.²³²⁵

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, besttigte, man sei zunchst aufgrund der Tatsache, dass die Stiftung vom Land gegrndet und die Satzung einstimmig beschlossen worden sei, davon ausgegangen, dass die Stiftung von der Steuer befreit sei. Diese Rechtsauffassung habe man dann aufgegeben. Nachdem man keine Zuwendungsvereinbarungen erhalten habe, habe man dann die Frage der Ausschlielichkeit diskutiert. Dabei habe man zugrunde gelegt, dass der Vortrag der Stiftung, alle Zuwendungen seien fr den gemeinwohlorientierten Bereich der Stiftung gewesen, korrekt gewesen sei. Im Laufe der Sachverhaltsermittlungen habe sich dies nicht besttigt. Es seien keine Zuwendungsvereinbarungen vorgelegt worden, um die Zweckbestimmung fr die Zuwendungen nachzuweisen. Es sei dann der Entwurf einer notariellen Vereinbarung aus dem Jahr 2022 vorgelegt worden. Dieser sei aber nicht notariell beurkundet worden. Zudem knne ein Entwurf aus dem Jahr 2022 keine Zuwendungen im Jahr 2021 begrnden. Laut Satzung der Stiftung (§ 3 Absatz 1 Randnummer A, B und C) seien Zuwendungen sowohl fr den gemeinwohlorientierten Bereich als auch fr den wirtschaftlichen Geschftsbetrieb mglich gewesen. Im Laufe der Bearbeitung habe sich damit ein anderes Bild ergeben und das habe zu einer genderten rechtlichen Beurteilung gefhrt.²³²⁶

Der Zeuge Olschewski begrndete die Ablehnung: „§ 13 Absatz 1 Nummer 15, zweite Alternative verlangt ja eine ausschlieliche Verwendung fr Zwecke des Bundes, des Landes oder der Gemeinden. Und die Frage, was ist ausschlielich, die haben wir sehr umfangreich diskutiert. Und im Ergebnis war es natrlich so, dass wir diese Ausschlielichkeit nicht mehr annehmen konnten, weil wir eben auch gesagt haben, und das steht ja auch in der Begrndung drin – des Bescheides –, dass also quasi eine originr privatrechtliche Ttigkeit wie der Bau einer Pipeline [...] dass letztlich die Stiftung geholfen hat und helfen sollte, die Pipeline fertigzustellen, weil ansonsten Sanktionsdrohungen auch fr die privatrechtlichen Unternehmen, die damit befasst gewesen wren oder sein sollten, vermieden werden sollten. Das ndert aber im Prinzip ja nichts daran, dass die Fertigstellung der Pipeline eben primr eine

²³²¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 144.

²³²² Vgl. ebd.

²³²³ Vgl. ebd.

²³²⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 27.

²³²⁵ WP-39-23-02-2024, S. 12 f.

²³²⁶ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 94 f.

private Investitionsmaßnahme war, die natürlich dazu gedient hat, letztlich Gas zu transportieren und dann mit den entsprechenden Gewinnen noch zu verkaufen.“²³²⁷

Er erklärte zur Prüfung der Gemeinnützigkeit: „Letztlich ist die Stiftung ja nicht gemeinnützig gewesen zu den Zeitpunkten, die hier von Interesse waren. Deswegen war das für uns auch im Grunde genommen eine Norm, die nicht zur Anwendung kam.“²³²⁸

Die Zeugin Kamrath-Rügen, damalige Referatsleiterin im Finanzministerium, bestätigte diesen Ablauf. Sie stellte dar, der Austausch mit dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten habe dergestalt stattgefunden, dass das Finanzamt über den Sachverhalt mit einer eigenen rechtlichen Würdigung berichtet habe. Dies sei dann auf Recht- und Zweckmäßigkeit hin überprüft worden. Sie führte weiter aus, die Schwierigkeit habe darin bestanden, dass dem Antrag auf Steuerbefreiung keine Begründung und keine Unterlagen beigefügt gewesen seien.²³²⁹

Die Zeugin Kamrath-Rügen erläuterte weiter: „Die Schenkungsteuer ist aber eine Stichtagsteuer. Unterlagen, welche später erstellt wurden, sind als Nachweis der Zweckgebundenheit nicht ausreichend. Auch die Satzung der Stiftung ließ keine Zweckgebundenheit nur für die Zwecke des Landes erkennen. Das steht dort im § 3. Zuwendungen Dritter können danach auch für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden. Nach Aussagen der Stiftung Klima- und Umweltschutz sind die Konten für den wirtschaftlichen Bereich von den Konten des gemeinwohlorientierten Bereiches getrennt worden. Diese faktische Trennung war jedoch für eine rechtssichere Zweckgebundenheit der Zuwendungen aus unserer Sicht nicht ausreichend. Im Ergebnis des gemeinsamen Austausches zwischen uns, dem Fachreferat und dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten wurde im September 2022 nach mehrfacher Anhörung der Stiftung die Entscheidungsreife festgestellt. Die Festsetzung der Schenkungsteuer durch das zuständige Finanzamt Ribnitz-Damgarten in Höhe von 9,8 Millionen Euro für die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG war aus Sicht des Fachreferates nicht zu beanstanden.“²³³⁰

Sie führte auf Nachfrage zum Ergebnis ihrer Sachverhaltsprüfung aus: „Hier musste die Steuerbefreiungsnorm § 13 Abs. 1 Nummer 15 zweiter Alternative geprüft werden. [...] Zu dieser Norm gibt es kaum Rechtsprechung, wenig Kommentierung und keine Gesetzesbegründung. Zu dieser Steuerbefreiungsnorm gehörte der Nachweis, dass die Zuwendung ausschließlich dem Klimaschutz und dabei den Zwecken des Landes dienen.“²³³¹

Die Frage, ob es für die Besteuerung relevant gewesen sei, ob das Geld aus dem EU-Ausland, aus der Schweiz oder aus Russland kam, beantwortete die Zeugin Kamrath-Rügen mit „Nein.“²³³² Sie führte aus: „Relevanz hatte für uns, inwiefern konnten wir davon ausgehen, rechtssicher, dass die Stiftung dieses Geld nur für den Klimaschutz einsetzt? Und da gab es zwei Möglichkeiten aus meiner Sicht. Einmal eine Vereinbarung zwischen dem Schenker Nord Stream 2 und dem Beschenkten, der Stiftung. Diese Vereinbarung oder eine Erklärung seitens Nord Stream liegt zum Zeitpunkt der Schenkung nicht vor. Aber auch ein Schenkungsvertrag liegt nicht vor. Das zweite Standbein wäre die Satzung. Wenn allein durch die Satzung sichergestellt worden wäre, dass das Geld nur für den Klimaschutz ausgegeben werden kann. Dann hätten wir weiter prüfen können [...] Aber wie gesagt: Der Satzungswordlaut war zu dem

²³²⁷ WP-39-23-02-2024, S. 100.

²³²⁸ WP-39-23-02-2024, S. 102.

²³²⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 16 f.

²³³⁰ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 12.

²³³¹ WP-40-01-03-2024, S. 11.

²³³² Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 33.

Zeitpunkt so, dass Zuwendungen Dritter auch für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden können. Und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb war zu dem Zeitpunkt, und das wissen wir ja, die Fertigstellung der Pipeline, das war für uns ausschlaggebend.“²³³³

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, es sei im Ergebnis besteuert worden. Die Begründung sei allerdings nicht gewesen, dass der Hauptzweck der Stiftung der Pipelinebau gewesen sei.²³³⁴

Auf weitere Nachfrage gab die Zeugin Kamrath-Rügen an: „Wenn ich mich richtig erinnere, wurde da in dem Überweisungsträger, glaube ich, eine Verwendung bezeichnet. Ich kann mich nicht an den genauen Wortlaut erinnern.“²³³⁵

Die Zeugin Niedergesäß, Abteilungsleiterin im Finanzministerium, gab an, sie habe die Überweisungen nicht gesehen.²³³⁶ Sie erklärte auf Nachfrage, es sei nicht von der Hand zu weisen, dass es in ihrer Abteilung eine angespannte Personalsituation gegeben habe. Die Grundsteuerreform habe oberste Priorität gehabt, der zuständige Sachbearbeiter für die Schenkungsteuer habe gewechselt und die Stelle habe über einen geraumen Zeitraum nicht neu besetzt werden können. Dazu habe es einen Wechsel der Referatsleiter gegeben und Frau Kamrath-Rügen sei ausgefallen.²³³⁷

Die Zeugin Niedergesäß bestätigte ansonsten die Aussage der Zeugin Kamrath-Rügen, es sei ein längerer Schriftwechsel entstanden, der auf Ebene zwischen Finanzamt und Fachreferat geführt worden sei. Dieser habe dazu geführt, dass gemeinsam übereinstimmend im September die Festsetzung durch das Finanzamt erfolgt sei. Dabei sei das übliche Verfahren eingehalten worden. In 88 AO seien die Sachverhaltsaufklärung und der Amtsermittlungsgrundsatz geregelt. Das Finanzministerium habe im Rahmen der Fachaufsicht gehandelt.²³³⁸

3.2.3.2. Ostseeanrainerstaaten

Der Zeuge Ganzow, zuständiger Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, gab an, das Finanzministerium habe als Lösung die Regelung mit Ostseeanrainerstaaten vorgeschlagen. Diese Regelung hätte ebenfalls zu einer Besteuerung geführt. Diesen Weg sei man aber nicht mitgegangen, da man sich nach dem Stiftungsgeschäft und nach der Stiftungssatzung über die Finanzierung der Stiftung gerichtet habe.²³³⁹ Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, die Ostseeanrainerstaaten seien in der Stiftungssatzung nicht erwähnt worden, daher habe man sich gegen diese Lösung entschieden.²³⁴⁰

Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge Ganzow, er habe für die Beurteilung der Steuerpflicht einen anderen Weg gewählt als das Ministerium, das die Regelung über die Ostseeanrainerstaaten habe anwenden wollen. Ob beide Wege zum gleichen Ergebnis geführt hätten, könne er nicht sagen.²³⁴¹

Die Zeugin Kamrath-Rügen, damalige Referatsleiterin im Finanzministerium, bestätigte, die Thematik der Ostseeanrainerstaaten sei in ihrem Referat sehr früh diskutiert worden: „Eher weil

²³³³ WP-40-01-03-2024, S. 33 f.

²³³⁴ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 72.

²³³⁵ WP-40-01-03-2024, S. 43.

²³³⁶ Vgl. WP-40-01-03, S. 99.

²³³⁷ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 100.

²³³⁸ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 86.

²³³⁹ WP-37-19-01-2024, S. 104.

²³⁴⁰ WP-37-19-01-2024, S. 122 f.

²³⁴¹ WP-37-19-01-2024, S. 118.

das einfach Wortlaut des Gesetzes ist. Je weniger man hat, desto mehr klammert man sich an den Wortlaut des Gesetzes. Und in dieser Befreiungsnorm steht ausdrücklich ausschließlich Zwecken des Landes und insofern wurde das gleich diskutiert.“²³⁴²

3.2.3.3. Prozess der Beurteilung

Die Zeugin Andres, zuständige Sachgebietsleiterin im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, konstatierte, man sei zunächst von einer Steuerfreiheit ausgegangen und habe später eine andere Rechtsauffassung vertreten. Das Finanzministerium habe die erste Rechtsauffassung nicht geteilt.²³⁴³

Der Zeuge Ganzow, zuständiger Sachbearbeiter, bestätigte dies und erklärte, es sei ein üblicher Vorgang, dass man seine Rechtsauffassung bei der Vertiefung in einen Fall ändere.²³⁴⁴

Auf weitere Nachfrage schilderte die Zeugin Kamrath-Rügen, damals zuständige Referatsleiterin im Finanzministerium: „Das war kein: Wer hat wen überzeugt? Sondern nachdem wir erst gar keine Begründung bekommen haben seitens der Stiftung, haben wir dann ganz viele Unterlagen bekommen. Und die mussten natürlich erst mal alle eingeordnet werden. Uns wurden Verträge vorgelegt, die für die materielle Rechtsprüfung überhaupt keine Rolle gespielt haben. Das musste aber erst mal sortiert und eingeordnet werden. Und für mich persönlich war ein Aha-Effekt, dass dann seitens der Stiftung irgendwann vorgelegt wurde: Ja, wir haben hier noch mal ein Schreiben, in dem steht, dass die Auszahlung auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Gremien erfolgt ist, ohne weitere Begründung. Und das regte natürlich auch immer noch an, noch weiter nachzufragen. Beziehungsweise uns wurden Entwürfe eines Schenkungsvertrags vorgelegt, wenn ich mich richtig erinnere. Und da wurde man natürlich stutzig und dann hat man natürlich genau darauf geachtet und immer mehr den Fokus auf diesen Schenkungsteuervertrag gelegt.“²³⁴⁵

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, bestätigte, die Sachverhaltsermittlung und die Entwicklung einer Rechtsauffassung seien ein fortlaufender Prozeß – je vollständiger der Sachverhalt, desto konkreter die Rechtsauffassung.²³⁴⁶

Der Zeuge Ganzow erklärte, es habe keinen politischen Druck gegeben, und es sei auch niemand an ihn herangetreten und habe zum Ausdruck gebracht, er solle dafür sorgen, dass die Steuerfreiheit festgestellt werde.²³⁴⁷

Auch die Zeugin Andres bestätigte diese Aussage. Auch sei an sie niemand herangetreten und habe verlangt, sie solle dafür sorgen, dass keine Schenkungsteuer gezahlt werden müsse.²³⁴⁸

Der Zeuge Olschewski sagte ebenfalls aus, es sei niemand an ihn herangetreten und habe verlangt, dass in diesem Fall besteuert werde oder die Steuererklärung verschwinde. Er bestätigte ebenfalls, dass es keinen politischen Druck gegeben habe.²³⁴⁹

²³⁴² WP-40-01-03-2024, S. 57.

²³⁴³ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 52.

²³⁴⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 132.

²³⁴⁵ WP-40-01-3-2024, S. 29.

²³⁴⁶ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 94.

²³⁴⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 96 und S. 159 f.; AV001-37-19-01-2024-Ganzow-SPD.

²³⁴⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024 S. 11 f.

²³⁴⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 73 f.

3.2.3.4. Isolierte Bearbeitung

Der Zeuge Ganzow, zuständiger Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, schilderte, die Bearbeitung der Steuererklärung der Klimastiftung sei etwas Besonderes gewesen: „Ich wurde ja sozusagen abgeschirmt, kein Mitarbeiter durfte mit mir das, sage ich mal, die Akte bearbeiten und dann wurde ich meistens zu Herrn Olschewski gerufen oder er kam zu mir runter und wir besprachen dann die weitere Vorgehensweise, also er hat mir jetzt keine Zettel überreicht, das und das müssen Sie machen: Das ging alles von Mund zu Mund.“²³⁵⁰ Es habe, so der Zeuge, Teamberatungen gegeben. Alle anderen Mitarbeiter seien außen vor geblieben.²³⁵¹ Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob die Unterstützung von Kollegen auf Anweisung oder freiwillig nicht erfolgt sei.²³⁵² Auf weitere Nachfrage sagte der Zeuge aus, das Arbeitsklima sei grundsätzlich kollegial, nur in diesem speziellen Fall sei er isoliert gewesen.²³⁵³

Der Zeuge Ganzow schilderte weiter, er habe in keiner Form mit Kollegen des Finanzamtes Rostock in der Sache kommuniziert: „Also ich direkt nicht, das hat meine, also kommuniziert hat höchstens Herr Olschewski und Frau Andres, meine Sachgebietsleiterin.“²³⁵⁴

Auf Nachfrage trug der Zeuge Ganzow vor, man habe sich gemeinsam eine Meinung gebildet, Herr Olschewski, Herr Mundt, der Stellvertreter der Sachgebietsleiterin als Jurist und er selbst.²³⁵⁵

Die Zeugin Andres, zuständige Sachgebietsleiterin im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, bestätigte die Aussage des Zeugen Ganzow, dass man im Team gearbeitet habe.²³⁵⁶ Auf Nachfrage sagte sie aus, zu Beginn sei sie auch dabei gewesen.²³⁵⁷

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribitz-Damgarten, bestätigte ebenfalls die Aussage, es sei im Team gearbeitet worden.²³⁵⁸ Er bestätigte auch die Isolierung des Zeugen Ganzow bei der Bearbeitung des Vorganges und erklärte diese mit dem Schutz der Zeugin N. N. und damit, dass er aufgrund der Brisanz des Vorfalles alle Mitarbeiter zum Stillschweigen verpflichtet habe. Das sei die Voraussetzung dafür gewesen, dass der Vorgang unter diesen Bedingungen überhaupt habe bearbeitet werden können.²³⁵⁹

Befragt nach seinen Kontakten im Hinblick auf die Steuererklärung der Klimastiftung erklärte der Zeuge Ganzow: „Also mit Nord Stream 2 hatte ich keine Kontakte. Das lief alles über den Steuerberater und auch mit dem Vorstand der Stiftung hatte ich keine Kontakte.“²³⁶⁰

3.2.3.5. Abstimmung mit dem Finanzministerium

Dem Fachreferat im Finanzministerium, das sie leite, obliege die Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit, berichtete die Zeugin Kamrath-Rügen. Komme man als Fachreferat zu der Ansicht, dass das Handeln des Finanzamtes nicht rechtmäßig sei, dann habe man als

²³⁵⁰ WP-37-19-01-2024, S. 98.

²³⁵¹ WP-37-19-01-2024, S. 102.

²³⁵² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 105.

²³⁵³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 119.

²³⁵⁴ WP-37-19-01-2024, S. 100.

²³⁵⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 152.

²³⁵⁶ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 51.

²³⁵⁷ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 53.

²³⁵⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 76.

²³⁵⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 83.

²³⁶⁰ WP-37-19-01-2024, S. 101.

Fachaufsicht die Möglichkeit, den Einzelfall an sich zu ziehen.²³⁶¹ Die Finanzämter unterlägen der Fachaufsicht durch das Finanzministerium. Die Fachaufsicht erstreckte sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung aller Verwaltungsangelegenheiten. Ihrem Fachreferat habe es obliegen, die rechtliche Prüfung der Steuerfestsetzung aufgrund der Bedeutung des Einzelfalles im Rahmen der Fachaufsicht zu begleiten.²³⁶²

Die Zeugin Kamrath-Rügen führte weiter aus, dass entsprechende Berichte von Amtsleitern regelmäßig vorkämen.²³⁶³ Sie sei als Leiterin des Fachreferates fortlaufend über den Sachstand zur Besteuerung der Klimastiftung informiert worden, erklärte die Zeugin. Während ihrer Elternzeit vom Mai bis Juli 2022 sei sie von den Referenten Frau Goedecke und Herrn Lossow vertreten worden. An den genauen Zeitpunkt könne sie sich allerdings nicht mehr erinnern.²³⁶⁴

Auf Nachfrage schilderte die Zeugin, am 28. April 2022 habe das Finanzamt Ribnitz-Damgarten erstmals zur materiell-rechtlichen Würdigung der Schenkungsteuerpflicht berichtet. Das entsprechende Fachreferat sei dann eingebunden worden. Dies habe Ziffer 2.2 Absatz 3 Nummer 8 der FAGO entsprochen.²³⁶⁵

In Ziffer 2.2 Absatz 3 Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) sind die wesentlichen Aufgaben der Amtsleitung geregelt. Gemäß der dortigen Nummer 8 hat die Amtsleitung der übergeordneten Behörde über Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.

Sie gab an, das Finanzamt habe in regelmäßigen Abständen berichtet. Sie gehe davon aus, dass dem Finanzministerium die Unterlagen so vorgelegt worden seien, wie sie auch im Finanzamt vorgelegen haben.²³⁶⁶

Sie habe, so die Zeugin Kamrath-Rügen weiter, der Hausspitze nicht über den Sachstand oder einzelne Gespräche mit dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten berichtet. Es könne allerdings sein, dass es einmal eine Leitungsvorlage gegeben habe. Das habe allerdings in der weiteren Entscheidungsfindung keine Rolle gespielt.²³⁶⁷

Die Zeugin N. N. erklärte, befragt danach, ob sie Kenntnisse zum Austausch ihrer Behörde mit dem Finanzministerium habe: „Nein.“²³⁶⁸ Auf Nachfrage gab sie an, es sei üblich, das Ministerium einzubeziehen, wenn Fragen zur rechtlichen Beurteilung bestünden.²³⁶⁹

Diese Aussage bestätigte der Zeuge Ganzow, der angab, auch zur steuerfachlichen Beurteilung der Steuererklärung der Stiftung den fachlichen Austausch mit dem Finanzministerium gesucht zu haben.²³⁷⁰ Der Zeuge gab ferner an, es sei üblich, in komplexen Fällen in den fachlichen Austausch mit dem Ministerium zu treten.²³⁷¹ Auf die Frage, mit wem konkret er in den fachlichen Austausch getreten sei, antwortete der Zeuge, seine Ansprechpartner seien Frau

²³⁶¹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 72.

²³⁶² Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 10.

²³⁶³ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 16.

²³⁶⁴ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 11.

²³⁶⁵ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 10.

²³⁶⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 30.

²³⁶⁷ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 21.

²³⁶⁸ WP-37-19-01-2024, S. 78.

²³⁶⁹ Vgl. ebd.

²³⁷⁰ WP-37-19-01-2024, S. 98.

²³⁷¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 99.

Brack als Juristin, Frau Kamrath-Rügen und Frau Niedergesäß gewesen.²³⁷² Auf Nachfrage erklärte er, er selbst habe keine Kontakte zum Bundesfinanzministerium gehabt, er habe lediglich davon gehört, dass es diesen Kontakt gegeben habe.²³⁷³ Der Zeuge Ganzow erklärte weiter, ihm sei nicht bekannt, dass seine Behörde außer mit dem Finanzministerium andere Fachberatung in Anspruch genommen habe.²³⁷⁴

Konfrontiert mit einem Schreiben seines Vorstehers an das Finanzministerium²³⁷⁵ erklärte der Zeuge Ganzow, es sei unter anderem um die Steuerbefreiung gegangen: „Also, soweit ich mich erinnern kann, wird das Schreiben fortgesetzt mit Ausführungen zur Steuerbefreiung nach § 13. Wir haben noch mal erklärt, auf was es ankommt.“²³⁷⁶ Danach gefragt, wieviele Briefe es im Austausch mit dem Finanzministerium gegeben habe, antwortete der Zeuge Ganzow: „Fünf Stück vielleicht, aber ich weiß nicht mehr, ungefähr so, also das kann ich nicht sagen. Wir haben auch viel E-Mail-Verkehr gehabt, da steht ja auch einiges drin. Mit diesem Schreiben und E-Mail-Verkehr vielleicht sechs oder sieben. Mehr kann ich mich auch nicht genau erinnern.“²³⁷⁷ Alle Vorgänge, Schreiben etc. im Zusammenhang mit der Klimastiftung seien direkt an den Vorsteher oder seinen Vertreter gegeben worden und im Anschluss dann an ihn.²³⁷⁸

Auch der Zeuge Olschewski, Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten, nannte als Ansprechpartner im Finanzministerium Frau Kamrath-Rügen und darüber hinaus Frau Goedecke.²³⁷⁹ Er erklärte, die Sachlage sei mit dem Finanzministerium erörtert worden.²³⁸⁰ Dazu sei man nach der Geschäftsordnung der Finanzämter verpflichtet. Man berichte über wesentliche Vorgänge an die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde und stehe im Austausch.²³⁸¹

Auf Nachfrage nannte die Zeugin Andres, die als Sachgebietsleiterin im Finanzamt Ribnitz-Damgarten tätig ist, als ihre Kontakte in der Angelegenheit im Finanzministerium Frau Goedecke und Frau Kamrath-Rügen. Des Weiteren nannte die Zeugin Herrn Pieper als Sachbearbeiter von der Fachaufsicht. Diese Stelle sei im Oktober 2022 von Herrn Woithonik übernommen worden.²³⁸²

Die Zeugin Kamrath-Rügen bestätigte die Aussagen: „Es gab einen intensiven fachlichen Austausch mit dem Finanzamt. Das Prüfergebnis war aus Sicht des Fachreferates nicht zu beanstanden. [...] zu diesen Vorgängen habe ich weder von Frau Staatssekretärin, Frau Dr. Voß oder vom Finanzminister, Herrn Dr. Geue und auch sonst von niemandem Weisungen erhalten. Soweit im Fachreferat Entscheidungen getroffen wurden, ist dies im Rahmen meiner Zuständigkeit und meiner fachlichen Verantwortung erfolgt.“²³⁸³ Sie habe in diesem Fall Kontakt mit dem Vorsteher des Finanzamtes, der Sachgebietsleiterin Frau Andres und dem Sachbearbeiter Herrn Ganzow gehabt.²³⁸⁴

²³⁷² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 100.

²³⁷³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 105.

²³⁷⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 175.

²³⁷⁵ AV015-37-19-01-2024-Ganzow-FDP.

²³⁷⁶ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 150.

²³⁷⁷ WP-37-19-01-2024, S. 151.

²³⁷⁸ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 152.

²³⁷⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 101.

²³⁸⁰ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 99 f.

²³⁸¹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 104.

²³⁸² Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 39 ff.

²³⁸³ WP-40-01-03-2024, S. 13.

²³⁸⁴ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 19.

Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin Kamrath-Rügen, das Finanzamt sei nicht verpflichtet gewesen, die Schreiben, die an die Stiftung Klima- und Umweltschutz gesandt wurden, vorzulegen. Es sei im Einzelfall zwar so erfolgt, dass einige Schreiben vorab vorgelegt worden seien, einige E-Mails seien ihr auch erst im Nachgang zur Kenntnis gegeben worden.²³⁸⁵

Weiter erklärte die Zeugin Kamrath-Rügen, es habe keinen politischen Druck im Hinblick auf die fachliche Bewertung gegeben.²³⁸⁶ Es habe auch keine Anweisungen zu einer bestimmten fachlichen Bewertung des Finanzministeriums an das Finanzamt Ribnitz-Damgarten gegeben.²³⁸⁷

Mit der Aussage von Herrn SELLERING konfrontiert, der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht betont habe, dass die rechtliche Auffassung erst nach dem Überfall auf die Ukraine, also dem Kriegsausbruch, auf Weisung beziehungsweise nach einem Telefonat mit dem Ministerium geändert worden sei, antwortete die Zeugin Kamrath-Rügen: „Das passt vom chronologischen Ablauf nicht, denn wir haben ja erst Kenntnis im April 2022 überhaupt zu diesen Vorgängen bezüglich der Stiftung Kenntnis erlangt.“²³⁸⁸ Sie führte weiter aus: „Die Aussage kenne ich, aber der ganze Vorgang ist ja erst nach dem Überfall bearbeitet worden. Weil [...] die Nachfrage der Steuerberater im Finanzamt Ribnitz-Damgarten war ja im März '22 und der Überfall war ja im Februar. Also insofern, dass da irgendwas geändert worden ist. Es gibt keine Weisungen von uns. Es war ein Prozess [...] der Sachverhaltsermittlung und rechtlichen Bewertung, der in die Bescheide im September mündete.“²³⁸⁹ Man habe auch nicht auf Weisung gehandelt.²³⁹⁰ „Dieser Vorwurf der politischen Einflussnahme, der wurde ja sehr früh erhoben. Ich kann nur sagen, dass wir versucht haben, transparent auch gegenüber der Stiftung zu sein und kann mich daran erinnern, dass wir der Stiftung selbst mitgeteilt haben, dass wir beabsichtigen, das dem BMF vorzulegen.“²³⁹¹

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin Kamrath-Rügen, der mediale Druck sei sehr groß gewesen. Gerade deshalb sei der Fall besonders gründlich und intensiv geprüft worden.²³⁹² Sie gab an: „Also, den Druck, [...] der hat dazu geführt, dass wir eher zu viel, aus meiner Sicht, geprüft haben, um dann, so ist es ja meist, auf die schlichte, klare Lösung erst später zu kommen.“²³⁹³

Die Zeugin NIEDERGESÄß, zuständige Abteilungsleiterin im Finanzministerium, erklärte zum Druck von außen, es sei allgemein durch Corona eine herausfordernde Situation gewesen. Man sei Recht und Gesetz verpflichtet und das habe man auch umgesetzt.²³⁹⁴ Auch diese Zeugin bestätigte, dass es keinen Druck von der Hausspitze oder einer anderen Person aus der Landesregierung gegeben habe, in einer bestimmten Richtung über die Schenkungsteuer zu entscheiden oder dafür zu sorgen, dass die Steuererklärungen verschwinden sollten.²³⁹⁵ Auch habe ihre Abteilung gegenüber dem Finanzamt keinen Druck in einer dieser Richtungen ausgeübt.²³⁹⁶

²³⁸⁵ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 70.

²³⁸⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 15.

²³⁸⁷ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 68.

²³⁸⁸ WP-40-01-03-2024, S. 31.

²³⁸⁹ WP-40-01-03-2024, S. 100 f.

²³⁹⁰ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 31.

²³⁹¹ WP-40-01-03-2024, S. 31.

²³⁹² Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 43 f.

²³⁹³ WP-40-01-03-2024, S. 44.

²³⁹⁴ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 116.

²³⁹⁵ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 84 f.

²³⁹⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 85.

Die Zeugin Andres führte aus, es habe sich um drei Schenkungen gehandelt, die unterschiedlich zu bewerten gewesen seien.²³⁹⁷ Sie erklärte dazu: „Also, bei uns ist es schon was Besonderes (die Kontaktaufnahme mit dem Finanzministerium)²³⁹⁸, weil wir A nur einen einzigen Sachbearbeiter im Ministerium für unseren Fachbereich haben, lange Zeit zwischendurch auch überhaupt nicht besetzt war der Posten. Wir da wirklich eigentlich gerade bei solchen Sachen dann natürlich den Fachaustausch auch suchen, weil letzten Endes, dafür ist es ja das Fachreferat, was uns ja auch anleiten soll. Wir sind zentralisiert in Mecklenburg-Vorpommern, eingesetzt seit 2001. Wir können uns mit keinem anderen Finanzamt austauschen. Das heißt, wir sind dann nur auf uns selbst eingestellt und insofern ist es schon wichtig, die Fachmeinung denn auch des Fachreferates dann in solchen Brisanzfällen dann auch einzuholen oder in solchen Fällen mit Steuerbefreiungen oder ja oder anderen fachlichen Fragen.“²³⁹⁹ Sie erklärte, das Vorgehen sei ganz normal, es werde eher zu selten nachgefragt.²⁴⁰⁰

Die Zeugin Kamrath-Rügen bestätigte, es habe sich um einen besonderen Einzelfall gehandelt. Einen vergleichbaren Fall habe sie bisher nicht erlebt. Sie begründete das damit, dass die Steuerbefreiungsnorm bis zu dem Zeitpunkt völlig unbekannt gewesen sei und nach ihrem Wissen auch das erste Mal zur Anwendung gekommen sei.²⁴⁰¹ Man habe, so die Zeugin weiter, nach materiellem Steuerrecht bewerten müssen, was entscheidend für die Verwendung der Zuwendungen sei.²⁴⁰²

Die Zeugin Niedergesäß bestätigte den Austausch des Fachreferates mit dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten: „Ich bin damit erstmalig befasst worden am 07.04.2022. Daran schloss sich ein langer Prozess der Befassung, der fachlichen Befassung im Austausch mit dem, des Fachreferates und des zuständigen Finanzamtes Ribnitz-Damgarten an. Diese Sachverhaltsermittlung richtet sich nach § 88 AO, dem Amtsermittlungsgrundsatz.“²⁴⁰³ Der Grund für ihre erstmalige Befassung mit dem Thema, so die Zeugin auf Nachfrage, sei die Befragung des Ministers im Landtag gewesen, die durch das Fachreferat vorbereitet worden sei. Im Anschluss habe der Minister sie angerufen und gefragt, ob sie etwas zur Schenkungsteuer der Klimaschutzstiftung sagen könne. Sie habe daraufhin Kontakt zum Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten aufgenommen.²⁴⁰⁴

Die Zeugin Niedergesäß antwortete auf Nachfrage zum Austausch mit dem Finanzamt, sie als Abteilungsleiterin bekomme nicht alles zu sehen, was direkt zwischen den Fachreferaten und den Ämtern statfinde, auch wenn sie bei Mails im CC gewesen sei. Daher könne sie im Detail nichts sagen. Sie wisse aber, dass nach ihrem Telefonat am 07.04.2022 mit dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten eine fachliche Einschätzung zur Schenkungsteuerpflicht zum damaligen Zeitpunkt durch das Finanzamt berichtet worden sei. Diese sei durch das Fachreferat mit ihr erörtert worden. Und daran habe sich ein reger Austausch zwischen Fachreferat und Finanzamt angeschlossen. Im Ergebnis sei es im September zur Steuerfestsetzung gekommen.²⁴⁰⁵

Auf Nachfrage schilderte die Zeugin Niedergesäß, im ersten Bericht, der vorgelegt worden sei, sei das Finanzamt Ribnitz-Damgarten von einer Steuerbefreiung ausgegangen. Im Weiteren sei

²³⁹⁷ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 51 f.

²³⁹⁸ Der Klammerzusatz wurde von der Verfasserin zum besseren Verständnis hinzugefügt.

²³⁹⁹ WP-39-23-02-2024, S. 30.

²⁴⁰⁰ Vgl. ebd.

²⁴⁰¹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 16.

²⁴⁰² Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 36.

²⁴⁰³ WP-40-01-03-2024, S. 80.

²⁴⁰⁴ Vgl. WP-40-01-0-2024, S. 81.

²⁴⁰⁵ WP-40-01-03-2024, S. 83 f.

es im Austausch zu einer einvernehmlichen Entscheidung gekommen. Auch Schreiben seien lediglich abgestimmt worden. Man habe dem Finanzamt zu keiner Zeit Weisungen erteilt.²⁴⁰⁶ Die Nachfrage, ob schon einmal eine konkrete Weisung an ein Finanzamt erteilt worden sei, verneinte die Zeugin.²⁴⁰⁷

Es sei ihr wichtig zu betonen, so die Zeugin Kamrath-Rügen, dass dem Prozess der Entscheidungsfindung ausschließlich sachlich-rechtliche Aspekte zugrunde gelegen hätten: „Die Entscheidungen beruhten auf rein fachlichen Erwägungen und wurden im Rahmen der Fachaufsicht betreut. Zu keinem Zeitpunkt hatte ich in diesem Verfahren einen persönlichen Kontakt zur Staatssekretärin, Frau Dr. Voß, zum Finanzminister, Herrn Dr. Geue oder irgendwelche Kontakte zur Staatskanzlei. Während des laufenden Verfahrens hat sich der steuerliche Vertreter der Stiftung, Herr Kollenbroich, sowie der Vorstandsvorsitzende, Herr SELLERING mit Sachstandsanfragen an die Steuerabteilung gewandt. Insoweit wurde wiederholt auf die Zuständigkeit des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten verwiesen.“²⁴⁰⁸

Die Zeugin Kamrath-Rügen schilderte, im Rahmen des Austausches habe kein Umdenken bei der Rechtsauffassung vorgelegen, sondern es sei im Laufe der Ermittlungen zu einer Änderung des Sachverhaltes gekommen. Dieser habe dann anders bewertet werden müssen.²⁴⁰⁹

Der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, bestätigte die zum Austausch zwischen Finanzamt und Ministerium gemachten Aussagen.²⁴¹⁰

Außerdem konstatierte er: „Es hat durch mich keine politische Beeinflussung im Besteuerungsverfahren gegeben.“²⁴¹¹ Er gab zudem an, er habe zu einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zum Steuerfall mit der Steuerabteilung keinen Kontakt gehabt.²⁴¹² Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Dr. Geue, ihm sei nicht bekannt, dass in diesem konkreten Fall der Besteuerung von irgendeiner Seite Druck auf jemanden ausgeübt worden sei.²⁴¹³

Der Zeuge Dr. Geue bestätigte, die Besteuerung der Stiftung sei ein Prozess gewesen, in dem sich durch die Aufklärung des Sachverhaltes die Position des Finanzamtes geändert habe.²⁴¹⁴ Er sei dabei nicht über einzelne Verfahrensschritte informiert worden, sondern lediglich über die Ergebnisse.²⁴¹⁵ Es habe, so der Zeuge auf Nachfrage, auch keine Abstimmungsrunden in diesem Fall²⁴¹⁶ mit der Fachabteilung gegeben. Er bestätigte die Aussage der Zeugin Kamrath-Rügen: „Die Begründung (für die Besteuerung)²⁴¹⁷ war nicht, das Hauptzweck der Stiftung der Pipelinebau war.“²⁴¹⁸

3.2.3.6. Beteiligung des Bundesministeriums für Finanzen

Die Zeugin Niedergesäß, Abteilungsleiterin im Finanzministerium, berichtete, die erste Einschätzung durch das Finanzamt Ribnitz-Damgarten sei durch das Fachreferat mit ihr erörtert

²⁴⁰⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 110 f.

²⁴⁰⁷ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 113.

²⁴⁰⁸ WP-40-01-03-2024, S. 12.

²⁴⁰⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 73.

²⁴¹⁰ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 14 ff.

²⁴¹¹ WP-79-04-07-2025, S. 18.

²⁴¹² Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 58.

²⁴¹³ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 60.

²⁴¹⁴ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 96.

²⁴¹⁵ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 100.

²⁴¹⁶ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 102.

²⁴¹⁷ Der Klammerzusatz wurde von der Verfasserin zum besseren Verständnis hinzugefügt.

²⁴¹⁸ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 105.

worden. Man sei gemeinsam zu der Entscheidung gekommen, das BMF zu befragen. Das BMF sei dann auf Fachreferatsebene angeschrieben worden. Dieses Schreiben habe sie unterzeichnet, da das in der Geschäftsordnung mit dem BMF zu § 21a Finanzverwaltungsgesetz so geregelt sei. Parallel dazu habe es mündliche Kontakte von Frau Kamrath-Rügen mit dem Fachreferat im BMF gegeben. Anfang Juni habe man ein Schreiben des BMF erhalten, in dem auf Referatsleitersebene mitgeteilt worden sei, dass es aus formellen Gründen keine inhaltliche Befassung gebe.²⁴¹⁹

Die Zeugin Kamrath-Rügen, damalige Referatsleiterin im Finanzministerium, bestätigte, man habe dem Bundesfinanzministerium den Fall anonymisiert vorgelegt. Zu einem förmlichen Abstimmungsverfahren sei es dann aber nicht gekommen. Sie erklärte: „Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen ist im § 21a Finanzverwaltungsgesetz geregelt. Auf dieser bundesgesetzlichen Grundlage haben sich der Bund und die Länder eine gemeinsame Geschäftsordnung auferlegt. Und nach dieser Geschäftsordnung ist es vorgesehen, dass bundesgesetzlich geregelte Landessteuern dem Bund-Länder-Kreis vorgelegt werden können. Davon haben wir aber nicht Gebrauch gemacht. Dem Bund-Länder-Kreis haben wir diesen Fall nicht vorgelegt.“²⁴²⁰

Auf Nachfrage erklärte sie, das Bundesministerium der Finanzen einzubeziehen, sei nach der gemeinsamen Geschäftsordnung nicht vorgesehen, da es sich um eine Landessteuer gehandelt habe. Daher habe das Bundesministerium auf die Möglichkeit verwiesen, den Vorgang dem Bund-Länder-Kreis vorzulegen.²⁴²¹ Die Frage, warum man diese Möglichkeit nicht genutzt habe, beantwortete die Zeugin: „[...] in diesem Fall gab es keine Kommentierung, kaum Rechtsprechung, keine Gesetzesbegründung und wir haben uns am Anfang sehr viele Rechtsfragen auch gestellt. Zum Ende hin, und das kann ich nur immer wieder betonen, war jedoch klar, dass uns keine Zweckvereinbarung vorliegt. Und zu diesem Zeitpunkt haben wir dann entschieden, dass wir das nicht mehr dem Bund-Länder-Kreis vorlegen. Es wäre auch ein sehr langwieriger Abstimmungsprozess geworden.“²⁴²²

Auf weitere Nachfrage erläuterte die Zeugin Kamrath-Rügen, es habe mit dem Bundesministerium für Finanzen unverbindliche Rechtsgespräche gegeben.²⁴²³ Die Entscheidung, den Vorgang nicht der Bund-Länder-Runde vorzulegen, sei gemeinsam in der Steuerabteilung getroffen worden. Es habe sich in der Zwischenzeit herausgestellt, dass ein Schenkungsvertrag nicht vorgelegt werden könne, und insofern habe sich die Rechtslage anders gestaltet, so dass man von der Möglichkeit Abstand genommen habe.²⁴²⁴ Die Zeugin bekräftigte auf Nachfrage, die Gespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen seien unverbindlich gewesen und hätten ihre Rechtsansicht nicht beeinflusst.²⁴²⁵

Befragt danach, ob ihre Hausspitze informiert worden sei, erklärte die Zeugin Kamrath-Rügen: „Ja, das war Anfang Mai. Ich selbst habe die Leitungsvorlage geschrieben und die war noch in einem sehr frühen Stadium. Deswegen kann ich mich auch [...] schwer an die Leitungsvorlage erinnern. Wie gesagt, diese Leitungsvorlage spielte bei der Entscheidungsfindung keine Rolle. Ich glaube, der Schwerpunkt der Leitungsvorlage lag darin, dass wir berichtet haben: Wir

²⁴¹⁹ WP-40-01-03-2024, S. 83 f.

²⁴²⁰ WP-40-01-03-2024, S. 17 f.

²⁴²¹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 18.

²⁴²² WP-40-01-03-2024, S. 19.

²⁴²³ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 24.

²⁴²⁴ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 25.

²⁴²⁵ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 67.

werden den Fall jetzt dem BMF mit dieser Rechtsauffassung vorschlagen.“²⁴²⁶ Sie erläuterte, es habe sich lediglich um eine Leitungsvorlage zum Sachstand gehandelt, betonte aber, sie könne sich allerdings an Details nicht mehr erinnern.²⁴²⁷

Die Zeugin Niedergesäß bestätigte, dass der Austausch mit dem BMF ihre rechtliche Bewertung nicht beeinflusst habe. Das BMF habe auch keine Beurteilung vorgenommen.²⁴²⁸ Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, sie könne nicht sagen, ob Minister Geue über den Austausch mit dem Bundesfinanzministerium informiert gewesen sei.²⁴²⁹

Die Zeugin Kamrath-Rügen gab an, ihre Hausleitung und die Stiftung darüber informiert zu haben, dass eine Vorlage in der Bund-Länder-Runde geplant gewesen sei und auch darüber, dass es dann nicht dazu gekommen sei. Sie selbst habe Herrn Geue nicht unterrichtet, gehe aber davon aus, dass er unterrichtet wurde.²⁴³⁰

Sie antwortete auf die Frage, mit wem sie im Bundesfinanzministerium Kontakt gehabt habe, dies seien die zuständige Referatsleiterin Frau Hofman und der Referent Herr Fryotta gewesen. Es habe sich um telefonischen Kontakt gehandelt. Sie habe, so sagte sie aus, keine Erklärung dafür, warum zu diesen Telefonaten keine Gesprächsnotizen in den Akten enthalten seien.²⁴³¹

Der Zeuge Dr. Geue bestätigte die Anfrage im Bundesfinanzministerium²⁴³²

Der Zeuge Scholz, damaliger Bundesfinanzminister sowie damaliger Bundeskanzler, gefragt danach, ob in seiner Zeit als Bundesfinanzminister in seinem Ministerium die Frage einer eventuellen Schenkungsteuerpflicht der Klimaschutzstiftung für die von der Nord Stream 2 AG erhaltenen 20 Millionen Euro geprüft worden sei, antwortete: „Weiß ich nicht. Sollte es so sein, glaube ich nicht, dass ich darüber informiert worden bin. Aber falls es so ist, hätte ich es vergessen.“²⁴³³

Der Zeuge Olschewski, Vorsteher des zuständigen Finanzamtes, sagte aus: „Die Rechtsnormen, um die es da nach unserer Auffassung ging, sind ungewöhnlich, kommen also selten überhaupt zur Anwendung. Es gibt für die Interpretation dieser Vorschriften letztlich keine Kommentare. Es gibt keine Rechtsprechung, deswegen eben auch keine Kommentare. Und selbst die Motive für das Gesetz sind im Grunde genommen so dünn, weil die Regelungen so alt sind, dass darüber also rechtlich natürlich erst einmal Klarheit erzielt werden musste. Unabhängig davon war es aber natürlich so, dass wir zwar dann die Steuererklärungen durch den Berater zugesandt bekommen haben, aber natürlich nicht alle Unterlagen, die wir dazu brauchten. Das heißt also alles, was dann hinterher für uns auch von Bedeutung war. Das heißt also, die Beschlusslage im Landtag, die Satzung, all das haben wir eben auch über das Ministerium dann angefordert, um an der Stelle den Sachverhalt zu ergänzen.“²⁴³⁴ Der Zeuge erklärte auf Nachfrage, da die Rechtsnormen sehr ungewöhnlich seien, sei das Finanzministerium an das Bundesfinanzministerium herangetreten. Er sei aber weder über die konkrete Anfrage noch die Antwort darauf informiert. Ihm sei lediglich mitgeteilt worden, dass auch das

²⁴²⁶ WP-40-01-03-2024, S. 30.

²⁴²⁷ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 35.

²⁴²⁸ WP-40-01-03-2024, S. 108.

²⁴²⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 107.

²⁴³⁰ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 66.

²⁴³¹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 27.

²⁴³² Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 16.

²⁴³³ WP-87-21-11-2025, S. 30.

²⁴³⁴ WP-39-23-02-2024, S. 76.

Bundesfinanzministerium sich zurückgehalten und keine Einschätzung abgegeben habe.²⁴³⁵ Auf Nachfrage äußerte der Zeuge: „[...] ich kann zu der Abstimmung mit dem BMF nichts sagen. Ich war nicht beteiligt. Ich habe das nicht initiiert und ich habe nur zur Kenntnis bekommen, dass das passieren sollte, um weitere Klarheit zu bekommen. Aber nach meiner Kenntnis ist das im BMF aufgrund der Unsicherheit der Rechtslage auch nicht beantwortet worden.“²⁴³⁶

Die Zeugin Andres, Sachgebietsleiterin im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, gab an, keinen Kontakt zum BMF gehabt zu haben.²⁴³⁷ Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, sie könne nichts dazu sagen, ob es Kontakte des Finanzministeriums zum Bundesfinanzministerium gegeben habe.²⁴³⁸

3.3. Erlass des Steuerbescheides

Der Zeuge Ganzow, Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, gab an, man habe sich bei der Festsetzung auf das Stiftungsgeschäft und die Satzung berufen und den Bescheid damit begründet, dass die Stiftung Aufgaben mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbereich wahrnehme. Eine Steuerfreiheit hätte zu einer Wettbewerbsverzerrung mit der privaten Wirtschaft führen können.²⁴³⁹ Man habe nach der Entscheidung eine Kopie des Steuerbescheides an das Finanzministerium geschickt. Dort habe Einverständnis mit der Entscheidung geherrscht.²⁴⁴⁰ Er könne, so der Zeuge weiter, behaupten, dass man im Finanzamt eine eigene Rechtsauffassung gebildet habe, und dieser Rechtsauffassung sei letztendlich das Finanzministerium gefolgt.²⁴⁴¹

Der Zeuge Olschewski erklärte, im Ergebnis der Ermittlungen habe man sich entschlossen, zu besteuern und entsprechende Steuerbescheide erlassen.²⁴⁴² Er schilderte, der Zeuge Ganzow habe die Bescheide verfasst, er habe sie freigegeben und gezeichnet²⁴⁴³ und dann seien sie im September ergangen.²⁴⁴⁴

Die Zeugin Kamrath-Rügen, damalige Referatsleiterin im Finanzministerium, bestätigte, das Ergebnis sei ein Zusammenspiel zwischen Finanzamt und Ministerium gewesen.²⁴⁴⁵ Die entsprechenden Steuerbescheide, so die Zeugin Kamrath-Rügen weiter, seien am 7. September 2022 durch den Vorsteher des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten freigegeben worden. Die festgesetzte Steuer sei fristgerecht bezahlt worden. Anschließend habe die Stiftung Klage beim Finanzgericht Greifswald erhoben. Diese sei jedoch am 31. Januar 2024 abgewiesen worden.²⁴⁴⁶

Auf die Frage, warum in der Begründung des Steuerbescheides nicht auf die Ausschließlichkeit eingegangen worden sei, antwortete die Zeugin: „Die Argumentation kam aufgrund des

²⁴³⁵ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 80.

²⁴³⁶ WP-39-23-02-2024, S. 99.

²⁴³⁷ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 28.

²⁴³⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 53.

²⁴³⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 99.

²⁴⁴⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 108 f.

²⁴⁴¹ WP-37-19-01-2024, S. 126.

²⁴⁴² Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 97.

²⁴⁴³ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 105.

²⁴⁴⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 99.

²⁴⁴⁵ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 17.

²⁴⁴⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 12.

geänderten Sachverhaltes. Das Thema der Ausschließlichkeit ist sozusagen hilfsweise und würde in der Begründung zur Steuerfestsetzung nicht aufgenommen.“²⁴⁴⁷

3.4. Erfüllung der Steuerverpflichtungen

Der Zeuge Ganzow sagte aus, die Steuern seien in Höhe von rund 10 Millionen bezahlt worden.²⁴⁴⁸

Die Zeugin Kamrath-Rügen bestätigte, das Geld sei eingegangen.²⁴⁴⁹

Auch der Zeuge Dr. Geue erklärte, die Stiftung sei ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Schenkungsteuer nachgekommen.²⁴⁵⁰

Die Zeugin N. N. konnte keine Angaben dazu machen, ob dem Land durch ihr Verhalten ein Schaden entstanden sei.²⁴⁵¹ Weiter erklärte sie, sie nehme allerdings an, dass die Bearbeitung der Steuererklärung durch ihr Verhalten verzögert worden sei. Diese Annahme sei allerdings rein hypothetisch.²⁴⁵²

3.5. Einspruch und Klage

Der Zeuge Ganzow gab an, das Verfahren sei, nachdem Einspruch gegen die Entscheidung erhoben worden sei, an die Rechtsbehelfsstelle abgegeben worden. Durch die Stiftung sei dann Sprungklage erhoben worden und dann sei das Verfahren am Finanzgericht geführt worden.²⁴⁵³ Die Akte, so sagte der Zeuge weiter aus, sei bereits Ende 2022 an die Rechtsbehelfsstelle gegangen. Danach sei er mit dem Vorgang nicht mehr befasst gewesen.²⁴⁵⁴ Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, er wisse nicht, wer in der Rechtsbehelfsstelle für das Verfahren zuständig gewesen sei.²⁴⁵⁵

Die Zeugin Andres bestätigte die Aussage des Zeugen Ganzow.²⁴⁵⁶

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern wies die Klage der Stiftung mit Urteil vom 31. Januar 2024 ab (Az. 1 K 231/22). Die Entscheidung der Finanzverwaltung wurde anschließend ebenfalls durch das Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. II R 12/24) vom 30. Juli 2025 höchstrichterlich bestätigt.

4. Kenntnisse der Landesregierung

Der Zeuge Meyer, damaliger Wirtschaftsminister, damaliger Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, erklärte in seinem Eingangsstatement zu Fragen der möglichen Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht der Klimaschutzstiftung bei Zuwendungen durch die Nord Stream 2 AG, er könne sich daran erinnern, dass steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Stiftungsgründung und der Kabinettsbefassung Anfang 2021 eine Rolle gespielt hätten. Er habe sich nicht mit Einzelfällen beschäftigt oder sich eingemischt. Bis zu

²⁴⁴⁷ WP-40-01-03-2024, S. 71.

²⁴⁴⁸ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 98.

²⁴⁴⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 43.

²⁴⁵⁰ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 18.

²⁴⁵¹ WP-37-19-01-2024, S. 71.

²⁴⁵² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 75.

²⁴⁵³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 108.

²⁴⁵⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 142.

²⁴⁵⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 131.

²⁴⁵⁶ WP-39-23-02-2024, S. 26 f.

seinem Ausscheiden als Finanzminister am 15. November 2021 habe es zu steuerlichen Fragen der Klimaschutzstiftung keine weiteren Informationen an ihn durch die zuständigen Stellen im Bereich des Finanzministeriums gegeben. Insofern könne er zu den weitergehenden Fragen im Beweisbeschluss keine Stellungnahme abgeben.²⁴⁵⁷

Auf die Frage danach, ob eine mögliche Schenkungsteuer jemals Thema für ihn gewesen sei, antwortete der Zeuge Meyer, er habe das lediglich am Rande wahrgenommen. Das habe zu den Informationen gehört, die die Finanzbehörden der Stiftung gegeben haben. Dabei sei es um die steuerliche Einordnung gegangen. Hauptpunkt für ihn sei gewesen, dass es dort Fragen gegeben habe und wer die entsprechenden Ansprechpartner gewesen seien, um der Stiftung oder deren Vertretern Auskunft zu erteilen.²⁴⁵⁸

Zum Thema der Gemeinnützigkeit der Stiftung erklärte der Zeuge, das sei ebenfalls Thema gewesen. Allerdings habe er keine Kenntnis dazu, dass sein Haus dazu eine eigene Rechtsposition habe erarbeiten wollen. Auch hier habe es den Hinweis von ihm als Minister gegeben, dass derartige Fragen die Finanzverwaltung entscheide.²⁴⁵⁹

Auch der Zeuge Dahlemann, seit 2021 Chef der Staatskanzlei und damaliger Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern, erklärte, es habe seitens der Stiftung den Wunsch gegeben, die Frage der Schenkungsteuerpflicht zu erörtern. Das habe man ganz klar abgelehnt. Die Haltung der Landesregierung sei immer gewesen, dass man sich nicht in Steuerangelegenheiten einschalte.²⁴⁶⁰

Der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, führte aus, eine Offenbarung von steuerlichen Belangen sei ohne vollständige Befreiung vom Steuergeheimnis nicht möglich gewesen. Dies habe auch für die Ministerpräsidentin gegolten, die er dementsprechend nicht informiert habe.²⁴⁶¹

Sämtliche befragten Zeugen aus dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten, dem Finanzministerium, der Staatsanwaltschaft und der Fachaufsicht erklärten, dass es keine politische Einflussnahme auf das Besteuerungsverfahren gegeben habe. Die Besteuerungsentscheidung wurde durch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern und den Bundesfinanzhof fachlich bestätigt.

5. Mandatierter Wirtschaftsprüfer

Die Zeugin Enderlein, ehemaliges Vorstandsmitglied der Klimaschutzstiftung, bestätigte, die Klimastiftung sei steuerlich von der ECOVIS KSO Treuhand & Steuerberatung, Grafenberger Allee 297 in 40237 Düsseldorf vertreten worden. Sie bestätigte ebenfalls, dass Ansprechpartner Herr Wilhelm Kollenbroich gewesen sei.²⁴⁶² Es habe weitere Steuerkanzleien gegeben, die zunächst bereit gewesen seien, das Mandat zu übernehmen, denen allerdings aufgrund amerikanischer Klienten das Risiko zu hoch gewesen sei.²⁴⁶³ ECOVIS sei durch den Zeugen Kuhn ins Gespräch gebracht worden. Der Berater, Herr Kollenbroich, sei ausgewiesener Experte in steuerlichen Fragen für Stiftungen. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, die Landesregierung habe keine steuerlichen Aufgaben für die Stiftung erledigt, auch keine

²⁴⁵⁷ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 19.

²⁴⁵⁸ WP-82-19-09-2025, S. 43 f.

²⁴⁵⁹ WP-82-19-09-2025, S. 47.

²⁴⁶⁰ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 88.

²⁴⁶¹ WP-79-04-07-2025, S. 9 ff.

²⁴⁶² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 130.

²⁴⁶³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 77.

Formulare ausgefüllt.²⁴⁶⁴ Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin: „ECOVIS ist mit zwei Fachbereichen bei uns beratend tätig gewesen. Zum einen in der steuerlichen Beratung und zum anderen in der Rechtsberatung.“²⁴⁶⁵

Der Zeuge Selling, Ministerpräsident a. D. und ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, bestätigte die Aussage der Zeugin Enderlein, dass die Stiftung Schwierigkeiten gehabt habe, eine Steuerkanzlei zu finden, die bereit gewesen sei, die Stiftung zu beraten.²⁴⁶⁶

Der Zeuge Kuhn, ehemaliges Vorstandsmitglied der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, gab an, es sei eine gemeinsame Entscheidung von ihm und dem Zeugen Selling gewesen, den Steuerberater der Stiftung, Herrn Kollenbroich gegenüber dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht von seiner Schweigepflicht zu entbinden.²⁴⁶⁷

Die Zeugin Enderlein schilderte, der Steuerberater Herr Kollenbroich habe keine Aussagegenehmigung bekommen, da man befürchtet habe, er müsse dann auch zu Dritten Angaben machen, und man habe überdies das eigene Steuergeheimnis wahren wollen. Sie erklärte, diese Thematik sei auf einer Vorstandssitzung diskutiert worden und man habe sich gemeinschaftlich für dieses Vorgehen entschieden.²⁴⁶⁸

6. Erkenntnisse über die Einhaltung der Vorschriften nach dem Geldwäschegesetz

Die Zeugin Kamrath-Rügen antwortete auf die Frage, ob sie zur Herkunft des Geldes, das zur Begleichung der Steuerschuld überwiesen worden sei, Kenntnisse habe oder ob Geldwäsche in diesem Zusammenhang Thema gewesen sei: Dies sei nie thematisiert worden.²⁴⁶⁹

G. Thematik Wasserstoffhanse

1. Gegenstand

Am 5. August 2021 wurde die Wasserstoff-Hanse am Rande der Hanse Sail in Rostock-Warnemünde gegründet. Dabei wurde eine Gründungserklärung („Rostocker Erklärung“) unterzeichnet von „Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern; Christian Pegel, damaliger Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern; Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG; Prof. Dr. Reinhard Hüttl, Wissenschaftlicher Direktor und Geschäftsführer der EUREF Energy Innovation GmbH;²⁴⁷⁰ Jens-Aurel Scharner, Geschäftsführer Rostock-Port; Knut Schäfer, Geschäftsführer Weiße Flotte GmbH; Oliver Hermes, Vorstandsvorsitzender und CEO der Wilo Gruppe“.²⁴⁷¹

²⁴⁶⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 130, 132.

²⁴⁶⁵ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 150.

²⁴⁶⁶ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 97.

²⁴⁶⁷ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 130 f.

²⁴⁶⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 70.

²⁴⁶⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 43.

²⁴⁷⁰ Gegründet am 7. Februar 2014 als KONZEPTplus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, umbenannt am 13. September 2018 in EUREF Verwaltungs GmbH, wiederum am 16. Dezember 2020 in EUREF Energy Innovation GmbH, am 2. November 2021 in EEI European Energy Innovation GmbH und am 27. Juli 2022 in EEI Eco-Environment Innovation GmbH (vgl. Amtsgericht Charlottenburg (Berlin), HRB 164475 B). Seit 22. Januar 2025 umgewandelt in EEI Eco-Environment Innovation - Reinhard Hüttl & Uwe Schneider eGbR (Amtsgericht Charlottenburg (Berlin), GsR 2739 B).

²⁴⁷¹ LT-MV-Drs. 8/325.

Der Text der Rostocker Erklärung lautet:

Erklärung zur Gründung der Wasserstoff-Hanse

Die Hanse markierte über Jahrhunderte hinweg eine gemeinsame wirtschaftliche Zusammenarbeit im Nord- und Ostseeraum und sorgte mit dem Handel von Gütern für Wertschöpfung und Wohlstand an den Transportwegen.

In Zukunft werden die Herausforderungen der Klimaveränderungen die Welt prägen. Bereits jetzt sind internationale Maßnahmen erforderlich, die im Geiste des Pariser Klimaschutzabkommens eine sofortige Klimaschutzwirkung entfalten. Der Green Deal der EU darf dabei nicht an den Grenzen der Union enden. Damit ergeben sich Potentiale zur Errichtung einer „neuen“ Hanse in Bezug auf Energietransporte.

Eine der entscheidenden Herausforderungen in der Bewältigung der Energiewende ist es, über alle Sektoren hinweg zügig klimaneutralen Wasserstoff für die Nutzung bestehender und neuartiger Technologien bereitzustellen. Deutschland kann - eingebettet in die Europäische Union - seine Rolle als Technologieführer bei den Erneuerbaren Energien behaupten. Die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Lösungen wird erleichtert, wenn von Anfang an und für einen Übergangszeitraum ausreichende Mengen von klimaneutralem Wasserstoff zur Verfügung stehen, die perspektivisch von „grünem“ Wasserstoff ersetzt werden.

Deutschland gilt beim Thema Energiewende international als Vorreiter. Unser Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wird seine Führungsrolle beim Ausbau der Erneuerbaren Energien behaupten. Mecklenburg-Vorpommern wird aktiv den Übergang zu einer klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft voranbringen. Unser erklärtes Ziel ist es, die Teilhabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der Entwicklung und am Markthochlauf innovativer Wasserstofftechnologien nachhaltig sicherzustellen und neue wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in dieser Branche anzuziehen.

Die Anrainer der Ostsee besitzen eine große Tradition in der Zusammenarbeit. Die Energiebeziehungen reichen traditionell darüber hinaus bis in weite Teile Osteuropas.

Wir schlagen vor, die Energiezusammenarbeit im Ostseeraum zu einer Klimapartnerschaft weiterzuentwickeln. Mit einer Kooperation im Sinne des Pariser Abkommens können sowohl die Ostsee-Anrainer als auch die östlichen Handels- und Transportpartner ihre zukünftigen Energiebeziehungen auf eine neue, nachhaltige Grundlage stellen. Dem Klimawandel zu begegnen, gleichzeitig Deutschland wettbewerbsfähig zu halten und nachhaltige Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern zu kreieren – das kann in der baltischen und osteuropäischen Zusammenarbeit noch besser gelingen.

Rostock kann mit seinem Hafen und den bestehenden Strukturen und Verbindungen an der Schnittstelle zwischen West- und Osteuropa die neue Ära einer „Klimaschutz“-Hanse mitgestalten, deren Einfluss weit über die Grenzen Mecklenburg-Vorpommerns hinausreichen wird.

Der überwiegende Teil des in Deutschland benötigten Wasserstoffs oder seiner Derivate wird zukünftig importiert werden müssen. Allein die Elektrifizierung der in Deutschland vorhandenen chemischen Industrie würde mehr als die gesamte aktuell in Deutschland produzierte Strommenge benötigen, wovon zurzeit etwa 45 % regenerativ erzeugt werden. Im Zeichen der Energiewende kann uns die internationale Zusammenarbeit im Rahmen einer Wasserstoff-Hanse eine nachfossile Zukunft ermöglichen. Verfahren zur klimaneutralen

Herstellung von Wasserstoff existieren und werden mit Hochdruck weiterentwickelt. Die bestehende Erdgasinfrastruktur kann bei geringen technischen Veränderungen zeitnah für den klimaneutralen Wasserstofftransport genutzt werden. Hierbei werden verschiedene Transportwege durch die Ostsee aber auch über Land erforderlich bleiben.

Der Markthochlauf von Wasserstoffanwendungen erfordert bereits kurzfristig die Verfügbarkeit von erheblichen Mengen klimaneutralen Wasserstoffs. Während der notwendige Ausbau von Windrädern, Photovoltaikanlagen und Biogasanlagen im dicht besiedelten Westeuropa, insbesondere auch in Deutschland, auf vielfältige Nutzungskonkurrenzen stößt, verfügen unsere europäischen Nachbarregionen, insbesondere auch im traditionell eng verbundenen Ostseeraum über riesige Flächen, die sich für Wind- und Solarparks eignen. Darum wird sich im Ostseeraum ein neues Netz im Sinne der Hanse entwickeln, dass die Lieferung von Wasserstoff bzw. Strom aus erneuerbaren Energien sicherstellt – mit gemeinsam definierten Meilensteinen und Bedingungen sowie festgelegten Transportwegen.

Dazu gehört auch eine Weiterentwicklung der europäisch- und deutsch-russischen Energiepartnerschaft hin zu einer europäisch- und deutsch-russischen Klimapartnerschaft. Diese kann insbesondere dazu beitragen, die für eine nachhaltige Entwicklung der europäischen Wasserstoffwirtschaft sehr schnell notwendigen, erheblichen Mengen klimaneutralen Wasserstoffs bereitzustellen, um einen industriellen Hochlauf praktisch und klimaneutral umzusetzen. Hierzu können in erheblichen Mengen mögliche Lieferungen von klimaneutral produziertem Wasserstoff mit geologischer CO₂-Speicherung auf dem Weg zu „grün“ erzeugtem Wasserstoff einen zeitlich befristeten Beitrag leisten.

Vor Jahrhunderten haben Kaufleute mit der Gründung der Hanse die Herausforderungen jener Zeit gemeistert. Mit der Gründung der Wasserstoff-Hanse besteht die Chance, die Herausforderungen der Energiewende zu meistern – gemeinsam mit den Energie- und Klimapartnern der Ostsee-Anrainer sowie der Staaten Osteuropas. Die Wasserstoff-Hanse ist ein wichtiger Schritt in diese Zukunft und ein zentraler Beitrag, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent dieser Erde zu machen.²⁴⁷²

Die Idee zur Wasserstoff-Hanse entstand im Nachgang eines Besuches des damaligen Energieministers Pegel auf dem EUREF-Campus in Berlin am 24. März 2021.²⁴⁷³ Die Unternehmensgruppe „Europäische[s] Energieforum“ (EUREF) unterhält den Campus in Berlin als Areal für Unternehmen und Forschungseinrichtungen „aus den Bereichen Energie, Umweltschutz und Mobilität“.²⁴⁷⁴ Aus der EUREF-Unternehmensgruppe waren hauptsächlich die EUREF AG und die EUREF Energy Innovation GmbH an der Wasserstoff-Hanse beteiligt. Knapp ein Jahr später, am 8. Februar 2022, zog sich die EUREF-Unternehmensgruppe per Schreiben an Ministerpräsidentin Schwesig aus der Wasserstoff-Hanse zurück.²⁴⁷⁵

Im Fokus der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses standen das Verhältnis der Landesregierung zur EUREF-Unternehmensgruppe bei der Gründung der Wasserstoff-Hanse, die angedachte Rolle der Nord Stream 2-Pipeline darin, sowie etwaige Kontakte zu Vertretern russischer Unternehmen und der russischen Regierung, insbesondere zum Verwaltungsratspräsidenten der Nord Stream 2 AG, Bundeskanzler a. D. Schröder, der als

²⁴⁷² Wasserstoff-Hanse (2021).

²⁴⁷³ Vgl. AV016-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 6 ff.; vgl. WP-88-28-11-2025, S. 40.

²⁴⁷⁴ EUREF AG (o. D.).

²⁴⁷⁵ Vgl. AV004-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1.

Beiratsmitglied der EUREF Energy Innovation GmbH auch an der Gründung der Wasserstoff-Hanse beteiligt war.²⁴⁷⁶

2. Ziele der Wasserstoff-Hanse

2.1. Ziele der EUREF AG

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, schilderte, dass EUREF mit der Gründung der Wasserstoff-Hanse die Produktion von E-Fuels, „in erster Linie für den motorisierten Schiffsverkehr“ aufzubauen beabsichtigte, um damit Profit zu erwirtschaften.²⁴⁷⁷ Demnach habe die Wasserstoff-Hanse dieselbasiertes E-Fuel unter Nutzung von Wasserstoff produzieren und vertreiben sollen. Der dafür benötigte Wasserstoff sollte entweder mittels Elektrolyse vor Ort aus überschüssigem, offshore generiertem Strom, der im Rostocker Hafen anlande, hergestellt werden.²⁴⁷⁸ „Ja und überschüssiger Strom aus den, aus, aus den geplanten Windkraftfeldern, ja, über Elektrolyse.“²⁴⁷⁹ Da der dafür benötigte Windpark aber noch nicht errichtet gewesen sei, habe man überlegt, die Nord Stream 2-Pipeline als vorübergehende Wasserstoffquelle zu verwenden.²⁴⁸⁰ Dementsprechend sei eine anfängliche Frage gewesen, ob man Lubmin oder Rostock als Standort wähle. Für Lubmin habe die Anbindung an eine wasserstofftransportfähige Leitung gesprochen, letztlich sei Rostock aber insgesamt als Standort besser geeignet gewesen.²⁴⁸¹

2.2. Ziele der Landesregierung

Der Zeuge Pegel, damals Energie- und aktuell Innenminister, führte aus, dass die Energiepolitik der letzten und der aktuellen Landesregierung die Nutzung von grünem Wasserstoff vorantreiben wolle. Dafür sei aber der übergangsweise Import von CO₂-neutralem blauem Wasserstoff aus anderen Ländern nötig, da Deutschland nicht in der Lage sei, grünen Wasserstoff in ausreichenden Mengen zu produzieren, um der Industrie Versorgungssicherheit zu garantieren.²⁴⁸² Konkret hätten wegen der maritimen Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns die Diskussionen zur Gründung der Wasserstoff-Hanse darauf fokussiert, den CO₂-Ausstoß der Schifffahrt durch Nutzung von wasserstoffbasierten E-Fuels zu reduzieren. Dies habe die EUREF AG als Idee eingebracht. Für ein erstes Projekt habe sich insbesondere ein Fährbetrieb geeignet, da die Fähren überschaubare Distanzen zurücklegten und immer wieder die gleichen Häfen ansteuerten, in denen somit eine sichere Versorgungsinfrastruktur aufgebaut werden könne. Darum sei dann auch bei der Gründung der Wasserstoff-Hanse symbolisch ein Fährschiff der Weiße Flotte GmbH mit E-Fuel betankt worden.²⁴⁸³

Die Zeugin Ulbrich, Staatssekretärin im Innenministerium und damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH, bestätigte, dass Wasserstoff als möglicher Speicher für Energie aus wetterabhängigen, erneuerbaren Energien, wie Wind oder Sonne, diskutiert worden sei. Für den Übergang zu grünem Wasserstoff seien Zwischenschritte

²⁴⁷⁶ Vgl. LT-MV_Drs. 8/593, S. 12 f. („C. Wasserstoff-Hanse und dritte Unternehmen“).

²⁴⁷⁷ WP-60-29-11-2024, S. 100.

²⁴⁷⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 37.

²⁴⁷⁹ WP-60-29-11-2024, S. 43.

²⁴⁸⁰ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 37.

²⁴⁸¹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 34.

²⁴⁸² Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 12.

²⁴⁸³ Vgl. WP-88-28-11-2025 S. 39 ff.

nötig gewesen und die Wasserstoff-Hanse sollte, nach ihrer Erinnerung, die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im Ostseeraum nutzen, um dahingehende Kooperationen aufzubauen.²⁴⁸⁴

Auch nach dem Zeugen Dr. Geue, damals Chef der Staatskanzlei, sei die Wasserstoffwirtschaft insgesamt wichtig für MV, um eine klimaneutrale Wirtschaft zu ermöglichen und Ängsten der Unternehmen und der Bevölkerung vor teurer Energie entgegenzuwirken. Die Idee hinter der Wasserstoff-Hanse sei der Staatskanzlei von Energieminister Pegel so beschrieben worden, „dass der Hafen Rostock als Schnittstelle zwischen West- und Osteuropa sozusagen eine neue Klimaschutz-Hanse einläuten könnte“.²⁴⁸⁵ Ebenfalls erinnerte sich die Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, daran, dass das Ziel der Wasserstoff-Hanse die Kooperation der baltischen und osteuropäischen Ostseeanreinerstaaten im Bereich der Energiewende und des Klimaschutzes gewesen sei.²⁴⁸⁶

3. Rolle von Nord Stream 2

3.1. Geplanter Wasserstoff-Import über die Nord Stream 2-Pipeline

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, erläuterte, dass auch bei normalem Erdgastransport durch Pipelines Wasserstoff mitgeliefert werde, aber nur in Mischverhältnissen bis zu 15 Prozent, da sonst die Korrosion der Pipeline drohe. Die Nord Stream 2-Pipeline hätte jedoch eine besondere Legierung, die es ermögliche, 100 Prozent Wasserstoff zu transportieren.²⁴⁸⁷ Folglich sei die Idee der Wasserstoff-Hanse gewesen, Nord Stream 2 aufgrund dieser besonderen Legierung für den Import von sogenanntem blauen Wasserstoff, bei dem das mitgeförderte CO₂ abgespalten wurde, zu nutzen. Diese Idee sei von ihm gekommen beziehungsweise von den ihn umgebenden Wissenschaftlern an ihn herangetragen worden. Er erinnere auch, sie mit Energieminister Pegel so besprochen zu haben.²⁴⁸⁸ Für diese Idee seien ebenfalls Firmen aus ganz Deutschland zu begeistern gewesen.²⁴⁸⁹

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, erklärte ebenfalls, dass unzureichend Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung gestanden habe, um die für industrielle Nutzer interessanten Mengen an grünem Wasserstoff zu gewinnen und E-Fuels herzustellen. Deshalb habe man eine Übergangsnutzung von blauem Wasserstoff eingeplant und verschiedene Optionen für dessen Gewinnung diskutiert. Insbesondere habe in den Gesprächen zur Gründung der Wasserstoff-Hanse der Geschäftsführer der EUREF Energy Innovation GmbH, Prof. Dr. Hüttl, erörtert, dass CO₂ bei der Erdgasförderung abgespalten und in die Erdgasfelder rückgepresst werden könne, um den dadurch gewonnen blauen Wasserstoff nach Mittel- und Westeuropa zu transportieren.²⁴⁹⁰

Der Zeuge Reinhard Müller bejahte zwar, dass nach der von Prof. Dr. Hüttl verfassten „Rostocker Erklärung“ alle aktuell vorhandenen Transportwege für Wasserstoff als mögliche Lieferwege für die Wasserstoff-Hanse in Betracht kämen.²⁴⁹¹ Allerdings sagte er ebenfalls aus, dass er aufgrund der speziellen Beschaffenheit der Pipeline nur Nord Stream 2 für den

²⁴⁸⁴ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 52 f.

²⁴⁸⁵ WP-79-04-07-2025, S. 82 f.

²⁴⁸⁶ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 13 f.

²⁴⁸⁷ Vgl. ebd.

²⁴⁸⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 19 ff.

²⁴⁸⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 13.

²⁴⁹⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 41 ff.

²⁴⁹¹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 54.

Transport von reinem Wasserstoff für geeignet gehalten habe. Die anderen Pipelines, etwa der Landtransit durch die Ukraine, kämen dafür nicht in Frage.²⁴⁹²

Nach Aussage des Zeugen Reinhard Müller seien auch Videokonferenzen mit „russischen Vertretern“ und der Landesregierung durchgeführt worden, um die Wasserstoff-Hanse und die mögliche Nutzung von Nord Stream 2 für den Wasserstoffimport voranzubringen:²⁴⁹³ „Die Pipeline ist sozusagen die Möglichkeit, die Infrastruktur, diesen Wasserstoff zu transportieren. Und wenn Sie jetzt noch zehn Mal mich fragen und dann werde ich Ihnen auch keine Antwort geben, das ist die geniale Idee, dieses Wasserstoff, das CO₂-neutral ist, hier hinzubringen. Und dafür brauchen Sie die Pipeline und dafür brauchen Sie, brauchten Sie wahrscheinlich auch, wie wir alle gedacht haben, auch die russischen Vertreter und die deutschen Eigentümer und alles Mögliche. Ich finde, das ist ... liegt doch auf der Hand.“²⁴⁹⁴

3.2. Möglichkeit des Wasserstofftransportes durch die Nord Stream 2-Pipeline²⁴⁹⁵

Laut dem Zeugen Zylla, Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, sei bei der Unterstützung von Nord Stream 2 durch die Landesregierung Erdgas stets als notwendige Brückentechnologie zu einer späteren Umstellung auf Erneuerbare Energien und Wasserstoff gedacht gewesen:²⁴⁹⁶ „Und das war ja immer das Ziel, als Brückentechnologie zu sagen, dass eine Gasversorgung notwendig ist, um dann eines Tages mit dem weiteren Ausbau, intensiven Ausbau regenerativen Energie das dann abzulösen inklusive der Zukunftstechnologie Wasserstoff.“²⁴⁹⁷

Auch die Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, sagte aus, für die Hausleitung der Staatskanzlei und besonders für den Chef der Staatskanzlei Dr. Geue habe Wasserstofftechnologie als „zentraler Baustein für die Verbesserung des Klimaschutzes“ gegolten.²⁴⁹⁸ Dementsprechend sei „es ihm auch immer besonders wichtig“ gewesen, „dass die Pipeline Nord Stream 2 auch zum Transport von Wasserstoff geeignet ist“.²⁴⁹⁹

Der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, erinnerte sich, in die Vorbereitung eines Gesprächs zwischen dem Vorsitzenden der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, Ministerpräsident a. D. SELLERING, der Ministerpräsidentin Schwesig, des Landwirtschaftsministers Dr. Backhaus und des Energieminister Pegel und den Umweltverbänden BUND, WWF und NABU involviert gewesen zu sein.²⁵⁰⁰ Die Umweltverbände hätten darin die angedachte Rolle von Erdgas als Brückentechnologie kritisiert und hätten sich auch nicht von der in Aussicht gestellten Nutzung der Nord Stream 2-Pipeline für den Transport von Wasserstoff überzeugen lassen.²⁵⁰¹

Die Zeugin Grimm erinnerte sich nicht daran, woher die Einschätzung der Regierung kam, dass Nord Stream 2 für den Transport von reinem Wasserstoff geeignet sei, oder ob es in der Regierung Stimmen gegeben habe, die dem widersprochen hätten.²⁵⁰² Zwar gab der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, an, mit

²⁴⁹² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 41 ff.

²⁴⁹³ WP-60-29-11-2024, S. 79 f.

²⁴⁹⁴ Ebd.

²⁴⁹⁵ Siehe auch „A. Begründung für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2“.

²⁴⁹⁶ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 17.

²⁴⁹⁷ Ebd.

²⁴⁹⁸ WP-68-07-03-2025, S. 13.

²⁴⁹⁹ Ebd.

²⁵⁰⁰ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 26.

²⁵⁰¹ Vgl. ebd.

²⁵⁰² Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 74.

der Nord Stream 2 AG bereits vor 2021 einen möglichen Transport von Wasserstoff durch die Pipeline angesprochen zu haben: „Im Übrigen habe ich aus diesem Grund auch frühzeitig an die Nord Stream 2 AG das Interesse und die Frage gerichtet, ob die neu zu bauende Pipeline auch für künftige Wasserstofftransporte technisch in der Lage sein wird.“²⁵⁰³ Jedoch führte er nicht aus, wie diese Frage beantwortet wurde.²⁵⁰⁴

Auch der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, sagte aus, dass er den Transport von reinem Wasserstoff über die Pipeline Nord Stream 2 für möglich halte. Er kenne jedoch keine wissenschaftlichen Studien zur Transportfähigkeit von reinem Wasserstoff durch die Pipeline. Die Nord Stream 2 AG habe dies allerdings selbst beworben:²⁵⁰⁵ „Also, der wissen-, man braucht keinen wissenschaftlichen Beleg. Die Leitung kann das. Also, ich sage es mal so, so wurde das, glaube ich auch, selber von Nord Stream beworben, dass die eine besondere Legierung hat. So, und deswegen brauchen Sie dafür, glaube ich, auch keinen wissenschaftlichen Beleg, würde ich jetzt mal sagen.“²⁵⁰⁶ Insgesamt sei die Transportmöglichkeit auch in Videokonferenzen im Rahmen der Wasserstoff-Hanse, an denen Wissenschaftler und Betreiber der Pipeline teilgenommen hätten, kein fragliches Thema gewesen.²⁵⁰⁷ Er konnte sich zwar noch daran erinnern, dass für den reinen Wasserstofftransport möglicherweise noch Pumpstationen entlang der Pipeline oder ähnliches hätten eingerichtet werden müssen, „aber ich habe nie den Eindruck gehabt, dass das ein nicht zu bewältigendes Problem ist.“²⁵⁰⁸

Demgegenüber konnte der Zeuge Altmaier, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Chef des Bundeskanzleramtes und damaliger Bundeswirtschaftsminister, nicht sagen, ob die Nord Stream 2-Pipeline auf ihre Wasserstoffleitfähigkeit geprüft worden war und äußerte sich diesbezüglich skeptisch: „Und zwar ... passen Sie auf! Und zwar nicht, weil es mich nicht interessiert hätte. Aber mir war völlig klar, dass die russische Seite überhaupt keine Überlegungen hatte, jedenfalls in den ersten Jahren, in irgendeinem nennenswerten Umfang Wasserstoff durch diese Pipelines zu jagen.“²⁵⁰⁹

Ähnlich erläuterte der Zeuge Meyer, damaliger Wirtschaftsminister, damaliger Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, dass es nach Übernahme des Energieressorts durch das Wirtschaftsministeriums Ende 2021 zwar ein Interesse an möglichst CO₂-neutralem (grünen oder blauen) Wasserstoff gegeben habe. Jedoch sei man zurückhaltend gegenüber der Wasserstoff-Hanse und dem geplanten Wasserstoffimport aus Russland gewesen, da fachliche Zweifel hinsichtlich der Lieferbarkeit von grünem oder blauem Wasserstoff aus Russland bestanden hätten.²⁵¹⁰

Zu der Frage der Transportmöglichkeit stellte der Zeuge Warnig, damaliger CEO der Nord Stream 2 AG, klar, dass Nord Stream 2 wissenschaftliche Untersuchungen begonnen habe, um die Möglichkeit von Wasserstofftransport über die Pipeline zu prüfen. Diese seien allerdings nicht abgeschlossen worden.²⁵¹¹ Die vorläufigen Ergebnisse hätten – der Auffassung des Zeugen Reinhard Müller widersprechend – einen reinen Wasserstofftransport durch die Nord Stream 2-Pipeline jedoch ausgeschlossen: „Es gab vorläufige Untersuchungsergebnisse,

²⁵⁰³ WP-88-28-11-2025 S. 39.

²⁵⁰⁴ Vgl. WP-88-28-11-2025 S. 39 f.

²⁵⁰⁵ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 51.

²⁵⁰⁶ Ebd.

²⁵⁰⁷ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 52.

²⁵⁰⁸ WP-60-29-11-2024, S. 53.

²⁵⁰⁹ WP-86-07-11-2025, S. 112.

²⁵¹⁰ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 49.

²⁵¹¹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 12 f.

die auf eine Möglichkeit des Wasserstofftransports hinwiesen, aber nur in Beimischung zu Erdgas. Eine reine Wasserstoff-, ein reiner Wasserstofftransport wäre nicht möglich gewesen.“²⁵¹²

4. Beteiligung der EUREF-Unternehmensgruppe

4.1. Rolle der EUREF-Unternehmensgruppe bei der Gründung der Wasserstoff-Hanse

Die Idee zur Gründung der Wasserstoff-Hanse sei laut dem Zeugen Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, aus dem EUREF-Campus heraus entstanden. Regelmäßig gäbe es auf dem EUREF-Campus Kongresse und weitere Veranstaltungen unter anderem zu Wasserstoff, so auch mit Minister Pegel, der im März 2021 den EUREF-Campus besucht und sich sehr für dieses Thema interessiert habe. Besonderer Fokus habe dabei auf dem Standort Rostock gelegen. Dabei sei bei der EUREF-Unternehmensgruppe die Idee entstanden, sich mit der maritimen Schifffahrt zu beschäftigen. Der Zeuge Reinhard Müller habe in der Folge auch Herrn Schäfer, Geschäftsführer der Weiße Flotte GmbH, kennengelernt und mit ihm zusammen diskutiert, wie dessen Schiffe CO₂-neutral über E-Fuel betrieben werden könnten und dadurch auch Touristen mit den Schiffen in Umweltzonen beziehungsweise Naturschutzgebiete gebracht werden könnten.²⁵¹³

Nach Aussage des Zeugen Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, sei im März 2021 zunächst besprochen worden, die für Wasserstoff im Land Mecklenburg-Vorpommern relevanten Akteure zu vernetzen. Die Idee einer den Ostseeraum übergreifenden Wasserstoff-Hanse habe sich erst in weiteren Videokonferenzen zwischen der Landesregierung und EUREF entwickelt. Von wem sie letztlich kam, könne er nicht sagen, er hielt es aber für möglich, dass sie vom EUREF AG-Vorstandsvorsitzenden Müller vorgeschlagen worden sei.²⁵¹⁴

4.1.1. Rolle von Reinhard Müller

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, bestätigte, die treibende Kraft hinter der Wasserstoff-Hanse gewesen zu sein.²⁵¹⁵ Er sei dabei „das Sprachrohr von vielleicht 20 Leuten gewesen, die noch mehr darüber kennen, als ich“ und „der Transmissionsriemen [...], der auch hingeht und sagt: Ja, dann lasst uns doch mal machen!“²⁵¹⁶ Bei den Videokonferenzen zur Vorbereitung der Wasserstoff-Hanse seien die Beteiligten aus Wirtschaft und Wissenschaft aber die eigentlich relevanten Redner gewesen. Er selbst habe hauptsächlich zugehört und dann Impulse gegeben, in welche Richtung man weiterarbeiten könne.²⁵¹⁷

Das Geld für die Gründung der Wasserstoff-Hanse, nach Aussage des Zeugen Reinhard Müllers etwa 300.000 Euro, stammten von ihm beziehungsweise der EUREF AG, von der er 90-prozentiger Eigentümer sei und die anderen zehn Prozent auf eine weitere Privatperson entfielen. Das Geld sei von der EUREF AG erwirtschaftet und dementsprechend weiterinvestiert worden. Geld von russischen Unternehmen habe er für die Gründung nicht

²⁵¹² WP-66-24-01-2025, S. 13.

²⁵¹³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 9 ff, vgl.

²⁵¹⁴ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 146 ff.

²⁵¹⁵ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 24.

²⁵¹⁶ WP-60-29-11-2024, S. 23.

²⁵¹⁷ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 59.

erhalten.²⁵¹⁸ Auch seien das Land MV oder seine Kommunen weder Mitgesellschafter oder Anteilseigner der EUREF AG, noch hätten sie Aufträge oder Förderungen an die EUREF AG vergeben.²⁵¹⁹ Ferner antwortete der Zeuge Schröder, Verwaltungsratspräsident der Nord Stream 2 AG und Bundeskanzler a. D., auf die Frage, ob es finanziellen Kontakte zwischen der EUREF AG und Nord Stream 2 oder der Klimastiftung MV gegeben habe: „Das weiß ich nicht und will ich auch nicht wissen.“²⁵²⁰ Nach erneuter Nachfrage erklärte er: „Ich erinnere keine Beziehung zwischendrin. Das kann sein. Ich weiß es wirklich nicht, ob die miteinander gearbeitet haben? Wenn ja, wer mit wem? Kann durchaus sein, dass es da Beziehungen gab, aber da müssen Sie Herrn Müller fragen. Das ist glaube ich, der immer noch Vorstandsvorsitzender EUREF. Ich bin doch da überhaupt gar nicht engagiert und ich kann Ihnen das nicht im Einzelnen sagen. Kann sein, kann nicht sein. Ich weiß es nicht.“²⁵²¹

Eine neu gegründete Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH sollte laut dem Zeugen Reinhard Müller als Vehikel dienen, um finanzielle Rahmenbedingungen für die spätere Beteiligung weiterer Partner zu schaffen.²⁵²² Sie ging aus der TEKA 53 GmbH hervor, die eine vorsorglich eingetragene „Vorrats-GmbH“ der EUREF Unternehmensgruppe gewesen sei, um bei einer etwaigen späteren Unternehmensgründung die Eintragungszeit zu verkürzen.²⁵²³ Die zur Gründung der Verwaltungsgesellschaft nötigen Formalia habe er selbst bearbeitet.²⁵²⁴

4.1.2. Rolle von Prof. Dr. Reinhard Hüttl

Laut Aussage des Zeugen Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, war Prof. Dr. Hüttl, der Geschäftsführer der EUREF Energy Innovation GmbH sowie zehn Jahre lang ehrenamtlicher Wissenschaftlicher Direktor der TU-Campus EUREF gGmbH, einer privaten Energieuniversität auf dem EUREF-Campus, die mittlerweile von der TU Berlin weitergeführt werde.²⁵²⁵ Prof. Dr. Hüttl habe laut Zeugen Reinhard Müller den Text der Rostocker Erklärung erarbeitet²⁵²⁶ und mit weiteren Beteiligten abgestimmt.²⁵²⁷ Ein zeitgleich zur Gründung der Wasserstoff-Hanse laufendes Strafverfahren gegen Prof. Dr. Hüttl habe sich auf Abrechnungsfehler bei Dienstreisen bezogen und keinen Zusammenhang zur Wasserstoff-Hanse gehabt.²⁵²⁸

4.1.3. Rolle von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder

Mit Bundeskanzler a. D. und Nord Stream 2 AG-Verwaltungsratspräsident Schröder sei der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, laut eigener Aussage langjährig befreundet gewesen.²⁵²⁹ Den Kontakt habe er nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine 2022 beendet.²⁵³⁰ „Schröder, mit dem ich viele Jahre befreundet war, ich sage jetzt mal befreundet war, weil ich ab einem gewissen Zeitpunkt den Kontakt abgebrochen habe, weil das Thema Ukraine-Krieg war mir dann etwas, ja, war Grund

²⁵¹⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 85 ff.

²⁵¹⁹ WP-60-29-11-2024, S. 14 f.

²⁵²⁰ WP-85-17-10-2025, S. 59.

²⁵²¹ Ebd.

²⁵²² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 26 f.

²⁵²³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 28.

²⁵²⁴ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 29.

²⁵²⁵ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 64 f.

²⁵²⁶ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 66.

²⁵²⁷ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 88 ff.

²⁵²⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 65 f.

²⁵²⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 24.

²⁵³⁰ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 38.

genug zu sagen: So geht es nicht.“²⁵³¹ Der Zeuge habe sich zwar bereits davor mit Herrn Schröder über die aggressive russische Politik gegenüber der Ukraine und auch die Krim-Annexion unterhalten, im Rahmen der Wasserstoff-Hanse habe es über das Thema jedoch keinen Austausch gegeben.²⁵³²

Der Zeuge Schröder, Verwaltungsratspräsident der Nord Stream 2 AG und Bundeskanzler a. D., sagte aus, der deutsche Bedarf an grünem Wasserstoff habe ihn zum Engagement für die Wasserstoff-Hanse motiviert.²⁵³³ Er vertrat weiterhin die Auffassung, dass seine Kontakte zur EUREF Unternehmensgruppe und seine Arbeit als Beiratsmitglied der EUREF Energy Innovation GmbH nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses seien und wollte auch trotz gegenteiligem Vortrag des Vorsitzenden Ehlers nicht dazu aussagen.²⁵³⁴

Zur Rolle von Herrn. Schröder erklärte der Zeuge Reinhard Müller, dass dieser im Beirat der EUREF Energy Innovation GmbH und später der Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH mitgewirkt habe.²⁵³⁵ Herr Schröder sei jedoch nicht in die Arbeit auf dem EUREF-Campus eingebunden gewesen.²⁵³⁶ Bei den Videokonferenzen zur Wasserstoff-Hanse habe er hauptsächlich als Zuhörer teilgenommen.²⁵³⁷ Der Zeuge Reinhard Müller habe Herrn Schröder die Rolle zugeordnet, als Kontaktperson zu Nord Stream 2 zu fungieren und die Lieferung von blauem Wasserstoff voranzubringen.²⁵³⁸ Er habe mit Herrn Schröder intensiv über die Idee der Wasserstoff-Hanse gesprochen und Schröder sei für ihn eine wichtige Kontaktperson zu Nord Stream 2 gewesen, da er andere Personen von Nord Stream 2 nicht gekannt habe.²⁵³⁹ Schröder sei somit „der Mann der Stunde“ gewesen, da man Nord Stream 2 zur Verwirklichung der Wasserstoff-Hanse gebraucht habe.²⁵⁴⁰

Dabei habe Herr Schröder nach Aussage des Zeugen Reinhard Müller keine politischen Kontakte nach MV vermittelt.²⁵⁴¹ Er konnte sich auch nicht an konkrete Termine zwischen EUREF, dem damaligen Energieminister Pegel und Herrn Schröder erinnern. Zwar habe es immer wieder Videoschalten zu allgemein wissenschaftlichen und energiewirtschaftlichen Fragen gegeben, an denen oft auch Herr. Schröder und möglicherweise auch Minister Pegel teilgenommen hätten, aber er konnte nicht sagen, ob Herr Schröder an konkreten Abstimmungen mit dem Energieminister oder sonstigen Personen in MV teilgenommen habe.²⁵⁴²

So konnte der Zeuge Reinhard Müller sich auch nicht daran erinnern, ob Herr Schröder an einem Termin mit Minister Pegel teilgenommen hatte, zu dem am 26. März 2021 eine Dankesmail ergangen sei, die auch Herrn Schröder per CC erreicht habe.²⁵⁴³ Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, gab hingegen an, bereits bei seinem Besuch auf dem EUREF-Campus in Berlin im März 2021 Herrn Schröder in dessen Funktion als, wie er es erinnerte, „Beiratsvorsitzender, Präsident des Beirates“ bei

²⁵³¹ WP-60-29-11-2024, S. 25.

²⁵³² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 50.

²⁵³³ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 40 f.

²⁵³⁴ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 55 ff.

²⁵³⁵ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 48.

²⁵³⁶ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 43.

²⁵³⁷ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 59.

²⁵³⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 28.

²⁵³⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 24 f. und S. 82 f.

²⁵⁴⁰ WP-60-29-11-2024, S. 44.

²⁵⁴¹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 35.

²⁵⁴² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 57 ff.

²⁵⁴³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 58.

EUREF getroffen zu haben und dann wieder bei der Gründung der Wasserstoff-Hanse in Rostock am 5. August 2021.²⁵⁴⁴ Er konnte ebenfalls nicht ausschließen, dass Herr Schröder auch zwischenzeitig an Videokonferenzen teilgenommen habe.²⁵⁴⁵

Der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, sagte ebenfalls aus, beim Gründungstermin in Rostock Herrn Schröder getroffen und begrüßt zu haben, konnte sich aber nicht daran erinnern, inhaltliche Themen mit ihm besprochen zu haben.²⁵⁴⁶ Auch die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, erinnerte sich, an diesem Termin Herrn Schröder getroffen zu haben und danach noch einmal am 3. Februar 2022 bezüglich des aktuellen Standes der Wasserstoff-Hanse von ihm kontaktiert worden zu sein.²⁵⁴⁷

In einer dem Untersuchungsausschuss vorliegenden E-Mail vom 27. April 2021 sandte Minister Pegel einen Entwurf der Gründungserklärung an den damaligen Chef der Staatskanzlei Dr. Geue und bezeichnete diesen als „die auf Initiative von Gerhard Schröder mit dem EUREF eV aus Berlin vorbereitete Entwurfsfassung einer ‚Rostocker Erklärung‘“. ²⁵⁴⁸ Der Zeuge Dr. Geue bestätigte auf Nachfrage zu Herrn Schröders Rolle, dass Minister Pegel ihm diesen als Initiator der Wasserstoff-Hanse benannt habe: „Ich erinnere mich jetzt, wo Sie mich danach fragen, dass Minister Pegel mir auch gesagt hat, dass das auf Initiative von Gerhard Schröder gewesen sei.“²⁵⁴⁹ Hingegen beschrieb der Zeuge Pegel bei seiner Vernehmung Herrn Schröder als „stille[n] Betrachter vom Spielfeldrand“ bei den Videokonferenzen und nicht als „Impulsgeber“ und führte weiter aus, er selbst habe hauptsächlich mit dem Vorsitzenden der EUREF AG Müller und zwei Wissenschaftlerinnen diskutiert.²⁵⁵⁰ Daher könne er auch nicht aufklären, wieso der Zeuge Dr. Geue ausgesagt hatte, er habe diesem gegenüber Herrn Schröder als Initiator der Wasserstoff-Hanse bezeichnet: „Von daher fällt mir schwer, anzunehmen, dass ich mal gesagt haben soll, Gerhard Schröder habe die Wasserstoff-Hanse erfunden.“²⁵⁵¹

Auch der Zeuge Reinhard Müller sah Herrn Schröder nicht als Initiator der Wasserstoff-Hanse und die Hanse sei nicht dessen Idee gewesen.²⁵⁵² Warum Minister Pegel in einer regierungsinternen Mail Herrn Schröder als Initiator der Rostocker Erklärung genannt hatte, konnte der Zeuge Reinhard Müller ebenfalls nicht beantworten.²⁵⁵³ Herr Schröder habe mit der hauptsächlich von Prof. Dr. Hüttl, Geschäftsführer der EUREF Energy Innovation GmbH, erarbeiteten Rostocker Erklärung nichts zu tun gehabt.²⁵⁵⁴ Allerdings relativierte der Zeuge auch: „Dann ist das hier, meiner Ansicht nach, eine, eine, auch ein bisschen Wortklauberei, Initiative, was heißt das?“²⁵⁵⁵

Am 16. Juni bat der Zeuge Reinhard Müller Herrn Corinth, persönlicher Referent des Energieministers Pegel, per Mail, die für den 5. August geplante öffentliche Gründung der Wasserstoff-Hanse zwischen 12 und 15 Uhr zu terminieren, um Bundeskanzler a. D. Schröder die Teilnahme zu ermöglichen, da dieser noch weitere Vormittagstermine habe.²⁵⁵⁶ Der Zeuge

²⁵⁴⁴ WP-88-28-11-2025, S. 53.

²⁵⁴⁵ Vgl. ebd.

²⁵⁴⁶ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 69 f.

²⁵⁴⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 17 f.

²⁵⁴⁸ AV002-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1.

²⁵⁴⁹ WP-79-04-07-2025, S. 82.

²⁵⁵⁰ WP-88-28-11-2025, S. 147.

²⁵⁵¹ Ebd.

²⁵⁵² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 44.

²⁵⁵³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 44 f.

²⁵⁵⁴ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 48.

²⁵⁵⁵ Ebd.

²⁵⁵⁶ Vgl. AV022-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1.

Reinhard Müller bestätigte, dass er die Landesregierung gebeten hatte, die Gründungserklärung in dieses Zeitfenster zu legen, um Bundeskanzler a. D. Schröder, der noch Vormittagstermine habe, die Teilnahme zu ermöglichen, auch sei die Landesregierung auf diese Bitte eingegangen.²⁵⁵⁷ Dabei sei Frau Schröder-Kim als Ehefrau von Herrn Schröder und persönliche Freundin zum Gründungstermin in Rostock eingeladen gewesen und nicht als Vertreterin des Unternehmens NRW.Global Business Korea, obwohl sie als letztere auf der Gästeliste geführt wurde. Sie habe am Termin nicht teilgenommen.²⁵⁵⁸

4.2. Kontakte Reinhard Müllers nach Russland

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, gab an, dass weder die EUREF AG noch eines ihrer Tochterunternehmen am Bau der Nord Stream 2-Pipeline beteiligt gewesen seien.²⁵⁵⁹ Er habe auch kein Geld von der russischen Regierung oder russischen Unternehmen erhalten. Jedoch wisse er nicht, ob Abendessen, an denen er als Gast teilgenommen hatte, aus solchen Geldern bezahlt worden seien.²⁵⁶⁰

Mit welchen russischen Regierungsvertretern er im Zusammenhang mit der Wasserstoff-Hanse Kontakt hatte, konnte der Zeuge Reinhard Müller nicht beantworten: „Kann ich ... die Frage kann ich nicht beantworten. Kann ich mich nicht daran erinnern.“²⁵⁶¹ Ebenfalls wisse er nicht, ob russische Regierungsvertreter an den Videokonferenzen zur Planung der Wasserstoff-Hanse teilgenommen hatten, weil dort jeweils zwischen 30 bis 50 Personen zugeschaltet gewesen seien.²⁵⁶²

Darüber hinaus war der Zeuge Reinhard Müller nach eigener Aussage „öfters“ mit Delegationen der Bundesregierung, unter anderem mit Frank-Walter Steinmeier und Sigmar Gabriel, und mit Industrievertretern, etwa von E.ON, nach Moskau gereist.²⁵⁶³ Er sagte ebenfalls aus, am Petersburger Dialog, aber nie an den Russlandtagen in Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen zu haben.²⁵⁶⁴ Er erinnerte sich daran, auf einem Petersburger Dialog in St. Petersburg gewesen zu sein und mutmaßte, das müsse 2010 gewesen sein. Dazu ergänzte er, es könne auch sein, dass er mal an einem Petersburger Dialog in Deutschland, etwa in Bonn, teilgenommen habe.²⁵⁶⁵

5. Beteiligung der Landesregierung

5.1. Kontakt der Landesregierung zur EUREF-Unternehmensgruppe

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, führte aus, der damalige Energieminister Pegel sei der direkte Ansprechpartner der EUREF-Unternehmensgruppe in der Landesregierung gewesen.²⁵⁶⁶ Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, bestätigte, dass Herr Müller sein Hauptansprechpartner bei

²⁵⁵⁷ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 56 f.

²⁵⁵⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 72 ff.

²⁵⁵⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 15.

²⁵⁶⁰ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 83.

²⁵⁶¹ WP-60-29-11-2024, S. 85.

²⁵⁶² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 76.

²⁵⁶³ WP-60-29-11-2024, S. 70.

²⁵⁶⁴ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 69 f.

²⁵⁶⁵ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 70 f.

²⁵⁶⁶ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 12.

EUREF gewesen sei und er daneben noch mit EUREF Energy Innovation GmbH-Geschäftsführer Prof. Dr. Hüttl Kontakt gehabt habe.²⁵⁶⁷

Nach dem Besuch Minister Pegels auf dem EUREF-Campus in Berlin am 24. März 2021 ging am Folgetag eine Dankesmail von Herrn Müller bei Herrn Corinth, persönlicher Referent des Energieministers, ein.²⁵⁶⁸ Herr Corinth wiederum antwortete am 26. März mit dem Vorschlag Minister Pegels, Ende März/Anfang April eine Videokonferenz für weiteren Planungen durchzuführen.²⁵⁶⁹ Nach Aussage des Zeugen Reinhard Müller sei Minister Pegel bei den die Gründung vorbereitenden Videokonferenzen nicht als Initiator, sondern als Zuhörer beteiligt gewesen.²⁵⁷⁰ Er sei sich ebenfalls „ziemlich sicher“, dass der Minister aus den Videokonferenzen keine Arbeitsaufträge mitgenommen habe.²⁵⁷¹ Der Zeuge Pegel erinnerte sich an Kontakte mit Prof. Dr. Hüttl und Kollegen, sowie teilweise auch mit Herrn Müller, zur Erstellung der Rostocker Erklärung, aber nicht mehr den genauen Ablauf der Textentwicklung.²⁵⁷²

Der Zeuge Reinhard Müller habe für Terminabstimmungen nicht nur mit Herrn Corinth, sondern auch mit weiteren Mitarbeitern der Landesregierung Kontakt gehabt, an deren Namen er sich aber nicht mehr an erinnern konnte.²⁵⁷³ Die Zeugin Ulbrich, Staatssekretärin im Innenministerium und damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH, sagte aus, keinen dienstlichen Kontakt zu Herrn Müller gehabt zu haben.²⁵⁷⁴ Der Zeuge Meyer, damaliger Wirtschaftsminister, damaliger Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, sagte aus, dass Minister Pegel ihm bei der Übergabe des Energiebereichs – vom ehemaligen Energieministerium ans Wirtschaftsministerium – im November 2021 empfohlen habe, Kontakt mit Herrn Müller aufzunehmen. Dieser Kontakt sei jedoch nie zustande gekommen und auch sonst könne er sich an keine direkten Kontakte zu Personen von EUREF erinnern.²⁵⁷⁵

Ab dem 16. Dezember 2021 stimmten sich die EUREF AG und die EUREF Energy Innovation GmbH mit dem ehemaligen Energieministerium zur Terminfindung für eine geplanten Videokonferenz mit dem russischen Vizeenergieminister Sorokin ab. Das ehemalige Energieministerium leitete diese Anfrage ans Wirtschaftsministerium weiter. Die Videokonferenz wurde schließlich für den 23. Dezember terminiert.²⁵⁷⁶

Der Zeuge Pegel erinnerte sich nicht, ob er am 23. Dezember 2021 an einer Videokonferenz mit Vizeminister Sorokin teilgenommen habe. Er schloss dies auch explizit aus, da er ab November 2021 bereits Innenminister gewesen sei und die Energieabteilung des ehemaligen Energieministerium ins Wirtschaftsministerium unter Minister Meyer eingegliedert worden sei.²⁵⁷⁷

Der Zeuge Meyer erinnerte sich, dass er von EUREF zu einer Videokonferenz am 23. Dezember eingeladen worden sei, an der auch Herr Schröder und der damalige russische

²⁵⁶⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 40.

²⁵⁶⁸ Vgl. AV016-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S.7 f.

²⁵⁶⁹ Vgl. AV016-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S.6.

²⁵⁷⁰ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 60.

²⁵⁷¹ WP-60-29-11-2024, S. 61.

²⁵⁷² Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 41.

²⁵⁷³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 61.

²⁵⁷⁴ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 66.

²⁵⁷⁵ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 17 f.

²⁵⁷⁶ Vgl. AV013-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1 ff.

²⁵⁷⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 130 f.

Vizeenergieminister teilnehmen sollten. Er habe die Teilnahme jedoch abgesagt und nur ein schriftliches Grußwort übermitteln lassen.²⁵⁷⁸ Der Zeuge Reinhard Müller konnte sich an die Videokonferenz im Dezember 2021 hingegen nicht erinnern und mutmaßte, dass sie entweder von Prof. Dr. Hüttl ohne seine Beteiligung²⁵⁷⁹ oder von der Landesregierung selbst initiiert worden sei.²⁵⁸⁰

Ministerpräsidentin Schwesig habe der Zeuge Reinhard Müller bereits vor dem Gründungstermin in Rostock bei Besuchen der Ministerpräsidentin auf dem EUREF-Campus in Berlin kennengelernt. Er sei ebenfalls Mitglied der SPD und zwar nicht selbst politisch tätig, aufgrund seiner Parteimitgliedschaft aber für die SPD-Fraktionen und SPD-Ministerpräsidentinnen und -präsidenten interessant. Auf dem EUREF-Campus habe er auch an Sitzungen der SPD teilgenommen und mit Ministerpräsidentin Schwesig gesprochen, allerdings nicht zum Thema der Wasserstoff-Hanse.²⁵⁸¹ Dazu habe er erst beim öffentlichen Gründungstermin in Rostock mit ihr Kontakt gehabt.²⁵⁸² Nach seiner Angabe habe es in der Vorbereitung der Gründung auch keinerlei Abstimmung mit ihr oder der Staatskanzlei hinsichtlich ihrer Rede beim Gründungstermin gegeben.²⁵⁸³

Ferner erklärte der Zeuge Reinhard Müller, Ministerpräsidentin Schwesig in einem Schreiben vom 9. August 2021 als „Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin, liebe Frau Schwesig“ adressiert zu haben, weil das unter SPD-Parteigenossen so üblich sei und nicht, weil ein engeres Kennverhältnis bestanden hätte.²⁵⁸⁴ Dass er bei der Mitteilung des Rückzugs der EUREF AG aus der Wasserstoff-Hanse vom 8. Februar 2022 nur noch „Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin“ geschrieben habe, hätte daran gelegen, dass der Anlass „sehr, sehr, sehr schade“ gewesen sei.²⁵⁸⁵ „Also insofern hat das keine Bedeutung“, so der Zeuge Reinhard Müller.²⁵⁸⁶

Der Zeuge Reinhard Müller sagte weiterhin aus, den damaligen Russlandbeauftragten der Landesregierung MV, Herrn Tischendorf, nicht zu kennen.²⁵⁸⁷ Der Zeuge Tischendorf, damaliger Russlandbeauftragter der Landesregierung, sagte ebenfalls aus, keinen Kontakt mit der EUREF AG gehabt zu haben, auch nicht im Zusammenhang mit der Wasserstoff-Hanse. An eine in E-Mails dokumentierte Einladung auf den EUREF-Campus konnte er sich nicht erinnern.²⁵⁸⁸

5.2. Kommunikation innerhalb der Landesregierung

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, sagte aus, Minister Pegel und der Chef der Staatskanzlei Dr. Geue hätten ihr die Teilnahme an der Gründung der Wasserstoff-Hanse am 5. August 2021 vorgeschlagen. Sie habe daran teilgenommen, weil die Landesregierung

²⁵⁷⁸ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 17 f.

²⁵⁷⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 76 ff.

²⁵⁸⁰ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 79.

²⁵⁸¹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 16 f.

²⁵⁸² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 13.

²⁵⁸³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 49 f.

²⁵⁸⁴ WP-60-29-11-2024, S. 17.

²⁵⁸⁵ WP-60-29-11-2024, S. 17 f.

²⁵⁸⁶ WP-60-29-11-2024, S. 18.

²⁵⁸⁷ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 68 f.

²⁵⁸⁸ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 183.

ohnehin Wasserstofftechnologie vorantreiben wolle und ihr auch die Zusammenarbeit im Ostseeraum, „aber nicht nur mit Russland“, sinnvoll erschienen sei.²⁵⁸⁹

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, sagte aus, die wirtschaftspolitischen Aspekte des Energieministeriums stets ernst genommen zu haben und sich darum auch persönlich Projekten wie der Wasserstoff-Hanse gewidmet zu haben.²⁵⁹⁰ Dabei sei die Wasserstoff-Hanse jedoch nur eines von „sehr kurze[n] Schlaglichter[n] unter vielen“ in seiner Arbeit gewesen.²⁵⁹¹ Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, konnte nicht beantworten, ob neben Minister Pegel selbst auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachabteilungen der Landesregierung in das Projekt Wasserstoff-Hanse eingebunden gewesen seien.²⁵⁹² Laut der Zeugin Ulbrich, Staatssekretärin im Innenministerium und damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH, habe Minister Pegel das Thema Wasserstoff, wie auch andere Energiethemen, mit der Energieabteilung des Ministeriums besprochen.²⁵⁹³ Ab Ende 2016 oder Anfang 2017 habe ihr Schwerpunkt jedoch in der Verwaltungsdigitalisierung gelegen und sie sei dann mit Energiethemen nicht mehr befasst gewesen, darum habe sie auch von der Wasserstoff-Hanse nur nebenbei erfahren.²⁵⁹⁴ Konkret habe sie im Rahmen der Frühstunden im Energieministerium vom Gründungstermin gehört.²⁵⁹⁵

Nach Aussage des Zeugen Dr. Rudolph, damaliger Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, habe das Wirtschaftsministerium vor der Übernahme des Energieressorts Ende 2021 zwar die Norddeutsche Wasserstoffstrategie begleitet, aber nichts mit der Wasserstoff-Hanse zu tun gehabt.²⁵⁹⁶ Wasserstoff sei als Energiethema im Energieministerium beheimatet gewesen und das Wirtschaftsministerium sei nur unterstützend tätig geworden, wenn es um Fragen der Forschung und Entwicklung beziehungsweise um entsprechende Fördermittel ging.²⁵⁹⁷ Dementsprechend sei auch die Norddeutsche Wasserstoffstrategie hauptsächlich eine politische Willensbekundung gewesen, um gemeinsame Anträge auf Projektförderungen beim Bund und der EU stellen zu können.²⁵⁹⁸

Nach Aussage des Zeugen Zylla, Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, habe es unmittelbar vor dem Gründungstermin in Rostock einen Austausch der Staatskanzlei mit den beteiligten Unternehmen und Institutionen über die Gründungserklärung gegeben.²⁵⁹⁹ Er selbst sei in die Zusammenstellung der Unterlagen der Ministerpräsidentin für den Gründungstermin eingebunden gewesen.²⁶⁰⁰ Laut den Unterlagen des Untersuchungsausschusses übersandte Minister Pegel am 27. April 2021 einen ersten Entwurf der Rostocker Erklärung an den damaligen Chef der Staatskanzlei Dr. Geue.²⁶⁰¹ Nach Aussage von Dr. Geue sei Minister Pegel jedoch erst am 7. Mai 2021 mit einer von EUREF und EUREF Energy Innovation GmbH

²⁵⁸⁹ WP-89-05-12-2025, S. 32.

²⁵⁹⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 13 f.

²⁵⁹¹ WP-88-28-11-2025, S. 9.

²⁵⁹² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 61.

²⁵⁹³ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 52.

²⁵⁹⁴ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 156 f.

²⁵⁹⁵ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 168.

²⁵⁹⁶ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 116.

²⁵⁹⁷ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 120 ff.

²⁵⁹⁸ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 116 f.

²⁵⁹⁹ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 13.

²⁶⁰⁰ Vgl. ebd.

²⁶⁰¹ Vgl. AV002-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1.

verfassten Gründungsentwurf für die Wasserstoff-Hanse auf ihn zugekommen. Was anschließend im Energieministerium mit dem Entwurf passiert sei, könne er nicht sagen.²⁶⁰²

Laut Unterlagen des Untersuchungsausschusses übersandte das Energieministerium der Staatskanzlei am 3. August 2021 einen Entwurf der Rostocker Erklärung, der dort fachlich geprüft und am Folgetag zwischen Energieministerium, Staatskanzlei und Wirtschaftsministerium abgestimmt werden sollte.²⁶⁰³ Der Zeuge Dr. Geue sagte hingegen aus, dass erst am 4. August die Gründungserklärung vom Energieministerium an die Staatskanzlei übersandt worden sei.²⁶⁰⁴

Nach Aussage der Zeugin Grimm, damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, sollte Abteilung 2 der Staatskanzlei im Sommer 2021 den vom EM übermittelten Entwurf für die Gründungserklärung der Wasserstoff-Hanse prüfen. Nach ihrer Erinnerung sei die Abteilung an dessen Erarbeitung nicht beteiligt gewesen.²⁶⁰⁵ Die Staatskanzlei sei erst wenige Tage vor der offiziellen Gründung der Wasserstoff-Hanse inhaltlich eingebunden worden. Das Büro der Ministerpräsidentin habe um eine Prüfung und Bewertung des Gründungsentwurfes gebeten. Sie habe an die Ministerpräsidentin gemeldet, dass es zwar Änderungsbedarf gebe, habe aber aufgrund der kurzen Frist darauf verzichtet, was ein üblicher Vorgang sei, wenn die Fachabteilung in solchen Fällen keine tiefgreifenden Bedenken gegen eine Unterzeichnung durch die Ministerpräsidentin habe.²⁶⁰⁶ Die Zeugin Schwesig konnte sich nicht erinnern, an der Erarbeitung der Rostocker Erklärung persönlich beteiligt gewesen zu sein.²⁶⁰⁷

6. Weitere beteiligte Akteure

6.1. Beitritte und Vernetzung abseits der Gründungserklärung

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, schätzte, an der Erarbeitung der Rostocker Erklärung seien 20 bis 30 Personen mitbeschäftigt gewesen. Es sei wahrscheinlich, dass es über die Unterzeichner der Erklärung hinaus noch weitere Partner der Wasserstoff-Hanse gegeben habe. Dass diese nicht unterzeichnet hätten, habe aber nicht daran gelegen, dass sie sich aus dem Projekt zurückgezogen hätten. An konkrete Namen konnte er sich nicht erinnern. Er erinnere sich nur noch, dass auch Daimler-Benz miteingeschaltet gewesen sei, weil die Automobilindustrie ein Interesse an E-Fuels habe.²⁶⁰⁸ Der Zeuge Reinhard Müller betonte: „Wir haben eigentlich, wir haben eigentlich alle Player gehabt, die notwendig gewesen wären, so etwas im großen Stil hier aufzubauen, ja.“²⁶⁰⁹

Nach der Rostocker Erklärung sei laut Zeugen Reinhard Müller vor allem über die Möglichkeit der Herstellung von Wasserstoff durch Rückdrücken von CO₂ in Erdgasfelder diskutiert worden.²⁶¹⁰ Auch habe man versucht, die Idee der Wasserstoff-Hanse durch Zusammenführen der Partner vor Ort weiter voranzutreiben.²⁶¹¹ Am 24. August 2021 folgte eine dem Ausschuss vorliegende E-Mail der EUREF AG und EUREF Energy Innovation GmbH an die beteiligten Unternehmen, Personen und die Landesregierung, in der nochmals für die gelungene

²⁶⁰² Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 82 f.

²⁶⁰³ Vgl. AV020-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1.

²⁶⁰⁴ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 82 f.

²⁶⁰⁵ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 13.

²⁶⁰⁶ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 73 f.

²⁶⁰⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 33.

²⁶⁰⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 25 f.

²⁶⁰⁹ WP-60-29-11-2024, S. 26.

²⁶¹⁰ Sogenannter „blauer“ Wasserstoff. Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 16.

²⁶¹¹ Vgl. ebd.

Auftaktveranstaltung gedankt wurde und mit das weitere Vorgehen der Wasserstoff-Hanse geplant werden sollte. Im Anhang fand sich dazu ein „Wasserstoff-Hanse Vision Paper“.²⁶¹²

Am 13. Oktober 2021 sei nach Aussage des Zeugen Reinhard Müller der Schiffsmotorenhersteller MAN Energy Solutions SE in die Wasserstoff-Hanse eingestiegen, der ebenfalls Interesse an E-Fuels gehabt habe. Auch habe sich die Freie und Hansestadt Hamburg in dieser Zeit bei der EUREF AG gemeldet und Interesse an einer Art Wasserstoff-Hanse in Hamburg bekundet.²⁶¹³ Der Zeuge Schröder, Verwaltungsratspräsident der Nord Stream 2 AG und Bundeskanzler a. D., konnte sich bis auf die Diskussion über ein ähnliches Projekt in Hamburg nicht mehr konkret an weitere Gespräche nach dem Gründungstermin erinnern.²⁶¹⁴

Der Zeuge Altmaier, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Chef des Bundeskanzleramtes und damaliger Bundeswirtschaftsminister, gab an, die Wasserstoff-Hanse sei ihm nicht bekannt. Er habe im Rahmen des Konjunkturprogramms Corona über 100 Wasserstoffprojekte zur Finanzierung ausgewählt und dem kommenden Bundeswirtschaftsminister Habeck zur Förderung empfohlen, erinnere sich aber nicht, ob die Wasserstoff-Hanse darunter gewesen sei oder nicht.²⁶¹⁵

6.2. Kontakte zu Partnern im Ausland

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, stellte klar, dass mit der „deutsch-russischen Partnerschaft“, von der in den Entwürfen zur Rostocker Erklärung gesprochen werde, eine allgemeine partnerschaftliche Beziehung zu Russland gemeint gewesen sei und nicht der von Herrn SELLERING gegründete Verein Deutsch-Russische Partnerschaft e. V. Er hielt es auch für möglich, dass das im Entwurf bezeichnete Ziel, aus der Energiepartnerschaft eine Klimapartnerschaft zu machen, als Idee ursprünglich vom früheren „Ostbeauftragte[n] der Bundesrepublik Deutschland“ und Partner der Wasserstoff-Hanse Herrn HERMES formuliert worden sei.²⁶¹⁶ Vor dem Hintergrund einer Politik der „Annäherung durch Verflechtung“ wäre die Nutzung der Nord Stream 2-Pipeline für die Wasserstoff-Hanse nach Auffassung des Zeugen Reinhard Müller auch im politischen Verhältnis zu Russland richtig gewesen.²⁶¹⁷

Der Zeuge Reinhard Müller mutmaßte, dass in dem von Prof. Dr. HÜTTL vorbereiteten Entwurf nur Russland als Partner benannt worden sei, weil man noch keine Partner aus anderen Ländern gehabt hätte. Zu der Frage, ob das Energieministerium dies beanstandet und ändern lassen habe, weil der Russlandfokus des Erklärungsentwurfes von anderen Stellen aus der Landesregierung heraus kritisiert worden sei, habe er keine Wahrnehmung.²⁶¹⁸ Er antwortete auf die Frage nach den von Ministerpräsidentin SCHWESIG bei ihrer Rede zum Gründungstermin erwähnten möglichen Partnerländern im Ostseeraum, dass es wohl Kontakte zu einer polnischen Hafenstadt gegeben habe, die sich für die Wasserstoff-Hanse interessiert haben könnte. Dazu konnte er sich aber an keine Details erinnern.²⁶¹⁹ Laut Zeugen Reinhard Müller hätten sich prinzipiell auch skandinavische Länder an der Wasserstoff-Hanse, etwa als Gesellschafter und Abnehmer von E-Fuels oder als Lieferanten von Wasserstoff per Schiff, beteiligen können. Auf Grund der kurzen Zeit zwischen der Gründung der Wasserstoff-Hanse und dem Rückzug der

²⁶¹² Vgl. AV011-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1 ff.

²⁶¹³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 35.

²⁶¹⁴ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 41.

²⁶¹⁵ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 108 f.

²⁶¹⁶ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 29 f.

²⁶¹⁷ WP-60-29-11-2024, S. 38.

²⁶¹⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 88 ff.

²⁶¹⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 48 f.

EUREF Unternehmensgruppe sei man aber nicht dazu gekommen, Kontakt zu möglichen skandinavischen Partnern herzustellen.²⁶²⁰

Auch der Zeuge Altmaier, damaliger Bundesumweltminister, damaliger Chef des Bundeskanzleramtes und damaliger Bundeswirtschaftsminister, führte aus, dass Russland keine Kapazitäten für die Herstellung von grünem Wasserstoff gehabt habe und die russischen Entscheidungsträger daran nicht sehr interessiert gewesen seien. Lediglich zur Herstellung von blauem Wasserstoff aus Erdgas sei Russland seiner Einschätzung nach fähig und möglicherweise auch bereit gewesen.²⁶²¹ Der Zeuge Meyer, damaliger Wirtschaftsminister, damaliger Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, bestätigte auf Nachfrage, keine Anhaltspunkte gehabt zu haben, wo in Russland grüner oder blauer Wasserstoff hätte produziert werden sollen, der über die Nord Stream 2-Pipeline hätte geliefert werden können.²⁶²²

Die Wasserstoff-Hanse sei laut dem Zeugen Reinhard Müller noch im Stadium einer Produktidee gewesen und es habe keine konkreten Pläne für den Import von blauem Wasserstoff gegeben. Auf Nachfrage präzisierte er, dass sicher eine Idee gewesen sei, blauen Wasserstoff über Nord Stream 2 zu importieren, aber es noch keine Absprachen zu Liefermengen, Zeitpläne oder Zusagen gegeben hätte.²⁶²³ Auf die Frage, ob es bereits Absprachen mit russischen Firmenvertretern zur Nutzung der Nord Stream 2-Pipeline und für den Import von Wasserstoff gegeben habe, antwortete er, es habe Videokonferenzen auch unter Beteiligung russischer Vertreter gegeben: „Das waren Riesenkonferenzen“.²⁶²⁴ Auch habe er mehrfach Kontakt mit Vertretern der Gazprom Germania GmbH auf dem EUREF-Campus gehabt, wenn er zu Konferenzen auf dem Campus oder in verschiedenen Runden zum Abendessen eingeladen gewesen sei. Ob dabei auch die Wasserstoff-Hanse Thema gewesen sei, wisse er jedoch nicht mehr.²⁶²⁵ Der Zeuge Reinhard Müller konnte weiterhin nicht beantworten, mit welchen Personen aus Russland die EUREF Unternehmensgruppe Kontakt bezüglich der Wasserstoffproduktion hatte, „weil ich weiß nicht, wer jetzt in den unendlich großen Videokonferenzen dort anwesend war.“²⁶²⁶ Es gäbe mehrere mögliche russische Produzenten von blauem Wasserstoff, aber man habe noch keine konkreten Partner für die Wasserstoff-Hanse gewonnen gehabt.²⁶²⁷

6.3. Kontakt zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, begründete sein initiales energiepolitisches Interesse an der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV auch damit, dass sie „beispielsweise im Bereich der Forschung zu erneuerbaren Energien und vor allem im Bereich des Wasserstoffes, der Finanzierung von Wasserstoffprototypenprojekten und so weiter dienen würde.“²⁶²⁸ Laut Aussage des Zeugen Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, sei weder die EUREF AG noch eines

²⁶²⁰ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 91 f.

²⁶²¹ Vgl. WP-86-07-11-2025, S. 161 f.

²⁶²² Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 50.

²⁶²³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 38 ff.

²⁶²⁴ WP-60-29-11-2024, S. 51.

²⁶²⁵ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 80 ff.

²⁶²⁶ WP-60-29-11-2024, S. 55.

²⁶²⁷ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 93 f.

²⁶²⁸ WP-88-28-11-2025, S. 21.

ihrer Tochterunternehmen an der Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV beteiligt gewesen.²⁶²⁹

Die Zeugin Klinger, Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, sagte aus, die Stiftung habe E-Mail-Kontakt mit der Arbeitsebene der Landesregierung zur Terminkoordination für eine Videokonferenz bezüglich der Wasserstoff-Hanse gehabt.²⁶³⁰ Sie erinnerte sich auch an die Teilnahme an einer Videokonferenz zur Wasserstoff-Hanse, an der auch Ministerpräsident a. D. und Stiftungsvorstand Selling, Energieminister Pegel, Herr Schröder sowie Wissenschaftler der Universität Rostock teilgenommen hätten.²⁶³¹ Diese Videokonferenz habe im Sommer 2021 stattgefunden, ob vor oder nach dem Gründungstermin in Rostock könne sie sich nicht erinnern. Hauptsächlich habe dort die EUREF AG vorgetragen, dies sei aber alles sehr unkonkret gewesen und die Rolle der Beteiligten, auch der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, noch völlig ungeklärt.²⁶³²

Auch der Zeuge Selling, damaliger Vorstandsvorsitzender der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV und Ministerpräsident a. D., erinnerte sich bezüglich der Wasserstoff-Hanse einzig an eine von Minister Pegel organisierte Videokonferenz, die nach seiner Mutmaßung jedoch 2022 stattgefunden habe. An dieser habe auch Herr Schröder teilgenommen. Zur Wasserstoff-Hanse habe die Stiftung nichts beitragen können: „Ich konnte nicht erkennen, was ich dabei sollte. Und um über eventuell sinnvolle Projekte im Umfeld auch nur nachzudenken, war es viel zu früh und viel zu unkonkret.“²⁶³³ Der Zeuge Selling habe in der Folge an keinen weiteren Gesprächen teilgenommen und sei auch von Minister Pegel nicht mehr darauf angesprochen worden.²⁶³⁴

6.4. Beauftragung der Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner

6.4.1. Eintragung der Wort-Bild-Marke „Wasserstoff-Hanse

Im Juli 2021 meldete die Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner die Wort-Bild-Marke „Wasserstoff-Hanse“ beim Deutschen Patent- und Markenamt an. Zum 1. Oktober wurde die „Wasserstoff-Hanse“ als Individualmarke in Form einer Wort-Bild-Marke in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen.²⁶³⁵

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, nannte die Kanzlei Göhmann aus Frankfurt am Main als regulären Auftragnehmer für Markeneintragungen der EUREF Unternehmensgruppe.²⁶³⁶ Allerdings arbeite man für Markenrechtseintragungen auch mit Kanzleien vor Ort zusammen, in Düsseldorf etwa mit der dort ansässigen Kanzlei Heuking, Kühn und Partner.²⁶³⁷ So habe man auch in Rostock ein lokales Anwaltsbüro für die Markeneintragung der Wasserstoff-Hanse gesucht, „damit man ein bisschen Lokalkolorit hat“.²⁶³⁸ Den Kontakt zur Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner habe ihm Herr Schäfer,

²⁶²⁹ WP-60-29-11-2024, S. 15.

²⁶³⁰ Vgl. WP-70-28-03-2024, S. 228.

²⁶³¹ Vgl. WP-70-28-03-2024, S. 208.

²⁶³² Vgl. WP-70-28-03-2024, S. 215 ff.

²⁶³³ WP-84-26-09-2025, S. 31.

²⁶³⁴ Vgl. ebd.

²⁶³⁵ DPMA (2021).

²⁶³⁶ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 61 f.

²⁶³⁷ Vgl. ebd.

²⁶³⁸ WP-60-29-11-2024, S. 28.

Geschäftsführer der Weiße Flotte GmbH, vermittelt.²⁶³⁹ Auch der Zeuge Prof. Hardtke, Partner bei Hardtke, Svensson & Partner, sagte aus, dass Herr Müller ihm auf Nachfrage berichtet hätte, von Schäfer auf die Kanzlei aufmerksam gemacht worden zu sein.²⁶⁴⁰ Nach Zeugen Reinhard Müller sei die Kanzlei später auch zur Gründung der Wasserstoff-Hanse eingeladen worden, weil man „alles, was sich bewegt in Rostock“ eingeladen habe.²⁶⁴¹

Außer für die Markeneintragung der Wasserstoff-Hanse sei die Kanzlei Hardtke, Svensson und Partner nach Zeugen Reinhard Müller nicht für die EUREF-Unternehmensgruppe tätig gewesen.²⁶⁴² Eventuell sei sie noch für die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH engagiert worden.²⁶⁴³

Der Zeuge Ontyd, damals Compliance Director bei der Nord Stream 2 AG und Ansprechpartner der Landesregierung, gab zur Kanzlei Hardtke, Svensson und Partner an: „Sagt mir gar nichts“.²⁶⁴⁴ Der Zeuge Schröder, Verwaltungsratspräsident der Nord Stream 2 AG und Bundeskanzler a. D., konnte sich nicht erinnern, ob er im Zusammenhang mit Nord Stream 2 Kontakt zur Kanzlei Hardtke, Svensson und Partner gehabt habe, bestätigte aber, kein persönliches Verhältnis zur Kanzlei zu haben.²⁶⁴⁵

Laut dem Zeugen Prof. Dr. Hardtke habe Herr Rechtsanwalt Langenberg den Auftrag zur Eintragung der Wort-Bild-Marke Wasserstoff-Hanse für die Kanzlei übernommen, da Markeneintragungen in seinen Aufgabenbereich als Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Handelsrecht fielen. Dabei sei Rechtsanwalt Langenberg für die EUREF Energy Innovation GmbH tätig gewesen, später sei die Marke auf die Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH übertragen worden. In den Kontakt zu EUREF Energy Innovation GmbH selbst sei der Zeuge Prof. Dr. Hardtke nicht involviert gewesen.²⁶⁴⁶ Für die Markeneintragung habe die Kanzlei 218,66 Euro brutto bzw. 183,75 Euro netto erhalten.²⁶⁴⁷

6.4.2. Gesellschafterverhältnis von Christian Pegel

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, sagte aus, dass der damalige Energieminister Pegel an der Mandatsvergabe an Hardtke, Svensson & Partner nicht beteiligt gewesen sei.²⁶⁴⁸ Er selbst sei von Herrn Schäfer, Geschäftsführer der Weiße Flotte GmbH, nicht über Minister Pegels Beteiligung an der Kanzlei informiert worden und habe davon zum Zeitpunkt der Markeneintragung nichts gewusst.²⁶⁴⁹ Die Zeugin Ulbrich, Staatssekretärin im Innenministerium und damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH, habe nicht mitbekommen, dass die Kanzlei im Rahmen der Wasserstoff-Hanse einen Auftrag erhalten hatte.²⁶⁵⁰

Der Zeuge Prof. Dr. Hardtke, Partner bei der Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner, bestätigte, dass Minister Pegel seit Eintritt in die Landesregierung 2012 sein Gesellschafterverhältnis bei

²⁶³⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 15.

²⁶⁴⁰ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 223.

²⁶⁴¹ WP-60-29-11-2024, S. 63.

²⁶⁴² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 72.

²⁶⁴³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 62.

²⁶⁴⁴ WP-82-19-07-2025, S. 133.

²⁶⁴⁵ Vgl. WP-85-17-10-2025, S. 41.

²⁶⁴⁶ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 200 ff.

²⁶⁴⁷ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 204.

²⁶⁴⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 15.

²⁶⁴⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 35 f.

²⁶⁵⁰ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 196 f.

der Kanzlei ruhen lasse. Seitdem sei er nicht mehr an Entscheidungen der Kanzlei beteiligt gewesen und vom Gewinn ausgeschlossen. Lediglich seine Gesellschafterbeteiligung werde weiterhin verzinzt.²⁶⁵¹ Für Hardtke, Svensson & Partner sei Minister Pegel seit seinem Wechsel in die Staatskanzlei 2012 nicht mehr als Anwalt tätig gewesen.²⁶⁵²

Der Zeuge Prof. Dr. Hardtke sei 2012 davon ausgegangen, dass Minister Pegel seine Anwaltszulassung ruhend stelle. Erst im Zuge einer Umstellung der Kanzlei 2021 auf eine Partnerschaft mit begrenzter Berufshaftung habe er dann, 2022, von der Rechtsanwaltskammer erfahren, dass Minister Pegel seine Anwaltszulassung zurückgegeben habe und folglich aus der neuen Partnerschaftsgesellschaft mbH ausscheiden müsse. Darum sei Minister Pegel 2022 offiziell aus dem Partnerschaftsregister ausgetragen worden.²⁶⁵³ Er selbst habe den Minister zuletzt im November 2023 beim Unternehmerball gesehen und konnte sich nicht erinnern, schloss aber auch nicht aus, ihn dort auf seine Ladung vor den Untersuchungsausschuss angesprochen zu haben. Der Zeuge Prof. Dr. Hardtke gab jedoch auch an, mit Minister Pegel nicht über den Untersuchungsausschuss als solchen gesprochen zu haben.²⁶⁵⁴

Der Zeuge Prof. Dr. Hardtke erläuterte, die Einlagen jedes Partners der Kanzlei würden unabhängig der Einlagenhöhe mit drei Prozent verzinzt. Diese Zinsen würden jedoch nicht ausgezahlt, sondern dem variablen Kapitalkonto gutgeschrieben.²⁶⁵⁵ Somit gingen laut dem Zeugen keinerlei Zahlungen der Kanzlei an Minister Pegel. Dieser habe lediglich einen Anspruch auf Auszahlung seines Kapitalkontos, das seinen Anteil und die jährlich gutgeschriebenen drei Prozent Zinsen – nach Zeugen Prof. Dr. Hardtke etwa 250 Euro jährlich – beinhalte. Ebenfalls könne Minister Pegel vermöge dieses Kapitalkontos auch wieder als Partner in die Kanzlei zurückkehren, falls er seine Anwaltszulassung erneuere.²⁶⁵⁶

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, bestätigte, dass er seit Beginn seiner Tätigkeit als Chef der Staatskanzlei 2012 sein Gesellschafterverhältnis und seine operative Tätigkeit bei der Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner ruhen lasse. Er würde darum auch weder an den Entscheidungen noch an Gewinnen der Kanzlei beteiligt, habe aber eine Rückkehroption für eine eventuelle Weiterbeschäftigung nach Ausscheiden aus seinen politischen Ämtern.²⁶⁵⁷

7. Rückzug der EUREF AG

Am 8. Februar 2022 teilte der Vorstandsvorsitzende der EUREF AG Müller in einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Schreiben Ministerpräsidentin Schwesig den Rückzug der EUREF-Unternehmensgruppe aus der Wasserstoff-Hanse mit.²⁶⁵⁸

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin, führte aus, dass Herr Schröder sich am 3. Februar 2022 bei ihr nach dem aktuellen Stand der Wasserstoff-Hanse erkundigt habe, wozu sie ihm aber nichts habe sagen können. Jedoch habe sie ihm ihre Sorge um die internationale Lage

²⁶⁵¹ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 203 f.

²⁶⁵² Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 220 f.

²⁶⁵³ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 219 f.

²⁶⁵⁴ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 203.

²⁶⁵⁵ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 216 f.

²⁶⁵⁶ Vgl. WP-64-17-01-2024, S. 221 ff.

²⁶⁵⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 43 f.

²⁶⁵⁸ Vgl. AV004-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1.

mitgeteilt und auch erwähnt, dass die Landesregierung bei weiterer Eskalation der Linie der Bundesregierung folgen würde, was auch den Stopp von Nord Stream 2 miteinschließe.²⁶⁵⁹

Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, brachte die Einstellung des Projektes Wasserstoff-Hanse einerseits mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine in Verbindung. Es habe nach Kriegsbeginn auch keine weiteren Pläne für die Nutzung der Nord Stream 2-Pipeline zum Import von Wasserstoff gegeben. Außerdem habe er seinen Kontakt zu Herrn Schröder beendet.²⁶⁶⁰ Die US-amerikanischen Sanktionsdrohungen hätten dabei hingegen keine Rolle gespielt. Darüber sei zwar diskutiert worden, man habe sich davon aber nicht bedroht gefühlt.²⁶⁶¹ Auch der Zeuge Dr. Geue, Finanzminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, erinnerte, dass sich die EUREF AG „wegen aktueller politischer Herausforderungen“ aus der Wasserstoff-Hanse zurückgezogen habe.²⁶⁶²

Davon abweichend sagte der Zeuge Reinhard Müller weiterhin aus, man habe nach der Unterzeichnung der Rostocker Erklärung eine Machbarkeitsstudie für E-Fuel-Produktionsanlagen durchführen wollen, um der Landesregierung und der EUREF-Unternehmensgruppe die Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit solcher Anlagen zu beweisen.²⁶⁶³ „Denn eine Machbarkeitsstudie ist ja im Prinzip auch eine Fragestellung. Erstens, wo findet das statt? Wie findet das statt? Welche Partner sind dabei? Wie funktioniert das? Wie, welchen Absatz? Ist das Produkt überhaupt marktfähig? Wird das gebraucht? Wer will das haben?“²⁶⁶⁴

Bereits am 14. Januar 2022 sandte die zur EUREF-Unternehmensgruppe gehörende Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH das Angebot einer Machbarkeitsstudie zur E-Fuel-Produktion ans Wirtschaftsministerium, wie aus dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen hervorgeht.²⁶⁶⁵ Der Zeuge Reinhard Müller führte aus, dass nach diesem Angebot die EUREF-Unternehmensgruppe und das Land je 250.000 Euro der insgesamt 500.000 Euro Kosten für die Studie tragen sollten.²⁶⁶⁶ Am 31. Januar lehnte das WM laut dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen das Angebot der Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH ab.²⁶⁶⁷

Nach Wahrnehmung des Zeugen Reinhard Müller habe die Landesregierung zwar nicht signalisiert, dass die Wasserstoff-Hanse als Projekt nicht mehr erwünscht sei. Dennoch habe sich die EUREF-Unternehmensgruppe nach der Rostocker Erklärung von der Landesregierung alleine gelassen gefühlt und nach Absage der Machbarkeitsstudie hätten man bei EUREF gemeinsam entschieden, dass das anvisierte Ziel in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu erreichen sei. Darum habe man die Beteiligung der EUREF-Unternehmensgruppe an der Wasserstoff-Hanse abgesagt.²⁶⁶⁸ Das Projekt sei ohne Unterstützung der Landesregierung nicht durchzuführen gewesen, unter anderem auch wegen Fragen der Infrastrukturnutzung oder Unternehmensansiedelung.²⁶⁶⁹

²⁶⁵⁹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 18.

²⁶⁶⁰ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 54 f.

²⁶⁶¹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 67 f.

²⁶⁶² WP-79-04-07-2025, S. 83.

²⁶⁶³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 101.

²⁶⁶⁴ Ebd.

²⁶⁶⁵ Vgl. AV027-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1 ff.

²⁶⁶⁶ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 101 ff.

²⁶⁶⁷ Vgl. AV027-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1 ff.

²⁶⁶⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 103 f.

²⁶⁶⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 103.

Zeuge Reinhard Müller bezeichnete seine Investition in die Wasserstoff-Hanse als „unternehmerische Fehlleistung“:²⁶⁷⁰

„Und jetzt will ich Ihnen eines sagen: Jetzt sind Sie mal froh, dass Sie einen Idioten von Unternehmer hatten, der hier so viel Geld investiert hat, nämlich aus seinem eigenen Geld und gesagt hat: So, jetzt sind wir soweit, dass es einen Sinn macht, eine Machbarkeitsstudie zu machen.

Das hat nicht stattgefunden, also ist das Projekt gestorben und mehr kann man dazu nicht sagen. Es ist eine, Sie können auch sagen, es war eine unternehmerische Fehlleistung. Da können Sie auch sagen. Ja, stimmt.“²⁶⁷¹

Die Pläne für die E-Fuel-Machbarkeitsstudie seien laut Aussage des Zeugen Reinhard Müller nicht mit der Landesregierung abgestimmt gewesen, bevor das Angebot eingereicht worden sei, und auch vor Unterzeichnung der Rostocker Erklärung kein Thema gewesen. Dass die Machbarkeitsstudie nach seiner Auffassung für die Weiterführung der Wasserstoff-Hanse notwendig gewesen sei, sei „in der Intensität“ nicht mit dem damaligen Energieminister Pegel kommuniziert worden.²⁶⁷² Auch seien dem Ausstieg der EUREF-Unternehmensgruppe keine weiteren Gespräche des Zeugen Reinhard Müller mit der Landesregierung vorausgegangen.²⁶⁷³

Der Zeuge Pegel, Innenminister, damaliger Energieminister und damaliger Chef der Staatskanzlei, führte zum Rückzug der EUREF Unternehmensgruppe aus der Wasserstoff-Hanse aus, dass die Landesregierung nach der Gründungserklärung wegen des laufenden Wahlkampfs das Projekt zunächst nicht aktiv vorangetrieben habe und vermutete, dass EUREF damit nicht zufrieden gewesen sein könnte: „Ich gehe davon aus, dass die einfach über einen längeren Zeitraum sich nicht gepflegt fühlten, kann es Ihnen aber nicht sagen. Ich erinnere mich nicht, ob er jetzt bei mir irgendwann eine Beschwerde geführt hat.“²⁶⁷⁴

Abweichend von seinen vorherigen Angaben zum Rückzug und den dokumentierten Schreiben sagte der Zeuge Reinhard Müller ebenfalls aus, dass die EUREF AG nicht aus der Wasserstoff-Hanse ausgestiegen sei und die Wasserstoff-Hanse fortbestehe: „Die EUREF AG ist überhaupt nicht ausgestiegen aus der Wasserstoff-Hanse. Die Wasserstoff-Hanse gibt es doch heute noch.“²⁶⁷⁵

²⁶⁷⁰ WP-60-29-11-2024, S. 99.

²⁶⁷¹ Ebd.

²⁶⁷² WP-60-29-11-2024, S. 101 ff.

²⁶⁷³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 67.

²⁶⁷⁴ WP-88-28-11-2025, S. 148.

²⁶⁷⁵ WP-60-29-11-2024, S. 31.

3. TEIL: BEWERTUNG

1. Kernaussagen

1. Das Projekt Nord Stream 2 wurde bis zum Ausbruch des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine von der Bundesregierung, der Landesregierung, dem Landtag und einer großen Mehrheit der Bevölkerung unterstützt. Beide Koalitionspartner aus SPD und CDU standen in Bund und Land gleichermaßen hinter dem Projekt und waren an allen relevanten Entscheidungen von Bundes- und Landesregierung hierzu beteiligt.
2. Mit dem Bau von Nord Stream 2 sollte angesichts des gleichzeitigen Kohle- und Atomausstiegs eine günstige, sichere und verlässliche Energieversorgung für den Übergang zu den erneuerbaren Energien errichtet werden. Die Landesregierung agierte hierbei stets aufgrund eigener Überzeugung im Interesse des Landes und in Übereinstimmung mit den Zielen von Bundesregierung, Landtag, Öffentlichkeit und Wirtschaft.
3. Die Genehmigungsverfahren und der Bau der Pipeline Nord Stream 2 erfolgten ebenso nach rechtsstaatlichen und üblichen Verfahren wie die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV. Gerichtliche Überprüfungen haben die Entscheidungen der zuständigen Behörden bestätigt. Von allen befragten Zeugen aus dem Bergamt Stralsund, der Stiftungsaufsicht, dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten oder der Staatsanwaltschaft wurde ausnahmslos eine politische Einflussnahme auf ihre Arbeit zurückgewiesen.
4. Die völkerrechtswidrigen Sanktionsdrohungen der USA bedeuteten eine Bedrohung für Unternehmen und Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland. Es bestand eine große Einigkeit von Bundesregierung, Landesregierung, Landtag, Öffentlichkeit und Wirtschaft darin, dass die Sanktionsdrohungen nicht zu akzeptieren sind und sich Deutschland und Europa dagegen wehren müssen.
5. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Abwehr der völkerrechtswidrigen Sanktionen waren sehr begrenzt und deshalb brauchte es eine Lösung, mit der die Anwendung von Sanktionen verhindert werden konnte. Diese Lösung war die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, die ebenso geschaffen wurde, um gleichzeitig, wie nach Vorbild der existierenden Ostseestiftung, dauerhaft Klima- und Umweltschutzprojekte zu fördern.
6. Die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV war kein Alleingang der Exekutive oder einer einzelnen Partei. Im Gegenteil: Der Landtag beschloss die Stiftung ohne Gegenstimme – getragen von den Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke. Der Landtagsbeschluss autorisierte nicht nur das Stiftungskapital aus Landesmitteln, sondern beinhaltete ausdrücklich die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten.
7. Dem Landtag, den Medien und der Öffentlichkeit lagen sowohl der Antrag der Landesregierung als auch die vollständige Satzung vor, woraus der doppelte Stiftungszweck und das gesamte Spektrum an Aufgaben und Möglichkeiten der Stiftung zur Umsetzung ihrer Ziele klar hervorgingen.

8. Die Stiftung erfüllte ihren vom Landtag beschlossenen Auftrag und förderte im gemeinwohlorientierten Bereich Klima- und Umweltschutzprojekte und unterstützte temporär mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2. Beides entsprach dem transparent vorgelegten Landtagsbeschluss, den öffentlichen Ankündigungen und den in der Satzung der Stiftung vorgesehenen Möglichkeiten.
9. Die Landesregierung hat die Entscheidung der Bundesregierung im Februar 2022, die Zertifizierung von Nord Stream 2 zu stoppen, ausdrücklich unterstützt. Von der Landesregierung und dem Landtag wurden die notwendigen Schritte unternommen, um die Verbindungen zu Nord Stream 2 und die bisherigen Kooperationen mit Russland, insbesondere mit dem Leningrader Gebiet, unverzüglich zu beenden. Die Stiftung wickelte den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ab und beendete ebenfalls ihre Verbindungen zu Nord Stream 2. Aus der Pipeline Nord Stream 2 ist zu keinem Zeitpunkt Gas nach Mecklenburg-Vorpommern geflossen oder durchgeleitet worden. Das Land hat aus dem Vorhaben keine laufenden Einnahmen erzielt.
10. Diese Ergebnisse des Untersuchungsausschusses waren bereits bei seiner Einsetzung öffentlich bekannt und sind von der Landesregierung nie verheimlicht worden. Sie wurden von ihr stets gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit transparent vertreten. Niemand wurde getäuscht. Die bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses erhobenen Vorwürfe der Opposition aus CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD haben sich als haltlos erwiesen und entbehren jeder Grundlage, insbesondere die Vorwürfe der russischen Einflussnahme, der Täuschung des Landtags und der Öffentlichkeit sowie der Einflussnahme auf rechtstaatliche Verfahren.

2. Vorbemerkungen zur Arbeit des Untersuchungsausschusses

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde durch einen Einsetzungsbeschluss erschwert, mit dem in Teilen ein Untersuchungsinteresse gegenüber privaten Dritten formuliert wurde und damit der eigentliche Kernbereich der parlamentarischen Untersuchungskompetenz, die Kontrolle von Regierung und Verwaltung, deutlich überschritten wurde. Das Untersuchungsausschussgesetz sieht als einzige Möglichkeit der Prüfung der Zulässigkeit von Einsetzungsanträgen die Überweisung in den Rechtsausschuss vor²⁶⁷⁶. Ein solcher Schritt wäre von der antragsstellenden Minderheit gegenüber der Mehrheit aber zweifellos als Versuch, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu verzögern oder gar zu verhindern, disqualifiziert worden.

Aufgrund des Einsetzungsbeschlusses wurden von der qualifizierten Minderheit diverse Beweisanträge eingebracht und beschlossen, die sich gegen private Dritte wie die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, die Wintershall Dea AG, das Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V., den Verein Deutsch-Russische Partnerschaft e.V., die Gas for Europe GmbH sowie die BOS Baustoff & Off-Shore Service GmbH richteten. Zum Teil wurde den Beweisbeschlüssen von Seiten der Betroffenen widersprochen oder nur ein Teil der angeforderten Akten übergeben. Im Falle der gegen die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV sowie gegen die BOS Baustoff & Off-Shore Service GmbH gerichteten Beweisbeschlüsse beantragte der Vorsitzende im Untersuchungsausschuss nach § 33 des Untersuchungsausschussgesetzes beim Amtsgericht Schwerin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu beantragen, um die Aktenherausgabe zu erzwingen. Die juristische Begründung zur Verpflichtung der privaten Dritten zur Herausgabe der Unterlagen überzeugte

²⁶⁷⁶ § 2 Absatz 1 Satz 2 UAG M-V.

die Ausschussmehrheit allerdings nicht und daher wurden die Anträge des Vorsitzenden abgelehnt. Dies geschah auch, weil die qualifizierte Minderheit damit nicht in ihren Rechten beschnitten wurde. Das Untersuchungsausschussgesetz sieht in § 33 vor, dass auch die qualifizierte Minderheit selbst anstelle des Untersuchungsausschusses beim Amtsgericht Maßnahmen zur Erzwingung der Herausgabe beantragen kann. Dass die Fraktionen, die zuvor diese Beweisbeschlüsse beantragten, aber selbst Zweifel an der rechtlichen Tragfähigkeit ihrer Auffassung bezüglich der Berechtigung der Beweisanträge gegen private Dritte hatten, zeigte sich daran, dass in keinem einzigen Fall eine gerichtliche Durchsetzung der Beschlüsse beantragt wurde. Damit blieb eine juristische Klärung aus und stattdessen wurde von der Ausschussminderheit der Vorwurf erhoben, die Arbeit des Untersuchungsausschusses werde durch die Verhinderung der Aktenherausgabe behindert.

Darüber hinaus basierte der Einsetzungsbeschluss zum Teil auf Falschdarstellungen und Falschbehauptungen und beinhaltete diverse Redundanzen in den 74 Untersuchungsfragen²⁶⁷⁷. Diese Untersuchungsfragen waren zudem unsystematisch strukturiert, sehr kleinteilig formuliert und wären größtenteils – sofern sie sich auf die Arbeit der Landesregierung bzw. der Landesbehörden bezogen – durch die üblichen parlamentarischen Instrumente zu beantworten gewesen statt über den Umweg eines sehr zeit- und kostenintensiven Untersuchungsausschusses. Ein echtes Interesse, Antworten auf diese Untersuchungsfragen zu erhalten, war auf Seiten der antragsstellenden Fraktionen aber gar nicht erkennbar, denn in 88 Zeugenbefragungen wurde in der Regel von ihnen kaum eine der 74 Untersuchungsfragen bzw. der diversen Teilfragen gestellt.

Mehrere Beweisanträge der qualifizierten Minderheit bzw. einzelner Fraktionen mussten vom Ausschuss als unzulässig abgelehnt werden, da sie entweder nicht dem Untersuchungsauftrag entsprachen, zu unbestimmt formuliert waren, unsubstantiierte Ausforschungsanträge darstellten, den Schutz der Privatsphäre Betroffener missachteten, sie erkennbar rein politisch motiviert waren bzw. gegen die Landesverfassung verstießen²⁶⁷⁸. In keinem einzigen Fall eines abgelehnten Beweisantrages wurde von den Antragsstellern die Begründung der Ablehnung durch eine Klage vor dem Landesverfassungsgericht in Frage gestellt. In diversen weiteren Fällen gab es auf Seiten der Ausschussmehrheit zumindest Zweifel, dass insbesondere gegen private Dritte gerichtete Beweisanträge noch vom Untersuchungsgegenstand gedeckt waren. Da die Ausschussmehrheit aber die Rechte der qualifizierten Minderheit achtete, wurde sich in diesen Fällen der Stimme enthalten und somit eine Beschlussfassung ermöglicht.

In der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses durch die Befragung von Zeugen führte die unterschiedliche Auslegung der Reichweite der Beweisbeschlüsse immer wieder zu Problemen. Von der Ausschussmehrheit wurde der jeweils im Beweisbeschluss konkret angeführte Untersuchungsgegenstand als maßgeblicher Rahmen für die Zeugenbefragung angesehen. Der jeweils für den Zeugen geltende Beweisbeschluss wurde diesem mit der Ladung zur Vorbereitung der Befragung auch vorab zugesandt. Die Ausschussminderheit und der Vorsitzende vertraten hingegen regelmäßig die Auffassung, dass die Zeugen auch über den sie jeweils betreffenden Beweisbeschluss hinaus zu allen im Einsetzungsbeschluss aufgeführten Aspekten befragt werden könnten. Wiederholt führte dies dazu, dass Zeugen mit Verweis auf den auch nach ihrem Verständnis den Rahmen bildenden Beweisbeschluss zu darüber hinaus reichenden Fragestellungen keine konkreten Antworten geben konnten.

²⁶⁷⁷ Vgl. Verfahrensteil, Kapitel A.2.

²⁶⁷⁸ Vgl. Verfahrensteil, Kapitel B.2.1.

Die Zeugenbefragungen wurden zudem massiv durch eine, sehr häufig eigene Wertungen und Deutungen voranstellende, unzulässige Fragetechnik des Abgeordneten Hannes Damm erschwert. Diverse Male mussten der Vorsitzende, die Zeugen selbst, deren Rechtsbeistand, die Beauftragten der Landesregierung oder andere Ausschussmitglieder solche Einlassungen des Abgeordneten beanstanden. Durch die fehlende Bereitschaft des Abgeordneten, seine Frageformulierung anzupassen und zudem auf unzulässige, weil sich wiederholende Fragen zu verzichten, mussten viele Zeugenbefragungen für eine nichtöffentliche Beratung unterbrochen werden, um eine Klärung herbeizuführen.

Zudem versuchte der Abgeordnete Hannes Damm wiederholt, Zeugen durch falsche oder unvollständige Aktenzitate zu verunsichern oder des vermeintlichen Widerspruchs zu überführen und sie damit zu täuschen. Als Beispiel sei auf die 84. Sitzung des Untersuchungsausschusses verwiesen: Der Abgeordnete Hannes Damm konfrontierte den Zeugen Erwin Selling mit einem vermeintlichen Zitat aus einer vermeintlichen Kabinettsvorlage, die vom 26.10.2012 stammen soll. In der Kabinettsvorlage soll auf einen Austausch zwischen der Nord Stream AG und dem Bergamt Stralsund am gleichen Tag Bezug genommen worden sein, behauptete der Abgeordnete Hannes Damm. Er formulierte das folgende vermeintliche Zitat aus der angeblichen Kabinettsvorlage vom 26.10.2012: „Am 26.10.2012 hat die Nord Stream AG das Bergamt Stralsund, offiziell informiert, dass die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie eine Erweiterung der Nord Stream-Pipelines um ein oder zwei zusätzliche Stränge in Bezug auf technische, Umwelt und [...] möglich sei“²⁶⁷⁹. Damit wollte der Abgeordnete Hannes Damm die vorherige Aussage des Zeugen Erwin Selling, dass die Idee der Pipeline Nord Stream 2 nach seiner Kenntnis im Jahr 2013 entstanden ist, als unwahr überführen und den Eindruck erwecken, dass die Landesregierung sich bereits im Jahr 2012 im Kabinett mit einer Erweiterung der bestehenden Pipeline Nord Stream beschäftigt habe. Tatsächlich gab es weder zu irgendeinem Zeitpunkt eine Kabinettsvorlage, in der von einem Austausch zwischen der Nord Stream AG und dem Bergamt Stralsund am 26.10.2012 berichtet wurde, noch gab es eine andere Kabinettsvorlage vom 26.10.2012 mit dem Thema Nord Stream oder Nord Stream 2. Die einzige Kabinettsbefassung mit dem Projekt Nord Stream 2 erfolgte im gesamten Zeitraum bis zur Fertigstellung der Pipeline einzig am 22.07.2016. In dieser Vorlage wird berichtet, dass die Nord Stream AG im März 2013 „beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Erdgashochdruckleitungen innerhalb der deutschen 12-Seemeilen-Zone und der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gestellt“ habe – also innerhalb des deutschen Küstenmeers (bis 12 Seemeilen vor der Küste) und der seewärts daran anschließenden Wirtschaftszone (bis 200 Seemeilen).²⁶⁸⁰ Dies zeigt, dass weder der behauptete Inhalt des Zitates noch die vermeintliche zeitliche Einordnung korrekt wiedergegeben wurde.

Des Weiteren wurde wiederholt die unbeeinflusste Aussage von Zeugen durch eine extensive Weitergabe von nur für die Ausschussmitglieder vorgesehenen Akten des Untersuchungsausschusses an Medienvertreter faktisch unmöglich gemacht, da diverse Medien bereits vor Zeugenbefragungen vermeintliche Zusammenhänge berichteten. Zeugen wurden damit beeinflusst und berichteten nicht mehr ausschließlich auf Grundlage eigener Erinnerung oder eigener Unterlagen.

²⁶⁷⁹ WP-84-26-09-2025, S. 154.

²⁶⁸⁰ 26. Kabinettsitzung am 26.07.2016, Bericht der Staatskanzlei zum Vorhaben Nord Stream 2.

3. Begründung für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2

3.1. Begründung der Energiewirtschaft für das Engagement bei Nord Stream 2

Die an Nord Stream 2 als Investoren zu ca. 50 Prozent beteiligten westeuropäischen Energieversorgungsunternehmen Wintershall Dea (Deutschland), Uniper (Deutschland), OMV (Österreich), Royal Dutch Shell (Vereinigtes Königreich/Niederlande) und Engie (Frankreich) begründeten ihr Engagement primär mit ökonomischen Faktoren. Es wurde prognostiziert, dass die Eigenproduktion von Erdgas in Europa (insbesondere in den Niederlanden und Großbritannien) sinken würde, während der Bedarf durch den beschlossenen Ausstieg aus Atomkraft und Kohle stabil bleiben oder sogar ansteigen würde. Der Zeuge Thilo Wieland (Vorstand Wintershall Dea) führte hierzu aus: „Ich hatte gesagt, dass Prognosen davon ausgegangen sind, dass die Eigenproduktion von 135 Milliarden in 2015 auf nur noch 90 Milliarden in 2030 zurückgehen würde, gleichzeitig aber immer noch ein leicht steigender Energiebedarf gesehen wurde, und insofern ergibt sich daraus eine Importlücke, und diese Importlücke musste für Europa geschlossen werden. [...] Und das war für uns die Grundlage zu sagen, dass eine weitere Option [...] um zusätzliche Mengen, wettbewerbsfähige Mengen nach Europa zu bringen, sinnvoll wäre.“²⁶⁸¹ Diese Importlücke sollte durch Nord Stream 2 geschlossen werden. Vermeintliche Alternativen zu Nord Stream 2, insbesondere Flüssiggas (LNG) aus den USA, stellten sich als ökonomisch nachteilig dar und waren infrastrukturell nicht verfügbar. Auch die ökologische Bilanz von LNG war fragwürdig. So war das US-amerikanische LNG aufgrund der aufwendigen Logistikkette (Verflüssigung, Schiffstransport, Regasifizierung) signifikant teurer als leitungsgebundenes Gas. Zudem fehlte es in Deutschland gänzlich an der notwendigen Infrastruktur (LNG-Terminals) für den Import und wurde die Gewinnungsmethode „Fracking“ in Deutschland gesellschaftlich und politisch breit abgelehnt. Hierzu führte auch der Zeuge Peter Altmaier (Bundesminister a. D.) aus: „Das hängt damit zusammen, dass das LNG-Gas wesentlich teurer ist als Erdgas. Das hat einen Grund, einen physikalischen Grund, nämlich wenn Sie Erdgas haben, müssen Sie das verflüssigen. Das kostet sehr viel Energie.“²⁶⁸² Und weiter: „Weil es keinen einzigen deutschen Gasimporteureur gab, der bereit war, ein LNG-Geschäft mit den USA oder einem anderen Flüssiggasexporteur abzuschließen. Und wenn Sie ein Terminal bauen wollen und Sie haben keinen, der bereit ist, Kapazitäten zu buchen, dann finden Sie auch keine Banken, die Ihnen dafür das nötige Geld geben, weil absehbar ist, dass das ganze Projekt nicht funktioniert.“²⁶⁸³

Der Sachverständige Dr. Friedbert Pflüger führte dazu aus, dass die klimaschädlichen Methanlecks bei der veralteten ukrainischen Pipeline sowie beim Fracking-Prozess und dem LNG-Transport deutlich größer seien als bei einer neugebauten unterirdisch verlaufenden Pipeline wie Nord Stream 2.²⁶⁸⁴

Russisches Pipelinegas wurde aufgrund der geografischen Nähe und der Kostenstruktur daher von den an Nord Stream 2 beteiligten Investoren als alternativlos wettbewerbsfähig gegenüber LNG bewertet. So führte der Zeuge Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach (Vorstandsvorsitzender Uniper SE) aus: „Der Hintergrund dafür ist, dass offensichtlich nicht nur wir, sondern auch andere Marktteilnehmer zu der Einschätzung gekommen sind, dass LNG zu den damaligen

²⁶⁸¹ WP-11-20-01-2023, S. 10 f.

²⁶⁸² WP-86-07-11-2025, S. 88.

²⁶⁸³ WP-86-07-11-2025, S. 89.

²⁶⁸⁴ Vgl. Feststellungsteil, Kapitel A.4.

Bedingungen eben nicht wettbewerbsfähig würde sein können im Wettbewerb mit russischem Pipelinegas.“²⁶⁸⁵

3.2. Einschätzungen und Stellungnahmen aus der Wissenschaft

In einer vom DIW 2018 veröffentlichten Studie bezweifelten die Autoren die Stichhaltigkeit der von westeuropäischen Energieversorgungsunternehmen vorgebrachten Begründungen für die Notwendigkeit von Nord Stream 2 und berechneten Alternativszenarien für die Versorgung von Deutschland und Europa mit Erdgasimporten, auch unter der Annahme eines vollständigen Ausfalls russischer Erdgaslieferungen.²⁶⁸⁶ Sowohl für Deutschland als auch für Europa wird die Sicherung eines Verbrauchs auf nur „nahezu“ gleichem Niveau konstatiert. Zudem setzen diese Alternativszenarien voraus, dass der Erdgasbedarf sowohl für Deutschland als auch für Gesamteuropa zu über 50 Prozent durch LNG-Importe abgedeckt wird. Auf die aus den Alternativszenarien sich ergebenden gesamtwirtschaftlichen Kosten und Preisstrukturen für Unternehmen und Privatkunden wurde in der DIW-Studie dabei genauso wenig eingegangen wie auf die potenziellen Umwelt- und Klimaauswirkungen durch massiven Einsatz von LNG-Importen.

In einer Gasbilanz der Prognos AG von 2017 gingen die Autoren davon aus, dass die Erdgasförderung in der EU deutlich schneller zurückgehen würde als der Erdgasbedarf: „Die Erdgaseigenproduktion in der EU sank deutlich. Dieser Rückgang wird sich fortsetzen. Bereits bis 2025 liegt die Erdgaseigenproduktion der EU um rund 41 Mrd. Sm³ unter der Förderung des Jahres 2015. Der Gasimportbedarf in der EU 28 und der Schweiz ohne Westbezug der Ukraine steigt daher von 340 Mrd. Sm³ (2015) bis zum Jahr 2020 um 20 Mrd. Sm³. Bis 2025 wird ein Anstieg um 41 Mrd. Sm³ gegenüber 2015 erwartet. Danach stagniert der Importbedarf, um nach 2030 weiter zu steigen.“²⁶⁸⁷ Diese Prognose stützte die von den Investoren angeführte These einer wachsenden Importlücke.

Auch das Energiewirtschaftliche Institut an der Universität zu Köln (EWI) untermauerte die von Wirtschaft und Politik vertretene Einschätzung niedrigerer Gesamtkosten von russischem Pipeline-Gas gegenüber den Produktions- und Transportkosten von LNG²⁶⁸⁸ und prognostizierte einen preismindernden Effekt der zusätzlichen Pipeline auf den europäischen Gasmarkt: „Eine Analyse des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln (EWI) auf Basis des europäischen Gastransportmodells TIGER bestätigt, dass die Nord Stream 2 Pipeline einen preismindernden Effekt in der EU haben wird.“²⁶⁸⁹

3.3. Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierungen unter Dr. Angela Merkel definierten die Nutzung von russischem Erdgas als unverzichtbare strategische Notwendigkeit für die Energiewende. Der Kern der Argumentation basierte auf dem energiepolitischen Dreieck: Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit. Durch den beschlossenen gleichzeitigen Ausstieg aus der Atomkraft und der Kohleverstromung entstand eine prognostizierte Versorgungslücke, die durch den noch im Aufbau befindlichen Sektor der erneuerbaren Energien nicht allein

²⁶⁸⁵ WP-11-20-01-2023, S. 70.

²⁶⁸⁶ Vgl. DIW Wochenbericht 27/2018, S. 594/595.

²⁶⁸⁷ Prognos AG (2017): Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz: Untersuchung für die EU 28 und die Schweiz. Auftraggeber: Nord Stream 2 AG, Zug, Berlin, Januar 2017, S. 2.

²⁶⁸⁸ Frontier Economics Ltd in Zusammenarbeit mit dem Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln (EWI) (2020): Auswirkungen von Infrastrukturinvestitionen wie der Nord Stream 2 Pipeline auf den europäischen Gasmarkt, April 2020, S. 29.

²⁶⁸⁹ Ebd., S. 30.

gedeckt werden konnte. Erdgas wurde hierbei übereinstimmend als die emissionsärmere fossile „Brückentechnologie“ klassifiziert, die notwendig sei, um mittels flexibler Gaskraftwerke die Volatilität von Wind- und Sonnenenergie auszugleichen und die Netzstabilität zu garantieren. Der Zeuge Prof. Dr. Helge Braun (ehem. Chef des Bundeskanzleramtes) führte hierzu aus: „Zeitgleich hat die Bundesregierung zu den Zeitplänen des Atomausstiegs, an denen weiter festgehalten [wurde], und unter diesen Prämissen kam dem Thema Gas eine hohe Bedeutung als Brückentechnologie im Rahmen der Erreichung unserer Klimaziele zu.“²⁶⁹⁰ Diese Haltung der Bundesregierung wurde von dieser auch in der Antwort auf eine Kleine Anfrage wiedergegeben: „Soweit das Problem von Methanschwund bei der Förderung und beim Transport minimiert werden kann, ist Erdgas Expertenmeinungen zufolge der sauberste fossile Energieträger und kann in Verbindung mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien [...] für einen Übergangszeitraum auch zur Verbesserung der Klimabilanz beitragen.“²⁶⁹¹

Die Bewertung der Bundesregierung von Nord Stream 2 für die europäische Versorgungssicherheit wurde u.a. in zwei weiteren Antworten auf Kleine Anfragen wiedergegeben: „Durch den Kohleausstieg wird sich die Stromerzeugung durch den Einsatz von Kohle reduzieren. Die wegfallende Stromproduktion wird größtenteils durch erneuerbare Energien ersetzt. In Zeiten, in denen der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint, werden zunehmend Gaskraftwerke die Stromerzeugung sicherstellen. Zudem wird über das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz schon heute die Umrüstung von KWK-Steinkohle- auf KWK-Gaskraftwerke gefördert. Diese Maßnahmen könnten dazu führen, dass Deutschland übergangsweise, das heißt bis zur nahezu vollständigen Dekarbonisierung des Stromsektors im Jahr 2050, mehr Erdgas im Stromsektor verbraucht. Ob und inwieweit der Gasverbrauch insgesamt steigt, hängt jedoch auch von der Effizienzentwicklung im Gebäudesektor und in der Industrie ab. Unabhängig davon wird Nord Stream 2 neben anderen Transportrouten und -optionen, wie beispielsweise dem Import von LNG, einen wichtigen Beitrag leisten, den zukünftigen Verbrauch von fossilen und erneuerbaren Gasen in Deutschland zu decken.“²⁶⁹² Und weiter: „Die Pipeline trägt als zusätzliche Versorgungsrouten von Erdgas aus der Russischen Föderation dazu bei, dass die Erdgasversorgungssicherheit der EU verbessert wird. Durch den parallelen Ausbau des Gasnetzes in Ost- und Südosteuropa kann zudem die Versorgungssicherheit dieser Region gezielt verbessert und der Reverse Flow in die Ukraine ausgebaut werden.“²⁶⁹³

Im Kontext der US-amerikanischen Sanktionsdrohungen gegen Nord Stream 2 im Juli 2020 erklärte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vor dem Deutschen Bundestag: „Man muss zugestehen, dass sich dadurch der Bauverlauf erschwert. Wir glauben trotzdem, dass es richtig ist, dieses Projekt fertigzustellen, und in diesem Sinne agieren wir.“²⁶⁹⁴

Die Bundesregierung hielt an ihrer positiven Bewertung des Projekts Nord Stream 2 durchgehend fest. So antwortete sie im Februar 2021: „Die Nord-Stream-2-Pipeline dient im Wesentlichen der Versorgung Europas mit Erdgas und nicht allein der Diversifizierung der Versorgung Deutschlands. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Erdgasförderung in Europa und dem Ausstieg aus der Kohlenutzung kann kurz- und mittelfristig ein erhöhter Erdgasimportbedarf in Europa entstehen, der nach Ansicht der Bundesregierung auch durch eine fertiggestellte Nord-Stream-2-Pipeline gedeckt werden kann. Die Nord-Stream-2-Pipeline soll die neuen Erdgasförderfelder auf der Halbinsel Jamal mit Europa verbinden. Dies stellt, im

²⁶⁹⁰ WP-85-17-11-2025, S. 126 f.

²⁶⁹¹ BT-Drs. 19/2924 vom 21.06.2018, S. 14.

²⁶⁹² BT-Drs. 19/11342 vom 02.07.2019, S. 3.

²⁶⁹³ BT-Drs. 19/1987 vom 02.05.2018, S. 2.

²⁶⁹⁴ BT-Plenarprotokoll 19/169 vom 01.07.2020, S. 21027.

Vergleich zum Erdgastransit über das ukrainische Gastransitsystem, eine um rund 2.000 Kilometer kürzere Verbindung in die EU dar. Gleichzeitig entspricht sie dem gegenwärtigen Stand der Technik.“²⁶⁹⁵

Die unterstützende Haltung der Bundesregierung zu Nord Stream 2 war auch für die durch Investitionen beteiligten westeuropäischen Energieunternehmen wichtig. Der Zeuge Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach (Uniper SE) erklärte hierzu: „Und nach meiner Erinnerung ist besonders herausragend und natürlich auch besonders wichtig für uns gewesen, dass die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland eigentlich über die gesamte Zeit das Projekt unterstützt hat. [...] Insofern ist die Unterstützung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel für uns von hoher Bedeutung gewesen.“²⁶⁹⁶

3.4. Europäische Positionen

Die Pipeline Nord Stream 2 war in Europa nicht unumstritten, wie mehrere Zeugen ausführten. Bedenken wurden vor allem aus osteuropäischen Staaten geäußert, die Transitländer der bestehenden Pipeline-Verbindungen aus Russland nach Westeuropa waren, so etwa Polen und die Ukraine. Der bis 2021 als Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Europa zuständige Zeuge Thomas Lenz erläuterte, dass Polen und die Ukraine „natürlich nicht nur geopolitische Argumente hatten, sondern vordergründig auch nationale Interessen, nämlich die Durchleitungsgebühren. Da ging es auch um etliche, viele, viele hundert Millionen Euro an Durchleitungsgebühren.“²⁶⁹⁷ Von beiden Ländern sei als Alternative zu Nord Stream 2 auch eine neue Pipeline auf ihrem Staatsgebiet vorgeschlagen worden, so der Zeuge Thomas Lenz: „ging es ja auch darum, dass sie vorgeschlagen hatten, eine Pipeline zu bauen durch ihre Länder, eine zweite. Damit wären die einverstanden gewesen. Wo bleibt denn da die geopolitische Variante dann? Sondern hier ging es natürlich auch wirtschaftlich um, für diese Staaten, auch um, neben geopolitischen Erwägungen gegenüber Russland und so weiter, ging es natürlich auch um wirtschaftliche und fiskalische Interessen. Das muss man ja auch mal ehrlicherweise sagen. Und wir, als Deutschland, hatten das Interesse, von diesen Dingen nicht unbedingt abhängig zu sein, von Konflikten zwischen Polen und Ukraine wegen Durchleitungsfragen. Wir brauchten unser Gas sicher. Also, da ist sehr viel, aus meiner Sicht, sehr viel Heuchelei auch mit im Spiel.“²⁶⁹⁸

Der Zeuge Sigmar Gabriel, Bundesminister a. D., wies darauf hin, dass bei der existierenden Pipeline durch die Ukraine ein erheblicher Sanierungsbedarf bestand. „Es gab sogar mal ein Angebot Europas, die Pipeline aus der staatlichen Eigentümerschaft der Ukraine zu übernehmen. Es gab ein Konsortium, wenn ich richtig erinnere, unter Führung der Allianz, die in diese Pipeline investieren wollte. Das hat die Ukraine damals abgelehnt.“, so Sigmar Gabriel weiter.²⁶⁹⁹

Der im Dezember 2019 unterzeichnete Gastransitvertrag zwischen den staatlichen Energieunternehmen Gazprom und Naftogaz Ukraine sah für den Zeitraum 2020 bis 2024 garantierte jährliche Mindesttransitmengen vor. Die Vermittlung erfolgte trilateral unter Beteiligung der Europäischen Kommission und der Bundesregierung. Der Zeuge Peter Altmaier erklärte, dass er sich als Wirtschaftsminister auf Bitten des damaligen Präsidenten Petro Poroschenko und der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel dafür eingesetzt habe, „dass

²⁶⁹⁵ BT-Drs. 19/26785 vom 19.02.2021, S. 31.

²⁶⁹⁶ WP-11-20-01-2023, S. 87.

²⁶⁹⁷ WP-67-28-02-2025, S. 44.

²⁶⁹⁸ Ebd.

²⁶⁹⁹ WP-86-07-11-2025, S. 26.

die Durchleitung von russischem Erdgas durch die Ukraine auch nach einer möglichen Fertigstellung von Nord Stream 2 weitergeht, in einer bestimmten garantierten Höhe. Die letzten Verhandlungen wurden im Bundeswirtschaftsministerium in Berlin in meinem Beisein geführt. Und der Vertrag ist übrigens trotz des Krieges anschließend bis zu seinem Auslaufen Ende 2024 von beiden Seiten erfüllt worden und eingehalten worden.“²⁷⁰⁰

Deutschland, Österreich, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich hingegen erwarteten über die an Nord Stream 2 beteiligten Energieversorgungsunternehmen Wintershall Dea, Uniper, OMV, Engie und Royal Dutch Shell eine Partizipation an dem erwarteten Gastransfer. Zudem hielten die Regierungen Österreichs und Frankreichs an OMV bzw. Engie staatliche Minderheitsanteile und waren somit in die Investitionsentscheidungen bezüglich Nord Stream 2 eingebunden.

Seinerzeitige Bestrebungen der Europäischen Kommission, über eine Novellierung der Erdgasbinnenmarktrichtlinie zusätzliche rechtliche Rahmenbedingungen in den Ausschließlichen Wirtschaftszonen der EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen und damit auf den Bau bzw. Betrieb der Pipeline Nord Stream 2 Einfluss zu nehmen, wurden von der Bundesregierung als Verstoß gegen das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zurückgewiesen. Die Europäische Union habe in diesem Zusammenhang über keine Kompetenzen in den Ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedsstaaten verfügt.²⁷⁰¹

Auch die Auffassung der Europäischen Kommission, wonach Nord Stream 2 nicht zu den Zielen der Energieunion beitragen würde, wurde von der Bundesregierung zurückgewiesen: „Die Realisierung des Projektes Nord Stream 2 und der EUGAL-Pipeline würde vielmehr im Einklang mit den Zielen des Artikels 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stehen. Beide Pipelines würden dazu beitragen, dass mit einer zusätzlichen Infrastruktur neue Lagerstättenfelder in Russland für Europa erschlossen werden. Durch die zusätzliche Infrastruktur wird die Energieversorgungssicherheit in der EU verbessert und die Interkonnektion der Energienetze gefördert. Damit kann u. a. auch Südosteuropa besser versorgt werden und für die Ukraine der Reverse Flow mit Gas ermöglicht werden.“²⁷⁰²

3.5. Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verfolgte mit ihrer Unterstützung für den Bau der Pipeline Nord Stream 2 eine langfristige energie- und industriepolitische Strategie, die sich im Einklang mit der Position der Bundesregierung unter Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel befand. Für das Gelingen der Energiewende war der Import von Erdgas nach übereinstimmender Auffassung beider Regierungsebenen eine zentrale Voraussetzung. Die Landesregierung bewertete die Pipeline als notwendiges Infrastrukturprojekt, um bei gleichzeitigem Ausstieg aus Atomkraft und Kohleverstromung die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie in Deutschland zu gewährleisten. Der ehemalige Energieminister Christian Pegel erläuterte diese Position in seiner Vernehmung: „Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Energieversorgung brauchen wir aber eine Brückentechnologie, nämlich schnelle und flexible Gaskraftwerke. Und dafür brauchen wir auch ausreichende Gasmengen. [...] Deshalb haben wir die europäischen Nachbarn und die Bundesregierung bei der Errichtung der Nord Stream 2 Erdgaspipeline unterstützt und uns mit dafür eingesetzt.“²⁷⁰³

²⁷⁰⁰ WP-86-07-11-2025, S. 79.

²⁷⁰¹ BT-Drs. 19/1987 vom 02.05.2018, S. 6.

²⁷⁰² BT-Drs. 18/13201 vom 27.07.2017, S. 6.

²⁷⁰³ WP-88-28-11-2025, S. 48.

Ministerpräsidentin Manuela Schwesig legte die Beweggründe der Landesregierung in ihrem Eingangsstatement in der Zeugenbefragung umfassend dar: „Es gab damals gute Gründe, auf den Bau der Ostseepipeline zu setzen. Wir haben im Interesse des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger gehandelt. [...] Deutschland hatte sich klar entschieden, aus der Atomkraft und der Kohleverstromung auszusteigen. Das haben wir als Land immer unterstützt. Vor diesem Hintergrund war für die damalige Landesregierung klar, dass wir zwei Dinge brauchen. Erstens: Den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien [...]. Und zweitens: Gas für den Übergang, bis wir unseren Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien decken können. Das ist der Grund, warum auch die Landesregierung den Bau der Ostseepipeline befürwortet hat, und nicht etwa, um Putin und Russland einen Gefallen zu tun.“²⁷⁰⁴ Hinter der energiepolitischen Argumentation stand für die Landesregierung auch ein sozialpolitisches Motiv. Eine „warme Wohnung“, so Christian Pegel vor dem Ausschuss, dürfe „in einem nördlichen Industrieland“ nicht zum Luxusgut werden.²⁷⁰⁵ Bleibe Energie dauerhaft teuer, so seine Einschätzung, gerate nicht zuletzt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit des Staates unter Druck.²⁷⁰⁶

Neben der energiepolitischen Dimension verband die Landesregierung mit dem Bau der Pipeline auch eine standortpolitische Perspektive für Mecklenburg-Vorpommern. Der Anlandepunkt Lubmin und der Fährhafen Sassnitz-Mukran wurden als Ankerpunkte einer industriellen Aufwertung Vorpommerns betrachtet. Die wirtschaftlichen Erwartungen der Region an das Projekt waren dabei eindeutig. Staatssekretär Patrick Dahlemann bestätigte, dass es aus der vorpommerschen Wirtschaft keine einzige ablehnende Stimme gab; „Ich kenne nicht eine einzige Stimme aus der vorpommerschen Wirtschaftsstruktur, die gesagt haben, wir lehnen dieses Projekt ab.“²⁷⁰⁷ Die Erwartungshaltung war nach Patrick Dahlemanns Darstellung klar auf niedrige Energiekosten als Standortvorteil ausgelegt.²⁷⁰⁸

Auch der ehemalige Staatssekretär Dr. Stefan Rudolph ordnete die Unterstützung als Ausdruck des energiepolitischen Dreiecks ein: „Denn das energiepolitische Dreieck ist ja genau die Nummer, die uns immer umtreibt, nämlich, dass die Energieversorgung sicher [ist], sie muss bezahlbar und nachhaltig sein. [...] Und genau deshalb gab es, in meiner Erinnerung, keine kritische Sicht auf den Bau der Nord Stream 2.“²⁷⁰⁹

Der Zeuge Harry Glawe, Wirtschaftsminister a. D. des Landes Mecklenburg-Vorpommern, führte aus, dass die Ursprünge für Nord Stream 2 bei Nord Stream 1 lagen und die Bevölkerung, die Industrie, das verarbeitende Gewerbe und vor allem kleine und mittlere Unternehmen sowie Großindustrie davon profitieren sollten.²⁷¹⁰ Der Ausstieg aus der Kohle sei in gewisser Weise vorprogrammiert gewesen und die Zukunft in Form von Wasserstoff sei noch etwas weit weg, so der Zeuge weiter. Der damalige Wirtschaftsminister Harry Glawe war 2012 auch das erste Mitglied einer Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, das mit Vertretern von Nord Stream Gespräche über eine mögliche Erweiterung der Pipeline um einen dritten und vierten

²⁷⁰⁴ WP-89-05-12-2025, S. 13.

²⁷⁰⁵ WP-88-28-11-2025, S. 48.

²⁷⁰⁶ Vgl. ebd.

²⁷⁰⁷ WP-73-02-05-2025, S. 115.

²⁷⁰⁸ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 95 f.

²⁷⁰⁹ WP-67-28-02-2025, S. 63 f.

²⁷¹⁰ WP-76-13-06-2025, S. 8.

Strang führte. Hierzu reiste er kurz nach Fertigstellung von Nord Stream 1 zum Sitz des Unternehmens in Zug in der Schweiz.²⁷¹¹

Dass die Landesregierung diese Haltung auf der Grundlage einer informierten Abwägung einnahm, geht aus einem internen Vermerk der Staatskanzlei vom 10. September 2020 hervor.²⁷¹² Der auf Anforderung der Hausleitung erstellte Vermerk bereitet die Frage der Bedeutung von Nord Stream 2 für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und für die Gasversorgung Deutschlands und Europas auf und stellt dabei die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Prognosen einander gegenüber: Einerseits die Bedarfsanalysen der Prognos AG und der Europäischen Kommission, die von einem gleichbleibenden bis steigenden Erdgasbedarf bei sinkender europäischer Eigenförderung ausgingen und eine zusätzliche Pipeline als Beitrag zur Schließung der Importlücke bewerteten, andererseits die Einschätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Europäischen Rechnungshofes, wonach ein schnellerer Ausbau erneuerbarer Energien den Erdgasbedarf mittelfristig senken und die Pipeline dann nicht mehr zwingend notwendig machen könnte. Dass die Staatskanzlei auch die kritischen Prognosen zur Kenntnis nahm und aufbereitete, widerlegt den Vorwurf, die Landesregierung habe Gegenargumente ignoriert. Die Landesregierung folgte in ihrer Entscheidung der Einschätzung, die auch die Bundesregierung unter Wirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vertrat und die sich auf die Prognosen eines gleichbleibend hohen Erdgasbedarfs stützte.

Der Vermerk hielt fest, dass die Wertschöpfung für Mecklenburg-Vorpommern nach Fertigstellung der Pipeline „eher gering“ sei und bezifferte sie auf drei Dauerarbeitsplätze sowie ca. 1,5 Millionen Euro Gewerbesteuer. Der Vermerk verwies zugleich auf positive Effekte für den Standort Fährhafen Sassnitz durch den Bau beider Pipelines, darunter Infrastrukturverbesserungen und Unternehmensansiedlungen, und listete acht konkrete Projekte auf, die im Zusammenhang mit der Pipeline-Infrastruktur am Standort realisiert worden waren.²⁷¹³ Die öffentlichen Aussagen der Landesregierung zur wirtschaftlichen Bedeutung bezogen sich auf die Bauphase und die damit verbundenen logistischen und wirtschaftlichen Effekte für die Region, nicht auf den reinen Betrieb der Röhre nach Fertigstellung. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig erläuterte dies in ihrer Vernehmung am Vergleich mit einem Straßenbauprojekt: „Es ist bekannt, dass der Betrieb selber nicht viele Arbeitsplätze hat, und es ist auch bekannt, dass vor allem das Gas durchgeleitet wird. [...] Aber ich habe ja in meinem Eingangsstatement deutlich gemacht [...], dass es wie bei einem Bau der Straße ist. Der Bau der Straße bringt Arbeitsplätze und nicht so sehr der Betrieb.“²⁷¹⁴ Der Zeuge Dr. Jan Bellgardt, der an der Erstellung des Vermerks beteiligt war, bestätigte diese Differenzierung: „Also, die Wertschöpfung wurde erbracht. Die direkten Effekte haben sich damit für das Land realisiert, Arbeitsplätze und so weiter. Die Leute waren da tätig, Firmen waren damit betraut. Ja und danach gab es eine überschaubare Anzahl von Arbeitsplätzen.“²⁷¹⁵ Soweit der Vermerk darüber hinaus anregte, es sei „zu prüfen“, ob ein Abbruch des Baus die Bereitschaft von Unternehmen zu weiteren Investitionen am Hafenstandort befördern könnte, handelte es sich nach Aussage Dr. Jan Bellgardts um eine fachliche Optionsskizze, an die sich

²⁷¹¹ Vgl. AV001-76-13-06-2025-Glawe-SPD, Pressemitteilung der Landesregierung: Wirtschaftsminister reist in die Schweiz. Glawe: Tür für Investoren steht offen vom 08.11.2012; AV002-76-13-06-2025-Glawe-SPD, Pressemitteilung der Landesregierung: Konkrete Ergebnisse aus der Schweiz im Gepäck. Glawe: Unternehmen erweitert, Nestlé hilft bei Zuliefersuche und möglicher Pipelinestrang endet in Vorpommern vom 08.12.2012.

²⁷¹² Vgl. AV002-54-20-09-2024-Bellgardt-B'90/Die Grünen, Vermerk von Steen und Dr. Bellgardt (beide Staatskanzlei) vom 10.09.2020, Betreff: Bedeutung von Nord Stream 2.

²⁷¹³ Vgl. ebd.

²⁷¹⁴ WP-89-05-12-2025, S. 114.

²⁷¹⁵ WP-54-20-09-2024, S. 105.

keine politische Diskussion anschloss: „ich kann mich auch nicht erinnern, dass das irgendjemand wirklich mal diskutiert oder geprüft hat.“²⁷¹⁶

3.6. Positionierung des Landtages

Die energiepolitische Strategie der Landesregierung, insbesondere die Unterstützung der Pipeline Nord Stream 2 und die damit verbundene Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, basierte auf einer breiten, parteiübergreifenden parlamentarischen Legitimation. Der Landtag nahm in den entscheidenden Jahren vor dem russischen Angriffskrieg eine konsistente Haltung ein, die die Fertigstellung der Pipeline als entscheidend für die Energieversorgungssicherheit und die wirtschaftlichen Interessen des Landes definierte. Dies zeigte sich im gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke vom August 2020, in dem die US-Sanktionsdrohungen als völkerrechtswidrige „Erpressung“ eingestuft wurden und die Landesregierung aufgefordert wurde, sich auf allen Ebenen für den Weiterbau der Pipeline einzusetzen.²⁷¹⁷

Die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV war kein Alleingang der Exekutive oder einer einzelnen Partei. Der Beschluss vom 7. Januar 2021 wurde vom Landtag ohne Gegenstimme gefasst – getragen von den Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke. Der Beschluss autorisierte nicht nur das Stiftungskapital aus Landesmitteln, sondern befürwortete ausdrücklich die „Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten“.²⁷¹⁸ Dem Parlament lagen sowohl der Antrag der Landesregierung als auch der vollständige Satzungsentwurf vor, aus denen der doppelte Stiftungszweck – langfristiger Klimaschutz und zeitlich befristeter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zur Fertigstellung der Pipeline – klar hervorging. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig betonte in ihrer Befragung: „Sie sollte zum einen dem Klima- und Umweltschutz dienen und gleichzeitig zum anderen einen Beitrag zur Fertigstellung der Ostseepipeline leisten. Auch diese Entscheidung hat die Landesregierung aus eigener Überzeugung getroffen.“²⁷¹⁹

Der im Raum stehende Vorwurf, das Parlament sei über die wahren Absichten oder den Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs getäuscht worden, wurde durch die Aktenlage und die Zeugenaussagen widerlegt. Der Zeuge Erwin SELLERING, ehemaliger Ministerpräsident und späterer Stiftungsvorstand, führte hierzu aus, die schriftliche Vorlage über die Entscheidung zur Errichtung der Stiftung sei „sehr ausführlich“ gewesen und habe „in der beigefügten Satzung alle Einzelheiten“ enthalten. Wenn Abgeordnete nicht lesen würden, für welche Vorlagen sie die Hand heben, könne das „wohl kaum der Regierung angelastet werden“.²⁷²⁰ Der damalige Innenminister Torsten RENZ argumentierte in seiner Zeugenbefragung ebenso, dass die Abgeordneten die Verantwortung für ihre Entscheidung tragen: „Jeder, der dann auch spätestens am 7. im Landtag dem Beschluss zugestimmt hat, der im Nachgang behaupten würde, er war nicht ausreichend informiert über das, was vorlag, der würde politisch nicht verantwortlich handeln.“²⁷²¹

Dass die Abgeordneten tatsächlich wussten, worum es ging, belegen die Redebeiträge der Landtagsdebatte vom 7. Januar 2021. Der CDU-Abgeordnete Dietmar Eifler, der als Redner

²⁷¹⁶ WP-54-20-09-2024, S. 104 f.

²⁷¹⁷ LT-MV-Drs. 7/5302 vom 20.08.2020.

²⁷¹⁸ LT-MV-Drs. 7/5696 vom 06.01.2021.

²⁷¹⁹ WP-89-05-12-2025, S. 8.

²⁷²⁰ WP-84-26-09-2025, S. 38 f.

²⁷²¹ WP-73-02-05-2025, S. 55.

seiner Fraktion für die Zustimmung zur Stiftung warb, erklärte: „Für uns als CDU ist das Projekt Nord Stream von enormer Bedeutung. Aus diesem Grund befürwortet meine Fraktion unverändert den Bau der Pipeline. Ebenso jetzt die Errichtung der Stiftung, die neben dem Klimaschutz auch den Bau der Pipeline absichern soll.“²⁷²² Die Abgeordnete Dr. Mignon Schwenke (Die Linke) formulierte noch direkter: „Die Stiftung für Klimaschutz und Umwelt muss der Garant dafür sein, dass diese Pipeline auf den letzten Metern auch fertiggestellt wird.“²⁷²³ Auch der SPD-Abgeordnete Jochen Schulte wies darauf hin, dass eine der Möglichkeiten des wirtschaftlichen Betriebs darin bestehe, „unter anderem auch im Bereich der Fertigstellung der Nord Stream 2 Pipeline unterstützend mit tätig zu werden“.²⁷²⁴

Mit dem Kriegsbeginn vom 24. Februar 2022 änderte der Landtag seine Haltung grundsätzlich. In einer Sondersitzung am 1. März 2022 beschloss das Parlament interfraktionell, den russischen Angriffskrieg zu verurteilen und auf ein nicht weiteres Fortbestehen der Stiftung hinzuwirken.²⁷²⁵ Die Landesregierung kam diesem geänderten parlamentarischen Willen unverzüglich nach, indem die Stiftung gebeten wurde, die Arbeiten im Pipeline-Bereich einzustellen und ein Auflösungsgutachten in Auftrag gegeben wurde.

3.7. Öffentliche Unterstützung für das Pipeline-Vorhaben

Die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 wurde über den gesamten Planungs- und Bauzeitraum von einer stabilen Mehrheit der deutschen Bevölkerung getragen. In einer Forsa-Erhebung im Auftrag von RTL im Januar 2019 hielten 73 Prozent der Befragten den Bau der Ostseepipeline für richtig. 67 Prozent wiesen die Behauptung der US-Regierung zurück, Erdgasimporte aus Russland gefährdeten die Sicherheit Europas.²⁷²⁶ Die Vergiftung des russischen Oppositionspolitikers Alexej Nawalny im August 2020 und die anschließend auch in Teilen der Regierungskoalition geführte Debatte über einen möglichen Baustopp änderten an dieser Grundhaltung wenig: Im RTL/ntv-Trendbarometer vom September 2020 befürworteten weiterhin 60 Prozent die Fertigstellung, 28 Prozent sprachen sich dagegen aus.²⁷²⁷ Die Bevölkerung unterschied damit, im Einklang mit der erklärten Position der Bundesregierung, Nord Stream 2 als privatwirtschaftliches Vorhaben zu behandeln, zwischen dem Infrastrukturprojekt und der Bewertung russischer Innenpolitik.

Auch im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Stiftungsgründung entsprach die Unterstützung der Landesregierung für die Pipeline dem öffentlichen Meinungsbild. Eine im Auftrag der Ostsee-Zeitung durchgeführte Forsa-Umfrage vom Januar 2021 ergab, dass 71 Prozent der Befragten in Mecklenburg-Vorpommern die Pipeline zur Sicherstellung der Energieversorgung für wichtig oder sehr wichtig hielten; in den direkt betroffenen Küstenregionen Vorpommerns lag dieser Wert bei 76 Prozent.²⁷²⁸ Eine bundesweite Forsa-Umfrage im Auftrag des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft vom Mai 2021 bestätigte, dass diese Haltung kein Landesphänomen war: 75 Prozent der Befragten sprachen sich für die Fertigstellung aus, nur 17 Prozent dagegen.²⁷²⁹ Die Aufschlüsselung nach Parteianhängerschaft machte deutlich, dass

²⁷²² Plenarprotokoll 7/108 vom 07.01.2021, S. 35.

²⁷²³ Ebd., S. 37.

²⁷²⁴ Ebd., S. 38.

²⁷²⁵ Vgl. LT-MV-Drs. 8/437 vom 01.03.2022.

²⁷²⁶ Forsa-Umfrage im Auftrag von RTL (RTL/ntv-Trendbarometer), veröffentlicht am 21.01.2019; Vgl. dpa-Meldung vom 21.01.2019; Handelsblatt vom 21.01.2019.

²⁷²⁷ Forsa-Umfrage im Auftrag von RTL (RTL/ntv-Trendbarometer), veröffentlicht am 12.09.2020; Vgl. Pressemitteilung RTL Deutschland GmbH vom 12.09.2020.

²⁷²⁸ Ostsee-Zeitung: „Menschen stehen hinter Nord Stream 2“, 23.01.2021 (Druckausgabe).

²⁷²⁹ Forsa-Umfrage im Auftrag des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft, veröffentlicht am 20.05.2021, abgerufen unter: <https://www.ost-ausschuss.de/de/PM%20Umfrage%20Forsa%20NS2>, zuletzt am: 26.03.2026.

es sich um einen Konsens quer durch alle politischen Lager handelte: Unter CDU/CSU-Anhängern befürworteten 81 Prozent die Fertigstellung, unter FDP-Anhängern 82 Prozent, unter Anhängern der Linken 92 Prozent. Selbst unter Grünen-Anhängern lag die Zustimmung mit 69 Prozent über dem Niveau einer Zwei-Drittel-Mehrheit.²⁷³⁰

Noch im Januar 2022 befürworteten laut dem ARD-DeutschlandTrend von infratest dimap 60 Prozent der Bundesbürger das Festhalten an Nord Stream 2; 28 Prozent waren dagegen.²⁷³¹ Erst der russische Überfall auf die Ukraine am 24. Februar 2022 kippte die Stimmungslage grundlegend. Im ARD-DeutschlandTrend vom März 2022 wurde der Stopp des Genehmigungsverfahrens für Nord Stream 2 von der Bevölkerung ebenso mitgetragen wie die übrigen Sanktionsmaßnahmen gegen Russland.²⁷³² Die Umfrageergebnisse über den Zeitraum von 2019 bis Anfang 2022 belegen, dass die Entscheidungsträger in Schwerin bei ihrer Unterstützung für das Pipeline-Vorhaben und die daran geknüpfte Stiftungsgründung auf einer breiten öffentlichen Grundlage handelten, die nicht durch US-Sanktionsdrohungen, den Mordanschlag auf Nawalny oder die Kontroversen um die Stiftungskonstruktion nachhaltig erschüttert worden war.

3.8. Genese des Pipeline-Vorhabens

Die planerischen Grundlagen für das spätere Projekt Nord Stream 2 reichen bis in das Jahr 2013 zurück. Im März 2013 stellte die Nord Stream AG beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Erdgashochdruckleitungen innerhalb der deutschen 12-Seemeilen-Zone und der Ausschließlichen Wirtschaftszone.²⁷³³ Nach einer längeren Verhandlungsphase trat die neu gegründete Nord Stream 2 AG mit Sitz in Zug/Schweiz in alle Rechte und Pflichten des Vorhabens ein und übernahm die weitere Projektplanung. Der Zeuge Thomas Triller, Leiter des Bergamts Stralsund, bestätigte, dass dem Antrag eine Machbarkeitsstudie zugrunde gelegen habe, in der das Unternehmen verschiedene Erweiterungen für bis zu zwei Pipelines dargestellt habe. Auf dieser Grundlage habe der Vorlauf zum späteren Genehmigungsverfahren begonnen.²⁷³⁴

Im Vorhinein des Antrags führte der damalige Wirtschaftsminister Harry Glawe am Unternehmenssitz der Nord Stream AG im schweizerischen Zug ein Gespräch, in dem die Option weiterer Leitungsstränge thematisiert wurde. Harry Glawe bezeichnete den Besuch zunächst als informellen Abstecher am Rande einer Wirtschaftsreise, räumte jedoch auf Vorhalt einer damaligen Pressemitteilung ein, dass eine mögliche Erweiterung Gegenstand der Erörterung gewesen sei; das Thema habe allerdings „noch in den Kinderschuhen“ gesteckt.²⁷³⁵ Im Mai 2013 schlug der Zeuge Nils Baak dem zuständigen Verfahrensführer des Bergamts ein Treffen vor, bei dem neben einem Rückblick auf das abgeschlossene Projekt Nord Stream auch „ein Blick in die nahe Zukunft mit einem evtl. neuen Großpipeline Projekt Leitung 3+4“ Gegenstand sein sollte.²⁷³⁶ Ebenfalls im Jahr 2013 bat der damalige Chef der Staatskanzlei, Christian Pegel, das Bundeskanzleramt um ein Gespräch über mögliche zeitliche Realisierungskonkurrenzen zwischen den Großprojekten Nord Stream 2 und 50Hertz

²⁷³⁰ Vgl. ebd.

²⁷³¹ infratest dimap, ARD-DeutschlandTrend Januar 2022, abgerufen unter: https://www.infratest-dimap.de/fileadmin/user_upload/DT2201_Report.pdf, zuletzt am: 26.03.2026.

²⁷³² infratest dimap, ARD-DeutschlandTrend März 2022, abgerufen unter: https://www.infratest-dimap.de/fileadmin/user_upload/DT2203_Report.pdf, zuletzt am: 26.03.2026.

²⁷³³ 26. Kabinettsitzung am 26.07.2016, Bericht der Staatskanzlei zum Vorhaben Nord Stream 2.

²⁷³⁴ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 5.

²⁷³⁵ WP-76-13-06-2025, S. 18 f.

²⁷³⁶ AV002-23-15-09-2023-Baak-AfD, E-Mail von Nils Baak (SGS Germany GmbH) an Rocco Müller (Bergamt Stralsund) vom 15.05.2013, Betreff: „Terminanfrage für den 30.07.2013 (TÜV Nord u. SGS Germany)“.

(Unterseekabel für Offshore-Windpark) am Standort Lubmin. In einem daraufhin erstellten Vermerk des Bundeskanzleramts vom 15. Juli 2013 wird als eines dieser Projekte ausdrücklich ein „eventueller 3./4. Strang der Nord Stream-Gaspipeline“ benannt. Der Vermerk hält ferner fest, dass in Mecklenburg-Vorpommern bereits eine Arbeitsgruppe aus Energie-, Wirtschafts- sowie Umweltministerium eingerichtet worden sei, die mit den beteiligten Unternehmen nach Möglichkeiten suche, alle Projekte „ohne Friktionen“ zu realisieren; eine Investitionsentscheidung für die Pipelineerweiterung sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen worden.²⁷³⁷

Dass die Koalitionsregierung das Vorhaben nach seiner Konkretisierung ab 2015 einvernehmlich unterstützte, bestätigte der damalige Chef der Staatskanzlei Dr. Christian Frenzel: In den Koordinierungsrunden zwischen Staatskanzlei, Energieministerium und Wirtschaftsministerium seien Wirtschaftsminister Harry Glawe und Staatssekretär Dr. Stefan Rudolph „genauso eng damit befasst“ gewesen wie die Vertreter des Energieministeriums.²⁷³⁸

Die Erweiterungspläne wurden Anfang 2014 vorläufig ausgesetzt. Ein zentrales Dokument hierzu ist ein Vermerk über ein Gespräch zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten Erwin Sellering und dem Nord-Stream-CEO Matthias Warnig am 18. Februar 2014. In einer am 24. Februar 2014 versandten E-Mail von Helmuth von Nicolai, Justiziar der Energieabteilung im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, an den Leiter des Bergamts Stralsund wird aus dem Protokoll der Abteilungsleiterrunde zitiert: „Das Projekt Nord Stream Strang 3 und 4 wird in den Standby Modus versetzt. Das bedeutet, dass gegenwärtig die Leitung nicht gebaut wird, bis sich die Gaspreise wieder stabilisieren.“²⁷³⁹ Dieses Gespräch fand fünf Tage vor dem Sturz des ukrainischen Präsidenten Janukowytsch und einen Monat vor der russischen Annexion der Krim statt. Als Grund für die Aussetzung wird im Vermerk ausschließlich die Gaspreislage angeführt. Der Zeuge Erwin Sellering gab an, sich an den Termin nicht erinnern zu können. Von dem Planungsstopp habe er „überhaupt nichts mitgekriegt“, weshalb er auch „nichts zu einem möglichen Zusammenhang“ mit der Krim-Annexion sagen könne.²⁷⁴⁰ Der Zeuge Christian Pegel ordnete den Vorgang als eine Entscheidung des Unternehmens ein, die ihm passiv zur Kenntnis gelangt sei: Nach seiner Erinnerung habe es „im ersten Halbjahr 2014“ eine Entscheidung gegeben, „dass die zuvor wohl ernsthafter erwogene Planung des Baus von zwei weiteren Pipelinesträngen nicht weiterverfolgt werden sollte“.²⁷⁴¹

Die im Vermerk genannte ökonomische Begründung deckt sich mit der damaligen Entwicklung der Weltmarktpreise: Der Rohölpreis (Brent) fiel von 112 USD/Barrel im Juni 2014 auf 45 USD/Barrel im Januar 2015. Da europäische Langfrist-Gasverträge zu diesem Zeitpunkt noch teilweise an den Ölpreis indexiert waren, verschlechterte sich die Investitionsrechnung für ein Milliardenprojekt fundamental.²⁷⁴² Dass die Bundesregierung das Vorhaben auch nach der Krim-Annexion nicht infrage stellte, bestätigte der Zeuge Sigmar Gabriel, Bundesminister a. D., vor dem Ausschuss. Alle Bemühungen der Bundesregierung seien darauf gerichtet gewesen, die transukrainische Pipeline zu sichern und den mit viel Mühe zustande

²⁷³⁷ AV139-88-28-11-2025-Pegel-B'90/Die Grünen, S. 4ff., Vermerk des Bundeskanzleramtes an die Bundeskanzlerin vom 15.07.2013, Betreff: „Gasleitungsprojekte am Standort Lubmin; hier: Mögliche zeitliche Realisierungskonkurrenzen“.

²⁷³⁸ WP-23-15-09-2023, S. 11 f.

²⁷³⁹ AV027-33-24-11-2023-von Nicolai-FDP, E-Mail von Helmuth von Nicolai (Energieministerium) an Thomas Triller (Bergamt Stralsund) vom 24.02.2014, Betreff: „VS, nur für sie“.

²⁷⁴⁰ WP-84-26-09-2025, S. 146.

²⁷⁴¹ WP-88-28-11-2025, S. 14.

²⁷⁴² U.S. Bureau of Labor Statistics, „The 2014 Plunge in Import Petroleum Prices: What Happened?“, Monthly Labor Review, Mai 2015, Vol. 4/No. 9.

gekommenen Minsker Vertrag nicht zu gefährden. Man habe „die Überzeugung gehabt, dass jetzt ein aktives Kündigen oder eine aktive Aktion der Bundesregierung gegen das privatwirtschaftliche Projekt Nord Stream 2 diese Verhandlungen mit Sicherheit nicht erleichtern würde“.²⁷⁴³ Dass geopolitische Unsicherheit die Investitionsbereitschaft des Konsortiums zusätzlich gedämpft haben mag, liegt nahe; die ökonomischen Fundamentaldaten erklären die Aussetzung der Planungen jedoch aus sich heraus.

Die Wiederaufnahme der Planungen erfolgte bereits im Juni 2015 mit der Unterzeichnung des Konsortialabkommens durch Gazprom, Shell, E.ON/Uniper, OMV, Engie und Wintershall. Am geopolitischen Kontext hatte sich gegenüber dem Zeitpunkt des Planungsstopps nichts Wesentliches verändert; was sich verändert hatte, war die mittelfristige Einschätzung des europäischen Importbedarfs. Der Zeuge Thomas Triller, Leiter des Bergamts Stralsund, erläuterte, seiner Behörde sei die rückläufige europäische Eigenproduktion bereits frühzeitig bekannt gewesen: „Damals hat es sich schon abgezeichnet, dass die Holländer aufhören würden, Gas zu fördern im Gebiet Groningen, dass die englischen Gasvorräte gingen zur Neige“ und auch die Norweger auf die Erschließung weiterer Felder verzichtet hätten, „sodass dort insgesamt die Gasförderung stark zurückging“.²⁷⁴⁴ Der Zeuge Peter Altmaier, Bundesminister a. D., bestätigte diese Einschätzung und benannte als Ursache für den steigenden russischen Gasanteil an der europäischen Versorgung ausdrücklich „den Wegfall des niederländischen Gasbezuges und den Rückgang der deutschen Gasproduktion, insbesondere in Niedersachsen und in der Nordsee“.²⁷⁴⁵ Die Internationale Energieagentur dokumentierte in ihrer Analyse der Gaskrise 2022/23, dass die sinkende EU-Eigenproduktion den russischen Anteil an der Gasversorgung der Europäischen Union von rund 30 Prozent im Jahr 2010 auf über 45 Prozent im Jahr 2019 hatte ansteigen lassen.²⁷⁴⁶ Dass fünf große europäische Energieunternehmen unter diesen Voraussetzungen bereit waren, sich an dem Vorhaben mit Milliardensummen zu beteiligen, war Ausdruck einer von der Branche geteilten Markteinschätzung, die auch die Bundesregierung und die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ihren Entscheidungen zugrunde legten.

3.9. Fazit

Dem Bau der Pipeline Nord Stream 2 lag eine energiepolitische Bewertung zugrunde, die in ihren wesentlichen Prämissen von der Bundesregierung bis zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt wurde. Die sinkende Eigenproduktion der Europäischen Union und der gleichzeitige Ausstieg aus Atomkraft und Kohleverstromung erzeugten eine prognostizierte Importlücke, die nach übereinstimmender Einschätzung der Bundesregierung und der beteiligten Energieversorgungsunternehmen durch zusätzliche Pipelinekapazitäten geschlossen werden musste. Unabhängige Studien stützten diese Einschätzung. Flüssiggas stellte zu den damaligen Bedingungen keine ökonomisch tragfähige und infrastrukturell verfügbare Alternative dar, wie Zeugen aus Wirtschaft und Bundesregierung übereinstimmend bestätigten. Die Bundesregierung unter Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Wirtschaftsminister Peter Altmaier behandelte das Vorhaben über die gesamte Planungs- und Bauphase als privatwirtschaftliches Infrastrukturprojekt im nationalen Interesse und verteidigte diese Bewertung gegenüber dem US-amerikanischen Sanktionsdruck und den Bedenken osteuropäischer Transitstaaten. Dass diese Bedenken auch von fiskalischen Eigeninteressen der betroffenen Transitländer getragen waren, ist bei der Bewertung der osteuropäischen Kritik mitzudenken. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern handelte im Interesse des

²⁷⁴³ WP-86-07-11-2025, S. 21.

²⁷⁴⁴ WP-14-28-04-2023, S. 30.

²⁷⁴⁵ WP-86-07-11-2025, S. 95 f.

²⁷⁴⁶ IEA, Gas Market Lessons from the 2022–2023 Energy Crisis: Anatomy of a Natural Gas Crisis, Paris 2025.

Landes innerhalb dieses Rahmens. Ihre Unterstützung fußte auf dem energiepolitischen Dreieck aus Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit, hinter dem auch ein sozialpolitisches Motiv stand. Eine bezahlbare Energieversorgung, die nicht zum Luxusgut werden dürfte, galt der Landesregierung als Voraussetzung dafür, dass der Umbau von Industrie und Gesellschaft hin zur Klimaneutralität ohne Vertrauensverlust in den Staat gelingen könnte. Daran knüpfte sich eine standortpolitische Erwartung für Vorpommern, die sie in ihren öffentlichen Aussagen auf die Bauphase und die damit verbundenen logistischen Effekte bezog. Dass die Staatskanzlei in einem internen Vermerk vom September 2020 auch die kritischen Prognosen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Europäischen Rechnungshofes aufbereitete, widerlegt den Vorwurf einer selektiven Informationsgrundlage. Die Landesregierung folgte der Einschätzung, die auch die Bundesregierung ihren Entscheidungen zugrunde legte. Die planerischen Grundlagen des Vorhabens reichen bis in die Jahre 2012 und 2013 zurück, als der damalige Wirtschaftsminister Harry Glawe eine Erweiterung am Unternehmenssitz der Nord Stream AG thematisierte und der spätere Energieminister Christian Pegel das Bundeskanzleramt über Realisierungsfragen am Standort Lubmin konsultierte. Von Beginn an war die Unterstützung des Projekts in der Koalitionsregierung aus SPD und CDU einvernehmlich getragen. Der Landtag bestätigte diese Haltung im August 2020 mit einem fraktionsübergreifenden Antrag gegen die US-Sanktionen und im Januar 2021 mit dem Beschluss zur Errichtung der Stiftung ohne Gegenstimme. Die Abgeordneten aller zustimmenden Fraktionen warben in der Plenardebatte offen für den Zweck der Stiftung, auch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Fertigstellung der Pipeline einzuschließen.

Die Unterstützung für das Pipeline-Vorhaben entsprach zu jedem Zeitpunkt der Beschlussfassung dem öffentlichen Meinungsbild. Zwischen 2019 und Januar 2022 befürworteten stabil zwischen 60 und 75 Prozent der Bevölkerung die Fertigstellung, quer durch alle Parteianhängerschaften und auch unter Berücksichtigung des Mordanschlags auf Nawalny oder der US-Sanktionsdrohungen. Erst der russische Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 kippte diese Haltung grundlegend. Der Landtag reagierte binnen fünf Tagen mit einem interfraktionellen Beschluss, der auf das Nichtfortbestehen der Stiftung hinwirkte, und die Landesregierung unternahm innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten dessen Umsetzung. Die Entscheidungen der Jahre 2020 und 2021 sind ex ante zu bewerten: an den Informationen und Prognosen, die den Entscheidungsträgern zu diesen Zeitpunkten vorlagen und den Rahmen für ihre Entscheidungen setzten. Nach diesem Maßstab ruhte die Unterstützung für den Bau der Pipeline Nord Stream 2 auf einer energiepolitischen und parlamentarischen Grundlage, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung tragfähig war und von einer breiten politischen und gesellschaftlichen Mehrheit geteilt wurde.

4. Genehmigungsverfahren für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2

4.1. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Darstellungen des Genehmigungsverfahrens für die Pipeline Nord Stream 2 durch die zuständigen Behörden zeigen auf, dass dieses als ein strikt rechtsstaatliches, wenn auch in seiner Dimension außergewöhnliches Verwaltungsverfahren durchgeführt wurde. Die Beweisaufnahme hat damit die von der Opposition erhobenen Vorwürfe, das Bergamt Stralsund habe als politischer Erfüllungsgehilfe agiert und rechtsstaatliche Prinzipien zugunsten des Vorhabenträgers oder der Landesregierung missachtet, widerlegt. Nicht zuletzt die Tatsache, dass das Bergamt trotz des Wunsches von Nord Stream 2 nach Beschleunigung auf einer rechtlich sicheren Variante bestand, entkräftet den Vorwurf der politischen Gängelung.

Es handelte sich um ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das aufgrund seiner Komplexität und der internationalen Beteiligung eine enorme Herausforderung für die personell kleine Behörde des Bergamtes Stralsund darstellte. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, wurde das Bergamt temporär personell verstärkt und bediente sich zusätzlicher externer juristischer Expertise durch die Kanzlei GSK Stockmann.²⁷⁴⁷ Beide Maßnahmen wurden entsprechend der geltenden Gebührenverordnung aus den vom Vorhabensträger gezahlten Gebühren finanziert. Die Gebühren wurden dabei unabhängig davon fällig, ob der Antrag der Nord Stream 2 AG vom Bergamt Stralsund (und vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) positiv beschieden wird.

Sowohl die Leitungsebene des Bergamtes als auch die zuständigen Sachbearbeiter haben übereinstimmend und glaubhaft ausgesagt, dass die Genehmigungsverfahren, insbesondere das Planfeststellungsverfahren für Nord Stream 2, streng nach Recht und Gesetz durchgeführt wurden. Der Zeuge Rocco Müller betonte: „Wir müssen ja nach Recht und Gesetz ein [...] beantragtes Verfahren bis zum Abschluss führen.“²⁷⁴⁸ Verfahren des Bergamtes würden immer ergebnisoffen durchgeführt.²⁷⁴⁹ Auch der damalige Amtsleiter Thomas Triller bekräftigte, dass es keine „wohlwollende Brille“ gab, sondern das Verfahren neutral und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt wurde: „Solche Brille haben wir nicht. Wir gehen immer ergebnisoffen ran.“²⁷⁵⁰ Die Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger beschrieb Thomas Triller als verfahrensnotwendigen Standard, der bei jedem Großprojekt erforderlich ist, um komplexe Antragsunterlagen zur Entscheidungsreife zu bringen. „Das ist grundsätzlich so bei Verfahren, ob das ein Kiessand-Unternehmer ist, der irgendwo ein Tagebau aufmachen will. Man muss mit den Leuten ja reden, wie wollen Sie es denn sonst machen?“²⁷⁵¹

Der regelmäßige und strukturierte Informationsaustausch zwischen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der Nord Stream 2 AG stellte ein etabliertes Verfahren dar, welches der administrativen Begleitung eines Großinvestitionsprojektes angemessen war. Die von Zeugen wie dem damaligen Energieminister Christian Pegel und dem ehemaligen Chef der Staatskanzlei Dr. Christian Frenzel geschilderten Abläufe bestätigen, dass ab etwa 2016 ein Turnus etabliert wurde, in dem sich Vertreter der hauptsächlich betroffenen Ressorts – Energie, Wirtschaft und Landwirtschaft – unter Koordinierung der Staatskanzlei quartalsweise mit Vertretern des Vorhabenträgers trafen. Christian Pegel bestätigte, dass „vermutlich ab 2016 [...] regelmäßiger, circa jedes Quartal einmal [...] eine Besprechung der hauptsächlich mit Genehmigungs- und Begleitfragen befassten Ministerien mit Vertretern der Nord Stream 2 AG“ durchgeführt wurde, wobei die Treffen „in der Regel [...] in der Staatskanzlei“ stattfanden.²⁷⁵² Auch der damalige Abteilungsleiter in der Staatskanzlei, Carsten Pauler, schilderte das Format als eine „regelmäßig tagende Arbeitsgruppe unter Federführung des Chefs der Staatskanzlei“, an der „neben Vertretern von Nord Stream 2 in der Regel die Minister für Wirtschaft, für Energie und für Landwirtschaft“ teilnahmen.²⁷⁵³ Dr. Christian Frenzel erläuterte den Sinn dieser Konstruktion damit, dass durch das gemeinsame Briefing „wirklich alle dieselben Informationen bekommen haben und hier nicht unterschiedlich informiert werden konnte“ – andernfalls hätte die Gefahr bestanden, dass das Unternehmen „dem Wirtschaftsministerium eine Sache so dargestellt hat, dem Landwirtschaftsministerium wegen irgendwelcher Umweltbelange etwas anders, und dem Energieministerium vielleicht wegen irgendwelcher

²⁷⁴⁷ Vgl. WP-14-28-04-2023, S. 98; WP-16-02-06-2023, S. 85.

²⁷⁴⁸ WP-16-02-06-2023, S. 10.

²⁷⁴⁹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 27 f.

²⁷⁵⁰ WP-14-28-04-2023, S. 18.

²⁷⁵¹ Ebd.

²⁷⁵² WP-88-28-11-2025, S. 15.

²⁷⁵³ WP-21-08-09-2023, S. 62.

Genehmigungsverfahren noch wieder in einer dritten Form.“²⁷⁵⁴ Er hielt dieses Vorgehen „auch rückblickend für sinnvoll und auch erfolgreich.“²⁷⁵⁵

Dieser Austausch diene explizit dazu, einen einheitlichen Informationsstand innerhalb der Landesregierung zu gewährleisten und zu verhindern, dass unterschiedliche Sachstände in den Ministerien kursieren.²⁷⁵⁶ Dr. Christian Frenzel stellte hierzu plausibel dar, dass dieses Vorgehen auch bei anderen Großprojekten, wie etwa der Rettung der Werftenstandorte, praktiziert wurde und verwaltungstechnisch sinnvoll war, um Divergenzen in der Sachbearbeitung zu vermeiden.²⁷⁵⁷ Ministerpräsidentin Manuela Schwesig unterstrich diesen Aspekt in ihrer Aussage vor dem Ausschuss: die Landesregierung habe „selbstverständlich [...] Gespräche mit Nord Stream geführt, so wie mit jedem anderen Investor auch“ und dabei die Interessen des Landes vertreten.²⁷⁵⁸

Diese Praxis der Informationsgewinnung und des Austausches verlief spiegelbildlich zur Vorgehensweise der Bundesregierung. Die Aussagen der geladenen Bundespolitiker stützen die Darstellung, dass ein Dialog mit Investoren bei Projekten dieser geostrategischen und wirtschaftlichen Dimension nicht nur üblich, sondern politisch geboten war. Der ehemalige Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel führte in seiner Vernehmung explizit aus, dass er es für ein Versäumnis halten würde, wenn ein zuständiger Minister bei einem Projekt dieser Größenordnung nicht mit den wirtschaftlichen Verantwortlichen spräche: „[...] [D]ass der Wirtschaftsminister darüber mit den Unternehmen redet, ist absolut selbstverständlich. Und ich würde es eher für ein [...] Vergehen halten, wenn er das nicht getan hätte.“²⁷⁵⁹ Eigene Informationsgespräche der Bundesregierung mit Nord Stream 2 wurden von dieser ebenfalls bestätigt: Die Bundesregierung führte auf Ministerebene sowie den verschiedenen Ebenen der Ministerien Informationsgespräche mit Vertretern der Nord Stream 2 AG zum Projekt Erdgashochdruckleitung Nord Stream 2. Für die Gespräche wurden unterschiedliche Formate genutzt.²⁷⁶⁰

Hinsichtlich der Interaktion zwischen dem Bergamt und der Fachaufsicht im Energieministerium hat die Beweisaufnahme also gezeigt, dass eine übliche enge kommunikative Begleitung stattfand, die jedoch die Entscheidungshoheit der Planfeststellungsbehörde nicht antastete. Der damalige Abteilungsleiter im Energieministerium, Christian Dahlke, und der Justiziar Helmuth von Nicolai stellten klar, dass der „Kernbereich der Planfeststellung“, also die eigentliche Abwägungsentscheidung, weisungsfrei blieb. Christian Dahlke führte hierzu aus, dass er und der Minister „immer sehr, sehr darüber einig“ gewesen seien, „dass es einen Kernbereich der Planfeststellungsbehörde gibt, der weisungsfrei ist und insofern dann solche Dinge eben zur Überlegung beim Bergamt vorgelegt werden können, aber nicht angewiesen werden.“²⁷⁶¹ Helmuth von Nicolai bestätigte diesen Grundsatz mit der Feststellung, dass „die Planfeststellungsbehörde für den Planfeststellungsbeschluss abschließend letztverantwortlich“ sei.²⁷⁶² Auch Minister Christian Pegel betonte, dass zu keiner Zeit eine die objektive rechtliche Prüfung des Bergamtes betreffende Frage im Raum gestanden habe, „sondern nur und ausschließlich die Modalität, wie

²⁷⁵⁴ WP-23-15-09-2023, S. 12.

²⁷⁵⁵ ebd.

²⁷⁵⁶ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 12.

²⁷⁵⁷ Vgl. ebd.

²⁷⁵⁸ WP-89-05-12-2025, S. 44.

²⁷⁵⁹ WP-86-07-11-2025, S. 28.

²⁷⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 18/12754 vom 16.06.2017, S. 2.

²⁷⁶¹ WP-16-02-06-2023, S. 112.

²⁷⁶² WP-33-24-11-2023, S. 13.

der Bescheid ergeht.“²⁷⁶³ Zur konkreten Weiterleitung der Pegel-Mail an das Bergamt befragt, betonte Christian Dahlke: „Wenn ich schreibe ‚zur Information‘, dann ist das jedenfalls keine Weisung. Wenn ich etwas zur Information weitergebe, dann ist das nicht mit der Bitte um Beachtung.“²⁷⁶⁴

Die Rolle des Ministeriums beschränkte sich auf die Fachaufsicht, die Informationsgewinnung für die politische Ebene und die Beratung in strategischen Fragen. Dies wurde exemplarisch an der Diskussion um die Ausweisung des FFH-Gebietes in der Endphase des Verfahrens deutlich. Der damalige Energieminister Christian Pegel bestätigte, dass sein Hinweis in einer E-Mail, die Genehmigung notfalls unter einer aufschiebenden Bedingung zu erteilen, als beratender Lösungsansatz zu verstehen war, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, ohne rechtliche Standards zu senken.²⁷⁶⁵ Das Bergamt ist dieser Anregung explizit nicht gefolgt. Stattdessen wurde im Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung aufgenommen, die die Erweiterung des Schutzgebietes zur Bedingung machte, um absolute Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dies bestätigte der Zeuge Rocco Müller in seiner Vernehmung, indem er klarstellte, dass die Behörde selbstständig entscheidet, was Teil des Beschlusses wird. „Das ist korrekt. Wir haben, da wir ja die vorsorgliche Abweichungsprüfung gemacht haben, eben auch vorsorglich mit einer Nebenbestimmung, dieses Gebiet festgesetzt.“²⁷⁶⁶ Auf die Nachfrage, ob der Minister ins Verfahren eingegriffen habe, antwortete Rocco Müller unmissverständlich: „Also mir ist nicht bekannt, dass der Minister ins Verfahren eingegriffen hat.“²⁷⁶⁷ Dass das Bergamt der Anregung nicht folgte, sondern eigenständig eine rechtlich sichere Variante wählte und eine FFH-Ausweisung als Bedingung in den Bescheid aufnahm, bestätigt die gelebte Weisungsfreiheit. Abteilungsleiter Christian Dahlke stellte im Ausschuss klar: „Es hat keine Weisung gegeben.“²⁷⁶⁸ Die Wahrnehmung eines „hohen Zeitdrucks“, der von verschiedenen Seiten thematisiert wurde, wurde von den Zeugen als immanenter Bestandteil großer Investitionsvorhaben eingeordnet, bei denen Vorhabenträger naturgemäß auf zügige Entscheidungen drängen. Christian Dahlke schilderte diesen Mechanismus anschaulich als „altes Spiel“: Investoren bräuchten zunächst selbst lange für die Vorlage der Unterlagen und erwarteten dann „innerhalb der nächsten 24 Stunden eine Entscheidung.“²⁷⁶⁹ Der Zeuge Nils Baak bestätigte: „Es ist generell bei solchen Projekten immer Zeitdruck [...] das ist normales Projektgeschäft. Das ist jetzt nichts Spezielles, nur, weil es jetzt Nord Stream 2 heißt.“²⁷⁷⁰

4.2. Ergebnisqualität des Planfeststellungsverfahrens

Ein wesentliches Element der Darstellung durch die Behördenvertreter war die Betonung der Ergebnisqualität. Sowohl die Zeugen aus dem Bergamt als auch die Vertreter der Ministerien verwiesen darauf, dass der Planfeststellungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung im Eilverfahren standgehalten hat und keine Klage in der Hauptsache zum Erfolg führte²⁷⁷¹. Dies wurde als Beleg für die rechtssichere und fachlich fundierte Arbeit der Verwaltung gewertet. Auch die Auseinandersetzung mit den Bedenken der Bundeswehr wurde als sachgerechter Abwägungsprozess geschildert, bei dem Sicherheitsaspekte durch Gutachten geprüft und bewertet wurden. Der Vorwurf einer einseitigen Bevorzugung des Vorhabenträgers wurde von

²⁷⁶³ WP-88-28-11-2025, S. 17.

²⁷⁶⁴ WP-16-02-06-2023, S. 108.

²⁷⁶⁵ Vgl. ebd.

²⁷⁶⁶ WP-16-02-06-2023, S. 15.

²⁷⁶⁷ WP-16-02-06-2023, S. 19.

²⁷⁶⁸ WP-16-02-06-2023, S. 107.

²⁷⁶⁹ WP-16-02-06-2023, S. 103.

²⁷⁷⁰ WP-23-15-09-2023, S. 162 f.

²⁷⁷¹ Vgl. OVG M-V, Beschluss vom 31.05.2018, Az. 5 KM 213/18; BVerfG, Beschluss vom 12.07.2018, Az. 1 BvR 1401/18; sowie OVG M-V, Urteil vom 16.11.2021, Az. 5 K 588/20.

den Zeugen des Bergamtes und des Ministeriums zurückgewiesen; vielmehr sei es darum gegangen, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein für die Energieversorgung wichtiges Infrastrukturprojekt zu genehmigen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Zeuge des Bergamtes Rocco Müller erklärte: „Wir müssen ja nach Recht und Gesetz ein, ein beantragtes Verfahren bis zum Abschluss führen und wenn auf rechtlicher Grundlage nichts dagegenspricht, ist es also immer zuzulassen.“²⁷⁷²

4.3. Die Verknüpfung zum Genehmigungsverfahren des BSH

Das Genehmigungsverfahren des Bergamtes Stralsund stand auch im fachlichen Einklang mit den Bewertungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Beide Behörden kamen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen – das Bergamt für das Küstenmeer, das BSH für die Ausschließliche Wirtschaftszone auf See – unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben rechtlich zulässig ist und einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leistet. Die Beweisaufnahme dokumentiert zudem eine pragmatische Zusammenarbeit auf Arbeitsebene, etwa bei gemeinsamen technischen Abnahmen und gemeinsamen Erörterungsterminen. Das BSH verwies in den eigenen Genehmigungen zudem auf die ausführlichen Erläuterungen im Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund und schloss sich diesen ausdrücklich an, unter anderem im Punkt Planrechtfertigung.²⁷⁷³

4.4. Einbindung des Landwirtschaftsministeriums

Der Vorwurf, das Landwirtschaftsministerium habe aktiv Genehmigungshürden beseitigt, übersieht die komplexe rechtliche Situation der sogenannten Kohärenzsicherung. Wie der Zeuge Kai Umland, zuständiger Referatsleiter im Landwirtschaftsministerium, ausführte, bestand im marinen Bereich das Risiko, dass durch die Kumulation verschiedener Vorhaben, neben Nord Stream 2 auch die Anbindung von Offshore-Windparks durch 50Hertz und Küstenschutzmaßnahmen, Erheblichkeitsschwellen bei der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen überschritten würden. Kai Umland erläuterte, er habe „aus fachlicher Sicht empfohlen zu sagen, machen wir lieber eine vorsorgliche Kohärenz-Sicherung an der Stelle, bevor es an dieser Stelle unter Umständen vor Gericht scheitert“, und halte dies „auch für völlig sachgerecht“.²⁷⁷⁴ In diesem Sinne stellte er klar: „Wir als Ressort hatten ein erhebliches Interesse daran, dass dieses Verfahren am Ende vor Gericht nicht an der Frage der FFH-Verträglichkeit scheitert. Und insofern haben wir uns entschlossen, dann hier eine vorsorgliche Kohärenz zu gewährleisten.“²⁷⁷⁵ Dies beinhaltete die Ausweisung eines neuen FFH-Gebietes, eine hoheitliche Aufgabe, die ein privater Vorhabenträger rechtlich gar nicht selbst leisten kann, sondern die zwingend durch das Land per Verordnung erfolgen musste.

Die Beweisaufnahme belegt eindeutig, dass diese Maßnahme nicht etwa ein „Geschenk“ an den Vorhabenträger war, sondern eine fachliche Notwendigkeit, um die Genehmigungsfähigkeit überhaupt erst herzustellen und Klagerisiken zu minimieren. Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus betonte in seiner Vernehmung, dass sein Haus im Gegensatz zum ersten Pipeline-Projekt Nord Stream diesmal „400 Seiten Forderungen“ in den Planfeststellungsbeschluss eingebracht habe: „Wenn ich das recht erinnere, davon waren allein 400 Seiten Forderungen. Forderungen, die wir als Umweltministerium aufgeben haben, die sich in dem

²⁷⁷² WP-16-02-06-2023, S. 10.

²⁷⁷³ AV007-16-02-06-2023-Müller/Rüter/Dahlke-SPD, Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 04.05.2018, S. 98f.; 2. Änderungsgenehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 14.01.2021, S. 30.

²⁷⁷⁴ WP-18-30-06-2023, S. 35.

²⁷⁷⁵ WP-18-30-06-2023, S. 4.

Planfeststellungsbeschluss mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, mit allem, was dazugehört, seinen Niederschlag gefunden haben.“²⁷⁷⁶ Er stellte klar, dass Nord Stream 2 zunächst sogar Zweifel an der Notwendigkeit der FFH-Ausweisung hatte und glaubte, die Schwellenwerte nicht zu reißen: „Die Nord Stream hat seinerzeit [...] erklärt, dass sie davon ausgehen, dass sie die FFH-Verträglichkeit, dass sie die Schwellenwerte nicht reißen. Und wir haben eine andere Auffassung vertreten.“²⁷⁷⁷ Dr. Till Backhaus unterstrich: „Rechtssicherheit geht vor Schnelligkeit und Gerichtsfestigkeit geht vor Unterliegen. Und da war für mich klar, dass wir da wirklich Kante zeigen müssen.“²⁷⁷⁸ Das Ministerium setzte sich hier mit der strengeren Auffassung durch, dass eine Realkompensation zwingend erforderlich sei.

Die Darstellung, das Land habe Aufgaben des Antragstellers übernommen, geht fehl. Zwar ist der Antragsteller grundsätzlich für die Beibringung der Genehmigungsvoraussetzungen zuständig, jedoch stößt die Realkompensation im marinen Raum an faktische Grenzen, da private Unternehmen keine Meeresflächen als Schutzgebiete ausweisen können. Die Handlung des Ministeriums stellte ein aktives Verwaltungshandeln zur Lösung eines komplexen naturschutzrechtlichen Problems auf der Grundlage der gesetzlichen Möglichkeiten dar. Auch der Zeuge Helmuth von Nicolai bestätigte, dass es zwar Diskussionen über das „Durchwinken“ im Kabinett gab, das Ergebnis – die Ausweisung des Schutzgebietes als Kompensation – jedoch inhaltlich richtig und notwendig war, um die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtssicher auszugleichen: „Man hätte es vielleicht sonst nicht so schnell gemacht, aber vom Ergebnis her, inhaltlich war es richtig, das Verfahren.“²⁷⁷⁹

Auch von der Bundesregierung wurde im Zuge der Genehmigungsverfahren für Nord Stream 2 geprüft, ob und ggf. wie sie selbst innerhalb der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten einen Beitrag für Kompensationsmaßnahmen leisten kann.²⁷⁸⁰ Im Zuge des Genehmigungsbescheids des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Pipelineverlegung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone wurde vom BSH festgestellt, dass eine Realkompensation im Höhe des ermittelten Kompensationserfordernisses von 426.308 m² für Nord Stream 2 nicht zumutbar wäre und daher eine Ersatzzahlung zu leisten ist.²⁷⁸¹ Diese wurde auf eine Höhe von 2.033.489,16 Euro festgelegt.²⁷⁸²

4.5. Rolle der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren

Die Behandlung der Rolle der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren hat in den Zeugenbefragungen des Untersuchungsausschusses eine größere Rolle gespielt. Auf der Faktenebene kann festgehalten werden, dass die Ausführungen der Bundeswehr im Genehmigungsverfahren ausführlich gewürdigt und berücksichtigt wurden, insbesondere bezüglich des Parallelverlaufs der geplanten Pipeline zur bereits bestehenden Nord-Stream-Pipeline in einem Abstand von nicht mehr als zwei nautischen Meilen und dem Verzicht auf ungeschützte Pipelinesegmente im Artillerieschießgebiet Pommersche Bucht. Dies wurde auch von der Bundesregierung gewürdigt.²⁷⁸³

²⁷⁷⁶ WP-80-11-07-2025, S. 9.

²⁷⁷⁷ WP-80-11-07-2025, S. 101.

²⁷⁷⁸ WP-80-11-07-2025, S. 118.

²⁷⁷⁹ WP-33-24-11-2023, S. 74.

²⁷⁸⁰ BT-Drs. 18/12754 vom 16.06.2017, S. 3.

²⁷⁸¹ Genehmigungsbescheid des BSH auf Antrag der Nord Stream 2 AG vom 27.03.2018, geändert am 04.05.2018, S. 110 f.

²⁷⁸² Ebd., S. 15.

²⁷⁸³ BT-Drs. 19/1987 vom 02.05.2018, S. 11.

Auf der subjektiven Ebene wurden insbesondere durch den ersten angehörten Zeugen der Bundeswehr, Herr Peter Hensel, Referatsleiter im Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, diverse Behauptungen und subjektive Wertungen in den Raum gestellt. Unter anderem erwähnte der Zeuge, dass er im Kontext des Planfeststellungsverfahrens Nord Stream 2 gegenüber seinen Vorgesetzten dreimal remonstriert habe, von diesen ein Verbot für Dienstreisen erhalten habe und ihm untersagt worden sei, Vorlagen bzw. Berichte zur Information vorgesetzter Stellen im Bundesministerium der Verteidigung zu formulieren. Die angehörten Vorgesetzten des Zeugen widersprachen ihm in zentralen Punkten seiner Darstellungen und Wertungen bezüglich des Planfeststellungsverfahrens. In der Gesamtbewertung bleiben große Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen des Zeugen.

Die Abfrage von Koordinaten der NATO-U-Boot-Tauchgebiete durch das Bergamt Stralsund erfolgte während des Planfeststellungsverfahrens, um mögliche Konflikte zwischen der Trassenführung der Pipeline und militärischen Übungsgebieten auszuschließen. Der Zeuge Peter Hensel bestätigte, dass das Bergamt im Juni 2017 konkret nach den Koordinaten der Tauchgebiete „Bravo 13“ und „Bravo 24“ östlich von Bornholm fragte. Peter Hensel schilderte, er habe dies als „Provokation“ empfunden, da die Tauchgebiete von „enormer bündnisverteidigungspolitischer Bedeutung“ seien und die Nord Stream 2 AG als Tochter von Gazprom somit Zugang zu sensiblen NATO-Daten erhalten hätte.²⁷⁸⁴ Das Bergamt jedoch begründete die Anfrage mit der verfahrensrechtlichen Notwendigkeit, die Pipeline vollständig verorten und die Tauchgebiete nachvollziehen zu können. Technisch ging es darum, Kollisionen zwischen U-Booten und der Pipeline beziehungsweise den zur Wartung eingesetzten Unterwasserdrohnen (ROVs) zu vermeiden. Der Zeuge Peter Hensel bestätigte, dass die Bundeswehr die exakten Koordinaten der einzelnen U-Boot-Tauchgebiete nicht weitergab, sondern lediglich die Außenkoordinaten der Gesamtfläche übermittelte, um Rückschlüsse auf operative Nutzungsmuster zu verhindern: „Aus diesem Grund haben wir sozusagen immer verzichtet, diese exakten Koordinaten weiterzugeben.“²⁷⁸⁵ In der weiteren Befragung präzisierte er, man habe „nur die Außenkoordinaten“ mitgeteilt.²⁷⁸⁶

Die Weitergabe der Daten durch das Bergamt an den Vorhabenträger beruhte auf einer expliziten und schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr. Der Zeuge Peter Hensel hat in seiner Vernehmung selbst eingeräumt, dass er die entsprechenden Anlagen, die den Verschlussstatus „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) trugen, nach Rücksprache mit dem Ministerium zur Freigabe an den Vorhabenträger vorgesehen hatte, „und zwar vom Bergamt an damals Erweiterung Nord Stream, später dann eben halt Nord Stream 2“, damit ein Gutachter „eine Risikobetrachtung anstellte.“²⁷⁸⁷ Dies geschah aus der verfahrensrechtlichen Notwendigkeit heraus, der Mitwirkungspflicht im Planfeststellungsverfahren nachzukommen, damit Gutachter wie der DNV GL überhaupt in die Lage versetzt wurden, eine valide Risikobetrachtung bezüglich der Sicherheit der Pipeline gegenüber Munitionstreffern durchzuführen.

In den Schreiben an das Bergamt formulierte der Zeuge Peter Hensel ausdrücklich, dass er der Weitergabe der damals als VS-NfD eingestuften Anlagen an die Nord Stream 2 AG zustimme, unter der Maßgabe, dass diese nicht veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. So in dem vom Zeugen unterzeichneten Schreiben vom 4. Juli 2013: „Ausdrücklich weise ich zum einen darauf hin, dass die Anlagen A bis K teilweise als Verschlussachen „VS – Nur für den

²⁷⁸⁴ WP-34-01-12-2023, S. 24.

²⁷⁸⁵ WP-34-01-12-2023, S. 45.

²⁷⁸⁶ WP-34-01-12-2023, S. 77.

²⁷⁸⁷ WP-34-01-12-2023, S. 10.

Dienstgebrauch“ zu behandeln sind. Zum anderen stimme ich hiermit ausdrücklich einer Weiterleitung der Anlagen A bis K ausschließlich an den Vorhabenträger NordStram zu“ (Schreibweise im Original).²⁷⁸⁸ Und ebenso im Schreiben des Zeugen vom 5. Juli 2017: „Der Weitergabe dieser als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft Anlage dieses Schreibens an die Nord Stream 2 AG bzw. an den DNV GL stimme ich unter der Maßgabe zu, dass die prognostizierten Schusszahlen nicht veröffentlicht, oder an weitere, darüber hinausgehende Dritte weitergegeben bzw. weiteren, darüber hinausgehenden Dritten nicht zugänglich gemacht werden und dass diese Prognose nicht etwaig anderen parallel laufenden oder künftigen Projekten, Vorhaben oder Verfahren ohne erneute Bestätigung durch mich zu Grunde gelegt wird.“²⁷⁸⁹

Diese Vorgehensweise wurde von den ebenfalls vernommenen Vorgesetzten, Brigadegeneral a. D. Prof. Dr. Matthias Geitz und Brigadegeneral Dr. Michael Tegtmeier, als ein übliches und notwendiges Verfahren bei großen Infrastrukturprojekten eingeordnet. Prof. Dr. Matthias Geitz verglich dies mit Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, bei denen ebenfalls sensible Daten wie Tiefflugkorridore mit Projektträgern geteilt werden müssen – dies sei „vergleichbar und unterliegt auch dem VS-NfD, aber natürlich mit der Maßgabe, dass das ausschließlich für Zwecke der Planfeststellung tatsächlich verwendet wird.“²⁷⁹⁰ Die Weitergabe an Nord Stream 2 war damit ein von der Bundeswehr legitimierter Verwaltungsakt. Prof. Dr. Matthias Geitz stellte auch klar, dass von Seiten der Bundeswehr keine Wahrnehmung bestand, dass ein Geheimnisabfluss erfolgte: „Bei allem Respekt, aber das war 2018, '19 und '20 nicht so zu erkennen, dass da der russische Einfluss, wie Sie es ausgeprägt haben, zu irgendeinem möglichen Geheimnisabfluss oder Geheimabfragen oder ähnliches gekommen ist.“²⁷⁹¹

Auch Dr. Michael Tegtmeier bestätigte, dass ein Vorgehen, wie es in den Schreiben von Peter Hensel dokumentiert ist, nach heutigen Maßstäben „nicht unüblich“²⁷⁹² wäre. „[D]er Umgang mit VS-Daten und Behörden [ist] nichts Ungewöhnliches.“²⁷⁹³ Damit ist der Vorwurf entkräftet, das Bergamt oder die Landesregierung hätten hier Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik leichtfertig übergangen; vielmehr handelte man auf Basis der expliziten schriftlichen Freigaben der zuständigen Fachbehörde der Bundeswehr.

Hinsichtlich der verweigerten Akteneinsicht für die Bundeswehr hat die Beweisaufnahme gezeigt, dass dies auf einer rechtlichen Abwägung des Bergamtes basierte. Die Zeugin Dr. Annette Prehn, Juristin im Bergamt, führte aus, sie sei „sicher, es ging um diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ und das Bergamt habe „eine ablehnende Entscheidung dann getroffen“ mit Rechtsbehelfsbelehrung – gegen die die Bundeswehr keinen Rechtsbehelf einlegte.²⁷⁹⁴ Dies führte zu erheblichen Spannungen zwischen den Behörden, die darin gipfelten, dass Peter Hensel das Bergamt intern als „Handlanger“ des Vorhabenträgers bezeichnete. Es hat sich jedoch in den Vernehmungen der Vorgesetzten des Zeugen Peter Hensel, insbesondere des Zeugen Brigadegeneral Prof. Dr. Matthias Geitz, gezeigt, dass diese emotionale Zuspitzung auf der Arbeitsebene nicht von der Amtsleitung geteilt wurde. Prof. Dr. Matthias Geitz bezeichnete

²⁷⁸⁸ AV006-48-07-06-2024-Tegtmeier/Geitz-SPD, S. 7, Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Referat K 4, an das Bergamt Stralsund vom 4. Juli 2013.

²⁷⁸⁹ AV007-48-07-06-2024-Tegtmeier/Geitz-SPD, S. 2, Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Referat K 4, an das Bergamt Stralsund vom 5. Juli 2017.

²⁷⁹⁰ WP-48-07-06-2024, S. 37.

²⁷⁹¹ WP-48-07-06-2024, S. 41.

²⁷⁹² WP-48-07-06-2024, S. 12.

²⁷⁹³ WP-48-07-06-2024, S. 10.

²⁷⁹⁴ WP-14-28-04-2023, S. 124.

den Vorgang zwar als ungewöhnlich, sah aber ausdrücklich keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Einflussnahme oder eine Gefährdung der Bundesrepublik durch russischen Einfluss im Genehmigungsverfahren: „ich bin mir relativ sicher, dass, wenn irgendetwas außerhalb der normativen oder der normalen Normen oder Abfragen gelaufen wäre, sofort, sofort Alarm geschlagen hätte“.²⁷⁹⁵

Die versehentliche kurzzeitige Veröffentlichung von Verschlusssachen-Daten (Schusszahlen) im Planfeststellungsbeschluss stellte sich als bürokratisches Versehen dar, das nach Intervention der Bundeswehr wenige Stunden nach der Veröffentlichung umgehend korrigiert wurde, und nicht als gesteuerter Geheimnisverrat.²⁷⁹⁶ Die Versuche der Opposition, aus diesem Vorgang einen Skandal oder gar Spionagevorwürfe zu konstruieren, laufen angesichts der klaren aktenkundigen Genehmigungslage ins Leere. Zudem ist festzuhalten, dass die entsprechenden Daten beim Genehmigungsverfahren für die Nord-Stream-(I)-Pipeline 2009 und der von der Bundeswehr damals angestrebten anschließenden gerichtlichen Anfechtung 2012 keine VS-Einstufung erhalten hatten. Die Daten wurden vom Kläger Bundeswehr selbst in das Verfahren vor dem OVG Mecklenburg-Vorpommern eingeführt und sind damit spätestens seit 2012 öffentlich bekannt und verfügbar.²⁷⁹⁷ Die damalige Klage der Bundeswehr wurde im Ergebnis vom OVG Mecklenburg-Vorpommern abgewiesen bzw. von der Klägerin zurückgenommen. Im gesamten Genehmigungsverfahren für Nord Stream 2 hat die Bundeswehr keine rechtlichen Mittel gegen die Behörden des Landes ergriffen.

4.6. Verfahren zur Dichtigkeitsprüfung

Der Vorwurf, das angewandte Verfahren zur Dichtigkeitsprüfung der Pipeline habe internationale Standards unterschritten oder sei ein illegitimes Mittel zur Umgehung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen gewesen, wurde umfassend widerlegt. Vielmehr hat sich herausgestellt, dass das angewandte Verfahren der sogenannten „trockenen Inbetriebnahme“ mittels Druckluft und intelligenter Molchung nicht nur dem aktuellen Stand der Technik entsprach, sondern explizit auf einem weltweit anerkannten Regelwerk basierte. Wie der zuständige Projektleiter für die Pipeline Nord Stream 2, Nils Baak, und der zuständige Dezernent im Bergamt, Rocco Müller, übereinstimmend darlegten, handelte es sich bei der angewandten Norm DNV-OS-F101 um den führenden internationalen Offshore-Standard, „nach dem, glaube ich, weltweit etwa 60 bis 70 Prozent aller Offshore-Pipelines gebaut werden.“²⁷⁹⁸ Rocco Müller führte dazu aus „Das ist ein Verfahren, was im aktuellen Code des DNV benannt ist. [...] Es kann auf jeden Fall ohne Weiteres, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die der Code verlangt, angewendet werden.“²⁷⁹⁹ Der Vorwurf der Opposition, hier sei ein „Standardprüfverfahren“ umgangen worden, lässt den technischen Unterschied zwischen Onshore- und Offshore-Leitungen außer Acht. Während im terrestrischen Bereich die Wasserdruckprüfung nach DVGW-Regelwerk üblich ist, stellt dieses Verfahren bei einer über 1.200 Kilometer langen Unterwasserpipeline ohne Zwischenventile ein erhebliches technisches

²⁷⁹⁵ WP-48-07-06-2024, S. 41.

²⁷⁹⁶ Vgl. WP-34-01-12-2023, S. 79 f.; WP-48-07-06-2024, S. 82 f.

²⁷⁹⁷ OVG M-V, Urteil vom 22.03.2012, Az. 5 K 6/10.

²⁷⁹⁸ WP-23-15-09-2023, S. 169.

²⁷⁹⁹ WP-16-02-06-2023, S. 73; siehe auch Swart, Pieter: „Dry precommissioning offers subsea pipeline testing alternative“, in: Offshore Magazine, 1. November 2020, abrufbar unter: <https://www.offshore-mag.com/pipelines/article/14185083/sealeopard-engineering-dry-precommissioning-offers-subsea-pipeline-testing-alternative> (zuletzt abgerufen am 19.02.2026).

und ökologisches Problem dar, da Millionen Kubikmeter Wasser „auch mit Chemikalien belastet“ in die Ostsee hätten eingeleitet werden müssen.²⁸⁰⁰

Das Bergamt Stralsund hat dieses Verfahren keineswegs unkritisch „durchgewunken“. Die Akten und Zeugenaussagen belegen vielmehr einen intensiven Prüfungsprozess. Zwar gab es anfänglich Skepsis seitens des Bergamtes und des TÜV, ob das Verfahren dem Stand der Technik entspreche.²⁸⁰¹ Diese Bedenken wurden jedoch in einem fachlichen Diskurs ausgeräumt, indem nachgewiesen wurde, dass die Kombination aus lückenloser werksseitiger Prüfung der Rohre, Ultraschallprüfung der Schweißnähte an Bord und der abschließenden Prüfung mittels intelligenter Molche eine mindestens gleichwertige, wenn nicht sogar höhere Aussagesicherheit über die Integrität der Leitung liefert als die klassische Wasserdruckprobe.²⁸⁰² Rocco Müller sagte dazu: „Also aus sicherheitstechnischer Sicht ist das Verfahren, dieses neue Verfahren, dieses also ohne Wasserdruckprobe, letztendlich das Bessere.“²⁸⁰³ Das verwendete Prüfverfahren war auch Gegenstand der gerichtlichen Überprüfungen im Rahmen der Klagen des NABU und der Deutschen Umwelthilfe gegen den Planfeststellungsbeschluss und wurde vom OVG Mecklenburg-Vorpommern nicht beanstandet.²⁸⁰⁴ Der Vorwurf der Illegitimität ist damit auch gerichtlich entkräftet.

Das von der Opposition beanstandete Prüfverfahren war weder eine Eigenentwicklung des Sachverständigen noch ein Entgegenkommen des Bergamtes gegenüber dem Vorhabenträger. Es handelte sich um ein im internationalen Offshore-Standard DNV-OS-F101 kodifiziertes Verfahren. Der Amtsleiter Thomas Triller stellte klar: „Der Normgeber ist die norwegische Firma DNV Det Norske Veritas, die weltweit führend ist“, und man habe „diese norwegische Normgeberin überzeugen“ müssen, „dass das, was jetzt vorgesehen war bei Nord Stream 2, mindestens gleichwertig war.“²⁸⁰⁵ Nils Baak bestätigte, das Verfahren sei „im Offshore-Code von DNV schon verankert“ gewesen, wenngleich es „noch nicht so oft auf der ganzen Welt oder weltweit eingesetzt wurde“. Es sei zuvor „in anderen, zwei, drei anderen Projekten weltweit erfolgreich umgesetzt“ worden.²⁸⁰⁶ Der entscheidende technische Unterschied lag darin, dass die Pipeline nicht nach dem für Landleitung gängigen DVGW-Regelwerk, sondern „nach einem internationalen Offshore-Standard gebaut“ wurde, bei dem andere Prüfmethoden zulässig und sachgerecht waren.²⁸⁰⁷ Die Sachverständigenarbeit beschränkte sich zudem nicht auf eine abschließende Freigabe.

4.7. Zertifizierungsprozess

Der Vorwurf, Innenminister Christian Pegel habe in seiner damaligen Funktion als Energieminister gravierende Sicherheitswarnungen ignoriert oder sich fachfremd in sicherheitsrelevante Prüfprozesse eingemischt, konnte von der Opposition nicht erhärtet werden. Die im Raum stehende Behauptung, es sei eine Inbetriebnahme der Pipeline ohne die notwendige Zertifizierung durch die Bundesnetzagentur ernsthaft erwogen worden, stützt sich im Wesentlichen auf eine E-Mail-Korrespondenz des Abteilungsleiters Christian Dahlke, in der dieser von einem Austausch mit einem Abteilungsleiter des Bundeswirtschaftsministeriums berichtet. Aus dieser Korrespondenz lässt sich jedoch keine Einflussnahme des Ministers

²⁸⁰⁰ WP-21-08-09-2023, S. 43.

²⁸⁰¹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 67 f.

²⁸⁰² Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 190.

²⁸⁰³ WP-16-02-06-2023, S. 72.

²⁸⁰⁴ OVG M-V, Beschluss vom 31.05.2018, Az. 5 KM 213/18; OVG M-V, Urteil vom 16.11.2021, Az. 5 K 588/20.

²⁸⁰⁵ WP-14-28-04-2023, S. 14.

²⁸⁰⁶ WP-23-15-09-2023, S. 152.

²⁸⁰⁷ WP-23-15-09-2023, S. 154.

Christian Pegel ableiten, geltendes Recht zu brechen oder Sicherheitsstandards abzusenken. Vielmehr hat die Vernehmung der Zeugen aus dem Bergamt Stralsund, insbesondere des Amtsleiters Thomas Triller und des Dezernenten Rocco Müller, ergeben, dass die technischen Prüfprozesse, etwa hinsichtlich der Dichtigkeitsprüfung, in der alleinigen fachlichen Verantwortung der Behörde verblieben. Auf die Frage, wie Minister Christian Pegel in die Entscheidung über den neuen Zertifizierer eingebunden gewesen sei, antwortete Thomas Triller unmissverständlich: „Das war eine Entscheidung des Bergamtes.“²⁸⁰⁸ Rocco Müller bestätigte dies aus seiner Perspektive und gab an, der Minister sei „aus meiner Kenntnis heraus überhaupt nicht“²⁸⁰⁹ in die Findung des neuen Zertifizierers eingebunden gewesen. Rocco Müller ergänzte grundsätzlich: „Die politischen Vorgaben, die können wir nur insofern berücksichtigen, indem sie sich in ein Gesetz wiederfinden.“²⁸¹⁰ Thomas Triller bestätigte zwar, dass es im Kontext der Suche nach Ersatz-Zertifizierern aufgrund der US-Sanktionen Abstimmungen mit dem Minister gab, dies jedoch aus der Notwendigkeit heraus geschah, überhaupt noch fähige Sachverständige zu finden, da etablierte Unternehmen wie DNV GL abgesprungen waren. „Der Kreis der Sachverständigen ist überschaubar. Die kennen sich alle, ja, und wir kennen die auch alle. Es gibt nicht viele.“²⁸¹¹

4.8. Rechtliche Beratung im Genehmigungsprozess

Aus den Zeugenaussagen ergibt sich, dass die das Bergamt Stralsund beratende Kanzlei GSK Stockmann, vertreten durch Dr. Andreas Geiger und Dr. Claudia Busch, ihre Rolle als kritische Instanz zur Absicherung der Gerichtsfestigkeit des Planfeststellungsbeschlusses verstand. Aus der Perspektive der Kanzlei bestand die zentrale Herausforderung darin, ein technisch hochkomplexes und politisch gewolltes Großprojekt unter Zeitdruck so rechtssicher zu gestalten, dass es einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Im Januar 2018 übermittelte die Kanzlei eine Liste mit sogenannten „Rechtsfehlerpotenzialen“ an das Bergamt. Dieses Vorgehen wurde in den Zeugenbefragungen als Akt der anwaltlichen Fürsorgepflicht eingeordnet.²⁸¹² Es handelte sich bei der Liste nicht um den Nachweis zwingender Rechtsverstöße, die das Projekt unmöglich gemacht hätten, sondern nur um eine Risikoanalyse jener Punkte, die nicht abschließend bis ins letzte Detail geprüft werden konnten.²⁸¹³ Auch wurde die Tragweite der Liste relativiert, da in vergleichbaren Fällen die Listen zum Teil deutlich länger sind.²⁸¹⁴ Eines der von der Kanzlei identifizierten Rechtsrisiken betraf die Abkehr von der Wasserdruckprüfung zugunsten des DNV-Offshore-Standards, dessen Bewertung im Abschnitt zur Dichtigkeitsprüfung oben bereits dargestellt wurde.

Dr. Andreas Geiger ordnete dieses Vorgehen in seiner Vernehmung als Akt der anwaltlichen Fürsorgepflicht ein: „Ich habe es als meine anwaltliche Fürsorgepflicht empfunden, den Mandanten darauf hinzuweisen, dass aus meiner Sicht dort eben der Anwalt das nicht vollständig geprüft hat und ich, wenn Sie so wollen, dann auch als Anwalt dann letztlich nicht die volle Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses übernehmen konnte. Das war sozusagen eine Art Hinweis aus meiner anwaltlichen Pflicht. Wir sind ja auch als Anwälte verpflichtet zu dokumentieren, was wir gesagt und beraten haben, und wir sind auch verpflichtet, als Anwälte im Fall der Fälle dann sagen zu können, dass wir auf bestimmte Dinge

²⁸⁰⁸ WP-14-28-04-2023, S. 65.

²⁸⁰⁹ WP-16-02-06-2023, S. 61.

²⁸¹⁰ WP-16-02-06-2023, S. 9.

²⁸¹¹ WP-14-28-04-2023, S. 65.

²⁸¹² Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 14.

²⁸¹³ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 163.

²⁸¹⁴ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 15.

hingewiesen haben.“²⁸¹⁵ Dr. Claudia Busch bestätigte diese Einordnung und stellte klar: „Es sind Rechtsfehlerpotenziale, es ist keine Liste der Rechtsfehler des Beschlusses, sondern es ist der Hinweis auf Potenzial für Fehler.“²⁸¹⁶ Es handelte sich also dabei nicht um den Nachweis zwingender Rechtsverstöße, die das Projekt unmöglich gemacht hätten, sondern um eine Risikoanalyse jener Punkte, die aufgrund der Beschleunigung des Verfahrens nicht in der gebotenen Tiefe bis ins letzte Detail geprüft werden konnten. Dr. Andreas Geiger relativierte zudem die Tragweite der Liste, indem er auf vergleichbare Verfahren verwies: „Die Liste aus anderen Verfahren, die ich so betreue, die ist zum Teil deutlich länger.“²⁸¹⁷

Aus der Perspektive der federführenden Sachbearbeiter im Bergamt, insbesondere des Zeugen Rocco Müller, wurde dieses Schreiben weniger als ein Stopp-Signal verstanden, sondern primär als eine branchenübliche Maßnahme der anwaltlichen Haftungsfreistellung. Rocco Müller führte in seiner Vernehmung aus, dass Anwälte naturgemäß vorsichtig agieren und kurz vor Abschluss eines so komplexen Verfahrens dokumentieren müssen, auf welche Risiken sie hingewiesen haben, um im Falle eines späteren Scheiterns vor Gericht nicht in Regress genommen werden zu können.²⁸¹⁸

Der von der Opposition erhobene Vorwurf, dass die Liste der Rechtsfehlerpotentiale nicht Gegenstand der gerichtlichen Überprüfungen vor dem OVG Mecklenburg-Vorpommern wurde, missversteht die Rolle, die Rechtsanwaltskanzleien wahrnehmen, grundlegend. Die beauftragten Anwälte waren nur ihrem Mandanten, dem Bergamt Stralsund und damit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, verpflichtet und haben dessen Interessen zu wahren und zu schützen. Eine Offenlegung der anwaltlichen Warnhinweise gegenüber dem Gericht oder den gegen das Land klagenden Umweltverbänden wäre ein strafrechtlich relevanter Parteienverrat und ein Verstoß gegen die anwaltliche Schweigepflicht gewesen.

Der konkrete Umgang mit den aufgeworfenen Fragen in den verbleibenden 48 Stunden vor Erteilung der Planfeststellung war geprägt von einem Pragmatismus und einer Arbeitsverdichtung, die eine schriftliche Dokumentation der Abwägungsprozesse unmöglich machte. Rocco Müller schilderte eindrücklich, dass das Kernteam – bestehend aus ihm, Dr. Annette Prehn, Christoph Grauer sowie zeitweise den Anwälten und dem Amtsleiter – permanent zusammensaß und Textbausteine direkt im Entwurf änderte. Eine formale Abarbeitung der 47 Punkte, etwa durch das Anlegen von Vermerken oder Prüfprotokollen, fand nicht statt. Rocco Müller argumentierte, dass die Zeit, die für das Schreiben eines Vermerks nötig gewesen wäre, effektiver direkt in die Überarbeitung des Beschlusses investiert wurde.²⁸¹⁹ Er zeigte sich überzeugt, dass ein Großteil der Punkte bereits durch vorherige Planänderungen obsolet war: „Schon beim Lesen sind da zwei Drittel rausgefallen, weil das teilweise benannte Punkte sind, die sich auf die Antragsunterlagen beziehen, auf Teile der Antragsunterlagen, die ja zu dem Zeitpunkt lange vorlagen.“²⁸²⁰ Rocco Müller betonte zugleich die unbedingte Entscheidungskompetenz der Behörde: „Selbstverständlich haben wir nichts an Sorgfalt schleifen lassen. Wenn wir noch als Behörde Bedenken gesehen hätten am 29., am 30. Januar, da hätten wir den Beschluss nicht so rausgegeben. Dann hätten wir daran weitergearbeitet.“²⁸²¹ Amtsleiter Thomas Triller bestätigte: „Da hat bis zum Beschluss 31.01., das war die sogenannte

²⁸¹⁵ WP-21-08-09-2023, S. 14.

²⁸¹⁶ WP-18-30-06-2023, S. 163.

²⁸¹⁷ WP-21-08-09-2023, S. 15.

²⁸¹⁸ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 32.

²⁸¹⁹ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 43.

²⁸²⁰ WP-16-02-06-2023, S. 38.

²⁸²¹ WP-16-02-06-2023, S. 33.

Endredaktion, da saßen wir alle in Stralsund zusammen und da wurden diese Punkte im Prinzip behandelt.“²⁸²²

Ein wesentlicher Aspekt des Umgangs mit der Liste war zudem die Einbindung des Vorhabenträgers Nord Stream 2. Das Bergamt leitete eine Auswahl der kritischen Punkte – konkret zwölf der aufgeworfenen Aspekte – umgehend an den Rechtsbeistand der Nord Stream 2 AG, Dr. Ohms, weiter, um eine Stellungnahme zu erhalten. Die Antwort der Gegenseite erfolgte prompt und bescheinigte, dass aus Sicht des Vorhabenträgers keine Hindernisse für den sofortigen Erlass des Beschlusses bestünden. Amtsleiter Thomas Triller betonte dabei die Hoheit der Planfeststellungsbehörde: „Es kann ja durchaus auch sein, dass letztendlich gesagt wurde, in dem Falle nehmen wir unsere Formulierung und diskutieren das nochmal und dann wurde gesagt, dann nehmen wir die Entscheidung des Bergamtes, das ist erledigt für uns. So muss man das ja sehen.“²⁸²³ Dass diese Entscheidung trotz der anwaltlichen Warnung zugunsten des Erlasses fiel, wurde im Nachhinein durch die Bestätigung im Eilverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht als gerechtfertigt angesehen.²⁸²⁴

Diese Einschätzung teilte rückblickend auch der Anwalt, der die Liste der Rechtsfehlerpotentiale selbst verfasst hatte. Dr. Andreas Geiger bezeichnete den Beschluss in seiner Vernehmung als „guten Beschluss“ und resümierte, das Verfahren sei „gut gelaufen und von der Rechtsprechung auch insofern gebilligt worden.“²⁸²⁵

4.9. Gerichtliche Überprüfungen des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund vom 31. Januar 2018 hat jeder gerichtlichen Überprüfung standgehalten. Das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern wies den Eilantrag des NABU auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung am 31. Mai 2018 zurück,²⁸²⁶ die nachfolgende Anhörungsgrüge blieb erfolglos.²⁸²⁷ Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde des NABU mit einstimmigem Beschluss vom 12. Juli 2018 nicht zur Entscheidung an.²⁸²⁸ Die Zeugin Dr. Annette Prehn ordnete diesen Ausgang ein: „Insofern fand ich das als Jurist gut, weil es eigentlich auch unsere Arbeit gewürdigt hat. Es sieht ja nach außen immer so aus, das wäre so einfach.“²⁸²⁹

Diese Einschätzung wurde auch von Dr. Andreas Geiger als Prozessbevollmächtigtem des Landes vor dem OVG bestätigt. In seiner Befragung vor dem Ausschuss führte er aus, das Gericht habe „klare Worte gerade zu den umstrittensten Punkten“ gefunden – vor allem zur energiewirtschaftlichen Bedarfsprognose, die das OVG als „überzeugend“ bewertet und die dagegen vorgebrachten Einwände als „unsubstanziell“ zurückgewiesen habe. Auch zu den Umweltauswirkungen habe das Gericht festgestellt, dass „durch die Regenerierungskräfte des Meeres und durch die kurze Dauer der Bauzeit dort nicht mit irreversiblen, nachhaltigen Schäden zu rechnen war.“²⁸³⁰ Das Verfahren sei „gut gelaufen und von der Rechtsprechung auch insofern gebilligt worden.“²⁸³¹

²⁸²² WP-14-28-04-2023, S. 53.

²⁸²³ WP-14-28-04-2023, S. 55.

²⁸²⁴ OVG M-V, Beschluss vom 31.05.2018, Az. 5 KM 213/18.

²⁸²⁵ WP-21-08-09-2023, S. 25 f.

²⁸²⁶ OVG M-V, Beschluss vom 31.05.2018, Az. 5 KM 213/18.

²⁸²⁷ Vgl. WP-16-02-06-2023, S. 81; WP-14-28-04-2023, S. 110.

²⁸²⁸ BVerfG, Beschluss vom 12.07.2018, Az. 1 BvR 1401/18.

²⁸²⁹ WP-14-28-04-2023, S. 110.

²⁸³⁰ WP-21-08-09-2023, S. 28 f.

²⁸³¹ WP-21-08-09-2023, S. 26.

Die Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um eine Anordnung von Gefahrenforschungmaßnahmen wegen befürchteter Methanemissionen wurde vom Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 16. November 2021 abgewiesen.²⁸³²

Auch der Widerspruch der Bundeswehr gegen die bergrechtliche Genehmigung wegen betroffener Übungsgebiete östlich von Rügen wurde vom Bergamt Stralsund mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, woraufhin von der Bundeswehr keine Rechtsmittel eingelegt wurden.²⁸³³ Bereits bei Nord Stream 1 hatte das OVG Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Klage des Bundesverteidigungsministeriums abgewiesen.²⁸³⁴ Der Zeuge Jens Lange bestätigte, „die Bundeswehr hat den Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund beklagt, und [...] das OVG Greifswald hat diese Klage abgewiesen. Und beim Nord Stream 2-Projekt war das Problem gleichlautend.“²⁸³⁵

4.10. Fazit

Das Genehmigungsverfahren erfüllte die Anforderungen an ein rechtsstaatliches Planfeststellungsverfahren, obwohl es unter den Bedingungen eines Infrastrukturprojekts von außergewöhnlicher Dimension und unter dem Druck konkurrierender Zeitvorstellungen von Vorhabenträger, Genehmigungsbehörde und politischer Ebene durchgeführt wurde. Das Bergamt Stralsund hatte als zuständige Planfeststellungsbehörde stets die Entscheidungshoheit über den gesamten Verfahrensverlauf. Die Weisungsfreiheit im Kernbereich der Planfeststellung war zwischen Ministerium und Bergamt unstrittig und wurde in der Praxis gelebt, wie der Fall der FFH-Gebietserweiterung belegt: Das Bergamt folgte der ministeriellen Anregung einer aufschiebenden Bedingung nicht und wählte eigenständig eine Nebenbestimmung, die höhere Rechtssicherheit gewährleistete. Dass die Behörde trotz des Wunsches von Nord Stream 2 nach Beschleunigung auf der rechtlich sicheren Variante bestand, entkräftet den Vorwurf der externen Beeinflussung.

Auf der Ebene des Verwaltungshandelns entsprach der regelmäßige Informationsaustausch mit der Nord Stream 2 AG in quartalsweisen Gesprächsrunden unter Koordinierung der Staatskanzlei einer bei Großinvestitionsprojekten üblichen und gebotenen Praxis. Die Bundesregierung pflegte auf ihren Ebenen parallele Gesprächsformate. Ebenso lag die Einbindung des Landwirtschaftsministeriums bei der Kohärenzsicherung innerhalb der bestehenden Zuständigkeit: Die Ausweisung eines FFH-Gebietes als Realkompensation war eine Maßnahme, die ein privates Unternehmen rechtlich nicht selbst vornehmen konnte und die das Ministerium gegen anfängliche Zweifel des Vorhabenträgers an ihrer Notwendigkeit durchsetzte. In beiden Fällen handelte die Landesregierung im Rahmen ihrer Kompetenzen und im Einklang mit der Verwaltungspraxis, die auch auf Bundesebene gepflegt wurde. Im Bereich der technischen Prüfung und Zertifizierung haben sich die Vorwürfe der Opposition als nicht tragfähig erwiesen. Das angewandte Verfahren der trockenen Inbetriebnahme basierte auf dem weltweit führenden Offshore-Standard DNV-OS-F101 und wurde vom Bergamt nach anfänglicher Skepsis auf Grundlage fachlicher Nachweise zugelassen. Die von der beratenden Kanzlei GSK Stockmann übermittelte Liste mit Rechtsfehlerpotenzialen war kein Stoppsignal, sondern ein Akt der anwaltlichen Haftungsdokumentation, den die Kanzlei selbst als Risikoanalyse einordnete und in seinem Umfang im Vergleich zu anderen Großverfahren

²⁸³² OVG M-V, Urteil vom 16.11.2021, Az. 5 K 588/20.

²⁸³³ WP-14-28-04-2023, S. 92.

²⁸³⁴ OVG M-V, Urteil vom 22.03.2012, Az. 5 K 6/10.

²⁸³⁵ WP-18-30-06-2023, S. 101.

relativierte. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses waren bis auf 14 Punkte alle bereits ausgeräumt.

Hinsichtlich der Rolle der Bundeswehr hat die Beweisaufnahme gezeigt, dass den Darstellungen und Wertungen des Zeugen Peter Hensel von seinen Vorgesetzten in zentralen Punkten widersprochen wurde. Die Weitergabe von Verschlussachen-Daten an den Vorhabenträger beruhte auf der expliziten schriftlichen Zustimmung der zuständigen Fachstelle der Bundeswehr selbst und diente der verfahrensrechtlich gebotenen Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren. Die vorgesetzten Generäle ordneten den Vorgang als übliche Praxis bei Infrastrukturgroßprojekten ein und verneinten Anhaltspunkte für einen Geheimnisabfluss. Über die gesamte Verfahrensdauer hat die Bundeswehr kein Rechtsmittel gegen die Behörden des Landes eingelegt. Am Ende steht ein Planfeststellungsbeschluss, der jeder gerichtlichen Überprüfung standgehalten hat. Das Oberverwaltungsgericht wies den Eilantrag des NABU zurück, das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht an, die Klage der Deutschen Umwelthilfe wurde abgewiesen, und die Bundeswehr verzichtete nach der Zurückweisung ihres Widerspruchs auf weitere Rechtsmittel.

5. Bau der Gaspipeline Nord Stream 2

5.1. Einleitung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat im Untersuchungszeitraum mehrere konkrete, operative Schritte unternommen, um die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 zu unterstützen. Diese Maßnahmen basierten auf klaren politischen Mandaten, insbesondere Beschlüssen des Landtages, sowie auf der Anwendung geltenden Rechts. Das Handeln war dabei an zwei Adressatenkreise gerichtet: an den Vorhabenträger Nord Stream 2 AG, um Investitionssicherheit zu gewährleisten, und an die heimische Wirtschaft, um diese vor den extraterritorialen Sanktionsdrohungen der USA zu schützen.

5.2. Arbeitsschritte beim Bau von Nord Stream 2

Als zentrale Vorarbeit vor dem eigentlichen Pipelinebau wurden im Rohrummantelungswerk Wasco im Fährhafen Sassnitz seit 2017 ca. 90.000 Rohre mit Beton ummantelt und auf den Flächen des Fährhafens Sassnitz zwischengelagert. Dabei sind zeitweise ca. 400 Arbeitsplätze am Standort entstanden.²⁸³⁶ Die Rohre wurden anschließend verschifft und auf See vor der Verschweißung und Verlegung einer Qualitätskontrolle unterzogen. Die Bagger- und Verlegearbeiten der Pipeline Nord Stream 2 begannen nach den im Januar 2018 bzw. März 2018 erfolgten Genehmigungen des Bergamtes Stralsund bzw. des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Mai 2018. Zunächst erfolgten Baggerarbeiten und ab Juni 2018 die eigentlichen Verlegearbeiten der beiden Pipeline-Stränge. Hieran schlossen sich die im Antrag zur 2. Änderungsgenehmigung vom Juli 2021 beschriebenen Steinschüttungen an. Wie die Zeugen aus dem Stiftungsvorstand und der Geschäftsführung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übereinstimmend darlegten, dienten diese Maßnahmen der physischen Stabilisierung der Röhren auf dem Meeresgrund, um ein Aufschwimmen der Pipeline zu verhindern und deren Lagestabilität für die Inbetriebnahme zu gewährleisten. Das Vorstandsmitglied Katja Enderlein erläuterte, beim sogenannten Rock-Placement handele es sich um „eine Leistung, die darin besteht, dass Felsgestein zur Stabilisierung und zum Schutz der Pipeline auf der Pipeline platziert wird“.²⁸³⁷ Ohne diese Beschwerung hätte physikalisch

²⁸³⁶ WP-33-24-11-2023, S. 122.

²⁸³⁷ WP-70-28-03-2025, S. 13.

die Gefahr bestanden, dass die Pipeline „aufschwimmen“ würde.²⁸³⁸ Diese Arbeiten waren folglich eine zwingende technische Voraussetzung für die Sicherheit der Schifffahrt im Verlegegebiet und die Betriebsbereitschaft der Infrastruktur, deren Herstellung der explizite Auftrag des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung war.

5.3. Umweltbeeinträchtigungen während der Bauarbeiten

Im Zuge der Errichtung der Pipeline Nord Stream 2 kam es sowohl zu einer unvorhergesehenen akuten Verschmutzung als auch zu planungsrechtlich abgewogenen, unvermeidbaren Eingriffen in die Meeresumwelt. Während der Bauphase wurde ein Austritt von Schmierfetten im Greifswalder Bodden im Mai 2018 identifiziert. Wie Umweltminister Dr. Till Backhaus und der zuständige Abteilungsleiter Christian Dahlke bestätigten, handelte es sich um eine Havarie an einem der eingesetzten Arbeitsschiffe, bei der ca. 20 Kilogramm Schmierfett in das Gewässer gelangten. In seiner Befragung sagte Christian Dahlke: „Die Nord Stream hatte da ein schwarzes Schaf offenbar, die da emittiert haben dieses Schmierfett, und ich erinnere jedenfalls noch, dass ich dem Bergamt gesagt habe, dass wir das, wenn sie das jetzt nicht freiwillig machen, dann muss das entsprechend angeordnet werden.“²⁸³⁹ Dieser Vorfall war für die Landesregierung nicht absehbar, jedoch reagierten die zuständigen Behörden, namentlich das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) sowie das Energieministerium, unverzüglich nach Bekanntwerden. Es wurde eine sofortige Beseitigung der Verschmutzung angeordnet, die durch den Vorhabenträger und beauftragte Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wurde. Zudem wurde die Umstellung auf biologisch abbaubare Kraft- und Schmierstoffe auf den Schiffen durchgesetzt, um Wiederholungen auszuschließen. Dr. Till Backhaus erinnerte sich: „Und deswegen habe ich auch darum gebeten, dass es hier aber unverzüglich zu einem Gespräch kommen und diese Dinge abgestellt werden. [...] Im Nachhinein, muss ich heute immer noch sagen, ist das sehr konsequent auch umgesetzt worden. Wir sind ja, Unternehmen aus dem Land sofort beauftragt worden, diese Havarie zu beseitigen. Und zum anderen ist sofort komplett auf den Schiffen, die dort betroffen waren, komplett umgestellt worden, auf, in Klammern, Bio und abbaubare Kraft- und Schmierstoffe. Das ist konsequent umgesetzt worden.“²⁸⁴⁰

Hinsichtlich der mittelbaren Umwelteinflüsse, insbesondere der Aufwirbelung von Sedimenten und der damit verbundenen Nährstofffreisetzung (Stickstoff/Phosphor) sowie der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen, waren diese Effekte der Landesregierung und den Genehmigungsbehörden aufgrund des Planfeststellungsverfahrens bekannt und absehbar. Um diese Eingriffe zu minimieren und zu kompensieren, wurden umfangreiche Auflagen erteilt; „Wir haben, nochmal, 500, fast 500 Seiten, 400 Seiten Bedingungen im Umweltbereich gestellt und die waren für uns abgeschlossen.“, so Dr. Till Backhaus.²⁸⁴¹ Ein zentraler Punkt war die Festlegung strikter Bauzeitenfenster, etwa zum Schutz der Heringslaichzeiten²⁸⁴², was den Bauablauf zeitlich stark reglementierte. Zur Kompensation der Nährstoffeinträge, die durch die Baggerarbeiten unvermeidbar waren, verpflichtete das Land den Vorhabenträger zur Ertüchtigung von Kläranlagen (z.B. in Greifswald), um den Nährstoffeintrag an anderer Stelle dauerhaft zu senken.²⁸⁴³ Dies zeigt, dass die Landesregierung die absehbaren Folgen durch technische und finanzielle Kompensationsmaßnahmen (Realkompensation) aktiv gesteuert hat.

²⁸³⁸ WP-70-28-03-2025, S. 52.

²⁸³⁹ WP-16-02-06-2023, S. 136.

²⁸⁴⁰ WP-80-11-07-2025, S. 70.

²⁸⁴¹ WP-80-11-07-2025, S. 77.

²⁸⁴² Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 108 f.

²⁸⁴³ Vgl. WP-21-08-09-2023, S. 48.

Ein weiterer Aspekt der Vorsorge betraf die FFH-Verträglichkeit. Da eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Lebensräume im Greifswalder Bodden nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, drängte das Umweltministerium bereits in der Planungsphase auf die Ausweisung eines zusätzlichen Naturschutzgebietes (Erweiterung der FFH-Gebietskulisse) als sogenannte Kohärenzsicherungsmaßnahme.²⁸⁴⁴ Diese Entscheidung fiel bereits in der Planungsphase vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Januar 2018. Die Kritik der Umweltverbände, etwa des BUND, dass die Untersuchungen im Vergleich zu Nord Stream 1 verringert worden seien oder die Belastungen verharmlost wurden,²⁸⁴⁵ steht der behördlichen Einschätzung gegenüber, dass durch die umfangreichen Nebenbestimmungen und das Monitoring eine rechtssichere und umweltschonende Umsetzung gewährleistet wurde.

Unvorhergesehene Verschmutzungen wie der Schmierfettaustritt wurden konsequent sanktioniert und beseitigt; vorhabenbedingte Eingriffe wurden durch Ausgleichsmaßnahmen und Bauauflagen minimiert.

5.4. Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger war gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BNatSchG verpflichtet, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen des Pipelinebaus zu leisten und deren Finanzierung sicherzustellen.²⁸⁴⁶ Die Zuständigkeit für die naturschutzfachliche Seite dieser Kompensation lag nach Angaben des Zeugen Kai Umland, Referatsleiter im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, bei seinem Referat.²⁸⁴⁷ Als naturschutzfachlich bedeutsamste Maßnahme benannte Kai Umland die Renaturierung des Polders Bargischow im Landkreis Vorpommern-Greifswald, die als Teil des Peene-Haff-Moores ein seit Langem problembehaftetes Großvorhaben darstellte. An der Umsetzung habe das Land aus fachlicher Sicht ein erhebliches Eigeninteresse gehabt.²⁸⁴⁸ Die Durchführung der Maßnahme lag in den Händen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus wurden ein Öko-Konto in Anspruch genommen sowie Maßnahmen zur Ertüchtigung von Klärwerken veranlasst.²⁸⁴⁹ Umweltminister Dr. Till Backhaus bezifferte den Umfang der gesamten Umweltauflagen auf rund 400 bis 500 Seiten im Planfeststellungsbeschluss und verwies darauf, dass die großen Projekte: Fischlandwiesen, Polder Bargischow, Kläranlage, alle notariell abgesichert wurden.²⁸⁵⁰ Damit waren die Kompensationspflichten nicht vom Ermessen des Vorhabenträgers abhängig, sondern mit dem Baubeginn verbindlich zu erfüllen. Dr. Till Backhaus war in diesem Punkt eindeutig: „Mit dem Eingriff ist das auszugleichen. Und das ist im Planfeststellungsbeschluss mit den Bestimmungen und mit den Nebenbestimmungen alles eindeutig festgelegt.“²⁸⁵¹ Gerichtlich ist die Planfeststellungsentscheidung unbeanstandet geblieben. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald wies den Eilantrag des NABU zurück, weil, so die damalige Juristin im Bergamt Dr. Annette Prehn, „nach summarischer Prüfung da keine offensichtliche Rechtswidrigkeit unseres Planfeststellungsbeschlusses festgestellt werden konnte“.²⁸⁵²

²⁸⁴⁴ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 34.

²⁸⁴⁵ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 10.

²⁸⁴⁶ vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 449.

²⁸⁴⁷ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 29.

²⁸⁴⁸ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 29 f.

²⁸⁴⁹ Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 30.

²⁸⁵⁰ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 77.

²⁸⁵¹ WP-80-11-07-2025, S. 51.

²⁸⁵² WP-14-28-04-2023, S. 109.

Auf die Frage des Abgeordneten Thomas Krüger, ob die Kompensationsmaßnahmen zu Ende geführt worden seien, antwortete Dr. Till Backhaus: „Die sind weitestgehend zu Ende geführt.“²⁸⁵³ Beide vom Ausschuss vernommenen Fachzeugen aus dem Umweltministerium, der zuständige Referatsleiter Kai Umland ebenso wie der Minister selbst, benannten übereinstimmend die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern als ausführende Stelle der zentralen Kompensationsvorhaben. Kai Umland erklärte, die Ausführung der naturschutzfachlich größten Maßnahme, der Renaturierung des Polders Bargischow, liege „in Händen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern“. Zum Zeitpunkt seiner Vernehmung habe die Umsetzung noch andauert.²⁸⁵⁴ Dr. Till Backhaus bestätigte gut zwei Jahre später vor dem Ausschuss, dass die über die Landgesellschaft abgewickelten Projekte zwischenzeitlich abgeschlossen seien: „Die Landgesellschaft, die beiden großen, die großen Projekte, die Abwassergeschichten, die sind gelaufen, das ist auch alles bezahlt. Die Flächen sind auch bezahlt.“²⁸⁵⁵ Auf den konkreten Vorhalt, ob die Klärstufe 4 der Greifswalder Abwasserwerke abgeschlossen sei, bestätigte Dr. Till Backhaus: „Das ist alles gelaufen.“²⁸⁵⁶ Im Ergebnis erklärte er, bei den vier großen Projekten im Abwasserbereich sei „nichts offen“.²⁸⁵⁷ Was allerdings offen blieb, waren Restbeträge aus langfristigen Bewirtschaftungsverpflichtungen, die vertraglich auf einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren angelegt worden waren.²⁸⁵⁸ Dr. Till Backhaus verhielt sich zu diesen Restbeträgen: „Auf Restbeträgen werden wir wahrscheinlich sitzen bleiben.“²⁸⁵⁹ Minister Dr. Till Backhaus verwies zugleich darauf, dass Forderungen beim Sachwalter angemeldet worden seien und eine „hohe Quote bis jetzt erreicht“ worden sei.²⁸⁶⁰ Die noch ausstehenden Beträge betreffen ausschließlich die langfristigen Folgekosten der Kompensation. Dass sie offengeblieben sind, geht auf die kriegsbedingte Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers zurück, nicht auf unzureichendes Handeln der Landesbehörden. Dass solche Dauerverpflichtungen bei der kriegsbedingten Insolvenz des einzigen Vertragspartners nicht vollständig einbringlich sind, ist ein bezifferbarer Kriegsfolgeschaden.

Ergänzend erläuterte der Zeuge Kai Umland dem Ausschuss, die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern habe in ihrer Funktion als anerkannte Flächenagentur nach der Ökokonto-Verordnung die Verpflichtung der Nord Stream 2 AG „aufgrund einer unternehmerischen Entscheidung mit schuldbefreiender Wirkung übernommen“.²⁸⁶¹ Die kaufmännischen Konditionen dieser Übernahme habe die Landgesellschaft eigenständig mit der Nord Stream 2 AG ausgehandelt. In die kaufmännischen Abstimmungen sei sein Referat nach seiner Erinnerung nicht involviert gewesen. Zu welchen Konditionen die Landgesellschaft die schuldbefreiende Wirkung vereinbart habe, entscheide sie selbst.²⁸⁶² Dass die Landgesellschaft die Maßnahme fortführte, bestätigt die Tragfähigkeit des gewählten Konstrukts. Kai Umland verwies darauf, dass die Ökokonto-Verordnung anerkannte Flächenagenturen gerade deshalb privilegiere, weil diese die höchste Gewähr für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen böten. Wäre die Nord Stream 2 AG selbst Schuldnerin geblieben, wäre die Maßnahme nach seiner Einschätzung „wohl kaum realisiert

²⁸⁵³ WP-80-11-07-2025, S. 42.

²⁸⁵⁴ WP-18-30-06-2023, S. 30.

²⁸⁵⁵ WP-80-11-07-2025, S. 129.

²⁸⁵⁶ Ebd.

²⁸⁵⁷ WP-80-11-07-2025, S. 130.

²⁸⁵⁸ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 51.

²⁸⁵⁹ WP-80-11-07-2025, S. 130.

²⁸⁶⁰ WP-80-11-07-2025, S. 131.

²⁸⁶¹ WP-18-30-06-2023, S. 44.

²⁸⁶² Vgl. WP-18-30-06-2023, S. 46.

worden oder zu Ende gebracht worden“. Aus naturschutzfachlicher Perspektive, so Kai Umland, sei „alles gut. Die Maßnahme wird realisiert, wird umgesetzt.“²⁸⁶³

In die Lücke zwischen behördlicher Auflage und privatrechtlicher Durchsetzung stieß nach Kriegsbeginn das Umweltministerium. Obwohl der Ausschussvorsitzende den Zeugen Dr. Till Backhaus darauf hingewiesen hatte, dass Vorgänge nach Kriegsbeginn außerhalb des Untersuchungszeitraums lägen, erklärte der Minister: „Ich bin ermahnt worden, nur zu den Dingen Stellung zu nehmen, aber ich sage es hier trotzdem.“²⁸⁶⁴ Er schilderte dem Ausschuss, dass er den in der Schweiz bestellten Sachwalter kontaktiert habe „mit der dringenden Bitte, diese Sachen abzuarbeiten“.²⁸⁶⁵ Nach dem Zuständigkeitsübergang vom Energieministerium zum Wirtschaftsministerium habe er ein Schreiben verfasst, „klar zu dokumentieren, so, ihr seid jetzt für uns auch in gewisser Weise Ansprechpartner und wir müssen aufpassen, dass hier die Maßnahmen, die vereinbart worden sind im Planfeststellungsverfahren, dass diese abzuarbeiten sind“.²⁸⁶⁶ Beim Verkauf der im Rohrlager verbliebenen Pipelinerohre habe er „zur Bedingung gemacht“, dass der Erlös als Reserve beim Sachwalter verbleibe, damit Mittel für die Fertigstellung der Maßnahmen bereitgehalten würden.²⁸⁶⁷ Schließlich habe er sich an den damaligen Bundeswirtschaftsminister gewandt „mit der Bitte, sich darum zu kümmern, aber da habe ich keinen Rücklauf“.²⁸⁶⁸ Die von Umweltminister Dr. Till Backhaus geschilderte Vorgehensweise folgte einer erkennbaren Priorisierung. Im Vordergrund stand die kooperative Zusammenarbeit mit dem Sachwalter, um die geordnete Fertigstellung der vier Kernmaßnahmen sicherzustellen. Eine konfrontative Rechtsdurchsetzung gegenüber der Sachwaltung hätte die laufende Abarbeitung der Hauptpositionen gefährden können, ohne dass die Durchsetzbarkeit weitergehender Ansprüche nach Maßgabe des schweizerischen Nachlassverfahrens gesichert gewesen wäre. Die Abwägung zwischen vollständiger Ausschöpfung aller theoretisch denkbaren Rechtspositionen einerseits und der Sicherung konkreter Ergebnisse andererseits fiel zugunsten des Pragmatismus aus. Das Ergebnis gibt dieser Priorisierung Recht: Die vier großen Kompensationsprojekte wurden vollständig abgeschlossen und bezahlt.

5.5. Auswahl der Sachverständigen

Der Zeuge Dr. Lasse Petersen, Geschäftsführer der BOS Baustoff- & Off-Shore Service GmbH, übernahm mit seinem Unternehmen nach dem sanktionsbedingten Rückzug der bisherigen Zertifizierer die Projektkoordinierung des Abschlusses der Zertifizierung. Er führte hierzu aus, dass Nils Baak dabei nur ihr „Backup-Gutachter“ war: „Das heißt also, wenn was schiefgelaufen wäre, dann hätte Herr Baak, den wir auch als Gutachter bestellt haben. Wir haben natürlich alle Rückfallebene dann mitbedacht. Wir hatten zwei Leute, wir haben zwei Leute bestellen lassen durch das Bergamt. Wer in Person das begutachtet hat, war der Herr Jörg Himmerich.“²⁸⁶⁹

Eng mit der Frage nach dem Prüfverfahren verbunden war im Ausschuss die Frage nach der Unabhängigkeit der eingesetzten Sachverständigen. Der bereits genannte Nils Baak war vom 1. Februar 2017 bis zum 31. August 2020 bei der Nord Stream 2 AG im Bereich Materials tätig gewesen, bevor er als Teil einer Arbeitsgemeinschaft die Zertifizierung der Pipeline übernahm.

²⁸⁶³ Ebd.

²⁸⁶⁴ WP-80-11-07-2025, S. 84.

²⁸⁶⁵ Ebd.

²⁸⁶⁶ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 128.

²⁸⁶⁷ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 129.

²⁸⁶⁸ Ebd.

²⁸⁶⁹ WP-58-08-11-2024, S. 172.

Die Anerkennung als Sachverständiger nach „§ 11, 12 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtG)“ setzt jedoch ein formales behördliches Verfahren voraus, in dem Sachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nachzuweisen sind. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Tätigkeit „eigenverantwortlich und unabhängig vom Auftraggeber“ ausgeübt wird und der Sachverständige keine Aufgaben übernehmen darf, „deren Erledigung berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit entstehen lassen könnten“ (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 GasHDrLtG). Der Zeuge Nils Baak legte in seiner Vernehmung den Qualifikationsweg dar: Voraussetzung sei ein „abgeschlossenes technisches Studium, eine gewisse Erfahrung in dem Bereich, dann eine Unabhängigkeit, die man sich bestätigen lässt von seinem Arbeitgeber, dass man weisungsbefreit ist, eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit genauso, die auch bestätigt werden muss“.²⁸⁷⁰ Diese Unterlagen seien beim Bergamt eingereicht und geprüft worden.²⁸⁷¹ Das Bergamt habe „eine gewisse Liste von Anforderungen, die sie abarbeiten muss und in dem Fall waren die Anforderungen hinsichtlich meiner Person erfüllt.“²⁸⁷² Die Sachverständigenqualifikation selbst stammte dabei nicht aus der Tätigkeit bei der Nord Stream 2 AG, sondern aus dem Vorgängerprojekt: Baak war bereits beim Bau von Nord Stream 1 für SGS Germany zusammen mit dem TÜV Nord als Sachverständiger nach der Gashochdruckleitungsverordnung für das Bergamt Stralsund tätig gewesen.²⁸⁷³ Während seiner anschließenden Beschäftigung bei der Nord Stream 2 AG habe er hingegen „persönlich überhaupt keinen Kontakt mit den Behörden“ gehabt. Seine Arbeit habe sich auf die technische und kaufmännische Betreuung zweier Zulieferer beschränkt.²⁸⁷⁴ Er sei für die spätere Zertifizierung angesprochen worden „als jemand, der natürlich schon die Grundlagen hat und weiß, wie der ganze Ablauf vonstattengeht, was wichtig ist, was sicherheitstechnisch wichtig ist.“²⁸⁷⁵

Der durch die Oppositionsparteien postulierte Verdacht, bei der Bestellung des Sachverständigen habe es sich um eine von der Nord Stream 2 AG gesteuerte Personalie gehandelt, wurde in der Beweisaufnahme nicht erhärtet. Die Gründe für die Bestellung Nils Baaks als potentieller Ersatzgutachter waren technischer, nicht politischer Natur: Er verfügte als einer von wenigen Sachverständigen über unmittelbare Erfahrung mit der Zertifizierung von Offshore-Gashochdruckleitungen in der Ostsee, hatte diese Qualifikation bereits beim Vorgängerprojekt Nord Stream unter Beweis gestellt und war über eine akkreditierte Inspektionsstelle formal beim Bergamt zugelassen worden. Hinzu kam, dass die beiden ursprünglich beauftragten Zertifizierungsunternehmen aufgrund der US-Sanktionsdrohungen aus dem Projekt ausgestiegen waren und der Kreis verfügbarer Fachleute sich dadurch weiter verengt hatte. Dass das Bergamt in einer solchen Lage den Einsatz von Sachverständigen mit dem Vorhabenträger kommunizierte, bezeichnete der Amtsleiter Thomas Triller als branchenüblich: Bei „den wenigen Sachverständigen, die in Frage kommen“, stimme man sich ab. „Das ist nicht unüblich.“²⁸⁷⁶ Die Entscheidung über die Anerkennung lag gleichwohl beim Bergamt und war an die gesetzlichen Voraussetzungen der Gashochdruckleitungsverordnung gebunden.

²⁸⁷⁰ WP-23-15-09-2023, S. 143.

²⁸⁷¹ Vgl. ebd.

²⁸⁷² Ebd.

²⁸⁷³ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 142.

²⁸⁷⁴ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 144.

²⁸⁷⁵ WP-23-15-09-2023, S. 142.

²⁸⁷⁶ WP-14-28-04-2023, S. 15 f.

5.6. Politischer Abstimmungsprozess mit der Bundesnetzagentur

Der im Raum stehende Vorwurf, die Minister Christian Pegel und Harry Glawe hätten sich im Jahr 2021 in unbotmäßiger Weise bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zugunsten der Nord Stream 2 AG eingesetzt, um geltendes EU-Recht zu umgehen, hat sich in der Beweisaufnahme nicht bestätigt. Tatsächlich handelte es sich um einen notwendigen administrativen Abstimmungsprozess, der auf die rechtskonforme Anwendung neuer gesetzlicher Vorgaben auf ein im Bau befindliches Großprojekt zielte. Der Kern des Sachverhalts betraf die Umsetzung der geänderten EU-Gasrichtlinie in deutsches Recht (Energiewirtschaftsgesetz), die eine eigentumsrechtliche Entflechtung („Unbundling“) von Netzbetrieb und Gasproduktion auch für Importleitungen aus Drittstaaten forderte.²⁸⁷⁷ Da Nord Stream 2 als Tochtergesellschaft der Gazprom diese Anforderung in ihrer ursprünglichen Struktur nicht erfüllte, drohte ein Betriebsverbot für den in deutschen Hoheitsgewässern liegenden Leitungsabschnitt. Was die Opposition als „Lobbyismus“ bezeichnet, gehört vielmehr zu den Kernaufgaben der Exekutive: bei der Umsetzung komplexer Bundesgesetze mit Standortrelevanz für Mecklenburg-Vorpommern Klärungsprozesse mit den zuständigen Regulierungsbehörden herbeizuführen.

Die Chronologie der Ereignisse zeigt, dass die Initiative für den Austausch aus der Notwendigkeit resultierte, eine europarechtskonforme Betriebsgenehmigung für die letzten Kilometer der Pipeline auf deutschem Territorium zu ermöglichen. Minister Christian Pegel und der damalige Wirtschaftsminister Harry Glawe suchten gemeinsam das Gespräch mit der Spitze der Bundesnetzagentur. Christian Pegel bestätigte in seiner Vernehmung, dass dieses Gespräch gesucht wurde, um auszuloten, wie das Bundesgesetz so ausgelegt werden kann, dass es für die Pipeline eine legale Betriebsperspektive gibt: „[E]s war eher die Frage, wie geht man da mit der Situation um, wenn es eben keine Ausnahme gibt. Wie geht man da mit der Situation um, dass da jetzt eine Pipeline liegt und dass davon nach der entsprechenden EU-Richtlinie und dem Bundesgesetz, ich glaube, das sind eher ein EnWG-Regeln, also energiewirtschaftsgesetzliche Regeln. Wie geht man damit um, dass es hinterher trotzdem irgendwie praktikabel umgesetzt wird. Das, was Sie ansprachen, ist ja der Versuch gewesen, es praktikabel zu machen.“²⁸⁷⁸

Der Austausch führte zur Erörterung eines Modells, das als „Independent Transmission Operator“ (ITO) bekannt ist. Dies mündete schließlich in die Gründung der „Gas for Europe GmbH“ als unabhängige Tochtergesellschaft, die eigens für den Betrieb des 12-Seemeilen-Abschnitts in deutschen Gewässern geschaffen wurde. Minister Christian Pegel wies darauf hin, dass die Bundesnetzagentur selbst den Lösungsweg vorgab: Sie habe „klar gesagt: Er sieht da keine Variante und geht eben diesen anderen Weg, um es dann operabel zu machen, wenn es eben nicht mit einer entsprechenden Freistellung funktioniert.“²⁸⁷⁹ Die gesellschaftsrechtliche Lösung war dabei kein Novum. Der Zeuge Christian Dahlke verwies auf das norwegische Modell, bei dem Statoil und ConocoPhillips die Betreibergesellschaft Gassco gründeten: „Und schon waren sie unbundled.“²⁸⁸⁰

Hinsichtlich der Intention der Beteiligten ergibt sich aus den Vernehmungen, dass das Handeln der Minister Christian Pegel und Harry Glawe primär von dem Bestreben geleitet war, die Versorgungssicherheit und die Rechtssicherheit für eine fertiggestellte Infrastruktur zu gewährleisten. Harry Glawe formulierte in seiner Aussage: „Es hat ein Gespräch stattgefunden, um Möglichkeiten zu eruieren, wie man ein Bundesgesetz so auslegt, dass es für Mecklenburg-

²⁸⁷⁷ § 10 EnWG i.d.F.v. 12.12.2019.

²⁸⁷⁸ WP-88-28-11-2025, S. 217.

²⁸⁷⁹ WP-88-28-11-2025, S. 218.

²⁸⁸⁰ WP-16-02-06-2023, S. 140.

Vorpommern einen Ausweg gibt aus dieser Geschichte.“²⁸⁸¹ Es ging also nicht um die Privilegierung eines einzelnen Unternehmens entgegen dem Gesetz, sondern um die Anwendung des Gesetzesrahmens, der ausdrücklich Möglichkeiten zur Zertifizierung unter bestimmten Auflagen vorsieht. Minister Christian Pegel erläuterte, dass der Kontakt zur Bundesnetzagentur auf einem formalen Kabinettaufrag beruhte, in dem der stellvertretende Ministerpräsident, der damalige Innenminister Lorenz Caffier, in Vertretung der Ministerpräsidentin den Energie- und den Wirtschaftsminister beauftragte, „bezüglich der Entscheidung, Nord Stream 2 nicht von der EU-Regulierung freizustellen, Kontakt mit der Bundesnetzagentur aufzunehmen“.²⁸⁸² Dass beide Minister aufgrund ihrer früheren beziehungsweise bestehenden Mitgliedschaften in Beiräten der Bundesnetzagentur eine fachliche Nähe zu der Behörde hatten, erleichterte den direkten Austausch, stellte aber keinesfalls eine unsachgemäße Kungelei dar.²⁸⁸³ Christian Pegel betonte, dass die Bundesnetzagentur in dem Gespräch keinerlei politische Zugeständnisse machte, sondern im Gegenteil ihre Unabhängigkeit deutlich markierte: „Er hat uns sehr deutlich dargelegt, das war im Übrigen vorhersehbar, dass er als Bundesnetzagentur eben keine politischen Entscheidungsspielräume hat, sondern dass er seinerseits sich anhand entsprechender gesetzlicher Vorgaben zu orientieren hat.“²⁸⁸⁴ Statt politischer Einflussnahme sei es um eine gemeinsame Suche nach rechtskonformen Wegen gegangen: „Wir haben ja nicht den armen Präsidenten der Bundesnetzagentur permanent kritisiert für das, was er tut, das macht überhaupt keinen Sinn, sondern wir haben uns aufklären lassen, weil wir dafür einen Auftrag hatten. Den haben wir umgesetzt und haben uns dann eher mit ihm [...] über die konstruktiven Wege auseinandergesetzt, mit denen man dann, wenn diese Ausnahme nicht gezogen wird, umgeht, genau indem man das Unbundling dann betreibt.“²⁸⁸⁵ Ziel war es, eine Lösung für die rund 54 Kilometer Pipeline in deutschen Gewässern zu finden, die den strengen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes standhält.

Die rechtliche Bewertung des Vorgangs entlastet die Landesregierung vom Vorwurf der Unbotmäßigkeit. Die Bundesnetzagentur ist eine unabhängige Regulierungsbehörde, die gemäß europäischem Recht und der Rechtsprechung des EuGH weisungsfrei entscheidet. Ein Gespräch zwischen Landesministern und der Behördenspitze über Auslegungsfragen eines neuen Gesetzes ist im kooperativen Föderalismus ein üblicher Vorgang, insbesondere wenn es um Infrastrukturprojekte von nationaler Tragweite geht.

Dass dieses Verfahren später aufgrund des russischen Angriffskrieges gestoppt wurde, ändert nichts an der Legalität des Bemühens im Jahr 2021, einen rechtskonformen Weg für die Inbetriebnahme zu definieren. Die Landesregierung handelte hier in ihrem Kompetenzbereich, um Schaden vom Wirtschaftsstandort abzuwenden, der durch eine rechtlich ungeklärte Situation entstanden wäre.

5.7. Wirtschaftliche Effekte der Bauarbeiten

Die wirtschaftlichen Effekte der Bauarbeiten an Nord Stream 2 lassen sich nicht auf die dauerhafte Beschäftigung im späteren Pipelinebetrieb verkürzen. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und der ehemalige Energieminister Christian Pegel legten den Fokus auf die indirekten und infrastrukturellen Gewinne. Manuela Schwesig verglich das Projekt mit dem Bau einer Straße: „Es ist bekannt, dass der Betrieb selber nicht viele Arbeitsplätze hat, und es

²⁸⁸¹ WP-76-13-06-2025, S. 66.

²⁸⁸² WP-88-28-11-2025, S. 216.

²⁸⁸³ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 66.

²⁸⁸⁴ WP-88-28-11-2025, S. 217.

²⁸⁸⁵ WP-88-28-11-2025, S. 219.

ist auch bekannt, dass vor allem das Gas durchgeleitet wird. [...] Aber ich habe ja in meinem Eingangsstatement deutlich gemacht [...], dass es wie bei einem Bau der Straße ist. Der Bau der Straße bringt Arbeitsplätze und nicht so sehr der Betrieb. Und nach meiner Wahrnehmung gab es zum Beispiel gerade beim Bau viele Unternehmen, die profitiert haben, unter anderem sind viele Arbeitsplätze gewesen im Bereich der Rohrummantelung.“²⁸⁸⁶ Sie betonte, dass durch den Bau der Pipeline und der landseitigen Anbindungen (EUGAL/OPAL) eine kritische Energieinfrastruktur geschaffen wurde, die auch für zukünftige Wasserstofftechnologien unverzichtbar sei: „Ohne Nord Stream 2 gäbe es keine EUGAL, keine OPAL. Ohne EUGAL und OPAL hätte Deutschland keine schon bestehende Leitung im Wasserstoffnetz. [...] Und es ist eine dieser Leitungen, die als Erstes Wasserstoff bekommen.“²⁸⁸⁷ Ministerpräsidentin Manuela Schwesig unterstrich zudem, dass die Landesregierung diese Perspektive von Beginn an verfolgt habe: „Wir hatten uns immer dafür eingesetzt, dass die Pipelineinfrastruktur wasserstofffähig gestaltet wird. Für uns war immer klar, dass die von Mecklenburg-Vorpommern ausgehenden Verteilerpipelines perspektivisch auch Wasserstoff transportieren sollen.“²⁸⁸⁸ Sie verwies auf konkrete Ansiedlungen und Infrastrukturverbesserungen, insbesondere im Fährhafen Sassnitz-Mukran, die ohne das Projekt nicht möglich gewesen wären.²⁸⁸⁹

Christian Pegel untermauerte diese Sichtweise durch konkrete Zahlen und wies darauf hin, dass in der Hochphase der Rohrummantelung im Hafen Mukran 300 bis 400 Arbeitsplätze entstanden waren, die überwiegend mit Arbeitskräften aus der Region besetzt wurden. Er erklärte vor dem Ausschuss: „Ich kann Ihnen die Zahl nicht nennen, aber 300 bis 400 Arbeitsplätze dürften das in der Hochphase durchaus sein, die in der Regel auch regional waren.“²⁸⁹⁰ Darüber hinaus argumentierte er, dass das Projekt dem Hafen Sassnitz eine weltweite Sichtbarkeit in der Logistikbranche verschafft habe, die Folgeaufträge ermöglichte, welche ohne die Referenz „Nord Stream“ nicht zustande gekommen wären – etwa die Produktion von Betonelementen für den Kopenhagener U-Bahn-Bau. Christian Pegel führte hierzu aus, dass „mit dem Nord Stream 1 Projekt [...] eine Bekanntheit in der weltweiten Logistikszene entstanden [ist], die durchaus Folgegeschäft gebracht hat.“²⁸⁹¹ Für Christian Pegel war jeder einzelne Arbeitsplatz in einer strukturschwachen Region zählenswert, und die massiven Investitionen in die Hafenerneuerung, wie Schwerlastkaikanten und Lagerflächen, stellten für ihn einen bleibenden wirtschaftlichen Wert dar, der die Basis für künftige Ansiedlungen wie im Offshore-Wind-Bereich bildete. Diese Darstellung wurde durch den Bürgermeister von Sassnitz Leon Kräusche bestätigt, der berichtete, dass der Hafen durch das Projektgeschäft „ganz andere logistische Möglichkeiten bekommen“ habe und man von „350 direkten Arbeitskräften“ in der Hochphase ausgehe.²⁸⁹²

Auf kommunaler Ebene stützten die Landräte diese Einschätzung der positiven Sekundäreffekte. Der Landrat von Vorpommern-Rügen, Dr. Stefan Kerth, beschrieb die Stimmung in der Region und sprach von einem „Regionalstolz“ und erklärte, „dass zumindest sehr viele Menschen in unserer Region das durchaus auch als eine Art Wiederbelebung unserer wirtschaftlichen Funktionalität empfunden haben, dass der Hafen Mukran dort durchaus ein Dreh- und Angelpunkt war für den Bau der Pipeline.“²⁸⁹³ Dr. Stefan Kerth betonte die

²⁸⁸⁶ WP-89-05-12-2025, S. 114.

²⁸⁸⁷ WP-89-05-12-2025, S. 87.

²⁸⁸⁸ WP-89-05-12-2025, S. 32 f.

²⁸⁸⁹ WP-89-05-12-2025, S. 113 f.

²⁸⁹⁰ WP-88-28-11-2025, S. 54.

²⁸⁹¹ Ebd.

²⁸⁹² WP-31-03-11-2023, S. 58.

²⁸⁹³ WP-25-06-10-2023, S. 45 f.

langfristigen Standorteffekte: „Ein Standort, der mal was produziert hat, der ist eben nicht kalt, der ist warm, und deswegen habe ich daran für mich die Hoffnung geknüpft, dass man aus diesem Geschäftsbetrieb [...] Potenziale entstehen.“²⁸⁹⁴. Auch Vertreter des Fährhafens bestätigten, dass die durch Nord Stream finanzierten Infrastrukturausbauten, wie die Ertüchtigung der Nordmole oder die Schaffung von Lagerflächen, erhebliche Impulse für die Stadt setzten. Stefan Grunau, Mitglied des Aufsichtsrats der Fährhafen Sassnitz GmbH, fasste dies prägnant zusammen: „Wir haben immer so gesagt, das ist ein Konjunkturprogramm für die Stadt gewesen.“²⁸⁹⁵

In einer Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2024 wurde das Investitionsvolumen in Waren und Dienstleistungen des Nord Stream 2-Projekts allein in Deutschland mit ca. 3,85 Milliarden Euro und die Anzahl der Arbeitsplätze in Deutschland mit ca. 24.040 Stellen angegeben, insbesondere in den Bereichen Umweltdienstleistungen, Logistik und Rohrherstellung, jeweils mit Stand 2019 also noch vor Abschluss der Arbeiten.²⁸⁹⁶

Diese Befunde zur Bau- und Infrastrukturphase stehen nicht im Widerspruch zur Aussage von Minister Dr. Till Backhaus, das Land Mecklenburg-Vorpommern habe von Nord Stream 1 und 2 „rein wirtschaftstechnisch praktisch nichts gehabt“. Diese Aussage muss im Kontext seiner weiterführenden Erläuterungen betrachtet werden, da sie sich primär auf das Fehlen mittelbarer Wertschöpfungsketten bezog und nicht die zeitlich befristeten Bau- und Infrastruktureffekte negierte. Auf Nachfrage bestätigte Dr. Till Backhaus, dass niedrige Energiepreise „sehr wohl hochgradig arbeitsmarktrelevant“ seien.²⁸⁹⁷

5.8. Fazit

Der Planfeststellungsbeschluss hatte dem Vorhabenträger umfangreiche naturschutzfachliche Auflagen auferlegt. Die Landesregierung hat diese Auflagen durchgesetzt, im Fall der FFH-Kohärenzsicherung gegen anfängliche Zweifel des Vorhabenträgers an ihrer Notwendigkeit, und bei dem einzigen signifikanten Unfallereignis der Bauphase eine sofortige Beseitigung und die Umstellung auf biologisch abbaubare Betriebsstoffe angeordnet.

Die vier zentralen Kompensationsvorhaben wurden über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt, notariell abgesichert und nach den übereinstimmenden Angaben von Umweltminister Dr. Till Backhaus und dem zuständigen Referatsleiter Kai Umland vollständig abgeschlossen und bezahlt. Die offengebliebenen Restbeträge aus langfristigen Bewirtschaftungsverpflichtungen fallen nach der Aussage des Zeugen Umland in den Verantwortungsbereich der Landgesellschaft, die die Verpflichtung der Nord Stream 2 AG als anerkannte Flächenagentur mit schuldbefreiender Wirkung aufgrund einer eigenen unternehmerischen Entscheidung übernommen und die kaufmännischen Konditionen eigenständig ausgehandelt hatte. Dass die Landgesellschaft die Maßnahme trotz der Zahlungsunfähigkeit ihres Vertragspartners fortführte, bestätigt die Tragfähigkeit des gewählten Konstrukts. Kai Umland verwies darauf, dass die Ökokonto-Verordnung anerkannte Flächenagenturen gerade deshalb privilegiere, weil diese die höchste Gewähr für die Umsetzung böten. Die Konstellation nach dem 24. Februar 2022 war für alle Beteiligten präzedenzlos. Dass Umweltminister Dr. Till Backhaus in dieser Lage eigeninitiativ den Kontakt zum Schweizer Sachwalter herstellte, die Reservierung von Erlösen aus dem Rohrverkauf

²⁸⁹⁴ WP-25-06-10-2023, S. 57.

²⁸⁹⁵ WP-27-20-10-2023, S. 90.

²⁸⁹⁶ Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (2024), WD 5 – 3000 – 067/24.

²⁸⁹⁷ WP-80-11-07-2025, S. 42.

durchsetzte und die Fertigstellung der Kernmaßnahmen sicherte, war eine pragmatische Reaktion, die am Ergebnis zu messen ist: Die vier großen Projekte sind abgeschlossen.

Die Anerkennung des Ersatzgutachters Nils Baak erfolgte im formalen Verfahren nach der Gashochdruckleitungsverordnung, an dessen Ende die gesetzlichen Voraussetzungen der Sachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit festgestellt wurden. Dass sich der Kreis verfügbarer Fachleute durch den sanktionsbedingten Rückzug etablierter Zertifizierungsunternehmen verengt hatte, unterstreicht die Bedeutung dieser formalen Zulassungsprüfung und relativiert sie nicht.

Zu den wirtschaftlichen Effekten des Pipelinebaus hoben Manuela Schwesig und Christian Pegel die temporären Beschäftigungseffekte hervor, bis zu 400 Arbeitsplätze bei der Rohrummantelung, sowie die dauerhafte Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur in Mukran und die strategische Positionierung des Landes für den Wasserstofftransport über EUGAL und OPAL. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bezifferte das Investitionsvolumen in Waren und Dienstleistungen allein in Deutschland auf rund 3,85 Milliarden Euro bei etwa 24.000 Arbeitsplätzen.

Der Abstimmungsprozess der Minister Christian Pegel und Harry Glawe mit der Bundesnetzagentur im Jahr 2021 betraf die rechtskonforme Anwendung der geänderten EU-Gasrichtlinie auf ein im Bau befindliches Infrastrukturprojekt. Die Initiative beruhte auf einem formalen Kabinettaufrag, die Bundesnetzagentur markierte ihre Unabhängigkeit, und das Ergebnis war die Erörterung einer gesellschaftsrechtlichen Lösung, die in ein reguläres Zertifizierungsverfahren gemündet hätte. Dass dieses Verfahren nach dem 24. Februar 2022 gestoppt wurde, ändert an der Rechtmäßigkeit der Bemühungen nichts.

6. Sanktionsdrohungen sowie weitere Reaktionen aus dem Ausland

Die Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV war eine Reaktion der Landesregierung auf eine von der Bundes- wie auch Landesregierung als völkerrechtswidrig eingestufte Bedrohungslage durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Überlegungen und Entscheidungen basierten auf der realen Gefahr einer wirtschaftlichen Vernichtung heimischer Unternehmen. Auslöser war insbesondere der Drohbrief dreier US-Senatoren vom August 2020 an den Fährhafen Sassnitz-Mukran, der unverhohlen mit „finanzieller Zerstörung“ drohte. Es war der erklärte Wille der Landesregierung und des Landtages, sich dieser Erpressung durch einen Verbündeten nicht zu beugen, Unternehmen zu schützen und die Energiesicherheit sowie die investierte Infrastruktur zu schützen.

Bereits vor dem Drohbrief der Senatoren schätzte die Bundesregierung im Juli 2020 intern die Situation so ein, dass sich die US-Administration von ihrem Ziel, die Inbetriebnahme von Nord Stream 2 zu verhindern, durch keinerlei Gegenangebote der Bundesregierung abbringen lasse²⁸⁹⁸: „[Die] US-Seite ignoriert alle bisherigen Initiativen der Bundesregierung, die dem Ziel dienen, die durch Dritte befürchteten Auswirkungen der Nord Stream 2 Pipeline auf den europäischen Gasmarkt zu beseitigen. [Die] US-Seite hat jetzt begonnen, die an Nord Stream 2 beteiligten Unternehmen mit ersten Gesprächen unter Druck zu setzen und Sanktionen angedroht.“²⁸⁹⁹ Die Bundesregierung sah auch eine Sanktionsgefahr für deutsche Unternehmen: „In einer ersten Einschätzung ist davon auszugehen, dass die neuen PEESA-

²⁸⁹⁸ Vgl. AV037-87-21-11-2025-Scholz-B'90/Die Grünen, S. 3, Terminvorbereitungsvermerk des BMWi für Bundeswirtschaftsminister Altmaier vom 22.07.2020 für ein Ministergespräch BMWi / BMF / AA / BK-Amt zu LNG/Nord Stream 2 im Kontext der US-Sanktionen am 23.07.2020.

²⁸⁹⁹ Ebd.

Sanktionsvorschläge deutlich mehr deutsche und europäische Unternehmen zu einem potenziellen Sanktionsziel machen. Welche und wie viele europäische Unternehmen, die derzeit am Projekt Nord Stream 2 arbeiten, konkret von diesem neuen Gesetzentwurf betroffen wären, kann noch nicht beurteilt werden. Insgesamt sind noch rd. 138 Firmen beteiligt.“²⁹⁰⁰

6.1. Reaktionen auf die Sanktionsdrohungen

Die Androhung und spätere Verhängung extraterritorialer Sanktionen durch die US-Administration unter Präsident Donald Trump wurde auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen in Deutschland weitestgehend einhellig als völkerrechtswidriger Eingriff in die europäische Souveränität zurückgewiesen. Die Bundesregierung, vertreten durch die damalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und den damaligen Vizekanzler Olaf Scholz, lehnte diese Sanktionen unter Berufung auf das Völkerrecht strikt ab und hielt an der Fertigstellung des Projekts fest. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel erklärte im Juli 2020 im Bundestag, dass die Sanktionen den Bauverlauf zwar erschwerten, die Bundesregierung es aber trotzdem für richtig halte, das Projekt fertigzustellen, und in diesem Sinne agiere: „Wir glauben allerdings, dass die Art der extraterritorialen Sanktionen, wie sie von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt werden, nicht unserem Rechtsverständnis entspricht [...]. Dennoch muss man zugestehen, dass sich dadurch der Bauverlauf erschwert. Wir glauben trotzdem, dass es richtig ist, dieses Projekt fertigzustellen, und in diesem Sinne agieren wir.“²⁹⁰¹ Diese Haltung wurde durch diplomatische Bemühungen flankiert, wie etwa das Schreiben des damaligen Bundesfinanzministers Olaf Scholz an seinen US-Amtskollegen Steven Mnuchin, in dem im Gegenzug für einen Sanktionsverzicht der Ausbau von LNG-Infrastruktur in Deutschland in Aussicht gestellt wurde.²⁹⁰² Olaf Scholz bestätigte im Untersuchungsausschuss, dass es sich dabei nicht um eine Einzelinitiative, sondern um eine abgestimmte Maßnahme der gesamten Bundesregierung gehandelt habe: Der Brief sei „natürlich nach Beratung in der Bundesregierung und mit Einverständnis der relevanten Ministerien, einschließlich des Kanzleramtes“ zustande gekommen.²⁹⁰³ Die Ablehnung der extraterritorialen Sanktionen sei dabei keine auf Nord Stream 2 beschränkte Position gewesen, sondern eine grundsätzliche europäische Haltung. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hätten sich nicht damit abfinden können, so Olaf Scholz, „dass unser wichtigster bester Freund Sanktionen [...] in Bezug auf europäische Staaten und Unternehmen aus Europa verhängt“. Bei dieser Haltung sei man „auch nie alleine gewesen“, „selbst bei denjenigen, die das Projekt nicht gut fanden“.²⁹⁰⁴ Auch der ehemalige Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier bestätigte, dass „die Sekundärsanktionen der amerikanischen Administration, nach dem, was uns jedenfalls die Völkerrechtler erklärten, mit dem Völkerrecht nicht kompatibel“ gewesen seien.²⁹⁰⁵ Die Bundesregierung sah demnach keine Veranlassung, ihre Position zum Projekt zu ändern, wenngleich man aufgrund der Bündnistreue zu den USA auf Gegenmaßnahmen verzichtete. Diesen Verzicht begründete Peter Altmaier ausdrücklich damit, dass die USA nicht mächtiger, sondern unser Verbündeter seien.²⁹⁰⁶

²⁹⁰⁰ Ebd., S. 6 f.

²⁹⁰¹ BT-Plenarprotokoll 19/169 vom 01.07.2020, S. 21027.

²⁹⁰² Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 8; vgl. AV037-87-21-11-2025-Scholz-B'90/Die Grünen, S. 3, Terminvorbereitungsvermerk des BMWi für Bundeswirtschaftsminister Altmaier vom 22.07.2020 für ein Ministergespräch BMWi / BMF / AA / BK-Amt zu LNG/Nord Stream 2 im Kontext der US-Sanktionen am 23.07.2020.

²⁹⁰³ WP-87-21-11-2025, S. 8 f.

²⁹⁰⁴ WP-87-21-11-2025, S. 44 f.

²⁹⁰⁵ WP-86-07-11-2025, S. 78.

²⁹⁰⁶ WP-86-07-11-2025, S. 115.

Auf der Ebene der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und des Landtages führte die als aggressiv empfundene Vorgehensweise der USA, insbesondere der Drohbrief dreier US-Senatoren an den Fährhafen Sassnitz-Mukran im August 2020, zu einer Solidarisierung über Parteigrenzen hinweg. Der Landtag verurteilte mit den Stimmen von SPD, CDU und Linke die Sanktionsdrohungen als Erpressung, die im Welthandel nichts zu suchen habe, und forderte die Landesregierung auf, sich für die Fertigstellung einzusetzen.²⁹⁰⁷ Ministerpräsidentin Manuela Schwesig wies die Drohungen schriftlich gegenüber den US-Senatoren zurück und besuchte demonstrativ die Belegschaft des Fährhafens, um den Beschäftigten, die um ihre Existenz fürchteten, den Rücken zu stärken. Staatssekretär Patrick Dahlemann, der den Besuch vorbereitete und begleitete, schilderte die Lage vor Ort anschaulich: „In diesem Gespräch war die Verunsicherung der Beschäftigten in Mukran sehr, sehr deutlich zu spüren.“²⁹⁰⁸ Auch der damalige Bürgermeister von Sassnitz, Frank Kracht, bestätigte, dass die Ministerpräsidentin bei einer Belegschaftsversammlung den Beschäftigten persönlich „Rede und Antwort gestanden“ habe und die Zusicherung der Landesregierung unmissverständlich gewesen sei: „Nein, wir stehen hinter euch. Es ist alles rechtsstaatlich vernünftig gelaufen. Ihr habt nichts Unrechtes getan.“²⁹⁰⁹

Die CDU-Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern wandte sich am 7. August 2020 mit einem Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, um ihre Sorge und Befremden über die Sanktionsdrohungen der US-Senatoren gegen den Hafen Sassnitz und seine Beschäftigten zum Ausdruck zu bringen. Die Fraktion bat die Bundesregierung, „im Sinne einer Rückkehr zur Dialogbereitschaft auf die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika einzuwirken.“²⁹¹⁰

Der damalige Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Dr. Stefan Rudolph, bezeichnete die Sanktionen in seiner Zeugenbefragung als „ein Ding aus dem Tollhaus“.²⁹¹¹ Sein damaliger Kollege im Innenministerium, Thomas Lenz, ordnete die Sanktionsdrohungen wie folgt ein: „Aus meiner Sicht ein völlig ungeheuerlicher Vorgang, dass dann Firmen mit Sanktionen bedroht werden von einem verbündeten Staat, dass man das nicht hinnimmt, dass man da nach Lösungen sucht, halte ich für interessengerecht und auch legitim.“²⁹¹²

Die Reaktion der Wirtschaft war von erheblicher Verunsicherung und dem Rückzug internationaler Partner geprägt. Während große westliche Finanzinvestoren wie Wintershall Dea und Uniper trotz der Bedrohungslage an der Finanzierung des Projekts Nord Stream 2 festhielten, zogen sich spezialisierte Dienstleister wie das Unternehmen Allseas S.A. oder Zertifizierungsunternehmen aufgrund des enormen Drucks aus dem Projekt zurück. Der ehemalige Wirtschaftsminister Harry Glawe erläuterte den Mechanismus: Die USA sanktionierten „nicht Länder, sondern Unternehmen“ und „nicht den Tag, an dem gearbeitet wird, sondern für die Zukunft keine Aufträge mehr an diese Unternehmen“.²⁹¹³ Bereits die bloße Drohung reichte aus, um weltweit operierende Spezialunternehmen zum Rückzug zu bewegen.

²⁹⁰⁷ LT-MV-Drs. 7/5302 vom 20.08.2020.

²⁹⁰⁸ WP-73-02-05-2025, S. 80.

²⁹⁰⁹ WP-29-27-10-2023, S. 102 f.

²⁹¹⁰ Schreiben der CDU-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 07.08.2020.

²⁹¹¹ WP-67-28-02-2025, S. 126.

²⁹¹² WP-67-28-02-2025, S. 48 f.

²⁹¹³ WP-76-13-06-2025, S. 55.

Vor Ort in Mecklenburg-Vorpommern herrschte bei den betroffenen Unternehmen, insbesondere im Umfeld des Hafens Mukran, große Sorge vor wirtschaftlicher Vernichtung. Minister Christian Pegel beschrieb die Unsicherheit: „Es war vor allem unklar, ob Versicherungen überhaupt noch weiter versichern, ob Banken die Konten kündigen, ob über das weltweite Überweisungssystem laufende Gelder automatisch eingefroren werden würden.“²⁹¹⁴ Diese Befürchtungen waren keineswegs abstrakt. Die damalige Staatssekretärin und Aufsichtsratsvorsitzende des Fährhafens, Ina-Maria Ulbrich, berichtete, der Geschäftsführer habe aus Gesprächen mit Banken davon berichtet, dass Kreditinstitute, die Geschäftspartner des Fährhafens waren, „sehr genau [...] hinschauten“ und Unternehmen, die im Hafen tätig waren, „nicht riskieren wollten, unter amerikanische Sanktionen zu fallen“.²⁹¹⁵ Der Vorstandsvorsitzende der Pommerschen Volksbank, Martin Wangemann, bestätigte im Ausschuss, dass seine Bank eine Kundenanfrage zur Neukontoeröffnung im Zusammenhang mit den Sanktionen erhalten habe. Er habe sich daraufhin an den genossenschaftlichen Prüfungsverband und an die Bundesbank als die fachlich zuständigen Stellen gewandt; auch eine Anfrage an das Finanzministerium wurde gestellt. Eine belastbare Handlungsempfehlung konnte keine der angefragten Stellen erteilen.²⁹¹⁶ Wirtschaftsverbände wie die Industrie- und Handelskammern und der Unternehmerverband Vorpommern positionierten sich klar gegen die Sanktionen und forderten Schutzmaßnahmen für die regionale Wirtschaft.²⁹¹⁷

Auch über Mecklenburg-Vorpommern hinaus reagierten Wirtschaftsverbände auf die Sanktionsdrohungen der US-Senatoren: Beispielsweise wandte sich der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft am 17. Juni 2020 in einem Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, in dem er seine Sorge über die verschiedenen Initiativen in den USA zur Verhinderung der Pipeline Nord Stream 2 zum Ausdruck brachte, insbesondere die beabsichtigte rückwirkende Erweiterung eines im Dezember 2019 verabschiedeten Sanktionsgesetzes auf alle Unternehmen, „die seit Dezember 2019 einen Beitrag zur Fertigstellung der Pipeline leisten, einschließlich Versicherungsunternehmen, IT-Dienstleistern und Zertifizierern. Das Gesetz könnte damit neben russischen Unternehmen insbesondere mittelständische Unternehmen aus Deutschland und hier insbesondere Unternehmen im Umfeld der Ostsee-Häfen Sassnitz-Mukran und Lubmin-Greifswald treffen. Selbst Vertreter deutscher Behörden, die für Genehmigungen zuständig sind, könnten sanktioniert werden.“²⁹¹⁸ Der Ost-Ausschuss dankte der Bundeskanzlerin, dass sie den Grundsatz, „dass europäische Energie- und Wirtschaftsfragen ausschließlich nach EU-Gesetzen geklärt werden müssen und nicht von Washington zu entscheiden sind“, in den vergangenen Jahren persönlich verteidigt habe und stellte fest, dass ohne die Vermittlung der Bundeskanzlerin und den Rückhalt der Bundesregierung das Projekt Nord Stream 2 nicht in die Nähe der Fertigstellung gelangt wäre.²⁹¹⁹ In Abstimmung mit seinen Mitgliedern und Trägerverbänden BDI und DIHK bittet der Ost-Ausschuss die Bundeskanzlerin, ihre „persönlichen Einflussmöglichkeiten nochmals zu nutzen, um die deutsche und europäische Wirtschaft vor extraterritorialen US-Sanktionen zu schützen.“²⁹²⁰

In einem weiteren Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 18. August 2020 bat der Ost-Ausschuss darum, „jetzt wirksame allgemeine Abwehrmechanismen gegen

²⁹¹⁴ WP-88-28-11-2025, S. 20.

²⁹¹⁵ WP-71-04-04-2025, S. 60.

²⁹¹⁶ WP-29-27-10-2023, S. 65.

²⁹¹⁷ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 95.

²⁹¹⁸ Schreiben Ost-Ausschuss – Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft e.V. an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 17.06.2020.

²⁹¹⁹ Ebd.

²⁹²⁰ Ebd.

extraterritorialen Sanktionsdruck zu entwickeln, sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene. Benötigt werden schnelle Antworten und gleichzeitig ein langer Atem, um die Souveränität der EU auf ihrem eigenen Territorium abzusichern und die europäische Wirtschaft zu schützen.“²⁹²¹ In dem Schreiben wurde berichtet, dass eine Reihe mit Nord Stream 2 verbundene Unternehmen Gesprächsaufforderungen durch die US-Botschaft bzw. die US-Administration erhalten haben. Der Ost-Ausschuss zitierte US-Vertreter aus diesen Gesprächen mit den Worten: „Wenn Sie etwas erreichen wollen, sollten Sie sich ans State Department wenden (und nicht an die Bundesregierung)“²⁹²². In seinem Schreiben formulierte der Ost-Ausschuss die Befürchtung, dass die Folgewirkungen, die eine Durchsetzung der US-amerikanischen Interessen mit Hilfe des Sanktionsdrucks über den Präzedenzfall hinaus haben würde, drastisch ausfallen: „Dann wäre praktisch keine größere europäisch-russische Investition mehr ohne Risiko durchführbar, die Position europäischer Unternehmen gegenüber der chinesischen Konkurrenz auf dem russischen Markt würde sich weiter verschlechtern. Gelingt es nicht, europäische Unternehmen wirksam zu schützen und die wachsende Rechtsunsicherheit auszuräumen, wird zudem Overcompliance auch in Bezug auf Russland die Folge sein. Viele sinnvolle Projekte würden dadurch von vorneherein auf der Strecke bleiben. Zudem ist die Gefahr sehr real, dass bei der Durchsetzung der nationalen Interessen der USA auch andere Drittstaaten zur Nutzung extraterritorialer Sanktionen ermuntert werden.“²⁹²³

Auf kommunaler Ebene und in der Öffentlichkeit wurde das Vorgehen der USA als ungerechtfertigte Einmischung wahrgenommen. Die Kreistage Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald fassten jeweils am 12. Oktober 2020 Beschlüsse, in denen sie sich zum Projekt bekannten und die Sanktionen zurückwiesen.²⁹²⁴ Im Anschluss an den Beschluss des Kreistages wandte sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Schreiben an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sowie an die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, um über den Kreistagsbeschluss zu informieren und für eine Unterstützung der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 sowie für eine Rückweisung der Sanktionsdrohungen zu werben.²⁹²⁵ Ebenso fasste die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 19.10.2020 einen entsprechenden Beschluss, in dem sie sich ebenfalls zum Projekt bekannte und gegen die Sanktionen wandte. Auch dieser Beschluss wurde mit einem Brief an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 11.12.2020 begleitet, in dem die Bundeskanzlerin um ihre „persönliche Unterstützung und die Fortsetzung Ihres unermüdlichen Engagements in der Angelegenheit Nord Stream 2 auch im Rahmen der Europäischen Union“ gebeten wurde.²⁹²⁶

Der Landrat des Kreises Vorpommern-Rügen, Dr. Stefan Kerth, schilderte die Stimmung: Die Sanktionsdrohungen seien „als durchaus relevante und sehr ernstzunehmende Bedrohung wahrgenommen worden“, denn „die Menschen“ hätten sich gefragt, „was das bedeuten könnte für Gewerbetreibende, für die Kommune und für den Landkreis“.²⁹²⁷ Der vormalige Bürgermeister der Stadt Sassnitz, Frank Kracht, berichtete, dass die Beschäftigten des Fährhafens in großer Angst um ihre Arbeitsplätze und ihre persönliche wirtschaftliche Existenz

²⁹²¹ Schreiben Ost-Ausschuss – Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft e.V. an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 18.08.2020.

²⁹²² Ebd.

²⁹²³ Ebd.

²⁹²⁴ Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 12. Oktober 2020; Beschluss des Kreistages Vorpommern-Greifswald vom 12. Oktober 2020; vgl. WP-25-06-10-2023, S. 12 f., WP-25-06-10-2023, S. 44.

²⁹²⁵ Schreiben des Landkreises Vorpommern-Greifswald an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 20.11.2020; Schreiben des Landkreises Vorpommern-Greifswald an Ministerpräsidentin Manuela Schwesig vom 20.11.2020.

²⁹²⁶ Schreiben der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 11.12.2020.

²⁹²⁷ WP-25-06-10-2023, S. 44.

gelebt hätten. Er selbst habe sich durch das Schreiben der Senatoren „persönlich angegriffen“ gefühlt.²⁹²⁸ Dass auch kleine Dienstleister betroffen waren, die mit dem geopolitischen Konflikt nichts zu tun hatten, verdeutlichte der derzeitige Bürgermeister der Stadt Sassnitz, Leon Kräusche. Er berichtete von einer „Fassungslosigkeit“ in der Bevölkerung darüber, wie Unternehmen, die „einfach nur ihren Job gemacht haben“, etwa eine Tankstelle, die Schiffsdiesel für Begleitboote ausgab, plötzlich öffentlich als am Projekt beteiligte Akteure benannt und mit Sanktionsfragen konfrontiert worden seien.²⁹²⁹

Auch auf europäischer Ebene wurden die extraterritorialen Sanktionen kritisiert. Der hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, erklärte am 17. Juli 2020, die EU betrachte die extraterritoriale Anwendung von Sanktionen als völkerrechtswidrig. Die EU-Kommission bekräftigte diese Position im Januar 2021.²⁹³⁰ Innerhalb der EU gab es, insbesondere aus Polen und dem Baltikum, auch Stimmen, die das Projekt ablehnten und die US-Maßnahmen begrüßten. Die Sanktionsdrohungen führten in Deutschland allerdings zu einem Schulterschluss von Bundes- und Landespolitik sowie der Wirtschaft und einer großen Mehrheit der Bevölkerung, um die Energiesouveränität zu verteidigen.

Die Trump-Administration hatte mit der einseitigen Aufkündigung des Pariser Klimaabkommens, des Atomabkommens mit dem Iran und des INF-Vertrages die Verlässlichkeit der Vereinigten Staaten als Vertrags- und Bündnispartner erkennbar in Frage gestellt. Die Bundesregierung kam vor diesem Hintergrund im Juli 2020 in einer von Auswärtigem Amt, Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie getragenen Einschätzung zu dem Befund, dass diplomatische Initiativen aussichtslos blieben: „Die US-Seite ignoriert alle bisherigen Initiativen der Bundesregierung [...]“.²⁹³¹ Bund und Land bewerteten die extraterritorialen Sanktionen, von denen rund 138 deutsche und europäische Unternehmen potenziell betroffen waren²⁹³², als völkerrechtswidrig. Wie bereits dargelegt, handelt es sich um eine Einordnung, die der Hohe Vertreter der Europäischen Union und die Europäische Kommission teilten. Die Entscheidung der Bundes- und Landesregierung, am Projekt festzuhalten und sich der Drohkulisse nicht zu beugen, erfolgte vor diesem Hintergrund bewusst und in Übereinstimmung sämtlicher westeuropäischen Regierungen.

6.2. Stiftungsidee als Reaktion auf die Sanktionsdrohungen

Die Entscheidung für die Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb war das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung verschiedener Handlungsoptionen. Minister Christian Pegel schilderte in seiner Vernehmung den juristischen Ausschlussprozess, an dessen Ende nur eine Rechtsform übrigblieb. Eine landeseigene GmbH, so Christian Pegel, hätte das Kernproblem nicht gelöst, da eine solche als juristische Person mit Gesellschaftern weiterhin sanktionsdurchlässig gewesen wäre: Die extraterritorialen Sanktionsmechanismen hätten potenziell auf die Eigentümerstrukturen durchgegriffen und das Land als Gesellschafter unmittelbar in den Fokus gerückt. Die Stiftung hingegen bot einen

²⁹²⁸ WP-29-27-10-2023, S. 89 f.

²⁹²⁹ WP-31-03-11-2023, S. 58 f.

²⁹³⁰ Erklärung des Hohen Vertreters/Vizepräsidenten Josep Borrell zu US-Sanktionen vom 17. Juli 2020 (abrufbar unter: https://www.eeas.europa.eu/eeas/statement-high-representativevice-president-josep-borrell-us-sanctions_en); Antwort der Europäischen Kommission auf die parlamentarische Anfrage E-005506/2020 vom 18. Januar 2021 (abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-005506-ASW_EN.html).

²⁹³¹ Vgl. AV037-87-21-11-2025-Scholz-B'90/Die Grünen, S. 3, Terminvorbereitungsvermerk des BMWi für Bundeswirtschaftsminister Altmaier vom 22.07.2020 für ein Ministergespräch BMWi / BMF / AA / BK-Amt zu LNG/Nord Stream 2 im Kontext der US-Sanktionen am 23.07.2020.

²⁹³² Ebd.

entscheidenden Vorteil: „Auch eine Stiftung als einzig verbliebene Variante kennt nach ihrer Gründung vor allem, das war wichtig, keine mit ihr dauerhaft verbundenen Gesellschafter mehr. Wenn die Stiftung also nach Verschärfung der US-Sanktionsgesetzgebung unter das Sanktionsrecht gefallen wäre, sprach alles dafür, dass mangels Gesellschafterstellung die ursprünglichen Stifter, also das Land, nicht sanktioniert werden würden.“²⁹³³ Auch Finanzminister Reinhard Meyer bestätigte diese Logik. Die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung sei „bewusst gewählt“ worden, „da damit etwaige Sanktionen vermieden werden konnten“.²⁹³⁴ Am Ende war, so Christian Pegels Fazit, „eine Stiftung die einzig verbleibende Variante, wenn man eine Art Schutzschirm zwischen Nord Stream 2 und die Unternehmen spannen und zugleich Dritte möglichst ungefährdet lassen wollte“.²⁹³⁵

Die Stiftungskonstruktion bot hingegen die Möglichkeit, als „staatsnahe“ Einheit („government entity“) im Sinne der US-Sanktionsgesetze zu gelten. Der vom Ausschuss gehörte Sachverständige Dr. Sascha Lohmann (Mitglied der Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik) ordnete die sanktionsrechtliche Grundlage ein: „Die US-Sanktionsgesetzgebung wurde ja am 1. Januar 2021 dahingehend geändert, dass man weitere Ausnahmen eingefügt hat [...] für bestimmte Regierungen und Regierungseinrichtungen [...] solange diese nicht als sogenanntes Business Enterprise operieren.“²⁹³⁶ Pegel führte aus, dass eine rein privatrechtliche Lösung diesen staatlichen Schutzschild nicht hätte reklamieren können. Umgekehrt hätte eine direkte staatliche Verwaltungstätigkeit, etwa als Landesbetrieb, das Land zwar als „Government Entity“ qualifiziert, bei wirtschaftlicher Betätigung jedoch den Sanktionsschutz wieder gefährdet und den Landeshaushalt direkt exponiert. Das stiftungsrechtliche Konstrukt schuf somit eine juristische „Firewall“: Wäre die Stiftung sanktioniert worden, hätte dies zwar ihre Handlungsfähigkeit im internationalen Dollar-Raum beschädigt, aber nicht auf das Land als Stifter durchgeschlagen, da dieses keine Eigentumsrechte mehr hielt.²⁹³⁷ Die praktische Funktionsweise des Schutzschirms erläuterte Christian Pegel anhand konkreter Beispiele. Die Stiftung sollte als Zwischenhändler agieren, um Materialien und Dienstleistungen anzukaufen und bereitzustellen, ohne dass die ausführenden Firmen in direkte Vertragsbeziehungen mit dem sanktionsbedrohten Projektträger treten mussten. Spezialisierte Unternehmen, die weltweit mit Großprojekten ihr Geld verdienen, hätten US-Sanktionen nicht in Kauf nehmen können: „die Stiftung sollte deshalb dieses Material zu einem noch nicht für dieses verkaufende Unternehmen sanktionsgefährdeten Zeitpunkt kaufen und dann später der Firma, die diese Arbeiten ausführt, bereitstellen können“.²⁹³⁸ Diese Konstruktion diene explizit dazu, die Fertigstellung der Pipeline zu ermöglichen, was auch offen im Landtag und in der Öffentlichkeit kommuniziert wurde. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig verwies auf § 2 Absatz 2 der Satzung, wonach die Stiftung „insbesondere einen an Leistungseffizienz und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb [...] errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen“ werde.²⁹³⁹ Die Satzung lag allen Fraktionen als verbindliches Dokument vor und wurde mit den Stimmen von SPD, CDU und Linken beschlossen.

Die Beweisaufnahme belegt, dass diese Vorgehensweise eng zwischen den Koalitionspartnern und in Kenntnis der Bundesregierung abgestimmt war. Der damalige Wirtschaftsminister Harry

²⁹³³ WP-88-28-11-2025, S. 21.

²⁹³⁴ WP-82-19-09-2025, S. 20.

²⁹³⁵ WP-88-28-11-2025, S. 21.

²⁹³⁶ WP-19-07-07-2023, S. 38.

²⁹³⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 21.

²⁹³⁸ WP-88-28-11-2025, S. 35.

²⁹³⁹ WP-89-05-12-2025, S. 27.

Glawe bestätigte vor dem Ausschuss, er habe „genauso zugestimmt wie jeder andere auch, weil wir damals von dem Projekt überzeugt waren“.²⁹⁴⁰ Auf die Frage, ob es im Kabinett kritische Stimmen gegeben habe, verwies Harry Glawe auf den einstimmigen Kabinettsbeschluss und das nahezu einstimmige Votum im Landtag, „bis auf AfD, die sich enthalten haben“.²⁹⁴¹ Der damalige Innenminister Torsten Renz bestätigte ebenfalls, dass weder er noch seine Kabinettskollegen Katy Hoffmeister und Lorenz Caffier eine kritische Bewertung zur Stiftungsgründung im Kabinett vorgetragen hätten.²⁹⁴² Auch die Bundesregierung, vertreten durch die damalige Kanzlerin Dr. Angela Merkel und Vizekanzler Olaf Scholz, war über das Vorhaben informiert. Der damalige Vizekanzler Olaf Scholz bestätigte vor dem Ausschuss, dass ihn die Ministerpräsidentin „in einem Telefonat darüber informiert“ habe, „dass das Land Mecklenburg-Vorpommern plant, eine Stiftung zu errichten, um mit den Sanktionen umgehen zu können, die auch Umweltzwecken dient“.²⁹⁴³ Die offizielle Linie der Bundesregierung gab der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Helge Braun mit den Worten wieder: „Was diese Stiftung angeht, ist es so, dass die Bundesregierung von Anfang an das als eine Angelegenheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern betrachtet hat. Die Bundesregierung war über die Gründungsabsicht informiert, hat diese zur Kenntnis genommen. Sie hat das Vorhaben aber nicht selbst bewertet“.²⁹⁴⁴ Olaf Scholz bestätigte diese Darstellung.²⁹⁴⁵

Die Opposition führte ein Schreiben des Rechtsanwalts Huber, von der Kanzlei Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, an den Fährhafen Sassnitz vom 16. Dezember 2020, an. In diesem vertritt dieser die Rechtsauffassung, dass der Fährhafen Sassnitz als Hafen, der öffentliche Aufgaben wahrnehme, nicht unter die im PEESCA gefassten Nachschärfungen falle und sich das Risiko einer tatsächlichen Sanktionierung als gering darstelle.²⁹⁴⁶ Dies änderte an der Gesamtbewertung der Landesregierung nichts. Die Schlussfolgerung, der Hafen sei als „Government Entity“ geschützt und die Stiftung daher überflüssig gewesen, greift zu kurz. Staatssekretärin Ina-Maria Ulbrich legte die maßgebliche Differenzierung dar: „Meine Interpretation damals war, dass wir im Hafen Sassnitz zum einen eine öffentliche Infrastruktur haben und zum anderen den Hafen Sassnitz als GmbH auch im Bereich Umschlag hatten und im Umschlagsbereich, das war eine rein gewerbliche Tätigkeit [...] und im Rahmen dieses Umschlags sind wir eben gerade nicht öffentliche Infrastruktur gewesen.“²⁹⁴⁷ Diese Einschätzung wurde auch vom Zeugen Frank Kracht, damaliger Bürgermeister von Sassnitz und damit Vertreter des 90-prozentigen Gesellschafters des Fährhafens, bestätigt. Er führte ebenfalls aus, dass von der Gemeinde die Sanktionsgefahr für die Fährhafen Sassnitz GmbH aufgrund ihres unternehmerischen Charakters als real angesehen wurde.²⁹⁴⁸ Die Einschätzung des Anwalts Huber galt somit nur für den Hafen als Infrastrukturbereitsteller, nicht für die gewerblichen Umschlagstätigkeiten und erst recht nicht für die zahlreichen privaten Unternehmen, die auf dem Hafengelände tätig waren. Energieminister Christian Pegel fasste diesen Umstand zusammen: „Das Erfordernis, kleinen und mittelständischen Unternehmen

²⁹⁴⁰ WP-76-13-06-2025, S. 35.

²⁹⁴¹ WP-76-13-06-2025, S. 29.

²⁹⁴² Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 35.

²⁹⁴³ WP-87-21-11-2025, S. 9.

²⁹⁴⁴ WP-85-17-11-2025, S. 122.

²⁹⁴⁵ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 9 f.

²⁹⁴⁶ Vgl. AV106-88-28-11-2025-Pegel-B'90/Die Grünen, S. 2f., Schreiben von RA Huber an Fährhafen Sassnitz GmbH vom 18.12.2020 Rechtseinschätzung. Enthalten in E-Mail-Weiterleitung von Reinhard Meyer an Heiko Miraß, 05.12.2020.

²⁹⁴⁷ WP-71-04-04-2025, S. 72.

²⁹⁴⁸ Vgl. WP-29-27-10-2023, S. 96.

einen Schutzschirm zu gewähren, bestand auch im Zeitpunkt der Gründung der Stiftung Anfang Januar 2021 fort.“²⁹⁴⁹

6.3. Fazit

Die extraterritorialen Sanktionsdrohungen der US-Administration stellten einen in der deutschen Nachkriegsgeschichte singulären Vorgang dar: Ein Verbündeter drohte einem kommunalen Hafenbetreiber und den dort tätigen Unternehmen mit „finanzieller Zerstörung“. Die Bedrohung war dabei zu keinem Zeitpunkt abstrakt. Spezialisierte Dienstleister wie Allseas zogen sich aus dem Projekt zurück, Banken prüften ihre Geschäftsbeziehungen zu Hafenunternehmen. In Mukran und Lubmin fürchteten Beschäftigte um ihre wirtschaftliche Existenz. Dass selbst eine Tankstelle, die Schiffsdiesel an Begleitboote ausgab, als projektbeteiligte Akteurin identifiziert und mit Sanktionsfragen konfrontiert wurde, zeigt die Reichweite des Drucks, dem sich die Landesregierung gegenüber sah. Die Bewertung dieses Vorgangs fiel auf allen politischen Ebenen und in der Bevölkerung gleichlautend aus. Die Bundesregierung stufte die Sanktionen unter Berufung auf das Völkerrecht als rechtswidrig ein und hielt an der Fertigstellung fest. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel erklärte dies im Bundestag. Vizekanzler Olaf Scholz unternahm einen mit dem Kanzleramt und den zuständigen Ministerien abgestimmten Vorstoß gegenüber dem US-Finanzministerium, Wirtschaftsminister Peter Altmaier bestätigte die völkerrechtliche Einordnung. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern verurteilte die Sanktionsdrohungen mit den Stimmen von SPD, CDU und Linken. Die Kreistage Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft in Abstimmung mit BDI und DIHK wandten sich an die Bundeskanzlerin mit der Bitte um Schutz der europäischen Wirtschaft vor extraterritorialen Sanktionen. Der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik erklärte die extraterritoriale Anwendung für völkerrechtswidrig. Auch eine große Mehrheit der Bevölkerung lehnte die Sanktionsdrohungen ab. Die Landesregierung ordnete ihr Handeln in diesen Konsens ein.

Die Entscheidung für die Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts war das Ergebnis eines juristischen Ausschlussprozesses, den Minister Christian Pegel im Ausschuss darlegte. Eine landeseigene GmbH hätte das Problem nicht gelöst, da die extraterritorialen Sanktionsmechanismen auf Eigentümerstrukturen durchgreifen und das Land als Gesellschafter in den Fokus gerückt hätten. Ein Landesbetrieb hätte den Haushalt direkt exponiert. Die Stiftung bot als einzige Rechtsform den Vorteil, dass sie nach der Gründung keine dauerhaften Gesellschafter kannte und das Land als Stifter von den Folgen einer etwaigen Sanktionierung abgeschirmt blieb. Die Satzung einschließlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs lag dem Landtag als verbindliches Dokument vor und wurde mit den Stimmen von SPD, CDU und Linken beschlossen, das Kabinett fasste den Beschluss einstimmig, die Bundesregierung wurde informiert und intervenierte nicht. Der Landtagsbeschluss autorisierte nicht nur das Stiftungskapital aus Landesmitteln, sondern beinhaltete ausdrücklich die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten. Die von der Opposition angeführte juristische Einschätzung, die vermeintlich eine Entwarnung für den Fährhafen suggerierte, änderte an der Notwendigkeit der Stiftung nichts. Die Entwarnung galt, wie Staatssekretärin Ina-Maria Ulbrich und der Bürgermeister von Sassnitz übereinstimmend darlegten, nur für den Hafen als öffentliche Infrastruktur. Für die gewerblichen Umschlagstätigkeiten der Fährhafen

²⁹⁴⁹ WP-88-28-11-2025, S. 32.

Sassnitz GmbH und ihrer Tochtergesellschaften sowie für die zahlreichen privaten Unternehmen auf dem Hafengelände bestand die Sanktionsgefahr fort.

7. Stiftungsgründung

7.1. Einleitung

Wie in Kapitel 6 dargelegt, war die Entscheidung für eine Stiftung bürgerlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb das Ergebnis eines juristischen Ausschlussprozesses als Reaktion auf die als völkerrechtswidrig bewerteten US-Sanktionsdrohungen. Die Entscheidung wurde in der Koalitionsregierung aus SPD und CDU einstimmig im Kabinett getragen und vom Landtag am 7. Januar 2021 ohne Gegenstimme bestätigt. Der Weg von der politischen Idee im Herbst 2020 bis zum Landtagsbeschluss am 7. Januar 2021 umfasste damit einen Zeitraum von wenigen Wochen, in dem Satzungsgestaltung, rechtliche Prüfung durch drei Ressorts, Ressortabstimmung, Kabinettsbefassung und parlamentarische Zustimmung abgeschlossen wurden.

Die Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV fiel in eine Phase, in der die Landesregierung gleichzeitig die schwerste Gesundheitskrise der Nachkriegsgeschichte bewältigte. Mecklenburg-Vorpommern war während des Sommers 2020 relativ wenig von der Corona-Pandemie betroffen gewesen, wurde aber am 9. Dezember 2020 als letztes Bundesland zum Risikogebiet im Sinne der RKI-Definition erklärt. Ab dem 2. November 2020 galt der bundesweite Lockdown, Mecklenburg-Vorpommern folgte den Beschlüssen der Bund-Länder-Konferenz mit eigenen, teils besonders weitreichenden Maßnahmen. In diesen Wochen liefen die Vorbereitungen der Kabinettsvorlage, die Ressortabstimmung zur Satzung und die Ansprache der designierten Vorstandsmitglieder. Die Ministerpräsidentin konnte an der ersten Kabinettsbefassung am 5. Januar 2021 nicht teilnehmen, weil sie an der Ländervorbereitung zu einer Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin zum Thema Corona teilnahm. Am 27. Dezember 2020 hatte die Impfkampagne im Land begonnen. Die organisatorischen Anforderungen an die Landesverwaltung, vom Aufbau der Impfzentren über die Priorisierung der Impfreihenfolge bis zur Koordination mit dem Bund, banden erhebliche personelle und administrative Kapazitäten. Dieser Kontext ist für die Bewertung der nachfolgend dargestellten Abläufe, insbesondere der Zeitabfolge bei der Kabinettsbefassung und der verzögerten Kuratoriumsbesetzung, mitzuberücksichtigen. Die Stiftungsgründung war nicht das einzige und nicht das dringendste Thema auf der Agenda der Landesregierung. Dass sie jedoch innerhalb weniger Wochen den beschriebenen mehrstufigen Prüf- und Abstimmungsprozess durchlief, spricht nicht für Nachlässigkeit, sondern für die Priorität, die dem Schutz der heimischen Wirtschaft vor den Sanktionsdrohungen beigemessen wurde.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb war das operative Herzstück der Stiftungskonstruktion. Wie in Kapitel 6 dargelegt, hatte der juristische Ausschlussprozess ergeben, dass eine Stiftung bürgerlichen Rechts die einzige Rechtsform war, die einen Sanktionsschutzschirm für die am Pipelinebau beteiligten, kleinen und mittelständischen Unternehmen bieten konnte, ohne das Land als Stifter direkt zu exponieren. Damit dieser Schutzschirm operativ wirksam werden konnte, bedurfte es eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs innerhalb der Stiftung, der als eigenständiger Akteur am Markt auftreten konnte. Der damalige Chef der Staatskanzlei, Dr. Heiko Geue, fasste die Konzeption in seinem Eingangsstatement zusammen: Die Stiftung sollte „über ihren Geschäftsbetrieb zeitlich begrenzt den Schutzschirm für den Weiterbau der bei Gründung bereits fast fertiggestellten Ostseepipeline bilden.“²⁹⁵⁰ Dieser Geschäftsbetrieb war

²⁹⁵⁰ WP-79-04-07-2025, S. 24.

von Beginn an als temporär konzipiert: „Nach Fertigstellung der Pipeline sollte der Geschäftsbetrieb abgewickelt werden. Darüber hinaus sollte die Stiftung ebenso wie die Ostseestiftung, die im Zuge von von Nord Stream 1 Pipeline in M-V gegründet worden ist, dauerhaft Klima- und Umweltschutz Umweltprojekte [sic] in Mecklenburg-Vorpommern fördern.“²⁹⁵¹ Die Satzung bildete diese Doppelstruktur in § 2 ab: Der dauerhafte Zweck war der Klima- und Umweltschutz. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb war als zeitweiliger Nebenzweck definiert, der sich „vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen“ sollte. Der § 2 Absatz 2 räumte dem Geschäftsbetrieb dabei bewusst einen weiten Handlungsspielraum ein, einschließlich des Erwerbs von Grundstücken, Werkzeugen und Maschinen sowie der Gründung von Tochtergesellschaften. Minister Christian Pegel erläuterte, warum diese Bandbreite notwendig war: Die Frage, „wie die Stiftung überhaupt mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sanktionsschützend wirken kann“, sei im November 2020 und Anfang Januar 2021 „in meinen politischen Abstimmungsgesprächen allgegenwärtig“ gewesen.²⁹⁵² Er habe die Überlegung anhand konkreter Beispiele erklärt, etwa der Beschaffung spezialisierter Materialien und Geräte zu einem Zeitpunkt, zu dem das verkaufende Unternehmen noch kein Sanktionsrisiko eingeht, um sie später den ausführenden Firmen bereitzustellen.²⁹⁵³

7.2. Satzungsgenese

Die Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV wurde innerhalb der Landesregierung, federführend im Energieministerium, erarbeitet. Der damalige Energieminister Christian Pegel schilderte, er habe nach Unterrichtung der Ministerpräsidentin mit der Zusammenstellung eines ersten Satzungsentwurfs begonnen: „einen ersten groben Satzungsentwurf zusammenzustellen und dann an diesem zunächst dünnen Gerippe, das das Existenzminimum für eine Stiftungssatzung enthielt, weiterzuarbeiten.“, an dem unter Heranziehung von Formularhandbüchern und Mustersatzungen fortlaufend weitergearbeitet wurde.²⁹⁵⁴ In diesen Prozess flossen auch Beiträge der Nord Stream 2 AG ein. Christian Pegel habe bei der Bearbeitung einen von Reinhard Ontyd übermittelten Grobentwurf einer Anwaltskanzlei als Arbeitsgrundlage herangezogen. „Soweit die sogenannten Metadaten der Computerdatei des Satzungsentwurfes als ursprünglichen Ersteller der Computerdatei eine international tätige Rechtsanwaltskanzlei ausweisen, habe ich bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass das Land keine Anwaltskanzlei im Rahmen der Satzungserarbeitung und Stiftungsgründung beauftragt hatte.“²⁹⁵⁵ Der Zeuge Reinhard Ontyd, seinerzeit Mitarbeiter der Nord Stream 2 AG, bestätigte, dass das Unternehmen die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer mit der Erstellung einer ersten Standardsatzung beauftragt hatte, da im Unternehmen selbst keine Expertise im Stiftungswesen vorhanden gewesen sei.²⁹⁵⁶ Dieses Dokument wurde an die Landesbehörden weitergeleitet und dort, so Reinhard Ontyd selbst, „in sehr umfangreichem Maße“ überarbeitet.²⁹⁵⁷ Die Nord Stream 2 AG legte dabei Wert darauf, dass die Kanzlei nicht selbständig mit der Landesregierung kommunizierte und ein direkter Kontakt zwischen Freshfields und den Landesbehörden bestand nach Aussage Reinhard Ontyds nicht.²⁹⁵⁸

²⁹⁵¹ WP-79-04-07-2025, S. 25.

²⁹⁵² WP-88-28-11-2025, S. 35.

²⁹⁵³ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 35.

²⁹⁵⁴ WP-88-28-11-2025, S. 24.

²⁹⁵⁵ WP-88-28-11-2025, S. 26.

²⁹⁵⁶ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 88 f.

²⁹⁵⁷ WP-82-19-09-2025, S. 91 f.

²⁹⁵⁸ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 94.

Dass dem Untersuchungsausschuss im Prozess der Aktenvorlage Dateien übermittelt wurden, die in den Metadaten die Kanzlei Freshfields als ursprünglichen Ersteller auswiesen, hat der Zeuge Christian Pegel angesprochen: Die weitgehend durch ihn erstellte Endfassung der Satzung sei von ihm in der besagten Datei zusammengeführt worden, „da diese bereits die für eine Satzung übliche Formatierung enthielt.“²⁹⁵⁹ Der damalige Büroleiter Berthold Witting erklärte ergänzend, die Kanzlei Freshfields sei nach seiner Kenntnis an der Erarbeitung der Satzung nicht beteiligt gewesen.²⁹⁶⁰ Der damalige Innenminister Torsten Renz war am 16. November 2020 in einem Koalitionsgespräch durch Christian Pegel über die Stiftungsidee unterrichtet worden. Torsten Renz bestätigte vor dem Ausschuss, dass Pegel bei dieser Gelegenheit auch Ausführungen gemacht habe, „was anwaltliche Unterstützung betrifft beim Erstellen der Satzung“. Weiter gehende Einzelheiten seien ihm nicht verbindlich in Erinnerung.²⁹⁶¹ Dies steht im Einklang mit Christian Pegels Angabe, den von Reinhard Ontyd übermittelten Grobentwurf der Kanzlei als Arbeitsgrundlage herangezogen zu haben. Von keinem Zeugen wurde ausgesagt, dass Freshfields über die Erstellung dieses Grobentwurfs hinaus in die weitere Satzungsbearbeitung eingebunden war. Der Zeuge Reinhard Ontyd erklärte, er wisse nicht, ob die Tätigkeit von Freshfields auf das „Skelett der Satzung“ beschränkt gewesen sei oder ob die Kanzlei danach noch eingebunden war. Er könne dies „nicht sagen und auch damit nicht bestätigen“. ²⁹⁶² Unstreitig ist, dass die inhaltliche Gestaltungshoheit beim Land lag: Der regierungsinterne Abstimmungsprozess unter Einbindung des Finanzministeriums, der Staatskanzlei, des Umweltministeriums und der Stiftungsaufsicht veränderte die Satzung grundlegend.

Der Satzungsentwurf durchlief anschließend einen Ressortabstimmungsprozess, in dem verschiedene Akteure der Landesregierung und der designierte Stiftungsvorstand den Text maßgeblich veränderten. Der Büroleiter Berthold Witting fungierte dabei als zentrale Schnittstelle zwischen dem Energieministerium, der Stiftungsaufsicht im Justizministerium, dem Finanzministerium und den Vertretern der Nord Stream 2 AG.²⁹⁶³ Die Aufgabenverteilung war klar: Berthold Witting verantwortete den verwaltenden Anteil, Minister Christian Pegel übernahm die politische Abstimmung und führte die entsprechenden Vorgespräche.²⁹⁶⁴ Umweltminister Dr. Till Backhaus wirkte darauf hin, den Stiftungszweck über den Klimaschutz hinaus auf den Umweltschutz zu erweitern.²⁹⁶⁵ Das Finanzministerium unter Minister Reinhard Meyer intervenierte schließlich entscheidend in der Frage der Haftungsfreistellung des Landes für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Aufschlussreich war die Abstimmung mit dem designierten Vorstandsvorsitzenden Erwin Selling. Christian Pegel erklärte, seinen ersten Vorentwurf ohne Präambel verfasst zu haben: „Herr Ministerpräsident a. D. Erwin Selling hielt eine Präambel aber für geboten und hat sich da mit sehr vielen eigenen Formulierungen eingebracht.“²⁹⁶⁶ Erwin Selling habe zudem eine die Ehrenamtlichkeit festschreibende Klausel gewünscht und auf die Satzung der Landesehrenamtsstiftung als Vorbild für verschiedene Vertragsklauseln verwiesen, denen Christian Pegel nach eigener Darstellung „gerne gefolgt“ sei.²⁹⁶⁷ Die Einbindung Erwin Sellings ging damit über die bloße Konsultation hinaus. Die Stiftungsaufsicht setzte dem Gestaltungswillen des designierten Vorstands allerdings Grenzen. Wie Berthold Witting

²⁹⁵⁹ WP-88-28-11-2025, S. 26.

²⁹⁶⁰ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 71.

²⁹⁶¹ WP-73-02-05-2025, S. 21 f.

²⁹⁶² WP-82-19-09-2025, S. 102.

²⁹⁶³ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 118.

²⁹⁶⁴ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 48.

²⁹⁶⁵ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 11.

²⁹⁶⁶ WP-88-28-11-2025, S. 27.

²⁹⁶⁷ Vgl. ebd.

schilderte, musste er Erwin Sellerings Formulierungsvorschläge, die dem Vorstand maximale Handlungsfreiheit ermöglichen sollten, teilweise ablehnen, weil die Stiftungsaufsicht auf präzisen, rechtssicheren Formulierungen bestand: „Es tut mir leid, die Stiftungsaufsicht möchte klare, präzise Sachen und nicht ‚so wie möglich ist‘ im Stiftungsrecht nicht eintragungsfähig.“²⁹⁶⁸ Die Referatsleiterin Sabine Clausen-Lang bestätigte, dass die Stiftungsaufsicht ihre Prüfung strikt auf stiftungsrechtliche Maßstäbe beschränkte. Ihr Abteilungsleiter Dr. Reimer Groth habe sie ausdrücklich angewiesen, „nur stiftungsrechtlich“ zu prüfen „und es dann ohne Druck“ zu machen.²⁹⁶⁹ Sabine Clausen-Lang selbst formulierte die maßgebliche Unterscheidung: „Mir war schon klar, was das Motiv für diese Stiftung war, nämlich der Pipelinebau. Aber das ist das Motiv, das ist nicht der Zweck. Ich prüfe kein Motiv.“²⁹⁷⁰ Diese Einordnung belegt, dass die Stiftungsaufsicht ihre fachliche Unabhängigkeit auch gegenüber einem politisch gewichtigen designierten Vorstand durchsetzte. Der Vorwurf einer unkritischen Durchwinkepraxis findet darin keine Stütze.

Dass die Satzung im Ergebnis nicht von der Nord Stream 2 AG oder ihren Anwälten diktiert wurde, wird durch den dokumentierten Abstimmungsprozess und den Satzungsinhalt selbst bestätigt. Minister Christian Pegel verwies darauf, dass gerade von Nord Stream 2 gewünschte Punkte in der Endfassung fehlten: „Wenn die Satzung fix und fertig von der Nord Stream 2 oder einer von Nord Stream 2 beauftragten Rechtsanwaltskanzlei an das Land gegeben worden wäre, wäre es, freundlich formuliert, wenig naheliegend, dass dabei so klar von der Nord Stream 2 gewünschte Punkte vergessen worden wären.“²⁹⁷¹ Zugleich war die Rückkopplung mit dem Zustifter kein Ausdruck von Steuerung, sondern eine Notwendigkeit: Berthold Witting stellte klar, dass Änderungen der Landesregierung an der Satzung mit der Nord Stream 2 AG abgestimmt wurden, um sicherzustellen, dass sie „aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen einem etwaigen Engagement von Nord Stream 2“ nicht im Wege standen und nicht um deren inhaltliche Zustimmung einzuholen.²⁹⁷²

Die Satzung entstand in einem mehrstufigen Verhandlungsprozess: Energieministerium, Finanzministerium, Staatskanzlei, Umweltministerium, Stiftungsaufsicht, designierter Vorstand und Zustifter brachten jeweils eigene Interessen ein und formten den Text durch das Abstimmen von Formulierungen. Dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb thematisch als konzeptionelle Neuerung in diesem Prozess durch Überlegungen zur Haftungsbegrenzung eingebunden war, widerlegt den Vorwurf eines Durchwinkens und verweist auf eine politische Entscheidung unter juristischer Kontrolle.

7.3. Rechtliche Prüfung

Die stiftungsrechtliche Prüfung oblag der Referatsleiterin der Stiftungsaufsicht im Justizministerium, Sabine Clausen-Lang, die einen Satzungsentwurf im November 2020 über ihren Abteilungsleiter Dr. Reimer Groth mit der Bitte um Prüfung erhielt.²⁹⁷³ Sabine Clausen-Lang prüfte die Zweck-Mittel-Relation: „ob die Mittel, die eingebracht wurden, für den Zweck mittel- und langfristig ausreichen“ und kam zu dem Ergebnis, dass die Stiftung anererkennungsfähig sei.²⁹⁷⁴ Die Mittelausstattung von 200.000 Euro Grundstockvermögen erachtete sie in Kombination mit der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes als ausreichend

²⁹⁶⁸ WP-53-13-09-2024, S. 68.

²⁹⁶⁹ WP-56-18-10-2024, S. 30.

²⁹⁷⁰ WP-56-18-10-2024, S. 16.

²⁹⁷¹ WP-88-28-11-2025, S. 28.

²⁹⁷² WP-53-13-09-2024, S. 102.

²⁹⁷³ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 9.

²⁹⁷⁴ Ebd.

für eine nachhaltige Zweckerfüllung. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb habe die Anerkennung nicht erschwert, denn er sei temporär für den Bau der Pipeline eingerichtet worden und habe nach Auffassung der Zeugin später aus der Satzung herausgestrichen werden können. „Damit war aber klar, dass es ein ernsthafter Wille des Stifters war, Klima- und Umweltschutz als Zweck zu haben.“²⁹⁷⁵ Sabine Clausen-Lang betonte, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Anerkennung bestehe. Sie habe da kein Ermessen.²⁹⁷⁶

Die steuerrechtliche Prüfung ging auf die Initiative der Zeugin Sylvia Grimm zurück, die als damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit in der Steuerabteilung des Finanzministeriums eigenständig Klärungsbedarf erkannte. Sie bat den zuständigen Experten im Finanzministerium, Kai Kiehl, um eine Prüfung der Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit.²⁹⁷⁷ Kai Kiehl kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Stiftung die strengen Voraussetzungen der Abgabenordnung nicht erfüllte: „und all diese Voraussetzungen waren so in der Satzung nicht niedergeschrieben und von daher war für mich sofort klar, dass mit dieser Satzung die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sein werden [...]. Also ganz klar nein, die wird es nicht sein. Jedenfalls nicht mit dieser Satzung.“²⁹⁷⁸ Die Landesregierung setzte dieses Ergebnis konsequent um: Auf Veranlassung des Chefs der Staatskanzlei, Dr. Heiko Geue, wurden Begrifflichkeiten wie „Gemeinnützigkeit“ aus dem Satzungsentwurf gestrichen und durch „Gemeinwohlorientierung“ ersetzt.²⁹⁷⁹ Sylvia Grimm unterstrich, die Stiftung sei gleichwohl gemeinwohlorientiert gewesen, „weil eben Klima- und Umweltschutz der Hauptzweck der Stiftung war“, aber der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb diesen Hauptzweck „temporär überstrahlen“ werde.²⁹⁸⁰ Dass die Schenkungsteuerpflicht bei der Gründung nicht geprüft wurde, bestätigten Dr. Heiko Geue, Sylvia Grimm und die Abteilungsleiterin im Finanzministerium, Anke Niedergesäß, übereinstimmend.²⁹⁸¹

Im Zentrum der haushaltsrechtlichen Prüfung stand die Minimierung des Haftungsrisikos für den Landeshaushalt. Finanzminister Reinhard Meyer benannte dies als Grundvoraussetzung für die Zustimmung seines Hauses zur Kabinettsvorlage: „Ein Hauptpunkt war das Thema Haftungsrisiko. Weil wir wollten unbedingt ausschließen, dass das Land für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung in irgendeiner Form haftbar gemacht werden kann.“²⁹⁸²

Der Landesrechnungshof wurde im Vorfeld der Gründung nicht formell beteiligt. Der zuständige Referatsleiter Jürgen Enking bestätigte in seiner schriftlichen Zeugenaussage: „Nein, ich war nicht in den Gründungsprozess der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eingebunden.“²⁹⁸³ Das Energieministerium begründete dies mit dem Zeitdruck durch die Sanktionsfristen und bedauerte ausdrücklich, „dass es rein zeitlich nicht möglich war, den Landesrechnungshof vor Gründung der Stiftung zu beteiligen.“²⁹⁸⁴ Auf die ausdrückliche Frage, ob ein gesetzeswidriges Vorgehen der Landesregierung festgestellt worden sei, erklärte Jürgen Enking, der Landesrechnungshof habe zu dem Sachverhalt kein Prüfungsverfahren

²⁹⁷⁵ WP-56-18-10-2024, S. 16.

²⁹⁷⁶ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 10.

²⁹⁷⁷ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 10 f.

²⁹⁷⁸ WP-47-31-05-2024, S. 32.

²⁹⁷⁹ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 25.

²⁹⁸⁰ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 32 f.

²⁹⁸¹ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 35; WP-68-07-03-2025, S. 33; WP-40-01-03-2024, S. 102.

²⁹⁸² WP-82-19-09-2025, S. 60.

²⁹⁸³ Schriftliche Zeugenaussage Enking, WP-82-19-09-2025, Anlage 1, S. 6, Frage 2.

²⁹⁸⁴ Schreiben des Energieministeriums an die Präsidentin des Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Januar 2021, „Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern“

durchgeführt, weshalb keine Erkenntnisse dazu vorlägen.²⁹⁸⁵ Verfassungsrechtlich abgesichert wurde das Vorhaben schließlich durch die Einbindung des Landtags gemäß § 63 der Landeshaushaltsordnung.²⁹⁸⁶

Im Vorfeld der Stiftungsgründung wurde keine nachrichtendienstliche Einschätzung zu den beteiligten Akteuren eingeholt. Alle befragten Verantwortungsträger bestätigten dies übereinstimmend. Der damalige Innenminister Lorenz Caffier erklärte, ihm seien keine entsprechenden Anfragen bekannt und er hätte auch „keine Notwendigkeit gesehen, wenn nicht unmittelbare Erkenntnisse vorgelegen hätten.“²⁹⁸⁷ Weiter erklärte Lorenz Caffier auf Nachfrage, dass es ihm nicht bekannt sei, dass es in seiner Dienstzeit bei anderen großen Investitionsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern nachrichtendienstliche Überprüfungen gab.²⁹⁸⁸ Sein Staatssekretär Thomas Lenz bestätigte, weder Aufträge an den Verfassungsschutz erteilt noch Berichte erhalten zu haben. Er verwies zudem auf die fehlenden Kapazitäten: „Wenn wir das alles im Verfassungsschutz selbst bearbeiten sollten, also da jeden einzelnen Investor auch noch durchleuchten und da nachgehen, das hätte der damalige Verfassungsschutz gar nicht stemmen können.“²⁹⁸⁹ Es hätte „schon einen spezifischen Auftrag von uns“ bedurft, „von der Leitung oder von der Regierung. Das hat aber, nach meinem Wissen, auch nicht stattgefunden.“²⁹⁹⁰ Der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Dr. Stefan Rudolph bestätigte, dass ihm eine sicherheitsbehördliche Durchleuchtung ausländischer Geschäftspartner und Investoren nicht bekannt sei und nicht der geübten Praxis entsprach.²⁹⁹¹ Wirtschaftsminister Harry Glawe gab an, dass diplomatische Vertreter akkreditiert seien, gesonderte landesseitige Überprüfungen aber nicht stattfanden.²⁹⁹² Auf Stiftungsebene bestätigte das Vorstandsmitglied Katja Enderlein, dass keine Sicherheitsbehörden an den Vorstand herangetreten seien, um vor spezifischen Geschäftskontakten zu warnen: „Mir gegenüber? Nein. Und von anderen Kontaktaufnahmen weiß ich nichts.“²⁹⁹³ Die Stiftung führte mit anwaltlicher Hilfe Compliance-Prüfungen durch, die der rechtlichen Absicherung dienten, nicht einer nachrichtendienstlichen Bewertung. Auch von Bundesseite wurden keine sicherheitspolitischen Bedenken an die Landesregierung herangetragen. Kanzleramtschef Prof. Dr. Helge Braun verneinte eine entsprechende Kommunikation ausdrücklich.²⁹⁹⁴ Im Ergebnis wurde die Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 AG auf allen Ebenen als privatwirtschaftlicher Vorgang behandelt, der ohne konkrete Verdachtsmomente keine nachrichtendienstliche Befassung auslöste. Kein einziger Zeuge stellte diese Einschätzung in Frage, auch nicht die zuständigen Ressortchefs im Innen- und Wirtschaftsministerium.

7.4. Kontakte der Landesregierung mit Vertretern von Nord Stream 2

Wie bereits in vorherigen Kapiteln beschrieben, verlief der Austausch zwischen der Landesregierung und Vertretern der Nord Stream 2 AG in institutionalisierten Formen. Der damalige Chef der Staatskanzlei, Dr. Heiko Geue, legte dar, bereits bei seinem Amtsantritt im Mai 2019 sei „ein regelmäßiger Jour Fixe mit Vertretern von Nord Stream 2 eingerichtet“ gewesen.²⁹⁹⁵ In den Jahren 2019 und 2020 habe die Staatskanzlei gemeinsam mit dem

²⁹⁸⁵ Schriftliche Zeugenaussage Enking, WP-82-19-09-2025, Anlage 1, S. 4f., Frage 2

²⁹⁸⁶ LT-MV-Drs. 7/5696 vom 06.01.2021; Plenarprotokoll 7/108 vom 07.01.2021, S. 30 ff.

²⁹⁸⁷ WP-71-04-04-2025, S. 15.

²⁹⁸⁸ Vgl. ebd.

²⁹⁸⁹ WP-67-28-02-2025, S. 36.

²⁹⁹⁰ Ebd.

²⁹⁹¹ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 110.

²⁹⁹² Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 82.

²⁹⁹³ WP-70-28-03-2025, S. 45.

²⁹⁹⁴ Vgl. WP-85-17-11-2025, S. 130 f.

²⁹⁹⁵ WP-79-04-07-2025, S. 20.

Energieministerium „regelmäßig, so ungefähr einmal im Quartal, über den Stand der Bauarbeiten und später über die Fortentwicklung der Sanktionsdrohungen aus den USA“ von den Steffen Ebert und Reinhard Ontyd unterrichtet worden.²⁹⁹⁶ Dr. Heiko Geue benannte die entsprechenden Termine: „Termine waren im November '19, Dezember '19, damals mit Herrn Glawe und Herrn Backhaus [...] nochmal im Februar 2020. Ich erinnere im Juni 2020 gab es eine Telefonschalte.“²⁹⁹⁷ Die Ministerpräsidentin selbst nahm an diesen Routineterminen nicht teil.²⁹⁹⁸ Es handelte sich um den für ein laufendes Milliarden-Infrastrukturprojekt üblichen Informationsaustausch zwischen Landesregierung und Vorhabenträger, nicht um einen Sonderkanal.

Ein Termin hat in der öffentlichen Debatte besondere Aufmerksamkeit erfahren: Am 11. August 2020, fünf Tage nach Bekanntwerden des Drohbriefes der US-Senatoren an den Fährhafen Sassnitz-Mukran, fand ein Präsenztermin in der Staatskanzlei statt, an dem neben der Ministerpräsidentin und Dr. Heiko Geue auch der Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG, Matthias Warnig, teilnahm. Minister Christian Pegel war nicht zugegen.²⁹⁹⁹ Der Termin ist als „Blumenstrauß-Termin“ in die mediale Berichterstattung eingegangen, weil Matthias Warnig der Ministerpräsidentin Blumen mitbrachte. Matthias Warnig erklärte den Anlass: „Es wurde der Blumenstrauß überreicht, weil [...] das war der erste Termin von Herrn Warnig mit Frau Schwesig nach ihrer Krankheit. Deswegen der Blumenstrauß, um das mal kurz klarzustellen. Also, wir haben Frau Schwesig nicht versucht zu bestechen mit Blumen.“³⁰⁰⁰

In der Presseberichterstattung zu diesem Termin war es strittig, ob bei diesem Termin bereits die Stiftungsidee erörtert wurde. Der Zeuge Steffen Ebert behauptete, die Idee sei dort erstmals geäußert worden.³⁰⁰¹ Dem stehen drei übereinstimmende Aussagen entgegen: Die Ministerpräsidentin stellte klar: „Und in diesem Gespräch wurde nicht die Gründung der Stiftung verabredet und nach meiner Erinnerung war die Stiftung dort auch kein Thema.“³⁰⁰² Auch Matthias Warnig widersprach seinem eigenen Pressesprecher und gab an, er habe das erste Stiftungsgespräch mit der Ministerpräsidentin am 5. November 2020 geführt.³⁰⁰³ Und Dr. Heiko Geue, der am 11. August 2020 selbst anwesend war, bestätigte: „Meine Erinnerung war, dass an diesem Termin noch nicht über die Stiftung gesprochen worden ist. Ich habe [...] auch erst im Laufe des Septembers davon erfahren, von der Stiftung. Aus meiner Erinnerung ist konkret am 26. November über die Stiftung gesprochen worden, aber nicht am 11. August.“³⁰⁰⁴ Gegenstand des Termins seien vielmehr die eskalierenden Sanktionsdrohungen und die Sorge gewesen, „dass in der Ostsee da eine Investitionsruine entstehen könnte“.³⁰⁰⁵ Der Zeuge Steffen Ebert erinnerte sich, dass auch Christian Pegel an diesem Termin teilgenommen hätte. Diese Darstellung widerlegt der damalige Energieminister Christian Pegel in seiner Befragung vor dem Ausschuss mit Verweis auf die Übergabe eines Fördermittelbescheids.³⁰⁰⁶ Im Ergebnis wird die einzige abweichende Darstellung, wonach die Stiftungsidee bereits am 11. August

²⁹⁹⁶ Ebd.

²⁹⁹⁷ WP-79-04-07-2025, S. 20 f.

²⁹⁹⁸ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 30.

²⁹⁹⁹ WP-79-04-07-2025, S. 21; vgl. WP-88-28-11-2025, S. 76 f.

³⁰⁰⁰ WP-62-06-12-2024, S. 17.

³⁰⁰¹ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 13.

³⁰⁰² WP-89-05-12-2025, S. 79.

³⁰⁰³ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 33.

³⁰⁰⁴ WP-79-04-07-2025, S. 31.

³⁰⁰⁵ Ebd.

³⁰⁰⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 76 f.; Müller, Katja: Geld für stolperfreie Haltestellen, in: Schweriner Volkszeitung, 12.08.2020, S. 10.

2020 zwischen Landesregierung und Nord Stream 2 verabredet worden sei, durch drei der vier Anwesenden widerlegt, darunter Steffen Eberts eigener Vorgesetzter Matthias Warnig.

Die Stiftungsidee wurde nicht von der Nord Stream 2 AG an die Ministerpräsidentin herangetragen, sondern vom damaligen Energieminister Christian Pegel. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig stellte dies klar: „Weder Herr Schröder, noch Herr Warnig, noch irgendein anderer Vertreter von Nord Stream hat jemals von mir gefordert, dass ich eine Stiftung gründen soll.“³⁰⁰⁷ Christian Pegel schilderte, er habe sich seit dem Spätsommer 2020 wiederholt mit dem Generalbevollmächtigten Reinhard Ontyd darüber ausgetauscht, „ob und wie ein möglicher Schutzschirm für die kleinen und mittelständischen Unternehmen [...] ermöglicht werden könnte.“³⁰⁰⁸ Daraus habe sich eine Stiftungslösung als einzig verbleibende Variante herauskristallisiert. Die ausführlichen inhaltlichen Gespräche zur Stiftungsgründung unter Beteiligung der Nord Stream 2 AG fanden in drei Terminen im November und Dezember 2020 statt.

Am 5. November 2020 führte die Ministerpräsidentin zunächst ein regierungsinternes Vorgespräch mit Minister Christian Pegel und dem Chef der Staatskanzlei, Dr. Heiko Geue. Christian Pegel erläuterte am Beispiel der bestehenden Ostseestiftung mögliche Wege, wie der Klimaschutz durch eine Stiftungskonstruktion gestärkt werden könne. Für Manuela Schwesig sei die Möglichkeit, mit der Stiftung zusätzliche Mittel für den Umwelt- und Klimaschutz zu gewinnen, „ein zentrales Argument für die Stiftungsidee“ gewesen.³⁰⁰⁹ Anschließend fand ein gemeinsames Gespräch mit der Geschäftsführung der Nord Stream 2 AG statt, an dem ausweislich des Kalenders Matthias Warnig, Reinhard Ontyd und Steffen Ebert teilnehmen sollten.³⁰¹⁰ Dr. Heiko Geue bestätigte, dass zu diesem Zeitpunkt „noch kein Satzungsentwurf vorgelegen“ habe und es „in meinem Beisein das erste Mal [war], dass mit Nord Stream 2 über diese Stiftungsidee gesprochen worden ist.“³⁰¹¹ Inhaltlich seien der Projektstand, die Sanktionslage und erstmals die Doppelstruktur der geplanten Stiftung erörtert worden: ein auf Dauer angelegter Umweltteil und ein temporärer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.³⁰¹² Eine Entscheidung wurde nicht getroffen. Manuela Schwesig habe deutlich gemacht, „dass eine solche Entscheidung nur die Landesregierung und der Landtag gemeinsam treffen können“, und dass sie vorher die Bundesregierung informieren müsse.³⁰¹³

Am 26. November 2020 fand ein Termin statt, an dem neben der Ministerpräsidentin, Minister Christian Pegel und Dr. Heiko Geue auch der designierte Stiftungsvorstandsvorsitzende Erwin Selling sowie Vertreter der Nord Stream 2 AG teilnahmen.³⁰¹⁴ Gegenstand war die Ausgestaltung der Stiftungsstruktur und die finanzielle Ausstattung. Dr. Heiko Geue legte dar, dass bei diesem Termin „Nord Stream 2 signalisiert [hat], der Stiftung 20 Millionen am Anfang zukommen lassen zu wollen und dann 20 Jahre zwei Millionen jedes Jahr.“³⁰¹⁵ Auf die Frage, ob die Landesregierung diese Summen verlangt oder ob es ein Angebot Matthias Warnigs gewesen sei, erklärte Dr. Heiko Geue: „Aus meiner Erinnerung hat Herr Warnig diese Summen so vorgeschlagen.“³⁰¹⁶ Am 5. November sei über solche Beträge noch nicht gesprochen

³⁰⁰⁷ WP-89-05-12-2025, S. 18.

³⁰⁰⁸ WP-88-28-11-2025, S. 20.

³⁰⁰⁹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 24.

³⁰¹⁰ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 23 f.

³⁰¹¹ WP-79-04-07-2025, S. 120.

³⁰¹² Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 24.

³⁰¹³ Vgl. ebd.

³⁰¹⁴ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 120.

³⁰¹⁵ WP-79-04-07-2025, S. 120.

³⁰¹⁶ Ebd.

worden.³⁰¹⁷ Matthias Warnig selbst bestätigte, dass es sich um einen Vorschlag der Nord Stream 2 AG handelte und nicht um eine Forderung der Landesregierung: „Da gab es keine Diskussion über Summen, sondern ich habe den Vorschlag auf den Tisch gelegt und der wurde dann von der Ministerpräsidentin bestätigt.“³⁰¹⁸ Am 5. November habe er die Frage nach der finanziellen Ausstattung noch nicht beantworten können, da er hierfür zunächst die Abstimmung mit seinen Gremien, Aufsichtsrat und Financial Investoren, benötigt habe.³⁰¹⁹ Dies ist dann auch am 24. November 2020 in einer gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates von Nord Stream 2 mit Vertretern der Financial Investoren in Zürich erfolgt.³⁰²⁰ Matthias Warnig erläuterte im Ausschuss, es habe in der Gesellschaft klare Zuständigkeitsregelungen gegeben; über die Frage der Stiftungsausstattung habe er nicht in Eigenkompetenz entscheiden können, sondern den Aufsichtsrat und die fünf beteiligten europäischen Energieunternehmen aus Kreditvertragsgründen sowohl informieren müssen als auch eine Bestätigung geholt.³⁰²¹ Ursprünglich hatte die Landesregierung erwogen, den Landtagsbeschluss bereits am 27. November 2020 herbeizuführen. Dies wurde jedoch verschoben, da die Bundeskanzlerin noch nicht informiert worden war und noch rechtliche Fragen zu klären gewesen seien.

Ein drittes Gespräch fand am 16. Dezember 2020 zwischen der Ministerpräsidentin und Dr. Heiko Geue auf der einen sowie Vertretern der Nord Stream 2 AG auf der anderen Seite statt. Minister Christian Pegel war nicht zugegen.³⁰²² Auch hier sei noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden. Manuela Schwesig wies den in der Befragung mehrfach erhobenen Vorwurf zurück, die Nord Stream 2 AG habe bei diesem Termin das nachfolgende Gespräch mit der Bundeskanzlerin vorbereitet oder Anliegen formuliert, die dort hätten behandelt werden sollen: „Ich will das wirklich noch mal zurückweisen, die Unterstellung, die Vorstellung, wie auch immer, dass Nord Stream uns Aufträge erteilt hat.“³⁰²³ Dr. Heiko Geue bestätigte, bei dem Termin am 16. Dezember habe die Nord Stream 2 AG die Situation aus ihrer Sicht dargelegt.³⁰²⁴ Zwei Tage später, am 18. Dezember 2020, informierte die Ministerpräsidentin die Bundeskanzlerin über die Stiftungspläne. Die Beweisaufnahme zeigt damit einen gestuften Entscheidungsprozess, in dem die Landesregierung die Gesprächsführung behielt: zunächst regierungsinterne Meinungsbildung, dann strukturierte Information und Abstimmung mit dem Zustifter, schließlich die Informierung der Bundesebene vor dem Kabinettsbeschluss. Der damalige Energieminister Christian Pegel fasste das Verhältnis zu den Interessenvertretern der Nord Stream 2 AG treffend zusammen: „Es sind aber zwei verschiedene Paar Schuhe, ob ich zum Beispiel mit einem potenziellen Investor rede und ihm helfe oder ob ich mich von jemandem zum Werkzeug machen lassen würde.“³⁰²⁵ Dass die Nord Stream 2 AG in diesem Prozess eigene Interessen formulierte, darunter ein Vorschlagsrecht für die Geschäftsführung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, zwei Sitze im Kuratorium und ein mehrjähriges Moratorium für Satzungsänderungen, ist Ausdruck einer Verhandlung zwischen zwei Parteien mit unterschiedlichen, im Nebenzweck der Stiftung aber gleichgerichteten Interessen. Die Landesregierung nahm auf, was sachlich begründet war, und setzte eigene Grenzen, wie die Satzungs-genese im Einzelnen belegt.

³⁰¹⁷ Vgl. ebd.

³⁰¹⁸ WP-66-24-01-2025, S. 41.

³⁰¹⁹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 40.

³⁰²⁰ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 27 f.

³⁰²¹ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 76.

³⁰²² Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 23.

³⁰²³ WP-89-05-12-2025, S. 191.

³⁰²⁴ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 132.

³⁰²⁵ WP-88-28-11-2025, S. 28.

7.5. Weitere Kontakte der Ministerpräsidentin

Die vorstehend dargestellten drei Stiftungsgespräche vom 5. November 2020, 26. November 2020 und 16. Dezember 2020 bildeten den inhaltlichen Kern des Austauschs zwischen der Ministerpräsidentin und der Nord Stream 2 AG zur Stiftungsgründung. Sie sind in den Gesamtrahmen der Kontakte einzuordnen, die die Ministerpräsidentin zwischen Amtsantritt und Ende des Untersuchungszeitraums mit Vertretern der Nord Stream 2 AG und dem damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden und Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder unterhielt. Im Kalender der Ministerpräsidentin sind in der Zeit vom 4. Juli 2017 bis zum 15. März 2023 fast 7.200 Termine verzeichnet. Auf Nord Stream 2 oder Gerhard Schröder entfielen davon insgesamt 21 Termine und Telefonate und damit weniger als 0,5 Prozent.³⁰²⁶ Bereits diese Relation verdeutlicht, dass die Fertigstellung der Ostseepipeline und die Stiftungsgründung eines von vielen Themen der Landesregierung waren und nicht, wie von der Opposition suggeriert, ein dominierender Gegenstand. Die Kontakte wiesen dabei zwei strukturell verschiedene Ebenen auf, die in der öffentlichen Debatte regelmäßig vermengt werden.

Auf der Ebene der Unternehmensführung der Nord Stream 2 AG war der Geschäftsführer, Matthias Warnig, der Hauptansprechpartner der Ministerpräsidentin. Manuela Schwesig legte dar, der Kontakt sei „immer sachlich und professionell“ gewesen. Matthias Warnig habe sie „in meinen Entscheidungen nicht beeinflusst“.³⁰²⁷ In der Regel habe Matthias Warnig bei den Treffen über den aktuellen Projektstand informiert. Manche Termine seien zustande gekommen, weil Matthias Warnig ohnehin in Deutschland gewesen sei, Termine mit der Bundesregierung gehabt und bei dieser Gelegenheit auch in Schwerin vorbeigeschaut habe.³⁰²⁸ Die Ministerpräsidentin betonte, dass sie bewusst darauf Wert gelegt habe, die Arbeitsgespräche in der Staatskanzlei zu führen.³⁰²⁹ Nach der Stiftungsgründung fanden noch zwei weitere Termine und zwei Telefonate im Kontext des regulären Austauschs zwischen Landesregierung und Nord Stream 2 statt.³⁰³⁰

Der einzige Termin im Untersuchungszeitraum, bei dem die Ministerpräsidentin gleichzeitig mit dem Geschäftsführer Matthias Warnig und dem Verwaltungsratsvorsitzenden Gerhard Schröder zusammentraf, war eine öffentliche Kulturveranstaltung. Am 12. September 2020 nahm die Ministerpräsidentin als Schirmherrin an einem Sonderkonzert des Usedomer Musikfestivals aus Anlass von 30 Jahren Deutsche Einheit teil. Manuela Schwesig erläuterte: „Der Grund, warum ich überhaupt auf Usedom war, war das Sonderkonzert am 12.09. der Usedomer Musikfestspiele zu 30 Jahre Deutsche Einheit, und dieses Konzert habe ich wahrgenommen als Schirmherrin und Ministerpräsidentin.“³⁰³¹ Gerhard Schröder und Matthias Warnig waren mit ihren Partnerinnen anwesend, weil die Nord Stream 2 AG Sponsor des am Konzert mitwirkenden Baltic Philharmonic Orchestra war.³⁰³² Der damalige Parlamentarische Staatssekretär Patrick Dahleemann, der den Tag der Ministerpräsidentin in Vorpommern organisiert hatte, legte dar, die Ministerpräsidentin habe das Konzert eröffnet. Im Anschluss habe es ein Abendessen im Ahlbecker Hof gegeben, an dem er selbst nicht teilgenommen habe. Es habe sich auf „die Ehepaare Schwesig, Schröder und Warnig“ beschränkt. „Auch das zeigt den eher privateren Rahmen dieses Abends.“³⁰³³ Ministerpräsidentin Manuela Schwesig

³⁰²⁶ WP-89-05-12-2025, S. 9.

³⁰²⁷ WP-89-05-12-2025, S. 16.

³⁰²⁸ Ebd.

³⁰²⁹ WP-89-05-12-2025, S. 48.

³⁰³⁰ WP-89-05-12-2025, S. 16.

³⁰³¹ WP-89-05-12-2025, S. 88.

³⁰³² Vgl. ebd.; WP-66-24-01-2025, S. 49.

³⁰³³ WP-73-02-05-2025, S. 78.

ordnete das Abendessen wie folgt ein: Es habe „eher den Charakter eines persönlichen Austausches“ gehabt. Es sei „kein privates Treffen im Sinne“ eines rein privaten Anlasses gewesen, da der Anlass das Konzert gewesen sei.³⁰³⁴ Auch Matthias Warnig bestätigte den privaten Charakter: „Da die Ehepartner dabei waren, war weniger Nord Stream 2 ein Thema, sondern das Konzert, das Orchester. Und es ging um private Themen.“³⁰³⁵

Zur Finanzierung des Abends ergibt sich ein klares Bild. Patrick Dahlemann erklärte: „Beim Abendessen gab es getrennte Rechnungen. Familie Schwesig hat ihre Rechnung beim Abendessen selbst beglichen.“³⁰³⁶ Die Ministerpräsidentin bestätigte dies: „Mein Mann und ich haben die Rechnung privat bezahlt.“³⁰³⁷ Die Hotelübernachtung der Ministerpräsidentin sei von der Staatskanzlei getragen worden, „da im Vorfeld mit dem Konzert und am Folgetag weitere dienstliche Termine in Stralsund und Rostock anstanden“. Der Aufpreis für den Ehemann sei wiederum privat getragen worden. „Die Hotelrechnung von Herrn Schröder und Herrn Warnig nebst Begleiterin ist nicht von der Staatskanzlei bezahlt worden“, so Patrick Dahlemann.³⁰³⁸

Jenseits des Usedomer Konzertabends waren die Begegnungen der Ministerpräsidentin mit Gerhard Schröder seltene, anlassbezogene Zusammentreffen ohne erkennbaren Bezug zu Nord Stream 2. Zwischen Manuela Schwesigs Amtsantritt als Ministerpräsidentin und dem Ende des Untersuchungszeitraums fanden, soweit sich dies rekonstruieren ließ, vier weitere persönliche Begegnungen statt: ein Mittagessen nach einer Bundesratssitzung im April 2018, ein kurzes Zusammentreffen am Rande des St. Petersburg International Economic Forum im Juni 2019, ein privater Gratulationsbesuch zur Hochzeit im November 2018 und eine kurze Begrüßung vor der Gründungsveranstaltung der Wasserstoff-Hanse im August 2021.³⁰³⁹ Hinzu traten vier Telefonate: eine Gratulation zum Amtsantritt, eine Nachfrage zum Kennenlernertermin mit Nord Stream 2, ein organisatorisches Telefonat zum Usedomer Konzert und ein letztes Gespräch am 3. Februar 2022, bei dem Gerhard Schröder sich nach dem Stand der Wasserstoff-Hanse erkundigte.³⁰⁴⁰ Die Ministerpräsidentin charakterisierte diese Begegnungen als persönlichen Austausch, ohne Nord Stream 2-Bezug: „Weder war der Bau der Ostseepipeline Anlass für diese Treffen, noch haben wir uns bei diesen Treffen, nach meiner Erinnerung, über Detailfragen ausgetauscht.“³⁰⁴¹ dennoch stellte Manuela Schwesig klar, nicht auszuschließen, dass bei solchen Gelegenheiten „auch mal das Wort Nord Stream gefallen ist“.³⁰⁴² Aus der Erwähnung eines Themas folgt jedoch keine Einflussnahme. Genauso wenig, wie ein Gespräch über ein Infrastrukturprojekt am Rande einer Abendveranstaltung einen Steuerungsakt darstellt. Die Ministerpräsidentin war von der Ostseepipeline aus eigener Überzeugung, im Einklang mit der Politik der Bundesregierung und gestützt auf Beschlüsse des Landtags überzeugt und brauchte dazu keine Anleitung durch Gerhard Schröder: „Vom Bau der Ostseepipeline brauchte er mich gar nicht überzeugen. Das war ich schon.“³⁰⁴³ Diese Einschätzung wird durch die schriftliche Zeugenaussage Gerhard Schröders selbst bestätigt. Gerhard Schröder erklärte, als Verwaltungsratsvorsitzender keine operativen Aufgaben innegehabt und in das operative Geschäft der Nord Stream 2 AG zu keinem Zeitpunkt eingebunden gewesen zu sein. Vielmehr sei er stets von der Geschäftsleitung informiert worden.³⁰⁴⁴ Er habe zu keinem Zeitpunkt

³⁰³⁴ WP-89-05-12-2025, S. 88.

³⁰³⁵ WP-66-24-01-2025, S. 96.

³⁰³⁶ WP-73-02-05-2025, S. 78.

³⁰³⁷ WP-89-05-12-2025, S. 17.

³⁰³⁸ WP-73-02-05-2025, S. 78 f.

³⁰³⁹ WP-89-05-12-2025, S. 16 f.

³⁰⁴⁰ WP-89-05-12-2025, S. 17 f.

³⁰⁴¹ WP-89-05-12-2025, S. 17.

³⁰⁴² Ebd.

³⁰⁴³ WP-89-05-12-2025, S. 18.

³⁰⁴⁴ ADRs. 8/451, S. 3.

Einfluss auf das Genehmigungsverfahren genommen und dazu auch keinen Anlass gesehen.³⁰⁴⁵ Die Gespräche seien „stets nur geprägt vom Austausch der Information meinerseits über den Stand des Projekts“ gewesen.³⁰⁴⁶ Und zur Stiftung gab Gerhard Schröder an: „Wer die Idee zu dieser Stiftung hatte, weiß ich nicht. Mir wurde das Konzept von den Vorständen vorgestellt, ich fand es gut und stimmte ihm zu.“³⁰⁴⁷

In der Befragung Gerhard Schröders im Ausschuss wurde wiederholt ohne Erfolg versucht, aus seinen Gesprächen mit der Ministerpräsidentin eine Einflussnahme auf die Landesregierung abzuleiten. Auf die Frage des Vorsitzenden, inwieweit es in den Gesprächen mit Manuela Schwesig um die Pipeline oder die Stiftungsgründung gegangen sei, erklärte Schröder, er erinnere die Gespräche „wirklich nicht im Einzelnen“, aber: „natürlich ging es immer um solche Fragen, also um die Fragen der Pipeline. Denn Mecklenburg-Vorpommern war an der Pipeline interessiert, war daran interessiert, Ort für die Anlandung von Erdgas aus Russland zu sein und deswegen war die Zusammenarbeit völlig reibungslos.“³⁰⁴⁸ Auf die Nachfrage, ob auch über den Baufortschritt der Pipeline gesprochen worden sei, bejahte Gerhard Schröder dies: „Klar haben wir über Baufortschritt gesprochen, der schritt eben nicht so schnell fort, wie wir wollten.“³⁰⁴⁹ Auf die Anschlussfrage, ob dabei konkrete Vorschläge diskutiert worden seien, wie der Bau hätte beschleunigt werden können, räumte er ein: „Also Einzelheiten weiß ich nicht mehr. Weil die einzige Möglichkeit das zu beschleunigen war doch das Verhältnis zu den Beteiligten möglichst aufrechtzuerhalten. Sonst? Wir hatten ja keinen direkten Zugriff auf diejenigen, die an der Pipeline rumbastelten.“³⁰⁵⁰ Auf die weitere Frage, ob er in seiner Funktion als Verwaltungsratsvorsitzender Gespräche mit Behördenvertretern geführt habe, antwortete Gerhard Schröder: „Normalerweise führt der Aufsichtsratsvorsitzende keine Gespräche mit Behördenvertretern.“³⁰⁵¹

Dass ein Verwaltungsratsvorsitzender, der nach eigener Darstellung weder in das operative Geschäft eingebunden war noch Behördenkontakte pflegte, in gelegentlichen Gesprächen mit einer Ministerpräsidentin auch die Pipeline thematisierte, belegt keinen Steuerungsvorgang. Es belegt einen Informationsaustausch zwischen zwei Personen, die das Projekt aus jeweils eigenen Gründen unterstützten. Die Ministerpräsidentin hat ihre Gründe wiederholt dargelegt: Versorgungssicherheit, Energiepreise, Arbeitsplätze, Einklang mit der Bundespolitik.³⁰⁵² Gerhard Schröder vertrat die Interessen des Unternehmens, dessen Verwaltungsrat er vorsah. Eine Übereinstimmung im Ziel ist kein Beleg für Abhängigkeit.

In einer Buchveröffentlichung zum Themenkomplex Nord Stream 2 wurde behauptet, am 29. November 2021 habe im Schweriner Weinhaus Uhle ein Abendessen der Ministerpräsidentin mit dem Geschäftsführer Matthias Warnig und weiteren Vertretern der Nord Stream 2 AG stattgefunden, um die Fertigstellung der Pipeline zu feiern.³⁰⁵³ Die Beweisaufnahme hat diese Darstellung widerlegt. Die Ministerpräsidentin erklärte auf Vorhalt des Abgeordneten Thomas Krüger, das in dem Buch geschilderte Abendessen habe nicht stattgefunden: „Dieses Abendessen hat nie stattgefunden. Ich hatte an diesem Tag einen freien Familientag. So viel zu dem, was aus Unterlagen, die wir transparent vorlegen, am Ende

³⁰⁴⁵ ADrs. 8/451, S. 4.

³⁰⁴⁶ Ebd.

³⁰⁴⁷ Ebd.

³⁰⁴⁸ WP-85-17-11-2025, S. 19.

³⁰⁴⁹ WP-85-17-11-2025, S. 32.

³⁰⁵⁰ WP-85-17-11-2025, S. 33.

³⁰⁵¹ WP-85-17-11-2025, S. 45.

³⁰⁵² Vgl. WP-85-17-11-2025, S. 13 f.

³⁰⁵³ Vgl. Dobbert, Steffen/Thiele, Ulrich: Nord Stream. Wie Deutschland Putins Krieg bezahlt, Stuttgart: Klett-Cotta 2025, S. 309.

gemacht wird. Daran stimmt nichts.“³⁰⁵⁴ Diese Aussage wird durch die Vernehmung des damaligen Kommunikationsmanagers der Nord Stream 2 AG bestätigt. Der Zeuge Steffen Ebert räumte ein, dass es im Oktober 2021 seitens Matthias Warnig die Idee gegeben habe, den Abschluss der Verlegearbeiten mit einem gemeinsamen Essen zu begehen: „Ich glaube, dazu ist es nie gekommen.“ Man habe keinen gemeinsamen Termin finden können.³⁰⁵⁵ Eine in der öffentlichen Debatte rezipierte Tatsachenbehauptung steht damit gegen die übereinstimmenden, unabhängigen Aussagen der Betroffenen beider Seiten. Das behauptete Treffen hat nicht stattgefunden.

7.6. Aktenführung und Dokumentation

Die Aktenführung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern beruht auf dem elektronischen Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem DOMEA, das seit einem Kabinettsbeschluss vom 29. April 2008 als führendes, revisionssicheres Aktensystem für die gesamte oberste Landesverwaltung eingeführt ist.³⁰⁵⁶ Die Aktenordnung des Landes aus dem Jahr 2014 stellt klar, dass aktenrelevante Dokumente ausschließlich in diesem System zu führen sind. Eine längerfristige Speicherung aktenrelevanter Dokumente außerhalb des DMS, etwa in einem E-Mail-System, sei „aus organisatorischen und technischen Gründen zu vermeiden“ und ersetze „nicht die Führung von Akten und Vorgängen“.³⁰⁵⁷ Minister Christian Pegel erläuterte vor dem Ausschuss: Outlook sei „weder dazu bestimmt, als elektronisches Aktensystem zu dienen, noch ist sie geeignet, revisionssicher Veränderungen im E-Mail-Bestand zu dokumentieren.“³⁰⁵⁸ Der Büroleiter des Energieministers, Berthold Witting, bestätigte, DOMEA sei „das führende System“ und das Ministerbüro pflege „keine eigene parallele Akte“.³⁰⁵⁹ Die Veraktung obliegt dabei nicht den Ministerinnen und Ministern persönlich, sondern den zuständigen Fachreferaten. Christian Pegel stellte klar: „Ministerinnen und Minister verakten so gut wie nie. Dann würden wir im Übrigen auch viel durcheinanderbringen.“³⁰⁶⁰ Auch auf Ebene der Regierungschefin war das nicht anders: Ministerpräsidentin Manuela Schwesig erklärte vor dem Ausschuss, sie führe selbst keine Akten.³⁰⁶¹ Dass Outlook-Postfächer regelmäßig bereinigt wurden, war vor diesem Hintergrund keine Besonderheit einzelner Amtsträger, sondern eine ressortübergreifende Praxis. Christian Pegel gab in seiner Befragung an: „Wenn mein Abfalleimer, also das Verzeichnis der gelöschten Elemente seit 2012 ungeleert geblieben wäre, würden heute deutlich mehr als 100.000, mehrere 100.000 E-Mails die Server der Landesregierung belasten.“³⁰⁶² Er entleere die Postfächer im Monatsrhythmus pauschal, ohne die enthaltenen E-Mails noch einmal einzeln zu sichten.³⁰⁶³ Relevante Mails, so Pegel, würden dabei nicht verloren gehen, da er diese direkt nach Erhalt weiterleite.³⁰⁶⁴ Dass dieses Vorgehen keine Eigenart des zuständigen Fachministers war, belegt die Kleine Anfrage eines Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom August 2023, in der ausdrücklich auch die Postfächer des ehemaligen Innenministers Torsten Renz und des Staatssekretärs Thomas Lenz als in vergleichbarer Weise betroffen benannt

³⁰⁵⁴ WP-89-05-12-2025, S. 123.

³⁰⁵⁵ WP-62-06-12-2024, S. 107.

³⁰⁵⁶ Vgl. AktO M-V 2014, Nr. 1.1, AmtsBl. M-V 2014, S. 1212; Kabinettsbeschluss Vorlage 50/08 v. 29.04.2008.

³⁰⁵⁷ Vgl. AktO M-V 2014, Nr. 1.2, AmtsBl. M-V 2014, S. 1212.

³⁰⁵⁸ WP-88-28-11-2025, S. 45.

³⁰⁵⁹ WP-53-13-09-2024, S. 56.

³⁰⁶⁰ WP-88-28-11-2025, S. 160.

³⁰⁶¹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 62.

³⁰⁶² WP-88-28-11-2025, S. 45.

³⁰⁶³ Vgl. ebd.

³⁰⁶⁴ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 45 f.

werden.³⁰⁶⁵ Ebenfalls Wirtschaftsminister a. D. Harry Glawe und die ehemalige Justizministerin Katy Hoffmeister nutzte diese Praxis.³⁰⁶⁶ Katy Hoffmeister, ehemalige Justizministerin bestätigte diese übliche Praxis: „Es war üblich in den Ministerien, auch in unserem Justizministerium, dass bei Ablauf der Amtszeit jedenfalls persönliche E-Mail-Accounts oder auch persönliche Kalender dann gelöscht worden sind. Ich darf Ihnen aber sagen, sofern im Ministerbüro und auch bei mir persönlich Aktenteile hätten vorliegen können, die zur Akte genommen hätten werden müssen, dann sind sie auch zur Akte genommen worden.“³⁰⁶⁷ Die Landesregierung wies in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage darauf hin, dass über Bestandsänderungen in E-Mail-Postfächern keine Statistiken geführt würden und verwies auf den systemischen Unterschied zwischen Outlook und DOMEA.³⁰⁶⁸ Die Ministerpräsidentin nutzte keine Messenger-Dienste für dienstliche Kommunikation zu Nord Stream 2 und legte Wert darauf, Arbeitsgespräche zum Untersuchungsgegenstand in der Staatskanzlei zu führen.³⁰⁶⁹ Die damalige Leiterin der Koordinierungsabteilung in der Staatskanzlei, Sylvia Grimm, erklärte, sie habe in der Angelegenheit „ausschließlich auf dem Weg des E-Mail-Verkehrs und der persönlichen Besprechungen und Videoschalten“ kommuniziert.³⁰⁷⁰

Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen zu den Terminen von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig mit Vertretern der Nord Stream 2 AG und dem Verwaltungsratsvorsitzenden Gerhard Schröder umfassten Terminvorbereitungen und Kalendereinträge, jedoch keine Gesprächsprotokolle oder Ergebnisvermerke zu den drei Sondierungsgesprächen vom 5. November, 26. November und 16. Dezember 2020, in denen die Stiftungsidee konkretisiert wurde. Dieser Umstand wurde von Vertretern der Opposition als intransparent dargestellt. Es ist allerdings in den rechtlichen und verwaltungspraktischen Rahmen einzuordnen, den vier unabhängige Zeugen aus unterschiedlichen Funktionen und Hierarchieebenen übereinstimmend beschrieben haben. Sowohl Ministerpräsidentin Manuela Schwesig als auch Minister Christian Pegel zogen dabei dieselbe Grenze zwischen politischer Meinungsbildung und aktenrelevantem Verwaltungsvorgang. Manuela Schwesig erklärte, es obliege „den fachlich Zuständigen, die mich begleiten, ob dazu etwas protokolliert werden muss oder nicht. Entscheidend ist, dass in der Akte das ist, was entscheidungsrelevant ist.“³⁰⁷¹ Entscheidungsrelevant sei die Kabinettsvorlage gewesen, nicht das Sondierungsgespräch selbst.³⁰⁷² Dass Spitzengespräche der Ministerpräsidentin protokolliert werden, sei „eigentlich nicht üblich“.³⁰⁷³ Eine Protokollierungspflicht bestehe nicht: „Es gibt keine Verpflichtung zu protokollieren, wenn Gespräche stattfinden, was alles gesprochen worden ist.“³⁰⁷⁴ Ihre Arbeitsweise bestehe darin, Vorbereitungsvermerke abzuzeichnen und gegebenenfalls mit Anmerkungen zu versehen, eine Form der Dokumentation, die unterhalb eines Gesprächsprotokolls, aber oberhalb einer bloßen Terminnotiz liegt.³⁰⁷⁵ Der damalige Energieminister Christian Pegel vertrat die gleiche Sichtweise: Er habe eine politische Entscheidung vorbereitet. Die ersten persönlichen Entwürfe zur Satzung seien „nicht aktenrelevant“, und dies gelte „umso mehr für noch innerhalb der Landesregierung erfolgende, nicht abgeschlossene Prüfungsprozesse.“³⁰⁷⁶ Erst mit dem Kabinetts- und Landtagsbeschluss

³⁰⁶⁵ Vgl. LT-MV-Drs. 8/2424 vom 11.08.2023, S. 2.

³⁰⁶⁶ Vgl. Schreiben Harry Glawe an Referat 100 vom 15.11.2021, „Mail-Postfach“.

³⁰⁶⁷ WP-74-09-05-2025, S. 13.

³⁰⁶⁸ Vgl. LT-MV-Drs. 8/2424 vom 11.08.2023, S. 3 f.

³⁰⁶⁹ WP-89-05-12-2025, S. 48.

³⁰⁷⁰ WP-68-07-03-2025, S. 15.

³⁰⁷¹ WP-89-05-12-2025, S. 60.

³⁰⁷² Vgl. ebd.

³⁰⁷³ WP-89-05-12-2025, S. 61.

³⁰⁷⁴ WP-89-05-12-2025, S. 75.

³⁰⁷⁵ WP-89-05-12-2025, S. 74.

³⁰⁷⁶ WP-88-28-11-2025, S. 46.

am 6. und 7. Januar 2021 seien „entscheidungsrelevante Vorgänge entstanden, und die sind dann veraktet worden.“³⁰⁷⁷ Die Frage, ab welchem Zeitpunkt aus einer politischen Idee ein dokumentationspflichtiger Verwaltungsvorgang wird, beantworteten auch die Zeugen auf der Arbeitsebene. Berthold Witting, der als Büroleiter des Energieministers den Satzungsentwurf vorbereitet hatte, formulierte: „Die Idee zur Lösung dieser Situation, schweren Situation für Mecklenburg-Vorpommern, eine politische Idee ist. Und eine politische Idee ist nicht aktenrelevant.“³⁰⁷⁸ Sobald aus der politischen Idee ein Verwaltungsvorgang geworden sei, die Kabinettsvorlage, das Stiftungsgeschäft, die Prüfung durch die Stiftungsaufsicht, sei dieser „selbstverständlich“ Gegenstand einer Akte geworden, so der Zeuge Christian Pegel.³⁰⁷⁹ Sylvia Grimm, die als damalige Leiterin der Koordinierungsabteilung in der Staatskanzlei den Vorgang begleitete, ordnete die Praxis allgemeiner ein: Nicht zu jedem Gesprächstermin sei ein Vermerk angefertigt worden. Ob eine Dokumentation erfolge, habe „vom Inhalt des Gesprächs“ abgehangen.³⁰⁸⁰ Informelle Gespräche der politischen Leitung ohne Beteiligung der Arbeitsebene seien „ein übliches Verfahren in allen politischen Ebenen“.³⁰⁸¹ Dass die Dienstanweisungen zur Veraktung nach den Erfahrungen des Untersuchungsausschusses innerhalb der Staatskanzlei noch einmal gesondert bekannt gemacht wurden, zeigt, dass die Landesregierung hierzu noch einmal sensibilisiert hat.³⁰⁸² Entscheidend bleibt: Das Fehlen eines Protokolls hat die parlamentarische Aufklärung nicht verhindert. Die Gesprächsinhalte der drei Sondierungstermine sind durch die Aussagen der Beteiligten Manuela Schwesig, Dr. Heiko Geue, Christian Pegel und Matthias Warnig im Ausschuss kohärent und in den wesentlichen Punkten übereinstimmend rekonstruiert worden, wie die vorstehenden Abschnitte im Einzelnen belegen.

Der Vorwurf einer systematischen Verschleierung ist mit dem Umfang der tatsächlich erfolgten Offenlegung nicht in Einklang zu bringen. Allein der vollständige Outlook-Kalender der Ministerpräsidentin umfasste fast 7.200 Einträge in knapp sechs Amtsjahren.³⁰⁸³ Die Landesregierung stellte dem Ausschuss insgesamt 21.479 Dateien mit einem Gesamtumfang von 151 Gigabyte digital über die Plattform goTRESOR bereit. Hinzu kamen Verschlussachen in Papierform, die im Verwahrgeass des Ausschussesekretariats zur Einsichtnahme vorgehalten wurden.³⁰⁸⁴ Sämtliche Ministerien und die Staatskanzlei gaben Erklärungen zur abschließenden Bearbeitung der Beweisbeschlüsse ab.³⁰⁸⁵ Die Zeugen selbst wirkten an der Aufklärung aktiv mit: Christian Pegel durchsuchte seinen E-Mail-Account anhand einer Stichwortliste und übermittelte dem Ausschuss die verbliebenen Bestände.³⁰⁸⁶ Manuela Schwesig erklärte, sie habe sämtliche zum Zeitpunkt der Einsetzung des Ausschusses auf ihren Geräten vorhandenen Nachrichten durchgesehen, vorgelegt und eine Vollständigkeitserklärung abgegeben.³⁰⁸⁷ Dass einzelne E-Mails aufgrund der dargestellten Bereinigungspraxis nicht mehr verfügbar waren, ändert nichts daran, dass die aktenrelevanten Vorgänge im DOMEA-System dokumentiert sind und dem Ausschuss vollständig vorlagen.

Bei der Dokumentation von Terminen und Gesprächen bewegte sich die Landesregierung im üblichen Rahmen, wie er auch für die Bundesregierung gilt. Diese antwortete auf eine

³⁰⁷⁷ Ebd.

³⁰⁷⁸ WP-53-13-09-2024, S. 127.

³⁰⁷⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 46.

³⁰⁸⁰ WP-68-07-03-2025, S. 34.

³⁰⁸¹ WP-68-07-03-2025, S. 54.

³⁰⁸² Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 35 f.

³⁰⁸³ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 9.

³⁰⁸⁴ Vgl. Verfahrensteil, Kapitel B.2.3.1.

³⁰⁸⁵ Vgl. ebd.

³⁰⁸⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 130.

³⁰⁸⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 171.

entsprechende schriftliche Frage zu Gesprächen mit Vertretern von Nord Stream 2 u. a.: „Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt [...]. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.“³⁰⁸⁸

7.7. Gemeinwohlorientierung der Stiftung

Die Vorbereitung der Kabinettsbefassung begann im November 2020. Die damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, Sylvia Grimm, legte dar, ihre Abteilung in der Staatskanzlei sei gebeten worden, gemeinsam mit dem federführenden Energieministerium die Kabinettsvorlage einschließlich Satzungsentwurf und Landtagsantrag vorzubereiten.³⁰⁸⁹ Die Zeugin Grimm erkannte aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit in der Steuerabteilung des Finanzministeriums eigenständig Klärungsbedarf zur Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit und bat den zuständigen Referatsleiter Kai Kiehl um eine Prüfung.³⁰⁹⁰ Kai Kiehl kam zu dem Ergebnis: Die Stiftung erfüllte die strengen formellen Voraussetzungen der Abgabenordnung für die Gemeinnützigkeit nicht.³⁰⁹¹ Die Landesregierung zog daraus die Konsequenz und ersetzte auf Veranlassung des Chefs der Staatskanzlei den Begriff „Gemeinnützigkeit“ in der Satzung durch „Gemeinwohlorientierung“.³⁰⁹² Kai Kiehl betonte, er sei nur am Rande eingebunden gewesen, habe keinen Druck erfahren und zu keinem Zeitpunkt mit dem für die Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt Ribnitz-Damgarten in der Sache kommuniziert.³⁰⁹³ Das Ausscheiden der Gemeinnützigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG hatte eine unmittelbare Folge für das spätere Besteuerungsverfahren: Als einzige Befreiungsnorm kam § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG in Betracht, der eine Steuerbefreiung für Zuwendungen vorsieht, die „ausschließlich“ Zwecken des Landes dienen.

7.8. Politische Abstimmung

Die zunächst erwogene Nutzung einer Dringlichkeitssitzung des Landtages Ende November zur Errichtung der Stiftung wurde verworfen, da die Stiftungsgründung zunächst mit Vertretern der Bundespolitik besprochen werden sollte.³⁰⁹⁴ Am 5. Januar 2021 informierte Minister Christian Pegel das Kabinett in einer ersten Befassung über das Vorhaben. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig konnte an dieser Sitzung wegen der Ländervorbereitung zu einer Ministerpräsidentenkonferenz zum Thema Corona nicht teilnehmen.³⁰⁹⁵ Am 6. Januar 2021 fasste das Kabinett den Beschluss zur Errichtung der Stiftung einstimmig. Dass nach der Kabinettsitzung noch Austauschseiten zur Satzung eingingen, bedingt durch die abgeschlossene Haftungsfreistellungsverhandlung zwischen Energieministerium und Finanzministerium sowie die Namensänderung auf Vorschlag von Umweltminister Dr. Till Backhaus, bezeichnete Manuela Schwesig als „nicht unüblich“ im Kabinettsbetrieb.³⁰⁹⁶ Anschließend präsentierten Minister Christian Pegel, Wirtschaftsminister Harry Glawe und Ministerpräsidentin Schwesig die Stiftung gemeinsam der Öffentlichkeit. Harry Glawe

³⁰⁸⁸ BT-Drs. 19/15365 vom 22.11.2019, S. 35

³⁰⁸⁹ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 10.

³⁰⁹⁰ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 10 f.

³⁰⁹¹ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 31 f.

³⁰⁹² Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 25.

³⁰⁹³ Vgl. WP-47-31-05-2024, S. 17.

³⁰⁹⁴ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 11.

³⁰⁹⁵ WP-89-05-12-2025, S. 26.

³⁰⁹⁶ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 203.

unterstrich die parteiübergreifende Tragweite: „Wir sind ein selbstbewusstes Land und wir glauben, dass wir mit dieser Stiftung einen möglichen Weg aufgezeigt haben, einerseits der Umwelt und Natur Dinge auf den Weg zu bringen und natürlich andererseits auch dafür zu sorgen, wenn nötig, die 150 Kilometer, die noch fehlen, zur Fertigstellung von Nord Stream 2 mit anstoßen zu können.“³⁰⁹⁷ Der damalige Parlamentarische Staatssekretär Patrick Dahlemann bestätigte, dass beide Regierungspartner hinter der Stiftungsgründung gestanden hätten: „Die Landesregierung hat in ihrem Antrag transparent dargelegt, welche Aufgaben und Möglichkeiten die Stiftung haben sollte. Das konnte jeder selbst lesen, schwarz auf weiß.“³⁰⁹⁸

Dass innerhalb der Koalitionsregierung unterschiedliche Kommunikationsstrategien diskutiert wurden, belegt die Aussage des damaligen Finanzministers Reinhard Meyer. Er legte dar, dass Minister Christian Pegel ihm die Stiftungsidee am 9. November 2020 erstmals vorgestellt habe. Kern sei die Schaffung einer Möglichkeit gewesen, Sanktionen durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu umgehen. Vom Klimaschutz sei zu diesem Zeitpunkt „noch nicht die Rede“ gewesen.³⁰⁹⁹ Diese Aussage ist vor dem Hintergrund des dokumentierten Satzungsprozesses einzuordnen: Christian Pegels eigener Vorentwurf enthielt zu diesem Zeitpunkt lediglich die Mindestinhalte einer Stiftungssatzung, ohne Präambel und als „Living Paper“, das sich stetig weiterentwickelte.³¹⁰⁰ Der Stiftungszweck Klimaschutz entstand erst im Laufe der nachfolgenden Ressortabstimmung. Berthold Witting bestätigte, dass „der Ursprungsname der Stiftung Umwelt war und später dann auch der Stiftungszweck Klima aufgenommen werden sollte.“³¹⁰¹ Dass Christian Pegel bei einer ersten informellen Vorstellung des Vorhabens das politische Kernmotiv der Sanktionsabwehr in den Vordergrund stellte und den noch nicht ausgearbeiteten Zweckkatalog nicht vorwegnahm, ist für einen frühen Meinungsbildungsprozess erwartbar. Reinhard Meyer erklärte vor dem Ausschuss, er habe sich kein „Versteckspiel“ gewünscht, „sondern den eigentlichen Zweck klar zu benennen: Eine Stiftung zu schaffen, die es sanktionsfrei ermöglicht, Nord Stream 2 zu Ende zu bauen.“³¹⁰² Diese Äußerung ist von der Opposition als Beleg für Unredlichkeit angeführt worden. Bei genauerer Betrachtung belegt sie das Gegenteil: einen offenen und kritischen Willensbildungsprozess innerhalb der Landesregierung. Reinhard Meyer beschrieb die Diskussion um die Kabinettsvorlage selbst als eine, bei der „wesentliche Aspekte mit Thema Klima- und Umweltschutz nach vorne gezogen wurden“, wobei die Satzung aber den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zentrales Element enthielt.³¹⁰³ Er stellte klar, dass er in dieser Diskussion nicht „überstimmt“ worden sei, sondern seinen Standpunkt eingebracht habe und das Kabinett eine gemeinsame Linie fand.³¹⁰⁴ Reinhard Meyer bekräftigte ferner: „Es war der gemeinsam erklärte politische Wille der Landesregierung, das Projekt Nord Stream 2 bei seiner Realisierung zu unterstützen.“³¹⁰⁵ Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Reinhard Meyer die Stiftungsgründung inhaltlich mittrug und seine Bedenken sich ausschließlich auf die Kommunikationsstrategie bezogen und nicht auf die rechtliche Konstruktion oder den politischen Zweck. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig verwies darauf: „[D]er

³⁰⁹⁷ Pressekonferenz der Landesregierung zur Präsentation der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, Schwerin, 06.01.2021.

³⁰⁹⁸ WP-73-02-05-2025, S. 81 f.

³⁰⁹⁹ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 13 f.

³¹⁰⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 24 ff.

³¹⁰¹ WP-53-13-09-2024, S. 48.

³¹⁰² WP-82-19-09-2025, S. 16.

³¹⁰³ WP-82-19-09-2025, S. 29 f.

³¹⁰⁴ WP-82-19-09-2025, S. 45 f.

³¹⁰⁵ WP-82-19-09-2025, S. 12.

Finanzminister hat immer eine entscheidende Rolle bei Kabinettsbeschlüssen. Und der Finanzminister hat diesem Kabinettsbeschluss zugestimmt.“³¹⁰⁶

Am 7. Januar 2021 debattierte der Landtag in einer Sondersitzung über den Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zur Errichtung der Stiftung gemäß § 63 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung. Dem Antrag lag die vollständige Satzung einschließlich des § 2 Absatz 2 bei, der den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als zeitlich befristeten Nebenzweck definierte. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig stellte den Doppelcharakter der Stiftung im Plenum offen dar: Die Stiftung biete „zwei Vorteile für das Land: Wir bekommen erstens eine gute Stiftung mit Kapitalmöglichkeiten für Klima- und Umweltschutz. Und zweitens, wenn es nötig ist, kann die Stiftung einen Beitrag dazu leisten, dass die Pipeline fertig wird. Aber sie wird sie weder bauen noch betreiben.“³¹⁰⁷ Der CDU-Abgeordnete Dietmar Eifler bezeichnete die gewerblichen Aktivitäten der Stiftung als „nachvollziehbar und erklärbar“ und bekräftigte, seine Fraktion befürwortete „unverändert den Bau der Pipeline, ebenso jetzt die Errichtung der Stiftung, die neben dem Klimaschutz auch den Bau der Pipeline absichern soll.“³¹⁰⁸ Die Linken-Abgeordnete Dr. Mignon Schwenke ordnete die Stiftung als Beitrag zur Energiesicherheit und zum Klimaschutz ein, bezeichnete beides als „Jahrhundertaufgabe“ und erklärte: „Wir sind keine Kolonie der USA, die auf Weisungen wartet.“³¹⁰⁹ Der SPD-Abgeordnete Schulte stellte klar: „Das ist keine Fertigstellungsstiftung.“³¹¹⁰ Er betonte zugleich das wirtschaftspolitische Interesse an der Pipeline-Vollendung und verwies darauf, dass die Stiftung nicht allein dem Ostseeraum des Landes, sondern dem gesamten Bereich der Ostseeanrainerstaaten zugutekommen solle.³¹¹¹ Der Landtag beschloss die Errichtung der Stiftung bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU und Die Linke sowie einer fraktionslosen Abgeordneten. Teile der AfD-Fraktion sowie ein fraktionsloser Abgeordneter enthielten sich. Es gab keine Gegenstimme.³¹¹²

Die von der Opposition als Täuschung angeführten Begrifflichkeiten „Warenlager“ und „Baumarktregal“ sind vor dem folgenden Hintergrund einzuordnen. Minister Christian Pegel nutzte diese Bilder in seinen politischen Abstimmungsgesprächen, um den Sanktionsschutzmechanismus plastisch zu erklären: „Ich habe aber diese anfassbaren Beispiele gewählt, möglicherweise zu vereinfacht, das ist ja die Kritik, aber vereinfachend, um überhaupt nachvollziehbar darstellen zu können, wie der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb praktisch sanktionsschützend funktionieren kann. [...] Dem Landtag ist im Übrigen die Satzung in Gänze vorgelegt worden, die sehr klar die umfassenden Möglichkeiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes enthielt und dargestellt hat. Sehr viel transparenter kann ein solcher Prozess nach meiner Überzeugung kaum laufen.“³¹¹³ Ministerpräsidentin Manuela Schwesig wies den Vorwurf der Irreführung im Ausschuss zurück: „Ich will noch einmal daran erinnern, dass Ihnen bei der Entscheidung ein Antrag und die Satzung vorlagen. Darin werden die Aufgaben und Möglichkeiten der Stiftung klar benannt und dabei sind beide Zwecke ausführlich beschrieben worden.“³¹¹⁴ Die Zeugin zitierte auch aus der dem Landtagsantrag beigelegten Satzung der Stiftung: „Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

³¹⁰⁶ WP-89-05-12-2025, S. 189.

³¹⁰⁷ Plenarprotokoll 7/108 vom 07.01.2021, S. 33.

³¹⁰⁸ Ebd., S. 35 f.

³¹⁰⁹ Ebd., S. 36 f.

³¹¹⁰ Ebd., S. 41.

³¹¹¹ Ebd., S. 39.

³¹¹² Ebd., S. 41.

³¹¹³ WP-88-28-11-2025, S. 35 f.

³¹¹⁴ WP-89-05-12-2025, S. 40.

errichten und unterhalten, sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder beauftragen. Die Stiftung wird insbesondere einen an Leistungseffizienz und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegebenenfalls auch in Form der Gründung einer oder mehrerer rechtlich selbstständiger Gesellschaften errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen.“³¹¹⁵

In der Betrachtung wird deutlich, dass die angedachten Befugnisse, die die Stiftung bekommen sollte, transparent kommuniziert wurden und für jeden Abgeordneten der Satzung zu entnehmen gewesen sind. Der ehemalige Ministerpräsident Erwin Sellering brachte es auf den Punkt. „Alle Abgeordneten, die damals ihre Hand gehoben haben, haben die ja nicht gehoben, weil Herr Pegel was vom Baumarktregal erzählt hat, sondern die haben in die Satzung geschaut.“³¹¹⁶ Auch der ehemalige Innenminister Torsten Renz argumentierte in seiner Zeugenbefragung: „Jeder, der dann auch spätestens am 7. im Landtag dem Beschluss zugestimmt hat, der im Nachgang behaupten würde, er war nicht ausreichend informiert über das, was vorlag, der würde politisch nicht verantwortlich handeln.“³¹¹⁷ Es ist festzuhalten, dass die Metapher anfänglich auch das Verständnis der handelnden Akteure ausdrückte. Erwin Sellering selbst bestätigte, dass man „zu Beginn“ tatsächlich vor allem Gegenstände angekauft und bereitgestellt habe: „und da kann man vielleicht auf die Idee kommen, das war zunächst ein Baumarkt, aber das war völlig untergeordnet der Tätigkeit.“³¹¹⁸ Die operative Ausweitung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs war zum Zeitpunkt der Gründung nicht im Detail geplant, wurde aber durch die sich verschärfende Sanktionslage erzwungen, als internationale Dienstleister ihre Zusammenarbeit einstellten und war von der Aufgabenbeschreibung in der Satzung der Stiftung gedeckt.

7.9. Informierung der Bundesregierung

Die Landesregierung informierte die Bundesregierung vor der Stiftungsgründung über ihr Vorhaben. Es handelte sich dabei nicht um das Einholen einer Zustimmung, denn die Stiftungsgründung lag in föderaler Zuständigkeit des Landes. Vielmehr handelte es sich um eine politische Informierung der Bundesebene. Minister Christian Pegel legte dar, dass in der Woche ab dem 23. November 2020 „einige Mitglieder der Bundesregierung durch verschiedene Mitglieder der Landesregierung über die beabsichtigte Stiftungsgründung informiert“ worden seien. Es sei „nicht darum“ gegangen, „Zustimmung einzelner Mitglieder oder gar der gesamten Bundesregierung einzuholen, sondern diese über die Überlegung zu informieren.“³¹¹⁹

Ursprünglich hatte die Landesregierung erwogen, die Stiftungsgründung bereits am 27. November 2020 im Rahmen einer ohnehin anstehenden Landtags-Sondersitzung zur Corona-Pandemie zu beschließen. Die Voraussetzung war jedoch die vorherige Information der Bundeskanzlerin. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig schilderte, dass Wirtschaftsminister Harry Glawe die Aufgabe übernommen hatte, die Kanzlerin zu informieren, dies aber nicht wie verabredet tat: „Anders, als verabredet hatte Minister Glawe die Kanzlerin noch nicht informiert.“³¹²⁰ Manuela Schwesig habe daraufhin selbst versucht, die Kanzlerin telefonisch zu erreichen. Das sei zunächst nicht möglich gewesen. Ein kurzes Telefonat, das zustande kam,

³¹¹⁵ WP-89-05-12-2025, S. 27.

³¹¹⁶ WP-84-26-09-2025, S. 86.

³¹¹⁷ WP-73-02-05-2025, S. 55.

³¹¹⁸ Ebd.

³¹¹⁹ WP-88-28-11-2025, S. 31.

³¹²⁰ WP-89-05-12-2025, S. 25.

während Manuela Schwesig gerade den neuen Innenminister Torsten Renz ernannte, sei nicht geeignet gewesen, um die Kanzlerin zu informieren.³¹²¹ Hinzu kam, dass die Corona-Lage sich Ende November deutlich verschärft hatte. Die Woche war, wie Manuela Schwesig darlegte, „geprägt von vielen Terminen zu Corona“, darunter eine Ministerpräsidentenkonferenz, eine Regierungserklärung und diverse Medientermine.³¹²² Überdies war das Gesetzgebungsverfahren im US-Kongress zur Verschärfung der Sanktionen noch nicht abgeschlossen, sodass die endgültige Rechtslage noch nicht feststand.³¹²³ Aus all diesen Gründen wurde auf eine Beschlussfassung in dieser Woche verzichtet. Erst in der zweiten Dezemberhälfte kam nach Christian Pegels Erinnerung ein Gespräch der Ministerpräsidentin mit der Bundeskanzlerin zustande, in dem diese informiert werden konnte.³¹²⁴

Der damalige Chef des Bundeskanzleramtes, Prof. Dr. Helge Braun, bestätigte, dass die Bundesregierung die Stiftungsgründung „von Anfang an das als eine Angelegenheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern betrachtet“ habe. Die Bundesregierung sei „über die Gründungsabsicht informiert“ gewesen, habe „diese zur Kenntnis genommen“, das Vorhaben aber „nicht selbst bewertet.“³¹²⁵ Prof. Dr. Helge Braun benannte in seiner Vernehmung zwei konkrete Vorgänge: Erstens das Gespräch zwischen Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, in dem Manuela Schwesig die Kanzlerin über die Stiftungsabsicht informierte. Prof. Dr. Helge Braun habe in den Tagen darauf mit der Kanzlerin darüber gesprochen und so Kenntnis erlangt: „Das Ergebnis war, dass wir das auch so eingeordnet haben, dass es sich hier um eine Information handelt.“³¹²⁶ In Akzeptanz der föderalen Zuständigkeiten habe die Bundesregierung weder eine Bewertung vorgenommen noch weitere Arbeitsschritte ausgelöst. Auf ausdrückliche Nachfrage des Ausschussvorsitzenden, ob es zwischen dem 27. November und dem 7. Januar ein formales Handeln der Bundesregierung gegeben habe, bestätigte Prof. Dr. Helge Braun: Die Information wurde zur Kenntnis genommen und hat kein weiteres Handeln ausgelöst.³¹²⁷ Zweitens ein zeitlich vorgelagertes Gespräch: Der damalige Chef der Staatskanzlei, Dr. Heiko Geue, hatte sich mit einer Gesprächsbitte an Prof. Dr. Helge Braun gewandt, um die Einschätzung der Bundesregierung zu den Sanktionsdrohungen einzuholen. Prof. Dr. Helge Braun erläuterte, die Bundesregierung lehne extraterritoriale Sanktionen ab und halte sie „unter Partnern für völlig unangemessen.“ Der erste Schritt bei einer solchen Bedrohungslage sei immer, „mit den jeweiligen Partnern darüber zu reden und solche Dinge möglichst abzuwenden und zu vermeiden.“³¹²⁸ Die Bundesregierung verwies zudem auf die europäische Blocking-Verordnung, deren praktische Wirkung Prof. Dr. Helge Braun allerdings als „begrenzt“ einschätzte.³¹²⁹ Einen Vermerk des Bundeskanzleramts vom 12. Januar 2021, in dem festgehalten wurde, die Stiftungsgründung sei „nicht mit der Bundesregierung abgestimmt“ worden, ordnete Prof. Dr. Helge Braun klar ein: Eine Abstimmung „hätte ja irgendwas wie Zustimmung oder inhaltliche Einflussnahme oder irgendetwas Weitergehendes bedeutet. Das war nicht der Fall.“ Die Bundesregierung habe Kenntnis von der Gründung gehabt, nicht mehr und nicht weniger.³¹³⁰

³¹²¹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 25.

³¹²² Ebd.

³¹²³ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 32.

³¹²⁴ Vgl. ebd.

³¹²⁵ WP-85-17-11-2025, S. 122.

³¹²⁶ WP-85-17-11-2025, S. 124.

³¹²⁷ Vgl. WP-85-17-11-2025, S. 133.

³¹²⁸ WP-85-17-11-2025, S. 124 f.

³¹²⁹ Vgl. ebd.

³¹³⁰ WP-85-17-11-2025, S. 143.

Auch der damalige Bundesfinanzminister und Vizekanzler Olaf Scholz bestätigte die Informierung durch die Ministerpräsidentin. Manuela Schwesig habe ihn im November 2020 telefonisch darüber informiert, „dass das Land Mecklenburg-Vorpommern plant, eine Stiftung zu errichten, um mit den Sanktionen umgehen zu können, die auch Umweltzwecken dient.“³¹³¹ Weitergehend habe sie ihm mitgeteilt, dass sie von einer breiten Unterstützung im Landtag ausgehe, insbesondere durch die Fraktionen SPD, CDU und Die Linke. Olaf Scholz erklärte: „Ich habe das zur Kenntnis genommen.“³¹³² Einen regelmäßigen Austausch mit der Landesregierung zum Stand des Nord Stream 2-Projekts habe es nicht gegeben. Er erinnere sich „im Kern an das Gespräch der Ministerpräsidentin mit mir, in dem sie mich über die Pläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Stiftung informiert hat.“³¹³³ Ein vertieftes Gespräch über die Stiftung habe er bewusst nicht gesucht: „Es gab eine innere Klugheit, das als ein Projekt der Landesregierung und des Landes und des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern sein zu lassen.“³¹³⁴ Die Satzung habe er nicht gelesen, Hinweise auf äußere Einflüsse, insbesondere aus der Wirtschaft oder aus Russland, seien ihm nicht bekannt.³¹³⁵ Ein weiteres informierendes Telefonat der Ministerpräsidentin mit dem damaligen Minister für Auswärtiges, Heiko Maas, fand Anfang Januar 2021 statt.³¹³⁶

Der damalige Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier war die einzige Stimme innerhalb der Bundesregierung, die persönliche Vorbehalte gegen die Stiftung artikuliert, jedoch intervenierte selbst er nicht. Peter Altmaier erklärte, er sei im Vorfeld nicht informiert oder konsultiert worden, habe jedoch seit dem Herbst 2020 aus seinem Haus gewusst, dass es solche Überlegungen gebe. Dennoch habe er darauf verzichtet, von sich aus auf Ansprechpartner in der Landesregierung oder im Landtag zuzugehen: „Und es kommt häufiger vor, dass Bundesländer Entscheidungen treffen über deren Für und Wider es dann auch unterschiedliche Auffassungen gibt.“³¹³⁷ Er sei persönlich „von Anfang an sehr skeptisch“ gewesen und habe die Stiftung „weder für die Regierung in Mecklenburg-Vorpommern noch für Deutschland insgesamt unterm Strich“ für vorteilhaft gehalten.³¹³⁸ Die Kontaktaufnahme erfolgte über den Wirtschaftsminister Harry Glawe, der Peter Altmaier etwa einen Tag vor dem Landtagsbeschluss telefonisch informierte. Peter Altmaier schilderte, der Wunsch der Landesregierung sei gewesen, „dass wir dieses Projekt, wenn es denn öffentlich diskutiert wird, auch unterstützen. Und das konnte ich ihm nicht zusagen.“³¹³⁹ Im Anschluss rief Peter Altmaier auch Minister Christian Pegel an. Christian Pegel legte dar, Peter Altmaier habe ihm seine Sorge angetragen, „ob uns bewusst sei, dass das mit Sicherheit erhebliche Aufregungen in der grünen Welt erzeugen würde.“ Zudem habe er darauf verwiesen, dass die Bundesregierung „in guten Gesprächen sei mit der US-amerikanischen Regierung“ und MV darauf vertrauen könne. Peter Altmaiers Bedenken waren jedoch keine Veto-Position: „Die entscheidende Frage“, so Christian Pegel, sei gewesen, „ob irgendeiner der Bundesminister ein klares Nein signalisiert hat oder signalisiert hat, dass er innerhalb der Bundesregierung Erörterungen anstrengen wird. [...] Es gibt zumindest niemanden, der mit einem klaren Nein reagiert und sagt: Das geht gar nicht.“³¹⁴⁰ Peter Altmaier selbst bestätigte, auf eine öffentliche Stellungnahme bewusst

³¹³¹ WP-87-21-11-2025, S. 9.

³¹³² WP-87-21-11-2025, S. 10.

³¹³³ WP-87-21-11-2025, S. 11.

³¹³⁴ WP-87-21-11-2025, S. 21.

³¹³⁵ Vgl. WP-87-21-11-2025, S. 14.

³¹³⁶ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 24.

³¹³⁷ WP-86-07-11-2025, S. 78.

³¹³⁸ WP-86-07-11-2025, S. 78, 86.

³¹³⁹ WP-86-07-11-2025, S. 121.

³¹⁴⁰ WP-88-28-11-2025, S. 176.

verzichtet zu haben, „weil ich glaube, dass es im föderalen Verhältnis etwas schief wäre, wenn sich ein Mitglied der Bundesexekutive gegen einen Beschluss einer Länderlegislative stellt.“³¹⁴¹

Die Landesregierung informierte die Bundesebene auf mehreren Kanälen. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig informierte die Bundeskanzlerin und den Vizekanzler, Harry Glawe den Bundeswirtschaftsminister. Kein Mitglied der Bundesregierung erhob Einspruch oder löste ein formales Verfahren aus. Die Bundesregierung behandelte die Stiftungsgründung durchgehend als Landesangelegenheit und nahm sie zur Kenntnis, ohne sie zu bewerten. Mecklenburg-Vorpommern betrieb damit keine Gegenaußenpolitik und keinen Alleingang, sondern handelte im Einklang mit der Außen- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung, die den Bau der Pipeline bis zum 24. Februar 2022 unterstützte und die Sanktionen der USA als völkerrechtswidrig ablehnte. Dass innerhalb dieses Rahmens die Landesregierung ein eigenes Instrument zum Schutz der heimischen Wirtschaft schuf, entsprach der föderalen Zuständigkeitsverteilung, die von allen vernommenen Bundesakteuren Prof. Dr. Helge Braun, Olaf Scholz und Peter Altmaier ausdrücklich bestätigt wurde.³¹⁴²

7.10. Finanzierung und Zuwendungen

Die Finanzierung der Stiftung ruhte auf zwei Säulen: dem Grundstockvermögen von 200.000 Euro aus dem Landeshaushalt und den Zuwendungen der Nord Stream 2 AG für den gemeinwohlorientierten Stiftungszweck. Dr. Heiko Geue legte dar, dass „seitens Nord Stream 2 am 26. November 2020 signalisiert [wurde], der Stiftung zum Start 20 Millionen Euro zukommen zu lassen und dann dauerhaft 2 Millionen Euro pro Jahr, 20 Jahre lang.“³¹⁴³ Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Nord Stream 2 AG über die avisierte Zuwendung existierte nicht. Minister Christian Pegel erklärte dies mit einer rechtslogischen Zwangsläufigkeit: „Es konnte keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Landesregierung und Nord Stream 2 zur avisierten Spendenbereitschaft der Nord Stream 2 AG geben, weil die Landesregierung mit der Stiftung ja erst eine eigenständige Rechtspersönlichkeit in Form einer privatrechtlichen Stiftung zu schaffen erwog, für die sie keine Verträge vor ihrer Gründung und dann auch noch in ihrer Stellvertretung hätte schließen können.“³¹⁴⁴ Die Nord Stream 2 AG formulierte stattdessen einseitig die Absicht, der Stiftung nach Gründung Zuwendungen in dem skizzierten Umfang zukommen zu lassen und wiederholte diese Absicht öffentlich.³¹⁴⁵ Das finanzielle Risiko lag damit beim Zustifter, nicht beim Land. Dass die fehlende Schriftform steuerrechtliche Konsequenzen hatte, dergestalt, dass die Zuwendungen der Schenkungsteuer in Höhe von 9,8 Millionen Euro unterlagen, konnte bei der Gründung nicht antizipiert werden und lässt auch die Verantwortung der insbesondere von Stiftungsvorsitzenden Erwin SELLERING erkämpften Autonomie, auch in der Vertragsgestaltung, außer Acht.

Die in der öffentlichen Debatte wiederholt aufgestellte Behauptung, es handele sich bei den Zuwendungen um „russisches Geld“, hielt der Beweisaufnahme nicht stand. Erwin SELLERING legte dar: „Die von Nord Stream 2 zugewendeten 20 Millionen für Klimaschutz waren schon mal kein russischer Geldfluss. Sie kamen nicht aus dem russischen Staatshaushalt. Es waren keine Rubel, sondern sie kamen von einem Schweizer Unternehmen, das sich finanziell speiste aus der wirtschaftlichen Tätigkeit von sechs international tätigen Energieunternehmen.“³¹⁴⁶

³¹⁴¹ WP-86-07-11-2025, S. 91 f.

³¹⁴² Vgl. WP-85-17-11-2025, S. 134; WP-87-21-11-2025, S. 17; WP-86-07-11-2025, S. 78.

³¹⁴³ WP-79-04-07-2025, S. 17.

³¹⁴⁴ WP-88-28-11-2025, S. 30.

³¹⁴⁵ Vgl. ebd.

³¹⁴⁶ WP-84-26-09-2025, S. 24.

Auch die Geschäftsführerin der Stiftung, Christin Klinger, bestätigte, dass die Mittel als Euro-Überweisung von einem Schweizer Bankkonto eingingen: „nicht in Rubel, in Euro überwiesen.“³¹⁴⁷ Ebenso bestätigte der Zeuge Matthias Warnig in seiner Vernehmung, dass die Anweisung der 20 Millionen Euro aus dem Budget der Nord Stream 2 AG erfolgte: „Die Anweisung dazu habe ich gegeben“ und zwar an die Buchhaltung des Unternehmens. Eine Durchleitung spezifischer Gelder Dritter verneinte er ausdrücklich.³¹⁴⁸ Hinsichtlich der Zweckbindung ist festzuhalten, dass die Zuwendungen nach der Intention der Zuwendungsgebers dem gemeinwohlorientierten Stiftungszweck dienen sollten, eine vertragliche Fixierung mit der inzwischen gegründeten Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV jedoch nicht erfolgt ist. Erwin SELLERING widerlegte in diesem Zusammenhang das von der Opposition vorgetragene Verhältnisargument: „In Wahrheit standen den 20 Millionen für den Klimaschutz null, null für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gegenüber. Der hat nix gekriegt. Keinen einzigen Euro. Sondern er musste sich durch seine wirtschaftliche Tätigkeit nicht nur selbst finanzieren, sondern eben auch zusätzliche Mittel für die eigentliche Stiftungstätigkeit erarbeiten.“³¹⁴⁹ Die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG flossen damit vollständig in den Klimaschutz. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wurde aus eigenen Erträgen finanziert und erwirtschaftete darüber hinaus Überschüsse für den gemeinwohlorientierten Bereich.

7.11. Gremienbesetzung

Die Besetzung des Stiftungsvorstandes folgte dem in Koalitionsregierungen üblichen Proporzprinzip. Minister Christian PEGEL legte dar, er habe „die Idee bei der Ministerpräsidentin eingespeist“, den ehemaligen Ministerpräsidenten Erwin SELLERING für den Vorsitz vorzuschlagen, sei sich aber bewusst gewesen, „dass ich das gar nicht entscheiden werde, sondern wenn so eine Entscheidung im Kabinett gemeinsam getroffen wird, werden sich die Spitzen von SPD und CDU als Koalitionspartner einigen müssen“.³¹⁵⁰ Ministerpräsidentin Manuela SCHWESIG bestätigte, Erwin SELLERING sei „ein überzeugender Personalvorschlag“ gewesen, der „auch bei mir zu einem Stück weit Vertrauen in eine solche Lösung gesorgt hat.“³¹⁵¹ Die CDU-Seite erhob frühzeitig Anspruch auf den stellvertretenden Vorsitz. Der damalige Innenminister Torsten RENZ bestätigte, persönlich in die Ansprache Werner KUHNs eingebunden gewesen zu sein.³¹⁵² Wirtschaftsminister Harry GLAWE schilderte, er habe Werner Kuhn telefonisch kontaktiert und ihn dabei auf mögliche persönliche Konsequenzen hingewiesen, nämlich „dass es eventuell dazu führen könnte, dass er im Laufe der Zeit vielleicht auch ein Einreiseverbot als Tourist in die Vereinigten Staaten von Amerika erhalten könnte.“ Er habe Werner Kuhn gebeten, „darüber nachzudenken, ob er diese Funktion annimmt oder nicht.“³¹⁵³ Das dritte Vorstandsmitglied, Katja ENDERLEIN, wurde im November 2020 und im Januar 2021 vom damaligen Energieminister Christian PEGEL und Beate SCHLUPP, Vizepräsidentin des Landtages angesprochen und entschloss sich nach einer Bedenkzeit dazu im Vorstand mitzuwirken.³¹⁵⁴ Katja Enderlein nahm den Vorstand als bewusste Zusammensetzung wahr: „Herr SELLERING, als Vertreter der Interessen der SPD und Herr Kuhn, als Vertreter der Interessen der CDU, sollten durch mich als parteilose Unternehmerin ergänzt

³¹⁴⁷ WP-70-28-03-2025, S. 215.

³¹⁴⁸ WP-66-24-01-2025, S. 43 f.

³¹⁴⁹ WP-84-26-09-2025, S. 22.

³¹⁵⁰ WP-88-28-11-2025, S. 79.

³¹⁵¹ WP-89-05-12-2025, S. 115.

³¹⁵² Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 32.

³¹⁵³ WP-76-13-06-2025, S. 11.

³¹⁵⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 9 ff.

werden.“³¹⁵⁵ Dass den designierten Vorstandsmitgliedern Werner Kuhn und Katja Enderlein der endgültige Satzungsentwurf zum Zeitpunkt ihrer Ansprache noch nicht vorlag, entspricht dem Charakter einer politischen Vorführung in einem noch laufenden Abstimmungsprozess, der erst am Morgen des 6. Januars abgeschlossen wurde.

Für die Geschäftsführung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sah § 5 Absatz 2 der Satzung ein Vorschlagsrecht der Nord Stream 2 AG vor. Die Berufung oblag dem Stiftungsvorstand. Diese Regelung war Bestandteil der vom Landtag beschlossenen Satzung und damit demokratisch legitimiert. Der Zeuge Reinhard Ontyd erklärte, der Vorschlag für Dr. Steffen Petersen sei von der Nord Stream 2 AG eingebracht worden, „weil Herr Petersen schon vorher als Berater im Projekt tätig war und deswegen relativ viel Einblick hatte in das Projekt. Und deswegen war es ein gewisser natürlicher Vorschlag.“³¹⁵⁶ Dr. Steffen Petersen selbst legte dar, ab September 2020 gemeinsam mit der Nord Stream 2 AG Alternativlösungen erarbeitet zu haben, sobald Arbeiten am Pipelineprojekt ausfielen oder auszufallen drohten. Ab Oktober 2020 habe er das Unternehmen bei der Entwicklung eines Konzepts für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterstützt.³¹⁵⁷ Der Vorstand berief ihn nach Vorstellung in der zweiten Vorstandssitzung am 13. Januar 2021. Katja Enderlein bestätigte, dem Vorstand sei anhand des vorgelegten Lebenslaufs bekannt gewesen, dass Dr. Steffen Petersen zuvor für die Nord Stream 2 AG gearbeitet hatte: „Was auch logisch ist, wenn sie in ein solches Projekt einsteigen. Alles andere wäre Selbstmord gewesen.“³¹⁵⁸ Werner Kuhn bestätigte, die Berufung habe im Verantwortungsbereich der Nord Stream 2 AG gelegen und diese habe auch die Konditionen bestimmt.³¹⁵⁹ Dass Dr. Steffen Petersens Name in der Anfangsphase nicht öffentlich kommuniziert wurde, räumte er selbst als Versäumnis ein. Es wäre aus seiner Sicht von Vorteil gewesen, frühzeitiger an die Presse zu gehen: „Ich habe in keinster Weise ein Versteckspiel getrieben. Wer mich hätte finden wollen, hätte da hinbekommen können und mich gesehen.“³¹⁶⁰ Minister Christian Pegel gab an, zu Dr. Steffen Petersen nicht in Kontakt gestanden zu haben.³¹⁶¹

Die personelle Nähe des Geschäftsführers zum Vorhabenträger spiegelte eine Konstellation wider, die die Beweisaufnahme auch im Genehmigungsverfahren dokumentiert hat: Als die US-Sanktionsdrohungen etablierte Zertifizierungsunternehmen zum Rückzug aus dem Projekt zwangen, verengte sich der Kreis verfügbarer Sachverständiger auf wenige Fachleute mit unmittelbarer Offshore-Erfahrung. Der Amtsleiter des Bergamtes Stralsund bezeichnete den Rückgriff auf solche Personen als branchenüblich. Bei den wenigen Sachverständigen, die in Frage kämen, stimme man sich ab, „das ist nicht unüblich“.³¹⁶² Dieselbe Verengung betraf die Besetzung der Geschäftsführung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Katja Enderlein ordnete den Sachzwang ein: Ein Geschäftsführer ohne Projekterfahrung wäre in dieser Lage „Selbstmord gewesen“.³¹⁶³ Das Vorschlagsrecht der Nord Stream 2 AG begründete kein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer. Mit der Berufung durch den Vorstand entstand ein eigenständiges Treueverhältnis gegenüber der Stiftung. Der Vorstand mandatierte noch vor dem ersten Vertragsabschluss eine unabhängige Anwaltskanzlei mit der Prüfung sämtlicher Vertragswerke des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und knüpfte die Unterzeichnung des

³¹⁵⁵ WP-70-28-03-2025, S. 11.

³¹⁵⁶ WP-82-19-09-2025, S. 105.

³¹⁵⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 226.

³¹⁵⁸ WP-70-28-03-2025, S. 37.

³¹⁵⁹ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 139.

³¹⁶⁰ WP-58-08-11-2024, S. 235.

³¹⁶¹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 94.

³¹⁶² WP-14-28-04-2023, S. 15 f.

³¹⁶³ WP-70-28-03-2025, S. 37.

Kooperationsvertrags an die Bedingung, dass für die Stiftung kein finanzielles Risiko bestehe. Die Berufung eines Geschäftsführers mit Projekterfahrung über das Vorschlagsrecht des Zustifters entsprach der Satzungslogik und dem operativen Bedarf eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der unmittelbar nach Gründung arbeitsfähig sein musste.

Das Kuratorium der Stiftung wurde nicht besetzt. Die Beweisaufnahme zeigte, dass die Landesregierung konkrete Anstrengungen unternahm, die Besetzung herbeizuführen. Bereits Anfang Februar 2021 wurde die Staatskanzlei gemeinsam mit dem Energieministerium und dem Bildungsministerium beauftragt, eine Vorschlagsliste mit möglichen Kuratoriumsmitgliedern zu erstellen.³¹⁶⁴ Minister Christian Pegel legte dar, sein Haus habe Namensvorschläge zusammengestellt und an die Staatskanzlei übermittelt: „Die Liste war mit Sicherheit länger als man am Ende Personen brauchte und sie war vielleicht noch nicht für alle Themenfelder schon vollständig, das heißt, die Prozesse haben begonnen.“³¹⁶⁵ Auch der damalige Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Dr. Stefan Rudolph, bestätigte, eine Anfrage aus der Staatskanzlei mit der Bitte erhalten zu haben, mögliche Kuratoriumsmitglieder zu benennen.³¹⁶⁶ Auch Staatssekretäre wurden persönlich für eine Mitarbeit in den Stiftungsgremien angesprochen: Der Staatssekretär Thomas Lenz berichtete, für den Stiftungsvorstand angefragt worden zu sein, was er mit Verweis auf seine kritische Haltung gegenüber der russischen Administration ablehnte.³¹⁶⁷ Der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Dr. Stefan Rudolph, schilderte, im Sommer 2021 eine Anfrage aus der Staatskanzlei erhalten zu haben, sich als Vertreter seines Ministeriums in das Kuratorium berufen zu lassen. Er habe dies mit seinem Minister besprochen und seine Bereitschaft erklärt. Zu einer Berufung kam es dennoch nicht.³¹⁶⁸ Die Zeugin Sylvia Grimm erklärte, die Auswahl habe mit Bedacht vorgenommen werden sollen, da „auch wirklich ein sachkundiges und arbeitsfähiges“ Gremium habe eingesetzt werden sollen. Die Stiftung sei mit dem Vorstand arbeitsfähig gewesen, das Kuratorium habe nachträglich bestellt werden können.³¹⁶⁹

Trotz dieser Vorarbeiten kam es nicht zur Berufung. Die Gründe hierfür sind zeitlich zu differenzieren. In der Gründungsphase ab Januar 2021 band die Corona-Pandemie erhebliche Kapazitäten der Landesregierung. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig erklärte, die Besetzung des Kuratoriums sei „für mich in dieser Zeit nicht der wichtigste Punkt“ gewesen, „weil meine Zeit sehr gebunden war an Corona.“³¹⁷⁰ Dies betraf nicht allein die politische Aufmerksamkeit, die das Pandemiemanagement erforderte, sondern auch durch die personelle und organisatorische Belastung der Ministerien, wie sie in allen öffentlichen und privaten Organisationen gleichermaßen auftrat. Im Sommer 2021 trat ein weiterer Faktor hinzu: Die bevorstehende Landtagswahl am 26. September 2021 machte eine Besetzung von Gremienposten politisch unvertretbar. Manuela Schwesig legte dar, sie habe „ein Störgefühl“ gehabt, „hier ein paar Wochen vor der Wahl noch ein neues Gremium zu berufen“.³¹⁷¹ Dies hätte zu Recht als Versuch kritisiert werden können, der nachfolgenden Regierung vorzugreifen.³¹⁷² Die Satzung sah unter anderem Fraktionsvertreter im Kuratorium vor. Deren Berufung war, so Manuela Schwesig in ihrem Eingangsstatement, „erst nach Zusammentritt des neuen Landtags sinnvoll.“³¹⁷³ Die Regierungsbildung zum 15. November 2021 verschob

³¹⁶⁴ vgl. WP-68-07-03-2025, S. 12.

³¹⁶⁵ WP-88-28-11-2025, S. 94.

³¹⁶⁶ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 55.

³¹⁶⁷ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 11, 22 f.

³¹⁶⁸ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 55, 68 f.

³¹⁶⁹ WP-68-07-03-2025, S. 25 f.

³¹⁷⁰ WP-89-05-12-2025, S. 166.

³¹⁷¹ Ebd.

³¹⁷² Vgl. ebd.

³¹⁷³ WP-89-05-12-2025, S. 166.

die Frage erneut. Christian Pegel bestätigte diese Abfolge: Der erste Anlauf im Februar oder März sei an der Hektik der Pandemie gescheitert, der zweite im Sommer auf den Zeitraum nach der Wahl verschoben worden: „Warum die dann versackt sind, kann ich Ihnen, offen eingestanden, nicht sagen.“³¹⁷⁴ Ab dem 24. Februar 2022 veränderte der russische Angriffskrieg die Lage grundlegend. Der Landtag beschloss am 1. März 2022, die Landesregierung aufzufordern, auf das Nichtfortbestehen der Stiftung hinzuwirken. Eine Besetzung des Kuratoriums wäre vor diesem Hintergrund kaum vertretbar gewesen. Die Stiftungsaufsicht mahnte die Besetzung weiterhin an. Sabine Clausen-Lang bewertete die Situation deutlich: „Aber auch nach den Wahlen gab es keine Besetzung. Das war misslich.“³¹⁷⁵ Der Stiftungszweck habe zwar auch ohne Kuratorium erfüllt werden können, da das Gremium eine rein beratende Funktion hatte und nur bei elementaren Änderungen wie einer Auflösung oder bestimmten Satzungsänderungen erforderlich gewesen wäre.³¹⁷⁶ Erwin SELLERING kritisierte das Unterlassen gleichwohl: „Mir ist das unverständlich, aber das ist alleinige Aufgabe der jeweiligen Ministerpräsidentin, die Kurationsorgan ist. Die kann berufen und sie hat leider in fünf Jahren kein einziges Mitglied des Kuratoriums berufen.“³¹⁷⁷

Die Nichtbesetzung ging nicht auf mangelnden Willen zurück, sondern auf eine Verkettung äußerer Umstände. Für die erste Phase zwischen Januar und September 2021 standen Pandemie und Wahlperiodenwechsel entgegen. Für die zweite Phase ab November 2021 kam die Regierungsneubildung hinzu. Und ab März 2022 widersprach eine Kuratoriumsbesetzung dem erklärten politischen Ziel der Stiftungsauflösung.

Die Ablehnung der Umweltverbände, die zwei der vorgesehenen Kuratoriumssitze hätten besetzen sollen, erschwerte die Besetzung zusätzlich. Die Satzung sah die Mitwirkung von zwei Vertretern der Umweltverbände im Kuratorium vor. Am 14. Januar 2021, eine Woche nach dem Landtagsbeschluss, fand eine Videokonferenz statt, an der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, Minister Christian Pegel, Umweltminister Dr. Till Backhaus, der Chef der Staatskanzlei Dr. Heiko Geue sowie der Stiftungsvorstandsvorsitzende Erwin SELLERING teilnahmen, um die Umweltverbände für eine Mitarbeit zu gewinnen. Für die Umweltverbände nahmen Vertreter des BUND, des WWF, des NABU und der Succow Stiftung teil. Sämtliche teilnehmenden Verbände lehnten die Mitarbeit ab und begründeten dies in einer gemeinsamen Pressemitteilung.³¹⁷⁸ Die Landesgeschäftsführerin des BUND, Corinna Cwielag, erklärte, die Umweltverbände hätten „erst über die Presse im Herbst 2020 von der Gründung einer Stiftung“ erfahren.³¹⁷⁹ Aus Sicht des BUND sei der Stiftungszweck, die Fertigstellung einer Erdgas-Pipeline zu fördern, mit den Zielen eines wirksamen Klimaschutzes nicht vereinbar gewesen. Eine Mitarbeit im Kuratorium hätte aus Sicht des Verbandes „niemals sichergestellt, dass wir tatsächlich Entscheidungen dort in dieser Stiftung im Sinne der Umwelt hätten beeinflussen können“.³¹⁸⁰ Der WWF-Vertreter und Vorstandsvorsitzende der Baltic Sea Conservation Foundation, Alfred Schumm, schilderte einen Widerspruch zwischen dem Ziel des Klima- und Naturschutzes und der Verfolgung von fossilen Großprojekten.³¹⁸¹ Alfred Schumm empfand außerdem einen ungewöhnlichen politischen Erwartungsdruck: „Also, wir erleben ja selten, dass das Land oder Einheiten des Landes oder Spieler der Landesregierung uns auffordern,

³¹⁷⁴ WP-88-28-11-2025, S. 94 f.

³¹⁷⁵ WP-56-18-10-2024, S. 44 f.

³¹⁷⁶ Vgl. ebd.

³¹⁷⁷ WP-84-26-09-2025, S. 137.

³¹⁷⁸ Vgl. WP-52-05-07-2024, S. 11.

³¹⁷⁹ WP-52-05-07-2024, S. 10.

³¹⁸⁰ WP-52-05-07-2024, S. 17.

³¹⁸¹ Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 18.

doch dringend an etwas teilzunehmen. In der Regel müssen wir erst mal Türen [...] eintreten, ehe man uns dabeihaben will.“³¹⁸²

Der von der Landesregierung wiederholt gezogene Vergleich mit den Stiftungen bei Nord Stream 1 basierte auf konkreter Erfahrung. Der damalige Energieminister Christian Pegel war persönlich „als Vertreter des Landes über mehrere Jahre“ in den Gremien der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee und der Internationalen Ostseestiftung tätig gewesen und kannte das Modell aus erster Hand.³¹⁸³ Bei Nord Stream 1 war es gelungen, den Vorhabenträger zur Bereitstellung erheblicher Finanzmittel für den Naturschutz zu bewegen, die weit über die gesetzlichen Kompensationsverpflichtungen hinausgingen. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig beschrieb dies als „ein zentrales Argument für die Stiftungs-idee“: „Ich sah die Möglichkeit, mit der Stiftung zusätzliche Mittel für den Umwelt- und Klimaschutz zu gewinnen, so wie auch schon die Ostseestiftung bei Nord Stream 1.“³¹⁸⁴ Christian Pegel unterstrich, die Klimaschutzstiftung habe „als langfristigen Hauptzweck der Ermöglichung von verschiedensten Klimaschutzprojekten, beispielsweise im Bereich der Forschung zu erneuerbaren Energien und vor allem im Bereich des Wasserstoffs“, dienen sollen.³¹⁸⁵ Sie habe „im Energiewendeland Mecklenburg-Vorpommern als neue Gestaltungsmöglichkeit in diesem zentralen Zukunftsfeld“ die Chance auf einen „echten, darüber hinausgehenden Zugewinn“ geboten.“³¹⁸⁶ Der wesentliche Unterschied zur Vorgängerstiftung, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, war keine Abkehr vom Grundgedanken, sondern eine geopolitisch erzwungene Ergänzung: Während bei Nord Stream 1 die Rahmenbedingungen einen störungsfreien Bau zuließen, erforderten die Sanktionsdrohungen bei Nord Stream 2 ein zusätzliches Instrument. Der Geschäftsführer der Ostseestiftung, Georg Nikelski, wies den Vergleich allerdings zurück. Ein „Heranziehen der Ostseestiftung als Referenz für die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ sei „nicht sachgerecht und irreführend.“³¹⁸⁷ Die Ostseestiftung sei von Beginn an gemeinnützig gewesen und habe keine parallele Struktur gehabt, die fossile Infrastruktur unterstütze.³¹⁸⁸ Die Klimaschutzstiftung habe der Ostseestiftung „direkt geschadet“, sowohl durch die Medienberichterstattung als auch durch die Verwechslung beider Einrichtungen.³¹⁸⁹ Georg Nikelski bezeichnete den Doppelzweck der Klimaschutzstiftung als „Etikettenschwindel“.³¹⁹⁰ Ministerpräsidentin Manuela Schwesig hielt dem entgegen, es leuchte ihr nicht ein, „dass es moralisch in Ordnung ist, wenn Umweltverbände mit dem Geld von Nord Stream den Umwelt- und Klimaschutz fördern, während es moralisch verwerflich ist, wenn eine vom Land eingerichtete Stiftung dasselbe tut.“³¹⁹¹

Die Ablehnung der Umweltverbände spiegelte eine grundsätzliche klimapolitische Differenz wider. Die Verbände lehnten die Pipeline selbst ab und damit jede institutionelle Nähe zu deren Förderung. Diese Position war bezogen auf Nord Stream 2 zwar konsequent, allerdings bestand selbst nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf Seiten der Umweltverbände keinerlei Bedürfnis der Trennung von durch Nord Stream in die Ostseestiftungen eingebrachten Geldern. Zudem ist festzuhalten, dass die Klimaschutzstiftung auch einer von Landtag und Bundesregierung unterstützten Energieinfrastruktur diene, deren Einordnung als

³¹⁸² WP-53-13-09-2024, S. 29.

³¹⁸³ WP-88-28-11-2025, S. 14.

³¹⁸⁴ WP-89-05-12-2025, S. 24.

³¹⁸⁵ WP-88-28-11-2025, S. 21.

³¹⁸⁶ Vgl. ebd.

³¹⁸⁷ WP-49-28-06-2024, S. 14.

³¹⁸⁸ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 13.

³¹⁸⁹ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 19.

³¹⁹⁰ WP-49-28-06-2024, S. 39 f.

³¹⁹¹ WP-89-05-12-2025, S. 29.

Brückentechnologie zum Beschlusszeitpunkt breiter politischer Konsens war. Die Ablehnung erklärt auch einen Teil der Schwierigkeiten bei der Kuratoriumsbesetzung, da zwei der vorgesehenen Sitze für Umweltverbände reserviert waren.

7.12. Fazit

Die Beweisaufnahme zur Stiftungsgründung belegt einen mehrstufigen, ressortübergreifenden Prozess, der in einem Zeitraum von wenigen Wochen unter erheblichem äußerem Druck bewältigt wurde. Die Stiftungsgründung fiel in die schwerste Phase der Corona-Pandemie. Drei Wochen vor der Stiftungsgründung wurde das Land zum Corona-Risikogebiet erklärt. Die Ministerpräsidentin konnte an der ersten Kabinettsbefassung wegen einer laufenden Ministerpräsidentenkonferenz zum Thema Corona nicht teilnehmen. Dass der mehrstufige Prüfprozess unter diesen Bedingungen abgeschlossen wurde, spricht nicht für Nachlässigkeit, sondern für den Ernst der Sanktionsbedrohung. Die Satzung entstand in einem Austausch zwischen Energieministerium, Finanzministerium, Staatskanzlei, Umweltministerium, Stiftungsaufsicht und designiertem Vorstand. Die stiftungs-, steuer- und haushaltsrechtliche Prüfung erfolgte durch die jeweils zuständigen Fachstellen. Dabei wurde die fachliche Unabhängigkeit der Stiftungsaufsicht auch gegenüber politisch gewichtigen Akteuren stets gewahrt. Die später aufgeworfene Frage der Schenkungsteuerpflicht auf die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG betraf das Verhältnis zwischen der Stiftung als eigenständiger juristischer Person und dem zuständigen Finanzamt, nicht den Errichtungsakt der Landesregierung. Eine nachrichtendienstliche Bewertung der beteiligten Akteure wurde im Vorfeld der Gründung nicht eingeholt. Alle befragten Verantwortungsträger beider Koalitionspartner, darunter der ehemalige Innenminister Lorenz Caffier und sein Staatssekretär Thomas Lenz, bestätigten übereinstimmend, dass eine solche Prüfung weder angefordert noch für geboten erachtet wurde und auch der geübten Praxis bei Infrastrukturvorhaben nicht entsprach. Es wurden keine Beanstandungen ausgesprochen. Die Finanzierung der Stiftung ruhte auf einem Grundstockvermögen von 200.000 Euro aus dem Landeshaushalt und auf Zuwendungen der in der Schweiz ansässigen Nord Stream 2 AG, die aus Mitteln der fünf europäischen Finanzinvestoren. Die in der öffentlichen Debatte gepflegte Verkürzung auf „russisches Geld“ findet in der Beweisaufnahme keine Stütze.

Die Kontakte zwischen der Landesregierung und der Nord Stream 2 AG verliefen in den institutionalisierten Formen eines regelmäßigen Informationsaustauschs zu einem laufenden Infrastrukturgroßprojekt. Auf Unternehmensebene war der Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG der Ansprechpartner der Ministerpräsidentin. Die Begegnungen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden Gerhard Schröder waren seltene, anlassbezogene Treffen ohne operativen Bezug zu Genehmigung oder Bau von Nord Stream 2 oder zur Stiftungsgründung. Dass der Ausschuss in mehr als drei Jahren Beweisaufnahme keinen Beleg für eine behauptete Steuerung der Landesregierung durch Gerhard Schröder oder durch russische Akteure zutage gefördert hat, ist nicht dem Mangel an Untersuchungseifer geschuldet, sondern dem Umstand, dass eine solche Steuerung nicht stattgefunden hat. Die Stiftungsidee entstand im Energieministerium und wurde über einen gestuften Entscheidungsprozess umgesetzt, in dem die Landesregierung die Gesprächsführung innehatte: von der regierungsinternen Meinungsbildung über die Einbindung des Zustifters bis zur Unterrichtung der Bundesebene. Dass die Nord Stream 2 AG als Zuwendungsgeber in diesem Prozess eigene Interessen formulierte, war Teil des Verhandlungsverhältnisses zwischen Stifter und Zuwendungsgeber. Die Landesregierung hat diese Interessen dort aufgenommen, wo sie sachlich begründet waren, und dort Grenzen gesetzt, wo sie den Landesinteressen zuwiderliefen. Die Stiftungsgründung war eine gemeinsame Entscheidung der Koalitionsregierung aus SPD und CDU. Innenminister Torsten Renz war in die Ansprache des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eingebunden,

Wirtschaftsminister Harry Glawe informierte den Bundeswirtschaftsminister und stellte die Stiftung gemeinsam mit der Ministerpräsidentin der Öffentlichkeit vor. Der Landtag beschloss die Errichtung bei Zustimmung von SPD, CDU und Die Linke ohne Gegenstimme. Die Bundesregierung nahm die Gründung zur Kenntnis, ohne zu intervenieren. Die Stiftungsgründung war weder ein Alleingang der Ministerpräsidentin noch das Ergebnis verdeckter Einflussnahme. Die parlamentarische Kontrolle wurde durch das Verfahren nach § 63 LHO gewahrt. Dem Landtag lag die vollständige Satzung einschließlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vor, und die Abgeordneten aller zustimmenden Fraktionen haben auf dieser Grundlage ihre Entscheidung getroffen. Die von der Opposition als Täuschung angeführten Begriffe „Warenlager“ und „Baumarktregal“ waren kommunikative Vereinfachungen des Sanktionsschutzmechanismus. Entscheidungsgrundlage des Landtags war nicht die Metapher, sondern die vollständige Satzung einschließlich § 2 Absatz 2, der ausdrücklich den Erwerb von Fahrzeugen und die Gründung von Tochtergesellschaften ermöglichte. Es war eine in föderaler Zuständigkeit getroffene politische Entscheidung, die zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung von einer breiten Mehrheit getragen wurde. Dass das Kuratorium im Untersuchungszeitraum nicht besetzt wurde, ist eine Tatsache. Die Gründe hierfür waren vielseitig: Pandemie, Landtagswahl, Regierungsneubildung, Ablehnung der Umweltverbände und schließlich der Landtagsbeschluss vom 01. März 2022.

Der Vorwurf einer systematischen Verschleierung ist mit dem Umfang der tatsächlichen Offenlegung nicht vereinbar: 21.479 Dateien, 151 Gigabyte. Die regelmäßige Bereinigung von Outlook-Postfächern war kein Spezifikum einzelner SPD-Amtsträger, sondern ist in gleicher Weise für CDU-Minister und CDU-Staatssekretäre dokumentiert und entspricht den geltenden Bestimmungen. Aktenrelevante Vorgänge wurden im revisionssicheren System DOMEA geführt. Nicht zu veraktende Gesprächsinhalte sind durch die kohärenten Aussagen der Beteiligten im Ausschuss rekonstruiert worden. Die Entscheidung zur Stiftungsgründung ist vor dem Hintergrund Informationen und Rahmenbedingungen des Winters 2020/2021 zu beurteilen. Die Landesregierung hat unter diesen Voraussetzungen eine rechtlich geprüfte und vom Landtag bestätigte Entscheidung getroffen, die den damaligen Handlungsdruck adressierte und den Schutz der heimischen Wirtschaft vor völkerrechtswidrigen extraterritorialen Sanktionen zum Ziel hatte.

8. Stiftungsarbeit

8.1. Einleitung

Mit der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht am 8. Januar 2021 und der Berufung des Vorstandes war der institutionelle Rahmen der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV geschaffen. In den folgenden dreizehn Monaten bis zum Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 baute die Stiftung unter den Bedingungen eines beispiellosen Sanktionsdrucks eine operative Doppelstruktur auf: einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unter der Geschäftsführung von Dr. Steffen Petersen, der satzungsgemäß auf die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 ausgerichtet war, und einen gemeinwohlorientierten Bereich unter der Geschäftsführung von Christin Klinger, der den langfristigen Stiftungszweck des Klima- und Umweltschutzes verfolgte. Beide Geschäftsbereiche waren finanziell und organisatorisch voneinander getrennt und tagten jeweils gesondert mit dem Vorstand. Diese Trennung war Grundbedingung der Stiftungskonstruktion.³¹⁹²

³¹⁹² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 22.

8.2. Aufbau

Nach der Stiftungsgründung am 7. Januar 2021 hatte der Vorstand eine Einrichtung ohne operativen Unterbau aufzubauen. Wie die Zeugin Katja Enderlein in ihrer Vernehmung darlegte, mussten zunächst Rechtsbeistände für die Vertragsverhandlungen mit der Nord Stream 2 AG gewonnen, eine Steuerfachkanzlei mandatiert, eine Finanzbuchhaltung mit zwei getrennten Geschäftsbereichen eingerichtet und Wirtschaftspläne erarbeitet werden.³¹⁹³ Für den gemeinwohlorientierten Bereich waren Geschäftsräume und Ausstattung zu beschaffen, für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb standen die Verhandlungen über den Kooperationsvertrag mit der Nord Stream 2 AG und die Besetzung der Geschäftsführung an. Der Vorstand teilte diese Aufgaben nach fachlicher Zuständigkeit auf: Erwin SELLERING, ehemaliger Verwaltungsrichter, übernahm die rechtliche Koordination. Katja Enderlein, Juristin und Finanzwirtin, übernahm die Finanzen und vertraglichen Abschlüsse. Werner Kuhn brachte sich als Ingenieur bei der Bewertung der technischen Abläufe ein.³¹⁹⁴ Dass in dieser Anfangsphase die Landesregierung punktuelle Amtshilfe leistete, etwa durch anonymisierte Muster für Stellenausschreibungen aus dem Energieministerium, beschrieb der damalige Büroleiter Berthold Witting als „unterschwellige Handreichungen, die schon fast ein Akt der Höflichkeit sind“.³¹⁹⁵ Die Personalauswahl selbst lag beim Vorstand: Katja Enderlein bestätigte, dass sämtliche Bewerbungen auf Vorstandsebene gesichtet und die Auswahlentscheidungen eigenständig getroffen wurden, ohne Zuarbeit der Landesregierung.³¹⁹⁶

Von Beginn an richtete der Vorstand eine strikte Kontentrennung zwischen den beiden Geschäftsbereichen ein. Die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG in Höhe von 20 Millionen Euro waren nach übereinstimmender Darstellung von Katja Enderlein und Christin Klinger ausschließlich für den Klima- und Umweltschutz bestimmt.³¹⁹⁷ Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb hatte sich aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Katja Enderlein legte dar, der Vorstand habe mit der Nord Stream 2 AG einen Aufschlag von 10 beziehungsweise 9 Prozent auf jede für den Pipelinebau erbrachte Leistung verhandelt, aus dem zunächst die Geschäftsstelle des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs finanziert und dessen verbleibender Ertrag nach Abschluss des Baus dem gemeinwohlorientierten Bereich zur Verfügung gestellt werden sollte.³¹⁹⁸ Das Grundstockvermögen des Landes in Höhe von 200.000 Euro wurde erst im Juli 2021 ausgezahlt. Die Liquidität des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wurde in der Anfangsphase durch Abschlags- und Vorauszahlungen der Nord Stream 2 AG sichergestellt, ohne dass auf die Zuwendungen zurückgegriffen wurde.³¹⁹⁹ Die Trennung wurde nicht nur buchhalterisch, sondern operativ durchgehalten: Rechnungen von Partnerunternehmen wurden zurückgewiesen, wenn sie nicht korrekt an den jeweiligen Geschäftsbereich adressiert waren.³²⁰⁰

Nach Abschluss der Aufbauphase beschränkten sich die Berührungspunkte zwischen Landesregierung und Stiftung auf anlassbezogene Einzelkontakte. Regelmäßige Abstimmungsrunden oder eine institutionalisierte Berichtspflicht bestanden nicht. Erwin SELLERING erläuterte, man habe selbstverständlich miteinander geredet, „aber es war auch völlig klar, dass es keinerlei Anweisungen an uns gibt“.³²⁰¹ Diese Distanz war auch sanktionspolitisch

³¹⁹³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 16.

³¹⁹⁴ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 97.

³¹⁹⁵ WP-53-13-09-2024, S. 172 f.

³¹⁹⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 42.

³¹⁹⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 48; WP-70-28-03-2025, S. 218.

³¹⁹⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 15.

³¹⁹⁹ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 238; WP-70-28-03-2025, S. 35.

³²⁰⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 48.

³²⁰¹ WP-84-26-09-2025, S. 198.

gewollt: Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sollte als Schutzschirm für die am Pipelinebau beteiligten Unternehmen wirken, was nach Darstellung Christian Pegels voraussetzte, „eine möglichst große Distanz zwischen dem Land und der Stiftung“ herzustellen.³²⁰² In den Besprechungen des Stiftungsvorstandes zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb waren regelmäßig der für die Nord Stream 2 AG zuständige Reinhard Ontyd und Geschäftsführer Dr. Steffen Petersen anwesend. Reinhard Ontyd erläuterte dem Vorstand, aus welchen Gründen die jeweiligen Maßnahmen für die Nord Stream 2 AG erforderlich seien, der Vorstand beriet anschließend und entschied eigenständig.³²⁰³ Die Besprechungen zum gemeinwohlorientierten Bereich fanden davon getrennt statt, mit Geschäftsführerin Christin Klinger.³²⁰⁴

8.3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nahm seine Tätigkeit ab dem 01.02.2021 auf der Basis des zwischen der Stiftung und Nord Stream 2 geschlossenen Kooperationsvertrages vom 29.01.2021. Den Kooperationsvertrag hatte die Nord Stream 2 AG vorbereitet. Dr. Steffen Petersen, seit 2016 als externer Berater für das Unternehmen tätig, gab an, ab Oktober 2020 die Nord Stream 2 AG bei der Entwicklung eines Konzepts für einen zukünftigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterstützt zu haben.³²⁰⁵ Ob es die Stiftung tatsächlich geben werde, sei bis Ende Dezember 2020 offen gewesen. Erst mit der Stiftungsgründung Anfang Januar habe Klarheit bestanden.³²⁰⁶ In der Vorbereitungsphase der Stiftungsgründung kam es nach Dr. Steffen Petersens Darstellung zu einigen wenigen Treffen mit Vertretern der Landesregierung, an denen er mit Vertretern der Nord Stream 2 AG teilnahm. Hier erinnerte er Minister Christian Pegel, dessen Mitarbeiter Berthold Witting sowie Bernd Nübel als Gesprächspartner.³²⁰⁷ Der Landesregierung lag der Kooperationsvertrag oder ein Entwurf dazu zu keinem Zeitpunkt vor.

Am 18. Januar 2021, elf Tage nach der Stiftungsgründung, lag dem Vorstand ein rund 120 Seiten umfassendes, zweisprachig deutsch-englisch abgefasstes Vertragswerk für einen Kooperationsvertrag vor.³²⁰⁸ Werner Kuhn bezeichnete es als „ein umfassendes Werk, das man nicht einfach so aus dem Ärmel schüttelt“³²⁰⁹ und bestätigte, dass es von der Nord Stream 2 AG erstellt und dem Vorstand vorgelegt worden sei. Der Vorstand selbst habe den Vertrag weder ausgearbeitet noch verhandelt.³²¹⁰ Dass der Entwurf vor der Stiftungsgründung entstand, lässt sich am Vertragstext selbst ablesen: Der Kooperationsvertrag benennt die Stiftung als „Stiftung Klimaschutz MV“ ohne den Namensbestandteil „Umwelt“, den die am 8. Januar 2021 anerkannte Satzung vorsieht. Dass ein Unternehmen mit einem Investitionsvolumen im zweistelligen Milliardenbereich und einem durch Sanktionen verengten operativen Zeitfenster Vertragsentwürfe vorbereitete, um nach der erwarteten Stiftungsgründung handlungsfähig zu sein, bedarf keiner besonderen Erklärung, zumal selbst der mit der Konzeptentwicklung betraute Dr. Steffen Petersen angab, die Stiftungsgründung sei bis Ende Dezember keineswegs sicher gewesen.

³²⁰² WP-88-28-11-2025, S. 34.

³²⁰³ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 214.

³²⁰⁴ Vgl. ebd.

³²⁰⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 226.

³²⁰⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 228.

³²⁰⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 229.

³²⁰⁸ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 141; Protokoll der 2. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, S. 2.

³²⁰⁹ WP-76-13-06-2025, S. 140

³²¹⁰ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 141 f.

Erwin SELLERING korrigierte die in der Vernehmung verwendete Formulierung, es habe bereits einen „fertigen Kooperationsvertrag“ gegeben: „Es gab einen Vorschlag, ja.“³²¹¹ Katja ENDERLEIN, die im Vorstand neben Erwin SELLERING die juristische und zusätzlich die betriebswirtschaftliche Expertise einbrachte, beschrieb die Vertragsphase nicht als bloße Übernahme eines vorgelegten Textes, sondern als aktive Auseinandersetzung. Der Vorstand habe sich „sehr stark mit der Nord Stream 2 AG auseinandergesetzt“, um etwa über den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einen Overhead zu verhandeln, der im Ursprungsentwurf so nicht angelegt war.³²¹² In den entscheidenden Phasen sei die Abstimmung „auch unter Beteiligung von Herrn Kuhn und mir“ verlaufen.³²¹³ Vor diesem Hintergrund ist die Aussage WERNER KUHN einzuordnen, der Kooperationsvertrag sei „so genommen“ worden, „wie er vorgelegt war“.³²¹⁴ Diese Aussage bezieht sich auf den von der Nord Stream 2 AG in Eigeninitiative erstellten Grundtext. Sie gibt die Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds wieder, das an den Vertragsverhandlungen im Detail nicht beteiligt war. WERNER KUHNS selbst räumte ein, die Vertragsausarbeitung sei „nicht unsere Arbeit gewesen“.³²¹⁵

Aus den Vorstandsprotokollen ergibt sich ein differenzierteres Bild. Bereits in der 7. Vorstandssitzung am 25. Januar 2021 legten die Anwälte der Kanzlei ECOVIS dem Vorstand eine systematische Prüfung des Vertragsentwurfs vor, die Änderungsbedarf an einer Reihe von Klauseln identifizierte: unter anderem zur Rückkaufoption für Materialien, zur Verlustübernahme, zur Zahlungsfälligkeit, zu den Gewährleistungsansprüchen, zu den Lagerkosten, zum Kündigungsrecht, zur Gerichtsbarkeit, zur Übernahme einer D&O-Versicherung und zum Schutz der Stiftung bei behördlicher Untersagung.³²¹⁶ Mehrere dieser Punkte waren von der Nord Stream 2 AG in den bis dahin vorliegenden Vertragsfassungen noch nicht berücksichtigt worden. Am 27. Januar erläuterten die beteiligten ECOVIS-Anwälte dem Vorstand die aus ihrer Sicht „noch änderungsnotwendigen Punkte“, insbesondere zu den Ziffern 6.2 und 14.1 des Kooperationsvertrags. Im Anschluss wurden die offenen Fragen mit den Vertretern der Nord Stream 2 AG verhandelt und Einigkeit erzielt.³²¹⁷ In der 9. Vorstandssitzung am 28. Januar beschloss der Vorstand die Unterschrift unter Kooperationsvertrag, Kaufvertrag und 1. Nachtrag zum Kooperationsvertrag ausdrücklich erst, nachdem ECOVIS testiert hatte, dass durch den Abschluss dieser Verträge für die Stiftung kein finanzielles Risiko bestehe, und unter der Bedingung, dass zuvor der Nachtrag zum Kooperationsvertrag von der Nord Stream 2 AG gegengezeichnet vorliege.³²¹⁸ Die in späteren Stiftungsdokumenten geführte Doppeldatierung „29.12.2020/29.01.2021“ spiegelt diesen zeitversetzten Unterzeichnungsgang wider: Das erste Datum bezeichnet die Unterzeichnung durch die Nord Stream 2 AG, die den von ihr erstellten Entwurf vorab gegengezeichnete, das zweite die Unterzeichnung durch den Stiftungsvorstand nach abgeschlossener Prüfung.³²¹⁹ Der Vorstand hat den Vertragsentwurf der Nord Stream 2 AG nicht ungeprüft akzeptiert, sondern einer unabhängigen anwaltlichen Prüfung unterzogen, Änderungen durchgesetzt und die Unterzeichnung an die Erfüllung konkreter Bedingungen geknüpft.

³²¹¹ WP-84-26-09-2025, S. 190.

³²¹² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 23.

³²¹³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 14.

³²¹⁴ WP-76-13-06-2025, S. 141.

³²¹⁵ Ebd.

³²¹⁶ Vgl. Protokoll der 7. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, Anlage 1.

³²¹⁷ Vgl. Protokoll der 8. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, S. 1 f.

³²¹⁸ Vgl. Protokoll der 9. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, S. 1.

³²¹⁹ Vgl. Protokoll der 17. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, S. 12 ff.; Protokoll der 56. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, Anlage 1a, S. 1.

Katja Enderlein, die auf Vorstandsseite die Vertragsverhandlungen gemeinsam mit Erwin Selling und einer Rechtsanwaltskanzlei begleitete, beschrieb den Ablauf des Kooperationsvertrages: Die Nord Stream 2 AG zeigte dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, welche Verträge mit welchen Dienstleistern zu schließen seien und die Stiftung schloss diese Verträge in eigenem Namen, bezahlte die Unternehmen und erhielt die Summe zuzüglich einer Provision von 10 Prozent von der Nord Stream 2 AG zurückerstattet.³²²⁰ Die Leistungsbereiche umfassten Logistik, Bauaufsicht, Vermessung, Technik und Dokumentation für die Pipelineverlegung, dazu den Erwerb von Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Ausrüstung.³²²¹ Die Verantwortung für den Bau selbst, die Auswahl der Unternehmen und die Überwachung der Arbeiten verblieb bei der Nord Stream 2 AG. „Die Nord Stream 2 AG war Bauherrin“, so Katja Enderlein.³²²² Auch Erwin Selling bestätigte: „Klar war, dass die Verantwortung für den Bau bei Nord Stream 2 lag. Die Auswahl der einzelnen Unternehmen selbstverständlich.“³²²³ Die Stiftung fungierte als vertragliche Zwischeninstanz, weil die am Pipelinebau beteiligten Unternehmen direkte Verträge mit der Nord Stream 2 AG scheuten. Der Zeuge Dr. Steffen Petersen erläuterte, viele Dienstleister hätten sich im direkten Vertragsverhältnis mit der Nord Stream 2 AG nicht sicher gefühlt, „und dementsprechend hat sich das eine oder andere Unternehmen auch wohler gefühlt, im Hinblick auf eine künftige Begleichung von Rechnungen, mit der Stiftung einen Vertrag zu haben, anstatt mit Nord Stream 2.“³²²⁴

Rund vier Wochen nach seinem Arbeitsbeginn legte Dr. Steffen Petersen dem Vorstand elf Vertragsentwürfe mit einem Volumen von etwa 40 Millionen Euro zur Beschlussfassung vor. In den folgenden Wochen kamen weitere Aufträge im zweistelligen Millionenbereich hinzu.³²²⁵ Katja Enderlein schilderte den Ablauf der Vorstandsentscheidungen: „Wir hatten in den Vorstandsrunden dann die Möglichkeit, mit ihm zusammen inhaltlich darüber zu diskutieren, haben gemeinsam abgewogen, haben zum Teil auch Dinge noch mal in die Arbeitsebene zurückgegeben, weil sie für uns nicht schlüssig waren.“³²²⁶ Die Auftragsvergabe erfolgte nicht über formale Ausschreibungen, der Markt sanktionsbedrohter Dienstleister war dafür zu eng. Dr. Steffen Petersen erläuterte, häufig seien Unternehmen gezielt angesprochen worden, „weil es nicht unbedingt eine lange Schlange von möglichen Lieferanten gab.“³²²⁷ Bei den meisten Vergaben erfolgte eine Rücksprache mit der Nord Stream 2 AG zur fachlichen Eignung der beauftragten Unternehmen.³²²⁸ Am Ende des Rumpfgeschäftsjahres 2021 belief sich der Gesamtumsatz des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auf rund 179 Millionen Euro. Dem standen Materialaufwendungen von 142 Millionen Euro gegenüber. Nach Abzug der Personal- und Sachkosten sowie der Ertragsteuern verblieb ein Jahresüberschuss von knapp 8 Millionen Euro.³²²⁹ Insgesamt schloss der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb Verträge mit rund 80 Unternehmen, davon 38 aus Mecklenburg-Vorpommern.³²³⁰ Dass der Umfang der Geschäftstätigkeit die bei Gründung absehbare Größenordnung erheblich überstieg, war nicht das Ergebnis einer gezielten Ausweitung, sondern Folge der sich im Jahresverlauf 2021

³²²⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 14; WP-70-28-03-2025, S. 34.

³²²¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 14.

³²²² WP-70-28-03-2025, S. 13.

³²²³ WP-84-26-09-2025, S. 19.

³²²⁴ WP-58-08-11-2024, S. 233.

³²²⁵ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 236; WP-70-28-03-2025, S. 37.

³²²⁶ WP-70-28-03-2025, S. 37.

³²²⁷ WP-58-08-11-2024, S. 233.

³²²⁸ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 238.

³²²⁹ Vgl. Jahresabschluss 2021 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/141-1), Anlage 2, S. 2.

³²³⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 237.

verschärfenden Sanktionslage, die immer mehr Dienstleister aus dem direkten Vertragsverhältnis mit der Nord Stream 2 AG herauslöste.

Aus der Beweisaufnahme gehen zwei Auftragsvergaben hervor, bei denen persönliche Verbindungen des Geschäftsführers Dr. Steffen Petersen bestanden. Am 1. Juni 2021 schloss der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einen Vertrag mit der BOS Baustoff- und Offshore Service GmbH, deren Geschäftsführer ein Bruder Petersens war. Im Rumpfgeschäftsjahr wurden hieraus 5,5 Millionen Euro abgerechnet.³²³¹ Katja Enderlein sagte dazu aus, die Vergabe sei auf Vorstandsebene bekannt gewesen und dort intensiv diskutiert worden. Aufgrund des Sanktionsdrucks und der Absage anderer Vertragspartner habe jedoch keine praktikable Alternative bestanden: „Und es bestand Handlungsbedarf.“³²³² Werner Kuhn gab an, von dem Auftrag an die Firma des Bruders zunächst keine Kenntnis gehabt zu haben. Der Vorstand habe dies „später, durch die entsprechenden Überprüfungen, Recherchen, auch durch den Steuerberater, im Rahmen der Aufsichtspflicht des Vorstandes herausgefunden.“³²³³ Zudem beauftragte der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb am 9. Mai 2021 die Cylad Consulting GmbH mit Beratungsleistungen in einem Volumen von rund 749.000 Euro. Dr. Steffen Petersen hielt an diesem Unternehmen Anteile.³²³⁴ Auch dieser Umstand war dem Vorstand nach Katja Enderleins Darstellung bekannt. Eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei habe mit Blick auf die öffentliche Wahrnehmung empfohlen, die Beteiligung Dr. Steffen Petersens nicht offensiv zu kommunizieren. Eine Empfehlung, die sich auf die Außendarstellung bezog, nicht auf die rechtliche Zulässigkeit der Beauftragung.³²³⁵ Beide Vorgänge sind im testierten Jahresabschluss der Stiftung für das Rumpfgeschäftsjahr 2021 unter „Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ offengelegt, zuvor stiftungsintern und durch eine beauftragte Anwaltskanzlei compliance-rechtlich geprüft und ohne Beanstandung testiert worden.³²³⁶ Der Vorstand hat die Interessenkonflikte nicht verschwiegen, sondern nach Maßgabe der gesetzlichen Offenlegungspflichten behandelt.

Ein erheblicher Teil der Arbeiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entfiel auf die Sicherung der Pipeline auf dem Meeresboden. Zur Stabilisierung der Rohrleitungen waren Steinschüttungen, das Rock-Placement, erforderlich, die vor allem in dänischen Gewässern von einem Schiff mit Spezialvorrichtungen aus vorgenommen werden mussten.³²³⁷ Für diese Arbeiten war, nach Darstellung Katja Enderleins, kein Unternehmen bereit, direkt im Auftrag der Nord Stream 2 AG tätig zu werden.³²³⁸ Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erwarb deshalb am 2. Juli 2021 auf Bitten der Nord Stream 2 AG das Frachtschiff „Blue Ship“ und ließ es für die Steinschüttungen umbauen.³²³⁹ Die Finanzierung des Kaufs übernahm die Nord Stream 2 AG. Vertraglich war vereinbart, dass der Kaufpreis bei einem späteren Verkauf des Schiffes an sie zurückfließen sollte.³²⁴⁰ Der Betrieb des Schiffes erfolgte nicht mit eigenem Personal, sondern über Verträge mit Dienstleistern, die Besatzung, Umbauten und die Fachkräfte für die Steinschüttungen stellten.³²⁴¹ Werner Kuhn, der als Ingenieur im Vorstand für die technische Begleitung zuständig war, besichtigte das Schiff persönlich: „Dieser Frachter war notwendig, um die Steinschüttung zur Unterfütterung von Nord Stream zu beladen und auch mit

³²³¹ Vgl. Jahresabschluss 2021 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/141-1), Anlage 3, S. 8.

³²³² WP-70-28-03-2025, S. 38.

³²³³ WP-76-13-06-2025, S. 109.

³²³⁴ Jahresabschluss 2021 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/141-1), Anlage 3, S. 8.

³²³⁵ WP-70-28-03-2025, S. 167.

³²³⁶ Jahresabschluss 2021 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/141-1), S. 15; Anlage 3, S. 8.

³²³⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 14.

³²³⁸ Ebd.

³²³⁹ Ebd.

³²⁴⁰ WP-76-13-06-2025, S. 183.

³²⁴¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 14 f.

Kranwerkzeugen zu versehen.“³²⁴² Ende 2021 war die Pipeline fast fertiggestellt, es fehlten nur noch auf wenigen Kilometern die Steinschüttungen. Der Jahresabschluss weist die hierfür beschafften Materialien und Geräte unter der Bilanzposition „Fertige Erzeugnisse und Waren“ mit einem Wert von rund 10,5 Millionen Euro aus.³²⁴³

8.4. ROKAI

Die ROKAI GmbH wurde am 18. Januar 2021 von Peter Cipra und Christian Cammin als Gesellschaft für maritime Dienstleistungen gegründet. Peter Cipra kam aus der Krebs-Unternehmensgruppe, wo er die Bereiche Schifffahrt und Luftfahrt verantwortet und unter anderem Dienstleistungen für Umweltverträglichkeitsuntersuchungen entlang der Nord Stream 2-Trasse erbracht hatte. Dies allerdings nicht im direkten Auftrag der Nord Stream 2 AG, sondern über zwischengeschaltete deutsche Unternehmen.³²⁴⁴ Christian Cammin kannte Peter Cipra aus früherer geschäftlicher Zusammenarbeit.³²⁴⁵ Beide verneinten, die ROKAI GmbH aufgrund eines Hinweises aus der Landesregierung gegründet zu haben.³²⁴⁶ Peter Cipra bezeichnete die Gründung als spontane Geschäftsidee. Von der geplanten Klimaschutzstiftung sei ihm zunächst nur bekannt gewesen, was in der Zeitung stand.³²⁴⁷ In einer späteren E-Mail an den Landtagsabgeordneten Gundlack vom Oktober 2021 schrieb Peter Cipra hingegen, die ROKAI GmbH sei mit dem Ziel gegründet worden, für die Nord Stream 2-Pipeline unter dem Schutz der Klimaschutzstiftung tätig zu werden. In seiner Vernehmung ordnete er diese Formulierung als Mittel ein, bei dem Abgeordneten Gehör für das konkrete Anliegen der drohenden Rückbaukosten zu finden: „Wenn Sie manchmal in einer schwierigen Situation sind, dann gehört auch ein bisschen Erfindungsreichtum und schauspielerisches Talent dazu, irgendetwas zu erreichen.“³²⁴⁸ Christian Cammin bezeichnete die Formulierung seines Geschäftspartners als „Kommunikationsfehler“.³²⁴⁹ Eine Reaktion auf die E-Mail erfolgte nicht: weder Gundlack noch die Landesregierung wurden in der Folge tätig.³²⁵⁰

Die ROKAI GmbH pachtete ab 2021 eine Kaianlage, den sogenannten MAGEB-Kai, im Rostocker Hafen. Die Verpachtung kommunaler Hafeninfrastruktur fällt in die Zuständigkeit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Zuständiger Ansprechpartner für die ROKAI-Geschäftsführer war Finanzsenator Dr. Chris von Wrycz Rekowski.³²⁵¹ In der Beschlussvorlage für die Rostocker Bürgerschaft hieß es, das Unternehmen beabsichtige, „Versorgungsschiffe für Offshore-Windkraft und andere Anlagen auszurüsten und abzufertigen“.³²⁵² Die Formulierung gab den Geschäftszweck nicht vollständig wieder, da der konkrete Nord Stream 2-Bezug dort nicht genannt war. Dr. Chris von Wrycz Rekowski sagte aus, der damalige Oberbürgermeister Madsen habe bereits vor Einbringung der Vorlage in die Bürgerschaft darüber Kenntnis, dass die ROKAI GmbH als Dienstleister für Nord Stream 2 agiere.³²⁵³ Peter Cipra und Christian Cammin bestätigten, der Stadt im persönlichen Gespräch mitgeteilt zu haben, dass die ROKAI GmbH auch Dienstleistungen für den Bau der Nord Stream 2 Pipeline

³²⁴² WP-76-13-06-2025, S. 97.

³²⁴³ Jahresabschluss 2021 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/141-1), Anlage 1; Anlage 3, S. 5; Anlage 4, S. 26f.

³²⁴⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 33f.; WP-58-08-11-2024, S. 99.

³²⁴⁵ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 136.

³²⁴⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 10 f.; WP-80-11-07-2025, S. 136 f.

³²⁴⁷ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 10 ff.

³²⁴⁸ WP-58-08-11-2024, S. 66 f.

³²⁴⁹ WP-80-11-07-2025, S. 163.

³²⁵⁰ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 75 f.; WP-88-28-11-2025, S. 122 f.; WP-79-04-07-2025, S. 83 f.

³²⁵¹ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 165 ff.

³²⁵² AV013-80-11-07-2025-Cammin-B'90/Die Grünen, S. 1.

³²⁵³ WP-64-17-01-2025, S. 165 ff.

erbringen wolle.³²⁵⁴ Die Geschäftsidee zielte nach Darstellung von Dr. Chris von Wrycz Rekowski darauf ab, das Geschäft aus dem Pipelinebau als Ausgangsbasis zu nutzen und das Unternehmen anschließend für Serviceleistungen im Bereich Windkraft und weitere Pipelines weiterzuentwickeln.³²⁵⁵ Auch die Stadt habe das Sanktionsrisiko eigenständig bewertet: in der Hanse- und Universitätsstadt habe kein Bürger darüber Bedenken geäußert, den Pipelinebau im Rostocker Hafen fortzuführen.³²⁵⁶ Die Landesregierung war an diesen Vorgängen nicht beteiligt. Der zuständige Referent im damaligen Energieministerium, Jens-Uwe Zingler, sagte aus, er habe lediglich informell von dem Thema ROKAI erfahren. Es habe „keinen unmittelbaren Bezug zu seinen Aufgaben“ gehabt und er habe „keinen Anlass gesehen, dieses Thema in seinem Tätigkeitsfeld weiter auszuwerten“.³²⁵⁷

Der zuständige damalige Energieminister Christian Pegel erläuterte bezogen auf die ROKAI GmbH: Im Frühjahr 2021 sei eine Medienanfrage eingegangen, ob nähere Umstände zur Ansiedlung einer Firma namens ROKAI im Energieministerium bekannt seien. Das Ministerium habe geantwortet, das Unternehmen nicht zu kennen, aber von Überlegungen der Rostocker Verwaltungsspitze gehört zu haben, ein städtisches Grundstück für das Pipelineprojekt nutzen zu lassen. Die zuständigen Referate und die Verkehrsabteilung hätten der Pressestelle „Fehlanzeige“ gemeldet.³²⁵⁸ Auch auf eine spätere Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz habe das mit Hafenangelegenheiten befasste Referat mitgeteilt, zu dem Sachverhalt keine Kenntnisse zu haben.³²⁵⁹ Erst als weitere Mediennachfragen eingingen, habe eine vertiefte Prüfung zum Auffinden eines kurzen E-Mail-Verkehrs zwischen der Rostocker Hafenbehörde und der Verkehrsabteilung des damaligen Energieministeriums geführt, in dem die Stadt angefragt hatte, ob Bedenken gegen die Ansiedlung bestünden.³²⁶⁰ Christian Pegel erläuterte, der Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen und der ROKAI GmbH habe sich ihm erst im Nachhinein erschlossen. Der Name ROKAI sei von der Rostocker Verwaltungsspitze in der Kommunikation mit dem Ministerium nicht verwendet worden.³²⁶¹ Der Vorgang zeigt, dass die Informationsflüsse zwischen kommunaler Ebene und Landesebene lückenhaft waren. Die Stadt verhandelte unter Firmennamen und Sachverhalten, die auf Referateebene im Ministerium nicht mit der Stiftung oder dem Pipelinebau verknüpft wurden. Der damalige Energieminister Christian Pegel verneinte eine Kenntnis von Kontakt zur ROKAI GmbH.³²⁶² Dass Christian Pegel persönlich keinen Kontakt zu den Geschäftsführern der ROKAI GmbH hatte, bestätigte auch die Gegenseite: Weder Peter Cipra noch Christian Cammin gaben an, jemals mit dem Energieminister über ROKAI gesprochen zu haben.³²⁶³

Die ROKAI GmbH wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 13. Dezember 2022 aufgelöst und Peter Cipra und Christian Cammin wurden als Liquidatoren eingesetzt.³²⁶⁴ Christian Cammin begründete die Abwicklung damit, dass der Pachtvertrag mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgelaufen und von dieser nicht verlängert worden sei. Andere geeignete Kaikanten in Mecklenburg-Vorpommern hätten nicht zur Verfügung gestanden.³²⁶⁵ Die Geschäftstätigkeit nach dem Ende der Pipelinearbeiten hatte sich auf die Lagerung von Holz beschränkt und mit

³²⁵⁴ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 25; WP-80-11-07-2025, S. 156.

³²⁵⁵ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 142.

³²⁵⁶ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 131.

³²⁵⁷ WP-54-20-09-2024, S. 22.

³²⁵⁸ WP-88-28-11-2025, S. 37 f.

³²⁵⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 38.

³²⁶⁰ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 38 f.

³²⁶¹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 211 f.

³²⁶² Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 121 f.

³²⁶³ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 47; WP-80-11-07-2025, S. 151 f.

³²⁶⁴ Vgl. Amtsgericht Rostock, HRB 15266.

³²⁶⁵ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 148.

entsprechend geringerem Umsatz als der zuvor betriebene Umschlag von Wirtschaftsgütern auf Schiffe.³²⁶⁶ Dass die ROKAI GmbH nach dem Wegfall des Nord Stream 2-Geschäfts keine tragfähige Anschlussperspektive entwickelte, ordnet den vom Wirtschaftsprüfer und von Dr. Chris von Wrycz Rekowski beschriebenen Geschäftsplan ein: Das Pipelinegeschäft sollte den Einstieg finanzieren, die Weiterentwicklung in Richtung Offshore-Wind und weiterer Pipelines folgen. Mit dem 24. Februar 2022 entfiel beides, sowohl das laufende Nord Stream 2-Geschäft als auch die Perspektive auf Folgeaufträge aus dem russischen Pipelinebau.

8.5. Blue Ship

Das am 2. Juli 2021 erworbene Schiff „Blue Ship“ wurde nicht mit eigenem Personal der Stiftung betrieben. Die Besatzung und die Fachkräfte für die Steinschüttungen wurden über Verträge mit externen Dienstleistern gestellt, ebenso wie die notwendigen Umbauten an externe Dienstleister vergeben wurden.³²⁶⁷ Das Schiff fuhr unter zypriotischer Flagge. Katja Enderlein erläuterte, dies habe den Zweck gehabt, die bestehende, mit dem Schiff vertraute Besatzung beibehalten zu können. Eine Ausflaggung hätte den Austausch der gesamten Crew erfordert und den Einsatz verzögert.³²⁶⁸ Die schiffahrtsrechtliche Abwicklung im internationalen Gewässer, wie Bereederung, Versicherung, Dokumentation, übernahm die MAR Agency GmbH, an der die Stiftung eine Beteiligung von 49 Prozent hielt.³²⁶⁹ Katja Enderlein beschrieb die MAR Agency als „die Maklergesellschaft, die notwendig war, um dieses Schiff überhaupt betreiben zu können“.³²⁷⁰ Im Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2021 ist die Beteiligung an der MAR Agency unter den Finanzanlagen mit einem Buchwert von 12.250 Euro ausgewiesen. Bei einem Gesamtumfang der Finanzanlagen von rund 9,7 Millionen Euro, von denen der weit überwiegende Teil auf Wertpapiere des Anlagevermögens entfiel.³²⁷¹

Nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 stellte die Stiftung nach öffentlicher Erklärung jegliche weitere Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 AG zur Vollendung der Pipeline ein.³²⁷² Bis Mitte Februar 2022 wurden zunächst die auf wenigen Kilometern noch fehlenden Steinschüttungen fertiggestellt. Dr. Steffen Petersen, Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, präzisierte das Ende der Arbeiten folgendermaßen: „[...] die Steinschüttungen sind Tage vorher, also vor dem 22. Februar, so weit vorangeschritten gewesen, dass die Pipeline hätte in Betrieb gehen können.“³²⁷³ Anschließend wurden die Vertragsbeziehungen zu den rund 80 Partnerunternehmen abgewickelt und jeweils mit beiderseitigen Abschlusserklärungen beendet.³²⁷⁴ Das Schiff „Blue Ship“ wurde im Laufe des Jahres 2022 veräußert. Der Erlös betrug rund 6,5 Millionen Euro und stand vertragsgemäß der Nord Stream 2 AG zu.³²⁷⁵ Bei der Abrechnung der noch offenen gegenseitigen Forderungen ergab sich ein Saldo von rund 12 Millionen Euro zugunsten der Nord Stream 2 AG.³²⁷⁶ Da die Nord Stream 2 AG sich zu diesem Zeitpunkt in einer Vorstufe des Schweizer Insolvenzverfahrens befand, stellte sich für den Vorstand die Frage, ob eine Zahlung sanktions- und insolvenzrechtlich zulässig war. Katja Enderlein berichtete, der

³²⁶⁶ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 149.

³²⁶⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 14 f.

³²⁶⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 105 f.

³²⁶⁹ Jahresabschluss 2021 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/141-1), Anlage 3, S. 8.

³²⁷⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 23.

³²⁷¹ Jahresabschluss 2021 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/141-1), Anlage 1; Anlage 3, S. 4.

³²⁷² Vgl. Jahresabschluss 2022 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/262), Anlage 4, S. 27

³²⁷³ WP-58-08-11-2024, S. 265

³²⁷⁴ Vgl. Jahresabschluss 2022 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/262), Anlage 4, S. 27.

³²⁷⁵ Jahresabschluss 2022 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/262), Anlage 4, S. 27.

³²⁷⁶ Ebd.

Vorstand habe sich an Behörden auf Landes- und Bundesebene gewandt, ohne eine eindeutige Klärung zu erreichen. Daraufhin sei ein Rechtsgutachten bei einer unabhängigen Kanzlei in Auftrag gegeben worden, welche nach Beratung innerhalb des Vorstandes ausgewählt wurde und nicht auf Empfehlung der Nord Stream 2 AG oder des Geschäftsführers des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.³²⁷⁷ Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Zahlung über einen Treuhänder unter Einbeziehung des Schweizer Sachwalters abgewickelt werden könne. Am 23. Dezember 2022 überwies die Stiftung den geschuldeten Betrag auf ein Notar-Anderkonto mit dem Auftrag, die Weiterleitung erst nach eigenverantwortlicher Prüfung der rechtlichen Unbedenklichkeit vorzunehmen.³²⁷⁸ Die im August 2022 geschlossene Abschlussvereinbarung beendete sämtliche vertragliche Beziehungen zwischen Stiftung und Nord Stream 2 AG zum 30. August 2022.³²⁷⁹

8.6. Gemeinwohlorientierter Teil

Parallel zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb baute die Stiftung ab dem Frühjahr 2021 einen gemeinwohlorientierten Bereich auf, der satzungsgemäß den dauerhaften Hauptzweck der Stiftung darstellte. Die Geschäftsstelle wurde unter der Leitung von Christin Klinger eingerichtet, die am 1. Mai 2021 als Geschäftsführerin für die gemeinwohlorientierten Aufgaben ihre Tätigkeit aufnahm und in den Folgemonaten ein Team von drei bis vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufbaute.³²⁸⁰ Die befragten Vorstandsmitglieder bestätigten, dass die beiden Geschäftsbereiche organisatorisch strikt getrennt waren: Die Geschäftsstellen arbeiteten inhaltlich unabhängig voneinander, die Vorstandssitzungen fanden in getrennter personeller Besetzung statt, und es gab keinen Informationsaustausch zwischen den Bereichen.³²⁸¹ Die gemeinwohlorientierte Arbeit umfasste Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit für den Klimaschutz sowie die Organisation von Bürgerbeteiligung und wurde aus den Zuwendungen der Nord Stream 2 AG finanziert, die hierfür zweckgebunden zur Verfügung standen. Das Grundstockvermögen des Landes in Höhe von 200.000 Euro blieb unangetastet.³²⁸² Die Geschäftsführerin bezifferte die Ausgaben für den gemeinwohlorientierten Bereich im Jahr 2021 auf etwa 650.000 bis 700.000 Euro.³²⁸³

Der Vorstand entwickelte Arbeitsgrundsätze und ein Prüfverfahren für eingehende Förderanträge. Katja Enderlein erläuterte, man habe auf Grundlage der Satzung eine Checkliste erarbeitet, anhand derer die Geschäftsstelle die Anträge auf ihre Förderfähigkeit prüfte und dem Vorstand Abstimmungsvorschläge unterbreitete. Dieser entschied dann per Mehrheitsbeschluss.³²⁸⁴ Ein leitendes Prinzip war dabei, keine Projekte zu fördern, für die bereits staatliche Finanzierungsströme bestanden. Katja Enderlein beschrieb das Vorgehen: Die Geschäftsstelle habe geprüft, ob alternative Unterstützungsmöglichkeiten existierten und ob die Projekte unter den Satzungszweck fielen.³²⁸⁵ Christin Klinger ergänzte, die Stiftung fördere Unternehmen oder Wissenschaft nur ausnahmsweise, um weder den Wettbewerb am Markt zu verfälschen noch in Konkurrenz zu staatlicher Forschungsförderung zu treten.³²⁸⁶ Auf dieser Grundlage förderte die Stiftung im Jahr 2021 unter anderem das Projekt „Buddeln für Bäume“,

³²⁷⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 190 f.

³²⁷⁸ Jahresabschluss 2022 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/262), Anlage 3, S. 4.

³²⁷⁹ Jahresabschluss 2022 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/262), Anlage 4, S. 27.

³²⁸⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 218; WP-76-13-06-2025, S. 118.

³²⁸¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 22; WP-70-28-03-2025, S. 196 f.

³²⁸² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 234.

³²⁸³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 252.

³²⁸⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 27 f.

³²⁸⁵ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 27 f.

³²⁸⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 200.

bei dem 320 Kindertagesstätten im Land jeweils 500 Euro für Baumpflanzungen und begleitende Klimabildung erhielten. Im Folgejahr kamen 112 weitere Einrichtungen hinzu.³²⁸⁷ Das mit 185.000 Euro umfangreichste Einzelprojekt war die Erprobung einer neuen Methode zur Aufforstung von Seegraswiesen in der Ostsee, die das Maritime Kompetenzzentrum Rostock in Zusammenarbeit mit der Universität Rostock und dem Leibniz-Institut für Ostseeforschung durchführte.³²⁸⁸ Die etablierten Umweltverbände BUND, NABU und WWF lehnten indes jede Zusammenarbeit mit der Stiftung kategorisch ab. Die Ostseestiftung beschied eine Kooperationsanfrage Christin Klingers zum Seegraswiesenprojekt abschlägig, der BUND hatte bereits zuvor keinerlei projektbezogenen Kontakt aufgenommen, und die Baltic Sea Conservation Foundation schloss sowohl eine Zusammenarbeit als auch die Annahme von Fördermitteln aus.³²⁸⁹ Die Stiftung musste folglich eigene Partnernetzwerke in der Zivilgesellschaft aufbauen und begann dies mit Kitas, Schulen, Kommunen und wissenschaftlichen Einrichtungen, was den Anlauf der Projektarbeit zusätzlich verlangsamte.

Die Finanzplanung des gemeinwohlorientierten Bereichs war auf Jahrzehnte angelegt. Die Zuwendung der Nord Stream 2 AG in Höhe von 20 Millionen Euro war ausschließlich für Zwecke des Klima- und Umweltschutzes bestimmt. Zudem rechnete der Vorstand mit jährlichen Zuwendungen von zwei Millionen Euro nach Fertigstellung der Pipeline über einen Zeitraum von 20 Jahren, sodass langfristig ein Gesamtvolumen von 60 Millionen Euro zur Verfügung gestanden hätte.³²⁹⁰ Auf dieser Grundlage erstellte die Geschäftsstelle einen Wirtschaftsplan mit einer Laufzeit von 20 bis 25 Jahren.³²⁹¹ Katja Enderlein, die als Finanzvorstand die Kapitaleite verantwortete, drängte darauf, das Stiftungskapital so zu bewirtschaften, dass es nicht aufgezehrt werde. Die laufende Klimaschutzarbeit sollte dauerhaft aus Zinserträgen und gegebenenfalls einem weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb finanziert werden.³²⁹² Die Stiftung kümmerte sich des Weiteren um die Einwerbung zusätzlicher Zustiftungen und Zuwendungen Dritter.³²⁹³ Dass diese langfristige Finanzierungsgrundlage nach Kriegsbeginn weitgehend entfiel, reduzierte die für den Klimaschutz tatsächlich verfügbaren Mittel erheblich. Die eingeplanten zwei Millionen Euro jährlich wurden gegenstandslos, und knapp zehn Millionen Euro der Erstfinanzierung waren als Schenkungsteuer abzuführen. Nach Darstellung Werner Kuhns erwirtschaftete der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb über die vereinbarte Mark-up-Fee einen Overhead von rund 6,5 Millionen Euro, der dem gemeinwohlorientierten Bereich zugutekam.³²⁹⁴ Der zum 31. Dezember 2022 testierte Jahresabschluss bestätigt diese Größenordnung: Aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb floss ein Ergebnisvortrag von 8,1 Millionen Euro in das Stiftungsvermögen; die Gesamtmittel der Stiftung beliefen sich auf 16,9 Millionen Euro.³²⁹⁵

8.7. Information und Austausch mit der Landesregierung

Die Stiftung war als privatrechtliche Einrichtung konzipiert. Eine formale Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber der Landesregierung bestand nicht. Es fand jedoch vor Kriegsbeginn ein Austausch statt, der auf die freiwillige Initiative des Vorstandsvorsitzenden Erwin Sellering

³²⁸⁷ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 198; Jahresbericht 2021 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, S. 10; Jahresbericht 2022 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, S. 12.

³²⁸⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 200; Jahresbericht 2021 der Stiftung, S. 34.

³²⁸⁹ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 15; WP-52-05-07-2024, S. 38 f.; WP-53-13-09-2024, S. 9 ff.

³²⁹⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 35.

³²⁹¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 234.

³²⁹² Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 35.

³²⁹³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 232 ff.

³²⁹⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 172.

³²⁹⁵ Vgl. Jahresabschluss 2022 der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (RA-ADrs. 8/262), Anlage 1 und Anlage 2.

zurückging und dessen Charakter dieser selbst als informell beschrieb.³²⁹⁶ Ministerpräsidentin Manuela Schwesig bestätigte, dass sie keinen Grund gesehen habe, sich einzumischen, da die Stiftung als eigenständige Stiftung gegründet wurde.³²⁹⁷ Die Geschäftsführerin Christin Klinger bekräftigte dies: Weder in der Aufbauphase noch in der täglichen Arbeit habe es den Versuch der Einmischung, von Anweisungen oder staatlicher Einflussnahme gegeben.³²⁹⁸ Auch die Berührungspunkte auf der Arbeitsebene blieben sachlich begrenzt. Das Energieministerium bereitete in der Gründungsphase Musterstellenausschreibungen vor, die der Vorstand nach eigenen Vorstellungen weiterentwickelte. Die Personalauswahl selbst traf der Vorstand ohne Beteiligung des Ministeriums.³²⁹⁹ Hinsichtlich möglicher Klimaschutzprojekte bat die Staatskanzlei Anfang 2021 die Ministerien, dem Stiftungsvorstand Projektideen vorzuschlagen. Dr. Till Backhaus bezeichnete dies als übliches Verfahren im Umgang mit Stiftungen: Man habe Ideen vorgestellt, die Stiftung entscheide aber eigenständig.³³⁰⁰ Der Befund der Beweisaufnahme belegt, dass die Stiftung diese Autonomie tatsächlich wahrnahm: Von den durch die Ministerien vorgeschlagenen Projekten wurde keines umgesetzt. Dr. Till Backhaus bestätigte dies: Man habe Projekte identifiziert, an denen das Ministerium Interesse gehabt hätte, umgesetzt worden seien sie alle nicht.³³⁰¹ Die Stiftung setzte stattdessen eigene Schwerpunkte, wie das Kita-Projekt „Buddeln für Bäume“ und die Förderung eines Projektes zur Aufforstung von Seegraswiesen. Dr. Heiko Geue fasste zusammen: Die Stiftung habe „einen starken Vorsitzenden“ gehabt, es habe „punktuell am Anfang“ Kontakte gegeben, „und das war’s“.³³⁰²

Der Einsetzungsbeschluss fragt nach einem Austausch der Landesregierung mit der Gas for Europe GmbH, einer Tochtergesellschaft der Nord Stream 2 AG, die zur Erfüllung der europäischen Entflechtungsvorgaben gegründet und als künftige unabhängige Betreibergesellschaft der Pipeline vorgesehen war. Die Gas for Europe GmbH war keine Tochtergesellschaft der Stiftung, sondern unmittelbar der Nord Stream 2 AG zugeordnet. Aus der Beweisaufnahme geht hervor, dass der damalige Wirtschaftsminister Reinhard Meyer von Reinhard Ontyd über die Gründung und die Wahl des Unternehmenssitzes in Schwerin informiert wurde. Reinhard Meyer führte hierzu aus: „Über die Einrichtung des Unternehmenssitzes der neu gegründeten Gesellschaft am Standort Schwerin informierte mich Herr Reinhard Ontyd zu Beginn des Jahres 2022 mehrfach telefonisch und letztmalig persönlich bei einem Gespräch im Wirtschaftsministerium am 17. Februar 2022.“³³⁰³ Der Kontakt beschränkte sich auf die Information über eine Unternehmensansiedlung im Land. Katja Enderlein ordnete das Interesse der Landesregierung an der Wahl des Unternehmenssitzes ein: Durch den Sitz der Gas for Europe in Schwerin habe die Aussicht bestanden, „dass sämtliche Durchleitungsgebühren und alles, was damit im Kontext steht, Steuereinnahmen für Mecklenburg-Vorpommern gewesen wären“.³³⁰⁴ Darüberhinausgehende Verbindungen zwischen der Landesregierung und der Gas for Europe GmbH ergeben sich aus der Beweisaufnahme nicht.

Der Landesregierung lagen zu keinem Zeitpunkt betriebswirtschaftliche Auswertungen oder Finanzberichte des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vor. Eine Informationspflicht des

³²⁹⁶ vgl. WP-84-26-09-2025, S. 200 f.

³²⁹⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 57.

³²⁹⁸ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 197 f.

³²⁹⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 33.

³³⁰⁰ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 56 ff.

³³⁰¹ Vgl. WP-80-11-07-2025, S. 56.

³³⁰² WP-79-04-07-2025, S. 111.

³³⁰³ WP-82-19-09-2025, S. 41.

³³⁰⁴ WP-70-28-03-2025, S. 61.

Vorstandes gegenüber der Landesregierung bestand nicht. Manuela Schwesig erklärte vor dem Ausschuss, sie könne nicht beurteilen, ob die Aussagen über die Geschäftstätigkeit zuträfen, „weil mir über den Geschäftsbetrieb der Stiftung nichts bekannt ist“.³³⁰⁵ Dr. Heiko Geue gab an, keine Kenntnis darüber gehabt zu haben, „was dann in der Stiftung im Geschäftsbetrieb passiert ist“, und auch keine Wahrnehmung, „dass es dazu Gespräche gegeben hat“.³³⁰⁶ Harry Glawe fasste seinen Kenntnisstand zusammen: Was in den Zeitungen gestanden habe, könne er vortragen, weiter reiche sein Wissen nicht.³³⁰⁷ Auch die Stiftungsaufsicht im Justizministerium hatte keinen Zugriff auf die laufende Wirtschaftsführung des Geschäftsbetriebs. Ministerin Bernhardt stellte klar, dessen Errichtung und Betrieb seien nicht Teil der stiftungsaufsichtlichen Prüfung.³³⁰⁸ Dass die finanziellen Dimensionen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die ursprünglichen Erwartungen erheblich überstiegen, wurde der Landesregierung erst im Nachhinein bekannt. Christian Pegel räumte ein, die Beträge, die er am Ende in der Zeitung gelesen habe, gingen weit über das hinaus, was er damals angenommen hätte.³³⁰⁹ Katja Enderlein bestätigte die Dynamik: Man sei bei einer Größenordnung von knapp über 30 Millionen Euro gestartet und bei 180 Millionen Euro gelandet.³³¹⁰ In der Gründungsphase hatte Christian Pegel eine Videokonferenz mit Erwin SELLERING, Manuela Schwesig und dem ehemaligen Chefredakteur der Bildzeitung, Kai Diekmann, Gründer der StoryMachine GmbH, organisiert, in der angesichts des intensiven öffentlichen Diskurses über die Stiftung eine mögliche professionelle Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit erörtert wurde. Die Stiftung entschied sich anschließend eigenständig gegen eine Zusammenarbeit mit Diekmann. Die Landesregierung war an dieser Entscheidung nicht beteiligt, der Vorstand der Klimaschutzstiftung handelte eigenständig.³³¹¹

8.8. Verbindungen zu Dritten

Wie bereits dargestellt, lehnten die etablierten Umweltverbände BUND, WWF und die Ostseestiftung in der operativen Phase der Stiftung jede Zusammenarbeit ab. Alfred Schumms Einlassungen legten nahe, dass dies für die Baltic Sea Conservation Foundation mit der Entstehungsgeschichte der Stiftung und deren Auswirkung auf die öffentliche Wahrnehmung der Baltic Sea Conservation Foundation und der Ostseestiftung zusammenhinge. Eine inhaltliche Bewertung der Klimaschutzarbeit als solcher war damit nicht verbunden.³³¹² Die Ablehnung galt der Doppelstruktur aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Gemeinwohlbereich, nicht der Qualität oder Ausrichtung der Klimaschutzprojekte. Christin Klinger gab vor dem Ausschuss an, dass die Umweltverbände WWF und BUND inzwischen mit der Stiftung zusammenarbeiteten und feste Gesprächspartner seien.³³¹³

Die Kontakte zwischen dem gemeinwohlorientierten Bereich und der Nord Stream 2 AG beschränkten sich nach der Beweisaufnahme auf ein Minimum. Werner Kuhn gab an, dass niemand aus dem gemeinwohlorientierten Bereich zuvor bei der Nord Stream 2 AG gearbeitet habe. Diese personelle Verbindung habe ausschließlich beim Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, Dr. Steffen Petersen, bestanden.³³¹⁴ Matthias Warnig berichtete von einem einzigen Treffen, das auf seine Initiative zustande gekommen sei: Steffen

³³⁰⁵ WP-89-05-12-2025, S. 206.

³³⁰⁶ WP-79-04-07-2025, S. 62.

³³⁰⁷ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 27.

³³⁰⁸ Vgl. WP-77-20-06-2025, S. 98.

³³⁰⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 92.

³³¹⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 34.

³³¹¹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 34; WP-89-05-12-2025, S. 30.

³³¹² Vgl. WP-53-13-09-2024, S. 9 ff.

³³¹³ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 213.

³³¹⁴ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 153.

Ebert habe ein Gespräch mit den drei Vorstandsmitgliedern organisiert, bei dem Matthias Warnig sich über die Pläne und den Umsetzungsstand der Umweltprojekte habe informieren wollen.³³¹⁵ Über diesen Anlass hinaus ergeben sich aus der Beweisaufnahme keine operativen Kontakte zwischen der Nord Stream 2 AG und dem gemeinwohlorientierten Bereich. Die Berührungspunkte der Geschäftsführerin Christin Klinger mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beschränkten sich auf die Weiterleitung falsch zugestellter Rechnungen sowie die Teilnahme an einer Pressekonferenz im Jahr 2022, bei der Dr. Steffen Petersen als Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vorgestellt wurde.³³¹⁶ Die Nord Stream 2 AG trat gegenüber dem gemeinwohlorientierten Bereich somit ausschließlich als Zuwendungsgeberin in Erscheinung.

8.9. Sponsoring der Nord Stream 2 AG

Neben dem satzungsgemäßen Verhältnis zur Stiftung unterhielt die Nord Stream 2 AG ein gesellschaftliches Engagement im Land. Die Beweisaufnahme hat dieses unter dem Gesichtspunkt möglicher Zuwendungen an Parteien oder Amtsträger untersucht. Matthias Warnig beschrieb vor dem Ausschuss ein unternehmensinternes Sponsoring-Budget, das vom Aufsichtsrat genehmigt und vom Vorstand im Einzelfall vergeben worden sei. Als größten Posten nannte er die mehrjährige Unterstützung des Baltic Philharmonic Youth Orchestra und die damit verbundene Beteiligung am Usedomer Musikfestival. Beim Russlandtag sei die Nord Stream 2 AG „ein Sponsor“ gewesen, nicht der Hauptsponsor.³³¹⁷ Steffen Ebert ergänzte den Schweriner SC als weiteren Empfänger und gab an, die Landesregierung habe auf die Auswahl der Sponsoring-Empfänger keinen Einfluss genommen. Anfragen seien direkt an das Unternehmen herangetragen und dort entschieden worden. Die einzige Berührung mit der Landesregierung habe sich beim Russlandtag ergeben, bei dem diese als Veranstalter auftrat.³³¹⁸ Zuwendungen an Parteien oder politische Entscheidungsträger verneinten beide kategorisch. Matthias Warnig erklärte, Parteispenden seien „für uns nicht infrage“ gekommen.³³¹⁹

Der Russlandtag war die einzige Veranstaltung, bei der die Landesregierung als Organisatorin selbst an die Nord Stream 2 AG herantrat. Steffen Ebert bestätigte dies und gab an, darüber hinaus habe die Landesregierung dem Unternehmen nicht empfohlen, bestimmte Vereine oder Institutionen zu sponsern.³³²⁰ Die Veranstaltung wurde ganz überwiegend aus Landesmitteln finanziert: Für die Russlandtage 2016, 2018 und 2021 standen insgesamt rund 988.000 Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung, von denen gut 831.000 Euro eingesetzt wurden.³³²¹ Projektträger war die Landesregierung, Mitveranstalter waren die Industrie- und Handelskammern und das Ostinstitut Wismar. Das Partnerspektrum reichte von der GIZ über den Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft bis zu den Hochschulen des Landes.³³²² Dr. Christian Frenzel, damals Chef der Staatskanzlei, erläuterte, dass beim ersten Russlandtag bewusst ein erheblicher Teil aus Landesmitteln finanziert worden sei: Die Veranstaltung habe nicht ausschließlich von Wirtschaftsunternehmen gesponsert werden sollen, weil sie sonst kein „MV-Tag des Landes“ mehr gewesen wäre. Unternehmen hätten sich mittels abgestufter Sponsoring-Modelle präsentieren können, ohne dadurch Einfluss auf die Inhalte zu erhalten.³³²³

³³¹⁵ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 51 ff.

³³¹⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 253 f.

³³¹⁷ Vgl. WP-66-24-01-2025, S. 49 f.

³³¹⁸ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 53 ff.

³³¹⁹ WP-66-24-01-2025, S. 50.

³³²⁰ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 55 f.

³³²¹ Vgl. LT-MV-Drs. 8/201 vom 03.02.2022, S. 8.

³³²² Vgl. LT-MV-Drs. 8/201 vom 03.02.2022, S. 2.

³³²³ Vgl. WP-23-15-09-2023, S. 62 f.

Die Nord Stream 2 AG und davor im Jahr 2014 die Nord Stream AG waren in diesem Rahmen ein Sponsor unter vielen. Patrick Dahleemann ordnete das gesellschaftliche Engagement des Unternehmens insgesamt als branchenüblich ein: „Die Unterstützung von Unternehmen für kulturelle Institutionen, für Sportvereine, für soziale Projekte halte ich für einen ganz üblichen Vorgang.“³³²⁴

Die Nord Stream 2 AG war außerdem Firmenmitglied im Verein Deutsch-Russische Partnerschaft e.V., dessen Vorstandsvorsitzender Erwin SELLERING war. Matthias Warnig gab an, man habe dort „die entsprechenden Mitgliedsbeiträge bezahlt“.³³²⁵ Erwin SELLERING erinnerte sich, dass die Nord Stream 2 AG etwa 20.000 Euro beigetragen hat.³³²⁶ Steffen Ebert, der auf Warnigs Bitte den Vorstandssitz als Nord Stream 2-Vertreter übernommen hatte, bestätigte, die Zahlung eines regulären Firmenmitgliedsbeitrags und konnte sich an darüberhinausgehende Zuwendungen nicht erinnern.³³²⁷

8.10. Fazit

Die Stiftung baute eine funktionierende Doppelstruktur auf: Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erfüllte in dreizehn Monaten Tätigkeit den satzungsgemäßen Nebenzweck unter einem Sanktionsdruck, der im Jahresverlauf 2021 die ursprünglich absehbare Größenordnung weit überstieg. Der Vorstand akzeptierte den von der Nord Stream 2 AG vorgelegten Kooperationsvertrag nicht ungeprüft. Eine mandatierte Anwaltskanzlei identifizierte Änderungsbedarf an einer Reihe von Klauseln, der Vorstand setzte Korrekturen durch und knüpfte die Unterzeichnung an die Bedingung, dass für die Stiftung kein finanzielles Risiko bestehe. Die Stiftung war nicht Ausführungsorgan der Nord Stream 2 AG, sondern vertragliche Zwischeninstanz mit eigener Prüfungsverantwortung.

Die satzungsgemäße Doppelstruktur wurde operativ durchgehalten. Die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG in Höhe von 20 Millionen Euro flossen ausschließlich in den Klima- und Umweltschutz. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb finanzierte sich aus eigenen Erträgen. Konten, Geschäftsstellen und Vorstandssitzungen der Bereiche waren getrennt. Eine Vermischung von Pipeline- und Klimaschutzmitteln gab es nicht. Der gemeinwohlorientierte Bereich entwickelte eigene Projektstrukturen und Förderinstrumente. Nach dem 24. Februar 2022 stellte die Stiftung jede Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 AG zur Fertigstellung der Pipeline ein, wickelte die Vertragsbeziehungen zu rund 80 Partnerunternehmen ab und ließ die offene Schlussabrechnung durch ein unabhängiges Rechtsgutachten prüfen, bevor sie den geschuldeten Betrag über ein Notar-Anderkonto auskehrte. Der Vorstand hat die Interessenkonflikte des Geschäftsführers bei einzelnen Vergaben offengelegt und einer unabhängigen Prüfung zugeführt. Zuwendungen an Parteien oder Amtsträger hat die Beweisaufnahme weder seitens der Stiftung noch seitens der Nord Stream 2 AG ergeben. Die Landesregierung griff in die operative Stiftungsarbeit zu keinem Zeitpunkt ein. Auch im Fall der ROKAI GmbH, die als maritime Dienstleisterin für den Pipelinebau im Rostocker Hafen tätig wurde, hat die Beweisaufnahme keine Beteiligung der Landesregierung an Gründung, Ansiedlung oder Geschäftsführung ergeben. Die Verhandlungen über die Kaianlage lagen in kommunaler Zuständigkeit.

³³²⁴ WP-73-02-05-2025, S. 101 f.

³³²⁵ WP-66-24-01-2025, S. 49.

³³²⁶ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 119.

³³²⁷ Vgl. WP-62-06-12-2024, S. 45, WP-62-06-12-2024, S. 50.

9. Steuervorgang der Klimastiftung

9.1. Einleitung

Die Besteuerung der Zuwendungen der Nord Stream 2 AG an die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV gehört zu den Kernvorwürfen der Oppositionsfraktionen an die Landesregierung. Die Unterstellung lautet, die Festsetzung einer Schenkungsteuer in Höhe von rund 9,8 Millionen Euro sei politisch motiviert gewesen, ein gezielter Akt, um die Stiftung nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges finanziell zu schwächen. Die Beweisaufnahme hat das Gegenteil ergeben: Das zuständige Finanzamt Ribnitz-Damgarten führte das Besteuerungsverfahren in weisungsfreier fachlicher Abstimmung mit der Fachaufsicht im Finanzministerium durch. Die Rechtsauffassung entwickelte sich aus der vertiefenden Sachverhaltsermittlung. Zwei unabhängige Gerichtsinstanzen, das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesfinanzhof, haben sie in vollem Umfang bestätigt.³³²⁸

9.2. Das Besteuerungsverfahren

Die Prüfung der Schenkungsteuerpflicht erfolgte ergebnisoffen. Der zuständige Sachbearbeiter im Finanzamt Ribnitz-Damgarten, Christian Ganzow, erklärte, er habe zunächst die Steuerfreiheit befürwortet.³³²⁹ Die zuständige Sachgebietsleiterin Andrea Andres bestätigte, man sei anfänglich von einer Steuerfreiheit ausgegangen und habe später eine andere Rechtsauffassung vertreten. Das Finanzministerium habe die erste Rechtsauffassung nicht geteilt.³³³⁰ Christian Ganzow ordnete diesen Verlauf als regulär ein: Es sei ein üblicher Vorgang, dass man seine Rechtsauffassung bei der Vertiefung in einen Fall ändere.³³³¹ Der Vorsteher des Finanzamtes, Uwe Olschewski, bestätigte, die Sachverhaltsermittlung und die Entwicklung einer Rechtsauffassung seien ein fortlaufender Prozess gewesen, in dem je vollständiger der Sachverhalt vorgelegen habe, desto konkreter die Rechtsauffassung geworden sei.³³³² Auf weitere Nachfrage schilderte die zuständige Referatsleiterin im Finanzministerium, Silke Kamrath-Rügen, den Umschwung im Detail: „Das war kein: Wer hat wen überzeugt? Sondern nachdem wir erst gar keine Begründung bekommen haben seitens der Stiftung, haben wir dann ganz viele Unterlagen bekommen.“ Diese hätten zunächst eingeordnet werden müssen. Entscheidend sei ein nachgereichtes Schreiben gewesen, aus dem hervorging, dass die Auszahlung auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Gremien erfolgt sei, ohne weitere Begründung. Zudem seien nachträglich Entwürfe eines Schenkungsvertrags vorgelegt worden, woraufhin die Finanzverwaltung „natürlich stutzig“ geworden sei und den Fokus auf diesen Vertrag gelegt habe.³³³³ Die Rechtsauffassungsänderung folgte der schrittweisen Aufklärung eines Sachverhalts, den die Stiftung selbst nur unzureichend dokumentiert hatte.

Der materielle Grund für die Besteuerung war ein Dokumentationsdefizit der Stiftung selbst. § 13 Abs. 1 Nr. 15, zweiter Halbsatz ErbStG verlangt, dass Zuwendungen „ausschließlich“ Zwecken des Landes dienen. Diesen Nachweis konnte die Stiftung nicht führen. Christian Ganzow schilderte, er habe den Steuerberater der Stiftung um Zusendung der vertraglichen Vereinbarungen für die Zuwendungen gebeten, um den Antrag auf Steuerfreiheit zu belegen. Dieser habe erklärt, die Vereinbarungen seien mündlich erfolgt, und sich auf § 518 Abs. 2 BGB berufen. Das habe nicht ausgereicht, einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Zuwendungen

³³²⁸ FG M-V, Urteil vom 31.01.2024, Az. 1 K 231/22; BFH, Urteil vom 30.07.2025, Az. II R 12/24.

³³²⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 108 f.

³³³⁰ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 52.

³³³¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 132.

³³³² Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 94.

³³³³ WP-40-01-03-2024, S. 29.

für einen bestimmten Zweck zu verwenden seien.³³³⁴ Der Zeuge hielt es für ungewöhnlich, dass sich zwei große Körperschaften auf mündliche Absprachen beriefen.³³³⁵ Zugleich verwies Christian Ganzow auf § 3 der Stiftungssatzung, wonach die Finanzierung der Stiftung durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und durch Zuwendung von Dritten geschehe. Wenn Dritte ausdrücklich für den gemeinwohlorientierten Zweck der Stiftung zuwendeten, sei das „eigentlich eindeutig.“ Da der Steuerberater dies aber nicht habe nachweisen können, habe man die Zuwendung als zur freien Verfügung bewertet.³³³⁶ Der Vorsteher Uwe Olschewski bestätigte diesen Befund und ergänzte, es sei im Laufe der Sachverhaltsermittlung der Entwurf einer notariellen Vereinbarung aus dem Jahr 2022 vorgelegt worden. Dieser sei aber nicht notariell beurkundet worden und könne zudem als Entwurf aus dem Jahr 2022 keine Zuwendungen im Jahr 2021 begründen.³³³⁷ Die Referatsleiterin Silke Kamrath-Rügen fasste die rechtliche Konsequenz zusammen: Die Schenkungsteuer sei eine Stichtagsteuer. Unterlagen, die später erstellt worden seien, reichten als Nachweis der Zweckgebundenheit nicht aus. Auch die Satzung der Stiftung lasse keine Zweckgebundenheit nur für die Zwecke des Landes erkennen, denn nach § 3 könnten Zuwendungen Dritter auch für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden. Eine faktische Kontentrennung zwischen gemeinwohlorientiertem Bereich und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sei zwar vorgenommen worden, habe aber für eine rechtssichere Zweckgebundenheit der Zuwendungen nicht ausgereicht.³³³⁸

Der Vorgang wurde im Finanzamt unter besonderer Vertraulichkeit bearbeitet. Christian Ganzow schilderte, die Bearbeitung der Steuererklärung der Klimastiftung sei „sozusagen abgeschirmt“ gewesen. Kein Mitarbeiter habe mit ihm die Akte bearbeiten dürfen. Er sei meistens zu Uwe Olschewski gerufen worden oder dieser sei zu ihm gekommen, alles sei „von Mund zu Mund“ gegangen, keine schriftlichen Zettel überreicht worden. Teambesprechungen habe es nicht gegeben, alle anderen Mitarbeiter seien außen vor geblieben.³³³⁹ Uwe Olschewski bestätigte die Isolierung und erklärte sie mit dem Schutz einer Mitarbeiterin, der Zeugin N.N. Er habe aufgrund der Brisanz des Vorganges alle Mitarbeiter zum Stillschweigen verpflichtet. Das sei die Voraussetzung dafür gewesen, dass der Vorgang unter diesen Bedingungen überhaupt habe bearbeitet werden können.³³⁴⁰ Christian Ganzow gab zudem an, zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit der Nord Stream 2 AG oder dem Stiftungsvorstand gehabt zu haben. Alles sei über den Steuerberater gelaufen.³³⁴¹ Alle vernommenen Beteiligten der Finanzverwaltung verneinten, dass im Rahmen dieses abgeschirmten Verfahrens politischer Druck ausgeübt worden sei. Christian Ganzow erklärte, es habe keinen politischen Druck gegeben und es sei auch niemand an ihn herangetreten mit dem Ausdruck, er solle dafür sorgen, dass die Steuerfreiheit festgestellt werde.³³⁴² Andrea Andres bestätigte, auch an sie sei niemand herangetreten und niemand habe von ihr verlangt, die Steuererklärungen verschwinden zu lassen.³³⁴³ Uwe Olschewski und die Abteilungsleiterin im Finanzministerium, Anke Niedergesäß, verneinten politischen Druck ebenfalls.³³⁴⁴ Anke Niedergesäß erklärte darüber hinaus, man habe dem Finanzamt zu keiner Zeit Weisungen erteilt; auf Nachfrage verneinte sie,

³³³⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 96 f., WP-37-19-01-2024, S. 144.

³³³⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 139 f.

³³³⁶ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 144.

³³³⁷ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 94.

³³³⁸ WP-40-01-03-2024, S. 11 f.

³³³⁹ WP-37-19-01-2024, S. 98; vgl. WP-37-19-01-2024, S. 102.

³³⁴⁰ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 83.

³³⁴¹ WP-37-19-01-2024, S. 101.

³³⁴² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 159 f.

³³⁴³ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 11 f.

³³⁴⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 73 f.

dass überhaupt jemals eine konkrete Weisung an ein Finanzamt erteilt worden sei.³³⁴⁵ Finanzminister Dr. Heiko Geue konstatierte: „Es hat durch mich keine politische Beeinflussung im Besteuerungsverfahren gegeben.“³³⁴⁶ Er habe zu einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zum Steuerfall mit der Steuerabteilung keinen Kontakt gehabt.³³⁴⁷ Auf Nachfrage erklärte er, ihm sei nicht bekannt, dass in diesem konkreten Fall der Besteuerung von irgendeiner Seite Druck auf jemanden ausgeübt worden sei.³³⁴⁸

Kein einziger der befragten Beteiligten berichtete von politischer Einflussnahme auf das Besteuerungsverfahren. Es war hingegen die Stiftungsseite, die versuchte, den Sachstand zu beeinflussen. Silke Kamrath-Rügen betonte, zu keinem Zeitpunkt in diesem Verfahren einen persönlichen Kontakt zur Staatssekretärin, zum Finanzminister oder zur Staatskanzlei gehabt zu haben. „Während des laufenden Verfahrens hat sich der steuerliche Vertreter der Stiftung, Herr Kollenbroich, sowie der Vorstandsvorsitzende, Herr Erwin SELLERING, mit Sachstandsanfragen an die Steuerabteilung gewandt. Insoweit wurde wiederholt auf die Zuständigkeit des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten verwiesen.“³³⁴⁹ Die Landesregierung hat diesen Abschirmungskurs auch auf politischer Ebene durchgehalten. Patrick Dahlemann, seit 2021 Chef der Staatskanzlei, erklärte, es habe seitens der Stiftung den Wunsch gegeben, die Frage der Schenkungsteuerpflicht zu erörtern. Das habe man ganz klar abgelehnt. Die Haltung der Landesregierung sei immer gewesen, dass man sich nicht in Steuerangelegenheiten einschalte.³³⁵⁰ Finanzminister Dr. Heiko Geue bekräftigte, eine Offenbarung von steuerlichen Belangen sei ohne vollständige Befreiung vom Steuergeheimnis nicht möglich gewesen. Dies habe auch für die Ministerpräsidentin gegolten, die er dementsprechend nicht informiert habe.³³⁵¹

Die Geschäftsordnung der Finanzämter (FAGO, Ziffer 2.2 Abs. 3 Nr. 8) verpflichtet die Amtsleitung, der übergeordneten Behörde über Angelegenheiten besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung zu berichten. Die fachaufsichtliche Abstimmung zwischen Finanzamt und Finanzministerium war in diesem Fall daher kein Anzeichen politischer Steuerung, sondern Verwaltungsroutine. Silke Kamrath-Rügen erläuterte, ihrem Fachreferat obliege die Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit. Die Finanzämter unterlägen der Fachaufsicht durch das Finanzministerium.³³⁵² Christian Ganzow gab an, auch zur steuerfachlichen Beurteilung der Steuererklärung der Stiftung den fachlichen Austausch mit dem Finanzministerium gesucht zu haben, und bezifferte den Umfang auf ungefähr fünf Briefe sowie sechs bis sieben E-Mails.³³⁵³ Dass gerade dieses Finanzamt den Austausch intensiv pflegte, hatte einen strukturellen Grund: Andrea Andres erklärte, es habe im Finanzministerium nur einen einzigen Sachbearbeiter für Schenkungsteuer gegeben und der Posten sei lange Zeit zwischendurch auch überhaupt nicht besetzt gewesen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sei in Mecklenburg-Vorpommern seit 2001 zentralisiert. Man könne sich mit keinem anderen Finanzamt austauschen und sei insofern auf das Fachreferat angewiesen, gerade in Fällen mit dieser Brisanz.³³⁵⁴ Dass der Austausch zwischen Finanzamt und Finanzministerium ergebnisoffen war, belegt ein konkreter Vorgang: Das Finanzministerium schlug dem

³³⁴⁵ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 110 f., WP-40-01-03-2024, S. 113.

³³⁴⁶ WP-79-04-07-2025, S. 18.

³³⁴⁷ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 58.

³³⁴⁸ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 60.

³³⁴⁹ WP-40-01-03-2024, S. 12.

³³⁵⁰ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 88.

³³⁵¹ WP-79-04-07-2025, S. 9 ff.

³³⁵² Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 72.

³³⁵³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 98, WP-37-19-01-2024, S. 150 f.

³³⁵⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 30.

Finanzamt vor, die Steuerpflicht über die in der Satzung erwähnten Ostseeanrainerstaaten zu begründen, weil bei einer Begünstigung auch anderer Staaten die Ausschließlichkeit der Landeszwecke nicht gegeben sei. Christian Ganzow erklärte, das Finanzamt habe diesen Weg nicht gewählt und stattdessen eine eigene Rechtsauffassung gebildet, die sich am Stiftungsgeschäft und an der Stiftungssatzung orientiert habe.³³⁵⁵ Beide Wege hätten nach Christian Ganzows Einschätzung zur Besteuerung geführt.³³⁵⁶ Silke Kamrath-Rügen selbst ordnete die Intensität der Prüfung ein: Es habe sich um einen besonderen Einzelfall gehandelt, die Steuerbefreiungsnorm sei bis dahin völlig unbekannt gewesen und nach ihrem Wissen das erste Mal zur Anwendung gekommen.³³⁵⁷ Die gleiche Berichtspflicht galt für den Finanzminister. Dr. Heiko Geue bestätigte, über Ergebnisse informiert worden zu sein, nicht über einzelne Verfahrensschritte.³³⁵⁸ Diese Berichtspflicht erklärt auch das Format der Befassung: in den gehäuften Besprechungen sei es, so Dr. Heiko Geue, nicht um die Steuerung des Falls gegangen, sondern ausschließlich um Fragen des Steuergeheimnisses und der Pressearbeit.³³⁵⁹ Silke Kamrath-Rügen ergänzte, der mediale Druck sei sehr groß gewesen. „Also, den Druck, der hat dazu geführt, dass wir eher zu viel, aus meiner Sicht, geprüft haben, um dann, so ist es ja meist, auf die schlichte, klare Lösung erst später zu kommen.“³³⁶⁰

Die Finanzverwaltung suchte darüber hinaus den Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen. Die Abteilungsleiterin Anke Niedergesäß berichtete, man sei gemeinsam mit dem Fachreferat zu der Entscheidung gekommen, das BMF zu befragen. Die Anfrage sei auf Fachebene nach § 21a Finanzverwaltungsgesetz erfolgt.³³⁶¹ Silke Kamrath-Rügen bestätigte, den Fall dem BMF anonymisiert vorgelegt zu haben. Zu einem förmlichen Abstimmungsverfahren sei es nicht gekommen. Das BMF habe auf Referatsleiterenebene mitgeteilt, dass es aus formellen Gründen keine inhaltliche Befassung gebe, da es sich um eine Landessteuer handle. Den Fall dem Bund-Länder-Kreis vorzulegen, sei erwogen, dann aber verworfen worden, da keine Zweckvereinbarung vorgelegen habe und es auch ein sehr langwieriger Abstimmungsprozess geworden wäre.³³⁶² Es habe unverbindliche Rechtsgespräche gegeben, die ihre Rechtsansicht aber nicht beeinflusst hätten.³³⁶³ Anke Niedergesäß gelangte zur selben Einschätzung: Der Austausch mit dem BMF habe auch ihre rechtliche Bewertung nicht beeinflusst. Das BMF habe keine Beurteilung vorgenommen.³³⁶⁴ Der ehemalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz, gefragt ob in seinem Ministerium die Frage einer eventuellen Schenkungsteuerpflicht der Klimaschutzstiftung geprüft worden sei, antwortete: „Weiß ich nicht. Sollte es so sein, glaube ich nicht, dass ich darüber informiert worden bin. Aber falls es so ist, hätte ich es vergessen.“³³⁶⁵ Das BMF konnte oder wollte sich inhaltlich nicht festlegen, was vor allem die Schwierigkeit der Rechtsfrage spiegelt: Eine Norm, die kaum ein Finanzbeamter in Deutschland je angewandt hatte, ließ auch auf Bundesebene keine abschließende Beurteilung zu.

Einen besonderen Stellenwert in der Beweisaufnahme nimmt die Behauptung des ehemaligen Stiftungsvorstandsvorsitzenden Erwin SELLERING ein, die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung sei erst nach dem russischen Überfall auf die Ukraine, also nach dem 24.

³³⁵⁵ WP-37-19-01-2024, S. 123; vgl. WP-37-19-01-2024, S. 110.

³³⁵⁶ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 110.

³³⁵⁷ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 16.

³³⁵⁸ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 100.

³³⁵⁹ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 102.

³³⁶⁰ WP-40-01-03-2024, S. 43 f.

³³⁶¹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 83 f.

³³⁶² Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 17 ff.

³³⁶³ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 24, WP-40-01-03-2024, S. 67.

³³⁶⁴ WP-40-01-03-2024, S. 108.

³³⁶⁵ WP-87-21-11-2025, S. 30.

Februar 2022, auf Weisung geändert worden. Er hatte diese Behauptung in der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht aufgestellt. Silke Kamrath-Rügen widersprach dem bei ihrer Vernehmung direkt: „Das passt vom chronologischen Ablauf nicht, denn wir haben ja erst Kenntnis im April 2022 überhaupt zu diesen Vorgängen bezüglich der Stiftung Kenntnis erlangt.“³³⁶⁶ Sie führte weiter aus: „Die Aussage kenne ich, aber der ganze Vorgang ist ja erst nach dem Überfall bearbeitet worden. Weil die Nachfrage der Steuerberater im Finanzamt Ribnitz-Damgarten war ja im März '22 und der Überfall war ja im Februar. Also insofern, dass da irgendwas geändert worden ist. Es gibt keine Weisungen von uns. Es war ein Prozess der Sachverhaltsermittlung und rechtlichen Bewertung, der in die Bescheide im September mündete.“³³⁶⁷ Der Vorwurf einer kriegsbedingten Weisungsänderung setzt voraus, dass vor dem Krieg bereits eine Befassung stattfand, deren Ergebnis anschließend revidiert worden wäre. Diese Voraussetzung war nicht gegeben. Das Finanzamt erhielt die Kopien der Steuererklärungen im März 2022, das Fachreferat im Finanzministerium wurde im April 2022 erstmals eingebunden. Es gab keine Rechtsauffassung vor dem Krieg, die nach dem Krieg hätte geändert werden können. Neben diesen formalen Gründen sprach auch ein materielles Argument für die Besteuerung: Christian Ganzow erläuterte, eine Steuerfreiheit hätte zu einer Wettbewerbsverzerrung mit der privaten Wirtschaft geführt, da die Stiftung mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Aufgaben wahrnahm, die im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Unternehmen standen.³³⁶⁸

9.3. Gerichtliche Bestätigung

Die im Untersuchungszeitraum getroffene Verwaltungsentscheidung ist durch die nachfolgende richterliche Kontrolle bestätigt worden. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern wies die Klage der Stiftung mit Urteil vom 31. Januar 2024 ab (Az. 1 K 231/22). Das Gericht stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG nicht erfüllt waren, weil zum Zeitpunkt der Zuwendung keine hinreichende Zweckbindung dokumentiert war. Für die Bewertung des Untersuchungsgegenstandes ist eine weitere Feststellung des Gerichts von Bedeutung: Die Frage, ob die Unterstützung der Pipeline „aus heutiger Sicht als politischer Fehler angesehen wird“, sei für die steuerrechtliche Bewertung unerheblich. Das Land habe grundsätzlich so handeln dürfen.³³⁶⁹ Das Gericht ließ die Revision zur Fortbildung des Rechts zu, weil es sich bei der angewandten Befreiungsnorm um eine selten entschiedene Rechtsfrage handelte.³³⁷⁰ Der Bundesfinanzhof wies die Revision der Stiftung mit Urteil vom 30. Juli 2025 zurück (Az. II R 12/24). In seinen Leitsätzen stellte das Gericht klar, dass die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG voraussetzt, dass die Zuwendung „ausschließlich, das heißt ausnahmslos und uneingeschränkt, Zwecken der jeweiligen Gebietskörperschaft dient.“³³⁷¹ Damit hat die höchste Instanz der Finanzgerichtsbarkeit die Entscheidung des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten bestätigt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Begründung des Steuerbescheides verwiesen, in der das Finanzamt ausführte, die Stiftung habe mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Aufgaben eines privaten Investors wahrgenommen. Daraus wird abgeleitet, die Finanzverwaltung habe selbst festgestellt, dass Klimaschutz nicht der eigentliche Zweck der Stiftung gewesen sei. Diese Lesart vermengt zwei unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe. Der Steuerbescheid prüft § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG. Die Norm fragt, ob die Zuwendung

³³⁶⁶ WP-40-01-03-2024, S. 31.

³³⁶⁷ WP-40-01-03-2024, S. 100 f.

³³⁶⁸ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 99.

³³⁶⁹ FG M-V, Urteil vom 31.01.2024, Az. 1 K 231/22, Rn. 80.

³³⁷⁰ Vgl. FG M-V, Urteil vom 31.01.2024, Az. 1 K 231/22, Rn. 106.

³³⁷¹ BFH, Urteil vom 30.07.2025, Az. II R 12/24, Leitsatz 1.

ausschließlich Zwecken des Landes dient. Sie fragt nicht, ob die politische Begründung der Stiftungsgründung tragfähig war. Der Bescheid musste daher die tatsächliche Mittelverwendung steuerrechtlich zuordnen und dabei feststellen, dass ein Teil der Stiftungstätigkeit privatwirtschaftlichen Charakter hatte. Das ist eine steuerrechtliche Kategorisierung der Mittelverwendung, die über den politischen Stiftungszweck nichts aussagt. Die Referatsleiterin Silke Kamrath-Rügen ordnete den Stellenwert dieses Arguments in der Bescheidebegründung selbst ein: „Die Argumentation kam aufgrund des geänderten Sachverhaltes. Das Thema der Ausschließlichkeit ist sozusagen hilfsweise und würde in der Begründung zur Steuerfestsetzung nicht aufgenommen.“³³⁷² Die im Bescheid verwendete Formulierung, die Stiftung nehme „in erster Linie die Aufgabe eines privaten Investors“ wahr, beschreibt damit die steuerrechtliche Zuordnung der Mittelverwendung im Rahmen der Ausschließlichkeitsprüfung. Sie enthält keine Aussage darüber, ob der in der Satzung verankerte Klimaschutz-Zweck der Stiftung ein legitimes Ziel der Landesregierung war. Entscheidend für die Besteuerung war allein die fehlende ausschließliche Zweckbindung des Zuwendungsgebers bei der Zuwendung.

9.4. Nichtentbindung des Steuerberaters von der Schweigepflicht

Die Frage, weshalb der mandatierte Steuerberater der Stiftung, Kollenbroich von der ECOVIS KSO, nicht von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss entbunden wurde, war wiederholt Gegenstand der Beweisaufnahme. Werner Kuhn, ehemaliges Vorstandsmitglied, gab an, es sei eine gemeinsame Entscheidung von ihm und Erwin SELLERING gewesen, den Steuerberater nicht von seiner Schweigepflicht zu entbinden.³³⁷³ Katja Enderlein, ebenfalls ehemaliges Vorstandsmitglied, schilderte, die Thematik sei auf einer Vorstandssitzung diskutiert und gemeinschaftlich entschieden worden. Man habe befürchtet, der Steuerberater müsse dann auch zu Angaben zu fremden Dritten bereit sein. Überdies habe man das eigene Steuergeheimnis der Stiftung wahren wollen.³³⁷⁴ Katja Enderlein gab zudem an, die Landesregierung habe keine steuerlichen Aufgaben für die Stiftung erledigt, auch keine Formulare ausgefüllt.³³⁷⁵

9.5. Hergang der Verbrennung von Steuererklärungen

Wie in den vorangegangenen Abschnitten 9.2 und 9.3 ausgeführt, hat dieser Vorfall das Schenkungsteuerverfahren nicht materiell beeinträchtigt, da die Besteuerung auf Basis rechtzeitig angeforderter Kopien erfolgte und durch zwei Gerichtsinstanzen bestätigt wurde. Die Steuererklärungen der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV wurden vom Steuerberater beim Finanzamt Rostock eingereicht, das für die Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht zuständig war. Die Sonderzuständigkeit des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten war dem Steuerberater zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.³³⁷⁶ Das Finanzamt Rostock leitete die Erklärungen über die Poststelle an das zuständige Finanzamt Ribnitz-Damgarten weiter. Dort erfolgte die Zuordnung nach dem Buchstabenkreis des Gebers, nicht nach dem Namen der Stiftung als Erwerberin. In der Folge gelangte der Vorgang zur Zeugin N.N., einer Sachbearbeiterin in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle, die für Stiftungen bis dahin nicht zuständig gewesen war.³³⁷⁷ N.N. gab an, sie habe 2018 im Finanzamt Ribnitz-Damgarten angefangen und sei im Oktober 2019 zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle versetzt

³³⁷² WP-40-01-03-2024, S. 71.

³³⁷³ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 130 f.

³³⁷⁴ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 70.

³³⁷⁵ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 130.

³³⁷⁶ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 10; WP-37-19-01-2024, S. 14.

³³⁷⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 41 f.

worden. Der Bereich sei sehr komplex und werde weder im Studium noch in der Praxisphase der Ausbildung umfassend gelehrt. Die Einarbeitungsphase in diesem Bereich könne ca. drei Jahre dauern.³³⁷⁸ Zum Zeitpunkt des Vorfalls sei sie seit etwa zwei Jahren dort beschäftigt gewesen und habe sich noch in der Einarbeitung befunden. Eine konkrete Bezugsperson für die Einarbeitung sei ihr nicht zugewiesen worden. Mit Fragen habe sie sich an verschiedene Kollegen wenden müssen, was sie nicht als gute Variante empfunden habe. Sie habe als Sachbearbeiterin ein Einzelbüro gehabt, Sachgebietsberatungen hätten einmal im Monat stattgefunden.³³⁷⁹ Die Stiftung sei ihr nicht als politisch relevanter Vorgang aufgefallen, da sie „politisch nicht sehr interessiert“ gewesen sei. Für sie habe es sich um „eine Stiftung wie jede andere“ gehandelt.³³⁸⁰ Nachdem N.N. mit ihrer Unterschrift bestätigt hatte, dass die Erklärung sich nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich befinde, sei sie unsicher geworden. Sie habe sich in der Einarbeitung befunden und in einem Fach nachgesehen, in dem sie offene Fragen gesammelt habe. Dort habe sie die gesuchte Erklärung der Klimastiftung gefunden. Sie habe „aus reiner Panik die Erklärung ganz allein und ohne Mitwisser am Wochenende im Kamin ihrer Mutter verbrannt.“³³⁸¹ Aus heutiger Sicht sei diese Handlung aus Angst und Panik für sie nicht mehr nachvollziehbar. Sie sei bei erster Gelegenheit mit einer Stellungnahme für ihren Dienstherrn zu ihrer Sachgebietsleiterin gegangen. Im Anschluss sei sie zum Vorsteher gerufen worden, der sie darüber informiert habe, dass zwingend ein Disziplinar- und ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden würden.³³⁸²

Die Frage, ob eine oder drei Steuererklärungen vernichtet wurden, war sowohl im Finanzamt als auch bei der Staatsanwaltschaft Gegenstand der Ermittlungen. Die Zeugin N.N. sprach nach den Feststellungen des Ausschusses durchgehend von „der Erklärung“ im Singular und gab an, nicht sicher zu sein, ob es sich um eine oder mehrere gehandelt habe. Sie habe „nicht gut angeguckt“, was sie verbrannt habe.³³⁸³ Uwe Olschewski bestätigte, man habe drei Steuererklärungen gesucht. Im schriftlichen Eingeständnis der Zeugin N.N. sei allerdings nur von „der Erklärung“ die Rede gewesen. Er habe sie gefragt, wie dick der Stapel gewesen sei, den sie verbrannt habe, und sie habe einen ungefähr ein Zentimeter dicken Stapel angegeben. Vom Umfang her müsse es sich um den gesamten Vorgang nebst Anlagen gehandelt haben.³³⁸⁴ Die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Stralsund, Julia Ohlendorf, erklärte, anhand einer gestischen Mengenangabe der Beschuldigten sei es plausibel gewesen, dass es sich um alle drei vermissten Erklärungen gehandelt habe.³³⁸⁵ Die Menge der verbrannten Unterlagen sei für die Tatbestandsverwirklichung nicht relevant gewesen, da es bei verwahrten Unterlagen bleibe, die vernichtet worden seien.³³⁸⁶ Die Zeugin N.N. gab an, mit niemandem aus der Regierung oder von sonst irgendwo jemals Kontakt gehabt zu haben. Eine derartige Kommunikation habe es auch mit Dritten nicht gegeben.³³⁸⁷ Andrea Andres, die Sachgebietsleiterin und Vorgesetzte der Zeugin N.N., ordnete den Vorfall im Finanzamt ein: Vergleichbares sei zuvor noch nicht vorgekommen. Es handele sich um einen ungewöhnlichen, einzigartigen Vorgang.³³⁸⁸

³³⁷⁸ WP-37-19-01-2024, S. 12 f.

³³⁷⁹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 12 f., WP-37-19-01-2024, S. 40, WP-37-19-01-2024, S. 44.

³³⁸⁰ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 19.

³³⁸¹ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 8 ff.

³³⁸² Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 8 ff.

³³⁸³ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 15.

³³⁸⁴ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 70 f., WP-39-23-02-2024, S. 85.

³³⁸⁵ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 32.

³³⁸⁶ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 34.

³³⁸⁷ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 14 f.

³³⁸⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 34 f.

9.6. Konsequente Aufarbeitung

Der Vorsteher Uwe Olschewski handelte nach dem Geständnis der Zeugin N.N. unverzüglich. Er informierte im April das Finanzministerium, bereitete ein Disziplinarverfahren vor und erstattete am 3. Mai 2022 persönlich Strafanzeige beim Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Olaf Juterzenka bei der Staatsanwaltschaft Stralsund.³³⁸⁹ Dr. Olaf Juterzenka bestätigte dem Ausschuss, durch das Geständnis der Beschuldigten und die Zeugenaussage des Amtsvorstehers habe alles vorgelegen, was zur strafrechtlichen Beurteilung erforderlich gewesen sei.³³⁹⁰ Die zuständige Dezernentin Julia Ohlendorf erläuterte die Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO: Dies sei „im Grunde eine Einstellungsnorm, die für Fälle kleinerer bis mittlerer Kriminalität vorgesehen ist.“ Es habe insbesondere eine Rolle gespielt, „dass die Beschuldigte nicht nur von Anfang an geständig war, sondern dass ja das Verfahren überhaupt erst eingeleitet werden konnte, weil sie sich offenbart hat.“ Hätte die Beschuldigte sich nicht von sich aus an ihre Vorgesetzte gewandt, hätte man vermutlich nie herausgefunden, was mit den Steuererklärungen passiert sei. Die Beschuldigte sei nicht vorbestraft gewesen und die Schwere der Schuld habe einer solchen Einstellung nicht entgegengestanden.³³⁹¹ Das öffentliche Interesse bei der Einstellung des Verfahrens sei unabhängig vom medialen Interesse zu bewerten gewesen. Das öffentliche Interesse ergebe sich aus einer Gesamtschau der Erwägungen.³³⁹² Die Geldauflage in Höhe von 2.500 Euro orientierte sich nach Angaben von Julia Ohlendorf an einem Netto-Monatsgehalt.³³⁹³ Die Zeugin N.N. gab an, den Betrag an einen Hospizverein gezahlt und dafür einen Kredit aufgenommen zu haben.³³⁹⁴ Neben dem Strafverfahren wurde ein Disziplinarverfahren durchgeführt, das von einer Beamtin eines anderen Finanzamtes geführt wurde. Die Zeugin N.N. hatte zu den ermittelnden Stellen lediglich über ihre Anwältin Kontakt.³³⁹⁵ Der Leiter des Fachreferats für Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften im Justizministerium, Andreas Gentz, bestätigte, die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 153a StPO seien gegeben gewesen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sei insofern nicht zu beanstanden und sachgerecht gewesen. Eine Einmischung der Fachaufsicht hätte wie eine politische Einflussnahme durch das Justizministerium wirken können, „die es gerade nicht geben solle.“³³⁹⁶

Die Reaktion auf den Vorfall beschränkte sich nicht auf die straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen für die Beamtin. Uwe Olschewski schilderte, er habe nach dem Vorfall eine Personalversammlung abgehalten und den Fall mit den Mitarbeitern ausgewertet. Zudem verfare man jetzt mit Steuererklärungen von Stiftungen anders: Alle diese Vorgänge gingen im Gegensatz zum sonstigen Geschäftsgang über ihn und die Sachgebietsleiterin Andrea Andres.³³⁹⁷ Die Innenrevision des Finanzministeriums überprüfte die Abläufe im Finanzamt Ribnitz-Damgarten. Uwe Olschewski bestätigte das Ergebnis: Die Innenrevision habe nach geltenden Ordnungsgrundsätzen der Finanzverwaltung keine Mängel, Fehler oder Defizite festgestellt. Man habe daher keine weitere Handlungsbedürftigkeit gesehen, wobei kriminelles oder vorsätzlich rechtswidriges Verhalten nie ausgeschlossen werden könne.³³⁹⁸ Silke Kamrath-Rügen berichtete, in der Folge sei der Weg des Postlaufes durch Verfügung gegenüber den Finanzämtern konkretisiert worden. Das Organisationsreferat habe den Geschäftsgang

³³⁸⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 70 ff.

³³⁹⁰ WP-42-12-04-2024, S. 73.

³³⁹¹ WP-42-12-04-2024, S. 13.

³³⁹² Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 47 f.

³³⁹³ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 41.

³³⁹⁴ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 74 f.

³³⁹⁵ Vgl. WP-37-19-01-2024, S. 17.

³³⁹⁶ Vgl. WP-44-19-04-2024, S. 65 f.

³³⁹⁷ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 91.

³³⁹⁸ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 91 f.

präzisiert und klargestellt, wie mit Irrläufern umzugehen sei: Es solle in diesen Fällen eine Abgabennachricht erfolgen.³³⁹⁹ Anke Niedergesäß bestätigte, aus dem Vorgang und dem Bericht der Innenrevision habe man Konsequenzen gezogen. Es gebe einen ergänzenden Erlass zum Geschäftsgang von Eingängen ohne Zuständigkeit vom 8. Juli 2022. Es gebe nun die Regelung, dass der Empfänger über eine Abgabe zu informieren sei.³⁴⁰⁰

9.7. Steuergeheimnis

Der Vorwurf, die Landesregierung habe die Vernichtung der Steuererklärungen „verheimlicht“, steht im Widerspruch zur Rechtslage. Finanzminister Dr. Heiko Geue legte dem Ausschuss ausführlich dar, warum eine Offenlegung des Vorfalls rechtlich nicht möglich war. Das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung sei ein bundesgesetzliches Schutzrecht, dessen Verletzung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht sei.³⁴⁰¹ Eine Offenlegung der Verbrennung hätte zwangsläufig Informationen über Existenz, Eingang und Inhalt des Besteuerungsverfahrens offenbart. „Man hätte ja sagen müssen die Originale sind verbrannt worden, die Kopien sind aber schon da. Das hätte man alles nicht machen dürfen.“³⁴⁰² Dass das Finanzministerium im April 2022 gegenüber einem Presseorgan den Eingang von Steuererklärungen bestätigt hatte, änderte an dieser Rechtslage nichts. Die Bestätigung eines Verwaltungsfakts ist nicht gleichbedeutend mit der Offenlegung interner Verfahrensvorgänge, die dem Schutzbereich des § 30 AO unterfallen. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO sehe zwar Ausnahmen vom Steuergeheimnis vor, diese beträfen jedoch eng umrissene Tatbestände wie die Gefährdung der nationalen Sicherheit, schwere Wirtschaftskriminalität oder Verbrechen gegen Leib und Leben. Die Vernichtung von Steuerunterlagen durch eine überforderte Sachbearbeiterin falle unter keinen dieser Tatbestände.³⁴⁰³ Im Finanzministerium selbst war der Vorfall nach Aussage der Abteilungsleiterin Anke Niedergesäß kein Leitungsthema. Steuerliche Einzelangelegenheiten seien nie Thema in den wöchentlichen Leitungsrunden gewesen. Eine Leitungsvorlage zum Thema Vernichtung habe es nach ihrer Kenntnis nicht gegeben. Sie begründete dies mit § 30 AO.³⁴⁰⁴ Silke Kamrath-Rügen erklärte, sie sei sehr frühzeitig über das Abhandenkommen der Steuererklärungen informiert gewesen. Nach Abgabe der Angelegenheit an die Innenrevision sei sie in dieses Vorkommnis nicht mehr involviert gewesen. Sie selbst habe erst sehr spät davon erfahren, dass die Steuerunterlagen tatsächlich verbrannt worden seien.³⁴⁰⁵

9.8. Keine Beteiligung Dritter

Die vier ehemaligen Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder der Stiftung, Dr. Steffen Petersen, Werner Kuhn, Katja Enderlein und Erwin SELLERING, erklärten übereinstimmend, in Bezug auf die verbrannten Steuererklärungen keinen Kontakt zum Finanzamt oder der Landesregierung gehabt zu haben.³⁴⁰⁶ Von Seiten der Landesregierung zeichnete die Beweisaufnahme ein ebenso eindeutiges Bild. Patrick Dahlemann, seit 2021 Chef der Staatskanzlei, erklärte, die Ministerpräsidentin und die Staatskanzlei schalteten sich grundsätzlich weder in steuerrechtliche Prüfungen noch in staatsanwaltschaftliche

³³⁹⁹ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 55 f.

³⁴⁰⁰ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 103.

³⁴⁰¹ WP-79-04-07-2025, S. 9 f.

³⁴⁰² WP-79-04-07-2025, S. 42.

³⁴⁰³ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 12.

³⁴⁰⁴ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 92.

³⁴⁰⁵ Vgl. WP-40-01-03-2024, S. 26.

³⁴⁰⁶ Vgl. WP-58-08-11-2024, S. 267, WP-76-13-06-2025, S. 131 f., WP-70-28-03-2025, S. 129 f., WP-84-26-09-2025, S. 145.

Ermittlungen ein. Man werde darüber auch nicht informiert. Über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen entscheide allein die zuständige Staatsanwaltschaft.³⁴⁰⁷ Von der Verbrennung habe er erst durch die mediale Berichterstattung erfahren.³⁴⁰⁸ Justizministerin Jaqueline Bernhardt erklärte: „Auf das hier gegenständliche Strafverfahren habe ich in keinsten Weise Einfluss genommen, noch habe ich die Ministerpräsidentin, Kabinettsmitglieder oder weitere Dritte außerhalb meines Hauses über dieses Strafverfahren informiert.“ Das Justizministerium sei über das Ermittlungsverfahren über die Fachaufsicht informiert worden. Im Zuge des Berichtswesens sei sie dann über das Verfahren informiert worden.³⁴⁰⁹ Die Staatsanwaltschaft Stralsund, die den Fall ermittelte, hat zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte für eine Beteiligung Dritter oder eine politische Einflussnahme auf die Beschuldigte gefunden.³⁴¹⁰

9.9. Fazit

Die Schenkungsteuerpflicht der Zuwendungen der Nord Stream 2 AG wurde in einem ergebnisoffenen Prüfprozess festgestellt. Sechs vernommene Beteiligte der Finanzverwaltung auf allen Ebenen, vom Sachbearbeiter im Finanzamt über die Sachgebietsleiterin und die Referatsleiterin bis zum Finanzminister, haben politischen Druck oder Weisungen übereinstimmend verneint. Die fachaufsichtliche Abstimmung zwischen Finanzamt und Finanzministerium folgte der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Berichtspflicht bei Angelegenheiten besonderer Bedeutung. Das Finanzamt bildete in einem Punkt eine eigene Rechtsauffassung gegen den Vorschlag des Ministeriums und setzte diese durch. Die Behauptung, die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung sei nach dem russischen Überfall auf Weisung geändert worden, ist mit der Chronologie nicht vereinbar. Das Finanzamt erhielt die Kopien der Steuererklärungen und begann die Bearbeitung im März 2022, das Fachreferat im Finanzministerium wurde im April 2022 erstmals eingebunden. Es gab vor dem 24. Februar 2022 keine Rechtsauffassung, die hätte geändert werden können. Besteuert wurde nicht aus politischem Kalkül, sondern weil die Stiftung die ausschließliche Zweckbindung der Zuwendungen für Landes Zwecke nicht nachweisen konnte. Der Steuerberater berief sich auf mündliche Vereinbarungen. Ein von ihm nachträglich vorgelegter Entwurf eines Schenkungsvertrags aus dem Jahr 2022 konnte eine Zuwendung im Jahr 2021 nicht rückwirkend rechtlich beeinflussen. Zwei Gerichtsinstanzen haben diese Rechtsauffassung des Finanzamtes bestätigt. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass nicht die Landesregierung auf das Steuerfestsetzungsverfahren einwirkte, sondern die Stiftungsseite dies versuchte. Der Vorstandsvorsitzende Erwin SELLERING und der mandatierte Steuerberater wandten sich mit Sachstandsfragen an die Steuerabteilung des Finanzministeriums. Sie wurden an das zuständige Finanzamt verwiesen. Der Chef der Staatskanzlei lehnte es ab, die Schenkungsteuerfrage mit der Stiftung zu erörtern. Die in der Bescheidbegründung verwendete Formulierung, die Stiftung nehme die Aufgabe eines privaten Investors wahr, wird von der Opposition als Beweis dafür angeführt, der Klimaschutz sei nur ein Vorwand gewesen. Diese Lesart vermengt jedoch zwei Prüfungsmaßstäbe. Der Bescheid ordnete die Mittelverwendung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Ausschließlichkeitsprüfung zu, nicht die politische Legitimität des Stiftungszwecks. Die zuständige Referatsleiterin bezeichnete das Argument selbst als hilfsweise. Das Finanzgericht stellte ausdrücklich klar: Ob die Unterstützung der Pipeline aus heutiger Sicht als politischer Fehler angesehen werde, sei für die steuerrechtliche Bewertung unerheblich. Das Land habe grundsätzlich so handeln dürfen.

³⁴⁰⁷ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 89.

³⁴⁰⁸ Vgl. WP-73-02-05-2025, S. 90.

³⁴⁰⁹ WP-77-20-06-2025, S. 9 ff.

³⁴¹⁰ Vgl. WP-42-12-04-2024, S. 65.

Der Vorfall im Finanzamt Ribnitz-Damgarten war die Panikhandlung einer Sachbearbeiterin in der Einarbeitung. Die Mitarbeiterin offenbarte sich aus eigenem Antrieb. Behördenleitung, Staatsanwaltschaft und Fachaufsicht im Justizministerium haben jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich konsequent und unabhängig voneinander reagiert. Die Innenrevision stellte keine strukturellen Mängel fest. Die Verwaltung zog Konsequenzen: Ein ergänzender Erlass regelt seit Juli 2022 den Geschäftsgang bei Irrläufern, Steuererklärungen von Stiftungen gehen seitdem über Amtsleitung und Sachgebietsleitung. Weder die Stiftungsvorstände noch die Landesregierung waren an dem Vorfall beteiligt oder hatten Kenntnis. Dass die Landesregierung den Vorfall nicht aus eigener Initiative öffentlich machte, war durch § 30 AO geboten: Eine Offenlegung hätte die strafbewehrte Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses verletzt, und die dafür erforderliche Befreiung wurde vom Stiftungsvorstand verweigert. Das Besteuerungsverfahren selbst blieb von dem Vorfall unberührt, da die Veranlagung auf Basis rechtzeitig angeforderter Kopien erfolgte und diese durch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern sowie den Bundesfinanzhof bestätigt wurde.

10. Bestrebungen zur Stiftungsauflösung

10.1. Die Stiftung nach dem 24. Februar 2022

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine veränderte die politischen Rahmenbedingungen der Stiftung grundlegend. Wie die Beweisaufnahme zur Stiftungsarbeit gezeigt hat, reagierte der Vorstand auf diese Zäsur unverzüglich und aus eigenem Antrieb. Das Vorstandsmitglied Katja Enderlein schilderte die Tage nach dem 24. Februar 2022 als tiefe Zäsur: Die Situation habe sich schlagartig verändert. Der Vorstand und seine Mitarbeiter seien massiven Anfeindungen ausgesetzt und auf sich allein gestellt gewesen. Politische Ansprechpartner, die die Stiftung zuvor um Mitarbeit gebeten hätten, seien in den ersten Stunden und Tagen nicht erreichbar gewesen.³⁴¹¹ Der Chef der Staatskanzlei, Patrick Dahlemann, wandte sich unmittelbar an den Stiftungsvorstand und teilte mit, die Landesregierung unterstütze die Linie der Bundesregierung einschließlich der Aussetzung der Zertifizierung. Die Stiftung werde gebeten, alle auf die Pipeline gerichteten Aktivitäten ruhen zu lassen.³⁴¹² Dem Vorstandsvorsitzenden Erwin SELLERING zufolge hatte sich der Vorstand zu diesem Zeitpunkt jedoch ohnehin bereits über den weiteren Umgang mit Nord Stream 2 beraten. Am 26. Februar 2022 und damit noch bevor der Landtag am 1. März 2022 die Landesregierung beauftragte, auf eine Beendigung der Stiftung hinzuwirken, beschloss der Vorstand, sich von der Pipeline zu lösen.³⁴¹³ Diese Entscheidung fiel ausdrücklich in der Schalte zum gemeinwohlorientierten Bereich der Stiftung, nicht unter Beteiligung der von Nord Stream 2 entsandten Vorstandsmitglieder.³⁴¹⁴ Der Vorstand handelte eigenständig. Die nachfolgende Auseinandersetzung betraf nicht mehr die Frage der Trennung von Nord Stream 2, sondern die weit komplexere Frage, ob und wie eine einmal anerkannte Stiftung privaten Rechts gegen den Willen ihres eigenen Vorstandes aufgelöst werden kann.

Das ehemalige Vorstandsmitglied Werner Kuhn bestätigte die operative Umsetzung dieser Entscheidung: Der Vorstand habe sich nach Kriegsbeginn darauf verständigt, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzustellen und die Abrechnung der offenen Forderungen mit der Nord Stream 2 AG durchzuführen.³⁴¹⁵ Auch sei der Vorstand vonseiten der Landesregierung mit der Haltung konfrontiert worden, dass die Stiftung aufgelöst werden

³⁴¹¹ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 17.

³⁴¹² Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 216.

³⁴¹³ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 218.

³⁴¹⁴ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 214.

³⁴¹⁵ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 122.

müsse. Der Vorstand habe jedoch keine rechtlichen Gründe für eine Auflösung der Stiftung gesehen und entschieden, die Stiftung mit ihrem Klimaschutzzweck weiterzuführen.³⁴¹⁶ Direkte Gespräche zwischen dem Vorstand und der Ministerpräsidentin oder dem zuständigen Minister habe es dabei nicht gegeben. Ausschließlich Erwin SELLERING habe sich mit der Landesregierung ausgetauscht und Forderungen an die übrigen Vorstandsmitglieder weitergeleitet.³⁴¹⁷ Der Antrag auf Änderung der Stiftungssatzung, der im weiteren Verlauf an die Stiftungsaufsicht gerichtet wurde, sei vom Vorstand gemeinsam beschlossen worden.³⁴¹⁸ Aus Sicht des Vorstandes war die Trennung von Nord Stream 2 damit vollzogen. Landtag und Landesregierung hätten sich diesem Schritt lediglich anschließen müssen.³⁴¹⁹

Die politische Debatte entwickelte sich jedoch in eine andere Richtung: Nicht nur der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, sondern die Stiftung insgesamt sollte nicht fortbestehen. Mit dieser Forderung begann eine Auseinandersetzung, die das gesamte folgende Jahr bestimmen sollte, denn eine Stiftung privaten Rechts ist, wie Katja Enderlein gegenüber dem Ausschuss festhielt, ein Rechtskonstrukt, das „nicht per Federstreich und politischem Willen“ aufgelöst werden könne, sondern nur innerhalb eines rechtlichen Rahmens, den weder die Landesregierung noch der vom Vorstand beauftragte Gutachter zu überwinden vermochten.³⁴²⁰

Die Distanzierung erstreckte sich auch auf die Gremien der weiteren Stiftungen, in denen Vertreter der Landesregierung saßen. Am 8. März 2022 trat Minister Christian Pegel aus dem Kuratorium der Stiftung für die Natur der deutschen Ostsee (Ostseestiftung) zurück, in das er erst 2021 durch die Staatskanzlei neu berufen worden war. Staatssekretär Dr. Jürgen Buchwald, der als Vertreter des für Naturschutz zuständigen Ministeriums im Vorstand der Ostseestiftung saß, wurde gleichfalls abgezogen.³⁴²¹ Der Geschäftsführer der Ostseestiftung, Georg NIKELSKI, ordnete den Vorgang gegenüber dem Ausschuss in einen breiteren Zusammenhang ein: „Da hat die Landesregierung sich ja aus allen irgendwie als problematisch erscheinenden Konstruktionen, die mit Russland in Verbindung sind, erst mal zurückgezogen, soweit sie sie überblicken konnte.“³⁴²² Auch aus dem Kuratorium der Baltic Sea Conservation Foundation, der internationalen Schwesterstiftung der Ostseestiftung, zog sich die Landesregierung zurück. Der Vorstandsvorsitzende Alfred Schumm bestätigte vor dem Ausschuss, der Sitz sei unbesetzt: „Wenn das Land niemanden benennt, dann kann das auch ruhen.“³⁴²³ Beide Sitze sind nicht nachbesetzt worden.

10.2. Generelle Maßnahmen der Landesregierung

Die Konsequenzen, die die Landesregierung nach dem 24. Februar 2022 zog, beschränkten sich nicht auf die Klimaschutzstiftung. Die Ministerpräsidentin erklärte vor dem Ausschuss: „Die Landesregierung hat gehandelt und unsere Kontakte nach Russland umgehend gestoppt. Das galt für die regionale Partnerschaft mit dem Leningrader Oblast, ebenso wie die Vorbereitung weiterer Russlandtage und die Tätigkeit des Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Russland.“³⁴²⁴ Die Aussetzung der Russlandtage war dabei bereits vor dem Kriegsbeginn eingeleitet worden. Bereits am 23. Februar 2022 erklärte die Landesregierung presseöffentlich, dass der Russlandtag für das Jahr 2022 nicht stattfinden und frühestens 2023

³⁴¹⁶ Vgl. ebd.

³⁴¹⁷ Vgl. ebd.

³⁴¹⁸ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 123.

³⁴¹⁹ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 32.

³⁴²⁰ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 30.

³⁴²¹ Vgl. WP-49-28-06-2024, S. 40 f., WP-49-28-06-2024, S. 59.

³⁴²² WP-49-28-06-2024, S. 40.

³⁴²³ WP-53-13-09-2024, S. 34.

³⁴²⁴ WP-89-05-12-2025, S. 34.

wieder fortgesetzt wird. Auf die Frage, wer entschieden habe, sich schon vor dem 24. Februar „vom Russlandtag und den anderen Formaten da ein Stück weit“ zu distanzieren, antwortete der Chef der Staatskanzlei, Patrick Dahlemann: „Es gab große Einhelligkeit in diesem gesamten Komplex. Die Ministerpräsidentin hat klargemacht, dass wir uns an die Seite der Linie der Bundesregierung stellen.“³⁴²⁵ Patrick Dahlemann bestätigte die weiteren Maßnahmen und ergänzte: „Ich habe auch mit dem Rechtsanwalt Herrn Falk Tischendorf telefoniert, der aus Mecklenburg-Vorpommern kommt und seine Kanzlei in Moskau hatte und ihn gebeten, seine Tätigkeit für das Land einzustellen.“³⁴²⁶ Am 28. Februar 2022 bat die Ministerpräsidentin ferner den Verein Deutsch-Russische Partnerschaft e. V., der seit 2019 eine Anschubfinanzierung aus dem Strategiefonds des Landes erhalten hatte, seine Arbeit ruhen zu lassen.³⁴²⁷ Der Verein kam dieser Bitte nach und beantragte für 2022 und die Folgejahre keine weitere Förderung.

10.3. Landtagsbeschluss und rechtliche Hürden

Am 1. März 2022, fünf Tage nach dem russischen Überfall auf die Ukraine, trat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu einer Dringlichkeitssitzung zusammen. Die Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, SPD und Die Linke legten gemeinsam den Antrag „Klare Haltung einnehmen zum militärischen Vorgehen Russlands gegen die Ukraine und dessen Konsequenzen für die Landespolitik“ vor, der die Landesregierung unter anderem aufforderte, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV nicht fortbesteht.³⁴²⁸ In der Begründung wurde der russische Angriffskrieg als Bruch mit der Charta der Vereinten Nationen und mit der europäischen Friedensordnung bewertet.³⁴²⁹ Der Antrag wurde bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion von allen übrigen Fraktionen angenommen.³⁴³⁰ In der Debatte wurde deutlich, dass die Erschütterung über alle demokratischen Fraktionen hinweg reichte und sich ausdrücklich auch auf die eigene Rolle erstreckte. Der CDU-Fraktionsvorsitzende Franz-Robert Liskow räumte ein, seine Fraktion habe der Stiftungserrichtung zugestimmt, und bewertete dies rückblickend als „kurzsichtig“ und „zu gutgläubig“. Im selben Atemzug wies er darauf hin, dass auch seine Fraktion es versäumt habe, „energisch zu widersprechen“.³⁴³¹ Die stellvertretende Ministerpräsidentin Simone Oldenburg erklärte für die Landesregierung, es müssten „sofort alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, um die Klima- und Umweltstiftung tatsächlich aufzulösen“, daran dürfe „kein Weg vorbeiführen“.³⁴³² Es wurde bereits in der Debatte sichtbar, dass die Umsetzung dieses politischen Willens auf rechtliche Hindernisse stoßen würde: Der FDP-Fraktionsvorsitzende René Domke erkannte an, es handele sich um „ein rechtliches Problem“, fügte aber hinzu, „rechtliche Probleme sind lösbar und sind überwindbar“.³⁴³³ Der SPD-Abgeordnete Thomas Krüger formulierte nüchterner, er habe „in den letzten Tagen als Nichtjurist gelernt, dass das nicht einfach ist“.³⁴³⁴ Der genaue Wortlaut des Beschlusses ist dabei von Bedeutung: Der Landtag forderte die Landesregierung auf, „darauf hinzuwirken“, dass die Stiftung nicht fortbesteht. Er forderte die Landesregierung nicht auf, sie aufzulösen.³⁴³⁵ Wie der Vorstandsvorsitzende Erwin SELLERING vor dem Ausschuss darlegte, sei in dem ursprünglich

³⁴²⁵ WP-73-02-05-2025, S. 101.

³⁴²⁶ WP-73-02-05-2025, S. 85.

³⁴²⁷ Vgl. LT-MV-Drs. 8/506 vom 11.04.2022.

³⁴²⁸ Vgl. LT-MV-Drs. 8/437 vom 01.03.2022.

³⁴²⁹ Vgl. ebd.

³⁴³⁰ Plenarprotokoll 8/12 vom 01.03.2022, S. 22.

³⁴³¹ Ebd., S. 5.

³⁴³² Ebd., S. 6.

³⁴³³ Ebd., S. 15.

³⁴³⁴ Ebd., S. 19.

³⁴³⁵ Vgl. LT-MV-Drs. 8/437 vom 01.03.2022.

vorgesehenen Beschlussvorschlag, der tagelang auf der Website des Landtages gestanden habe, davon die Rede gewesen, dass die Stiftung „in ihrer jetzigen Form“ nicht fortbestehen solle. Dies habe darauf gezielt, die Stiftung ohne den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fortzuführen. Am 28. Februar sei der Beschlussvorschlag geändert worden, sodass die Stiftung nicht fortbestehen solle. Der Vorstand reagierte noch am selben Tag mit einer Pressemitteilung, in der er die Auflösung als rechtlich nicht umsetzbar bezeichnete.³⁴³⁶ Erwin Sellering wies zudem darauf hin, der Begriff „Auflösung“ sei in der endgültigen Beschlussfassung nicht mehr enthalten gewesen: „möglicherweise war den Initiatoren klar, dass weder für den Landtag noch für die Landesregierung insoweit eine rechtliche Handlungsmöglichkeit bestand“.³⁴³⁷

Die Umsetzung dieses politischen Auftrags stieß unmittelbar auf die zivilrechtliche Existenzgarantie einer Stiftung privaten Rechts. § 87 Absatz 1 BGB alter Fassung ließ eine behördliche Aufhebung nur in zwei eng begrenzten Konstellationen zu: wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Justizministerin Jaqueline Bernhardt, der als Leiterin der obersten Stiftungsaufsichtsbehörde die rechtliche Prüfung oblag, legte die institutionelle Trennlinie offen: „Wir hatten einerseits die rechtliche Festsetzung, dass Stiftungen auf die Ewigkeit gegründet sind und auf der anderen Seite den politischen Willen des Landtages, dass sie so schnell wie möglich beendet werden sollte. Und das müssen wir irgendwie in Einklang bringen. Und wir haben uns nur an Recht und Gesetz zu handeln.“³⁴³⁸ Sie unterstrich, sie habe eine „strikte Trennung von der politischen Bewertung“ vorgenommen, da die Stiftungsaufsicht „nicht für politische Bewertungen zuständig war, sondern allein für die Bewertung aufgrund von Recht und Gesetz“.³⁴³⁹ Keiner der beiden Auflösungsgründe des § 87 BGB trug. Um Wege zur Überwindung dieser rechtlichen Hürden auszuloten und dem politischen Willen des Landtages Rechnung zu tragen, beauftragte die Landesregierung zunächst ein unabhängiges Gutachten bei der Hamburger Stiftungsrechtlerin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, um Wege zur Überwindung der rechtlichen Hürden auszuloten. Prof. Dr. Birgit Weitemeyer legte dem Ausschuss dar, sie habe drei Argumentationsstränge identifiziert, auf die sich eine Auflösung stützen lasse: erstens die Unmöglichkeit einer dauerhaften und nachhaltigen Zweckerfüllung, zweitens eine in der Satzung enthaltene Auflösungsklausel für den Fall einer wesentlichen Änderung der Umstände, und drittens eine mögliche Gemeinwohlgefährdung.³⁴⁴⁰ Das dritte Argument sei dabei „das schwächste und unsicherste“ gewesen, da es in der Rechtsprechung bislang keinen Fall gegeben habe, in dem eine Stiftung aus diesem Grund aufgelöst worden sei.³⁴⁴¹ Ihr zentrales Argument für eine Auflösung stützte Prof. Dr. Birgit Weitemeyer auf die satzungseigene Auflösungsklausel in Verbindung mit der Präambel der Stiftungssatzung. Der russische Angriffskrieg und die politische Entscheidung, die Pipeline nicht weiterzuverfolgen, stellten eine wesentliche Änderung der Umstände dar.³⁴⁴² Zudem seien breite Teile der Bevölkerung als Adressaten der Stiftung weggefallen. Die Landesregierung habe angewiesen, dass Schulen und Kindergärten keine Aktivitäten mehr mit der Stiftung durchführen sollten.³⁴⁴³ Das ursprüngliche Lebensfähigkeitskonzept des Stifters, die dauerhafte und nachhaltige Zweckverwirklichung über die Einbeziehung der Bevölkerung in die Energiewende, sei damit nicht mehr tragfähig gewesen.³⁴⁴⁴ Prof. Dr. Birgit Weitemeyer nahm für ihr Gutachten weder

³⁴³⁶ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 34 f.

³⁴³⁷ WP-84-26-09-2025, S. 35.

³⁴³⁸ WP-77-20-06-2025, S. 77.

³⁴³⁹ WP-77-20-06-2025, S. 16.

³⁴⁴⁰ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 88.

³⁴⁴¹ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 89.

³⁴⁴² Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 108.

³⁴⁴³ Vgl. ebd.

³⁴⁴⁴ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 109.

Kontakt zur Nord Stream 2 AG noch zur Stiftung selbst auf. Der Sachverhalt stützte sich auf Landtagsdrucksachen, die Satzung und öffentlich zugängliche Quellen.³⁴⁴⁵

Als Reaktion auf die Bestrebungen der Landesregierung beauftragte der Stiftungsvorstand seinerseits die Gutachterin Prof. Dr. Katharina Uffmann. Wie Katja Enderlein vor dem Ausschuss darlegte, hätten die Vertreter der Landesregierung in den nach dem Landtagsbeschluss geführten Gesprächen keinen rechtskonformen Weg zur Auflösung aufzeigen können.³⁴⁴⁶ Auch Prof. Dr. Katharina Uffmann kam in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach § 87 BGB nicht vorlagen: Die Stiftung könne ihren Zweck weiterhin erfüllen und sei nicht mittellos. Damit fehlten die beiden einzigen Gründe, die zum damaligen Zeitpunkt eine Auflösung hätten rechtfertigen können.³⁴⁴⁷

Während ihrer Begutachtung setzte sich Prof. Dr. Birgit Weitemeyer auch mit der Gegenargumentation auseinander, wie sie sich im Gutachten von Prof. Dr. Katharina Uffmann fand, ohne dieses ausdrücklich zu zitieren, da es nicht veröffentlicht gewesen sei. Sie griff jedoch ein Argument auf: die Frage, ob die zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene Neufassung des § 87 BGB, die ein Auflösungsrecht durch die Organe nur bei Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung oder Gemeinwohlverstoß vorsieht, bereits 2022 eine sogenannte Vorwirkung entfaltet habe, mit der Folge, dass eine satzungsbasierte Eigenauflösung schon zu diesem Zeitpunkt unzulässig gewesen wäre. Prof. Dr. Birgit Weitemeyer bewertete diese Argumentation: „Das ist verfassungsrechtlich, rechtsmethodisch purer Unsinn.“³⁴⁴⁸

Bei aller unterschiedlichen Schwerpunktsetzung kamen beide Gutachten zum selben Ergebnis: Das geltende Stiftungsrecht ließ eine schlichte Auflösung durch Regierungsbeschluss oder Weisung nicht zu. Selbst Prof. Dr. Birgit Weitemeyers Argumentation, die der Landesregierung die tragfähigsten Ansatzpunkte lieferte, mündete nicht in einen Weg, der ohne Mitwirkung des Stiftungsvorstandes gangbar gewesen wäre. Eine Aufhebung gegen die geltende Rechtslage hätte die Justizministerin nach eigener Einschätzung persönlich „haftbar gemacht“.³⁴⁴⁹ Ihr Haus rechnete damit, dass das Verwaltungsgericht einen solchen Bescheid kassiert hätte „mit einem jahrelangen Rechtsstreit von mindestens vier Jahren“.³⁴⁵⁰ Auch die Gutachterin Prof. Dr. Katharina Uffmann hatte in ihrem Gutachten ausdrücklich auf das Amtshaftungsrisiko für das Land im Falle einer rechtswidrigen Aufhebung hingewiesen.³⁴⁵¹ Die Landesregierung teilte den Auflösungswillen des Landtages, konnte ihn aber nicht im Wege einer einseitigen hoheitlichen Maßnahme durchsetzen. Damit stellte sich die Frage, ob auf dem Verhandlungsweg gestützt auf das Weitemeyer-Gutachten und eine Vereinbarung mit dem Stiftungsvorstand ein rechtskonformer Weg gefunden werden konnte.

10.4. Entstehung des Weitemeyer-Gutachtens

Der von der Opposition erhobene Vorwurf, die Landesregierung habe das Weitemeyer-Gutachten in ihrem Sinne beeinflusst, ist durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden. Er verlangt dennoch eine Antwort, weil er den Kern der Frage berührt, ob die Landesregierung die Auflösung der Stiftung ernsthaft verfolgte oder lediglich den Anschein erwecken wollte.

³⁴⁴⁵ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 95 f.

³⁴⁴⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 30.

³⁴⁴⁷ Vgl. ebd.

³⁴⁴⁸ WP-56-18-10-2024, S. 101.

³⁴⁴⁹ WP-77-20-06-2025, S. 15 f.

³⁴⁵⁰ WP-77-20-06-2025, S. 20.

³⁴⁵¹ Vgl. Rechtsgutachten Prof. Dr. Katharina Uffmann, S. 18.

Das Gutachten wurde nach Gesprächen des Innenministers Christian Pegel mit den Fraktionen im Landtag von der Landesregierung bereits am 22. März 2022 in Auftrag gegeben, um dem Beschluss des Landtages Rechnung zu tragen und die Möglichkeit einer Stiftungsauflösung rechtssicher prüfen zu lassen.³⁴⁵² Am 28. März 2022 wurde der Vertrag unterzeichnet.³⁴⁵³ Die Gutachterin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer erläuterte ihr Vorgehen vor dem Ausschuss: Sie führe bei solchen Aufträgen stets eine Vorprüfung durch, ob das gewünschte Ergebnis vertretbar sei, anderenfalls lehne sie den Auftrag ab. Im vorliegenden Fall sei sie „ausdrücklich mit offenem Ausgang“ gefragt worden.³⁴⁵⁴ Sie unterstrich ihre Unabhängigkeit mit dem Hinweis: „Also, für 10.000 Euro mache ich kein Gefälligkeitsgutachten!“³⁴⁵⁵ Die Besprechung vorläufiger Ergebnisse mit dem Auftraggeber sei üblich. Für jedes Gutachten werde zunächst im Vorfeld geklärt, welche Rechtsfrage untersucht werden solle, und das Ergebnis anschließend mit dem Auftraggeber erörtert.³⁴⁵⁶ Prof. Dr. Birgit Weitemeyer nahm für die Erstellung des Gutachtens weder Kontakt zur Nord Stream 2 AG noch zur Stiftung selbst auf. Der Sachverhalt stütze sich auf Landtagsdrucksachen, die Stiftungssatzung und öffentlich zugängliche Quellen. Der Sachverhalt sei dem Innenministerium einmal zur Prüfung auf Vollständigkeit übersandt worden, wesentliche Ergänzungen seien nicht vorgenommen worden.³⁴⁵⁷ Die Ministerpräsidentin sei in die Erarbeitung des Gutachtens nicht eingebunden gewesen und habe während der Erstellungsphase keinen Kontakt zur Gutachterin aufgenommen.³⁴⁵⁸

Gegenstand von Nachfragen in Zeugenbefragungen war eine Videokonferenz am Vorabend der Vorstellung des Gutachtens im Landtag, an der neben Prof. Dr. Birgit Weitemeyer auch die Ministerpräsidentin, Minister Christian Pegel und der Chef der Staatskanzlei, Patrick Dahlemann, teilnahmen. Manuela Schwesig erläuterte vor dem Ausschuss, sie habe sich die Ergebnisse vorstellen lassen: „Ich denke, das ist angesichts der damaligen Debatte eine Selbstverständlichkeit, dass ich die Ergebnisse des Gutachtens kennen und mir auch vor allem erläutern lassen wollte, da ich nun mal keine Juristin bin und schon gar nicht Stiftungsexpertin.“³⁴⁵⁹ Es sei eine Präsentation mit den vorläufigen Ergebnissen gezeigt worden, anschließend habe die Möglichkeit bestanden, Fragen zu stellen und Punkte zu erörtern.³⁴⁶⁰

In dieser Erörterung, schilderte Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, wurden die Ergebnisse des Gutachtens diskutiert und unter anderem auch über die Tragfähigkeit des dritten Argumentationsstrangs gesprochen. Hierbei ging die Frage, ob die Stiftungsgründung im Lichte des russischen Angriffskrieges als sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB eingestuft werden könne.³⁴⁶¹ Als juristisches Referenzbeispiel hatte Prof. Dr. Birgit Weitemeyer in einem früheren Entwurf den sogenannten Fall Magnus Gäfgen herangezogen, den einzigen bekannten Fall, in dem die Sittenwidrigkeit einer Stiftungserrichtung ernsthaft diskutiert worden war.³⁴⁶² Prof. Dr. Birgit Weitemeyer bezeichnete dieses Argument selbst als „wackelig“, weshalb es „wieder

³⁴⁵² Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 35; AV001-56-18-10-2024-Weitemeyer-SPD, E-Mail von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Gutachterin) an Ina-Maria Ulbrich (Ministerium für Inneres und Bau), Betreff: „WG: Vertrag.docx“.

³⁴⁵³ Vgl. AV005-56-18-10-2024-Weitemeyer-SPD, Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Frau Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft.

³⁴⁵⁴ WP-56-18-10-2024, S. 87.

³⁴⁵⁵ WP-56-18-10-2024, S. 94.

³⁴⁵⁶ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 89, WP-56-18-10-2024, S. 97.

³⁴⁵⁷ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 95 f.

³⁴⁵⁸ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 36.

³⁴⁵⁹ WP-89-05-12-2025, S. 36.

³⁴⁶⁰ Vgl. ebd.

³⁴⁶¹ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 92 f.

³⁴⁶² Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 112 f.

rausgefallen“ sei.³⁴⁶³ Christian Pegel schilderte die Diskussion als offenen fachlichen Austausch: Es sei eine „Komprimierung von Sachverhalten“ gewesen, „die uns nicht juristisch und auch diejenigen, die nicht Juristen sind, laienhaft nicht sofort überzeugt hat als gleicher Sachverhalt. Und am Ende hat die Gutachterin ihre Entscheidung getroffen.“³⁴⁶⁴ Die Änderungen seien ausdrücklich „nicht gefordert worden“. Es sei eine offene Diskussion geführt worden, auf die sich die Gutachterin eingelassen habe.³⁴⁶⁵ Prof. Dr. Birgit Weitemeyer bestätigte diese Darstellung. Sie könne nachvollziehen, dass der Vergleich mit einem Kindermörder politisch sensibel sei und in der medialen Berichterstattung verkürzt dargestellt werden könne.³⁴⁶⁶ Das juristische Argument sei dadurch weder unzutreffend noch anders zu bewerten, es sei aber rechtlich unsicher gewesen. „Ich hätte es nicht rausgenommen, wenn ich das juristische Argument hundertprozentig für durchschlagend und überzeugend gehalten hätte, ja? Da hätte ich gesagt: Müsst ihr mit leben oder man hätte einfach nur die Fußnote geändert.“³⁴⁶⁷ Sie habe das Gutachten am selben Abend an das Innenministerium übersandt und dabei noch eigenständig Anpassungen am Text vorgenommen. Manuela Schwesig fasste zusammen: „Über den Text des Gutachtens hat allein die Gutachterin entschieden. Und am Ergebnis, dass die Stiftung auflösbar ist, hat sich auch nichts geändert.“³⁴⁶⁸

Der Kernbefund des Gutachtens: dass die Stiftung aufgrund wesentlicher Änderung der Umstände und der Unmöglichkeit einer nachhaltigen Zweckerfüllung aufzulösen sei, änderte sich durch die Streichung des dritten Argumentationsstrangs nicht. Entfernt wurde das einzige Argument, das Prof. Dr. Birgit Weitemeyer selbst als rechtlich unsicher eingestuft hatte. Die beiden tragfähigeren Argumentationslinien blieben unverändert. Die Streichung schwächte das Gutachten nicht, sondern machte es robuster gegen Angriffe der Gegenseite, ein Umstand, den auch die Ministerpräsidentin betonte: „Wir haben das Gutachten nicht als geschwächt angesehen, sondern als Grundlage, den Weg der Auflösung zu gehen über die gemeinsame Erklärung.“³⁴⁶⁹ Den Vorwurf, sie habe Änderungen am Gutachten gefordert, die dieses abgeschwächt hätten, wies Manuela Schwesig vor dem Ausschuss deutlich zurück.³⁴⁷⁰ Der Vorwurf der Opposition verkehrt sich bei genauer Betrachtung ins Gegenteil: Die Landesregierung ließ ein Gutachten erarbeiten, das Wege zur Auflösung aufzeigen sollte, setzte sich mit den Ergebnissen auseinander und stützte ihre weitere Strategie auf die endgültige Fassung. Ohne das schwächste Argument, aber mit den beiden tragfähigeren.

10.5. Änderung der Stiftungssatzung

Der Vorwurf, die Stiftungsaufsicht habe durch die Genehmigung der Satzungsänderung die Auflösung der Stiftung gezielt verhindert, erfordert eine genaue Betrachtung der rechtlichen Ausgangslage und des tatsächlichen Ablaufs.

Die Satzung der Stiftung sah in § 11 Abs. 3 eine dreijährige Sperrfrist vor, innerhalb derer die Stiftung selbst keine Satzungsänderung umsetzen konnte. Unabhängig davon war die Stiftungsaufsicht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Landesstiftungsgesetzes befugt, eine Satzung von Amts wegen zu ändern, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist. Die Referatsleiterin der Stiftungsaufsicht, Sabine Clausen-Lang, schilderte den

³⁴⁶³ WP-56-18-10-2024, S. 113.

³⁴⁶⁴ WP-88-28-11-2025, S. 221.

³⁴⁶⁵ WP-88-28-11-2025, S. 221 f.

³⁴⁶⁶ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 113.

³⁴⁶⁷ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 126 f.

³⁴⁶⁸ WP-89-05-12-2025, S. 36.

³⁴⁶⁹ WP-89-05-12-2025, S. 241.

³⁴⁷⁰ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 235.

Hergang: Sie sei nach Kriegsbeginn von der Stiftung kontaktiert worden, da jeder Bezug zur Nord Stream 2 AG aus der Satzung habe gestrichen werden sollen. In einem Gespräch mit Erwin SELLERING habe man sich auf die Streichung geeinigt. Der Vorstand habe den Antrag auf Satzungsänderung gemeinsam beschlossen und an die Stiftungsaufsicht gerichtet, wie auch Werner Kuhn vor dem Ausschuss bestätigte.³⁴⁷¹

Der Initiative zur Streichung lag dabei kein Einfluss der Landesregierung zugrunde. Der Chef der Staatskanzlei, Patrick DAHLEMAN, stellte klar: „Diese Satzungsänderung ist weder durch die Landesregierung angestoßen worden, noch durch die Staatskanzlei begleitet worden. Das war ein Austausch zwischen dem Stiftungsvorstand und der Stiftungsaufsicht. Die Stiftungsaufsicht hat in dieser Frage eigenständig agiert und keine Anweisungen von mir als Chef der Staatskanzlei oder von sonst welchem Mitarbeiter der Staatskanzlei erhalten.“³⁴⁷² Sabine Clausen-Lang ihrerseits betonte, die Streichung sei in der Ursprungssatzung von Beginn an angelegt gewesen: „Ich wollte, dass das reinkommt, weil ich wie gesagt, aus der Normprüfung komme und Dinge, die nicht mehr relevant sind, aus Regelungen raushaben will.“³⁴⁷³ Sie erinnere sich, mit der Geschäftsführerin der Stiftung über die Streichung und die entsprechende Satzungsregelung gesprochen zu haben.³⁴⁷⁴ Eine Satzungsänderung sei aus der Position der Stiftungsaufsicht heraus stets vorrangig vor einer möglichen Stiftungsauflösung zu prüfen, denn der Erhalt der Stiftung sei gesetzlich das oberste Ziel.³⁴⁷⁵

Am 4. Juli 2022 erließ die Stiftungsaufsicht den Bescheid zur Satzungsänderung. Dabei wurde der Antrag des Vorstands auf eine Satzungsänderung nach § 11 Abs. 1 der Satzung zu Recht abgelehnt, da die Streichung der Nord-Stream-2-Bezüge den Stiftungszweck berühre und überdies die dreijährige Sperrfrist des § 11 Abs. 3 einer Änderung durch die Stiftung selbst entgegenstand. Die Satzungsänderung wurde stattdessen von der Stiftungsaufsicht von Amts wegen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 StiftG M-V vorgenommen, da die Erfüllung des zeitweiligen Nebenzwecks, also die Förderung der Arbeiten an der Pipeline, unmöglich geworden sei und die Satzung mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr übereingestimmt habe.³⁴⁷⁶ Die Staatskanzlei war im Vorfeld schriftlich angehört worden und hatte keine Bedenken gegen die Satzungsänderung zurückgemeldet.³⁴⁷⁷ Sabine Clausen-Lang bekräftigte, der spätere Meinungswechsel der Stifterin sei für die Stiftungsaufsicht ohne Belang: Maßgeblich sei allein der Wille zum Zeitpunkt der Anerkennung, und dieser habe Klima- und Umweltschutz als Hauptzweck vorgesehen.³⁴⁷⁸

Der Bescheid enthält allerdings eine Formulierung, die auch in der Beweisaufnahme thematisiert wurde: Er stellt fest, der Stiftungszweck werde durch die Streichung der Nord-Stream-2-Bezüge „in erheblichem Maße berührt“.³⁴⁷⁹ Diese Formulierung steht in einem Spannungsverhältnis zur durchgängigen Rechtsauffassung der Stiftungsaufsicht, wonach der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb gerade nicht den Hauptzweck der Stiftung darstellte, sondern lediglich einen zeitweiligen Nebenzweck. Sabine Clausen-Lang räumte diesen Widerspruch vor dem Ausschuss ein: Die Passage sei inhaltlich auch für sie verwunderlich. Eigentlich habe sie gemeint, der Stiftungszweck werde mit der Streichung gerade nicht berührt. Es handele sich

³⁴⁷¹ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 123.

³⁴⁷² WP-73-02-05-2025, S. 96 f.

³⁴⁷³ WP-56-18-10-2024, S. 53.

³⁴⁷⁴ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 55.

³⁴⁷⁵ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 32 f.

³⁴⁷⁶ Vgl. AV004-56-18-10-2024-Clausen-Lang-B*90/Die Grünen, Bescheid der Stiftungsbehörde an die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vom 04.07.2022.

³⁴⁷⁷ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 38.

³⁴⁷⁸ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 37.

³⁴⁷⁹ WP-56-18-10-2024, S. 39.

offenbar um einen Fehler im Bescheid.³⁴⁸⁰ Sie habe sich bei der Satzungsänderung nicht auf § 11 Abs. 1 der Satzung als eigene Entscheidungsgrundlage berufen, sondern auf ihre Kompetenz als Stiftungsaufsicht nach Landesstiftungsgesetz.³⁴⁸¹ In der weiteren Befragung wurde auf einen Prüfvermerk zur Anerkennung der Stiftung aus dem Januar 2021 verwiesen, in dem neben dem Klimaschutz auch der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als „Teil des Stiftungszwecks“ bezeichnet worden war.³⁴⁸² Dies steht in einem Spannungsverhältnis zur Nebenzweck-These, auf die sich die Stiftungsaufsicht bei der Satzungsänderung stützte. Sabine Clausen-Lang entgegnete, der Geschäftsbetrieb habe nach der Satzung ohnehin nach Fertigstellung der Pipeline gestrichen werden sollen. Ob es sich stiftungsrechtlich um einen Nebenzweck oder eine Maßnahme zur Erfüllung des Hauptzwecks gehandelt habe, sei aus ihrer Sicht unerheblich, da dieser Teil in jedem Fall habe entfallen sollen. Der Hauptzweck Klima- und Umweltschutz sei durch den Bescheid nicht berührt worden.³⁴⁸³

Bei der Satzungsänderung handelte es sich um die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der unabhängigen Stiftungsaufsicht, nicht um ein politisches Manöver der Landesregierung. Justizministerin Jaqueline Bernhardt betonte, vor einer Totalauflösung sei stets das mildere Mittel zu prüfen: „das mildere Mittel ist hier die Streichung der Nord Stream 2 Bezüge aus der Satzung. Und es gab keine andere Möglichkeit, weil im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist immer das mildere Mittel zu nutzen.“³⁴⁸⁴ Sabine Clausen-Lang bekräftigte ihren gesetzlichen Auftrag: „Noch mal, ich bin eine unabhängige Stiftungsaufsicht, und das Vorliegen von Gutachten nehme ich zur Kenntnis. Ich kann eigenständig prüfen. Und ich musste die Stiftung, das ist mein gesetzlicher Auftrag, erhalten.“³⁴⁸⁵ Die These, durch die Satzungsänderung seien Auflösungsmöglichkeiten beseitigt worden, hält der Beweisaufnahme nicht stand. Die Streichung der Nord-Stream-2-Bezüge war in der Ursprungssatzung von Beginn an für den Fall der Fertigstellung vorgesehen. Die Stiftungsaufsicht handelte unabhängig und ohne Kenntnis der internen Bedenken anderer Ressorts. Die Staatskanzlei hatte im Anhörungsverfahren keine Bedenken zurückgemeldet. Innenminister Christian Pegel widersprach der Schlussfolgerung, die Satzungsänderung habe die Auflösungsmöglichkeit erloschen lassen: Prof. Dr. Birgit Weitemeyers Kernargument beruhte auf der tatsächlichen Lage der Stiftung, nicht auf dem Satzungswortlaut. Und die Stiftungsaufsicht war unabhängig von der Satzungsänderung zu der Rechtsauffassung gelangt, dass eine Auflösung nach § 87 BGB alter Fassung nicht rechtssicher möglich war. Die Satzungsänderung beseitigte keine Auflösungsmöglichkeit, die je bestanden hätte.

10.6. Gemeinsame Erklärung

Da eine einseitige behördliche Aufhebung der Stiftung nach der Rechtsauffassung der Stiftungsaufsicht nicht in Betracht kam und auch das Weitemeyer-Gutachten die Mitwirkung des Vorstandes als vorrangigen Weg einstufte, verlegte sich die Landesregierung auf den Verhandlungsweg. Erwin SELLERING und der Stiftungsvorstand hatten früh signalisiert, dass sie eine andere Rechtsposition vertraten als die Landesregierung.³⁴⁸⁶ Da die von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer bevorzugte Variante die Mitwirkung des Vorstandes voraussetzte, lud die Ministerpräsidentin den Stiftungsvorstand am 5. Mai 2022 zu einem Gespräch in die Staatskanzlei ein. Das Gespräch fand am 11. Mai statt. Folgegespräche fanden am 14. und 16.

³⁴⁸⁰ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 40.

³⁴⁸¹ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 41.

³⁴⁸² Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 49.

³⁴⁸³ Vgl. WP-56-18-10-2024, S. 49 f.

³⁴⁸⁴ WP-77-20-06-2025, S. 84.

³⁴⁸⁵ WP-56-18-10-2024, S. 65 f.

³⁴⁸⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 135.

Mai 2022 statt.³⁴⁸⁷ Am Ende dieser drei Gespräche stand die Gemeinsame Erklärung vom 17. Mai 2022. Sie sah zwei Umsetzungsstränge vor: Die Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs lag in der alleinigen Verantwortung der Stiftung. Der Vorstand erklärte sich bereit, nach vollständiger Abwicklung von seinen Ämtern zurückzutreten. Der Landesregierung hätte es dann freigestanden, einen neuen Vorstand zu berufen, der einer Auflösung offen gegenüberstand.³⁴⁸⁸ Im Gegenzug sagte die Landesregierung zu, die Klimaschutzarbeit der Stiftung fortzuführen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinwohlorientierten Bereichs sollten als eigenständige Einheit in die LEKA wechseln.³⁴⁸⁹ Der Chef der Staatskanzlei, Patrick Dahlemann, bestätigte die Haltung der Landesregierung gegenüber dem Vorstand: „Es gab zu keinem Zeitpunkt Anweisungen der Landesregierung. Es gab klar formulierte Vorstellungen. Und diese haben wir mit dem Stiftungsvorstand an der Stelle diskutiert.“³⁴⁹⁰

Die Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wurde entsprechend der Gemeinsamen Erklärung umgesetzt. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig berichtete vor dem Ausschuss, der Vorstand habe beim Gespräch Anfang 2023 mitgeteilt, „dass die Abwicklung des Geschäftsbetriebes weit fortgeschritten war. Für 2021 war bereits ein Testat bei der Stiftungsaufsicht vorgelegt worden. Das Testat für 2022 war in Arbeit und sollte nach Einschätzung des Vorstands im März vorliegen.“³⁴⁹¹ Die Abwicklung war, wie Christian Pegel und Manuela Schwesig übereinstimmend bestätigten, zu keinem Zeitpunkt zwischen Vorstand und Landesregierung strittig.³⁴⁹²

Über die Überführung der Klimaschutzarbeit in die LEKA verhandelten Wirtschaftsminister Reinhard Meyer und Staatssekretärin Ines Jesse mit dem Stiftungsvorstand, vertreten durch Erwin SELLERING und Christin KLINGER. Die Ministerpräsidentin nahm persönlich an zwei Gesprächen mit dem Stiftungsvorstand teil, am 5. Oktober 2022 und am 30. Januar 2023. Weitere Teilnehmer aufseiten der Landesregierung waren der Wirtschaftsminister, der Innenminister und der Chef der Staatskanzlei. Die Protokolle wurden von Patrick Dahlemann geführt.³⁴⁹³ Reinhard Meyer schilderte vor dem Ausschuss, die Verhandlungen seien an zwei Punkten gescheitert: Zum einen habe die ungeklärte Auflösungsfrage das gesamte Bemühen überlagert. Zum anderen habe sich die Konstruktion eines eigenständigen Klimaschutzteils innerhalb der LEKA als schwierig erwiesen, weil der LEKA-Geschäftsführer Gunnar WOBIG im Amt bleiben und Christin Klinger als Prokuristin einen inhaltlich eigenständigen Bereich leiten sollte.³⁴⁹⁴ In zwei Punkten hielt die Landesregierung zudem Zuständigkeitsgrenzen ein: Sie verwies die Stiftung bei der Frage eines noch ausstehenden finanziellen Ausgleichs mit der Nord Stream 2 AG unter dem geltenden Sanktionsrecht an die zuständigen Bundesbehörden und lehnte es ab, eine von der Stiftung gewünschte Erörterung der Schenkungsteuerpflicht zu führen.³⁴⁹⁵ Im März 2023 übersandte Erwin SELLERING dem Wirtschaftsminister eine aktualisierte Zusammenstellung der aus Sicht des Vorstands erforderlichen Zusicherungen als Voraussetzung für den Rücktritt. Reinhard Meyer ordnete ein, die Unterlagen enthielten zum Teil neue Forderungen, die einer Kabinettsentscheidung bedürften.³⁴⁹⁶ Die Verhandlungen über

³⁴⁸⁷ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 36.

³⁴⁸⁸ Vgl. ebd.

³⁴⁸⁹ Vgl. WP-39-23-02-2024, S. 37.

³⁴⁹⁰ WP-73-02-05-2025, S. 100.

³⁴⁹¹ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 37.

³⁴⁹² Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 135.

³⁴⁹³ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 37.

³⁴⁹⁴ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 76.

³⁴⁹⁵ WP-89-05-12-2025, S. 37.

³⁴⁹⁶ Vgl. E-Mail von Reinhard Meyer an Ines Jesse vom 12. März 2023, Betreff: Re: „Klimateam“.

die LEKA-Überführung waren damit zum Ende des Untersuchungszeitraums am 15. März 2023 nicht abgeschlossen.³⁴⁹⁷

Obwohl die Gemeinsame Erklärung einen konkreten Fahrplan vorsah, vollzog sich auf Seiten des Vorstands ein Kurswechsel. Christian Pegel beschrieb vor dem Ausschuss einen sukzessiven Stimmungswandel: Der Vorstand habe eine Landespressekonferenz am 07. März 2023 genutzt, um „sehr detailliert Punkte, also weiterhin ihre Zweifel zu bekunden und quasi schon sehr deutlich zu sagen, dass sie diese Vereinbarung aus Gewissensgründen oder aus ähnlichen Erwägungen nicht umsetzen können“.³⁴⁹⁸ Damit sei deutlich geworden, dass die Gemeinsame Erklärung nicht mehr umgesetzt werden würde. In der Folge sei geprüft worden, wie weiter verfahren werden könne.³⁴⁹⁹ Erwin SELLERING begründete die Abkehr des Vorstandes vor dem Ausschuss damit, die Landesregierung habe zu keinem Zeitpunkt aufzeigen können, wie eine Auflösung rechtmäßig hätte erfolgen sollen. „Das führte dann auch dazu, dass sich der Vorstand nicht mehr an die sogenannte gemeinsame Erklärung gebunden sah nach Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zurückzutreten und der Landesregierung durch eigenes Handeln eine rechtmäßige Auflösung zu ermöglichen. Das ist der wichtigste Satz, den die Landesregierung immer übersehen hat, ein rechtmäßiges Handeln zu ermöglichen.“³⁵⁰⁰ Diese Darstellung lässt allerdings außer Acht, dass das Weitemeyer-Gutachten der Landesregierung gerade einen solchen Weg aufgezeigt hatte, der jedoch die Mitwirkung des Vorstandes voraussetzte. Ende Januar 2023 sei erneut das Gespräch mit der Landesregierung gesucht worden. Eine für den Vorstand tragfähige Antwort, wie die Auflösung ohne sein Zutun hätte erfolgen können, gab es naturgemäß nicht, weil es einen solchen Weg nach der geltenden Rechtslage nicht gab.³⁵⁰¹ Im März 2023 unternahm der Vorstand einen letzten Versuch, den Konflikt beizulegen, knüpfte seinen Rücktritt dabei aber an Bedingungen, die der Landesregierung politisch nicht zur Verfügung standen: Die Ministerpräsidentin solle sich öffentlich positiv zur Stiftung äußern und „unmissverständlich klarzumachen, dass sie sich in Zukunft pflichtgemäß als Kurationsorgan der Stiftung für die Fortführung des Stiftungszwecks einsetzen und das Recht beachten“ werden.³⁵⁰² Eine solche Erklärung hätte den Landtagsbeschluss vom 1. März 2022 konterkariert. Diese Forderungen liefen damit nicht auf eine Verhandlungslösung hinaus, sondern auf die Kapitulation der Landesregierung vor der Rechtsposition des Vorstandes. Eine solche Erklärung erfolgte nicht.³⁵⁰³

Angesichts der gescheiterten Verhandlungen prüfte die Landesregierung auch die Möglichkeit, den Vorstand durch die Ministerpräsidentin als Kurationsorgan abzurufen. Christian Pegel legte vor dem Ausschuss dar, dass die Voraussetzungen nach Überzeugung der Beteiligten nicht erfüllt waren: Erforderlich sei „ein unflätiges oder ein schwer vertrauenserschütterndes Verhalten gegenüber der Stiftung oder der Stiftungsaufsicht“.³⁵⁰⁴ Ein solches Verhalten habe nicht vorgelegen. Der Vorstand habe autonom entschieden. Dieses Verhalten sei aber in der Satzung geregelt und daher kein ausreichender Grund für eine außerordentliche Abberufung gewesen.³⁵⁰⁵ Manuela Schwesig bestätigte: „Das haben wir ganz bewusst nicht getan.“ Die Hürden seien sehr hoch gewesen. Es hätte die Gefahr bestanden, in einen jahrelangen

³⁴⁹⁷ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 76.

³⁴⁹⁸ WP-88-28-11-2025, S. 135 f.

³⁴⁹⁹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 136.

³⁵⁰⁰ WP-84-26-09-2025, S. 42.

³⁵⁰¹ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 43.

³⁵⁰² Ebd.

³⁵⁰³ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 43.

³⁵⁰⁴ WP-88-28-11-2025, S. 146.

³⁵⁰⁵ Vgl. ebd.

Rechtsstreit mit dem alten Vorstand zu geraten.³⁵⁰⁶ Das Verhalten des Vorstandes war aus Sicht der Landesregierung zwar politisch frustrierend, aber rechtlich nicht angreifbar. Auch innerhalb des Vorstandes selbst wurde die Weigerung zum Rücktritt als Ausdruck einer Treuepflicht gegenüber der Stiftung verstanden, nicht als Obstruktion. Katja Enderlein schilderte vor dem Ausschuss, ein Rücktritt im Wissen um eine anschließende Auflösung hätte das Risiko persönlicher Haftung bedeutet. „Wenn ich als Stifter, als Stiftungsvorstand von vornherein weiß, dass mit meinem Rücktritt die Auflösung dieser Stiftung zu erwarten ist, mache ich etwas, was nicht zwingend rechtskonform ist.“³⁵⁰⁷ Werner Kuhn bestätigte, der Vorstand habe sich durch seinen Auftrag verpflichtet gefühlt und sei nicht von selbst zurückgetreten. Die Ministerpräsidentin habe nicht persönlich auf den Vorstand eingewirkt, damit die Stiftung aufgelöst werde.³⁵⁰⁸

Am 13. Juli 2023 zog Innenminister Christian Pegel gegenüber der Landtagspräsidentin und den Fraktionsvorsitzenden eine nüchterne Bilanz: Die Landesregierung sehe keine rechtliche Handhabe mehr, die Beendigung der Stiftung seitens des Landes in einem zeitlich angemessenen Rahmen herbeizuführen. Die Aufhebung sei ein rechtlich schwerlich realisierbarer und langwieriger Weg, mit dem ein erheblicher Schaden für das Land einhergehen könne.³⁵⁰⁹ Christian Pegel begründete dies nicht mit fehlendem Willen. Die Landesregierung hatte Gutachten eingeholt, eine Gemeinsame Erklärung ausgehandelt, Umsetzungsgespräche unter Beteiligung der Ministerpräsidentin geführt und die Möglichkeit einer Abberufung geprüft. Kein Instrument hatte zum Ziel geführt, weil der Vorstand in Ausübung seiner Stiftungsautonomie an seiner Rechtsposition festhielt. Erwin SELLERING wies in seiner Vernehmung darauf hin, die Prognose Prof. Dr. Birgit Weitemeyers, es werde der Stiftung künftig an Vermögen und Projektpartnern fehlen, habe sich als unzutreffend erwiesen.³⁵¹⁰ Die Stiftung hatte Vermögen, sie hatte Projektpartner, und sie hatte einen Vorstand, der die Klimaschutzarbeit fortsetzen wollte. Dass diese Ausgangslage nicht dem politischen Willen des Landtages entsprach, änderte nichts an der rechtlichen Bewertung: Die Voraussetzungen für eine behördliche Aufhebung lagen nach der durchgängig vertretenen Rechtsauffassung der Stiftungsaufsicht nicht vor.

10.7. Fazit

In der Gesamtbetrachtung der Stiftungsauflösung ergibt sich das Bild eines über mehr als ein Jahr geführten Prozesses, in dem die Landesregierung den politischen Willen des Landtages mit den Mitteln des geltenden Rechts umzusetzen versuchte und dabei an die Grenzen der zivilrechtlichen Existenzgarantie einer Stiftung privaten Rechts stieß. Die Distanzierung von der bisherigen Russlandpolitik des Landes beschränkte sich nach dem 24. Februar 2022 nicht auf die Klimaschutzstiftung, sondern erfasste die regionale Partnerschaft mit dem Leningrader Oblast, die Russlandtage, deren Aussetzung bereits am 23. Februar 2022 eingeleitet worden war, den Landesbeauftragten in Russland, die Zusammenarbeit mit dem Verein Deutsch-Russische Partnerschaft e. V. und die Vertretung des Landes in den Gremien der Ostsee- und der Baltic Sea Conservation Foundation, deren Sitze nicht nachbesetzt worden sind. Der Stiftungsvorstand hatte sich seinerseits bereits am 26. Februar 2022 und damit vor dem Landtagsbeschluss aus eigenem Antrieb von Nord Stream 2 gelöst. Die Frage, die das gesamte folgende Jahr bestimmen sollte, war daher nicht die nach der Trennung von Nord Stream 2,

³⁵⁰⁶ WP-89-05-12-2025, S. 37 f.

³⁵⁰⁷ WP-70-28-03-2025, S. 66.

³⁵⁰⁸ Vgl. WP-76-13-06-2025, S. 105.

³⁵⁰⁹ Vgl. Schreiben des Ministers für Inneres, Bau und Digitalisierung an die Landtagspräsidentin und die Fraktionsvorsitzenden vom 13. Juli 2023.

³⁵¹⁰ Vgl. WP-84-26-09-2025, S. 41.

über die Einvernehmen bestand, sondern die nach der Beendigung der Stiftung als solcher. Der Landtagsbeschluss vom 1. März 2022 wurde bei Enthaltung der AfD-Fraktion von allen demokratischen Fraktionen getragen, wobei der CDU-Fraktionsvorsitzende Franz-Robert Liskow die Zustimmung seiner Fraktion zur Stiftungserrichtung rückblickend als „kurzsichtig“ und „zu gutgläubig“ einordnete und der FDP-Fraktionsvorsitzende Domke die rechtliche Komplexität einer Auflösung bereits in der Debatte anerkannte. Der Beschluss selbst wählte die Formulierung „darauf hinzuwirken“, dass die Stiftung nicht fortbesteht, und vermied den Begriff der Auflösung. § 87 Absatz 1 BGB alter Fassung ließ eine behördliche Aufhebung nur bei Unmöglichkeit der Zweckerfüllung oder Gemeinwohlgefährdung zu. Keiner dieser Tatbestände lag vor. Diesen Befund teilten die Stiftungsaufsicht unter der Leitung der Justizministerin Jaqueline Bernhardt, die vom Stiftungsvorstand beauftragte Gutachterin Prof. Dr. Katharina Uffmann und im Ergebnis auch die von der Landesregierung bereits am 22. März 2022 beauftragte Gutachterin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, die zwar Argumentationswege für eine Auflösung aufzeigte, deren tragfähigste Variante aber die Mitwirkung des Vorstandes voraussetzte.

Die Landesregierung verlegte sich daher auf den Verhandlungsweg. Auf der Grundlage des Weitemeyer-Gutachtens wurde am 17. Mai 2022 eine Gemeinsame Erklärung mit dem Stiftungsvorstand geschlossen, die einen konkreten Fahrplan vorsah: Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs durch die Stiftung, Rücktritt des Vorstandes nach Abschluss dieser Abwicklung, Überführung der Klimaschutzarbeit in die LEKA. Die Ministerpräsidentin nahm persönlich an Gesprächen mit dem Vorstand zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung am 5. Oktober 2022 und am 30. Januar 2023 teil, weitere Teilnehmer aufseiten der Landesregierung waren der Innenminister, der Wirtschaftsminister und der Chef der Staatskanzlei. Während die Abwicklung des Geschäftsbetriebs voranschritt und zwischen Vorstand und Landesregierung zu keinem Zeitpunkt strittig war, vollzog sich bei der Frage des Rücktritts ein Kurswechsel des Vorstandes. Erwin SELLERING knüpfte den Rücktritt im März 2023 an Bedingungen, die den Landtagsbeschluss vom 1. März 2022 konterkariert hätten, darunter die Forderung, die Ministerpräsidentin solle sich öffentlich zur Fortführung des Stiftungszwecks bekennen. Die Landesregierung prüfte auch die Möglichkeit einer Abberufung des Vorstandes durch die Ministerpräsidentin als Kurationsorgan und verwarf sie, weil die satzungsrechtlichen Voraussetzungen nach übereinstimmender Einschätzung der Beteiligten fehlten und ein Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang drohte. Am 13. Juli 2023 zog Innenminister Christian PEGEL gegenüber der Landtagspräsidentin und den Fraktionsvorsitzenden die Bilanz, die Landesregierung sehe keine rechtliche Handhabe, die Beendigung der Stiftung in einem zeitlich angemessenen Rahmen herbeizuführen.

Im Vorfeld der Vorstellung des Weitemeyer-Gutachtens im Landtag fand eine Videokonferenz zwischen der Gutachterin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, Innenminister Christian Pegel und Chef der Staatskanzlei Patrick Dahle mann statt, die dazu diente der Landesregierung, anhand einer Präsentation des Entwurfs der vorläufigen juristischen Ergebnisse vorzustellen. Der daraus abgeleitete Vorwurf einer politischen Einflussnahme auf das Gutachten ist durch die Beweisaufnahme von allen beteiligten Parteien widerlegt worden. Prof. Dr. Birgit Weitemeyer hat vor dem Ausschuss dargelegt, sie habe die Streichung des dritten, von ihr selbst als „wackelig“ bezeichneten Argumentationsstrangs eigenständig verantwortet. Der Kernbefund des Gutachtens blieb unverändert. Die Streichung entfernte das rechtlich unsicherste Argument und machte die verbleibende Begründung robuster. Dass die Stiftungsaufsicht ihrerseits die Satzungsänderung vom 4. Juli 2022 von Amts wegen vornahm, war Ausdruck des stiftungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, den Justizministerin Jaqueline Bernhardt und die Referatsleiterin Sabine Clausen-Lang übereinstimmend als vorrangig gegenüber einer Totalauflösung einordneten. Die Streichung

der Nord-Stream-2-Bezüge war in der Ursprungssatzung von Beginn an für den Fall der Fertigstellung vorgesehen, und die Stiftungsaufsicht war unabhängig vom Satzungswortlaut zu der Rechtsauffassung gelangt, dass eine Aufhebung nach § 87 BGB alter Fassung nicht tragfähig war. Die Satzungsänderung beseitigte keine Auflösungsmöglichkeit, die je bestanden hätte.

Das Scheitern der Auflösung war die Folge eines Konflikts zwischen dem überparteilich getragenen politischen Willen des Landtages und der Autonomie eines Stiftungsvorstandes, der in Ausübung seiner gesetzlichen Rechte an seiner Position festhielt. Die Landesregierung hat ein externes Gutachten, eine Gemeinsame Erklärung, Umsetzungsverhandlungen unter Beteiligung der Ministerpräsidentin und die Prüfung einer Abberufung eingesetzt und ist an den Grenzen des geltenden Rechts zum Stehen gekommen. Wer der Landesregierung vorwirft, die Auflösung im Untersuchungszeitraum nicht herbeigeführt zu haben, muss benennen, welches rechtlich zulässige Instrument sie ungenutzt gelassen haben soll. Der Untersuchungsausschuss hat ein solches Instrument nicht zutage gefördert bzw. selbst aufgezeigt.

11. Wasserstoff-Hanse

11.1. Energiepolitischer Rahmen

Die Wasserstoff-Hanse wurde am 05. August 2021 am Rande der Hanse Sail in Rostock-Warnemünde als energiepolitisches Kooperationsprojekt für den Ostseeraum gegründet. Die Rostocker Erklärung wurde unterzeichnet von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, dem damaligen Energieminister Christian Pegel, dem Vorstandsvorsitzenden der EUREF AG Reinhard Müller, dem wissenschaftlichen Direktor der EUREF Energy Innovation GmbH Prof. Dr. Reinhard Hüttl sowie Vertretern der Wilo Gruppe, der Rostock-Port GmbH und der Weißen Flotte GmbH.³⁵¹¹ Die Erklärung formulierte das Ziel, die Energiezusammenarbeit im Ostseeraum zu einer Klimapartnerschaft weiterzuentwickeln und die Teilhabe Mecklenburg-Vorpommerns an der Entwicklung innovativer Wasserstofftechnologien sicherzustellen. Ausdrücklich wurde darin festgehalten, dass die „bestehende Erdgasinfrastruktur bei geringen technischen Veränderungen zeitnah für den klimaneutralen Wasserstofftransport genutzt werden“ könne.³⁵¹² Dabei wurde auch eine Weiterentwicklung der europäisch- und deutsch-russischen Energiepartnerschaft hin zu einer Klimapartnerschaft angesprochen, die durch Lieferungen klimaneutral produzierten Wasserstoffs mit geologischer CO₂-Speicherung den industriellen Hochlauf ermöglichen sollte. Das Vorhaben war damit von Beginn an als energiepolitisches Kooperationsprojekt konzipiert, das über bilaterale Beziehungen zu Russland hinausging und den gesamten Ostseeraum in den Blick nahm. Das Geschäftsmodell der EUREF-Unternehmensgruppe sah vor, im Rostocker Hafen E-Fuels für den motorisierten Schiffsverkehr zu produzieren. Der dafür benötigte Wasserstoff sollte langfristig mittels Elektrolyse vor Ort aus überschüssigem Offshore-Windstrom gewonnen werden. Der Zeuge Reinhard Müller führte hierzu aus: „Ja und überschüssiger Strom aus den geplanten Windkraftfeldern, ja, über Elektrolyse.“³⁵¹³ Da die dafür erforderlichen Windparks jedoch noch nicht errichtet waren, wurde die Nord Stream 2- Pipeline als vorübergehende Quelle für den Import von blauem Wasserstoff in Betracht gezogen.³⁵¹⁴ Als Standort wurde Rostock

³⁵¹¹ Vgl. Drs. 8/325 vom 25.03.2022, S. 1.

³⁵¹² Rostocker Erklärung vom 5. August 2021, abgedruckt im Feststellungsteil G.1.

³⁵¹³ WP-60-29-11-2024, S. 43.

³⁵¹⁴ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 37 f.

gegenüber Lubmin bevorzugt, obwohl Lubmin die direkte Anbindung an eine wasserstofftransportfähige Leitung geboten hätte.³⁵¹⁵

Die mit der Wasserstoff-Hanse verbundenen Ziele der Landesregierung waren im Feststellungsteil unter G.2.2 Gegenstand der Beweisaufnahme. Der damalige Energieminister Christian Pegel legte dar, dass die Energiepolitik der Landesregierung den Nutzen von grünem Wasserstoff vorantreibe, hierfür aber der übergangsweise Import von CO₂-neutralem blauen Wasserstoff aus anderen Ländern erforderlich sei, da Deutschland nicht in der Lage sei, grünen Wasserstoff in ausreichenden Mengen zu produzieren, um der Industrie Versorgungssicherheit zu garantieren.³⁵¹⁶ Minister Christian Pegel führte hierzu aus: „Deshalb wurde schon damals diskutiert, wie man für einen längeren Übergangszeitraum eine ausreichende Verfügbarkeit von Wasserstoff, in großen Mengen wohlgemerkt, sicherstellt. Dazu gehörten auch Überlegungen, CO₂ vom Methan abzutrennen, dann den dann verbleibenden Wasserstoff zu nutzen [...] und damit zunächst ausreichende Mengen sicherzustellen.“³⁵¹⁷ Konkret hätten die Diskussionen zur Gründung der Wasserstoff-Hanse wegen der maritimen Geschichte Mecklenburg-Vorpommerns darauf fokussiert, den CO₂-Ausstoß der Schifffahrt durch den Einsatz wasserstoffbasierter E-Fuels zu reduzieren. Für ein erstes Projekt habe sich insbesondere der Fährbetrieb geeignet, da die Fähren überschaubare Distanzen zurücklegten und in festen Häfen mit entsprechender Versorgungsinfrastruktur versorgt werden könnten.³⁵¹⁸ Die damalige Staatssekretärin im Energieministerium, Ina-Maria Ulbrich, bestätigte diese Einordnung und führte aus, dass Wasserstoff als Speicher für Energie aus erneuerbaren Quellen diskutiert worden sei, für den Übergang Zwischenschritte nötig gewesen seien und die Wasserstoff-Hanse die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im Ostseeraum habe nutzen sollen, um entsprechende Kooperationen aufzubauen.³⁵¹⁹ Der damalige Chef der Staatskanzlei, Dr. Heiko Geue, ordnete das Vorhaben in die übergeordnete wirtschaftspolitische Strategie des Landes ein: Die Wasserstoffwirtschaft sei insgesamt wichtig für Mecklenburg-Vorpommern gewesen, um eine klimaneutrale Wirtschaft zu ermöglichen und Ängsten vor steigenden Energiepreisen entgegenzuwirken. Die Idee der Wasserstoff-Hanse sei der Staatskanzlei so beschrieben worden, „dass der Hafen Rostock als Schnittstelle zwischen West- und Osteuropa sozusagen eine neue Klimaschutz-Hanse einläuten könnte.“³⁵²⁰ Auch die damalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, Sylvia Grimm, erinnerte sich daran, dass das Ziel die Kooperation der Ostseeanrainer sowie der baltischen und osteuropäischen Staaten im Bereich der Energiewende und des Klimaschutzes gewesen sei.³⁵²¹

Die Wasserstoff-Hanse war eingebettet in einen überregionalen energiepolitischen Konsens. Der damalige Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Dr. Stefan Rudolph, bestätigte, dass das Wirtschaftsministerium vor der Übernahme des Energiereichs Ende 2021 die Norddeutsche Wasserstoffstrategie der fünf norddeutschen Küstenländer begleitet habe, wenngleich es mit der Wasserstoff-Hanse selbst nichts zu tun gehabt habe.³⁵²² Diese Strategie sei hauptsächlich eine politische Willensbekundung gewesen, um gemeinsame Anträge auf Projektförderungen beim Bund und der EU stellen zu können.³⁵²³ Auch auf Bundesebene war der politische Rahmen gesetzt: Die Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung vom

³⁵¹⁵ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 34.

³⁵¹⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 12 f.

³⁵¹⁷ WP-88-28-11-2025, S. 42.

³⁵¹⁸ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 40 f.

³⁵¹⁹ Vgl. WP-71-04-04-2025, S. 52 f.

³⁵²⁰ WP-79-04-07-2025, S. 82.

³⁵²¹ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 13 f.

³⁵²² Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 116.

³⁵²³ Vgl. WP-67-28-02-2025, S. 116 f.

Juni 2020 sah ausdrücklich internationale Partnerschaften, Importpfade und die Nutzung von blauem Wasserstoff als Brückentechnologie vor. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig verwies in ihrer Aussage darüber hinaus auf die infrastrukturelle Dimension: Für die Landesregierung sei von Anfang an klar gewesen, dass die entstehende Leitungsinfrastruktur „wasserstoff-ready“ sein müsse. Durch den Bau der Ostseepipeline sei landseitig eine Leitungsinfrastruktur entstanden, die heute Bestandteil des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes sei – die EUGAL werde sogar als erste Pipeline des Kernnetzes mit Wasserstoff befüllt.³⁵²⁴

11.2. Trennung von Stiftung und Wasserstoff-Hanse

Wasserstoff-Hanse und Stiftung Klima- und Umweltschutz MV waren organisatorisch und rechtlich voneinander getrennte Vorhaben. Der Zeuge Reinhard Müller, Vorstandsvorsitzender der EUREF AG, sagte aus, dass weder die EUREF AG noch eines ihrer Tochterunternehmen an der Gründung der Stiftung beteiligt gewesen sei.³⁵²⁵ Jedoch dokumentiert der Feststellungsteil einen punktuellen Berührungspunkt: Die Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung, Christin Klinger, erinnerte sich an eine einzige Videokonferenz zur Wasserstoff-Hanse, an der neben ihr auch Stiftungsvorstand Erwin Selling, der Energieminister Christian Pegel, Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder sowie Wissenschaftler der Universität Rostock teilgenommen hätten. Die EUREF habe dort vorgetragen, die Inhalte seien jedoch unkonkret geblieben und die Rolle der Beteiligten, auch die der Stiftung, völlig ungeklärt gewesen.³⁵²⁶ Auch der damalige Stiftungsvorsitzende Erwin Selling bewertete diesen Kontakt als folgenlos. Zur Wasserstoff-Hanse habe die Stiftung nichts beitragen können: „Ich konnte nicht erkennen, was ich dabei sollte. [...] Und um über eventuell sinnvolle Projekte im Umfeld auch nur nachzudenken, war es viel zu früh und viel zu unkonkret.“³⁵²⁷ In der Folge habe er auch an keinen weiteren Gesprächen teilgenommen und sei auch von Minister Christian Pegel nicht mehr darauf angesprochen worden.³⁵²⁸ Der Feststellungsteil enthält dazu ergänzend, dass Minister Christian Pegel ein initiales energiepolitisches Interesse daran geäußert habe, die Stiftung könne etwa der Finanzierung von Wasserstoffprototypenprojekten dienen.³⁵²⁹ Diese allgemeine Hoffnung für eine Förderung führte jedoch zu keiner operativen Verbindung beider Vorhaben. Über diesen einzelnen, von beiden Seiten als folgenlos bewerteten Kontakt hinaus ergibt die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte für eine systematische Zusammenarbeit zwischen Stiftung und Wasserstoff-Hanse.

11.3. Rolle von Gerhard Schröder

Im Fokus der Beweisaufnahme stand auch die Rolle von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder bei der Wasserstoff-Hanse. Der Feststellungsteil dokumentiert hierzu ein differenziertes Bild. Schröder war Mitglied im Beirat der EUREF Energy Innovation GmbH und wirkte später auch im Beirat der Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH mit. Bei den Videokonferenzen zur Wasserstoff-Hanse habe er nach Aussage des Zeugen Reinhard Müller hauptsächlich als Zuhörer teilgenommen; in die operative Arbeit auf dem EUREF-Campus sei er nicht eingebunden gewesen.³⁵³⁰ Die ihm vom Zeugen Reinhard Müller zugedachte Rolle bestand darin, als Kontaktperson zu Nord Stream 2 zu fungieren und die Lieferung von blauem

³⁵²⁴ WP-89-05-12-2025, S. 87.

³⁵²⁵ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 15.

³⁵²⁶ Vgl. WP-70-28-03-2025, S. 208, 215 ff.

³⁵²⁷ WP-84-26-09-2025, S. 31.

³⁵²⁸ Vgl. ebd.

³⁵²⁹ WP-88-28-11-2025, S. 21.

³⁵³⁰ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 43 f., WP-60-29-11-2024, S. 59.

Wasserstoff voranzubringen.³⁵³¹ Reinhard Müller habe mit Gerhard Schröder intensiv über die Idee der Wasserstoff-Hanse gesprochen. Gerhard Schröder sei für ihn eine wichtige Kontaktperson zu Nord Stream 2 gewesen, da er andere Ansprechpartner dort nicht gekannt habe.³⁵³² Allerdings habe Schröder nach Aussage Reinhard Müllers keine politischen Kontakte nach Mecklenburg-Vorpommern vermittelt.³⁵³³ Der Zeuge Gerhard Schröder selbst sagte aus, der deutsche Bedarf an Wasserstoff habe ihn zum Engagement motiviert, verweigerte jedoch weitergehende Auskünfte unter Verweis darauf, dass seine Tätigkeit bei der EUREF-Unternehmensgruppe nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses sei.³⁵³⁴

Die Beweisaufnahme dokumentierte eine anfängliche Diskrepanz zur Rolle von Bundeskanzler a. D. Schröder, die offensichtlich auf einem Missverständnis beruhte und von den Zeugen glaubhaft relativiert wurde. In einer E-Mail vom 27. April 2021 übersandte Minister Christian Pegel einen Entwurf der Gründungserklärung an den damaligen Chef der Staatskanzlei Dr. Heiko Geue und bezeichnete diesen als „die auf Initiative von Gerhard Schröder mit dem EUREF eV aus Berlin vorbereitete Entwurfsfassung einer ‚Rostocker Erklärung‘“. ³⁵³⁵ Dr. Heiko Geue bestätigte bei seiner Vernehmung, dass Minister Christian Pegel ihm gegenüber Gerhard Schröder als Initiator der Wasserstoff-Hanse benannt habe.³⁵³⁶ Bei seiner eigenen Vernehmung hingegen beschrieb Minister Christian Pegel Gerhard Schröder als stillen Betrachter vom Spielfeldrand bei den Videokonferenzen und nicht als Impulsgeber. Er selbst habe hauptsächlich mit dem EUREF-Vorstand Reinhard Müller und Wissenschaftlerinnen diskutiert.³⁵³⁷ Auf den Widerspruch zu seiner E-Mail angesprochen, erklärte Minister Christian Pegel: „Von daher fällt [es] mir schwer, anzunehmen, dass ich mal gesagt haben soll, Gerhard Schröder [habe] die Wasserstoff-Hanse erfunden.“³⁵³⁸ Auch der Zeuge Reinhard Müller bestätigte, Gerhard Schröder sei nicht Initiator der Wasserstoff-Hanse gewesen und habe mit der hauptsächlich von Prof. Dr. Hüttel erarbeiteten Rostocker Erklärung nichts zu tun gehabt, relativierte allerdings zugleich, es handle sich bei der Frage der Initiative um Wortklauberei.³⁵³⁹

Festzustellen ist jedoch, dass unabhängig von der Frage, ob Gerhard Schröder als Impulsgeber für die Idee einer Wasserstoff-Hanse fungierte, seine tatsächliche Funktion klar umrissen war: Er war Kontaktperson zur Nord Stream 2 AG, die für die angedachte Lieferung blauen Wasserstoffs benötigt wurde. Eine aus der damaligen Sicht nachvollziehbare Einbindung, die durch die Zäsur des 24. Februar 2022 retrospektiv anders zu bewerten ist. Weder verfasste er den Erklärungstext noch bestimmte er die inhaltliche Ausrichtung des Vorhabens. Politische Kontakte nach Mecklenburg-Vorpommern vermittelte er nach übereinstimmender Aussage ebenfalls nicht.

11.4. Technische Grundannahmen und H₂-Readiness

Ein wesentliches Element der Wasserstoff-Hanse war die Annahme, die Pipeline Nord Stream 2 könne perspektivisch für den Transport von Wasserstoff genutzt werden. Der Zeuge Reinhard Müller erläuterte, dass bei normalem Erdgastransport durch Pipelines Wasserstoff nur in Mischverhältnissen bis zu 15% mitgeliefert werden könne, da sonst Korrosion drohe. Die Nord

³⁵³¹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 28.

³⁵³² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 24 f., WP-60-29-11-2024, S. 82 f.

³⁵³³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 35.

³⁵³⁴ Vgl. WP-85-17-11-2025, S. 40 f.

³⁵³⁵ AV002-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B‘90/Die Grünen, S. 1, Mail von Christian Pegel an Dr. Heiko Geue vom 27.04.2021, Betreff: Wasserstoff.

³⁵³⁶ Vgl. WP-79-04-07-2025, S. 82.

³⁵³⁷ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 147.

³⁵³⁸ WP-88-28-11-2025, S. 147.

³⁵³⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 44, WP-60-29-11-2024, S. 48.

Stream 2-Pipeline verfüge jedoch über eine besondere Legierung, die den Transport von 100 % Wasserstoff ermögliche. Daraus habe sich die Idee entwickelt, die Pipeline für den Import von blauem Wasserstoff zu nutzen, bei dem das mitgeförderte CO₂ abgespalten und in die Erdgasfelder rückgepresst werde.³⁵⁴⁰ Reinhard Müller unterstrich diese Entscheidung vor dem Ausschuss: „die Nord Stream 2 ist eine Gaspipeline gewesen oder ja, man muss sagen gewesen, die in der Lage ist, reinen Wasserstoff zu transportieren. Das ist das Besondere an dieser Leitung gewesen.“³⁵⁴¹ Allerdings räumte er ein, keine wissenschaftlichen Studien zur Transportfähigkeit von reinem Wasserstoff durch die Pipeline zu kennen. Jedoch habe die Nord Stream 2 AG dies selbst beworben.³⁵⁴² Die Annahme der H₂-Readiness war dabei nicht nur ein Argument der EUREF-Seite. Die Zeugin Sylvia Grimm, damals Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, sagte aus, für die Hausleitung der Staatskanzlei und besonders für den Chef der Staatskanzlei, Dr. Heiko Geue, habe die Wasserstofftechnologie als zentraler Baustein für den Klimaschutz gegolten und es sei ihm immer besonders wichtig gewesen, dass die Pipeline Nord Stream 2 auch zum Transport von Wasserstoff geeignet sei.³⁵⁴³ Auch der damalige Energieminister Christian Pegel gab an, die Frage der H₂-Readiness frühzeitig an die Betreiberseite herangetragen zu haben: „Im Übrigen habe ich aus diesem Grund auch frühzeitig an die Nord Stream 2 AG das Interesse und die Frage gerichtet, ob die neu zu bauende Pipeline auch für künftige Wasserstofftransporte technisch in der Lage sein wird.“³⁵⁴⁴ Wie diese Frage von der Nord Stream 2 AG beantwortet wurde, führte er jedoch nicht aus.

Dieser Annahme standen im Feststellungsteil allerdings Gegenstimmen gegenüber. Der Zeuge Matthias Warnig, Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG, stellte klar, dass Nord Stream 2 zwar wissenschaftliche Untersuchungen zur Möglichkeit des Wasserstofftransports begonnen, diese aber nicht abgeschlossen habe. Die vorläufigen Ergebnisse hätten der Auffassung des Zeugen Reinhard Müllers widersprochen und einen reinen Wasserstofftransport ausgeschlossen: „Es gab vorläufige Untersuchungsergebnisse, die auf eine Möglichkeit des Wasserstofftransports hinwiesen, aber nur in Beimischung zu Erdgas. Eine reine Wasserstoff-, ein reiner Wasserstofftransport wäre nicht möglich gewesen.“³⁵⁴⁵ Auch der Zeuge Peter Altmaier, im Untersuchungszeitraum unter anderem Bundeswirtschaftsminister, äußerte sich zu den Wasserstoffambitionen skeptisch: „Mir war völlig klar, dass die russische Seite überhaupt keine Überlegungen hatte, jedenfalls in den ersten Jahren, in irgendeinem nennenswerten Umfang Wasserstoff durch diese Pipelines zu jagen.“³⁵⁴⁶ Auf Landesebene teilte der Zeuge Reinhard Meyer, im Untersuchungszeitraum Chef der Staatskanzlei, Wirtschaftsminister und Finanzminister, diese Zurückhaltung. Nach der Übernahme des Energieressorts durch das Wirtschaftsministerium Ende 2021 hätten fachliche Zweifel bestanden, ob Wasserstoff aus Russland tatsächlich den Kriterien für CO₂-neutralen Wasserstoff genügen würde.³⁵⁴⁷ Auf Nachfrage bestätigte Reinhard Meyer, keine Anhaltspunkte gehabt zu haben, wo in Russland grüner oder blauer Wasserstoff hätte produziert werden sollen, der über die Nord Stream 2-Pipeline hätte geliefert werden können.³⁵⁴⁸

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die technische Machbarkeit des reinen Wasserstofftransports durch die Nord Stream 2-Pipeline zum Zeitpunkt der Gründung der Wasserstoff-Hanse ungeklärt war. Der Feststellungsteil dokumentiert hierzu widersprüchliche

³⁵⁴⁰ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 13.

³⁵⁴¹ Ebd.

³⁵⁴² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 51 f.

³⁵⁴³ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 13.

³⁵⁴⁴ WP-88-28-11-2025, S. 39.

³⁵⁴⁵ WP-66-24-01-2025, S. 13.

³⁵⁴⁶ WP-86-07-11-2025, S. 112.

³⁵⁴⁷ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 49.

³⁵⁴⁸ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 50.

Einschätzungen: Während der EUREF-Vorstand Reinhard Müller die H₂-Readiness der Pipeline als gegeben ansah, schloss der Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG, Matthias Warnig, auf Grundlage vorläufiger Untersuchungsergebnisse einen reinen Wasserstofftransport aus. Die Wasserstoff-Hanse befand sich nach Aussage des Zeugen Reinhard Müller selbst noch im Stadium einer Produktidee, insofern, als es weder konkrete Pläne für den Import von blauem Wasserstoff noch Absprache zu Liefermengen, Zeitplänen oder Zusagen gegeben hätte.³⁵⁴⁹ Gerade dieser offene Sachstand machte die von der EUREF-Unternehmensgruppe vorgeschlagene Machbarkeitsstudie für E-Fuel-Produktionsanlagen erforderlich. Eine solche Studie hätte nach Darstellung des Zeugen Reinhard Müller klären sollen, ob das Vorhaben wirtschaftlich tragfähig und umsetzbar sei: „Denn eine Machbarkeitsstudie ist ja im Prinzip auch eine Fragestellung. Erstens, wo findet das statt? Wie findet das statt? Welche Partner sind dabei? Wie funktioniert das? [...] Ist das Produkt überhaupt marktfähig? Wird das gebraucht? Wer will das haben?“³⁵⁵⁰ Am 14. Januar 2022 übermittelte die Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH dem Wirtschaftsministerium ein entsprechendes Angebot über insgesamt 500.000 Euro, die je zur Hälfte von der EUREF-Unternehmensgruppe und dem Land hätten getragen werden sollen. Am 31. Januar 2022 lehnte das Wirtschaftsministerium unter dem neuen Staatssekretär Schulte dieses Angebot ab.³⁵⁵¹ Der Zeuge Reinhard Müller räumte ein, dass die Pläne für die Machbarkeitsstudie nicht mit der Landesregierung abgestimmt gewesen seien, bevor das Angebot eingereicht worden sei. Auch sei die Notwendigkeit einer solchen Studie für die Weiterführung der Wasserstoff-Hanse zuvor „in der Intensität“ nicht mit Minister Christian Pegel kommuniziert worden.³⁵⁵² Dem Rückzug der EUREF-Unternehmensgruppe waren keine weiteren Gespräche mit der Landesregierung vorausgegangen.³⁵⁵³

Die Wasserstoff-Hanse ist damit zu keinem Zeitpunkt über das Stadium einer Absichtserklärung und Produktidee hinausgekommen, wie die eigene Einschätzung des Zeugen Reinhard Müller, welcher das Vorhaben als seine „unternehmerische Fehlleistung“ bezeichnete,³⁵⁵⁴ belegt. Es gab weder konkrete Pläne für den Import von blauem Wasserstoff noch Absprachen zu Liefermengen, Zeitplänen oder verbindlichen Zusagen. Die Landesregierung hat das Vorhaben politisch flankiert, sich aber zu keinem Zeitpunkt finanziell gebunden. Der private Initiator investierte eigene Mittel und zog sich aus eigener unternehmerischer Einschätzung, sechzehn Tage vor dem russischen Überfall auf die Ukraine, zurück.

11.5. Haltung der Landesregierung

Die Beweisaufnahme hat keine finanziellen Verflechtungen zwischen der Landesregierung und der Wasserstoff-Hanse beziehungsweise der EUREF-Unternehmensgruppe ergeben. Der Zeuge Reinhard Müller bestätigte, dass weder das Land Mecklenburg-Vorpommern noch seine Kommunen, Mitgesellschafter oder Anteilseigner der EUREF AG gewesen seien, noch Aufträge oder Förderungen an die EUREF AG vergeben hätten. Auf die Frage, ob die EUREF AG Förderungen oder Aufträge vom Land erhalten habe, antwortete der Zeuge Reinhard

³⁵⁴⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 38 ff.

³⁵⁵⁰ WP-60-29-11-2024, S. 101.

³⁵⁵¹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 101 ff.; vgl. AV027-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1 ff., Schreiben der Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 14.01.2022, Betreff: Aufbau einer E-Fuel-Produktionsinfrastruktur Hafen Rostock.

³⁵⁵² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 102 f.

³⁵⁵³ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 67.

³⁵⁵⁴ WP-60-29-11-2024, S. 99.

Müller: „Leider nein.“³⁵⁵⁵ Die Finanzierung der Wasserstoff-Hanse erfolgte ausschließlich aus privatwirtschaftlichen Mitteln. Der Zeuge Reinhard Müller bezifferte seine persönliche Investition: „Indem ich Geld überweise auf die Wasserstoff-Hanse. Von mir, von meiner Firma auf die Wasserstoff-Hanse. [...] circa. 300.000 Euro.“³⁵⁵⁶ Das Geld sei von der EUREF AG erwirtschaftet worden, deren neunzigprozentiger Eigentümer er sei. Geld von russischen Unternehmen habe er hierfür nicht erhalten.³⁵⁵⁷ Im Hinblick auf Reinhard Müllers Kontakte nach Russland, denen der Feststellungsteil unter G.4.2 genauer nachgegangen ist, ergibt die Beweisaufnahme ein unauffälliges Bild: Der Zeuge sei mit Delegationen der Bundesregierung unter anderem mit Bundespräsident Steinmeier und Bundesminister Sigmar Gabriel nach Moskau gereist und habe am Petersburger Dialog teilgenommen. Dabei handelte es sich um Kontakte, die für einen im Energiesektor tätigen Unternehmer vor der Zeitenwende nicht untypisch waren. Weder die EUREF AG noch eines ihrer Tochterunternehmen sei am Bau der Nord Stream 2-Pipeline beteiligt gewesen.³⁵⁵⁸ Das Vorhaben Wasserstoff-Hanse stieß dabei über die Gründungsunterzeichner hinaus auf Resonanz in der Wirtschaft. Der Zeuge Reinhard Müller benannte namhafte Unternehmen, die als Partner beteiligt oder vorgesehen waren, darunter Sunfire als Hersteller von Elektrolyseuren, Linde, MAN Energy Solutions, Daimler-Benz, Vattenfall und Norske. Im Oktober 2021 stieg MAN Energy Solutions förmlich ein. Ebenfalls bekundete die Freie und Hansestadt Hamburg Interesse an einer vergleichbaren Initiative.³⁵⁵⁹ Der Zeuge Reinhard Müller fasste zusammen: „Wir haben eigentlich alle Player gehabt, die notwendig gewesen wären, so etwas im großen Stil aufzubauen.“³⁵⁶⁰

Die Unterstützung der Landesregierung für die Wasserstoff-Hanse war politischer Natur und beschränkte sich auf Netzwerkarbeit und Flankierung durch das Energieministerium. Der damalige Energieminister Christian Pegel war nach übereinstimmender Aussage beider Seiten der direkte Ansprechpartner der EUREF-Unternehmensgruppe in der Landesregierung. Er widmete sich dem Vorhaben persönlich, ordnete es jedoch selbst als eines von vielen Themen ein. Die Wasserstoff-Hanse sei ein sehr kurzes Schlaglicht unter vielen in seiner wirtschaftspolitischen Arbeit gewesen.³⁵⁶¹ Auf die Frage, warum er sich als Minister so stark persönlich eingebracht habe, entgegnete Christian Pegel: „Zunächst verstehe ich diese Frage auch weiterhin schon dem Grunde nach nicht. Minister sollten auch sehr konkrete Projekte selbst vorantreiben können.“³⁵⁶² Christian Pegels Engagement zielte nach seiner Darstellung auf konkrete wirtschaftspolitische Ansiedlungen, etwa eine diskutierte E-Fuel-Produktionsanlage in Lubmin oder Rostock. Sein Engagement war damit Ausdruck regulärer Wirtschaftsförderungstätigkeit. Die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig war an der Erarbeitung der Gründungserklärung nach eigener Aussage nicht beteiligt. Ihre Teilnahme an der Gründungsveranstaltung sei ihr von Energieminister Christian Pegel und dem Chef der Staatskanzlei Dr. Heiko Geue herangetragen worden: „Der Termin ist mir von Energieminister Pegel und dem damaligen Chef der Staatskanzlei Heiko Geue vorgeschlagen worden und ich bin diesem Vorschlag gerne gefolgt.“³⁵⁶³ Dabei habe ihr eine Zusammenarbeit im Ostseeraum „auch, aber nicht nur mit Russland“ sinnvoll erschienen.³⁵⁶⁴ Die Staatskanzlei selbst wurde erst wenige Tage vor der Unterzeichnung inhaltlich eingebunden. Die damalige Abteilungsleiterin Sylvia Grimm sagte aus, das Büro der Ministerpräsidentin habe um eine Prüfung und

³⁵⁵⁵ WP-60-29-11-2024, S. 15.

³⁵⁵⁶ WP-60-29-11-2024, S. 86.

³⁵⁵⁷ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 83.

³⁵⁵⁸ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 69 f., WP-60-29-11-2024, S. 15.

³⁵⁵⁹ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 25 f., WP-60-29-11-2024, S. 35.

³⁵⁶⁰ WP-60-29-11-2024, S. 26.

³⁵⁶¹ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 9.

³⁵⁶² WP-88-28-11-2025, S. 41.

³⁵⁶³ WP-89-05-12-2025, S. 32.

³⁵⁶⁴ Ebd.

Bewertung des Gründungsentwurfs gebeten. Sie habe Änderungsbedarf erkannt, aber angesichts der kurzen Frist darauf verzichtet, diesen einzufordern, da die Bedenken nicht so tiefgreifend gewesen seien, dass man der Ministerpräsidentin von einer Unterzeichnung hätte abraten müssen. Sylvia Grimm bestätigte, dass das ein üblicher Vorgang sei.³⁵⁶⁵

Nach dem Regierungswechsel im November 2021 änderte sich die Haltung der Landesregierung zur Wasserstoff-Hanse faktisch. Das Energieressort ging vom bisherigen Energieministerium an das Wirtschaftsministerium unter Minister Reinhard Meyer über. Der Zeuge Reinhard Meyer sagte aus, Minister Christian Pegel habe ihm bei der Übergabe empfohlen, Kontakt mit dem EUREF-Vorstandsvorsitzenden Reinhard Müller aufzunehmen. Dieser Kontakt sei jedoch nie zustande gekommen, auch sonst könne er sich an keine direkten Kontakte zu Personen von EUREF erinnern.³⁵⁶⁶ Das Wirtschaftsministerium sei zwar grundsätzlich an CO₂-neutralem Wasserstoff interessiert gewesen, habe der Wasserstoff-Hanse aber mit Zurückhaltung gegenübergestanden. Diese Zurückhaltung manifestierte sich auch im Umgang mit einer von der EUREF-Unternehmensgruppe für den 23. Dezember 2021 terminierten Videokonferenz mit dem russischen Vizeenergieminister Pavel Sorokin, für die Minister Reinhard Meyer seine Teilnahme absagte und lediglich ein schriftliches Grußwort übermitteln ließ.³⁵⁶⁷

Bezüglich des von der Opposition thematisierten Gesellschafterverhältnisses des damaligen Ministers Christian Pegel zur Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner ergibt die Beweisaufnahme, dass Christian Pegel seit Übernahme seines Amtes als Chef der Staatskanzlei im Jahr 2012 seine operative Tätigkeit bei der Kanzlei ruhen ließ und vom Gewinn ausgeschlossen war. Die jährlich anfallende Verzinsung seiner ruhenden Einlage bezifferte der Zeuge Frank Hardtke auf etwa 250 Euro.³⁵⁶⁸ Die Markeneintragung der Wort-Bild-Marke „Wasserstoff-Hanse“ durch die Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner für ein Honorar von 183,75 Euro netto wurde über den Geschäftsführer der Weißen Flotte, Knut Schäfer, an die Kanzlei vermittelt, nicht über Minister Christian Pegel. Die Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner beriet auch den Fährhafen Sassnitz-Mukran. Ihr Einsatz beschränkte sich hier jedoch ausschließlich auf bau- und zivilrechtliche Fragen. Eine Befassung mit Sanktionsrecht oder dem Pipeline-Projekt fand nicht statt. Mandate für die Nord Stream 2 AG, Gazprom oder die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern bestanden nach Aussage von Frank Hardtke zu keinem Zeitpunkt.³⁵⁶⁹

Die Unterstützung der Landesregierung für die Wasserstoff-Hanse ging zu keinem Zeitpunkt über eine politische Flankierung hinaus, wie sie bei wirtschaftspolitischen Initiativen im Land üblich ist. Weder flossen Fördergelder noch wurden Aufträge vergeben. Die einzige beantragte Kofinanzierung wurde abgelehnt. Die operative und inhaltliche Arbeit lag durchgehend bei der EUREF-Unternehmensgruppe.

11.6. Rückzug aus der Wasserstoff-Hanse

Der Rückzug der EUREF-Unternehmensgruppe aus der Wasserstoff-Hanse erfolgte am 8. Februar 2022, sechzehn Tage vor dem russischen Überfall auf die Ukraine, per Schreiben des Vorstandsvorsitzenden Reinhard Müller an Ministerpräsidentin Manuela Schwesig.³⁵⁷⁰ Die

³⁵⁶⁵ Vgl. WP-68-07-03-2025, S. 73 f.

³⁵⁶⁶ Vgl. WP-82-19-09-2025, S. 17 f.

³⁵⁶⁷ Vgl. ebd.

³⁵⁶⁸ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 203 f., WP-64-17-01-2025, S. 220 f.

³⁵⁶⁹ Vgl. WP-64-17-01-2025, S. 205 ff., WP-64-17-01-2025, S. 215.

³⁵⁷⁰ Vgl. AV004-60-29-11-2024-Reinhard Müller-B'90/Die Grünen, S. 1, Schreiben von Reinhard Müller an die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Februar 2022, Betreff: Wasserstoff-Hanse.

Ministerpräsidentin bestätigte diesen Vorgang: „Die EUREF AG hat uns im Februar 2022 mitgeteilt, dass sie das Projekt nicht weiterverfolgen will.“³⁵⁷¹ Die Gründe waren nach Aussage des Zeugen Reinhard Müller primär wirtschaftlicher Natur. Die EUREF-Unternehmensgruppe habe sich nach der Rostocker Erklärung von der Landesregierung ein bisschen alleine gelassen gefühlt und nach der Absage der Machbarkeitsstudie habe man gemeinsam entschieden, dass das anvisierte Ziel in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu erreichen sei.³⁵⁷² Reinhard Müller sagte aus: „Wir sind ja viele Leute gewesen und von der Seite aus haben wir gesagt, wir sind der Meinung, dass wir vielleicht hier nicht zu dem Ziel kommen, was wir eigentlich anstreben. Und deswegen haben wir abgesagt.“³⁵⁷³ Die US-Sanktionsdrohungen hätten dabei nach Aussage Reinhard Müllers keine Rolle gespielt. Darüber sei zwar diskutiert worden, man habe sich davon aber nicht bedroht gefühlt.³⁵⁷⁴ Bereits am 3. Februar 2022, fünf Tage vor dem förmlichen Rückzug der EUREF-Unternehmensgruppe, hatte Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder sich bei Ministerpräsidentin Manuela Schwesig nach dem aktuellen Stand der Wasserstoff-Hanse erkundigt. Die Ministerpräsidentin konnte hierzu nichts berichten, teilte ihm jedoch ihre Sorge um die internationale Lage mit und stellte klar, dass die Landesregierung bei weiterer Eskalation der Linie der Bundesregierung folgen werde, einschließlich des Stopps von Nord Stream 2.³⁵⁷⁵ Auch der damalige Energieminister Christian Pegel gab an, die Landesregierung habe das Projekt nach der Gründungserklärung unter anderem aufgrund der intensiven Belastung während der Wahlkampfzeit und der Koalitionsverhandlungen zunächst nicht aktiv vorangetrieben und vermutete, EUREF habe sich „nicht gepflegt gefühlt“.³⁵⁷⁶

Der russische Angriffskrieg machte die geopolitische Grundlage der Wasserstoff-Hanse gegenstandslos. Das Konzept basierte, wie die Beweisaufnahme in den Abschnitten zuvor gezeigt hat, auf der perspektivischen Nutzung der Nord Stream 2-Pipeline für den Import von Wasserstoff. Das war eine Prämisse, die mit dem Stopp des Zertifizierungsverfahrens und dem Abbruch der energiepolitischen Beziehungen zu Russland gegenstandslos wurde. Der Zeuge Reinhard Müller bestätigte, nach Kriegsbeginn keine weiteren Pläne zur Nutzung der Nord Stream 2-Pipeline verfolgt und den Kontakt zu Gerhard Schröder beendet zu haben: „Schröder, mit dem ich viele Jahre befreundet war, ich sage jetzt mal befreundet war, weil ich ab einem gewissen Zeitpunkt den Kontakt abgebrochen habe, weil das Thema Ukraine-Krieg war mir dann etwas, ja, war Grund genug zu sagen: So geht es nicht.“³⁵⁷⁷

Die Beweisaufnahme ergibt damit zwei voneinander unabhängige Ursachen für das Ende der Wasserstoff-Hanse: Der wirtschaftlich motivierte Rückzug der EUREF-Unternehmensgruppe vom 8. Februar 2022, der auf die ausgebliebene Kofinanzierung der Machbarkeitsstudie durch die Landesregierung zurückging und die geopolitische Zäsur des 24. Februar 2022, die die Prämissen der gesamten deutschen Ostenergiepolitik überholt hat. Das Vorhaben war damit bereits vor dem 24. Februar 2022 zum Stillstand gekommen. Der russische Angriffskrieg hat anschließend die Prämissen überholt, auf denen es, wie die gesamte bundesdeutsche Ostenergiepolitik, beruhte.

³⁵⁷¹ WP-89-05-12-2025, S. 33.

³⁵⁷² Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 103 f.

³⁵⁷³ WP-60-29-11-2024, S. 104.

³⁵⁷⁴ Vgl. WP-60-29-11-2024, S. 67 f.

³⁵⁷⁵ Vgl. WP-89-05-12-2025, S. 18.

³⁵⁷⁶ Vgl. WP-88-28-11-2025, S. 148.

³⁵⁷⁷ WP-60-29-11-2024, S. 25.

11.7. Fazit

Im Ergebnis war die Wasserstoff-Hanse eine privatwirtschaftlich getragene Projektidee, die über das Stadium einer Absichtserklärung kaum hinausgelangte. Das Vorhaben war eingebettet in die Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung vom Juni 2020, die internationale Importpfade und blauen Wasserstoff als Brückentechnologie ausdrücklich vorsah, und in die Norddeutsche Wasserstoffstrategie der fünf Küstenländer. Die Idee, bestehende Gasinfrastruktur perspektivisch für den Wasserstofftransport zu nutzen, entsprach zum Beschlusszeitpunkt der bundesdeutschen Energiepolitik. Dass es sich um ein ernstzunehmendes Vorhaben handelte, belegt die Breite der beteiligten oder interessierten Wirtschaftspartner. MAN Energy Solutions stieg im Oktober 2021 förmlich ein, Sunfire, Linde, Vattenfall und Daimler-Benz waren im Gespräch, die Freie und Hansestadt Hamburg bekundete Interesse an einer vergleichbaren Initiative. Die Landesregierung begleitete das Vorhaben politisch, ging aber zu keinem Zeitpunkt eine finanzielle oder operative Bindung ein. Weder Fördermittel noch Aufträge flossen an die EUREF-Unternehmensgruppe. Die einzige Finanzierungsanfrage, ein Angebot über eine hälftige Kofinanzierung einer Machbarkeitsstudie in Höhe von 250.000 Euro, lehnte das Wirtschaftsministerium im Januar 2022 ab. Gerhard Schröder verantwortete weder den Erklärungstext noch die inhaltliche Ausrichtung. Auch vermittelte Gerhard Schröder nach übereinstimmender Aussage keine politischen Kontakte nach Mecklenburg-Vorpommern. Eine Verbindung zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV bestand nicht. Deren Vorstand verwarf das Vorhaben nach einem einzigen Gespräch als zu unkonkret. Dass die technische Eignung der Pipeline für den Wasserstofftransport bis zuletzt ungeklärt blieb, unterstreicht den frühen Entwicklungsstand: Gerade deshalb war eine Machbarkeitsstudie vorgesehen, deren Finanzierung das Land ablehnte. Am 8. Februar 2022, sechzehn Tage vor dem russischen Überfall auf die Ukraine, zog sich die EUREF-Unternehmensgruppe förmlich aus der Wasserstoff-Hanse zurück. Der Vorstandsvorsitzende Reinhard Müller bezeichnete das Vorhaben vor dem Ausschuss als seine „unternehmerische Fehlleistung“. Das Projekt war damit bereits vor Kriegsbeginn aus eigenem Antrieb des privaten Initiators gescheitert. Der 24. Februar 2022 hat anschließend die geopolitischen Voraussetzungen beseitigt, auf denen es beruhte.

12. Zusammenfassung

Im Folgenden werden die wesentlichen Feststellungen des Ausschusses zu den einzelnen Themenkomplexen der vorherigen Kapitel zusammengefasst.

Dem Bau der Pipeline Nord Stream 2 lag eine energiepolitische Bewertung zugrunde, die in ihren wesentlichen Prämissen von der Bundesregierung bis zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt wurde. Die sinkende Eigenproduktion der Europäischen Union und der gleichzeitige Ausstieg aus Atomkraft und Kohleverstromung erzeugten eine prognostizierte Importlücke, die nach übereinstimmender Einschätzung der Bundesregierung und der beteiligten Energieversorgungsunternehmen durch zusätzliche Pipelinekapazitäten geschlossen werden musste. Unabhängige Studien stützten diese Einschätzung. Flüssiggas stellte zu den damaligen Bedingungen keine ökonomisch tragfähige und infrastrukturell verfügbare Alternative dar, wie Zeugen aus Wirtschaft und Bundesregierung übereinstimmend bestätigten. Die Bundesregierung unter Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Wirtschaftsminister Peter Altmaier behandelte das Vorhaben über die gesamte Planungs- und Bauphase als privatwirtschaftliches Infrastrukturprojekt im nationalen Interesse und verteidigte diese Bewertung gegenüber dem US-amerikanischen Sanktionsdruck und den Bedenken osteuropäischer Transitstaaten. Dass diese Bedenken auch von fiskalischen Eigeninteressen der betroffenen Transitländer getragen waren, ist bei der Bewertung der osteuropäischen Kritik

mitzudenken. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern handelte im Interesse des Landes innerhalb dieses Rahmens. Ihre Unterstützung fußte auf dem energiepolitischen Dreieck aus Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit, hinter dem auch ein sozialpolitisches Motiv stand. Eine bezahlbare Energieversorgung, die nicht zum Luxusgut werden dürfte, galt der Landesregierung als Voraussetzung dafür, dass der Umbau von Industrie und Gesellschaft hin zur Klimaneutralität ohne Vertrauensverlust in den Staat gelingen könnte. Daran knüpfte sich eine standortpolitische Erwartung für Vorpommern, die sie in ihren öffentlichen Aussagen auf die Bauphase und die damit verbundenen logistischen Effekte bezog. Dass die Staatskanzlei in einem internen Vermerk vom September 2020 auch die kritischen Prognosen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Europäischen Rechnungshofes aufbereitete, widerlegt den Vorwurf einer selektiven Informationsgrundlage. Die Landesregierung folgte der Einschätzung, die auch die Bundesregierung ihren Entscheidungen zugrunde legte. Die planerischen Grundlagen des Vorhabens reichen bis in die Jahre 2012 und 2013 zurück, als der damalige Wirtschaftsminister Harry Glawe eine Erweiterung am Unternehmenssitz der Nord Stream AG thematisierte und der spätere Energieminister Christian Pegel das Bundeskanzleramt über Realisierungsfragen am Standort Lubmin konsultierte. Von Beginn an war die Unterstützung des Projekts in der Koalitionsregierung aus SPD und CDU einvernehmlich getragen. Der Landtag bestätigte diese Haltung im August 2020 mit einem fraktionsübergreifenden Antrag gegen die US-Sanktionen und im Januar 2021 mit dem Beschluss zur Errichtung der Stiftung ohne Gegenstimme. Die Abgeordneten aller zustimmenden Fraktionen warben in der Plenardebatte offen für den Zweck der Stiftung, auch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Fertigstellung der Pipeline einzuschließen.

Die Unterstützung für das Pipeline-Vorhaben entsprach zu jedem Zeitpunkt der Beschlussfassung dem öffentlichen Meinungsbild. Zwischen 2019 und Januar 2022 befürworteten stabil zwischen 60 und 75 Prozent der Bevölkerung die Fertigstellung, quer durch alle Parteianhängerschaften und unter Berücksichtigung des Mordanschlags auf Nawalny oder der US-Sanktionsdrohungen. Erst der russische Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 kippte diese Haltung grundlegend. Der Landtag reagierte binnen fünf Tagen mit einem interfraktionellen Beschluss, der auf das Nichtfortbestehen der Stiftung hinwirkte, und die Landesregierung unternahm im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dessen Umsetzung. Die Entscheidungen der Jahre 2020 und 2021 sind ex ante zu bewerten: an den Informationen und Prognosen, die den Entscheidungsträgern zu diesen Zeitpunkten vorlagen und den Rahmen für ihre Entscheidungen setzten. Nach diesem Maßstab ruhte die Unterstützung für den Bau der Pipeline Nord Stream 2 auf einer energiepolitischen und parlamentarischen Grundlage, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung tragfähig war und von einer breiten politischen und gesellschaftlichen Mehrheit geteilt wurde.

Das Genehmigungsverfahren erfüllte die Anforderungen an ein rechtsstaatliches Planfeststellungsverfahren, obwohl es unter den Bedingungen eines Infrastrukturprojekts von außergewöhnlicher Dimension und unter dem Druck konkurrierender Zeitvorstellungen von Vorhabenträger, Genehmigungsbehörde und politischer Ebene durchgeführt wurde. Das Bergamt Stralsund hatte als zuständige Planfeststellungsbehörde stets die Entscheidungshoheit über den gesamten Verfahrensverlauf. Die Weisungsfreiheit im Kernbereich der Planfeststellung war zwischen Ministerium und Bergamt unstreitig und wurde in der Praxis gelebt, wie der Fall der FFH-Gebietserweiterung belegt: Das Bergamt folgte der ministeriellen Anregung einer aufschiebenden Bedingung nicht und wählte eigenständig eine Nebenbestimmung, die höhere Rechtssicherheit gewährleistete. Dass die Behörde trotz des Wunsches von Nord Stream 2 nach Beschleunigung auf der rechtlich sicheren Variante bestand, entkräftet den Vorwurf der externen Beeinflussung.

Auf der Ebene des Verwaltungshandelns entsprach der regelmäßige Informationsaustausch mit der Nord Stream 2 AG in quartalsweisen Gesprächsrunden unter Koordinierung der Staatskanzlei einer bei Großinvestitionsprojekten üblichen und gebotenen Praxis. Die Bundesregierung pflegte auf ihren Ebenen parallele Gesprächsformate. Ebenso lag die Einbindung des Landwirtschaftsministeriums bei der Kohärenzsicherung innerhalb der bestehenden Zuständigkeit: Die Ausweisung eines FFH-Gebietes als Realkompensation war eine Maßnahme, die ein privates Unternehmen rechtlich nicht selbst vornehmen konnte und die das Ministerium gegen anfängliche Zweifel des Vorhabenträgers an ihrer Notwendigkeit durchsetzte. In beiden Fällen handelte die Landesregierung innerhalb ihrer Kompetenzen und im Einklang mit der Verwaltungspraxis, die auch auf Bundesebene gepflegt wurde. Im Bereich der technischen Prüfung und Zertifizierung haben sich die Vorwürfe der Opposition als nicht tragfähig erwiesen. Das angewandte Verfahren der trockenen Inbetriebnahme basierte auf dem weltweit führenden Offshore-Standard DNV-OS-F101 und wurde vom Bergamt nach anfänglicher Skepsis auf Grundlage fachlicher Nachweise zugelassen. Die von der beratenden Kanzlei GSK Stockmann übermittelte Liste mit Rechtsfehlerpotenzialen war kein Stoppsignal, sondern ein Akt der anwaltlichen Haftungsdokumentation, den die Kanzlei selbst als Risikoanalyse einordnete und in seinem Umfang im Vergleich zu anderen Großverfahren relativierte. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses Übermittlung waren bis auf 14 Punkte alle bereits ausgeräumt.

Hinsichtlich der Rolle der Bundeswehr hat die Beweisaufnahme gezeigt, dass den Darstellungen und Wertungen des Zeugen Peter Hensel von seinen Vorgesetzten in zentralen Punkten widersprochen wurde. Die Weitergabe von Verschlusssachen-Daten an den Vorhabenträger beruhte auf der expliziten schriftlichen Zustimmung der zuständigen Fachstelle der Bundeswehr selbst und diente der verfahrensrechtlich gebotenen Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren. Die vorgesetzten Generäle ordneten den Vorgang als übliche Praxis bei Infrastrukturgroßprojekten ein und verneinten Anhaltspunkte für einen Geheimnisabfluss. Über die gesamte Verfahrensdauer hat die Bundeswehr kein Rechtsmittel gegen die Behörden des Landes eingelegt. Am Ende steht ein Planfeststellungsbeschluss, der jeder gerichtlichen Überprüfung standgehalten hat. Das Oberverwaltungsgericht wies den Eilantrag des NABU zurück, das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde nicht an, die Klage der Deutschen Umwelthilfe wurde abgewiesen, und die Bundeswehr verzichtete nach der Zurückweisung ihres Widerspruchs auf weitere Rechtsmittel.

Der Planfeststellungsbeschluss hatte dem Vorhabenträger umfangreiche naturschutzfachliche Auflagen auferlegt. Die Landesregierung hat diese Auflagen durchgesetzt, im Fall der FFH-Kohärenzsicherung gegen anfängliche Zweifel des Vorhabenträgers an ihrer Notwendigkeit, und bei dem einzigen signifikanten Unfallereignis der Bauphase eine sofortige Beseitigung und die Umstellung auf biologisch abbaubare Betriebsstoffe angeordnet.

Die vier zentralen Kompensationsvorhaben wurden über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt, notariell abgesichert und nach den übereinstimmenden Angaben von Umweltminister Dr. Till Backhaus und dem zuständigen Referatsleiter Kai Umland vollständig abgeschlossen und bezahlt. Die offengebliebenen Restbeträge aus langfristigen Bewirtschaftungsverpflichtungen fallen nach der Aussage des Zeugen Umland in den Verantwortungsbereich der Landgesellschaft, die die Verpflichtung der Nord Stream 2 AG als anerkannte Flächenagentur mit schuldbefreiender Wirkung aufgrund einer eigenen unternehmerischen Entscheidung übernommen und die kaufmännischen Konditionen eigenständig ausgehandelt hatte. Dass die Landgesellschaft die Maßnahme trotz der Zahlungsunfähigkeit ihres Vertragspartners fortführte, bestätigt die Tragfähigkeit des gewählten Konstrukts. Kai Umland verwies darauf, dass die Ökokonto-Verordnung anerkannte

Flächenagenturen gerade deshalb privilegieren, weil diese die höchste Gewähr für die Umsetzung böten. Die Konstellation nach dem 24. Februar 2022 war für alle Beteiligten präzedenzlos. Dass Umweltminister Dr. Till Backhaus in dieser Lage eigeninitiativ den Kontakt zum Schweizer Sachwalter herstellte, die Reservierung von Erlösen aus dem Rohrverkauf durchsetzte und die Fertigstellung der Kernmaßnahmen sicherte, war eine pragmatische Reaktion, die am Ergebnis zu messen ist: Die vier großen Projekte sind abgeschlossen.

Die Anerkennung des Ersatzgutachters Nils Baak erfolgte im formalen Verfahren nach der Gashochdruckleitungsverordnung, an dessen Ende die gesetzlichen Voraussetzungen der Sachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit festgestellt wurden. Dass sich der Kreis verfügbarer Fachleute durch den sanktionsbedingten Rückzug etablierter Zertifizierungsunternehmen verengt hatte, unterstreicht die Bedeutung dieser formalen Zulassungsprüfung und relativiert sie nicht.

Zu den wirtschaftlichen Effekten des Pipelinebaus hoben Manuela Schwesig und Christian Pegel die temporären Beschäftigungseffekte hervor, bis zu 400 Arbeitsplätze bei der Rohrummantelung, sowie die dauerhafte Ertüchtigung der Hafeninfrastruktur in Mukran und die strategische Positionierung des Landes für den Wasserstofftransport über EUGAL und OPAL. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bezifferte das Investitionsvolumen in Waren und Dienstleistungen allein in Deutschland auf rund 3,85 Milliarden Euro bei etwa 24.000 Arbeitsplätzen.

Der Abstimmungsprozess der Minister Christian Pegel und Harry Glawe mit der Bundesnetzagentur im Jahr 2021 betraf die rechtskonforme Anwendung der geänderten EU-Gasrichtlinie auf ein im Bau befindliches Infrastrukturprojekt. Die Initiative beruhte auf einem formalen Kabinettauftrag, die Bundesnetzagentur markierte ihre Unabhängigkeit, und das Ergebnis war die Erörterung einer gesellschaftsrechtlichen Lösung, die in ein reguläres Zertifizierungsverfahren gemündet hätte. Dass dieses Verfahren nach dem 24. Februar 2022 gestoppt wurde, ändert an der Rechtmäßigkeit der Bemühungen nichts.

Die extraterritorialen Sanktionsdrohungen der US-Administration stellten einen in der deutschen Nachkriegsgeschichte singulären Vorgang dar: Ein Verbündeter drohte einem kommunalen Hafenbetreiber und den dort tätigen Unternehmen mit „finanzieller Zerstörung“. Die Bedrohung war dabei zu keinem Zeitpunkt abstrakt. Spezialisierte Dienstleister wie Allseas zogen sich aus dem Projekt zurück, Banken prüften ihre Geschäftsbeziehungen zu Hafenunternehmen. In Mukran und Lubmin fürchteten Beschäftigte um ihre wirtschaftliche Existenz. Dass selbst eine Tankstelle, die Schiffsdiesel an Begleitboote ausgab, als projektbeteiligte Akteurin identifiziert und mit Sanktionsfragen konfrontiert wurde, zeigt die Reichweite des Drucks, dem sich die Landesregierung gegenüber sah. Die Bewertung dieses Vorgangs fiel auf allen politischen Ebenen und in der Bevölkerung gleichlautend aus. Die Bundesregierung stufte die Sanktionen unter Berufung auf das Völkerrecht als rechtswidrig ein und hielt an der Fertigstellung fest. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel erklärte dies im Bundestag. Vizekanzler Olaf Scholz unternahm einen mit dem Kanzleramt und den zuständigen Ministerien abgestimmten Vorstoß gegenüber dem US-Finanzministerium, Wirtschaftsminister Peter Altmaier bestätigte die völkerrechtliche Einordnung. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern verurteilte die Sanktionsdrohungen mit den Stimmen von SPD, CDU und Linken. Die Kreistage Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft in Abstimmung mit BDI und DIHK wandten sich an die Bundeskanzlerin mit der Bitte um Schutz der europäischen Wirtschaft vor extraterritorialen Sanktionen. Der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik erklärte die extraterritoriale Anwendung für völkerrechtswidrig.

Auch eine große Mehrheit der Bevölkerung lehnte die Sanktionsdrohungen ab. Die Landesregierung ordnete ihr Handeln in diesen Konsens ein.

Die Entscheidung für die Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts war das Ergebnis eines juristischen Ausschlussprozesses, den Minister Christian Pegel im Ausschuss darlegte. Eine landeseigene GmbH hätte das Problem nicht gelöst, da die extraterritorialen Sanktionsmechanismen auf Eigentümerstrukturen durchgreifen und das Land als Gesellschafter in den Fokus gerückt hätten. Ein Landesbetrieb hätte den Haushalt direkt exponiert. Die Stiftung bot als einzige Rechtsform den Vorteil, dass sie nach der Gründung keine dauerhaften Gesellschafter kannte und das Land als Stifter von den Folgen einer etwaigen Sanktionierung abgesichert blieb. Die Satzung einschließlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs lag dem Landtag als verbindliches Dokument vor und wurde mit den Stimmen von SPD, CDU und Linken beschlossen, das Kabinett fasste den Beschluss einstimmig, die Bundesregierung wurde informiert und intervenierte nicht. Der Landtagsbeschluss autorisierte nicht nur das Stiftungskapital aus Landesmitteln, sondern beinhaltete ausdrücklich die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten. Die von der Opposition angeführte juristische Einschätzung, die vermeintlich eine Entwarnung für den Fährhafen suggerierte, änderte an der Notwendigkeit der Stiftung nichts. Die Entwarnung galt, wie Staatssekretärin Ina-Maria Ulbrich und der Bürgermeister von Sassnitz übereinstimmend darlegten, nur für den Hafen als öffentliche Infrastruktur. Für die gewerblichen Umschlagstätigkeiten der Fährhafen Sassnitz GmbH und ihrer Tochtergesellschaften sowie für die zahlreichen privaten Unternehmen auf dem Hafengelände bestand die Sanktionsgefahr fort.

Die Beweisaufnahme zur Stiftungsgründung belegt einen mehrstufigen, ressortübergreifenden Prozess, der in einem Zeitraum von wenigen Wochen unter erheblichem äußerem Druck bewältigt wurde. Die Stiftungsgründung fiel in die schwerste Phase der Corona-Pandemie. Drei Wochen vor der Stiftungsgründung wurde das Land zum Corona-Risikogebiet erklärt. Die Ministerpräsidentin konnte an der ersten Kabinettsbefassung wegen einer laufenden Ministerpräsidentenkonferenz zum Thema Corona nicht teilnehmen. Dass der mehrstufige Prüfprozess unter diesen Bedingungen abgeschlossen wurde, spricht nicht für Nachlässigkeit, sondern für den Ernst der Sanktionsbedrohung. Die Satzung entstand in einem Austausch zwischen Energieministerium, Finanzministerium, Staatskanzlei, Umweltministerium, Stiftungsaufsicht und designiertem Vorstand. Die stiftungs-, steuer- und haushaltsrechtliche Prüfung erfolgte durch die jeweils zuständigen Fachstellen. Dabei wurde die fachliche Unabhängigkeit der Stiftungsaufsicht auch gegenüber politisch gewichtigen Akteuren stets gewahrt. Die später aufgeworfene Frage der Schenkungsteuerpflicht auf die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG betraf das Verhältnis zwischen der Stiftung als eigenständiger juristischer Person und dem zuständigen Finanzamt, nicht den Errichtungsakt der Landesregierung. Eine nachrichtendienstliche Bewertung der beteiligten Akteure wurde im Vorfeld der Gründung nicht eingeholt. Alle befragten Verantwortungsträger beider Koalitionspartner, darunter der ehemalige Innenminister Lorenz Caffier und sein Staatssekretär Thomas Lenz, bestätigten übereinstimmend, dass eine solche Prüfung weder angefordert noch für geboten erachtet wurde und auch der geübten Praxis bei Infrastrukturvorhaben nicht entsprach. Es wurden keine Beanstandungen ausgesprochen. Die Finanzierung der Stiftung ruhte auf einem Grundstockvermögen von 200.000 Euro aus dem Landeshaushalt und auf Zuwendungen der in der Schweiz ansässigen Nord Stream 2 AG, die aus Mitteln der fünf europäischen Finanzinvestoren stammten. Die in der öffentlichen Debatte gepflegte Verkürzung auf „russisches Geld“ findet in der Beweisaufnahme keine Stütze.

Die Kontakte zwischen der Landesregierung und der Nord Stream 2 AG verliefen in den institutionalisierten Formen eines regelmäßigen Informationsaustauschs zu einem laufenden Infrastrukturgroßprojekt. Auf Unternehmensebene war der Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG der Ansprechpartner der Ministerpräsidentin. Die Begegnungen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden Gerhard Schröder waren seltene, anlassbezogene Treffen ohne operativen Bezug zu Genehmigung oder Bau von Nord Stream 2 oder zur Stiftungsgründung. Dass der Ausschuss in mehr als drei Jahren Beweisaufnahme keinen Beleg für eine behauptete Steuerung der Landesregierung durch Gerhard Schröder oder durch russische Akteure zutage gefördert hat, ist nicht dem Mangel an Untersuchungseifer geschuldet, sondern dem Umstand, dass eine solche Steuerung nicht stattgefunden hat. Die Stiftungsidee entstand im Energieministerium und wurde über einen gestuften Entscheidungsprozess umgesetzt, in dem die Landesregierung die Gesprächsführung innehatte: von der regierungsinternen Meinungsbildung über die Einbindung des Zustifters bis zur Unterrichtung der Bundesebene. Dass die Nord Stream 2 AG als Zuwendungsgeber in diesem Prozess eigene Interessen formulierte, war Teil des Verhandlungsverhältnisses zwischen Stifter und Zuwendungsgeber. Die Landesregierung hat diese Interessen dort aufgenommen, wo sie sachlich begründet waren, und dort Grenzen gesetzt, wo sie den Landesinteressen zuwiderliefen. Die Stiftungsgründung war eine gemeinsame Entscheidung der Koalitionsregierung aus SPD und CDU. Innenminister Torsten Renz war in die Ansprache des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eingebunden, Wirtschaftsminister Harry Glawe informierte den Bundeswirtschaftsminister und stellte die Stiftung gemeinsam mit der Ministerpräsidentin der Öffentlichkeit vor. Der Landtag beschloss die Errichtung bei Zustimmung von SPD, CDU und Die Linke ohne Gegenstimme. Die Bundesregierung nahm die Gründung zur Kenntnis, ohne zu intervenieren. Die Stiftungsgründung war weder ein Alleingang der Ministerpräsidentin noch das Ergebnis verdeckter Einflussnahme. Die parlamentarische Kontrolle wurde durch das Verfahren nach § 63 LHO gewahrt. Dem Landtag lag die vollständige Satzung einschließlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vor, und die Abgeordneten aller zustimmenden Fraktionen haben auf dieser Grundlage ihre Entscheidung getroffen. Die von der Opposition als Täuschung angeführten Begriffe „Warenlager“ und „Baumarktregal“ waren kommunikative Vereinfachungen des Sanktionsschutzmechanismus. Entscheidungsgrundlage des Landtags war nicht die Metapher, sondern die vollständige Satzung einschließlich § 2 Absatz 2, der ausdrücklich den Erwerb von Fahrzeugen und die Gründung von Tochtergesellschaften ermöglichte. Es war eine in föderaler Zuständigkeit getroffene politische Entscheidung, die zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung von einer breiten Mehrheit getragen wurde. Dass das Kuratorium im Untersuchungszeitraum nicht besetzt wurde, ist eine Tatsache. Die Gründe hierfür waren vielseitig: Pandemie, Landtagswahl, Regierungsneubildung, Ablehnung der Umweltverbände und schließlich der Landtagsbeschluss vom 01. März 2022.

Der Vorwurf einer systematischen Verschleierung ist mit dem Umfang der tatsächlichen Offenlegung nicht vereinbar: 21.479 Dateien, 151 Gigabyte. Die regelmäßige Bereinigung von Outlook-Postfächern war kein Spezifikum einzelner SPD-Amtsträger, sondern ist in gleicher Weise für CDU-Minister und CDU-Staatssekretäre dokumentiert und entspricht den geltenden Bestimmungen. Aktenrelevante Vorgänge wurden im revisionssicheren System DOMEA geführt. Nicht zu veraktende Gesprächsinhalte sind durch die kohärenten Aussagen der Beteiligten im Ausschuss rekonstruiert worden. Die Entscheidung zur Stiftungsgründung ist vor dem Hintergrund Informationen und Rahmenbedingungen des Winters 2020/2021 zu beurteilen. Die Landesregierung hat unter diesen Voraussetzungen eine rechtlich geprüfte und vom Landtag bestätigte Entscheidung getroffen, die den damaligen Handlungsdruck adressierte und den Schutz der heimischen Wirtschaft vor völkerrechtswidrigen extraterritorialen Sanktionen zum Ziel hatte.

Die Stiftung baute eine funktionierende Doppelstruktur auf: Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erfüllte in dreizehn Monaten Tätigkeit den satzungsgemäßen Nebenzweck unter einem Sanktionsdruck, der im Jahresverlauf 2021 die ursprünglich absehbare Größenordnung weit überstieg. Der Vorstand akzeptierte den von der Nord Stream 2 AG vorgelegten Kooperationsvertrag nicht ungeprüft. Eine mandatierte Anwaltskanzlei identifizierte Änderungsbedarf an einer Reihe von Klauseln, der Vorstand setzte Korrekturen durch und knüpfte die Unterzeichnung an die Bedingung, dass für die Stiftung kein finanzielles Risiko bestehe. Die Stiftung war nicht Ausführungsorgan der Nord Stream 2 AG, sondern vertragliche Zwischeninstanz mit eigener Prüfungsverantwortung.

Die satzungsgemäße Doppelstruktur wurde operativ durchgehalten. Die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG in Höhe von 20 Millionen Euro flossen ausschließlich in den Klima- und Umweltschutz. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb finanzierte sich aus eigenen Erträgen. Konten, Geschäftsstellen und Vorstandssitzungen der Bereiche waren getrennt. Eine Vermischung von Pipeline- und Klimaschutzmitteln gab es nicht. Der gemeinwohlorientierte Bereich entwickelte eigene Projektstrukturen und Förderinstrumente. Nach dem 24. Februar 2022 stellte die Stiftung jede Zusammenarbeit mit der Nord Stream 2 AG zur Fertigstellung der Pipeline ein, wickelte die Vertragsbeziehungen zu rund 80 Partnerunternehmen ab und ließ die offene Schlussabrechnung durch ein unabhängiges Rechtsgutachten prüfen, bevor sie den geschuldeten Betrag über ein Notar-Anderkonto auskehrte. Der Vorstand hat die Interessenkonflikte des Geschäftsführers bei einzelnen Vergaben offengelegt und einer unabhängigen Prüfung zugeführt. Zuwendungen an Parteien oder Amtsträger hat die Beweisaufnahme weder seitens der Stiftung noch seitens der Nord Stream 2 AG ergeben. Die Landesregierung griff in die operative Stiftungsarbeit zu keinem Zeitpunkt ein. Auch im Fall der ROKAI GmbH, die als maritime Dienstleisterin für den Pipelinebau im Rostocker Hafen tätig wurde, hat die Beweisaufnahme keine Beteiligung der Landesregierung an Gründung, Ansiedlung oder Geschäftsführung ergeben. Die Verhandlungen über die Kaianlage lagen in kommunaler Zuständigkeit.

Die Schenkungsteuerpflicht der Zuwendungen der Nord Stream 2 AG wurde in einem ergebnisoffenen Prüfprozess festgestellt. Sechs vernommene Beteiligte der Finanzverwaltung auf allen Ebenen, vom Sachbearbeiter im Finanzamt über die Sachgebietsleiterin und die Referatsleiterin bis zum Finanzminister, haben politischen Druck oder Weisungen übereinstimmend verneint. Die fachaufsichtliche Abstimmung zwischen Finanzamt und Finanzministerium folgte der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Berichtspflicht bei Angelegenheiten besonderer Bedeutung. Das Finanzamt bildete in einem Punkt eine eigene Rechtsauffassung gegen den Vorschlag des Ministeriums und setzte diese durch. Die Behauptung, die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung sei nach dem russischen Überfall auf Weisung geändert worden, ist mit der Chronologie nicht vereinbar. Das Finanzamt erhielt die Kopien der Steuererklärungen und begann die Bearbeitung im März 2022, das Fachreferat im Finanzministerium wurde im April 2022 erstmals eingebunden. Es gab vor dem 24. Februar 2022 keine Rechtsauffassung, die hätte geändert werden können. Besteuert wurde nicht aus politischem Kalkül, sondern weil die Stiftung die ausschließliche Zweckbindung der Zuwendungen für Landeszwecke nicht nachweisen konnte. Der Steuerberater berief sich auf mündliche Vereinbarungen. Ein von ihm nachträglich vorgelegter Entwurf eines Schenkungsvertrags aus dem Jahr 2022 konnte eine Zuwendung im Jahr 2021 nicht rückwirkend rechtlich beeinflussen. Zwei Gerichtsinstanzen haben diese Rechtsauffassung des Finanzamtes bestätigt. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass nicht die Landesregierung auf das Steuerfestsetzungsverfahren einwirkte, sondern die Stiftungsseite dies versuchte. Der Vorstandsvorsitzende Erwin Sellerling und der mandatierte Steuerberater wandten sich mit Sachstandsanfragen an die Steuerabteilung des Finanzministeriums. Sie wurden an das

zuständige Finanzamt verwiesen. Der Chef der Staatskanzlei lehnte es ab, die Schenkungsteuerfrage mit der Stiftung zu erörtern. Die in der Bescheidsbegründung verwendete Formulierung, die Stiftung nehme die Aufgabe eines privaten Investors wahr, wird von der Opposition als Beweis dafür angeführt, der Klimaschutz sei nur ein Vorwand gewesen. Diese Lesart vermengt jedoch zwei Prüfungsmaßstäbe. Der Bescheid ordnete die Mittelverwendung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Ausschließlichkeitsprüfung zu, nicht die politische Legitimität des Stiftungszwecks. Die zuständige Referatsleiterin bezeichnete das Argument selbst als hilfsweise. Das Finanzgericht stellte ausdrücklich klar: Ob die Unterstützung der Pipeline aus heutiger Sicht als politischer Fehler angesehen werde, sei für die steuerrechtliche Bewertung unerheblich. Das Land habe grundsätzlich so handeln dürfen.

Der Vorfall im Finanzamt Ribnitz-Damgarten war die Panikhandlung einer Sachbearbeiterin in der Einarbeitung., Die Mitarbeiterin offenbarte sich aus eigenem Antrieb. Behördenleitung, Staatsanwaltschaft und Fachaufsicht im Justizministerium haben jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich konsequent und unabhängig voneinander reagiert. Die Innenrevision stellte keine strukturellen Mängel fest. Die Verwaltung zog Konsequenzen: Ein ergänzender Erlass regelt seit Juli 2022 den Geschäftsgang bei Irrläufern, Steuererklärungen von Stiftungen gehen seitdem über Amtsleitung und Sachgebietsleitung. Weder die Stiftungsvorstände noch die Landesregierung waren an dem Vorfall beteiligt oder hatten Kenntnis. Dass die Landesregierung den Vorfall nicht aus eigener Initiative öffentlich machte, war durch § 30 AO geboten: Eine Offenlegung hätte die strafbewehrte Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses verletzt, und die dafür erforderliche Befreiung wurde vom Stiftungsvorstand verweigert. Das Besteuerungsverfahren selbst blieb von dem Vorfall unberührt, da die Veranlagung auf Basis rechtzeitig angeforderter Kopien erfolgte und diese durch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern sowie den Bundesfinanzhof bestätigt wurde.

In der Gesamtbetrachtung der Stiftungsauflösung ergibt sich das Bild eines über mehr als ein Jahr geführten Prozesses, in dem die Landesregierung den politischen Willen des Landtages mit den Mitteln des geltenden Rechts umzusetzen versuchte und dabei an die Grenzen der zivilrechtlichen Existenzgarantie einer Stiftung privaten Rechts stieß. Die Distanzierung von der bisherigen Russlandpolitik des Landes beschränkte sich nach dem 24. Februar 2022 nicht auf die Klimaschutzstiftung, sondern erfasste die regionale Partnerschaft mit dem Leningrader Oblast, die Russlandtage, deren Aussetzung bereits am 23. Februar 2022 eingeleitet worden war, den Landesbeauftragten in Russland, die Zusammenarbeit mit dem Verein Deutsch-Russische Partnerschaft e. V. und die Vertretung des Landes in den Gremien der Ostsee- und der Baltic Sea Conservation Foundation, deren Sitze nicht nachbesetzt worden sind. Der Stiftungsvorstand hatte sich seinerseits bereits am 26. Februar 2022 und damit vor dem Landtagsbeschluss aus eigenem Antrieb von Nord Stream 2 gelöst. Die Frage, die das gesamte folgende Jahr bestimmen sollte, war daher nicht die nach der Trennung von Nord Stream 2, über die Einvernehmen bestand, sondern die nach der Beendigung der Stiftung als solcher. Der Landtagsbeschluss vom 1. März 2022 wurde bei Enthaltung der AfD-Fraktion von allen demokratischen Fraktionen getragen, wobei der CDU-Fraktionsvorsitzende Franz-Robert Liskow die Zustimmung seiner Fraktion zur Stiftungserrichtung rückblickend als „kurzsichtig“ und „zu gutgläubig“ einordnete und der FDP-Fraktionsvorsitzende Domke die rechtliche Komplexität einer Auflösung bereits in der Debatte anerkannte. Der Beschluss selbst wählte die Formulierung „darauf hinzuwirken“, dass die Stiftung nicht fortbesteht, und vermied den Begriff der Auflösung. § 87 Absatz 1 BGB alter Fassung ließ eine behördliche Aufhebung nur bei Unmöglichkeit der Zweckerfüllung oder Gemeinwohlgefährdung zu. Keiner dieser Tatbestände lag vor. Diesen Befund teilten die Stiftungsaufsicht unter der Leitung der Justizministerin Jaqueline Bernhardt, die vom Stiftungsvorstand beauftragte Gutachterin Prof. Dr. Katharina Uffmann und im Ergebnis auch die von der Landesregierung bereits am 22. März

2022 beauftragte Gutachterin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, die zwar Argumentationswege für eine Auflösung aufzeigte, deren tragfähigste Variante aber die Mitwirkung des Vorstandes voraussetzte.

Die Landesregierung verlegte sich daher auf den Verhandlungsweg. Auf der Grundlage des Weitemeyer-Gutachtens wurde am 17. Mai 2022 eine Gemeinsame Erklärung mit dem Stiftungsvorstand geschlossen, die einen konkreten Fahrplan vorsah: Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs durch die Stiftung, Rücktritt des Vorstandes nach Abschluss dieser Abwicklung, Überführung der Klimaschutzarbeit in die LEKA. Die Ministerpräsidentin nahm persönlich an Gesprächen mit dem Vorstand zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung am 5. Oktober 2022 und am 30. Januar 2023 teil, weitere Teilnehmer aufseiten der Landesregierung waren der Innenminister, der Wirtschaftsminister und der Chef der Staatskanzlei. Während die Abwicklung des Geschäftsbetriebs voranschritt und zwischen Vorstand und Landesregierung zu keinem Zeitpunkt strittig war, vollzog sich bei der Frage des Rücktritts ein Kurswechsel des Vorstandes. Erwin SELLERING knüpfte den Rücktritt im März 2023 an Bedingungen, die den Landtagsbeschluss vom 1. März 2022 konterkariert hätten, darunter die Forderung, die Ministerpräsidentin solle sich öffentlich zur Fortführung des Stiftungszwecks bekennen. Die Landesregierung prüfte auch die Möglichkeit einer Abberufung des Vorstandes durch die Ministerpräsidentin als Kurationsorgan und verwarf sie, weil die satzungsrechtlichen Voraussetzungen nach übereinstimmender Einschätzung der Beteiligten fehlten und ein Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang drohte. Am 13. Juli 2023 zog Innenminister Christian PEGEL gegenüber der Landtagspräsidentin und den Fraktionsvorsitzenden die Bilanz, die Landesregierung sehe keine rechtliche Handhabe, die Beendigung der Stiftung in einem zeitlich angemessenen Rahmen herbeizuführen.

Im Vorfeld der Vorstellung des Weitemeyer-Gutachtens im Landtag fand eine Videokonferenz zwischen der Gutachterin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, der Ministerpräsidentin Manuela SCHWESIG, Innenminister Christian PEGEL und Chef der Staatskanzlei Patrick DAHLEMANN statt, die dazu diente der Landesregierung, anhand einer Präsentation des Entwurfs der vorläufigen juristischen Ergebnisse vorzustellen. Der daraus abgeleitete Vorwurf einer politischen Einflussnahme auf das Gutachten ist durch die Beweisaufnahme von allen beteiligten Parteien widerlegt worden. Prof. Dr. Birgit Weitemeyer hat vor dem Ausschuss dargelegt, sie habe die Streichung des dritten, von ihr selbst als „wackelig“ bezeichneten Argumentationsstrangs eigenständig verantwortet. Der Kernbefund des Gutachtens blieb unverändert. Die Streichung entfernte das rechtlich unsicherste Argument und machte die verbleibende Begründung robuster. Dass die Stiftungsaufsicht ihrerseits die Satzungsänderung vom 4. Juli 2022 von Amts wegen vornahm, war Ausdruck des stiftungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, den Justizministerin Jaqueline BERNHARDT und die Referatsleiterin Sabine CLAUSEN-LANG übereinstimmend als vorrangig gegenüber einer Totalauflösung einordneten. Die Streichung der Nord-Stream-2-Bezüge war in der Ursprungssatzung von Beginn an für den Fall der Fertigstellung vorgesehen, und die Stiftungsaufsicht war unabhängig vom Satzungswortlaut zu der Rechtsauffassung gelangt, dass eine Aufhebung nach § 87 BGB alter Fassung nicht tragfähig war. Die Satzungsänderung beseitigte keine Auflösungsmöglichkeit, die je bestanden hätte.

Das Scheitern der Auflösung war die Folge eines Konflikts zwischen dem überparteilich getragenen politischen Willen des Landtages und der Autonomie eines Stiftungsvorstandes, der in Ausübung seiner gesetzlichen Rechte an seiner Position festhielt. Die Landesregierung hat ein externes Gutachten, eine Gemeinsame Erklärung, Umsetzungsverhandlungen unter Beteiligung der Ministerpräsidentin und die Prüfung einer Abberufung eingesetzt und ist an den Grenzen des geltenden Rechts zum Stehen gekommen. Wer der Landesregierung vorwirft, die

Auflösung im Untersuchungszeitraum nicht herbeigeführt zu haben, muss benennen, welches rechtlich zulässige Instrument sie ungenutzt gelassen haben soll. Der Untersuchungsausschuss hat ein solches Instrument nicht zutage gefördert bzw. selbst aufgezeigt.

Im Ergebnis war die Wasserstoff-Hanse eine privatwirtschaftlich getragene Projektidee, die über das Stadium einer Absichtserklärung kaum hinausgelangte. Das Vorhaben war eingebettet in die Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung vom Juni 2020, die internationale Importpfade und blauen Wasserstoff als Brückentechnologie ausdrücklich vorsah, und in die Norddeutsche Wasserstoffstrategie der fünf Küstenländer. Die Idee, bestehende Gasinfrastruktur perspektivisch für den Wasserstofftransport zu nutzen, entsprach zum Beschlusszeitpunkt der bundesdeutschen Energiepolitik. Dass es sich um ein ernstzunehmendes Vorhaben handelte, belegt die Breite der beteiligten oder interessierten Wirtschaftspartner. MAN Energy Solutions stieg im Oktober 2021 förmlich ein, Sunfire, Linde, Vattenfall und Daimler-Benz waren im Gespräch, die Freie und Hansestadt Hamburg bekundete Interesse an einer vergleichbaren Initiative. Die Landesregierung begleitete das Vorhaben politisch, ging aber zu keinem Zeitpunkt eine finanzielle oder operative Bindung ein. Weder Fördermittel noch Aufträge flossen an die EUREF-Unternehmensgruppe. Die einzige Finanzierungsanfrage, ein Angebot über eine hälftige Kofinanzierung einer Machbarkeitsstudie in Höhe von 250.000 Euro, lehnte das Wirtschaftsministerium im Januar 2022 ab. Gerhard Schröder verantwortete weder den Erklärungstext noch die inhaltliche Ausrichtung. Auch vermittelte Gerhard Schröder nach übereinstimmender Aussage keine politischen Kontakte nach Mecklenburg-Vorpommern. Eine Verbindung zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV bestand nicht. Deren Vorstand verwarf das Vorhaben nach einem einzigen Gespräch als zu unkonkret. Dass die technische Eignung der Pipeline für den Wasserstofftransport bis zuletzt ungeklärt blieb, unterstreicht den frühen Entwicklungsstand: Gerade deshalb war eine Machbarkeitsstudie vorgesehen, deren Finanzierung das Land ablehnte. Am 8. Februar 2022, sechzehn Tage vor dem russischen Überfall auf die Ukraine, zog sich die EUREF-Unternehmensgruppe förmlich aus der Wasserstoff-Hanse zurück. Der Vorstandsvorsitzende Reinhard Müller bezeichnete das Vorhaben vor dem Ausschuss als seine „unternehmerische Fehlleistung“. Das Projekt war damit bereits vor Kriegsbeginn aus eigenem Antrieb des privaten Initiators gescheitert. Der 24. Februar 2022 hat anschließend die geopolitischen Voraussetzungen beseitigt, auf denen es beruhte.

Im Ergebnis der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist festzuhalten, dass sich die bei Einsetzung des Ausschusses vorgebrachten Vorwürfe der Opposition als haltlos erwiesen haben und jeglicher Grundlage entbehren, insbesondere die Vorwürfe der russischen Einflussnahme, der Täuschung des Landtags und der Öffentlichkeit sowie der Einflussnahme auf rechtstaatliche Verfahren. Die Landesregierung hat im Interesse des Landes und im Einklang mit den Gesetzen gehandelt. Der Landtag autorisierte mit seinem Beschluss ohne Gegenstimme nicht nur die Errichtung der Stiftung und das Stiftungskapital aus Landesmitteln, sondern auch ausdrücklich die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Stiftung mit dem Ziel, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten. Dem Landtag, den Medien und der Öffentlichkeit lagen sowohl der Antrag der Landesregierung als auch die vollständige Satzung vor, woraus der doppelte Stiftungszweck und das gesamte Spektrum an Aufgaben und Möglichkeiten der Stiftung zur Umsetzung ihrer Ziele klar hervorgingen. Die Landesregierung hat die Entscheidung der Bundesregierung im Februar 2022, die Zertifizierung von Nord Stream 2 zu stoppen, ausdrücklich unterstützt. Von der Landesregierung und dem Landtag wurden die notwendigen Schritte unternommen, um die Verbindungen zu Nord Stream 2 und die bisherigen Kooperationen mit Russland, insbesondere mit dem Leningrader Gebiet, unverzüglich zu beenden. Der Landtag hat diese einzelnen Etappen im Handeln der Landesregierung stets mit einer großen Mehrheit aus Koalition und Opposition unterstützt und

autorisiert. Alle diese Feststellungen waren bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannt und haben sich vollständig bestätigt.

4. TEIL: SONDERVOTEN

A. Sondervotum des Abgeordneten Sebastian Ehlers (Fraktion der CDU)

1. Vorwort

Die Vorgänge um die Klimaschutzstiftung und die Pipeline Nord Stream 2 haben Mecklenburg-Vorpommern über mehrere Jahre in ein schlechtes Licht gerückt. Bis heute werden die Grundideen, die zu den skandalösen Vorgängen um den Pipelinebau, die Stiftungsgründung, die Annahme russischen Geldes, die Kumpanei mit einem autokratischen System, das Outsourcen der deutschen Energiesouveränität und das Gefährden der deutschen Staatssouveränität, von vielen politischen Entscheidungsträgern verteidigt. Hier zeigt sich bis heute an Mangel an politischer Vernunft und moralischer Integrität. Heute zu sagen, ein Angriffskrieg habe „alles verändert“ ist nur teilweise glaubwürdig, wenn man zuvor Giftanschläge und Annexionen ignorierte. Es ging bei der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses niemals darum, einer Partei und ihren Politikern die alleinige Verantwortung für einen der größten Skandale der deutschen Nachwendezeit zu geben. Vielmehr wurden politische Entscheidungsträger aller politischen Lager von der Idee geblendet, Deutschland könne seine Energiegewinnung dauerhaft an andere Länder auslagern. Ebenso muss deutlich gesagt werden, dass das gleichzeitige Aussteigen aus Kern- und Kohlekraft ein schwerer politischer Fehler war. Dieser Fehler machte es erst notwendig, in großem Stil Gas aus Russland zu importieren und Nord Stream 2 zu betreiben. Dass sich dadurch Abhängigkeiten ergeben würden, war offenkundig. In dieser Gemengelage sahen sich politische Entscheidungsträger im Land Mecklenburg-Vorpommern dazu verleitet, eine besonders enge Anbindung an die russische Staatsführung zu suchen. Diese Nähe war naiv. Sie hat die Sicherheit unseres Landes gefährdet, das Erreichen eigener Energie-Souveränität erschwert und dem Ansehen Mecklenburg-Vorpommerns bei anderen Bundesländern und unseren europäischen Partnern schweren Schaden zugefügt.

Das gesamte Ausmaß dieses Skandals konnte auch durch den Untersuchungsausschuss nicht aufgedeckt werden. Weite Teile des Komplexes wurden der Öffentlichkeit nur durch die hartnäckige Arbeit von Journalisten zugänglich gemacht. Den freien und unabhängigen Medien gilt daher ein großer Dank. Ebenso ist den konstruktiven Kräften im Untersuchungsausschuss gedankt, die am Aufklären des Untersuchungsgegenstandes mitgewirkt haben.

2. Bewertung des Koalitionsvotums

Die Bewertung der Koalitionsfraktionen ist insgesamt nicht zustimmungsfähig. Bereits in ihrer Grundanlage zeigt sich, dass sie nicht ergebnisoffen formuliert wurde, sondern auf eine weitgehende Entlastung der Landesregierung und der Stiftung angelegt ist. Dies wird insbesondere durch die Sprache und Struktur des Berichts deutlich. Schon zu Beginn werden absolute Wertungen getroffen, wonach die Landesregierung „stets aufgrund eigener Überzeugung im Interesse des Landes“ gehandelt habe und sämtliche Entscheidungen „nach rechtsstaatlichen und üblichen Verfahren“ erfolgt seien.³⁵⁷⁸ Zudem heißt es, „niemand wurde getäuscht“ und die Vorwürfe seien „haltlos“.³⁵⁷⁹ Damit werden wesentliche Ergebnisse faktisch vorweggenommen, bevor offene Fragen und Widersprüche umfassend gewürdigt werden.

Hinzu kommt eine problematische Politisierung der Bewertung. Die Koalitionsfraktionen beschränken sich nicht auf die Würdigung der Beweislage, sondern stellen den Untersuchungsauftrag selbst in Frage. So wird behauptet, der Einsetzungsbeschluss habe den

³⁵⁷⁸ vgl. Bewertung der Koalitionsfraktionen, ADrs. 8/493, S. 3

³⁵⁷⁹ vgl. ebd., S. 4

Kern parlamentarischer Kontrolle „deutlich überschritten“ und beruhe auf „Falschdarstellungen und Falschbehauptungen“.³⁵⁸⁰ Darüber hinaus wird der Opposition ein mangelndes Aufklärungsinteresse unterstellt; Beweisanträge werden als „rein politisch motiviert“ bezeichnet und einzelne Fragetechniken als „unzulässig“ bewertet.³⁵⁸¹ Eine solche argumentative Abwertung der Opposition überschreitet den Rahmen einer sachlichen Beweiswürdigung und verstärkt den Eindruck, dass die Bewertung eher den Charakter einer politischen Gegenschrift als den eines neutralen Untersuchungsberichts trägt.

Besonders deutlich wird die enge Perspektive der Bewertung bei der Würdigung der Aktenlage und der Dokumentation. Die Koalitionsfraktionen vertreten die Auffassung, erste Entwürfe und politische Überlegungen seien „nicht aktenrelevant“ gewesen; ausdrücklich heißt es: „Eine politische Idee ist nicht aktenrelevant“.³⁵⁸² Gerade bei einem politisch außergewöhnlichen Vorgang wie der Gründung der Stiftung ist jedoch die Phase der Vorbereitung und informellen Abstimmung von zentraler Bedeutung. Indem die Bewertung hier einen sehr engen Begriff von Aktenrelevanz zugrunde legt, werden fehlende Dokumentationen im Ergebnis gerechtfertigt statt kritisch hinterfragt.

Gleichzeitig relativiert die Bewertung bestehende Dokumentationsdefizite. Das Fehlen von Protokollen wird mit dem Hinweis entschuldigt, die parlamentarische Aufklärung sei dadurch nicht verhindert worden.³⁵⁸³ Auch die umfangreiche Datenmenge, über 21.000 Dateien und 151 GB, wird als Argument für ausreichende Transparenz bemüht.³⁵⁸⁴ Quantität ersetzt jedoch keine inhaltliche Aufklärung. Entscheidend ist nicht die Menge vorhandener Unterlagen, sondern ob die maßgeblichen Entscheidungsprozesse tatsächlich nachvollziehbar dokumentiert wurden. Nicht zuletzt gehören zu diesem auf den ersten Blick beeindruckenden Umfang auch viele Unterlagen, die z.T. für die Arbeit des Ausschusses keine Bedeutung hatten. Dazu zählen z.B. mehrere, viel Speichervolumen benötigende, Einladungen an Mitglieder der Landesregierung, die in einigen Fällen in zweistelliger Anzahl vorgelegt wurden. Auch viele weitere Dokumente finden sich zwei- oder dreimal (und z.T. noch häufiger) in den vorgelegten Unterlagen.

Ein zentrales Defizit der Koalitions-Bewertung liegt zudem im engen Begriff politischer Einflussnahme. Die Koalitionsfraktionen übernehmen weitgehend die Selbstentlastungen der befragten Zeugen und Behörden, wonach politische Einflussnahme „zurückgewiesen“ worden sei.³⁵⁸⁵ Gleichzeitig räumt der Bericht selbst ein, dass informelle Gespräche und Abstimmungen „übliches Verfahren“ gewesen seien.³⁵⁸⁶ Dieses Spannungsverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst. Die Bewertung trennt strikt zwischen formaler Einflussnahme und bloßer Abstimmung. Politisch relevant ist jedoch gerade die Frage, ob enge Abstimmungen faktisch eine steuernde Wirkung entfaltet haben könnten, auch ohne ausdrückliche Weisungen.

Dies zeigt sich besonders deutlich bei der „Koch-Kellner-Frage“, also der Frage, wer die Stiftung tatsächlich inhaltlich geprägt hat. Zwar stellt die Bewertung die Stiftung als politische Entscheidung der Landesregierung dar,³⁵⁸⁷ gleichzeitig beschreibt sie aber enge Abstimmungen mit externen Akteuren und informelle Zusammenarbeit.³⁵⁸⁸ Eine klare Feststellung dazu, wer

³⁵⁸⁰ vgl. ebd., S. 4 und 6

³⁵⁸¹ vgl. ebd., S. 5–7

³⁵⁸² vgl. ebd., S. 64

³⁵⁸³ vgl. ebd., S. 64

³⁵⁸⁴ vgl. ebd., S. 64

³⁵⁸⁵ vgl. ebd., S. 3–4

³⁵⁸⁶ vgl. ebd., S. 64 sowie S. 78–80

³⁵⁸⁷ vgl. ebd., S. 79

³⁵⁸⁸ vgl. ebd., S. 79–80

insbesondere die Satzung und die operative Ausgestaltung der Stiftung maßgeblich geprägt hat, fehlt jedoch. Damit bleibt offen, wie die tatsächlichen Einflussverhältnisse zu bewerten sind.

Auch hinsichtlich der politischen Steuerung der Stiftung bleibt die Bewertung widersprüchlich. Einerseits wird jede unzulässige Einflussnahme verneint,³⁵⁸⁹ andererseits werden enge Kontakte und vielfältige Abstimmungen zwischen Landesregierung und Stiftung ausdrücklich eingeräumt.³⁵⁹⁰ Hinweise auf operative Einbindungen – etwa bei organisatorischen Fragen oder Personalentscheidungen – werden nicht vertieft geprüft. Stattdessen bleibt die Bewertung bei einer formalen Betrachtung stehen und setzt fehlende Nachweisbarkeit mit fehlender politischer Steuerung gleich.

Ähnliche Defizite zeigen sich im sogenannten ROKAI-Komplex. Zwar rekonstruiert die Bewertung die Abläufe und ordnet sie in einen größeren wirtschaftlichen Zusammenhang ein,³⁵⁹¹ zentrale Widersprüche bleiben jedoch unbeantwortet. Insbesondere besteht ein Spannungsverhältnis zwischen früheren Angaben zu fehlenden Kenntnissen über ROKAI und später dokumentierten Kontakten und Einbindungen. Auch die tatsächliche wirtschaftliche Rolle des Unternehmens wird nicht abschließend aufgeklärt.

Die tatsächliche Rolle der Stiftung wird insgesamt verharmlost. Die Koalitionsfraktionen beschränken sich weitgehend auf die Feststellung, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei satzungsmäßig zulässig und vom Landtag gedeckt gewesen.³⁵⁹² Damit wird jedoch lediglich die formale Konstruktion beschrieben. Politisch entscheidend ist die Frage, welche tatsächliche Funktion die Stiftung übernommen hat und wie diese gegenüber Öffentlichkeit und Parlament dargestellt wurde.

Gerade hier zeigt sich ein erheblicher Widerspruch zwischen politischer Darstellung und tatsächlicher Praxis. Gegenüber dem Landtag wurde erklärt, die Stiftung werde die Pipeline weder bauen noch betreiben; zudem sei ein Tätigwerden nur vorgesehen, falls die USA weitere Sanktionen gegen europäische Unternehmen verhängten.³⁵⁹³ Tatsächlich übernahm die Stiftung jedoch operative Aufgaben im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Pipeline und fungierte faktisch als zentrales Instrument für deren Umsetzung. Die formale Verankerung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ersetzt daher nicht die politische Frage, wie die Stiftung tatsächlich gewirkt hat.

Auch die Darstellung der Rolle der Bundesregierung bleibt widersprüchlich. Die Bewertung spricht von einer „Übereinstimmung“ mit den Zielen der Bundesregierung,³⁵⁹⁴ während die eigene Beweisaufnahme zugleich festhält, dass es weder Zustimmung noch Einflussnahme gegeben habe, sondern lediglich eine Kenntnisnahme.³⁵⁹⁵ Der Begriff der „Übereinstimmung“ wird damit deutlich überdehnt.

Die Bewertung der Auflösungsfrage konzentriert sich nahezu ausschließlich auf rechtliche Hürden und begrenzte Handlungsspielräume.³⁵⁹⁶ Politische Handlungsmöglichkeiten und die Frage, ob vorhandene Spielräume konsequent genutzt wurden, treten demgegenüber in den

³⁵⁸⁹ vgl. ebd., S. 3

³⁵⁹⁰ vgl. ebd., S. 79

³⁵⁹¹ vgl. ebd., S. 85–86

³⁵⁹² vgl. ebd., S. 3–4

³⁵⁹³ vgl. 108. Sitzung des Landtages, S. 30 ff. sowie S. 33

³⁵⁹⁴ vgl. Bewertung der Koalitionsfraktionen, Adrs. 8/493, S. 47 f.

³⁵⁹⁵ vgl. ebd., S. 69 ff.

³⁵⁹⁶ vgl. ebd., S. 104 ff. sowie S. 108 ff.

Hintergrund. Auch spätere Änderungen der Stiftungssatzung werden zwar dargestellt, aber nicht ausreichend daraufhin geprüft, ob sie die Auflösung faktisch erschwert haben.

Problematisch ist zudem die Behandlung steuerrechtlicher und dokumentarischer Vorgänge. Einerseits werden komplexe Sachverhalte ausführlich dargestellt, andererseits werden sämtliche Vorwürfe pauschal als „haltlos“ bezeichnet.³⁵⁹⁷ Dadurch entsteht ein innerer Widerspruch zwischen detaillierter Problemdarstellung und vorweggenommener Entlastung. Auch die Berufung auf das Steuergeheimnis wird nur begrenzt hinterfragt.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt betrifft die Transparenz der Stiftung. Die Koalitionsfraktionen leiten aus Satzung und Einsetzungsbeschluss ab, dass Struktur und Zweck der Stiftung grundsätzlich transparent gewesen seien.³⁵⁹⁸ Dies überzeugt nicht. Die tatsächliche Arbeit der Stiftung war über weite Strecken gerade nicht transparent. Zahlreiche Informationen mussten erst durch Dritte oder im Wege rechtlicher Verfahren zugänglich gemacht werden. Die formale Transparenz der Konstruktion ersetzt keine tatsächliche Transparenz des operativen Handelns.

Besonders kritisch ist schließlich der Umgang mit informeller Kommunikation. Die Bewertung räumt selbst ein, dass zahlreiche Vorgänge nicht schriftlich dokumentiert wurden und informelle Kommunikation üblich gewesen sei.³⁵⁹⁹ Gleichzeitig bestand nach den festgestellten Abläufen auf Seiten der Nord Stream 2 AG die Sorge, Kommunikation könne von ausländischen Nachrichtendiensten mitgelesen werden. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, auf Verschriftlichungen zu verzichten. Vor diesem Hintergrund wirft das Fehlen zentraler Dokumentationen erhebliche Fragen auf. Die pauschale Einordnung als „übliche Praxis“ greift daher deutlich zu kurz.

Insgesamt beruht die Bewertung der Koalitionsfraktionen auf einem sehr engen Prüfmaßstab. Im Mittelpunkt stehen formale Rechtmäßigkeit, fehlende Nachweisbarkeit unmittelbarer Einflussnahme und die Einhaltung üblicher Verwaltungsabläufe. Eine politische Bewertung muss jedoch weiter gehen. Sie muss auch berücksichtigen, ob Einfluss plausibel erscheint, ob staatliches Handeln in sich konsistent ist, ob Transparenz tatsächlich bestand und ob politische Verantwortung übernommen wurde.

Gerade hier bleiben zahlreiche Fragen weiterhin offen. Unklar ist insbesondere, welchen Umfang die nicht zugänglichen oder verlorenen Unterlagen tatsächlich hatten, welche Rolle informelle Kommunikation für Entscheidungsprozesse spielte, ob Dokumentationslücken strukturell oder gezielt entstanden sind und in welchem Umfang externe Akteure Einfluss auf Konzeption und Umsetzung der Stiftung nahmen. Ebenfalls offen bleibt, ob enge Abstimmungen faktisch eine steuernde Wirkung entfalteten, wie die wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung konkret einzuordnen ist und welche politische Bedeutung geopolitische Erwägungen tatsächlich hatten.

Die Bewertung der Koalitionsfraktionen erklärt die Aufklärung demgegenüber faktisch für abgeschlossen. Politisch bleiben jedoch wesentliche Fragen unbeantwortet. Genau darin liegt das zentrale Defizit der Bewertung der Koalitionsfraktionen.

³⁵⁹⁷ vgl. ebd., S. 96–100 sowie S. 4

³⁵⁹⁸ vgl. ebd., S. 4

³⁵⁹⁹ vgl. ebd., S. 78–79

3. Versuche des Delegitimierens und Erschwerens

Der Ausschuss sah sich immer wieder Versuchen ausgesetzt, das Aufklären des Untersuchungsgegenstandes zu erschweren oder die Aufklärungsarbeit zu delegitimieren.

3.1. Äußerungen von Erwin Selling

Dem ehemaligen Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und späteren Vorstandsvorsitzenden der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, Erwin Selling, kommt im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand eine herausgehobene Bedeutung zu. Erwin Selling verfügte über eine besondere Nähe zum Untersuchungsgegenstand sowie über tatsächliche Möglichkeiten, zur Aufklärung der Entscheidungs- und Handlungsabläufe beizutragen. Diese Möglichkeiten hat er bewusst ungenutzt gelassen und seine Energie darauf verwendet, den Untersuchungsausschuss, den Landtag, die Landesregierung, die Ministerpräsidentin, die Medien, die USA, die unabhängige Justiz und die Bundesregierung öffentlich anzugreifen.

Bereits grundlegende verfassungsmäßige Rechte wurden von Erwin Selling wiederholt bestritten. So musste bereits die verfassungsrechtliche Pflicht der Stiftung aus Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung, Akten an den Untersuchungsausschuss und auch andere Parlamentsausschüsse vorzulegen, gerichtlich durchgesetzt werden.³⁶⁰⁰ Selbst nach eindeutigen Urteilen, mit denen der Untersuchungsausschuss und der Rechtsausschuss Aktenvorlagen erzwungen hatten, bezeichnete er das Verlangen, angeforderte Akten vorzulegen, in seiner Zeugenbefragung als „rechtswidrig“.³⁶⁰¹ In seiner Zeugenbefragung rückte er die Einsetzungsminderheit im Ausschuss in die Nähe von „Verschwörungstheorien“³⁶⁰² und bezeichnete die Aufklärungsarbeit als „haltlose, aggressive und ehrverletzende Angriffe“³⁶⁰³.

Dass die eingerichtete Klimaschutzstiftung MV nicht fortbestehen solle, nannte er in seiner Zeugenaussage ein „schweres gemeinschaftliches staatliches Fehlverhalten von Landtag und Landesregierung“³⁶⁰⁴. Im Eingangsstatement seiner Zeugenbefragung sagte er außerdem: *„Und die Bataillone der USA sind da natürlich in Deutschland ungleich größer und leistungsfähiger. Da sind ja über Jahrzehnte funktionierende Netzwerke gewachsen. Das reicht bis in die hintersten Winkel Deutschlands, bis zu den unbedeutendsten Politikern und Journalisten. Aber auf die kann dann im Bedarfsfall zurückgewiesen werden. Ach ja, so unappetitlich man all diese Angriffe und Einflussnahmen auch finden mag, sie hatten jedenfalls weitestgehend den gewünscht, die gewünschte Wirkung, ein negatives Bild der Pipeline und der Klimastiftung in der deutschen Öffentlichkeit, nach meiner Wahrnehmung aber weniger in Mecklenburg-Vorpommern, sondern in Westdeutschland.“*³⁶⁰⁵ Diese Äußerungen gingen weit über das zulässige Schildern eigener Wahrnehmungen hinaus und entsprachen mehr politischen Wertungen als einem Darlegen des Gegenstands seiner Vernehmung. Sie reißen sich in eine Vielzahl öffentlicher Äußerungen Erwin Sellings ein, die darauf zielten, die Legitimität der parlamentarischen Aufklärungsarbeit in Frage zu stellen und das öffentliche Verständnis für deren Notwendigkeit zu schwächen. Seine Missachtung für gerichtliche Entscheidungen gipfelte darin, dass er sich weigerte, Presseanfragen

³⁶⁰⁰ OVG Greifswald Urteil vom 7.3.2024, 2 M 440/23 OVG.

³⁶⁰¹ WP_84, S. 44.

³⁶⁰² WP_84, S. 28.

³⁶⁰³ WP_84, S. 44.

³⁶⁰⁴ WP_84, S. 37.

³⁶⁰⁵ WP_84, S. 21.

zur Stiftung zu beantworten, obwohl er hierzu rechtskräftig verurteilt wurde. Er zog es vor, lieber ein Zwangsgeld zu zahlen statt an der Aufklärung mitzuwirken.³⁶⁰⁶

3.2. Die Blockadeversuche der Klimastiftung

Die Klimastiftung hat in einer Vielzahl von Fällen versucht, die Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes dauerhaft zu vereiteln oder zumindest erheblich zu erschweren. Hierzu bediente sie sich wiederholt Argumentationsmustern, die nicht nur einzelne Auskunft- oder Vorlagepflichten infrage stellten, sondern in ihrer Stoßrichtung bereits die verfassungsmäßig garantierten Rechte parlamentarischer Aufklärung insgesamt bezweifelten. Zugleich versuchte die Stiftung fortlaufend, für sich einen rechtlichen Sonderstatus zu konstruieren, welcher sie der demokratischen Kontrolle entziehen sollte. Mit diesem Vorgehen ist die Stiftung rechtlich vollumfänglich gescheitert.

So wurde die Behauptung der Stiftung, sie unterliege keiner presserechtlichen Auskunftspflicht, zivilrechtlich eindeutig zurückgewiesen.³⁶⁰⁷ Eine, gegen dieses Urteil eingelegte, Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, da sie nicht zu Darlegungsanforderungen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 92 BVerfGG genügte.³⁶⁰⁸ Den verbindlichen Inhalt dieser gerichtlichen Entscheidungen erkennt der Zeuge Erwin SELLERING, zum Zeitpunkt der Urteile Vorsitzender der Klimaschutzstiftung, bis heute nicht an. In seiner Zeugenaussage stellte er die richterliche Würdigung pauschal infrage und erklärte, *„die Gerichte, die voneinander abschreiben, gesagt haben: Nein, wir sind wie eine Behörde zu behandeln, weil das Land auf uns zugreifen kann und uns sagen kann, was wir tun sollen. Ob sie nicht in die Satzung geguckt haben, wo drinsteht, dass wir weisungsunabhängig sind, das weiß ich nicht.“*³⁶⁰⁹ Diese Aussage dokumentiert nicht nur eine fehlende Akzeptanz rechtskräftiger Entscheidungen, sondern offenbart zugleich ein grundlegendes Missverständnis der rechtlichen Maßstäbe, nach denen staatlich geprägte Stiftungen beurteilt werden. Auch die Auffassung der Stiftung, sie unterliege keiner Schenkungsteuerpflicht, hielt einer gerichtlichen Kontrolle nicht stand.³⁶¹⁰

Ebenso musste wegen der Weigerung zur Aktenvorlage erst gerichtlich festgestellt werden, dass die Stiftung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Vorlage von Akten an Parlamentsausschüsse aus Artikel 40 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung unterliegt.³⁶¹¹ Dass eine solche Selbstverständlichkeit parlamentarischer Kontrolle überhaupt erst gerichtlich durchgesetzt werden musste, verdeutlicht die grundsätzlich ablehnende Haltung der Stiftung gegenüber demokratischer Aufklärung.

Dabei steht außer Frage, dass es der Stiftung grundsätzlich unbenommen ist, Verwaltungshandeln oder rechtliche Verpflichtungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Aus dem Umstand, dass die überwiegende Anzahl der angestregten Verfahren bereits von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg war, ergibt sich aber der naheliegende Schluss, dass die rechtlichen Auseinandersetzungen weniger der Klärung offener Rechtsfragen dienten, sondern vielmehr darauf abzielten, die Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes zu verzögern, zu erschweren und die parlamentarische Kontrolle faktisch zu unterlaufen.

³⁶⁰⁶ Vgl. etwa „Lieber Zwangsgeld statt Auskunft“, legal tribune online v. 18.11.2022

³⁶⁰⁷ OLG Rostock, Beschluss vom 11.7.2022, 6 U 19/22.

³⁶⁰⁸ BVerfG (1. Kammer des 1. Senats), Beschluss vom 22.11.2022, 1 BvR 2020/22.

³⁶⁰⁹ WP_84, S. 156.

³⁶¹⁰ FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 31.01.2024, 1 K 231/2; bestätigend Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.07.2025 - II R 12/24.

³⁶¹¹ OVG Greifswald, Urteil vom 7.3.2024, 2 M 440/23 OVG.

3.3. Versuche des öffentlichen Delegitimierens der Ausschussarbeit aus der SPD-Landtagsfraktion

Immer wieder wurde aus Reihen der regierenden SPD versucht, die parlamentarische Aufklärung durch einen Verweis auf die Kosten des Untersuchungsausschusses zu delegitimieren. Der Versuch, verfassungsmäßige Oppositionsrechte in Geld aufzuwiegen, ist für sich genommen bereits ein Angriff auf den Parlamentarismus und der offene Versuch, dem Parlament das Aufklärungsrecht abzuspochen.

So ließ der SPD-Obmann im Untersuchungsausschuss per Pressemitteilung vom 5. Dezember 2025 verkünden: *„Insgesamt knapp 7 Millionen Euro dürften Landesregierung und Landtag für den Ausschuss bezahlt haben. Das ist in meinen Augen der eigentliche Skandal. Denn jeder Euro davon wurde von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern bezahlt.“*³⁶¹² Die Zeugin Schwesig, die selbst auch Mitglied der SPD-Landtagsfraktion ist, äußerte sich in ihrer Zeugenbefragung mehrfach³⁶¹³ in diese Richtung. Beispielhaft sagte sie: *„Aber, meine Damen und Herren von der Opposition in diesem Ausschuss, das alles hat Ihnen nicht gereicht. Deshalb haben Sie für mehrere Millionen Euro diesen Ausschuss gestartet.“*³⁶¹⁴

Derartige Äußerungen verunglimpften das verfassungsmäßige Recht der Opposition auf parlamentarische Aufklärung. Es handelte sich nicht um Kritik an dem Anliegen der qualifizierten Minderheit oder der Arbeitsweise des Ausschusses. Vielmehr wurde versucht, die Tatsache zu skandalisieren, dass überhaupt ein Versuch unternommen wurde, Vorgänge auf Ebene der Exekutive aufzuklären, die deutschlandweit über Jahre hinweg für Schlagzeilen sorgten und dem Ansehen Mecklenburg-Vorpommerns schweren Schaden zufügten.

4. Ergänzende Feststellungen und Wertungen

4.1. Die Idee zur Stiftung kam aus Russland

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Unterzeichners der nachfolgende Sachverhalt zum Themenkomplex der Stiftungsgründung fest: Die Idee zur Gründung einer Stiftung, die den Fertigbau der Pipeline sichern sollte, kam tatsächlich von der Nord Stream 2 AG, einer einhundertprozentigen Tochter des Russischen Energiekonzerns Gazprom. Der Erstentwurf der Stiftungssatzung wurde nach Überzeugung des Unterzeichners durch die Rechtsabteilung des Konzerns in Zusammenarbeit mit der international tätigen Großkanzlei freshfields (vormals freshfields bruckhaus derringier) erstellt und später vom Zeugen Christian Pegel, Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und vormals Energieminister, unter Zuhilfenahme anwaltlicher Formularhandbücher und in enger Absprache mit der Nord Stream 2 AG fertiggestellt. Dass der ursprüngliche Satzungsentwurf später vom Zeugen Christian Pegel weiterbearbeitet wurde, hat auf die Frage der Urheberschaft oder der Ideengabe keinen Einfluss.

Die Überzeugung beruht zunächst auf der Aussage des ehemaligen Chief Executive Officer der Nord Stream 2 AG, dem Zeugen Matthias Warnig. Nach seiner Darstellung sei die Idee in der Rechtsabteilung der Nord Stream 2 AG entwickelt worden. In seiner Zeugenbefragung sagte er: *„Also, nochmals möchte ich betonen, nach den Sanktionen und der Einstellung der Fertigstellung der Bauarbeiten bestand der Auftrag des Unternehmens und des Managements Nord Stream 2 Lösungswege zu finden, um den Bau zu*

³⁶¹² Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion MV v. 5.12.2025

³⁶¹³ Vgl. WP_89, S. 39, 131, 176,

³⁶¹⁴ WP_89, S. 39

beenden. Und wir haben verschiedene Möglichkeiten sondiert. Und in meiner Wahrnehmung kam der erste Gedanke einer Stiftung aus unserer Rechtsabteilung.“³⁶¹⁵

Auf die Frage, ob die Kanzlei freshfields von der Nord Stream 2 AG mandatiert war, räumte er ein, dass dies so gewesen sein könne und verwies im Übrigen auf die Rechtsabteilung.³⁶¹⁶ Die Aussage des Zeugen Matthias Warnig ist glaubhaft, denn sie war in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Sie enthielt konkrete Angaben zum Kernbereich des Untersuchungsgegenstandes. Insbesondere, dass er Angaben dazu machte, wer „den ersten Gedanken einer Stiftung“ hatte, ist Kern der Fragen 27 und 28 des Einsetzungsbeschlusses³⁶¹⁷ des Landtages zum 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Dass er sich an ein Mandat für die Kanzlei freshfields nicht erinnern konnte, schränkt die Glaubhaftigkeit seiner Aussage nicht ein. Vielmehr spricht es für die Glaubhaftigkeit der Aussage, dass der Zeuge nur solche Angaben gemacht hat, die tatsächlich auf eigenen Wahrnehmungen beruhen.

Die Aussage des Zeugen Warnig wird gestützt durch die Aussagen weiterer Zeugen. So gab der Zeuge Dr. Steffen Petersen, der ehemalige Chief Executive Officer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Klimaschutzstiftung, in seiner Zeugenbefragung an, er habe ab „circa Oktober 2020 die Nord Stream 2 AG dabei unterstützt, das Konzept für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der gegenständlichen Stiftung zu entwickeln.“³⁶¹⁸ Er sagte aus, dass er zu diesem Zeitpunkt vom Zeugen Reinhard Ontyd über die Idee einer Stiftung informiert worden sei. Er bestätigte, dass es die Idee zu einer Stiftung bei der Nord Stream 2 AG bereits gegeben habe, als er mit seiner Arbeit begann. Wörtlich sagte er: „Die Stiftung war eine Maßnahme, als ich mit den Aufgaben betraut worden bin von Nord Stream 2 gab es bereits diese Idee einer Stiftung. Also insofern wurden da nicht alternative Konstrukte diskutiert, sondern es ging konkret um die Stiftung.“³⁶¹⁹

Die Mitwirkung der Kanzlei freshfields beim Erstellen der Stiftungssatzung wird auch bestätigt durch die Aussage des Zeugen Reinhard Ontyd, ehemals leitender Mitarbeiter der Nord Stream 2 AG und dortiger Ansprechpartner der Landesregierung. Er bestätigte die Mandatierung der Kanzlei glaubhaft und nachvollziehbar. Er sagte: „Wir hatten für den ersten Grobentwurf einer Satzung, also Standardentwurf, keine Ahnung, weiß ich nicht mehr, Skelett einer Satzung, hatten wir Freshfields beauftragt. Das weiß ich, weil ich eben längere Freundschaft habe und die Frau eines Freundes bei Freshfields in Hamburg arbeitete.“³⁶²⁰

An der Glaubhaftigkeit der Aussage bestehen insbesondere wegen der eigenen, persönlichen Erinnerung des Zeugen an die Vorgänge und das Bekanntschaftsverhältnis zu einer freshfields-Anwältin keine Zweifel. Die Darstellungen der Zeugen Warnig, Ontyd und Dr. Petersen waren in sich stimmig, ergiebig und glaubhaft. Keiner von ihnen hat eine Belastungstendenz zulasten anderer Personen, etwa Mitgliedern der Landesregierung, erkennen lassen.

Die Aussage des Zeugen Christian Pegel, „Die von mir aus verschiedenen Formularen ausgewählten Klauseln, also die Vertragsparagrafen, habe ich dann zum ersten Vorentwurf einer Satzung zusammengestellt und in einer Computerdatei erfasst.“³⁶²¹, ist nicht in gleichem Maße überzeugend. Dabei ist der Zeuge Christian Pegel nicht bereits deshalb unglaubwürdig, weil er ein eigenes,

³⁶¹⁵ WP_66, S. 30.

³⁶¹⁶ WP_66, S. 27.

³⁶¹⁷ Landtags-Drucksache 8/593

³⁶¹⁸ WP_58, S. 226.

³⁶¹⁹ WP_58, S. 228.

³⁶²⁰ WP_82, S. 89.

³⁶²¹ WP_88, S. 26.

politisches Interesse daran hat, den Eindruck zu erwecken, der Urheber der Stiftungssatzung gewesen zu sein.

Doch verbleiben erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Dies beruht auf folgenden Feststellungen:

In seiner Gesamtaussage antwortete der Zeuge Christian Pegel auf die zentrale Frage, von wem die Idee zur Stiftungsgründung kam, immer wieder ausweichend. Die mangelnde Erinnerung des Zeugen an die Urheberschaft der Stiftungssatzung³⁶²² steht dabei in einem krassen Missverhältnis zu seinen detailreichen und ausschmückenden Erzählungen zu einer Vielzahl anderer Gespräche desselben Zeitraumes, namentlich der Jahre 2019 und 2020. So schilderte er sehr genau den Ablauf, wann er andere Kabinettsmitglieder, insbesondere solche des ehemaligen Koalitionspartners, erstmalig über die Idee einer Stiftungsgründung informiert haben will.³⁶²³ Es erscheint aber wenig überzeugend, dass der Zeuge ausgerechnet hinsichtlich der relevanten Fragen des Untersuchungsgegenstandes keinerlei Erinnerung mehr hat. Gerade diese Teile sind aber für seine Glaubwürdigkeit als Person des öffentlichen und politischen Lebens von herausragender Wichtigkeit. Dies dürfte auch von ihm genauso wahrgenommen worden sein, da ein Großteil der Medienberichterstattung die Idee zur Stiftungsgründung, den Einfluss der Nord Stream 2 AG³⁶²⁴ hierauf und das Mitwirken der Kanzlei freshfields³⁶²⁵ über mehrere Jahre thematisierte.

Auffällig war überdies, dass der Zeuge Christian Pegel bei der Frage nach der Idee zur Stiftungsgründung an mehreren Stellen seiner Aussage wortgleiche Formulierungen benutzte. Mit diesen, einstudiert wirkenden Aussageteilen, beschrieb er einen unstreitigen Vorgang, der mit der Idee zur Stiftungsgründung nichts zu tun hatte. Mehrfach wählte er die Formulierung, die „Endfassung“ der Stiftungssatzung sei „weitgehend“ durch ihn erstellt worden.³⁶²⁶ Dass der Zeuge Pegel einen eigenen Beitrag an der „Endfassung“ gehabt hat, ist dabei für die Frage der Urheberschaft des Erstentwurfes und insbesondere die Herkunft der Idee zur Gründung der Stiftung belanglos.

Die detailreich vorgetragene Erinnerung an die Arbeit an der Endfassung steht auch in einem krassen Missverhältnis zu den Wissenslücken des Zeugen im Hinblick auf die Stiftungs idee. So führte der Zeuge Pegel zum Entstehungsprozess der „Endfassung“ vertiefend, detailreich und ausschweifend folgendes aus: *„Anders als viele andere Professionen es möglicherweise tun, da fehlt mir dann wiederum für viele andere Berufe und die Erfahrung, um das einschätzen zu können, greifen Juristinnen und Juristen, wenn sie halbwegs effektiv arbeiten, auf sogenannte Vertragsformulare oder Formularhandbücher zurück. In solchen Formularhandbüchern finden Sie, sortiert nach verschiedenen Themen und Vertragstypen, Muster, also Formulare, daher der Begriff, auf die man beispielsweise die Vertragsgestaltung aufsetzen kann. Sie können in der Regel zwischen sehr schlichten, nur das Minimum der mindestens erforderlichen Vertragsinhalte abbildenden Verträgen, aber auch sehr viel spezielleren Vertragsmustern wählen. Ein Formularhandbuch enthält meist mehrere unterschiedlich vertieft regelnde, unterschiedliche Spezialfälle abbildende Muster bzw. Formulare. Ich habe vor allem als Anwalt an diversen GmbH-Gründungen mitwirken dürfen. Da gibt es dann Formulare, um mal ein Beispiel zu geben. Muster, Formulare, wie Sie es nennen mögen, für eine ganz schlichte, einfache GmbH, für eine GmbH mit Aufsichtsrat. für sehr unterschiedlich*

³⁶²² WP_88, S. 21.

³⁶²³ WP_88, S. 106

³⁶²⁴ Vgl. etwa „Warnig: Idee zur Klimastiftung kam von Nord Stream 2“, NDR MV, 24.1.2025

³⁶²⁵ Vgl. etwa: „Schweriner Russen-Sumpf: Digitaler Datensatz legt neue Kreml-Verstrickung nahe“, BILD, 12.3.2023.

³⁶²⁶ Vgl. etwa: WP_88, S.25, 26, 66, 116.

ausführliche Vorgaben für den Ablauf der Sitzung, Einberufung, Protokollierung von Gesellschafterversammlungen oder für sehr unterschiedlich ausgestaltete Geschäftsführerbefugnisse und so weiter. Ich habe nun wiederholt überraschte Rückäußerung vernommen, wie ich, ohne zuvor jemals eine Stiftung gegründet zu haben, so etwas wie eine Satzung zusammenstellen konnte. Und die Antwort liegt in zwei Gründen. Erstens: Ich habe zum einen als Anwalt eine größere Vielzahl von Gründungen von Gesellschaften, insbesondere auch GmbHs, selbst vorbereiten, gestalten und umsetzen dürfen. Das hat neben der juristischen Basiskompetenz sehr das Wissen für die typischerweise in einer Satzung mindestens erforderlichen Inhalte und deren Zusammenspiel, das müssen sie auch verstanden haben, geschärft. Auch wenn eine Stiftung durchaus, keine Frage, in der Rechtsqualität etwas anderes darstellt als eine GmbH, brauchen sie beim Schaffen von sogenannten juristischen Personen, und das sind beide, immer ähnliche Strukturen in der Satzung als Mindestbestand. Sie brauchen eine Errichtung. Sie brauchen Zweck für die Stiftung oder die GmbH. Sie müssen regeln, wie die Organe, also die Gremien und Vertretung der juristischen Personen, sich zusammensetzen, welche es überhaupt gibt, welche Befugnisse sie haben oder eben auch nicht haben sollen. Der zweite Grund für meine Möglichkeit, die Satzung vorzubereiten, bestand und besteht in der Rückgriffsmöglichkeit auf die eben schon näher dargestellten Formularhandbücher. Darin werden in der Regel lang und wiederholt erprobte, praktisch erprobte, durch Gerichtsverfahren durchgestandene Verträge beziehungsweise Vertragsmuster abgedruckt. Sie haben als Anwender damit die Gewissheit, dass die notwendigen Mindestvorgaben für eine solche Satzung immer sicher enthalten sind. Und dann arbeiten Juristinnen und Juristen da ganz sicherlich sehr unterschiedlich. Ich habe auch als Anwalt schon in der Regel nicht nur ein Formular, sondern immer mehrere unterschiedliche Formulare genutzt und mir aus verschiedenen Formularen die mir jeweils am hilfreichsten erscheinenden einzelnen Vertragsklauseln, teilweise auch nur absatz- oder sogar satzweise ausgewählt und zusammengestellt. Im ersten Aufschlag, zumindest in meiner Arbeitsweise, muss dann immer erst mal ein Basisgerippe her. Wenn das steht, kann man Stück für Stück die sehr magere und die nur die notwendigsten Klauseln enthaltende Satzung individualisieren und anreichern. Deshalb mag Ihnen in Teilen die Antwort weiterhin nicht gefallen, aber die Endfassung der Satzung ist weitgehend durch mich selbst in Vorbereitung dieser politischen Entscheidung für eine Gründung zusammengestellt worden. Ich habe bei der Erarbeitung unterschiedliche Formulare, nennen Sie es auch gern Muster oder Vorlagen, eingesetzt, und es hat dabei auch, wie schon immer von mir gesagt seit vielen Jahren, Beiträge und Anregungen der Nord Stream 2 AG bei der Satzungserarbeitung gegeben. Auch Herr Ministerpräsident a. D. Selling hat den Entwurf im Übrigen von mir bekommen und seine Hinweise dann ebenfalls eingespeist. Ich bin in den letzten Jahren wiederholt gefragt worden, ob ich erinnere, wer wann welche Anregungen und Beiträge geleistet hat. Dazu muss ich Sie weiterhin enttäuschen. Das war zu Beginn ein lebendes Papier, ein Living Paper. Mir ist deshalb nicht Erinnerung, von wem und in welchem Umfang welche konkreten Hinweise, Anregungen, Vorlagen, Formulare und Vorschläge jeweils konkret eingegangen und an welchen Stellen der Satzung diese in welchem Umfang Berücksichtigung gefunden haben. Sofern mir Vorschläge klug und hilfreich erschienen, habe ich sie gern aufgegriffen. Entscheidend war und ist für mich, dass ich den Inhalt des Entwurfes für richtig halte. Konstruktive Hinweise waren dafür immer willkommen. Die von mir aus verschiedenen Formularen ausgewählten Klauseln, also die Vertragsparagraphen, habe ich dann zum ersten Vorentwurf einer Satzung zusammengestellt und in einer Computerdatei erfasst. Soweit die sogenannten Metadaten der Computerdatei des Satzungsentwurfes als ursprünglichen Ersteller der Computerdatei eine international tätige Rechtsanwaltskanzlei ausweisen, habe ich bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass das Land keine Anwaltskanzlei im Rahmen der Satzungserarbeitung und Stiftungsgründung beauftragt hatte, ich aber mit Vertretern von Nord Stream 2 ebenso in Kontakt war, wie beispielsweise mit dem späteren Stiftungsvorstandsvorsitzenden, Herr Ministerpräsident a. D. Selling, und die Metadaten darauf hindeuten, dass die weitgehend durch mich erstellte Endfassung der Satzung durch mich in dieser besagten Datei zusammengeführt wurde, da diese bereits die für eine Satzung übliche

Formatierung enthielt. Und weil eine Frage immer mal wieder gestellt wurde und, wenn ich die Medienberichterstattung verfolge, durchaus als Narrativ von einigen Mitgliedern dieses Ausschusses betont zu werden scheint: Nein, es hat nicht die Übergabe der einen Satzung gegeben. Ich wiederhole es gern. Es sind unterschiedliche Formulare und Vorlagen eingesetzt worden. Es hat dabei auch, wie immer gesagt, Beiträge und Anregungen der Nord Stream 2 AG gegeben. Und ebenso sind Hinweise von Herrn Ministerpräsident a. D. Sellering eingeflossen. Ich habe daraus dann zunächst den ersten Vorentwurf und dann in einem längeren Prozess die für meinen politischen Abstimmungsprozess benötigte Endfassung des Satzungsentwurfes gefertigt. Es hat in diesem meinerseitigen politischen Willensbildungsprozess, ob und gegebenenfalls welchen Vorschlag ich dem Kabinett unterbreiten möchte und könnte, dann bis kurz vor den Beschlüssen in Landesregierung und Landtag im Januar 2021 eine stete Weiterentwicklung dieses Satzungsentwurfes gegeben. Dabei ist mir nicht mehr jedes einzelne Komma und jeder einzelne Entwicklungsschritt erinnerlich, aber in Einzelfällen kann ich zumindest noch Zuordnungen vornehmen. Ich hatte meinen ersten mageren Vorentwurf mit den Mindestinhalten für eine Stiftungssatzung ohne Präambel verfasst. Präambel ist eher etwas Untypisches vor solchen Verträgen. Herr Ministerpräsident a. D. Sellering hielt eine Präambel aber für geboten und hat sich da mit sehr vielen eigenen Formulierungen eingebracht. Für den Vorstand wünschte er sich im weiteren Verlauf darüber hinaus ausdrücklich eine die Ehrenamtlichkeit festschreibende Klausel. Auch an dieser Stelle bin ich seinem Ansinnen im Satzungsentwurf gerne gefolgt. Außerdem hat er für verschiedene Vertragsklauseln des ersten Vorentwurfs auch nach seiner Einschätzung schon gefundene, bessere, feinsinnigere, schönere Formulierungen einer bereits bestehenden Satzung einer Stiftung und auch für Ergänzung meines ersten Vorentwurfes auf diese Satzung verwiesen. Es handelte sich dabei um die Satzung der Landesehrenamtsstiftung, die in seiner Amtszeit als Ministerpräsident gestiftet wurde und an deren Satzungsgestaltung er sicherlich inhaltlich intensiven Anteil hatte. Ich habe mir dann durchaus seinen Hinweisen folgend, die Satzung der Ehrenamtsstiftung angesehen und an verschiedenen Stellen meine bis dahin eingesetzten Klauseln durch deren Formulierungen teilweise ersetzt oder ergänzt oder zumindest an diese angelehnt. Man mag die Frage stellen, weshalb ich überhaupt andere beteiligt habe. Zum einen nehme ich für mich nie das Finden des Ei des Kolumbus in Anspruch. Zum anderen schafft man eine neue Stiftung nicht ohne jenen, die diese später mit Leben füllen sollen bzw. die mit dieser später interagieren sollen, zuzuhören. Entscheidend war für mich immer, dass die Entscheidung bei uns, also beim Land, lag. Nachvollziehbare Anregungen, beispielsweise auch des designierten Stiftungsvorstandsvorsitzenden, habe ich deshalb gern konstruktiv aufgegriffen, wenn sie den Landesinteressen nicht zuwiderliefen. Und ja, dabei hat auch Nord Stream 2 unterstützt, wie von mir immer formuliert, keine Frage. Aber entscheidend war auch hier, dass die maßgeblichen Entscheidungen durch uns, also zunächst die Landesregierung und später den Landtag, getroffen wurden. Dies gilt im Übrigen auch für die drei öffentlich in der Vergangenheit medial diskutierten Anregungen von Nord Stream 2, die in einem Satzungsentwurf aus dem November 2020 zwischen dem damaligen Chef der Staatskanzlei, Heiko Geue, und mir, ausgetauscht wurden. Darin ging es, so habe ich zumindest dem veröffentlichten Papier entnommen, unter anderem darum, dass Nord Stream 2 ein zumindest in den ersten zwei oder drei Jahren bestehendes Moratorium für Satzungsänderungen angeregt und vor allem zwei Mitglieder im Kuratorium der Stiftung erbeten hatte. Dass ein Unternehmen, das erhebliche Unterstützung für die Stiftungsarbeit im gemeinwohlorientierten Klimaschutzteil avisiert hatte, dann am Anfang des Stiftungslebens eine gewisse Kontinuität erbittet, aber vor allem in dem fast ausschließlich beratenden Gremium Kuratorium zumindest seine Mitarbeit anbieten möchte, schien und scheint mir auch heute noch weiterhin mehr als naheliegend. Es wird aber vor allem etwas Anderes in diesem Vorgang sehr deutlich: Die öffentlich immer wieder als Narrativ geäußerte Annahme, die Nord Stream 2 AG habe durch Rechtsanwälte oder selbst diese extrem individualisierte Satzung erarbeiten lassen und mir schlicht zur weiteren Verwendung übergeben, passt überhaupt nicht zu dieser sehr späten Bitte der Nord Stream 2-Vertreter um eine Ergänzung. Wenn die Satzung fix und fertig von der Nord Stream

2 oder einer von Nord Stream 2 beauftragten Rechtsanwaltskanzlei an das Land gegeben worden wäre, wäre es, freundlich formuliert, wenig naheliegend, dass dabei so klar von der Nord Stream 2 gewünschte Punkte vergessen worden wären. Gerade in der Anregung der Nord Stream 2 AG in diesem späten Zeitpunkt an mich, dies bitte in der Satzung noch abzuändern beziehungsweise zu ergänzen, zeigt sich überdeutlich, dass diese Satzung von mir stammt und Nord Stream 2 seine Anregung deshalb dann deutlich im Nachgang einspeisen musste. Ich will aber auch einmal sehr deutlich auf den nach meiner Überzeugung absurden Vorwurf, Dritte hätten uns als Landesregierung ihre Wünsche diktieren können, eingehen. Es kamen als Energieminister regelmäßig Interessenvertreter auf mich zu, um mich für eine Sache als Unterstützer zu gewinnen. Das konnten Entwickler von Windkraftprojekten, und das war in Größenordnung der Fall, Digitalisierungsprojekt-Ideen, Verkehrsunternehmen, Start-ups mit digitalen Geschäftsideen sein. Ich musste dann und muss auch heute noch abwägen, was davon im Interesse des Landes ist. Und wenn es im Interesse des Landes ist, dann nehme ich mich dem selbstverständlich an. Wir haben doch ein Interesse daran, dass Unternehmen hier investieren, dass gute Ideen hier umgesetzt werden und nicht woanders. Es sind aber zwei verschiedene Paar Schuhe, ob ich zum Beispiel mit einem potenziellen Investor rede und ihm helfe oder ob ich mich von jemandem zum Werkzeug machen lassen würde. Wenn eine größere Ansiedlung stattfindet oder es große Genehmigungsverfahren gibt, dann müssen natürlich auch die Parteien involviert werden, die später für die Umsetzung verantwortlich sein sollen. Jetzt aber zurück zum Prozess der Satzungsgestaltung: Wann genau der erste Vorentwurf entstanden ist, kann ich nicht mehr aus eigener Erinnerung rekonstruieren. Ich dürfte aber im Oktober und Anfang November intensiver über die Satzungsinhalte nachgedacht haben. Insbesondere die verschiedenen Formulare zusammengestellt haben. Irgendwann im Laufe des Novembers dürfte ich diese dann in der Datei zusammengetragen haben. Ich hatte zuvor Anfang Oktober 2020 auch erstmalig bei einem zufälligen Zusammentreffen mit Herrn Ministerpräsidenten a. D. Selling diesen auf die Überlegung angesprochen. Nachdem wir, wie eben geschildert, vorher diese Idee herauskristallisiert hatten, wird es dann im September, Oktober und November 2020 selbstredend auch Austausch, wiederholt Austausch mit Herrn Ontyd zur Stiftung, zumindest telefonisch gegeben haben. Konkretere zeitliche Zuordnung kann ich nicht verlässlich vornehmen.“³⁶²⁷

Zu der tatsächlich relevanten Frage, wer erstmals die Idee zur Gründung einer Stiftung hatte, sagte der Zeuge Pegel lediglich: „Wer in diesem Prozess in der Regel nur beiläufiger Überlegung, in welchen Zeitpunkt erstmalig eine Stiftung als Stichwort erwähnte, erinnere ich nicht mehr.“³⁶²⁸

Nach seiner Aussage sei die „Endfassung“ der Satzung die, die „dann in den Landtag gegangen ist.“³⁶²⁹ Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern beriet in seiner Sitzung am 7.1.2021 über die Stiftungsgründung. Zu dem Zeitraum, der nach den Aussagen der Zeugen Ontyd, Warnig und Dr. Petersen als Geburtsstunde der Stiftungsidee in Frage kommt, spätestens Oktober 2020 (s.o.), räumte der Zeuge Pegel lediglich Gespräche mit dem Zeugen Ontyd über einen „Schutzschirm gegen US-Sanktionen“ ein. So sagte er wörtlich: „Herr Ontyd und ich haben uns angesichts dieser sich abzeichnenden Verschärfung der US-amerikanischen Sanktionen am Rande der eben geschilderten vielfältigen Gespräche und Kontakte wiederholt auch darüber ausgetauscht, ob und wie ein möglicher Schutzschirm für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die damals aktuell und dann auch im zu erwartenden Weiterbau an der Pipeline tätig werden würden, ermöglicht werden könnte. Wer und wann in den Gesprächen erstmalig Überlegungen für

³⁶²⁷ WP_88, S. 24 ff.

³⁶²⁸ WP_88, S. 21.

³⁶²⁹ WP_88, S. 116.

*Schutzmöglichkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen ansprach, erinnere ich dabei nicht.*³⁶³⁰

Diese Angaben stehen in Widerspruch zu der Aussage des Zeugen Ontyd. Dieser gab an, dass schon bei Beginn seiner Tätigkeit im Oktober 2020 die Idee zur Stiftungsgründung bestand und keine „alternativen Konstrukte diskutiert“ wurden (s.o.).

Letztlich werden die übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen, die erklären, dass die Kanzlei freshfields von der Nord Stream 2 AG beauftragt wurde (s.o.), auch gestützt durch das vorgelegte Aktenstück.³⁶³¹ Dieses Beweisstück weist in den Metadaten der Satzungssatzung die Kanzlei freshfields als Urheber aus.

Metadaten sind strukturierte Informationen, die andere Daten beschreiben, einordnen und deren Verwalten und Auffinden erleichtern. Sie fungieren als "Daten über Daten" und liefern wichtige Details wie Ersteller, Erstellungsdatum, Format oder Speicherort. Aus dem Beweisstück kann ein tatsächlicher Rückschluss auf den Ersteller der Satzung, die Kanzlei freshfields, gezogen werden. Um diesen Rückschluss zu entkräften hätte es einer glaubhaften Erklärung eines Zeugen gebraucht, die einen anderen Ersteller hätte beweisen können. So wäre denkbar gewesen, dass die Metadaten nachträglich verändert wurden oder die Bezeichnung „freshfields“ für etwas anderes als eine international tätige Großkanzlei stehen sollte. Zu alledem wurde von keinem Zeugen vorgetragen. Der Zeuge Pegel ging in seinem Eingangsstatement lediglich auf den bereits öffentlich bekannten Umstand ein, dass die Metadaten freshfields als Urheber auswiesen. Er sagte: *„Soweit die sogenannten Metadaten der Computerdatei des Satzungsentwurfes als ursprünglichen Ersteller der Computerdatei eine international tätige Rechtsanwaltskanzlei ausweisen, habe ich bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass das Land keine Anwaltskanzlei im Rahmen der Satzungserarbeitung und Stiftungsgründung beauftragt hatte, ich aber mit Vertretern von Nord Stream 2 ebenso in Kontakt war, wie beispielsweise mit dem späteren Stiftungsvorstandsvorsitzenden, Herr Ministerpräsident a. D. Sellerling, und die Metadaten darauf hindeuten, dass die weitgehend durch mich erstellte Endfassung der Satzung durch mich in dieser besagten Datei zusammengeführt wurde, da diese bereits die für eine Satzung übliche Formatierung enthielt.“*³⁶³² Dass das Land die Kanzlei freshfields nicht beauftragt hatte, widerspricht dabei nicht der Aussage des Zeugen Ontyd. Denn, wenn die Kanzlei nicht von der Landesregierung beauftragt wurde, ist es sehr wohl denkbar, dass freshfields – wie vom Zeugen Ontyd angegeben – von der Nord Stream 2 AG beauftragt wurde.

Auch ist der vom Zeugen Pegel erweckte Eindruck, die Satzung habe nicht von der Nord Stream 2 AG stammen können, wenig überzeugend. Wörtlich sagte er: *„Die öffentlich immer wieder als Narrativ geäußerte Annahme, die Nord Stream 2 AG habe durch Rechtsanwälte oder selbst diese extrem individualisierte Satzung erarbeiten lassen und mir schlicht zur weiteren Verwendung übergeben, passt überhaupt nicht zu dieser sehr späten Bitte der Nord Stream 2-Vertreter um eine Ergänzung. Wenn die Satzung fix und fertig von der Nord Stream 2 oder einer von Nord Stream 2 beauftragten Rechtsanwaltskanzlei an das Land gegeben worden wäre, wäre es, freundlich formuliert, wenig naheliegend, dass dabei so klar von der Nord Stream 2 gewünschte Punkte vergessen worden wären. Gerade in der Anregung der Nord Stream 2 AG in diesem späten Zeitpunkt an mich, dies bitte in der Satzung noch abzuändern beziehungsweise zu ergänzen, zeigt sich überdeutlich, dass diese Satzung von mir stammt und Nord Stream 2 seine Anregung deshalb dann deutlich im Nachgang einspeisen musste.“*³⁶³³ Aus dem Zeugenvortrag können nur zwei Tatsachen

³⁶³⁰ WP_88, S. 20.

³⁶³¹ Aktenvorlage/LReg-nachg.Behörden/WM/Satzung/210127Satzung

³⁶³² WP_88, S.26.

³⁶³³ WP_88, S. 28.

bewiesen werden: Dass er selbst an der Satzung gearbeitet hat und dass die Nord Stream 2 AG einen geistigen Einfluss auf die Endfassung der Satzung nahm. Der von ihm erweckte Eindruck, ein Satzungsentwurf sei „fix und fertig“ steht in Widerspruch zu der von ihm geschilderten juristischen Arbeitsweise („Grundgerippe“, s.o.). Auch ist es nicht fernliegend, dass der ursprüngliche Verfasser eines „living paper“ (Zitat Zeuge Pegel, s.o.) noch weitere Anmerkungen und Wünsche hat. Anders als vom Zeugen angenommen, spricht gerade eine nahende Abgabe dafür, dass der geistige Urheber des ursprünglichen Satzungsentwurfes prüfend auf das fertige Papier schaut und letzte Anmerkungen macht, bevor es in endgültiger Fassung weitergegeben und veröffentlicht werden soll.

Der vom Zeugen gezogene Schluss, die in den Metadaten nachgewiesene Urheberschaft der Kanzlei freshfields würde *„darauf hindeuten, dass die weitgehend durch mich erstellte Endfassung der Satzung durch mich in dieser besagten Datei zusammengeführt wurde“*, ist völlig absurd. Vielmehr wird allein die Urheberschaft der Kanzlei freshfields nachgewiesen. Ein anderer Rückschluss wäre nur dann zulässig, wenn der Zeuge dazu vorgetragen hätte, inwiefern die Bezeichnung „freshfields“ für eine Urheberschaft des Zeugen Pegel sprechen soll. Derartiger Sachvortrag ist jedoch nicht erfolgt.

Die Aussage des Zeugen Pegel wird dabei auch nicht durch andere Aussagen gestützt. Die Aussage des Zeugen Sven Zylla, leitender Beamter in der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, war zur Frage der Stiftungsidee unergiebig. Zwar sagte er in seiner Aussage wörtlich: *„Der Satzungsentwurf kam aus dem Energieministerium.“*³⁶³⁴ Im weiteren Verlauf seiner Befragung räumte er aber ein, keine *„Erkenntnisse, über die Ideen- oder wer die Ideengeberin war“* gehabt zu haben. Er habe allein aus dem Umstand, dass ihm das Energieministerium eine Satzung vorgelegt habe, darauf geschlossen, dass diese Satzung dort erstellt worden sei.³⁶³⁵ Der Umstand aber, dass dem Zeugen zu einem Zeitpunkt eine Satzung aus dem Energieministerium vorgelegt wurde, sagt nur etwas darüber aus, dass das Energieministerium mit dem Sachverhalt befasst war, bevor der Zeuge erstmals von dem Sachverhalt erfuhr. Dieser Umstand lässt aber keinen Rückschluss darauf zu, dass die Satzung auch im Ministerium erstellt wurde. Ergiebig war die Aussage insofern, als dass der Zeuge Zylla glaubhaft angab, erstmalig am 22. November 2020 die Satzung vorgelegt bekommen zu haben. Diese Aussage stimmt mit den zeitlichen Angaben des Zeugen Ontyd überein, der aussagte, bereits mit Antritt seiner Tätigkeit bei der Nord Stream 2 AG im Oktober 2020 von der Stiftungsidee erfahren zu haben. Die zeitliche Darstellung des Zeugen Zylla wird auch gestützt durch die Aussage der Zeugin Sylvia Grimm, ehemalige Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei, die aus eigener Wahrnehmung nur bestätigen konnte, dass ihr im November 2020 ein Entwurf einer Stiftungssatzung über das Büro der Ministerpräsidentin vom Energieministerium weitergeleitet wurde.³⁶³⁶ Insofern bestätigen die Aussagen, dass die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern erst im November 2020 mit der Stiftungssatzung vertraut gemacht wurde. Die Staatskanzlei wusste somit später als die Nord Stream 2 AG von der Stiftungssatzung, was ebenfalls für eine Urheberschaft der Nord Stream 2 AG spricht.

Die auf Hörensagen beruhende Aussage des Zeugen Dr. Heiko Geue, damaliger Chef der Staatskanzlei, ist zur Frage der Stiftungssatzung unergiebig. Er gab lediglich an, dass ihm der Zeuge Christian Pegel im November 2020 erzählt habe, an einer Stiftungssatzung zu arbeiten.³⁶³⁷ Dass der Zeuge Christian Pegel im November 2020 an der Satzung gearbeitet hat, gibt über die

³⁶³⁴ WP_64, S. 12.

³⁶³⁵ WP_64, S. 76.

³⁶³⁶ WP_68, S. 15.

³⁶³⁷ WP_79, S. 32.

Urheberschaft der Satzung oder die Idee zur Stiftungsgründung keinen Aufschluss. Die Idee muss nach Angaben der Zeugen Ontyd, Warnig und Dr. Petersen spätestens im Oktober 2020 in der Welt gewesen sein.

Die Aussage des Zeugen Patrick Dahlemann, der ohne eigene Wahrnehmung einen Rückschluss zum Beweisthema zog, ist in diesem Zusammenhang ohne jeglichen Gehalt für die Beweiswürdigung. Wörtlich sagte er: *„Minister Pegel eilt ein Ruf voraus: Dass er Dinge selbst kann, dass er Dinge selbst formuliert, dass er nicht nur darauf angewiesen ist, was ein Apparat im Haus erarbeitet, sondern eben er auch selbst zum Laptop oder zur Feder greift. Und deshalb kann ich Ihnen sagen, dass ich es für höchstgradig glaubwürdig halte, was Minister Pegel in dieser Angelegenheit formuliert hat. Ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln.“*³⁶³⁸

Ebenfalls keine eigene Wahrnehmung zur Stiftungsidee hatten die Zeugen Gerhard Schröder³⁶³⁹ und Erwin Sellerling³⁶⁴⁰. Die Zeugin Schwesig hatte auch auf Nachfrage zur Stiftungsidee und dem ersten Entwurf zur Stiftungssatzung keine eigene Wahrnehmung. Als ihr die Aussage des Zeugen Warnig vorgehalten wurde, die einen völlig anderen Hergang schilderte als die des Zeugen Pegel, sagte die Zeugin Schwesig:

*„Ich kann aber auch gar keine Wahrnehmung haben zu einem Gespräch zwischen Herrn Warnig und seiner Rechtsabteilung, weil ich nicht dabei war. Ich kann nur eine Wahrnehmung haben zu dem, mit wem ich gesprochen habe. Und danach war es so, dass Herr Pegel mich am Rande einer Veranstaltung, auf die bin ich in meinem Eingangsstatement eingegangen, angesprochen hat, dass er über eine solche Idee im Austausch ist. Und dass Herr Pegel im Austausch mit Nord Stream ist, das ist ja auch bekannt gewesen, schon am 11.08. Und auch in der Zeit davor, jetzt nicht zum Stiftungsthema generell, dass Herr Pegel, der zuständige Fachminister, in Kontakt ist mit Nord Stream. Das war ja klar und nicht ungewöhnlich. Ich kann nur meine Wahrnehmung hier wiedergeben, dass ich von Herrn Pegel auf diese Idee als Erstes angesprochen worden ist. Und nochmal: Weder Herr Warnig noch Herr Schröder haben mir gesagt, ich soll eine Stiftung gründen.“*³⁶⁴¹

Bereits beim „Blumenstrauß-Termin“ von Herrn Warnig mit Frau Ministerpräsidentin Schwesig wurde die Idee der Einsetzung einer Klimaschutzstiftung angesprochen.³⁶⁴²

4.2. Politisches Fehlversagen im Rahmen der verbrannten Steuererklärung

Im Jahr 2022 wurden Steuererklärungen der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV über eine Schenkung in Höhe von 20 Millionen € durch eine Finanzbeamtin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten vernichtet. Schenker war die Nord Stream 2 AG. Dieser Vorgang wurde, wie viele andere skandalöse Vorgänge im Zusammenhang mit der „Klimastiftung“, deutschlandweit medienbekannt.³⁶⁴³ Noch während der Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Beamtin wegen des Vorwurfes des Verwahrungsbruchs eingeleitet und später gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.³⁶⁴⁴ Die mediale Berichterstattung über den Vorfall erreichte im Februar 2023 einen Höhepunkt. Der

³⁶³⁸ WP_73, S. 98.

³⁶³⁹ WP_85, S. 24.

³⁶⁴⁰ WP_84, S. 59.

³⁶⁴¹ WP_89, 52,53.

³⁶⁴² Aussage Ebert zu 11 August 2020. WP 62. Seite 13.

³⁶⁴³ Etwa: „Politisch brisant! Finanzbeamtin verbrannte Steuererklärung von Schwesigs Klimastiftung“, Focus, 22.2.2023; „Finanzbeamtin verbrennt Steuererklärung: „Das Image Mecklenburg-Vorpommerns hat einen neuen Tiefpunkt erreicht“, Tagesspiegel, 23.2.2023.

³⁶⁴⁴ WP 37, S. 68.

Skandal selbst wurde unter dem Titel „Kamin-Gate“³⁶⁴⁵ bundesweit bekannt. Erst im Rahmen einer Sondersitzung von Rechts- und Finanzausschuss am 3. März 2023 wurde bekannt, dass durch die Finanzbeamtin nicht nur eine, sondern drei Steuererklärungen verbrannt wurden.³⁶⁴⁶

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern erweiterte vor dem Hintergrund dieser ungeheuerlichen Vorgänge in seiner Sitzung vom 21. März 2023 den Untersuchungszeitraum des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.³⁶⁴⁷

Die Landesregierung hat zu keinem Zeitpunkt versucht, eine aktive Aufklärung der skandalösen Vorgänge vorzunehmen. So gab die Zeugin Jacqueline Bernhardt, Justizministerin des Landes, in ihrer Vernehmung an, von den verbrannten Steuerunterlagen erstmals am 5. Mai 2022 erfahren zu haben. Ihr sei über den Vorgang und das Ermittlungsverfahren gegen die Finanzbeamtin nach eigener Aussage fortlaufend bis zum 17. Oktober 2022 berichtet worden. Sie habe Informationen zu diesem Vorgang nicht weitergegeben. Wörtlich sagte sie aus: *„Zur Frage der Informationsweitergabe innerhalb der Landesregierung ist festzustellen, dass über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen keine Information erfolgt.“*³⁶⁴⁸ Auch auf Nachfrage erklärte die Zeugin mehrfach, niemanden über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren informiert zu haben. Etwa sagte sie aus: *„Ich habe die Ministerpräsidentin und auch sonstige Kabinettsmitglieder oder Dritte außerhalb meines Hauses nicht über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren informiert.“*³⁶⁴⁹ An der Glaubhaftigkeit der Aussage bestehen keine Zweifel. Allerdings wurde die Zeugin nicht danach gefragt, ob sie die Ministerpräsidentin oder Kabinettskollegen über ein Ermittlungsverfahren informierte. Vielmehr war Kern der Befragung, ob sie die Ministerpräsidentin darüber informierte, dass die Steuerunterlagen verbrannt wurden. Dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes über die skandalösen Vorgänge weder von der Justizministerin noch dem Finanzminister informiert wurden, begründeten diese mit dem „Steuergeheimnis“. Insbesondere der Zeuge Geue, Finanzminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, verwies mehrfach darauf, dass er sich wegen § 40 Abgabenordnung strafbar gemacht hätte, wenn er etwas zum Vorgang um die verbrannten Steuererklärungen offenbart hätte.³⁶⁵⁰

Es ist nachvollziehbar, dass der Zeuge keine Handlung unternehmen wollte, die ihn aus seiner Sicht der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt hätte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Zeuge sich bei einem Offenbaren der Information an einen Dritten tatsächlich strafbar gemacht hätte. Bereits der berechtigte Verdacht, er könne sich bei Weitergabe von Wissen strafbar machen, ist ausreichend. Auch spricht für den Zeugen, dass sein Ministerium die Stiftung zweimal bat, vom Steuergeheimnis befreit zu werden. Die Bitten datieren vom 11. Mai 2022 und vom 28. Februar 2023.³⁶⁵¹ Ein Weitergeben der Information über das Verbrennen der Erklärungen wurde von unterschiedlichen Mitgliedern der Landesregierung immer wieder bestritten. Auch, wenn an dieser Darstellung erhebliche Zweifel bestehen bleiben und es nahezu außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt, einen Regierungschef nicht über einen politisch höchst brisanten Vorgang zu informieren, konnte das Gegenteil durch den Untersuchungsausschuss nicht bewiesen werden.

³⁶⁴⁵ Vgl. etwa „Bundestag streitet über Schweriner „Kamin-Gate““, n-tv v. 1.3.2023; „Kamin-Gate“- Geues Mär vom Steuergeheimnis“, Cicero v. 10.3.2023.

³⁶⁴⁶ Hierzu etwa: „Noch mehr verbrannte Steuerunterlagen! Skandal um Schwesigs Kreml-Stiftung immer brenzlicher“, BILD v. 5.3.2023.

³⁶⁴⁷ Vgl. Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und CDU auf LT-Drs. 8/1951.

³⁶⁴⁸ WP_77, S. 12.

³⁶⁴⁹ WP_77, 30.

³⁶⁵⁰ Vgl. etwa WP_79, S. 9, 11, 12, 42, 46, 55, 102.

³⁶⁵¹ WP_79, S. 10.

4.3. Die Stiftung war kein Schutzschirm für die heimische Wirtschaft

Die Aussagen von führenden Vertretern der Landesregierung³⁶⁵², die „Klimaschutzstiftung“ sei ein „Schutzschirm für die heimische Wirtschaft“ gewesen, ist als widerlegt anzusehen. Vielmehr war Sinn und Zweck der Stiftung, den Fertigbau der Pipeline durch die Nord Stream 2 AG sicherzustellen. Ob Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern ansässig waren, spielte bei den Auftragsvergaben überhaupt keine Rolle. Das Vergaberecht wurde umgangen.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Dr. Steffen Petersen. Er sagte in seiner Befragung: *„Nach meiner Auffassung war die Stiftung kein Schutzschirm für die Lieferanten, sondern es ging damals darum, bestimmte Arbeiten, Materialien, nicht und die daran geknüpften Arbeiten nicht innerhalb von Nord Stream 2 durchzuführen, weil Nord Stream 2 dadurch Risiko hatte, selber sanktioniert zu werden. Es war damals die Einschätzung, dass die Stiftung als quasi Regierungsorganisation von den US-Sanktionsgesetzen ausgenommen war. Dementsprechend war es quasi eine Art Schutz beziehungsweise Risikoreduzierung für Sanktionen gegen Nord Stream 2. Zu keiner Zeit bin ich davon ausgegangen oder hätte in irgendeiner Form suggeriert oder suggerieren wollen, dass die Stiftung ein Schutzschirm für Lieferanten war.“*³⁶⁵³

Diese Schilderung wird bestätigt durch eine Vielzahl anderer Zeugenaussagen. So sagte etwa der Zeuge Reinhard Meyer in seiner Befragung: *„Also meine Einschätzung war, dass so eine Art Schutzschirm gebaut wurde durch die Stiftung, um das Projekt fertigstellen zu können.“*³⁶⁵⁴ Der Zeuge Matthias Warnig sagte folgendes aus: *„Also, nochmals möchte ich betonen, nach den Sanktionen und der Einstellung der Fertigstellung der Bauarbeiten bestand der Auftrag des Unternehmens und des Managements Nord Stream 2 Lösungswege zu finden, um den Bau zu beenden. Und wir haben verschiedene Möglichkeiten sondiert. Und in meiner Wahrnehmung kam der erste Gedanke einer Stiftung aus unserer Rechtsabteilung.“*³⁶⁵⁵ Die Zeugin Katja Enderlein umriss in ihrer Zeugenaussage den Zuständigkeitsbereich der Stiftung, wie er ihr nach ihrer eigenen Wahrnehmung vom Zeugen Christian Pegel im November 2020 vorgestellt wurde. Von einer Schutzschirmfunktion für Unternehmen aus MV oder allgemein der heimischen Wirtschaft sprach der Zeuge Pegel nicht. Die Zeugin stellte es so dar: *„In diesem zeitlichen Kontext wurde ich im November 2020 erstmalig von Herrn Minister Pegel unverbindlich angesprochen, ob ich mir vorstellen könnte, als Vorstandsmitglied einer Stiftung, die sich dauerhaft mit den Fragen des Klima- und Umweltschutzes beschäftigen und zusätzlich für den überschaubaren und zeitlich begrenzten Rahmen bei der Fertigstellung von Nord Stream 2 unterstützen sollte.“*³⁶⁵⁶

Gegen den behaupteten Hauptzweck eines „Schutzes für die heimische Wirtschaft“, sprechen auch die bewiesenen Auftragszahlen. Die Mehrheit aller Aufträge der Stiftung ging nicht an einheimische Unternehmen. In seiner Zeugenvernehmung bestätigte der Zeuge Dr. Petersen, dass die Stiftung achtzig Vertragspartner hatte, von denen mit 38 Unternehmen weniger als die Hälfte tatsächlich aus Mecklenburg-Vorpommern stammten. Auch gab er an, dass die Aufträge nicht nach deutschem Vergaberecht erfolgten, sondern in Form von „Einzelabstimmungen“ und „Direktvergaben“.³⁶⁵⁷

In erster Linie profitierten von den direkten Auftragsvergaben der Stiftung also Unternehmen, die nicht in Mecklenburg-Vorpommern ansässig waren.

³⁶⁵² Vgl. etwa Zeuge Pegel: WP_88, S. 34, Zeugin Schwesig: WP_89, S.40,

³⁶⁵³ WP_58, S. 232.

³⁶⁵⁴ WP_82, S. 53.

³⁶⁵⁵ WP_66, S. 30.

³⁶⁵⁶ WP_70, S.9.

³⁶⁵⁷ WP_58, S.237, 238.

Gegenüber dem ehemaligen Koalitionspartner, oder in Kabinettsitzungen, betonten die Zeugen Pegel und Schwesig den vermeintlichen Schutz der heimischen Wirtschaft. Eine eingehende Diskussion über die Stiftungssatzung, oder den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung fand nicht statt. Dies bestätigten mehrere Zeugen. So gab der Zeuge Torsten Renz, ehemaliger Innenminister des Landes, in seiner Zeugenvernehmung an, sich „an inhaltliche Diskussionen zu dieser Thematik im Kabinett“ (gemeint war die Kabinettsvorlage im Zusammenhang mit der Stiftungssatzung) nicht erinnern zu können.³⁶⁵⁸ Diese Aussage wird gestützt durch die Aussagen der Zeugen Hoffmeister und Glawe. Danach gefragt, ob es eine regelmäßige Berichterstattung zum Thema Nord Stream im damaligen Kabinett gegeben habe, antwortete die Zeugin Hoffmeister: „Ist mir nicht erinnerlich, nein.“³⁶⁵⁹

4.4. Bundespolitische Fehleinschätzungen

Aus der Kernkraft auszusteigen, ohne eigene deutsche Energieerzeugungsformen zur Kompensation zu haben, war ein politischer Fehler. Dieser Fehler machte es notwendig, ausländisches Gas in großem Stil zu importieren. Erst so wurde der Bau der Pipeline Nord Stream 2 überhaupt notwendig. Die fortschreitende energiepolitische Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von der Russischen Föderation schuf den Bedarf, eine politische, wirtschaftliche und personelle Nähe zur Russischen Staatsführung zu suchen.

Diese Feststellung beruht auf einer Vielzahl übereinstimmender Zeugenaussagen.

In den Zeugenbefragungen verwiesen mehrere Zeugen auf die positive Haltung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Gaslieferungen aus Russland vor dem russischen Einmarsch in die Ukraine. Nahezu übereinstimmend wurde darauf verwiesen, dass vorherige Bundesregierungen die Entscheidung getroffen hatten, aus der Kernenergie auszusteigen. In diesem Zusammenhang wurde Gaskraft oft als „Brückentechnologie“³⁶⁶⁰ oder „Übergangstechnologie“³⁶⁶¹ bezeichnet. Beispielhaft kann hier der Zeuge Pegel zitiert werden: „Und deshalb war auch klar, dass wir schnell regelbare Gaskraftwerke brauchten, um die von Sonne und Wind abhängigen erneuerbaren Energieanlagen in den Stunden zu ergänzen, in denen eben nicht genug Sonnen- und Windstrom bereitsteht. Das galt umso mehr, nachdem die Bundesregierung zunächst 2011 den Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Kernkraftwerke und dann auch den Kohleausstieg beschlossen und umzusetzen begonnen hatte. Damit war klar, dass für einen längeren Übergangszeitraum Gaskraftwerke zur Stromerzeugung als Brückentechnologie unausweichlich gewesen sind.“

Der Zeuge Sigmar Gabriel antwortete auf eine Frage des Ausschussmitglieds der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen so: „Ich meine, ich darf gerade Sie daran erinnern, Ihre Partei hat mit vertreten den ungefähr zeitgleichen Austritt aus Kohle und Kernenergie. Das ist, sagen wir mal, dann ja auch erfolgt. Die Frage, wie dann in der Dunkelflaute beispielsweise

die Stromversorgung in Deutschland sichergestellt werden konnte, musste ja durch einen anderen Brennstoff beantwortet werden, der eben weder Sonne noch Wind sein konnte. Und dadurch ist bis heute die Erdgasversorgung als Brückentechnologie notwendig geworden, und zwar eine deutlich breitere Brücke und eine deutlich längere Brücke, als man ursprünglich mal gedacht hatte.“³⁶⁶²

³⁶⁵⁸ WP_73, S. 35.

³⁶⁵⁹ WP_74, S.9.

³⁶⁶⁰ Etwa: Zeuge Glawe: WP_76, S. 8,

³⁶⁶¹ Etwa: Zeuge Dahleemann: WP_73, S. 96.

³⁶⁶² WP_86, S. 23.

Die Einfältigkeit eines gleichzeitigen Ausstiegs aus Kohle- und Kernkraft fasste der Zeuge Peter Altmaier so zusammen: *„Es gab bei meinen Grünen Freunden über viele Jahre die Meinung, man könne aus der Kernkraft, aus der Kohle und aus dem Gas gleichzeitig aussteigen. Und diese Meinung habe ich nie geteilt, weil ich immer der Meinung bin, dass es Situationen gibt, wo der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint. Und dann muss der Strom trotzdem aus der Steckdose kommen, und zwar in beträchtlichen Quantitäten.“*³⁶⁶³

Ungeachtet dieser Lage schätzt die Zeugin Schwesig die Lage bis heute so ein: *„Es gab damals gute Gründe, auf den Bau der Ostseepipeline zu setzen. Wir haben im Interesse des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger gehandelt. Das Gas, das in Lubmin über die erste Ostseepipeline „Nord Stream 1“ anlandete, ist in ganz Deutschland gern angenommen worden. Es hat für günstige Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger und für niedrige Energiekosten für die deutsche Wirtschaft gesorgt. Diese Hoffnung war auch mit der zweiten Pipeline verbunden. Außerdem verfolgte Deutschland schon damals ehrgeizige Pläne in der Energiepolitik. Deutschland hatte sich klar entschieden, aus der Atomkraft und der Kohleverstromung auszusteigen. Das haben wir als Land immer unterstützt.“*³⁶⁶⁴

Dass Deutschland für ein Decken seines Energiebedarfes auf Gasimporte angewiesen sein mochte, kann dabei nicht erklären, weshalb diese durch eine Einfuhr russischen Gases gedeckt werden mussten. Der Zeuge Olaf Scholz, ehemaliger Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, schilderte seine Einschätzung so: *„Und wie ich in dem Untersuchungsausschuss des Bundestages zum Ausstieg aus der Atomenergie bereits gesagt habe: Ich habe nie verstanden, warum Deutschland anders als viele, viele andere Länder, zum Beispiel Belgien, nicht neben einer Pipeline-Infrastruktur auch eine LNG-Infrastruktur errichtet hat. Aus meiner Sicht hätte man das immer machen müssen und man hätte sie sogar notfalls komplett aus Steuermitteln finanzieren müssen. Einmal im Jahr putzen, damit man im Fall der Fälle immer etwas hätte, auf das man zurückgreifen könne, falls das mit den Versorgungen aus den Pipelines nicht klappt.“*³⁶⁶⁵

5. Empfehlungen für die Zukunft

Aus den Vorgängen um die „Klimaschutzstiftung“ müssen Lehren für die Zukunft gezogen werden. Das exekutive Regierungshandeln muss zukünftig widerstandsfähig gegen äußere Einflussnahmen werden. Gleichzeitig müssen Reformen des UAG MV, der Landesverfassung und des Ministergesetzes umgesetzt werden, um parlamentarische Untersuchungsausschüsse effektiver zu gestalten und Mecklenburg-Vorpommern abwehrfähiger gegen politisch geleitete Interessen zu machen.

5.1. Empfehlungen für zukünftiges Handeln von Landesregierungen

5.1.1. Einseitige Außenpolitik unterlassen

Die Politik einer immer stärkeren Nähe zu Russland begann unter Ministerpräsident Selling und wurde unter Ministerpräsidentin Schwesig fortgeführt. Beide sehen diese Politik auch heute nicht als Fehler an. Der Zeuge Selling sagte aus: *„Diese öffentliche Stimmung hat auch die Reaktion von Landtag und Landesregierung maßgeblich bestimmt. Der Landtag hat diesen Einmarsch als völkerrechtlich gebrandmarkt und sich als Konsequenz von bisherigen Verbindungen nach Russland gelöst, Partnerschaft Leningrader Oblast, Beauftragte in Moskau usw. Dieser für den 01. März 22 vorgesehene Beschluss sollte sich auch zur Klimastiftung verhalten. Und da kam es dann leider zu*

³⁶⁶³ WP_86, S. 160.

³⁶⁶⁴ WP-89,13.

³⁶⁶⁵ WP_87, S. 9.

einem folgeschweren Fehlgriff. In dem ursprünglich dazu geplanten Beschlussvorschlag, der tagelang auf der Website gestanden hatte, hieß es, dass die Stiftung in ihrer jetzigen Form nicht fortbestehen sollte.“³⁶⁶⁶ Die Zeugin Schwesig lobte sich etwa so: „Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit seiner Unterstützung für die Fertigstellung der Ostseepipeline ganz klar im Rahmen der Außen- und Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland bewegt, in Übereinstimmung mit zahlreichen Akteuren und vielen Bürgerinnen und Bürgern in unserer Gesellschaft. Das gilt auch für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Russland. In unserem Fall war das vor allem eine Zusammenarbeit mit unserer Partnerregion, dem Leningrader Gebiet. Für diese Zusammenarbeit ist unser Bundesland sogar von der Bundesregierung ausgezeichnet worden.“³⁶⁶⁷ Für das einseitige Ausrichten auf Russland gab es dabei aus Sicht Mecklenburg-Vorpommerns weder politische noch wirtschaftliche Gründe. Bereits vor 2022 war Russland ein autokratisches Regime und der Außenhandel Mecklenburg-Vorpommerns mit der russischen Föderation spielte im Vergleich zu anderen Ländern eine eher untergeordnete Rolle. Im Jahr 2021 war Russland mit 584 Mio. € nur der zehntgrößte Handelspartner des Landes Mecklenburg-Vorpommern und damit weit abgeschlagen hinter europäischen Ländern wie Niederlande, Polen und Dänemark oder auch China.³⁶⁶⁸ Zwei Drittel des Handelsumsatzes mit Russland waren dabei auf Importe zurückzuführen. Der Export deutscher Güter von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern spielte dagegen kaum eine Rolle. Insgesamt setzte Mecklenburg-Vorpommern 2021 durch Exporte nach Russland nicht einmal halb so viel um wie etwa durch Exporte nach Frankreich oder Schweden. Delegationsreisen oder ganze Jubeltage für die Handelspartner, wie im Verhältnis zu Russland, gab es jedoch nicht. Derartiges Verhalten darf zukünftig nicht mehr vorkommen. Jede Form einer „Nebenaußenpolitik“ ist von zukünftigen Landesregierungen zu unterlassen.

5.1.2. Abkehr von der Idee der Klimaneutralität

Der politische Skandal „Klimastiftung“ wäre ohne die grundlegend falsche Energiepolitik vorangegangener Bundesregierungen undenkbar gewesen. Über Jahrzehnte hinweg wurde öffentlich die bundesweite Überzeugung geschürt, man brauche „preiswertes russisches Gas“³⁶⁶⁹ zur Energieversorgung Deutschlands. Dieser historische Fehler wäre vermeidbar gewesen, wenn man zügig und entschlossen in das Erschließen eigener Energiequellen investiert hätte. Stattdessen hat Deutschland seine Kernkraftwerke stillgelegt. Gleichzeitig bestimmt das Kohleausstiegsgesetz, dass die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 2038 auch noch aus der Kohleverstromung aussteigen soll. Initiativen, die die Bundesrepublik Deutschland energiepolitisch unabhängig machen würden, sind hingegeben nicht zu erkennen. Vielmehr bestimmt das Klimaschutzgesetz, dass in Deutschland bis zum Jahr 2045 eine so genannte „Netto-Treibhausgasneutralität“ erreicht werden solle. Abgesehen davon, dass diese Politik ideologisch und wohlstandgefährdend ist, läuft Deutschland Gefahr, begangene Fehler zu wiederholen. Wer selbst keine grundlastfähige Energie erzeugen will, aber gleichzeitig Wirtschaftsnation bleiben möchte, wird dauerhaft auf Energieimporte im großen Stil angewiesen sein. Eine zukünftige Landesregierung ist aufgefordert, diese Erkenntnisse bei ihrem Handeln zu berücksichtigen und sich politisch dafür einzusetzen, den eingeschlagenen Irrweg zu verlassen.

³⁶⁶⁶ WP_84, S. 34.

³⁶⁶⁷ WP_89, S. 12.

³⁶⁶⁸ Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern 80/22 v. 5.4.2022.

³⁶⁶⁹ Vgl. etwa Zeuge Gerhard Schröder WP_85, S. 18.

5.1.3. Fremdes Geld verweigern

Die Erfahrungen mit der Klimaschutzstiftung haben gezeigt, dass der vermeintliche Nutzen von Schenkungsgeld aus dem Ausland in einem krassen Missverhältnis steht zu dem erkaufte Einfluss ausländischer Akteure. Stiftungen, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet wurden, sollten nie wieder Schenkungsgeld aus dem Ausland annehmen. Schon gar nicht sollten Konstrukte geschaffen werden, um diese Geldflüsse zu verschleiern. Stattdessen muss eine aktive Standortpolitik auf das Ansiedeln von Unternehmen, das Schaffen von Arbeitsplätzen und das Etablieren eines positiven Start-Up-Umfeldes setzen. Hierzu ist es notwendig, sich auf die Leitideen der sozialen Marktwirtschaft und eines globalen Handels zu besinnen.

5.1.4. Einführen eines Landesbeauftragten für Korruptionsbekämpfung und Compliance

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse sind das einzige Oppositionsrecht, mit dem das Aufklären von Skandalen wie dem um die Klimaschutzstiftung und Nord Stream 2 möglich ist. Dies reicht bei weitem nicht aus. Es muss über weitere Mechanismen zur politischen Kontrolle und Korruptionsbekämpfung nachgedacht werden. Hier bietet es sich an, einen unabhängigen Landesbeauftragten zu bestellen, der für Korruptionsbekämpfung zuständig ist. Ebenso sollte ihm die Befugnis eingeräumt werden, Verträge von Ministerien, staatlichen Stiftungen und vom Land mehrheitlich kontrollierten Verbänden und Unternehmen ab einer Vertragssumme von 1 Mio. € zu prüfen. Prüfungsmaßstab sollen dabei neben gesetzlichen Vorgaben auch das Wahre wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein.

5.2. Empfehlungen für gesetzliche Reformen

5.2.1. Bild- und Tonaufnahmen bei Zeugenbefragungen zulassen

Bisher sind Aufnahmen von Zeugenbefragungen unzulässig. Dies widerspricht dem Öffentlichkeitsgrundsatz von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen aus Artikel 34 Absatz 1 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Diesem soll zukünftig dadurch entsprochen werden, dass Ton- und Bildaufnahmen während der Zeugenbefragungen zulässig sind. Dazu ist § 16 Absatz 1 des UAG MV zu ändern. Ausnahmen hiervon dürfen nicht gegen die qualifizierte Minderheit durchgesetzt werden. Eingestufte Sitzungen sollen hiervon ausgenommen sein.

5.2.2. Erweitern oder Ändern des Untersuchungsauftrages durch die qualifizierte Minderheit im Ausschuss ermöglichen

Es ist unnötig und umständlich, dass bei einer Erweiterung des Untersuchungsauftrags das Plenum des Landtages befasst werden muss. Sofern ein Zusammenhang zur ursprünglichen Thematik besteht, soll es als Minderheitenrecht ausgestaltet werden, dass der Untersuchungsauftrag erweitert oder abgeändert werden kann. Hierfür ist § 3 UAG MV zu ändern.

5.2.3. Verfahrensrichter nach österreichischem Vorbild einführen

Es ist geboten, zukünftigen Untersuchungsausschüssen Verfahrensrichter nach österreichischem Vorbild zuzuteilen. Diese sollen bei Zeugenbefragungen anwesend sein, um zügig über die Zulässigkeit von Fragen zu entscheiden. Ebenso sollen sie als gesetzliche Richter zeitnah über Zwangsmittel und Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Es ist empfehlenswert, diese Stellung nicht nur in das Untersuchungsausschussgesetz MV aufzunehmen, sondern sie auch verfassungsrechtlich festzuschreiben.

5.2.4. Beauftragte der Landesregierung streichen

Mit dem Einführen eines Verfahrensrichters sind gleichzeitig die Beauftragten der Landesregierung ersatzlos zu streichen.

5.2.5. Zurückweisungsrecht des Vorsitzenden beim Eingangsstatement aufnehmen

Nach § 28 Absatz 4 UAG MV ist einem Zeugen zu Beginn der Vernehmung zur Sache die Möglichkeit einzuräumen, im Zusammenhang darzulegen, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist. Dieses Recht wurde durch einige Zeugen überdehnt und teilweise ins Absurde verdreht. Es gab Äußerungen zu persönlichen Lebensumständen, der Weltpolitik oder politische Belehrungen. Es ist daher geboten, in § 28 Abs. 4 UAG MV ein Recht des Ausschussvorsitzenden niederzuschreiben, im Eingangsstatement Äußerungen zurückzuweisen, die keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben und den Zeugen auffordern zu können, zur Sache zu sprechen.

5.2.6. Verfahren beschleunigen

Die Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse wird unnötig dadurch in die Länge gezogen, dass sie nur einmal wöchentlich in Ausschusssitzungswochen des Landtages tagen. Eine Beweisaufnahme, die mehrere Jahre in Anspruch nimmt, gefährdet den Aufklärungserfolg. Vorzugswürdig sind mehrere Termine in einer Woche und auch Sitzungen außerhalb der Ausschusswochen. Möglich sind etwa zwei Sitzungen pro Ausschusswoche, oder auch Sitzungen in „hellgrünen“ Wochen, an Montagen oder Dienstagen der Plenarwochen und während der Parlamentsferien. Eine entsprechende Formulierung, dass Parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht den Festsetzungen des Landtagskalenders unterliegen, sollte in das UAG MV aufgenommen werden.

5.2.7. Amtshaftung für Minister einführen

Die Konstrukte um die Klimastiftung dienten in erheblichem Maße finanziellen Interessen. Um für die Zukunft zu verhindern, dass ähnliche Konstrukte erneut geschaffen werden und dadurch dem Land Mecklenburg-Vorpommern ein Schaden zugeführt wird, soll nach dem Vorbild des Artikels 7 Absatz 2 des Bayerischen Ministergesetzes eine Amtshaftung von Ministern in das Ministergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden.

B. Sondervotum des Abgeordneten Michael Meister (Fraktion der AfD)**1. Vorwort Mitglied des Ausschuss Michael Meister**

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 8. Wahlperiode zur „Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern“ war über nahezu vier Jahre hinweg ein medial stark begleitetes politisches Gremium im Landtag Mecklenburg-Vorpommern. Er hatte den Auftrag, die Hintergründe der Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV sowie deren Verbindungen zum Pipelineprojekt Nord Stream 2 aufzuarbeiten. Die Arbeit dieses Ausschusses war geprägt von intensiven Zeugenvernehmungen, umfangreichen Aktenauswertungen und einer stark polarisierten öffentlichen Debatte.

Für die AfD-Fraktion stand dabei von Beginn an ein wichtiger Grundsatz im Mittelpunkt:

Die Sicherung der Energieversorgung für Deutschland und insbesondere für Mecklenburg-Vorpommern. Energiesicherheit ist kein ideologisches Projekt, sondern eine Frage wirtschaftlicher Vernunft und sozialer Stabilität. Eine verlässliche, bezahlbare Energieversorgung – auch durch preiswertes Gas, unabhängig von dessen Herkunft, sofern souverän und im nationalen Interesse entschieden – war und ist Voraussetzung für wettbewerbsfähige Unternehmen, sichere Arbeitsplätze und bezahlbare Heizkosten für die Bürger, gerade in den Wintermonaten.

Die energiepolitische Ausgangslage zurzeit der Stiftungsgründung war eine andere als jene, die später durch geopolitische Entwicklungen entstand. Wer rückblickend so tut, als sei die Sicherung günstiger Energie ein illegitimes Ziel gewesen, verkennt die damalige und heutige Verantwortung gegenüber Wirtschaft und Bevölkerung. Die AfD-Fraktion hat sich bei der Errichtung der Stiftung enthalten. Diese Haltung beruhte auf einer nüchternen Abwägung zwischen energiepolitischer Zweckmäßigkeit und rechtlicher Konstruktion, nicht auf parteipolitischer Opportunität.

Im Verlauf der Ausschussarbeit wurde deutlich, dass eine sachliche und ergebnisoffene Aufarbeitung nicht durchgängig im Vordergrund stand. Bei einzelnen Zeugen war eine erkennbare Zurückhaltung spürbar, wenn es um klare Verantwortungszuweisungen ging. Dies war vor allem bei Ex-Kanzler Scholz und Ministerpräsidentin Schwesig zu spüren. Zugleich war der Umgangston in bestimmten Befragungssituationen von einer ideologischen Zuspitzung geprägt, vor allem durch Abgeordnete der Partei Bündnis 90/Die Grünen, die eher an eine Anklage als an parlamentarische Aufklärung erinnerte. Persönliche Angriffe, Unterstellungen und grobes Fehlverhalten im Umgangston mit Personen in den höchsten Ämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern zeugten von schlechtem Charakter und personaler Fehlbesetzung im Untersuchungsausschuss. Eine solche Herangehensweise wird dem verfassungsrechtlichen Instrument des Untersuchungsausschusses nicht gerecht, dessen Aufgabe die objektive Sachverhaltsaufklärung ist – nicht die politische Inszenierung.

Die öffentliche Debatte war darüber hinaus von Widersprüchen geprägt. Während einerseits die direkte Energiepartnerschaft mit Russland scharf kritisiert wurde, erfolgte faktisch weiterhin der Bezug von Energie über Drittstaaten zu erheblich höheren Preisen. Diese Entwicklung hat viele Bürger irritiert. Wenn politische Entscheidungen mit moralischem Absolutheitsanspruch vertreten, später jedoch unter veränderten Vorzeichen relativiert werden, leidet die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns.

Dieses Sondervotum versteht sich daher nicht als bloße Zusammenfassung der Ausschussarbeit, sondern als politische Einordnung aus Sicht der AfD-Fraktion. Es geht um Transparenz, um die

Wahrung rechtsstaatlicher Maßstäbe und um die Frage, ob parlamentarische Kontrolle effizient und zielgerichtet ausgeübt wurde. Vor allem aber geht es um die Interessen der Bürger Mecklenburg-Vorpommerns, um Versorgungssicherheit, wirtschaftliche Stabilität und um das Vertrauen in staatliche Institutionen. Der Untersuchungsausschuss war Ausdruck demokratischer Kontrolle. Ob er den damit verbundenen Erwartungen in vollem Umfang gerecht geworden ist, wird im folgenden Sondervotum der AfD-Fraktion kritisch betrachtet in Kürze wiedergegeben.

2. Implementierung des Untersuchungsausschusses

Der erste Abschnitt dieses Sondervotums befasst sich ausführlich mit der Einsetzung sowie der späteren Anpassung des Untersuchungsauftrags des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klimaschutzstiftung und ordnet diese in den politischen Gesamtkontext ein. Dabei werden sowohl die politischen und rechtlichen Hintergründe der Einsetzung als auch die konkreten Zielsetzungen und Prüfaufträge des Ausschusses detailliert dargestellt und in ihren Zusammenhängen erläutert. Ergänzend wird aufgezeigt, aus welchen Gründen eine Erweiterung des Untersuchungszeitraums und des Untersuchungsauftrags im Verlauf der Ausschussarbeit als erforderlich angesehen wurde und welche Erkenntnisinteressen sich daraus ergaben. Insgesamt wird damit der institutionelle und inhaltliche Rahmen der parlamentarischen Aufklärungsarbeit umfassend nachgezeichnet.

2.1. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses

Die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur sogenannten „Klimaschutzstiftung“ erfolgte vor dem Hintergrund erheblicher politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Kontroversen rund um die Errichtung und Tätigkeit der „Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern“ sowie deren Verbindungen zum Bau der Pipeline Nord Stream 2. Ziel war es, die bestehenden Vorwürfe umfassend parlamentarisch aufzuarbeiten und Transparenz über die Rolle der Landesregierung bei der Errichtung und der nachfolgenden Tätigkeiten der Stiftung herzustellen.

Einsetzung des Untersuchungsausschusses

In der 22. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 8. Wahlperiode am 18. Mai 2022 wurde auf Initiative der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen. Die AfD-Fraktion enthielt sich. Grundlage bildeten die entsprechenden Landtagsdrucksachen (8/593, 8/684 und 8/687), die den Einsetzungsbeschluss sowie den Untersuchungsauftrag konkretisierten. Ein von den Fraktionen der SPD und DIE LINKE eingebrachter Änderungsantrag zur Zusammensetzung des Ausschusses wurde mehrheitlich angenommen, sodass die personelle Struktur von sieben auf neun Mitglieder im Ausschuss entsprechend angepasst wurde.

Der Untersuchungsausschuss wurde gemäß den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt. Seine Zusammensetzung orientierte sich am Stärkeverhältnis der Fraktionen im Landtag und sollte sowohl die Arbeitsfähigkeit des Gremiums als auch die parlamentarische Repräsentation sicherstellen. Damit wurde ein Instrument geschaffen, das mit umfassenden Rechten zur Akteneinsicht sowie zur Zeugenvernehmung ausgestattet ist und der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive dient.

Die Einsetzung des Ausschusses erfolgte vor dem Hintergrund zunehmender öffentlicher Kritik sowie widersprüchlicher Darstellungen im politischen Raum. Insbesondere Medienberichte,

parlamentarische Debatten und unbeantwortete oder nur unzureichend beantwortete Anfragen an die Landesregierung hatten Zweifel an der Transparenz und Rechtmäßigkeit einzelner Vorgänge genährt. Vor diesem Hintergrund strebten einige Fraktionen im Landtag eine umfassende Prüfung des Sachverhalts durch ein formelles Untersuchungsverfahren an. Da u. a. die Kosten dem Nutzen des Outputs des Untersuchungsausschusses im Missverhältnis stehen könnten, enthielt sich die AfD-Fraktion.

Im Ausschuss selbst wurde vonseiten der AfD-Fraktion die maximale Aufklärung angestrebt an, um für den Bürger Transparenz herzustellen.

Ausgangslage und Anlass der Untersuchung

Bereits im Januar 2021 hatte der Landtag auf Antrag der Landesregierung der Errichtung der Stiftung zugestimmt. Diese sollte offiziell dem Klima- und Umweltschutz dienen, zugleich jedoch die Möglichkeit eröffnen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten. Dieser Geschäftsbetrieb stand im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2, insbesondere im Kontext internationaler Sanktionen.

In der Folgezeit entstanden erhebliche Zweifel daran, ob die Stiftung tatsächlich primär gemeinwohlorientierten Zwecken diene oder ob wirtschaftliche und energiepolitische Interessen im Vordergrund standen. Medienberichte und öffentliche Diskussionen wiesen unter anderem auf mögliche Verflechtungen mit Unternehmen, finanzielle Zuwendungen sowie operative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Pipeline hin. Auch Fragen hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion, der Finanzierung sowie der tatsächlichen Zielverfolgung der Stiftung wurden aufgeworfen.

Hinzu kam, dass die Landesregierung in mehreren Fällen gegenüber dem Parlament nur eingeschränkt Auskunft erteilte und sich auf die rechtliche Selbstständigkeit der Stiftung berief. Diese Haltung führte zu weiteren Zweifeln an der parlamentarischen Kontrollmöglichkeit und verstärkte den Bedarf nach einer systematischen Untersuchung. Der Untersuchungsausschuss sollte daher auch klären, inwieweit die Landesregierung ihren Informations- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Landtag nachgekommen ist.

Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag des Ausschusses wurde bewusst breit gefasst, um den komplexen Sachverhalt umfassend aufklären zu können. Im Mittelpunkt stand die Überprüfung des Handelns der Landesregierung im Zeitraum ab Beginn der 7. Wahlperiode bis zur Einsetzung des Ausschusses. Dabei sollten sowohl die politischen Entscheidungen als auch die administrativen Abläufe im Zusammenhang mit der Stiftung und der Pipeline Nord Stream 2 untersucht werden.

Ein zentraler Bestandteil des Auftrags war die Analyse der Entstehung und Ausgestaltung der Stiftung. Hierzu gehörten insbesondere die Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung, die rechtlichen Prüfungen im Vorfeld der Gründung sowie die Ausarbeitung der Stiftungssatzung. Darüber hinaus sollte untersucht werden, welche Rolle externe Akteure gespielt haben und inwieweit mögliche Einflussnahmen erfolgten.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der tatsächlichen Tätigkeit der Stiftung. Der Ausschuss hatte zu klären, in welchem Umfang die Stiftung ihre gemeinwohlorientierten Ziele im Bereich des Klima- und Umweltschutzes verfolgt hat und wie sich diese zu den rein wirtschaftlichen Aktivitäten verhielten. Insbesondere der eingerichtete wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sowie

mögliche Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen standen im Fokus der Untersuchung.

Darüber hinaus erstreckte sich der Untersuchungsauftrag auf die Kommunikation der Landesregierung, sowohl intern als auch gegenüber Dritten. Hierbei ging es insbesondere um den Austausch mit Vertretern der Stiftung, mit Unternehmen im Umfeld der Pipeline sowie mit weiteren nationalen und internationalen Akteuren. Ziel war es, mögliche Abhängigkeiten, Einflussnahmen oder Interessenkonflikte offenzulegen.

Ein wesentlicher Aspekt betraf zudem die rechtliche und steuerliche Bewertung der Stiftungstätigkeit. Der Ausschuss sollte prüfen, ob die maßgeblichen Vorschriften eingehalten wurden und ob die Konstruktion der Stiftung mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar war. Dazu gehörten auch Fragen des Haushaltsrechts, des Steuerrechts sowie möglicher Betrug.

Schließlich umfasste der Untersuchungsauftrag auch die energie- und außenpolitische Dimension des Gesamtkomplexes. Die Pipeline Nord Stream 2 war bereits vor ihrer Fertigstellung Gegenstand von Kritik aber auch Zuspruch, insbesondere im Hinblick auf energiepolitische Abhängigkeiten sowie sicherheitspolitische Interessen europäischer Partnerstaaten als auch den Erwerb der günstigsten Energie innerhalb Europas. Der Ausschuss hatte daher ebenfalls zu untersuchen, inwieweit diese Aspekte bei den Entscheidungen der Landesregierung berücksichtigt wurden.

Zielsetzung des Untersuchungsausschusses

Über die reine Sachverhaltsaufklärung hinaus verfolgte der Untersuchungsausschuss, und der Obmann der AfD-Fraktion im Besonderen, das Ziel, politische Verantwortung zu klären und Schlussfolgerungen für zukünftiges Regierungshandeln zu ermöglichen. Dazu gehörte auch die Bewertung, ob strukturelle Defizite im Verwaltungshandeln oder in den rechtlichen Rahmenbedingungen vorlagen.

Die AfD-Fraktion wollte zudem nach erfolgter Einsetzung unter anderem über den Ausschuss Empfehlungen entwickeln, wie vergleichbare Konstellationen künftig transparenter und rechtssicher gestaltet werden können. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Konstruktionen, die Schnittstellen zwischen Staat und Wirtschaft sowie die Sicherstellung parlamentarischer Kontrollrechte.

Insgesamt sollte die Arbeit im Untersuchungsausschuss aus Sicht der AfD-Fraktion somit der Wiederherstellung von Vertrauen in staatliches Handeln, der Sicherung demokratischer Kontrollmechanismen und der umfassenden Aufarbeitung eines politisch bedeutsamen Vorgangs von erheblicher Tragweite für das Land Mecklenburg-Vorpommern dienen. Eine politische Bewertung und Einordnung hierzu, inwiefern dieses Ziel erreicht wurde, wird unter Punkt 3. dieses Sondervotums im Detail erläutert.

2.2. Erweiterung des Untersuchungszeitraums

Der ursprüngliche Untersuchungsauftrag wurde durch einen Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 21. März 2023 erweitert. Grundlage hierfür war ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP, dem neben den Antragstellern auch die AfD-Fraktion zustimmte, während sich die Fraktionen von SPD und DIE LINKE enthielten.

Anlass für die Erweiterung waren neu bekannt gewordene Sachverhalte im Zusammenhang mit steuerlichen Vorgängen rund um die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“. Im Mittelpunkt stand dabei insbesondere ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Mitarbeiterin eines Finanzamtes wegen der Vernichtung von Steuerunterlagen. Darüber hinaus ergaben sich offene Fragen hinsichtlich der möglichen Informationsweitergabe innerhalb der Landesregierung sowie gegenüber dem Untersuchungsausschuss und der Öffentlichkeit.

Vor diesem Hintergrund wurde der Untersuchungszeitraum bis zum 15. März 2023 verlängert und der Untersuchungsauftrag inhaltlich präzisiert. Ergänzend wurde ein zusätzlicher Untersuchungsaspekt aufgenommen, der sich mit möglichen straf- und disziplinarrechtlichen Vorgängen im Zusammenhang mit der Stiftung sowie deren Bearbeitung durch die zuständigen Behörden befasst. Ziel war es, bestehende Unklarheiten umfassend aufzuklären und insbesondere die Rolle der Landesregierung sowie nachgeordneter Behörden näher zu beleuchten.

Die Erweiterung diene ausdrücklich nicht der Einführung eines neuen Untersuchungsgegenstandes, sondern sollte eine vertiefte Aufklärung innerhalb des bereits bestehenden thematischen Rahmens ermöglichen. Dabei stand insbesondere der Verdacht im Raum, dass Einflussnahmen durch die Landesregierung auf Verwaltungsverfahren erfolgt sein könnten oder relevante Informationen nicht vollständig offengelegt wurden.

Die hierzu über einen langen Zeitraum im Landtag geführte Debatte verdeutlichte erhebliche politische Differenzen zwischen den Fraktionen. Während die antragstellenden Fraktionen weiteren Aufklärungsbedarf sahen, betonten die Regierungsfractionen die bisherige Sacharbeit und warnten vor einer Politisierung des Untersuchungsausschusses. Auch AfD-Fraktion stimmte für die Erweiterung des Untersuchungsauftrags und Verlängerung des Untersuchungszeitraums. Die Erweiterung wurde als notwendiger Schritt angesehen, um ein möglichst vollständiges Bild der Vorgänge im Zusammenhang mit der Stiftung zu erhalten und die parlamentarische Kontrollfunktion wirksam auszuüben.

3. Ablauf des Untersuchungsausschusses und Ergebnisse der Untersuchung

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Tätigkeit sowohl die organisatorischen Abläufe als auch die inhaltlichen Aspekte rund um die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern umfassend aufgearbeitet. Im Mittelpunkt stand dabei die Durchführung von 93 Sitzungen und zahlreichen Zeugenvernehmungen, die Analyse der strukturellen und finanziellen Ausgestaltung der Stiftung sowie die rechtliche Einordnung ihrer Anerkennung und Gemeinnützigkeit.

Die gewonnenen Erkenntnisse verdeutlichten, dass es sich bei der Stiftung um ein komplexes Konstrukt handelt, die sowohl politische Entscheidungsprozesse als auch wirtschaftliche Interessen berührt. Insbesondere die Verknüpfung von gemeinwohlorientierten Zielsetzungen mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie die Einbindung verschiedener Akteure prägten die Arbeit des Ausschusses.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme dargestellt, beginnend mit dem Ablauf der Ausschussarbeit über die strukturellen und finanziellen Grundlagen der Stiftung bis hin zu Fragen der rechtlichen Bewertung und politischen Einflussnahme.

3.1. Sitzungen und Zeugenvernehmungen

Der Untersuchungsausschuss trat im Zeitraum von Juni 2022 bis zum Abschluss der Beweisaufnahme im Jahr 2025/2026 zu 91 Sitzungen zusammen. Dabei fanden sowohl öffentliche als auch nicht öffentliche Sitzungen statt. Ein wesentlicher Teil der Ausschussarbeit bestand in der Durchführung von Beweisaufnahmen, insbesondere durch die Vernehmung von Zeugen und die Anhörung von Sachverständigen.

In den öffentlichen Sitzungen wurden zahlreiche Zeugen sowie mehrere Sachverständige angehört. Die Dauer dieser Sitzungen nahm einen erheblichen Umfang ein und bildete den Schwerpunkt der Ausschusstätigkeit. Ergänzend dazu wurden einzelne Vernehmungen aus besonderen Gründen teilweise nicht öffentlich durchgeführt. Zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit kam es u. a. durch das besprechen vertraulich eingestufter Akten oder E-Mails oder auch den Schutz von wirtschaftlichen Informationen. Neben den mündlichen Befragungen erfolgten in Einzelfällen auch schriftliche Zeugenvernehmungen.

Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes zog der Ausschuss Sachverständige aus den Bereichen Wirtschaft, Energiepolitik und internationale Beziehungen hinzu. Ein Teil dieser Sachverständigen legte zusätzlich schriftliche Stellungnahmen vor, die in die Beratungen einbezogen wurden. Die Grundlage der Beweisaufnahme bildeten entsprechende Beweisbeschlüsse des Ausschusses. Insgesamt wurden 88 Zeugen mündlich und vier schriftlich vernommen. In mehreren Fällen mussten bereits angesetzte Termine aus unterschiedlichen Gründen aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt neu anberaumt werden.

Die Sitzungen des Ausschusses wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert. Für die Beweisaufnahmen wurden Wortprotokolle angefertigt, während für die Beratungen in der Regel zusammenfassende Protokolle erstellt wurden. Diese wurden den Ausschussmitgliedern sowie weiteren berechtigten Stellen zur Verfügung gestellt. Protokolle mit besonderer Vertraulichkeit unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit unterlagen dabei gesonderten Verteilungsregelungen.

Darüber hinaus gingen beim Ausschusssekretariat vereinzelt Hinweise aus der Bevölkerung ein. Diese wurden gemäß den festgelegten Verfahrensgrundsätzen geprüft, konnten jedoch mangels hinreichender Substanz nicht in die Beweisaufnahme einbezogen werden.

Insgesamt zeigt sich, dass der Untersuchungsausschuss im Rahmen zahlreicher Sitzungen eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt hat, die insbesondere durch die Vielzahl an Zeugenvernehmungen und die Einbindung externer Sachverständiger geprägt war.

3.2. Stiftung Klima- und Umweltschutz MV: Strukturen und Finanzierung

Die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ wurde Anfang Januar 2021 auf Grundlage eines Antrages der Landesregierung (Drucksache 7/5696) mit Zustimmung durch die Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE sowie der fraktionslosen Abgeordneten angenommen und durch Landtagsbeschlusses errichtet. Die Stiftung wurde als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwerin konzipiert und sollte sowohl gemeinwohlorientierte als auch wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten.

Strukturen der Stiftung

Die organisatorische Struktur der Stiftung war zweigliedrig ausgestaltet. Zentrale Organe sollten der Stiftungsvorstand sowie ein Kuratorium darstellen. Der Vorstand führt die Geschäfte

eigenverantwortlich und vertritt die Stiftung nach außen, während das Kuratorium beratende Funktionen einnehmen könnte und mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft sowie gesellschaftlichen Gruppen besetzt werden sollte. Auch eine Beteiligung von Vertretern der Nord Stream 2 AG im Kuratorium war in der Anfangsphase vorgesehen.

Eine Besonderheit der Stiftung liegt in der Kombination aus gemeinnütziger Tätigkeit und einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Neben der klassischen Stiftungsarbeit im Bereich Klima- und Umweltschutz konnte ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingerichtet werden, der organisatorisch eigenständig geführt wurde. Für diesen Bereich war ein gesonderter Geschäftsführer (CEO) vorgesehen, während für die gemeinwohlorientierten Aufgaben eine separate Geschäftsführung bestellt werden konnte. Diese Doppelstruktur zielte darauf ab, sowohl Projekte des Umwelt- und Klimaschutzes umzusetzen als auch wirtschaftliche Aktivitäten – insbesondere im Kontext des Pipelinebaus – zu ermöglichen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Stiftung bezog sich nur auf Nord-Stream und war für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen.

Die Satzung der Stiftung entstand im Wesentlichen unter Federführung des Energieministeriums unter der Schirmherrschaft von dem damaligen Energieminister Christian Pegel. Dabei wurden verschiedene externe Anregungen einbezogen, unter anderem wahrscheinlich aus dem Umfeld der Nord Stream 2 AG sowie von einzelnen beteiligten Akteuren. Zeugenaussagen zufolge handelte es sich um einen fortlaufend angepassten Entwurf, der im politischen Abstimmungsprozess weiterentwickelt wurde. Eine formelle Beauftragung durch das Land wurde teilweise verneint, während zugleich auf Vorarbeiten aus dem Umfeld der Nord Stream 2 AG verwiesen wurde.

Finanzierung der Stiftung

Die Finanzierung der Stiftung basiert laut Satzung auf mehreren Säulen. Zum einen verfügt sie über ein Grundstockvermögen, zum anderen über Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit sowie über Zuwendungen Dritter.

Das vom Land Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellte Grundstockvermögen betrug 200.000 Euro. Dieses wurde von der zuständigen Stiftungsaufsicht als ausreichend angesehen, um den gemeinnützigen Stiftungszweck grundsätzlich erfüllen zu können. Maßgeblich war dabei die Annahme, dass die Stiftung ihre Tätigkeit im Kern auch mit begrenzten Mitteln – gegebenenfalls unter Nutzung ehrenamtlicher Strukturen – aufrechterhalten kann.

Darüber hinaus war von Beginn an vorgesehen, zusätzliche finanzielle Mittel über Zuwendungen, insbesondere aus dem Umfeld der Nord Stream 2 AG, zu generieren. Diese Mittel waren jedoch nicht Bestandteil der Prüfung der Stiftungsanerkennung, da sie nicht zum Grundstockvermögen zählen, sondern als projektbezogene Zuwendungen oder Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eingeordnet werden. Gleiches gilt für mögliche Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit, die der Finanzierung der Stiftungszwecke dienen sollten.

In der praktischen Ausgestaltung wurde davon ausgegangen, dass der gemeinwohlorientierte Bereich zunächst nur begrenzte eigene Einnahmen erzielt und daher auf externe Zuflüsse angewiesen ist. Zugleich wurde der langfristige Schwerpunkt der Stiftung formal im Bereich Klima- und Umweltschutz verortet, während der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb – insbesondere im Zusammenhang mit Nord Stream 2 – als ergänzender, wenn auch finanziell bedeutender Bestandteil angelegt war.

Insgesamt zeigt sich, dass die Stiftung sowohl strukturell als auch finanziell als Mischkonstruktion konzipiert wurde, die klassische Stiftungsarbeit mit wirtschaftlichen Aktivitäten verbindet. Diese besondere Ausgestaltung war prägend für ihre Tätigkeit und Gegenstand der weiteren politischen und rechtlichen Bewertung im Rahmen des Untersuchungsausschusses.

Ergänzend zur formalen Finanzierungsstruktur ist festzuhalten, dass neben dem vergleichsweise geringen Grundstockvermögen des Landes in Höhe von 200.000 Euro erhebliche weitere Mittel aus dem Umfeld der Nord Stream 2 AG bereitgestellt wurden. So stellte das Unternehmen zunächst rund 20 Millionen Euro als Stiftungskapital zur Verfügung, mit der Perspektive einer Aufstockung auf bis zu 60 Millionen Euro. Darüber hinaus flossen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – insbesondere im Zusammenhang mit der Unterstützung der Pipelinefertigstellung – insgesamt rund 190 bis 200 Millionen Euro. Diese Mittel dienten vor allem operativen Zwecken und überstiegen das eigentliche Stiftungskapital deutlich. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich daraus eine sehr starke finanzielle Prägung der Stiftung durch Zuwendungen aus dem Umfeld von Gazprom bzw. der Nord Stream 2 AG, während der Beitrag des Landes finanziell nur eine untergeordnete Rolle spielte.

3.3. Gemeinnützigkeit und Anerkennung der Stiftung

Im Zuge der Vorbereitung und Errichtung der Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ spielte die Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit eine zentrale Rolle. Auf Grundlage der Aussagen mehrerer Zeugen wurde deutlich, dass frühzeitig innerhalb der Landesverwaltung Zweifel bestanden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt werden können. Insbesondere aufgrund des geplanten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Stiftung, der im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 stehen sollte, wurde die Einhaltung der maßgeblichen Kriterien der Abgabenordnung als nicht gegeben eingeschätzt.

Die fachliche Bewertung durch das Finanzministerium ergab, dass die Stiftung in der geplanten Ausgestaltung nicht die Anforderungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft erfüllte. Maßgeblich hierfür war vor allem der Umstand, dass die Tätigkeit der Stiftung zumindest in der Anfangsphase nicht zwingend primär auf eine selbstlose und uneigennützige Förderung gemeinnütziger Zwecke ausgerichtet war. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass Begriffe wie „Gemeinnützigkeit“ oder „Spenden“ in der Satzung missverständlich sein könnten, sofern die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Gleichzeitig wurde von verschiedenen Beteiligten eine Unterscheidung zwischen der steuerlichen Gemeinnützigkeit im rechtlichen Sinne und einer allgemein verstandenen Gemeinwohlorientierung vorgenommen. Während der Stiftungszweck im Bereich des Klima- und Umweltschutzes grundsätzlich als gemeinwohlorientiert bewertet wurde, führt dies nicht automatisch zu einer steuerlichen Privilegierung. Die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit ist vielmehr an klar definierte gesetzliche Kriterien gebunden, deren Einhaltung im vorliegenden Fall zunächst nicht gegeben war. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass eine spätere Anerkennung grundsätzlich möglich gewesen wäre, sofern die tatsächliche Geschäftsführung und die Satzung entsprechend angepasst worden wären.

Im weiteren Verlauf des Gründungsprozesses wurde die Stiftung schließlich ohne den Status der Gemeinnützigkeit errichtet. Parallel dazu erfolgte die Prüfung und Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsicht im Justizministerium, welches in diesem Zeitraum von der CDU

geführt wurde. Diese kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Stiftung erfüllt waren. Dabei wurde insbesondere der Stiftungszweck als zulässig bewertet und festgestellt, dass die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen eine dauerhafte Zweckverfolgung ermöglichen.

Die Stiftungsaufsicht unterschied dabei ausdrücklich zwischen dem rechtlich maßgeblichen Stiftungszweck und dem politischen bzw. tatsächlichen Anlass der Gründung. Während der Zusammenhang mit dem Pipelinebau als Motiv eingeordnet wurde, war dieser nicht Gegenstand der rechtlichen Prüfung. Entscheidend war vielmehr, dass der in der Satzung festgelegte Zweck – die Förderung von Klima- und Umweltschutz – als rechtmäßig angesehen wurde. Auch der vorgesehene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb stand der Anerkennung der Stiftung nicht entgegen, da er als zulässiges, wenn auch temporäres Instrument bewertet wurde.

Das Anerkennungsverfahren selbst wurde in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum - einem Tag - abgeschlossen, was nach Aussage der zuständigen Behörde nicht als ungewöhnlich zu bewerten ist, sofern die Voraussetzungen vorliegen und offene Fragen im Vorfeld geklärt werden. Mit der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht Anfang Januar 2021 erlangte die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit.

Es zeigte sich, dass die Stiftung zwar als rechtlich zulässige Einrichtung anerkannt wurde, jedoch bewusst ohne steuerliche Gemeinnützigkeit gegründet wurde. Die entsprechenden Bedenken hinsichtlich der steuerlichen Einordnung waren den beteiligten Akteuren bekannt und wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3.4. Politische Einflussnahme und Verantwortlichkeiten der Stiftung

Die Auswertung der Zeugenaussagen und Unterlagen zeigt, dass die Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund zunehmender Sanktionsdrohungen der Vereinigten Staaten gegen das Projekt Nord Stream 2 entwickelt wurde. Ziel war es insbesondere wirtschaftliche Risiken für beteiligte Unternehmen abzufedern und zugleich eine rechtliche Konstruktion zu schaffen, die weniger anfällig für Sanktionen war.

In diesem Zusammenhang wurde die Stiftungsform auch aus Sicht der AfD-Fraktion wohl gegenüber alternativen Modellen – etwa einer GmbH – als geeigneter angesehen, da sie keine Gesellschafterstruktur aufweist und somit eine direkte Zurechnung staatlichen Handelns erschwert.

Die Initiative zur Stiftungsgründung entstand im Zusammenwirken von Vertretern der Landesregierung, insbesondere des Energieministeriums und Akteuren der Nord Stream 2 AG. Dabei ließ sich kein eindeutig zuordenbarer Ursprung der Idee feststellen, vielmehr entwickelte sich diese wohl in einem fortlaufenden Austauschprozess. Mehrere Zeugen bestätigten, dass bereits im Sommer und Herbst 2020 Gespräche zwischen Vertretern der Landesregierung und der Nord-Stream 2 AG über mögliche Schutzmechanismen geführt wurden, aus denen sich die Stiftung als Lösungsansatz herausbildete. Uneinigkeit bestand in den Aussagen darüber, wann und in welchem Rahmen sich die Ministerpräsidentin erstmals konkret mit der Stiftungsidee befasste. Sie betonte in der 89. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass die Idee der Stiftungsgründung durch Herrn Pegel an sie herangetragen wurde.

Im weiteren Verlauf wurde die Stiftungsidee politisch abgestimmt. Hierbei band der zuständige Fachminister neben Mitgliedern der Landesregierung auch Vertreter der Koalitionsfraktionen sowie – zumindest informatorisch – Oppositionsfraktionen ein. Parallel dazu erfolgte wohl eine fortlaufende Abstimmung mit Vertretern der Nord Stream 2 AG, insbesondere hinsichtlich

finanzieller und rechtlicher Detailfragen der Satzung. Auch externe juristische Expertise wurde zur Klärung sanktionsrechtlicher Fragestellungen herangezogen. Die Einbindung mehrerer Ressorts sowie die Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht zeigen, dass die Gründung als politisch und administrativ abgestimmter Prozess organisiert wurde.

Die Prüfung und Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgten in einem formal ordnungsgemäßen Verfahren. Dabei wurde insbesondere zwischen dem rechtlichen Stiftungszweck und dem politischen bzw. wirtschaftlichen Motiv der Gründung unterschieden. Während das Motiv – die Absicherung des Pipelineprojekts – bekannt war, war für die Anerkennung ausschließlich maßgeblich, dass der in der Satzung festgelegte Zweck des Klima- und Umweltschutzes den gesetzlichen Anforderungen entsprach. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wurde als zulässiger, zeitlich begrenzter Nebenzweck bewertet.

Hinsichtlich der personellen Besetzung der Stiftungsorgane wird deutlich, dass zentrale Entscheidungen maßgeblich durch den Einfluss der Landesregierung getroffen wurden. Die Bestellung des Stiftungsvorstandes erfolgte durch diese, wobei Vorschläge aus dem politischen Raum, insbesondere aus den Koalitionsparteien der SPD und der CDU, eine wesentliche Rolle spielten. Die Zusammensetzung des Vorstandes spiegelte dabei sowohl größtenteils politische als auch fachliche Erwägungen wider. Zugleich wurde einzelnen Kandidaten das Risiko möglicher Sanktionen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung bewusst gemacht.

Die Besetzung des Kuratoriums gestaltete sich hingegen schwierig und wurde letztlich nicht abgeschlossen. Trotz entsprechender Vorbereitungen und Abstimmungen zwischen Staatskanzlei und Fachressorts kam es aus verschiedenen Gründen – unter anderem zeitlichen, politischen und externen Entwicklungen – nicht zur finalen Berufung der Mitglieder. Die Stiftung blieb jedoch auch ohne dieses Gremium handlungsfähig, da die operative Verantwortung beim Vorstand lag und liegt.

Insgesamt zeigt sich, dass die Stiftung in einem komplexen Zusammenspiel zwischen politischer Steuerung, administrativen Verfahren und wirtschaftlichen Interessen entstanden ist. Während formale Zuständigkeiten eingehalten wurden, lässt sich zugleich eine enge Verzahnung zwischen staatlichen Stellen und einem privatwirtschaftlichen Projekt feststellen, die Gegenstand der weiteren politischen Bewertung durch den Untersuchungsausschuss war.

4. Politische Bewertung - Einordnung der AfD-Fraktion

Folgend werden die politischen Schlussfolgerungen der AfD-Fraktion aus der Arbeit des Untersuchungsausschusses zusammenfassend dargestellt und eingeordnet. Im Mittelpunkt steht dabei zunächst eine Bewertung des Verhältnisses zwischen dem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand des Ausschusses und dem aus Sicht der AfD-Fraktion begrenzten Aufklärungsertrag. Daran anschließend wird wiedergegeben, in welchem Umfang der Ausschuss tatsächlich zur Transparenz beigetragen und welchen konkreten Erkenntnisgewinn er für die Öffentlichkeit erbracht hat. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den gesellschaftlichen Auswirkungen der langjährigen politischen und öffentlichen Auseinandersetzung, insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen der Bürger in staatliche Institutionen und politische Entscheidungsprozesse. Ergänzend hierzu erfolgt eine rechtliche Einordnung des Umgangs mit der Stiftung, insbesondere des Versuchs ihrer Auflösung durch die Landesregierung unter Missachtung der maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Abschließend nimmt die AfD-Fraktion eine Bewertung der Rolle und des Handelns der Landesregierung vor und leitet daraus Konsequenzen für die zukünftige politische Praxis sowie den Umgang mit parlamentarischer Kontrolle und staatlicher Verantwortung ab.

4.1. Kosten-Nutzen-Analyse des Ausschusses

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landtag Mecklenburg-Vorpommern war von Mai 2022 bis Juli 2026 eingesetzt. Seine Arbeit umfasste die mündliche und schriftliche Befragung von 93 vernommenen Zeugen, darunter mehrfach hochrangige Persönlichkeiten aus Landes- und Bundespolitik, sowie Dutzende Sitzungen zur Beratung.

Ein Untersuchungsausschuss bindet nicht nur politische Aufmerksamkeit, sondern auch erhebliche öffentliche Mittel und Verwaltungskapazitäten. Die verfügbaren Zahlen zur finanziellen Belastung der Steuerzahler durch den Ausschuss geben erste Anhaltspunkte.

Die reinen Personalkosten des Ausschussesekretariats beliefen sich bis Mitte November 2025, wie durch den Landtag für das Ausschussesekretariat ausgegeben wurden, auf etwa 1,3 Millionen Euro. Dafür waren acht Mitarbeiter im Sekretariat tätig, darunter die Leiterin des Sekretariats, welche in der höchsten Tarifgruppe (A16) vergütet wird. Jeder Partei im Ausschuss wurde Mittel für einen Referenten im Ausschuss selbst und einen weiteren als Spiegelreferent im Ausschussesekretariat zur Verfügung gestellt. Bis zum Herbst 2025 hatten die Aktivitäten des Untersuchungsausschusses im gleichen Zeitraum insgesamt rund 3,4 Millionen Euro gekostet, einschließlich aller Personalkosten und vermutlich weiterer administrativer und sachverständiger Aufwendungen.

Dies sind tatsächliche Kosten aus öffentlich zugänglichen Quellen, welche die AfD-Fraktion als reale Belastungen für den Landeshaushalt und damit den Steuerzahler anführt, wobei diese Zahlen auf nachvollziehbaren und dokumentierten Angaben beruhen. Bei einem über mehrere Jahre laufenden Parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit vielen Terminen, Vor- und Nachbereitungssitzungen, Zeugenanhörungen und Sachverständigengutachten ist es gerechtfertigt, diese Summen eher als Untergrenze zu betrachten, da zusätzliche indirekte Kosten und personelle Ressourcen häufig noch nicht vollständig berücksichtigt sind.

Aus Sicht der AfD-Fraktion stehen diese Millionenbeträge für einen langen Zeitraum intensiver parlamentarischer Ressourcenbindung in einem kritischen Verhältnis zum erkennbaren Aufklärungsnutzen. Die folgenden Punkte belegen aus Sicht der Fraktion der AfD, dass der messbare Erkenntnisgewinn den erheblichen Aufwand nicht angemessen rechtfertigt:

1. Begrenzter Erkenntnisfortschritt trotz hoher Kosten:

Obwohl nahezu 90 Personen (teilweise schriftlich) als Zeugen vernommen wurden – darunter mehrere ehemalige Bundeskanzler und Minister – ergaben sich vielfach Aussagen, die unpräzise, widersprüchlich oder von Erinnerungslücken geprägt waren und daher nicht zu klaren Schlussfolgerungen führten. Diese Beobachtung wurde aus Sicht der AfD-Fraktion bereits während der aktiven Sitzungen des Untersuchungsausschusses durch zahlreiche offiziöse Pressemitteilungen belegt.

2. Mehrfache Wiederholungen ohne eindeutige Klärung:

In mehreren Sitzungen wurden bekannte Positionen mehrmals wiederholt, ohne dass dies zu neuen, eindeutigen Aufklärungsergebnissen führte – etwa bei zentralen Fragen zu angeblichen Treffen zwischen Landesregierung und Vertretern der Gazprom-Tochter Nord Stream 2 (deren Protokolle oder Gesprächsnotizen teilweise nicht vorlagen oder nicht dokumentiert wurden).

3. Öffentliche Erwartung vs. tatsächlicher Output:

Der massive Ressourceneinsatz nährte Erwartungen auf klare, juristisch verwertbare Ergebnisse und eindeutige Feststellungen über politische Verantwortlichkeiten. Deren Fehlen oder nur diffuse politische Einschätzungen in Teilen des Ausschussergebnisses lässt nach Auffassung der AfD-Fraktion Zweifel an der Effizienz des Verfahrens aufkommen.

4. Folgekosten und Opportunitätskosten:

Neben den direkten Millionenausgaben stehen die parlamentarische Arbeit anderer Gremien und Fraktionen in Konkurrenz zur Ausschussarbeit. Aussagen und Ressourcen, die anderweitig im Landtag oder dem Land hätten genutzt werden können, sind in den langen Untersuchungsprozess geflossen, ohne dass diese Parallelinvestition eine proportional höhere Aufklärungsleistung erbracht hätte.

Der Nutzen des 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss steht hiermit nicht ansatzmäßig im Verhältnis zu den Kosten, die er dem Land und dem Steuerzahler aufgebürdet hat.

4.2. Erkenntnisgewinn für die Öffentlichkeit

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV hatte den Anspruch, politische Verantwortung aufzuklären, Transparenz herzustellen und verloren gegangenes Vertrauen in staatliches Handeln zurückzugewinnen. Aus Sicht der AfD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern stellt sich jedoch die Frage, in welchem Umfang dieser Anspruch tatsächlich eingelöst wurde und welchen konkreten Mehrwert der Ausschuss für die Bürger Mecklenburg-Vorpommerns gebracht hat.

Unstrittig ist, dass der Ausschuss eine Vielzahl von bislang nicht öffentlich bekannten Kontakten, Kommunikationswegen und politischen Abstimmungsprozessen sichtbar gemacht hat. So wurde deutlich, dass führende Vertreter der Landesregierung in engem Austausch mit der Nord Stream 2 AG standen. Entwürfe der Stiftungssatzung stammten nachweislich nicht allein aus Ministerien, sondern wurden unter Beteiligung externer Akteure entworfen. Messenger-Nachrichten, SMS-Kontakte und informelle Abstimmungen zwischen den Vertretern der Landesregierung offenbarten ein Geflecht politischer und wirtschaftlicher Interessen, das der Öffentlichkeit zuvor in dieser Deutlichkeit nicht bekannt war.

Zudem wurde durch zahlreiche Zeugenaussagen erkennbar, dass zentrale Entscheidungsträger sich entweder nicht erinnern konnten oder wollten, wenn es um konkrete Verantwortlichkeiten ging. Widerspruch zwischen öffentlichen Verlautbarungen und späteren Einlassungen vor dem Ausschuss verstärkten den Eindruck mangelnder Transparenz. Für die Bürger wurde dadurch zumindest nachvollziehbar, dass die offizielle Darstellung einer rein eigenständigen, ausschließlich landespolitisch motivierten Stiftungsgründung nicht in jeder Hinsicht tragfähig war. Gleichzeitig offenbarte der Ausschuss jedoch strukturelle Defizite parlamentarischer Aufklärung. Wiederkehrende Erinnerungslücken, unvollständig vorgelegte Unterlagen und politische Abwehrhaltungen, auch durch die Vertreter der SPD-Fraktion im Ausschuss, erschwerten eine lückenlose Rekonstruktion der Vorgänge. Für viele Menschen im Land entstand dadurch der Eindruck, dass die politischen Eliten eher um Deutungshoheit als um rückhaltlose Aufklärung bedacht waren.

Ein Erkenntnisgewinn für die Öffentlichkeit liegt somit weniger in einer abschließenden juristischen Klärung als vielmehr in der Offenlegung politischer Kultur. Der Ausschuss hat gezeigt, wie eng politische Entscheidungen, wirtschaftliche Interessen und parteipolitische

Erwägungen miteinander verwoben sein können. Er hat deutlich gemacht, wie anfällig staatliches Handeln für Einflussnahmen wird, wenn Transparenz- und Dokumentationspflichten nicht konsequent eingehalten werden.

Für den Bürger besteht der zentrale Nutzen daher in einer geschärften Sensibilität gegenüber politischen Versprechen gegenüber vermeintlich alternativlosen energiepolitischen Entscheidungen und gegenüber dem Umgang mit öffentlichen Institutionen. Ob dieses Mehr an Information jedoch zu einer nachhaltigen Wiederherstellung von Vertrauen führt, bleibt offen. Ein großer Erkenntnisgewinn für die Öffentlichkeit durch die jahrelange Untersuchung ergibt sich somit aus Sicht der AfD-Fraktion ausdrücklich nicht.

4.3. Auswirkungen auf das Vertrauen innerhalb der Bevölkerung in öffentliche Institutionen

Die politische und juristische Auseinandersetzung um die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern hat nicht nur institutionelle und rechtliche Fragen aufgeworfen, sondern vor allem das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Entscheidungsprozesse berührt. Während in den vorangegangenen Unterpunkten die Bewertung einzelner Maßnahmen, die Rolle der Landesregierung sowie die politischen Konsequenzen im engeren Sinne behandelt wurden, ist hier der Blick auf die gesellschaftliche Dimension zu richten. Welche Wirkung entfaltet staatliches Handeln und dessen öffentliche Aufarbeitung generell auf das Vertrauen der Bürger in demokratische Institutionen?

Vertrauen entsteht nicht allein durch formale Rechtmäßigkeit, sondern durch wahrnehmbare Verlässlichkeit. Unsere Bürger verlangen zu Recht, dass politische Entscheidungen nachvollziehbar begründet, transparent kommuniziert und konsistent vertreten werden. Wird eine staatliche Maßnahme zunächst als notwendig und legitim dargestellt, später jedoch politisch distanziert oder gar delegitimiert, ohne dass die Gründe hierfür in gleicher Klarheit erläutert werden, entsteht Unsicherheit. Diese Unsicherheit betrifft nicht nur den konkreten Einzelfall, sondern das allgemeine Vertrauen in politische Stabilität in den Staat selbst.

Im öffentlichen Diskurs rund um die Stiftung war über einen längeren Zeitraum eine starke Emotionalisierung zu beobachten. Die Debatte entfernte sich dabei zunehmend von einer nüchternen Betrachtung rechtlicher Voraussetzungen und entwickelte sich zu einer symbolisch aufgeladenen Auseinandersetzung. Für Teile der Bevölkerung entstand so der Eindruck, politische Positionierungen würden weniger auf einer kontinuierlichen Rechtsprüfung beruhen als auf tagespolitischen Erwägungen. Eine solche Wahrnehmung schwächt das Vertrauen in die Bindung staatlichen Handelns an objektive Maßstäbe, an denen der Bürger sich richten kann.

Hinzu tritt ein struktureller Aspekt, das Vertrauen in Institutionen ist eng mit der Erwartung verbunden, dass Zuständigkeiten klar abgegrenzt und Rollen respektiert werden. Wenn der Eindruck entsteht, politische Mehrheiten könnten durch Beschlusslagen faktisch rechtliche Rahmenbedingungen aushebeln oder administrative Entscheidungen politisch vorstrukturieren, berührt dies das Prinzip der Gewaltenteilung. Selbst wenn formell rechtsstaatliche Verfahren eingehalten werden, kann bereits der öffentliche Eindruck politischer Einflussnahme zu Vertrauensverlust führen. Entscheidend ist daher nicht nur die tatsächliche Rechtslage, sondern auch deren überzeugende Vermittlung.

Ein weiterer Gesichtspunkt betrifft die Dauer und Intensität der Debatte. Über Monate hinweg wurde in der Öffentlichkeit der Eindruck vermittelt, ein zentraler politischer Konflikt sei trotz wiederholter Befassung nicht abschließend lösbar. Eine dauerhaft schwelende Kontroverse ohne klar erkennbare Entscheidungsperspektive fördert Politikverdrossenheit. Die Bürger erwarten, dass politische Gremien nach sorgfältiger Prüfung zu tragfähigen Ergebnissen

gelangen. Bleibt stattdessen das Bild einer Endlosschleife aus Beschlüssen, Prüfaufträgen und erneuten Debatten zurück, entsteht Frustration.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich die Frage der Verantwortungszuschreibung. Vertrauen setzt voraus, dass politische Akteure für ihr Handeln einstehen. Wo jedoch der Eindruck entsteht, Verantwortung werde zwischen Regierung, Parlament und weiteren Beteiligten wechselseitig relativiert, leidet die Glaubwürdigkeit aller Beteiligten. Dabei geht es weniger um individuelle Fehlentscheidungen als um die strukturelle Bereitschaft, klare politische Verantwortung zu übernehmen, auch für umstrittene Entscheidungen.

Die Affäre hat darüber hinaus verdeutlicht, wie stark politische Kommunikation zur Vertrauensbildung beiträgt oder eben nicht. Widersprüchliche Bewertungen desselben Sachverhalts, je nach Zeitpunkt oder politischem Kontext, erschweren es Bürgern, eine konsistente Einordnung vorzunehmen. Eine demokratische Öffentlichkeit lebt jedoch davon, dass politische Akteure in ihren Aussagen berechenbar bleiben und zu diesen stehen. Werden frühere Positionen faktisch revidiert, ohne dies offen einzugestehen, entsteht der Eindruck nachträglicher Anpassung statt transparenter Neubewertung.

All dies hat mittel- und langfristige Folgen. Vertrauensverlust äußert sich nicht zwingend in unmittelbarer Empörung, sondern in schleichender Distanz. Institutionen werden skeptischer betrachtet, offiziellen Stellungnahmen wird weniger Glauben geschenkt, politische Prozesse erscheinen als intransparent oder vorgeprägt.

Diese Entwicklung ist demokratiethoretisch problematisch, weil sie die Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung am politischen Gemeinwesen schwächt. Es ist festzuhalten, dass parlamentarische Untersuchungen und öffentliche Debatten grundsätzlich Ausdruck funktionierender demokratischer Kontrolle sind. Dass staatliches Handeln hinterfragt wird, ist kein Zeichen von Schwäche, sondern von Rechtsstaatlichkeit. Entscheidend ist jedoch, dass die Aufarbeitung nachvollziehbar, widerspruchsfrei und erkennbar ergebnisoffen erfolgt. Nur so kann aus einer Krise institutionelles Lernen erwachsen, anstatt dauerhaften Vertrauensschaden beim Bürger zu hinterlassen.

4.4. Rechtliche Einschätzung zum Auflösungsversuch der Stiftung durch die Landesregierung

Nach Auffassung der AfD-Fraktion hätte die Frage der Auflösbarkeit der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ von Beginn an strikt nach rechtlichen Maßstäben beurteilt werden müssen. Es hat sich hierbei nicht um eine politische Zweckmäßigkeitentscheidung gehandelt, sondern um eine an Gesetz und Satzung gebundene Prüfung. Maßgeblich waren allein die einschlägigen stiftungsrechtlichen Vorschriften sowie der konkret festgelegte Stiftungszweck. Politische Neubewertungen, veränderte Mehrheitsverhältnisse oder öffentliche Kritik haben die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auflösung nicht ersetzen können.

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts hätte nur unter engen gesetzlichen Bedingungen aufgelöst werden können. Voraussetzung wäre insbesondere gewesen, dass die dauerhafte und endgültige Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks festgestellt hätte werden müssen. Entscheidend ist somit die objektive rechtliche und tatsächliche Lage gewesen, nicht jedoch eine politische Missbilligung einzelner Tätigkeiten oder eine veränderte politische Bewertung des ursprünglichen Gründungsaktes. Der in der Satzung verankerte Zweck der Stiftung, insbesondere im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, hat fortbestanden und besteht bis heute fort. Weder ist dieser Zweck rechtlich entfallen noch ist seine Verwirklichung

tatsächlich unmöglich geworden. Die Einstellung oder Abwicklung einzelner wirtschaftlicher Tätigkeiten hat den satzungsmäßigen Kernbereich nicht berührt. Eine Stiftung hat ihre Existenzgrundlage nicht dadurch verloren, dass sich ihre praktische Tätigkeit verändert oder auf eine originären Stiftungszweck konzentriert hat.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Rolle der staatlichen Stiftungsaufsicht gewesen. Das zuständige Justizministerium hat die Jahresberichte der Stiftung geprüft und genehmigt. In diesen Berichten ist jeweils dargelegt worden, dass der Stiftungszweck erfüllt worden war. Mit der Genehmigung ist folglich bestätigt worden, dass die Stiftung ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen ist. Diese aufsichtsrechtliche Bewertung hat in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu der politischen Forderung nach einer Auflösung gestanden. Wenn die zuständige Behörde die ordnungsgemäße Zweckerfüllung anerkannt hat, hat es hier unmissverständlich an der zentralen rechtlichen Voraussetzung für eine Auflösung gefehlt.

Der Beschluss des Landtages vom 1. März 2022, die Landesregierung aufzufordern, auf eine Auflösung der Stiftung hinzuwirken, ist aus Sicht der AfD-Fraktion daher von Anfang an rechtlich höchst problematisch gewesen. Die AfD-Fraktion vertrat diesen Standpunkt energisch als einzige Fraktion im Landtag. Eine Stiftung ist keine nachgeordnete Behörde, sondern eine eigenständige juristische Person. Auch wenn das Land als Stifter aufgetreten ist, hat die Stiftung nach ihrer Errichtung ausschließlich dem geltenden Stiftungsrecht und der staatlichen Aufsicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unterlegen. Ein Parlamentsbeschluss kann die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Auflösung nicht ersetzen. Die Frage der Auflösbarkeit ist keiner politischen Mehrheitsentscheidung zugänglich gewesen, sondern war ausschließlich nach Recht und Gesetz zu beurteilen.

Im weiteren Verlauf der Debatte sind sowohl seitens der Landesregierung als auch seitens des Stiftungsvorstandes Gutachten eingeholt worden. Diese sind zu verschiedenen Ergebnissen gelangt, dass eine rechtskonforme Auflösung möglich und nicht möglich gewesen wäre. Gleichwohl ist zusätzlich ein externer Rechtsanwalt beauftragt worden, die Rechtslage erneut zu prüfen. Nach Auffassung der AfD-Fraktion ist diese Beauftragung und der damit erhebliche Aufwand von Steuermitteln entbehrlich gewesen und diente lediglich dazu, die Ehre der Ministerpräsidentin zu retten. In den beteiligten Ministerien hat ausreichender juristischer Sachverstand bestanden, um stiftungsrechtliche Fragen eigenständig zu bewerten. Das externe Gutachten hat letztlich keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte erbracht, sondern im Kern die bereits zuvor vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Die wiederholte Einholung kostenintensiver Gutachten zu einer im Wesentlichen geklärten Rechtsfrage hat aus Sicht der Fraktion eine nicht gerechtfertigte Belastung des Landeshaushalts dargestellt.

Besonders kritisch hat die AfD-Fraktion die im politischen Raum wiederholt erhobene Erwartung bewertet, der Stiftungsvorstand möge selbst eine Auflösung betreiben, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Die Organe einer Stiftung sind an Gesetz und Satzung gebunden. Sie sind nicht befugt, aus politischen Opportunitätsgründen eine Auflösung herbeizuführen. Auch personelle Veränderungen im Vorstand haben die objektive Rechtslage nicht verändern können. Die Auflösbarkeit einer Stiftung hat nicht von einzelnen Personen abgehungen, sondern ausschließlich von den gesetzlichen Tatbeständen. Der Eindruck, durch personelle oder politische Einflussnahme könne eine rechtlich nicht tragfähige Auflösung dennoch erreicht werden, hat grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien berührt.

Hervorzuheben ist zudem, dass die Frage der Auflösung der Stiftung nicht Gegenstand des eigentlichen Untersuchungsauftrages des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

gewesen ist. Der Ausschuss hatte ausschließlich das Verhalten der Landesregierung im Zusammenhang mit der Errichtung und Tätigkeit der Stiftung sowie deren Bezüge zu Nord Stream 2 zu untersuchen. Gleichwohl hat die anhaltende politische und mediale Debatte über eine mögliche Auflösung die Arbeit des Ausschusses über weite Strecken begleitet und teilweise beeinflusst. Die Stiftung selbst hat im Zentrum einer intensiven öffentlichen Auseinandersetzung gestanden, die nicht selten über den eigentlichen Untersuchungsgegenstand hinausgegangen ist. Aus Sicht der AfD-Fraktion ist festzustellen gewesen, dass diese Debatte geeignet gewesen ist, den Fokus von der sachlichen Aufklärung hin zu einer politisch aufgeladenen Grundsatzdiskussion zu verschieben.

Zusammenfassend hat sich nach rechtspolitischer Auffassung der AfD-Fraktion ergeben, dass eine rechtskonforme Auflösung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ im gesamten Untersuchungszeitraum nicht möglich gewesen ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen haben nicht vorgelegen, insbesondere hat es an einer dauerhaften Unmöglichkeit der Zweckerfüllung gefehlt. Die Genehmigung der Jahresberichte durch die Stiftungsaufsicht hat vielmehr das Fortbestehen und die ordnungsgemäße Tätigkeit der Stiftung bestätigt. Der Auflösungsbeschluss des Landtages hat diese rechtlichen Defizite nicht kompensieren können. Der Umgang mit der Stiftung und die fortgesetzte politische Auflösungsdebatte haben aus Sicht der AfD-Fraktion erkennen lassen, dass hier teilweise politische Zielvorstellungen über die klaren Grenzen des geltenden Rechts gestellt worden sind. Für die Zukunft ist sicherzustellen gewesen, dass die Bindung staatlichen Handelns an Recht und Gesetz uneingeschränkt gewahrt bleiben und parlamentarische Mehrheiten nicht versuchen, rechtliche Voraussetzungen durch politische Beschlüsse zu ersetzen.

4.5. Bewertung der Landesregierung und Konsequenzen für die zukünftige politische Praxis

Die Beratungen und Beweisaufnahmen des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur „Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern“ haben deutlich gemacht, dass die politische Verantwortung für Gründung, Ausgestaltung und öffentliche Begleitung der Stiftung im Kern bei der SPD-geführten Landesregierung lag. Auch wenn im Verlauf der Ausschussarbeit wiederholt versucht wurde, Verantwortlichkeiten zu relativieren oder auf andere Ebenen zu verlagern, blieb der maßgebliche politische Impuls zur Errichtung und strategischen Einbettung der Stiftung als auch die versuchte rechtswidrige Auflösung derselben im Verantwortungsbereich der Exekutive des Landes.

Der Untersuchungsausschuss hat zudem offengelegt, dass zwischen politischer Darstellung und tatsächlichen Abläufen teils erhebliche Diskrepanzen bestanden. Zeugenaussagen, Kommunikationsvorgänge und vorgelegte Unterlagen zeichnen ein Bild, das nicht durchgängig mit der öffentlichen Einordnung der Landesregierung übereinstimmte. Wiederkehrende Erinnerungslücken, unvollständige Aktenlagen und widersprüchliche Einlassungen einzelner Regierungsmitglieder haben das Vertrauen in die Transparenz staatlichen Handelns belastet.

Besonders problematisch erscheint aus Sicht der AfD-Fraktion der Umgang mit der parlamentarischen Kontrolle. Ein Untersuchungsausschuss ist kein politisches Forum zur Selbstrechtfertigung, sondern ein Instrument der Aufklärung. Wo jedoch Akten nur verzögert oder unvollständig vorgelegt werden, wo Kommunikationswege nicht lückenlos dokumentiert sind und wo politische Verantwortung in allgemeinen Zuständigkeitsverweisen aufgeht, entsteht der Eindruck mangelnder Ernsthaftigkeit gegenüber dem Kontrollrecht des Parlaments und gegenüber dem Souverän.

Hinzu tritt die politische Kommunikation der Landesregierung, aber auch der CDU im Verlauf der Untersuchung. Anstatt frühzeitig eine klare, konsistente und selbstkritische Einordnung vorzunehmen, wechselte die Argumentation je nach „politischer Großwetterlage“. Zunächst wurde die Stiftung als legitimes Instrument zur Sicherung nationaler wirtschaftlicher Interessen verteidigt, was sie unweigerlich war und später erfolgte eine demonstrative Distanzierung. Dieser Strategiewechsel mag politisch erklärbar sein, er verdeutlicht jedoch ein grundlegendes Problem.

Wenn politische Entscheidungen primär unter dem Gesichtspunkt kurzfristiger Opportunität bewertet und kommuniziert werden, leidet die Verlässlichkeit staatlichen Handelns, das Vertrauen schwindet.

Auch im Verhältnis zwischen Regierung und Landtag wurden strukturelle Schwächen sichtbar. Mehrheitsverhältnisse dürfen nicht dazu führen, dass kritische Nachfragen reflexhaft abgewehrt oder als parteipolitisch motiviert diskreditiert werden. Eine lebendige parlamentarische Demokratie lebt vom offenen Diskurs und von der Bereitschaft, sich auch unbequemen Fragen zu stellen. Der Untersuchungsausschuss hat gezeigt, dass diese Bereitschaft nicht in allen Phasen gleichermaßen vorhanden war.

5. Fazit

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV hat über einen langen Zeitraum hinweg umfangreiche Beweisaufnahmen durchgeführt, zahlreiche Akten beigezogen und eine Vielzahl von Zeugen vernommen. Aus Sicht der AfD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist gleichwohl eine nüchterne Gesamtabwägung vorzunehmen. Die Ausschussarbeit hat eine große Menge an Daten, Aussagen und politischen Bewertungen generiert. Dem steht jedoch ein finanzieller Aufwand von mehreren Millionen Euro gegenüber, der letztlich vom Steuerzahler zu tragen ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die berechnete Frage nach der Verhältnismäßigkeit. Parlamentarische Kontrolle ist ein hohes Gut, sie muss aber nicht nur gründlich, sondern auch effizient und zielgerichtet sein. Entblößt hat sich die CDU, indem sie dazu aufrief, ihr eigenes Handeln zu untersuchen, da sie in Regierungsverantwortung und damit maßgeblich an der Gründung der Stiftung beteiligt war. Ihr Verhalten Sie habe nichts mit der entstandenen Situation um die Ereignisse zu tun gehabt sind gelinde ausgedrückt scheinheilig. Der Eindruck drängt sich auf, dass der Sinn dieses Untersuchungsausschusses für Teile des politischen Spektrums, vor allem der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen, vor allem darin bestand, nachträglich einen politischen Skandal zu konstruieren, der in dieser Form nicht belegbar war, da er nie stattgefunden hat. Der „Sinn“ des Untersuchungsausschusses bestand am Ende darin, etwas zu finden, was nicht zu finden war.

Die Errichtung der Stiftung erfolgte seinerzeit fraktionsübergreifend mit dem erklärten Ziel, die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 zu ermöglichen. Stiftung und Pipelinebau können politisch wie wirtschaftlich nicht voneinander getrennt betrachtet werden. Sie waren Bestandteil einer energiepolitischen Strategie, die auf Versorgungssicherheit, stabile Preise und wirtschaftliche Vernunft ausgerichtet war. In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass dieses Handeln unabhängig von späteren geopolitischen Entwicklungen, den nationalen, deutschen und gesamteuropäischen Interessen diene. Insbesondere für Mecklenburg-Vorpommern als strukturschwaches Flächenland war eine sichere und bezahlbare Gasversorgung von erheblicher Bedeutung, dies hat die Fraktion der AfD immer wieder stark betont.

Für die Menschen im Land war und ist nicht maßgeblich, ob einzelne Verwaltungsakte im Detail optimal dokumentiert wurden oder wer konkret an der Ausformulierung der

Stiftungssatzung beteiligt war. Die Bürger stellten sich nicht die Frage, welcher Minister welchen Passus formuliert hat. Für sie ist und war entscheidend, ob die Heizkosten bezahlbar bleiben, ob Arbeitsplätze gesichert werden und ob politische Entscheidungen nachvollziehbar sind.

Die Stiftung war aus damaliger Sicht ein Instrument, um günstige Energie zu sichern. Wer heute so tut, als sei dieses Ziel illegitim gewesen, verkennt mit Absicht die damalige energiepolitische Lage.

Zugleich ist festzuhalten, dass ein vollständiges energiepolitisches Abschotten gegenüber Russland ungeachtet der klaren Verurteilung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges wirtschaftlich und sozialpolitisch erhebliche Risiken barg und bis heute birgt. Außen- und Energiepolitik müssen Interessen abwägen. Viele Bürger wünschen sich auch künftig normale, pragmatische Beziehungen zu Russland, die deutschen und europäischen Interessen dienen. Nach einem Ende der Kampfhandlungen sollte diplomatische Beziehungen wieder aufgenommen werden, um vor allem auch auf längere Sicht ein verlässlicher Partner mit anderen Nationen bleiben zu können. Eine Inbetriebnahme von Nord-Stream 2 unter der Schirmherrschaft eines amerikanischen Investors würde jüngst selbst seitens der amerikanischen Administration nicht mehr gänzlich ausgeschlossen. Momentan (Stand Mai 2026) erlaubt die Regierung der Vereinigten Staaten sogar den Kauf von russischem Öl, um die Lage auf dem Weltmarkt zu entspannen. Bei allen Bemühungen um ein friedliches Miteinander auf der Welt verfolgen Staaten immer eigene Interessen, Deutschland sollte dies ebenfalls tun. Aktuelle Studien belegen das eine einseitige Abkehr der Energieversorgung eben nicht mit nationalen Interessen einhergehen.

Die abrupte 180-Grad-Kehrtwende in der Russland- und Pipelinepolitik der Landesregierung unter Manuela Schwesig wurde von zahlreichen Menschen nicht als glaubwürdig wahrgenommen. Wenn politische Akteure ihre Positionen in kürzester Zeit grundlegend ändern und frühere Überzeugungen moralisch diskreditieren, entsteht der Eindruck politischer Opportunität. Wer gestern noch für Versorgungssicherheit eintrat und heute moralische Empörung formuliert, muss sich den Vorwurf der Widersprüchlichkeit gefallen lassen.

Der Untersuchungsausschuss hat durchaus Missstände, Unklarheiten und Defizite in Transparenz und Kommunikationskultur sichtbar gemacht. Der Erkenntnisgewinn für die Öffentlichkeit ist jedoch fast gleich null. Einerseits wurden Entscheidungsprozesse transparenter, andererseits blieb eine klare politische Verantwortungsübernahme aus. Politiker können sich in ihrer jahrelangen Arbeit nicht an jedes Detail erinnern, das ist menschlich und nachvollziehbar. Entscheidend ist jedoch die Einhaltung einer Linie der Redlichkeit. Politische Verantwortung darf nicht durch Zuständigkeitsverschiebungen oder administrative Fragmentierung relativiert werden. Gerade hier hat der Ausschuss starke Defizite bei der Landesregierung offenbart.

Kritisch zu bewerten ist ferner die wiederholt wahrgenommene Blockadehaltung gegenüber der AfD-Fraktion. So wurden etwa beantragte Zeugen abgelehnt, wodurch der Eindruck entstand, bestimmte Aspekte sollten nicht vertieft werden. Gleichwohl bestand seitens des Obmanns der AfD-Fraktion ein starkes politisches Interesse an umfassender und vollständiger Aufklärung. Die Arbeit im Untersuchungsausschuss erfolgte nicht im Eigeninteresse, sondern im Auftrag unserer Wähler und im Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Untersuchungsausschüsse sind Ausdruck des verfassungsrechtlichen Kontrollauftrags des Landtag Mecklenburg-Vorpommern und dürfen weder parteipolitisch instrumentalisiert noch als lästige Pflichtübung behandelt werden.

In rechtlicher Hinsicht kommt die AfD-Fraktion zu dem Ergebnis, dass eine rechtskonforme Auflösung der Stiftung im gesamten Untersuchungszeitraum nicht möglich gewesen ist. Politischer Wille ersetzt keine rechtliche Grundlage. Gerade deshalb ist für die zukünftige politische Praxis eine klare Trennung zwischen politischem Ziel und rechtlicher Möglichkeit erforderlich, dafür steht die AfD-Fraktion. Transparenz darf nicht situativ gewährt werden, sondern muss strukturell verankert sein. Dienstliche Kommunikationsvorgänge sind vollständig nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren. Der Rückgriff von Verantwortungsträgern auf informelle Messengerdienste oder private Kommunikationskanäle in sensiblen Angelegenheiten ist mit einer modernen, rechenschaftspflichtigen Verwaltung nicht vereinbar, ja illegal.

Darüber hinaus bedarf es einer klaren Verantwortungszuweisung innerhalb der Landesregierung. Politische Leitentscheidungen dürfen im Nachhinein nicht zu administrativen Randvorgängen umgedeutet werden. Wer politische Initiativen ergreift oder maßgeblich begleitet, muss hierfür auch öffentlich einstehen. Ebenso ist eine sachorientierte Debattenkultur notwendig. Die Auseinandersetzung um die Klimastiftung hat gezeigt, wie schnell komplexe Sachverhalte in parteipolitische Schlagabtausche abgleiten können. Gerade die Art und Weise, wie einzelne politische Akteure hier als abschreckendes Beispiel erneut der Abgeordnete des Landtags von Bündnis 90/Die Grünen im Untersuchungsausschuss zu erwähnen, mit Andersdenkenden umgehen, wird von den Wählern sehr genau wahrgenommen und bewertet. Die Abgeordneten von Bündnis 90/ Die Grünen nutzten den Ausschuss als Plattform, um massiv ihre Agenda von der Abkehr sämtlicher fossiler Energieträger voranzutreiben und wenig zur Aufklärung, dies alles zum Schaden der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern und auch der Wahrheitsfindung. Sie wollten und wollen diktieren, welche Energie gut und welche schlecht ist, zum Leid vieler Menschen im Land die nicht zu den Besserverdienern gehören.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten:

Der Untersuchungsausschuss hat strukturelle Schwächen in Transparenz, Kommunikationskultur und Verantwortungsübernahme offengelegt, jedoch keinen klaren Beleg für ein politisches Fehlverhalten im Sinne einer rechtswidrigen Zwecksetzung der Stiftung erbracht. Er hat hohe Kosten verursacht und wenig Nutzen erbracht. Die energiepolitische Zielsetzung, die Sicherung günstiger und verlässlicher Energie, entsprach den Interessen unseres Landes und weiter Teile der Bevölkerung. Die Handlungsweise der Landesregierung zeugte von Rückratlosigkeit und Fehlverhalten. Die Errichtung der Stiftung war und ist richtig, eine günstige Energieversorgung u. a. durch Nord-Stream 2 war und ist ebenfalls richtig und ein Garant für Wohlstand und bezahlbare Energie für die privaten Haushalte und die Wirtschaft in unserem Land. Aufgabe verantwortungsvoller Politik ist es, nationale Interessen klar zu benennen, wirtschaftliche Vernunft walten zu lassen und Entscheidungen transparent zu begründen. Nur durch eine konsequente Orientierung an Recht, Transparenz, Effizienz parlamentarischer Kontrolle und ehrlicher politischer Kommunikation, welche durch die Landesregierung leider nicht erfolgte, kann das Vertrauen der Bürger in staatliches Handeln nachhaltig gestärkt und zurückgewonnen werden. Dieses Vertrauen in die Politik wieder salonfähig zu machen, dafür wird die AfD-Fraktion in Zukunft einstehen.

C. Sondervotum der Abgeordneten Constanze Oehrich (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**1. Zentrale Untersuchungsergebnisse**Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat ergeben:

- Das Pipeline-Projekt „Nord Stream 2“ war eine wirtschaftliche und politische Wette auf das Scheitern der Energiewende. Es konterkarierte die völkerrechtlich verankerten Klimaziele.
- Die Fertigstellung von Nord Stream 2 mit Hilfe der Klimastiftung hatte geopolitische Bedeutung. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 begann nur drei Wochen nach Abschluss der Arbeiten.
- Die Zusammenarbeit von Landesregierung und Gazprom-Tochter Nord Stream 2 war so eng, dass Kabinettsvorlagen vorab abgestimmt und ausgetauscht wurden.
- Nord Stream 2 verstärkte seinen Einfluss durch Sponsoring und Geldzuwendungen für zahlreiche Institutionen im Land.
- Die Landesregierung beseitigte rechtliche Genehmigungshürden für den Pipelinebau und agierte gegenüber Bundesbehörden und Nachbarländern als Lobbyistin für Nord Stream 2.
- Der Bau der Pipeline Nord Stream 2 hätte gemäß Energiewirtschaftsgesetz nicht genehmigt werden dürfen, weil kein Bedarf an ihrer Kapazität bestand und Nord Stream 2 unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit nicht vorteilhaft, sondern sogar nachteilig war.
- Die Sicherheit der Pipeline wurde nie unabhängig im Sinne der Gashochdruckleitungsverordnung geprüft, denn statt des vorgeschriebenen *unabhängigen* Sachverständigen agierte ein ehemaliger Ingenieur der Nord Stream 2 AG als Sachverständiger, der Vertreter von Nord Stream 2 die Prüfberichte auch noch bearbeiten ließ.
- Stiftungsidee, Satzungsentwurf und das Konzept für den wirtschaftlichen Teilbereich der Klimastiftung stammten nicht von der Landesregierung, sondern von Nord Stream 2.
- Die Landesregierung täuschte Parlament und Öffentlichkeit über Anlass, Zweck und Arbeitsweise der Klimastiftung. Anlass der Stiftungsgründung war ausschließlich die Fertigstellung von Nord Stream 2. Klima- und Umweltschutz als Stiftungszweck dienten nach Aussage eines ehemaligen Ministers dazu, das wahre Stiftungsziel zu verschleiern.
- Die Stiftung diene nicht dem Schutz heimischer Unternehmen, sondern fungierte als Schutzschirm für die Nord Stream 2 AG. Die Landesregierung verschwieg, dass die Sanktionsgefahr für den Fährhafen Sassnitz schon vor Stiftungsgründung entfallen war.
- Der wirtschaftliche Teilbetrieb der Stiftung mit einem Gesamtumsatz von über 160 Millionen Euro im Jahr 2020 war als verlängerter Arm der Nord Stream 2 AG einer wirksamen Kontrolle durch den Stiftungsvorstand weitgehend entzogen.

- Die Klimaschutzstiftung hätte von der Stiftungsaufsicht nicht anerkannt werden dürfen, da die Finanzierung ihrer gemeinwohlorientierten Zwecke nicht gesichert war.
- Die Schenkungssteuer-Pflicht der Stiftung war eine Folge mangelnder Sorgfalt seitens der Landesregierung bei der Stiftungsgründung. Dadurch gingen rund zehn Millionen Euro für den Klima- und Umweltschutz verloren.
- Die Vorgänge um die Klimastiftung waren von einer in einem Rechtsstaat unangemessenen Intransparenz geprägt: Weder existieren Protokolle oder Vermerke zu Gesprächen der Ministerpräsidentin mit Vertretern von Nord Stream 2 noch gab es schriftliche Vereinbarungen zu den Millionen-Zuwendungen der Nord Stream 2 AG.
- Die Landesregierung unterminierte den Auftrag des Landtags zur Stiftungsauflösung durch eine Änderung der Satzung, die eine Auflösung rechtlich weiter erschwerte.

2. Einleitung

2.1. Untersuchungsausschuss war sinnvoll und notwendig

Der Untersuchungsausschuss war trotz zahlreicher Ermittlungshindernisse sinnvoll und erkenntnisreich. Es konnte nachgewiesen werden, dass die damalige Landesregierung Parlament und Öffentlichkeit in zentralen Punkten nicht wahrheitsgemäß über Anlass, Errichtung und Zweck der Klimastiftung informierte. Die Untersuchungen offenbarten einen erheblichen Einfluss der Nord Stream 2 AG auf das Regierungshandeln und eine einseitige Fixierung auf Russland als Wirtschaftspartner. Dabei operierte die Landesregierung in bislang nicht gekannter Weise zu Gunsten von Nord Stream 2 und ignorierte politische Bedenken ebenso wie nationale und internationale Klimaschutzziele.

Mit Befremden ist festzustellen, dass Landesregierung und SPD-Fraktion den Untersuchungsausschuss in jüngster Zeit wiederholt als teuer und überflüssig bezeichnet haben. Hatte die Landesregierung nach Beginn des russischen Angriffskriegs im Februar 2022 die bedingungslose Unterstützung für Nord Stream 2 und die Russlandpolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch als Fehler bezeichnet, sind Regierung und Fraktion inzwischen auf frühere Positionen zurückgefallen. Der Spagat, einen zentralen Fehler einzugestehen und trotzdem im Ausschuss jeden Schritt auf dem Weg zu diesem Fehler als korrekt zu verteidigen, konnte nicht überzeugen.

Ein Untersuchungsausschuss war schon deshalb notwendig, weil der überdurchschnittliche hohe Einsatz der Landesregierung für Nord Stream 2 internationale Auswirkungen hatte. Das Land setzte sich über die Kritik zahlreicher EU-Staaten hinweg und ignorierte auch Bedenken der Bundesregierung an der Stiftungskonstruktion. Der russische Angriffskrieg begann im Februar 2022 nur drei Wochen nach der vollständigen Fertigstellung von Nord Stream 2 durch die Klimastiftung.³⁶⁷⁰ Er markierte eine neue Dimension des militärischen Vorgehens Russlands gegen die Ukraine, das 2014 mit der russischen Annexion der ukrainischen Krim begonnen hatte. Russland nutzte die Gaspipelines in den ersten Kriegsmonaten als politisches Druckmittel. So wurde mit der Einstellung des Betriebs von Nord Stream 1 durch Russland am 31. August 2022 auch die Forderung verbunden, die noch nicht zertifizierte Pipeline Nord Stream 2 zu öffnen. Die von der Landesregierung selbst beauftragte Rechtgutachterin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer kam zu dem Schluss: „Die Fertigstellung und der geplante Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 stehen damit im Zusammenhang mit der größten Krise seit dem

³⁶⁷⁰ Siehe Kapitel 7.3.

Zweiten Weltkrieg.“³⁶⁷¹ Es sei deutlich geworden, „dass bei einer Fertigstellung und Inbetriebnahme der Gaspipeline Nord Stream 2 die Ukraine als Durchleitungsland für Gas nach Europa hätte umgangen und damit wirtschaftlich und geopolitisch zurückgedrängt werden können.“³⁶⁷² Dieser Hintergrund und die „überwiegende Finanzierung der Stiftung seitens des russischen Unternehmens Nord Stream 2 AG“ stellten eine „erhebliche Gefährdung des Gemeinwohls“ dar.³⁶⁷³ Angesichts dieser enormen politischen Dimension des Pipelinebaus war es eine Selbstverständlichkeit, das Verhalten der Landesregierung im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu prüfen.

Die Relevanz des Untersuchungsausschusses wird auch durch das hohe öffentliche Interesse belegt. Erkenntnisse aus dem Ausschuss haben zu regelmäßiger regionaler, überregionaler und häufig auch internationaler Presseberichterstattung geführt. Die Landesregierung erkannte die Bedeutung des Ausschusses selbst und engagierte aufgrund „des hohen öffentlichen Interesses“ bereits ab dem 1. Mai 2022 die PR-Agentur „365 Sherpas“ als Unterstützung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu dem Thema.³⁶⁷⁴ Der ursprünglich bis 30. April 2025 geschlossene Rahmenvertrag wurde mittlerweile „wegen der Fortdauer des PUA bis 30. September 2026“ verlängert.³⁶⁷⁵ Nicht bekannt ist, ob formelhafte Standardformulierungen wie: beim PUA sei „rein gar nichts rausgekommen“ (wortgleich Staatskanzlei-Chef Patrick Dahlemann³⁶⁷⁶ und SPD-Fraktionsvorsitzender Julian Barlen³⁶⁷⁷), Ergebnis der „politisch-strategischen Kommunikationsberatung“ durch die PR-Agentur sind.

2.2. Handel statt Wandel: Die Russlandpolitik Erwin Sellowings und Manuela Schwesigs

Die Landesregierungen unter Erwin Sellowing und Manuela Schwesig pflegten eine intensive Russlandpolitik, die wirtschaftliche Interessen über demokratische Grundwerte und völkerrechtliche Prinzipien stellte – kritische Worte zur Annexion der Krim oder zu Menschenrechtsverletzungen blieben aus, während zugleich persönliche Netzwerke bis hin zu Nord Stream 2-Chef Warnig bereitwillig genutzt wurden.

Die von Erwin Sellowing und Manuela Schwesig geführten Landesregierungen bemühten sich in besonderem Maße um enge politische und wirtschaftliche Beziehungen zu Russland. Obwohl das Land zumeist nicht zu den Top 3 der Handelspartner Mecklenburg-Vorpommerns zählte, lag der Fokus mit Maßnahmen wie den Russlandtagen oder der Ernennung eines Russland-Beauftragten deutlich auf der Russischen Föderation.³⁶⁷⁸

Regelmäßig waren Regierungsmitglieder in Russland zu Gast. 2012, 2013, 2014 und 2015 reiste Ministerpräsident Sellowing nach St. Petersburg oder nach Moskau. Ministerpräsidentin

³⁶⁷¹ Birgit Weitemeyer, Rechtsgutachten, Auflösungsmöglichkeiten der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 3.5.2022, S. 36.

³⁶⁷² Birgit Weitemeyer, Rechtsgutachten, Auflösungsmöglichkeiten der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 3.5.2022, S. 48

³⁶⁷³ Birgit Weitemeyer, Rechtsgutachten, Auflösungsmöglichkeiten der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 3.5.2022, S. 48.

³⁶⁷⁴ Drs. 8/6278.

³⁶⁷⁵ Drs. 8/6278.

³⁶⁷⁶ Zitiert nach: <https://www.nordkurier.de/regional/mecklenburg-vorpommern/schwesig-vertrauter-verraet-zahlen-so-viel-kassierte-dieser-cdu-politiker-4448365>, abgerufen am 2.4.2026.

³⁶⁷⁷ Zitiert nach: <https://www.nordkurier.de/regional/mecklenburg-vorpommern/jetzt-wird-es-schmutzig-schwesigs-general-keilt-gegen-cdu-und-afd-4360140>, abgerufen am 2.4.2026

³⁶⁷⁸ 2016, 2017 und 2018 lag Russland zum Beispiel auf Platz 5 bzw. 6 der wichtigsten Handelspartner. Auf den ersten drei Plätzen lagen jeweils die Niederlande, Polen und Dänemark. In den Folgejahren nahm die Bedeutung Russlands als Handelspartner weiter ab.

Schwesig besuchte Russland 2017, 2018 und 2019 im Rahmen von Delegationsreisen. Energieminister Pegel war jährlich auf der Messe „Transrussia“ in Moskau, gehörte aber auch Delegationen nach St. Petersburg an. Im Juni 2019 nahmen Ministerpräsidentin Schwesig und Minister Pegel als Zuschauer an einer Plenarsitzung der Russischen Föderation mit Wladimir Putin in St. Petersburg teil.³⁶⁷⁹

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es nicht per se verwerflich, Wirtschaftsbeziehungen zu Ländern zu pflegen, in denen nicht die gleichen demokratischen Grundprinzipien gelten wie in der Bundesrepublik. Problematisch wird es dann, wenn zu massiven Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das Völkerrecht wie der Annexion der Krim geschwiegen oder die Kritik anderer an dem Vorgehen Russlands sogar relativiert wird. Auf die Frage: „Haben Sie denn irgendwo einmal das Thema der Annexion der Krim oder die Menschenrechtslage in Russland kritisch angesprochen?“, antwortete Erwin SELLERING im Untersuchungsausschuss kurz und knapp mit „Nein.“³⁶⁸⁰ Das Protokoll eines Gesprächs zwischen Ministerpräsident SELLERING und dem Gouverneur des Leningrader Gebietes Aleksander DROSDENKO im April 2014 verzeichnete von Seiten des Ministerpräsidenten zum Thema Krim lediglich die Sorge „MP: Wichtig sei, dass Fährschiffe Sassnitz - Ust-Luga nicht Richtung Krim abgezogen werden.“³⁶⁸¹ Im Jahr 2016 forderte SELLERING schließlich die Aufhebung aller Sanktionen, die gegen Russland nach der Krimannexion erlassen wurden.³⁶⁸²

Ministerpräsidentin Schwesig sagte dagegen aus, die Landesregierung habe – zum Beispiel im Rahmen der Russlandtage – auch „kritische Themen“ angesprochen.³⁶⁸³ Aus dem Ausschuss vorliegenden Sprechzetteln für Grußworte und Eröffnungsreden der Ministerpräsidentin oder ähnlichen Dokumenten sind im Laufe der Untersuchung allerdings keine kritischen Anmerkungen bekannt geworden. Vielmehr ging es etwa bei der Reise nach Moskau im November 2018 darum, „den in Russland so wichtigen politischen Rückenwind zu nutzen“, um die Wirtschaftsbeziehungen zu vertiefen.³⁶⁸⁴ An Kontakte zu zivilgesellschaftlichen Gruppen in Russland konnte sich die Ministerpräsidentin auf Nachfrage nicht erinnern.³⁶⁸⁵ Im April 2018 sprach sich auch Ministerpräsidentin Schwesig für den Abbau der Sanktionen aus. In ihrer Rede im Rahmen einer Aktuellen Stunde des Landtags wandte sie sich gegen die Kritiker engerer wirtschaftlicher Beziehungen mit Russland. Kritik an Russland fand sich hingegen nur in einem Satz ihrer Rede, der gegenüber dem Redeentwurf sogar noch einmal entschärft wurde. Aus: „Es ist nicht alles gut, was Präsident Putin macht. Der grausame Konflikt in Syrien muss so schnell wie möglich beigelegt werden“³⁶⁸⁶ wurde „Es ist nicht alles gut, was die russische Regierung

³⁶⁷⁹ Staatskanzlei, Informationen zum Mpin-Termin, 4.6.2019, in: I-180-00000-2019_001-Mpin-Reise_nach_St._Petersburg_2019.pdf, S. 180.

³⁶⁸⁰ WP 84, 26.9.2025, Erwin SELLERING, S. 150.

³⁶⁸¹ Staatskanzlei, Reise des Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Erwin SELLERING, nach St. Petersburg/Russische Föderation, 28./29.04.2014, 6.5.2014, in: I-180-00000-2014_009-MP-Reise_nach_St._Petersburg_2014.pdf, S. 208

³⁶⁸² Ministerpräsident SELLERING, Pressemitteilung 111/2016.

³⁶⁸³ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 230.

³⁶⁸⁴ Staatskanzlei, Reise der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Manuela Schwesig, vom 01.11.-02.11.2018 nach Moskau, Sprechzettel zur Einbringung des Kabinettsberichts, 28.11.2018, in: VIII-130-00000-2018_049-035-Berichte_aus_den_Ressorts,_7._Wahlperiode_(ab_April_2018-2021).pdf, S. 19

³⁶⁸⁵ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 225.

³⁶⁸⁶ Staatskanzlei, Entwurf: Rede der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, auf der 34. Sitzung des Landtages zur Aktuellen Stunde auf Antrag der Fraktion der SPD mit dem Thema „Die Partnerschaft zwischen dem Leningrader Gebiet und Mecklenburg-Vorpommern auch in schwierigen Zeiten weiter pflegen und verstärken.“ am 25. April 2018 in Schwerin, in: I-0280-00000-2022_065-Veraktung_von_Reden_neu1225.pdf, S. 266-270.

macht“ und im gesprochenen Wort schließlich: „Wir sind nicht mit allem einverstanden, was in Russland ist“.³⁶⁸⁷

Auf der anderen Seite bemühte sich die Landesregierung, über persönliche Kontakte Geschäfte mit Russland anzubahnen. So sprach Ministerpräsident Selling den ehemaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder bei dessen Feier zum 70. Geburtstag in St. Petersburg auf eine mögliche Kooperation im Schiffbau an und übermittelte Schröder in seiner Funktion als Vertreter der Nord Stream AG dazu ein Schreiben mit der Bitte, „diesen Vorschlag bei Gelegenheit weiterreichen“ zu können.³⁶⁸⁸

Ministerpräsidentin Schwesig nutzte in der Corona-Zeit wiederum ihre Verbindungen zu Nord Stream 2-Chef Matthias Warnig und bat ihn, bei der Beschaffung des – in Deutschland nicht zugelassenen – Impfstoffs Sputnik V zu vermitteln. Dieser sagte Hilfe zu, wie eine Mitarbeiterin der Ministerpräsidentin an den Chef der Staatskanzlei meldete: „Hallo Heiko, ich konnte Manu eben ihr [sic!] Gespräch mit Warnig ansprechen: sie haben vereinbart, dass Herr Warnig sich des Themas annimmt und er wieder auf uns zukommt.“³⁶⁸⁹ Im Gegenzug hatte sich Schwesig „anlässlich eines Gespräches der Ministerpräsidenten mit der Präsidentin der Europäischen Kommission, Frau von der Leyen, am 18.03.2021 für ein zügiges und objektives Zulassungsverfahren, sowie die Option des Impfstoffes Sputnik V durch die Europäische Union ausgesprochen.“³⁶⁹⁰ Später zerschlugen sich diese Pläne.

So wie der wirtschaftliche Nutzen von Nord Stream 2 für Mecklenburg-Vorpommern gering war, zahlten sich auch andere Hoffnungen auf russische Wirtschaftsimpulse oft nur in begrenztem Maße aus. Im Jahr 2020 befand sich Russland nur noch auf Platz 15 der wichtigsten Handelspartner Mecklenburg-Vorpommerns.³⁶⁹¹

2.3. Lückenhafte Akten der Landesregierung

Die Aufarbeitung des Untersuchungsausschusses wurde durch massive Dokumentationslücken systematisch erschwert – gelöschte E-Mails, fehlende SMS-Kommunikation und die beharrliche Verweigerungshaltung der Klimastiftung unter ihrem Vorstandsvorsitzenden Erwin Selling legen den Verdacht nahe, dass entscheidungsrelevante Vorgänge bewusst dem parlamentarischen Zugriff entzogen werden sollten. Insgesamt hat der Untersuchungsausschuss auf Grundlage der Beweisbeschlüsse zwar enorme Aktenmengen erhalten – die digitalisierten Unterlagen umfassten über 100 Gigabyte – aber zu entscheidenden Vorgängen wiesen die Aktenlieferungen erhebliche Lücken auf.

³⁶⁸⁷ Plenarprotokoll, 34. Sitzung, 15.4.2018, S. 7-9.

³⁶⁸⁸ Schreiben, Ministerpräsident Erwin Selling an Gerhard Schröder, Bundeskanzler a.D., Nord Stream AG, 24. Juni 2014, in: I-0240-00000-2022_057-Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Referatslaufwerk_1geschwärzt.pdf, S. 140.

³⁶⁸⁹ Mail Antje Butschkau (Staatskanzlei) an Heiko Geue (Staatskanzlei), 22.4.2021, Betreff: Gespräch Warnig zu Sputnik, I-0240-00000-2022_052-Mpin-Buero_Lieferung_3_PUA_-Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher-2_geschwärzt.pdf, S. 90.

³⁶⁹⁰ Schreiben, Ministerpräsidentin Manuela Schwesig an Minister für Industrie und Handel, Russische Föderation, April 2021, Gespräch mit dem RDIF am 17.3.2021, in: I-0240-00000-2022_057-Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Referatslaufwerk-2geschwärzt_neu1225.pdf, S. 1047.

³⁶⁹¹ Staatskanzlei, Außenhandel MV, 25.5.2021, in: I-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen.pdf, I-600-00000-2019_012-Stk_230_PUA_NSP_2 - Outlook-Dateien 230 - J. Bellgardt - 01.02.2021 bis 31.12.2021_geschwärzt.pdf, S. 977-979.

2.3.1. Fehlende Dokumentation von Terminen und Entscheidungsprozessen

Termine zwischen Ministerpräsident SELLERING bzw. Ministerpräsidentin SCHWESIG und Vertretern der Nord Stream 2 AG wurden angeblich nicht protokolliert, auch relevante Vereinbarungen dazu nicht schriftlich festgehalten. So existieren zu den finanziellen Zusagen der Nord Stream 2 AG in Höhe von insgesamt 60 Millionen Euro für die Arbeit der Klimastiftung weder offizielle Schriftstücke noch interne Vermerke. Auch andere relevante Entscheidungsprozesse wurden anscheinend kaum oder gar nicht dokumentiert. Dem Ausschuss liegen zum Beispiel zur Entstehung der Stiftungsidee und des ersten Satzungsentwurfs in der Zeit zwischen August und 22. November 2020 praktisch keine Dokumente vor.

2.3.2. Gelöschte E-Mails

Christian Pegel war auf Seiten der Landesregierung der Hauptakteur bei der Errichtung der Klimastiftung. Von seinem Mailkonto übermittelte er dem Ausschuss jedoch keine E-Mails aus seiner Zeit als Energieminister. Als Begründung gab Pegel an, sein Mailpostfach in der Regel am Ende des Monats oder am Anfang des Folgemonats zu löschen, da ein E-Mail-Postfach kein System zur Archivierung sei.³⁶⁹² Der Minister räumte ein, auch nach Einsetzen des Untersuchungsausschusses so vorgegangen zu sein. So habe er im Mai 2022 noch E-Mails aus dem Untersuchungszeitraum gelöscht, ohne diese auf Relevanz zu prüfen.³⁶⁹³ Dabei hatte sich Pegel am 19. Mai 2022 noch gegen Forderungen nach einem Löschmoratorium verwahrt und im Landtag versprochen: „Hier wird nichts vernichtet, es wird vorgelegt werden, es wird transparent gemacht werden.“³⁶⁹⁴ Pegel betonte im Ausschuss, alle relevanten Dokumente seien im Dokumentenmanagementsystem DOMEA veraktet worden. Dies entspricht nicht der Wahrheit. Mails von und an Minister Pegel, die in den Postfächern der jeweiligen Adressaten oder Absender gefunden wurden, zeigen, dass eine Vielzahl entscheidungsrelevanter Dokumente nicht veraktet wurde. Dies betrifft zum Beispiel Entwürfe zur Stiftungssatzung oder Korrespondenz mit Nord Stream 2. Tatsächlich sollte zur Klimastiftung ursprünglich gar keine Akte angelegt werden. So schrieb im März 2021 ein Mitarbeiter im Energieministerium an seinen Abteilungsleiter: „Ich weiß, dass wir keine Akte zur Stiftung führen wollen.“³⁶⁹⁵ Am Ende enthielt die Akte wenige Blätter, darunter die finale Satzung und die Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht. Zu den aktenrelevanten Unterlagen gehören nach den eigenen Maßstäben der Landesregierung jedoch „alle entscheidungserheblichen Informationen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie die Behörde erreichen. Gfs. sind relevante Informationen zu verschriftlichen (z. B. Telefonate oder SMS).“³⁶⁹⁶

Auf Initiative der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU wurde daher das Datenverarbeitungszentrum MV aufgefordert, aus etwaigen Sicherheitskopien ausschussrelevante E-Mails aus dem Postfach des Ministers wiederherzustellen, was aber bis auf wenige Ausnahmen nicht gelang.³⁶⁹⁷

³⁶⁹² WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 45 f.

³⁶⁹³ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 143.

³⁶⁹⁴ Plenarprotokoll, 8. Wahlperiode, 23. Sitzung, 19.5.2022, S. 78.

³⁶⁹⁵ Mail Sven Schiffner (Energieministerium) an Christian Dahlke (Energieministerium), 8.3.2021, Betreff: WG: Anschrift Stiftung Klima und Umwelt, in V7_PUA_Outlook_Teil-6.pdf, S. 85.

³⁶⁹⁶ Vermerk, Staatskanzlei, 17.5.2022, Vorbereitung von TOP 23 der Landtagssitzung am 19.05.2022, Beratung des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Dateien, Akten und Datenträger mit Bezug zur „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ umgehend sichern“, - Drucksache 8/656, in: Vermerk der LR „Pflicht zur Aktenführung inkl SMS“ 17.5.22.pdf, S. 2.

³⁶⁹⁷ Beweisbeschluss Nr. 120.

Die Mailkonten von Wirtschaftsminister Glawe (CDU)³⁶⁹⁸, Justizministerin Hoffmeister (CDU)³⁶⁹⁹ sowie der Innenminister Renz (CDU) und Caffier (CDU)³⁷⁰⁰ wurden nach Amtsende gelöscht, wobei die E-Mails von Minister Caffier wiederhergestellt werden konnten. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt das pauschale Löschen von Mailkonten gegen das Landesarchivgesetz M-V, wonach Landesbehörden Daten nur löschen dürfen, wenn das Landesarchiv die Übernahme ablehnt oder darüber nicht binnen sechs Monaten entscheidet.³⁷⁰¹

Die Mailkonten mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Energieministerium, darunter des Abteilungsleiters für Energie und Landesentwicklung Christian Dahlke, wurden dem Ausschuss erst nach deren Befragung zugeleitet.

Für die Minister Pegel, Backhaus, Geue sowie für den Chef der Staatskanzlei Patrick Dahlemann ist außerdem belegt, dass sie private E-Mail-Postfächer für dienstliche Zwecke nutzten. Der Umfang dieser Nutzung ließ sich nicht aufklären.

2.3.3. Fehlende SMS und Messenger-Nachrichten

Trotz entsprechender Beweisbeschlüsse übermittelte die Landesregierung dem Ausschuss, mit Ausnahme weniger Nachrichten des damaligen Wirtschaftsministers Reinhard Meyer sowie Staatssekretärin Ines Jesse aus den Jahren 2022 und 2023, keinerlei SMS oder Messenger-Nachrichten. Die Antwort auf eine Kleine Anfrage belegt jedoch, dass Ministerpräsident Selling, Ministerpräsidentin Schwesig und nahezu alle Kabinettsmitglieder sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Untersuchungszeitraum SMS/MMS/iMessages als Kommunikationsmittel genutzt haben; vielfach wurden auch Messenger-Dienste wie Threema, Signal oder WhatsApp verwendet.³⁷⁰² Es ist lebensfremd anzunehmen, dass diese Kommunikationswege ausgerechnet für die Themen Nord Stream 2 und Klimastiftung nicht genutzt wurden. Vielmehr deuten verschiedene Erwähnungen von SMS und Messenger-Nachrichten in Mailnachrichten klar darauf hin, dass es entsprechenden Austausch gab. So leitete Erwin Selling zum Beispiel eine SMS zum Thema Klimastiftung an Minister Meyer weiter, die er zuvor Manuela Schwesig gesandt hatte: „Hallo Reinhard, das ist eine SMS, die ich Manuela geschickt habe. Wir haben darauf hin telefoniert (...).“³⁷⁰³ Auch Minister Pegel erwähnte in E-Mails, SMS verschickt oder erhalten zu haben, die mit Nord Stream 2 zu tun hatten. Die Erklärungen der Regierungsmitglieder zum Fehlen sämtlicher Handy-Kommunikation konnten nicht überzeugen.

2.4. Fehlende Akten der Klimastiftung und mangelnde Kooperation des Vorstandsvorsitzenden

Die Klimastiftung MV verweigerte unter der Führung ihres Vorstandsvorsitzenden Erwin Selling konsequent die vollständige Herausgabe angeforderter Unterlagen. Auch nach dem Rücktritt Sellings änderte sich diese Haltung nicht. Trotz einer gerichtlich angeordneten Durchsuchung durch die Kriminalpolizei übergab die Klimastiftung zentrale

³⁶⁹⁸ Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, 18.1.2023, Abschlusserklärung.

³⁶⁹⁹ WP 74, 9.5.2025, Katy Hoffmeister, S. 13.

³⁷⁰⁰ Beauftragter der Landesregierung, Ralf Klimasch, 28.12.2022, Erklärung zur abschließenden Bearbeitung der Beweisbeschlüsse des 3. PUA vom 28. Juni 2022 betreffend Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.

³⁷⁰¹ LarchivG M-V, § 6 Abs. 5.

³⁷⁰² Drs. 8/2444.

³⁷⁰³ SMS Erwin Selling an Reinhard Meyer, 25.5.2022, in: V M 19.05.2022-15.03.2023 SMS Selling 5.pdf.

Dokumente nur mit weitreichenden Schwärzungen und behinderte die parlamentarische Untersuchung damit bis zuletzt.

Die Klimastiftung MV hatte dem Untersuchungsausschuss bis zum Zeitpunkt des Durchsuchungsbeschlusses trotz umfassender Beweisbeschlüsse nur einen kleinen Teil der relevanten Unterlagen übergeben. Ausgehändigt wurden die Protokolle der Vorstandssitzungen vom 9. Januar 2021 bis 4. Mai 2021 für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und den gemeinwohlorientierten Bereich, danach nur noch für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Protokolle enthalten weitreichende und unbegründete Schwärzungen, manche Protokolle fehlen vollständig. Darüber hinaus wurden ausschließlich Verträge geschickt, in denen jeweils alle Vertragspartner der Stiftung geschwärzt wurden. Außerdem liegen vier Einzeldokumente vor: Arbeitsgrundsätze der Stiftung, der Jahresbericht 2021, der Projektbericht 2022 und eine eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers Steffen Petersen.

Nicht geliefert wurden zum Beispiel Kontodaten, Geschäftsunterlagen sowie Korrespondenzen mit Nord Stream 2 oder der Landesregierung. Die Untersuchung der Arbeitsweise dieser „Quasiregierungsorganisation“³⁷⁰⁴ (O-Ton Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung Steffen Petersen) war darum nur eingeschränkt möglich.

Erwin Selling als Vorstandsvorsitzender verengte den Untersuchungsauftrag und die Beweisbeschlüsse des Ausschusses in seiner Interpretation auf wenige Einzelaspekte, und warnte vor einem angeblichen Prinzip „uferloser Herausgabeverlangen“.³⁷⁰⁵ Der Untersuchungsausschuss forderte die Klimastiftung mehrfach zur Nachlieferung auf und bemängelte „unzulässige Schwärzungen“ sowie eine „unvollständige Aktenlieferung“³⁷⁰⁶. Auch die SPD-Fraktion sprach von einer „unvollständigen Herausgabe durch die Stiftung“ und einer möglichen gerichtlichen Erzwingung.³⁷⁰⁷ Selling lehnte weitere Aktenlieferungen trotz ausführlicher rechtlicher Darlegungen des Ausschusses wiederholt ab und formulierte stattdessen die Erwartung eines persönlichen Gesprächs mit dem Ausschuss zu dieser Frage.³⁷⁰⁸

Im Interesse einer gütlichen Einigung setzte der Untersuchungsausschuss dafür auf Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE einen zeitweiligen Unterausschuss ein, den das Untersuchungsausschussgesetz MV für die Beschaffung der „sächlichen Beweismittel“ vorsieht und der „Personen informatorisch anhören kann“.³⁷⁰⁹ Gegenüber der Stiftung wurde eine Einladung zum 31. Mai 2024 ausgesprochen. Stiftungsvorstand Selling monierte daraufhin in einem Schreiben vom 14. Mai 2024, dass sich bei einer „ggf. erforderlichen informatorischen Anhörung von Vertretern der Stiftung“ im Unterausschuss „nur schwer ein offenes Rechtsgespräch von Seiten des Ausschusses erwarten“ lasse. Bevor er zu dem – von ihm selbst mehrfach geforderten – Gespräch bereit sei, müsse der Ausschuss beschließen, dass es in dem Gespräch „ernsthaft um die Rechtmäßigkeit ihrer Beweisbeschlüsse gehen soll“.³⁷¹⁰ Der Ausschuss hielt dennoch an der Gesprächseinladung für den 31. Mai 2024 fest. Am 27. Mai 2024 teilte Selling dem Ausschuss mit, dass er drei Tage

³⁷⁰⁴ WP 58, 8.11.2024, Steffen Petersen, S. 250.

³⁷⁰⁵ Schreiben Stiftung Klima- und Umweltschutz MV an Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Vorsitzender des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, 16.12.2022, in: Akten Klimastiftung.

³⁷⁰⁶ Adrs. 8/73; außerdem 8/79 und 8/144.

³⁷⁰⁷ Adrs. 8/80.

³⁷⁰⁸ Adrs. 8/88; Adrs. 8/145.

³⁷⁰⁹ KP 41, 1.3.2024.

³⁷¹⁰ Adrs. 8/344.

zuvor sein Amt niedergelegt habe und deswegen zu dem Termin nicht erscheinen werde, es wurden auch keine anderen Stiftungsvertreter für das Gespräch benannt.³⁷¹¹

Trotz dieses unangemessenen Umgangs der Klimastiftung und insbesondere des Ministerpräsidenten a. D. Erwin Sellering mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss lehnten SPD und DIE LINKE die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ab. Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU haben daraufhin einen Antrag auf Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe an den Untersuchungsausschuss gemäß § 33 Abs. 3 UAG M-V beim Amtsgericht Schwerin eingereicht. Das Amtsgericht ordnete schließlich am 10. April 2026 an, die Geschäftsstelle der Klimastiftung MV durchsuchen zu lassen und die Vorstandsprotokolle aus dem Zeitraum zwischen 1. Januar 2021 und 18. Mai 2022 inklusive aller Anlagen zu beschlagnahmen. Das Gericht stellte fest:

„Auch wenn (...) die Untersuchung in erster Linie das Handeln der damaligen Landesregierung betrifft, so muss sich dieses ggf. auch im Handeln der Klimaschutzstiftung gespiegelt haben. (...) Es ist nicht ersichtlich, dass die Pflicht der Antragsgegnerin, die angeforderten Unterlagen herauszugeben, für diese aufgrund darin enthaltener Informationen unzumutbar wäre. (...) Diese Maßnahme ist notwendig und erforderlich, weil die Erreichung des Untersuchungszwecks auf andere Weise aussichtslos wäre.“³⁷¹²

Die Durchsuchung erfolgte am 27. April 2026 durch die Kriminalpolizei Schwerin. Da der Untersuchungsausschuss die Akten für einen solchen Fall vorsorglich als geheime Verschlussache eingestuft hat, dürfen die Inhalte dieser Unterlagen im öffentlichen Abschlussbericht nicht thematisiert werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemüht sich, noch vor Ende der Wahlperiode eine Freigabe der Dokumente zu erreichen. Festgehalten werden muss, dass bei der Durchsuchung trotz des Gerichtsbeschlusses erneut Unterlagen mit weitreichenden Schwärzungen übergeben wurden. Aus Sicht der bündnisgrünen Fraktion hat sich die Klimastiftung MV damit nicht nur den Beweisbeschlüssen, sondern auch einer klaren richterlichen Anordnung widersetzt. Der Durchsuchungsbericht hält zudem fest, dass die Geschäftsführerin der Klimastiftung gegenüber der Polizei zunächst vorgab, einen Anwalt zu kontaktieren, in Wirklichkeit aber den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Erwin Sellering anrief.³⁷¹³ Ob es hierbei zu Absprachen kam, ist unbekannt.

Die Klimastiftung verweigerte nicht nur die vollständige Umsetzung der Beweisbeschlüsse, sondern untersagte auch Vertragspartnern wie der BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH ihrerseits, die mit der Klimastiftung geschlossenen Verträge an den Ausschuss zu übergeben.³⁷¹⁴

Auch bei der Zeugenvernehmung zeigte sich Erwin Sellering unter anderem zu Fragen der Stiftungsfinanzen unkooperativ. So verweigerte er eine Auskunft darüber, ob die – allesamt von der Stiftung verlorenen – Prozesse zu Herausgabeverlangen der Presse bzw. nach dem Informationsfreiheitsgesetz aus dem Budget des betrieblichen oder des gemeinwohlorientierten Bereichs der Stiftung finanziert wurden.³⁷¹⁵ Stattdessen verlangte der Zeuge: „Dieses Gequake muss doch mal aufhören“³⁷¹⁶, er wolle „diesen Quatsch nicht mehr hören“³⁷¹⁷. Schließlich

³⁷¹¹ Adrs. 8/348.

³⁷¹² Amtsgericht Schwerin (A 36 AR 1/26).

³⁷¹³ Adrs. 8/497.

³⁷¹⁴ Adrs. 8/356.

³⁷¹⁵ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 157

³⁷¹⁶ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 160.

³⁷¹⁷ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 161.

erklärte Sellering: „Ich werde keine Fragen beantworten, die sich nur ausschließlich auf die Tätigkeit der Stiftung beziehen, ohne irgendeinen Kontakt zum Verhalten der Landesregierung.“³⁷¹⁸ Der Zeuge blieb auch dann bei seiner Weigerung, nachdem ihm der entsprechende Passus im Einsetzungsbeschluss des PUA noch einmal vorgelesen wurde:

*„Ferner soll der Untersuchungsausschuss die Arbeit der Stiftung im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz, deren Gemeinwohlorientierung und das Verhältnis zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie die fehlende Besetzung und pluralistische Aufstellung der Stiftungsorgane untersuchen.“*³⁷¹⁹

Auf eine Reihe von Fragen antwortete der Zeuge nur noch mit der Standardformulierung, man habe das in der Stiftung verantwortungsvoll entschieden, ohne ein Verhalten der Landesregierung dazu.

Sellering hatte bereits am Anfang der Befragung für einen Eklat gesorgt, als er mitteilte, dass ihm Regierungsdokumente, nichtöffentliche Protokolle von Zeugenvernehmungen und Unterlagen über die Befragungstechnik des Abgeordneten Hannes Damm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zugespielt worden seien.³⁷²⁰ Sellering erklärte mit Blick auf die nichtöffentlichen Wortprotokolle: „Vielleicht sollte ich das als Zeuge nicht wissen. Aber geheim ist es nicht.“³⁷²¹

Der Umgang eines ehemaligen Regierungschefs mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss muss insgesamt als erschütternd bezeichnet werden.

2.5. Anwälte im Umfeld

Anwälte bestimmter Kanzleien traten im Untersuchungsverfahren in auffälliger Häufung als Rechtsbeistände für zentrale Akteure auf – darunter den Fährhafen Sassnitz, die Klimastiftung, Nord Stream 2 sowie mehrere Zeugen –, was die Gefahr koordinierter Aussagen begründet und Fragen nach der Eigenständigkeit der jeweiligen Mandatswahrnehmung aufwirft.

Im Laufe der Untersuchungen spielten immer wieder Anwälte der Kanzlei Tsambikakis, die sich später in der Kanzlei zkkh zusammenschlossen, in unterschiedlichen Funktionen eine Rolle. Rechtsanwalt Hans-Peter Huber informierte im August 2020 die Belegschaft des Fährhafens Sassnitz über die aktuelle Sanktionslage. Minister Pegel sagte aus, dass diese Einschätzung Hubers für ihn die fachliche Grundlage für die Überlegungen zur Klimastiftung darstellte.³⁷²² Huber verfasste danach für den Fährhafen Sassnitz ausführliche rechtliche Einschätzungen zum aktuellen Stand möglicher US-Sanktionen und einer möglichen Sanktionsgefahr für den Fährhafen.³⁷²³ Darunter war auch ein Schreiben vom Dezember 2020, wonach sich die Sanktionsgefahr für den Fährhafen „ins Nichts aufgelöst“ habe.³⁷²⁴ Anwalt Huber besuchte am 6. Dezember 2024 die Zeugenvernehmung des Kommunikationschefs von

³⁷¹⁸ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 169.

³⁷¹⁹ LT-Drs. 8/593.

³⁷²⁰ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 107.

³⁷²¹ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 107.

³⁷²² WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 84-86.

³⁷²³ Vgl. u.a. Hans-Peter Huber (Tsambikakis), 9.9.2020, Rechtliche Überlegungen zur Situation der Fährhafen Saßnitz GmbH (FHS) vor dem Hintergrund sanktionsrechtlicher Drohungen aus den USA wegen der Gaspipeline NordStream 2 (NS 2), in: V AL 6 19.05.2022-15.03.2023 Outlook/200909 Bewertung_RA_Hans-Peter_Huber.pdf.

³⁷²⁴ Schreiben (Entwurf) an Fährhafen Sassnitz GmbH, 16.12.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: FM St Outlook August 2020 bis Juli 2021 m. Schwärzungen, S. 460.

Nord Stream 2 in Deutschland, Steffen Ebert. Nachdem die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erst im Laufe der Sitzung von der Anwesenheit Hubers erfahren hatte, wurde er auf Antrag der bündnisgrünen Fraktion als Zuschauer ausgeschlossen, da er noch als potenzieller Zeuge in Frage kam.³⁷²⁵ In einem Schreiben an den Ausschuss gab Huber an, seine Beratungstätigkeit für den Fährhafen Sassnitz sei ihm „in Vergessenheit geraten“.³⁷²⁶ Zugleich informierte Huber, inzwischen für die Kanzlei zkkh tätig, dass er Rechtsbeistand von Matthias Warnig sei, diesen wegen der Diskussion um seine Person aber nicht mehr bei seiner Zeugenvernehmung begleite. Huber wünschte zudem, weiterhin Zeugenvernehmungen besuchen zu dürfen, da ihn der Fährhafen Sassnitz nicht von der Schweigepflicht entbinden wolle und er somit als Zeuge ausscheide. Später wandte sich Huber auch noch als Rechtsbeistand für den Zeugen Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder an den Ausschuss.³⁷²⁷

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es bedenklich, wenn Anwälte, die als Rechtsbeistände für kommende Zeugen tätig sein wollen, vorab Zeugenvernehmungen zu gleichen Sachverhalten besuchen. Damit steigt die Gefahr von abgesprochenen Aussagen, die wegen des geschützten Anwalt-Mandanten-Verhältnisses im Ausschuss nicht erfragt werden können.

Matthias Warnig wurde nach dem Rückzug Hubers von Anwalt Thorsten Zebisch (ebenfalls zkkh, vorher Tsambikakis) begleitet, der auch als Rechtsbeistand für die ehemaligen Nord Stream 2-Beschäftigten Steffen Ebert und Marion Scheller im Ausschuss agierte. In derselben Zeit trat Zebisch als Anwalt für Nord Stream 2 im Rahmen eines Rechtsstreites mit der Sparkasse Vorpommern in Erscheinung. Zebisch hatte 2022 im Auftrag der Klimastiftung MV (nicht im Auftrag von Nord Stream 2) eine rechtliche Einschätzung zu der Frage verfasst, ob die Stiftung trotz geltender Sanktionen Gelder an Nord Stream 2 überweisen dürfe.³⁷²⁸ Zebisch kam zu einem positiven Ergebnis, das Geld wurde an den Sachwalter der Nord Stream 2 AG gezahlt.³⁷²⁹

Der Rechtsanwalt Hanno Kiesel ist ebenfalls als einer der vier Partner in der Kanzlei zkkh tätig. In einem Mailverkehr zur Herausgabe von Unterlagen der BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH an den Untersuchungsausschuss unterzeichnete er als „Compliance Officer Nord Stream 2 AG“.³⁷³⁰

Es gilt das Prinzip der freien Anwaltswahl. Es bleibt aber festzuhalten, dass Anwälte derselben Kanzlei seit 2020 im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand für die Fährhafen Sassnitz GmbH, für die Klimastiftung und für Nord Stream 2 tätig waren.

³⁷²⁵ WP 62, 6.12.2024.

³⁷²⁶ Adrs. 8/427.

³⁷²⁷ Adrs. 8/461.

³⁷²⁸ Siehe auch Kapitel 7.4.

³⁷²⁹ Justizministerin Bernhardt sagte in ihrer Vernehmung aus, dass dem Ministerium diese Einschätzung vorlag (WP 77, 20.6.2025, Jacqueline Bernhardt, S. 26).

³⁷³⁰ Mail RA Hanno Kiesel, 13.6.2024, Betreff: Herausgabeverlangen des 3. Untersuchungsausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern, in: Akten BOS; Adrs. 8/356.

3. Begründung für den Bau von Nord Stream 2

3.1. Einleitung

Die Begründung des Pipeline-Projekts Nord Stream 2 hatte eine genehmigungsrechtliche und ergänzend eine politische Komponente. Das Vorhaben war eine wirtschaftliche und politische Wette auf das Scheitern der Energiewende.

„Nord Stream 2“ ist der Name eines Pipeline-Projekts, das Erdgas von Russland durch die Ostsee nach Deutschland transportieren sollte. Es besteht aus zwei Pipelines, durch die pro Jahr insgesamt bis zu 55 Milliarden Kubikmeter Erdgas³⁷³¹ geliefert werden sollten. Die Investitionskosten beliefen sich auf knapp 10 Milliarden Euro³⁷³² – ohne die daran anknüpfenden Infrastruktur-Investitionen.

Die Nord Stream AG hatte mit Schreiben vom 22. März 2013 und nach Vorhabenträgerwechsel mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung gestellt, wie aus dem Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund hervorgeht.³⁷³³ Trotz einer politisch beschlossenen Energiewende, weg von fossilen und hin zu erneuerbaren Energieträgern, wurde das fossile Erdgas-Infrastrukturprojekt Nord Stream 2 genehmigt – Mecklenburg-Vorpommern betreffend vom Bergamt Stralsund mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2018.

Damit war die Zeit des Begründens von Nord Stream 2 aber nicht vorbei. Aufgrund von Sanktionen und weitergehenden Sanktionsdrohungen aus den USA gegen das Projekt ging es spätestens ab dem Jahr 2020 abermals um Sinn und Bedeutung des Vorhabens und zwar im Zusammenhang mit der Frage, was unternommen werden kann und soll, um Nord Stream 2 fertigzustellen.

Bei der Begründung für den Bau von Nord Stream 2 ist also zu unterscheiden zwischen genehmigungsrelevanten Gründen sowie politischen und wirtschaftlichen Gründen, die teilweise keine oder nur indirekt Genehmigungsrelevanz haben.

Genehmigungsrelevante Aspekte sind:

- Versorgungssicherheit
- Wettbewerb / Preisgünstige Energieversorgung
- Verbraucherfreundlichkeit
- Effizienz
- Umweltverträglichkeit.

Zu den nicht genehmigungsrelevanten Aspekten zählen:

- Arbeitsplätze
- Wertschöpfung
- Wirtschaftsentwicklung

³⁷³¹ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 94.

³⁷³² WP 11, 20.1.2023, Klaus-Dieter Maubach, S. 78.

³⁷³³ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 1.

3.2. Genehmigungsrelevante Aspekte

Der Bau von Nord Stream 2 hätte vom Bergamt Stralsund auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht genehmigt werden dürfen. Denn es bestand kein Bedarf an der Kapazität der Doppel-Pipeline. Zudem war Nord Stream 2 unter Aspekten der Versorgungssicherheit nicht vorteilhaft, sondern nachteilig.

Bei der Planrechtfertigung einer Gasleitung, die im Erfolgsfall zur Genehmigung des Projekts führt, geht es insbesondere um die Erforderlichkeit der Infrastruktur im Sinne der Versorgungssicherheit. Im Zentrum des Planfeststellungsverfahrens standen folglich Fragen nach dem Gasbedarf in Deutschland und Europa, der Gasfördermenge in der EU und daraus resultierend des (Netto-)Importbedarfs in der EU – verbunden mit der Grundsatzfrage, auf welchen Annahmen die Gasmarkt-Vorhersage basieren soll.

Die zentrale Feststellung des Bergamtes Stralsund steht in Kapitel B.4.1. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2018. Danach ist die Planrechtfertigung für das Projekt Nord Stream 2, also seine Erforderlichkeit unter Aspekten der Gasversorgungssicherheit, gegeben.³⁷³⁴ Das Bergamt erläutert unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Erforderlichkeit eines Vorhabens nicht dessen Unausweichlichkeit bedeute, sondern es nur vernünftigerweise geboten sein müsse³⁷³⁵:

„Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.“

Die Voraussetzungen für die Planrechtfertigung eines Gasversorgungsleitungsvorhaben wie Nord Stream 2 ist dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu entnehmen, wie das Bergamt erläutert.³⁷³⁶ Es sei anerkannt, „dass § 1 Abs. 1 EnWG den Maßstab für die planfeststellungsrechtliche Erforderlichkeitsprüfung im Rahmen der Planrechtfertigung statuiert“.

Paragraf 1 definiert „Ziele und Zwecke“ des Energiewirtschaftsgesetzes. Paragraf 1 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz lautete in der Gesetzesfassung, die zum Zeitpunkt des Antrags von Nord Stream 2 am 16. Dezember 2016 gültig war³⁷³⁷:

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“

³⁷³⁴ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 92.

³⁷³⁵ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 92.

³⁷³⁶ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 92.

³⁷³⁷ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2874) geändert worden ist, 14.12.2016, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, zitiert nach: https://web.archive.org/web/20170108193518/http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/BJNR197010005.html (abgerufen am 17.04.2026).

Paragraf 1 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz³⁷³⁸ regelte zudem:

„Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.“

Das Bergamt führt aus, dass ein Leitungsvorhaben insbesondere dann erforderlich sei, wenn es eine Versorgungslücke schließe oder der Versorgungssicherheit diene³⁷³⁹:

„Eine Versorgungslücke besteht, wenn der Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann. Bei bestehendem Energiebedarf kommt es darauf an, ob technische Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen. Bei der Bedarfsprüfung ist daher die Möglichkeit der Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur im Wege der Durchleitung als alternative Möglichkeit der Bedarfsdeckung in Abgrenzung zum Neubau zusätzlicher Leitungen zu untersuchen. Kann ein Energiebedarf im Wege der Durchleitung gedeckt werden, besteht kein Bedarf für den Neubau einer Gasversorgungsleitung (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.07.2002, 4 C 9.00, juris Rn. 28). Um eine ununterbrochene, ausfallsichere Energieversorgung herzustellen, sind die Kapazitäten redundant auszulegen (Salje, EnWG, § 1 Rn. 27; Hellermann/Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 1 EnWG Rn. 26). Neben dem Aspekt der Versorgungssicherheit kann sich Leitungsbedarf auch unter wettbewerblichen Gesichtspunkten ergeben, wenn und weil durch die Errichtung zusätzlicher Leitungskapazität der Wettbewerb gestärkt wird (vgl. BT-Drs. 14/4599, S. 161).“

Das Bergamt kommt zu dem Ergebnis, dass Nord Stream 2 in diesem Sinne erforderlich sei³⁷⁴⁰:

„Gemessen an diesen Zielsetzungen ist das hier planfestgestellte Vorhaben erforderlich und damit gerechtfertigt. Es ist ausgewiesenes Planungsziel des Vorhabenträgers, die Nord Stream 2 als zusätzlichen Transportweg zur Verbindung der russischen Erdgasreserven mit dem europäischen Transportnetz in Form zweier parallel verlaufender Leitungen, beginnend in der Nähe von Ust-Luga in Russland durch die Ostsee nach Lubmin in Deutschland, in weitest gehender Parallelführung zu den bereits in Betrieb befindlichen zwei Leitungssträngen der Nord Stream-Pipeline zu errichten und zu betreiben, um den bereits ab 2020 bestehenden, gestiegenen Erdgasbedarf in der EU zu decken (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 1). [...] Damit wird eine bedarfsgerechte Versorgung von Deutschland und Europa mit Erdgas sichergestellt (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.8). Der künftig voraussichtlich bestehende Bedarf kann auch nicht durch die Inanspruchnahme bereits vorhandener Erdgasfernleitungen, insbesondere nicht durch die Nord Stream-Pipeline, den zentralen Korridor/die Ukraine bzw. Jamal-Europa gedeckt werden.“

Der Erdgasbedarf der EU ab dem Jahr 2020 konnte nachweisbar ohne Nord Stream 2 gedeckt werden. Die beiden Pipelines waren bis 2020 weder fertiggebaut noch sind sie zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb gegangen. Die vom Bergamt attestierte Erforderlichkeit ist

³⁷³⁸ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2874) geändert worden ist, 14.12.2016, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, zitiert nach: https://web.archive.org/web/20170108193518/http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/BJNR197010005.html (abgerufen am 17.04.2026).

³⁷³⁹ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 92 f.

³⁷⁴⁰ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 93 f.

folglich unzweifelhaft widerlegt. Der Leitungsneubau war nicht unausweichlich und auch nicht vernünftigerweise geboten, allein schon mit Blick auf die geopolitische Lage seit der russischen Besetzung der ukrainischen Krim im Jahr 2014.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens klar war, dass die Erdgasversorgung nur noch für einen Übergangszeitraum bis zum Abschluss der politisch beschlossenen Energiewende sichergestellt werden muss und nicht mehr langfristig. Ende des Jahres 2015 war das Pariser Klimaschutzabkommen geschlossen worden, am 4. November 2016 trat es laut „United Nations Climate Change“, dem UNFCCC-Sekretariat offiziell in Kraft.³⁷⁴¹ Das ist bezüglich der Erforderlichkeitsprüfung, ob kostspielige Infrastruktur neu geschaffen werden soll, von Gewicht. Auch hat es unter diesem Aspekt keine Priorität mehr, den Wettbewerb auf dem – absehbar endlichen – EU-Gasmarkt zu stärken.

Aus dem Planfeststellungsbeschluss ergibt sich, dass die Erforderlichkeitsprüfung im Wesentlichen nach folgendem Muster ablief: Die Nord Stream 2 AG hat eine Studie bei der Prognos AG zu „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“ anfertigen lassen, die sie in den Antragsunterlagen genutzt hat, um die Erforderlichkeit von Nord Stream 2 zu begründen. Das Bergamt Stralsund hat dann die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG genutzt, um seinerseits die Erforderlichkeit von Nord Stream 2 zu begründen. Der jeweils als inhaltlicher Nachweis verwendete Hinweis „vgl. Antragsunterlage“ ist im Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes im Kapitel zur Zielkonformität mit § 1 Absatz 1 EnWG omnipräsent.

Die Vernehmung des Sachgebietsleiters für Planfeststellungsverfahren im Bergamt Stralsund, Rocco Müller, als Zeuge im Untersuchungsausschuss hat diese Vorgehensweise bestätigt. Es folgen Auszüge aus der Vernehmung von Müller, der nach eigenen Angaben³⁷⁴² „im Zeitraum von 4. Oktober 2011 bis 18. Mai 2022 zuständig für die Bearbeitung, [...] des energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens gewesen“ ist³⁷⁴³:

Vors. Sebastian Ehlers: *Dann würde ich mal auf Seite 97 des Planfeststellungsbeschlusses gehen. Da steht der Satz: „Mit der Errichtung und dem Betrieb der Nord-Stream-2-Pipeline geht auch keine signifikante Steigerung der Abhängigkeit Europas oder Deutschlands von russischem Erdgas einher, da alleine aus dem Bau der Pipeline keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Transportkapazität besteht und das gelieferte Erdgas auf den, dem Wettbewerb unterliegenden, europäischen Märkten veräußert wird.“ Zitatende, das ist also der Satz auf Seite 97, dazu zwei Fragen. Haben [Sie] sich in Bezug auf die Prognosen für den europäischen Erdgasbedarf ausschließlich auf die Angaben in den Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG verlassen oder haben Sie auch andere Bedarfsprognosen herangezogen?*

Rocco Müller: *Wir haben uns bei diesen Abwägungspunkten auf die eingereichten Antragsunterlagen und die dort enthaltenden prognostisch dargestellten Einzeldaten gestützt, haben im Weiteren aber auch die eingegangenen Stellungnahmen beziehungsweise Einwendungen entsprechend berücksichtigt und auch allgemein zugängliche Dokumente verwendet.*

Vors. Sebastian Ehlers: *Also nochmal konkret nachgefragt: Also wurden auch andere Bedarfsprognosen herangezogen, wenn Sie sagen, andere Dokumente wurden herbeigezogen?*

³⁷⁴¹ The Paris Agreement, kein Datum, United Nations Climate Change, zitiert nach: <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement>.

³⁷⁴² WP 16, 2.6.2023, Rocco Müller, S. 6.

³⁷⁴³ WP 16, 2.6.2023, Rocco Müller, S. 9.

Also [es] wird ja Stellungnahme gegeben haben von Umweltverbänden und anderen, die ja wahrscheinlich mit anderen Zahlen operiert haben. Also auch andere Prognosen lagen Ihnen vor?

Rocco Müller: Wenn gerade bei Einwendung Dokumente beigefügt waren, haben wir sie auch verwendet.

Dem Kapitel B.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses ist zu entnehmen, dass sich das Bergamt Stralsund bei seiner Feststellung der Planrechtfertigung überwiegend, sogar fast ausschließlich auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG berufen hat.

3.2.1. Sicherheit der Energieversorgung

Dass Nord Stream 2 für die Gasversorgung Deutschlands und der Europäischen Union nicht erforderlich ist, hat nicht nur die Entwicklung seit dem russischen Angriff auf die Ukraine belegt – das war vielmehr schon zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens am Bergamt Stralsund klar. Genauso war zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens bekannt, dass Nord Stream 2 Deutschland und die EU noch abhängiger von Gaslieferungen Russlands machen könnte und folglich eine Gefahr für die Energieversorgungssicherheit darstellt, die eine Streuung der Lieferrisiken erfordert.

Die Versorgungssicherheit spielte in der Erforderlichkeitsprüfung des Bergamts Stralsund nach dessen Angaben bezüglich Nord Stream 2 eine wesentliche Rolle³⁷⁴⁴. Sie fiel, kurz zusammengefasst, wie folgt aus: Der Bau der beiden zusätzlichen Pipelines sei erforderlich, weil die Erdgas-Nachfrage in den nächsten Jahren ungefähr konstant bleibe, aber die Erdgasförderung in der EU zurückgehe und damit der Erdgas-Importbedarf zunehme – und ein Erdgas-Import über eine Pipeline aus Russland zuverlässig und sicher sei, während andere Bezugsquellen und Transportwege unzuverlässiger, unsicherer und/oder teurer seien.

Das Bergamt kam im Planfeststellungsverfahren zu dem Ergebnis, dass Nord Stream 2 eine besondere Bedeutung für eine sichere Energieversorgung in Deutschland und Europa habe³⁷⁴⁵:

„Die besondere Bedeutung, die das Vorhaben für eine sichere Energieversorgung in Deutschland und Europa hat, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, die sich im Wesentlichen aus den vom Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich gutachtlicher Analysen und Stellungnahmen, dem Inbegriff des Verwaltungsverfahrens und eigenen, beispielsweise aus dem Planfeststellungsverfahren für die Nord Stream-Pipeline sowie weiteren, bei der Planfeststellungsbehörde geführten, energierechtlichen Planfeststellungsverfahren speist, fest. Die aus den Antragsunterlagen extrahierten und der Planfeststellung zu Grunde gelegten Informationen wurden geprüft; deren Richtigkeit steht ebenfalls zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest.“

Die Bezugnahmen des Bergamtes auf Angaben aus den Antragsunterlagen ziehen sich wie ein roter Faden durch den Planfeststellungsbeschluss, wohingegen behördlich recherchierte Informationsquellen kaum zu finden sind. Das Bergamt hielt die zwei zusätzlichen Pipeline-Stränge für „erforderlich“ und bewertete das Projekt als Verbesserung für die

³⁷⁴⁴ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 92/93

³⁷⁴⁵ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 94

Versorgungssicherheit – und berief sich bei dieser Einschätzung auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG³⁷⁴⁶:

„Durch die Nord Stream 2 wird die durch die Nord Stream-Pipeline bereits bestehende Gastransportroute durch internationale Gewässer in den europäischen Binnenmarkt in erforderlichem Maß verstärkt und ergänzt. Die Nord Stream 2 verbessert damit die Versorgungssicherheit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der gesamten Europäischen Union mit 28 (bzw. künftig 27) Mitgliedsstaaten, sowie der Schweiz und der Ukraine (und dann des Vereinten Königreichs), insbesondere durch die Erweiterung der bestehenden Importwege und die damit verbundene Erhöhung der Transportkapazitäten (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.2).“

Das Kapitel 5.3.2.2. in Teil A.01 der Antragsunterlage der Nord Stream 2 AG trägt die Überschrift „Zusammenfassender Überblick“. Es beginnt wie folgt³⁷⁴⁷:

„In diesem Kapitel werden Anlass und Gründe für das Nord Stream 2-Projekt dargelegt und es wird belegt, warum dieses Vorhaben für die Sicherung der Gasversorgung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten notwendig ist.“

Das Bergamt Stralsund hat sich also der Belegführung der Nord Stream 2 AG vollumfänglich angeschlossen.

3.2.1.1. Erdgasbedarf in der EU und Erdgasversorgung der EU

Der künftige Erdgasbedarf der Europäischen Union konnte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für Nord Stream 2 naturgemäß nur auf Prognose-Basis erhoben werden, was zwangsläufig Unsicherheiten birgt. Das Bergamt Stralsund hat die Annahmen, welchen den Prognosen der Nord Stream 2 AG zugrunde lagen, nicht kritisch geprüft, sondern die Prognosen einfach übernommen. Zudem hat sich das Bergamt Stralsund die Marktanalyse der Nord Stream 2 AG zu eigen gemacht, wonach Gas aus Russland konkurrenzlos betreffend Mengenverfügbarkeit und Lieferzuverlässigkeit sein sollte.

Um die Erforderlichkeit von Nord Stream 2 nachzuweisen, war es wesentlich, einen Anstieg des Erdgasimportbedarfs der EU zu prognostizieren, und zudem klarzustellen, dass dieser nicht auf anderen Wegen als über Nord Stream 2 und nicht vergleichbar zuverlässig beziehungsweise sicher gedeckt werden kann. Das Bergamt Stralsund rechnete ab dem Jahr 2020 mit einer Deckungslücke in der Erdgasversorgung, die es kurzfristig zu schließen gelte, die aber aufgrund technischer, wirtschaftlicher und/oder politischer Hindernisse nicht mit Erdgas-Importen aus Norwegen, Nordafrika und dem sogenannten „Südlichen Korridor“ geschlossen werden könne. Bei dieser Einschätzung berief sich das Bergamt wieder auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG³⁷⁴⁸:

„Um die schon kurzfristig, d.h. ab dem Jahr 2020 entstehende Deckungslücke schließen zu können, müssen zusätzliche Erdgaslieferungen verfügbar gemacht werden. Einer Steigerung der Pipelinegas-Importe aus Norwegen, Nordafrika (Algerien, Libyen) oder über den sog. Südlichen Korridor stehen, neben abnehmender Erdgasvorkommen, grundsätzlich auch

³⁷⁴⁶ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 94

³⁷⁴⁷ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 44 (PDF).

³⁷⁴⁸ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 95.

technische, wirtschaftliche und/oder politische Hindernisse entgegen (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.5.1.2 bis 5.3.2.5.1.4).“

In Kapitel 5.3.2.5.1.2. behauptete die Nord Stream 2 AG³⁷⁴⁹, „dass Norwegen in Zukunft tendenziell abnehmende Erdgasmengen in den EU-Gasmarkt liefern wird“. Unter Berufung auf Daten des „Norwegian Petroleum Directorate“ aus dem Jahr 2016 integrierte es eine Grafik in das genannte Kapitel der Antragsunterlage.³⁷⁵⁰ Demnach sah es so aus, als würde die norwegische Gasproduktion von knapp 120 Milliarden Kubikmetern im Jahr 2016 auf um die 100 Milliarden Kubikmeter pro Jahr und darunter absinken. Dahingegen zeigt ein Diagramm aus dem Jahr 2026 auf einem Internet-Portal des norwegischen Energieministeriums und des „Norwegian Offshore Directorate“, dass die Gasproduktion jedenfalls bis zum Jahr 2025 weitgehend konstant geblieben ist.³⁷⁵¹ Aus einer weiteren Grafik auf der Homepage des norwegischen Energieministeriums und des Norwegischen Offshore-Direktorats geht hervor, welch leistungsfähiger Gas-Exporteur das Land ist. Das zeigte sich insbesondere im Jahr 2022, als Norwegen nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine den Gas-Export mehr als verdoppelt hat.³⁷⁵²

Die Nord Stream 2 AG berief sich in ihrem Antrag vielfach auf die Studie „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“ (2017), die sie bei der Prognos AG in Auftrag gegeben hatte. Der Untersuchungsausschuss hat den Projektleiter dieser Studie, Jens Hobohm (Direktor der Prognos AG), als Sachverständigen geladen. Er räumte vor dem Untersuchungsausschuss ein, dass Norwegen aktuell mehr Gas fördere, als damals von norwegischer Seite perspektivisch angegeben worden sei³⁷⁵³:

„Die Norweger haben uns gezeigt, dass sie schon noch ein bisschen mehr können, als sie damals gesagt haben. [...] Vorausgesagt war sozusagen so ein Rückgang auf knapp unter 100 und dann etwa stabile Entwicklung bis 2035. Das war damals so die Prognose. Übrigens heute sind 122, also im letzten Jahr waren es 122 Milliarden Kubikmeter, daran sieht man, die Norweger haben sich damals vielleicht auch ein bisschen kleingerechnet, aber das war die offizielle Sichtweise der norwegischen Seite im Jahr 2016.“

In Kapitel 5.3.2.5.1.3 der Antragsunterlage – auf das sich das Bergamt Stralsund bei der Feststellung, dass es keine geeigneten beziehungsweise keine vergleichbar geeigneten Alternativen zu Nord Stream 2 zur Deckung des als wachsend angenommenen Gasimportbedarfs der EU gebe – prophezeit die Nord Stream 2 AG, dass die Gas-Lieferungen aus Nordafrika bestenfalls stagnieren würden³⁷⁵⁴:

³⁷⁴⁹ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 81 (PDF).

³⁷⁵⁰ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 81 (PDF).

³⁷⁵¹ Production Forecasts, 2.3.2026, Norwegian Offshore Directorate / Norwegian Ministry of Energy, zitiert nach: <https://www.norskpetroleum.no/en/production-and-exports/production-forecasts/> (abgerufen am 29.03.2026).

³⁷⁵² Exports of Oil and Gas, 29.3.2026, Norwegian Offshore Directorate / Norwegian Ministry of Energy, zitiert nach: <https://www.norskpetroleum.no/en/production-and-exports/exports-of-oil-and-gas/> (abgerufen am 29.03.2026).

³⁷⁵³ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 18.

³⁷⁵⁴ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 82 (PDF).

„Selbst wenn die Fördermengen steigen sollten, würden die Exporte aus Nordafrika aufgrund der steigenden Inlandsnachfrage, die durch die niedrigen Inlandspreise begünstigt wird, bestenfalls stagnieren.“

In Kapitel 5.3.2.5.1.4 der Antragsunterlage, auf die sich das Bergamt Stralsund ebenfalls bezieht, prophezeit die Nord Stream 2 AG, dass sich die Gas-Lieferungen „über den Südlichen Korridor“ – das seien in der Regel Importe aus Nachbarstaaten des Kaspischen Meeres über die Türkei oder das Schwarze Meer in den EU-Gasmarkt – „aufgrund geografischer sowie inländischer und internationaler politischer Probleme zwischen einigen der genannten Länder schwierig“ gestalten³⁷⁵⁵:

„In dieser Region verfügen Aserbaidshan, Turkmenistan, Kasachstan und Usbekistan über umfangreiche Erdgasreserven. Ferner verfügen aber auch Israel, Iran und der Irak über umfangreiche, nachgewiesene Erdgasvorkommen, welche möglicherweise über den Südlichen Korridor mit dem EU-Gasmarkt verbunden werden können; auch sie werden deshalb hier behandelt.“

Die Anbindung der gesamten Region an den EU-Gasmarkt über Pipelines gestaltet sich jedoch aufgrund geografischer sowie inländischer und internationaler politischer Probleme zwischen einigen der genannten Länder schwierig.“

Im Planfeststellungsbeschluss führt das Bergamt Stralsund weiter aus: Die Importlücke der EU (mit damals 28 Staaten) von 52 Milliarden Kubikmetern übersteige ab dem Jahr 2024 die typische Auslastung der Nord Stream 2-Pipeline von 90 Prozent, selbst wenn sonstige Risiken wie der komplette Ausfall des Zentralen Korridors über die Ukraine oder eine weitere Verschlechterung des angespannten LNG-Marktes außer Betracht blieben – wobei sich das Bergamt bei dieser Einschätzung einmal mehr auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG berief³⁷⁵⁶:

„Selbst wenn sonstige Risiken bezüglich der Erdgasimporte wie der komplette Ausfall des Zentralen Korridors über die Ukraine, eine weitere Verschlechterung des angespannten LNG-Marktes oder sonstige, angebots- und nachfragebedingte Risiken, wie beispielsweise eine weitergehende Verringerung der Eigenproduktion der EU 28 oder eine höher als prognostiziert steigende Nachfrage außer Betracht bleiben, übersteigt die Importlücke von 52 Mrd. m³/Jahr bereits ab dem Jahr 2024 die typische Auslastung der Nord Stream 2-Pipeline von 90% und also von 50 Mrd. m³/Jahr (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Abb. 5-24). Die Erdgasimportlücke entwickelt sich daher über die Inanspruchnahme/Auslastung bereits vorhandener sowie der mit der Nord Stream 2-Pipeline geplanten Transportinfrastruktur hinaus (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.5.3).“

In Kapitel 5.3.2.5.3 von Teil A.01 der Antragsunterlage präsentiert die Nord Stream 2 ein „Zwischenergebnis“³⁷⁵⁷:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass Importmengen aus Norwegen und Nordafrika zurückgehen werden und nur das Kaspische Meer als neue, zusätzliche Lieferregion für den

³⁷⁵⁵ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 83 (PDF).

³⁷⁵⁶ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 96.

³⁷⁵⁷ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 94 (PDF).

EU-Gasmarkt hinzukommt; diese wird voraussichtlich zusätzliche Mengen von 10 Mrd. m³/Jahr zur Verfügung stellen können. Angesichts des dargelegten zusätzlichen Importbedarfs der EU 28, aufgrund zurückgehender Eigenproduktion, führt dies zu einer Importlücke, die nur durch den zusätzlichen Import von LNG oder von Pipeline-Gas aus Russland gedeckt werden kann.“

Die Importlücke der EU kann demnach nur durch einen zusätzlichen Import von Erdgas aus Russland oder durch LNG-Importe gedeckt werden. Die Nord Stream 2 AG führt in Kapitel 5.3.2.5.3. weiter aus, dass die LNG-Verfügbarkeit durch einen Nachfragewettbewerb mit anderen LNG-Abnehmern begrenzt sei³⁷⁵⁸:

„Wie oben dargestellt, kann die zu erwartende Importlücke der EU 28 lediglich durch den zusätzlichen Import von Erdgas aus Russland oder durch LNG-Importe gedeckt werde[n], da nur diese nicht durch die verfügbaren Exportmengen begrenzt sind. Eine Begrenzung ergibt sich – im Falle von Russland – nur durch die Begrenzung der nachhaltig verfügbaren Transportkapazitäten beziehungsweise – im Falle von LNG – durch den Nachfragewettbewerb mit anderen, insbesondere asiatischen, LNG-Abnehmern.“

Prognos-Direktor Jens Hobohm, der Projektleiter der Studie für die Nord Stream 2 AG, sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass LNG durchaus Potenzial gehabt habe³⁷⁵⁹:

„LNG hatte Potenzial und hat uns ja jetzt auch in der aktuellen Krise gerettet, das muss man ganz klar sagen. Es gab ein deutliches Ausbaupotenzial damals, was allerdings auch nach 2020 bei weitem nicht in der gleichen Geschwindigkeit weitergegangen ist. Von daher muss man auch aufpassen, dass man diese Linie jetzt nicht einfach so in die Zukunft fortschreibt. Die Importkapazitäten [...] waren großzügig vorhanden, teilweise allerdings auch auf der Iberischen Halbinsel, was dann immer ein bisschen schwierig ist, weil dort auch keine Anbindungsleitungen bestehen. Die Auslastung war aber auch recht gering, so dass dort auf jeden Fall noch Potenzial bestanden hat, um zusätzliche Importe dann auch möglich zu machen.“

Prognos-Direktor Hobohm wies als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss darauf hin, dass Prognos zu keinem Zeitpunkt der Untersuchung gesagt habe, dass die Importlücke mit Gas aus Russland geschlossen werden müsse³⁷⁶⁰:

„Wir sind also zu dem Ergebnis gekommen, dass wir bis 2020 32 Milliarden Kubikmeter zusätzlich importieren würden oder müssten. Und bis 2025 76 Milliarden. Ganz wichtig an der Stelle, wir haben zu keinem Zeitpunkt in unserer Untersuchung gesagt, dass das aus Russland kommen muss, sondern wir haben gesagt, es gibt verschiedene Quellen, und das kann sein LNG oder Russland. Da wollten wir uns nicht darauf festlegen, das hätten vielleicht Nord Stream gerne gehabt, dass wir das reinschreiben, aber das war ja nicht so, denn, es kann eben auch über LNG kommen.“

³⁷⁵⁸ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 94 (PDF).

³⁷⁵⁹ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 19.

³⁷⁶⁰ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 20.

Das Bergamt Stralsund hielt LNG infolge einer prognostizierten LNG-Unterversorgung für ungeeignet, um den entstehenden Importbedarf der EU preisgünstig zu decken – und berief sich bei dieser Einschätzung auf die Antragsunterlage der Nord Stream 2 AG³⁷⁶¹:

„Auch LNG ist infolge einer prognostizierten LNG-Unterversorgung in den frühen 2020er Jahren nicht geeignet, den entstehenden Netto-Importbedarf der EU 28 einschließlich der Ukraine und der Schweiz (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Abb. 5-11 und Kapitel 5.3.2.5.2) bzw. den vorstehend benannten zusätzlichen Importbedarf preisgünstig zu decken.“

In dem erwähnten Kapitel 5.3.2.5.2. aus Teil A.01 der Antragsunterlage schreibt die Nord Stream 2 AG, dass zusätzliche LNG-Lieferungen in die EU begrenzt seien, wenn die Nachfrage das Angebot überschreite, wie das ab den frühen 2020er-Jahren zu erwarten sei – begrenzt aufgrund der Fähigkeit und Bereitschaft der Abnehmer einen höheren Preis zu bezahlen³⁷⁶².

Der Zeuge Thilo Wieland, Vorstandsmitglied der Wintershall Dea AG, die sich an der Finanzierung von Nord Stream 2 AG als bankenartiger Geldgeber beteiligt hat, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass Gasmengen aus unterschiedlichen Quellen zur Verfügung gestanden hätten, die Menge aus Russland aber nicht ohne volkswirtschaftliche, preisliche, konjunkturelle Implikationen ersetzbar gewesen sei³⁷⁶³.

Das Bergamt hielt nicht einmal den Bau von Nord Stream 2 für ausreichend, um den angenommenen wachsenden Erdgas-Importbedarf der EU zu decken – es berief sich auch bei dieser Einschätzung auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG³⁷⁶⁴:

„Die Erdgasimportlücke entwickelt sich daher über die Inanspruchnahme/Auslastung bereits vorhandener sowie der mit der Nord Stream 2-Pipeline geplanten Transportinfrastruktur hinaus (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.5.3).“

In Kapitel 5.3.2.5.3 von Teil A.01 der Antragsunterlage präsentierte die Nord Stream 2 AG ein Säulendiagramm mit tiefroten Importlücken³⁷⁶⁵. Das Kapitel 5.3.2.5.3 hat Potenzial, um bereits die Erforderlichkeit eines weiteren Pipeline-Projekts zu begründen. Denn darin prognostiziert die Nord Stream 2 AG eine Importlücke von bis zu 123 Milliarden Kubikmetern Gas im Jahr 2045, wobei Nord Stream 2 bereits nicht mehr ausreiche, die Importlücke von 57 Milliarden Kubikmetern im Jahr 2025 zu schließen³⁷⁶⁶:

„Die Importlücke ("zusätzlich erforderliche Mengen" in Abb. 5-23) der EU 28 ist dunkelrot dargestellt und verdoppelt sich bereits nahezu in den ersten fünf Jahren von 30 Mrd. m3 im Jahr 2020 auf 57 Mrd. m3 im Jahr 2025; danach wächst sie weiter an und erreicht 2045 ihren Höchstwert von 123 Mrd. m3. Die Nord Stream 2-Pipeline (mit einer Jahreskapazität von 50 Mrd. m3/Jahr), ist demnach bereits ab dem Jahr 2020 notwendig, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Während Nord Stream 2 im Jahr 2020 die

³⁷⁶¹ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 96.

³⁷⁶² A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 93 (PDF).

³⁷⁶³ WP 11, 20.1.2023, Thilo Wieland, S. 25 f.

³⁷⁶⁴ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 96.

³⁷⁶⁵ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 95 (PDF).

³⁷⁶⁶ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 95 (PDF).

Importlücke von 30 Mrd. m³/Jahr komplett schließen kann, wäre ihre geplante Jahreskapazität bereits 2025 nicht mehr ausreichend, um die Importlücke der EU 28 von 57 Mrd. m³/Jahr zu schließen.“

Der Unternehmensberater Dr. Friedbert Pflüger, Founding Partner der Strategic Mind Company GmbH, sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Prognosen zur Entwicklung des Erdgas-Importbedarfs unterschiedlich ausgefallen seien³⁷⁶⁷:

„Wir wussten also, der Gasverbrauch bleibt stabil, aber die heimische Produktion, die geht zurück. Was heißt das? Wir müssen das Gas irgendwoher bekommen. Dieses sogenannte import gap oder die Importlücke, die wir ab 2020 von den Instituten, auch von der EU, vorhergesagt bekommen haben, haben einige auf 70 Milliarden Kubikmeter geschätzt, andere wie Prognos [...] liegen viel höher, die liegen über 100. Völlig unbestritten, [...] dass es eine solche Lücke in der Gasversorgung gegeben hätte, wenn wir nicht irgendwas gemacht hätten.“

Prognos-Direktor Jens Hobohm wies als Sachverständiger den Untersuchungsausschuss darauf hin, dass die Prognos-Prognose aus dem Jahr 2017 für die Nord Stream 2 AG, wonach die EU im Jahr 2020 eine Importlücke von 30 Milliarden Kubikmetern Gas haben werde, von der tatsächlichen Entwicklung sogar noch übertroffen worden sei³⁷⁶⁸:

„Im Jahr 2020 hatte sich diese Zahl hier, die 32, bereits auf 75 erhöht. Es war so, dass die Realität uns im Grunde noch überholt hat, also unsere Prognose von damals war eigentlich noch zu vorsichtig. Der Gasbedarf ist in diesen fünf Jahren schneller gestiegen und die Gasförderung ist schneller gesunken, als wir das damals angenommen hatten, was zu dieser steigenden Importabhängigkeit geführt hat. Das sagt jetzt nichts darüber aus, wie es in Zukunft weitergeht, wir werden natürlich Gas sparen, angesichts der Lage, wie es auch immer nur geht.“

Das Bergamt Stralsund fand im Planfeststellungsbeschluss die Darstellung der Nord Stream 2 AG überzeugend, dass Nord Stream 2 einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des Erdgasimportbedarfs leisten könne³⁷⁶⁹:

„Mangels tatsächlich bestehender zusätzlicher Leitungskapazitäten, ausgehend von den nördlichen Erdgasreserven Russlands in den Regionen Nadym-Pur-Taz und Jamal, die im Wege des Netzzugangs genutzt oder erweitert werden können, besteht ein Bedarf an den gesamten geplanten Transportkapazitäten des vorliegenden Projekts (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.5.1.1). Auch mit der Nord Stream 2-Pipeline kann der gesamte künftige Transportbedarf in die EU nicht gedeckt werden, wie der Vergleich der geplanten Transportkapazität des Vorhabens (55 Mrd. m³/Jahr) mit der vorstehend benannten, zu erwartenden Importlücke zeigt. Das Vorhaben leistet aber einen bedeutenden Beitrag zur Deckung des entstehenden Erdgasimportbedarfs.“

Das Jahr 2025, in dem Nord Stream 2 nicht mehr ausreichen sollte, um die prognostizierte Importlücke der EU zu decken, ist inzwischen vorbei. Und obwohl durch Nord Stream (1) kein Gas mehr und durch Nord Stream 2 nie Gas geliefert wurde, gab es in der EU keine Importlücke, die nicht aus anderen Quellen gedeckt werden konnte. Es ist folglich offensichtlich, dass die

³⁷⁶⁷ WP 12, 10.3.2023, Friedbert Pflüger, S. 74.

³⁷⁶⁸ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 20.

³⁷⁶⁹ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 97.

Vorhersagen in der Antragsunterlage der Nord Stream 2 AG, welche das Bergamt Stralsund geprüft und für richtig befunden hat, in wesentlichem Maße nicht zutreffend waren.

„Eine Vielzahl von Unsicherheiten“ vermochte das Bergamt Stralsund bezüglich der Entwicklung von Erdgas-Nachfrage und Erdgas-Förderung in der EU sowie der Importmöglichkeiten in seinem Planfeststellungsbeschluss zwar zu erkennen. Dennoch sah die Behörde bezüglich Nord Stream 2 einen „eindeutigen Trend“, wonach die Versorgungsrisiken in Europa ab 2020 „wesentlich gravierender ausfallen werden“, als die „Wahrscheinlichkeit“ einer gegenläufigen Entwicklung – das Bergamt berief sich bei dieser Einschätzung ebenfalls auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG³⁷⁷⁰:

„Die weiteren Entwicklungen der Gesamtnachfrage nach Erdgas und der Gasproduktion in der EU sowie der Importmöglichkeiten von Pipeline- und LNG-Gas sind zwar mit einer Vielzahl von Unsicherheiten behaftet. Dennoch lässt sich auch für die Nord Stream 2-Pipeline ein eindeutiger Trend ableiten, wonach die Risiken für die Versorgungssicherheit mit Erdgas ab dem Jahr 2020 wesentlich gravierender ausfallen werden als die Wahrscheinlichkeit, dass die gegenläufigen Entwicklungen, wie eine Verringerung der Nachfrage, eine Erhöhung der Eigenproduktion der EU 28 oder eine Erhöhung der Gasimportmengen aus anderen Quellen eintreten werden (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.6).“

In Kapitel 5.3.2.6 von Teil A.01 der Antragsunterlage benannte die Nord Stream 2 AG „Risiken und Unwägbarkeiten“ als Grund, um zusätzliche Importkapazitäten zu schaffen. Ausgerechnet ein Unternehmen, das zu einem russischen Staatskonzern (Gazprom) gehört, hat auch und gerade die Ukraine als Unsicherheitsfaktor auf dem Gasmarkt dargestellt. Dabei war es letztlich der russische Angriff auf die Ukraine im Jahr 2022 und die russische Erdgas-Politik nach Beginn des Kriegs, die zur größten Gefahr für die Gasversorgung überhaupt wurden. Die Nord Stream 2 AG behauptete in ihrem Antrag auf Planfeststellung³⁷⁷¹:

„Neben der Ungewissheit hinsichtlich der nachhaltigen Verfügbarkeit ukrainischer Transportkapazitäten nach 2019 existieren weitere Risiken und Unwägbarkeiten für die Versorgungssicherheit der EU 28 – sowohl auf der Nachfrage-, als auch auf der Angebotsseite. Nachfolgend wird eine Auswahl von signifikanten Risiken analysiert und bewertet. Die Auswahl beinhaltet das Transitrisko des Gastransports entlang des Zentralen Korridors in der Ukraine, das potenzielle Risiko unzureichender Verfügbarkeit von LNG-Import-Mengen sowie weitere Risiken der Angebots- und Nachfrageseite (z.B. eine weitere Reduktion der Förderung von Erdgas innerhalb der EU 28).“

Im Unterkapitel 5.3.2.6.1 führte die Nord Stream 2 AG aus, dass die ukrainische Sanktionsgesetzgebung die Abschaltung der Transitzkapazitäten als mögliche Sanktion vorsehe³⁷⁷²:

„Die ukrainische Sanktionsgesetzgebung trägt zu einer Erhöhung der Risiken im Hinblick auf die nachhaltig verfügbaren Transportkapazitäten für russisches Gas über den Zentralen Korridor bei. Sie räumt der Ukraine weitgehende Möglichkeiten für Wirtschaftssanktionen ein [...] Das ukrainische Sanktionsgesetz aus dem Jahr 2014 enthält in Artikel 4 Absatz 1 einen

³⁷⁷⁰ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 96.

³⁷⁷¹ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 96 (PDF).

³⁷⁷² A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 97 (PDF).

Katalog der möglichen Sanktionen, darunter in Nummer 3 die Abschaltung der Transitkapazitäten (in der englischen Übersetzung des Gesetzes heißt es „partial or complete cessation of transit resources, flight and transportation through the territory of Ukraine“). [...] Damit hat die Ukraine mit dem Sanktionsgesetz von 2014, ungeachtet völkerrechtlicher Verpflichtungen, innerstaatlich die rechtliche Möglichkeit für die Beschränkung und Unterbrechung des Erdgastransits durch die Ukraine geschaffen. Folglich können ukrainische staatliche Stellen Sanktionen verhängen, die den Transit von Gas aus Russland durch das Hoheitsgebiet der Ukraine verbieten oder einschränken. Bislang ist es zu einer darauf gestützten Sanktion nicht gekommen. Von dem Ausführungsgesetz aus dem Jahr 2016 sind allerdings mehrere andere Gazprom Unternehmensbereiche betroffen. Festzuhalten ist, dass das Bestehen der beschriebenen Sanktionsbestimmungen die Zuverlässigkeit des Gastransits über die Ukraine in den EU-Binnenmarkt in Frage stellt.“

Nachdem das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde den Angaben der Nord Stream 2 AG aus den Antragsunterlagen umfänglich gefolgt ist, kam das Bergamt zu dem Ergebnis, dass die Nord Stream 2 AG mit diesen Antragsunterlagen angestrebt hatte – nämlich, dass Nord Stream 2 erforderlich sei, um eine drohende Gasversorgungslücke in der EU teilweise zu schließen³⁷⁷³:

„Ohne die Kontrahierung zusätzlicher Erdgasmengen wird in der EU (einschließlich der Schweiz und der Ukraine) eine Versorgungslücke zwischen 30 Mrd. m³ im Jahr 2020 und bis zu 123 Mrd. m³ Erdgas im Jahr 2045 entstehen (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Abbildung 5-23). Das Gesamtprojekt Nord Stream 2 wird mit den angelieferten zusätzlichen Erdgasmengen von ca. 55 Mrd. m³/Jahr ab voraussichtlich Ende 2019 einen Teil dieser Versorgungslücke schließen können.“

Die Nord Stream 2 AG hat sich in ihrem Antrag vielfach auf die von ihr selbst beauftragte Studie „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“ (2017) der Prognos AG berufen³⁷⁷⁴:

„Zur Prognose des künftigen Gasbedarfs und möglicher Quellen zur Bedarfsdeckung hat die Nord Stream 2 AG die Prognos AG mit einer Studie zur Europäischen Gasbilanz beauftragt. Vor diesem Hintergrund hat die Prognos AG, die europaweit Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit neutralen Analysen und Prognosen berät, im Januar 2017 die Studie ‚Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz‘ fertiggestellt.“

Auf dieser Grundlage kam die Nord Stream 2 AG zu dem Ergebnis, welches das Bergamt Stralsund in seinen Planfeststellungsbeschluss übernommen hat³⁷⁷⁵:

„Das Zusammentreffen von stabiler Nachfrageentwicklung und starkem Fördermengenrückgang führt zu einem zukünftig stetig wachsenden Erdgasimportbedarf der EU 28, der von 376 Mrd. m³ im Jahr 2020 auf 394 Mrd. m³ im Jahr 2030 und 427 Mrd. m³ im Jahr 2050 steigt.“

Nach der Studie von Prognos kann ohne die Verwirklichung des Nord Stream 2-Projekts nicht sichergestellt werden, dass dieser Erdgasimportbedarf befriedigt und damit eine

³⁷⁷³ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 96.

³⁷⁷⁴ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 44 (PDF).

³⁷⁷⁵ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 46 (PDF).

Energieversorgung sichergestellt werden kann, wenn diese Lücken nicht durch Pipeline-Gas gedeckt werden können. Der globale LNG-Markt ist dramatischen Schwankungen unterworfen, so dass darüber ein Ausgleich etwaiger Bedarfslücken nicht mit Sicherheit angenommen werden kann. Die Verwirklichung des Vorhabens ist damit geboten, um Unsicherheiten der Versorgung zu beseitigen und im Übrigen auch eine Wettbewerbssituation zu erhalten, die eine möglichst preisgünstige Versorgung zum Ziel hat.“

Die Nord Stream 2 AG pries in ihrem Antrag Russland als zuverlässigsten Lieferanten der Europäischen Union (EU)³⁷⁷⁶:

„Hinsichtlich des Pipeline-Gases ist zu erwarten, dass – mit Ausnahme von Russland – alle bestehenden Lieferanten des EU-Gasmarkts (Algerien, Libyen und Norwegen) aufgrund eingeschränkter Förderung und/oder steigendem Inlandsverbrauchs in der Zukunft abnehmende Mengen liefern werden.

Russland hingegen verfügt über die weltweit größten Erdgasreserven sowie über umfangreiche Förderkapazitäten und kann sowohl die Binnennachfrage in Russland befriedigen als auch die Exporterwartungen der EU 28 und anderer Länder erfüllen.“

Außerdem nannte die Nord Stream 2 AG noch weitere Gründe, weshalb ein Gas-Transit durch die Ukraine nur eingeschränkt möglich beziehungsweise unzuverlässig sei³⁷⁷⁷:

„Als nachhaltig verfügbare Transportkapazität des Zentralen Korridors durch die Ukraine kann jedoch nur eine Transportkapazität von bis zu 30 Mrd. m³/Jahr betrachtet werden. Und auch dies nur wenn notwendige Sanierungen, die durch Notdarlehen der EBRD (Europäische Bank für Wiederaufbau)/ EIB (Europäische Investitionsbank) finanziert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden. Um diese Transportkapazität jedoch nachhaltig zu gewährleisten, bedarf es auch künftig der Durchführung notwendiger Wartungs- und Sanierungsmaßnahmen, was zumindest in den vergangenen Jahren nicht der Fall war. Vielmehr wurde in den vergangenen Jahren das geplante Investitionsprogramm von dem Betreiber nicht eingehalten.

Darüber hinaus spiegelt sich der unzureichende Zustand des ukrainischen Gastransportsystems auch in den zehnfach höheren Störungsraten des ukrainischen Transportsystems im Vergleich zum EU-Durchschnitt wider. Diese Situation verschärft sich zunehmend, da die Pipelines im Jahr 2020 bereits seit 40 und teilweise 50 Jahren in Betrieb sind. Ferner müssen die sich perspektivisch erschöpfenden Gasreserven der Nadym-Pur-Taz-Region durch die Gasförderung aus dem nordwestlicheren Jamal-Gebiet ersetzt werden.“

Der Untersuchungsausschuss hat den Forschungsdirektor des DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, als Sachverständigen geladen. Der Wissenschaftler machte den Untersuchungsausschuss in seinem schriftlichen Sachverständigenbericht darauf aufmerksam, in welchem Umfang einst Gas von Russland durch die Ukraine geleitet werden konnte³⁷⁷⁸:

³⁷⁷⁶ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 46 (PDF).

³⁷⁷⁷ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 46 (PDF).

³⁷⁷⁸ Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-

„Die Kapazität des Ukraine-Transits lag ehemals bei über 150 Milliarden Kubikmeter pro Jahr, dürfte in den vergangenen Jahrzehnten jedoch aufgrund mangelnder Wartung der Pipelines und Stilllegung einzelner Grenzübergangspunkte zurückgegangen sein. Zum Zeitpunkt des Planungsbeginns für die Nord Stream 2 Pipeline hat jedoch noch eine Kapazität von über 100 Milliarden Kubikmetern durch die Ukraine vorgelegen.“

Der Behauptung der Nord Stream 2 AG gegenüber dem Bergamt Stralsund, dass als „nachhaltig verfügbare Transportkapazität“ durch die Ukraine nur bis zu 30 Milliarden Kubikmeter Gas pro Jahr betrachtet werden könnten, widerspricht der Transitvertrag, den Russland nach Informationen des Sachverständigen Christian von Hirschhausen Ende 2019 und damit nur knapp zwei Jahre nach dem Planfeststellungsbeschluss mit der Ukraine geschlossen hat. Demnach ist ein Gas-Transit von 65 Milliarden Kubikmetern im Jahr 2020 und von 40 Milliarden Kubikmetern jeweils für die vier darauffolgenden Jahre vereinbart worden. Christian von Hirschhausen schrieb in seinem Sachverständigenbericht³⁷⁷⁹:

„Im Vergleich zur verfügbaren Kapazität der Vorjahre wären hier also erhebliche freie Kapazitäten verfügbar gewesen, insbesondere da zu einem großen Teil dieselben Länder wie über Nord Stream beliefert würden (v.a. Deutschland, Tschechien und die Slowakei). Nord Stream 2 war in diesem Sinne also keine zusätzlich benötigte Transportkapazität, sondern diente vielmehr als Doppelinfrastruktur zur Umgehung eines unerwünschten Transitlandes.“

Zusätzlich verfügte Europa gegen Ende der 2010er Jahre über Anlandekapazitäten für Flüssigerdgas (LNG) im Umfang von 167 Milliarden Kubikmeter pro Jahr, unter Berücksichtigung von Großbritannien sogar von 215 Milliarden Kubikmeter (GIIGNL 2020). Im abgelaufenen Jahrzehnt war die Auslastung dieser LNG-Terminals sehr niedrig; durchschnittlich weniger als 25% der Kapazitäten wurden genutzt.

Verglichen mit der gesamten deutschen Nachfrage von unter 100 Milliarden Kubikmeter pro Jahr standen also nicht nur von russischer, sondern auch von internationaler Seite erhebliche ungenutzte Importkapazitäten zur Verfügung.

Aus ökonomischer Sicht wäre eine Erweiterung der Importkapazitäten daher nur zur Diversifizierung der Erdgasbezugsquellen oder unter der Prämisse einer langfristig massiv steigenden innereuropäischen Nachfrage in Betracht gekommen. Eine Diversifizierung der Importquellen konnte durch die Nord Stream Projekte und die damit fortgesetzte Bindung an den größten Lieferanten Russland nicht erreicht werden.“

Die Nord Stream 2 AG hat in ihrem Antrag gegenüber dem Bergamt Stralsund behauptet, dass lediglich 30 Milliarden Kubikmeter Gas pro Jahr als „nachhaltig verfügbare Transportkapazität des Zentralen Korridors durch die Ukraine“ angenommen werden könnten. Vergleicht man dieses Volumen mit den 150 Milliarden Kubikmetern pro Jahr, die laut dem Sachverständigen Christian von Hirschhausen ehemals durch die Ukraine geleitet wurden, dann kommt man auf eine Differenz von 120 Milliarden Kubikmetern pro Jahr. Das heißt, in der Ukraine lag offenbar aufgrund des heruntergekommenen Zustands der Leitungen und/oder aufgrund der geänderten

Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2023, Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, in:

Stellungnahme_von_Hirschhausen_Nord_Stream_2_v19_gesendet_cvh_12-01-2023_2300h, S. 9 f.

³⁷⁷⁹

Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-

Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2023, Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, in:

Stellungnahme_von_Hirschhausen_Nord_Stream_2_v19_gesendet_cvh_12-01-2023_2300h, S. 10.

Verträge eine viel größere Transit-Kapazität brach, als Nord Stream 2 mit 55 Milliarden Kubikmetern pro Jahr bieten sollte – eine brachliegende Transportkapazität, die ungefähr den 123 Milliarden Kubikmetern Gas entsprach, welche die Nord Stream 2 AG in ihrem Antrag an das Bergamt Stralsund für das Jahr 2045 als EU-Importlücke prognostizierte.

Dem Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund mangelt es an umfassenden Kapazitäts- beziehungsweise Szenarien-Vergleichen, in denen betrachtet worden wäre, welche Gasmengen auf welchen Wegen in die EU gelangen könnten – beispielsweise als LNG oder über eine entsprechend erneuerte Pipeline durch die Ukraine. Auf dieser offensichtlich unzureichenden Betrachtungsgrundlage urteilte das Bergamt Stralsund, dass Nord Stream 2 erforderlich sei.

Einen Eindruck von den Gasimportkapazitäten der EU vermittelte Prof. Dr. Claudia Kemfert, Professorin am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und an der Leuphana Universität, dem Untersuchungsausschuss. Als Sachverständige geladen, sagte sie, dass – verglichen mit der jährlichen Transportkapazität des Pipeline-Projekts Nord Stream 2 in Höhe von 55 Milliarden Kubikmetern Gas – signifikant freie Importkapazitäten von Flüssigerdgas zur Verfügung gestanden hätten und auch signifikant freie Pipeline-Kapazitäten. Die Sachverständige bezog sich auf ein Kurzgutachten, das in ihrem Forschungsbereich einst angefertigt worden sei³⁷⁸⁰:

„Ausgehend sollte damals die Frage sein, die uns beschäftigt hat, ob ohne den Bau von Nord Stream 2 eine sogenannte Deckungslücke in der europäischen Erdgasversorgung gedroht hätte. Von einer solchen Deckungslücke spricht man, wenn die Nachfrage von Gas höher ist als das aufsummierte Angebot aus eben den verfügbaren Quellen und somit die Nachfrage aufgrund infrastruktureller Restriktionen nicht vollständig gedeckt werden kann. Zu den kurzfristig verfügbaren Quellen zählen Erdgasspeicher, sowohl der Import von Erdgas, aber auch über Pipelines oder Flüssigerdgas. Darüber hinaus wird auch die Entwicklung der Nachfrage betrachtet.

Und zu der kurzfristigen Versorgungslage kann man feststellen, in den letzten 20 Jahren war die Nachfrage nach Erdgas in Europa insgesamt stabil oder leicht rückläufig. Es standen in Europa zum Ende der 2010er Jahre Speicherkapazitäten von über 100 Milliarden Kubikmeter zur Verfügung, das ist etwa ein Fünftel des jährlichen Verbrauchs, wobei Deutschland sogar mehr als ein Viertel seines jährlichen Verbrauchs aus Speicherkapazität hätte decken können. Die europäischen Anlandekapazitäten für Flüssigerdgas, inklusive auch Großbritannien, beliefen sich zum damaligen Zeitpunkt auf etwa 215 Milliarden Kubikmeter, wobei die Auslastung der europäischen Flüssiggasterminals im vergangenen Jahrzehnt mit durchschnittlich weniger als 25 Prozent der Kapazitäten sehr niedrig war. Verglichen mit den zweimal 27,5 Milliarden Kubikmeter des Nord Stream 2-Projekts standen also signifikante freie Importkapazitäten von Flüssigerdgas zur Verfügung. Auch auf Seiten der weniger flexiblen Pipelines waren hinreichend freie Kapazitäten verfügbar. Die Kapazität für russische Importe durch den Ukrainetransit hatte in der Vergangenheit bei über 150 Milliarden Kubikmeter gelegen. Die zum Betrachtungszeitraum relevante Kapazität hat zwar aufgrund mangelnder Wartung in den vergangenen Jahrzehnten und auch Stilllegungen einzelner Grenzübergangspunkte um einen schwer quantifizierbaren Betrag abgenommen. Dennoch flossen in den Jahren 2017 bis 19 jährlich zwischen 81 und 88 Milliarden Kubikmeter Erdgas über die Ukraine. Die tatsächliche Kapazität dürfte deutlich darüber gelegen haben, in dem 2019 beschlossenen Transitvertrag zwischen Russland und der Ukraine war die Nutzung von

3780

WP 12, 10.3.2023, Claudia Kemfert, S. 8 f.

65 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2020 beziehungsweise 40 Milliarden Kubikmeter jährlich in den Jahren 2021 bis 24 für den Transit russischen Erdgases durch die Ukraine vorgesehen. Hier wären also in der kurzen Frist ebenfalls signifikante freie Pipelinekapazitäten vorhanden gewesen. Die historische Auslastung der Nord Stream 1 Pipeline war auch deswegen so hoch, weil damit der Ukrainetransit für Lieferungen nach Mittel- und Westeuropa soweit als möglich umgangen werden sollte.

Da sowohl über Nord Stream 1, als auch das zweite Projekt zu einem großen Teil dieselben Länder beliefert werden sollten, wie zuvor über den Ukrainetransit, hat es sich bei den beiden Pipelines nicht um eine zusätzliche benötigte Pipelinekapazität gehandelt, sondern vielmehr um eine Doppelinfrastruktur zur Umgehung des Transitlandes Ukraine. Schon der Bau der Jamal-Europe-Pipeline in der 1990er Jahren war im Wesentlichen dadurch motiviert, die Bedeutung des Ukrainetransits nach der Unabhängigkeit der ehemaligen Sowjetrepublik zu verringern.

Auch der Stresstest der ENTSO-G, das sind die Vereinigung der europäischen Ferngasnetzbetreiber, hatte im Oktober selbst für einen kalten Winter und bei einem längeren Ausfall kein Risiko für die Versorgung in Deutschland und Mitteleuropa gesehen, da umfangreiche Pipeline- und Flüssiggasimporte sowie Speicherkapazitäten zur Verfügung standen.“

Die Sachverständige Claudia Kemfert zitierte das Zwischenfazit des erwähnten damaligen Gutachtens, wonach für die Erdgasversorgung der EU ausreichend Pipeline- und Flüssiggaskapazitäten sowie Speicherkapazitäten zur Verfügung stünden³⁷⁸¹:

„Kurzfristig stehen den europäischen Mitgliedsstaaten in Mittel- und Westeuropa zur Sicherung ihrer Erdgasversorgung neben ausreichend Pipeline- und Flüssiggaskapazitäten auch umfangreiche Speicherkapazitäten zur Verfügung. Für weitere russische Lieferungen nach Europa kann man davon ausgehen, dass im Ukrainetransit weitere freie Kapazitäten mindestens im Umfang der geplanten Kapazität des Nord Stream 2 Projekts vorhanden sind. Da die Lebensdauer von Infrastrukturen wie Pipelines und Flüssiggasterminals bei mehreren Jahrzehnten liegt, ist in jedem Fall die Nutzung bestehender Kapazitäten dem Neubau neuer Anlagen vorzuziehen.“

Claudia Kemfert ergänzte in der Untersuchungsausschuss-Sitzung vom 10. März 2023, dass sich die damaligen Einschätzungen im aktuellen Winter als plausibel erwiesen hätten, da ein Ausfall russischer Lieferungen kompensiert worden sei³⁷⁸².

Das Bergamt Stralsund folgte in seinem Planfeststellungsbeschluss jedoch den Ausführungen der Nord Stream 2 AG, dass die Transitzapazitäten der Ukraine mit Unsicherheiten verbunden seien und weder die Ukraine-Pipeline noch andere bestehende Leitungen entsprechend des Bedarfs wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ausgebaut werden könnten³⁷⁸³.

„Hinsichtlich der Transitzapazitäten über den Zentralen Korridor und insbesondere durch die Ukraine bestehen aber die bereits angesprochenen Unsicherheiten. Weder der Zentrale Korridor noch die anderen, bestehenden Leitungsnetze können, entsprechend dem ermittelten zusätzlichen Bedarf wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ausgebaut werden, um die

³⁷⁸¹ WP 12, 10.3.2023, Claudia Kemfert, S. 9

³⁷⁸² WP 12, 10.3.2023, Claudia Kemfert, S. 10.

³⁷⁸³ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 97.

Nachfrage, die bis zum Jahr 2045 auf ein voraussichtlich zusätzlich erforderlich werdendes Transportvolumen von 123 Mrd. m³ Erdgas ansteigt, zu befriedigen und die dazu geeignet sind, die Verbindung mit den Gasfeldern im Norden Russlands mit der EU zu realisieren (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.5.1.1, 5.3.2.5.3).“

Rechtsanwalt Dr. Andreas Geiger und Rechtsanwältin Dr. Claudia Busch von der Kanzlei „GSK Stockmann Rechtsanwälte“ in München, die das Bergamt Stralsund im Planfeststellungsverfahren beraten haben, haben am 29. Januar 2018 – also zwei Tage vor dem Planfeststellungsbeschluss – den Bergamtsleiter Thomas Triller noch auf eine „Liste des Rechtsfehlerpotenzials der Antragsunterlagen im Verfahren Nord Stream 2“ aufmerksam gemacht. Sie benennen in der Aufstellung unter anderem eine Rechtsfrage zur Planrechtfertigung. Die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt erinnern an ihre Forderung, dass die politische Situation und die Preispolitik Russlands vom Bergamt betrachtet werden müssten. Andernfalls sei eine Beurteilung des Vorhabens Nord Stream 2 im Hinblick auf die Planrechtfertigung, auch im Vergleich zu anderen Alternativen, nicht möglich – was die Frage betreffe, ob es einen Bedarf an dem Pipeline-Projekt gebe, gemessen an den Zielen von Paragraph 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung einer sicheren und preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas³⁷⁸⁴:

„Planrechtfertigung: Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurde von uns zur Planrechtfertigung gerügt, dass der Vorhabenträger u. a. die politische Situation anderer potentieller Erdgaslieferanten mit in seine Betrachtung einbezieht und die teilweise angespannte bzw. unsichere politische Lage heranzieht, um darzulegen, dass die Nord Stream 2-Pipeline erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit in der Europäischen Union auch künftig aufrecht zu erhalten. Ferner werden auch die prognostisch steigenden Gaspreise aus diesen Ländern betrachtet. Dies wurde unsererseits als nicht grundsätzlich verfehlt bewertet. Damit beurteilt werden kann, ob die Nord Stream 2-Pipeline aber tatsächlich geeignet ist, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wurde von uns gefordert, dass eine ebensolche Betrachtung der politischen Situation sowie der Preispolitik Russlands erforderlich wäre. Anderenfalls sei eine Beurteilung des Vorhabens Nord Stream 2-Pipeline im Hinblick auf die Planrechtfertigung (auch im Vergleich zu anderen Alternativen), bezogen auf die Frage, ob für das Vorhaben, gemessen an den Zielen des § 1 EnWG ein Bedarf, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung einer sicheren und preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas besteht, nicht möglich. Ein entsprechender Vortrag wurde nicht nachgereicht.“

Die Sachverständige Claudia Kemfert hat vor dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass Russland mehrfach Gas als Druckmittel eingesetzt und die EU darauf reagiert habe, indem es die Erdgasbezüge diversifiziert habe³⁷⁸⁵:

„Also wir wissen, dass Russland mehrfach Gas auch als Druckmittel eingesetzt hat. Es gab etliche Vorkommnisse in der Vergangenheit, wo Russland den Gashahn heruntergedreht hat oder sogar ganz zuge dreht hat. Deswegen hat ja auch Europa reagiert, die Energieunion ausgerufen und auf eine Diversifikation der Erdgasbezüge gesetzt, wohingegen ja auch viele europäische Staaten angefangen haben, nicht nur den Erdgasverbrauch dann versuchen zu reduzieren, sondern vor allen Dingen auch auf alternative Lieferwege gesetzt haben. Also insofern, die Einschätzung, dass Russland da immer zuverlässig war, muss man auch vor dem

³⁷⁸⁴ Aktennotiz/Memorandum an Thomas Triller (Bergamt Stralsund): Rechtsfehlerpotenzial/ Rechtswidrigkeitspotenzial der Antragsunterlagen (AZ 1AG0091-17), 29.1.2018, Dr. Andreas Geiger / Dr. Claudia Busch / GSK Stockmann Rechtsanwälte, in: EMail_BA_AL_2018, S. 254 (PDF).

³⁷⁸⁵ WP 12, 10.3.2023, Claudia Kemfert, S. 61.

Kontext sehen, welche Ereignisse dort stattgefunden haben, gerade in der Historie und das waren ja einige und man muss ja auch ganz Europa sehen, weil ja auch alle betroffen sind.“

Das Bergamt Stralsund übernahm in seinem Planfeststellungsbeschluss faktisch die Risikobetrachtung der Nord Stream 2 AG, wonach beispielsweise der Transit-Weg durch die Ukraine unsicher und das LNG-Angebot volatil gewesen sein soll. Selbst die Einschätzung, dass Russland der perspektivisch zuverlässigste Gas-Lieferant der Europäischen Union sei, hat die Genehmigungsbehörde nicht erkennbar geprüft und einen etwaigen Lieferstopp von russischer Seite nicht in seine Betrachtung von Versorgungssicherheitsrisiken aufgenommen. Und das, obwohl eine Rechtsanwaltskanzlei das Bergamt in diesem Kontext auf eine Rechtsunsicherheit hingewiesen hat: Ohne eine Betrachtung der politischen Situation sowie der Preispolitik Russlands im Hinblick auf die Planrechtfertigung könne nicht beurteilt werden, ob ein Bedarf an Nord Stream 2 bestehe, um eine sichere und preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sicherzustellen.

Das Bergamt hat zudem behauptet, dass es keine signifikante Steigerung der Abhängigkeit Europas oder Deutschlands von russischem Erdgas durch den Betrieb von Nord Stream 2 geben würde, da die Transportkapazität ja nicht in Anspruch genommen werden müsse³⁷⁸⁶:

„Mit der Errichtung und dem Betrieb der Nord Stream 2-Pipeline geht auch keine signifikante Steigerung der Abhängigkeit Europas oder Deutschlands von russischem Erdgas einher, da alleine aus dem Bau der Pipeline keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Transportkapazität besteht und das gelieferte Erdgas auf den, dem Wettbewerb unterliegenden, europäischen Märkten veräußert wird. Zudem werden Transportkapazitäten geschaffen, die dem tatsächlichen Transportbedarf des Marktes entsprechen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) und der nicht anderweitig durch bestehende Leitungsnetze oder alternative Transport- (LNG-Gas, Pipeline-Gas) oder Produktionsmöglichkeiten (Biogas) gedeckt werden kann.“

Die Argumentation des Bergamtes im Planfeststellungsbeschluss enthält einen offensichtlichen Widerspruch. Wenn Transportkapazitäten geschaffen werden, die dem tatsächlichen Transportbedarf des Marktes entsprechen beziehungsweise diesen perspektivisch angeblich nicht einmal decken können, dann besteht keine Wahlfreiheit, ob die Pipeline genutzt wird oder nicht, sondern dann ist die Nutzung eine Notwendigkeit – und dies würde eine signifikant gesteigerte Abhängigkeit von russischem Erdgas darstellen.

Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach, Vorstandsvorsitzender der Uniper SE, die sich an der Finanzierung von Nord Stream 2 AG als bankenartiger Geldgeber beteiligt hat, sagte als Zeuge im Untersuchungsausschuss, dass sich Deutschland abhängig von russischen Gaslieferungen gemacht habe³⁷⁸⁷:

„Ich hatte eben von einem deutschen Gasmarkt gesprochen, von ungefähr 90 Milliarden Kubikmetern. In den Jahren, auf die ich mich jetzt beziehe, wo der Markt noch in Ordnung war, sind ungefähr 50 Milliarden Kubikmeter aus Russland gekommen, und davon haben wir ungefähr 25 Milliarden Kubikmeter von den Russen gekauft. Das ist das, was ich meinte mit dem Anteil von 60 Prozent an 40 Milliarden Kubikmeter, die wir insgesamt beschafft haben. Die Frage der Abhängigkeit Russlands ist insgesamt eine Frage, die man an die Gaswirtschaft richten kann. Wir haben sicherlich, insofern stehen wir da besonders im Brennpunkt, weil wir eben diesen sehr großen Anteil hatten, den wir aber, wenn ich das so sagen darf, auch immer

³⁷⁸⁶ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 97.

³⁷⁸⁷ WP 11, 20.1.2023, Klaus-Dieter Maubach, S. 104.

traditionell hatten an russischem Pipelinegaslieferungen. Was früher eben im Kontext von anderen langfristigen Verträgen, die wir auch hatten, mit anderen Herkunftsländern, vom Gewicht her gar nicht so aufgefallen ist, weil hier ist der Anteil, den wir unter russischen Langfristverträgen haben eben aufgrund des eben geschilderten Sachverhalts besonders hoch geworden ist. Haben wir uns in eine Abhängigkeit begeben? Ich glaube, die Frage ist ja im Lichte der jüngsten Entwicklungen zu bejahen, denn wir haben ja bereits seit anderthalb, ja mehr als anderthalb Jahren, haben wir ja schon eine Energiepreiskrise. Diese Energiepreiskrise hat begonnen im Sommer 2021. Sie ist dann bedauerlicherweise extrem eskaliert mit der russischen Aggression in der Ukraine. Aber die Energiepreiskrise besteht ja schon deutlich länger. Und ich glaube, dass wir in Deutschland konzedieren müssen, ist, dass wir anders als andere Industrieländer [...] eine Sache nicht gemacht haben, die andere Industrieländer getan haben: Wir haben [...] nicht in redundante Gasinfrastruktur investiert. Wir hatten eben, damit kommen wir zurück zum Thema LNG, wir haben eben kein einziges LNG-Importterminal gehabt als Bundesrepublik Deutschland über all die Jahre und Jahrzehnte. Viele andere Industrieländer haben solche LNG-Terminals, und übrigens sind die ganz häufig dann nicht an ihrer maximalen Jahreskapazität ausgenutzt, sondern es ist eine Import-Infrastruktur, die auch manchmal gekennzeichnet ist von einer niedrigen Auslastung. Was es übrigens für Wirtschaftsunternehmen bisweilen schwierig macht, da privates Geld zu investieren, wenn man nicht den Ausblick hat darauf, dass das hinreichend ausgenutzt wird.“

Der Zeuge Thilo Wieland, Vorstandsmitglied der Wintershall Dea AG, die sich an der Finanzierung von Nord Stream 2 AG als bankenartiger Geldgeber beteiligt hat, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob Deutschland abhängig von Russland gewesen sei, dass die Gasmenge aus Russland ziemlich groß gewesen sei³⁷⁸⁸:

„Also wenn man, nochmal, zum damaligen Zeitpunkt sich die Mengenströme anguckt, dann war natürlich Russland die mit Abstand größte Quelle. Wir haben aber gleichzeitig noch relativ große Mengen, die aus Norwegen gekommen sind, ein bisschen Eigenproduktion, die in den letzten Jahren aber auch stark nach unten gegangen ist. Insofern ja, da war schon eine relativ große Menge, die aus Russland kam.“

Neun Regierungs-Chefs aus der EU – aus Ungarn, Tschechien, Polen, Slowakei, Rumänien, Estland, Litauen, Lettland und Kroatien – wandten sich im März 2016 mit einem Schreiben an EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, um vor Energieversorgungssicherheitsrisiken durch Nord Stream 2 für Zentral- und Osteuropa zu warnen³⁷⁸⁹:

„The Nord Stream II project that is currently under preparation can pose certain risks for energy security in the region of Central and Eastern Europe, which is still highly dependent on a single source of energy. It would strongly influence gas market development and gas transit patterns in the region, most notably the transit route via Ukraine to Central Europe. It would also generate potentially destabilizing geopolitical consequences for the region as well as the countries in the immediate EU neighbourhood.“

At the same time the Nord Stream II project would represent neither diversification of sources nor diversifikation of suppliers. It would increase dependence on already existing route which is not in line with the aim of EU energy legislation aiming at increasing the security of supplies as well as market liberalization.“

³⁷⁸⁸ WP 11, 20.1.2023, Thilo Wieland, S. 32.

³⁷⁸⁹ Schreiben an Jean-Claude Juncker (EU-Kommission), 7.3.2016, Sobotka / Orban / Szydlo / FicoCiolos / Roivas / Kucinskis / Grybauskaite / Oreskovic, in: Papierakte parlamentarische Anfrage_Geschwärtz, S. 1.

Regierungs-Chefs aus neun EU-Ländern hatten die Risiken von Nord Stream 2 für die Gasversorgungssicherheit bereits im Frühjahr 2016 erkannt – das Bergamt Stralsund am 31. Januar 2018 aber noch immer nicht.

Ein Risiko-Szenario, bei dem ein Ausfall oder ein weitgehender Ausfall der Gaslieferungen aus Russland angenommen beziehungsweise durchgerechnet worden wäre, gibt es im Planfeststellungsbeschluss nicht. Auf diesen Mangel hatte die beratende Anwaltskanzlei das Bergamt Stralsund zwei Tage vor dem Planfeststellungsbeschluss hingewiesen – trotzdem fehlte eine solche Betrachtung auch in der endgültigen Fassung des Planfeststellungsbeschlusses. Ausgerechnet dieses vom Bergamt nicht untersuchte Szenario ist rund vier Jahre nach dem Planfeststellungsbeschluss Realität geworden.

3.2.1.2. Zuverlässigkeit der Prognosen

Dass sich die Prognosen aus dem Antrag der Nord Stream 2 AG, die das Bergamt Stralsund in seinem Planfeststellungsbeschluss als angeblich realistisch übernommen hat, nicht bestätigt haben, ist aufgrund der seitherigen Entwicklung des EU-Gasmarktes erkennbar und nachgewiesen. Die Genehmigungsbehörde hätte bis zum Planfeststellungsbeschluss am 31. Januar 2018 erkennen können und müssen, dass die Prognosen aus dem Antrag nicht hinreichend aussagekräftig sind.

Die Nord Stream 2 AG selbst hat das Bergamt Stralsund in ihrem Antrag auf Planfeststellung auf Unsicherheiten bei den Vorhersagen hingewiesen. Aufgrund des Spielraums und der Komplexität der Prognose lasse sich nicht ausschließen, dass andere Studien zu anderen Ergebnissen kämen, als die von dem Unternehmen beauftragte Prognos-Studie.³⁷⁹⁰

Auch bei dieser Thematik übernimmt das Bergamt Stralsund die Angaben der Nord Stream 2 AG, indem es erwähnt, dass es bezüglich der weiteren Entwicklung der Gasproduktion und der Gesamtnachfrage in der EU eine Vielzahl von Unsicherheiten gebe³⁷⁹¹:

„Die weitere Entwicklung der Gesamtnachfrage und der Gasproduktion in der EU ist zwar grundsätzlich mit einer Vielzahl an Unsicherheiten behaftet. Dies zeigt sich in den unterschiedlichen Ergebnissen von Prognosen zur Entwicklung der Erdgasnachfrage der EU 28 bzw. von OECD Europa, die basierend auf der Betrachtung von Ziel- oder Referenzszenarien veröffentlicht sind (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.4.1.1).“

Die Nord Stream 2 AG versuchte diese Unsicherheit allerdings zu relativieren, indem sie mutmaßte, dass auch andere Studien nicht mit Sicherheit feststellen könnten, dass die Versorgungssicherheit der EU ohne Nord Stream 2 gewährleistet sei³⁷⁹²:

„Im Gegenteil gibt es darüber hinaus gehende Risikofaktoren, die zum jetzigen Zeitpunkt eine noch weitergehende Gefährdung der Versorgungssicherheit besorgen lassen. Die Nord Stream 2-Pipeline kann dazu beitragen, die Versorgungssicherheit auch und gerade in Bezug auf potenzielle Transit-, Liefer- und Nachfragerisiken sicherzustellen.“

³⁷⁹⁰ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 47 (PDF).

³⁷⁹¹ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 95.

³⁷⁹² A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 47 (PDF).

Dem Bergamt Stralsund war also bekannt, dass die Gasmarkt-Prognosen im Antrag der Nord Stream 2 AG mit Unsicherheiten behaftet sind. Was den oben erwähnten Relativierungsversuch des Unternehmens betrifft, so ist es durchaus ein Unterschied, ob ein Pipeline-Projekt im Sinne der Versorgungssicherheit erforderlich ist oder ob lediglich nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Versorgungssicherheit der EU ohne den Infrastruktur-Neubau künftig gewährleistet ist. Da die Aussage der Nord Stream 2 AG in Bezug auf etwaige andere Studien aber ohnehin nur Spekulation ist, wäre es seitens des Bergamts Stralsund zielführend gewesen, andere Studien zu Rate zu ziehen beziehungsweise zu beauftragen. Ein solches Vorgehen hätte der Überprüfung der Aussagen im Antrag der Nord Stream 2 AG gedient, wie sie die Behörde eigentlich vorgenommen haben will.

Eine Studie, die zum gegenteiligen Ergebnis kam wie das Bergamt Stralsund in seinem Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2018, hat das DIW Berlin - Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. am 4. Juli 2018 veröffentlicht. Unter den wissenschaftlichen Autor*innen waren Christian von Hirschhausen, Forschungsdirektor am DIW Berlin und Professor für Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik an der Technischen Universität Berlin, und Claudia Kemfert, die Leiterin der Abteilung Energie, Verkehr, Umwelt am DIW Berlin und Professorin für Umweltökonomie an der Hertie School of Governance. Beide hat der Untersuchungsausschuss als Sachverständige geladen und befragt. Rund fünf Monate nach dem Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund und damit potenziell in etwa auf dem gleichen Informationsstand bezüglich damaliger Entwicklungen kamen die fünf Wissenschaftler*innen zu dem Ergebnis, dass die „weitere Ostsee-Pipeline überflüssig“ sei³⁷⁹³:

„Analysen des DIW Berlin zeigen, dass das geplante Pipelineprojekt Nord Stream 2 zur Sicherung der Erdgasversorgung in Deutschland und Europa nicht notwendig ist. Die dem Projekt zugrundeliegenden energiewirtschaftlichen Analysen, insbesondere das EU-Referenzszenario, überschätzen den deutschen und europäischen Erdgasbedarf erheblich. Auf der Angebotsseite ist keine Versorgungslücke für den Fall, dass Nord Stream 2 nicht gebaut wird, zu erkennen. Unterschiedliche Wirtschaftlichkeitsrechnungen legen zudem nahe, dass mit dem Projekt hohe Verluste bis in Milliardenhöhe zu erwarten sind. Ebenso ist unklar, wie stark sich Nord Stream 2 auf Erdgaskunden in Deutschland auswirken würde.“

Das Wissenschaftler*innen-Team argumentierte, dass die Bedeutung fossilen Erdgases für den Primärenergieverbrauch Deutschlands schwinde³⁷⁹⁴:

„Wenn die im Energiekonzept der Bundesregierung festgelegten Ziele für Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erreicht würden (Szenario KS 80) beziehungsweise wenn bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen um 95 Prozent gegenüber 1990 reduziert würden (Szenario KS 95), sänke der Erdgasbedarf zwischen 2008 und 2050 im Strom- sowie in den Wärme- und Industriesektoren um fast 73 Prozent (KS 80) beziehungsweise um 90 Prozent (KS 95).“

³⁷⁹³ DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 590.

³⁷⁹⁴ DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 592 f.

Auf europäischer Ebene sei unter Berücksichtigung der vereinbarten Klimaschutzziele für 2030 und der Langfristziele für 2050 mit einem erheblichen Rückgang der Erdgasnachfrage zu rechnen, heißt es in der DIW-Studie³⁷⁹⁵:

„Berechnungen des DIW Berlin ermitteln in einem Zielszenario für die EU, dass die Verwendung von Erdgas sowohl im Stromsektor als auch in der Industrie sowie dem Wärmebereich stark rückläufig ist.“

Die Studie des DIW Berlin kommt zu dem Ergebnis, dass Nord Stream 2 zur Sicherung der Erdgasversorgung in Deutschland und Europa nicht notwendig sei³⁷⁹⁶:

„Einerseits ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach Erdgas sowohl in Deutschland als auch in Europa weiter sinkt; Erdgas wird bei der Energiewende als Brückentechnologie nicht mehr benötigt und ist kurzfristig der kostengünstigeren Kohle und langfristig den erneuerbaren Energien in Verbindung mit Speichertechnologien unterlegen. Andererseits ist das Angebot an Erdgas bereits heute diversifiziert und kann durch zusätzlich freiwerdende Flüssiggaslieferungen noch ergänzt werden. Aufgrund des absehbaren Rückgangs der europäischen Erdgasförderung wird daher eine teure Großpipeline aus Russland mit der geplanten Kapazität von 55 Milliarden Kubikmeter nicht benötigt.“

Der Mitautor der Studie, Christian von Hirschhausen, wies als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss darauf hin, dass die Studie das Wissen aus der Mitte der 2010er-Jahre wiedergebe und die Erkenntnis, dass Nord Stream 2 nicht notwendig gewesen sei, also aus keiner neuen Entwicklung erwachse, weil der Klimaschutz jetzt ernster genommen würde³⁷⁹⁷. In seiner schriftlichen Stellungnahme für den Untersuchungsausschuss schrieb der Sachverständige Christian von Hirschhausen, dass die Überschätzung zukünftiger Nachfrage in der Erdgaswirtschaft System habe. Zum Zeitpunkt der Planung von Nord Stream 2 sei aus energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Gründen mit einer sinkenden Erdgasnachfrage zu rechnen gewesen³⁷⁹⁸:

„Zum Zeitpunkt der Planung von Nord Stream 2 war bereits mit rückläufiger Erdgasnachfrage in Europa zu rechnen. Dies hatte sowohl energiewirtschaftliche als auch klimapolitische Gründe.“

Insgesamt war die europäische Erdgasnachfrage in den Jahren nach der Jahrtausendwende stabil bzw. leicht rückläufig. Die den Planungen um Nord Stream 2 vorangegangenen EU-Referenzprognosen ab 2009 zeigten dabei mittelfristig bis 2030 keinen Zuwachs der Erdgasnachfrage.

Auch weitere in den folgenden Jahren für Europa bzw. die Europäische Union erstellte Szenarien der Energiesystementwicklung bis 2050 bestätigen diesen Trend. In diesem

³⁷⁹⁵ DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 593.

³⁷⁹⁶ DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 596.

³⁷⁹⁷ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 9.

³⁷⁹⁸ Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2023, Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, in: Stellungnahme_von_Hirschhausen_Nord_Stream_2_v19_gesendet_cvh_12-01-2023_2300h, S. 7.

Zeitraumen wird ein zwar variierender, aber doch erkennbarer Rückgang der Nutzung fossilen Erdgases in Europa prognostiziert. Dies liegt daran, dass die langfristige Nutzung von Erdgas mit den beschlossenen Klimazielen Deutschlands und der Europäischen Union nicht vereinbar ist und in Zukunft deutlich zurückgefahren werden muss.

Die Überschätzung zukünftiger Nachfrage hat in der Erdgaswirtschaft System und widersprach zum damaligen Zeitpunkt den realistisch anzunehmenden Entwicklungen, gegeben die energie- und klimapolitischen Entwicklungen. Sie ist u.a. vom Europäischen Rechnungshof scharf kritisiert worden.“

Christian von Hirschhausen schreibt in seinem Sachverständigen-Bericht weiter, es habe aufgrund der internationalen Klimaschutzverpflichtungen keine langfristige und deutliche Steigerung des fossilen Verbrauchs in Europa als Grundlage für Investitionsentscheidungen angenommen werden können.³⁷⁹⁹ Der Wissenschaftler sah sich durch die reale Gasmarkt-Entwicklung in den früheren Analysen bestätigt, wie er in seiner schriftlichen Stellungnahme vermerkte. Die früheren Analysen hätten sich in den Jahren 2022/23 bewahrheitet, als auch mit stark zurückgegangenen russischen Lieferungen zu keinem Zeitpunkt eine Unterbrechung der Erdgasversorgung in Deutschland eingetreten sei³⁸⁰⁰:

„Deutschland und Europa haben Zugriff auf ein diversifiziertes Erdgasangebot auch ohne russische Lieferungen, insbesondere in Form von Pipeline-Gas aus Norwegen und Nordafrika, sowie in Form von Flüssigerdgas aus einer Vielzahl von Quellen aus dem internationalen Markt.“

Dem Bergamt Stralsund wären zum Zeitpunkt seines Planfeststellungsbeschlusses am 31. Januar 2018 Informationen und wissenschaftliche Einschätzungen zugänglich gewesen, die der Behauptung der Nord Stream 2 AG widersprachen, dass Nord Stream 2 für die Gasversorgungssicherheit der EU erforderlich sei. Der Mangel des Planfeststellungsbeschlusses und damit der Arbeit des Bergamtes Stralsund als Genehmigungsbehörde besteht nicht darin, dass es unzutreffend abgewogen hätte, sondern darin, dass es nicht abgewogen hat. Es ist nicht erkennbar, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse und Einschätzungen beispielsweise des DIW Berlin herangezogen hätte, um die Behauptungen der Nord Stream 2 AG in ihrem Antrag auf Planfeststellung zu überprüfen – das Bergamt Stralsund ist einfach den Einschätzungen der Nord Stream 2 AG gefolgt. Das heißt, das Bergamt Stralsund hat sich von der Nord Stream 2 AG als Antragstellerin in einer Weise beeinflussen lassen, die zu einer Fehlentscheidung führte – zu einem Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2, der jedenfalls in der vorliegenden Art und Weise nie getroffen werden hätte dürfen.

³⁷⁹⁹ Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2023, Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, in:

Stellungnahme_von_Hirschhausen_Nord_Stream_2_v19_gesendet_cvh_12-01-2023_2300h, S. 8.

³⁸⁰⁰ Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2023, Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, in:

Stellungnahme_von_Hirschhausen_Nord_Stream_2_v19_gesendet_cvh_12-01-2023_2300h, S. 7.

3.2.1.3. Wahl der Prognose-Szenarien

Das Bergamt Stralsund hat ignoriert, dass die Gasmarkt-Prognosen der Nord Stream 2 AG auf Annahmen basierten, in denen die Auswirkungen des Pariser Klimaschutzabkommens nicht berücksichtigt waren. Das Szenario aus den Antragsunterlagen des Unternehmens war folglich ungeeignet, um die Erforderlichkeit von Nord Stream 2 nachzuweisen.

Um die Plausibilität von Prognosen für die europäische Gasmarktentwicklung bewerten zu können, müssen die Annahmen der jeweiligen Prognose(n) untersucht und bewertet werden. Im Fall von Nord Stream 2 war diesbezüglich wesentlich, ob die politisch beschlossenen Energiewende-Ziele in den Vorhersagen für den EU-Gasmarkt berücksichtigt wurden – oder eben nicht. Das Bergamt Stralsund hat sich bei der Erforderlichkeitsprüfung für Nord Stream 2 nicht an den politisch beschlossenen Energiewende-Zielen orientiert, sondern an deren Scheitern³⁸⁰¹:

„Unter Berücksichtigung der Pflicht, auch künftig eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas zu gewährleisten und der Tatsache, dass vor der Inbetriebnahme notwendiger Energieinfrastruktureinrichtungen für deren Planung und Errichtung regelmäßig eine mehrjährige Vorlaufzeit erforderlich ist, ist es richtig, die Bewertung möglichen weiteren Erdgasimportbedarfs nicht, wie dies im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verschiedentlich angeregt wurde, unter Zugrundelegung von sog. Zielszenarien vorzunehmen, die das Erreichen sämtlicher, beschlossener energiepolitischer Ziele im angestrebten Zeitraum zu Grunde legen und technische, ökonomische oder gesellschaftspolitische / soziale Limitierungen sowie die bestehende Markttätigkeit und die Eintrittswahrscheinlichkeit der Ziele außer Acht lassen.“

Das Bergamt vertrat die Auffassung, dass Referenzszenarien maßgeblich für die Erforderlichkeitsprüfung seien, die auf Zielen beruhen, die bereits Gesetzeskraft haben – die Behörde berief sich bei dieser Auffassung auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG³⁸⁰²:

„Stattdessen sind hierfür, wie dies bei vorstehender Betrachtung erfolgt ist, sog. Referenzszenarien heranzuziehen, die auf einer Fortschreibung energiepolitischer Ziele beruhen, die bereits Gesetzeskraft erlangt haben und daher eine höhere Belastbarkeit aufweisen als die den Zielszenarien zu Grunde gelegten, nur auf politischer Ebene vereinbarten Zielsetzungen (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.4.1.1).“

In dem Kapitel der Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG, auf das sich das Bergamt beruft, wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Energiewende entsprechend politischer Klimaschutzziele gelingt, in Zweifel gezogen³⁸⁰³:

„Zielszenarien stellen in der Regel auf eine Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien (Solar und Wind) verbunden mit einer vollständigen Elektrifizierung der Wirtschaft ab und zeigen eine stark rückläufige Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, um politisch festgelegte Klimaschutzziele zu erreichen, losgelöst von der Wahrscheinlichkeit, in diesen Punkten ans Ziel zu gelangen.“

³⁸⁰¹ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 97.

³⁸⁰² Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 98.

³⁸⁰³ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 59.

Die Nord Stream 2 AG legt in ihren Antragsunterlagen nahe, dass Zielszenarien realitätsfern und damit unerreichbar sein könnten³⁸⁰⁴:

„Deshalb gehen Zielszenarien davon aus, dass alle Hindernisse wie etwa technische Limitierungen (fehlende effektive Batteriesysteme in industriellem Maßstab), ökonomische Einschränkungen (hohe erforderliche Investitionen in den Ausbau der elektrischen Übertragungs- und Verteilnetze) oder das Fehlen öffentlicher Akzeptanz (Opposition gegen Nord-Süd-Übertragungsleitungen in Deutschland) sowie die grundsätzlich bestehende Marktträchtigkeit überwunden werden.“

Im Unterschied dazu stellt die Nord Stream 2 AG Referenzszenarien in ihrem Antrag auf Planfeststellung als realitätsnah dar³⁸⁰⁵:

„Im Unterschied dazu entwickeln Referenzszenarien Projektionen auf der Grundlage der verfügbaren Technologien und der aktuellen Gesetzgebung unter Berücksichtigung von Hindernissen sowie Marktträchtigkeit.“

Die Prognos AG hatte sich in der Studie „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“ (2017), die im Auftrag der Nord Stream 2 AG erstellt wurde, insbesondere auf das EU-Referenzszenario 2016 bezogen. Der Projektleiter dieser Studie, Jens Hobohm (Direktor der Prognos AG), sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss³⁸⁰⁶:

„Insbesondere stand bei uns im Mittelpunkt das EU-Referenzszenario 2016.“

Prognos-Direktor Hobohm begründete die Wahl des EU-Referenzszenarios 2016 vor dem Untersuchungsausschuss mit deren Aktualität und mit der Üblichkeit, bei Infrastrukturplanungen mit Referenzszenarien zu arbeiten³⁸⁰⁷:

„Also zum einen hatte ich ja vorhin schon gesagt, dass die Kommissionsstudie damals ganz aktuell war. Von daher hat sie auch am besten die tatsächlichen Rahmenbedingungen abgebildet, wie sie damals vorfindlich waren. Zum anderen entsprach es damals und auch bis heute der Praxis in den europäischen Ländern. Wir haben [...] die größten Gaswirtschaften Europas uns mal angeschaut, mit welchen Szenarien dort gaswirtschaftlich geplant wird, und das sind eigentlich immer Referenzszenarien. Das war also damals sozusagen der gängige Standard. Es war in Deutschland auch so. Inzwischen ist man auch dazu übergegangen, auch Klimaschutzszenarien mit zu berücksichtigen. Aber wenn sie hinterher die Infrastruktur planen und sagen, baue ich das Rohr oder nicht, müssen sie sich ja für eine von den beiden entscheiden. Und der Infrastrukturbetreiber entscheidet sich im Zweifelsfall dann für [...] den etwas höheren Wert, weil er muss ja die Versorgungssicherheit hinterher gewährleisten. Wenn er zu wenig gebaut hat, hätte, wäre sozusagen das Risiko, dass die Versorgung [...] nicht mehr gewährleistet werden kann. Von daher gibt es da vielleicht [...] einen gewissen Hang zur Überdimensionierung. Das mag sein [...]. Aber generell ist das die damalige Praxis gewesen, die eigentlich auch bis heute noch so ist, muss man sagen.“

Prognos-Direktor Hobohm sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass er auch im Nachhinein mit der Wahl des Szenarios zufrieden sei. Bei einer Evaluation im Jahr 2020 habe sich gezeigt,

³⁸⁰⁴ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 59.

³⁸⁰⁵ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 59 f.

³⁸⁰⁶ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 15.

³⁸⁰⁷ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 7.

dass der Gasimportbedarf der EU sogar noch schneller gewachsen sei, als in der Studie angenommen. Auf lange Sicht werde sich das Bild allerdings ändern, aufgrund des Klimaschutzes³⁸⁰⁸:

„Das Problem ist, dass die meisten Szenarien, also es gibt von der Industrie natürlich ... [...] Erstens waren die teilweise noch mal deutlich optimistischer, was ihre Zukunftserwartungen anbelangt, und die sind in der Regel schlecht dokumentiert. Sie kriegen also nicht, wenn Sie jetzt bei Cedigaz oder bei StatOil anrufen, den Datensatz zugeschickt, hier da habt ihr. Außerdem haben wir auch Zweifel an der Modellierungskompetenz dieser Unternehmen gehabt. Von daher haben wir gesagt, lieber sorgfältig durchgerechnetes Szenario, die Modelllandschaft von Primes, Iso von der TU Athen, ist langjährig anerkannt. Dass sie ihre Grenzen und Schwächen hat, ist, glaube ich, aufgezeigt worden, gerade in der Vergangenheit mit den sehr optimistischen Aufwärtspfaden, was den Gasverbrauch anbelangt. Aber gerade das 2016er Szenario hat für die ersten fünf Jahre den Gasverbrauch sogar unterschätzt. Und von daher fand ich, bin ich im Nachhinein eigentlich ganz zufrieden mit der Auswahl. Wir haben es ja 2020 dann noch mal evaluiert, also genau diese ersten fünf Jahre, und da zeigte sich das eben, dass der Importbedarf sogar noch schneller gewachsen ist, als wir das damals angenommen hatten. Auf lange Sicht gesehen wird sich das Bild wenden durch den Klimaschutz.“

Jens Hobohm erläuterte als Sachverständiger, dass Referenzszenarien den Status quo berücksichtigten und dazu dienten, aufzuzeigen, welche Politik erforderlich sei³⁸⁰⁹:

„Damit komme ich zu einem Punkt, der sehr wichtig ist: Es gibt zwei Gattungen von Szenarien. Es gibt Zielszenarien und Referenzszenarien. Referenzszenarien beschreiben praktisch einen Status quo. Sie dienen dazu, erforderliche Politik aufzuzeigen. Sie wollen nicht eine Prognose in dem Sinne abgeben, so kommt es auf jeden Fall, oder so ist es sehr wahrscheinlich, sondern sie zeigen, wenn ich ungefähr so weitermache wie jetzt, wo komme ich dann hin.“

Für die Nord Stream 2 AG, die russisches Erdgas im großen Stil durch zwei weitere Pipelines mit dem Projekttitel Nord Stream 2 liefern wollte, sind Referenzszenarien vorteilhaft, wie aus dem Antrag des Unternehmens auf Planfeststellung hervorgeht³⁸¹⁰:

„In Bezug auf Energiebedarfsprojektionen berücksichtigen Referenzszenarien daher das Potenzial von Erdgas für die Überwindung von Hindernissen und Marktträgheit auf dem Weg zu einer vollelektrifizierten Welt. Erdgas verfügt über eine breite Anwendbarkeit sowie das Potenzial, eine kohlenstoffintensivere Stromerzeugung zu ersetzen und gleichzeitig eine stabile und flexible Stromversorgung mit gasbefeuerten Kraftwerken zu gewährleisten, was zu einer wahrscheinlicheren und stabilen Nachfragekurve führt.“

Die Nord Stream 2 AG hat in ihren Antragsunterlagen einen Vergleich verschiedener Ziel- und Referenzszenarien in Form des folgenden Diagramms angestellt:

³⁸⁰⁸ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 93.

³⁸⁰⁹ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 21 f.

³⁸¹⁰ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 60.

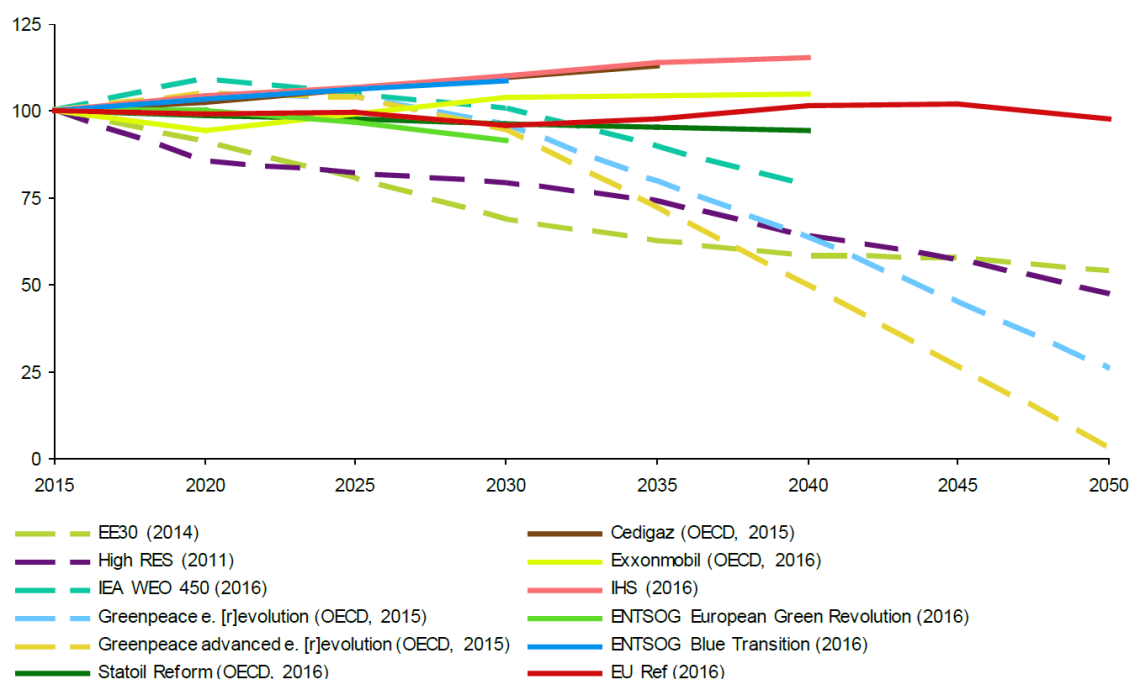


Abb. 5-3: Übersicht über Szenarien der Erdgasnachfrage von EU 28 und OECD Europa [indiziert mit 2015 = 100]⁴⁸

Die Nord Stream 2 AG merkte in ihrem Antrag an, dass Zielszenarien eine abnehmende Rolle von Erdgas im Energiemix voraussagen, da sie in naher Zukunft große Fortschritte bei der Energieeffizienz und bei der erneuerbaren Energieerzeugung annähmen.³⁸¹¹

Bei der Analyse des Szenarien-Diagramms der Nord Stream 2 AG, das auf der erwähnten Prognos-Studie basierte, fällt auf, dass das Gros der Szenarien – und zwar von Ziel- und Referenzszenarien – erst ab dem Jahr 2030 besonders stark auseinanderdriftet. Zudem fällt auf, dass Szenarien, die steigende Gasverbräuche annehmen, von Konzernen stammen beziehungsweise in deren Auftrag erstellt wurden, die mit Gas handeln – beispielsweise von Cedigaz und Exxonmobil. Vom European Network of Transmission System Operators for Gas (ENTSOG) sind zwei Szenarien abgebildet, von denen eines ab den beginnenden 2020er-Jahren einen rückläufigen Gasverbrauch annimmt.

Das EU-Referenzszenario (2016) prognostiziert demnach im Vergleich zum Jahr 2015 einen – jedenfalls ganz ungefähr – gleichbleibenden Gasbedarf bis zum Jahr 2050. Bezüglich dieses Szenarios erwähnt die Prognos AG in ihrer Studie im Auftrag der Nord Stream 2 AG zur Europäischen Gasbilanz (2017), dass in diesem Referenzszenario aus dem Jahr 2016 die Auswirkungen des Pariser Abkommens vom Dezember 2015 noch nicht berücksichtigt seien, also politische Klimaschutzziele noch nicht einbezogen wurden³⁸¹²:

³⁸¹¹ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 60.

³⁸¹² Endbericht: Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz (Untersuchung für die EU 28 und die Schweiz), Januar 2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: 20170406_prognos_studie_europaeische_gasbilanz_final_01, S. 25.

„EU Ref 2016 unterstellt, dass die Maßnahmen, die auf der EU- und nationalen Ebene bis Dezember 2014 vereinbart wurden, tatsächlich implementiert werden. Die Auswirkungen des Paris Abkommens von Dezember 2015 wurden nicht berücksichtigt.“

Die Prognos AG schreibt in ihrer Studie, die sie für die Nord Stream 2 AG erstellt hat, dass die europäische Dekarbonisierungsstrategie infolge der Beschlüsse von Paris den größten Einfluss auf die europäische Gasbilanz haben könnte und dies mittel- bis langfristig zu einem deutlich niedrigeren Gasimportbedarf im Vergleich zur Referenz führen könne³⁸¹³:

„Chancen für die europäische Gasbilanz entstehen z. B. durch eine niedrigere Gasnachfrage oder neue Gasfunde. Den größten Einfluss könnte eine europäische Dekarbonisierungsstrategie infolge der Beschlüsse von Paris haben. Diese könnte mittel- bis langfristig durch den Einsatz erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz zu einem deutlich niedrigeren Gasimportbedarf im Vergleich zur Referenz führen. Vor 2025 stufen wir die Eintrittswahrscheinlichkeit hierfür als niedrig ein, nach 2025/2030 hingegen als mittelhoch.“

Diese Feststellungen aus der Prognos-Studie hat die Nord Stream 2 AG nicht in Teil A.01 ihrer Antragsunterlage für das Planfeststellungsverfahren übernommen. Die Nord Stream 2 AG behauptet in der Unterlage vielmehr, die ehrgeizigen Ziele des Pariser Klimaabkommens könnten gerade durch die weitere Erdgasnutzung erreicht werden, ohne die Energieversorgungssicherheit zu bedrohen³⁸¹⁴:

„Durch die weitere Erdgasnutzung können die ehrgeizigen Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2016 erreicht werden, ohne die Energieversorgungssicherheit zu gefährden.“

Dass in einem EU-Referenzszenario, das am 15. Juli 2016 veröffentlicht wurde, die mit dem Pariser Abkommen im Dezember 2015 vereinbarten Klimaschutzziele nicht enthalten sind, erklärt sich aufgrund des Charakters von Referenzszenarien – weil beispielsweise Deutschland das Abkommen erst am 5. Oktober 2016 ratifiziert hat und es erst am 4. November 2016 in Kraft getreten ist.³⁸¹⁵ Bis zum Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2 am 31. Januar 2018 wäre ab dem Inkrafttreten aber noch mehr als ein Jahr Zeit gewesen, das Pariser Abkommen in die Gasmarkt-Prognose einzubeziehen, also das EU-Referenzszenario zu aktualisieren. Im Planfeststellungsbeschluss ist nicht erkennbar, dass dies geschehen wäre. Das Bergamt Stralsund hat die Erforderlichkeit von Nord Stream 2 im Wesentlichen auf Grundlage eines veralteten Referenzszenarios festgestellt. Und dies, obwohl die Prognos AG zumindest angemerkt hatte, dass die Beschlüsse von Paris „zu einem deutlich niedrigeren Gasimportbedarf im Vergleich zur Referenz“ führen könnten.

Der Projektleiter der Prognos-Studie im Auftrag der Nord Stream 2 AG, Jens Hobohm, wies vor dem Untersuchungsausschuss zudem darauf hin, dass sich Prognos in der Studie für das EU-Referenzszenario 2016 entschieden habe, obwohl es auch Zielp prognosen der EU-

³⁸¹³ Endbericht: Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz (Untersuchung für die EU 28 und die Schweiz), Januar 2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: 20170406_prognos_studie_europaeische_gasbilanz_final_01, S. 10.

³⁸¹⁴ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 48 (PDF).

³⁸¹⁵ Abkommen von Paris, kein Datum, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, zitiert nach: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html> (abgerufen am 17.04.2026).

Kommission gegeben habe, die einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien vorgesehen hätten³⁸¹⁶:

„Wir haben die 2016er Referenzstudie genommen und haben alles, was wir an Prognosen in dem Jahr gefunden haben, was aktuell war, haben wir ausgewertet. Das haben wir vorhin auch bei dem Linienbild gesehen, dass da wirklich eine ganze Menge von Prognosen angeschaut wurden und haben uns innerhalb dieser Prognosen verglichen. Insofern hat das eine Rolle gespielt, aber man kann eben auch, man muss sich dann irgendwann auch entscheiden und sagen: So, welche Linie setzt man jetzt, und das war diese Referenzprognose der Kommission. Natürlich gab es auch damals schon Zielp prognosen der Kommission, zum Beispiel mit einem schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien, die lagen auch vor. Aber wir haben gesagt für die Infrastrukturauslegung ist die Referenzprognose ein guter Indikator.“

Auf diese Aussage des Sachverständigen Hobohm reagierte in der Untersuchungsausschusssitzung unmittelbar der ebenfalls anwesende Sachverständige, DIW-Forschungsdirektor Christian von Hirschhausen, indem er Kritik an den fossilen Annahmen des EU-Referenzszenarios äußerte und daran, dass seitens der Prognos AG diese fossilen Annahmen nicht reflektiert worden seien, was aus energiewirtschaftlicher Sicht notwendig gewesen sei³⁸¹⁷:

„Ich glaube, dass das ein interessanter Punkt ist, der damals auch schon bekannt war bei der Referenzprognose. Die wird von einem Freund und Kollegen von mir, Pantelis Kapros, erstellt, seit 2005, glaube ich, der jetzt langsam pensioniert wird. Es ist ein An-Institut der University of Athen, die stark kritisiert wird, insbesondere von deutscher Seite systematisch, weil sie letzten Endes den europäischen Kompromiss fortsetzt und umsetzt. Deshalb ist es natürlich auch eine Zielp rognose, dass es fossile Energieträger gibt, dass es Atomkernkraft gibt und dass es ein paar Erneuerbare gibt. Immer mit ungefähr einer zehnjährigen Verschiebung bezüglich des tatsächlich realen Entwicklungsstandes, insbesondere in Bezug auf Erneuerbare. Und diese Diskussion ist auch im Hause Prognos natürlich bekannt gewesen [...]. Es gibt auch viele Veröffentlichungen von uns und anderen Leuten, die diese Referenzprognose kritisiert haben. Deshalb ist bei einer energiewirtschaftlichen Sicht natürlich auch notwendig, die entsprechenden Annahmen zu reflektieren. Das ist hier nicht erfolgt. Das führt dazu, dass natürlich ein höherer Bedarf, eine höhere Nachfrage an Erdgas rauskommt, unabhängig davon, wo jetzt das Verhältnis zwischen Importen und eigener Produktion hingeht. Bei einer objektiven Sichtung hätte das, hätte diese Vernachlässigung letzten Endes von technischen Fakten und damit auch implizit von Klimaschutzbemühungen berücksichtigt werden können.“

Prognos-Direktor Hobohm wurde im Untersuchungsausschuss im Kontext des EU-Referenzszenarios 2016 und dessen Wahl für die Prognos-Studie im Auftrag der Nord Stream 2 AG auf das Pariser Klimaabkommen als völkerrechtlich verbindlichen Vertrag angesprochen und auf das „alte Energiekonzept“ der Bundesregierung mit seinem Ziel, bis zum Jahr 2050 die Treibhausgas-Emissionen um 80 bis 95 Prozent zu mindern. Hobohm sagte daraufhin³⁸¹⁸:

„Also wir haben ja keine Studie für Deutschland gemacht, sondern für Europa, und hatten von daher damals zu entscheiden, welches Szenario wir auf europäischer Ebene nehmen, und haben uns dann für das Kommissionsszenario, was das aktuellste damals war, entschieden. Und in diesem Szenario ist, glaube ich, auch nicht unterstellt, dass Deutschland schon zum Beispiel 95

³⁸¹⁶ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 32 f.

³⁸¹⁷ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 33 f.

³⁸¹⁸ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 80 f.

Prozent Einsparungen erzielt in diesem Zeitraum. Übrigens war ja auch das alte Energiekonzept, war ja nur eine Absichtserklärung. Die Bundesregierung hat sicherlich nicht, sagen wir mal, das haben ja auch spätere Regierungen dann gewissermaßen nachgeholt, indem sie dann auch deutlich stärkere und restriktivere Gesetze eben auch angewendet haben. Aber wir sehen ja bis heute, wie schwer es fällt, diese Ziele zu erreichen. Und von daher ist es vernünftig, aus meiner Sicht, bei einer Infrastrukturauslegung auch eine Nichterreichung der Ziele zumindest mitzudenken, damit man die Versorgungssicherheit dann auch noch gewährleisten kann.“

Der Sachverständige Hobohm stellte dar, dass sich Referenzszenarien auch weiterentwickeln könnten. Sie wollten die gültige Gesetzeslage abbilden und dazu könne ja auch ein Klimaschutzgesetz gehören³⁸¹⁹:

„Natürlich können sich Referenzszenarien auch weiterentwickeln. Die wollen ja nur die gültige Gesetzeslage gewissermaßen abbilden. Und wenn die gültige Gesetzeslage ein Klimaschutzgesetz ist, was es wirklich als Fakt erscheinen lässt, dass diese Ziele tatsächlich erreicht werden, also auch den notwendigen gesetzlichen dann Druck ausüben, dass diese Ziele erreicht werden, dann würde auch das Referenzszenario natürlich eine solche Entwicklung abbilden. Aber zunächst will das Referenzszenario eben nur die Gesetzeslage abbilden sozusagen und der Politik damit zeigen, was vielleicht noch getan werden muss, um Ziele zu erreichen.“

Der Sachverständige Christian von Hirschhausen kritisierte die Unterscheidung von Referenz- und Zielszenarien. Es komme bei Szenarien generell darauf an, die Annahmen, die Rahmenbedingungen und die Plausibilität zu betrachten³⁸²⁰:

„Der Unterschied zwischen Referenz- und Zielszenarien ist mir nach wie vor nicht klar. Ich glaube, dass das auch ein bisschen Rhetorik ist. Es wird impliziert, Referenzszenarien wären die, die der weise, gute Planer vorgibt, damit die Infrastruktur bereitgestellt wird, dass die Industrie kostengünstige Energie bekommt, und die Zielszenarien, das wären irgendwelche Spinner, die irgendwas machen wollen, was eigentlich gar keiner möchte. Es ist bei logischer Überlegung, ist mir nicht klar, aber ich kann mich auch irren, ich denke nicht, aber ist mir nicht klar, worin jetzt die Logik besteht, weil für die Planung eines klimaneutralen Systems für das Jahr 2050 brauche ich Ziele, ob ich die dann erreiche oder nicht, ob sie 80 Prozent und 100 Prozent sind, das ist völlig egal. In Zielszenarien werden natürlich auch Ziele als Rahmenbedingungen für die Optimierung gesetzt, und dann wird optimiert oder es wird simuliert, und dann kommt irgendwas raus. Es ist nicht so, dass die Referenzszenarien jetzt für Nord Stream sprechen, und die Zielszenarien irgendwie ausgedacht sind, so dass Nord Stream 2 nicht rentabel ist, sondern es werden Szenarien gemacht, und wir sollten uns über die Annahmen, die Rahmenbedingungen unterhalten, die Plausibilität, aber nicht diese im Kontext auch des rechtlichen Prozesses damals, sozusagen eine ausgewogene Differenzierung anschließen, die, glaube ich, einer logischen Grundlage entbehrt.“

Der Sachverständige Jens Hobohm, Direktor der Prognos AG, widersprach direkt im Anschluss der Kritik des Sachverständigen Christian von Hirschhausen an der Aufteilung von Szenarien in Referenz- und Zielszenarien³⁸²¹:

³⁸¹⁹ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 79.

³⁸²⁰ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 63.

³⁸²¹ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 64.

„Der Unterschied ist doch eigentlich ganz einfach: Referenzszenarien beschreiben, was passieren würde, wenn die Politik so ist, wie sie gültige Gesetzeslage abbildet. Das steht auch im Referenzszenario vorne in der Einleitung drin, ganz klar, bildet die gültige Gesetzeslage ab. Und alles andere ist dann der Gestaltungsauftrag der Politik. Der muss nämlich dann aufzeigen, der kriegt damit aufgezeigt, was passiert, wenn er nichts mehr macht. Also, wenn ich jetzt sage, läuft ja alles super, und wir lassen die Gesetze jetzt so, wie sie sind, dann werden eben diese Ziele nicht erreicht. Das ist gar nicht irgendwie ideologisch oder sowas. Also ich habe auch nie [...] gesagt, [...] dass es irgendwelche Spinner seien oder so was, die Zielszenarien machen. Nein, das ist, wenn ich die Ziele erreichen will, muss ich mehr machen, als wenn ich die geltende Gesetzeslage so lasse, wie sie jetzt ist. Das ist doch eigentlich fast selbstverständlich! Also von daher, ich sehe das überhaupt nicht ideologisch, sondern das sind einfach zwei unterschiedliche Arten von Szenarien. Beim Zielszenario setze ich das Ziel fest und sage, was muss ich tun, um im Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Und dann zeige ich der Politik auf, welche Maßnahmen sie ergreifen muss. Beim Referenzszenario sage ich, was passiert, wenn nichts passiert. Mal ganz vereinfacht ausgedrückt. Natürlich sind da auch gewisse Weiterentwicklungen, die schon in Gesetzen unterlegt sind, enthalten. Und das ist der Unterschied zwischen diesen beiden Szenarien-Gattungen. Mein Argument war nur: Wenn es um Versorgungssicherheit geht, dann sollte man liebe[r] auch den Fall berücksichtigen, dass Ziele nicht erreicht werden. Wir sehen leider in der Politik, dass sie es nicht immer schafft, die Ziele zu erreichen, die sie sich selbst gesetzt hat. Dafür gibt es eine lange Geschichte und da bei der Versorgungssicherheit auf der sicheren Seite zu sein, erscheint mir vernünftig.“

Das Bergamt Stralsund hat die Erforderlichkeit von Nord Stream 2 auf Grundlage des Antrags der Nord Stream 2 AG festgestellt, der seinerseits wesentlich auf einer Studie der Prognos AG basierte, die ihrerseits auf Grundlage des EU-Referenzszenarios 2016 erstellt wurde – und damit auf einer Grundlage, die annahm, dass sich politisch nichts ändert, wie aus der Aussage von Prognos-Direktor Jens Hobohm hervorging. Umso bedeutsamer wäre es gewesen, die Effekte des Pariser Klimaabkommens vom Dezember 2015 einzuarbeiten, nachdem das Abkommen Ende 2016 in Kraft getreten war.

Im Ergebnis bedeutet das, dass der Planfeststellungsbeschluss am 31. Januar 2018 auf einer veralteten Informationsgrundlage getroffen wurde. Das Bergamt Stralsund wusste das, weil die Nichtberücksichtigung des Pariser Klimaabkommens im EU-Referenzszenario 2016, das der Prognos-Studie für die Nord Stream 2 AG zugrunde lag, aktenkundig war. Auf Grundlage eines erkennbar veralteten Szenarios und einer daraus resultierenden Studie hätte es keinen Planfeststellungsbeschluss zugunsten des Baus von Nord Stream 2 geben dürfen.

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses lag der von der Bundesnetzagentur am 12.12.2017 bestätigte Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 vor, den die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB Gas) erstellen. Darin wurden zwei Szenarien zur Entwicklung des Gasbedarfs in Deutschland bis zum Jahr 2028 dargestellt³⁸²²:

„Für den Gasendenergiebedarf wurden die auf dem aktuellen Referenzszenario der Europäischen Kommission basierenden Szenarien EUCO30 (Szenario I) und EUCO+40 (Szenario II) verwendet. Die EUCO-Szenarien berücksichtigen die derzeitigen europäischen Klimaschutzziele. Aus den EUCO-Szenarien wurden der Endenergiebedarf, der

³⁸²² Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 (Entwurf), 29.3.2018, FNB Gas, in: nep_gas_2018_entwurf, S. 31.

nichtenergetische Verbrauch und indirekt auch der Gasbedarf zur Fernwärmeerzeugung in Deutschland entnommen. [EC 2016]

Für den Gasbedarf im Umwandlungssektor (Kraftwerke inkl. Eigenbedarf) wurden zwei Entwicklungen unter Anwendung des Prognos-Strommarktmodells abgebildet. Ausgehend von der Kraftwerksliste der BNetzA wurden der aktuelle Kraftwerksbestand sowie die Zu- und Rückbauentwicklungen in Deutschland abgebildet. Auch die aktuell bei den Fernleitungsnetzbetreibern vorliegenden Kapazitätsreservierungen und Ausbaubegehren nach § 38/ § 39 GasNZV wurden berücksichtigt. In beiden Szenarien werden steigende Kapazitäten der gasbasierten Stromerzeugung erwartet. Bezüglich der nicht gasbasierten Stromerzeugung wurde im Szenario II eine im Vergleich zum Szenario I kürzere Lebensdauer der Kohlekraftwerke angenommen. “

Der Gasbedarf in den Szenarien setzte sich aus dem Endenergiebedarf, dem nichtenergetischen Verbrauch, dem Gaseinsatz im Umwandlungssektor (Strom- und Wärmeerzeugung) sowie dem Eigenverbrauch des Umwandlungssektors zusammen.³⁸²³ Im Szenario 1 gingen die Fernleitungsnetzbetreiber von einem Rückgang des gesamtdeutschen Gasbedarfs um rund elf Prozent zwischen den Jahren 2018 und 2028 aus. Im Szenario II rechneten die Fernleitungsnetzbetreiber mit einem doppelt so starken Rückgang des gesamtdeutschen Gasbedarfs, also einem Rückgang um 22 Prozent.

Auch wenn es hier nur um eine bundesdeutsche und keine EU-weite Gasbedarfsanalyse geht, so gab der Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses für Nord Stream 2 doch einen Anhaltspunkt für das Bergamt Stralsund, dass mit einer sinkenden Gasnachfrage zu rechnen sein könnte – und folglich die Deckungslücken-Prognosen aus dem Antrag der Nord Stream 2 AG fragwürdig sind. Das Bergamt zweifelte allerdings die Aussagekraft des Szenariorahmens des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 trotz dessen Bestätigung durch die Bundesnetzagentur im Planfeststellungsbeschluss an³⁸²⁴:

„Im jüngsten Szenariorahmen 2018-2028 werden auch Zielszenarien (EUCO30 und EUCO+40) für die Bedarfsfeststellung herangezogen, allerdings nur für den Gas-Endenergiebedarf und somit nur einen Teil des zu prognostizierenden gesamten Gasbedarfs (Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 der Fernleitungsnetzbetreiber, Stand: 11.08.2017, S. 16 f., 32). Die Bundesnetzagentur hat die Nutzung dieser Zielszenarien in ihrer Bestätigung des Szenariorahmens zwar akzeptiert, zugleich aber Bedenken durchblicken lassen (Az, 8615-NEP Gas 2018-2028 – Bestätigung Szenariorahmen, S. 27) und darauf hingewiesen, dass sich nicht verlässlich beurteilen lässt, ob eine andere Prognose die tatsächliche Gasbedarfsentwicklung besser widerspiegeln würde (ebd.). “

Die Bundesnetzagentur schreibt in der Bestätigung des Szenariorahmens, dass es die gewählte Prognosegrundlage und die Prognosemethode für sachgerecht halte, mit Zukunftsannahmen aber Unsicherheiten verbunden seien³⁸²⁵:

„Aufgrund der notwendigen Zukunftsannahmen und der damit verbundenen Unsicherheiten ist es nicht möglich, die Richtigkeit der ermittelten Prognoseergebnisse zu überprüfen. Ob eine

³⁸²³ Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 (Entwurf), 29.3.2018, FNB Gas, in: nep_gas_2018_entwurf, S. 33 (PDF)

³⁸²⁴ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 98.

³⁸²⁵ Az. 8615-NEP Gas 2018-2028 – Bestätigung Szenariorahmen, 12.12.2017, Bundesnetzagentur, in: NEP_Gas2018_Bestaetigung_BNetzA, S. 27.

andere Prognose die tatsächliche Gasbedarfsentwicklung besser widerspiegeln würde, lässt sich nicht verlässlich beurteilen. Wenngleich die Bundesnetzagentur die gewählte Prognosegrundlage und die Prognosemethode für sachgerecht hält, appelliert sie an die Fernleitungsnetzbetreiber, die in den Konsultationen vorgebrachten Bedenken in den zukünftigen Szenariorahmen stets zu prüfen.“

Zum Vergleich an dieser Stelle noch einmal, was die Nord Stream 2 AG in ihrem Antrag auf Planfeststellung zur möglichen Fehlerhaftigkeit ihrer Prognosen mitgeteilt hat³⁸²⁶:

„Mit Blick auf den Prognosespielraum und die Komplexität der Prognose lässt sich naturgemäß nicht ausschließen, dass andere Studien zu anderen Ergebnissen gelangen.“

Das heißt, sowohl die Prognose im Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 als auch die Prognose im Antrag der Nord Stream 2 AG sind erklärtermaßen volatil. Eine Problematik, die bei Prognosen aufgrund ihres Vorhersagecharakters grundsätzlich immanent ist. Bemerkenswert ist der Umgang des Bergamtes Stralsund mit diesem Umstand. Die Genehmigungsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern unterstellt, dass die Angaben der Nord Stream 2 AG zutreffend, die Angaben im von der Bundesnetzagentur bestätigten Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 aber zweifelhaft seien.

Das Bergamt führt in seinem Planfeststellungsbeschluss am 31. Januar 2018 aus, dass das EU-Referenzszenario den geltenden europäischen Zielen zur Treibhausgas-Reduzierung Rechnung trage, obwohl in der Prognos-Studie, die dem Antrag der Nord Stream 2 AG zugrundeliegt, darauf hingewiesen wurde, dass das Pariser Abkommen vom Dezember 2015 nicht in das EU-Referenzszenario 2016 eingeflossen sei³⁸²⁷:

„Die Fernleitungsnetzbetreiber haben die Verwendung der EUCO-Zielszenarien vom Januar 2017 vor allem damit begründet, dass das bislang verwendete Referenzszenario von 2014 veraltet gewesen sei. Das trifft im Vergleich zu dem EU-Referenzszenario von 2016 nicht zu. Das EU-Referenzszenario trägt den geltenden europäischen Zielen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen Rechnung, während die EUCO-Szenarien ein erst noch zu verabschiedendes Energieeffizienzziel von 30% zugrunde legen. Die in den Prognosen kurz- und mittelfristig erwartete Abnahme des Gasbedarfs hat sich überdies bislang nicht bestätigt. Vielmehr ist der temperaturbereinigte Gasgesamtbedarf seit 2014 kontinuierlich angestiegen (Antragsunterlage, Teil Weitere Ausführungen zur Planrechtfertigung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens, Stand: 22.11.2017, Kapitel 2.1, sowie Teil Gutachterliche Stellungnahme, Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“, S. 11 ff).“

Die „Weiteren Ausführungen zur Planrechtfertigung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens, Stand: 22.11.2017“ sind Teil der Antragsunterlagen und von der Nord Stream 2 AG verfasst. Das Unternehmen schildert in einer „Vorbemerkung“ den Zweck des ergänzenden Dokuments, nämlich die Bestätigung der Aktualität der Planrechtfertigung und eine Auseinandersetzung mit dem Thema Prognoseunsicherheit³⁸²⁸:

³⁸²⁶ A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 47.

³⁸²⁷ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 98.

³⁸²⁸ Weitere Ausführungen zur Planrechtfertigung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens (Entwurf), 22.11.2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: Weitere Ausführungen Planrechtfertigung, S. 3.

„Erstens sollen die wesentlichen Punkte aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und daraus resultierende Fragen zusammenfassend abgehandelt werden. Dabei wird auch auf neue verfügbare Quellen rekurriert, um die Aktualität der Planrechtfertigung zu bestätigen. Zweitens wird geprüft, inwieweit neu verfügbare Studien/Szenarien (erschienen nach Fertigstellung bzw. Einreichung der Antragsunterlagen) einen Einfluss auf die in der Planrechtfertigung dargelegten Ausführungen zur Gasmengenbilanz für Europa und der sich daraus ergebenden Versorgungslücke haben. Drittens wird erläutert, inwieweit in den Ausführungen zur Planrechtfertigung in den Antragsunterlagen dem Thema Prognoseunsicherheit Rechnung getragen wird.“

In Kapitel 2.1 der „Weiteren Ausführungen zur Planrechtfertigung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens, Stand: 22.11.2017“, das vom Bergamt Stralsund zur Begründung seiner Position herangezogen wird, geht es um die tatsächliche Entwicklung des Gasbedarfs der EU 2016/2017, die auf einer ex-post Betrachtung in der Prognos-Studie „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“ basiert, die im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme aktualisiert worden sei³⁸²⁹:

„Im Ergebnis ist erkennbar, dass der Gasbedarf in der EU 28 und der Schweiz im Jahr 2016 weiter gestiegen ist (um rd. 7% ggü. 2015) und sich somit der Trend seit 2014 fortgesetzt hat. Die Ursache für den höheren Gasverbrauch in 2016 liegt offenbar vor allem an den Zuwächsen des Gasverbrauchs im Kraftwerkssektor. Dies wird u.a. auf die Stilllegungen von Kohlekraftwerken und die daraus resultierende erhöhte Nutzung von Gaskraftwerken zurückgeführt. Wie Prognos anführt, lag der Gasverbrauch entsprechend den Monatsberichten von Eurostat (2017) in den ersten 6 Monaten des Jahres 2017 wiederum um rd. 7% höher als die ersten 6 Monate des Jahres 2016, so dass ein weiterer Anstieg des Erdgasverbrauchs für das Gesamtjahr 2017 wahrscheinlich ist.“

Auf die „Gutachterliche Stellungnahme, Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz““ verweist das Bergamt auch unmittelbar und zwar auf das Kapitel ab Seite 11, bei dem es sich um die erwähnte Aktualisierung der ex-post Analyse durch die Prognos AG handelt. Darin wird ein Anstieg des Gasverbrauchs in Europa festgestellt, den die Prognos AG auf Ausfälle von Kernkraftwerkskapazitäten in Frankreich sowie auf den CO₂-Mindestpreis in Großbritannien zurückführt, der sich offenbar auf die Wettbewerbsfähigkeit von Gaskraftwerken gegenüber Kohlekraftwerken auswirkt³⁸³⁰:

„Im Detail waren für den Anstieg des Gasverbrauchs in Europa einerseits die Ausfälle von Kernkraftwerkskapazitäten in Frankreich sowie andererseits der CO₂-Mindestpreis in Großbritannien ursächlich. Die Einführung des CO₂-Preises wirkte sich auf die Wettbewerbsfähigkeit von Gaskraftwerken gegenüber Kohlekraftwerken aus (IEA, 2017).“

³⁸²⁹ Weitere Ausführungen zur Planrechtfertigung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens (Entwurf), 22.11.2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: Weitere Ausführungen Planrechtfertigung, S. 10 (PDF).

³⁸³⁰ Gutachterliche Stellungnahme: Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“, 22.11.2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: Gutachterliche Stellungnahme Prognos, S. 15 (PDF).

In der Folge stellt die Prognos AG auch einen Anstieg des Netto-Importbedarfs in der EU fest³⁸³¹:

„Insgesamt stieg somit im Jahr 2016 der Netto-Importbedarf der Europäischen Union und erreichte rd. 3.680 TWh, was etwa dem bisherigen Höchststand von 2010 entspricht. Dabei ist zu beachten, dass das Jahr 2016 in Bezug auf die Heizgradtage noch unter dem langjährigen Mittel und der Netto-Importbedarf somit temperaturbereinigt noch höher liegt.“

Der vom Bergamt Stralsund auf dieser Grundlage festgestellte Anstieg des temperaturbereinigten Gasgesamtbedarfs seit 2014 ändert nichts daran, dass das EU-Referenzszenario nicht die Auswirkungen des Pariser Klimaabkommens enthält, das im November 2016 in Kraft getreten ist. Da dieses Referenzszenario für die Vorhersagen der Prognos-Studie wesentlich war, stellte sich auch diesbezüglich ein Aktualisierungsbeziehungsweise Korrekturbedarf ein – hinsichtlich des zu erwartenden Gasverbrauchs in EU und des daraus resultierenden Netto-Importbedarfs.

Tatsächlich hat die Prognos AG für ihre Studie, ausgehend vom EU-Referenzszenario, noch Aktualisierungen vorgenommen, wie Projektleiter Jens Hobohm als Sachverständiger im Untersuchungsausschuss sagte. Allerdings ging es dabei nicht um das Pariser Klimaschutzabkommen, sondern um eine schnellere Reduzierung der Gasförderung in Groningen, was den Gas-Importbedarf prognostisch noch größer machte³⁸³²:

„Die 2016er Studie, die war im Juli 2016 ganz frisch erschienen, als wir den Auftrag erhielten, und von daher bot es sich damals an, genau diese Studie auch zu verwenden, nicht nur, weil sie so aktuell war, sondern auch, weil sie, als fast einzige Studie in der Ausführlichkeit einzelne Länder ausgewiesen hat und alle Annahmen für uns transparent und nachvollziehbar waren, sodass wir damit auch dann weiterarbeiten konnten. Wir haben dann auch eigene Einschätzungen natürlich dazu ergänzt und auch [...] die aktuelle Beschlusslage zum Beispiel zur Förderkapazität des Groningen Feldes. Da wurde nach der Publikation der Referenzstudie wieder ein Regierungsbeschluss gefasst, dass es noch schneller heruntergehen soll, dort die Förderung. Das haben wir dann auch noch mit eingearbeitet. Aber der Redaktionsschluss war dann eben irgendwann im Frühjahr im zweiten, nein im Herbst 2016, sodass dann auch nur diese Dinge dort einfließen konnten.“

Die Prognos AG hat in ihrer Gutachterlichen Stellungnahme vom 22. November 2017 eine Aktualisierung der Quellenlage bei Szenarien zum europäischen Gasbedarf vorgenommen.³⁸³³ Sie betrachtet dabei weitere Szenarien, die zwischenzeitlich erschienen sind – äußert sich aber nicht dazu, welche Veränderungen am besonders grundlegenden EU-Referenzszenario aufgrund des Pariser Klimaabkommens vorgenommen werden müssten. Die Prognos AG kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass ihre Gasbilanz vom Dezember 2016 weiterhin Bestand habe³⁸³⁴:

³⁸³¹ Gutachterliche Stellungnahme: Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“, 22.11.2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: Gutachterliche Stellungnahme Prognos, S. 15/16 (PDF).

³⁸³² WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 15.

³⁸³³ Gutachterliche Stellungnahme: Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“, 22.11.2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: Gutachterliche Stellungnahme Prognos, S. 16.

³⁸³⁴ Gutachterliche Stellungnahme: Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“, 22.11.2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: Gutachterliche Stellungnahme Prognos, S. 19.

„Insgesamt lässt sich sagen, dass die Einschätzungen der „Prognos Gasbilanz“ vom Dezember 2016 weiterhin Bestand haben. Die Quintessenz der veröffentlichten Szenarien ist weiterhin, dass es zu einer Einsparung von Gas durch Effizienzmaßnahmen im Endenergiebereich sowie einer zumindest mittelfristigen Ausweitung von Gas im Kraftwerkssektor kommt. Die Ausprägung der einzelnen Effekte ist hierbei in den Szenarien unterschiedlich. Die ex-post Analyse hat gezeigt, dass in den letzten Jahren der Effekt eines stärkeren Gaseinsatzes im Kraftwerkssektor stärker geworden ist.“

Nach der „Aktualisierung der europäischen Erdgasförderprognosen“³⁸³⁵ und einer Betrachtung der „Förderung der wichtigsten Nicht-EU Gasquellen“³⁸³⁶ kommt die Prognos AG zu folgendem Gesamtfazit in ihrer Gutachterlichen Stellungnahme, das beinhaltet, dass Stand November 2017 kein Bedarf bestehe, etwas an den Grundaussagen der Studie zu ändern³⁸³⁷:

„Um den Gasimportbedarf von der EU 28 und der Schweiz bis zum Jahr 2050 zu ermitteln, wurden im Rahmen der zugrundeliegenden Studie „Prognos Gasbilanz“ eine Vielzahl von Literaturquellen ausgewertet. Zudem wurden weitere Annahmen für die Entwicklung des Gasbedarfs, der Gasförderung und der Gasinfrastruktur getroffen. Die verwendeten Informationen und Annahmen für die Zukunft sind naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet, so dass in allen Komponenten der Gasbilanz abweichende Entwicklungen gegenüber der Referenz möglich sind.

Prognos hat diese Unsicherheiten mit einer umfassenden Darstellung von Chancen und Risiken für die europäische Gasbilanz abgebildet. Diese Betrachtung kam zu dem Ergebnis, dass kurzfristig die Risiken überwiegen, langfristig allerdings die Chancen.

Unter anderem vor diesem Hintergrund hält Prognos daran fest, dass Referenzszenarien mit ihrer eher konservativen Sichtweise auf die möglichen Erfolge der europäischen Klimapolitik eine vernünftige Grundlage für die Infrastrukturplanung darstellen.

Das Beispiel des deutschen NEP zeigt allerdings, dass die Diskussion über die Berücksichtigung von Szenarien mit Zielkonformität noch nicht zu einem Ergebnis gekommen ist. Sofern Zielszenarien herangezogen würden, fiel auch der Gasimportbedarf deutlich niedriger aus. Dies hätte auch Auswirkungen auf die Infrastrukturplanung.

Die Zunahme des Gasbedarfs seit 2014 bis hin zum ersten Halbjahr 2017 lässt zumindest kurzfristig nicht erwarten, dass das Gegenteil geschieht. Von daher sind insbesondere Szenarien, die bereits bis 2020 einen deutlichen Rückgang Gasbedarfs erwarten aus unserer Sicht gegenwärtig nicht tragfähig.

Die Änderungen bei der europäischen Eigenförderung von Gas weisen einen etwas flacheren Verlauf auf, als in „Prognos Gasbilanz“ dargestellt. Wegen der geringen Abweichung halten wir aber ein Festhalten an den Ausgangswerten für sachgerecht.

³⁸³⁵ Gutachterliche Stellungnahme: Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“, 22.11.2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: Gutachterliche Stellungnahme Prognos, S. 21.

³⁸³⁶ Gutachterliche Stellungnahme: Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“, 22.11.2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: Gutachterliche Stellungnahme Prognos, S. 24.

³⁸³⁷ Gutachterliche Stellungnahme: Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“, 22.11.2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: Gutachterliche Stellungnahme Prognos, S. 26.

Dies gilt auch für die Nicht-EU Quellen für Gaslieferungen. Die Verschiebungen bewegen sich im Rahmen statistischer Schwankungen und führen nicht zu einer Neubewertung der Lage.

Aus diesem Grund gibt es aus Sicht der Autoren mit Stand November 2017 keinen Bedarf die Grundaussagen der Studie zu ändern.“

Das Festhalten an der „Prognos Gasbilanz“ und den Grundaussagen der Studie bedeutet ein Festhalten am EU-Referenzszenario 2016, in dem das Pariser Abkommen noch nicht berücksichtigt ist. Nachdem dieses Abkommen Ende 2016 in Kraft getreten ist, wäre es für die Erforderlichkeitsprüfung bezüglich Nord Stream 2 wesentlich gewesen, die Effekte des Abkommens in die Prognosen einzuarbeiten. Es wäre Aufgabe des Bergamts Stralsund gewesen, eine solch wesentliche Aktualisierung einzufordern oder selbst – mit etwaiger Hilfe von Gutachtern – vorzunehmen. Das ist nicht geschehen.

Die Prognos AG legt in ihrer „Gutachterlichen Stellungnahme“ nahe, dass bei der Infrastrukturplanung besser von einem relativ hohen Gasbedarf ausgegangen werden solle, weil dann ein niedrigerer Gasbedarf trotzdem abgedeckt sei und das Risiko nur in einer Unterauslastung des Gasnetzes bestehe – und in einem möglicherweise unnötigen Umwelteingriff. Werde dahingegen bei der Infrastrukturplanung ein relativ niedriger Gasbedarf angenommen, dann bestehe das Risiko, dass der tatsächliche Gasbedarf nicht oder nicht vollständig gedeckt werden und das zentrale Ziel der Versorgungssicherheit gefährdet sein könne. So begründete die Prognos AG die Wahl eines Referenzszenarios für ihre Prognose statt eines Zielszenarios gemäß der klimapolitischen Ziele³⁸³⁸:

„Bei der Frage, welche Szenarien maßgeblich für die Infrastrukturplanung in der EU sein sollen, spielen verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle. Das deutsche Energiewirtschaftsgesetz definiert beispielsweise in § 1 das Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung. Überträgt man diesen Gedanken auf die Infrastrukturplanung wird deutlich, dass das Ziel der Umwelt- oder Klimaverträglichkeit keineswegs die alleinige Richtschnur hierfür sein kann. Das Ziel der Versorgungssicherheit steht für die Infrastruktur an erster Stelle.

Gegebenenfalls ist bei der Infrastrukturplanung zwischen unterschiedlichen Aspekten eine Abwägung zu treffen. [...]

- *Orientiert sich die Infrastrukturauslegung an Szenarien mit einem relativ hohen Gasbedarf (wie den meisten der hier untersuchten Referenzszenarien), ist hiermit in der Regel automatisch auch eine niedrigere Gasbedarfsentwicklung mit abgedeckt. In diesem Fall liegt das Risiko in einer Unterauslastung des Gasnetzes und in einem möglicherweise unnötigen Umwelteingriff, sofern nämlich der Gasbedarf nicht die erwartete Höhe erreicht.*
- *Orientiert sich die Infrastrukturauslegung an Szenarien mit einem relativ niedrigen Gasbedarf (wie den meisten der hier untersuchten Zielszenarien), besteht im Falle der Nichterreichung der klimapolitischen Ziele das Risiko, dass der Gasbedarf nicht oder nicht vollständig gedeckt werden kann. In diesem Fall wäre das Ziel der Versorgungssicherheit möglicherweise gefährdet, da die*

³⁸³⁸ Gutachterliche Stellungnahme: Einordnung der Entwicklungen des Jahres 2017 vor dem Hintergrund des Gutachtens „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“, 22.11.2017, Prognos AG (Projektleiter: Jens Hobohm), in: Gutachterliche Stellungnahme Prognos, S. 9 ff.

Realisierung zusätzlicher Gasinfrastruktur mit mehreren Jahren Vorlaufzeit verbunden ist. Eine weitere mögliche Folge könnten höhere Preise sein.

Die Planrechtfertigung von Nord Stream 2 basiert auf einem Referenzszenario und nicht auf einem Zielszenario. Die Autoren der ‚Prognos Gasbilanz‘ halten Referenzszenarien bei Infrastrukturplanungen für einen vernünftigen Planungsansatz.“

Die Prognos AG hielt also im Jahr 2017 ein Erreichen der damaligen klimapolitischen Ziele für so unwahrscheinlich, dass sie Szenarien auf Grundlage dieser Ziele für ungeeignet erklärte, um auf dieser Grundlage Infrastruktur zu planen und Planfeststellungsbeschlüsse davon abhängig zu machen.

Die Aussage von Prognos-Direktor Jens Hobohm als Sachverständiger im Untersuchungsausschuss nährte Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung, Referenzszenarien den Zielszenarien vorzuziehen³⁸³⁹:

„Eine Referenz-Prognose umfasst ja nicht die Zielerreichung, sondern sie bildet praktisch die Linie, an der man sich ausrichtet, um dann Politik auch zu gestalten.“

Die Nord Stream 2 AG hat diese Darstellung der Prognos AG in weiteren Ausführungen zur Planrechtfertigung aufgegriffen. Der Antragsteller, der einen Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2 durchsetzen wollte, hat nochmal dargestellt, warum es besser sei, einen höheren Gasverbrauch einzukalkulieren – statt von einem Erreichen der politischen Klimaziele auszugehen³⁸⁴⁰:

„Im Kern lässt sich die Argumentation für die Nutzung eines Referenzszenarios im Gegensatz zu einem Zielszenario bei der Planung der Nord Stream 2-Pipeline wie folgt zusammenfassen: Zielszenarien in diesem Kontext gehen i.d.R. mittel- bis langfristig von einem deutlich reduzierten Erdgasverbrauch aus, da zur Erreichung der Klimaziele generell eine Abkehr von fossilen Brennstoffen unterstellt wird. Referenzszenarien, welche etwa bereits verbindlich getroffene politische Entscheidungen berücksichtigen, nicht aber in der Zukunft liegende, führen i.d.R. zu einem höheren Erdgasbedarf. Die Risiken, welche sich daraus ergeben, dass der tatsächliche Gasbedarf in der Zukunft von der Planungsgrundlage (und damit der ausgebauten Infrastruktur) abweicht, sind nun grundsätzlich verschieden, je nachdem, welcher Szenariotyp zugrunde liegt. Eine entsprechende Darstellung findet sich auch in der gutachterlichen Stellungnahme der Prognos AG.

Im Falle der Verwendung eines Referenzszenarios könnte es bei einem tatsächlich niedrigeren Gasbedarf (etwa, wenn die politischen Ziele doch in vollem Umfang erfolgreich umgesetzt werden) ggf. zu einer Unterauslastung der Transportkapazitäten kommen.

Im Falle der Verwendung eines Zielszenarios und dem damit verbundenen deutlich reduzierten Ausbau der Gasinfrastruktur, könnte es bei einem tatsächlich höheren Gasbedarf letztlich zu Versorgungsengpässen und deutlich höheren Erdgaspreisen kommen (etwa, wenn die politischen Ziele zur weitgehenden Ablösung von fossilen Brennstoffen doch nicht wie geplant umgesetzt werden, oder z.B. durch einen geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung, auftretende Bedarfslücken auch durch Erdgas geschlossen werden müssen). Aufgrund der langen Vorlaufzeiten zur Planung, Genehmigung und Errichtung von Erdgasinfrastruktur,

³⁸³⁹ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 17.

³⁸⁴⁰ Weitere Ausführungen zur Planrechtfertigung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens (Entwurf), 22.11.2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: Weitere Ausführungen Planrechtfertigung, S. 6 f.

könnte ein solches Versäumnis auch nicht kurzfristig wieder behoben werden. Dies stünde aber in klarem Widerspruch zum deutschen Energiewirtschaftsgesetz, welches in § 1 eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung fordert. Insbesondere die beiden erstgenannten Bedingungen "Versorgungssicherheit" und "Preisgünstigkeit" wären dann nicht mehr gewährleistet.

Aufgrund dieser Asymmetrie der Risiken bei der Abweichung von Planung und Realität kann im Falle von kritischen Infrastrukturprojekten, welche die Energie- bzw. Gasversorgung der EU sicherstellen sollen, die Maßgabe letztlich nur sein, Referenzszenarien als Planungsgrundlage zu verwenden und eben nicht Zielszenarien. "

Das Bergamt Stralsund schreibt in seiner „Abwägung der Belange von anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen / Entscheidungen“ unter anderem, dass es eine vollständige Elektrifizierung der Volkswirtschaften in der EU innerhalb der nächsten 30 bis 35 Jahre für technisch kaum machbar und ökonomisch nicht tragbar halte³⁸⁴¹:

„Eine vollständige Elektrifizierung der Volkswirtschaften in der EU innerhalb der nächsten 30 bis 35 Jahre scheint aus heutiger Sicht technisch kaum machbar und ökonomisch nicht tragbar. Dies wird allein deutlich bei einem Blick auf die bisher erreichten bzw. größtenteils verfehlten Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.3.3.3 bis 5.3.2.3.3.5, S. 55 ff.).“

Bemerkenswert ist, dass die Nord Stream 2 AG so argumentiert, als sei das Risiko einer Unterauslastung der Transportkapazitäten geringer als das Risiko von Versorgungsengpässen – eine volkswirtschaftlich wirkende Argumentation eines betriebswirtschaftlich handelnden Unternehmens. Für die Nord Stream 2 AG wäre eine Unterauslastung mit vergleichsweise schlechten Geschäften verbunden und das Pipeline-Projekt Nord Stream 2 dann womöglich eine Fehlinvestition gewesen. Da das Unternehmen in russischer Hand bereit war, rund zehn Milliarden Euro in die beiden zusätzlichen Pipeline-Stränge zu investieren, war sich die Nord Stream 2 AG offenbar sicher, die beiden neuen Leitungen auslasten zu können. Entweder war das eine Wette auf das Scheitern der Energiewende – und/oder es war von vornherein der Plan, Nord Stream 2 auszulasten, indem andere Transportwege weniger oder gar nicht mehr genutzt werden – wie insbesondere die bislang bedeutsamen Transitleitungen durch die Ukraine.

Dass Nord Stream 2 wirtschaftliche Interessen verfolgt, die nicht mit Energiewende-Zielen in Europa vereinbar sind, das ergibt sich aus der Darstellung der russischen Erdgasvorkommen und der möglichen Förderquote für die nächsten 75 (!) Jahre in der Antragsunterlage³⁸⁴²:

„Russland besitzt die weltweit größten nachgewiesenen Erdgasreserven (48 Bill. m3 im Jahr 2015, siehe Abb. 5-13) und ist der zweitgrößte Erdgasproduzent mit 636 Mrd. m3 im Jahr 2015. Diese Förderquote kann allein auf der Basis der nachgewiesenen Reserven für die nächsten 75 Jahre beibehalten werden. Mit Erdgasexporten von ca. 208 Mrd. m3 an ausländische Märkte im Jahr 2015 ist Russland zudem der weltweit größte Exporteur von Erdgas.“

Die Rechtsauffassung der Nord Stream 2 AG, dass bei kritischen Infrastrukturprojekten und damit deren Erforderlichkeitsprüfung nur die Maßgabe sein könne, Referenzszenarien mit ihren höheren Gasbedarfs-Prognosen zu verwenden statt Zielszenarien gemäß politischer

³⁸⁴¹ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 587.

³⁸⁴² A.01: Vorhaben und Zulassungen, April 2017, Nord Stream 2 AG (Antragsunterlage), in: 22.241505_A.01 - Vorhaben und Zulassungen, S. 72.

Klimaschutzziele, hat das Bergamt Stralsund in seinen Planfeststellungsbeschluss übernommen³⁸⁴³:

„Während es bei der Heranziehung von Zielszenarien, die langfristig von einem deutlich reduzierten Erdgasverbrauch ausgehen und dementsprechend keinen bzw. einen nur reduzierten Ausbau der Erdgasinfrastruktur vorsehen, bei Nichteintritt der diesen zugrunde gelegten Prognose zu Versorgungsengpässen und deutlich steigenden Erdgaspreisen und somit zu erheblichen Konflikten mit der sicheren und preisgünstigen Erdgasversorgung kommen kann, führt die Anwendung von Referenzszenarien bei einem niedrigeren als prognostizierten Gasbedarf lediglich zur (teilweisen) Unterauslastung der errichteten Infrastruktur sowie zu so nicht bzw. nicht in dem Umfang erforderlichen Umwelteingriffen und mithin zu Konflikten mit der Umweltverträglichkeit der Erdgasversorgung (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG; Antragsunterlage, Teil Weiterführende Ausführungen zur Planrechtfertigung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens, Stand: 22.11.2017, Kapitel 1.2). Auch aufgrund dieser „Asymmetrie der Risiken“ (vgl. Antragsunterlage, Teil Weitere Ausführungen zur Planrechtfertigung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens, Stand: 22.11.2017, Kapitel 1.2, 3), die bei Nichteintritt der prognostizierten Entwicklungen unter Zugrundelegung von Zielszenarien als erheblicher bewertete Auswirkungen nach sich zieht als im Fall des Nichteintritts der von Referenzszenarien prognostizierten Entwicklungen, basiert die festgestellte Planung richtigerweise auf (konservativen) Referenzszenarien (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.4.1).

Die Zielkonformität des Vorhabens ist daher zu bejahen, da die Versorgungssicherheit durch die Schaffung zusätzlicher Transportkapazitäten erhöht und Redundanzen für den Ausfall anderer Importleitungen geschaffen werden (vgl. zur Relevanz dieses Aspekts für die Versorgungssicherheit BNetzA, Beschl. v. 25.02.2009, BK7-08-010, S. 53, 55).“

Das erklärt, warum das Bergamt Stralsund kein Szenario gebraucht oder verlangt hat, das im Unterschied zum EU-Referenzszenario 2016 und der darauf basierenden Prognos-Studie für die Nord Stream 2 AG das Pariser Klimaabkommen für die Prognose zur Entwicklung des EU-Gasmarktes berücksichtigt hat. Denn es lässt sich bei jedem Pipeline-Projekt behaupten, dass die Versorgungssicherheit durch die Schaffung zusätzlicher Transportkapazitäten erhöht werde und dadurch Redundanzen für den Ausfall anderer Importleitungen geschaffen würden – und natürlich gibt es auch immer eine „Asymmetrie der Risiken“, wenn man für den Fall der Nichtgenehmigung das Risiko annimmt, dass Versorgungslücken entstehen könnten.

Die Genehmigungsbehörde aus Mecklenburg-Vorpommern hat sich also eine Argumentation der Nord Stream 2 AG zu eigen gemacht, mit der sich praktisch jedes Pipeline-Projekt für erforderlich und damit für genehmigungsfähig erklären lässt. Diese Rechtsauffassung ist abwegig, weil dann bei Pipeline-Projekten in der Regel eine Erforderlichkeitsprüfung nicht mehr erforderlich wäre. Das heißt, das Genehmigungs- beziehungsweise Planfeststellungsrecht wird vom Bergamt Stralsund ad absurdum geführt.

Im Fall von Nord Stream 2 beinhaltet diese Argumentation zudem noch einen (anderen) Widerspruch. Denn laut der Prognose der Prognos AG, welche die Nord Stream 2 AG übernommen und das Bergamt Stralsund für zutreffend erklärt hat, sollte Nord Stream 2 gar nicht ausreichen, um die vorhergesagten Versorgungslücken in der EU zu schließen. Mit zwei Gasleitungen, deren Vollauslastung angenommen wird, werden keine Redundanzen

³⁸⁴³ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 98 f.

geschaffen. Um das zu erkennen, bedarf es nicht einmal einer Expertise, sondern einfach einer logischen Betrachtung.

Während eine Umgehung der Ukraine beim Gastransit im betriebswirtschaftlichen Interesse der Nord Stream 2 AG oder im geopolitischen Interesse ihrer russischen Eigentümer gewesen sein kann, ist eine derart motivierte Umgehung eines Transitlandes nicht geeignet, die Erforderlichkeit in einem deutschen Planfeststellungsverfahren zu begründen. Das Bergamt Stralsund hat sich mit seinem Planfeststellungsbeschluss folglich an der Wette auf ein Scheitern der Energiewende beteiligt, andernfalls hätte es bei der Erforderlichkeitsprüfung mit Prognosen für den EU-Energiemarkt gearbeitet, welche die politischen Klimaschutzziele, insbesondere das Pariser Klimaschutzabkommen berücksichtigen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Geiger und Rechtsanwältin Dr. Claudia Busch von der Kanzlei „GSK Stockmann Rechtsanwälte“ in München, die das Bergamt Stralsund im Planfeststellungsverfahren beraten haben, machten – wie bereits erwähnt – am 29. Januar 2018, also zwei Tage vor dem Planfeststellungsbeschluss, den Leiter des Bergamtes Thomas Triller auf eine „Liste des Rechtsfehlerpotenzials der Antragsunterlagen im Verfahren Nord Stream 2“ aufmerksam. Darunter ist eine Rechtsfrage zur Planrechtfertigung, wonach die Frage der Tauglichkeit von Referenzszenarien statt Zielszenarien als Rechtsunsicherheit bewertet wird³⁸⁴⁴:

„Planrechtfertigung: Anwendung von Referenzszenarien tauglich zur Planrechtfertigung oder Darstellung von Zielszenarien erforderlich Rechtsunsicherheit der Akzeptanz durch Gericht.“

Obwohl also sogar die anwaltliche Beratung des Bergamtes Stralsund aus Gründen der Rechtssicherheit Klärungsbedarf sah, ob Zielszenarien statt Referenzszenarien verwendet werden müssten, hielt das Bergamt an den Angaben der Nord Stream AG fest.

Die bereits erwähnte Studie des DIW Berlin aus dem Jahr 2018 zu Nord Stream 2, an der die Untersuchungsausschuss-Sachverständigen Christian von Hirschhausen und Claudia Kemfert mitgearbeitet haben, kritisiert das EU-Referenzszenario noch grundlegender. Die Wissenschaftler*innen bezeichnen den Ansatz des EU-Referenzszenarios in seinen Annahmen als methodisch umstritten³⁸⁴⁵:

„Das für die Nord Stream 2-Planung verwendete Referenzszenario der EU postuliert zwar eine konstante Erdgasnachfrage; jedoch ist dieser Ansatz in seinen Annahmen und methodisch umstritten:

Das verwendete Energiesystemmodell PRIMES legt einen systematischen Schwerpunkt auf fossile Energieträger, insbesondere Kohle und Erdgas (sowie die hier nicht weiter betrachtete Atomkraft), deren Bedeutung vor allem im Stromsektor strukturell überbewertet wird.

Die systematische Verwendung einer nicht-existenten Technologie, die CO₂-Abscheidetechnologie (Carbon Capture, Transport, and Storage, CCTS) stärkt die Verzerrung in Richtung fossilen Erdgases: Die für CCTS gewählten Kosten sind fälschlicherweise so

³⁸⁴⁴ Aktennotiz/Memorandum an Thomas Triller (Bergamt Stralsund): Rechtsfehlerpotenzial/ Rechtswidrigkeitspotenzial der Antragsunterlagen (AZ 1AG0091-17), 29.1.2018, Dr. Andreas Geiger / Dr. Claudia Busch / GSK Stockmann Rechtsanwälte, in: EMail_BA_AL_2018, S. 252.

³⁸⁴⁵ DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 593.

niedrig angesetzt, dass diese Technologie alleine aus ökonomischen Erwägungen ab 2020 zum Einsatz kommt; dies widerspricht jeglicher Plausibilität in allen EU-Mitgliedstaaten und weltweit.

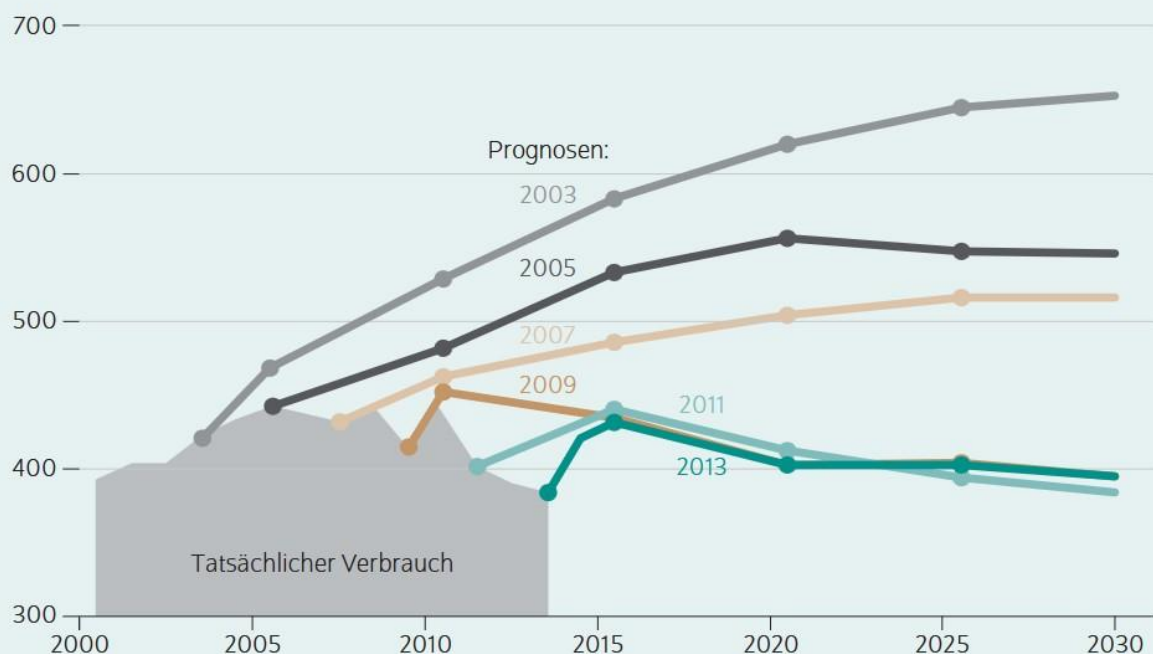
Dagegen wird die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger Sonne und Wind systematisch unterschätzt, indem der technische Fortschritt ignoriert und weit überhöhte Kostenannahmen getroffen werden. Die rasanten Entwicklungen in der Speichertechnologie werden im PRIMES-Modell ebenfalls ignoriert, indem überhöhte Kostenwerte verwendet werden.

Neben der breiten Rezeption in der Wissenschaft sind die strukturellen Fehler im EU-Referenzszenario auch beim Europäischen Rechnungshof auf ein kritisches Echo gestoßen: Er bemängelt die fehlende Zuverlässigkeit der Nachfrageschätzungen und konstatiert, „dass die Kommission die Erdgasnachfrage [...] beständig überschätzt hat und die Glaubwürdigkeit der Prognosen, die sie verwendet, wiederherstellen muss. (Abbildung 4)“

Abbildung 4

Erdgas-Bruttoinlandsverbrauch: Verschiedene EU-Referenzprognosen und tatsächlicher Verbrauch

In Millionen Tonnen Rohöläquivalent



Anmerkung: Alle Prognosen beziehen sich auf den Verbrauch in der EU-27 im Abstand von fünf Jahren.

Quelle: Abbildung entnommen aus: Europäischer Rechnungshof (2015): Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung durch die Entwicklung des Energiebinnenmarktes. Sonderbericht Nr. 16, Luxemburg.

© DIW Berlin 2018

Der Erdgasverbrauch liegt weit unter den Prognosen des EU-Referenzszenarios.

Die Studie des DIW Berlin kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgungssicherheit Europas ohne Nord Stream 2 gegeben sei³⁸⁴⁶:

„Die Versorgungssicherheit Europas mit Erdgas war in den vergangenen Jahren sicher und ist es in Zukunft auch, insbesondere angesichts des oben ausgeführten erwarteten Rückgangs der Nachfrage, unabhängig von der Verfügbarkeit von Nord Stream 2. Dies ergeben Analysen des DIW Berlin, welches die Erdgasversorgung Europas regelmäßig unter Verwendung eines globalen Erdgasmodells (Global Gas Model, GGM) analysiert. Das GGM ist ein partielles Gleichgewichtsmodell des globalen Erdgasmarktes, das numerisch Produktion, Nachfrage und Handelsflüsse von Erdgas ermittelt.

Bereits im Status quo ist die Versorgung Deutschlands und Europas durch eine gut entwickelte Infrastruktur sowie eine große Diversität an Lieferländern gekennzeichnet, sodass es keiner weiteren Pipeline aus Russland bedarf. Selbst bei rückläufiger einheimischer europäischer Produktion und einem leichten Anstieg der Nettoimporte ist die Erdgasversorgung sicher; dies gilt umso mehr bei sinkender Nachfrage. Selbst eine vollständige Lieferunterbrechung aus Russland könnte sowohl in Deutschland als auch in Europa durch alternative Bezugsquellen und mehr Effizienz ausgeglichen werden: Die ausgefallenen Mengen werden durch den erfolgreichen Ausbau von Transportrouten und Lieferstruktur kompensiert.

Die Zusammensetzung der deutschen Erdgasimporte ist für den Referenzfall 2015 sowie einen Fall 2035 ohne Nord Stream 2 ausgeglichen und divers; dies gilt selbst für den vollständigen Wegfall russischer Lieferungen. Insbesondere werden die Erdgaslieferungen aus Norwegen stabil bleiben. Darüber hinaus kann Deutschland Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) auch ohne eigenen LNG-Hafen über die Niederlande importieren, beispielsweise aus Afrika und Südamerika. Dies zeigt auch der nahezu konstant bleibende Erdgasverbrauch in einem (unrealistischen) Szenario des vollständigen Boykotts russischer Erdgaslieferungen. Die zufriedenstellende Versorgungslage in Deutschland ergibt sich selbst unter Berücksichtigung des jüngst beschlossenen starken Produktionsrückgangs in den Niederlanden.

Auch die europäische Erdgasversorgung ist ohne Nord Stream 2 stark diversifiziert. So könnte Europa sogar bei einem vollständigen Wegfall russischer Lieferungen seinen Erdgasverbrauch nahezu auf gleichem Niveau halten. Neben der regionalen Versorgung durch Erdgaspipelines ist durch die stark diversifizierten Flüssiggaslieferungen die langfristige Versorgungssicherheit gewährleistet. Die Möglichkeit, LNG in zahlreichen Importterminals entlang der europäischen Küsten anzulanden und im Anschluss eine effiziente Verteilung durch das bestehende Pipelinesystem zu realisieren, stärkt die Versorgungssicherheit. Derzeit sind die vorhandenen LNG-Importterminals nur sehr schwach ausgelastet: Im Jahr 2016 wurden lediglich 25 Prozent der existierenden Importkapazitäten in Europa genutzt. Auch dies spricht dagegen, dass es zu einem Infrastrukturengpass kommen wird.“

Das Bergamt Stralsund hätte als Genehmigungsbehörde zwingend die Informationen berücksichtigen müssen, die bis zum Planfeststellungsbeschluss am 31. Januar 2018 zur Verfügung gestanden haben – um die Plausibilität der Angaben der Nord Stream 2 AG im Antrag auf Planfeststellung und der zugrundeliegenden Prognos-Studie zu überprüfen und abwägen zu können. Es ist nicht erkennbar, dass eine solche Überprüfung und Abwägung stattgefunden hat.

³⁸⁴⁶ DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 594 f.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erklärt in einem Urteil zur EUGAL-Pipeline, die das Gas von Nord Stream 2 verteilen sollte, dass die prognostische Bestimmung des erforderlichen Gasbedarfs Aufgabe der Planfeststellungsbehörde sei. Diese Prognose müsse mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der für sie erheblichen Umstände methodisch fachgerecht erarbeitet, der zugrunde gelegte Sachverhalt zutreffend ermittelt und das Ergebnis einleuchtend begründet sein³⁸⁴⁷:

„Die prognostische Bestimmung des erforderlichen Bedarfs ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde. Da diese Entscheidung wertende Einschätzungen, Prognosen und Abwägungen voraussetzt, steht der Planfeststellungsbehörde hierbei ein energiewirtschaftlicher Prognose-, Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Das Gericht hat daher nur zu prüfen, ob die Prognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der für sie erheblichen Umstände methodisch fachgerecht erarbeitet, der zugrunde gelegte Sachverhalt zutreffend ermittelt und das Ergebnis einleuchtend begründet worden ist.“

Wie dargelegt, wurde die vom Bergamt Stralsund bei der Planrechtfertigung angenommene Prognose nicht mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln fachgerecht erarbeitet.

3.2.1.4. Betriebswirtschaft oder Geopolitik

Bei der Betrachtung von Versorgungssicherheitsaspekten kann die Frage der Motivation des Vorhabenträgers eine wichtige Rolle spielen. Das Bergamt Stralsund hätte im Falle hinreichender Prüfungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erkennen können, dass die Wirtschaftlichkeit des Projekts Nord Stream 2 zweifelhaft ist. Zudem hätte das Bergamt Stralsund unproblematisch Hinweise erlangen können, dass Russland, dessen Staatskonzern Gazprom die Nord Stream 2 AG beherrschte, mit dem Bau der beiden weiteren Pipeline-Stränge durch die Ostsee geopolitische Interessen verfolgt – um die Ukraine als bisheriges Transitland zu umgehen, was die Möglichkeit eröffnete, Gas als politisches Druckmittel einzusetzen. Denn die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG bezifferten einen künftig verringerten Gas-Transit durch die Ukraine – wobei die Verringerung im Vergleich zum Status quo ungefähr der Transportkapazität von Nord Stream 2 entsprach.

Die Studie des DIW Berlin aus dem Jahr 2018 zu Nord Stream 2, an der die Untersuchungsausschuss-Sachverständigen Christian von Hirschhausen und Claudia Kemfert mitgewirkt haben, zieht die Wirtschaftlichkeit des Pipeline-Projekts in Zweifel, da sehr hohen Kosten nur geringe Erlöse gegenüberstünden³⁸⁴⁸:

„Eine genaue Investitionsrechnung des Projekts ist aufgrund unsicherer Rahmendaten nicht möglich, jedoch weisen sowohl betriebswirtschaftliche als auch gesamtwirtschaftliche Analysen darauf hin, dass das Pipelineprojekt weit von wirtschaftlicher Rentabilität entfernt ist. So weist eine norwegische Forschergruppe nach, dass Nord Stream 2 unrentabel ist: Durch den Bau der Pipeline wird der Absatz russischen Erdgases praktisch nicht gesteigert, weder in Deutschland noch in der EU; diesen geringen zusätzlichen Erlösen stehen jedoch sehr hohe

³⁸⁴⁷ Abweisung der Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für Gas-Pipeline EUGAL (OVG 11 A 7.18), 12.3.2020, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 11. Senat, in: Oberverwaltungsgericht_Berlin-Brandenburg_OVG_11_A_7_18_NJRE001419617, S. 25.

³⁸⁴⁸ DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 595/596

Kosten gegenüber. Im Ergebnis lässt sich durch den Bau von Nord Stream 2 kein Gewinn erzielen.

Eine Analyse der russischen Investitionsbank Sberbank kommt zu dem Ergebnis, dass Nord Stream 2 Wert vernichtet statt zu schaffen. Den Kosten von Nord Stream 2 inklusive der Zuführungsleitung aus dem russischen Erdgasnetz in Höhe von 17 Milliarden US-Dollar werden den Ersparnissen aus dem vermiedenen Transit durch die Ukraine in Höhe von circa 700 Millionen US-Dollar jährlich gegenübergestellt. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass der Erdgasabsatz in Europa sich nicht erhöht und die Pipeline zu 60 Prozent ausgelastet ist. Unter diesen Annahmen ergibt sich für die Investition ein negativer Barwert in Höhe von sechs Milliarden US-Dollar (circa fünf Milliarden Euro). Die Autoren vermuten, dass das Projekt vor allem geopolitischen Interessen dienen und die Pipelineröhrenindustrie stärken soll.“

Die Studie des DIW Berlin kommt zum Ergebnis, dass Nord Stream 2 kein rentables Investitionsprojekt sei³⁸⁴⁹:

„Nord Stream 2 ist kein rentables Investitionsprojekt. Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive erscheint es daher höchst fragwürdig. Den Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Projektbetreibers liegen vermutlich unplausibel hohe Annahmen für Erdgasverbrauch und Marktpreise zugrunde. Allerdings ist die Faktenlage aufgrund mangelnder Transparenz der Berechnungen unklar.“

Der Unternehmensberater Friedbert Pflüger sagte hingegen als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass Nord Stream 2 aus Sicht der beteiligten Unternehmen geeignet gewesen sei, um Geld zu verdienen³⁸⁵⁰:

„Warum sollten Unternehmen, die Anteilseigner haben, die also Aktiengesellschaften sind, so viel Geld in ein Projekt stellen, wenn es ökonomisch unsinnig ist? Also glauben Sie, dass der Aufsichtsrat von Uniper oder Shell oder der OMV in Österreich dafür sorgen muss, dass die ganzen Anteilseigner irgendwann, also, dass die vernünftig vom Vorstand betreut werden? Glauben Sie, die würden Geld investieren, wenn sie nicht der tiefen Überzeugung wären, das ist eine Möglichkeit, Geld zu verdienen? Natürlich haben alle investiert in dieses Projekt, weil [...] es diese Importlücke gab, die in diesen Markt wollten. Übrigens ja gerade die Amerikaner. Die Amerikaner haben immer wieder gesagt, wir müssen mit unserem LNG nach Europa, weil sie die Chance sahen in einem wachsenden Markt. Es war stabiler Gasverbrauch, aber wachsend waren die Möglichkeiten für Exporteure. Die sahen da riesige Chancen, also ich weiß nicht, wie man das begründet. Mir würde es schwerfallen, das zu begründen und es war die absolute Mindermeinung, außerdem nicht Aufgabe der Politik, auch nicht in der Wissenschaft. Wir hatten einen liberalisierten Gasmarkt und wenn Unternehmen, die haben ja nicht nach Subventionen des Staates gerufen, sondern die haben gesagt, das machen wir von uns aus, auf unser Risiko und deswegen könnte ich einfach sagen, das geht die anderen auch gar nichts an.“

Der Zeuge Thilo Wieland, Vorstandsmitglied der Wintershall Dea AG, die nicht klassisch in Nord Stream 2 investiert, sondern sich bankenartig an der Finanzierung des Pipeline-Projekts

³⁸⁴⁹ DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 596.

³⁸⁵⁰ WP 12, 10.3.2023, Dr. Friedbert Pflüger, S. 81 f.

beteiligt hat, sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass sein Unternehmen bei Abschluss des Finanzierungsvertrags aus unternehmerischen Interessen gehandelt habe³⁸⁵¹:

„Das Unternehmen hatte dabei in dem eingangs geschilderten Kontext zusätzlich auch die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland und Europas im Blick. Doch die Situation hat sich seitdem dramatisch verändert, sodass heute selbstverständlich eine völlig neue Entscheidungsgrundlage vorliegen würde.“

Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach, Vorstandsvorsitzender der Uniper SE, die sich an der Finanzierung von Nord Stream 2 AG ebenfalls als bankenartiger Geldgeber beteiligt hat, sagte als Zeuge im Untersuchungsausschuss, dass Nord Stream 2 in den Analysen seines Unternehmens ökonomisch vernünftig gewesen sei³⁸⁵²:

„Und ein wichtiger Faktor bei der Frage der ökonomischen Einschätzung war der eben von Ihnen auch zu Recht angesprochene, von uns so abgeschätzte damalige steigende Importbedarf für Erdgas für Deutschland.“

Aus einer Vorbereitung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 10. Februar 2017 für ein Gespräch zwischen Bundeswirtschaftsministerin Brigitte Zypries und „Altbundeskanzler Gerhard Schröder“ am 16. Februar 2017 geht hervor, dass Gazprom CEO Alexej Miller auf dem Petersburger Wirtschaftsforum im Juni 2016 gesagt habe, dass Gazprom bei alleiniger Nutzung von Nord Stream 2 mit einem zusätzlichen Gewinn von 45 bis 78 Milliarden US-Dollar in einem Zeitraum von 25 Jahren rechne, während die Fortführung des Ukraine-Transits in einem Volumen von 30 Milliarden Kubikmetern Gas pro Jahr zusätzliche Kosten von 25 bis 43 Milliarden US-Dollar verursache.³⁸⁵³

Der Unternehmensberater Friedbert Pflüger ging als Sachverständiger auch auf den Aspekt ein, dass Pipelines geopolitisch bedeutsam seien und auch zur Machtausübung als Drohmittel eingesetzt werden könnten. Er sei immer dafür gewesen, die Energiepartnerschaft mit Russland zu pflegen, aber auf der anderen Seite auch immer nach alternativen Erdgas-Lieferanten zu schauen³⁸⁵⁴:

„Also natürlich ist jede internationale Energiepolitik heute auch Geostrategie und mit Pipelines wird auch immer Macht ausgeübt. Das ist überhaupt keine Frage, also deswegen werden Sie von mir auch nie hören, Nord Stream war alleine ein Businessproject. Natürlich hat das politische Erwägungen. [...] Also eine Pipeline hat eine enorme Bedeutung, geopolitisch. Es kann dem Frieden dienen, es kann zur Machtausübung, auch zum Drohmittel, Erpressung benutzt werden. Das muss man alles wissen und muss man alles im Kopf haben. Und deswegen darf ich es noch mal sagen, war ich immer dafür, diese Energiepartnerschaft mit Russland zu pflegen, aber auf der anderen Seite auch immer zu gucken, was gibt es an alternativen Möglichkeiten, Trans Adriatic Pipeline, Speicher, Interkonnektoren, LNG, auch amerikanisches LNG, irgendwann in der Zukunft mit Langzeitverträgen. [...] Angela Merkel wird ja immer damit zitiert, dass man sagt, sie hätte gesagt, das sei ein Businessprojekt. Ja, es war ein Businessprojekt, damit meint sie aber ganz bestimmt nicht, dass es nicht eine geopolitische Dimension gehabt hat. Das ist jedenfalls meine Interpretation. So naiv kann sie

³⁸⁵¹ WP 11, 20.1.2023, Thilo Wieland, S. 10 f.

³⁸⁵² WP 11, 20.1.2023, Klaus-Dieter Maubach, S. 70.

³⁸⁵³ Gesprächsvorbereitung Frau Ministerin: Gespräch mit Altbundeskanzler Gerhard Schröder, 10.2.2017, Referat IIA4 - 913803/16 (BMWi), in: 170208 XX Gespräch mit Gerhard Schröder-1(0000)_Geschwärtz, S. 4.

³⁸⁵⁴ WP 12, 10.3.2023, Friedbert Pflüger, S. 85 f.

gar nicht sein! Natürlich hat es eine geopolitische Dimension und natürlich, vielleicht ist das auch einer unserer großen Fehler, dass wir immer geglaubt haben, wir leben jetzt in Zeiten des ewigen Friedens. Habe ich übrigens nie geglaubt.“

Friedbert Pflüger sagte zudem vor dem Untersuchungsausschuss, dass Russland im Jahr 2009 in der russisch-ukrainischen Gaskrise erstmals Gas als Druckinstrument genutzt habe und mehrere Länder in Europa unter Lieferausfällen gelitten hätten³⁸⁵⁵:

„Also 2009 bin ich berufen worden als Professor für Internationale Beziehungen, als Gastprofessor an das King's College London und dann kam 2009 die russisch-ukrainische Gaskrise. Das erste Mal, dass Russland eigentlich Gas wirklich als Druckinstrument benutzt hat und mehrere Länder in Europa unter Lieferausfällen leiden. Und dann haben wir in diesem Center beschlossen, dass das jetzt ein Teil auch der Außen- und Sicherheitspolitik ist und haben dann gesagt, jetzt machen wir doch ein Forschungszentrum, das sich mit diesen geopolitischen Fragen der Energiepolitik beschäftigt und das haben wir dann gemacht. Ich würde sagen, ich bin dann im Sommer 2010 Chef dieses Instituts geworden, das ich selbst gegründet habe, das European Centre for Climate, Energy and Resource Security, das sich eben mit diesen Fragen beschäftigt hat.“

Bezüglich des Zwecks von Nord Stream 2 sagte Pflüger als Sachverständiger, dass nicht auszuschließen gewesen sei, dass das auch ein politisches Instrument gewesen sei, um die Ukraine zu schwächen³⁸⁵⁶:

„Natürlich war das auch ein politisches Instrument, sozusagen die Ukraine vielleicht zu schwächen, jedenfalls hätte man das nie ausschließen dürfen und deshalb hat ja die EU und, by the way, unter Führung, ganz entscheidend, unter Führung von der Bundesregierung mit Russen und Ukrainern eine Vereinbarung ausgehandelt: Wir sorgen dafür, dass ihr weiter am Gastransit durch die Ukraine verdient.“

DIW-Forschungsdirektor Christian von Hirschhausen sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass die energiewirtschaftliche, klimapolitische und betriebswirtschaftliche Rationalität von Nord Stream 2 nicht gegeben gewesen sei³⁸⁵⁷:

„Es ist ja die Frage, würde ein normaler Investor, der bereits über Korridore verfügt, Ukraine-Korridor, Jamal-Europe-Pipeline, Geld reinstecken in eine zusätzliche Pipeline, wissend, dass er damit nichts auf dem Markt bewirken kann. Und deshalb ist aus unserer Sicht, damals und heute die energiewirtschaftliche, klimapolitische und betriebswirtschaftliche Rationalität dieser Pipeline für die Sie sich hier interessieren, nicht gegeben gewesen.“

Auf eine Frage des Untersuchungsausschuss-Vorsitzenden sagte der Sachverständige Christian von Hirschhausen, dass es bei Nord Stream 2 besonders auffällig gewesen sei, dass es sich um ein geopolitisch motiviertes Projekt gehandelt habe³⁸⁵⁸:

„Ich glaube, es ist in wenigen Verfahren, in denen ich teilgenommen habe, so eklatant gewesen, dass es sich um ein geopolitisch motiviertes Projekt gehandelt hat bei Nord Stream 2.“

³⁸⁵⁵ WP 12, 10.3.2023, Friedbert Pflüger, S. 93 f.

³⁸⁵⁶ WP 12, 10.3.2023, Friedbert Pflüger, in: WP-012-10-03-2023, S. 98.

³⁸⁵⁷ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 28.

³⁸⁵⁸ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 34.

Laut der Sachverständigen Claudia Kemfert diene Nord Stream 2 vorrangig der Umgehung des Ukraine-Transits³⁸⁵⁹:

„Dabei war der Bau der Nord Stream Projekte von russischer Seite nicht durch ökonomische Notwendigkeit motiviert, sondern diene vorrangig der geostrategischen Umgehung des Ukraine-Transits. Von europäischer Seite, und insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz, wäre jedoch die Nutzung dieser existierenden Infrastrukturen für die restliche Verweildauer von Erdgas im deutschen und europäischen Energiesystem zu bevorzugen gewesen.“

Prognos-Direktor Jens Hobohm, Projektleiter der Studie „Status und Perspektiven der europäischen Gasbilanz“ (2017), die im Auftrag der Nord Stream 2 AG für das Planfeststellungsverfahren erstellt worden ist, sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Geschichte denjenigen recht gegeben habe, die in Nord Stream 2 ein geopolitisches Projekt gesehen hätten³⁸⁶⁰:

„Ich glaube, dass die Geschichte denjenigen Recht gegeben hat, die immer schon ein geopolitisches Projekt darin gesehen haben, aber das war damals nicht die Sichtweise der Bundesregierung, muss man ganz klar sagen. Insofern würde ich heute auf jeden Fall auch geopolitisch argumentieren.“

Der Sachverständige von Hirschhausen sagte, er kenne keinen ernsthaften Analysten, der die Darstellung der Bundesregierung von Nord Stream 2 als privatwirtschaftliches Projekt geteilt habe³⁸⁶¹.

Nach der Anhörung von Sachverständigen und der Vernehmung von Zeugen durch den Untersuchungsausschuss ist davon auszugehen, dass Nord Stream 2 zumindest insbesondere ein geopolitisches Projekt Russlands war, um die Ukraine zu umgehen und Gas als machtpolitisches Instrument zu nutzen. Derartige geopolitische Pläne sind nicht dafür geeignet, die Erforderlichkeit eines Pipeline-Projekts nach dem deutschen Energiewirtschaftsgesetz zu rechtfertigen, ebenso wenig wie die betriebswirtschaftlichen Gewinnerwartungen beteiligter Unternehmen. Das Bergamt Stralsund hätte deshalb keinen Planfeststellungsbeschluss fassen dürfen.

3.2.2. Wettbewerb, preisgünstige Energieversorgung und Verbraucherfreundlichkeit

Aufgrund der politisch beschlossenen Energiewende hätte das Bergamt Stralsund in besonderem Maße darauf achten müssen, dass keine kostspielige neue Infrastruktur für fossile Energieträger entsteht, wenn sie nicht zwingend erforderlich ist. Denn die Investition muss vom Investor erwirtschaftet werden – bezahlen müssen am Ende folglich die Verbraucher*innen.

Eine möglichst preisgünstige und damit verbraucherfreundliche Energieversorgung der deutschen Verbraucher*innen und ein damit im Zusammenhang stehender wirksamer Wettbewerb sind Ziele, die gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz

³⁸⁵⁹ Ausschussdrucksache 8/82: Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Claudia Kemfert (Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“), 10.3.2023, Prof. Dr. Claudia Kemfert, S. 15.

³⁸⁶⁰ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 40.

³⁸⁶¹ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 41.

Genehmigungsvoraussetzungen für Pipeline-Projekte wie Nord Stream 2 darstellen. Auch die EnWG-Zwecke einer preisgünstigen Energieversorgung und eines wirksamen Wettbewerbs sah das Bergamt beim Projekt Nord Stream 2 erfüllt – die Behörde berief sich bei dieser Bewertung auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG³⁸⁶²:

Das Vorhaben Nord Stream 2 dient auch dem Ziel der preisgünstigen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 1 Alt. 2 EnWG. Ein Vorhaben dient dem Ziel der Preisgünstigkeit, wenn die Energieversorgung unter wettbewerblichen Bedingungen sichergestellt wird (Säcker/Timmermann, in: Säcker, Berliner Kommentar Energierecht, Bd. 1, Halbband 1, 3. Aufl. 2014, § 1 Rn. 21; Hellermann/Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 30; Kment, in: Kment, EnWG, 2015, § 1 Rn. 6). Die durch die Nord Stream 2 geschaffene, zusätzliche Importkapazität steht im deutschen und europäischen Gasmarkt im Wettbewerb mit sämtlichen Angeboten anderer Erdgaslieferanten, verstärkt den Wettbewerb unter diesen und ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geeignet, ein niedrigeres Preisniveau auf dem EU-Gasmarkt zu bewirken. Die durch den erforderlich werdenden Abtransport des durch die Nord Stream 2 gelieferten Erdgases geschaffenen Anreize für den Ausbau nachgelagerter Erdgasinfrastruktur verbessern ebenfalls den Wettbewerb; die geplanten Anbindungen an die bereits bestehende und geplante Erdgasinfrastruktur (Norddeutsche Erdgasleitung (NEL), Jamal-Gas-Anbindungsleitung (JAGAL), Norddeutsche Erdgas-Transversale (NETRA), Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) und Anbindungsleitung an die NEL (AL-NEL)) führen zu einer weiteren Kopplung des europäischen Gasmarkts und erhöhen den Wettbewerb auf diesem. Der Ausbau der Transportinfrastruktur und die Diversifizierung der Transportwege, die mit dem Bau des planfestgestellten Vorhabens einhergehen, erhöhen den Wettbewerb im Bereich des Transports von Erdgas (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.8). Zugleich wirkt dies dem Aufkommen von Versorgungsengpässen entgegen und trägt dadurch zu einer höheren Preisstabilität bei (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.8).

Die Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Preisgünstigkeit ist deshalb zu bejahen. Dies gilt umso mehr, weil die Kapazitäten, die in Deutschland ausgespeist werden, der Regulierung unterliegen (vgl. §§ 12, 13 GasNZV) und auch deshalb ein marktübliches Preisniveau sichergestellt ist.“

Bezüglich des Wettbewerbs-Aspekts führt das Bergamt Stralsund im Planfeststellungsbeschluss aus, dass Nord Stream 2 den Wettbewerb auf dem Gasmarkt verbessere³⁸⁶³:

„Das EnWG bezweckt die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebes von Energieversorgungsnetzen.

Auch diesem Ziel des EnWG entspricht die Errichtung der Erdgasfernleitung Nord Stream 2, da mit ihr der Wettbewerb verbessert und die Leistungsfähigkeit des Gasversorgungsnetzes sichergestellt werden soll. Durch das Vorhaben Nord Stream 2 werden sowohl die Transportrouten in die EU als auch die verfügbaren Erdgasfelder zur Versorgung der EU

³⁸⁶² Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 99.

³⁸⁶³ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 101.

weiter diversifiziert. Außerdem gelangen durch die zusätzlichen Kapazitäten zusätzliche Erdgasmengen in den Markt. Beide Aspekte dienen der Verbesserung des Wettbewerbs.“

Zum Wettbewerb auf dem Gasmarkt trägt auch LNG bei. LNG hielt das Bergamt offenbar trotz einer prognostizierten LNG-Unterversorgung in den frühen 2020er-Jahren für durchaus geeignet, den zusätzlichen Importbedarf an Erdgas zu decken, aber für ungeeignet, den Bedarf preisgünstig zu decken – es berief sich bei dieser Einschätzung auf die Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG³⁸⁶⁴:

„Auch LNG ist infolge einer prognostizierten LNG-Unterversorgung in den frühen 2020er Jahren nicht geeignet, den entstehenden Netto-Importbedarf der EU 28 einschließlich der Ukraine und der Schweiz (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Abb. 5-11 und Kapitel 5.3.2.5.2) bzw. den vorstehend benannten zusätzlichen Importbedarf preisgünstig zu decken.“

Klaus-Dieter Maubach, Vorstandsvorsitzender der Uniper SE, die sich bankenartig an der Finanzierung von Nord Stream 2 AG beteiligt hat, sagte als Zeuge im Untersuchungsausschuss, dass sein Unternehmen über Jahre hinweg vergeblich versucht habe, in Wilhelmshaven ein Terminal für den LNG-Import zu bauen. Das Interesse am Markt habe gefehlt, weil LNG zu den damaligen Bedingungen nicht als wettbewerbsfähig mit russischem Pipelinegas eingeschätzt worden sei³⁸⁶⁵:

„Wir haben ja in diesem Jahr, wir sind stolz drauf, deswegen kann ich es ja hier ansprechen, Ende des letzten Jahres hat ja Uniper das erste LNG-Terminal in Wilhelmshaven eröffnen können. Das ist ein Projekt, das wir schon seit vielen Jahrzehnten verfolgen. [...] Wir mussten allerdings in mehrfachen Runden, bei denen wir versucht haben, das Projekt zu entwickeln, feststellen, dass es dafür kein breites wirtschaftliches Interesse gab für dieses Projekt. Das letzte Mal, dass wir das versucht haben. Ich weiß nicht genau, wann das gestartet ist, ich weiß jedenfalls, dass wir es in 2019/2020 beendet haben, diese Projektentwicklung – ich rede von Wilhelmshaven, weil wir kein hinreichendes Interesse im Markt festgestellt haben, sich gemeinschaftlich mit uns an den Projektrisiken eines solchen Projektes zu beteiligen. [...] Der Hintergrund dafür ist, dass offensichtlich nicht nur wir, sondern auch andere Marktteilnehmer zu der Einschätzung gekommen sind, dass LNG zu den damaligen Bedingungen eben nicht wettbewerbsfähig würde sein können im Wettbewerb mit russischem Pipelinegas, und deshalb haben viele Teilnehmer, so unsere damalige Einschätzung, sich eben an solchen Ausschreibungen nicht beteiligt und waren nicht bereit, da sozusagen Buchungsrisiken einzugehen für dieses Terminal. Insofern hat sich, kann ich sagen [...], dass das Thema LNG für uns immer als Unternehmen über die Jahre ein Thema war, wo es auch eine Bereitschaft für uns gab, dort Projekte zu entwickeln, auch in Konkurrenz und auch mit dem gleichen Rational, nämlich Importkapazitäten für den deutschen und europäischen Markt zu entwickeln, aber die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein solches Projekt eben nie haben sinnvoll erscheinen lassen.“

Der DIW-Forschungsdirektor Christian von Hirschhausen sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Alternative zu Nord Stream 2 nicht überwiegend gewesen sei, LNG zu importieren, sondern das Erdgas aus Russland in anderen Pipelines zu

³⁸⁶⁴ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 96.

³⁸⁶⁵ WP 11, 20.1.2023, Klaus-Dieter Maubach, S. 70 f.

transportieren. Deshalb sei die Variante, Nord Stream 2 zu bauen, weder sicherer noch günstiger gewesen³⁸⁶⁶:

„Es ist es nicht günstiger, weil die Alternative ja nicht ist oder nicht überwiegend gewesen wäre, LNG zu importieren, sondern das Erdgas aus Russland in anderen Pipelines zu transportieren. Deshalb ist es auch nicht sicherer, weil der Bezug wäre ja immer derselbe gewesen. LNG war so eine Art inkrementeller Lieferant, insbesondere dann auch in Rotterdam, auch in UK, aber wenn es um diese konkrete Pipeline geht, wiederhole ich noch einmal, was ich schon ein paar Mal gesagt hatte, wäre es weder günstiger gewesen, weil es sehr teuer gewesen ist, noch sicherer, weil der Lieferant derselbe gewesen wäre.“

Thilo Wieland, Vorstandsmitglied der Wintershall Dea AG sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass durch Nord Stream 2 mit Preisvorteilen zu rechnen gewesen sei³⁸⁶⁷:

„Aufgrund der kurzen Pipeline-Distanz und im Vergleich zu LNG niedrigeren Produktionskosten war kurz- oder langfristig mit Preisvorteilen zu rechnen. Die Pipeline Nord Stream 2 ist 2.400 Kilometer kürzer als die weiter südlich gelegenen Pipelines über Land. Nach meinem damaligen Kenntnisstand belegten Studien Wohlfahrtsgewinne in zweistelliger Milliardenhöhe für die europäische Industrie und für die europäischen Verbraucher.“

Der Zeuge Wieland bezeichnete den Gas-Transport durch Nord Stream 2 vor dem Untersuchungsausschuss als den effizientesten Transport, weshalb die Kosten geringer seien, was sich in einem geringeren Preisniveau für das Gas in Europa niedergeschlagen hätte³⁸⁶⁸:

„Die angesprochenen Wohlfahrtsgewinne in Höhe von, damals aus der Studie, von circa elf Milliarden Euro, die bezogen sich darauf, dass wir gesehen haben, dass der Transport der effizienteste Transport ist und somit die Kosten geringer sind, was sich dann wiederum in einem geringeren Preisniveau für europäische Gas niedergeschlagen hätte und das ist die Basis für die elf Milliarden Euro, die ich angegeben habe.“

Die Studie des DIW Berlin aus dem Jahr 2018 zu Nord Stream 2, an der die Untersuchungsausschuss-Sachverständigen Christian von Hirschhausen und Claudia Kemfert mitgewirkt haben, stellte fest, dass das Projekt Nord Stream 2 Infrastrukturkosten in Höhe von 500 Millionen Euro verursache, die Verbraucher*innen in Deutschland bezahlen müssten³⁸⁶⁹:

„Ein Teil der Gesamtkosten von Nord Stream 2 würde von ErdgasverbraucherInnen in Deutschland gezahlt werden. Dabei handelt es sich um den Ausbau der Kapazitäten der NEL sowie den Neubau der EUGAL. Die Kosten dieser zusätzlichen Leitungen werden auf 500 Millionen Euro veranschlagt.“

In Deutschland werden die Kosten zusätzlicher Leitungen pauschal auf die ErdgasverbraucherInnen umgelegt. Jeder Erdgashändler kann zwar in einer Marktabfrage Interesse an neuen Leitungen anmelden, dies haben im Fall der EUGAL auch acht Händler getan. Diese Abfrage ist jedoch unverbindlich und mit keinerlei finanzieller Verpflichtung

³⁸⁶⁶ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 49.

³⁸⁶⁷ WP 11, 20.1.2023, Thilo Wieland, S. 9.

³⁸⁶⁸ WP 11, 20.1.2023, Thilo Wieland, S. 20.

³⁸⁶⁹ DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 596.

verbunden. Im Zusammenhang mit einer sehr auskömmlichen Rendite für Infrastrukturinvestitionen – bis 2017 betrug diese neun Prozent, seitdem immer noch fast sieben Prozent – entsteht somit für die Netzbetreiber ein massiver Anreiz zu möglichst großflächigem Leitungsausbau auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher.“

Prognos-Direktor Jens Hobohm sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass die deutschen Verbraucher für die Investitionskosten von Nord Stream 2 nicht aufkommen würden, aber für die Kosten der Anbindungspipelines in Deutschland³⁸⁷⁰:

„Also die deutschen Verbraucher hätten, oder werden für diese 10 Milliarden nicht aufkommen. Das sind Kosten, die zur Hälfte bei der Gazprom landen als Abschreibung und die andere Hälfte bei den westlichen Partnern, die beteiligt waren. Die haben das ja inzwischen auch abgeschrieben. Also nach dem Kriegsbeginn wurden Wertberichtigungen in den Bilanzen der beteiligten Energiekonzerne, also die westlichen Konzerne, die an dem Nord Stream Projekt beteiligt waren, vorgenommen in Höhe von 5 Milliarden Euro. Der Rest, auf dem bleibt Nord Stream sitzen. Was man sagen muss, es wurden in Deutschland Anbindungspipelines gebaut, zum Beispiel die EUGAL. Das ist also eine Pipeline, die schon im Wesentlichen mit der Errichtung der Nord Stream in Verbindung steht. Deren Kosten werden über die deutschen Netzentgelte nach und nach vom deutschen Verbraucher getragen.“

Die Wissenschaftlerin Claudia Kemfert sagte als Sachverständige vor dem Untersuchungsausschuss, dass der Preis einer überdimensionierten Infrastruktur-Planung die Gesellschaft zu zahlen habe³⁸⁷¹:

„Wenn ich darüber hinaus eine Einschätzung geben soll, würde ich es teilen, dass der Preis eben auch, der aber generell einer überdimensionierten Planung von fossiler Infrastruktur am Ende die Gesellschaft zu zahlen hat, weil wir eben nicht nur aufgrund der Tatsache, dass auch selbst abgeschriebene Projekte dann letztendlich indirekt zu Kosten führen, sondern es auch zu weiteren Konsequenzen gekommen ist oder weitere Konsequenzen auftreten, die letztendlich die gesamte Gesellschaft betreffen.“

Das Bergamt Stralsund sah den EnWG-Zweck der Verbraucherfreundlichkeit beim Projekt Nord Stream 2 als erfüllt an – die Behörde begründete das mit den Nutzungseigenschaften von Gas und einer Erhöhung der Preisstabilität auf dem Europäischen Gasmarkt, welche aufgrund des Vorhabens zu erwarten seien³⁸⁷²:

„Aufgrund seiner spezifischen Nutzungseigenschaften ist Gas verbraucherfreundlich im Sinne des § 1 Abs. 1 Alt. 3 EnWG. Da das Vorhaben zudem geeignet ist, die Preisstabilität auf dem Europäischen Erdgasmarkt zu erhöhen, dient es auch insoweit einer verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.“

Die Investitionskosten für Nord Stream 2 müssen mittelbar von Verbraucher*innen in Deutschland und darüber hinaus in Europa bezahlt werden, obwohl Nord Stream 2 nie in Betrieb gegangen ist. Denn die Kosten für den Bau von Infrastruktur sind selbstredend Betriebsausgaben, die der Investor mit seinen Geschäften refinanzieren muss – in diesem Fall mit dem Gashandel. Da die Nord Stream 2 AG zu Gazprom gehört, ist es naheliegend, dass Gazprom die Ausgaben für das nicht in Betrieb gegangene Pipeline-Projekt aus dem Gashandel

³⁸⁷⁰ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 44.

³⁸⁷¹ WP 12, 10.3.2023, Claudia Kemfert, S. 38.

³⁸⁷² Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 101.

heraus erwirtschaftet oder dies zumindest versucht. Und trotz des russischen Angriffskriegs floss weiterhin russisches Gas nach Europa, wenn auch nicht mehr durch die Leitungen von Nord Stream 1 und schon gar nicht durch die Rohre von Nord Stream 2. Hinzu kommt, dass europäische Unternehmen wie die Wintershall DEA AG und Uniper SE, die Geld für den Bau von Nord Stream 2 zur Verfügung gestellt haben, insgesamt einen Milliarden-Betrag abschreiben mussten. Auch sie sind gezwungen, derartige Verluste durch ihre Geschäfte auszugleichen, was sich auch auf die Endkundenpreise auswirkt. Die Entscheidung des Bergamtes Stralsund, einen Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2 zu erteilen, hatte also selbstredend Auswirkungen auf die Verbraucher*innen-Preise – da Nord Stream 2 nie in Betrieb ging, waren es definitiv negative Auswirkungen.

3.2.3. Effizienz

Um die Effizienz des Pipeline-Projekts Nord Stream 2 bewerten zu können, hätte das Bergamt Stralsund alternative Lösungen eingehend betrachten müssen. Eine solche Betrachtung gab es aber weder bezüglich der LNG-Infrastruktur noch bezüglich einer Erneuerung der Transitleitungen durch die Ukraine.

Eine möglichst effiziente Energieversorgung ist eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz für Pipeline-Projekte wie Nord Stream 2. Das Bergamt Stralsund betonte in seinem Planfeststellungsbeschluss, dass Nord Stream 2 russische Gas-Fördergebiete auf dem kürzesten Weg mit Deutschland verbinde³⁸⁷³:

„Die Nord Stream 2-Pipeline wird die bestehenden Fördergebiete in Russland, vornehmlich der Jamal-Halbinsel, mit dem europäischen Erdgasmarkt auf kürzestem Weg verbinden (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.5.1.1). Damit geht auch eine logistische Entlastung für bestehende Transitrouten einher.“

Während der erste Satz nach einer effizienten Pipeline-Lösung klingt, klingt der zweite Satz nach einem Widerspruch. Wenn Nord Stream 2 zusätzliches Gas nach Deutschland transportieren soll, wofür angeblich keine bestehenden Pipelines alternativ infragekommen, ist perspektivisch von einer Vollausslastung von Nord Stream 2 und einer Vollausslastung der alternativen Routen auszugehen. Es erschließt sich folglich nicht, wie im Falle zusätzlicher Gas-Lieferungen bestehende Transitrouten entlastet werden sollten.

Das Bergamt Stralsund bewertete Nord Stream 2 als energie- und kosteneffizient – teilweise unter Berufung auf die Angaben der Nord Stream 2 AG in ihrem Antrag³⁸⁷⁴:

„Das Vorhaben Nord Stream 2 dient auch dem Ziel einer effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas im Sinne des § 1 Abs. 1 Alt. 4 EnWG, da es, wie gezeigt, einen wesentlich kleineren CO₂-Fußabdruck hinterlässt als alternative Transportmöglichkeiten von Erdgas in die EU und eines geringen Einsatzes von Primärenergieträgern bei der Erzeugung, dem Transport und der Verteilung von Energie bedarf; das Vorhaben ist energieeffizient (vgl. Salje, EnWG, 2006, § 1 Rn. 46; Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 36). Da das Vorhaben den Wettbewerb zwischen den Erdgaslieferanten auf dem EU-Gasmarkt

³⁸⁷³ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 96.

³⁸⁷⁴ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 101.

fördert und zur Preisstabilität beiträgt (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.7.2), ist es zugleich kosteneffizient.“

DIW-Forschungsdirektor Christian von Hirschhausen vertrat als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss die Auffassung, dass die Nutzung brachliegender bestehender Transportkapazitäten effizienter gewesen wäre als der Bau von Nord Stream 2³⁸⁷⁵:

„Die Rehabilitierung des durchaus in die Jahre gekommenen ukrainischen Systems, wäre wesentlich kostengünstiger gewesen angesichts der Überkapazitäten, trotz der Steigerung der Nachfrage und der Flüsse. Der Weg ist etwas länger, aber er spielt bei den Gesamtkosten keine wesentliche Rolle. Und man muss sich das einfach auch mal klarmachen: Aus Sicht der potentiellen Investoren 10 Milliarden Euro, aus gesamtenenergiewirtschaftlicher Sicht 17 Milliarden Euro für eine Pipeline, die nicht notwendig ist, weil sie die Kapazität, selbst eine potenziell steigende Kapazität durch die Ukraine-Leitung, die Jamal Europe Leitung, die ja nicht voll genutzt wurde und dann zu dem Zeitpunkt die schon liegende Nord Stream 1, die auch nicht vollständig genutzt wurde, teilweise auch aus juristischen Gründen ... - so dass ein Bedarf an einer zusätzlichen Leitung nicht notwendig war, sondern mit dem Geld, mit einem Bruchteil des Geldes hätte man die bestehende Infrastruktur aktualisieren können.“

Auf eine Frage aus dem Untersuchungsausschuss sagte der Sachverständige Christian von Hirschhausen, dass es trotz der längeren Leitung durch die Ukraine kostengünstiger gewesen wäre, diese bestehende Kapazität zu modernisieren als Nord Stream 2 zu bauen³⁸⁷⁶:

„Bei Versorgungssicherheit geht es um Alternativen und auch um Flexibilität. Bezüglich des Systems, was uns hier interessiert, hat es ja eine Reihe von Alternativen gegeben, die dazu geführt hat, dass wir eine, auch angesichts der Nachfrageszenarien eine Überkapazität an Transport zwischen Russland und Deutschland, Westeuropa gehabt haben. Es wäre trotz der längeren Leitung, es wäre günstiger gewesen, die bestehende Kapazität zu modernisieren und sicherer zu machen, anstatt eine neue Leitung zu bauen.“

Der Sachverständige Jens Hobohm sagte direkt im Anschluss an die Aussage des Sachverständigen Christian von Hirschhausen, er halte es für eine theoretische Frage, ob es günstiger gewesen wäre, das Leitungssystem durch die Ukraine zu ertüchtigen, da von einem steigenden Importbedarf in Europa ausgegangen worden sei. Die Entscheidung für Nord Stream 2 sei einerseits aus geopolitischen Erwägungen getroffen worden, andererseits sehe er auch ein ökonomisches Rational³⁸⁷⁷:

„Also die Frage, ob es günstiger gewesen wäre, durch die Ukraine zu gehen und das ukrainische System zu ertüchtigen, ist, glaube ich, ein Stück weit eine theoretische Frage, denn es war ja – den gaswirtschaftlichen Akteuren stand sozusagen das Szenario vor Augen in den nächsten Jahren wird der Gasbedarf in Europa noch steigen, also der Importbedarf. Und dann stellt sich einem kommerziellen Akteur die Frage, ja wo gehe ich lang. Und in dem Fall ist dann die Entscheidung glaube ich, für die Nord Stream Route getroffen worden. Einerseits aus geopolitischen Erwägungen, das ist glaube ich vielfach angeklungen. Man wollte sich, da gibt es auch schon in den 2000er-Jahren wissenschaftliche Artikel zu, dass die Russen sich ein Stück weit unabhängig machen wollten von der Ukraine und von dem Transit. Andererseits war es auch aus meiner Sicht ein ökonomisches Rational, das habe ich ja auch schon gesagt. Im Übrigen ist auch in dem Genehmigungsantrag von Nord Stream von einem Ukraine-Transit

³⁸⁷⁵ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 38.

³⁸⁷⁶ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 55.

³⁸⁷⁷ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 56.

weiterhin ausgegangen worden, und zwar in Höhe von 30 Milliarden Kubikmetern. Es ist natürlich deutlich weniger als das, was das System hergegeben hätte, wenn man es dann ertüchtigt hätte.“

Der Sachverständige Hobohm erwähnte darüber hinaus, dass die Transitentgelte für die Ukraine zwei Milliarden Euro pro Jahr betragen hätten, so dass durch Nord Stream 2 aus russischer Sicht erhebliche Transitentgelte weggefallen wären³⁸⁷⁸:

„Diese 2 Milliarden Dollar pro Jahr, die sind ja nicht ganz unerheblich. Aber wie gesagt, also, soweit ich weiß, in der Planrechtfertigung von der Nord Stream sind noch 30 Milliarden Ukraine Transit drin gewesen, in der Kalkulation. Aber eben auch nicht mehr, weil das der Leistungsfähigkeit des Hauptkorridors entspricht, der durch die Ukraine führt.“

Der Sachverständige Hobohm ergänzte, dass das Transit-System der Ukraine mit entsprechenden Investitionen mehr Potenzial gehabt hätte³⁸⁷⁹:

„Ich stimme zu, das System hätte technisch mit entsprechenden Investitionen mehr Potenzial gehabt. Aber es gab damals, glaube ich, nicht die Rahmenbedingungen, die eine zuverlässige Wiederherstellung dieses Systems in kurzer Frist möglich gemacht hätte.“

Der Unternehmensberater und ehemalige Bundestagsabgeordnete Friedbert Pflüger sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass eine Ertüchtigung des Pipeline-Systems in der Ukraine ein denkbarer Weg gewesen wäre, aber der Weg durch die Ostsee der ökonomisch günstigere gewesen sei³⁸⁸⁰:

„Ich habe bei einem Besuch in der Ukraine noch als Abgeordneter immer angemahnt, dass diese Pipeline, die durch die Ukraine geht, gewartet und erneuert werden muss und da gab es wenig Bereitschaft zu. Da gab es auch Vorschläge und breite Debatten über ein internationales Konsortium, das das machen sollte. Es passierte einfach nichts. Theoretisch, glaube ich, ist das ein denkbarer Weg, aber der ökonomisch günstigere Weg ist der durch die Ostsee gewesen, also den zwei Strängen, die da ja schon liegen, zwei weitere hinzuzufügen.“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass die bauliche Ertüchtigung der Transitleitung durch die Ukraine eine Option gewesen wäre, um – im Vergleich zu den diesbezüglichen Kapazitäts-Angaben der Nord Stream 2 AG im Antrag auf Planfeststellung (30 Milliarden Kubikmeter) – eine brachliegende Transportkapazität von bis zu 120 Milliarden Kubikmetern Erdgas pro Jahr zu erschließen. Diese Kapazität wäre deutlich größer gewesen als die 55 Milliarden Kubikmeter pro Jahr von Nord Stream 2 und folglich besser geeignet gewesen, um die angenommene Deckungslücke in der europäischen Gasversorgung in einem Volumen von 123 Milliarden Kubikmetern zu schließen. Folglich hätte Nord Stream 2 unter Verweis auf eine brachliegende Transportkapazität von bis zu 120 Milliarden Kubikmetern in der Ukraine nicht genehmigt und kein Planfeststellungsbeschluss seitens des Bergamtes Stralsund erteilt werden dürfen.

³⁸⁷⁸ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 57.

³⁸⁷⁹ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 58/59.

³⁸⁸⁰ WP 12, 10.3.2023, Friedbert Pflüger, S. 96.

3.2.4. Umweltverträglichkeit

Das Pipeline-Projekt Nord Stream 2 war mit den politischen Klimaschutz-Zielen in Deutschland unvereinbar.

Eine möglichst umweltverträgliche Energieversorgung der deutschen Verbraucher*innen ist eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz für Pipeline-Projekte wie Nord Stream 2.

Die DIW-Professorin Claudia Kemfert, vom Untersuchungsausschuss als Sachverständige geladen und befragt, ging in ihrer schriftlich vorgelegten Stellungnahme darauf ein, dass die Nutzung von fossilem Erdgas in der öffentlichen und politischen Debatte als klimafreundliche Alternative zur Nutzung von Öl und Kohle dargestellt werde³⁸⁸¹. Das Bergamt Stralsund hatte im Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2 die Auffassung vertreten, dass Erdgas umweltverträglicher als andere fossile Brennstoffe sei – die Genehmigungsbehörde berief sich bei dieser Einschätzung auf Angaben im Antrag der Nord Stream 2 AG auf Planfeststellung des Pipeline-Projekts³⁸⁸².

„Bei der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas durch das Vorhaben Nord Stream 2 handelt es sich ferner um eine umweltverträgliche Energieversorgung entsprechend der Zielsetzung in § 1 Abs. 1 EnWG in dem Sinne, als die Versorgung mit Erdgas den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet und die Umwelt möglichst wenig belastet wird (vgl. § 3 Nr. 33 EnWG). Denn Erdgas ist ein fossiler Energieträger, der bei der Verbrennung von allen fossilen Energieträgern die geringsten Emissionen erzeugt, sowohl hinsichtlich der Entstehung von Treibhausgasen als auch bei anderen Stoffen, wie beispielsweise Feinstaub (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.2, 5.3.2.3.1). Erdgas weist demnach auch die geringsten CO₂-Emissionen bei der Verbrennung auf (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.3.3.1).

Wird der Energiemix der EU 28 betrachtet, hat Erdgas zudem weniger umweltverträgliche fossile Energieträger wie Kohle verdrängt (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.3.1). Die vermehrte Verwendung von Erdgas als Energieträger leistet demnach auch unter Beachtung des Ziels, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, um unter einem globalen Temperaturanstieg von unter 2 K bzw. 1,5 K im Vergleich zum vorindustriellen Temperaturniveau (Art. 2 Abs. 1 lit. a Übereinkommen von Paris/Paris Agreement vom 12.12.2015) zu bleiben, einen Beitrag zur Zielerreichung, da Erdgas, wie gezeigt, im Vergleich zu allen anderen fossilen Brennstoffen deutlich geringere CO₂-Emissionen erzeugt (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.3.3.1).

Auch unter Berücksichtigung der Ziele des Pariser Klimaübereinkommens sowie im Hinblick auf die im Kyoto-Protokoll festgelegten (Art. 3 i.V.m. Anhang A und B des Kyoto-Protokolls) und der im Rahmen der Energiewende beschlossenen Dekarbonisierungsziele, die eine nahezu kohlenstoffneutrale Wirtschaft im Jahr 2050 vorsehen und die im Wesentlichen nur durch eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2017) und durch die

³⁸⁸¹ Ausschussdrucksache 8/82: Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Claudia Kemfert (Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“), 10.3.2023, Prof. Dr. Claudia Kemfert, S. 8.

³⁸⁸² Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 100.

Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparungen erreicht werden können (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.3.3), bleibt Erdgas nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der Übergangsphase bis zum Erreichen der vorgenannten Ziele ein Energieträger, dessen Einsatz zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich und bedeutsam ist. Aktuelle Studien (thinkstep) belegen ferner, dass das Erdgas, das den Europäischen Erdgasmarkt über die Nord Stream 2-Pipeline erreicht, einen zwischen 2,4-mal und 4,5- mal kleineren CO₂-Fußabdruck hat, als LNG-Gas, das potentielle Anbieter aus Australien, den USA, Algerien oder Katar in den Europäischen Erdgasmarkt liefern (können) (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.7.1). Auch der CO₂-Fußabdruck von Erdgas, das über den Nord Stream-Korridor nach Europa transportiert wird, ist 61% bzw. 46% kleiner als derjenige von Erdgas, das über den Zentralen Korridor oder über die Jamal-Europa aus Russland nach Mitteleuropa transportiert wird (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.7.1), und trägt daher zu einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Erdgasversorgung bei.“

Prognos-Direktor Jens Hobohm sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass Erdgas einerseits nichts mit Klimaschutz zu tun habe, andererseits aber doch mit Klimaschutz zu tun habe – weil sich Erdgas für ein Backup-System eigne, während die Versorgung mit volatilen erneuerbaren Energien aufgebaut werde³⁸⁸³:

„Erdgas hat mit Klimaschutz nichts zu tun. Wir sind aber in einem Übergangszeitraum. Wir haben eine Energietransformation dieses Systems. Und wir wollen volatile, erneuerbare Energien zu unserer Versorgung aufbauen, und dazu brauchen wir noch für mehrere Jahrzehnte oder eigentlich auch auf Dauer ein Backup-System. Dieses Backup System ist am besten und am günstigsten zu errichten, und da sind sich auch alle Studien einig, die ein klimaneutrales Deutschland zeichnen, also nicht nur die von Prognos, auch die langfristigen Szenarien, die gerade erschienenen sind, oder auch andere, dass Erdgas und dann später Wasserstoff, also ein gasförmiger Energieträger das Pendant sind zu den erneuerbaren Energien. Und insofern hat Gas natürlich schon eine Menge mit Klimaschutz zu tun. Jetzt noch, wo kein Wasserstoff verfügbar ist, ist es das Erdgas, weil eine Gasturbine eben auch vergleichsweise günstig ist, und wir brauchen diese Backup-Systeme ja nur wenige Stunden im Jahr, und da möchte man nicht ein altes Kohlekraftwerk, was so vor sich hin korrodiert oder so was als Backup haben, sondern möchte eigentlich eine Gasturbine haben, die ich schnell hochfahren kann, wenn dann einmal zu wenig Wind ist oder zu wenig Sonne. Also insofern würde ich dem widersprechen, dass das Gas nichts mit Klimaschutz zu tun hat.“

Die Sachverständige Claudia Kemfert kritisierte in ihrer Stellungnahme das Konzept von Erdgas als „Brückentechnologie“³⁸⁸⁴:

„Das Konzept der „Brückentechnologie“ schreibt einer nicht zukunftsfähigen Technologie (fossiles Erdgas) eine Legitimation zu, die auf der Annahme basiert, ein Übergang zur Alternative könne nur mit dem zeitlich begrenzten (aber unbestimmten) Weiterbetrieb der alten Technologie funktionieren.“

³⁸⁸³ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 49 f.

³⁸⁸⁴ Ausschussdrucksache 8/82: Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Claudia Kemfert (Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“), 10.3.2023, Prof. Dr. Claudia Kemfert, S. 9.

Vor dem Untersuchungsausschuss sagte die Sachverständige Claudia Kemfert, dass Erdgas vor allem aus dem sehr klimawirksamen Gas Methan bestehe³⁸⁸⁵:

„Im Fall von fossilem Erdgas wurde die Erzählung der Brückentechnologie dadurch erweitert, dass die Verbrennung von Erdgas klimafreundlicher sei als die Verbrennung von Kohle und Öl und somit ein einfacher „fuel-switch“, das heißt ein Brennstoffwechsel, bereits eine Klimaschutzmaßnahme sei. Dies ist jedoch nichtzutreffend, betrachtet man nicht nur den reinen Verbrennungsprozess von Erdgas, sondern auch die prozessbezogenen Emissionen. Auch dazu gibt es umfassende wissenschaftliche Literatur. Diese Tatsachen wurden auch jüngst ausführlich und zusammenfassend in einer von mir erstellten Studie mit Hilfe von Primärquellen dargestellt. Erdgas besteht größtenteils aus dem sehr klimawirksamen Gas Methan. Global betrachtet ist die Gewinnung und Nutzung fossiler Brennstoffe für etwa 15 bis 22 Prozent der gesamten Methanemissionen verantwortlich. Spätestens ab dem Jahre 2016 waren robuste wissenschaftliche Erkenntnisse veröffentlicht, dass der Beitrag der anthropogenen fossilen Brennstoffe zu den gesamten Methanemissionen um 20 bis 60 Prozent unterschätzt wurden. Dazu gibt es Literatur. In Deutschland hatten von 2010 bis 2020 die Methanemissionen einen Anteil zwischen 6 und 6,7 Prozent an den gesamten Treibhausgasemissionen. Dass die Klimawirkung von fossilem Erdgas deutlich höher ist, als bislang angenommen wurde, liegt erstens an der Klimawirkung von Methan und zweitens an den höheren Emissionen entlang der Wertschöpfungskette von fossilem Erdgas. Die Klimawirksamkeit von Methan wird systematisch in der Betrachtung der fossilen Erdgasnutzung und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Klima unterschätzt.“

Der Zeuge Thilo Wieland, Vorstandsmitglied der Wintershall Dea AG, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass Nord Stream 2 nach seinen Informationen ein jährliches Einsparpotenzial von bis zu 8,9 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent realisieren sollte³⁸⁸⁶:

„Der Betrieb des modernen Systems – Meeresleitung und neue Zubringer-Leitungen in Russland – mit deutlich höherem Druck sowie mit weniger Verdichterstationen reduziert den Treibgasbedarf und die CO₂-Emissionen zusätzlich. Nach den mir vorliegenden Informationen hätte jährlich ein Einsparpotenzial von bis zu 8,9 Millionen Tonnen CO₂- Äquivalent, inklusive Methan und Stickoxiden, realisiert werden [sollen].“

Die Sachverständige Claudia Kemfert wies im Kontext der Methan-Problematik auf Erkenntnisse zu Methanleckagen im Zusammenhang mit der Erdgasförderung und dem Erdgastransport hin³⁸⁸⁷:

„Forschungsarbeiten zu Methanemissionen im Zusammenhang mit der Erdgasförderung und -transport zeigen, dass die tatsächlichen Methanleckageraten weit über früheren Schätzungen liegen (Schwietzke u. a. 2016; MacKay u. a. 2021). Die durchschnittliche globale Gesamtleckagerate wird auf etwa 2,2 % geschätzt wobei einige Fallstudien von bis zu 6% oder gar 17%, im Fall von sogenannten Superemittern, ausgehen (Kemfert u. a. 2022).“

³⁸⁸⁵ WP 12, 10.3.2023, Claudia Kemfert, S. 12 f.

³⁸⁸⁶ WP 11, 20.1.2023, Thilo Wieland, S. 10.

³⁸⁸⁷ Ausschussdrucksache 8/82: Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Claudia Kemfert (Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“), 10.3.2023, Prof. Dr. Claudia Kemfert, S. 10.

Die Wissenschaftlerin Kemfert war im Jahr 2021 an einer Studie beteiligt, in der auf besonders hohe Methanemissionen bei Erdgas-Importen aus Russland hingewiesen wurde³⁸⁸⁸:

„Bereits 2021 wiesen wir in einer Studie daraufhin, dass Pipeline-Erdgas aus Russland aufgrund der langen Transportwege Methanemissionen aufweist, die etwa um den Faktor 10 höher liegen als bei Importen aus Norwegen und den Niederlanden. Bei Flüssigerdgas- (LNG-)Importen z.B. aus Katar oder den USA, entstehen zusätzliche Emissionen durch die energieintensive Verflüssigung aufgrund der Kühlung auf -160 °C, so dass hier die Emissionen in der Größenordnung von Pipeline-Importen aus Russland liegen“ (Brauers u. a. 2021).“

Die Sachverständige Kemfert sah Nord Stream 2 in besonderem Maße in einem Zielkonflikt mit dem Klimaschutz³⁸⁸⁹:

„Im Bereich der Energiewirtschaft entfällt regelmäßig ein großer Teil der Kosten auf kapitalintensive Infrastruktur. Insbesondere in Bereichen der kritischen Versorgung ist es üblich, diese Infrastruktur mit hinreichenden Redundanzen und für den Eintritt nicht erwünschter bzw. geplanter Szenarien zu dimensionieren.

Dieser Leitlinie folgte auch das Argument, die deutsche bzw. europäische Erdgasimportinfrastruktur müsse selbst im Falle einer Verfehlung der Klimaschutzziele Versorgungssicherheit gewährleisten können. Weil mit Errichtung der entsprechenden Infrastrukturen allerdings bereits ein relevanter Kostenanteil anfällt, besteht ein Anreiz diese auch zu nutzen, um so den angefallenen Ausgaben entsprechende Einnahmen gegenüberzustellen. [...]

Dementsprechend steht die Überauslegung langfristig wirksamer fossiler Infrastrukturen in einem direkten Zielkonflikt mit dem Klimaschutz. Dies lässt sich insbesondere für den Bau der Nord Stream 2 Pipeline festhalten.“

Kemfert bewertete die Gasinfrastruktur aufgrund ihrer technischen Lebensdauer als Risiko, dass diese Infrastruktur auch über das Jahr 2050 hinaus genutzt werde und damit jeglichen Klimazielen zuwiderlaufe³⁸⁹⁰:

„Ein weiteres Risiko im Zusammenhang mit dem Ausbau fossiler Erdgasinfrastruktur, auf welches in mehreren Studien hingewiesen wurde, ist die Verstärkung beziehungsweise Neuschaffung von fossilen Lock-In-Effekten. Im Zusammenhang mit fossiler Erdgasinfrastruktur sind dies eine durch die Nutzungsdauer langfristige Bindung und häufig damit einhergehende Langfristlieferverträge. Gasinfrastruktur weist eine technische Lebensdauer von 20 bis 50 Jahren auf, was wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass diese Infrastruktur über das Jahr 2050 hinaus benutzt wird und damit jeglichen Klimazielen zuwiderläuft.“

³⁸⁸⁸ Ausschussdrucksache 8/82: Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Claudia Kemfert (Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“), 10.3.2023, S. 11.

³⁸⁸⁹ Ausschussdrucksache 8/82: Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Claudia Kemfert (Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“), 10.3.2023, S. 14.

³⁸⁹⁰ WP 12, 10.3.2023, Claudia Kemfert, S. 17.

Auch die Zeugin Corinna Cwielag, Geschäftsführerin des Landesverbandes der Naturschutzorganisation BUND in Mecklenburg-Vorpommern, benannte als einen Grund für die Ablehnung von Nord Stream 2, dass so eine Pipeline die Lieferung fossiler Energie über Jahrzehnte sicherstelle und den Fortbestand des Status quo ermögliche³⁸⁹¹:

„Das war einer unserer Gründe, die Pipeline insgesamt überhaupt abzulehnen, weil sie die Lieferung fossiler Energie über Jahrzehnte sicherstellt und damit die notwendige Umkehr und den notwendigen politischen Änderungen und auch praktischen Änderungen eben, ja, nicht unterstützt, sondern eben den Fortbestand des Status quo ermöglicht.“

Die Sachverständige Claudia Kemfert machte den Untersuchungsausschuss zudem darauf aufmerksam, dass Investitionen in fossile Infrastruktur Mittel binden, die dann nicht mehr für den Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verfügung stünden³⁸⁹²:

„Gleichzeitig bedeuten Investitionen in fossile Infrastruktur, seien sie aus öffentlicher oder privater Hand, eine Bindung von Mitteln, die dann nicht mehr zum Ausbau der erneuerbaren Energien und für Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Projekte dieser Art behindern beziehungsweise verzögern (...) somit direkt die Energiewende und sind keinesfalls hilfreich für den Klimaschutz.“

Prognos-Direktor Jens Hobohm sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass das Erreichen der Klimaschutzziele unabhängig von der Infrastruktur sei. Es gebe keinen direkten Zusammenhang zwischen Klimaschutzzielen und Infrastruktur. Nord Stream 2 sei weder dazu gedacht gewesen, die Klimaschutzziele zu erreichen noch sie zu torpedieren³⁸⁹³:

„Wir hatten 2016 zwar schon die Konferenz von Paris gehabt, die war ja 2015, insofern gab es schon das 1,5 oder well below two degrees als völkerrechtlich verbindliches Ziel. Das war noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden, die Bundesregierung hat ja erst später darauf reagiert. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde dann die Klimaneutralität zum Ziel erhoben. Damals war sozusagen noch gültiges Recht, glaube ich, der Korridor 80 bis 95 Prozent, also das alte Energiekonzept, und es ist immer schwer zu sagen, ob die Infrastruktur kompatibel mit den Klimaschutzzielen ist, weil ich der Meinung bin, man kann die Ziele auch erreichen, also wir werden ja irgendwann unsere Ziele hoffentlich erreichen, und die alten Gasleitungen liegen dann da erst mal und werden wahrscheinlich dann nach und nach deinstalliert, sozusagen, oder vielleicht bleiben sie auch in der Erde, das wird man dann entscheiden müssen. Die Erreichung der Ziele ist ein Stück weit unabhängig von der Infrastruktur. Sie können eine Infrastruktur haben, die können sie auf unterschiedliche Weise nutzen, die wird auch, die stellt ja auch ein Asset dar, also da haben wir ja sozusagen als Gesellschaft auch eine ganze Menge rein investiert, und wenn es dafür Nutzungsmöglichkeiten gibt, wird man sie weiter nutzen. Wenn es sie nicht gibt, dann wird man sie irgendwann deinstallieren. Also insofern einen direkten Zusammenhang zwischen Klimaschutzzielen und Infrastruktur finde ich, kann man so nicht aufmachen. Es wird immer gefragt, war die Pipeline mit den Klimaschutzzielen kompatibel. Ich finde, das kann man so nicht sagen. Also wir haben damals noch sehr viel mehr Gas gebraucht bis einschließlich vorletztes Jahr, also 2021, und dafür war es gedacht, aber es war jetzt, die Pipeline war ja nicht dazu gedacht, um die Klimaschutzziele zu ..., weder sie zu torpedieren, noch sie zu erreichen.“

³⁸⁹¹ WP 52, 5.7.2024, Corinna Cwielag, S. 29.

³⁸⁹² WP 12, 10.3.2023, Claudia Kemfert, S. 18.

³⁸⁹³ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 70.

DIW-Forschungsdirektor Christian von Hirschhausen widersprach dem Sachverständigen Jens Hobohm und sagte, dass Erdgas keine Brückentechnologie, sondern klimaschädlich sei und folglich der Bau einer Erdgas-Pipeline klimaschädliche Emissionen fördere³⁸⁹⁴:

„Ich will aber auch hier diametral widersprechen. Ich habe es ja eben schon mal gesagt, Infrastruktur ist spezifisch, und wir haben es hier mit einer spezifischen Infrastruktur zu tun. Wenn wir davon ausgehen, dass zukünftig mehr Erdgas verbraucht wird oder weniger Erdgas reduziert wird und wir deshalb Erdgas-Pipelines bauen, dann implizieren wir erstens wird es kostengünstiger, und zweitens implizieren wir dort einen zukünftigen Fluss, der im alternativen Fall anders produziert hätte werden müssen, und deshalb ist es selbstverständlich, wenn ich eine 55 BCM-Pipeline baue, dann gehe ich davon aus, dass dort dann auch Erdgas fließt. Da Erdgas klimaschädlich ist, und das wussten wir vor fünf, sechs Jahren auch schon, Professor Howard, zum Beispiel, hat aus einer physikalischen Perspektive das schon in den Nuller-Jahren angeprangert, also wenn Erdgas keine Brückentechnologie, kein Brückenenergieträger ist, sondern klimaschädlich, dann fördert natürlich der Bau von Erdgas-Pipelines die klimaschädlichen Emissionen.“

Der Unternehmensberater Friedbert Pflüger sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass ein Gastransport durch Nord Stream 2 weniger klimaschädlich gewesen wäre als ein Transport durch veraltete ukrainische Pipelines³⁸⁹⁵:

„Ich glaube, das ist ziemlich eindeutig, dass Pipelinegas, zumal wenn es unterirdisch läuft, sehr viel weniger klimaschädlich ist, als wenn wir jetzt zum Beispiel mehr Gas durch die ukrainischen Pipelines geschickt haben, die veraltet sind, wo es vielmehr das gibt, was man Methanschlupf nennt, was eigentlich auch die Frau Kemfert immer bekämpft beim Gas, also Sie haben viel weniger Methanschlupf bei Pipelinegas als bei zum Beispiel dem Fracking-Prozess oder beim LNG-Transport, also dass Nord Stream 2 auch unter sozusagen klimapolitischer Hinsicht jedenfalls deutlich besser ist, als mehr Gas durch alte Pipelines zu leiten, ist glaube ich überhaupt keine Frage.“

Auf die Frage, wie LNG als Alternative zu russischem Pipeline-Gas ökologisch zu bewerten sei, sagte der Sachverständige Jens Hobohm, dass der CO₂-Abdruck von LNG deutlich schlechter sei als von Pipeline-Gas. Allerdings gebe es keine unabhängigen Untersuchungen, was Leckage-Raten in Russland anbelange³⁸⁹⁶:

„Also in den USA wird ja viel LNG-Gas, also Erdgas, mit dem Fracking-Verfahren gewonnen. Da gibt es auch sehr große Ressourcen dazu. Das wäre dann eben in entsprechenden Verflüssigungsterminals an der Ostküste der USA verflüssigt worden, bei uns dann eben wieder regasifiziert worden, so wie es ja jetzt auch passiert. Der CO₂-Fußabdruck von diesem Gas ist deutlich schlechter als der von Pipelinegas. Dazu gibt es auch Untersuchungen. Also, das geht schon fast in Richtung Kohle sozusagen von den CO₂-Emissionsfaktoren her, weil eben auch noch der Weg ein bisschen weiter ist mit dem Schiffstransport und eben diese beiden Prozessschritte. Erst muss ich auf -163°C herunterkühlen, und dann brauche ich auch noch mal Energie, um es wieder flüssig zu machen, weil dieses Wiederaufwärmen braucht auch Energie. Also es ist ein zweifacher Energieaufwand, den ich da habe, sodass also der CO₂ - Fußabdruck von LNG aus den USA deutlich schlechter sein wird, als der vom Pipelinegas. Eine Einschränkung muss man machen. Wirklich unabhängige Untersuchungen über Leckage-Raten

³⁸⁹⁴ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 71.

³⁸⁹⁵ WP 12, 10.3.2023, Friedbert Pflüger, S. 89.

³⁸⁹⁶ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 48.

in Russland liegen uns nicht vor. Also das wissen wir natürlich auch nicht, was da vielleicht alles noch aus dem Löchern pfeift. “

Der Sachverständige Christian von Hirschhausen sagte auf die Frage, wie LNG als Alternative zu russischem Pipeline-Gas ökologisch zu bewerten sei, dass Flüssiggas, insbesondere aus Fracking, höhere CO₂-Äquivalente habe. Allerdings gebe es Indikatoren, dass über längere Strecken transportiertes fossiles Erdgas dieselben Global Warming Effekte habe wie Kohle. Der Import von Erdgas habe mit Klimaschutz nichts zu tun, er verstärke Klimaeffekte³⁸⁹⁷.

In der Diskussion um den Sinn von Nord Stream 2 wurde verschiedentlich behauptet, die beiden Pipelines könnten perspektivisch auch zum Transport von Wasserstoff genutzt werden. Prognos-Direktor Jens Hobohm sagte beispielsweise als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss zur Haltbarkeit der Infrastruktur über das Jahr 2050 hinaus, dass die Infrastruktur neutral gegenüber dem sei, was durchfließe. Die Russen hätten beispielsweise eine Leitung umwidmen können, um Wasserstoff zu transportieren³⁸⁹⁸:

„Technisch kann so eine Leitung durchaus fünfzig, sechzig Jahre halten, man kann sie auch, wenn man sie pflegt und zum Beispiel dieses Coating, also den Betonmantel, irgendwann vielleicht auch dann wieder frisch macht, oder von innen, die ist ja beschichtet, die Pipeline, also sie hat innen so eine Beschichtung, die den Rauigkeitsgrad reduziert und auch den Stahl schützt. Das kann man dann auch irgendwann wieder renovieren sozusagen, also ertüchtigen. Man kann die durchaus fünfzig, sechzig Jahre halten. Im Übrigen gilt natürlich auch da, die Infrastruktur ist erst mal neutral gegenüber dem, was da durchfließt. Wenn die Russen klug gewesen wären, hätten sie schon viel früher, ja, Europa vielleicht ein Wasserstoff-Angebot gemacht oder sowas. Wenn sie gesagt haben: Na gut, dann widmen wir vielleicht eine Leitung um und machen da Wasserstoff draus. Dann hätten Sie vielleicht noch eine Genehmigung gekriegt für ihre Pipeline, also eine Betriebsgenehmigung. Sie haben sich ganz anders entschieden, leider, und haben damit alles kaputt gemacht, sozusagen, was sie sich vorher aufgebaut haben. Aber die Infrastruktur ist erst mal neutral gegenüber der..., also man kann technisch unterschiedliche Gase da auch durchleiten. “

Dem widersprach der Sachverständige Christian von Hirschhausen direkt im Anschluss, indem er sagte, es gehe um den Transport eines Systemguts und da sei der Weg nicht technologieneutral. Um die Infrastruktur für Wasserstoff nutzen zu können, müsse ein erheblicher zusätzlicher Aufwand betrieben werden³⁸⁹⁹:

„Das ist nicht richtig. Die Kette, wir sprechen von einem Systemgut, das heißt, ich muss transportieren, ich muss es irgendwo fördern, und dann wird es konvertiert, dann wird es gekühlt, dann wird es transportiert, dann wird es entspannt, dann kommt es in eine Hochdruckleitung, dann kommt es in Mitteldruck-, Niederdruckleitung, dann kommt's bei Ihnen in die Gastherme. Dieser Weg ist nicht technologieneutral, sondern der ist fürs fossile Erdgas ausgelegt und es nicht möglich, ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand das in Wasserstoff zu konvertieren. Das ist Teil dieses Narrativs, wir ersetzen jetzt fossiles Erdgas durch Wasserstoff und dann können wir so weitermachen wie bisher und hoffen, dass das möglichst lange dauert, weil wir natürlich die Infrastruktur amortisieren wollen, und das ist aber technisch nicht der Fall. Was ich aber eigentlich sagen wollte, ist, dass Erdgas keine Brückentechnologie ist. “

³⁸⁹⁷ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 48.

³⁸⁹⁸ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 65 f.

³⁸⁹⁹ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 66.

Zur etwaigen Wasserstoff-Option von Nord Stream 2 haben sich auch etliche Zeug*innen des Untersuchungsausschusses geäußert. Der Zeuge Thilo Wieland, Vorstandsmitglied der Wintershall Dea AG, sagte vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob es Planungen für den Transport von Wasserstoff in den Leitungen von Nord Stream 2 gegeben habe, dass ihm keine konkreten Planungen bekannt gewesen seien³⁹⁰⁰:

„Prinzipiell gibt es natürlich Untersuchungen, inwiefern die Erdgasnetze wasserstofffähig sind und tendenziell sind modernere Systeme eher in der Lage, Wasserstoff zu transportieren, als die älteren. Insofern wäre zumindest eine Beimischung, darüber wird ja auch immer mal gesprochen, dass man dem Erdgas-Strom Wasserstoff beimischt. Eine Beimischung wäre sicherlich möglich gewesen. Ansonsten müsste man sich da noch mal an einen technischen Experten wenden und klären, wie weit diese Beimischung gehen könnte.“

Der ehemalige CEO der Nord Stream 2 AG, Matthias Warnig, sagte als Zeuge, sein Unternehmen habe erst mit Untersuchungen begonnen gehabt, inwieweit ein Wasserstofftransport in der Zukunft über die Pipeline möglich sein könnte. Vorläufige Ergebnisse hätten besagt, dass nur eine Beimischung von Wasserstoff zu Erdgas und kein reiner Wasserstofftransport möglich gewesen wäre. Es folgt der entsprechende Auszug aus der Vernehmung des Zeugen Warnig³⁹⁰¹:

Abg. Thomas Krüger: *Die ehemalige Bundeskanzlerin, Frau Merkel, hat in ihren Memoiren bekräftigt, dass Deutschland das russische Erdgas, Zitat jetzt „als fossile Brückentechnologie“ Zitatende, gebraucht habe und dann wieder Zitat „bis die erneuerbaren Energien die Energieversorgung vollständig übernehmen könnten“. Zitatende. Als Teil dieser angestrebten Energieversorgung auf Grundlage der erneuerbaren Energien wurde und wird auch immer wieder auf die Bedeutung von Wasserstoff hingewiesen. Hat der potenzielle Wasserstofftransport über Nord Stream 2 in Ihren Gesprächen eine Rolle gespielt?*

Matthias Warnig: *Der hat teilweise eine Rolle gespielt und wir haben als Nord Stream 2 auch Untersuchungen begonnen. Wissenschaftliche Untersuchungen, inwieweit ein Wasserstofftransport in der Zukunft über die Pipeline möglich wäre.*

Abg. Thomas Krüger: *Das heißt, diese Dinge haben eine Rolle gespielt und man hat ernsthaft überlegt, nachdem die Erdgas-, man nicht mehr Erdgas durch schickt, auch Wasserstoff durchzuschicken?*

Matthias Warnig: *Ich würde nicht sagen, man hat ernsthaft überlegt, sondern wir waren in der, im Untersuchungsprozess, ob überhaupt die Möglichkeit eines Wasserstofftransportes gegeben ist und sinnvoll ist.*

Abg. Thomas Krüger: *Können Sie uns etwas zu den Ergebnissen dieser Untersuchung sagen? Haben Sie das noch rememberlich?*

Matthias Warnig: *Leider sind die wissenschaftlichen Arbeiten nicht wirklich bis zu Ende geführt worden. Es gab vorläufige Untersuchungsergebnisse, die auf eine Möglichkeit des Wasserstofftransports hinwiesen, aber nur in Beimischung zu Erdgas. Eine reine Wasserstoff-, ein reiner Wasserstofftransport wäre nicht möglich gewesen.“*

³⁹⁰⁰ WP 11, 20.1.2023, Thilo Wieland, S. 30.

³⁹⁰¹ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 12 f.

Die Studie des DIW Berlin aus dem Jahr 2018 zu Nord Stream 2, an der die Untersuchungsausschuss-Sachverständigen Christian von Hirschhausen und Claudia Kemfert mitgewirkt haben, kam zu dem Ergebnis, dass zu befürchten sei, dass Nord Stream 2 die Energiewende behindere³⁹⁰²:

„Die geplante zweite Ostseepipeline ist zur Sicherung der Erdgasversorgung in Deutschland und Europa nicht notwendig. Vielmehr ist zu befürchten, dass ihr Bau die Energiewende zu einer vollständigen Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems in Deutschland und Europa behindert.“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass das Projekt Nord Stream 2 eher geeignet war, zusätzliche Treibhausgasemissionen zu verursachen als diese zu vermeiden. Die Darstellung von Sachverständigenseite, dass zusätzlich gebaute Infrastruktur für fossile Energieträger die Gefahr berge, dass diese auch umfassend genutzt werde, auch was deren Lebensdauer über die Erreichung der Klimaschutzziele der EU hinaus betrifft, ist plausibel. Zudem ist es aus logischen Gründen überzeugend, dass Geld, das in Infrastruktur für Erdgas investiert wird, nicht in Infrastruktur für Erneuerbare Energien investiert werden kann. Auch und gerade mit Blick auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur erheblichen Klimaschädlichkeit des methanhaltigen Erdgases ist die Nutzung von Erdgas auf ein Mindestmaß einzuschränken. Und dieses Mindestmaß einer Erdgas-Nutzung bis zum vollständigen Erreichen der Energiewendeziele ist in Europa auch ohne Nord Stream 2 sichergestellt, wie der gegenwärtige Gasmarkt belegt beziehungsweise für die Zukunft nahelegt. Folglich sind die EnWG-Ziele einer möglichst umweltverträglichen Energieversorgung und damit die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt gewesen. Auch aus diesen Gründen hätte das Bergamt Stralsund den Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2 versagen müssen.

3.2.5. Gesamtergebnis der Planrechtfertigung

Für das Pipeline-Projekt Nord Stream 2 war – anders als vom Bergamt Stralsund im Planfeststellungsbeschluss behauptet – keine Planrechtfertigung gegeben.

Das Bergamt Stralsund kam in seinem Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2018 zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Planrechtfertigung für Nord Stream 2 gegeben sei.³⁹⁰³ Gemessen an diesen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes sei „das hier planfestgestellte Vorhaben erforderlich und damit gerechtfertigt“.³⁹⁰⁴ Im Gesamtergebnis der „Abwägung der Belange von anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen / Entscheidungen“ schreibt das Bergamt Stralsund, dass der Bau von Nord Stream 2 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten sei.³⁹⁰⁵

³⁹⁰² DIW Wochenbericht Nr. 27/2018: Erdgasversorgung: Weitere Ostsee-Pipeline ist überflüssig, 4.7.2018, Anne Neumann, Leonard Göke, Franziska Holz, Claudia Kemfert, Christian von Hirschhausen, in: DIW Wochenbericht 18-27-1, S. 596.

³⁹⁰³ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 92.

³⁹⁰⁴ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 93.

³⁹⁰⁵ Planfeststellungsbeschluss (Reg.Nr. 300/18), 31.1.2018, Bergamt Stralsund, in: WM-2018-01-31-BA200-BA200-PFB Nord Stream 2, S. 632.

„Das Vorhaben Nord Stream 2-Pipeline wird nach Maßgabe des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.“

Der Untersuchungsausschuss hat mehrere Sachverständige gehört und eine Vielzahl von Zeug*innen vernommen, um die Arbeit der Landesregierung und der Behörden in ihrem Geschäftsbereich bewerten zu können.

Der Sachverständige Christian von Hirschhausen, Hochschullehrer an der TU Berlin und Forschungsdirektor am DIW Berlin sowie Mitglied der Gruppe Ressourcen- und Umweltpolitik von DIW Berlin und TU Berlin, stellte die Richtigkeit der Entscheidung des Bergamtes Stralsund gleich zu Beginn seiner Stellungnahme vor dem Untersuchungsausschuss in Abrede, indem er sagte, dass Nord Stream 2 bereits zur Planungszeit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit gefehlt habe³⁹⁰⁶:

„Die fehlende energiewirtschaftliche Notwendigkeit, die ich in diesem Vortrag noch einmal wiederholen werde, der Nord Stream 2 Pipeline war bereits zur Planung und natürlich dann auch in der Durchführung bereits in den 2010er Jahren eindeutig. Sie hängt zusammen mit den rückläufigen Nachfrageschätzungen, dem zunehmenden klimapolitischen Druck in Richtung geringerer fossiler Erdgasverbrennungen und der offensichtlich fehlenden Rentabilität des Projektes. Diese Einsichten konnten also seit dem Beginn der 2010er Jahre und natürlich auch zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern, jeder Person, die sich mit dieser Thematik beschäftigte, bekannt gewesen sein.“

In seiner schriftlich vorgelegten Stellungnahme kam der Sachverständige Christian von Hirschhausen zu dem Ergebnis, dass es weder kurz- noch langfristig eine Notwendigkeit für Nord Stream 2 gegeben habe³⁹⁰⁷:

„Abschließend lässt sich festhalten, dass weder kurz- noch langfristig eine ökonomische Notwendigkeit für die Inbetriebnahme des Nord Stream 2 Projekts gegeben war.“

Im Fall eines nicht von russischer Seite bedingten Angebotsschocks hätten freie Kapazitäten im Ukraine-Transit für zusätzliche Lieferungen zur Verfügung gestanden. Diese hätten sogar eine Ausweitung der russischen Exporte nach Europa ermöglicht. Nord Stream 2 war in diesem Sinne keine notwendigerweise benötigte Transportkapazität, sondern diente vielmehr als kostspielige Doppelinfrastruktur zur Diversifikation der Importrouten und insbesondere der Umgehung des Transitlandes Ukraine.

Mittel- bis langfristig wird die Nutzung von fossilem Erdgas in einem Europa mit dekarbonisiertem Energie- und klimaneutralem Wirtschaftssystem deutlich zurückgehen. Für die verbleibende Nutzungsdauer von Erdgas waren daher ausreichend Importinfrastrukturen in Form von Pipelines und LNG-Terminals in Europa und Deutschland vorhanden. Eine

³⁹⁰⁶ WP 9, 13.1.2023, Christian von Hirschhausen, S. 7.

³⁹⁰⁷ Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2023, Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, in: Stellungnahme_von_Hirschhausen_Nord_Stream_2_v19_gesendet_cvh_12-01-2023_2300h, S. 11 f.

Diversifikation der Erdgasbezugsquellen kann als Motiv für die Nord Stream Projekte ausgeschlossen werden.“

Unternehmensberater Friedbert Pflüger bezeichnete Nord Stream 2 als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss im Rückblick als falsche Entscheidung³⁹⁰⁸:

„Die Pipeline ist eine falsche Entscheidung, eine falsche deutsche Entscheidung, keine amerikanische. Also selbst diejenigen, die Nord Stream ablehnten, haben gesagt, bitte, das müssen wir schon selbst entscheiden in Europa und in Deutschland. Und das finde ich auch. Es gab immer auch völlig legitime Argumente gegen Nord Stream. Ich würde niemandem, auch nicht Frau Kemfert, abstreiten, dass sie nicht das Recht haben, solche Sachen zu hinterfragen. Und wir sehen ja, dass manche Kritiker Recht gehabt haben, wobei es den Grünen weniger um Russland ging und mehr um die Abwendung von neuen Gaslieferungen, das muss man auch hinzufügen. Da war nicht die Haltung, jedenfalls habe ich es so wahrgenommen, dass man jetzt eine völlig neue Politik gegenüber Russland macht. Das kam erst später. Sondern man hat damals gesagt, wir wollen keine neue Gasinfrastruktur. Aber aus heutiger Sicht haben wir alle Fehler gemacht, Fehleinschätzungen vorgenommen. Damals empfanden wir diese Sanktionen als einen Angriff auf unsere Politik.“

Prognos-Direktor Jens Hobohm wurde als Sachverständiger im Untersuchungsausschuss gefragt, ob er den Bau von Nord Stream 2 für notwendig gehalten habe. Er antwortete, dass man zur Entscheidung nicht nur die Mengenbilanz betrachten müsse, wie es die Prognos AG gemacht habe, sondern auch die Kapazitäten. Und dazu habe die Prognos AG in ihrer Studie keine Aussage getroffen. Der Prognos AG sei die Frage, ob Nord Stream 2 notwendig sei, nicht gestellt worden³⁹⁰⁹:

„Die Frage haben wir nicht gestellt bekommen, in unsere, für unsere Studie, und deswegen wollten wir sie auch in der Studie nicht beantworten, weil wir uns auf die Mengenbilanz bezogen haben. Herr Professor Hirschhausen hat ziemlich stark mit den Kapazitäten argumentiert, und das gehört auch zusammen. Also wenn man Entscheidungen treffen will über den Ausbau von Infrastruktur, da muss man einerseits die Mengenbilanz, die wir gemacht haben, sich anschauen, muss aber auch Kapazitäten, also wie viel kann ich zum Beispiel am Tag der Spitzenlast, und in unserer Studie haben wir dazu keine Aussage gemacht.“

Die Frage, ob der Sachverständige Hobohm aus seiner persönlichen Sicht den Bau von Nord Stream 2 als notwendig erachtet habe, beantwortete der Prognos-Direktor mit einem Wort³⁹¹⁰:

„Nein.“

Auf eine andere Frage erläuterte der Sachverständige Hobohm später, dass LNG-Importterminals die Alternative zu Nord Stream 2 gewesen wären³⁹¹¹:

„Also es war nicht zwingend notwendig, Nord Stream 2 zu bauen, es hätte andere Infrastrukturmöglichkeiten gegeben. Das wären dann aus meiner Sicht LNG-Importterminals gewesen.“

³⁹⁰⁸ WP 12, 10.3.2023, Friedbert Pflüger, S. 101.

³⁹⁰⁹ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 31.

³⁹¹⁰ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 31.

³⁹¹¹ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 47.

Nicht einmal derjenige, der federführend die Studie für die Nord Stream 2 AG erstellt hat, welche die Nord Stream 2 AG genutzt hat, um das Bergamt Stralsund von der Erforderlichkeit des Pipeline-Projekts Nord Stream 2 zu überzeugen und damit den Planfeststellungsbeschluss zu erhalten, hielt den Bau von Nord Stream 2 für notwendig. Alle Sachverständigen, die zur Erforderlichkeit von Nord Stream 2 gehört wurden, haben den Bau von Nord Stream 2 als Fehler und/oder als nicht erforderlich bewertet. Im Ergebnis steht fest, dass der Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2 durch das Bergamt Stralsund nicht hätte erteilt werden dürfen.

3.2.6. Zusammenfassung

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zur Planrechtfertigung von Nord Stream 2 und dem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund hat ergeben:

- Nord Stream 2 hätte nicht planfestgestellt werden dürfen, weil die Erforderlichkeit gemäß Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens faktisch nicht nachgewiesen worden ist. Zudem belegt die seitherige Entwicklung des europäischen Gasmarktes, dass das Pipeline-Projekt unter dem genehmigungsrechtlich zentralen Aspekt der Gasversorgungssicherheit nicht erforderlich war.
- Der Bau von Nord Stream 2 war seitens der Nord Stream 2 AG im Eigentum des russischen Staatsunternehmens Gazprom auch und vor allem geopolitisch motiviert, um die Ukraine als Transitland umgehen und das Gas als machtpolitisches Druckmittel einsetzen zu können.
- Der Nord Stream 2 AG ist es im Ergebnis gelungen, das Bergamt Stralsund inhaltlich derart zu beeinflussen, dass die Planrechtfertigung der Genehmigungsbehörde weitgehend aus den Darstellungen des Vorhabenträgers im Antrag auf Planfeststellung besteht. Dies belegen die Argumentation und die Nachweisführung des Bergamtes Stralsund unter kontinuierlicher Bezugnahme auf Angaben der Nord Stream 2 AG in deren Antragsunterlagen. Diesbezüglich hat die Anwaltskanzlei, die das Bergamt beraten hat, zwei Tage vor dem Planfeststellungsbeschluss auf Rechtsfehlerpotenzial hingewiesen: Ohne eine Betrachtung der politischen Situation sowie der Preispolitik Russlands im Hinblick auf die Planrechtfertigung könne nicht beurteilt werden, ob ein Bedarf an Nord Stream 2 bestehe, um eine sichere und preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sicherzustellen. Diese Betrachtung fehlte auch im endgültigen Planfeststellungsbeschluss. Dahingegen waren entsprechende Betrachtungen bezüglich der Ukraine und anderer Lieferrouten beziehungsweise Lieferanten enthalten – und zwar Betrachtungen, die aus den Antragsunterlagen der Nord Stream 2 AG stammten. Dem Vorhabenträger ist es mit diesen Darstellungen gelungen, konkurrierende Gaslieferanten und/oder Gasinfrastrukturbetreiber zu diskreditieren und damit die Erforderlichkeit des eigenen Pipeline-Vorhabens zu begründen.
- Die Erforderlichkeitsprüfung des Bergamtes Stralsund bezüglich Nord Stream 2, die zum positiven Planfeststellungsbeschluss geführt hat, war grob mangelhaft, weil die Genehmigungsbehörde aus Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen ohne erkennbare Prüfung die Auffassungen, Bewertungen, Einschätzungen, Thesen und Behauptungen der Nord Stream 2 AG übernommen hat, welche der Vorhabenträger in seinen Antragsunterlagen vorgetragen hat. Das Bergamt hat insbesondere nicht berücksichtigt beziehungsweise bemängelt, dass die Studie der Prognos AG, welche die Erforderlichkeit von Nord Stream 2 maßgeblich nachweisen sollte, auf dem EU-

Referenzszenario 2016 beruhte, in dem die zu erwartenden Auswirkungen des Pariser Klimaabkommens auf den Gasmarkt prognostisch nicht berücksichtigt wurden, was den europäischen Gasbedarf und daraus resultierend den Gasimportbedarf betraf.

- Die Gasversorgungssicherheitsprüfung des Bergamtes Stralsund war grob fehlerhaft, weil – trotz entsprechender Intervention einer beratenden Anwaltskanzlei zwei Tage vor dem Planfeststellungsbeschluss – das Risiko-Szenario eines teilweisen oder vollständigen Gaslieferstopps seitens Russlands nicht betrachtet und bewertet wurde. Das heißt, das Bergamt Stralsund hat trotz anderslautender Empfehlung der beratenden Anwaltskanzlei ausgerechnet das Szenario ignoriert, das im Jahr 2022 infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine Realität wurde.
- Die Gasversorgungssicherheit der EU wäre nach einer Inbetriebnahme von Nord Stream 2 infolge einer dadurch noch wachsenden Abhängigkeit von russischen Erdgasimporten im Falle eines Lieferstopps aus Russland mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben gewesen. Das lässt sich aus den Schwierigkeiten und den Preissteigerungen in der EU schließen, die durch den teilweisen russischen Lieferstopp nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine resultierten. Dass die Gasversorgung in der EU trotz des Ausfalls russischer Lieferungen aufrechterhalten werden konnte, belegt zugleich, wie weitgehend die Versorgungssicherheit in der EU ohne Nord Stream 2 gewährleistet war und ist – wobei ein milder Winter 2022/23 die Sicherstellung der Gasversorgung in der EU begünstigt hat.
- Die Entscheidung seitens der Nord Stream 2 AG, Nord Stream 2 zu bauen, und der dazu erforderliche Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund waren eine Wette auf das Scheitern der politisch beschlossenen Energiewende.

3.3. Nicht genehmigungsrelevante Aspekte

Die politische Begründung von Nord Stream 2 spielte zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens in der Öffentlichkeit kaum eine Rolle, aber im Jahr 2020 in der Debatte um Sanktionsdrohungen aus den USA. Die Argumente der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern für das Pipeline-Projekt haben sich nicht erst im Nachhinein als unzutreffend herausgestellt – vielmehr hat die Landesregierung bewusst mit Argumenten gearbeitet, die schon nach ihrem damaligen Kenntnisstand nichtzutreffend waren.

Die Argumentation der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns für das Pipeline-Projekt Nord Stream 2 war zunächst an die genehmigungsrelevante Begründung im Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise deren Grundlage angelehnt – also die Gasversorgungssicherheit. Als der damalige Ministerpräsident Erwin Sellering am 31. August 2016 eine Standortentscheidung der Nord Stream 2 AG begrüßte, ging es um ungefähr 150 Arbeitsplätze, die für die Dauer des Projekts in einem Betonummantelungswerk des Hafens Mukran geschaffen werden sollten. Trotzdem hob er in seinem Pressestatement nicht explizit auf die Arbeitsplatz-Effekte des Pipeline-Projekts ab, sondern auf die Standortentscheidung und damit verbundene, aber nicht näher bezeichnete Effekte für Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesregierung habe sich bereits vor fünf Wochen mit dem Projekt Nord Stream 2 befasst und

unterstütze das Projekt, weil es die Gasversorgung Deutschlands und Westeuropas weiter verbessern werde³⁹¹².

Sellerings Nachfolgerin, Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, zeichnete ein anderes Bild oder jedenfalls eines in schillernderen Farben. In der Landtagssitzung vom 7. Januar 2021, in der die Gründung der Klimaschutzstiftung beschlossen werden sollte und beschlossen wurde, sagte die Ministerpräsidentin, dass Nord Stream 2 ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für das Land sei. Und natürlich gehe es um Arbeitsplätze. Es sei „unsere Aufgabe“, gute und gut bezahlte Arbeitsplätze zu schaffen³⁹¹³:

„Die Ostseepipeline ist natürlich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für das Land. Und ich muss mal sagen, dass ich es abenteuerlich finde, dass man mittlerweile dafür kritisiert wird, dass man sich für die Wirtschaft in seinem Land starkmacht. Ja, was denn sonst?! Worüber reden wir die ganze Zeit in der Corona-Krise? Und deshalb will ich sagen, für den Hafen Mukran, der dadurch auch langfristig als Standort für Offshoreprojekte gestärkt worden ist, ist es ein wichtiger Faktor, zum Beispiel als Logistikstandort für den Bau einer Pipeline von Polen nach Norwegen. Auch der Standort Lubmin profitiert vom Bau der Pipeline mit den beiden Anlandestationen. Firmen, die Spezialschiffe ausrüsten, haben in Vorpommern ihren Sitz.

Natürlich geht es auch bei diesem Projekt um Arbeitsplätze. Und das ist übrigens nichts Schmuddeliges, es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass es auch in unserem Land gute und gut bezahlte Arbeitsplätze gibt.“

3.3.1. Arbeitsplätze

Der Bau von Nord Stream 2 erzeugte auf dem Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern nur ein Strohfeuer. Es entstanden fast keine Dauerarbeitsplätze.

Die Landesregierung unter Ministerpräsident SELLERING hatte sich, wie er in seinem Presse-Statement vom 31. August 2016 erwähnte, fünf Wochen zuvor mit dem Projekt Nord Stream 2 befasst – und entschieden, dieses Projekt zu unterstützen, weil es die Gasversorgung Deutschlands und Westeuropas weiter verbessere.

In einem Berichtsentwurf der Staatskanzlei vom 18. Juli 2016, der für die genannte Kabinettsitzung vorbereitet wurde, ging es um die erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen von Nord Stream 2³⁹¹⁴:

„Das Projekt liegt im Interesse des Landes, da zu erwarten ist, dass ein signifikanter Anteil der Wertschöpfung der Bautätigkeit bei der Verlegung der Rohre einschließlich der vorgesehenen Betonummantelung in Mecklenburg-Vorpommern bzw. im Umfeld der Insel Rügen stattfinden wird. Außerdem sollen bei der neuen Anlandestation etwa 20 Dauerarbeitsplätze entstehen. Eine Gasentnahme für eigene Produktionsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch technisch nicht vorgesehen. Geopolitisch wird die Nord Stream 2-Leitung eine zusätzliche direkte Pipeline-Verbindung zwischen den russischen Gasreserven und Europa sein und damit langfristig zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit in der EU beitragen.

³⁹¹² Pressemitteilung: SELLERING begrüßt Standortentscheidung von Nord Stream 2, 31.8.2016, Der Ministerpräsident, in: 204-2016 SELLERING begrüßt Standortentscheidung von Nord Stream 2, S. 1.

³⁹¹³ Plenarprotokoll 7/108 Landtag MV, 7.1.2021, S. 32 f.

³⁹¹⁴ Bericht der Staatskanzlei zum Vorhaben Nord Stream 2 (Entwurf), 18.7.2016, Staatskanzlei MV, in: VIII-130-00000-2011_025-736-Ressortabstimmung_6._7._Wahlperiode_(2011-2016_bis_April_2018), S. 122.

Die Landesregierung begrüßt diese Effekte und sichert im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihre volle Unterstützung des Vorhabens zu.“

Einen Tag nach Entstehung dieses Berichts-Entwurfs intervenierte ein Referatsleiter des Energieministeriums von Minister Christian Pegel, der Justiziar Helmuth von Nicolai, der bereits Planfeststellung und Bau von Nord Stream 1 als Landesbeamter miterlebt hatte. Das Bemerkenswerte am Arbeitsablauf bezüglich Nord Stream 2 sei gerade, dass fast ausschließlich Spezialfirmen eingesetzt würden und nur ein außergewöhnlich geringer Anteil lokaler Bauleute in Anspruch genommen werde, schrieb Helmuth von Nicolai an den Leiter von Pegels Ministerbüro, Berthold Witting. Der mangelnde Arbeitsplatzeffekt sei ja gerade ein gewisses Problem. Wenn man das schon nicht benennen wolle, dann solle doch wenigstens etwas zurückhaltender formuliert werden³⁹¹⁵:

„Mir missfällt die Passage unter Buchstabe B, weil sie bei genauer Betrachtung doppeldeutig formuliert worden ist. Denn das am Arbeitsablauf bemerkenswerte ist gerade, dass fast ausschließlich Spezialfirmen arbeiten und ein außergewöhnlich geringer Anteil lokaler Bauleute in Anspruch genommen wird. Der mangelnde Arbeitsplatzeffekt ist ja gerade ein gewisses Problem; darüber sollte man sich nicht lustig machen. Wenn man das schon nicht benennen möchte, dann bitte ich darum, wenigstens etwas zurückhaltender zu formulieren:

,B. Wirtschaftliche Auswirkungen

Das Projekt liegt im Interesse des Landes, da zu erwarten ist, dass ein gewisser Anteil der Wertschöpfung der Bautätigkeit bei der vorgesehenen Betonummantelung in Mecklenburg-Vorpommern bzw. im Umfeld der Insel Rügen stattfinden wird. Außerdem sollen bei der neuen Anlandestation über 20 Dauerarbeitsplätze, davon überwiegend vor Ort angeworbene Kräfte, entstehen. Eine Gasentnahme für eigene Produktionsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch technisch nicht vorgesehen bzw. wird eine Gasentnahme zum Betrieb des geplanten Untergrundgasspeichers Moeckow aktuell zwischen der EWE Gasspeicher GmbH und GAZPROM erst noch ergebnisoffen verhandelt. Geopolitisch wird die Nord Stream 2-Leitung eine zusätzliche direkte Pipeline-Verbindung zwischen den russischen Gasreserven und Europa sein und damit langfristig zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit in der EU beitragen.

Die Landesregierung begrüßt diese Effekte und sichert im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihre volle Unterstützung des Vorhabens zu.“

Auf Frage der bündnisgrünen Fraktion im Untersuchungsausschuss bestätigte Helmuth von Nicolai als Zeuge, dass von Anfang an bekannt gewesen sei, dass kaum Arbeitsplätze mit dem Projekt Nord Stream 2 verbunden seien³⁹¹⁶:

„Also, es gibt, wie gesagt, diese Dauerarbeitsplätze auf der Verdichterstation. Ich glaube, es sind auch nur 15, also die müssen ja 24 hours, 7 days a week machen, das ist klar. Dadurch, wenn da nur drei im Kontrollraum sitzen, hast du natürlich sofort, weiß nicht, schon zehn Arbeitsplätze und dann irgendwie noch fünf andere, Sicherheitsdienst und sonst wie was. Aber in dieser Größenordnung, das stimmt. Und es war von vornherein klar, dass irgendwelche weltweit agierenden Spezialisten die eigentlichen Arbeiten machen, und wir wussten ja aus

³⁹¹⁵ E-Mail an Berthold Witting (EM): Nord Stream 2 Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge, 19.7.2016, Helmuth von Nicolai (EM), in: VIII-130-00000-2011_025-736-Ressortabstimmung_6._7._Wahlperiode_(2011-2016_bis_April_2018), S. 136.

³⁹¹⁶ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 86 f.

Nord Stream 1, dass am Schluss also für den temporären Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern lediglich übrigbleibt diese Betonummantelung, aber da ja auch nur, glaube ich, ein Drittel der Rohre. Also von daher, das war in der Landesregierung bekannt. Und Sie sehen ja hier an der Art, wie ich das geschrieben habe, dass, dass ich deshalb die Frage mit den Arbeitsplatzeffekten also unschön fand, weil im Grunde man ja hätte sagen müssen, eigentlich fast gleich null. Weil von den Leuten, die auf der Verdichterstation sitzen, das sind natürlich auch hochspezialisierte Leute, die irgendein mindestens ein B.A.-Studium hinter sich haben, und das hast du normalerweise hier nicht vor Ort, weil, wer sollte das hier studieren? Also, von daher sage ich mal, war von Anfang an klar, dass es ein Punkt ist, über den man eigentlich öffentlich gar nicht reden sollte.“

Der vom Justiziar adressierte Leiter des Ministerbüros, Berthold Witting, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss bereits in seinem Eingangsstatement, dass der Betrieb von Nord Stream 2, abgesehen von den Arbeitsplätzen, die in der Regelstation in Lubmin entstehen sollten, ohne unmittelbare Vorteile für Mecklenburg-Vorpommern gewesen sei³⁹¹⁷:

„Der Betrieb von Nord Stream 2 war selbstverständlich, abgesehen von den Arbeitsplätzen, die in der Regelstation in Lubmin entstanden, ohne unmittelbare Vorteile für Mecklenburg-Vorpommern.“

Vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses auf den Vermerk der Staatskanzlei angesprochen, in dem von 20 Arbeitsplätzen die Rede gewesen sei, sagte der Zeuge Witting, dass die Zahlen aus den Vorbereitungen des Bergamtes Stralsund gestammt hätten.³⁹¹⁸

Vom Vorgängerprojekt Nord Stream 1 war der Staatskanzlei bereits eine ähnliche Arbeitsplatz-Bilanz bekannt. Denn im Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2012 hieß es im Beitrag des Energieministeriums, dass durch Nord Stream (1) 12 Arbeitsplätze am Standort Lubmin entstanden seien³⁹¹⁹:

„Voraussetzung für die Entwicklung von Lubmin zum herausragenden Energiestandort ist unter anderem eine Anbindung an das internationale Gasnetz. Nach der Inbetriebnahme des 1. Stranges der Nord Stream-Pipeline in 2011 wurde am 8. Oktober 2012 auch der 2. Strang der Pipeline in Betrieb genommen. Am Industrie- und Energiestandort Lubmin wurden durch die Pipeline, die Anlande-Station und die OPAL-Festlandtrasse zwölf Arbeitsplätze geschaffen.“

Nord Stream arbeitet derzeit an einer Machbarkeitsstudie für die Stränge 3 und 4, deren Ende und Ergebnis ist offen.“

Der Bericht der Staatskanzlei bezüglich Nord Stream 2 in der Kabinettsitzung am 26. Juli 2016 lautete jedenfalls am Ende wie folgt bezüglich der wirtschaftlichen Auswirkungen³⁹²⁰:

³⁹¹⁷ WP 53, 13.9.2024, Berthold Witting, S. 43.

³⁹¹⁸ WP 53, 13.9.2024, Berthold Witting, S. 75.

³⁹¹⁹ Schreiben an FM: Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2012 (Beitrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zum Bericht 2012), 8.5.2013, Energieministerium MV, in: VIII-130-00000-2011_025-195-Ressortabstimmung_6_7_Wahlperiode_(2011-2016_bis_April_2018), S. 47.

³⁹²⁰ 26. Kabinettsitzung am 26.07.2016 (hier: TOP 8 Berichte aus den Ressorts): Bericht der Staatskanzlei zum Vorhaben Nord Stream 2, 22.7.2016, Staatskanzlei MV, in: Bericht der Staatskanzlei VI-139-00000-2016_040-004-Staatskanzlei_-_Kabinettsangelegenheiten_ab_2016, S. 2.

„Das Projekt liegt im Interesse des Landes, da zu erwarten ist, dass ein gewisser Anteil der Wertschöpfung der Bautätigkeit bei der vorgesehenen Betonummantelung in Mecklenburg-Vorpommern bzw. im Umfeld der Insel Rügen stattfinden wird. Außerdem sollen bei der neuen Anlandestation über 20 Dauerarbeitsplätze, davon überwiegend vor Ort angeworbene Kräfte, entstehen. Eine Gasentnahme für eigene Produktionsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch technisch nicht vorgesehen bzw. wird eine Gasentnahme zum Betrieb des geplanten Untergrundgasspeichers Moeckow aktuell zwischen der EWE Gasspeicher GmbH und GAZPROM erst noch ergebnisoffen verhandelt. Geopolitisch wird die Nord Stream 2- Leitung eine zusätzliche direkte Pipeline-Verbindung zwischen den russischen Gasreserven und Europa sein und damit langfristig zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit in der EU beitragen.

Auch der Fährhafen (Mukran Port) profitiert von diesem Projekt durch eine Intensivierung des Verkehrsaufkommens und dem Aufbau von Logistikketten.

Die Landesregierung begrüßt diese Effekte und sichert im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ihre volle Unterstützung des Vorhabens zu.“

Der Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, Harm Sievers, berichtete der Staatssekretärin im Energieministerium Ina-Maria Ulbrich in einer E-Mail, welche die Staatssekretärin am 2. Dezember 2016 an Minister Christian Pegel weiterleitete, von einer Kooperationsvereinbarung für den Hafenumschlag und die Hafenlogistik mit der Firma WASCO, welche die Rohrummantelung für Nord Stream 2 vornehmen sollte. Diese Kooperation sichere mittelfristig mindestens 25 Dauerarbeitsplätze der Fährhafen Sassnitz GmbH.³⁹²¹

In einer E-Mail vom 23. Februar 2017 an das Wirtschaftsministerium ging Fährhafen-Geschäftsführer Sievers davon aus, dass durch Nord Stream 2 am Standort Mukran insgesamt rund 300 temporäre Arbeitsplätze in Produktion und Logistik geschaffen würden.³⁹²²

Die Nord Stream 2 AG schrieb am 10. April 2017 in einer Einladung zu einem Parlamentarischen Informationsabend, dass derzeit das bestehende Betonummantelungswerk im Mukran Port bei Sassnitz reaktiviert werde und dort für die Laufzeit des Projekts 150 Arbeitsplätze entstünden.³⁹²³

In einem Entwurf für eine Presseauskunft vom 30. August 2017 ist dann von „zurzeit“ 340 Beschäftigten in der Rohrummantelung die Rede. Unklar war zu diesem Zeitpunkt, ob auch deren Aufschlüsselung in der Presseauskunft enthalten sein sollte. Demnach setzten sich die 340 Mitarbeitenden aus 60 Experten aus Großbritannien, Frankreich und Schweden, 200 Personen aus der Region Rügen und 80 Personen aus der Region Greifswald/Stralsund zusammen. Darüber hinaus sichere das Pipeline-Projekt Arbeitsplätze der Fährhafen Sassnitz GmbH beziehungsweise deren Tochtergesellschaft Mukran Port Terminal GmbH. An der

³⁹²¹ E-Mail an Ina-Maria Ulbrich (EM): Nordstream 2, kein Datum (11/12 2016), Harm Sievers (FHS), in: 600 DOMEA, S. 190 f.

³⁹²² E-Mail an Frau U. Buenger (WM): Nordstream, 23.2.2017, Harm Sievers (FHS), in: 600 DOMEA, S. 227 f.

³⁹²³ Einladung zum Parlamentarischen Informationsabend, 10.4.2017, Reinhard Ontyd (Nord Stream 2 AG), in: 17-04-10 Sammeleinladung_Parlamentarischer_InfoAbend_Schwerin_09052017, S. 2.

Anlandestation Lubmin sollten demnach nach der Genehmigung von Nord Stream 2 dauerhaft vier bis fünf Arbeitsplätze entstehen.³⁹²⁴

Zur zeitlichen Einordnung: Obwohl das Bergamt Stralsund den Planfeststellungsbeschluss erst am 31. Januar 2018 erlassen hat, arbeiteten im Sommer 2017 schon Hunderte Leute an der Rohrummantelung für die ungenehmigte Pipeline. Die Nord Stream 2 AG muss sich ihrer Sache also sehr sicher gewesen sein, den Planfeststellungsbeschluss zu bekommen.

Aus einem Entwurf zu den Umsetzungsberichten der Maßnahmen des Nationalen Hafenkonzepts zum 30. September 2017, der aus den Akten des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern stammt, ging hervor, dass das Rohrummantelungswerk im Fährhafen Sassnitz am 13. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sei³⁹²⁵:

„Am 13.07.2017 wurde im Fährhafen Sassnitz (Mukran Port) durch die Fa. Wasco das in 2012 stillgelegte Rohrummantelungswerk wieder in Betrieb genommen. Für den Bau des 3. und 4. Leitungsstranges der Ostseegaspipeline zwischen Russland und Deutschland (Nord Stream 2) werden bis zu 90.000 Rohre am Standort Mukran zwischengelagert, ummantelt und auf Schiffe verladen. Wasco hat 340 Arbeitsplätze in der Produktion und Logistik am Standort Sassnitz-Mukran geschaffen. Die Arbeitsplätze werden für mindestens 2 Jahre bestehen.“

Nachdem Manuela Schwesig Ministerpräsidentin geworden war, setzte sie zunächst die bisherige Erzählung fort, indem sie beispielsweise im Landtagsplenum vom 25. April 2018 – und damit rund drei Monate nach dem Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2 – davon sprach, dass Nord Stream 2 für die Energieversorgung in ganz Deutschland wichtig sei und Arbeitsplätze sichere³⁹²⁶:

„An dieser Stelle möchte ich allen Kritikern sagen, die Nord-Stream-Pipeline ist wichtig für die Energieversorgung in ganz Deutschland und natürlich sichert sie auch bei uns Arbeitsplätze. Es ist ein gutes Projekt, und das wollen wir umsetzen.“

Doch spätestens im Landtagsplenum vom 23. Januar 2019 begann Ministerpräsidentin Schwesig mit der Erzählung, dass Nord Stream 2 nicht nur Arbeitsplätze sichere, sondern wichtig sei, weil dadurch Arbeitsplätze entstünden³⁹²⁷:

„An dieser Stelle möchte ich sagen, dass die Gaspipeline wichtig ist, nicht nur für Mecklenburg-Vorpommern, weil dadurch hier Arbeitsplätze entstehen, sondern für ganz Deutschland. Wir brauchen eine gute und umweltfreundliche Energieversorgung. Dazu trägt die Gaspipeline bei und deswegen halten wir an Nord Stream 2 fest – gegen jede Kritik.“

Das sagte sie zu einem Zeitpunkt, als das von Nord Stream 2 entfachte Strohfeuer auf dem regionalen Arbeitsmarkt schon fast wieder erloschen war. Denn die Arbeitsplätze im Bereich der Rohrummantelung sind laut einem Vermerk der Abteilungsleiterin der Staatskanzlei, Sylvia

³⁹²⁴ E-Mail an Carsten Refke: WG: AE für Herrn Boss zu Nord Stream, 30.8.2017, Renate Gundlach (EM), in: V-110-00011-2022_159-V_600_-_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher-3, S. 143 f.

³⁹²⁵ Anhang 2: Bericht Mecklenburg-Vorpommern (MV) über die Umsetzung der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen der Prioritäten A, B und C, kein Datum, aus: Akten WM, in: V-110-00011-2022_159-V_600_-_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher-3, S. 318.

³⁹²⁶ Plenarprotokoll 7/34 Landtag MV, 25.4.2018, Manuela Schwesig, S. 7.

³⁹²⁷ Plenarprotokoll 7/55 Landtag MV, 23.1.2019, Manuela Schwesig, S. 9.

Grimm, vom 10. September 2020 mit dem Abschluss der Ummantelungsarbeiten im August 2019 weggefallen.

Energieminister Christian Pegel kündigte nur einen Tag nach der Ministerpräsidentin, am 24. Januar 2019, vor dem Landtag an, dass vom Projekt Nord Stream 2 am Ende nur Arbeitsplätze für wenige Personen in Lubmin bleiben würden. Der Minister fügte hinzu, dass Nord Stream 2 aber für die europäische Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung sei³⁹²⁸:

„Es entsteht da keine neue Fabrik. Das, was am Ende bleibt in Lubmin, sind wenige Personen, die sie brauchen, um dort die Verdichterstationen und so weiter zu begleiten. Aber für die europäische Versorgungssicherheit hat das zentrale Bedeutung.“

Nach Sanktionsdrohungen von drei US-Senatoren am 5. August 2020 gegen die Fährhafen Sassnitz GmbH wurde Ministerpräsidentin Schwesig seitens der Landesverwaltung verschiedentlich über die Arbeitsplatz-Bilanz von Nord Stream 2 informiert, weil es darum ging, welche Folgen das hätte, wenn das Pipeline-Projekt aufgrund von US-Sanktionen zum Erliegen käme. Die genannten Zahlen für die temporären Arbeitsplätze gingen dabei weit auseinander. Die Abteilungsleiterin der Staatskanzlei, Sylvia Grimm, fertigte mit Datum vom 10. September 2020 auf Bitte der Hausleitung einen Vermerk, in dem es unter anderem um die generelle Bedeutung von Nord Stream 2 für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ging. Was Arbeitsplätze anbelangt, so war von zehn Arbeitskräften die Rede, die Nord Stream gegenwärtig im Fährhafen Sassnitz beschäftige. Die Firma Wasco habe bei der Ummantelung der Röhren ungefähr 600 Menschen Beschäftigung geboten – diese Arbeitsplätze seien aber im August 2019 weggefallen. Und auch die zehn Nord-Stream-Arbeitsplätze würden wegfallen, wenn der Bau des Pipeline-Projekts abgeschlossen sei. Allerdings sei nach der Fertigstellung von Nord Stream 2 mit drei Dauerarbeitsplätzen in einer Revisionseinheit für die Wartung in Lubmin zu rechnen³⁹²⁹.

Knapp drei Wochen später war die Zahlenlage eine andere. In einem Vermerk vom 28. September 2020, mit dem die Ministerpräsidentin auf ein Gespräch mit dem russischen Botschafter am 2. Oktober 2020 vorbereitet wurde, war von durchschnittlich 200 Beschäftigten bei der Firma Wasco die Rede. Außerdem habe die Mitwirkung an Nord Stream 2 zur Sicherung der gut 130 Arbeitsplätze der Fährhafen Sassnitz GmbH und ihrer Tochtergesellschaften beigetragen.³⁹³⁰ Unter anderem auf dieser Informationsgrundlage begründete Ministerpräsidentin Schwesig in der Landtagssitzung am 7. Januar 2021 die Gründung der Klimaschutzstiftung damit, dass es auch um Arbeitsplätze gehe, das Bestreben um gute und gut bezahlte Arbeitsplätze.

In einem Hintergrundpapier für Medien anlässlich der Stiftungsgründung setzte sich die höchste der Arbeitsplatzzahlen durch: Zu Spitzenzeiten seien 600 Arbeitskräfte mit der

³⁹²⁸ Plenarprotokoll 7/56 Landtag MV, 24.1.2019, Christian Pegel, S. 50.

³⁹²⁹ Vermerk: Bedeutung von Nord Stream (Frau Mpin m.d.B.u. Kenntnisnahme), 10.9.2020, Sylvia Grimm (StK / AZ I-664-000002019/005-003), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 1309 f.

³⁹³⁰ Zuarbeit MP-Gespräch mit Botschafter Russlands 02.10.2020, 28.9.2020, Christian Hidde (Geschäftszeichen: VIII 230 - 624-00000- 2019/125-020 / aus: Akten WM), in: 200928 Zuarbeit MP-Gespräch mit Botschafter Russlands, S. 1.

Rohrummantelung beschäftigt gewesen. Zudem hätten 300 Spezialisten in Lubmin die Gasempfangsstation errichtet. Von Dauerarbeitsplätzen war keine Rede³⁹³¹.

Auch nach dem Scheitern von Nord Stream 2 hielt Ministerpräsidentin Schwesig daran fest, dass es bei dem Projekt um Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern gegangen sei. So schickte der Regierungssprecher am 20. April 2022 ein Statement der Ministerpräsidentin zur Kritik an der Pipeline und der Klimaschutzstiftung an die Deutsche Presse-Agentur, in dem es hieß³⁹³²:

„Es ging um Wirtschaftskraft, um Arbeitsplätze bei uns im Land, um die Interessen unserer Häfen, um die Energieversorgung der Zukunft, aber auch um Umweltschutz und den Schutz heimischer Unternehmen vor Sanktionen und der in diesem Zusammenhang stehenden Stiftung.“

Der ehemalige Ministerpräsident Erwin Sellering sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage, welche Erwartungen es bezüglich des Projekts Nord Stream 2 hinsichtlich von Arbeitsplätzen gegeben habe, dass es keine Riesenzahl gewesen sei³⁹³³:

„Es ist gesagt worden, dass das natürlich auch zu Arbeitsplätzen führt. Aber es war nicht eine Riesenzahl, sondern das Hauptinteresse Mecklenburg-Vorpommern(s), es war eine sichere Gasversorgung.“

Der Zeuge Dr. Christian Frenzel, von 2014 bis 2018 Chef der Staatskanzlei in Mecklenburg-Vorpommern, sagte, er glaube nicht, dass das Projekt Nord Stream 2 von der Landesregierung mit dem Argument von entstehenden Dauerarbeitsplätzen kommuniziert worden sei³⁹³⁴:

„Ich glaube nicht, dass von der Landesregierung das Projekt positiv kommuniziert wurde, mit dem Argument, es wären 30 Dauerarbeitsplätze [...], sondern für uns war klar, es wird ein paar Dauerarbeitsplätze geben in dem Zusammenhang, aber die dort spürbareren wirtschaftlichen Effekte – Sie haben auch die Gewerbesteuer angesprochen – die haben mit anderen Umständen etwas zu tun. Deswegen habe ich, also, würde ich auch heute keinen Anlass nehmen, wenn diese Zahl von ursprünglich mal mehr als 20 dann auf 20 reduziert wird und sich tatsächlich jetzt, wobei heute kann man das ja auch nicht vergleichen, bei Vollbetrieb hätte man vielleicht ein paar mehr, reduziert wird, wäre da kein Bedarf, aus meiner Sicht, dass die Landesregierung von sich aus kommuniziert: Wir müssen hier irgendwie unsere früheren Erklärungen relativieren.“

Der amtierende Chef der Staatskanzlei, Patrick Dahlemann, wick als Zeuge auf die Frage nach der Zahl der erwarteten Arbeitsplätze aus³⁹³⁵:

„Jeder einzelne Arbeitsplatz, der sich in einer Ansiedlung ergibt, ist ein wichtiger Arbeitsplatz. Gerade in Bezug auf das Rohrummantelungswerk kann ich nur sagen, dass der damalige

³⁹³¹ Hintergrundpapier für Medien: Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV, kein Datum (Januar 2021), aus: Akten FM, in: 12.1 - Medien-Hintergrund - Stiftung für Klima, S. 2.

³⁹³² E-Mail an Frank Pfaff (dpa): Statements Schwesig, 20.4.2022, Andreas Timm (StK), in: 2022-04-20 Statements Schwesig, S. 1.

³⁹³³ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 81.

³⁹³⁴ WP 23, 15.9.2023, Dr. Christian Frenzel, S. 111.

³⁹³⁵ WP 73, 2.5.2025, Patrick Dahlemann, in: S. 114.

Wirtschaftsminister Harry Glawe ein großes Interesse daran hatte, dass sich dieses Rohrummantelungswerk in seiner Region befindet, in seinem Bereich.“

Der Rostocker Bezirksgeschäftsführer der Gewerkschaft Ver.di, Detlev Follak, sagte als Zeuge, dass die wesentlichen Personalkapazitäten für den Bau erforderlich gewesen seien. Wenn eine Pipeline in Betrieb sei, sei nur noch Personal für Überwachung, Wartung und Betrieb erforderlich.³⁹³⁶

Der Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, Harm Sievers, berichtete als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss von 400 temporären Arbeitsplätzen durch Nord Stream 2.³⁹³⁷

„Ich meine, wir haben den ersten Rahmenvertrag dann mit Nord Stream 2 irgendwie so 2017 gemacht und ja dann fortlaufend hat sich das Projekt dann sozusagen hochgefahren. Das ist übliches Prozedere. Dabei gab es ein Ausschreibungsverfahren, einmal zur Herstellung der Rohre. Das war wie bei Nord Stream 1, sozusagen ein Hauptteil am Standort mit 400 Arbeitsplätzen ungefähr.“

Der ehemalige Bürgermeister der Stadt Sassnitz, Frank Kracht, nannte als Zeuge ebenfalls 400 befristete Arbeitsplätze im Bereich der Röhrenummantelung³⁹³⁸:

„Es sind im Coating-Werk fast 400 Arbeitsplätze geschaffen worden in einem sehr, sehr hochpreislichen Lohnniveau, die wirklich, als Projektgeschäft über die Jahre hin, keine Saisonarbeit bedeutet haben für viele Menschen. Es sind mit diesem Coating-Werk viele Menschen so qualifiziert worden, dass sie nach Ende dieses Projektes sehr, sehr schnell andere Arbeit bekommen haben, wo sie auch keine Saisonarbeit haben oder keine Saisonarbeit annehmen mussten.“

Der amtierende Bürgermeister der Stadt Sassnitz, Leon Kräusche, wies darauf hin, dass es nicht nur um direkte, sondern auch um indirekte Arbeitsplätze gehe, so dass insgesamt von einer Beteiligung von 1000 Beschäftigten auszugehen sei³⁹³⁹:

„Es ist immer schwierig zu sagen, weil es gibt natürlich immer direkte Arbeitsplätze und indirekte. Ich gehe aber davon aus, dass also bestimmt, ich sage mal, 100 Firmen alleine, also ich sage ja, von der Wäscherei bis hin zum Frühstück machen oder eben Übernachtungen, also bei Nord Stream, auch von der Führung her war es so, dass die ganze, ich sage mal, Hoteleingänge zum Teil gemietet hatten, um für ihre Mitarbeiter entsprechend auch die Unterkünfte zu haben. Dann geht das weiter eben, dass das eben auch Stahlbau ist, dass dort bestimmte Vorrichtungen gebaut werden müssen. Durch die Hafentätigkeit werden bei Arbeitsmaterialien benötigt, Handschuhe, auch solche Anschlagmittel, alles was dazugehört, die Technik muss versorgt werden, Reachstacker, Kräne, alles, was dazu. Also da kommt unheimlich viel dazu. Es sind natürlich Unternehmen, die am Standort selber sind, die natürlich dann auch ihr Portfolio erweitern und auf der anderen Seite natürlich auch Spezialfirmen, die dann eben auch eingekauft werden, jeweils von den Dienstleistern, die dann eben am Ort sind und auch temporär, aber wir gehen immer davon aus, dass wir so mit 350 direkten Arbeitskräften dort eben dann tätig waren, und dann kommen natürlich noch mal die indirekten

³⁹³⁶ WP 19, 7.7.2023, Detlev Follak, in: S. 75.

³⁹³⁷ WP 33, 24.11.2023, Harm Sievers, S. 122

³⁹³⁸ WP 29, 27.10.2023, Frank Kracht, S. 104 f.

³⁹³⁹ WP 31, 3.11.2023, Leon Kräusche, in: S. 58.

dazu. Das heißt also, so ein Projekt immer mit 1.000 Mitarbeitern, die da sich dann da mit beteiligen.“

Der ehemalige Energieminister Christian Pegel sagte als Zeuge auf die Frage des Untersuchungsausschuss-Vorsitzenden, wie viele Arbeitsplätze durch den Bau und den späteren Betrieb von Nord Stream 2 für Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten gewesen seien, dass es eine kleinere Zahl von Dauerarbeitsplätzen gewesen sei und 300 bis 400 temporäre Arbeitsplätze³⁹⁴⁰.

„Wenn Sie sich auf Dauerarbeitsplätze beziehen ist ja sicherlich eine kleinere Zahl. Offen eingestanden bin ich aber in einem durchaus auch wirtschaftspolitisch ausgerichteten Haus, dem Energieministerium, nie davon ausgegangen, dass ich mich erst ab 500 Arbeitnehmern kümmern würde, weil das der Struktur dieses Landes überhaupt nicht entspricht. [...] Und zu guter Letzt ging es beim Nord Stream-Projekt nicht nur um die Dauerarbeitsplätze, sondern auch um eine längere Wertschöpfungszeit im Hafen. Sie haben zum einen die zeitweilige Ansiedlung des Rohrummantelungswerkes. Ich kann Ihnen die Zahl nicht nennen, aber 300 bis 400 Arbeitsplätze dürften das in der Hochphase durchaus sein, die in der Regel auch regional waren.“

Ministerpräsidentin Manuela Schwesig sagte als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss, dass es bekannt sei, dass der Pipeline-Betrieb nicht viele Arbeitsplätze biete, aber beim Bau habe es in der Rohrummantelung viele Arbeitsplätze gegeben:

„Es ist bekannt, dass der Betrieb selber nicht viele Arbeitsplätze hat, und es ist auch bekannt, dass vor allem das Gas durchgeleitet wird. Womit ja deutlich wird, dass vor allem viele andere Regionen in Deutschland und auch in anderen Ländern von dieser Infrastruktur und dem Gas profitieren. Aber ich habe ja in meinem Eingangsstatement deutlich gemacht, auf das Sie ja auch hingewiesen haben, Herr Vorsitzender, dass es wie bei einem Bau der Straße ist. Der Bau der Straße bringt Arbeitsplätze und nicht so sehr der Betrieb. Und nach meiner Wahrnehmung gab es zum Beispiel gerade beim Bau viele Unternehmen, die profitiert haben, unter anderem sind viele Arbeitsplätze gewesen im Bereich der Rohrummantelung.“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass in der Bauphase von Nord Stream 2 mehrere Hundert befristete Arbeitsplätze entstanden sind und das Projekt auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Raum Sassnitz beigetragen hat, insbesondere im Fährhafen Sassnitz. Allerdings wären durch eine Inbetriebnahme von Nord Stream 2 maximal zwei Dutzend Dauerarbeitsplätze entstanden, womöglich auch nur eine Hand voll. Die Arbeitsplatz-Effekte sind daher extrem gering für ein 10-Milliarden-Euro-Projekt – und viel zu gering, als dass sich damit der exorbitante Einsatz der Landesregierung für die Interessen der Nord Stream 2 AG erklären oder rechtfertigen ließe.

3.3.2. Wertschöpfung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns wusste bereits vor der Wiederaufnahme des Planfeststellungsverfahrens für Nord Stream 2 im Jahr 2016, dass die Wertschöpfungseffekte des Pipeline-Projekts für das Land bescheiden ausfallen werden.

Die zu erwartende Wertschöpfung beim Bau von Nord Stream 2 nannte die Staatskanzlei in ihrem Bericht vom 22. Juli 2016 über das Pipeline-Projekt für die Kabinettsitzung am 26. Juli

³⁹⁴⁰ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 54

2016 als Grund, weshalb das Projekt im Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern liege. Die Wertschöpfung ist als einer von mehreren Effekten genannt, welche die Landesregierung begrüßte³⁹⁴¹:

„Das Projekt liegt im Interesse des Landes, da zu erwarten ist, dass ein gewisser Anteil der Wertschöpfung der Bautätigkeit bei der vorgesehenen Betonummantelung in Mecklenburg-Vorpommern bzw. im Umfeld der Insel Rügen stattfinden wird.“

Aus den Akten, welche die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss vorgelegt hat, ist die Genese dieses Berichts der Staatskanzlei zu Nord Stream 2 ersichtlich. So war in einem Entwurf vom 18. Juli 2016 noch von einem signifikanten Anteil der Wertschöpfung und nicht nur von einem gewissen Anteil der Wertschöpfung die Rede.³⁹⁴² Etwas mehr als vier Jahre später schrieb eine Abteilungsleiterin der Staatskanzlei, Sylvia Grimm, in einen Vermerk für die Hausspitze, dass die Wertschöpfung durch Nord Stream 2 für Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen während des Baus im Fährhafen Sassnitz stattgefunden habe und die nachhaltige Wertschöpfung gering sei³⁹⁴³:

„Die nachhaltige Wertschöpfung für MV durch Nord Stream 2 ist ab Fertigstellung eher gering (3 Arbeitsplätze und ca. 1,5 Mio € Gewerbesteuer).“

Zwischen diesen Einschätzungen liegt eine E-Mail von Jens Oberbeck aus der Staatskanzlei vom 23. Mai 2019, in der er schreibt³⁹⁴⁴:

„Aber: die hiesigen wirtschaftlichen Effekte sind auf die Bauzeit begrenzt, die hiesige Energie wird durch NS2 nicht billiger.“

Der Sassnitzer Bürgermeister Leon Kräusche zählte als Zeuge im Untersuchungsausschuss auf, welche Effekt das Pipeline-Projekt in der Region gehabt habe³⁹⁴⁵:

„In der Region selber hat so ein Projekt natürlich auch große Effekte, ich sag mal, allein durch die Menschen, die dort arbeiten, auch die von außen dazukommen. Da geht's um Vermietung, da geht's um Gastronomie, da geht's um ganz banale Serviceleistungen, von Wäscheservice bis hin zur Tankstelle. Das heißt, so ein Projekt ist für so eine Region, die sicherlich touristisch geprägt ist, aber eben an der Stelle noch, hat die eine ganz andere Wertschöpfung eigentlich innerhalb kurzer Zeit.“

³⁹⁴¹ 26. Kabinettsitzung am 26.07.2016 (hier: TOP 8 Berichte aus den Ressorts): Bericht der Staatskanzlei zum Vorhaben Nord Stream 2, 22.7.2016, Staatskanzlei MV, in: Bericht der Staatskanzlei VI-139-00000-2016_040-004-Staatskanzlei - Kabinettsangelegenheiten_ab_2016, S. 2.

³⁹⁴² Bericht der Staatskanzlei zum Vorhaben Nord Stream 2 (Entwurf), 18.7.2016, Staatskanzlei MV, in: VIII-130-00000-2011_025-736-Ressortabstimmung_6._7._Wahlperiode_(2011-2016_bis_April_2018), S. 122.

³⁹⁴³ Vermerk: Bedeutung von Nord Stream (Frau Mpin m.d.B.u. Kenntnisnahme), 10.9.2020, Sylvia Grimm (StK / AZ I-664-000002019/005-003), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 849.

³⁹⁴⁴ E-Mail an Antje Bonse: WG: Terminvorbereitung CdS/Folgegespräch Nord Stream 2 - I-0240-00000-2013/011-312, 23.5.2019, Jens Oberbeck (StK), in: I-600-00000-2019_012-Stk_230_PUA_NSP 2 - Outlook-Dateien 230 a.D. (bis 30.01.2020) - J. Oberbeck - 2. Teil, S. 217.

³⁹⁴⁵ WP 31, 3.11.2023, Leon Kräusche, S. 55.

Auf die Frage, welche Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern mit Nord Stream 2 verbunden war, antwortete der Zeuge Detlev Follak, Bezirksgeschäftsführer der Gewerkschaft Ver.di in Rostock³⁹⁴⁶:

„Hat natürlich schon für den Hafen in Mukran etwas gebracht, weil der Hafen ja auch eher darauf ausgerichtet ist, Projekte anzusiedeln. Das ist ja der Umschlag, spielt ja da eher nicht die übergeordnete Rolle in Mukran, und insofern sind solche Projekte oder auch andere Projekte, wie sie in der Vergangenheit dort durchgeführt wurden, natürlich schon wichtig für den Hafen, was die Erlösseite betrifft.“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass mit dem Projekt Nord Stream 2 in Mecklenburg-Vorpommern Wertschöpfung einherging. Allerdings kam die Landesregierung selbst zu dem Ergebnis, dass dieser Effekt vor allem den Fährhafen Sassnitz in der Bauphase der Pipeline betrifft und nach Fertigstellung die Wertschöpfung eher gering ist. Um wie viel Wertschöpfung es in Summe geht, kann dahingestellt bleiben. Es ist offensichtlich, dass es sich bei der erzielten Wertschöpfung nicht um eine Größenordnung handelt, die den exorbitanten Einsatz der Landesregierung für die Interessen der Nord Stream 2 AG erklären oder rechtfertigen könnte.

3.3.3. Wirtschaftsentwicklung

Bezüglich der Wirtschaftsentwicklung geht es über die Aspekte des Arbeitsmarkts und der Wertschöpfung hinaus um drei Dimensionen beziehungsweise Gründe, mit denen die Landesregierung den Bau von Nord Stream 2 gerechtfertigt beziehungsweise dessen angebliche Bedeutung begründet hat.

3.3.3.1. MV als Wirtschaftsstandort mit viel und relativ günstiger Energie

Mecklenburg-Vorpommern hätte als Wirtschaftsstandort nicht an Attraktivität durch Nord Stream 2 gewonnen, selbst wenn große Mengen und besonders preisgünstiges Gas durch die Pipeline geliefert worden wären. Denn eine Gasentnahme im Land war nicht vorgesehen.

Nicht erst in Zeiten der Energiewende ist die Verfügbarkeit von großen Mengen möglichst preisgünstiger Energie für Unternehmen aus energieintensiven Branchen ein wichtiger Standortfaktor. Vor diesem Hintergrund könnte Nord Stream 2 als leistungsstarker Gasanschluss betrachtet werden, der – jedenfalls im Vergleich zu LNG – relativ günstiges Pipeline-Gas bietet. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig betonte als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss die Bedeutung von preiswerter Energie für den Wirtschaftsstandort MV³⁹⁴⁷:

„Ich bin auch darauf eingegangen, dass natürlich grundsätzlich die preiswerte Energie für alle Unternehmen in MV, unabhängig davon, ob sie einen direkten Bezug haben zur Infrastruktur oder nicht, wichtig sind (sic!).“

Die Ministerpräsidentin führte als Zeugin aus³⁹⁴⁸:

„Im Nachhinein ist ja verschiedentlich so argumentiert worden, dass man gar nicht versteht, warum wir uns für die Pipeline eingesetzt haben, denn durch ihren Betrieb seien ja kaum

³⁹⁴⁶ WP 19, 7.7.2023, Detlev Follak, S. 75 f.

³⁹⁴⁷ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 114.

³⁹⁴⁸ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 14.

Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern entstanden. [...] Dennoch ist eine leistungsfähige Infrastruktur von zentraler Bedeutung für eine gute wirtschaftliche Entwicklung, für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Dafür brauchen Sie moderne Verkehrswege und vor allem eine verlässliche und vor allem bezahlbare Energieversorgung. Gerade für unser Land, mit einer eher kleinteiligen Wirtschaftsstruktur und im Bundesvergleich unterdurchschnittlichen Löhnen, ist bezahlbare Energie ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.“

Der Chef der Staatskanzlei MV, Patrick Dahlemann, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss³⁹⁴⁹:

„Es ging um eine sichere und preiswerte Energieversorgung, um Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze. Gerade im Landesteil Vorpommern, für den ich zu diesem Zeitpunkt zuständig war, sind große Hoffnungen in den Bau der Ostseepipeline gesetzt worden.“

Der ehemalige Chef der Staatskanzlei, Christian Frenzel, sagte als Zeuge³⁹⁵⁰:

„Also die wirtschaftliche Bedeutung, das habe ich vorhin ja schon mal angedeutet, betrifft natürlich nicht das riesige Volumen der Herstellung, das ist dann im Grunde ja global, müsste man global sehen. Da haben wir uns, glaube ich, keine falschen Vorstellungen gemacht. Mecklenburg-Vorpommersche Redereien haben nicht über entsprechende Verlegeschiffe verfügt oder so, sondern die wirtschaftliche Dimension war eine Aufwertung des, also einerseits eine Aufwertung des Wirtschaftsstandortes M-V insgesamt durch eine nach damaliger Perspektive verlässliche Belieferung durch preisstabiles Gas und dann gewisse wirtschaftliche Erfolge.“

Gerade eine Aufwertung des Wirtschaftsstandorts durch die verlässliche Belieferung mit preisstabilem Gas bot Nord Stream 2 allerdings nicht. Und das zeichnete sich von Anfang an ab. Aus einem Bericht der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Juli 2016 zu Nord Stream 2 für die Kabinettsitzung am 26. Juli 2016 geht hervor, dass eine Gasentnahme für Produktionsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern technisch nicht vorgesehen sei³⁹⁵¹:

„Eine Gasentnahme für eigene Produktionsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch technisch nicht vorgesehen bzw. wird eine Gasentnahme zum Betrieb des geplanten Untergrundgasspeichers Moeckow aktuell zwischen der EWE Gasspeicher GmbH und GAZPROM erst noch ergebnisoffen verhandelt.“

Zu einem „Folgegespräch Nord Stream 2 AG am 07.03.2017“ ist in den Akten der Staatskanzlei MV vermerkt³⁹⁵²:

„Eine Gasentnahme für eigene Produktionsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern ist technisch jedoch nicht vorgesehen. Auch aus den bereits fertig gestellten Strängen der NordStream-Pipeline 1 erfolgt dies bisher auch nicht.“

³⁹⁴⁹ WP 73, 2.5.2025, Patrick Dahlemann, S. 90.

³⁹⁵⁰ WP 23, 15.9.2023, Christian Frenzel, S. 59.

³⁹⁵¹ 26. Kabinettsitzung am 26.07.2016 (hier: TOP 8 Berichte aus den Ressorts): Bericht der Staatskanzlei zum Vorhaben Nord Stream 2, 22.7.2016, Staatskanzlei MV, in: Bericht der Staatskanzlei VI-139-00000-2016_040-004-Staatskanzlei_-_Kabinettsangelegenheiten_ab_2016, S. 2.

³⁹⁵² Folgegespräch NordStream 2 AG am 07.03.2017, kein Datum, aus: Akten StK, in: I-600-00000-2019_012-Stk_230_PUA_NSP_2-20 - zip-Anlage zur eMail gemeinsame Gespräche vom 04.09.2020 - 230-3, S. 56.

Daran hat sich in der Planungsphase auch nichts mehr geändert. In einem Vermerk der Staatskanzlei vom 10. September 2020, der für die Ministerpräsidentin bestimmt war, die am darauffolgenden Tag an einer Mitarbeitendenversammlung im Hafen Mukran wegen der Sanktionsdrohungen teilnahm, wurde Folgendes festgestellt³⁹⁵³:

„Nach Fertigstellung von Nord Stream 2 ist die sich hieraus ergebende Wertschöpfung für MV gering. Das Gas wird durch MV lediglich durchgeleitet.“

Eine Attraktivitätssteigerung des Industriestandorts Mecklenburg-Vorpommern unter Aspekten der Gasverfügbarkeit war mit Nord Stream 2 folglich nicht verbunden.

3.3.3.2. MV als Möglichmacher für Wirtschaftsprojekte

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat sich in einem Ausmaß für die Interessen der Nord Stream 2 AG eingesetzt, das rechtlich nicht vorgesehen ist.

In Zeiten, in denen Deutschland dafür bekannt ist, dass Großprojekte wie der Neubau eines Berliner Flughafens oder das Bahnhofprojekt Stuttgart 21 extrem langwierig werden können, kann es ein Standortvorteil sein, wenn die Verantwortlichen an einem Standort nachweisen können, dass Großprojekte generalstabsmäßig durchgezogen beziehungsweise ermöglicht werden.

Nord Stream 2 war kein Großprojekt der Landesregierung, sondern der in der Schweiz ansässigen Nord Stream 2 AG, die dem russischen Staatskonzern Gazprom gehörte. Allerdings war der Vorhabenträger auf eine zügige Planfeststellung angewiesen, die obendrein am Ende nicht wegen gerichtlicher Auseinandersetzungen jahrelang auf Eis gelegt wird. Die Nord Stream 2 AG war außerdem im Besonderen auf politische Unterstützung angewiesen, weil das Pipeline-Projekt in der Ostsee geeignet war, bisherige Transitländer für russisches Erdgas wie die Ukraine oder auch Polen um milliardenschwere Durchleitungsentgelte zu bringen. Daher hatte das Infrastruktur-Großprojekt auch und gerade eine geopolitische Dimension, weshalb es von Anfang an latent von US-Sanktionen bedroht war.

Der Zeuge Christian Frenzel war vier Jahre lang Chef der Staatskanzlei MV³⁹⁵⁴. Er hatte das Amt bis Januar 2018 inne, also dem Monat, in dem das Bergamt Stralsund den Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2 erlassen hat. Frenzel sagte vor dem Untersuchungsausschuss³⁹⁵⁵:

„Aber, natürlich war das auch eine Überlegung: Wenn Nord Stream 2 genauso gut funktioniert wie Nord Stream 1, dann ist das ein Beleg dafür, dass bürokratische Verfahren und auch Wirtschaftsansiedlung insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern funktionieren. Klar!“

Während des Genehmigungsverfahrens stellte die Landesregierung der Nord Stream 2 AG einen ressortübergreifenden Minister-Service, der sich in regelmäßigen Gesprächsterminen für das Unternehmen auf höchster landespolitischer Ebene niederschlug. Das geht aus Terminübersichten der Landesregierung hervor.

³⁹⁵³ Vermerk: Bedeutung von Nord Stream (Frau Mpin m.d.B.u. Kenntnisnahme), 10.9.2020, Sylvia Grimm (StK / AZ I-664-000002019/005-003), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 1288.

³⁹⁵⁴ WP 23, 15.9.2023, Christian Frenzel, S. 7.

³⁹⁵⁵ WP 23, 15.9.2023, Christian Frenzel, S. 69.

Zudem erklärte der Justiziar des Energieministeriums, der als Referatsleiter im Ministerium auch für das Bergamt Stralsund zuständig war, was ein schlankes Genehmigungsverfahren bedeutet oder bedeuten kann. Referatsleiter Helmuth von Nicolai schilderte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, wie er einst bei Nord Stream 1 als ehemaliger Beamter des Landes Niedersachsen gespannt einen Auftritt seines ehemaligen obersten Chefs, Ex-Ministerpräsident und Ex-Bundeskanzler Gerhard Schröder, als Lobbyist der russischen Gaswirtschaft erwartete. Ein Termin, bei dem das Projekt Nord Stream vorgestellt werden sollte. Der Jurist Helmuth von Nicolai sagte³⁹⁵⁶:

„Ich dachte, na ja, wollen mal sehen – also, ich kenne ihn ja als Ministerpräsidenten, als meinen obersten Chef – wie das jetzt wird, wenn er also jetzt als Lobbyist mir das erklärt, und war dann doch sehr enttäuscht, dass er zunächst unter vier Augen mit Herrn Ringstorff konferiert hatte und natürlich diese niedrige Ebene, auf der ich tätig war, nicht seine Welt war. Und insofern kam Herr Ringstorff dann alleine, und es hieß, er wünsche sich, dass also ein schnelles, schlankes Genehmigungsverfahren hier eben auch entsprechend stattfindet. Und ich fand es von Anfang an etwas merkwürdig, dass also gleich, ohne dass das Verfahren offiziell eingeleitet wurde, also gesagt wurde, das müssen wir schnell machen, das wird also sozusagen ein schnelles, schlankes Verfahren. Wir können das also gut machen. Ich sage mal schon damals: Deutschland, Geschwindigkeit, und wenn ich das mal so sagen darf, Herr da Cunha, wo Sie die Sitzung leiten, stellen Sie sich vor, Sie sind jetzt im öffentlichen Dienst, kriegen eine Akte auf den Tisch, Sie sind im Bauamt und sollen jetzt eine Baugenehmigung erteilen, lesen das kurz quer und stellen fest, die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt. Ich kann die Genehmigung erteilen. So, dann fliegt die Tür auf, der Chef kommt rein, und der sagt, Herr da Cunha, aber Sie müssen das jetzt ganz schnell bearbeiten, und das muss vorrangig und nicht rechts und nicht so viele Auflagen. So und wie reagiert der Beamte da? Also, ich sage mal, eher so mit etwas Missmut, und das heißt also, ich hatte so von Anfang an den Eindruck, dass es in meinem langen Beamtenleben ein unschöner Fall ist, der da auf mich zukommt.“

Der Justiziar Helmuth von Nicolai präzisierte auf Nachfrage, was unter einem schlanken Verfahren zu verstehen sei³⁹⁵⁷:

„Mit schlank meine ich, dass sozusagen seinerzeit, das war ja im Jahr 2005 oder so, gesagt worden ist, dass man eben möglichst als Mitarbeiter immer gucken soll, wie komme ich schnell zu einer Entscheidung, und nicht überlegen soll, kann ich da irgendwie Sand ins Getriebe streuen? Also, ich meine, jeder weiß ja, dass eine Behörde sozusagen in beide Richtungen prüfen kann, ob sie ein Verfahren sozusagen, ich sag mal, inhaltlich, mental unterstützt, oder ob sie sagt, ich überlege mir mal, aus welchem Tatbestand der Gesetze ich noch was rausfinden kann, um noch irgendwelche Schwierigkeiten aufzubauen. Also, bei Nord Stream 1 war immer das große Thema, ob es noch einen ökologischen Ausgleich gibt für die Maßnahme, was ich immer interessant fand, oder ob man sagt, im Gesetz steht davon nichts drin. Ich lasse das eben, lass das weg, also im Sinne, verstehen Sie mich nicht falsch, freiwilligen, also einer über, über eine sozusagen den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich, ob man dann noch mehr macht. Das war zum Beispiel eine Idee von mir, und die wurde eben, wurde gesagt, nee, also, das steht, aber ist im Gesetz nicht vorgesehen, dann wird das eben nicht gemacht. Das meine ich eben mit schlank.“

³⁹⁵⁶ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 9 f.

³⁹⁵⁷ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 13 f.

Bezüglich des Genehmigungs- beziehungsweise Planfeststellungsverfahrens für Nord Stream 2 berichtete Helmuth von Nicolai dem Untersuchungsausschuss von Zeitdruck. Es folgt ein Auszug aus seiner Zeugenbefragung durch die bündnisgrüne Fraktion³⁹⁵⁸:

Abg. Hannes Damm: *Sie haben gesagt, wegen dem Zeitdruck, wegen den Sanktionen musste dann schnell die Planfeststellung her. Aber das verstehe ich nicht so richtig – weil die Planfeststellung war ja 2018, die Sanktionen standen dann 2020 ins Haus – wie das zusammenpasst.*

Helmuth von Nicolai: *Dann, so habe ich das nicht gesagt. Es war immer, es war immer ein großer Zeitdruck, dass das schnell gemacht werden muss, das Projekt. Wobei ich mich immer gefragt habe, warum das eigentlich schnell gemacht werden muss. Aber weiß ich ...*

Abg. Hannes Damm: *Das frage ich mich ja auch, das ist ja die Frage im Prinzip, die ich gestellt habe.*

Helmuth von Nicolai: *Das ist die Frage, ja, Herr Damm. Aber da sage ich Ihnen, da bin ich genauso hilflos wie Sie. Also, jedenfalls, dass die Gasversorgung zusammengebrochen wäre, wenn die Leitung nicht rechtzeitig fertig geworden wäre, das war nicht der Fall.*

Wie Zeitdruck innerhalb der Landesverwaltung entfacht werden kann, erklärte der Ministeriums-Justiziar Helmuth von Nicolai vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt³⁹⁵⁹:

„Die Verwaltung ist ja hierarchisch aufgebaut, und das heißt also, die Staatskanzlei ruft nicht den Nicolai an und sagt, du bist doch hier Aufsicht vom Bergamt, jetzt sieh' man zu, dass die schneller machen. Die Wege sind da eben anders. Von Staatskanzlei weist die das an unsere Hausleitung, dann an die Abteilungsleiter, und der kommt dann zu mir und sagt, weiß ich, es muss schneller gehen oder egal was, beeil' dich mal, oder frag mal im Bergamt nach, wie sieht das und das aus?“

Der Zeuge Helmuth von Nicolai führte weiter aus³⁹⁶⁰:

„Da war eine klare Erwartungshaltung. Es wurde ja sozusagen erkennbar, dass es enger wird im Hinblick auf amerikanische Sanktionen, und da wollte man dann eben schnell einen Planfeststellungsbeschluss machen. Und insofern war das schon sehr stark immer unter einem, dem Gefühl des Zeitdrucks geschuldet hier die Arbeit an der Genehmigung.“

Der Justiziar aus dem Energieministerium schilderte als Zeuge einen Unterschied des Planfeststellungsverfahrens bezüglich Nord Stream 2 zu anderen Verfahren – die Notwendigkeit der Dokumentation habe keine so große Rolle gespielt³⁹⁶¹:

„Also, wenn so ein Offshore-Windpark nicht rechtzeitig angeschlossen wird aufgrund des Versagens der Behörde kann sie eine Million jeden Tag zahlen. Was das für den Haushalt von MV bedeutet, können Sie sich vorstellen. Also, muss dort sehr großen Wert personelle Ressource drauf gelegt werden, immer zu dokumentieren, in welchem Spielfeld der Ball liegt. Dann wird in einem derartigen Planfeststellungsverfahren einberechnet in der Personalressource, dass viel auf Dokumentation Wert gelegt wird. So und bei Nord Stream

³⁹⁵⁸ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 34.

³⁹⁵⁹ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 18.

³⁹⁶⁰ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 19.

³⁹⁶¹ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 33 f.

muss ich Ihnen sagen, in der Ex post-Betrachtung ist man immer schlauer, ist das aufgrund des Zeitdrucks nicht eine prioritäre Aufgabe gewesen, das zu dokumentieren.“

Auf die Frage, ob der Druck bei Nord Stream 1 oder Nord Stream 2 größer gewesen sei, antwortete der Zeuge Helmuth von Nicolai, dass der Zeitdruck bei Nord Stream 2 mehr zu spüren gewesen sei³⁹⁶²:

„Es war schon ein Unterschied, ja. Ich würde Folgendes sagen: Beim ersten war es die Geschichte, dass es neu war und dass es noch uneingespielt war, und beim zweiten war es die Geschichte, dass es von Anfang an im Unterschied zum ersten ja so eine Art Geschmäcke schon hatte. Man hat sich gefragt, warum bedarf es noch dieser zwei weiteren Leitungen. So, und da weiß ich, da gab es intensive Diskussionen zu der Frage, ob überhaupt Deutschland davon Gas abkriegt oder ob das nur durchgeleitet wird durch Deutschland und dann also in die Niederlande und ins insbesondere nach Großbritannien, die eben ein sehr engmaschiges Netz haben, also Erdgasnetz, auch Verteilnetz eben haben. Das waren so Diskussionen, die wir geführt haben. Und ich fand, dass bei Nord Stream 2 also dieser Zeitdruck deutlich mehr zu spüren war als im Verfahren 1. Deshalb sagte ich ja, die Geschichte, als Dr. Kube sich die Schulter gebrochen hatte, war, glaube ich, anderthalb Jahre Stillstand der Rechtspflege, und das, nachdem wir vorher so einen Druck erlebt hatten. Und das ist deshalb mir so in Erinnerung, eben weil eben so ein Zeitdruck war, also nicht, um das noch mal deutlich zu machen, im inhaltlichen Sinne, sondern immer, dass schnell gearbeitet werden sollte.“

Als besonders dramatisch stellte er die Phase im Januar 2018 dar, weil das Bergamt Stralsund – so die Vorgabe – Ende des Monats den Planfeststellungsbeschluss erlassen sollte³⁹⁶³:

„Das war doch so, dass ich jedes, jedes Mal dachte, dass es vielleicht noch Kolleginnen und Kollegen gibt, die du dann morgens im Büro mit Herzinfarkt findest. Also, dies war der Januar 2018, deshalb ist der mir auch noch gut im Gedächtnis, das war so eine der härtesten Phasen, die ich in meinem langen, sehr langen Berufsleben erlebt habe. Da war der Ton dann schon ein bisschen rauer, weil eben gesagt worden war, dass unbedingt diese Genehmigung noch bis Ende Januar erteilt werden muss.“

Den Zeitdruck, den der Zeuge Helmuth von Nicolai geschildert hat, ist auch in den Akten nachvollziehbar, die der Untersuchungsausschuss als Beweismittel beigezogen hat. Eine Anwaltskanzlei, die das Bergamt Stralsund im Planfeststellungsverfahren beraten hat, hat beispielsweise zwei Tage vor dem avisierten Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 31. Januar 2018 auf Rechtsfehlerpotenzial hingewiesen. Rechtsanwalt Andreas Geiger von der Kanzlei GSK teilte am 29. Januar 2018 dem Leiter des Bergamtes Stralsund, Thomas Triller, mit³⁹⁶⁴:

„In der Bezugssache weise ich – höchst vertraulich - auf folgendes hin: Der Planfeststellungsbeschluss-Entwurf (PFB-E) in seiner mir jetzt (Montag, 29.01.2018, 10:19 Uhr) vorliegenden Fassung weist noch eine Reihe von Punkten auf, die das Potential für Rechtsfehler haben; zudem ist der vorgenannte Entwurf aus Zeitgründen nach meiner Einschätzung redaktionell noch nicht voll ausgereift; er ist trotz enormer Anstrengungen zu sehr „mit der heißen Nadel gestrickt“. In der uns für die Prüfung und Redaktion des PFB-E (ca. 630 Seiten unter Einbeziehung von mehreren Tausend Seiten Planunterlagen) zur

³⁹⁶² WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 50.

³⁹⁶³ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 71.

³⁹⁶⁴ E-Mail an Thomas Triller (Bergamt Stralsund): Planfeststellungsbeschluss Nord Stream 2 Pipeline, 29.1.2019, Andreas Geiger (GSK Stockmann), in: EMails_BA_AL_2018, S. 262.

Verfügung stehenden, knappen Zeit war uns eine vollständige und abschließende Prüfung / Korrektur des Entwurfs nicht möglich. Zudem weisen die vom Vorhabenträger bis spät in das Anhörungsverfahren hinein geänderten Planunterlagen als solche Fehlerpotentiale auf. Die vorgenannten Sachverhalte ließen sich nach meiner Einschätzung in einem Zeitraum von etwa zwei bis drei Wochen ab jetzt lösen bzw. minimieren; keinesfalls lassen sie sich im Laufe des heutigen Tages oder bis morgen abstellen.“

Trotz der beiliegenden „Aufstellung von materiell-rechtlichen und verfassungsrechtlichen Fehlerpotentialen des Planfeststellungsbeschluss-Entwurfs“ hat das Bergamt Stralsund den Planfeststellungsbeschluss am 31. Januar 2018 erlassen.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass die Landesregierung dafür gesorgt hat, dass die Nord Stream 2 AG eine Sonderbehandlung erhält. Das ging so weit, dass sogar Rechtsfehlerpotenzial im Planfeststellungsbeschluss in Kauf genommen wurde.

3.3.3.3. MV als Infrastruktur-Anbieter fürs Offshore-Geschäft

Die Fährhafen Sassnitz GmbH, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Sassnitz gehört, konnte von Nord Stream 2 profitieren, indem der Hafen Mukran fürs Offshore-Geschäft ertüchtigt wurde und entsprechende Leistungsnachweise im Rahmen des Pipeline-Baus erbringen konnte. Allerdings war die wirtschaftspolitische Russland-Orientierung ein strategischer Fehler der Landesregierung, der auch für die Fährhafen Sassnitz GmbH negative Folgen hatte.

Insbesondere bezüglich des Hafens Mukran und der dortigen Fährhafen Sassnitz GmbH war mit den Projekten Nord Stream 1 und Nord Stream 2 die Hoffnung, beziehungsweise nach Nord Stream 1 auch schon die Erfahrung verknüpft, dass der Hafen davon wirtschaftlich für die Zukunft profitiert, indem sich der Hafen mit dem damit verbundenen Ausbau seiner Infrastruktur und dem im Rahmen der Projekte erbrachten Leistungsnachweis für das Offshore-Geschäft bewährt und empfiehlt.

Ministerpräsidentin Manuela Schwesig zitierte als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss aus einem Vermerk, der ihr in der Vernehmung als Vorhalt vorgelegt wurde³⁹⁶⁵:

„In diesem Vermerk geht es um die generelle Bedeutung von Nord Stream für die Wirtschaft MVs. Und aus diesem Vermerk geht hervor, ich zitiere: ‚Hervorzuheben ist, dass sich der Fährhafen Sassnitz durch den Bau beider Pipelines und der dadurch durchgeführten einschlägigen Ansiedlungen ein gewisses Renommee als Industrie- und Gewerbestandort geschaffen hat und zu einigen Infrastrukturverbesserungen und Unternehmensansiedlungen beigetragen hat.‘ Und dann werden viele davon aufgezählt.“

Frank Kracht, der ehemalige Bürgermeister der Stadt Sassnitz, die Gesellschafterin der Fährhafen Sassnitz GmbH ist, wies als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss auf eine wirtschaftlich positive Entwicklung des Hafens hin³⁹⁶⁶:

„Als Gesellschafter der Fährhafen Sassnitz GmbH muss ich dann meinen Vorgänger als Gesellschaftervertreter loben, dass mit Nord Stream 1 dort Entscheidungen gefallen sind, dass der Hafen Mukran damals nicht nur als reiner Fährhafen weitergeführt wird, sondern auch eine unternehmerische Entwicklung der Flächen vorgenommen wurde. Durch Nord Stream 1

³⁹⁶⁵ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 113 f.

³⁹⁶⁶ WP 29, 27.10.2023, Frank Kracht, S. 104.

hat der Hafen Mukran sehr, sehr viel Infrastruktur bekommen, die die Entwicklung in den Folgejahren erst dahingehend möglich gemacht haben. Und deswegen ist für uns es als Gesellschafter und als Geschäftsführung der Gesellschaft, es aus unserer Sicht ein sehr glücklicher Umstand gewesen, dass bei der Ausschreibung von Nord Stream 2 wieder der Hafen Mukran ausgewählt wurde, zur Coating-Zone der Rohrsegmente, mit Kotka zusammen wie auch bei Nord Stream 1 und deswegen konnte das weitergeführt werden, dass wir dahingehend mit der Halle dahingehend die Arbeitsplätze weiterführen konnten.“

Ex-Bürgermeister Kracht ergänzte diese Zeugenaussage noch³⁹⁶⁷:

„Also, aus meiner Sicht ist es so, dass mein Vorgänger mit den Nord Stream-Projekten dort die Infrastruktur des Hafens Mukran bedeutend verbessert hat und es als Basis zur Entwicklung eines Multifunktionshafens jetzt weitergehend zu einem grünen Industriegebiet, weiterführend über die Offshore- ... über die Offshore-Firmen, die auch ihre Basisstation, ihre Servicestation im Hafen Mukran mittlerweile betreiben. Das war die Grundlage, dass diese Entwicklung vorgenommen werden konnte.“

Der ehemalige Wirtschaftsminister Harry Glawe sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss unter anderem, dass durch Nord Stream 2 der Bekanntheitsgrad von Lubmin und Sassnitz deutlich gestiegen sei³⁹⁶⁸:

„Insgesamt [...] hat ja auch Stralsund davon profitiert, also die Werft und insgesamt auch Vorpommern. Dadurch, dass die Infrastruktur entwickelt wurde, die Hafeninfrastruktur erweitert wurde, neue Kräne angeschafft worden sind und die Kaikanten deutlich befestigt worden sind, um höhere Traglasten dann auszuhalten etc. Und der Vorteil von Sassnitz ist, dass er natürlichen Tiefgang von zehn Metern hat, ohne dass er ausgebaggert werden muss.“

Der ehemalige Finanz- und Wirtschaftsminister Reinhard Meyer sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss³⁹⁶⁹:

„Es war erklärter politischer Wille der gesamten Landesregierung, den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2 mit Anlandung in Lubmin zu ermöglichen. Wir haben Nord Stream 2 als ein Investitionsprojekt eines Unternehmens verstanden, das den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern aufwertet und im Übrigen durch seine Anbindung an das europäische Gasnetz der Energieversorgung Deutschlands und weiterer Länder in Mitteleuropa dienen sollte.“

Der ehemalige Chef der Staatskanzlei MV, Christian Frenzel, schilderte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss seine persönliche Meinung, dass die wirtschaftlichen Aspekte von Nord Stream 2 für Mecklenburg-Vorpommern wichtiger gewesen seien als der Aspekt der Energiesicherheit:

„Meine persönliche Meinung ist, dass für das Land, die, das Wirtschaftsthema deutlich wichtiger waren, weil die Energiesicherheit, da hatten wir im Grunde ein gutes Konzept mit dem Landesenergiekonzept, das sehr stark auf erneuerbare Energien gesetzt hat. Und wir waren zu dem damaligen Zeitpunkt ja auch in der Lage, unseren eigenen Verbrauch über erneuerbare Energien zu 100 Prozent und mehr zu decken. Also, das Energiethema war dann mehr das europäische und bundesweite Thema, sodass das, jedenfalls aus meiner Erinnerung, das war natürlich für die Vorhabenträger der wichtige Punkt. Die haben darin erstens einen

³⁹⁶⁷ WP 29, 27.10.2023, Frank Kracht, S. 105.

³⁹⁶⁸ WP 76, 13.6.2025, Harry Glawe, S. 38.

³⁹⁶⁹ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 19 f.

Markt gesehen und damit ein Geschäft und zweitens damit dann auch weitere Hürden genommen. Das muss natürlich belegt werden. Das sind die Studien, von denen ich eingangs ja sprach, die Sie jetzt auch schon angesprochen haben. Dieser Bedarf ist dargestellt worden. Das war aber eher so, das ist überhaupt Voraussetzung, damit das wirtschaftlich überhaupt Sinn ergibt. Also, ich kann mich jetzt nicht daran erinnern, dass bei uns das Energiethema das Wirtschaftliche deutlich oder überhaupt überlagert hat. Also in erster Linie war das eine Investition großer Unternehmen, zum Teil in Mecklenburg-Vorpommern.“

Landrat Michael Sack aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, in dem die Anlandestation für Nord Stream 2 in Lubmin gebaut wurde, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss bezüglich des Pipeline-Projekts:

„Ich glaube, das war die Hoffnung im gesamten Land, dass damit durchaus weitere Effekte entstehen können. Inwieweit sich das am Ende hätte noch sortieren können, wissen wir heute alle, die Situation ist heute eine andere. Ich glaube, in der damaligen Zeit war schon die Hoffnung, dass da mehr draus wird.“

Der Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, Harm Sievers, stellte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss die Bedeutung von Großprojekten wie Nord Stream 2 dar³⁹⁷⁰:

„Großprojekte sind immer wichtig, klar. Wir waren, glaube ich, ganz gut unterwegs insgesamt. Aber trotzdem, ich sage es mal so ein komplexes Großprojekt ist natürlich für die weitere Entwicklung, für die Aufmerksamkeit et cetera, für die Anbahnung von neuen Geschäften. Zu der Zeit war ja auch die Chance, sozusagen in einem russischen Logistikmarkt sich weiter zu etablieren, noch sehr groß. Leider jetzt nicht mehr. Am Ende des Tages haben wir ja auch die Seidenstraße sozusagen durchgeführt, was ja auch so ein Nebenprodukt ist eben aus dieser ganzen Aufmerksamkeit und der jahrelangen Kontaktpflege eben mit russischen und chinesischen Partnern.“

Auf die Frage, ob mit Nord Stream 2 für die Fährhafen Sassnitz GmbH die Hoffnung auf weitere Aufträge verbunden gewesen sei, sagte der Zeuge Sievers³⁹⁷¹:

„Ja, insgesamt die Breitspur-Fähre war immer Thema. Jetzt nicht mehr. Und eben wie gesagt, der Logistikbereich in der Russischen Föderation/Baltikum ist natürlich jetzt ein Hintergrund, der uns komplett fehlt am Ende des Tages.“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass die Nord-Stream-Projekte für den Ausbau der Infrastruktur und in Form von Erfahrungen im Offshore-Geschäft wirtschaftlich positive Effekte hatten. Insbesondere der Hafen Mukran und die Fährhafen Sassnitz GmbH, die der Stadt Sassnitz und dem Land Mecklenburg-Vorpommern gehört, haben profitiert. Die Russland-Orientierung in der Wirtschaftspolitik der Landesregierung erwies sich jedoch abseits von polit-ethischen Aspekten auch als strategischer Fehler. Die daraus erwachsenen Geschäftsbeziehungen kamen in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zum Erliegen, so dass entsprechende wirtschaftliche Effekte verpufften.

3.3.4. Zusammenfassung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat den Bau von Nord Stream 2 politisch mit Argumenten begründet, von denen die Landesregierung wusste, dass sie unzutreffend sind. Das

³⁹⁷⁰ WP 33, 24.11.2023, Harm Sievers, S. 153.

³⁹⁷¹ WP 33, 24.11.2023, Harm Sievers, S. 153.

heißt, die Landesregierung hat gezielt die Bürger*innen Mecklenburg-Vorpommerns getäuscht. Die Arbeitsplatz-Effekte des Pipeline-Projekts waren nicht von Dauer. Während der Bauphase entstanden zwar Arbeitsplätze in dreistelliger Zahl – allerdings nur befristet. Dahingegen sollten mit dem Betrieb von Nord Stream 2 nur weniger Dauerarbeitsplätze verbunden sein.

Die Landesregierung wusste zudem, dass Mecklenburg-Vorpommern nur von einem gewissen Anteil der Wertschöpfung durch die Bautätigkeit profitieren und die nachhaltige Wertschöpfung ab der Fertigstellung gering sein würde. Der Industriestandort Mecklenburg-Vorpommern hätte von dem durch Nord Stream 2 gelieferten relativ preisgünstigen Gas aus Russland nicht profitiert, weil das Gas nicht in Mecklenburg-Vorpommern verbraucht, sondern nur durchgeleitet werden sollte.

Die Fährhafen Sassnitz GmbH hat vom Bau der Pipeline zwar durchaus profitiert, doch die Russland-Orientierung stellte sich perspektivisch als nachteilig heraus. Die Landesregierung hat sich in außergewöhnlicher Weise für den Bau und die Fertigstellung von Nord Stream 2 engagiert, obwohl das Pipeline-Projekt – anders als behauptet – absehbar kaum dauerhafte positive wirtschaftliche Effekte für Land und Leute haben würde.

4. Problematisches Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren für Nord Stream 2 war von politischer Einflussnahme, problematischer Nähe zwischen Genehmigungsbehörde und Investor sowie mehreren Rechtsverstößen geprägt – vom vertraulichen Kabinettsbericht für ein ausländisches Privatunternehmen über die Manipulation der Sicherheitsprüfung bis hin zur Weitergabe vertraulicher NATO-Daten an die Gazprom-Tochter Nord Stream 2.

4.1. Vorbemerkung

Im November 2015 einigte sich die Bundesregierung auf eine Sprachregelung zu Nord Stream 2. Im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren hieß es: „Die BReg tritt dafür ein, dass das Genehmigungsverfahren für Bau und Betrieb von Nord Stream II durch die national zuständigen Institutionen (Bundesnetzagentur, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrologie, Bergamt Stralsund) transparent und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften (...) ohne politische Einflussnahme auf Verlauf und Ergebnis des Verfahrens erfolgt.“³⁹⁷² Für die Genehmigungsverfahren im Verantwortungsbereich der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und des Bergamts Stralsund ist dieses Ziel aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht erreicht worden. Vielmehr gab es weitreichende Zugeständnisse der Landesregierung an die Nord Stream 2 AG, um eine Genehmigung zu ermöglichen sowie wiederholte Einflussnahmen auf die zuständige Genehmigungsbehörde durch das Energieministerium. In mindestens einem gravierenden Fall – der abschließenden Sicherheitsprüfung – wurde mit Wissen der Behörden gegen die rechtlichen Vorgaben verstoßen und zugelassen, dass die Nord Stream 2 AG an den eigentlich strikt unabhängig zu erstellenden Testaten unmittelbar mitwirkte.

Für Bau und Betrieb der Pipeline Nord Stream 2 waren eine Vielzahl von Genehmigungsverfahren notwendig sowie zahlreiche Behörden auf Landes-, Bundes- und Europaebene beteiligt, um berg-, bau-, wasser-, wettbewerbsrechtliche Zulassungen zu erteilen. Der Untersuchungsausschuss konzentrierte sich vor allem auf das umfangreiche

³⁹⁷² Vermerk, Gz.: 410-411.73 SB 2, 9.11.2015, Betr.: Ausbau der Ostseepipeline NordStream, hier: Ressortbesprechung am 9. November 2015 zur Erarbeitung einer Sprachregelung, in: 151109 V NordStream II (4)_Geschwärzt.pdf, S. 1.

Planfeststellungsverfahren für Nord Stream 2 im Abschnitt des deutschen Küstenmeeres, das beim Bergamt Stralsund geführt wurde.

Das Bergamt war zu diesem Zeitpunkt eine nachgeordnete Behörde des Energieministeriums, im Verfahren selbst agierte sie als unabhängige Genehmigungsbehörde. Für die zuständigen Beschäftigten im Bergamt und im Fachministerium war mit Beginn des Verfahrens jedoch klar, dass Genehmigung und Bau von Nord Stream 2 politisch gewollt waren und von der Landesregierung unterstützt wurden. Diese politische Unterstützung war für Nord Stream 2 wichtig, weil die Genehmigungsfähigkeit des Pipelinebaus aufgrund der vielen Baumaßnahmen im betroffenen Ostseeabschnitt nicht sicher war. Es galt daher, mehrere Genehmigungshürden für Nord Stream 2 zu beseitigen. Zugleich ging vom deutschen Planfeststellungsverfahren auch eine Signalwirkung für die Genehmigungsprozesse in anderen Ostseeanrainern aus, so wartete etwa Schweden den Ausgang des deutschen Verfahrens ab.³⁹⁷³

4.2. „Ein starkes Signal“ der Landesregierung für Nord Stream 2

Auf ausdrücklichen Wunsch der Nord Stream 2 AG sprach sich Ministerpräsident Selling im Kabinett ausdrücklich für eine Unterstützung des Pipelinebaus aus. Das „starke Signal“ war Startschuss für eine enge operative Zusammenarbeit mit der Landesregierung: Genehmigungshindernisse wurden auf höchster politischer Ebene besprochen und ausgeräumt, während fachliche Zuständigkeiten nachrangig blieben und Kontrollmechanismen unterlaufen wurden.

Die Nord Stream AG stellte bereits im März 2013 den Antrag auf Planfeststellung für zwei neue Pipelinestränge, die damals noch mit dem Projektnamen NEXT betitelt wurden.³⁹⁷⁴ Schon damals wandte sich der damalige Chef der Staatskanzlei und spätere Energieminister Christian Pegel an das Bundeskanzleramt, um eine mögliche Unterstützung bei der Lösung von Genehmigungshürden für den Pipelinebau auszuloten.³⁹⁷⁵ Das Kanzleramt wollte sich jedoch zunächst heraushalten. Wenige Tage vor der Krim-Annexion im Februar 2014 setzte die Nord Stream AG ihr Vorhaben ohnehin bis auf weiteres aus und nahm die Planungen erst 2015 wieder auf.³⁹⁷⁶ Das Planfeststellungsverfahren beim Bergamt wurde 2016 – nun mit der Nord Stream 2 AG als neuer Gesellschaft – fortgeführt. Die 100%ige Gazprom-Tochter machte gegenüber den Vertretern der Landesregierung klar, dass sie gleich zu Beginn des Verfahrens ein „starkes Signal“ aus dem Regierungskabinett für den Bau von Nord Stream 2 wünsche: „Es war uns in all den Gesprächen wichtig, ein starkes Signal aus Schwerin zu erhalten. So hatte sich nach meiner Information auch Herr Warnig gegenüber dem MP geäußert.“³⁹⁷⁷

³⁹⁷³ Mail Minister Christian Pegel (Energieministerium) an Christian Dahlke (Energieministerium), Betreff: Ergänzung, 24.1.2018, in: V7_PUA_Outlook_Teil-2.pdf, S. 717.

³⁹⁷⁴ Bergamt Stralsund, Planfeststellungsbeschluss, AZ 663/Nordstream2/04, 31.1.2018.

³⁹⁷⁵ Vermerk Bundeskanzleramt (Referatsleiterin 422) an Chef des Bundeskanzleramtes, 2.7.2013, Betr.: Ihr Telefonat mit Herrn Staatssekretär Christian Pegel, Chef der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, am Dienstag, 2. Juli 2013 um 16:30 Uhr, in: BKAmnt-Unterlagen BB 205.pdf, S. 4.

³⁹⁷⁶ Vgl. Mail Helmuth von Nicolai (Energieministerium) an Thomas Triller (Leiter Bergamt Stralsund), 24.2.2014, Betreff: VS, nur für Sie, in: EMails_BA_AL_2014.pdf, Seite 224 – „Glückauf, hier Auszug aus dem Protokoll der heutigen Abteilungsleiterrunde: „Besuch von Herrn Warnig und Herrn von Ahmeln [Sic!] von Nord Stream beim MP am 18.2.2014. Es gibt kein offizielles Protokoll über das Treffen, weil das Thema öffentlich nicht kommuniziert werden soll. Das Projekt Nordstream Strang 3 und 4 wird in den standbyModus versetzt. Das bedeutet, dass gegenwärtig die Leitung nicht gebaut wird, bis sich die Gaspreise wieder stabilisieren. Die eingereichten Antragsunterlagen sollen aber auch nicht vernichtet werden. Minister schätzt ein, dass das Projekt eher nichts wird.“

³⁹⁷⁷ Mail Jens Lange (Nord Stream 2) an Christian Frenzel (Staatskanzlei MV), 17.6.2016, Betreff: Kohärenz NSP2, in: [StK AL2 -Pauler-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang.pdf, S. 91.

Die entsprechende Kabinettsvorlage wurde daraufhin im Landwirtschaftsministerium erstellt. Im Vorfeld der Kabinettsitzung zog die Staatskanzlei das Verfahren allerdings an sich. Statt der Kabinettsvorlage des Fachministeriums übernahm es nun Ministerpräsident Selling selbst, die klare Unterstützung der Regierung im Rahmen eines Kabinettsberichts festzustellen. Im Sprechzettel heißt es:

*„Unsere (Meine) Landesregierung möchte die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Russland normalisieren und tut alles dafür, um die ins Stocken geratenen wirtschaftlichen Beziehungen nach Russland wieder zu verbessern. (...) In diesem Kontext sehe ich das Vorhaben der Nord Stream 2 AG, weitere Gasleitungen durch die Ostsee zu verlegen. (...) Mir ist daran gelegen, dem Vorhabenträger die volle Unterstützung der Landesregierung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu signalisieren; deshalb der heutige Bericht im Kabinett.“*³⁹⁷⁸

Der damalige Chef der Staatskanzlei Christian Frenzel versicherte dem Nord Stream 2-Manager Jens Lange auf Nachfrage, es stelle „eine Besonderheit“ dar, dass der Ministerpräsident persönlich diese Angelegenheit im Kabinett vortrage.³⁹⁷⁹

Um zu belegen, dass die Landesregierung dem Wunsch der Nord Stream 2 AG nach einem „starken Signal“ tatsächlich nachgekommen war, übergab der Chef der Staatskanzlei den Kabinettsbericht an die Nord Stream 2-Vertreter:

*„Am Ende der Beratung habe ich den Vertretern von Nord Stream 2 (NSP) einen Abdruck des Kabinettsberichts zur nur internen Verwendung überreicht. Hervorgehoben habe ich die im Kabinettsbericht beschriebene volle Unterstützung der Landesregierung und das Ziel, eine größtmögliche Verlässlichkeit sicherzustellen und kurzfristige Entscheidungen zu ermöglichen.“*³⁹⁸⁰

Die Weitergabe vertraulicher Kabinettsunterlagen an ein ausländisches Privatunternehmen stellt einen außergewöhnlichen Vorgang dar.

Ministerpräsident a.D. Erwin Selling erklärte in der Zeugenbefragung, er könne sich an einen solchen Kabinettsbericht nicht erinnern.³⁹⁸¹ Bereits in seinem Eingangsstatement hatte er offenkundig wahrheitswidrig festgestellt: „Die geplante Pipeline spielte während meiner Regierungszeit einfach überhaupt keine Rolle. Politische Unterstützung brauchte sie nicht.“³⁹⁸²

Tatsächlich bat Nord Stream 2 immer wieder um Unterstützung: Die Landesregierung sollte sich unter anderem bei der Bundesnetzagentur für Belange der Nord Stream 2 AG einsetzen³⁹⁸³;

³⁹⁷⁸ Sprechzettel Erwin Selling, Kabinettsitzung am 26.7.2016, in: Sprechzettel MP Bericht Nord Stream 2 07-2016 - I-080-00000-2022_079-210_Lieferung_3_PUA_-Beweisbeschluesse_Juni_2022_Explorer.pdf

³⁹⁷⁹ „Es wird ein ‚starkes Signal‘ aus Schwerin geben. Den Kabinettsbericht wird der Ministerpräsident für die beteiligten Ressorts erstatten. Das ist eine Besonderheit. Dieser Bericht wird zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmt und liegt allen Kabinettsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich vor.“ – Mail Christian Frenzel (Staatskanzlei MV) an Jens Lange (Nord Stream 2), 17.6.2016, Betreff: AW: Kohärenz NSP2, in: StK AL2 -Pauler-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang.pdf, S. 90.

³⁹⁸⁰ Chef der Staatskanzlei, Vermerk Nord Stream 2, 11.8.2016, in: 160809 CdS-Vermerk Gespr Nord Stream 2.pdf, S. 1.

³⁹⁸¹ WP 84, 26.9.2025, Erwin Selling, S. 74.

³⁹⁸² WP 84, 26.9.2025, Erwin Selling, S. 84.

³⁹⁸³ „IM i.V. MPin bittet EM und WM, bezüglich der Entscheidung, Nord Stream 2 nicht von der EU-Regulierung freizustellen, Kontakt mit der Bundesnetzagentur aufzunehmen und sich für die Freistellung einzusetzen.“ – Mail Helmuth von Nicolai (Energieministerium) an Kerstin Eichhorst, 26.5.2020, Betreff: NOS,

gegenüber Dänemark für die Genehmigung durch die dänischen Behörden werben³⁹⁸⁴; im Bundesrat gegen die Umsetzung der EU-Gasrichtlinie votieren.³⁹⁸⁵

Erheblichen Unterstützungsbedarf gab es bereits im Genehmigungsverfahren. Für eine Ministerrunde in Vorbereitung des Kennenlernetreffens zwischen Matthias Warnig und Ministerpräsidentin Manuela Schwesig im Herbst 2017 übersandte Nord Stream 2 Dokumente mit der Übersicht „5 Themen sind derzeit wichtig um die FFH-Verträglichkeit von NSP2 abzusichern – Unterstützung ist erforderlich.“³⁹⁸⁶ Diese Fragen wurden von Nord Stream 2 somit nicht an die Fachebene adressiert, sondern auf höchster politischer Ebene angesprochen. Darunter war auch die von Nord Stream 2 mehrfach geforderte Verschiebung einer größeren Küstenschutzmaßnahme, weil die Summe der Tätigkeiten im gleichen Baugebiet die Genehmigungsfähigkeit von Nord Stream 2 gefährden konnte.³⁹⁸⁷ Direkt nach der Ministerrunde am 24. Oktober 2017 sagte Landwirtschaftsminister Backhaus die Maßnahme vorläufig ab: „Im Nachgang zum Ministergespräch wurde von LM entschieden, dass die Dünenverstärkung/Wiederholungsaufspülung Lubmin wegen technischer Gründe verschoben wird.“³⁹⁸⁸ Das Thema war damit kurz vor dem Treffen Schwesig/Warnig am 8. November 2017 abgeräumt.

Schon bei dem Wunsch nach einem deutlichen Signal aus dem Kabinett ging es der Nord Stream 2 AG nicht nur um die symbolische Geste. Entscheidend war, dass die Landesregierung im Kabinettsbericht bereits 2016 zusagte, nötigenfalls auch den Rechtsrahmen zu ändern, um die Genehmigungsfähigkeit der Pipeline zu erreichen. Dies geschah mit der Ausweisung eines neuen FFH-Gebiets im Rahmen einer Rechtsverordnung.

in: V 520 04.10.2011-18.05.2022 Outlook.pdf, S. 523. - Der Mitarbeiter zitiert hier aus dem Kabinettsprotokoll. Das Gespräch zwischen den Ministern Harry Glawe und Christian Pegel mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur Jochen Homann zum „Umgang mit Nord Stream II“ fand am 15.7.2020 statt.

³⁹⁸⁴ „Hallo Herr Meyer, der Termin mit Nord Stream war sehr erfolgreich. Insgesamt haben sich zwei Aufträge aus dem Termin ergeben. Zum einen zum derzeitigen Bewilligungsverfahren Dänemark und zum anderen zum Sponsoring durch Nord Stream 2. Bei Ersterem bittet Herr M EM zu überlegen, ob Sie mit Herrn Arno Pöker, Honorarkonsul von Dänemark, Kontakt aufnehmen können, um für eine Unterstützung des Bewilligungsverfahrens zu werben.“ – Mail Victoria Schiemann (Staatskanzlei) an Reinhard Meyer (Chef der Staatskanzlei), 30.11.2018, Betreff: kurze Rückmeldung zum Termin Nord Stream, in: I-0240-00000-2022_077-CdS_Lieferung_03_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_22_1.pdf, S. 730.

³⁹⁸⁵ Mecklenburg-Vorpommern hat im Wirtschaftsausschuss des Bundesrats schließlich als einziges Bundesland gegen die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt“ gestimmt. – Vgl. Niederschrift, 881. Sitzung, 30.11.2017, S. 19. Rückblickend schreibt der Büroleiter von Energieminister Pegel, man habe es versäumt, „den Bundesrat von der Kenntnis des Vorschlags abzubringen“, erhielt dann aber die Antwort, dass dies Vorhaben bereits mit dem Abstimmungsverhalten 15:1:0 im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates gescheitert war. – Mail Berthold Witting (Energieministerium) an Christian Dahlke (Energieministerium), 18.1.2018, Betreff: ZA-Bitte der StK: Richtlinienvorschlag für den Erdgasbinnenmarkt, in: VIII-130-00000-2012_082-518-Schriftverkehr_Staatskanzlei_6_7_Wahlperiode_(2011-2016_bis_April_2018).pdf, S. 70.

³⁹⁸⁶ Präsentation Nord Stream 2 AG: Ministerrunde, Abstimmungstermin, Schwerin 24.10.2017, in: I-0240-00000-2016_030-Terminvorbereitung_MP_2017-2_geschwärzt.pdf, S. 71.

³⁹⁸⁷ Vgl. u.a. Jens Oberbeck (Staatskanzlei), Vermerk, Herrn CdS, Folgegespräch mit Nord Stream 2 AG am 14. Juli 2017, 19.7.2017, in: I-0240-00000-2013_011-140717 CdS-Folgegespräch NSP 2.pdf, S. 112: „Schließlich hat NS 2 verlangt, den Antrag zur Aufspülung des Küstensandes vor Lubmin bis auf weiteres zurückzuziehen, um der aufgetretenen Akkumulationsproblematik zu entgehen“; ebenso: Jens Oberbeck/Gerd Vogel (Staatskanzlei), Vermerk, Herrn CdS, Gespräch zu Nord Stream 2 am 24.10.2017 (Aktualisierter Vermerk zum Stand 06.11.2017), in: I-0240-00000-2016_030-Terminvorbereitung_MP_2017-2_geschwärzt.pdf, S. 58 f.: „NSP2 wird deshalb am 24.10. voraussichtlich auf eine veränderte Berücksichtigung der Kabelanbindung und eine zeitliche Verschiebung der Dünenverstärkung hinwirken [sic!].“

³⁹⁸⁸ Mail J. Rathke (Landwirtschaftsministerium) an Gerd Vogel (Staatskanzlei), 27.10.2017, Betreff: Gespräch mit Herrn Warnig von Nordstream 2, in: 171108 - Dokumentation Termin 08.11.2017.pdf, S. 5.

4.3. Kohärenzssicherung: Ein neues FFH-Schutzgebiet für Nord Stream 2

Um ein zentrales Genehmigungshindernis für Nord Stream 2 zu beseitigen, schuf die Landesregierung auf Drängen des Unternehmens eigens ein neues FFH-Schutzgebiet – obwohl intern Bedenken mit Blick auf einen möglichen Präzedenzfall bestanden – und ließ sich dabei bis zuletzt direkt von der Gazprom-Tochter instruieren, in welcher Reihenfolge Genehmigungsschritte zu erfolgen hätten.

Schon früh sah sich die Nord Stream 2 AG mit einem potenziellen Genehmigungshindernis konfrontiert, das schwer zu lösen war. Die Pipeline sollte durch das geschützte Ostseegebiet (Natura 2000-Gebiet) „Greifswalder Bodden“ führen und die Baumaßnahmen drohten umweltrechtlich als erhebliche Beeinträchtigungen gewertet zu werden. In diesem Fall wäre der Bau eigentlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Eine Ausnahme war nur aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses möglich. Sie erforderte zugleich sogenannte Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“, das heißt, Umweltmaßnahmen des Vorhabenträgers als Ausgleich für die Schäden durch den Bau.

In den „Natura 2000“-Küstengebieten des Landes gab es jedoch möglicherweise nicht mehr genügend offene Maßnahmen, die als Kohärenzsicherung anerkennungsfähig waren. Die Nord Stream 2 AG drängte daher darauf, dass die Landesregierung vorsorglich ein neues Schutzgebiet ausweist, damit dort Kohärenzmaßnahmen durchgeführt werden könnten, wenn andere Gebiete ausschieden. Der Abteilungsleiter im Landwirtschaftsministerium Kai Umland notierte in einem Vermerk zu den Positionen von Nord Stream 2: „Eine politische Flankierung der landesrechtlichen Einbeziehung der Kohärenzflächen und der Information der KOM ist für Nord Stream 2 von großer Wichtigkeit. Ein entsprechender Kabinettsbeschluss in der laufenden Legislaturperiode wäre aus Sicht von Nord Stream 2 wünschenswert.“³⁹⁸⁹ Im Kabinettsbericht wurden diese Maßnahmen schließlich in Aussicht gestellt, wenn die vorhandenen Gebiete sich als nicht ausreichend erweisen sollten. Damit war eine zentrale Hürde für Nord Stream 2 beseitigt.

Die Ausweisung eines neuen FFH-Gebietes war ein außerordentliches Entgegenkommen der Landesregierung für Nord Stream 2 und mit einem erheblichen Aufwand verbunden. In einem Vermerk für Ministerpräsident Selling gab Jens Oberbeck, Referatsleiter in der Staatskanzlei, im März 2017 noch zu bedenken, dass die Liste der FFH-Gebiete schon zehn Jahre vorher gegenüber der EU-Kommission als abgeschlossen gemeldet worden sei. Man befürchtete auch die Schaffung eines Präzedenzfalls: „Würde diese neue Herangehensweise publik, müsste damit gerechnet werden, dass auch andere Investoren von wirtschaftlicher Bedeutung von der Landesregierung weitere Nachmeldungen fordern könnten/würden.“³⁹⁹⁰ Ein neues FFH-Gebiet sollte daher nur die „Ultima Ratio“ sein. Ungeachtet dieser Bedenken wurde die Erweiterung der FFH-Gebietskulisse für Nord Stream 2 weiter vorbereitet. Nach einem jahrelangen

³⁹⁸⁹ Kai Umland (Landwirtschaftsministerium MV), Vermerk, Nord Stream 2 – Strang 3 und 4 der Ostseepipeline, 29.4.2016, in: VI-532-00000-2016_022-Nord_Stream2.pdf, S. 19 f.; vorher hatte der Abteilungsleiter auch Minister Backhaus über das Ministerbüro informiert: „Soeben rief Herr Lange (Leiter Permitting Germany von Nord Stream 2) an. Morgen haben Herr Ontyd (Chief Commercial Officer Nord Stream 2) und er einen Termin bei Minister Pegel. Nord Stream 2 wird darstellen, dass für die Realisierung des Vorhabens Nord Stream Pipeline Strang 3 und 4 (zunächst vorsorglich) eine Neuausweisung/Nachmeldung eines FFH-Gebietes erforderlich wird.“ – Mail Kai Umland (Landwirtschaftsministerium) an Staatssekretär Sanftleben und Cornelia Krischkowski (Ministerbüro Backhaus), 18.4.2016, Betreff: Nord Stream 2, T. mit M Pegel, Kohärenznachmeldung, in: VI-110-00000-2022_142-001 - 3. PUA Juni 2022 Ref. VI-201 Explorer - Bearbeiter VI 200-2 (alt).pdf, S. 350.

³⁹⁹⁰ Jens Oberbeck (Staatskanzlei), Vermerk, Herrn MP über Herrn CdS, Aktuelle Probleme des Projektes Nord Stream 2 (NSP 2) im Rahmen des Naturschutzes, 22.3.2017, in: I-600-00000-2019_012-Stk_230_PUA_NSP_2-20 - zip-Anlage zur eMail gemeinsame Gespräche vom 04.09.2020 – 230-3.pdf, S. 91.

Verfahren beschloss die Landesregierung im Februar 2018 schließlich die Ausweitung des FFH-Gebiets „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ um ca. 50 Hektar per Verordnung.³⁹⁹¹ Diese politische Entscheidung zu Gunsten von Nord Stream 2 widerlegt die Aussage Erwin Sellerings, das Unternehmen habe keinerlei politische Unterstützung benötigt und sei „behandelt worden wie jedes andere.“³⁹⁹²

Kurz vor der Genehmigung gab es noch ein weiteres Agreement mit der Landesregierung. Zunächst wurde angestrebt, dass die Landesverordnung zur Ausweisung des neuen FFH-Gebiets vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt, um eine sichere Rechtsgrundlage für die Kohärenzmaßnahmen zu haben. Da verschiedene Ressorts beteiligt waren, war unsicher, ob die vorgesehene Kabinettsitzung am 30. Januar 2018 erreicht werden konnte. Die Nord Stream 2 AG wollte den Planfeststellungsbeschluss jedoch unbedingt noch im Januar erhalten. Am 24. Januar 2018 zogen die Pipelinebauer daher die Reißleine. Der zuständige Nord Stream 2-Manager Reinhard Ontyd wandte sich direkt an Energieminister Pegel, um die Ausweisung des neuen FFH-Gebiets vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses in letzter Sekunde absagen zu lassen.³⁹⁹³ Der Minister ließ die neue Vorgehensweise umgehend an die Genehmigungsbehörde durchstellen: „Guten Morgen, nach Rücksprache mit NordStream II ist dort eine schnelle Genehmigung wichtiger als das Vorhandensein der FFH-Ausweisung. Daher bitte die Genehmigung ohne die Verknüpfung mit der schon vorhandenen FFH-Ausweisung wählen.“³⁹⁹⁴ In seiner Zeugenaussage erklärte der Minister, dies verstehe er als „kooperatives Behördenhandeln“; er habe der in dieser Frage unabhängigen Behörde keine Anweisung erteilt, sondern nur eine „Beratung“ vorgenommen.³⁹⁹⁵ Der Leiter des Bergamtes erklärte dazu dagegen: „Das ist überhaupt nicht üblich.“³⁹⁹⁶ Ihm sei kein vergleichbarer Fall bekannt. Im Planfeststellungsbeschluss wurde daraufhin nur noch auf den Entwurf zur Landesverordnung verwiesen. Erneut half der kurze Draht von Nord Stream 2 zur Landesregierung. Die Annahme von SPD und LINKEN, das Bergamt sei dem Hinweis Pegels nicht gefolgt, trifft hingegen nicht zu.

4.4. Nord Stream 2 setzt neues Prüfverfahren durch

Weil Nord Stream 2 aus eigenen Versäumnissen heraus das vorgeschriebene Prüfverfahren für Dichtigkeit und Festigkeit der Pipeline nicht eingeplant hatte, setzte das Unternehmen mit Rückendeckung des Energieministeriums eine unerprobte Alternative durch – obwohl der TÜV Nord deren Eignung zweimal verneint hatte und die eigene Fachkanzlei des Bergamts noch zwei Tage vor Genehmigungserlass ausdrücklich vor fehlenden Nachweisen warnte.

Im Oktober 2016 informierte die Nord Stream 2 AG das Bergamt MV, für die notwendigen Dichtigkeits-/Festigkeitsnachweise der Pipeline von den geltenden Regelwerken abweichen zu wollen. Die Hintergründe für diese Entscheidung hielt ein Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde in einem späteren Vermerk fest: „Der VT³⁹⁹⁷ hat das Bergamt informiert, dass aufgrund interner Versäumnisse die regelwerkskonforme Prüfmethode nicht

³⁹⁹¹ Dritte Landesverordnung zur Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung, 5.3.2018.

³⁹⁹² WP 84, 26.9.2025, Erwin SELLERING, S. 80.

³⁹⁹³ Mail Minister Christian Pegel (Energieministerium) an Christian Dahlke (Energieministerium), Betreff: Ergänzung, 24.1.2018, in: V7_PUA_Outlook_Teil-2.pdf, S. 717. – Pegel zitiert darin eine SMS des Nord Stream-Managers Reinhard Ontyd an ihn.

³⁹⁹⁴ Mail Minister Christian Pegel (Energieministerium) an Christian Dahlke (Energieministerium), Betreff: Nord Stream II, 24.1.2018, in: V7_PUA_Outlook_Teil-2.pdf, S. 714.

³⁹⁹⁵ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 17 und S. 119.

³⁹⁹⁶ WP 14, 28.4.2023, Thomas Triller, S. 36.

³⁹⁹⁷ VT = Vorhabenträger, in diesem Fall die Nord Stream 2 AG.

vorgesehen sei. Eine entsprechende Planung und Umsetzung würde zu zeitlichen Verzögerungen des Projektes führen (ohne Begründung: 12 Monate, 200 Mio €).“³⁹⁹⁸

Aufgrund dieses Versäumnisses wollte die Nord Stream 2 AG nach Baufertigstellung auf die aufwendige Prüfung der Leitung per Wasserdruck verzichten und schlug ein neuartiges Prüfverfahren mittels Gasdrucks vor. Das Bergamt stand diesem Ansinnen zunächst ablehnend gegenüber, da das Verfahren bisher nicht angewandt worden war und ausreichende Eignungsnachweise fehlten. Die Frage entwickelte sich zu einer komplexen Auseinandersetzung. Zahlreiche technische und juristische Gutachten wurden ausgetauscht und in Konsultationen intensiv diskutiert.³⁹⁹⁹ So stellte zum Beispiel der Ingenieur der Nord Stream 2 AG Nils B. im Juni 2017 bei einem eigens in Hamburg anberaumten Termin zwischen Nord Stream 2 und dem Bergamt Stralsund sowie einer Vertreterin des Energieministeriums MV das alternative Testkonzept ausführlich dar.⁴⁰⁰⁰

Der vom Bergamt MV mit der Überprüfung beauftragte TÜV Nord war bis dahin zweimal in Folge zu dem Ergebnis gelangt, dass die neue Methode nicht geeignet sei, den Nachweis zur Dichtigkeit und Festigkeit gemäß der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) zu erbringen. Eine Schwierigkeit des alternativen Verfahrens bestand zum Beispiel darin, die Festigkeit der Pipeline nachzuweisen. Das Bergamt teilte der Nord Stream 2 AG daher mit, „dass nach derzeitigem Kenntnis- und Sachstand und nach Einholung eines Sachverständigengutachtens das alternative NSP2-Prüfverfahren weder dem geforderten Stand der Technik entspricht noch eine vergleichbare Sicherheit bietet.“⁴⁰⁰¹ Im Laufe der Verhandlungen mit der Nord Stream 2 AG ruderte das Bergamt schrittweise zurück. Mehrfach schaltete sich das Energieministerium ein und beklagte den strengen Umgang des Bergamts mit dem Investor.

Das Amt erklärte sich schließlich bereit, die neue Methode unter der Voraussetzung zu akzeptieren, dass Nord Stream 2 die technische Sicherheit durch unabhängige Sachverständige nachweist.⁴⁰⁰² Auch ein Vertreter der Materialprüfanstalt Hannover hatte das Bergamt nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Nord Stream 2 die Eignung ihrer Methode durch einen externen unabhängigen Experten belegen müsse.⁴⁰⁰³ Zwei Tage vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses stellte die vom Bergamt beauftragte Fachkanzlei GSK jedoch fest, dass das Bergamt die neue Methode anerkennen wolle,

„ohne dass seit dem Termin in Hamburg hierzu weitere Unterlagen vorgelegt wurden, die belegen, dass es sich hierbei um den Stand der Technik handelt (...) Zudem hat das Bergamt den VT in diesem Kontext am 27.07.2017 noch einmal darauf hingewiesen, dass das Verfahren nach dem Standard DNV-OS-F101 nur dann als alternatives Prüfverfahren zulässig ist, wenn der Nachweis gelingt, dass das alternative Prüfverfahren geeignet ist, Dichtheit und Festigkeit

³⁹⁹⁸ Bergamt 200, 220, Vermerk zum alternativen Prüfverfahren von Nord Stream 2, 19.5.2017, in: EMail_BA200_2017.pdf, S. 1520.

³⁹⁹⁹ Vgl. u.a. Vermerk, Verfahrensgang alternatives Druckprüfungsverfahren, Mai 2017, in: EMail_BA_AL_2017.pdf, S. 444-448.

⁴⁰⁰⁰ Nord Stream 2, Protokoll-Entwurf, Austausch zu NSP2-Vorinbetriebnahmekonzept, 14.6.2017, in: EMail_BA_AL_2017.pdf, S. 723-730.

⁴⁰⁰¹ Schreiben Bergamt Stralsund an Nord Stream 2 AG, 27.4.2017, in: EMail_BA_AL_2017.pdf, S.1-21 – Nord Stream 2 vertrat dagegen die Auffassung, ihr Verfahren wäre genauer und zweckdienlicher.

⁴⁰⁰² Schreiben Bergamt Stralsund an Nord Stream 2 AG, 27.7.2017, in EMail_BA_AL_2017.pdf, S. 1844.

⁴⁰⁰³ „Akkreditierung muss unbedingt (von Herrn Berger besonders hervorgehoben und gefordert) von einem externen unabhängigen Experten vorgenommen werden; das bedeutet auch, dass nicht der DNV GL Norwegen eine solche Akkreditierung vornehmen kann.“ – Bergamt Stralsund, Gesprächsnotiz vom 26.07.2017 (Telefonat mit Herrn Berger – MPA), in: EMail_BA_AL_2017.pdf, S. 1828.

*der Gashochdruckleitung zu belegen und ein öffentlich bestellter Sachverständiger die Dichtheit und Festigkeit der Gashochdruckleitung vor Inbetriebnahme feststellen kann. (...) Es wird die Vorlage entsprechender aussagekräftiger Dokumente, Unterlagen, Nachweise, Prüfberichte, Standards, Zertifikate durch unabhängige Experten etc. angefordert. Entsprechende Unterlagen wurden bisher ebenfalls nicht vorgelegt.*⁴⁰⁰⁴

Trotz dieser Warnung wurde die Baugenehmigung zwei Tage später erteilt und das Verfahren akzeptiert.⁴⁰⁰⁵ Das Energieministerium war in die Genehmigungsfragen eng eingebunden. Korrespondenz mit der Nord Stream 2 AG musste mit dem Ministerium abgestimmt werden, mitunter ließ der Leiter der Abteilung Energie die Schreiben entschärfen. Im Oktober 2017 notierte der zuständige Sachbearbeiter im Bergamt nach einer neuerlichen Intervention aus dem Energieministerium frustriert: „... mehr Weichspülen geht ja gar nicht mehr. Hoffentlich gefällt es jetzt EM-AL4.“⁴⁰⁰⁶

4.5. Ein ehemaliger Nord Stream 2-Ingenieur als „unabhängiger“ Sachverständiger

Die abschließende Sicherheitsprüfung der Pipeline wurde entgegen klarer gesetzlicher Vorgaben von einem ehemaligen Nord Stream 2-Ingenieur durchgeführt, der das neuartige Prüfverfahren zuvor im Auftrag der Nord Stream 2 AG selbst durchgesetzt hatte – ein Verstoß gegen das rechtliche Unabhängigkeitsgebot, der durch eine verschachtelte Konstruktion aus Klimastiftung, familiärer Verquickung und direktem Zugriff von Nord Stream 2 auf die Prüfberichte noch verschärft wurde.

Die Eignung des neuen Prüfverfahrens hatte die Nord Stream 2 AG bis zur Baugenehmigung nicht unabhängig nachgewiesen. Verschärft wird dies durch die Tatsache, dass auch die Prüfung der fertigen Pipeline selbst entgegen klarer rechtlicher Bestimmungen nicht unabhängig erfolgte. Als „unabhängiger“ Sachverständiger agierte dabei der ehemalige Nord Stream 2-Ingenieur Nils B.⁴⁰⁰⁷ Es handelte sich also um genau jenen Mitarbeiter von Nord Stream 2, der die umstrittene Prüfmethode beim Erörterungstermin im Juli 2017 in Hamburg gegenüber dem Bergamt selbst vorgestellt und verteidigt hatte.⁴⁰⁰⁸ Der spätere Sachverständige für die Prüfung von Nord Stream 2 war also direkt an der Planung der Leitung beteiligt, obwohl die einschlägige Gashochdruckleitungsverordnung genau dies ausdrücklich untersagt:

„Die Gashochdruckleitung darf erst in Betrieb genommen werden, 1. wenn ein Sachverständiger auf Grund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkung mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkung mit verbundenen Leitungen, festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, und er hierüber eine Bescheinigung (Vorabbescheinigung) erteilt hat.“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 1).

⁴⁰⁰⁴ GSK Stockmann, Vermerk/Memorandum, 29.1.2018, Rechtsfehlerpotenzial/Rechtswidrigkeitspotenzial der Antragsunterlagen, in: EMails_BA_AL_2018.pdf, S. 256.

⁴⁰⁰⁵ Parallel hatte sich Nord Stream 2 dafür eingesetzt, die alternative Methode als neuen DNV-GL-Standard zu etablieren.

⁴⁰⁰⁶ Mail an Leiter Bergamt Stralsund u.a., 12.10.2017, Betreff: Re: Schreiben, in: EMails_BA_AL_2017.pdf, S. 2281. – „EM-AL4“ meint: Leiter der Abteilung 4 im Energieministerium.

⁴⁰⁰⁷ Vgl. u.a. Mail Nils B. (BOS) an Rocco Müller (Bergamt Stralsund), 20.7.2021, Betreff: Erstes Monatsmeeting Sachverständiger GasHDrLtGV, in: EMails_BA200_2021.pdf, S. 2729.

⁴⁰⁰⁸ Siehe Kapitel 4.4.

Dabei dürfen Sachverständige nur anerkannt werden, „wenn sie die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit besitzen“ (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Das bedeutet u. a.,

„dass die Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig vom Auftraggeber und von Dritten, insbesondere von Personen, die an der Planung oder Errichtung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Gashochdruckleitungen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind, ausgeübt wird; der Sachverständige darf keine Aufgaben übernehmen, deren Erledigung berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit entstehen lassen könnten.“ (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)

Dem Bergamt Stralsund war diese personelle Verquickung zwischen dem Sachverständigen und Nord Stream 2 bekannt. Nils B. hatte im Auftrag von Nord Stream (1) sowie Nord Stream 2 schon so intensiv mit dem zuständigen Sachbearbeiter in der Genehmigungsbehörde zusammengearbeitet, dass man sich inzwischen duzte.⁴⁰⁰⁹ Nord Stream 2 lieferte dem Bergamt dann gleich selbst Formulierungshilfen für die Akkreditierung der Auftraggeber von Nils B. als Inspektionsstelle.⁴⁰¹⁰ Trotz dieses offenkundigen Widerspruchs intervenierte das Bergamt nicht.

Auch beim Zertifizierungsunternehmen (BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH), in dessen Auftrag Nils B. als Sachverständiger agierte, bestehen erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit. Geschäftsführer des Unternehmens war Lasse Petersen, dessen Bruder Steffen Petersen Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Klimastiftung war. Er hatte das Unternehmen seines Bruders mit der Sicherheitszertifizierung beauftragt – eine in diesen Fragen unerfahrene Firma.⁴⁰¹¹

In seiner Zeugenaussage begründete der Geschäftsführer der Klimastiftung dieses Vorgehen damit, dass die großen unabhängigen Zertifizierungsunternehmen wegen der US-Sanktionsdrohungen nicht bereit gewesen wären, den Auftrag zu übernehmen.⁴⁰¹² Dem ist entgegen zu halten, dass es dennoch andere Alternativen als das Unternehmen des eigenen Bruders gegeben hätte. Dem Stiftungsvorstand, der den Auftrag im Umfang von rund sechs Millionen Euro⁴⁰¹³ bestätigen musste, verschwieg der Geschäftsführer die familiären Beziehungen bei Vertragsabschluss.⁴⁰¹⁴ Die intransparente Konstruktion der Klimastiftung ermöglichte damit eine doppelte Vetternwirtschaft: die Vergabe eines hoch dotierten Auftrages

⁴⁰⁰⁹ Vgl. u.a. Mail Nils B. (BOS) an Rocco Müller (Bergamt Stralsund), 20.7.2021, Betreff: Erstes Monatsmeeting Sachverständiger GasHDrLtGV, in: EMails_BA200_2021.pdf, S. 2729.

⁴⁰¹⁰ Mail Frank Häuser (Nord Stream 2) an Thomas Triller (Bergamt Stralsund), 13.7.2021, Betreff: Akkreditierung als Inspektionsstelle nach GasHDrLtGV [secure], in: 20240307_Anlagen Anschreiben Untersuchungsausschuss_BOS.pdf, S. 42: „Trotz dieser aus meiner Sicht klaren Rechtslage, möchte ich Sie im Hinblick auf den engen Zeitplan bezüglich der Erweiterung der Akkreditierung bitten, dem Wunsch der DAkkS nach einer entsprechenden Bestätigung nachzukommen. Eine solche Bestätigung (...) könnte wie folgt formuliert sein: ‚Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß Ihrer Bitte und zur Vorlage bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, bestätigen wir, dass aus unserer Sicht eine Konformitätsbewertungsstelle, die eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 nachweist, die Voraussetzung als eine ‚Inspektionsstelle‘ gemäß §§ 12 Abs. 3 Satz 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 GasHDrLtGV erfüllt.‘ Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Frank Häuser.“

⁴⁰¹¹ WP 58, 8.11.2024, Lasse Petersen, S. 182.

⁴⁰¹² WP 58, 8.11.2024, Steffen Petersen, S. 293 f.

⁴⁰¹³ WP 58, 8.11.2024, Lasse Petersen, S. 167.

⁴⁰¹⁴ WP 58, 8.11.2024, Steffen Petersen, S. 314. – Steffen Petersen erklärte, den Vorstand erst im Vorfeld des Jahresabschlusses informiert zu haben, nachdem er vom Steuerberatungsbüro darauf angesprochen worden sei. Dies deckt sich mit den Aussagen des Vorstandsmitgliedes Katja Enderlein.

an ein Familienmitglied und das Untergraben des Unabhängigkeitsgebots bei der Sicherheitsprüfung der Pipeline.

Tatsächlich nutzte Nord Stream 2 diese Verquickung, um unmittelbaren Einfluss auf die Prüfberichte zu nehmen. Unterlagen, die der Ausschuss auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse von der BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH erhalten hat, belegen, dass Nord Stream 2-Vertreter die Prüfberichte vor Einreichen selbst bearbeiten konnten. So schrieb der zuständige Jurist der Nord Stream 2 AG im September 2021 unter dem Betreff „Prüfbericht OTR [secure]“ an Nils B.: „Hallo Nils, vielen Dank, dass wir die Kuh jetzt (fast) vom Eis habe. ☺ Aber wer mit mir arbeitet, wie’ [sic!], dass nach der Pflicht noch die Kür kommt. Ich bin daher heute Abend nochmal die Zusammenfassung und das Ergebnis in juristischer und teilweise auch sprachlicher Hinsicht durchgegangen.“⁴⁰¹⁵

Damit ist auch die Behauptung von SPD und LINKE widerlegt, wonach Nils B. nur als „Backup“-Gutachter vorgesehen gewesen sei. Zwar hatte der Geschäftsführer des Prüfunternehmens dies in seiner Zeugenaussage angedeutet, doch der damalige Obmann der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hannes Damm, entkräftete dies umgehend durch Vorlage eines Prüfberichts mit der Unterschrift des früheren Nord Stream 2-Mitarbeiters.⁴⁰¹⁶

Das Sicherheitszertifikat eines der größten Investitionsvorhaben in der Ostsee, das normalerweise von großen internationalen Zertifizierern erstellt wird und eine entscheidende Genehmigungsvoraussetzung darstellt, war somit Ergebnis einer beispiellosen Kungelei. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden die Dichtheit und Festigkeit der Pipelinestränge Nord Stream 2 damit nie unabhängig nachgewiesen.⁴⁰¹⁷

4.6. Vertrauliche NATO-Daten für die Nord Stream 2 AG

Während die Bundeswehr im Planfeststellungsverfahren berechnete sicherheitspolitische Bedenken gegenüber einer Gazprom-nahen Gesellschaft vorbrachte, stellte sich das Bergamt Stralsund erkennbar auf die Seite des Investors: Vertrauliche Bundeswehrdaten gelangten an Nord Stream 2, die Weitergabe von NATO-Koordinaten wurde auf Unternehmenswunsch betrieben und die Akteneinsicht für die Bundeswehr wurde mit dem Verweis auf Betriebsgeheimnisse des Pipelinebauers verweigert.

Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens kam es zu erheblichen Konflikten zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund. Der zuständige Referent der Bundeswehr erklärte in seiner Zeugenaussage, er habe das Bergamt eher in einer „Handlanger-Rolle“ zu Gunsten der Nord Stream 2 AG wahrgenommen anstatt als neutrale Behörde: „Also, ich habe ihm [dem Leiter des Bergamtes Stralsund] gesagt, dass ich seine Behörde für nicht neutral, sondern für befangen halte, habe aber nicht, habe mich aber nicht dazu verstiegen, zu dem, was wir intern,

⁴⁰¹⁵ Vgl. u.a. Mail Frank Häuser (Nord Stream 2) an Nils. B (BOS), 21.9.2021, Betreff: Re: Prüfbericht ORT [secure], in: 20240307_Anlagen Anschreiben Untersuchungsausschuss_BOS.pdf, S. 15.

⁴⁰¹⁶ WP 58, 8.11.2024, Lasse Petersen, S. 177 f.

⁴⁰¹⁷ Der Geschäftsführer der BOS, Lasse Petersen, argumentierte in seiner Zeugenaussage, zuständig für die Zertifizierung sei ein zweiter ebenfalls beauftragter unabhängiger Sachverständiger gewesen (vgl. WP 58, 8.11.2024, Lasse Petersen, S. 172). Die Unterlagen weisen jedoch klar Nils B. als „Projektleiter“ aus, zahlreiche Prüfberichte tragen seine Unterschrift (vgl. u.a. BOS Baustoff & Offshore Service GmbH, Prüfbericht zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur technischen Inbetriebnahme der Nord Stream 2 Gastransportleitungen in der deutschen 12-sm-Zone und der Molchempfangsstation Lubmin gem. §6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV), September 2021, in: Emails_BA200_2021.pdf, S. 4158-4196).

bundeswehrintern, geäußert hatten, dass das Bergamt Handlanger Nord Streams sei.“⁴⁰¹⁸ Derartiges habe er bis dahin noch nie erlebt.

Die Bundeswehr nahm im Planfeststellungsverfahren die Rolle eines Trägers öffentlicher Belange (TÖB) ein. Da das Leitungssystem ein militärisches Übungsgebiet querte, war die Anhörung der Bundeswehr zwingend erforderlich, um die Belange der Landesverteidigung und Bündnisverpflichtungen zu wahren. Die geplante Trasse verlief durch das Artillerieschießgebiet (ASG) Pommersche Bucht. Dieses Gebiet wird von der Marine und der Luftwaffe für See- und Luftzielschießen genutzt. Zudem waren NATO-U-Boot-Tauchgebiete (z. B. östlich von Bornholm) betroffen, deren Verwaltung dem Marinekommando obliegt.⁴⁰¹⁹

Die Bundeswehr befürchtete unter anderem erhebliche Einschränkungen ihrer Übungsmöglichkeiten. Sie forderte, dass Nord Stream 2 maximal zwei nautische Meilen von der bestehenden Nord Stream 1-Leitung entfernt verlaufen dürfe, um den Korridor, in dem Übungsbeschränkungen bestehen, möglichst klein zu halten.⁴⁰²⁰

Eine zentrale Sorge galt zudem der Gefahr einer Beschädigung oder Zerstörung der Pipeline durch Übungsmunition (Kaliber 76 mm und 127 mm). Die Bundeswehr zweifelte die von Nord Stream 2 vorgelegten Risikostudien an, da diese nur statische, aber keine dynamischen Belastungen durch Projektile berücksichtigten und aus Sicht der Bundeswehr „parteigutachtlich“ erstellt worden waren. Es bestand für die Bundeswehr zudem Unklarheit darüber, wer für Schäden haftet, wenn ein regelkonformer Übungsbetrieb zu einer Havarie der Leitung führt. Darüber hinaus hatte man Bedenken, dass die Pipeline oder der Einsatz von Unterwasserdrohnen (ROVs) zur Wartung der Pipeline elektronische, optronische oder magnetsensorische Detektionen der Bundeswehr stören könnten.⁴⁰²¹ Besonders alarmiert zeigte sich der Vertreter der Bundeswehr, als das Bergamt auf Wunsch von Nord Stream 2 exakte Koordinaten von NATO-Tauchgebieten anforderte, was die Bundeswehr als bündnisverteidigungspolitisch heikel und als „Provokation“ empfand:

„Nord Stream 2 hatte sich an das Bergamt gewandt und wollte zwei bestimmte U-Boot-Tauchgebiete, deren Koordinaten haben. (...) Aber es ist jedenfalls von enormer, von enormer bündnisverteidigungspolitischer Bedeutung. Dass man genau diese Koordinaten benötigt, war für uns mehr als merkwürdig. Und das haben wir wirklich als Provokation empfunden, weil es immer so war, dass uns eine Mitwirkungspflicht – so haben wir es empfunden auferlegt wurde, während der Vorhabenträger gar keiner Mitwirkungspflicht nachkommen musste, sondern immer irgendwie Daten und auch Wissen und Kenntnisse erhalten und abgreifen durfte. Und wenn man dann weiß, dass Nord Stream, obwohl ein Schweizer Unternehmen, ja maßgeblich

⁴⁰¹⁸ WP 34, 24.11.2023, Peter Hensel, S. 28.

⁴⁰¹⁹ Schreiben Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an Bergamt Stralsund u.a., 23.5.2013, Betreff: Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von bis zu zwei Erdgashochdruckleitungen "Nord Stream Erweiterung" durch die Ostsee (Ausschließliche Wirtschaftszone und Küstenmeer), hier: Stellungnahme des BauKompZ Kiel als Träger öffentlicher Belange, nämlich Belange der Landesverteidigung, in: Anschreiben Übersendung Unterlagen 2013-07-04.pdf, S. 1-8.

⁴⁰²⁰ Dieser Korridor wurde schließlich ohnehin gewählt, so dass die Bundeswehr auf eine Klage verzichtete.

⁴⁰²¹ Vgl. u.a. Schreiben Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an Bergamt Stralsund, 30.5.2017, Betreff: Nord Stream 2 — Erdgaspipeline durch die Ostsee von der Narva Bucht (RUS) nach Lubmin (D) (...) hier: Einwendung als Vertreter der vom Vorhaben betroffenen Dienststellen, in: 2017-05-30 Nord Stream 2 Einwendung Bw Betroffenenvertretung.PDF.

*Gazprom ist und damit maßgeblich Russland nahesteht und wir spätestens seit 2013 jedenfalls nicht mehr in einem Meer des Friedens mit der Ostsee waren.*⁴⁰²²

Die Bundeswehr kritisierte die Genehmigungsbehörde außerdem scharf für die Weitergabe vertraulicher Daten an Nord Stream 2. Ein eklatanter Vorfall war die Veröffentlichung von als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Schusszahlen und Kaliberdaten im öffentlichen Planfeststellungsbeschluss durch das Bergamt. Die Bundeswehr musste mit anwaltlicher Hilfe durchsetzen, dass die Daten im Nachhinein geschwärzt wurden.⁴⁰²³ Zu diesem Zeitpunkt war der Planfeststellungsbeschluss aber bereits postalisch an zahlreiche Verfahrensbeteiligte gegangen, so dass die Daten unwiederbringlich in der Welt waren. Das Dokument ist bis heute in ungeschwärzter Form im Internet auffindbar.

Grundsätzlich sind Konflikte in Planfeststellungsverfahren nicht ungewöhnlich, weil häufig Beteiligte mit entgegengesetzten Interessen aufeinandertreffen. Die Genehmigungsbehörde muss diese verschiedenen Interessen auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen neutral und unabhängig gegeneinander abwägen. Aus Sicht des zuständigen Referenten der Bundeswehr hat das Bergamt dieses Neutralitätsgebot jedoch nicht eingehalten, sondern parteilich für Nord Stream 2 agiert.⁴⁰²⁴ Der Zeuge Hensel schilderte eine diametral unterschiedliche Herangehensweise zwischen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und dem Bergamt Stralsund. Während das BSH als „offen und zugewandt“ sowie lösungsorientiert wahrgenommen wurde, erlebte die Bundeswehr das Bergamt als eine sich „sträubende“ Behörde.⁴⁰²⁵ Schließlich lehnte das Bergamt sogar den Antrag der Bundeswehr auf Akteneinsicht ab. Die damaligen Vorgesetzten des Zeugen wollten sich der Kritik ihres zuständigen Referenten in dieser Form nicht anschließen. Allerdings bestätigte Brigadegeneral a. D. Michael Tegtmeier, dass die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Landesbehörde eine „Ausnahme“⁴⁰²⁶ sei; Brigadegeneral a.D. Matthias Geitz konnte sich nicht erinnern, dass der Bundeswehr in solchen Verfahren jemals die Akteneinsicht versagt wurde.⁴⁰²⁷ Während das Bergamt vertrauliche Bundeswehrdaten an Nord Stream 2 weitergab, begründete es die verweigerte Akteneinsicht mit dem Schutz von Betriebsgeheimnissen der Pipelinebauer.

4.7. Hoher Zeitdruck durch Nord Stream 2 AG und Energieministerium

Der von Nord Stream 2 diktierte und durch das Energieministerium an das Bergamt weitergegebene Termindruck führte zu einem Genehmigungsverfahren am Rande der Belastbarkeitsgrenze: Mitarbeitende des Bergamts leisteten Wochenendsonderschichten, ungelöste Rechtsfragen wurden ignoriert und die eigene Fachkanzlei übergangen.

Das Personal der Genehmigungsbehörde war in dem Verfahren einem erheblichen Zeitdruck ausgesetzt, den das Energieministerium ausübte, das wiederum von der Nord Stream 2 AG zu

⁴⁰²² WP 34, 24.11.2023, Peter Hensel, S. 24 f.; vgl. dazu auch: Schreiben Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an Bergamt Stralsund, 17.7.2017, Betreff: Nord Stream 2 — Erdgaspipeline durch die Ostsee von der Narva Bucht (RUS) nach Lubmin (D) (...), in: Schriftverkehr III_A4.pdf, S. 107.

⁴⁰²³ Schreiben Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an Bergamt Stralsund, 20.2.2018, Betreff: Veröffentlichung von als Verschlusssache — Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuften Daten der Marine durch das Bergamt Stralsund, in: 20.02.2018 an Bergamt Stralsund Maßnahmen wg Bekanntgabe VS-eingest Daten.PDF, S. 1-4.

⁴⁰²⁴ WP 34, 24.11.2023, Peter Hensel, S. 96.

⁴⁰²⁵ WP 34, 24.11.2023, Peter Hensel, S. 22.

⁴⁰²⁶ WP 48, 7.6.2024, Dr. Michael Tegtmeier, S. 14.

⁴⁰²⁷ WP 48, 7.6.2024, Matthias Geitz, S. 65.

einem zügigen Abschluss des Verfahrens gedrängt wurde. Zwar ist es nicht ungewöhnlich, dass Investoren Interesse an schnellen Genehmigungen äußern, im Fall von Nord Stream 2 war der Druck jedoch außergewöhnlich hoch: „von Anfang an hatte man den Eindruck, dass es immer so eine Art von schwarzen Schatten, oder wie auch immer ich das beschreiben soll, gab, der gesagt hat, also, es muss eben schnell gehen, es muss schlank gemacht werden“⁴⁰²⁸, so die Zeugenaussage eines beteiligten Juristen im Energieministerium. Vor allem in der finalen Phase sei die Arbeitsbelastung massiv gewesen:

*„Das war doch so, dass ich jedes, jedes Mal dachte, dass es vielleicht noch Kolleginnen und Kollegen gibt, die du dann morgens im Büro mit Herzinfarkt findest. Also, dies war der Januar 2018, deshalb ist der mir auch noch gut im Gedächtnis, das war so eine der härtesten Phasen, die ich in meinem langen, sehr langen Berufsleben erlebt habe. Da war der Ton dann schon ein bisschen rauer, weil eben gesagt worden war, dass unbedingt diese Genehmigung noch bis Ende Januar erteilt werden muss.“*⁴⁰²⁹

In einer SMS an Energieminister Pegel mahnte der Nord Stream 2-Manager Reinhard Ontyd, dass die Genehmigung aus Sicht der Pipelinebauer unbedingt im Januar 2018 vorliegen sollte:

*„Der Januartermin ist für uns extrem wichtig! Neben Kosten (inzw über 2MEUR) die Signalwirkung: SWE zB wartet auf D; auch für die Brüsselthemen! Nicht zuletzt unser Aktionär. Daher wäre es toll, wenn mit aller Anstrengung doch der 30. möglich wäre. Beste Grüsse und sehr gerne ein Anruf, Reinhard Ontyd.“*⁴⁰³⁰

Minister Pegel gab diesen Zeitdruck über seinen Abteilungsleiter Energie umgehend an die Genehmigungsbehörde weiter. Die ohnehin schon stark belasteten Mitarbeitenden legten noch einmal Sonderschichten am Wochenende ein, um den Termin zu halten.⁴⁰³¹ Schon vorher hatte es von Seiten des Ministeriums fast tägliche Nachfragen gegeben, wann der Planfeststellungsbeschluss endlich fertig sei.⁴⁰³² Der Bergamtsmitarbeiter Christoph Grauer bezeichnete die letzten Tage des Genehmigungsverfahrens als „extrem“⁴⁰³³. Tatsächlich erging der Planfeststellungsbeschluss dann nahezu „pünktlich“ am 31. Januar 2018. Mit Beginn des Antragsverfahrens und in der Folgezeit hatte Nord Stream 2 stets Ende 2017/Dezember 2017 als angestrebten Genehmigungstermin kommuniziert. Dieses ambitionierte Ziel wurde trotz zahlreicher Probleme im Laufe des Verfahrens nahezu erreicht.⁴⁰³⁴

Der Vertreter der vom Bergamt beauftragten Fachkanzlei GSK Dr. Andreas Geiger sagte aus, er habe in seiner 30-jährigen Berufspraxis noch keinen Fall erlebt, in dem die Zeit zwischen Endredaktion und Erlass des Planfeststellungsbeschlusses derart kurz gewesen sei.⁴⁰³⁵ Die

⁴⁰²⁸ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 10.

⁴⁰²⁹ WP 33, 24.11.2023, Helmuth von Nicolai, S. 71 f.

⁴⁰³⁰ Mail Minister Christian Pegel (Energieministerium) an Christian Dahlke (Energieministerium), Betreff: Ergänzung, 24.1.2018, in: V7_PUA_Outlook_Teil-2.pdf, S. 717. – Pegel zitiert darin die SMS des Nord Stream-Managers Reinhard Ontyd an ihn.

⁴⁰³¹ Mail Christian Dahlke (Energieministerium) an Christian Pegel (Energieministerium) u.a., 26.1.2018, Betreff: AW: NOS 2, in: V7_PUA_Outlook_Teil-2.pdf, S. 728.: „Guten Tag, das BA macht Sa und So Sonderschichten...“.

⁴⁰³² Mail Helmuth von Nicolai (Wirtschaftsministerium) an Thomas Triller (Bergamt Stralsund), 15.3.2026, Betreff: NOS, in: EMails_BA_AL_2022.pdf, S. 1018.: „wie Anno 2017/2018 (...), als ich Sie im Tagesrhythmus anrufen sollte.“

⁴⁰³³ WP 14, 28.4.2023, Christoph Grauer, S. 199.

⁴⁰³⁴ Neben den bereits aufgeführten Schwierigkeiten musste Nord Stream 2 zum Beispiel sein Kompensationskonzept neu aufstellen, weil viele Landwirte auf Rügen nicht bereit waren, hochwertige Ackerflächen für Kompensationsmaßnahmen an Nord Stream 2 zu verkaufen.

⁴⁰³⁵ WP 21, 8.9.2023, Dr. Andreas Geiger, S. 37.

Hektik führte dazu, dass viele Probleme und offene Fragen nicht mehr abschließend geklärt werden konnten. Noch am 29. Januar 2018 riet die eigens vom Bergamt beauftragte Fachkanzlei „höchst vertraulich“ davon ab, den Beschluss in dieser Form zu erlassen.⁴⁰³⁶ Der Entwurf weise noch „eine Reihe von Punkten auf, die das Potential für Rechtsfehler haben“, er sei „trotz enormer Anstrengungen zu sehr ‚mit der heißen Nadel gestrickt‘; die Probleme ließen sich „keinesfalls (...) im Laufe des heutigen Tages oder bis morgen abstellen.“ Bergamt und Nord Stream 2 sahen dagegen keine Veranlassung, den Beschlusstermin in Frage zu stellen. Unmittelbar nach Eingang des Kanzlei-Schreibens beim Bergamt leitete die Behörde die zentralen Fragestellungen daraus an die Nord Stream 2 AG weiter. Nur zwei Stunden später antwortete der Vertreter von Nord Stream 2, man sehe „kein rechtliches Hindernis dafür, den Planfeststellungsbeschluss morgen zu erlassen.“⁴⁰³⁷ Das Bergamt folgte daraufhin dem Votum von Nord Stream 2 und nicht der eigenen Rechtsberatung. Die Terminwünsche der Pipelinebauer waren offenkundig wichtiger als die Sorgfalt bei der Endredaktion.

4.8. „Saubere Akten“ für einen gerichtsfesten Beschluss

Statt transparenter und vollständiger Verfahrensakten produzierten Energieministerium, Bergamt und Nord Stream 2 gemeinsam bereinigte Unterlagen, in denen offene Rechtsfragen, kritische Gutachten und belastende Nachforderungen gezielt der Aktenführung entzogen wurden – ein Vorgehen, das dem Schutz des Investors vor gerichtlicher Überprüfung diene.

Gemeinsames Ziel von Nord Stream 2, Bergamt Stralsund und Landesregierung waren rechtssichere Genehmigungsverfahren, die auch vor Gericht Bestand haben sollten.⁴⁰³⁸ Dies ist dann legitim, wenn die entsprechenden Akten vollständig und transparent sind, um Betroffenen im Planfeststellungsverfahren und gegebenenfalls Gerichten im Fall von Klagen ein umfassendes Bild der relevanten Sachverhalte, einschließlich etwaiger Konflikte zu ermöglichen.⁴⁰³⁹ Im Fall von Nord Stream 2 bestehen erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit der zu den Akten genommenen Unterlagen.

Die dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen belegen, dass Nord Stream 2 und Energieministerium mehrfach darauf drängten, keine Dokumente zu produzieren oder zu den Akten zu nehmen, die vor Gericht Probleme bereiten könnten. So übermittelte der Leiter der Abteilung Energie im Energieministerium im August 2017 eine zunächst informelle Liste des Bergamtes mit 50 klärungsbedürftigen Punkten an den Rechtsanwalt der Nord Stream 2 AG Frank Häuser.⁴⁰⁴⁰ Dieser reagierte alarmiert auf dieses „Drehbuch“ für eine mögliche Klagebegründung“ und formulierte die „dringende Bitte“, dies nicht als offizielles Schreiben zu verschicken und damit aktenkundig zu machen.“⁴⁰⁴¹ Der Abteilungsleiter beruhigte den

⁴⁰³⁶ GSK Stockmann, Vermerk/Memorandum, 29.1.2018, Rechtsfehlerpotenzial/Rechtswidrigkeitspotenzial der Antragsunterlagen, in: EMails_BA_AL_2018.pdf, S. 265 f.

⁴⁰³⁷ Mail Rechtsanwalt Martin Ohms (im Auftrag der Nord Stream 2 AG) an Thomas Triller (Bergamt), 29.1.2018, 14:45 Uhr, Betreff: AW: NOS 2, in: EMails_BA_AL_2018.pdf, S. 296.

⁴⁰³⁸ Vgl. u.a. WP 80, 11.7.2025, Till Backhaus, S. 107; WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 34.

⁴⁰³⁹ „Unvollständige Akten oder unzusammenhängend in einer Vielzahl von Dokumenten verstreute Angaben sind daher ungeeignet, der betroffenen Öffentlichkeit eine zweckdienliche Beteiligung am Entscheidungsverfahren zu ermöglichen.“ – EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 - C-535/18 -, ZUR 2020, 487

⁴⁰⁴⁰ Mail Christian Dahlke (Energieministerium) an Rechtsanwalt Frank Häuser, 24.8.2017, Betreff: AW: To do, in: V-110-00011-2022_135-V_720_Lieferung_3_PUA_-_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher.pdf, S. 282.

⁴⁰⁴¹ „Moin, ich bin das jetzt mal detailliert durchgegangen und bin entsetzt. Das ist deutlich mehr, als ich erwartet habe und es gibt auch viele Verständnisfragen und Erläuterungsbedarf? Will das BA das tatsächlich auf

Anwalt. Seine Vorstellung sei, dass Nord Stream 2 und Bergamt jeweils informelle Listen führten, die mündlich abgeglichen würden, ehe man offizielle Schreiben austausche.⁴⁰⁴² Das Bergamt wurde vom Energieministerium entsprechend instruiert.⁴⁰⁴³

Auch in der Folgezeit achtete Abteilungsleiter Dahlke streng darauf, dass die im Verfahren eigentlich unabhängige Genehmigungsbehörde keine detaillierten Nachforderungen verschriftlicht.⁴⁰⁴⁴ War Nord Stream 2 unzufrieden mit Schreiben des Bergamtes, wandte sich das Unternehmen direkt an das Ministerium. Abteilungsleiter Dahlke tadelte den Leiter des Bergamtes mitunter scharf: „Es hat den Anschein, als ob wir uns heute offenbar doch nicht auf den Satz ‚Reden ist Silber...‘ verständigt haben.“⁴⁰⁴⁵

Auch die zwei Tage vor Erlass des Planfeststellungsbeschluss von der beratenden Kanzlei GSK Stockmann verschickte Liste mit Rechtsfehlerpotenzialen wurde nicht aktenkundig.⁴⁰⁴⁶

Der NABU Deutschland reichte gegen den Beschluss eine Klage beim OVG Greifswald ein.⁴⁰⁴⁷ Die Anwälte von Nord Stream 2 und Bergamt Stralsund besprachen die Prozesstaktik und tauschten ihre Schriftsätze an das Gericht untereinander aus. Am 31. Mai 2018 lehnte das OVG Greifswald den Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz ab, „da die Beantwortung zahlreicher schwieriger Tatsachen- und Rechtsfragen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht möglich sei.“⁴⁰⁴⁸ Das OVG bezeichnete den Planfeststellungsbeschluss vorläufig als „weder rechtmäßig noch als rechtswidrig“. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens war damit offen; nach Beginn des Angriffskriegs im Februar 2022 wurde das Verfahren am 22. April 2022 im Einvernehmen zwischen Klägerin und Bergamt jedoch ruhend gestellt. Anders als von Vertretern der Landesregierung wiederholt suggeriert, ist die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses damit bis heute nicht gerichtlich überprüft.

den ‚off. Weg‘ geben, also verschriftlichen und zur Akte nehmen? Man kann doch über alles reden und dazu stehen wir auch immer zur Verfügung. Aber muss man denn gleich das ‚Drehbuch‘ für eine mögliche Klagebegründung schreiben? Das ist leider genau das, was ich befürchtet habe, als wir letzte Woche miteinander gesprochen haben und ich Bedenken hatte, wie wir nach den PreComm-Erfahrungen in der kurzen Zeit durchkommen wollen. Meine dringende Bitte also vorab: Bitte nicht als offizieller Brief, sondern als ‚Entwurf zur Diskussion‘ und dann einen Termin zwischen BA und NSP2 (meinetwegen ganztägig) zur Durchsprache und Erläuterung. Wenn dann noch etwas offen bleibt, kann man sich immer noch schreiben...“ – Mail Rechtsanwalt Frank Häuser an Christian Dahlke (Energieministerium), 25.8.2017, Betreff: AW: To do, in: V-110-00011-2022_135-V_720_Lieferung_3_PUA_- Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher.pdf, S. 283.

⁴⁰⁴² „Jaja, aber ohne Grundlage kein Palaver; meine Vorstellung ist, dass NSP2 eine eigene todo Liste hat, die dann mit BA gesprächsweise abgeglichen wird (bevor off. Schriftstücke herausgegeben werden.)“ – Mail Christian Dahlke (Energieministerium) an Rechtsanwalt Frank Häuser, 25.8.2017, Betreff: AW: To do, in: V-110-00011-2022_135-V_720_Lieferung_3_PUA_- Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher.pdf, S. 282.

⁴⁰⁴³ „Bitte BA instruieren.“ – Christian Dahlke (Energieministerium) an Kerstin Eichhorst, Helmuth von Nicolai (Energieministerium), 25.8.2017, Betreff: WG: To do, in: V-110-00011-2022_135-V_720_Lieferung_3_PUA_- Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher.pdf, S. 282.

⁴⁰⁴⁴ „Moin, darf ich das so verstehen, dass Sie – entgegen unserer Beratungsergebnisse eine Liste versenden möchten?? [sic!] (...) bR vor weiteren Aktionen.“ [bR = bitte Rücksprache] – Mail Christian Dahlke (Energieministerium) an Thomas Triller (Leiter Bergamt Stralsund), 10.10.2017, AW: Nachforderungen_NOS2, in: V7_PUA_Outlook_Teil-2.pdf, S. 59.

⁴⁰⁴⁵ Mail Christian Dahlke (Energieministerium) an Thomas Triller (Bergamt), 13.10.2017, Betreff: Brief an NordStream, in: Emails_BA_AL_2017.pdf, S. 2295.

⁴⁰⁴⁶ GSK Stockmann, Vermerk/Memorandum, 29.1.2018, Rechtsfehlerpotenzial/Rechtswidrigkeitspotenzial der Antragsunterlagen, in: EMails_BA_AL_2018.pdf, S. 252 f.

⁴⁰⁴⁷ 5 KM 213/18 OVG.

⁴⁰⁴⁸ OVG Greifswald, Pressemitteilung „Nord Stream 2“, 1.6.2018.

4.9. Ausbleibende Zahlungen der Nord Stream 2 AG und fehlende Vorsorge für den Insolvenzfall

Die fehlende Insolvenzvorsorge im Genehmigungsbeschluss entpuppte sich nach dem russischen Überfall als folgenreiche Lücke: Während Ministerien untereinander über Zuständigkeiten stritten und die Sicherung gasgefüllter Pipelines ungeklärt blieb, zeichnet sich ab, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern für Versäumnisse einer Gazprom-Tochter finanziell einzustehen haben könnte.

Der Planfeststellungsbeschluss verpflichtete die Nord Stream 2 AG nicht zur Bildung von Rückstellungen für eine Demontage der Pipeline nach Ende der Nutzung und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen. Damit war keine Vorsorge für den Fall der Insolvenz oder anderer Probleme getroffen. Mit Beginn des russischen Überfalls und dem Inkrafttreten verschiedener Sanktionen im Februar 2022 war die Nord Stream 2 AG nicht mehr handlungsfähig. Bislang zuständige Mitarbeiter waren für die Behörden zunächst nicht mehr zu erreichen.⁴⁰⁴⁹

Es bestand Unklarheit darüber, ob die bereits mit Gas gefüllten Pipelines weiterhin angemessen gesichert wurden. Die Bundesregierung teilte mit, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern zuständig sei.⁴⁰⁵⁰ Innerhalb der Landesregierung stritten Landwirtschaftsministerium und Wirtschaftsministerium über die Zuständigkeit und sahen jeweils das andere Ressort in der Pflicht.⁴⁰⁵¹ In der Staatskanzlei wurde geprüft, in welcher Weise das Land ersatzweise einschreiten musste und ob beispielsweise das Erdgas aus der Pipeline ausgeleitet werden solle.⁴⁰⁵² Nord Stream 2 informierte, dass man weiterhin das Ziel habe, die Pipeline zu sichern.⁴⁰⁵³ Das Bergamt beauftragte Rechtsgutachten zu den Folgen einer möglichen Insolvenz von Nord Stream 2, die zum Ende des Untersuchungszeitraums aber noch nicht vorlagen.⁴⁰⁵⁴ Die Sprengung der Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 verschärfte die Lage und machte die Feststellung dringlicher, wer einen möglichen Rückbau an Stelle einer gegebenenfalls insolventen Nord Stream 2 AG zu finanzieren habe. Da die Schweizer Gesellschaft aber durch einen Nachlassvertrag das Konkursverfahren vorläufig abgewendet hat, stellt sich diese Frage derzeit nicht akut.

Landwirtschaftsminister Till Backhaus sagte aus, dass die Nord Stream 2 AG der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, an der das Land mit 50,5 Prozent beteiligt ist,

⁴⁰⁴⁹ WP 16, 2.6.2023, Rocco Müller, S. 59 f.

⁴⁰⁵⁰ Verfügung, Wirtschaftsministerium, 17.3.2022, Nord Stream 2, in: Akten Wirtschaftsministerium.

⁴⁰⁵¹ Schreiben Till Backhaus (Landwirtschaftsministerium) an Reinhard Meyer (Wirtschaftsministerium), 21.3.2022, in: V7_PUA_Outlook_Teil-9.pdf, S. 87-88. – Backhaus: „Nord Stream 2 ist seit dem 01.03.2022 handlungs- und zahlungsunfähig. (...) Hier heißt es nun für uns, finanziellen und wirtschaftlichen Schaden vom Land abzuwenden. Dabei sehe ich aufgrund der energierechtlichen Genehmigung durch das Bergamt Stralsund sowie aus energie- und wirtschaftspolitischer Zuständigkeit Ihr Ressort in alleiniger Verantwortung. Mit Verwunderung musste ich jedoch der Presse Ihre Aussage entnehmen, dass Kosten für das Land aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes konkret in meinem Ressort anfallen können.“

Backhaus schloss mit den Sätzen: „Eine sachliche und ‚geräuscharme‘ Bearbeitung dieser Krisensituation ist in unser aller Interesse. Darum biete ich Ihnen auch vor dem Hintergrund des Umwelt- und Naturschutzes eine kollegiale Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit an.“ Minister Meyer notierte daneben handschriftlich: „Derartige Schreiben widersprechen der genannten Intention!“

⁴⁰⁵² Vermerk, Staatskanzlei, 29.3.2026, Betreff: Aktueller Stand der Verantwortlichkeit für Nord Stream 2-Infrastruktur, in Akten Staatskanzlei.

⁴⁰⁵³ Schreiben Nord Stream 2 AG an Bergamt Stralsund, 2.3.2022, Mitteilung: Nord Stream 2 AG – US-Sanktionsstatus, in: Akten Wirtschaftsministerium.

⁴⁰⁵⁴ WP 14, 28.4.2023, Thomas Triller, S. 76.

noch Geld für Kompensationsmaßnahmen schulde, auf denen „wir wahrscheinlich sitzen bleiben“.⁴⁰⁵⁵

4.10. Zusammenfassung: Parteilich und nicht unabhängig

Die untersuchten Akten und Zeugenaussagen belegen, dass das Genehmigungsverfahren für Nord Stream 2 kein ergebnisoffenes rechtsstaatliches Verfahren, sondern von Beginn an auf eine Genehmigung ausgerichtet war. Die Landesregierung agierte dabei als aktiver Wegbereiter: Vertrauliche Kabinettsunterlagen wurden an das Unternehmen weitergegeben, FFH-Schutzgebiete eigens für Nord Stream 2 ausgewiesen und regulatorische Hürden auf höchster politischer Ebene ausgeräumt. Die Behauptung Erwin Sellerings, Nord Stream 2 habe keiner politischen Unterstützung bedurft, ist damit vollständig widerlegt.

Besonders schwer wiegen die Verstöße gegen sicherheitstechnische Standards: Gegen das zur Anwendung gekommene Verfahren zur Prüfung der Dichtigkeit und Festigkeit der Pipeline bestanden Zulässigkeitsbedenken, die bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschluss nicht ausgeräumt wurden. Die Unabhängigkeit der abschließenden Sicherheitsprüfung wurde gleich mehrfach unterlaufen – durch die personelle Identität von Planer und Prüfer, durch familiäre Verflechtungen zur Stiftungsgeschäftsführung und dadurch, dass Nord Stream 2 die Prüfberichte vor deren Einreichung selbst bearbeiten konnte. Dichtheit und Festigkeit der Pipeline wurden damit nie unabhängig nachgewiesen.

Hinzu kommt die grobe Vernachlässigung nationaler Sicherheitsinteressen: Die Veröffentlichung vertraulicher NATO-Daten im Planfeststellungsbeschluss und die Weitergabe von Koordinaten militärischer U-Boot-Tauchgebiete an eine Gazprom-nahe Gesellschaft dokumentieren ein Ausmaß behördlichen Versagens, das durch den vom Energieministerium weitergegebenen Zeitdruck allenfalls teilweise erklärt, keinesfalls aber gerechtfertigt werden kann.

5. US-Sanktionsdrohungen und -Sanktionen

5.1. Einleitung

Die Sanktionsdrohungen aus den USA, die im Jahr 2020 insbesondere der Fährhafen Sassnitz GmbH galten, waren in Form und Stil politisch abzulehnen, da sie eine Missachtung der EU-Souveränität darstellten. In der Sache waren die Sanktionen gegen Nord Stream 2 aber durchaus berechtigt, da US-seitig zutreffend festgestellt wurde, dass das Pipeline-Projekt eine Bedrohung für die europäische Energiesicherheit darstellt.

Sanktionsdrohungen der USA gegen Nord Stream 2 sind durch einen Brief der US-Senatoren Ted Cruz, Tom Cotton und Ron Johnson an die Fährhafen Sassnitz GmbH vom 5. August 2020 in den Fokus der Öffentlichkeit geraten⁴⁰⁵⁶. Die Nord Stream 2 AG lieferte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern eine Arbeitsübersetzung des Senatoren-Schreibens, die

⁴⁰⁵⁵ WP 80, 11.7.2025, Till Backhaus, S. 129 f.

⁴⁰⁵⁶ Schreiben an Fährhafen Sassnitz GmbH, 5.8.2020, Ted Cruz, Tom Cotton, Ron Johnson (United States Senate), in: 6-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen, S. 69.

ausweislich der Akten, die der Untersuchungsausschuss als Beweismittel beigezogen hat, weiterverbreitet wurde.⁴⁰⁵⁷ In dieser Arbeitsübersetzung heißt es:

„Ihre Versorgung der Fortuna oder der Akademik Cherskiy wird definitiv in dem Moment sanktionsfähig, wenn eines der beiden Schiffe ein Rohr für den Bau der Nord Stream 2-Pipeline ins Wasser taucht oder eine für das Projekt relevante Rohrverlegungsaktivität ausübt, aber Ihr Risiko erstreckt sich auf alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Waren, Dienstleistungen oder Unterstützung der Pipeline. Das Gesetz verlangt, dass "der Präsident" die Benennung von Unternehmen vornimmt.

Den Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Aktionären der Fährhafen Sassnitz GmbH wird die Einreise in die Vereinigten Staaten untersagt, und jegliches Eigentum oder Anteile an Eigentum, das sich in unserem Zuständigkeitsbereich befindet, wird eingefroren. Jegliches Eigentum oder Anteile an Eigentum, das die Fährhafen Sassnitz GmbH innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten hat, wird ebenfalls eingefroren, ebenso wie jedes zukünftige Eigentum, das in unsere Gerichtsbarkeit kommt, einschließlich aller Transaktionen, die durch unser Finanzsystem laufen. Tatsächlich ist es allen amerikanischen Personen und Unternehmen untersagt, mit diesen Personen oder mit der Fährhafen Sassnitz GmbH Geschäfte zu tätigen, einschließlich des Exports von Gütern über den Hafen Mukran oder des Imports von Gütern aus dem Hafen Mukran oder der Versicherung von Schiffen, die solche Aktivitäten durchführen. Die Fährhafen Sassnitz GmbH und ihre Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter und Mitarbeiter sind von den Vereinigten Staaten abgeschnitten. [...]

Die US-Regierung weiß, dass die Nord Stream 2-Pipeline kurz vor der Fertigstellung steht und betrachtet sie als eine ernsthafte Bedrohung für die europäische Energiesicherheit und die nationale Sicherheit der USA. [...]

Wenn Sie weiterhin Waren, Dienstleistungen und Unterstützung für das Nord Stream 2-Projekt bereitstellen, unter anderem durch die Bereitstellung der Fortuna und der Akademik Cherskiy, würden Sie das zukünftige finanzielle Überleben Ihres Unternehmens zerstören. In der Zwischenzeit würden Sie den Wert Ihrer Anteilseigner vernichten und sicher mit Milliarden von Dollar in Aktionärsklagen wegen Verletzung Ihrer Treuepflicht rechnen müssen.

Wir fordern Sie dringend auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um diese Szenarien zu verhindern.“

Die US-Senatoren Ted Cruz und Ron Johnson hatten mit dieser Methode – aus ihrer Sicht – gute Erfahrungen gemacht. Mit einem Sanktions-Schreiben an die Firma Allseas vom 18. Dezember 2019⁴⁰⁵⁸ hatten sie erreicht, dass das Unternehmen seine Verlegeschiffe vom Projekt Nord Stream 2 abzieht⁴⁰⁵⁹, was einen ungefähr einjährigen Baustopp zur Folge hatte⁴⁰⁶⁰:

„This week, President Trump will sign into law the National Defense Authorization Act (NDAA) for Fiscal Year 2020. Section 7503 of that Act mandates that the President impose broad sanctions on foreign persons or companies involved in providing vessels for the installation of

⁴⁰⁵⁷ Schreiben an Fährhafen Sassnitz GmbH (Arbeitsübersetzung der Nord Stream 2 AG), 5.8.2020, Ted Cruz, Tom Cotton, Ron Johnson (United States Senate), in: 6 - Drohbrieff von US-Senatoren an Fährhafen Sassnitz, S. 5 f.

⁴⁰⁵⁸ Schreiben an Allseas Group, 18.12.2019, Ted Cruz, Ron Johnson (United States Senate), in: Anlage 142, S. 2.

⁴⁰⁵⁹ WP 19, 7.7.2023, Dr. Sascha Lohmann, S. 17.

⁴⁰⁶⁰ WP 19, 7.7.2023, Dr. Sascha Lohmann, S. 17.

deep-sea pipeline for the Nord Stream 2 project. As of his signature, those activities are instantaneously subject to the full force of those sanctions.

This letter is to put you, your employees, your company, and your shareholders on formal legal notice. This legislation was passed specifically to immediately halt your company's work on Nord Stream 2. The only responsible course of action is for Allseas Group S.A. and its employees to stop Nord Stream 2 activities immediately.“

Faktisch waren Sanktionen gegen Nord Stream 2 schon viel länger ein Thema. Das resultierte aus der russischen Besetzung der ukrainischen Krim.

Der Untersuchungsausschuss hat den Politikwissenschaftler Dr. Sascha Lohmann, Mitglied der Forschungsgruppe Amerika der Stiftung Wissenschaft und Politik, als Sachverständigen zum Thema US-Sanktionen geladen. Er hatte die Belegschaft der Fährhafen Sassnitz GmbH im August 2020 nach dem Schreiben der drei US-Senatoren über die Rechtslage informiert⁴⁰⁶¹. Er benannte als Sachverständiger die gesetzlichen Grundlagen der US-Sanktionen⁴⁰⁶²:

„Die Sanktionen der Vereinigten Staaten basierten auf drei gesetzlichen Grundlagen: Zum einen der Ukraine Freedom Support Act, schon erlassen Ende 2014. Zum zweiten der Countering America's Adversaries Through Sanctions Act, auch bekannt unter dem Akronym CAATSA, und schließlich der Protecting Europe's Energy Security Act von 2019, der auch noch sozusagen geändert wurde im Folgejahr. Aber das sind die drei maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen, die in dem Sinne nicht präzedenzlos waren mit Blick auf die Anwendung von Sanktionen gegen ein Energieinfrastruktur-Projekt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation oder auch der Sowjetunion vorher. Aber was präzedenzlos war, war sicherlich der Ton der Androhung und auch die dabei benutzten Kommunikationsmittel.“

Der Sanktions-Experte Lohmann verdeutlichte den Ukraine-Bezug der Sanktionen⁴⁰⁶³:

„Die drei gesetzlichen Grundlagen, die ich genannt habe, sind zum einen der Ukraine Freedom Support Act, der sozusagen in der Diskussion immer wieder untergegangen ist, nirgendwo aufgetaucht ist, aber ich glaube, es ist trotzdem wichtig, hier sozusagen den auch zu nennen, weil der schon Ende 2014, das heißt vor der Gründung oder vor dem Startschuss des Projektes Nord Stream 2 in Kraft getreten ist und Sanktionen dem Präsidenten ermöglicht hat zu verhängen gegen Gazprom, auch schwerwiegende Sanktionen im Finanzbereich. Die sind bisher nicht zum Einsatz gekommen, sind, wie gesagt, auch nicht in der Diskussion gewesen, aber die waren sozusagen eine latente Drohung im Hintergrund seit 2014.“

Unmittelbar vor der Besetzung der Krim durch russische Sondereinheiten am 27. Februar 2014⁴⁰⁶⁴ hatten Manager der Nord Stream AG gegenüber dem damaligen Ministerpräsidenten Erwin Sellering verkündet, dass ein dritter und vierter Gas-Pipeline-Strang durch die Ostsee – später als Nord Stream 2 bezeichnet – vorerst nicht gebaut werde. Das geht aus einer E-Mail von Helmuth von Nicolai, Referatsleiter im Energieministerium MV, vom 24. Februar 2014 an

⁴⁰⁶¹ WP 19, 7.7.2023, Dr. Sascha Lohmann, S. 32.

⁴⁰⁶² WP 19, 7.7.2023, Dr. Sascha Lohmann, S. 7 f.

⁴⁰⁶³ WP 19, 7.7.2023, Dr. Sascha Lohmann, S. 14.

⁴⁰⁶⁴ Krim: Rekonstruktion einer Annexion, 2.2.2024, Gwendolyn Sasse (Bundeszentrale für politische Bildung), zitiert nach: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/krim-2024/545057/rekonstruktion-einer-annexion/>

den Leiter des Bergamtes Stralsund, Thomas Triller, hervor. Er schickte darin einen Auszug des Protokolls der Abteilungsleiterrunde im Energieministerium⁴⁰⁶⁵:

„Besuch von Herrn Warnig und Herrn von Ahmeln von Nord Stream beim MP am 18.2.2014. Es gibt kein offizielles Protokoll über das Treffen, weil das Thema öffentlich nicht kommuniziert werden soll. Das Projekt Nordstream Strang 3 und 4 wird in den standby-Modus versetzt. Das bedeutet, dass gegenwärtig die Leitung nicht gebaut wird, bis sich die Gaspreise wieder stabilisieren. Die eingereichten Antragsunterlagen sollen aber auch nicht vernichtet werden. Minister schätzt ein, dass das Projekt eher nichts wird.“

Ob tatsächlich die Gaspreise ursächlich für den vorläufigen Projekt-Stopp waren oder möglicherweise die bevorstehende russische Annexion der Krim das Projekt bis auf weiteres unrealistisch erscheinen ließ, konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären. Die Beteiligten trugen nämlich nichts zur Sache bei.

Nord-Stream-Manager Matthias Warnig sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, er habe „Nord Stream 2 nicht, 2014, auf dem Schirm“ gehabt⁴⁰⁶⁶. Ebenfalls auf das Gespräch vom 18. Februar 2014 angesprochen, sagte Ex-Ministerpräsident Erwin Sellering als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, er erinnere sich nicht⁴⁰⁶⁷:

„Das würde ja ein Gespräch sein, in dem wir über Nord Stream 2 gesprochen haben. Nach meiner sicheren Erinnerung niemals.“

Nach dem Vorhalt der E-Mail aus dem Energieministerium MV mit dem Protokoll-Auszug aus der Abteilungsleiterrunde zog der Zeuge Sellering deren Inhalt hinsichtlich seines Gesprächs mit Nord Stream 2 in Zweifel⁴⁰⁶⁸:

„Kann ich mich nicht daran erinnern, glaube ich nicht, dass das passiert ist. [...] Auch das, was da weitererzählt wird, wird in Standby versetzt. Das bedeutet, dass die Leitung nicht gebaut wird bis sich die Gaspreise wieder stabilisieren. Davon weiß ich nichts. Was glauben Sie denn, was Anfang 2014 mit der Pipeline war? Die spielte überhaupt keine Rolle.“

Aktenkundig ist jedoch, dass aufgrund eines Antrags vom 22.03.2013 der Nord Stream AG, die das Vorhaben im Jahr 2016 an die Nord Stream 2 AG abgegeben hat, beim Bergamt Stralsund ein „Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von bis zu zwei Erdgashochdruckleitungen „Nord Stream Erweiterung“ durch die Ostsee“ eingeleitet wurde⁴⁰⁶⁹. Eine etwaige Sanktionierung nach der Krim-Besetzung wurde im Ergebnis dadurch abgewendet, dass das Projekt auf Eis gelegt worden war.

Nach der Wiederaufnahme des Planfeststellungsverfahrens waren Sanktionsrisiken ein Thema. Das geht aus einer Vorbereitung des Energieministeriums MV vom 28. November 2017 für die

⁴⁰⁶⁵ E-Mail an Thomas Triller (Bergamt Stralsund): VS, nur für Sie, 24.2.2014, Helmuth von Nicolai (EM), in: EMails_BA_AL_2014, S. 225.

⁴⁰⁶⁶ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 63.

⁴⁰⁶⁷ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 125.

⁴⁰⁶⁸ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 126.

⁴⁰⁶⁹ Schreiben (Entwurf): Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von bis zu zwei Erdgashochdruckleitungen "Nord Stream Erweiterung" durch die Ostsee (Antrag der Nord Stream AG vom 22.03.2013), 9.4.2013, Rocco Müller (Bergamt Stralsund), in: Sc_ESPOO_Versand an TöB, S. 1.

Aufsichtsratssitzung der Fährhafen Sassnitz GmbH am 7. Dezember 2017 hervor⁴⁰⁷⁰. Dort wird aus einem Bericht über ein Meeting mit der Rechtsabteilung von Nord Stream 2 am 16. November 2017 referiert, „dass das Risiko für FHS, von US-Sanktionen betroffen zu sein, als sehr gering einzuschätzen ist“. Das heißt, bereits im Dezember 2017 und damit noch vor dem Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund für Nord Stream 2 beschäftigte sich die Fährhafen Sassnitz GmbH mit Sanktionsrisiken des Pipeline-Projekts.

Im Protokoll der Aufsichtsratssitzung der Fährhafen Sassnitz GmbH vom 1. Oktober 2019⁴⁰⁷¹ ist dokumentiert, dass Geschäftsführer Harm Sievers berichtet habe, „dass die USA die Pipeline immer deutlicher ablehnt und mit Sanktionen gegen beteiligte Unternehmen droht und somit unklar ist, wann die restlichen Rohre für die Umgehung ‚Bornholm‘ verschifft werden können“.

In der Aufsichtsratssitzung vom 12. Dezember 2019 informierte Fährhafen-Geschäftsführer Sievers laut Protokoll⁴⁰⁷² „über die anstehenden Sanktionen durch die USA“. Weiter heißt es im Protokoll:

„Mit Sanktionen wollen die [Vereinigten Staaten](#) den Bau der neuesten Gaspipeline zwischen Russland und Deutschland in der Ostsee torpedieren. Die Unternehmen – Allseas aus der Schweiz und Saipem aus Italien – sind von den Sanktionen betroffen und dürfen somit nicht in die USA einreisen. Somit würden noch ca. 13.000 Rohre zum Bau der Pipeline fehlen (insgesamt 26 Km).“

In einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 28. Januar 2020 berichtete Geschäftsführer Sievers laut Protokoll⁴⁰⁷³ über US-Sanktionen, die sich „nur gegen Firmen richten, die am Verlegen der Pipeline beteiligt sind“. Von den damals noch 17.500 Rohren am Standort Mukran mussten noch 12.000 verlegt werden.

Abgesehen davon war die Fährhafen Sassnitz GmbH bereits unabhängig von Nord Stream 2 von Sanktionen gegen Russland betroffen. So heißt es in einer Präsentation⁴⁰⁷⁴ für die Aufsichtsratssitzung des Unternehmens vom 25. März 2021, dass der Breitspurverkehr Ust-Luga – Baltysk – Sassnitz „seit Mai 2016 u.a. aufgrund der Sanktionen ausgesetzt“ sei.

Nach Darstellung der Landesregierung ist infolge der Sanktionsdrohungen der drei US-Senatoren vom 5. August 2020 und der für Ende des Jahres angekündigten Sanktionsverschärfungen seitens der USA die Idee entstanden, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Stiftung gründen könnte – um beim Weiterbau von Nord Stream 2 einen Schutzschirm für Unternehmen vor US-Sanktionen bieten zu können.

⁴⁰⁷⁰ Aufsichtsrat/FHS/171207-FHS-ARS-Sn 230a: Zuarbeit zu TOP 14 - Projekte Nord Stream 2, 28.11.2017, Herr Refke (EM), in: V-110-00011-2022_159-V_600_-
_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher-3, S. 1419 f.

⁴⁰⁷¹ Protokoll der 3. ordentlichen Aufsichtsratssitzung 2019 der Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) am 01. Oktober 2019 in Sassnitz, 1.10.2019, Fährhafen Sassnitz GmbH, in: Protokoll 3. ASR FHS 2019, S. 4.

⁴⁰⁷² Protokoll der 4. ordentlichen Aufsichtsratssitzung 2019 der Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) am 12. Dezember 2019 in Sassnitz, 12.12.2019, Fährhafen Sassnitz GmbH, in: Protokoll 4. ASR FHS_12.12.2019, S. 8.

⁴⁰⁷³ Protokoll der 1. außerordentlichen Aufsichtsratssitzung 2020 der Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) am 28. Januar 2020 per Telefonkonferenz, 28.1.2020, Fährhafen Sassnitz GmbH, in: Protokoll 1. ao ASR_28.01.2020, S. 5.

⁴⁰⁷⁴ Präsentation: 1. ordentliche Aufsichtsratssitzung der Fährhafen Sassnitz GmbH 25. März 2021, 11.3.2021, Harm Sievers, in: 1. Präsentation 1. ordentliche ASR_25.03.2021, S. 35.

Ministerpräsidentin Manuela Schwesig begründete in der Landtagssitzung vom 7. Januar 2021, in der die Gründung der „Klimaschutzstiftung“ beschlossen wurde, warum Nord Stream 2 vollendet werden sollte⁴⁰⁷⁵:

„Die Ostseepipeline ist natürlich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für das Land. [...] Und deshalb will ich sagen, für den Hafen Mukran, der dadurch auch langfristig als Standort für Offshoreprojekte gestärkt worden ist, ist es ein wichtiger Faktor, zum Beispiel als Logistikstandort für den Bau einer Pipeline von Polen nach Norwegen. Auch der Standort Lubmin profitiert vom Bau der Pipeline mit den beiden Anlandestationen [...]. Natürlich geht es auch bei diesem Projekt um Arbeitsplätze. [...] Und deshalb war es für uns immer wichtig, dass diese Pipeline auch fertiggestellt wird. [...] Und für die Fertigstellung dieser Pipeline sind natürlich Unternehmen verantwortlich. [...] Und deshalb wäre es uns wichtig, dass es weiter die Möglichkeit gibt für Firmen, diese Ostseepipeline fertigzustellen.“

Demnach waren die US-Sanktionen aus Sicht der Ministerpräsidentin auch und gerade eine Gefahr für einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in Mecklenburg-Vorpommern, den Hafen Mukran, den Standort Lubmin, Arbeitsplätze und Unternehmen, die am Bau beteiligt sind.

Politikwissenschaftler Sascha Lohmann sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss über die Wirkung der US-Sanktionen⁴⁰⁷⁶:

„Die rechtlichen Auswirkungen dieser Sanktionen waren ab Inkrafttreten durchschlagend, insbesondere für europäische, natürliche und juristische Personen. Das heißt insbesondere für Unternehmen, einschließlich deren Gesellschafter und auch Geschäftsführer. Dieser Adressatenkreis der europäischen Unternehmen, aber auch alle anderen ausländischen Unternehmen, fand sich mit Inkrafttreten, insbesondere der dritten gesetzlichen Grundlage, dem PEESA, dem Protecting Europe's Energy Security Act, sofort am 20. Dezember vor die Wahl gestellt, ob man weiterhin an der Fertigstellung des Projektes sich beteiligen möchte und damit gegen die US-Sanktionen in dem Sinne verstößt, dass man Folgen einleitet, die sehr durchschlagend auch waren, oder ob man sich dazu durchringt, auf europäischem Boden US-amerikanische Gesetze zu befolgen und sich innerhalb von 30 Tagen aus dem Projekt zurückzuziehen.“

Der Untersuchungsausschuss hat sich daher in der Beweisaufnahme damit befasst, welche Auswirkungen und Risiken aufgrund von US-Sanktionen beziehungsweise Sanktionsdrohungen im Jahr 2020 für das Land Mecklenburg-Vorpommern bestanden.

5.2. Wirkung auf den Hafen Mukran und die Fährhafen Sassnitz GmbH

Die Fährhafen Sassnitz GmbH wurde von drei US-Senatoren mit Schreiben vom 5. August 2020 vor der Wirkung von US-Sanktionen gegen Nord Stream 2 gewarnt. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch schon klar, dass Nord Stream 2 keine große wirtschaftliche Bedeutung mehr für die Fährhafen Sassnitz GmbH hatte. Zudem kam ein Fachanwalt zu dem Ergebnis, dass für den Hafen als öffentliche Infrastruktur samt seiner hafentypischen Dienstleistungen keine Sanktionsgefahr drohe. Die Landesregierung instrumentalisierte die Sanktionsdrohungen aber dennoch als Begründung, um mit und im Interesse der Nord

⁴⁰⁷⁵ Plenarprotokoll 7/108 Landtag MV, 7.1.2021, Manuela Schwesig, in: 7_108_plenarprotokoll_7_108, S. 32 f.

⁴⁰⁷⁶ WP 19, 7.7.2023, Dr. Sascha Lohmann, S. 8 f.

Stream 2 AG eine Konzeption zur Umgehung von US-Sanktionen auszuarbeiten. Diese Bestrebungen mündeten in der Gründung der Klimaschutzstiftung.

Die Sanktionsdrohungen der US-Senatoren Ted Cruz, Tom Cotton und Ron Johnson richteten sich gegen die Fährhafen Sassnitz GmbH. Direkt angesprochen wurden der damalige Geschäftsführer Harm Sievers und der damalige Prokurist Fridjof Ostendorf. Die drei Senatoren warnten die Fährhafen Sassnitz GmbH, ihre Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter und Mitarbeitenden, dass sie im Sanktionsfall von den USA abgeschnitten würden. Es sei dann allen amerikanischen Personen und Unternehmen untersagt, mit diesen Personen oder mit der Fährhafen Sassnitz GmbH Geschäfte zu tätigen. Sie bekämen in den USA eine Einreisesperre und etwaiges Eigentum in den USA werde eingefroren⁴⁰⁷⁷:

„The board members, corporate officers, and shareholders of Fährhafen Sassnitz GmbH will be prohibited from entering the United States, and any property or interests in property they have within our jurisdiction will be frozen. Any property or interests in property that Fährhafen Sassnitz GmbH has within United States jurisdiction will also be frozen, as will any future property that comes into our jurisdiction, including any transactions that pass through our financial system. In fact, all American persons and companies will be forbidden from engaging in any transactions with any of those persons or with Fährhafen Sassnitz GmbH, including exporting goods through Mukran Port or importing goods from Mukran Port, or insuring ships that conduct such activities. Fährhafen Sassnitz GmbH and its board members, corporate officers, shareholders, and employees will be cut off from the United States.“

Das Schreiben der drei US-Senatoren schlug in der Belegschaft der Fährhafen Sassnitz GmbH sprichwörtlich ein wie eine Bombe – das ging aus den Aussagen mehrerer Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss hervor. Der Zeuge Jan Martens, Dispatcher in der Fährhafen Sassnitz GmbH, berichtete über die damalige Stimmungslage in der Belegschaft⁴⁰⁷⁸:

„Die Kollegen waren alle sehr aufgewühlt, weil das kennt man ja auch nicht, dass die USA einem drohen, dass man nicht mehr da einreisen darf und sonst was noch alles da drinstand und da musste man erst mal alle ein bisschen beruhigen und zeitnah musste dann auch Hilfe von außen her und auf die haben wir, die Leute hingewiesen, dass das, dass da bestimmt was kommt. Wir werden damit nicht alleine gelassen. Mindestens Landesregierung und auch die Bundesregierung werden sich dazu positionieren und dann werden wir irgendwann aus der Schusslinie genommen.“

Martens führte vor dem Untersuchungsausschuss aus, welche Ängste die Mitarbeitenden aufgrund der Sanktionsdrohungen geäußert hätten⁴⁰⁷⁹:

„Die Leute haben dann schon ihre persönlichen Ängste vorangestellt, natürlich vor den Ängsten um das Unternehmen. Das ist ja ganz klar. Sie haben Angst gehabt, dass sie keine Häuser mehr bauen können oder ihre Kredite platzen oder wie auch immer. Und manche auch natürlich, dass sie nicht mehr nach Amerika reisen können. Manche reisen da ganz gerne hin, anscheinend, und solche Sachen, und natürlich auch Arbeitsplatzverlust, das war auch Teil der Ängste, ganz klar.“

⁴⁰⁷⁷ Schreiben an Fährhafen Sassnitz GmbH, 5.8.2020, Ted Cruz, Tom Cotton, Ron Johnson (United States Senate), in: 6-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen, S. 69.

⁴⁰⁷⁸ WP 27, 20.10.2023, Jan Martens, S. 10.

⁴⁰⁷⁹ WP 27, 20.10.2023, Jan Martens, S. 11.

Der ehemalige Bürgermeister der Stadt Sassnitz, Frank Kracht, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Bevölkerung zutiefst beunruhigt gewesen sei⁴⁰⁸⁰:

„Also, die Bevölkerung war vor allen Dingen durch die mediale Berichterstattung zutiefst beunruhigt. Es gab rege Diskussionen und die Befürchtung war wirklich, dass Arbeitsplätze verlustig gehen könnten, weil keine Bürgerin, kein Bürger konnte sich auch erklären, welche Auswirkungen das alles haben kann. Und das konnte ich auch nicht sagen. Weil, wir konnten schon beruhigen, dass wir nichts Falsches gemacht haben, dass wir immer alle Dinge, die wir auch als Stadt unterstützt haben, die wir als Fährhafen Sassnitz GmbH dort auch abgearbeitet haben, dass wir immer auf der Grundlage deutscher und europäischer Gesetze gehandelt haben, sodass wir nichts Falsches gemacht haben. Aber es herrschte schon eine sehr, sehr große Unruhe und eine Beunruhigung.“

Der damalige Leiter des Ministerbüros im Energieministerium, Berthold Witting, erinnerte sich als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss an eine Betriebsversammlung im Hafen Mukran wegen der Sanktionsdrohungen, zu der er Energieminister Christian Pegel begleitet habe⁴⁰⁸¹:

„Den Mitarbeitenden dort standen die tiefen, auch persönlichen Sorgen förmlich fast ins Gesicht gemeißelt.“

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Fährhafen Sassnitz GmbH sahen sich praktisch unmittelbar nach Eingang des Senatoren-Schreibens mit geschäftlichen Folgen konfrontiert, was eine Geschäftsbeziehung bezüglich des „Baltic Pipe Projects“ betraf. Ein potenzieller Geschäftspartner des Fährhafens verlangte vertraglich eine Sanktionsklausel inklusive Schadenersatzregelung und zwar in Höhe des gesamten Umsatzes von 7,5 Millionen Euro aus dem avisierten Vertrag. Das berichtete die Geschäftsführung der Fährhafen Sassnitz GmbH in einer Aufsichtsratssitzung am 18. August 2020, wie in deren Protokoll festgehalten ist⁴⁰⁸². Der Geschäftsleitung ist es demnach aber gelungen, den Schadenersatzbetrag auf 3,6 Millionen Euro herunterzuhandeln.

Außerdem wollte die Geschäftsführung die Flächenmietverträge mit der Nord Stream 2 AG ebenfalls mit einer Sanktionsklausel versehen, so dass im Falle eines Scheiterns des Baltic Pipe Projekts die Nord Stream 2 AG den dort fälligen Schadenersatz zahlen sollte. Mit der entsprechenden Klausel in den Verträgen mit der Nord Stream 2 AG sollte im Sanktionsfall eine Wahlmöglichkeit entstehen: Entweder Nord Stream 2 wegen höherer Gewalt die Verträge kündigen, um das Baltic Pipe Projekt realisieren zu können – oder mit der Nord Stream 2 AG weiterarbeiten und sich von dieser den Schadenersatz im Kontext des Baltic Pipe Projekts bezahlen lassen.

Der Leitung der Fährhafen Sassnitz GmbH ist die angestrebte Schadenbegrenzung offenbar gelungen. Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss sagte Fährhafen-Geschäftsführer Harm Sievers, dass sein Unternehmen keinen Geschäftspartner aufgrund der Sanktions-Problematik verloren habe⁴⁰⁸³.

⁴⁰⁸⁰ WP 29, 27.10.2023, Frank Kracht, S. 98.

⁴⁰⁸¹ WP 53, 13.9.2024, Berthold Witting, S. 45.

⁴⁰⁸² Protokoll der 2. außerordentlichen Aufsichtsratssitzung 2020 der Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) am 18. August 2020 per Telefonkonferenz, 18.8.2020, Fährhafen Sassnitz GmbH, in: Protokoll 2. ao ASR_18.08.2020, S. 2.

⁴⁰⁸³ WP 33, 24.11.2023, Harm Sievers, S. 142.

Bereits in der Aufsichtsratssitzung vom 18. August 2020 berichtete die Geschäftsführung, dass alle Verträge mit der Nord Stream 2 AG, die vor dem 15. Juli 2020 geschlossen wurden, derzeit nicht von den geltenden Sanktionsgesetzen betroffen sein dürften. Und es gebe bislang keine Verträge, die nach dem 15. Juli 2020 geschlossen worden seien.

Noch vor der Mitarbeitendenversammlung im Hafen Mukran mit Ministerpräsidentin Manuela Schwesig am 11. September 2020 lieferte Fachanwalt Hans-Peter Huber von der Berliner Rechtsanwaltskanzlei Tsambikakis der Fährhafen Sassnitz GmbH „Rechtliche Überlegungen [...] vor dem Hintergrund sanktionsrechtlicher Drohungen aus den USA wegen der Gaspipeline NordStream 2“⁴⁰⁸⁴. Er gab darin weitgehend Entwarnung, jedenfalls für den Moment:

„Im Zusammenhang mit NS 2 besteht nach derzeitiger Sanktionsrechtslage in den USA für die FHS kein erkennbares Risiko; und zwar weder in Bezug auf Verträge, die direkt mit NS 2 geschlossen wurden, noch im Hinblick auf die im Hafen liegende Akademik Cherskiy, für die ein anderes Unternehmen Vertragspartner gegenüber dem Hafen ist.“

Allerdings werde sich das Risiko der Fährhafen Sassnitz GmbH mit relativ großer Wahrscheinlichkeit erhöhen, schrieb Anwalt Huber⁴⁰⁸⁵, falls das Gesetz zur Verschärfung von Sanktionen in Bezug auf Nord Stream 2, das sogenannten PEESCA, in Kraft trete. Das Gesetzgebungsverfahren laufe. Es könne damit gerechnet werden, „dass eine Reihe von hafentypischen Dienstleistungen von den neuen Sanktionen neu erfasst werden“. Für das Jahresende warnte er daher, dass der Fährhafen Sassnitz GmbH eine schwierige Entscheidung bevorstehen könnte⁴⁰⁸⁶:

„Es ist daher wahrscheinlich, dass sich zum Ende des Jahres für die FHS eine Situation ergibt, sich entgegen dem geltenden Recht und entgegen bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu entscheiden, um sämtliche risikobehafteten Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Erdgasleitung NS 2 stehen könnten, einzustellen, oder aber ihre Verpflichtungen aus Gesetz und Vertrag weiterhin zu erfüllen, aber dann das Risiko tragen muss, durch amerikanische Sekundärsanktionen in eine ausweislich schwierige wirtschaftliche Lage zu kommen.“

Zeitgleich stand fest, dass das Geschäft bezüglich Nord Stream 2 im Fährhafen Sassnitz bereits weitgehend erledigt war. In einem Vermerk der Staatskanzlei vom 10. September 2010 an die „Frau MPin m.d.B.u. Kenntnisnahme“ stand⁴⁰⁸⁷:

⁴⁰⁸⁴ Rechtliche Überlegungen zur Situation der Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) vor dem Hintergrund sanktionsrechtlicher Drohungen aus den USA wegen der Gaspipeline NordStream 2 (NS 2), 9.9.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: Rechtliche_Überlegungen_v._09.09.20_inkl._Anlagen_RA_Hans-Peter_Huber, S. 1.

⁴⁰⁸⁵ Rechtliche Überlegungen zur Situation der Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) vor dem Hintergrund sanktionsrechtlicher Drohungen aus den USA wegen der Gaspipeline NordStream 2 (NS 2), 9.9.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: Rechtliche_Überlegungen_v._09.09.20_inkl._Anlagen_RA_Hans-Peter_Huber, S. 8.

⁴⁰⁸⁶ Rechtliche Überlegungen zur Situation der Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) vor dem Hintergrund sanktionsrechtlicher Drohungen aus den USA wegen der Gaspipeline NordStream 2 (NS 2), 9.9.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: Rechtliche_Überlegungen_v._09.09.20_inkl._Anlagen_RA_Hans-Peter_Huber, S. 8.

⁴⁰⁸⁷ Vermerk: Bedeutung von Nord Stream (Frau MPin m.d.B.u. Kenntnisnahme), 10.9.2020, Sylvia Grimm (StK / AZ I-664-000002019/005-003), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 848.

„Die Fa. Wasco, die für die Ummantelung der Röhren zuständig war, bot ca. 600 Menschen Beschäftigung. Mit Abschluss der Ummantelungsarbeiten im August 2019 sind diese Arbeitsplätze bereits weggefallen.“

In Akten des Wirtschaftsministeriums MV ist ein Vermerk vom 15. September 2020 mit einer Zuarbeit zu einem Landtagsantrag mit Bezug zum Mordversuch gegen den russischen Bürgerrechtler Nawalny (Drucksache 7/5353) enthalten, aus der zur Situation der Fährhafen Sassnitz GmbH hervorgeht, dass ihre Rolle für die Fertigstellung von Nord Stream 2 „mittlerweile überschaubar“ sei⁴⁰⁸⁸:

„Rolle des FHS für die Fertigstellung des Vorhabens mittlerweile überschaubar, dafür bedeutende Referenz für Akquise neuer Aufträge (Baltic Pipe)“

Zudem stand in dem Vermerk, dass alleine die Sanktionsdrohung gegen die Verlegeschiff-Firma Allseas und der daraus resultierende Stopp der Verlegearbeiten dazu geführt habe, dass die Auftragsakquise für die Fährhafen Sassnitz GmbH schwieriger geworden sei⁴⁰⁸⁹:

„Allein Androhung führte Ende 2019 zum Stopp der Verlegearbeiten und erschwert Akquise neuer Aufträge für FHS“

Ein Indiz dafür, dass Nord Stream 2 im Jahr 2020 keine große betriebswirtschaftliche Rolle mehr für die Fährhafen Sassnitz GmbH spielte, liefert eine Masterplan-Präsentation von Geschäftsführer Harm Sievers anlässlich eines Besuchs von Wirtschaftsminister Harry Glawe am 29. Mai 2019 im Hafen Mukran.⁴⁰⁹⁰ In der 67-seitigen Präsentation taucht „Nord Stream“ nur einmal auf – in einer Bildunterschrift unter einem Foto der Fertigungshalle für Betonbeschichtung.

Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss sagte Geschäftsführer Sievers über die Entwicklung bezüglich der Sanktionsthematik⁴⁰⁹¹:

„Ganz am Anfang war es ja nur eine Androhung und dann wurde es immer konkreter. Und da war das Projekt schon fast zu Ende.“

In einer Präsentation⁴⁰⁹² für die Aufsichtsratssitzung am 17. Dezember 2020 bezeichnet der FHS-Geschäftsführer das Verladen der Pipeline-Rohre als derzeit „größtes Risiko“ für die Fährhafen Sassnitz GmbH. Im Ergebnis werde der „Load out“ an die Firma Krebs vergeben. Es lagen demnach noch rund 15.000 Rohre im Hafen Mukran, wobei 5000 davon Überproduktion seien, also nicht für den Pipeline-Bau gebraucht würden⁴⁰⁹³. Aus der Präsentation der FHS-Geschäftsführung ging zudem hervor, dass die Fährhafen Sassnitz GmbH

⁴⁰⁸⁸ Zuarbeit zum Antrag aus der Drucksache 7/5353: Fall Nawalny nicht missbrauchen, 15.9.2020, Christian Hidde (Geschäftszeichen: VIII 230 - 624-00000- 2019/125-018 / aus: Akten WM), in: 200916 Vermerk LT-Antrag (2), S. 3.

⁴⁰⁸⁹ Zuarbeit zum Antrag aus der Drucksache 7/5353: Fall Nawalny nicht missbrauchen, 15.9.2020, Christian Hidde (Geschäftszeichen: VIII 230 - 624-00000- 2019/125-018 / aus: Akten WM), in: 200916 Vermerk LT-Antrag (2), S. 4.

⁴⁰⁹⁰ Präsentation: Mukran Port Besuch des Ministers Herrn Glawe am 29.05.2019 in Mukran, 29.5.2019, Harm Sievers / Claudia Martens, in: 2019-05-29_Großgewerbestandort_Zusammenfassung, S. 1.

⁴⁰⁹¹ WP 33, 24.11.2023, Harm Sievers, in: WP-033-24-11-2023, S. 128.

⁴⁰⁹² Präsentation: 4. ordentliche Aufsichtsratssitzung der Fährhafen Sassnitz GmbH 17. Dezember 2020, 2.12.2020, Harm Sievers, in: Präsentation_neu, S. 99.

⁴⁰⁹³ Präsentation: 4. ordentliche Aufsichtsratssitzung der Fährhafen Sassnitz GmbH 17. Dezember 2020, 2.12.2020, Harm Sievers, in: Präsentation_neu, S. 97.

eine Anfrage der Nord Stream 2 AG zur Verlängerung der Flächenmietverträge über Rohrlagerflächen erreicht habe⁴⁰⁹⁴:

„Am 18. November erreichte FHS die Anfrage von NS2 zur Verlängerung der Flächenmietverträge über Rohrlagerflächen. Einige Verträge sollen demnach bis Ende September 2021, einige Verträge bis Ende Dezember 2021 verlängert werden. FHS hat diese Anfrage bislang nicht bestätigt.“

Einen Tag vor dieser Aufsichtsratssitzung am 17. Dezember 2020 hat Fachanwalt Hans-Peter Huber von der Kanzlei Tsambikakis ein Schreiben zum aktuellen Stand bezüglich der US-Sanktionen an die Fährhafen Sassnitz GmbH entworfen. Darin heißt es, dass das Gesetz zur Verschärfung der US-Sanktionen (PEESCA) inzwischen dem Präsidenten zur Unterschrift vorliege. In dem als Entwurf gekennzeichneten Schreiben stellt Anwalt Huber fest⁴⁰⁹⁵:

„Mit diesem Gesetz löst sich aber die Drohung der drei Senatoren, ebenso wie andere Drohungen aus den USA, jedenfalls hinsichtlich des Fährhafens Sassnitz ins Nichts auf.“

Rechtsanwalt Huber kam zu dem Ergebnis⁴⁰⁹⁶, „dass der Fährhafen Sassnitz, solange er sich im Rahmen seiner öffentlichen Aufgaben bewegt, von den Sanktionen ausgenommen ist“. Es sei „eindeutig klargestellt, dass der Fährhafen Sassnitz als eine öffentliche Infrastruktureinrichtung in Deutschland nicht von den Sanktionen im Zusammenhang mit dem Pipelineprojekt Nord Stream 2 betroffen sein kann“. Huber fasste zusammen⁴⁰⁹⁷:

„Die Drohung der drei Senatoren hat sich nicht erfüllt.“

Das Gesetz schaffe aber auch „für die privaten Firmen, die an dem Projekt beteiligt sind, eine deutliche Erleichterung durch die zweite neu aufgenommene Regelung über Beratungspflichten“, erklärte Huber weiter⁴⁰⁹⁸:

„Wohl gemerkt, sie ist für Sie, den Hafen, letztlich unerheblich. Aber es ist gleichwohl erfreulich, dass Sanktionen nur noch dann verhängt werden dürfen, wenn es vorher Konsultationen zwischen dem amerikanischen Außenministerium und den Regierungen der bereits oben genannten Länder und der Europäischen Union gegeben hat. Es ist zwingend, dass diese Konsultationen einen echten Austausch der unterschiedlichen Sichtweisen der Regierungen erfassen müssen und dass sie stattzufinden haben, bevor irgendwelche Sanktionen verhängt werden. Die Konsultationen müssen in beratender Weise und sinnhaft geführt werden und sollen wenigstens auf der Ebene der Außenminister oder noch höher erfolgen. Die bloße Mitteilung einer Entscheidung, nunmehr Sanktionen aufzuerlegen, würde der Pflicht zur Konsultation, die als Voraussetzung in diesem Gesetzesabschnitt steht, nicht gerecht. Diese zweite Ergänzung ist ja vielleicht geeignet, private Unternehmen, die bei Ihnen anfragen sollten, zu beruhigen.“

⁴⁰⁹⁴ Präsentation: 4. ordentliche Aufsichtsratssitzung der Fährhafen Sassnitz GmbH 17. Dezember 2020, 2.12.2020, Harm Sievers, in: Präsentation_neu, S. 100.

⁴⁰⁹⁵ Schreiben (Entwurf) an Fährhafen Sassnitz GmbH, 16.12.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: FM St Outlook August 2020 bis Juli 2021 m. Schwärzungen, S. 460.

⁴⁰⁹⁶ Schreiben (Entwurf) an Fährhafen Sassnitz GmbH, 16.12.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: FM St Outlook August 2020 bis Juli 2021 m. Schwärzungen, S. 460 f.

⁴⁰⁹⁷ Schreiben (Entwurf) an Fährhafen Sassnitz GmbH, 16.12.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: FM St Outlook August 2020 bis Juli 2021 m. Schwärzungen, S. 461.

⁴⁰⁹⁸ Schreiben (Entwurf) an Fährhafen Sassnitz GmbH, 16.12.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: FM St Outlook August 2020 bis Juli 2021 m. Schwärzungen, S. 461.

Den Ausführungen des Fachanwalts nach wäre also bereits vor der Stiftungsgründung am 7. Januar 2021 klar gewesen, dass dem Fährhafen Sassnitz mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine US-Sanktionen drohen.

Allerdings sah sich der Untersuchungsausschuss in der Beweisaufnahme mit einer Merkwürdigkeit konfrontiert: Dem Untersuchungsausschuss ist der Entwurf des Huber-Schreibens vom 16. Dezember 2020 nur zur Kenntnis gelangt, weil das Finanzministerium dieses Beweismittel als Anhang einer E-Mail an Finanzminister Reinhard Meyer übermittelt hat, die Energieminister Christian Pegel am 4. Januar 2021 geschickt hatte – also drei Tage vor der Gründung der Klimaschutzstiftung per Landtagsbeschluss. Das Energieministerium hat dieses Beweismittel dagegen nicht an den Untersuchungsausschuss übermittelt – und die Fährhafen Sassnitz GmbH, an die der Entwurf nach Fertigstellung gehen sollte, hat dem Untersuchungsausschuss auch keine endgültige Version dieses Anwaltsschreibens übersandt. Mehr noch: In den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen der Fährhafen Sassnitz GmbH finden sich keine Hinweise, dass dieses Schreiben dort jemals thematisiert worden wäre – auch und gerade nicht am 17. Dezember 2020, also einen Tag nach der Entwurfserstellung durch Rechtsanwalt Huber.

Die damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Fährhafen Sassnitz GmbH, Ina-Maria Ulbrich, Staatssekretärin im Energieministerium von Christian Pegel, will das Anwaltsschreiben nicht gekannt haben. Das sagte sie als Zeugin im Untersuchungsausschuss, nachdem sie das Dokument von der bündnisgrünen Fraktion vorgelegt bekommen hatte.

Nach der Lektüre des Briefentwurfs sagte die Zeugin Ulbrich, dass sich daraus für sie allerdings nicht ergebe, dass sich die Sanktionsdrohungen für die Fährhafen Sassnitz GmbH erledigt hätten. Sie erläuterte⁴⁰⁹⁹:

„Meine Interpretation damals war, dass wir im Hafen Sassnitz zum einen eine öffentliche Infrastruktur haben und zum anderen den Hafen Sassnitz als GmbH auch im Bereich Umschlag hatten und im Umschlagsbereich, das war eine rein gewerbliche Tätigkeit, Hafenumschlag, das ist eben die Besonderheit tatsächlich im Hafen Sassnitz und im Rahmen dieses Umschlags sind wir eben gerade nicht öffentliche Infrastruktur gewesen. Deshalb muss man das, nach meinem Eindruck und nach meiner Auffassung, damals auch genau unterscheiden.“

Auch der damalige Energieminister Christian Pegel wurde als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss auf den Entwurf des Anwaltsschreibens angesprochen. Auf die Frage, warum er nicht die Öffentlichkeit darüber informiert habe, dass die Sanktionsgefahr für den Fährhafen ausgeräumt sei, antwortete der Zeuge Pegel⁴¹⁰⁰, dass er „zumindest an der vollständigen Einschätzung Bedenken hatte“ und dass Hosenträger und Gürtel besser seien als nur eines von beiden. Er habe „aus Sicherheitsgründen gerade für den Fährhafen diese Einschätzung nicht in Gänze geteilt“. Es sei „darüber hinaus im Übrigen auch um weitere mittelständische und kleine Unternehmen“ gegangen.

In seinem Eingangsstatement hatte der Zeuge Pegel ausgeführt⁴¹⁰¹:

„Die US-Sanktionsgesetzgebung hatte dabei im Dezember 2020 die Verschärfung der Sanktionen gegen die Nord Stream 2-Pipeline in der Schlussphase der Beschlussfassung noch

⁴⁰⁹⁹ WP 71, 4.4.2025, Ina-Maria Ulbrich, S. 69.

⁴¹⁰⁰ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 96.

⁴¹⁰¹ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 32 f.

in der Weise angepasst, dass ausdrücklich eine Ausnahme von Sanktionsmöglichkeiten gegen sogenannte Entitäten, staatliche Entitäten, vorgesehen wurde. Dies bot ab diesem Zeitpunkt die Gewissheit, aber auch nur dafür die Gewissheit, dass die beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Stadt Sassnitz als Gesellschafterinnen der Fährhafen Sassnitz GmbH auf keinen Fall erfasst sein würden, wenn es zu Sanktionen käme. Das war in den letzten Wochen auch Gegenstand von Medienanfragen, weil diese fälschlicherweise aus einem Anwaltsschreiben geschlussfolgert haben, damit hätten sich alle Risiken für kleine und mittelständische Unternehmen und auch den Hafen Sassnitz-Mukran erledigt gehabt. Die Besorgnisse nach den vor dem Sommer 2020 begonnenen Beratungen in den USA für eine Verschärfung der Sanktionsregelung und insbesondere nach den Briefen von drei US-Senatoren an Firmen in Mecklenburg-Vorpommern betrafen auch, aber eben nicht nur, die Geschäftsführung und die Beschäftigten des Seehafens. Das Erfordernis, kleinen und mittelständischen Unternehmen einen Schutzschirm zu gewähren, bestand auch im Zeitpunkt der Gründung der Stiftung Anfang Januar 2021 fort. Im Übrigen unbenommen der Frage, ob die Besorgnisse der Geschäftsführung und der Beschäftigten der Fährhafen Sassnitz GmbH angesichts der weitreichenden Gefahren bei einer Sanktionierung allein durch die Überzeugung des Anwaltes in dessen Brief hätten beseitigt werden können oder beseitigt worden sind. Da der Fährhafen auch für die bei ihm anlegenden und Güter umschlagenden Schiffe und die dort angesiedelten Unternehmen Gewissheit brauchte gingen seine Interessen im Übrigen an rechtlicher Sicherheit über seine eigene unmittelbare Betroffenheit als Hafeninfrastruktureigentümer und Hafeninfrastrukturbereitstellender, hinaus. Es musste aber vor allem davon ausgegangen werden, dass allenfalls der Teil des Fährhafens, in dem er Infrastrukturbetreiber ist, vielleicht als Entität hätten erfasst sein können, nicht jedoch sein darüber hinaus ausgeübtes Umschlagsgeschäft und die Logistikaufgaben, die er darüber hinaus, für einen staatlichen Hafen, offen eingestanden durchaus untypisch, wahrnimmt. Im Januar 2021 erfolgte deshalb dann im Kabinett die Beschlussfassung zur Stiftungsgründung sowie zur Bestellung des Vorstandes und in einer Sondersitzung des Landtages, im Übrigen ohne Gegenstimmen, der Beschluss des Landtages zur Stiftungserrichtung.“

Damit widersprach Pegel der Rechtsauffassung, die Fachanwalt Huber im Entwurf des Schreibens vom 16. Dezember 2020 und in Stellungnahmen zuvor geäußert hatte. Die juristischen Einschätzungen vom 16. Dezember 2020 müssen schließlich in dem Kontext betrachtet werden, was Huber unter anderem schon in einer Stellungnahme vom 16. September 2020 erläutert hatte⁴¹⁰²:

„Die FHS hat klar und eindeutig die Verpflichtung, den Zugang zum Hafen und zu dessen typischen Dienstleistungen für alle Schiffe zu ermöglichen, von denen keine Gefahr von Unfällen oder Umweltschäden ausgeht. Diese Verpflichtung besteht als öffentliche Aufgabe ungeachtet des Umstands, dass sie als eine privatrechtlich ausgestaltete GmbH tätig ist. Diese Verpflichtungen gelten logischerweise nicht nur für die Hafengesellschaft unmittelbar, sondern auch für all diejenigen Unternehmen und Einzelpersonen, die innerhalb des Hafens für die FHS tätig werden oder von ihr die Erlaubnis erhalten, selbstständig auf dem Hafengelände tätig zu sein. Es gilt ein grundsätzliches und generelles Diskriminierungsverbot im Hafen.

Der Hafen in Saßnitz ist eine öffentliche Infrastruktureinrichtung, die mit der Aufgabe betraut ist, alle Geschäfte der Seehafenverkehrswirtschaft zu erfüllen. Häfen sind komplexe Anlagen

⁴¹⁰² Rechtliche Überlegungen zur Situation der Fährhafen Sassnitz GmbH (FHS) vor dem Hintergrund sanktionsrechtlicher Drohungen aus den USA wegen der Gaspipeline NordStream 2 (NS 2), 16.9.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: Tischvorlage Ausfertigung_Rechtliche_Überlegungen_(Kurzfassung)_Stand_16.09.2020, S. 1 f.

die dazu dienen, das Anlegen von Schiffen sowie deren Be- und Entladung zu ermöglichen sowie sonstige hafentypische Dienstleistungen, wie z.B. auch Werftarbeiten, zu erbringen.“

Das heißt, Huber bewertete den Hafen als öffentliche Infrastruktureinrichtung, die auch dazu diene, sonstige hafentypische Dienstleistungen zu erbringen. Das vom Zeugen Pegel erwähnte Umschlagsgeschäft und die Logistikaufgaben, die im Hafen Mukran untypischerweise der Infrastrukturbetreiber übernehme, dürften unproblematisch als „hafentypische Dienstleistungen“ zu bewerten sein, wie sie Fachanwalt Huber erwähnte. Außerdem erstreckt sich nach Hubers Rechtsauffassung das Diskriminierungsverbot im Hafen nicht nur auf die Fährhafen Sassnitz GmbH, sondern auch auf alle Unternehmen und Einzelpersonen, die innerhalb des Hafens für die Fährhafen Sassnitz GmbH tätig werden.

Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat daher den Eindruck gewonnen, dass die Rechtsauffassung von Sanktions-Fachanwalt Huber der Rechtsauffassung von Minister Pegel widerspricht, dem nach eigenen Angaben eine „eigene Expertise zur rechtlichen Würdigung US-sanktionsrechtlicher Fragestellungen“ fehlt und der nach eigener Aussage Informationen zur Sanktionslage zuvor nur aus dem Vortrag von Rechtsanwalt Huber bezogen hatte.⁴¹⁰³

Die bündnisgrüne Fraktion hätte es daher für zwingend erforderlich gehalten, dass der Nicht-Sanktionsexperte Pegel zumindest auf die Rechtsauffassung des Sanktionsexperten Huber prominent hinweist, um auf dieser Grundlage zu diskutieren, ob die Stiftungsgründung aus Sicht des Landtags dann überhaupt erforderlich ist. Minister Pegel hat diesbezüglich intransparent agiert.

Auch Pegels Hinweis, dass die Stiftung nicht nur den Hafen, sondern zudem mittelständische und kleine Unternehmen vor Sanktionen schützen sollte, verfährt nicht. Schließlich hatte Fachanwalt Huber im Entwurf seines Schreibens auch auf sanktionsrechtliche Erleichterungen für private Unternehmen hingewiesen, die er für durchaus geeignet hielt, „private Unternehmen, die bei Ihnen anfragen sollten, zu beruhigen“.

Nicht aufklären konnte der Untersuchungsausschuss, was aus dem Entwurf des Schreibens von Fachanwalt Huber im Dezember 2020 geworden ist. Es bleibt daher die Frage, ob es eine endgültige Fassung gab, die dem Untersuchungsausschuss als Beweismittel vorenthalten worden ist – oder ob das die Stiftungsgründung infrage stellende Schreiben, nachdem Energieminister Pegel davon im Entwurfsstadium Kenntnis erlangt hatte, gar nicht mehr in einer endgültigen Fassung an den Fährhafen Sassnitz gegangen ist.

5.3. Wirkung auf (andere) Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesregierung erweckte im Jahr 2020 den Eindruck, als gelte es etliche kleinere und mittlere Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern vor US-Sanktionen zu schützen, weshalb eine Stiftung als Schutzschirm gegründet werden solle. Doch das war nur ein konstruiertes Framing im Interesse der Nord Stream 2 AG. Die damaligen Mitglieder der Landesregierung konnten dem Untersuchungsausschuss nicht einmal eine kurze Liste von Unternehmen aus MV präsentieren, die von US-Sanktionen betroffen gewesen sein oder aufgrund von Sanktionsdrohungen um ihre Existenz gefürchtet haben sollen.

⁴¹⁰³ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 30.

Die Klimaschutzstiftung sollte nach Darstellung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern nicht nur die Fährhafen Sassnitz GmbH vor US-Sanktionen schützen, sondern weitere Unternehmen. Das wiederholte Minister Pegel als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss unter anderem im Kontext der Einschätzung des Sanktionsrechts-Experten Hans-Peter Huber vom Dezember 2020, dass der Fährhafen Sassnitz keine US-Sanktionen befürchten müsse. Ähnlich wie Pegel äußerte sich in der darauffolgenden Untersuchungsausschuss-Sitzung die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig als Zeugin⁴¹⁰⁴:

„Selbst wenn der Hafen Mukran durch die neuen Regeln geschützt gewesen wäre, hätte das nicht für die dort ansässigen und tätigen Unternehmen gegolten. Gleiches gilt für alle Unternehmen, die am Bau der Pipeline beteiligt waren.“

Außerdem betonte die Zeugin Schwesig⁴¹⁰⁵:

„Selbstverständlich ging es der Landesregierung bei Gründung der Stiftung vor allem darum, heimische Unternehmen vor Sanktionen zu schützen. Das haben wir bei der Vorstellung der Stiftung in der Tat klar und deutlich gesagt.“

Der Zeuge Pegel interpretierte, dass durch den Brief der US-Senatoren kleinere und mittelständische Unternehmen mit US-Sanktionen konfrontiert gewesen seien⁴¹⁰⁶:

„Nachdem sich im Sommer 2020 zunächst diese Weiterungen der US-amerikanischen Sanktionsgesetzgebung abgezeichnet hatten, wurden dann auch, wie eben schon angesprochen, durch einen Brief US-amerikanischer Senatoren, kleine und mittelständische Unternehmen im August 2020 gezielt mit US-Sanktionsdrohungen und deren Erweiterung konfrontiert. Beispielsweise im Übrigen auch die Fährhafen Sassnitz Mukran GmbH.“

Der Zeuge Pegel führte aus, dass das Erfordernis, einen Schutzschirm für kleine und mittelständische Unternehmen zu gewähren zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung im Januar 2021 fortbestanden habe⁴¹⁰⁷.

Doch wie groß war der politische Handlungsdruck für die Landesregierung wirklich? Der Untersuchungsausschuss ging der Frage nach, welche Unternehmen sich außer der Fährhafen Sassnitz GmbH von US-Sanktionen bedroht gefühlt haben oder gar von Sanktionen betroffen gewesen sind – und womöglich die Landesregierung um Hilfe gebeten haben.

Der Ausschussvorsitzende fragte den Zeugen Pegel nach Informationen zu Unternehmen aus MV, die Sorgen bezüglich konkreter Sanktionsdrohungen geäußert hätten. Der ehemalige Energieminister räumte daraufhin ein, dass viele Informationen nur abgeleitet gewesen seien:

„Da wir als Landesregierung und als Energieministerium auch 2019 und 2020 nicht den Pipelinebau betrieben haben, sondern das hat die Nord Stream 2 AG mit ihrem privatwirtschaftlichen Projekt getan, waren viele der Informationen in der Tat abgeleitete. Ich kann Ihnen da jetzt nicht sagen, ich habe das Unternehmen A, B, C in Erinnerung, sondern sowohl der Fährhafen berichtete, dass da eine Menge Sorge nicht nur in der eigenen Belegschaft, sondern drumherum sei. Sie könnten den Landrat befragen. Ich glaube sogar, ich hatte von beiden Kreistagen in Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald Beschlüsse

⁴¹⁰⁴ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 22.

⁴¹⁰⁵ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 40.

⁴¹⁰⁶ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 19.

⁴¹⁰⁷ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 32.

und Eingaben, die sich jeweils auch offenbar auf entsprechende Hinweise bezogen. Aber ich kann Ihnen nicht das Unternehmen A, B, C melden, sondern kannte das immer aus den entsprechend weitergeleiteten Informationen aus den verschiedenen Richtungen, die dann im Zweifel die Auftragnehmer kannten. Wir haben keine Aufträge vergeben und, wie gesagt, uns ums Baugeschäft auch nicht konkret gekümmert. Von daher hatte ich in der Regel auch keinen direkten Draht. Ich bin überzeugt, wir würden zumindest beim Unternehmensverbandsgeschäftsführer, dem damaligen, auch noch Reaktionen bekommen können, dass er zumindest abstrakt von Unternehmen die Sorge auch aus dem Vorpommerschen kannte.“

Der Untersuchungsausschuss hat den Präsidenten des Unternehmensverbands Vorpommern Gerold Jürgens als Zeugen befragt. Er sagte aus⁴¹⁰⁸:

„Die Sanktionsdrohungen, die habe ich aus der Zeitung erfahren, aus der BILD-Zeitung habe ich die Artikel gelesen. Aber wie gesagt, unsere Unternehmen sind davon nicht betroffen, jedenfalls hat kein Unternehmen sich bei mir gemeldet, dass sie gesagt haben, sie haben da irgendwie Sanktionsdrohungen erhalten.“

Auch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, zu dem die Stadt Sassnitz gehört, hat der Untersuchungsausschuss befragt. Auf die Frage des Ausschussvorsitzenden, ob er außer dem Fährhafen Sassnitz Beispiele für Unternehmen nennen könne, die sich Sorgen um ihre Existenz gemacht und ihn angesprochen hätten, verneinte das Landrat Dr. Stefan Kerth. Er führte aus⁴¹⁰⁹:

„Also ich kann ihnen jetzt kein konkretes Unternehmen nennen, außer, wie gesagt, nochmal diese, die, ich gehe aber fest davon aus, dass das absolut relevant war für Unternehmen. Erwinnere kein ganz konkretes Gespräch, es gab mit Sicherheit diverse Gespräche, aber nicht terminiert in der Art und Weise, dass ich dort eine Liste abgearbeitet habe, und das ist auch der Grund, warum ich das jetzt nicht so dezidiert hier wiedergeben kann. Aber wie gesagt, diese ganz konkreten Begegnungen, die ich noch wirklich erwinnere, ein Treffen auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hafen Mukran da, das hat mit mir was gemacht, auf jeden Fall.“

Der Untersuchungsausschuss hat zudem den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Zeugen befragt. In seinem Landkreis befindet sich, in Lubmin, die Anlandestation von Nord Stream 2. Auch bei der Vernehmung von Landrat Michael Sack ging es um etwaige Unternehmen, die von Sanktionsdrohungen betroffen gewesen sein könnten. Aus seiner Aussage ging hervor, dass er keinen diesbezüglichen Handlungsdruck gesehen hat⁴¹¹⁰:

„Mir ist nicht bekannt, dass es konkrete Sanktionen gegeben hat oder Sanktionsandrohungen auf Personen, Unternehmen, ich kenne die nicht. Mir gegenüber hat sich kein Unternehmer dazu geäußert, der Bürgermeister nicht. Wo ist jetzt mein Handlungsdruck?“

⁴¹⁰⁸ WP 29, 27.10.2023, Gerold Jürgens, S. 8.

⁴¹⁰⁹ WP 25, 6.10.2023, Stefan Kerth, S. 45.

⁴¹¹⁰ WP 25, 6.10.2023, Michael Sack, S. 37.

Landrat Sack hatte auf seine Zeugenaussage hin eigens noch die Amtsleiterin des Amtes für Kommunalberatung und Kommunalaufsicht und den Rechtsamtsleiter angesprochen⁴¹¹¹, um dort eventuell vorhandene Informationen abzufragen. Der Zeuge schilderte das Ergebnis⁴¹¹²:

„Aus beiden Fachämtern habe ich die Information erhalten, dass uns nichts bekannt ist, was Drohungen anbelangt gegenüber Gemeinden, Gemeindevertretern, Bürgermeister, Unternehmen, aber auch, oder auch Bürgerinnen des Landkreises, Bürgerinnen und Bürger des Landkreises. Dort ist uns bei beiden, also in der Kommunalaufsicht und auch im Rechtsamt, nichts bekannt.“

Der Ausschussvorsitzende hatte in der bereits erwähnten Vernehmung des Zeugen Pegel nach, ob es Unternehmen gegeben habe, die sich mit sanktionsbedingten Sorgen an ihn gewandt hätten. Der Minister antwortete⁴¹¹³:

„Da habe ich keine Wahrnehmung. Ich habe zumindest keine Erinnerung. Ich schließe nicht aus, dass Unternehmen sich an den Petitionsausschuss, die Ministerpräsidentin und Energieminister gewendet haben. Unternehmen, Geschäftsführer und gesagt haben: Wir haben da Sorge. Ich erinnere aber nichts Konkretes, nein. Ich schließe nicht aus, dass dem so ist. Aber ich erinnere auch nicht und könnte Ihnen sagen, das und das und das habe ich vor Augen.“

Der Abgeordnete Hannes Damm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragte den Zeugen Pegel, ob die Klimaschutzstiftung beim Bau von Nord Stream 2 kleine und mittlere Unternehmen schützen sollte, die erst in der Zukunft noch mit Arbeiten für das Pipeline-Projekt beauftragt werden sollten, oder kleine und mittlere Unternehmen aus MV, die bereits bezüglich der Pipeline tätig waren. Der Minister antwortete:

„Ob dabei auch Unternehmen, kleine und Mittelständler, gerade aus dem Land, die schon Aufträge hatten [...], ob die dann ihre Verträge storniert und den gleichen Vertrag noch mal unter der Stiftung bekommen haben, da müssen Sie bitte die jeweiligen Gewerbe im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Tätigen fragen. Das Hauptaugenmerk war in der Tat gerichtet darauf, dass für eine Vielzahl dieser Tätigkeiten, vielleicht auch nur kleine, aber wenigstens europäisch oder sogar international tätige Unternehmen üblicherweise beauftragt würden. Die zu bekommen war aber angesichts der Sanktionsgefahr weitgehend ausgeschlossen, weil jede und jeder von denen damit für alle künftigen Geschäfte die Gefahr lief, sich aus dem Markt zu schießen. Die Idee war jetzt in der Tat, dass man stattdessen dann kleine und Mittelständler künftig beauftragt.“

Der Ausschussvorsitzende hat den damaligen Büroleiter von Energieminister Pegel, Berthold Witting, als Zeugen gefragt, wie viele Unternehmen es gewesen seien, die mit der Gründung der Klimaschutzstiftung vor US-Sanktionen bewahrt werden sollten. Witting antwortete vor dem Untersuchungsausschuss⁴¹¹⁴:

„Eine genaue Zahl ist mir nicht bekannt.“

Der Untersuchungsausschuss hat auch den ehemaligen Leiter (2011 bis Mai 2021⁴¹¹⁵) des Referats für Wasserverkehr und Häfen im Energieministerium, Jens-Uwe Zingler, als Zeugen

⁴¹¹¹ WP 25, 6.10.2023, Michael Sack, S. 8.

⁴¹¹² WP 25, 6.10.2023, Michael Sack, S. 8.

⁴¹¹³ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 63-65.

⁴¹¹⁴ WP 53, 13.9.2024, Berthold Witting, S. 75 f.

⁴¹¹⁵ WP 54, 20.9.2024, Jens-Uwe Zingler, S. 8.

geladen. Auf die Frage, welche Unternehmen aus MV sich vor US-Sanktionen gefürchtet hätten, antwortete Zingler, indem er auf Informationsveranstaltungen für betroffene Unternehmen in Berlin einging⁴¹¹⁶:

„Also, bei diesen, bei diesen Besprechungen, beim Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft war das Thema Klimaschutzstiftung ja überhaupt nicht im Raum. Da ging es gar nicht darum. Was ich gesagt habe, betraf die allgemeine Stimmung in dieser Besprechung. Und bei dieser Besprechung waren, meines Erachtens, aus Mecklenburg-Vorpommern außer dem Fährhafen Sassnitz keine weiteren Unternehmen dabei. Es waren aber sehr wohl Unternehmen dabei, die auch global aktiv sind. Ich meine, Siemens war dabei, Uniper und ich meine zu erinnern, dass auch aus deren Reihen da gewisse Sorge bestand, wie man zukünftig mit solchen Sanktionen umgehen sollte. Aber einen speziellen Bezug zu Unternehmen aus M-V – abgesehen vom Hafen – war da jetzt nicht.“

Dem Untersuchungsausschuss lag unter anderem eine E-Mail des Ost-Ausschuss – Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft e. V. vom 14. August 2020 vor, in der über das von Zingler erwähnte Informationsangebot für betroffene Firmen informiert wurde. FHS-Geschäftsführer Harm Sievers hatte an dem darin erwähnten Sanktions-Briefing zu Nord Stream 2 teilgenommen und die E-Mail des Ost-Ausschusses an die Aufsichtsratsvorsitzende seines Unternehmens weitergeleitet, die Staatssekretärin im Energieministerium Ina-Maria Ulbrich. Darin heißt es⁴¹¹⁷:

„Anlässlich des Drohbriefes dreier US-Senatoren gegen den Hafen Mukran/Sassnitz (siehe Update 2020/19) und angesichts möglicher CAATSA-Sanktionen fand am 13. August im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin ein Briefing unter Chatham House Rule statt, an dem neben Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums, des Auswärtigen Amtes und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern auch rund 20 Vertreter betroffener Unternehmen teilnahmen.“

Nach der Aufregung um den Brief der drei US-Senatoren vom 5. August 2020 wäre es naheliegend gewesen, dass von US-Sanktionen oder US-Sanktionsdrohungen betroffene Unternehmen das Sanktions-Briefing eine Woche später zur Information genutzt haben. Die Teilnehmendenzahl von nur rund 20 Vertreter*innen betroffener Unternehmen deutet folglich darauf hin, dass der Kreis der Firmen, die sich bundesweit Sorgen gemacht haben oder gar Existenzängste hatten, begrenzt war.

In den Akten, die der Untersuchungsausschuss als Beweismittel beigezogen hat, ist eine Teilnehmerliste dieses Briefings enthalten⁴¹¹⁸. Darauf stehen Vertreter*innen von Großunternehmen wie Uniper, Shell und Wintershall DEA, die an der Finanzierung des Projekts Nord Stream 2 beteiligt waren. Hinzu kamen Repräsentanten der Nord Stream 2 AG, die dem russischen Staatskonzern Gazprom gehört, und von Gazprom Germania. Vertreten war auch die Bingmann Pflüger International GmbH.

⁴¹¹⁶ WP 54, 20.9.2024, Jens-Uwe Zingler, S. 18 f.

⁴¹¹⁷ E-Mail an Harm Sievers (FHS GmbH): Update US-Russlandsanktionen 2020/20, 14.8.2020, Andreas Metz (BDI/Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V.), in: 200814 Update US-Russlandsanktionen 202020 - EU-24 lehnen US-Sanktionen mit Dem, S. 2 f.

⁴¹¹⁸ Teilnehmerliste: Sanktionsbriefing des Ost-Ausschusses, 13.8.2020, aus: Akten WM, in: 200813 Teilnehmer Sanktionstreffen, S. 1.

Deren Geschäftsführer Friedbert Pflüger wurde vom Untersuchungsausschuss als Sachverständiger gehört. Auf eine Frage der bündnisgrünen Fraktion sagte Pflüger als Sachverständiger⁴¹¹⁹:

„Also ich habe gearbeitet für Nord Stream 2016, 17, 18, 19, also bis zum 24.02., dann habe ich es sofort aufgegeben.“

Darüber hinaus fand sich neben der Fährhafen Sassnitz GmbH nur noch ein zweites Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern auf der Liste der Teilnehmenden, das IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH. Aus einer handschriftlichen Mitschrift vom Sanktions-Briefing, den der Untersuchungsausschuss aus Akten des Wirtschaftsministeriums MV erhalten hat, geht hervor, dass das IfAÖ für Nord Stream 1 und 2 tätig gewesen sei und eine E-Mail des US-Außenministeriums bekommen habe.

Der Untersuchungsausschuss hat den Abteilungsleiter Hanns Christoph Saur aus dem Wirtschaftsministerium MV schriftlich als Zeugen vernommen. Er schrieb, dass er im Untersuchungszeitraum die Abteilung für Grundsätze der Wirtschaftspolitik, der Industrie und des Tourismus geleitet habe und in diesem Bereich hauptsächlich mit den Themen Schiffbau und Werften, Unternehmensansiedlungen und -erweiterungen sowie mit Themen der Gesundheitswirtschaft und des Tourismus und der Förderung von Unternehmensnetzwerken befasst gewesen sei⁴¹²⁰. Auf die Frage, ob Unternehmen seine Abteilung wegen der US-Sanktionsdrohungen kontaktiert hätten, antwortete er⁴¹²¹:

„Soweit ich mich erinnern kann, sind nur relativ wenige Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern am Bau von Nordstream 2 unmittelbar beteiligt gewesen. Ausweislich eines Vermerkes des Referates 220 vom 08.07.2020 zur Vorbereitung einer Videokonferenz des damaligen Wirtschaftsministers Glawe sowie des damaligen Energieministers Pegel mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur hatten sich Herr Volker Schlotmann, Energieminister a.D., wegen der möglichen Betroffenheit von Service-Dienstleistern für die Verlegeschiffe, sowie das Beiratsmitglied des MAZA-Schiffbauzulieferverbandes in Mecklenburg-Vorpommern, Herr Eberhard Binder, wegen der Anfrage eines Mitgliedsunternehmens auf Erbringung einer Leistung für ein russisches Verlegeschiff, an unser Haus gewandt. Die entsprechenden Schreiben - soweit vorhanden - und ihre Beantwortung liegen mir jedoch nicht vor. Weitere Anfragen von Unternehmen in diesem Zusammenhang sind mir nicht bekannt bzw. nicht mehr erinnerlich.“

Dem Untersuchungsausschuss liegt ein Vermerk mit dem geschilderten Inhalt vom 13. Juli 2020 vor – also ein Dokument, das noch vor dem Schreiben der US-Senatoren an die Fährhafen Sassnitz GmbH entstanden ist. Darin werden „Auswirkungen des geplanten US-Sanktionsgesetzes PEESCA“⁴¹²² thematisiert, welche das bereits implementierte US-Sanktionsgesetz PEESA rückwirkend mit Stichtag zum 19. Dezember 2019 ergänzen solle:

⁴¹¹⁹ WP 12, 10.3.2023, Friedbert Pflüger, S. 91.

⁴¹²⁰ Ausschussdrucksache 8/462: Schriftliche Zeugenbefragung (hier: Schriftliche Aussage des Zeugen Hanns Christoph Saur), 18.7.2025, Hanns Christoph Saur, in: pu3-ADrs-8-462, S. 4.

⁴¹²¹ Ausschussdrucksache 8/462: Schriftliche Zeugenbefragung (hier: Schriftliche Aussage des Zeugen Hanns Christoph Saur), 18.7.2025, Hanns Christoph Saur, in: pu3-ADrs-8-462, S. 6.

⁴¹²² Vermerk (V220-603-00045): Gemeinsame Videokonferenz von Energieminister/Wirtschaftsminister M-V mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur Herrn Jochen Homann zu Nord Stream 2 am 15. Juli 2020 13 Uhr im EM Raum 145, 13.7.2020, Ralf Sippel (RL) / Uta Bünger (BE) / aus: Akten WM, in: V-110-00011-2022_129-V_220_-_Lieferung_3._PUA_-_Beweisbeschluesse_Juni_20, S. 76.

„Das erweiterte Gesetz würde nicht mehr nur die Eigner der am Projekt beteiligten Pipeline-Verlegeschiffe mit US-Sanktionen bedrohen, sondern alle Unternehmen und Personen, die zur Ausrüstung der Schiffe beitragen oder in irgendeiner anderen Form an Pipeline-Verlegearbeiten beteiligt sind, einschließlich der Versicherungsunternehmen, IT-Dienstleister, Zertifizierer und Häfen.

Die Sanktionen betreffen nicht nur US-Bürger, sondern sollen ausdrücklich extritorial angewendet werden. Es könnte zu Einreiseverboten, Kontensperrungen und zum Verlust von Aufträgen bei den betroffenen Unternehmen kommen. Es ist zu befürchten, dass PEESCA wie zuvor bereits PEESA als Teil des US-Verteidigungsbudgets im Rahmen des US-Haushaltsgesetzes bis Ende September 2020 verabschiedet wird.

Besonders im Sanktionsfokus steht dabei der Hafen Sassnitz-Mukran, in dem die Pipelinerohre verladen werden und die russischen Verlegeschiffe „Akademik Tscherski“ und „Fortuna“ ankern und voraussichtlich im Herbst 2020 oder in 2021 mit der Verlegung der letzten Rohre beginnen sollen. „Fortuna“ hat am 08.07.2020 den Hafen Sassnitz verlassen und Kurs auf Rostock genommen. Dort ist es am 09.07.2020 eingelaufen.

Nach einer Einschätzung des BMWi könnte sich das neue Gesetz sogar gegen deutsche Verwaltungsmitarbeiter und Behörden wie das Bergamt Stralsund richten, die an Genehmigungsverfahren für die Pipeline beteiligt sind.“

Zusammenfassend heißt es in dem Vermerk vom 13. Juli 2020⁴¹²³:

„Demnach ist nicht auszuschließen, dass auch deutsche Behördenvertreter in den Fokus von Sanktionen geraten könnten.

Auswirkungen hätte das neue bzw. erweiterte Sanktionsgesetz u.a. allgemein auf deutsche Dienstleister (Schweißer, Kranunternehmen, Caterer, Logistikdienstleister u.a.), die das/die russische/n Verlegeschiff/e versorgen. IT-Dienstleister, die für die Navigation der Verlegeschiffe gebraucht werden, könnten ebenfalls betroffen sein, dazu natürlich auch Finanzinstitute und Versicherer. Auch das norwegisch-deutsche Zertifizierungsunternehmen Det Norske Veritas – Germanischer Lloyd (DNV-GL) steht im Fokus, da es an der Endabnahme des Projekts beteiligt wäre.“

Und in diesem Kontext werden in dem Vermerk auch zwei Anfragen an das Wirtschaftsministerium erwähnt⁴¹²⁴:

„Im Wirtschaftsministerium wurden bereits 2 Nachfragen von Unternehmensbeauftragten/-beratern registriert, die sich darauf richteten, ob denn mit Sanktionen zu rechnen sei:

⁴¹²³ Vermerk (V220-603-00045): Gemeinsame Videokonferenz von Energieminister/Wirtschaftsminister M-V mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur Herrn Jochen Homann zu Nord Stream 2 am 15. Juli 2020 13 Uhr im EM Raum 145, 13.7.2020, Ralf Sippel (RL) / Uta Bünger (BE) / aus: Akten WM, in: V-110-00011-2022_129-V_220_-_Lieferung_3._PUA_-_Beweisbeschluesse_Juni_20, S. 77.

⁴¹²⁴ Vermerk (V220-603-00045): Gemeinsame Videokonferenz von Energieminister/Wirtschaftsminister M-V mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur Herrn Jochen Homann zu Nord Stream 2 am 15. Juli 2020 13 Uhr im EM Raum 145, 13.7.2020, Ralf Sippel (RL) / Uta Bünger (BE) / aus: Akten WM, in: V-110-00011-2022_129-V_220_-_Lieferung_3._PUA_-_Beweisbeschluesse_Juni_20, S. 77.

1. Herr Volker Schlotmann, Energieminister a.D., fragte nach der möglichen Betroffenheit von Service-Dienstleistern für die Verlegeschiffe (Personaltransport und –versorgung sowie für das Aufbringen des Korrosionsschutzes auf die Rohrleitung und

2. Herr Eberhard Binder gab die Anfrage von einem Schiffbauzulieferer weiter, ob dieser Leistungen (Bau einer Schiffstür) für das russische Verlegeschiff annehmen könne. Beiden Nachfragenden kann man die Befürchtungen derzeit nicht nehmen.“

Den damaligen Wirtschaftsminister Harry Glawe hat der Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommen. Er sagte unter anderem⁴¹²⁵:

„Na ja, die heimischen Unternehmen hatten nicht Angst, selbst sanktioniert zu werden, sondern die hatten Angst, Aufträge zu verlieren oder keine neuen Aufträge zu verlieren und vor allen Dingen auch geplante Einnahmen nicht zu erhalten. Und da ging es dann um Fragen, Liquidität etc. pp. Ich hatte ja ein Unternehmen gerade genannt und der hat ja in Grimmen seinen Sitz.“

Ein weiterer Zeuge im Untersuchungsausschuss war Dr. Stefan Rudolph, von 2011 bis zum 15. November 2021 Staatssekretär im Wirtschaftsministerium MV. Auf die Frage der bündnisgrünen Fraktion, ob Unternehmen das Wirtschaftsministerium wegen Sanktionsdrohungen um Hilfe gebeten hätten, sagte der Zeuge Rudolph:

„Ich war ja viel bei Unternehmen in Foren, also in Diskussionsrunden, wo dann verschiedene Unternehmen waren, ob das die Industrieausschüsse waren oder ob das andere Unternehmensgruppen waren. Und da gab es schon die Frage: Geht es nun weiter oder geht es nicht weiter? – aber das war allgemeines, ist eine allgemeine Unsicherheit natürlich entstanden, weil immer die große Frage war, der Unternehmen: Kann es wirklich stimmen, dass drei Senatoren am anderen Ende dieser Welt, wenn ich das mal despektierlich sagen darf, das, was denen nicht passt, dass wir uns jetzt hier danach richten? So. Das war die Stammtischdiskussion.“

Die Nachfrage der bündnisgrünen Fraktion, ob es konkret Unternehmen gegeben habe, die um ihre Existenz gefürchtet hätten, verneinte der ehemalige Staatssekretär Rudolph.⁴¹²⁶

Ex-Finanzminister Reinhard Meyer berichtete als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss von einer konkreten Anfrage an sein Ministerium⁴¹²⁷:

„Im Finanzministerium erreichte meinen damaligen Staatssekretär Heiko Miraß zum Beispiel ein Hilferuf der Pommerschen Volksbank, die Auswirkungen aufgrund ihrer finanziellen Verbindungen zu Unternehmen im Bereich Fährhafen Sassnitz-Mukran befürchtete. Damals gab es dann auch einen Kontakt auf Staatssekretärsebene mit dem Bundesministerium der Finanzen, wie die Lage einzuschätzen sei.“

Der Gesprächsvermerk des damaligen Staatssekretärs Heiko Miraß vom 3. September 2020 lag dem Untersuchungsausschuss vor. Er dokumentiert eine Anfrage des Vorstandssprechers der Pommerschen Volksbank, Martin Wangemann. Allerdings ging es für die Pommersche Volksbank nicht darum, ob sie eine Kundenbeziehung sanktionsbedingt beenden muss, sondern

⁴¹²⁵ WP 76, 13.6.2025, Harry Glawe, S. 39.

⁴¹²⁶ WP 67, 28.2.2025, Stefan Rudolph, S. 75.

⁴¹²⁷ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Mayer, S. 13

ob sie trotz Sanktionsdrohungen Kundenbeziehungen zu Unternehmen begründen kann, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt sind. In dem Vermerk steht⁴¹²⁸:

„Herr Wangemann berichtet von der Anfrage eines Unternehmens, das im Bereich des Fährhafens Mukran am Bau der Ostseepipeline Nord Stream 2 beteiligt ist. Die beschriebene Konstellation betrifft nach Informationen von Herrn Wangemann mehrere Unternehmen. Bislang werden die Geschäftskonten des Unternehmens bei international tätigen Geschäftsbanken geführt. Vor dem Hintergrund der us-amerikanischen Sanktionsandrohungen gegen Unternehmen und Privatpersonen mit Geschäftsbeziehungen zu Nord Stream 2 besteht die Besorgnis, dass die bisherigen Partnerbanken eventuelle Sanktionen der USA direkt umsetzen werden und damit die Geschäftstätigkeit des Unternehmens erheblich gestört wird. Das Unternehmen hat sich deshalb an die Pommersche Volksbank gewandt und die Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftskonten erfragt. Herr Wangemann ist grundsätzlich dazu bereit, sieht die Pommersche Volksbank allein aber nicht in der Lage, das damit eventuell verbundene Risiko vollständig einzuschätzen. Er bittet die Landesregierung um eine entsprechende Einschätzung auf der Grundlage der momentanen Rechtslage.“

Volksbank-Vorstandsmitglied Martin Wangemann hat der Untersuchungsausschuss als Zeugen geladen. Er berichtete, dass die Pommersche Volksbank seines Wissens nach keine Anfragen von Privatkunden aus Sorge wegen Sanktionswirkungen erhalten habe.⁴¹²⁹ Und ihm sei auch nur ein Unternehmen bekannt, das aufgrund der Sanktionsdrohungen wegen einer Geschäftsbeziehung zur Pommerschen Volksbank angefragt habe.⁴¹³⁰

Organisationen, die potenziell von Unternehmen wissen könnten, die sich wegen Sanktionsdrohungen sorgen, sind Gewerkschaften. Der Untersuchungsausschuss hat den Rostocker Bezirksgeschäftsführer der Gewerkschaft Ver.di, Detlev Follak, als Zeugen vernommen. Auf Frage der bündnisgrünen Fraktion, ob er Kenntnis von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern habe, die ohne die Klimastiftung nicht an der Pipeline weitergearbeitet hätten, antwortete Follak⁴¹³¹:

„Nein, habe ich nicht.“

Auch Ministerpräsidentin Manuela Schwesig konnte vor dem Untersuchungsausschuss außer der Fährhafen Sassnitz GmbH keine Namen von betroffenen Unternehmen nennen. Die Zeugin Schwesig sagte⁴¹³²:

„Ich habe vorhin in meinem Eingangsstatement über meinen Besuch in Mukran berichtet. Und in Mukran habe ich sowohl mit Vertretern des Hafens selber, als auch mit Mitarbeitern gesprochen. Welche Unternehmen, die sich da angesiedelt hatten, auch dabei waren, das erinnere ich jetzt nicht mehr genau. Aber klar ist, dass auch in diesem Gespräch im Hafen berichtet wurde, dass eben diese Anrufe nicht nur dem Hafen selber galten, sondern auch Unternehmen, die dort mit ansässig waren. Und deswegen ist meine Erinnerung, dass die

⁴¹²⁸ Gesprächsnotiz: Telefonanruf Martin Wangemann Vorstandssprecher Pommersche Volksbank eG Stralsund (Betrifft: Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen im Umfeld von Nord Stream 2), 3.9.2020, Heiko Miraß (FM), in: 3.1 - Gesprächsvermerk, S. 1.

⁴¹²⁹ WP 29, 27.10.2023, Martin Wangemann, S. 62.

⁴¹³⁰ WP 29, 27.10.2023, Martin Wangemann, S. 63.

⁴¹³¹ WP 19, 7.7.2024, Detlev Follak, S. 76.

⁴¹³² WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 82

Drohung über unseren Hafen hinausging. Und es war ja die gesamte Unklarheit im Land, auch für Unternehmerinnen und Unternehmer, was bedeuten diese Sanktionen?“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass die Sanktionsdrohungen aus den USA fast ausschließlich im Hafen Mukran und bei den dort Beschäftigten zunächst Ängste und Sorgen ausgelöst haben. Allerdings konnten die Betroffenen offenbar durch Informationen von Sanktionsexperten relativ schnell beruhigt werden. Andernfalls wären die Sanktionsdrohungen eine Problematik gewesen, welche auch die Landräte der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen massiv beschäftigt hätte.

Trotz entsprechender Bemühungen konnte der Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse gewinnen, welche die Behauptung bestätigen könnten, dass zahlreiche Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern von US-Sanktionen bedroht gewesen wären und womöglich eine größere Zahl von Arbeitsplätzen gefährdet gewesen wäre. Es konnte folglich kein Handlungsdruck für die Landesregierung festgestellt werden, der die Gründung der Klimaschutzstiftung als Schutzschirm für Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich erscheinen ließe.

5.4. Wirkung auf den Wirtschaftsstandort Lubmin

Das Scheitern von Nord Stream 2 führte am Wirtschaftsstandort Lubmin zu einem erheblichen Ausfall von Gewerbesteuererinnahmen. Dafür beschleunigte das Aus für das Pipeline-Projekt im Jahr 2022 vor Ort eine wirtschaftlich zukunftssträchtige Entwicklung im Sinne der Energiewende. Der Wirtschaftsstandort Lubmin war zum Zeitpunkt der US-Sanktionsdrohungen im August 2020 nicht mehr auf eine Fertigstellung von Nord Stream 2 angewiesen, was die Entwicklung seiner Infrastruktur anbelangt.

Als Argument für den Fertigbau der Pipeline und die Gründung der Klimaschutzstiftung zu diesem Zweck hatte Ministerpräsidentin Manuela Schwesig in der Landtagssitzung vom 7. Januar 2021 angeführt, dass auch der Standort Lubmin vom Bau der Pipeline in Form der Anlandestation profitiere.

Die Anlandestation Lubmin war zum Zeitpunkt des Senatoren-Schreibens vom 5. August 2020 an die Fährhafen Sassnitz GmbH bereits gebaut. In einem Schreiben vom 2. März 2020 teilte die Nord Stream 2 AG dem Bergamt Stralsund mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Baubehörde mit, dass es beim Bau der Anlandestation in Lubmin bauliche Änderungen gegeben habe.⁴¹³³ Bereits in einer Präsentation für ein Behörden-Meeting in Lubmin vom 13. November 2019 informierte die Nord Stream 2 AG⁴¹³⁴:

„Arbeiten an den Anlandestationen nahezu abgeschlossen“

Ministerpräsidentin Schwesig zitierte als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss aus einem Vermerk, der ihr in der Befragung als Vorhalt vorgelegt worden war⁴¹³⁵:

„Aus dem Vermerk geht auch hervor, dass der Bürgermeister Axel Vogt von der CDU sagt: ‚Nord Stream 1 bringt einen wichtigen Teil der Lubminer Gewerbesteuererinnahmen, circa 20

⁴¹³³ Schreiben an Bergamt Stralsund (Rocco Müller): Anlandestation Nord Stream 2 Betriebsgebäude Tektur Betriebsgebäude, 2.3.2020, Klaus Haußmann (Nord Stream 2 AG), in: EMails_BA200_2020, S. 381.

⁴¹³⁴ Präsentation: Nord Stream 2 Sichere Energieversorgung Europa 13-November-19 Behördenmeeting Lubmin, 13.11.2019, Nord Stream 2 AG, in: EMails_BA200_2020, S. 150.

⁴¹³⁵ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 113 f.

% in Höhe von 1 bis 1,5 Millionen €.' Diese Beispiele zeigen, dass es um mehr ging bei der Frage der Bedeutung bezüglich der Wirtschaftlichkeit als nur den Betrieb.“

In dem bereits erwähnten Vermerk der Staatskanzlei vom 10. September 2020, der am Tag vor der Teilnahme der Ministerpräsidentin an der Betriebsversammlung im Hafen Mukran entstand und zur Kenntnisnahme der Ministerpräsidentin bestimmt war, wurde Folgendes festgestellt⁴¹³⁶:

„Nach Fertigstellung von Nord Stream 2 ist die sich hieraus ergebende Wertschöpfung für MV gering. Das Gas wird durch MV lediglich durchgeleitet. Jedoch bringt lt. Lubminer Bürgermeister Axel Vogt (CDU) Nord Stream 1 einen wichtigen Teil der Lubminer Gewerbesteuererinnahmen (20%, 1 – 1,5 Mio. €, siehe NDR-Bericht im Anhang).“

Der Untersuchungsausschuss hat Bürgermeister Axel Vogt als Zeuge befragt. Er berichtete bezüglich der Planungsphase der Anlandestation⁴¹³⁷:

„Da ergeben sich natürlich für das Industriegebiet Lubminer Heide und die umliegenden Gemeinden erst mal nur geringe wirtschaftliche Effekte. Es finden erste Vorarbeiten statt, insbesondere Bodenuntersuchung, Vermessung, Geologie, Munition, Denkmäler, alles, was man so da unten finden kann im Greifswalder Bodden, also erste kleine Vorarbeiten, um sozusagen auch Antragsunterlagen erstellen zu können. Und es sind lediglich einige Arbeitskräfte der beauftragten Unternehmen vor Ort, die sicherlich auch in den Ortschaften Lubmin und Umgebung, also in den Pensionen, in den Hotels, Ferienwohnungen übernachten und im weitesten Sinne des Wortes auch Kaufkraft bei uns lassen, also durchs Einkaufen, durch die Inanspruchnahme kultureller Leistungen, Eintrittsgelder und, und, und. Also ich fasse das mal unter dem Begriff Kaufkraft zusammen.“

Die Bauphase hatte nach Aussage des Zeugen Vogt „messbare wirtschaftliche Effekte“⁴¹³⁸. So seien mehr als 100 Personen auf den Baustellen beschäftigt gewesen, was Kaufkraft und Übernachtungen gebracht habe⁴¹³⁹. Der Industriehafen Lubmin habe im Zeitraum 2016 bis 2021 mit dem Projekt Nord Stream 2 einen Umsatz in Höhe von 969.459,49 Euro erzielt⁴¹⁴⁰. Von dieser Gesamtsumme seien in den Jahren 2020 und 2021 aber jeweils nur vierstellige Beträge erzielt worden.⁴¹⁴¹ Für die Betriebsphase habe man mit Dienstleistungsaufträgen für die lokale Wirtschaft und Gewerbesteuererinnahmen gerechnet.⁴¹⁴²

Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden erläuterte er, welche Gewerbesteuern bei einer Inbetriebnahme von Nord Stream 2 zu erwarten gewesen wäre⁴¹⁴³:

„Wir haben weder geplant noch gerechnet, nur die Erfahrung haben wir aus der Nord Stream 1. Die Zahl ist ja mittlerweile auch öffentlich, als kurz vor Herabsetzen oder Drosseln der Gaslieferung und dann Einstellen der Gaslieferung die Jahre davor, die Leitungen noch unter

⁴¹³⁶ Vermerk: Bedeutung von Nord Stream (Frau Mpin m.d.B.u. Kenntnisnahme), 10.9.2020, Sylvia Grimm (StK / AZ I-664-000002019/005-003), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 1288.

⁴¹³⁷ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 11.

⁴¹³⁸ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 11.

⁴¹³⁹ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 12.

⁴¹⁴⁰ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 13.

⁴¹⁴¹ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 13.

⁴¹⁴² WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 10.

⁴¹⁴³ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 23 f.

fast Volllast liefen, haben wir mit Gewerbesteuervorauszahlungen nur aus der Nord Stream von 2,75 Millionen Euro jährlich gearbeitet. Das ist nur der Nord-Stream-Teil. Der Gascade-Teil ist ja auch eine Betriebsstätte, der also sozusagen das Gas dann in die, in die Onshore-Leitung schickt, OPAL, NEL, EUGAL. [...] Aber die Nord Stream 2 sind unter Volllast 2,75 Millionen Euro pro Jahr. Aber ich sagte auch, das landet nicht alles in der Gemeindekasse. Sie wissen das viel besser als ich, denn Sie machen die Gesetze, wohin überall Umlagen gehen. Wir haben aber weder damit gerechnet noch damit geplant, das ist auch nur hypothetisch übertragbar auf die Nord Stream 2, weil es eine annähernd baugleiche Anlage mit der gleichen Kapazität wäre, gewesen wäre.“

Aus Nord Stream 1 habe die Gemeinde ihre höchste Einzelsteuereinnahme erzielt, sagte der Zeuge.⁴¹⁴⁴ Bürgermeister Vogt wies zudem auf Spenden der Nord Stream 2 AG hin, die aber vergleichsweise niedrig ausgefallen seien⁴¹⁴⁵:

„Wenn ich jetzt zur Gemeinde Lubmin noch mal kommen darf, dann haben wir, wie gesagt, keine Gewerbesteuervorauszahlung erhalten, aber Spenden. Und diese Spenden, wenn ich Sie Ihnen gleich nenne, bewegen sich deutlich unter dem Durchschnitt dessen, was wir von unseren anderen Industriebetrieben gewohnt sind. Da ist zum einen IT-Equipment, gebraucht. Es handelt sich lediglich um drei gebrauchte DELL-Laptops für die Gemeinde Lubmin. Dann gab es 550 Euro für die Jugendfeuerwehr in Lubmin. Und natürlich hat auch die Nord Stream 2 AG an größeren Veranstaltungen der Gemeinde Lubmin mit Infoständen auf Wunsch der Gemeinde Lubmin – wie wir das mit allen Großprojekträgern machen – teilgenommen, und das tun andere Unternehmen, wie gesagt, auch.“

Auf die Frage, ob er von Unternehmen wisse, die von Sanktionsdrohungen betroffen gewesen seien, sagte Axel Vogt vor dem Untersuchungsausschuss⁴¹⁴⁶:

„Nein, das ist mir nicht bekannt. Zumindest mit den Betriebslenkern um uns herum, mit denen wir ja regelmäßig schon immer reden und sozusagen unsere gemeinsamen Geschäfte und Entwicklungen machen, habe ich davon nichts gehört, und von anderen, also von Dritten jeglicher Art, ist mir auch nichts zugetragen worden. Ich kenne das lediglich aus dem Fährhafen Mukran.“

Auf die Frage, ob Unternehmen aus der Region am Pipeline-Bau beteiligt gewesen seien, antwortete der Zeuge Vogt⁴¹⁴⁷:

„Nein, am Pipelinebau eher nicht. Das sind Spezialunternehmen, das sagte ich ja vorhin, das sind Wasserbauunternehmen, solche sind bei uns nicht angesiedelt. Will das nicht völlig ausschließen, dass es sozusagen Serviceaufträge, Zulieferaufträge gab, aber bekannt konkret ist mir darüber nichts.“

Der Lubminer Bürgermeister Vogt schilderte die Effekte, welche Nord Stream 2 und andere Investitionen für den Wirtschaftsstandort haben⁴¹⁴⁸:

„Aber was zur Wahrheit auch gehört, das will ich hier ganz deutlich sagen, Sie alle freuen sich über die Zukunftsfähigkeit des Industriestandortes Lubminer Heide, was Wasserstoff betrifft,

⁴¹⁴⁴ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 47.

⁴¹⁴⁵ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 13 f.

⁴¹⁴⁶ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 15.

⁴¹⁴⁷ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 16.

⁴¹⁴⁸ WP 31, 3.11.2023, Axel Vogt, S. 17 f.

sowohl die Herstellung als auch den Import von Wasserstoff. Ohne diese gemeinsamen Investments, also die russischen Pipelines und die westeuropäischen Investments in die Onshore-Leitung würden wir heute über Lubmin so nicht reden. Dass das Interesse groß ist, zeigt ja auch oder zeigen ja auch die, die vielen Anfragen, die wir aus der Wirtschaft bemerkenswerterweise schon gleich nach dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine erhalten haben. Also das war der Februar letzten Jahres. Und schon im März ging bei uns am Industriestandort – wir sind ja auch mit dem Industriehafen, also mit dem Zweckverband, so ein bisschen Netzwerk, wir haben, wie gesagt, die Bauleitplanung, und wir kennen alle und sind so ein bisschen Netzwerk – da ging der Run von potenziellen Investoren in Richtung Wasserstoff bereits los. Der wäre nicht losgegangen, wenn wir diesen Knotenpunkt, diesen Energieknotenpunkt einerseits, was die Gastransportröhren betrifft, aber andererseits auch, was die Anlandung grünen Stroms von Offshore-Windkraftanlagen zwischen Rügen und Bornholm betrifft, nicht hätten. Dann würden wir heute nicht über die, den Energiestandort – so will ich es mal formulieren – Lubminer Heide und die Zukunft des Energiestandortes, grüner Wasserstoff, sozusagen, über Produktion und auch über den Transport, gebunden im Ammoniak und so weiter, reden.“

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass die Gemeinde Lubmin verschiedentlich von Nord Stream 2 profitiert hat – und im Falle einer Inbetriebnahme Gewerbesteuererinnahmen zu verzeichnen gehabt hätte. Allerdings hat die Befragung des Bürgermeisters auch gezeigt, dass der Zeitpunkt des Scheiterns von Nord Stream 2 für die Gemeinde kein katastrophaler war, weil die Investitionen vor Ort bereits weitgehend getätigt waren. Und das hätte auch für den Zeitpunkt 2020 gegolten, falls damals die US-Sanktionen zu einem Projekt-Stopp geführt hätten. Die Bauphase war damals bereits weitgehend abgeschlossen und damit deren wirtschaftlichen Effekte generiert. Der Bericht des Bürgermeisters hat ergeben, dass schon unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ein Interesse am Standort Lubmin entstanden ist – im Sinne der Energiewende, Wasserstoff betreffend. Insofern ist bezüglich der Wirtschaftsentwicklung in Lubmin zu konstatieren, dass die Energiewende durch das Aus von Nord Stream 2 beschleunigt wurde.

5.5. Wirkung auf Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern

Durch etwaige US-Sanktionen gegen Nord Stream 2 waren im August 2020 keine nennenswerten Negativ-Effekte auf den Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern zu befürchten. Das Gros der temporären Arbeitsplätze, die mit dem Pipeline-Projekt verbunden waren, bestand bereits nicht mehr. Und bezüglich dauerhafter Arbeitsplätze stand von Anfang an fest, dass nicht viele entstehen werden.

Die Arbeitsplatz-Effekte des Projekts Nord Stream 2 für Mecklenburg-Vorpommern waren zum Zeitpunkt der Sanktionsdrohungen gegenüber der Fährhafen Sassnitz GmbH bereits weitgehend Geschichte. Aus einem Vermerk⁴¹⁴⁹ der Staatskanzlei vom 10. September 2020 für die Ministerpräsidentin zu Nord Stream 2 ging hervor, dass die temporären Arbeitsplätze für die Rohrummantelung bereits im August 2019 nach dem Abschluss der Arbeiten weggefallen seien – bis zu 600 an der Zahl. Aktuell beschäftigte der Bau der Pipeline im Fährhafen Sassnitz noch zehn Arbeitskräfte von Nord Stream 2, die nach Bauende ebenfalls weg seien. Es würden aber drei Dauerarbeitsplätze für die Revisionseinheit geschaffen.

⁴¹⁴⁹ Vermerk: Bedeutung von Nord Stream (Frau Mpin m.d.B.u. Kenntnisnahme), 10.9.2020, Sylvia Grimm (StK / AZ I-664-000002019/005-003), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 1287.

Die bündnisgrüne Fraktion fragte den Rostocker Ver.di-Bezirksgeschäftsführer Detlev Follak als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss, ob der Bau- und Genehmigungsstopp für Nord Stream 2 dann im Jahr 2022 spürbare Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gehabt habe. Gewerkschafter Follak antwortete⁴¹⁵⁰:

„Nein, aus meiner Sicht nicht, zumindest nicht, was den Hafen Mukran betrifft.“

Der Untersuchungsausschuss konnte im Rahmen der Beweisaufnahme zu den Sanktionsdrohungen und Sanktionen sowie deren Auswirkungen keine Belege dafür gewinnen, dass US-Sanktionen eine große Zahl von Arbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet hätten. Folglich ist die Gründung der Klimaschutzstiftung mit dem Ziel, die Fertigstellung von Nord Stream 2 zu ermöglichen, auch unter Arbeitsmarkt-Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar.

5.6. Gefahr für einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in Mecklenburg-Vorpommern?

Das Pipeline-Projekt Nord Stream 2 war – entgegen der Behauptung von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig – kein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Mecklenburg-Vorpommern. Schon gar nicht in der letzten Bauphase ab dem Jahr 2020.

Als Argument für den Fertigbau der Pipeline und die Gründung der Klimaschutzstiftung zu diesem Zweck hatte Ministerpräsidentin Schwesig in der Landtagssitzung vom 7. Januar 2021 angeführt, dass Nord Stream 2 „ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für das Land“ sei. Dabei war in dem bereits erwähnten Vermerk der Staatskanzlei vom 10. September 2020, der am Tag vor der Teilnahme der Ministerpräsidentin an der Betriebsversammlung im Hafen Mukran entstand und zur Kenntnisnahme der Ministerpräsidentin bestimmt war, Folgendes festgestellt worden⁴¹⁵¹:

„Nach Fertigstellung von Nord Stream 2 ist die sich hieraus ergebende Wertschöpfung für MV gering. Das Gas wird durch MV lediglich durchgeleitet. Jedoch bringt lt. Lubminer Bürgermeister Axel Vogt (CDU) Nord Stream 1 einen wichtigen Teil der Lubminer Gewerbesteuererinnahmen (20%, 1 – 1,5 Mio. €, siehe NDR-Bericht im Anhang).“

Das heißt, die Landesregierung ging perspektivisch eben nicht von einem wichtigen Wirtschaftsfaktor, sondern von einer geringen Wertschöpfung durch Nord Stream 2 aus. Aus dem Hinweis, dass das Gas nur durch MV durchgeleitet werde, ergibt sich, dass es sich bei der Pipeline auch keineswegs um einen gigantischen Gasanschluss handelte, der Mecklenburg-Vorpommern als Standort für energieintensive Industrie zusätzlich attraktiv gemacht hätte.

Der Leiter des Energieminister-Büros, Berthold Witting, hatte zwei Tage zuvor einen Hinweis des Bergamtes Stralsund weitergeleitet⁴¹⁵². Demnach sah die Behörde für die Zeit nach der Inbetriebnahme von Nord Stream 2 nur drei Vorteile, von denen einer den Bund betraf. So gehe die Gewinnsteuer durch Gaseinfuhr und -vertrieb größtenteils an den Bund, die Gewerbesteuern

⁴¹⁵⁰ WP 19, 7.7.2023, Detlev Follak, S. 77.

⁴¹⁵¹ Vermerk: Bedeutung von Nord Stream (Frau Mpin m.d.B.u. Kenntnisnahme), 10.9.2020, Sylvia Grimm (StK / AZ I-664-000002019/005-003), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 1288.

⁴¹⁵² E-Mail an Peter Steen (StK): WG: EILT SEHR: NOS II, 8.9.2020, Berthold Witting (EM), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 787.

für die Gasempfangsstation an Lubmin, Landkreis und Land. Hinzu kämen Verwaltungsgebühren an das Bergamt für etwaige Planänderungen.

Die Staatskanzlei warf in ihrem Vermerk für die Ministerpräsidentin vom 10. September 2020 sogar die Frage auf, ob ein Abbruch des Pipeline-Baus die Bereitschaft von Unternehmen befördern könnte, im Hafen Mukran weitere Investitionen zu tätigen⁴¹⁵³:

„Zu prüfen ist, ob ein Abbruch des Baus von Nord Stream und damit die Verhinderung von US-Sanktionen die Bereitschaft von Unternehmen, im Hafen weitere Investitionen zu tätigen, befördern würde.“

Auf Grundlage der Erkenntnisse, die der Untersuchungsausschuss gewonnen hat, ist nicht ersichtlich, dass durch US-Sanktionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Mecklenburg-Vorpommern bedroht oder gar gefährdet gewesen wäre. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Nord Stream 2 für das Bundesland kein wichtiger Wirtschaftsfaktor war.

5.7. Wirkung auf die Nord Stream 2 AG

US-Sanktionen und darüber hinaus gehende Sanktionsdrohungen aus den USA zielten erklärtermaßen auf das Pipeline-Projekt Nord Stream 2. Folglich war vor allem die Nord Stream 2 AG betroffen und damit kein Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern, sondern ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, das dem russischen Staatskonzern Gazprom gehörte.

Zu den Auswirkungen von US-Sanktionen und Sanktionsdrohungen hat der Untersuchungsausschuss unter anderem den ehemaligen CEO der Nord Stream 2 AG Matthias Warnig als Zeugen vernommen. Die Frage, ob bereits das Sanktions-Gesetz CAATSA im Jahr 2017 die Planungen von Nord Stream 2 beeinträchtigt habe, verneinte Warnig. Nach den Sanktionen, die in den USA zum Jahreswechsel 2019/2020 beschlossen worden seien, hätten die damaligen Vertragspartner der Nord Stream 2 AG allerdings „die Bauarbeiten unverzüglich eingestellt“⁴¹⁵⁴. Zu diesem Zeitpunkt sei die Pipeline zu 90 Prozent verlegt gewesen. Die Finanzinvestoren, die jeweils mit einer Milliarde an dem Projekt beteiligt gewesen seien, hätten besorgt reagiert. Die Erwartung sei gewesen, „dass wir Lösungen finden, um das Projekt fertigzustellen“⁴¹⁵⁵. Der Zeuge Warnig erläuterte⁴¹⁵⁶:

„Unsere Aufgabe war es, oder meine Aufgabe war es, Wege zu finden, um die Umsetzung unter diesen extraterritorialen Sanktionen zu gewährleisten. Dass das eine politische Komponente hatte, ist offensichtlich. Deswegen ja auch die Landesregierung und die Vereinbarung mit der Landesregierung, hierzu einen Landtagsbeschluss zu haben und die Bundesregierung zu informieren.“

Im Ablauf der Sanktionsgesetzgebung in den USA habe es zu einem Zeitpunkt, den er nicht mehr genau benennen könne, eine Ergänzung gegeben⁴¹⁵⁷:

⁴¹⁵³ Vermerk: Bedeutung von Nord Stream (Frau Mpin m.d.B.u. Kenntnisnahme), 10.9.2020, S. Grimm (StK / AZ I-664-000002019/005-003), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 1310.

⁴¹⁵⁴ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 16

⁴¹⁵⁵ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 29.

⁴¹⁵⁶ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 55.

⁴¹⁵⁷ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 54.

„Eine Ergänzung dahingehend, dass staatliche Stellen und Institutionen oder Staats-, mit einem Staatsbezug nicht unter Sanktionen fallen können. Und das war der Ansatz in unserer Rechtsabteilung, die diese Änderung der amerikanischen Sanktionsgesetzgebung gesehen hat und deswegen auch auf die Idee kam der Stiftung. Das war der Ausgangspunkt.“

Der Politikwissenschaftler Sascha Lohmann sagte als Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschuss, dass die US-Sanktionen zu einer Verzögerung des Pipeline-Projekts geführt hätten⁴¹⁵⁸:

„Die ökonomischen Auswirkungen waren aufgrund der finanziellen, aber auch rechtlichen und insbesondere Reputationsrisiken der am Bau und Inbetriebnahme beteiligten Unternehmen gravierend, und sie führten auch dazu, dass sich einige schneller, andere langsamer zurückgezogen haben aus dem Projekt und dieser Rückzug, insbesondere Ende 2019 einer Spezialfirma, führte eben auch zur Verzögerung dieses Projektes.“

Ende des Jahres 2019 seien dem Eigentümer und Gründer von Allseas US-seitig Sanktionen angedroht worden, sagte der Sachverständige Lohmann. Die Firma habe das Schiff Pioneering Spirit bereitgestellt, das die meisten Rohre verlegt habe⁴¹⁵⁹:

„Und diese Firma hatte sich dann daraufhin nach dem 20. Dezember 2019, innerhalb der 30 Tage dann auch vom Projekt zurückgezogen, was dann eben zu dieser über einjährigen Verzögerung des Projektes geführt hat, weil man dann spezialisierte Verlegeschiffe erst wiederbeschaffen musste.“

Alleine die Drohung mit Sanktionen habe gewirkt, sagte der Sachverständige Lohmann. Die Pressesprecherin des Energieministeriums, Renate Gundlach, hat in einer Presseauskunft per E-Mail am 17. März 2021 mitgeteilt⁴¹⁶⁰:

„Die bereits in Kraft getretenen Sanktionen haben [...] bewirkt, dass die Verlegeschiffe ihre Arbeit eingestellt haben. Diese Sanktion hat an einer sehr sensiblen Stelle angesetzt, weil es für die Verlegung solcher Pipelines aufgrund des engen Marktes nur sehr wenig Anbieter gibt. Unternehmen aus M-V waren davon aber nicht betroffen.“

Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft hatte in einem „Sanktions-Update“ vom 8. Dezember 2020 mitgeteilt⁴¹⁶¹:

„Gleichzeitig wurde bekannt, dass DNV GL, eine norwegische Risikomanagement- und Qualitätssicherungsfirma, die Arbeiten am Pipelineprojekt Nord Stream 2 ausgesetzt hat. DNV GL sagte gegenüber Reuters, dass nach den zum 15. Oktober 2020 geänderten US-Richtlinien für den Protecting Europe's Energy Security Act „wir die Verifizierungsaktivitäten von DNV GL im Zusammenhang mit Schiffen mit Ausrüstung, die dem Nord Stream 2-Projekt dienen, für sanktionierbar halten. DNV GL hat daher die Erbringung von Dienstleistungen, die unter den Geltungsbereich des PEESA fallen könnten, eingestellt“. Die Arbeit von DNV-GL umfasste die Überprüfung von Dokumenten und die Beobachtung des Baus, um die Einhaltung von

⁴¹⁵⁸ WP 19, 7.7.2023, Dr. Sascha Lohmann, S. 9.

⁴¹⁵⁹ WP 19, 7.7.2023, Dr. Sascha Lohmann, S. 17.

⁴¹⁶⁰ E-Mail an Reiko Pinkert (Journalist): AW: Morgiger O-Ton, 17.3.2021, Renate Gundlach (EM), in: 600 DOMEA, S. 99.

⁴¹⁶¹ E-Mail an Harm Sievers (FHS GmbH), 8.12.2020, Andreas Metz (Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V.), in: 201209 Update neues Sanktionsgesetz PEESCA und EU-Magnitski-Gesetz.msg, S. 3

Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Dazu gehörte auch die Überwachung der Prüfung und Vorbereitung der Ausrüstung, die von den Schiffen für den Bau der Pipeline verwendet wird.“

Nord Stream 2-Manager Reinhard Ontyd schlug in einer E-Mail an Energieminister Christian Pegel vom 10. Dezember 2020 wegen der drohenden US-Sanktionen Alarm und forderte eine rasche Gründung der Stiftung ein⁴¹⁶²:

„Das am Dienstag vom US House of Representatives und vermutlich morgen vom Senat verabschiedete Gesetz PEESCA ist einerseits die „schärfere“ Variante, in der auch alle Arbeiten zur Zertifizierung der Pipeline sanktioniert werden, andererseits enthält es zwei Elemente die für das Thema „Stiftung“ sehr wichtig sind:

- es enthält die Verpflichtung der US Administration, vor der Verhängung von Sanktionen Konsultationen mit u.a. Deutschland durchzuführen und

- es enthält den Ausschluss von Sanktionen für „governmental entities“. Nach der Einlassung eines Abgeordneten (die Teil der Dokumentation wird, entsprechend von Bundestagsdrucksachen) sind davon alle Regierungsebenen ausgenommen (bis zu Kommunen) und alle Organisationen, die irgendwelche öffentlichen Funktionen oder Verantwortlichkeiten wahrnehmen („... performs any public functions or otherwise has any public responsibilities ...“).

Damit wäre aus meiner Sicht die Stiftung mit ihrem Langzeitzweck „Klima“ ebenso raus, wie der Hafen. [...]

Es ist damit dieses Zusammenspiel beider Regelungen wichtig, Konsultationen bringen nur etwas zusammen mit der Möglichkeit, keine Sanktionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Organisationen zu verhängen. Damit bedarf es der Stiftung, um diesen Spielraum zu eröffnen; ohne diese bleibt es bei der Verpflichtung zu Sanktionen, eben selbst wenn Biden dies nicht will. [...]

Leider kann die Stiftung auch nicht warten bis Ende Januar; wichtige Aufgaben müssen, bevor PEESCA Gesetz wird, auf die Stiftung übertragen sein, da PEESCA Umgehungen ebenfalls sanktioniert. Dieses wäre es aber nach Ansicht unseres Anwaltes, wenn Gegenstände erst nach dem Inkrafttreten von PEESCA auf die Stiftung übertragen werden. Wichtig auch, die Trump Administration kann in den verbleibenden Wochen noch Sanktionen verhängen und die Biden Administration hat bei der Stiftung die Möglichkeit, diese später nach Konsultationen wieder aufzuheben.“

Der ehemalige Geschäftsführer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Klimaschutzstiftung, Steffen Petersen, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss⁴¹⁶³:

„Nach meiner Auffassung war die Stiftung kein Schutzschirm für die Lieferanten, sondern es ging damals darum, bestimmte Arbeiten, Materialien, nicht und die daran geknüpften Arbeiten nicht innerhalb von Nord Stream 2 durchzuführen, weil Nord Stream 2 dadurch Risiko hatte, selber sanktioniert zu werden. Es war damals die Einschätzung, dass die Stiftung als quasi Regierungsorganisation von den US-Sanktionsgesetzen ausgenommen war. Dementsprechend

⁴¹⁶² E-Mail an Christian Pegel (EM): Stand US Gesetz PEESCA und Argumente "pro" Stiftung, 10.12.2020, Reinhard Ontyd (Nord Stream 2 AG), in: 11 - Fwd_ Stand US Gesetz PEESCA und Argumente _pro_ Stiftung, S. 1 f.

⁴¹⁶³ WP 58, 8.11.2024, Dr. Steffen Petersen, S. 232.

war es quasi eine Art Schutz beziehungsweise Risikoreduzierung für Sanktionen gegen Nord Stream 2. Zu keiner Zeit bin ich davon ausgegangen oder hätte in irgendeiner Form suggeriert oder suggerieren wollen, dass die Stiftung ein Schutzschirm für Lieferanten war.“

Der Zeuge Petersen erläuterte⁴¹⁶⁴:

„Das Grundprinzip war eben, bestimmte Arbeiten und Materialien nicht mehr direkt in Nord Stream 2 zu behandeln, sondern eine Zwischenschicht da einzuziehen, um das Risiko zu reduzieren, dass Nord Stream 2 sanktioniert wird.“

Die von US-Sanktionsdrohungen besonders betroffene Fährhafen Sassnitz GmbH hat die Klimaschutzstiftung jedenfalls kaum als Schutzschirm genutzt beziehungsweise gebraucht. Aus einer Präsentation der Geschäftsführung für die Aufsichtsratsvorsitzung vom 25. März 2021 ging hervor, dass gerade mal zwei auslaufende Mietverträge mit der Nord Stream 2 AG mit der Klimaschutzstiftung als Puffer verlängert werden sollen⁴¹⁶⁵:

„Die Nord Stream2 (NSP2) hat einen Teil ihres Personals und ihres Rolling Stock auf die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV übertragen. Die bisher direkt mit NSP2 bestehenden Mietverträge über Büroräume/Parkplätze Containerterminal sowie der Mietvertrag Halle 4 (Betrieb Werkstatt) laufen zum 31.03.2021 aus. Diese Verträge sollen nunmehr unbefristet, mit 3 monatiger Kündigungsfrist, zu den selben Konditionen, direkt mit der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV abgeschlossen werden. Im Falle einer möglichen Sanktionierung der Stiftung durch die US-Behörden, könnten auch auf FHS sanktionsrechtliche Probleme zukommen.“

Nach Abschluss der Beweisaufnahme steht für die bündnisgrüne Landtagsfraktion fest, dass in erster Linie die Nord Stream 2 AG von US-Sanktionen betroffen war. Deren Pipeline-Großprojekt drohte zum Jahreswechsel 2020/2021 zu scheitern. Der Einsatz der Landesregierung gegen die US-Sanktionen, der in der Gründung der Klimaschutzstiftung mündete, diente folglich – anders als behauptet – nicht vor allem kleineren und mittleren Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern. Der Pipeline-Lobbyismus der Landesregierung diente vielmehr vor allem, sogar nahezu ausschließlich den Interessen der Nord Stream 2 AG.

5.8. Wirkung der Klimaschutzstiftung

Die Klimaschutzstiftung sollte einen Schutzschirm gegen US-Sanktionen beim Bau von Nord Stream 2 bieten. Ob die Stiftung beteiligte Unternehmen tatsächlich geschützt hätte, ist jedoch zweifelhaft.

Der Untersuchungsausschuss hat in der Beweisaufnahme verschiedentlich Hinweise darauf gewonnen, dass der Zweck der Klimaschutzstiftung, einen wirtschaftlichen Schutzschirm vor US-Sanktionen gegen Nord Stream 2 zu bieten, zweifelhaft war. Das ergab insbesondere die Befragung des Sanktions-Experten Dr. Sascha Lohmann als Sachverständiger. Er schilderte die Regelungen in der US-Sanktionsgesetzgebung, die potenziell dafür sorgen sollten, dass eine Stiftung wie die Klimaschutzstiftung nicht von Sanktionen betroffen ist⁴¹⁶⁶:

⁴¹⁶⁴ WP 58, 8.11.2024, Dr. Steffen Petersen, S. 245.

⁴¹⁶⁵ Präsentation: 1. ordentliche Aufsichtsratssitzung der Fährhafen Sassnitz GmbH 25. März 2021, 11.3.2021, Harm Sievers, in: 1. Präsentation 1. ordentliche ASR_25.03.2021, S. 83.

⁴¹⁶⁶ WP 19, 7.7.2023, Sascha Lohmann, S. 40 f.

„Die US-Sanktionsgesetzgebung wurde ja am 1. Januar 2021 dahingehend geändert, dass man weitere Ausnahmen eingefügt hat in den PEESA, die bestimmte Tätigkeiten und Bereiche von dessen Anwendung ausgenommen haben. In dem Zusammenhang war eine neu eingefügte Ausnahme die Beteiligung beziehungsweise die Tätigkeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz als auch von staatlichen Einrichtungen, solange diese keine wirtschaftlichen Aktivitäten vollziehen. Ich kann Ihnen vorlesen, das ist geregelt in diesem einschlägigen Absatz in PEESCA, dass man sagt, diese Sanktionen sollen nicht gelten für bestimmte Regierungen und Regierungseinrichtungen, zum einen die Europäische Union, zum anderen die Regierung von Norwegen, der Schweiz, auch dem Vereinigten Königreich, als auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jeglichen Einrichtungen der Europäischen Union oder eine Regierung, die eben in den vorgenannten Absätzen beschrieben sind, solange sie nicht als sogenanntes Business Enterprise operieren, also als Wirtschaftsunternehmen. Und die Gründung der Stiftung hat vermutlich auf dieser Ausnahme basiert, dass man die dahingehend interpretiert hat, dass man sagt, wir sind durch diese neu hinzugefügte Ausnahme vor der Anwendung des PEESA geschützt. Das hätte im Fall des Falles von der Interpretation der US-Regierung des Begriffes Business Enterprise abgehangen. Dazu gibt es auch ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, das sich mit der Frage beschäftigt, sind Stiftungen privatrechtlicher Art, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, nach US-Recht Government Entitys oder Business Enterprises. Das versucht man dann zu triangulieren mit Beispielen aus dem US-amerikanischen Sozialversicherungsrecht und anderen Rechtsgebieten, kommt dann aber in dem Gutachten zu dem Schluss, dass es nicht abschließend beurteilt werden kann mit Blick auf die Stiftung, ob es sozusagen eine Government Entity oder eine Business Enterprise ist. Grundsätzlich hätte die Interpretation, dass es eine Government Entity, also eine Regierungsinstitution, gewesen wäre, vor der Anwendung des PEESA geschützt. Gleichzeitig hätte eine anderslautende Interpretation als Business Enterprise nicht vor diesen Sanktionen geschützt. Das heißt, die Unsicherheit einer möglichen Anwendung des PEESA auch auf die Stiftung war weiterhin gegeben, solange es keine abschließende Interpretation der US-Regierung gibt, ob man die Stiftung zu der einen oder anderen Möglichkeit subsumiert hätte.“

Der Sachverständige Lohmann berichtete, dass er frühzeitig Zweifel an der Wirksamkeit der Stiftung bezüglich US-Sanktionen geäußert habe⁴¹⁶⁷:

„Ich glaube, aufgrund der Tatsache, dass ich mich damals auch öffentlich skeptisch geäußert habe zu der Frage, inwiefern diese Stiftung wirksamen Schutz gegen US-Sanktionen geboten hätte, ist anzunehmen und tatsächlich auch der Fall gewesen, dass ich nicht an dieser Entscheidung oder auch an der Frage der Stiftungsgründung in irgendeiner Weise beteiligt war. Das ist auch eine Position, die ich immer noch habe aufgrund der ausgeführten Unsicherheit mit Blick auf die Einordnung als entweder Government Entity oder Business Enterprise. Grundsätzlich ist sozusagen das Bemühen, einen Schutz vor diesen US-Sanktionen zu haben, sicherlich nachvollziehbar. Aber in dem Sinne ist es schwer gewesen damals, zum damaligen Zeitpunkt und auch teilweise zum heutigen Zeitpunkt, sich Wege vorzustellen, effektiv dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen vor US-Sanktionen geschützt werden. Es gibt, wie gesagt, den einen Weg, den ich versucht habe, sozusagen im Schrifttum anzudeuten schon, aber auch mit dieser Konstruktion, wie sie eben über die Stiftung vorgenommen wurde, bestand mit Blick auf dieser unklaren Interpretation der US-Regierung weiterhin eben die Unsicherheit, ob Sanktionen auch gegen die Stiftung hätte erfolgen können.“

⁴¹⁶⁷ WP 19, 7.7.2023, Sascha Lohmann, S. 39.

Der Zeuge Prof. Dr. Steininger, Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar, sagte vor dem Untersuchungsausschuss bezüglich der Stiftung⁴¹⁶⁸:

„Die Stiftung ist nie auf die Probe gestellt worden. Ich bin sicher, dass, wenn Sanktionen gegenüber dem Bäcker XY in Stralsund und, keine Ahnung, Zulieferern durchgeführt worden wären, dann hätte die Stiftung diese Sanktionen mit Sicherheit nicht abgedeckt. Die Stiftung hat Schwein gehabt, Herr Damm. Die Stiftung hat ein Wahnsinnsschwein gehabt, dass sie niemals auf die Probe gestellt worden ist. Dieses CAATSA, dieses Countering America's Adversial Through Sanctions Act war ein Damoklesschwert. Das hing über Allen, aber der Faden ist nie gerissen. Die Stiftung hätte das niemals abgedeckt. [...] Aber die amerikanischen Sanktionen sind nie gekommen.“

Der Zeuge Steininger führte aus⁴¹⁶⁹:

„Ich habe über längere Zeit mit Amerikanern zusammen gearbeitet, also seien Sie mir nicht böse, aber das ist ein bisschen vermessen anzunehmen, dass die Stiftung eines Landes Mecklenburg-Vorpommern allen Ernstes die amerikanischen Sanktionen abgedeckt hätte. Tut mir leid, das können Sie keinem weismachen. Jedenfalls, es ist einfach Fakt. Es gab keine Sanktionen. Niemals. Und diese Stiftung hätte niemals, da bin ich der hundertprozentigen Überzeugung, diese Sanktionen abgedeckt. Um Ihre Frage zu beantworten, ich habe nicht danebengelegt. Ich bin sicher, dass die Sanktionen auf der Grundlage des CAATSA auch die Zulieferer getroffen hätten. Und da hätte die Stiftung gar nichts machen können.“

Die Frage, ob die Klimaschutzstiftung im Sanktionsfall tatsächlich Unternehmen wirksam geschützt hätte, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt waren, ist aufgrund des komplexen US-Sanktionsrechts nicht zuverlässig zu beantworten. Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat jedenfalls Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Schutzwirkung der Klimaschutzstiftung gegen US-Sanktionen im Bedarfsfall womöglich gar nicht bestanden hätte.

5.9. Handlungsmotive der Landesregierung

Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und der damalige Energieminister Christian Pegel nutzten die Aufregung, die durch Sanktionsdrohungen aus den USA im August 2020 im Raum Sassnitz entstand, um sich zunächst als Kümmerer*in zu präsentieren. Doch im weiteren Verlauf sind keine Bemühungen erkennbar, den Menschen vor Ort ihre Sorgen zu nehmen. Selbst Kommunalpolitiker erfuhren von der Idee der Klimaschutzstiftung aus der Zeitung.

Die Landesregierung hat verschiedentlich den Eindruck erweckt, als würde sie ihren Einsatz für Nord Stream 2 und die Nord Stream 2 AG im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern betreiben. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig sagte in der Landtagssitzung vom 27. August 2020⁴¹⁷⁰:

„Ich bin den Fraktionen von SPD, CDU und auch der Fraktion DIE LINKE außerordentlich dankbar, dass heute mit den vorliegenden Anträgen ein gemeinsames Signal gesetzt werden soll, dass wir als Land Mecklenburg-Vorpommern an dem Bau der Ostseepipeline Nord Stream 2 festhalten, und, noch viel wichtiger, dass wir vor allem hinter den Einwohnerinnen und

⁴¹⁶⁸ WP 25, 6.10.2023, Andreas Steininger, S. 132 f.

⁴¹⁶⁹ WP 25, 6.10.2023, Andreas Steininger, S. 134.

⁴¹⁷⁰ Plenarprotokoll 7/96, 27.8.2020, Manuela Schwesig, S. 5.

Einwohnern von Sassnitz, dem Bürgermeister und vor allem den Beschäftigten vom Hafen Mukran stehen, denn sie sind es, die in den letzten Wochen Drohungen und Erpressungsversuche erhalten haben.

Das führt zu Verunsicherungen, auch wenn diese Drohungen und Erpressungsversuche, wie es Jochen Schulte eben deutlich gemacht hat, völlig absurd sind und zurückzuweisen sind, aber sie verunsichern. Und deshalb wünsche ich mir auch und unterstütze es, dass heute ein ganz klares Signal gerade an die Beschäftigten vom Hafen Mukran, an die Einwohnerinnen und Einwohner von Sassnitz ausgeht von diesem Landtag, wir stehen hinter unserer Bevölkerung vor Ort und vor allem vor den Beschäftigten und wir lassen solche Drohungen und Erpressungsversuche nicht zu!“

Das Aufsichtsratsmitglied der Fährhafen Sassnitz GmbH, Stefan Grunau, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass es hilfreich gewesen sei, dass die Ministerpräsidentin und der damalige Energieminister Pegel vor Ort gewesen seien, als die Sanktionsdrohungen bei Beschäftigten im Hafen Mukran Ängste ausgelöst hätten⁴¹⁷¹:

„Und wenn dann natürlich die Ministerpräsidentin oder ein hochgestellter Minister kommt und sich dahinstellt und sagt: Ich nehme euch, ich nehme mir die Zeit und stelle mich vor euch und wir regeln das schon, habt keine Angst um eure Arbeitsplätze oder über persönliche Dinge. Dann ist das schon hilfreich, weil ja, wie gesagt, die Ängste doch ein bisschen diffus sind. Und auf diffuse Ängste kann ich ja nicht unbedingt mit ganz konkreten Dingen antworten, sondern ich muss einfach mich solidarisch zeigen und sagen: Okay, ich bin bei euch und das war eigentlich schon ..., dass sie sich da hingestellt haben und gesagt haben: Das und das und das werde ich jetzt machen, war nicht der Fall. Das war mehr so symbolisch.“

Allerdings haben mehrere Zeugen berichtet, dass sie nach dem Besuch des Energieministers und nach dem Besuch der Ministerpräsidentin nicht mehr von der Landesregierung informiert worden seien, was sie zum Schutz vor US-Sanktionen unternehme.

Auf die Frage, wann er zum ersten Mal von der Stiftungsidee zum Schutz vor US-Sanktionen gehört habe, sagte der Zeuge Jan Martens, Dispatcher bei der Fährhafen Sassnitz GmbH⁴¹⁷²:

„Also im Unternehmen habe ich dazu erst mal nichts gehört. Das kam aus den Medien, dass das so ne Stiftung wird, die das dann sozusagen auffängt, mit der Begründung, dass oder die USA keine Sanktionen gegen eine, ein Unternehmen des Landes oder wie auch immer ausführen dürfen und wir deswegen dann aus der Schusslinie sind. Das kam aus der Presse und im Unternehmen wurde bloß so gesagt, da wird sich was überlegt, da kommt was. Mehr wurde da nicht gesagt.“

Den Regionalpolitikern im Raum Sassnitz und Lubmin erging es offenbar nicht anders. Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Stefan Kerth, wurde vom Untersuchungsausschussvorsitzenden gefragt, wie er das erste Mal von der Idee der Klimaschutzstiftung erfahren habe. Der Zeuge antwortete⁴¹⁷³:

„Auch über Medien. Also ich war persönlich dort nicht einbezogen und nicht besser informiert als ein normaler Medienkonsument.“

⁴¹⁷¹ WP 27, 20.10.2023, Stefan Grunau, S. 67 f.

⁴¹⁷² WP 27, 20.10.2023, Jan Martens, S. 14.

⁴¹⁷³ WP 25, 6.10.2023, Dr. Stefan Kerth, S. 55 f.

Auf die Nachfrage, ob er als Landrat von der Landesregierung in die Überlegungen zum Schutz vor Sanktionen eingebunden worden sei, antwortete Kerth:

„Da wir in unserem kleinen Bundesland uns ja alle auch sehr oft und sehr viel über den Weg laufen, kann es gut sein, dass ich möglicherweise auch bevor das öffentlich wurde, durch Gespräche, durch Zufallsbegegnungen davon Kenntnis hatte. Aber mir ist das nicht aktiv Erinnerung.“

Später erläuterte Landrat Kerth auf eine weitere Frage im Untersuchungsausschuss⁴¹⁷⁴:

„Also aktive Gespräche zu dem Thema gab es nicht. Aus meiner Tätigkeit heraus ist es so, dass ich ganz viel intensiv mit der Landesregierung, teilweise mit Ministern selbst oder mit hochrangigen Mitarbeitern dort zu tun habe. Das bringt das mit sich, dass man mit Sicherheit auch mal solche Themen streift, aber ein darüberhinausgehendes Eingebunden sein in der strategischen Entscheidung und dergleichen, hat es nicht gegeben.“

Der Geschäftsführer der Fährhafen Sassnitz GmbH, gegen die sich die US-Sanktionsdrohungen konkret gerichtet haben, berichtete vor dem Untersuchungsausschuss ähnliches. Auf die Frage, ob er von dem Plan informiert worden sei, eine Klimaschutzstiftung als Schutzschirm vor Sanktionen zu gründen, sagte der Zeuge Harm Sievers⁴¹⁷⁵:

„Wir haben nie eine Information gehabt, was, was sozusagen der Plan ist oder wie man mit diesen Dingen umgehen will.“

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen der Beweisaufnahme überprüft, ob die Behauptung der Landesregierung, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Landes auf eine Fertigstellung von Nord Stream 2 hinzuwirken, glaubhaft ist. Die Vernehmung von Zeugen aus der Region, die von den US-Sanktionsdrohungen betroffen war, hat ergeben, dass die Menschen vor Ort von der Landesregierung nicht darüber informiert wurden, was diese – angeblich zum Schutz der Menschen vor US-Sanktionen – plante. Die Betroffenen haben vielmehr erst aus der Presse von der Idee der Klimaschutzstiftung erfahren. Das ist nach Bewertung der bündnisgrünen Landtagsfraktion ein weiterer Beleg dafür, dass es der Landesregierung bei ihrem Einsatz für Nord Stream 2 eben nicht prioritär um die Bürgerinnen und Bürger ging, sondern um die Interessen der Nord Stream 2 AG. Andernfalls hätte sie die Betroffenen unmittelbar über ihren Plan zum Schutz vor Sanktionen informiert, um ihnen frühestmöglich entsprechende Ängste und Sorgen zu nehmen.

5.10. Zusammenfassung

Die Sanktionsdrohungen aus den USA gegen die Fährhafen Sassnitz GmbH waren in Form und Stil politisch abzulehnen – auch, weil sie eine Missachtung der EU-Souveränität darstellten. In der Sache waren die Sanktionen gegen Nord Stream 2 aber durchaus berechtigt, da US-seitig zutreffend festgestellt wurde, dass das Pipeline-Projekt eine Bedrohung für die europäische Energiesicherheit darstellt.

Zum Zeitpunkt der Sanktionsdrohungen hatte Nord Stream 2 keine große wirtschaftliche Bedeutung mehr für die Fährhafen Sassnitz GmbH. Abgesehen davon kam ein Fachanwalt zu

⁴¹⁷⁴ WP 25, 6.10.2023, Dr. Stefan Kerth, S. 70.

⁴¹⁷⁵ WP 33, 24.11.2023, Harm Sievers, S. 131.

dem Ergebnis, dass für den Hafen als öffentliche Infrastruktur samt seiner hafentypischen Dienstleistungen keine Sanktionsgefahr bestehe.

Der Wirtschaftsstandort Lubmin war zum Zeitpunkt der US-Sanktionsdrohungen im August 2020 nicht mehr auf eine Fertigstellung von Nord Stream 2 angewiesen, was die Entwicklung seiner Infrastruktur anbelangt. Infolge von potenziellen US-Sanktionen gegen Nord Stream 2 waren im August 2020 auch keine nennenswerten Negativ-Effekte auf den Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern zu befürchten. Das Gros der temporären Arbeitsplätze, die mit dem Pipeline-Bau verbunden waren, bestand nicht mehr. Und Dauerarbeitsplätze sollten nur wenige entstehen.

Das Pipeline-Projekt war – entgegen der Behauptung von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig – kein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesregierung erweckte den Eindruck, als gelte es etliche kleinere und mittlere Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern vor US-Sanktionen zu schützen. Doch die damaligen Mitglieder der Landesregierung konnten dem Untersuchungsausschuss nicht einmal eine kurze Liste von Unternehmen aus MV präsentieren, die von US-Sanktionen betroffen gewesen sein oder aufgrund von Sanktionsdrohungen um ihre Existenz gefürchtet haben sollen. US-Sanktionen und darüber hinaus gehende Sanktionsdrohungen aus den USA zielten erklärtermaßen auf das Pipeline-Projekt Nord Stream 2. Folglich war vor allem die Nord Stream 2 AG mit Sitz in der Schweiz betroffen.

Die Landesregierung instrumentalisierte die Sanktionsdrohung gegen die Fährhafen Sassnitz GmbH, um mit und im Interesse der Nord Stream 2 AG eine Konzeption zur Umgehung von US-Sanktionen auszuarbeiten – es entstand das Konstrukt der Klimaschutzstiftung.

Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und der damalige Energieminister Christian Pegel nutzten die Aufregung, die durch Sanktionsdrohungen aus den USA im August 2020 im Raum Sassnitz entstand, um sich zunächst als Kümmerin und Kümmerer zu präsentieren. Doch im weiteren Verlauf informierten sie nicht einmal führende Kommunalpolitiker und schon gar nicht die Belegschaft des Fährhafens über ihre Pläne, eine Stiftung zu gründen. Ob die Stiftung beteiligte Unternehmen tatsächlich vor US-Sanktionen geschützt hätte, ist darüber hinaus zweifelhaft. Die angedrohten Sanktionen traten bis zur Fertigstellung der Pipeline nicht in Kraft.

6. Stiftungsgründung

6.1. Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuss hat hinsichtlich der Stiftungsgründung erhebliche Widersprüche zwischen den öffentlichen Verlautbarungen der Landesregierung und diversen Zeugenaussagen und Aktenbelegen offengelegt.

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist inzwischen erwiesen, dass der erste Satzungsentwurf für die Stiftung von Nord Stream 2 an Minister Pegel übermittelt wurde und nicht umgekehrt. Auch die Behauptung der Landesregierung, die Stiftung habe dem Schutz heimischer Unternehmen vor Sanktionen gedient⁴¹⁷⁶, wurde durch zahlreiche Zeugenaussagen erschüttert. Ein Monat vor Stiftungsgründung war der Landesregierung zudem bekannt, dass zu diesem Zeitpunkt auch für den Fährhafen Sassnitz keine Sanktionsgefahr mehr bestand. Die

⁴¹⁷⁶ Interview mit Christian Pegel, Nordkurier, 20.4.2022, S. 3 – „Die Stiftung sollte ja ein Schutzschirm für Unternehmen aus MV werden.“

Landesregierung informierte die verunsicherten Beschäftigten des Fährhafens darüber jedoch nicht, sondern hielt an ihrer Begründung für die Stiftungsgründung fest. Noch 2023 erklärte Ministerpräsidentin Schwesig im Parlament, man habe mit der Stiftung den Fährhafen schützen wollen.⁴¹⁷⁷ Nicht haltbar ist aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN außerdem die Behauptung, die Stiftung habe in erster Linie dem Klimaschutz dienen sollen. Die Akten belegen, dass der Anlass und Zeitpunkt der Stiftungsgründung ausschließlich auf das Ziel zurückgingen, die Fertigstellung von Nord Stream 2 zu ermöglichen.

Die Rekonstruktion der Stiftungsentstehung erwies sich als schwierig, da Minister Pegel als Hauptverantwortlicher auf Seiten der Landesregierung seinen Mailverkehr dazu gelöscht hat und die Landesregierung auch zu Spitzengesprächen im Zusammenhang mit der Stiftungsgründung keinerlei Protokolle oder Aktennotizen angefertigt haben will. Selbst zu den von Nord Stream 2 zugesagten 20 Millionen Euro Anfangszuwendungen und den weiteren zwei Millionen Euro pro Jahr für einen Zeitraum von 20 Jahren an die Stiftung existieren keinerlei schriftliche Dokumente. Von keinem Zeugen auf Personal- oder Regierungsebene konnten nähere Angaben zu den Vereinbarungen gemacht werden. Die Aktenführung der Landesregierung zu diesem Vorgang ist erschreckend und eines Rechtsstaates nicht angemessen.

6.2. Herkunft von Stiftungsidee und Satzungsentwurf

Die von der Landesregierung behauptete Urhebererschaft Minister Pegels an Idee und Satzung der Klimastiftung ist durch die Zeugenaussagen zentraler Nord Stream 2-Vertreter widerlegt: Stiftungsidee, Satzungsentwurf und das eigentliche Kernstück des Konstrukts – der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb – stammen nachweislich von Nord Stream 2 und dessen Anwaltskanzlei, nicht von der Landesregierung.

Die Landesregierung bemühte sich von Anfang an, die mit der Klimastiftung verbundene Unterstützung für Nord Stream 2 als eigenständiges und unbeeinflusstes Regierungshandeln zu präsentieren. Bei der öffentlichen Bekanntgabe der Stiftungspläne am 6. Januar 2021 stellten Energieminister Pegel, Wirtschaftsminister Glawe und Ministerpräsidentin Schwesig die Stiftung uneingeschränkt als Regierungsinitiative dar. Auch in der Landtagsdebatte zur Stiftungsgründung wird eine Mitwirkung der Nord Stream 2 AG an der Entwicklung des Stiftungskonstrukts mit keinem Wort erwähnt. Vielmehr betonte die Landesregierung immer wieder öffentlich, dass Minister Pegel Ideengeber für die Klimastiftung und Autor der Stiftungssatzung gewesen sei: „Die Idee zur Stiftung für Umwelt- und Klimaschutz MV ist von Energieminister Pegel, der auch für Klimaschutzfragen zuständig ist, entwickelt worden.“⁴¹⁷⁸ Pegel selbst erklärte noch im April 2022: „Ich war derjenige, der die Details und die Satzung ausgearbeitet hat.“⁴¹⁷⁹ Erst als in der Folgezeit u.a. durch IFG-Anfragen anderslautende Dokumente bekannt wurden, etablierte Minister Pegel eine neue Sprachregelung, die bisherige Verlautbarungen gleich auf dreifache Weise („Endfassung“, „weitgehend“, „zusammengestellt“) einschränkte: die „Endfassung der Satzung ist weitgehend durch mich selbst (...) zusammengestellt worden.“⁴¹⁸⁰

⁴¹⁷⁷ Plenarprotokoll 8/46, 8. Wahlperiode, 46. Sitzung, 21.3.2023, S. 20.

⁴¹⁷⁸ Mail Andreas Timm (Staatskanzlei) an Gunther Latsch (Der Spiegel), 20.1.2021, Betreff: AW: SPIEGEL-Anfrage Nord Stream 2/Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, in: I-080-00000-2022_084-RS Timm_Outlook-Postfach_7. Wahlperiode Teil 4.pdf, S. 274. – Diese Antwort hatte Timm zuvor mit Minister Pegel abgestimmt.

⁴¹⁷⁹ Interview mit Christian Pegel, Nordkurier, 20.4.2022, S. 3.

⁴¹⁸⁰ PM Innenministerium MV, 37/2023, 11.3.2023.

Die Überlegungen zur Gründung einer Stiftung für die Fertigstellung von Nord Stream 2 begannen vermutlich im Sommer 2020. Es ist nicht erwiesen, ob der Drohbrieff der drei US-Senatoren vom 9. August 2020 an den Fährhafen Sassnitz der tatsächliche Anlass für die Stiftungsüberlegungen war oder ob diese Idee schon vorher entwickelt wurde. So gab es bereits im Juni 2020 ein Treffen zwischen Vertretern von Nord Stream 2 und der Landesregierung, dem am selben Tag noch eine „interne Fortsetzung“ zwischen Energieministerium und Nord Stream 2 folgte.⁴¹⁸¹ Die Minister Pegel und Geue machten in ihren Zeugenaussagen keine Angaben zum Inhalt dieser Gespräche.

In seiner Zeugenaussage gab Pegel an, dass die Überlegungen für einen Schutzmechanismus nach einem Präsenztermin in Sassnitz am 17. August 2020 begonnen hätten. Ob diese Gedanken von ihm oder dem Nord Stream 2-Manager Reinhard Ontyd ausgegangen seien, wisse er nicht mehr. Er könne sich auch nicht erinnern, „[w]er in diesem Prozess in der Regel nur beiläufiger Überlegung, in welchen Zeitpunkt [sic!] erstmalig eine Stiftung als Stichwort erwähnte.“⁴¹⁸² Obwohl dieser Austausch laut Minister Pegel zunächst nur „am Rande verschiedener Gespräche“⁴¹⁸³ erfolgt sein soll, hat Pegel Ministerpräsidentin Schwesig bereits „im Hochsommer am Rande eines Treffens im WBH im Beisein von Thomas Krüger erstmalig auf diese Idee angesprochen.“⁴¹⁸⁴ Die Zeugenaussagen belegen zweifelsfrei, dass die Fertigstellung von Nord Stream 2 zu diesem Zeitpunkt der alleinige Anlass und Zweck der Stiftungsgründung war. Finanzminister Reinhard Meyer a. D. sagte aus, dass Klimaschutz selbst Anfang November 2020 bei den Überlegungen noch keine Rolle gespielt habe.⁴¹⁸⁵

Die Urheberschaft Pegels an der Stiftungssatzung wurde bereits vor Vernehmung der maßgeblichen Zeugen öffentlich angezweifelt, weil der erste bekannte Satzungsentwurf in den Metadaten die Kanzlei Freshfields, Bruckhaus, Deringer als Verfasserin auswies.⁴¹⁸⁶ Die international tätige Kanzlei vertrat in dieser Zeit die Nord Stream 2 AG u. a. bei Klagen gegen die Bundesnetzagentur⁴¹⁸⁷ und übernahm auch Korrespondenz mit dem Bundeswirtschaftsministerium im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Pipeline.⁴¹⁸⁸ Minister Pegel erklärte die Metadaten dennoch damit, dass er bei der Satzungserstellung auch auf digitale Musterformularbücher zurückgegriffen habe.⁴¹⁸⁹ Ausgerechnet diese für Nord Stream 2 tätige Kanzlei soll dadurch also zufällig in die Metadaten des Satzungsentwurfs geraten sein. In seiner Zeugenaussage blieb Pegel bei der Version, eine digitale Mustersatzung als Vorlage genutzt zu haben. Auf einen Hinweis des Abgeordneten Hannes Damm musste der Minister allerdings selbst einräumen, dass digitale Musterformulare in der Regel die Kennung des Verlags und nicht einer Kanzlei enthalten.⁴¹⁹⁰ Eine plausible Erklärung für die Metadaten

⁴¹⁸¹ Mail Sylvia Grimm (Staatskanzlei) an Heiko Geue (Chef der Staatskanzlei), 19.6.2020, Betreff: WG: Telefontermin zu Nord Stream 2, in: 19 - WG_Telefontermin zu Nord Stream 2.pdf, S. 1. – „EM Pegel will mit dir telefonieren. Es gab noch eine interne Fortsetzung EM und Nordstream, an der wir nicht beteiligt waren.“

⁴¹⁸² WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 20 f.

⁴¹⁸³ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 21.

⁴¹⁸⁴ Mail Christian Pegel an Andreas Timm, 19.2.2021, AW: Anfrage SPIEGEL, in: I-080-00000-2022_084-RS Timm_Outlook-Postfach_7. Wahlperiode Teil 4.pdf, S. 298. – WBH ist die Abkürzung für Willy-Brandt-Haus. In den Zeugenaussagen vermuteten Pegel und Schwesig, dass die Unterredung am 15.9.2020 stattgefunden habe, konnten sich aber nicht genau daran erinnern.

⁴¹⁸⁵ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 14 f.

⁴¹⁸⁶ NDR MV, Stand 11.3.2026, Klimastiftungs-Satzung von Anwaltskanzlei verfasst? Pegel verneint.

⁴¹⁸⁷ Handelsblatt, 29.9.2020, Nord Stream 2 AG wirft Behörden absichtliche Blockade vor.

⁴¹⁸⁸ Vgl. u.a. Schreiben Freshfields, Bruckhaus, Deringer an Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Abteil II B 4, 3.9.2021, Nicht vertrauliche Fassung: Ergänzung der Unterlagen zur Beurteilung der Auswirkungen einer Zertifizierung der Nord Stream 2 AG als unabhängige Transportnetzbetreiberin gem. 4b, 10 ff. EnWG auf die Energieversorgungssicherheit.

⁴¹⁸⁹ NDR MV, Stand 11.3.2026, Klimastiftungs-Satzung von Anwaltskanzlei verfasst? Pegel verneint.

⁴¹⁹⁰ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 65.

konnte der Minister nicht geben. Aufklärung hatten aber bereits Zeugen der Nord Stream 2 AG geleistet.

Der damals Verantwortliche in der Rechtsabteilung der Nord Stream 2 AG, Reinhard Ontyd, erklärte, das erste Satzungsdocument sei im Auftrag von Nord Stream 2 durch die Kanzlei Freshfields, Bruckhaus, Deringer erstellt und an Minister Pegel gegeben worden.⁴¹⁹¹ Die Anwälte seien es auch gewesen, die den Gedanken eingebracht hätten, dass eine öffentlich-rechtliche Konstruktion vor Sanktionen schützen könne.⁴¹⁹² Der ehemalige CEO der Nord Stream 2 AG Matthias Warnig gab ebenfalls an, dass die Stiftungsidee aus der Rechtsabteilung von Nord Stream 2 gekommen sei.⁴¹⁹³ Dieser Gedanke wurde laut Warnig zunächst dem damaligen Energieminister Christian Pegel vorgetragen, um zu sondieren, ob dies eine gangbare Option sein könnte.⁴¹⁹⁴ Noch 2023 erklärte Ministerpräsidentin Schwesig die Annahme, die Stiftungsidee könne von Gazprom und nicht von der Landesregierung stammen, zu einer „Verschwörungstheorie“.⁴¹⁹⁵ Trotz der inzwischen bekannten Zeugenaussagen Warnigs und Ontyds hat die Ministerpräsidentin diese vollkommen unangebrachte Unterstellung nicht zurückgenommen.

Der später durch Nord Stream 2 als Geschäftsführer des wirtschaftlichen Bereichs der Klimastiftung benannte Steffen Petersen sagte zudem aus, er selbst habe ab Oktober 2020 das Konzept des wirtschaftlichen Teilbetriebs für Nord Stream 2 entwickelt.⁴¹⁹⁶ Dieses Konzept ist das eigentliche Kernstück der Stiftungsidee. Darin wurde der Mechanismus ausgearbeitet, durch den die Pipeline mit Hilfe der Stiftung als Strohmann-Organisation fertiggestellt werden sollte.

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Minister Pegel in dieser Frage eindeutig die Unwahrheit gesagt. Unabhängig davon, ob der Minister von der Beteiligung der Anwaltskanzlei auf Seiten von Nord Stream 2 wusste, kann es als erwiesen gelten, dass er eine von Nord Stream 2 übermittelte Vorlage nutzte und kein allgemeines Muster aus dem Internet. Damit stammt nicht nur die Idee, sondern auch die tatsächliche Konstruktion des Schutzschirms klar von Nord Stream 2 und nicht von der Landesregierung. Die Landesregierung konnte dem Ausschuss kein einziges Dokument vorlegen, das eigene Ausarbeitungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung enthielt. Keine Organisationseinheit innerhalb der Landesregierung hatte dazu Arbeitsanweisungen erhalten.⁴¹⁹⁷ Die Regierungsressort kümmerten sich allenfalls um kleinere Satzungsdetails. Von Anfang an war die Erzählung realitätsfremd, der Konzern habe die Entwicklung eines Schutzschirms für seine Milliardeninvestition dem persönlichen Geschick eines Ministers überlassen, der nach eigenen

⁴¹⁹¹ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Ontyd, S. 89.

⁴¹⁹² WP 82, 19.9.2025, Reinhard Ontyd, S. 91.

⁴¹⁹³ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 30 f.

⁴¹⁹⁴ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 36.

⁴¹⁹⁵ Plenarprotokoll, 8. Wahlperiode, 46. Sitzung, 21.3.2023, S. 22.

⁴¹⁹⁶ WP 58, 8.11.2025, Steffen Petersen, S. 245.

⁴¹⁹⁷ So schrieb etwa der Abteilungsleiter Energie Christian Dahlke (früher Energieministerium, dann Wirtschaftsministerium) anlässlich einer Presseanfrage zur Klimastiftung: „Absolute FA [Fehlanzeige]. Hat der Minister Solo gemacht (...) wir haben über die offiziellen Vorgänge zur Eintragung der Stiftung keine darüberhinausgehenden Akten.“ (Mail Christian Dahlke (Wirtschaftsministerium) an Gunnar Bauer (Wirtschaftsministerium), 24.1.2022, Betreff: AW: Presseanfrage: Klimastiftung, in: I-080-00000-2022_084-RS Timm_Outlook-Postfach_8. Wahlperiode Teil 1.pdf, S. 744. Ein anderer damaliger Mitarbeiter des Energieministeriums schrieb bezüglich der Klimastiftung: „Ich habe NULL Informationen dazu, war in keiner Weise zu irgendeinem Zeitpunkt eingebunden. ICH KANN DIESE FRAGEN NICHT BEANTWORTEN, auch wenn ich wollte. Und ich denke, so geht es wohl über 99% der Kolleginnen und Kollegen.“ (Peter Krüger (Wirtschaftsministerium) an Steffen Lindemann (Wirtschaftsministerium), 8.3.2022, Betreff: WG: KA 8/372 WM Wirtschaftliche(r) Geschäftsbetrieb(e) der „Klimastiftung“, in V700_PUA_Outlook_Teil-4.pdf, S. 147.

Angaben „kein Stiftungsexperte“ war und nie zuvor eine Stiftungssatzung erarbeitet hatte.⁴¹⁹⁸ Die Darstellung von Minister Pegel als Stiftungsmacher ließ sich nur aufrecht erhalten, weil der Minister die enorme Bedeutung und das Ausmaß des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung deutlich herunterspielte, indem er ihn öffentlich als „Warenlager“⁴¹⁹⁹ kleinredete.⁴²⁰⁰

6.3. Anruf Merkel: Stopp der Stiftungsgründung im November 2020

Die geplante Stiftungsgründung Ende November 2020 verlief nicht als geordnetes Regierungshandeln, sondern als konspirativ betriebenes Eilverfahren im Takt der Zeitvorgaben von Nord Stream 2. Öffentlichkeit, Parlament und Kabinett sollten erst am Tag des geplanten Regierungs- und Landtagsbeschlusses informiert werden. Nach einem bis zur Vernehmung Manuela Schwesigs unbekannten Telefonat zwischen Angela Merkel und Manuela Schwesig wurde dieser Plan in letzter Sekunde gestoppt.

Das erste Dokument zur Klimastiftung, das dem Ausschuss übergeben wurde, stammt vom 22. November 2020.⁴²⁰¹ Zwischen August 2020 und dem 22. November 2020 sind drei Treffen zwischen Nord Stream 2-Chef Matthias Warnig und Manuela Schwesig bekannt, zu denen jeweils keine Aufzeichnungen oder Protokolle existieren: am 11. August in der Staatskanzlei, am 12. September bei einem Konzert in Peenemünde und einem anschließenden gemeinsamen Abendessen zwischen Schwesig, Warnig und Altkanzler Gerhard Schröder sowie am 5. November in Schwerin. Am 15. Oktober gab es außerdem ein Gespräch zwischen Schwesig und dem für die Klimastiftung zuständigen Nord-Stream-2-Manager Reinhard Ontyd.⁴²⁰² Die Klimastiftung soll gegenüber der Ministerpräsidentin dennoch erst am 5. November erstmals tiefergehend thematisiert worden sein. Ob dies zutraf, lässt sich angesichts widersprüchlicher Zeugenaussagen und fehlender Protokolle nicht abschließend klären.⁴²⁰³

Die Zeitkette mutet jedoch abenteuerlich an: Wenn Ministerpräsidentin Schwesig erst am 5. November richtig über die Stiftungsidee informiert wurde, blieben der Landesregierung nicht einmal drei Wochen Zeit bis zum geplanten Gründungsbeschluss am 27. November auf einer Sondersitzung des Landtags.⁴²⁰⁴ Am 24. November wollte sich die Nord Stream 2 AG die Stiftungspläne von ihren eigenen Gesellschaftern genehmigen lassen, das heißt, der Landtagsbeschluss sollte nur drei Tage später erfolgen.⁴²⁰⁵ Ein fundiertes parlamentarisches

⁴¹⁹⁸ Interview mit Christian Pegel, Nordkurier, 20.4.2022, S. 3. – Pegel: „Ich bin kein Stiftungsexperte, ich habe zwar viel Vertragsrecht gemacht, aber das war meine erste Stiftung.“

⁴¹⁹⁹ Christian Pegel, Pressekonferenz, 6.1.2021.

⁴²⁰⁰ Siehe Kapitel 6.6.

⁴²⁰¹ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue u. Sven Zylla (Staatskanzlei), 22.11.2020, Betreff: Stiftung: Entwürfe Satzung und BV, in: 5-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen.pdf, S. 404.

⁴²⁰² Gesamtübersicht Termine und Veranstaltungen unter Beteiligung StK ab 2000 (Stand 06.01.2023).

⁴²⁰³ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 23; WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 26. – Manuela Schwesig und Matthias Warnig erinnern beide den 5. November; uneins sind sie bei den Abläufen. Während Schwesig zuvor ein Gespräch mit Christian Pegel und Heiko Geue dazu geführt haben will, an das sich das Gespräch mit Nord Stream 2 anschloss, gab Warnig an, dass er mit Pegel ein Vorbereitungsgespräch geführt habe und dann mit ihm zur Staatskanzlei gegangen sei. Der frühere Kommunikationschef von Nord Stream 2, Steffen Ebert, sagte wiederum aus, die Stiftung sei schon beim Termin am 11. August angesprochen worden (WP 62, 6.12.2024, Steffen Ebert, S. 14 f.).

⁴²⁰⁴ Kabinetttvorlage, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV, Bearbeiter Christian Pegel, 23.11.2020, Gründung einer „Stiftung Klimaschutz MV“, in: IV-O_1557-00000-2022_031-IV_AL2_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022.pdf, S. 351 f.

⁴²⁰⁵ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Sven Zylla (Staatskanzlei), 22.11.2020, Betreff: Re: Nord Stream 2, in 5-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit

Verfahren – in dem sich zum Beispiel Ausschüsse mit Regierungsvorlagen beschäftigen – war damit ausgeschlossen, im Übrigen aber auch offensichtlich nie vorgesehen.

Vom 22. bis 27. November 2020 entwickelte sich eine hektische Betriebsamkeit. Am 22. November 2020 erhielt der Chef der Staatskanzlei Heiko Geue einen Satzungsentwurf und den Entwurf einer Beschlussvorlage von Minister Pegel.⁴²⁰⁶ Während das Thema Klimaschutz Anfang November laut Aussage des damaligen Finanzministers Reinhard Meyer noch keine Rolle gespielt hatte, war diese Zielrichtung nun bereits integriert. Für die Landtagsunterlagen wurden mit Blick auf den eigentlichen Anlass der Stiftungsgründung allerdings noch zwei Varianten erstellt – einmal mit der Überschrift „Zukunft von Nord Stream 2“ und einmal ohne.⁴²⁰⁷ Pegel kündigte an, die Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Simone Oldenburg zu informieren.⁴²⁰⁸ Auch der Koalitionspartner CDU sollte nun einbezogen werden.⁴²⁰⁹ Die 200.000 € Grundkapital für die Stiftung waren kurzfristig zu organisieren.⁴²¹⁰ Das Finanzministerium musste prüfen, unter welchen Umständen eine solche Stiftungsgründung überhaupt zulässig war. Ein „dringendes Landesinteresse“ an der Stiftungsgründung musste gefunden werden.⁴²¹¹ Zwischen Energieministerium, Finanzministerium und Staatskanzlei wurden diverse Detailänderungen in der Satzung ausgetauscht und debattiert, die wiederum auch mit Nord Stream 2 rückgekoppelt werden mussten. Erwin Sellering als künftiger Stiftungsvorstand musste einbezogen und die beiden anderen Vorstandsposten besetzt werden.

Dabei sollte nichts nach außen dringen: Noch am 25. November 2020 wurden die Stiftungsdokumente unter dem Betreff „Streng vertraulich!!“ zwischen Staatskanzlei und Energieministerium ausgetauscht.⁴²¹² Am 26. November gab es noch einmal ein Treffen zwischen Ministerpräsidentin Schwesig, Energieminister Pegel, Erwin Sellering sowie Nord Stream 2-Manager Reinhard Ontyd. Trotz größter Geheimhaltung platzte mitten in dieses Gespräch eine BILD-Anfrage zur geplanten Stiftungsgründung. Christian Pegel bat

Schwärzungen.pdf, S. 393. – „Lieber Sven, am Dienstag haben die Nord Streamer ihre Gesellschafter/Investoren in der Schweiz zur Versammlung. (...) Die müssen ihrerseits auch einige Beschlüsse fassen, um die Stiftung finanziell ausstatten zu können und sich dafür das formale Okay holen.“

⁴²⁰⁶ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue u. Sven Zylla (Staatskanzlei), 22.11.2020, Betreff: Stiftung: Entwürfe Satzung und BV, in: 5-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen.pdf, S. 404.

⁴²⁰⁷ Mail Sylvia Grimm (Staatskanzlei) an Heiko Geue (Staatskanzlei), 27.11.2020, WG: Antragsentwurf für Alternativen Weg - 2. Dringlichkeitssitzung Nord Stream 2, in: 27 - WG_ Antragsentwurf für Alternativen Weg - 2. Dringlichkeitssitzung Nord Stream 2.pdf, S. 1.

⁴²⁰⁸ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue u. Sven Zylla (Staatskanzlei), 22.11.2020, Betreff: Stiftung: Entwürfe Satzung und BV, in: 5-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen.pdf, S. 404.

⁴²⁰⁹ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue u. Sven Zylla (Staatskanzlei), 23.11.2020, Betreff: Stiftungsgründung, in: 5-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen.pdf, S. 478.

⁴²¹⁰ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Reinhard Meyer u. Heiko Miraß (Finanzministerium), 25.11.2020, Betreff: VERTRAULICH: Satzungsentwurf und KV-Entwurf, in FM St Outlook August 2020 bis Juli 2021 m. Schwärzungen.pdf, S. 190.

⁴²¹¹ Mail Britta Sellering (Finanzministerium) an Heiko Miraß (Finanzministerium), 25.11.2020, WG: BegründungsEntwurf Landesinteresse.docx, in: IV-O_1557-00000-2022_031-IV_AL2_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022.pdf, S. 339. – Sellering: „Schaust Du bitte auch nochmal drüber: Wir brauchen ein dringendes Landesinteresse...“; die Vorlage war im Energieministerium unter Federführung von Minister Pegel entstanden.

⁴²¹² Mail Martin Raßbach (Staatskanzlei) an Berthold Witting (Energieministerium), 25.11.2020, Betreff: WG: Streng vertraulich!! Dokumente, in: I-080-00000-2022_096-210_Lieferung_3_PUA_-_210 E-Mail Postein- und Ausgang Teil 8_geschwärzt.pdf, S. 571.

Regierungssprecher Timm um Hilfe: „Ich bin ratlos.“⁴²¹³ Knapp drei Stunden später meldete Pegel: „Guten Abend, neuer Kurs: Wir bleiben einfach still.“⁴²¹⁴

Was in den Gesprächen der Kabinettsmitglieder mit Nord Stream 2 und Erwin Sellering an diesem Tag genau geschah, erinnern die Zeugen unterschiedlich. Es hatte sich jedenfalls ein weiteres Problem ergeben: Laut den Aussagen des damaligen Chefs der Staatskanzlei Heiko Geue und Ministerpräsidentin Schwesig sei vereinbart gewesen, dass Wirtschaftsminister Glawe (CDU) Bundeskanzlerin Merkel vorab über die Stiftungsgründung informiert. In den Gesprächen am 26. November habe sich jedoch herausgestellt, dass Glawe dies bislang nicht getan hatte. Glawe selbst hatte in seiner Aussage einen solchen Auftrag nicht erwähnt. Nach den Erinnerungen von Christian Pegel und Heiko Geue sei die Stiftungsgründung daher noch am 26. November gestoppt worden.⁴²¹⁵

Zahlreiche Unterlagen zeigen allerdings, dass die Stiftungspläne am 26. November nicht ausgesetzt wurden. Noch am Abend (19:51 Uhr) übermittelte Christian Pegel an die Staatskanzlei Detailänderungen an der Satzung. Eine halbe Stunde später schrieb der Büroleiter von Minister Pegel an die Stiftungsaufsicht, dass sich die Ereignisse überschlagen hätten, dennoch gehe er davon aus, dass die Stiftung am nächsten Tag gegründet werde: „Ich denke, Stand 26.11.2020, 20:10 MEZ, geht der Satzungsentwurf morgen ins Kabinett und die Sache dann morgen in den Landtag.“⁴²¹⁶ Am 27. November arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Energieministerium und in der Staatskanzlei den ganzen Vormittag daran, die Beschlussfassung am Nachmittag noch zu realisieren, obwohl dem Landtag bislang weder die Satzung noch der Beschlusstext vorlagen.

Parallel bemühte sich die Landesregierung, die Bundesregierung doch noch vorab zu informieren. Am 26. November telefonierte ein Abteilungsleiter des Wirtschaftsministeriums mit dem Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt Lars-Hendrik Röller. Am 27. November um 12:02 Uhr ging im Bundeswirtschaftsministerium eine dringende Mail („EILT SEHR! Telefonwunsch!“) aus dem Ministerbüro Pegel ein, die erst durch Presseanfragen beim Bundeswirtschaftsminister bekannt wurde: „Herr Minister Pegel wünscht heute sehr dringlich mit Herrn Bundesminister Altmaier zu aktuellen Entwicklung zum Weiterbau von NORD STREAM 2 vor dem Hintergrund der Sanktionen zu telefonieren. Es sind auch bereits weitere Mitglieder der Bundesregierung informiert worden.“⁴²¹⁷ Das Bundesministerium konnte für diesen Tag jedoch kein Gespräch mehr ermöglichen.

Manuela Schwesig sagte bei ihrer Befragung am 5. Dezember 2025 überraschend aus, Bundeskanzlerin Merkel am Vormittag des 27. November 2020 dazu kurz telefonisch erreicht zu haben – ein Gespräch, das die Landesregierung zuvor in keiner Beantwortung

⁴²¹³ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Andreas Timm (Staatskanzlei), 26.11.2020, Betreff: Fwd: Anfrage BILD-Zeitung, Nord Stream 2 und Stiftung Umwelt und Naturschutz, in: I-080-00000-2022_084-RS Timm_Outlook-Postfach_7. Wahlperiode Teil 1.pdf, S. 140. – Timm fragt zurück: „Bist du noch im Haus?“, Antwort Pegel: „Ja, im Kabinetssaal mit Manu und den Nord St sowie Erwin und CdS.“

⁴²¹⁴ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Andreas Timm (Staatskanzlei), 26.11.2020, Betreff: Re: Anfrage BILD-Zeitung, Nord Stream 2 und Stiftung Umwelt und Naturschutz, in: I-080-00000-2022_084-RS Timm_Outlook-Postfach_7. Wahlperiode Teil 1.pdf, S. 140.

⁴²¹⁵ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 195.

⁴²¹⁶ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue u. Sven Zylla (Staatskanzlei), 22.11.2020, Betreff: Stiftung: Entwürfe Satzung und BV, in: 5-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen.pdf, S. 404.

⁴²¹⁷ Mail Büroleiter Minister Christian Pegel (Energieministerium MV) an Ministerbüro (Bundeswirtschaftsministerium), 27.11.2020, Betreff: EILT SEHR! Telefonwunsch! – Das Dokument stammt aus von Journalisten freigelegten Unterlagen der Bundesregierung.

parlamentarischer Anfragen aufgeführt hatte.⁴²¹⁸ Doch ganz einfach war die Angelegenheit mit der Bundesregierung offenkundig nicht zu erledigen. Das Gespräch am Rande der Landtagssitzung habe für eine angemessene Information nicht ausgereicht, so Manuela Schwesig in ihrer Aussage. Der Büroleiter von Minister Pegel notierte wenig später: „Nach meiner Kenntnis: Kein grünes Licht vom Bund für unseren Plan.“⁴²¹⁹ Erst jetzt wurde die Stiftungsgründung gestoppt. Um 12:41 Uhr erreichte diese Nachricht auch die Personalebene. Die Abteilungsleiterin in der Staatskanzlei Sylvia Grimm teilte mit: „CdS meint, heute nicht mehr, Abstimmungen auf Bundesebene laufen noch.“⁴²²⁰

Die Bundesregierung, einschließlich der Kanzlerin wurde also schon früher über die Stiftungspläne informiert, als bislang bekannt war. Die Vorgänge zeigen zugleich eindrucksvoll, dass es sich bei der Stiftungsgründung nicht um ein planvolles und geordnetes Vorhaben handelte. Die massive Hektik und das nahezu konspirative Vorgehen führte zu chaotischen Zuständen, die die Landesregierung später selbst nicht mehr vollständig rekonstruieren konnte. Dennoch erklärte Minister Pegel bei seiner Zeugenaussage: „Sehr viel transparenter kann ein solcher Prozess nach meiner Überzeugung kaum laufen.“⁴²²¹ Das Gegenteil war der Fall. Die Landesregierung war – wie schon im Genehmigungsprozess – getrieben von den zeitlichen Erwartungen der Nord Stream 2 AG, die alle nötigen Entscheidungen von Landesregierung, Parlament und Stiftungsaufsicht innerhalb weniger Tage erreichen wollte. So räumte Minister Pegel in seiner Aussage ein, dass die Zeitschiene für die Stiftungsgründung sich hauptsächlich an der für Nord Stream 2 relevanten Entwicklung der Sanktionsgesetzgebung orientierte.⁴²²²

6.4. Heimlicher Plan B: Gründung einer Privatstiftung

Als die öffentliche Stiftungsgründung vorübergehend ins Stocken geriet, erwog Minister Pegel in Absprache mit Nord Stream 2 und der Stiftungsaufsicht kurzerhand die Gründung einer Privatstiftung – ein Notplan, der Kabinett und Landtag verschwiegen wurde.

Am 27. November 2020 waren die Beschäftigten in der Staatskanzlei noch davon ausgegangen, dass sich die Stiftungsgründung lediglich von Freitag auf den folgenden Montag verschieben werde.⁴²²³ Bald wurde jedoch klar, dass zunächst das für Mitte Dezember 2020 vereinbarte Gespräch zwischen Ministerpräsidentin Schwesig und Bundeskanzlerin Merkel abgewartet werden musste. Damit war eine Stiftungsgründung vor Januar 2021 nicht mehr realistisch. Die nächste reguläre Landtagssitzung war für die letzte Januarwoche vorgesehen.

Bei der Nord Stream 2 AG sorgte diese Verzögerung für große Unruhe. Am 10. Dezember (23:22 Uhr) schrieb Nord Stream 2-Manager Ontyd eine Brandmail an Minister Pegel.⁴²²⁴ Die Stiftungsgründung sei dringend nötig, um der neuen Biden-Regierung Spielräume für die

⁴²¹⁸ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 25.

⁴²¹⁹ Mail Berthold Witting (Energieministerium) an Berthold Witting, 27.11.2020, kein Betreff, in: [StK AL2 -Grimm-Teil2] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang.pdf, S. 969 – Da diese Mail auch in Postfächern der Stiftungsaufsicht zu finden war, waren vermutlich weitere Adressaten in Blindkopie.

⁴²²⁰ Mail Sylvia Grimm (Staatskanzlei) an Martin Raßbach (Staatskanzlei), 27.11.2020 (12:41 Uhr), Betreff: AW: ..., in: [StK AL2 -Grimm-Teil2] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang.pdf, S. 984.

⁴²²¹ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 36.

⁴²²² WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 191.

⁴²²³ Mail Martin Raßbach (Staatskanzlei) an Sylvia Grimm (Staatskanzlei), 27.11.2020, Betreff: AW: ..., in: 31 CdS Abstimmungen auf Bundesebene [StK AL2 -Grimm-Teil2] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang.pdf. – „... ich tippe auf Sonder-LT am Montag.“

⁴²²⁴ Mail Reinhard Ontyd (Nord Stream 2) an Christian Pegel (Energieministerium), CC: Matthias Warnig (Nord Stream 2), 10.12.2020, Betreff: Stand US Gesetz PEESCA und Argumente "pro" Stiftung, in: IV-O_1557-00000-2022_030-IV_AL1_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022-3.pdf, S. 310.

Nichtanwendung von Sanktionen zu eröffnen: „Leider kann die Stiftung auch nicht warten bis Ende Januar; wichtige Aufgaben müssen, bevor PEESCA Gesetz wird, auf die Stiftung übertragen sein.“ Das Inkrafttreten von PEESCA vermutete Ontyd für den 21. Dezember 2020. Vorher sollte alles umgesetzt sein.

Pegel leitete das Ansinnen umgehend an die Staatskanzlei weiter, verbunden mit der Hoffnung, Ontyds Ausführungen könnten beim Gespräch Schwesig/Merkel hilfreich sein, das er für den 14. Dezember 2020 erwartete.⁴²²⁵ Tatsächlich konnte das Gespräch jedoch erst am Freitag, den 18. Dezember stattfinden – zu spät für eine Stiftungsgründung vor dem 21. Dezember.

Nord Stream 2 und Minister Pegel griffen nun nach einem letzten Strohalm. Am 14. Dezember 2020 schrieb Pegel an den Chef der Staatskanzlei, es werde zeitlich enger:

„Ich hatte mit Manuela erörtert, ob nicht auch andere Gründungsvarianten in Betracht kommen. Eine wäre, dass eine oder mehrere Privatpersonen die Stiftung gründen. Dazu steht Nor Strea 2 bereit. Die Stiftungsaufsicht des JM hat erfreulicherweise mitgeteilt, dass die bisherigen Zusagen aufrechterhalten werden, wenn die Texte sich nicht (wesentlich) verändern. Ich würde gern den NoStr`ern in den kommenden Tagen die Chance für diese Gründung geben. Gib mir doch bitte kurzfristig ein Signal, wenn Ihr das für untunlich hieltet.“⁴²²⁶

Diese öffentlich nie thematisierte Notlösung ist brisant. Sie belegt, dass es Minister Pegel gar nicht darauf ankam, eine Landesstiftung für Klimaschutz zu gründen. Entscheidend war stets, eine für Nord Stream 2 passende Form zu finden. Dabei notfalls auf Privatpersonen als Stifter zurückzugreifen, war augenscheinlich keine fixe Idee, denn Minister Pegel hatte hierzu schon Rücksprache mit Nord Stream 2 und der Stiftungsaufsicht gehalten. Damit ergab sich allerdings ein Konflikt mit dem Haushaltsrecht. Ein Vermerk des Finanzministeriums zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Stiftung mit Landesbeteiligung führte klar aus, dass eine Landesbeteiligung nur zulässig sei, wenn „sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.“⁴²²⁷ Eine Stiftungsgründung durch Privatpersonen wäre wirtschaftlicher gewesen, weil das Land unter anderem die 200.000 Euro Zuführung ins Grundvermögen eingespart hätte.

Im Rahmen seiner Zeugenaussage erklärte Minister Pegel, man habe sich schließlich gegen diese Variante entschieden, weil nicht sicher gewesen sei, ob eine privat gegründete Stiftung auch die Millionen-Zuwendungen von Nord Stream 2 erhalten hätte und die Landesregierung bei einer Landesstiftung mehr Einfluss hatte.⁴²²⁸ Dem übrigen Kabinett und dem Landtag wurde diese Lösungsmöglichkeit jedoch verschwiegen. Die Kabinettsvorlage führte unter „Alternativen“ keine Privatvariante auf, in den Unterlagen für den Landtag wurde diese alternative Möglichkeit ebenfalls nicht erwähnt. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE

⁴²²⁵ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue u. Sven Zylla (Staatskanzlei), 11.12.2020, Betreff: Fwd: Stand US Gesetz PEESCA und Argumente "pro" Stiftung, in: IV-O_1557-00000-2022_030-IV_AL1_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022-3.pdf, S. 310.

⁴²²⁶ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue (Staatskanzlei), 14.12.2020, Betreff: NorStre2, in: 5-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen.pdf, S. 1031.

⁴²²⁷ Vermerk, Manuel Becker (Finanzministerium), Voraussetzungen und das Verfahren zur Beteiligung des Landtages bei der Gründung einer privatrechtlichen Stiftung durch das Land MV, November 2020, in: V-O_1557-00000-2022_031-IV_AL2_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022.pdf, S. 173.

⁴²²⁸ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 171 f. – Manuela Schwesig und Heiko Geue gaben an, sich nicht an den Vorgang erinnern zu können.

GRÜNEN bestehen damit große Zweifel, ob die Stiftungsgründung haushaltsrechtlich überhaupt zulässig war.

6.5. Vorbereitungen zur Stiftungsgründung am 7. Januar 2021

Auch beim zweiten Anlauf zur Stiftungsgründung am 7. Januar 2021 diktierte Nord Stream 2 den Takt: Kabinett und Koalitionsfraktionen wurden erst zwei Tage vor dem Landtagsbeschluss informiert, noch 24 Stunden vorher wurde um Satzungsformulierungen gerungen, die zuvor das Einverständnis von Nord Stream 2 benötigten – eine parlamentarische Beratung in angemessener Form war damit von vornherein ausgeschlossen.

Nachdem sich aus dem Gespräch zwischen Manuela Schwesig und Angela Merkel am 18. Dezember 2020 kein Stopp der Stiftungspläne ergab, wurden die Vorbereitungen für die Stiftungsgründung wieder aufgenommen. Da die Zeit weiterhin drängte, sollte nun die coronabedingt geplante Sondersitzung des Landtags am 7. Januar 2021 erreicht werden. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels standen damit erneut nur wenige Werktage für die Vorbereitungen zur Verfügung. Der Zeitplan war extrem eng. Am 4. Januar informierte die Ministerpräsidentin die Bundesregierung über den Termin für die geplante Stiftungsgründung. Am 5. Januar wurden das Kabinett und die Fraktionen von SPD und CDU erstmalig detailliert über die Stiftungspläne unterrichtet.⁴²²⁹ Zuvor hatten die Fraktionen weder den Antrag der Landesregierung noch die Stiftungssatzung erhalten.⁴²³⁰ Zum Zeitpunkt der Fraktionssitzungen stand noch nicht einmal fest, aus welchem Haushaltstitel die Mittel für die 200.000 € Stiftungskapital kommen sollten. Das Energieministerium wollte das Geld aus einem „Klimaschutztopf“ nehmen und so sicherstellen, dass der Finanzausschuss nicht beteiligt werden musste.⁴²³¹ Selbst zur Sondersitzung des Kabinetts am 6. Januar lagen die Dokumente nicht in der endgültigen Fassung vor. Rund 24 Stunden vor dem geplanten Landtagsbeschluss wurde regierungsintern noch um Satzungsformulierungen gerungen, für die außerdem das Einverständnis von Nord Stream 2 eingeholt werden musste („NOS II akzeptiert „Fahrlässigkeit““⁴²³²). Die Fraktionen hatten damit keine Zeit, das Vorhaben in für ein Landesparlament angemessener Weise zu beraten.

⁴²²⁹ Mail Heiko Geue (Staatskanzlei) an Christian Pegel (Energieministerium) u.a., 4.1.2021, Betreff: AW: EILT: Antrag der LReg für eine Sondersitzung des LT, in: I-080-00000-2022_084-RS Timm_Outlook-Postfach_7. Wahlperiode Teil 2.pdf, S. 156.

⁴²³⁰ Mail Martin Raßbach (Staatskanzlei) an Sven Zylla u.a. (Staatskanzlei), 5.1.2021, Betreff: Stiftungsunterlagen, in: 5-I-080-00000-2022_092-Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss_AL3 - mit Schwärzungen.pdf, S. 1200. – „Hallo Sven, anliegende aktualisierte Dokumente zur Stiftung zK. FV SPD bat um Übersendung im Vorfeld der heutigen Fraktionssitzung. CdS hat verfügt, dass dies erst nach Freigabe der MPin erfolgen soll. Ich bitte um schnellstmögliche Freigabe zum Versand an FV SPD und im Gleichklang an FV CDU. Sofern Bedenken bestehen, alle Unterlagen zu versenden, sollten wir wenigstens den Landtagsantrag + Satzungsentwurf übermitteln.“ (FV = Fraktionsvorsitzender]

⁴²³¹ Mail Martin Raßbach (Staatskanzlei) an Heiko Geue (Staatskanzlei) u.a., 5.1.2021 (19:29 Uhr), Betreff: KV Stiftung, in: I-080-00000-2022_084-RS Timm_Outlook-Postfach_7. Wahlperiode Teil 2.pdf, S. 230. – „Zu den Finanzen habe ich das EM befragt: EM will vorhandenes, nicht verausgabtes Geld aus einem Klimaschutztopf nehmen und steht dazu mit FM in Kontakt. Zustimmung FM steht zwar aus, jedenfalls sollte das aber ohne Finanzausschuss gehen.“

⁴²³² Mail Berthold Witting (Energieministerium) an Martin Raßbach (Staatskanzlei) u.a., 6.1.2021, Betreff: 210106_Entwurf_Stiftungssatzung final EM.docx, in: I-080-00000-2022_096-210_Lieferung_3._PUA_- _210 E-Mail Postein- und Ausgang Teil 6.pdf, S. 1356.

6.6. Falsche Angaben zum Stiftungszweck: Pressekonferenz am 6. Januar 2021

Die Pressekonferenz zur Stiftungsgründung am 6. Januar 2021 war in mindestens drei zentralen Punkten irreführend: Klimaschutz wurde als Hauptmotivation für die Gründung vorgeschoben, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als bloße Option verkürt und seine tatsächliche Funktion als Generalunternehmer mit über 160 Millionen Euro Auftragsvolumen hinter dem verharmlosenden Begriff „Warenlager“ verborgen.

Im Anschluss an die Kabinettsitzung am 6. Januar 2021 informierten Ministerpräsidentin Schwesig, Wirtschaftsminister Glawe und Energieminister Pegel erstmals die Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz. Schwesig betonte, die Landesregierung gehe „mit dieser Stiftung sehr offen und transparent um.“⁴²³³ Tatsächlich wurde die Öffentlichkeit auf dieser Pressekonferenz in gleich drei zentralen Punkten getäuscht:

1) *Klimaschutz als Anlass und Zweck der Stiftungsgründung:* Obwohl Anlass und Zeitpunkt der Stiftungsgründung ausschließlich auf die Bemühungen für Nord Stream 2 zurückgingen, stellte Ministerpräsidentin Schwesig die Förderung des Klimaschutzes als Hauptmotivation für die Stiftungsgründung dar. Der frühere Finanzminister Reinhard Meyer bezeichnete es in seiner Zeugenaussage als „Versteckspiel“, dass „der Klimaschutz als inhaltlicher Zweck nach außen so dominant dargestellt wurde.“⁴²³⁴ Sein Wunsch wäre es gewesen, „kein Versteckspiel zu betreiben, sondern den eigentlichen Zweck klar zu benennen: Eine Stiftung zu schaffen, die es sanktionsfrei ermöglicht, Nord Stream 2 zu Ende zu bauen.“

Selbst im Begleitschreiben zum Schenkungssteuerbescheid für die Stiftung hieß es später erstaunlich deutlich: „Aufgabe der Stiftung ist die von Nord Stream 2 geplante, finanzierte und gebaute Gaspipeline fertigzustellen. Damit nimmt sie in erster Linie die Aufgabe eines privaten Investors wahr und damit nicht ausschließlich Zwecke des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“⁴²³⁵

Der tatsächliche Zweck der Klimastiftung zeigte sich auch in der Auswahl des Stiftungsvorstands, für den keine Person mit Erfahrungen im Bereich Umwelt- oder Klimaschutz benannt worden war. Stattdessen wählte die Landesregierung den ehemaligen Regierungschef Erwin Sellering, der Nord Stream 2 politisch unterstützt hatte, die Sanktionen gegen Russland infolge der Krim-Annexion ablehnte und nach seiner Amtszeit unter anderem mit Nord Stream 2-Vertretern den Verein Deutsch-Russische Partnerschaft e.V. gegründet hatte. Die CDU benannte Werner Kuhn, der in seiner Zeit als EU-Abgeordneter aktiv mit der europäischen Gasrichtlinie befasst war und sich nach eigenen Angaben auch gegen Widerstände in der eigenen EVP-Fraktion für Nord Stream 2 eingesetzt hatte.⁴²³⁶ Drittes Vorstandsmitglied wurde die Gesundheitsunternehmerin Katja Enderlein als Vertreterin der heimischen Wirtschaft.⁴²³⁷

Die auch von Ministerpräsidentin Schwesig häufig vorgebrachte Argumentation, die Erdgaspipeline diene als klimafreundlichere Alternative zum Kohlestrom wurde schon durch das eigene Regierungshandeln in Frage gestellt. So verhandelte Minister Pegel parallel zum

⁴²³³ Manuela Schwesig Pressekonferenz, 6.1.2021.

⁴²³⁴ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 17.

⁴²³⁵ Schreiben Finanzamt Ribnitz-Damgarten an ECOVIS KSO, Treuhand und Steuerberatung, 16.9.2022, Mandanten-Nr.: 18506, Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, in: 37 IV350_elektronisch_IV-S 3900-00000-2022-003-016_geschwärzt.pdf, S. 1030. – Das Schreiben war vor dem Versand vom Finanzministerium freigegeben worden.

⁴²³⁶ WP 76, 13.6.2025, Werner Kuhn, S. 91 f.

⁴²³⁷ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 115.

Bau der Pipeline mit Vertretern des Hafens Primorsk und der Oblast Leningrad über eine massive Ausweitung der russischen Kohleimporte über den Rostocker Hafen.⁴²³⁸ Irritiert schrieb die Hafengesellschaft Rostock Port, deren Gesellschafter das Land und die Stadt Rostock sind, an das Energieministerium:

„Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt vornehmlich auf dem großdimensionalen Umschlag von Kohle. Man geht von einer Jahresmenge von 20-25 Mio. t Kohle aus, die nur über den Bau eines völlig neuen Terminals in Rostock umschlagbar wäre. Hier bitten wir um ein Signal, inwieweit diese Fokussierung mit politischen Diskussionen um CO₂ Vermeidung und Kohleausstieg vereinbar ist und weiter verfolgt werden soll. Nach Informationen seitens UPK Primorsk, soll die Unterstützung des Projektes durch die Teilnahme von Gouverneur Drozdenko und Ministerpräsidentin Schwesig zum Ausdruck gebracht werden.“⁴²³⁹

2) *Wirtschaftlicher Teilbetrieb nur als Option*: Wider besseres Wissen wurde der Geschäftsbetrieb zur Fertigstellung der Pipeline von Manuela Schwesig und Christian Pegel am Vortag der Stiftungsgründung nur als mögliche Option präsentiert, deren Notwendigkeit noch gar nicht sicher sei. Minister Pegel erklärte, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb würde „gegebenenfalls für die Umsetzung des Nord Stream 2 Projektes“ tätig werden, „wenn wir den wirklich brauchen sollten“. Er hoffe weiterhin, „dass es so eines Schrittes gar nicht bedarf“, aber diese „Facette bleibt möglich“.⁴²⁴⁰ Auch Manuela Schwesig betonte, „wenn es nötig ist“, könne die Stiftung einen „kleinen Beitrag zur Ostseepipeline leisten“.⁴²⁴¹

In Wirklichkeit wusste Energieminister Pegel aus der E-Mail von Nord Stream 2-Manager Reinhard Ontyd vom 10. Dezember 2020, dass Nord Stream 2 sofort nach Stiftungsgründung zentrale Aufgaben an den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb übertragen würde.⁴²⁴² Die Kooperationsverträge zwischen Nord Stream 2 und der Klimastiftung waren längst fertig ausgearbeitet.⁴²⁴³ Nur zwei Tage nach dem Beschluss im Landtag wurde der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als erste Maßnahme des Stiftungsvorstands auf den Weg gebracht.⁴²⁴⁴

3) *Geschäftsbetrieb als „Warenlager“*: Die Funktion des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs beschrieb Minister Pegel auf der Pressekonferenz als „Warenlager“.⁴²⁴⁵ Ein Begriff, der auch in den Folgemonaten noch in Argumentationspapieren und Presseantworten von der Landesregierung verwendet wurde.⁴²⁴⁶ Die Idee sei, so Pegel, „Waren und Güter“, die in den nächsten 12 bis 18 Monaten zur Umsetzung von Nord Stream 2 benötigt würden, „jetzt schon

⁴²³⁸ Verfügung, Energieministerium, 27.5.2019, Logistische Bedeutung M-V für die Neue Seidenstraße und Kooperation der Häfen Primorsk und Rostock, in: 190527 Anlage 3 Zuarbeit EM SPIEF Logistik Häfen.pdf, S. 1 f.

⁴²³⁹ Mail Rostock Port an Christian Hidde u. Jens-Uwe Zingler (Energieministerium), 20.5.2019, Betreff: Stand Projekt UPK Primorsk, in: I-603-00000-2022_034-R-Laufwerk350_Laenderakte_2019.pdf, S. 254.

⁴²⁴⁰ Christian Pegel, Pressekonferenz, 6.1.2021.

⁴²⁴¹ Manuela Schwesig, Pressekonferenz, 6.1.2021.

⁴²⁴² Mail Reinhard Ontyd (Nord Stream 2) an Christian Pegel (Energieministerium), CC: Matthias Warnig (Nord Stream 2), 10.12.2020, Betreff: Stand US Gesetz PEESCA und Argumente "pro" Stiftung, in: IV-O_1557-00000-2022_030-IV_AL1_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022-3.pdf, S. 310.

⁴²⁴³ WP 76, 13.6.2025, Werner Kuhn, S. 140.

⁴²⁴⁴ Protokoll, 1. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 9.1.2021, in: Akten Klimastiftung. – Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb war Tagesordnungspunkt 1 der ersten Vorstandssitzung der Stiftung.

⁴²⁴⁵ Christian Pegel, Pressekonferenz, 6.1.2021.

⁴²⁴⁶ Vgl. u.a. Mail Renate Gundlach (Energieministerium) an Kerstin Schröder (Ostseezeitung), 25.1.2021, Betreff: AW: OZ, in: I-080-00000-2022_084-RS Timm_Outlook-Postfach_7. Wahlperiode Teil 4.pdf, S. 657. Staatskanzlei, Argumentationshilfe Nord Stream 2, 11.1.2021; Mail Renate Gundlach (Energieministerium) an Rob Hyde (Mail on Sunday), 24.9.2021, Betreff: AW: Fragen – Mail on Sunday, in: 2021 09 24_Mail on Sunday_NOS2.pdf.

quasi wie in ein Warenhauslager zu geben, um sie dann in dem Zeitpunkt, wo sie benötigt werden, bereitstellen zu können.“ Bauen solle die Stiftung hingegen nicht, es gehe nur um „diese Baumarktregal-Variante“: „Das heißt, Bauen muss weiter Nord Stream mit den von ihm beauftragten Unternehmen.“⁴²⁴⁷ Der damalige Büroleiter des Minister Berthold Witting sagte hingegen aus: „Der Landtag ist unterrichtet worden am 7. Januar und zu diesem Zeitpunkt war das Warenlager, Bauhaus, Baumarktmodell längst ad acta geführt.“⁴²⁴⁸ Anfang November 2020 habe man erkannt, dass das Warenhauskonzept nicht ausreiche und man „sagen müsste: Es ist mehr.“⁴²⁴⁹ In seiner Zeugenaussage verteidigte Pegel die Bezeichnung als Bemühen um ein verständliches Bild; schwieg aber zu der Aussage seines Büroleiters, dass dieses Bild längst als unzutreffend verworfen worden war.⁴²⁵⁰

Auch faktisch waren die „Warenlager“-Beschreibung und Christian Pegels Erläuterungen dazu grundfalsch. Nicht Nord Stream 2, sondern die Klimastiftung beauftragte ab Januar 2021 die Baufirmen und andere Dienstleister. Sie agierte nicht nur als Warenlager, sondern als Generalunternehmerin mit einem Auftragsvolumen von über 160 Millionen Euro binnen weniger Monate. Dabei erwarb sie mit dem „Blue Ship“ ein eigenes Schiff für die Pipeline-Befestigung und übernahm Anteile an der Schiffsmakler-Firma MAR Agency. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Minister Pegel gegenüber der Öffentlichkeit damit bewusst die Unwahrheit gesagt.

6.7. Landtagsbeschluss am 7. Januar 2021

Auf der Sondersitzung des Landtags am 7. Januar 2021 blieb Ministerpräsidentin Schwesig bei ihrer Linie vom Vortag: „Hauptzweck dieser Stiftung ist Klima- und Umweltschutz.“ Die Stiftung könne, „wenn es nötig ist“, einen Beitrag zur Vollendung von Nord Stream 2 leisten. „Aber sie wird sie weder bauen noch betreiben.“⁴²⁵¹

Der kaum 24 Stunden alte Antrag zur Errichtung der Stiftung wurde schließlich ohne Gegenstimme, bei Enthaltung der AfD-Fraktion, die sich für Nord Stream 2, aber gegen jegliche Klimaschutzmaßnahmen aussprach, beschlossen. Trotz einhelliger Zustimmung erklärte ausgerechnet der Redner der SPD-Fraktion Jochen Schulte: „Wenn ich die Debatte heute hier verfolgt habe – mit Ausnahme des Redebeitrages der Ministerpräsidentin, die ja das eingebracht und vorgestellt hat –, dann bin ich mir nicht sicher gewesen, ob jeder der hier Anwesenden tatsächlich auch die Vorlage für die heutige Landtagssitzung wirklich gelesen hat.“⁴²⁵²

6.8. Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht

Die Klimaschutzstiftung hätte von der Stiftungsaufsicht des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern nicht anerkannt werden dürfen, da aus finanziellen Gründen nicht absehbar war, dass sie ihre Stiftungszwecke erfüllen kann. Vom Land mit einem Grundstockvermögen von nur 200.000 Euro ausgestattet, war die Klimaschutzstiftung – auch im Vergleich zu anderen Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern – unterkapitalisiert. Obendrein in einer Geldmarkt-Phase mit Negativzinsen gegründet, reichten die erwartbaren Erträge des Startkapitals nicht mal für eine Büro-Anmietung.

⁴²⁴⁷ Christian Pegel, Pressekonferenz, 6.1.2021.

⁴²⁴⁸ WP 53, 13.9.2024, Berthold Witting, S. 175.

⁴²⁴⁹ WP 53, 13.9.2024, Berthold Witting, S. 175.

⁴²⁵⁰ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 36.

⁴²⁵¹ Plenarprotokoll, 7. Wahlperiode, 108. Sitzung, 7.1.2021, S. 33.

⁴²⁵² Plenarprotokoll, 7. Wahlperiode, 108. Sitzung, 7.1.2021, S. 38.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat die Gründung der Klimaschutzstiftung am 7. Januar 2021 auf Antrag der Landesregierung beschlossen. Die Stiftungsaufsicht im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hat die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ rekordverdächtig schnell binnen eines Tages anerkannt – am 8. Januar 2021, als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Da alles zügig gehen musste, verfasste die zuständige Referatsleiterin die Prüfung und offizielle Anerkennung kurzerhand handschriftlich. Ein Vermerk mit der „Prüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung“ trägt allerdings erst das Datum vom 14. Januar 2021.⁴²⁵³

In der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die im Jahr 2020 galt⁴²⁵⁴, regelte § 80 die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung. In Absatz 2 Satz 1 stand:

„Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.“

Eine essentielle Voraussetzung für die Anerkennung einer Stiftung war folglich der Nachweis, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Bei einer Ewigkeitsstiftung wie der Klimaschutzstiftung kommt es dabei aufs Grundstockvermögen an. Das Grundstockvermögen darf nicht verbraucht werden, die Stiftung muss ihre Zwecke aus den Erträgen finanzieren können. Folglich muss das Grundstockvermögen so groß sein, dass sich daraus ausreichend Erträge zur Finanzierung der Stiftungsarbeit generieren lassen.

Aus den Angaben der Stiftungsaufsicht infolge einer Presseanfrage des Magazins „Cicero“ vom 30. September 2022 ergibt sich Folgendes⁴²⁵⁵:

„Die Entscheidung über die Anerkennung einer Stiftung beruht nur auf dem im Stiftungsgeschäft vom Stifter zugesagten Grundstockvermögen.“

Das „Stiftungsgeschäft“ der Klimaschutzstiftung, so wird das Antragsdokument zur Errichtung der Stiftung bezeichnet, hat am 7. Januar 2021 der damalige Energieminister Christian Pegel unterzeichnet⁴²⁵⁶. Darin heißt es:

„Die Stifterin stattet die Stiftung mit einem Barvermögen in Höhe von 200.000 Euro als Grundstockvermögen aus.“

Weiter heißt es im Stiftungsgeschäft⁴²⁵⁷:

„Darüber hinaus wird sich die Stiftung bemühen, Zustiftungen und andere Zuwendungen Dritter einzuwerben und auch im Übrigen Partner zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu

⁴²⁵³ Vermerk: hier: Stiftung Klima- und Umweltschutz (Bezug: mail vom KSt vom 13.1.2021), 14.1.2021, Sabine Clausen-Lang (JM / GZ 3416-42-84 - 370), in: III 390 DOMEA Akte_Anerkennung, Stiftungsgeschaeft, S. 213.

⁴²⁵⁴ BGB, 12.11.2020, Bundesministerium der Justiz, in: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

⁴²⁵⁵ E-Mail an Ulrich Thiele (Journalist), 4.10.2022, JM MV Pressesprecher (Tilo Stolpe), in: 05_10_2022_AW Anfrage Cicero Magazin, S. 2.

⁴²⁵⁶ Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 7.1.2021, Christian Pegel (IM), in: III 390 DOMEA Akte_Anerkennung, Stiftungsgeschaeft Hochformat OCR, S. 96.

⁴²⁵⁷ Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 7.1.2021, Christian Pegel (IM), in: III 390 DOMEA Akte_Anerkennung, Stiftungsgeschaeft Hochformat OCR, S. 96 f.

gewinnen. Die Stiftung ist außerdem berechtigt, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht zu errichten und zu unterhalten; die daraus erzielten Gewinne werden dem gemeinwohlorientierten Stiftungszweck zugeführt und für den Stiftungszweck verwendet.“

Die Klimaschutzstiftung hat im Jahr 2021 eine Zuwendung der Nord Stream 2 AG in Höhe von rund 20 Millionen Euro erhalten, verteilt auf zwei Zahlungen. In ihrem Jahresbericht 2022 schreibt die Stiftung⁴²⁵⁸:

„Diese Summen waren, ebenso wie der ausschließliche Verwendungszweck für den gemeinwohlorientierten Bereich, ausdrücklich mit der Ministerpräsidentin vorab besprochen und mündlich fest zwischen ihr und Nord Stream 2 vereinbart.“

Die Stiftungsaufsicht stellte jedoch infolge der Cicero-Anfrage am 30. September 2022 klar⁴²⁵⁹:

„Versprochene Zuwendungen, Zustiftungen oder Spenden von Dritten oder dem Stifter selbst haben keinen Einfluss auf die Entscheidung der Stiftungsbehörde.“

Das heißt, die Stiftungsbehörde hat die Klimaschutzstiftung mit einem Grundstockvermögen von nur 200.000 Euro genehmigt – eine weitergehende finanzielle Ausstattung der Stiftung war, juristisch betrachtet, nicht gesichert und damit nur Spekulation.

Bei lebensnaher Betrachtung bleiben die Erträge von 200.000 Euro selbst bei exzellenten Anlageformen begrenzt. Nimmt man eine Verzinsung des Grundstockvermögens von 4 Prozent im Jahr an, ergibt das gerade mal einen Ertrag von 8000 Euro, der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung gestanden hätte. Vier Prozent Zinsen wären allerdings zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung unrealistisch viel gewesen. Der Zeuge Martin Wangemann, Vorstandsmitglied der Pommerschen Volksbank, sagte dem Untersuchungsausschuss im Kontext der US-Sanktions-Debatte im Spätsommer 2020, die in der Gründung der Klimaschutzstiftung mündete⁴²⁶⁰:

„Zur damaligen Zeit hatten wir noch intensiv mit dem Thema Negativzins zu tun. Also in der damaligen Zeit hatte die Bundesbank die EZB den Einlagenzins auf -0,5 gesetzt.“

Die Referatsleiterin des Justizministeriums, die seitens der Stiftungsbehörde die Anerkennung der Klimaschutzstiftung unterschrieben hat, ist vom Untersuchungsausschuss als Zeugin befragt worden: Sabine Clausen-Lang leitet das Referat, das für Stiftungsberatung, Stiftungsrecht und Stiftungsaufsicht zuständig ist.⁴²⁶¹ In ihrem Eingangs-Statement⁴²⁶² schilderte die Referatsleiterin, dass hinsichtlich der Anerkennung einer Stiftung individuell geprüft werden müsse, „ob die Zweck-Mittel-Relation stimmt, also, ob die Mittel, die eingebracht wurden, für den Zweck mittel- und langfristig ausreichen“. Vom Abgeordneten Damm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) darauf angesprochen, wie sie zu dem Ergebnis

⁴²⁵⁸ Anlage 4: Lagebericht Stiftung Klima- und Umweltschutz MV für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022, 17.5.2023, Vorstandsvorsitzender Erwin SELLERING, Stellv. Vorstandsvorsitzender Werner Kuhn, Finanzvorstand Katja Enderlein (Fassung ohne Unterschriften), in: 8-262-2 Jahresbericht 2022, S. 37.

⁴²⁵⁹ E-Mail an Ulrich Thiele (Journalist), 4.10.2022, JM MV Pressesprecher (Tilo Stolpe), in: 05_10_2022_AW Anfrage Cicero Magazin, S. 2

⁴²⁶⁰ WP 29, 27.10.2023, Martin Wangemann, S. 63.

⁴²⁶¹ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 9.

⁴²⁶² WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 9.

gekommen sei, dass 200.000 Euro als Grundstockvermögen für die Generationsaufgabe Klimaschutz genug sei, antwortete die Zeugin⁴²⁶³:

„Es ist so: Ich rechne auch nur bei einer Anerkennung mit dem Grundstock. Also, ich rechne nicht, dass jemand noch sagt: Ja, ich habe ein Testament gemacht und dann kommt alles später rein oder ich werde, ich kriege ganz viele Spenden. Auch die zugesagten oder in Aussicht gestellten Spenden von Nord Stream haben mich nicht interessiert. Ich habe nur gesehen, 200.000 gibt es Erträge und der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Wenn natürlich mehr Geld da ist, dann können Sie für diese Stiftung auch Personal einstellen, was ja auch hier der Fall ist. Aber man kann, wenn alles crasht, auch ehrenamtlich diese Stiftung weiterführen, indem man die positiven Aspekte vom Klima- und Umweltschutz darstellt. Deshalb hat man ja auch, so habe ich es verstanden, bekannte ehemalige Politiker genommen. Sonst hätte man ja Unbekannte nehmen können.“

Als Überblick, welche Aufgaben der Klimaschutzstiftung seitens der Landesregierung zgedacht wurden, folgt der § 2 der Stiftungssatzung zum Stiftungszweck im Wortlaut⁴²⁶⁴:

„(1) Die Stiftung verfolgt insbesondere folgende Zwecke und der Stiftungszweck wird insbesondere, gegebenenfalls auch mittelbar, durch folgende Aktivitäten und Maßnahmen erfüllt:

- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten des Klimaschutzes und zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Natur im Land Mecklenburg-Vorpommern und an sowie vor den Küsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie an und vor den Ostseeküsten der Ostseeanrainerstaaten;

- die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Situation in den genannten Regionen;

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Klimaschutzes und auf dem Gebiet einer klimaschonenden Energieversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern oder unter federführender Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern;

- Förderung von Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Belange des Klima- und Naturschutzes, vor allem auch bei allen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung, insbesondere bei der Systemstabilität durch Speicher- und Sektorenkopplungslösungen, wobei dies auch die Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern zur unternehmenseigenen Forschung in diesem Bereich, zur Herstellung von Prototypen, für Nullserien und für markteinführende Verbreitungsstrategien umfasst;

- die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der Artenvielfalt;

⁴²⁶³ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 22.

⁴²⁶⁴ Drucksache 7/5696 Landtag MV (Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV), 6.1.2021, Landesregierung MV (Antrag), in:
7_5696_zustimmung_des_landtages_gemaess_63_absatz_1_lho_hier_errichtung_der_stiftung_klima_und_u
mweltschutz_mv, S. 6.

- die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Gewässerschutzes und des Trinkwasserschutzes;
- Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Klimaschutzes und der Bewahrung der Natur im Ostseeraum vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern und in besonderen Fällen auch in den Ostseeanrainerstaaten;
- Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie die Vernetzung zwischen im Klima- und Umweltschutz Engagierten, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und mit den Ostseeanrainerstaaten;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Klima- und Umweltschutzes in Mecklenburg-Vorpommern; - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, um im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinsame Projekte und Vorhaben, die nach diesem Satzungszweck auch durch die Stiftung allein zulässig sind, zu verwirklichen;
- die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, Anstrengungen und wissenschaftlichen Untersuchungen im Land Mecklenburg-Vorpommern, die eine klimaschonende Sicherung der Energieversorgung zum Ziel haben.

(2) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere auch zur Vermögensverwaltung und Vermögensmehrung, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften gründen, erwerben, sich daran beteiligen oder beauftragen. Die Stiftung wird insbesondere einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegebenenfalls auch in Form der Gründung einer oder mehrerer rechtlich selbstständiger Gesellschaften, errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen. Voraussetzung für eine solche Beteiligung ist, dass Nord Stream 2 im Rahmen der zu schließenden Verträge die Stiftung für fahrlässiges Handeln freistellt. Die Stiftung kann im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere Natur- bzw. Umweltschutzmaßnahmen und -projekte, die der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, welche natürlichen oder juristischen Personen wegen Eingriffen in die Natur im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgegeben werden, übernehmen. Sie kann im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes insbesondere auch Grundstücke und Flächen erwerben, übernehmen oder verwalten, pachten und verpachten, mieten und vermieten, Werkzeuge und Maschinen erwerben, übernehmen, verwalten, halten, zur Verfügung stellen und vermieten. Erträge der oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und möglicher Tochtergesellschaften dienen der Förderung der in den Abs. 1 und 2 genannten Ziele und Zwecke. “

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin Sabine Clausen-Lang⁴²⁶⁵:

„Eine Stiftung muss nicht sämtliche Zwecke gleichzeitig erfüllen. Man kann auch priorisieren. Und es gibt auch im Moment bei uns Stiftungen, auch noch wegen Corona und wegen der Niedrigzinsphase, bei denen sieht es finanziell ein bisschen mau aus. Aber auch da können die ehrenamtlich ihre Zwecke jedenfalls teilweise erfüllen. Und dann kann man hoffen, dass irgendwann durch Spenden es wieder besser wird. Das ist eben ein langfristiges Projekt, eine Stiftung.“

⁴²⁶⁵ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 22.

Auf eine weitere Nachfrage aus dem Untersuchungsausschuss sagte die Zeugin bezüglich der Überlebensfähigkeit der Stiftung⁴²⁶⁶:

„Sie kann existieren, weil sie ehrenamtlich geführt wird. Wenn sie, wie jetzt hier, eine Geschäftsführerin und weitere Mitarbeiter hat, dann ist sie natürlich auf Zuwendungen und Spenden angewiesen, was ja auch passiert ist.“

Zur Einordnung der Aussage – in § 6 der Stiftungssatzung war die Einstellung eines Geschäftsführenden für den gemeinwohlorientierten Bereich ausdrücklich vorgesehen⁴²⁶⁷:

„Der Stiftungsvorstand beruft für eine Amtszeit von maximal fünf Jahren eine hauptamtliche Geschäftsführerin bzw. einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die gemeinwohlorientierten Aufgaben der Stiftung (Geschäftsführer).“

Die Zeugin Sabine Clausen-Lang sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass die angekündigten Millionen, die von der Nord Stream 2 AG kommen sollten, für sie unerheblich gewesen seien⁴²⁶⁸:

„Das ist egal für mich, solange das nicht auf dem Konto der Stiftung ist.“

Im Vermerk zur „Prüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung“ vom 14. Januar 2021 nahm die Referatsleiterin Clausen-Lang bei der Prüfung der finanziellen Ausstattung der Stiftung aber dennoch auf die erhofften Zuwendungen der Nord Stream 2 AG Bezug⁴²⁶⁹:

„Die Prüfung der Zweck-Mittel-Relation bedeutet, dass ausreichend finanzielle Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehen müssen. Auch wenn nur der Grundstock von 200.000 € vorhanden ist, ist als Prognose davon auszugehen, dass durch die Erträge die Zwecke im Bereich Klima- und Umweltschutz erfüllt werden können. Sollte es zu den zugesagten Zuwendungen von NordStream kommen, wird dies kein Problem sein.“

Die Formulierung bedeutet im Umkehrschluss: Wenn die Zuwendungen der Nord Stream 2 AG nicht kommen, dann ist die Zweckerfüllung ein Problem oder sie könnte jedenfalls ein Problem werden.

Der Untersuchungsausschuss hat auch Prof. Dr. Birgit Weitemeyer als Zeugin geladen. Sie ist Professorin an der Bucerius Law School in Hamburg, wo sie „nicht nur einen Lehrstuhl für Steuerrecht inne“ hat, „sondern auch ein wunderbares Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen“⁴²⁷⁰. Sie hat nach dem russischen Angriff auf die Ukraine für die Landesregierung ein Gutachten zu der Frage erstellt, ob eine Auflösung der

⁴²⁶⁶ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 27.

⁴²⁶⁷ Drucksache 7/5696 Landtag MV (Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV), 6.1.2021, Landesregierung MV (Antrag), in: 7_5696_zustimmung_des_landtages_gemaess_63_absatz_1_lho_hier_errichtung_der_stiftung_klima_und_umweltschutz_mv, S. 9

⁴²⁶⁸ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 28.

⁴²⁶⁹ Vermerk: hier: Stiftung Klima- und Umweltschutz (Bezug: mail vom KSt vom 13.1.2021), 14.1.2021, Sabine Clausen-Lang (JM / GZ 3416-42-84 - 370), in: III 390 DOMEA Akte_Anerkennung, Stiftungsgeschaef, S. 213.

⁴²⁷⁰ WP 56, 18.10.2024, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, S. 86.

Klimaschutzstiftung möglich ist. Der Untersuchungsausschuss hat sie aber auch zur finanziellen Ausstattung der Stiftung befragt. Sie äußerte sich wie folgt⁴²⁷¹:

„Die 200.000 wären hinten und vorne nicht ausreichend gewesen.“

Weitere Hinweise auf die Unterkapitalisierung der Klimaschutzstiftung liefert ein Blick auf Ostseestiftung und Ehrenamtsstiftung, mit denen sie teilweise verglichen worden ist. Doch von diesen Stiftungen unterschied sich die Klimaschutzstiftung nicht nur satzungsmäßig in der Möglichkeit, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für die Fertigstellung einer Pipeline errichten zu können, sondern auch, was das Startkapital betrifft. Während der Klimaschutzstiftung die Erträge aus einem Grundstockvermögen von 200.000 Euro und die Hoffnung auf Zuwendungen der Nord Stream 2 AG reichen sollten, verkündete die Nord Stream AG am 31. März 2011 bezüglich der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee⁴²⁷²:

„Die Nord Stream AG bringt ein Stiftungskapital von 10 Millionen Euro ein. Davon stehen 5 Millionen Euro als zweckgebundene Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen gemäß Stiftungszweck zur Verfügung. Die anderen 5 Millionen Euro bilden das notwendige Grundkapital der Stiftung.“

Das heißt, statt den 200.000 Euro der Klimaschutzstiftung verfügte die Ostseestiftung zum Start gesichert über fünf Millionen Euro, die Erträge abwerfen sollten, und zusätzlich noch über fünf Millionen Euro, die verbraucht werden konnten.

Die Ehrenamtsstiftung MV ist von der Landesregierung MV initiiert worden. Das Internetportal „Die Stiftung“ berichtete am 8. April 2015⁴²⁷³:

„Jährlich soll die Stiftung mit 1,4 Mio. EUR aus dem Landeshaushalt finanziert werden, wovon 500.000 EUR für die Förderung des Ehrenamtes und 480.000 EUR für die sieben entstehenden Stellen verwendet werden sollen. Mit der Restsumme sollen Veranstaltungen finanziert werden.“

Das heißt, auch der Ehrenamtsstiftung stand von Beginn an weit mehr Geld zur Verfügung als das Grundstockkapital der Klimaschutzstiftung.

Der Staatskanzlei MV war bewusst, dass sich die Finanzausstattung der Ostseestiftung und der Baltic Sea Conservation Foundation in einer ganz anderen Dimension als das Grundstockkapital der Klimaschutzstiftung bewegte, wie aus einem Vermerk vom 12. Januar 2021 hervorgeht, der folglich fünf Tage nach dem Landtagsbeschluss zur Einrichtung der Klimaschutzstiftung entstanden ist⁴²⁷⁴:

⁴²⁷¹ WP 56, 18.10.2024, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, S. 118.

⁴²⁷² Pressemitteilung: Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee gegründet, 31.10.2024, Nord Stream AG, zitiert nach: <https://web.archive.org/web/20211102223856/https://www.nord-stream.com/de/presse-info/pressemitteilungen/naturschutzstiftung-deutsche-ostsee-gegruendet-315/> (abgerufen am 13.03.2026).

⁴²⁷³ News Stiftungsszene: Kabinett beschließt Gründung einer Ehrenamtsstiftung, 8.4.2015, www.die-stiftung.de (F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH), zitiert nach: <https://www.die-stiftung.de/news/stiftungsszene/kabinett-beschliesst-gruendung-einer-ehrenamtsstiftung-147804> (abgerufen am 07.04.2026).

⁴²⁷⁴ Vermerk zur Arbeit der Stiftungen die im Rahmen von Nord Stream I gegründet wurden, 12.1.2021, Staatskanzlei MV: Dr. Jan Bellgardt (RL) / Keno Heeren (Bearbeiter), in: [StK AL2 -Grimm-Teil3] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang_geschwärzt, S. 491.

„Die Ostseestiftung wurde 2011 mit einer Kapitalausstattung von insgesamt 10,1 Mio. € gegründet.“

Zur Baltic Sea Conservation Foundation heißt es in dem Vermerk der Staatskanzlei⁴²⁷⁵:

„Die BALT CF wurde ebenfalls 2011 gegründet. Die Kapitalausstattung belief sich auf insgesamt: 25 Mio. €.“

Dass die Klimaschutzstiftung in der Folge zumindest im ersten Jahr ein gewisses Finanzierungsproblem hatte, obwohl die Nord Stream 2 AG tatsächlich 20 Millionen Euro zugesprochen hat, ergibt sich aus Akten, die der Untersuchungsausschuss als Beweismittel beigezogen hat. Im „vorläufigen Entwurf“ des Jahresberichts 2021 der Klimaschutzstiftung (vorgelegt im September 2022) waren die 20 Millionen Euro, die von der Nord Stream 2 AG zugegangen waren, als „Zustiftung“ bezeichnet worden. Die Stiftungsaufsicht hielt in einem Vermerk vom 4. Oktober 2022 fest⁴²⁷⁶:

„Dies hätte zur Folge, dass die 20 Mio € in den Grundstock verbucht werden müssten und nicht zum sofortigen Verwenden genutzt werden konnten.“

Weiter führte die Stiftungsaufsicht im Entwurf eines Schreibens an die Klimaschutzstiftung innerhalb des genannten Vermerks aus, dass im Falle einer Verbuchung als „Zuwendung“ die Ausgaben der Stiftung gedeckt würden.

Im finalen Jahresbericht 2021⁴²⁷⁷ der Klimaschutzstiftung werden die 20 Millionen Euro der Nord Stream 2 AG als „Zuwendung“ verbucht, womit die Stiftungsausgaben nicht das Grundstockvermögen abgeschmolzen haben.

Nach der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ist die Anerkennung der Klimaschutzstiftung nur mit dem Wohlwollen der Stiftungsaufsicht im Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern erklärbar. Für die bündnisgrüne Landtagsfraktion steht fest, dass mit einem Grundstockvermögen von 200.000 Euro – ausgerechnet in einer Zeit mit negativen Zinssätzen gestiftet – „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks“ ausgeschlossen war. Das heißt, die entsprechende Voraussetzung für die Anerkennung einer Stiftung gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch war nicht erfüllt – die Stiftung hätte folglich nicht anerkannt werden dürfen.

Mit dem „Stiftungsgeschäft“⁴²⁷⁸ von Energieminister Christian Pegel, das zur Anerkennung der Klimaschutzstiftung führte, war zudem ein Verstoß gegen die vom Landtag beschlossene Satzung der Klimaschutzstiftung verbunden.

⁴²⁷⁵ Vermerk zur Arbeit der Stiftungen die im Rahmen von Nord Stream I gegründet wurden, 12.1.2021, Staatskanzlei MV: Dr. Jan Bellgardt (RL) / Keno Heeren (Bearbeiter) , in: [StK AL2 -Grimm-Teil3] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang_geschwärzt, S. 492.

⁴²⁷⁶ Vfg./Vermerk: Stiftung Klima und Umweltschutz MV (hier: Schreiben der Stiftung und Vorlage des Entwurfes der JA), 4.10.2022, Sabine Clausen-Lang (JM / AZ III-390-3416.84-370), in: III-1040 JM-00000-2024 001-009 III 310 Outlook ab 19.05.2022 - Teil 3_geschwärzt, S. 640.

⁴²⁷⁷ Anlage 3: Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 7. Januar bis 31. Dezember 2021 Stiftung Klima- und Umweltschutz Schwerin, 18.11.2022, Vorstandsvorsitzender Erwin SELLERING, Stellv. Vorstandsvorsitzender Werner Kuhn, Finanzvorstand Katja Enderlein, in: 8-141-1 (neu) Jahresbericht 2021, S. 30.

⁴²⁷⁸ Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 7.1.2021, Christian Pegel (IM), in: III 390 DOMEA Akte_Anerkennung, Stiftungsgeschäft Hochformat OCR, S. 96.

In § 10 Absatz 2 der Satzung ist zum Kuratorium der Stiftung geregelt⁴²⁷⁹:

„Der Stifter bestimmt bereits im Rahmen des Stiftungsgeschäftes einzelne Mitglieder des Kuratoriums sowie dessen Vorsitz und die Stellvertretung.“

Im „Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ hatte die Landesregierung jedoch kein einziges Kuratoriumsmitglied bestimmt. Die als Referatsleiterin im Justizministerium für die Stiftungsbehörde zuständige Sabine Clausen-Lang wurde als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss gefragt, ob sie nicht verpflichtet gewesen sei, sich eine Spartenrechnung oder andere Dokumente von der Stiftung vorlegen zu lassen, um tiefere Einblicke in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu bekommen. Die Zeugin antwortete darauf⁴²⁸⁰:

„Nein, der Stiftungsaufsicht muss man das grundsätzlich nicht vorlegen. Aber der Stiftung selbst, also zum Beispiel dem Vorstand oder wenn es ein Kuratorium gegeben hätte, die hätten Anspruch darauf gehabt, sich das mal genauer erklären zu lassen.“

Auf die Frage, was passieren würde, falls der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einen riesigen Verlust machen würde, antwortete die Zeugin Clausen-Lang⁴²⁸¹:

„Ja, dann müsste das die Stiftung auffangen. Und das hätte tatsächlich für die Stiftung höchstwahrscheinlich das Ende bedeutet.“

Indem die Landesregierung mit Ministerpräsidentin Manuela Schwesig an der Spitze unter Missachtung der Stiftungssatzung, die der Landtag am 7. Januar 2021 beschlossen hatte, im Rahmen des Stiftungsgeschäfts und auch danach keine Kuratoriumsmitglieder bestimmt hat, hat sie die Grundlage dafür geschaffen, dass die Klimaschutzstiftung gegenüber dem Landtag in intransparenter Weise den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Fertigstellung von Nord Stream 2 betreiben konnte. Denn nach § 10 Absatz 4 der Stiftungssatzung hätte jede Landtagsfraktion ein Fraktionsmitglied in das Kuratorium entsenden können – wenn es eben ein Kuratorium gegeben hätte. Durch eine entsprechende Missachtung der Satzung und damit einer diesbezüglichen Missachtung des Landtagsbeschlusses vom 7. Januar 2021 hat die Landesregierung mit Ministerpräsidentin Manuela Schwesig an der Spitze folglich den Willen des Landtags ignoriert und im Ergebnis das Handeln der Stiftung zugunsten der Nord Stream 2 AG einer Aufsicht durch den Landtag entzogen.

6.9. Zusammenfassung

Die Untersuchungen des Ausschusses belegen einen erheblichen Mangel an staatlicher Transparenz und eine unangemessene Nähe der Landesregierung zum russischen Staatskonzern Gazprom. Entgegen der öffentlichen Darstellung der Landesregierung ist erwiesen, dass die Stiftungsidee und sogar der erste Satzungsentwurf nicht aus der Feder von Energieminister Pegel stammten, sondern von der Nord Stream 2 AG und deren Anwaltskanzlei Freshfields erarbeitet wurden. Minister Pegel täuschte die Öffentlichkeit über Monate hinweg über seine

⁴²⁷⁹ Drucksache 7/5696 Landtag MV (Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV), 6.1.2021, Landesregierung MV (Antrag), in: 7_5696_zustimmung_des_landtages_gemaess_63_absatz_1_lho_hier_errichtung_der_stiftung_klima_und_u_mweltschutz_mv, S. 14.

⁴²⁸⁰ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 45.

⁴²⁸¹ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 46.

Urheberschaft, während Metadaten und Zeugenaussagen von Nord Stream 2-Managern seine Version einer „digitalen Mustersatzung“ widerlegten.

Der eigentliche Zweck der Stiftung war nicht der Klimaschutz, sondern die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2. Das Narrativ vom „Schutz heimischer Unternehmen“ oder des Fährhafens Sassnitz war letztlich ein politisches Manöver: Der Landesregierung war bereits vor der Gründung bekannt, dass für den Hafen keine Sanktionsgefahr mehr bestand. Dennoch wurde die verunsicherte Belegschaft nicht informiert, offenbar, um die Begründung für die Stiftung nicht zu gefährden.

Die Gründungsphase im November 2020 und Januar 2021 war geprägt von konspirativer Hektik und einer Missachtung parlamentarischer Gepflogenheiten. Die Landesregierung agierte hierbei faktisch als Erfüllungsgehilfe von Nord Stream 2, deren Zeitplan sie sich unterwarf. Diesen Umstand verheimlichte sie der Öffentlichkeit ebenso wie die Möglichkeit einer Stiftung ohne Landesbeteiligung, die Minister Pegel noch im Dezember 2020 ins Auge fasste.

In der entscheidenden Pressekonferenz am 6. Januar 2021 wurde die Öffentlichkeit gezielt in drei Punkten getäuscht: Der Klimaschutz wurde als „Hauptmotiv“ vorgeschoben, der wirtschaftliche Teilbetrieb als bloße „Option“ verharmlost und die Funktion der Stiftung als „Warenlager“ kleingeredet. Alle drei Behauptungen sind durch die Untersuchungen des Ausschusses widerlegt.

7. Struktur und Arbeitsweise der Klimastiftung

7.1. Start des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Klimastiftung agierte von Beginn als verlängerter Arm der Nord Stream 2 AG – mit einem Auftragsvolumen von über 160 Millionen Euro, minimalem Vorstandseinblick und mehreren Vorfällen von Vetternwirtschaft, die durch die klandestine Konstruktion des Stiftungsbetriebs erst ermöglicht wurden.

Am 9. Januar 2021, zwei Tage nach dem Landtagsbeschluss und einen Tag nach Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht, nahm die Klimastiftung mit der ersten Vorstandssitzung ihre Arbeit auf. Der Vorstand bereitete umgehend die Gründung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vor.⁴²⁸² Dieser Stiftungsteil agierte in der Folgezeit weitgehend autark als verlängerter Arm der Nord Stream 2 AG. Der Einfluss des Vorstands auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb war minimal. Er war so gering, dass keines der Vorstandsmitglieder wusste, in welcher Stadt sich die Geschäftsräume dieses Stiftungsteils befanden.⁴²⁸³ Tatsächlich agierte der Geschäftsführer mutmaßlich von Hamburg aus, weitere Büros wurden in Rostock und Mukran angemietet.⁴²⁸⁴ Hier koordinierte der frühere Coating & Logistics Manager von Nord Stream 2 Gunther B., nun in Diensten der Klimastiftung, die Geschäfte.

Für die Geschäftsführung hatte sich Nord Stream 2 das Vorschlagsrecht in der Satzung verankern lassen. Benannt und noch im Januar eingestellt wurde Steffen Petersen, der zuvor für Nord Stream 2 tätig war und im Auftrag der Pipelinebauer das Konzept für den wirtschaftlichen

⁴²⁸² Protokoll, 1. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 9.1.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴²⁸³ WP 70, 28.3.2025, Katja Enderlein, S. 79; WP 76, 13.6.2025, Werner Kuhn, S. 149, WP 84, 26.9.2025, Erwin SELLER, S. 190 f.

⁴²⁸⁴ Organisationsstruktur des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, in: Protokoll, 21. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 23.3.2021, Anlage 2, in: Akten Klimastiftung.

Geschäftsbetrieb der Stiftung erarbeitet hatte.⁴²⁸⁵ Petersen erhielt von der Nord Stream 2 AG jeweils die Anforderungen, welche Unternehmen, Arbeiten oder Einkäufe für den Weiterbau beauftragt werden mussten. Höhere Auftragssummen waren vom Vorstand zu bestätigen, was stets geschah.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Stiftung bezahlte die von ihm ausgelösten Aufträge und stellte diese dann mit einem prozentualen Aufschlag der Nord Stream 2 AG in Rechnung. Nur wenige Tage nachdem Minister Pegel den Eindruck vermittelt hatte, die Gründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sei noch gar nicht sicher, wurden bereits Geräte und Material im Wert von 32,7 Millionen Euro von Nord Stream 2 an die Stiftung übertragen, darunter Kompressoren und Schweißbedarf.⁴²⁸⁶ Darüber hinaus sollte die Stiftung vor allem in folgenden Bereichen Aufträge erteilen: Steinschüttungen zur Stabilisierung der Pipeline am Meeresboden, Logistik, Gutachtertätigkeiten und Tests.⁴²⁸⁷ Vorstandsmitglied Kuhn sagte aus, dass sich Aufträge bereits vor der Stiftungsgründung aufgestaut hatten und dann „wie eine Welle“ über den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgewickelt wurden.⁴²⁸⁸ Zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung setzte Nord Stream 2 die zu erwartenden Auftragsvolumina mit insgesamt 115 Millionen Euro an, später erhöhte sich die Summe auf 165 Millionen Euro. Schon im Januar wurde von Nord Stream 2 die Notwendigkeit eines Schiffsankaufs für die Steinschüttungen zur Sprache gebracht, der später mit dem Erwerb des „Blue Ship“ für 12 Millionen Euro vollzogen wurde.⁴²⁸⁹ Dafür heuerte die Stiftung eine Crew an, die auch noch nach Kriegsbeginn weiter beschäftigt wurde, weil die „Blue Ship“ für Reparatur und Verkauf weiter bemannt sein musste.⁴²⁹⁰

Die ersten Großaufträge wurden bereits im Februar ausgelöst. Eines der größten Vorhaben mit einem Auftragsvolumen von rund 35 Millionen Euro war der Aufbau eines Logistikzentrums am Rostocker Magedeb-Kai mit der neu gegründeten ROKAI GmbH. Dort wurden Schiffe, die am Bau von Nord Stream 2 beteiligt waren, betankt und ausgerüstet.⁴²⁹¹ Die Stiftung erwarb unter anderem einen Radlader für den Standort Rostock und einen Kran für den Hafen Mukran.⁴²⁹² Allein acht Millionen Euro zahlte die Stiftung für Schiffscrew-Wechsel per Helikopter.⁴²⁹³ Im Juni 2021 erwarb die Stiftung zudem 49 Prozent der Schiffsmakler-Firma MAR Agency zur Koordination von Transporten, Hafenanläufen und Crewtransfers.⁴²⁹⁴ Damit gingen die Dimensionen der Stiftungstätigkeit weit über die von Minister Pegel postulierte Funktion eines „Warenlagers“ oder eines „Baumarkt-Regals“ hinaus.

⁴²⁸⁵ WP 58, 8.11.2025, Steffen Petersen, S. 245.

⁴²⁸⁶ Protokoll, 11. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 6.2.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴²⁸⁷ Protokoll, 11. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 6.2.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴²⁸⁸ WP 76, 13.6.2025, Werner Kuhn, S. 127.

⁴²⁸⁹ Stiftung Klima- und Umweltschutz, Zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV, Akt. Fassung vom 9.6.2022.

⁴²⁹⁰ Protokoll, 50. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 1.3.2022, in: Akten Klimastiftung.

⁴²⁹¹ Stiftung Klima- und Umweltschutz, Zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV, Akt. Fassung vom 9.6.2022.

⁴²⁹² Protokoll, 20. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 16.3.2021, in: Akten Klimastiftung; Protokoll, 21. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 23.3.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴²⁹³ Protokoll, 36. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 28.7.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴²⁹⁴ Stiftung Klima- und Umweltschutz, Zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV, Akt. Fassung vom 9.6.2022.

Der Anteil der Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern an den Aufträgen der Klimastiftung ist schwer zu beziffern, weil die Stiftung nur geschwätzte Verträge übermittelt hat. In ihrer Selbstauskunft zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gab die Stiftung den Anteil mit einem Drittel an.⁴²⁹⁵ Das wären ca. 55 Millionen Euro. Dabei ist allerdings zu beachten, dass zum Beispiel die Rostocker ROKAI GmbH als größte Auftragnehmerin mit einem Auftragsvolumen von rund 35 Millionen Euro erst parallel zur Stiftung gegründet wurde und ihren Geschäftsbetrieb nach Abschluss der Arbeiten für Nord Stream 2 wieder einstellte. Es handelte sich also um kein bestehendes Unternehmen, das die Klimastiftung als Rettungsschirm benötigt hätte. Mindestens die Hälfte des Auftragsvolumens ging an ausländische Unternehmen.⁴²⁹⁶

Die konkreten Arbeitsaufträge waren für den Vorstand nicht von Belang, sondern sollten vom Geschäftsführer eigenverantwortlich organisiert werden.⁴²⁹⁷ Das Hauptinteresse der Vorstandsmitglieder im Hinblick auf Nord Stream 2 bestand in der Gründungsphase darin, die Stiftung und sich selbst von Haftungsrisiken freizustellen.⁴²⁹⁸ Angesichts der enormen Auftragssummen und des geringen Einblicks der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder in die Geschäftspraxis von Nord Stream 2 und den wirtschaftlichen Teilbetrieb der Stiftung ein verständliches Anliegen. Die bereits vor der Stiftungsgründung von Nord Stream 2 erstellten Kooperations- und Kaufverträge durften nicht mehr geändert werden.⁴²⁹⁹ Dem Vorstand gelang es aber, beraten von einer Wirtschafts- und Steuerberatungskanzlei, die gewünschten Schutzmechanismen über Nachträge zu vereinbaren.⁴³⁰⁰

Dennoch zeigten sich die Kräfteverhältnisse zwischen Nord Stream 2 und der Stiftung schon im Vertragswerk: Eine vorzeitige Beendigung der Kooperation war ohne wichtigen Grund nur Nord Stream 2 erlaubt: „14.2 NSP2 (jedoch nicht die SKMV) kann diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Arbeiten und/oder Dienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gegenüber der SKMV schriftlich kündigen.“⁴³⁰¹ In diesem Fall hätte Nord Stream 2 die von der Klimastiftung vergebenen Aufträge beliebig übernehmen dürfen.

Obwohl der Vorstand sich bemühte, schnell eine klare Trennung zwischen gemeinwohlorientiertem Bereich und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zu vollziehen, gelang dies zunächst nicht vollständig. Zwar erhielt jeder Bereich eine eigene Geschäftsführung sowie getrennte Buchhaltungen und separate Konten, doch mangels ausreichender Kontodeckung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wurden dessen Kosten in den ersten Wochen aus den Mitteln des gemeinwohlorientierten Bereichs bezahlt und erst später erstattet.⁴³⁰² Damit war genau das gegeben, was das Finanzamt Ribnitz-Damgarten später als Argument für die

⁴²⁹⁵ Stiftung Klima- und Umweltschutz, Zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV, Akt. Fassung vom 9.6.2022.

⁴²⁹⁶ Stiftung Klima- und Umweltschutz, Zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung für Klima- und Umweltschutz MV, Akt. Fassung vom 9.6.2022.

⁴²⁹⁷ Protokoll, 11. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 6.2.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴²⁹⁸ Protokoll, 2. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴²⁹⁹ Protokoll, 4. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 18.1.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴³⁰⁰ Protokoll, 10. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 1.2.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴³⁰¹ Protokoll, 9. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 6.2.2021, Kooperationsvertrag, S. 28, in: Akten Klimastiftung.

⁴³⁰² Protokoll, 21. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 23.3.2021, in: Akten Klimastiftung.

Schenkungssteuerpflicht anführte: es war nicht gesichert, dass Zuwendungen für den gemeinwohlorientierten Bereich ausschließlich dort verwendet wurden.⁴³⁰³

Die klandestine Tätigkeit des wirtschaftlichen Teilbetriebs begünstigte Vetternwirtschaft und zog auch öffentliche Verwaltungen in intransparente Vorgänge. So löste die Klimastiftung Beratungsaufträge in einem Volumen von über einer Million Euro für eine Firma aus, an der der Geschäftsführer des wirtschaftlichen Teilbetriebs selbst beteiligt war. Die Wirtschaftsanwälte der Stiftung rieten daraufhin, alles zu vermeiden, was diesen Umstand öffentlich bekannt machen könnte, da „allein unter Berücksichtigung der politischen Brisanz des Gesamtprojekts die Außenwirkung problematisch sein“ könnte.⁴³⁰⁴ Später vergab der Geschäftsführer einen Auftrag im Umfang von rund sechs Millionen Euro an das Unternehmen seines Bruders, ohne die verwandtschaftliche Beziehung vorab anzuzeigen.⁴³⁰⁵ Die Wirtschaftsanwälte kamen später zu dem Schluss, dass man eine solche Transparenz zwar erwarten könne, der Arbeitsvertrag des CEO aber keine entsprechende Klausel enthalten habe.⁴³⁰⁶

7.2. ROKAI GmbH: Verschleierungsversuche durch die Stadt Rostock und das Energieministerium

Der Vorgang um den Rostocker Mageb-Kai offenbart exemplarisch, wie das Geflecht rund um die Klimastiftung auch kommunale Behörden in intransparentes Handeln hineinzog. Anders als von Minister Pegel behauptet, war er frühzeitig mit der Ansiedlung des Unternehmens in Rostock befasst.

Die Anmietung des Rostocker Mageb-Kais durch die von der Klimastiftung beauftragte ROKAI GmbH erfolgte unter undurchsichtigen Umständen. Obwohl sowohl der Rostocker Finanzsenator Chris von Wrycz Rekowski (SPD) als auch der damalige Oberbürgermeister Madsen (damals parteilos) wussten, dass es um Tätigkeiten für Nord Stream 2 ging, wies die Beschlussvorlage für die Gremien der Bürgerschaft folgenden Zweck aus: „Die Firma ROKAI GmbH i. G. beabsichtigt, an der Kaianlage Maritimes Gewerbegebiet Groß Klein regelmäßig Versorgungsschiffe für Offshore-Windkraft und andere Anlagen auszurüsten und abzufertigen.“⁴³⁰⁷ Die ROKAI pachtete den Kai noch „in Gründung“ und überwies die rund zwei Millionen Euro hohe Jahrespacht noch vor Abschluss des Vertrages.⁴³⁰⁸ Die Stadt stellte hierzu keine weiteren Fragen. Eine große Fläche hinter dem Kai, die ROKAI ebenfalls anmietete, wurde in zwei Einzelflächen geteilt, so dass die Einzelmiete mit 59.151,60 Euro minimal unter der Wertgrenze von 60.000 Euro für eine weitere Gremienbefassung der

⁴³⁰³ WP 39, 23.2.2024, Uwe Olschewski (Leiter Finanzamt Ribnitz-Damgarten), S. 96.

⁴³⁰⁴ Protokoll, 28. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 4.5.2021, in: Akten Klimastiftung. – Zunächst wurde ein Auftrag im Volumen von 850.000 Euro vereinbart, am 1. Februar 2022 wurde der Vertrag noch einmal für 490.000 Euro um sieben Monate verlängert verlängert.

⁴³⁰⁵ Siehe dazu auch Kapitel 4.5.

⁴³⁰⁶ Protokoll, 55. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 7.4.2022, Anlage 3, in: Akten Klimastiftung.

⁴³⁰⁷ Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hafen- und Seemannsamt, 2021/BV/1878.

⁴³⁰⁸ Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Überweisungsbeleg, ROKAI GmbH i.G. in Höhe von 2.038.648,50 Euro, 17.2.2021, in: Akten Hanse- und Universitätsstadt Rostock. – Die Sitzung des Hauptausschusses fand erst am 23. Februar 2021 statt.

Rostocker Stadtvertretung blieb.⁴³⁰⁹ Auch als die Wertgrenze später doch überschritten wurde, wurde keine Zustimmung der Bürgerschaft eingeholt.⁴³¹⁰

Als die Vorgänge 2022 bekannt wurden, weigerte sich die Stadt, entsprechende Dokumente im Rahmen einer IFG-Anfrage an einen NDR-Journalisten herauszugeben. Nachdem dieser Klage einreichte, wurden auch dem Verwaltungsgericht Schwerin die angeforderten Unterlagen nicht übermittelt. Der zuständige Jurist der Stadt schrieb in einer internen Nachricht:

„Das Gericht hat uns aufgefordert, die Verwaltungsvorgänge IM ORIGINAL vorzulegen, und zwar binnen eines Monats. Ich bitte Sie höflich, mir die bei Ihnen in den Fachämtern vorliegenden originalen Verwaltungsvorgänge vertraulich zukommen zu lassen. Ich beabsichtige, die entscheidenden Vorgänge nicht an das Gericht weiterzugeben, möchte aber gleichwohl alle Vorgänge zur Fallbearbeitung vorliegen haben.“⁴³¹¹

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss gab die Stadt hingegen an, die Dokumente zur Verpachtung des Mageb-Kais nicht beibringen zu können, weil diese an das Gericht gegangen wären.⁴³¹² Erst nachdem der Untersuchungsausschuss die Gerichtsakte angefordert hatte und sich herausstellte, dass die Dokumente darin nicht enthalten waren, lieferte die Stadt auf erneute nachdrückliche Anforderung hin die weiteren Beweismittel, die belegten, dass die Verwaltungsspitze den wahren Zweck der ROKAI-Ansiedlung kannte.⁴³¹³

Ähnliche Intransparenz herrschte auch auf Seiten der Landesregierung. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Hannes Damm (Drucksache 8/379) vom 30. März 2022 gab sie zur ROKAI GmbH an: „Der Landesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.“ Tatsächlich war Minister Pegel aber vorab über die Ansiedlung informiert worden. Die Stadt Rostock hatte im Dezember 2020 beim Energieministerium angefragt, ob politische Bedenken gegenüber einer Verpachtung bestünden.⁴³¹⁴ Minister Pegel schrieb in einem internen Mailverkehr, dass es keine politischen Bedenken gäbe, er allerdings eine Ansiedlung am Fährhafen Sassnitz aus logistischen Gründen bevorzuge und seine Staatssekretärin als Aufsichtsratsmitglied des Fährhafens dies so anregen solle.⁴³¹⁵ Dazu war der Fährhafen zu

⁴³⁰⁹ Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hafen- und Seemannsamt, 2021/IV/2321. – Die Hauptsatzung der Stadt Rostock sah in der damals gültigen Fassung vor, dass über Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60.000 € durch den Hauptausschuss zu entscheiden ist (§6 Abs. 3 Nr. 10).

⁴³¹⁰ Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Mietberechnung, ohne Datum, in: Akten Hanse- und Universitätsstadt Rostock; Schreiben Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt an ROKAI GmbH, 6.9.2021, in: Akten Hanse- und Universitätsstadt Rostock. – Rückwirkend zum 1. Juli 2021 wurde die Miete auf 14.078,63 Euro erhöht und überschritt damit deutlich die Wertgrenze von 60.000 Euro pro Jahr.

⁴³¹¹ Mail Rechtsamt, 18.5.2022, Betreff: Rechtsstreit [...] (VG SN 3 A 667/22 SN).

⁴³¹² Schreiben Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Büro der Oberbürgermeisterin an Landtag M-V, 3. PUA, 7.9.2023, Anforderung von Beweismitteln, in: Akten Hanse- und Universitätsstadt Rostock. – „Der gesamte (Papier-)Aktenvorgang befindet sich aufgrund eines anhängigen Gerichtsverfahrens um einen presserechtlichen Auskunftsanspruch beim Verwaltungsgericht Schwerin (Gz.: 3 A 667/22). Kopien, Scans o.ä. wurden hier nicht gefertigt (...).“

⁴³¹³ Schreiben Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Büro der Oberbürgermeisterin an Landtag M-V, 3. PUA, 8.1.2025, Anforderung von Beweismitteln, in: Akten Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

⁴³¹⁴ Mail Jens-Uwe Zingler (Energieministerium) an Andrea Herkenrath (Energieministerium), 15.12.2020, Betreff: Pipelinebau, in: AL 6 Outlook-Postfach.pdf, S. 20. – Zingler schrieb an seine Vorgesetzte: „Ich habe mit dem Hafenkapitän vereinbart, dass ich kurzfristig kläre, ob politische Bedenken unserer Hausleitung entgegenstehen.“ Herkenrath gab diese Frage an Minister Pegel weiter.

⁴³¹⁵ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Ina-Maria Ulbrich u.a. (Energieministerium), 15.12.2020, Betreff: WG: Pipelinebau, in: AL 6 Outlook-Postfach.pdf, S. 19-20 – „Keine Bedenken, aber die Konzentration in Sassnitz-Mukran macht Sinn, wenn dort der Widerstand nicht zu groß ist. Das müsste die St`in bitte morgen nach der Aufsichtsratssitzung beurteilen. Danke!“

diesem Zeitpunkt aber nicht bereit. Pegel gab daraufhin grünes Licht für Rostock: „Lassen Sie die Rostocker gern agieren. Nord Stream 2 kann seine Aktivitäten dann jeweils auf die günstigere organisatorische und logistische Grundlage stellen.“⁴³¹⁶

Der Vorgang belegt, dass Pegel sogar über Detailwissen zu dieser Ansiedlung verfügte. Im Antwortentwurf für die Kleine Anfrage hatten beteiligte Mitarbeiter zunächst immerhin angegeben, dass der Minister über die Ansiedlung „informiert wurde“.⁴³¹⁷ Am Ende votierte Minister Pegel dafür, auch diesen Passus aus der Antwort zu streichen und die parlamentarische Anfrage damit falsch zu beantworten: „Ja, Minister Pegel sieht das genauso, wir lassen den Passus bitte weg.“⁴³¹⁸

Der oben zitierte Mailverkehr zur ROKAI-Ansiedlung war dem Untersuchungsausschuss zunächst ebenfalls nicht übermittelt worden. Erst als Presseanfragen mit Belegen aus anderen Quellen dazu eingingen, reichte die Landesregierung diese und weitere Dokumente zur ROKAI GmbH nach und begründete dies mit einem „Büroversehen“.⁴³¹⁹ Aus den neuen Akten wurde auch ersichtlich, dass die Hafensicherheitsbehörde als nachgeordnete Einrichtung des Energie- und Verkehrsministeriums regelmäßigen Kontakt zur ROKAI sowie zu Vertretern der Klimastiftung hatte, einschließlich gemeinsamer Begehungen der Rostocker Flächen.

7.3. Schlussphase der Arbeiten an Nord Stream 2

Durch die Tätigkeit der Klimastiftung wurden die Arbeiten an Nord Stream 2 zügig vorangetrieben und bis Februar 2022 abgeschlossen. Mit Kriegsbeginn konnte Russland somit auf eine funktionsfähige neue Pipeline zugreifen.

Die Arbeiten an Nord Stream 2 gingen durch die Tätigkeit der Klimastiftung kontinuierlich voran. Mehrfach berichtete Nord Stream 2-Manager Reinhard Ontyd im Vorstand über den Gesamtfortschritt und die politischen Rahmenbedingungen.⁴³²⁰ Im Oktober 2021 war die Pipeline nach Auskunft Ontyds grundsätzlich fertiggestellt, so dass eine Befüllung zu Testzwecken zulässig war.⁴³²¹ Für eine reguläre Inbetriebnahme mussten noch letzte Steinschüttungen vorgenommen werden. Das Zertifizierungsverfahren der Bundesnetzagentur konnte starten, weil die – nur noch kommissarisch im Amt befindliche – Bundesregierung im Oktober 2022 den dafür notwendigen Versorgungssicherheitsbericht verabschiedete. Wesentlich verantwortet wurde der Bericht von einem Abteilungsleiter im Bundeswirtschaftsministerium, der mit Nord Stream 2-Chef Matthias Warnig per Du

⁴³¹⁶ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Andrea Herkenrath (Energieministerium), 21.12.2020, Betreff: WG: Pipelinebau, in: AL 6 Outlook-Postfach.pdf, S. 25.

⁴³¹⁷ Mail Martin Raßbach (Staatskanzlei) an Torsten Metzinger u.a. (Wirtschaftsministerium), 28.3.2022, Betreff: KA 379, in: I-080-00000-2022_096-210_Lieferung_3_PUA_-_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher.pdf, S. 1328.

⁴³¹⁸ Mail Sebastian Klopffleisch (Innenministerium) an Martin Raßbach u. Sven Schiffner (Staatskanzlei), Betreff: AW: KA 379, in: I-080-00000-2022_096-210_Lieferung_3_PUA_-_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher-1.pdf, S. 866.

⁴³¹⁹ Schreiben Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Staatskanzlei, zu Händen Herrn Regge, 29.6.2023, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V“, Nachlieferung „Rokai GmbH“, in: Akten Wirtschaftsministerium.

⁴³²⁰ Zum Beispiel am 25. Januar 2021, 28. Juli 2021, 27. Oktober 2021, 8. November 2021.

⁴³²¹ Protokoll, 42. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 27.10.2021, in: Akten Klimastiftung.

kommunizierte.⁴³²² Im Stiftungsvorstand beklagte der Nord Stream 2-Manager Ontyd, dass bei früheren Pipelines schon während des Zertifizierungsverfahrens der normale Betrieb starten durfte, dies aber bei Nord Stream 2 nicht erlaubt werde. Die Bundesnetzagentur sei nun leider aus politischen Gründen überaus vorsichtig.⁴³²³

In der Tat drohte Russland, die Pipeline schon vor der endgültigen Freigabe in Betrieb zu nehmen.⁴³²⁴ Das Szenario eines ungenehmigten Lieferbeginns durch Gazprom beschäftigte auch Energieminister Pegel. In einer internen Mail informierte er, dass ein solcher Schritt lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde und dafür gegebenenfalls Bußgelder denkbar seien.⁴³²⁵ Während Pegel die Entwicklung ausweislich der Unterlagen eher mit Interesse verfolgte, ließ die Bundesregierung einen erfahrenen Diplomaten nach Moskau reisen, um Russland von diesem Schritt abzubringen.

Ende Oktober 2021 informierte Ontyd den Stiftungsvorstand außerdem über die Gründung der Gazprom-Tochter „Gas4Europe“ mit Sitz in Schwerin, die Nord Stream 2 aufgrund der EU-Entflechtungsvorgaben später betreiben sollte. Als Zeichen der Verbundenheit nahm die neue Gesellschaft, deren Geschäftsführer Ontyd selbst wurde, die Farben Mecklenburg-Vorpommerns in ihr Logo auf.⁴³²⁶ Zuvor hatten die Vorstandsmitglieder bereits Unterstützungsangebote für die „Gas4Europe“ besprochen, zum Beispiel bezüglich der Kontoeröffnung und Beglaubigung des Unternehmensgründungsgeschäfts vor einem Notar in Schwerin.⁴³²⁷ Damit wird deutlich, dass sich der Vorstand über den zeitweiligen Geschäftsbetrieb und die Vorgaben der Satzung hinaus der neuen Gaspipeline verpflichtet sah und auch Gazprom weiter eine enge Bindung an das Bundesland anstrebte. Von der Stiftungssatzung war die Unterstützung der Gas4Europe nicht gedeckt.

Im Februar 2022 und damit wenige Wochen vor Beginn des russischen Angriffskriegs waren die Steinschüttungen zur Befestigung der Pipeline nach Angaben des Geschäftsführers Petersen so weit abgeschlossen, dass Nord Stream 2 in Betrieb gehen konnte.⁴³²⁸ Diese Aussage wird

⁴³²² Mail Matthias Warnig (Nord Stream 2) an Thorsten H. (Bundswirtschaftsministerium), 1.10.2021, Betreff: WG. – „Lieber Thorsten (...) Geniesse das Wochenende, Herzlichst, Matthias“. Die Dokumente stammen aus freigelegten Unterlagen der Bundesregierung. Der Versorgungssicherheitsbericht wurde später vom neuen Wirtschaftsminister Robert Habeck wegen offenkundiger Mängel mit „schon fast unfreiwillig komischen Formulierungen“ zurückgezogen (Mail Robert Habeck (Bundswirtschaftsministerium) an Sven Giegold u.a. (Bundswirtschaftsministerium), 26.12.2021, Betreff: NS2 Versorgungssicherheitsbericht - Fragen).

⁴³²³ Protokoll, 42. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 27.10.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴³²⁴ Bundeswirtschaftsministerium, Terminvorbereitung, 7.10.2021, Betr.: Gespräch mit Matthias Warnig, CEO Nord Stream 2 AG, Aufsichtsratsmitglied von Rosneft und Transneft. – „Nach Informationen der Nord Stream 2 plant Gazprom am 15.10.2021 eine Presseankündigung zur kommerziellen Inbetriebnahme der Pipeline. Die Nord Stream 2 AG bzw. die Gazprom sollten keinerlei Presseankündigungen zur einer kommerziellen Inbetriebnahme nach Abschluss der Testphase vornehmen. Dies sollte hochrangig der RUS-Seite vermittelt werden, da dies absolut kontraproduktiv für die Außendarstellung ist. (...) Sowohl das Zertifizierungsverfahren bei der BNetzA wie das Versorgungssicherheitsattest des BMWi sollten im Rahmen des Möglichen beschleunigt werden (ABER: Sorgfalt geht vor Schnelligkeit); Dies auch um den beabsichtigten Rechtsverstoß des Unternehmens/Gazproms durch vorgezogene Inbetriebnahme (ohne Zertifizierung) etwas abzuschwächen.“

⁴³²⁵ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Svea Schünemann (Landesvertretung MV), 20.10.2021, Betreff: AW: KoaV Bund; Nachfrage zu Nordstream, in: VIII-0280-00000-2022_067-PUA_Stiftung_Klima-_und_Umweltschutz_Dr. Draheim geschwärzte Vermerkeneu.pdf, S. 111.

⁴³²⁶ Protokoll, 42. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 27.10.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴³²⁷ Protokoll, 41. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.10.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴³²⁸ WP 58, 8.11.2024, Steffen Petersen, S. 264 f.

gestützt durch die Ein- und Ausgangsprotokolle des Fährhafens Sassnitz. Die letzten Fahrten der „Blue Ship“ mit Steinbeladung sind für den 30. Januar sowie 1. und 3. Februar 2022 verzeichnet. Danach blieb die „Blue Ship“ mehrere Monate im Hafen.⁴³²⁹

7.4. Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Mit dem russischen Angriff auf die Ukraine endete die operative Tätigkeit der Klimastiftung. Die Arbeit an der Pipeline war zu diesem Zeitpunkt ohnehin bereits abgeschlossen. Nach der Schlussabrechnung beabsichtigte die Stiftung eine Zahlung von 14,3 Millionen Euro an Nord Stream 2.

Am 21. Februar 2022 erkannte die Russische Föderation die ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk als sogenannte Volksrepubliken an. Am nächsten Tag stoppte die Bundesregierung das Zertifizierungsverfahren für Nord Stream 2. Der Chef der Staatskanzlei, Patrick Dahlemann, bat daraufhin Erwin SELLERING als Stiftungsvorstand, die Stiftungsarbeit ruhen zu lassen.⁴³³⁰ Am gleichen Tag beschloss die Klimastiftung, den wirtschaftlichen Betrieb auszusetzen.⁴³³¹ Am Morgen des 24. Februar 2022 begann der inzwischen erwartete russische Angriff auf die Ukraine. Danach bereitete die Stiftung endgültig die Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vor, die aufgrund der Fertigstellung der Pipeline allerdings ohnehin anstand.

Der genaue Entscheidungsprozess innerhalb der Stiftung in diesen Tagen ist aufgrund der Aktenlage nur begrenzt nachzuvollziehen. Zunächst hatte die Stiftung dem Ausschuss wahrheitswidrig mitgeteilt, die Sitzung zwei Tage vor Kriegsbeginn sei ausgefallen. Zeugenaussagen und Angaben in späteren Protokollen beweisen jedoch, dass am 22. Februar 2022 eine Vorstandssitzung stattgefunden hatte.⁴³³²

Die Abwicklung wurde wie angekündigt vom Vorstand und von Geschäftsführer Steffen Petersen vorangetrieben. Dazu waren eine Reihe von Waren und Maschinen, einschließlich des „Blue Ship“ zu veräußern, was mehrere Monate in Anspruch nahm. In der Schlussabrechnung kamen die Wirtschaftsprüfer zu dem Schluss, dass die Stiftung noch rund 14,3 Millionen Euro an Nord Stream 2 aus Erlösen und Steuererstattungen zu zahlen hatte.⁴³³³ Es stellte sich aber die Frage, ob die Stiftung angesichts der Sanktionen überhaupt befugt war, noch Geld an Nord Stream 2 bzw. deren Sachwalter zu überweisen. Die Stiftungsaufsicht verlangte dazu entsprechende Nachweise der Stiftung.⁴³³⁴ Diese übermittelte schließlich eine anwaltliche Einschätzung, wonach die zunächst auf ein Sonderkonto gehende Zahlung zulässig sei.⁴³³⁵

⁴³²⁹ Fährhafen Sassnitz-Mukran, Anmeldescheine „Blue Ship“, 2021-2022, in: Aktenlieferung Fährhafen Sassnitz-Mukran.

⁴³³⁰ WP 73, 2.5.2025, Patrick Dahlemann, S. 84.

⁴³³¹ Protokoll, 50. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 1.3.2022, in: Akten Klimastiftung. – „Herr Petersen berichtet über die, ihm unmittelbar nach der Vorstandssitzung am 22.02.2022 vom Vorstandsvorsitzenden Herrn SELLERING übertragene Aufgabe, alles zu unternehmen, um die Geschäftsverbindungen zu Nordstream 2 unverzüglich zu beenden und alle Arbeiten niederzulegen, die noch zur Vollendung der Pipeline notwendig waren.“

⁴³³² WP 70, 28.3.2025, Katja Enderlein, S. 83 f.; WP 84, 26.9.2025, Erwin SELLERING, S. 213 f.

⁴³³³ Protokoll, 59. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 3.5.2022, in: Akten Klimastiftung.

⁴³³⁴ Schreiben Sabine Clausen-Lang (Justizministerium, Stiftungsbehörde) an Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 12.8.2022, Geplante Zahlung an die Nord Stream 2 AG in der Schweiz, in: III-3416 JM-00000-2021 003-032 PUA 19.05.22 bis 15.03.23 - Bericht 2021.pdf, S. 147.

⁴³³⁵ Schreiben Thorsten Zebisch (Tsambikakis) an Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 29. September 2022, Betreff: Stiftung Klimaschutz, III-1000 JM-00000-2023 034-008 AL3 E-Mail Posteingang und -ausgang Teil 3.pdf, S. 96-115.

Allerdings: Der gleiche Anwalt, der dies im Auftrag der Klimastiftung prüfte, vertrat später auch Nord Stream 2.⁴³³⁶

7.5. Der gemeinwohlorientierte Teil und der Einfluss der Landesregierung

Trotz gegenteiliger öffentlicher Beteuerungen gab es im gemeinwohlorientierten Bereich diverse Abstimmungen zwischen Landesregierung und Klimastiftung. Zugleich warnten Umweltverbände, Nachhaltigkeitsräte und Stiftungsexperten bundesweit vor dem Imageschaden, den die Tarnkonstruktion der Klimastiftung für das gesamte Stiftungswesen anrichtete.

Während der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach der Stiftungsgründung zügig seine Arbeit aufnahm, war die Anfangszeit des gemeinwohlorientierten Bereichs vom Aufbau der Strukturen geprägt. Man schätzte, dass für eine volle Arbeitsfähigkeit vier Monate benötigt wurden.⁴³³⁷ Obwohl die Landesregierung stets betont hatte, dass die Stiftung völlig unabhängig handle, äußerte sie in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Selling und Ministerpräsidentin Schwesig, Energieminister Pegel sowie Umweltminister Backhaus direkt nach Stiftungsgründung den Wunsch, möglichst bald die Arbeit aufzunehmen.⁴³³⁸ Nur zwei Wochen später sprach Selling erneut mit Ministerpräsidentin Schwesig und Minister Pegel, um über die Arbeit des Vorstandes Bericht zu erstatten. Darauf wollte der Vorstand gut vorbereitet sein: „In diesem Zusammenhang besteht unter den Vorständen Einigkeit, dass das 1. Projekt der Stiftung ‚sitzen‘ muss.“⁴³³⁹

Die Landesregierung beließ es nicht nur bei Gesprächen. Das Energieministerium arbeitete der Stiftung auch die Stellenbeschreibungen für die ersten drei Angestellten (Geschäftsführung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement) zu. Diese Vorlage war für die Regierung so wichtig, dass die Ministerpräsidentin diese vorher sehen wollte („Manuela wollte gern vorab draufschauen können“).⁴³⁴⁰

Stiftung und Landesregierung standen zu diesem Zeitpunkt öffentlich bereits unter Druck. Ein Treffen der Landesregierung und des Stiftungsvorstandes mit den Umweltverbänden BUND, Nabu und WWF am 13. Januar 2021 verlief nicht wie erhofft. Die Verbände, die auch im Vorfeld nicht einbezogen worden waren, lehnten eine Zusammenarbeit entschieden ab. Die Klimastiftung sei eine „Mogelpackung“, weil sie den Weiterbau von Nord Stream 2 fördere, was „eine notwendige Abkehr von fossilen Energieträgern für über fünf Jahrzehnte hinauszögern“ würde.⁴³⁴¹ Die Vorsitzenden des Zukunftsrates Mecklenburg-Vorpommern kritisierten, dass der „politisch und gesellschaftlich“ sehr wichtige Begriff Klima- und Umweltschutz „derzeit als ‚Hülle‘ für andere Aufgaben verwendet wird.“⁴³⁴² Die Vorsitzende des 2019 von Manuela Schwesig gegründeten Rates für Umwelt und Nachhaltigkeit, Theresia

⁴³³⁶ Zu den bemerkenswerten anwaltlichen Verbindungen siehe auch Kapitel 2.5.

⁴³³⁷ Protokoll, 1. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 9.1.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴³³⁸ Protokoll, 2. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴³³⁹ Protokoll, 6. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 22.1.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴³⁴⁰ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue u. Sven Zylla (Staatskanzlei), 15.1.2021, Betreff: WG: Entwürfe Ausschreibungen, in: 15 - Fwd Entwürfe Ausschreibungen.pdf.

⁴³⁴¹ WWF, Pressemitteilung, 14.1.2021: Keine Mitarbeit bei Mogelpackung. BUND, NABU und WWF lassen sich nicht für Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V vereinnahmen, in: Aktenlieferung WWF.

⁴³⁴² Schreiben Henning Vöpel u. Franziska Tanneberger (Zukunftsrat) an Manuela Schwesig, 11.1.2021, in: I-080-00000-2022_084-RS Timm_Outlook-Postfach_7. Wahlperiode Teil 3.pdf, S. 5.

Crone, trat aus Protest zurück und begründete dies gegenüber dem SPIEGEL deutlich: „Eine Klimaschutzstiftung, die klimaschädliche Infrastruktur schaffen soll, kann ich in keinster Art und Weise mittragen oder legitimieren.“⁴³⁴³ Auch der Landesrechnungshof kam in einer ersten Prüfung zu einer kritischen Bewertung, die schnell öffentlich bekannt wurde.⁴³⁴⁴

Minister Pegel vermittelte daher ein gemeinsames Gespräch mit Schwesig, SELLERING und dem ehemaligen Bild-Chefredakteur Kai Diekmann, inzwischen als PR-Berater tätig, „um eine mögliche Zusammenarbeit für ein [sic!] positivere Wahrnehmung der Stiftung in den sozialen Medien zu sprechen.“⁴³⁴⁵

Auch in der Folgezeit gab es weiteren Austausch zwischen Landesregierung und Stiftungsvorstand. So sollte etwa im April 2021 „gemeinsam mit der Staatskanzlei der Plan für die öffentliche Präsentation der Stiftung entwickelt werden. Herr SELLERING wird dazu auf die Ministerpräsidentin zugehen.“⁴³⁴⁶ Im Laufe des Jahres 2021 förderte die Stiftung erste Projekte und organisierte eigene Veranstaltungen. Für das gesamte Jahr bezifferte die Geschäftsführerin des gemeinwohlorientierten Bereiches die Ausgaben für die inhaltliche Arbeit und den Geschäftsbetrieb auf 650.000 bis 700.000 Euro.⁴³⁴⁷

Innerhalb der Landesregierung gab es später offenbar den Wunsch, die Gelder systematischer zu verwenden. In der Vorbereitung vom 2. Februar 2022 für ein Gespräch zwischen Minister BACKHAUS und der Klimastiftung hieß es: „Jährlich stehen rund 1,5 Mio. € der Stiftung zur Verfügung, die in Projekte investiert werden können. Ziel Arbeitsgruppe aus Vertretern des LM, WM, IM, BM und der StK zur Abstimmung von Strategien und Mitteleinsatz.“⁴³⁴⁸ Dieses Ansinnen widersprach der Unabhängigkeit der Stiftung grundlegend. Mit Beginn des russischen Angriffskriegs drei Wochen später wurde dieses Ziel obsolet. In ihren Aussagen blieben die Vertreter von Stiftung und Landesregierung bei ihrer Position, dass die Stiftung stets unabhängig agiert habe. Gleichwohl verweigerte die Stiftung, trotz entsprechender Beweisbeschlüsse, auch die Übergabe ihrer Korrespondenz mit der Landesregierung an den Ausschuss.

Der gemeinwohlorientierte Bereich setzte seine Arbeit auch nach Beginn des Angriffskriegs fort. Die Distanzierung der Landesregierung von der Stiftung habe die Arbeit aber stark erschwert, so Geschäftsführerin KLINGER.⁴³⁴⁹ Auf der anderen Seite beklagten mehrere Zeuginnen und Zeugen, dass die Konstruktion der Klimastiftung zu einem erheblichen Imageverlust für das Stiftungswesen an sich geführt habe.⁴³⁵⁰ Der Geschäftsführer der Ostseestiftung Georg NIKELSKI konstatierte einen bundesweiten Schaden für das Renommee von Stiftungen. Das Vertrauen der Öffentlichkeit sei durch die intransparente Verknüpfung von

⁴³⁴³ Philipp Kollenbroich, DER SPIEGEL: Klimaschützer stellen sich gegen Schwesig, 18.1.2021.

⁴³⁴⁴ Landesrechnungshof M-V, Referat 11 B, 14.1.2021, Stiftung für Klima- und Umweltschutz, in: Aktenlieferung Landesrechnungshof.

⁴³⁴⁵ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Sven Zylla (Staatskanzlei), 16.1.2021, Betreff: WG: Webex, Sonntag, 19 Uhr. – Die Stiftung entschied sich später allerdings für eine andere Agentur.

⁴³⁴⁶ 25. Protokoll, Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.4.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴³⁴⁷ WP 70, 28.3.2025, Christin Klinger, S. 252.

⁴³⁴⁸ Mail Frau Wadenphul (Landwirtschaftsministerium) an Kai Umland (Landwirtschaftsministerium), 2.2.2022, Betreff: Stiftung Klima- und Umweltschutz MV / Heutiger Ministertermin, in: VI-110-00000-2022_139-004_Referat_VI_200_Outlook Bearbeiter VI 200 Teil 4.pdf, S. 1253.

⁴³⁴⁹ WP 70, 28.3.2025, Christin Klinger, S. 201 f.

⁴³⁵⁰ WP 52, 5.7.2024, Corinna Cwielag, S. 30. – Die Geschäftsführerin des BUND MV bekräftigte hier eine Aussage, die ursprünglich von Prof. Michael Succow (Stifter der Michael Succow Stiftung) stammte.

Klimaschutz mit dem Bau einer fossilen Pipeline gefährdet worden.⁴³⁵¹ Alfred Schumm, Vorstandsvorsitzender der Baltic Sea Conservation Foundation, berichtete von einem massiven Vertrauensverlust gegenüber seiner Stiftung, insbesondere im internationalen Kontext der Ostsee-Anrainerstaaten.⁴³⁵²

7.6. Das Ringen um eine Auflösung der Stiftung

Die Landesregierung hat nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine entgegen der Beschlusslage im Landtag nicht mit dem gebotenen Nachdruck auf eine Auflösung der Klimaschutzstiftung hingewirkt. Stattdessen hat die Stiftungsbehörde des Justizministeriums mit einer Änderung der Stiftungssatzung maßgeblich dazu beigetragen, eine Auflösung der Stiftung zu verunmöglichen.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine die Landesregierung im Plenum am 1. März 2022 aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nicht fortbesteht (Drucksache 8/437)⁴³⁵³.

Die Landesregierung hat daraufhin mit Datum vom 28. März 2022 einen Vertrag mit der Stiftungsexpertin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer vom Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen der Bucerius Law School in Hamburg geschlossen. Sie sollte die „Auflösungsmöglichkeiten der ‚Stiftung Klima- und Umweltschutz‘“ untersuchen und diesbezüglich ein Gutachten verfassen. Der Gegenstand des Vertrags war wie folgt gefasst⁴³⁵⁴:

„Angesichts des völkerrechtswidrigen und für die meisten völlig überraschenden Angriffs auf die Ukraine sind zahlreiche nationale und internationale Sanktionen gegenüber Russland verhängt worden. Auch die Inbetriebnahme der Gasleitung Nord Stream 2 ist daher gestoppt worden. Es soll die Frage geklärt werden, ob die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb auf die Vollendung der Gasleitung gerichtet ist, beendet werden kann. Ob, wie und in welchen Schritten diese Auflösung einer Stiftung rechtlich möglich ist, soll gutachterlich untersucht werden.“

Die Landesregierung hat dem Untersuchungsausschuss ein Gutachten mit Datum vom 3. Mai 2022 vorgelegt, das der Öffentlichkeit vorgestellt worden ist. Darin kam Prof. Dr. Birgit Weitemeyer zu dem Ergebnis, dass die Klimaschutzstiftung aufzulösen sei, weil die Erfüllung ihrer Stiftungszwecke unmöglich geworden sei⁴³⁵⁵:

1. Hinsichtlich der Vollendung des Baus der Pipeline ist die endgültige Zweckverwirklichung und damit der Wegfall des zeitweiligen Neben-Stiftungszwecks eingetreten.

2. Hinsichtlich der Absicherung der weiteren Arbeiten und des Betriebs vor Ort ist der Stiftungszweck aufgrund der Sanktionen gegen Nord Stream 2 rechtlich unmöglich geworden.

⁴³⁵¹ WP 49, 28.6.2024, Georg Nikelski, S. 54 f.

⁴³⁵² WP 53, 13.9.2024, Alfred Schumm, S. 21.

⁴³⁵³ Beschlussprotokoll 12. Sitzung Landtag MV in Verbindung mit Drucksache 8/437, 1.3.2022, Landtag MV, in: Beschlussprotokoll 8/12 Landtag MV / Drucksache 8/437.

⁴³⁵⁴ Vertrag Land MV mit Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Gutachten), 28.3.2022, Ina-Maria Ulbrich (IM MV) / Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School), in: Anhang Radtke, Aileen 28_03_2022 1146 Scandokument_28032022_1143, S. 1.

⁴³⁵⁵ Rechtsgutachten: Auflösungsmöglichkeiten der "Stiftung Klima- und Umweltschutz MV", 3.5.2022, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School), in: 20220504 Rechtsgutachten_Weitemeyer_Auflösungsmö, S. 53–55.

3. Zwar sind die anderen in § 12 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke zum Klima- und Umweltschutz rechtlich nicht verboten. Jedoch ergibt die Auslegung der Satzung, insbesondere der Präambel unter Berücksichtigung des Stifterwillens, dass der Stifter mit den weiteren Zwecken zum „Klima- und Umweltschutz“ eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau erneuerbarer Energien durch die Multiplikatorwirkung der Stiftung herstellen wollte. Diese Breitenwirkung ist aufgrund der negativen Verknüpfung der Ziele und Zwecke der Stiftung mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg tatsächlich nicht mehr erreichbar. Damit ist die Erfüllung aller Stiftungszwecke unmöglich geworden. Etwaige verbleibende minimale eigene Fördertätigkeiten treten dahinter zurück.

4. Darüber hinaus könnte die Erfüllung aller Stiftungszwecke aufgrund eines dauerhaften Verlusts des Stiftungsvermögens tatsächlich unmöglich geworden sein. Dies hängt tatbestandlich davon ab, ob rechtlich eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 20 oder 10 Millionen Euro besteht und ob in Höhe von 10 Millionen Euro Schenkungssteuer anfällt, und ist weiter abzuklären. Angesichts des geringen Stiftungskapitals in Höhe von 200.000 Euro läge darin jedenfalls ein Scheitern des ursprünglichen Lebensfähigkeitskonzepts. Weil und wenn für diese Verpflichtung aufgrund der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens eine Rückstellung in der Bilanz gebildet werden muss, sodass diese Gelder nicht für die laufende Stiftungsarbeit, für Gehälter und Mieten sowie für Umweltprojekte verwendet werden dürfen, liegt jedenfalls aktuell eine vorübergehende Unmöglichkeit vor. Die Stiftung hat ihre Tätigkeit einzustellen, soweit diese zu finanziellen Ausgaben führt.

5. Auch wenn die Stiftung mit dem Ziel errichtet wurde, die an der Fertigstellung der Pipeline arbeitenden Firmen vor Sanktionen abzuschirmen, war doch nicht daran gedacht worden, dass solche Sanktionen weltweit und auch durch Deutschland verhängt werden. Auch die Energieversorgung mit russischem Gas durch die zweite Pipeline ist dauerhaft hinfällig geworden ebenso wie die Absicherung von Ökostrom durch die Versorgung mit Gas durch die Pipeline Nord Stream 2. Angesichts dieser Umstände erscheint die weitere Erfüllung etwaiger noch verbleibender Stiftungszwecke zu Klima- und Umweltschutz sinnlos, selbst wenn man – anders als hier – nicht zu einer Gesamtunmöglichkeit gelangt.

6. Wegen rechtlicher und tatsächlicher Unmöglichkeit der Erfüllung der Stiftungszwecke und wegen der wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist der Stiftungsvorstand gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung verpflichtet, die Auflösung der Stiftung zu beschließen.

7. Wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung der Stiftungszwecke ist auch eine behördliche Aufhebung der Stiftung auf der Grundlage des § 87 BGB zulässig.

8. Die weitere Stiftungstätigkeit würde gegen das gemeine Wohl verstoßen, da die Stiftung maßgeblich letztlich durch den russischen Staat finanziert wird und zur Umgehung der US-Sanktionen gegen den Pipelinebau diene. Auch wenn die nun eingetretenen Umstände des russischen Angriffskriegs im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung noch nicht bekannt waren und erst jetzt zu einem Verstoß gegen das gemeine Wohl führen, berechtigt dieser Umstand die Behörde zur Aufhebung der Stiftung nach § 87 BGB. In Gefahr sind die Einhaltung von Sanktionen gegenüber Russland, das Unterlaufen der westlichen Ächtung des Aggressors und damit auch das Ansehen und die Funktionsfähigkeit des Landes, dem die Stiftungstätigkeit immer noch zugerechnet wird.

9. Die Auflösung durch den Vorstand mit Zustimmung durch das Kuratorium und Genehmigung der Stiftungsbehörde geht der behördlichen Aufhebung vor. Die Stiftungsbehörde kann aber eingreifen, wenn die Stiftungsorgane selbst nicht tätig werden.

Von Gutachterin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer hat der Untersuchungsausschuss hingegen verschiedene Fassungen des Gutachtens erhalten, wovon mindestens sieben Versionen ihre Unterschrift tragen. Die erste „finale Version“ hat eine Mitarbeiterin der Gutachterin am 13. März 2022 per E-Mail an Ina-Maria Ulbrich übermittelt⁴³⁵⁶, also der Staatssekretärin im Innenministerium unter Führung von Minister Christian Pegel. Diese „finale Version“ des Gutachtens enthält folgende Ergebnisse:⁴³⁵⁷:

1. Die Verfolgung des Zweckes der Stiftung, die Vollendung, der Betrieb und die Versorgung mit russischem Gas durch die Pipeline Nord Stream 2, ist rechtlich unmöglich geworden und berechtigt den Vorstand zur Auflösung der Stiftung.

2. Das Gleiche gilt, weil die Erfüllung der weiteren Stiftungszwecke tatsächlich unmöglich geworden ist und wegen erheblicher Änderung der Umstände nicht mehr sinnvoll erscheint.

3. Wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung der Stiftungszwecke ist auch eine behördliche Aufhebung der Stiftung zulässig.

4. Die Erfüllung des Stiftungszwecks verstößt zudem gegen das gemeine Wohl, da er maßgeblich durch die Erlöse aus dem Gasverkauf durch den russischen Aggressor finanziert wird. Auch dieser Umstand berechtigt die Behörde zur Aufhebung der Stiftung. Die Auflösung durch den Vorstand mit Zustimmung durch das Kuratorium und Genehmigung der Stiftungsbehörde geht der behördlichen Aufhebung vor.

5. Verfassungsrechtlich weiter abzuklären ist, ob die gesetzliche Aufhebung der Stiftung durch den Landtag zulässig ist. Aus stiftungsrechtlicher Warte spricht nichts dagegen.

Die Gutachterin Weitemeyer hat am 20. April 2022 eine E-Mail an Staatssekretärin Ulbrich geschrieben, verbunden mit der Frage, ob ihr Gutachten eingegangen sei. Sie habe nämlich soeben einen Anruf von einem Redakteur der Tageszeitung TAZ erhalten, der mitgeteilt habe, dass das Gutachten nach Information der Landesregierung noch nicht eingegangen sei.⁴³⁵⁸ Staatssekretärin Ulbrich antwortete noch am selben Tag per E-Mail, dass die Landesregierung das Gutachten noch als Entwurf betrachte, da zwei Varianten vorlägen⁴³⁵⁹.

In der Befragung der Zeugin Weitemeyer ging es im Untersuchungsausschuss unter anderem um eine Veränderung des Gutachtens vom 28. April 2022. Es wurde das Argument der Sittenwidrigkeit als Auflösungsgrund getilgt. Es fehlte beispielsweise die folgende Passage zum Themenkomplex der Sittenwidrigkeit⁴³⁶⁰:

„Dieser Maßstab kommt im Stiftungsrecht selten neben der rechtlichen Unmöglichkeit zum Tragen. Angenommen wurde er aber im Fall der Gründung einer Stiftung für jugendliche

⁴³⁵⁶ E-Mail an Ina-Maria Ulbrich (IM MV): Gutachten Birgit Weitemeyer, 13.4.2022, Julia Theele (Sekretariat Weitemeyer / Bucerius Law School), in: JT 13_04_2022 1217, S. 1

⁴³⁵⁷ Rechtsgutachten: Lösungsmöglichkeiten der "Stiftung Klima- und Umweltschutz MV", 12.4.2022, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School), in: Gutachten Weitemeyer final 12.4.22, S. 39

⁴³⁵⁸ E-Mail an Ina-Maria Ulbrich (IM MV), 20.4.2022, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School), in: Ulbrich, Ina-Maria 20_04_2022 1610, S. 1

⁴³⁵⁹ E-Mail an Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School): "Re: Gutachten Weitemeyer final 14.4.2022", 20.4.2022, Ina-Maria Ulbrich (IM MV), in: Ulbrich, Ina-Maria 20_04_2022 1610, S. 1

⁴³⁶⁰ Rechtsgutachten: Lösungsmöglichkeiten der "Stiftung Klima- und Umweltschutz MV", 28.4.2022, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School), in: Anhang BW 28_04_2022 1420 Gutachten Weitemeyer final 28.4.2022, S. 45

Verbrechensopfer durch den verurteilten Kindsmörder Magnus Gäfgen, die seinen Namen führen sollte.“

Als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss führte Birgit Weitemeyer zur Nennung des Kindermörders Gäfgen aus⁴³⁶¹:

„Dieser Fall ist natürlich schlimm gewesen und ist aber der einzige bekannte Stiftungsfall zu dem Thema Sittenwidrigkeit der Errichtung einer Stiftung. Sie kennen alle den Kindermörder, Kindsmörder Magnus Gäfgen, ein Jurist, Nachhilfelehrer von Jakob von Metzler. Der elfjährige Jakob wurde von ihm entführt und irgendwo verbuddelt. [...] Als man den Jungen gefunden hatte, war er tot. Und Magnus Gäfgen ist ins Gefängnis gewandert. Aus dem Gefängnis heraus hat er eine Stiftung gründen wollen zur Förderung jugendlicher Verbrechensopfer mit dem Namen Magnus Gäfgen-Stiftung und er als alleiniger Vorstand. [...] Ich glaube, er hat sogar eine Stiftung errichten dürfen, aber nicht mit seinem Namen und so weiter. Es ist also nie vor Gericht gekommen. Wir haben da keine Rechtsprechung, sondern das ist sozusagen ein bad, schlechter Fall, ein schlimmer Fall. Der einzige Fall, in dem mal das Wort Sittenwidrigkeit einer Stiftungserrichtung überhaupt diskutiert wurde. Und dann bringt man das natürlich, weil man Vergleichsfälle bringt. Das heißt aber nicht, dass jetzt die Klimaschutzstiftung irgendwie vergleichbar mit Herrn Gäfgen ist, sondern das juristische Argument: Können wir jetzt die gesamten Umstände hier zu einem Tatbestand 138 BGB, Sittenwidrigkeit, können wir das darunter subsumieren? Und ich habe es ja schon erläutert. Das ist wackelig und deswegen ist es wieder rausgefallen.“

Zur Streichung der Sittenwidrigkeit als Auflösungsgrund sei es nach einem Gespräch mit der Landesregierung gekommen, sagte die Zeugin Weitemeyer. An der Video-Konferenz seien unter anderem Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und Innenminister Christian Pegel beteiligt gewesen⁴³⁶². Die Gutachterin sagte vor dem Untersuchungsausschuss⁴³⁶³:

„Ich hätte es nicht rausgenommen, wenn ich das juristische Argument hundertprozentig für durchschlagend und überzeugend gehalten hätte.“

Auf die Frage, ob jemand auf ihre wissenschaftliche Prüfung Einfluss genommen habe, antwortete die Zeugin Weitemeyer unter anderem⁴³⁶⁴:

„Und mit der Landesregierung, wie gesagt, Gutachtauftraggeber – [...] ich habe das einmal vorgestellt und wir sind diese drei Argumente durchgegangen, haben die durchgeklopft, und das eine Argument habe ich dann fallen gelassen. Wenn Sie jetzt sagen, das ist Einflussnahme, dann ist das eine Definitionsfrage. Also das ist im Grunde normal, dass man mit seinem Auftraggeber, quasi irgendwie so als Sparringspartner, überlegt, was ist jetzt überzeugend? Man geht damit ja auch an die Presse. Das soll ja auch irgendwo in den Tagesthemen ... ja klar, das überzeugt uns. Und manchmal macht so ein zusätzliches Argument, was dann irgendwie so angreifbar ist, das Ganze weniger überzeugend. Insofern – wissenschaftliche Einflussnahme nein.“

Die Zeugin Weitemeyer sagte, dass sie im Gespräch mit der Landesregierung geäußert habe⁴³⁶⁵:

⁴³⁶¹ WP 56, 18.10.2024, Birgit Weitemeyer, S. 112 f.

⁴³⁶² WP 56, 18.10.2024, Birgit Weitemeyer, S. 113.

⁴³⁶³ WP 56, 18.10.2024, Birgit Weitemeyer, S. 127.

⁴³⁶⁴ WP 56, 18.10.2024, Birgit Weitemeyer, S. 95.

⁴³⁶⁵ WP 56, 18.10.2024, Birgit Weitemeyer, S. 138.

„Ich sehe ein, dass das eine mega schlechte Publicity ist und ich weiß, was die Presse aus Dingen macht, ja? Und das Argument ist in der Tat jetzt nicht das stärkste Argument, wir nehmen es raus und die anderen Dinge bleiben bestehen, so.“

Auf Nachfrage der bündnisgrünen Fraktion bestätigte sie, dass die Publicity eine Rolle gespielt habe – und sie bestätigte ebenfalls, dass es sich bei der Publicity um kein rechtliches Argument handle.

Der Vorstand der Klimaschutzstiftung hat derweil ein „Rechtsgutachten zur Klärung der rechtlichen Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern“ in Auftrag gegeben⁴³⁶⁶, das bereits am 20. April 2022 fertiggestellt wurde⁴³⁶⁷. Die beauftragte Gutachterin Prof. Dr. Katharina Uffmann kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine keine Auflösung der Klimaschutzstiftung möglich sei⁴³⁶⁸:

„Eine Existenzbeendigung der Stiftung als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, in dessen Folge die Stiftung den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Beteiligung an der Vollendung von Nord Stream 2 eingestellt hat und derzeit abwickelt, steht mit den Vorgaben der Satzung und den gesetzlichen Regelungen nicht im Einklang.“

Nach Veröffentlichung beider Gutachten hat die Landesregierung⁴³⁶⁹ zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 1. März 2022 mit der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV am 17. Mai 2022 eine gemeinsame Erklärung⁴³⁷⁰ vereinbart, in der beide Parteien gegenseitige Erklärungen zum weiteren Vorgehen abgegeben haben, was zum Rücktritt aller Vorstandsmitglieder und dann zur Auflösung der Stiftung führen sollte.

⁴³⁶⁶ Rechtsgutachten: Zur Klärung der rechtlichen Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern, 20.04.2022, Prof. Dr. Katharina Uffmann, in: Anhang Ulbrich, Ina-Maria 22_04_2022 1349 Gutachten_Prof.Katharina_Uffmann_20_04_2022, S. 1.

⁴³⁶⁷ Rechtsgutachten: Zur Klärung der rechtlichen Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern, 20.04.2022, Prof. Dr. Katharina Uffmann, in: Anhang Ulbrich, Ina-Maria 22_04_2022 1349 Gutachten_Prof.Katharina_Uffmann_20_04_2022, S. 115.

⁴³⁶⁸ Rechtsgutachten: Zur Klärung der rechtlichen Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern, 20.04.2022, Prof. Dr. Katharina Uffmann, in: Anhang Ulbrich, Ina-Maria 22_04_2022 1349 Gutachten_Prof.Katharina_Uffmann_20_04_2022, S. 18.

⁴³⁶⁹ Drucksache 8/1108 Landtag MV (Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU: Umgang mit Unterlagen der Klimaschutzstiftung nach etwaiger Abwicklung), 01.08.2022, Landesregierung MV, zitiert nach: https://www.cdu-fraktion.de/sites/www.cdu-fraktion.de/files/kleine_anfragen_2022/cdu-fraktion-mv-kleine-anfragen-umgang-unterlagen-klimaschutzstiftung.pdf (abgerufen am 07.04.2026).

⁴³⁷⁰ Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, ohne Datum, Landesregierung MV und Vorstand Klimaschutzstiftung MV, zitiert nach: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Gemeinsame%20Erkl%C3%A4rung.pdf> (abgerufen am 07.04.2026) .

Aus der gemeinsamen Erklärung ging allerdings auch hervor, dass Landesregierung und Stiftungsvorstand unterschiedliche Rechtsauffassungen haben, was die Möglichkeit einer Stiftungsauflösung betrifft⁴³⁷¹:

„Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat den Vorstand jedoch darüberhinausgehend aufgefordert, die Stiftung insgesamt aufzulösen - also auch den satzungsgemäßen Hauptzweck Klima- und Umweltschutz. Der Stiftungsvorstand hält das nicht für angemessen und möchte seine gute Klimaschutzarbeit fortsetzen. Vor allem sieht der Stiftungsvorstand für eine Auflösung keinen rechtskonformen Weg und sieht sich in seiner Rechtsauffassung durch Gutachten und Stellungnahmen bestärkt. Die Landesregierung wiederum hält an ihrer Rechtsauffassung, die sie auf das Gutachten von Frau Prof. Weitemeyer stützt, fest. Dieses kann den Stiftungsvorstand nicht überzeugen.“

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Stiftungsvorstand bei der Stiftungsbehörde längst eine Satzungsänderung beantragt, um sämtliche Bezüge zu Nord Stream 2 aus der Satzung tilgen zu lassen. Mit Schreiben vom 14. April 2022 wollte sich der Stiftungsvorstand den entsprechenden Beschluss zur Satzungsänderung vom selben Tag genehmigen lassen⁴³⁷²:

„Aufgrund der Ereignisse in der Ukraine und der daraufhin erfolgten Reaktion der Bundesregierung gegenüber Nordstream 2 verfolgt die Stiftung den in der Satzung niedergelegten Auftrag nicht weiter, sich ‚zur Erfüllung des Stiftungszwecks‘ mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ‚vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2‘ zu beteiligen.“

Die Satzungsänderung gelang, obwohl die Stiftungssatzung regelt, dass Satzungsänderungen frühestens drei Jahre nach Einrichtung der Stiftung möglich sind. Die Leiterin des Stiftungsaufsichts-Referats im Justizministerium, Sabine Clausen-Lang, schilderte den Vorgang als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt⁴³⁷³:

„Nach dem Angriffskrieg rief mich die Stiftung an und sagte, Sie wollten unbedingt jeden Bezug zu Nord Stream 2, zur Nord Stream AG raushaben. Daraufhin gab es ein Gespräch zwischen Herrn SELLERING und mir und wir haben uns geeinigt, dass diese, dieses Rausstreichen möglich ist. Allerdings konnte das die Stiftung selbst nicht machen, weil laut Satzung konnten die in den ersten zwei Jahren ihre Satzung nicht ändern. Das heißt, ich musste das als Stiftungsaufsicht machen mit einem Verwaltungsakt. Und das habe ich dann auch gemacht.“

Nach den Voraussetzungen für ein solches Tätigwerden der Stiftungsaufsicht gefragt, sagte die Zeugin Sabine Clausen-Lang⁴³⁷⁴:

„Das oberste Ziel einer Stiftung ist die Zweckerfüllung. Und wenn die Stiftungsaufsicht den Eindruck gewinnt, dass diese Zweckerfüllung nicht mehr möglich ist, nicht im gegenwärtigen Zeitpunkt, aber auch nicht mittel- und langfristig, dann muss ich erstmal mit der Stiftung reden und sagen: Wie wollen wir die Kuh denn vom Eis kriegen? – und wenn die sagen: Keine

⁴³⁷¹ Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, ohne Datum, Landesregierung MV und Vorstand Klimaschutzstiftung MV, in: Gemeinsame Erklärung, S. 1 f.

⁴³⁷² Schreiben an Stiftungsbehörde im Justizministerium MV (Antrag auf Satzungsänderung Stiftung Klima- und Umweltschutz MV), 14.04.2022, Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (Erwin SELLERING Vorstandsvorsitzender), in: III 390 DOMEA Akte_Satzungen_Aktuelle Änderungen, Gründung, S. 479.

⁴³⁷³ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 32.

⁴³⁷⁴ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 32 f.

Ahnung! – dann müssen wir eine Satzungsänderung versuchen, dass wir die Stiftung irgendwie doch noch am Leben erhalten.“

Ihr gesetzlicher Auftrag als Stiftungsaufsicht sei es, die Stiftung zu erhalten, sagte die Referatsleiterin aus dem Justizministerium⁴³⁷⁵:

„Ich musste die Stiftung, das ist mein gesetzlicher Auftrag, erhalten. Ich konnte nicht das einfach so lassen, wie es jetzt, wie es damals war, sondern ich musste sehen, dass die Stiftung weiterbestehen kann.“

Die Zeugin Clausen-Lang räumte allerdings ein, dass sie mit der Satzungsänderung eventuell etwas länger gewartet hätte, wenn Stiftungsvorstand Erwin SELLERING nicht darauf bestanden hätte, die Bezüge zu Nord Stream 2 rauszunehmen⁴³⁷⁶:

„Also, wie gesagt, es hat sich alles überschritten und ich hätte vielleicht auch noch etwas länger gewartet, aber dadurch, also wegen der Erfüllung des Nebenzwecks, aber dadurch, dass Herr SELLERING darauf bestanden hat, jede Bezüge zu Nord Stream raus zu haben, haben wir das dann etwas schneller gemacht.“

Das Weitemeyer-Gutachten und auch das Gegengutachten habe sie zur Kenntnis genommen, sagte die Referatsleiterin des Justizministeriums als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss. Ihre eigene Rechtsauffassung in der Auflösungsfrage lautete⁴³⁷⁷:

„Ich habe keine Möglichkeit gesehen, die Stiftung aufzuheben.“

Aber Sabine Clausen-Lang sah die Möglichkeit, die Stiftungssatzung seitens der Stiftungsaufsicht zu ändern. Auf die Frage der bündnisgrünen Fraktion, warum sie der Meinung gewesen sei, die Satzung ändern zu müssen, sagte die Zeugin⁴³⁷⁸:

„Weil die Stiftung sagte: Wenn weiter Bezüge zu Nord Stream bei uns zu finden sind, werden wir wahrscheinlich weniger Spenden bekommen, was ich nachvollziehen konnte. Außerdem, Nord Stream, so wie ich das verstanden habe aus der Presse, war irgendwann weg.“

Die Stiftungsaufsicht müsse dafür sorgen, dass die Stiftung effizient arbeiten könne. Weiter sagte die Zeugin, dass sie die Staatskanzlei auf schriftlichem Wege bezüglich der geplanten Satzungsänderung angehört habe und von dort keine Bedenken geäußert worden seien⁴³⁷⁹.

Die Stiftungsbehörde hat die Landesregierung in Gestalt der Staatskanzlei bezüglich der geplanten Satzungsänderung mit Schreiben vom 26. April 2022 mit einer Anhörungsfrist bis zum 6. Mai 2022 angehört⁴³⁸⁰ – also in der Phase, in der das Gutachten von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer fertiggestellt und der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss sagte die Zeugin Clausen-Lang, dass ihr das Weitemeyer-Gutachten vor dem 4. Mai 2022 nicht bekannt gewesen sei.

⁴³⁷⁵ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 66.

⁴³⁷⁶ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 76.

⁴³⁷⁷ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 33.

⁴³⁷⁸ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 36.

⁴³⁷⁹ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, S. 36.

⁴³⁸⁰ Schreiben an Ministerpräsidentin/Staatskanzlei: Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (hier: Änderung der Stiftungssatzung), 26.4.2022, Justizministerium MV (Stiftungsbehörde / Sabine Clausen-Lang), in: III 390 DOMEA Akte_Satzungen_Aktuelle Änderungen, Gründung, S. 306.

Die Staatskanzlei hat der Stiftungsaufsicht mit Datum vom 2. Mai 2022 mitgeteilt, dass sie das Anhörungsschreiben an das Innenministerium zur weiteren Veranlassung weitergeleitet habe⁴³⁸¹ – an das Ministerium, das Christian Pegel als Minister führt, der als Energieminister maßgeblich zur Gründung der Stiftung beigetragen hatte. Die Stiftungsaufsicht vermerkte am 9. Mai 2022 in einem Vermerk, dass sich die Stifterin – in diesem Fall das Innenministerium und die Staatskanzlei – innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert habe⁴³⁸².

Die Anhörungsfrist wurde seitens der Landesregierung nicht eingehalten, obwohl das Anhörungsschreiben der Stiftungsaufsicht die Staatssekretärin des Innenministeriums, Ina-Maria Ulbrich, am 2. Mai 2022 erreicht hat und sie das Schreiben am selben Tag an Innenminister Pegel weitergeleitet hat, verbunden mit der Frage⁴³⁸³:

„Soll ich mal mit den St-Kollegen sprechen?“

Eine Antwort von Minister Pegel konnte der Untersuchungsausschuss nicht ermitteln.

Einen guten Monat, nachdem die Referatsleiterin Sabine Clausen-Lang seitens der Stiftungsbehörde vermerkt hat, dass es im Rahmen der Anhörung keine fristgemäße Rückmeldung der Stifterin/Landesregierung gab, schrieb sie am 10. Juni 2022 erneut an die Staatskanzlei mit einem neuen Anhörungsschreiben⁴³⁸⁴ im Anhang der E-Mail⁴³⁸⁵ und bot damit nochmal eine Gelegenheit zur Äußerung bis zum 17. Juni 2022:

„Die Stiftungsaufsicht des Justizministeriums plant eine Satzungsänderung der o.g. Stiftung. Die Stifterin ist davor anzuhören.“

Die Staatskanzlei leitete das Schreiben erneut „zur Veranlassung“ an das Innenministerium weiter und zwar noch am selben Tag⁴³⁸⁶. In der Folge kam es dann doch noch zu einer Stellungnahme des Innenministeriums an die Stiftungsbehörde, mit Schreiben vom 16. Juni 2022⁴³⁸⁷:

⁴³⁸¹ Schreiben an Justizministerium: Stiftung Klima- und Umweltschutz, 2.5.2022, Staatskanzlei (Marion Bartels), in: III 390 DOMEA Akte_Satzungen_Aktuelle Änderungen, Gründung, S. 545.

⁴³⁸² Vfg./Vermerk: Stiftung Klima und Umweltschutz MV (hier: Antrag vom 14.4.2022 auf Genehmigung der 1. Satzungsänderung), 9.5.2022, Justizministerium MV (Stiftungsbehörde / Sabine Clausen-Lang / AZ III-390-3416.84-370), in: III 390 DOMEA Akte_Satzungen_Aktuelle Änderungen, Gründung, S. 282.

⁴³⁸³ E-Mail an Christian Pegel (IM): „WG: Stiftung Klima- und Umweltschutz“, 2.5.2022, Ina-Maria Ulbrich (IM), in: II-080-00000-2022_089-PUA_Klimastiftung_8._Wahlperiode (2), S. 787.

⁴³⁸⁴ Schreiben an Ministerpräsidentin/Staatskanzlei: Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (hier: Änderung der Stiftungssatzung), 10.6.2022, Justizministerium MV / Stiftungsbehörde (Sabine Clausen-Lang / AZ III-390-3416.84-370), in: StK 210 DOMEA Schreiben des JM - Änderung der Stiftungssatzung - Juni 2022 I-080-00000-2023.034-001, S. 61.

⁴³⁸⁵ E-Mail an Hendrik Escher (Staatskanzlei MV): Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 10.06.2022, Sabine Clausen-Lang (JM), in: I-109-00000-2022_029-140_- _Lieferung_3._PUA_- _Beweisbeschluesse_Juni_2022_Windows-Explorer, S. 66.

⁴³⁸⁶ Schreiben an Innenministerium MV: Stiftung Klima- und Umweltschutz, 10.6.2022, Staatskanzlei (Marion Bartels), in: StK 210 DOMEA Schreiben des JM - Änderung der Stiftungssatzung - Juni 2022 I-080-00000-2023.034-001, S. 81.

⁴³⁸⁷ Schreiben an Justizministerium MV (Sabine Clausen-Lang): Stiftung Klima- und Umweltschutz (hier: Änderung der Stiftungssatzung Stand 10.06.2022), 16.6.2022, Innenministerium (Sebastian Klopffleisch), in: StK 210 DOMEA Schreiben des JM - Änderung der Stiftungssatzung - Juni 2022 I-080-00000-2023.034-001, S. 84.

„Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung trägt den vorgeschlagenen Weg der Satzungsänderung mit.“

Das Innenministerium gab der Stiftungsbehörde noch folgende Hinweise⁴³⁸⁸:

„Die von Amts wegen angedachten Änderungen dürfen sich nicht nachteilig auf die angestrebte und vom Landtag geforderte Auflösung der Stiftung, gegebenenfalls auch auf die Aufhebung, auswirken. Wir empfehlen weiterhin, die Streichung auf diejenigen Passagen zu beschränken, die einen konkreten Bezug auf noch aktuell operativ bedeutsame Tätigkeiten in Zusammenhang mit Nord Stream 2 haben. Empfehlenswert ist aus Sicht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zudem, bei Änderungen von Amts wegen die Erklärung des Rücktrittes des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder auch durch Erklärung gegenüber der Stiftungsaufsicht zu ermöglichen, sofern kein Kuratorium bestellt wurde, da dies nach Ihren bisherigen Vorschlägen an anderer Stelle der Satzung als zusätzlich denkbare Option nunmehr ausdrücklich Erwähnung finden soll.“

Der Abgeordnete Damm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragte die Zeugin Sabine Clausen-Lang im Untersuchungsausschuss, ob die Landesregierung der Satzungsänderung nicht widersprochen habe, obwohl das Weitemeyer-Gutachten zur Stiftungsauflösung im Wesentlichen Dinge adressiert habe, die mit der Änderung aus der Satzung getilgt werden sollten. Die Zeugin bestätigte das mit einem Wort⁴³⁸⁹: „Ja.“

In einem Vermerk vom 24. Juni 2022 verfügte die Stiftungsbehörde die Änderung der Satzung der Klimaschutzstiftung, wobei der Antrag der Stiftung abgelehnt, aber eine Änderung der Satzung von Amts wegen vorgenommen wurde.⁴³⁹⁰ Die Stiftungsaufsicht teilte der Klimaschutzstiftung am 4. Juli 2022 mit, dass der Antrag auf Satzungsänderung abgelehnt worden sei, weil Satzungsänderungen durch die Stiftung gemäß Stiftungssatzung erst drei Jahre nach Einrichtung möglich sind – dass die Satzung aber von der Stiftungsaufsicht dahingehend geändert werde, dass alle Regelungen mit Bezug zu Nord Steam 2 gestrichen sind.⁴³⁹¹ Als Rechtsgrundlage für die Satzungsänderung durch die Stiftungsaufsicht wird § 9 Absatz 1 Satz 2 Stiftungsgesetz MV angeführt. Dort hieß es in der damaligen Fassung des Stiftungsgesetzes MV⁴³⁹²:

„Die Stiftungsbehörde kann die Stiftungssatzung ändern, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist.“

⁴³⁸⁸ Schreiben an Justizministerium MV (Sabine Clausen-Lang): Stiftung Klima- und Umweltschutz (hier: Änderung der Stiftungssatzung Stand 10.06.2022), 16.6.2022, Innenministerium (Sebastian Klopffleisch), in: StK 210 DOMEA Schreiben des JM - Änderung der Stiftungssatzung - Juni 2022 I-080-00000-2023.034-001, S. 84.

⁴³⁸⁹ WP 56, 18.10.2024, Sabine Clausen-Lang, in: WP-056-18-10-2024, S. 80.

⁴³⁹⁰ Vfg./Vermerk: Stiftung Klima und Umweltschutz MV (hier: Auswertung der Anhörung zur angestrebten Satzungsänderung), 24.6.2022, Justizministerium MV (Stiftungsbehörde / Sabine Clausen-Lang / AZ: III-390-3416.84-370), in: III-3416 JM-00000-2022 035-004 Outlook Email Posteingang und -ausgang ab 19.05.22, S. 370.

⁴³⁹¹ Schreiben an Stiftung Klima- und Umweltschutz MV: Änderung der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 4.7.2022, Justizministerium MV (Stiftungsbehörde / Sabine Clausen-Lang), in: III 390 DOMEA Akte_Satzungen_Aktuelle Änderungen, Gründung, S. 621.

⁴³⁹² StiftG M-V (GVOBI. M-V 2006, 366) vom 07.06.2006 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Nvoember 2012 (GVOBI. M-V S. 502, 503), 22.02.2022, aus: Akten Landesrechnungshof, in: 6604_2022-Stiftungsgesetz M-V, S. 4.

Zur Begründung führte die Stiftungsbehörde im Schreiben an die Stiftung aus⁴³⁹³:

„Die wesentliche Änderung der Verhältnisse ist darin zu sehen, dass die Erfüllung des zeitweiligen Nebenzwecks der Stiftung – die Förderung der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 – unmöglich geworden ist, sei es, dass die Pipeline zwischenzeitlich fertig gestellt wurde, sei es, dass eine weitere Förderung infolge der russischen Angriffskrieges und der anschließenden Beendigung des Pipelinevorhabens nicht mehr möglich ist. Da die Satzung insoweit mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmt, ist eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich.“

An dieser Stelle nochmal zum Vergleich, wie analog dazu im Weitemeyer-Gutachten argumentiert wurde, was die Möglichkeit einer Auflösung der Stiftung betrifft⁴³⁹⁴:

„1. Hinsichtlich der Vollendung des Baus der Pipeline ist die endgültige Zweckverwirklichung und damit der Wegfall des zeitweiligen Neben-Stiftungszwecks eingetreten.

2. Hinsichtlich der Absicherung der weiteren Arbeiten und des Betriebs vor Ort ist der Stiftungszweck aufgrund der Sanktionen gegen Nord Stream 2 rechtlich unmöglich geworden.“

Dieser inhaltliche Zusammenhang zwischen dem Weitemeyer-Gutachten zur Auflösung der Stiftung und dem Ansinnen der Stiftungsbehörde ist dem Persönlichen Referenten von Innenminister Pegel, Sven Schiffner, aufgefallen. In einer E-Mail vom 29. April 2022, also sogar noch vor Veröffentlichung des Weitemeyer-Gutachtens, machte er Innenstaatssekretärin Ina-Maria Ulbrich darauf aufmerksam⁴³⁹⁵:

„Kennst Du dieses Ansinnen der Stiftungsbehörde im JM? Dort will man wohl aufsichtsrechtlich die Satzung der Stiftung ändern. Mir scheint, dass hier ausgerechnet jene Gründe aus der Satzung der Stiftung gestrichen werden, auf die sich ein Gutachten beziehen könnte.“

Kurz darauf, am 2. Mai 2022, leitete Staatssekretärin Ulbrich das Anhörungsschreiben der Stiftungsbehörde an Innenminister Pegel weiter, verbunden mit der Frage, ob sie mal mit „den St-Kollegen“ sprechen solle⁴³⁹⁶. Als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss von der bündnisgrünen Fraktion darauf angesprochen, was sie auf den Hinweis des Persönlichen Referenten des Ministers hin unternommen habe, hatte Ina-Maria Ulbrich keine konkrete Erinnerung. Sie meinte sich zunächst lediglich – unzutreffenderweise – zu erinnern⁴³⁹⁷, dass die Stiftungsaufsicht die Satzungsänderung nicht vorgenommen habe. Es folgt ein Auszug aus ihrer Zeugenvernehmung⁴³⁹⁸:

⁴³⁹³ Schreiben an Stiftung Klima- und Umweltschutz MV: Änderung der Satzung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 4.7.2022, Justizministerium MV (Stiftungsbehörde / Sabine Clausen-Lang), in: III 390 DOMEA Akte_Satzungen_Aktuelle Änderungen, Gründung, S. 622.

⁴³⁹⁴ Rechtsgutachten: Lösungsmöglichkeiten der "Stiftung Klima- und Umweltschutz MV", 3.5.2022, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School), in: 20220504 Rechtsgutachten_Weitemeyer_Auflösungsmö, S. 55.

⁴³⁹⁵ E-Mail an Ina-Maria Ulbrich (IM): Stiftungsaufsicht im JM / Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 29.4.2022, Sven Schiffner (IM), in: II-080-00000-2022_089-PUA_Klimastiftung_8._Wahlperiode (2), S. 620.

⁴³⁹⁶ E-Mail an Christian Pegel (IM): "WG: Stiftung Klima- und Umweltschutz", 2.5.2022, Ina-Maria Ulbrich (IM), in: II-080-00000-2022_089-PUA_Klimastiftung_8._Wahlperiode (2), S. 787.

⁴³⁹⁷ WP 71, 4.4.2025, Ina-Maria Ulbrich, S. 181.

⁴³⁹⁸ WP 71, 4.4.2025, Ina-Maria Ulbrich, S. 182 f.

Abg. Hannes Damm: Und ich frage mich jetzt halt, Sie schreiben selber, Sie würden sich mal an Herrn Pegel wenden auf die eine Sache. In der anderen Sache macht Sie jemand aus dem Umfeld, ist ja auch keine unwichtige Position dort, macht Sie darauf aufmerksam, dass genau rausgestrichen werden soll, weshalb man möglicherweise auflösen könnte, ob das kein Problem wäre. Und was ist denn dann damit? Also, ist das normal? Versumpft das dann in der Landesregierung? Oder, oder wird da irgendwas mit gemacht, wenn sich jemand dann meldet? Was haben Sie denn zum Beispiel geantwortet, frage ich mich. Oder was haben Sie mit Herrn Pegel besprochen?

Ina-Maria Ulbrich: Dann werde ich im Zweifel angerufen haben und gesagt haben, da weiß ich auch nichts von. Also, wenn Sie das mal vom zeitlichen her gucken, die Mail von Herrn Schiffner ...

Abg. Hannes Damm: Drei Tage oder vier Tage vorher.

Ina-Maria Ulbrich: ... war am Freitag und meine Mail an den Minister war am Montag. Also, das heißt, ich habe am Montag dann, nachdem ich auch dann diesen Hinweis offenbar von Herrn Schiffner wahrgenommen hatte, am Montag das an den Minister geschickt, ihn gefragt, ob ich da einmal mit dem Justizministerium Kontakt aufnehmen soll. Ja? Also, ...

Abg. Hannes Damm: Ja, ja, genau. Aber was war denn das Ergebnis? Also, haben Sie da nicht mitvermittelt: Boah, jetzt gibt es hier Bedenken wegen dem Auflösungsgrund. – War das Thema? Wurde das gar nicht weiterverfolgt?

Ina-Maria Ulbrich: Nee, es wurde auch nicht, also ich kann mich auch nicht erinnern, dass ich da, dass ich da weiter aktiv sein sollte und aktiv sein musste, so.

Nochmal auf den Umgang der Landesregierung mit der Anhörung seitens der Stiftungsbehörde angesprochen, in der es um eine Änderung der Stiftungssatzung ging, mit der wesentliche Möglichkeiten zu einer Auflösung der Stiftung gestrichen werden sollten, sagte die Zeugin Ulbrich⁴³⁹⁹:

„Ich habe nicht gesagt, dass das nicht thematisiert wurde. Ich habe gesagt, ich habe keine Kenntnis zu weiteren Gesprächen im Zusammenhang mit dem Ansinnen der Stiftungsaufsicht. Ich weiß nicht, was die Stiftungsaufsicht bewegt hat. Ich weiß auch nicht, wer danach mit wem gesprochen hat. Kann ich Ihnen nicht sagen.“

Bezüglich der Rechtsauffassung der Stiftungsbehörde, ihrerseits die Stiftungssatzung von den Bezügen zu Nord Stream 2 zu befreien, ist auch § 87 Absatz 1 und 2 in der damals gültigen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs relevant⁴⁴⁰⁰:

„(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem

⁴³⁹⁹ WP 71, 4.4.2025, Ina-Maria Ulbrich, S. 183 f.

⁴⁴⁰⁰ BGB, 7.5.2021, Bundesministerium der Justiz, in: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, S. 36.

Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.“

Im Vermerk der Stiftungsaufsicht vom 24. Juni 2022, in dem die Satzungsänderung zur Streichung der Bezüge zum Pipeline-Projekt Nord Stream 2 verfügt wurde, wird zudem die „Einleitung der notwendigen Schritte mit Blick auf die Änderung von § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 3 der Satzung“ verfügt⁴⁴⁰¹:

„Insoweit ist in einem ersten Schritt ein Schreiben an die StK (möglichst auf Arbeitsebene) zu richten, in dem (unter Fristsetzung) nachzufragen ist, ob ein Kuratorium noch berufen wird. Das weitere Vorgehen hängt dann – wie unter 1. a) bb) skizziert – von der Antwort der StK ab.“

Die Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Stiftungssatzung sollte eine zusätzliche Handlungsoption zur Auflösung der Stiftung schaffen, wie die Stiftungsbehörde in dem Vermerk ausgeführt hat⁴⁴⁰²:

„IM regt in seiner Stellungnahme eine zusätzliche Änderung an. § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung bestimmt derzeit hinsichtlich des Rücktritts von Vorstandsmitgliedern (u.a.), dass der Rücktritt „bei nur einem bestellten Vorstandsmitglied gegenüber dem Kuratoriumsvorsitz zulässig ist.“ Mit Blick auf diese Konstellation soll ein Rücktritt auch gegenüber der Stiftungsaufsicht ermöglicht werden, sofern kein Kuratorium bestellt wurde.

Die vorgeschlagene Änderung erscheint grundsätzlich sinnvoll, da sie eine zusätzliche Handlungsoption schaffen würde für den Fall, dass die in der Satzung vorgesehene Handlungsoption wegen des Fehlens des Kuratoriums blockiert ist.“

Nach der vom Landtag beschlossenen Stiftungssatzung war es dem Stiftungsvorstand also bis dato (Juni 2022) nicht möglich, geschlossen zurückzutreten, weil der Stifter – also das Land Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise Ministerpräsidentin Manuela Schwesig – in satzungswidriger Weise im Rahmen des Stiftungsgeschäfts noch keine Kuratoriumsmitglieder berufen hatte, wie es § 10 Absatz 2 der Stiftungssatzung vorschreibt.⁴⁴⁰³ Das führte unter anderem bezüglich § 7 (Stiftungsvorstand) Absatz 3 der Stiftungssatzung, dessen Änderung seitens der Stiftungsbehörde in dem Vermerk vom 24. Juni 2022 in Erwägung gezogen beziehungsweise avisiert wurde, zu Komplikationen bezüglich eines Rücktritts des kompletten Stiftungsvorstandes, den die Landesregierung im Sinne des Landtagsbeschlusses anstrebte, um die Klimaschutzstiftung aufzulösen⁴⁴⁰⁴:

„Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Tod und durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit durch schriftliche Erklärung oder durch eine Erklärung

⁴⁴⁰¹ Vfg./Vermerk: Stiftung Klima und Umweltschutz MV (hier: Auswertung der Anhörung zur angestrebten Satzungsänderung), 24.6.2022, Justizministerium MV (Stiftungsbehörde / Sabine Clausen-Lang / AZ: III-390-3416.84-370), in: III-3416 JM-00000-2022 035-004 Outlook Email Posteingang und -ausgang ab 19.05.22, S. 370.

⁴⁴⁰² Vfg./Vermerk: Stiftung Klima und Umweltschutz MV (hier: Auswertung der Anhörung zur angestrebten Satzungsänderung), 24.6.2022, Justizministerium MV (Stiftungsbehörde / Sabine Clausen-Lang / AZ: III-390-3416.84-370), in: III-3416 JM-00000-2022 035-004 Outlook Email Posteingang und -ausgang ab 19.05.22, S. 370.

⁴⁴⁰³ Drucksache 7/5696 Landtag MV (Satzung Klimaschutzstiftung), 6.1.2021, Landesregierung (Antrag), in: Drucksache 7/5696 Landtag MV, S. 14.

⁴⁴⁰⁴ Drucksache 7/5696 Landtag MV (Satzung Klimaschutzstiftung), 6.1.2021, Landesregierung (Antrag), in: Drucksache 7/5696 Landtag MV, S. 10.

in elektronischer Form mit qualifizierter digitaler Signatur, wie es sie das Bürgerliche Gesetzbuch im jeweiligen Zeitpunkt der Erklärung vorgibt, gegenüber dem Vorstandsvorsitz, im Falle dessen Rücktritts gegenüber der Stellvertretung, bei nur einem bestellten Vorstandsmitglied gegenüber dem Kuratoriumsvorsitz zulässig ist.“

Die bündnisgrüne Landtagsfraktion kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage des Gutachtens von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer eine Auflösung der Klimaschutzstiftung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 1. März 2022 möglich gewesen wäre – obwohl nach einem Gespräch der Gutachterin mit der Landesregierung der Auflösungsgrund der Sittenwidrigkeit aus dem Gutachten entfernt wurde. Die Auflösung wurde durch eine Änderung der Stiftungssatzung seitens der Stiftungsbehörde des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern allerdings deutlich erschwert, indem kurz nach Veröffentlichung des Weitemeyer-Gutachtens sämtliche Bezüge zum Pipeline-Projekt Nord Stream 2 aus der Satzung gestrichen wurden.

Dass die Stiftungsbehörde eine solche Satzungsänderung vornehmen kann, hält die bündnisgrüne Landtagsfraktion für nicht ausgeschlossen. Allerdings hätte die Stiftungsbehörde bei der Umwandlung des Zwecks der Stiftung nach der damaligen Fassung des § 87 Absatz 2 BGB den Willen des Stifters berücksichtigen müssen. Diesen Willen hatte der Landtag mit Beschluss vom 1. März 2022 eindeutig zum Ausdruck gebracht. Zudem hat die Beweisaufnahme keine Hinweise darauf ergeben, dass bezüglich einer solchen Satzungsänderung zeitliche Eile geboten gewesen wäre – es sei denn, Bestreben der Stiftungsbehörde wäre es gewesen, die Auflösung der Stiftung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 1. März 2022 mit dieser Satzungsänderung zu vereiteln, wie es faktisch auch geschehen ist.

Im Unterschied dazu hatte es die Stiftungsbehörde zuvor überhaupt nicht eilig, ein Stiftungskuratorium von Amts wegen einzusetzen, nachdem Ministerpräsidentin Manuela Schwesig in satzungswidriger Weise über zwei Jahre hinweg kein Kuratorium berufen hatte. Dieser Missstand führte dazu, dass die Klimaschutzstiftung in intransparenter Weise und ohne Kontrolle des Landtags für Nord Stream 2 tätig werden konnte, denn nach § 10 Absatz 4 der Stiftungssatzung hätte jede Landtagsfraktion das Recht gehabt, ein Fraktionsmitglied in das Stiftungskuratorium zu entsenden.

Ministerpräsidentin Schwesig und ihre Landesregierung haben folglich den Willen des Landtags in doppelter Hinsicht missachtet. Zum einen hatte der Landtag die Stiftungssatzung beschlossen, welche die Berufung eines Kuratoriums mit Fraktionsmitgliedern vorsah – zum anderen hatte der Landtag die Landesregierung am 1. März 2022 aufgefordert, auf eine Auflösung der Stiftung hinzuwirken. Diesen Landtagsbeschluss hätte die Stiftungsbehörde berücksichtigen müssen. Zudem hätte die Landesregierung gemäß dieses Landtagsbeschlusses die Anhörung der Stiftungsbehörde wegen der Satzungsänderung nutzen müssen, um seitens des Landes als Stifter dieser Satzungsänderung ausdrücklich zu widersprechen – weil diese die Auflösung der Stiftung erheblich erschwert hat. Das ist jedoch unterblieben.

7.7. Zusammenfassung

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Klimastiftung war von Beginn an kein eigenständiges Instrument, sondern ein verlängerter Arm der Nord Stream 2 AG: Das Unternehmen hatte sich das Vorschlagsrecht für die Geschäftsführung in der Satzung gesichert, einen eigenen Vertrauensmann installiert und wickelte über ihn Millionengeschäfte ab – darunter den Kauf eines eigenen Schiffes –, ohne dass der Stiftungsvorstand über grundlegende Details wie den

Standort der Geschäftsräume informiert war. Als der russische Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 den Betrieb beendete, hatte die Stiftung ihren eigentlichen Zweck bereits vollständig erfüllt: Die Pipeline war fertiggestellt.

Der gemeinwohlorientierte Bereich blieb in dieser Konstruktion strukturell Nebenzweck – ein Klimaschutzmantel, den namhafte Umweltverbände von Beginn an als „Mogelpackung“ durchschauten und der nach Einschätzung führender Stiftungsvertreter zu einem bundesweiten Reputationsschaden für das gesamte Stiftungswesen geführt hat.

Die behauptete Unabhängigkeit der Stiftung von der Landesregierung war ebenfalls begrenzt: Die Landesregierung lieferte Stellenbeschreibungen, vermittelte PR-Strategien und plante kurz vor Kriegsbeginn sogar eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Steuerung der Stiftungsgelder. Dass die Stiftung dem Ausschuss die Korrespondenz mit der Landesregierung bis zuletzt verweigerte, vervollständigt das Bild eines Projekts, das den Geist der Geheimhaltung, der seine Gründung prägte, bis zu seinem Ende nicht ablegte.

8. Schenkungssteuer-Verfahren

8.1. Schenkungssteuer

8.1.1. Einleitung

Die Klimaschutzstiftung musste rund die Hälfte der 20-Millionen-Euro-Zuwendung der Nord Stream 2 AG als Schenkungssteuer abführen, weil es keine entsprechend gefasste Stiftungssatzung und keine vertraglichen Regelungen mit der Nord Stream 2 AG gab, die für Schenkungssteuerfreiheit gesorgt hätten. Für beide Versäumnisse ist die Landesregierung als Stiftungsgründerin politisch verantwortlich. Sie zeigen einmal mehr, dass es der Landesregierung bei der Stiftungsgründung um die Fertigstellung von Nord Stream 2 ging – und der Klima- und Umweltschutz nur als Feigenblatt herhalten musste.

Die Klimaschutzstiftung musste für eine Zuwendung der Nord Stream 2 AG in Höhe von 20 Millionen Euro Schenkungssteuer entrichten – in einer Höhe von rund zehn Millionen Euro. Die Stiftung ist dagegen auf dem Gerichtsweg vorgegangen und hat am 30. Juli 2025 in letzter Instanz verloren. Der Bundesfinanzhof hat die Revision (AZ II R 12/24) der Klimaschutzstiftung gegen das Urteil des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern (AZ 1 K 231/22) als unbegründet zurückgewiesen.

Damit waren rund zehn Millionen Euro für die Klima- und Umweltschutzarbeit verloren, die nach Bekunden der Landesregierung angeblich der Hauptzweck der Stiftung sein sollte. Der ehemalige Wirtschaftsminister (2012 bis 2017), Chef der Staatskanzlei (2018 bis 2019) und Finanzminister (2019 bis 2021) des Landes Mecklenburg-Vorpommern Reinhard Meyer offenbarte jedoch als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass es vor allem um Nord Stream 2 und weniger um Klimaschutz gegangen sei⁴⁴⁰⁵:

„Die Gründung der Klimaschutzstiftung zum Jahreswechsel 2021 erfolgte vor dem Hintergrund konkreter Sanktionsandrohungen der USA gegen Nord Stream 2. Die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung wurde bewusst gewählt, da damit etwaige Sanktionen vermieden werden konnten. Motivation für die Stiftungsgründung war die Errichtung eines

⁴⁴⁰⁵ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 20.

wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, um die Fertigstellung von Nord Stream 2 zu ermöglichen, weniger die Realisierung von Klimaschutzprojekten.“

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob der Schenkungssteuer-Abfluss unvermeidlich war. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig sagte in ihrem Eingangsstatement als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss, dass seitens der Stiftung der Wunsch an die Landesregierung herangetragen worden sei, die Frage der Schenkungssteuerpflicht zu erörtern⁴⁴⁰⁶:

„Das haben wir abgelehnt. Die Haltung der Landesregierung und auch meine ganz persönliche Haltung war und ist, dass wir uns nicht in Steuerangelegenheiten einschalten.“

Zu dem Zeitpunkt, als die Stiftung mit der Schenkungssteuerfrage konfrontiert war, ist die Haltung der Ministerpräsidentin korrekt. Sie ignorierte aber bei ihrer Darstellung, dass diese Stiftung von der Landesregierung initiiert und deren Gründung auf Antrag der Landesregierung am 7. Januar 2021 vom Landtag beschlossen wurde. Das heißt, die Landesregierung hat die Stiftung in Form der Satzung strukturell so aufgestellt, dass sie schenkungssteuerpflichtig war. Mehr noch: Dass sich der Stiftungsvorstand um Ex-Ministerpräsident Erwin Sellering mit der Frage der Schenkungssteuerpflicht ergebnisoffen befassen musste, belegt, dass die Landesregierung dies bei der Vorbereitung der Stiftungsgründung versäumt hatte. Denn im Interesse des Klima- und Umweltschutzes wäre es unzweifelhaft erstrebenswert gewesen, den Verlust von Schenkungssteuer für die Stiftungsarbeit zu vermeiden, falls es möglich ist.

Bei der Untersuchung der Frage, ob Maßnahmen beziehungsweise Vorkehrungen möglich gewesen wären, die eine Schenkungssteuerpflicht vermieden hätten, war es für den Untersuchungsausschuss hilfreich, dass der Stiftungsvorstand den Rechtsweg beschritten hat. Dadurch stand das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Verfügung, in dem konkret bezogen auf die Klimaschutzstiftung erklärt wird, was die Schenkungssteuerpflicht ausgelöst hat.

Der erste von zwei Leitsätzen des Urteils lautet⁴⁴⁰⁷:

„Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) setzt voraus, dass die Zuwendung ausschließlich, das heißt ausnahmslos und uneingeschränkt, Zwecken der jeweiligen Gebietskörperschaft dient.“

Der zweite Leitsatz lautet⁴⁴⁰⁸:

„Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG liegt nach dem Rechtsgedanken des § 56 der Abgabenordnung nur dann vor, wenn die Zwecke der Satzung des Zuwendungsempfängers, denen die Zuwendung gewidmet ist, ausschließlich, das heißt ausnahmslos und uneingeschränkt, steuerbegünstigte Zwecke sind.“

8.1.2. Schenkungssteuerfreiheit nach § 13 Absatz 1 Nr. 15 ErbStG

§ 13 Absatz 1 Nr. 15 ErbStG lautet:

⁴⁴⁰⁶ WP 89, 5.12.2025, Manuela Schwesig, S. 37.

⁴⁴⁰⁷ BFH-Urteil - II R 12/24, 30.7.2025, BFH II. Senat, in: BFH-Urteil-II-R-12-24, S. 1.

⁴⁴⁰⁸ BFH-Urteil - II R 12/24, 30.7.2025, BFH II. Senat, in: BFH-Urteil-II-R-12-24, S. 1.

„Steuerfrei bleiben [...] Anfälle an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde (Gemeindeverband) sowie solche Anfälle, die ausschließlich Zwecken des Bundes, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) dienen.“

Der BFH stellte fest, dass die Klimaschutzstiftung nicht ausschließlich Zwecke des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfolgte.⁴⁴⁰⁹ Und welchen Zwecken eine Zuwendung dienen solle, bestimme der Zuwendende⁴⁴¹⁰ – also in diesem Fall die Nord Stream 2 AG.

Das heißt, die Landesregierung hätte bei der Stiftungsplanung im gemeinwohlorientierten Bereich der Stiftungssatzung explizit Zwecke des Landes als Stiftungszwecke verankern müssen. Zudem hätte die Landesregierung mit der Nord Stream 2 AG schriftlich vereinbaren müssen, dass ihre Zuwendung ausschließlich für Stiftungszwecke bestimmt ist, bei denen es sich um Zwecke des Landes handelt.

Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses gab es jedoch keine schriftliche Zuwendungsvereinbarung mit der Nord Stream 2 AG zum Zeitpunkt der Geldzahlung, welche den Zweck der Zuwendungen bestimmt hätte. Das hätte potenziell unerheblich sein können, weil das Finanzgericht zugunsten der Klimaschutzstiftung als wahr unterstellt hat, dass die Zuwendungen mit der Auflage verbunden waren, dass die Stiftung die Zuwendungen für ihre satzungsmäßigen Zwecke des gemeinwohlorientierten Bereichs nach § 2 Abs. 1 der Satzung verwendet. Allerdings waren die Stiftungszwecke des gemeinwohlorientierten Bereichs nicht so gefasst, dass es sich ausschließlich um Zwecke des Landes handelte.

Hinzu kam: In § 2 Abs. 1 der Satzung heißt es, dass die genannten Zwecke „insbesondere“ verfolgt würden. Dies schließt es nach Bewertung des BFH nicht aus, dass die Stiftung weitere nicht benannte Zwecke verfolgt, die nicht solche des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind.⁴⁴¹¹

Die folgenden Feststellungen des BFH stellen weitere Fehler der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer Schenkungssteuerpflicht dar⁴⁴¹²:

„Auch die Regelung zur Zweckänderung nach § 12 Abs. 1 der Satzung, wonach der geänderte Zweck lediglich verwandt mit dem ursprünglichen Zweck sein muss, und die Regelung zur Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie zur Zweckänderung nach § 12 Abs. 2 der Satzung, die gar keine Anforderung an den geänderten Zweck beziehungsweise den Zweck der anderen Stiftung enthält, ermöglicht es, Zwecke zu verfolgen, die nicht ausschließlich Zwecke des Landes M-V sind. Entsprechendes gilt bei Auflösung der Stiftung nach § 13 der Satzung, wonach vom Stiftungsvorstand zu beschließen ist, an wen das Stiftungsvermögen, das über 200.000 € hinausgeht, fallen soll, und nur nach Möglichkeit sichergestellt sein soll, dass es den Stiftungszwecken direkt oder indirekt weiterhin zugutekommt.“

Die Landesregierung hat die Satzung der Klimaschutzstiftung erstellt und damit die Grundlage gelegt, dass § 13 Absatz 1 Nr. 15 ErbStG nicht greift. Das BFH-Urteil kommt diesbezüglich einer Anleitung gleich, wie die Satzung abzufassen gewesen wäre, um eine Schenkungssteuerfreiheit auf dieser Rechtsgrundlage zu gewährleisten. Die Landesregierung hat dies beim Entwurf der Satzung versäumt.

⁴⁴⁰⁹ BFH-Urteil - II R 12/24, 30.7.2025, BFH II. Senat, in: BFH-Urteil-II-R-12-24, Rn. 30.

⁴⁴¹⁰ BFH-Urteil - II R 12/24, 30.7.2025, BFH II. Senat, in: BFH-Urteil-II-R-12-24, Rn. 33.

⁴⁴¹¹ BFH-Urteil - II R 12/24, 30.7.2025, BFH II. Senat, in: BFH-Urteil-II-R-12-24, Rn. 37.

⁴⁴¹² BFH-Urteil - II R 12/24, 30.7.2025, BFH II. Senat, in: BFH-Urteil-II-R-12-24, Rn. 37.

8.1.3. Schenkungssteuerfreiheit nach § 13 Absatz 1 Nr. 17 ErbStG

§ 13 Absatz 1 Nr. 17 ErbStG lautet:

„Steuerfrei bleiben [...] Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.“

Der BFH urteilte, dass eine Schenkungssteuerbefreiung auf dieser Rechtsgrundlage ebenfalls ausscheidet, weil die Zuwendungen an die Klimaschutzstiftung nicht ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind⁴⁴¹³.

Aus dem zweiten Leitzatz des Urteils ergibt sich, dass aufgrund des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Klimastiftung zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 eine Schenkungssteuerfreiheit nach § 13 Absatz 1 Nr. 17 ErbStG ausgeschlossen war. Denn dieser Stiftungszweck war nicht steuerbegünstigt.

8.1.4. Vermeidung von Schenkungssteuerpflicht

Eine Schenkungssteuerpflicht bezüglich Zuwendungen wie von der Nord Stream 2 AG ist vermeidbar. Was bei der Gründung der Klimaschutzstiftung Anfang des Jahrs 2021 zu berücksichtigen gewesen wäre, um die Millionen-Zuwendungen schenkungssteuerfrei zu stellen, geht nicht nur aus der ex post-Betrachtung des BFH-Urteils hervor, sondern auch aus dem „Amtlichen Erbschaftsteuer-Handbuch 2020“ des Bundesfinanzministeriums⁴⁴¹⁴:

„Der Erblasser oder Schenker muss die Verwendung zu dem begünstigten Zweck verfügt haben. Die Verwendung muss gesichert sein. [...] § 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG verlangt grundsätzlich die Bildung eines selbstständigen Zweckvermögens, das der Empfänger im Weg einer Zweckzuwendung (§ 8 ErbStG) erhalten hat.“

Allerdings geht aus dem BFH-Urteil zudem hervor, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Klimaschutzstiftung zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 mit § 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG unvereinbar war. Folglich hätte nur eine Schenkungssteuerfreiheit nach § 13 Absatz 1 Numm15 ErbStG erzielt werden können.

Der damalige Energieminister Christian Pegel, der Ende des Jahres 2020 betontermaßen die Endfassung der Stiftungssatzung zusammengestellt hat, hat es versäumt, die Satzung so abzufassen, dass schenkungssteuerfreie Zuwendungen der Nord Stream 2 AG möglich sind.

8.1.5. Zusammenfassung

Auf Grundlage des BFH-Urteils zur Schenkungssteuerpflicht der Klimaschutzstiftung steht fest, dass die Landesregierung als Initiatorin der Stiftung den Schenkungssteuer-Abfluss in Höhe von rund 10 Millionen Euro zu verantworten hat. Das Urteil liest sich wie eine Anleitung zur Abfassung einer Stiftungssatzung, die – durchaus neben der Möglichkeit, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten – Stiftungszwecke und Regelungen enthält, die eine Widmung von Zuwendungen im Sinne einer Schenkungssteuerfreiheit ermöglichen.

⁴⁴¹³ BFH-Urteil - II R 12/24, 30.7.2025, BFH II. Senat, in: BFH-Urteil-II-R-12-24, Rn. 42.

⁴⁴¹⁴ BMF Amtliches Erbschaftssteuer-Handbuch, § 13, Ausgabe 2020, Fundstelle: <https://ao.bundesfinanzministerium.de/erbsth/2020/A-ErbStG-ErbStDV-BewG/ErbStG/II-Wertermittlung/Paragraf-13/r-13-10.html> (abgerufen am 12.05.2026).

Der Untersuchungsausschuss hat jedoch keine Hinweise darauf erlangt, dass die Landesregierung bei der Planung der Stiftungsgründung überhaupt versucht hätte, die Satzung entsprechend abzufassen. Und das, obwohl die Landesregierung mit den Millionen-Zuwendungen der Nord Stream 2 AG rechnete, so dass sie das Risiko des Schenkungssteuer-Abflusses hätte bedenken müssen. Mehr noch: Die Landesregierung hätte mit der Nord Stream 2 AG zudem eine Widmung der Zuwendungen vereinbaren müssen, die in Verbindung mit der Satzung den Voraussetzungen für eine Schenkungssteuerfreiheit genügt. Stattdessen musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass die Landesregierung nicht einmal die Zuwendungen als solche auf die Stiftungsgründung hin mit der Nord Stream 2 AG schriftlich vereinbart hatte.

Die Nichtbeachtung der Schenkungssteuerfrage belegt, dass es der Landesregierung bei der Stiftungsgründung nicht wirklich um den gemeinwohlorientierten Bereich im Dienst des Klima- und Umweltschutzes ging, sondern um den Fertigbau von Nord Stream 2, für den die Satzung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorsah. Wie dieser funktionieren sollte, das hatte die Landesregierung vor der Stiftungsgründung mit der Nord Stream 2 AG detailliert im Interesse des Unternehmens geregelt.

8.2. „Kamingate“

8.2.1. Einleitung

Der Untersuchungsausschuss befasste sich mit der als „Kamingate“ bezeichneten Verbrennung von Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung, die sich in Obhut des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten befanden – und damit, wie das Finanzministerium mit diesem Vorgang umgegangen ist.

Das Finanzamt Ribnitz-Damgarten musste prüfen, ob eine Schenkungssteuerpflicht bezüglich der Zuwendung der Nord Stream 2 AG an die Klimaschutzstiftung in Höhe von rund 20 Millionen Euro besteht. Der Steuerberater der Klimaschutzstiftung hat diesbezügliche Steuererklärungen wiederholt bei einem nicht zuständigen Finanzamt eingereicht, das die Unterlagen jeweils an das Finanzamt Ribnitz-Damgarten weiterleiten musste. Die Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung – oder zumindest ein Teil der Einreichungen – gingen dort an eine Finanzbeamtin, die sie zunächst in einer Ablage vergessen haben will und dann verbrannt hat. Die Schenkungssteuerpflicht konnte daher erst zeitverzögert auf Grundlage von eigens durch das Finanzamt Ribnitz-Damgarten angeforderten Kopien der Steuererklärungen festgestellt werden.

8.2.2. Verbrennung von Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung

Die als „Kamingate“ bezeichnete Verbrennung von Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung war eine Kurzschlusshandlung einer Sachbearbeiterin des zuständigen Finanzamts und nicht etwa ein Versuch, einen Schenkungssteuerbescheid für die Stiftung abzuwenden. Es entstand im Ergebnis kein Steuerschaden für das Land Mecklenburg-Vorpommern und kein Steuervorteil für die Klimaschutzstiftung, sondern es wurde durch die Nichtbearbeitung der Steuererklärung vor der Verbrennung lediglich die Schenkungssteuerzahlung zeitlich verzögert.

Als „Kamingate“ wird ein Vorfall im Schenkungssteuerverfahren bezüglich der Klimaschutzstiftung bezeichnet. Eine Sachbearbeiterin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten gab an, die Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung in Panik verbrannt zu haben. In Panik will sie geraten sein, nachdem die Dokumente im Finanzamt unauffindbar waren und eine

aufwändige Suche begonnen hatte – und sie erst nach Abgabe gegenteiliger Erklärungen bemerkt habe, dass die gesuchten Akten bei ihr unbearbeitet vorlagen. Die Sachbearbeiterin sagte als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁴¹⁵:

„So ... wurden alle Kollegen der Erbschaft- und Schenkungssteuerstelle aufgefordert, mit einer Unterschrift zu bestätigen, dass sich diese Erklärung nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich befindet. Ich möchte an dieser Stelle kurz anmerken, dass ich immer nur von einer Erklärung rede, weil ich unsicher bin oder war, ob es sich um eine Erklärung oder um mehrere Erklärungen gehandelt hat. Nach meiner Unterschrift schoss mir dann doch der Gedanke durch den Kopf: Hast du nicht vielleicht etwas übersehen? Könnte die Erklärung nicht doch da gewesen sein? Ich möchte dazu sagen, dass ich mich zu diesem Zeitpunkt noch in der Einarbeitung befunden habe und daher hatte ich auch noch einige Fragen, die ich dann in einem bestimmten Fach in meinem Regal gesammelt habe. Ich schaute also in dieses Fach und fühlte mich wie vom Blitz getroffen, denn da war sie, die Erklärung. Und mir gingen im Moment eigentlich nur drei Gedanken durch den Kopf. Erstens: Jetzt bist du geliefert. In dem Moment konnte ich nur daran denken, dass ich ja dafür unterschrieben habe. Ich wusste nicht, was für Konsequenzen auf mich zukommen, weil ich ja ganz offensichtlich nicht genug nach dieser Erklärung gesucht habe. Zweitens war: Ich muss mich jetzt irgendwie retten. Ironischerweise habe ich daraufhin aber erst eine Entscheidung getroffen, die mich in sehr große Schwierigkeiten gebracht hat. Hätte ich den Punkt direkt angezeigt, wäre es wohl nicht so schlimm geworden, wie es dann wurde. Und der dritte Gedanke war: Die muss weg.“

Gemäß Untersuchungsauftrag galt es zu ermitteln, ob die Beamtin aus einem Interesse oder einer Motivation mit Bezug zur Klimaschutzstiftung oder gar im Auftrag eines Dritten die Akten verbrannt haben könnte. Schließlich ging es darum, seitens des Finanzamtes eine mögliche Schenkungssteuerpflicht für die Zuwendung der Nord Stream 2 AG an die Stiftung in Höhe von 20 Millionen Euro zu prüfen. Das unbearbeitete Liegenlassen der Steuererklärung führte dazu, dass die Klimaschutzstiftung zunächst keine Schenkungssteuer bezahlen musste, die das Finanzamt letztlich in Höhe von rund zehn Millionen Euro festgesetzt hat. Außerdem eröffnete die Vernichtung der Originalerklärung die theoretische Möglichkeit, potenziell veränderte Erklärungen als vermeintliche Kopien einzureichen, um eine Schenkungssteuerpflicht abzuwenden.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ergab jedoch keine Indizien oder Belege dafür, dass die Finanzbeamtin aus einer Motivation gehandelt haben könnte, die einem Bezug zur Klimaschutzstiftung hat. Sie verneinte glaubhaft, Kontakt zur Landesregierung⁴⁴¹⁶ oder zu Personen mit Bezug zur Klimaschutzstiftung oder zu Nord Stream 2⁴⁴¹⁷ gehabt zu haben. Gegen eine Beeinflussung der Sachbearbeiterin seitens der Klimaschutzstiftung spricht auch der Umstand, dass deren Steuerberater mit entsprechenden Nachfragen die Suche nach den eingereichten Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung und damit am Ende den Schenkungssteuerbescheid zum Nachteil der Stiftung ausgelöst hat. Gegen eine Verbrennung im Auftrag spricht zudem, dass die Finanzbeamtin sich freiwillig offenbart und die Akten-Verbrennung gegenüber ihren Vorgesetzten angezeigt hat. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Beamtin wahrscheinlich nicht in Verdacht geraten wäre, die Stiftungsunterlagen

⁴⁴¹⁵ WP 37, 19.1.2024, Zeugin N. N. (SB Finanzamt Ribnitz-Damgarten), in: WP-037-19-01-2024 komplett ohne NfD.docx, S. 6 f. – Angesichts des enormen Medienechos hat sich der Ausschuss zum Schutz der Sachbearbeiterin darauf verständigt, den Fall anonymisiert darzustellen.

⁴⁴¹⁶ WP 37, 19.1.2024, Zeugin N. N. (SB Finanzamt Ribnitz-Damgarten), in: WP-037-19-01-2024 komplett ohne NfD.docx, S. 12.

⁴⁴¹⁷ WP 37, 19.1.2024, Zeugin N. N. (SB Finanzamt Ribnitz-Damgarten), in: WP-037-19-01-2024 komplett ohne NfD.docx, S. 18.

vernichtet zu haben, wenn sie die Verbrennung nicht proaktiv berichtet und damit gestanden hätte. Denn es war anschließend nicht einmal aufklärbar, ob sie alle drei Einreichungen der Stiftung vorliegen hatte und verbrannt hat – oder nur eine. Es war also in keiner Weise registriert, dass sie die Unterlagen und schon gar nicht welche Unterlagen sie hatte.

Die bündnisgrüne Landtagsfraktion sieht auch keinen Grund, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage durch die Staatsanwaltschaft Stralsund zu beanstanden. Es gab keine Hinweise auf ein vorsätzliches Handeln der Beamtin mit dem Ziel der Steuerhinterziehung oder dem Ziel, eine andere Straftat zu begehen. Als problematisch schätzt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch ein, dass auf eine Vernehmung der Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft verzichtet wurde. Diese hätte möglicherweise Erkenntnisse zum Umfang der verbrannten Unterlagen erbringen können.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ergab allerdings Hinweise auf Defizite in der Arbeitsorganisation des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten. So hatte die Sachbearbeiterin offenbar ständig wechselnde Bezugspersonen, wenn es darum ging, steuerrechtliche Fragen im offenbar besonders komplexen Schenkungssteuerbereich zu klären. Zudem gab es keine Registrierung der Akten, mittels der festgestellt werden hätte können, wohin beziehungsweise zu wem die Einreichungen der Klimaschutzstiftung gelangt sind. Auch von Personalmangel haben Finanzbeamte*innen berichtet, die als Zeuge*innen vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt haben. Es ist davon auszugehen, dass Defizite in der Arbeitsorganisation und die Personalsituation zunächst das unbearbeitete Liegenlassen der Steuererklärung und schließlich das nicht nachvollziehbare Verschwinden der Unterlagen begünstigt haben. Ein weiteres Problem bestand darin, dass anerkannte Stiftungen von Seiten der Stiftungsaufsicht nur einmal jährlich gesammelt an das Finanzamt gemeldet wurden, so dass dieses erst ein Jahr nach Gründung der Klimastiftung darüber informiert wurde.

Im Ergebnis ist dem Land Mecklenburg-Vorpommern, das die Schenkungssteuer gemäß Artikel 106 Absatz 2 Nr. 2 des Grundgesetzes vereinnahmt, durch die Verbrennung der Steuerunterlagen kein Schaden entstanden.

8.2.3. Steuergeheimnis

Das Finanzministerium hat die Öffentlichkeit zunächst nicht darüber informiert, dass Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung von einer Finanzbeamtin verbrannt worden sind. Die diesbezügliche Berufung des Finanzministeriums auf das Steuergeheimnis kann nicht überzeugen.

Finanzminister Dr. Heiko Geue hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss gesagt, dass die Klimaschutzstiftung sein Ministerium erst am 28. Februar 2023 vollumfänglich vom Steuergeheimnis im Schenkungssteuerverfahren befreit habe⁴⁴¹⁸:

„Vor der vollumfänglichen Befreiung vom Steuer-, Steuergeheimnis bezüglich der Schenkungssteuer, die erst am 28. Februar 2023 seitens des damaligen Stiftungsvorsitzenden erfolgt ist, mussten mein Ministerium und ich unsere gesamte Kommunikation an der Wahrung des Steuergeheimnisses ausrichten. Der Finanzausschuss konnte daher auch erst in seiner presseöffentlichen Sitzung vom 3. März 2023 umfassend informiert werden.“

4418

WP 79, 4.7.2025, Heiko Geue, S. 10 und 20.

Die bündnisgrüne Fraktion hakte beim Zeugen Geue nach⁴⁴¹⁹:

„Abg. Hannes Damm: Wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe in den Eingangsausführungen, dann fassen Sie das Steuergeheimnis so weit, dass nicht einmal darüber Auskunft erteilt werden darf bzw. vom Steuergeheimnis auch geschützt ist, wer welche Unterlagen bei welchem Finanzamt eingereicht hat. Ist das soweit richtig?“

Dr. Heiko Geue: Das Steuergeheimnis in § 30 ist umfassend. Wir haben das ja genau geprüft. Und ja, das war ein Teil des Problems, dass wir nicht kommunizieren konnten, weil hier die Problematik war z.B. wir hätten ja sagen müssen in dem konkreten Fall, dass das im falschen Finanzamt abgegeben worden ist, dass es zweimal im falschen Finanzamt abgegeben worden ist, obwohl dem Steuerberater das ja gesagt worden ist, dass rechtzeitig Kopien da waren. Das hätte man alles mit sagen müssen. Durften wir aber nicht, weil wir keine Freiheit vom Stiftungsvorsitzenden bekommen haben.“

Die bündnisgrüne Fraktion legte dem Zeugen Geue daraufhin eine E-Mail vor, die eine Presseauskunft vom 21. April 2022 betraf⁴⁴²⁰. Darin hieß es:

„Die erforderlichen Schenkungssteuerunterlagen liegen dem zuständigen Finanzamt vor. Das Finanzamt prüft den Vorgang auf der Grundlage der einschlägigen steuerlichen Vorschriften.“

Auf Nachfrage sagte der Finanzminister, warum diese Presseauskunft seiner Rechtsauffassung nicht gegen das Steuergeheimnis verstoßen habe⁴⁴²¹:

„Das war ja von daher jetzt auch keine neue Information, dass die Schenkungssteuerunterlagen vorliegen. Das war jetzt keine Verletzung des Steuergeheimnisses.“

Dieser Aussage schloss sich die Frage der bündnisgrünen Fraktion an, warum die Verbrennung von Steuerunterlagen dem Steuergeheimnis unterliegen soll, wenn über das Vorliegen von Steuerunterlagen Auskunft erteilt werden könne. Der Zeuge Geue wich auf diese Frage wiederholt aus, indem er lediglich allgemeine Ausführungen zum Steuergeheimnis machte.

Das Steuergeheimnis ist in Paragraph 30 Abgabenordnung geregelt – Absatz 2 lautet:

„Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er 1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm [...] bekannt geworden sind, oder 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm [...] bekannt geworden ist, (geschützte Daten) unbefugt offenbart oder verwertet oder 3. geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen [...]“.“

Auf mehrere Nachfragen der bündnisgrünen Fraktion und jeweils ausweichenden Antworten des Finanzministers folgte diese Passage aus der Vernehmung des Zeugen Geue⁴⁴²²:

„Abg. Hannes Damm: Das Recht ist ja unumstritten. Trotzdem haben Sie nicht beantwortet, wie das durch eine Verbrennung, also der Beschreibung des physischen Zustandes des Papiers, auf dem die Steuererklärung gemacht worden ist, das Steuergeheimnis verletzt. [...] Wie erstreckt sich das Steuergeheimnis auf den physischen Zustand von Papier?“

⁴⁴¹⁹ WP 79, 4.7.2025, Heiko Geue, S. 41 f.

⁴⁴²⁰ E-Mail an Patrick Dahlemann, Andreas Timm und Heiko Geue (Betreff: Sprachregelung Steuergeheimnis), 3.5.2022, [Absender geschwärzt], in: 95955_38689-1 - VG SN Az 1 B 298-22-

⁴⁴²¹ WP 79, 4.7.2025, Heiko Geue, S. 44.

⁴⁴²² WP 79, 4.7.2025, Heiko Geue, S. 56 f.

Dr. Heiko Geue: Ich wiederhole gerne noch mal, dass ja auch am 31. August 22, der Stiftungsvorsitzende hatte auch Interesse an den Verwaltungsvorgängen. Deswegen hat er das Einverständnis mitgeteilt, dass wir, wenn Presseanfragen kommen, über den Entscheidungsprozess im Ministerium und im Finanzamt informieren dürfen. Er hat da nicht geschrieben wir dürfen darüber informieren, warum Kopien gekommen sind und wann, was wann vernichtet worden ist. Er hat klargestellt, wie das. Er hat jedoch nicht klargestellt bei dieser Einverständniserklärung, wie das ohne die Befreiung vom Steuergeheimnis über den Anteil gehen soll, den die Stiftung an den Verwaltungsvorgängen hatte. Ich habe deutlich dargestellt, welche Anteile die Stiftung hatte, warum sie jetzt zweimal falsch abgegeben hat, die ganzen Befragungen und alles, was da eine Rolle gespielt hat. Die Stiftung hatte ja auch einen Anteil daran, dass das passiert ist, was passiert ist. Wobei die Verantwortung dafür, was in der Steuerverwaltung passiert ist, ganz klar bei der Steuerverwaltung lag. Aber trotzdem hatte sie einen Anteil daran an den Verwaltungsvorgängen. Hätte sie wenigstens die zweite Erklärung beim richtigen Finanzamt eingereicht, wäre das ja alles nicht entsprechend, hätte es ja gar nicht passieren können, weil dann wäre ja auch Eingangsstempel beim Finanzamt gewesen. Dann wäre schon aufgefallen, dass es die zweite ist und wo denn die erste gewesen ist. So, und ich habe gesagt, dass dann an dem Tag später, dem 01. September, der Cicero die Fragen gestellt hat und wir nicht beantworten konnten, weil die Offenbarung geschützter Daten z.B. wann und wo eine Steuererklärung bzw. Kopien eingegangen sind, hätten mit beantwortet werden müssen. Entsprechend hat es dann auch ein Verwaltungsgerichtsverfahren gegeben, das angestrengt worden ist. Und noch mal, bis zum 28. Februar 23 konnten wir darüber nicht rechtssicher informieren und wir haben es gemacht, sobald es ging. Ich kann nur noch mal wiederholen, wir hätten das gemacht, wenn wir am 25. Februar 2022 die Befreiung bekommen hätten, dann hätten wir kommuniziert. Es ist doch sehr deutlich, dass der Stiftungsvorsitzende zwischen dem Mai und dem Februar in diesen Monaten nicht wollte, dass wir vollumfänglich über den Schenkungsteuerfall informieren. Das ist doch, glaube ich, darüber deutlich geworden.

Abg. Hannes Damm: Vielen Dank, Herr Geue. Sie haben jetzt immer noch nicht beantwortet, warum diese Tatsache nicht gesagt werden konnte. Aber ich nehme das jetzt einfach zur Kenntnis. “

Keinerlei Gedanken schien sich das Finanzministerium über eine zulässige Offenbarung von durch das Steuergeheimnis geschützten Daten nach § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO gemacht zu haben. Danach ist eine Offenbarung geschützter Daten ausnahmsweise zulässig, wenn für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, etwa wenn die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern.

Es entstand der Eindruck, dass die Anwendung des Steuergeheimnisses so weit reichte, wie es dem Finanzministerium nützlich erschien – in diesem Fall, um der Öffentlichkeit nicht mitzuteilen, dass eine Finanzbeamtin Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung verbrannt hat. Finanzminister Heiko Geue als politisch Letztverantwortlicher für die vorliegende Interpretation des Steuergeheimnisses konnte vor dem Untersuchungsausschuss nicht schlüssig erklären, warum sich das Steuergeheimnis betreffend die Klimaschutzstiftung auf ein Fehlverhalten einer Finanzbeamtin erstrecken soll.

8.2.4. Zusammenfassung

Die Verbrennung von Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung war ein individuelles Fehlverhalten einer Beamtin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten.

Der Umgang des Finanzministeriums mit diesem Vorgang erfolgte passend zur Intransparenz-Strategie der Landesregierung bezüglich des Pipeline-Projekts Nord Stream 2, der daraus resultierenden Klimaschutzstiftung und damit verbundenen Themen. Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die es gerechtfertigt oder gar erforderlich gemacht hätte, dass das Finanzministerium gegenüber der Öffentlichkeit die Information vorenthielt, dass Steuerunterlagen der Klimaschutzstiftung von einer Finanzbeamtin verbrannt worden sind.

9. Wasserstoff-Hanse und weitere institutionelle Verquickungen

9.1. Wasserstoff-Hanse: Weitere Vertriebswege für russisches Erdgas

Die im August 2021 feierlich gegründete „Wasserstoff-Hanse“ war ein weiterer Versuch, unter dem Deckmantel angeblich klimaneutraler Wasserstofftechnologie einen zusätzlichen Absatzweg für russisches Erdgas zu schaffen.

Am 5. August 2021 wurde in Rostock in Anwesenheit von Altkanzler Gerhard Schröder feierlich die „Wasserstoff-Hanse“ gegründet. Die Gründungserklärung unterschrieben unter anderem Ministerpräsidentin Schwesig, Energieminister Pegel und der Vorstandsvorsitzende der EUREF AG Reinhard Müller.⁴⁴²³ Ziel sei die Entwicklung einer „Klimaschutz-Hanse“, die mittels klimaneutraler Herstellung von Wasserstoff eine „nachfossile Zukunft“ ermöglichen könne. Dafür sei eine bessere baltische und osteuropäische Zusammenarbeit wichtig. „Die Wasserstoff-Hanse ist ein wichtiger Schritt in diese Zukunft und ein zentraler Beitrag, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent dieser Erde zu machen.“⁴⁴²⁴

Trotz der hochtrabenden Ankündigung gab es für die „Wasserstoff-Hanse“ auf Regierungsseite keine Vorbereitungen. So heißt es in einem Vermerk:

„An dieser Stelle sei nochmals deutlich folgendes betont: Auf Arbeitsebene des EM war niemand in die Thematik ‚Wasserstoff-Hanse‘ eingebunden. Das bedeutet, gibt es keine auf dieser Ebene gefertigten Vorbereitungen, Sprechzettel oder ähnliche, inhaltliche Dokumente. Der Energieabteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wurde die ‚Erklärung zur Gründung der Wasserstoff-Hanse‘ vom 05.08.2021 zur Information zugeleitet.“⁴⁴²⁵

Es habe lediglich einen Vorbereitungsvermerk und einen Grußwort-Entwurf für Ministerpräsidentin Schwesig aus der Staatskanzlei gegeben. Auch der damalige Abteilungsleiter für Energie bestätigte dies in einer Mail:

„Es ging in den Gesprächen, die ich verfolgt habe, nach meinem Eindruck darum, am Ende einen Pfad für blauen Wasserstoff aus Russland zu konstruieren. (...) Wir von der Fachebene haben jedenfalls kein ‚Projekt‘ betreut, die Gespräche liefen direkt mit Minister Pegel und seinem pers. Referenten“.⁴⁴²⁶

⁴⁴²³ Wasserstoff-Hanse, Erklärung zur Gründung der Wasserstoff-Hanse, 5.8.2021.

⁴⁴²⁴ Wasserstoff-Hanse, Erklärung zur Gründung der Wasserstoff-Hanse, 5.8.2021.

⁴⁴²⁵ Verfügung, 11.5.2022, Ltag Drs. 8/373, „Wasserstoff-Hanse“ und „blauer“ Wasserstoff, in: V-110-00004-2022_011-Landtagssitzungen_2022-1.pdf, S. 32 f. – Unterstreichungen im Original.

⁴⁴²⁶ Mail Christian Dahlke (Wirtschaftsministerium) an Ines Jesse (Wirtschaftsministerium), 18.2.2022, Betreff: Fwd: T KSt: 21.02.2022; 12:00 Uhr Nachfrage StJ, Rücksprachebedarf M zu KA 8/32 "Wasserstoffhanse", in: V7_PUA_Outlook_Teil-8.pdf, S. 171.

Der Impuls für die Wasserstoff-Hanse kam offenbar aus dem Umfeld von Altkanzler Schröder, der das Projekt über Energieminister Pegel im April 2021 an die Landesregierung herantrug, wie Pegel in einer Mail an den damaligen Chef der Staatskanzlei Heiko Geue andeutete: „Lieber Heiko, für unser kurzes Telefonat nachher sende ich Dir anbei die auf Initiative von Gerhard Schröder mit dem EUREF eV aus Berlin vorbereitete Entwurfsfassung einer ‚Rostocker Erklärung‘ zu, die für eine Übergangszeit von blauem/türkisem Wasserstoff ausgeht.“⁴⁴²⁷ Blauer/türkiser Wasserstoff ist Wasserstoff, der aus fossilem Erdgas gewonnen wird, wobei das entstehende Kohlendioxid abgeschieden und gespeichert werden soll, während grüner Wasserstoff durch Verwendung Erneuerbarer Energien bereits klimaneutral produziert wird.

Immer wieder hatte die Landesregierung damit geworben, dass Nord Stream 2 später statt Erdgas auch vermeintlich klimaneutralen Wasserstoff transportieren könne.⁴⁴²⁸ So konnte legitimiert werden, dass eine neue Gaspipeline für eine Laufzeit von 50 Jahren gebaut wurde, obwohl Europa bis 2050 klimaneutral werden wollte. Auch in der Gründungserklärung zur Wasserstoff-Hanse hieß es: „Die bestehende Erdgasinfrastruktur kann bei geringen technischen Veränderungen zeitnah für den klimaneutralen Wasserstofftransport genutzt werden.“⁴⁴²⁹ In Wirklichkeit hatten Gazprom und die Nord Stream 2 AG nie abschließend geprüft, ob ein Wasserstofftransport über die Pipeline möglich gewesen wäre, so der frühere Nord Stream 2-Chef Matthias Warnig im Ausschuss. Erste Untersuchungsergebnisse hätten gezeigt, dass allenfalls eine Beimischung, aber kein reiner Wasserstofftransport möglich gewesen wäre.⁴⁴³⁰

Der laut Minister Pegel von Gerhard Schröder und der EUREF AG initiierte Entwurf fokussierte ausschließlich auf Russland: „Wir schlagen vor, die deutsch-russische Energiezusammenarbeit zu einer Klimapartnerschaft weiterzuentwickeln.“⁴⁴³¹ Dies entsprach der russischen Strategie für Energietransporte, wie aus einem späteren Gesprächstermin mit Bernd Matzke von Gazprom Germania deutlich wurde:

„Einleitend erläuterte Herr Matzke die strategische Zielsetzung von Gazprom mit Blick auf den internationalen Handel mit Erdgas. Eine wesentliche Kernaussage hierbei war, dass auf Seiten Deutschlands und der EU deutlich gemacht werden müsse, dass Europa auch in Zukunft ein relevanter Absatzmarkt bleibt, da sonst bei Gazprom ein Umdenken im Hinblick auf die prioritäre Versorgung der asiatischen bzw. südostasiatischen Märkte stattfinden würde. Hierbei erwähnte er noch, dass Gazprom im Auftrag des Staatspräsidenten an einer Wasserstoff-Agenda für Russland arbeiten würde.“⁴⁴³²

Diese Aussagen, gegebenenfalls andere Märkte bei Gaslieferungen zu priorisieren, durften als Drohkulisse aufgefasst werden.

⁴⁴²⁷ Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue (Staatskanzlei), 27.4.2021, Betreff: Wasserstoff, in: IV-O_1557-00000-2022_030-IV_AL1_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022-3.pdf, S. 629-631.

⁴⁴²⁸ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 39.

⁴⁴²⁹ Wasserstoff-Hanse, Erklärung zur Gründung der Wasserstoff-Hanse, 5.8.2021.

⁴⁴³⁰ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 12.

⁴⁴³¹ Rostocker Erklärung/Rostocker Memorandum/Rostocker Manifest. Eine deutsch-russische Klimapartnerschaft (Entwurf). Anhang zur Mail Christian Pegel (Energieministerium) an Heiko Geue (Staatskanzlei), 27.4.2021, Betreff: Wasserstoff, in: IV-O_1557-00000-2022_030-IV_AL1_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022-3.pdf, S. 629-631.

⁴⁴³² Gesprächsnotiz, Abstimmungsgespräch auf Einladung von Herrn Bernd Matzke, Head Public Affairs, Gazprom Germania am 27.10.2021, in: V7_PUA_Outlook_Teil-7.pdf. – An dem Gespräch nahm auf Seiten der Landesregierung ein Referatsleiter des Wirtschaftsministeriums teil.

Während eine fachliche Untersetzung der Wasserstoff-Hanse auf Seiten der Landesregierung weitgehend ausblieb, bat die Staatskanzlei das Energieministerium, beim Entwurf der Gründungserklärung stärker den Ostseeraum zu betonen und den Blick nicht allein auf Russland zu richten. Dies setzte das Energieministerium schließlich um. Dennoch hieß es im Grußwort von Ministerpräsidentin Schwesig weiterhin: „Ich begrüße es ausdrücklich, dass Sie in der Gründungserklärung der Wasserstoff-Hanse nach Russland schauen. Russland hat das Potenzial, uns Wasserstoff zu liefern, den wir hier nicht in der benötigten Größenordnung produzieren können.“⁴⁴³³ Und zwar – das sagte Schwesig nicht – auf Basis von russischem Erdgas.

Nach der Unterzeichnung der Erklärung entfaltete die Initiative nur wenig Dynamik.⁴⁴³⁴ Anfang 2022 bot die EUREF AG dem Wirtschaftsministerium an, für 500.000 Euro eine Machbarkeitsstudie für den Aufbau einer E-Fuel-Produktionsinfrastruktur im Rostocker Hafen zu erstellen. Das Ministerium habe um ein entsprechendes Angebot gebeten.⁴⁴³⁵ Die Reaktion folgte prompt: Offensichtlich liege „ein Missverständnis“ vor. Das Wirtschaftsministerium wäre grundsätzlich bereit, eine Studie anteilig zu fördern, wolle sie aber nicht selbst in Auftrag geben.⁴⁴³⁶ Zwei Wochen später erklärte die EUREF AG gegenüber Ministerpräsidentin Schwesig den Ausstieg aus der Wasserstoff-Hanse.⁴⁴³⁷

Ähnlich wie bei der Entwicklung der Klimastiftung ist auch bei der gescheiterten Wasserstoff-Hanse ein weitgehender Alleingang von Minister Pegel ohne Einbeziehung der hauseigenen fachlichen Expertise festzustellen. Dabei ergab sich noch ein Auftrag mit Geschmäckle: Obwohl die EUREF für Markenrechtsangelegenheiten sonst andere Kanzleien beauftragte, wählte sie für die Wasserstoff-Hanse ausgerechnet die Kanzlei Hardtke, Svensson und Partner, an der Minister Pegel zu diesem Zeitpunkt immer noch beteiligt war. Dieser Umstand war dem Minister auch bekannt, denn die EUREF übermittelte ihm die entsprechenden Unterlagen.⁴⁴³⁸

9.2. Die Kanzlei des Energieministers: Kanzlei Hardtke, Svensson und Partner

Die Kanzlei Hardtke, Svensson und Partner, an der Energieminister Pegel bis 2023 beteiligt blieb, wies auffällige Berührungspunkte zu Nord Stream 2, Gazprom und dem Fährhafen Sassnitz auf. Der Minister hätte jeglichen Anschein von Interessenkonflikten durch einen früheren Rückzug aus der Kanzlei vermeiden müssen. Zugleich war auch der Beauftragte der Landesregierung im Untersuchungsausschuss, Philipp Regge, der für die Aktenlieferung mitverantwortlich war, bis 2016 Partner dieser Kanzlei.

Die Kanzlei des Energieministers spielte im Laufe der Untersuchung immer wieder eine Rolle, weil sie mehrere Berührungspunkte zu Nord Stream 2 und Gazprom aufwies. Christian Pegel

⁴⁴³³ Grußwort der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Manuela Schwesig, zur Gründung der Wasserstoff-Hanse, 5.8.2021, I-0240-00000-2022_052-Mpin-Buero_Lieferung_3_PUA_-_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher-1_geschwärzt.pdf, S. 419.

⁴⁴³⁴ WP 60, 29.11.2024, Reinhard Müller, S. 104.

⁴⁴³⁵ Schreiben Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH an Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, 14.1.2022, Aufbau einer E-Fuel-Produktionsinfrastruktur Hafen Rostock, in: V700_PUA_Outlook_Teil-3.pdf, S. 239.

⁴⁴³⁶ Schreiben Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH, EUREF-Campus, 26.1.2022, in: V700-2_WinExplorer.pdf, S. 65 f.

⁴⁴³⁷ Schreiben Reinhard Müller (EUREF AG) an Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 8.2.2022, Wasserstoff-Hanse, in: V_M_Outlook-Postfach_Teil_1.pdf, S. 47.

⁴⁴³⁸ Schreiben Reinhard Müller (EUREF AG) an Minister Christian Pegel, 12.10.2021, Wasserstoff-Hanse, in: V-110-00000-2021_089-002 - KA 8_325_CDU_Wasserstoff- Hanse_03.02.2022.pdf, S. 52. – „Sehr geehrter Herr Minister, zur Vorbereitung unseres Treffens am 18.10.2021 um 13:00 Uhr in Ihrem Ministerium in Schwerin, übersenden wir Ihnen das Schreiben des Deutschen Patent- und Markenamtes (...).“

wurde am 23. Mai 2005 als Partner der Kanzlei Hardtke, Steffens & Partner Rechtsanwälte und Steuerberater (später Hardtke, Svensson und Partner) in das Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen.⁴⁴³⁹ Mit seinem Amtsantritt als Chef der Staatskanzlei im Juni 2012 ließ er diese Partnerschaft ruhen, behielt aber seine Einlagen an der Gesellschaft. Erst nach wiederholter öffentlicher Kritik trennte sich Pegel 2023 endgültig von der Kanzlei. Dieser Schritt hätte deutlich früher erfolgen müssen, um jeden Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden.

Besonders kritikwürdig ist zudem, dass der Beauftragte der Landesregierung in diesem Untersuchungsausschuss, Philipp Regge, ebenfalls langjähriger Partner der Kanzlei war.⁴⁴⁴⁰ Regge war als Beauftragter für die organisatorische Umsetzung der gegen die Landesregierung gerichteten Beweisbeschlüsse und die Bereitstellung der Akten mitverantwortlich. Es mindert das Vertrauen in das Untersuchungsverfahren, wenn eine Person in diese Position berufen wird, die in einer geschäftlichen Beziehung mit einem Hauptakteur des Untersuchungsgegenstandes stand.⁴⁴⁴¹ Dies umso mehr, als gerade Mails und Akten aus dem von Christian Pegel geleiteten Ministerium besonders lückenhaft waren.

Die Kanzlei war nach Auskunft des damaligen Geschäftsführers des Fährhafens Sassnitz seit 2004 für die Hafengesellschaft als „Hauskanzlei“ tätig.⁴⁴⁴² Dabei hatte sie auch mit dem Themenfeld Nord Stream 2/Klimastiftung zu tun.⁴⁴⁴³ Hardtke, Svensson und Partner bereiteten unter anderem den geplanten Ankauf der MAR Agency von der Klimastiftung vor.⁴⁴⁴⁴ Wie oben dargestellt, übernahmen sie außerdem Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Wasserstoff-Hanse. Tiefergehende Untersuchungen waren aufgrund des Anwaltsgeheimnisses jedoch nicht möglich.

Die Kanzlei war auch mit Rechtsangelegenheiten in Moskau befasst, die im Zusammenhang mit Gazprom standen. Dabei ging es unter anderem um das Moskauer „Art Hotel“ auf dem Gelände des Armeesportvereins ZSKA Moskau und damit auf einer Fläche des russischen Verteidigungsministeriums. Das Hotel war seit den 1990er Jahren beliebt bei deutschen Wirtschaftsdelegationen. In dieser Zeit wurde es nach Angaben des Putin-Biografen Wolfgang Seiffert auch von Wladimir Putin besucht.⁴⁴⁴⁵ Das Nachrichtenmagazin FOCUS berichtete, dass der spätere Nord Stream 2-Chef und Freund Putins Matthias Warnig in diesem Hotel ebenfalls logierte, was Warnig im Untersuchungsausschuss bestätigte.⁴⁴⁴⁶ Nach den Recherchen des FOCUS gab es um das Hotel seit den 1990er Jahren konfliktreiche Eigentümerstreits. Auf einer inzwischen abgeschalteten Website beschuldigte ein Beteiligter in den 2010er Jahren mehrere Vorstandsmitglieder des Unternehmerverbands Vorpommern, ihn

⁴⁴³⁹ Partnerschaftsregister Amtsgericht Stralsund, PR 20.

⁴⁴⁴⁰ Partnerschaftsregister Amtsgericht Stralsund, PR 20.

⁴⁴⁴¹ Christian Pegel und Philipp Regge haben auch gemeinsam publiziert, zum Beispiel: Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Beck, München 2017.

⁴⁴⁴² WP 33, 24.11.2023, Harm Sievers, S. 134-136.

⁴⁴⁴³ WP 33, 24.11.2023, Harm Sievers, S. 136; WP 64, 17.1.2025, Frank Hardtke, S. 207.

⁴⁴⁴⁴ Fährhafen Sassnitz GmbH, Umlaufverfahren zur Übernahme der MAR-Agency GmbH, ohne Datum [2022], n: Akten Fährhafen Sassnitz GmbH. – „Dieser Entwurf wurde inhaltlich durch den auf Gesellschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwalt, der die FHS und die MPT betreuenden Rechtsanwaltskanzlei HSP, Herrn RA Langenberg, und durch den Steuerberater der FHS Herrn Dalitz geprüft.“ HSP steht für Hardtke, Svensson und Partner.

⁴⁴⁴⁵ Wolfgang Seiffert: Selbstbestimmt. Ein Leben im Spannungsfeld von geteiltem Deutschland und russischer Politik, Graz 2006, S. 169.

⁴⁴⁴⁶ Jan-Philipp Hein: Es war einmal in Moskau..., in: Focus 10/2024, S. 37-41; WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 146.

um seine Besitzanteile am „Art Hotel“ gebracht zu haben.⁴⁴⁴⁷ Im Zusammenhang mit dem Hotel gab es laut FOCUS außerdem eine Geschäftsbeziehung zu Gazprom und schließlich ein Schiedsgerichtsverfahren in Moskau um mehrere Millionen Dollar, das Rechtsanwalt Hardtke, ebenfalls Vorstandsmitglied im Unternehmerverband Vorpommern, begleitet habe.⁴⁴⁴⁸ Letzteres bestätigte Hardtke in seiner Zeugenaussage.⁴⁴⁴⁹ Im Jahr 2006 habe Hardtke laut FOCUS versucht, das Hotel über seine Kanzlei für sieben Millionen Euro an einen russischen Geschäftsmann zu verkaufen. Dabei habe er auch erklärt, inzwischen selbst Eigentümer des „Art Hotels“ zu sein.⁴⁴⁵⁰

Es gibt derzeit keine Hinweise, dass Christian Pegel von diesen Vorgängen wusste. Rechtsanwalt Hardtke sagte aus, Pegel sei daran nicht beteiligt gewesen.⁴⁴⁵¹ Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Vorgänge um das Moskauer „Art Hotel“ teilweise in die Zeit fielen, in der Christian Pegel aktiver Anwalt in der Kanzlei war. Da sie zum größeren Teil aber vor dem Untersuchungszeitraum lagen, konnte der Ausschuss der Frage kaum nachgehen, ob aus dieser bemerkenswerten Verbindung zu Gazprom und dem russischen Verteidigungsministerium Interessenkonflikte resultierten.

Die Zeugenbefragungen ergaben, dass Minister Pegel aus seiner Kanzlei-Beteiligung nach 2012 keine signifikanten Zahlungen erhielt, die die hohen Spenden Pegels an die SPD erklären. Christian Pegel hat allein in den Jahren 2015 bis 2021 rund 214.000 Euro an die SPD gespendet. Die Beträge gehen in mehreren Jahren deutlich über die üblichen Mandatsträgerbeiträge von Regierungsmitgliedern und Abgeordneten hinaus, die in der Regel zwischen 14.000 und 20.000 Euro liegen. Im Jahr der Landtagswahl 2016 war Pegel mit 78.648,25 Euro der größte Einzelspender der SPD bundesweit.⁴⁴⁵²

Minister Pegel sagte dazu in seiner Zeugenvernehmung: „Ich habe von Nord Stream nie persönlich Geldzuweisungen oder ähnliches bekommen.“⁴⁴⁵³ Schon die Frage, ob er jemals Zahlungen im Zusammenhang mit Nord Stream 2 erhalten habe, sei „ehrverletzend“. Weitergehende Fragen zur Herkunft des Geldes wurden im Untersuchungsausschuss als nicht zulässig bewertet. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhebt keinen diesbezüglichen Vorwurf gegenüber Minister Pegel, sondern stellt fest, dass ein Untersuchungsausschuss kein geeignetes Instrument ist, solche Fragen tiefgehend zu untersuchen. Die bündnisgrüne Fraktion empfiehlt, Parteispenden aktiver Kabinettsmitglieder künftig zu begrenzen.

9.3. Sponsoring und andere Zuwendungen durch Nord Stream 2

Nord Stream 2 sicherte sich in Mecklenburg-Vorpommern systematisch Einfluss jenseits des eigentlichen Pipelineprojekts. Das Sponsoring-Engagement von Nord Stream 2 in Mecklenburg-Vorpommern folgte einer erkennbaren Strategie: Vereine, Institutionen und Personen im direkten Umfeld der Landesregierung wurden mit Geld, Logistik und PR-

⁴⁴⁴⁷ www.whistle-blower.biz – Die Website ist über web.archiv.org noch teilweise zu rekonstruieren und enthält auch Dokumente.

⁴⁴⁴⁸ Jan-Philipp Hein: Es war einmal in Moskau..., in: Focus 10/2024, S. 37-41; WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 146.

⁴⁴⁴⁹ WP 64, 17.1.2025, Frank Hardtke, S. 207.

⁴⁴⁵⁰ Jan-Philipp Hein: Es war einmal in Moskau..., in: Focus 10/2024, S. 37-41; WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 146; vgl. auch: Fax Hardtke, Svensson & Partner an Herrn Igor B., August 2006; Schreiben Hardtke, Svensson & Partner an Rechtsanwalt B., Berlin, 27.6.2006.

⁴⁴⁵¹ WP 64, 17.1.2025, Frank Hardtke, S. 232 f.

⁴⁴⁵² SPD, Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016, in: BT Drs. 19/2300, S. 99. – Nur zwei Unternehmen spendeten in diesem Jahr mehr Geld an die SPD als Christian Pegel.

⁴⁴⁵³ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 205.

Unterstützung bedacht – vom Volleyball-Trikotsponsoring über den Verein Deutsch-Russische Partnerschaft bis zum Ostinstitut an der Hochschule Wismar. Nord Stream 2 und Gazprom schufen so ein dichtes Netz gegenseitiger Abhängigkeiten.

9.3.1. Verbandsmitglied Nord Stream 2: Unternehmerverband Vorpommern e.V.

Die Nord Stream 2 AG bemühte sich um Verankerung in zivilgesellschaftlichen Strukturen des Bundeslandes. So wurde das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz Mitglied im Unternehmerverband Vorpommern.⁴⁴⁵⁴ Der Verband positionierte sich klar für Nord Stream 2 und die Klimastiftung, obgleich der Präsident des Verbandes aussagte, dass sich kein Mitgliedsunternehmen wegen möglicher Sanktionsdrohungen hilfeschend an den Verband gewandt hatte.⁴⁴⁵⁵ So postete der Verband am 12. September 2020 auf Facebook:

„Im Auftrag des Präsidenten unseres Verbandes Herrn Gerold Jürgens wurde in den Gesprächen die uneingeschränkte Unterstützung für unsere Mitgliedsunternehmen Nord Stream 2 und Mukran Port durch Vizepräsident Dietrich Lehmann und Geschäftsführer Jens Feißel vertreten. Nord Stream 2 muss umgesetzt werden!“⁴⁴⁵⁶

Nach der Stiftungsgründung suchte der Verband die Nähe zur Stiftung. Bereits am 1. Februar 2021 übersandte der Unternehmerverband eine Projektidee für die Insel Hiddensee an die Stiftung.⁴⁴⁵⁷ Im Juli 2021 lud der Verband zu einem gemeinsamen Austausch von Verband, Klimastiftung und Landesregierung auf das Fahrgastschiff „Weisse Düne“ ein, an dem unter anderem der damalige Staatssekretär für Vorpommern Patrick Dahlemann und Minister Pegel teilnahmen.⁴⁴⁵⁸ Gemeinsam mit Nord Stream 2 organisierte der Verband auch kleine Spendenaktionen für lokale Institutionen, so lobten die Pipelinebauer unter anderem den „Nord Stream 2-Pokal der Jugendfeuerwehren“ aus.⁴⁴⁵⁹

9.3.2. Trikotsponsor für Sellerings Lieblingsmannschaft: Schweriner SC

Erwin SELLERING gilt als Volleyball-Fan. Häufig besuchte er Spiele der Frauenmannschaft des SSC Palmberg Schwerin (früher: Schweriner SC). Auch Altkanzler Gerhard Schröder nahm er 2014 zu einem der Spiele mit. Die Nord Stream AG unterstützte den Verein seit der Saison 2010/2011. Mit der Saison 2016/2017 übernahm Nord Stream 2 das Sponsoring und agierte bis zum Beginn des Krieges im Februar 2022 als Trikotsponsor.⁴⁴⁶⁰ Christian Frenzel, Chef der Staatskanzlei von 2014 bis 2018, sagte aus: „Und dass Herr SELLERING ein Faible für den

⁴⁴⁵⁴ Während der Präsident des Unternehmerverbandes Gerold Jürgens eine Mitgliedschaft bezweifelte (WP 29, 27.10.2023, Gerold Jürgens, S. 13) bestätigten die Zeugen Steffen Ebert (WP 62, 6.12.2024, Steffen Ebert, S. 51 f.) und Matthias Warnig (WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 49) von Nord Stream 2 diese und die Zahlung entsprechender Mitgliedsbeiträge. Es existieren darüber hinaus Facebook-Posts, in denen der Unternehmerverband Vorpommern die Nord Stream 2 AG selbst als Mitglied bezeichnet (zum Beispiel am 12. September 2020 und 29. April 2021).

⁴⁴⁵⁵ WP 29, 27.10.2023, Gerold Jürgens, S. 13 f.

⁴⁴⁵⁶ Unternehmerverband Vorpommern e.V., Facebook-Post vom 12. September 2020.

⁴⁴⁵⁷ Schreiben Unternehmerverband Vorpommern e.V. an Klima- und Umweltschutz Stiftung MV, 1.2.2021, in: VI-532-1-123-2012_018-Liegenschaften_VBL.pdf, S. 174.

⁴⁴⁵⁸ Mail Unternehmerverband Vorpommern an Patrick Dahlemann (Staatskanzlei), 31.5.2021, Betreff: Einladung Segeln mit der "Weissen Düne" am 05.07.2021 ab Wolgast, in: I-109-10000-2012_021-Informationsfreiheitsgesetz_(IFG)-Antrag Hr. Reißweber SVZ vom 19.05.2022.pdf, S. 53; siehe auch: WP 70, 28.3.2025, Katja Enderlein, S. 71 f.

⁴⁴⁵⁹ Unternehmerverband Vorpommern e.V., Facebook-Post vom 1. Oktober 2021: „Nord Stream 2 und der Unternehmerverband e.V. unterstützen die Jugendfeuerwehren der Region“.

⁴⁴⁶⁰ Nord Stream 2 bleibt beim SSC am Ball, 13.5.2020, in: <https://www.sn-sport.de/nord-stream-2-bleibt-beim-ssc-am-ball>, abgerufen am 17.5.2026.

Schweriner Volleyball und die Bundesliga-Damen hatte, war ja offensichtlich und auch eindeutig, und das passte dann.“⁴⁴⁶¹

9.3.3. Vorstandsmitglied und Großspender: Deutsch-russische Partnerschaft e.V.

Ein Jahr nach der krankheitsbedingten Aufgabe seines Regierungsamtes initiierte Erwin Selling im August 2018 die Gründung des Vereins Deutsch-Russische Partnerschaft. Das Auftakttreffen möglicher Interessenten fand im Schweriner Schloss, das heißt, am Sitz des Landtags statt. Die erste Person auf der Teilnehmerliste war der Kommunikationschef der Nord Stream 2 AG Steffen Ebert. Es folgten 21 weitere Personen aus Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und weiteren gesellschaftlichen Bereichen.⁴⁴⁶² Von 2018 bis 2022 spendete die Nord Stream 2 AG pro Jahr 20.000 Euro an den Verein, insgesamt also 100.000 Euro.⁴⁴⁶³ Steffen Ebert war – nach eigenen Angaben auf Bitten Matthias Warnigs⁴⁴⁶⁴ – auch Vorstandsmitglied des Vereins.⁴⁴⁶⁵

„Vorrangige Aufgabe“ der Initiative sollte sein, „alle Bestrebungen der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Russland, insbesondere zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Leningrader Oblast, für diese Zwecke– und damit die steuerbegünstigten Zwecke in Ihrer Gesamtheit – zu fördern (52 Abs. 2 Nr.13 AO, Internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens).“⁴⁴⁶⁶

Auf dem 3. Russlandtag im Oktober 2018 sollte aktiv für eine Mitgliedschaft in dem Verein geworben werden. Als Name wurde ernsthaft „Deutsch-Russische Freundschaft“⁴⁴⁶⁷ diskutiert – eine deutliche Anlehnung an die DDR-Massenorganisation Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF). Später entschied man sich offensichtlich für „Deutsch-Russische Partnerschaft“.

Erwin Selling beantragte für den Verein eine Landesförderung von insgesamt 600.000 Euro für die Jahre 2019 bis 2022. Das Ansinnen stellte er direkt an den damaligen Chef der Staatskanzlei, Reinhard Meyer, der sich dazu vom Finanzministerium einen „schlanken“ Verfahrensvorschlag wünschte.⁴⁴⁶⁸

Nord Stream 2 beließ es wiederum nicht nur bei finanziellen Zuwendungen, sondern der deutsche Kommunikationschef half auch bei der Entwicklung eines Logos und der Website für

⁴⁴⁶¹ WP 23, 15.9.2023, Christian Frenzel, S. 43.

⁴⁴⁶² Teilnehmerliste 21.8.2018, in: I-0240-00000-2022_077-

CdS_Lieferung_03_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_22_2.pdf, S. 303-305.

⁴⁴⁶³ Deutsch-Russische Partnerschaft e.V. Bestätigungen über Geldzuwendungen an Nord Stream 2 AG, 2018 bis 2022, in: Akten Deutsch-Russische Partnerschaft.

⁴⁴⁶⁴ WP 62, 6.12.2024, Steffen Ebert, S. 35 f.

⁴⁴⁶⁵ Deutsch-Russische Partnerschaft e.V., Protokoll der Vorstandssitzung, 22.3.2019, in: Akten Deutsche-Russische Partnerschaft.

⁴⁴⁶⁶ Ausarbeitung zur Deutsch-Russischen Partnerschaft, ohne Überschrift und Datum [2018], I-0240-00000-2022_077-CdS_Lieferung_03_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_22_-4.pdf, S. 552.

⁴⁴⁶⁷ Diskussionsrunde zur Gründung einer Organisation zur Pflege der deutsch-russischen Beziehungen auf Einladung und Initiative von Erwin Selling, MP a. D. am 21.08.2018 in Schwerin, I-0240-00000-2022_077-CdS_Lieferung_03_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_22_-4.pdf, S. 589 f.

⁴⁴⁶⁸ Mail Reinhard Meyer (Staatskanzlei) an Carola Voß (Finanzministerium), 18.4.2019, Betreff: WG: Rußland, in: I-0240-00000-2022_077-CdS_Lieferung_03_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_22_-3.pdf, S. 1027.

den Verein.⁴⁴⁶⁹ Wie eng die personellen Verquickungen waren, zeigte sich auch darin, dass die Klimastiftung zunächst mit in die Räume der Deutsch-Russischen Partnerschaft zog und die Geschäftsführerin der DRP e.V. in der Anfangszeit auch geschäftsführende Tätigkeit im gemeinwohlorientierten Bereich der Klimastiftung übernahm.⁴⁴⁷⁰

9.3.4. Lobbyarbeit für Gazprom und Nord Stream 2: Ostinstitut an der Hochschule Wismar

Auch beim Wismarer Ostinstitut war Nord Stream 2 Mitglied und leistete mit 5.000 Euro pro Jahr den höchsten Beitrag aller Mitglieder. Institutsleiter Prof. Andreas Steininger war wiederum Mitglied im Verein Deutsch-Russische Partnerschaft. Ebenso wie bei diesem Verein unterstützte Nord Stream 2 das Ostinstitut bei der Erstellung einer neuen Website, diesmal in Form einer Vollfinanzierung zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag.⁴⁴⁷¹ Institutsleiter Steininger war Ideengeber⁴⁴⁷² für die Russlandtage der Landesregierung, in denen Nord Stream 2 nicht nur in Workshops und Panels vertreten war, sondern auch als „Platin-Sponsor“ auftrat. Nach Aussage von Steininger sollte der hohe Mitgliedsbeitrag von Nord Stream 2 dazu dienen, die Russlandtage vorzubereiten.⁴⁴⁷³

Steininger hatte das Institut im Jahr 2009 mit dem SPD-Politiker und späteren Gas-Lobbyisten Wolfgang Clement und dem Handelsgesandten der Russischen Botschaft Andrej Zverev gegründet. Als An-Institut der Hochschule Wismar war es nicht direkt öffentlich finanziert, erhielt aber regelmäßig Fördermittel des Landes. Ziel war es nach eigener Darstellung, „deutsche Wirtschaftsjuristen auf den russischen Markt vorzubereiten“ und „die vor allem wirtschaftsrechtliche Entwicklung in Russland und Osteuropa mit dem Schwerpunkt Ostseeraum“ zu beobachten und zu analysieren.⁴⁴⁷⁴

Es erschienen eine Reihe von Publikationen, die sich teilweise auch kritisch mit der Rechtslage in Russland auseinandersetzten. Dennoch waren immer wieder erhebliche Lobby-Aktivitäten zu Gunsten von Gazprom und Nord Stream 2 zu verzeichnen. So ließ sich das Ostinstitut in den Jahren 2012 bis 2014 dafür bezahlen, Lobby-Veranstaltungen für Gazprom zu organisieren: Bei sogenannten „Energiefrühstücken“ in Berlin konnten Gazprom-Vertreter im politischen Umfeld ungehemmt Werbung für russische Erdgaslieferungen machen. Es wurden Themen behandelt wie „Severneftegazprom: Beispiel für eine erfolgreiche deutsch-russische Kooperation im Rohstoffbereich“⁴⁴⁷⁵ oder „Energiewende richtig – nur mit Erdgas sind die EU-Klimaziele erreichbar“⁴⁴⁷⁶. Die Rechnung bezahlte eine von Gazprom engagierte Agentur.⁴⁴⁷⁷ Auch das spätere Format „Wirtschaftspolitische Gespräche“ wurde teilweise von Nord Stream

⁴⁴⁶⁹ Mail Steffen Ebert (Nord Stream 2) an Erwin SELLERING u.a. (Vorstand Deutsch-Russische Partnerschaft e.V.), 13.11.2018, Vorstandsabstimmung zum Logo des DRP e.V., in: I-578-03PUA-2022_005-3_PUA_(8_Legislatur)_PUA_Stiftung_Klima-_und_Umweltschutz_-_Kommunikation_L-3neu.pdf, S. 424.

⁴⁴⁷⁰ Protokoll, 1. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 9.1.2021, in: Akten Klimastiftung; Protokoll, 9. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 28.1.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴⁴⁷¹ Schreiben Ostinstitut Wismar an Nord Stream 2 AG, 21.9.2020, Support-Vereinbarung mit Ihrem Unternehmen PO20-5096, in: Akten Ostinstitut.

⁴⁴⁷² Ostinstitut Wismar, Überlegungen zum 1. Russland-Tag Mecklenburg-Vorpommern, 15.8.2013, in: Akten Ostinstitut.

⁴⁴⁷³ WP 25, 6.10.2023, Andreas Steininger, S. 96.

⁴⁴⁷⁴ <https://www.ostinstitut.de/das-ostinstitut>, abgerufen am 13. April 2026.

⁴⁴⁷⁵ Ostinstitut Wismar, „Energie-Frühstück“ in Berlin, 13.12.2012.

⁴⁴⁷⁶ Ostinstitut Wismar, 3. Berliner Energiefrühstück vom 25. Juni 2013.

⁴⁴⁷⁷ Institut für Recht, Handel und Wirtschaft im Ostseeraum e.V., Kassenbericht für das Jahr 2012, 12.6.2013, in: Akten Ostinstitut.

2 mitfinanziert, auch wenn das Ostinstitut hier mitunter kontroversere Fragestellungen als bei den „Energiefrühstücken“ formulierte.⁴⁴⁷⁸

Das Ostinstitut verfasste zwei Gutachten zu möglichen Sanktionen im Hinblick auf Nord Stream 2. Die Nord Stream 2 AG sei nach Aussage von Professor Steininger mit einigen Befunden nicht glücklich gewesen, was er als Zeichen wissenschaftlicher Unabhängigkeit wertete. Allerdings war das Hauptgutachten vorab an Nord Stream 2 zur Freigabe übermittelt worden, bevor es an den Ostausschuss der deutschen Wirtschaft als eigentlichen Adressaten ging.⁴⁴⁷⁹

Neben der Mitwirkung in zivilgesellschaftlichen Initiativen hatte Nord Stream 2 damit auch auf akademischen Gebiet Einflussmöglichkeiten gewonnen.

9.3.5. Bühne für Gazprom und Nord Stream 2: Russlandtage der Landesregierung

Der Leiter des Ostinstituts Prof. Andreas Steininger hatte die Idee eines Russlandtags im Februar 2013 gemeinsam mit Wolfgang Clement an Ministerpräsident Sellingering herangetragen.⁴⁴⁸⁰ Im Laufe des Erarbeitungsprozesses übernahm schließlich die Staatskanzlei die Organisation der Russlandtage.⁴⁴⁸¹ In die Vorbereitungen für den 1. Russlandtag im Oktober 2014 fiel die Annexion der Krim durch Russland, so dass nach Aussage von Steininger auch eine Absage im Raum stand. Ministerpräsident Sellingering, der ohnehin ein Gegner der daraufhin ergangenen Sanktionen gegen Russland war, habe sich aber für die Durchführung entschieden.⁴⁴⁸² Altkanzler Gerhard Schröder und der Gouverneur des Leningrader Gebiets Drosdenko sagten im Juni 2014 ihre Teilnahme zu.⁴⁴⁸³ Schon vorher hatte der Leiter des Handels- und Wirtschaftsbüros bei der Russischen Botschaft Andrej Zverev seine Unterstützung bei der Akquise russischer Teilnehmer angeboten, erwartete aber eine offizielle Anfrage der Landesregierung.⁴⁴⁸⁴ Der 1. Russlandtag wurde schließlich von Ministerpräsident Sellingering, dem russischen Botschafter Grinin und Altkanzler Schröder eröffnet.⁴⁴⁸⁵

Der Untertitel „Unternehmertag Russland in Mecklenburg-Vorpommern“ verdeutlichte, dass der wesentliche Fokus der aufwendigen Veranstaltung auf den Wirtschaftsbeziehungen lag. Bei jedem der vier Russlandtage erhielten Gazprom, Nord Stream bzw. Nord Stream 2 eine Bühne. 2014 gab es Beiträge von Dirk von Ameln (Nord Stream) sowie Timo Vehrs (Gazprom Germania). Beim nächsten Russlandtag 2016 sprach neben Timo Vehrs nun Reinhard Ontyd über Nord Stream 2.⁴⁴⁸⁶ 2018 war Nord Stream 2-CEO Matthias Warnig selbst auf dem Eröffnungspodium.⁴⁴⁸⁷ Auf dem 4. und letzten Russlandtag 2021 referierte schließlich Steffen Ebert für Nord Stream 2 über „Sichere und wettbewerbsfähige Gasversorgung als Beitrag zur

⁴⁴⁷⁸ WP 25, 6.10.2023, Andreas Steininger, S. 97.

⁴⁴⁷⁹ Schreiben Andreas Steininger (Ostinstitut) an Reinhard Ontyd u. Steffen Ebert (Nord Stream 2), 24.8.2020, Betreff: Gutachtenentwurf zu Sec. 232 CAATSA, in: Akten Ostinstitut.

⁴⁴⁸⁰ Vermerk, Staatskanzlei, Besuch des Vorstandes des Ostinstituts an der Hochschule Wismar beim MP am 07.02.2013, Hier: Russland-Tag in M-V 2013, 1.2.2013, in: I-181-00000-2022_002-Zusammenstellung_fuer_3_PUA_Relevante_Explorer-Unterlagen_StK_Ref_340-002.pdf, S. 69.

⁴⁴⁸¹ WP 25, 6.10.2023, Andreas Steininger, S. 95 f.

⁴⁴⁸² WP 25, 6.10.2023, Andreas Steininger, S. 171.

⁴⁴⁸³ Vermerk, Staatskanzlei, 16.6.2014, Termin des MP mit dem Botschafter der Russischen Föderation, S.E. Wladimir M. Grinin am 17. Juni 2014 in Berlin, Hier: Russlandtag Mecklenburg-Vorpommern – aktueller Sachstand, in: I-603-00000-2013_085_010_013_2014_1_Russlandtag.pdf, S. 75 f.

⁴⁴⁸⁴ Vermerk, Staatskanzlei, 15.10.2013, Russlandtag Mecklenburg-Vorpommern – Anschreiben Prof. Zverev, in: I-603-00000-2013_085_002_2014_1_Russlandtag.pdf, S. 40.

⁴⁴⁸⁵ Programm 1. Russlandtag 2014.

⁴⁴⁸⁶ Programm 2. Russlandtag 2016.

⁴⁴⁸⁷ Programm 3. Russlandtag 2018.

Dekarbonisierung“.⁴⁴⁸⁸ Bei allen vier Russlandtagen agierten Nord Stream bzw. Nord Stream 2 als Platinsponsoren.

Diese enge Kooperation reiht sich nahtlos ein in die große Nähe zwischen Landesregierung und Nord Stream 2, die sich im gesamten Prozess von Genehmigung bis Fertigstellung der Pipeline offenbart hat. Auch bei den Russlandtagen wurden zu keinem Zeitpunkt kritische oder wenigstens abwägende Positionen zum Pipelinebau diskutiert oder gar berücksichtigt.

10. Bundesregierung

10.1. Einleitung

Die Bundesregierung war bezüglich der russischen Ostsee-Pipelines im Grundsatz ähnlich positioniert wie die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern. Auch die Bundesregierung hat den Bau von Nord Stream 2 befürwortet. Mitglieder der Bundesregierung wie der Wirtschafts- und spätere Außenminister Sigmar Gabriel haben sich in einer gewissen Regelmäßigkeit mit Vertretern der staatlichen Gasindustrie Russlands getroffen.

Der Untersuchungsausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern ist für die Untersuchung der Arbeit der Landesregierung zuständig, nicht für die Untersuchung der Arbeit der Bundesregierung. Dennoch war die Politik der Bundesregierung relevant im Sinne des Untersuchungsauftrags. Ausweislich des Untersuchungsauftrags (B. III. B. 57.) sollte der Untersuchungsausschuss bezüglich der Pipeline Nord Stream 2 folgende Frage klären⁴⁴⁸⁹:

„Inwieweit erfolgte ein Austausch zwischen der jeweils amtierenden Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, mit jeweils amtierenden der Bundesregierung, den beteiligten Genehmigungsbehörden und Vertretern der beteiligten Unternehmen bezüglich notwendiger Genehmigungsverfahren?“

Die Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung beziehungsweise der Bundesregierungen waren auch bezüglich der folgenden Frage (B. III. B. 61.) im Untersuchungsauftrag relevant, da die Bundesregierung im Föderalismus der Bundesrepublik Deutschland für die Außenpolitik zuständig ist⁴⁴⁹⁰:

„Inwiefern hat die jeweils amtierende Landesregierung die von osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten, wie Polen, Estland, Lettland und Litauen, geäußerten sicherheitspolitischen Bedenken bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, einen Beitrag zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten?“

Überhaupt gehörte es zur Untersuchung im Sinne des Untersuchungsauftrags, Informationen und Erkenntnisse der Bundesregierung zum Projekt Nord Stream 2 und allen damit zusammenhängenden Thematiken zu verschiedenen Zeitpunkten zu erheben – mit dem Ziel, zu untersuchen, ob auch die Landesregierung MV über die entsprechenden Informationen und Erkenntnisse verfügte, weil sie beispielsweise von der Bundesregierung in Kenntnis gesetzt wurde. Und um bewerten zu können, ob sich die Landesregierung bei der Bundesregierung oder

⁴⁴⁸⁸ Programm 4. Russlandtag 2021.

⁴⁴⁸⁹ Drucksache 8/593 Landtag MV, Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und CDU, 8.4.2022, S. 12.

⁴⁴⁹⁰ Drucksache 8/593 Landtag MV, Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und CDU, 8.4.2022, S. 12.

aus öffentlichen Quellen ausreichend informiert hat und wie sie mit den entsprechenden Informationen politisch umgegangen ist. Zudem bot das politische Handeln der Bundesregierung die Möglichkeit des Vergleichs mit dem politischen Handeln der Landesregierung.

Der Untersuchungsausschuss hat daher ehemalige Mitglieder der Bundesregierung als Zeugen vernommen:

- a) Olaf Scholz, der vom 14. März 2018 bis 8. Dezember 2021 Bundesfinanzminister und Vizekanzler sowie vom 8. Dezember 2021 bis 5. Mai 2025 Bundeskanzler war,
- b) Peter Altmaier, der vom 17. Dezember 2013 bis 14. März 2018 Kanzleramtsminister, vom 24. Oktober 2017 bis 14. März 2018 kommissarisch Bundesfinanzminister sowie vom 14. März 2018 bis 8. Dezember 2021 Wirtschafts- und Energieminister war,
- c) Sigmar Gabriel, der von 17. Dezember 2013 bis 27. Januar 2017 Wirtschafts- und Energieminister, von 27. Januar 2017 bis 14. März 2018 Außenminister sowie von 2013 bis 2018 Vizekanzler war, und
- d) Helge Braun, der am 17. Dezember 2013 zum Staatsminister bei der Bundeskanzlerin für die Koordinierung der Bund-Länder-Beziehungen im Kanzleramt berufen wurde und am 14. März 2018 zum Kanzleramtsminister ernannt wurde, der er bis zum 8. Dezember 2021 blieb.

Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder wurde ebenfalls als Zeuge vernommen. Allerdings lag seine Zeit als Bundeskanzler (1998 bis 2005) nicht im Untersuchungszeitraum (04.10.2011 bis 15.03.2023). Schröder war aufgrund verschiedener Tätigkeiten für russische Staatskonzerne aus dem Bereich der Energiewirtschaft für den Untersuchungsausschuss relevant. So war beziehungsweise ist er seit dem Jahr 2016 Präsident des Verwaltungsrats der Gazprom-Tochter Nord Stream 2 AG. Das Amt hatte er nach eigenen Angaben auch zum Zeitpunkt seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss am 17. Oktober 2025 noch inne.

Die Bundesregierung war – formell betrachtet – genauso wenig am Pipeline-Projekt Nord Stream 2 beteiligt wie die Landesregierung. Aufgrund der Liberalisierung des EU-Energiemarktes war und ist der Pipeline-Bau die Aufgabe von Unternehmen. Im Falle von Nord Stream 2 war der Bau insbesondere die Angelegenheit der Nord Stream 2 AG, die ihren Firmensitz in der Schweiz hatte, aber dem russischen Staatskonzern Gazprom gehörte.

In Mecklenburg-Vorpommern war das Bergamt Stralsund als Behörde im Geschäftsbereich der Landesregierung für das Planfeststellungsverfahren von Nord Stream 2 zuständig – im Geschäftsbereich der Bundesregierung war das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) mit dem Planfeststellungsverfahren außerhalb der 12-Seemeilen-Zone befasst und die Bundesnetzagentur mit der energierechtlichen Zertifizierung und Regulierung von Nord Stream 2.

10.2. Wiederaufnahme der Pipeline-Planungen

Matthias Warnig, CEO der Nord Stream 2 AG, sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er von der Entscheidung, Nord Stream 2 zu bauen, überrascht worden sei. Er schilderte seine Erinnerung an eine Auskunft des russischen Präsidenten Wladimir Putin, wonach diese Entscheidung auf ein Gespräch mit Bundeskanzlerin Angela Merkel zurückgegangen sei.

Matthias Warnig, CEO der Nord Stream 2 AG, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁴⁹¹:

„In einem Gespräch, wenn ich mich dann so richtig erinnere, hat Herr Putin nicht nur mir, sondern auch, das war ein Treffen, ein Frühstück mit den westlichen Investoren auf Top-Ebene, erzählt, dass die Idee oder die Entscheidung zurückgegangen ist auf ein Gespräch mit der Bundeskanzlerin Merkel am 10. Mai 2015. Und die Bundeskanzlerin hatte in diesem Gespräch, laut Herrn Putin, ihre Unterstützung zugesagt und aber unter drei Voraussetzungen. Erstens, dass es ein rein kommerzielles Projekt ist. Zweitens, dass an dem Projekt auch deutsche Investoren teilnehmen. Und drittens, dass die Realisierung des Projektes Nord Stream 2 nicht genutzt wird, um einen Transit über die Ukraine zu unterbinden. Das waren die drei Bedingungen.“

Der Untersuchungsausschuss hat mit dieser Darstellung ehemalige Mitglieder der Bundesregierung als Zeugen konfrontiert. Er konnte von ihnen aber weder eine Bestätigung noch das Gegenteil in Erfahrung bringen. Falls Warnigs Darstellung zuträfe, hätte Bundeskanzlerin Merkel einen wesentlichen Anteil am Bau von Nord Stream 2. Denn kurz vor der Krim-Besetzung waren die entsprechenden Planungen nach Informationen des Untersuchungsausschusses gestoppt worden. Der Landtags-Untersuchungsausschuss hatte mangels Zuständigkeit keine Möglichkeiten, dieser Frage substantiell nachzugehen. Das wäre eine Aufgabe für einen Bundestags-Untersuchungsausschuss.

10.3. Politische Haltung zum Pipeline-Projekt Nord Stream 2

Die Bundesregierung stand dem Pipeline-Projekt Nord Stream 2 positiv gegenüber. Allerdings gab es in der Bundesregierung unterschiedliche Positionen hinsichtlich der Abhängigkeit von Gaslieferungen aus Russland und damit verbunden unterschiedliche Einschätzungen zur Situation der Versorgungssicherheit. Das haben die Zeugenvernehmungen von ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung offenbart.

Die Bundesregierung hat Nord Stream 2 befürwortet. Die positive Haltung gegenüber dem Pipeline-Projekt resultierte aber offenbar nicht aus der Annahme des Bergamtes Stralsund als Genehmigungsbehörde, wonach Nord Stream 2 angeblich gebraucht wurde, um die Gasversorgung zu sichern.

Olaf Scholz kam rund eineinhalb Monate nach dem Planfeststellungsbeschluss der Genehmigungsbehörde aus Mecklenburg-Vorpommern als Finanzminister in die Bundesregierung. Seine politische Bewertung von Nord Stream 2 steht im Widerspruch zur genehmigungsrechtlichen Bewertung des Bergamtes Stralsund. Dessen genehmigungsrechtlich essenzielle Behauptung lautete, dass der Gas-Importbedarf der Europäischen Union so extrem ansteigen werde, dass sogar mit Nord Stream 2 nur ein Teil des Mehrbedarfs gedeckt werden könne.

Olaf Scholz sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁴⁹²:

„Die Pipelineverbindungen, die Deutschland mit den russischen Quellen hatte, hatten über Jahrzehnte ausgereicht, Deutschland mit Gas zu versorgen. Und die zusätzlichen Pipelines, die durch die Ostsee geführt worden sind, Nord Stream 1 und Nord Stream 2, wenn es denn fertig geworden wäre, hätten mehr Transportkapazitäten mit sich gebracht, aber die übrigen hatten

⁴⁴⁹¹ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 38 f.

⁴⁴⁹² WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 69-68.

zu jeder Zeit immer ausgereicht. Es ging also um eine Diversifizierung und, das muss man dazu sagen, eine etwas leichtere Erschließung der neuen Gasfelder in Russland. Weil das günstiger liegt über die Ostsee als über die bisherigen Transportmöglichkeiten – und weil in diese Leitungen auch sehr viel investiert werden musste und die nicht alle immer im besten Zustand waren. Also das hat alles dafürgesprochen, zu sagen, eine Haltung zu entwickeln, wie es die Bundesregierungen damals immer gemacht haben, wie Sie ja wissen aus all den Äußerungen: Dass mehr besser ist als weniger.“

Wie ehemalige Mitglieder der Bundesregierung als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss übereinstimmend berichteten, hat die Bundesregierung den Pipeline-Bau betontermäßen als privatwirtschaftliches Projekt⁴⁴⁹³ behandelt.

Der ehemalige Kanzleramtsminister Prof. Dr. Helge Braun sagte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁴⁹⁴:

„Also die Bundesregierung [...] hat auf der einen Seite die geopolitischen Implikationen bewertet, hat sich dann im Ergebnis dazu entschieden, dass es ein sinnvolles Projekt ist und hat sich aber darüber hinaus dazu entschieden, es als formell unternehmerisches Projekt zu behandeln, mit allen Implikationen dafür, was man dann eben tut oder nicht tut.“

Brauns Vorgänger als Kanzleramtsminister, Peter Altmaier, erläuterte als Zeuge⁴⁴⁹⁵:

„Es ist in der Presse häufig hinterfragt worden, ob das wirklich so ernst gemeint sei, wenn die Bundesregierung darauf hingewiesen hat, es handelt sich um ein privatwirtschaftliches Projekt. Und ich kann Ihnen bestätigen, dass jedenfalls für meine Tätigkeit als Chef des Bundeskanzleramtes und als Bundeswirtschaftsminister dies sehr ernst genommen worden ist. Wir hatten Ende der 1990er Jahre, Anfang der 2000er Jahre in Brüssel eine weitgehende Deregulierung und Liberalisierung der Energiemärkte. Gasleitungen wurden seit diesem Zeitpunkt spätestens nicht mehr von öffentlichen Einrichtungen gebaut und nicht mehr von Bundes- oder Landesregierungen gebaut.“

Die Bundesregierung betrachtete die Pipeline trotz der geopolitischen Ukraine-Problematik als privatwirtschaftliches Projekt. Der Zeuge Altmaier führte vor dem Untersuchungsausschuss aus⁴⁴⁹⁶:

„Wir, in dieser Frage, als Bundesregierung ... – noch einmal: Wir haben nicht entschieden Nord Stream zu bauen, es gibt noch nicht mal eine Kabinettsbefassung dazu, weil es keinen Entscheidungsbedarf gab, sondern wir haben die privaten Akteure, das waren die Unternehmen, die in Deutschland im Gasgeschäft waren und das waren die russischen Partnerunternehmen, wir haben diese Akteure nicht daran gehindert, Nord Stream 2 ins Auge zu fassen und zu planen. Es wird dann sehr oft gesagt: War denn Nord Stream 2 nicht von Anfang an gegen die Interessen der Ukraine gerichtet, weil es gab ja Leitungen, die durch die Ukraine verlaufen sind in einem erheblichen Volumen? Ich habe mich damit als Minister intensiv auseinandergesetzt und mir wurde zum einen gesagt und das hat sich im Übrigen auch als richtig erwiesen, dass sich der russische Gasabbau, die Gasproduktion Schritt für Schritt weiter nach Norden verlagert, Richtung Polarkreis. Und zweitens gab es natürlich schon längst vor dem, vor der Annexion der Krim und vor dem Einmarsch im Jahre 2022, gab es natürlich

⁴⁴⁹³ WP 85, 17.10.2025, Helge Braun, S. 122.

⁴⁴⁹⁴ WP 85, 17.10.2025, Helge Braun, S. 139.

⁴⁴⁹⁵ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 76.

⁴⁴⁹⁶ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 84.

Konflikte zwischen der Ukraine und Russland im Hinblick auf den technologischen Zustand des dortigen Erdgasnetzes und die Frage, wie viel Gas verloren geht oder nicht. Das konnten wir und, und durften wir nicht bewerten und nicht entscheiden. Aber das war für uns der maßgebliche Grund zu sagen, wir behindern Nord Stream 2 nicht. Wir waren aber niemals, es war niemals ein Projekt dieser Bundesregierung.“

Helge Braun, der Nachfolger von Peter Altmaier als Kanzleramtsminister, bestätigte diese Position und Sichtweise der Bundesregierung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁴⁹⁷:

„Also grundsätzlich, dass Nord Stream 2 sozusagen international wie national in seiner geopolitischen Bedeutung immer diskutiert worden ist, ist richtig. Und deshalb ist die erste Grundfrage ja gewesen, wie geht die Bundesregierung damit um, auch schon vor meiner Amtszeit. Und die Grundüberlegung war, zu sagen, erstens, dass wir uns im Rahmen des bestehenden Rechts bewegen, das heißt in einem Rechtsstaat, solange es keine Sanktionen gibt, die so etwas ausschließen. Und solange eine Investition sich in dem Rahmen bewegt, in dem sie rechtlich zulässig ist, kann sie auch getätigt werden. Also es wäre ja die Frage, gibt es dann einen politischen Grund, das Recht in irgendeiner Weise dahingehend zu ändern, es zu verunmöglichen. Und die Bundesregierung ist eigentlich vom Beginn des Projektes an, und hat sozusagen über lange Zeit auch die Position weiter vertreten, davon ausgegangen, dass Nord Stream 2 ein sinnvolles Projekt ist, dass es sich aber im Rahmen des bestehenden Rechts bewegen muss und dass es deshalb formell als ein unternehmerisches Projekt betrachtet wird, was dann eigentlich im Ergebnis nur bedeutet, dass man den Rechtsrahmen dafür nicht in irgendeiner Weise zur Erleichterung oder Verunmöglichung des Projekts massiv verändert.“

Aus einem Vermerk des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) vom 15. Januar 2016 zur Vorbereitung einer Abteilungsleiterrunde von Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium, Außenministerium und Bundeskanzleramt am 20. Januar 2016 zu Nord Stream 2 geht hervor, dass Bundeswirtschaftsministerium und Bundeskanzleramt das Pipeline-Projekt befürworteten, aber in unterschiedlichem Ausmaß. Das Dokument stammt aus einer Dokumenten-Sammlung von Journalist*innen, die diese Dokumente durch Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz erlangt haben. Unter der Überschrift „Interessenlage/Haltung BMWi“ heißt es in dem Vermerk⁴⁴⁹⁸:

„Projekt ist unternehmerische Entscheidung, wird vom BMWi befürwortet, verbunden mit politischem Wunsch, dass Ukraine weiterhin Rolle beim Gastransit behält (ebenso AA, das zudem nach Möglichkeiten zur Unterstützung der Ukraine sucht, z.B. über eine Studie zum Modernisierungsbedarf des UKR-Gasnetzes. Das BK'amt ist insg. zurückhaltender, betont v.a. den kommerziellen Charakter von Nord Stream 2).“

Die bündnisgrüne Fraktion hat dieses Dokument dem Zeugen Altmaier vorgelegt, der damals Kanzleramtsminister war. Die Frage lautete, warum das Bundeskanzleramt zurückhaltender gewesen sei als das Bundeswirtschaftsministerium und auch die Landesregierung MV. Altmaier antwortete⁴⁴⁹⁹:

„Erstens war es die rechtliche Lage, dass solche Pipelines nicht von der Regierung gebaut werden, sondern von privaten Unternehmen. Und zweitens war es auch natürlich ein Gebot der Klugheit, dass man sich nicht auf eine Seite stellt in einer Frage, die durchaus politisch

⁴⁴⁹⁷ WP 85, 17.10.2025, Helge Braun, S. 134 f.

⁴⁴⁹⁸ Vermerk zur AL-Runde BMWi, BMF, AA mit BK-Amt am 20.01.2026, 5.1.2016, II A 4, – 913803/15 (BMWi), in: Papierakte Anfragen MDB_Geschwärzt, S. 11 (Dokumente aus IFG-Anfragen).

⁴⁴⁹⁹ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 165 f.

kontrovers ist, und zwar nicht nur in Deutschland. Da waren es vor allen Dingen Vertreter Ihrer Partei. Aber [...] auch auf europäischer Ebene gab es unterschiedliche Meinungen. Das heißt nicht, dass wir gegen das Projekt waren. Wir haben uns da immer auch der Verantwortung gestellt. Aber wir waren der Auffassung, es ist nicht unser Projekt, das wir vorantreiben und führen. Ist doch logisch.“

Auf Nachfrage der bündnisgrünen Fraktion nach einem Bezug zur Landesregierung MV, was diese Abwägungen anbelangt, antwortete der Zeuge Altmaier⁴⁵⁰⁰:

„Nein, die Landesregierung MV ist in meiner Zeit als Kanzleramtsminister, der ich ja damals war, zu keinem Zeitpunkt auf mich zugekommen.“

2016, im Jahr des Vermerks, war Sigmar Gabriel Bundeswirtschaftsminister. Auch ihn hat die bündnisgrüne Fraktion als Zeugen mit dem Vermerk über etwas unterschiedlichen Positionen in der Bundesregierung konfrontiert. Gabriel sagte⁴⁵⁰¹:

„Da war zum Beispiel Frau Merkel, die immer strikt gesagt hat: ‚Das ist ein rein wirtschaftliches Projekt. Damit habe ich nichts zu tun.‘ Und ich habe gesagt: ‚Na ja, wir haben insofern was damit zu tun, als wir die ostukrainische Pipeline absichern wollen.‘ Also insofern ist es richtig, es ist ein wirtschaftliches Projekt, aber es ist natürlich in einem politischen Umfeld, also das hat natürlich in einem politischen Umfeld stattgefunden. Und das stand in allen Zeitungen, dass es diese unterschiedliche Nuancierung bei den Gesprächen über Nord Stream 2 gegeben hat.“

Die bündnisgrüne Fraktion hakte nach, ob diese unterschiedliche Nuancierung mit der Landesregierung MV besprochen worden sei. Der Zeuge Gabriel antwortete⁴⁵⁰²:

„Jedenfalls ist das nicht durch mich passiert und ich kenne auch keine Termine, bei der [sic!] diese Frage mit Ihrer Landesregierung erörtert worden wäre. Möglicherweise ist das aber auch durch die Bundeskanzlerin passiert. Das weiß ich nicht.“

Sigmar Gabriel erinnerte vor dem Untersuchungsausschuss daran, dass die Zustimmung zu Nord Stream 2 damals weit verbreitet war⁴⁵⁰³:

„Die Landesregierung positionierte sich relativ klar dazu. Und auch der Bund, ja. Es gab ja in der Bundesrepublik zu dem Zeitpunkt damals im Grunde nur eine Partei, die da sehr skeptisch gegenüberstand. Das war die Partei Bündnis 90/Die Grünen. Alle anderen haben ja in der großen Mehrheit diese Pipeline für richtig gehalten. Insofern waren es keine großen Kontroversen innerhalb auch des Umfelds von Bundes- und Landesregierungen.“

Obwohl in der Haltung pro Nord Stream 2 einig, wurden in der Landesregierung Unterschiede zwischen den eigenen Aktivitäten und dem Handeln der Bundesregierung wahrgenommen. Das ging aus der Aussage des Zeugen Dr. Christian Frenzel hervor. Er war von Januar 2014 bis Januar 2018 – und damit fast bis zum Planfeststellungsbeschluss für Nord Stream 2 am 31. Januar 2018 – Chef der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommerns. Frenzel sagte vor dem

⁴⁵⁰⁰ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 166.

⁴⁵⁰¹ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 45.

⁴⁵⁰² WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 46.

⁴⁵⁰³ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 10.

Untersuchungsausschuss, dass es bezüglich des Pipeline-Projekts gewisse Differenzen zwischen Bundes- und Landesregierung gegeben habe, aber keinen Streit⁴⁵⁰⁴:

„Nach meiner Erinnerung gab es schon Differenzen insofern, als wir uns gefreut hätten, wenn das aktiver begleitet worden wäre. Ich kann mich an eine gewisse Zurückhaltung erinnern. [...] Wir hätten uns gefreut, wenn die Bundesregierung deutlicher gesagt hätte, dass diesem Projekt jedenfalls keine außenpolitischen, keine sonst wie Bedenken entgegenstehen.“

Auf Nachfrage, ob das politische Bekenntnis der Bundesregierung für Nord Stream 2 dagewesen sei, sich die Landesregierung aber im Vollzug mehr Tempo gewünscht hätte, antwortete der Zeuge Frenzel⁴⁵⁰⁵:

„Das kriege ich [...] zeitlich nicht mehr so perfekt zusammen, ein politisches Bekenntnis, wann es das gegeben hat. Und das ist auch schwierig, weil die Sprachregelung ja mehr oder weniger war: Das ist ein [...] wirtschaftliches Vorhaben, [...] ein Investitionsvorhaben von einem Konsortium europaweit agierender Unternehmen. Aber es stand natürlich immer im Raum, die Bundesregierung könnte das irgendwie verhindern. [...] Für mich verständlich, hat die Bundesregierung das auch nicht voreilig irgendwie so durchgewunken. Deswegen war das einfach etwas, wo es auf die gute Abstimmung darauf ankam, und die Kontakte waren durch die Landesregierung natürlich vorhanden, weil die Koalition auf Bundesebene ja die gleiche war wie bei uns.“

Dass Herangehensweise und Umgang mit dem Pipeline-Projekt seitens der SPD-geführten Landesregierung von der Herangehensweise und dem Umgang der CDU-geführten Bundesregierung abwichen, wurde auch in der Vernehmung des Zeugen Peter Altmaier (CDU) im Untersuchungsausschuss durch SPD-Obmann Thomas Krüger deutlich⁴⁵⁰⁶:

Abg. Thomas Krüger: Bundeskanzlerin Angela Merkel hat am 1. Juli 2020 vor dem Deutschen Bundestag zu den US-Sanktionsdrohungen gegen Nord Stream 2 gesprochen. Und sie hat in dieser Rede Folgendes gesagt. Zitat: „Man muss zugestehen, dass sich dadurch der Bauverlauf erschwert. Wir glauben trotzdem, dass es richtig ist, dieses Projekt fertigzustellen und in diesem Sinne agieren wir.“ Haben Sie diese Haltung, die für Mecklenburg-Vorpommern ja sehr wichtig war, der Bundeskanzlerin geteilt?

Peter Altmaier: Ich bin mir ganz sicher, dass die Bundeskanzlerin und auch ich als ihr Minister in der entscheidenden Frage nicht auseinandergefallen sind. Die Frage, wie sie es formuliert hat, ist nicht durch mich zu beurteilen. Aber soweit ich das weiß, hat das Bundeskabinett, und auch aus meiner Zeit im Kanzleramt kann ich das aus unmittelbarem Erleben bestätigen, nichts getan, um in irgendeiner Weise sozusagen Partei zu werden zugunsten von Nord Stream 2. Wir haben gesagt, ein privates Projekt. Die Kanzlerin hat gesagt, sie hält es für richtig. Ja, das ist ihre persönliche Meinung. Und das war die Meinung vieler in der Bundesregierung, kann ich sagen, ohne ein Geheimnis zu verraten. Aber das macht es ja noch nicht zu einem Regierungsprojekt.

Abg. Thomas Krüger: Das hat auch keiner behauptet. Aber die Kanzlerin hat ja sehr klar gesagt, dass sie es für richtig hält, dieses Projekt fertigzustellen und in diesem Sinne agieren will. Und das war dann die Meinung der Bundesregierung als auch ihre.

⁴⁵⁰⁴ WP 23, 15.9.2023, Christian Frenzel, S. 53.

⁴⁵⁰⁵ WP 23, 15.9.2023, Christian Frenzel, S. 53 f.

⁴⁵⁰⁶ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 102.

Peter Altmaier: *Gut, aber was sie damit intendiert hat, bitte ich herzlich um Verständnis, das kann ich Ihnen nicht beantworten. Ich habe jedenfalls aus meiner gesamten Zeit in der Bundesregierung, und die war ja nun nicht so ganz kurz, habe ich kein einziges Beispiel, wo wir in irgendeiner Form uns zur Partei gemacht hätten durch eine Maßnahme. Verstehen Sie? Es geht ja um Maßnahmen.*

Der Zeuge Altmaier sagte außerdem bezüglich seines eigenen Handelns in der Bundesregierung⁴⁵⁰⁷:

„Jedenfalls in meiner Zuständigkeit haben wir uns nie gegen dieses Projekt ausgesprochen, weil es ein privatwirtschaftliches war. Ich habe es nach meiner Erinnerung allerdings auch nie propagiert oder unterstützt.“

Die bündnisgrüne Fraktion hat den ehemaligen Finanzminister und Bundeskanzler Olaf Scholz gefragt, ob sich die Positionierung der Bundesregierung zu Nord Stream 2 im Laufe der Jahre verändert habe – auch und gerade aufgrund von Verbrechen wie dem sogenannten Berliner Tiergartenmord vom 23. August 2019, für welche die russische Regierung verantwortlich gemacht wurde. Der Zeuge Scholz antwortete⁴⁵⁰⁸:

„Es ist so, dass die Bundesregierung, geführt von Frau Merkel, und die Bundesregierung, geführt von mir, die Haltung vertreten haben zuletzt: Das Projekt ist so weit, das muss jetzt zu Ende gebaut werden. Das macht keinen Sinn, kurz vor Schluss zu stoppen. Und deshalb hat es da auch keine Neubewertung gegeben unter dem Gesichtspunkt, was man da tun muss. Die Frage, die nicht ihr Untersuchungsgegenstand ist, ob Deutschland und Europa und die USA und alle anderen mit härteren Sanktionen zu früheren Zeitpunkten dafür hätte Sorge tragen können, dass Putin sich irgendwie abbringen lässt von seinen Plänen, ist unklar. Aber man hätte es besser versuchen sollen.“

Olaf Scholz betonte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁰⁹:

„Wenn Russland einen Krieg gegen die Ukraine beginnt, musste jedem anständig denkenden Menschen klar sein, dass dann Nord Stream 2 nicht kommt.“

Und so kam es. Olaf Scholz sagte⁴⁵¹⁰:

„Unmittelbar vor Ausbruch des Krieges hatte ich, wie Sie auch wissen, dann die weiteren Genehmigungsprozeduren gestoppt.“

Nach Kriegsbeginn ist laut Scholz klar gewesen, „dass die Genehmigung der im Bau befindlichen Pipeline nicht mehr möglich ist“. Die Bundesregierung hat den Pipeline-Bau also bis kurz vor dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 befürwortet. Aus Akten und Zeugenvernehmungen ergaben sich Hinweise darauf, dass die Ressorts der Bundesregierung das Projekt aber in unterschiedlichem Ausmaß befürworteten. Das Bundeskanzleramt soll beispielsweise zurückhaltender gewesen sein als das Bundeswirtschaftsministerium. So ließ Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck seit Dezember 2021 die Annahmen des Versorgungssicherheitsberichts prüfen, da er diese nicht für überzeugend hielt. Außerdem entstand der Eindruck, dass sich die Landesregierung MV weitergehend für die Pipeline engagiert hat als die Bundesregierung. Wie weit das Engagement

⁴⁵⁰⁷ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 85.

⁴⁵⁰⁸ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 73.

⁴⁵⁰⁹ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 77.

⁴⁵¹⁰ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 10.

der Bundesregierung für den Bau beziehungsweise die Fertigstellung von Nord Stream 2 tatsächlich reichte, sollte und konnte der Untersuchungsausschuss des Landtags MV mangels Zuständigkeit nicht aufklären. Das wäre nur einem Untersuchungsausschuss des Bundestags möglich.

10.4. Umgang mit internationaler Kritik an Nord Stream 2 und der Gasversorgungssicherheit

Die Bundesregierung sah sich mit internationaler Kritik am Pipeline-Projekt Nord Stream 2 konfrontiert. Der ehemalige Wirtschafts- und Außenminister Sigmar Gabriel versuchte, die Befürchtungen anderer Regierungen zu entkräften, dass die Abhängigkeit der Europäischen Union von Gaslieferungen aus Russland zu groß werden könnte. Den Aussagen ehemaliger Mitglieder der Bundesregierung als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss zufolge gab es allerdings auch innerhalb der Bundesregierung unterschiedliche Auffassungen, was die Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit betrifft..

Die Bundesregierung sah sich innerhalb Europas und im Verhältnis zu den USA mit Kritik an Nord Stream 2 konfrontiert. Der ehemalige Kanzleramtsminister Helge Braun sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵¹¹:

„Also generell war ja natürlich Nord Stream 2 bei unseren europäischen Partnern sehr umstritten. Auch die Rolle der USA ist ja auch aus den Medien reichlich bekannt. Die Konsequenz, die die Bundesregierung daraus gezogen hat, war sozusagen formell Nord Stream 2 als unternehmerisches Projekt zu behandeln. Was bedeutete, es weder politisch massiv zu befördern noch zu behindern und vor allen Dingen immer transparent zu machen, dass es ein hohes Gut ist, dass wir mit Investitionsmaßnahmen, die in Deutschland getätigt werden, im Rahmen unseres Rechtsstaats transparent und formell richtig umgehen. Und das war auch, wann immer es Kritik gab, der wichtige Punkt, dass man es in der rechtlichen Handhabe, wie wir gesagt haben, wenn wir es als formell, als unternehmerisches Projekt behandeln, heißt das im Ergebnis, dass der Staat hier im Wesentlichen als Aufsichtsbehörde und als Genehmigungsbehörde auftritt und im Rahmen dessen teilweise verpflichtet ist, auch Genehmigungen zu erteilen, wenn es sozusagen einen Rechtsanspruch darauf gibt.“

Insbesondere osteuropäische Länder haben auf die wachsende Abhängigkeit von russischem Gas hingewiesen und Nord Stream 2 daher als Gefahr für die Versorgungssicherheit in Europa betrachtet. Der ehemalige Außenminister Sigmar Gabriel sagte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵¹²:

„Unsere Antwort darauf war, dass wir der Überzeugung waren, dass der weitere Ausbau des Gasnetzes in Europa dazu führen wird, dass man den Ausfall der Lieferung aus einer Richtung durch den Ersatz aus anderer Richtung ausgleichen kann. Und das ist übrigens letztlich passiert, als doch relativ schnell und für viele relativ überraschend die damalige Bundesregierung und der Bundeswirtschaftsminister [...] es relativ schnell geschafft haben, den Ausgleich für das russische Erdgas zu schaffen. Und das ging natürlich nur, weil inzwischen ein ganz anderes Netz entstand.“

⁴⁵¹¹ WP 85, 17.10.2025, Helge Braun, S. 125 f.

⁴⁵¹² WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 53.

Der Zeuge Gabriel berichtete, wie er als Außenminister darüber hinaus mit der Kritik aus anderen Ländern an Nord Stream 2 argumentativ umgegangen ist⁴⁵¹³:

„Im Auswärtigen Amt hat natürlich die Kritik unserer Nachbarn, insbesondere der osteuropäischen, bei der Debatte um Nord Stream 2 immer eine Rolle gespielt. Das ist sozusagen quasi Gegenstand der Arbeit des Auswärtigen Amtes. Ich habe natürlich Besuche in Polen gemacht, und auch in anderen Ländern, und da war das damals das zentrale Konfliktthema mit Deutschland. Und wir haben versucht, immer wieder klar zu machen, dass auf der einen Seite die Europäische Union ein Interesse haben muss, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland möglichst kräftig sein muss, denn wir tragen große Teile dessen, was in anderen Teilen der Europäischen Union gemacht und finanziert werden muss.“

Auf die Frage der bündnisgrünen Fraktion, ob sich Gabriel über die Kritik der osteuropäischen Nachbarn mit der Landesregierung MV ausgetauscht habe, sagte der Zeuge⁴⁵¹⁴:

„Es gab massive Kritik, insbesondere unserer osteuropäischen Nachbarn. Und selbstverständlich habe ich darüber geredet, auch bei Besuchen in den Nachbarländern. Aber, dass ich darüber das Land Mecklenburg-Vorpommern in Kenntnis gesetzt hätte, über das Maß, was es bei solchen Gelegenheiten an öffentlicher Berichterstattung gibt Es finden ja in der Regel solche Ministertreffen zum Beispiel in Polen nicht unter Geheimhaltung statt, sondern da gibt es hinterher eine ordentliche Pressekonferenz. Und der polnische Minister beschimpft den Deutschen und der Deutsche versucht das irgendwie doch zu erklären, dass das alles doch nicht so schlimm ist. Das steht alles in Zeitungen. Und wenn die Landesregierung MeckPomm sozusagen einen guten Pressespiegel hatte, dann fand sie das. Aber es gab, glaube ich, keine Berichterstattung über sowas. Das ist eher unüblich, eine Landesregierung darüber in Kenntnis zu setzen.“

Die USA teilten die kritische Position osteuropäischer Länder bezüglich Nord Stream 2. Sigmar Gabriel sagte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵¹⁵:

„Wir haben damals dann versucht, gegenüber den USA deutlich zu machen, dass die Gefahren, die die USA gesehen haben, dass wir uns in eine totale Abhängigkeit von russischem Gas begeben würden, dass wir die nicht so sehen. Übrigens, wenn Sie sich dann, nachdem die Pipeline zerstört wurde und kein Gas nach Deutschland gekommen ist, anschauen, in welcher relativen Geschwindigkeit die Erdgasversorgung in Deutschland wieder sichergestellt werden konnte, dann scheint die Einschätzung der damaligen Bundesregierung richtig gewesen zu sein, dass durch die Vernetzung im Erdgasbereich innerhalb Europas, die Folge der Liberalisierung war, natürlich auch ein hohes Maß an Energiesicherheit entstanden ist, weil einfach ausfallende Richtungen aus der einen Seite ersetzt werden konnten durch andere. Der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder war mal Ministerpräsident in Niedersachsen und hat eine Pipeline von Norwegen nach Niedersachsen möglich gemacht, Statoil. Ich glaube, mehr als 50 Prozent des Erdgases, das durch Russland ausgefallen ist, ist dann durch diese Leitung gekommen. Also im Mittelpunkt stand die Absicherung der Energiesicherheit durch Ausbau und Vernetzung der Erdgasnetze in Europa. Und das waren Argumente, die wir den Amerikanern gegenüber vorgetragen haben.“

⁴⁵¹³ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 17.

⁴⁵¹⁴ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 57.

⁴⁵¹⁵ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 15.

Der Nachfolger von Sigmar Gabriel als Bundeswirtschaftsminister, Peter Altmaier, bewertete die Gasversorgungssicherheit ähnlich, wie aus seiner Zeugenaussage hervorging⁴⁵¹⁶:

„Für mich war die Frage der Abhängigkeit übrigens im Kern eine Frage, ob wir dann, wenn das russische Gas ausfällt [...], der größte Lieferant fällt aus, ob dann bei uns die Heizkörper kalt werden. Und das war eine einfache Rechenaufgabe, nämlich wie viel LNG-Gas war auf den Spotmärkten frei verfügbar und nicht durch langfristige Lieferverträge mit anderen dritten Ländern gebunden. Das heißt, man könnte dieses LNG-Gas kaufen und ersteigern, wenn man bereit war, einen entsprechend hohen Preis zu zahlen. Und die zweite Frage war, wenn man dieses LNG-Gas kauft, ist es möglich, es dorthin zu bringen, wo es in Deutschland verbraucht werden muss? [...] Und da hat mir mein Haus immer wieder auch versichert, erstens, dass die Mengen an LNG-Gas, die auf den Spotmärkten gehandelt werden, so groß sind, dass man sich auch kurzfristig dort eindecken kann und zweitens, dass es so viel ungenutzte LNG-Kapazitäten in der Europäischen Union gibt, dass man diese zusätzlichen Mengen ohne Weiteres dort anlanden und dann ins europäische und deutsche Gasnetz einspeisen kann. Und so war es ja dann auch als im Frühjahr dann das Gas aus Nord Stream 1 immer weniger wurde und dann die Pipeline gesprengt wurde. Mein Nachfolger, Herr Habeck, hat dann ja sofort die Anweisung gegeben auf den Spotmärkten das Gas zu kaufen.“

Anders als die Zeugen Gabriel und Altmaier sah der ehemalige Bundesfinanzminister und Bundeskanzler a. D. Olaf Scholz die Frage der Versorgungssicherheit. Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss sagte er, dass ihm die Energie-Abhängigkeit von Russland schon in seiner Zeit als Hamburger Bürgermeister bewusst geworden sei. Bezüglich Nord Stream 2 führte er aus⁴⁵¹⁷:

„Ich habe mir große Sorgen gemacht, sehr lange schon, dass, wenn die Pipeline fertiggestellt sein würde, Russland möglicherweise den Transit über die Pipeline über Belarus und Polen und den Transit über die Ukraine-Pipeline insbesondere beenden würde. Das war ja auch das Argument derjenigen, die von Anfang an die Pipeline skeptisch betrachtet haben. [...] Wenn man mehr Rohre hat, die nach Deutschland gehen, ist es immer besser, als wenn man weniger hat. Das Problem war hier, dass sie alle aus Russland kamen. Deshalb war ich immer schon für die LNG-Terminals. Deshalb habe ich mich dafür eingesetzt, was wir gemacht haben, dass wir aus den westeuropäischen Häfen besser importieren können.“

Der Zeuge Scholz erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵¹⁸:

„Ich habe nie verstanden, warum Deutschland anders als viele, viele andere Länder, zum Beispiel Belgien, nicht neben einer Pipeline-Infrastruktur auch eine LNG-Infrastruktur errichtet hat. Aus meiner Sicht hätte man das immer machen müssen und man hätte sie sogar notfalls komplett aus Steuermitteln finanzieren müssen.“

Außerdem merkte Olaf Scholz bezüglich Gasspeichern in Deutschland an⁴⁵¹⁹:

„Es war bestimmt nicht der schlaueste Einfall unter der Sonne, die Speicher an ein russisches Unternehmen zu verkaufen. Aber es ist auch passiert.“

⁴⁵¹⁶ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 99.

⁴⁵¹⁷ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 64.

⁴⁵¹⁸ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 9.

⁴⁵¹⁹ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 70.

Der Übergang des Gasspeichers Rehden an Gazprom erfolgte in der Amtszeit von Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel, dessen Ministerium die Zulässigkeit des Eigentümerwechsels prüfte.⁴⁵²⁰

Gabriel übte vor dem Untersuchungsausschuss Selbstkritik. Der Zeuge setzte sich in der Befragung durch die bündnisgrüne Fraktion damit auseinander, wie es passieren konnte, dass er und andere Russland falsch eingeschätzt haben – wobei er Bündnis 90/Die Grünen bezüglich der Fehleinschätzung ausdrücklich ausnahm⁴⁵²¹:

„Das gehört ja zu den großen Fragen, die wir uns alle stellen müssen, warum wir der Überzeugung waren... Ich habe vorhin schon mal gesagt, Ihre Partei ausgenommen – übrigens aus anderen Gründen als aus Sorgen der Gasversorgung. Ihre Partei war im Wesentlichen russlandkritischer wegen der innenpolitischen Verhältnisse Russlands. Da waren Sie immer deutlich skeptischer als das andere waren – da muss ich heute die Frage stellen: Warum waren wir eigentlich so davon überzeugt, dass wir sozusagen als Deutsche wissen, wie Russland einzuschätzen, einzukalkulieren ist? Das ist eine große Frage, die in der Öffentlichkeit ja auch erörtert wird. Ich habe dazu eine persönliche Meinung. Ich glaube, dass über die Jahrzehnte Russland sich als absolut stabiler Partner selbst in dunkelsten Zeiten des Kalten Krieges erwiesen hatte und wir Deutschen der Überzeugung waren, wir hätten so was wie den Magic Stick im Umgang mit Russland. Jedenfalls, dass wir besser wüssten, wie mit Russland umzugehen sei. Erstens hätten wir die Entspannungspolitik ermöglicht. Wir waren mit daran beteiligt, dass sozusagen mit Gorbatschow ein Systemwechsel stattgefunden hat, also sozusagen die Kenntnis Russlands und ihrer Mechanismen haben wir vermutlich deutlich überschätzt und sind nach der berühmten und berüchtigten Rede Putins auf der Münchner Sicherheitskonferenz im Jahr 2007 oder 2008 – weiß ich jetzt nicht mehr – haben wir unsere Haltung nicht geändert. Da wäre der Punkt gewesen, wo – glaube ich – eine andere Haltung gegenüber Russland angemessen gewesen wäre. Die dortigen Teilnehmer, einschließlich der Amerikaner, haben diesen Auftritt aber nicht sonderlich ernst genommen. Also dieses Land, seinen Präsidenten und auch die Zusagen, die er gemacht hat, völlig falsch eingeordnet zu haben, halte ich für einen der großen Fehler in der deutschen Außenpolitik, an denen ich beteiligt war. Es nützt mir auch nichts, dass die meisten anderen mitgemacht haben.“

Der Zeuge Scholz sagte, dass er nicht nur frühzeitig die Abhängigkeit von Russland als problematisch erkannt, sondern er – bezogen auf Russland beziehungsweise Präsident Putin – noch nie angenommen habe, dass jemand ein Machtmittel deshalb nie nutzen werde, weil er es bisher nicht getan habe⁴⁵²²:

„So naiv darf man nicht durch die Gegend laufen. Das haben ja jahrzehntelang viele in Bezug auf den Gastransit erzählt. Das war zu keinem Zeitpunkt meine Haltung.“

Der vom russischen Präsidenten befohlene Angriff auf die Ukraine gab Scholz recht. Er merkte vor dem Untersuchungsausschuss an⁴⁵²³:

„Übrigens, wenn ich das hier nochmal als Fakt erzählen darf, darüber habe ich mich auch mit dem russischen Präsidenten unterhalten, weil mir das dann irgendwann klar wurde. Russland hat Polen nicht über die Gaspipeline beliefert. Aus Russland und über Belarus, sondern aus Deutschland, aus den Gasspeichern, im Vorfeld des Krieges. Der russische Präsident hat

⁴⁵²⁰ Bundestags-Drucksache 18/6526, 02.11.2015, Bundesregierung, in: 1806526, S. 2.

⁴⁵²¹ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 48 f.

⁴⁵²² WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 68.

⁴⁵²³ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 33 f.

seinerzeit behauptet, das seien alles nur wirtschaftliche Erwägungen, aber ehrlicherweise konnte man ihm das ja schwer glauben. Das war schon sehr bemerkenswert und da hat jemand ganz offensichtlich das im Kopf gehabt, dass er das später auch zudrehen könnte, um uns unter Schwierigkeiten zu setzen. Und wir können alle sehr froh sein, dass wir mit dem Kohleausstieg erst begonnen hatten und die Kohlekraftwerke alle noch da waren, teilweise schon außer Betrieb und wir sie einfach über Nacht mehr oder weniger wieder in Betrieb setzen konnten. Wenn das drei Jahre später passiert wäre, wären viele davon gar nicht mehr vorhanden gewesen. Insofern ist das schon eine sehr bedrohliche Situation gewesen und die Abhängigkeit, in die wir uns da begeben haben, war sicherlich nicht klug. Deshalb nochmal: die LNG-Terminals hätte man auch so bauen sollen, selbst wenn man sie nicht genutzt hätte und mit Steuergeld bezahlen müssen, wenn es denn die Wirtschaft nicht aus Klugheit tut.“

Der Zeuge Scholz berichtete von einem Gespräch, das er Ende des Jahres 2021 als Bundeskanzler mit seinem Wirtschaftsberater sowie mit Wirtschaftsminister Robert Habeck geführt habe. Scholz wollte demnach wissen, „ob wir eigentlich in der Lage wären, unsere Energieversorgung sicherzustellen und Pläne hätten, was wir dann machen, falls Russland kein Gas mehr liefert“⁴⁵²⁴. Die Antwort von beiden habe gelaute: „Die gibt es nicht.“

Olaf Scholz sagte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵²⁵:

„Dass Deutschland sich in großem Maße von Energiegaslieferungen aus Russland abhängig gemacht hat, das ist Fakt. Dass das nicht richtig war, ist auch ein Fakt.“

Die Auseinandersetzung der Bundesregierung mit der Nord-Stream-2-Kritik anderer Regierungen kam womöglich über diplomatische Fassadenmalerei nicht hinaus. Jedenfalls kam keine analytische Auseinandersetzung mit den Warnungen vor einer zunehmenden Russland-Abhängigkeit zustande, die dazu geführt hätte, dass die Bundesregierung die geopolitische Strategie Russlands durchschaut und die daraus resultierenden Gefahren frühzeitig erkennt und Konsequenzen gezogen hätte. Ehemalige Mitglieder der Bundesregierung haben vor dem Untersuchungsausschuss Fehleinschätzungen und Handlungsfehler eingeräumt – und das in einem Ausmaß, mit dem sich ein Untersuchungsausschuss des Bundestags befassen sollte.

10.5. Russland-Fixierung der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Kritik an Nord Stream 2 aus Ländern wie der Ukraine und Polen war der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Trotzdem stellte sie ihre politischen Russland-Fixierung bis zum Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine nicht infrage.

Landesfinanzminister Dr. Heiko Geue, von 2000 bis 2002 Redenschreiber von Bundeskanzler Gerhard Schröder und von 2019 bis 2021 Chef der Staatskanzlei in Mecklenburg-Vorpommern, sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵²⁶:

„Natürlich kann ich mich erinnern an die sehr unterschiedliche Debattenlage. Und die war so, dass [...] osteuropäische Staaten wie Polen und Ukraine das kritisch gesehen haben, aber schon auch die ganze Zeit kritisch gesehen hatten, meiner Erinnerung nach. Und ja, das, das war uns bekannt.“

⁴⁵²⁴ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 9.

⁴⁵²⁵ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 33.

⁴⁵²⁶ WP 79, 4.7.2025, Heiko Geue, S. 40.

Der ehemalige Wirtschaftsminister (2012 bis 2017), Chef der Staatskanzlei (2018 bis 2019) und Finanzminister (2019 bis 2021) des Landes Mecklenburg-Vorpommern Reinhard Meyer sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass er schon im Jahr 2016 Warnungen vor einem Krieg Russlands gegen die Ukraine gegeben habe, er daraus jedoch keine Konsequenzen für sein Handeln gezogen habe⁴⁵²⁷:

„Warnungen hat es zweifelsohne gegeben und ich hätte sie ernst nehmen können, wenn ich denn gewollt hätte. Mein Schlüsselerlebnis, dies habe ich in einer Landtagsdebatte bereits erwähnt in der Vergangenheit, war eine Begegnung mit dem ehemaligen ukrainischen Botschafter Andrej Melnyk im Jahr 2016 bei der Kieler Woche in Schleswig-Holstein. Er wurde begleitet von einem OSZE-Beobachter, der damals über die aktuelle Situation im Donbass berichtete, vor dem Hintergrund der aggressiven Strategie Russlands, sich neue Gebiete einzuverleiben. Im Ergebnis warnte Melnyk damals bereits im persönlichen Gespräch vor einem Krieg, den Russland nach der Annexion der Krim de facto bereits auf ukrainischem Gebiet führte. Konsequenzen für mich habe ich aus diesen Informationen jedoch nicht gezogen. Es blieb nur ein Gefühl der Unsicherheit bezogen auf mein Bild über Russland zurück. Aus heutiger Sicht, aus heutiger Sicht sicher auch eine gehörige Portion Naivität gegenüber einer imperialen russischen Strategie.“

Der Zeuge Reinhard Meyer sagte⁴⁵²⁸, dass er 2018 in Mecklenburg-Vorpommern „eine politische Strategie der Landesregierung“ vorgefunden habe, „die stark auf die sogenannte „russische Karte“ setzte“. Meyer berichtete vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵²⁹:

„Wenn Sie so wollen, gab es da eine Art ‚Kontinuitätslinie‘, unabhängig von der politischen Zusammensetzung der jeweiligen Landesregierung, also parteiübergreifend, getrieben von dem Bewusstsein, eine Nische zu füllen, und dem Ehrgeiz, jenes Bundesland zu sein, das beste Beziehungen nach Russland hat. Dies galt für die Kabinette Ringstorff, SELLERING und Schwesig gleichermaßen für mehr als 20 Jahre, bis zum russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022.“

Der Zeuge Meyer erläuterte, dass Nord Stream 2 fester Bestandteil der Beziehungen von Mecklenburg-Vorpommern zu Russland gewesen sei⁴⁵³⁰:

„Die Realisierung des Projektes Nord Stream 2 war fester Bestandteil der Beziehungen Mecklenburg-Vorpommerns zu Russland. Hier gab es eine ‚Traditionslinie der Verbindung‘ seit mindestens 20 Jahren. Diese besonderen Beziehungen wurden seitens der Landesregierung auch nach der Annexion der Krim 2014 bis zum russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 nicht infrage gestellt. Das erscheint aus heutiger Sicht naiv, entsprach aber in weiten Teilen dem politischen Mainstream bundesdeutscher Außenpolitik. Ausnahmen bestätigen die Regel.“

Der Untersuchungsausschuss hat keine Hinweise darauf gefunden, dass die Kritik aus Nachbarländern den Einsatz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns für Nord Stream 2 gemindert hätte, obwohl es sich beispielsweise bei Polen um ein Land handelt, das für die Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns bedeutsam ist. Doch die Landesregierung war auf eine russlandorientierte Wirtschaftspolitik fixiert. Während sich die Bundesregierung

⁴⁵²⁷ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 11.

⁴⁵²⁸ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 11.

⁴⁵²⁹ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 9.

⁴⁵³⁰ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 20.

zumindest bemühte, die Wogen im Nord Stream 2-Konflikt mit dem Nachbarland Polen zu glätten, sind solche Bemühungen seitens der Landesregierung MV nicht feststellbar.

10.6. Geopolitik im Kontext des Pipeline-Projekts Nord Stream 2

Die Bundesregierung will die Befürwortung von Nord Stream 2 an die Bedingung geknüpft haben, dass Russland parallel dazu den Gastransit durch die Ukraine fortsetzt. Ein grundsätzliches Infragestellen des Pipeline-Projekts hätte nach Einschätzung der Bundesregierung das Minsker Abkommen und damit den Waffenstillstand zwischen Russland und der Ukraine gefährdet.

Die Bundesregierung hat zumindest grundsätzlich erkannt, dass das Pipeline-Projekt Nord Stream 2 eine geopolitische Dimension hat. Der ehemalige Außenminister Sigmar Gabriel sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵³¹:

„Wir haben immer wieder gesagt, dass die politische Unterstützung des Projektes, davon abhängt, dass der russische Präsident dafür Sorge trägt, dass das Gegenteil von dem passiert, was sein Chef von Gazprom, Herr Miller, wollte. Denn der war der Überzeugung, dass die transukrainische Pipeline überflüssig wird, wenn Nord Stream 2 gebaut wird. Und ich kann Ihnen versichern, dass jedenfalls in meiner Gegenwart Herr Putin dieser Auffassung von Herrn Miller widersprochen hat.“

Die Bundesregierung wirkte nach Aussage früherer Regierungsmitglieder politisch darauf hin, dass von russischer Seite der Vertrag für den Gastransit durch die Ukraine verlängert wird – über den Zeitpunkt der Fertigstellung von Nord Stream 2 hinaus. Der ehemalige Energie- und Außenminister Gabriel sagte⁴⁵³²:

„In unseren Verhandlungen ging es im Wesentlichen darum – das war Hauptgegenstand der Gespräche – die Absicherung der transukrainischen Pipeline – also, die durch die Ukraine geht – trotz des geplanten Baus von Nord Stream 2 sicherzustellen. Das war, wenn Sie so wollen, ausgesprochen und unausgesprochen die Bedingung für die politische Unterstützung von Nord Stream 2 durch die damalige Bundesregierung.“

Der Zeuge Gabriel erläuterte⁴⁵³³:

„Für uns ging es darum, sicherzustellen, dass das Hauptargument, man würde quasi der Ukraine schaden, indem man die Nord Stream-Pipeline realisiert, dass wir das Hauptargument aus der Welt schaffen konnten.“

Der ehemalige Kanzleramts- und Wirtschaftsminister Peter Altmaier berichtete vor dem Untersuchungsausschuss von seinem Einsatz für die Fortsetzung des russischen Gastransits durch die Ukraine⁴⁵³⁴:

„Ich habe als Wirtschaftsminister zwei Jahre lang auf Bitten des Präsidenten Poroschenko und der Bundeskanzlerin mich dafür eingesetzt, dass die Durchleitung von russischem Erdgas durch die Ukraine auch nach einer möglichen Fertigstellung von Nord Stream 2 weitergeht, in einer bestimmten garantierten Höhe. Dieser Vertrag ist 2019 vor Weihnachten unterzeichnet

⁴⁵³¹ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 17 f.

⁴⁵³² WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 12.

⁴⁵³³ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 16.

⁴⁵³⁴ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 78 f.

worden. Die letzten Verhandlungen wurden im Bundeswirtschaftsministerium in Berlin in meinem Beisein geführt. Und der Vertrag ist übrigens trotz des Krieges anschließend bis zu seinem Auslaufen Ende 2024 von beiden Seiten erfüllt worden und eingehalten worden.“

Der Zeuge Altmaier merkte an⁴⁵³⁵:

„Es hat übrigens keiner gesagt, wir sollen kein russisches Gas beziehen, sondern es gab eben nur die einen, die gesagt haben, ihr müsst alles Gas, was ihr aus Russland nehmt, durch die Ukraine leiten. Weil dann wagt es Putin nicht, die Ukraine anzugreifen. Wie wir nachher gesehen haben, war das Thema der russischen Gasexporte für Herrn Putin kein kriegsentscheidendes Thema, weil er andere Prioritäten hat als vielleicht sein Wirtschaftsminister, sein Industrieminister und der CEO von Gazprom. Das hat man gesehen.“

Der Zeuge Gabriel schilderte Überlegungen der Bundesregierung, die den Bau von Nord Stream 2 als friedenspolitische Notwendigkeit beinhalten⁴⁵³⁶:

„Und dann waren wir im Gespräch mit Russland über die Frage, wie dieser Krieg in der Ostukraine gestoppt werden konnte und wie der Waffenstillstand, der bei den Minsker Abkommen vereinbart wurde, wie der endlich durchgesetzt werden konnte, und zwar auf beiden Seiten. Er wurde ja auch von beiden Seiten verletzt. Und da war nach unserer Auffassung es nicht sehr wahrscheinlich, dass die Russische Föderation besonders positiv darauf reagieren würde, mit Blick auf den Waffenstillstand, wenn wir das Prestigeprojekt des Präsidenten Nord Stream 2 zeitgleich infrage stellen. Das ist sozusagen eher eine Frage gewesen, wie verhandelt man mit Russland zur Durchsetzung des Waffenstillstandes und soll man dabei die größtmögliche Drohung realisieren, nämlich die Pipeline stoppen? Und ist das wahrscheinlich, dass der darauf positiv reagiert und dann sagt: Jetzt, wo die Pipeline gestoppt hat, bin ich natürlich viel mehr zum Waffenstillstand bereit? Das schien uns nicht sehr wahrscheinlich und deswegen haben wir es dabei belassen, eigentlich uns weiterhin um die ostukrainische Pipeline zu kümmern und ansonsten das zu beobachten, was auf der europäischen Ebene passierte.“

Auch die russische Krim-Besetzung war nach Aussage des Zeugen Gabriel für die Bundesregierung kein Grund, das Pipeline-Projekt zu stoppen, sondern im Gegenteil ein Grund, es nicht in Frage zu stellen⁴⁵³⁷:

„Was die Frage der Krim anging und die Frage, soll man jetzt das Projekt stoppen und es aussetzen, solange ihr da die Krim besetzt, war eben unsere Einschätzung, dass der mit viel Mühe zusammengekommene Minsker Vertrag und die Verträge dort nicht dadurch gefährdet werden sollten, dass wir dieses Projekt jetzt infrage stellen.“

Olaf Scholz wurde Finanzminister, als Sigmar Gabriel aus der Bundesregierung ausschied – rund eineinhalb Monate nach dem Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund zugunsten von Nord Stream 2. Scholz schilderte vor dem Untersuchungsausschuss seine Herangehensweise wie folgt⁴⁵³⁸:

„Ich habe natürlich geschaut, was so alles vorgetragen wird, auch wenn ich an den einzelnen Entscheidungen, die Pipeline zu bauen, mangels Regierungsbeteiligung nicht beteiligt war. Als Person war ich nicht Mitglied der Regierung, als sie getroffen worden ist. Das einzige

⁴⁵³⁵ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 120.

⁴⁵³⁶ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 18.

⁴⁵³⁷ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 20 f.

⁴⁵³⁸ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 65.

Argument, von dem ich fand, dass es was hat, ist, dass man befürchten muss, dass der Transit über die anderen Pipelines dann beeinträchtigt wird. Und deshalb musste es eine Aufgabe deutscher und europäischer Politik sein, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Transit nicht durch die Pipelines, wenn sie alle funktionieren, beeinträchtigt ist. Und deshalb haben wir die Verlängerung des Transitvertrages zum Thema gemacht. Darüber habe ich sehr viel gesprochen, auch mit der Bundeskanzlerin, dass wir das hinkriegen müssen. [...] Deshalb haben wir das dann von uns aus in die Hand genommen. Sehr erfolgreich, muss man sagen. Aber das Motiv war natürlich die Sorge, dass das passieren könnte.

Die Landesregierung MV war laut dem Zeugen Scholz⁴⁵³⁹ nicht an den Überlegungen beteiligt, „wie wir insgesamt die energiepolitische Situation auch für die Ukraine verbessern können“. Er habe der Bundeskanzlerin vorgeschlagen, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, „der dafür sorgt, dass die Gastransitverträge durch die Ukraine auch verlängert werden“. Scholz führte aus⁴⁵⁴⁰:

„Das war damals eine schwierige Situation, weil die EU-Kommission wurde neu errichtet. In der Ukraine war ein neuer Präsident und Putin war schon immer zynisch. Also wenn man das so zusammenfassen darf. Insofern hätte das echt nicht funktionieren können. Und wir haben dann Georg Graf Waldersee gebeten, das zu machen, der das auch erfolgreich hingekriegt hat. Das war unser geopolitischer Beitrag dazu, dafür zu sorgen, dass es einen Gastransit durch die Ukraine geben kann, unabhängig davon, dass jetzt eine weitere Pipeline entsteht.“

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine seit Februar 2022 offenbart, dass die Strategie der Bundesregierung nicht aufgegangen ist, mit einer Fortsetzung des Pipeline-Projekts den russischen Präsidenten Putin friedlich zu stimmen. Auch dass der russische Gastransit durch die Ukraine um fünf Jahre verlängert werden und sogar im Krieg fortgesetzt werden konnte, ist allenfalls bedingt ein Erfolg. Vielmehr sieht es nach der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses so aus, als sei die Verlängerung des Transitvertrags von 2019 bis 2024 weniger diplomatischem Einsatz und Geschick aus Deutschland als vielmehr einer mathematischen Notwendigkeit auf Seiten des Gaslieferanten Russland geschuldet.

Nach der Auskunft des Sachverständigen Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, Forschungsdirektor des DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., vor dem Untersuchungsausschuss, lieferte Russland zum Zeitpunkt des Planungsbeginns von Nord Stream 2 noch mehr als 100 Milliarden Kubikmeter Gas pro Jahr durch die Ukraine⁴⁵⁴¹. Ebenfalls nach Informationen des Sachverständigen beinhaltete der 2019 verlängerte Transitvertrag, dass 65 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2020 und jeweils 40 Milliarden Kubikmeter in den Folgejahren durch die Ukraine geleitet werden sollen⁴⁵⁴². Vergleicht man den Zeitpunkt des Planungsbeginns mit der Transitvertragslage für das Jahr 2021, dann wollten

⁴⁵³⁹ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 18.

⁴⁵⁴⁰ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 18.

⁴⁵⁴¹ Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2023, Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, in: Stellungnahme_von_Hirschhausen_Nord_Stream_2_v19_gesendet_cvh_12-01-2023_2300h, S. 9 f.

⁴⁵⁴² Stellungnahme an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 13.1.2023, Prof. Dr. Christian von Hirschhausen, in: Stellungnahme_von_Hirschhausen_Nord_Stream_2_v19_gesendet_cvh_12-01-2023_2300h, S. 10.

die Russen mehr als 60 Milliarden Kubikmeter weniger durch die Ukraine-Pipeline liefern. Zum Vergleich: Nord Stream 2 hatte eine Kapazität von 55 Milliarden Kubikmetern Gas.

Diese Rechnung deutet nicht auf ein Entgegenkommen Russlands hin, sondern darauf, dass Russland das Ukraine-Netz weiterhin brauchte, um seinen Lieferverpflichtungen nachzukommen. Allerdings nur noch in einem Umfang, der um mehr als die Kapazität von Nord Stream 2 verringert war. Dies ist ein Indiz dafür, dass Russland perspektivisch von keiner Gas-Importlücke der Europäischen Union ausging. Dahingegen hatte die Nord Stream 2 AG eine solche Importlücke im Planfeststellungsverfahren für Nord Stream 2 prognostiziert, um das Bergamt Stralsund von der Erforderlichkeit des Pipeline-Projekts im Sinne der Versorgungssicherheit zu überzeugen. Das Bergamt Stralsund übernahm diese Prognose als zutreffend in seine Planrechtfertigung. Keine zwei Jahre später kam es zu dem genannten Vertragsabschluss, der ab dem Jahr 2021 auf geringere statt auf höhere Gaslieferungen aus Russland schließen ließ.

Mit einem besseren Informationsaustausch zwischen Bundesregierung und Landesregierung MV hätte der Widerspruch zwischen den Export-Absichten Russlands und den Behauptungen im Nord-Stream-2-Antrag für den Pipeline-Bau rechtzeitig erkannt werden können. Denn Außenminister Sigmar Gabriel, der eineinhalb Monate nach dem Planfeststellungsbeschluss aus der Bundesregierung ausschied, will vom Gazprom CEO erfahren haben, dass er den Ukraine-Transit überflüssig machen wolle. Auch wenn Putin dem Chef des Staatsunternehmens laut Gabriel widersprochen haben soll: Alleine das Ansinnen des CEO wäre vollkommen unrealistisch, wenn die Gasbedarfs-Prognose für die EU aus dem Planfeststellungsverfahren zutreffen würde, wonach selbst nach dem Bau von Nord Stream 2 noch eine Importlücke geblieben wäre.

10.7. Bundespolitik im Interesse der Nord Stream 2 AG

Die Nord Stream 2 AG hätte gerne als Pipeline-Betreiber und gleichzeitig als Gas-Lieferant fungiert. Die EU vereitelte dies mit einer Reform der Gasmarkttrichtlinie, deren Inkrafttreten Landes- und Bundesregierung nicht verhindern konnten.

Auch die Bundesregierung hat sich in einer Weise politisch betätigt, die den Interessen der Nord Stream 2 AG entsprach. So blockierte sie zeitweise die Reform der EU-Gasrichtlinie – allerdings ohne Erfolg. Der ehemalige Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier sagte zu den Verhandlungen bezüglich der Gasrichtlinie vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁴³:

„Als es das Interesse gab, von Nord Stream 2-Gegnern, dieses Projekt dadurch zu torpedieren, dass man eine europäische Regulierungszuständigkeit begründet, in der Hoffnung, dass die europäischen Regulierer vielleicht anders entscheiden als die Regulierer in Finnland, in Schweden, in Dänemark und in Deutschland, da haben wir natürlich uns für eine Lösung eingesetzt, die wir mit dem europäischen Primärrecht für vereinbar hielten. Und das war eben keine Regulierung durch die Europäische Kommission, sondern es war eine Regulierung dort, wo das anlandet. Ich habe Ihnen den Kompromiss erzählt vorhin. Nun können Sie sagen, das war eine Unterstützung von Nord Stream 2. Ich habe aber genauso darauf hingewiesen, dass die endgültige Genehmigungsentscheidungen zu treffen war von der Bundesnetzagentur, und die war dem Regierungseinfluss entzogen, weil sie unabhängig entscheiden musste.“

⁴⁵⁴³ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 102 f.

Der Zeuge Altmaier betonte⁴⁵⁴⁴:

„Da war mit Sicherheit kein Freifahrtschein für die Ideen von Nord Stream 2 intendiert. Und das haben wir auch, glaube ich, in den Verhandlungen so auch nicht gemacht. Aber es sollte eben auch nicht über den Umweg über die Gasrichtlinie irgendwie Sand ins Getriebe kommen, damit das ganze Projekt nun scheitert. Das nicht.“

Bezüglich der EU-Gasrichtlinie berichtete der damalige Landeswirtschaftsminister Harry Glawe, dass seitens der Landesregierung versucht worden sei, die Bundesregierung beziehungsweise die Bundesnetzagentur für dieses Thema zu sensibilisieren – und die Hürde sei genommen worden⁴⁵⁴⁵:

„Im Europäischen Parlament gab es ja für europäisches Gas eine Richtlinie und diese Richtlinie ist dann im Deutschen Bundestag im November 2019 dahingehend auch in deutsches Recht eingearbeitet worden [...]. Bedingung war, Erdgas und Leitungen dürfen nicht in einer Hand liegen. Das scheint ja Sie auch zu interessieren. Es geht da so um ein Telefonat oder auch ein Gespräch mit der Bundesnetzagentur. Dieses Thema hat dann natürlich eine Rolle gespielt, aber es waren informelle Gespräche ohne abschließendes Ergebnis. Ich will gleich vorwegnehmen, die Entscheidung, wie die Bundesnetzagentur agierte, ist nach meinem Ausscheiden aus der Landesregierung gefallen. Aber insgesamt war das auch eine Geschichte, die natürlich zwischen Herrn Pegel und mir. Und warum ist das Glawe und Pegel gewesen? Ich war ja vorher auch Mitglied der Bundesnetzagentur, kannte also auch den einen oder anderen dort. Und wir haben versucht, dieses Thema aufzubereiten und die Bundesregierung zu sensibilisieren, sprich die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde. Das hat natürlich seine Zeit gedauert. Ich glaube noch fast anderthalb Jahre, bis da dann auch Bewegung reinkam. Aber die Hürde wurde auch genommen.“

Der Einsatz von Landes- und Bundesregierung konnte die Reform der Gasrichtlinie aber nicht verhindern, sondern die Reform nur modifizieren. Die reformierte Gasrichtlinie führte dazu, dass die Nord Stream 2 AG nicht zugleich Pipeline-Betreiber und Gas-Lieferant sein durfte. Netz und Vertrieb mussten schließlich gesellschaftsrechtlich getrennt werden. Das führte zur Gründung der „Gas4Europe GmbH“ mit Sitz in Schwerin, die Eigentümerin des deutschen Teils der Pipeline wurde und auch deren Betreiberin werden sollte. Diesen Schritt hat die Bundesnetzagentur als Voraussetzung für die Zertifizierung der beiden Pipeline-Stränge von Nord Stream 2 durchgesetzt.

10.8. Bundespolitik im Kontext von US-Sanktionen und Stiftungsgründung

Die Pläne zur Gründung der Klimaschutzstiftung, um US-Sanktionen gegen Nord Stream 2 zu umgehen, hat die Bundesregierung offiziell nur zur Kenntnis genommen und sie als Angelegenheit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns behandelt. Derweil hat die Bundesregierung – durchaus im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 27. August 2020 – mit diplomatischen Mitteln darauf hingearbeitet, dass es keine extraterritorialen US-Sanktionen zum Nachteil Deutschlands gibt. Ein Bestreben, mit dem die Bundesregierung gegenüber den USA zugunsten des Pipeline-Projekts erfolgreich war, nachdem Joe Biden ins Präsidentenamt gelangt war.

Als sich die Sanktionsdrohungen aus den USA gegen Nord Stream 2 verschärften, weil auch in den USA die Gas-Abhängigkeit Europas von Russland als problematisch angesehen wurde,

⁴⁵⁴⁴ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 146.

⁴⁵⁴⁵ WP 76, 13.6.2025, Harry Glawe, S. 10.

versuchte der damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz auf den Bau von LNG-Terminals in Deutschland hinzuwirken⁴⁵⁴⁶. Allerdings konnte Scholz mit seinem Einsatz zunächst weder die Sanktionsdrohungen der USA abwenden noch den Bau von LNG-Terminals erwirken.

Nach dem Giftanschlag auf den russischen Oppositionellen Alexej Nawalny am 20. August 2020 sah es für einen Moment so aus, als könnte ein Konflikt zwischen Bundes- und Landesregierung bezüglich Nord Stream 2 entstehen. Die Staatskanzlei MV vermerkte am 28. September 2020, dass sich Bundeskanzlerin Angela Merkel am 7. September 2020 der Einschätzung von Außenminister Heiko Maas angeschlossen habe, wonach Sanktionen gegen Nord Stream 2 nicht auszuschließen seien.⁴⁵⁴⁷ Derweil habe sich Ministerpräsidentin Manuela Schwesig bei einer Belegschaftsversammlung der Fährhafen Sassnitz GmbH, in der es um die Sanktionsdrohungen der USA gegen den Hafen Mukran ging, für eine Fortsetzung von Nord Stream 2 ausgesprochen.⁴⁵⁴⁸

Die Sanktionsdrohungen führten auch zu einem Kontakt des damaligen Chefs der Staatskanzlei in Mecklenburg-Vorpommern, Heiko Geue, mit dem damaligen Kanzleramtsminister Helge Braun, wie Braun vor dem Untersuchungsausschuss sagte⁴⁵⁴⁹:

„Als wir erste Anzeichen hatten, dass es auch aus dem US-Kongress heraus oder seitens des in Deutschland befindlichen Botschafters der Vereinigten Staaten so etwas, Aussagen gab, die man als Sanktionsdrohungen hätte interpretieren können, habe ich eine Gesprächsbitte des damaligen Chefs der Staatskanzlei hier aus Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Heiko Geue, entgegengenommen, wo die Kernfrage war, wie wir diese Aussagen einschätzen. Zum damaligen Zeitpunkt waren das hauptsächlich Aussagen, nicht direkt aus der obersten Spitze der Regierung und es waren auch keine Aussagen, die sich, die wir als Regierung direkt erhalten haben, sondern im Wesentlichen Aussagen, die sich in den Medien wiedergefunden haben. Insofern war nach meiner Erinnerung der Gesprächsausgang so, dass ich erläutert habe, dass aus unserer Sicht das schwer einzuschätzen ist, wie und was sich daraus ergibt und wie ernst zu nehmen solche Dinge sind, dass aber im Wesentlichen die Bundesregierung die Auffassung hat, dass jedenfalls wir extraterritoriale Sanktionen ablehnen, dass wir sie auch unter Partnern für völlig unangemessen halten. [...] Der erste Schritt ist, immer mit den jeweiligen Partnern darüber zu reden und solche Dinge möglichst abzuwenden und zu vermeiden. Und ansonsten gibt es ja auf europäischer Ebene eine entsprechende Verordnung, die auch den Schutz vor solchen Maßnahmen sicherstellen soll, von der der praktischen Erfahrung nach die Wirkung begrenzt ist, aber die sozusagen im Rahmen unseres europäischen Rechtsrahmens der formal richtige Weg ist, um auf solche Dinge eventuell im Sinne des Investitionsschutzes in Deutschland und Europa zu reagieren.“

Der ehemalige Wirtschaftsminister Altmaier teilte die Einschätzung, dass es an einem wirkungsvollen Schutz vor US-Sanktionen fehlt⁴⁵⁵⁰:

⁴⁵⁴⁶ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 47.

⁴⁵⁴⁷ Vermerk aus Akten WM MV: „Zuarbeit MP-Gespräch mit Botschafter Russlands 02.10.2020“, 28.09.2020, Christian Hidde (Geschäftszeichen: VIII 230 - 624-00000- 2019/125-020), in: 200928 Zuarbeit MP-Gespräch mit Botschafter Russlands, S. 3.

⁴⁵⁴⁸ Vermerk aus Akten WM MV: „Zuarbeit MP-Gespräch mit Botschafter Russlands 02.10.2020“, 28.09.2020, Christian Hidde (Geschäftszeichen: VIII 230 - 624-00000- 2019/125-020), in: 200928 Zuarbeit MP-Gespräch mit Botschafter Russlands, S. 3.

⁴⁵⁴⁹ WP 85, 17.10.2025, Helge Braun, S. 124 f.

⁴⁵⁵⁰ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 117.

„Ich sehe auch bis heute nicht, und ich kenne auch keinen Vorschlag, wie man hätte die beteiligten Firmen vor diesen Wirkungen schützen können.“

Peter Altmaier erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁵¹:

„Die USA haben diese Sanktionen ergriffen, weil sie so mächtig sind, dass sie Sanktionen ergreifen können und dass sie Sekundärwirkungen vorsehen können, auch wenn sie nach dem Völkerrecht nicht okay sind. Aber erstens gibt es dafür keine Jurisdiktion, die das aufheben könnte. Es gibt keinen Europäischen Gerichtshof auf internationaler Ebene, der so etwas entscheiden könnte. Und zweitens kann ich mir nicht vorstellen, damals nicht und heute nicht, dass wir die USA dann von unserer Seite aus hätten sanktionieren sollen. Also ich meine, man muss sich ja schon Gedanken machen, wer sind deine Freunde, wer sind deine Verbündeten. Und selbst wenn du mit den Verbündeten nicht in jedem Punkt einer Meinung bist, bedeutet es ja nicht, dass man dann die diplomatischen Beziehungen abbricht oder sonst irgendwas macht.“

Und die Bundesregierung war bezüglich der Sanktionen nicht einer Meinung mit dem Verbündeten USA, wie Altmaier betonte⁴⁵⁵²:

„Die USA waren nun der Auffassung, dass man zwar durchaus Öl von Russland beziehen kann, aber dass das Projekt Nord Stream 2 ein Problem darstellt. Das war nicht die Meinung der Bundesregierung, aber trotzdem war ich der Auffassung, dass wir an dieser Stelle nicht auseinanderfallen sollten und dass wir auch vor allen Dingen nicht zur Partei werden sollten. Wir haben immer gesagt, es war ein privatwirtschaftliches Projekt und es war kein Projekt der Bundesregierung, in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht. Und aus diesem Grund war ich auch der Auffassung, dass wir keinen Grund hatten, diese Position nach den amerikanischen Sekundärsanktionen zu verändern.“

Der SPD-Obmann im Untersuchungsausschuss stellte in den Raum, dass die Hinnahme solcher Sanktionen dazu führe, dass keine Investorensicherheit mehr bestehe. Er wollte vom ehemaligen Bundeswirtschaftsminister wissen, ob das nicht diskutiert worden sei. Peter Altmaier antwortete⁴⁵⁵³:

„Doch, aber das ist bei allen Sanktionen so. Als die Krim annektiert wurde, gab es Sanktionen der Europäischen Union. Völlig rechtens übrigens, keine Sekundärwirkung. Aber das hat Dutzenden von mittelständischen Unternehmen das Geschäftsmodell unter den Füßen weggezogen. Damals schon. Und es gibt aber in der Regierungslehre und auch im Verfassungsrecht die ganz eindeutig herrschende Meinung, die besagt, dass Sanktionen erlassen werden von der Regierung, dass noch nicht mal das Parlament zustimmt und dass die Regierung auch nicht mal verpflichtet ist, irgendwelche Entschädigungen zu zahlen, wenn jemand sein Geschäftsmodell verliert, weil er ein Geschäft, was er zu Beginn durchführen durfte, dann nach den Sanktionen nicht mehr zu Ende bringen kann.“

Als die Landesregierung die Bundesregierung zum Jahresende darüber informierte, dass sie die Klimaschutzstiftung zur Umgehung etwaiger US-Sanktionen gegen Nord Stream 2 gründen

⁴⁵⁵¹ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 115.

⁴⁵⁵² WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 79.

⁴⁵⁵³ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 114 f.

wolle, nahm die Bundesregierung das Vorhaben offiziell nur zur Kenntnis. Der damalige Kanzleramtsminister Helge Braun sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁵⁴:

„Was diese Stiftung angeht, ist es so, dass die Bundesregierung von Anfang an das als eine Angelegenheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern betrachtet hat. Die Bundesregierung war über die Gründungsabsicht informiert, hat diese zur Kenntnis genommen. Sie hat das Vorhaben aber nicht selbst bewertet.“

Der Zeuge Braun berichtete von einem „Gespräch zwischen Manuela Schwesig und der Bundeskanzlerin, in dem Manuela Schwesig die Bundeskanzlerin über die Absicht, eine Stiftung zu gründen, informiert hat“⁴⁵⁵⁵. Braun führte aus:

„Das weiß ich, weil in den Tagen darauf ich mit der Bundeskanzlerin darüber gesprochen hatte und so von dem Gespräch Kenntnis erlangt habe. Das Ergebnis war, dass wir das auch so eingeordnet haben, dass es sich hier um eine Information handelt. Und letzten Endes ist aus diesem Gespräch heraus im Bundeskanzleramt auch dann von mir kein weiteres Handeln angestoßen worden, sondern das haben wir zur Kenntnis genommen.“

Der damalige Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier intervenierte ebenfalls nicht, äußerte aber Bedenken bezüglich der Gründung der Klimaschutzstiftung. Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss berichtete Altmaier über ein Telefonat mit dem damaligen Landeswirtschaftsminister Harry Glawe, der ihn kurz vor der Landtagsbefassung über die Stiftungspläne informiert habe, wobei er schon vorher von dem Vorhaben gewusst habe⁴⁵⁵⁶:

„Das Gespräch mit Herrn Glawe, das ist dann Anfang Januar geführt worden, nämlich unmittelbar vor der Entscheidung des Landtages. Es war allerdings natürlich nicht so, dass die Landesregierung jetzt die Verabschiedung der Maßnahme im Landtag davon abhängig gemacht hätte, wie die Bundesregierung dazu steht, sondern [...] nach meiner Erinnerung an die beiden Telefonate, die ich dann geführt habe, war es so, dass man natürlich vonseiten der Landesregierung es gerne gesehen hätte, wenn wir dieses Projekt unterstützt hätten. Und das war etwas, wozu ich mich nicht durchringen konnte. Ich habe der Presse entnommen, dass das Herr Glawe dann öffentlich erklärt hat, schon vor einigen Monaten nach dem Telefonat mit mir: Altmaier was not amused. Und das [...] gibt die Sache sehr richtig wieder. Ich habe damals sehr deutlich gesagt, dass ich glaube, dass es sowohl innenpolitisch ein Problem ist in der Wahrnehmung, wenn sich herausstellt, was der eigentliche Zweck dieser Stiftung sein wird, [...] wie ich natürlich auch wusste, dass eine solche Stiftung, wenn sie zustande kommt, auch außenpolitisch durchaus das eine oder andere Problem mit sich bringen würde. Das habe ich meinen Gesprächspartnern gesagt. Die Telefonate waren relativ kurz, weil die Entscheidung über die Stiftung ja bei ihnen bereits gefallen war und weil ich halt eben mich darauf beschränkt habe, meine Bedenken vorzutragen. Ich habe damals nicht öffentlich dagegen Stellung genommen, weil ich glaube, dass es im föderalen Verhältnis etwas schief wäre, wenn sich ein Mitglied der Bundesexekutive gegen einen Beschluss einer Länderlegislative stellt. Das ist eine Frage des Stils und auch eine Frage der rechtlichen Zuständigkeiten. Und deshalb habe ich auf öffentliche Stellungnahmen verzichtet.“

Olaf Scholz berichtete als Zeuge, dass ihn Ministerpräsidentin Schwesig telefonisch darüber informiert habe, „dass das Land Mecklenburg-Vorpommern plant, eine Stiftung zu errichten,

⁴⁵⁵⁴ WP 85, 17.10.2025, Helge Braun, S. 122.

⁴⁵⁵⁵ WP 85, 17.10.2025, Helge Braun, S. 124.

⁴⁵⁵⁶ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 91 f.

um mit den Sanktionen umgehen zu können, die auch Umweltzwecken dient“⁴⁵⁵⁷. Er habe das „zur Kenntnis genommen“. Wann das genau gewesen sei, könne er nicht mehr sagen. Ihm scheine aber plausibel, was Medien berichteten – dass das Gespräch im November 2020 stattgefunden habe⁴⁵⁵⁸.

Auf Nachfrage sagte Scholz vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁵⁹:

„Ich habe auch nicht unbedingt das Interesse gehabt, ein sehr ausführliches Gespräch darüber zu führen, weil es eine Angelegenheit der Landesregierung war und ich das auch immer so verstanden hatte, dass die Ministerpräsidentin mich nur informiert hat.“

Das sei „eine Angelegenheit des Landes gewesen und kein Projekt der Bundesregierung“, betonte Scholz⁴⁵⁶⁰. Er merkte an⁴⁵⁶¹:

„Es gab eine innere Klugheit, das als ein Projekt der Landesregierung und des Landes und des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern sein zu lassen.“

Auf Frage der bündnisgrünen Fraktion, ob zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung eine Sanktionsgefahr für deutsche Unternehmen bestand, antwortete der Zeuge Scholz⁴⁵⁶²:

„Es gab existierende Sanktionen, die noch nicht sehr weitreichend waren und ständig im amerikanischen Kongress Diskussionen über weitere Sanktionen. [...] Und ich bin zu der Zeit nicht davon ausgegangen, dass weitere kommen. Aber möglich wäre das ja immer gewesen. Die Eigendynamiken der Politik anderer Länder können wir ja von hier aus schwer einschätzen.“

Auf Nachfrage, ab wann ernsthafte US-Sanktionen zu befürchten gewesen seien, die für Deutschland und damit auch für Mecklenburg-Vorpommern mit Blick auf den Pipelinebau nachteilig gewesen wären, sagte Olaf Scholz⁴⁵⁶³:

„Das hat die ganze Zeit eine Rolle gespielt, wie Sie ja selber berichtet haben. Es hat welche gegeben. Ich habe zuletzt nicht mit weiteren gerechnet. Trotz der Tatsache, dass das in den USA immer diskutiert worden ist.“

Die bündnisgrüne Bundestagsfraktion hatte die Bundesregierung auf dem Höhepunkt der öffentlichen Sanktionsdebatte um die Fährhafen Sassnitz GmbH gefragt, ob sie Maßnahmen plane, um dem Unternehmen seine legale Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Die Antwort der Bundesregierung vom 16. September 2020, also knapp vier Monate vor der Stiftungsgründung, lautete⁴⁵⁶⁴:

„Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Hafen Sassnitz GmbH ihre Geschäftstätigkeit weiterhin fortsetzen kann. Die Thematik ist in die aktuellen Gespräche der Bundesregierung zu Nord Stream 2 einbezogen.“

⁴⁵⁵⁷ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 9.

⁴⁵⁵⁸ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 22.

⁴⁵⁵⁹ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 14.

⁴⁵⁶⁰ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 16.

⁴⁵⁶¹ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 21.

⁴⁵⁶² WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 34.

⁴⁵⁶³ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 44.

⁴⁵⁶⁴ Bundestags-Drucksache 19/22653, 16.9.2020, Bundesregierung, in: 1922563, S. 2.

Der ehemalige Landesfinanzminister Reinhard Meyer bilanzierte als Zeuge, dass die Bundesregierung die Stiftungsgründung stillschweigend geduldet habe⁴⁵⁶⁵:

„Die damalige Bundesregierung war bis in die höchsten Stellen über die Absicht der Landesregierung zur Stiftungsgründung informiert und hat sie stillschweigend geduldet. Die Energiepolitik Deutschlands hatte sich seit Jahren von russischen Gaslieferungen immer abhängiger gemacht, so dass die Realisierung von Nord Stream 2 sich in diese Logik eines vermeintlich verlässlichen russischen Partners einfügte.“

Die Bundesregierung hat die Stiftungsgründung zwar als Angelegenheit der Landesregierung MV hingenommen. Die Reaktion von Bundeswirtschaftsminister Altmaier kam im Ergebnis aber offenbar einer Ablehnung gleich. Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss sagte Altmaier⁴⁵⁶⁶:

„Ich wusste unabhängig von den Telefonaten bereits in der zweiten Jahreshälfte, dass eine solche Klimastiftung geplant war. Ich habe mir damals auch schon eine Meinung dazu gebildet, wobei mein erster Informationsstand war, es gibt ich glaube 20 Millionen waren das, kann das sein, von Gazprom für Umweltprojekte? Auch das hielt ich, wenn es das Einzige gewesen wäre, für nicht unproblematisch wegen des, wegen des öffentlichen Eindrucks. Ich habe dann aber noch im zweiten Halbjahr erfahren, dass eben dahinter eben nicht nur die Frage der Umweltförderung stand, sondern eben auch die Überlegung, dass man bei einer solchen Stiftung, wenn die Stiftung sich um den Weiterbau kümmern würde und die Unternehmen kontrahiert, nicht unter die amerikanischen Sanktionen fällt. Und das ist etwas, was ich mit meinen rudimentär noch vorhandenen juristischen Kenntnissen auch durchaus bestätigen kann.“

Der Zeuge Altmaier erläuterte⁴⁵⁶⁷:

„Es gab in der Praxis der amerikanischen Sanktionsbehörden, Herr Abgeordneter, schon länger und in einer gewissen Kontinuität eine Politik, die gesagt hat, wir sanktionieren private Unternehmen, aber wir sanktionieren nicht staatliche Stellen wie Stiftungen, die durch staatlichen Parlamentsbeschluss eingesetzt werden. Wie sich die Administration von Donald Trump verhalten hätte, wenn er als Präsident wiedergewählt worden wäre und die Stiftung ins Arbeiten gekommen wäre, das heißt, wenn Herr Putin also nicht den Überfall auf die Ukraine begangen hätte, das vermag ich nicht zu sagen. Ich bin kein Hellseher, aber [...] aufgrund der jahrelangen Praxis der US-Behörden [hatten] diejenigen, die über diese Stiftung nachgedacht hatten, ein Argument auf ihrer Seite. Und gleichzeitig war es so, dass auch Herr Trump, wenn er davon gehört hätte, sicherlich not amused gewesen wäre.“

Altmaier fügte hinzu, dass er lange vor den Telefonaten wegen der Stiftungsgründung zur Fertigstellung von Nord Stream 2 schon der Meinung gewesen sei⁴⁵⁶⁸, „dass es falsch wäre eine solche Partnerschaft einzugehen“. Denn er sei der Auffassung gewesen⁴⁵⁶⁹:

„Wir sind in dieser Frage nicht Partei, sondern wir lassen zu, dass eine solche Leitung gebaut wird [...] und wir bekämpfen dieses Projekt nicht und wir stellen uns diesem Projekt nicht in den Weg, aber wir sind nicht der Betreiber dieses Projektes. Und ich war überzeugt, dass es,

⁴⁵⁶⁵ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 20.

⁴⁵⁶⁶ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 86 f.

⁴⁵⁶⁷ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 103 f.

⁴⁵⁶⁸ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 87.

⁴⁵⁶⁹ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 87.

wenn man eine solche Stiftung macht, weder für die Regierung in Mecklenburg-Vorpommern noch für Deutschland insgesamt unterm Strich positive Auswirkungen hätte.“

Der damalige Energieminister Christian Pegel sagte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass ihn Bundeswirtschaftsminister Altmaier nach dem Telefonat mit Landeswirtschaftsminister Harry Glawe angerufen habe⁴⁵⁷⁰:

„Er hat mir seine Sorge angetragen, ob uns bewusst sei, dass das mit Sicherheit erhebliche Aufregungen in der grünen Welt erzeugen würde. Er meinte ausdrücklich nicht nur eine Partei damit offenbar, sondern auch die entsprechenden Organisationen. Und zweitens, dass die Bundesregierung in guten Gesprächen sei mit der US-amerikanischen Regierung und wir darauf vertrauen können, dass auch sie ihre Gespräche fortsetzen.“

Auf die Frage der bündnisgrünen Fraktion, wie mit Altmaiers Kritik umgegangen sei, antwortete der Zeuge Pegel⁴⁵⁷¹:

„Ich habe da auf jeden Fall keinen Besinnungsaufsatz zu geschrieben, sondern wir haben hinterher zusammengetragen, das war die entscheidende Frage, ob irgendeiner der Bundesminister ein klares Nein signalisiert hat oder signalisiert hat, dass er innerhalb der Bundesregierung Erörterungen anstrengen wird, die die Bundesregierung als Ganzes dazu bringen. Und für uns war eine Rückkopplung bei all den Gesprächen, die verschiedene Beteiligte geführt haben, immer wichtig, bringen wir mit zurück, jemand sagt absolut Nein oder es sind verschiedene Bedenken möglicherweise geäußert worden, gab es in Anführungszeichen nur Bedenken. Aber an der Stelle ist die Information erfolgt und gibt es zumindest niemanden, der mit einem klaren Nein reagiert und sagt: Das geht gar nicht.“

Das heißt, die Kritik des Bundeswirtschaftsministers an der Stiftungsgründung spielte für die Landesregierung MV keine Rolle. Ihr war nur wichtig, dass sich die Bundesregierung ihrem Vorhaben zugunsten der Nord Stream 2 AG nicht entgegenstellt.

Der ehemalige Bundeswirtschaftsminister Altmaier stellte vor dem Untersuchungsausschuss klar⁴⁵⁷²:

„Wir wurden als Bundesregierung natürlich nicht um die Zustimmung gebeten, sondern es war ja auch zu dem Zeitpunkt, als wir telefoniert haben, nur noch ganz wenig Zeit bis zur Entscheidung des Landtages. Und diese Entscheidung war in den Fraktionen des Landtages, jedenfalls denen, die die Regierung getragen haben, gefallen zu dem Zeitpunkt und war nicht unter dem Vorbehalt, ob die Bundesregierung zustimmt, sondern was ich mich erinnern kann, war, dass mich Herr Glawe darüber noch mal kurz informiert hat. Was ich aber auch schon wusste, es war ja nicht geheim. Und natürlich war der Wunsch der Landesregierung, dass wir dieses Projekt, wenn es denn öffentlich diskutiert wird, auch unterstützen. Und das konnte ich ihm nicht zusagen, weil ich persönlich der Auffassung war, dass das Projekt hochproblematisch war.“

⁴⁵⁷⁰ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 176.

⁴⁵⁷¹ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 176.

⁴⁵⁷² WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 120 f.

In einer E-Mail des Auswärtigen Amtes vom 8. Januar 2021 ist eine Einschätzung der Wirtschaftsabteilung des Auswärtigen Amtes zur Stiftungsgründung enthalten. Darin heißt es⁴⁵⁷³:

„Im Fokus der US Sanktionen stehen nicht Gazprom oder die N2 AG, sondern deren Zulieferer und Dienstleister. Eine Stiftung, die ihrerseits auf eben diese Dienstleister und Zulieferer angewiesen wäre, bedeutet nur eine Verlagerung des Problems. Private Zulieferer oder Dienstleister stünden weiterhin unter erheblichem US-Sanktions-Druck.

Errichtung einer staatlichen Stiftung schwächt Argumentation, dass es sich um ein privates Projekt handelt. In USA könnten jene gestärkt werden, die dem Projekt ein rasches Ende setzen wollen und jene verprellt werden, die das Projekt zwar kritisch sehen, aber keine Sanktionen gegen Verbündete wollen.

Der Handlungsspielraum der BuReg für eine längerfristige Verhandlungslösung im Rahmen einer umfassenden, (wieder) engeren Zusammenarbeit im Energiebereich könnte eingeschränkt werden.

Verlagerung auf DEU Bundesland steht unserem Ansatz entgegen, das Thema zu europäisieren.“

Der Zeuge Altmaier kommentierte diese Einschätzung aus dem Auswärtigen Amt auf Vorhalt wie folgt⁴⁵⁷⁴:

„Erst einmal ist es so, dass das, was hier in der Einschätzung gesagt wird, aus meiner Sicht in einem Punkt nicht so ganz zutreffend ist, weil es ging ja darum, wenn ich das richtig verstehe, dass die Stiftung auch die privaten Zulieferer und Dienstleister kontraktiert hätte. Und das hätte aus meiner Sicht bedeutet, dass die Sanktionen nicht gegriffen hätten. Insofern habe ich die Begründung der Landesregierung rechtlich für nachvollziehbar gehalten. Ich habe sie allerdings nicht gebilligt, wie ich Ihnen ja ausgeführt habe. So. Der zweite Punkt ist, dass diese Einschätzung hier, die von der Arbeitsebene kommt und vom Auswärtigen Amt, sagten Sie, kommt sie, ja, dass diese Einschätzung ja durchaus in den politischen Dingen auch dem entspricht, was ich Ihnen vorgetragen habe, weil ich gesagt habe: Ich war der Meinung, es ist erstens für das Land MeckPomm unvorteilhaft und zweitens schadet es deutschen Interessen, weil sich die Amerikaner darüber aufregen werden. [...] Das wird dadurch bestätigt.“

Die Landesregierung MV hat auf eigene Faust gehandelt und dabei keineswegs erst in letzter Konsequenz die Stiftungsoption gezogen. Aus einer Antwort der Bundesregierung vom 19. Februar 2021 auf eine Kleine Anfrage der bündnisgrünen Bundestagsfraktion geht hervor, dass die Landesregierung nicht einmal versucht haben soll, den klassischen politischen Weg zu gehen und über die Bundesregierung eine diplomatische Lösung zu erwirken⁴⁵⁷⁵:

„Der Bundesregierung sind keine konkreten Bitten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern um Unterstützung gegen die US-Sanktionen bekannt.“

⁴⁵⁷³ E-Mail innerhalb des Auswärtigen Amtes, 8.1.2021, Wirtschaftsabteilung des Auswärtigen Amtes, in: 210110 WG Beschlussantrag zur Stiftungsgründung in MV_Geschwärzt, S. 2.

⁴⁵⁷⁴ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 132.

⁴⁵⁷⁵ Bundestags-Drucksache 19/26799, 19.2.2021, Bundesregierung, aus: 210218 IIB4 Antwort 1926799_Geschwärzt, S. 4.

Aber der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns hatte die Bundesregierung mit Beschluss vom 27. August 2020 aufgefordert, auf diplomatischem Wege alle verfügbaren Optionen zur Verhinderung der geplanten Sanktionen gegen Nord Stream 2 zu nutzen⁴⁵⁷⁶:

„Der Landtag fordert die Bundesregierung auf, auf diplomatischem Wege alle verfügbaren Optionen zur Verhinderung der geplanten Sanktionen gegen Nord Stream 2 zu nutzen.“

Dieser Forderung ist die Bundesregierung im Ergebnis nachgekommen. Der damalige Wirtschaftsminister Peter Altmaier berichtete als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, wie es der Bundesregierung im Sommer 2021 gelungen sei, US-Sanktionen abzuwenden⁴⁵⁷⁷:

„Es gab dann mit Amtsantritt der Biden-Administration Gespräche zwischen den zuständigen Ministerien, nämlich das Außenministerium in Deutschland und das Außenministerium in Washington. [...] Diese Gespräche, über die ich natürlich informiert war, aber nicht berichten kann, weil sie nicht meine direkte Zuständigkeit betreffen, haben dazu geführt, dass wir im Juni 2021 [Anm.: Der Zeuge sagte zunächst 2022, korrigierte aber im Nachsatz auf 2021.] in einem Memorandum of Understanding mit den USA vereinbart haben, die Sanktionen gegen Nord Stream 2 aufzuheben.“

Der Zeuge Altmaier erläuterte bezüglich der Verständigung der Bundesregierung mit den USA hinsichtlich der Ukraine⁴⁵⁷⁸:

„Es war sehr, sehr klar, nachdem die amerikanischen Sanktionen im Juni 2021 von der Biden-Administration nach längeren Gesprächen der beiden Außenminister und ihrer Mitarbeiter aufgehoben worden sind und ein Memorandum of Understanding veröffentlicht worden ist ... – war zwischen den Beteiligten darüber hinaus klar, dass Nord Stream 2 nicht in Betrieb gehen würde, wenn sich die ukrainische Situation durch Zutun von Russland dramatisch zuspitzt. Ich formuliere es mal ganz vorsichtig. Und obwohl das dem russischen Präsidenten klar sein musste, hat es ihn nicht davon abgehalten, das zu tun, was er getan hat.“

Der Bundesregierung will sich um einen Ausgleich zwischen den russischen und den amerikanischen Interessen bemüht haben. Ob und inwieweit das zutrifft, kann ein Landtags-Untersuchungsausschuss nicht klären – dafür wäre ein Untersuchungsausschuss des Bundestags erforderlich. Im Ergebnis hat die Bundesregierung jedenfalls nicht verhindert beziehungsweise sogar darauf hingewirkt, dass Deutschland und Europa aufgrund von Nord Stream 2 in eine noch größere Abhängigkeit von den russischen Erdgaslieferungen hineingeraten sind – beziehungsweise hineingeraten wären, falls Nord Stream 2 in Betrieb genommen worden wäre.

10.9. Bundespolitik kurz vor dem russischen Angriff auf die Ukraine

Die Bundesregierung hat das Pipeline-Projekt Nord Stream 2 erst unmittelbar vor dem Einmarsch Russlands in die Ukraine gestoppt – sie ging wegen des Kriegs nie in Betrieb. Noch zwei Monate vorher hat sich Ministerpräsidentin Manuela Schwesig öffentlich dagegen ausgesprochen, die Inbetriebnahme der Pipeline mit dem Ukraine-Konflikt zu verknüpfen.

⁴⁵⁷⁶ Drucksache 7/5302 Landtag MV (Antrag „Erpressung hat im Welthandel nichts zu suchen - Nord Stream 2 ordnungsgemäß fertigstellen und in Betrieb nehmen“), 20.08.2020, Landtagsfraktionen MV der SPD, CDU und Die Linke, in: Drucksache 7/5302 Landtag MV, S. 1.

⁴⁵⁷⁷ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 89 f.

⁴⁵⁷⁸ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 120.

Vier Monate vor dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, am 26. Oktober 2021, hat das Bundeswirtschaftsministerium mit einem Versorgungssicherheitsbericht die gesetzliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Bundesnetzagentur Nord Stream 2 zulassen konnte. In dem Bericht wurde festgestellt beziehungsweise behauptet, dass die Pipeline die Sicherheit der Gasversorgung in Deutschland und der EU nicht gefährde.

Der damals verantwortliche Bundeswirtschaftsminister Altmaier sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass er der Meinung gewesen sei, dass eine zusätzliche Pipeline die Versorgungssicherheit erhöhe, auch wenn eine Gasversorgung ohne sie gewährleistet wäre⁴⁵⁷⁹:

„Also ich habe ja vorhin gesagt, dass ich nach meinen Gesprächen mit meinen Mitarbeitern in den dreieinhalb Jahren, die ich da im Amt war, immer der Auffassung war, dass wir, selbst wenn Nord Stream 2 nicht gebaut wird und wenn Nord Stream 1 kaputt ginge und wenn über die Ukraine nichts mehr käme, dass wir dann trotzdem unser Gas uns beschaffen könnten und dass die Lichter nicht ausgehen. So, das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt ist aber doch die Frage, ob man mit der Inbetriebnahme einer zusätzlichen Pipeline zu dem, was man schon hat, die Versorgungssicherheit erhöht für den Fall, dass die bestehenden Pipelines in irgendeiner Weise ausfallen oder beeinträchtigt werden oder nicht. Und da war für mich das, was in dem Bericht dargelegt ist, absolut nachvollziehbar. Und deshalb ist der Bericht dann auch so, wie es von der Arbeitsebene erstellt worden ist, abgeschickt worden.“

Nach der Bundestagswahl, zwei Tage vor dem Einmarsch Russlands in der Ukraine, wies der neue Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck im Benehmen mit Bundeskanzler Olaf Scholz die Bundesnetzagentur an, den besagten Versorgungssicherheitsbericht zurückzuziehen. Eine Kursänderung der Bundesregierung in der Nord Stream 2-Frage erfolgte erst nach dem Regierungswechsel.

Der Pressesprecher der Landesregierung MV hatte noch am 19. Dezember 2021 gegenüber einem Journalisten folgendes Zitat von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig freigegeben⁴⁵⁸⁰:

„Über die Betriebserlaubnis für die Ostseepipeline muss in einem rechtsstaatlichen Genehmigungsverfahren entschieden werden. Da unterstützen wir die Position von Kanzler Scholz. Wir halten es für falsch, wenn die Inbetriebnahme der Erdgasleitung immer wieder mit politischen Fragen wie dem Ukraine-Konflikt vermengt wird.“

Die Ministerpräsidentin erweckte folglich den Eindruck, dass es noch im Dezember 2021 ihre gemeinsame Position mit dem damaligen Bundeskanzler Scholz gewesen sei, die Inbetriebnahme von Nord Stream 2 nicht mit politischen Fragen wie dem Ukraine-Konflikt zu „vermengen“

Dazu befragte die bündnisgrüne Fraktion Olaf Scholz vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁸¹:

Abg. Hannes Damm: *Das heißt für sich können Sie sagen, mindestens mal jetzt für den Dezember 21, [...] Ihnen als Olaf Scholz war im Dezember auch schon klar, dass die Inbetriebnahme der Pipeline natürlich im Kontext damit zu bewerten ist, was in der Ukraine passiert oder nicht passiert. Also dass diese Fragen nicht voneinander unabhängig beantwortet werden können.*

⁴⁵⁷⁹ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 159 f.

⁴⁵⁸⁰ E-Mail an Chefkorrespondent der Ostsee-Zeitung, 19.12.2021, Andreas Timm (Pressesprecher der Landesregierung), in: 2021-12-19 AW Zitate zu Nord Stream, S. 1.

⁴⁵⁸¹ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 77.

Olaf Scholz: *Wenn Russland einen Krieg gegen die Ukraine beginnt, musste jedem anständig denkenden Menschen klar sein, dass dann Nord Stream 2 nicht kommt.*

Abg. Hannes Damm: *Und diese Haltung hatten sie auch im Dezember. Das hätten Sie so geäußert.*

Olaf Scholz: *Ja, na klar.*

Demnach hätten Ministerpräsidentin und Bundeskanzler nicht dieselbe Haltung, was den Umgang mit Nord Stream 2 im Kontext der Ukraine-Frage betrifft – auch wenn Manuela Schwesig im Rahmen ihres Presse-Zitats genau darauf beharrte. Wenn im Falle eines russischen Krieges gegen die Ukraine das Pipeline-Projekt beendet werden sollte, wie es für Olaf Scholz klar war, dann war eine etwaige Inbetriebnahme mit dem Ukraine-Konflikt verknüpft, auch wenn Manuela Schwesig dies ausdrücklich ablehnte.

Auch vom 2. Februar 2022 und damit drei Wochen vor Beginn des russischen Angriffskriegs gibt es noch eine Pressevorbereitung für Manuela Schwesig, in der es heißt⁴⁵⁸²:

„Landesregierung steht weiter hinter der Inbetriebnahme von Nordstream 2“

Der ehemalige Landesfinanzminister Reinhard Meyer bemängelte vor dem Untersuchungsausschuss, dass es seitens der Landesregierung keine Folgenabschätzung des eigenen politischen Handelns bezüglich der Strategie Russlands gegeben habe⁴⁵⁸³:

„Eine Folgenabschätzung des eigenen politischen Handelns der Landesregierung in Bezug auf die übergeordnete Strategie Russlands hat es bis zum russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 nicht gegeben. Auch die für Außenpolitik zuständige Bundesregierung war bis Ende 2021 mit entsprechenden Hinweisen zurückhaltend.“

Die Bundesregierung war spät dran, als sie das Pipeline-Projekt Nord Stream 2 aufgrund des sich abzeichnenden russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stoppte. Für den Bundeskanzler soll festgestanden haben, dass ein solcher Krieg das Ende von Nord Stream 2 bedeuten würde. Bei Ministerpräsidentin Manuela Schwesig war diese Position rund zwei Monate vor Kriegsbeginn noch nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil: Sie lehnte es ausdrücklich ab, die Inbetriebnahme der Pipeline mit dem Ukraine-Konflikt zu „vermengen“.

10.10. Zusammenarbeit mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Es gab keine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Landesregierung bezüglich des Themas Nord Stream 2. Der Austausch auf der Regierungsebene soll tendenziell zufällig erfolgt sein, wenn Regierungsmitglieder in anderer Sache zusammenkamen.

Der Untersuchungsausschuss hat sich aufgrund des Konfliktpotenzials in Zusammenhang mit Nord Stream 2 auch und gerade in der internationalen Politik damit befasst, wie der Informationsaustausch zwischen Bundesregierung und Landesregierung MV erfolgt ist und welche Abstimmungen gegebenenfalls stattgefunden haben. Die Zeugenbefragungen von

⁴⁵⁸² Vorbereitung Presse Bund für Ministerpräsidentin Schwesig, 2.2.2022, [Vorbereitung ist Anhang einer E-Mail von Jutta Bieringer], in: I-0240-00000-2022_052-MPin-Buero_Lieferung_3._PUA_-_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Outlook-Postfaecher_geschwärzt, S. 777.

⁴⁵⁸³ WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 21.

ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung haben jedoch ergeben, dass sich Bundes- und Landesregierung nicht gezielt oder gar regelmäßig zum Thema Nord Stream 2 abgestimmt haben.

Der ehemalige Bundesfinanzminister und Bundeskanzler a. D. Olaf Scholz sagte auf Frage des Untersuchungsausschuss-Vorsitzenden, welche Informationen in seiner Zeit als Minister durch die Landesregierung übermittelt worden seien und ob es einen regelmäßigen Austausch gegeben habe⁴⁵⁸⁴:

„Einen regelmäßigen Austausch dazu hat es nicht gegeben. Ich erinnere mich im Kern an das Gespräch der Ministerpräsidentin mit mir, in dem sie mich über die Pläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Stiftung informiert hat.“

Scholz war seit März 2018 Finanzminister. Zur Information wegen der Stiftungsgründung kam es zum Jahreswechsel 2020/2021.

Der ehemalige Wirtschafts- und Außenminister Sigmar Gabriel, der bis März 2018 Bundesminister war, sagte als Zeuge⁴⁵⁸⁵:

„Wir reden über einen Zeitraum, bei dem die weit überwiegende Meinung in Deutschland war, dass dieses Projekt für die deutsche Volkswirtschaft notwendig war. Insofern gab es auch keinen Widerspruch zwischen der prinzipiell positiven Haltung Ihrer Landesregierung und der Haltung im Bund.“

Gabriel erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁸⁶:

„Ich wollte mit meiner Bemerkung nur klar machen, wenn zwei Regierungen in Deutschland ein gleiches Ziel verfolgen, dann ist die Notwendigkeit eines permanenten Austausches deutlich geringer, als wenn sie unterschiedlicher Auffassung sind.“

Auf die Frage der bündnisgrünen Fraktion, ob er bezüglich der Planung von Nord Stream 2 mit der Landesregierung MV im Austausch gestanden habe, antwortete der Zeuge Gabriel⁴⁵⁸⁷:

„Nach meiner Erinnerung oder nach meinem Kenntnisstand auf der Ministerial-, auf der Ministerebene: Nein. Ob die hier auch erwähnten Behördenvertreter Kontakte zu ihren Behörden hatten, kann ich nicht sagen.“

Auf Nachfrage sagte Sigmar Gabriel, dass er seiner Erinnerung nach keine Informationen aus Gesprächen mit Bezug zu Nord Stream 2 an das Land MV weiterleiten musste⁴⁵⁸⁸. Der Zeuge führte aus⁴⁵⁸⁹:

„Also, ich bin sicher, dass es Gespräche zu dieser Pipeline gegeben hat. Aber wann und mit wem? Vermutlich mit Ihrer Ministerpräsidentin. Aber zu welchem Zeitpunkt, kann ich Ihnen nicht sagen. Aber es war mit Sicherheit, es war ja damals ein öffentliches Thema. Die Landesregierung positionierte sich relativ klar dazu. Und auch der Bund, ja. Es gab ja in der Bundesrepublik zu dem Zeitpunkt damals im Grunde nur eine Partei, die da sehr skeptisch

⁴⁵⁸⁴ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 11.

⁴⁵⁸⁵ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 36.

⁴⁵⁸⁶ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 36.

⁴⁵⁸⁷ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 39.

⁴⁵⁸⁸ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 39.

⁴⁵⁸⁹ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 10.

gegenüberstand. Das war die Partei Bündnis 90/Die Grünen. Alle anderen haben ja in der großen Mehrheit diese Pipeline für richtig gehalten. Insofern waren es keine großen Kontroversen innerhalb auch des Umfelds von Bundes- und Landesregierungen. Aber ich kann Ihnen nicht sagen, wann ich das erste Mal mit Frau Schwesig oder einem anderen Mitglied der Landesregierung darüber gesprochen habe. Mit Herrn Sellering ganz gewiss auch mal.“

Manuela Schwesig sei ja vor ihrer Zeit als Ministerpräsidentin als Bundesministerin im Bundeskabinett gewesen und „als Vertreterin MeckPomms im SPD-Parteivorstand“ und zwar als stellvertretende Parteivorsitzende. Der Zeuge Gabriel folgte auf Nachfrage⁴⁵⁹⁰:

„Insofern werde ich mit ihr darüber geredet haben. Aber Sie haben recht, in der Sache wird es dann Herr Sellering gewesen sein.“

Sigmar Gabriel erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁹¹:

„Noch mal zur Klarstellung: Ich habe vorhin gesagt, dass ich einfach aus normalem Menschenverstand heraus vermute, dass ich mit Frau Schwesig auch über dieses Thema Nord Stream 2 gesprochen habe, weil es komisch wäre, wenn ich mit jemandem im Kabinett sitze, über ein so großes Thema in der Öffentlichkeit geredet wird, dass man nicht, auch wenn man sich trifft, entweder im SPD-Parteivorstand oder an anderer Stelle, miteinander darüber spricht. Das ist eine ganz allgemeine Aussage. Ich kann Ihnen nicht sagen und kann auch nicht bestätigen, dass es konkrete Gespräche gegeben hat, wo beispielsweise Frau Schwesig auf mich zugekommen wäre und mich zu irgendetwas zu befragen oder Verabredungen, sondern es entspricht sozusagen dem gesunden Menschenverstand, dass meine Vermutung ist, dass ich mit ihr auch über Nord Stream 2 gesprochen habe, weil das seltsam gewesen wäre, wenn ich es nicht gemacht hätte. Nur mal zur Klarstellung.“

Auch folgender Auszug aus der Zeugenvernehmung von Sigmar Gabriel deutet darauf hin, dass sich der Austausch zwischen Bundes- und Landesregierung bezüglich Nord Stream 2 in Grenzen hielt⁴⁵⁹²:

Abg. Thomas Krüger: *Die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel hat in ihren Memoiren auch noch mit mehreren Jahren Abstand bekräftigt, dass Deutschland das russische Erdgas als, und dann Zitat, „fossile Brückentechnologie gebraucht“ habe, und dann wieder Zitat, „bis die erneuerbaren Energien die Energieversorgung vollständig übernehmen könnten“, Zitat Ende. War diese Position der Unterstützung von Nord Stream 2 auch die Position, die von der damaligen Bundesregierung gegenüber der Landesregierung vertreten wurde?*

Sigmar Gabriel: *Ich weiß nicht, ob die Bundesregierung formell gegenüber der Landesregierung Stellung bezogen hat, aber die von Ihnen eben geschilderte Aussage war Gegenstand, sozusagen, der Beratungen auf der Bundesebene und hat, spiegelt die Position der Bundesregierung insgesamt wider. Aber ob es sozusagen einen Abstimmungsprozess gegeben hat? Also nach meinem Kenntnisstand nicht. Aber die von Ihnen zitierte Haltung war damals die Haltung der Bundesregierung insgesamt.*

⁴⁵⁹⁰ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 11.

⁴⁵⁹¹ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 44 f.

⁴⁵⁹² WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 11.

Der Untersuchungsausschuss-Vorsitzende fragte den Zeugen, ob er sich an einen Austausch zur Landesregierung wegen Sanktionsdrohungen erinnern könne. Sigmar Gabriel antwortete⁴⁵⁹³:

„Ich danke Ihnen für den Nachsatz der Frage, ob ich an die ich mich erinnern kann. Ich kann mich nicht an keine derartige Diskussion erinnern, aber ich kann mir vorstellen, dass es in Gesprächen – Sie treffen sich ja ständig mit Vertretern der Landesregierung auf den unterschiedlichsten Stellen – dass darüber auch mal geredet worden ist. Aber im Sinne eines verabredeten Gesprächs darüber zu reden, dazu eine Strategie zu entwickeln – ich glaube, so etwas hat es nicht gegeben.“

Auf Frage der bündnisgrünen Fraktion sagte der ehemalige Wirtschafts- und Außenminister Gabriel⁴⁵⁹⁴:

„Ich kann mich nicht daran erinnern, dass in der Bundesregierung über die Haltung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zum Krimkrieg und zur Genehmigung von Nord Stream 2 diskutiert worden ist.“

Auf Nachfrage, ob es im Agieren der Landesregierung MV bezüglich Nord Stream 2 Besonderheiten gegeben habe, sagte Sigmar Gabriel⁴⁵⁹⁵:

„Was die Landesregierung MeckPomm gemacht hat – das werden Sie wissen – ist, dass Sie auch nach dem Einmarsch der Russen auf der Krim dafür plädiert hat, die Kontakte zu Russland nicht komplett abreißen zu lassen. Das ist vielleicht etwas, was sie von anderen Landesregierungen unterschieden hat.“

Aus der Zeugenvernehmung des ehemaligen Kanzleramts- und Wirtschaftsministers Peter Altmaier ergaben sich ähnlich lautende Aussagen. Altmaier sagte vor dem Untersuchungsausschuss⁴⁵⁹⁶:

„Ich war mit Blick auf Russland mit der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern eigentlich nach meiner, nach meiner festen Überzeugung nur ganz am Rande im Gespräch, weil es hier in Mecklenburg-Vorpommern, ich glaube alle zwei Jahre eine große Messe gab, zusammen mit russischen Unternehmen und die Ministerpräsidentin Frau Schwesig es sehr gerne gehabt hätte, dass der Wirtschaftsminister dort teilnimmt. [...] Ansonsten ist mir ein Austausch mit den, mit den Abteilungen meines Hauses, also insbesondere mit der Energieabteilung nicht bekannt. Das ist aber insofern auch nicht verwunderlich, weil es Dinge gab auf der administrativen Ebene, die nicht dem Minister zur Kenntnis gebracht werden mussten. [...] Ich selbst habe zum Thema Nord Stream 2 zum allerersten Mal mit einem Mitglied der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gesprochen, am 7. Januar in dem nämlichen Gespräch mit Herrn Glawe.“

Auch Altmaier hatte also bis kurz vor der Gründung der Klimaschutzstiftung keine Kontakte zur Landesregierung MV bezüglich Nord Stream 2⁴⁵⁹⁷:

⁴⁵⁹³ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 31.

⁴⁵⁹⁴ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 64.

⁴⁵⁹⁵ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 64.

⁴⁵⁹⁶ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 77.

⁴⁵⁹⁷ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 164.

„Ich hatte zu anderen Themen mit der Landesregierung häufiger mal einen Kontakt am Rande irgendwo. Aber ich bin mir ganz sicher, dass ich damals von der Landesregierung zu Nord Stream 2 Fragen nicht kontaktiert worden bin.“

Olaf Scholz wurde vor dem Untersuchungsausschuss gefragt, ob es nur ein Gespräch zwischen der Ministerpräsidentin und ihm wegen der Stiftungsgründung gegeben habe. Er antwortete⁴⁵⁹⁸:

„Es gab diese Information, da ich mit Frau Schwesig befreundet bin und wir uns ziemlich oft unterhalten haben, kann es sein, dass das noch mal eine Rolle gespielt hat, aber es hat kein anderes Niveau erreicht. Aber meistens haben wir uns ... also wir haben uns über alles Mögliche unterhalten, was die deutsche Politik betrifft.“

Die Beweisaufnahme hat den Eindruck hinterlassen, dass es auf der Regierungsebene keinen strukturierten Informationsaustausch zwischen Bundesregierung und Landesregierung MV gegeben hat, was Nord Stream 2 oder damit verbundene Thematiken anbelangt. In Anbetracht des Konfliktpotenzials der Pipeline und der damit verbundenen Frage der Gasversorgungssicherheit ist das unzureichend. Ein planvolleres Vorgehen von Bundesregierung und Landesregierung MV wäre erforderlich gewesen.

10.11. Kontakte zur russischen Gaswirtschaft

Die Bundesregierung stand im Gesprächskontakt mit Vertretern der russischen beziehungsweise der von Russland beherrschten Gaswirtschaft. Im Unterschied zur Landesregierung soll es aber keine regelmäßigen Ministerrunden mit Managern der Nord Stream 2 AG gegeben haben.

Die Linksfraktion im Bundestag hat im Jahr 2017 eine Kleine Anfrage mit der Überschrift „Lobbyismus und Drehtür-Effekt beim Ostsee-Pipeline-Projekt Nord Stream“ gestellt. In der Antwort der Bundesregierung vom 15. Dezember 2017 ist eine Tabelle enthalten, in der Gespräche von Regierungsmitgliedern mit Vertretern der Energiewirtschaft aufgelistet sind.⁴⁵⁹⁹ Enthalten sind unter anderem 16 Termine von Bundeswirtschaftsminister Gabriel im Zeitraum vom 7. Februar 2015 bis zum 30. Januar 2017, die überwiegend Gespräche mit Vertretern von Gazprom und Nord Stream betrafen. Vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte Sigmar Gabriel, dass es „ständig“ Gespräche zum Projekt Nord Stream 2 gegeben habe.⁴⁶⁰⁰

Der Zeuge Gabriel führte aus⁴⁶⁰¹:

„Das Projekt hat ja nicht erst durch Ihren Untersuchungsausschuss an Bedeutung gewonnen, sondern hat damals die öffentliche Debatte über die Energieversorgung Deutschlands beherrscht. Und, dass der zuständige Wirtschaftsminister darüber mit den Unternehmen redet, ist absolut selbstverständlich. Und ich würde es eher für ein, sagen wir mal, für ein Vergehen halten, wenn er das nicht getan hätte.“

Der ehemalige Wirtschafts- und Außenminister erläuterte, dass er mit dem CEO der Nord Stream 2 AG, Matthias Warnig, über die Pipeline hinaus Kontakt gepflegt habe⁴⁶⁰² – „wo wir andere Schwierigkeiten mit Russland hatten und wo Matthias Warnig gelegentlich derjenige

⁴⁵⁹⁸ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 21.

⁴⁵⁹⁹ Bundestags-Drucksache 19/283, 15.12.2017, Bundesregierung, in: 1900283, S. 3.

⁴⁶⁰⁰ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 25.

⁴⁶⁰¹ WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 28.

⁴⁶⁰² WP 86, 7.11.2025, Sigmar Gabriel, S. 34.

war, den wir gebeten haben, Kontakt zur russischen Regierung herzustellen“. Der Zeuge Gabriel führte auf eine Frage zu einem konkreten Gesprächstermin aus:

„Ich nenne Ihnen einmal ein Beispiel, das aber nicht zwangsläufig dieser Termin sein muss. Es gab eine Situation, wo in Idlib sozusagen ein Einschluss derjenigen des IS stattgefunden hatte, die dort sozusagen zurückgetrieben wurden und die Gefahr bestand, dass dort ein Bombardement Baschar al-Assads zusammen mit Russland stattfindet, obwohl große Teile der Zivilbevölkerung da drin waren. Wir haben auch über den Kanal Warnig-Putin versucht, die Russische Föderation davon zu überzeugen, einen humanitären Korridor zu eröffnen, damit Frauen und Kinder die Stadt verlassen können. Auch sowas ist Gegenstand von Gesprächen gewesen. Also es muss nicht zwangsläufig so sein, dass, wenn da Zusammenarbeit mit Russland stand, dass das ausschließlich Themen wie Gazprom gewesen sind.“

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 15. Dezember 2017 auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion zu einem Termin von Sigmar Gabriel am 27. Februar 2015 neben Matthias Warnig als damaligem CEO der Nord Stream AG auch „BK A.D.“, also Bundeskanzler a. D., Gerhard Schröder als Gesprächspartner genannt. Schröder war in verschiedenen Funktionen für russische oder von Russland beherrschte Energieunternehmen tätig.

Die bündnisgrüne Fraktion hat in der Vernehmung von Gerhard Schröder als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss versucht, zu klären, welche Termine er als Bundeskanzler a. D. und welche als Lobbyist von Energieunternehmen wahrgenommen hat. Einen Eindruck davon, wie sich dieser Aufklärungsversuch gestaltet hat, veranschaulicht der folgende längere Auszug aus der Zeugenvernehmung des Gerhard Schröder durch die bündnisgrüne Fraktion⁴⁶⁰³:

Abg. Hannes Damm: *In den uns vorliegenden Akten aus dem Zuständigkeitsbereich der Landesregierung und der Bundesregierung, da haben, da werden Sie in der Regel als Bundeskanzler a. D. bezeichnet. Haben Sie Ihre Auftritte und Gespräche in MV ...?*

Gerhard Schröder: *War ich auch mal. Bin ich immer noch.*

Abg. Hannes Damm: *Ja, sind Sie. Das bleiben Sie auch. Haben Sie in Ihre Gespräche, Ihre Auftritte in MV ab 2011 beziehungsweise im Untersuchungszeitraum als Bundeskanzler wahrgenommen oder sind Sie geladen worden als Vertreter der Nord Stream 2 AG.*

Gerhard Schröder: *In MV habe ich gelegentlich mal schöne Urlaube verbracht. Aber wann genau und was und wie, weiß ich nicht. Ich glaube auch nicht, Herr Vorsitzender, dass das Gegenstand dieses Untersuchungsausschuss sein kann. Ich habe gerne in MeckPomm Urlaub gemacht, aber das ist nicht Gegenstand der Untersuchung.*

Abg. Hannes Damm: *Und wenn Sie dienstliche Termine wahrgenommen haben, zum Beispiel Reden auf dem Russlandtag oder so, waren Sie als Bundeskanzler oder als Vertreter dort.*

Gerhard Schröder: *Natürlich habe ich in MeckPomm Reden gehalten. Na klar.*

Abg. Hannes Damm: *Als Bundeskanzler a. D. oder als Nord-Stream-2-Vertreter. Oder war das dasselbe im Prinzip? Konnte man das nicht unterscheiden.*

Gerhard Schröder: *Als Gerhard Schröder. Was soll dieser Unsinn eigentlich, Herr Vorsitzender? Können Sie diesen Mist beenden?*

⁴⁶⁰³ WP 85, 17.10.2025, Gerhard Schröder, S. 50-53.

Vors. Sebastian Ehlers: Solange sich die Fragen im Untersuchungsrahmen bewegen, ist das Fragerecht der Abgeordneten.

Gerhard Schröder: Sie können fragen, ob im Himmel Jahrmarkt ist. Gelegentlich ist das .

Vors. Sebastian Ehlers: Die Frage wurde bisher noch nicht gestellt, sonst würde ich sie zurückweisen.

Abg. Hannes Damm: Nochmal Herr Schröder, haben Sie diese? Also, ich habe es jetzt so, ich habe es so wahrgenommen, dass Sie gesagt haben, Sie haben diese Termine immer als Herr Schröder wahrgenommen, also als Person Gerhard Schröder. Das heißt, in allen Funktionen gleichzeitig. Als Nord-Stream-Mann und als Ex-Bundeskanzler als Person. Okay, also.

Gerhard Schröder: Ich habe alle meine Termine als Person wahrgenommen. Anders geht es auch psychisch nicht und physisch schon gar nicht. Wir können keinen Termin ohne wahrnehmen, wenn Sie einen Termin wahrnehmen, ohne jeweils psychisch oder auch physisch anwesend zu sein.

Abg. Hannes Damm: Also Sie konnten diese Rollen jetzt innerlich nicht trennen.

Gerhard Schröder: Heute nehme ich physisch wahr.

Abg. Hannes Damm: Ja, aber Sie haben diese, diese Rollentrennung innerlich nicht wahrnehmen können. Einfach Sie waren immer Bundeskanzler a. D. und Sie waren auch immer gleichzeitig Nord-Stream-Vertreter. Das war einfach untrennbar verbunden.

Gerhard Schröder: Ja, war so.

Abg. Hannes Damm: Okay, vielen Dank.

Gerhard Schröder: Ja, bin heute noch Bundeskanzler a. D. – aber a. D.!

Abg. Hannes Damm: Gab es eine Rollenunterscheidung, wenn Sie diese Treffen mit den Regierungsvertretern aus MV wahrgenommen haben? Also als Bundeskanzler a. D. oder als Nord-Stream-Vertreter?

Gerhard Schröder: Was habe ich.

Abg. Hannes Damm: Wenn Sie die Gespräche zum Beispiel Frau Schwe...?

Gerhard Schröder: Was?

Abg. Hannes Damm: Wenn Sie die Gespräche mit Frau Schwesig geführt haben, haben Sie die als Bundeskanzler a. D. geführt oder als Nord-Stream-Vertreter? Oder war das nicht zu trennen, weil Sie immer beides waren?

Gerhard Schröder: In jedem Fall als Gerhard Schröder und in beiden Funktionen war ich beziehungsweise war ich aktuell oder war ich davor? Geredet habe ich als Gerhard Schröder, als Person mit ihr, respektvoll, wie sich das gehört, einer Dame gegenüber und einer Ministerpräsidentin schon eh.

Das heißt, wenn mit dem Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder ein Gespräch oder eine Rede vereinbart war, dann kam in den entsprechenden Zeiträumen potenziell immer auch der Lobbyist Gerhard Schröder.

Der ehemalige Bundesfinanzminister und Bundeskanzler a. D. Olaf Scholz antwortete vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob selbst mal Kontakt zu Vertretern der Nord Stream 2 AG gehabt habe⁴⁶⁰⁴:

„Würde mich wundern. Ich kenne Bundeskanzler Schröder.“

Der ehemalige Kanzleramts- und Wirtschaftsminister Peter Altmaier sagte als Zeuge⁴⁶⁰⁵:

„Ich kenne Herrn Altkanzler Schröder. [...] Aber er hat im Verhältnis zu mir nie das Thema Nord Stream angesprochen. Das kann ich mit großer Sicherheit sagen. Denn wenn er es getan hätte, hätte es sich mir eingebrannt. Vor allen Dingen in meiner Zeit als Kanzleramtsminister. Und mir ist nicht bekannt, dass er es getan hat. Wobei man natürlich ja auch wissen muss, dass für ihn die Notwendigkeit vielleicht gar nicht bestanden hat. Denn wir waren in all diesen Jahren in einer Großen Koalition sowohl 2013 bis 2017 wie 2017 bis 2021. Und in der Großen Koalition hat der Koalitionspartner einmal den Wirtschaftsminister gestellt mit Sigmar Gabriel und einmal den Finanzminister mit Olaf Scholz, so dass ich mir vorstellen kann, dass Herr Schröder es als entbehrlich angesehen hat, auch noch auf dem von der CDU gestellten Wirtschaftsminister zuzugehen.“

Peter Altmaier schilderte das Vorgehen von Vertretern von Nord Stream 2 vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Es gab natürlich Vertreter von Nord Stream 2, die bekannt sind. [...] Ja, und es gab darüber hinaus auch noch ein paar andere. Es gab auch aktive Bemühungen gegenüber Bundestagsabgeordneten, Beziehungspflege zu betreiben. Also nicht gegenüber mir, sondern gegenüber Bundestagsabgeordneten. [...] Das alles habe ich natürlich durchaus mit gemischten Gefühlen gesehen, aber illegal war es natürlich nicht. Illegal war es nicht und es war ganz spannend. Ich meine, kein Minister, weder bei Ihnen noch bei mir, also in der Bundesregierung, kein Minister hat Kenntnis von allen Telefonaten und allen SMS und allen E-Mails und allen Gesprächen, die von den Hunderten von Beamtinnen und Beamten seines Hauses mit Auswärtigen geführt werden. Das ist in einer offenen Regierung auch anders gar nicht machbar. Und deshalb war ich zum Beispiel sehr hellhörig, als nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges in der Presse zu lesen war, dass das Bundeswirtschaftsministerium, also mein altes Haus, dass dort möglicherweise wegen Geheimnisverrat Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind. Soweit ich weiß, haben sie aber nicht zu einem Ergebnis geführt. Und ich habe selber keinen Hinweis auf entsprechend relevante Vorgänge. Man hätte sie mir vermutlich auch nicht erzählt.“

Die Zeugenaussagen belegen den Lobbyismus von Unternehmen der russischen oder von Russland beherrschten Gaswirtschaft gegenüber der Bundesregierung. Als besonders problematisch sind die Kontakte zu Gerhard Schröder zu bewerten – was auch dessen Kontakte zur Landesregierung betrifft. Denn Schröder selbst hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss deutlich gemacht, dass er nicht dazu in der Lage war, die Rollen des

⁴⁶⁰⁴ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 20.

⁴⁶⁰⁵ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 118.

Bundeskanzlers a. D. Gerhard Schröder und des Lobbyisten Gerhard Schröder sauber zu trennen.

10.12. Auslegung von Aussagegenehmigungen der Bundesregierung

Bei der Zeugenvernehmung von ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung ist der Untersuchungsausschuss bei der Sachverhalts-Aufklärung an Grenzen gestoßen, die nicht nur aus seinem Untersuchungsauftrag und seiner grundsätzlich auf die Landesregierung beschränkten Zuständigkeit resultierten. Vielmehr haben die Zeugen die Aussagegenehmigung, die sie von der Bundesregierung erhalten hatten, teilweise sehr restriktiv ausgelegt.

Die Zeugen Olaf Scholz, Sigmar Gabriel, Peter Altmaier und Helge Braun haben sich – allerdings in unterschiedlichem Ausmaß – darauf berufen, Fragen nicht beantworten zu können, weil sie nicht aus dem sogenannten Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung berichten dürften. Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung, auch Arkanbereich genannt, ist ein verfassungsrechtlich geschützter Beratungs- und Handlungsbereich, der der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Aufklärungsbereitschaft des Zeugen Peter Altmaier. Der ehemalige Kanzleramts- und Wirtschaftsminister verwies – wo möglich – auf Presseberichte, in denen aus dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung berichtet wurde. Auf dieser Grundlage half er dem Untersuchungsausschuss inhaltlich weiter, ohne eine Verletzung seiner Aussagegenehmigung zu riskieren.

Im Folgenden wird der Umgang des Zeugen Olaf Scholz mit der Aussagegenehmigung dargestellt. Es geht dabei um folgenden Passus aus der Aussagegenehmigung⁴⁶⁰⁶:

„Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind Angaben über bereits abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung zuzuordnen sind, wenn nach den konkreten Umständen die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Bundesregierung das parlamentarische Informationsinteresse überwiegt. Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung können im Einzelfall insbesondere Angaben über die Willensbildung der Bundesregierung, Erörterungen im Kabinett oder ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen gehören.“

Ein Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes stand Olaf Scholz während der Zeugenvernehmung zur Seite, um Fragen zur Aussagegenehmigung beantworten zu können. Die genannte Einschränkung in der Aussagegenehmigung hinderte den Zeugen Scholz nicht, Folgendes über einen Brief an den US-Finanzminister und die diesbezügliche Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zu berichten⁴⁶⁰⁷:

„In den Medien ist über einen Brief berichtet worden, den ich an Finanzminister Mnuchin geschrieben haben soll. Ich glaube, es ist öffentlich nie bestätigt worden, aber den gibt es wirklich und der ist auch nicht von mir alleine geschrieben worden. Also schon, aber natürlich

⁴⁶⁰⁶ Aussagegenehmigung für Olaf Scholz, 8.10.2025, Bundeskanzleramt, in: Ausschussdrucksache pu3-ADrs-8-475, S. 3.

⁴⁶⁰⁷ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 8 f.

nach Beratung in der Bundesregierung und mit Einverständnis der relevanten Ministerien, einschließlich des Kanzleramtes.“

An anderer Stelle appellierte Olaf Scholz an den Untersuchungsausschuss-Vorsitzenden⁴⁶⁰⁸:

„Ich bitte auch noch mal darauf hinzuweisen, dass allen vorliegt die Aussagegenehmigung, die die Bundesregierung mir, und übrigens identisch den anderen, erteilt hat. Das liegt Ihnen vor. Da steht drin, dass ich über interne Erwägungen der Bundesregierung keine Auskunft geben darf.“

Wie der Bundeskanzler a. D. die Aussagegenehmigung bezüglich mancher Fragen auslegte, veranschaulicht folgender Auszug aus seiner Vernehmung durch die bündnisgrüne Fraktion⁴⁶⁰⁹:

Abg. Hannes Damm: *Ja, gerne. Also Sie sollen ja die Möglichkeit haben, ohne dass ich Sie da überrumpele, das sich einmal anzuschauen. Mir geht es um den, na ja, sagen wir mal, auf der Seite zwei den vorletzten Absatz. Da ist die Frage nämlich, die sich für mich ableitet ... das ist ja wieder so eine Gesprächsvorbereitung. Das Bundeswirtschaftsministerium ging ja davon aus, dass nicht auszuschließen sei, dass der Hafen Mukran die Beladung von sanktionierten Transportschiffen verweigern würde. Heißt das für uns, die Stiftung gab es zu dem Zeitpunkt schon, dass die Bundesregierung auch im Mai trotz der Arbeit der Klimaschutzstiftung davon ausgegangen ist, dass der Hafen Sassnitz Mukran von US-Sanktionen bedroht sein könnte?*

Olaf Scholz: *Ich weiß jetzt nicht, wie oft ich das noch wiederholen soll, aber es ist so, dass die inneren Erwägungen der Bundesregierung hier keine Rolle spielen und ich auch keine Genehmigung habe, darüber zu sprechen. Und deshalb kann ich Ihnen auch keinen Beitrag dazu leisten.*

Abg. Hannes Damm: *Das wird jetzt gleich wieder eine Diskussion, aber in der Aussagegenehmigung, in Ihrer eigenen, steht ja drin, Zitat „von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind Angaben über bereits abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen sind, wenn ...“ und das ist jetzt eine Bedingung, „wenn nach den konkreten Umständen die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität und Eigenverantwortung der Bundesregierung das parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt.“ Also mir ist jetzt nicht klar, und das müssen Sie bitte auch einmal erklären, wie jetzt, wenn Sie das als Frage beantworten, die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität der Bundesregierung besteht. Ich meine, wir unterhalten uns hier über ein über IFG herausgegebenes Dokument.*

Olaf Scholz: *Ja, aber ich will trotzdem noch mal sagen, was wir uns ... die Erwägungen, die Gespräche, die wir zu diesen Themen geführt haben, die müssen aus Gründen der Staatsräson Sache der Bundesregierung bleiben. Das glaube ich, ist auch so. Ich kann Ihnen immer gerne Auskunft geben, wie ich bestimmte Dinge sehe. Auch wenn ich das nicht muss, würde ich das machen. Aber das sollten Sie dann auch versuchen rauszukriegen. Aber ich weiß nicht, was ich zu diesem Dokument sagen soll, zumal es ja gar nicht, wie Sie gerade berichtet haben, eines ist, mit dem ich was zu tun hatte.*

⁴⁶⁰⁸ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 25.

⁴⁶⁰⁹ WP 87, 21.11.2025, Olaf Scholz, S. 39-41.

Abg. Hannes Damm: Ich würde das aufgreifen und Sie nach Ihrer persönlichen Einschätzung fragen dann, ob es so ist, dass die Klimaschutzstiftung eigentlich gar nicht geeignet war, den Hafen Mukran vor den US-Sanktionen wirklich zu schützen.

Vors. Sebastian Ehlers: Herr Damm, der Zeuge soll nach seiner Wahrnehmung befragt werden nicht irgendwelche Bewertungen und Einschätzungen hier abgeben. Das sollten Sie wissen ...

Abg. Hannes Damm: Das war ja die Frage nach der Wahrnehmung.

Vors. Sebastian Ehlers: Von daher war die Frage auch entsprechend dann formulieren auch gerne unter Bezugnahme auf das Dokument.

Olaf Scholz: Ich kann aber das kurz beantworten. Mit der Frage der Stiftung haben wir uns nicht intensiv beschäftigt, weil wir das zur Kenntnis genommen haben, wie Ihnen Verschiedene schon bekannt gegeben haben.

Abg. Hannes Damm: Das heißt, wenn ich Ihnen jetzt die Frage stellen würde, ob es aus der Sicht der Bundesregierung unsinnig war, mit einer Stiftung zu versuchen, die US-Sanktionen gegen Nord Stream 2 zu umgehen, dann würden Sie das nicht beantworten können, weil Sie sich darüber gar keine Gedanken als Bundesregierung gemacht haben?

Olaf Scholz: Wir haben die Entscheidung des Landes zur Kenntnis genommen. “

Das heißt, der Zeuge Scholz verweigerte die Auskunft unter Hinweis auf seine eingeschränkte Aussagegenehmigung. Er begründete aber nicht, inwiefern im Sinne der Einschränkung „nach den konkreten Umständen die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Bundesregierung das parlamentarische Informationsinteresse überwiegt“ beziehungsweise überwiegen soll. Er behauptete vielmehr pauschal, dass „die Gespräche, die wir zu diesen Themen geführt haben, [...] aus Gründen der Staatsräson Sache der Bundesregierung bleiben“ müssten.

Das ist nicht der einzige Fall, in dem ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung eine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss – nach Rechtsauffassung der bündnisgrünen Fraktion unberechtigterweise – verweigert hat. Sollte es auch im Bundestag noch einen Untersuchungsausschuss zum Thema „Nord Stream 2“ geben, so hätte dieser die Möglichkeit, eine derartige Auslegung von Aussagegenehmigungen gerichtlich prüfen zu lassen. Die bündnisgrüne Landtagsfraktion hat aus Gründen der Prioritätensetzung darauf verzichtet, rechtlich gegen derartige Aussageverweigerungen von ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung vorzugehen.

10.13. Zusammenfassung

Während die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns den Anliegen der Nord Stream 2 AG uneingeschränkt nachgekommen ist und damit die geopolitischen Interessen Russlands unterstützt hat, schien die Bundesregierung um einen Interessenausgleich bemüht gewesen zu sein – obwohl auch sie den Bau von Nord Stream 2 zunächst befürwortet und erst unmittelbar vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gestoppt hat.

Eine weitgehende Selbstkritik vor dem Untersuchungsausschuss im Stile eines Ex-Außenministers Gabriel oder eines Ex-Finanzministers Meyer hätte auch Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und dem ehemaligen Energieminister Christian Pegel gut zu Gesicht gestanden. Sie waren die Mitglieder der Landesregierung(en), die sich in besonderer Weise für

den Bau von Nord Stream 2 eingesetzt hatten – und das bis kurz vor Kriegsbeginn. Dies war nicht nur ein schwerwiegender politischer Fehler. Sie haben schlicht die diesbezüglichen Warnungen ignoriert, was bezüglich der Ukraine und bezüglich der Gasversorgung Deutschlands seitens Russlands passieren könnte. Im Jahr 2022 sind die schlimmsten Befürchtungen dann eingetreten.

Was das politische Handeln der Bundesregierung betrifft, hat ein Untersuchungsausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern keine Zuständigkeit und folglich auch keinen diesbezüglichen Untersuchungsauftrag. Trotzdem hat er gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung weitergehende Auskunftsansprüche, als diese das – unter rechtlich nicht überzeugender Berufung auf eine Einschränkung ihrer Aussagegenehmigung – anerkannt haben. In der Folge gestaltete sich die Sachverhaltsaufklärung bei der Vernehmung mancher Zeugen von der Bundesebene als schwierig.

Die Positionierung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder bezüglich Nord Stream 2 und damit zusammenhängende Thematiken konnte daher nur bedingt erfragt werden. Dabei wären diesbezüglich auch Details im Sinne des Untersuchungsauftrags relevant gewesen, um das Handeln der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns substantiell mit dem Handeln der Bundesregierung vergleichen zu können – auch und gerade, um etwaige Unterschiede und die Gründe für diese Unterschiede feststellen und bewerten zu können.

Unklar blieb in der Folge beispielsweise, warum sich eine weitergehende Positionierung für das Pipeline-Projekt seitens des Bundeswirtschaftsministeriums gegenüber der weniger weitgehenden Befürwortung durch das Bundeskanzleramt offenbar durchgesetzt hat – insbesondere mit Blick auf Mecklenburg-Vorpommern, wo die Landesregierung spätestens mit der Stiftungsgründung sogar zur Partei in der Pipeline-Frage geworden ist.

Obwohl Olaf Scholz als maßgeblichem Mitglied von zwei Bundesregierungen die deutsche Abhängigkeit von Erdgaslieferungen aus Russland schon vor seiner Zeit in der Bundesregierung als Problem aufgefallen war, hat die Bundesregierung diesbezüglich erst gehandelt, als ein russischer Angriff auf die Ukraine zu befürchten war.

Bezüglich des Handelns der Bundesregierung besteht Untersuchungsbedarf. Gerade die etwaige Rolle von Bundeskanzlerin Angela Merkel bei der Entscheidung von russischer Seite, die Planungen für Nord Stream 2 im Jahr 2015 wieder aufzunehmen, ist bislang vollkommen ungeklärt. Die Zeugenaussage von Matthias Warnig, CEO der Nord Stream 2 AG, lieferte dem Landtags-Untersuchungsausschuss einen Hinweis darauf, dass der Pipeline-Bau auf ein Gespräch zwischen dem russischen Präsidenten Wladimir Putin mit der Bundeskanzlerin zurückgehen könnte. Die bündnisgrüne Landtagsfraktion würde es daher begrüßen, wenn auch der Bundestag einen Untersuchungsausschuss zum Thema Nord Stream 2 einrichten würde. Ein Untersuchungsausschuss, der die Energiepolitik der Bundesregierungen mit Blick auf Nord Stream 2, Versorgungsabhängigkeiten, Gasspeicher-Privatisierung und die Ziele der Energiewende untersuchen sollte. Ein möglicher Untersuchungsschwerpunkt könnte sich mit der Frage beschäftigen: Hat sich der Lobbyismus von Nord Stream 2 auf das Handeln der Bundesregierung ausgewirkt und falls ja, in welcher Weise? Besonders in den Blick zu nehmen wären dabei die Aktivitäten von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder im Auftrag der Nord Stream 2 AG und die Aktivitäten von Marion Scheller, die im Bundeswirtschaftsministerium Referatsleiterin in der Abteilung II (Energiepolitik) war und zum 1. Oktober 2016 als Senior Advisor for Governmental Relations zur Nord Stream 2 AG wechselte.

11. Gesamtbilanz

Der Untersuchungsausschuss hat eklatante Fehler der Landesregierung im Umgang mit Nord Stream 2 offenbart. Er hat nachgewiesen, dass die damalige Landesregierung das Parlament und die Öffentlichkeit wiederholt bewusst getäuscht hat und die Nord Stream 2 AG massiven Einfluss auf das Regierungshandeln ausüben konnte.

Dabei ging es nicht um einen politischen Nebenschauplatz. Der überdurchschnittliche hohe Einsatz der SPD/CDU-Regierung für die Pipeline hatte vielmehr geopolitische Bedeutung. Die Errichtung der Gasleitungen durch die Ostsee war letztlich Teil der russischen Kriegsvorbereitung. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine begann nur drei Wochen nach der vollständigen Fertigstellung von Nord Stream 2 durch die Klimastiftung im Februar 2022. Die von der Landesregierung beauftragte Rechtsgutachterin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer kam zu dem Ergebnis: „Die Fertigstellung und der geplante Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 stehen damit im Zusammenhang mit der größten Krise seit dem Zweiten Weltkrieg.“⁴⁶¹⁰ Die Tätigkeit der Klimastiftung stellte aus Sicht der Gutachterin daher eine „erhebliche Gefährdung des Gemeinwohls“⁴⁶¹¹ dar.

Obwohl Ministerpräsidentin Schwesig das Engagement für Nord Stream 2 unmittelbar nach Kriegsbeginn noch als Fehler bezeichnet hatte, bemühten sich Landesregierung und Regierungsfractionen in der Folgezeit, die parlamentarische Aufarbeitung dieses Fehlers zu delegitimieren und abzuwerten. Von der Opposition formulierte Erkenntnisse wurden als „Verschwörungstheorien“ gebrandmarkt, der Untersuchungsausschuss als teuer und überflüssig abgetan. Zugleich hielt die Landesregierung den Ausschuss offenbar für so brisant, dass sie sich seit Beginn der Untersuchung von der PR-Agentur 365 Sherpas GmbH zu ihrer politisch-strategischen Kommunikation beraten ließ.⁴⁶¹² Ein vermutlich einmaliger Vorgang für den Umgang mit einem Untersuchungsausschuss. Im Ergebnis bestand die Strategie offenkundig darin, jeden einzelnen Kritikpunkt konsequent abzuwehren und das Regierungshandeln sogar als besonders vorbildlich und transparent darzustellen.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde von der Klimastiftung und der Landesregierung durch erhebliche Aktenlücken stark erschwert. So weigerte sich die Klimastiftung trotz eines Gerichtsbeschlusses bis zum Ende, dem Ausschuss ungeschwärzte und vollständige Vorstandsprotokolle auszuhändigen. Die Landesregierung gab wiederum an, zu kaum einem Gespräch mit Nord Stream 2-Vertretern Protokolle oder Gesprächsvermerke vorlegen zu können. Zahlreiche Mailpostfächer wurden gelöscht, darunter die von Energieminister Pegel und Wirtschaftsminister Glawe. Obwohl unter anderem Ministerpräsidentin Schwesig, Minister Pegel und Staatskanzlei-Chef Dahlemann nachweislich per SMS oder über andere Messenger-Dienste zum Untersuchungsgegenstand kommunizierten, legten sie dem Ausschuss diese Daten nicht vor.

Politische Unterstützung für Nord Stream 2

In allen vom Ausschuss untersuchten Phasen – von der Anbahnung des Pipelineprojekts, über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Errichtung und Tätigwerden der Klimastiftung, bis zur gescheiterten Stiftungsauflösung – traten erhebliche Widersprüche

⁴⁶¹⁰ Birgit Weitemeyer, Rechtsgutachten, Auflösungsmöglichkeiten der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 3.5.2022, S. 36.

⁴⁶¹¹ Birgit Weitemeyer, Rechtsgutachten, Auflösungsmöglichkeiten der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 3.5.2022, S. 48.

⁴⁶¹² LT-Drs. 8/6278.

zwischen den öffentlichen Erklärungen der Landesregierung und dem tatsächlichen Regierungshandeln zu Tage.

Die Einflussnahmen der Nord Stream 2 AG auf die Landespolitik blieben der Öffentlichkeit verborgen. Ministerpräsident a. D. Erwin Sellering leugnete sie auch in seiner Zeugenaussage noch, indem er erklärte: „Die geplante Pipeline spielte während meiner Regierungszeit einfach überhaupt keine Rolle. Politische Unterstützung brauchte sie nicht.“⁴⁶¹³ Dies war offenkundig unwahr. Tatsächlich hatte Sellering im Juli 2016, ausweislich seines Sprechzettels, im Regierungskabinett erklärt: „Mir ist daran gelegen, dem Vorhabenträger die volle Unterstützung der Landesregierung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu signalisieren.“⁴⁶¹⁴ Laut einem Manager von Nord Stream 2 hatte sich Nord Stream 2-Chef Matthias Warnig zuvor vom Ministerpräsidenten ein solches „starkes Signal“ aus dem Kabinett gewünscht.⁴⁶¹⁵ Auch danach war Nord Stream 2 mehrfach Thema im Kabinett.⁴⁶¹⁶

Die politische Unterstützung der Landesregierung war dabei mehr als ein formelles Bekenntnis. Immer wieder setzte sich die Regierung auf Bitten der Gazprom-Tochter für Nord Stream 2 ein: bei der Bundesnetzagentur für eine Ausnahme von den EU-Entflechtungsregeln; gegenüber Dänemark für die Genehmigung der Pipeline durch die dänischen Behörden; im Bundesrat gegen die Umsetzung der EU-Gasrichtlinie usw. Die Landesregierung agierte de facto als Lobbyistin für das russische Staatsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Mängel im Genehmigungsverfahren

Bereits das Planfeststellungsverfahren wies große Mängel auf. Bei der Prüfung, ob eine neue Gaspipeline und der damit verbundene Eingriff in das empfindliche Ökosystem Ostsee überhaupt erforderlich war, verließ sich das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf eine Studie der Prognos AG, die von Nord Stream 2 in Auftrag gegeben wurde. Das Bergamt akzeptierte die in der Studie getroffenen Annahmen, obwohl die Auswirkungen des Pariser Klimaabkommens auf den Gasbedarf darin noch nicht berücksichtigt waren. Das heißt, die im November 2016 in Kraft getretenen Klimaschutzziele der EU und die geplante Abkehr von fossiler Energie bis 2050 spielten im Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes vom 31. Januar 2018 keine Rolle. Im Untersuchungsausschuss musste der Vertreter der Prognos AG einräumen, dass der Klimaschutz hinsichtlich des Gasbedarfes „das Bild wenden“ werde.⁴⁶¹⁷

Auch die Gasversorgungssicherheitsprüfung des Bergamtes Stralsund war mangelhaft, weil das Risiko-Szenario eines teilweisen oder vollständigen Gaslieferstopps durch Russland nicht betrachtet und bewertet wurde, obwohl eine vom Bergamt selbst beauftragte Fachkanzlei dies dringend empfohlen und von einem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ohne die Prüfung abgeraten hatte.

⁴⁶¹³ WP 84, 26.9.2025, Erwin Sellering, S. 30.

⁴⁶¹⁴ Sprechzettel Erwin Sellering, Kabinettsitzung am 26.7.2016, in: Sprechzettel MP Bericht Nord Stream 2 07-2016 - I-080-00000-2022_079-210_Lieferung_3_PUA_- Beweisbeschluesse_Juni_2022_Explorer.pdf.

⁴⁶¹⁵ Mail Jens Lange (Nord Stream 2) an Christian Frenzel (Staatskanzlei MV), 17.6.2016, Betreff: Kohärenz NSP2, in: [StK AL2 -Pauler-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang.pdf, S. 91.

⁴⁶¹⁶ SPD und LINKE behaupten in dem von ihnen verfassten Bewertungsteil, dass die Kabinettsitzung im Juli 2016 die einzige bis zur Fertigstellung der Pipeline war, in der es um Nord Stream 2 ging. In Wirklichkeit befasste sich das Kabinett danach u.a. noch mehrfach mit der Neuausweisung eines FFH-Gebiets für Nord Stream 2 und am 7. Januar 2021 natürlich auch mit der Gründung der Klimastiftung.

⁴⁶¹⁷ WP 9, 13.1.2023, Jens Hobohm, S. 93.

Zu einem gravierenden Rechtsverstoß kam es 2021 bei der abschließenden Prüfung der Dichtigkeit und Festigkeit der Pipelinestränge. Als Sachverständiger agierte hier ein ehemaliger Ingenieur der Nord Stream 2 AG, obwohl die Gashochdruckleitungsverordnung dies ausdrücklich verbietet. Der angeblich unabhängige Sachverständige sorgte sogar dafür, dass Vertreter der Nord Stream 2 AG seine Prüfberichte vorab lesen und bearbeiten konnten. Geschäftsführer des Prüfunternehmens, für das der Sachverständige tätig war, war wiederum der Bruder des Geschäftsführers der Klimastiftung MV (wirtschaftlicher Teilbereich). Dieser hatte den Auftrag mit einem Volumen von rund sechs Millionen Euro ohne Wissen des Stiftungsvorstandes an das Familienmitglied gegeben, obwohl dessen Firma eine solche Prüfung vorher nie vorgenommen hatte. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Sicherheit der Pipeline damit nie unabhängig im Sinne der Gashochdruckleitungsverordnung geprüft worden. Zugleich zeigt dieser Fall, wie die intransparente Konstruktion der Klimastiftung Vetterwirtschaft und Rechtsverstöße begünstigte.

Sponsoring und Geldzahlungen der Nord Stream 2 AG

Die Nord Stream 2 AG versuchte auch auf anderen Wegen, Einfluss in Mecklenburg-Vorpommern zu gewinnen und für Wohlwollen zu sorgen. Dabei konzentrierte sie sich vor allem auf Institutionen und Aktivitäten im Umfeld der Landesregierung. Sie finanzierte die von Erwin SELLERING gegründete Deutsch-Russische Partnerschaft e.V. mit insgesamt 100.000 Euro. Das Unternehmen agierte regelmäßig als Platinsponsor der Russland-Tage. Nord Stream 2 wurde Trikotsponsor des Volleyball-Bundesligisten SSC Palmberg Schwerin, für den Erwin SELLERING nach Aussage des früheren Staatskanzlei-Chefs Christian FRENZEL „einen Faible hatte“⁴⁶¹⁸. Die Gazprom-Tochter mit Sitz in der Schweiz wurde Mitglied im Unternehmensverband Vorpommern, der sich in der Folgezeit deutlich für den Pipelinebau und die Klimastiftung aussprach. Auch im Ostinstitut an der Hochschule Wismar, das schon früher bezahlte Lobby-Veranstaltungen für Gazprom veranstaltete, wurde Nord Stream 2 zahlendes Fördermitglied und finanzierte darüber hinaus die neue Website des Instituts. Schließlich erkaufte sich Nord Stream 2 mit der Zusage von 20 Millionen Euro für die Klimastiftung auch die Fertigstellung der Pipeline.

Stiftungspläne stammten von Nord Stream 2

Alle zentralen Erklärungen der Landesregierung im Zusammenhang mit der Stiftungsgründung können als widerlegt bezeichnet werden. Die Errichtung der Stiftung diente nicht in erster Linie dem Klimaschutz, sie war keine Initiative der Landesregierung, sie sollte kein Schutzschirm für einheimische Unternehmen sein und agierte auch nicht nur als „Warenlager“ bei der Fertigstellung von Nord Stream 2.

Die Landesregierung hatte stets behauptet, die Stiftungskonstruktion selbst erdacht und entwickelt zu haben. Eine Mitwirkung von Nord Stream 2 gab sie erst zu, nachdem entsprechende Unterlagen im Rahmen von IFG- und Presseanfragen bekannt geworden waren. Der Untersuchungsausschuss hat schließlich ermittelt, dass der Einfluss des Unternehmens bei der Stiftungsentwicklung noch deutlich größer war als dies bisher von der Landesregierung eingeräumt worden war.

Sowohl der damalige Nord Stream 2-Chef Matthias Warnig als auch der Chief Commercial Officer Nord Stream 2 Reinhard Ontyd sagten aus, dass die Stiftungsidee und die erste

⁴⁶¹⁸ WP 23, 15.9.2023, Christian Frenzel, S. 43.

Satzungsvorlage nicht von Minister Pegel stammten, sondern von der Nord Stream 2 AG. Der Geschäftsführer des wirtschaftlichen Teilbetriebs der Klimastiftung, Steffen Petersen, der zuvor für Nord Stream 2 tätig war, erklärte zudem, dass er selbst im Jahr 2020 das Konzept für den wirtschaftlichen Teilbetrieb ausgearbeitet habe. Die öffentliche Darstellung Christian Pegels, wonach er der geistige Vater der Klimastiftung sei, konnte dagegen kein einziger Zeuge der Landesregierung aus eigenem Erleben bestätigen.

Stiftungsgründung nach Telefonat mit Angela Merkel zunächst gestoppt

Nachdem am 5. November 2020 in einem Gespräch zwischen Nord Stream 2-Chef Matthias Warnig und Ministerpräsidentin Schwesig angeblich erstmals auf höchster Ebene über die Stiftung gesprochen worden war, sollte diese schon am 27. November 2020 im Eilverfahren von Kabinett und Landtag beschlossen werden. Minister Pegel gab im Ausschuss an, dass sich der Zeitplan für die Stiftungsgründung am Zeitdruck durch die Sanktionsgesetzgebung orientierte.⁴⁶¹⁹ Es erforderte massive Anstrengungen des Regierungsapparates, um diesen Termin zu erreichen. Für die übrigen Kabinettsmitglieder und das Parlament war vorgesehen, dass diese erst am 27. November selbst von den Stiftungsplänen erfahren würden und sie die Stiftungsgründung unmittelbar danach im Rahmen einer Sondersitzung beschließen sollten. Diese extreme Eile zeigt, dass es hier ausschließlich um die zeitlichen Erfordernisse der Nord Stream 2 AG ging, während parlamentarische Verfahren keinerlei Rolle spielten. Das Schnellverfahren wurde erst am Tag selbst nach einem Telefonat von Ministerpräsidentin Schwesig mit Bundeskanzlerin Merkel in letzter Sekunde gestoppt. Dieses Gespräch mit der Kanzlerin hatte Ministerpräsidentin Schwesig der Öffentlichkeit bis zu ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss verschwiegen.

Private Stiftungsalternative dem Parlament verheimlicht

Der Nord Stream 2 AG war das mögliche Veto der Kanzlerin hingegen bekannt. Der Konzern fürchtete um seinen Zeitplan und bereitete parallel eine Stiftungsgründung durch Privatpersonen vor. Mails belegen, dass Minister Pegel in diese Pläne eingeweiht war und auch die Stiftungsaufsicht und die Staatskanzlei bereits einbezogen hatte. Nachdem Kanzlerin Merkel in einem ausführlichen Gespräch mit Manuela Schwesig am 18. Dezember 2020 erklärte, dass sie die Stiftungsgründung als eine Angelegenheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern betrachte, blieb die Landesregierung bei ihren ursprünglichen Plänen. Doch weder die Kabinetts- noch die Parlamentsvorlage enthielten die Information, dass auch eine Stiftung ohne Beteiligung des Landes möglich gewesen wäre. Im Landtagsantrag hieß es stattdessen kurz und knapp „Alternativen: Keine.“⁴⁶²⁰ Die Landesregierung informierte das Parlament auch nicht darüber, dass Bundeswirtschaftsminister Altmaier gegenüber Wirtschaftsminister Glawe sein deutliches Missfallen über die Stiftungspläne geäußert hatte.⁴⁶²¹ Erneut verzichtete die Landesregierung auf ein reguläres parlamentarisches Beratungsverfahren und nutzte aufgrund des zeitlichen Drucks der Nord Stream 2 AG eine Sondersitzung des Landtags am 7. Januar 2021 für die Beschlussfassung. Antrag und Stiftungssatzung gingen dem Parlament erst einen Tag vorher zu.

Klimaschutz als Vorwand für Stiftungskonstruktion

In ihrer Einbringungsrede betonte Ministerpräsidentin Schwesig, dass Klimaschutz den Hauptzweck der Stiftung darstelle. Der ehemalige Wirtschaftsminister Reinhard Meyer sagte

⁴⁶¹⁹ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 191.

⁴⁶²⁰ LT-Drs. 7/5696.

⁴⁶²¹ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 91 f.

hingegen im Ausschuss aus, dass Klimaschutz bei den Stiftungsplänen zunächst gar keine Rolle gespielt habe und erst am Ende als Aufgabenfeld hinzukommen sei, um den wahren Zweck – die Fertigstellung von Nord Stream 2 – zu verstecken.⁴⁶²² In der Tat berief die Ministerpräsidentin keine einzige Person mit Klimaschutz-Expertise in den Vorstand, mit Erwin SELLERING und Werner Kuhn stattdessen aber zwei Personen mit politischen Erfahrungen in den Bereichen Nord Stream 1 und 2 sowie der europäischen Gaswirtschaft.

Das mangelnde Interesse der Ministerpräsidentin am angeblichen Hauptzweck der Stiftung zeigte sich auch darin, dass sie das satzungsgemäß vorgeschriebene Kuratorium nie berufen hat, während der wirtschaftliche Teilbetrieb unter der Leitung des von Nord Stream 2 nominierten Geschäftsführers sofort volle Handlungsfreiheit hatte. Zwar gelang es den Beschäftigten des gemeinwohlorientierten Bereiches, Projekte für den Klimaschutz zu fördern, die großen Umweltverbände lehnten die Stiftung jedoch von Anfang an als „Mogelpackung“ ab, da mit Fertigstellung von Nord Stream 2 eine fossile Gasinfrastruktur für weitere fünf Jahrzehnte zementiert wurde.⁴⁶²³

Die Verteidigungslinie der Landesregierung, später könne statt Erdgas gegebenenfalls klimaneutraler Wasserstoff durch die Pipeline transportiert werden, widerlegte der ehemalige Nord Stream 2-Chef Matthias Warnig in seiner Zeugenaussage deutlich. Nord Stream 2 habe entsprechende Untersuchungen nie abgeschlossen. Voraussichtlich wäre, so Warnig, allenfalls eine Beimischung zum Erdgas machbar gewesen.⁴⁶²⁴ Damit wurde die Öffentlichkeit von der Landesregierung in einem weiteren Punkt getäuscht.

Zugleich konnte der Untersuchungsausschuss ermitteln, dass die Landesregierung noch während des Baus von Nord Stream 2 mit Russland über eine erhebliche Ausweitung des Kohleimports verhandelte. Die Erklärung der Landesregierung, man habe Nord Stream 2 aus Klimaschutzgründen gefördert, da Erdgas weniger klimaschädlich sei als Kohle, ist damit vollends erschüttert. Mit der „Wasserstoff-Hanse“ unternahm Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder gemeinsam mit der Berliner EUREF und der Landesregierung einen weiteren Versuch, russisches Erdgas unter dem Deckmantel des Klimaschutzes zu vermarkten.

Kein Schutzschirm für heimische Unternehmen

Auch die Erzählung der Landesregierung, der wirtschaftliche Teilbetrieb der Klimastiftung solle als Schutzschirm für heimische Unternehmen vor US-Sanktionen gelten, traf nicht zu. Der Geschäftsführer des wirtschaftlichen Teilbetriebs Steffen Petersen erklärte im Ausschuss, dass er das Konzept des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nicht für den Schutz heimischer Unternehmen vor Sanktionen entwickelt habe, sondern zur Absicherung der Nord Stream 2 AG selbst.⁴⁶²⁵ Tatsächlich konnten weder die befragten Landräte der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald noch der Präsident des Unternehmerverbandes Vorpommern oder andere Zeugen einheimische Unternehmen benennen, die wegen möglicher Sanktionsgefahren um Unterstützung gebeten hätten.⁴⁶²⁶ Selbst für den Fährhafen Sassnitz war die Bedrohung nach Einschätzung des vom Fährhafen selbst beauftragten Sanktionsexperten von der Anwaltskanzlei Tsambikakis bereits im Dezember 2020 gebannt. Der Rechtsberater schrieb, dass sich die Gefahr für den Fährhafen aufgrund von Präzisierungen der US-

⁴⁶²² WP 82, 19.9.2025, Reinhard Meyer, S. 17.

⁴⁶²³ WWF, Pressemitteilung, 14.1.2021: Keine Mitarbeit bei Mogelpackung. BUND, NABU und WWF lassen sich nicht für Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V vereinnahmen, in: Aktenlieferung WWF.

⁴⁶²⁴ WP 66, 24.1.2025, Matthias Warnig, S. 12 f.

⁴⁶²⁵ WP 58, 8.11.2024, Steffen Petersen, S. 232.

⁴⁶²⁶ Lediglich eine Bank und ein weiteres Unternehmen hatten Informationen eingeholt.

Sanktionen „ins Nichts aufgelöst“ hätten.⁴⁶²⁷ Diese Erkenntnisse waren auch der Landesregierung noch vor Stiftungsgründung bekannt. Sie verschwieg diese neue Sachlage dem Parlament und auch den Beschäftigten des Fährhafens, deren berechtigte Sorgen sie damit aufrechterhielt und instrumentalisierte.

Generalunternehmen statt Warenlager

Die Landesregierung versuchte nicht nur, den eigentlichen Zweck der Stiftung zu kaschieren, sondern spielte auch die Bedeutung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs systematisch herunter.

Die Öffentlichkeit wurde von der Regierung erstmals am Vortag des Parlamentsbeschlusses über die geplante Stiftungsgründung informiert. In der Pressekonferenz behauptete Minister Pegel, dass der wirtschaftliche Teil lediglich als „Warenlager“ für Unternehmen dienen würde, die an der Fertigstellung von Nord Stream 2 arbeiteten. Beauftragen müsse die Nord Stream 2 AG diese Unternehmen jedoch weiterhin selbst.⁴⁶²⁸ In Wirklichkeit war die „Warenlager“-Konstruktion nach Aussage des Büroleiters von Minister Pegel aber bereits zwei Monate vorher als untauglich verworfen worden.⁴⁶²⁹ Tatsächlich agierte die Klimastiftung als Generalunternehmerin, die binnen weniger Monate Aufträge im Umfang von über 160 Millionen Euro auslöste und dabei unter anderem ein eigenes Schiff und Anteile an einer Maklergesellschaft erwarb. Die Aussage des Büroleiters belegt, dass es sich bei dem Bild vom „Warenlager“ nicht um eine missglückte Metapher, sondern um eine bewusste Täuschung handelte.

In der gleichen Pressekonferenz erklärte Minister Pegel, dass noch nicht sicher sei, ob der wirtschaftliche Teilbetrieb überhaupt notwendig werden würde. In Wahrheit hatte ihm ein Nord Stream 2-Vertreter aber schon im Dezember 2020 schriftlich mitgeteilt, dass Nord Stream 2 nach der Stiftungsgründung umgehend erhebliche Sachwerte an die Stiftung übertragen wolle.⁴⁶³⁰ Genauso geschah es: nicht einmal einen Monat nach Stiftungsgründung waren bereits Geräte und Material im Wert von 32,7 Millionen Euro von Nord Stream 2 an die Stiftung übereignet worden.⁴⁶³¹

Schon einen Tag nach dem Landtagsbeschluss erkannte die Stiftungsaufsicht die Gründung an. Da Eile geboten war, erfolgte die Anerkennung kurzerhand handschriftlich. Die Stiftung durfte ihre Arbeit aufnehmen, obwohl das vom Land bereit gestellte Grundkapital von 200.000 € nicht ausreichen würde, um mit den Zinserträgen eine Geschäftsstelle und die geplanten Klimaschutzmaßnahmen zu finanzieren. Für die von Nord Stream 2 zugesagten 20 Millionen Euro verlangte sie keinerlei schriftliche Vereinbarungen. Tatsächlich waren die Zusagen von Nord Stream 2 gegenüber der Ministerpräsidentin nie schriftlich fixiert worden. Die Blitzanerkennung der Stiftung stellte damit eine weitere Gefälligkeit für Nord Stream 2 dar. Bereits am Tag darauf begannen die Vorbereitungen für die Errichtung des wirtschaftlichen Teilbetriebs.

⁴⁶²⁷ Schreiben (Entwurf) an Fährhafen Sassnitz GmbH, 16.12.2020, Hans-Peter Huber (Tsambikakis Rechtsanwälte), in: FM St Outlook August 2020 bis Juli 2021 m. Schwärzungen, S. 460.

⁴⁶²⁸ Christian Pegel, Pressekonferenz, 6.1.2021.

⁴⁶²⁹ WP 53, 13.9.2024, Berthold Witting, S. 175.

⁴⁶³⁰ Mail Reinhard Ontyd (Nord Stream 2) an Christian Pegel (Energieministerium), CC: Matthias Warnig (Nord Stream 2), 10.12.2020, Betreff: Stand US Gesetz PEESCA und Argumente "pro" Stiftung, in: IV-O_1557-00000-2022_030-IV_AL1_Lieferung_3_PUA_Beweisbeschluesse_Juni_2022-3.pdf, S. 310.

⁴⁶³¹ Protokoll, 11. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 6.2.2021, in: Akten Klimastiftung.

Der wirtschaftliche Teilbetrieb agierte als verlängerter Arm der Nord Stream 2 AG und war der Aufsicht des Vorstandes weitgehend entzogen. Die Vorstandsmitglieder mussten in den Ausschussbefragungen einräumen, dass sie nicht einmal wussten, in welcher Stadt sich die Geschäftsräume dieses Stiftungsteils befanden.⁴⁶³² Der von der Gazprom-Tochter aufgesetzte Kooperationsvertrag zwischen Nord Stream 2 und der Klimastiftung lag zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung schon vor und durfte nicht mehr verändert werden.⁴⁶³³ In der Satzung hatte sich Nord Stream 2 das Recht verankern lassen, die Geschäftsführung des wirtschaftlichen Teilbetriebs nominieren zu können. Sie wählte Steffen Petersen, der zuvor bereits für Nord Stream 2 gearbeitet hatte. Die Nord Stream 2 AG gab vor, welche Aufträge zu erteilen waren und die Klimastiftung beauftragte die entsprechenden Unternehmen.

Im gemeinwohlorientierten Bereich war die Nähe zwischen Stiftung und Vorstand wiederum größer als behauptet. Während die Landesregierung nach außen immer die Unabhängigkeit der Stiftung betonte, gab es in den ersten Monaten mehrfach gemeinsame Konsultationen. Kurz vor Kriegsausbruch strebte die Landesregierung sogar eine interministerielle Arbeitsgruppe an, um das Jahresbudget der Klimastiftung für eigene Klimaschutzprojekte zu beplanen.⁴⁶³⁴

Landesregierung schränkte rechtliche Möglichkeiten für Stiftungsauflösung ein

Am Vorabend des russischen Überfalls auf die Ukraine stellte die Klimastiftung die Tätigkeit für Nord Stream 2 zunächst vorübergehend, einige Tage später endgültig ein. Zu diesem Zeitpunkt waren die Arbeiten an der Pipeline allerdings ohnehin abgeschlossen. Der Landtag beauftragte die Landesregierung am 1. März 2022, auf eine Auflösung der Stiftung hinzuwirken. Diesen Auftrag setzte die Landesregierung letztlich nicht um, sondern schränkte die rechtlichen Möglichkeiten für eine Aufhebung der Stiftung sogar noch ein.

Die Landesregierung hatte die Stiftungsexpertin Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School) beauftragt, mit einem Rechtsgutachten mögliche Wege für eine Auflösung der Stiftung aufzuzeigen. Weitemeyer argumentierte darin unter anderem, dass schon die Stiftungsgründung sittenwidrig gewesen sei, weil der Bau von Nord Stream 2 die Schwächung der Ukraine bezweckt habe.⁴⁶³⁵ Am Tag vor der Veröffentlichung stellte die Gutachterin ihre Analyse Vertretern der Landesregierung vor, darunter Ministerpräsidentin Schwesig und Minister Pegel. Die Anwesenden überzeugten die Gutachterin schließlich, auf dieses – für die Landesregierung politisch heikle Argument – zu verzichten.⁴⁶³⁶ Zeitlich parallel bereitete die Landesregierung eine Änderung der Stiftungssatzung vor und ließ sämtliche Bezüge zu Nord Stream 2 aus der Satzung streichen. Damit entfielen entscheidende Bezugspunkte, die Prof. Dr. Weitemeyer als rechtliche Handhabe für eine Stiftungsauflösung identifiziert hatte. Stiftungsvorstand Erwin SELLERING stellte in einem Schreiben an den damaligen Wirtschaftsminister Reinhard MEYER zufrieden fest, Prof. Dr. Weitemeyers Hauptargument habe sich „wohl erledigt, nachdem die

⁴⁶³² WP 70, 28.3.2025, Katja Enderlein, S. 79; WP 76, 13.6.2025, Werner Kuhn, S. 149, WP 84, 26.9.2025, Erwin SELLERING, S. 190 f.

⁴⁶³³ Protokoll, 4. Vorstandssitzung „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, 18.1.2021, in: Akten Klimastiftung.

⁴⁶³⁴ Mail Frau Wadenphul (Landwirtschaftsministerium) an Kai Umland (Landwirtschaftsministerium), 2.2.2022, Betreff: Stiftung Klima- und Umweltschutz MV / Heutiger Ministertermin, in: VI-110-00000-2022_139-004_Referat_VI_200_Outlook Bearbeiter VI 200 Teil 4.pdf, S. 1253.

⁴⁶³⁵ Rechtsgutachten: Lösungsmöglichkeiten der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ (Version vom 28.4.2022), 28.4.2022, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School), in: Anhang BW 28_04_2022 1420 Gutachten Weitemeyer final 28.4.2022, S. 47.

⁴⁶³⁶ WP 56, 18.10.2024, Birgit Weitemeyer, S. 113.

Satzung entsprechend bereinigt ist.“⁴⁶³⁷ In der Folgezeit fühlte sich der Stiftungsvorstand nicht mehr an seine Rücktrittszusage gebunden, die er im Mai 2022 kurz nach Vorstellung des Gutachtens in einer gemeinsamen Erklärung mit der Landesregierung abgegeben hatte. Die Landesregierung hat sich damit in eine Sackgasse manövriert.

Während das Land an der Stiftungsauflösung scheiterte und zugleich auf Teilkosten für eigentlich von Nord Stream 2 zu bezahlende Kompensationsmaßnahmen sitzen blieb, zahlte die Klimastiftung 2022 im Zuge der Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mehrere Millionen Euro an die Nord Stream 2 AG zurück. Die Zulässigkeit dieser Zahlungen angesichts der nach Kriegsbeginn erlassenen Sanktionen ließ sich die Klimastiftung ausgerechnet von einem Anwalt bestätigen, der zuletzt auch die Nord Stream 2 vor Gericht vertreten hatte.⁴⁶³⁸

Schenkungssteuer-Skandale Folge hektischer Stiftungsgründung

Der Skandal um die Schenkungssteuer und die verbrannten Steuerunterlagen („Kamingate“) hatte mehrere Ebenen. Er offenbarte erhebliche Mängel in den internen Abläufen der Finanzverwaltung. Zugleich war er aber Ergebnis mangelnder Sorgfalt während der eilig durchgesetzten Stiftungsgründung. Nach Aussage von Finanzminister Geue hatte eine mögliche Schenkungssteuerpflicht bei der Entwicklung der Stiftung keine Rolle gespielt.⁴⁶³⁹ Erst eine Erkundigung dazu während der parlamentarischen Fragestunde machte die Landesregierung auf dieses Thema aufmerksam.⁴⁶⁴⁰ Die eiligen Nachfragen des Ministeriums beim Finanzamt Ribnitz-Damgarten und eine zeitgleiche Presseberichterstattung führten erst zu der Drucksituation, in deren Folge eine Mitarbeiterin des Finanzamtes das vorübergehende Verlegen der Unterlagen durch Verbrennen verdecken wollte. Als der Landesregierung die Vernichtung der Steuerpapiere bekannt wurde, informierte sie das Parlament nicht, obwohl entsprechende Nachfragen vorlagen und das Verschwinden der Unterlagen bereits öffentlich kommuniziert worden war.

Der Bundesfinanzhof stellte später fest, dass die Stiftungssatzung für eine Schenkungssteuerfreiheit nicht richtig konzipiert war.⁴⁶⁴¹ Ein weiteres Problem bestand darin, dass die Zusage der 20 Millionen Euro durch Nord Stream 2 und die Verwendung innerhalb der Klimastiftung nie schriftlich festgehalten wurden. Eine Zweckbindung per Handschlag zwischen Ministerpräsidentin Schwesig und Nord Stream 2-Chef Matthias Warnig war im Steuerverfahren nicht ausreichend. Die Hektik und Intransparenz bei der Stiftungsgründung führten damit erst zu den chaotischen Zuständen im Besteuerungsverfahren. Am Ende erließ das zuständige Finanzamt einen Schenkungssteuerbescheid mit einer Begründung, die allen Behauptungen der Landesregierung zu Haupt- und Nebenzweck der Klimastiftung entgegenstand: „Aufgabe der Stiftung ist die von Nord Stream 2 geplante, finanzierte und gebaute Gaspipeline fertigzustellen. Damit nimmt sie in erster Linie die Aufgabe eines privaten

⁴⁶³⁷ Mail Erwin SELLERING (Klimastiftung) an Reinhard MEYER (Wirtschaftsministerium), 5.10.2020, Betreff: Videoschalte am 5.10.2022, in: V M 19.05.2022-15.04.2023 Outlook.pdf, S. 933.

⁴⁶³⁸ Schreiben Thorsten ZEBISCH (Tsambikakis) an Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, 29. September 2022, Betreff: Stiftung Klimaschutz, III-1000 JM-00000-2023 034-008 AL3 E-Mail Posteingang und -ausgang Teil 3.pdf, S. 96-115.

⁴⁶³⁹ WP 79, 4.7.2025, Heiko Geue, S. 29.

⁴⁶⁴⁰ WP 79, 4.7.2025, Heiko Geue, S. 51.

⁴⁶⁴¹ BFH-Urteil - II R 12/24, 30.7.2025.

Investors wahr und damit nicht ausschließlich Zwecke des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“⁴⁶⁴²

Schlussfazit

Der Untersuchungsausschuss hat deutlich herausgearbeitet, wie stark sich die Landesregierungen unter der Führung von Erwin Sellering und Manuela Schwesig auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Russland fixierten, obwohl andere Länder in dieser Zeit deutlich wichtigere Handelspartner waren. Kritische Stellungnahmen zur menschenrechtlichen Situation in Russland oder zu kriegesischen Maßnahmen der Russischen Föderation auf der Krim und in der Ostukraine waren mit dem wirtschaftspolitischen Engagement der Landesregierung hingegen nicht verbunden. Im Gegenteil: Insbesondere Erwin Sellering kritisierte als Ministerpräsident wiederholt die westlichen Sanktionen statt der russischen Militäraktionen, die zu den Sanktionen geführt hatten.⁴⁶⁴³ Diese Haltung mündete schließlich in der Fertigstellung von Nord Stream 2 durch die vom Land gegründete Klimastiftung. Unmittelbare positive Wirtschaftseffekte für Mecklenburg-Vorpommern waren zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung nicht zu erzielen. Das Erdgas wurde im Land nicht entnommen, die Landesregierung selbst erwartete zeitweise nur drei zusätzliche Dauerarbeitsplätze.⁴⁶⁴⁴ Zugleich nahm die Landesregierung erhebliche Konflikte mit Polen und der Ukraine in Kauf, die Nord Stream 2 strikt ablehnten. Der Alleingang der Landesregierung war bestenfalls eine Wette auf das wirtschaftliche Wohlfühlen Russlands in der Zukunft.

Weder die Klimastiftung MV noch die Landesregierung waren nach Kriegsbeginn bereit, wirklich reinen Tisch zu machen. Zwar kam es zu deutlichen Distanzierungen von Russland, doch eine konsequente Aufklärung der eigenen Handlungen blieb aus.

Es bleibt festzuhalten: Die Fertigstellung einer Pipeline in ausländischem Besitz zur Umgehung von Sanktionen unter dem Deckmantel einer „Quasiregierungsorganisation“⁴⁶⁴⁵, inmitten eines sich zuspitzenden geopolitischen Konflikts, war ein bundesweit einmaliger und für eine Landesregierung völlig unangemessener Vorgang. Eine solche Konstruktion mit ihrer internationalen Brisanz binnen 24 Stunden durch das Regierungskabinett und das Parlament zu treiben und die wahren Hintergründe dabei zu verschleiern, erwies sich als massiver politischer Fehler. Dennoch zog keine der beteiligten Personen persönliche Konsequenzen. Rückblickende Einschätzungen wie durch Minister Pegel („Sehr viel transparenter kann ein solcher Prozess nach meiner Überzeugung kaum laufen“⁴⁶⁴⁶) zeigen vielmehr, dass die damaligen Hauptakteure in der Landesregierung – mit Ausnahme des früheren Wirtschaftsministers Reinhard Meyer – zu keiner wirklichen Selbstkritik bereit sind. Damit unterscheiden sie sich von manchen Zeugen der früheren Bundesregierung wie Sigmar Gabriel oder Olaf Scholz, die durchaus eigene Fehler in der Energie- und Russlandpolitik anerkannten. Nur so können ähnliche Fehlentwicklungen in der Zukunft vermieden werden.

⁴⁶⁴² Schreiben Finanzamt Ribnitz-Damgarten an ECOVIS KSO, Treuhand und Steuerberatung, 16.9.2022, Mandanten-Nr.: 18506, Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, in: 37 IV350_elektronisch_IV-S 3900-00000-2022-003-016_geschwärzt.pdf, S. 1030.

⁴⁶⁴³ Ministerpräsident Sellering, Pressemitteilung 111/2016.

⁴⁶⁴⁴ Vermerk: Bedeutung von Nord Stream (Frau Mpin m.d.B.u. Kenntnisnahme), 10.9.2020, Sylvia Grimm (StK / AZ I-664-000002019/005-003), in: [StK AL2 -Grimm-Teil1] PUA 3 BB Juni 2022 E-Mail Posteingang und -ausgang, S. 1309/1310.

⁴⁶⁴⁵ So bezeichnete der damalige Geschäftsführer des wirtschaftlichen Teilbetriebs der Klimastiftung, Steffen Petersen, das Stiftungskonstrukt: WP 58, 8.11.2024, Steffen Petersen, S. 250.

⁴⁶⁴⁶ WP 88, 28.11.2025, Christian Pegel, S. 36.

12. Erforderlichkeit des Sondervotums

Sondervoten sind in Abschlussberichten von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen die Regel, denn eine qualifizierte parlamentarische Minderheit kann zwar die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses und anschließend im Untersuchungsausschuss Beweisbeschlüsse durchsetzen – über den Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses und die darin enthaltenen Bewertungen entscheidet jedoch die Mehrheit.

Selten ist es aber so essentiell gewesen, ein Sondervotum zu verfassen, wie im Untersuchungsausschuss „Klimaschutzstiftung“ des Landtags Mecklenburg-Vorpommern. SPD und LINKE haben den mit ihrer Mehrheit beschlossenen Bewertungsteil des Abschlussberichts missbraucht, um im Verlauf der Untersuchung widerlegte Erzählungen der Landesregierung als angebliche Ergebnisse der Ausschussarbeit darzustellen und dann zu behaupten⁴⁶⁴⁷:

„Diese Ergebnisse des Untersuchungsausschusses waren bereits bei seiner Einsetzung öffentlich bekannt und sind von der Landesregierung nie verheimlicht worden. Sie wurden von ihr stets gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit transparent vertreten. Niemand wurde getäuscht.“

Der mit den Stimmen von SPD und LINKE beschlossene Abschlussbericht ist ein Manifest parteipolitisch motivierter Realitätsverweigerung. Das bündnisgrüne Sondervotum musste daher besonders ausführlich ausfallen. Der bündnisgrünen Fraktion war es wichtig, die Ergebnisse der Untersuchungsausschussarbeit und ihre daraus resultierenden Bewertungen faktenbasiert und transparent herzuleiten.

Es ist bezeichnend, dass die Ausschuss-Mehrheit aus SPD und LINKE ihren Bewertungsteil mit „Vorbemerkungen“ beginnt, in denen sie zunächst einmal den Untersuchungsauftrag kritisiert: Darin werde „der eigentliche Kernbereich der parlamentarischen Untersuchungskompetenz [...] deutlich überschritten“⁴⁶⁴⁸. Außerdem enthalte der Einsetzungsbeschluss „Falschdarstellungen und Falschbehauptungen“ – behaupten die Regierungsfractionen⁴⁶⁴⁹. SPD und LINKE schreiben:

„Das Untersuchungsausschussgesetz sieht als einzige Möglichkeit der Prüfung der Zulässigkeit von Einsetzungsanträgen die Überweisung in den Rechtsausschuss vor. Ein solcher Schritt wäre von der antragsstellenden Minderheit gegenüber der Mehrheit aber zweifellos als Versuch, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu verzögern oder gar zu verhindern, disqualifiziert worden.“

Zutreffend ist: Ein solcher Schritt der Landtags-Mehrheit hätte von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen als Verzögerung und als Verhinderungsversuch kritisiert werden können, falls der Rechtsausschuss oder im Falle eines Rechtsstreits das Landesverfassungsgericht zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beziehungsweise der Einsetzungsbeschluss zulässig ist. Wären sich SPD und die LINKE in so einer zentralen Frage rechtlich sicher gewesen, dass eine Unzulässigkeit gegeben ist, wäre es geradezu ihre Pflicht gewesen, eine Beschränkung auf zulässige Untersuchungsfragen durchzusetzen. Doch ganz offensichtlich haben die Regierungsfractionen ihrer angeblichen

⁴⁶⁴⁷ Ausschussdrucksache 8/484, 20.04.2026, Fraktionen SPD und DIE LINKE, S. 4.

⁴⁶⁴⁸ Ausschussdrucksache 8/484, 20.04.2026, Fraktionen SPD und DIE LINKE, S. 4.

⁴⁶⁴⁹ Ausschussdrucksache 8/484, 20.04.2026, Fraktionen SPD und DIE LINKE, S. 5.

Rechtsauffassung selbst nicht vertraut und sich dafür entschieden, keine Niederlage auf dem Rechtsweg zu riskieren.

Stattdessen rühmen sich SPD und LINKE in ihrem Bewertungsteil dafür, die Untersuchungsausschussarbeit behindert zu haben. So hat die Regierungsmehrheit beispielsweise Ordnungsgeldanträge des Untersuchungsausschuss-Vorsitzenden abgelehnt, die das Ziel hatten, die Herausgabe von Beweismitteln zu erzwingen. Sie hat zudem Beweisanträge der Oppositionsfraktionen für unzulässig erklärt. Das haben die Regierungsfractionen in dem Bewusstsein getan, dass eine qualifizierte Minderheit entsprechende Beweiserhebungen dann nur durchsetzen kann, indem sie – mit dem entsprechenden personellen und finanziellen Aufwand verbunden – vor Gericht zieht.

Dieser personelle und finanzielle Aufwand hat CDU und Bündnis 90/Die Grünen aber nicht vom Beschreiten des Rechtswegs abgehalten. Die beiden Oppositionsfraktionen haben vor dem Amtsgericht Schwerin eine Durchsuchung bei der Klimastiftung erwirkt – nachdem die Ausschuss-Mehrheit gegen ein Ordnungsgeld gestimmt hatte, das dem Zweck dienen sollte, die Herausgabe der Beweismittel zu erzwingen.

Aus Gründen der personellen und finanziellen Ressourcen ist es bei lebensnaher Betrachtung allerdings klar, dass der Klageweg nicht in einer Vielzahl von Fällen beschritten werden kann. SPD und LINKE haben die ressourcenbedingt stark eingeschränkten Klage-Kapazitäten der Opposition instrumentalisiert, um pauschal zu behaupten, dass die Oppositionsfraktionen Zweifel „an der rechtlichen Tragfähigkeit bezüglich der Berechtigung“⁴⁶⁵⁰ von Beweisanträgen gehabt hätten, weil sie andernfalls geklagt hätten.

Überhaupt haben SPD und LINKE im Bewertungsteil abwegige Behauptungen aufgestellt, um die Untersuchungsausschussarbeit der Opposition zu diskreditieren. Ein weiteres Beispiel⁴⁶⁵¹:

„Ein echtes Interesse, Antworten auf diese Untersuchungsfragen zu erhalten, war auf Seiten der antragsstellenden Fraktionen aber gar nicht erkennbar, denn in 88 Zeugenbefragungen wurde in der Regel von ihnen kaum eine der 74 Untersuchungsfragen beziehungsweise der diversen Teilfragen gestellt.“

Ein absurder Vorwurf. Denn es ist vernehmungstaktisch fernliegend, Zeug*innen in der Weise zu vernehmen, dass der Fragenkatalog aus dem Einsetzungsbeschluss vorgelesen wird.

Das bündnisgrüne Engagement im Untersuchungsausschuss war den Regierungsfractionen ein besonderer Dorn im Auge. Vielfach unterbrachen sie die Vernehmung von Zeug*innen, um von dem Abgeordneten Hannes Damm eine Begründung zu erlangen, warum seine Fragen vom Untersuchungsauftrag gedeckt sind. Wiederholt wurde die Zulässigkeit von Fragen bezweifelt und der Ausschuss zu Sitzungsunterbrechungen gezwungen. Dabei handelte es sich offensichtlich um taktische Manöver von SPD und LINKE, um die Vernehmungsstrategie der Oppositionsfraktion zu torpedieren.

Daran knüpfen SPD und LINKE im Bewertungsteil des Abschlussberichts an. Sie behaupten⁴⁶⁵²:

⁴⁶⁵⁰ Ausschussdrucksache 8/484, 20.04.2026, Fraktionen SPD und DIE LINKE, in: pu3-ADrs-8-493, S. 4.

⁴⁶⁵¹ Ausschussdrucksache 8/484, 20.04.2026, Fraktionen SPD und DIE LINKE, in: pu3-ADrs-8-493, S. 5.

⁴⁶⁵² Ausschussdrucksache 8/484, 20.04.2026, Fraktionen SPD und DIE LINKE, in: pu3-ADrs-8-493, S. 5.

„Die Zeugenbefragungen wurden zudem massiv durch eine, sehr häufig eigene Wertungen und Deutungen voranstellende, unzulässige Fragetechnik des Abgeordneten Hannes Damm erschwert.“

Allerdings: Die Klärung in nichtöffentlicher Beratung, die bezüglich Fragen der bündnisgrünen Fraktion herbeigeführt wurde, fiel überwiegend zugunsten von Hannes Damm aus. Das heißt, er konnte die jeweils beanstandete Frage meist anschließend erneut stellen und eine Beantwortung verlangen.

Auf der anderen Seite arbeitete der Obmann der SPD-Fraktion, Thomas Krüger, regelmäßig mit Suggestivfragen, um Aussagen von Zeug*innen zu provozieren, die inhaltlich in seinem Sinne waren. Es folgt ein Beispiel aus der Vernehmung des ehemaligen Kanzleramts- und Bundeswirtschaftsministers Peter Altmaier, der das Vorgehen von Krüger sofort kritisierte⁴⁶⁵³:

Abg. Thomas Krüger: *Die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel hat in ihren Memoiren auch nach mehreren Jahren Abstand bekräftigt, dass Deutschland das russische Erdgas, und dann jetzt als Zitat: „als fossile Brückentechnologie“, Zitat Ende, gebraucht habe und dann wieder Zitat: „bis die erneuerbaren Energien die Energieversorgung vollständig übernehmen“ könnten. Das war ihre Aussage. War diese Position der Unterstützung von Nord Stream 2 auch die Position, die von der damaligen Bundesregierung gegenüber der Landesregierung vertreten worden ist? Und war das die einheitliche Meinung der Bundesregierung?*

Peter Altmaier: *Herr Abgeordneter Krüger, nun wollen Sie mich aufs Glatteis führen. Die Bundeskanzlerin hat in ihren Memoiren, die mir durchaus bekannt sind, gesagt, dass das Gas eine wichtige Brückenfunktion hat. Sie hat allerdings nicht gesagt, dass wir deshalb unbedingt Nord Stream 2 brauchten.*

Besonders gravierend, da gleich auf mehreren Falschbehauptungen basierend, ist folgender Vorwurf, den SPD und LINKE in ihrem Bewertungsteil gegen den Abgeordneten Hannes Damm konstruiert haben⁴⁶⁵⁴:

„Zudem versuchte der Abgeordnete Hannes Damm wiederholt, Zeugen durch falsche oder unvollständige Aktenzitate zu verunsichern oder des vermeintlichen Widerspruchs zu überführen und sie damit zu täuschen. Als Beispiel sei auf die 84. Sitzung des Untersuchungsausschusses verwiesen: Der Abgeordnete Hannes Damm konfrontierte den Zeugen Erwin Selling mit einem vermeintlichen Zitat aus einer vermeintlichen Kabinettsvorlage (...):

„Am 26.10.2012 hat die Nord Stream AG das Bergamt Stralsund, offiziell informiert, dass die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie eine Erweiterung der Nord Stream-Pipelines um ein oder zwei zusätzliche Stränge in Bezug auf technische, Umwelt und [...] möglich sei.“

Damit wollte der Abgeordnete Hannes Damm die vorherige Aussage des Zeugen Erwin Selling, dass die Idee der Pipeline Nord Stream 2 nach seiner Kenntnis im Jahr 2013 entstanden ist, als unwahr überführen und den Eindruck erwecken, dass die Landesregierung sich bereits im Jahr 2012 im Kabinett mit einer Erweiterung der bestehenden Pipeline Nord Stream beschäftigt habe. Tatsächlich gab es weder zu irgendeinem Zeitpunkt eine Kabinettsvorlage, in der von einem Austausch zwischen der Nord Stream AG und dem Bergamt

⁴⁶⁵³ WP 86, 7.11.2025, Peter Altmaier, S. 82.

⁴⁶⁵⁴ Ausschussdrucksache 8/484, 20.04.2026, Fraktionen SPD und DIE LINKE, in: pu3-ADrs-8-493, S. 5 f.

Stralsund am 26.10.2012 berichtet wurde, noch gab es eine andere Kabinettsvorlage vom 26.10.2012 mit dem Thema Nord Stream oder Nord Stream 2. Die einzige Kabinettsbefassung mit dem Projekt Nord Stream 2 erfolgte im gesamten Zeitraum bis zur Fertigstellung der Pipeline einzig am 22.07.2016.“

Es ist bereits bezeichnet, dass SPD und LINKE nur ein einziges Beispiel als Beleg für den Vorwurf angeblich falscher oder unvollständiger Aktenzitate anführen konnten. Dieses Beispiel ist aber letztlich keines: Der Vorwurf, Hannes Damm habe aus einer Kabinettsvorlage zitiert, die es nie gab, ist nachweisbar unzutreffend. So beinhaltet die Anlage einer Kabinettsvorlage des Wirtschaftsministeriums für die Kabinettsitzung am 5. März 2013, eine „Road Map für ein Regel-Gaskraftwerk am Standort Lubmin“, den folgenden Sachverhalt⁴⁶⁵⁵:

„Am 26.10.2012 hat die Nord Stream AG das Bergamt Stralsund offiziell informiert, dass die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie eine Erweiterung der Nord Stream-Pipeline um ein oder zwei zusätzliche Stränge in Bezug auf technische, Umwelt-, Genehmigungs- und finanzielle Aspekte möglich sei. Dabei wurden verschiedene Routenalternativen betrachtet. Sie sind Grundlage für weitere Untersuchungen und die Projektentwicklung und -optimierung. Die Studie geht davon aus, dass langfristig auf dem europäischen Erdgasmarkt zusätzlicher Importbedarf bestehen wird.“

Anders als von SPD und LINKE behauptet, ist das von Hannes Damm verwendete Zitat also korrekt. Ebenfalls anders als von SPD und LINKE behauptet, gibt es auch die entsprechende Kabinettsvorlage. Und ebenfalls anders als von SPD und LINKE behauptet, gibt es mehrere Kabinettsbefassungen außer jener am 22. Juli 2016 mit Nord Stream 2. Das Kabinett hat sich im Kontext von Nord Stream 2 allein zweimal mit der Erweiterung des FFH-Gebiets befasst – wobei Nord Stream 2 ausdrücklich erwähnt wird. Und die Klimastiftung, welche die Fertigstellung von Nord Stream 2 ermöglichen sollte, war ebenfalls Thema im Kabinett.

Auch im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte von Nord Stream 2 sind Ausführung von SPD und LINKEN inkorrekt. Das Pipeline-Vorhaben wurde bei einer Delegationsreise des Ministerpräsidenten Selling im Oktober 2012 in Russland thematisiert. Selling berichtete als Ministerpräsident mit Datum vom 7. Dezember 2012 über die Wirtschaftsdelegationsreise unter seiner Leitung vom 15. bis 19. Oktober 2012. Bezüglich des 19. Oktober 2012 in Moskau wird darin ausgeführt:⁴⁶⁵⁶

„Spitzenvertreter von Gazprom hoben die Wichtigkeit der Nordstream Pipeline hervor. Die Machbarkeitsstudie für einen 3. und 4. Strang liege vor, Gazprom sehe weiteres Potenzial für Gaslieferungen nach Westeuropa. Nach Einschätzung der Gazprom-Vertreter wird das umweltfreundliche Naturgas aus Russland aufgrund der zurückgehenden Erdgasförderung in Westeuropa an Bedeutung gewinnen. Die russische Seite verwies darauf, dass sich die Fa. Gazprom eine Direktinvestition in ein Gaskraftwerk (z.B. Lubmin) grundsätzlich vorstellen könnte.“

⁴⁶⁵⁵ Anlage zur Kabinettsvorlage: Road Map für ein Regel-Gaskraftwerk am Standort Lubmin, ohne Datum, Wirtschaftsministerium; in: Kabinettsprotokoll mit Anlage Nord Stream - I-080-00000-2022_079-210_Lieferung_3_PUA_-_Beweisbeschluesse_Juni_2022_Windows-Exp, S. 20.

⁴⁶⁵⁶ Bericht zur Wirtschaftsdelegationsreise unter Leitung des MP vom 15. - 19.10.2012 nach Turku/Helsinki (Finnland) und St. Petersburg /Leningrader Gebiet (Russische Föderation), 7.12.2012, Ministerpräsident Erwin Selling, in: VIII-130-00000-2012_028-046-Berichte_aus_den_Ressorts,_6._7._Wahlperiode_(2011-2016_bis_April_2018), S. 50.

Die Vorwürfe gegen die Arbeit der Opposition sind damit klar widerlegt. Auf der anderen Seite verschweigen SPD und LINKE, dass gerade Erwin SELLERING im Vorfeld nichtöffentliche Wortprotokolle von Vernehmungen sowie eine Analyse der Fragetechnik des Abgeordneten DAMM zugespielt bekam. Dessen wiederholter Vorwurf, die Opposition habe rechtlich unzulässige Beweisanträge gestellt, ist durch den Beschluss des Amtsgerichts Schwerin mit Blick auf die verweigerten Stiftungsprotokolle ebenfalls widerlegt.

Unzutreffende Darstellungen und Bewertungen ziehen sich wie ein roter Faden durch den von SPD und LINKE verfassten Bewertungsteil. Die bündnisgrüne Fraktion hat den Bewertungsteil der Regierungsfractionen folglich nicht nur wegen der Bewertungen abgelehnt, sondern auch und gerade wegen der Vielzahl unzutreffender Sachverhaltsdarstellungen.

13. Empfehlungen

13.1. Energiepolitik und Klimaschutz: Unabhängigkeit von fossiler Energie erreichen

1. Ausbau Erneuerbarer Energien: Unabhängigkeit von fossilen Energien bedeutet auch Unabhängigkeit von problematischen Handelspartnern und geopolitischen Verwerfungen. Die Lehre aus der einseitigen Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen sollte der konsequente Ausbau der Erneuerbaren Energien und entsprechender Speichertechnologien in Mecklenburg-Vorpommern sein. Dazu gehören u. a. die Beschleunigung von Genehmigungen, die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete an Land und Offshore sowie mehr Flächen für Solarparks.

2. Wärmewende vorantreiben: Der Wärmesektor ist aufgrund seines hohen Energiebedarfs im Hinblick auf Energieunabhängigkeit und Klimaschutz besonders relevant. Der schrittweise Umbau auf klimaneutrale Wärmeproduktion durch die kommunalen Wärmeerzeuger und der Ausbau von Nah- sowie Fernwärmenetzen sollte stärker gefördert werden. Gleiches gilt für Investitionen in Energieeinsparungen.

3. Backup-Kraftwerke möglichst fossilfrei: Backup-Kraftwerke für Phasen geringerer Produktion aus Erneuerbaren Energien sollten möglichst fossilfrei betrieben werden können, jedoch verbindlich H2-ready für einen späteren Betrieb mit klimaneutral produziertem Wasserstoff sein. Es dürfen keine Anreize für überdimensionierte neue Gaskraftwerke geschaffen werden.

4. Klare Strategie für Produktion von grünem Wasserstoff: Die Planungen für eine Wasserstoff-Infrastruktur haben derzeit an Tempo verloren und sollten einen klaren Fahrplan erhalten. Der Bau leistungsfähiger Elektrolyseure, die grüne Energie aus Offshore-Windparks nutzen, würde die Attraktivität Mecklenburg-Vorpommerns als Industriestandort erhöhen. Zugleich kann die starke Abwärme der Elektrolyseure einen signifikanten Beitrag zur Wärmeversorgung leisten, wenn sie in Fernwärmenetze gespeist wird.

5. Kein Einsatz für die Reaktivierung der Nord Stream-Pipelines: Das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte Pläne für eine Reaktivierung der Pipelines ablehnen, da sie zu einer erneuten Abhängigkeit von russischem Erdgas führen könnten und die Weiterentwicklung der Erneuerbaren Energien und damit der Wertschöpfung aus Energie im eigenen Land erneut hemmen könnten. Auch erneute begünstigende Genehmigungsverfahren dürfen nicht wieder vorkommen.

6. Diversifikation des Energiebereichs: Sowohl im Hinblick auf Energielieferungen als auch auf Infrastruktur und sämtliche Elemente der Energieversorgung müssen einseitige Abhängigkeiten künftig ausgeschlossen werden.

7. Geo- und klimapolitischer „Check“ für Großprojekte: Künftige Infrastrukturprojekte mit Beteiligung ausländischer Staatskonzerne sollten einer unabhängigen Prüfung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit nationalen und europäischen Klimaschutzzielen und geopolitischen Sicherheitsinteressen unterzogen werden.

13.2. Transparenz von Regierungs- und Verwaltungshandeln

Lobbyaktivitäten und Aktenführung:

1. Transparenzgesetz MV: Das von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zivilgesellschaftlichen Gruppen wiederholt geforderte Transparenzgesetz mit zentralem Online-Transparenzportal für Dokumente, Verträge und Lobby-Gespräche ist ein wichtiger Beitrag, um Vorgänge wie bei Nord Stream 2 und der Klimastiftung zu verhindern.

2. Einführung eines legislativen Fußabdrucks mit dem Ziel, offenzulegen, wer mit welchem Beitrag an welchem Gesetz beteiligt war.

3. Nachvollziehbarkeit des Regierungshandeln: Pflicht zu Ergebnisvermerken bzw. Protokollen bei entscheidungsrelevanten Gesprächen von Regierungsmitgliedern.

4. Reform der Aktenordnung und Verschärfung der Archivierungspflichten für digitale Kommunikation: Verbot des pauschalen Löschsens der E-Mail-Postfächer sowie SMS/Messenger-Speicher von aktiven oder ausscheidenden Kabinettsmitgliedern, Staatssekretär*innen sowie Abteilungsleiter*innen, klare und strengere Leitlinien für die Archivierung entscheidungsrelevanter digitaler Kommunikation; transparente Löschprotokolle.

5. „E-Akte-Pflicht“: Die flächendeckende Einführung der rechtssicheren elektronischen Aktenführung (E-Akte) in allen Ministerien muss beschleunigt werden. Dabei muss technisch sichergestellt werden, dass Löschvorgänge protokolliert werden und eine unautorisierte Vernichtung von Dokumenten unmöglich ist.

6. Regelmäßige Berichterstattung über Auslandsbeziehungen: Die Landesregierung sollte verpflichtet werden, dem Landtag jährlich einen Bericht über die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Ländern außerhalb der EU sowie Verflechtungen mit autoritären Staaten oder deren Staatskonzernen vorzulegen.

7. Unabhängigkeit technischer Prüfinstanzen sicherstellen: Es müssen strikte Compliance-Regeln für Gutachter*innen und Sachverständige in Genehmigungsverfahren (z. B. beim Bergamt) eingeführt werden. Personen, die zuvor für den Vorhabenträger tätig waren oder familiäre Verbindungen zu dessen Umfeld pflegen, müssen zwingend wegen Befangenheit ausgeschlossen werden.

Landesnahe Stiftungen und Unternehmen:

8. Reform des Stiftungsrechts für landesnahe Stiftungen: Stiftungen und Unternehmen, die maßgeblich vom Land initiiert wurden oder unter staatlichem Einfluss stehen, müssen denselben parlamentarischen Transparenz- und Kontrollpflichten unterliegen wie Behörden. Die Entstehung von „Quasiregierungsorganisationen“ jenseits parlamentarischer Kontrolle

muss verhindert werden. Die Landesregierung sollte sich daher für eine entsprechende Reform auf Bundesebene einsetzen und die Möglichkeit einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankern.

9. Erweiterung der Befugnisse des Landesrechnungshofs: Der Landesrechnungshof sollte das Recht erhalten, auch den wirtschaftlichen Teilbetrieb von Stiftungen zu prüfen, die mit Landesmitteln oder unter maßgeblichem staatlichem Einfluss gegründet wurden – auch wenn diese formal als privatwirtschaftliche Einheiten organisiert sind.

10. Demokratieklausele für Landesstiftungen: In die Satzungen aller Landesstiftungen ist eine Klausel aufzunehmen, die die Unvereinbarkeit der Stiftungsarbeit mit der Unterstützung von völkerrechtswidrigen Handlungen festschreibt.

11. Unmittelbare Meldung an das Finanzamt: Die Gründung einer Stiftung sollte dem zuständigen Finanzamt künftig unmittelbar nach Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht übermittelt werden. Bislang geschah dies gesammelt zum Beginn des Jahres für die Gründungen des Vorjahres, weshalb die Gründung der Klimastiftung von Seiten der Stiftungsaufsicht erst mit erheblichen Verzug gemeldet wurde. Das Fehlen der Steuerunterlagen wäre sonst vermutlich früher bemerkt worden.

Untersuchungsausschüsse:

12. Einrichtung eines gesetzlichen „Löschmoratoriums“: Bei Einreichung eines Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der notwendigen Anzahl der Stimmen müssen alle relevanten Daten in den Ministerien sofort gesichert werden. Das Löschen von relevanten Dateien während laufender Untersuchungen, wie im Falle von Minister Pegel dokumentiert, muss rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Löschmoratorium“ (Drs. 8/656) im Hinblick auf alle relevanten Daten des PUAs wurde abgelehnt. Ohne eine gesetzliche Grundlage kann die Regierungsmehrheit das Minderheitenrecht der Beweiserhebung durch Datenlöschungen unterlaufen.

13. Stärkung parlamentarischer Informationsrechte gegenüber Dritten: Um Blockaden wie durch den Vorstand der Klimastiftung zu verhindern, sollten die Rechte von Untersuchungsausschüssen gestärkt werden, um die Herausgabe von Akten durch landesnahe Einrichtungen schneller gerichtlich erzwingen zu können.

14. Interessenkonflikte verhindern: Beauftragte der Landesregierung sollten künftig keine Personen mehr sein dürfen, die an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt sind oder waren oder in wirtschaftlichen Beziehungen zu Kabinettsmitgliedern standen oder stehen, deren Agieren im Rahmen des Ausschusses untersucht werden soll.

15. Transparenz bei Beweissicherung: Im Untersuchungsausschussgesetz sollte klargestellt werden, dass die Umsetzung der gegen die Landesregierung gefassten Beweisbeschlüsse (zum Beispiel die Methode und der Umfang der Aktenzusammenstellung) durch die Ausschussmitglieder geprüft werden darf.

16. Parlamentarische Untersuchungen transparenter gestalten: Das Untersuchungsausschussgesetz soll dahingehend modernisiert werden, dass Verschlussachen auf Level VS-NfD als Beweismittel in öffentlicher Untersuchungsausschuss-Sitzung vorgehalten werden können, wie das u. a. im Bundestag, in Nordrhein-Westfalen und in Brandenburg möglich ist.

Kabinettsmitglieder:

17. Änderung Landesministergesetz MV: Parteispenden aktiver Kabinettsmitglieder sollten auf 15 Prozent ihres Jahresbruttogehalts begrenzt werden, um die Gefahr von politischen Einflussnahmen zu reduzieren.

18. Anzeigepflicht möglicher Interessenkonflikte: Eine Pflicht zur Offenlegung früherer geschäftlicher oder beruflicher Beziehungen zu Unternehmen mit Landesförderung bzw. Landesaufträgen über 10.000 Euro oder zu Genehmigungsverfahren für entsprechende Unternehmen, die im eigenen Ressort beschieden werden, sollte gesetzlich verankert werden.

14.Danksagung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dankt dem Sekretariat des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die angesichts der Aktenmengen und bisweilen sehr langen Vernehmungen oft mit sehr hoher Arbeitsbelastung für die Beschäftigten des Sekretariats verbunden war.

Wir danken dem Ausschussvorsitzenden Sebastian Ehlers für eine faire und transparente Ausschussführung.

Wir bedanken uns außerdem bei allen Sachverständigen und Zeug*innen, die sich den oft mehrstündigen Befragungen gestellt haben. Auch wenn Vernehmungen in einem Untersuchungsausschuss naturgemäß bisweilen konfrontativ sein können, war es insgesamt ein gemeinsames Mitwirken an einem wichtigen Instrument der parlamentarischen Demokratie.

5. TEIL: RECHTLICHES GEHÖR

A. Stellungnahme der Ecovis KSO vom 10. Juni 2026

Die Gesellschaft Ecovis KSO Steuerberater + Rechtsanwälte GmbH & Co.KG ist von den zuständigen Steuerberater- und Rechtsanwaltskammern als Berufsausübungsgemeinschaft anerkannt. Die Steuerberater und Rechtsanwälte dieser Gesellschaft sind gemäß den Vorschriften des StBerG und der BRAO zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist zudem nach § 203 StGB strafbewährt.

Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung wurde der Unterzeichner nicht i.S.v. § 53 Abs. 2 StPO entbunden. Eine inhaltliche Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs würde den Unterzeichner daher zu Stellungnahmen zwingen, die zwangsläufig die Offenbarung geschützter beruflicher Informationen und die Verletzung des Berufsgeheimnisses zur Folge hätten.

Der Unterzeichner sieht sich daher verpflichtet, sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 26 Abs. 1 UAG M-V i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO zu berufen. Dieses Recht besteht zeitlich unbegrenzt.

Das Zeugnisverweigerungsrecht umfasst alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Steuerberater bekannt geworden ist, somit auch sämtliche Angaben zu etwaigen Steuererklärungen, Schriftverkehr und sonstigen Kommunikationen und / oder Vereinbarungen mit Behörden und Beamten, die von ihm als Berater des Mandanten getätigt wurden.

Der Unterzeichner weist ausdrücklich darauf hin, dass das Schweigen nicht als Zustimmung zu den im Bericht enthaltenen Aussagen gewertet werden darf. Die Aussagen werden damit nicht von ihm akzeptiert oder bestätigt.

B. Stellungnahme der MAN Solutions SE vom 11. Juni 2026

Gerne bestätigen wir, dass wir im Herbst 2021 Gespräche mit den Initiatoren des Projekts „Wasserstoff Hanse“ geführt haben. Ein förmlicher Beitritt in die „Wasserstoff Hanse“ ist entgegen der im Berichtsentwurf dokumentieren Aussagen nicht erfolgt.

C. Stellungnahme von Oliver Hermes vom 16. Juni 2026

Betreffend die Wiedergabe der Aussage des Zeugen Reinhard Müller (Berichtsentwurf, Feststellungen, S. 408 f.⁴⁶⁵⁷) stelle ich vorsorglich klar, dass ich zu keinem Zeitpunkt „Ostbeauftragter der Bundesrepublik Deutschland“ war.

Vielmehr trifft zu, dass ich bis 2022 die Funktion des „Präsidenten des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft“ ausgeübt habe. In dieser Repräsentationsfunktion hatte ich Positionen des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft (auch) zu energie- oder klimapolitischen Fragestellungen öffentlich zu vertreten. Diesbezügliche Positionen waren stets das Ergebnis gemeinsamer Meinungsbildungs- und Diskussionsprozesse verschiedener Akteure innerhalb des Ausschusses.

⁴⁶⁵⁷ Anmerkung des Ausschusssekretariats: Die entsprechende Aussage findet sich in der Endfassung des Berichts auf S. 433.

D. Stellungnahme von Prof. Dr. Reinhard Hüttl vom 16. Juni 2026**1. Zum Feststellungsteil, Seite 400⁴⁶⁵⁸**

Geschäftsführer der EUREF Energy Innovation GmbH war Reinhard Müller gemeinsam mit Prof. Dr. Reinhard Hüttl. Prof. Hüttl war zunächst Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der TU Campus EUREF gGmbH und wurde dann von Prof. Behrendt, TU Berlin, in dieser Funktion abgelöst. Der Text der Rostocker Erklärung wurde von verschiedenen Personen gemeinschaftlich erarbeitet und abgestimmt. Ob Prof. Hüttl daran einen Anteil hatte, lässt sich im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren.

2. Zum Feststellungsteil, Seite 405⁴⁶⁵⁹

Auch Prof. Hüttl hat keine Erinnerung weder an die Organisation noch an die Durchführung der besagten Video-Konferenz.

3. Zum Bewertungsteil, Seite 118⁴⁶⁶⁰

Mit Bezug auf den Hinweis zum Feststellungsteil S. 400 ist der hier enthaltene Hinweis auf Prof. Hüttl unschlüssig bzw. fehlerhaft.

⁴⁶⁵⁸ Anmerkung des Ausschusssekretariats: Die entsprechenden Aussagen finden sich in der Endfassung des Berichts auf den S. 421, 425, 427 und 433.

⁴⁶⁵⁹ Anmerkung des Ausschusssekretariats: Die entsprechende Aussage findet sich in der Endfassung des Berichts auf S. 430.

⁴⁶⁶⁰ Anmerkung des Ausschusssekretariats: Die entsprechende Aussage findet sich in der Endfassung des Berichts auf S. 558.

6. TEIL: ANLAGEN UND VERZEICHNISSE**A. Anlagen****1. Anlage: durchgeführte Ausschuss-Sitzungen**

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)
1	17.06.2022	nicht öffentlich	Konstituierung Allg. Ausschussangelegenheiten	53
2	28.06.2022	nicht öffentlich	Verfahrensgrundsätze Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	56
3	26.08.2022	nicht öffentlich	Verfahrensgrundsätze Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	66
4	23.09.2022	nicht öffentlich	Auswertung vorl. Materialien Beweisanträge Verfahrensweise Allg. Ausschussangelegenheiten	131
5	28.10.2022	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	37
6	04.11.2022	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	21
7	25.11.2022	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	59
8	02.12.2022	nicht öffentlich	Allg. Ausschussangelegenheiten	62
9	13.01.2023	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen Prof. Dr. Chr. von Hirschhausen BB 39 Jens Hobohm BB 40	274
10	13.01.2023	nicht öffentlich	Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	369
11	20.01.2023	öffentlich nicht öffentlich	Vernehmung von Zeugen Thilo Wieland BB 41 Prof. Dr. K.-D. Maubach BB 42 Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	232
12	10.03.2023	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen Prof. Dr. Claudia Kemfert BB 38 Dr. Friedbert Pflüger BB 40	675
13	10.03.2023	nicht öffentlich	Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten Beweisanträge	48

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)
14	28.04.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Thomas Triller BB 36 Dr. Annette Prehn BB 34 Christoph Grauer BB 35	527
15	05.05.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten Verfahrensweise	69
16	02.06.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Rocco Müller BB 48 Volker Rüter BB 49 Christian Dahlke BB 50	538
17	09.06.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten Verfahrensweise	65
18	30.06.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Kai Umland BB 43 Jens Lange BB 81	480
		nicht öffentlich	Dr. Claudia Busch BB 52	
19	07.07.2023	öffentlich	Vernehmung eines Sachverständigen Dr. Sascha Lohmann BB 55 Zeugenvernehmung Detlev Follak BB 75	194
20	07.07.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	42
21	08.09.2023	nicht öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Andras Geiger BB 51	699
		öffentlich	Zeugenvernehmung Carsten Pauler BB 85	
22	08.09.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	104
23	15.09.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Christian Frenzel BB 83 Nils Baak BB 82	630
24	15.09.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	83

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)
25	06.10.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Michael Sack BB 80 Dr. Stefan Kerth BB 78 Prof. Dr. Andreas Steininger BB 86	465
26	06.10.2023	nicht öffentlich	Berichterstattung über das Vorsitzendenverfahren Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	13
27	20.10.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Jan Martens BB 79 Stefan Grunau BB 76	355
28	20.10.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	24
29	27.10.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Gerold Jürgens BB 77 Martin Wangemann BB 74 Frank Kracht BB 70	300
30	27.10.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	49
31	03.11.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Axel Vogt BB 73 Leon Kräusche BB 71	240
32	03.11.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	24
33	24.11.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Helmuth von Nicolai BB 84 Harm Sievers BB 72	390
34	01.12.2023	öffentlich	Zeugenvernehmung Peter Hensel BB 119	295
35	01.12.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	61
36	12.01.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Claudia Lange BB 62	93
37	19.01.2024	beschränkt öffentlich/öffentlich	Zeugenvernehmung Zeugin N.N. BB 99 Christian Ganzow BB 58	356
38	19.01.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	75
39	23.02.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Andrea Andres BB 56 Uwe Olschewski BB 68	388

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)
40	01.03.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Silke Kamrath-Rügen BB 60 Anke Niedergesäß BB 57	264
41	01.03.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Verfahrensweise Allg. Ausschussangelegenheiten	105
42	12.04.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Julia Ohlendorf BB 156 Olaf Juterzenka BB 154	306
43	12.04.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	69
44	19.04.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Andreas Gentz BB 155	118
45	19.04.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	41
46	31.05.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	27
47	31.05.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Kai Kiehl BB 153	297
48	07.06.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Michael Tegtmeier BB 150 Prof. Dr. Matthias Geiz BB 151	315
49	28.06.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Georg Nikelski BB 87 Jochen Lamp BB 91	287
50	28.07.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	40
51	05.07.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	88
52	05.07.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Corinna Cwielag BB 170	90
53	13.09.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Alfred Schumm BB 88 Berthold Witting BB 133	484
54	20.09.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Jens-Uwe Zingler BB 199 Jan Bellgardt BB 169	311

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)
55	20.09.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Verfahrensgrundsätze Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	73
56	18.10.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Sabine Clausen-Lang BB 132 Prof. Dr. Birgit Weitemeyer BB 125	319
57	18.10.2024	nicht öffentlich	Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	25
58	08.11.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Peter Cipra BB 198 Dr.-Ing. Lasse Petersen BB 149 Dr. Steffen Petersen BB 128	582
59	08.11.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	24
60	29.11.2024	öffentlich	Zeugenvernehmung Reinhard Müller BB 163 Marion Scheller BB 131	447
61	29.11.2024	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	50
62	06.12.2024	öffentlich	Vernehmung von Zeugen Steffen Ebert BB 192 Falk Tischendorf BB 196	366
63	06.12.2023	nicht öffentlich	Beweisanträge Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	30
64	17.01.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Sven Zylla BB 164 Dr. Chris von Wrycz Rekowski BB 200 Prof. Dr. Frank Hardtke BB 194	448
65	17.01.2025	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	26
66	24.01.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Matthias Warnig BB 126, 152	315
67	28.02.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Thomas Lenz BB 175 Dr. Stefan Rudolph BB 183	340
68	07.03.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Sylvia Grimm BB 168	164
69	07.03.2025	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	17

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)
70	28.03.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Katja Enderlein BB 172 Christin Klinger BB 201	516
71	04.04.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Lorenz Caffier BB 178 Ina Maria Ulbrich BB 165	466
72	04.04.2025	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	60
73	02.05.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Torsten Renz BB 174 Patrick Dahlemann BB 176	472
74	09.05.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Katy Hoffmeister BB 179	78
75	09.05.2025	nicht öffentlich	Beweisanträge Allg. Ausschussangelegenheiten	7
76	13.06.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Harry Glawe BB 180 Werner Kuhn BB 173	412
77	20.06.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Jaqueline Bernhardt BB 66, 136	257
78	20.06.2025	nicht öffentlich	Allg. Ausschussangelegenheiten Schriftliche Zeugenanhörung Terminierung Beweisaufnahme	21
79	04.07.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Heiko Geue BB 64, 139	446
80	11.07.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Till Backhaus BB 182 Christian Cammin BB 206	432
81	11.07.2025	nicht öffentlich	Auswertung vorl. Materialien Allg. Ausschussangelegenheiten	47
82	19.09.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Reinhard Meyer BB 67, 138 Reinhard Ontyd (audiovisuell) BB 207	402
83	19.09.2025	nicht öffentlich	Anträge zur Durchführung der Beweisaufnahme Allg. Ausschussangelegenheiten	18
84	26.09.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Erwin Sellerling BB 63, 135	527
85	17.10.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Gerhard Schröder BB 181 Dr. Helge Braun BB 187	438
86	07.11.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Sigmar Gabriel BB 186 Peter Altmaier BB 188	466

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand	Dauer (in Minuten)
87	21.11.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Olaf Scholz BB 204	240
88	28.11.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Christian Pegel BB 184	539
89	05.12.2025	öffentlich	Zeugenvernehmung Manuela Schwesig BB 177	795
90	13.03.2026	nicht öffentlich	Beratung des Berichtsentwurfes Allg. Ausschussangelegenheiten	30
91	24.04.2026	nicht öffentlich	Beratung und Beschlussfassung - zum Antrag zur Änderung des Zeitplans - zum Feststellungsteil und - zum Bewertungsteil des Berichts Allg. Ausschussangelegenheiten	75
92	29.05.2026	nicht öffentlich	- Beratung und Beschlussfassung über rechtliches Gehör - Beratung und Auswertung vorliegender Materialien - Beendigung der Zeugenvernehmungen - Aufhebung der nicht vollzogenen Beweisbeschlüsse - Abschluss der Beweisaufnahme - Abschlussbericht Allg. Ausschussangelegenheiten	29
93	05.06.2026 Sondersitzung	nicht öffentlich	Beratung und Beschlussfassung über Aktenvorlage an den Ausschuss und Akteneinsicht Dritter	59
94	19.06.2026	nicht öffentlich	- Beratung und Beschlussfassung über rechtliches Gehör - Beratung und Beschlussfassung über die Beschlussempfehlung zur Archivierung - Beratung und Beschlussfassung zum Bericht	18

2. Anlage: Ausschussdrucksachen

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/1	Antrag vom 17. Juni 2022 – Antrag zu den Verfahrensgrundsätzen der Fraktion der SPD und DIE LINKE	17.06.2022		2
8/2	Antrag vom 17. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktion der SPD und DIE LINKE	17.06.2022	1	2
8/3	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV Landespressegesetz Auskünfte	21.06.2022	2	2
8/4	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV allgemein	21.06.2022	3	2
8/5	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Staatskanzlei M-V Organisationseinheiten	21.06.2022	4	2
8/6	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Staatskanzlei M-V Leitungsebene Kommunikation etc.	21.06.2022	5	2
8/7	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Staatskanzlei M-V Auskünfte Landespressegesetz etc.	21.06.2022	6	2
8/8	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Staatskanzlei M-V allgemein	21.06.2022	7	2
8/9	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V Organisationseinheiten	21.06.2022	8	2
8/10	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V Leitungsebene	21.06.2022	9	2
8/11	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V Auskünfte Landespressegesetz	21.06.2022	10	2
8/12	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V allgemein	21.06.2022	11	2

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/13	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V nachgeordnete Behörden – Organisationseinheiten	21.06.2022	12	2
8/14	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V nachgeordnete Behörden - allgemein	21.06.2022	13	2
8/15	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V - Organisationseinheiten	21.06.2022	14	2
8/16	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V – Leitungsebene	21.06.2022	15	2
8/17	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V – allgemein	21.06.2022	16	2
8/18	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Finanzministerium M-V – Organisationseinheiten	21.06.2022	17	2
8/19	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Finanzministerium – Leitungsebene	21.06.2022	18	2
8/20	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Finanzministerium – allgemein	21.06.2022	19	2
8/21	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Finanzministerium – nachgeordnete Behörden – Organisationseinheiten	21.06.2022	20	2
8/22	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Finanzministerium – nachgeordnete Behörden – allgemein	21.06.2022	21	2
8/23	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V – Organisationseinheiten	21.06.2022	22	2

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/24	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V – Leitungsebene	21.06.2022	23	2
8/25	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V – allgemein	21.06.2022	24	2
8/26	Antrag vom 16. Juni 2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Landtag – allgemein	21.06.2022	zurück-gezogen	2
8/27	Antrag vom 22.06.2022 – Beweisantrag der Fraktion SPD und DIE LINKE – Genehmigungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie	23.06.2022	25	2
8/28	Antrag vom 22.06.2022 – Beweisantrag der Fraktion SPD und DIE LINKE – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Stralsund)	23.06.2022	26	2
8/29	Antrag vom 22.06.2022 – Beweisantrag der Fraktion SPD und DIE LINKE – Akten der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	23.06.2022	27	2
8/30	Antrag vom 23.06.2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Unterlagen des gemeinwohlorientierten Teils der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV – Leitungsebene	27.06.2022	28	2
8/31	Antrag vom 23.06.2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Unterlagen des gemeinwohlorientierten Teils der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV – Organisationseinheiten	27.06.2022	29	2
8/32	Antrag vom 23.06.2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Unterlagen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV – Organisationseinheiten	27.06.2022	30	2
8/33	Antrag vom 23.06.2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Unterlagen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV – Leitungsebene	27.06.2022	31	2
8/34	Antrag vom 23.06.2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV – Leitungsebene	27.06.2022	32	2

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/35	Antrag vom 28.06.2022 – Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE zu den Verfahrensgrundsätzen	29.06.2022		3
8/36	Antrag vom 29.06.2022 – Beweisantrag der Fraktion der AfD – Staatskanzlei, Ministerium für Wirtschaft, für Inneres, für Justiz, für Klimaschutz – allgemein zu Gazprom	30.06.2022	abgelehnt	3
8/37	Antrag vom 29.06.2022 – Beweisantrag der Fraktion der AfD – Staatskanzlei, Ministerium für Wirtschaft, für Inneres, für Justiz, für Klimaschutz – allgemein Genehmigung Bau Pipeline Nord Stream 2	30.06.2022	abgelehnt	3
8/38	Entschließung und Pressemitteilung der 42. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten	19.07.2022		3
8/39	Vermerk des Ausschussessekretariats – Rechtliche Bewertung der Fristsetzung in Beweisanträgen auf Beiziehung sächlicher Beweismittel, insbesondere auf Aktenvorlage	17.08.2022		3
8/40	Entwurf des Ausschussessekretariats zu den Verfahrensgrundsätzen	19.08.2022		3
8/41	Übergabe von Unterlagen der Staatskanzlei mit der Bitte um Gelegenheit zur Ansprache von Auslegungsfragen	24.08.2022		
8/42	Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE zur Verfahrensweise	06.09.2022		4
8/43	Antrag vom 16.09.2022 – Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, CDU – Deutsch-Russische Partnerschaft e.V.	16.09.2022	33	4
8/44	Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – zum Antrag zur Verfahrensweise der Fraktionen der SPD und DIE LINKE	22.09.2022		4
8/45	Übergabe von Unterlagen der Staatskanzlei am 28. September 2022 inkl. einer beschädigten Datei mit Fehlermeldung	30.09.2022		
8/46	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Dr. Annette Prehn	25.10.2022	zurück-gezogen	5
8/47	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Christoph Grauer	25.10.2022	zurück-gezogen	5
8/48	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Dr. Annette Prehn	28.10.2022	34	6
8/49	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Christoph Grauer	28.10.2022	35	6
8/50	Beweisantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Thomas Triller	28.10.2022	36	6

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/51	Beweisantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE – Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – Gutachten zur Versorgungssicherheitsprüfung	28.10.2022	37	6
8/52	Vermerk des Ausschusssekretariats – Sachverständigenanhörung des Untersuchungsausschusses	03.11.2022		6
8/53	Schreiben der Staatskanzlei zu Regelungen zur Geheimhaltung und Anlagen	18.11.2022		7/8
8/54	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Sachverständigenvernehmung Claudia Kemfert	18.11.2022	38	7
8/55	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Sachverständigenvernehmung Christian von Hirschhausen	18.11.2022	39	7
8/56	Beweisantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE – Sachverständigenvernehmung Jens Hobohm und Dr. Friedbert Pflüger zum 1. Themenkomplex Begründung für den Bau der Gaspipeline Nord Stream 2	21.11.2022	40	7
8/57	Beweisantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Thilo Wieland	21.11.2022	41	7
8/58	Beweisantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach	21.11.2022	42	7
8/59	Beweisantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Kai Umland	21.11.2022	43	7
8/60	Antrag zu den Verfahrensgrundsätzen der Fraktionen SPD und DIE LINKE – Gewährleistung des Geheimschutzes	21.11.2022		7/8
8/61	Vermerk des Ausschusssekretariats zur Gewährleistung des Geheimschutzes	23.11.2022		8
8/62	Schreiben der Staatskanzlei mit Anpassungsvorschlag	01.12.2022		8
8/63	Terminplanung der Sachverständigen- und Zeugenanhörungen	01.12.2022		8
8/64	Zurückziehen des Antrags der Fraktionen der SPD und DIE LINKE auf ADRs. 8/60	07.12.2022		
8/65	Begleitschreiben der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zur Aktenlieferung vom 16. Dezember 2022	21.12.2022		10/11
8/66	Begleitschreiben der Staatskanzlei vom 29. Dezember 2022 zur Aktenlieferung vom 30. Dezember 2022	06.01.2023		10/11
8/67	Begleitschreiben des Finanzministeriums zur Aktenlieferung von Unterlagen, die dem Geheimschutz unterliegen, vom 21. Dezember 2022	06.01.2023		10

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/68	Begleitschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Lieferung der Versorgungssicherheitsbewertung zu Beweisbeschluss Nr. 37 vom 23.12.2022	06.01.2023	37	10
8/69	Übersicht über Aktenlieferungen	12.01.2023		10 (zurückgezogen)
8/70	Mitteilung zur Teilnahme am Vernehmungstermin von Thilo Wieland durch RA Dr. Oliver Sahan	18.01.2023		11
8/71	Schreiben zur rechtlichen Würdigung der Aktenlieferung durch die Klimastiftung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	18.01.2023		11
8/72	Vermerk des Sekretariats zur Aktenvorlage der Klimastiftung	19.01.2023		11
8/73	Schreiben des Ausschusses vom 01.02.2023 an Klimaschutzstiftung zur Aktenlieferung vom 16.12. 2022 bezüglich Schwärzungen und Unvollständigkeit	27.02.2023		13
8/74	Antwortschreiben der Klimaschutzstiftung vom 20.02.2023 auf das Schreiben des Ausschusses vom 01.02.2023 – Bitte um Fristverlängerung und Rechtsfrage Informationspflicht	27.02.2023		13
8/75	Schreiben des Finanzministeriums zum Steuerschenkungsfall – teilweise Aufhebung des Geheimschutzes	01.03.2023		13
8/76	Beweisantrag der Fraktion der AfD – Zeugenvernehmung Amtsvorsteher Uwe Olschewski sowie der mit der Akte Klimastiftung betrauten Sachbearbeiterin des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten	02.03.2023	von anderen BB umfasst	13/15
8/77	Beweisantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Rocco Müller	02.03.2023	48	13
8/78	Beweisantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Volker Rüter	02.03.2023	49	13
8/79	Antwortschreiben des Ausschusses vom 1. März 2023 an Klimaschutzstiftung bezüglich Fristverlängerung	06.03.2023		13
8/80	Schreiben der SPD-Fraktion vom 2. März 2023 Zum Schreiben des Ausschusses vom 1. Februar 2023 an die Klimastiftung & Antwortschreiben der Klimastiftung vom 20. Februar 2023	06.03.2023		13
8/81	Schreiben der SPD-Fraktion vom 2. März 2023 - Bitte um Verschiebung der Zeugenbefragung vom 17. März 2023	06.03.2023		13
8/82	Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Claudia Kemfert	09.03.2023		12/13
8/83	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Monatsberichte Wintershall Dea AG –	10.03.2023	44	13

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/84	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V. – sämtliche Akten –	10.03.2023	45	13
8/85	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU - Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern – sämtliche Akten –	10.03.2023	46	13
8/86	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – sämtliche Akten –	10.03.2023	47	13
8/87	Schreiben der Stiftung vom 10.03.2023	16.03.2023		15
8/88	Schreiben der Stiftung vom 15.03.2023	16.03.2023		15
8/89	Beweisantrag der Fraktion der AfD Zeugenvernehmung des Sachbearbeiters des Finanzministeriums mit E-Mail-Kontakt zum Steuerberater der Klimaschutzstiftung	20.04.2023	abgelehnt	15
8/90	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU - Gas for Europe	20.04.2023	53	15
8/91	Beweisantrag SPD und LINKE – Staatskanzlei, WM, IM, JM, LM und FM – sämtliche Akten	24.04.2023	54	15
8/92	Beweisantrag SPD und LINKE – Sachverständigenvernehmung Dr. Sascha Lohmann	24.04.2023	55	15
8/93	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Andrea Andres	24.04.2023	56	15
8/94	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Anke Niedergesäß	24.04.2023	57	15
8/95	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Christian Ganzow	24.04.2023	58	15
8/96	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Dr. Carola Voß	24.04.2023	59	15
8/97	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Silke-Kamrath-Rügen	24.04.2023	60	15
8/98	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Wilhelm Kollenbroich	24.04.2023	61	15
8/99	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Claudia Lange	24.04.2023	62	15
8/100	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Erwin SELLERING	24.04.2023	63	15

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/101	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung N.N., Beamtin Finanzamt Ribnitz-Damgarten	24.04.2023	99	15
8/102	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Dr. Heiko Geue	24.04.2023	64	15
8/103	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Heiko Miraß	24.04.2023	65	15
8/104	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Jaqueline Bernhardt	24.04.2023	66	15
8/105	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung Reinhard Meyer	24.04.2023	67	15
8/106	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Zeugenvernehmung LRD Uwe Olschewski	24.04.2023	68	15
8/107	Beweisantrag FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU – Landesrechnungshof sämtliche Akten	24.04.2023	69	15
8/108	Schreiben von Herrn Damm an UA Prüfung Schwärzungen Finanzministerium	24.04.2023		15
8/109	Vermerk des Ausschussesekretariates – Möglichkeiten in Bezug auf gerichtlich durchzusetzende Aktenvorlage gegenüber Privaten	24.04.2023		15
8/110	Vermerk des Ausschussesekretariats über die Notwendigkeit neuer Beweisbeschlüsse	25.04.2023		15
8/111	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Frank Kracht	02.05.2023	70	15
8/112	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Leon Kräusche	02.05.2023	71	15
8/113	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Harm Sievers	02.05.2023	72	15
8/114	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Axel Vogt	02.05.2023	73	15
8/115	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Martin Wangemann	02.05.2023	74	15
8/116	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Detlev Follak	02.05.2023	75	15
8/117	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Stefan Grunau	02.05.2023	76	15
8/118	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Gerold Jürgens	02.05.2023	77	15
8/119	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Dr. Stefan Kerth	02.05.2023	78	15
8/120	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Jan Martens	02.05.2023	79	15
8/121	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Michael Sack	02.05.2023	80	15

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/122	Antrag der SPD und DIE LINKE zur Änderung der Verfahrensweise	02.05.2023		15
8/123	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Dr. Andreas Geiger	02.05.2023	51	15
8/124	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Dr. Claudia Busch	02.05.2023	52	15
8/125	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Jens Lange	02.05.2023	81	15
8/126	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Christian Dahlke	02.05.2023	50	15
8/127	Vermerk des Ausschussessekretariats Bestimmtheit von Beweisanträgen und Beweisbeschlüssen			15
8/128	Terminplanung der Sachverständigen- und Zeugenvernehmungen Juni/Juli 2023			
8/129	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Niels Baak	01.06.2023	82	18
8/130	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Christian Frenzel	01.06.2023	83	18
8/131	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Helmuth von Nicolai	01.06.2023	84	18
8/132	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Carsten Pauler	05.06.2023	85	18
8/133	Antrag der SPD und LINKE zur Änderung der Verfahrensweise	08.06.2023		18
8/134	Vermerk des Ausschussessekretariats zur zwangsweisen bzw. gerichtlichen Durchsetzung des Aktenherausgabeanspruchs gegenüber der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	08.06.2023		18
8/135	Vermerk des Ausschussessekretariats zum Ausschluss der Öffentlichkeit	08.06.2023		18
8/136	Vermerk des Ausschussessekretariats zur elektronischen Nachverfolgung von Datenlecks	08.06.2023		18
8/137	Schreiben des Wirtschaftsministeriums zur Entbindung von der Schweigepflicht Dr. Geiger und Dr. Busch	08.06.2023		18
8/138	Entbindung von der Schweigepflicht der Rechtsanwälte Dres. Geiger und Busch durch das Wirtschaftsministerium	23.06.2023		
8/139	Vermerk des Ausschussessekretariats zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Zeugenvernehmung Dres. Geiger und Busch	29.06.2023		18

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/140	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Andreas Steininger	03.07.2023	86	20
8/141	Schreiben des Finanzministeriums zur Übermittlung von Unterlagen zum Beweisbeschluss 54	05.07.2023		20/22/24
8/142	Schreiben Gas for Europe GmbH vom 23.06.2023 zur Anforderung von Beweismitteln	06.07.2023		20
8/143	Vermerk des Ausschusssekretariates zu den formellen und materiellen Voraussetzungen des Ordnungsgeldes als Zwangsmittel zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs gegenüber Privaten	06.07.2023		20
8/144	Schreiben des Ausschussvorsitzenden an den Vorsitzenden der Stiftung zur Aktenlieferung	11.07.2023		
8/145	Schreiben der Stiftung vom 14. Juli 2023 an den Ausschuss zur Aktenlieferung durch die Stiftung	21.07.2023		22
8/146	Schreiben von Hannes Damm zu Lücken in der Aktenlieferung des Innenministeriums	21.07.2023		
8/147	Schreiben von Hannes Damm zur unvollständigen Aktenlieferung dienstlicher Mails von Minister Pegel	11.08.2023		
8/148	Aussagegenehmigungen für den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Christian Frenzel	29.08.2023		
8/149	Begleitschreiben vom 24. August 2023 zur Aktenlieferung Wintershall Dea AG	29.08.2023		22/35
8/150	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – DVZ Datenverarbeitungszentrum MV – Herausgabe Mailverkehr	31.08.2023		20/24 Neufass. auf ADRs. 8/189
8/151	Schreiben von Hannes Damm vom 16.08.2023 zur Durchführung des Vorsitzendenverfahrens	01.09.2023		22/24
8/152	Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE vom 04.09.2023 zur Verfahrensweise	04.09.2023		22 zurück- gezogen
8/153	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Georg Nikelski	04.09.2023	87	22/24
8/154	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Alfred Schumm	04.09.2023	88	22/24
8/155	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Stefan Schwill	04.09.2023	89	22/24
8/156	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Bettina Baier	04.09.2023	90	22/24
8/157	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Jochen Lamp	04.09.2023	91	22/24
8/158	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – BUND Deutschland – Aktenvorlage	04.09.2023	92	22/24
8/159	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – BUND MV – Aktenvorlage	04.09.2023	93	22/24

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/160	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – NABU MV – Aktenvorlage	04.09.2023	94	22/24
8/161	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – NABU Deutschland – Aktenvorlage	04.09.2023	95	22/24
8/162	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – WWF Deutschland – Aktenvorlage	04.09.2023	96	22/24
8/163	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Ostseestiftung – Aktenvorlage	04.09.2023	97	22/24
8/164	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Baltic Sea Conservation Foundation – Aktenvorlage	04.09.2023	98	22/24
8/165	Aussagegenehmigung für Carsten Pauler	07.09.2023		
8/166	Schreiben des FM – Begründung der Schwärzungen zur Aktenlieferung vom 29.06.2023	07.09.2023		22/24
8/167	Vermerk des Ausschussessekretariats – Fragen zum E-Mail-Verkehr das Gutachten von Frau Dr. Weitemeyer betreffend	07.09.2023		22/24
8/168	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei, WM, IM, JM, LM und FM	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/169	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/170	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei M-V Organisationseinheiten	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/171	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei M-V – Leitungsebene Kommunikation etc.	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/172	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei M-V – Auskünfte Landespressegesetz etc.	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/173	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei M-V – allgemein –	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/174	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM – Organisationseinheiten	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/175	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM – Leitungsebene	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/176	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM – Auskünfte Landespressegesetz etc.	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/177	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM – allgemein –	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/178	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM – nachgeordnete Behörden – Organisationseinheiten	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/179	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM – nachgeordnete Behörden – allgemein –	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/180	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung LM – Organisationseinheiten	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/181	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung LM – Leitungsebene	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/182	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung LM – allgemein –	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/183	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Finanzministerium – Organisationseinheiten	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/184	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Finanzministerium – Leitungsebene	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/185	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Finanzministerium – allgemein –	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/186	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Finanzministerium – nachgeordnete Behörden – Organisationseinheiten	11.09.2023		24 vertagt 28 erledigt
8/187	Prüfvermerk zum Beweisantrag DVZ MV	13.09.2023		
8/188	Begleitschreiben Minister Pegel zur Stellungnahme der Verfassungsschutzbehörde	13.09.2023		
8/189	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung DVZ MV	13.09.2023		24 vertagt Neufassung auf ADrS. 8/214
8/190	Vermerk des Ausschussesekretariates – zur Zulässigkeit der Beweisanträge zur Zeugenvernehmung sowie auf Aktenvorlage der Naturschutzverbände	14.09.2023		24
8/191	Schreiben Hannes Damm zur nicht erfolgten Übergabe der Erstfassung des Gutachtens von Prof. Weitemeyer zur Stiftungsauflösung	04.10.2023		26
8/192	Aussagegenehmigung für Dr. Stefan Kerth	04.10.2023		
8/193	Aussagegenehmigung für Michael Sack	05.10.2023		
8/194	VS-Einstufung der am 29.06.2023 übermittelten Unterlagen des Finanzministeriums	05.10.2023		26/38

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/195	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei, WM, IM, JM, LM und FM	16.10.2023	100	28
8/196	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	16.10.2023	101	28
8/197	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei Organisationseinheiten	16.10.2023	102	28
8/198	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei Leitungsebene	16.10.2023	103	28
8/199	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei Auskünfte Landespressegesetz	16.10.2023	104	28
8/200	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Staatskanzlei allgemein	16.10.2023	105	28
8/201	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM-Organisationseinheiten	16.10.2023	106	28
8/202	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM-Leitungsebene	16.10.2023	107	28
8/203	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM Auskünfte Landespressegesetz	16.10.2023	108	28
8/204	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – WM allgemein	16.10.2023	109	28
8/205	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM nachgeordnete Behörden-Organisationseinheiten	16.10.2023	110	28
8/206	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung WM nachgeordnete Behörden allgemein	16.10.2023	111	28
8/207	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung LM-Organisationseinheiten	16.10.2023	112	28
8/208	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung LM-Leitungsebene	16.10.2023	113	28
8/209	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung LM allgemein	16.10.2023	114	28
8/210	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung FM-Organisationseinheiten	16.10.2023	115	28
8/211	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung FM-Leitungsebene	16.10.2023	116	28

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/212	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung FM allgemein	16.10.2023	117	28
8/213	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung FM nachgeordnete Behörden, Organisationseinheiten	16.10.2023	118	28
8/214	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung DVZ	16.10.2023	120	28/30
8/215	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Zeugenvernehmung Peter Hensel	19.10.2023	119	30
8/216	Schreiben der SPD vom 20.10.2023 Begründung der Nichtzulässigkeit des Beweisantrages auf ADr. 8/214	25.10.2023		30
8/217	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP – Aktenanforderung Fährhafen Sassnitz	26.10.2023	121	32
8/218	Aussagegenehmigung Frank Kracht	26.10.2023		
8/219	Vermerk des Ausschusssekretariats zur Zulässigkeit der ADr. 8/214	26.10.2023		30
8/220	Aussagegenehmigung Helmuth von Nicolai	01.11.2023		
8/221	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Durchführung Vorsitzendenverfahren Schwärzungen Protokoll Aufsichtsratssitzung Fährhafen Sassnitz	01.11.2023		32
8/222	Schreiben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.10.2023 zu unvollständiger Aktenlieferung Steuerstraftaten	01.11.2023		32
8/223	Aussagegenehmigung Axel Vogt	06.11.2023		
8/224	Aussagegenehmigung Leon Kräusche	06.11.2023		
8/225	Schreiben Verein deutsch-Russ. Partnerschaft – Bitte um Verlängerung der Abgabefrist	10.11.2023		35
8/226	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Aktenanforderung BOS Baustoff & Off-Shore Service	16.11.2023	122	35
8/227	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Aktenanforderung Zweckverband Energie- und Technologiestandort Freesendorf	16.11.2023	123	35
8/228	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Aktenanforderung Seehafen Wismar	16.11.2023	124	35
8/229	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Prof. Dr. Birgit Weitemeyer	16.11.2023	125	35
8/230	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Matthias Warnig	16.11.2023	126	35

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
358/23 1	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Siegfried Kempe	16.11.2023	127	35
8/232	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Steffen Petersen	16.11.2023	128	35
8/233	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Tamara Magliocco	16.11.2023	129	35
8/234	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Jürgen Enking	16.11.2023	130	35
8/235	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Marion Scheller	16.11.2023	131	35
8/236	Schreiben der Stiftung vom 21. November 2023 zur Androhung Ordnungsgeld	23.11.2023		35
8/237	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Sabine Clausen-Lang	23.11.2023	132	35
8/238	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Berthold Witting	23.11.2023	133	35
8/239	Schreiben von Herrn Klimasch zur Erstfassung Gutachten Prof. Weitemeyer	23.11.2023		35
8/240	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Aktenanforderung Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	27.11.2023	134	35
8/241	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Erwin Sellerling	27.11.2023	135	35
8/242	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Jacqueline Bernhardt	27.11.2023	136	35
8/243	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Heiko Miraß	27.11.2023	137	35
8/244	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Reinhard Meyer	27.11.2023	138	35
8/245	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Dr. Heiko Geue	27.11.2023	139	35
8/246	Beweisantrag SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Dr. Carola Voß	27.11.2023	140	35
8/247	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Aktenanforderung Prof. Dr. Birgit Weitemeyer	27.11.2023	141	35
8/248	Begleitschreiben des Finanzministeriums zur Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen des Disziplinarverfahrens	27.11.2023		35
8/249	Vermerk des Ausschussessekretariats zum Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht eines Zeugen bei Anhängigkeit eines Disziplinarverfahrens	28.11.2023		35
8/250	Aussagegenehmigung Peter Hensel	29.11.2023		

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/251	Schreiben von Hannes Damm bezüglich des Schreibens von Herrn Klimasch zum Weitemeyer-Gutachten	29.11.2023		35
8/252	Antrag des Vorsitzenden auf Beantragung eines Ordnungsgeldes und Einstufung der von der Stiftung vorzulegenden Akten	29.11.2023		35/38/46 zurückgezogen
8/253	Schreiben Finanzministerium vom 02.11.2023 zum Vorsitzendenverfahren und geschwätzten Unterlagen	20.12.2023		
8/254	Schreiben BUND vom 21. Dezember 2023	03.01.2024		
8/255	Schreiben OSTSEESTIFTUNG vom 22. Dezember 2023	03.01.2024		
8/256	E-Mail von Herrn Wilhelm Kollenbroich vom 21.12.2023	04.01.2024		
8/257	Schreiben von Frau Claudia Lange vom 27.12.2023	04.01.2024		
8/258	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Unterlagen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV – Organisationseinheiten	10.01.2024	142	38
8/259	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Unterlagen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV – Leitungsebene	10.01.2024	143	38
8/260	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung – Leitungsebene	10.01.2024	144	38
8/261	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Deutsch-Russische Partnerschaft e.V.	10.01.2024	145	38
8/262	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Monatsberichte Wintershall Dea AG	10.01.2024	146	38
8/263	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V. – sämtliche Akten	10.01.2024	147	38
8/264	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU Landesrechnungshof MV – sämtliche Akten	10.01.2024	148	38
8/265	Aussagegenehmigung Claudia Lange	11.01.2024		
8/266	Aussagegenehmigung Andrea Andres	11.01.2024		
8/267	Aussagegenehmigung Christian Ganzow	11.01.2024		
8/268	Aussagegenehmigung für Zeugin N.N.	11.01.2024		
8/269	Schreiben von Herrn Klimasch vom 12.01.2024 zur Aktenlieferung des Innenministeriums	15.01.2024		38

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/270	Aussagegenehmigung Silke Kamrath-Rügen	15.01.2024		
8/271	Aussagegenehmigung Uwe Olschewski	15.01.2024		
8/272	Aussagegenehmigung Anke Niedergesäß	15.01.2024		
8/273	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Lasse Petersen	15.01.2024	149	38
8/274	Schreiben der Stiftung zur Entbindung von der Schweigepflicht Herr Kollenbroich	16.01.2024		38
8/275	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufhebung der VS-Einstufung und Aktenschwärzung von Akten des Finanzministeriums	16.01.2024		38/43/45
8/276	Vermerk des Ausschusseksretariats zum Schreiben des Finanzministeriums zur Einstufung von Unterlagen als VS-VERTRAULICH	17.01.2024		38
8/277	Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 6. Dezember 2023 an die Stiftung	24.01.2024		
8/278	Schreiben des DVZ vom 16. Januar 2024 zur Lieferung von Beweismitteln	24.01.2024		43
8/279	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Brigadegeneral Dr. Tegtmeier	24.01.2024	150	41
8/280	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Brigadegeneral Prof. Dr. Geitz	24.01.2024	151	41
8/281	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Aktenanforderung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.01.2024	160	41/43
8/282	Antrag auf Fristverlängerung Fährhafen Sassnitz	25.01.2024		
8/283	Schreiben von Herrn Köhler vom 24. Januar 2024 zum Antrag von Herrn Damm ADr. 8/275: Aufhebung von Aktenschwärzungen	26.01.2024		
8/284	E-Mail von Herrn Regge vom 22. Januar 2024 – Erklärung zur längeren Bearbeitung von Beweisbeschlüssen	31.01.2024		
8/285	Schreiben von Hannes Damm vom 1. Februar 2024 zum Schreiben DVZ vom 16. Januar 2024	02.02.2024		
8/286	Schreiben von Hannes Damm vom 1. Februar 2024 zum Schreiben von Herrn Klimasch zum Verbleib der Erstfassung eines Rechtsgutachtens von Prof. Weitemeyer vom 23.11.2023	02.02.2024		
8/287	Antrag zur Verfahrensweise der Fraktionen der SPD und DIE LINKE zur Einsetzung eines Unterausschusses	02.02.2024		41

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/288	Beweisantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE Zeugenvernehmung Matthias Warnig	02.02.2024	152	41
8/289	Schreiben des Landesrechnungshofes vom 2. Februar 2024	07.02.2024		
8/290	Schreiben des Ausschussessekretariats vom 11. Januar 2024 an Dr. Stefan Kerth	13.02.2024		
8/291	Antwort von Dr. Stefan Kerth	13.02.2024		
8/292	Antrag auf Fristverlängerung von Herrn Klimasch zum Schreiben von Herrn Damm (ADrs. 8/286)	19.02.2024		
8/293	Schreiben des Vorsitzenden an das Finanzministerium: Antrag auf Entstufung bzw. Herabstufung von VS-Unterlagen	22.02.2024		
8/294	Antwort des Finanzministeriums auf Antrag des Vorsitzenden auf Entstufung bzw. Herabstufung	22.02.2024		
8/295	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Kai Kiehl	26.02.2024	153	41
8/296	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Dr. Olaf Juterzenka	26.02.2024	154	41
8/297	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Andreas Gentz	26.02.2024	155	41
8/298	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Julia Ohlendorf	26.02.2024	156	41
8/299	Schreiben der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV vom 23. Februar 2024	26.02.2024		41
8/300	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Britta SELLERING	26.02.2024	157	41
8/301	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Aktenvorlage durch das Bundesministerium der Finanzen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer	26.02.2024	158	41
8/302	Schreiben Zweckverband Energie- und Technologiestandort Freesendorf zur Aktenanforderung	27.02.2024		
8/303	Schreiben des Vorsitzenden vom 26.02.2024 an das Finanzministerium: Antrag auf Ausstufung bzw. Herabstufung VS-Unterlagen	27.02.2024		
8/304	E-Mail von Herrn Regge vom 26.02.2024 Fristverlängerung bis Ende März	28.02.2024		41
8/305	Antrag zur Verfahrensweise von SPD und DIE LINKE	29.02.2024		41
8/306	Schriftverkehr BOS Baustoff und Offshore Service GmbH zur Aktenanforderung und Fristverlängerung	29.02.2024		41
8/307	Antrag auf Fristverlängerung DVZ Datenverarbeitungszentrum MV GmbH	29.02.2024		41

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/308	Änderungsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der SPD und DIE LINKE zur Einsetzung eines Unterausschusses	29.02.2024		41
8/309	Schreiben von Herrn Klimasch an den Vorsitzenden vom 28.02.2024 zur Aktenlieferung des Innenministeriums	29.02.2024		41
8/310	Vermerk des Ausschussesekretariats zu FM § 30 Abgabenordnung	29.02.2024		41
8/311	Begründung der SPD-Fraktion zur Unzulässigkeit des Beweisantrages auf ADRs. 8/281	05.03.2024		43
8/312	Antrag der Stiftung an das Amtsgericht Schwerin	07.03.2024		43
8/313	Antwortschreiben des Vorsitzenden an Zweckverband Freesendorf	07.03.2024		
8/314	Antwortschreiben des Vorsitzenden an BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH	25.03.2024		
8/315	Aussagegenehmigung Kai Kiehl	28.03.2024		
8/316	Aussagegenehmigung Dr. Olaf Juterzenka	03.04.2024		
8/317	Aussagegenehmigung Andreas Gentz	03.04.2024		
8/318	Aussagegenehmigung Julia Ohlendorf	03.04.2024		
8/319	Beweisantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Maximilian Steffen	03.04.2024	159	43
8/320	Verfahrensweise zur Einsetzung eines Unterausschusses	09.04.2024		
8/321	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Uwe Schneider	09.04.2024	161	43/45/46
8/322	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Hanns Christoph Saur	09.04.2024	162	43/45/46
8/323	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Reinhard Müller	09.04.2024	163	46/43/45
8/324	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Sven Zylla	09.04.2024	164	43/45/46
8/325	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Ina-Maria Ulbrich	09.04.2024	165	43/45/46
8/326	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Martin Raßbach	09.04.2024	166	43/45/46
8/327	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Jens Oberbeck	09.04.2024	167	43/45/46

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/328	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Sylvia Grimm	09.04.2024	168	43/45/46
8/329	Beweisantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Jan Bellgardt	09.04.2024	169	43/45/46
8/330	Schreiben von Hannes Damm zum Antrag der Stiftung an AG	09.04.2024		43
8/331	Vermerk des Ausschussessekretariats Beschlussvorlage Steuerunterlagen	09.04.2024		43
8/332	Zulässigkeit des Beweisantrags Aktenanforderung Bundeswehr-Gutachten	09.04.2024		43
8/333	Mahnung an den Verein Deutsch-Russische Partnerschaft	10.04.2024		
8/334	Schreiben des Ausschussessekretariats vom 5. März 2024 an das DVZ zur Anforderung von Beweismitteln	11.04.2024		43
8/335	Schreiben von Hannes Damm an Vorsitzenden vom 10.04.2024 verschiedene Anträge	11.04.2024		43/45 zurück-gezogen
8/336	Schreiben von René Domke an Vorsitzenden vom 10.04.2024 Zeugenvernehmung Kai Kiehl	11.04.2024		43
8/337	Vermerk des Ausschussessekretariats zur Zulässigkeit des Vorsitzendenverfahrens bei eingestuften Unterlagen	11.04.2024		43
8/338	Schreiben des Finanzministeriums vom 11.04.2024 zum Antrag auf Ausstufung von VS-Unterlagen vom 28.03.2024	11.04.2024		43
8/339	Schreiben vom Hannes Damm, MdL, an den Vorsitzenden vom 27.03.2024 – Vorsitzendenverfahren –	12.04.2024		45
8/340	Begleitschreiben von Herrn Regge vom 17.04.2024 zur Übergabe eingestufte Unterlagen des FM	17.04.2024		
8/341	Vermerk des Ausschussessekretariats zum Antrag auf ADRs. 275 Ziffer II Zulässigkeit der Aufhebung von Aktenschwäzungen	18.04.2024		45
8/342	Antwortschreiben von BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH vom 17. April 2024 zur Anforderung von Beweismitteln	25.04.2024		
8/343	Antwortschreiben der Klimaschutzstiftung vom 24.04.2024 auf die Einladung zu einem Gespräch im Unterausschuss	25.04.2024		46
8/344	Antwortschreiben der Klimaschutzstiftung vom 14.05.2024 nach Zusendung des Einsetzungsbeschlusses des Unterausschusses	22.05.2024		46
8/345	Erklärung vom Innenministerium zur abschließenden Bearbeitung	22.05.2024		
8/346	Antwort an BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH auf das Schreiben vom 17. April 2024	27.05.2024		

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/347	Schreiben des Ausschussvorsitzenden an Vorsitzenden der Stiftung mit der Bitte um Mitteilung, ob der Termin zum Gespräch im Unterausschuss wahrgenommen wird	27.05.2024		46
8/348	E-Mail von Herrn Erwin Selling zur Anhörung im Unterausschuss	27.05.2024		46
8/349	Vollständigkeitserklärung vom Bundesministerium der Finanzen	29.05.2024		
8/350	Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes	30.05.2024		46 abgelehnt
8/351	Schreiben der Klimaschutzstiftung vom 28. Mai 2024 zum Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden	30.05.2024		46
8/352	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; der FDP und CDU – Amtshilfeasuchen an das Verwaltungsgericht Schwerin	03.06.2024	171	50
8/353	Aussagegenehmigung für Brigadegeneral Dr. Michael Tegtmeier	04.06.2024		
8/354	Aussagegenehmigung für Brigadegeneral a. D. Dr. Ing. Matthias Geitz	04.06.2024		
8/355	Schreiben der Deutsch-Russischen Partnerschaft e. V. vom 10. Juni 2024 – Mitteilung zur Aktenlieferung	20.06.2024		50
8/356	Schreiben von der anwaltlichen Vertreterin der BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH vom 17. Juni 2024 – zur Anforderung von Beweismitteln	20.06.2024		50
8/357	Schreiben des BUND vom 19. Juni 2024	20.06.2024		50
8/358	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Katja Enderlein	21.06.2024	172	50
8/359	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Werner Kuhn	21.06.2024	173	50
8/360	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verfahrensweise bezüglich einer Herabstufung der bisher als VS-VERTRAULICH eingestuften Akten des FM	24.06.2024		50
8/361	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Torsten Renz	25.06.2024	174	50
8/362	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Thomas Lenz	25.06.2024	175	50
8/363	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Patrick Dahlemann	25.06.2024	176	50
8/364	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Manuela Schwesig	25.06.2024	177	50

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/365	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Lorenz Caffier	25.06.2024	178	50
8/366	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Katy Hoffmeister	25.06.2024	179	50
8/367	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Harry Glawe	25.06.2024	180	50
8/368	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Gerhard Schröder	25.06.2024	181	50
8/369	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Dr. Till Backhaus	25.06.2024	182	50
8/370	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Dr. Stefan Rudolph	25.06.2024	183	50
8/371	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Minister Christian Pegel	25.06.2024	184	50
8/372	Beweisantrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zeugenvernehmung Birgit Gärtner	25.06.2024	185	50
8/373	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Sigmar Gabriel	25.06.2024	186	50
8/374	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Prof. Dr. Helge Braun	25.06.2024	187	50
8/375	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Peter Altmaier	25.06.2024	188	50
8/376	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Herausgabeverlangen sämtlicher Akten im Wege der Amtshilfe an Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.06.2024	160 189	52
8/377	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Herausgabeverlangen sämtlicher Akten im Wege der Amtshilfe an Marinekommando Rostock	26.06.2024	190	52
8/378	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Herausgabeverlangen sämtlicher Akten im Wege der Amtshilfe an Bundesministerium der Verteidigung	26.06.2024	191	52
8/379	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Steffen Ebert	26.06.2024	192	52

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/380	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Stefan Büchner	26.06.2024	193	52
8/381	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Prof. Dr. Frank Hardtke	26.06.2024	194	52
8/382	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Jörg Himmerich	26.06.2024	195	52
8/383	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Falk Tischendorf	26.06.2024	196	52
8/384	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Prof. Dr. Lars Hendrik Röllner	26.06.2024	197	52
8/385	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Peter Cipra	26.06.2024	198	52
8/386	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Jens-Uwe Zingler	26.06.2024	199	52
8/387	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Dr. Chris von Wrycz Rekowski	26.06.2024	200	52
8/388	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Zeugenvernehmung Christin Klinger	26.06.2024	201	52
8/389	Beweisantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE – Zeugenvernehmung Corinna Cwielag	27.06.2024	170	50
8/390	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.07.2024 zur Verfahrensweise bezüglich der Herabstufung der bisher als VS-VERTRAULICH eingestuftten Akten des Finanzministeriums - neu -	02.07.2024		51
8/391	Vermerk des Ausschussessekretariats zur Aktenlieferung BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH	04.07.2024		51
8/392	Vollständigkeitserklärung der Fährhafen Sassnitz GmbH	05.08.2024		
8/393	Schreiben des Finanzministeriums vom 02.08.2024 – hier: Herabstufung der als VS- Vertraulich übermittelten Dokumente auf VS- NfD	05.08.2024		

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/394	Schreiben der anwaltlichen Vertretung der BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH vom 14. August 2024 – hier: Bitte um Fristverlängerung bis zum 26. September 2024 für die Überlassung der angeforderten Unterlagen			55
8/395	Aussagegenehmigung für Dr. Jan Bellgardt	10.09.2024		
8/396	Aussagegenehmigung für Berthold Witting	10.09.2024		55
8/397	Brief des Herrn Benjamin Schmitt vom 28.08.2024	12.09.2024		
8/398	Aussagegenehmigung für Jens-Uwe Zingler	16.09.2024		
8/399	Antrag vom 16.09.2024 der Fraktionen der SPD und DIE LINKE zur Änderung der Verfahrensgrundsätze	17.09.2024		
8/400	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Herausgabeverlangen sämtlicher Akten im Wege der Amtshilfe – hier: Bundeszentralamt für Steuern	18.09.2024	203	55
8/401	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Herausgabeverlangen sämtlicher Akten im Wege der Amtshilfe – hier: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	18.09.2024	202	55
8/402	Schreiben der anwaltlichen Vertretung der BOS Baustoff und Off-Shore Service GmbH vom 26.09.2024 – hier: an der hinlänglich dargelegten Rechtsauffassung wird festgehalten	27.09.2024		
8/403	Aussagegenehmigung für Sabine Clausen-Lang	09.10.2024		
8/404	Vermerk des Ausschusssekretariates zur schriftlichen Befragung von Zeugen gemäß § 28 Abs. 6 UAG M-V	14.10.2024		57
8/405	Vermerk des Ausschusssekretariates zur Zulässigkeit von Fragen zum Zwecke der Beweiserhebung, die sich auf innere Tatsachen des Zeugen beziehen	14.10.2024		57
8/406	Antrag des Vorsitzenden auf Beantragung eines Ordnungsgeldes gegen der BOS Baustoff und Off Shore Service GmbH	14.10.2024		57 abgelehnt
8/407	Schreiben des Marinekommandos Rostock vom 10. Oktober 2024 – hier: Aktenlieferung bereits durch Bundeswehr erfolgt	23.10.2024		

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/408	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – Herausgabeverlangen von Akten bei der Rechtsanwaltskanzlei Hardtke, Svensson & Partner	04.11.2024		59 vertagt 63 Neu- fassung ADrs. 8/420
8/409	Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – Verkürzung der Vorlagefrist für ADr.s. 8/408	05.11.2024		59 vertagt
8/410	Vermerk des Ausschussesekretariates zur schriftlichen Befragung von Zeugen gemäß § 28 Abs. 6 UAG M-V	06.11.2024		59
8/411	E-Mail Klimastiftung MV vom 13.11.2024 – hier: Mitteilung zu der Meldung über einen Antrag auf Durchsuchung	15.11.2024		
8/412	Beweisantrag der Fraktion der AfD vom 14.11.2024 – hier: Zeugenvernehmung Ausschussmitglied Tilo Gundlack	15.11.2024		61 abgelehnt
8/413	E-Mail Deutsch-Russische Partnerschaft vom 11.11.2024 – hier: Anfrage wegen Zuarbeit von Jahresabschlüssen	15.11.2024		61
8/414	Aussagegenehmigung Jürgen Enking	27.11.2024		
8/415	Beweisantrag der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2024 – hier: Zeugenvernehmung Ausschussmitglied Tilo Gundlack	26.11.2024		61 abgelehnt
8/416	Vermerk des Ausschussesekretariates zur schriftlichen Befragung von Zeugen vom 20.11.2024	26.11.2024		61
8/417	Aussagegenehmigungen Jens Oberbeck	28.11.2024		
8/418	Aussagegenehmigung Marion Scheller	28.11.2024		
8/419	Aussagegenehmigung Hanns-Christoph Saur	02.12.2024		
8/420	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – hier: Herausgabeverlangen gegenüber der Kanzlei Hardtke, Svensson & Partner	02.12.2024		63 abgelehnt
8/421	Anschreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Vorsitzenden bzgl. Aktenlieferung der Stadt Rostock	04.12.2024		63
8/422	Mündlicher Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur ADr.s. 8/416	04.12.2024		63
8/423	Vermerk zur Zulässigkeit des Beweisantrags auf ADr.s. 8/420 der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU Herausgabeverlangen von Akten einer Rechtsanwaltskanzlei (Hardtke, Svensson & Partner)	05.12.2024		63

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/424	Aussagegenehmigung Falk Tischendorf	06.12.2024		
8/425	Vorschlag zur schriftlichen Befragung von Zeugen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schaubild	23.12.2024		
8/426	Aussagegenehmigung Dr. Chris von Wrycz Rekowski			
8/427	Schreiben Rechtsanwalt Huber vom 02. und 09.01.2025 sowie E-Mail der Fährhafen Sassnitz GmbH vom 12.12.2024	10.01.2025		
8/428	Aussagegenehmigung Sven Zylla	13.01.2025		
8/429	Beweisantrag CDU, FDP, Grüne Zeugenvernehmung Olaf Scholz	16.01.2025	204	65
8/430	Schreiben der Wasserstoff-Hanse Verwaltungsgesellschaft mbH, übermittelt am 16.01.2025 – Entbindung RA Prof. Dr. Frank Hardtke (Hardtke, Svensson & Partner) von beruflicher Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA)	16.01.2025		
8/431	Schreiben von Mukran Port, übermittelt am 16.01.2025 – Entbindung RA Prof. Dr. Frank Hardtke (Hardtke, Svensson & Partner) von beruflicher Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) und Bitte um Fristverlängerung bis 28.02.2025	16.01.2025		
8/432	Aussagegenehmigung Dr. Stefan Rudolph	06.02.2025		
8/433	Aussagegenehmigung Sylvia Grimm	06.02.2025		
8/434	Aussagegenehmigung Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller	12.02.2025		
8/435	Aussagegenehmigung Thomas Lenz	26.02.2025		
8/436	Beweisantrag der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – hier: Herausgabeverlangen gegenüber dem Bundeskanzleramt	26.02.2025	205	69
8/437	Aussagegenehmigung Sylvia Grimm	27.02.2025		
8/438	Aussagegenehmigung Lorenz Caffier	21.03.2025		
8/439	Aussagegenehmigung Torsten Renz	21.03.2025		
8/440	Aussagegenehmigung Patrick Dahlemann	21.03.2025		
8/441	Aussagegenehmigung Katy Hoffmeister	21.03.2025		
8/442	Aussagegenehmigung Ina-Maria Ulbrich	28.03.2025		
8/443	Beweisantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU – hier: Zeugenvernehmung Christian Cammin, Geschäftsführer ROKAI GmbH	31.03.2025	206	72

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/444	Schreiben des Abg. Hannes Damm an den Beauftragten der Landesregierung, Philipp Regge, und Antwort des Beauftragten			
8/445	Beweisantrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – hier: Zeugenvernehmung Reinhard Ontyd, ehem. Ansprechpartner der Landesregierung bei der Nord Stream 2 AG	05.05.2025	207	75
8/446	Vermerk des Ausschussessekretariates zur Zulässigkeit von Fragen hinsichtlich der Zusammenstellung von Akten	08.05.2025		
8/447	Aussagegenehmigung für Frau Jacqueline Bernhardt	15.05.2025		
8/448	Aussagegenehmigung für Harry Glawe	15.05.2025		
8/449	Aussagegenehmigung für Dr. Heiko Geue	15.05.2025		
8/450	Aussagegenehmigung für Dr. Till Backhaus	15.05.2025		
8/451	Zeugenvernehmung von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder	20.05.2025		
8/452	Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes vom 20.05.2025 zum Herausgabeverlangen gemäß Beweisbeschluss Nr. 205	23.05.2025		
8/453	Antwort des Beauftragten der Landesregierung Philipp Regge vom 03.06.2025 auf das Schreiben des Ausschussessekretariates vom 16.05.2025 in Sachen schriftliche Zeugenbefragung – hier: Stellungnahme zur Zulässigkeit von Fragen und Hinweise	16.06.2025		
8/454	Schriftliche Zeugenbefragung – hier: zweite Fassung der Fragen an die Zeugen Enking und Saur	16.06.2025		
8/455	Schriftliche Zeugenbefragung - hier: Reaktion der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die durch den Beauftragten der Landesregierung Regge bzw. das Ausschussessekretariat angeregten Änderungen im Fragenkatalog für die Zeugen Enking und Saur	18.06.2025		
8/456	Schriftliche Zeugenbefragung - hier: überarbeiteter Fragenkatalog der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Zeugen Saur	18.06.2025		
8/457	Schreiben des Finanzministeriums vom 24.06.2025 - hier: Abschluss des Disziplinarverfahrens gegen die Zeugin N. N.	30.06.2025		

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/458	Schreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Beauftragten der Landesregierung, Philipp Regge, vom 19.05.2025 - hier: Nachfrage bzgl. im Aktenbestand nicht auffindbarer E-Mails von Minister a. D. Reinhard Meyer (Zeitraum 2019 bis Mai 2022)	07.07.2025		
8/459	Schreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die Beauftragten der Landesregierung vom 19.05.2025 - hier: Nachfrage bzgl. der Zurverfügungstellung von Messenger- bzw. SMS-Nachrichten durch die Organe der Landesregierung im Rahmen der Aktenvorlage	07.07.2025		
8/460	Zeitplan bzgl. der Erstellung des Abschlussberichtes	09.07.2025		
8/461	Antwortschreiben des Rechtsanwaltes Huber vom 16.07.2025 zur erneuten Ladung des Bundeskanzlers a. D. Gerhard Schröder	16.07.2025		
8/462	Schriftliche Zeugenbefragung - hier: Schriftliche Aussage des Zeugen Hanns Christoph Saur	29.07.2025		
8/463	Schriftliche Zeugenbefragung - hier: Schriftliche Aussage des Zeugen Jens Oberbeck	30.07.2025		
8/464	Schriftliche Zeugenbefragung - hier: Schriftliche Aussage des Zeugen Jürgen Enking	30.07.2025		
8/465	E-Mail Sigmar Gabriel vom 11.08.2025 - hier: Bitte um Verschiebung des Anhörungstermins	26.08.2025		83
8/466	E-Mail Reinhard Ontyd vom 14.08.2025 - hier: Anfrage: Möglichkeit einer Online-Vernehmung	26.08.2025		
8/467	Schreiben RA Hans-Peter Huber vom 13.08.2025 - hier: Benennung von Rahmenbedingungen und Bitte um zeitliche Verschiebung der Zeugenvernehmung von Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder	26.08.2025		
8/468	Aussagegenehmigung für Reinhard Meyer	26.08.2025		
8/469	Aussagegenehmigung für Erwin SELLERING	26.08.2025		
8/470	Geänderte Aussagegenehmigung Reinhard Meyer	29.08.2025		
8/471	Geänderte Aussagegenehmigung Erwin SELLERING	29.08.2025		
8/472	E-Mail des Beauftragten der Landesregierung Philipp Regge vom 04.09.2025 – hier: E-Mails Minister Meyer aus seiner Zeit als Finanzminister (22.05.2019 bis 15.11.2021)	12.09.2025		
8/473	Anschreiben Erwin SELLERING	12.09.2025		
8/474	Antrag Erwin SELLERING: Zurückweisung Frage	02.10.2025		

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/475	Aussagegenehmigung Olaf Scholz	14.10.2025		
8/476	Aussagegenehmigung Prof. Dr. Helge Braun	14.10.2025		
8/477	Aussagegenehmigung Peter Altmaier	04.11.2025		
8/478	Aussagegenehmigung Sigmar Gabriel	04.11.2025		
8/479	Antwortschreiben des Ausschussvorsitzenden auf den schriftlichen Antrag des Zeugen Erwin Selling vom 02.10.2025 bzgl. der Zurückweisung einer Frage	20.11.2025		
8/480	Aussagegenehmigung Christian Pegel	20.11.2025		
8/481	Aussagegenehmigung Manuela Schwesig	20.11.2025		
8/482	Schriftliche Zeugenbefragung Prof. Dr. Lars Hendrik Röller	20.11.2025		
8/483	Berichtsentwurf - Feststellungsteil	03.03.2026		90
8/484 (alt)	Berichtsentwurf – Verfahrens- und Feststellungsteil	06.03.2026		90
8/484 (neu)	Berichtsentwurf – Verfahrens- und Feststellungsteil	20.04.2026		91
8/485	Antrag von Herrn Steffen Dobbert vom 19.01.2026 auf Einsicht ins Protokoll der Zeugenvernehmung Schwesig einschließlich Vermerk des Ausschussesekretariates und Antwortschreiben des Vorsitzenden	11.03.2026		
8/486	Antrag von Frau Weike Hendrich vom 21.01.2026 auf Einsicht ins Protokoll der Zeugenvernehmung Schwesig einschließlich Vermerk des Ausschussesekretariates und Antwortschreiben des Vorsitzenden	11.03.2026		
8/487	Anmerkungen des Ausschussesekretariates zu den Hinweisen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Berichtsentwurf	26.03.2026		
8/488	Zustimmung des Wirtschaftsministeriums zur Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung erfolgten Aussagen der Zeugen RA Dr. Geiger und RA Dr. Busch der Anwaltskanzlei GSK Stockmann im Abschlussbericht, einschließlich der betreffenden Textpassagen	27.03.2026		91
8/489	Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zur ADr. 4/484	14.04.2026		91
8/490	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur ADr. 4/484	15.04.2026		91
8/491	Bewertung der Fraktion der CDU zu ADr. 8/484	20.04.2026		91
8/492	Bewertung der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu ADr. 8/484	20.04.2026		91
8/493	Bewertung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE zu ADr. 8/484	20.04.2026		91

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/494	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichts	21.04.2026		91
8/495	Berichtsentwurf Verfahrens- und Feststellungsteil mit markierten Änderungen	04.05.2026		
8/496	Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 09.04.2026 – 36 AR 1/26	11.05.2026		
8/497	Vollstreckung des Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Schwerin vom 09.04.2026	11.05.2026		
8/498	Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE – hier: Abschluss der Ausschussarbeit	13.05.2026		92
8/499	Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE – hier: Abschluss der Beweisaufnahme	13.05.2026		92
8/500	Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE – hier: Abschluss der Zeugenbefragungen	13.05.2026		92
8/501	Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE – hier: Aufhebung von Beweisbeschlüssen	13.05.2026		92
8/502	Sondervotum der Fraktion der CDU	21.05.2026		92
8/503	Sondervotum der Fraktion der AfD	21.05.2026		92
8/504	Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	21.05.2026		92
8/505	Schreiben der SPD-Fraktion vom 20.05.2026 – hier: Umgang mit beschlagnahmten Unterlagen	22.05.2026		92
8/506	Schreiben der SPD-Fraktion vom 20.05.2026 – hier: Gerichtsbeschluss Klimastiftung	22.05.2026		92
8/507	Gewährung Rechtlichen Gehörs – Vorschläge	26.05.2026		92
8/508	Gewährung Rechtlichen Gehörs – Vermerk zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	26.05.2026		92
8/509	Gewährung Rechtlichen Gehörs – Vorschläge, kein Gehör zu gewähren	27.05.2026		92
8/510	Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur ADr. 8/495 (Verfahrensteil)	27.05.2026		92
8/511	Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE – hier: Ergänzung des Verfahrensteils im Abschlussbericht	28.05.2026		92
8/512	Schreiben des Ausschussvorsitzenden an die Staatsanwaltschaft Schwerin vom 17.04.2026	28.05.2026		
8/513	E-Mail Erwin SELLERING vom 02.06.2026 – hier: Bitte um Akteneinsicht	03.06.2026		93
8/514	Antrag der Fraktion der SPD auf Durchführung einer Sondersitzung	04.06.2026		93
8/515	Vermerk des Ausschussesekretariats zum Anspruch auf Akteneinsicht Dritter	04.06.2026		93

ADrs.	Inhalt	verteilt am	BB-Nr.	auf der TO
8/516	Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE – hier: Herausgabe von Unterlagen	04.06.2026		93
8/517	Unterlagen zum Antrag beim Amtsgericht zu Az. 36 AR 1/26	05.06.2026		
8/518	Gerichtsakte zum Az. 36 AR 2/24	10.06.2026		
8/519	Gewährung Rechtlichen Gehörs – hier: Stellungnahme ECOVIS KSO	11.06.2026		94
8/520	Gewährung Rechtlichen Gehörs – hier: Stellungnahme MAN Energy Solutions SE	11.06.2026		94
8/521	Vermerk des Ausschussesekretariates – hier: Beschlussempfehlung zur Archivierung	15.06.2026		94
8/522	Bericht	15.06.2026		94
8/523	Gewährung Rechtlichen Gehörs – hier: Stellungnahme Oliver Hermes	16.06.2026		94
8/524	Gewährung Rechtlichen Gehörs – hier: Stellungnahme Prof. Dr. Reinhard Hüttl	16.06.2026		94
8/525	Ergänzung des Entwurfs des Vorsitzenden Teil „Verfahren“, Kapitel B, Abschnitt 2.3.3.3	17.06.2026		94
8/526	Änderungsantrag der Fraktion der SPD und DIE LINKE zu ADr. 8/525	18.06.2026		94
8/527	Bericht – mit nachverfolgbaren Änderungen	19.06.2026		
8/528	Antwort des Amtsgerichts Schwerin zum Verlangen nach Akteneinsicht zu Az. 36 AR 1/26	19.06.2026		

3. Anlage: Beweisbeschlüsse

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
1	8/2	SPD und DIE LINKE	Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
2	8/3	SPD und DIE LINKE	Stiftung MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
3	8/4	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Stiftung MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
4	8/5	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
5	8/6	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Leitung Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
6	8/7	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	GB Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
7	8/8	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
8	8/9	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
9	8/10	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
10	8/11	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
11	8/12	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
12	8/13	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
13	8/14	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
14	8/15	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV	Aktenvorlage	28.06.2022	

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
15	8/16	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
16	8/17	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
17	8/18	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Finanzministerium MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
18	8/19	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Finanzministerium MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
19	8/20	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Finanzministerium MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
20	8/21	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Finanzministerium MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
21	8/22	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Finanzministerium MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
22	8/23	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
23	8/24	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
24	8/25	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
25	8/27	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	Aktenvorlage	28.06.2022	
26	8/28	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
27	8/29	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Stiftung MV	Aktenvorlage	28.06.2022	

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
28	8/30	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Gemeinwohlorient. Teil der Stiftung MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
29	8/31	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Gemeinwohlorient. Teil der Stiftung MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
30	8/32	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Wirtschaftsorient. Teil der Stiftung MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
31	8/33	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Wirtschaftsorient. Teil der Stiftung MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
32	8/34	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV	Aktenvorlage	28.06.2022	
33	8/43	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Deutsch-Russische Partnerschaft e.V.	Aktenvorlage	29.09.2022	
34	8/48	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Dr. Anette Prehn	Zeugenvernehmung	04.11.2022	14
35	8/49	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Christoph Grauer	Zeugenvernehmung	04.11.2022	14
36	8/50	SPD und DIE LINKE	Herr Thomas Triller	Zeugenvernehmung	04.11.2022	14
37	8/51 8/68	SPD und DIE LINKE	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Aktenvorlage	04.11.2022	
38	8/54	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Prof. Dr. Claudia Kemfert	Sachverständigen- vernehmung	25.11.2022	12
39	8/55	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Prof. Dr. Christian von Hirschhausen	Sachverständigen- vernehmung	25.11.2022	9
40	8/56	SPD und DIE LINKE	Sachverständige: Herr Jens Hobohm und Herr Dr. Friedbert Pflüger	Sachverständigen- vernehmung	25.11.2022	9 12
41	8/57	SPD und DIE LINKE	Herr Thilo Wieland	Zeugenvernehmung	25.11.2022	11
42	8/58	SPD und DIE LINKE	Herr Prof. Dr. Klaus- Dieter Maubach	Zeugenvernehmung	25.11.2022	11
43	8/59	SPD und DIE LINKE	Herr Kai Umland	Zeugenvernehmung	25.11.2022	18
44	8/83	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Wintershall Dea AG	Aktenvorlage	10.03.2023	

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
45	8/84	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V.	Aktenvorlage	10.03.2023	
46	8/85	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Landesrechnungshof MV	Aktenvorlage	10.03.2023	
47	8/86	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Aktenvorlage	10.03.2023	
48	8/77	SPD und DIE LINKE	Herr Rocco Müller	Zeugenvernehmung	10.03.2023	16
49	8/78	SPD und DIE LINKE	Herr Volker Rüter	Zeugenvernehmung	10.03.2023	16
50	8/126	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Christian Dahlke	Zeugenvernehmung	05.05.2023	16
51	8/123	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Dr. Andreas Geiger	Zeugenvernehmung	05.05.2023	21
52	8/124	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Dr. Claudia Busch	Zeugenvernehmung	05.05.2023	18
53	8/90	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Gas for Europe GmbH	Aktenvorlage	05.05.2023	
54	8/91	SPD und DIE LINKE	Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	05.05.2023	
55	8/92	SPD und DIE LINKE	Herr Dr. Sascha Lohmann	Sachverständigen- vernehmung	05.05.2023	19
56	8/93	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Andrea Andres	Zeugenvernehmung	05.05.2023	39
57	8/94	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Anke Niedergesäß	Zeugenvernehmung	05.05.2023	40
58	8/95	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Christian Ganzow	Zeugenvernehmung	05.05.2023	37
59	8/96	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Dr. Carola Voß	Zeugenvernehmung	05.05.2023	
60	8/97	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Silke Kamrath- Rügen	Zeugenvernehmung	05.05.2023	40

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
61	8/98	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Wilhelm Kollenbroich	Zeugenvernehmung	05.05.2023	
62	8/99	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Claudia Lange	Zeugenvernehmung	05.05.2023	36
63	8/100	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Erwin SELLERING	Zeugenvernehmung	05.05.2023	84
64	8/102	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Dr. Heiko Geue	Zeugenvernehmung	05.05.2023	79
65	8/103	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Heiko Miraß	Zeugenvernehmung	05.05.2023	
66	8/104	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Jacqueline Bernhardt	Zeugenvernehmung	05.05.2023	77
67	8/105	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Reinhard Meyer	Zeugenvernehmung	05.05.2023	82
68	8/106	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Uwe Olschewski	Zeugenvernehmung	05.05.2023	39
69	8/107	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Landesrechnungshof MV	Aktenvorlage	05.05.2023	
70	8/111	SPD und DIE LINKE	Herr Frank Kracht	Zeugenvernehmung	05.05.2023	29
71	8/112	SPD und DIE LINKE	Herr Leon Kräusche	Zeugenvernehmung	05.05.2023	31
72	8/113	SPD und DIE LINKE	Herr Harm Sievers	Zeugenvernehmung	05.05.2023	33
73	8/114	SPD und DIE LINKE	Herr Axel Vogt	Zeugenvernehmung	05.05.2023	31
74	8/115	SPD und DIE LINKE	Herr Martin Wangemann	Zeugenvernehmung	05.05.2023	29
75	8/116	SPD und DIE LINKE	Herr Detlev Follak	Zeugenvernehmung	05.05.2023	19
76	8/117	SPD und DIE LINKE	Herr Stefan Grunau	Zeugenvernehmung	05.05.2023	27
77	8/118	SPD und DIE LINKE	Herr Gerold Jürgens	Zeugenvernehmung	05.05.2023	29
78	8/119	SPD und DIE LINKE	Herr Dr. Stefan Kerth	Zeugenvernehmung	05.05.2023	25
79	8/120	SPD und DIE LINKE	Herr Jan Martens	Zeugenvernehmung	05.05.2023	27
80	8/121	SPD und DIE LINKE	Herr Michael Sack	Zeugenvernehmung	05.05.2023	25

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
81	8/125	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Jens Lange	Zeugenvernehmung	05.05.2023	18
82	8/129	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Nils Baak	Zeugenvernehmung	09.06.2023	23
83	8/130	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Christian Frenzel	Zeugenvernehmung	09.06.2023	23
84	8/131	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Helmut von Nicolai	Zeugenvernehmung	09.06.2023	33
85	8/132	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Carsten Pauler	Zeugenvernehmung	09.06.2023	21
86	8/140	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Prof. Dr. Andreas Steininger	Zeugenvernehmung	07.07.2023	25
87	8/153	SPD und DIE LINKE	Herr Georg Nikelski	Zeugenvernehmung	15.09.2023	49
88	8/154	SPD und DIE LINKE	Herr Alfred Schumm	Zeugenvernehmung	15.09.2023	53
89	8/155	SPD und DIE LINKE	Herr Stefan Schwill	Zeugenvernehmung	15.09.2023	
90	8/156	SPD und DIE LINKE	Frau Bettina Baier	Zeugenvernehmung	15.09.2023	Beweisbeschluss für erledigt erklärt
91	8/157	SPD und DIE LINKE	Herr Jochen Lamp	Zeugenvernehmung	15.09.2023	49
92	8/158	SPD und DIE LINKE	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Aktenvorlage	15.09.2023	
93	8/159	SPD und DIE LINKE	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband MV	Aktenvorlage	15.09.2023	
94	8/160	SPD und DIE LINKE	NABU MV e.V.	Aktenvorlage	15.09.2023	
95	8/161	SPD und DIE LINKE	NABU e.V.	Aktenvorlage	15.09.2023	
96	8/162	SPD und DIE LINKE	Stiftung WWF Deutschland	Aktenvorlage	15.09.2023	
97	8/163	SPD und DIE LINKE	Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee - OSTSEESTIFTUNG	Aktenvorlage	15.09.2023	
98	8/164	SPD und DIE LINKE	Baltic Sea Conservation Foundation	Aktenvorlage	15.09.2023	
99	8/101	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	N.N. Beamtin im Finanzamt Ribnitz- Damgarten	Zeugenvernehmung	05.05.2023	37
100	8/195	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	20.10.2023	

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
101	8/196	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Stiftung MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
102	8/197	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
103	8/198	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
104	8/199	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
105	8/200	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Staatskanzlei MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
106	8/201	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
107	8/202	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
108	8/203	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
109	8/204	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
110	8/205	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
111	8/206	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
112	8/207	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
113	8/208	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV	Aktenvorlage	20.10.2023	

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
114	8/209	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
115	8/210	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
116	8/211	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Finanzministerium MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
117	8/212	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Finanzministerium MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
118	8/213	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Finanzministerium MV	Aktenvorlage	20.10.2023	
119	8/215	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Peter Hensel	Zeugenvernehmung	27.10.2023	34
120	8/214	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	DVZ Datenverarbeitungs- zentrum MV	Aktenvorlage	27.10.2023	
121	8/217	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Fährhafen Sassnitz GmbH	Aktenvorlage	03.11.2023	
122	8/226	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	BOS Baustoff & Off- Shore Service GmbH	Aktenvorlage	01.12.2023	
123	8/227	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Zweckverband Energie- und Technologiestandort Freesendorf	Aktenvorlage	01.12.2023	
124	8/228	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Seehafen Wismar GmbH	Aktenvorlage	01.12.2023	
125	8/229	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Prof. Dr. Birgit Weitemeyer	Zeugenvernehmung	01.12.2023	56
126	8/230	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Matthias Warnig	Zeugenvernehmung	01.12.2023	66
127	8/231	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Siegfried Kempe	Zeugenvernehmung	01.12.2023	

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
128	8/232	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Dr. Steffen Petersen	Zeugenvernehmung	01.12.2023	58
129	8/233	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Tamara Magliocco	Zeugenvernehmung	01.12.2023	
130	8/234	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Jürgen Enking	Zeugenvernehmung	01.12.2023	Schriftliche Vernehmung ist erfolgt
131	8/235	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Marion Scheller	Zeugenvernehmung	01.12.2023	60
132	8/237	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Sabine Clausen- Lang	Zeugenvernehmung	01.12.2023	56
133	8/238	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Berthold Witting	Zeugenvernehmung	01.12.2023	53
134	8/240	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Stiftung MV	Aktenvorlage	01.12.2023	
135	8/241	SPD und DIE LINKE	Herr Erwin SELLERING	Zeugenvernehmung	01.12.2023	84
136	8/242	SPD und DIE LINKE	Frau Jacqueline Bernhardt	Zeugenvernehmung	01.12.2023	77
137	8/243	SPD und DIE LINKE	Herr Heiko Miraß	Zeugenvernehmung	01.12.2023	
138	8/244	SPD und DIE LINKE	Herr Reinhard Meyer	Zeugenvernehmung	01.12.2023	82
139	8/245	SPD und DIE LINKE	Herr Dr. Heiko Geue	Zeugenvernehmung	01.12.2023	79
140	8/246	SPD und DIE LINKE	Frau Dr. Carola Voß	Zeugenvernehmung	01.12.2023	
141	8/247	SPD und DIE LINKE	Frau Prof. Dr. Birgit Weitemeyer	Aktenvorlage	01.12.2023	
142	8/258	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Stiftung MV	Aktenvorlage	19.01.2024	
143	8/259	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Stiftung MV	Aktenvorlage	19.01.2024	
144	8/260	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV	Aktenvorlage	19.01.2024	
145	8/261	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Deutsch-Russische Partnerschaft e.V.	Aktenvorlage	19.01.2024	

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
146	8/262	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Wintershall Dea AG	Aktenvorlage	19.01.2024	
147	8/263	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V.	Aktenvorlage	19.01.2024	
148	8/264	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Landesrechnungshof MV	Aktenvorlage	19.01.2024	
149	8/273	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Dr. Lasse Petersen	Zeugenvernehmung	19.01.2024	58
150	8/279	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Brigadegeneral Dr. Michael Tegtmeier	Zeugenvernehmung	01.03.2024	48
151	8/280	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Brigadegeneral Prof. Dr. -Ing Matthias Geitz	Zeugenvernehmung	01.03.2024	48
152	8/288	SPD und DIE LINKE	Herr Matthias Warnig	Zeugenvernehmung	01.03.2024	66
153	8/295	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Kai Kiehl	Zeugenvernehmung	01.03.2024	47
154	8/296	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Dr. Olaf Juterzenka	Zeugenvernehmung	01.03.2024	42
155	8/297	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Andreas Gentz	Zeugenvernehmung	01.03.2024	44
156	8/298	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Julia Ohlendorf	Zeugenvernehmung	01.03.2024	42
157	8/300	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Britta SELLERING	Zeugenvernehmung	01.03.2024	
158	8/301	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Bundesministerium für Finanzen	Aktenvorlage	01.03.2024	
159	8/319	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Maximilian Steffen	Zeugenvernehmung	12.04.2024	

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
160	8/281 8/376	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel	Aktenvorlage	12.04.2024	
161	8/321	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Uwe Schneider	Zeugenvernehmung	31.05.2024	
162	8/322	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Hanns Christoph Saur	Zeugenvernehmung	31.05.2024	Schriftliche Vernehmung ist erfolgt
163	8/323	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Reinhard Müller	Zeugenvernehmung	31.05.2024	60
164	8/324	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Sven Zylla	Zeugenvernehmung	31.05.2024	64
165	8/325	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Ina-Maria Ulbrich	Zeugenvernehmung	31.05.2024	71
166	8/326	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Martin Raßbach	Zeugenvernehmung	31.05.2024	
167	8/327	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Jens Oberbeck	Zeugenvernehmung	31.05.2024	Schriftliche Vernehmung ist erfolgt
168	8/328	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Sylvia Grimm	Zeugenvernehmung	31.05.2024	68
169	8/329	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Dr. Jan Bellgardt	Zeugenvernehmung	31.05.2024	54
170	8/389	SPD und DIE LINKE	Frau Corinna Cwielag	Zeugenvernehmung	28.06.2024	52
171	8/352	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Verwaltungsgericht Schwerin	Amtshilfeersuchen bzgl. ROKAI GmbH	28.06.2024	
172	8/358	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Katja Enderlein	Zeugenvernehmung	28.06.2024	70
173	8/359	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Werner Kuhn	Zeugenvernehmung	28.06.2024	76

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
174	8/361	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Thorsten Renz	Zeugenvernehmung	28.06.2024	73
175	8/362	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Thomas Lenz	Zeugenvernehmung	28.06.2024	67
176	8/363	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Patrick Dahlemann	Zeugenvernehmung	28.06.2024	73
177	8/364	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Frau Manuela Schwesig	Zeugenvernehmung	28.06.2024	89
178	8/365	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Lorenz Caffier	Zeugenvernehmung	28.06.2024	71
179	8/366	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Frau Katy Hoffmeister	Zeugenvernehmung	28.06.2024	74
180	8/367	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Harry Glawe	Zeugenvernehmung	28.06.2024	76
181	8/368	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Gerhard Schröder	Zeugenvernehmung	28.06.2024	85
182	8/369	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Dr. Till Backhaus	Zeugenvernehmung	28.06.2024	80
183	8/370	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Dr. Stephan Rudolph	Zeugenvernehmung	28.06.2024	67
184	8/371	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Christian Pegel	Zeugenvernehmung	28.06.2024	88
185	8/372	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Frau Birgit Gärtner	Zeugenvernehmung	28.06.2024	
186	8/373	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Sigmar Gabriel	Zeugenvernehmung	28.06.2024	86

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
187	8/374	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Prof. Dr. Helge Braun	Zeugenvernehmung	28.06.2024	85
188	8/375	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Peter Altmaier	Zeugenvernehmung	28.06.2024	86
189	8/376	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Aktenvorlage	05.07.2024	
190	8/377	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Marinekommando Rostock	Aktenvorlage	05.07.2024	
191	8/378	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Bundesministerium der Verteidigung	Aktenvorlage	05.07.2024	
192	8/379	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Steffen Ebert	Zeugenvernehmung	05.07.2024	62
193	8/380	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Stefan Büchner	Zeugenvernehmung	05.07.2024	
194	8/381	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Prof. Dr. Frank Hardtke	Zeugenvernehmung	05.07.2024	64
195	8/382	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Jörg Himmerich	Zeugenvernehmung	05.07.2024	
196	8/383	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Falk Tischendorf	Zeugenvernehmung	05.07.2024	62
197	8/384	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller	Zeugenvernehmung	05.07.2024	Schriftliche Vernehmung ist erfolgt
198	8/385	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Peter Cipra	Zeugenvernehmung	05.07.2024	58
199	8/386	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Jens-Uwe Zingler	Zeugenvernehmung	05.07.2024	54
200	8/387	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Dr. Chris von Wrycz Rekoski	Zeugenvernehmung	05.07.2024	64

BB	ADrs.	Antrags- steller		Beweismittel	Beschluss	Zeugenvernehmung in Sitzung Nr.
201	8/388	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Frau Christin Klinger	Zeugenvernehmung	05.07.2024	70
202	8/401	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	Aktenvorlage	20.09.2024	
203	8/400	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Bundeszentralamt für Steuern	Aktenvorlage	20.09.2024	
204	8/429	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Olaf Scholz	Zeugenvernehmung	17.01.2025	87
205	8/436	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Bundeskanzleramt	Aktenvorlage	07.03.2025	
206	8/443	Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und CDU	Herr Christian Cammin	Zeugenvernehmung	04.04.2025	80
207	8/445	SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Reinhard Ontyd	Zeugenvernehmung	09.05.2025	82

4. Anlage: Beiziehung sächlicher Beweismittel

Vorlegende Institution:	Vorlagedatum	Art der Vorlage
Energieministerium	23.08.2022	elektronische Vorlage
Finanzministerium	23.08.2022	elektronische Vorlage
Innenministerium	23.08.2022	elektronische Vorlage
Justizministerium	23.08.2022	elektronische Vorlage
Landwirtschaftsministerium	23.08.2022	elektronische Vorlage
Staatskanzlei	23.08.2022	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	23.08.2022	elektronische Vorlage
Energieministerium	28.09.2022	elektronische Vorlage
Innenministerium	28.09.2022	elektronische Vorlage
Landwirtschaftsministerium	28.09.2022	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	28.09.2022	elektronische Vorlage
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie	28.09.2022	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium/ Fährhafen Sassnitz GmbH und Rostock Port	01.12.2022	ein Ordner VS-NFD vorgelegt
Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	16.12.2022	elektronische Vorlage
Finanzministerium	21.12.2022	16 Ordner VS-Vertraulich
Staatskanzlei	29.12.2022	fünf Ordner VS-NFD
Wirtschaftsministerium/ Fährhafen Sassnitz GmbH und Rostock Port	29.12.2022	ein Ordner VS-NFD vorgelegt
Finanzministerium	30.12.2022	elektronische Vorlage
Innenministerium	30.12.2022	elektronische Vorlage
Justizministerium	30.12.2022	elektronische Vorlage
Landwirtschaftsministerium	30.12.2022	elektronische Vorlage
Staatskanzlei	30.12.2022	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	30.12.2022	elektronische Vorlage
Fährhafen Sassnitz GmbH	04.01.2023	Unterlagen VS-NFD vorgelegt
Staatskanzlei - CdS	06.01.2023	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	12.01.2023	elektronische Vorlage
Energieministerium	12.01.2023	elektronische Vorlage

Vorlegende Institution:	Vorlagedatum	Art der Vorlage
Staatskanzlei	12.01.2023	zwei Ordner VS-NFD
Landwirtschaftsministerium	17.01.2023	elektronische Vorlage
Staatskanzlei	17.01.2023	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	17.01.2023	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	19.01.2023	elektronische Vorlage
Bergamt	25.01.2023	elektronische Vorlage
Landwirtschaftsministerium	27.01.2023	elektronische Vorlage
Seehafen Wismar	19.02.2024	elektronische Vorlage
Wirtschaftsausschuss Landtag M-V	20.02.2023	elektronische Vorlage
Rechtsausschuss Landtag M-V	21.02.2023	elektronische Vorlage
Finanzausschuss Landtag M-V	21.02.2023	elektronische Vorlage
Finanzausschuss Landtag M-V	24.02.2023	elektronische Vorlage
Finanzausschuss Landtag M-V	25.02.2023	elektronische Vorlage
Landwirtschaftsministerium	02.03.2023	elektronische Vorlage
Finanzministerium	06.03.2023	Aufhebung Geheimschutz
Wirtschaftsministerium / Bergamt	06.03.2023	ein Ordner VS-NFD
Landesrechnungshof	12.04.2023	elektronische Vorlage
Finanzministerium	03.05.2023	teilweise Aufhebung VS Vertraulich
Ostinstitut Wismar	12.05.2023	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	29.06.2023	elektronische Vorlage
Justizministerium	29.06.2023	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	29.06.2023	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium / Bergamt	20.07.2023	elektronische Vorlage
Innenministerium / ehem. Energieministerium	20.07.2023	ein Ordner VS-NfD

Vorlegende Institution:	Vorlagedatum	Art der Vorlage
Wintershall/DEA	24.08.2023	ein Ordner VS-NFD; per Briefpost vorgelegt
Ostinstitut Wismar	01.09.2023	elektronische Vorlage
Innenministerium, Verfassungsschutz	05.09.2023	zehn Seiten VS-NFD
Stadt Rostock	08.09.2023	elektronische Vorlage
Finanzministerium	24.11.2023	14 Seiten VS-NFD vorgelegt
NABU	05.12.2023	elektronische Vorlage
Baltic Sea Conservation Foundation	18.12.2023	elektronische Vorlage
WWF	22.12.2023	elektronische Vorlage
Ostseestiftung	22.12.2023	elektronische Vorlage
BUND	29.12.2023	elektronische Vorlage
Seehafen Wismar GmbH	16.02.2024	elektronische Vorlage
Bucerius Law School	19.02.2024	elektronische Vorlage
BOS Baustoff und Offshore Service GmbH	07.03.2024	elektronische Vorlage
Finanzministerium	22.02.2024	Unterlagen Schenkungsteuer Aufhebung VS-VERTRAULICH
Ostinstitut Wismar	15.03.2024	elektronische Vorlage
DVZ	15.03.2024	elektronische Vorlage
Zweckverband Energie- und Technologiestandort Freesendorf	18.03.2024	elektronische Vorlage
DVZ	23.04.2024	14 Seiten VS-NFD
Wirtschaftsministerium	19.03.2024	elektronische Vorlage
Finanzministerium	28.03.2024	elektronische Vorlage

Vorlegende Institution:	Vorlagedatum	Art der Vorlage
Innenministerium	28.03.2024	elektronische Vorlage
Justizministerium	28.03.2024	elektronische Vorlage
Landwirtschaftsministerium	28.03.2024	elektronische Vorlage
Staatskanzlei	28.03.2024	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	28.03.2024	elektronische Vorlage
Finanzministerium	17.04.2024	elektronische Vorlage
Finanzministerium	08.05.2024	entstufte Unterlagen elektronische Vorlage
Bundesfinanzministerium	29.05.2024	eine Akte VS-NFD per Briefpost vorgelegt
Finanzministerium	29.05.2024	zwei Akten VS-NFD
Finanzministerium	10.06.2024	entstufte Unterlagen FA Ribnitz- Damgarten
Bundeswehr	12.06.2024	ein Ordner VS-NfD per Briefpost vorgelegt
Finanzministerium	27.06.2024	zwei Ordner VS- VERTRAULICH
Mukran Port/Fährhafen Sassnitz GmbH	27.06.2024	elektronische Vorlage
Mukran Port/Fährhafen Sassnitz GmbH	28.06.2024	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	15.07.2024	ein Ordner VD-NFD
Wirtschaftsministerium / Bergamt	16.07.2024	elektronische Vorlage
Mukran Port/Fährhafen Sassnitz GmbH	08.08.2024	elektronische Vorlage
Mukran Port/Fährhafen Sassnitz GmbH	04.09.2024	elektronische Vorlage
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.10.2024	VS-NFD; per Briefpost vorgelegt
Deutsch-Russische Partnerschaft e. V.	15.10.2024	elektronische Vorlage
Verwaltungsgericht Schwerin	22.10.2024	ein Ordner per Selbstabholung vorgelegt

Vorlegende Institution:	Vorlagedatum	Art der Vorlage
Bundeszentralamt Steuern	17.12.2024	VS-VERTRAULICH per Briefpost vorgelegt
Bundesnetzagentur	19.12.2024	elektronische Vorlage
Stadt Rostock	08.01.2025	ein Ordner in Papierform vorgelegt
Bundeskanzleramt	11.07.2025	elektronische Vorlage
Wirtschaftsministerium	21.07.2025	elektronische Vorlage
Staatsanwaltschaft Schwerin / Stiftung Klima- und Umweltschutz MV	05.05.2026	eine CD VS GEHEIM

B. Verzeichnisse**1. Verzeichnis: Abkürzungen**

a. D.	außer Dienst
ADrs.	Ausschussdrucksache
AO	Abgabenordnung
AV	Aktenvorhalt
BeStra	Berichtspflichten in Strafsachen
BB	Beweisbeschluss
BCM	Billion Cubic Metres (10 ⁹ m ³ oder 1 Milliarde Kubikmeter)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-Plenarprotokoll	Bundestagsplenarprotokoll
CAATSA	Countering America's Adversaries Through Sanctions Act
DNV-GL	Det Norske Veritas – Germanischer Lloyd
Energieministerium	Energieministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 6. und 7. Wahlperiode: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung 8. Wahlperiode: nicht fortgeführt
FA	Finanzamt
FAGO	Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Finanzämter

ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 6., 7. und 8. Wahlperiode: Finanzministerium
Innenministerium	Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 6. Wahlperiode: Ministerium für Inneres und Sport 7. Wahlperiode: Ministerium für Inneres und Europa 8. Wahlperiode bis 2025: Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung 8. Wahlperiode ab 2025: Ministerium für Inneres und Bau
IEEPA	International Emergency Economic Powers Act
Justizministerium	Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 6. und 7. Wahlperiode: Justizministerium 8. Wahlperiode: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Klimaschutzstiftung, Klimastiftung	Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV
Landwirtschaftsministerium	Landwirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 6. und 7. Wahlperiode: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt 8. Wahlperiode: Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
LT-MV-Drs.	Drucksache des Landtags Mecklenburg-Vorpommern
LVerfG	Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer

OSTA	Oberstaatsanwalt
PEESA	Protecting Europe's Energy Security Act
PEESCA	Protecting Europe's Energy Security Clarification Act
Plenarprotokoll	Plenarprotokoll des Landtags Mecklenburg-Vorpommern
RDG	Ribnitz-Damgarten
SGL	Sachgebietsleiter/in
Staatskanzlei	Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TO	Tagesordnung
Untersuchungsausschuss	PUA Stiftung Klima- und Umweltschutz MV. 3. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss der 8. Wahlperiode des Landtags Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung von Vorgängen und Entscheidungen rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2
Wirtschaftsministerium	Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 6. Wahlperiode: Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus 7. Wahlperiode: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit 8. Wahlperiode: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit